

am 3. 1. 06

Amtsblatt

R H

der

Königlichen Regierung zu Posen.

Jahrgang 1906.

[Faint, illegible text]

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
370239A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
A 1926 L

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Chronologisches Sachregister

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Posen
für 1906.

Zu- satz- Nr.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben.	Seite.
I. Allerhöchste Erlasse.			
1	Nachtrag zu dem Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Deutsch-Wilke, Kreis Pissa v. 9. April 1900	18. Dezember 1905	85
2	Statut f. d. Entwässerungsgenossenschaft zur Regulierung der Poddly von der Kupfermühle bis zur Schloßmühle in Meseritz, Kreis Meseritz. I. Cb. 1330. (1774/06 I. B.)	7. Februar 1906	140
3	Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Mogilutza, Kreis Grätz. I. Cb. 8627. (3468 06 I. B.)	3. April 1906	257
4	Geneignung von Grundstücksflächen für Verstellung und den Ausbau von Wassertrassen. (2206/91 I. E.)	9. Mai 1906	347
5	Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Stodier Teichwiesen zu Stodt, Kreis Meseritz. I. Cb. 6281. (6296/06 I. B.)	15. Juni 1906	436
6	Bau usw. verschiedener Eisenbahnen Bronce—Obornik usw. und Übertragung der Leitung des Baues und Betriebes an die betr. Eisenbahndirektion	28. Juni 1906	469
7	Statut für die Verwässerungsgenossenschaft Bertow zu Bertowo, Kreis Jaroschin. C. 8834, 06. (9698, 06 I. H.)	24. Oktober 1906	727
8	Aufhebung der Stadtverordnungen: Versammlung der Stadt Posen. IV b. 4375. (11033/06 I. B.)	11. Dezember 1906	769
II. Erlasse des Herrn Reichskanzlers.			
1	Änderung des Gesetzes betr. die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande	21. Februar 1906	129
III. Erlasse des Kaiserlichen Reichs-Postamtes.			
1	Postanweisungsverkehr mit Hongkong (China)	18. Dezember 1905	3
2	Annahme von Paketen nach Crien des Gouvernements Warschau	3. Januar 1906	90
3	Neubearbeitete Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reiches	2. Februar 1906 usw.	67, 745
4	Einführung des Postanweisungsdienstes mit Costa Rica	12. März 1906	161
5	Veränderung von Paketen während der Osterzeit	20. März 1906	197
6	Einführung des Postanweisungsdienstes mit Macao	10. April 1906	211
7	Veränderung von Paketen während der Pfingstzeit	12. Mai 1906	307
8	Postpaketverkehr mit Cuba	24. Mai 1906	315
9	Einzahlungssturs für Postanweisungen nach dem Auslande	11. Juni 1906	348
10	Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900	23. Juni 1906	424, 769
11	Telegraphenverkehr mit Bosnien—Herzegowina	23. August 1906	495
	" mit Flüssigkeiten an die Truppen in	2. Oktober 1906	559
	" in Weltpostverkehr	20. November 1906	781, 757
	" in Weltpostverkehr	15. November 1906	745

Lau- fende Nr.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben.	Seite.
IV. Erlasse des Reichsversicherungsamtes.			
1	Anleitung betr. den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1889 (G.-G.-Bl. S. 463) versicherten Personen	6. Dezember 1906	
2	Unfallverhütungsvorschriften für die Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Nebenbetriebe der Posen ^{er} landwirtschaftlichen Berufs- genossenschaft. I. 10309	26. Mai 1906	359
V. Bekanntmachung der Reichs-Staatsschulden- verwaltung.			
1	Ausreichung von Zinsscheinen zu den Schulverschreibungen der preuß. konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe von 1886 I. 843	20. Februar 1906	143, 211, 315
2	Kündigung der noch nicht ausgelosten 4prozentigen Schulverschreibungen III. Ausgabe der Kiel—Eckernförde—Flensburger Eisenbahn- Gesellschaft. I. 464	3. März 1906	178
3	Ausgabe von neuen Reichskassenscheinen zu 5 Mt. und Reichsbank- noten zu 50 und 20 Mt.	14. 20. April 1906	277
4	Benutzung des Preussischen Staatsschuldbuches. I. 767	14. April 1906	285
5	Gerichtlich für kraftlos erklärte Staatsschuldberschreibungen. I. 773. (647/06 K. A.)	3. April 1906	315
6	Kündigung der noch nicht ausgelosten 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihscheine der Stargard—Cüstriner Eisenbahn-Gesellschaft von 1897. I. 1398	6. Juni 1906	348
VI. Erlasse der Ministerien.			
1	Tarif für die Berechnung des Kostenpauschquantums in dem vor den Vergauschüssen und dem Ober-Verwaltungsgericht stattfindenden Verwaltungsstreitverfahren. I. 7894 ^{II} R. f. D. I. 15642 II. F. W.	8. Dezember 1906	15
2	Statut f. d. Entwässerungsgenossenschaft zu Kossischin, Kreis Schroda. I. C. b. 10800/05 (10898/05 I B)	13. Dezember 1906	25
3	Turn- und Schwimmschreinerinnenprüfung in Berlin U. III. B. 4055. (13663/05 II gen.) usw.	18. Dezember 1906 u. v.	28, 494, 561
4	Deutsche Arzneytage 1906.	28. Dezember 1906	29
5	Nachtrag zu dem Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Deutsch- Wülte, Kreis Lissa, vom 9. April 1900.	18. Dezember 1906	35
6	Echtleihung für die Renierung sortierungsberechtigter Anwärter im Regierungsbezirk: Allenstein, Oppeln und Düsseldorf. (III. 16355). — Schleswig, Lüneburg und Arnberg. (III. 124)	21. Dezember 1906 11. Januar 1906	15 35
7	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Dembin, Kreis Samter. I. C. b. 10792. II. 25. (378,06 I. D.)	20. Juni 1906	409
8	Statut der Drainagegenossenschaft zu Stenschenko, Kreis Posen-Dtl. I. C. b. 175 (603/06 I. B.)	4. Januar 1906	41
9	Abgabe stark wirkender Arzneimittel „Migränin“. M. 8652. 678,06 I. Da.)	18. Januar 1906	49
10	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Zimino, Kreis Schrot a. I. C. b. 732. (1146,06 I. B.)	10. Januar 1906	52
11	Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze betr. die Bekämpfung über- tragbarer Krankheiten, vom 23. August 1905.	31. Januar 1906	93
		7. Oktober 1905	113

Min.-Sombert
beilage zu
Nr. 7 Oktober
S. 98

Zusatz-Nr.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben.	Seite.
12	Statut für die Drainagegenossenschaft zu Jagenau, Kreis Breschen. I. Cb. 1112. (1453/06 I. B.).....	10. Februar 1906	130
13	Einfuhr von Schafen aus Österreich-Ungarn. (I. Ga. 1756.)	20. Februar 1906	133
14	Einfuhr von Schweinefleisch aus Russland.	21. Februar 1906	133
15	Ein- und Durchfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien. R. f. L. Ga. 1831. (845/06 I. D. b.)	24. Februar 1906	144
16	Festverordnung über den Handel mit Giften. R. d. g. R. M. 5606; R. d. J. II. b. 606; R. f. J. II. b. 1565.	22. Februar 1906	151
17	Bildung von 2 neuen Erfschmittungen im Bezirk der Landwirtschaftsinspektion Weisk und Geschäftseinteilung der Landwirtschaftsbezirke Berlin I/IV Berlin. (776/06 A. 1.).....	15. Februar 1903	175
18	Bekämpfung von Ratten und Mäusen durch Ratin. (I. Bb. 973.) ..	20. Februar 1906	178
19	Anweisung zur Bekämpfung des Zigarettenwurm.	17. Februar 1906	178
20	Remonteankauf für 1906. (1795/06 I. M.).....	20. Februar 1906	183, 196, 206, 285, 347, 439
21	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Koszut, Kreis Schroda. I. Cb. 2260/06. (2624/06 I. B.)	9. März 1906	197
22	Ergänzung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte. M. 3288. (1726/06 I. D. a.)	13. März 1906	200
23	Aufstellung, Umtausch, Erneuerung und Berichtigung von Quittungskarten für jugendliche Personen. (II. 797.)	27. Februar 1906	205, 292,
24	Kotierung der Forstverforgungsberechtigten. (III. 2006.).....	9. März 1906	212
25	Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten. U. III. A. 587. (3434/06 II. gen.).....	22. März 1906	212
26	Anwendung der Bestimmungen für die Nebenbahnen auf die Eisenbahn Bierzebaum—Schwerin a. M. (I. D. 5926.).....	5. April 1906	212
27	Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Aktiengesellschaft für österreichische und ungarische Mineralprodukte in Berlin. (II. a. 1264.)	6. April 1906	212
28	Konjura aus dem Statute vorgenannter Gesellschaft. 28756. (1626/06 I. G.)	24. Juni 1906	213
29	Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betr. Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden usw. der evangelischen Landeskirchen usw., vom 14. Juli 1906.	24. März 1906	219
30	Bezgl. in den katholischen Kirchengemeinden.	24. März 1906	233
31	Änderung der Ziffer 226 der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904. III. 741. (1537/06 I. G.).....	18. März 1906	286
32	Anwendung der Bestimmungen für Nebenbahnen auf die Eisenbahn von Gubrau—Glogau. (I. D. 9298.)	19. Mai 1906	331
33	Statut für die Drainagegenossenschaft Schandorf, Kreis Breschen. I. Cb. 4808/06. (5016/06 I. B.).....	20. Mai 1906	339
34	Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906. (2917/06 I. G.).....	20. Juni 1906	346
35	Verordnungen über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache.	1. April 1906	389
 nenshaft zu Golina, Kreis Jaroschin.	29. Mai 1906	398
 beamteten der Staatsanwaltschaft.	16. März 1906	409

Wts.-Gendres
bringer zu
Nr. 15 hinter
S. 108

Laufr. Nr.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben.	Seite.
38	Prüfung und Genehmigung etwaiger Anträge auf postbegünstigten Bezug von Buchstieren usw. (III. 7946.)	22. Juni 1906	440
39	Ausführungsbestimmungen zum Branntweinergesetz vom 3. Juni 1906. (I. a. 1666.)	2. Juli 1906	440
40	Anwendung der Bestimmungen für die Nebenbahnen auf die Eisenbahn Schrimm—Jarotschin. (I. D. 12731.)	7. Juli 1906	440
41	Errichtung einer Tollkassstation am Sächsischen Institut der Universität zu Breslau. U. L. 11908. M. II. a. 6766. (8900/06 I. D. a.)	13. Juli 1906	449
42	Postbegünstigter Bezug von Buchstieren.	22. Juni 1906	449
43	Übergangsbabgabe für eingeführtes Bier. (F. M. III. 10971.)	14. Juli 1906	470
44	Berandlung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken.	2. Juli 1906	481
45	Statut für die Ennstöckerberggenossenschaft zu Barthel, Kreis Oberrif. I. Cb. 7630. (7423/06 I. B.)	4. August 1906	495
46	Regelung der Arbeitszeit in Gast- und Schenkwirtschaften. IIb. 2722. III 6184. (754/06 I. G. J.)	14. August 1906	506
47	Sonderanweisung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. (13756. M.)	30. August 1906	519
48	Genehmigung zur Bildung einer eigenen Kirchengemeinde Wissa. G. I. 7618. (5405/06 II. c.)	29. August 1906	519
49	Auszug aus der Anweisung des Finanzministers vom 25. Juli 1906 zur Ausführung des Einkommen- und Ergänzungsteuergesetzes vom 19. Juni 1906.	25. Juli 1906	552
50	Kinbearbeit in gewerblichen Betrieben. (U. III. D. 2561.)	3. September 1906	552
51	Anwendung der Bestimmungen für die Nebenbahnen auf die Eisenbahn Reufolz a. D.—Wollstein. (I. D. 17771.)	22. September 1906	552
52	Turnlehrerprüfung in Berlin. (U. III. B. 2064.)	19. September 1906	559
53	Allgemeine Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905. (5606/06 I. D. a.)	15. September 1906	599
54	Strom- und Schiffsfahrts-Polizeiverordnung für die Wasserstraßen zwischen Ober und Weichsel.	23. September 1906	621
55	Polizei-Verordnung zur Abänderung der Polizei-Verordnung vom 23. Dezember 1893 betr. die Verladung von Sprengstoffen und Munitionsgewehrsätzen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen. (II. c. 2657—II b. 7183.)	22. September 1906	621
56	Steuerpflichtiges Reineinkommen der preussischen Staatsbahnen usw. für 1906. (V. K. 15500.)	21. October 1906	621
57	Nachtrag zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 23. Juli 1892.	26. September 1906	625
58	Nachtrag zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 23. Juli 1892.	26. September 1906	625
59	Abänderung der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlich-preussischen Postdienst.	29. August 1906	655
60	Reichsgewerbesteuer. I. c. 1094. (9637/06 I. A ¹ .)	14. Dezember 1906	767

Wiss.-Senats-
beschluss zu
Nr. 21 unter
B. 200

Wiss.-Senats-
beschluss zu
Nr. 19 unter
B. 200

Wiss.-Senats-
beschluss zu
Nr. 41 unter
B. 200

Senats-
beschluss zu
Nr. 41 unter
B. 200

Zusatz- hefte Nr.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben.	Seite.
61	Einfuhrverbot von lebenden Schweinen und Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen. (I. G. e. 12106).....	15. Dezember 1906	767
VII. Erlasse und Verordnungen des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen.			
1	Mitglieder und Stellvertreter der Ärztkammer der Provinz Posen..	22. Dezember 1905	3
2	Gewerbliche Kurse für Braner, Brenner- und Zudeisfabrikanten in Danzig. (O. P. 187/06 B).....	6. Januar 1906	52
3	Anerkennung als Kunststraße: Kreisweg von Lagiewnil—Targowice—Kromolice—Roznosos usw. (1153/03 B).....	2. Februar 1906	67
4	Verordnung über Bekämpfung der Reblaus. (1304/06 I. B).....	9. Februar 1906	96
5	Polizei-Verordnung über die Verfertigung und den Handel mit Wild.	30. Januar 1906	161
6	Durchschnittspreise für Brotmaterial, Haier, Heu und Stroh im Falle einer Mobilmachung. 1906. (1810/06 B).....	5. April 1906	262
7	Abhaltung gewerblicher Kurse an der technischen Hochschule zu Danzig. (5445/06 B).....	2. Mai 1906	292
8	Instruktion für den Feuerlöschdirektor für die Provinz Posen. (O. P. 10526/06 A).....	6. Juli 1906	480
9	Postverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.....	22. September 1906	529
10	Bestimmungen über Veranstaltung von Loterien. 12065/06 B. (4191/06 I. G.).....	4. Oktober 1906	557
VIII. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Posen.			
1.	Aufnahmeprüfung für Lehrerinnen und Erzieherinnen in Posen. (13455/06 P. S. C.).....	15. Dezember 1905	4, 746
	(12273/06 P. S. C.).....	30. November 1906	
2.	Aufnahmeprüfung beim katholischen Lehrerinnen-Seminar in Lissa. (13454/06 P. S. C.).....	15. Dezember 1905	4, 746
	(12272/06 P. S. C.).....	30. November 1906	
3.	2. Lehrprüfung in Bromberg, Koschmin, Rawitsch, Fraustadt, Paradies und Schneidemühl. (13459/06 P. S. C.).....	15. Dezember 1905	4, 67, 746
	(12277/06 P. S. C.).....	30. November 1906	
4.	Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten. (13488/06 P. S. C.).....	15. Dezember 1905	5, 401, 759
5.	Entlassungsprüfungen der Seminaristen in Bromberg, Koschmin, Wągorowicz, Rawitsch, Bromberg, Erin, Fraustadt, Paradies, Schneidemühl, Rogosen. (13389/06 P. S. C.).....	12. Dezember 1905	5, 748
	(12282/06 P. S. C.).....	29. November 1906	
6.	Prüfungen für angehende Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde in Posen und Gnesen. (13456/06 P. S. C.).....	15. Dezember 1905	5
7.	Prüfung für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache. (13453/06 P. S. C.).....	15. Dezember 1905	29, 748
	(12271/06 P. S. C.).....	30. November 1906	
8.	Präparandenkursus für evangel. Schüler in Krotoschin. (596/06 P. S. C.) den Schullehrer-Seminaren zu: Bromberg, s. Lissa, Rawitsch, Paradies, Erin, Schneidemühl. (13458/06 P. S. C.).....	18. Januar 1906	44
	(12276/06 P. S. C.).....	15. Dezember 1905	53
		30. September 1906	745/6

Zau- fende Nr.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben.	Seite.
11	Aufnahmeprüfungen bei den Präparandenanstalten zu: Lissa, Rawitsch, Bromberg, Pöbßus, Weisich, Rogajen, Schulante, Birbaum, Garschau, Bieschen, Unruhstadt, Krotoschin, Schwerin a. H. (18457/ 6 P. S. C.), Kraußstadt (827/06 P. S. C.), Pojanowo (1086/06 P. S. C.), Schneidemühl (1194/06 P. S. C.)	15. Dezember 1906 7. Februar 1906 16. Februar 1906	54 89 98
12	Präparandenkursus für lat. Schüler in Birbaum. (695/06 P.S.C.)	30. November 1906	748
13	Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorlehrerinnen in Posen und Bromberg. (13489/06 P. S. C.) (12281/06 P. S. C.)	15. Dezember 1906	87, 758
14	Prüfung für Taubstummenlehrer in Bromberg.	30. November 1906	87
15	Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorlehrerinnen. (13489/06 P S C) (10278/06 P.S.C.)	15. Dezember 1906 30. November 1906	381,747
16	Kurse für Kandidaten der evangelischen Theologie. (13624/06 P. S. C.)	30. November 1906	748
17	Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren für 1907. (12279/06 P S C)	30. November 1906	758
IX. Verordnungen und Verfügungen des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen.			
1	Aufhebung der Polizei-Verordnung betr. Einführung der obligatorischen Zeichenkäse in den an die Warthe und deren toten Arme grenzenden Gemeinden usw. (762/06 I. D.e.)	28. Dezember 1906	5
2	Handels- und Gewerbebehörde für Mädchen in Posen. (5436/06 I. G. ujm)	19. Januar 1906 ujm	47, 98, 499, 506, 662, 748
3	Bestimmungen über die Wohnstätten des Potsdamer großen Militär-Balsenpaukes. (80/06 I. M.)	8. Januar 1906 ujm	29, 206, 471, 560
4	Prüfung über wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen- dienst (11/06 P. C.)	12. Januar 1906	80
5	Namensänderungen von Landgemeinden usw.: — Gora in Garten, (263/06 I. B.)	22. Januar 1906	54
	— Karajnit ujm. in Karajnit, Wichagora in Wichagora (31/06 I. G.)	28. Januar 1906	68
	— Klein: Eichert in Krzelsko, Groß-Gutnowy in Klein-Schaba, Wlasnowo in Wilsfeld, Taczanow in Ernsthof, Gmachow in Feldsieb (48/06 I. G.)	28. Januar 1906	68
	— Tjierzynit in Ineschhof, Gschel in Hoffnungstal, Gmachow in Katerode, Breitborwerk in Wilhelmstruß, Groß-Ghocicja in Groß-Gottschuß, Klein-Ghocicja in Klein-Gottschuß, Groß-Gutnowy in Gutshof, Umlenke in Steinberg, Gzmannow in Friedrichsweiler. (582/06 I. G.)	28. Februar 1906 28. Februar 1906	144 146
	— Oblaznowo in Oblaznowo. (582/06 I. G.)		
	— Chrowo in Zeplass, Kolaska in Stambhof, Kierowo in Kirjischel, Wjostolnica in Tannecrude, Groß-Eichert in Gorenzowhof, Einigen in Moosau, Pöbßus in Budeschagen, Klein-Gutnowy in Klein-Schaba, Ludom-Dombrowa in Eichenhagen, Chleno in Gociczenhof, Wjostolnowo in Karlskrone, Gernin in Preehenau. (2018/06 I. G.)	8. Mai 1906	398

Ver- zeich- n. Nr.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben.	Seite.
	— Grufzczyn in Heinrichswerder, Suchylas in Steimersdorf, Poblefie in Waldheide, Neu-Demantschewo in Neufee, Wojichau in Glücksburg, Bierzgin in Bierzschin, Sieroslaw in Schierau, Gartowo in Kardorf, Ziemlin in Semlin. (2254/06 I. G.)...	1. Juni 1906	333
	— Schloß Mrotich in Mladiburg, Höferei Neu-Dembowicz in Neu-Dembowitz. (2254/06 I. G.)	1. Juni 1906	342
	— Lenczyce (Leczyce) in Lenschütz. (3232/06 I. G.)	26. Juli 1906	461
	— Krzyzanowo in Kreuzfelde, Bucolowo in Brunnen. (3571/06 I. G.)	18. August 1906	490
	— Zankowo Balesny I und II in Hanswalde. (7343 06 I. B.)	21. August 1906	498
	— Baldarbeiterhäuser in Jagon 64 und 139 Oberförsterei Grünheide bezw. Obornik in Martharode bezw. Caecilienblid, Gutta pustia in Hütte. (3539/06 I. G.)	30. August 1906	506
	— Gut Schroda in Johannesburg. (8165/06 I. B.)	25. September 1906	552
	— Vorwerk Osolewo in Annatal. (3926/06 I. G.)	23. October 1906	621
	— Gut und Gemeinde Polskie-Biltowo bezw. Polnisch-Bille in Polnisch-Bille. (4422/06 I. G.)	3. November 1906	626
	— Chronostowo in Groß-Linde, Zawory in Kiegelhof, Kopalnyce in Diefenberg, Gola in Steinigen, Swiba II in Lujenhof, Smogorzewo in Bergfried, Groß-Galonski in Stangensfeld, Sendzjin in Königshof. (4447 06 I. G.)	6. November 1906	635
	— Stobnica Hld. in Treuenheim, Uscitowo in Neuenorf, Smolary Hld. in Königsruh. (4512/06 I. G.)	6. November 1906	635
	— Jagla-Mühle in Karlsmühle, Vorw. Zabrodnia in Eichenal. (4512/06 I. G.)	9. November 1906	656
6	Umwandelung von Gutsbezirken in Landgemeinden:		
	— Lindenhof. (253/06 I. B.)	28. Januar 1906	68
	— Piaskowo jetzt Sandhofen. (1793/06 I. B.)	13. März 1906	179
	— Rabzin jetzt Radlau. (4765/06 I. B.)	3. Juni 1906	343
	— Golenzewo in Golenhofen. (8170/06 I. B.)	21. September 1906	543
	— Umultowo in Ulmenhof. (8170/06 I. B.)	21. September 1906	543
7	Bereinigung der Landgemeinde:		
	— Porowo Hld. mit Roldau. (7336/06 I. B.)	20. August 1906	498
8	Errichtung selbständiger Gutsbezirke:		
	— Groß-Zillendorf. (4765/06 I. B.)	3. Juni 1906	343
	— Schwarzwaldbau früher Garnuska. (6648/06 I. B.)	7. August 1905	470
9	Die Verpflichtung zur Bildung von Rücklagenfonds für den Kreis Schmiegel wird aufgehoben. (357.06 I. E. b.)	2. Februar 1906	68
10	Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche, Verbot des:		
	— Begebens von Voll-, Mager- und Buttermilch aus Volkereien in ungekochtem Zustande. (819/06 I. D. b.)	9. Februar 1906	68, 749
	— Handels im Umherziehen mit Rindvieh.	3. April 1906 usw.	193, 207, 209, 273, 275, 286, 316, 346, 387, 447, 467, 479, 653, 725, 774
11	Polizeiverordnung, Beleuchtung der Fuhrwerke. (506/06 I. A ¹ .)	5. Februar 1906	69
12	Distriktsamt Boguslaw und der Amtsitz heißen fortan Birkenau. (506/06 I. A ¹ .)	5. Februar 1906	69

Zur- fende Nr.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Datum derselben.	Seite.
13	Verlegung der Landstraße Samter—Buk ufm. begn. Umwandlung in Kommunikationsweg. (5020/06 I. E. b.)	20. Februar 1906	98
14	Maschinenbauhalle zu Posen, Kurios zur Ausbildung von niederen technischen Personal. (2061/06 I. G. U.)	20. Dezember 1906	101
15	Beginn des Unterrichts der Maschinenbauhalle in Posen. (228/06 I. G. U. ufm.)	23. Februar 1906 ufm.	134, 146, 493, 511, 520
16	Wert eines Hand- und Spanndiensttages für 1906. (578/06 I. E. b.)	22. Februar 1906	154
17	Bedingungen für die Vererbung von Arbeiten und Lieferungen.	6. März 1906	145
18	Errichtung des öffentlichen Wetterwachenstandes. (2186/06 I. B.)	15. März 1906	159
19	Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung betr. Abgeben von Regenröhrchen ufm. in gelöstem Zustande aus Sammelrohren. (806/06 I. D. b.)	14. März 1906	163
20	Die Ortspolizeiverordnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht mehr der Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt. (1168/06 I. A.)	13. März 1906	163
21	Vorschriften über Aufnahme und Ausbildung von Militärärzten für den Strommeterdienst im Regierungsbezirk Posen. (1073/06 I. E. a.)	5. März 1906	164
22	Tarif für die Bahrfähre bei Dembo, Kreis Jaroschin. (40/06 I. E. b.)	13. März 1906	167
23	Verlegung der Landstraße Krotoschin—Jaroschin, Gemarkung Krotoschin—Konarzywo. (856/06 I. E. b.)	10. März 1906	167
24	Polizei-Verordnung betreffend das Verbot des Aufstehens ausländischer Briefkasten. (2203/06 I. A.)	6. April 1906	206
25	Verlegung des Amtssitzes des Distriktsamtes Bieleschowo-Ost nach Kamnier. (2166/06 I. A.)	7. April 1906	207
26	Neueröffnung einer Wasserbauinspektion in Schrimm. (1449/06 I. E. b.)	20. April 1906	261
27	Porzellansteine Korrosionsbeständig zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten findet Anwendung auf das Verfahren bei Erhebung ufm. von Abgaben. (1692/06 I. P.)	23. April 1906	261
28	Polizei-Verordnung betreffend den Verkehr mit Mineralölen. (319/06 G. J.)	25. April 1906	267
29	Distriktsamt Pobjamtsche und Amtssitz heißen fortan Bielelschbrück (2443/06 I. A.)	24. April 1906	278
30	Bei Errichtung arbeitslicher Anlagen ufm. bedarf es der Genehmigung der zuständigen Behörde. (392/06 I. G. J.)	7. Mai 1906	293
31	Aushebungsgeldjahr 1906. (3263/06 I. M.)	17. Mai 1906	296
32	Landwirtschaftliche Forstungs- und Lehrganz in Bromberg. (4505/06 I. B.)	23. Mai 1906	307
33	Distriktsamt Bielelschowo-Ost heißt fortan Kamnier und Bielelschowo-Ost fortan Bielelschowo. (3085/06 I. A.)	14. Mai 1906	308
34	Verlegung der Landstraße Pobjamtsche—Schilberg innerhalb der Feldmark Mikorajm und Errichtung der Landstrassegenossenschaft. (2144/06 I. E. b.)	28. Mai 1906	317 321
35	Abtragung der Wetterdienststationen.	—	—
36	Bedingungen über die regelmäßige Beförderung von Arzneimitteln. (2802/06 I. D. a.)	1. Juni 1906	332
37	Begriff des Arbeitgebers im gewerblichen Sinne. (497/06 I. G. J.)	14. Juni 1906	351
38	Polizei-Verordnung betreffend Schließung von Gast- und Schankwirtschaften. (3871/06 I. A.)	4. Juli 1906	410
39	Polizei-Verordnung betreffend Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Rezepten, sowie die Lagerung von Carbid.	29. Juni 1906	410

Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Posen.

Nr. 1.

Ausgegeben Dienstag, den 2. Januar 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 1. Postanweisungsvorkehr mit Hongkong und China. — 2. Errichtung einer ärztlichen Landesvertretung zur Ärztekammer der Provinz Posen. — 3. Aufnahmeprüfung für Lehrerinnen pp. im Königl. Seminar zu Posen für 1906. — 4. desgl. bei lathl. Lehrerseminar in Wiska. — 5. Termine für die II. Lehrprüfung für 1906. — 6. Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten in der Königl. Anstalt Posen. — 7. Entlassungsprüfungen der Seminaristen. — 8. Prüfungen für angehende Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde in der Handels- und Gewerbeschule für Mädchen. — 9. Oberweisungsbescheid, Verleih, des Charakters als Gewerberat. — 10. Aufhebung der Postl. Verordn. — Einführung der obligator. Leichenschau pp. — 11. Pferdeversicherung in Frankfurt a. M. — 12. Reichshilfsordnung der Cardier. pp. Obdillen in Kobylitz. — 13. Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge des Reg. Bez. Allenstein. — 14. Rektor Ziemer-Storkow, Ernennung zum Kreisstudienrat. — 15. Oberamtmann Busse in Tomäna Hammer, Verleihung des Charakters als Amtsrat. — 16. Hochschullehrer Dziarnowski-Bräg, Ernennung zum Königl. Hilfslehrer. — 17. desgl. Postausseher Wolter-Komorow. — 18. Umfahrgewerkschaften Ausprägungskammer-Lempitz-Old. — 19. Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel-pp. Fennen. — 20. Erhöhung des Brennholzvergütungssafes. — 21. Festlegung von Kennzeichen der Prov. Posen. — 22. Martinbuchschnittsbriefe. — 23. Regulativ betr. den Geschäftsgang und das Verfahren der Bergbauämter. — 24. Bildung von Bergbauämtern beim Oberbergamt Breslau. — 25. desgl. eines Gesundheitsberaters. — 26. Entzignung pp. zum Bau der Umgehungsbahn Wiska-Rankel. — 27. Auslösung von Auleichscheinen des Kreises Rothen. — 28. Vergeltungsgemeinschaft Bräg-Allenstein. — 29. Tierseuchen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

1. Postanweisungsvorkehr mit Hongkong und China.

Vom 1. Januar 1906 ab sind Postanweisungen nach Hongkong sowie nach den britischen Postämtern in Hoikow (Kiang-Schow) und Liu Kung (Wai-hai-Wei) (China) von den Absendern nach wie in britischer, sondern in deutscher Währung auszustellen. Die bisherige Vermittlung über London kommt für diese Postanweisungen in Wegfall; die Auszahlung erfolgt deshalb ohne Gebührenabzug nach dem in Hongkong beim Eingange der deutschen Währungsstücke geltenden Tageskurs.

Berlin W. 66, den 18. Dezember 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. A. Gieseke.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

2. Auf Grund der Bestimmung in § 7 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Errichtung einer **ärztlichen Landesvertretung** vom 25. Mai 1887 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß für die Zeit vom 1. Januar 1906 bis 31. Dezember 1908 zur **Ärztekammer der Provinz Posen** folgende Herren gewählt worden sind:

A. Zu Mitgliedern.

I. Im Regierungsbezirk Posen:

1. Medizinalrat Dr. Nordhard in Posen,
2. Direktor der Provinzial- Irren- u. Pflegeanstalt Dr. Dönhof in Kosten,

3. Sanitätsrat Dr. Herrnsdorf in Lissa,
4. praktischer Arzt Dr. Jerynowski in Posen,
5. Cheimer Sanitätsrat Dr. Pauly in Posen,
6. praktischer Arzt Dr. Theodor Vircus in Posen,
7. praktischer Arzt Dr. Pomorski in Posen,
8. " " Dr. Probleyski in Pul.

II. Im Regierungsbezirk Bromberg.

9. Sanitätsrat Dr. Brunt in Bromberg,
10. " " Dr. Davidsohn in Schneidemühl,
11. Medizinalrat Dr. Holz in Bromberg,
12. praktischer Arzt Dr. Paehr in Bromberg.

B. Zu Stellvertretern.

I. Im Regierungsbezirk Posen

1. Medizinalrat Dr. Brintmann in Volkstein,
2. praktischer Arzt Dr. Thaddäus von Dembinski in Posen,
3. Sanitätsrats Dr. Fuchs in Koschmin,
4. Professor Dr. Jaffe in Posen,
5. praktischer Arzt Dr. Boleslaus Kryziewicz in Posen,
6. Kreisarzt Dr. Sandhop in Koschmin,
7. praktischer Arzt Dr. L. Krzyzowski in Berdichen,
8. Medizinalrat Professor Dr. Bernide in Posen.

II. Im Regierungsbezirk Bromberg.

9. Sanitätsrat Dr. Warshawer in Hohenalza,
10. praktischer Arzt Dr. Below in Mrochewitz,
11. " " Dr. Drogynski in Schneidemühl,
12. " " Dr. Simon in Schulitz.

Posen, den 22. Dezember 1905.

Der Ober-Präsident

1905/06 B.

von Waldow.

3. Die Aufnahme-Prüfung bei dem königlichen Seminar für **Lehrerinnen und Geschlechterinnen** zu **Posen** findet im Jahre **1906** am **19. April**, morgens 8 Uhr statt.

Die Bewerberinnen haben sich vorher bei dem Herrn Seminar-Direktor hierseits mündlich oder schriftlich zu melden und folgende Schriftstücke beizubringen:

1. ein Zeugnis über sittliche Unbescholtenheit,
2. ein Zeugnis über den bisher erholten Unterricht,
3. ein Geburts-, Tauf- und Konfirmationschein,
4. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstregels berechtigten Arzte aufgestellt sein muß,
5. einen Wiederempfangschein,
6. einen selbstständig abgefasten Lebenslauf.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte sechzehnte Lebensjahr erforderlich.

An Vorlesungen werden im Allgemeinen die Leistungen einer guten höheren Mädchenschule gefordert. (Vehrsplan vom 31. Mai 1894).

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
13466/06 P. S. C. **Krahmer.**

4. Die Aufnahme-Prüfung bei dem königlichen katholischen **Lehrerinnen-Seminar** in **Lissa** findet im Jahre **1906** am **10. Mai** statt.

Die Bewerberinnen haben sich 3 Wochen vorher bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden und folgende Schriftstücke beizubringen:

1. ein Zeugnis über sittliche Unbescholtenheit,
2. ein Zeugnis über den bisher erholten Unterricht,
3. einen Geburts- und Taufchein,
4. ein amtärztliches Gesundheitszeugnis,
5. einen Impf- und Wiederempfangschein,
6. einen selbst abgefasten Lebenslauf.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte sechzehnte Lebensjahr erforderlich.

In der Prüfung sind im allgemeinen folgende Kenntnisse nachzuweisen:

1. **Religion.** Befanntschaft mit der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments und ihres Schauplatzes. Die Bewerberin muß befähigt sein, die Geschichten sinngemäß zu erzählen und über die darin enthaltenen Glaubens- und Sittenlehren Auskunft zu geben. Vorzuziehene Kenntnis des Textes des gebräuch-

215. Katechismus, sowie Verständnis seines Wort- und

216. worts. Das Kirchenjahr, die wichtigsten Gm-

217. behrn-Ansatz von Kirchenliedern, Kenntnis der

218. 2902. Or. Handlungen, insbesondere der heiligen

219. Begriffe d. Die Bewerberin muß fließend und

220. mündlich über das Gelernte Auskunft geben

221. Polizei-De. die Vorbildungs- und Schlehre

222. wendende sein, aber einen in ihrem An-

schonungskreise liegenden Stoff mit orthographischer und grammatischer Sicherheit, sowie mit einiger Gewandtheit in der Anordnung der Gedanken und im Ausdruck zu schreiben. Befanntschaft mit kleineren poetischen und prosaischen Vsestücken (Erzählungen, Fabeln, Märchen, Sagen, Legenden, Balladen, Romanen, färischen Gedichten). Einige Gedichte von Goethe, Schiller, Uhland, Rückert u. a. muß die Bewerberin auswendig wissen und das Wichtigste von den Dichtungsarten und Dichtungsformen an Proben aus den Klassikern nachzuweisen können. Befanntschaft mit einem Drama.

3. **Rechnen.** Verständnis des Zahlensystems, Sicherheit im Rechnen mit gebrochlenen und Dezimalbrüchen, Befanntschaft mit den bürgerlichen Rechnungsarten und mit den Elementen der Flächen u. Raum-berechnung.

4. **Geschichte.** Befanntschaft mit den Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte, eingehendere Kenntnis der vorrständigen Geschichte.

5. **Erdbunde.** Die Hauptbegriffe aus der mathematischen Geographie; die fünf Erdteile im allgemeinen; genauere Kenntnis Europas, insbesondere Deutschland.

6. **Naturkunde.** Kenntnis der wichtigsten Vertreter der drei Naturreiche. Befanntschaft mit den hauptsächlichsten Erscheinungen in der Physik.

7. **Gesang.** Die Bewerberin muß einige Schullieder auswendig rein singen und über Laß und Rhythmus derselben Auskunft geben können, sowie mit der Notenschrift und den Haupttonarten befannt sein. Einige Fertigkeit im Violinspiel ist erwünscht.

8. **Französisch.** Kenntnis der Formenlehre einschließlich der notwendigsten unregelmäßigen Zeitwörter in ihren gebräuchlichsten Formen. Innerhalb dieses Rahmens müssen sie im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der Sprache geübt sein.

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
13464/06 P. S. C. **Krahmer.**

5. Für die zweite Lehrprüfung sind im Jahre **1906** folgende Termine anberaumt:

evangelisches Seminar zu **Bromberg** am

evangelisches Seminar zu **Roschmin** am

22. November,

paritätisches Seminar zu **Nowitsch** am **18. Juni**

und **3. Dezember**,

katholisches Seminar zu **Gem** am **28. Mai**,

katholisches Seminar zu **Fraustadt** am **12. November**,

katholisches Seminar zu **Paradies** am **21. Mai**

und **22. Oktober**,

katholisches Seminar zu **Schneidewahl** am

26. November.

Die Meldung zur Prüfung ist **spätestens 4 Wochen** vor dem angezeigten Termine auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen.

Derselben sind beizufügen:

1. das Zeugnis über die bestandene erste Prüfung,
2. eine Angabe, in welchem Fache — unacr Beschreibung der betreffenden Schriften — der Bewerber sich besonders weiter gebildet, und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Im übrigen verweisen wir auf die im Amtlichen Schulblatt 1901 Nr. 17 S. 97 abgedruckte Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901.

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
13459/06 P. S. C. **Krahmer.**

6. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, das im Jahre 1906 hier selbst in der königlichen Leibesprüfung am 5. März und 17. September, sowie in der städtischen höheren Mädchenschule in Stombeg am 12. März und 10. September Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten stattfinden werden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Beifügung der in der Prüfungs-Ordnung vom 22. Oktober 1885 bezeichneten Atteste an uns zu richten.

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
13458/06 P. S. C. **Krahmer.**

7. Für die Entlassungs-Prüfungen der Seminaristen und für die Prüfung derjenigen Lehrmittelsbewerber, welche nicht in einem Seminar gebildet worden sind, haben wir für das Jahr 1906 folgende Termine anberaumt:

evangelisches Seminar zu Bromberg am

29. Januar,

evangelisches Seminar zu Koschmin am

30. August,

evangelisches Seminar zu Wongrowitz am

15. Februar,

paritätisches Seminar zu Rawitsch am

8. Februar,

katholisches Seminar zu Stomberg am

16. August,

katholisches Seminar zu Ggin am 23. August,

katholisches Seminar zu Frankstadt am

10. Mai,

katholisches Seminar zu Paradise am

5. Februar,

katholisches Seminar zu Schneidemühl am

26. März,

katholisches Seminar zu Rogasen am

20. August.

Die nicht in einem Seminar gebildeten Bewerber werden zu der Prüfung für das Lehramt erst nach vollendetem 20. Lebensjahre zugelassen. Sie haben dem Prüfungsjahre Zeugnisse

2. das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstfeldes berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,

3. ein amtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten,

4. Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schullach insbesondere,

5. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,

6. eine von ihnen selbst gefertigte Probezeichnung und Probedschrift.

Posen, den 12. Dezember 1905.

Provinzial-Schul-Kollegium.

13389/06 P. S. C. **Zufe.**

8. Im Jahre 1906 werden in der hiesigen Handels- und Gewerbebeschule für Mädchen am 26. Februar und 24. September, sowie in der Haushaltungsschule zu Gneien am 26. März Prüfungen für angehende Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde stattfinden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Beifügung der in der Prüfungs-Ordnung vom 11. Januar 1902 (Regierungs-Amtsblatt für Posen und Bromberg für 1903 Nr. 37 S. 497 bezw. Nr. 32 S. 465) bezeichneten Atteste an die Regierung des Bezirks zu richten, in welchem die Bewerberin wohnt.

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
13456/06 P. S. C. **Krahmer.**

9. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Gewerbe-Inspektor **Wloske** zu Posen den Charakter als **Gewerbeberater** mit dem persönlichen Range als **Rat vierter Klasse** zu verleihen.

Posen, den 22. Dezember 1905.

Der Regierungs-Präsident.

1373/06 I G J. **Krahmer.**

10. Die von mir unter dem 7. September d. Js. — Nr. 87/05 I. Dc. — erlassene Polizeiverordnung, betreffend die Einführung der obligatorischen Leichenschau in den an die Warthe und deren toteu Arme grenzenden Gemeinden und Gutsbezirken mit Ausnahme der Stadt Posen, sowie in den Gemeinden Stralkowo und Stalmierzycze, (siehe Extrablatt zum Regierungs-Amtsblatte vom 8. September 1905) sehe ich hiermit gemäß § 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 193) außer Kraft.

Posen, den 28. Dezember 1905.

Der Regierungs-Präsident.

762/06 I. Dc. **Krahmer.**

11. Der Herr Minister des Innern hat dem landwirtschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst 1906 dort abzuhaltenden beiden Pferdewerke je eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und

die Pöste in der ganzen Monarchie zu betreiben. Es sollen für jede Katterie **20 000 Pöste** zu je 1 R. ausgeschrieben werden und Gewinne im Gesamtwerthe von **64 000 Mark** zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird am 4. April und 12. September 1906 in Frankfurt a. M. stattfinden.

Fofen, den 19. Dezember 1905.

Der Regierunqs-Präsident
5221/05 I. G. J. B. **Breher**.

12. Auf Grund des § 105e Absatz 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Ziffer 174 der Ausführunqsanweisung vom 1. Mai 1904 genehmige ich hiermit, daß **Gewissen** und **Lehrstühle im Barbier- und Friseurgewerbe in Koblyin** am 24. und 31. Dezember d. Jz. bis 6 Uhr abends **befchäftigt** werden und die **Gewächsterräume** bis dahin **geöffnet** sein dürfen.

Diese Ausnahmebewilligung knüpfe ich aber an die Bedingung, daß diejenigen Gewissen und Lehrtlinge, welche an diesen beiden Sonntagen oder an einem dieser Tage über 2 Uhr nachmittags hinaus befhäftigt werden, entweder an einem der beiden Weihnachtstestage oder am Neujahrstage von aller Arbeit freizulassen sind.

Fofen, den 21. Dezember 1905.

Der Regierunqs-Präsident
5323/05 I. G. J. B. **Breher**.

13. Unter Hinweis auf meine Antebblattbekanntmachung vom 29. April 1903 (N. N. Z. 250) bringe ich zu öffentlicher Kenntnis, daß dem **Regierungsbezirk Alenstein als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge** die weiteren Erkennungsziffern **1501 bis 2000** überwiesen worden sind. Siehe auch Anhangsbeilage vom 28. September d. Jz. Nr. 3804/05 I. E. h.

Fofen, den 22. Dezember 1905.

Der Regierunqs-Präsident
5089/05 I. E. h. J. B. **Breher**.

14. Der mit der kommunifischen Verwaltung des Kreisfchulinspektionbezirks **Storchstuch** beauftragte **Nektor** **Zeame** ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 11. Dezember 1905 U III B 4001 vom 1. Januar 1906 ab zum **Kreisfchulinspektor** des gedachten Inspektionbezirks **ernannt** worden.

Fofen, den 21. Dezember 1905.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

13296/05 II Gen. **Gassenpflug**.

15. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß **Seine Majestät der König** dem Tomannenpächter Oberamtmann **Nudolf Wuffe** aus **Tomäne Hammer, Kreis Pomst, im Charakter als Amtsrat Altherbößt verliehen hat**.

Fofen, den 22. Dezember 1905.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Tomänen und Forsten B.
7492/05 III Pal. **Angern**.

16. Dem bisherigen **Forstausfcher Dyarnowski** zu **Bräh, Oberförsterei Wöhl** ist vom 1. Dezember 1905 ab unter **Ernennung zum Königl. Hilfsförster** eine Hilfsförstereile in der Oberförsterei **Wöhl**, unter Befassung seines bisherigen Wohnsitzes, übertragen worden.

Fofen, den 22. Dezember 1905.

Königliche Regierung.
9695/05 III c 1 H. J. **Zimon**.

17. Dem bisherigen **Forstausfcher Wöller** zu **Komorow, Oberförsterei Wanda**, ist vom 1. Dezember 1905 ab unter **Ernennung zum Königl. Hilfsförster** eine Hilfsförstereile in der Oberförsterei **Wanda**, unter Befassung seines bisherigen Wohnsitzes, übertragen worden.

Fofen, den 22. Dezember 1905.

Königliche Regierung.
9623/05 III c 1 H. J. **Freie**.

18. Umfassungsurkunde.

Über Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes schgriegt:

§ 1. Die **evangelischen Bewohner** des im Grundbuch von **Hältenhuland, Kreis Meerib, Blatt 6** eingetragenen Grundstücks werden aus der Kirchengemeinde **Kupferhammer, Diözese Kärge**, in die Kirchengemeinde **Lewitz-Panland, Diözese Birnbaum, umgepfarrt**.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1906 in Kraft.

Fofen, den 1. Dezember 1905. Fofen, den 8. Dezember 1905.

(L. S.)

(L. S.)

Königliches Konsistorium Königliche Regierung,
der Provinz Fofen. Abteilung für Kirchen- und
ges. **Balan**. Schulwesen.

16680/05 K. J. — 7275/05 II c. ges. **Gassenpflug**.
19. Gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Schenkzeit des Erbdes vom 14. Juli 1904 wird für den Umfang des Regierunqsbezirks **Pofen der Reginin der Schenkzeit für Wirk. Batel- und Pölanenbennen im Jahre 1906 als Donnerstags, den 18. Januar 1906** hiermit schgriegt, je daß der Schluß der Jagd auf die bezeichneter Widarten mit Ablauf von Mittwochs den 17. Januar 1906 stattfindet.

Fofen, den 15. Dezember 1905.

Der Regirfensausfuß zu Pofen.
C. 1020/05-1 R. A. ges. **Krahmer**.

20. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. November 1900 Amtsblatt Nr. 48 Seite 576 wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 7. Dezember 1905, S. 790 der Protokolle beschloffen hat daß **der Verbrunstungsvergungssatz** vom 15. Dezember 1905 ab von

6 Mark auf 8 Mark für das Hektoliter Alkohol erhöht wird.

Bozen, den 27. Dezember 1905.

Der Provinzialfeuerdirektor.

21. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Verlosung der zum 1. April 1906 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Bozen sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe.

Litr. A. zu 3000 Mk. (1000 Tr.) 203 Stück und zwar die Nummern:

2	26	87	347	785	965	1188
1257	1571	1697	1795	1917	1964	2250
2279	2339	2363	2382	2421	2495	2521
2538	2596	2622	2692	2743	2948	3092
3347	3367	3439	3440	3450	3481	3543
3578	3607	3616	3710	3738	3933	3959
4035	4118	4167	4300	4342	4402	4429
4488	4507	4522	4544	4573	4718	4831
4855	4968	5096	5118	5303	5329	5498
5532	5543	5587	5604	5670	5757	5927
6048	5949	6177	6183	6370	6382	6468
6475	6602	6675	6829	6836	6856	6860
7062	7216	7245	7284	7301	7516	7626
7839	7913	8034	8123	8216	8455	8511
8675	8593	8628	8686	8701	8823	9043
9083	9068	9132	9276	9302	9332	9400
9447	9559	9587	9610	9661	9679	9689
9766	9781	9845	9853	9942	9957	9959
9971	10052	10119	10152	10198	10232	10242
10278	10319	10328	10345	10358	10405	10449
10511	10580	10629	10639	10641	10707	10730
10732	10737	10750	10761	10871	10902	10904
10954	10987	11033	11060	11110	11142	11187
11256	11269	11309	11355	11534	11547	11553
11602	11669	11708	11778	11855	11861	11926
12234	12243	12273	12289	12312	12313	12322
12340	12546	12549	12554	12585	12747	12777
12805	12904	12936	12973	12976	13001	13022
13047	13276	13414	13452	13549	13570	13579

Litr. B. zu 1500 Mk. (500 Tr.) 70 Stück und zwar die Nummern:

44	801	992	993	1048	1077	1081
1183	1205	1346	1379	1399	1467	1528
1544	1629	1640	1682	1718	1766	1826
1947	1969	2012	2014	2121	2230	2298
2450	2477	2549	2602	2619	2653	2682
2893	2856	2875	2904	2933	2934	2953
3021	3047	3145	3177	3182	3231	3285
3462	3491	3537	3556	3578	3643	3652
3841	3903	3947	3948	3998	4000	4046
4112	4133	4190	4257	4401	4406	4557

Litr. C. zu 300 Mk. (100 Tr.) 279 Stück und zwar die Nummern:

78	746	1001	1468	1560	1667	1806
1854	2028	2113	2266	2316	2520	2533

2641	2692	2829	2918	2957	3079	3490
3687	3696	3793	3926	4006	4178	4277
4286	4327	4454	4595	4646	4931	4992
5140	5263	5342	5346	5367	5467	5485
5528	5624	5697	5717	6251	6324	6383
6427	6428	6503	6960	6968	7056	7189
7335	7416	7695	7767	7800	8021	8102
8542	8622	8662	8714	8754	8933	9140
9158	9171	9173	9206	9233	9242	9330
9530	9552	9620	9626	9648	9704	9764
9804	9833	9840	9995	10050	10059	10104
10168	10224	10320	10443	10472	10501	10502
10504	10514	10560	10583	10589	10632	10648
10712	10751	10782	10783	10860	11065	11141
11222	11235	11244	11348	11397	11411	11615
11641	11657	11704	11728	11844	12073	12097
12235	12306	12335	12406	12431	12437	12500
12508	12521	12525	12594	12635	12642	12659
12738	12740	12741	12782	12802	12811	12841
12843	12848	12939	12969	12998	13122	13289
13294	13341	13379	13410	13484	13586	13594
13644	13690	13831	13834	13860	13861	13862
13955	13974	13987	14078	14092	14141	14159
14170	14184	14226	14254	14336	14349	14381
14395	14396	14428	14444	14504	14512	14544
14546	14562	14601	14603	14615	14621	14644
14682	14715	14726	14757	14782	14813	14824
14873	14874	14881	14995	15167	15183	15269
15358	15393	15394	15405	15434	15487	15488
15498	15531	15590	15637	15651	15682	15720
15724	15768	15772	15853	15878	15981	15993
16115	16125	16194	16235	16272	16368	16412
16595	16615	16616	16722	16816	16819	16854
16903	16967	16997	17004	17059	17248	17289
17293	17337	17453	17472	17491	17525	17553
17567	17592	17593	17604	17627	17638	17689
17697	17746	17753	17781	17914	17918	18006
18060	18094	18109	18152	18161	18237	

Litr. D. zu 75 Mk. (25 Tr.) 225 Stück und zwar die Nummern:

72	185	898	1032	1159	1196	1358
1834	1923	1943	2163	2277	2634	2780
2811	3007	3071	3243	3295	3362	3589
3609	3805	3865	4009	4423	4503	4807
5025	5187	5225	5326	5359	5386	5387
5507	5552	5644	5751	5854	5954	6243
6250	6322	6378	6395	6447	6467	6541
6543	6559	6564	6597	6628	6629	6635
6640	6669	6715	6723	6757	6784	6798
6807	6811	6962	7120	7131	7168	7197
7237	7328	7337	7359	7559	7575	7602
7648	7653	7664	7721	7777	7906	8010
8017	8054	8115	8163	8240	8303	8304
8437	8482	8537	8566	8731	8748	8767
8781	8838	8875	8898	8934	8982	9080
9098	9120	9168	9236	9253	9263	9400
9541	9582	9602	9677	9748	9772	9897

9969	10005	10022	10042	10190	10227	10422
10440	10472	10512	10525	10568	10595	10635
10734	10750	10779	10805	10822	10852	11013
11093	11104	11137	11164	11184	11212	11256
11357	11367	11368	11415	11476	11527	11632
11673	11685	11735	11748	11765	11780	11826
11834	11854	11927	12006	12022	12089	12123
12124	12125	12146	12171	12266	12306	12343
12387	12391	12423	12454	12524	12586	12735
12809	12859	12906	12911	13129	13207	13242
13261	13383	13398	13464	13483	13533	13598
13635	13713	13716	13790	13809	13889	13945
13990	13999	14012	14013	14041	14063	14064
14106	14114	14142	14156	14207	14238	14374
14397	14448	14629	14668	14668	14685	14737
14815						

II. $3\frac{1}{2}\%$ ige Rentenbriefe.

Litr. L. zu 3000 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 44 639 814 1125 1190 1331.

Litr. M. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 12.

Litr. N. zu 300 Mark 7 Stück und zwar die Nummern: 49 254 323 353 437 665 809.

Litr. O. zu 75 Mark 4 Stück und zwar die Nummern: 392 453 525 554.

Litr. P. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 73 202.

Als abhanden gekommen angemeldete Rentenbriefe:

Keine.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in künftigen Zustand mit den dazu gehörigen Koupons Serie 7 Nr. 16 — 6 und Zinscheinen Reihe II Nr. 14 — 16

und Anweisungen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Kanonensplatz Nr. 11 L oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße 76 I vom **1. April 1906** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1906 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„..... Mark, in Worten: Mark für d... ausgelosten Rentenbrief... der Pro-

ving Posen Litt.... Nr.... habe ich an der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)“

beizufügen.

Posen, den 15. November 1905.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

22. In Nr. 51 des Regierungs-Amtsblattes für 1905 Anrät 1173 beträgt der Preis eines Reuscheffe Roggen im Jahre 1905 unter Iid. Nr. 10 Bongrow nicht 6,60 sondern **5,60 Mark**.

Bromberg, den 23. Dezember 1905.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Westpreußen u. Posen.

23. Regulator,

betreffend

den Geschäftsgang und das Verfahren der Vergaushüsse.

Auf Grund des § 194a Absatz 5 und 7 des Allgemeinen Vergesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905 (G. S. 307) in Verbindung mit § 56 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 188 (G. S. 195) ergeht zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens der Vergaushüsse die nachstehende Anweisung mit der Maßgabe, daß für die Vergaushüsse gegebenen Vorschriften gleichmäßig auch auf die Abteilungen der Vergaushüsse Anwendung finden und daß die Anweisung sofort in Kraft tritt.

Geschäftskreis. Art des Verfahrens

§ 1. Der Vergaushuß hat durch seine örtlich zuständigen Abteilungen über die auf Grund des § 192a Absatz 2 des Allgemeinen Vergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905 erhobenen Klagen im Verwaltungsverfahren Entschlüsse zu treffen.

Sitzungen. Einberufung der Stellvertreter. Beurlaubung.

§ 2. Der Vorsitzende ernennt nach Bedürfnis die Sitzungen des Vergaushusses an und ladet die Mitglieder zu denselben ein. Nach Ermessen des Vorsitzenden können die Sitzungen auch außerhalb des Sitzes des Vergaushusses an einem geeigneten anderen Orte des Oberbergamtsbezirks stattfinden. Von der Einladung eines Mitgliedes zu den Sitzungen des Vergaushusses ist außer in den gesetzlichen Fällen regelmäßig auch dann abzugehen wenn es sich um eine Klage handelt, die einen dem Allgemeinen Vergesetz unterworfenen Betrieb betrifft, an dessen Leitung oder Verwaltung das Mitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 3. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung beizuwohnen oder sich de-

Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Die Einberufung der Stellvertreter der gewählten Mitglieder durch den Vorsitzenden erfolgt, wenn der Provinzialausschuß (Landesausschuß) bei der Wahl eine Reihenfolge bestimmt hat, nach dieser Reihenfolge, andernfalls nach der durch Beschluß des Vergaushusses unter Zustimmung der Stellvertreter oder durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge.

§ 4. Für die Beurlaubung der ernannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder kommen die für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte dem Vorsitzenden sofort Anzeige zu machen, welcher die erforderliche Stellvertretung unter Beachtung der im § 3 genannten Vorschriften ordnet.

Befugnisse des Vorsitzenden.

§ 5. Der Vorsitzende (§ 194a Absatz 2 des Allgemeinen Verordnungsrechts in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905) leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang und sorgt für die rechtzeitige Erledigung der Geschäfte.

Er öffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt darauf den Tag des Eingangs. Für den Fall der Behinderung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters im Vorhinein kann ein vereidigter Bureaubeamter des Oberbergamtes mit der Eröffnung der eingehenden Schriftstücke und mit der Beurlaubung des Eingangs beauftragt werden.

Ist von einer Partei, der Vorschrift in § 60 des Landesverwaltungsgesetzes zuwider, die Einreichung von Duplikaten verahndet, so kann deren Anfertigung auf Kosten der Partei von dem Vorsitzenden angeordnet werden.

§ 6. Der Vorsitzende teilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums. In den zur kollektiven Entscheidung gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Richterstatter und nach Befinden einen Mitrichterstatter; auch kann er sich selbst zum Richterstatter oder zum Mitrichterstatter bestellen.

Er zeichnet die Urchriften aller Verfügungen.

§ 7. Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz — §§ 60, 64, 95, 111 des Landesverwaltungsgesetzes — den Vorsitzenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern t oder auswähl, über Verleichte v oder die sach n Vor-

letzenden, der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitglied erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergibt sich zwischen diesem Mitglied und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das verfügte Einspruch erhoben, so ist der Beschluß des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermeßen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§ 8. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Beratungen in den Sitzungen; bei der Abstimmung stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen, vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebnis der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht. Bei der Abstimmung gibt der Richterstatter seine Stimme zuerst ab.

Beweisannahme.

§ 9. Zur Aufnahme des Beweises ist der Vergaushaus nach näherer Vorschrift der §§ 76 bis 79 des Landesverwaltungsgesetzes befugt.

Mündliche Verhandlung.

§ 10. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Die mündliche Verhandlung ist durch einen Vortrag des Richterstatters über das Sachverhältnis einzuleiten; bei dem Erscheinen sämtlicher Beteiligten kann der Vorsitzende diesen den Vortrag des Sachverhaltes überlassen. Ist in Gemäßheit des Absatz 2 des § 71 des Landesverwaltungsgesetzes zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung von dem Vergaushauptmann ein besonderer Kommissar bestellt, so wird dieser mit seinen Ausführungen und Anträgen nach den Parteien gehört.

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß das Sachverhältnis vollständig angeklärt wird und die sachgemäßen Anträge von den Beteiligten gestellt werden.

§ 11. Durch Aufnahme in die Niederschrift über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzustellen:

- a) neue tatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Beteiligten oder die Tatsache, daß solche aus den Vorträgen der Beteiligten nicht zu entnehmen waren;
- b) Verleichte, Verleichteleistungen und Verleichte, durch welche der Mlageantrag ganz oder teilweise erledigt wird;

- c) die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termine zur mündlichen Verhandlung vernommen werden;
- d) die zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhaltes oder der förmlichen Beweisaufnahme erfolgte Vorlegung von Akten und Karten und Verlesung von Schriftstücken;
- e) das Ergebnis eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

Die Niederschrift ist insoweit, als sie die unter a bis e bezeichneten Gegenstände betrifft, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Zu der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Den Beteiligten ist auf Erfordern Abschrift der über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Niederschrift zu erteilen.

§ 12. Der Vorsitzende handhabt gemäß § 72 des Landesverwaltungsgesetzes die Ordnung in der mündlichen Verhandlung und führt erforderlichenfalls einen Beschluß des Kollegiums über den Ausschluß der Öffentlichkeit herbei.

§ 13. Der Vorsitzende verkündet die ergangene Entscheidung oder den ergangenen Beschluß. Wird die Verkündung der Gründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung oder durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts.

Kat die Verkündung der Entscheidung oder des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so bedarf es dazu nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung, vielmehr genügt die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung oder des Beschlusses an die Beteiligten.

Urchriften und Ausfertigungen.

§ 14. Alle Entscheidungen, Bescheide, Beschlüsse und Verfügungen, welche von der Behörde als Kollegium erlassen werden, sind in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

„Der Bergauschuß zu N. N., Abteilung N. N.
(Hohenzollernsche Laube)“

zu versehen und von dem Vorsitzenden zu vollziehen. Bei Bescheiden und Verfügungen, welche von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern oder von dem Vorsitzenden allein erlassen werden und gegen welche das Recht ausdrücklich den Antrag auf mündliche Verhandlung oder auf Kollegialbeschluß zuläßt (§§ 60, 64 Absatz 3, 111 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes), lautet die Unterschrift:

„Namens des Bergauschusses, Abteilung N. N.
(Hohenzollernsche Laube).“

Der Vorsitzende.“

Die Urchriften der Bescheide, welche von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern erlassen werden, sind von diesen mit zu vollziehen. Die Urchriften der Entscheidungen,

Bescheide und Beschlüsse, welche von dem Kolle erlassen werden, sind von dem Vorsitzenden wenigstens einem ernannten und einem gemäß Mitglieder, welche teilgenommen haben, zu ziehen.

Die Ausfertigungen der ergangenen Endur sind mit der Abschrift:

„Im Namen des Königs“
und dem Siegel des Bergauschusses — entsprechend dem Siegel der Oberbergämter — mit der Abschrift:

„Der Bergauschuß zu N. N., Abteilung N. N.
(Hohenzollernsche Laube)“

zu versehen. Sie müssen im Eingange den Sitzungstag, an welchem die Entscheidung getroffen ist, die Mitglieder des Bergauschusses, welche an Abstimmung teilgenommen haben, versehen laß

§ 15. Die gemäß §§ 64 Absatz 4, 67, 95 Absatz 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes erteilende Belehrung über die Rechtsmittel ist li am Schlusse der betreffenden Bescheide und Zfügungen und zwar, falls darin der entscheidende Teil von der Begründung getrennt ist, am Schlusse der Gründe in einer leicht in die Augen fallenden äußeren Form zu erteilen.

Zustellungen.

§ 16. Alle namens des Bergauschusses zu wirkenden Zustellungen erfolgen durch Beamte, Verwaltungen oder durch die Post. Im übrigen finden auf diese Zustellungen die Vorschriften des Nachtrags zu dem Regulator über den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 1. September 1881 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung 1882 S. 42) mit der Maßgabe, daß die Zustellungsurkunde durch eine beglaubigte Empfangsbescheinigung der zur Annahme berechtigten Person ersetzt werden kann, sinngemäße Anwendung. Einreichung der Akten an die höhere

Instanz.

§ 17. Bei der Einreichung der vom Bergauschuß verhandelten Akten an das Oberverwaltungsgericht ist auf Vollständigkeit des einzuliefernden Materials an Vorakten und dergleichen Bedacht zu nehmen und außerdem folgendes zu beobachten:

1. Die Akten sind mit Blattzahlen sowie mit einem vorzunehmenden vollständigen Inhaltverzeichnis zu versehen und mit besonderem Begleitbericht einzureichen, in welchem auf die Aktenblätter der Entscheidung erster Instanz der in zweiter Instanz angeführten Entscheidungen und der von den Beteiligten angestellten Vollmachten zu verweisen ist.
2. In diesen Berichten sind kurz ersichtlich zu machen:
 - a) die Bezeichnung des Rechtsmittels (Rechtsverweigerung, Revision);

- b) Namen, Stand und Wohnort der Beteiligten und die Bezeichnung desjenigen, der das Rechtsmittel eingelegt hat;
 c) der Gegenstand des Verfahrens;
 d) der Wert des Streitgegenstandes.

Kosten.

§ 18. Die Einziehung der Kosten und baren Auslagen des Verfahrens gemäß § 108 des Landesverwaltungsgesetzes erfolgt nach Maßgabe der hierüber besonders ergehenden Bestimmungen.

Die Festsetzung der einer Partei zu erstattenden baren Auslagen gemäß § 108 a. a. O. erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichenfalls nach Anhörung des Gegners.

Geschäftskontrollbücher.

Geschäftsräume. Bureaubeamie usw.

§ 19. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrollbücher bleibt bis auf weiteres dem Vorsitzenden des Vergaushusses überlassen.

Die erforderlichen Geschäftsräume sowie die erforderlichen Bureau-, Analei- und Unterbeamten hat das Oberbergamt dem Bergweshuss zur Verfügung zu stellen.

Geschäftsjahr. Geschäftsbericht.

§ 20. Das Geschäftsjahr der Vergaushüsse ist das Kalenderjahr. Am Jahreschlusse hat der Verghauptmann in Gemeinschaft mit den beiden erannten Mitgliedern dem Minister für Handel und Gewerbe eine nach der Anlage aufzustellende Übersicht der vorgekommenen Geschäfte berechtigt zu reichen. In der Übersicht ist die Zahl der im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und un-erledigt gebliebenen Sachen, ferner die Zahl der abgehaltenen Termine überhaupt, sowie derjenigen Termine, in denen mündliche Verhandlung stattgefunden, und derjenigen Termine, in denen der Verghauptmann den Vorsitz geführt hat, anzugeben. In den Bericht sind die tatsächlichen Verwicklungen aufzunehmen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und formellen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung und der gegenwärtigen Anweisung gemachten Erfahrungen Anlass geben.

Abchrift des Jahresberichts nebst Anlage ist dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Berlin, den 8. Dezember 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
 L. 10248 L. Ang. Delbrück.

Anlage.

Übersicht

für das Ober-
 bergamt.....
 Geschäfte.

III. Zahl der Termine mit mündlicher Verhandlung überhaupt:

Zahl der Termine mit mündlicher Verhandlung, in denen der Verghauptmann den Vorsitz geführt hat:

IV. Zahl der Streitfachen:

- A. Neu eingegangen sind:
 B. Aus dem Vorjahr unerledigt übernommen:
 C. Zusammen (A und B):
 D. Davon sind erledigt

1. durch Eudurteil:
2. durch Vorbescheid (ZB. § 64):
3. durch Bescheid (ZB. § 67):
4. auf andere Weise (durch Anerkennung, Zurücknahme usw.):
5. zusammen 1 bis 4:

E. und zwar (D 5)

1. durch den Verghauptmann:
2. durch dessen Stellvertreter:
3. durch das ernannte rechtskundige Mitglied:
4. durch das ernannte technische Mitglied:
5. durch die Stellvertreter von 3 und 4:
6. durch die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter:

F. Unerledigt sind geblieben:

G. Die neu eingegangenen Streitfachen (IV A) betreffen

1. Anordnungen zur Durchführung der Festsetzungen des Oberbergamts (§ 197 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Berggesetzes):
2. Anträge auf Entbindung von der Beobachtung der oberbergamtlichen Vorschriften (§ 197 Abs. 1 Satz 4 des Allgemeinen Berggesetzes):

V. Zahl der Bergwerbsachen, betreffend die Leistung des Verfahrens, die Kosten und die Vollstreckung:

- A. Neu eingegangen:
 B. Aus dem Vorjahr unerledigt übernommen:
 C. Zusammen (A und B):
 D. Davon (C) sind erledigt:
 E. Unerledigt geblieben:

Vorstehendes Regulativ nebst der zugehörigen Übersicht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 21. Dezember 1905.

Der Verghauptmann.

13990.

J. B. Ziemann.

24. In Ausführung des § 194a des Gesetzes vom 14. Juli 1905 betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 21. Juni 1865/1892 (G. S. S. 307) ist der Bergweshuss für den Oberbergamtsbezirk Breslau errichtet worden. Für jede Provinz, in der innerhalb des Oberbergamtsbezirks Bergbau umgeht, ist eine Abteilung des Vergaushusses gebildet worden.

Die Abteilung Polen des Vergauauschusses besteht aus:

1. dem Berghauptmann und Oberbergamtsdirektor Gräß zu Breslau als Vorsitzenden,
2. folgenden durch den Herrn Minister für Handel und Gewerbe für die Dauer ihres Hauptamtes ernannten Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern:
 - a) dem Geheimen Bergrat und Oberbergamt Riemann in Breslau, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - b) dem Oberbergamt Polenati in Breslau, als Mitglieder,
 - c) dem Oberbergamt Franz in Breslau,
 - d) dem Oberbergamt Jaschke in Breslau, als stellvertretende Mitglieder,

3. folgenden durch den Provinzialauschuss der Provinz Posen gewählten Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern:

- a) dem Geheimen Kommerzienrat Goede in Romberg,
- b) dem Direktor des Pridalsalzbergwerkes Diehl in Hohenfals,
- c) dem Kaufmann Rudolf Deutschstrom in Kefersib,
- d) Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat Mutler in Posen,
- e) dem Direktor des Steinfalsbergwerkes Pfeiffer in Romberg,
- f) dem Gerichtsdirektor a. D., Fabrikbesitzer Dr. Levy in Hohenfals, und
- g) dem Apotheker Dr. Schwabe in Kefersib, als stellvertretende Mitglieder.

Posen, den 21. Dezember 1906.

Der Berg h a u p t m a n n .

J. Nr. 13990. J. B.: J i a m a n n .

25. In Ausführung des § 197 Abfah des Gesetzes vom 14. Juli 1906 betreffend die **Änderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes** vom 24. Juni 1865/1892 (G. S. S. 307) ist der Gehaltsbeitrag für den Oberbergamtbezirk Breslau gebildet worden.

Dieser besteht aus:

1. dem Bergauptmann und Oberbergamtsdirektor Gräß als Vorsitzenden,
2. folgenden von dem Provinzialauschuss der Provinz Schlesien gewählten Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern:
 - a) dem Bergrat Kumpel in Adwigsbütte,
 - b) dem Bergwerkdirektor, Bergassessor a. D. Edert in Ken-Weißstein,
 - c) dem Knappschaftsältesten Zimmerhauer Krause in Jahrgz, Kronprinzengasse,

d) dem Knappschaftsältesten Häner Kotte in Neufendorf, als Beisitzer,

- e) dem Bergwerkdirektor Nibel in Carlshof bei Zarnowitz,
- f) dem Bergwerkdirektor Rohny in Hofberg bei Beuthen D.-S.,
- g) dem Knappschaftsältesten Häner Kawrath in Jahrgz O und
- h) dem Knappschaftsältesten Häner Liebig in Hermsdorf, Bezirk Breslau, als stellvertretende Beisitzer.

Breslau, den 21. Dezember 1906.

Der Berg h a u p t m a n n .

J. Nr. 13990. J. B.: J i a m a n n .

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

26. Die **Königliche Eisenbahndirektion § Posen** hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Posen die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 187 für die nachbezeichnete, zum **Bau der Umgehungsbahn Wissa—Kaufel** erforderliche Grundstücksfläche beantragt:

Wissa-Stadt (Fitzhornwerk) Grundbuch Band. Blatt 1 Kartenblatt 1, Flächeninhalt mit 80/11 89/10, 90/20 in Gesamtgröße von 39,31 ar b Stadtgemeinde Wissa gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Verrechnung der Sachverständigen und Anordnung der Beteiligung über das Gutachten des Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. D. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beauftragt hiesigen Termin

Montag, den 8. Januar 1906,

vormittags 11 Uhr 45 Min.

an Ort und Stelle an.

In diesem Termine sind alle Beteiligten zu Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befragt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselbe wahrzunehmen.

Posen, den 23. Dezember 1906.

Der E n t e i g n u n g s - K o m m i s s a r .
524/05 l. E. v. D o h e , Regierungsassessor.

27. Auslösung von Anteilschneinen des Kreises Kottbus.

Der Kreisrat des Kreises Kottbus hat eine vollständige Tilgung seiner Anteilschneinen, deren Ausgabe auf Grund der mit Allerhöchster Ermächtigung erteilten Genehmigung der Herren Minister für Finanzen und des Innern vom 23. Juni 1900 (Deutscher Reichs- und Königlich Preussischer Staatsanzeiger vom 23. Juni 1900) erteilt

ist beschloffen. Bei der dementsprechend bewirkten Auslosung sind folgende Stücke ausgelost worden:

Lit. A. à 1000 Mark Nr. 2	3	5	6	17
18 24 42	44	47	48	54
62	67	69	71	
75	78	79	81	82
83	84	86	87	90
91				
93	94	95	98	110
118	124	131	136	147
148				
151	157	178	203	206
207	208	213	214	258
262				
264	269	275	276	278
281	284	290	293	297
301				
304	305	306	312	314
319	322	324	326	327
328				
329	344	346	347	348
349	351	354	355	356
359				
360	361	362	363	364
365	366	367	368	369
370				
371	372	373	374	377
378	383	384	388	389
391				
394	398	400	405	411
413	414	416	417	418
419				
425	429	430	433	436
440	444	447	449	454
456				
459	460	463	464	465
468	471	473	476	477
478				
479	481	487	491	492
493	494	496	516	520
521				
523	524	532	536	559
560	563	564	565	579
580				
583	600	601	615	622
630	635	638	643	648
649				
652	656	671	677	686
688	690	695	699	706
708				
709	710	713	718	719
722	723	725	726	731
732				
734	761	770	779	782
788	793	794	796	800
802				
804	805	806	808	809
817	818	819	820	824
825				
826	827	829	830	832
833	834	837	838	839
841				
843	845	847	849	851
856	857	859	861	863
865				
866	868	871	873	874
881	882	883	900	902
905				
910	911.			

Lit. B. à 500 Mark Nr. 2	4	11	17	19
32	40	43	45	47
48	52	56	58	60
64				
65	70	73	77	79
82	84	87	90	94
103				
110	117	120	124	129
130	131	132	137	138
145				
147	150	156	161	164
168	169	170	173	179
180				
184.				

Lit. C. à 200 Mark Nr. 2	6	9	11	12
17	18	19	21	27
28	32	36	37	40
77				
83	84	86	90	98
100	102	103	105	108
112				
114	116	122	123	127
128	129	130	131	133
137				
138	140	146	149	151
154	158	161	162	168
170				
182	184	188	189	191
195	197	199	204	205
212				
213	215	218	219	224
225	231	240	241	242
244				
245	254	256	257	261
264	268	270	271	272
274	276	278	279	283
285	288	290	291	292
297				
301	302	305	307	309
316	318	319	320	321
322				
323	331	332	343	347
349	357	382	390	394
395				
397	403	407	425	436
439	444	450	458	463
464				
468	477	479	480.	

Die ansgelosten Anleihecheine nebst allen Zinscheinen sind zum 1. April 1906 bei den Zahlstellen: der hiesigen Kreisgemündtasse, dem Schlessischen Bankverein in Breslau, der Ditsbank für Handel und Gewerbe in Posen und der Bromberger Bank für Handel und Gewerbe in Bromberg zur Empfangnahme des Kapitals einzuliefern.

Mit dem 31. März 1906 hört die Verzinsung der vorbeschriebenen Anleihecheine auf.

Kosten, den 20. Dezember 1905.

Namens des Kreisaußschusses.

Der Vorsitzende.

Schmöle.

28. Der Kreisaußschuß hat auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeinbeordnung beschloffen, die Grundstücke

1. Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 452/273 im Flächeninhalte von 26 ar 30 qm,
 2. Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 453/273 im Flächeninhalte von 13 ar 80 qm,
- zusammen im Flächeninhalte von 40 ar 10 qm von dem Forstgutsbezirk der königl. Oberförsterei Bräg abzutrennen und mit dem domänenfiskalischen Gutsbezirk Altenhof zu vereinigen; dagegen die Grundstücke

1. Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 449/267 im Flächeninhalte von 1 ha 73 ar 20 qm,
 2. Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 450/268 im Flächeninhalte von 74 ar 60 qm,
- zusammen im Flächeninhalte von 2 ha 47 ar 80 qm von dem domänenfiskalischen Gutsbezirk Altenhof abzutrennen und mit dem Forstgutsbezirk der königlichen Oberförsterei Bräg zu vereinigen.

Weseritz, den 23. Dezember 1905.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Kley.

29. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milchbrand.

- a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh: des Einwohners Anton Kouys in Ritschenwalde, Kreis Obornif.

- b. Erlöschen unter dem Rindvieh: des Vorwerks Kocwinjowo, Kreis Wostyn.

II. Schweinefench.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gärtners Pracki in Großdorf und des Wirts Hofi in Wiktorowo, Kreis Gräg,
2. des Wirtschaftspächters Friedrich Etobel in Oljzyna-Taborek, Kreis Schildberg.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Eigentümers Karl Tepper in Henke, Kreis Bomst,
2. des Wirts Franz Thomas in Dambitsch, Kr. Lissa,
3. der Witwe Swiderski in Liebuch, Kr. Schwernin a. W.,
4. des Ansiedlungsgutes Mikuszewo, Kr. Wreschen.

III. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Nittergutsbesitzers Pollnan in Jatzzewo, Kreis Bomst,
2. des Eigentümers Peter Szady und des Schuhmachers Michael Sobol, beide in Bukwitz, Kreis Fraustadt,
3. des Dominialarbeiters Roch Korojiz in Dakowoy mofre und des Arbeiters Michael Hoppenheit in Ciesle, Kreis Gräg,
4. des Arbeiters Franz Piotrowski in Czernonawies (Nothdorf), Kreis Kosten,

5. des Rittergutes Bogwicz, Kreis Pleschen,
6. der Arbeiter Josef Brzostka in Orlißko und Jakob Greczka in Binino, Kreis Samter,
7. des Anechts Rodewald in Dt.-Poppen und des Häuslers Wilhelm Lierich in Krenzig-Gemeinde, Kreis Schmiegel.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Ackerbürgers Kretschmer in Natwiz, Kreis Pomst,
2. der Gutsleute Mikorzyn sowie des Arbeiters Josef Cepa in Mikorzyn-Gem. und der Witwe Pauline Panek in Kempen, gl. Kreises,
3. des Häuslers Josef Mikolajczak in Eufschowo, Kreis Kosten,
4. des Ansiedlers Jeschke in Bodussowo, Kr. Dobornit,
5. des Arbeiters Valentin Cichy in Görchen, Kreis Ratwisch,
6. der Arbeiter Franz Linke in Volkowo-Gem. und Narwauski und Gbiorgzyl in Dt.-Poppen, Kreis Schmiegel,

7. des Wirts Johann Jarzyna in Zaborowo, Kreis Schrimm,

8. des Eigentümers und Gemeindevorstehers Schönborn in Semmirik, Kreis Schwerin a. W.

IV. Schweinepest.

Ausgebrochen unter den Schweinen:
des Händlers Janicki in Schrimm, gl. Kreises.

V. Backsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

- 1) des Handelsmannes Josef Mietlinski in Punik, Kreis Gostyn,
2. des Landwirts Bernhard Koch in Bronischewitz, Kreis Pleschen,

b. Erloschen unter den Schweinen:
des Fleischermeisters Johann Nawrocki in Kurnik, Kr. Schrimm.

VI. Roffelfieber.

Erloschen unter den Schweinen:
des Wirts Heinrich Weigt in Groß-Tworschewitz, Kreis Lissa.

1) **Zur Nachricht.**

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug auf **Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren**, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein**, wobei auf die Verfügung des königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder Requisition** um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige **Armutstest** beizufügen.

2) Zum Amtsblatt wird außer dem chronologischen noch ein **alphabetisch geordnetes Sach- und Namenregister** herausgegeben, welches zum Preise von **50 Pf.** von der Amtsblatt-Redaktion zu beziehen ist.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Zeitschrift oder deren Raum 20 Pf.

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der königlichen Regierung.

Posen, Herzog'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 2.

Ausgegeben Dienstag, den 9. Januar 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zugustellen.

Inhalt: 30. 31. Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung. — 32. Schließung einiger Bezirke für die Notierung forstverorgungsberechtigter Anwärter. — 33. Tarif für die Berechnung des Kostenpauschquantums in den vor den Vergewaltigungsausschüssen und dem Obergerverwaltungsgericht stattfindenden Verwaltungsstreitverfahren. — 34. Patentbeförderung nach Barchin. — 35. Angern, Ober-Regierungsrat als 2. Mitglied der Rentenbank, hier ernannt. — 36. Befegung der katholischen Pfarrstelle in Szemborowo. — 37. Schiffsahrtssperre Schleusen Bernsdorf und Mehrsdorf. — 38. Errichtung einer Postagentur in Gyerowo. — 39. Aufhebung der Postpatentbestellungen an Sorn und Feiertagen. — 40. Polizei-Verordnung betr. Kaninchenfang im Kreise Trausnitz. — 41. dto. betr. Schornsteinreinigung in der Stadt Kempen. — 42. dto. betr. Feilhalten von Obst pp. an Markttagen und deren Lagerung pp. — 43. Kehrgebührentaxe für Schornsteinfeger in der Stadt Kempen. — 44. Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer beim Erwerb von Grundstücken in Wollstein. — 45. Tierseuchen.

30. Die Nr. 48, 49, 50 und 51 des Reichsgesetzblattes enthalten unter:

Nr. 3178 das Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 20. Dezember 1905; unter

Nr. 3179 die Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung eigener Kinder unter 10 Jahren (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 — Reichsgesetzbl. S. 113 —), vom 20. Dezember 1905; unter

Nr. 3180 die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe, vom 20. Dezember 1905; unter

Nr. 3181 das Gesetz über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes vom 25. Juni 1900, betreffend die militärische Strafrechtsplege im Mauerungsgebiete, vom 21. Dezember 1905; unter

Nr. 3182 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetz für das Rechnungsjahr 1905, vom 24. Dezember 1905; unter

Nr. 3183 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsetz für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905, vom 24. Dezember 1905; und unter

Nr. 3184 die Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 22. Dezember 1905.

31. Die Nr. 45 der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 10662 die Bekanntmachung über die Ausweitung der Ratifikationsurkunden zu dem mit dem Herzogtum Braunschweig am 18. November 1899 abgeschlossenen Staatsvertrag über die Regulierung der Höhenlinie zwischen der königlich preussischen Provinz Hannover und dem Herzogtum Braunschweig, vom 23. Dezember 1905; unter

Nr. 10663 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Idstein, Nennrod, Runkel, Wallmerod und Usingen, vom 20. Dezember 1905; und unter

Nr. 10664 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Homburg v. d. H., vom 20. Dezember 1905.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

32. Schließung einiger Bezirke für die Notierung forstverorgungsberechtigter Anwärter.

Die Regierungsbezirke Allenstein, Opatow, Düsseldorf werden bis auf weiteres für Notierung forstverorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin W. 9., Regierungsplatz 7, den 21. Dezember 1905.

Ministerium

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

III. 16335.

J. A. Wesener.

An sämtliche königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Aachen u. Münster.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Posen, den 29. Dezember 1905.

Königliche Regierung.

9787/05 III c 1 H.

Freie.

33.

Tarif

für

die Berechnung des Kostenpauschquantums in dem vor den Vergewaltigungsausschüssen und dem Obergerverwaltungsgericht stattfindenden Verwaltungsstreitverfahren.

Auf Grund des Art. III § 194 des Gesetzes vom 14. Juli 1905, betreffend die Abänderung ein-

actner Bestimmungen des Allgemeinen Vergesetzes vom 24. Juni 1865 1862 (9 Z. S. 307), und des § 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1863 (9 Z. S. 195) wird hierdurch folgendes bestimmt:

Das nach §§ 106, 107 des Landesverwaltungs-gesetzes zur Abgung gelangende Pauschquantum wird nach dem Werte des Streitgegenstands berechnet und beträgt (vorbehaltlich der Bestimmungen unter II, III und IV) für je

20 Mark des Werts	bis 100 Mark,
40	„ Mehrwerts „ 300
60	„ „ „ 600
80	„ „ „ 1000
100	„ „ „ 1500
200	„ „ „ 2500
400	„ „ „ 4500
700	„ „ über 4500

a) bei dem Oberverwaltungsgerichte zwei Mark,

b) bei den Verwaltungsämtern eine Mark,

mit der Beschränkung des Höchstbetrages im Fall a auf 100 Mark, im Falle b auf 40 Mark.

Die nur angegangenen Mehrwertsbeträge von 20, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 700 Mark werden für voll gerechnet.

II. Die Sätze zu I werden auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Entscheidung auf Anerkenntnis erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage, des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet. Gelangt das Verfahren ohne mündliche Verhandlung zur Erledigung, so fällt die Erhebung eines Pauschquantums weg.

III. Sind die Voraussetzungen zu II und bei einem Teile des Streitgegenstands vorhanden, so werden für diesen und den übrigen Teil des Gegenstands die Sätze gesondert berechnet, jedoch zusammen nicht mehr, als der für den ganzen Streitgegenstand zu berechnende Satz zu I.

IV. Wenn eine Peneisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird nach dem Werte des Gegenstands derselben die Hälfte des nach I bis III zu berechnenden Satzes zusätzlich erhoben.

V. Die Höhe der Pauschätze in Gemäßheit der Vorschriften unter I bis IV ergibt sich aus den antliegendem Tabellen A und B.

VI. Der Wert des Streitgegenstands wird in dem Endurtheile (§ 103 Abs. 2 Landesverwaltungs-gesetzes) — wenn ein solches nicht ergeht, in dem Streitungsentscheidungs (§ 106 ebenda) oder erör-terlichfalls durch besonderen Beschluß — von dem Gerichte, welches in der Sache selbst zu entscheiden hat, nach Abgabe der Vorschriften unter VII und VIII festgesetzt. In zweifelhaften Fällen und bei Gegenständen, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, kann zum Zwecke der Festsetzung die Erklärung

der Parteien erfordert, nöthigenfalls auch eine Peneisaufnahme herbeigeführt werden.

VII. Der Wert des Streitgegenstands bestimmt sich durch den Kapitalwert derselben und die rickständigen Kutzungen, soweit der ursprüngliche oder veränderte Antrag darauf gerichtet ist oder die Kutzungen von Amts wegen erkannt werden.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rickständigen Kutzungen zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage, wenn aber eine Verollständigung derselben verurteilt worden, durch den Tag der Einreichung der verollständigten Klage bestimmt. Taggen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

- die Kutzungen, welche erit während des Streits vorläufig entstanden sind,
- die während des Streitverfahrens entstandenen Schäden und Kosten und im Werte des streitigen Gegenstandes eingetretene Veränderungen.

Bei Einlegung eines Rechtsmittels bleibt von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkt unter den Parteien nicht mehr streitig ist.

Der Wert des Rechtes auf wiederkehrende Kutzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährig Bezugs berechnet, und zwar auf den 12^{1/2}fachen Betrag, wenn der künftige Bezugsanspruch gemäß der Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist, auf den 25fachen Betrag bei unbeschränkter oder längerer als 25jährige Dauer.

VIII. Ist der Streitgegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig, so wird der Wert derselben zur Rechnung des Pauschquantums, je nach der größten oder geringeren Wichtigkeit der Sache für die streitenden Parteien, auf 50 bis 50000 Mark angenommen.

Ist mit einem unabhärbaren Anspruch ein daran beigeleiteter, einer Schätzung nach Gelde fähiger Anspruch verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere inoßgebend.

IX. In Endurtheilen, auf Grund welcher eine noch maulige Entscheidung in der Vorinstanz zu ergeben hat, soll die Festsetzung des Werts des Streitgegenstands mit der Entscheidung über den Kostenpunkt der weiteren Entscheidung vorbehalten werden.

Die Kosten einer Peneisaufnahme sind, wenn i derselben Instanz, insofer der Jurisdiktion der Endinstanz in eine Vorinstanz, eine nochmalige Verhandlung stat findet, auf den Kostenbetrag der oberinstanzigen Verhandlung und Entscheidung anzurechnen. Nach diesem Vorricht ist auch im Falle des § 100 des Landesverwaltungs-gesetzes zu verfahren.

Berlin, den 8. Dezember 1905.
Der Minister für Handel Der Finanzminister
Im Auftrage

Delbrück. Gernar.

1 7894 II W. i. D. — 1 15462 II S. W.

Tabelle A für die Kosten bei dem Oberverwaltungsgericht.

Wert des Streitgegenstands		1		2		3		4		5	
				ohne Beweis- aufnahme	nach er- folgter Beweis- aufnahme	ohne Beweis- aufnahme	nach er- folgter Beweis- aufnahme	ohne Beweis- aufnahme	nach er- folgter Beweis- aufnahme	ohne Beweis- aufnahme	nach er- folgter Beweis- aufnahme
		#	℥	#	℥	#	℥	#	℥	#	℥
bis zu		20 Mark einschließlich		1	—	1	50	2	—	3	—
mehr als	20 Mark	2	—	2	—	3	—	4	—	6	—
	40	3	—	3	—	4	50	6	—	9	—
	60	4	—	4	—	6	—	8	—	12	—
	80	5	—	5	—	7	50	10	—	15	—
	100	6	—	6	—	9	—	12	—	18	—
	140	7	—	7	—	10	50	14	—	21	—
	180	8	—	8	—	12	—	16	—	24	—
	220	9	—	9	—	13	50	18	—	27	—
	260	10	—	10	—	15	—	20	—	30	—
	300	11	—	11	—	16	50	22	—	33	—
	360	12	—	12	—	18	—	24	—	36	—
	420	13	—	13	—	19	50	26	—	39	—
	480	14	—	14	—	21	—	28	—	42	—
	540	15	—	15	—	22	50	30	—	45	—
	600	16	—	16	—	24	—	32	—	48	—
	680	17	—	17	—	25	50	34	—	51	—
	760	18	—	18	—	27	—	36	—	54	—
	840	19	—	19	—	28	50	38	—	57	—
	920	20	—	20	—	30	—	40	—	60	—
	1000	21	—	21	—	31	50	42	—	63	—
	1100	22	—	22	—	33	—	44	—	66	—
	1200	23	—	23	—	34	50	46	—	69	—
	1300	24	—	24	—	36	—	48	—	72	—
	1400	25	—	25	—	37	50	50	—	75	—
	1500	26	—	26	—	39	—	52	—	78	—
	1700	27	—	27	—	40	50	54	—	81	—
	1900	28	—	28	—	42	—	56	—	84	—
	2100	29	—	29	—	43	50	58	—	87	—
	2300	30	—	30	—	45	—	60	—	90	—
	2500	31	—	31	—	46	50	62	—	93	—
	2900	32	—	32	—	48	—	64	—	96	—
	3300	33	—	33	—	49	50	66	—	99	—
	3700	34	—	34	—	51	—	68	—	102	—
	4100	35	—	35	—	52	50	70	—	105	—
	4500	36	—	36	—	54	—	72	—	108	—
	5200	37	—	37	—	55	50	74	—	111	—
	5900	38	—	38	—	57	—	76	—	114	—
	6000										

Wert des Streitgegenstands

Das Bandquantum (§ 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883), falls ein solches überhaupt zur Geltung kommt (§ 107 a. a. C.), beträgt:

wenn die Entscheidung auf Anerkennung erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zuzichnahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und zwar

wenn die Entscheidung nicht auf Anerkennung erfolgt, und zwar

ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme		ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme					
fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.				
1		2		3		4		5			
von mehr als	6 600 Mark	bis zu	7 300 Mark	einschließlich	39	—	58	50	78	—	117
„	7 300	„	8 000	„	40	—	60	—	80	—	120
„	8 000	„	8 700	„	41	—	61	50	82	—	123
„	8 700	„	9 400	„	42	—	63	—	84	—	126
„	9 400	„	10 100	„	43	—	64	50	85	—	129
„	10 100	„	10 800	„	44	—	66	—	88	—	132
„	10 800	„	11 500	„	45	—	67	50	90	—	135
„	11 500	„	12 200	„	46	—	69	—	92	—	138
„	12 200	„	12 900	„	47	—	70	50	94	—	141
„	12 900	„	13 600	„	48	—	72	—	96	—	144
„	13 600	„	14 300	„	49	—	73	50	98	—	147
„	14 300	„	„	50	—	75	—	100	—	150

Tabelle B für die Kosten des Streitverfahrens bei den Vergandshüssen.

Das Bandquantum (§ 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883), falls ein solches überhaupt zur Geltung kommt (§ 107 a. a. C.), beträgt:

wenn die Entscheidung auf Anerkennung erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zuzichnahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und zwar

wenn die Entscheidung nicht auf Anerkennung erfolgt, und zwar

Wert des Streitgegenstands

ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme		ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme					
fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.				
1		2		3		4		5			
von mehr als	20 Mark	bis zu	20 Mark	einschließlich	—	50	—	75	1	—	1
„	40	„	60	„	1	—	1	50	2	—	3
„	60	„	80	„	1	50	2	25	3	—	4
„	80	„	100	„	2	—	3	—	4	—	6
„	100	„	140	„	2	50	3	75	5	—	7
„	140	„	„	3	—	4	50	6	—	9

Wert des Streitgegenstands

Das Fallquantum (§ 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§ 107 a. a. O.), beträgt:

wenn die Entscheidung auf Antragskenntnis erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels über Entscheidung findet, und zwar

wenn die Entscheidung nicht auf Antragskenntnis erfolgt und zwar

ohne Beweis- aufnahme	nach er- folgter Beweis- aufnahme	ohne Beweis- aufnahme	nach er- folgter Beweis- aufnahme
1	2	3	4

wen mehr als	140 Mark bis zu	180 Mark einschließl.	3	5	7	10
"	180	220	4	6	8	12
"	220	260	4	6	9	13
"	260	300	5	7	10	15
"	300	360	5	8	11	16
"	360	420	6	9	12	18
"	420	480	6	9	13	19
"	480	540	7	10	14	21
"	540	600	7	11	15	22
"	600	680	8	12	16	24
"	680	760	8	12	17	25
"	760	840	9	13	18	27
"	840	920	9	14	19	28
"	920	1000	10	15	20	30
"	1000	1100	10	15	21	31
"	1100	1200	11	16	22	33
"	1200	1300	11	17	23	34
"	1300	1400	12	18	24	36
"	1400	1500	12	18	25	37
"	1500	1700	13	19	26	39
"	1700	1900	13	20	27	40
"	1900	2100	14	21	28	42
"	2100	2300	14	21	29	43
"	2300	2500	15	22	30	45
"	2500	2900	15	23	31	46
"	2900	3300	16	24	32	48
"	3300	3700	16	24	33	49
"	3700	4100	17	25	34	51
"	4100	4500	17	26	35	52
"	4500	5200	18	27	36	54
"	5200	5900	18	27	37	55
"	5900	6600	19	28	38	57
"	6600	7300	19	29	39	58
"	7300		20	30	40	60

den zugehörigen Tabellen A und B wird hierdurch zur öffentlichen

lau, den 23. Dezember 1905.
 er g h a u p t m a n n.
 Riemann.

34. Patete nach Ertheil des General-Gouvernements **Warschau** (Russisch-Polen) werden von den Postanstalten **wieder zur Beförderung ausgenommen**. Die Ausnahme von Postsendungen nach Ausland unterliegt annäherlich keinen Beschränkungen mehr.

Berlin W. 66, den 3. Januar 1906.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.
Kraetle.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

35. Die Stelle des **zweiten Mitgliedes** der **Königlichen Direction der Rentenbank** hier, ist dem Ober-Regierungsrat **Angerer** hier übertragen worden.

Posen, den 1. Januar 1906.

Der Ober-Präsident.

18814/05 O. P. B. D. N. **Thon.**

36. Die unter landesherrlichem Patronate stehende **katholische Pfarrstelle in Zemborowo**, Kreis **Posen** ist am **1. April 1906** anderweitig zu besetzen.

Kandidatensuche sind bis zum **15. Februar 1906** an den Herrn Ober-Präsidenten in **Posen** zu richten. 7714/05 Hc. **Posen**, den 2. Januar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

37. Bekanntmachung betr. Schiffahrtssperre. Außer den in der Bekanntmachung vom 25. November d. J. (Anzahl der Königlich-Preussischen Regierung zu **Posen**, Nr. 48 S. 112) bezeichneten Schiffahrtswegen werden die **Seelenen Werndorf** und **Kerndorf** wegen ungenügender Anlandungsarbeiten vom **8. Januar** bis **28. Februar 1906** für **Schiffahrt** und **Fischerei** **schon**.

Posen, den 29. Dezember 1905.

Der Regierungs-Präsident.

als Chef der Verwaltung der **Russischen Wasserstraßen**. W. 25189 I. Ang. **N. H. Hlatow.**

38. In **Czerwonof** (Kr. **Posen**) tritt am **15. Januar** eine **Postagentur in Wirkksamkeit**. Dem Landbesitzbesitzer der neuen Postanstalt werden folgende gesammte zum Landbesitzbesitzer der Postagentur in **Olomoc** gehörigen Erbe zugereilt: **Czerwonof-Gautand, Klein-Dorf, Mientowof-Gewert**.

Posen O., den 29. Dezember 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

39. Vom **1. Februar 1906** ab soll bei **für alle Postanstalten** — abgesehen von Weihnachts-, Citrus- und Frühlingsfesten — und von den durch Citiboten zu behandelnden Paketen — an den Sonntagen und an denjenigen Feiertagen, an welchen der Schalterdienst beschränkt ist, eine **Paketbesetzung** nicht mehr stattfinden. Den Paketempfängern, die ihre Pakete regelmäßig abholen, ist die Abholung an den Sonntagen pp. während der Schalterdienststunden unbenommen. Auch solchen Empfänger, die sich die Pa-

keten an den Werktagen bestellen lassen, wird — das Abholungsstellen bei den Postanstalten zuzulegen sind — die Abholung an den Sonntagen gestattet, vorbehaltlich des Vorrates für den Tag, an dem die Abholung stattfinden soll. Die Abholung an den Sonntagen ist nur zulässig, wenn die Pakete an den Werktagen abgeholt werden können.

Posen O., den 29. Dezember 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

40. Kreis-Polizei-Verordnung betreffend den **Kauindianer**.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 b des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang des Kreises **Frankfurt** folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Tragen wilder Kammchen mit Schindeln ist verboten.

§ 2. Der fremde Grundbesitzer zum Zwecke des Tragens von wilden Kammchen tritt, bedarf es schriftlich, auf bestimmte Zeit zu erteilen, dem Ortspolizeibehörde bezugnehmend Erlaubnis:

1. des Eigentümers, Pächters oder sonstiger Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke und

2. sofern die zu 1. bezeichneten Personen keine Inanspruchnahme der Grundbesitzer haben, dann auch noch des Jagdberechtigten.

Der Jagdberechtigte selbst bedarf nicht der Erlaubnis der zu 1. bezeichneten Personen.

§ 3. Wer von der ihm erteilten Erlaubnis (Ziffer 1. und 2.) Gebrauch macht, hat die Erlaubnisseine bei sich zu führen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögen Falle verhältnismäßige Haft tritt.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tode ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt, den 6. Oktober 1905.

Der Königliche Landrat.

41. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Bezirk der **St. Vitus** folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Es ist verboten, Gemiße, Düng, sowie an Nahrungsmittel und Genussmittel, die an den Festtagen auf den dazu bestimmten Plätzen zum Verkauf gehalten werden, unmittelbar auf das Pflaster der Erde oder nur durch dazwischen gelegte durch-

den, Säcke, Laten oder dergl. Unterlagen vom Boden entfernt, niederzulegen.

Die Verkäufer sind vielmehr verpflichtet ihre Waren wieder in Kisten oder dergl. unterzubringen, oder Unterlagen aus Holz oder anderem undurchlässigem Material niederzulegen.

Gemüse, Obst, Nahrungs- und Genussmittel aller Art, Fisch, Wild und Geflügel, welche auf Märkten, Plätzen und Bürgersteigen oder in öffentlichen Gängen oder auf Höfen feilgeboten werden, müssen auf Gestellen, Tischen, Unterlagen usw. mindestens 0,75 m Höhe gelegt oder so aufgehängt werden, daß die tiefsten Teile mindestens 0,75 m vom Boden entfernt bleiben.

§ 3. Wer in Ansübung eines Gewerbes ausgesetzte Tiere, Fisch, Fleisch- und Backwaren oder sonstige Nahrungs- und Genussmittel auf öffentlichen Plätzen oder Höfen trägt oder fährt ist verpflichtet, die Gegenstände, sofern sie nicht in einem verschlossenen Behälter befördert werden, in sauberer Tücher so einzuhüllen, daß von den beförderten Gegenständen nichts sichtbar ist.

§ 4. Das Anstellen, Aushängen und Befördern von Waren in den §§ 1, 2 und 3 bezeichneten Waren hat so zu geschehen, daß flüssige Abgänge nicht auf den Erd- oder Fußboden gelangen, auch müssen die zum Anstellen und Befördern verwendeten Unterlagen, Körbe, Kisten, Tische, Mulden, Fuhrwerke und andere Behältnisse in sauberem Zustande erhalten werden.

§ 5. Es ist verboten, in Verkaufsstellen u. Lagerstätten, in welchen Nahrungs- und Genussmittel offen ausgestellt sind, Hunde mitzubringen.

Der Verkäufer darf in solchen keinen Hund halten oder dulden.

§ 6. Wer solche Nahrungs- oder Genussmittel, welche nicht völlig trocken sind, oder eine nur teilweise trockene oder fette oder überzuderte Oberfläche besitzen, darf bei ihrer Verpackung in Papier nur reines, unbeschädigtes, zu keinem Zwecke vorher gebrauchtes Papier verwenden.

Verboten ist insbesondere die Verwendung beschriebenen Papiers (Schreibhefte) oder von Druck- oder Schreibmaschinen (beispielsweise von Zeitungen).

§ 7. Für die Befolgung der in den §§ 1 bis 6 enthaltenen Vorschriften ist sowohl der Verkäufer als auch dessen Angehörige, Gehilfen oder sonst Beauftragte verantwortlich.

§ 8. In jedem offenen Laden, in welchem die in den §§ 1 bis 6 genannten Waren feilgehalten werden, ist ein Exemplar dieser Polizeiverordnung für jeden Käufer auszuhängen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Wiederholungsfall mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Die über den Transport von Fleisch in den §§ 63a, b und c der Polizeiverordnung vom

1. September 1894 22. Oktober 1894 erlassenen Bestimmungen und ebenso die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 15. Dezember 1903, betreffend das Befahren feilgehaltener Nahrungsmittel, werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ostrowo, den 22. September/8. November 1905.

Die Polizeiverwaltung.

93. **Beisert.**

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hinsichtlich der Strafaudrohung in § 9 genehmigt.

Posen, den 14. Dezember 1905.

Der Regierungsvizepräsident

5170/05 I. Da. **J. W. Breyer.**

42. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der Bestimmungen in den §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Bezirk der Stadt **Kempen** folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Hausbesitzer und Besitzer von Schornsteinen in der Stadt Kempen sind verpflichtet, ihre in Gebrauch befindlichen Schornsteine, unbeschadet der Befugnis, dieselben ausserdem durch jeden beliebigen Schornsteinfeger setzen zu lassen, durch den angestellten Bezirkschornsteinfeger in den angeordneten Fristen (§ 2) und gegen Entrichtung der von der Polizeiverwaltung durch besondere Tare festgesetzten Gebühren reinigen zu lassen. Ein Schornstein gilt als nicht im Gebrauch befindlich, wenn er seit dem letzten Kehren nicht benutzt ist.

§ 2. In der Zeit vom 1. Mai bis Ende September sind die Schornsteine mindestens alle 6 Wochen und in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende April alle 4 Wochen zu reinigen. Bei gewerblichen Betriebsstätten, wie Mäckerien, Brauereien, Brauweinbrennereien, Färbereien, Schmieden usw. ist, solange dieselben im Betriebe sind, die Räumungsfrist das ganze Jahr hindurch eine mindestens vierwöchentliche. Ausgenommen sind die hohen, sogenannten „Fabrik-schornsteine“, welche nur so oft gereinigt werden brauchen, als es die Polizeiverwaltung für erforderlich erachtet. Letztere hat auch in den Fällen, wo eine öftere resp. eine Reinigung der Schornsteine in kürzeren Fristen notwendig ist, die Räumungsfristen festzusetzen.

§ 3. Aufforderung der Schornsteinbesitzer zu aussergewöhnlichen Reinigungen an anderen als an den bestimmten Kehrtreppen muß von dem Bezirkschornsteinfeger unverzüglich und unweigerlich Folge geleistet werden. Sofern dieselben durch mangelhaftes Kehren erforderlich geworden sind, kann ein Entgelt nicht beansprucht werden.

§ 4. Übertretungen vorstehender Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, eventl. mit entsprechender Haft belegt.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt am dem ersten Tage des auf die Bekanntmachung derselben im Kempener Kreisblatte und dem Amtsblatte der königlichen Regierung zu Posen folgenden Monats in Kraft.

Kempen i. P., den 25. September 1905.

Die Polizei-Verwaltung.

J. W. Schacher.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hinsichtlich des Strafmaßes in § 4 genehmigt.

Posen, den 30. November 1905.

Der Regierungs-Präsident.

J. W. Bröcher.

43. Kehrgelöhrentaxe.

Die Gebühren, welche der Bezirkschornsteinfeger der Stadt **Kempen** gemäß der Polizei-Verordnung vom hientigen Tage zu fordern berechtigt ist, werden wie folgt festgesetzt:

Es sind zu entrichten für das jedesmalige Kehren:

1. in einem einstöckigen Hause
2. in einem zweistöckigen Hause
3. in einem drei- und mehrstöckigen Hause
4. Für jeden zweiten und weiteren in den Schornstein führenden Feuerchlund 5 Pfg.

Keller und Dachbodenräume sind, auch wenn sich dort Feuerungsanlagen befinden, bei Berechnung der Gebühren nicht als besondere Stodwerke zu zählen. Für das jedesmalige Herausziehen des Röhres aus den unteren Rohrföhrungen des ganzen Hauses, wozu der Bezirkschornsteinfeger, wo es notwendig verpflichtet ist, ist eine besondere Entschädigung zu gewähren, deren Höhe gegenseitiger Vereinbarung überlassen bleibt.

Hat ein Besitzer mehr als 20 Schornsteine zu jegen, das heißt solche, an welchen benutzte Feuerungen sind befinden, so unterliegt die Taxe der freien Vereinbarung; kommt eine solche nicht zu Stande, so wird in diesem Falle der Mehrlohn auf Antrag des Besitzers oder Bezirkschornsteinfegers nach Anhörung beider Teile durch die Polizei-Verwaltung endgültig festgesetzt. Auch in allen anderen Fällen, welche durch vorliegende Taxe nicht berührt werden, z. B. beim Kehren von Schornsteinen für gewerbliche Anlagen, bei der Reinigung von Kochmaschinen, Blechröhren usw. greift das vorstehend angegebene Verfahren Platz.

Diese Gebührentaxe tritt am dem ersten Tage des auf die Bekanntmachung derselben im Kempener Kreisblatte und dem Amtsblatte der königlichen Regierung zu Posen folgenden Monats in Kraft.

Kempen i. P., den 25. September 1905.

Die Polizei-Verwaltung.

J. W. Schacher.

44. Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirk der Stadt **Wollstein**.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 4. April 1905 wird für die Stadt **Wollstein** nachstehende **Steuerordnung** erlassen.

§ 1. Jeder auf Grund einer freiwilligen Verkaufserfolge Eigentumserwerb eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von Einem vom Hundert des Wertes des veräußerten Grundstücks.

Wird das Eigentum eines Grundstücks der bezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist gleichfalls eine Steuer von Einem vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welcher der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Erstehet übernommenen Leistung zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Käufer verpflichtet. Steht einem derselben nach den landessteuerrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teil die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstücksvererbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist.

Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

Ein Hypothekens- oder Grundschuldgläubiger ist bei der Erhebung der Steuer befreit, jedoch nur dann, wenn seine Forderung durch den Erwerb nicht Deckung erhält.

Ist das Grundstück dagegen für eine höhere Summe erworben, so ist gleichfalls eine Steuer von Einem vom Hundert wie in sonstigen Fällen zu entrichten.

§ 2. Erfolgt der Eigentumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden, insbesondere auf einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung — so ist die Abgabe nach dem Betrag an welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Bestimmung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 (Ges.-S. für 1891 S. 78) und des Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer vom 31. Juli 1898 (Ges.-S. für 1895 S. 412) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft des Eigentums eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erworben

den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den beiden verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentums-erwerbungen, die zum Zwecke Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich eigenen Grundstücke, außer dem Falle der Erbenschaft (vergl. § 3), erfolgen, kommt die Steuer insofern zur Erhebung, als der Wert des dem übrigen Miteigentümer zum alleinigen Eigentum übertragene Grundstücks mehr beträgt, als der Wert desjenigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Kaufverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden freiwillig gegebenen Grundstücke und zwar nach demjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem die im Stadtbezirk belegene Grundstücke gegenwärtig desselben belegene nach dem Werte der letzteren.

§ 6. Wegen der sächlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insofern sie nicht durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetz über die Urkundenstempel bezw. Schenkungsregel entsprechende Anwendung.

Alle Erwerbungen von Todeswegen und alle Besitzübertragungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen öffentlichen Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind, unterliegen der Besteuerung nicht. Der letzteren Gruppe von Besitzveränderungen gemäß dem letzten § 4 Abs. 1 lit. e des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 sowohl diejenigen, welche durch Enteignungsbefehl, als auch die, welche durch Zwangsveräußerungsgeschäfte, (§§ 16, 17 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874) bewirkt werden.

§ 7. Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte des Grundstücks berechnet ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Eigentumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Käufer bedingene Preis mit Einschluß der vom Käufer übernommenen Lasten und Leistungen und der Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden nicht mitgerechnet; Renten und andere zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 §§ 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 § Nummer 2 bestimmt.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten müssen innerhalb zweier Wochen nach dem Erverbe dem

Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftlich oder mündlich zu Protokoll Mitteilungen zu machen, auch die, die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen, innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

§ 11. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. (Vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes).

Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 12. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat, worüber den Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid auszustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb vier Wochen an die Stadtkasse zu entrichten.

Nach beigetretener Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 13. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen. Über den Einspruch beschließt der Magistrat.

Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirksauschüß) offen.

§ 14. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig, oder nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe bewirkt ist, mit einer Geldstrafe von 3 (drei) bis 30 (dreißig) Mark bestraft.

§ 15. Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wollstein, den 28. März 1905.

Der Magistrat.

gez. **Maßel, Krause, Reßler, Rinßen, Wueller.**

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez. **Jackel, S. Neubelt, Dr. Markwith, Bette, Wascher, Samter, Koeppler, Doll, Manczynski, Richter, G. Neubelt, Fuhrmann.**

Vorstehende Umsatz-Zuenerordnung vom 28. März 1906 für die Stadt Wollstein wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 30. Mai 1906.

Der Bezirks-Ausschuss zu Posen.

C. 499/06-1 B. A. v. **Ziegroth.**

Ebiger Zusatz zu § 6 der vorstehenden Umsatz-Zuenerordnung vom 28. März 1906 für die Stadt Wollstein wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 29. September 1906.

Der Bezirks-Ausschuss zu Posen.

C. 499/06-3 u. 4 B. A. J. R. v. **Ziegroth.**

Vorstehende Genehmigungsbefugung des Bezirks-Ausschusses vom 30. Mai u. 29. September 1906, betreffend die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken in der Stadt Wollstein erteile ich kraft der mir von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen erteilten Ermächtigung gemäß §§ 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Etatsjahre 1906, 1906, 1907 und 1908, jedoch mit dem Vorbehalt, vor Ablauf dieser Frist diese Zeitbeschränkung fallen zu lassen, hiermit meine Zustimmung.

Posen, den 26. Oktober 1906.

Der Ober-Präsident.

11363/05 O. P. B. ge. v. **Waldow.**

15. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Gutes Bablowitz, Kreis Ostun,
2. des Dominikus Dzwigowski u. des Wirts Anton Tycher in Klein-Strugon-Gild, Kr. Jaroschin.

b. Erlöschen unter dem Rindvieh:

des Gutes Neuhadt b. F. Schleg, Kr. Rentomischel,

II. Schweinepeste.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gutspächers Johann Storack in Ponin u. der Kolkerer Jerka, Kreis Kofen,

2. des Gutes Pawlowitz, Kreis Lissa,
3. des Wirts Wilhelm Leigt in Oerlach, Kreis Kamisch,

4. des Arbeiters Rufat in Kojutt, des Zuckermachers Dobrogowski in Targowogorka, Kreis Schroda.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

des Fleischer Grzegorz in Oranowo und des Wirts Michael Szyczej in Wasztoro, Kr. Gog.

III. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Aderbürgers Gustav Pächner in Pogorzela, Kreis Koshmin,
2. des Arbeiters Peter Plecieniczak in Gurgdnor-Gut, Kreis Lissa,
3. des Arbeiters Simon Jebas in Weiden u. des Lehrers Erel in Peralogoc, Kr. Pleichen,
4. des Gohnwirts Tyratorowski in Sowon, Kreis Kamisch,
5. des Wirts Walecowski in Wurtwitz und des Arbeiters Lorenz Wozniak in Jasstofi-Forwert, Kreis Schmiegel.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Fleischermeisters Michael Kaminiski in Kriemra, Kreis Kofen,
2. des Rittergutes Bogowidz, Kr. Pleichen,
3. des Wirts Sobczak in Binino, Kr. Saunter,
4. des Arbeiters Martin Kubicki in Jernicki, Kreis Breschen.

IV. Schweinepest.

Erlöschen unter den Schweinen:

des Bauerngutsbesizers Adolf Schumann in Nieder-Pfritschen, Kreis Kraushadt.

V. Backsteinblattern.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Dienstmannes Josef Sellmann in Kofen, gleicher Kreis.

Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzigeln ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaucomitees einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaucomitee die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Abmessungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Zustimmung des Meliorationsbaucomitees von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit der Höhe der Meliorationskosten, die auf den Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke nach dem Genossenschaftstatut entfallen. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe der für den Flächenraum der beteiligten Grundstücke berechneten Meliorationskosten angebracht.

§ 6. Die hiernach von dem Vorlande anzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorrät ertöndlich in der Gemeinde, deren Gebiet ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirtlichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorlande anzubringen, gegen deren Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvorstehers eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgesetzt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Verzinsung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Verteilungsmassstabe durch den Vorstand auf die Grundstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorlande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuliefern. Bei verhältnismäßiger Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge zu gutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommen. Anlagen, die der Genosse selbst und deren Unterthanen (soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird), stellen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung des ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteiles, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen will, das nach diesem Statute zu lösende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Von übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnis der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar der Weise, daß für je fünfundzwanzig angelegte Dekar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abnehmend von der Fläche steigend, so ist auch die Zahl der Stimmen dementsprechend herabzusetzen.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstand zu entwerfen und nach ertöndlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Veränderung der Stimmliste sind an die Frist gebunden.

Bezug der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindefassen in der Verordnungsordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

- § 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus
- a) einem Vorsteher,
 - b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
 - c) zwei weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder befehlen ein Ehrenamt. Als Ersatz für Anwesen und Zeitverräumnis erst jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Genossenschaft zu leistende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei vertretenen Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers kann auch auf eine der Genossenschaft angehörige Person gerichtet werden. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der vertretenen Beisitzer erfolgt in getrennten Verhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat

der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine zweite Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Ungleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu bestimmende Los.

Die Wahl durch Zuzug ist zulässig, wenn kein Widerspruch vorliegt.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Die Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Vertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt in das Amt der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorsitzenden, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Gleichheit entscheidet.

Die Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es Sache des Vorstandes, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe der Verhandlung geladen, und daß der Beschlus des Vorsitzenden mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsitzenden anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beauftragten zu ernennen.

Der Vorstand wegen Beschlusunfähigkeit zum Beschlus zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlusfähig. Im zweiten Zusammenberufung soll auf diese Weise ausdrücklich hingewiesen werden.

Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsgegenstände dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsitzende die Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Besondere liegt ihm ob:

1. die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen; 2. die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Bodenräumung und die Nutzung, Beackung und Pflanzung der an die Gräben ausstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

3. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuheben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

4. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

- 1) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigtellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsitzenden möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsitzende leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsitzende zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlusfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsitzenden zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wasser-Genossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberaufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsbliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Besitzen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über einseitig, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgesehene Verwirklichung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung beauftragt ist.

Wegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausdrücklich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindegliedern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, wovüber im Eintralle die Aufsichtsbehörde euidständig entscheidet, so ist der Erstgenannte aus den gewählten Stellvertretern oder ersordentlichensfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt der Kreise Schroda aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wasser-Genossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzuziehenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschlusse erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 52 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wasser-Genossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 18. Dezember 1906.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

[C. B. 10890/06. J. N. Wesener. (10898/06. B. I. Ang.)

47. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1906 in Berlin abgehalten ist, wird Ende Mai 1906 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgelegten Dienstenliste spätestens bis zum 1. April 1906, Meldungen anderer Bewerberinnen bei denjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April 1906 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte sitzen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin bis zum 1. April 1906 einzureichen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den in § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lebtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit angefertigt sein.

Aus den ärztlichen Zeugnissen muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich für Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turnfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 18. Dezember 1906.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(U. III B. 4065.) J. N.: Müller. (13663/06. II Gen)

18. Ich bestimme, daß mit dem 1. Januar 1906 die durch Bundesratsbeschluß festgesetzte „**Deutsche Arzneitaxe 1906**“ für das Königreich Preußen in Kraft tritt.

Besonders hingewiesen wird auf folgende Veränderungen in den allgemeinen Vorschriften:

A. in den Grundzügen

1. unter Nr. 12b und c ist hinter den Worten „nämlich des verbrauchten Wassers“ „bis zu einer Menge von 300 g“ eingeschaltet worden,
2. unter Nr. 12p ist vor „Filtration“ „vor- geschriebene“ eingefügt worden.

B. in der Preisliste hat in der Vorbemerkung der Satz 2 folgende Fassung erhalten:

„Abgesehen von den Fällen der Nr. 22 der allgemeinen Bestimmungen, ist der Preis dieser Arzneimittel, soweit sie unter ihrer geschätzten Bezeichnung zur Abgabe gelangen, gemäß Nr. 2 bis 6 a. a. D. mit der Maßgabe zu berechnen, daß an Stelle des durchschnittlichen Einkaufspreises der tatsächliche Einkaufspreis zu Grunde gelegt wird.“

Die amtliche Ausgabe der Arzneitaxe ist im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 12, Sommerstraße 94, erschienen und im Buchhandel zum Umlaufpreise von 1,20 Mk. für ein in Leinen gebundenes Exemplar zu beziehen.

Überschreitungen der Taxe unterliegen der Bestrafung nach § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung vom 26. Juli 1900 — R.-G.-Bl. S. 871 ff.).

Berlin, den 28. Dezember 1905.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. B. Weber.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

49. Unter Bezugnahme auf die unterm 23. August 1887 durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg veröffentlichte Prüfungsordnung für **Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache** bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis, daß diese **Prüfung im Jahre 1906 am 12. März und 10. September** in dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar stattfindet wird.

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
17453/05 P. S. C. **Krahmer.**

50. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee der **Stettiner Pferdemarktes** in Stettin die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1906 eine **öffentliche Verlosung** von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Provinz zu vertreiben.

Es sollen 600 000 Lose zu je 50 Pf. ausgegeben

werden und 4 304 Gewinne im Gesamtwerte von 135 000 Mk. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich am 12. Juni 1906 in Stettin stattfinden.

Posen, den 5. Januar 1906.

Der Regierendes-Präsident.
5379/05 I. G. J. B. Breher.

51. **Nachweisung**
der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Hen und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Dezember 1905.**

Lieferungs- Verband (Kreis)	Haupt- markort	Für		
		Hafer	Hen	Stroh
		für je 100 kg		
		M. P.	M. P.	M. P.
Abelau	Ditrowo	14 70	5 04	4 20
Birbaum	Birbaum	14 72	6 83	4 99
Bomst	Wollstein	15 75	5 25	4 60
Fraustadt	Fraustadt	15 28	5 25	3 36
Gostyn	Gostyn	14 70	3 15	3 15
Gräß	Gräß	15 75	6 30	4 20
Jarotschin	Jarotschin	15 65	5 25	4 20
Kempen	Kempen	15 02	4 17	3 99
Kojschin	Krotoschin	15 23	5 25	3 94
Kosten	Kosten	15 12	6 30	4 73
Krotoschin	Krotoschin	15 23	5 25	3 94
Lissa	Lissa	15 38	5 03	3 15
Mejeritz	Mejeritz	15 54	4 20	3 32
Reutomischel	Reutomischel	16 28	—	5 25
Tornik	Tornik	16 15	5 57	5 15
Ditrowo	Ditrowo	14 70	5 04	4 20
Pleschen	Pleschen	14 70	6 30	4 73
Posen-Ost	Posen	16 15	5 57	5 15
Posen-West	Posen	16 15	5 57	5 15
Rawitsch	Rawitsch	15 33	4 62	3 36
Samter	Samter	14 98	3 68	3 15
Schildberg	Schildberg	14 91	8 40	2 73
Schmiegel	Kosten	15 12	6 30	4 73
Schrimm	Schrimm	15 75	4 20	3 15
Schroda	Posen*)	14 61	5 03	4 65
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	15 63	4 20	3 15
Pleschen	Pleschen	14 44	4 73	4 46

*) mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Posen, den 11. Januar 1906.

Der Regierendes-Präsident.
118/06 I. M. J. B. Machatus.

52. Bestimmungen über die Wohlthaten des Potsdamer großen Militär-Waisenhauses.

I. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbener Soldaten*) vom Feldweibel abwärts:

*) Ausnahmeweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind.

1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (evangelische Knaben), Preshch (evangelische Mädchen), Haus Nazareth zu Högter (katholische Knaben und Mädchen),
2. soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mark oder für Doppelwaisen von 108 Mark.

II. **Anspruch** auf die Wohlthaten **haben** die Waisen im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im Preussischen oder in einem unter Preussischer Verwaltung stehenden Meerescontingent zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.

Dem Dienst im Preussischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleich gestellt.

III. **Aufnahme** in die Erziehungsanstalten **kann** auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Festzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gebient hat oder als invalide anerkannt ist.

IV. Die Wohlthaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten finden zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt Preshch nur zu Ostern statt.

V. Die Aufnahme in die Anstalten hat vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des aus dem Reichs-Invalidentfonds und dem Kaiserlichen Dispositions-Fonds bewilligten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militär-Waisenhauskasse zur Folge.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V.) angeschlossen.

Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Teil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 Mark (1 2) bewilligt werden.

VII. Die Bewerbung um die Wohlthaten ist an das Direktorat des Potsdamschen großen Militär-Waisenhanfes in Berlin (Wilhelmstraße 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. die Militärzeugnisse des Vaters,
2. die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter, sowie die Geburtsurkunde des Kindes,
3. eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4. ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- — oder Erziehungsgeld.

Posen, den 8. Januar 1906.

Der Regierungspräsident.

30/06 I. M. J. B. Wachutius.

53. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom **1. Januar 1906** ab die **katholischen Hausväter** des Gutsbezirks **Petershag** (früher Krzyzowko-Gut) Kreis Mejeritz aus der katholischen Schulsozietät **Lewiz angeschlossen** und zu einer besonderen **katholischen Schulsozietät** mit dem Sitze der Schule in **Petershag, Kreis Mejeritz, vereinigt**.

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die angeschlossen Hausväter die gleichen Beträge — abgezogen von den Banbeiträgen — unter Umhalte des Lehrers und der Schule in Lewiz wie bisher zu leisten haben, bis die Bezeichnung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 3. Januar 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

8851/05 11b².

Paffenpflug.

54. Dem bisherigen Fortaufseher **Kolbe** zu Deutichhof, Oberförsterei Grenzheide, ist vom 1. Januar 1906 ab unter **Ernennung** zum **königlichen Hilfsförster** eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei **Grenzheide**, unter Belassung seines bisherigen Wohnsitzes, übertragen worden.

Posen, den 6. Januar 1906.

Königliche Regierung.

136/06 III c 1 H. J.

Freje.

55. Die Gesuche um Zulassung zur diesjährigen **Frühjahrsprüfung über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigfreiwilligen Dienste** sind gemäß § 91₂ der Verordnung vom 22. November 1888 **spätestens bis zum 1. Februar 1906** an die unterzeichnete Prüfungskommission einzureichen.

Der betreffenden Meldung sind nachbezeichnete Schriftstücke — sämtlich im Original beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. eine Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters sowie seine Erklärung darüber:
 - a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung u. Wohnung von dem Bewerber getragen werden, **oder**
 - b) daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichtet, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürgt.

Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich (polizeilich) zu bescheinigen.

3. ein Unbescholtenheitszeugnis,
4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

Außerdem ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen die Prüfung stattfinden soll, und ob, bezw. wie oft, wann und bei welcher Prüfungskommission

für Einjährig-Freiwillige die Prüfung erfolglos abgelegt worden ist.

Posen, den 12. Januar 1906.

Prüfungskommission

für Einjährig-Freiwillige.

11 06 P. C.

Der Vorliegende

Dr. Sarre, Regierungsrat.

56. Die nachstehenden **Postanstalten** haben folgende **veränderte Namen** erhalten:

a. Postagenturen

Jetziger Name	Künftiger Name
1. Tuchorze	Tannheim (Str. Pomst)
2. Granowice (Str. Adelnau)	Grandorf (Str. Adelnau)
3. Groß-Zalesche	Königsfeld (Str. Koschmin)
4. Jasionna	Walldheim (Str. Zamter)
5. Strzegow	Deuschdorf (Bezirk Posen)
6. Targonogorka	Königshof (Str. Schroda)
7. Boganowo (Str. Koschmin)	Wieselsfeld (Str. Koschmin).

b. Posthilfsstellen mit Telegraphenbetrieb.

1. Głuchow	Wittenburg (Str. Koschmin)
2. Klein-Geziory	Seeburg (Str. Schroda).

Posen D., den 4. Januar 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dröfler.

57. Dem Rentenbankklassen-Rendanten **Wöttger** ist der Charakter als **Rechnungsrat** verliehen worden.

Posen, den 4. Januar 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

58. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für die Stadt **Posen** nach Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung vom 12. August 1905 (N.-Bl. S. 376) betreffend das Feilhalten oder den Verkauf von Milch wird **aufgehoben**.

Posen, den 10. Januar 1906.

Der Königliche Polizei-Präsident.

20287 05 I.

von **Hellmann.**

59. **Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk Mieschtower Braunkohlenwerke I bei Czajezew, Kreis Jarotschin.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 28. Januar 1904 präzentierten **Minerung** wird dem Rittergutsbesitzer Edmund v. Taczanowski zu Schypłow, Kreis Jarotschin unter dem Namen

„Mieschtower Braunkohlenwerke I“ das Bergwerkseigentum in dem Felde, das auf dem **Plan** von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

b, d, e, f, g, h, i

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 187 781

(Zwei Millionen Einhundertsechundachtzig Tausend siebenhunderteinundachtzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Czajezew, Cilez, Brzostow u. Rojzkow sowie in den Gemeinden Czajezew und Cilez in dem Kreise Jarotschin, Regierungsbezirk Posen, Oberbergamtsbezirk Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 27. Dezember 1905.

(Großes Siegel)

Königliches Oberbergamt

J. B. gez. **Riemann.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Winnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrissees bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 27. Dezember 1905.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

60. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schwerin a. B. hat durch rechtskräftigen Beschluß vom 2. November 1905 — Nr. 2009/05 K. A. — die **Abtrennung** der zum Gemeindebezirk **Brittisch** gehörigen, im Grundbuche von Eichberg-Kolonie, Band I Blatt Nr. 17 bezw. 20 eingetragenen Grundstücke der Eigentümer Gustav Barneß und Albert Driehch in Eichvorwerk, Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 263/30 und 264/30 in Größe von 0,98,24 ha bezw. Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 262/30 und 265/30 in Größe von 0,81,38 ha, von dem Gemeindebezirk **Brittisch**, und deren **Verreinigung** mit dem Gemeindebezirk **Eichberg-Kolonie** auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen.

Schwerin a. B., den 8. Januar 1906.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
2009/05 K. A. **Parthey.**

61. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ergeht mit Zustimmung des Magistrats folgende Polizei-Verordnung:

§ 1. Die Bau-polizei-Verordnung für die **Stadt Posen** vom 31. März 1903 in der Anlage B wird dahin geändert:

Zuguteilt werden:

1. Der Bauklasse IIb

- a) der Bezirk des Umwallungsgeländes zwischen der Königstraße, der Ober- und Niederwallstraße, der verlängerten Ritter- und der zukünftigen Ringstraße,
 b) der Bezirk zwischen der Glacis- und verlängerten Luisenstraße, der Eisenbahngrenze u. der ehemaligen Biferlaubstraße,
 c) der sogenannte Hartwig'sche Lagerplatz an der Glacisstraße gegenüber dem Begräbnisplatze der griechischen Gemeinde, soweit er vom Militärstützpunkt erworben ist,
 d) der 35 m breite Streifen des Rufial'schen Grundstücks parallel zur Bauflucht der Kronprinzess-straße zwischen Hauselstraße und Paulstirchhof.

2. Der Bauklasse IIIa

das an die Straße „Vor dem Berliner-Thor“ zwischen der Glacisstraße und der Eisenbahn nördlich angrenzende Gelände bis zu 60 m Tiefe von der Straßenfluchtlinie der erstgedachten Straße.

3. Der Bauklasse IVa

- a) der Bezirk zwischen der Kirch-, Lorenzstraße, dem Eisenbahndamm und dem nördlichen Mühlteich,
 b) der Bezirk zwischen Lorenz-, Kirchstraße und dem südlichen Mühlenteiche,
 c) das an das zu 2 genannte Gebiet anstoßende Gelände zwischen der Eisenbahn, der verlängerten Paulstirchstraße und der Glacisstraße,
 d) das mit dem Namen „Livoniusplatz oder Tamborloch“ bezeichnete Gelände zwischen der Glacisstraße, der Koppenstraße und der Margaretenstraße.

4. Der Bauklasse IVb

der Rest des an der Hauselstraße gelegenen Rufial'schen Grundstücks.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wosen, den 2. Januar 1906.

Städtische Baupolizei-Verwaltung.

62. Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 wird, nachdem die Königliche An siedelungscommission zu Wosen als Eigentümerin des beteiligten Gutes, sowie die beteiligte Gemeinde zugleich als Besitzerin der nachstehend unter a aufgeführten Begeparzellen ihre Einwilligung erklärt haben, die **Umgebung** nachbenannter Parzellen beschloffen:

- a) **aus dem Gutsbezirk Hinzendorf in den Gemeindebezirk Hinzendorf:**

Kartenblatt 1 der Gemarkung Hinzendorf.

Parzellennummer 489/41 in der Größe von 46,99 ar
 " 491/60 " " " 28,48 "

75,47 ar

- b) **aus dem Gemeindebezirk Hinzendorf in den Gutsbezirk Hinzendorf:**

Kartenblatt 1 der Gemarkung Hinzendorf.

Parzellennumm. 484/368 halb in der Größe von 16,60 ar
 " 485/368 halb " " " 57,05 "
 " 488/65 " " " 24,44 "

98,09 ar

Frankfurt, den 4. Januar 1906.

Der Kreis a u s s e h u ß.
 von Hepp.

63.**Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5, 6 u. 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (G.-S. S. 195 ff.) wird für den Umfang der Stadt **Miloslawa** unter Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Nach jedem Todesfalle und vor der Beerdigung muß eine **Leichenschau** stattfinden. Der Zweck derselben ist die ungewisselhafteste Feststellung des wirklichen Todes und die möglichst zuverlässige Ermittlung der Todesursachen, sowie die Beantwortung der sonst zu stellenden Fragen zum Vorteil der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 2. Keine Beerdigung darf ohne vorherige Ausfüllung eines dem beifolgenden Formular entsprechenden Leichenschauheines erfolgen.

§ 3. Befußt Erlangung des Leichenschauheines ist jeder Todesfall der Polizeibehörde innerhalb der ersten 24 Stunden anzumelden. Die Anmeldung liegt demjenigen ob, der nach § 57 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 verpflichtet ist, dem Standesbeamten den Todesfall anzuzeigen. Der die Anmeldung entgegennehmende Beamte hat mit Benutzung der vorhandenen Meldebücher die Rubriken 1 bis 4 des Leichenschauheines auszufüllen und diesen dem Anmelbenden anzuhändigen. Der Anmelbende übergibt hierauf den Leichenschauheinen dem amtlich bestellten Leichenbeschauer oder demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat (§ 4 dieser Polizei-Verordnung.)

§ 4. Zur Vornahme der Leichenschau wird von der Stadtgemeinde ein approbierter Arzt als amtlicher Leichenbeschauer bestellt. Außerdem ist jeder approbierter Arzt an Stelle des amtlich bestellten Leichenbeschauers berechtigt die Leichenschau vorzunehmen, wenn dieser Arzt den Verstorbenen in der letzten Krankheit behandelt und den erfolgten Tod und die Todesursache bereits bescheinigt hat.

§ 5. Wird die Leichenschau von dem amtlich bestellten Leichenbeschauer vorgenommen, so hat dieser die Rubriken 5 bis 8, 11 und folgende des Leichenschauheines auszufüllen. Wird die Leichenschau dagegen von demjenigen Arzte vorgenommen, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, so sind von diesem die Rubriken 5 bis 10, 12 und folgende des Leichenschauheines auszufüllen.

In jedem Falle aber darf die Ausfüllung der Karten 5 und folgende des Leichenschauscheines erst nach erfolgter Besichtigung der Leiche erfolgen.

Die Leichenschau selbst soll in der Regel erst 24 Stunden nach dem Tode stattfinden.

§ 6. Der nach den Vorschriften des § 5 auszufüllte Leichenschauschein ist dem Standsbeamten zur Einsicht vorzulegen, demnächst aber unverzüglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 7. Unberührt durch die Bestimmung dieser Verordnung bleiben die Vorschriften des § 187 der Reichs-Verordnungsammlung sowie das Regulativ über die anstehenden Krankheiten vom 8. August 1835.

§ 8. Fälle, auf die der § 157 der Reichsstrafverordnungsammlung Anwendung findet, hat der Leichenschauer sofort zur Kenntnis der Polizeibehörde zu bringen und dieser den Leichenschauschein unmittelbar vorzulegen.

Eine Leichenschau durch den Leichenbeschauer findet nicht statt, wenn die Ortspolizei- oder Gerichtsbehörde bereits eine Untersuchung über den Todesfall eingeleitet hat. In diesem Falle trägt die Ortspolizeibehörde in das Formular zum Leichenschauschein die ihr bekannten Nachrichten ein.

§ 9. Übertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Dezember 1905 in Kraft.

Miloslaw, den 29. September 1905.

Die P o l i z e i - V e r w a l t u n g.
Malkowski.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hinsichtlich der Strafanordnung in § 9 genehmigt.

Posen, den 20. Oktober 1905.
(L. S.)

Der R e g i e r u n g s - P r ä s i d e n t.

1905 I. Da. J. W. **Wachstius.**

4. Nachdem auf die in Nr. 48 des Amtsblattes vom 1905 Seite 578 enthaltene Bekanntmachung Einspruch erhoben ist, wird der in der **Gemarkung Schuchlas** belegene **Weg** Katasterparzelle 205/19, 206/19 und 207/20 der örtlich nicht mehr vorhanden und auch zum Verkehr nicht erforderlich ist, **eingezogen.**

Posen II., den 9. Januar 1906.

Der K ön i g l i c h e D i s t r i k t s k o m m i s s a r
als W e g e p o l i z e i b e h ö r d e.

5. Der bisherige Fleischbeschauer Leon Eniegowski ist verstorben. An seine Stelle ist der Apotheker **Julius von Grabowski** von hier zum **Fleischbeschauer** für den Fleischschaubezirk **Dolzsig Stadt** ernannt worden.

Dolzsig, den 8. Januar 1906.

Die P o l i z e i - V e r w a l t u n g.

Personal-Veränderungen.

66. Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen im Monat Dezember 1905.

I. Bei den Gerichten:

Verliehen:

dem Landgerichtspräsidenten **Nick** in Bromberg der Charakter als **Geheimer Oberjustizrat** mit dem Range der Räte II. Klasse, dem Landgerichtsdirektor **Schaefer** in Ostrowo der Charakter als **Geheimer Justizrat**, den Rechtsanwältin und Notarin **Nürnberg** in Lissa i. P. und **Flic** in Trautstadt der Charakter als Justizrat.

Ernannt:

der Landgerichtsrat **Dr. Kaul** in Stargard i. P. zum Landgerichtsdirektor in Ostrowo, der Gerichtsassessor **Dr. Kaulbach** in Zehdenick zum Amtsrichter in Samter, der Gerichtsassessor **Dr. Samotulski** in Bronke zum Notar in Szubin, zu Gerichtsassessoren: die Referendar **Wilczek** aus Berlin, **Josephsohn** aus Charlottenburg und **Keiler** aus Berlin in Posen, zum Gerichtsschreiber: der diätarische Gerichtsschreibergehilfe **Littwitz** in Crona a. Brahe, zu Gerichtsdienern: die Hilfsgerichtsdienere **Seidel** in Krotoschin und **Seuff** in Schwerin a. W.

Veretzt:

die Amtsgerichtsräte **Richter** von Schwerin a. W. nach **Lauban** und **Citron** von Grätz nach **Berlin (I)**, die Amtsrichter **Walskus** von **Hohenfalsa** nach **Posen**, **Schmidt** von **Dornik** nach **Görlich**, die Gerichtsschreiber **Doll** von **Kochuin** nach **Beuthen**, **Feinert** von **Erzin** nach **Margoun**, **Gerlach** von **Breschen** nach **Witkowo**, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe **Kopankiewicz** von **Posen (L. G.)** nach **Dornik**, der Gerichtsvollzieher **Falkenberg** von **Unruhstadt** nach **Schroda**, der Gefangen-aufsicher **Richter** in **Osnen** als Gerichtsdienner an das Amtsgericht daselbst.

Pensioniert:

der Amtsgerichtsrat **Rad** in Posen, die Gerichtsdienere **Wendoszewski** in **Gnesen (M. G.)** und **Kaiser** in **Schwerin a. Warthe.**

Gestorben:

der Gerichtsdienere **Madajski** in **Lohsben.**

II. Bei den Staatsanwaltschaften:

Verliehen:

dem Ober-Staatsanwalt **Ilhde** der Charakter als **Geheimer Ober-Justizrat** mit dem Range der Räte II. Klasse.

Ernannt:

zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht zu Posen: der Erste Staatsanwalt **Conrad** hier, zum Staatsanwaltsstellvertreter: der Stabssekretär **Schöber** in Samter, zum Forstamtsanwaltsstellvertreter auf dem Gerichtstage zu **Kriewen**: der Bürgermeister **Kohlmeier** in **Kriewen**, zum Kanzlisten: der **Kanzleiditator** **Strupat** bei der Staatsanwaltschaft in Posen, zum Gefangen-aufsicher: der Hilfsgefängenaufsicher **Gutjahr** bei dem Zentralgefängnis zu **Bronke.**

Veretzt:

der Gerichtsschreiber **Busse** von **Crona a. Br.** als Sekretär an die Staatsanwaltschaft zu **Bromberg.**

Pensioniert:

der Gefangenenanfseher Brychewicz in Lissa i. P.
Posen, den 7. Januar 1906.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.

67. Im Oberpostdirektionsbezirk Posen.

Versetzt sind: der Postdirektor Freiherr von Düring von Hellfeld nach Breschen, der Postsekretär Flemming von Czempin nach Zduny, die Ober-Postassistenten Frieze von Schrimm nach Posen und Kellmann von Wollstein (Bezirk Posen) nach Königsberg (Pr.), die Postassistenten Arthur Krause von Kempen nach Görlich, Lauffer von Kempen nach Breslan, Stiweno von Wollstein (Bz. Posen) nach Posen und Wiegand von Lissa (Bz. Posen) nach Breslan.

Verstorben ist: der Ober-Postassistent Josisch in Bentischen.

Posen O., den 31. Dezember 1905.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

68. Ausbruch und Erlöschen
von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Dominimus Czastowo, Kreis Gostyn,
2. des Wirts Hermann Hanisch in Lindenort, Kreis Rawitsch.

b. Ausgebrochen unter den Pferden:
des Gutes Dschla, Kreis Koschmin.

c. Erlöschen unter dem Rindvieh:

des Gutes Gozdychowow, Kreis Schmiegel.

d. Erlöschen unter den Pferden:

des Anfielblers Dr. Fritz Grüttnar in Lindenhof, Kreis Rawitsch.

II. Mäde.

Ausgebrochen unter den Pferden:

des Ackerbürgers Adalbert Warcinski in Zutroschin, Kreis Rawitsch.

III. Geflügelcholera.

a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:

des Gutes Anduil, Kreis Grätz.

b. Erlöschen unter dem Geflügel:

des Gastwirts Preuß, der Arbeiter Hartmann, Giel, Zuchock, Zendrazak, Schüt, Launhardt, Lijiecki und Matowski, sämtlich in Wjzemborz, Kreis Breschen.

IV. Schweinefench.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Mühlenbesizers Leopold Nähr in Kapline, Kreis Birubann.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Anfielblers Heinrich Gehmann in Pogorzbow, Kreis Abelanau,
2. des Dominimus Dalechin, Kreis Gostyn,
3. des Dominimus Sliwniki, Kreis Ostrowo.

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Andreas Napierala in Ellenau, Kreis Bomsl,
2. der Arbeiter Martin Gorczak in Szewce und Michael Koniczny in Niepruszewo, Kreis Grätz,
3. des Arbeiters Franz Dabrowski in Lgow-Dom, Kreis Jaroschin,
4. des Hänslers Stanislaus Mikolajczyk in Medz-nice, Kreis Kempen,
5. des Dominimus Karowo, Kreis Kosten,
6. des Anfielblers Fritz Kinscher in Bettin i. P., Kreis Plechlen,
7. des Anfielblers Hüllwold in Kunteln, Kreis Posen-West,
8. des Hänslers Roga in Mardwitz, Kr. Schmiegel,
9. des Arbeiters Valentin Lijiecki in Bembusch und des Schuhmachermeisters Anton Obarski in Wloslaw, Kreis Breschen.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Ausgedingers Karl Kranich in Wilostowo, Kreis Birubann,
2. des Mittergutsbesizers Pollnau in Ellenau, Kreis Bomsl,
3. der Arbeiter Michael Hoppenheit in Giesle und Koch Kornojz in Dakowoy mokre, Kreis Grätz,
4. des Hansbesizers Christof Zühlle in Rogafen, Kreis Obornik,
5. des Anfielblers Bernhard Koch in Bronischewitz, Kreis Plechlen,
6. des Hänslers Wilhelm Tierich in Kenzig, Kreis Schmiegel.

VI. Backsteinblattern.

Erlöschen unter den Schweinen:

des Schuhmachermeisters Kempinski in Kions, Kreis Schrimm.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 4.

Ausgegeben Dienstag, den 23. Januar 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind des **Kaisergeburtstagsfestes** wegen bis spätestens **Donnerstag, den 25. d. Mts.**, abends 6 Uhr, der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 69/70. Inhalt der Gesetzsammlung und Reichsgesetzblattes. — 71. Nachtrag zum Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Deutsch-Wilke. — 72. Schließung einiger Bezirke für die Rotierung forstverorgungsberechtigter Anwärter. — 73. Vordrucker Hoffmann, Ernennung zum Stellv. des 1. Mitglieds des Bezirks-Ausschusses Posen. — 74. Kreisrat an der Maschinenbauschule Posen. — 75. Umschulung Mojow-Schäldberg. — 76. Kreisrat-Inspetktor Biedenbach, Versetzung von Jaroschin nach Schrimm. — 77. desgl. Baumhauer von Schrimm nach Posen. — 78. Beilehung der Forsthilfsklassen-Geschäfte für Krumnitzsch und Seehorst an Krause-Pudewitz. — 79. Katasterkontrolleur Schrader, Versetzung von Schmiegel nach Zietzin. — 80. Errichtung und Umpfarrungsurkunde Obornitz-Luban-Rafschwalde. — 81. Namensänderung der Postagentur Zietroschewitz in Langenhein. — 82. Ausbändigung löschungs-fähiger Quittungen. — 83. Enteignung pp. zur Erweiterung der Haltestelle Luban. — 84. Umhäußerordnung für Ali-Fuzajzblowo. — 85. Müller, Frichinenbeschauner für Klein-Lipke. — 86. Personalveränderung bei der Provinzial-Steuer-Direktion Posen — 87. Tierleuden. — 88. Kaufmann Puch, ausgeschieden als Agent der Preuß.-Renten-Ver-sicherung-Anstalt.

69. Die Nummer 1 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10665 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Auflassung von verzehlichen, im früheren Geltungsbereiche des rheinischen Rechts belegenen Grundstücken, vom 27. Dezember 1905, und unter

10666 die Verordnung, betreffend das Inkraft-treten des Gesetzes vom 2. Januar 1905, vom 3. Ja-nuar 1906.

70. Die Nummer 1 des Reichsgesetzblattes ent-hält unter

Nr. 3185 den Handels-, Zoll- und Schiffsahrts-vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien, vom 1. August 1905, und unter

Nr. 3186 die Bekanntmachung, betreffend Ver-schlagungsanlagen und Festsetzung von Rayons für die untere Befehr, vom 6. Januar 1906.

Allerhöchste Erlasse.

71. Nachtrag
zu dem Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Deutsch-Wilke im Kreise Lissa vom 9. April 1900.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen auf Grund des § 57 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wasser-genossenschaften, nach Anhörung der Beteiligten, zu dem Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Deutsch-Wilke im Kreise Lissa vom 9. April 1900 folgenden Nachtrag:

Der Absatz 2 des § 20 des Statuts wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Lissa'er Kreisblatt aufgenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 18. Dezember 1905.

(Siegel) gez.: **Wilhelm R.**

gggez.: **von Podbielski, Dr. Weseler.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

72. Schließung einiger Bezirke für die Rotierung forstverorgungsberechtigter Anwärter.

Die Regierungsbezirke Schleswig, Lüneburg und Arnberg werden bis auf weiteres für Rotierungen forstverorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin, den 11. Januar 1906.

Ministerium

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

III. 124.

J. A. Weseler.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Amdt u. Wänster.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 18. Januar 1906.

Königliche Regierung.
412/06 III c 1 H. Frese.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

73. Seine Majestät der König haben Allernädigt geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 21. Dezember 1905 den bei der Regierung in Posen be-

schäftigen **Landrichter Hoffmann** zum **Stellvertreter des ersten Mitgliedes des Bezirksauschusses in Posen** auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Bezirksauschusses zu ernennen.
Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Posen, den 17. Januar 1906.

Der Regierung = Präsident.
38/06 P. **Krahmer.**

74. Am 2. April 1906 wird an der **Königlichen höheren Maschinenbauschule zu Posen** ein neuer **Kursus zur Ausbildung von niederen technischen Personal** (Heizer, Maschinenisten, Monteure, Werkmeister) eröffnet. Die Dauer des ganzen Kursus beträgt 12 Wochen im Jahre 1906 und 12 Wochen im Jahre 1907. Das Schulgeld beträgt 20 Mark für jeden Halbjahr.

Aufnahmebedingungen:

Bierjährige praktische Tätigkeit in einer Maschinenfabrik oder in einem sonstigen Gewerbe der Metallindustrie und ausreichende Kenntnis der deutschen Wort- und Schriftsprache. Programme versendet kostenlos und Anmeldungen nimmt entgegen die Direktion der Königlichen höheren Maschinenbauschule zu Posen, Petriplatz 1.

Posen, den 20. Dezember 1905.

Der Regierung = Präsident.

2061/05 I. G. U. **J. W. Dreyer.**

75. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. April 1906 ab die **katholischen Hausväter** auf den Grundstücken **Rošov Gemeindefr. 98, Nr. 193** und **Nr. 94** aus der katholischen Schulsozialität **Rošov Kreis Schildberg** **ausgeschult** und nach der katholischen Schulsozialität in **Schildberg eingeschult**.

Posen, den 16. Januar 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6962/05 II b 3.

Haffensflug.

76. Der **Kreis Schulinspektor Vickenbach** aus Jarotschin ist vom 1. April 1906 ab in den Schulaufsichtsbezirk **Schrimm** versetzt worden.

Posen, den 14. Januar 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

11/06 II Gen. III. Ang.

Haffensflug.

77. Der **Kreis Schulinspektor Schulrat Bannhauer** aus **Schrimm** ist vom 1. Februar 1906 ab in den Schulaufsichtsbezirk **Posen-West** versetzt worden.

Posen, den 14. Januar 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

11/06 II. Gen.

Haffensflug.

78. Die Führung der **Forsthilfsklassen-Geschäfte** für die Forstreviere **Krummlich** und **Zechorst** ist an Stelle des nach Scharba versetzten Steuer-einnehmers **Ruhrandt** dem **Steuereinnehmer Krause**

in **Budewitz** vom 1. Dezember 1905 ab nebenamtlich übertragen worden.

Posen, den 15. Januar 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
9869/05 III c 1 H. **Frese.**

79. Der **Katasterkontrollleur, Steuerinspektor Schrader** in **Schmiegel** ist vom 1. Februar d. J. ab als Katastersekretär an die Königliche Regierung in **Stettin** versetzt worden. Mit der einstweiligen Verwaltung des Katasteramtes **Schmiegel** ist der Katasterlandmesser **Vattenfeld** beauftragt worden.

Posen, den 16. Januar 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.
270/06 III A d. **Daum.**

80. Errichtungs- und Umpfarrungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die pfarramtliche Verbindung der evangelischen Kirchengemeinden **Gransdorf** und **Ritschenwalde**, Diözese **Obornik**, wird aufgehoben.

§ 2. In der Kirchengemeinde **Ritschenwalde** wird eine Pfarrstelle mit dem Amtsitze in **Ritschenwalde** errichtet.

§ 3. Die Evangelischen der im Kreise **Obornik** belegenen **Drijschaften Ludom-Gut** mit **Laschwitz** und **Ludom-Abbau** mit **Ludonki** werden aus der Kirchengemeinde **Ritschenwalde**, die Evangelischen der in demselben Kreise belegenen **Drijschaften Remberg-Gut** und **Lipsko**, **Gutsbezirk Ludom-Dombrowa** mit **Drzonek-Gut**, **Pilka-** und **Smolarzmühle**, **Gemeinde Lippe** und **Wagna**, **Pipta** (**Gemeindebezirk Eichnast**) und **Trommelort** (**Gemeindebezirk Haide-Dombrowa**) werden aus der Kirchengemeinde **Obornik** **ausgepfarrt** und zu einer Kirchengemeinde **Ludom**, Diözese **Obornik**, **vereinigt**.

§ 4. Die Kirchengemeinde **Ludom** wird mit der Kirchengemeinde **Ritschenwalde** pfarramtlich verbunden.

§ 5. Diese Urkunde tritt am 31. März 1906 in Kraft.

Posen, d. 23. Dezember 1905. Posen, d. 31. Dezember 1905.

(L. S.)

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Posen. Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez. **Balan.** 176/06 K. J. — 287/06 II c.

gez. **Haffensflug.**

81. Die Postagentur **Sieroschewitz** hat die Bezeichnung „**Langenheim (Kr. Ostrowo)**“ erhalten.
Posen D., den 11. Januar 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

82. Die mit Löschungsbeurteilung versehenen Quittungen über die zum 30. September 1905 ein-

gezählten Ablösungskapitalien für gefündigte Renten sind den zuständigen Amtsgerichten mit dem Antrage auf Wählung der Rentenpflicht im Grundbuche und Beschädigung der Einnahmen an die Beteiligten überfandt worden, wovon die Beteiligten, die die Einnahmen nicht etwa selbst erbeten und schon erhalten haben, hiermit in Kenntnis gesetzt werden.

Posen, den 12. Dezember 1905.

Königliche Direktion der Rentenbauk.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

83. Die **Königliche Eisenbahndirektion** zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbeschriebene zur **Erweiterung der Haltestelle Luban** noch erforderliche Parzelle insbesondere über die Feststellung der Parzelle 255/2 c. des Kartenblatts 1 in Größe von 95 ar 57 qm von der in **Abteilung II** des Grundstücks Luban Band 4 Blatt 76 eingetragenen Grunddienstbarkeit beauftragt.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 5 a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin am **Mittwoch, den 31. Januar 1906, nachmittags 3 1/2 Uhr**, an.

In diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grunddienstbarkeit Berechtigte ist beauftragt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung wahrzunehmen.

Posen, den 6. Januar 1906.

Der Landrat

von Tilly.

Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Landgemeinde **Alt-Puszczykowo**, Kreis Schrimm.

Als Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 mit des Beschlusses der Gemeindevertretung von heute wird für die Landgemeinde **Alt-Puszczykowo** nachstehende **Steuerordnung** erlassen.

§ 1. Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigentumswerb eines im Gemeindebezirke belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von Einem vom Hundert des Wertes des veräußerten Grundstücks.

Ob das Eigentum eines Grundstücks der vorbeschriebenen Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist gleichfalls eine Steuer von Einem vom

Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teil die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstücksverwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist.

Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

Ein Hypotheken- oder ein Grundschuldgläubiger des betreffenden Grundstücks ist ebenfalls von der Zahlung der Steuer befreit, jedoch nur dann, wenn seine eigene Forderung durch den Erwerb nicht Dedung erreicht.

Ist das Grundstück dagegen für eine höhere Summe erstanden, so ist gleichfalls eine Steuer von Einem vom Hundert wie in sonstigen Fällen zu entrichten.

§ 2. Erfolgt der Eigentumswerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden, insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung — so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 (Ges.-Z. für 1891 S. 78) und des Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer vom 31. Juli 1895 (Ges.-Z. für 1895 S. 412) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines läufigen Vertrages übertragen wird oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft des Eigentums eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben. In den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumsverwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke, außer dem Falle der Erbengemeinschaft (vergl. § 3), erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer zum alleinigen Eigentum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Grundstückswerb auf Grund von Landverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden

in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche im Gemeindegemeindebezirk gelegener Grundstücke gegen außerhalb desselben gelegene, nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insofern sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetz über die Urkundenstempel bez. v. Scheinungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Eigentumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber übernommener Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Kosten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbestehenden Rücklagen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 §§ 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Nummer 2 kapitalisirt.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zweier Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstand, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Vermittlern schriftlich Mitteilung zu machen, auch die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Nach Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen, innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

§ 11. Wird die erteilte Auskunft beanstanden, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Aufbehalten mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erläuterung abzugeben. (Vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes).

Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer nötigenfalls nach dem Gutachten der Sachverständigen festsetzen.

§ 12. Nach dem für die Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Gemeindevorstand, worüber den Steuerpflichtigen ein schriftlicher Reichd zu stellen ist.

Die Steuer ist innerhalb vier Wochen an die Gemeindefasse zu entrichten.

Nach vorgelieferter Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungsverfahren.

§ 13. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbeschlusses beim Gemeindevorstand schriftlich anzubringen. Aber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsverfahren (an den Kreisamtsrat) offen.

§ 14. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von (3) dreißig bis (30) dreißig Mark bestraft.

§ 15. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alt-Pulzysforno, den 15. October 1905.

Der Gemeindevorstand,

Kaczmarek, Johann Karpiński,

Gemeindevorsteher. **Schöffe.**

Kowacki, Schöffenvertreter.

Genehmigt.

Schrimm, den 23. October 1905.

(L. S.) Der Kreisamtsrat,

Kirchhoff, Lehmann-Rißke, Zentleben,

Kubiat, v. Zragbiewski, v. Wäntzer,

Nachtrag.

§ 16. Alle Erwerbungen von Todeswegen mit alle Weisungsveränderungen, denen sich die Beteiligten an Grundbesitz des öffentlichen Volkes zu unterwerfen gleichmäßig verpflichtet sind, sind von der Besteuerung frei zu lassen.

Alt-Pulzysforno, den 8. November 1905

Kaczmarek, Gemeindevorsteher, **Karpiński,** Schöffe

Kowacki, Schöffe.

Vorsichtiger Nachtrag zur Umhayenerordnung ist die Gemeinde Alt-Pulzysforno wird hiermit genehmigt Schrimm, den 15. Dezember 1905.

(L. S.) Der Kreisamtsrat,

Kirchhoff, Zentleben, Kubiat, v. Wäntzer,

von Krzyzostowski.

Vorstehenden des Beschlusses des Kreisamtsrat Schrimm, betreffend die Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuern bei dem Erwerbe von Grundstücken in der Landgemeinde Alt-Pulzysforno, erteilt ich auf Grund des § 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit der mit mir von den Herren Ministern des Innern und der Finanz erteilten Ermächtigung hierdurch meine Zustimmung in die Sitzjahre 1906, 1906, 1907 und 1908 und 1908 und

unter dem Vorbehalt, die Zeitbeschränkung vor Ablauf der bestimmten Frist zurückzugehen.

Posen, den 7. Januar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

10794/05 I. B. 3. B. **Breyer.**

65. Die Gemeinde **Neufeld** ist bis an Weiteres **als Trichinenschaubezirk Klein-Lipke** zugeteilt worden. Untersuchungen der in der Gemeinde Neufeld gehaltenen Schweine auf Trichinen und Finnen haben durch den Trichinenbeschauer **Heinrich Müller** in Klein-Lipke zu erfolgen.

Neustadt b. Pinné, den 12. Januar 1906.

Königl. Distriktskommissar für Posen.

Personalveränderungen.

66. Im Geschäftsbereiche der **Königl. Provinzial-Steuerdirektion zu Posen** sind im Laufe des **4. Vierteljahres 1905** folgende Veränderungen eingetreten.

1. Dem Regierungsassessor **Reinhardt** in Posen ist die bisher von ihm kommissarisch verwaltete Stelle des **Verwärters bei dem Stempel- und Erbschaftssteuerramte I** in Posen vom 1. Januar 1906 ab etatsmäßig vergeben worden.

a. Befördert:

2. der Obersteuerrontrollleur **Bartel** in Birnbaum zum Hauptzollamtskontrollleur in Hohenalza;
3. der Steuersekretär **Goerte** zu Posen zum Sekretär bei der Provinzialsteuerdirektion daselbst;
4. der Steuersekretär **Seel** zu Posen zum Obersteuerrontrollleur in Friedland (Schl.);
5. der Steuersekretär **Hempel** in Izhoe zum Obersteuerrontrollleur in Boguslaw;
6. der Steuersekretär **Wieder** in Halberstadt zum Obersteuerrontrollleur in Grabow;
7. die Steuereinnnehmer **Id Vierich** in Odesloe und **Schlag** in Dobrilugk zu Steuersekretären in Posen;
8. der Steuereinnnehmer **Id Wuhraud** in Pndewitz zum Obersteuereinnnehmer in Schroda;
9. der Zollpraktikant **Kierich** in Breschen zum Zollsekretär in Stalmierzyce;
10. der Zollpraktikant **Schröder** in Ostrowo zum Steuersekretär in Posen;
11. der Steueraufscher **Kiehl** in Schneidmühl zum Zollassistenten in Stralfowo;
12. der Steueraufscher **Schnobl** in Posen zum Zollsteuereinnnehmer in Boycin;
13. der Steueraufscher **Trensch** in Posen zum Zollassistenten in Wilhelmsbrück;
14. Der Steueraufscher **Krause** in Erin zum Steuereinnnehmer in Pndewitz.

b. Versetzt:

1. der Regierungsrat **Galleiste** bei der Provinzialsteuerdirektion in Berlin als Mitglied an die Provinzialsteuerdirektion zu Posen;

2. der Oberzollinspektor **Ewert**, der Hauptzollamtsrendant **Hampel** und der Hauptzollamtskontrollleur **Jacnisch** in Stalmierzyce je in gleicher Dienstbeziehung nach Ostrowo an das dorthin verlegte Hauptzollamt;

3. der Obersteuerrontrollleur **Hennig** in Körlin als Obersteuerrontrollleur für die Bearbeitung der Strafsachen nach Ostrowo;

4. der Hauptzollamtsrendant **Fleischer** in Breschen in gleicher Dienstbeziehung nach Kleusburg;

5. der Hauptsteuereinnnehmer **End** in Dentschkrona als Hauptzollamtsrendant nach Breschen;

6. der Obersteuerrontrollleur **Jahn** in Iffsen als Obersteuerrontrollleur nach Birnbaum;

7. der Obersteuerrontrollleur **Raeje** in Boguslaw als Obersteuerrontrollleur nach Pardoitz;

8. der Obersteuerrontrollleur **Larins** in Grabow als Obersteuerrontrollleur nach Lippstadt;

9. die Zollsekretäre **Bunzel** und **Reiche** in Stalmierzyce in gleicher Dienstbeziehung nach Ostrowo;

10. der Obersteuereinnnehmer **Lettow** und der Steuerassistent **Schiller** in Ostrowo als Zollsekretär bzw. Zollassistent daselbst;

11. der Steuersekretär **Meyer** in Rogasen in gleicher Dienstbeziehung nach Bromberg;

12. der Zollsekretär **Samusti** in Patofsch als Steuersekretär nach Rogasen;

13. der Steuersekretär **Wandel** in Posen als Zollsekretär nach Danzig;

14. der Zollsekretär **Tschinte** in Stalmierzyce in gleicher Dienstbeziehung nach Breschen;

15. der Obersteuereinnnehmer **Jahnte** in Schroda als Oberzollsteuereinnnehmer nach Stalmierzyce;

16. der Zolleinnnehmer **Kienz** in Borzykowo als Zollassistent nach Wilhelmsbrück;

17. der Zollassistent **Leisner** in Wilhelmsbrück als Zolleinnnehmer nach Borzykowo;

18. der Zolleinnnehmer **Heinze** in Anafstazewo als Zollassistent nach Stalmierzyce;

19. der Zollassistent **Reißer** in Stalmierzyce als Zolleinnnehmer nach Anafstazewo.

c. Gestorben:

der Steuersekretär **Dalchow** in Pissa.

Außerdem wurde der Sekretär **Schmidt** beim Stempel- und Erbschaftssteuerramte I zu Posen als Sekretär an die Provinzialsteuerdirektion daselbst übergeführt und den Obersteuerrontrollleuren **Broje** in Schrimm und **Kind** in Posen der Titel als Steuerinspektor verliehen.

87. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. **Ausgebrochen unter dem Rindvieh:**

des Gutes **Alt-Bialy**, Kreis **Schniegel**.

b. **Erlöschen unter dem Rindvieh:**

des Vorwerks **Fraundorf** und des Dominiums in **Gzajowo**, Kreis **Gostyn**.

2. des Einwohners Anton Konyz in Mißchenwalde,
Kreis Dobornik,

c. Erlöschten unter den Pferden:

- des Gutes Dohla, Kreis Koschmin,

II. Rände.

Ausgebrochen unter den Pferden:

der Gebrüder Schwerseuz in Schrimm, gl. Kreises.

III. Schweinefucht.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Andreas Janiak in Zembcov, Kreis Adelnau,
2. des Bauerntgutsbesizers Adolf Schumann in Nieder-Britschen, Kreis Franstadt,
3. des Fleischers Mordchel in Funik, Kreis Gostyn,
4. des Gutes Kotowo, Kreis Gräh,
5. des Fleischermeisters W. Mauhut in Kurnik, Kr. Schrimm,
6. der königl. Domäne Trebisheim und des Rittergutes Platan, Kreis Schroda.

b. Erlöschten unter den Schweinen:

1. des Fleischers Mordchel in Funik und des Wirts Thomas Nawrocil in Groß-Strzelce, Kreis Gostyn,
2. des Wirts Kasimir Jander in Strzelce, Kreis Gräh,
3. des Gutspächters Trawinski in Dporowo, Kreis Lissa,
4. der Gutsarbeiter in Swierkowi, Kreis Dobornik,
5. des Restaurateurs Kaufmann zu Truppenübungsplatz Posen, Kreis Posen-Nst,
6. des Gutes Parzenczewo, Kreis Schmiegel,

IV. Notlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Josef Kostanowicz in Komorze und des Jornsals Leo Jastinski in Ugow-Dominium Kreis Jaroschin,
2. des Wirts August Bloch in Seefeld, Kr. Dobornik,

b. Erlöschten unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Andreas Rapierala in Ellenau Kreis Bomst,
2. des Arbeiters Michael Konieczny in Niepruschem Gut, Kreis Gräh,
3. des Arbeiters Franz Pietrowial zu Czernowam (Rothdorf), Kreis Kosten,
4. des Mühlenverführers Krubec in Huda, Kr. Dobornik,
5. des Lehrers Eriel in Pieruzpce, Kr. Plejden,
6. des Ansehlers Süllwohd in Kunkeln, Kr. Posen-West,
7. des Rajchmisten Galasit in Wurtwig, Kr. Schmiegel.

V. Schweinepest.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Vorwerfs Seufleben, Kreis Schrimm.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts

SS. Herr Kaufmann Max Buch in But ist seinen Antrag aus seinem Geschäftsverhältnis als Ag. unserer Anstalt ausgeschieden.

Berlin, den 11. Januar 1906.

Direktion der Preussischen Rentens-
Versicherungs-Anstalt.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amts- und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“

einzuwenden. Sie müssen besonders in Bezug auf **Eigenamen deutlich geschrieben sein** und, wo sie in das nächste Stück angenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** einge-
Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu **frankieren**, indem Briefe, für welche Porto zu er-
richten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** anzunehmenden Inzerate, namentlich **Stechbriefe**
müssen in **möglicher Kürze abgefaßt sein**, wobei auf die Verfügung des königlichen Oberlandesgericht
zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die königlichen Gerichtsbehörden
ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei**
oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die königlichen Landrats-Amt und die Polizei-Behörden werden ersucht
zu jedem Stechbrief, welcher **kostenfrei** angenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche
vorschriftsmäßige **Armutstest** beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 150 P.
einzelne Bogen 10 Pf. Inzeratgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Zeitschrift oder deren Raum 20 Pf.

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der königlichen Regierung.

Posen, Wergbach'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 5.

Ausgegeben Dienstag, den 30. Januar 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 89. Statut der Entwässerungs-Genossenschaft Dembin. — 90. Präparandenkurs in Krotoschin. — 91. Erteilung der Berechtigung 4. Grades an Ingenieur Koederer. — 92. Apothekenzonktion an Müller-Kempen. — 93. Nachweisung der Durchschnitts-Markts- und Bodenpreise. — 94. Sommerhalbjahr der königlichen Handels- und Gewerbeschule hier. — 95. Erscheinen des Eisenbahnführerbuches. — 96. Konzeptionierung des Marktschreibers Strauch-Petrykovich. — 97. Entzerrung — Bahnhoferweiterung in Groß-Gorzycze. — 98. Parzellenungemeindung Wilhelmshorst — Mieschewo. — 99. Tierfeuchen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

Statut

für

die Entwässerungs-Genossenschaft zu Dembin
im Kreise Samter.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet zugehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Hittergut Dembin, königliche Domäne Albrechtshof und Kormet Polso, sowie der Gemeindebezirke Senkowo und Anjezkowice werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbaumeisters Hoberg zu Posen vom 4. Februar 1905 durch Anlage von Vorflutgräben zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte des Meliorationsgebiet mit einer roten Linie bezeichnet. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen. Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abschrift und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Lande zu erhalten.

Der Vorstand hat die anzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaumeister und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als unbedingt herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstand beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaumeisters und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Dembin“ und hat ihren Sitz in Dembin.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befestigung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbandsob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Vertragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Anlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Aneinandergreifen dieser Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten

und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzubringen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergütung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbanbeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Banneinführung den Rat des Meliorationsbanbeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbanbeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen pfecht und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachbesserungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbanbeamten von verordneten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufnahmen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke angebracht. Diejenigen in die Genossenschaft aufgenommenen Grundstücke, die keinen Vorteil von der Melioration haben, sind beitragsfrei. Die beitragsfreien Flächen sind im Register als solche bezeichnet.

§ 7. Die hiernach von den Vorstände anzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsrätlich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvorretreters eine Untersuchung einleiten lassen. Sind beide Teile mit

dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten. Anträge auf Verichtigung der Beitragslisten sind an seine Frist gebunden.

§ 8. Im Falle einer Porellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmassstabe durch den Vorstand an die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei verdräuntem Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutragen.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtigung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Vorher, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm an der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu findende Schiedsgericht mit Ausschluss des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnis der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen vollen Betrag beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Höhe festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Anträge auf Verichtigung der Stimmliste sind an seine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus
a) einem Vorsteher,
b) zwei Beisitzern.

Für die Beisitzer sind Stellvertreter zu bestellen. Im Behinderungsfall wird der Vorsteher durch den an Lebensezeit älteren Beisitzer vertreten.

Die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter werden von der Generatorenversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse nach jeder zur Ausübung des Stimmrechtes benötigte Vertreter eines

nossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Im übrigen gelten die Vorschriften für die Gemeindeverordnetenwahlen. Die Wahl des Vorstehers kann auch auf eine der Genossenschaft nicht angehörige Persönlichkeit gerichtet werden.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Anzeig über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß der Vorstand vollzählig ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbezugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Zusbesondere liegt ihm ob:

- die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beckenung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsanordnungen zu erlassen;
- die vom Vorstande festgesetzten Beiträge anzuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens einmal jährlich zu revidieren;
- die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

- die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsanordnungen von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schan genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schantermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher ausberannt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schan. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Anwesen sind berechtigt, an der Schan teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schan ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schan unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Aber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt wird und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag anzubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Anwesen unterliegen:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
- die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
- die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestimmung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes anzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wasser-genossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzubern.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Aushängen der Genossenschaft und außerdem durch ortsbildige Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk der Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Befahren oder den Lufswang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nubungsrechten oder über empfangene, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Particien entstehen, gehören zur Entscheidung der ortsbildigen Gerichte.

Tagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinlichen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorzugsweise Verwirklichung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorchrift eine andere Stelle zur Entscheidung beauftragt ist.

Wegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Beschlusses an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Rathgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindefürsorgern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, wozüber im Streinfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Statutes die ortsbildige Bekanntmachung genügt, werden die

für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Samter aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wasserregulierungs-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wasserregulierungsgenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 4. Januar 1906.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
[C b 10792 II. 23. J. H. **Wefener**, (378/06 I. B. I. Aug.)

Bekanntmachungen und Verhandnungen von Provinzialbehörden.

90. In **Krotoschin** (soll in Estern d. Is. ein zweiter mit der dritten (unreifen) Klasse beginnender außerordentlicher **Präparandenkursus für evangelische Schüler** eingerichtet werden.

Die Aufnahme-Prüfung findet am **9. März** d. Is. statt. Meldungen sind an den königlichen Präparanden-Anstalts-Vorsteher **Ulrich** zu richten und folgende Zeugnisse beizufügen:

1. der Geburts- und Taufschein,
2. der Ampt- und Wiederimpfungsschein,
3. ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstes berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
4. das letzte Schulzeugnis,
5. ein Führungszeugnis.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel erst nach vollendetem 14. Lebensjahre.

Posen, den 18. Januar 1906.
Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
596/06 P. S. C. **Krahmer**,

91. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 12. Januar d. Is. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem **Ingenieur Horbender** beim **Dampfkessel-Überwachungs-Verein** für die Provinz Posen in **Posen** die nachgeordnete **Verehrung vierten Grades** erteilt.

Posen, den 22. Januar 1906.
Der Regierungsgeschäfts-Präsident.
7206 I. G. J. **J. W. Weyer**.

92. Der **Apotheker Stanislaus Müller** hat die **Apothek** in **Kempen** käuflich erworben. Er ist ihm die **KonzeSSION** zum Fortbetriebe derselben erteilt worden.

Posen, den 18. Januar 1906.
Der Regierungsgeschäfts-Präsident.
230/06 I. Da. **J. W. Wladimirew**.

Rachschaffung der **Qualitäts-Malz- und Schenkreife** bei ersten **Verkehrsbehörden** in den als **Markt-Orte** anerkannten und mit **Qualitäts-Weizen** versehenen **Orten** für den Monat **September 1905.**
 Die mit * bezeichneten Zahlen sind **Umsatzziffern.**

10

11

I. Verkaufsziffern.

A. Getreide.

B. übrige Marktartikel.

Ort	Größten je 100 Biotogramm in Wert und Wertprozenten.										Getreide				B. übrige Marktartikel							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Getreide	Hülsenfrüchte	Ölgewächse	Getreide				
1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)	8)	9)	10)	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	grün zum Malzen à 100 kg	grün à 100 kg	gelb à 100 kg	rot à 100 kg
1) Bremen	16,95	16,75	16,55	14,95	14,75	14,55	13,90	13	12,90	13,95	13,75	13,55	13,35	13,15	12,95	91,50	45	9,50	1,10	1,05		
2) Bremen	16,61	16	15,90	15,00	14,75	14,65	14,22	13	12,90	13,95	13,75	13,55	13,35	13,15	12,95	91,50	45	9,50	1,10	1,05		
3) Hamburg	16,89	16,15	15,90	14,92	14,65	14,55	14,90	14,90	14,67	14,89	14,72	14,54	14,36	14,18	13,99	80	40	3,12	3	3		
4) Berlin	18	17,50	17	15,65	15,32	15,05	15	14	13,95	14,55	14,35	14,07	13,75	13,45	13,15	32	16	4,38	4	4		
5) Frankfurt	17,50	17	16,50	15,20	14,90	14,55	14,50	14,50	14,5	14,50	14,50	14,50	14,50	14,50	14,50	32	16	4,38	4	4		
6) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
7) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
8) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
9) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
10) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
11) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
12) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
13) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
14) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
15) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
16) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
17) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
18) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
19) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
20) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
21) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
22) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
23) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
24) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
25) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
26) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
27) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
28) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
29) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
30) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
31) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
32) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
33) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
34) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
35) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
36) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
37) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
38) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
39) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
40) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
41) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
42) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
43) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
44) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
45) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
46) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
47) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
48) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
49) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
50) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
51) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
52) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
53) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
54) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
55) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
56) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16	4,38	4	4		
57) Weiden	15,95	15,85	15,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,95	14,85	14,75	14,65	14,55	14,45	32	16					

94. Das Sommerhalbjahr in der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen** beginnt am **19. April 1906.**

Mit der Schule ist ein **Pensionat, eine Haushaltungsschule** und ein **Seminar** für Handarbeits-, Gewerbeschul- sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden.

Die **Ausbildung** der Schülerinnen erfolgt in **allen praktischen Fächern für Beruf und Haus**, sowie in der **Stenographie** und in der Benutzung der **Schreibmaschine**. Auch werden Lehrgänge für **Handelwissenschaften** mit Einschluß **fremder Sprachen** abgehalten.

Programme und nähere Auskunft durch die **Schulvorsteherin** **Fräulein S. Nidder** hier, **W. 3, Tiergartenstraße 4.**

Posen, den 19. Januar 1906.

Der **Regierungs-Präsident.**
5496/06 I. G. **J. W. Breyer.**

95. Soeben erschien das **Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch** vom **1. Februar 1906**, enthaltend die **neuesten Fahrpläne** der Eisenbahnstrecken östlich der Linie **Straßburg-Berlin-Dresden**, sowie **Auszüge** aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von **Mittel-Deutschland, Österreich, Ungarn und Rußland**, Kleinbahnen, **Routen-Fahrpläne**, Angaben über **direkte Wagen, Schlafwagen, Post-Verbindungen, Bestimmungen** über die Ausgabe von **Fahrtscheinen** usw.

Das **Kursbuch** ist auf allen größeren Stationen des vorbezichneten Bezirks von den **Jahrkarten-Ausgabestellen**, von den **Bahnhofsbuchhändlern** sowie im **Buchhandel** zum **Preis** von **50 Pfennig** zu beziehen.
Bromberg, den 23. Januar 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

96. Dem **Marckscheider Karl Strauch** in Petzkowitz, **Kreis Ratibor**, ist gemäß § 190 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 705) die **volle Marckscheider-Löschung** zur **selbständigen Verriehung** von **Marckscheiderarbeiten** für den Umfang des **Preussischen Staates** von uns erteilt worden.

Breslau, den 18. Januar 1906.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

97. Die **Königliche Eisenbahndirektion** zu **Posen** hat bei dem **Herrn Regierungspräsidenten** zu **Posen** die **Zustimmung** der **Entschädigung** gemäß § 24 des **Entwärtungsgesetzes** vom 11. Juni 1874 für die nachbezichneten zur **Bahnhofserweiterung** in **Groß-Gorzycze** erforderlichen **Grundstücksfäden** beantragt:

1. **Groß-Gorzycze, Kreis Adelnau, Grundbuch** Band 2 **Blatt 72, Kartenblatt 1, Parzelle** zu 1053/55 in **Größe** von 11 ar 83 qm, dem **Kaufmann Marcus Müller** in **Ostrowo** gehörig,

2. **Groß-Gorzycze, Kreis Adelnau, Grundbuch** Blatt 14, **Kartenblatt** Nr. 1, **Parzelle** 1053/55 in **Größe** von 7 ar 79 qm, dem **Kaufmann Emanuel Frankel** in **Ostrowo** gehörig.

Zur **Verhandlung** mit den **Beteiligten**, **Bernachung** der **Sachverständigen** und **Anhörung** der **Beteiligten** über das **Entschädigen** der **Sachverständigen** bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom **Herrn Regierungs-Präsidenten** zum **Kommissar** ernannt und **beraume** hierzu **Termin** am

Mittwoch, den 31. Januar 1906,
mittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr

an **Ort** und **Stelle** an.

Zu diesem **Termin** sind **alle Beteiligten** zur **Wahrnehmung** ihrer **Rechte** besonders **geladen.**

Jeder an den zu **entgeltenden Grundstücksfäden** **Beteiligte** ist **befugt**, **dabei** zu **erscheinen** und **sein** **Interesse** an der **Zeitstellung** der **Entschädigung**, sowie **bezüglich** der **Auszahlung** oder **Hinterlegung** derselben **wahrzunehmen.**

Posen, den 21. Januar 1906.

Der **Enteignungs-Kommissar.**

208/06 I E Btl. **Dohé**, **Regierungs-Assessor.**

98. Durch **rechtskräftigen** **Reichs** des **Kreis-** **ausschlusses** vom 25. Dezember 1905 sind gemäß § 2 **Nr. 4** der **Landgemeindeordnung** im **Einverständnis** der **Beteiligten** die dem **Gutsbesitzer Hildebrand** in **Kleschewo** gehörigen, im **Gemeindebezirk** **Wilhelmshorst** belegenen **Grundstücke, Parzellen** Nr. 4, 6, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 35, 36, 148, 149, 160, 161, 162, 163, 178, 186, 187, 188, 262, 263, 264, 265, 348/19, 349/19, und 41/40, **Artikel** Nr. 1, 8 und 32 der **Grundstückernterrolle** mit einer **Gesamtgröße** von 185,83/53 ha und einem **Grundsteuerertrage** von 956,15 **Th.** von dem **Gemeindebezirk** **Wilhelmshorst** **abgetrennt** und mit dem **Gutsbezirk** **Kleschewo** **vereinigt** worden.

Schroda, den 17. Januar 1906.

Der **Vorsitzende** des **Kreis-** **ausschlusses.**

99. **Ausbruch** und **Erlöschen** **von Tierseuchen.**

I. Geflügelcholera.

Erlöschen **unter** dem **Geflügel:**

des **Dominiums** **Lenartowitz, Kreis** **Pleschen.**

II. Tollwut.

a. Festlegung der **Hunde** in den **Ortschaften:** **Kreupa-Gut** und **Gemeinde, Pruslin, Alt-Kamienice-Gut, Klein-Byjocko-Gut** und **Gemeinde**, sowie **Groß-Byjocko-Gut** und **Gem.,** **Nr. Ostrowo,**

b. Freilegung der **Hunde** in den **Ortschaften:** **Stompe, Ostrowo geißl, Kornaty, Sierakowo, Babin-Gemeinde, Babin-Gut** mit **Ciosna, Kablowo, Bospolno, Kuchindorf, Kudy, Kolczyn, Kornaty-Fors, Staw, Brückenau, Walfowitz, Gory, Szymborowo** und **Zanowo, Kreis** **Breschen.**

III. Schweinepeuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Stefan Mania zu Polnisch-Wille, Kr. Schmiegel,
2. des Ritterguts Ellernsee, Kreis Schroda.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. der Deputatente in Heydershof, Kr. Grätz,
2. des Wirts Wilhelm Weigt in Gerlach, Kreis Namisch.

IV. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Eigentümers Otto Preuß in Rechnatich, Kr. Birnbaum,
2. des Wirts Friedrich Ast in Ziemlin, Kreis Gostyn,
3. des Arbeiters Josef Jabich aus Sophienhöf, Kreis Krotoschin,
4. des Wirts Samuel Jänich in Kuschn, Kreis Neutomischel,
5. des Aufsehers Gütebier in Buchdorf, Kreis Obornik,
6. des Ackerwirts Jakob Sobanski aus Kammtal, Kreis Samter,
7. des Arbeiters Andreas Kaczmarek u. der Witwe Sobolewska in Deutsch-Poppen, Kr. Schmiegel.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Händlers Peter Szady und Schuhmachers Michael Sobol zu Bukwitz, Kr. Fraustadt,
2. des Arbeiters Martin Gorzgal zu Szewce, Kr. Grätz,
3. des Ackerbürgers Gustav Püschner aus Pogorzela, Kreis Koschin,
4. des Arbeiters Simon Tebas in Pleischen und des Dominiums Marjehow, Kreis Pleischen,
5. des Eigentümers Hirschmann in Neuthal, des Rittergutes Mlobasko, der Arbeiter Josef Brzaska und Jakob Greczka in Binino-Gut, Kr. Samter,
6. der Fleischerfrau Katharina Gorgolewska und des Fleischers Max Rosenberger in Schildberg, desselben Kreises,
7. des Arbeiters Lorenz Rodewald in Dt.-Poppen, Kreis Schmiegel,
8. des Eigentümers Hoffmann in Pritisch, Kreis Schwerin a. B.

V. Backsteinblattern.

Erloschen unter den Schweinen:

- des Dienstmannes Josef Zellmann in Kosten gleichen Kreises.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug auf **Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren**, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** anzunehmenden Inzerate, namentlich **Steckbriefe** müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein**, wobei auf die Verfüzung des königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** angenommen werden soll, das zum Rechnungsbelege erforderliche vorchriftsmäßige **Armutstest** beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Inzerationsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Zeitschrift oder deren Form 20 Pf.

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der königlichen Regierung.

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 6.

Ausgegeben Dienstag, den 6. Februar 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zugustellen.

Jahrl: 100. Statut der Drainagegenossenschaft Stenszewko. — 101. Mignadin — stark wirkendes Arzneimittel. — 102. Kurfus für Brauer pp. in Danzig. — 103. Aufnahmeprüfung in den Seminaren Bromberg, Koschmin usw. — 104. desgl. Präparandenanfall Vissa, Rawitsch usw. — 105. Präparandenturnus in Birnbaum. — 106. Namensänderung der Landgemeinde Gora in Gurten pp. — 107. Marienburger Pferdebotterie pp. — 108. Verlängerung der Ladenschließzeit in Breschen. — 109. Apothekenkonzession an Zimmermann-Schroda. — 110. Nachweisung der im Landgefüll Birke aufgestellten Beschäler. — 111. Apothekenkonzession an Kaczmarek-Kobylin. — 112. Sperrung der Schleiße Kossenblatt. — 113/114. Bergwerksverleihung an Fischer v. Kollar-Gora. — 115. Zurückziehung der Erlaubnis an Weiser-Jutroschin zur mündlichen Verhandlung vor Gericht. — 116. Parzellenumgegendung Kammerhof-Kobierno. — 117. desgl. Konargowo-Pierzuce. — 118. Ostbaukursus in Proskau. — 119. Polizeiverordnung — Marktverkehr in Ratibiz. — 120. Umfahleuerordnung in Grabow. — 121. Einziehung des Fußweges an der Straße Kobierno-Tombrowo. — 122. Weber-Baldial — Ernennung zum Erzhünenbeschaue. — 123. Tierheuen. — 124. Generalversammlung der Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung des Tales der oberen Rassel. — 125. Margolis-Stiftung.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

100.

Statut

für

die Drainage-Genossenschaft zu Stenszewko im Kreise Posen-Öst.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen **Stenszewko** u. **Wednary** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers **Schwantes** in Czaporu vom 1. August 1904 mit der Abänderung des Viejenbaumeisters **Beyer** zu Posen vom 15. August 1906 durch Drainage zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abschnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaumeisten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-

Vorstande beschloffen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainage-Genossenschaft zu Stenszewko“ und hat ihren Sitz in Stenszewko.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Ruhbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wasser-genossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgesetzt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen dieser Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzulegen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbanbeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Vornahme den Rat des Meliorationsbanbeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbanbeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollen hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbanbeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftsflächen werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von der Vorstände aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsrätlich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Aber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile

seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsverhältnis durch den Vorstand auf die Grundstücke verhältnismäßig zu verteilen. Wegen der Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei verfallener Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge einzutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Anschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder Beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünf Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Anlegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Verichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindefragen am Orte der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeiterkänntnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl des Vorstehers kann auch auf eine andere, der Genossenschaft nicht angehörige Persönlichkeit gerichtet werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine zweite Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Auf der Vorstand wegen Beschlusfähigkeits zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbezugnisse dem Vorstände oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung und Gabelräumung und die Anpflanzung, Bepflanzung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen und der Leichen um Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Aufgabe des Statuts und der Ausführungsmaßnahmen von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Beschneuen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbanbeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermeßen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstände auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstände festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung

anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Weisthen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

■ Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angefordert werden muß. Die Kosten

dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindegewählern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, wörrüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Posen-Ost ausgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 18. Januar 1906.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

ICb175. J. A. Wesener. (608/06 I. B. I. Ang.)

101. Die Vorschriften über die Abgabe **stark wirkender Arzneimittel** in den Apotheken vom 22. Juni 1896 — Min.-Blatt für die innere Verw. S. 123 — werden hiermit auf das von den höchsten Farbwerken hergestellte Arzneimittel „**Migränin**“ ausgedehnt. Das diesen Vorschriften beigegebene Verzeichniß erhält daher hinter Liquor Kali arsenicosi die nachstehende Eintragung:

Migräninum — Migränin 1,1 g.

Berlin, den 10. Januar 1906.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
M. 8852. J. A. Förster. 678/06 I. D. a.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

102. Infolge des großen Beifalls, welchen die im vergangenen Sommer durch den Professor **Dr. Wohl** an der **Technischen Hochschule in Danzig** abgehaltenen **gewerblichen Kurse** gefunden haben, ist die Abhaltung gleicher **Kurse** — für **Brauer**,

Brenner und Zuckerfabrikanten — auch für das laufende Jahr in **Aussicht genommen**. Es hat sich aber als wünschenswert herausgestellt, daß die Kurse zu verschiedenen, nämlich an für die bez. Gewerbe am besten passenden Zeiten stattfinden. Als erster Kursus ist derjenige für Brauereiereiszenten geplant, welcher am 6. März beginnen und sich auf einen Zeitraum von 4 Wochen erstrecken soll.

Die Vereinigungen für die Teilnehmer an allen Kursen — diejenigen für Brenner und Zuckerfabrikanten werden im Laufe des Sommers stattfinden und noch bekannt gegeben werden — sind die gleichen wie im Vorjahre; es haben also die Teilnehmer bei der Klasse der Hochschule einen halben Platz im Laboratorium für 30 *Wl.* zu belegen und außerdem für verbrauchte Materialien den Betrag von 10 *Wl.* an die Klasse des Laboratoriums zu entrichten.

Anmeldungen wären wiederum an Herrn Professor Dr. Wohl, Technische Hochschule in Langfuhr, zu richten, welcher auch jede weitere Auskunft gern erteilen wird.
Posen, den 6. Januar 1906.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.
In Vertretung:

E. P.: 137/06 B.

Thon.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten hier.

Vorliehenden Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten bringe ich zur allgemeinen Kenntnis. Die Landräte des Bezirks sowie den Herren Polizei-Präsidenten ersuche ich, auf die Kurse durch Bekanntmachungen in den Kreisblättern hinzuweisen.

Das Programm für den zunächst stattfindenden Brauerkursus ist folgendes:

Brauerkursus.

I. Grundzüge der Betriebsführung.

Einführung in die Gährungsgewerbe.

Zuckerarten.

Enzymwirkung.

Gährung: Lebensbedingungen der Sproß- und Spaltpilze, Infektion und Desinfektion.

Koststoffe: Wasser, Gerste, Weizen, Hopfen.

Malzbereitung: Tennenmälzerei, Pneumatische Mälzerei.

Veränderung des Wechselförpers auf der Darre.

Malzprozeß: Verlauf und Kontrolle der Verzuckerung.

hopfenwirkung.

Ober- und Untergährung: Einfluß der Temperatur.

Vergährungsgrad: Endvergährung, Nachgährung, Spundung.

Bierfehler.

II. Grundlagen der Betriebskontrolle.

Thermometer: Alkoholmeter, Saccharometer, Titrieren.

Gerstenanalyse: Hektolitergewicht, 1000 Körnergewicht, Sortierung, Keimungsenergie, Schnittproben, Prüfung auf Schwefelung.

Malzuntersuchung: Spez. Gewicht, Zuckergehalt.

Bieruntersuchung: Spez. Gewicht, Extrakt, Alkohol, Stammwürze, Vergährungsgrad, Zucker, Erythrodextrin, Untersuchung auf Haltbarkeit, Biologische Untersuchung.

Hefe: Methode der Reinzucht, Sterilisieren, Tropenkultur, Tröpfchenkultur, Dauerulturen, Überimpfen in Pasteurkolben, Hefeinzucht im Großen, Vergährungsgrad verschiedener Heferassen, Reinzüchtung von gärkräftigen Hefen aus dem Gärbottich.

Luftanalyse: Bestimmung der Keimzahl.

Posen, den 27. Januar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

293/06 I. G.

J. B. Breyer.

103. Im Jahre 1906 werden die **Aufnahme-Prüfungen** in den **Schullehrer-Seminaren** der Provinz Posen stattfinden:

evangelisches Seminar zu **Bromberg** am

19. März,

evangelisches Seminar zu **Koschmin** am

24. September,

evangelisches Seminar zu **Wongrowitz** am

19. März,

evangelisches Seminar zu **Lissa** am **19. März,**

paritätisches Seminar zu **Rawitsch** am

19. März,

katholisches Seminar zu **Bromberg** am **24. Sep-**

tember,

katholisches Seminar zu **Paradies** am **19. März,**

katholisches Seminar zu **Ggin** am **27. Sep-**

tember,

katholisches Seminar zu **Schneidemühl** am

19. April,

katholisches Seminar zu **Graustadt** am **18. Mai,**

katholisches Seminar zu **Rogasen** am **27. Sep-**

tember.

Die Bewerber haben sich spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem betreffenden Seminar-Direktor schriftlich zu **melden**.

Der Meldung sind folgende Zeugnisse beizufügen

1. das Taufzeugnis (Geburtschein);
2. ein Impfchein, ein Wiederimpfungschein und ein Gesundheits-Attest, welches von einem zur Führung eines Dienstsigels berechtigten Arzte angestellt sein muß;
3. für diejenigen Bewerber, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungszeugnis von dem Vorstande derselben, für die übrigen ein amtliches Zeugnis über ihre Unbescholtenheit;
4. ein Zeugnis über die in den beiden letzten Jahren genossene Vorbildung für das Seminar;
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Seminar-Kurses gewähren werde, mit der Versicherung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Der Bewerber muß bei seinem Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Zulassung eines unter 17 oder über 24 Jahre alten Bewerbers kann nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung erfolgen.

In Betreff der Kenntnisse, welche der Bewerber bei der Aufnahme-Prüfung nachzuweisen hat, verweisen wir auf die Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872, welche in Nr. 23 des Schulblattes für 1872 abgedruckt sind, und auf den im Amtlichen Schulblatt für 1901 Nr. 19 Seite 185 veröffentlichten Erlaß vom 1. Juli 1901 U. III Nr. 3465. Posen, den 15. Dezember 1905.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
13458/05 P. S. C. **Krahmer.**

104. Für die Aufnahme-Prüfungen bei den Präparanden-Anstalten im Jahre 1906 sind folgende Termine anberaumt:

1. in **Lissa 19. März,**
2. in **Rawitsch 19. März,**
3. in **Bromberg katol. 20. September,**
4. in **Lobjens 21. März,**
5. in **Meseritz 19. März,**
6. in **Rogasen 20. September,**
7. in **Schönlank 23. März,**
8. in **Birnbaum 19. April,**
9. in **Gzarnikau 20. September,**
10. in **Pleschen 21. März,**
11. in **Unruhstadt 23. März,**
12. in **Krotoschin 20. September,**
13. in **Schwerin a. W. 23. März.**

Die Aufnahme erfolgt in die 3. Klasse nach vollendetem 14. Lebensjahre. Jüngere Aspiranten können nur ausnahmsweise mit unserer Genehmigung aufgenommen werden.

In den unter Nr. 4, 5, 6, 8, 12 genannten Anstalten können evangelische Schüler und in den unter Nr. 7, 9, 10, 11, 13 genannten Anstalten katholische Schüler nur dann aufgenommen werden, wenn sie in dem Anstaltsorte einheimlich sind.

Der drei Wochen vor dem Termine bei dem Anstaltsvorsteher anzubringenden Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein und der Taufschein,
2. der Impf- und Wiederimpfungschein,
3. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte angesetzt sein muß,
4. das letzte Schulzeugnis,
5. ein Führungszeugnis.

Anfragen sind an den Vorsteher zu richten.

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
13457/05 P. S. C. **Krahmer.**

105. Bei der königlichen Präparanden-Anstalt in **Birnbaum** sollen zu Ostern d. Jz. neben der etatsmäßigen dritten Klasse noch zwei **außerordentliche Präparandenkurse** für **katholische** Schüler eingerichtet werden. Anmeldungen zu der am **19. April d. Jz.** stattfindenden Aufnahme-Prüfung sind an den Anstalts-Vorsteher Kropf zu richten.

Posen, den 26. Januar 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
695/06 P. S. C. **von Waldow.**

106. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Dezember 1905 zu genehmigen geruht, daß der im Kreise Posen-West belegene **Gutsbezirk Gora** der **Landgemeinde Gora**, welche hinfort den Namen

„G u r t e n“ zu führen hat, einverleibt werde.

Posen, den 22. Januar 1906.

Der Regierungss-Präsident.
253/06 I. B. I. Aug. **Krahmer.**

107. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in **Marienburg** die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 8. und 9. Mai d. Jz. stattfindenden Pferdemarkt eine **öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen** zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150 000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 2451 Gewinne im Gesamtwerte von 65 000 Mark zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich am 10. Mai 1906 in Marienburg stattfinden.

Posen, den 27. Januar 1906.

Der Regierungss-Präsident.
161/06 I. G. **J. B. Breyer.**

108. Nachdem von mehr als einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber der **Stadt Breschen** gemäß § 139 i. Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung der Antrag auf Abstimmung über die **Verlängerung der Ladenschlußzeit** gestellt worden ist, habe ich auf Grund des § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1902 (Amtsblatt S. 102) den Bürgermeister der Stadt Breschen zum Kommissar zur weiteren Behandlung der Angelegenheit gemäß § 5 ff. a. a. O. ernannt.

Posen, den 28. Januar 1906.

Der Regierungss-Präsident.
5271/05 I. G. **J. B. Breyer.**

109. Der Herr Oberpräsident der Provinz Posen hat dem Apotheker Friedrich **Zimmermann** die **Erlaubnis erteilt**, in der Stadt **Schroda** an dem daselbst, Kaiser Wilhelmstraße 48 gelegenen Grundstück das **Apothekergewerbe zu betreiben.**

Posen, den 23. Januar 1906.

Der Regierungss-Präsident.
340/06 I. Da. **J. B. Machatus.**

Nachweisung

der von dem Königlichen Hof. Landgestüt zu Zirke aufgestellten Beschäler während der Deckperiode 1906.

Nr.	Beschäftigung		Namen der Beschäler	Waterland bezw. Gestüt	Abstammung		Deck- preis M
	Kreis	Ort			Vater	Mutter	
1	Birnbaum	Zirke	Akalon Walzer Himalaya Dollor Metternich	Oldenburg Gradiß Pofen Weberbeck Weberbeck	Asco Krojit Hymenaeus Ejjenhart St. Tropez engl. Vollbl.	Herzliebchen v. Larifari Ella Dolores Mahlzeit	12,5 11,5 11,5 9,5 9,5
2	"	Stwiltsh	Maister Willi Alfonso	Hannover Gradiß	Kingdom engl. Vollbl. Le Destrier engl. Vollbl.	v. Maister Willie engl. Vollbl. Alexandra	10,5 10,5
3	"	Ezrodke	Lancelot Regent Rudolf	Weberbeck Dixfriesland Hannover	Siegfried Hex The Prince engl. Vollbl.	Lobelia Motette Harfe	13,5 13,5 10,5
4	"	Lindenstadt	Flic Tänischer	Hannover Gradiß	Kleinheim Delphos engl. Vollbl.	Gesine Tänigung	13,5 11,5
5	"	Lubosch	Althos Alf Marquis Ulrich Hendul Derb	Brandenburg Diprenßen Oldenburg Weberbeck Diprenßen Hannover	Anton Alemann Maron J. Barometer Mortimer Korbing	Aleo v. Aversus v. Eber Utopie Heilige v. Derb.	10,5 10,5 13,5 11,5 10,5 13,5
6	Schwerin	Schwerin	Rütländer Architekt	Hannover Pofen	Julius Archibald engl. Vollbl.	v. Süd Laura	13,5 10,5
7	Neutomischel	Altomischel	Braden	Pofen	Braden engl. Vollbl.	v. Voltigeur	12,5
8	"	Neustadt	Monachus Erbgraf Gazlan	Trakehnen Gradiß Ungarn	Hirtentnabe Angreifer Gazlan Shagya	Mongolin Cleuses Amurath Bairactar	12,5 10,5 12,5
9	Gräß	Großdorf	Cortez Floh Archibald engl. Vollbl.	Gradiß Diprenßen Gradiß	Larifari Hirtentnabe St. Gatien	Gabira v. Stahl Ahnenprobe	12,5 12,5 12,5
10	"	Rotowo	Brennus Wolfrath Seiffenieder Mamers Hans engl. Vollbl.	Oldenburg Diprenßen Pofen Pofen Harzburg	Brennus Sultan Seidenspinner Marcellus Kisber	Rimme v. Hero Iffe v. Jewel Marquise	13,5 12,5 10,5 9,5 11,5
11	"	Riegelewo	Boiya Mnichter Piccolomini Leonardo	Oldenburg Trakehnen Hannover Trakehnen	Botho Obelisk Piccolomini engl. Vollbl. Elwin	Beule Anaphora v. Figaro Leonore	11,5 11,5 11,5 10,5

Nr.	Residuation		Namen der Residüler	Vaterland beyw. Geität	Abstammung		Preis m.
	Kreis	Ort			Vater	Mutter	
12	Samter	Kobylinit	Bordermann	Ostpreußen	Hohmeister	v. Protens	12,5
			Knappe	Mecklenburg	Kaßland	Chrißliche St.	12,5
13	"	Opotowo	Ziñt	Polen	Streber	v. Schill	10,5
			Luotient	Pommern	Felix	v. Boradil	13,5
			Nordhävier	Polen	Nordwind	v. Gladstone	10,5
			Walza	Beberbed	Percinos	Griffette	10,5
			Gib	Ostpreußen	Gicero	Alta	12,5
14	"	Ditotowo	Lodbin	Oldenburg	Regent	Philippe	15,5
			Worbsfeld	Tratschnen	Moeros	Mormonia	12,5
15	"	Kugmierz	Capitulinus	Beberbed	engl. Volkbl.	Geder	10,5
			Angomar	Gradiß	H. Barometer	Irwinßich	15,5
16	"	Chelmmo	engl. Volkbl.	Polen	Schill	Libelle	12,5
			Schüßnappe	Beberbed	Inbegreis	Dirub	12,5
			Limon	Tratschnen	Eisenstein	Paliete	12,5
			Kanzerbrecher	Ostpreußen	Eberwin	v. Attiens	13,5
			Gier	Ostpreußen	Elegant	Linga	13,5
17	Obornit	Gäldenou	Humos	Polen	Huerbol	Pepi	10,5
			Teruñsch	Hannover	Julius	v. Derwißch	12,5
18	"	Hhorowo	Händer	Polen	Händerhauptmann	—	10,5
			engl. Volkbl.				
19	"	Hhorowo	Krißt	Oldenburg	Krißktrat	Jara	10,5
			Don Carlos	Ostpreußen	Polm	Selma	12,5
			Port	Tratschnen	Morgenstraß	Pomburg	12,5
			Wibusenjohn	Tratschnen	Le Borba	Webuße	10,5
20	Pofen-Stadt	Pofen	Chrenpreis	Oldenburg	Ehrenberg	Martina	13,5
			Trinfruder	Tratschnen	Yaukarro	Tricofore	12,5
20	Pofen-Ost	Piotrowo	Jos	Hannover	Hen	v. Barry	11,5
			Palastbiener	Tratschnen	Artalb	Palma	13,5
			Angler	Tratschnen	Ebelist	Kanilega	13,5
21	Pofen-West	Streußhewo	Wäcker	Hannover	H. Barometer	Glacke	10,5
			Wenzel	Gradiß	Balanis	Defalin	10,5
22	"	Santowice	Gacao	Oldenburg	engl. Volkbl.	v. Julius	12,5
			Häßtrou	Hannover	Hen	Mione	12,5
			Gato	Beberbed	Häßtrou	v. Janus II	10,5
			Beberbed		Birzbahn	Caprice	10,5
22	"	Santowice	engl. Volkbl.				
23	"	Kofnoworowo	Lichtbild	Ostpreußen	Zultan I	Ljete	12,5
			Oßfried	Beberbed	St. Tropes	Linda	10,5
23	"	Kofnoworowo	Brutto	Oldenburg	Brutus	Heluca	10,5
			Journalist	Oldenburg	Joubert	Wacrina	13,5
			Atila	Polen	Ateß	v. Dunß	10,5
			Kaufmann	Ostpreußen	Weltmann	Kauffrau	12,5
					engl. Volkbl.		

Nr.	Beschäftigung		Namen der Beschäfter	Vaterland beym Geſchäft	Abstammung		Ver- preis R.
	Arbeits	Ort			Vater	Mutter	
24	Bomst	Blodo	Entschloß	Örading	Ve Deitric	Escabren	12,5
			Torpedo	Örading	engl. Rollbl. Larhari	Tarpeja	12,5
25	Kittſtofer	Mar Wortz	Wandat	Hannover	Wandat	v. Arpoe	12,5
			Libanon	Foſen	Garnus	v. Jago	10,5
26	Larabſtadt	Oberläuſer	Mar	Elbenburg	Mars II	Fülle	12,5
			Wortz	Örading	Helmann	Mandelone	10,5
27	Meſerig	Paudwoiz	Abertläuſer	Örading	engl. Rollbl. Medich	Huldub	10,5
			Zoll	Hannover	Opal	v. Romé	12,5
28	Weferig	Paudwoiz	Agä	Foſen	Agus	v. Ziegfried	10,5
			Warenge	Hannover	Wannier	Gakere	10,5
29	Lewig	Fidelo	Nijns	Litwenſen	Arjomier	Noure	13,5
			Hannover	engl. Rollbl.			
30	Wierſchä	Weriach	Wiederbar	Hannover	Nidela	v. Südpol	11,5
			Botho	Elbenburg	Botho	Zelma	12,5
31	Wofert	Tafien	Wariſtraub	Foſen	Gajlan	v. Koderich	11,5
			Weriſchitz	Litwenſen	Werbjäger	v. Glencens	11,5
32	Wofert	Tafien	Wolle	Elbenburg	Wolle	—	12,5
			Weriach	Örading	Wetzl	Waleſa	11,5
33	Wofert	Tafien	Wiederbar	Litwenſen	Hiller	v. Bettelmann	11,5
			engl. Rollbl.			engl. Rollbl.	
34	Wofert	Tafien	Zeidenſpinner	Wiederbar	Wandel	Sevca	13,5
			Ziegnar	Litwenſen	Zirns	Walline	13,5
35	Wofert	Tafien	Marus	Litwenſen	Atland	v. Jeniffi	12,5
			Edhiller	Foſen	Edhill	v. Zica	12,5
36	Wofert	Tafien	Knutus	Alſicht	Edſon	Ulriſa	12,5
			Litſprung	Frachmen	Optimus	Lucilla	11,5
37	Wofert	Tafien	Oelimer	Örading	Telphos	Wuſtel von	13,5
			engl. Rollbl.			Walcimig	
38	Wofert	Tafien	Neß	Litwenſen	Zulla	Nobe	12,5
			Höllenſtraß	Frachmen	Wargenitrah	Höhle	12,5
39	Wofert	Tafien	Amur	Galiſien	Amurath	Jetra	10,5
			arab. Rollbl.				
40	Wofert	Tafien	Wierſchä	Litwenſen	Zalen	Warenne	12,5
			Nitrolog	Litwenſen	Beron	Wiarath	10,5
41	Wofert	Tafien	Wiermann	Frachmen	Optimus	Wecrabie	10,5
			Mabin	Wefpreußen	D. Pejon	Amurath	8,5
42	Wofert	Tafien	arab. Rollbl.			Wairairar	
			Verzog	Foſen	Waden	Hella	12,5
43	Wofert	Tafien	Ußland	Brandenburg	engl. Rollbl. Fradwought	General	12,5
			Jubilar	Hannover	Jigara	v. Jubilee	10,5
44	Wofert	Tafien	Walpurnius	Wiederbar	Wirkbahn	engl. Rollbl. Capric	10,5
			engl. Rollbl.				
45	Wofert	Tafien	Wepell	Litwenſen	Wois	v. Watabor	12,5
			Jöhn	Örading	Wlagolet	W. F.	12,5
46	Wofert	Tafien	Womus	Ungara	Womus	Tatar	10,5

Nr.	Beschäftigung		Namen der Beschäftigter	Vaterland bezog. Geßit.	Abstammung		Zed. preis w.
	Nr.	Ort			Vater	Mutter	
36	Schmiedel	Niedersachsen	Ernst	Polen	Streber	Sardini	12,5
			Leopold	Peterhof	de Anard engl. Volkst.	Louise	15,5
37	Kassa	Lanowitz	Tagalter	Traschken	Mucros engl. Volkst.	Tasca	15,5
			Hanningo Korlandfahrer engl. Volkst.	Traschken	Memlin	Hannibal	Stavia Kordlit
38	" "	Silesien	Almeunisch Ignorant	Traschken	Gienlein	Alba	12,5
			King Hell	Strasig	Paris	Jamaika	10,5
39	Schimmel	Niedersachsen	King Hell	Hannover	King	v. Gold	10,5
			Goldhaas	Edenburg	Gavri	Mägerin	13,5
40	" "	Niedersachsen	Roman	Strasig	Alac	Abapodic	12,5
			Strolch	Polen	Streber	Rater	10,5
41	" "	Niedersachsen	Jullapp	Estrießland	Jude	Ethiel. Einte	13,5
			Fosidon	Siporenjen	Peterwider	v. Pollar	12,5
42	" "	Niedersachsen	Theoderich	Polen	Theoderich	v. Glas	10,5
			Weslar	Polen	Carms	Wella	10,5
43	" "	Niedersachsen	Adam	Edenburg	Hanbert	Schöpfung	13,5
			Trumpf	Siporenjen	Armin	Loul	11,5
44	" "	Niedersachsen	Pour le mérite	Traschken	Wirandone	Polacca	11,5
			Emden	Edenburg	Palatin	Mondel	12,5
45	" "	Niedersachsen	Kaustro engl. Volkst.	Hargburg	Suermate	Mupina	11,5
			Hügel	Strasig	Caritari	Maische	10,5
46	" "	Niedersachsen	Hofend	Siporenjen	Karstenberg	Miana	13,5
			Altenjalter	Traschken	Wier	Alaha	15,5
47	" "	Niedersachsen	Eugen	Strasig	John	Expanlou	12,5
			Luzi	Peterhof	St. Tropez	Zarntappe	10,5
48	" "	Niedersachsen	Alberich	Traschken	engl. Volkst.	Stia	15,5
			Gebrü	Ungarn	Gummersburg	Evantene	13,5
49	" "	Niedersachsen	Artragns	Strasig	Angreifer	Terrara	13,5
			Schid	Polen	Schid	Kostile	13,5
50	" "	Niedersachsen	Weller	Peterhof	J. Parometer	Wajita	12,5
			Morgen	Strasig	Dandin	Mineva	10,5
51	" "	Niedersachsen	Ligo engl. Volkst.	Waligen	engl. Volkst.	Mohadora	7,5
			Graswig	Siporenjen	Strasig	v. Darnisch	12,5
52	" "	Niedersachsen	Zaluzi	Strasig	Zalen	Annelie	11,5
			Wüß	Strasig	engl. Volkst.		
53	" "	Niedersachsen	Döfen	Traschken	Debst	Stia	10,5
			Guytrat	Strasig	Caritari	Estova	12,5
54	" "	Niedersachsen	Suyerbol	Strasig	Dandin	Suyerbol	12,5
			Alporter	Wedenburg	engl. Volkst.	v. Zardouin	10,5

Nr.	Beschäftigung		Namen der Beschäftiger	Vaterland bezw. Gebürt	Abstammung		Deck- preis M.
	Kreis	Ort			Vater	Mutter	
47	Goslyn	Pempowo	Habakul	Traschnen	Moeros engl. Kollbl.	Habile	15,5
48	Goslyn*	Drzemischewo	Oberst Bialdo Chaos	Stpreußen Stpreußen Posen	Obersteiger Wistator Elsobdwig	Sottiefe v. Pirat v. Talmud	12,5 12,5 10,5
			Kernmann	Hannover	Nordval	v. Ringdom engl. Kollbl.	13,5
			Adrian Panarb Sturm	Oldenberg Stpreußen Stpreußen	Admiral Hartenfels Scottisch-Ring engl. Kollbl.	Oldenb. Eintr v. Bravo Fürstin v. Firjt Lord	12,5 11,5 10,5

Vorstehende Nachweisung bringe ich mit dem Bemerkten zur Kenntnis, daß die Beschäftiger bis zum 10. d. Mts auf den Stationen eintreffen und Ende Juni nach dem Geinitz-Marshall zurückkehren. Für die Besetzung der Landbeschäftiger sind die in den öffentlichen Anhängen der Deklinationen angegebenen Bestimmungen maßgebend.

Posen, den 1. Februar 1906.

Der Regierung = Präsident.

62/61 B.

J. W. Breyer.

111. Der Apotheker Stanislaus Kacmarek hat die Apotheke in Kobylin käuflich erworben. Es ist ihm die Konzession zum Fortbetriebe erteilt worden.

Posen, den 23. Januar 1906.

Der Regierung = Präsident.

40/61 D. a. J. W. Machatins.

112. Bekanntmachung betreffend Schiffsahrtssperre.

Anßer den in der Bekanntmachung vom 25. November vorigen Jahres (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Posen, Nr. 48 S 412) vorgeesehenen Schiffsahrtssperren wird die Schleiße Koffenblatt wegen zehrenden Zustandsehungsarbeiten vom 29. Januar bis 18. Februar d. Js. für Schiffsahrt und Fischeerei gesperrt.

Posen, den 22. Januar 1906.

Der Regierung = Präsident

bei der Verwaltung der Märktischen Wasserstraßen. Nr. 1342 I. J. W. Slatow.

113. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk Marie Luise bei Gora, Kreis Jaroschin.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 14. Januar 1905 präzidentierten Mining wird dem Rittergutsbesitzer Zischer v. Rolfard zu Gora, Bezirk Posen unter dem Namen

„Marie Luise“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem

hente von uns beqlaubigten Situationsriße mit den Buchstaben

J. P, Q, R, S, K,

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 187 278 (Zwei Millionen einhundertsechundachtzig Tausend zweihundertachtundsiebzig) Quadratmetern hat und in dem Gutsbezirk Gora sowie in den Gemeinden Gora und Jalesie in dem Kreise Jaroschin, Regierungsbezirk Posen, Oberbergamtsbezirk Breslan liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslan, den 20. Januar 1906.

(Großes Siegel)

Königliches Oberbergamt.

J. W. gez. Ziemann

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Winnen drei Monaten vom Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrißes bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslan, den 20. Januar 1906.

Königliches Oberbergamt.

11*

114. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-
bergwerk Edda bei Brzostów, Kr. Jaroschin.
Zu Namen des Königs.

Auf Grund der am 4. März 1905 präsentierten
 Nutzung wird dem Rittergutsbesitzer Fischer v. Wollard
 in Gora, Bezirk Posen, unter dem Namen

„E d d a“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem
 heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den
 Buchstaben

R, T, U, V, W, X,

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 188 (Zwei
 Millionen, einhundertachtundachtzig Tausend, ein-
 hundertachtundachtzig) Quadratmetern hat und in den
 Gemeinden Brzostów und Zalesie sowie in den Guts-
 bezirken Gora und Gzajzew in dem Kreise Jaroschin,
 Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau
 liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ansgefertigt.
 Breslau, den 20. Januar 1906.

(Großes Siegel)

Königliches Oberbergamt.

J. B. gez. **Zieman.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Ver-
 weisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen
 Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Ges.-Samml. 1865,
 Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wünen drei Monaten vom Ablauf des Tages, an
 welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amts-
 blatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des
 Situationsrisses bei dem königlichen Revierbeamten des
 Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbüro) einem
 Jeden gestattet.

Breslau, den 29. Januar 1906.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen und Verordnungen
anderer Behörden.

115. Die dem Hotelbesitzer Adolf Reisser in
 Zutroschin durch Verfügung vom 14. Februar 1901
 für das Amtsgericht in Zutroschin erteilte Erlaubnis
 zum mündlichen Verhandeln vor Gericht ist zurück-
 genommen.

Lissa, den 25. Januar 1906.

Der Landgerichts-Präsident.

116. Beschluß.

Auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemein-
 de-Ordnung hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am
 12. Dezember 1905 mit Zustimmung der Beteiligten
 beschlossen:

die **Parzellen Kobierno** Kartenblatt 1 Par-
 zellen Nr. 539/14 an der Chaußee, Acker
 0,07,59 ha; und **Tomnice** Kartenblatt 1 Par-
 zellen Nr. 294/11 am Wege nach Tomnice,
 Acker 0,51,30 ha werden hierdurch vom Guts-

bezirk Kammerhof **abgetrennt** und mit dem
Gemeindebezirk Kobierno vereinigt;
 dagegen wird die Parzelle Kobierno Kartenbl. 1
 Parzellen Nr. 516/276 am Wege nach **Brzostów**,
 Acker 0,58,89 ha groß, vom **Gemeindebezirk**
Kobierno abgetrennt und mit dem **Guts-**
bezirk Kammerhof vereinigt.

Krotoschin, den 12. Januar 1906.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Krotoschin
 2100,06 K. A.

Sahn.

117. Beschluß.

Auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemein-
 de-Ordnung hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung
 am 12. Dezember 1905 mit Zustimmung der Be-
 teiligten beschlossen:

„die **Parzelle Konarzewo Rittergut** Karten-
 blatt 1 Parzellen-Nr. 190 in Größe von 1,07,20 ha
 an der Chaußee wird vom **Gutsbezirk Ko-**
narzewo abgetrennt und mit dem **Ge-**
meindebezirk Brzostów vereinigt.“

Krotoschin, den 12. Januar 1906.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Krotoschin.

Sahn.

118. Am königlichen pomologischen Institute zu
 Proskau finden im Jahre 1906 folgende Unterrichts-
 kurse für Obstbau statt:

1. für Lehrer vom 23. April bis 5. Mai und vom
 16. bis 25. August;
2. für Baumwärtter und Baumgärtner vom 5. bis
 17. März und vom 1. bis 11. August;
3. für Herrschaftsgärtner, Landwirte, Gartenlieb-
 haber vom 26. Februar bis 3. März, 2. bis
 7. Juli (dieser Kursus behandelt besonders
 Pflanzentransporte), 5. bis 10. November;
4. für Damen vom 7. bis 9. Mai und 8. bis
 10. Oktober;
5. für Schulaufsichtsbeamte vom 15. bis 17. Mai;
6. für Kreisbaumeister vom 26. bis 28. Juli;
7. für Förster und Forstaufsicher vom 16. bis
 21. Juli;
8. über Obstweinbereitung vom 5. bis 6. Oktober.

Der Termin für einen noch abzuhaltenden Kursus
 über Kleebeerweinbereitung wird später bekannt gegeben.

Andere als vorstehend aufgeführte Kurse können
 nach Bedürfnis neu eingelegt werden. Diesbezügliche
 Anträge sind an die Direktion des Instituts zu richten.

Die Teilnahme an diesen Kursen ist kostenlos.

Proskau, den 16. Januar 1906.

Der Direktor.

Stoll.

Königlicher Landesökonomierat.

119. Polizeiverordnung

über den Marktverkehr in der Stadt Ratwiz.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die
 Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-E. S. 265)
 in Verbindung mit § 143, 144 des Gesetzes über
 die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883
 (G.-E. S. 195), sowie der §§ 64 bezw. 71 der Ge-

verbeordnung vom 1. Juli 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1891 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Umfang des hiesigen Stadtbezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

I. Allgemeines.

Der Marktverkehr unterliegt der Aufsicht der Polizeiverwaltung. Ihren Anordnungen und den Anweisungen der Polizeibeamten, welche den Marktverkehr beaufsichtigen, ist unbedingt Folge zu leisten.

II. Wochenmärkte.

Die Wochenmärkte werden des Donnerstags jeder Woche abgehalten; eine Verlegung derselben auf den vorhergehenden Mittwoch oder den darauf folgenden Freitag ist statthaft, wenn einer dieser Tage auf einen Fest- oder Feiertag, oder einen Fahr- oder Wochenmarkt in einer Nachbarstadt fällt. Die Marktzeit dauert: a) im Sommerhalbjahr (vom 1. April bis Ende September) von 6 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, b) im Winterhalbjahr (vom 1. Oktober bis Ende März) von 7 Uhr morgens bis 1 Uhr mittags.

§ 3. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse,
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird mit Anschluß der geistigen Getränke,
2. Frische Lebensmittel aller Art,
3. Alle Sorten Fleisch-, Fisch- und Backwaren,
5. Geflügel, Wildbret und Vieh mit Anschluß von Großvieh (Pferde und Rindvieh),

Auf Grund der Ortswohnsucht und des Bedürfnisses sind außerdem zugelassen:

6. die hiesigen Händler mit Kraus-, Kurz-, Schnitt-, Spiel-, Woll- und ähnlichen Waren, Steingut, Fayence und irdenem Geschirr, Schaufeln, Schwingen und Körben, sowie die hiesigen Handwerker: Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller, Klempner, Böttcher, Buchbinder, Schuhmacher, Kirchhner, Drechsler, Töpfer, Fußmader, Seiler, Sattler, Tischler, Bürstenbinder und dergleichen, die mit ihren Fabrikaten den Wochenmarkt auf Grund des Herkommens und Bedürfnisses beziehen dürfen.

§ 4. Alle zum Verkauf zu stellenden Waren müssen auf den für den Marktverkehr bestimmten Platz gebracht werden, namentlich ist jeder Handel, Kauf und Verkauf auf den Straßen, in Häusern und vor dem Eingange zur Stadt innerhalb des städtischen Polizeibezirks — überhaupt an jedem anderen Orte — während der Dauer des Wochenmarktes streng verboten.

§ 5. Zum öffentlichen Verkauf an Wochenmärkten werden folgende Plätze bestimmt:

1. Für Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Stroh, Heu und Holz der mittlere Teil des Marktplatzes.

2. Für Backwaren, Fleisch, Geflügel, Mehl pp. die Ostseite des Marktplatzes (an der Gräter Chauße).

3. Für Butter, Eier, Grünzeug, Gemüse, Obst, Federvieh und Wildbret die Westseite des Marktplatzes (Laubenstraße).

4. Für die Handwerker die Nordseite des Marktplatzes.

5. Für kleine vierfüßige Tiere, Stalber, Schafe, Schweine und Ziegen die Christinenstraße und zwar vom Südbende (Schützenhaus) beginnend.

Die Zugänge zu den Häusern, Läden und Schaujournen bleiben unbesetzt.

Das Ausfahren der Wagen und Aufstellen beim Verkauf seitens der auswärtigen Marktbesucher geschieht nach der Zeit und Reihenfolge des Erscheinens auf dem Marktplatz und zwar in Reihen von fünf zu fünf nebeneinander mit der Front nach der Nordseite. Zwischen jeder Wagenreihe bleibt freier Raum zur Durchfahrt.

§ 6. Zu Markt gebrachte Butter, welche dem Käufer nicht vorgewogen wird, darf nur in Stücken von 250 g feilgehalten werden, Wer Kunstbutter verkauft, muß solches durch ein Anhängeschild kenntlich machen.

§ 7. Unreife, verästete, verdorbene oder sonst der Gesundheit nachteilige Lebensmittel, unreifes Obst, mit Ausnahme desjenigen, welches ausdrücklich als zum Kochen bezeichnet wird, unreife Kartoffeln, sowie namentlich unanbereite und nicht rein gewaschene Butter und dergleichen dürfen auf dem Markte nicht feilgehalten werden. Abtödtliche Verästelung der Lebensmittel und Feilhalten von verdorbenen und nachgemachten oder verästeten Lebensmitteln, sowie auch jede zur Mähe- und Gewichtsermehrung dienende Vermischung derselben mit fremdartigen Stoffen ziehen die in dem Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 vorgesehenen Strafen nach sich.

Den Polizeibeamten muß auf Verlangen jede Auskunft über Menge und erzielten Preis der Ware erteilt werden.

§ 8. Verkäufer von Backwaren und anderen Genusmitteln, welche zum Verschoren bereits fertig sind, sind verpflichtet, die Waren dem Käufer s:bit zuguteilen und dürfen nicht dulden, daß letztere die zu kaufenden Waren betasten und anschauen.

§ 9. Niemand darf auf dem Wochenmarkte einen Anderen durch Zurückdrängen, Erhöhung des Gebots oder auf andere Weise in den begonnenen Kaufverhandlungen stören oder von einem beabsichtigten Kaufe abhalten; namentlich ist es den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern unterzagt, die Wagen der Landleute derart zu umstellen und zu besetzen, daß hierdurch das übrige, den Markt besuchende Publikum gehindert wird, sich dem Wagen zu nähern und seine Einkäufe zu machen. Gewerbsmäßige Ankäufer, welche sonstige Käufer auf dem Wochenmarkte zurückdrängen oder durch falsche Vorpiegelungen von dem Kaufe ihrer Bedürfnisse abzuhalten suchen, werden sofort von dem

Markte verweisen und nach Bewandniß der Umstände zur Strafe gezogen. Erst wenn der erste Käufer mit dem Verkäufer nicht fertig geworden ist, und den Handel abgebrochen oder aufgegeben hat, ist es den anderen Käufern erlaubt, sich in den Handel einzulassen.

§ 10. Alle eßbaren, zum Verkauf ausgelegten Marktwaren müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben oder auf geeigneten Unterlagen von Brettern oder Latten befinden; es ist verboten, dergleichen Waren auf den nackten Boden niederzulegen.

§ 11. Lebendes Federvieh darf nur in luftigen und so geräumigen Behältern, Körben pp. zu Markte gebracht werden, daß die Tiere nebeneinander Platz haben und bequem darin stehen können.

Das Tragen des Federviehs an den Flügel, sowie an den Beinen, so daß der Kopf nach unten hängt, ist strengstens unterjagt und wird als Tierquälerei bestraft. Ferner ist das Erschlachten von Tieren (mit Ausnahme der Fische) sowie das Abziehen, Klupfen und Ausnehmen derselben auf dem Marktplatze verboten.

§ 12. Hemmung des Verkehrs in den Marktreihen, insbesondere durch zweckloses Umherstehen ist unterjagt. Käufer und Verkäufer sind gehalten, ihr Benehmen so einzurichten, daß weder der Anstand verlegt, noch die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird.

§ 13. Eine Stunde nach Schluß des Marktes muß jeder Verkäufer seine Gerätschaften, Reste und Abgänge jeder Art entfernt haben.

III. Jahrmärkte.

§ 14. Die üblichen Jahrmärkte finden an den von der zuständigen Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzten und im Kalender veröffentlichten vier Tagen statt und zwar auf den in den nachfolgenden Bestimmungen bezeichneten Straßen und Plätzen.

§ 15. Der Reich der Jahrmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden mit gleichen Befugnissen zu.

§ 16. Die Kramwaren der Händler und Handwerker, Nutter und Verbrauchssachen oder Genusswaren, Gemüse, Obst, Blumen, Fische, Getreide, Holz, Stroh und Heu, werden auf dem Marktplatz feilgeboten und zwar nach dem im Magistrats-Bureau ansitzenden Plan.

Der Viehmarkt findet in der Christinenstraße statt. Die Einteilung der Strafe für die einzelnen Kategorien des Viehs erfolgt in der Weise, das Pferde vom Nordende der Strafe beginnend, das Hornvieh in der Mitte der Strafe — von der Synagoge bis zum katholischen Pfarrhause — und die Schweine am Südenende der Strafe feilgeboten werden dürfen.

Schaubuden und dergl. dürfen nur nach vorheriger polizeilicher Genehmigung auf dem Schützenhausplatze oder einer geeigneten Stelle des Marktplatzes aufgestellt werden.

§ 17. Der Polizei-Verwaltung steht eine Abänderung der Bestimmungen im § 16, sowie der besonderen Vorschriften für Plätze und Buden (§ 18) nach dem ob-

waltenden Bedürfnis jederzeit zu. Die Gewerbetreibenden müssen in dieser Hinsicht den Anweisungen der Polizeibeamten unbedingt Folge leisten, widrigenfalls nicht nur das Säumnisse auf ihre Kosten nachgeholt wird, sondern auch Bestrafung eintritt.

§ 18. Buden dürfen nicht über 4 Meter lang und 2 bis 250 Meter tief sein. Zu Ausnahmen ist besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich. Eingänge zu den Buden dürfen nur an der Frontseite angebracht werden. Zwischen den Budenreihen bleiben zwei Meter breiter Gang.

Büttchern, Tischlern, Eisenwarenhändlern, Töpfern, Obst- und Gemüsehändlern und dergl. Gewerbetreibenden ist ein Platz von 40 bis 60 Quadratmetern je nach dem vorhandenen Raum zu überlassen.

Alle Marktbesucher, welche dasselbe Gewerbe betreiben oder mit gleichartigen Artikeln handeln, erhalten die nach dem für den hiesigen Marktverkehr aufgestellten Plane für die betreffende Gewerkeklasse angewiesenen Stände.

Den hiesigen Gewerbetreibenden kommen darin die ersten Plätze zu und zwar sofern sie einer Innung angehören nach Maßgabe der Dauer ihres Angehörens zu derselben, alle anderen demnach nach Maßgabe der Dauer ihres Gewerbebetriebs. Dieselben schließen sich die auswärtigen Gewerbetreibenden in der Art an, daß sie nach der Entfernung des Ortes (die nächsten zuerst, die entferntesten zuletzt) unter sich aber ebenfalls nach der Dauer des Gewerbebetriebes und nach dem Alphabet ihre Stände einnehmen. Jeder Verkäufer darf nur eine Bude aufstellen und nur einen Platz beanspruchen.

§ 19. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche eine Stunde vor Beginn des Marktes zur Überweisung der Marktstände nicht an Ort und Stelle sind, haben keinen Anspruch, mit ihren Waren und Fabrikaten bei ihren Berufsgenossen zu stehen und müssen mit Plätzen zufrieden sein, wie sie ihnen von der Polizeiverwaltung angewiesen werden.

Verkäufer von Gemüse, Obst, Butter, Pferden, Vieh, Schweinen (auswärtige und hiesige durcheinander) beziehen den Markt nach der Reihenfolge und Zeit ihres Erscheinens auf dem Markte.

§ 20. Niemand darf sich eigenmächtig einen anderen Stand oder Platz zum Verkaufe wählen, jeder Verkäufer ist vielmehr verbunden, den ihm angewiesenen Platz einzunehmen; ebenso ist es nicht gestattet, den angewiesenen Platz willkürlich zu verändern oder ganz zu verlassen, ohne das tarifmäßige Marktstandgeld bezahlt zu haben.

§ 21. Das Verkaufen im Umherziehen zwischen den Marktreihen auf den zur Abhaltung der Märkte dienenden Plätzen und Straßen ist unterjagt, es hat vielmehr jeder seine Verkaufsartikel nur auf der ihm angewiesenen Verkaufsstelle feilzubieten.

§ 22. Jedes laute marktschreierische Anpreisen, sowie das öffentliche Versteigern von Waren auf den Jahrs- und Wochenmärkten ist verboten; Ausnahmen

hieron können von der Polizei-Verwaltung nach Lage des Falles gestattet werden.

§ 23. Die lediglich zum Transport der Waren bestimmten Fuhrwerke dürfen bei Jahr- u. Viehmärkten nicht länger auf dem Marktplatz verweilen, als zum Abladen unumgänglich notwendig ist. Sobald das Abladen erfolgt ist, müssen die Fuhrwerke ohne weiteren Aufenthalt den Marktplatz verlassen. Dieselben können nur der Gerberstraße, Kirchstraße, Schulstraße, Bäder- und Hohlsteiner-Straße in der Weise aufgestellt werden, daß Wagen hinter Wagen der Länge nach nur auf der einen Seite der Straße zu stehen kommen. Leere Wagen und Handwagen dürfen nicht auf dem Marktplatz, auch nicht hinter den Buden aufgestellt werden, damit möglichst viel Raum für den Markt gewonnen wird. Eingänge und Einfahrten sind auf Verlangen der Benützer freizuhalten.

§ 24. Für jede Beschädigung des Straßenrainers vv. haftet der Marktbesucher, sobald er hieran eine Schuld trägt.

§ 25. Die Pferde und auch das Rindvieh müssen in Reihen aufgestellt und von den Führern dergestalt bewacht werden, daß jede Beschädigung von Personen und fremden Eigentum vermieden wird. Die Wagen dürfen nur nebeneinander stehen mit der Front nach Süden, die Hinterräder an den Bürgersteig anstoßend. Der hintere hintere Wagen ist ein mindestens ein Meter breiter Durchgang freizulassen. Die Aufstellung erfolgt nach der Reihenfolge und Zeit des Eintreffens. Der freilebende Teil der Straße — zwischen Wagenreihe und aufgestelltem Vieh — darf durch Wagen nicht verengt werden. Derselbe ist vielmehr zum Vorführen der Pferde und des Viehes zu benutzen. Das Straßenraster ist zur Passage für das Publikum freizulassen.

§ 26. Mehr als drei Pferde dürfen beim Transport nicht zusammengekoppelt sein. Bißige oder schlagende Pferde sind mit Maulkörbern oder Schlagtanen zu versehen. Bullen sind stets einzeln und mit den nötigen Schutzvorrichtungen versehen durch die Stadt ohne Aufenthalt nach dem Viehmarkt zu treiben. In gleicher Weise hat der Transport von sonstigem Vieh zu erfolgen, wenn dasselbe bössartig oder angereizt ist.

§ 27. Rindvieh muß bei einem oder zwei Stück mindestens von einem erwachsenen Treiber begleitet werden. Mastschweine und Ferkel dürfen nur auf Wagen befördert werden. Kinder dürfen zum Viehtrieb nicht verwendet werden.

§ 28. Während der Jahr-, Vieh- u. Pferdennächte sowie der Wochen und Schweinemärkte darf über die den Verkehrsplatz durchschneidenden Straßen, sowie auf dem Marktplatz selbst nur im Schritt gefahren werden. Auf Karren ist dem Wagen und geführten Vieh auszuweichen.

§ 29. Im übrigen gelten auch für den Jahrmarktverkehr die für den Wochenmarktverkehr erlassenen Bestimmungen dieser Verordnung, während umgekehrt die vorsehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung auf den Jahrmarktverkehr finden.

§ 30. Von jedem answärtigen Verkäufer wird ein vom Bezirks-Ausschuß zu Bosen nach einem bestimmten Tarif genehmigtes Marktstandsgeld erhoben.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 31. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, insofern nicht ein höheres Strafmaß nach § 149 Ziffer 6 der Gewerbeordnung oder dem Reichsstrafgesetzbuch verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle gemäß § 29 des Reichsstrafgesetzbuches verhältnismäßige Haft tritt, geahndet.

§ 32. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Von demselben Zeitpunkte ab sind die bisher erlassenen Marktpolizei-Verordnungen aufgehoben.

Marktwitz, den 3. November 1904.

Die Polizei-Verwaltung.

Verlaß.

120.

Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Grabow.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 10. März 3. Oktober 1905 wird für die Stadt **Grabow** nachstehende **Steuerordnung** erlassen.

§ 1. Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigentumswerb eines im Stadtbezirke belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von Einem vom Hundert des Wertes des veräußerten Grundstücks.

Wird das Eigentum eines Grundstücks der vorbenannten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist gleichfalls eine Steuer von Einem vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Erstreher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teil die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstücksverwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist.

Ist dieser ein Hypothekens- oder Grundschuldgläubiger des betreffenden Grundstücks oder eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 2. Erfolgt der Eigentumswerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden, insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung — so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der

§§ 14 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 (Gcl.-Z. für 1891 S. 78) und des Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer vom 31. Juli 1895 (Gcl.-Z. für 1895 S. 412) sinngemäße Anwendung zu haben.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkümmling auf Grund eines längigen Vertrages übertragen wird oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft das Eigentum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben. In den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte geachtet, welcher mit dem Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

Erklärung gemäß Reichsfinf vom 3. October 1905:

„Alle Erwerbungen von Todes wegen und alle Veräußerungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles zu unterziehen geschuldet verpflichtet sind, werden von der Besteuerung freigestellt.“

Zu der letzten Gruppe von Veräußerungen gehören gemäß § 1 Abs. 1 lit. c des Zwangsversteigerungsgesetzes vom 31. Juli 1895 sowohl diejenigen, welche durch den Entscheidungsbefehl, als auch die, welche durch gerichtliche Versteigerungsprotokolle (§§ 16 bis 17 des Zwangsversteigerungsgesetzes vom 11. Juni 1874) bewirkt werden.“

§ 4. Bei Eigentumsübertragungen, die zum Zwecke der Leistung der von Mitberechtigten gemeinschaftlich besessenen Grundstücke, außer dem Falle der Gemeinschaft (vergl. § 3), erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Mitberechtigten zum alleinigen Eigentum übertragenden Grundstücks mehr beträgt, als der Wert des bisherigen theilten Anteils dieses Mitberechtigten an der ganzen zur Leistung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Der Betrag der Grundstückserwerb auf Grund von Kaufverträgen, zu berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Kauf gegebenen Grundstücke und zwar nach demjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche im Stadtbuch belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene, nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangehenden Bestimmungen geregelt sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über die Urkundenstempel bzw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Wertermittlung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte des Grundstücks zu berechnen ist, auf den geringeren Wert des Gegenstandes zur Zeit des Eigentumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Wert verzeichnet werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem

Erwerber bedingene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Rückungen. Die auf dem Gegenstande bestehenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 (Gcl.-Z. für 1891 S. 78) und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Nummer 2 festzustellen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerb der Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftlich Mitteilung zu machen, auch die, die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen, innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erste der Anzeigen, 1) und dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Inhalt des Beschlusses mitzuteilen, hierzu binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. (Vergl. § 6 des Kommunalabgabengesetzes).

Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer nötigenfalls nach dem Gutachten der Sachverständigen festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat, worüber den Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zu erteilen ist.

Die Steuer ist innerhalb vier Wochen an den Stadtkasse zu entrichten.

Nach vorzeitiger Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung binnen einer Frist von 4 Wochen nach Antritt der Veranlagungsbehörde beim Magistrat schriftlich anzubringen. Über den Einspruch beschließt der Magistrat.

Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Entscheidung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirksauswahlschöffen).

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erteiltet, wird, insoweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere

Estrafe verurteilt ist, mit einer Geldstrafe von (3) dreißig bis (30) dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Grabow, den 20. April/3. Oktober 1905.

Der Magistrat.

gez. **Walecki.**

Vorstehende Umsatz-Steuerordnung vom 20. April 1905 für die Stadt Grabow wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 25. Juli 1905.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.
C. 606/05-2 B. A. gez. Unterschrift.

Vorstehende Ergänzung des § 3 der Umsatz-Steuerordnung vom 3. Oktober 1905 wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 1. November 1905.

Der Bezirksauschuß zu Posen.
C. 606/05-3 u. 4 B. A. J. V. Unterschrift.

Vorstehenden Genehmigungsverfügungen des Bezirksauschusses zu Posen vom 25. Juli u. 1. November 1905, betref die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken in der Stadt Grabow erteile ich kraft des mir von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen erteilten Ermächtigung gemäß §§ 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Etatsjahre 1905, 1906, 1907 und 1908, jedoch mit dem Vorbehalt, vor Ablauf des Etatsjahres 1908 die Zeitbeschränkung fallen zu lassen, hiermit meine Zustimmung.

Posen, den 7. Dezember 1905.

Der Ober-Präsident.
12843/05 O. P. B. J. B. gez. Unterschrift.

121. Im Regierungs-Antsblatt Nr. 44 für 1905 und im Kreisblatt des Kreises Krotoschin Nr. 88 für 1905 ist bekannt gegeben worden, daß beabsichtigt wird, den **Fußweg**, welcher von der **Estrafe Kobierno-Dombrow** abweigend über die zum Gute **Kammerhof** diesseitigen Distrikts gehörige **Rejonka Wiese** nach den **Kobierno-Dombrow**er **Abbauten** führt, **einzuziehen**.

Der hiergegen erhobene Einspruch ist mittelst Beschluß vom 10. Dezember 1905 zurückgewiesen worden.

Gegen diesen Beschluß ist Klage nicht erhoben worden.

Der oben erwähnte Fußsteig wird nunmehr hiermit für eingezogen erklärt bezw. eingezogen.

Krotoschin, den 25. Januar 1906.

Der Königl. Distriktskommissar
122. Für die Gemeinde **Waldtal**, welche von dem Trichinienchaubezirk Schleiße abgezweigt worden ist, habe ich unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerspruchs den Eigentümer **Ferdinand Weber** in **Waldtal** als **Trichinienbeschauer** bestellt.

Reustadt b. Pflanz, den 25. Januar 1906.

Königl. Distriktskommissar für Pölewitz.

123. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milchbrand.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Rittergutes Szarkowo, Kreis Gostyn,
2. des Wirts Andreas Nutkowskii zu Boynowice, Kreis Grätz.

II. Rog.

Erlöschen unter den Pferden:

des Gaimwirts Witajewski in Mrowino, Kreis Posen-West.

III. Geflügelcholera.

Erlöschen unter dem Geflügel:

des Gutes Rudnik, Kreis Grätz.

IV. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Glogowo-Gem., Herzogstein-Gut, Waldwärterei Nifolansgrund, Morzynica-Gem., Oberambach-Gut mit Vorwerk Unterambach und Wigota-Gemeinde mit Abbas, Kreis Krotoschin,
2. Beznesnica, Wiganin-Gut, Gemeinde u. Hanlaud, Grudzielec-Gut mit Marienan, Grudzielec-Gem. und Hld., Brnowo-Gut und Gemeinde, Gorzno-Gut ohne Wrotycz, Gorzno-Gemeinde und Hld., Forsthaus Sobotka, Waldwärterhaus Sobotka und Worowin, Kreis Pleschen,
3. Gory, Krowitzowo, Szenborowo, Stanislawowo-Gut u. Stanislawowo-Gemeinde, Kr. Wrechen.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Bärwalde, Cäcilienthal, Charlottenhütte, Helenow, Siebler-Süd, Komorow-Abbauten, Kottlow und Deutschdorf-Gut und Gemeinde, Kr. Schildberg. Über Siebler-Nord wird die Sperre bis zum 22. März 1905 verlängert aus Anlaß eines neuen Ausbruchs in Piec-Gorun, Kr. Schildberg.

V. Schweinefench.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Jakob Sobowial in Boynowice, des Wirts Hämmerling, in Großdorf, Kr. Grätz,
2. des Wirts Josef Pastusjak I zu Ostrowice, Kreis Kempen,
3. des Schmiedemeisters Franz Krystel und des Handelsmannes Stanislaus Etkorski in Porel, Kreis Kotschin,
4. des Schmiedemeisters Wachalsti in Mitschenwalde, Kreis Thornitz,
5. des Anstellers Sondermann in Schleben, Kreis Posen-West.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Wirts Johann Sobowial in Granowo, des Gärtners Pracki in Großdorf, Kr. Grätz,
2. des Wirts Valentin Banajal zu Zulkow, Kreis Jarotschin,
3. des Gutes Janow, Kreis Kempen,
4. der Wolkerei Jersa, Kreis Kottlen,
5. des Eigentümers Johann Krozel in Zwischtschin, Kreis Meseritz,

6. des Bierknechtspächters Friedrich Stobel zu
Hitzna, Kreis Schildberg,
7. des Gastwirts Appel in Neuhaus, Kreis
Schweinf. a. B.

Vl. Koflauf.

a. Ausgebroschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Kuzmanowefi in Kationowo, Kr.
Pirubann,
2. des Handelmanns Hermann Schimming in Karzer,
Kreis Hofjhn,
3. des Maschinisten Michael Piejak in Reichsfow-
Trübel und des Arbeiters Franz Marcinial in
Klesta, Kreis Jaroschin,
4. des Knecht Albert Jhmetka in Rifortzgn, Kreis
Kempen,
5. des Gutes Weigenau und des Arbeiters Majak in
Alt-Obra, Kreis Koldmin,
6. des Häuslers Demski zu Bensch, Kr. Kofthen,
7. des Maurers Heierabend und des Stellmachers
Matuzowefi in Dobzowa, Kreis Krotzschin,
8. des Häuslers Müller in Patowicz, Kreis Neuto-
mischel,
9. des Schuhmachers Paul Liebe in Rogajen, Kr.
Dörmit,
10. des Häuslers Josef Marcinial in Konary, Kreis
Hawitsch,
11. des Eigentümers Ignaz Prentfi in Otorowo-
Gemeinde und des Arbeiters Joseph Johnt in
Hudfi-Gut, Kreis Zanter,
12. des Wirts Josef Kuslowefi in Doruchow, Kr.
Schildberg,
13. des Wirts Stanislaus Jozefjak in Pielkowie,
Kreis Schmiegel,

b. Geflohen unter den Schweinen:

1. des Wirts Josef Moftanowicz in Komorze, Kreis
Jaroschin,
2. des Arbeiters Peter Wlociniczak in Gurzno-Gut,
Kreis Lifa,
3. des Arbeiters Adalbert Adawski in Rogajen u.
des Wirts August Koch in Seckelbe, Kreis
Dörmit,
4. des Rittergutes Scholow und des Anfielers
Fritz Künfcher in Wertin i. P., Kreis Piefchen,
5. des Anfielers Peter Keimfensmeier u. Hermann
Lundermeyer in Morngau, sowie des Gastwirts
Franz Tzaratowefi in Zowu, Kreis Hawitsch,
6. des Fleifchers Stanislaus Bilgocki in Doruchow,
Kreis Schildberg,

7. des Arbeiters Rogo und des Wirts Bafketowfi,
beide in Kurkwiß, Kreis Schmeigel,
8. des Schuhmachers Anton Chabrefi in Mikoljan,
Kreis Piefchen

Vll. Waftreibruttern.

a. Ausgebroschen unter den Schweinen:
des Krämers Franz Hilipowefi in Wierklowo, Kreis
Kofthen,

b. Geflohen unter den Schweinen:
des Anfielers Josef Perendes in Piefchowo, Kreis
Piefchen.

Bekanntmachungen verſchiedenen Inhalts.

124. Die Mitglieder der Genoffenfchaft zur Ent-
und Bewässerung des Tales der oberen Waiſel werden
hiermit zu einer Generalverſammlung auf

**Montag, den 26. Februar d. J., nach-
mittags 3 Uhr nach Kawitsch, Raubes
Wäthaus**

eingeladen.
Die Verſammlung iſt ohne Rückſicht auf die Zahl
der Erſcheinenden beſchlußfähig.

Tagesordnung.

1. Kaſſenbericht.
2. Remoahl des Vorſtandes und der Stellvertreter
ſowie der Schiedsrichter und Stellvertreter für
die Dauer von 3 Jahren,
gemäß § 11, 18 des Statuts vom 4. Juli 1881.
Kawitsch, den 24. Januar 1906.

Der Vorſtcher

der Genoffenfchaft zur Ent- und Bewässerung
des Tales der oberen Waiſel
von Langendorf.

125. Margolis-Stiftung

zur Anſtaltung armer Kräfte aus der Verwandſchaft.

Die dießjährigen Jüden der Stiftung des **Fried-
mann Margolis** und ſeiner Ueberlau **Genefine**,
geborene **Jungmann**, ſollen

am 2. März d. J.

einer würdigen armen Tauch aus deren Verwandſchaft
beſtimmt werden.

Weldungen ſind ſchriftlich bis zum **1. März d. J.**
mit Angabe des Verwandſchaftsgrades bei uns anzu-
bringen.

Kawitsch, den 29. Januar 1906.

**Das Kuratorium der Margolis'schen Stiftung.
Der Vorſtand der Synagogen-Gemeinde.**

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 7.

Ausgegeben Dienstag, den 13. Februar 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 126. Inhalt des Reichsgefesblatts. — 127. Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs. — 128. Anerkennung als Kunststraße des Kreisweges von Zagiewnik über Targolzyce, Kromolice und Mrokonos pp. — 129. Zweite Lehrprüfung in Bromberg, Koschmin usw. — 130. Umwandlung des Gutsbezirks Lindhofen in eine Landgemeinde. — 131. Änderung der Schreibweise der Namen der Ortschaften Nawoznit in Nawoschnit und Sidagora in Sidagora. — 132. Namensänderung der Vorwerke Klein-Sieberts in Arsfelde und 4 anderen. — 133. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für den Kreis Schmiegel pp. — 134. Regierungs-Baumeister Höhn, Übertragung der Verwaltung der Kreis-Pauinsp. Posen-Stadt. — 135. Roberg, Ernennung zum Vizekonsul bei dem schwedischen Generalkonsulat in Berlin. — 136. Türkeisches und Osmalisches Generalkonsulat in Breslau bezw. Hamburg, zuständig zur Wahrnehmung der konsular. Interessen ihrer Staaten für den Bereich der Provinz Posen. — 137. Maßregeln zur Verhütung der Maul- u. Klauen-seuche. — 138. Polizeiverordnung, Besichtigung der Fahrzeuge. — 139/140. Namensänderung der Distrikte Rosfoschütz in Langenheim und Boguslaw in Birkenau. — 141. Übertragung der Superintendentenstelle an Renobanz-Pinne. — 142. Verlokung von Rentenbriefen. — 143. Pargellenungsgemeindung Bombin-Kischewo pp. — 144. dresgl. Ostbez. Konarzewo — Gem.-Bezirk Konarzewo. — 145. Grundstücksungemeindung Konarzewo-Dufsz. — 146. Kreispolizei-Verordnung — Raminchenfang-Nawitsch. — 147. Einteilungs-Liste der Beschäft. des Landguts Gnesen. — 148. Sachverständige Ärzte beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Posen. — 149. Entmündigungs-Aufhebung Rot-Nordorf. — 150. Entmündigung — Pohl-Gulendorf — 151. Ortschaft — Aufstellung der Beamten in der Stadt Bomst. — 152. Tarif — Jahrmarkts-Handgeld in Storchnest. — 153. Tierseuchen. — Hierzu: Ministerielle Sonderbeilage: Anleitung betr. den Kreis der nach dem Invalidenversicherungs-Gesetze vom 13. 7. 1899. (Reichsgefesbl. S. 463) versicherten Personen. Vom 6. Dezember 1905.

126. Die Nummer 2 des Reichsgefesblattes enthält unter Nr. 3187 die Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel, vom 19. März 1902, und unter Nr. 3188 die Notiz, betreffend Inkraftsetzung des Amtes B und der darauf bezüglichen Bestimmungen des deutsch-bulgarischen Handels-, Zoll- und Schiffvertrags vom 1. August 1905.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

127. Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die Blätter III und XIV erschienen: Es umfaßt:

das Blatt III den nordöstlichen Teil von Mecklenburg und den nordwestlichen Teil von Pommern (von Doberan bis Kolberg), das Blatt XIV die Provinz Schlesien mit Ausnahme des nordwestlichen Teils.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 Mark für das unausgemalte Blatt und 2 Mark 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verlage, dem Berliner geographischen Institut von Julius Neber (Berlin W. 66, Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Berlin W. 66, den 2. Februar 1906.
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A. Gieseke.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts von Provinzialbehörden.

128. In Gemäßheit des § 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) und in Ergänzung des in Nr. 52 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Posen vom 27. Dezember 1887 veröffentlichten Verzeichnisses wird als Kunststraße, auf welche das vorerwähnte Gesetz Anwendung findet, der vom Kreise Koschmin ausgebaute Kreisweg von Zagiewnik über Targolzyce, Kromolice und Mrokonos bis zur Einmündung in die Straße Serafinow-Brotkrow in einer Länge von rund 11238 m anerkannt.

Posen, den 2. Februar 1906.

Der Ober-Präsident
von Waldow.

129. Für die zweite Lehrprüfung sind im Jahre 1906 folgende Termine anberaumt:

evangelisches Seminar zu Bromberg am

7. Mai und 10. Dezember,

evangelisches Seminar zu Koschmin am

22. November,

paritätisches Seminar zu Nawitsch am 18. Juni

und 3. Dezember,

katholisches Seminar zu Gzin am 28. Mai,

katholisches Seminar zu Frauastadt am 12. November,

katholisches Seminar zu Paradies am 21. Mai

und 22. Oktober,

katholisches Seminar zu Schneidemühl am 26. November.

Die Meldung zur Prüfung ist **spätestens 8 Wochen** vor dem angezeigten Termine auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen.

Derselben sind beizufügen:

1. das Zeugnis über die bestandene erste Prüfung,
2. eine Angabe, in welchem Fache — unter Bezeichnung der betreffenden Schriften — der Bewerber sich besonders weiter gebildet, und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Im übrigen verweisen wir auf die im Amtlichen Schulblatt 1901 Nr. 17 S. 97 abgedruckte Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901.

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
13459/05 P. S. C. **Krahmer.**

130. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Dezember 1905 zu genehmigen geruht, daß der im Kreise Rawitsch belegene **Gutsbezirk Lindenhof** in eine **Landgemeinde** gleichen Namens **umgewandelt** werde.

Posen, den 28. Januar 1906.

Der Regierung = Präsident.
253/06 I. B. II. Ang. **Krahmer.**

131. Die **Schreibweise** der Namen der nachbenannten **Ortschaften** ist von Landespolizeivegen wie folgt **festgesetzt** worden:

1. der Gemeinde **Naroznik** bzw. **Narozschnik** im Kreise **Bornst** auf **Narozschnik**,
2. der Gemeinde **Sichagora** im Kreise **Neutomischel** auf **Schichagora**.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Posen, den 28. Januar 1906.

Der Regierung = Präsident
31/06 I. G. **Krahmer.**

132. Ich bestimme hiermit von Landespolizeivegen, daß die nachbenannten **Vorwerke**, die als Teile von Domänenzugsbezirken bzw. Gemeinde- u. Gutsbezirken der kommunalen Selbständigkeit entbehren, künftighin **folgende Namen** zu führen haben und zwar:

1. das Vorwerk **Klein-Ziefierski** im Kreise **Schroda** den Namen **Agfelse**,
2. das Vorwerk **Groß-Gutowo** im Kreise **Breschen** den Namen **Klein-Schoda**,
3. das Vorwerk **Mihantowo** im Kreise **Dobornit** den Namen **Mühlfeld**,
4. das Vorwerk **Taczanow** im Kreise **Koschnin** den Namen **Gruschof**,
5. das Vorwerk **Umachowko** im Kreise **Samter** den Namen **Feldsiedl.**

Posen, den 28. Januar 1906.

Der Regierung = Präsident.
48/06 I. G. **Krahmer.**

133. R a s t r a g
zur Genehmigungsurkunde für den Kreis **Schmiegel** vom 4. August 1900.

Zu Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Posen wird die Bestimmung in Ziffer 15 der

Genehmigungsurkunde vom 4. August 1900, welche dem Kreise **Schmiegel** die Verpflichtung zur **Bildung von Rücklagefonds für sein Kleinbahnunternehmen** auferlegt, hiermit **aufgehoben**.

Posen, den 2. Februar 1906.

Der Regierung = Präsident.
357/06 I. E. b. J. R. **Breyer.**

134. An Stelle des vom 1. Februar d. Js. aus dem Staatsdienste ausgeschiedenen Kreisbauinspektors **Teubner** ist der Regierungsbanmeister **Köhn** als **Versehung** mit der **Verwaltung der Kreisbauinspektion Posen-Stadt** betraut worden.

Posen, den 6. Februar 1906.

Der Regierung = Präsident.
535/06 I. E. a. J. B. **Breyer.**

135. Herr **Axel Elos Moberg** ist zum **Vizekonsul bei dem schwedischen Generalkonsulat in Berlin** ernannt worden.

Die **Herren Landräte und die Polizeidirektion in Posen** werden ersucht, die Bekanntmachung, soweit es erforderlich erscheint, in ihren amtlichen Blättern zu veröffentlichen.

Posen, den 7. Februar 1906.

Der Regierung = Präsident.
373/06 I. A. 1. J. R. **Breyer.**

136. Zur Wahrnehmung der konsularischen Interessen ihrer Staaten sind für den Bereich der **Provinz Posen** zuständig:

das **Türkische General-Konsulat in Breslau**,

das **Guatemalasishe General-Konsulat in Hamburg**, zu dessen Ressort neben anderen deutschen Gebietsteilen ganz Preußen gehört.

Ich ersuche die **Herren Landräte und den Herrn Polizei-Präsidenten in Posen**, die Bekanntmachung, soweit es erforderlich erscheint, in ihren amtlichen Blättern zu veröffentlichen.

Posen, den 7. Februar 1906.

Der Regierung = Präsident.
584/06 I. A. 1. J. B. **Breyer.**

137. Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der **Verbreitung der Maul- u. Klauenseuche** wird auf Grund des § 44 a Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an Stelle der Vorschrift zu Ziffer 1 der landespolizeilichen Anordnung zur Verhütung der Verbreitung der Maul- u. Klauenseuche, vom 10. Januar 1905 — Amtsblatt für 1905, Seite 21 — welche Vorschrift hiermit außer Kraft gesetzt wird, bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Das **Beggeben von Voll-, Mager u. Buttermilch**, sowie **Molken- aus Sammelmolkereien** ist nur dann gestattet, wenn diese Erzeugnisse abgekocht, d. h. auf eine Temperatur von mindestens **85° C.** gebracht worden sind.

Die vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatte in Kraft.

Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingange bestehende Seuchengefahr beseitigt ist.

Posen, den 9. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

319/06 I. D. B. J. B: **Machatus.**

138. Polizei-Verordnung

betreffend die **Beleuchtung der Fuhrwerke** auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bei Nachtzeit.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 2. 195) und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 2. 265) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses unter Aufhebung der Polizeiverordnung der vormaligen Königlich-preussischen Regierung, Abteilung des Innern, vom 31. März 1868, Amtsblatt Seite 120 für den Umfang des Regierungsbezirks **Posen** mit Ausnahme des Landkreises Posen folgendes verordnet:

§ 1. Während der Nachtzeit (d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) müssen alle auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen befindlichen Fuhrwerke (auch Schlitten), sie mögen nun Personen- oder Viehwagen sein, beladen oder unbeladen, bespannt oder unbespannt sein, mit mindestens einer hellbrennenden, schon Entgegenkommen gut sichtbaren Laterne versehen sein. Diese ist in der Regel an der vorderen linken Seite des Fuhrwerkes selbst anzubringen; doch ist, wenn die Bauart oder Beladung des Fuhrwerkes dies nicht gestattet, die Anbringung ausnahmsweise auch in der Mitte der Vorderseite des Fuhrwerkes oder an der Reifelspitze ober an der linken Seite der Zugvorrichtung gestattet. Desgleichen müssen alle Anhängewagen mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein.

Bei Langholzfuhrern ist auch an der linken hinteren Ecke eine gut sichtbare brennende Laterne anzubringen.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 erstreckt sich nicht auf Fuhrwerke, die Pulver und andere Sprengstoffe befördern.

§ 3. Verantwortlich für die Befolgung dieser Vorschriften ist der Führer des Fuhrwerkes, es sei denn, daß der Eigentümer (oder sein Stellvertreter) die Beschaffung und Bereitstellung der Laternen unterlassen hat, in diesem Falle trifft ihn die Verantwortung.

§ 4. Soweit Orts- oder Polizei-Verordnungen weitergehende Vorschriften enthalten, bleiben diese unberührt.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden nach § 366, Absatz 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 6. Diese Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Verkündung durch das Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

J. Nr. 699/06 I. A. I. J. B.

Machatus.

139. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten vom 22. Januar 1906 führt der **Distrikt Rossoschik** und der **Amtsitz** desselben fortan den Namen **Langenheim**.

Posen, den 5. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

506/06 I. A. I. J. B. **Machatus.**

140. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten vom 22. Januar 1906 führt der **Distrikt Boguslaw** und der **Amtsitz** desselben fortan den Namen **Birkenau**.

Posen, den 5. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

505/06 I. A. I. J. B.: **Machatus.**

141. Der **Pfarrer** und **Superintendent Renobanz** — bisher in **Binne** — ist durch Erlass des Evangelischen Ober-Kirchenrats vom 24. Oktober 1905 E. O. Nr. 12108 in Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten zum **Superintendenten** der Diözese **Krotoschin** bestellt und am 4. Januar d. Js. in das **Epchoramt** eingeführt worden.

Posen, den 2. Februar 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

584/06 II. Gen. **Stassenpflug.**

142. Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **1. Juli 1906** einzulösenden **3 1/3 % igen Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 8 Stück und zwar die Nummern: 395, 436, 724, 775, 829, 834, 865, 891.

Litt. G. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 85.

Litt. H. zu 300 Mark 4 Stück und zwar die Nummern: 9, 153, 211, 229.

Litt. J. zu 75 Mark 5 Stück und zwar die Nummern: 79, 239, 393, 601, 615.

Litt. K. zu 30 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 141, 149, 176.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in künftigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II Nr. 14—16 und Anweisungen bei der **hierigen Rentenkasse**, **Mauouenplatz** Nr. 111, oder bei der **Königlichen Rentenkasse** in Berlin, Klosterstraße Nr. 761 vom **1. Juli 1906** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1906 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenkasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzuliefern,

daß der Geldebetrag auf gleichem Wege übermitteln werde. Die Forderung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Wenn es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Caution nach folgendem Muster:

..... Mark, in Worten Mark für d. angelegten Rentenbrief der Provinz Posen
 Litt. Nr. habe ich aus der Königl. icken Rentenbankliste zu Posen erhalten, worüber diese Caution

(Ort, Datum und Unterschrift)*

beizulegen.

Posen, den 3. Februar 1906.
 Königl.che Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

143. Reichsfluh.

Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juni 1891 beschließt der Kreisaußschuß des Kreises Dobrmit nach erfolgter Einmüligung der Reichsräten die Ungemeindung folgender Parzellen aus dem **Outsbezirk Domblin** und deren Eingemeindung in

a. den Gemeindebezirk Kirschewo:

Nr. des Karten- blatts	Grund- buch	Nr. des Karten- blatts	Grund- buch
der Parzelle	Pond	der Parzelle	Pond
2 239/31	2 22	6 16-18	3 63
4 1-4	2 35		240 28
5 1-3	2 39	4 5-10	2 42
5 6-11	2 41	5 4-5	2 40
5 15-16	2 46	5 12-14	2 45
5 18-19	2 48	5 17	und
5 22-24	2 50		84/0.17
5 28-30	3 52	5 20-21	2 49
5 34-35	2 45	5 25-27	2 51
5 37	3 53	5 31-33	3 54
5 39	3 57	5 36	3 70
5 41	3 59	5 38	3 56
5 44-45	3 78	5 40	3 58
5 52	3 77	5 42-43	3 75
5 54-57	3 55	5 46-47	3 76
5 60	2 51	5 53	1 21
5 62	3 62	5 58-59	3 60
5 64	ohne	5 61	3 56
5 66	3 78	5 63	3 61
5 68	3 70	5 65	3 62
5 70	3 64	5 67	3 57
5 72-73	2 46	5 69	3 63
5 75-78	2 22	5 71	3 65
5 80-82	2 22	5 74	2 39
6 6	2 22	5 79	6 155
6 10-12	3 65		Kirschewo

Nr. des Karten- blatts	Grund- buch	Nr. des Karten- blatts	Grund- buch
der Parzelle	Pond	der Parzelle	Pond
6 4-5	3 66	6 97/86	6 155
6 7-9	3 54		Kirschewo
6 13-15	3 64	6 24-25	3 76
6 19-21	3 70	6 28	3 61
6 22-23	3 57	6 31-32	3 69
6 26-27	3 62	6 35-36	2 51
6 29-30	2 22	6 39-40	3 67
6 33-34	3 56	6 43-44	3 60
6 37-38	3 60	6 47-48	3 59
6 41-42	2 22	6 55-58	3 72
6 45-46	3 55	6 63	3 60
6 49-52	2 22	6 65	3 61
6 53-62	3 67	6 67	3 56
6 64	3 80	6 69	2 22
6 66	2 22	6 73	3 68
6 68	3 68	6 77-79	3 68
6 70-72	3 66	6 96/84	und
6 74-76	2 22		93 85
6 80-82	2 22		100/88

b. in den Gemeindebezirk Domblin-Abbau:

Nr.	Grund- buch	Nr.	Grund- buch
2 236/43	3 73	312/94	und
314 92	und	313 82	3 71
315/94	3 72	3 1-2	3 73
3-4	3 74	5	2 24
6	2 25	7 7	2 26
8-11	2 27	12-16	2 28
17-21	2 29	22-27	2 30
28-32	2 31	33-38	2 32
39	2 33	3 40	2 22
41-42	2 34	43-44	3 73
45	3 74	46	2 24
47	2 25	48-50	2 22
16-20	2 43	21-25	3 73
26-30	2 36	31-38	2 37
39-43	2 38	44-49	2 29
50-54	2 30	55-57	2 31
58-61	2 32	66/62-65	2 22

c. in den Outsbezirk Neugebalt:

Nr.	Grund- buch	Nr.	Grund- buch
5 48	ohne	6 1	2 44
83	ohne	3	
91,2 92,2		54	2 44
53	2 44	95 84	1 1
83	1 20	99 88	2 22
94 85	1 1		Kirschewo
98 86	6 155	7 1-2	2 44
3	1 20	4-5	1 1
49-51	2 44		

Dobrmit, den 3. November 1905.

Der Kreisaußschuß
 von Kriking, W. Dege, Weise,
 von Zoltowski, von Martini.

144. In Gemäßheit des § 2 Abi. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 und des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes hat der Kreis-Ausschuß nach Anhörung und mit Zustimmung der beteiligten Gemeinde sowie der einzelnen Grundstücksbesitzer durch rechtskräftig gewordenen Beschluß vom 24. Oktober 1905 beschloffen, die nachbezeichneten Parzellen werden vom Gutsbezirke Konarzewo abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Konarzewo vereinigt.

Bezeichnung der Parzellen.

Zusammen- nummer	Name der Gemarkung	Nummer		Bezeichnung nach dem Grundbuche		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart	Flächen- inhalt	Rein- ertrag	Jahres- betrag der Grund- steuer
		des Star- blattes (der Flur)	der Parzelle	Band	Blatt oder Artikel					
1	2	3	4	5	6	7	8	9		

Artikel 1 Königlich Preuss. Staat (Ansiedelungskommission).

Konarzewo	1	144	Rittergut	Holz	—	—	54	70	—	—
	1	145		Holz	4	10	25	10	20	07
		473/146		"	2	2	85	12	7	82
		147		"	5	6	74	10	10	56
		386/148		"	4	1	09	00	2	13
		472/149		Acker	4	1	41	70	6	66
				"	7	1	94	10	2	28
				"	4	2	46	40	11	58
				"	6	1	35	30	3	18
				"	6	2	88	50	6	78
				"	6	4	71	23	11	07
				"	5	—	93	50	3	66
				"	6	—	93	50	2	20
				"	5	4	36	60	19	45
				"	6	4	17	50	9	81
				"	5	3	36	60	13	18
				"	6	7	04	30	16	55
				"	7	1	47	80	1	74
				"	5	1	67	20	6	55
				"	4	—	75	20	3	49
				"	5	—	12	40	—	49
				"	6	—	3	60	—	09
				"	6	—	29	20	—	69
		388/149		"	6	—	87	10	2	05
		389/148		Holz	4	2	85	30	5	59
		390/149		Acker	7	—	27	80	—	33
				"	5	—	36	60	1	43
				"	4	—	4	60	—	22
				"	5	5	93	60	23	26
				"	6	2	39	50	5	63
				"	4	1	06	20	4	99
				"	6	1	82	70	4	29
		150		Holz	4	1	41	50	2	77
		506/151		a) Acker	4	1	71	80	8	08
				b) "	5	13	95	28	54	65
				c) "	6	5	61	70	13	20
				d) "	6	5	27	50	12	40
				e) "	4	5	43	77	25	56
				f) "	5	31	06	00	121	65
				g) "	4	3	38	80	15	92

Bezeichnung der Parzellen.

Lau- fende Num- mer	Name der Gemarkung	N u m m e r		Bezeichnung nach dem Grundbuche		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart	K l a s s e	Flächen- inhalt		Rein- ertrag	Jahres- betrag der Grund- steuer A P
		des Kars- ten- blattes (der Flur)	der Parzelle	Band	Blatt oder Artikel				Hekt. Ar qm	zir. $\frac{1}{100}$		
1	2	3		4		5	6	7		8	9	
	Ronarzwo	1	506/151		Rittergut		h) Acker	3	11 94 80	74 87		
							i) "	5	— 56 24	2 20		
							k) "	7	— 32 78	— 38		
							l) "	6	8 93 50	21 00		
			155				m) "	5	1 77 96	6 97		
			467/156				Wiese	4	3 48 00	21 80		
							Acker	3	2 43 15	15 25		
							"	5	1 39 70	5 47		
							"	6	1 45 50	3 42		
			157				Wasser	1	1 38 60	2 72		
			158				Hofr.	—	— 82 50	—		
			159				Wasser	1	— 61 30	1 20		
			160				Acker	3	— 91 90	5 76		
			161				Hofr.	—	1 40 90	—		
			162				Wiese	4	— 79 20	4 96		
			466/163				Acker	3	3 07 19	19 26		
			164				Hofr.	—	— 24 50	—		
			465/165				Wiese	3	— 40 61	3 18		
			166				Acker	3	— 91 70	5 74		
							"	4	2 84 40	13 37		
			469/109				Hofr.	—	— 6 10	—		
			170				Acker	5	— 7 40	— 29		
			448/171				"	6	6 63 30	15 59		
							"	5	7 91 70	31 01		
							"	4	1 73 60	8 16		
							"	5	3 01 30	11 80		
							"	$\frac{1}{2}$ 4	1 38 52	6 51		
							"	$\frac{1}{2}$ 5	1 38 51	5 43		
							"	5	6 41 40	25 12		
							"	4	1 37 90	6 48		
							"	3	7 95 10	49 82		
							"	5	2 86 13	11 21		
							"	6	7 89 60	18 55		
							"	5	1 25 10	4 90		
			463/173				"	4	1 94 90	9 16		
							"	6	— 71 35	1 68		
							"	4	1 01 43	4 77		
			459/171				"	6	4 76 13	11 20		
							"	5	— 2 80	— 11		
			462/172				"	4	— 96 28	4 53		
							"	5	4 83 19	18 92		
			394/172				Wiese	3	1 12 50	2 20		
			401/172				"	3	1 50 10	2 94		
			173				Wiese	4	9 36 30	58 67		
			174				Wasser	1	1 14 90	2 25		
			175				Wiese	5	2 45 10	9 60		
			440/176				Acker	5	6 64 90	26 04		

Bezeichnung der Parzellen.

Lau- fende Num- mer	Name der Gemarkung	N u m m e r		Bezeichnung nach dem Grundbuche		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart	Staube	Flächen- inhalt	Rein- ertrag	Jahres- betrag der Grund- steuer
		des Kart- ten- blattes (der Flur)	der Parzelle	Band	Blatt ober Artikel						
1	2	3	4	5	6	7	8	9			
	Hittergut	1	Hittergut		Acker	6	756	50	17 78		
					"	4	473	60	22 26		
					"	5	564	00	22 09		
					"	6	204	00	4 79		
					"	5	220	10	8 62		
					"	7	142	80	1 69		
					"	6	606	10	14 24		
					"	7	381	40	4 48		
					"	5	148	10	5 80		
					"	4	321	70	15 12		
		397/177			"	5	1093	78	42 84		
		399/177			Biefe $\frac{1}{2}$	4	130	90	8 20		
		178			" $\frac{1}{2}$	5	130	90	5 13		
		395/179			" $\frac{1}{2}$	4	—	02 40	0 15		
		398/179			" $\frac{1}{2}$	5	—	02 40	— 09		
		460/179			Acker	5	390	10	12 50		
		461/179			"	7	174	40	2 05		
		392/180			Holz	4	138	40	2 71		
		403/180			"	4	175	20	3 43		
		181			"	4	70	71 42	138 48		
		391/182			"	4	13	07 62	25 61		
		449/182			Biefe $\frac{1}{2}$	5	105	60	4 14		
		449/182			" $\frac{1}{2}$	6	105	60	2 48		
		183			" $\frac{1}{2}$	5	143	00	5 60		
		184			" $\frac{1}{2}$	6	143	00	3 36		
		185			"	6	—	48 80	1 15		
		186			Acker	5	125	60	4 92		
		187			"	6	436	60	10 26		
					"	5	284	80	11 15		
					"	5	958	73	37 55		
					"	6	455	00	10 69		
					"	7	—	56 70	— 67		
					"	7	297	70	3 50		
					"	6	174	40	4 10		
					"	5	298	70	11 70		
					"	6	—	71 50	1 68		
		188			Holz	5	923	50	14 47		
		189			Acker	6	260	20	6 11		
					"	7	178	70	2 10		
					Soir.	—	—	1 00	—		
					"	—	—	25 00	—		
					Acker	5	—	95 20	3 73		
					"	6	240	30	5 65		
					"	8	—	95 20	— 37		
					"	7	248	70	2 92		
					Holz	4	34	85 20	68 25		
					Acker	6	—	72 30	1 70		

Bezeichnung der Parzellen.

Lau- fende Num- mer	Name der Gemarkung	Nummer		Bezeichnung nach dem Grundbuche Band Blatt oder Artikel	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart	Masse	Flächen- inhalt Sekt. Ar. qm	Rein- ertrag Ztr. Mss.	Jahres- beitrag der Grund- steuer M. P.							
		des Star- ten- blattes (der Star)	der Parzelle														
1	2	3		4		5	6	7	8	9							
	Konarzewo	2	410/35	Rittergut			Acker	4	— 28 59	1 36							
			411/36				Hofr.	—	1 34 36	—							
			412/37				Holz	6	— 90 50	1 06							
			38				Acker	7	1 23 30	1 45							
			332/39				"	6	1 47 64	3 47							
			40				Hofr.	—	— 12 50	—							
			344/41				Acker	5	— 27 29	1 07							
			42				Hofr.	—	— 3 30	—							
			43				"	—	— 3 80	—							
			44				"	—	— 4 10	—							
			45				Acker	4	1 06 50	5 00							
			Zusammen							—		621 50 50	1606 26	—			

Artikel 12 Gutsbezirk Konarzewo Königlich Preuss. Staat (Ansiedelungskommission.)

Krotoschin	11	283/87	20	826 Buchenhof			Acker	4	— 15 11	— 71						
		284/30					"	4	— 65 95	3 09						
		287/32					"	4	— 86 48	4 07						
		288					"	3	— 18 75	1 17						
							"	2	— 20 01	1 88						
							"	3	— 78 70	4 93						
		34					"	4	1 27 90	6 01						
							"	4	— 42 60	2 00						
		35					"	3	— 38 80	2 42						
							"	3	— 75 80	4 75						
		36					"	4	1 78 50	8 39						
							37	"	3	— 57 70	3 62					
		166											Hofr.	—	— 40 80	—
													Acker	4	— 77 40	3 64
													"	3	— 23 50	1 47
													"	6	— 39 80	— 94
													"	4	1 55 50	7 31
													"	6	— 36 80	— 86
													"	5	3 07 20	12 03
													"	6	1 12 30	2 64
"	5		1 90 50	7 46												
"	4		1 13 40	5 33												
168							"	3	— 80 90	5 07						
							"	4	— 75 80	3 56						
							"	6	— 64 30	1 51						
							"	5	3 66 60	14 36						
							"	6	1 03 90	2 44						
							"	5	3 23 00	12 65						
							"	6	— 64 90	1 52						
							"	4	1 69 30	7 96						
"	4	6 60 30	31 03													

Bezeichnung der Pargellen.

Zunahme Kammer	Name der Gemarkung	N a m m e r		Bezeichnung nach dem Grundbuche	Bezeichnung der Page u. bgl. m.	Kulturart	K l a s s e	F l ä c h e n :		Rein- ertrag	Jahres- betrag der Grund- steuer K. 27
		bei Hau- ten- blättern (bei Hau)	ber P a r z e l l e					Defl. Nr. qm	Tr. „ m		
1	2	3	3	4	5	6	7	8	9		
	Krotoschin	11	168	20 820 Hudenshof		n) Acker	5	55 20	2 16		
						o) "	5	79 90	3 13		
						p) "	1	133 00	6 25		
						q) "	3	4 18 70	26 24		
						r) "	2	2 53 00	23 78		
						s) "	3	2 63 20	16 50		
						t) "	2	3 57 50	33 60		
						u) "	1	78 40	9 21		
						v) "	3	2 44 40	15 31		
						w) "	2	3 25 00	30 55		
		169				Wiese	3	1 41 20	11 06		
		170				Acker	3	64 30	4 03		
						j) 2	33 70	3 17			
		171				Wogr.	—	77 40	—		
		301/172				—	—	28 24	—		
		300/172				Warten	1	22 61	4 43		
						Zusammen	—	63 88 25	354 24	192 16	

Artikel 11 Gutsbezirk Konarzowo Reg. Preuss. Staat (Ansiedlungskommission).

Krotoschin	8	1	15 680 Schützen- vorwerk	Acker	6	12 15 30	28 56	
				"	7	6 71 50	7 89	
	2			Wiese	6	67 40	— 26	
	3			"	7	36 30	— 05	
	4			Wogr.	—	1 50	—	
	5			Wiese	5	48 80	— 38	
	6			Wogr.	—	9 50	—	
	7			Warten	5	31 90	1 95	
				Zusammen	—	20 82 20	38 39	11 08

Artikel 723 Königlich Preuss. Staat (Ansiedlungskommission).

Krotoschin	11	158	24 967 Krotoschin	31 a om Schützen- vorwerk	Acker	7	16 30	— 19	
					"	6	15 80	— 27	
					"	5	85 50	3 85	
					"	4	1 15 40	5 42	
		159			Wiese	4	16 90	1 06	
					Zusammen	—	2 49 30	10 39	3 00

Artikel 2 Königlich Preuss. Staat (Eisenbahn-Verwaltung).

Konarzowo	1	407/148	29	Schulstreißen	Weg	—	17 70	—
		408/148	"	"	Wogr.	—	16 90	—
		414/176	"	"	Wogr.	—	10	—
		413/179	"	"	Weg	—	65 80	—
		415/179	"	"	"	—	13 50	—

Bezeichnung der Parzellen.

Eau- fende Num- mer	Name der Gemarkung	Nummer		Bezeichnung nach dem Grundbuche		Bezeichnung der Voge u. dgl. m	Naturart	Fläche in M ²	Flächen- inhalt in Dekt. Ar qm	Mein- ertrag in Th. %m	Jahres- betrag der Grund- steuer A %
		des Rar- ten- blattes (der Dist)	der Parzelle	Band	Blatt oder Artikel						
1	2	3	3	4	4	5	6	7	8	9	
	Konarzowo	1	416/179	29	Schutzstreifen	Beg	—	51 30	—	—	
			412/180	"	Ausfuchung	Heide $\frac{1}{2}$ / $\frac{1}{2}$	5	1 90	—	7	
			410/182	"	"	"	"	—	1 90	—	5
			411/182	"	Härterland	Hofr.	—	1 60	—	—	—
			448/182	"	Ausfuchung	Acker	5	10 60	—	—	41
			405	"	"	Beg	—	3 17	—	—	—
			490/192	ohne	Schienevweg	Eisenbahn	—	1 35 80	—	—	—
			406/149	29	Dispositionss- land	Acker	6	8 10	—	—	19
			409	"	Schienevweg	Eisenbahn	—	2 71 00	—	—	—
			Zusammen								600 10

Artikel 3 Königlich Preuss. Staat (Landesaufnahme).

Konarzowo	1	439/151	ohne	40. 84. 20/40	Karrstein	—	2	—	—	—
		441/176	"	40. 84. 20/51	Schutzfläche	—	2	—	—	—
		232/162	"	30. 84. 20/43	"	—	2	—	—	—
Zusammen								6	—	—

Artikel 5. Öffentliche Wege und Gewässer.

Konarzowo	1	191			Beg	—	35 20	—	—	
		488/192			"	—	44 01	—	—	
		489/192			"	"	—	1 25 16	—	—
		464/193			Landstraße Krotoschin- Tutroschin	"	—	2 30 99	—	—
		194			"	"	—	80 10	—	—
		468/196			"	"	—	12 63	—	—
		471/196			"	"	—	2 20	—	—
		197			"	"	—	2 17 50	—	—
		198			"	"	—	1 12 30	—	—
		199			"	"	—	1 68 30	—	—
Krotoschin	2	76			"	—	50 80	—	—	
		11 144			"	—	65 80	—	—	
		11 167			"	—	58 20	—	—	
Zusammen								12 10 19	—	—

Artikel 6 Provinzial-Verband der Provinz Posen.

Konarzowo	1	457/193	67	Chaussee Krotoschin- Pajkowo	Chaussee	—	3 53 45	—	—	
Zusammen								3 53 45	—	—

Dieser Beschluß tritt mit dem 1. April 1906 in Kraft.

Krotoschin, den 25. Januar 1906.

R a m e n s des Kreisaußschusses.

Der Vorsitzende.

Dahn.

145. In Gemäßheit des § 2 Absatz 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 und des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes hat der Kreisauschuß durch rechtskräftigen Beschluß vom 4. April 1905 beschlossen, die nachbezeichneten Grundstücke von **Salnia-Dorf** und **Salnia-Kolonie** werden von dem **Gemeindebezirke Konarzewo** abgetrennt und mit dem **Gemeindebezirk Dsuj** vereinigt.

Bezeichnung der Parzellen

Zunehmende Nummer	Name und Wohnort des Besitzers	Nummer		Bezeichnung nach dem Grundbuche		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart	Masse	Flächeninhalt	Reinertrag	Jahresbetrag der Grundsteuer	
		des Kartenblattes (der Flur)	der Parzelle	Band	Blatt oder Artikel							Dekt. Ar qm
1	2	3		4		5	6	7		8		9
1	Rawrocti Johann, Salnia-Kol.	1	294/96 295/97 100 296/101		40	/	Wiese, Acker, Hofraum	—	6 10 20	12 29	3 53	
2	Amiecił Sta- niślaus und Kosalie geb. Broba, Salnia-Kol.	1	325/78 326/79 327/80 328/81 333/82 334/83		41		"	—	6 87 10	16 63	4 78	
3	Bielawy Anton, Salnia-Kol.	1	288/71 287/72 286/74 285/75 a 285/75 b 284/76 283/77 a und b		42		"	—	6 38 00	19 37	5 56	
4	Bereł Franz, Salnia-Kol.	1	65—70		43		"	—	12 92 30	38 25	10 97	
5	Minta Josefa, Salnia-Kol.	1	273/53 274/54 55—58		44		"	—	11 33 60	36 36	10 43	
6	Starzynski Peter jun., Salnia-Kol.	1	40—46		45		"	—	13 15 00	39 44	11 30	
7	Szjureł Lorenz, Salnia-Kol.	1	269/47 357/47 484/47 270/48 358/48 359/48 485/48 271/49 360/49 442/49 272/50 361/50 443/50 493/51 492/52		46		"	—	7 31 81	24 24	6 97	

Bezeichnung der Parzellen

Lau- fende Num- mer	Name und Wohnort des Besizers	Nummer		Bezeichnung nach dem Grundbuche		Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart	Kasse	Flächen- inhalt		Rein- ertrag		Jahres- betrag der Grund- steuer	
		des Star- ten- blattes (der Flur)	der Parzelle	Band	Blatt oder Artikel				Hekt. Ar qm	Ztr. 1/100	M	Pf		
1	2	3		4		5	6	7		8		9		
8	Mann Wilhelm, Salnia-Kol.	1	33, 34 36, 37 38, 39		47		Acker, Wiese, Hofraum	—	13 91 80	41 25	11 83			
9	Byplowski Matthias, Salnia-Kol.	1	27—32		48		"	—	12 79 60	30 20	8 67			
10	Szostak Sta- nislans und Hedwig geb. Zybala Salnia-Dorf	1	110 321/112 314/138 315/139 316/140 141		50		"	—	6 32 70	13 83	3 99			
11	Junik Johann, Salnia-Dorf	1	324/92 293/93 292/94 291/95 308/128 309/129 310/130 311/131 372/133 374/134		51		"	—	6 57 80	18 08	5 18			
12	Jagla Josef, Salnia-Dorf	1	87—91 114-116 363/117 364/118 119, 120 365/122 366/123 367/125 368/126 369/126		52		"	—	13 01 20	31 45	9 03			
13	Morgiel Johann und Konstantia, Salnia-Dorf	1	84, 85 102, 103 105-109 319/138a 317/140b 318/135b		53		"	—	19 41 70	48 99	14 05			
14	Broda Johann, Salnia-Dorf	1	323/92 288/93 289/94 290/95 127 303/128 304/129 305/130 370/131 371/133		54		"	—	6 06 60	15 32	4 39			

Bezeichnung der Parzellen

Von- ende Kun- nr	Name und Wohnort des Besizers	Nummer		Bezeichnung nach dem Grundbuche		Bezeichnung der Page u. dgl. m.	Kulturart	Klasse	Flächen- inhalt	Rein- ertrag		Jahres- betrag der Grund- steuer
		des Karten- blattes (der Blatt)	der Parzelle	Band	Blatt oder Artikel					qm	‰	
1	2	3		4		5	6	7	8	9	10	
15	Orzeleki Anton, Salnia-Kol.	1	277/71 278/72 279/74 280/75 a 281/76 282/77 b	55			Acker, Wiese, Hofraum	—	6 54	20 92	6 00	
16	Ezoch Ignaz u. Marianna geb. Jan- kowska, Salnia-Kol.	1	64	56			Acker	—	1 89	4 46	1 27	
17	Rawrocka Katharina, Salnia-Kol.	1	450/96 451/97 452/97 453/98	57			Acker Wiese Hofraum	—	48 77	1 77	— 33	
18	Marzalek Jozef, Salnia-Kol.	1	297/96 298/97 c 299/97 c 99	59			"	—	6 66	12 92	3 70	
19	Kramczynski Jozef und Chejrau Ro- zalie geb. Rawrocka	1	300/101 329/78 330/79 331/80 332/81 335/82 336/83	60			"	—	6 94	16 74	4 80	
20	Ludwiczak Michael und Konstantia Salnia-Kol.	1	17—20	49			"	—	75 10	1 76	— 51	
	"	1	343/21 344/22 345/23 346/24 348/26 349/26	61			"	—	6 12	12 61	3 62	
	"	1	430/21 431/22 432/23 433/24 434/26	65			"	—	70 60	1 58	— 45	
21	Frank Johann, Salnia-Kol.	1	483/47 482/48 481/49 480/50 479/51 478/52	63			"	—	4 85	15 14	4 35	

Bezeichnung der Parzellen

Lau- fende Num- mer	Name und Wohnort des Besizers	N u m m e r		Bezeichnung nach dem Grundbuche		Bezeichnung der Lage u. dgl. u.	Kulturart	K l a s s e	Flächen- inhalt Hekt. Ar qm	Rein- ertrag Ztr. 1/100	Jahres- betrag der Grund- steuer M. Pf.
		des Kart- ten- blattes (der Flur)	der Parzelle	Band	Blatt oder Artikel						
1	2	3		4		5	6	7	8	9	
22	Paul Eta- nišlaus und Eliabeth, Salnia-Kol.	1	418/21 424/21 419/22 425/22 420/23 426/23 421/24 427/24 422/25 428/25 423/26 429/26		64		Acker Wiese Hofraum	—	5 59 63	12 17	3 49
23	Junit Johann, Salnia-Dorf	1	111 322/112		21	Salnia	"	—	1 91 40	2 49	— 72
24	Jurmann Va- lentiu und Agnes geb. Strajniška, Salnia-Dorf	1	486/135 313/135 136, 137		72		"	—	— 38 78	— 30	— 09
25	Prozel Johann u. Marianna, Salnia-Dorf	1	487/135		73		Hofraum	—	— 05 93	—	—

Dieser Beschluß tritt mit dem 1. April 1906 in Kraft.

Krotoschin, den 25. Januar 1906.

N a m e n s d e s K r e i s a u s s c h u s s e s.

D e r V o r s i t z e n d e.

Fahn.

146. Kreis-Polizei-Verordnung

betreffend den Kaninchenfang.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die all-gemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zu-stimmung des Kreisauausschusses für den Umfang des Kreises Rawitsch folgende Polizei-Verordnung er-lassen:

§ 1. Das Fangen wilder Kaninchen mit Schlingen ist verboten.

§ 2. Wer fremde Grundstücke zum Zwecke des Fangens von wilden Kaninchen betritt, muß eine schriftliche, auf bestimmte Zeit erteilte, von der Orts-polizeibehörde beglaubigte Erlaubnis des Grundstü-

igentümers oder Pächters und außerdem des Jagd-berechtigten bei sich führen.

Der Jagdberechtigte bedarf die nach Absatz 1 dieses Paragraphen erforderlichen Erlaubnis nicht.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe von 10 Mark bis zu 30 Mark eventuell mit entsprechen-der Haft bestraft. Ebenso unterliegen die zum ver-botswidrigen Fangen gebrauchten Geräte und Tiere (Frettchen) der Einziehung.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Rawitsch, den 22. Januar 1906.

Der Königliche Landrat.

Fhr. von Schachy.

Einteilungs - Liste

147. der Beschäler des Königlich-Posen'schen Landgestüts zu Guesen für die Deckperiode 1906.

St.	Beschäftstation		Nameu der Beschäler	Farbe	Abstammung		Deck- preis (einschl. Reben- kosten) K.
	Kreis	Ort (Stationshälter)			Vater	Mutter	
Regierungsbezirk Posen.							
1	Adelnau	Gr. Tarchaly (Rittergutsbesitzer Bieneck)	Dollmann, Dtp. Lorb, Dtp. Woronosch, Schw.	dklbraun dklbraun Goldfuchs	Diskant Carl Harun al Raschid	v. Venezuela Lola Veronica	13,50 10,50 9,50
2	"	Danischin (Oberamtmann Zipper)	Elko, I. Wali, Schwed. Nsonzo, G.	Nappe Dlfuchs Goldfuchs	Piper Harun al Raschid Hedleß oder Cannibale	v. Edwin Veronica Isolabella	13,50 11,50 11,50
3	Jarotichin	Zwardow (Landchaftsrat von Zychlinski)	Zuleht, Dtp. Kojert, Dtp. Winnesold, engl. Vollbl. Kringregent, I. Habakuf, Dtp.	Fuchs braun braun	Hochmeister Sequenz Julwen	v. Architect v. Veritabel Wigräne	10,50 9,50 13,50
4	"	Zulkow (Oberamtmann Landgraf)	Tammo, D. Kiter Mariß, Dtp. Labein, Dtp. Varingland, Pom.	Nappe rotbraun Fuchs braun Nappe schwarzbr.	Jülfenberg Hochmeister Adjutant Kyrrihs Eisenbein Baringer, engl. Vollbl.	Briutenau v. Wib Ostfries. Stute v. Flock v. Laun Kaliopo	13,50 11,50 12,50 11,50 10,50 9,50
5	"	Panienta (Majoratsbesitzer Fischer von Kollarb)	Arno, G. Nittulß, I. Colonius, H.	Fuchs Nappe braun	Cannibale Anarch Colomann	Alexandra Nida v. Julius	13,50 11,50 10,50
6	"	Przybyslaw (Rittergutsbesitzer von Czarneci)	Patrizier, Dtp. Wagehals, B.	Nappe schwarzbr.	Parvenu Chamant, engl. Vollbl.	Martha Windstrant	11,50 10,50
7	Kempen	Kaupen (Schießhausbesitzer K. Durniol)	Julinsthurm, H. Kusbund, G.	Goldfuchs Kohlfuchs	Thurau Hewington	v. Julius Nuecdote	11,50 9,50
8	"	Stupia (Rittergutsbesitzer von Mankowski)	Revat, Dtp. Cayennepeffer, Dtp.	Fuchs Dlfuchs	Nebenmann, engl. Vollbl. Leporello	Notstrant Cayenne	13,50 12,50
9	Koschmin	Kromolice (Rittergutsbesitzer von Modlibowski)	Dan, Poj. Sago, B. Habagai, Pof. Dsterhaje, B.	Dlfuchs braun	Saturn J. Barometer oder Zobelgreis	v. Dou v. Le Bntard, engl. Vollbl.	10,50 10,50
			Atterbom, I. J. D. Bajan, arab. Vollbl.	schwarzbr. Dlfuchs	Habakuf Et. Tropez, engl. Vollbl.	v. Geifer Dvation	9,50 13,50
10	"	Siedniorogowo (Rittergutsbesitzer Graj Mycielcki)	Mardeuor, Pof. Buschmann, D. Amifus, Dtp. Acheron, G.	Nappe schwarzbr. Kohlfuchs dklbraun dklbraun Dlfuchs	Hirtenknahe D. Bajan X. Mars, engl. Vollbl. a. Normannenheng.	Agnung Ammrath Artofa v. Graj Wedelhengjt Dahama Ambition	12,50 10,50 9,50 12,50 10,50 9,50

Nr.	Bejchälstation		Namen der Bejchäler	Farbe	Abstammung		Ver- preis (einschl. Reben- kosten) /
	Kreis	Ort (Stationshalter)			Vater	Mutter	
11	Krotoschin	Neuborwerk (Oberinspektor Gibis)	Trompeter, T. Morgenreich, T. Genior, B. Ballahoor, Schwed.	Dlffuchs Fuchs schwarzbr. Goldfuchs	Wpis Janfarro oder Dbelist Zubelgreis Wafra, orient. Vollbl.	Tricolore v. Wirmidone, engl. Vollbl. Cecilie Veronica	15,50 13,50 10,50 9,50
12	"	Wolenice (Oberamtmann Materne)	Zuliani, H. Dsmann, G. Polarstern, Dstp. Ehlobwig, T.	Fuchs hellbraun Fuchs Fuchs	Zuli Balauris, engl. Vollbl. Pedro Eberhard	v. J. Jolanj Dsnabrick v. Nordstern Chloris	15,50 13,50 11,50 9,50
13	"	Wajskow (Oberamtmann)	Ewigstolz, T. Zoroaster, Schwed. Anatol, G.	dkfbrann Fuchs brann	Proffit Znsterburg Wajcha II	Ewidenz Berlina Anatomic	13,50 11,50 10,50
14	"	Dobrzyca (Mittergutsbesitzer von Czarncki)	Frachtsinck, H. Znjant, Dstp. Hattenheimer, T. Harun al Raschid, Schwed. Solimann, orient. Vollbl.	braun schwarzbr. Rappe Goldfuchs Fuchs	Worwal Zinjurgent Hirtenknahe Gham, orient. Vollbl. Szumka	v. Medardus v. Majstor Hattenheim Lusia Kameja	13,50 12,50 11,50 9,50 7,50
15	"	Albertshoj (Fran Domänen- pächter Köppel)	Droßbar, engl. Vollbl. Hubertus, H. Hskalon, Schwed. Traunzal, Dstp.	Dlffuchs hellbraun Dlffuchs Goldfuchs	Droßbara Hospodar Zney, orient. Vollbl. Traunfkönig	Proteckyi v. Alhambra Alraune Glocke	11,50 11,50 9,50 8,50
16	Dstrowo	Wary (Mittergutsbesitzer von Brodowski)	Wars, engl. Vollbl. Duelaw, Dstp. Alonzo, B.	Fuchs braun Rappe	Nisber oesese J. Clavigo St. Tropez, engl. Vollbl.	Essilay Nawa Ngota	12,50 11,50 10,50
17	"	Venetia (Gutsbesitzer Seydel)	Palander, T. Pan, Schwed.	Rappe braun	Maltefer Zney II, orient. Vollbl.	Partitur Palnette	11,50 8,50
18	Flejschen	Malinie (Mittergutsbesitzer Zouaune)	Brodens, D. Diplomat, G. Znländer, Dstp. Luginslaud, T.	braun dkfbrann braun Fuchs	Brodherr J. Norwal Volluz Wiper	Schwefelsäure Decamerone Judith Ludwigslust	12,50 11,50 10,50 9,50
19	"	Sobotka (Majoratsbesitzer von Stiegler)	Kriost II, G. Nosi, Dstp. Canadier, Dstp. Arrex, Brand.	dkfbrann Fuchs Hellfuchs schwarzbr.	Dandin, engl. Vollbl. Bannerträger Aspirant Arrogant	Aluirante Mumth Canada v. Czarch	13,50 11,50 11,50 10,50
20	Schildberg	Przytojnica (Domänenpächter Kulow)	Norrek, H. Gib, G. Ambrosius, G.	Dlffuchs Rappe schwarzbr.	Nordlicht Artald Zahn	v. Corrector Corvette Armada	11,50 9,50 8,50
21	"	Schildberg (Mühlenbesitzer Schmidt)	Kalew, Pof. Wäster, B. Habermann, T.	Fuchs schwarzbr. schwarzbr.	Rapha Zubelgreis Elwin	Zugulinde Matiné Habsch	11,50 9,50 8,50
22	"	Deutshof (Amtsrat Paul)	Zulek, H. Geijer, B. Rutland, Dstp.	Dlffuchs dkrotbraun schwarzbr.	Julius Dprimus Harnisch I	v. Süd Glocke Laura	11,50 9,50 8,50

Nr.	Beschäftstation		Name der Beschäler	Farbe	Abstammung		Zed- preis (einschl. Reben- kosten) #
	Kreis	Ort (Stationshalter)			Vater	Mutter	
23	Schroda	Byslawice (Rittergutspächter Sylagowski)	Ohm Krüger, D. Edison, T. Bojan, Pof. Enzins, T.	braun Nappe Fuchs Fuchs	Kanzler Anarch Zoroaster Apsis	Vasigeige Edito v. Zanozj Enclave	12,50 10,50 9,50 13,50
24	"	(Frau Ritter- gutsbesitzer Jouanne)	Apollo, Pof. Tiptop, G. Temperos, Dstp.	Fuchs braun braun	Süßtern Jahn Zenißei	v. Mattensänger Tunica v. Percy	12,50 9,50 8,50
25	"	(Rittergutsbesitzer Graf Nielzynski)	Derviche III engl. Vollbl. Süßtern, H. Modenarr, T.	Fuchs Goldfuchs	Kaintrailes	Fair Dove	12,50
26	"	Chocicza (Rittergutsbesitzer von Mantowski)	Toast, D. Jagdherr, T. Corpsstudent, Dstp. Modern, G.	Nappe Fuchs braun schwarzbr.	Thoas Fausarro Perfunos Le Desirier engl. Vollbl.	Dstfr. Stute Jacute Gordowa Mode	12,50 11,50 10,50 9,50
27	Brejchen	Sokolowo (Rittergutspächter Ehrenfried)	Voller, D. Karollinger, G. Senior, Dstp.	braun Rufuchs schwarzbr.	Vollbert Laritari Lothar	v. Regent II Kunigunde v. Marsworth engl. Vollbl.	12,50 10,50 9,50
28	"	Wulka (Rittergutsbesitzer Treppmacher)	Zobel, Pof. Eilseld, D. Athalm, Dstp. Wato, G. Giant, Pof.	Fuchs schwarzbr. Fuchs braun schwarzbr.	Zoroaster Nirat Atleth v. Norwal Gaijar	v. Belisar Enfida II Gallina Parade Karta	11,50 12,50 12,50 11,50 9,50
29	Pofeu-Dst	Wanglan (Amtsrat Burghardt)	Marc Anton, D. Hospitalant, H. Kaleidojocq, G. Nyrza, Dstp.	braun braun Nappe Fuchs	Martin Hospobar Kriofit Miruidoue engl. Vollbl.	v. Antonius v. Nordlicht Kunigunde v. Zanberer	12,50 11,50 10,50 9,50
30	"	Wierzonka (Rittergutsbesitzer von Treskow)	Protege, T.	hellbraun	Duke of Ebin- bourgh engl. Vollbl.	Precioja	12,50

Die Hengste treffen am 24. und 25. bezw. 29. und 30. Januar 1906 auf den Beschäftstationen ein, deren Ende Juni nach dem Gestütmarftall zurück.

Die hinter den Pferdennamen stehenden Buchstaben bezeichnen den Geburtsort bezw. das Vaterland der Beschäler und haben folgende Bedeutung:

T. Tratschen, G. Gradig, V. Veberbeck, U. Udenburg und Dstfrisen, Dstp. Ostpreußen, H. Hannover, K. Polen, Schwed. Schweden, Brand. Brandenburg, Pom. Pommern, Bay. Bayern.

Gnesen, den 29. Januar 1906.

Der Landstallmeister.

Kieckebusch.

118. Das Schiedsgericht für Arbeiterver-
sicherung Reg.-Bez. Posen hat am 13. Januar
1906 die nachstehend aufgeführten hier wohnhaften
Ärzte ausgewählt, die zu den Verhandlungen vor dem
Schiedsgerichte in der Regel nach Bedarf als Sach-
verständige zuzuziehen sind:

1. Geheimer Medizinalrat Dr. Kunau,
2. Geheimer Sanitätsrat Dr. Pault,
3. Medizinalrat Dr. Vordard,
4. Professor Dr. Jaffé,
5. Medizinalrat Dr. Panienski,
6. Sanitätsrat Dr. Korach,

7. Augenarzt **Dr. C. Vincso,**

8. Spezialarzt **Dr. Kassel.**

Dieses wird in Gemäßheit des § 8 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgeetze, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Posen, den 3. Februar 1906.

Der Vorsitzende

des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung
Reg.-Bez. Posen.

Lberg, Geheimter Regierungsrat.

149. Beschluß.

Die **Entmündigung** des Wirts **Johann Kot** in **Reudorf** wegen **Trunksucht** wird hiermit wieder **aufgehoben.**

Die Kosten des Verfahrens hat der Wirt **Johann Kot** zu tragen.

Noschmin, den 3. Februar 1906.

Königliches Amtsgericht.

150. Durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 2. Februar 1906 ist der **Führer Julius Pohl** aus **Gulendorf** wegen **Trunksucht entmündigt.**

Pleschen, den 2. Februar 1906.

Königliches Amtsgericht.

151. Ortsstatut

betreffend die **Anstellung** und **Versorgung** der **städtischen Beamten** zu **Bomst, Kreis Pomst.**

Auf Grund des § 11 der **Städteordnung** vom 31. Mai 1853 und des **Gesetzes** betreffend die **Anstellung** und **Versorgung** der **Kommunalbeamten** vom 31. Juli 1899 wird mit **Zustimmung** der **Stadtvorordnetenversammlung** das **nachstehende Ortsstatut** erlassen.

§ 1. Als **Beamte** der **Stadtgemeinde** im Sinne des **Gesetzes** vom 30. Juli 1899, sind folgende **Angehörige** anzuzählen:

1. der **Bürgermeister,**
 2. der **Rämmerei- und Sparfassenrentant,**
 3. der **Stadtsörster,**
 4. der **Polizei-Diener,**
 5. der **Vollziehungsbeamte und Kassendiener.**
- Es fallen nicht unter die **Bestimmungen** des **Gesetzes:**
1. der **Armenarzt,** welcher sein **Amt** nur **nebenamtlich** verwaltet,
 2. der **Sparfassenkontrollleur,** welcher sein **Amt** ebenfalls nur **nebenamtlich** verwaltet,
 3. die **Schlachtwiehbekauer,**
 4. die **Nachwächter,**
 5. die **Katernenanzünder,**
 6. der **Feldhüter,**
 7. die **Wiegemeister** der **städt. Wage,**
 8. der **hausvater** im **Gemeindehause.**
 9. der **Bediensteter** der **städtischen Badeanstalt.**

§ 2. Die **Annahme** der **städtischen Beamten** mit **Ausnahme** des **Bürgermeisters** erfolgt nach **Anhörig**

der **Stadtvorordneten-Versammlung** zunächst auf **Probe**. Die **Probefristzeit** beträgt **sechs Monate,** vorbehaltlich der **Absfüzung** bei **früher nachgewiesener Verlässlichkeit**. Während der **Probefristzeit** gilt eine **beiderseitig kündigungsfrist** von **4 Wochen.**

§ 3. **Genügt** der auf **Probe** **Angenommene** bei an ihn **gestellten Anforderungen,** so wird er nach **Ab**lauf der **Probefristzeit** durch **Beschluß** des **Magistrats** welcher zuvor die **Stadtvorordneten-Versammlung** anhört, **etatmäßig** angestellt. Er **erhält** dann eine **Anstellungsurkunde** nach **Wahlgabe** der, in der **Ministerial-Anweisung** vom 12. Oktober 1899 (Art. I. Ziffer bezeichneten **Mutter.**

§ 4. Die **Anstellung** erfolgt für die **ersten Jahre** vom **Tage** der **etatmäßigen Anstellung** — § 3 — an **gerechnet,** mit **Vorbehalt** einer **dreimonatlichen Kündigungsfrist,** demnachst **Lebenszeit.** Die **Probefristzeit** wird auf die **Lebensjahre** angerechnet. Dieses ist der **Anstellungsurkunde** zum **Ausdruck** zu bringen.

§ 5. Der **freiwillige Dienstaustritt** ist den **städtischen Beamten** **vorbehaltlich** anderweiter **Festsetzung** im **Einzel Falle** und **unbeschadet** der **Bestimmungen** des **letzten Absatzes** im § 2 **nur** nach **vorgängiger dreimonatlicher Kündigungsfrist** gestattet.

§ 6. **Über** die **Höhe** der **Gehälter** werden **je** Mal vor der **Anstellung,** **Festsetzungen** getroffen. Die **Zahlung** des **Gehalts** erfolgt **vierteljährlich** im **Voraus** während der **Probefristzeit** **monatlich** nachträglich.

§ 7. Die **städtischen Beamten,** die **Magistratsmitglieder,** die **Stadtvorordneten** und die **Mitglieder** der **städtischen Kommissionen** und **Deputationen** halten, **soweit** nicht **andere Vereinbarungen** getroffen sind, bei **Reisen,** welche sie aus **dienstlichen Gründen** im **Interesse** der **Stadt** **unternehmen,** **Reisekosten** zu **Tagegelder** nach den für **Staatsbeamte** geltend Grundbüssen (**Geley** vom 21. Juli 1897 **G.S. S. 15** mit der **Wahlgabe** das:

1. der **Bürgermeister** und die **übrigen Magistratsmitglieder,** **Stadtvorordneten** **Deputationsmitglieder** zur **Gruppe V,**
2. der **Rämmerei, Sparfassenrentant** und **Sparfassenkontrollleur** und **Stadtsörster** **Gruppe VIII** und
3. der **Polizeidiener** zur **Gruppe VIII** der im **nannten Geleye** bezeichneten **Beamtenkategorie** zurechnen sind.

§ 8. Die **Pensionierung,** die **Witwen- und Wai** **versorgung,** sowie die **Bemühung** bezw. **Räumung** **Dienstwohnungen** seitens der **hinterlassenen Familien** **verstorbenen Beamten** erfolgt nach den für die **mittelbaren Staatsbeamten** geltenden **Grundbüssen** nach **Wahlgabe** der **einschlägigen Bestimmungen** **Kommunalbeamtengegesetzes** vom 30. Juli 1899.

§ 9. Als **pensionsfähige Dienstzeit** der **Beamten** **Stadt** wird **unbeschadet** der **Vorschriften** **über** die **rechnung** der **Militärdienstzeit,** bei **Militärämtern**

diejenige Zeit gerechnet, während welcher der Beamte im Dienst der hiesigen Stadt gestanden hat.

§ 10. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Vollziehung in Kraft, mit seiner Gültigkeit werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben. Auf die zur Zeit im Dienste befindlichen Beamten finden die Bestimmungen dieses Ortsstatuts entsprechende Anwendung, soweit nicht bisher günstigere Bestimmungen für sie bestanden haben.

Womst, den 28. November 1905.

Der Magistrat.

gez. **Stephan, Looich, Eichler, Pechke, Gellert.**

Die Stadtverordneten:

gez. **W. Simsch, Schmidt, Gutische, Mühlberg, Solisch, Eichler, Zukala, Gracy.**

Vorsitzendes Ortsstatut vom 28. November 1905 wird hiermit von uns genehmigt.

Posen, den 13. Januar 1906.

Ramens des Bezirksauschusses.

Der Vorsitzende.

C. 1044/05-2 B. A. 3. B.: gez. Unterschrift.

152. Tarif

nach welchem die Jahrmaktsiabngelder in der Stadt Storchneß zu erheben sind.

Es sind an Jahrmaktsiabngeldern zu entrichten: für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen vom Tag und um des benutzten Raumes.

- a) von einer Bude, einem Tische, einem Kasten, einem Faße oder Tonne, einem Haufen oder einer Stange mit Waren, wie von jedem Verkaufsplatze, nach dem Flächenraum, welcher eingenommen wird und zwar pro Quadratmeter 17 Pfg.
- b) von einem Wagen oder Schlitten, von welchem Waren feilgeboten werden, per Quadratmeter des Flächenraumes, welche diese einnehmen, ebenfalls 17 Pfg.
- c) von einem Pferde, Esel oder Füllen ohne Unterschieb, ob gespannt oder nicht 10 Pfg.
- d) von einem Stück Rindvieh 15 Pfg.
- e) von einem fetten oder überjährtigen Schwein 10 Pfg.
- f) von einem jungen Schwein, Kalb, Hammel oder Ziege 5 Pfg.
- g) von einem Ferkel oder Lamm 2 Pfg.
- h) von einem Kaninchen, Hasen, Truthahn, einer Gans oder Ente, einem Huhn oder einem Paar Tauben 1 Pfg.

Anmerkungen:

Zu a. Bei Waren, welche auf Stangen feilgeboten werden, wird die Breite zu einem Fuße (0,3 Meter) angenommen und sind daher die laufenden Maße 0,3 Meter, wie Quadratfuß (0,1 Quadratmeter) zu rechnen. Für Töpferwaren, welche einzeln auf dem Boden aufgestellt werden, soll nur die Hälfte des eingenommenen Raumes berechnet und nach den

unter a festgesetzten Säßen auch nur von der Hälfte das Maktsiabngeld, also 9 Pfg. pro Quadratmeter erhoben werden.

Die Standgelber werden auch von solchen Waren und Vieh erhoben, welche an Straßen feilgeboten werden.

Dem obigen Standgelde sind sowohl Einheimische als auch Fremde unterworfen und ist dasselbe abgesehen von der Vergütung zu entrichten, welche für den Gebrauch von Buden und Gerätschaften zu zahlen bleibt.

Für das Aufstellen von Buden auf den Bürgersteigen darf neben dem tarifmäßigen Jahrmaktsiabngelde eine besondere Abgabe vom Hauseigentümer nicht erhoben werden.

Der Tarif tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte tritt der bisherige Tarif vom 29. Dezember 1892 außer Kraft.

Storchneß, den 10. Oktober 1905.

Der Magistrat.

(L. S.) **Roth.**

Vorsitzender Tarif vom 10. Oktober 1905 wird hiermit von uns genehmigt.

Posen, den 20. Dezember 1905.

Ramens des Bezirks-Auschusses.

Der Vorsitzende.

3. B.

C. 1009/05-1 B. A. gez. **v. Siegroth.**

153. Die Landstraße Oberbüsko—Kogasen wird auf der Strecke vom Gutshof Ludom bis zur Lehmgrube wegen des lebensgefährlichen Zustandes bis auf weiteres für jeglichen Verkehr gesperrt. Anstatt dieser Strecke ist der von der Chaussee bei Ludom-Abbau vorüberführender Verbindungsveg zu benutzen. Obornik-Korb, den 3. Februar 1906.

Der kgl. Distrikts-Kommissarius.

154. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Gutes Wzionchow, Kreis Koschmin.

b. Erlöschen unter dem Rindvieh:

des Gutes Dombrowka, Kreis Gostyn.

II. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

a) bis zum 25. Februar 1906:

in den Ortschaften Wlebzianow-Gut und Gemeinde, Dembica-Gem., Glasdorf-Gem., Ludwikow-Gem. und Schwarzwalb-Gem.;

b) bis zum 1. März 1906:

in den Ortschaften Chrnizyn-Gut u. Gem., Chwaliszew I Gut und Gemeinde, Chwaliszew II Gut u. Gem., Pankshof Forstgut und Sophienau-Forstgut;

c) bis zum 13. April 1906:

in den Ortschaften Vaben-Gut, Drogoslaw-Gut, Danischin-Gut und Gemeinde, Glisnica-Gemeinde

und Forstgut, Groß-Gorzycze-Gut und Gemeinde, Janfow-przyg. Gemeinde, Janfow zal. II Gem., Jastolki-Gem., Zeitow-Gut und Gemeinde, Klein-Gorzycze-Gem., Klein-Topola-Gut und Gemeinde, Lamki-Gemeinde, Leowenfelde-Gem., Lontociuz-Gut und Gem., Rabyzycze-Gem., Przygodzice-pustk. Gemeinde, Przybylskowie-Gut, Radziwillow-Gut, Sulislaw-Gut u. Gem., Swielugow-Gem., Wasenthuow-Gem. und Gut, Wierzbno-Gem., Wierzbno-Gem., Zacharzew-Gut und Gem., Zalesie-Gut und Zembcow-Gut und Gem.,

d) bis zum 1. Mai 1906:

in den Ortschaften Adelnau-Stadt, Donikow-Gemeinde, Garli-Gem., Georgenstern-Forstgut, Grandorf-Gem., Gutta-Gut und Gem., Mlynik-Gem., Raczycze-Gut und Gem., Swieca-Gut und Gem., Tarzaly-Gut und Gem. und Ulichow-Gut und Gemeinde;

e) bis zum 1. April 1906;

in den Ortschaften Pogorzbow-Gut und Gemeinde, Rajchfow-Stadt, Rombezyzn-Gut, Rajchfowl-Gut und Gem., Strzebrow-Gut und Gem. und Siegersdorf-Gem., Kreis Adelnau.

III. Schweinefische.

a. Ausgebroschen unter den Schweinen:

1. des Handelsmanns Theodor Kirste I in Punitz, Kreis Gostyn,
2. der Lehrenwitwe Marie Gorecki in Borek, Kreis Kojchin.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Bauerngutsbesizers August Drauschke Nr. 7 in Neuguth, Kreis Franctadt,
2. des Wirts Kost in Wittorow, Kreis Grätz,
3. des Dominiums zu Lagowitz, in Chlastawe-Gut und des Dominiums Glasberg, Kr. Meseritz,
4. der Gutsarbeiter in Kowalewo, Kreis Dornik,
5. des Landwirts Robert Pulsz in Damme, Kreis Rawitsch,

6. des Tischlers Max Manowsti in Kious, Kreis Schrimm,
7. des Rittergutes in Bojanowo und der Königl. Domäne in Trebischheim, Kreis Schroda.

IV. Rotlauf.

a. Ausgebroschen unter den Schweinen:

1. des Landpächters Priefer in Marianowo, Kreis Wirnbaum,
2. des Eigentümers Franz Vogel zu Lenker-Hlb., Kreis Grätz,
3. des Tischlers Josef Paszynski in Pawlowitz, Kr. Lissa,
4. des Fleischermeisters Johann Jeziersti in Plejchen, gleichen Kreises,
5. des Eisenbahnschlossers Gustav Wagner in Posen, Bahnstraße Nr. 4, gleichen Kreises,
6. des Gutes Splanwie, Kreis Schmiegel,

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Dominiums Czarkowo, Kreis Gostyn,
2. der Arbeiter Franz Dombrowski und Leon Tazinski in Lagow, Kreis Jarotchin,
3. des Gutes Weizenau, Kreis Kojchin,
4. des Gutes Kurowo, Kreis Kojten,
5. des Arbeiters Josef Fabijch aus Sophienthüß, Kreis Krotzschin,
6. des Anstiedlers H. Gütebier in Buschdorf, Kreis Dornik,
7. des Arbeiters Lorenz Woźniak in Jastolki-Worm, Kreis Schmiegel.

V. Schweinepest.

Erlöschen unter den Schweinen:

des Händlers J. Janicki in Schrimm, gl. Kreises.

VI. Backsteinblattern.

Ausgebroschen unter den Schweinen:

des Wirts Martin Przybyla in Rendorf a. B., Kreis Wreschen.

Hierzu: **Ministerielle Sonderbeilage: Anleitung betr. den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13./7. 1899 (Reichsgesetzblatt S. 463) versicherten Personen.**
Rom 6. Dezember 1905.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Anleitung,

betreffend

den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899
(Reichs-Gesetzbl. S. 463) versicherten Personen.

Vom 6. Dezember 1905.

Inhaltsübersicht.

(Ausführliches Sach- und Berufsverzeichnis am Schlusse.)

	Su L. Abz., Sap. Ziffer des Gesetzes	Seite	Ziffer		Su L. Abz., Sap. Ziffer des Gesetzes	Seite
I. Versicherungspflicht.						
Allgemeiner Teil.						
1. Einführung		2	18.	Verhältnisse nicht geschäftlicher Art:		
2. Zeitlicher Bereich		3	a)	Militärdienst	5 A. 3	15
Räumlicher Bereich.						
1. Allgemeines		3	b)	Ehe		16
2. Bedienstete deutscher Beamten im Auslande		3	c)	Verwandtschaft		16
3. Seefahrt	1 3. 3	3	d)	Unfreiheit		16
Persönliche Umstände.						
5. Alter	6 A. 1 C. 2	4	e)	Freigebigkeit uhm.		16
6. Geschlecht, Familienstand		4	f)	Ausübung sittlicher Pflichten		17
7. Staatsangehörigkeit		4	g)	Ehrenamt		17
8. Erwerbsfähigkeit	5 A. 3. 4	4	Die einzelnen Klassen Versicherungs- pflichtiger, insbesondere hinsichtlich der Art ihrer Tätigkeit.			
9. Anderweitige Sicherstellung		6	19.	Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehr- linge, Diensthöfen	1 3. 1	17
a) Befreiung kraft Gesetzes	5 A. 1. 2	6	20.	Betriebsbeamte	1 3. 2	18
b) Befreiung auf Antrag	6. 7	8	21.	Wertmelter und Techniker		19
11. Sonstige Erwerbsverhältnisse (übertragende Dienstleistungen)	4 A. 1	9	22.	Handlungsgehilfen und Lehrlinge		20
12. Übertragbarkeit	6 A. 2	9	23.	Sonstige Angestellte		20
Lohn oder Gehalt.						
13. Allgemeines, Lohnformen		12	24.	Lehrer und Erzieher	5 A. 1. 3	21
14. Lohntiere und Naturalbezüge	3 A. 1	12	25.	Unterscheidung zwischen höherer, mehr geistiger und anderer Tätigkeit		22
15. Freier Unterhalt, insbesondere:	3 A. 2	13	26.	Sonstige gemeinsame Gesicht- punkte für die Klassen des § 1 3. 2 (Verdienstgrenze)	1 3. 2	23
a) Natural- nicht Geldlohn		13	27.	Schiffbesatzung	1 3. 3	24
b) Nebensächliche Geldleistungen		13	Unselbständigkeit.			
c) Art und Maß der Natural- leistungen		14	28.	Allgemeines		25
16. Abhängung durch Dritte oder an Dritte		15	29.	Verhältnis zum bürgerlichen Rechte		25
17. Leistungen ohne Rechtszwang (Quartalktionen, Trinkgelder)		15	30.	Fortsetzung (Korn der Pacht u. dgl.)		26
		15	31.	Fortsetzung (Afforanten)		26
		15	32.	Fortsetzung (mittelbare Arbeits- verhältnisse)		27

Seite	Titel	Seite	Titel		
33.	Schwarzelt und Druckwerke . . .	2 H. 13, 2	28	C. Handel und Verkehr.	
33a.	Baumgewerbe der Zelluloseindustrie und Lackfabrikation . . .		30	45. Pfeffer, Agenten, Handlungs- gehilfen	46
34.	Zahnarbeit und selbständige Gewerbs- tätigkeit	35	46.	Warenausträger	45
35.	Zahnarbeit und Mittelunternehmung	38	47.	Uebertragung und Erquickung	38
Besonderer Teil.					
Hervorzuheben, betreffend die Unterscheidung zwischen Zahnarbeit und selbständiger Gewerbs- tätigkeit, sind Berufsgruppen.					
A. Landwirtschaft und verwandte Gewerbszweige.					
36.	Landwirtschaft im allgemeinen . . .	39	D. Häusliche Dienste.		
37.	Häuterei	41	53.	Rechtswesen, Kaufleute, Lohn- diener usw.	59
38.	Textilwirtschaft	41	E. Öffentlicher Dienst und freie Berufsarten.		
39.	Tierzucht	42	54.	Allgemeines	52
40.	Fischerei	42	55.	Gehaltsbezüge und Krankenlohn	52
B. Bergbau, Hüttenwesen, In- dustrie und Rauesen.					
41.	Zugehörigkeit zu gewerblichen Be- trieben oder Selbstständigkeit . . .	42	56.	Kaufausübung mit Schulstufungen	54
42.	Handwerker im Verhältnis zu ihren Kunden	43	II. Versicherungsrecht.		
43.	Handwerker	44	57.	Allgemeines	14
44.	Bäckerinnen, Mähterinnen, Schnei- derinnen, Hählerinnen usw.	45	58.	Zahnversicherung	14 H. 1
			59.	Wetterversicherung	14 H. 2

Abkürzungen.

n. d. = am angegebenen Orte, Wf. = Wlad., u. s. = am Ende, u. s. = Äußerliche Vorschriften des Reichs-
Versicherungsgesetzes, u. s. u. s. = Sonderausgabe der Äußerlichen Vorschriften für Invaliditäts- und Alters-
versicherung (1891 bis 1895), B. U. R. G. = Bundesgesetzblatt, Reich. = Reichs-, B. U. R. G. = Bundesgesetzblatt,
G. U. R. G. = Gesetz, G. U. R. G. = Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, Z. B. G. = Invalidenversicherung, Z. B. G. = Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1909, Z. U. R. G. = Invaliditäts-
und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, R. B. G. = Krankenversicherungsgesetz, U. R. G. = Unfall-
versicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, R. U. B. = Reichs-Versicherung, Ref. G. = Rentenversicherung
Ges. = Rentenversicherungsgesetz, G. = Gesetz, u. s. = unter anderem, usw. = und so weiter, u. U. = unter
Umständen, U. B. G. = Unfallversicherungsgesetz, vgl. = vergleiche, Z. = Ziffer, u. s. = zum Beispiel
zu vgl. = zu vergleiche.

I. Versicherungspflicht.

Allgemeiner Teil.

Einführung.

1. Im Vergleich mit den Reichsgesetzen über Kranken- und Unfallversicherung ist die
Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz die sachlich umfassendste. Sie knüpft nicht an
die Zugehörigkeit zu bestimmten Betrieben an und beschränkt sich nicht auf einzelne abgegrenzte Gebiete
menschlicher Tätigkeit, sondern sie ergreift die arbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufsgruppen, und zwar
neben einigen kleineren Gruppen geistiger Arbeiter im allgemeinen alle Personen, die in der Landwirt-
schaft, dem Gewerbe, dem Handel, in der Hauswirtschaft, im Reichs-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen-
oder Schuldienst usw. ihre Arbeitskraft in untergeordneter, abhängiger Stellung verwerten. Nach der
Aufbau des Gesetzes kommt es jedoch zur Begründung der Versicherungspflicht nicht darauf an, in

jemand im allgemeinen denjenigen Bevölkerungsklassen angehört, denen die gesetzliche Fürsorge zugewendet werden soll, sondern zunächst nur darauf, ob er in einem einzelnen Beschäftigungsverhältnisse bestimmter Art steht (zu vgl. aber auch §. 11 und 34m). Ob aber ein Beschäftigungsverhältnis die Versicherungspflicht hervorgerufen geeignet ist, dies hängt, abgesehen davon, daß es zeitlich und räumlich unter die Herrschaft des Gesetzes fallen muß, von persönlichen Umständen des Beschäftigten, von der Gewährung eines Entgelts gewisser Art, von dem Gegenstande der Beschäftigung, sowie davon ab, ob sich die Arbeit als selbstständig geleistet darstellt. Die Versicherungspflicht tritt unabhängig von dem Willen der Beteiligten bei Rechtsvorschrift ein, eine gewissermaßen vertragliche Begründung der Versicherung nur durch die Erfüllung und die Annahme von Beiträgen (Rev. E. 418 und 625, A. N. 3. u. A. N. 1895 S. 135, 1898 S. 160).

2. Soweit durch das Invalidenversicherungsgesetz im Vergleiche mit dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze die Versicherungspflicht ausgedehnt oder eingeschränkt worden ist (erstes §. B. bei Lehrern und Erziehern, Angestellten, Staatsbeamten, letzteres §. B. bei Kommunalbeamten, Schiffsführern), findet eine Rückwirkung der neuen Bestimmungen auf die Zeit vor dem 1. Januar 1900 nicht statt (Rev. E. 833, A. N. 1900 S. 698). Im übrigen ist die Versicherungspflicht in Kraft getreten für alle Lohnarbeiter im allgemeinen mit dem 1. Januar 1891, für die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation mit dem 4. Januar 1892, für gewisse Hausgewerbetreibende der Textilindustrie mit dem 1. Juli 1894 oder mit dem 1. Januar 1896 (s. §. 33a).

3. Der Versicherungszwang ergreift grundsätzlich alle im Inlande — Kolonien und Schutzgebieten gelten hierbei als Ausland — verrichteten Arbeiten ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einem ausländischen Betriebe zusammenhängen (s. B. auf Fahrzeugen eines ausländischen Schiffsfahrtsbetriebs geleistet werden, zu vgl. § 65 Abs. 4 des Gesetzes,*) oder ob die im Inlande (s. B. in einer an der Grenze belegenen Fabrik) tätigen Arbeiter im Auslande wohnen. Jedoch gelten fremde Kriegsschiffe oder unter der Flagge ihres Staatsoberhauptes fahrende sonstige fremde Seeschiffe auch bei ihrem Aufenthalt in deutschen Häfen völkerrechtlich nicht als Inland (Rev. E. 587, A. N. 1897 S. 380).

Besitzlicher
Verleid.

Häuslicher
Verleid.
Allgemeines.

Da der Versicherungszwang begrifflich an den Grenzen der inländischen Staatsgewalt seine Schranke findet, unterliegen im Auslande beschäftigte Personen grundsätzlich der Versicherungspflicht nicht, ohne Unterschied, ob sie selbst Inländer oder Ausländer, ob sie bei Inländern (Ausnahme s. §. 3) oder bei Ausländern bedienstet sind, sowie ob der Beschäftigungsort etwa zu den in § 48 §. 4 des Gesetzes bezeichneten Grenzbezirken gehört (Rev. E. 137 und 576, A. N. 3. u. A. N. 1892 S. 48, 1897 S. 333).

Eine Einschränkung erleidet der vorstehende Satz, entsprechend der Rechtsübung in Unfallversicherungssachen (Handbuch der Unfallversicherung Anm. 1 zu § 1 U. V. G., zu vgl. auch § 65 Abs. 3 letzter Satz des Gesetzes), insofern, als eine im Auslande stattfindende Tätigkeit nach Lage des besonderen Falles als Teil, Zubehör, Fortsetzung oder Ausstrahlung eines inländischen Betriebs, die beschäftigte Person somit gewissermaßen als im Inlande beschäftigt angesehen werden kann (Rev. E. 137 a. a. O., Rev. E. 777, A. N. 1899 S. 655. Beispiele: im Auslande belegene Grenzstation eines inländischen Eisenbahnunternehmens; Verstellung von Routen im Auslande von einem inländischen Betrieb aus mit dazu ausgesandten Arbeitskräften). Daß die beschäftigte Person vorher im Inland in demselben Betriebe tätig war, ist nicht erforderlich (E. 1149, A. N. 1904 S. 506).

Wehnliches gilt, wenn persönliche Bedienstete ihren Dienstherrn bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Auslande begleiten.

4. Zwischen den beteiligten Verwaltungen hat eine Verständigung dahin stattgefunden, ob eine persönliche Bedienstete nicht nur der im Auslande befindlichen diplomatischen Vertreter des Reichs oder eines Provinzialrats, sondern auch der sonst im Auslande verwendeten deutschen Beamten (Berufsconsuln, Offiziere, Zollbeamte, Gouverneure in den Kolonien und Schutzgebieten, Postbeamte usw.) der Versicherungspflicht unterworfen sein sollen.

Bedienstete
deutscher
Beamten
im
Auslande.

Während die Grundzüge der §. 2 auch auf die Binnenschifffahrt Anwendung finden, unterliegt die Seeschifffahrt einer abweichenden Regelung, indem hier nach § 1 §. 3 des Gesetzes lediglich die Staatszugehörigkeit des Fahrzeugs entscheidet. Die deutschen Seeschiffe gelten, wo sie sich auch befinden, gewissermaßen als deutscher Boden, die Tätigkeit der Mannschaft (der Inländer wie der Ausländer) als Tätigkeit im Inlande (zu vgl. Beschl. 1711, A. N. 1898 S. 265). Ebenso ist umgekehrt die Besatzung

See-
schifffahrt.

*) Mit „Gesetz“ ohne Zusatz ist überall das Invalidenversicherungsgesetz gemeint.

(f. darüber S. 27) fremder Seefahrzeuge auch in deutschen Gewässern von der Versicherung frei (Rev. E. 587, N. N. 1897 S. 380).

Persönliche
Umstände.

5. Abweichend von der Unfallversicherung läßt das Invalidenversicherungsgesetz den Versicherungszwang erst mit dem ersten Tage des 17. Lebensjahrs beginnen.

Alter.

Eine Altersgrenze nach oben ist nur in der Gestalt vorgeesehen, daß der § 6 Abs. 1 des Gesetzes Personen, die das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, gestattet, sich durch einen Beschluß der unteren Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsorts von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Ohne solche Befreiung bleiben sie (wie bis zum 31. Dezember 1899 stets, zu vgl. Beschl. 27, N. N. 3. u. N. B. 1891 S. 148) versicherungspflichtig, und zwar auch wenn sie Altersrente beziehen.

Geschlecht,
Familien-
stand.

6. Keinen Unterschied macht grundsätzlich das Geschlecht oder der Familienstand. Das Gesetz findet Anwendung ebensowohl auf Arbeiter wie auf Arbeiterinnen usw., auf Verheiratete wie auf Ledige, auf Hauskinder wie auf Gewaltfreie. War insbesondere für eine Ehefrau die Anwartschaft durch Beitragserstattung gemäß § 42 des Gesetzes erloschen, so tritt doch bei einer Wiederaufnahme der Lohnarbeit die Versicherungspflicht abermals ein.

Dies hindert jedoch nicht, daß gegebenenfalls die herkömmliche Stellung des weiblichen Geschlechts im Wirtschaftsleben oder der Ehefrau in der Familie dazu führt, eine von einer weiblichen Person ausgeübte Tätigkeit anders zu beurteilen, als eine äußerlich gleiche Beschäftigung von Männern, sowie daß das zwischen zwei Personen vorhandene Familienband das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen ihnen ausschließt oder unwahrscheinlich macht (S. 18 b, c und S. 44).

Staats-
angehörig-
keit.

7. Wird ein Arbeitsverhältnis gemäß S. 2 bis 4 durch das Gesetz räumlich erfasst, so ist es im übrigen ohne Belang, ob der Beschäftigende oder der Beschäftigte oder beide deutscher oder fremder Staatsangehörigkeit sind. Namentlich sind die im Inlande beschäftigten Ausländer grundsätzlich versicherungspflichtig, wenn sie auch demnächst in das Ausland zurückkehren beabsichtigen und daher keine Aussicht auf Erfüllung der Wartezeit oder den Bezug einer Rente haben.

Eine Ausnahme hiervon ist geschaffen durch den mit dem 1. April 1901 in Kraft getretenen Bundesratsbeschluss vom 21. Februar 1901 (Bekanntmachung des Reichsstatlers vom 7. März 1901, N. N. 1902 S. 380), laut dessen auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes „polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist, und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze nicht unterliegen sollen, sofern die Arbeiter in inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden“. Jedoch haben die Arbeitgeber solcher polnischen Arbeiter nach Vorschrift des § 4 Abs. 2

Satz 2 a. a. O. und der dazu vom Reichs-Versicherungsamt unter dem ^{23. März 1901}/_{31. März 1902} erlassenen Ausführungsbestimmungen (N. N. 1901 S. 365, 1902 S. 380) einen der Hälfte des Versicherungsbeitrags gleichkommenen Betrag, gewissermaßen zur Ablösung, an die Versicherungsanstalt zu entrichten. Ob jemand als polnischer Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit anzusehen ist, richtet sich leiblich nach der Zulassungsentscheidung der inländischen Behörde (E. 1148, N. N. 1904 S. 505).

Erwerbs-
fähigkeit.

8. Dem Gedanken, daß eine Versicherung nicht mehr Platz greifen kann, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, entspringt die Vorschrift des § 5 Abs. 4 des Gesetzes. Sie schließt alle Personen, die in dem zum Bezug einer Invalidenrente aus § 15 des Gesetzes berechtigenden Umfang erwerbsunfähig sind, von der Versicherungspflicht aus, und zwar in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung (Rev. E. 148, 147, N. N. 3. u. N. B. 1892 E. 55, 58), sowohl von der Fortsetzung eines bestehenden als auch von der Begründung eines neuen Versicherungsverhältnisses. Zu dieser nur die dauernd Erwerbsunfähigen treffenden Vorschrift tritt ergänzend diejenige des § 5 Abs. 3 a. E. des Gesetzes, nach der jeder Empfänger einer reichsgesetzlichen Invalidenrente (auch wegen nur vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, § 16 des Gesetzes) aus der Versicherung ausscheidet; sie gilt auch dann, wenn der Rentempfänger tatsächlich wieder erwerbsfähig geworden ist, solange er die Rente weiter bezieht. Ueber die Anwendung desselben Grundgesetzes bei der freiwilligen Versicherung s. S. 57.

Die Frage nach der Erwerbsunfähigkeit läßt sich im Anschluß an den § 5 Abs. 4 Satz 1 des Invalidenversicherungsgesetzes dahin fassen, ob die Erwerbsfähigkeit auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist, und in dieser Form, namentlich in den äußersten Fällen einheitlich beantwortet (Rev. E. 1215, N. N. 1905 S. 465). Sie läßt sich aber auch im Sinne des Satzes 2 a. a. O. behufs eingehenderer Prüfung zweifelhafter Fälle zerlegen in die beiden Fragen, wieviel jemand noch verdienen können muß,

um erwerbsfähig zu sein (Verdienstgrenze), und ob der einzelne nach seinem geistigen und körperlichen Zustande diesen Betrag durch angemessene Arbeit zu erreichen vermag (persönliche Leistungsfähigkeit). Der Gehaltbetrag, der gemeinlich zum Ausdrücke der Verdienstgrenze verwendet wird, läßt sich nicht mehr wie nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgezet aus festen Größen berechnen, er ist durch Schätzung zu bestimmen; das Gesetz beschreibt ihn als „ein Drittel desjenigen, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen“. Damit wird im allgemeinen auf den Durchschnittsverdienst der Berufsgenossen desjenigen, um dessen Erwerbsfähigkeit es sich handelt, verwiesen, und zwar berart, daß es nicht nur auf die von ihm innerhalb der Berufsgrenze zuletzt eingenommene Stellung, die vielleicht nur eine besonders begünstigte, nur zum Schluß einer langen Laufbahn auf kurze Zeit erreichte, vielleicht auch infolge abnehmender Kräfte eine herabgedrückte ist, sondern auf sein Arbeitsleben im ganzen ankommen soll (Rev. E. 870, A. N. 1901 S. 187). Dabei ist derjenige Beruf maßgebend, den der Betreffende zuletzt bei einer im weitestlichen ungeschwächten Arbeitskraft ausgeübt hat (Rev. E. 1096, A. N. 1903 S. 599). Die Verdienstgrenze darf aber nicht niedriger gegriffen werden, als sie sich nach dem Lohne, den gewöhnliche Arbeiter mit Beschäftigungen der untersten Stufe erwerben, stellen würde, nicht also z. B. bei Hausgerätemachern nach dem u. U. geringeren Lohne ihrer nächsten Berufsgenossen (Rev. E. 990, 1054, A. N. 1902 S. 503, 1903 S. 389). Unter „derselben Gegend“ ist ein räumliches Gebiet zu verstehen, innerhalb dessen für gleichartige Arbeiter im allgemeinen gleichmäßige Lohnverhältnisse bestehen (Rev. E. 1096, A. N. 1903 S. 597). Wie dieses Gebiet zu begrenzen ist, ist unter Berücksichtigung der besonderen persönlichen Verhältnisse nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden (Rev. E. 1108, A. N. 1904 S. 353). Im übrigen darf der Kreis der Personen derselben Art weder zu eng noch zu weit gefaßt werden (Rev. E. 905, A. N. 1901 S. 429 — der Schiffsführer einer Großreederei gehört zur weiteren Klasse der Schiffer auf Dampf- und eisernen Segelschiffen in großer Fahrt — und Rev. E. 989, A. N. 1902 S. 502 — der langjährige Werkmeister einer Zigarrenfabrik ist nicht der weiten Gruppe der Zigarrenarbeiter überhaupt zuzurechnen, sondern nur mit Bestensten in gehobener Stellung zu vergleichen), insbesondere muß der grundsätzliche Unterschied der reichsgesetzlichen Erwerbsunfähigkeit von der Berufsunfähigkeit — d. i. die Unfähigkeit, die gewöhnlichen Arbeiten des bishertigen Berufs zu verrichten (Rev. E. 211, 212, 490, A. N. 3. u. A. N. 1893 S. 55, 56, 1896 S. 221) — festgehalten werden. Durch Gebrechen dauernd in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkte Personen sind nicht mit ähnlich untauglichen, sondern mit gesunden Arbeitern zu vergleichen (Rev. N. 871, A. N. 1901 S. 190).

Bei der Beurteilung der persönlichen Leistungsfähigkeit handelt es sich um die Möglichkeit des Arbeitserwerbes, es ist also der tatsächliche Erwerb weder nach der einen noch nach der anderen Seite unbedingt maßgebend (Rev. E. 54, 490, A. N. 3. u. A. N. 1891 S. 162, 1896 S. 221 — Erwerbsfähigkeit trotz eines hinter dem Mindestbetrage zurückbleibenden Verdienstes, Rev. E. 197, a. a. D. 1892 S. 140 — Erwerbsunfähigkeit eines Bureaubeamten, der trotz geringer Leistungsfähigkeit aus besonderer Rücksichtnahme mit dem alten Gehalte weiter beschäftigt wird), jedoch genügt regelmäßig der tatsächliche Erwerb, um die Erwerbsfähigkeit glaubhaft zu machen (Rev. E. 94, a. a. D. 1892 S. 6). Dabei ist auch der freie Unterhalt (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) anzurechnen, inwiefern kommt nur der persönliche Lohn, nicht der auf die Mithilfe von Angehörigen oder sonstigen Dritten entfallende Teil des Lohnes, welcher letztere nötigenfalls schätzungsweise auszuscheiden ist, in Betracht (Rev. E. 94 a. a. D., Rev. E. 518, A. N. 1896 S. 309, f. auch Rev. E. 906, A. N. 1901 S. 430 — Gelähmter, der ohne Hilfe sich nicht zur Arbeit hinhaken oder fortbewegen kann). Eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeiten, die nicht in dem Zustande des einzelnen, sondern in der Lage des Arbeitsmarkts oder den wirtschaftlichen Umständen seines Wohnorts ihren Grund hat, bleibt außer Betracht, Arbeitsunfähigkeit und fehlen ausreichender oder passender Arbeitsgelegenheit sind streng zu trennen. Jedoch können Gebrechen, die den damit Befallenen trotz einer an sich vorhandenen Arbeitsfähigkeit mehr oder weniger vollständig vom Arbeitsmarkt ausschließen, die Annahme der Erwerbsunfähigkeit im gesetzlichen Sinne rechtfertigen (vgl. Rev. E. 250, A. N. 3. u. A. N. 1893 S. 95 — Nasentrebs, Schwerhörigkeit, Rev. E. 907, A. N. 1901 S. 431 — Geisteskrankheit, f. auch Rev. E. 670, A. N. 1898 S. 390 — Fallsucht). Außerjeits ist aber auch nicht jede denkbare Erwerbsmöglichkeit zu berücksichtigen, sondern es handelt sich — was freilich weniger für den Beginn und die Fortführung der Versicherung als für den Anspruch auf Invalidenrente von Bedeutung ist — nach der Ausdrucksweise des Gesetzes nur darum, ob jemand die Verdienstgrenze durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihm unter

billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, zu erreichen inlande ist. Darin liegt auch nach dieser Richtung nicht etwa eine Gleichstellung der reichs-
gesetzlichen Invalidität mit der Berufsinvalidität, vielmehr ist jemand, der seinen bisherigen Beruf nicht
fortzusetzen, aber den Mindestlohn noch durch andere Beschäftigungen zu erzielen vermag, wie nach dem
Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz so auch nach dem Invalidenversicherungsgesetz noch nicht
erwerbsunfähig (Rev. E. 211, 212, 250, 870, 1108, 1109, A. N. J. u. A. N. 1893 S. 55, 56,
95, 1901 S. 187, 1904 S. 353); wohl aber wird damit anerkannt, daß von solchen Arbeiten abzusehen
ist, die für den besten Erwerbssfähigkeit in Frage steht, nach seiner Vorbildung und früheren Beschäftigung
ungeeignet sind, oder die sich etwa nur in einer ganz anderen Gegend bieten, oder die nur mit unver-
hältnismäßiger, namentlich gesundheitsgefährdlicher Anstrengung verrichtet werden könnten (Rev. E. 572,
748, 870, 906, 991, 1109, 1134, A. N. 1897 S. 318, 1899 S. 599, 1901 S. 187, 1901 S. 430,
1902 S. 504, 1904 S. 353, 476). Bei Personen mit denselben Gebrechen oder Körperschäden kann
je nach der Ausbildung, die sie besitzen, die Frage nach der Erwerbssfähigkeit verschieden zu beantworten
sein (Rev. E. 594, E. 965, A. N. 1897 S. 408, 1902 S. 388 — Wände; Rev. E. 938, A. N. 1901
S. 634 — Arbeiter trag Verlustes beider Hände erwerbssfähig, da er vermöge geschickter Benutzung der
Stümpfe und daran befestigter Werkzeuge als Walzhüter tätig sein kann, schreibt, rechnet, misst usw.).

Unerwerblich
Einkommen-
feststellung.

9. In den §§ 5 Abs. 1 u. 2, 6 Abs. 1, 7 des Gesetzes wird ferner eine Reihe von Aus-
nahmen von der Versicherungspflicht geregelt, die auf dem gemeinsamen Grundgedanken beruhen, daß
die Versicherung für solche Personen entbehrlich ist, die bereits auf anderem Wege einer der durch
das Invalidenversicherungsgesetz geschaffenen gleichwertigen Fürsorge teilhaftig werden. Die Befreiung
tritt zum Teil von selbst, zum Teil nur auf Antrag des einzelnen Beschäftigten, also nach seiner Wahl ein.

a. Be-
freiung
kraft
Gesetzes.

Kraft Gesetzes unterliegen der Versicherungspflicht nicht Beamte des Reichs, der Bundesstaaten
und der Kommunalverbände, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der
Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse (116 M) gewährt ist.

Ob eine im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste beschäftigte Person „Beamter“ ist, bestimmt
sich nach den für seine dienstliche Stellung maßgebenden gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften (Dienst-
pragmatik; vgl. Rev. E. 717, 719, 751, 752, A. N. 1899 S. 433, 435, 586, 588).

Im allgemeinen läßt sich darüber nur sagen, daß eine Beeidigung oder sonstige Verpflichtung
nicht unbedingt die Beamteneigenschaft beweist, daß die letztere nicht überall mit derjenigen im Sinne
des Strafrechts zusammenfällt, und daß auch die Art der Tätigkeit insofern keinen sicheren Schluß auf
die Zugehörigkeit zu den Beamten gestattet, als selbst Bedienstete mit untergeordneten, rein mechanischen
Aufgaben Beamte sein können (Rev. E. 62, 123, E. 969, A. N. J. u. A. N. 1891 S. 163, 1892
S. 37, 1902 S. 392); es kommt vielmehr auf das Vorhandensein eines Dienstverhältnisses mit staat-
rechtlicher Grundlage an. Unter den Staatsbeamten sind im übrigen nur die unmittelbaren Beamten
begriffen. Im einzelnen ist auf folgende Entscheidungen zu verweisen: Rev. E. 50, A. N. J. u. A. N. 1891
S. 159 (Kanzleigehilfen im preussischen Justizdienste nur Beamte, wenn zur Deckung eines
dauernden Bedürfnisses angenommen), 62 das. S. 168 (preussischer Hilfsgefängenaufseher und einzeln-
gehaltener Nachtwächter an einem Justizgefängnisse kein Beamter), 99 das. S. 15 (Schuldiener an
höherer staatlicher Schule in Preußen Beamter), 131 das. S. 44 (Steuerbote in Elsaß-Lothringen kein
Beamter), 132 das. S. 45 (Postbote, von einem Postagenten angenommen, kein Beamter), 156 das. S. 112
(Hilfssteueraufseher in der preussischen Verwaltung der direkten Steuern Beamter, wenn zur Deckung
eines dauernden Bedürfnisses angenommen), 238, 614 das. S. 1893 S. 85, 1897 S. 589 (Postagent in
Preußen Beamter), Rev. E. 413, E. 969 das. S. 1895 S. 109, 1902 S. 392 (Postausseher kein Be-
amter, wohl aber Posthilfsbote), Rev. E. 493, A. N. 1896 S. 253 (Postillon einer Privatposthalterei
kein Beamter), 718, A. N. 1899 S. 435 (erster Drucker der staatlichen metallographischen Anstalt in
Sachsen Beamter), 719 das. (akademischer Förher als Beamter der 4. die Universität Jena unterhaltenden
Staaten), 751, 752 das. S. 586, 588 (Werkstattdiener und Schrankenwärterin im preussischen Staats-
eisenbahnbetriebe keine Beamte, auch nicht wenn sie Anwartschaft auf staatliche Verforgung aus einer
Unterstützungskasse oder auf Wittwengeld besitzen), E. 1004, A. N. 1902 S. 517 (Gerichtsschreiber-
gehilfen in Hessen Beamter), E. 1141, A. N. 1903 S. 366 (würtembergischer Notariatsgehilfe kein
Beamter), E. 1157, A. N. 1904 S. 520 (ständige Telegraphen- und Postanwärterinnen in Württem-
berg Beamte), E. 1158 das. E. 520 (würtembergische etatsmäßige Postunterbeamten und in die An-
wärterliste für Postunterbedienstetenstellen ausgenommene Hilfspostunterbeamten).

Als Kommunalverbände kommen nur die politischen Gemeinden und Verbände in Betracht, nicht 1. B. Schulgemeinden, *Rev. C. 400, A. N. J. u. A. B. 1894 S. 177* (sächsischer Schulhausmann). Kommunalbeamte sind die von solchen Gemeinden oder Verbänden für bestimmte Stellen ordnungsmäßig ernannte Person, also 1. B. nicht die in Württemberg ohne Uebertragung einer bestimmten Stelle im Kommunaldienste widerrüflich beschäftigten Kanzleigehilfen und Verwaltungskandidaten, *C. 967, A. N. 1902 S. 390*. (In der *Rev. C. 717, A. N. 1899 S. 433*, ist ein städtischer Nachtwächter in Preußen, der ohne die vorgeschriebene staatliche Befähigung angenommen worden war, nicht als Beamter angesehen worden.) U. U. kann ungeachtet des Mangels einer förmlichen Anstellung kraft Gesetzes ein Beamtenverhältnis bestehen (zu vgl. die *Rev. C. 604, 715, 716, 757, 1011, A. N. 1897 S. 469, 1899 S. 430, 432, 1902 S. 596*, betreffend Anwendung des § 56 Z. 6 der preussischen Städteordnung vom 30. Mai 1853). In Preußen gilt nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (*Ges. S. 141*) als Kommunalbeamter, wer als Beamter für den Dienst eines Kommunalverbandes angestellt ist, und zwar erfolgt die Anstellung durch Auswählung einer Anstellungsurkunde.

Auch für Reichs- und Staatsbeamte bildet im Gegensatz zum bisherigen Rechte ihre Eigenschaft als Beamte nicht mehr die einzige Voraussetzung der Befreiung. Hinzutreten muß vielmehr, ebenso wie bei den Kommunalbeamten, der Besitz der Ruhegehaltsanwartschaft. Dieses Erfordernis ist jedoch ein abgeschwächtes im Vergleiche mit der vom J. u. A. B. G. bei Kommunalbeamten geforderten „Pensionsberechtigung“ (zu vgl. *Rev. C. 151, 239, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 82, 1893 S. 36*); betrifft ist nicht nur ein Beamter, der im Falle seiner Dienstuntauglichkeit sofort ein Ruhegehalt zu fordern haben würde, der also allen sonstigen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Dienstzeit, bereits genügt hat, sondern auch ein Beamter, der in eine an sich mit Ruhegehaltsberechtigung ausgestattete Stelle eingerückt ist, wenngleich er den gesicherten Anspruch auf Ruhegehalt erst durch Zurücklegung einer längeren Dienstzeit erwerben muß. Aber auch vor der Erlangung einer solchen (also im allgemeinen einer etatsmäßigen) Stelle wird ein Beamter eine Anwartschaft im Sinne des Gesetzes regelmäßig bereits dann besitzen, wenn ihm nach dem Abschlusse seiner Ausbildung — wozu u. U. auch eine sogenannte Probezeit gerechnet werden kann — eine Stellung (z. B. als Diätar) übertragen wird, die nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen den allgemeinen üblichen Uebergang zu einer Anstellung mit höherer Ruhegehaltsberechtigung bildet. Wollte man dies nicht annehmen, so würde sich zwischen die trotz Gesetzes versicherungsfreie Ausbildungszeit und die ebensfalls versicherungsfreie Dienstzeit in einer etatsmäßigen Stelle in zahlreichen Fällen eine Zeit der Versicherungspflicht einschleiben, was augenscheinlich unzulässig sein würde und daher nicht wohl beabsichtigt sein kann. Für diese Auffassung spricht es auch, daß eine Uebergangszeit der bezeichneten Art sehr häufig bei der Prüfung der Ruhegehaltsberechtigung und der Berechnung des Ruhegehaltsbetrags mit als Dienstzeit in Anschlag kommt. Uebrigens bildet eine solche Anrechnung keine Bedingung für die Annahme der Ruhegehaltsanwartschaft (zu vgl. *R. 1004, A. N. 1902 S. 547*).

Da es hiernach genügt, wenn voraussichtlich nach der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse künftig eine Ruhegehaltsberechtigung erreicht wird, so kann eine Anwartschaft auch schon bei nur widerrüflicher Anstellung, die aber regelmäßig nach einiger Zeit in eine feste mit Pensionsberechtigung ausgestattete übergeht, angenommen werden (*C. 856, A. N. 1900 S. 836* — Bauschreiber in Schwarzburg-Rudolstadt), bezgl. auch bei einer Anstellung auf Kündigung oder bei einer Beschäftigung als Hilfsarbeiter, die eine vorgedachte Vorstufe für die Verleiung einer mit Aussicht auf Ruhegehalt verbundenen Stelle bildet. Eine bestimmte Grenze für den Zeitraum, innerhalb dessen die Ruhegehaltsberechtigung erreichbar sein muß, damit eine Anwartschaft anerkannt werden könne, ist nicht zu ziehen. Beispielsweise ist in der *R. 1004 (A. N. 1902 S. 547)* Pensionsanwartschaft bei den hessischen Gerichtsschreibergehilfen festgestellt worden, obwohl sie etwa 11 bis 12 Jahre in dieser Stellung und sodann 5 Jahre als Hilfspostschreiber zuzubringen haben, bis sie demnächst die Pensionsberechtigung erwerben; hierbei wurde jedoch darauf Gewicht gelegt, daß mit verschwindenden Ausnahmen alle Gerichtsschreibergehilfen später in die mit Ruhegehaltsberechtigung ausgestattete Stellung einzurücken pflegen.

Dagegen reicht es freilich zur Annahme einer Anwartschaft nicht aus, wenn nur eine unbestimmte Hoffnung auf die demnächstige Erlangung einer mit Ruhegehaltsrecht verbundenen Stelle vorhanden ist, wenn sich also noch nicht übersehen läßt, wie sich die Laufbahn eines jungen Beamten voraussichtlich gestalten wird (z. B. jemand ist nur zur Aushilfe beschäftigt, es kommt aber vor, daß die Anstellungsbehörde Beamte dieser Klasse dauernd übernimmt).

Im übrigen liegt sowohl in den Ausdrücken „Anwartschaft“ und „gemährleistet“ als auch nach der bisherigen Sprachübung des Reichs-Versicherungsamts, in dem Pensionsbegriffe — jural hier nicht „ähnliche Bezüge“ der Pension gleichgestellt sind — das Erfordernis, daß es sich um rechtlich geregelte Bezüge handeln muß. Die Versicherungspflicht wird also da nicht ausgeschlossen, wo es lediglich in dem, wenn auch durch Rücksichten auf Bedürftigkeit und Würdigkeit bestimmten Ermessen der vorgelegten Dienstbehörde liegt, ob ein Ruhegehalt gewährt oder ein bemilligtes weitergezahlt wird (zu vgl. die — zunächst zur Auslegung des § 34 Ziffer 2 des J. u. N. G. ergangenen — *Rev. E. 304, 256, 615, N. N. J. u. N. B. 1891 E. 150, 1893 E. 103, 1897 E. 589*, ferner die *Rev. E. 986, N. N. 1902 E. 483* und *E. 1159, N. N. 1904 E. 523*, sowie auch die übrigen in §. 10 angeführten Entscheidungen). Nicht notwendig ist es, daß das Ruhegehalt unmittelbar vom Reiche u. m. zu leisten ist; jedoch bedarf es anerkennens der Prüfung, ob der Anspruch „gemährleistet“ ist (*E. 1005, 1158, Rev. E. 1172 N. N. 1902 E. 547, 1904 E. 520, 627*).

Die Befreiung beschränkt sich nicht unbedingt auf die dienstliche Tätigkeit, sie erstreckt sich lebenslang dann, wenn diese den Kern der wirtschaftlichen Stellung des Beamten im ganzen ausmacht, auch auf nebenhergehende andere Beschäftigungsvorhältnisse (*Rev. E. 237, N. N. J. u. N. B. 1893 E. 85*). Alles vorstehende gilt entsprechend für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten. Demgemäß besorgen j. B. Hilfslehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen oder Anstalten, insbesondere auch soweit sie nur zu Verrichtungen herangezogen werden, regelmäßig Pensionsanwartschaft, wenn die Beschäftigung lediglich als Vorbereitung für die Uebertragung einer festen Stelle angesehen werden kann (*E. 855, N. N. 1900 E. 835*).

Den eigentlichen Beamten stellt ferner § 5 Abs. 2 des Gesetzes die hier ebenfalls als Beamte bezeichneten Angestellten der Versicherungsanstalten und zugelassenen Rassen-Einrichtungen gleich. Ueber weitere Ausdehnungen der gesetzlichen Befreiung aus § 5 Abs. 1 hat nach § 7 des Gesetzes der Bundesrat auf Antrag zu beschließen (betreffende Beschlüsse f. in den *N. N. 1901 E. 181*, wobei selbst auf die unter dem *J. u. N. B. G. ergangenen Beschlüsse* verwiesen ist, *1902 E. 384, 1903 E. 358, 1904 E. 351, 624*).

Beamte (in dem vorstehend erörterten Sinne), die lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden, gelangen im gewöhnlichen Laufe der Dinge in Kenner oder sonstige Stellungen, deren Inhaber ohne weiteres der Versicherungspflicht entzogen sind. Für diese Personen fällt daher nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes gleichfalls die Versicherungspflicht fort. Die Annahme einer Beschäftigung lediglich zur Ausbildung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beamte zugleich zur Friedlegung eines Teiles der laufenden Geschäfte verwendet wird.

Auch diese Ausnahme findet auf Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten entsprechende Anwendung. Einen hierher gehörigen Fall, nämlich Hilfslehrer an Volksschulen, die ihre Anstellungsfähigkeit noch durch die Ablegung einer zweiten Prüfung nachzuweisen haben und daher als lediglich zur Ausbildung beschäftigt angesehen werden können, behandelt die *E. 855 (N. N. 1900 E. 835)*. Dagegen mußte die Versicherungspflicht ausgesprochen werden bei bereits anstellungsfähigen geprüften Lehrern, die, von der Schulbehörde bis zu ihrer Einberufung in den öffentlichen Schuldienst beurlaubt, einstweilen an einer Privatschule unterrichten (*E. 854, N. N. 1900 E. 835*).

Die Beteiligung der Pensionsanwartschaft besiegelt, auch wenn mit rückwirkender Kraft ausgesprochen, die Beitragspflicht nicht für die Vergangenheit, sondern nur von der Verleihung an (*E. 1048 N. N. 1903 E. 376*).

b) Betrei-
ung auf
Antrag.

10. Die Befreiung ist durch die untere Verwaltungsbehörde (§ 169 des Gesetzes) solchen Personen auf ihren Antrag zu gewähren, die durch einen bereits verwirklichten Anspruch auf Bezüge be- im § 6 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Akti sichergestellt sind. Der Ausbruch „Personen“ ergibt, daß es sich, neben den früheren Lehrern und Erziehern, nicht nur um gewesene Beamte im Sinne des §. 2 des Gesetzes handelt (zu vgl. die *Rev. E. 162, 309, 534, 764, N. N. J. u. N. B. 1892 E. 116, 1893 E. 163, 1896 E. 429, 1899 E. 590*, betreffend erst nachträglich vom Staate übernommenen Ruhegelder). Ueber den Begriff der Pension s. §. 9. Hinzuzufügen ist noch, daß für diesen Begriff die Beteiligung auf ein früheres Dienstverhältnis wesentlich ist, so daß j. B. eine vom Staate als Güterbahnunternehmer zu zahlende Haftpflichtentschädigung keine Pension darstellt (*Rev. E. 753, N. N. 189 E. 589*), ferner ebenso eine ausreichende Sicherheit der Fortbauer des Bezugs, wobei es aber an vereinigte Bewirtungsfälle, j. B. wegen Zuchthausstrafe und dgl., nicht ankommt (*Rev. E. 754, N. N. 1899 E. 590*); anderseits kann eine Pension im gesetzlichen Sinne auch sehr wohl vorliegen, obwohl die Bezug nicht so genannt wird, so sind die an frühere Militärpersonen gezahlten Kriegsgeldern, Zulage

für **Mitberufung des Stroloferungscheins, Anstellungsentfchädigungen und Alterszulagen** mit zur Pension zu rechnen (Rev. E. 385, 1078, 1117, A. N. 1897 E. 354, 1903 E. 543, 1904 E. 360). Mit der durch das Invalidenversicherungsgesetz bewirkten Einföhlung der Worte „**oder ähnliche Bezüge**“ soll ausgedrückt werden, daß auch nicht auf einem Rechtsanspruch beruhende, aber tatsächlich gesicherte, also beispielsweise auch als „**Unterstützungen**“ und dgl. bezeichnete Leistungen nach Lage der Umstände als einem eigentlichen Ruhegehälte gleichwertig gelten dürfen. Der über den Befreiungsantrag befindenden Behörde liegt es ob, im einzelnen Falle zu prüfen, ob ein solcher Bezug hinsichtlich der Bedingungen seiner Fortdauer sowie in Ansehung der Sicherstellung die nötige Gewähr bietet (zu vgl. Bkfd. 40, A. N. J. u. A. B. 1891 E. 153; keine pensionsähnlichen Bezüge: Rev. E. 929, A. N. 1901 E. 612 — Zahlung aus dem Staatsfonds zu Unterstützungen für ausgeschiedene Elementarlehrer und -lehrerinnen in Brüsen, Rev. E. 1077, A. N. 1903 E. 542 — Unterstützung eines dienstunfähigen Militärbeamten aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds, Rev. E. 1079 das. E. 544 — von der Heeresverwaltung aus Reichsmitteln gewährte Arbeiterunterstützung, soweit nicht das Reich in eine bestehende Verpflichtung eingetreten ist, Rev. E. 1116, A. N. 1904 E. 358 — Ruheohn städtischer Arbeiter, Rev. E. 1135 das. E. 476 — Unterstützung eines schwarzburgischen Hofbediensteten aus der fürstlichen Hofkasse, E. 1156 das. E. 519 — Ruhegehälte eines schaumburg-lippischen Domanalbeamten, Rev. E. 1173 das. E. 628 — Substitution einer oberbayerischen Irrenpflegerin). In der Rev. E. 986 (A. N. 1902 E. 483) ist aus der Wortfassung des § 6 gefolgert worden, daß die Pensionen oder sonstigen Bezüge unmittelbar oder mittelbar vom Reiche usw. gewährt werden müssen; dagegen genügt die Zahlung von seiten eines anderen Rechtsobjekts, z. B. aus einer selbständigen Kasse, nicht (zu vgl. auch aus früherer Zeit die Rev. E. 103, 866, 756, A. N. J. u. A. B. 1892 E. 18, 1897 E. 355, 1899 E. 591). Zu den „**Pensionen**“ oder „**ähnlichen Bezügen**“ gehört auch das Witwengeld der Beamtinnenwitwen (Rev. E. 756, A. N. 1899 E. 592). Dem Ruhegehältsbezug ist der Bezug einer Rente auf Grund der rechtsgesetzlichen Unfallversicherung, also auch einer Hinterbliebenenrente, gleichgestellt. Die auf dem Rechtsgebanken des Schadenersatzes beruhenden Haftpflichtrenten ereignet diese Bestimmung nicht (Beich. 30, A. N. J. u. A. B. 1891 E. 148, Rev. E. 753, A. N. 1899 E. 589).

Eine erweiterte Geltung des § 1 Abs. 1 kann der Bundesrat nach § 7 des Gesetzes auf Antrag beschließen (zu vgl. A. N. 1901 E. 131, 1902 E. 384, 1903 E. 358, 1904 E. 351, 624, 1905 E. 580).

Voraussetzung der Befreiung ist nur, daß die bezeichneten Bezüge „**bewilligt**“ sind; die Befreiung ist aber wird daher nicht unzulässig, wenn der bewilligte Bezug, etwa wegen anderweiter Beschäftigung des Berechtigten im Staatsdienste, ruht. Die Befreiung beginnt nicht vor dem Zeitpunkt der Antragstellung (E. 1047, A. N. 1903 E. 374). Sie erlischt, abgesehen von einem Wegfalle des Befreiungsgrundes, auch durch Zurücknahme des Antrags (anders unter dem J. u. A. B. G., Rev. E. 833, A. N. 1900 E. 698).

11. Da der Versicherungszwang grundsätzlich nicht, etwa wie in der Krankenversicherung, von einer Mindestdauer des Beschäftigungsverhältnisses abhängt, ferner das einzelne Beschäftigungsverhältnis als solches ohne Rücksicht darauf erfährt, ob der Beschäftigte im allgemeinen zur Klasse der Lohnarbeiter usw. gehört (R. 1), überläßt es der § 4 Abs. 1 des Gesetzes dem Bundesrat, in der Billigkeit liegende Ausnahmen für solche Fälle vorzusehen, in denen die an sich versicherungspflichtigen Dienstleistungen sich als nur „**vorübergehende**“ darstellen. Hierher gehören ferner die im § 6 Abs. 2 des Gesetzes besonders geregelten Verhältnisse, für die der Bundesrat laut der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1899 (A. N. 1900 E. 179) nähere Bestimmungen erlassen hat. Die auf Grund des § 4 Abs. 1 vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen sind enthalten in der

Sonstige
Gewerbe-
verhältnis-
nisse, vor-
übergeben-
de Dienst-
leistungen.

Bekanntmachung, betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 J. B. G., vom 27. Dezember 1899 (A. N. 1900 E. 181).

I. Diese Bekanntmachung beläßt es, von wenigen Punkten (Fassungsänderung in §. 1b, Wegfall der besonderen Vorschrift über Aufwarte- und ähnliche Dienste, neue Regelung der unter §. 7 bezeichneten Fälle) abgesehen, bei dem früheren, in den Bundesratsbeschlüssen vom 22./24. Dezember 1891 (A. N. J. u. A. B. 1892 E. 9), 24. Januar 1893 (das. 1893 E. 46) und 31. Dezember 1894 (das. 1896 E. 38) niedergelegten Rechte.

II. Sie handelt von „**vorübergehenden**“, d. h. solchen Dienstleistungen, die, einzeln betrachtet, nur verhältnismäßig kurze Zeit dauern oder deren Anlaß von vornherein auf ihre baldige Beendigung

hinweist. Daß derartige Arbeiten in stetiger Wiederholung vielleicht Jahre hindurch geleistet werden, ist mit dem Begriffe des Vorübergehenden wohl vereinbar.

III. Unter §. 1 der Bekanntmachung werden zwei Fälle a und b behandelt, denen die Voraussetzung, daß die vorübergehenden Dienste von „Personen, die berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten“, geleistet sein müssen, gemeinsam ist. Nur bei dem gleichzeitigen Vorliegen aller für den Fall a, oder aller für den Fall b gegebenen Merkmale tritt die Befreiung ein, während es bei dem Fehlen auch nur eines Merkmals bei der Regel der Versicherungspflicht verbleibt (Rev. E. 90, 366, A. N. Z. u. A. N. 1892 S. 3, 1894 S. 138).

Berufsmäßig wird Lohnarbeit verrichtet, wenn jemand damit, sei es daß er eine einzelne Tätigkeit, sei es daß er deren mehrere ausübt, seinen Lebensunterhalt überwiegend oder doch in solchem Umfang erwirbt, daß seine wirtschaftliche Stellung zu einem erheblichen Teile auf der Lohnarbeit beruht. Ob dies zutrifft, kann nur nach Lage des Falles beurteilt werden, insbesondere kann ein Beschäftigungsverhältnis ganz gleicher Art je nach den sonstigen Umständen des Beschäftigten die Annahme berufsmäßiger Lohnarbeit begründen oder nicht begründen (Rev. E. 364, 387, E. 870, 1007, 1008, A. N. Z. u. A. N. 1894 S. 137, 157, 1902 S. 394, 560, 661). Die §. 1 des Bundesratsbeschlusses bezieht sich hiernach in erster Linie auf Personen, die zwar Lohnarbeit verrichten, jedoch vom Ertrag ihres Vermögens oder eines selbständigen Gewerbebetriebs leben oder, wie namentlich Ehefrauen, von anderen unterhalten werden. Die Grundzüge des Bundesratsbeschlusses lassen sich aber auch entsprechend anwenden, wenn Arbeiten an sich versicherungspflichtiger Art mit zwar ebenfalls gegen Entgelt verrichtet, aber in mehr höheren, geistigen und deshalb nicht der Versicherungspflicht unterfallenden Tätigkeiten zusammenzutreffen (Bechl. 21, Rev. E. 106, A. N. Z. u. A. N. 1891 S. 128, 1892 S. 22). Im übrigen ist auch eine nur gegen freien Unterhalt geleistete Arbeit Lohnarbeit im Sinne der §. 1 des Bundesratsbeschlusses (Rev. E. 90, a. a. O. 1892 S. 3). Dagegen ist unter Lohnarbeit nicht auch die Tätigkeit von Hausgewerbetreibenden zu verstehen, auch nicht, soweit die Versicherungspflicht auf einzelne hausgewerbliche Beschäftigungsweize ausgebeugt worden ist (Rev. E. 578, 618, A. N. 1897 S. 335, 591). Die Eigenschaft als berufsmäßiger Lohnarbeiter geht mit einer Einschränkung der bisher umfangreicheren Arbeitstätigkeit nicht ohne weiteres verloren (Rev. E. 766, A. N. 1899 S. 637).

IV. Neben dem Erfordernisse, daß der Beschäftigte nicht zu den berufsmäßigen Lohnarbeitern gehört, stellt die §. 1 des Bundesratsbeschlusses unter a das weitere Merkmal auf, daß die Arbeit „nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlichen Ausfällen“ geleistet wird. Damit sind nun Unterschiede von der Vorschrift zu b die mehr vereinzelten Fälle der Verrichtung von Lohnarbeit bedeutet, auf deren Wiederholung aus Gründen, die in der Person des Arbeitenden oder in den äußeren Umständen liegen, nicht gerechnet werden kann.

V. Bei der Bestimmung unter b, also bei den in regelmäßiger Wiederkehr geleisteten Arbeiten, treten an die Stelle des eben besprochenen Merkmals die beiden anderen, daß die Arbeit nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt entrichtet wird. Ob eine Arbeit nur „nebenher“ verrichtet wird, d. h. ob sie mit Rücksicht auf den Aufwand an Zeit und Arbeitskraft sowie das Entgelt, zusammengehalten mit den sonstigen Tätigkeiten und der Lebensstellung des Beschäftigten, nur von nebensächlicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, kann nur nach Lage des Falles ersehen werden; dieselbe Arbeit wird bei einer Person versicherungspflichtig, bei einer anderen versicherungsfrei, ja selbst bei der nämlichen Person unter wechselnden Umständen verschieden zu beurteilen sein (Rev. E. 89, 364, 365, 387, 448, A. N. Z. u. A. N. 1892 S. 3, 1894 S. 137, 138, 157, 1895 S. 240).

Auch ob das Entgelt ein „geringfügiges“ ist, welches für die Dauer der Beschäftigung zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und zu den für diese Zeit zu zahlenden Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht“, läßt sich nur im Einzelfall unter Vergleichung mit den übrigen Einkünften des Beschäftigten, unter Berücksichtigung seiner Lebenshaltung bestimmen. Mehr einen geringen Anhalt als eine feste Abgrenzung soll nach dem Bechl. 4, A. N. Z. u. A. N. 1891 S. 54, der Umstand geben, ob das Entgelt ein Drittel des gemäß § 8 A. N. O. festgesetzten ortsüblichen Tagelohns übersteigt; bei besserer Lebenshaltung kann sehr wohl auch ein höherer Betrag als geringfügig gelten, bei ungünstigen Erwerbsverhältnissen auch ein kleinerer Verdienst nicht mehr geringfügig sein (s. unten die Entscheidungen 964 und 1008). Die neu eingefügten Worte „für die Dauer der Beschäftigung“ und „für diese Zeit“ erkennen die schon bei der Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 22./24. Dezember 1891 besorgte Auslegung, daß das Entgelt nicht mit dem Jahreseinkommen und mit dem Lebensbebarfe für das Jahr zu vergleichen sei, ausdrücklich als zutreffend an (Rev. E. 835, A. N. 1900 S. 700). Diese 2 Worte

beruht aber andererseits nicht, daß genau mit der Stunden- oder Tageslohn gerechnet werden müsse, die der Lohnarbeit ausfließt. Damit käme man zu dem nicht gewollten und unangemessenen Ergebnisse, daß nur bei minderwertigen oder aus anderen Gründen ausnahmsweise niedrig gelohnten Arbeiten Geringfügigkeit als Maßstab anzurechnen wäre. Vielmehr ist, wie auch sonst bei der Invalidenversicherung, die Höhe des Entgelts zu behandeln, also mindestens der Lebensbedarf für die ganze Woche mit dem im Laufe einer Woche verdienten Entgelte zu vergleichen (Rev. E. 924, A. N. 1901 S. 608). Unter Anwendung dieser Grundsätze ist die Versicherungspflicht gemäß §. 1b verneint worden: bei einem gewerbmäßigen Hauswäscher, der in jeder dritten Nacht 4 Stunden aus Nachtwachdienst und täglich 10 Minuten mit Wäscheputzen und Aufsicht der Gemeindeuhr verworben und dafür jährlich 65 M erhielt, Rev. E. 89, A. N. 3. u. A. N. 1892 S. 3, — bei einem Frühwächter und Gemeinbediener, der für seine geringfügigen Dienste jährlich 56 M bezog und in der Hauptstade von einer „Ausnahme“ (Ausgebirge), letzter von dem Ertrage seiner Ackerwirtschaft lebte, Rev. E. 387, A. N. 3. u. A. N. 1894 S. 157 Fall 2, — bei einem Gunzbezüger und -händler, der für seine geringfügige dienstliche Tätigkeit als asphaltir „Steinmeister“ (Abdecker) nur 90 M Gehalt, seine Gebühren und die Nutzung von $\frac{1}{6}$ Morgen Land empfing, Rev. E. 480, A. N. 1896 S. 173, — bei einem Hausweber, der als solcher jährlich ein 320 M verdiente und an zwei Abenden monatlich gegen eine Vergütung von 2 bis 3 M bei Tagewässern mitspinnete, Rev. E. 618, A. N. 1897 S. 591, — bei einem selbständigen Handwerker (Schneider), der sonntäglich als Kirchenschweizer und Geldeinsammler bei den Gottesdiensten tätig war und damit jährlich etwa 120 M verdiente, Rev. E. 924, A. N. 1901 S. 608, — bei einer Musikschülerin, die zwar jährlich etwa 400 M durch Stundengebühren erwarb, aber zugleich mehr für ihre eigene Fortbildung in der Musik aufwandte, E. 964, A. N. 1902 S. 388, — bei Industrie- (Handarbeits-) Arbeiterinnen, die wesentlich in 6 Stunden Unterricht erteilten und dafür jährlich 60 bis 90 M erhielten, E. 1092, A. N. 1903 S. 574. Dagegen wurde die Anwenbarkeit der §. 1b verneint und demnach Versicherungspflicht angenommen: bei einem Feuerling, der neben seiner eigenen Wirtschaftsführung jährlich mindestens 1 Tag lang Lohnarbeit, sei es für den Herrscher, sei es für Dritte, Lohnarbeit leistete und damit jährlich beinahe 300 M verdient hatte, Rev. E. 364, A. N. 3. u. A. N. 1894 S. 137 Fall 1, — ebenso bei einem anderen Feuerling, der jährlich in 32 Wochen an 40 Tagen landwirtschaftliche Lohnarbeiten leistete und ferner im Winter bei wechselnden Arbeitgebern als Hausflächler tätig war, das. Fall 2, — bei einer Aufwartefrau mit zwei händigen Stellen, die eine erhebliche Arbeitslast erforderten und jährlich 108 M einbrachten, Rev. E. 365, A. N. 3. u. A. N. 1894 S. 138, — bei einem Selbsthüter, dessen dienstliche Tätigkeit zwar nur 120 M jährlich, d. h. weniger als $\frac{1}{2}$ des monatlich festgesetzten Tageslohns einbrachte, aber mindestens die Hälfte jedes Arbeitstages in Anspruch nahm, und der sonst nur ein Beisgebirge von 50 M und freier Wohnung bezog, Rev. E. 387, A. N. 3. u. A. N. 1894 S. 157 Fall 1 (nicht „nebenher“), — bei einem gut gestellten Manne, der das getraute Brautpaar als Kassierer einer Volkshausverwaltung und dafür ein Gehalt von 600 M sowie Gemeinnutzleistungen im Jahresbetrage von ungefähr 200 M bezog, während der amtlich festgesetzte Tageslohn 220 M betrug, Rev. E. 772, A. N. 1899 S. 649 (nicht „nebenher“, kein „geringfügiges Entgelt“), — ähnlich bei einem Gastwirt und Kaufmann, der gegen eine Vergütung von 800 M jährlich als Buchhalter und Wirtschaftsführer einer Volkseigenenschaft tätig war, E. 852, A. N. 1900 S. 833, und bei dem 600 M monatlichen Nebenlohn einer Bergengesellschaft, E. 966, A. N. 1902 S. 389 (kein „geringfügiges Entgelt“), — bei Hausfrauen von Outsarbeitsern, die vertriebsmäßig insbesondere als Wäschefrauen Outsarbeit zu verrichten hatten und damit jährlich 110 M verdienten, ein Betrag, der zwar das Drittel des amtlich festgesetzten Tageslohns (117 M) nicht ganz erreichte, aber im Hinblick auf die Lebenshaltung nicht mehr als wenigfügig gelten konnte, E. 1008, A. N. 1902 S. 551, — bei einem Buchbindemeister, der gegen eine Vergütung von mehr als einem Drittel des ortsüblichen Tageslohns bei einer Besörde als Altenpfleger tätig war, E. 1163, A. N. 1904, S. 526.

VI. Die Vorschriften unter §. 2 bis 9 des Bundesratsbeschlusses geben weniger zu Zweifeln Anlaß. In der §. 2 handelt es sich nicht um die Versicherungspflicht überhaupt, sondern nur darum, daß ein bereits infolge eines händigen Lohnarbeitsverhältnisses versicherte Person auch in bezug auf andere, händigen verrichtete Arbeiten der Versicherungspflicht unterliegt oder lediglich bezüglich ihrer händigen Hauptbeschäftigung zu versichern ist. Demgemäß ist die Freilassung hier nicht aus davon abhängig gemacht, daß das Entgelt ein geringfügiges ist, sondern nur davon, daß die außerhalb des händigen Beschäftigungsverhältnisses liegenden Arbeiten in dem vorstehend erörterten Sinne „nebenher“, „geringfügig“ oder regelmäßig verrichtet werden (Rev. E. 683a, A. N. 1893 S. 564 — Gemeinbediener und

Milchfütter mit 320 *M*. Nahresgehalt, der ferner 200 *M*. durch eigene Landwirtschaft, 200 *M*. durch Rindenzubereitung erwirbt und daneben einen kleinen fremden Nebgarten für eine Vergütung von 80 *M*. bearbeitet; die Versicherungspflicht wurde bezüglich der letzteren Beschäftigung verneint).

Die §. 4. betreffend die Dienststellungen in Verpflegungsbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen, greift nur Klug bei vorübergehendem Aufenthalt in derartigen Anstalten, nicht aber da, wo wie in den Arbeiterkolonien den Insassen dauernd Beschäftigung geboten wird, um sie an die Arbeit zu gewöhnen (Nro. E. 447, E. 1146, U. N. J. u. N. R. 1895 E. 239, 1904 E. 503, im übrigen s. unter §. 18 zu e) dieser Anleitung).

Die Vorschriften der Ziffern 2 bis 9 gelten auch für berufsmäßige Lohnarbeiter.

Unab-
tragbar-
keit.

12. Das durch Lohnarbeit entstehende Versicherungsverhältnis knüpft sich unlosbar an die Person des Arbeitenden. Beispielsweise sind also, wenn ein Heuerling sich bei den übernommenen Arbeiten durch einen Eingehörigen oder Knecht vertreten läßt, die entsprechenden Beitragssparnen nicht etwa für den Heuerling, sondern für die tatsächlich beschäftigte Person zu verwenden (zu vgl. auch der Fall der Nro. E. 759, U. N. R. 1899 E. 625).

Vohn oder
Gehalt.
III.
gemein-
volks-
formen.

13. Abweichend von den Vorschriften der Unfallversicherungsgeetze beschränkt sich die Invalidenversicherung auf Personen, die gegen Entgelt tätig sind, sie verlangt eine Beschäftigung gegen „Lohn oder Gehalt“. „Lohn“, als der weitere Begriff, umfaßt jede Leistung von Vermögenswert, die als Arbeitsentgelt gewährt wird. Ob eine Vergütung als Gehalt oder als Lohn schiedsrechtig zu bezeichnen ist, macht seinen Unterchied. Unerheblich ist ferner der Gegenstand der Leistung, sofern sie nur Vermögensgegenstand besitzt. Neben der Hingabe von Geld oder Naturalien kommt beispielsweise als Lohn in Betracht: Einkauf eines Bediensteten in eine Versorgungsanstalt, Befreiung von einer Geldbusse (Nro. E. 671, U. N. R. 1898 E. 397), Gewährung der Gelegenheit zu einem löhnenben Nebenberuf (Nro. E. 71, 412, U. N. J. u. N. R. 1891 E. 176, 1895 E. 108, Verleihung von Operngläsern und Verkauf von Theaterzetteln auf eigene Rechnung durch einen Logenschlichter, Vertrieb von Zigarren und dgl. in derselben Weise durch einen Reiner, Pflanzung von Grabpfehlen und -steinen durch einen Begräbnis-Kommissar).

Das Gehalt unterscheidet auch nicht nach der Form und dem Maßstabe des Lohnes. Gleichgültig kann also versicherungspflichtige Arbeit vorliegen, gleichviel, ob der Lohn als Zeit-, namenhaft, Tagelohn, oder als Akkordlohn, Stücklohn bemessen ist oder in noch anderer Weise bestimmt wird. Beispiele: Drechslerlohn in Gehalt des so und isolierten Edeffels vom Erbruche (Nro. E. 74, U. N. J. u. N. R. 1891 E. 178), Hirtenlohn nach der Stückzahl des gemeldeten Viehes (Nro. E. 117, a. a. O. 1892 E. 29), Provisionen vom Hundert des Betrags der zuzuhende gebrachten Geschäftsaufschüsse (Nro. E. 293, a. a. O. 1893 E. 147), Steinbrechen gegen einen nach dem Gewicht der abgeführten Massen berechneten Betrag (Nro. E. 370, a. a. O. 1894 E. 144), Entmelolohn nach der Menge der abgetriebenen Rindenspäpfe (Nro. E. 663, U. N. R. 1897 E. 289), Heuerenten gegen Ueberlassung von einem Drittel des so mordenen Seues (Nro. E. 664, U. N. R. 1897 E. 289), Fischerdienst gegen ein Drittel des Fangergebnisses (Nro. E. 221, U. N. J. u. N. R. 1893 E. 66). Zum Lohne gehören u. A. auch Reisepfenn und Reisekosten, ferner Provisionen (E. 1003, U. N. R. 1902 E. 546) und Montagezulagen eines Monteurs (E. 1039, U. N. R. 1903 E. 364). Dagegen ist nicht zum Lohne zu rechnen der Teil der Vergütung, der z. B. de Postagenten für Beschaffung, Setzung, Bezeichnung eines Diensttraums gewährt wird und dafür ist ferdentlich ist.

Mit dem Lohnbegriff ist es vereinbar, daß die gewährte Vergütung nicht allein das Entgelt für die Tätigkeit des Empfängers, sondern auch die Mittel zur Befriedigung der von ihm beschaffte Hilfskräfte und zur Befriedigung anderer Ausgaben enthält, daß also die Höhe des ihm Verbleibenden in gewissen Grade von der eigenen Entlohnung und geschäftlichen Tüchtigkeit des Empfängers abhängt. z. B. bei einem Ziegler im Akkord, der die Hilfskräfte stellt (Nro. E. 124, U. N. J. u. N. R. 1892 E. 35 bei einem mit der gleichen Maßgabe beschäftigten Winger (Nro. E. 125, Hof. E. 36), oder Straßenbauaffordanten (Nro. E. 248, a. a. O. 1893 E. 94), bei einem Schiffsführer, der den Schiffsmann annimmt und die Abgaben bezahlt (Nro. E. 220, a. a. O. 1893 E. 65).

Tantieme
und
Natural-
bezüge.

14. Von besonderen Arten des Lohnes handelt § 3 des Gesetzes. Tantieme bezeichnen i weiteren Sinne jeden Anteil am Arbeitsertrag, im engeren einen nach festem Satz zu berechnenden Anteil am Reingewinn eines Geschäftsbetriebs. In welcher Bedeutung § 3 des Gesetzes das Wo

nimmt, ist ohne sachlichen Belang, wenn man den Lohnbegriff weit genug fasst (zu vgl. §. 13 und die Fälle der Rev. E. 221, 244, 532, A. N. Z. u. M. B. 1893 S. 66, 91, 1896 S. 428).

„Naturalbezüge“ umfasst alles, was als Gegenstand menschlichen Verbrauchs oder Verbrauchsverwendbar oder vermertbar ist, also nicht nur Wohnung, Kleidung, Nahrungsmittel, Feuerung und dgl., sondern auch z. B. Landnutzung, Viehfutter, Ausfaat, Erlaubnis zur Einstellung von Schafen in die Herde des Dienstherrn, so daß sie an Futter und Weide teilnehmen, während die Nutzungen dem Schäfer zufallen (Rev. E. 296, A. N. Z. u. M. B. 1893 S. 150), Leistung von Spanndiensten, freie ärztliche Behandlung.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 des Gesetzes bezieht sich nicht nur auf Naturalleistungen neben Geldlohn, sondern auch auf einen ausschließlich in Naturalbezügen bestehenden Lohn (Rev. E. 74, 166, A. N. Z. u. M. B. 1891 E. 178, 1892 E. 120).

Für Zantienen und Naturalbezüge ist eine Wertfestsetzung (von Bedeutung für die Anwendung der §§ 1 §. 2, 34 des Gesetzes) nach dem Durchschnitte seitens der unteren Verwaltungsbehörde vorgesehene. Diese Wertfestsetzung ist für das Rentenreitverfahren bindend, nötigenfalls in dessen Verlaufe herbeizuführen (zu vgl. Rev. E. 676, A. N. 1898 S. 396), sie gilt jedoch nur für die wirkliche Versicherung, nicht für die vorgesehene Zeit (Fall des § 192 des Gesetzes, Rev. E. 45, 163, A. N. Z. u. M. B. 1891 E. 157, 1892 E. 118).

15. Der „freie Unterhalt“ erfüllt an sich den Lohnbegriff. § 3 Abs. 2 des Gesetzes nimmt dem freien Unterhalte diese Eigenschaft nicht, begründet vielmehr nur eine Ausnahme hinsichtlich des Eintritts der Versicherungspflicht (zu vgl. die Rev. E. 90, 687, A. N. Z. u. M. B. 1892 S. 3, 1898 S. 627).

Freier Unterhalt ist dasjenige Maß von wirtschaftlichen Gütern, das zur unmittelbaren Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitnehmers erforderlich ist; hierzu gehören jedoch nicht nur Unterkunft, Beköstigung, Kleidung u. dgl., sondern auch mancherlei kleinere, je nach dem Alter, dem Geschlecht und den Lebensgewohnheiten verschiedene Leistungen, die auch bei geringen Ansprüchen an Behaglichkeit nicht wohl entbehrt werden können (zu vgl. die Rev. E. 75, 76, A. N. Z. u. M. B. 1891 E. 179, 180).

Freier Unterhalt, insbesondere:

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

a. Grundsätzlich kommen nach der vorstehenden Begriffsbestimmung nur Naturalleistungen in Betracht. Wer nur Gelbzahlungen empfängt, mögen sie auch den unbedingt zum Lebensunterhalt erforderlichen Betrag nicht übersteigen oder nicht einmal erreichen, fällt nicht unter § 3 Abs. 2 des Gesetzes (zu vgl. Besch. 5, A. N. Z. u. M. B. 1891 E. 54, Rev. E. 503, A. N. 1896 S. 271 — Kostgeld der Lehrlinge). Andersfalls würde man zu dem unhaltbaren Ergebnisse kommen, daß eine Arbeit schon deshalb von der Versicherung frei wäre, weil sie gering gelohnt wird. Die Geringfügigkeit der Zahlung kann indes die Eigenschaft als Arbeitsentgelt ausschließen.

a. Natural-, nicht Geldlohn.

Der Umstand dagegen, daß der Arbeitgeber seinerseits bestimmte Selbstaufwendungen macht, um sich die Naturalleistungen zu verschaffen, z. B. den Arbeitnehmer bei einem Dritten in Kost gibt oder einmietet, macht das Arbeitsentgelt nicht zu einem Geldlohne. Dies kann auch in der Weise vorkommen, daß der Dienstherr in jedem Bedarfsfalle dem Bediensteten selbst den zur Anschaffung des erforderlichen Geldbedarfes (z. B. von Kleidungsstücken) notwendigen Geldbetrag gibt (zu vgl. Rev. E. 194, A. N. Z. u. M. B. 1892 S. 139). Ferner trifft die Vorschrift des § 3 Abs. 2 des Gesetzes im allgemeinen auch dann zu, wenn zwar ursprünglich Geldlohn verabredet war, dieser aber demnächst nicht gezahlt, sondern auf den tatsächlich gewährten Unterhalt verrechnet wird.

b. Neben dem vollständigen oder teilweisen Unterhalte gewährte unerhebliche Barlohnzahlungen (z. B. sogenanntes Taschengeld), die den Empfänger in den Stand setzen sollen, gewisse geringfügige Lebensbedürfnisse zu befriedigen, haben häufig, auch wenn sie nicht lediglich freigebige Zuwendungen und überhaupt nicht „Lohn“ sind, keine selbständige rechtliche Bedeutung, nehmen vielmehr als nebenständliches Zubehör das Wesen der Hauptleistung, nämlich der Unterhaltsgewährung an (zu vgl. die Rev. E. 42, 126, 165, 503, A. N. Z. u. M. B. 1891 E. 155, 1892 S. 36, 120, 1896 S. 271). Ob dies nicht läßt sich nicht allgemein, sondern nur nach Lage des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der Lebensumstände der Beteiligten entscheiden. Derselbe Geldbetrag kann in einfachen Verhältnissen oder für einen Arbeiter der untersten Stufe von wesentlichem Werte, hingegen anderwärts im Vergleiche zu höheren Unterhaltskosten oder für Angehörige der besser gestellten Klassen nur ein Taschengeld sein (zu vgl. außer den bereits angeführten Entscheidungen Besch. 39 und die Rev. E. 43, 91, 244, A. N. Z. u. M. B. 1891 S. 153, 156, 1892 E. 4, 1893 E. 91). Auch ist nicht unwichtig, ob ein vereinbarter

b. Nebenständliche Geldleistungen.

Betrag in festen Zeitabschnitten gezahlt, oder ob nur dem jeweiligen Bedarfe — für Tabak, Wirtschaftsbefuch, Festlichkeiten usw. — durch Geldgaben von wechselnder Höhe und ohne Abrechnung genügt wird.

Die Anwendung des § 3 Abs. 2 ist regelmäßig ausgeschlossen, wenn außer freiem Unterhalt ein Barlohn nicht vereinbart ist und auch nicht gewährt wird, wenn aber ein Anspruch auf baren Lohn besteht (Rev. E. 1171, A. N. 1904 S. 624). Ist ein Barlohn neben freiem Unterhalte versprochen, aber dauernd nicht gezahlt worden, so greift § 3 Abs. 2 Platz und die Versicherungspflicht ist zu verneinen, wenn aus den Umständen des Falles ein tatsächlicher, wenn auch vielleicht nach bürgerlichem Rechte nicht bindender Verzicht auf den Barlohn zu folgern ist (Rev. E. 222, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 67). Andererseits hindert es den Eintritt der Versicherungspflicht nicht, daß ein Barlohn neben dem Unterhalt in der bewußten Absicht geleistet wird, die Versicherungspflicht herbeizuführen, sofern nicht etwa ein Eheingekauf vorliegt (Rev. E. 758, A. N. 1899 S. 624).

Als Geldlohn neben freiem Unterhalte kommt nicht nur bar hingeegebenes Geld in Betracht (zu vgl. Rev. E. 677, A. N. 1898 S. 397 — Aufrechnung des Geldlohns gegen eine Schuld des Arbeitnehmers).

c. Art und Maß der Naturalleistungen.

c. Damit § 3 Abs. 2 anwendbar wird, müssen die dargebotenen Naturalbezüge nach Art und Maß zur Befriedigung des Unterhalts geeignet und bestimmt sein. Eine Reihe von Naturalbezügen scheidet für den Abs. 2 des § 3 schon damit aus, daß sie nicht zur unmittelbaren Befriedigung der Lebensbedürfnisse dienen (Landnutzung, Weide, Gespannvorhaltung u. dgl.). Aber auch Lebensmittel usw. brauchen nicht unter den Begriff des Unterhalts zu fallen; dies tun sie vielmehr nur dann, wenn sie nach dem Umfang und der Art des jeweiligen Bedarfs unmittelbar zum Verzehr oder Gebrauch, nicht aber nach vorbestimmtem Maße zu beliebiger Verfügung gegeben werden. Der Unterschied ist freilich ein flüssiger, nur für den einzelnen Fall nachweisbarer. Ein Beispiel für Naturallohnungen, die nicht nach § 3 Abs. 2, sondern lediglich nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zu beurteilen sind, bieten die versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse der Deputatempfänger, der Drescher um den Scheffel und anderer, namentlich landwirtschaftlicher Arbeiter (zu vgl. die Rev. E. 74, 166, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 178, 1892 S. 120).

Ferner liegt Gewährung nur des freien Unterhalts dann nicht mehr vor, wenn das Maß des persönlichen Bedarfs wesentlich überschritten wird, wenn also beispielsweise neben Wohnung, Kost, Kleidung usw. noch weitere Naturalien in erheblicher Menge dem Arbeitnehmer zur freien Verfügung überlassen werden, oder wenn der freie Unterhalt nicht nur für die Dienstbarkeit, sondern für erheblich größere Zeiträume, insbesondere lebenslanglich gewährt wird. Geringsfügige Mehrleistungen (z. B. zeitweise Gewährung der Unterkunft auch für dritte Personen, Verwandte usw.) kommen hier ebensowenig in Anschlag, wie das Taschengeld nach den unter b erörterten Gesichtspunkten.

Was vom vollständigen freien Unterhalte gilt, trifft auch für einzelne dazu gehörige Leistungen zu, wie Wohnung, Beköstigung (zu vgl. Rev. E. 74 a. a. D.). Aber auch hierbei ist zu prüfen, ob nur der persönliche Bedarf gedeckt oder darüber hinaus eine Leistung von selbständigem Vermögenswerte verabreicht wird. Was besonders die Gewährung freier Wohnung betrifft, so reicht im allgemeinen ein Raum für das Wohnbedürfnis einer einzelnen Person aus. Durch die Ueberlassung mehrerer Räume an den Arbeitnehmer kann daher das Maß des freien Unterhalts überschritten werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, soweit zugleich Familienangehörigen des Arbeitnehmers (dem Ehegatten, unermwachsenen Kindern), deren Erhaltung einen Teil und Ausfluß der Selbsterhaltungspflicht des Arbeitnehmers bildet, ein ihrem Wohnbedürfnis entsprechendes Unterkommen gewährt wird (E. 963a, A. N. 1902 S. 387). Demgemäß ist die Versicherungspflicht bejaht worden bei einer Pförtnerin, die nur für sich zu sorgen hatte, und der eine aus drei Zimmern und Küche bestehende Wohnung eingeräumt war (Rev. E. 75, A. N. J. u. A. B. 1891 S. 179); bei einer alleinstehenden Hausreinigerin, der eine Wohnung von Stube und Küche überlassen war; bei einer Hausreinigerin, die mit ihrem Ehemann eine Stube und Küche bewohnte, und deren Ehemann durch eine Unfallrente in den Stand gesetzt war, für seinen notdürftigen Unterhalt selbst zu sorgen (E. 963a, A. N. 1902 S. 387). Dagegen ist die Versicherungspflicht einer verheirateten Pförtnerin, die zwei Räume innehatte, verneint worden (E. 963a a. a. D.). Die Aufrechnung eines Teiles des Mietzinses oder des ganzen Mietzinses gegen das n bestimmter Höhe festgesetzte Arbeitsentgelt schließt die Anwendung des § 3 Abs. 2 des Gesetzes nicht aus; eine verheiratete Hausreinigerin, die monatlich von der 14 M betragenden Miete für Stube und Küche nur 4 M zu zahlen hatte, während 10 M für die Hausreinigung aufgerechnet wurden, ist daher nicht als versicherungspflichtig angesehen worden (E. 963b a. a. D.). Die Zahlung eines geringen Barbetrags neben Gewährung

nur der Bedarf des Arbeitnehmers nicht übersteigenden Wohnung ist nicht geeignet, die Versicherungspflicht zu begründen (E. 963 e a. a. O.). Hinsichtlich freier Beschäftigung ist in einem Falle, in dem eine Ehefrau solche für sich und für ihre Kinder im Alter von 10 und 6 Jahren empfang, das Maß des Lebensunterhalts für überschritten erachtet (E. 1166, A. R. 1904 S. 528).

Ueber die freiwillige Versicherung von Personen, die nur gegen freien Unterhalt beschäftigt sind, §. 58, 59.

16. Ein Beschäftigter gegen Lohn kann in der Weise vorkommen, daß das Arbeitsentgelt nicht von dem eigentlichen Arbeitgeber, sondern von Dritten, gewissermaßen für Rechnung des Arbeitgebers hergegeben wird, oder daß nicht der Arbeitnehmer, sondern eine dritte Mittelsperson die Vergütung an den Arbeitgeber empfängt.

Entlohnung durch Dritte oder an Dritte.

Unter dem ersten Gesichtspunkte sind die an Kellner und andere Bedienstete gegebenen Trinkgelder (s. auch §. 17) sowie die Gehältern, auf die mancher Arten von Angestellten anstatt feier Besoldung zugewandt zu werden pflegen, als „Lohn“ im gesetzlichen Sinne anzusehen (zu vgl. Besch. 48, Rev. E. 117, 120, 159, 254, 276, 412, A. R. J. u. A. R. 1891 S. 158, 1892 S. 29, 32, 114, 1893 S. 102, 128, 1895 E. 108). Unter dem zweiten Gesichtspunkte gehören Fälle, wie der des Scharwerkers, in dem Inzimmann zur Hofarbeit gestellt wird, während der Gutsherr den entsprechenden Lohn lediglich an den Inzimmann entrichtet (Besch. 14 und Rev. E. 223, A. R. J. u. A. R. 1891 S. 124, 1893 E. 68), oder der einer Ehefrau, die durch den Dienstherrn ihres Ehemanns mit einem Teile der von diesem übernommenen Arbeiten ohne besondere Bezahlung beschäftigt wird (Rev. E. 411, 759, 1147, A. R. J. u. A. R. 1895 S. 108, 1899 S. 625, 1904 S. 504), oder der von einem Kleinacorbantoren angenommenen Arbeiter, deren Lohn in der dem Ersteren gewährten Gesamtvergütung mitenthalten ist (Rev. E. 124, A. R. 145, 457, A. R. J. u. A. R. 1892 S. 35, 36, 1893 S. 94, 1895 S. 249). Hierüber s. auch §. 32.

17. Bei der Prüfung, ob eine Beschäftigung „gegen Lohn“ vorliegt, ist wie auch sonst bei der Feststellung der Arbeiterversicherungsgelege der Nachdruck weniger auf die hergebrachte Benennung als auf den tatsächlichen Inhalt zu legen, weniger auf die rechtliche Erscheinungsform als auf den wirtschaftlichen Inhalt zu berücksichtigen.

Entlohnung ohne Rechtsbezug (Gratifikation, Honorar, Trinkgelder).

Demgemäß ist weder erforderlich, daß ein klagbarer Anspruch auf das Entgelt bestehe, noch ist es notwendig, daß im voraus die Absicht, gegen Entgelt zu arbeiten oder ein solches zu gewähren, erklärt worden sei, es genügt vielmehr, wenn tatsächlich eine Zuwendung erfolgt, die der Beschäftigte nach den Umständen des Falles als ein Entgelt für seine Tätigkeit ansehen kann (zu vgl. Besch. 25 — näheres §. 15 —, Rev. E. 264, 503, A. R. J. u. A. R. 1891 S. 137, 1893 S. 102, 1896 S. 271).

Zum Lohn gehören daher weiter auch sogenannte Weihnachtsgratifikationen und ähnliche Zuwendungen, die ohne Vertragszwang in gewisser Höhe ordentlich gegeben zu werden pflegen (Rev. E. 432, A. R. 1896 S. 174), ferner Trinkgelder (auch von Dritten), die als gerechnet werden konnte, und die bei Vereinbarung der Lohnbedingungen, wenn auch nur stillschweigend, berücksichtigt worden sind (Rev. E. 120, A. R. J. u. A. R. 1892 S. 32). Weihnachtsgratifikationen, die Lehrlinge in einer Weise erhalten, die über das ordentliche Tagelohns übersteigende Höhe ohne Rechtsanspruch und sonstige Vergütung hinaus, haben die Eigenschaft des Lohnes, wenn auf ihren Empfang mit einer gewissen Sicherheit gerechnet werden kann (E. 884, A. R. 1901 S. 202). Ebenso können Beträge, die als „Ausflüsse“ bezeichnet werden, trotzdem u. U. sehr wohl „Lohn“ im gesetzlichen Sinne sein, wenn nicht ein wirkliches Arbeitsentgelt selbst insofern Lohn, als es aus besonderen Gründen, wie z. B. für langjährige Dienste, verhältnismäßig hoch bemessen ist. — S. auch §. 15 b.

18. Von den Fällen unter 17, in denen Freigebigkeit und ähnliche Rücksichten nur in rechtlich nicht verbindlicher Weise mitwirken, sind solche Besoldungen wohl zu unterscheiden, die zwar äußerlich zur Vergütung von Arbeiten auf den einen und zur Gewährung von Vermögenswerten auf der anderen Seite zu dienen geben, aber doch eine wesentliche andere Grundlage haben als die Absicht des freien wirtschaftlichen Austauschs von Arbeit und Lohn. Derartige Lebensverhältnisse begründen die Versicherungs-

Verhältnisse nicht gesetzlicher Art.

pflicht nicht. Im einzelnen sind hier zu nennen: a. Militärdienst. Nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes unterliegen Personen des Soldatenstandes a. Militärdienst. hinsichtlich als Arbeiter beschäftigt werden, der Versicherungspflicht nicht. Bei außerordentlicher Beschäftigung gegen Lohn tritt die Versicherungspflicht grundsätzlich wieder ein (Besch. 13, A. R. J. u. A. R. 1891 S. 124 — Soldaten, die in der Ernte Aushilfe leisten, Militärmusiker, die für Private

b. Ehe.

b. Ehe. Zwischen Ehegatten kann ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wegen der sittlichen Grundlagen ihrer allgemeinen Lebensgemeinschaft nicht bestehen (Rev. E. 380, 411, 561, E. 1087, A. N. Z. u. A. B. 1894 S. 152, 1895 S. 108, 1897 S. 287, 1903 S. 571). Zu vgl. aber auch Z. 32.

c. Verwandtschaft.

c. Verwandtschaft. Sie hindert an sich das Zustandekommen eines eigentlichen Lohnarbeitsverhältnisses nicht. Jedoch bedarf es in jedem einzelnen Falle der Prüfung, ob die Arbeit und der vorgeblüche Lohn in der Tat in dem Verhältnisse von Leistung und Gegenleistung zu einander stehen oder ob nicht vielmehr nur ein familienhaftes Gemeinschaftsleben, eine unverbindliche Hilfestellung unter wirtschaftlich und sozial Gleichgestellten aus sittlichen oder Anstandsgründen, eine auf der Unterhaltungspflicht beruhende Darreichung der Lebensnotdurft vorliegt; in Betracht kommt insbesondere, daß nach § 1617 B. G. B. das Kind, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet ist, in einer seinen Kräften entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten. Die bezeichnete Frage, von deren Beantwortung — von der häufig schwierigen Beweiswürdigung und der Anwendbarkeit des § 3 Abs. 2 des Gesetzes abgesehen — das Schicksal zahlreicher Ansprüche solcher Personen abhängt, die bei ihren Kindern im Altenteil (als Allfänger, Leihfänger, Altbewohner, Auszügler, Austräger usw.) oder im Hause der Eltern oder sonstigen Verwandten leben, kann naturgemäß nur nach Lage der jeweiligen Umstände zutreffend entschieden werden, wobei u. a. erheblich wird, ob der angeblüche Arbeitnehmer eine verwertbare Arbeitskraft besitzt, anderweitig Lohnarbeiten bei Fremden ausgeführt hat, insbesondere etwa zu den Berufsarbeitern zählt, ob der angeblüche Dienstherr einer gelobten Hilfskraft bedurfte, auch sonst eine solche zu halten pflegte, ob eine bestimmte Vergütung vereinbart ist und regelmäßig gewährt wird, ob sie den Leistungen angemessen ist, ob nicht nur nach Befinden und Belieben, sondern mit einer gewissen Ständigkeit bestimmte Arbeiten verrichtet worden sind usw. (zu vgl. die Rev. E. 43, 244, 326, 636, 758 und die E. 1204, A. N. Z. u. A. B. 1891 E. 156, 1893 E. 91, 1894 E. 87, 1898 S. 269, 1899 S. 624, 1905 E. 435). Ueber die freiwillige Versicherung solcher Personen s. Z. 59.

d. Unfreiheit.

d. Unfreiheit. Das Gesetz gilt nur für freie Arbeiter; Strafgefangene, Inhaftene von Arbeitshäusern und Besserungsanstalten werden zwar auch beschäftigt und erhalten Geld oder Geldeswert; dem liegt aber kein freier wirtschaftlicher Austausch von Arbeit und Lohn, vielmehr ein, wenn auch nicht immer unmittelbarer, obrigkeitlicher Zwang zugrunde (zu vgl. Rev. E. 263, A. N. Z. u. A. B. 1893 S. 111). Ueber die Weiterversicherung der Strafgefangenen s. Z. 59.

Dies gilt an sich auch für jugendliche Personen, die durch den Strafrichter oder die Vormundschaftsbehörde der öffentlichen Zwangs- (Fürsorge-) erziehung überwiesen worden sind; sie werden jedoch versicherungspflichtig, wenn sie unter Fortdauer der Zwangs-erziehung außerhalb der Anstalt in ein im übrigen den Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes entsprechendes Beschäftigungsverhältnis, z. B. als Lehrling oder Knecht, eintreten (Wesch. 739, A. N. 1899 E. 532).

e. Freigebigkeit usw.

e. Freigebigkeit, Wohlthätigkeit. Reine Schenkungen sind kein Lohn, die etwa den Anlaß dazu bildende Tätigkeit des Beschenkten ist keine Lohnarbeit (Rev. E. 503, A. N. 1896 E. 271).

Anstalten, die der öffentlichen oder privaten Armenpflege dienen, wie Verpflegungsanstalten, Armenhäuser, ferner Idioten-, Blinden-, Irrenanstalten usw. stehen zwar den Arbeitshäusern nicht gleich, so daß die in ihnen Beschäftigten an sich versicherungspflichtig sein können (E. 846, A. N. 1900 E. 829 — Bezirkspflege einer Pflegenanstalt in Elsch-Verbringen, E. 965, A. N. 1902 S. 388 — in einem städtischen Blindenaspel beschäftigte blinde Personen). Wohl aber kann ungeachtet der von den Inhabern solcher Anstalten geleisteten Arbeiten der Gedanke der einseitigen Fürsorge nach Lage der Umstände so sehr in den Vordergrund treten, daß nur ein Unterstützungsverhältnis als vorliegend anzusehen ist (zu vgl. die Rev. E. 310, 311, A. N. Z. u. A. B. 1893 S. 164, 165). Bezüglich der sogenannten Arbeiterkolonien ist zu beachten, daß sie gerade bezwecken, den Aufgenommenen das Bewußtsein eines ehrlich erworbenen Arbeitsverdienstes zurückzugeben. Mag daher auch der für die Anstaltsarbeit gutgeschriebene Betrag als „Gabe der Barmherzigkeit“ oder ähnlich bezeichnet und ein Rechtsanspruch darauf nicht zugestanden werden, so bleibt er doch regelmäßig Lohn im Sinne des Gesetzes und begründet, soweit nicht § 3 Abs. 2 des Gesetzes zutrifft, die Versicherungspflicht (zu vgl. Wesch. 25, Rev. E. 447, E. 1033, A. N. Z. u. A. B. 1891 S. 137, 1895 S. 239, 1903 S. 368). Die Sache liegt ähnlich bezüglich der von einer Armenverwaltung mit sogenannten Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeiter (E. 1146, A. N. 1904 E. 503).

f. Ausübung fittlicher Pflichten.

f. Ausübung religiöser und ähnlicher Pflichten. Ein gänzlichliches Zurücktreten der Be- ziehung auf eine als Lohn zu bezeichnende Gegenleistung kommt auch bei der Krankenpflege und anderen gemeinnützigen Tätigkeiten vor, insbesondere soweit sie von Mitgliefern religiöser Verbände ausübend werden. Schulschwestern, Gemeindepflegerinnen, vgl. Beschl. 39, A. N. Z. u. M. R. 1891 S. 153, 1905 S. 436). Jedoch bedarf es stets genauerer Feststellung, ob in der Tat ausschließlich eine unentgeltliche, namentlich auf religiöser Grundlage beruhende Betätigung der Nächstenliebe vorliegt, oder die Übernahme einer Arbeit im Hinblick auf den dadurch gesicherten Lebensunterhalt, womit das Dazwischenfalliger und religiöser Beweggründe auf Seiten des Auftraggebers oder der Pflegerin sehr wohl vereinbar ist (zu vgl. Rev. G. 635, A. N. 1898 S. 268). Im ersten Falle werden sich die Ansprüche der beschäftigten Person regelmäßig innerhalb der Grenzen des freien Unterhalts bewegen, so daß die Versicherungspflicht schon nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes ausgeschlossen ist (Beschl. 39, A. N. Z. u. M. R. 1891 S. 153).

g. Ehrenamt. Für Verbände mancher Art, namentlich solche öffentlichen Rechtes, besteht ver- gütungslos die Pflicht jedes Mitglieds, nach gewisser Reihenfolge Verwaltungsgeschäfte zu übernehmen, für die wegen des unermesslichen Aufwandes an Zeit, Mühe und kleinen Ausgaben eine entsprechende zeitliche Entschädigung ausgemessen ist. Es hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab, wie mit Rücksicht auf die zugrunde liegende Rechtspflicht bei dem Inhaber eines solchen Ehrenamtes die Ver- waltungspflicht zu beurteilen ist; dabei wird die Höhe der gezahlten Entschädigung und ihr Verhältnis zu dem Empfänger ermögenen Kosten von wesentlicher Bedeutung sein.

g. Ehren- amt.

19. Arbeiter im engeren Sinne — an manchen Stellen des Gesetzes, z. B. §§ 30, 46, wo der Ausdruck „Arbeits-“ oder „Dienstverhältnis“ auch benützt gebraucht, daß damit alle Beschäftigungs- verhältnisse gemeint sind, die unter § 1 fallen — sind Personen, die als lediglich ausführende Hilfskräfte ausschließlich ihre körperliche Arbeitskraft einem andern zur Verfügung stellen. Im einzelnen Falle kann die Arbeitsleistung nicht unerhebliche Kenntnisse und selbst geistige Tätigkeit erfordern, z. B. bei Leuten, Präzisionsmechanikern u. dgl. (Rev. G. 243, 481, A. N. Z. u. M. R. 1893 S. 90, 1896 S. 174). In Arbeit müssen andererseits auch Leistungen einfacher Art, wie z. B. die eines Modellierers (Rev. G. 67, A. N. Z. u. M. R. 1891 S. 172) oder eines Almoseneinheimlers für fremde Rechnung, des Spielers eines Drehorgelspielers (Rev. G. 638, A. N. 1898 S. 270) anerkannt werden.

Die einzelnen Klassen der Beschäftigungs- verhältnisse sind insbesondere hinsichtlich der Art ihrer Tätigkeit, Arbeiter, Gehilfen, Bediensteten, Lehrlinge, Diensth. u. dgl.

Der Begriff des Gehilfen ist nicht nur in dem Sinne des Gewerbegehilfen (z. B. Kellner, Assistent eines Vergnügungsausschusses, Kobemeister, Maurerpolier), sondern in der weiteren Bedeutung auch Arbeitsgehilfen im allgemeinen zu verstehen, er umfaßt alle Hilfspersonen eines Arbeitgeber- bezw. Tätigen in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht derjenigen des Arbeiters, Gesellen oder Diensthilfen zu wesentlichen gleichwertig ist. Für die Abgrenzung dieses Personenkreises nach oben kommt gegenüber den bisherigen Rechtszustand in Betracht, daß der Gesetzgeber für zahlreiche Bediensteten mittlerer Stufe eine höhere Klasse Versäherter, die der „Angestellten“, geschaffen hat (z. B. 23).

Der Versicherungspflicht als Gehilfen unterliegen zunächst — vorbehaltlich §. 9 und §. 10 — die bei Reichs-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen Behörden oder in bureaumäßig gestellten Geschäften betriebenen — der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Berufs- geschäftlichen u. dgl. — tätigen niederen Bediensteten, also z. B. Schreiber, Kassisten, Kassendamen, Kanzleibeamten, Postbeamten, Gefangenenaufseher (Rev. G. 62, A. N. Z. u. M. R. 1891 S. 168), Gemeindevorsteher (Rev. G. 239, a. a. D. 1893 S. 86), Nachtwächter (Rev. G. 89, 715 bis 717, A. N. Z. u. M. R. 1892 S. 3), Flur- und Feldwäpfer (Rev. G. 90, A. N. Z. u. M. R. 1892 S. 3), Hauswart, Metzger und Marktwächter u. dgl. mehr. Indessen ist die Anwendung des Gehilfenbegriffs nicht auf das Gebiet der unteren Beamtenchaft im öffentlichen oder privaten Dienste beschränkt. Be- züglichkeit sind ferner Gehilfen: die niederen Kirchenbediensteten (Kirchendiener, Kirchenfchweizer, Küster, Schulken, Volkenträger), Reporter, Zeitungsberichterstatter niederen Ranges, d. h. solche, die lediglich die nachstehenden Nachrichten für Anzeigen u. dgl. Blätter sammeln, ohne daß dabei selbständige geistige Leistungen zu erwarten wären (Rev. G. 481, A. N. 1896 S. 174), Zogenschieber eines Theaters (Rev. G. 71, A. N. Z. u. M. R. 1891 S. 176), ferner, soweit sie nicht selbständige Gewerbetreibende sind, die Rodfrauen (Rev. G. 267, A. N. Z. u. M. R. 1894 S. 36), die Kranken- und Wochepflegerinnen (Rev. G. 635, 763, 764, A. N. 1898 S. 268, 1899 S. 629), die bei Schausstellungen oder Musikaufführungen ohne höhere künstlerische Mitwirkenden (Rev. G. 149, 365, A. N. Z. u. M. R. 1892 S. 80, 1894 S. 165, zu §. 3, 25).

Wesentlich ist aber, daß die Selbständigkeit fehlt, daß nur Hilfe unter fremder Leitung geleistet wird. Danach gehören, von der Abgrenzung gegenüber den selbständigen Gewerbetreibenden vorerst abgesehen, nicht zu den Gehilfen solche Personen, denen durch Rechtsvorschrift ein bestimmter Wirkungsbereich zugewiesen ist, innerhalb dessen sie in der Hauptsache nach eigenem Ermessen und auf eigene Verantwortung zu handeln haben, also beispielsweise Eichamtsvorsteher oder Eichmeister (Rev. E. 152, 551, A. N. 3. u. A. N. 1892 S. 83, 1897 S. 271), Buralter der im Bezirke der Landes-Versicherungsanstalt Mecklenburg für die Ausstellung von Qualifikationsarten usw. errichteten Amtsstellen (Rev. E. 771, A. N. 1899 S. 648), Postagenten (E. 933, A. N. 1901 S. 630), Kontrollbeamte der Versicherungsanstalten mit besonderem Dienstbezirk und Amtsfige (Rev. E. 958, A. N. 1902 S. 288). Darüber, inwieweit die Anwendung des Gehilfenbegriffs bei Beschäftigungen höherer, mehr geistiger, wissenschaftlicher oder künstlerischer Art ausgeschlossen ist, s. Z. 25.

Gefellen sind die in einem Handwerksbetrieb in abhängiger Stellung beschäftigten, sachmäßig vorgebildeten Personen.

Ob ein Versicherter Lehrling ist, hat unter Umständen insofern Wichtigkeit, als § 8 K. V. G. für Lehrlinge schließlich den für „Junge Leute“ (von 14 bis 16 Jahren) festgesetzten Durchschnittstageslohn maßgebend sein läßt, der letztere aber die Lohnklasse und weiterhin die Höhe der Rente beeinflusst (§§ 24, 36, 37 des Gesetzes, zu vgl. Besh. 20, A. N. 3. u. A. N. 1891 S. 128). Der Lehrlingsbegriff ist nur im Gebiete des Gewerbes, einschließlich des Handelsgewerbes, sowie etwa noch der Landwirtschaft anwendbar. Hier wird als Lehrling bezeichnet jemand, der zum Zwecke seiner Fachausbildung in ein Arbeitsverhältnis getreten ist. Wer sich also beispielsweise im niederen BureauDienst ausbildet, ist nicht Lehrling im gesetzlichen Sinne.

Zu den Diensthilfen im Sinne des Gesetzes gehören die gegen Kost und Lohn oder auch nur gegen Lohn zu niederen häuslichen Diensten angenommenen Personen, sowie die in der Landwirtschaft des Dienstherrn beschäftigten, in seinem Haushalte lebenden Arbeiter (Haus- und Wirtschaftsgesinde). Dienspersonen im Haushalte mit einer den Diensthilfen übergeordneten Stellung fallen im allgemeinen unter den Begriff der Angestellten (zu vgl. Z. 23).

Bei den unter Z. 1 des § 1 des Gesetzes fallenden Personen ist die Höhe des Arbeitsverdienstes grundsätzlich ohne Belang. Jedoch kommt in Zweifelsfällen auch die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes als Merkmal dafür in Betracht, ob jemand zu einer der unter Z. 1 oder der unter Z. 2 des § 1 des Gesetzes aufgeführten Personenklassen zu zählen ist, so daß u. U. bei einem 2000 M. übersteigenden Arbeitsverdienste vermög die Anwendung der Z. 2 die Versicherungspflicht entfällt.

Ein weiteres gemeinsames Erfordernis ist, daß die in Z. 1 bezeichneten Personen als Arbeiter usw. „beschäftigt“ sein müssen (s. auch die §§ 30, 140 des Gesetzes). Darin liegt u. a., daß sie tatsächlich Arbeit leisten, nicht nur auf Ansuchen solche leisten müßten. Demgemäß ist die zur Sofarbeit verpflichtete Ehefrau eines Gutsarbeiters nur für die Wochen, in denen sie zur Arbeit kommt, zu versichern (Rev. E. 109, A. N. 3. u. A. N. 1892 S. 23), ebenso erstreckt sich die Versicherungspflicht eines im Jahreslohne stehenden, aber nur in den Sommermonaten beschäftigten Hirten lediglich auf die Zeit der tatsächlichen Arbeitsleistung (E. 936, A. N. 1901 S. 633). Jedoch steht eine ständige Dienstbereitschaft, die auch für die Pausen Unfreiheit mit sich bringt, der wirklichen Arbeit gleich, so daß z. B. ein Diensthote oder auch ein Wäger, der täglich während gewisser Stunden an der Börse anwesend sein muß, auch während derjenigen Wochen der Versicherung unterliegen, in denen sie nicht eigentlich arbeiten (Rev. E. 773, A. N. 1899 S. 651).

20 Der Begriff des Betriebsbeamten erfordert das Vorhandensein eines Betriebs und eine gewisse Stellung innerhalb dieses Betriebs.

Ein Betrieb ist ein Inbegriff fortdauernder wirtschaftlicher Tätigkeiten; unter wirtschaftlichen sind dabei die auf Erwerb, d. h. die Erzeugung von Gütern gerichteten Tätigkeiten zu verstehen (Rev. E. 63, 100, A. N. 3. u. A. N. 1891 S. 169, 1892 S. 15). Der Verwendungszweck des erzielten Gewinns ist grundsätzlich ohne Belang (Rev. E. 193, a. a. D. 1892 S. 139 — ein Drittel des Uberschusses kam gemeinnützigen Aufgaben zugute), auch schließt die Gemeinnützigkeit des Unternehmens den Betriebsbegriff nicht aus (E. 966, A. N. 1902 S. 389). Der Stellung des Betriebsbeamten im Betrieb ist eigenständig ein Zurücktreten der persönlichen Mitwirkung bei den Verstellungs- und Gewinnungsvorgängen, eine gewisse Beteiligung bei der Leitung, eine Aufsichtsstellung gegenüber den nur ausführenden Arbeitern, Gesellen und Gehilfen; ein Betriebsbeamter ist demnach eine in dem Betriebe mit einer über die Tätigkeit des Arbeiters oder Gehilfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Stellung

Betriebes-
beamte.

bekante Person (Rev. E. 104, 193, 326, 582, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 20, 139, 1894 S. 37, 1897 S. 352, zu vgl. § 133a der Gewerbeordnung).

Gegenüber der Unfallversicherung ergibt sich eine erweiterte Anwendung dieses Begriffs von selbst dadurch, daß die Invalidenversicherung über den Bereich der auf Erzeugung, Ver- und Verarbeitung, Bewegung oder Erhaltung fürpörllicher Gegenstände gerichteten Unternehmungen hinaus sich auch auf nicht technische Berufsweige erstreckt. Demgemäß sind als Betriebe beispielsweise angesehen worden die Geschäfte eines Rechtsanwaltsbureaus (Rev. E. 100, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 15), einer Privat-*Lehranstalt* (Rev. E. 139) (s. 193), von eingetragenen Genossenschaften, insbesondere soweit sie als Versicherungvereine, Darlehnskassen, Volksbanken dem Geld- und Kreditverehre gerichtet sind (Rev. E. 772, N. N. 1899 S. 649).

Dagegen bilden die Geschäfte eines Einzelhaushalts keinen Betrieb, auch nicht die Verwirtschafung eines Haus- oder Ziergartens (Rev. E. 530, N. N. 1896 S. 397). Wohl aber kann die Wirtschaftsführung eines Pensionats und ähnlicher Anstalten den Betriebsbegriff erfüllen (zu vgl. Rev. E. 634, N. N. 1898 S. 267). Dasselbe gilt, wenn mit der Hauswirtschaft ein gewerbliches Unternehmen — Landwirtschaft — verbunden ist (Rev. E. 106, 383, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 22, 1894 S. 154, zu vgl. auch Ref. E. 1643, N. N. 1897 S. 462).

Um wirtschaftliche Tätigkeiten handelt es sich nicht bei der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse. Demgemäß sind die lediglich bei den sogenannten regiminenellen Aufgaben der Kommunalverwaltung beschäftigten Personen nicht Betriebsbeamte (Rev. E. 63, 104, 152, 241, 551, N. N. J. u. N. B. 1891 E. 169, 1892 S. 20, 83, 1893 S. 88, 1897 S. 271), und zwar auch dann nicht, wenn sich über eigentlichen Amtsverwaltung als deren untrennbares Zubehör eine wirtschaftliche Tätigkeit, z. B. auf dem Gebiete der Land- oder Forstwirtschaft oder des Baumeiwens, hinzugesellt (Rev. E. 240, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 87).

Soweit aber der Staat oder die Kommunalverbände Träger eines besonderen auf Erwerb gerichteten Unternehmens sind, wie bei staatlichen Fabriken, Berg- und Hüttenwerken, einem Gemeinde-*Waldhaus*, einer städtischen Brauerei, Gasanstalt, bei Gemeindeforsten usw., ist auch ein Betrieb im Sinne des Gesetzes gegeben. Unter diesem Gesichtspunkt ist u. a. der Rentant, Kontrolleur oder Abrechnungsführer einer städtischen Sparkasse als Betriebsbeamter anzusehen (Rev. E. 150, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 81). Mehrlich liegt der Fall der Rev. E. 325 (N. N. J. u. N. B. 1894 S. 37 — *Druckbautechniker*).

Ein Betrieb kommt ferner nicht in Frage bei den Verwaltungen der durch die sozialpolitische Gesetzgebung geschaffenen Verbände, Berufs-genossenschaften, Versicherungsanstalten, Krankenkassen. Der Begriff des „Geschäftsbetriebs“ in § 1 Z. 2a R. V. G. deckt sich nicht mit dem des Betriebs nach dem J. R. G.

Hinsichtlich der Frage, ob die für den Betriebsbeamtenbegriff wesentliche Stellung innerhalb des Betriebs gegeben sei, ist zu verweisen auf die Rev. E. 326 (N. N. J. u. N. B. 1894 S. 37 — *Verwalter eines Landguts*), 531 (N. N. 1896 S. 427 — *Leiter einer zu einem Bergbaubetriebe gehörigen Bergkapelle*), 582 (N. N. 1897 S. 352 — *Kolorist einer Kattunfabrik, der Aufsichtsbefugnisse gegenüber dem Spinnschmeißer und dessen nicht unbedeutenden Personal, sowie auch anderen Arbeitern ausübt*), 676 (N. N. 1898 S. 396 — *Privatförster*), 772 (N. N. 1899 S. 649 — *Kassierer und Vorstandsmitglied einer Volksbank*), die E. 966 (N. N. 1902 S. 389 — *Rendant einer Landeskulturzwecken dienenden sogenannten Fehngesellschaft*) und die E. 1003 (N. N. 1902 S. 545 — *Inspektor einer Versicherungsgesellschaft*); anderseits auf die R. E. 529 (N. N. 1896 S. 397 — *Gutschmied, der meist allein arbeitet und eine leitende Stellung bekleidet, nicht Betriebsbeamter, sondern Gehilfe*), die E. 933 (N. N. 1901 S. 30 — *Postagenten nicht Betriebsbeamte, sondern Angestellte*), E. 970 (N. N. 1902 S. 394 — *Waldunternehmer*) und E. 1209 (N. N. 1905 S. 439 — *Oberschweizer nicht Betriebsbeamte sondern Arbeiter*). Hinsichtlich der Betriebsleiter mit selbständiger Verantwortlichkeit s. Z. 25.

21. Unter „*Werkmeister und Techniker*“ sind dieselben Personenkreise zu verstehen, wie nach der vorbildlichen Bestimmung des § 2b R. V. G. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 (R. G. B. S. 379, — zu vgl. auch die Ueberschrift zu Titel VII und § 133a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 — R. G. B. S. 261, sowie § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gewerbeurichte, vom 29. Juli 1890 — R. G. B. S. 141). Eine Erweiterung der Versicherungspflicht liegt darin nur bezüglich derjenigen Werkmeister und Techniker, die bisher weder als Betriebsbeamte noch als Gehilfen angesehen werden konnten. Zugleich ist mit der neuen Gesetzes-

Werkmeister und Techniker.

fassung, im wesentlichen im Sinne des Bescheids 603 (N. N. 1897 S. 418) dargestellt, daß die Versicherungspflicht namentlich der Techniker künftig nur noch von dem Betrag ihres Jahresarbeitsverdienstes, nicht aber von der schwierigen Unterscheidung abhängt, ob die Art ihrer Tätigkeit und ihre Lebensstellung eine geringere oder höhere ist. Insbesondere ist hierbei nach einer in dem Berichte der Reichstagskommission (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 10. Legislatur-Periode I. Session 1898/1900 dritter Anlageband S. 1705) niedergelegten Erläuterung anzunehmen, daß ein Unterschied zwischen Technikern mit und ohne Hochschulbildung oder zwischen solchen, die eine bestimmte Prüfung — Diplomprüfung, Prüfung zur Erlangung der Würde als Doktor oder Doktor-Ingenieur — abgelegt haben, und den übrigen nicht zu machen ist. Mit dieser Maßgabe gehören zu den Technikern beispielsweise Zeichner, namentlich Bauzeichner, Architekten in Baubetrieben, Ingenieure, Konstrukteure, Elektriker, Chemiker usw.

Unbedenklich ist dabei mit Rücksicht auf die Einreihung der Techniker zwischen Betriebsbeamten, Werkmeister und sonstige Angestellte, sowie mit Rücksicht auf das in den Worten „sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen“ liegende Erfordernis, daß nur die in abhängiger Stellung beschäftigten Techniker versicherungspflichtig sein sollen, nicht auch solche, die als selbständige Gewerbetreibende für einen nicht geschlossenen Kreis von Auftraggebern je nach Angebot und freiem Ermessen tätig sind.

Der allgemeinen Auffassung entspricht es, in dem Werkmeister eine Mittelstufe zwischen den Betriebsbeamten und dem Gewerbegehilfen (Vorarbeiter, Arbeiter) zu erblicken, in der die betriebseigene und die auf körperlicher Mitwirkung beruhende Tätigkeit ungefähr von gleicher Bedeutung sind. Dahin gehören z. B. die in größeren Herrengarderobe-Geschäften tätigen Zuschneider (E. 851, N. N. 1900 S. 832) und die mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteten Monteure größerer Bauunternehmungen (E. 1039, N. N. 1903 S. 364). Als Techniker sind angesehen worden die Assistenten einer Privatanstalt für chemische Untersuchungen (E. 934, N. N. 1901 S. 632) und ein Zahntechniker, dessen Tätigkeit in der Anfertigung künstlicher Gebisse und in der Vornahme operativer Behandlungen bestand (E. 1168, N. N. 1904 S. 530).

Hand-
lungs-
geschilfen u.
Lehrlinge.

22. Handlungsgehilfen sind nach § 59 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (R. G. B. I. S. 219) Personen, die „in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt“ sind. Zu den Handlungsgehilfen gehören hiernach weder die in gebührender Stellung beschäftigten Hilfspersonen, wie Hausdiener, Ausläufer, Wächter, noch auch die bei den gemeinlich-technischen Aufgaben eines Betriebs mitwirkenden Arbeitskräfte, wie Gesellen, Fabrikarbeiter, Packer, Holzfutcher, Koch oder Kellner eines Gastwirts, Zuschneider, wohl aber z. B. Verkäufer, Kassierer, Reisende, Korrespondenten, Buchhalter (zu vgl. auch Rev. E. 297, N. N. 3. u. N. N. 1893 S. 151 — Expeditionsgehilfe einer Zeitung). Was als „Handelsgewerbe“ anzusehen sei, wird sich künftig nach den gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erheblich weiterreichenden Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 bestimmen. Als Handlungsgehilfe, nicht etwa Angestellter, ist der Geschäftsführer und Buchhalter einer Wollereigenossenschaft behandelt worden, der im Hauptberufe Gastwirt und selbständiger Kaufmann war (E. 852, N. N. 1900 S. 833).

Ueber „Lehrlinge“ f. Z. 19. Ausgenommen sind die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge.

Sonstige
Angestellte.

23. Die Klasse „sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet“, ist nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hinzugefügt worden, um Ungleichheiten zu beseitigen, die dadurch erwuchsen, daß Personen in zwar abhängiger, aber doch die der eigentlichen Arbeiter usw. überragender Stellung versicherungsrrechtlich verschieden beurteilt werden mußten, je nachdem, ob sie einem „Betrieb“ in dem unter §. 20 erörterten Sinne angehörten oder nicht; der Grund hiervon lag wesentlich darin, daß für den Begriff des Betriebs das Merkmal der Richtung auf den Erwerb aufzustellen war. Auch der auf das Wort „Betrieb“ zurückzuführende Zusatz „sonstige“ zu „Angestellte“ zeigt, daß die Gesetzesänderung hauptsächlich solche Personen treffen sollte, die innerhalb eines nicht unter die Bezeichnung „Betrieb“ fallenden, aber ähnlichgearteten Inbegriffs von Geschäften eine von dessen Leitung abhängige und durch sie näher bestimmte Stellung einnehmen, gleichwohl nach der Art ihrer Tätigkeit nicht mehr zur Klasse der niederen, lediglich ausführenden Hilfsarbeiter gezählt werden können. Das hindert aber nicht, den Begriff „sonstige Angestellte“ auch auf Personen anzuwenden, die in einem auf Erwerb gerichteten Betriebe tätig sind (E. 1090, N. N. 1903 S. 573). Sonach gehören hierher hauptsächlich die Beamten mittlerer Stufe in öffentlichen oder privaten Verwaltungen und Geschäftsbetrieben jeder Art, sowie im Haushalt, also in ersterer Beziehung das eigentliche Bureaupersonal (Expeditanten,

Registatoren, Kalkulatoren), die Gemeindefreiber (Rev. E. 985, A. N. 1902 S. 481 — Ratsschreiber in Baden, E. 1005, A. N. 1902 S. 547 — Stadt- und Marktschreiber in Bayern), die Gemeindefrechner, Kirchenrechner, Küster (E. 853, A. N. 1900 S. 833), Kassenbeamten, Erheber, Fleischbeschauer in einem händlichen Fleischanstalt, die Postagenten (E. 933, A. N. 1901 S. 630), die Sekretäre usw. der Berufsvereinigungen, Krankenkassen, Versicherungsanstalten, der Rechtsanwältinnen und der Notare (E. 1041, A. N. 1903 S. 366 — Notariatsgehilfen in Württemberg), Verwalter bei gemeinnützigen Stiftungen, Landwörter von Wohltätigkeitsanstalten, Rettungshäusern usw., in lechterer Beziehung (s. auch § 622 B. G. B.) Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, Repräsentantinnen, Hausdamen usw. Diese und ähnlich beschäftigte Personen werden u. U. auch dann künftig als „Angestellte“ zu behandeln sein, wenn sie bisher als „Gehilfen“ für versicherungspflichtig erachtet worden sind (zu vgl. oben §. 19 und Rev. E. 64, A. N. 3. u. A. N. 1891 S. 170 — Stadtschreiber, Rev. E. 384, a. a. D. 1894 S. 155 — Gemeindefreiber, Rev. E. 95, a. a. D. 1892 S. 11 — Stadtrechner, Rev. E. 243, a. a. D. 1893 S. 90 — Hofrechnungsführer, Rev. E. 242, a. a. D. 1893 S. 89 — Hilfsarbeiter eines statistischen Bureau's, Rev. E. 241, E. 1207, a. a. D. 1893 S. 88, 1905 S. 438 — Fleischbeschauer, die im Gemeindefreidienst stehen, Besch. 3 sowie Rev. E. 54, 153 und E. 853, a. a. D. 1891 S. 53, 162, 1892 S. 84, 1900 S. 833 — Küster, Rev. E. 72, a. a. D. 1891 S. 177 — Landratsgehilfen ohne Beamtenerschaft). Die Voraussetzung der Gruppe der Angestellten kann jedoch nicht dazu führen, einen Versicherten, der zu einer der übrigen in § 1 Z. 2 des Gesetzes aufgeführten Personengruppen, z. B. der der Handlungsgehilfen, gehört, aus ihr herauszunehmen (E. 852, A. N. 1900 S. 833). Hinsichtlich der Angestellten höherer Art s. §. 25.

Durch die Beifügung der Worte „deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet“, die sich nur auf „sonstige Angestellte“, nicht auch auf „Betriebsbeamte, Werkmeister“ usw. beziehen (E. 850, A. N. 1900 S. 832), soll die Anwendung des Gesetzes in weiterem Umfang, als es vermöge der Bundesratsvorschriften über vorübergehende Dienstleistungen geschehen könnte, für solche Angestellte ausgeschlossen werden, die ihre Stellung nur nebenamtlich versehen (z. B. Gewerbetreibende, die nebenbei die Geschäfte eines Gemeindefreibers, eines Postagenten wahrnehmen). Der Hauptberuf bestimmt sich bei mehreren Erwerbstätigkeiten nach dem Verhältnisse der auf sie verwendete Arbeitszeit und des dafür gezahlten Entgelts. Wenn neben einer Angestellten-tätigkeit keine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt, während der Lebensunterhalt im übrigen aus Vermögensbesitz bestritten wird, so bildet darum der Angestellten-dienst nicht notwendig den Hauptberuf. Es kommt noch darauf an, ob die Beschäftigung, sei es, weil sie die Arbeitskraft hauptsächlich in Anspruch nimmt, sei es, weil sie den Beschäftigten einem bestimmten Gesellschaftskreise zuweist, für die Lebensstellung tatsächlich oder nach seiner Ansicht maßgebend ist; dabei wird auch auf die Höhe und Sicherheit des Arbeitsentgelts Wert zu legen sein (E. 933, A. N. 1901 S. 630 — Hauptberuf bei Postagenten). Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, deren jede den Beschäftigten zum Angestellten macht, so kommt es darauf an, ob die Gesamtheit dieser Beschäftigungen gegenüber der sonstigen, nicht versicherungspflichtigen Tätigkeit den Hauptberuf bildet (E. 970, A. N. 1902 S. 394). Dasselbe gilt, wenn neben der Angestellten-tätigkeit noch die Tätigkeit eines Betriebsbeamten oder eine andere Beschäftigung der in § 1 Z. 2 bezeichneten Art ausgeübt wird (E. 1007, 1208, A. N. 1902 S. 550, 1905 S. 438). Darüber, inwieweit bei Angestellten, die Beamte sind, durch Abzugsbekanntmachung die Versicherungspflicht befreit wird, s. §. 9.

24. „Lehrer und Erzieher.“ Nach der Entstehungsgeschichte soll hiermit nicht jede irgendwie geartete Lehrtätigkeit in die Versicherung einbezogen werden, sondern in erster Linie nur die Erteilung eines der geistigen Entwicklung auf dem Gebiete der Wissenschaften und schönen Künste dienenden Unterrichts, sowie die auf Bildung des Charakters und des Gemüts gerichtete Erzieher-tätigkeit. Begrifflich ist also die Tätigkeit des Lehrers eine höhere, mehr geistige Arbeit, die ein gewisses Maß von Bildung und Kenntnissen voraussetzt und den Ausübenden über die in § 1 Z. 1 des Gesetzes bezeichneten Personen erhebt. Dahin muß in gewissem Umfang auch die Unterweisung in mancherlei körperlichen Übungen und Fertigkeiten (Turnen, Schwimmen, Reiten, Zeichnen, Handarbeiten, Kochen usw.) gerechnet werden, soweit sie dem Erziehungszwecke dient. Dies ist regelmäßig da anzunehmen, wo dergleichen Unterrichtsgegenstände in den Lehrplan einer Erziehungsanstalt aufgenommen worden sind (E. 1159, A. N. 1904 S. 523 — württembergische Arbeitslehrerin).

Dagegen gehört der von dem Erziehungszwecke losgelöste und überwiegend nach gewerblichen Gesichtspunkten betriebene Unterricht in allerhand körperlichen und mechanischen Fertigkeiten nicht hierher. Einen gesetzlichen Anhalt für diese — freilich im einzelnen schwierige — Unterscheidung bietet die Gewerbeordnung, indem sie in § 6 die Erziehung von Kindern gegen Entgelt und das Unterrichtswesen

Lehrer und Erzieher.

den Geltungsbereich des **Gewerberechts** entzieht, dagegen im § 35 „die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe“ regelt. Zu den in das rein gewerbliche Gebiet fallenden Unterrichtsgegenständen werden ebenso z. B. der als Gewerbe betriebene Reit-, Jagd-, Nachgenuerunterricht und ähnliches gerechnet werden müssen, ferner aber auch der von einer Schneiderin oder von einem Traiteur erteilte Schneider- oder Kochunterricht u. dgl. mehr.

Hiernach unterliegt eine an einer Schule oder Lehranstalt mit der Erteilung des Turn- oder Schwimm- oder Tanz- usw. Unterrichts beschäftigte Person als Lehrer oder Erzieher der Versicherungsspflicht, während ein selbständiger Tanzlehrer überhaupt nicht, der Schwimmlehrer einer Badeanstalt, der Stahlmeister einer Metallschule nur als Gehilfe oder vielleicht als „Angestellter“ versicherungspflichtig sein würden. Die Erteilung von Handarbeitsunterricht besonders an niederen Schulen erfordert u. U. ein so geringes Maß von Bildung und Kenntnissen, und der Erziehungszweck tritt dabei so in den Vordergrund, daß die unterrichtenden Personen deshalb und in Anbetracht ihrer ganzen Lebensstellung nicht zu den Lehrern gerechnet werden können. So ist z. B. eine Handarbeitslehrerin (Industriellehrerin), die Unterricht im Stricken und in den einfachsten Näharbeiten gab und außerdem die Reinigung und Heizung der Schulstuben zu besorgen hatte, nicht als Lehrerin, sondern als Gehilfin angesehen worden.

Zu übrigen tritt die Versicherungspflicht für Lehrer und Erzieher in gleicher Weise ein, ob sie Innerortsdiene oder Erwaehsene unterrichten, ob sie Lehrgegenstände der allgemeinen Bildung oder der Fachbildung behandeln (Lehrer an einer Handelsschule, Bauernerschule, Ackerbauerschule, an einem Militäripädagogium, Technikum usw.), sowie ohne Unterschied hinsichtlich des Umfangs ihrer wissenschaftlichen und sonstigen Vorbildung und Befähigung. Endlich ergreift der Versicherungszwang nicht nur angestellte Lehrer an öffentlichen oder privaten Schulen usw. oder Hauslehrer, sondern (nach der im Laufe der Verhandlungen ohne Widerspruch gebliebenen Begründung des Gesetzentwurfs — Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 10. Legislaturperiode I. Session 1898/1900 I, Anlageband S. 697) auch solche Personen, die aus dem Stundengeben bei wesentlichen Auftragsgebern ein Gewerbe machen (selbständige Musiklehrer, Sprachlehrer usw.), und zwar nicht nur dann, wenn sie in die Häuser gehen, sondern auch soweit sie den Unterricht in der eigenen Wohnung erteilen. Das Gesetz will in diesen Fällen das sogenannte Honorar als Lohn, denjenigen, der die Leistungen des Lehrers in Anspruch nimmt, als den Arbeitgeber behandelt wissen, wenn auch theoretisch ein solcher Lehrer als selbständig erwerbstätig zu erachten sein mag.

Dagegen schließt die in § 1 Z. 2 des Gesetzes enthaltene Beschränkung, „soweit sie Lohn oder Gehalt beziehen“, solche Lehrer und Erzieher, die Inhaber einer Lehranstalt sind (Privatschulunterricht), bezüglich des an ihrer eigenen Anstalt erteilten Unterrichts vom Versicherungszwang aus. Der für sie von dem erhobenen Schulgelde nach Abzug aller Unkosten verbleibende Betrag löst sich nicht als Lohn oder Gehalt bezeichnen. Ob Personen, die noch nicht schulpflichtigen oder geistig zurückgebliebenen Kindern Unterweisung in mehr äußerlicher Weise erteilen können, als Lehrer oder Erzieher im Sinne der Z. 2 oder als Angestellte oder lediglich als Gehilfen im Sinne der Z. 1 (die Unterscheidung kann für die Bestimmung der Lohnklasse wichtig werden, § 34 des Gesetzes Abs. 2 a. E.) zu gelten haben, ist nur nach Lage der jeweiligen Umstände zu entscheiden; jedenfalls wird ein Teil derjenigen Personen, die schon bisher, weil es sich nicht um einen eigentlichen planmäßigen Unterricht handelte, als Gehilfen für versicherungspflichtig erachtet wurden, künftig den Lehrern und Erziehern zugerechnet werden müssen (zu vgl. Rev. E. 106, 478, A. N. Z. u. A. B. 1892 S. 22, 1895 S. 286 — Hausboot eines Rettungshauses, Lehrer an einer Anstalt für fällschwache Kinder).

Durch die Sondervorschriften des § 5 Abs. 1 und 3 sind von der Versicherung ausgenommen Personen, die an öffentlichen Schulen oder Anstalten lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf als Lehrer oder Erzieher beschäftigt werden, oder die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren künftigen Lebensberuf Unterricht erteilen, also insbesondere Studierende oder Fächer, nicht nur des Lehrfachs (E. 1160, A. N. Z. u. A. B. 1904 S. 524). Darüber, inwieweit der Besitz einer Ruhegehaltsanwartschaft die Befreiung begründet, s. unter Z. 9.

25. Der für die Auslegung des Z. u. A. B. geltend gewesene Satz, daß diejenigen Personen von der Zwangsversicherung frei bleiben, die nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen wissenschaftlichen, künstlerischen usw.) Tätigkeit beschäftigt sind und durch ihre Lebensstellung sich über den Elementarreis erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkte wirtschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- oder niederen Betriebsbeamtenstande angehört, ist durch die Vorschriften des neuen Gesetzes mehrfach durchbrochen und

Unter-
suchung
zwischen
andere,
mehr
geistiger
und anderer
Artigkeit.

eingeschränkt worden. Durchbrochen wird jener Grundsatz zunächst insoweit, als die in die Klasse der Lehrer oder die Klasse der Lehrer gehörigen Personen nach der klaren Ansicht des Gesetzes eine Minderzahl auf die vordringlichste rein geistige und wissenschaftliche Art ihrer Leistungen und ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung schlechthin der Versicherung unterworfen sind (§. 21, 24). Eine weitere Einschränkung jenes Grundsatzes ergibt sich daraus, daß zahlreiche Beschäftigte, für die bisher nur der Gehilfenbegriff mit seiner vergleichsweise engen Abgrenzung anwendbar war, nunmehr als „Angestellte“ (Lohnen für versicherungspflichtig erklärt sind, somit künftig nur bei einem 2000 M. übersteigenden Jahresarbeitserwerb sich über den Kreis der Versicherten erheben. Dabei ist jedoch ausdrücklich zu beachten, einmal, daß nach §. 23 der Angestelltenbegriff nur gewisse mittlere Stadien von Beschäftigten umfaßt und ferner, daß dieser Begriff nicht auf allen Gebieten anwendbar ist. Es bleiben hiernach, von den Lehrern, Lehrern und Erziehern abgesehen, auch künftig von der Zwangsversicherung drei diejenigen Personen, die nach der Art ihrer Stellung nicht zu ausführender, sondern zu selbständiger wissenschaftlicher oder geistiger Tätigkeit berufen sind, dazu übrigens regelmäßig mit einer entsprechenden, insbesondere nur auf Hochschulniveau erworbenen Vorbildung ausgestattet sein müssen. U. a. läßt sich nicht vorwählen, wie die Zwangsversicherung auf Hausgehilfen, ihrem Bildungsgrade gemäß beschäftigte Arbeiterinnen (z. B. in Form von Anwärtern, Beamtinnen), Krankenhausärzte, Assistenten, bei wissenschaftlichen Sammlern und dgl. habe ausgedehnt werden sollen. Dasselbe gilt für Personen in leitender Stellung mit erheblicher Verantwortlichkeit, z. B. Bürgermeister, Magistratsmitglieder, Gemeindeverwalter — Direktor von Betriebsgesellschaften (E. 966, A. R. 1902 S. 389) — oder in ähnlicher Weise bei ihrer Dienstleistung unabhängige Einzelbeamte, z. B. Landesbeamte, kommissarische Amtsvorsteher und dgl. Ferner besteht es bei der von der bisherigen Rechtsübung herausgebildeten Unterscheidung auch künftig auf dem Gebiete, für die nicht der Angestellten-, sondern nur der Gehilfenbegriff in Betracht kommt. Die Gehilfenstellung würde es nicht angingig sein, jüdische Kultusbeamte kleiner Gemeinden bei einem ihrer 2000 M. überschreitenden Dienstverdienst als Angestellte für versicherungspflichtig zu erklären, sie bleiben vielmehr der bisher versicherungsfrei, wenn sie als Leiter des Gottesdienstes, Vorbeter, Vorsänger eine über die Gemeindesteuer hinausgehende Tätigkeit ausüben (zu vgl. Rev. E. 251, 382, 663, A. R. 3. u. A. R. 1900 S. 100, 1894 E. 153, 1901 S. 185). Ebenso würde der Verwalter einer wissenschaftlichen Einrichtung auf dem Gebiete der Kunst des in der Dien. E. 331 (A. R. 3. u. A. R. 1894 E. 153) behandelten E. 331 nicht versicherungspflichtig sein. Ähnlich verhält es sich mit gewissen freien Berufen, namentlich der Tätigkeit von Musikern und Bühnenkünstlern. Hier kommt es bei der durch die bisherige Spruchübung gebilligten Anwendung der auf dem Gebiete der Kunstvollzeit erheblichen Unterscheidung zwischen Vorstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, und der rein gewerblichen Berufsausübung (zu vgl. §§. 32, 33a, 33a, 53 §. 4 der Gewerbeordnung und die Rev. E. 149, 249, 385, 492, 531, sowie die E. 1083, 1151, 1152, 1153, A. R. 3. u. A. R. 1892 E. 80, 1893 E. 94, 1894 E. 155, 1896 E. 252, 427, 1900 E. 572, 1904 E. 508, 509). Dabei entscheidet lediglich das Belangenwesen des Unternehmens, nicht die Vorbildung und Leistungsfähigkeit des einzelnen künstlerisch Mitwirkenden (Theatermitglied, Schachspieler, Sängers, Tänzers usw.). Hiernach ist der Chorleiter einer größeren Oper versicherungspflichtig (Rev. E. 249), ebenso der Souffleur an einer dem höheren Kunstinteresse dienenden Bühne (E. 1153, A. R. 1904 E. 509), dagegen ist ein Schauspieler an einem sogenannten Kauftheater versicherungspflichtig (Rev. E. 385, A. R. 3. u. A. R. 1894 E. 155).

26. Für die Auslegung der §. 2 des § 1 ist nicht ohne Bedeutung, daß die Fassung nicht die in §. 1 lautet: Personen, welche als Betriebsbeamte usw. beschäftigt werden, sondern: Betriebsbeamte usw. Nach dem Wortlaute kämen also nur Personen in Betracht, die der Tätigkeit als Betriebsbeamter, Techniker, Lehrer, Erzieher usw. berufsmäßig obliegen, so daß z. B. ein Vorarbeiter, der vorübergehend den Betriebsmeister vertritt, ein Mechaniker, dem eine einzelne technische Aufgabe höherer Art übertragen wird, ein Künstler, der gelegentlich Stunden abgibt, nicht unter §. 2 fallen würden. Indessen ist abermals zu beachten, daß nur für die „Angestellten“ eine ausdrückliche Beschränkung dahin vorliegt, daß die dienstliche Beschäftigung den Hauptberuf bilden müsse (E. 850, A. R. 1900 E. 832).

Gemeinsam für alle unter §. 2 des § 1 aufgeführten Klassen von Versicherten gilt ferner die Bestimmung, daß der „regelmäßige“ Jahresarbeitserwerb nicht mehr als 2000 M. betragen darf, wenn die Zwangsversicherung Platz greifen soll. Wie schon bisher bezüglich der Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Lehrlinge (zu vgl. Rev. E. 150, A. R. 3. u. A. R. 1892 E. 81, Reich. 6/93,

Besitzer
gemeinlich
Geschäfts-
punkte für
die Klassen
des § 1
§. 2
(Berufsbereich).

℞. N. 1897 S. 418) kommt neben dieser Abgrenzung nach dem Arbeitsverdienst eine weitere Unterscheidung nach der höheren oder geringeren Art der Beschäftigung nicht in Frage (s. Z. 25).

Wegen der Begriffe „Lohn“ und „Gehalt“ s. Z. 13 bis 17. Gemäß § 3 Abs. 1 sind auch Lantienen anzusehen, die ein Angestellter eine Reihe von Jahren hindurch in einer gewissen gleichmäßigen Höhe bezogen hat, aber auf die er, von besonderen Zufällen abgesehen, mit Bestimmtheit rechnen kann (Besch. 28, ℞. N. J. u. ℞. N. 1891 S. 148).

Nicht nach den schwankenden Bezügen eines einzelnen Jahres, sondern möglichst nur nach dem ständigen oder Durchschnittsbetrage soll sich entscheiden, ob Versicherungspflicht vorliegt (Rev. E. 482 ℞. N. 1896 S. 174). Selbstverständlich können dabei, wenn die Versicherungspflicht für einen bestimmten Zeitpunkt geprüft wird, nur die, von da aus gerechnet, in der Vergangenheit liegenden Umstände in Betracht gezogen werden. Dies ist folgerichtig auch dann entsprechend zu beachten, wenn es sich um die Versicherungspflicht in zurückliegenden Zeiträumen, wie für die Jahre 1888, 1889 und 1890 handelt (Beispiel: Jemand war 1888 als Buchhalter mit 200 ℳ Monatsgehalt fest angestellt, wurde aber 1889 plötzlich stellunglos, so daß der Jahresarbeitsverdienst für die 3 vorgezählten Jahre unter 2000 ℳ geblieben ist; gleichwohl war jene Stellung keine versicherungspflichtige). Der Jahresverdienst übersteigt nicht 2000 ℳ, wenn ein Gehalt in dieser Höhe vereinbart ist und der Betrag nur infolge der Abrundung der monatlichen Zahlungen überschritten wird (Rev. E. 799, ℞. N. 1900 S. 611).

Einkünfte aus anderen Quellen als der Lohnarbeit bleiben bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes außer Betracht (ein Wertmeister mit 1800 ℳ Arbeits- und 300 ℳ Zinseinkommen ist versicherungspflichtig). Wohl aber ist eine Zusammenrechnung geboten, wenn dieselbe Person mehrere unter Z. 2 des § 1 fallende Stellungen versteht (ein für zwei Firmen beschäftigter Handlungsgehilfe, der aus jeder Anstellung 1200 ℳ bezieht, ist nicht versicherungspflichtig; zu vgl. E. 970, 1007, 1208 ℞. N. 1902 S. 394, 550, 1905 S. 438). Andererseits ist abzurechnen, was als Vergütung auf die Arbeitsleistung einer anderen Person, z. B. der Ehefrau, entfällt.

Schiffs-
besatzung.

27. Nach Z. 3 des § 1 unterliegen der Versicherungspflicht die Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt. An die Stelle des im Gesetz erwähnten § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 ist § 3 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (℞. G. B. E. 716/773) getreten.

Bei Seeschiffen werden nach dem Gesetze, betreffend Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, vom 2. Juni 1902 (℞. G. B. E. 218/221) Art. 1 § 481 zur Schiffsbesatzung gerechnet der Schiffer, die Schiffsoffiziere, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen. In § 1 Z. 1 des See-U. V. G. vom 30. Juni 1900 werden aufgeführt: Personen, welche „als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinenisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute)“. Ferner schreibt die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (℞. G. B. E. 175/211) in § 2 vor: „Kapitän im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes (Schiffer). . . Schiffsoffiziere im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen zur Unterstützung des Kapitäns in der Führung des Schiffes bestimmten Angestellten, welche zur Ausübung ihres Dienstes eines staatlichen Befähigungsnachweises bedürfen. Außerdem gelten als Schiffsoffiziere die Aerzte, Proviant- und Paßmeister. Schiffsmann im Sinne dieses Gesetzes ist jede sonstige zum Dienste auf dem Schiffe während der Fahrt für Rechnung des Reeders angestellte Person. . . Die Gesamtheit der Schiffseleute bildet die Schiffsmannschaft.“ Hiernach ist „Schiffsbesatzung“ ein erheblich umfassenderer Begriff als „Schiffsmannschaft“, worunter lediglich der seemannische Teil der Besatzung mit Ausnahme des Schiffers verstanden wird. Personen, die, ohne für den Schiffsdienst verpflichtet zu sein, nur zu vorübergehenden Verrichtungen an Bord gehen, gehören nicht zur Schiffsbesatzung (zu vgl. Rev. E. 587, ℞. N. 1897, S. 380 — Handwerker, der zur Vornahme einer Ausbesserung auf ein im Hafen liegendes Schiff gerufen wird, Ref. E. 1742, ℞. N. 1899 S. 226).

Bei Binnenschiffen gehören nach § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, vom ^{15. Juni 1895} ~~20. Mai 1898~~ (℞. G. B. E. 301/868), zur Schiffsbesatzung der

Schiffer die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen mit Ausnahme der Zwangsloten. Die Schiffsmannschaft wird nach § 21 gebildet durch die zum Schiffsdienste angestellten Personen der Schiffsbesatzung, mit Ausnahme des Schiffers, insbesondere Steuerleute, Bootseleute, Matrosen, Schiffsbediente, Schiffsjungen, Maschinenisten und Leiger.

Einen Unterschied nach der Art der Beschäftigung kennt das Gesetz bei Personen der Schiffsbelohnung nicht, die Versicherungspflicht erstreckt also den Schiffer, die Schiffsoffiziere ufm., ebenso wie den Heizer, den Kohlenzieher, den Aufwärter und andere untergeordnete Bedienstete. Jedoch sind Schiffsführer (Kapitäne), nicht etwa auch Schiffsoffiziere, von der Zwangsversicherung frei, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. übersteigt (zu vgl. § 26).

28. Mit einer unter §. 24 erwähnten Ausnahme erstreckt sich die Versicherungspflicht nur auf Beschäftigte in abhängiger Stellung, nicht dagegen auf selbständig Erwerbstätige. Die wenigen Anhaltspunkte, die das Gesetz selbst für die Tragweite dieses durchgreifenden Sagenes bietet, beschränken sich auf den Sinn, den der Sprachgebrauch mit den Bezeichnungen „Arbeiter“, „Gehilfen“ ufm. verbindet, auf die Bedeutung der Worte „Lohn oder Gehalt“ im Gegenjage zu Einnahmen anderer Art (Preis, Gewinn), die Bedeutung des Ausdrucks „beschäftigt werden“ in § 1 Z. 1 im Vergleiche mit einer freien Tätigkeit, sowie auf den Umstand, daß der Gesetzgeber selbst gewisse Gruppen von selbständigen Gewerbetreibenden in § 2 des Gesetzes ausdrücklich als solche anführt, auf die der Versicherungszwang nur ausgedehnt werden kann, also an sich keine Anwendung findet. Eine Begriffsbestimmung hat das Gesetz weder für die Lohnarbeit noch für die selbständige Erwerbstätigkeit gegeben. Auch läßt sich für den Gegenjag beider eine allgemeine Formel, die allen Erscheinungen des Wirtschaftslebens gerecht würde, nicht wohl auffinden. In allgemeiner Fassung läßt sich nur sagen, daß die Versicherungspflicht eintritt, so ein Verhältnis wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit des Arbeitenden von einem Arbeitgeber nachweisbar ist. Für diese Feststellung kommt eine große Anzahl verschiedener Einzelumstände mehr oder weniger durchgreifend in Betracht, derart, daß die Entscheidung oft nur mittels eines sorgfältigen Abwägens der verschiedenen Tatbestandsmerkmale gegen einander gewonnen, nicht aber im Wege zwingender Schlußfolgerung aus einer scharfen Begriffsbestimmung abgeleitet werden kann.

Unselbst-
hängigkeit.
zu
gemeines.

29. Ist das eigentliche Wesen der Lohnarbeiterstellung in dem Verhältnisse persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit zu einem Arbeitgeber zu suchen, so ergeben sich notwendig in einzelnen Beziehungen Abweichungen von einer rein zivilrechtlichen Betrachtungsweise.

Verhältnis
zum
bürger-
lichen
Rechte.

Zunächst bedarf es im allgemeinen keines im Sinne des bürgerlichen Rechtes gültigen und auf gewisse Zeit bindeuden Dienst- oder Arbeitsvertrages (zu vgl. Rev. E. 254, A. R. Z. u. A. B. 1893 S. 102 und Rev. E. 563, A. R. 1897 S. 289 — Kieferzapfenpflichten auf Grund eines Erlaubnisbescheides mit der einzigen Pflicht zur Ablieferung des Gesammelten als Lohnarbeit), also auch nicht voller Verfügungsfähigkeit des Arbeitenden (Rev. E. 76, 311, A. R. Z. u. A. B. 1891 S. 180, 1893 S. 165, zu vgl. auch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 27 S. 345).

Andererseits erzeugt auch nicht jedes eine Arbeitspflicht einschließende Rechtsverhältnis, insbesondere nicht jedes Anstellungsverhältnis die Versicherungspflicht. Darüber, daß im allgemeinen nur wirkliche Arbeit, nicht schon das Bestehen der Verpflichtung dazu den Versicherungszwang hervorruft, s. §. 19 a. E. Ferner gibt es eine nicht kleine Anzahl von Personen, die von Gemeinde- und anderen Behörden zur sachgemäßen Besorgung gewisser Dienste öffentlich bestellt und verpflichtet werden, dessen ungeachtet aber als selbständig erwerbstätig zu bezeichnen sind, weil sie von den Befehlen der sie anstellenden Behörde unabhängig sind und nicht deren Geschäfte besorgen, übrigens auch den privaten Auftragsgebern frei gegenüberstehen, wie die öffentlichen Wäger (Rev. E. 158, A. R. Z. u. A. B. 1892 S. 113), die Weidmannen (Rev. E. 73, bei. 1891 S. 178), die Fleischbeschauer (Rev. E. 128, 607, bei. 1892 S. 37, 1897 S. 471), die Weidenfrauen (Rev. E. 276, A. R. Z. u. A. B. 1893 S. 128 ff. Fall 2). Dagegen kann eine äußerlich gleichartige Tätigkeit sehr wohl versicherungspflichtig werden, wenn der dazu Bestellte als Glied eines Betriebs, also als ausführende Hilfskraft unter fremder Leitung und Beaufsichtigung beschäftigt ist, kommt in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit wirkt, wie ein von der Wägergilde zugezogener Messerwäger oder ein in einem behördlich ausgestatteten Wägeramte beschäftigter Wäger (Rev. E. 449, 774, A. R. Z. u. A. B. 1895 S. 241, 1899 S. 651), ein Fleischbeschauer in einem städtischen Fleischschankamt (Rev. E. 241, A. R. Z. u. A. B. 1893 S. 88), die Weidenfrauen in einem von der Stadt unternommenen Beerbigungsbetriebe (Rev. E. 639, A. R. 1898 S. 270), ein als Altenpfleger von einer Behörde beschäftigter Buchbindermeister (E. 1163, A. R. 1904 S. 526).

Auch auf rein gewerblichem Gebiete macht sich derselbe Unterschied geltend: ein Gewerbetreibender kann sehr wohl in ein festes Vertragsverhältnis zu einzelnen Auftragsgebern treten, sogar ihnen ausschließlich seine Tätigkeit widmen, ohne daß damit ein Verhältnis persönliche Abhängigkeit zu bestehen braucht (zu vgl. Rundschreiben, betreffend die Kommissionsfabrikanten in der Tabakindustrie, A. R. 1899 S. 633, Rev. E. 253, A. R. Z. u. A. B. 1893 S. 102 — für eine Brandversicherungsges-

kammer tätiger Sachverständiger, sogenannter Expert, Rev. E. 160, a. a. D. 1892 S. 115 — Goldschmied, der gegen Jahresgehalt von einer Leihanstalt als Schärer angenommen ist, Rev. E. 192, 386, a. a. D. 1892 S. 138, 1894 E. 157 — Gemeindefchmiede, s. 3. 42; er kann sich aber auch einem fremden Betrieb unter Aufgabe seiner Unabhängigkeit einordnen (Rev. E. 529, A. N. 1896 S. 397 — Gutschmied als Gehilfe).

Fortsetzung
(Form der
Pacht und
dgl.).

30. Geschäftliche Beziehungen, die nach ihrer rechtlichen Einleitung und Benennung sich äußerlich nicht als Arbeitsverhältnisse darstellen, begründen gleichwohl die Versicherungspflicht, wenn unter der gewählten Form sich ein Lohnarbeitsverhältnis in dem vorstehend bezeichneten Sinne verbirgt. Beispiele bieten die Rev. E. 161, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 115 (Forstarbeiter, dem ein Teil eines ländlichen Anwesens pachtweise überlassen wird, wogegen er verpflichtet ist, mit seinem Zugvieh und unter Hilfe eines Aechtes Schlagholz talwärts zu befördern; die Pacht kommt nur als Mittel für die Durchführung der Waldarbeit in entlegenen Bezirken und für die Gewährung eines angemessenen Entgelts in Betracht), 315, A. N. J. u. A. B. 1893 E. 171 (Katrienwärterin auf einem Bahnhofe, deren Verhältnis zur Bahnverwaltung in Form eines Pachtvertrages geordnet, die aber in der Tat eine Arbeiterin im Betriebe der Eisenbahn ist), 720, A. N. 1899 S. 437 (Gärtner, dem gegen die Verpflichtung zur Unterhaltung eines herrschaftlichen Gutsgartens und zur Leistung einzelner Wirtschaftsdienste gewisse Gartennutzungen, unter Auflegung einer Gelbzahlung zum Ausgleich, überwiesen worden sind), 220 und 450, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 65, 1895 S. 241 (sogenannte Schiffspächter zu den versicherungspflichtigen Personen der Schiffsbesatzung gehörig — zu vgl. Besch. 209, A. N. 1886 E. 230 für das Gebiet der Unfallversicherung, Entscheidungen des preussischen Obergerverwaltungsgerichts Band 20 S. 382 für das Gebiet der Krankenversicherung), ferner Ref. E. 1539, A. N. 1896 E. 385 (Drochsenkutscher, die einen Wagen von dem Fuhrherrn für einen bestimmten Betrag zur Benutzung übernehmen und den verdienten Ueberschuss behalten, gleichwohl nur Lohnarbeiter des Fuhrwerksbesitzers — zu vgl. Entscheidungen des preussischen Obergerverwaltungsgerichts Band 30 S. 360).

Fortsetzung
(Affordanten).

31. In weiterem Umfang als in Sinne des bürgerlichen Rechtes ist ferner ein Arbeitsverhältnis zu unterstellen bei den Affordanten. Unbedenklich ist zunächst die Versicherungspflicht meist da begründet — übrigens auch in Sinne des bürgerlichen Rechtes in allgemeinen leiblich ein Arbeitsvertrag gegeben — wo der Unterschied gegenüber gewöhnlichen Tagelöhnern im Grunde nur in der Lohnform — Affordlohn statt Zeitlohn — liegt (Rev. E. 272, 370, 371 A. N. J. u. A. B. 1893 S. 118, 1894 S. 144, 145 — Steinklopfer, Steinbrecher, Schlackenschläger im Afford, die alle allein arbeiteten und nur eine freiere Bewegung bei der Einteilung der Arbeitszeit und dgl. genossen, weil die Einfachheit der Arbeit und der aus Rücksicht auf ihren eigenen Vorteil entspringende Antrieb die strenge Ueberwachung der Arbeit entbehrlich machte; zu vgl. 3. 13). Wohl aber sind Zweifel möglich, wenn jemand von einem Unternehmer einen größeren Teil eines Wertes, z. B. einer Bauausführung oder die Arbeiten eines einzelnen Betriebszweigs, z. B. einer Gutsziegelei, insbesondere gegen einen Pauschbetrag übertragen erhält, die übernommenen Arbeiten in gewissem Umfang selbst leitet und zu ihrer Ausführung seinerseits bezahlte Hilfskräfte heranzieht. Derartige Personen stehen den selbständigen Gewerbetreibenden jedenfalls nahe, und es läßt sich nur nach den Umständen des einzelnen Falls entscheiden, ob noch ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angenommen werden darf. Für diese Entscheidung, die durch die auf dem Gebiete der Unfallversicherung bereits bestehende Rechtsübung vielfach erleichtert wird, kommt namentlich in Betracht, ob die von dem Affordanten übernommenen Arbeiten unlösbar zu einem fremden Betriebe gehören, oder ob er für eigene Rechnung tätig ist, ob ihm nach den getroffenen Vereinbarungen eine geringere oder größere Selbständigkeit bezüglich der Leitung, der Arbeitsausführung sowie der Verwertung etwaiger Betriebszeugnisse zukommt, welches Maß eigener Verantwortlichkeit und geschäftlicher Gefahr er trägt, ob er ferner selbst mitarbeitet, nur eine dem üblichen Arbeitslohn entsprechende Vergütung bezieht oder einen Unternehmergewinn zu erzielen in der Lage ist, welche Lebensstellung er sonst einnimmt und dgl. mehr (zu vgl. die Rev. E. 124, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 35 — Ziegler, der für je tausend fertige Ziegel einen festen Betrag erhält, die Hilfskräfte selbst beschafft, 248, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 94 — berufsmäßiger Lohnarbeiter, der zeitweilig einen kleineren Straßenbau unter Heranziehung der nötigen Hilfskräfte, jedoch unter Oberleitung der auftraggebenden Behörde ausführt, 457, a. a. D. 1895 S. 249 — landwirthschaftlicher Arbeiter, der ohne sachmäßige Vorbildung Kulturarbeiten geringeren Umfangs in Afford übernimmt und die Mitarbeiter auf eigene Rechnung stellt, E. 1161, A. N. 1904 S. 524 — sogenannter Hübenunternehmer, der die Bewaunng von Hübenland gegen einen festen Betrag übernimmt und die Hilfspersonen anwirbt und entlohnt, E. 1162, A. N. 1904 S. 525 — Schleifer in

der königlichen Eisenindustrie, die in der Werkstatt und mit den Gerätschaften des Schleifereibessers
 Eisenwerk polieren, von den ihnen diese übergebenen Zeugschmieden nach dem Stück gelohnt werden
 und ihren einen Betrag an den Schleifereibesitzer abliefern. In allen diesen Fällen war die
 Versicherungspflicht anzuerkennen). Die Uebernahme von Arbeiten gegen einen auf dem Wege öffentlicher
 Verdingung festgestellten Pauschbetrag hindert nicht die Annahme der Arbeitereigenschaft, auch nicht, wenn
 der Unternehmer darauf die Mitarbeiter lohnt (E. 849, A. N. 1900 S. 831). Es entspricht nicht den
 Grundsätzen der Versicherungslegislation, wenn es dem größeren und wirtschaftlich kräftigeren Unternehmer
 zuzumuten ist, die Lasten der Versicherung mittels vertragmäßiger Einräumung einer scheinbaren Selbst-
 thätigkeit vollständig auf schwächere Schultern abzuwälzen.

32. Das Schermergewicht der wirtschaftlichen und tatsächlichen gegenüber den zivilrechtlichen und
 anderen Gesichtspunkten macht sich endlich auch bei der Beantwortung der Frage geltend, wer als Arbeit-
 er anzusehen sei. Es handelt sich dabei nicht nur um die weitere Durchführung der Versicherung,
 sondern um die Beitragslast, sondern u. U. auch um die Versicherungspflicht selbst.

Als der Arbeitgeber der sogenannten Vofgänger (Schmerwerker), die von dem sie zunächst an-
 sehenden Inimanne (Katenmann, Kofschäl, Jrimann) kraft der in dem Vertrage mit dem Aufst-
 ellenden begründeten Verpflichtung zur Gutsarbeit gestellt werden, und für die der Inimann den Lohn aus-
 stellt, ist der Gutsbesitzer anzusehen, in dessen Betrieb und nach dessen Weisungen
 die Tätigkeit zu empfangt, und dem das Ergebnis ihrer Tätigkeit zugute kommt (Befh. 14. Nov. E. 223,
 11. J. u. N. 1891 E. 124, 1893 E. 68). Unter diesem Gesichtspunkt ist die Versicherungspflicht
 an Vofgänger auch dann gegeben, wenn er von dem Inimanne nur den freien Unterhalt bezieht.

Dieser gehören ferner Beschäftigungsverhältnisse, bei denen Dritte, namentlich Familien-
 mitglieder des Arbeitnehmers, einen Teil der Arbeiten ausführen — sei es unterstehend, sei es stell-
 send —, ohne daß mit ihnen eine unmittelbare Abrechnung getroffen, oder eine besondere Vergütung
 in drei Leistungen ausgetroffen wäre. Besonders häufig beteiligen sich in solcher Weise Ehefrauen an
 der Ausführung der ihren Männern übertragenen Arbeiten. Müßte man die Ehefrau als eine lediglich
 in der Bedienung des Ehe Mannes lässige Hilfsarbeiterin ansehen, so wäre die Versicherungspflicht zu verneinen
 (J. 18b). In diesem Falle würde eine solche Aufsicht regelmäßig mit der tatsächlichen Lage der Dinge
 im Einklange, denn häufig wird von vornherein, auch ohne ausdrückliche Erklärung, auf die Mit-
 arbeitung der Ehefrau geredet und der Lohn danach bemessen (J. V. ein Gutsbesitzer sucht einen ver-
 einzelteten Pervolter — die Ehefrau soll selbstverständlich die Geschäfte der „Wirin“ besorgen, ein
 Gutsbesitzer einen verheirateten Förster — es wird als selbstverständlich ermartet, daß die Ehefrau
 die Hausverwaltung übernimmt). Für die Annahme, daß die Ehefrau zu dem Dienstherrn des Ehe Mannes
 ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis tritt, kommen zunächst ausdrückliche Aeußerungen des
 Arbeitgebers mit dem Ehe Mann in Betracht. Häufig wird die Annahme aber auch dann gerechtfertigt
 sein, wenn die Ehefrau ohne solche Aeußerung mit Wissen des Arbeitgebers tatsächlich die dem Ehe Mann
 übertragenen Arbeiten in erheblichem Umfange verrichtet, so besonders, wenn der Ehe Mann regelmäßig
 verhindert ist, die Arbeiten selbst zu verrichten (E. 848, A. N. 1900 E. 830). Der Beschäftigung mit
 Wissen und Willen des Arbeitgebers steht es gleich, wenn der Arbeitgeber nach Lage der Umstände an-
 zuerkennen muß, daß der Arbeiter zur Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten einer Mittelfrau bedarf
 (Befh. 942, A. N. 1901 E. 637). Zeugemäß ist die Versicherungspflicht einer Ehefrau als Gehilfin
 der Verwaltung eines Rettungshauses anerkannt worden, obwohl ein Vertrag nur mit ihren als Haus-
 frauem versehenen Anstalt angenommenen Ehe Mann abgeschlossen war und das neben dem Unterhalte beider
 Ehe Mannen gezahlte Gehalt nur dem Ehe Manne gewährt wurde (Befh. E. 411, A. N. 3. u. N. N. 1895
 S. 108, f. auch Nov. E. 759, A. N. 1899 E. 625). Ebenso ist die Ehefrau eines Armenhaus-
 wärters, die früher für ihre Dienste im Armenhaus außer freiem Unterhalt einen Barlohn erhalten
 hat, deren Barlohn dann aber in eine Zulage zum Gehalte des Ehe Mannes umgewandelt war, als
 versicherungspflichtige Gehilfin der Armenhausverwaltung angesehen worden (E. 847, A. N. 1900
 S. 591).

Frauen von Schuldienern, Kastellanen, die die mit dem Ante ihrer Ehe Männer verbundenen
 Hausarbeiten verrichten, sind im Dienste der Schulverwaltung u. U. versicherungspflichtig beschäftigt,
 wobei eine Einflüß ist, daß sie infolge der Pensionsberechtigung der Ehe Männer Anspruch auf Witwen-
 versicherung haben (E. 1043, A. N. 1903 E. 369). Die Ehefrau eines sogenannten Häufschneiders ist
 als versicherungspflichtige Bedienstete des Meisters anzusehen, da sie ihrem Ehe Manne bei der
 Arbeit behilflich sein mußte und der Meister mit ihm vereinbart hatte, daß sie sich an der Güter-
 verwaltung beteilige (Nov. E. 1065, A. N. 1903 E. 514). Bei einem Betriebsunternehmer, einer Gast-

vorlesung
 mittelbare
 Arbeitgebers
 stichtstelle.

wirtschaft, ist die Ehefrau des Geschäftsführers, die durch ihre Mitarbeit eine fremde Hilfskraft ersetzt, und auf deren Beteiligung von vornherein gerechnet war, als Arbeitnehmerin des Betriebsinhabers angesehen worden (E. 1147, A. N. 1904 S. 504). Endlich ist die Ehefrau eines Briefträgers bei der Verdringung, der diesem vertragsmäßig von der Postbehörde übertragenen Hausmeisterarbeiten im Postgebäude als versicherungspflichtige Arbeiterin der Postverwaltung angesehen (E. 1203, A. N. 1905 S. 434). Wird dagegen die Ehefrau oder eine sonstige Hilfsperson von dem Arbeitnehmer lediglich zu seiner Bequemlichkeit oder gegen den Willen des Arbeitgebers zur Mitarbeit herangezogen, so entsteht zwischen diesem und jenen Personen kein Arbeitsverhältnis (Weich. 942, E. 1044, A. N. 1901 S. 637, 1903, S. 370).

In ähnlicher Art kommen derartige Arbeitsverhältnisse vor, wenn Affordanten, die versicherungsrechtlich nicht als Unternehmer, sondern als Arbeiter zu gelten haben (zu vgl. Z. 31), ihrerseits Hilfskräfte beschäftigen, die äußerlich betrachtet zu dem eigentlichen Betriebsherrn in keiner Beziehung stehen, von dem Affordanten angenommen, entlassen und gelohnt werden (zu vgl. u. a. die Rev. E. 124, 125, 203 a. E., A. N. Z. u. A. N. 1892 E. 35, 36, 1893 S. 3).

ohnarbeit
nd Haus-
gewerbe.

33. Eine Mittelstellung zwischen den Lohnarbeitern und den selbständigen Gewerbetreibenden im eigentlichen Sinne nehmen die Hausgewerbetreibenden ein. Das Gesetz selbst (§ 2 Abs. 1 Z. 2) bezeichnet sie

- a) zwar als selbständige Gewerbetreibende, führt sie aber doch wieder als eine besondere Gruppe dieser Klasse auf und fügt als weitere Merkmale hinzu
- b) daß sie in eigenen Betriebsstätten,
- c) daß sie im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden.

Der Zusatz in Klammern „(Hausgewerbetreibende)“ deutet an, daß damit keine strenge Begriffsbestimmung gegeben sein soll. In der Tat ist die Abgrenzung des Gebiets des Hausgewerbes ebenso nach der Seite des sonstigen selbständigen Gewerbebetriebs wie nach der Seite der Lohnarbeit nicht wohl mittels einer einfachen, allgemein gültigen Formel zu vollziehen, der Uebergang ist hier wie dort ein unmerklicher, so daß die Unterscheidung nur für den einzelnen Fall getroffen werden kann.

Die Anwendbarkeit des Begriffs des Hausgewerbes ist auf das Gebiet der gewerblichen Hervorbringung beschränkt (Rev. E. 502, 577; A. N. 1896 S. 270, 1897, S. 334). Das Rotensdrehen für eine Musikalienhandlung fällt daher nicht unter den Begriff des Hausgewerbes (Rev. E. 775, A. N. 1899 S. 653).

Im übrigen ergibt sich aus den obigen Merkmalen, daß kein Hausgewerbe, sondern ein unabhängiger Gewerbebetrieb vorliegt, wenn jemand nicht im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden sondern unmittelbar für die Verbraucher, auf Bestellung oder auf Vorrat, Waren herstellt (Rev. E. 423, 483, 682, A. N. Z. u. A. N. 1895 S. 214, 1896 S. 175, 1898 S. 563). Außerdem treffen die Merkmale des Hausgewerbebegriffs auch im Falle der Warenerzeugung für bestimmte gewerbliche Unternehmer dann nicht mehr zu, wenn jemand nicht persönlich mit der eigentlichen Herstellungsarbeit beschäftigt ist, sondern sich ausschließlich oder überwiegend mit der Leitung eines mit entsprechendem zahlreichen Hilfskräften und nicht unerheblichem Kapitalaufwande geführten Betriebs befaßt (Annahme und Verteilung der Aufträge, Aufsicht, Abnahme und Ablieferung der Waren, zu vgl. Rev. E. 456, 489, A. N. Z. u. A. N. 1895 S. 247, 1896 S. 220). Bezüglich der Abgrenzung gegen die Lohnarbeit aber folgt aus dem Nebeneinanderstellen der beiden Merkmale: „selbständige Gewerbetreibende“ und „in eigenen Betriebsstätten“, daß das Gesetz in eigener Betriebsstätte für fremde Rechnung beschäftigte Personen kennt, die nicht selbständige Gewerbetreibende sondern Lohnarbeiter (Mitarbeiter, Heimarbeiter, betatierte Arbeiter) sind, wie denn auch diese Klasse in § 2 Z. 4 R. Z. G. in der ursprünglichen Fassung ausdrücklich Erwähnung gefunden hatte.

Zwischen diesen beiden letzteren Gruppen, einerseits der Heimarbeiter, andererseits der ausschließlich für bestimmte größere Geschäfte liefernden aber selbständigen Betriebe mittlerer Stufe stehen die Hausgewerbetreibenden. In der großen Mehrzahl der Fälle läßt sich das eigentümliche Wesen ihrer Stellung unschwer kennzeichnen (zu vgl. hierüber die Rev. E. 77, 133, 525, 545, 616, 768, 769, 956, A. N. Z. u. A. N. 1891 E. 181, 1892 S. 45, 1896 S. 361, 1897 E. 184, 590, 1899 S. 640, 641, 1902 S. 287). Sie haben die wirtschaftliche Abhängigkeit mit dem Lohnarbeiter, die persönliche Selbständigkeit mit dem Gewerbetreibenden gemein. Erstere zeigt sich darin, daß sie von einem anderen Gewerbetreibenden (Aussmann, Fabrikanten, Fabrikkaufmann usw., auch einem Haus-

gewerbetreibenden nach den Rev. C. 678, 764, N. N. 1898 S. 559, 1899 S. 635) „beschäftigt werden“, daß sie auf Rechnung eines Dritten arbeiten, der einerseits die geschäftliche Gefahr trägt, andererseits aber ihnen die Möglichkeit eigener Verwertung ihrer Erzeugnisse und damit der Erzielung eines Unternehmergewinns nimmt, ihnen vielmehr nur eine nach dem Stücke bemessene Vergütung zahlt, die sich wirtschaftlich wesentlich als Arbeitsentgelt darstellt. Dieses Verhältnis verschiebt sich auch dann nur wenig, wenn der Hausgewerbetreibende die Rohstoffe selbst beschafft und in dem für die abgelieferte Ware gezahlten Preise auch den Stoffwert erhaltet erhält (Hausindustrie auf Grundlage des Kaufsystems). Die Tätigkeit für fremde Rechnung bringt es weiter mit sich, daß der im allgemeinen wirtschaftlich mächtigere Auftraggeber die Art der Herstellung, die Lieferzeiten und sonstige Bedingungen einseitig vorschreiben in die Lage gesetzt wird.

Der hieraus entspringenden, oft recht empfindlichen wirtschaftlichen Abhängigkeit steht jedoch die persönliche Selbständigkeit gegenüber, die der in der eigenen Betriebsstätte Tätige im Vergleich mit der Stellung des Fabrikarbeiters usw. genießt. Ohne räumliche Trennung der Arbeitsstätte des Beschäftigten und des Auftraggebers ist diese Selbständigkeit nicht denkbar. Bei gemeinsamer Wohnung ist daher, selbst wenn ein Wohnungsverhältnis besteht, ein Hausgewerbeverhältnis ausgeschlossen (Rev. C. 616, N. N. 1897 S. 590). In der eigenen Werkstatt ist dagegen der Beschäftigte alleiniger Herr, er bestimmt Beginn und Ende, Umfang und Reihenfolge der Arbeit und ist einer Leitung, Disziplin oder Beaufsichtigung nicht unterworfen. Dem Auftraggeber kann es im allgemeinen gleichgültig sein, wer die Arbeit verrichtet, namentlich im Bereiche der gewerblichen Massenherstellung, dem bevorzugten Gebiete des Hausgewerbebetriebs. Demgemäß bleibt dem Hausgewerbetreibenden die Herausziehung von Hilfskräften überlassen. Dieser behält die Geschlossenheit des Familienlebens und damit die Möglichkeit, seine Angehörigen, namentlich auch solche mit beschränkter Arbeitskraft, wie Kinder und alte Leute, bei der Ausführung der übernommenen Aufträge zu beteiligen. Auch ist er im allgemeinen nicht gehindert, Aufträge von verschiedenen Seiten entgegenzunehmen. Ferner sind die Befehle in der Regel nur Einzelaufträge, nach ihrer Erledigung ist keine der Geschäftsparteien gehalten, das Verhältnis fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, es besteht kein fester Vertrag und keine Kündigungsfrist, wenn sich auch tatsächlich nicht selten dauernde Beziehungen herausbilden.

In dem letztgedachten Punkte zeigt sich ein wichtiger grundsätzlicher Unterschied im Vergleich mit der Stellung eines Affordantenarbeiters. Auch bei diesem kann, wenn auch weniger aus Gründen, die im Wesen seines Arbeitsverhältnisses liegen, als wegen zufälliger äußerer Umstände, die Einwirkung des Arbeitgebers hinsichtlich der Arbeitsausführung ähnlich wie bei dem Hausgewerbetreibenden ganz zurücktreten. Gleichwohl bleibt er von seinem Arbeitgeber regelmäßig insofern persönlich abhängig, als dieser gegen ihn den rechtlichen Anspruch auf weitere Arbeitsleistungen, übrigens auch die Befugnis besitzt, jederzeit in die Arbeitsausführung einzugreifen (zu vgl. Rev. C. 133, N. N. 3. u. N. B. 1892 S. 45).

Für die Abgrenzung gegenüber der unselbständigen Außenarbeit handelt es sich darum, inwieweit alle diese in den Regelfällen gegebenen Umstände die Bedeutung begriffsessentieller Merkmale haben. Dies läßt sich nicht allgemein bestimmen, immerhin kann es z. B. nicht ausschlaggebend sein, ob tatsächlich Hilfskräfte beschäftigt werden, ob keinerlei Aufsicht stattfindet, ob die hausgewerbliche Beschäftigung in einem einzelnen Gewerbe verbreitet ist und dgl. mehr. Liegen im übrigen die gesetzlichen Hauptmerkmale der Tätigkeit in eigener Betriebsstätte und der Beschäftigung für Rechnung eines anderen Gewerbetreibenden vor, so wird der Regel nach auch die persönliche Selbständigkeit gegeben und damit der Begriff des Hausgewerbes erfüllt sein. Hiervon ausgehend hat die Rechtsprechung im allgemeinen nur für diejenigen Fälle die Annahme eines versicherungspflichtigen Heimarbeitverhältnisses zugelassen, in denen das Arbeiten in eigener Betriebsstätte auf mehr zufällige und vorübergehende Gründe zurückzuführen war (Raummangel, z. B. infolge unerwarteter Ausdehnung des Betriebs, Behinderung des Arbeiters durch persönliche Umstände, wie Krankheit). Beispielsweise wurden als Heimarbeiter für versicherungspflichtig erachtet ein Schlosser, der zeitweise wegen eines Fußleidens zu Hause mit ausnahmsweise von der Fabrik gelieferten Werkzeug arbeitete, vorher und nachher aber Fabrikarbeiter war, und ein Schneider, der von seinem Meister im Tagelohn und nur deshalb zu Hause beschäftigt wurde, weil er nicht mit den jugendlichen Arbeitern des Geschäftsherrn zusammenkommen konnte. Der Umstand, daß der Arbeitgeber sich ab und zu von dem ordnungsmäßigen Gange der Arbeit überzeugt oder daß der Beschäftigte einzelne Arbeiten, zu denen ihm die Einrichtungen fehlten, bei dem Auftraggeber

vorzuziehen, reicht im allgemeinen nicht aus, um ein Heimarbeiterverhältnis festzustellen (Rev. C. 769, 956, N. N. 1899 S. 641, 1902 S. 287).

Haus-
gewerbe der
Textil-
industrie
und Tabak-
fabrikation.

33a. Die im Hausgewerbe beschäftigten Personen sind im allgemeinen nicht versicherungspflichtig; der Bundesrat ist jedoch nach § 2 Abs. 1 Z. 2 des N. u. N. N. G. und des N. N. G. befugt, die Versicherungspflicht auf Hausgewerbetreibende für bestimmte Berufsweige zu erstrecken, und zwar entweder allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Bezirke. Von dieser Befugnis hat der Bundesrat in bezug auf die Textilindustrie und die Tabakfabrikation Gebrauch gemacht. Da den betreffenden Vorschriften eine örtliche Beschränkung nicht gegeben worden ist, so ist der räumliche Bereich der N. N. hier derselbe wie nach dem N. N. G.

A. Bekanntmachung, betr. die N. u. N. V. von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie vom ^{1. März 1894} 9. November 1895 (N. N. Z. u. N. N. 1894 S. 87, 1895 S. 263).

I. Die Textilindustrie umfaßt alle auf die Verarbeitung von Gespinnstfasern, für sich allein oder in Verbindung mit anderem Material, gerichteten gewerblichen Zweige, und zwar ohne Beschränkung hinsichtlich der zur Anwendung kommenden Technik, also nicht nur die Herstellung von Zeugen oder Stoffen aus Garn und Wolle und dgl., sondern auch beispielsweise die Gummi- und Haarflechtereie, die Posamentenfabrikation, die Seilereie und Kneppschlägereie (Rev. C. 428, 429, 679, N. N. Z. u. N. N. 1895 S. 218, 219, 1898 S. 560). Bei Erlass des Bundesratsbeschlusses hat aber nicht die Absicht bestanden, die Versicherungspflicht auf die hausgewerbliche Beschäftigung in sämtlichen Berufsweigen der Textilindustrie auszubehnen, vielmehr ist mit Rücksicht auf die noch nicht weit reichenden Erfahrungen auf dem Gebiete der N. N. sowie auf die in verschiedenen Geschäftszweigen ungünstige Lage der Hausindustrie und die durch ihre Unterstellung unter die Versicherung hebringte erhebliche Belastung die Ausdehnung der Versicherung nur insoweit erfolgt, als es den Wünschen der beteiligten Kreise entsprach und als ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür nachgewiesen war. Diese Absicht der Beschränkung kommt auch in der Ueberschrift des Bundesratsbeschlusses zum Ausdruck, insofern dieser danach nicht die Versicherungspflicht „der“ Hausgewerbetreibenden, sondern „von“ Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie regeln will. Der Bundesratsbeschluss bezieht sich demnach nur auf diejenigen Gruppen der in der Textilindustrie hausgewerblich beschäftigten Personen, die von seinem Wortlaute bei strenger Auslegung erfasst werden (Rev. C. 424, 425, N. N. Z. u. N. N. 1895 S. 214, 215).

II. Den Begriff des Hausgewerbetreibenden umschreibt der Bundesratsbeschluss lediglich mit den im Gelege selbst angegebenen Begriffsmerkmalen; es kann deshalb in dieser Beziehung im allgemeinen auf die Ausführungen unter Z. 33 verwiesen werden. Hervorzuheben ist noch folgendes: Als für eigene Rechnung tätig sind mehrfach Personen, die eine an sich unter den Bundesratsbeschluss fallende Beschäftigung ausüben, angesehen worden, weil sie ihre Dienste einem nicht beschränkten Kreise wechselnder Auftraggeber zur Verfügung stellen, so Aufbäumer (das Aufbäumen besteht in dem Aufwinden der Rette auf einen zylinderförmigen Baum in der Weise, daß alle Fäden gleichmäßig nebeneinander liegen und eine Fläche bedecken, die der Breite des zu webenden Stoffes nahezu gleich ist, Rev. C. 484, N. N. 1896 S. 176) und Andreher oder Vorridter (sie besorgen das Einsiehen der Fäden in das Geschirr und das Anknüpfen der Fäden an die nach dem Abschneiden eines Webstücks verbliebenen Wollfadenden, Rev. C. 610, 681, 836, N. N. 1897 S. 517, 1898 S. 562, 1900 S. 719, zu vgl. unter Z. 41). Für eigene Rechnung webt auch derjenige, der die Ware im eigenen Hausierhandel vertreiben will (Rev. C. 617, N. N. 1897 S. 590). Andererseits ist es zur Annahme einer Beschäftigung für fremde Rechnung nicht erforderlich, daß der Besteller die Ware selbst weiter veräußert, es genügt vielmehr jede für seine Rechnung erfolgende gewerbliche Verwertung, also auch der Verbrauch der Ware in seinem Gewerbebetriebe (Weben von Feinwand, die in der Fabrik des Auftraggebers zu Arbeitschürzen, Maschinenhüllen, Kutappen verwendet wird, Rev. C. 545, a. a. O. S. 184). Nach ausdrücklicher Bestimmung wird die Versicherungspflicht dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Hausgewerbetreibenden die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen.

III. Die Versicherungspflicht besteht auch für die Zeit, während welcher die Hausgewerbetreibenden vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten; es wird also eine an sich nicht versicherungspflichtige Arbeit wegen ihrer im Vergleiche zur versicherungspflichtigen Tätigkeit untergeordneten Bedeutung mit für versicherungspflichtig erklärt. Demgemäß ist in einem Falle, wo eine mehrjährige dauernde

Tätigkeit für Fabrikanten infolge des Fehlens von Aufträgen für acht Wochen ausgeübt worden war, auch für diese Zeit, die der Beschäftigte zum Weben für eigene Rechnung benutzte hatte, die Versicherungs-
pflicht bejaht worden (Rev. E. 617, A. N. 1897 S. 590). Diese Bestimmung findet ihr Gegenstück im
Abs. 3a der Z. 1 des Bundesratsbeschlusses, wonach Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene
Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt
werden, auch hinsichtlich dieser letzteren Beschäftigung nicht der Versicherung unterliegen. Für die in der
Mitte zwischen diesen Grenzen liegenden Fälle, in denen weder die eine noch die andere Art der Tätigkeit
überwiegend überwiegt, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu prüfen, welcher von beiden Grund-
sätzen Anwendung zu finden hat. Die Versicherungspflicht ist verneint worden in einem Falle, wo die
an sich versicherungsfreie und die an sich versicherungspflichtige Arbeit sich die Waage hielten und keine von
beiden die wirtschaftliche Stellung des Arbeitenden in ausschlaggebender Weise bestimmte (Rev. E. 562,
A. N. 1897 S. 288).

IV. Die Abgrenzung der der Versicherung unterstehenden Berufsgruppe ist in der Weise erfolgt,
daß in dem Abs. 1 der Z. 1 des Bundesratsbeschlusses die Beschäftigung in bestimmten Arten der Her-
stellung von Textilwaren, nämlich in der Weberei und in der Wirkerei, einschließlich der Maschinenstrickerei,
für versicherungspflichtig erklärt wird. Diese Begriffe sind in ihrem technischen, nicht in einem anderen viel-
fach verkehrsbildlichen Sinne zu verstehen; dies entspricht der Notwendigkeit, den Bundesratsbeschluss
hinsichtlich des Kreises der von ihm erfaßten Personen überhaupt streng auszulegen, und folgt auch daraus,
daß ein besonderer Zweig der Textilindustrie, nämlich die Maschinenstrickerei, neben der Weberei und der
Wirkerei als Teil des letzteren als versicherungspflichtig noch besonders hervorgehoben ist. Dafür, ob
eine Herstellungsart unter die bezeichneten Begriffe fällt oder als ein selbständiger Zweig der Textil-
industrie anzusehen ist, kann auch seine geschichtliche Entwicklung, sei es im allgemeinen, sei es auf einem
mehr beschränkten Gebiete, wichtig sein (Rev. E. 424, 425, 428, A. N. Z. u. A. W. 1895, S. 214,
215, 218). Die Begriffe der Weberei und der Wirkerei hat die Rechtsprechung in folgender Weise
bestimmt: Weberei ist die Herstellung von Geweben, d. i. von flächenartig ausgedehnten Erzeugnissen
mittels rechtwinkliger Durchkreuzung der Ketten- und der Schußfäden (Rev. E. 424 a. a. O.); Wirkerei
ist die Herstellung von Maschengeweben durch eigenartige Verschlingung eines Fadens mit sich selbst oder
mehrerer parallel gehender Fäden untereinander (Rev. E. 424), indem nämlich der Faden nach der Breite
des Gewirkes hin in Schleifenform gelegt, über die Schleifen eine Reihe fertiger Maschinen abgesclagen
und erriere zu neuen Maschinen eingeschossen werden (Rev. E. 1224, A. N. 1905 S. 471). Danach sind
nicht versicherungspflichtig: die Klöppelei (Anfertigung gewebeartiger, durchbrochener Gebilde mittels Ver-
schlingung oder Verflechtung einer größeren Anzahl von Fäden, Rev. E. 424, A. N. Z. u. A. W. 1895
S. 214), die Nienendreherei (Verschlingung der Fäden mittels Drehung nach links und rechts und Durch-
führung von oben nach unten auf besonders eingerichteten Maschinen, den Nienemutischen, Rev. E. 425,
a. a. O. S. 215), die Seilerei (Verflechtung und Drehung von Fäden des Rohprodukts, Rev. E. 427,
429, a. a. O. S. 218, 219), die Stickererei (Durchziehen flächenförmig ausgedehnter Körper mit textilen
oder Metallfäden hergestellt, daß auf der Oberfläche der ersteren durch Aneinanderreihung gerahmter
Fadenlagen oder mannigfach gestalteter Fadenflecken Linien- oder Flächenmuster entstehen, Rev. E. 485,
A. N. 1896 S. 177), die Hätelei (Herstellung eines Maschengewebes, indem, wie beim Stricken, nach-
einander Masche neben Masche gefertigt und jede neue Schlinge durch eine alte Masche gezogen wird,
Rev. E. 1224, a. a. O. 1905 S. 471). Für den Begriff der Weberei ist die Verwendung eines fä-
denigen Webstuhls nicht erforderlich, vielmehr ist auch für versicherungspflichtig erachtet worden die Her-
stellung schmalere Borden auf einem Wirkbrette, wobei zwischen eine je nach der Breite des Fabrikats sich
bestimmende Zahl von Kettenfäden, die in einem sogenannten Wirkrahmen ausgespannt waren, mit einem
sogenannten Wirkmesser rechtwinklig laufende Fäden eingeschossen wurden (Rev. E. 429, A. N. Z. u.
A. W. 1895 S. 219). Es brauchen auch nicht lediglich Gespinnstfasern verarbeitet zu werden (Holzdraht-
weberei: Holzstreifen werden als Einfluß in eine aus Gespinnstfäden bestehende, auf den gewöhnlichen
Webstuhl aufgezogene Kette eingefügt, Rev. E. 428 a. a. O. S. 218). Die Weberei beschränkt sich ferner
nicht auf die Herstellung von Stoffen für Bekleidungs-zwecke oder auf die Verfertigung größerer Flächen-
erzeugnisse, umfaßt also auch die Gurtweberei (Rev. E. 427 a. a. O. S. 218; zu vgl. auch die Rev. E. 429).
Andererseits muß aber eine wirkliche, auf die Dauer berechnete Verbindung der verwendeten Fäden zu
einem neuen selbständigen Erzeugnisse beabsichtigt sein; dies trifft nicht zu beim Mustereinfleken (Schaffung
einer besonderen Vorrichtung zur Nebienung der Kartenschlagmaschine, die ihrerseits die zur Ausrüstung
des Webstuhls gehörigen durchlochten Karten liefert Rev. E. 925, A. N. 1901 S. 609). Unerheblich ist

es, ob das durch Weben oder Wirken gewonnene Erzeugnis eine Bearbeitung und Verarbeitung in Verbindung mit anderen Stoffen erfährt (Verwendung gewebter Vorben bei der Anfertigung von Regens, also von Seilerwaren, Rev. E. 429, A. N. Z. u. A. N. 1895 S. 219), und ob die fertige Ware im Verkehr überhaupt noch der Textilindustrie zugehört wird (gewirkte Handschuhe werden zu ganzen Handschuhen zusammengenäht, Rev. E. 426, a. a. O. S. 216).

V. Die Versicherungspflicht ist ferner auf gewisse, mit den Hauptarbeiten im Zusammenhange stehende, sie unterstützende und ergänzende Nebenarbeiten ausgedehnt worden, und zwar einmal auf Arbeiten, die der Fertigstellung des Erzeugnisses vorausgehen, die sogenannten Vorarbeiten (Abs. 2a der Z. 1 des Bundesratsbeschlusses), sodann auf die weitere Bearbeitung und Verarbeitung des Erzeugnisses, die sogenannten Nacharbeiten (Abs. 2b).

Versicherungspflichtig sind nach dem ersten Teile dieser Bestimmung diejenigen Nebenarbeiten, welche zur Herstellung der Erzeugnisse — und zwar nach der ursprünglichen Fassung: zur Herstellung der Gewebe und Wirkwaren — nach der erweiterten Fassung: zur Herstellung von Geweben, Gewirken und sonstigen Erzeugnissen der Textilindustrie — erforderlich sind. Damit sind — hier wird zunächst von der ursprünglichen Fassung der Bestimmung ausgegangen — nicht sämtliche Verrichtungen gemeint, deren es bedarf, um einen auf dem Web- oder Wirkstuhl gefertigten Stoff für den allgemeinen Gebrauch in Handel und Wandel herzurichten, sondern nur diejenigen Handlungen, die ein Zubehör des Webens und Wirkens sind und mit diesen Verrichtungen in einem unmittelbaren, durch das Weben des Herstellungsorganges gebotenen Zusammenhange stehen, insbesondere — wie die vom Bundesrat erwähnten Beispiele (Spulerei, Treiberei, Schererei, Schlichterei) erkennen lassen — die verschiedenen Bearbeitungen des Materials, die einer ordnungsmäßigen Inbetriebsetzung des Web- oder Wirkstuhls vorausgehen müssen (Rev. E. 426, 430, 925, A. N. Z. u. A. N. 1895 S. 216, 220, 1901 S. 609). „Spulerei“ („Treiben“) ist das Ueberwickeln des Schuß- und Ketten garns vom Strähn auf die Spuhle; „Scheren“: die Herstellung der Kette aus dem aufgespulten Garn; „Schlichten“: das Stärken und Glätten der Kettenfäden. Wie unter „Gewebe“ die auf dem Webstuhl hergestellten Erzeugnisse zu verstehen sind, so bezeichnet „Wirkware“ den Stoff in dem Zustand, in dem er den Wirkstuhl verläßt (Rev. E. 426), bedeutet also daselbe, wie der in der Fassung vom 9. November 1895 angewendete Ausdruck „Gewirk“. Nebenarbeiten in diesem Sinne sind also an sich das Aufbäumen, das Andrehen und das Vorrichten (Rev. E. 484, 610, 681, 836, A. N. 1896 S. 176, 1897 S. 517, 1898 S. 562, 1900 S. 719, zu vgl. auch das oben über diese Tätigkeiten Gesagte), dagegen nicht diejenigen Handlungen, die nicht zur Bearbeitung oder Zubereitung der zu verwebenden Fäden gehören, sondern der Herrichtung des Webegeräts dienen, wie die Herstellung der Webefämme (Rev. E. vom 25. Februar 1896 Z. 507, A. N. 1896 S. 293), das Geschirrmachen (Rev. E. vom 18. März 1896 a. a. O.), oder die auf das Zurechtmachen des Garnischs bezüglichen Verrichtungen des Meißknöpfens (Rev. E. vom 9. März 1896 a. a. O.) und des Klappelanschlingens (Rev. E. 522, A. N. 1896 S. 359). Der Zusammenhang mit dem Weben fehlt auch beim Mustereinlesen, das nicht zur Bedienung des Webstuhls gehört, durch das vielmehr eine zum Betriebe der Kartenschlagmaschine erforderliche Vorrichtung geschaffen wird, während erst diese Maschine die zur Ausrüstung des Webstuhls selbst gehörigen durchlochten Karten liefert (Rev. E. 925, A. N. 1901 S. 609). Zu den versicherungspflichtigen Nebenarbeiten gehören ferner nicht die der Herstellung des Garnes dienenden Verrichtungen, wie das Spinnen (die Bildung des Garnfadens durch Zusammenbrechung von Rohfasern), das auch von dem Weben und Wirken in der Regel durch andere die unmittelbare Herrichtung des Materials für die Verarbeitung bezeichnende Arbeiten getrennt wird, und das sich zu einem völlig selbständigen Zweige der Textilindustrie entwickelt hat (Rev. E. 543, A. N. 1897 S. 183), und das Weifen (die Herstellung von Garnsträhnen, Rev. E. 926, A. N. 1901 S. 610). Nicht versicherungspflichtig ist das Flammen (eine Art des Färbens), weil es wie das Färben überhaupt oder das Bedrucken zur Herstellung des Gewebes nicht erforderlich ist (Rev. E. 680, A. N. 1898 S. 561).

Nebenarbeiten sind, sofern sie nicht von den Webern oder Wirkern selbst ausgeführt werden, nur dann versicherungspflichtig, wenn sie mit deren Leistungen in einem Zusammenhange, sei es sachlicher, sei es persönlicher Art, stehen, wenn sich also die Hauptarbeit unmittelbar an die Vorarbeiten anschließt, oder beide Arten von Arbeiten für denselben Auftraggeber vorgenommen werden (Rev. E. 430, 439, A. N. Z. u. A. N. 1895 S. 220, 231). Umfaßt der Gewerbebetrieb des Auftraggebers außer der Weberei und Wirkerei noch andere Geschäftszweige, so ist zu prüfen, ob die hausgewerblichen Arbeitsleistungen tatsächlich der Weberei oder Wirkerei dienen; finden sie für mehrere Geschäftszweige Verwendung, so

wie sie entsprechend den auf dem Gebiete der Unfallversicherung geltenden Grundsätzen (zu vgl. Handbuch der Unfallversicherung Anmerkung 65 Abs. 5 bis 7 zu § 1 II. A. G.) demjenigen zuzurechnen, dem sie nach den Verhältnissen des Gesamtbetriebs hauptsächlich zu dienen bestimmt sind. (Spulen für die Baumwollweberei, *Revs. G.* 679 *Abf. 4. A. N.* 1898 S. 560; Spulen für die Gurtweberei eines Zylinderfabrikanten, *Revs. G.* 427, *A. N. J. u. A. N.* 1895 S. 218; Zwirnbreden für einen kaupfächlich Weberei und Wirterei, nebsther auch Riemenweberei und Garnhandel betreibenden Auftraggeber, *Revs. G.* 436, *A. N. J. u. A. N.* 1895 S. 231.)

Der *Abf. 2a* der *§. 1* des Bundesratsbeschlusses bezieht sich nicht nur, wie es nach den Fassungsformen scheinen könnte, auf Nebenarbeiten, die von den und für die im *Abf. 1* bezeichneten Betrieben verrichtet werden, sondern schlechthin auch auf die Tätigkeit für Fabriken. Im *Abf. 2a* ist die Versicherungspflicht auch nicht, wie im *Abf. 2b*, an die Bedingung geknüpft, daß die Arbeit in den Betriebsstätten der Hausweberei oder Hauswirter nebenher ausgeführt werde.

VI. In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1894 erfaßt der Bundesratsbeschluss die Verrichten von dann, wenn die durch sie vorbereiteten Hauptarbeiten zur Weberei oder Wirterei zu sein sind, also ist *z. B.* das Spulen für die Maschinenstrickerei oder die Riemenweberei nicht versicherungspflichtig (*Revs. G.* 485, 679, *A. N.* 1896 S. 177, 1898 S. 560). Nun wird aber die Weberei im Hauseverber von denselben Personen nicht nur für Zwecke der Weberei und Wirterei, sondern auch für andere Betriebszweige verrichtet (besonders bei den sogenannten Farmer Artifeln); die Spulen sind also je nach der Verwendung, die ihr Arbeitsergebnis findet, bald versicherungspflichtig, bald nicht; es läßt sich aber häufig nicht im voraus beurteilen, welches diese Verwendung sein wird. Der Bundesrat hat deshalb in der Bekanntmachung vom 9. November 1895 den Beschluss eine Lösung gegeben, durch die auch die zur Herstellung von anderen Erzeugnissen der Textilindustrie, als von Geweben und Wirkwaren, erforderlichen Nebenarbeiten der Versicherungspflicht unterworfen werden. Das ist nicht die hausgewerbliche Tätigkeit in sämtlichen Zweigen der Textilindustrie selbst für versicherungspflichtig erklärt, vielmehr ist nur der Kreis der versicherungspflichtigen Nebenarbeiten enger worden, und auch das nicht durch das Eintreten neuer Arten von Nebenarbeiten, sondern vielmehr durch die Ausdehnung der Verwendungszwecke, die die Anwendung der Heilmung begründen (*Revs. G.* 522, 543, 679, *A. N.* 1896 S. 359, 1897 S. 183, 1898 S. 560). Die Verrichten der Riemenweberei sind also jetzt versicherungspflichtig, während bezüglich der Riemenweberei selbst keine Änderung des Rechtszustandes eingetreten ist; auch die Spinnererei ist nach wie vor nicht versicherungspflichtig. Die Bekanntmachung vom 9. November 1895 stellt sich nicht als eine aufsteigende Deklaration der Bekanntmachung vom 1. März 1894 dar; demgemäß bewendet es für die seitlich vor dem Tage der Inkrafttretens, d. i. dem 1. Januar 1896, liegenden Beschäftigungen bei dem durch die ursprüngliche Fassung des Beschlusses geschaffenen Rechtszustande.

VII. Die Versicherungspflicht erstreckt sich ferner auf die weitere Bearbeitung und Verarbeitung von Geweben und Wirkwaren; der Bundesratsbeschluss erwähnt als Beispiele die Appretierung und Waschen. Es gehören ferner hierher das Zusammennähen gewirkter Handstücke, das Ausheben von Geweben, das Einfügen oder Einlegen von Seidengeweben, das Handputzen, das Klappen, das Fäulen (*Revs. G.* 426, 452, 544, 766, 837, 988, *A. N. J. u. A. N.* 1895 S. 216, 244, 1897 S. 183, 1898 S. 637, 1900 S. 721, 1902 S. 501). Die Begriffe „Gewebe“ und „Wirkwaren“ sind in dem vorerwähnten Sinne zu verstehen; demgemäß sind *z. B.* Nacharbeiten zu Erzeugnissen der Riemenweberei, wie das Spalten (Aufmassen zu verarbeitbaren Stücken) nicht versicherungspflichtig (*Revs. G.* 427, *A. N. J. u. A. N.* 1895 S. 215). Es handelt sich hier um Verrichten, die mit der Weberei und Wirterei an sich nichts zu tun haben und auch überwiegend nicht von den mit dem Weben und Wirten beschäftigten, sondern von anderen Personen ausgeführt werden; ein Bedürfnis zur Erweiterung der Versicherungspflicht besteht also nur insofern, als die Hausweberei und -wirter selbst nebenher jene Verrichten betreiben oder sie durch das von ihnen beschäftigte Personal fertigen lassen. Deshalb ist die Versicherungspflicht der Nacharbeiten an die Bedingung geknüpft worden, daß sie in den Betriebsstätten des Hausweberei oder Hauswirter nebenher, d. h. neben der Tätigkeit des Webens oder Wirkens, ausgeführt werden (*Revs. G.* 426, 544, *A. N. J. u. A. N.* 1895 S. 216, 1897 S. 183). Diese Bedingung ist nicht erfüllt, mo die Nacharbeit die einzige gewerbliche Tätigkeit des Beschäftigten bildet (*Revs. G.* 426, 544, 766, 837, 988, *A. N. J. u. A. N.* 1895 S. 216, 1897 S. 183, 1899 S. 637, 1900 S. 721, 1902 S. 501). Andererseits ist der Umstand, daß eine an sich als Nacharbeit anzusehende Tätigkeit in der Betriebsstätte eines Hausweberei oder -wirter ausgeführt wird, unerheblich, wenn sie

nicht mit dessen Tätigkeit im Zusammenhange steht, vielmehr auf einem unmittelbaren Arbeitsverhältnisse zum Fabrikanten beruht (Rev. C. 544 a. a. D.).

VIII. Die Bestimmungen in den beiden ersten Absätzen der Z. 1 des Bundesratsbeschlusses sollen nach Abs. 3 daselbst unter gewissen Voraussetzungen auf die in geringfügigem Umfange betriebene hausgewerbliche Tätigkeit keine Anwendung finden. Danach unterliegen der Versicherungspflicht nicht:

a. Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden. Unter einer nur gelegentlichen Tätigkeit für fremde Rechnung wird eine solche zu verstehen sein, auf deren Wiederholung nach der Lage der Sache nicht gerechnet werden kann (vgl. Z. 11 dieser Anleitung unter IV, im übrigen auch unter II dort).

b. Versicherungsfrei sind Personen, welche in dem Betriebe des Hausgewerbes nur gelegentlich, oder zwar in regelmässiger Wiederkehr, aber nur nebenher und in so geringem Umfange tätig sind, daß der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalte nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnisse steht. Diese Bestimmung entspricht, wenn auch nicht wortgetreu, der in Z. 1 b des Bundesratsbeschlusses, betreffend die Freireiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht, vom 27. Dezember 1899; es sind deshalb die bei deren Auslegung aufgestellten Grundsätze auch hier zu vermerken. Ueber den Begriff der gelegentlichen Beschäftigung vgl. den vorigen Absatz. Die in regelmässiger Wiederkehr verrichteten hausgewerblichen Arbeiten sind nur dann versicherungsfrei, wenn die Erfordernisse der Geringfügigkeit der Tätigkeit und der Geringfügigkeit des Arbeitsverdienstes beide gegeben sind. Auch bebingen sich diese Erfordernisse nicht gegenseitig, sondern stehen unabhängig nebeneinander. Was als geringfügige Tätigkeit und was als geringfügiger Arbeitsverdienst anzusehen ist, läßt sich nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls bestimmen; einen Anhalt bietet hinsichtlich des Arbeitsverdienstes der Vergleich mit dem dritten Teile des üblichen Lohnes; dabei kommt es für die mit Weberei und Wirterei beschäftigten Personen nicht auf den von gewöhnlichen Tagelöhnern, sondern auf den von Webern und Wirtern, und zwar einschliesslich der in Fabriken arbeitenden, in derselben Gegend verdienten Durchschnittslohn an (E. 1167, A. R. 1904 S. 529). Ein berufsmässiger Hausgewerbetreibender, der ohne seinen Beruf als solchen aufzugeben, zeitweise nur in einem geringfügigen Umfang und gegen ein geringfügiges Entgelt hausgewerblich tätig ist, ist auch für diese Zeit versicherungspflichtig (Rev. C. 766, A. R. 1899 S. 637). Da in Z. 1 Abs. 3 b des Bundesratsbeschlusses vom

1. März 1894 9. November 1895 das in Z. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1899 enthaltene Merkmal fehlt, daß die geringfügige Arbeit „von solchen Personen, welche berufsmässig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten“ ausgeführt sein müsse, so wird die Versicherungspflicht einer an sich geringfügigen und nebenher betriebenen hausgewerblichen Tätigkeit nicht dadurch begründet, daß außerdem eine nach dem Z. 2. G. versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt (Rev. C. 578, A. R. 1897 S. 335), wie auch umgekehrt Lohnarbeit, die nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt neben einer an sich versicherungspflichtigen hausgewerblichen Arbeit verrichtet wird, nicht dadurch versicherungspflichtig wird (Rev. C. 618, A. R. 1897 S. 591, vgl. Z. 11 dieser Anleitung unter II).

c. Nicht versicherungspflichtig ist die hausgewerbliche Beschäftigung von Personen, welche in einem anderen, die Versicherungspflicht begründenden regelmässigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu bestimmten Arbeitgebern stehen und, ohne dieses Verhältnis zu unterbrechen, das Hausgewerbe nur nebenher, sei es regelmäßig, sei es nur gelegentlich, betreiben. Die Vorschrift entspricht der in Z. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1899; einen Fall ihrer Anwendung behandelt die Rev. C. 683 b, A. R. 1898 S. 566; vgl. im übrigen Z. 11 dieser Anleitung unter VI.

IX. Der Bundesratsbeschluss vom 1. März 1894 ist am 2. Juli desselben Jahres, der vom 9. November 1895 am 1. Januar 1896 in Kraft getreten.

B. Bekanntmachung, betr. die Erstreckung der Versicherungspflicht nach dem Z. u. A. W. G. auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation, vom 16. Dezember 1891 (A. R. Z. u. A. B. 1892 S. 7).

Der Bundesratsbeschluss bezieht sich nach seiner Ueberschrift auf die Hausgewerbetreibenden „der“ Tabakfabrikation, erfasst also alle Zweige der letzteren. Damit ist aber nicht jede im Auftrag eines Tabakfabrikanten erfolgende hausgewerbliche Beschäftigung für versicherungspflichtig erklärt worden;

vielmehr sind nach §. 1 Abs. 1 des Beschlusses nur die mit der Herstellung oder Bearbeitung von Tabakfabrikaten, d. h. von wenigstens zum Teil aus Tabak hergestellten Erzeugnissen, beschäftigten Personen versicherungspflichtig. Auch der Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 1891 ist hinsichtlich der Abgrenzung der versicherungspflichtigen Personenzreise streng auszulegen (Rev. E. 338, A. N. 3. u. A. B. 1894 S. 91).

Der Begriff der hausgewerblichen Beschäftigung ist hier in derselben Weise umschrieben, wie in §. 2 des Gesetzes und §. 1 des Beschlusses vom ^{1. März 1894} _{9. November 1895} (E. 1202, A. N. 1905 S. 434); es kann deshalb auf die bezüglichen Ausführungen unter A. verwiesen werden. Zu bemerken ist, daß als Hausgewerbetreibende u. U. auch die sogenannten Kommissionsfabrikanten oder Kommissionswerkmeister anzusehen sind (Mundschreiben vom 5. Juli 1899, A. N. 1899 S. 633, E. 1009, A. N. 1902 S. 551).

Sinsichtlich der Befreiung der in geringfügigem Umfange betriebenen hausgewerblichen Beschäftigung von der Versicherungspflicht enthält Abs. 2 der §. 1 des Bundesratsbeschlusses eine mit Abs. 3a der §. 1 des Beschlusses vom ^{1. März 1894} _{9. November 1895} übereinstimmende Vorschrift. Dagegen fehlen Vorschriften, wie sie der letztere Beschluss in Abs. 3b, c der §. 1 enthält. Da nicht beabsichtigt sein kann, jede noch so unbedeutende für Rechnung anderer im Hausgewerbe erfolgende Beschäftigung, abgesehen von dem bezeichneten Falle, der Versicherungspflicht zu unterstellen, so werden die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht, vom 27. Dezember 1899 auf das Hausgewerbe in der Tabakfabrikation sinngemäß anzuwenden sein.

Der Beschluss vom 16. Dezember 1891 ist am 4. Januar 1892 in Kraft getreten.

34. Unter den mannigfaltigen Gesichtspunkten, die je nach Lage des Falles für die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbstätigkeit in Betracht kommen, sind namentlich die folgenden von allgemeinerer Bedeutung:

a. Wer sich einem fremden Betriebe, Haushalt usw. derart einordnet, daß er Tätigkeiten verrichtet, die nach der herkömmlichen Auffassung zu den notwendigen Geschäften jenes Betriebs usw. gehören, ist damit im allgemeinen selbständiger Arbeiter; er begibt sich unvermeidlich seiner Bewegungsfreiheit, unterwirft sich vorhandenen Betriebseinrichtungen, überläßt es anderen, seine Arbeit zu regeln und über ihr Ergebnis zu verfügen.

Personen, die mit eigenem Gespanne Lasten befördern (Fuhrwerker, Sauderer), sind regelmäßig selbständige Gewerbetreibende, gliedern sie sich aber im Einzelfalle vollständig einem fremden Unternehmen, z. B. Bergwerksbetrieb, ein, so kann Versicherungspflicht eintreten (Rev. E. 333, A. N. 3. u. A. B. 1894 S. 82). Leichenfrauen sind selbständig, dagegen versichert, wenn sie in einem Verdrigungsbetrieb angestellt sind (Rev. E. 276, A. N. 3. u. A. B. 1893 S. 128 Fall 2 und Rev. E. 639, A. N. 1898 S. 270). Dieselbe Erwägung spricht für die Versicherungspflicht der äußerlich ziemlich unabhängigen Winzer, Bauweingärtner, Baumwarte, die einen größeren Teil eines fremden landwirtschaftlichen Betriebs versehen (Rev. E. 125, 203, 269, A. N. 3. u. A. B. 1892 S. 36, 1893 S. 3, 116). Dagegen besorgen z. B. Viehschneider, Viehflotrierer — Rev. E. 271, A. N. 3. u. A. B. 1893 S. 118 —, Viehwäscher — Rev. E. 640, A. N. 1898 S. 272 —, kleine Handwerker auf dem Lande — Rev. E. 96, 236, A. N. 3. u. A. B. 1892 S. 12, 1893 S. 81 — einzelne abgegrenzte Leistungen besonderer Art, die nicht eigentlich zur Wirtschaft des Kunden gehören, sondern im allgemeinen als Gegenstand eines selbständigen Gewerbebetriebs angesehen werden.

b. Besteht die übernommene Leistung nicht nur in der Verrichtung von Arbeiten, sondern zu einem erheblichen Teile zugleich in einer Leistung, die dem Beschäftigten nach eigenem Ermessen obliegt, der wenigstens in der Vorhaltung wertvollere Gegenstände oder Einrichtungen (z. B. Baugerüste, Brunnengehänge und Nohre, Fuhrwerk), so liegt regelmäßig nicht mehr Lohnarbeit, sondern ein mit Kapital ausgestateter selbständiger Betrieb vor, die Vergütung ist dann nicht bloß Lohn, sondern enthält auch Kapitalersatz, Zins und Unternehmergewinn. Während also eine Frau, die als Outsarbeiterin von dem Dienstherrn tagsüber mit der Beaufsichtigung der Kinder der auf Arbeit abwesenden Outsleute beauftragt worden ist, als Lohnarbeiterin der Versicherungspflicht unterliegt (Rev. E. 760, A. N. 1899 S. 625), hat eine Frau, die gegen feste Vergütung die völlige Körperpflege von Dritten in ihrem Hauswesen besorgt, als Unternehmerin zu gelten (Rev. E. 118, A. N. 3. u. A. B. 1892 S. 30). Weitere Anwendungsfälle unter §. 36 (Baumwarte), 37 (Gärtner), 47 (Rasfinowirtin), 53 (Kochfrauen).

c. Auch außerhalb des Gebiets des Hausgewerbes (Z. 33) kommt dem Umstand, ob jemand in eigener Betriebsstätte oder Wohnung, also äußerlich losgelöst von dem Betrieb oder der Wirtschaft des Auftraggebers, unbengt durch unmittelbare Einwirkung, mit der Möglichkeit freier Regelung der Dauer, Reihenfolge und Einteilung der Arbeiten, oder aber bei dem Auftraggeber unter dessen Augen tätig ist, Bedeutung für die Entscheidung der Frage zu, ob ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit gegeben ist. Namentlich gilt dies bei Tätigkeiten, die nicht (wie z. B. bauliche Ausbesserungen, Anbrechen am Weibstuhl) örtlich gebunden sind, vielmehr an sich ebensowohl bei dem Besteller wie bei dem Uebernehmer stattfinden können (zu vgl. Rev. G. 236, A. N. Z. u. A. V. 1893 S. 81 — Wäscherinnen, Plätterinnen, Näherinnen versicherungspflichtig hinsichtlich der Arbeit bei den Kunden, dagegen Uebernehmer hinsichtlich häuslicher Beschäftigung, Rev. G. 78, a. a. D. 1891 S. 183 — Spinnen in eigener Behausung, insbesondere für wechselnde Auftraggeber, nicht versicherungspflichtig). Immerhin bedarf es, zumal eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Betonung des Arbeitsorts fehlt, im einzelnen Falle der Prüfung, ob nicht trotz der häuslichen Beschäftigung eine persönliche Gebundenheit obwaltet (Rev. G. 502, A. N. 1896 S. 270 — Schreiberin eines Notars versicherungspflichtig trotz Beschäftigung in der eigenen Wohnung, weitere Fälle Z. 39, 44 a. G.).

d. Einen besonders sichtbaren Ausdruck findet die persönliche Abhängigkeit da, wo der Auftraggeber bei der Arbeitsausführung im einzelnen mit leitenden Weisungen, Ueberwachung, Regelung der Arbeitszeit, der Arbeitsfolge, des anzuwendenden Verfahrens unmittelbar eingreift. Trifft derartige zu, so wird demgemäß fast stets Lohnarbeit festzustellen sein. Indessen ist zweierlei zu beachten. Einmal dürfen nähere Bedingungen, wie sie der Besteller einer gewerblichen Leistung auch mit unzweifelhaft selbständigen Unternehmern vereinbart, nicht mit Anordnungen verwechselt werden, die der Dienst- oder Arbeitsherr kraft seiner Stellung einseitig erteilt (zu vgl. Rev. G. 681, A. N. 1898 S. 562). Sodann aber darf die persönliche Abhängigkeit auch nicht etwa deshalb allein verneint werden, weil eine so augenfällige Unterordnung fehlt, wie sie vermöge dauernder persönlicher Berührung bei einem Diensten, einem in der Werkstatt tätigen Gesellen, einem Ueberbeamteten zutage tritt. Vielmehr kann u. U., namentlich durch räumliche Trennung, die Möglichkeit der persönlichen Einwirkung auf ein äußerst geringes Maß herabgesetzt werden; dies sind jedoch wehr zufällige Umstände, die das Wesen der Sache nicht beeinträchtigen (zu vgl. die Rev. G. 125, G. 1206, A. N. Z. u. A. V. 1893 S. 36, 1905 S. 437 — Winger, Weingärtner eines abwesenden Weinbergbesizers versicherungspflichtig, 296, a. a. D. 1893 S. 150 — Aufsichtsmann in der Marsch, der die Vieh- und Weidewirtschaft eines entfernt wohnenden Besizers leitet, als Gehilfe, 293, a. a. D. 1893 S. 147 — Handlungsreisender, 220, a. a. D. 1893 S. 65 — Schiffsführer).

e. Hiernit hängt zusammen, daß es für die Frage nach der Versicherungspflicht wichtig wird, ob eine Beschäftigung besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert oder nicht. Während gemeine Handarbeiten, die nur Körperkraft erfordern, von jedermann beaufsichtigt werden können, demnach regelmäßig in der Form der abhängigen Lohnarbeit erscheinen (zu vgl. Rev. G. 68, 272, 370, A. N. Z. u. A. V. 1891 S. 173, 1893 S. 118, 1894 S. 144 — Strafenlehrer, Steinlocher, Steinbrecher), entzieht sich die Leistung des Facharbeiters, wenn er nicht im Betrieb eines Gewerbeunternehmers, sondern für private Kunden arbeitet, mehr oder weniger der Beaufsichtigung und Einwirkung des Auftraggebers. Er kann daher wesentlich nur einen Arbeitserfolg vertreten, während die Ausföhrung des Auftrags im einzelnen seinem Ermessen auf eigene Verantwortung überlassen bleibt. Diese Erwägung spricht namentlich für die Verneinung der Versicherungspflicht der Kleinmeister im Handwerke, die zwar keine Rohstoffe liefern, keine Gehilfen halten, häufig keine Werkstatt besitzen und ganz oder überwiegend bei den Kunden auf Tagelohn arbeiten, aber gleichwohl in dem bezeichneten Punkte sich wesentlich von den Lohnarbeitern unterscheiden (Rev. G. 96, 236, 681, 774, A. N. Z. u. A. V. 1892 S. 12, 1893 S. 81, 1898 S. 562, 1899 S. 652, näheres s. Z. 42, 43).

f. Obwohl ein bindendes Vertragsverhältnis nicht unerlässlich ist (Z. 29), spricht es doch unter sonst gleichen Umständen mehr für Unselbständigkeit, wenn eine feste Vereinbarung mit zeitlicher Erstreckung in irgend welcher Art vorliegt, dagegen für Uebernehmerstellung, wenn das Gegenteil der Fall, insbesondere nur eine Kette einzelner Aufträge nachweisbar ist. Beispielsweise ist es bei der Beurteilung der Stellung von Protokollführerinnen, Geschäftsreisenden und ähnlichen Hilfspersonen von Bedeutung, ob sie mit Kündigung angemessen, oder ihre Beziehungen jeberzeit lösbar sind (Rev. G. 282, 294, A. N. Z. u. A. V. 1893 S. 135, 148).

g. Im Vergleiche mit der Stellung desjenigen, der seine Dienste ausschließlich einer Person zur Verfügung stellt, ergibt sich naturgemäß eine gewisse Unabhängigkeit, die Möglichkeit der Ausübung eines eigenen Erwerbs, sobald jemand zugleich für eine Mehrzahl von Auftraggebern tätig wird, wenn also die mehreren Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander herlaufen, und es der freien Entfaltung des Beschäftigten anheimgestellt werden muß, wie er den verschiedenen Ansprüchen hinsichtlich der Einteilung seiner Zeit usw. am besten genügt. Beispielsweise ist eine Botenfrau, die von Haus zu Haus Aufträge für Gänge nach anderen Ortschaften sammelt, selbständige Unternehmerin (Rev. C. 69, A. N. Z. u. A. R. 1891 E. 173), dagegen eine Person, die ausschließlich oder überwiegend nur für einen oder zwei Auftraggeber Botengänge besorgt, versicherungspflichtig (Rev. C. 316, a. a. O. 1893 E. 172). Ähnlich ist ein Kommiss und Geschäftsreisender, der zu derselben Zeit immer nur für eine Firma tätig ist und daneben nicht für andere Geschäfte wirken darf, ein versicherungspflichtiger Handlungsgehilfe, dagegen ein gleichzeitig für eine ganze Anzahl von Kaufleuten beschäftigter Stadtreisender selbständiger Agent (Rev. C. 293, A. N. Z. u. A. R. 1893 E. 147). Weitere Beispiele in Z. 37 (Grabpflegerin), Z. 49 (Leistung von Fuhrern), Z. 36 (Aufsichtsmänner).

Außerseits kommt jedoch, namentlich bei gewöhnlichen Handarbeitern, dem Umstand allein, daß die Arbeitsstelle häufig gewechselt wird, also nacheinander, nicht nebeneinander, eine größere Zahl von Auftraggebern vorhanden ist, in allgemeinen eine wesentliche Bedeutung für die Frage der Versicherungspflicht nicht zu (Rev. C. 68, A. N. Z. u. A. R. 1891 E. 173 — Straßlehrer für eine Anzahl von Hausbesitzern, 448, a. a. O. 1895 E. 240 — Lehrfrau, 233, a. a. O. 1893 E. 79 Fall 1 — Weifen, Ofenreinigen usw. für wechselnde Arbeitgeber). Dies gilt u. a. insbesondere für unständige landwirtschaftliche Arbeiter, Fabrikarbeiter und dgl.

h. Wer die übernommenen Arbeiten nicht persönlich zu verrichten braucht, also mehr den wirtschaftlichen Erfolg zu vertreten als eigene Leistungen herzugeben hat, wird eher als Unternehmer wie als Lohnarbeiter zu gelten haben (Rev. C. 296, A. N. Z. u. A. R. 1893 E. 150 — Aufsichtsmänner mit größeren Betrieben, f. Z. 36, Rev. C. 446, a. a. O. 1895 E. 238 — Kassawirtin bezüglich der von ihr übernommenen gewöhnlichen Arbeiten, Dekonom eines Lehrerseminars C. 1239, A. N. 1905 E. 585).

i. Art und Bemessung der Vergütung sind für die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht ausschlaggebend (Z. 13, 14), es gibt Gewerbetreibende, die Tagelohn erhalten (Rev. C. 88, 96, 236, A. N. Z. u. A. R. 1892 E. 2, 12, 1893 E. 81), und Lohnarbeiter, deren Verdienst äußerlich dem eines Unternehmers ähnlich sieht (Rev. C. 71, 220, 221, 412, 480, 532, A. N. Z. u. A. R. 1891 E. 176, 1893, E. 65, 66, 1895 E. 108, 1896 E. 173, 428). Immerhin steht auch die Form des Entgelts mit dem Wesen des Beschäftigungsverhältnisses in einem gewissen inneren Zusammenhange, so daß in sonst zweifelhaften Fällen der Umstand, daß Zeitlohn gewährt wird, für die Versicherungspflicht der Umstand, daß eine dem Unternehmervergewinn sich nähernde Art der Bezahlung gewählt worden ist, entgegengesetzt verwertet werden darf. In letzterer Beziehung ist namentlich wichtig, ob der Betrag der Gegenleistung sich innerhalb fester, dem üblichen Arbeitslohn entsprechender Grenzen hält oder einem Schwanken nach der Lage des Marktes und dgl. ausgesetzt ist, ob also der Beschäftigte einerseits eine Gefahr trägt, andererseits die Möglichkeit eines Gewinns hat. Z. B. ist ein Schiffsführer, der zwar in Gestalt eines Frachtanteils, aus dem er Löhne und Abgaben befreiten muß, bezahlt wird, aber davon im gewöhnlichen Laufe der Dinge nur einen den üblichen Tagelohn kaum übersteigenden Betrag erhält, versicherungspflichtig (Rev. C. 220 a. a. O., Z. 50), nicht aber ein Acker, dem das gerodete Land auf Lebenszeit zur Nutzung für eigene Rechnung überlassen wird (Rev. C. 369, A. N. Z. u. A. R. 1894 E. 143 Fall 2), oder ein Faktor, der den Unterschied zwischen dem ihm von der Fabrik bewilligten und den von ihm selbständig mit den einzelnen Webern vereinbarten Preisen verdient und die Gefahr für die Güte der Arbeit trägt (Rev. C. 337, a. a. O. 1894 E. 90).

k. Wer regelmäßig gelohnte Hilfskräfte beschäftigt, demgemäß über gewisse Betriebsmittel, häufig auch ständige Betriebseinrichtungen verfügen muß, ferner wenigstens einen Teil seiner eigenen Arbeitskraft den Geschäften der Leitung zu widmen genötigt wird, steht damit unter sonst gleichen Umständen der Klasse der selbständigen Gewerbetreibenden wesentlich näher als derjenige, der nur allein arbeitet (zu vgl. u. a. Z. 36 — Baumwart, Z. 44 — Näherinnen usw.).

l. Personen, die als unparteiische Sachverständige zur Schlichtung oder Vermittlung von Streitfällen mitwirken haben, können in allgemeinen als abhängige Gehilfen der Beteiligten nicht angesehen

werden (Rev. E. 253, 550, N. N. Z. u. N. R. 1893 S. 102, 1897 S. 271 — Expert einer Brandversicherungsanstalt, Kreiarator nicht versicherungspflichtig). Hierher gehören in gewissem Sinne auch die in § 36 der Gewerbeordnung bezeichneten Wäger, Messer usw. (I. 3. 48).

m. Einheitliche Beschäftigungsverhältnisse dürfen aus rechtlichen und praktischen Gründen, soweit irgend thunlich, auch bezüglich der Versicherungspflicht nur einheitlich behandelt werden. Während beispielsweise das berufsmäßige Maulwurfsfangen eine selbständige Erwerbstätigkeit ist, unterliegt ein landwirtschaftlicher Tagelöhner, der den Fang nur gelegentlich und im Anschluß an seine Lohnarbeit betreibt auch insoweit der Versicherungspflicht (Rev. E. 89, 247, N. N. Z. u. N. R. 1892 S. 3, 1893 S. 93) während die gewerbmäßige Grabpflege der Versicherungspflicht nicht unterfällt (Rev. E. 88, N. N. Z. u. N. R. 1892 S. 2), ist es nicht angängig, bei einem Totengräber, der im Anschluß an seine Hauptbeschäftigung die Pflege von Gräbern für Private übernimmt, diesen Teil seiner Tätigkeit als nicht versicherungspflichtig auszuscheiden (Rev. E. 280, N. N. Z. u. N. R. 1893 S. 132). Umgekehrt ist ein Vieh- und Getreidemäher durchweg als Gewerbetreibender anzusehen, wenn er auch für seine Auftraggeber gewöhnliche Dienstleistungen, wie den Antrieb des Viehes, die Leitung der Verfenbung, das Ausbessern von Säden mitübernimmt (Rev. E. 295, a. a. D. 1893 S. 149).

Derselbe Gesichtspunkt führt aber in weitergehender Anwendung auch dazu, daß u. U. andere Beschäftigungsverhältnisse derselben Person herangezogen werden. Wenn auch die grundsätzliche Verknüpfung der Versicherungspflicht mit den einzelnen Arbeitsverhältnissen als solchen unvermeidlich zur Folge hat, daß dieselbe Person je nach dem Wechsel ihrer Tätigkeit bald der Zwangsversicherung unterliegt, bald nicht, so läßt sich doch nicht verkennen, daß zahlreiche Tätigkeiten, die ebensowohl in der Form der Lohnarbeit wie in der eines Unternehmens ausgeübt werden können, ein verschiedenes Wesen annehmen, je nachdem ob ein berufsmäßiger Lohnarbeiter oder ein sonst gewerblich Selbständiger in Betracht kommt. Dieser Erwägung gemäß hat die Praxis vielfach in sonst zweifelhaften Fällen Gewicht darauf gelegt, welche Lebens- und wirtschaftliche Stellung der Arbeitende im übrigen einnimmt (zu vgl. die Rev. E. 235, 269, 296, N. N. Z. u. N. R. 1893 S. 81, 116, 150 — selbständige Landwirte meist auch als Handwerker, Baumwarte, Aufsichtsmänner nicht versicherungspflichtig; andererseits Rev. E. 248, a. a. D. 1893 S. 94 — Tagelöhner als Straßenbauakfforant, 369, a. a. D. 1894 S. 143 — Roder, sonst landwirtschaftlicher Tagelöhner, 457, a. a. D. 1895 S. 249 — Uebernehmer von Kulturarbeiten, sonst Tagelöhner, 532, N. R. 1896 S. 428 — Tabakpflanzlerin, im Winter Fabrikarbeiterin, 564, N. R. 1897 S. 289 — Forstarbeiter als Wildhüter, sämtlich versichert).

Vonnarbeit
und Wit-
unter-
nehmer-
schaft.

35. Als Gegenatz zu der dem Lohnarbeitsverhältnis eigentümlichen Unterordnung kommt nicht nur der Fall in Betracht, daß mehrere Personen als gleichberechtigt einander gegenüber stehen, sondern auch der Fall der gemeinsamen Beteiligung bei denselben Unternehmen. Die Grenze zwischen Lohnarbeit und Mitunternehmenschaft ist jedoch nicht selten verwischt. Im Falle der Rev. E. 149 (N. N. Z. u. N. R. 1892 S. 80, ähnlich Rev. E. 492, N. R. 1896 S. 252) handelte es sich um eine genossenschaftlich gestaltete städtische Musikkapelle. In rein musikalischen Angelegenheiten entschied der Direktor allein, in geschäftlichen der Direktor und drei gewählte Mitglieder als Kollegium; es wurde auf Teilung gespielt, jedoch der Direktor bei der Teilung bevorzugt; es bestand eine Generalversammlung, die u. a. die Auflösung beschließen konnte. Hiernach konnten die Mitglieder nicht als Gehilfen des Direktors, sondern nur als gleichberechtigte Mitunternehmer angesehen werden, so daß die Versicherungspflicht nicht Platz griff. Ähnlich verhielt es sich mit der Kornmesser-Kompagnie der Rev. E. 299 (N. N. Z. u. N. R. 1893 S. 153), der Wägergenossenschaft der Rev. E. 300 (daf. S. 155), dem Dienstmännervereine der Rev. E. 637 (N. R. 1898 S. 269), wo überall nur ein geschäftlicher Leiter gewisse Vorrechte zum Vorteil einer ordnungsmäßigen Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten ausübte, jedoch nicht der Arbeitgeber, sondern nur der Erste unter Gleichen war. Mitunternehmenschaft ist ferner angenommen worden bei einer Valnforbarbeiter-Genossenschaft, die ihren Mitgliedern die Rohstoffe verkaufte und sie gegen bestimmte Stückpreise zu Hause oder auch bei gewissen Arbeiten in von ihr gemieteten Räumen arbeiten ließ (E. 1037, N. R. 1903 S. 362). Als Unternehmer sind auch die Teilnehmerinnen an einem von dem Ortsgeistlichen geleiteten Stridreibetrieb angesehen worden (E. 1165, N. R. 1904 S. 528).

In einer anderen Richtung können Zweifel entstehen, wenn jemand, der bei einem Gesamtunternehmen beteiligt ist, für eben dieses Unternehmen Arbeiten verrichtet, so daß eine teilweise Personeneinheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorzuliegen scheint. Rechtlich steht in solchen Fällen der Feststellung eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses nichts entgegen, weil eben nicht das einzelne Mitglied, sondern die Gesamtheit als solche, zusammengefaßt als besonderes Rechtssubjekt, Träger der

Arbeitgeberschaft ist (Nev. C. 572, N. N. 1897 S. 318 — Gewerke als Häuer für seine Gewerkschaft, Nev. C. 193, N. N. 3. u. N. B. 1892 S. 139 — Direktionsmitglied einer Privatpostkasse Betriebsbeamter, obwohl zugleich Garant, C. 852, N. N. 1900 S. 833 — Mitglied einer Molkereigenossenschaft als deren Buchhalter Handlungsgehilfe, zu vgl. auch Ref. C. 1555, N. N. 1896 S. 464, wo jedoch nach Lage der Umstände die Umwandlung eines privaten Unternehmens in eine Aktiengesellschaft als eine an dem tatsächlichen Sachverhalte nichts ändernde, daher versicherungsrechtlich gleichgültige Form erachtet wurde, ferner in betreff der Möglichkeit, daß ein Mitreeder auf einem seiner Neberei gehörigen Schiffe als Person der Schiffsbesatzung — Schiffer — versicherungspflichtig beschäftigt ist, Ref. C. 1512, N. N. 1896 S. 286). Voraussetzung bleibt aber immer die persönliche Abhängigkeit des Dienste leistenden Mitglieds von der Gesamtheit; sie ist nur dann vorhanden, wenn das Mitglied auf die Entschliessungen der Gesamtheit keinen maßgebenden Einfluß ausüben kann (Nev. C. 962, N. N. 1902 S. 386 — Versicherungspflicht eines Schiffers verneint, der zu zwei Drittel Anteil Mitreeder des von ihm geführten Fahrzeugs ist). Die rechtliche Möglichkeit eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses wird insbesondere dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beschäftigte zugleich Vorstandsmitglied des Gesamtunternehmens ist, wie z. B. der Kassierer einer eingetragenen Genossenschaft, der Mitglied des Vorstandes ist. Er ist dann zwar nicht als gesetzlicher Vertreter und Mitleiter versicherungspflichtig, kann dies aber als ausführender Betriebsbeamter oder Angestellter sein (Nev. C. 772, N. N. 1899 S. 649).

Unbedenklich ist endlich, daß jemand durch Mitbeteiligung an dem Ertrage seiner Tätigkeit noch nicht zum Mitunternehmer wird (zu vgl. § 3 Abj. 1 des Gesetzes und Z. 13, 14).

Besonderer Teil.

Übersicht, betreffend die Unterscheidung zwischen Lohnarbeit und selbständiger Erwerbstätigkeit, nach Berufsgruppen.

36. Landwirtschaft im allgemeinen (alphabetische Ordnung).

Ackerbestellung mit eigenem Gespanne. Personen, die für wechselnde Auftraggeber mit eigenem Gespanne landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, sind regelmäßig selbständige Gewerbetreibende, ebenso wie Fuhrunternehmer (Z. 49), insbesondere, wenn sie sonst selbständige Landwirte sind oder auch Führen anderer Art ausführen.

Administrator s. Verwalter.

Aufsichtsmänner. Ein Aufsichtsmann in Schleswig-Holstein, der seit einer Reihe von Jahren für denselben Hof tätig war, und dessen Aufgabe darin bestand, als Weide benutzte Marschländerereien in gutem Zustande zu erhalten, das ausgetriebene Vieh zu beaufsichtigen, Gräben und Hecken zu bessern, Mauerkurschügel einzubauen, Disteln zu mähen, Dünger zu breiten, Tränkstellen zu versehen usw., ist für versicherungspflichtig erachtet worden, Nev. C. 296, N. N. 3. u. N. B. 1893 S. 150). Dabei ist jedoch offen gelassen, daß andere derartige Aufsichtsmänner, insbesondere wenn sie selbst sonst nicht dem Arbeiterstand angehören, sondern aufässig sind, die niederen Arbeiten nicht selbst versehen, für eine größere Anzahl von Auftraggebern nur die Oberaufsicht führen, als selbständige Unternehmer gelten müßten.

Baumwart. Ein Baumwart (in Württemberg), der für mehrere ländliche Besitzer die jährlich wiederkehrenden Arbeiten in ihren Obstgärten ausführt, also nur in fremden Betrieben als Hilfsarbeiter tätig ist, der keine eigene Wirtschaft besitzt, keine Rohstoffe usw. liefert, keine Gehilfen hält, und sonst landwirtschaftliche Tagelohnarbeiten verrichtet, ist versicherungspflichtig, Nev. C. 269, N. N. 3. u. N. B. 1893 S. 116.

Bauweingärtner (Winzer). Ein Bauweingärtner in Württemberg, dessen Beschäftigung in fremden Weingärten in entsprechender Weise wie die des eben erwähnten Baumwarts stattdam, ist ebenso beurteilt worden in der Nev. C. 203, N. N. 3. u. N. B. 1893 S. 3. S. auch Winzer.

Gärtner s. 3. 37.

Hamsterfänger wie Maulwurffänger.

Heuerlinge. Das Heuerlingsverhältnis, wie es sich namentlich in gewissen Bezirken der preussischen Provinz Hannover, aber auch in Gegenden Westfalens und Oldenburgs entwickelt hat, besteht im allgemeinen darin, daß der eine Teil, Heuermann, Heuerling, von dem andern Teile, Kolon oder

A. Landwirtschaft und verwandte Erwerbszweige. Landwirt: schaft im allgemeinen.

Seuerherrn, durch längeren, regelmäßig vom Vater auf den Sohn übergehenden Vertrag Grundstücke mit Wohnhaus und Zubehör zur Nutzung (häufig mit Anspruch auf Leistung von Spandiensten durch den Seuerherrn) erhält, mit der Verpflichtung, jährlich eine mäßige Pachtsumme bar zu entrichten und ferner in gewissem Umfange für den Betrieb des Kolonen landwirtschaftliche Arbeiten zu einem meist unter dem üblichen Satze bleibenden Tagelohne zu leisten, wobei dann eine Verrechnung der gegenseitigen Geldverpflichtungen stattfindet. Die Seuerlinge sind hinsichtlich der dem Kolon zu leistenden Lohnarbeit an sich versicherungspflichtig (Rev. E. 364, A. N. Z. u. A. B. 1894 S. 137). Die Vergütung für ihre Arbeiten ist außer in dem Tagelohn auch u. a. darin zu finden, daß der Pachtzins ausnahmsweise niedrig bemessen ist, und die Leistung von Spandiensten seitens des Kolonen zu besonders günstigen Bedingungen erfolgt. Die Versicherungspflicht greift aber nur für die dem Kolon in dessen Landwirtschaft geleisteten Dienste Platz, nicht für die Bearbeitung des überlassenen Grundstücks (Rev. E. 364). Die Versicherungspflicht besteht auch nicht ständig wie bei dem Gesunde, sondern nur für die Wochen, in denen tatsächlich gearbeitet wird, so daß nicht selten nur vorübergehende Dienstleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes vorliegen.

Sirten s. J. 39.

Rüfer. In der Rev. E. 626, A. N. 1898 S. 180, handelte es sich um einen kleinen sogenannten Rüfer, der in einer weinbautreibenden Gegend bei einer großen Anzahl von ländlichen Besitzern im Tagelohne die Behandlung des von ihnen gewonnenen Weines (hauptsächlich Umfüllen) besorgte, Gefäße dazu herrichtete und ausbesserte, auch kleinere — meist bei den Arbeitgebern — anfertigte, eine eigene Werkstat, Gefäße und Lehrlinge nicht besaß, zudem vielfach für dieselben Arbeitgeber landwirtschaftliche Tagelohnarbeiten verrichtete. Er ist für versicherungspflichtig erachtet worden, namentlich unter Hinweis darauf, daß er innerhalb fremder Betriebe unter Leitung des Betriebsherrn einzelne dem Erzeugungsbegang angehörige Einrichtungen übernehme und daher in persönlicher Abhängigkeit tätig sei. E. auch J. 42.

Kulturarbeiter. Bei einem Wiesenarbeiter, der ohne eine Vorbildung als Feldmesser zu bestehen, Kulturarbeiten geringeren Umfanges einschließlich Beschaffung der nötigen Hilfskräfte im Afford übernahm, in gleicher Weise wie die übrigen Arbeiter mit Hand anlegte, einen Unternehmgewinn nicht erzielte, Materialien nicht lieferte und im übrigen landwirtschaftliche Tagelohnarbeit verrichtete, ist in der Rev. E. 457, A. N. Z. u. A. B. 1895 S. 249, die Versicherungspflicht bejaht worden.

Maulwurfänger. Ein berufsmäßiger Maulwurfänger, der gegen eine Pauschsumme für eine Anzahl von Gemeinden die Vertilgung der Maulwürfe übernommen hat, ist vermöge seiner unabhängigen Stellung bei der Arbeitsausführung selbständiger Gewerbetreibender, Rev. E. 89, A. N. Z. u. A. B. 1892 S. 3. Anders ist die Jauglätigkeit zu beurteilen, wenn sie von einem berufsmäßigen landwirtschaftlichen Tagelöhner nur gelegentlich der gewöhnlichen Arbeit betrieben wird, Rev. E. 247, A. N. Z. u. A. B. 1893 S. 93.

Noder. Personen, die das Noder eines Landstücks für den Besitzer übernehmen, stehen nach der Natur der Leistung bei der Ausführung der Arbeit häufig so unabhängig da, daß die Feststellung einer unselbständigen Beschäftigung nicht mehr angängig ist. Die Rev. E. 369, A. N. Z. u. A. B. 1894 S. 143, behandelt zwei verschiedenartig beurteilte Fälle. In dem ersten wurde die Versicherungspflicht bejaht, weil der Noder, der im übrigen dem Stande der ländlichen Tagelöhner angehörte, keine weitergehende Unabhängigkeit als jeder Affordarbeiter genoß, lediglich das Holz und einen nach der Fläche berechneten Affordlohn bezog, also keinen Unternehmgewinn erzielen konnte, und das freigelegte Grundstück selbst alsbald wieder dem Eigentümer überlassen mußte. In dem zweiten Falle war dem Kläger das zu rodende Land zugleich zur Nutzung auf Lebenszeit überwiesen, auch sonst, abgesehen von einer Vorchrift, wie tief gerodet werden solle, keine irgend wesentliche Einschränkung, insbesondere nicht hinsichtlich der Zeit der Arbeitsausführung gesetzt worden. Hier war die Versicherungspflicht zu verneinen.

Tabakpflanzlerin. Eine berufsmäßige Lohnarbeiterin (im Winter Fabrikarbeiterin), die von einem eine ganze Reihe von Pflanzern beschäftigenden Besitzer in Schwedt a. O. im Frühjahr ein bestimmtes Landstück mit der Maßgabe überwiesen erhält, daß sie darauf Tabakpflanzen für den Auftraggeber zu ziehen hat, die dieser dann nach der Aberntung in Empfang nimmt, in seinen Speichern verkaufsfertig macht und ohne jede Mitbestimmung der Pflanzern, aber unter Abgabe des halben Erlöses an sie nach seinem Ermeßen verwertet, ist versicherungspflichtig, Rev. E. 532, A. N. 1896 S. 428.

Verwalter. Ein Gutsverwalter in Privatdiensten ist in der Rev. E. 326, A. N. J. u. A. B. 1894 S. 37, als Betriebsbeamter angesehen worden. Verwalter in diesem Sinne ist aber selbstverständlich nicht, wer ein Grundstück nur gegen Zahlung der Zinsen und Abgaben auf eigene Rechnung bewirtschaftet. Ein gerichtlicher Grundstücksverwalter ist vermöge seines amtlichen Auftrags berartig unabhängig von Anordnungen der Beteiligten, daß er nicht zu den versicherungspflichtigen Personen gerechnet werden kann, Rev. E. 550, A. N. 1897 S. 271.

Wiesenarbeiter s. Kulturarbeiter.

Winger. Einem Winger war von der außerhalb wohnenden Besitzerin die Bewirtschaftung mehrerer Weinberge gegen freie Wohnung, Nutzung einiger Landstücke und Darlehn übertragen. Obwohl eine eingehende Ueberwachung seitens der abwesenden Eigentümerin nicht ausübt werden konnte, wurde unter Hinweis darauf, daß dies nicht im Wesen des Verhältnisses, sondern in mehr zufälligen Umständen seinen Grund hatte, sowie auf die Beurteilung der Stellung eines Gutsverwalters — zu vgl. Rev. E. 326, A. N. J. u. A. B. 1894 S. 37 — die Versicherungspflicht anerkannt (Rev. E. 125, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 36, ebenso E. 1206, A. N. 1905 S. 437). Als versicherungspflichtig ist auch angesehen ein Ingegnier „Wingermeister“, der für eine größere Anzahl von Weinbergbesitzern die Instandhaltung ihrer Gärten gegen festen Tagelohn übernahm, die erforderlichen Arbeitskräfte beschaffte, deren Lohn in Rechnung stellte und nicht der Arbeitgeber der herangezogenen Arbeiter, sondern lediglich Mittelsperson und Vorarbeiter war (Rev. E. 203, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 3 a. E.).

Zichorienbrenner, die, teils in eigener Wohnung, teils bei den Auftraggebern im Umherziehen mit eigenem Ofen arbeitend, aus dem Brennen von Zichorien ein Gewerbe machen, sind im allgemeinen selbständig und nicht versicherungspflichtig.

37. Gärtnerei. Daß die Gärtnerei, sofern sie von einer gewerblich selbständigen Person, zum **Gärtnerei.** mal mit Hilfskräften, unter Uebernahme eines Risikos für das Gedeihen der Pflanzen und insbesondere unter Lieferung der Erzeugnisse eines besonderen Betriebs auf eigenem oder erpachtetem Boden, ausgeübt wird, ein dem Versicherungszwange nicht unterliegendes Unternehmen bildet, ist auch dann unbedenklich, wenn dazu eine Tätigkeit in fremdem Betrieb oder fremdem Wirtschaftskreise, z. B. bei der Instandhaltung von Gärten, gehört (zu vgl. die Gründe der Rev. E. 203, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 3, ferner Rev. E. 1106, A. N. 1904 S. 352, sowie Ref. E. 1767, A. N. 1899 S. 583). Dagegen ist ein Gärtnervericherungspflichtig, der bei wechselnden Auftraggebern im Tagelohn oder Akkord die gärtnerischen Arbeiten ausführt, ohne eine eigene Gärtnerei zu halten oder Pflanzen usw. zu liefern (Rev. E. 923, A. N. 1901 S. 607). Der bereits in J. 30 erwähnte Gärtner eines Ritterguts (Rev. E. 720, A. N. 1899 S. 437) war, obwohl er gewisse Nutzungen des Schlossgartens zog und dafür eine pachtähnliche Abgabe zahlte, lediglich Arbeiter oder Gehilfe in einem fremden Großbetrieb, er war wirtschaftlich und persönlich von dem Gutsbesitzern abhängig und deshalb versicherungspflichtig.

Dem eigentlichen Gärtnerberufe sehr nahe steht die Tätigkeit der in der Rev. E. 88, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 2 (s. auch Rev. E. 280, a. a. D. 1893 S. 132) behandelten, für nicht versicherungspflichtig erachteten Grabpflegerin. Sie übernahm gegen einen festen Betrag für eine größere Anzahl von Auftraggebern die gärtnerische Pflege (Begießen, Unkrautroden, Verpflanzen von Pflanzen, Schutz gegen Frost und dgl.) von Gräbern. Will sie auch nichts lieferte, keinen Gehilfen hatte und eine im allgemeinen einfachere Arbeit verrichtete, so war sie doch bei ihrer Tätigkeit selbst einer Beaufsichtigung und Anweisung seitens der Auftraggeber unterlegen, die Einteilung ihrer Zeit, die Reihenfolge der Beibringungen usw. ihrem eigenen Ermessen überlassen.

Das Sammeln von Feldblumen und dgl. (z. B. Rosenwülbinger für Gärtner) zum Verkauf ist keine Lohnarbeit.

38. Forstwirtschaft. Bei gewissen forstwirtschaftlichen Abarbeitungstätigkeiten tritt die Ein- **Forst-**
wirkung des Betriebsleiters so wenig durch Aufsicht und dgl. äußerlich in die Erscheinung, daß Zweifel **wirtschaft.** entstehen können, ob nicht eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Die Rechtsprechung hat jedoch im allgemeinen die Versicherungspflicht dann anerkannt, wenn Arbeiten der bezeichneten Art unmittelbar aus den Pflichten der Waldbewirtschaftung veranlaßt, also innerhalb des Forstbetriebes vorgenommen wurden, und sich demgemäß eine, wenn auch geringe Gebundenheit des Arbeitenden nachweisen ließ, zu vgl. die Rev. E. 563, A. N. 1897 S. 289 (Kiefernspassensammer mit Erlaubnischein, aber der Verpflichtung zur Ablieferung des Gesammelten gegen Lohn — s. auch Ref. E. 853, A. N. 1890 S. 492, andererseits Ref. E. 1699, A. N. 1898 S. 244, wo das Zapfensammeln zum Zwecke eigenen Erwerbes und Handels als selbständige Beschäftigung angesehen worden ist), und 564, A. N. 1897 S. 289 (Waldheuer, d. h. berufsmäßige

Forstarbeiter, die während einer bestimmten Zeit von der Forstverwaltung zur Eimerntung des im Walde wild wachsenden Grales verwendet und mit einem Anteil an dem gewonnenen Heu gelöhnt werden).

Die mit eigenem Bespanne betriebene Holzabfuhr ist, auch wenn sie überwiegend nur für einen oder wenige Auftraggeber vorgenommen wird, im allgemeinen als nicht versicherungspflichtiger Gewerbebetrieb anzusehen (Rev. E. 333, A. N. J. u. A. B. 1894 S. 82). Ueber den anders zu beurteilenden eigenartigen Fall der Rev. E. 161 vgl. oben Z. 30.

Tierzucht.

39. Tierzucht. Die Beschäftigung eines Hirten ist ihrer Natur nach eine untergeordnete und abhängige, daher allgemein versicherungspflichtig. Wo die Gemeinde als solche das Hütwesen als gemeinliche Angelegenheit in eigene Verwaltung nimmt, kommt ein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Hirten in Betracht, Rev. E. 117, A. N. J. u. A. B. 1892 S. 29. Hier hatte die Gemeinde den gemeinsamen Weideplatz angekauft, den Hirten angestellt, seinen Dienst geordnet und überwacht, die von den Gemeindegliedern unmittelbar an den Hirten zu gewährende Vergütung festgesetzt.

Ein landwirtschaftlicher Tagelöhner und Hienenpflieger ist auch hinsichtlich der letzteren Tätigkeit, die im Betriebe der Auftraggeber und unter ihrer Aufsicht verrichtet wird, versicherungspflichtig, Rev. E. 270, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 117. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf das Anfertigen von Geräten für die Hienenpflege in der eigenen Behausung, da diese Beschäftigung von dem sonstigen Arbeitsverhältnisse nicht losgelöst werden kann.

Der Grenze zum Gebiete der gewerblichen Tätigkeit im engeren Sinne nahe stehen die Haus-schlächter, Wollkämmer und Wollspinner auf dem Lande. Die Versicherungspflicht derartigen Personen ist im allgemeinen dann zu bejahen, wenn sie verhältnismäßig einfache Verrichtungen bejahen, die zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gehören und sich noch auf der landwirtschaftlichen Betriebsstätte vollziehen, und wenn sie für die Zeit ihrer Tätigkeit in die Hausgemeinschaft des Auftraggebers eintreten, zudem sonst Lohnarbeiten leisten, Rev. E. 364, A. N. J. u. A. B. 1894 S. 137 Fall 2 (Haus-schlächter und Tagelöhner), Rev. E. 476 das. 1895 S. 285 (Wollkämmer und Haus-schlächter). Dagegen ist z. B. ein berufsmäßiger Schlächter, der einen Laden hält, auch insoweit nicht versicherungspflichtig, als er bei Landwirten usw. schlachtet.

Als selbständige Gewerbetreibende sind angesehen worden die Viehkaufierer, weil sie bei ihrer Tätigkeit, die von ihnen mit freier Wahl bezüglich der Arbeitszeit und des Arbeitsorts ausgeübt wird und gewisse besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, den Anordnungen und der Aufsicht der Auftraggeber nicht unterstehen, Rev. E. 271, A. N. J. u. A. B. 1893 Seite 118, zu vgl. Ref. E. 1869, A. N. 1901 S. 422, ferner Personen, die aus der Behandlung erkrankten oder trächtigen Viebes ein Gewerbe machen (jedoch sind Ausnahmen, aus ähnlichen Rücksichten wie bei den Maulwurffängern (Z. 36), nicht ausgeschlossen (zu vgl. Ref. E. 1769, A. N. 1899 S. 585). Dieselbe Beurteilung wurde einem Viehwäscher zuteil, der gegen Entgelt, für beliebige Auftraggeber Vieh mit scharfen Mitteln behandelte, deren Anwendung Verfärbung und sachverständige Kenntnis voraussetzte, zum großen Teil auch (Arsefenk) von der Behörde verbindlich geregelt war, Rev. E. 640, A. N. 1898 S. 272.

Fischerei.

40. Fischerei. Ein mecklenburgischer Fischermaat, der weder an der Fischereiberechtigung, noch an dem Fahrzeuge oder an dem Gerät einen Anteil hat, jedoch nach altem Herkommen ein Drittel des aus dem jeweiligen Fange erzielten Erlöses erhält, ist nach der Rev. E. 221, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 66, mit Rücksicht auf das im übrigen nachweisbare Verhältnis persönlicher Unterordnung versicherungspflichtiger Lohnarbeiter des Fischers; ebenso ist beurteilt die Stellung eines Part- (Anteils-) Fischers in Ostpreußen.

B. Bergbau, Gärten, wesen, Industrie und Baueisen, Zuschübrigkeit zu gewerblichen Betrieben oder Selbständigkeit.

41. Bergbau und Hüttenwesen, Industrie, Baueisen. Auf diesem Gebiet erwachsen Zweifel hinsichtlich der Unterscheidung zwischen abhängiger und selbständiger Tätigkeit teils darüber, ob eigenes Unternehmen oder Arbeit in dem gewerblichen Betrieb eines anderen vorliegt, teils darüber, wie weit jemand, der nicht Gewerbegehilfe und dgl. ist, Lohnarbeiter seiner einzelnen Auftraggeber wird. In ersterer Beziehung sind zu erwähnen:

Rev. E. 370, A. N. J. u. A. B. 1894 S. 144: Ein ehemaliger Feldhüter hatte von der Gemeinde das Brechen und Verkaufen der Steine aus einem ihr gehörigen Steinbruch gegen einen nach dem Gewichte der abgefahrenen Steine bemessenen Akkordlohn übernommen. Die Versicherungspflicht wurde anerkannt.

Rev. E. 272, A. N. J. u. A. B. 1893 S. 118: Ein Steinklopfer arbeitete für verschiedene Personen im Akkord, wobei er einer Aufsicht nur in geringem Maße unterworfen, an bestimmte Arbeits-

stern nicht gebunden war. Er führte jedoch keine Versicherung aus, konnte keinen Unternehmergewinn erzielen und besand sich auch sonst nicht in einer die Lohnarbeiterschaft überragenden Stellung, war daher versicherungspflichtig.

Rev. E. 371, N. N. J. u. N. B. 1894 S. 145: Ebenso wurde die Versicherungspflicht anerkannt bei einem Schlackenräger, früheren Hüttenarbeiter derselben Hütte, der das Zerfleuern und den Abfag der nicht für den Betrieb verwendeten Schlacke gegen einen nach der verausgabten Menge sich bestimmenden Lohn besorgte. Ähnlich lag der Fall einer Kotsucherin; sie wurde in einem großen Zafriketriebe damit beschäftigt, daß sie aus der ausgefahrenen Asche noch brauchbare Kotsfückchen auszuheilen und zwecks obermälliger Verfeuerung zu sammeln hatte, wofür sie nach der Menge des Gesammelten bezahlt wurde. Im Falle großen Bedarfs wurden auch Lehrlinge der Fabrik zu derselben Arbeit verwendet. Die Versicherungspflicht ist anerkannt worden.

Rev. E. 244, N. N. J. u. N. B. 1893 S. 91: Ein Schmiedegeselle, der bei gutem Geschäftsgange zu seinem festen Lohne eine entsprechende wechselnde Zulage erhält, ist gleichwohl nur Gewerbesgehilfe, nicht Mitunternehmer.

Rev. E. 610, 681, 836, N. N. 1897 S. 517, 1898 S. 562, 1900 E. 719: Andrehcr, d. h. Personen, die das Verbinden der Fäden einer neuen Kette mit den noch auf dem Webstuhl befindlichen Restfäden der aufgebrauchten Kette für wechselnde Arbeitgeber (Hausweber) in deren Betriebsstätten ausführen, sind selbständige Gewerbetreibende (wie Handwerker); vgl. oben S. 33a unter II und V. Ueber einen Ziegler im Afford (Rev. E. 124) vgl. S. 32.

Kommissionswerkmeister oder Kommissionsfabrikanten in der Tabakindustrie, die in eigenen Betriebsräumen für Rechnung eines größeren Unternehmers Zigarren fertigen lassen, sind nach den Ausführungen des Rundschreibens vom 5. Juli 1899 (N. N. 1899 S. 633) regelmäßig nicht Beamte in einem fremden Betriebe, sondern selbständige Gewerbetreibende oder doch Hausgewerbetreibende. Dies trifft aber nur zu, wenn sie innerhalb ihrer Räume mit Selbständigkeit schalten. Daher ist die Versicherungspflicht eines Kommissionswerkmeisters bejaht worden, der zwar die Arbeitsräume stellte, aber hinsichtlich aller Einzelheiten des Betriebs genauer Vorschrift und scharfer Kontrolle an Ort und Stelle unterlag (N. 1009, N. N. 1902 E. 551).

42. Kleinmeister im Handwerk. Zu denjenigen gewerblich tätigen Personen, bei denen nicht ein Arbeitsverhältnis zu einem gewerblichen Unternehmer als Grundlage der Versicherungspflicht in Betracht kommt, sondern nur die Beziehungen zu ihren einzelnen privaten Auftraggebern, gehören die Kleinmeister im Handwerk und verwandten Gewerbezweigen. Die versicherungspflichtig zweifelhaftesten Fälle ergeben sich hier bei den mannigfachen Uebergangslufen, die das gewerbliche Leben zwischen dem in eigener Werkstatt tätigen und unbedenklich nicht versicherungspflichtigen Meister und dem Ausbesserungen einfacher Art bei dem Auftraggeber gegen Tagelohn ausführenden Handarbeiter zeigt. Die Entscheidung kann häufig nur für den einzelnen Fall nach seinen besonderen Umständen getroffen werden. Die Praxis in Revisionsfachen hat in erster Linie darauf Gewicht gelegt, ob die Tätigkeit des Handwerkers, was zunächst von der Bedeutsamkeit der Aufgaben abhängt, ein solches Maß von besonderer Sachkenntnis und berufsmäßiger Schulung erfordert, daß er dem Auftraggeber nur für einen bestimmten Erfolg verantwortlich sein kann, bei der Arbeit selbst aber nur nach eigenem fachverständigen Ermessen zu verfahren hat. Die maßgebenden Grundfälle, die auch für alle anderen Facharbeiter derselben Klasse (z. B. Binder, Wätcher, Drechsler, Glaser, Instrumentenmacher — Rev. E. 836, N. N. 1900 S. 719 —, Rahnbauer, Rejesschler, Klempner, Korbflechter, Küfer, Mählärzte, Mählensklider — Rev. E. 774, N. N. 1899 S. 652 —, Klemer, Sattler, Scherenschleifer — Rev. E. 836 a. a. O. —, Schuhmacher, Stellmacher, Tapezierer, Uhrmacher, Wagner usw.) entsprechend anwendbar sind, sind in den folgenden Rev. E. aufgestellt worden: Pumpenmacher (Brunnenbauer). Bei einem Pumpenmacher, der im Besitz eines Gewerbespatents an seinem Wohnort und in benachbarten Gemeinden ohne Gehilfen hauptsächlich Ausbesserungen vornahm, meist Tagelohn empfing und die Materialien nicht lieferte, ist gleichwohl unter Hinweis auf die technischen Kenntnisse und die handwerksmäßige Fertigkeit, die seine Arbeiten voraussetzten, die Versicherungspflicht verneint worden, Rev. E. 96, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 12.

Schmied. Schmiedearbeit muß naturgemäß im allgemeinen in der Werkstatt verrichtet werden und kennzeichnet sich schon damit als selbständige handwerkstätigkeit. Zweifel sind jedoch darüber möglich, ob Gemeinbeschmiede etwa in einem Arbeitsverhältnisse zur politischen Gemeinde oder der Gemeinschaft der Besitzer stehen. Dies wird in den Rev. E. 192, 386, N. N. J. u. N. B. 1892 S. 138, 1894 E. 157 im Allgemeinen verneint. In dem ersten Falle war der Schmied vermöge einer auf seinem Grundstücke

Handwerker im Verhältnis zu ihren Kunden.

haftenden Last den ländlichen Besitzern gegen ein festes Entgelt zur Leistung aller in sein Fach schlagenden Ausbesserungen verpflichtet. Er war aber auch befugt, für beliebige Auftraggeber zu arbeiten und bei der Arbeitsausführung selbst unabhängig. In dem zweiten Falle hatte der Schmied die Gemeinbeschmiede gepachtet und vertragsmäßig eine ähnliche Verpflichtung übernommen, wie sie in dem ersten Falle bestand. Dagegen ist ein Gutschmied als abhängiger Gehilfe angesehen worden (Rev. E. 529, A. N. 1896 S. 397).

Schneider. Sie sind auch, wenn sie nicht ganz oder überwiegend in eigener Betriebsstätte arbeiten, sondern als sogenannte Hauschneider von einem Kunden zum andern gehen (auf der Stör arbeiten), in der grundlegenden Rev. E. 236, A. N. 3. u. A. N. 1893 S. 81, für nicht versicherungspflichtig erklärt worden, jedoch unter Beschränkung auf männliche Gewerbetreibende dieser Art (wegen der Schneiderinnen und Näherinnen vgl. §. 44). Der entscheidende Grund ist auch hier, daß die Arbeit des Schneiders, sei er auch überwiegend nur Flickschneider, nach der herkömmlichen Auffassung nicht eine Hilfsfähigkeit in der Hauswirtschaft des Auftraggebers, sondern eine eigenartige gewerbliche Leistung darstellt, die Fachkenntnisse voraussetzt und sich einer Einwirkung der Auftraggeber im einzelnen entzieht. Als eigentliche handwerksmäßige Leistung gilt dabei im allgemeinen auch schon z. B. das Herstellen von Kinderkleidern aus getragenen Sachen Ermachfener. Ausnahmen sind nur vereinzelte da zugelassen worden, wo der Uebergang in die gewöhnliche Handarbeit völlig vermischt war, wie beispielsweise bei einem Flickschneider, der für dieselben Auftraggeber je nach deren Begehre durcheinander Schneiderarbeit einfachster Art und Tagelöhnerdienste in der Landwirtschaft leistet. (Zu vgl. Rev. E. 222, A. N. 1901 S. 607.)

Tischler. Ein Tischler und Maurer, der einen großen Teil des Jahres in eigener Betriebsstätte arbeitete und während des Sommers gegen Tagelohn einfache Ausbesserungen an Geräten und Gebäuden, und zwar, wie dies vielfach durch die Natur der Arbeit von selbst geboten war, an Ort und Stelle besorgte, ist auch insoweit als selbständiger Gewerbetreibender angesehen worden, Rev. E. 235, A. N. 3. u. A. N. 1893 S. 81. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß ein Tischler, z. B. wenn er ohne eigene Werkstatt nur in den Häusern der Kunden mit unbedeutenden, eine eigentliche Fachbildung nicht erfordernden Ausbesserungsarbeiten beschäftigt wird und auch gewöhnliche Lohnarbeiten verrichtet, der Versicherungspflicht unterliegt.

43. Bauhandwerker und Bauarbeiter.

Auf dem Gebiete des Baugewerbes handelt es sich zum Teil, nämlich soweit über die Zugehörigkeit einer Person zu einem gewerbsmäßigen Baubetriebe zu entscheiden ist, im wesentlichen um dieselben Fragen, die bezüglich der Afforbanten und dgl. in §. 31 erörtert worden sind. Anders hinsichtlich des Verhältnisses zu Auftraggebern, die sich nicht gewerbsmäßig mit dem Baubetriebe befassen. Diese nehmen, sofern sie Bauarbeiten nicht unter Dazwischentritt eines gewerbsmäßigen Bauunternehmers, sondern unmittelbar auf eigene Rechnung ausführen lassen (Nebgebäuden), nach hergebrachter Anschauung, die auch in dem B. U. V. G. vom 30. Juni 1900 (§§ 5 3. 2, 6 3. 4) sowie in dem L. U. V. G. vom 30. Juni 1900 (§ 1 Abs. 4) Ausdruck gefunden hat, in gewissem Umfange gegenüber den von ihnen Beschäftigten dieselbe Stellung ein, wie ein Unternehmer gegenüber den Angehörigen seines Betriebs. Das Bedürfnis, auch hier die rechtliche Beurteilung bezüglich der Unfallversicherung und der Invaliditäts- und Altersversicherung möglichst in Einklang zu halten, hat zu Verhandlungen zwischen den beteiligten Dienststellen und weiterhin zur Aufstellung gemeinsamer Unterscheidungsmerkmale zwischen selbständigen Baugewerbetreibenden und Bauarbeitern für beide Rechtsgebiete geführt. Die einschlägige Aufstellung, die durch Rundschreiben des R. V. A. vom 29. Juni 1895 — A. N. 3. u. A. N. 1895 S. 226/7 — bekannt gegeben worden ist, lautet dahin:

„Als unselbständige versicherungspflichtige Bauarbeiter im Sinne des § 1 des B. U. V. G. und des § 1 des L. U. V. G. sind im Zweifel anzusehen:

1. Die im Bauhandwerke beschäftigten Gesellen und Gehilfen, sowie die sonstigen ständigen Arbeiter, welche regelmäßig in Betrieben gewerbsmäßiger Bauunternehmer beschäftigt werden;

2. Die in der Regel in Betrieben gewerbsmäßiger Bauunternehmer, in anderen (landwirtschaftlichen usw.) Betrieben oder sonstwie berufsmäßig als Lohnarbeiter beschäftigten Personen, auch soweit sie nebenhin gelegentlich oder in regelmäßiger Wiederkehr Bauarbeiten unmittelbar für die Bauherren ausführen;

3. Die das ganze Jahr oder den größten Teil des Jahres hindurch mit Bauarbeiten für nicht gewerbsmäßige Bauunternehmer (Bauherren) beschäftigten Personen, sofern sie in der Regel

Bauhand-
werker.

- a) nur geringfügige, eine besondere handwerksmäßige Vorbildung nicht erfordernde Bauarbeiten, insbesondere Ausbesserungs- (Zust-) Arbeiten ausführen und
- b) ohne eigentliches Betriebskapital gegen einen den Lohn eines Bauarbeiters nicht oder nicht erheblich übersteigenden Lohn arbeiten. Ein Betriebskapital wird insbesondere als vorhanden anzunehmen sein bei Verwendung größerer Betriebsgeräte (Werkstatteinrichtungen, Gerüste usw.) oder bei Lieferung von Baumaterialien oder bei regelmäßiger Bestellung anderer Arbeiter.“

Die übrigen bei Bauten beschäftigten Personen sollen, vorbehaltlich von Ausnahmen, insbesondere bei Affordanten, im allgemeinen als selbständige Baugewerbetreibende gelten. Im übrigen ergibt die allgemeinen Gesichtspunkte namentlich die Rev. E. 233, A. N. Z. u. A. B. 1893 S. 79.

In den beiden Fällen der Rev. E. 233 wurde die Versicherungspflicht bejaht. In dem ersten handelte es sich um einen früher als Geselle tätigen Maurer, der nicht größere Bauten, sondern nur Ausbesserungen im Hause, Weißen, Ofenreinigen u. dgl. besorgte, in dem zweiten um einen Zimmermann, der überwiegend Säune, Hofstore, Fußböden usw. instand setzte, dafür einen den Verdienst gewöhnlicher Handarbeiter nur wenig übersteigenden Lohn empfang, bestimmte Arbeitsstunden einhielt und für dieselben Arbeitgeber auch landwirtschaftliche Dienste verrichtete. Ähnlich ist beurteilt worden ein berufsmäßiger Lohnarbeiter, der im Sommer auf dem Lande als Anstreicher (Tüncher) Arbeiten einschläger Art ausführte.

Dagegen ist ein sachmäßig vorgebildeter Zimmermann, der zwar die Materialien von den Kunden erhält und meist im Tagelohn arbeitet, jedoch nicht nur einfache Ausbesserungen an Häusern, Säulen und Brücken, sondern auch ganze Brunnenleitungen, Holzbrücken, Dachstühle und andere Neubauten ausführt, ferner zu einem erheblichen Teile in eigener Werkstatt mit eigenem Geräte Tröge, Mulden, Tische, Stühle, Säрге usw. anfertigt, endlich einen Sohn als Lehrling beziehungsweise Gehilfen beschäftigt, selbständiger Handwerker.

In der Rev. E. 234, A. N. Z. u. A. B. 1893 S. 80, ist das von einem Rätner ausgeführte Roden von Strohäckern in ländlichen Ortschaften für versicherungspflichtig erklärt worden. Es wird erwoogen, daß diese Arbeit, bei der es sich nur noch selten um völlige Neubedeckungen zu handeln pflege, eine verhältnismäßig einfache gewesen sei, besondere technische Fähigkeiten und Kenntnisse nicht erforderlich und vielfach von den Besitzern und ihren Leuten allein ausgeführt werde, so daß es auch an einer Leitung und Uebervachung der Arbeit im einzelnen nicht fehle.

Dagegen ist die Ausübung des eigentlichen Dachbederhandwerkes (Schiefer- und Ziegeldachbeder) regelmäßig als nicht versicherungspflichtig anerkannt worden.

Ueber eine für versicherungspflichtig erachtete kleinere Straßenausführung im Afford (Rev. E. 248, A. N. Z. u. A. B. 1893 S. 94) vgl. Z. 31. In einem andern Falle hatte ein früherer land- und forstwirtschaftlicher Tagelöhner im Wege des Submissionsverfahrens die Verrichtungen als Gemeindefraßenwärter übernommen. Da er an feste Vorschriften gebunden, der Aufsicht von Gemeindecamanten unterstellt war, keinen Unternehmerrgewinn erzielte, sondern nur den Durchschnittswert seiner Arbeit erhielt, auch ausschließlich persönlich tätig war, wurde Lohnarbeit angenommen. Versicherungspflichtig ist ferner laut Rev. E. 103, A. N. Z. u. A. B. 1892 S. 18, ein Distriktsstraßenwärter in Bayern. Bejaht ist auch die Versicherungspflicht von Verkoppelungsarbeiten, die, bestehend in der Herstellung von Wegen und Gräben, von einer Person der Lohnarbeiterklasse gegen einen in öffentlicher Verbindung festgesetzten Puschbetrag verrichtet werden (E. 849, A. N. 1900 S. 831). Ähnliche Verhältnisse kommen bei der Verbindung von Deichbauarbeiten vor. Zu vgl. ferner auf dem Gebiete der Unfallversicherung Ref. E. 1302, A. N. 1893 S. 448 (Straßenunterhaltung für einen Einheitsatz übernommen; verschiedene Beurteilung des Verhältnisses, wenn ein Wegewärter oder ein Rittgutsbesitzer affordiert), Ref. E. 1303, A. N. 1893 S. 449 (Kleinaffordant von Erdausfachungsarbeiten).

44. Wäscherinnen, Pläterinnen, Schneiberinnen, Näherinnen usw. Unter dem 27. November 1890 hat der Bundesrat beschlossen, die Bundesregierungen zu ersuchen, ihre Behörden anzuweisen,

- 1. daß solche Personen, welche als Wäscherinnen oder Pläterinnen (Büglerinnen), Schneiberinnen oder Näherinnen Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, als versicherungspflichtig behandelt werden;

Wäscherinnen, Pläterinnen, Schneiberinnen, Näherinnen usw.

2. daß die selbständigen Dienstmänner, Kofferträger, Fremdenführer, Orchesterpiper und ähnliche Gewerbetreibende, (sowie selbständige Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen und ähnliche Personen, soweit sie nicht unter §. 1 fallen, als Betriebsunternehmer behandelt werden.

Ueber Dienstmänner ufm. f. unten §. 51. Was die Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen und Näherinnen anbelrifft, so sind die von dem Bundesrat aufgestellten Grundzüge im allgemeinen auch vom Reichs-Versicherungsrath als zutreffend anerkannt worden, zu vgl. Rep. E. 236, A. N. 3. u. A. R. 1893 E. 81, Rep. E. 683, A. N. 1898 E. 628. Bei ihrer Anwendung im einzelnen ist jedoch zu beachten, einmal, daß sie nur von weiblichen, nicht auch von männlichen Beschäftigten der in Rede stehenden Art handeln (Rep. E. 236 a. D., von Haus zu Haus gehende Schneider grundsätzlich nicht versicherungspflichtig, f. §. 42), und zweitens, daß danach weder die in eigener Häuslichkeit oder Betriebsstätte tätigen Wäscherinnen usw. unter allen Umständen nicht versicherungspflichtig, noch auch die bei den Kunden arbeitenden Frauen unter allen Umständen versicherungspflichtig sind. Es kommt vielmehr auch noch darauf an, ob geringliche „Selbständigkeit“ vorhanden ist (zu vgl. Rep. E. 869, A. N. 1901 E. 186). Daß selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, wenn für wechselnde Kunden nur in eigener Wohnung Näh- und Flickarbeit verrichtet wird, ist unbedenklich (zu vgl. Rep. E. 78, A. N. 3. u. A. R. 1891 E. 183).

Das regelmäßige Beschäftigen eines Lohnarbeiters kann auch darin bestehen, daß Lehrlinge oder Lehrlingstöchter gehalten werden. Solche sind auch dann, wenn sie nur den freien Unterricht (ohne Zahlung eines entsprechenden Lehrgeldes) empfangen, Lohnarbeiter im Sinne des Gesetzes und des Erlasses des Bundesrats, Rep. E. 687, 688, A. N. 1898 E. 627, 628.

Im wesentlichen die gleichen Grundzüge wie für die Näherinnen, Wäscherinnen usw. gelten auch für eine Reihe anderer einfacher Verrichtungen, die keine eigentliche Fachbildung voraussetzen und keinem der herkömmlichen abgegrenzten Handwerkszweige angehören.

Den praktisch besonders wichtigen Fall des Spinnens in eigener Behausung, wie es in großem Umfang in ländlichen Gegenden während des Winters betrieben wird, behandelt Rep. E. 78, A. N. 3. u. A. R. 1891 E. 183. In diesem Falle kann neben der persönlichen Unabhängigkeit — keine Gebundenheit bezüglich Beginn und Ende der Arbeit, keine Beschränkung an einen Arbeitgeber, keine Aufsicht bei der Arbeitsausführung, Möglichkeit der Heranziehung Dritter zur Vertretung oder Mithilfe — auch noch in Betracht, daß das Spinnen in dieser Weise längere Zeit hindurch für wechselnde Auftraggeber betrieben worden war, womit die gewerbliche Selbständigkeit außer Zweifel gestellt wurde. Im allgemeinen genügt aber auch schon das Arbeiten zu Hause allein (also auch für einzelne bestimmte Auftraggeber), um die Verrichtungspflicht auszuschießen. Nehmliche Arbeiten sind z. B. Stricken, Fellestricken, Flachsbeglein, Flechten von Körben und Riepen, Felensbinden und Topfbinden usw. (zu vgl. aber auch für die Uebergangsgesetz § 191 §. 3 des Gesetzes).

Als Ausnahmefälle, in denen trotz häuslicher Arbeit die persönliche Abhängigkeit vom Arbeitgeber festgelegt werden konnte, demnach Versicherungspflicht bestand, sind zu nennen der Rep. E. 246, A. N. 3. u. A. R. 1893 E. 93, wo ein häuslicher Gutsarbeiter im Rahmen dieses festen Verhältnisses zum Erlaß für andere Arbeit mit dem Hinden von Hesen beschäftigt wurde, und der der Rep. E. 577, A. N. 1897 E. 334, wo eine Deputantenfrau an Stelle der früheren Haus- und Gartenarbeit das Flicken der Säcke für das Mühlengut der Herrschaft gegen Stücklohn übertragen erhielt und diese Arbeit in dem Insthaufe besorgte.

C. Handel und Verkehr, Agenten, Handlungsgesellen.

45. Makler, Agenten, Handlungsgesellen. Makler und Agenten sind selbständige Gewerbetreibende. Den Unterschied beider findet die Rep. E. 295, A. N. 3. u. A. R. 1893 E. 149 darin, daß die Makler beim Geschäftschluß unparteiisch für beide Beteiligte wirken, während die Agenten dabei nur für einen bestimmten Auftraggeber tätig sind. Die Agenten ihrerseits unterscheiden sich von den Handlungsgesellen dadurch, daß sie zu dem Geschäftsherrn nur in einem freien Vertragsverhältnisse, nicht wie die Handlungsgesellen in einem Dienstverhältnisse, stehen (zu vgl. §§ 59 ff., 84 ff., 93 ff. des Handelsgesetzbuchs).

In der angeführten Rep. E. 295 handelte es sich um einen Vieh- und Getreidemakler in Schleswig-Holstein. Er brachte für Landwirte Vieheinstellungen zum Abschluß, wobei er von beiden Seiten Aufträge annahm und Vergütungen empfing, übrigen auch den Zu- und Abtrieb bewirkte und die Ueberwachung während der Einnistung besorgte. Ferner führte er im Auftrage von Landwirten und Gewerbetreibenden Anläufe von Vieh und Getreide aus, indem er die Verträge für Rechnung des Auftraggeber abschloß. Für eine der beteiligten Firmen übernahm er zugleich Verladung, Zahlung

Söderliden und Verteilung der Sacke. Es wurde teils Maklers, teils Agententätigkeit angenommen, hinsichtlich letzterer Gewicht darauf gelegt, daß der Kläger für eine ganze Reihe von Personen, aber stets nur auf Grund besonderen Auftrags, nicht vermöge dauernder Anstellung in Wirksamkeit trat; die Vereinbarung einer Kündigung stand dabei der Feststellung gewerblicher Selbständigkeit nicht entgegen. Als selbständiger Vermittler von Handelsgeschäften war auch anzusehen der Torfmakler der Rev. C. 97, A. R. J. u. A. B. 1892 E. 12, der, in einer Seestadt angestellt, an Dienstanweisung und Gehührentarif gebunden ist und gewerbmäßig Verkäufe von Torf zwischen den Torfschiffern und dem Publikum zustande bringt, sowie ein für Privatkundschaft arbeitender Zuschneider, der für ein Garderobengeschäft nach Belieben mit Stoffproben ausgeht, um Warenbestellungen aufzusuchen, ohne daß eine bestimmte Dauer oder eine Kündigung für dieses Verhältnis vereinbart ist (Rev. C. 294, A. R. J. u. A. B. 1893 E. 148). Ebenso ist als selbständiger Gewerbetreibender angesehen ein konfessionierter Pfänderkammerler, der, für ein jüdisches Pfandhaus tätig, zwar auf Kündigung angestellt und gewissen Sicherheitsvorschriften unterworfen war, der aber eigene Geschäftsräume hielt und in seiner Geschäftsführung selbständig war, das Risiko bei Abschätzungen und Verlusten trug, nur die von den Verpfändern zu zahlenden, nach oben begrenzten Kommissionsgebühren bezog und auch andere Geschäfte nebenbei betreiben konnte (C. 1038, A. R. 1903 E. 363).

Dagegen würde z. B. versicherungspflichtig sein ein für ein bestimmtes Geschäft tätiger Viehwirtschaftler, der für andere Firmen keine Abschlässe machen darf, die Bedingungen vorgeschrieben erhält und regelmäßig Rechnung legt.

Ueber die versicherungsrechtliche Stellung von Provisionsreisenden spricht sich die Rev. C. 293, A. R. J. u. A. B. 1893 E. 147, dahin aus, daß die Art der Tätigkeit und die Form der Löhnung mittels Provision der Annahme eines versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses nicht entgegenstehe, daß es aber immerhin auf die Gestalt der Vertragsbeziehungen im einzelnen ankomme, damit entscheiden werden könne, ob der Reisende Agent beziehungsweise Kommissionär oder Dandlungsgehilfe sei. Im vorliegenden Falle der Rev. C. 293 war der Kläger stets nur bei einer Firma zu derselben Zeit tätig gewesen, nie jemals für eigene Rechnung Handelsgeschäfte zu betreiben; er wurde für versicherungspflichtig erklärt, und zwar auch in betreff einer Zeit, während deren er nur ungarantierte Provision, kein festes Gehalt bezogen hatte.

In anderen Fällen ist namentlich Gewicht darauf gelegt worden, ob die Preise und sonstige Bedingungen vorgeschrieben sind, ob regelmäßige Berichterstattung und Abrechnung zu erfolgen hat. Selbständiger Gewerbebetrieb ist festgestellt bei einem Stadtreisenden, der von 7 Firmen gleichzeitig gegen Provision beschäftigt wurde und weitgehende Freiheiten bezüglich des Aufsuchens von Abnehmern und der Bestimmung des Preises genoss (Rev. C. 293 a. a. D. Fall 2).

Unteragenten von Versicherungsunternehmungen unterliegen gleichfalls einer verschiebenen Beurteilung je nach der Gestalt ihrer Beziehungen zu der sie beschäftigenden Gesellschaft. Im Falle der Rev. C. 291, A. R. J. u. A. B. 1893 E. 145, wurde die Versicherungspflicht anerkannt und dabei Gewicht darauf gelegt, daß der Agent, der früher Malergehilfe gewesen war und nebenher Zeitungen austrug, vertragsmäßig verpflichtet war, die vereinbarten Gelder stets gelondert vorrätig zu halten und nach Vorchrift der Hauptagentur abzuschließen, auch sich jederzeit einer Revision zu unterwerfen, daß er ferner keinerlei gleichartige Versicherungsgeschäfte für eigene oder fremde Rechnung besorgen, noch Versicherungsagenturen ohne Erlaubnis annehmen durfte, keine Verträge abzuschließen, vielmehr nur untergeordnete Geschäfte zu versehen hatte. Dagegen erklärt die Rev. C. 292 a. a. D. E. 147, einen Agenten, der für mehrere Versicherungsgesellschaften und ein Auswanderungsunternehmen tätig war, und mit Ausnahme von Konkurrenzgeschäften auch anderen beliebigen Auftraggebern sich widmen durfte, für gewerblich selbständig.

Agenturartige Verhältnisse kommen auch bei den sogenannten Faktoren vor. So ist der Faktor einer Weberei, der von dieser jeweilig eine bestimmte Anzahl von Ketten ins Haus erfährt, um sie von beliebigen Hauswebern weiter verarbeiten zu lassen, und lediglich dafür zu sorgen hatte, daß die Webstücke zu bestimmter Zeit fehlerfrei an die Fabrik zurückgelangen, wobei sein Verdienst in dem Unterschiede zwischen dem ihm bemittelten und den von ihm gezahlten Preisen bestand, als ein selbständiger Vermittler und demgemäß als nicht versicherungspflichtig angesehen worden, Rev. C. 337, A. R. J. u. A. B. 1894, E. 90. In dem Falle der Rev. C. 491, A. R. 1896 E. 222, wurde dagegen versicherungspflichtige Selbstständigkeit angenommen, weil der Kläger als Faktor keine Gefahr trug und keinen Unternehmergewinn erzielen konnte, die Löhne aus Vorräufen zahlte, übrigens auf Geheiß des Fabrikanten jederzeit

sich bei diesem einfinden mußte, um Weisungen entgegen zu nehmen und Geschäftsgänge auszuführen. Als versicherungspflichtig wurde auch eine für eine auswärtige Textilsfirma tätige Wollausgeberin angesehen, da die Firma die Geschäftsräume gemietet und eingerichtet hatte, die Geschäftsführung beaufsichtigte, die Löhne der Weber bestimmte und die Mittel dazu hergab und der Wollausgeberin nur Stücklohn zahlte (Rev. E. 957, A. N. 1902 S. 288).

Waren-
austräger.

46. Backwarenausträger und dgl. (z. B. Fleischausträger, Verkäufer von Gartenfrüchten, von Wild und Fischen mittels Hausierens). Ob diese Personen Gewerbegehilfen oder selbst (Hausier-) Gewerbetreibende sind, ist nur nach Lage des Einzelfalls zu entscheiden.

Ueber die Backwarenausträger entfallen die unter Z. 282, A. N. 3. u. A. B. 1893 S. 135, veröffentlichten vier Rev. E. eine Reihe von Gesichtspunkten, welche in fast allen derartigen Fällen in Betracht kommen. Danach spricht es für das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, wenn eine Gebundenheit an Weisungen des Auftraggebers, insbesondere bezüglich der zu besuchenden Kunden, der Zeit und Reihenfolge der Gänge, des Preises der Ware besteht, wenn eine Ueberwachung stattfindet, die Annahme von Hilfspersonen nicht dem Belieben des Austrägers überlassen ist, wenn eine Rücknahmepflicht hinsichtlich des nicht Verkauften Platz greift, das Eigentum der Ware dem Bäckermeister verbleibt, ihn auch die Gefahr für Verluste trifft, wenn seine Beförderungsmittel (Handwagen, Körbe, Tücher) benutzt werden, von dem Austräger gewöhnliche Lohnarbeit, insbesondere für den ihn beschäftigenden Bäckermeister verrichtet, wenn ein festes Vertragsverhältnis auf bestimmte Zeit oder mit Rücknahmenvorbehalt eingegangen, die Tätigkeit für andere unterlagt wird, und dem Austräger die Stellung eines Vertreters in Behinderungsfällen obliegt (nicht nur tatsächlich aus dem eigenen Interesse des Austrägers heraus üblich ist). Selbständiger Gewerbebetrieb ist dagegen anzunehmen, wenn der Austräger frei von Aufsicht und Leitung sich seinen Kundenkreis, obwohl vielleicht in vereinbarter Beschränkung auf einen bestimmten Bezirk, selbst bildet, hinsichtlich der Zeit und Reihenfolge der Gänge unabhängig ist, die Preise selbst bestimmt, nicht verkaufte Ware selbst verwerten muß, ebenso für Verluste, insbesondere durch Stundung des Preises, selbst aufkommt, also Käufer für eigene Rechnung ist, eigene Körbe, Tücher und dgl. mehr benutzt, jederzeit die Beschäftigung abbrechen darf.

Daneben ist es selbstverständlich auch von Wert, festzustellen, ob der Austräger zur Gewerbesteuer veranlagt, und ob er zur Krankenversicherung herangezogen worden ist. Unter den aufgezählten Umständen kann als hervorragend wichtig bezeichnet werden, ob eine Verpflichtung zur Zurücknahme nicht abgesetzter Ware festzustellen ist. Insofern ist auch dieses Merkmal allein nicht unbedingt ausschlaggebend, überdies ist zu prüfen, ob die tatsächlich erfolgte Zurücknahme auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht oder nur aus geschäftlichen oder Billigkeitsrücksichten freiwillig zugehanden wird.

In Anlehnung an die für die Versicherungspflicht der Backwarenausträgerinnen aufgestellten Grundsätze wurde eine Milchfahrerin, die mit dem Geßpann und den Gefäßen eines Landwirts die in seinem Betriebe gewonnene Milch zur Stadt fuhr, täglich zu kommen verpflichtet war und auch sonst in seiner Wirtschaft und seinem Haushalt arbeitete, für versicherungspflichtig erachtet, wiewohl sie die Milch an die von ihr selbst bestimmten Kunden zu einem von ihr festgesetzten Preise absetzte (Rev. E. 776, A. N. 1899 S. 654).

We-
ber-
und Er-
quickung.

47. Weiberbergung und Erquickung. Im Falle der Rev. E. 445, A. N. 3. u. A. B. 1895 S. 238, hatte der Kläger die einem Brauereibesitzer gehörige Wirtschaft nebst Einrichtung wachweise zur eigenen Nutzung übernommen, wobei er das Bier von dem Verpächter zu beziehen verpflichtet war. Da er im übrigen unabhängig war, ein geschäftliches Risiko trug, andererseits die Aussicht auf Unternehmensgewinn durch Verkauf von Speisen, Zigarren usw. hatte, lag ein selbständiger Gewerbebetrieb auf eigene Rechnung vor. Ähnlich war die Stellung einer Kaffeevirtsin, Rev. E. 446 a. a. O., die auf Grund eines mit der Kaffeevirtsin geschlossenen Vertrags die Wirtschaft in den Kaffeevirtsräumen führte, dabei Speisen und Getränke lieferte und Feiern für einen Gesamtpreis besorgte. Wenn sie auch vertraglich Reinigung und Instandhaltung der Räume, Aufwartung und Botendienste zu leisten hatte, so war sie doch weder dabei selbstständig tätig noch auch nur gehalten, diese Verrichtungen persönlich auszuführen. Sie hatte jene Leistungen nur auf ihre Kosten unter eigener Verantwortung zu beschaffen, wofür sie einen festen Betrag von der Gesellschaft empfing. Selbständig ist auch eine Frau, die in ihrer Wohnung einen Koffisch für eine Anzahl wechselnder Teilnehmer berart hält, daß sie die Mahlzeiten bereitet, Geschirr, Feuerung und gewisse Küchenvorräte (Gemüse und dgl.) liefert, während sonst die Geware auf Kosten der Gäste beschafft werden (Rev. E. 761, A. N. 1899 S. 626); ebenso der Deftonom eines Lehr-

seminars, der eine Anzahl von Hilfskräften beschäftigt und einen erheblichen Umsatz erzielt (E. 1239, A. R. 1905 E. 585).

Darüber, daß Kellner und ähnliche Angestellte, wenn sie auch lediglich auf Trinkgelber angewiesen sind, doch Lohnarbeiter des Wirtes bleiben vgl. Z. 16. Dasselbe gilt auch insoweit, als sie mit Genehmigung des Geschäftsinhabers Zigarren, Photographien und dgl. auf eigene Rechnung verkaufen, Rev. E. 71, A. R. J. u. A. R. 1891 E. 176 (in den Grünben). Zu vgl. auch Z. 53.

Dem gewerbmäßigen Gasthausbetriebe verwandt ist die Erwerbstätigkeit derjenigen, die gegen Entgelt Ortsarmen oder Waisenkindern Unterkunft und Verpflegung auf Grund eines mit der Armenverwaltung oder den Behörden der Waisenspflege geschlossenen Vertrags gewähren. Regelmäßig ist auch hier eine Versicherungspflicht begründet, weil die Vergütung nicht nur Arbeitslohn sondern auch Unternehmensgewinn darstellt, überdies die Arbeitstätigkeit sich in der eigenen Hauswirtschaft nach freiem Ermessen vollzieht (Rev. E. 118, A. R. J. u. A. R. 1892 E. 30). Dasselbe gilt im allgemeinen auch von der Uebernahme der Pflege von Kindern oder Kranken gegenüber privaten Auftragsgebern.

48. Hilfsgewerbe des Handels. Hierher gehören namentlich die in § 36 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Personen, die im allgemeinen als selbständige Unternehmer anzusehen sind, und zwar auch dann, wenn sie hauptsächlich von einer oder wenigen Firmen beschäftigt werden. Im einzelnen sind zu nennen:

Hilfs-
gewerbe des
Handels
(Wäger
usw.).

Fruchtmesser in Bayern, von der Gemeinde bestellt und vereidigt, Rev. E. 53, A. R. J. u. A. R. 1891 E. 161;

Holzarker, von der Gemeinde eidlich verpflichtet, um das geschlagene Holz ordnungsmäßig und maßgebend aufzusehen und abzumessen (Bayern);

Kornmesser, beieidigt und Mitglieder einer Kornmesser-Kompagnie in einer Stadt in Hannover, Rev. E. 299, A. R. J. u. A. R. 1893 E. 153 (vgl. Z. 35);

Tallymänner (in Hamburg), die im Auftrage von Kaufleuten die Vöschung oder Beladung von Schiffen übernehmen oder beaufsichtigen und dabei über Art, Gewicht, Menge und Verpackung der Waren Buch führen, Rev. E. 301, A. R. J. u. A. R. 1893 E. 155. Ohne Belang ist dabei, ob die Tallymänner das ganze Geschäft gegen eine feste Summe besorgen oder Tagelohn (in dem entsprechenden Falle übrigens daneben eine „Provision“ von den angenommenen Arbeitern) erhalten. Werben dagegen die Tallymänner von Firmen, die die Ausführung von Tallyarbeiten übernehmen, dergestalt gegen Tagelohn beschäftigt, daß die Firmen Zeit und Ort der Arbeiten bestimmen und deren Beaufsichtigung regeln, so sind sie, wenn auch kein fester Vertrag und keine Kündigungsfrist besteht von den Tallyfirmen persönlich abhängig und deshalb versicherungspflichtig (E. 884, A. R. 1901 E. 202).

Taxatoren. Der Taxator eines Leihhauses gegen jährlichen Gehalt, der im übrigen das Gewerbe als Goldschmied betreibt, ist nicht versicherungspflichtig, Rev. E. 160, A. R. J. u. A. R. 1892 E. 115; zu vgl. auch Rev. E. 560 A. R. 1897 E. 271 (Taxator von Grundstücken) und Rev. E. 253, A. R. J. u. A. R. 1893 E. 102 (Taxator für Feuerversicherung) und Z. 341.

Wäger. In der Rev. E. 158, A. R. J. u. A. R. 1892 E. 113, handelt es sich um einen angestellten und beideten Wäger in Oldenburg, der bei dem Umsatze von Waren als unparteiischer Sachverständiger zur Verhütung oder Schlichtung von Streitigkeiten mitzuwirken hatte; seine Selbständigkeit wurde anerkannt, obwohl er fast ausschließlich für ein Handlungshaus, dessen Arbeiter er gewesen, in dessen Räumen und mit dessen Geräten und Hilfskräften tätig war, für diese Firma auch Speicherarbeiten gewöhnlicher Art in geringem Umfang ausführte. Ähnlich war die Stellung eines Hilfswägers z. B., Rev. E. 300, A. R. J. u. A. R. 1893 E. 155, anders aber war ein sogenannter Referenzwäger ebenfalls zu beurteilen, Rev. E. 449, A. R. J. u. A. R. 1895 E. 241, der nicht zu der aus dem Substräger und sieben Hilfswägern bestehenden Wägerliste gehörte, daher auch an ihren Einnahmen keinen Anteil hatte, sondern aus der Kasse nach Vereinbarung gelohnt wurde, so oft seine Veranziehung zur Kasse erforderlich war. Er wurde als versicherungspflichtiger Gehilfe der Senfensicht angelesen. Ebenso ist versicherungspflichtig ein in dem Wägeramt einer kaufmännischen Körperschaft in abhängiger Stellung beschäftigter Wäger (Rev. E. 773, A. R. 1899 E. 651).

49. Leistung von Fuhrn. Bei der Beförderung von Lasten tritt neben der persönlichen Arbeitsleistung die Vorkraft und des Beförderungsgeschäfts (Wagen usw.) in den Vordergrund; die selbständige Leistung von Fuhrn gegen Entgelt überschreitet daher regelmäßig den Begriff der Lohnarbeit. Insbesondere sind Fuhrführer, die für wechselnde Auftragsgeber Fuhrn besorgen, selbständige Gewerbetreibende (zu vgl. § 425 des Handelsgesetzbuchs, § 37 der Gewerbeordnung, § 1

Belastung
von
Fuhrn.

§. 4 G. U. B. G. vom 30. Juni 1900), und zwar auch, wenn sie nach Zeit, beziehungsweise im Tagelohn bezahlt werden, Rev. E. 333, N. N. Z. u. N. W. 1894 S. 82 Fall 1. Dasselbe ist in dem zweiten der unter §. 333 abgedruckten Urteile angenommen bei einem Lohnfuhrmanne, der zwar hauptsächlich nur für vier Unternehmer zufolge festen Vertrags Fußren leistete, aber auch besetzt war, für beliebige andere tätig zu sein. Hier wurde betont, daß von dem Kläger nicht eigene Arbeitsleistung, sondern nur die Hergabe von Fuhrwerk und Fuhrmann verlangt wurde, der Kläger auch einen Knecht hielt, durch den er sich mehr und mehr vertreten ließ. Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fälle gleichwohl ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit zwischen dem Fuhrmann und bestimmten Auftraggebern besteht und demnach versicherungspflichtige Lohnarbeit vorliegt (Rev. E. 333 Fall 3, Ref. E. 1740, N. N. 1899 S. 224). Zu vgl. auch Rev. E. 161, N. N. Z. u. N. W. 1892 S. 115 (näheres §. 30).

Ueber Ackerbestellung mit eigenem Gespanne s. §. 36, über Droschkenfischer, die für den Betrieb eines Droschkenbestizers arbeiten und einen bestimmten Betrag für die Benutzung des Gespanns abliefern müssen, §. 30.

Schiffahrt.

50. Schiffahrt. Ob ein Mitreeder trotz seiner Beteiligung an der Unternehmerschaft auf einem Schiffe seiner Reederei in versicherungspflichtiger Weise, insbesondere als Schiffer beschäftigt sein kann, darüber vgl. §. 35. Seelosten unterliegen der Versicherungspflicht nicht, sondern sind im Allgemeinen, soweit sie nicht als Beamte unter § 5 Abs. 1 des Gesetzes fallen, als selbständige Gewerbetreibende anzusehen. Dasselbe ist unter Uebertragung der auf dem Gebiete der Unfallversicherung angenommenen Grundzüge — Besch. 401, N. N. 1887 S. 213 — auch für Vinuenossen (Rittmänner, Haupter) bezüglich der Invaliditäts- und Altersversicherung ausgesprochen worden, Rev. E. 191, N. N. Z. u. N. W. 1892 S. 138.

Bei einem Angestellten des Schiffseigners wird die Versicherungspflicht dadurch nicht beseitigt, daß ersterer in Gestalt eines Anteils von der verdienten Fracht bezahlt wird, davon auch den Lohn von Mannschaft, die Ausgaben und dgl. befreiten muß, insbesondere sind auch die sogenannten Schiffspächter im Allgemeinen nicht als selbständige Gewerbetreibende anzusehen, Rev. E. 220, 450, N. N. Z. u. N. W. 1893 S. 65, 1895 S. 241. Im ersteren Falle machte es nichts aus, daß der Lohn nach Maßgabe der Menge der beförderten Güter berechnet wurde, der Schiffer also am Gewinne beteiligt war, und daß er Leute zur Unterstützung selbständig annahm und lohnte, dagegen war entscheidend, daß der Kläger nur auf fremdem Fahrzeuge nach den Anweisungen des Eigners tätig war; auch konnte festgestellt werden, daß der Verdienst den üblichen Tagelohn kaum überstieg, ein Unternehmergewinn bei dem im wesentlichen unveränderlichen Betrage der Ausgaben nicht in Frage kam, der Kläger auch gewöhnliche Tagelöhnerdienste neben der Schiffahrt verrichtet hatte. In dem zweiten Falle handelte es sich um einen Schiffspächter, der noch wesentlich freier dastand, Frachtverträge abschloß, die nötigen Schiffsnachte annahm und lohnte, seine Vergütung in Form eines Gewinnanteils bezog. Gleichwohl ist auch hier unter Bezugnahme auf die Praxis in Unfallversicherungssachen — Besch. 209, N. N. 1886 S. 230 — und in Krankenversicherungssachen — Urteil des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 27. November 1890, Entsch. Band XX S. 382 — der wirtschaftlichen Sachlage gemäß nicht der Pächter, sondern der Schiffseigentümer als der Unternehmer des Betriebs angesehen worden. Als versicherungspflichtige Lohnarbeiter, nicht Unternehmer, sind die Bartleute der Nordenerer Segelschiffer angesehen worden, die bei Luftfahrten der Aurgäste mit den das Boot hergebenden Segelschiffen zusammen fahren und ein Drittel des Hochgewinnes erhalten (E. 1036, N. N. 1903 S. 361).

51. In das Gebiet der Verkehrsgerwe gehören ferner die Beschäftigten der Boten, Dienstmänner, Bohndiener, Fremdenführer, Kofferträger und ähnlicher Personen.

Auf Boten beziehen sich folgende Urteile: Rev. E. 69, N. N. Z. u. N. W. 1891 S. 173: Eine Botenfrau, die an zwei Wochentagen von Haus zu Haus Aufträge einsammelt, um diese bei ihrem nächsten Gange nach der Stadt auszuführen, die also ihre Arbeitskraft allgemein dem Publikum zur Verfügung stellt, ist eine selbständige Gewerbetreibende. Rev. E. 157, N. N. Z. u. N. W. 1892 S. 112: Der Kläger verrichtete Botendienste für sechs verschiedene Vereine, nahm auch sonst Aufträge mancherlei Art an (Gefangenentransporte, Austragung von Einladungen für Künstlertruppen, Musterkoffertragen für Handlungsbereisende); die Versicherungspflicht wurde ebenfalls verneint. Rev. E. 254, N. N. Z. u. N. W. 1893 S. 102: Ein früherer Streckenarbeiter wurde von der Bahnverwaltung ständig, wenn auch ohne festen Vertrag, zum Austragen von Benachrichtigungsschreiben über angekommene Güter verwendet, wofür er das Entgelt von den Empfängern zu fordern hatte; hier wurde angenommen, daß der Kläger im Betriebe der Eisenbahnverwaltung eine dieser obliegenden Tätigkeiten verrichte und auch ohne vertragsmäßige

Boten,
Dienstmänner,
Bohndiener
usw.

Verpflichtung zu fortbauenden Dienstleistungen versicherungspflichtig sei. Rev. E. 316, N. N. J. u. A. B. 1893 S. 172: Der Kläger verrichtete seit Jahren für zwei bestimmte Personen regelmäßig an zwei Wochentagen im Tagelohne Botendienste; die Versicherungspflicht wurde bejaht.

Dienstmänner sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie nicht als Angestellte eines Unternehmers, sondern selbständig tätig sind. Einen Fall der Versicherungspflicht (Dienstmannsinstitut auf Rechnung eines Unternehmers) behandelt die Rev. E. 159, N. N. J. u. A. B. 1892 S. 114, einen Fall der Selbständigkeit, die auch durch Einordnung in eine genossenschaftliche Vereinigung nicht beseitigt wurde, die Rev. E. 637, N. N. 1898 S. 269 (vgl. auch S. 35). In dem ersteren Falle waren die Dienstmänner des Instituts an die Anweisungen des Inhabers bezüglich des Standplatzes usw. gebunden; er gab die Ausrüstung her und haftete den Auftraggebern für etwaige Verluste, wie er auch den Gewinn bezog.

Selbständige Koffertträger, Lohndiener, Fremdenführer sind nicht versicherungspflichtig. Gepäckträger auf Bahnhöfen sind als Arbeiter der Eisenbahnverwaltung anzusehen, vgl. Ref. E. 1898, N. N. 1902 S. 181.

Botendienste leisten auch die mit der Ablieferung von Zeitungen an die Besteller und der Einziehung der Gebühren beschäftigten Zeitungsausreiter. Im Dienste eines bestimmten Unternehmers sind sie grundsätzlich versicherungspflichtig, vorbehaltlich § 4 Abs. 1 des Gesetzes (E. 1164, N. N. 1904 S. 527). Zeitungsfotoporeure, die sich ihren Kundenkreis selbst suchen, keiner Aufsicht unterliegen, auch andere Druckschriften als die des sie beschäftigenden Zeitungserlegers vertreiben dürfen, sind dagegen, selbst wenn sie an einen bestimmten Abgabepreis gebunden sind, und der Verleger die nicht verkauften Zeitungen zurücknimmt, als selbständige Unternehmer nicht versicherungspflichtig (Besch. 953, N. N. 1902 S. 240).

52. Begräbniswesen. Die große Verschiedenheit der für die Zwecke der Bestattung in den einzelnen Bundesstaaten oder Provinzen vorhandenen Einrichtungen und Verwaltungsvorschriften macht es schwer, über die versicherungsrechtliche Beurteilung der hierbei in ausführender Stellung tätigen Personen allgemeingültige Sätze aufzustellen. Am einfachsten gestaltet sich das Verhältnis dort, wo eine politische oder kirchliche Gemeinde das gesamte Begräbniswesen einer Ortschaft oder religiösen Gemeinschaft in eigenen Betrieb übernommen hat und alle dazu gehörigen Arbeiten auf ihre Rechnung durch Angestellte bezogen läßt. So war es im Falle der Rev. E. 412, N. N. J. u. A. B. 1895 S. 108, wo die Gemeinde die Leichenwagen usw. stellte und das ganze Begräbniswesen gegen bestimmte, für jede vorkommende Handlung besonders festgesetzte Gebühr durch das von ihr angenommene Personal versah. Ein Begräbniskommissar hatte die Begräbnisse zu leiten und alle Vorbereitungen auf Veranlassung der Hinterbliebenen zu treffen, er wies die Grabstellen zu, führte die erforderlichen Listen und zog die Gebühren ein, deren Festsetzung der Nachprüfung des Magistrats unterlag. Der Begräbniskommissar war als Gehilfe der Stadtverwaltung versicherungspflichtig. Auch im Falle der Rev. E. 279, N. N. J. u. A. B. 1893 S. 131, hatte die Stadtgemeinde in Weisbaden, von der die Klägerin als vereidete Leichenbitterin angenommen worden war, hinsichtlich der städtischen Friedhöfe einen gemeindlichen Betrieb für die Begräbnisgeschäfte eingerichtet. Auch hier wurde die Klägerin als Gehilfin der Stadtverwaltung angesehen. Der Stellung dieser Leichenbitterin ganz gleichartig war diejenige einer „Leichensfrau“ (früher „Leichenjägerin“) in einer württembergischen Stadt, die ebenfalls die Begräbnisse gemerksmäßig mit einem dazu angestellten Hilfspersonal und eigenem Inventar (Wagen, Bahrtüchern, Kreuzen usw.) gegen ein für allemal festgesetzte Gebühren besorgte; die Rev. E. 639, N. N. 1898 S. 270, hat die Versicherungspflicht einer in diesem Betrieb in persönlicher Abhängigkeit von der Stadtverwaltung beschäftigten Leichensfrau anerkannt.

Wesentlich unter demselben Gesichtspunkte wird in der Rev. E. 280, N. N. J. u. A. B. 1893 S. 132, ein von der Gemeinde bestellter, wenn auch auf Gebühren angewiesener Totengraber für versicherungspflichtig erachtet.

Nicht als Glied eines wirtschaftlichen Betriebes, sondern als Gehilfe bei den obrigkeitlichen Aufgaben der Gemeinde war dagegen versicherungspflichtig ein Leichenschauer in Württemberg, mit dem sich der Fall 1 der Rev. E. 276, N. N. J. u. A. B. 1893 S. 123, beschäftigt. Die Leichenschauer erhalten zwar auch neben festem Gehalte Gebühren vom Publikum, werden aber nicht auf Anrufen und für die Zwecke von Privaten, sondern von Amts wegen aus Gründen der Sicherheits- und Gesundheitspolizei tätig, haben insbesondere für die Rettung Scheintater, die Entdeckung von Todesfällen durch Verbrechen oder Selbst-

nach, die Verhütung einer Verbreitung ansteckender Krankheiten u. dgl. Sorge zu tragen. Sie sind daher als Gemeindebeamte versicherungspflichtig.

Soweit die bisher erörterten Gesichtspunkte nicht zutreffen, werden die bei Verdigungen gegen Lohn mitwirkenden Personen, wenn sie nicht etwa im Dienste eines Verdigungsunternehmers stehen, als selbständig erwerbstätig anzusehen sein. Daran ändert es insbesondere nichts, daß sie befristet bestellt und verpflichtet werden, manchmal auch leihenspolizeiliche Aufgaben haben, einer gewissen Dienstaufsicht unterliegen, auch ihre Besoldung durch Gehaltsentlastung geregelt sind (zu vgl. Rev. E. 276 A. N. J. u. A. R. 1893 S. 128 Fall 2 — Leichenfrau in Württemberg, Rev. E. 277 dal. E. 130 — Leichenfrau in Sachsen, Rev. E. 278 dal. E. 130 — Seelnonne in Bayern, E. 886, A. N. 1901 E. 204 — Leichenfrau in Sachsen-Weimar).

D. Gehül-
fische
Dienste.
Kochfrauen,
Kaltkammer-
rinnen, Wäs-
chinnen etc.

53. Häusliche Dienste. Bei Hilfspersonen, die in einem fremden Haushalte beschäftigt werden, wird sich im allgemeinen selten ein Zweifel erheben, ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt.

Eine solche ist hinsichtlich der Köche und Kochfrauen verneint worden, wenn sie, wie es in der Regel der Fall ist, gegen eine tageweise oder nach dem Umfange der Arbeit festgesetzte Vergütung die Versorgung von Mahlzeiten in der Wohnung der Auftraggeber übernehmen (Rev. E. 327, 537, A. N. J. u. A. R. 1894 S. 38, 1896 S. 472). Sie sind also versicherungspflichtig. Dagegen müssen nach den in der Rev. E. 327 ausgesprochenen Grundsätzen als selbständige Gewerbetreibende diejenigen Köche und Kochfrauen gelten, die nicht lediglich Arbeit leisten, sondern ein gewisses Risiko tragen und einen Unternehmensgewinn erzielen, indem sie beispielsweise — ähnlich wie die Kräutler in großen Städten — für eigene Rechnung Geschirr oder Hilfspersonen stellen oder die Lieferung der Speisen oder der dazu nötigen Waren übernehmen (s. auch §. 47).

Der Versicherungspflicht unterliegen grundsätzlich auch diejenigen Personen, die in dauernden Dienstverhältnissen zu einem oder mehreren Arbeitgebern in deren Haushalte zu gewissen Zeiten Aufwartedienste verrichten (Aufwärter, Aufporter, Keimnäher, Schwestern, Ausgeborenen, Zugehörigen, Morgenfrauen, Stundenfrauen, zu vgl. Rev. E. 36, 130, 365, A. N. J. u. A. R. 1891 S. 152, 1892 S. 43, 1894 S. 138).

Ueber Wäscherinnen, Mütterinnen, Wäscherinnen s. §. 44, über Arbeiter und dgl. §. 55.

Als gewerbliche Unternehmer sind im allgemeinen die Lohnbinder und Tafelbeder zu behandeln (zu vgl. E. 1034, A. N. 1903 S. 360), sowie Personen, die aus dem Zutragen von Wasser für eine nicht geschlossene Anzahl von Haushaltungen ein Gewerbe machen.

Die Kammerjäger sind nach der Rev. E. 89, A. N. J. u. A. R. 1892 E. 3 (in den Gründen), selbständige Gewerbetreibende.

Ueber Wochenpflegerinnen, die in Verbindung mit der Pflege der Wäscherin und des Neugeborenen hauswirtschaftliche Geschäfte übernehmen, s. §. 55.

E. Oeffent-
licher Dienst
und freie
Berufs-
arten im
gemeinen.

54. Auf dem Gebiete der behördlichen Verwaltung, des kirchlichen und bürgerlichen Beamtenbetriebes und der sogenannten freien Berufsarten treten naturgemäß Zweifel hinsichtlich der Selbständigkeit oder Unselbständigkeit selten auf. Die bezüglich öffentlicher Angestellten etwa hier in Betracht kommenden Fälle finden bei den Berufsgruppen Erwähnung, zu denen sie nach der Art der Beschäftigung gehören (Wäger, Messer usw. in §. 48, Leichenschauer und dgl. in §. 52, Weinbrennen, Felschschauer, Altemeister in §. 55). Die Schlichter sächsischer Gemeinden sind versicherungspflichtig, wenn sie in deren Ueberwachung des Schlichtertrahns wachen (Rev. E. 865 A. N. 1901 S. 185).

Anwienelt Lehrer und Erzieher, auch wenn sie selbständig erwerbstätig sind, gleichwohl der Versicherungspflicht unterliegen, s. unter §. 24.

Personen, die aus der Versorgung fremder Rechtsangelegenheiten ein Gewerbe machen (Konfultenten, Konsulenten, Prozeßagenten und dgl.) sind regelmäßig selbständig und nicht versicherungspflichtig.

Ein Notenschreiber und Arrangeur, der für eine, auch zwei Musikantenhandlungen ohne feste Vertragsverhältnis und bestimmten Lohn in seiner Wohnung arbeitet, ist selbständiger Gewerbetreibender (Rev. E. 775, A. N. 1899 E. 653).

Gesund-
bediensteter
und
Kranken-
Dienst.

55. Oeffentliche und private Gesundheitspflege.

Personen, die sich der Gesundheitspflege und dem Krankendienste widmen, üben in der Regel eine selbständige Erwerbstätigkeit aus.

Im einzelnen sind hier folgende Personen hervorzuheben:

Die Fleischbeschauer (Trichtenschauer) sind, auch wenn sie von einer Behörde öffentlich angestellt und verpflichtet sind, regelmäßig als selbständige Unternehmer zu betrachten (Rev. E. 128, 607, A. N. J. u. A. N. 1892 S. 37, 1897 S. 471). Durch besondere Umstände kann aber die Regel ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn sie in einem aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege geschaffenem und von der Polizeibehörde geleitetem und beaufsichtigtem Gemeinbeschachtelhaus angestellt sind dergestalt, daß sie in persönlicher und dienstlicher Abhängigkeit zu der Verwaltung des Beschachtelhauses stehen. In solchen Fällen sind die Fleischbeschauer versicherungspflichtig (Rev. E. 241, E. 1207, A. N. J. u. A. N. 1898 S. 88, 1905 E. 438).

Die von württembergischen Gemeinden angestellten und durch Gewährung eines sogenannten Parteigelbes besoldeten Kleemeister (Abbecker) sind nach der Rev. E. 480, A. N. 1896 S. 173, regelmäßig als Gehilfen im Dienste der gemeindlichen Gesundheitspolizei versicherungspflichtig.

Selbständige Gewerbetreibende sind grundsätzlich die Arbeiter, Kneter, Masseure und dgl. (Rev. E. 762, 763, A. N. 1899 S. 627, 629). Die Aufseherin eines von einer Synagogengemeinde für rituelle Häber der weiblichen Gemeinemitglieder gehaltenen Badehauses ist jedoch für versicherungspflichtig erachtet worden, weil sie zu der Gemeinde in einer den Begriff des selbständigen Gewerbetriebs ausschließenden, persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit stand (Rev. E. 252, A. N. J. u. A. N. 1893 S. 101). Bedient ein Badediener, der in einer Badeanstalt in fester Stellung ist, außerdem eine bestimmte Person gegen eine ein für allemal festgesetzte Vergütung als Arbeiter, so wird er dadurch nicht zum selbständigen Unternehmer.

Unabhängige Berufsstellungen nehmen ferner die Personen ein, die sich wie die Hebammen, Heilbiener (Heilgehilfen), Wundarzneibener, Hühneraugenschneider, Blutegelsetzer mit der Ausübung der niederen Heilkunde befassen (Rev. E. 278, 762, 763, A. N. J. u. A. N. 1893 S. 130, 1899 S. 627, 629). Die Tätigkeit der Hebammen verliert auch dann nicht das Wesen des selbständigen Unternehmens, wenn sie als sogenannte Gemeindehebammen gegen eins von der Gemeindeverwaltung zu zahlende Vergütung die Verpflichtung übernommen haben, in dem ihnen zugewiesenen Bezirk ihre Tätigkeit auszuüben und dabei auch den Unbemittelten ihre Hilfe unentgeltlich oder gegen eine hinter dem üblichen Sage zurückbleibende Gebühr anzubieten zu lassen. Uebernimmt die Hebamme im Anschluß an die Entbindung auch auf einige Wochen die Wartung der Wöchnerin und des Kindes und wird sie für ihre gesamten Pflichten in einer Summe entschädigt, so muß bei dem engen Zusammenhange der Wochenpflege mit dem Hebammenberuf auch die Beschäftigung als Warte(r) als Ausübung einer selbständigen Gewerbstätigkeit angesehen werden (Rev. E. 73, 763, A. N. J. u. A. N. 1891 S. 178, 1899 S. 629). In der Rev. E. 762 ist die Versicherungspflicht eines geprüften Wundarzneibeners verneint, der auf Grund fester, mit zwei Gemeinden abgeschlossener Verträge gegen Jahresgehalt den Ortsarmen der Gemeinden Heilgehilfendienste zu leisten hatte, der ferner als Hilfskraft der Ärzte bei Operationen und chirurgischen Handlungen tätig war.

Endlich gehören hierher die berufsmäßigen Krankenwärter und Krankenpflegerinnen (Warte-, Wachfrauen, Wochenbettpflegerinnen). Diese Personen sind, wenn sie ihr Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben und jedweden ihre Dienste anbieten, der Regel nach gewerbliche Unternehmer. Verrichten sie, wie häufig die Wochenbettpflegerinnen, neben der Pflege bei demselben Auftraggeber zugleich häusliche Dienste, so wird ihre Tätigkeit u. U. als Lohnarbeit anzusehen sein. Die bloß gelegentliche, insbesondere freiwillige Beteiligung an den Haushaltungsarbeiten kann ihrer Tätigkeit diese Eigenschaft nicht geben. Wohl aber wird Lohnarbeit anzunehmen sein, wenn die Pflegerin eine besondere Berufsvoorbildung nicht besitzt, auch ihren Gewerbebetrieb nicht angemeldet hat und neben der Pflege regelmäßig unter Eintritt in den Haushalt ihrer Arbeitgeber niedere hauswirtschaftliche Verrichtungen (Waschen, Reinmachen, Kochen) oder gar landwirtschaftliche Arbeiten übernimmt. Dies wird namentlich bei Pflegerinnen der Fall sein, die hauptsächlich in einfacheren Verhältnissen tätig sind (Rev. E. 763, A. N. 1899 S. 629). Geht die Tätigkeit der Wochenbettpflegerin (Erstwärtin) dergestalt über die Pflege der Wöchnerin hinaus, daß sie sich in erheblichem Umfang auf die Wartung des gesunden neugeborenen Kindes erstreckt, so kann diese Wartung nicht hinter die in der Pflege der Wöchnerin bestehende Krankenpflegertätigkeit zurückgestellt werden, vielmehr begründet sie als eine hauswirtschaftliche Dienstleistung im weiteren Sinne die Versicherungspflicht (Rev. E. 916, A. N. 1901 S. 438). Als Lohnarbeit kennzeichnet sich auch die Tätigkeit solcher Krankenpflegerinnen usw., die zu einzelnen Personen oder gewerblichen Unternehmungen, Vereinen oder Krankenanstalten in einem festen Dienstverhältnisse stehen (zu vgl. Besch. 39, A. N. J. u. A. N. 1891 S. 168 a. G. und Rev. E. 635, A. N. 1898 S. 268).

Kunstausübung und Schaustellungen.

56. Kunstausübung und Schaustellungen.

Musiker, die sich zu gewerblichen Aufführungen vereinigen und dabei einem Leiter unterordnen, geben damit noch nicht ihre Selbständigkeit auf (Rev. G. 149, N. N. 3. u. N. B. 1892 S. 80 und 492, N. N. 1896 S. 252, zu vgl. 3. 35).

Ein Modellstecher, der von einer großen Anzahl von Künstlern beschäftigt wird, ist gewerblich selbständig, anders verhält es sich mit einem an einer Kunstschule ständig und in einem festen Dienstverhältnisse verwendeten Modellstecher (Rev. G. 67, N. N. 3. u. N. B. 1891 S. 172).

Sogenannte „Spezialitäten“ (Künstler, Gymnastiker usw.) sind regelmäßig selbständige Gewerbetreibende (G. 1035, N. N. 1903 S. 361).

II. Versicherungsrecht.

Allgemeines.

57. Allgemeines. Der Versicherungspflicht steht das Versicherungsrecht gegenüber, das ist die Befugnis zur „freiwilligen Versicherung“. Hinsichtlich der Abgrenzung des Kreises der Versicherungsberechtigten gelten zunächst die allgemeinen Grundsätze 3. 6, 7. Eine untere Altersgrenze ist für den Beginn des Versicherungsrechts nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Da jedoch eine Bevorzugung der Selbstversicherung gegenüber der Pflichtversicherung nicht wohl beabsichtigt sein kann, ist als selbstverständlich anzunehmen, daß vor der Zurücklegung des 16. Lebensjahrs auch eine Selbstversicherung nicht stattfindet. Für die Weiterversicherung erhebt sich die Frage damit, daß sie sich nur an ein früheres Pflichtversicherungsverhältnis anschließen kann. Wie die Versicherungspflicht (3. 8), so besteht ferner das Versicherungsrecht nur solange, als nicht eine zum Bezuge der Invalidenrente berechtigende Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist, zu vgl. § 146 des Gesetzes, wonach freiwillige Beiträge nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit (§§ 15, 16) nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht ertrachtet werden dürfen. Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit (§ 16) schließt die Verwendung freiwilliger Beiträge erst nach Ablauf von 26 Wochen aus (Rev. G. 830, N. N. 1900 S. 696).

Selbstversicherung.

58. Selbstversicherung. Das Gesetz kennt die freiwillige Versicherung in zwei verschiedenen Formen, als „Selbstversicherung“ und als „Weiterversicherung“. Zunächst wird gewissen Personen während und vermöge einer von ihnen betriebenen Beschäftigung bestimmter Art gestattet, in die Versicherung freiwillig einzutreten, ohne Rücksicht darauf, ob sie der Versicherung bereits angehört haben oder nicht. In diesem Falle spricht das Gesetz von „Selbstversicherung“. Die zugrunde liegende Beschäftigung muß im Inlande stattfinden. Der im Inland ausgeübten Tätigkeit steht eine solche, die im Auslande stattfindet, dann gleich, wenn sie als Ausfluß eines inländischen Betriebs zu erachten ist (zu vgl. 3. 2), ferner kann die auf der Grundlage inländischer Tätigkeit begonnene Selbstversicherung allgemein gemäß § 145 des Gesetzes fortgesetzt werden, wenn der Versicherte sich demnächst in das Ausland begibt.

Zur Selbstversicherung sind im einzelnen befugt:

a. Diejenigen Personen, die § 1 3. 2 des Gesetzes der Versicherungspflicht unterstellt, ferner Schiffsführer, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 und nicht über 3000 M beträgt (zu vgl. oben 3. 20—24, 26, 27); ausgenommen von der Selbstversicherung sind jedoch die Handlungslehrlinge. Demgemäß ist einem mit 2200 M besoldeten bayerischen Stadtschreiber, der zu den „sonstigen Angestellten“ gehört, die Befugnis zur Selbstversicherung zugesprochen worden (G. 1005, N. N. 1902 S. 547). Ausgeschlossen sind aber von der Befugnis diejenigen Personen, die 3. B. als Ruhegehaltsberechtigte Beamte (G. 968, 1005, N. N. 1902 S. 391, 547) oder wegen einer höheren, mehr geistigen Beschäftigung nicht der Versicherungspflicht unterliegen würden.

b. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesrats (§ 2 Abs. 1) die Versicherungsspflicht auf sie erstreckt worden ist. Von diesen Personen sind bisher nur die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und gewisse Hausgewerbetreibende der Textilindustrie durch die Beschlüsse des Bundesrats vom 16. Dezember 1891 und

1. März 1894
9. November 1895

der Versicherungspflicht unterstellt worden (zu vgl. 3. 33a).

Diesen Hausgewerbetreibenden ist also die Befugnis zur Selbstversicherung entzogen. Wegen des Begriffs des Hausgewerbes s. §. 33. Im übrigen kommen hier alle Personen in Betracht, die selbständig erwerbstätig sind. Wegen der näheren Bestimmung des Personenkreises, der unter die Begriffe Gewerbetreibende und Betriebsunternehmer fällt, s. die §. 28 bis 35. Ob jemand im einzelnen der einen oder der anderen dieser Gruppen angehört, hat seine rechtliche Bedeutung. Im allgemeinen sind hiernach, abgesehen von den Hausgewerbetreibenden, zur Selbstversicherung befugt Landwirte, Pächter, Kaufleute, Krämer, Händler, Kaufleute, Gast- und Schankwirte, nicht in fremdem Dienste stehende Handwerker, nicht versicherungspflichtige Schneiderinnen, Näherinnen, Strickerinnen usw., Personen, die aus der Verrichtung von persönlichen Diensten bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen, z. B. selbständige Dienstmänner, Fremdenführer, Boten, Lohnbiener, ferner auch Hebamme, selbständige Köchin, Krankenpflegerinnen, Inhaber von Privatschulen, Wäger, Messer usw. Auch eine Ehefrau, die in dem landwirtschaftlichen Betrieb ihres Ehemanns mit tätig war, ist als zur Selbstversicherung berechtigt angesehen worden (§. 935, A. N. 1901 S. 632). Diese Personen können von der Selbstversicherung Gebrauch machen, wenn sie regelmäßig keinen oder einen oder höchstens zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen. Das Selbstversicherungsrecht wird sonach nicht schlechthin durch die Beschäftigung von mehr als zwei Lohnarbeitern ausgeschlossen. Dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn die Beschäftigung regelmäßig erfolgt, also eine ständige ist, und wenn die Lohnarbeiter versicherungspflichtig sind. Das Selbstversicherungsrecht wird dagegen durch eine vorübergehende, gelegentliche, ausnahmsweise Beschäftigung von mehr als zwei versicherungspflichtigen Lohnarbeitern nicht beeinträchtigt (§. 1154, A. N. 1904 S. 510). Ferner können Lohnarbeiter, die nicht versicherungspflichtig sind (z. B. gegen freien Unterhalt tätige Angehörige oder Lehrlinge), in unbeschränkter Anzahl beschäftigt werden, ohne daß davon das Recht zur Selbstversicherung berührt wird. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die nicht versicherungspflichtigen Lohnarbeiter allein oder ob sie neben versicherungspflichtigen Lohnarbeitern beschäftigt werden (also ist z. B. ein Handwerker, der zwei Gesellen und außerdem mehrere Lehrlinge, diese aber nur gegen freien Unterhalt, beschäftigt, selbstversicherungsberechtigt). Ein Unternehmer dagegen, der in mehreren Betrieben zusammen mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigt, ist von der Selbstversicherung ausgeschlossen (§. 1155, A. N. 1904 S. 511).

c. Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalte (s. §. 15) besteht, sowie diejenigen, die nur vorübergehende Dienstleistungen (s. §. 11) verrichten und deshalb nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Hier besteht die Besonderheit, daß diese Personen, wenn sie sich freiwillig versichern, von ihren Arbeitgebern die Uebernahme der halben Beiträge wie im Falle der Versicherungspflicht beanspruchen dürfen (§ 145 Abs. 2 des Gesetzes).

Der Eintritt in die Selbstversicherung ist nur vor der Vollendung des vierzigsten Lebensjahrs zulässig, eine rechtzeitig begonnene Selbstversicherung kann auch später fortgesetzt oder erneuert werden. Der Eintritt kann sich, im Gegenfalle zur „Weiterversicherung“, nicht ohne eine entsprechende Willenserklärung des Berechtigten vollziehen. Diese kommt regelmäßig in dem Antrag auf Ausstellung der für die Selbstversicherung vorgeschriebenen Quittungsform zum Ausdruck (§. 1006, 1210, A. N. 1902 S. 549, 1905 S. 440). Unzulässig ist es, daß sich der Berechtigte für die Vergangenheit selbst versichert, indem er auf Grund des § 146 Satz 2 des Gesetzes für Zeiten, die vor der Eintrittserklärung liegen, Beitragsmarken nachverwendet (§. 1006 a. a. D.). Dagegen kann er die Selbstversicherung, wenn die Eintrittserklärung vor der Vollendung des vierzigsten Lebensjahrs erfolgt ist, dadurch wirksam durchführen, daß er bis zur Vollendung des einundvierzigsten Lebensjahrs gemäß § 146 Satz 2 mindestens eine Marke für die vor der Vollendung des vierzigsten Lebensjahrs liegende Zeit nachverwendet (§. 1211, A. N. 1905 S. 441).

Alle Personen, die die Selbstversicherung einmal begonnen, d. h. tatsächlich Beiträge geleistet haben, können bei dem Ausscheiden aus dem die Selbstversicherung begründeten Verhältnisse diese fortsetzen und gemäß § 46 des Gesetzes erneuern, ohne daß es nunmehr einer irgend wie gearteten Beschäftigung als Unterlage bedürfte.

59. Unter „Weiterversicherung“ versteht das Gesetz die freiwillige Fortsetzung oder Erneuerung der Versicherung seitens solcher Personen, die aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnis ausgeschieden sind. Die Ursache des Ausscheidens ist unerheblich (zu vgl. Rev. S. 614, A. N. 1897 S. 589, Eintritt in den Staatsdienst). Deshalb sind auch Strafgefangene zur Weiterversicherung befugt (zu vgl. Rundschreiben des Reichs-Versicherungsamts vom 24. März 1901, A. N. 1901 S. 366 f.). Wer zugleich in eine zur Selbstversicherung berechnigte Beschäftigung übergeht, darf sich

Weiterver-
sicherung.

selbsterständlich auch der Selbstversicherung bedienen, was gemäß § 29 Abs. 2 des Gesetzes für die Erfüllung der Wartzeit für die Invalidenrente von größtem Werte sein kann.

Die Weiterversicherung unterliegt keiner Beschränkung bezüglich des Lebensalters (zu vgl. *Rev. G.* 690, *N. N.* 1893 S. 629), sie setzt keine Beschäftigung irgenz welcher Art während der Versicherung voraus. Daher steht sie z. B. denjenigen zu Gebote, die nach Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei Verwandten leben und von diesen versorgt werden. Die Weiterversicherung kann wie die Selbstversicherung auch während des Aufenthalts im Auslande bewirkt, sie kann dort auch begonnen werden.

Für die Weiterversicherung bedarf es nicht, wie bei der Selbstversicherung, eines besonderen, gerade auf diese Versicherungsart gerichteten Willens, sondern es genügt, daß der Wille vorhanden ist, Beitragsmarken überhaupt zur Versicherung zu verwenden (*Rev. G.* 1073, 1137, *N. N.* 1903 S. 538, 1904 S. 478). Die Weiterversicherung kann ferner in den Grenzen des § 146 Satz 2 des Gesetzes für die Vergangenheit erfolgen, wobei es kein Hindernis bildet, das zwischendurch Markten für eine versicherungspflichtige Beschäftigung verwendet worden sind (*Rev. G.* 830, *N. N.* 1900 S. 696). Unzulässig ist jedoch die Weiterversicherung für die Vergangenheit, wenn die Anwartschaft aus der früheren Versicherung gemäß § 46 des Gesetzes erloschen ist. Dies ist der Fall, wenn die zur Wahrung der Anwartschaft erforderlichen Markten weder rechtzeitig verwendet worden sind, noch nachträglich gemäß § 146 verwendet werden dürfen. Soweit auf letzterem Wege der Verlust der Anwartschaft abgemindert werden kann, ist auch die Weiterversicherung für die Vergangenheit angängig (*G.* 1045, *N. N.* 1903 S. 371). Diese Weiterversicherung ist aber für den Anspruch auf Beitragserrichtung gemäß § 42 des Gesetzes unwirksam, wenn vor der Nachverwendung der Markten der Erstattungsfall, die Eheickschließung, eingetreten ist; für sonstige gesetzliche Ansprüche bleibt sie dagegen wirksam (Beschl. 1063, *N. N.* 1903 S. 396). Die Möglichkeit der Weiterversicherung endet, sobald auf Grund des § 42 die Beiträge erstatet sind, und zwar schon von dem Zeitpunkt an, wo der Erstattungsbescheid zugestellt worden ist (Beschl. 861, *N. N.* 1900 S. 839).

Berlin, den 6. Dezember 1905.

Das Reichs-Versicherungsamt. Abteilung für Invalidenversicherung.

Gabel.

Sach- und Berufsverzeichnis.

	Blätter		Blätter		Blätter
Abbeder	11, 55	Antwortscheber	25	Armenhäuser	18 e
Abreder	55	Andreder	33 a, 41	Armenpflege	18 e
Aderbaufgullehrer	24	Angestellte	2, 23, 25, 58 a	Arzt	56
Aderbestellung mit Gelbvann	36	Anteilungsentwädigung	10	Auffessor	25
Admintstrator	36	Antreider	43	Aufstent	21, 25
Arzt	25	Arteilsheder	40	Aufstunt	33 a
Agent	34 g, 45	Anwartschaft auf Ruhegehalt	9	Aufsichtsmann	54 d, m, 36
Affordant	16, 31, 32	Arbeiter	33 a	Aufwartefrau	11, 53
Affordausenarbeiter	33	Arbeiter	19	Aufwarter	58
Afferslohn	13, 31	Arbeiterkonten	11, 18 e	Aufwarter, auf Schiffen	27
Affensbest	11, 29	Arbeiter, städtischer	10	Ausgeberin	53
Amoloseinfallmiler	19	Arbeiterunterstützung der Deeres- verwaltung	10	Ausland	3, 58
Alttergrenze	5, 57, 58 e	Arbeitskollegenheit	8	Ausländer im Inland	3, 7
Altterrentner	5	Arbeitshäuser	18 d	Auslandbreiten	3
Altterzulage	10	Arbeitslehrer	24	Ausländer	22
Altterger (Mitgebinger, Ausgänger, Austretler)	18 a	Arbeitslehrerin	24	Auslandwächter	47
		Arbeitsvertrag	29, 34 f	Austrahlung eines Betriebes nach dem Auslande	3
		Ausweise	21		

Austräger	46
Kupfenarbeiter	33
B.	
Bachwarenausträgerin	34 f, 46
Badeanstalt	24
Bademmeister	19
Bademwärterin	55
Badenröster (Kaffee)	19
Bambus	33 a
Baumärzler	33 a
Bauarbeiter	43
Baugewerkschullehrer	24
Baubandwerker	43
Baumwart	34 a, m, 36
Bauschreiber	9
Bautschmeister	20
Bauten im Ausland	3
Baumeingärtner	34 a, 36
Bauwesen	41
Bauschneider	21
Beamte, Bedienstete von B. im Ausland	4
Beamter mit Ruhegehaltsanwartschaft	9, 58 a
Beamter während der Ausbildung	9
Beamter während der Probezeit	9
Besichtigung von Kindern	34 b
Bezugsworten	52
Bezieher eines Drehorgelspieler	19
Bezirkskommissar	13, 52
Bezirkswachen	52
Behandlung kranker Tiere	39
Beherbergung	47
Beifahrer	32
Bereich, örtlicher B. der Versicherung	3
Bereich, örtlicher B. der Versicherung	41
Bergbau	41
Bergkapelle, Leiter einer B.	20
Berufsgenossenschaften	20
Berufsinvalidität	8
Belagung von Schiffen	27
Belastungen	44
Beförderungsanstalten	18 d
Betrieb	20
Betriebsbeamter	20, 26, 58 a
Betriebszugehörigkeit	34 a
Betriebszweigung	18 e
Bienenzüchter	39
Binder	42
Binnenlotse	50
Binder	8, 18 e
Binnenanhalten	18 e
Binnenanhalter	37
Büchergesetz	55
Bücher	42
Büchseute	27
Bote	51, 58 b
Botenfrau	34 g, 51
Brandversicherungskammer	29
Brandsträgerin	34 f, 46
Brandwäcker	42
Brandwäcker	11, 22, 26
Braunwäcker	25
Braunwäcker	8, 23
Bürgermeister	25

C.	
Chefmeister	21
Chefingenieur	25
D.	
Dachbeder	43
Darlehnskassen	20
Deichbauarbeiter	15 e
Deputationsingenieur	43
Detachierter Arbeiter	33
Diafonisten	18 f
Diktator	9
Dienlbereitschaft	19
Dienstbote	19
Dienstinann	51, 58 b
Dienstinnendienst	35
Diensttragmatik	9
Diplomatische Vertreter, Bedienstete b. W. im Auslande	4
Direktionen, Mitglied einer Privat-schulbehörde	35
Direktor einer Betriebsgesellschaft	25
Dispositionsfonds, Kassierlicher	10
Distributorschreiber	20
Distributorschreiber	43
Dominalbeamter	10
Drehler	42
Drehler	13, 15 c
Drehstuhlmeister	30
Drahter	9, 19
E.	
Ehefrau	6, 11, 15 c, 16, 18 b, 19, 32, 58 b
Ehefrau eines Beamten	9
Eheleute	18 b, 32
Ehrentitel	18 g
Eisenbahnarbeiter	19
Eisenbahnstation im Ausland	19
Elektriker	21
Erbeher	23
Erntewärterin	55
Erwerbsfähigkeit	8, 57
Erzieher	2, 9, 10, 24, 25, 26, 58
Erzieher	23
Erprobungszeit	92
Erprobungszeit	29, 34 i
F.	
Facharbeiter	20
Fachschulen	24
Faktor	34 i, 45
Falkner	8
Familienangehörige	18 b, c, 32
Familienstand	8
Farblichmeister	24
Fachlehrer	20
Federreißer	44
Feldgesellschaft	11, 20
Feldblumenkammer	37
Feldbäuer	11, 19
Feuerwehrmann	19
Fischer	40
Fischermaat	40
Fischweibeln	44
Flammen	33 a

G.	
Gastarbeiter	44
Gasthauswärter	46
Gleichschaffener	23, 29, 50
Geldwäcker	44
Geldwäcker	42
Geldwäcker (Hilfsarbeiter)	11, 19
Geldwäcker	30, 34 m, 38
Geldwäcker	9, 20
Geldwäckerunternehmer	30
Geldwäcker	38
Geldwäcker	15, 58 c
Geldwäcker	17, 18 c
Geldwäcker	32
Geldwäcker	51, 58
Geldwäcker	48
Geldwäcker	18 d
Geldwäcker	34 a, 49
H.	
Häufner	30, 37
Häufner	47, 58
Häufner	16
Häufner	9, 19
Häufner	18 d, 59
Häufner	13
Häufner	19, 25
Häufner	8
Häufner	26
Häufner	11
Häufner	11, 19
Häufner	20
Häufner	55
Häufner	18 f
Häufner	23
Häufner	29, 42
Häufner	23
Häufner	43
Häufner	26
Häufner	20
Häufner	20, 35
Häufner	35
Häufner	35
Häufner	51
Häufner	9
Häufner	11, 22
Häufner	22, 34 d, f, g, 45
Häufner	6
Häufner	19, 22
Häufner	23
Häufner	55
Häufner	34 m, 45
Häufner	35
Häufner	42
Häufner	29
Häufner	4
Häufner	34 g, 37
Häufner	34 m
Häufner	17
Häufner	33 a
Häufner	37
Häufner	20, 29, 42
Häufner	20, 36
Häufner	56

	Ziffer		Ziffer		Ziffer	
Barflechterei	33 a	Inspektor einer Versicherungsgesellschaft	20	Kostlichgeberin	47	
Bäfelerei	33 a	Insultmann	16, 32	Krämer	58 b	
Bälstschifferei	32	Instrumentenflicker	8	Kranenaffen	20	
Bändler	58 b	Invalidentenlehner	4	Kranenfliegerin	18 f, 19, 55, 55 b	
Bäusliche Dienste	53	Irenanstalten	18 a	Kranenwärter	5	
Dasenaarbeiter	34 g	Krennpflögen	10	Krebstrogator	34 i	
Datistikkenntnisfähigkeit	10	Küchler Kultusbeamter	25	Kriegschiffe, ausländische	3	
Damsterfänger	36	R.			Kriegshulage	10
Damdarbelleibereit	11, 24	Rahnbauer	42	Küfer	36, 42	
Dandel und Verkehr	45 ff.	Raffanten	19	Küfer	23	
Dandelskullehrer	24	Ralkulator	23	Kulturarbeiter	31, 34 m, 36	
Dandlungsgehilfen	22, 23, 26, 45	Rammerjäger	53	Kultusbeamter, jüdischer	25	
Dandlungslehrling	19, 22, 58 a	Rangleibereit	23	Rumflausübung	25, 56	
Dandlungsreisender	34 d, 45	Rangleibereit	19	S.		
Dandwerker	34 e, 58 b	Rangleibereit	19	Säbmung	8	
Dandwärl	33 a	Ranzlicht	19	Säuter	19	
Dandwärl	34 a, 49	Ranzlicht	27	Saichiger	18 e	
Dandwärl	50	Ranzlicht	34 h, 47	Sandratagehilfen	23	
Dandwärl	23	Ranzlicht	23	Sandweirte	58	
Dandwärl	22	Ranzlicht	19	Sandwirtschaft	36	
Dandwärl	25	Ranzlicht	11, 20, 22, 23, 35	Sandwirtschaftlerin	30	
Dandwärl	8, 33, 58 b	Ranzlicht	32	Sandwirtschaft	5, 57, 58	
Dandwärl	30	Ranzlicht	34 a, 39	Sandwirtschaft	2, 9, 10, 24, 25, 26	
Dandwärl	23	Ranzlicht	32	Sandwirtschaft	15 a, 19	
Dandwärl	46, 58 b	Ranzlicht	58 b	Sandwirtschaft	55	
Dandwärl	24	Ranzlicht	34 g	Sandwirtschaft	52	
Dandwärl	32	Ranzlicht	13, 16, 19, 22, 47	Sandwirtschaft	52	
Dandwärl	15 e	Ranzlicht	42	Sandwirtschaft	29, 34 a, 52	
Dandwärl	11, 39	Ranzlicht	13, 29, 38	Sandwirtschaft	52	
Dandwärl	42	Ranzlicht	19	Sandwirtschaft	52	
Dandwärl	23, 24	Ranzlicht	23	Sandwirtschaft	13, 19	
Dandwärl	29, 55, 58	Ranzlicht	11, 19	Sandwirtschaft	13—17	
Dandwärl	55	Ranzlicht	11, 55	Sandwirtschaft	16	
Dandwärl	55	Ranzlicht	16, 31	Sandwirtschaft	28	
Dandwärl	33	Ranzlicht	34 e, 42	Sandwirtschaft	51, 53, 58 b	
Dandwärl	27	Ranzlicht	42	Sandwirtschaft	13, 34 i	
Dandwärl	11, 12, 36	Ranzlicht	33 a	Sandwirtschaft	34 a, 49	
Dandwärl	13	Ranzlicht	55	Sandwirtschaft	50, 58 b	
Dandwärl	9	Ranzlicht	22, 53	T.		
Dandwärl	9	Ranzlicht	19, 47, 53	Magistratsmitglieder	25	
Dandwärl	9	Ranzlicht	24	Makler	45	
Dandwärl	9	Ranzlicht	51	Makler	23	
Dandwärl	9	Ranzlicht	27	Makler	33 a	
Dandwärl	9	Ranzlicht	41	Makler	27	
Dandwärl	48	Ranzlicht	3, 4	Makler	55	
Dandwärl	13, 19, 39	Ranzlicht	20	Makler	27	
Dandwärl	21, 24, 26, 58 a	Ranzlicht	51	Makler	36	
Dandwärl	10	Ranzlicht	22, 34 g	Makler	11, 34 m, 27	
Dandwärl	32	Ranzlicht	33 a, 41	Makler	43	
Dandwärl	28	Ranzlicht	33 a, 41	Makler	19	
Dandwärl	33	Ranzlicht	2, 9	Makler	11	
Dandwärl	48	Ranzlicht	9	Makler (Fruchtmeßer um.)	34 i, 58 b	
Dandwärl	33 a	Ranzlicht	20	Makler und Marktwecker	19	
Dandwärl	55	Ranzlicht	33 a	Makler	46	
Dandwärl	11	Ranzlicht	19	Makler	18 a	
3.			Ranzlicht	54	Makler	18 a
Fahrtarbeitverdienst	26	Ranzlicht	4	Makler	24	
Fahrtarbeiten	18 e	Ranzlicht	19	Makler	35, 50	
Fahrtarbeiten	8	Ranzlicht	19	Makler	35	
Fahrtarbeiten	41	Ranzlicht	20	Makler	19, 56	
Fahrtarbeiten	11, 24	Ranzlicht	54	Makler	11, 22, 35	
Fahrtarbeiten	21	Ranzlicht	42, 44	Makler	13, 21	
Fahrtarbeiten	3	Ranzlicht	35, 48, 58 b	Makler	53	
Fahrtarbeiten	3	Ranzlicht	23	Makler	42	
Fahrtarbeiten	3, 4	Ranzlicht	15 a	Makler	42	
		Ranzlicht		Makler	19	

	Bism		Bism		Bism
Musiker	11, 25, 56	Rauben	33 a	Schuldner	9
Musikfabele	35	Rechnungsführer	20, 23	Schuldnerfrau	32
Musiklehrer	24	Rechtswaldbutreau	20	Schulhausmann	9
Musikereinfeln	33 a	Rechtsblägerei	33 a	Schulhofsweiser	18 f
		Regiebauten	43	Schulvorsteher	24, 58 b
W.		Regimentale Aufgaben	20	Schulggebiete	3, 4
Wachtrücker	9, 11, 19	Registrator	23	Schwager	20
Wäberin	34 c, 44, 58 b	Rechtsbeamter	9	Schwerhörigkeit	8
Waffenfroh	8	Reinmädchenfrau	53	Schwimmlehrer	24
Naturabehüge	14, 15	Reisende	22, 34 d, g, 45	Seeleute	97
Naturalien	14	Reisesten, Reisepfen	13	Seelnonne	52
Nerven	33 a	Reislicher	24	Seeleute	50
Notariatsgebülse	9, 23	Reisschule	24	Seeschiffe	3, 4
Notenschreiber	33, 56	Religionsausübung	18 f	Seilerzi	33 a
Notlandbearbeiten	18 o	Rentant	11, 20	Seletar	23
		Reporteur	19	Selbständigkeit	28
C.		Repräsentantin	23	Selbstversicherung	58
Oberschweizer	20	Rezeptionsäger	29, 48	Signalist	25
Öffentliche Verbindung	31	Rettungshäuler	23, 32	Soldatenstand, Personen des	18 a
Öfeneringer	34 g, 43	Riemenbereiteri	33 a	Souffleur	25
Öfriere, Bediente von D. im	4	Riemen	42	Spanndienste	36
Ausland		Rittman	50	Sparrasse	20
		Röder	34 c, m, 36	Spezialitäten	56
Q.		Rollstücker	22	Spelen auf Teilung	35
Qachverträge	30	Rübenunternehmer	31	Spinnen	33 a, 34 c, 44
Qader	22	Rufgehalt	9, 10	Sprachlehrer	24
Qächter	58 b	Rubergehaltensyänger	10	Stahlerer	33 a
Qalmerarbeiter-Genossenschaft	35			Stabsbeamter	2, 9
Qartfischer	40	E.		Staatsangehörigkeit	4, 7
Qartleute	50	Eadverständiger	341	Staatsarbiten	30
Qasien	9, 10	Eadliden	44	Stabtröhner	23
Qasman	10	Eänger	25	Stabtreiber	34 g, 45
Qasmanbänlicher Besug	20	Eartler	42	Stabtröhner	23, 58 a
Qasmanberechtigung	9	Echächter	54	Stabträger	48
Qasmanfammer	45	Echäfer	14	Stallmeister	24
Qäden	33 a	Echäper	29	Standesbeamter	25
Qädner	15 c	Echawerter	47, 58 b	Steinbrecher	13, 31, 34 e, 41
Qädnerfrau	32	Echawerfer	16, 32	Steinlopper	31, 34 e, 41
Qädnerin	34 e, 44	Echaupteler	25	Stellmacher	42
Qolizeibeamter	9	Echauptellungen	19, 56	Steuerbote	9
Qolizeidiener	19	Echpenung	18 e	Steuerleute	27
Qolnische Arbeiter	7	Echperenschleifer	42	Stiderei	23 a
Qortier	15 c	Echpererei	33 a	Stiftungsverwalter	33
Qortierfrau	32	Echpererfrau	53	Störbandwerker	42
Qortiermeister	33 a	Echpfnahrt	3, 4, 13, 27, 50	Störnäherin	44
Qortierfabrikation	33 a	Echpfnahrtbetriebe, ausländische	3	Strafgefänger	18 d, 59
Qorttag	9, 13, 19, 20, 23	Echpfnahrt	27, 35	Strafenwaffentant	13, 31, 34 m, 43
Qortwartlerin	9	Echpfnahrt	27, 35	Strafenlehrer	34 e, g
Qostausbeler	9	Echpfnahrt	27, 35	Strafenwärter	43
Qostbote	9	Echpfnahrt	27, 35	Stridereibetrieb	35
Qostbillfote	9	Echpfnahrt	27, 35	Striden	33 a, 44, 58 b
Qostillon	9	Echpfnahrt	27, 35	Stidlobn	13
Qostantebeamter	19	Echpfnahrt	27, 35	Stidbuben	33 a
Qostionsmechaniker	19	Echpfnahrt	27, 35	Stidender	24
Qostanföster	20	Echpfnahrt	27, 35	Stidensran	53
Qostalcher	24	Echpfnahrt	27, 35	Stidention	10
Qostalschulen	9, 24	Echpfnahrt	27, 35		
Qostaltretar	23	Echpfnahrt	27, 35	F.	
Qostaltparafy	20, 35	Echpfnahrt	27, 35	Fabaffabrikation	33 a
Qostalt von Beamten	9	Echpfnahrt	27, 35	Fabaffausgerin	34 m, 36
Qostation	13	Echpfnahrt	27, 35	Fäner	25
Qostationsreisender	45	Echpfnahrt	27, 35	Fäselbeler	53
Qostaganten	54	Echpfnahrt	27, 35	Fagelobn	13
Qostampmacher	42	Echpfnahrt	27, 35	Fagelmann	48
		Echpfnahrt	27, 35	Fantieme	14, 26
R.		Echpfnahrt	27, 35	Fanglehrer	24
Rabfabelehrer	24	Echpfnahrt	27, 35	Fapezierer	42
Rabfchreiber	23	Echpfnahrt	27, 35		

Feldengelb	15 b	Verfälschungsanstalten	20	Wettnachstrafifikationen	17
Fapator	29, 48	Verfälschungsgesellschaft	20	Wettnachstrafitionen	34 a, 36
Fechner	21, 26, 26, 58 a	Verfälschungsgesellschaft	57 ff.	Weisen	34 a, 43
Fechner	24	Verzerrung	12, 23	Weiterverfälschung	50
Telegraphenamtlerin	9	Verwalter	20, 23, 36	Werkmeister	8, 21, 26, 58 a
Verlinbische	83 a	Verwalter einer Luftschiffan- stalt	19	Werkstattbesitzer	9
Verkauflicher	39	Verwaltungskantonal	9	Wildebeute	13, 34 a, 38
Verfälscher	39	Verordnung	18 c	Winger	13, 34 a, 36
Verfälscher	42	Verordnung	45	Wischer	33 a
Verfälscher	34 m, 52	Verordnung	34 a, 39	Wischerin	39
Verfälscher	44	Verordnung	34 m, 45	Wittenscheine	18
Verfälscher	45	Verordnung	34 a, 39	Wittenscheine	10, 33
Verfälscher	24, 53	Verordnung	31 a, 39	Wittenscheine	19, 35
Verfälscher	33 a	Verordnung	11, 20	Wittenscheine	18 a
Verfälscher	56	Verordnung	21	Wittenscheine	45
Verfälscher	16, 17	Verordnung	25	Wittenscheine	39
Verfälscher	43	Verordnung	34 b	Wittenscheine	39
Verfälscher	24	Verordnung	33 a	Wittenscheine	55
	II.	Verordnung	20		B.
Überwacher	42	Verordnung	20	Zahnarzt	21
Unfreiwillig	18 a	Verordnung	11, 33 a	Zahnarzt	24
Unfreiwillig	341			Zahnarzt	21
Unfreiwillig	34 g			Zahnarzt	31
Unteramt	45			Zahnarzt	10
Unterbeamter	19			Zahnarzt	51
Unterbeamter, freier	13, 58			Zahnarzt	36
	III.			Zahnarzt	13, 31
Verdienstlose	8, 26			Zahnarzt	41
Verdienstlose öffentliche	31			Zahnarzt	54
Verdienstlose öffentliche	29			Zahnarzt	10
Verkauf	25, 46			Zahnarzt	21, 23, 31
Verkehrsarbeiten	43			Zahnarzt	21
Verkehrsarbeiten	18 a			Zahnarzt	16 a
Verkehrsarbeiten	45			Zahnarzt	33 a

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 8.

Ausgegeben Dienstag, den 20. Februar 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zugustellen.

Nachr.: 155. Prüfung der Lehrerinnen und Schulpflichterinnen in Posen und Bromberg. — 156. desgl. der Taubstummenlehrer in Bromberg. — 157. Aufnahmeprüfung bei der Seminar-Feldparadenanstalt in Frankladi. — 158. desgleichen in Sojanowo. — 159. Wiederaufnahme in Bromberg. — 160. 8 Uhr Vadenusfuß in Pfla. — 161. Zuschneidenspreis für Daser, Heu und Stroh. — 162. Russel, rumanischer Konsul in Berlin. — 163. Fiederverleihung in Gneten. — 164. Anshändigung von Leistungen abgelöster Tomänen-Amortisationsrenten. — 165. Verlorener Wenzbergewebeschein des Reichens-Kilowowo. — 166. Gültigkeitsdauer der Haushaltsbezeichnungen von Perionen, die Zollfreiheit für Fleisch pp. aus Ausland genießen. — 167. Durchschnittsprüfung in Posen. — 168. Verzellemgemeindegung Mi-Pufszonowo-Ludwigsberg. — 169. Schober-Kentstadt b. V. Bestellung als Zirkonbeichauer. — 170. Personalveränderungen im Ober-Polo-Direktionsbezirke Posen. — 171. Tierleuden. — 172. Genossenschaftsverammlung der Posen'schen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

135. Für die Prüfung der Lehrerinnen u. Schulpflichterinnen sind im Jahre 1906 folgende Termine anberaumt:

- a) in **Posen:** am **12. März** und **10. September** für Lehrerinnen, am **17. März** und **12. September** für Schulpflichterinnen,
 b) in **Bromberg:** Dreger'sches Seminar: } für
 am **5. März,** } Lehr-
 Städtisches Seminar: am **6. März** } rinnen
 am **13. September,**
 am **9. März** und **14. September** für Schulpflichterinnen.

I. Zur Prüfung für Lehrerinnen werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachweisen.

Die Meldungen müssen spätestens vier Wochen vor dem angelegten Termin unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, bei uns eingehen.

Den Meldungen sind beizufügen:

- ein selbstgefertigter Lebenslauf, an dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
- ein Tauf- bezw. Geburtschein,
- die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
- ein amtliches Führungszeugnis,
- ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Diensttitels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,

6. eine Angabe darüber, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfang ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Verbindungslectionen, sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontrolliert wurde.

Im übrigen verweisen wir auf den im Amtlichen Schulblatte 1901 Nr. 18 Seite 112 abgedruckten Ministerial-Erlaß vom 15. Januar 1901 — U. III D. Nr. 3323 U. III B. 2917.

II. Zur Prüfung der Schulpflichterinnen werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens 5-jährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungen zu dieser Prüfung müssen mindestens 3 Monate vor dem für dieselbe angelegten Termine bei uns eingehen, und außer den sub I 1—5 erwähnten Zeugnissen sind auch noch diejenigen über die bisherige Lehrthätigkeit beizufügen.

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
13489/05 P. S. C. **Krahmer.**

156. Auf Grund der Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorleser an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß am 30. October 1906 eine Prüfung für Taubstummenlehrer in der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Bromberg stattfinden wird.

Zu derselben werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie oder Philosophie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt

haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem unterzeichneten Kollegium.

Derselben sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben ist,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht,
4. ein amtliches Führungszeugnis,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte ausgestellt's Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

Unmittelbar nach seiner Meldung erhält der Bewerber von dem Provinzial-Schul-Kollegium ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummen-Bildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über alle Lehrgegenstände des Unterrichts und der Erziehung der Taubstummen im Vergleich mit dem Unterricht der Vollstinnigen, über die eigentümliche Anschauungs-, Denk- und Ausdrucksweise der Taubstummen, über Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung, über die Lehrmittel und über die spezielle Methode des Unterrichts in der Aussprache, im Ablesen und in der Gesprächsführung.

Außerdem haben diejenigen Bewerber, welche noch keine Lehramts-Prüfung bestanden haben, nachzuweisen, daß sie in den obligatorischen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens die durch den Normal-Lehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen haben.

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
13460/05 P. S. C. **Krahmer.**

157. Der Termin für die **Aufnahme-Prüfung** bei der **Seminar-Präparanden-Anstalt in Fraustadt** im Jahre **1906** ist auf den **19. April festgesetzt.**

Die Aufnahme erfolgt in die 3. Klasse nach vollendetem 14. Lebensjahre. Jüngere Aspiranten können nur ausnahmsweise mit unserer Genehmigung aufgenommen werden.

Zu der genannten Anstalt können evangelische Schüler nur dann aufgenommen werden, wenn sie in dem Anstaltsorte einheimisch sind.

Der 3 Wochen vor dem Termine bei dem Anstaltsvorsteher Herrn Seminardirektor Pelz anzubringenden Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein und der Taufchein,
2. der Impf- und Wiederimpfungschein,
3. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
4. das letzte Schulzeugnis,
5. ein Führungszeugnis.

Anfragen sind an den Vorsteher zu richten.

Posen, den 7. Februar 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
827/06 P. S. C. **Lufe.**

158. An der neu zu errichtenden **evangelischen Königlichen Präparandenanstalt zu Bojanowo** findet am **19. April 1906** eine **Aufnahme-Prüfung** für die dritte (unterste Klasse) statt.

Die Anzunehmenden müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Den Meldungen, welche an den Rektor Buchholz zu Bojanowo zu richten sind, müssen beigelegt werden:

1. der Geburtschein (Taufchein),
2. der Impf- und Wiederimpfungschein,
3. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
4. das letzte Schulzeugnis,
5. ein Führungszeugnis.

Anfragen sind an Herrn Rektor Buchholz zu richten.

Posen, den 7. Februar 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
1085/06 P. S. C. **Krahmer.**

159. Wiesenbaukursus.

In der Zeit vom 7. bis 19. Mai 1906 findet an unserer Wiesenbau- und landwirtschaftlichen Winterschule zu Bromberg ein **Kursus zur Ausbildung in der Wiesenbaukunde und Wiesenpflege** unter Oberleitung des Meliorations-Bauinspektors Herrn Evers zu Bromberg statt. Durch diesen Kursus wird Wiesenbesitzern und allen Personen, welche sich mit Wiesenwartung und Pflege zu beschäftigen haben, wie landwirtschaftlichen Beamten, Förstern usw. Gelegenheit geboten, ihre Kenntnisse zu erweitern und zu ergänzen.

Die Erteilung des Unterrichts erfolgt kostenlos. Die Wohnung und Unterhalt usw. haben die Kursisten selbst zu sorgen. Wohnungen werden auf Wunsch durch den Vorsteher der Wiesenbauerschule, Herrn Dr. Wilking zu Bromberg-Schleusenau nachgewiesen.

Anmeldungen zur Teilnahme an dem Kursus sind bis zum 28. April 1906 an die Landwirtschaftskammer in Posen oder an die Wiesenbauerschule in Bromberg zu richten. Die Teilnehmerzahl ist auf 20 beschränkt. Folgender Lehrplan wird dem Kursus zu Grunde gelegt.

V e h r p l a n .

Montag, den 7. Mai 1906.

Vormittags: Jureise nach Bromberg
Nachm. 4—6 Uhr: Einführung in den Kurjus
und Vortrag über Ent- und Bewässerungen im all-
gemeinen.

Nachm. 6—7 Uhr: Vortrag über Bodenkunde mit
Demonstrationen.

Dienstag, den 8. Mai 1906.

Vorm. 8—9 Uhr: Bodenkunde wie am Montag.
Vorm. 9—10 Uhr: Vortrag über Biesepflanzen,
deren charakteristische Merkmale, Futterwert, Ansprüche
an Boden und Feuchtigkeit usw.

Vorm. 10—12 Uhr: Vortrag über die ver-
schiedenen Bewässerungssysteme unter Vorführung von
Modellen.

Nachm. 3—5 Uhr: Fortsetzung des Vortrages über
Biesepflanzen.

Mittwoch, den 9. Mai 1906.

Vorm. 8—10 Uhr: Entwässerung der Wiesen und
süder durch offene Gräben und unterirdische Leitungen,
deren Ausführung sowie Vor- und Nachteile. Ab-
siedlungsarbeiten.

Vorm. 10—12 Uhr: Neuanlagen und Wiesen.
Tüftung mit natürlichen und künstlichen Düngemitteln.

Nachm. 3—5 Uhr: Behandlung und Pflege der
Wiesen in den verschiedenen Jahreszeiten, Bewässerungs-
zeiten usw.

Donnerstag, den 10. Mai 1906.

Vorm. 8 Uhr: Abfahrt von Bromberg mit Fuh-
werk zum Studiumbruch bei Försterei Krossen südlich
Schulitz. Besichtigung der dort meliorierten Wiesen und
Vortrag über Niedermoorwiesen mit zeitweilig un-
genügender Vorflut. Rückfahrt nach Bromberg.

Freitag, den 11. Mai 1906.

Vorm. 6¹/₂ Uhr: Abfahrt von Bromberg mit der
Eisenbahn nach Hopfengarten zur Besichtigung von
Wiesenflächen der Bromberg-Labischiner Meliorations-
genossenschaft. Dabei Vortrag über Moorwiesen mit
natürlicher und künstlicher Überflutung und gleich-
zeitiger Verwendung mineralischer Düngemittel.

Sonnabend, den 12. Mai 1906.

Vorm. 8⁴⁵ Uhr: Abfahrt von Bromberg nach
Katz zur Besichtigung und Erklärung besaunter und
unbesaunter Wiesen der Königlichen Domäne Hohenberg.

Nachm. 1¹/₂ (oder 3³/₄) Uhr: Weiterfahrt von
Katz nach Reßthal zur Besichtigung von bewässer-
baren Moorwiesen im Neutebruch. Erklärung der
Anlagen und Handhabung der Bewässerungs-
einrichtungen.

Sonntag, den 13. Mai 1906.

Ruhetag in Reßthal.

Montag, den 14. Mai 1906.

Besichtigung neu-meliorierter Wiesen im Birkenbruch
und Reßwinkel bei Reßthal. Vortrag über die Rechen-

folge der einzelnen Arbeiten und Vorführung von
Wiesengeräten.

Dienstag, den 15. Mai 1906.

Vorm. 9¹² Uhr: Abfahrt von Reßthal nach Fried-
heim. Von da nach zu den genossenschaftlich meli-
orierten Alnroder Wiesen. Erklärung der Meliorations-
anlage, Handhabung der Stauvorrichtungen. Sodann
Besichtigung und Erklärung verschiedener Meliorationen
auf den Kreuz-Strelitzer Wiesen. Übernachtung in
Kolmar.

Mittwoch, den 16. Mai 1906.

Vorm. 6⁰⁴ Uhr: Eisenbahnfahrt von Kolmar nach
Milsch und Besichtigung der bewässerbaren Wiesen des
Grafen Koenigsmark bei Steinach. Sodann Fahrt
von der Tschimowow'er Eisenbahnbrücke auf den
fiskalischen Dampfer der Wasserbauinspektion Czarnikau
nordwärts zur Besichtigung und Erklärung der ge-
nossenschaftlichen Anlagen bei Tau I der unteren
Netze (rechtes und linkes Ufer). Sodann Besichtigung
der Verluksflächen der Landwirtschaftskammer bei
Wegle. Dabei Vortrag über Erfolge der Verwendung
künstlicher Düngemittel. Weiterfahrt auf der Netze bis
Czarnikau.

Donnerstag, den 17. Mai 1906.

Vorm. 8 Uhr: Besichtigung der Verluksflächen
der Landwirtschaftskammer auf den Wiesen bei Dembe,
Neuhöfen, Mariendorf, Erbsahrdorf und eventuell bei
Kreuz. Vortrag über Wiesenbehandlung auf ver-
schiedenen Bodenarten und bei wechselndem Feuchtigkeits-
grade.

Freitag, den 18. Mai 1906.

Vorm. 7 Uhr: Besichtigung der Verluksfläche auf
den Wiesen der Oberförsterei Dragitz und eventuell in
Zawadka oder Kloppehof. Erklärung der Anlagen.

Nachm. 12⁵⁴ Uhr: Eisenbahnfahrt von Kreuz nach
Schneidemühl. Dortselbst Besichtigung und Erklärung
künstlicher Gang- und Rüdchenbauten der Genossenschafts-
stärkefabrik bei Schneidemühl. Vortrag über die Eigen-
schaften des Rieselwassers.

Sonnabend, den 19. Mai 1906.

Vormittags: In Schneidemühl: Rückblick auf die
Vorträge und Besichtigungen. Prüfung der Teil-
nehmer.

Nachmittags: Rückreise der Teilnehmer.

Posen, den 25. Januar 1906.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntnis.

Posen, den 9. Februar 1906.

Der Regierungss-Präsident.

903/06 I. B.

J. B.: **Breyer.**

160. Nachdem von Geschäftsinhabern der Stadt
Lissa i. P. bei mir der Antrag gestellt worden ist,
anzuordnen, daß die in der Stadt Lissa i. P. vor-
handenen offenen Verkaufsstellen — ausschließlich
der Geschäftszweige der **Lebensmittel-, Drogen-**
und **Zigarren-Branche** — **um 8 Uhr abends**

für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen, habe ich gemäß § 139 f der Reichsgewerbeordnung und § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1902 (Amtsblatt S. 102) den Ersten Bürgermeister in Ujfa i. P. zum Kommissar zur Feststellung der zur Unterstützung des Antrages erforderlichen Anzahl der beteiligten Geschäftsinhaber bestellt.

Bofen, den 7. Februar 1906.

Der Regierungsrath = Präsident.
455/06 I. G. F. W. Freyer.

161. Nachweisung
der Durchschnitts der höchsten Tagesquote für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Januar 1906.**

Lieferungs- Verband (Kreis)	Haupt- markort	für		
		Hafer für je 100 kg	Heu	Stroh
		M. / P.	M. / P.	M. / P.
Abelau	Ostrowo	14 72	5 04	4 73
Birabanu	Birabanu	14 51	6 82	4 99
Bomst	Wollstein	15 91	4 73	2 10
Franstadt	Franstadt	15 89	5 12	3 23
Gostan	Gostan	14 91	4 20	3 15
Gräß	Gräß	15 95	6 30	4 33
Jarotschin	Jarotschin	16 02	5 78	3 68
Kempen	Kempen	17 06	4 88	4 20
Koischmin	Koischmin	15 57	5 25	3 94
Kothen	Kothen	15 55	6 30	4 73
Krotsojchin	Krotsojchin	15 57	5 25	3 94
Ujfa	Ujfa	15 48	5 05	3 68
Weitritz	Weitritz	15 31	3 43	3 36
Reutenmischel	Reutenmischel	16 01	5 25	5 78
Chornit	Bofen	16 37	5 95	4 81
Citrowo	Citrowo	14 72	5 04	4 73
Fleichen	Fleichen	14 70	6 83	4 20
Bofen-Öst	Bofen	16 37	5 95	4 81
Bofen-West	Bofen	16 37	5 95	4 81
Hawitsch	Hawitsch	16 24	4 73	3 57
Zamter	Zamter	15 23	4 46	3 36
Schildberg	Schildberg	14 98	5 78	4 04
Schmiegel	Mellen	15 55	6 30	4 73
Schrimm	Schrimm	15 23	4 73	3 15
Schroda	Bofen*)	14 81	5 39	4 35
Schwerin a. B.	Schwerin a. B.	15 78	4 41	3 97
Wreßchen	Wreßchen	15 14	4 73	4 46

*) mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Bofen, den 9. Februar 1906.

Der Regierungsrath = Präsident.
885/06 I. M. F. W. Wachatus.

162. Der bisherige rumänische Konsul **Dr. Ernst Cuno Hufsel** ist an Stelle des aus seinem Amte ausgeschiedenen **Dr. Emil Hufsel** zum **rumänischen Generalkonsul** mit dem Amtsjahre in **Berlin** ernannt worden.

Die Herren Landräte (Polizeidirektion in Polen) werden ersucht, wo es erforderlich erscheint, die Bekanntmachung in den Kreisblättern zu veröffentlichen.
Bofen, den 3. Februar 1906.

Der Regierungsrath = Präsident.
302/06 I. A. F. W. Freyer.

163. Der Herr Minister des Innern hat den Komitee für den in diesem Jahre in **Görlitz** abzuhaltenen **Lugus-Werdermarkt** die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit diesem Markte eine öffentliche **Verlosung von Pferden, Wagen** und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lotie in der ganzen Monarchie zu verbreiten.

Es sollen **150 000 Lose** zu je 1 Mk. abgegeben werden und **1793 Gewinne** im Gesamtwerte von 52 500 Mk. zur Auspielung gelangen.

Bofen, den 9. Februar 1906.
Der Regierungsrath = Präsident.
529/06 I. G. F. W. Freyer.

164. Die von der Regierungsrath-Hauptkasse hienächst vorgelegten **Cuttungen** über die im Laufe des 3. Vierteljahres des Rechnungsjahres 1905 abgelösten **Domänen-Amortisationsrenten** sind von uns bejehminigt worden.

Wir setzen die Interessenten hievorn mit dem Bemerkern in Kenntnis, daß diese Cuttungen den betreffenden Kreisfassen mit der Anweisung überlaßt worden sind, die Cuttungen dem zuständigen Kreisgerichte mit dem Antrage vorzulegen, die Rentenpflicht im Grundbuche kostenfrei zu löschen und demnach den Interessenten die Cuttungen auszuhandigen.

Bofen, den 7. Februar 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten I
297/06 III a³

Schulz.

165. Der dem **Emil Mettchen** in **Milostow** für das Jahr 1906 erteilte **Wanbergewerbescheit Nr. 518** zum Handel mit Schweinen ist **abhande** gekommen, was behufs Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Bofen, den 12. Februar 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.
974/06 III b.

Daum.

166. Im Anschluß an die Bekanntmachung v. 12. Juni 1894 — Amtsblatt der königlichen Regierung Bofen für 1894 Seite 220, 221 — bringe ich auf's Ordnung des Herrn Finanzministers hieurdurch öffentliche Kenntnis, daß die Gültigkeitsdauer Haushaltsbejehminigungen von Personen, welche als Bewohner des Grenzbezirks für hiesiges oder etwaig bereitetes Schweinefleisch bei dem königlichen Konsulat I zu Strakowen die Polizeistätte in Anwesenheit nehmen wollen, auf 3 Monate beschränkt wird. Bestehende Anordnungen am 1. März d. J. mit der Maßgabe in Kraft, daß dort diejenige

punkt ab neue Bescheinigungen grundsätzlich nur gegen Einlieferung der abgelassenen Bescheinigungen von den Ortsbehörden angestellt werden.

Posen, den 13. Februar 1906.

Der Provinzialfenerdirektor.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

167. Die nächste **Hufschmiedeprüfung** vor der staatlichen Prüfungskommission zu Posen findet am **Donnerstag, den 29. März 1906, vormittags 9 Uhr** statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin an den unterzeichneten Vorsitzenden zu richten.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. ein Ausweis, daß sich der Meldende mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Posen angehalten hat,
4. eine Erklärung, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufschlag-Prüfung unterzogen hat. Hat er eine solche Prüfung nicht bestanden, dann ist der Nachweis über Ort und Zeitpunkt dieser Prüfung zu erbringen.

Mit der Meldung ist die festgesetzte Prüfungsgebühr von 10 Mk. portofrei an die Regierungskassentafel in Posen einzufeuern.

Zur Prüfung hat der Prüfling eine Bescheinigung (Botschein) über die erfolgte Einbindung der Prüfungsgebühr, sowie ein Rinnenmesser und einen Unterhaner mitzubringen.

Posen, den 31. Januar 1906.

Der Vorsitzende der staatlichen Hufschlag-Prüfungskommission.

Heguc,
Veterinärart.

168. Der Kreisanschluß des Kreises Schrimm hat in der Sitzung am 9. d. Mts auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, die im Gemeindebezirk Alt-Finjezowo bestehende, dem königlichen Forstfiskus gehörige **Parzelle** Anteil 11 Kartenblatt 1 Nr. 279/39 mit einem Flächeninhalt von 9 ar 49 qm von dem Gemeindebezirk **Alt-Finjezowo abzutrennen** und in kommunaler Beziehung mit dem **Forstgutsbezirk** der königlichen Oberförsterei **Ludwigsberg zu vereinigen**.

Schrimm, den 10. Februar 1906.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
31./06 K. A. **Kirchhoff.**

169. Der Trichinenjäger Hamm in Ronin hat sein Amt niedergelegt.

Die Ausübung der Trichinenjagd ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs dem Schlacht-

vieh- und Trichinenjäger **Schober** in **Neustadt b. P.** übertragen worden.

Neustadt b. P., den 15. Februar 1906.

Der Regl. Distrikts-Kommissar i. n.

Personalveränderungen.

170. Im Oberpostdirektionsbezirk Posen.

übertragen sind Bureaubeamtenstellen I. M. bei der Ober-Postdirection in Posen dem Ober-Postpraktikanten Koch dafelbst, bei der Ober-Postdirection in Minden (Westf.) dem Ober-Postpraktikanten Briede in Posen. Ober-Postsekretärstellen in Krotoschin dem Ober-Postpraktikanten Lischow aus Berlin, in Posen dem Ober-Postpraktikanten Hüll aus Glogau, in Orlitzburg dem Ober-Postpraktikanten Willnow aus Posen, in Kofsen dem Ober-Postpraktikanten Eix aus Bielefeld.

Ferner ist übertragen die Verwaltung einer Ober-Telegraphensekretärstelle in Posen dem Telegraphensekretär Böhm aus Worms.

Versetzt sind der Ober-Postsekretär Steegmann in Krotoschin nach Stendal; die Oberpostassistenten Modrad von Schroda nach Posen, Wolfstein von Schwerin nach Breslau, Weyrauch von Straßburg i. E. nach Posen, Otto Krause von Rogasen nach Bromberg, Zech von Birnbau nach Rogasen und Tschentscher von Liegnitz nach Posen; die Postassistenten Lieber von Buk nach Grätz, Hirschberg von Posen nach Liegnitz, Hoffmann von Schmiegel nach Kions (unter Ernennung zum Postverwalter), Kurt Scholz von Koschmin nach Adelnau; die Postverwalter Schröder von Altboven nach Opalenika, Siebert von Kions nach Altboven, Dorn von Opalenika nach Kofsen (unter Ernennung zum Ober-Postassistenten).

Freiwillig ausgeschieden ist der Postassistent Michel in Adelnau.

Gestorben ist der Ober-Telegraphenassistent Czernski in Posen.

Posen O., den 3. Februar 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

171. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter den Pferden:

1. des Dominikus Kaczagorta, Kreis Koschmin,
2. des Vorwerks Wonsowko, Kreis Rentomischel.

b. Erlöschen unter dem Rindvieh:

1. des Dominikus Szurkowo, Kreis Gostyn,
2. des Wirts Andreas Rutkowski in Wonomowice, Kreis Grätz,
3. des Wirts Anton Fischer in Klein-Truczyn-Hld., Kreis Jaroschin,
4. des Gutes Wjondchon, Kreis Koschmin,

5. des Wirts Hermann Hanisch in Lindenort, Kreis Namisch.

II. Hünde.

Ausgebrochen unter den Pferden:

- des Wirts Valentin Grzeskowiak in Chojno, Kreis Namisch.

III. Rost.

Ausgebrochen unter den Pferden:

- des Eigentümers Wilhelm Enkelmann in Jablone, Kreis Bomsf.

IV. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Jastrzawa-Gen. und Borwerk, Galowo-Gen. und Gen., Ostrolesie, Sachsenhof, Ryzborowko, Freiheit, Ryzskowo, Baskowo, Samter-Schloß mit Neuborf, Emilowo-Gen. und Gen., Szczepanowo-Gen. und Gen., Ryzgoda-Borw., Rndki-Gen. und Gen., Szczep-Borw. und Lipnica-Gen. u. Gen., Kreis Samter,
2. Marzynowo kirchl. Gut und Gen., Zabazzewo, Buchwald, Mieczyslawowo, Ryzki, Kopalisch, Polaszewo, Chocicza, Wlazewo, Winnagora-Gut und Gen., Kreis Schroda.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

- Wroblewo-Gen. u. Gen., Wroblewo-Mühle, Gluchowo-Gen. und Borwerk, Wierzhocin-Gen. u. Gut, Lucianowo, Josefowo, Olejn, Mlodziejso-Gen. u. Gut, Dombrów-Borw., Kafawie-Gen. u. Borw., Pischarow-Gut mit Borwerk Olina, Biedzrowo-Gen. und Gen., Pirowskiewo-Gen. und Borw., Kreis Samter.

V. Schweinepeuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

- der Arbeiterin Stanislawka Bullert in Alt-Szczepanowo, Kreis Schmiegel.

b. Erloschen unter den Schweinen:

- des Schmiedemeisters Franz Rysfel und der Lehrerin Marie Gorecki in Borek, Kreis Koschmin.

VI. Rottlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Witve Emil Arndt in Malzewo und Franz Piennga in Chwalowo, Kreis Jarotschin,
2. des Landwirts Martin Framski und des Arbeiters Stanislaus Nataszajak in Kriewen, sowie des Häuslers Sobierajewicz in Kotorzyn, Kreis Koschen,
3. des Braumeisters Hermann Lange in Pleschen, gl. Kreises,
4. des Guts Galawo, Kreis Samter,
5. der Witve Josefa Szarzynska in Gr.-Chocicza, Kreis Brieschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Eigentümers Otto Preuß in Wechnatsch, Kreis Birnbaum,
2. des Wirts Friedrich Aft in Ziemlin, Kr. Gostyn,

3. des Eigentümers Franz Vogel in Leuterhauand, Kreis Grätz,

4. des Arbeiters Feierabend und des Stellmachers Matuzjewski in Dobrzycza, Kreis Krotoschin,

5. des Wirts Samuel Jänisch in Anschlin und des Viehhändlers Heinrich Müller in Buntowice, Kreis Rentomischel,

6. des Braumeisters Hermann Lange in Pleschen, gl. Kreises,

7. des Aniedlers Wilhelm Stillu in Leiperode, Kreis Schmiegel,

8. der Arbeiterfrau Hohn Neugdrzig-Gut, Kreis Schwerin a. W.

VII. Schweinepest.

Erloschen unter den Schweinen:

1. des Dominikus in Pawlowitz, Kreis Rissa.

VIII. Backsteinblattern.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Fleischermeisters Anton Domagalski in Borek, Kreis Koschmin.

Nach Schluß der Redaktion.

172. Die Herren Delegierten werden zur Teilnahme an der am

Montag, den 12. März, 1906,

nachmittags 4 Uhr,

im Landtagssaale des Provinzialstädtchans zu Posen, Friedrichstraße Nr. 7, anberaumten

**Genossenschaftsversammlung
der Posen'schen landwirtschaftlichen Berufs-
genossenschaft**

hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Beschlußfassung über die Einführung weiterer Unfallverhütungsvorschriften für die Landwirtschaft, nämlich: für Geräte- und Sprengmittel, für Vieh- und Fuhrwerkshaltung, für Bauhaltung, und für folgende landwirtschaftliche Nebenbetriebe, Brauereien, Molkereien und Stärkebereitungsbetriebe, Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen, Steinbrüche, Mähl- und Elmühlen, Brauereien und Mälzereien.
2. Ermächtigung zur Annahme eines technischen Aufsichtsbearbeiters.

Posen, den 16. Februar 1906.

Namens des Genossenschaftsvorstandes der Posen'schen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Der Landeshauptmann.

Dr. von Dziembowski.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Inzerationsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Zeitschrift oder deren Raum 20 Pf.

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der königlichen Regierung.

Posen, Metzgerische Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 9.

Ausgegeben Dienstag, den 27. Februar 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 173. Statut der Entwässerungs-Genossenschaft Jimino. — 174. Verordnung betr. Bekämpfung der Reblaus. — 175. Aufnahmeprüfung bei der Seminar-Präparanden-Anstalt in Schuedemühl. — 176. Kursus für Hauswirtschaftslehrerinnen in Neurobe. — 177. Verlegung der Landstraße Samter — Gut in den Zug der Regest. Samter — Biastowo pp. — 178. Sommersemester bei der Königlichen höheren Maschinenbauhschule Posen. — 179. Wartkursionachweisung. — 180 und 181. Kadenschluß für das Parbier- pp. Gewerbe in Kschinin und Zulimierzec — 182. Parzellenumgemeindung Groß-Kudzi-Kowanowo — Dorul. — 183. Kursus zur Ausbildung von niederen technischen Personal bei der Maschinenbauhschule Posen. — 184. Lehrschmiedemeisterkursus in Charlottenburg. — 185. Vorschriften zur Verhütung pp. von Waldbränden. — 186. Förster Twilling, Entlassung aus dem Staatsdienst. — 187. Neue Bestimmungen pp. über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzbiennt. — 188. Sommerhalbjahr bei der Königlichen landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf. — 189. Statut des Örgenverbandes Waltheim. — 190. Sitzungen der sibirischen Spartaße Zduns. — 191. Vangebüden- pp. Ordnung in der Stadt Grabow. — 192. Luftbartheitskenn-Ordnung in Orabow. — 193. Erbsstatut betreffend Tazegelder und Reisefkosten der sibirischen Beamten in Zerkow. — 194. Tierseuchen. — 195. Sonderbeilage betreffend Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. 8. 05.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

172.

Statut

für

die Entwässerungs-Genossenschaft zu Jimino im Kreise Schroda.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehöriger Grundstücke in den Gemarkungen der Gutsbezirke Jimino und Hunowo und der Gemeindebezirke Jimino und Krzywozniski werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers Krzywozniski in Schroda vom 20. Dezember 1904 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie besgränzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen. Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Zeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besondern Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden. Der Beschluß nnterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Jimino“ und hat ihren Sitz in Jimino.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Hierzu gehören auch die zur zweckentsprechenden Aufbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besondern Pläne ausarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen

ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Vornahme der Ausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht. Beitragsfrei bleiben diejenigen Flächen, bezüglich deren dieses bei den Gründungsverhandlungen von den Beteiligten bzw. von den von den Beteiligten gewählten Bevollmächtigten beschlossen worden ist.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstände aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ersichtlich in den Gemeindefeldern, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Grundstücke verhältnismäßig zu verteilen. Wegen der Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumlter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünfzig angelegene Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und nach ortsbüchlicher Bekanntmachung der Anslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter sind die für Gemeinbewahlen am Eige der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) zwei weiteren Beisitzern.

Als Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverlusten erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes, nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers kann auch auf eine andere, der Genossenschaft nicht angehörige Person gerichtet werden. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Vertreter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll

erklären, wenn er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Wahl durch Zuzug ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beirater zu laden.

Reiß der Vorstand wegen Beschlusungsfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbezugnisse dem Vorlande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Ruzung, Weaderng und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstückstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorlandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorlande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorlande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorlandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abf. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Feststellung in regelmäßige Schan genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schantermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbanbeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberannt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schan. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schan teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schan ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befragt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schan unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorlande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorlande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag anzubedingen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorlandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wasser-

genossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberaufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in benachbarten Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtsmitteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Vereinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung beauftragt ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindegewählern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Schroda aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen. Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 31. Januar 1906.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

IC b 732.

J. A.: Wesener. (146/06 I. B. I. Ang.)

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

174. Verordnung.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 261) und mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird für den Umfang der Provinz Posen folgendes angeordnet:

§ 1. Jeder Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigte eines in einem Weinbaubezirk (§ 3 des Reichsgesetzes) gelegenen Grundstückes, welcher die Absicht hat, auf demselben Reben zu pflanzen oder zum Zwecke der Erzielung von Wurzelreben Blindholz anzupflanzen, ist verpflichtet der zuständigen Ortspolizeibehörde davon mindestens 8 Tage vor Beginn der Pflanzungsarbeiten unter genauer katastermäßiger Bezeichnung des zu bebauenden Grundstückes nach Gemarkung, Distrikt, Parzellenummer und Flächeninhalt schriftliche oder zu Protokoll erklärte Anzeige zu erstatten. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das zu beplantende Grundstück bereits früher mit Reben beplant war oder nicht.

Die Anzeige ist eine amtliche Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Bezugsortes des Rebolzes zum Nachweise darüber beizufügen, aus welcher Quelle und in welcher Menge das Rebold bezogen worden ist.

Die Anzeige ist in der vorbezeichneten Weise stets von neuem zu wiederholen, wenn die angemeldete Anlage überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange in dem Kalenderjahre ausgeführt worden ist, für welches die Ausführung angezeigt war, und erstreckt sich auch auf das Einsetzen von Pflanzholz, welches im Laufe der Jahre als Ersatz für die bei der ersten Anlage etwa ausgebliebenen Reben eingeführt wird und gesetzt werden soll. Die Ortspolizeibehörde, welche über die erfolgte Anzeige eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen hat, ist befugt, die Erlaubnis zum Einsetzen des Pflanzholzes zu versagen, falls der

erforderte Nachweis über die Quelle und die Menge des Pflanzholzes nicht, oder nicht ausreichend erbracht ist.

§ 2. Der Anbau aller in Amerika heimischen Reben oder von Kreuzungsprodukten solcher Reben untereinander oder mit anderen Rebsorten ist in allen Weinbaubezirken verboten.

Die Bewilligung von Ausnahmen zur Anzucht reblausfester Reben (§ 2 Absatz 4 des Reichsgesetzes) kann durch den Unterzeichneten erfolgen.

§ 3. Der Marktverkehr mit Wurzelreben oder Blindreben ist verboten.

§ 4. Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirk stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, dürfen durch einen Weinbaubezirk nur dann hindurchgeführt werden, wenn sie in eine feste Verpackung eingeschlossen sind, welche verhindert, daß Teile der Sendungen herausfallen oder ohne Öffnung oder Verletzung der Umhüllung entnommen werden können.

§ 5. Jeder, der eigene oder fremde Weinberge, Weingärten oder Weinpflanzungen in Ruhung oder Verwaltung hat, ist verpflichtet, bis zum 30. April jeden Jahres

- a) in den sogenannten Weinbergsdörfern, d. h. denjenigen Weinpflanzungen, welche in den beiden zuletzt vorhergegangenen Kalenderjahren nicht mehr gebaut und angepflanzten worden sind, die Weinstöcke mit den Wurzeln auszuwurzeln und an Ort und Stelle zu verbrennen, sowie auch diese Triebe umzugraden oder umzugräben,
- b) das auf unbebauten Flächen ausgerodeter oder eingegangener Weinberge wachsende Gestrüpp zu entfernen und die Flächen umzugraden.

Für die Beobachtung dieser Vorschriften sind verantwortlich:

1. der Pächter oder sonst vertragsmäßig berechnigte Inhaber oder Verwalter;
2. der Ruhsieher;
3. der Eigentümer.

Die Verpflichtung der in vorstehender Reihenfolge später genannten Personen tritt jedoch nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 6. Ist die Reblaus in einem Gemeindebezirk oder selbständigen Ortsbezirk festgestellt, so treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Die Ausfuhr von Reben oder Rebsorten, gebrauchten Rebspfählen, Rebbändern oder Weinbaugerätschaften, von Dünger, Kompost oder aus Rebpflanzungen entnommener Erde oder einzelnen Bodenbestandteilen, sowie von Pflanzen, welche im Gemenge mit Reben oder in der Nähe von Reben gewachsen sind oder von Teilen solcher Pflanzen — ausgenommen jedoch oberirdisch abzuerntende Früchte und Samen — aus diesem Bezirk ist verboten.

Die Bewilligung von Ausnahmen kann durch den Unterzeichneten erfolgen.

In diesem Falle muß aber eine vollständig ausreichende Desinfektion der auszuführenden Gegenstände unter Leitung eines amtlich bestellten Sachverständigen stattfinden. Bei Weinbaugerätschaften, welche nachweislich noch nicht in Gebrauch genommen waren, kann von der Desinfektion abgesehen werden.

2. Die Ausfuhr von Tafeltrauben und Trauben der Weinsäule aus diesen Gemarkungen ist nur gestattet, wenn diese Erzeugnisse nicht in Nebenblätter verpackt sind und

I. die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben;

- II. die Trauben der Weinsäule eingestampft in äußerlich gut gereinigten Fässern sich befinden.
3. Das zur Neuanlage oder Ausbesserung von Rebpflanzungen in diesen Gemarkungen bestimmte Wurzel- oder Windholz ist vor der Einpflanzung unter Polizeiaufsicht zu desinfizieren und zwar in einem Desinfektionskasten der Einwirkung einer hinreichenden Menge von Schwefelkohlenstoff auf die Dauer einer Stunde bei einer Temperatur von mindestens 20 Grad Celsius auszusetzen.

§ 7. 1. In allen Gemarkungen, in denen durch die berufenen Sachverständigen das Vorhandensein der Reblaus festgestellt wird, sowie in allen Gemarkungen, die durch eine örtlich bekannt gemachte Verfügung des königlichen Oberpräsidenten der Provinz Posen für reblausverdächtig erklärt werden, sind alle ausgehauenen Weinstöcke und zwar sowohl die unterirdischen wie die oberirdischen Teile sofort nach dem Aushauen an Ort und Stelle (d. h. in dem ausgehauenen Weinberge) zu verbrennen.

2. Von jedem beabsichtigten Aushauen von Weinstöcken in diesen Gemarkungen ist spätestens am Tage vor Beginn der beglücklichen Arbeit der zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

3. Für die Beobachtung der vorstehend unter 1 und 2 gegebenen Vorschriften sind verantwortlich:

- a) der Pächter oder sonst vertragsmäßig berechnigte Inhaber oder Verwalter;
- b) der Ruhsieher;
- c) der Eigentümer.

Die Verpflichtung der in vorstehender Reihenfolge später genannten Personen tritt jedoch nur dann ein, wenn ein früher Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 8. Reben oder Rebsorten, welche den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider angepflanzt oder dem § 3 zuwider auf den Markt gebracht sind oder den Vorschriften des § 4 zuwider durch einen Weinbaubezirk durchgeführt werden oder endlich unter Verletzung der Vorschriften des § 3 des Reichsgesetzes in Verkehr gebracht worden sind, sind zu vernichten,

ieweit nicht ausnahmsweise durch den Unterzeichneten ihre weitere Verwendung gestattet wird.

§ 9. Wer vorzüglich den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 10 des Reichsgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen und im Falle der Jahrlässigkeit nach Maßgabe des § 11 daselbst mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bestraft.

Posen, den 9. Februar 1906.

Der Oberpräsident

1304/06 I. B. 3. V.: **Thon.**

175. Der Termin für die **Aufnahme-Prüfung** bei der **Seminar-Präparanden-Anstalt** in **Schneidmühl** im Jahre **1906** ist auf den **19. April festgesetzt.**

Die Aufnahme erfolgt in die 3. Klasse nach vollendetem 14. Lebensjahre. Jüngere Aspiranten können nur ausnahmsweise mit unserer Genehmigung aufgenommen werden.

Evangelische Schüler können nur dann aufgenommen werden, wenn sie in dem Anstaltsorte einheimisch sind.

Der 3. Wochen vor dem Termine bei dem Anstaltsvorsteher Herrn Seminardirektor Schultat Grüner anzubringende Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein und der Taufschein,
2. der Impfs- und Wiederimpfungsschein,
3. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
4. das letzte Schulzeugnis,
5. ein Führungszeugnis.

Anfragen sind an den Vorsteher zu richten.

Posen, den 15. Februar 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

1194/06 P. S. C. **Krahmer.**

176. Nach einem Rundschreiben des Vorstandes des Verbandes der Vaterländischen Frauen-Vereine der Provinz Schlesien wird auch in diesem Jahre wieder in **Neurode** unter Leitung des königlichen Kreis-schulinspektors Weber ein **Kursus zur Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen** stattfinden, dem sich im Auftrage der königlichen Regierung zu Breslau ein solcher zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen anschließen wird.

Der Hauswirtschaftskursus wird acht Wochen dauern und **Montag, den 2. April** seinen Anfang nehmen; der unmittelbar darauf folgende Handarbeitskursus soll sechs Wochen dauern und **Montag, den 28. Mai** beginnen.

Teilnahmebedingungen: Eine ausreichende Allgemeinbildung, sowie ein gewisses Maß hauswirtschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten bezw. eine ausreichende Vorbildung in den verschiedenen weiblichen Handarbeiten muß bei jeder Teilnehmerin an den Kursen vorausgesetzt werden. Bei solchen Bewerberinnen, aus deren Meldepapieren nicht ungewisshat hervorgeht, daß sie die nötigen Vorkenntnisse und Allgemeinbildung

besitzen, um an den Kursen mit Erfolg teilzunehmen, wird die Entscheidung über ihre Zulassung von einer Vorprüfung abhängig gemacht. Ein Unterrichtshonorar wird nicht erhoben.

Zur Deckung des nicht unbeträchtlichen Verbrauches an Materialien ist wöchentlich ein Materialgeld von 2,50 M. zu entrichten. Gute Pensionen in achtbaren Bürgerfamilien sind zum Preise von 13—14 M. für die Woche zu haben.

Der Meldung, welche spätestens drei Wochen vor dem Beginn jedes einzelnen Kursums bei dem königlichen Kreis-schulinspektor Weber zu Neurode erfolgt sein muß, ist beizufügen:

1. der Tauf- und Geburtschein,
2. ein Gesundheitsattest,
3. ein selbstgefertigter Lebenslauf, der über den Bildungs-gang der Antragstellerin Aufschluß gibt,
4. Beglaubigte Abschriften der Schml- und etwaigen sonstigen Zeugnisse.

Einem Teile der Kursistinnen können Stipendien bis zur halben Höhe der Pensionskosten in Aussicht gestellt werden. Diesbezügliche Gesuche nebst einem amtlichen Nachweis der Bedürftigkeit sind der Meldung beizufügen.

Zu weiterer Auskunft ist der genannte Kreis-schulinspektor bereit.

Die Herren Landräte des Bezirks und den Herrn Polizei-Präsidenten in Posen erlaube ich, eine entsprechende Befanummachung wegen Abhaltung dieser Lehrgänge, soweit keine Kosten entstehen, zu veranlassen.

Posen, den 14. Februar 1906.

Der Regierungsver-Präsident.

484/06 I. G.

3. V. **Breyer.**

177. Die Landstrafe **Samter-Buf** wird hiermit in den **Zug der besetzten Wegestraße Samter-Biasłowo-Myszkowo-Radzyn-Kazmierz-Łłobasto-Kammthal-Wierzeja-Willkno-Buf** verlegt. Die in diesen Wegezug nicht aufzugehauenen Landstrafenteile werden gemäß § 4 Teil II Titel 15 A. V. R. ihrer **Landstrafeneigenschaft entkleidet**, so daß sie als **Kommunikationswege** zu betrachten und zu behandeln sind. Posen, den 20. Februar 1906.

Der Regierungsver-Präsident.

5020/06 I. E. B.

3. V. **Breyer.**

178. Königliche höhere Maschinenbauschule zu Posen.

Das Sommersemester beginnt am **2. April**. Aufnahmebedingungen: Reise für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung und zwei Jahre Praxis oder Ablegung der Aufnahmeprüfung und drei Jahre Praxis. Aufnahmeprüfung im Januar und Juni i. J. Zweijähriger Kursus. Schulgeld 150 M. jährlich. Anmeldungen sind zu richten an die Direktion.

Posen, den 23. Februar 1906.

Der Regierungsver-Präsident:

228/06 I. G. U.

3. V. **Breyer.**

Wichtigkeit der Vorräthe...
 (Fortsetzung des vor. Seitenzettel.)
 in den als Vorräthe...
Januar 1906.
 Die mit * bezeichneten Stäbe sind Vorräthener.

I. Vorräthe.

A. Getreide.				B. übrige Vorräthartikel.														
Zweigen		Stegen		Gehrer		Gehrer		Speiser			Ölfenntreife			Zerreib				
gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Es sollen je 100 Kilogramm in Weizn und Weizenmehlen.																		
16,09	16,23	16,53	15,93	14,83	14,53	13,90	13	12,80	14,17	13,97	13,71	21,90	22,30	21,90	21,90	21,90	21,90	21,90
16,50	16,90	17,00	15,92	15	14,02	13,82	13,53	13,24	14,73	14,53	14,24	19,53	19,53	19,53	19,53	19,53	19,53	19,53
16	17,00	17	15,62	15,42	15,22	15	14,20	13,50	15,18	14,94	14,64	24	24	24	24	24	24	24
17,25	16,75	17,25	15,90	15	14,60	14,40	14,20	14,00	15,15	14,95	14,75	20,20	20,20	20,20	20,20	20,20	20,20	20,20
17,05	17,19	17,05	16,29	16,09	15,89	15,69	15,49	15,29	16,44	16,24	16,04	19,70	19,70	19,70	19,70	19,70	19,70	19,70
17,00	16,95	16,95	16,25	16,05	15,85	15,65	15,45	15,25	16,40	16,20	16,00	19,70	19,70	19,70	19,70	19,70	19,70	19,70
17,15	17,15	17,15	16,45	16,25	16,05	15,85	15,65	15,45	16,60	16,40	16,20	20,20	20,20	20,20	20,20	20,20	20,20	20,20
17,27	17,02	16,81	15,53	15,15	15,10	14,43	14,59	14,24	15,38	14,73	14,49	14,86	14,86	14,86	14,86	14,86	14,86	14,86
17,14	17,19	16,75	15,35	15,11	14,78	14,57	14,79	14,48	14,91	14,46	14,09	18	18	18	18	18	18	18
17,25	17,15	17,15	16,25	16,05	15,85	15,65	15,45	15,25	16,40	16,20	16,00	19,70	19,70	19,70	19,70	19,70	19,70	19,70
17,25	17,15	17,15	16,25	16,05	15,85	15,65	15,45	15,25	16,40	16,20	16,00	19,70	19,70	19,70	19,70	19,70	19,70	19,70
17,15	16,35	16,35	15,64	15,45	15,24	15	14,60	14	14,83	14,63	14,43	17	17	17	17	17	17	17
17	16,50	16	15	14,73	14,53	14,30	14,50	14,44	15,60	15,40	15,20	17	17	17	17	17	17	17
16,90	16,90	16,90	16,20	16	15,80	15,60	15,40	15,20	16,36	16,16	15,96	17	17	17	17	17	17	17
17,15	16,95	16,75	15,45	15,15	14,80	14	14,78	14,45	14	14,30	14	13,80	11	11	11	11	11	11
17,20	16,82	16,41	15,62	15,69	14,60	14,95	14,65	14,23	15,57	15,19	14,79	21	21	21	21	21	21	21
17,20	16,82	16,41	15,62	15,69	14,60	14,95	14,65	14,23	15,57	15,19	14,79	21	21	21	21	21	21	21
17,37	17,12	16,88	15,15	14,87	14,60	14,30	14	14,50	14,30	14	14,30	13,87	13,87	13,87	13,87	13,87	13,87	13,87
17,37	17,12	16,88	15,15	14,87	14,60	14,30	14	14,50	14,30	14	14,30	13,87	13,87	13,87	13,87	13,87	13,87	13,87
17,10	16,90	16,70	14,85	14,65	14,45	14,25	14,05	13,85	15,17	14,97	14,77	16	16	16	16	16	16	16
16,91	16,85	16,84	15,49	15,30	15,10	14,90	14,70	14,50	15,67	15,47	15,27	19,50	19,50	19,50	19,50	19,50	19,50	19,50
17,15	17,15	17,15	16,45	16,25	16,05	15,85	15,65	15,45	16,60	16,40	16,20	20,20	20,20	20,20	20,20	20,20	20,20	20,20
17,61	17,41	17	16	15	14,22	14,02	13,80	14,25	14,05	13,85	14,29	14,22	14,22	14,22	14,22	14,22	14,22	14,22
17,06	17,06	17,06	16,36	16,16	15,96	15,76	15,56	15,36	16,51	16,31	16,11	15,01	14,81	14,61	14,41	14,21	14,01	13,81
Summe	377,66	340,41	343,84	307,17	314,31	320,31	303,68	317,25	309,00	300,70	300,70	388,30	377,33	371,85	341	29,11	25,37	22,56
buch Station	17,14	16,77	16,96	15,26	14,98	14,71	14,73	14,42	14,05	14,70	14,49	11,12	10,86	10,79	10,19	9,84	9,84	9,27
Terzschiffher.																		
brück V. Wronetz	17,04	16,71	16,25	15,16	14,89	14,59	14,76	14,43	14,01	14,30	14,33	13,98	13,98	13,98	13,98	13,98	13,98	13,98

1. Marktpreise.

2. Kadenpreise.

B. Übrige Marktartikel.																																					
Ramen ber Stadt e	Staub	Fleisch		im Großhandel von ber Stadt	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Lammfleisch	Veräuchertes Speck (hiefiger)	Eggbutter	Eier				Weizen Nr. 1		Broggen Nr. 1		Graupe		Grünze		Buchweizengröße		Hafengröße		Hirze		Weiz Java		Kaffee		Zweifelz		Schweine schmalz (hiefiges)			
		65 folgt je 1 kg in Markt und Marktmanagen.								65 folgt je 1 kg in Markt und Marktmanagen.				65 folgt je 1 kg in Markt und Marktmanagen.				65 folgt je 1 kg in Markt und Marktmanagen.				65 folgt je 1 kg in Markt und Marktmanagen.				65 folgt je 1 kg in Markt und Marktmanagen.				65 folgt je 1 kg in Markt und Marktmanagen.							
		Maß	Wert							Maß	Wert	Maß	Wert	Maß	Wert	Maß	Wert	Maß	Wert	Maß	Wert	Maß	Wert	Maß	Wert	Maß	Wert	Maß	Wert	Maß	Wert	Maß	Wert	Maß	Wert	Maß	Wert

1 Citronen ^a	1 30	1 60	1 40	1 60	1 60	1 60	2 50	3 74	35	24	24	35	35	47	50	33	38	2 30	3	10	30	2														
2 Erdbeeren	1 40	1 55	1 45	1 45	1 55	1 55	1 80	4 25	32	22	22	32	35	40	40	46	45	2 30	3	20	30	2														
3 Früchtlingsa. 28.	—	1 40	1 40	1 40	1 60	1 50	2 —	4 15	35	39	40	39	38	50	50	48	38	2 70	3	20	30	2														
4 Zitrusfrucht	—	1 15	1 15	1 45	1 55	1 55	2 35	1 85	38	35	35	34	38	58	48	38	35	2 —	3	20	30	2														
5 Knoblauch	1 40	1 50	1 50	1 45	1 55	1 55	2 —	3 60	30	28	28	30	28	40	40	40	38	2 40	3	20	30	2														
6 Zwiebeln	1 —	1 40	1 50	1 60	1 60	1 60	2 —	3 60	35	25	25	30	25	40	40	40	38	2 40	3	20	30	2														
7 Knoblauch b. 8.	1 20	1 60	1 40	1 60	1 60	1 60	2 —	4 —	3 55	25	25	30	25	40	40	40	38	2 40	3	20	30	2														
8 Knoblauch f. 8.	1 20	1 60	1 40	1 60	1 60	1 60	2 —	3 55	25	25	25	30	25	40	40	40	38	2 40	3	20	30	2														
9 Zwiebeln f. 8.	1 40	1 60	1 40	1 60	1 60	1 60	2 —	1 75	3 55	25	24	35	51	40	40	40	40	2 40	3	20	30	2														
10 Zwiebeln	1 35	1 70	1 30	1 30	1 55	1 40	2 03	3 74	35	28	24	35	51	40	40	40	40	2 40	3	20	30	2														
11 Zwiebeln	1 35	1 40	1 30	1 60	1 60	1 40	2 05	4 —	35	28	24	35	45	45	45	45	45	2 40	3	20	30	2														
12 Zwiebeln	1 20	1 60	1 40	1 40	1 50	1 50	2 06	4 20	28	23	23	35	45	45	45	45	45	2 40	3	20	30	2														
13 Zwiebeln	1 30	1 60	1 40	1 40	1 50	1 50	2 06	4 20	28	23	23	35	45	45	45	45	45	2 40	3	20	30	2														
14 Zwiebeln	1 30	1 60	1 40	1 40	1 50	1 50	2 06	4 20	28	23	23	35	45	45	45	45	45	2 40	3	20	30	2														
15 Zwiebeln	1 30	1 60	1 40	1 40	1 50	1 50	2 06	4 20	28	23	23	35	45	45	45	45	45	2 40	3	20	30	2														
16 Zwiebeln	1 30	1 60	1 40	1 40	1 50	1 50	2 06	4 20	28	23	23	35	45	45	45	45	45	2 40	3	20	30	2														
17 Zwiebeln	1 30	1 60	1 40	1 40	1 50	1 50	2 06	4 20	28	23	23	35	45	45	45	45	45	2 40	3	20	30	2														
18 Zwiebeln	1 30	1 60	1 40	1 40	1 50	1 50	2 06	4 20	28	23	23	35	45	45	45	45	45	2 40	3	20	30	2														
19 Zwiebeln	1 30	1 60	1 40	1 40	1 50	1 50	2 06	4 20	28	23	23	35	45	45	45	45	45	2 40	3	20	30	2														
20 Zwiebeln	1 25	1 40	1 35	1 68	1 65	1 51	2 36	1 35	31	26	26	29	29	38	37	32	47	2 50	3	40	30	2														
21 Zwiebeln	1 40	1 40	1 40	1 60	1 60	1 40	2 80	2 30	30	27	27	21	24	34	34	34	34	2 50	3	40	30	2														
22 Zwiebeln	1 15	1 35	1 15	1 65	1 35	1 35	2 —	4 00	35	27	27	27	27	35	37	37	37	2 50	3	40	30	2														
23 Zwiebeln	1 18	1 82	1 82	1 30	1 20	1 20	2 —	4 —	35	27	27	27	27	35	37	37	37	2 50	3	40	30	2														
24 Zwiebeln	—	1 30	1 50	1 30	1 50	1 40	2 10	3 80	35	27	27	27	27	35	37	37	37	2 50	3	40	30	2														
25 Zwiebeln	—	1 30	1 50	1 30	1 50	1 40	2 10	3 80	35	27	27	27	27	35	37	37	37	2 50	3	40	30	2														
26 Zwiebeln	—	1 30	1 50	1 30	1 50	1 40	2 10	3 80	35	27	27	27	27	35	37	37	37	2 50	3	40	30	2														
27 Zwiebeln	—	1 30	1 50	1 30	1 50	1 40	2 10	3 80	35	27	27	27	27	35	37	37	37	2 50	3	40	30	2														
28 Zwiebeln	1 25	1 35	1 35	1 50	1 50	1 50	1 90	3 85	35	27	27	27	27	35	37	37	37	2 50	3	40	30	2														
Summe	20 53	41 97	37 42	43 57	41 10	39 91	54 85	59 41	106 67	86 5	68 6	104 8	94 7	117 2	130 4	101 8	111 5	65 50	84 03	52 8	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Marktquoten	1 28	1 60	1 54	1 57	1 47	1 43	1 96	2 12	3 81	31	27	37	34	42	48	39	40	2 34	3 —	20	1 75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Marktquoten	1 25	1 60	1 53	1 57	1 45	1 42	1 96	2 27	4 00	31	25	38	34	43	48	36	41	2 38	3 03	20	1 78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

Spalten, den 21. September 1906.
 Der königliche Reicherterrungs-Präsident.
 G. W. Streger.

470/ha Tralles das Bier zur
 a Bier
 1 kg Hindernisrental

180. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden wird für die **Stadt Kofchin** gemäß § 41b der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit Ziffer 163 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 hiermit angeordnet, daß an **Sonn- und Festtagen** in dem Gewerbe der **Barbiere, Friseur und Perückenmacher** ein Betrieb nur bis **2 Uhr nachmittags** stattfinden darf; darüber hinaus ist die Beschäftigung von Arbeitern nur insoweit gestattet, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 16. Februar 1906.

Der Regierungsz-Präsident.

218/06 I. G. J. B. Dreyer.

181. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden wird für die **Stadt Sulmierzyce** gemäß § 41b der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit Ziffer 163 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 hiermit angeordnet, daß an **Sonn- und Festtagen** in dem Gewerbe der **Barbiere, Friseur und Perückenmacher** ein Betrieb nur bis **2 Uhr nachmittags** stattfinden darf; darüber hinaus ist die Beschäftigung von Arbeitern nur insoweit gestattet, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 19. Februar 1906.

Der Regierungsz-Präsident.

565/06 I. G. J. B. Dreyer.

182. Durch rechtskräftigen Beschluß des Bezirks-Ausschusses Posen vom 4. September 1905 sind

1. die bisher zu dem **Gutsbezirke Groß-Rudfi** gehörigen **Parzellen** Kartenblatt 1 Nr. 225/36, 228/39, 233/42, 255/41 in einer Gesamtfläche von 6,65,85 ha und
2. die bisher zur **Landgemeinde Kowanowko** gehörigen **Parzellen** Kartenblatt 1 Nr. 283/200, 284/171, 285/171, 286/19, 287/19, 288/19, 289/1, 293/20 in einer Gesamtgröße von 11,17,82 ha von ihren bisherigen Kommunalverbänden **losgetrennt** und der **Stadt-gemeinde Dornik zugeteilt** worden,
3. die bisher zur **Stadt Dornik** gehörigen **Parzellen** Kartenblatt 1 Nr. 99/98, 100/98, 176/97, 177/97 in einer Gesamtgröße von 0,28,90 ha von dem **Stadtbezirke Dornik losgetrennt** und mit dem **selbständigen Gutsbezirke Groß-Rudfi vereinigt** worden.

Posen, den 14. Februar 1906.

Der Regierungsz-Präsident.

358/06 I. B. J. B. Dreyer.

183. Am 2. April 1906 wird an der **Königlichen höheren Maschinenbauschule zu Posen**

ein neuer **Kursus zur Ausbildung von niederen technischen Personal** (Feizer, Maschinisten, Monteure, Wertmeister) eröffnet. Die Dauer des ganzen Kursus beträgt 12 Wochen im Jahre 1906 und 12 Wochen im Jahre 1907. Das Schulgeld beträgt 20 Mark für jeden Halbkursus.

Aufnahmebedingungen:

Vierjährige praktische Tätigkeit in einer Maschinenfabrik oder in einem sonstigen Gewerbe der Metallindustrie und ausreichende Kenntniss der deutschen Wort- und Schriftsprache. Programme versendet kostenlos und Anmeldungen nimmt entgegen die Direktion der Königlichen höheren Maschinenbauschule zu Posen, Petriplatz 1. Posen, den 20. Dezember 1905.

Der Regierungsz-Präsident.

2061/05 I. G. U. J. B. Dreyer.

184. Der Beginn des nächsten **Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern** an der **Lehrschmiede zu Charlottenburg** ist auf **Montag, den 28. Mai 1906**

festgesetzt worden.

Anmeldungen sind zu richten an den Leiter des Instituts, Stabsveterinär a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreertr. 58.

Posen, den 14. Februar 1906.

Der Regierungsz-Präsident.

597/06 I. D. B. J. B. Machatius.

185. Nachstehende zur Verhütung und zur **Löschung von Waldbränden** erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und Polizeiverordnungen werden hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniss gebracht:

I. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870/26. Februar 1876.

§ 368 Nr. 6. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden Feuer anzündet.

§ 360 Nr. 10. Mit Geldstrafe bis zu Einhundert und Fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe angefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

II. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. § 44. Mit Geldstrafe bis zu Fünfzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährbringender Weise nähert,
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien, ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Feuer anzündet, oder

das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt,

4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Forderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

III. Polizeiverordnung vom 10. Januar 1888 zur Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

I. Maßregeln gegen Feuerisablen.

§ 12. Wer im Falle des § 44 Nr. 4 des Feld- und Forstpolizeigesetzes zur Hilfeleistung bei Waldbränden entboten, es veräußt, eine Schippe, einen Spaten, eine Axt oder eine Art mitzubringen, wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 3 Mark bestraft.

IV. Polizeiverordnungen vom 21. Dezember 1893. (Mitgeteilt in Nr. 1 des Jahrganges 1894 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Posen unter Nr. 8).

§ 1. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft wird bestraft, wer ohne Erlaubnis des Forsteigentümers oder Forstverwalters:

- a) in Forsten während der Zeit vom 1. April bis zum 1. November außerhalb der Chauffeen und der chauffeeartig mit Sties ausgebauten oder beiderseitig gegen den Holzbestand durch Gräben abgegrenzten Fahrstraße Tabak raucht,
b) in Forsten unbefugt Feuerwerke oder andere explodierende Gegenstände abreißt oder, ohne zur Ausübung der Jagd befugt zu sein, schießt.

V. Feuerordnung für das Departement Posen vom 19. März 1821 (Amtsblatt do 1821 Seite 326 bis 345 incl.).

42, Abj. 1: „Jeder, welcher ein Brandfeuer bemerkt, ehe Lärm entstanden ist, soll augenblicklich, soviel ihm möglich ist, für die Bekanntmachung und für Veranstaltung des Lärms sorgen.“

43, Abj. 1: Alle zum Feuerdienst verpflichteten Personen müssen auf die erste Nachricht von einer Feuersbrunst unverzüglich an den Ort ihrer Bestimmung, oder mit dem Löschergeräthe unmittelbar zur Brandstelle eilen.

Posen, den 7. Februar 1906.

Königliche Regierung,

A bteilung für direkte Steuern, Domänen 934/06 III. c. 1. H. und Forsten B.

186. Der Förster **Dwilling**, früher in Schimmelwald, Oberförsterei Grünheide, jetzt in Stülpe (Mark) wird auf seinen Antrag mit Ende März d. Js. aus dem **Staatsforstdienst entlassen**.

Posen, den 16. Februar 1906.

1206/06 III. c. 1. H. Königliche Regierung.

187. An die Stelle der bisherigen „**Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes**“ in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom

1. Oktober 1894“ sind die **neuen „Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königl. Forstschutzbienste vom 1. Oktober 1905“** gebracht wird.

Posen, den 9. Februar 1906.

Königliche Regierung.

492/06 III. c. 1.

Fres.

188. **Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn = Boppelsdorf** in Verbindung mit der **Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**.

Die Aufnahmen für das **Sommer-Halbjahr 1906** beginnen am 18. die **Vorlesungen** am 26. April d. Js. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Der Direktor

J. B.: Professor Dr. **Krenslor**.

Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

189.

Statut

des Spritzenverbandes Waldheim.

§ 1. Die Landgemeinden Neuwalden, Waldheim, und Dölsante werden unter dem Namen „Spritzenverband Waldheim“ zu einem Zweckverbande mit dem Sitz Waldheim gemäß § 128 der Landgemeinde-Ordnung vereinigt.

§ 2. Der Verband hat eine Spritze anzuschaffen.

§ 3. Dem Verbande liegt die gemeinsame Wahrnehmung der Spritzenunterhaltung und Bedienung ob. Die Verpflichtung der Hausbesitzer zur Unterhaltung der Privatlöschgeräte wird hierdurch nicht berührt.

§ 4. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsausschuß und den Verbandsvorsteher vertreten. Der Letztere ist die ausführende Behörde. Der Verbandsausschuß besteht aus je zwei Abgeordneten der beteiligten Gemeinden.

§ 5. Die Abgeordneten werden von der Gemeindevertretung auf 6 Jahre gewählt. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der neu Gewählten in Tätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind, d. i., wenn die betreffenden Abgeordneten aus der Gemeinde, welche sie zu vertreten haben, verziehen oder Umstände eintreten, welche sie zur Bekleidung eines öffentlichen Gemeindeamtes unfähig machen würden.

§ 6. Verbandsvorsteher ist der jedesmalige Gemeindevorsteher von Waldheim, der Stellvertreter des Verbandsvorstehers der jedesmalige 1. Schöffe in Waldheim. Bei Personenwechsel kann der Verbandsausschuß beschließen, eine Wahl des Verbandsvorstehers oder dessen Stellvertreters vorzunehmen. Die Wahlen der Abgeordneten sind stets auf den Zeitraum von 6 Jahren und nach den die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§ 76 ff. der L.-G.-O.)

vorzuziehen. Die Wahl kann nur auf solche Personen ausfallen werden, bei welchen die Voraussetzungen zur Übernahme des Amtes als Gemeindevorsteher vorliegen.

§ 7. Sämtliche Ämter in dem Zweckverbande sind Ehrenämter.

§ 8. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirkes, so oft er von dem Verbandsvorsteher in ordnungsmäßiger Weise berufen wird. Derselbe ist zur Berufung der Mitglieder verpflichtet, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten oder die Aufsichtsbehörde es verlangt. Die Vertretung des Verbandes beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers bezw. dessen Stellvertreters, wenn dieser den Vorsitz führt, den Ausschlag.

§ 9. Der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse des Verbandsausschusses auszuführen. Die Korrespondenz unter seiner Unterschrift zu führen. Er vertritt den Verband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, englischen Vollmachten müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsausschuße bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 10. Der Verbandsausschuß beschließt unter sich, welches der Mitglieder derselben die Verbandskasse zu führen hat. Die Kasse steht unter Aufsicht des Verbandsausschusses, welcher mindestens einmal im Jahre die Rechnung zu prüfen hat.

§ 11. Von den Einnahmen aus Prämien, welche die Verbandspritze verdient, fließen zwei Drittel in die Verbandskasse und ein Drittel wird verteilt. Den Vorspann stellen die Wirthe in Waldheim. Die Bedienung haben die Gemeinden abwechselnd zu leisten. Die Verbandskasse hat die Spritze nebst Zubehör dauernd ordnungsmäßig zu unterhalten und sämtliche vorfindenden Reparaturen zu bezahlen, ebenso auch Vergütungen an Bedienungsmannschaften der Spritze zu leisten, welche der Verbandsausschuß nach seinem Ermessen festzusetzen berechtigt ist.

Die Spritze wird in Waldheim und zwar in einem von dem Verbande zu erbauenden massiven Spritzenhaus stationiert. Außerdem ist der Verband verpflichtet, die Spritze gegen Feuersgefahr zu versichern und die für die Spritze bestimmten Eschläuche mit der Imperial-Slauchverpuppelung von Gustav Ewald-Güßtrin, bezw. Berlin S.-B. 19 versehen zu lassen.

Ferner verpflichtet sich der Verband, die Spritze niemals zu veräußern, sondern stets das Eigentumsrecht an diesem Löschgerät zu wahren.

§ 12. Inwieweit die eigene Einnahme des Verbandes zur Deckung der durch Erfüllung der in den §§ 2, 3 und 11 bezeichneten Aufgaben entstehenden Kosten nicht ausreichen, erfolgt die Verteilung der Kosten auf die beteiligten Ortschaften nach Maßgabe der ganzen Einkommen- und halben Grund-, Gebäude-, Gewerbes- (Betriebs-) Steuer. Den beteiligten Ortschaften bleibt es auch überlassen, die Verbands-

zuschüsse aus der Gemeindefasse zu zahlen, bezw. mit den Gemeindebeiträgen zu verteilen.

In derselben Weise sollen etwaige Überschüsse aus den Einnahmen des Verbandes an die beteiligten Gemeindefassen verteilt werden, sofern der Verbandsausschuß nicht beschließen sollte, die Überschüsse als Reservefonds zinsbar anzulegen.

Beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung bezw. Gemeindeversammlungen zu Waldheim am 11. Januar 1906.

A. für die Gemeinde Waldheim:

93. **Will, Schulze, Roy, Mielke, Schöffen, Schnell. H. Holl.**

B. für die Gemeinde Obellante:

93. **Linke, Schulze, Grundmann, Holl, Schöffen, Otto Linke, Mörke.**

C. für die Gemeinde Kenwarden:

93. **Mielke, Schulze, Schiller, Bomke, Schöffen, Schmalte, Kroll.**

Vorstehendes Statut wird bestätigt.

Samter, den 24. Januar 1906.

Der Kreis-Ausschuß.

93. **v. Oppen, Graf Skwilecki, v. Twardowski, Bate, S. Wysocki.**

190.

Satzung

der städtischen Sparkasse zu Zduny.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Name, Sitz und Zweck der Sparkasse. Die für die Stadtgemeinde Zduny errichtete Sparkasse führt den Namen „Städtische Sparkasse zu Zduny“, bedient sich eines Stempels mit dieser Bezeichnung und hat ihren Sitz zu Zduny.

Zweck der Sparkasse ist, zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben.

§ 2.

Verhältnis der Sparkasse zum Garantieverbande.

Die Sparkasse besteht als eine öffentliche Anstalt unter Gewährleistung der Stadtgemeinde Zduny.

Ihre Bestände sind von anderen Klassen der städtischen Verwaltung getrennt zu halten. Die Stadt haftet für die Sicherheit der Sparkasse und für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem ganzen Vermögen, soweit das eigene Vermögen der Sparkasse zur Deckung nicht ausreicht.

II. Verwaltung.

§ 3.

Der Vorstand.

Die Sparkasse wird unter Aufsicht des Magistrats durch eine gemäß § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 gebildete Deputation (Vorstand) verwaltet.

Der Vorstand besteht aus 1 Magistrats-Mitgliede und 4 von der Stadtverordnetenversammlung auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern.

Unter den von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern müssen mindestens 2 Stadtverordnete sein.

Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4.

Amtsverrichtungen des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften.

Er hat die Befugnis, für einzelne Fälle und bestimmte Arten von Geschäften Bevollmächtigte zu bestellen.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach einer von dem Magistrat zu erlassenden Anweisung.

Alle Urkunden, welche von dem Vorstände ausgestellt werden, müssen, wenn sie die Kasse verpflichten sollen, von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und 2 Beisitzer vollzogen und mit dem Stempel der Kasse versehen sein.

§ 5.

Kassenbeamte.

Die Kassengeschäfte besorgen ein Kassensführer und ein Gegenbuchführer nach Anleitung der Satzungen und der ihnen vom Magistrat zu erteilenden Dienstanzweisung.

Die Kassenbeamte sind als Beamte der Stadt anzustellen. Aber die von ihnen zu leistende Sicherheit beschließen die städtischen Körperschaften. Auf die Anstellung dieser Beamten, die Besoldung, die Witwen- und Waisenversorgung finden die für die Kommunalbeamten maßgebenden Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1899 (Gesetz-Samml. 141) und eines etwa erlassenen Ortsstatuts Anwendung.

Die Namen des Kassensführers und Gegenbuchführers werden öffentlich bekannt gemacht.

Alle Quittungen sind von dem Kassensführer und Gegenbuchführer gemeinschaftlich auszustellen. Ein entsprechender Hinweis ist mit dem Namen der beiden Beamten an einer in die Augen fallenden Stelle des Kassenzimmers anzubringen.

§ 6.

Kassenprüfung.

Allmonatlich an dem ein für allemal bestimmten Tage, und zwar an demselben Tage, an welchem die Prüfung der sonstigen kommunalen Kassen erfolgt, wird eine Prüfung der Kasse von dem Vorsitzenden und zwei von diesem zu bestimmenden Mitgliedern (oder Stellvertretern) des Vorstandes vorgenommen.

Außerdem findet wenigstens einmal im Jahre eine außerordentliche unvermutete Prüfung der Kasse statt.

Der Vorstand ist befugt, umfassendere Kassenprüfungen zu jeder Zeit durch ihn geeignet erscheinende Personen anzuordnen.

§ 7.

Rechnungslegung.

Am Schlusse des vom 1. April bis Ende März

laufenden Rechnungsjahres hat die Kasse die Sparkonten abzuschließen und die Jahresrechnung binnen 7 Monaten dem Vorlande einzureichen, welcher sie nach stattgehabter Prüfung der Stadtverordneten-Versammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung vorzulegen hat. In den Jahresabschluss sind die im Eigentum der Kasse befindlichen Wertpapiere zum Kurswert vom letzten Tage des Geschäftsjahres einzustellen; übersteigt dieser jedoch den Anfaufswert, so erfolgt die Einstellung nach dem letzteren.

Eine Nachweisung, aus welcher die Nummern — nicht Namen — und der Stand der einzelnen Guthaben zu ersehen sind, wird nach vorheriger örtlicher Befanntmachung während eines vom Vorlande zu bestimmenden Zeitraumes in dem Kassenslokal ausgelegt.

III. Geschäftsbetrieb.

§ 8.

Einlagen.

Die Kasse nimmt von allen Einwohnern der Stadt Einlagen im Betrage von 1 bis 1500 M. an.

Die Annahme anderer Einlagen hängt von dem Ermessen des Vorstandes ab.

Übertragbarkeit der Spareinlagen.

Auf Antrag eines Einlegers kann dessen Guthaben auf eine andere Sparkasse übertragen werden, mit welcher ein bezügliches Abkommen getroffen ist.

Mit dem Antrage auf Übertragung, der mündlich oder schriftlich gestellt werden kann, muß das Sparbuch (§ 9) überreicht werden. Die Sparkasse erteilt darauf eine Bescheinigung, gegen deren Vorlegung bei der anderen Kasse ein neues Sparbuch mit der Abrechnung verabsolgt wird. Die Verzinsung der Einlagen wird durch die Überweisung an eine andere Sparkasse in Genäßheit des zwischen den beteiligten Sparkassen getroffenen Abkommens nicht unterbrochen. Die Kosten der Übertragung fallen dem Sparer zur Last.

§ 9.

Sparbücher.

Jeder Einleger erhält bei der ersten Einzahlung ein Sparbuch, das den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Sparers enthält, mit Seitenzahlen versehen und auf dem Vorderblatt von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern unter Beifügung des Stempels vollzogen ist. Es können einem Einleger auf Verlangen auch mehrere Sparbücher ausgestellt werden.

Die Sparbücher werden in Übereinstimmung mit dem Hauptbuch unter fortlaufenden Ziffern ausgestellt.

Denjenigen wird die Sparkassenrechnung und eine Zinsübersicht beigegeben, aus der zu ersehen ist, welchen Betrag ein Guthaben von 1 bis 1000 Mark in jedem der nächstfolgenden zehn Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinsezinsen erreicht. Die

Vorlegung des Sparbuchs ist bei allen Einzahlungen und Erhebungen von Spareinlagen erforderlich. Das Sparbuch ist bei der ersten nach dem Jahresabschluss stattfindenden Vorlegung nach vorheriger Eintragung der zugeschriebenen Zinsen abzuschließen.

Die Eintragungen in demselben sind für die Sparkasse nur dann verbindlich, wenn sie vom Kassensführer und Gegenbuchführer vollzogen sind.

Die Sparkasse ist berechtigt, jedem Inhaber des Sparbuchs gegen dessen Vorzeigung mit befreiender Wirkung Zahlung zu leisten.

Zur Prüfung der Berechtigung des Vorzeigers ist sie nur verpflichtet, wenn das Guthaben gepfändet oder Einpruch gegen seine Auszahlung erhoben ist. Der Einpruch wird hinwiegend, wenn er nicht, abgesehen von der Geltendmachung durch eine öffentliche Behörde, binnen 4 Wochen nach seiner Erhebung gemäß §§ 916 Z.-Pr.-O. durch Zustellung einer Arrest- oder einstweiligen Verfügung wiederholt worden ist.

§ 10.

Gepernte Sparbücher.

Auf Antrag ist die Sperrung eines Sparbuchs durch einen von der Sparkasse unter Unterschrift des Kassensführers und des Gegenbuchführers in das Sparbuch zu setzenden Vermerk mit der Wirkung zulässig, daß Auszahlungen auf das Sparbuch nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vermerks erfolgen können.

Werden Einlagen bei der Einzahlung ausdrücklich als Mündelgelder bezeichnet, so ist das betreffende Sparbuch von der Sparkasse als „Sparbuch für Mündel“ zu kennzeichnen. Auszahlungen auf solche Sparbücher dürfen, so lange die Vormundschaft dauert, nur vom Vormund mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts gefordert werden. Der Nachweis der Genehmigung durch den Gegenvormund oder das Vormundschaftsgericht ist nicht erforderlich, wenn der Vormund oder Pfleger seine Befreiung hiervon auf Grund der §§ 1852, 1855, 1903, 1904 oder 1917 des B. G. B. nachweist.

§ 11.

Verzinsung der Spareinlagen.

Die Höhe des Zinsfußes wird durch Beschluß des Vorstandes mit Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt und ist öffentlich bekannt zu machen. Sie muß sich zwischen (2) und (5) vom Hundert bewegen. Eine Ermäßigung unter 3 vom Hundert bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Bei Einlagen über 2000 Mark darf der Vorzins mit den Einlegern einen geringeren als den sonst von der Sparkasse gewährten Zinsfuß oder eine zeitliche Beschränkung für die Dauer der Annahme der Einlage oder besondere Kündigungsfristen vereinbaren.

Eine Zinsherabsetzung tritt für schon bestehende Schuldverhältnisse frühestens nach Ablauf von drei Monaten seit der ersten Bekanntmachung in Kraft.

Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Bei Rückzahlungen werden für die zurückgenommene Summe die Zinsen nur bis zum Schluß des dem Tage der Rückzahlung vorausgegangenen Monats berechnet. Erfolgt jedoch die Einzahlung am ersten, oder die Rückzahlung am letzten Tage des Monats, so werden die Zinsen für den laufenden Monat mitberechnet.

Die Zinsen werden bezahlt bei der Zurücknahme der ganzen Einlage zugleich mit dieser, sonst aber auf Erfordern nach Abschluß eines jeden Rechnungsjahres.

Nicht abgeforderte Zinsen werden der Einlage summe zugeschrieben und mit dieser vom Beginn des neuen Rechnungsjahres 1. April weiter verzinst.

Bruchteile von Zinspfennigen bleiben außer Berechnung.

Beträge unter einer Mark werden nicht verzinst. Wenn ein Einleger sich binnen 30 Jahren, gerechnet von der letzten Vorzeigung seines Sparbuchs an, nicht bei der Sparkasse meldet, so hört die weitere Verzinsung seines Guthabens nach Ablauf dieser 30 Jahre auf.

§ 12.

Rückzahlungen der Spareinlagen.

Die Rückzahlung erfolgt in der Regel:

1. bei Beträgen bis 50 Mark sofort, aber nur einmal innerhalb 14 Tagen,
2. bei Beträgen von 50 bis 100 Mark zwei Wochen,
3. bei Beträgen von 100 bis 300 Mark zwei Monate,
4. bei Beträgen von über 300 Mark drei Monate

nach geschwehener Kündigung.

In Kriegszeiten verdoppeln sich diese Kündigungsfristen.

Jede zweite und spätere Kündigung braucht für ein und dasselbe Sparbuch hinsichtlich des dem Interessenten noch verbleibenden Guthabens erst dann beachtet zu werden, wenn die Auszahlung des früher aufgekündigten Betrages erfolgt ist.

Auch die Kasse hat das Recht der Kündigung und zwar mit dreimonatlicher Frist.

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung des Sparerers oder, falls dessen Aufenthalt unbekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung.

Von der Kasse gekündigte, zur Verfallzeit nicht abgehobene Beträge werden nicht weiter verzinst.

Bei Abhebung des ganzen Guthabens werden 25 Pfennig für das quittiert zurückzugebende Sparbuch in Abzug gebracht, sofern das Guthaben den

Betrag von 30 Mark übersteigt oder früher überstiegen hat.

§ 13.

Verfahren beim Verlust eines Sparbuches.

Derjenige, welchem ein Sparbuch gänzlich vernichtet worden oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes zu haben wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Sparkasse anzeigen, welche denselben, ohne die Berechtigung des Anzeigenden zu prüfen, in den Kassensbüchern vermerkt.

Vermag der Verlierer die gänzliche Vernichtung des Sparbuchs aus einer nach dem Ermessen des Vorstandes völlig überzeugende Weise darzutun, so wird ihm ein neues Buch unter neuer Nummer ausgestellt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Sparbuch teilsweise vernichtet ist.

In diesem Falle wird der übrig gebliebene Teil von der Sparkasse eingezogen. In allen übrigen Fällen muß das verlorene gegangene Sparbuch gerichtlich aufgegeben und für kraftlos erklärt werden.

IV. Anlage der Sparkassengelder.

§ 14.

Im Allgemeinen.

Die Anlage der verfügbaren Bestände der Sparkasse durch den Vorstand erfolgt:

- a) in Darlehen gegen hypothekarische oder grundschuldmäßige Verpfändung von ländlichen oder städtischen Grundstücken — § 15 —
- b) in Darlehen auf Wechsel oder Schuldschein — § 16 —
- c) in Wertpapieren — § 17 —
- d) in Darlehen gegen Faustpfand — § 18 —
- e) in Darlehen an Gemeinden und Korporationen — § 19 —
- f) in Darlehen an Genossenschaften — § 20 —
- g) in zeitweiligen Belegungen — § 21 —

§ 15.

Darlehen gegen hypothekarische oder grundschuldmäßige Verpfändungen von ländlichen und städtischen Grundstücken.

Darlehen können gewährt werden gegen hypothekarische oder grundschuldmäßige Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken in den Kreisen Krottschin, Melnau, Gostyn, Militsch, Koischin, Rawitsch, Pleischen, soweit sie unzweifelhafte Sicherheit bieten.

Eine Hypothek oder Grundschuld gilt als sicher, wenn sie bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel, bei anderen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des Grundstückswertes zu stehen kommt.

Der Grundstückswert wird unter Berücksichtigung aller wertbestimmenden Momente (insbesondere der Lage und Größe des Grundstücks, der Höhe der Feuerversicherung und des baulichen Zustandes

der Gebäude, der letzten Erwerbspreise, des Mietsertrages, bei landwirtschaftlichen Grundstücken des Grades der Kultur usw.) durch den Vorstand festgesetzt.

Sollen unbebaute Liegenschaften höher als mit dem 20fachen Betrage des Grundsteuerertrages, bebaute höher als mit dem 20fachen Betrage des Grundsteuerertrages und dem 12¹/₂fachen Betrage des Gebäudesteuernutzungswertes beliehen werden, so ist die Verbringung eines nach näherer Anordnung des Magistrats aufzustellenden Wertanschlages erforderlich.

Die Gebäude müssen bei einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder bei einer inländischen privaten Feuerversicherungsgesellschaft gegen Feuergefahr versichert sein, die Fortdauer der Versicherung und die Verfügbarkeit des Brandentschädigungsgeldes muß für die Sparkasse gewährleistet sein.

Bebaute Grundstücke, welche nicht gegen Feuer versichert sind, werden nicht beliehen.

Die auf Hypothek oder Grundschuld gewährten Darlehen sind in einem besonderen Verzeichnis nachzuweisen, welches die Sicherheit der Darlehen ersichtlich macht. Der Vorstand hat außerdem die Sicherheit aller ausstehenden Forderungen dieser Art wenigstens alle sechs Jahre einer Prüfung zu unterziehen, wobei er befugt ist, sich eines oder mehrerer auf Kosten der Sparkasse anzunehmenden Sachverständigen zu bedienen.

Hypotheken und Grundschuldndarlehen können auch planmäßig getilgt werden. Bei der planmäßigen Tilgung verpflichtet sich der Schuldner, neben den Zinsen eine jährliche Tilgungsrate von regelmäßig mindestens 1 vom Hundert der ursprünglichen Schuldsomme zu zahlen.

Für jedes Tilgungsdarlehn ist bei der Ausleihung ein Tilgungsplan aufzustellen, der den Restbestand des Darlehns an jedem Zahlungstermin bis zur vollständigen Tilgung ersehen läßt.

§ 16.

Darlehen auf Wechsel oder Schuldschein.

Darlehen auf Wechsel oder Schuldschein können gewährt werden, wenn zwei als zahlungsfähig anerkannte Personen für Darlehn, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner für das Ganze mit eintreten.

Zu Darlehen dieser Art, welche längstens auf ein Jahr ausgegeben werden, darf niemals mehr als ein Viertel des Gesamtanlagebestandes der Kasse verwendet werden.

Aber die Annahme der vorgeschlagenen Bürgen entscheidet der Vorstand. Die Gesamtsumme, für welche eine und dieselbe Person einerseits als Selbstschuldner, andererseits als Bürge der Kasse verhaftet ist, darf je 5000 Mark nicht übersteigen.

§ 17.

Anlegung in Wertpapieren.

Die Bestände der Sparkasse können auch in Wertpapieren angelegt werden und zwar:

1. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind.
2. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaat gewährleistet ist.
3. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrat zur Anlegung von Bündelgeld für geeignet erklärt sind.
4. in Rentenbriefen der zur Vermittlung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken.
5. in Schuldverschreibungen, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verbands ausgestellt und entweder von Seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.
6. in mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefen oder gleichartigen Schuldverschreibungen einer Preussischen Provinzial- oder kommunalständischen Grundkreditanstalt (landtschaftliche Pfandbriefe).
7. in auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer Preussischen Hypotheken-Aktien-Bank auf Grund von Darlehen an Preussische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, aus gegeben sind (§ 1807 Nr. 2—4 B. G. B. und Art. 74 des Preuss. Ausf. Ges.)

Mindestens der 10. Teil des Bestandes außer dem Sicherheitsvermögen muß in den vorstehend unter Nr. 1 bis 7 angegebenen Inhaberpapieren angelegt werden.

§ 18.

Darlehen gegen Faustpfand.

Darlehen können gegeben werden gegen Handhabe unter Verpfändung von Hypotheken oder Grundschuldforderungen mit der im § 15 verlangten Sicherheit, ferner von Inhaberpapieren der im § 17 genannten Art (oder von solchen Inhaberpapieren, welche von der Reichsbank in Klasse I beliehen werden), oder von Sparbüchern der eigenen Spar-

kasse oder anderer öffentlicher Sparkassen, welche zur Anlegung von Bündelgeldern für geeignet erklärt sind.

Inhaberpapiere der im § 17 erwähnten Art dürfen bis 90% des Kurswertes, oder wenn dieser höher als der Nennwert ist, des letzteren (andere Inhaberpapiere nach den für die Reichsbank geltenden Bestimmungen), Sparbücher bis zu 90% des Einlagenbestandes beliehen werden.

Vor Beleihung fremder Sparbücher ist die betreffende Sparkasse anzufragen, ob gegen die Beleihung Bedenken vorliegen. Die Verpfändung ist der schuldnerischen Sparkasse anzuzeigen.

Sinkt während der Dauer des Darlehns der Kurswert des Unterpfandes um den zehnten Teil, so ist der Verpfänder verpflichtet, binnen 8 Tagen die ursprüngliche Sicherheit wieder herzustellen oder eine verhältnismäßige Abzahlung auf das Darlehen zu leisten.

Die Rückzahlung der auf Inhaberpapiere oder Sparbücher gegebenen Darlehen muß jederzeit ohne vorherige Kündigung seitens der Sparkasse gefordert werden können.

§ 19.

Darlehen an Gemeinden und Korporationen.

Darlehen können gewährt werden an preussische Provinzen, Kreise, Stadt-, Land-, Kirchen- oder Schulgemeinden und sonstige mit Korporationsrechten ausgestattete kommunale Verbände des Preussischen Staates, sowie an bestehende öffentliche Genossenschaften im Sinne des dritten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Ges. S. S. 207 ff.), sowie an Reichverbände des Preussischen Staates gegen ordnungsmäßige Schuldverschreibungen. Zu Darlehen dieser Art, für welche eine bestimmte Tilgungsfrist festgestellt werden muß, darf niemals mehr als 25% des Gesamtbestandes der Sparkasse verwendet werden.

§ 20.

Darlehen an Genossenschaften.

Darlehen können gewährt werden an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht, sowie an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, jedoch unter Ausschluß von Kreditgenossenschaften, nach Maßgabe des Ministerialerlasses vom 31. Oktober 1901.

§ 21.

Zeitweilige Belegung von Beständen.

Verfügbare Gelder können bei der königlichen Zeehandlung oder bei der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse oder bei der Provinzial-Hilfskasse oder bei der deutschen Reichsbank, der Kur- und Neumärkischen Ritterchaftlichen Darlehnskasse in Berlin, der Polener Landtschaftlichen Bank in Posen, sowie bei anderen unter Haftung der Kom-

munalverbände bestehenden Sparkassen und, mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten, auch bei anderen Bankinstituten angelegt werden.

§ 22.

Bedingungen der Ausleihungen.

Die Bedingungen der Ausleihungen werden in den §§ 15—21 gedachten Fällen durch den Vorstand mit den Schuldnern vereinbart. Doch soll den letzteren stets gestattet werden, die empfangenen Darlehen in vierteljährlichen Abschlagszahlungen von regelmäßig dem zehnten Teile der ursprünglichen Schuld zurückzahlen.

Die Gewährung von Darlehen ohne Realsicherheit an Mitglieder des Vorstandes bedarf der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten.

V. Uberschüsse.

§ 23.

Bildung und Verwendung der Uberschüsse.

Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüsse, über welche der Kassensführer besondere Rechnung führt, bilden den Reservefonds. Derselbe ist nur in Inhaberpapieren der im § 17 gedachten Art anzulegen und von den übrigen Sparkassenbeständen getrennt zu halten. Seine Zinsen fließen ihm ausschließlich zu. Beträge unter 3000 Mark können in einem Sparbuche zinsbar angelegt werden. Sobald der Reservefonds den Betrag von 5% des Gesamtguthabens der Sparerer zugleich der Sparereinzinsen erreicht hat, können die Jahresüberschüsse und die Zinsen des Reservefonds zur Hälfte, sobald er 10% erreicht hat, in ihrem vollen Betrage auf Beschluß der städtischen Körperschaften mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu gemeinnützigen Zwecken des Garantieverbandes verwendet werden. Kursverluste an den der Sparkasse gehörenden Inhaberpapieren können so lange aus dem Reservefonds gedeckt werden, als hierfür nicht unter 5% der Schuldenmasse herabzinkt.

VI. Abänderung der Satzung und Aufhebung der Sparkasse.

§ 24.

Abänderung der Satzung.

Die vorstehende Satzung kann durch Beschluß der städtischen Körperschaften abgeändert werden. Die Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten und müssen öffentlich bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen.

In dieser Bekanntmachung ist zugleich ausdrücklich hervorzuheben, daß die Änderung mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft tritt und von da auch für alle seither an der Sparkasse Beteiligten Anwendung findet, welche nicht vorher ihre Einlagen gekündigt oder zurückgezogen haben.

§ 25.

Aufhebung der Sparkasse.

Den städtischen Körperschaften bleibt vor-

behalten, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung des Oberpräsidenten und ist nach Erteilung derselben dreimal unter Auffündigung der Guthaben zu einem vom Tage der ersten Bekanntmachung mindestens drei Monate entfernten Zeitpunkt bekannt zu machen.

Die Guthaben, welche infolge solcher Kündigung bei Ablauf der gestellten dreimonatigen Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten des Empfangsberechtigten bei der zuständigen Hinterlegungsstelle niedergelegt. Die Bestände des Reservefonds aber werden nach Beschluß der städtischen Körperschaften mit Genehmigung des Oberpräsidenten für öffentliche Zwecke der Stadtgemeinde verwendet.

§ 26.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche in diesen Satzungen vorgezeichnet sind, erfolgen in ortsüblicher Weise durch diejenigen Zeitungen, in denen die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats geschehen.

§ 27.

Die vorstehende Satzung tritt mit dem 1. April 1906 in Kraft.

Zdun, den 21. September 1905.

Der Magistrat.

Lachmann, Olschok, Otto, Zuchner.

Die Stadtverordneten.

Bederke, Röwius, Stöber, Bieber, Groß, Aler, König, Rauhut, Burghardt, Schubert, Wienias.

Vorstehende Satzung der städtischen Sparkasse zu Zdun, Kreis Krotoschin, wird hiermit bestätigt.

Posen, den 30. Oktober 1905.

Der Oberpräsident.

11268/05 B. J. B. Thon.

191. Ordnung.

betreffend die Erhebung von Vaugebühren und Bauerlaubnisgebühren in der Stadtgemeinde **Grabow.**

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 10. März 1905 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Gebührenerordnung erlassen.

I. Vaugebühren.

§ 1. Für die nach den baupolizeilichen Vorschriften erforderliche Genehmigung, Beaufsichtigung und Abnahme von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen in dem Gemeindebezirk sind Vaugebühren in Gemäßheit des nachstehenden Tarifs (§ 2) an die Kämmererkasse zu entrichten.

§ 2. Die Vaugebühren bemessen sich nach der Höhe der Baukosten und betragen bei Baukosten

von mehr als	bis einschließlich	Markt	Markt	Markt
—	100	0,50		
100	500	1,50		
500	1 000	3,00		
1 000	2 500	5,00		
2 500	5 000	10,00		
5 000	10 000	15,00		
10 000	20 000	25,00		
20 000	30 000	35,00		
30 000	40 000	45,00		
40 000	50 000	55,00		
50 000	60 000	70,00		
60 000	70 000	85,00		
70 000	80 000	100,00		
80 000	90 000	115,00		
90 000	100 000	130,00		

Die freien bei höheren Baukosten in Stufen von 20 000 Markt um je 30 Markt.

§ 3. Bei Errichtung solcher Gebäude, welche gemäß § 24 des Kommunalabgabengesetzes der Steuer vom Grundbesitz in den Gemeinden nicht unterworfen sind, sowie bei baulichen Änderungen an diesen Gebäuden wird eine Baugebühr nicht erhoben.

§ 4. Ist ein Gebäude durch Feuer oder Wasser zerstört, oder beschädigt, und wird hierdurch die Herstellung oder Neuerrichtung desselben veranlaßt, so kann die Baugebühr von dem Magistrat erlassen werden. Bei Bauten, die für Rechnung des Reiches oder des Staates unter Leitung von Reichs- oder Staatsbeamten ausgeführt werden, wird insofern nicht nach Abs. 1 überhaupt Gebührenfreiheit eintritt, die Baugebühr nur in halber Höhe erhoben.

§ 5. Zu den Baukosten im Sinne des § 2 werden diejenigen Kosten nicht hinzugerechnet, welche durch unvorhergesehene, außerordentliche Unfälle bei der Ausführung eines Baues (Einsturz von Gerüsten, Mauern und dergl.) entstanden sind.

§ 6. Für die Baugebühr haftet derjenige, welcher zur Zeit der polizeilichen Schlußabnahme Eigentümer des Grundstücks war, auf welchem der Bau stattfand. Stand jedoch zu dieser Zeit das Eigentum einerseits an Grund und Boden, andererseits an dem darauf neuaufgeführten oder veränderten Gebäude verschiedenen Personen zu, so haftet für die Baugebühr der Eigentümer des Gebäudes. Außer dem Eigentümer haftet für die Baugebühr auch derjenige, welchem der Nießbrauch des bebauten Grundstücks oder Gebäudes zur Zeit der polizeilichen Schlußabnahme zustand.

Mehrere Miteigentümer oder Nießbraucher desselben Baugrundstücks oder Gebäudes haften dahin, daß alle für einen und einer für alle zur Zahlung der Gebühr an die Stadtgemeinde verpflichtet sind.

II. Bauerlaubnisgebühren.

§ 8. a) Wird von der Ausführung eines geplanten Baues Abstand genommen, nachdem die

Bauerlaubnis bereits erteilt und dem Antragsteller mitgeteilt ist,

b) oder wird ein bereits begonnener Bau nicht zu Ende geführt,

c) oder wird mit der Ausführung des Baues immerhalb eines Jahres nach Behändigung der Bauerlaubnis nicht begonnen,

so sind für die Erteilung dieser Erlaubnis, Gebühren (Bauerlaubnisgebühren) zu entrichten, welche sich nach dem Tarife für Baugebühren (§ 2) mit der Maßgabe bemessen, daß an Stelle der Gebührensätze des Tarifs die Hälfte derselben, und daß an Stelle der entstandenen Baukosten diejenige Summe tritt, die erforderlich sein würde, um den der Polizeibehörde bei dem Antrage auf Bauerlaubnis beschriebenen Bau in gemeinewöhnlicher Weise auszuführen.

§ 7. Die Bestimmungen des § 3 über Freiheit, geringeren Ansat und Erlass von Baugebühren finden auch in den Fällen des § 6 auf Bauerlaubnisgebühren entsprechende Anwendung.

§ 8. Gelangt ein begonnener und hierauf eingestellter Bau nachträglich noch zur Ausführung oder wird ein genehmigter Bau, dessen Ausführung in der im § 6 angegebenen einjährigen Frist unterlassen wurde, nachträglich noch hergestellt, so ist auf die in Gemäßheit der §§ 2 bis 5 zu entrichtende Baugebühr die bereits entrichtete Bauerlaubnisgebühr in Anrechnung zu bringen.

§ 9. Für die Bauerlaubnisgebühr (§ 6) haftet derjenige, welcher zur Zeit des Einganges des Antrages auf Bauerlaubnis bei der Polizeibehörde Eigentümer des Grundstücks war, auf dem der Bau hergestellt werden sollte.

Falls bei dem Antrage beabsichtigt war, ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden zu errichten, so haftet für die Bauerlaubnisgebühr der Antragsteller.

Handelte es sich um bauliche Veränderung eines Gebäudes, welches bei der Stellung des Antrages auf Bauerlaubnis in anderen Eigentum stand, als der Grund und Boden, auf dem es errichtet ist, so haftet für die Bauerlaubnisgebühr derjenige, welchem das Eigentum des Gebäudes zu dieser Zeit zustand.

Die Vorschriften des § 5 in Bezug auf die Haftung der Nießbraucher und Miteigentümer bei Baugebühren, finden auch bei Bauerlaubnisgebühren entsprechende Anwendung.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Baugebühren und Bauerlaubnisgebühren.

§ 10. Der Magistrat veranlagt:

a) die Baugebühren nach Fertigstellung des Baues,

b) die Bauerlaubnisgebühren nach Ablauf eines Jahres seit Erteilung der Bauerlaubnis.

Die Polizei-Verwaltung hat dem Magistrat von jeder Bauerlaubnis und Bauabnahme Mitteilung zu machen und Einsicht der hierauf bezüglichen Akten zu gewähren.

§ 11. Die Gebührenpflichtigen sind auf Verlangen des Magistrats verbunden, über bestimmte für die Veranlagung der Gebühren erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen, sowie auch auf Erfordern die den Bau betreffenden Schriftstücke (Rechnungen, Kostenschläge, Feuer-versicherungsverträge und dergleichen) vorzulegen.

Diese Verbindlichkeiten liegen in gleicher Weise den gesetzlichen Vertretern der Gebührenpflichtigen (Vorwänden, Pächtern, Vorstände von Aktiengesellschaften usw.) den von den Gebührenpflichtigen mit der Verwaltung der Gebäude beauftragten Personen, sowie im Falle des Eigentumswechsels nach Beginn des Baues, den Vorbesitzern der Gebührenpflichtigen ob.

§ 12. Der Magistrat ist bei Veranlagung der Gebühr an die Angaben des Gebührenpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind den Gebührenpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimsstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (§ 63 des Kommunalabgabengesetzes).

Findet eine Einigung mit dem Gebührenpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Gebühr nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 13. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Feststellung der Gebühr, worüber dem Gebührenpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist.

Die Gebühr ist innerhalb 4 Wochen nach Behändigung des Bescheides an die Kammereikasse zu entrichten. Aber die Gebührenzahlung ist Anweisung zu erteilen. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Gebühr im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 14. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides bei dem Magistrat schriftlich anzubringen.

Über den Einspruch beschließt der Magistrat.

Gegen dessen Beschluß steht dem Gebührenpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirks-Ausschuß offen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 15. Wer eine ihm nach § 11 dieser Ordnung obliegende Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erteiltet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere

nach § 79 des Kommunalabgabengesetzes eine höhere Strafe betwirkt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 16. Diese Ordnung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Publikation in Kraft.

Grabow, den 20. April 1905.

Der Magistrat.

gez. Malecki.

Vorstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Baugebühren und Bauerlaubnisgebühren vom 20. April 1905 für die Stadt Grabow wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 1. November 1905.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.
C. 883/05 - 1 B. A. von Ziegroth.

192. Ordnung,
betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Grabow.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung hier selbst vom 10. März und 1. Juli 1905 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Grabow, erlassen.

§ 1. Für die im Bezirke der Stadt Grabow stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Stadtkasse nachstehende Steuern zu entrichten und zwar:

1. Für Veranstaltung einer Tanzbelustigung:
 - a) Wenn dieselbe längstens bis 12 Uhr nachts dauert 1 Mark.
 - b) Wenn dieselbe über 12 Uhr nachts dauert je nach der Zahl der Teilnehmer 1,50 Mark.
 - c) Wenn dieselbe von Masken besucht wird, je nach der Zahl der Teilnehmer 5 bis 10 Mark.
2. Für die Veranstaltung einer Kunstreiter-vorstellung je nach dem zu erwartenden Gewinne des Unternehmers 5 bis 20 Mark.
3. Für die Veranstaltung eines Konzerts oder einer Theatervorstellung, je nach dem zu erwartenden Gewinne des Unternehmers . . . 1 bis 3 Mark.
4. Für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge (sogenannte Tügel-Tügel) für den Tag, je nach dem zu erwartenden Gewinne des Unternehmers 1 bis 3 Mark.
5. Für die Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrumente in Gastwirtschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Wuden oder Zelten je nach dem zu erwartenden Gewinne des Unternehmers 1 bis 3 Mark.
6. Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Valet- und Seiltänzern, Tischenpielern, Zauber Künstlern, Bauchrednern und dergleichen je nach dem zu erwartenden Gewinne des Unternehmers 1 bis 3 Mark.

7. Für das Halten eines Karussells:
 a) eines durch Menschenhand gedrehten für den Tag 1 Mark.
 b) eines anderweitig als zu a angegeben, gedrehten für den Tag 1,50 Mark.
 8. Für das Halten einer Wirtelbude für den Tag 1 Mark.
 9. Für das Halten einer Schießbude für den Tag 1 Mark.
 10. Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines Marionetten-Theaters, für das Vorzeigen eines Panoramas, Wachsfigurenkabinetts, Musenms, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers für den Tag 1 bis 3 Mark.

§ 2. In den im § 1 Ziffer 1 gedachten Fällen belieft die höhere Steuer die niedere in sich.

In den im § 1 Ziffer 1 b und c, 2, 3, 4, 5, 6 und 10 gedachten Fällen erfolgt die Festsetzung der Steuer von Fall zu Fall durch den Magistrat.

§ 3. Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung haftet derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet und falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeit hergegeben wird, der Besitzer desselben, dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze.

§ 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe abgeleitet sind.

Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet. Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuer von dem Magistrat erlassen werden.

§ 5. Lustbarkeiten, welche zur Feier patriotischer Feste, namentlich des Allerhöchsten Geburtstages veranstaltet werden, bleiben steuerfrei, sofern sie an dem Gedenk- bezw. Geburtstage selbst stattfinden.

Falls diese Voraussetzung nicht zutrifft, kann die Steuer vom Magistrat nach pflichtmäßigem Ermessen erlassen werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 1 bis 30 Mark.

§ 7. Unberührt bleiben die im Bezirke der Stadt Grabow erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 8. Vorstehende Ordnung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Grabow, den 1. Juli 1905.

Der Magistrat.

gez. Malecki.

Vorstehende Lustbarkeits-Steuerordnung vom 1. Juli 1905 für die Stadt Grabow wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 5. August 1905.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

C. 690/05 - 1 B. A. Diege.

Vorstehender Genehmigungsverfügung des Bezirksausschusses vom 5. August 1905 betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern in der Stadt Grabow erteile ich kraft der mir von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen erteilten Ermächtigung gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hiermit meine Zustimmung.

Posen, den 1. September 1905.

Der Ober-Präsident.

9144/05 O. P. B. J. A. Klossch.

193. Ortsstatut

betreffend die Tagelöhner und Reisekosten der Mitglieder des Magistrats, der Stadtverordneten und der städtischen Beamten der Stadt Zerkow.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 6 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Vergütung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung des Bezirksausschusses zu Posen folgendes Ortsstatut erlassen:

Die Magistratsmitglieder, Stadtverordneten und Gemeindefreibeamtlichen der Stadt Zerkow erhalten bei Dienstreisen Tagelöhner und Reisekosten nach den für die Gewährung von Tagelöhnern und Reisekosten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Bezüge für dieselben folgenden Gruppen der Staatsbeamten zu § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G.-S. S. 193) anzuschließen sind:

- für Magistratsmitglieder und Stadtverordneten der Gruppe 6
- für Rentanten und Schlachtviehbesitzer der Gruppe 7.
- für Bureauhilfen, Polizeiergeanten und Nachtwächter der Gruppe 8.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Zerkow, den 19. November 1905.

Der Magistrat.

gez. Rudolph. gez. Steinhardt.

Vorstehendes Ortsstatut vom 19. November 1905 wird hiermit von uns genehmigt.

Posen, den 22. Dezember 1905.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

C. 1008/05 - 1. B. A. J. W. gez. von Siegroth. Google

194. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Dominiums in Smogorzewo, Kreis Gostyn,
2. des Gutes Malgow, Kreis Koschmin,
3. des Gutes Lewitz, Kreis Meseritz.

b. Erlöschen unter dem Rindvieh:

des Gutes Urbanowo, Kreis Grätz.

c. Erlöschen unter den Pferden:

des Vorwerks Wonsowlo, Kreis Neutomischel.

II. Rauschbrand.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Gutes Theresia, Kreis Jaroschin.

III. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

Stolowo-Vorw., Stolowo-Vorw., Stawiszyn-Forst und Stolowo-Gem. bis zum 20. Mai d. Jz., Kr. Koschmin. Stadtbezirk Grabow auf 3 Monate; Grabow-Vogtei, Ukrisenfeld, Kiongenice, Chlerwo, Dufownica, Marzajski, Kuznica bohr., Kuznica stara und Bobrownik, auf die Dauer von 3 Monaten, Kreis Schildberg.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Orle-Gut und Gem., Schrodke mit Vorwerk Strzyzmin und Erlengrund, Strzyzmin-Gem. und Mylin, Kreis Birnbaum,
2. Emachowo-Gut und Gem., Feldstedt, Marianowo und Altstadt-Vorwerk, Kreis Samter.

IV. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gasthofbesizers Eduard Kahler in Frauastadt, gl. Kreises,
2. des Fußgendarmen Arndt in Witaschütz, Kreis Jaroschin,
3. des Ackerbürgers Artur Frankowial in Schwefkau, Kreis Lissa,
4. des Rittergutes Witoslaw, des Arbeiters Franz Mackowial in Wulsch, Kreis Schmiegel,
5. des Fäbblers Rudolf Schulz in Mojschin, Kreis Schrimm,

b. Erlöschen unter den Schweinen:

der Deputatlente Smialek und Matysial in Gromblewo-Gut und der Vorwerke Woznit u. Wozyslaw, Kr. Grätz.

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gärtners Mellentin u. des Gastwirts Turdyt in Mielenzin, Kreis Kempen,
2. des Wirts Kasper Drazewski in Jbyki und des Schuhmachers Franz Poplewski in Pleschen, gl. Kreises,
3. des Häuslers Thomas Lis in Ottorowo, Kreis Samter,
4. des Häuslers Reinhold Reblisch in Elsenhain-Gem., Kreis Schmiegel,
5. des Wirts Stefan Kubczak in Kaczanowo, Kreis Breschen.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Wirts Anton Kaminiarz in Grotmit, Kreis Frauastadt,
2. des Handelsmanns Hermann Schimming in Karzer, Kreis Gostyn,
3. des Knechts Valentin Zymelka in Mitorzyn, Kreis Kempen,
4. des Tischlers Josef Paizynski in Pawlowitz, Kreis Lissa,
5. des Wirts Peter Luczak in Massenau, Kreis Ostrowo,
6. des Fleischermeisters Johann Jezierski in Pleschen, gl. Kreises,
7. des Eisenbahnschlossers Gustav Wagner in Posen, Bahnstraße Nr. 4,
8. des Ackerwirts Jakob Sobanski in Kammtthal, Kreis Samter,
9. des Rittergutsbesizers Dr. von Starzynski in Splawic, Kreis Schmiegel.

VI. Backsteinblattern.

Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Fleischermeisters Anton Domagalski in Borel, Kreis Koschmin,
2. des Krämers Filipowski in Wieszkowo, Kr. Kosten,
3. des Wirts Mariin Przybyla in Neuborf a/B., Kreis Breschen.

Hierzu Sonderbeilage, betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 28./8. 05.

Sonderbeilage

zu Nr. 9 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Bosen.

Bosen, den 27. Februar 1906.

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Ges.-S. S. 373).

Auf Grund des § 38 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 erlasse ich zu diesem Gesetze im Einvernehmen mit den Herren Ministern der Finanzen, des Innern und für Handel und Gewerbe unter dem Vorbehalte demnächstiger weiterer Vorschriften die nachstehenden Ausführungsbestimmungen:

Zu § 1.

Die Anzeigepflicht bei Lungen- und Kehlkopftuberkulose erstreckt sich sowohl auf Todesfälle an Lungen- als auch auf solche an Kehlkopftuberkulose.

Zu § 2.

Unter den mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigten Personen (Abs. 1 Nr. 3) sind nur solche Personen zu verstehen, welche die Behandlung oder Pflege Erkrankter berufsmäßig ausüben.

Zu § 3.

Bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Seeschiffen vorkommen, ist die Anzeige an die Polizeibehörde des ersten preussischen Hafensplatzes, welchen das Schiff nach Eintritt der anzeigepflichtigen Tatsache anläuft, zu erstatten.

Für Binnenfahrzeuge und Flüsse ist die Anzeige an die Polizeibehörde der nächstgelegenen Anlagestelle zu richten. Sind jedoch an der betreffenden Wasserstraße Überwachungsstellen zur gesundheitlichen Überwachung des Schiffahrts- und Flößereiverkehrs eingerichtet, so ist die Anzeige an die nächstgelegene Überwachungsstelle zu richten.

Zu § 4.

Zur Erleichterung der Anzeigerstattung empfiehlt sich die Benutzung von Kartenbriefen, Anlage 1, welche auf der Innenseite den aus der Anlage 1 ersichtlichen Vordruck aufweisen. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß aus ihrer Benutzung den Anzeigepflichtigen Kosten nicht erwachsen.

Im Interesse der Kostenersparnis haben die Regierungspräsidenten den Bedarf an diesen Kartenbriefen für ihren Bezirk einbezüglich herstellen zu lassen und an die Ortspolizeibehörden gegen Erstattung der Selbstkosten abzugeben. Die Kosten fallen als ortspolizeiliche demjenigen zur Last, welcher nach dem bestehenden Recht die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Die Kartenbriefe sind seitens der Polizeibehörde im voraus mit dem Abdruck des Dienststempels oder Dienststempels sowie tunlichst mit der Adresse des Empfängers zu versehen und an die zur Anzeige verpflichteten Personen unentgeltlich zu verabfolgen. Geschieht die Verabfolgung an Ärzte oder ärztliches Hilfspersonal oder zum Zweck der Beförderung im Fernverkehr, so sind die Kartenbriefe außerdem mit der Aversionierungsvermerk zu versehen.

Die Kartenbriefe werden nach der Ausfüllung im Fernverkehr unfrankiert befördert. Die Ärzte und das ärztliche Hilfspersonal sind berechtigt, die mit dem Aversionierungsvermerk versehenen Kartenbriefe auch im Ortsverkehr durch die Post befördern zu lassen.

Auf Grund der erstatteten Anzeige haben die Polizeibehörden für jede der anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten eine besondere Liste nach dem beigefügten Muster (Anlage 2) fortlaufend zu führen.

Sobald in einer Ortschaft oder in einem Bezirk eine der in dem § 1 genannten übertragbaren Krankheiten in epidemischer Verbreitung auftritt, wird es sich empfehlen, daß der Regierungspräsident durch öffentliche Bekanntmachungen die gesetzliche Anzeigepflicht für diese Krankheit in Erinnerung bringen und die Bevölkerung in geeigneter Weise über das Weiden, die Verhütung und Bekämpfung der Krankheit belehren läßt. Jedoch ist eine unnötige Verunruhigung der Bevölkerung tunlichst zu vermeiden.

Wegen der Abfassung zur Verteilung an die Bevölkerung geeigneter gemeinverständlicher Belehrungen über die einzelnen übertragbaren Krankheiten behalte ich mir einstweilen weitere Anordnung vor. Es wird sich empfehlen, die Bekanntmachungen während der Dauer der Epidemie von acht zu acht Tagen zu wiederholen.

Zu §§ 5, 7 und 11.

Die Regierungspräsidenten haben Vororge zu treffen, daß sie von dem epidemischen Ausbruch einer der in dem § 1 nicht aufgeführten übertragbaren Krankheiten tunlichst bald Kenntnis erhalten. Nach erlangter Kenntnis haben sie unverzüglich an den Minister der Medizinalangelegenheiten über Umfang und Charakter der Epidemie zu berichten. Dabei haben sie sich, sofern die Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, zugleich gutachtlich darüber zu äußern, ob und inwieweit es sich empfiehlt, von den in den §§ 5, 7 und 11 enthaltenen Ermächtigungen des Staatsministeriums Gebrauch zu machen.

Zu § 6.

Die Polizeibehörden haben von den ihnen auf Grund des § 1 zugehenden Anzeigen jedesmal ungesäumt unter Übersendung der betreffenden Kartenbriefe in Ur- oder in Abschrift dem Kreisarzt Mitteilung zu machen.

Auch haben sie den Kreisarzt, wenn sie auf andere Weise von dem Ausbruch einer der in dem § 1 genannten Krankheiten Kenntnis erhalten, hiervon ungesäumt zu benachrichtigen.

Wird behufs Beschleunigung der Mitteilung der Fernsprecher oder der Telegraph benützt, so hat gleichzeitig die schriftliche Benachrichtigung zu erfolgen.

Der beamtete Arzt hat in den ersten Fällen der in dem § 1 genannten Erkrankungen — jedoch mit Ausnahme von Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach — sowie in Verdachtsfällen von Kindbettfieber und Typhus unverzüglich an Ort und Stelle Ermittlungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und, falls nach Lage des Falles erforderlich, eine bakteriologische Untersuchung zu veranlassen. Auch hat er der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht begründet ist.

In Nothfällen kann der beamtete Arzt die Ermittlung auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht der Polizeibehörde zugeht.

Der beamtete Arzt hat in jedem Falle, bevor er seine Ermittlungen vornimmt, festzustellen, ob der Kranke sich in ärztlicher Behandlung befindet, und, wenn dies der Fall, den behandelnden Arzt von seiner Absicht, den Kranken anzusehen, so zeitig in Kenntnis zu setzen, daß dieser sich spätestens gleichzeitig mit dem beamteten Arzt in der Wohnung des Kranken einzufinden vermag. Auch hat er den behandelnden Arzt, soweit dieser es wünscht, zu den Untersuchungen, welche zu den Ermittlungen über die Krankheit erforderlich sind, namentlich auch zu einer etwa erforderlichen Leichenöffnung, rechtzeitig vorher einzuladen.

Die Anordnung der Leichenöffnung zum Zwecke der Feststellung der Krankheit ist außer bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht nur bei Noth- und Typhusverdacht zulässig und soll nur dann stattfinden, wenn die bakteriologische Untersuchung der Absonderungen und des Blutes (Agglutination) zur Feststellung nicht ausreicht oder nach Lage des Falles nicht ausführbar ist.

In Ortschaften mit mehr als 10000 Einwohnern, in welchen die Seuche bereits festgestellt ist, haben die vorstehend bezeichneten Ermittlungen und Feststellungen auch dann zu geschehen, wenn Erkrankungen- oder Todesfälle in einem räumlich abgegrenzten, bis dahin aber verschont gebliebenen Teile der Ortschaft vorkommen.

Wit der Ermittlung und Feststellung der ersten Fälle von Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach, sofern sie nicht von einem Arzte angezeigt sind, hat die Polizeibehörde einen Arzt zu beauftragen; sie kann dazu auch einen nicht beamteten Arzt heranziehen, doch hat sie dazu in jedem Falle behufs Kostenersparnis den nächst erreichbaren Arzt zu wählen.

Die Regierungspräsidenten können Ermittlungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen. Solange eine solche Anordnung nicht getroffen ist, sind nach der ersten Feststellung der Krankheit von dem beamteten Arzt Ermittlungen nur im Einverständnis mit dem Landrat, in Stadtkreisen der Polizeibehörde, und nur inwieweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

Die in den §§ 2 und 3 des Gesetzes angeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzte und der zuständigen Behörde auf Befragen Auskunft zu erteilen.

Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes — bei Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach des mit der Feststellung beauftragten Arztes — der Ausbruch der Krankheit festgestellt, oder bei Kindbettfieber, Noth, Mückfallfieber oder Typhus der Verdacht der Krankheit begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen.

Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderliche Maßregeln anordnen. Diese Anordnungen sind dem Betroffenen sogleich zu geben. Der Gemeindevorsteher hat, falls er nicht selbst die Polizeiverwaltung führt, bei von dem beamteten Arzte getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Von den Anordnungen hat der beamtete Arzt der Polizeibehörde sofort schriftliche Mitteilung zu machen; sie bleiben so lange in Kraft, als von der Polizeibehörde anderweitige Verfügung getroffen wird.

Für Ortschaften und Bezirke, welche von Miltbrand, Pock, Ruhr oder Typhus befallen sind, und in welchen ein allgemeiner Seichenschauwanz nicht besteht, kann geeigneten Falls im Polizeiverordnungswege angeordnet werden, daß jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Seichensicht) womöglich durch einen Arzt zu unterwerfen ist.

Die Kreisärzte haben dem Regierungspräsidenten durch die Hand des Landrats, in Stadtkreisen der Kreispolizeibehörde an jedem Montage eine Nachweisung über die in dem Kreise in der vorhergehenden Woche amtlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle an übertragbaren Krankheiten nach anliegendem Muster (Anlage 3) einzureichen. (Min.-Urt. v. 5. 1. 1906 — M. Nr. 15 104.)

Auf Grund dieser Nachweisung haben die Regierungspräsidenten Wochenachrechnungen über die in dem Regierungsbezirk vorgekommenen Erkrankungen und Todesfälle der besagtenen Art nach anliegendem Muster (Anlage 4) aufzustellen zu lassen, und je ein Exemplar derselben dem Oberpräsidenten und dem Minister der Medizinalangelegenheiten, letzterem direkt und so zeitig einzureichen, daß sie spätestens am Mittwoch Abend jeder Woche dort eingeht.

Zu § 7.

Ist die Anzeigepflicht auf eine der in dem § 1 nicht aufgeführten übertragbaren Krankheiten für eine Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie ausgebeht worden, so findet die Bestimmung zu entsprechende Anwendung. Wegen der Art der Ermittlung und Feststellung der ersten Fälle wird sich mit der Einführung der Anzeigepflicht für diese Krankheiten das Erforderliche angeordnet werden.

Zu § 8.

Die in dem § 8 bei den einzelnen Krankheiten aufgeführten Absperrungs- und Aufsichtsmassregeln sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 9 das Höchstmäß dessen, was bei den betreffenden Krankheiten im äußersten Fall polizeilich angeordnet werden darf.

Die Polizeibehörden sollen in der Regel nicht alle diese Maßregeln in jedem Falle zur Anwendung kommen lassen, sondern sich auf diejenigen beschränken, welche nach Lage des Falles ausreichend erscheinen, um die Verbreitung der Krankheit zu verhüten. Die beamteten Ärzte haben diese Gesichtspunkte bei ihren Vorschlägen zu machen den Behörden zu berücksichtigen.

Bei der Anuahm der Maßregeln ist einerseits nichts zu unterlassen, was zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit notwendig ist, andererseits aber dafür Sorge zu tragen, daß nicht durch Anwendung der Maßregeln nach Lage des Falles zu weitgehenden Nachteil unmäßig in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung eingegriffen wird oder vermeidbare Kosten entstehen.

Die in der Beobachtung (§ 12 des Reichsgesetzes können unterworfen werden:

1. kranke und krankheitsverdächtige Personen bei Körnerkrankheit, Pock, Miltbrand und Typhus;
2. kranke, krankheitsverdächtige und ansteckungsverdächtige Personen, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, bei Syphilis, Tripper und Schanker;
3. ansteckungsverdächtige Personen bei Tollwut, d. h. solche Personen, welche von einem tollen oder tollwutverdächtigen Tiere gebissen worden sind.

Krank im Sinne des Gesetzes sind solche Personen, bei welchen eine der in dem § 1 aufgeführten Krankheiten festgestellt ist;

Krankheitsverdächtig sind solche Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die denen einer der in dem § 1 aufgeführten Krankheiten beschränken lassen;

Ansteckungsverdächtig sind solche Personen, bei welchen zwar Krankheitserscheinungen noch nicht vorliegen, bei denen aber infolge ihrer nahen Berührung mit Kranken die Veranlassung gerichtlich ist, die Ansteckungsstoff einer der in dem § 1 aufgeführten Krankheiten in sich aufgenommen haben.

Aufgehoben gesunde Personen in der Umgebung von Typhuskranken, welche in ihren Anwesenheiten sich befinden, sind auf die Gefahr, welche sie für ihre Umgebung bilden, anseierksam zu machen und zur Befolgung der erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen anzuhalten.

Die Befolgung hat in schonender Form und so zu geschehen, daß Belästigungen tunlichst vermieden werden. Es wird ausgeführt von den etwa erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen, in der Befolgung beschränkt werden können, daß durch einen Arzt oder eine sonst geeignete Person in geeigneten Zwischenräumen Ermittelungen über den Gesundheitszustand der betreffenden Personen eingezogen

werden. Die Dauer der zulässigen Beobachtung aussteckungsverdächtiger Personen richtet sich nach der Zeit welche erfahrungsgemäß zwischen der Ansteckung und dem Ausbruch der Krankheit liegt, und wird noch besonders geregelt werden.

Eine verschärfte Art der Beobachtung, verbunden mit Beschränkungen in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte, ist nur solchen Personen gegenüber zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen.

II. Die Regierungspräsidenten können für den Umfang ihres Bezirkes oder für Teile desselben im Polizeiverordnungswege vorschreiben, daß zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer der Infektionszeit entsprechend zu bestimmenden Frist vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen Körnerkrankheit, Rückfallfieber oder Typhus angebrochen ist, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden sind (§ 13 des Reichsgesetzes).

Unter zureisende Personen sind nicht nur ortsfremde Personen, die von auswärts eintreffen, sondern auch ortsbehörige Personen zu verstehen, die nach längerem oder kürzerem Verbleiben in einer von der betreffenden Krankheit betroffenen Ortschaft oder in einem solchen Bezirke nach Hause zurückkehren.

III. Einer Absonderung (§ 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes) können unterworfen werden:

1. kranke Personen, und zwar:

- a) ohne Einschränkung bei übertragbarer Genickstarre, Ruhr und Tollwut; Erwachsene auch bei Diphtherie und Scharlach;
- b) bei Diphtherie und Scharlach unterliegen auch Kinder der Absonderung, jedoch mit der Maßgabe, daß ihre Überführung in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum gegen den Widerspruch der Eltern nicht angewendet werden darf, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes oder des behandelnden Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist;
- c) kranke Personen, welche gewerbsmäßige Unzucht treiben, bei Syphilis, Tripper und Schanker.

2. kranke und krankheitsverdächtige Personen bei Mox, Rückfallfieber und Typhus.

Die Absonderung kranker und krankheitsverdächtiger Personen hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit andern als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzt oder dem Seelforger nicht in Berührung kommt, und eine Verbreitung der Krankheit unmöglich ausgeschlossen ist. Angehörigen und Urkundspersonen ist, insofern es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten geboten ist, der Zutritt zu dem Kranken unter Beobachtung der erforderlichen Maßregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit gestattet. Werden auf Erfordern der Polizeibehörde in der Bewahrung des Kranken, die nach dem Gutachten des beamteten Arztes zum Zwecke der Absonderung notwendigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerlässlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Überführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden.

Sache des beamteten Arztes in Verbindung mit dem behandelnden Arzte wird es sein, die Absonderung womöglich in der Bewahrung des Kranken durchzuführen; in Fällen aber, wo dies nach den Verhältnissen nicht möglich ist, durch entsprechende Vorstellungen nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß der Kranke sich freiwillig in ein geeignetes Krankenhaus überführen läßt. Dies gilt namentlich von solchen Kranken, welche sich in engen, dicht besetzten Wohnungen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen Kasernen, Gefängnissen usw. oder in Häusern neben Milch- und Speisewirtschaften oder auf Gehöften, welche Milchlieferungen besorgen, befinden, sowie von Personen, welche kein besonderes Pflegepersonal zur Verfügung haben, sondern von ihren gleich anderweitig in Anspruch genommenen Angehörigen gepflegt werden müssen.

IV. Wohnungen oder Häuser, in welchen an Rückfallfieber oder Typhus erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden. (§ 14 Abs. 4 des Reichsgesetzes.)

Dies hat bei Tage durch eine gelbe Tafel mit dem Namen der betreffenden Krankheit, bei Nacht durch eine gelbe Laterne zu geschehen, welche an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen sind.

Ungeachtet der Schwierigkeiten, mit welchen die erfolgreiche Durchführung unter Umständen, z. B. in Großstädten, verbunden sein mag, wird doch geeignetenfalls von dieser Maßnahme namentlich in Ortschaften mit dicht zusammengewohnter Bevölkerung, z. B. in Industriegebieten, Gebrauch gemacht werden müssen.

V. Für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden bei Diphtherie, Kindbettfieber, Rückfallfieber, Scharlach und Typhus (§ 14 Abs. 5 des Reichsgesetzes.)

Diese Beschränkungen werden in der Regel darin zu bestehen haben, daß Pflegepersonen, welche einen mit einer dieser Krankheiten befallenen Kranken in Pflege haben, nicht gleichzeitig eine andere Pflege übernehmen dürfen, daß sie während der Pflege ein waschbares Überkleid zu tragen, die Vorschriften des

beamteten Arztes bezüglich Desinfektion gewissenhaft zu befolgen und den Verkehr mit anderen Personen und in öffentlichen Lokalen tunlichst zu meiden haben.

Geben sie die Pflege des Kranken auf, so ist ihnen zu unterlagen, die Pflege eines anderen Kranken zu übernehmen, bevor sie sich selbst, ihre Wäsche und Kleidung einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unterzogen haben.

VI Für Ortschaften und Bezirke, in welchen Diphtherie, Milzbrand, Scharlach oder Typhus gehäuft vorkommen, können hinsichtlich der gewerbmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbeziehung, sowie hinsichtlich des Betriebes von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Überwachung und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln angeordnet, auch können Gegenstände der bezeichneten Art vorübergehend vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen werden (§ 15 Ziff. 1 und 2 des Reichsgesetzes).

Von den hierhergehörigen Betrieben kommen namentlich in Betracht: Vorkosthandlungen bei Diphtherie und Scharlach, Molkereien und Milchhandlungen bei diesen beiden Krankheiten und bei Typhus, Abdeckereien, Gerbereien, Lumpenhandlungen, Papierfabriken, Kofshaarpinnereien, Schlächtereien und Wollfortirereien bei Milzbrand.

Mit dem Zeitpunkte, in welchem der Kranke in ein Krankenhaus übergeführt und die Wohnung wirksam desinfiziert ist, sind die Beschränkungen unverzüglich wieder aufzuheben.

VII. Für Ortschaften und Bezirke, in welchen Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus ausgebrochen ist, kann die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, verboten oder beschränkt werden, sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat.

Vor Erlaß derartigen Anordnungen ist sorgfältig zu prüfen, ob die Größe der abzuwendenden Gefahr mit den damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen für die Bevölkerung in einem entsprechenden Verhältnisse steht.

VIII. Jüngliche Personen aus Behausungen, in welchen eine Erkrankung an Diphtherie, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach oder Typhus vorgekommen ist, müssen, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen zu befürchten ist, vom Schul- und Unterrichtsbesuche ferngehalten werden (§ 16 des Reichsgesetzes).

Auch ist darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Personen mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, möglichst eingeschränkt wird.

IX. In Ortschaften, welche von Ruhr oder Typhus befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend, kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen, sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bäder, Schwimmbäder, Wasch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden (§ 17 des Reichsgesetzes).

Vor dem Erlaß einer solchen Anordnung ist sorgfältig zu prüfen, ob die betreffende Anlage ihrer Lage, Bauart und Einrichtung nach geeignet ist, zur Verbreitung der Krankheit beizutragen. Die Entscheidung darüber ist nicht ohne vorherige Anhörung des beamteten Arztes zu treffen. In Zweifelsfällen ist eine bakteriologische Untersuchung zu veranlassen.

X. Die gängliche oder teilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen an Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus vorgekommen sind, kann, insofern der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerlässlich erklärt, angeordnet werden. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten (§ 18 des Reichsgesetzes.)

Diese einschneidende, nicht selten erhebliche Aufwendungen bedingende Maßregel darf nur ausnahmsweise in Fällen dringender Not, z. B. dann angeordnet werden, wenn die betreffenden Wohnungen und Gebäude so schlecht gehalten oder so überfüllt sind, daß sie die Bildung eines Sockenherdes veranlassen oder befürchten lassen.

XI. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe befallen sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden. Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnis zum Werte der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden (§ 19, Abs. 1 und 3 des Reichsgesetzes).

Anlage 5. Für die Ausführung der Desinfektion ist die anliegende Desinfektionsanweisung (Anlage 5) maßgebend. Abgesehen von der Wäsche, Kleidung, den persönlichen Gebrauchsgegenständen und dem Wohnzimmer des Kranken sind bei der Desinfektion besonders zu berücksichtigen:

- der Nasen- und Rachenschleim, sowie die Gurgelwässer bei Diphtherie, Genickstarre, Lungen- und Kehlkopf-tuberkulose und Scharlach,
- die Stuhlentleerungen bei Ruhr und Typhus,
- der Urin bei Typhus,
- die eitrigen Absonderungen und Verbandmittel bei Kindbettfieber, Milzbrand und Rog.

Es ist regelmäßig anzuordnen und sorgfältig darüber zu wachen, daß nicht nur nach der Geneinnng oder dem Tode des Erkrankten eine sogenannte Schlußdesinfektion stattfindet, sondern daß während der ganzen Dauer der Krankheit die Vorrichtungen der Desinfektionsanweisung peinlich befolgt werden. Es ist Aufgabe der Polizeibehörde, der beamteten und praktischen Ärzte, die Bevölkerung hierauf bei jeder sich darbietenden Gelegenheit hinzuweisen.

XII. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, welche an Diphtherie, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand oder Rotz gestorben sind, können besondere Vorichtsmaßregeln angeordnet werden (§ 21 des Reichsgegesetzes).

Als solche kommen in Betracht:

Einhüllen der Leichen in Tücher, welche mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, baldige Einsargung, Füllung des Sargbodens mit einem aufsaugenden Stoffe, baldige Schließung des Sarges, Überführung des Sarges in ein Leichenhaus oder einen anderen geeigneten Absonderungsraum, Verbot der Ausstellung der Leiche im Sterbehause oder im offenen Sarge, Beschränkung des Leichengefolges, Verbot der Leichenschmäufe, baldige Bestattung, Vorschrift der Beobachtung von Desinfektionsmaßregeln seitens der Leichenträger.

Die Begleitung der Leichen der an Diphtherie oder Scharlach verstorbenen Personen durch Schulkinder und das Singen der Schulkinder am offenen Grabe dieser Leichen ist zu verbieten.

Zu § 9.

1. Die zwangsweise Anhaltung zur ärztlichen Behandlung von Personen, welche an Körnerkrankheit leiden, soll nur in Orten und in Bezirken stattfinden, in welchen eine planmäßige Bekämpfung der Körnerkrankheit stattfindet.

Die zwangsweise Behandlung kann in öffentlichen ärztlichen Sprechstunden oder in einem geeigneten Krankenhause stattfinden, die Unterbringung in einem Krankenhause jedoch nur dann, wenn zur Heilung des Falles die Vornahme einer Operation erforderlich ist. Die Vornahme einer solchen ist nur mit Zustimmung des Kranken zulässig.

Findet die Behandlung in einer öffentlichen Sprechstunde statt, so können die Kranken angehalten werden, sich an bestimmten Orten zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung und Behandlung einzufinden.

2. Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, sind anzuhalten, sich an bestimmten Orten und zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung einzufinden. Wird bei dieser Untersuchung festgestellt, daß sie an Syphilis, Tripper oder Schanker leiden, so sind sie anzuhalten, sich ärztlich behandeln zu lassen.

Es empfiehlt sich, durch Einrichtung öffentlicher ärztlicher Sprechstunden diese Behandlung möglichst zu erleichtern. Können die betreffenden Personen nicht nachweisen, daß sie diese Sprechstunden in dem erforderlichen Umfange besuchen, oder besteht begründeter Verdacht, daß sie trotz ihrer Erkrankung den Betrieb der gewerbsmäßigen Unzucht fortsetzen, so sind sie unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus zu überführen und aus demselben nicht zu entlassen, bevor sie geheilt sind.

Zu § 13 Abs. 2.

Sollen an Stelle der beamteten Ärzte im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten andere Ärzte zugezogen werden, so ist meine Entscheidung einzuholen. Im Falle dringender Notwendigkeit ist ein entsprechender Antrag vom Regierungspräsidenten telegraphisch zu stellen. Dabei sind in erster Linie solche Ärzte in Vorschlag zu bringen, welche die freisärztliche Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

Zu §§ 14 bis 20.

Die vorliegenden Paragraphen machen den Polizeibehörden ein Handeln von Amte wegen in zwei Fällen zur Pflicht:

1. Wird eine der Invalidenversicherung unterliegende Person einer mit Beschränkung der Wahl des Aufenthaltsortes oder der Arbeitsstätte verbundenen Beobachtung oder einer Absonderung unterworfen, weil sie an Auszsch, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken erkrankt oder der Erkrankung oder Ansteckung an einer dieser Krankheiten verdächtig ist, so hat die Polizeibehörde, sofern die Person nicht während der Dauer jener Maßregel aus öffentlichen Mitteln versorgt wird, die ihr gebührende Entschädigung wegen des entgangenen Arbeitsverdienstes alsbald festzusetzen. Ein Antrag ist nicht abzuwarten.

Die Entschädigung beträgt für jeden Arbeitstag den dreihundertsten Teil des für die Invalidenversicherung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes (§ 34 des Invalidenversicherungsgesetzes), abzüglich des über abgeforderten oder beobachteten Person etwa seitens einer Krankenkasse im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes gewährten gesetzlichen Krankengeldes oder abzüglich des von ihr trotz der polizeilichen Beschränkungen etwa erzielten Arbeitsverdienstes.

Die erfolgte Festsetzung der Entschädigung ist sowohl der entschädigungsberechtigten Person als auch derjenigen Behörde zuzustellen, welche den nach § 26 Absatz 2 des Gesetzes in Betracht kommenden zahlungspflichtigen Verband vertritt.

2. Will die Polizeibehörde Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoff von Ausmaß, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Lungen- oder Kehlkopftuberkulose, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand oder Ross befallen sind, vernichten lassen, so hat sie ihren gemeinen Wert vor der Vernichtung durch zwei Sachverständige im Sinne der §§ 21 und 22 des Gesetzes abschätzen zu lassen. Wenn nämlich, ist der Eigentümer oder Inhaber der Gegenstände zuzuziehen, und anzuhören. Die Sachverständigen sind anzuhalten, daß sie der Polizeibehörde eine von ihnen unterzeichnete Urkunde über die Schätzung zugehen lassen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn bei der Desinfektion eines Gegenstandes, von welchem anzunehmen war, daß er mit Krankheitsstoff einer der benannten Krankheiten befallen sei, der Gegenstand so beschädigt worden ist, daß er zu seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht weiter verwendet werden kann. In diesem Falle ist die Abschätzung vor der Rückgabe des Gegenstandes an den Empfangsberechtigten herbeizuführen.

Die Abschätzung vernichteter oder durch Desinfektion gebrauchsunfähig gewordener Gegenstände darf nur unterbleiben, wenn von vornherein feststeht, daß ein Entschädigungsanspruch ausgeschlossen ist (vgl. die §§ 32 und 33 des Reichsgesetzes) oder wenn der Berechtigte auf eine Entschädigung verzichtet oder sich mit der Polizeibehörde über die Höhe des Schadenersatzes geeinigt hat.

Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn

- die betreffenden Gegenstände im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder einer kommunalen Körperschaft sich befinden oder wenn sie trotz Verbotes ein- oder ausgeführt sind;
- der Entschädigungsberechtigte die Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hatte, obwohl er wußte oder annehmen mußte, daß dieselben bereits mit dem Krankheitsstoffe befallen oder daß sie auf polizeiliche Anordnung zu desinfizierten waren, oder wenn er zur Desinfektion durch eine Inwiderhandlung gegen feuchdenrechtliche Vorschriften Veranlassung gegeben hat. Ferner ist, wenn es sich um Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Lungen- oder Kehlkopftuberkulose, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand, Ross handelt, eine Entschädigung nicht zu zahlen, wenn der Beschädigte den Verlust ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zu tragen vermag.

Ist die Schätzungsurkunde bei der Polizei eingegangen, so ist nichts weiteres zu veranlassen, falls nicht ein Antrag auf Entschädigung von seiten des Eigentümers des vernichteten oder beschädigten Gegenstandes oder dessenigen, in dessen Gewahrsam sich derselbe vor der Vernichtung oder zur Zeit der Desinfektion befand, gestellt wird. Ist die Antragsfrist gewahrt, so erfolgt die Feststellung der Entschädigung, andernfalls Ablehnung wegen Fristveräumnis. Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen.

Zu § 25.

- Als amtliche Beteiligung gilt jede Beteiligung des beamteten Arztes, welche ihm durch Gesetz, Dienstausweisung oder durch Einzelauftrag der vorgelegten Dienstbehörde übertragen ist. Hierher gehört insbesondere seine Tätigkeit gemäß §§ 6—9, 14 Abs. 2 und 3, 18 des Reichsgesetzes, und §§ 6 Abs. 1—3, 8 Nr. 1 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes.
- Ärzte, welche gemäß § 6 Abs. 4 des gegenwärtigen Gesetzes mit Feststellung von Diphtherie, Körnerkrankheit oder Scharlach beauftragt worden sind, haben gemäß § 2 der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 nur Anspruch auf Vergütung nach den niedrigeren Sätzen, da die Zahlung aus Staatsfonds erfolgt.

Die Polizeibehörden haben die bei ihnen infolge der Zuziehung von Ärzten behufs Feststellung einer dieser Krankheiten eingehenden Liquidationen mit einer Bescheinigung darüber, daß es sich um eine Feststellung im Sinne des § 6 Abs. 4 handelt, dem Landrat einzureichen. Dieser veranlaßt eine Prüfung der Liquidation durch den Kreisarzt und reicht demnächst die Liquidationen gesammelt in der Zeit zwischen dem 1. und 15. Tage jedes Kalendervierteljahres dem Regierungspräsidenten ein.

Die Zahlung an den Arzt hat durch die Ortspolizeibehörde, welche ihn zugezogen hat, zu erfolgen.

Zu § 27.

1. Will eine Gemeinde wegen der ihr in einem Etatsjahre erwachsenen Kosten einen Erstattungsanspruch auf Grund dieser Vorschrift erheben, so hat alsbald nach Ablauf dieses Etatsjahres der Gemeindevorstand eine Nachweisung an den Vorsitzenden des Kreisaußschusses einzureichen, aus welcher sich ergibt:

1. die Einwohnerzahl, berechnet nach der letzten Volkszählung;
2. die Art und Höhe der hierhergehörigen Kosten; dabei ist streng darauf zu achten, daß nur die nach §§ 26 und 27 des Gesetzes den Gemeinden zur Last fallenden Kosten Aufnahme finden, nicht aber die aus § 29 ihnen erwachsenden oder solche Kosten, welche andern Trägern rechtlich obliegen;
3. die in der Gemeinde umlagefähigen Sollbeträge an Einkommensteuer einschl. der fingierten Normalsteuerräte Einkommensteuerräte, sowie an Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer;
4. das etatsmäßige direkte Gemeindesteuereoll — d. h. der ziffermäßige Betrag der Zuschläge zur Einkommen-, Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer bezw. der veranlagten besonderen direkten Gemeindesteuern;
5. die Art, der Umfang und der Geldwert der Naturaldienste, welche etatsmäßig oder nach den Gemeindebeschlüssen zu leisten waren;
6. falls die Schulabgaben nicht bereits in den allgemeinen Gemeindeabgaben enthalten, sondern als Soziallasten erhoben worden sind, die Höhe der etatsmäßigen Schulabgaben.

Die Angabe zu 2. ist durch die betreffenden Rechnungsbelege, die Angaben zu 3—6 durch den Gemeindefaustaltetat bezw. Schulhaushaltetat des Jahres, in welchem die Kosten entstanden sind, sowie durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Anforderung an Gemeindesteuern, Naturaldiensten und gegebenenfalls Schulabgaben in der angegebenen Höhe bezw. Bewertung für das genannte Jahr tatsächlich erfolgt ist, zu belegen.

II. Für einen Gutsbezirk, welcher einen entsprechenden Erstattungsantrag stellen will, hat der Gutsvorsteher gleichfalls alsbald nach Ablauf des betreffenden Etatsjahres eine Nachweisung an den Vorsitzenden des Kreisaußschusses einzureichen, aus welcher sich ergibt:

1. die Höhe der hierhergehörigen Kosten (vgl. unter I, 2);
2. die Höhe der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer sowie der staatlich veranlagten Realsteuern des Besitzers des Gutsbezirks;
3. die Höhe der Kreis- und Amtsabgaben, zu welchen der Besitzer herangezogen worden ist;
4. die Höhe der kommunalen Aufwendungen des Gutsbesizers für Volksschule, Armen- und Wegewesen, einschließlich der gesondert nachzuweisenden und zu schätzenden Naturallasten;
5. im Falle des Bestehens statutarischer Bestimmungen über die Beteiligung von Gutsinsassen an den Kosten der Seuchenpolizei (§ 28 des gegenwärtigen Gesetzes) die Höhe dieser Beiträge sowie die Belastung der Gutsinsassen mit Armen-, (§ 8 Abs. 2 Gesetzes vom 8. März 1871 — G. S. S. 130—) Schul-, Kreis- und Provinziallasten.

Die Angaben zu 1. sind durch die Rechnungsbelege, die Angaben zu 2. und 3. durch die Veranlagungsschreiben, diejenigen zu 5. durch die Einnahmebelege zu begründen, die sonstigen Angaben sind von dem Gutsvorsteher, und wenn dieser selbst der Gutsbesitzer ist, von seinem Stellvertreter, als der Wahrheit entsprechend zu bescheinigen. Alle Angaben haben sich auf dasjenige Etatsjahr zu beziehen, in welchem die Kosten (zu 1) entstanden sind.

III. Nach Prüfung der Unterlagen hat der Vorsitzende des Kreisaußschusses das Weitere bezüglich der Herbeiführung eines Beschlusses über die teilweise Erstattung der Kosten durch den Kreis zu veranlassen. Dabei hat im Falle eines von einem Gutsbezirk ausgehenden Antrages tunlichst eine entsprechende Anwendung der Abs. 1 und 2 des 27 zu erfolgen.

IV. Ist eine Erstattung seitens des Kreises an eine Stadt- oder Landgemeinde erfolgt, so reicht der Vorsitzende des Kreisaußschusses die gesamten Unterlagen an den Regierungspräsidenten mit dem Antrage auf Erstattung der Hälfte der gezahlten Summe ein. Der Regierungspräsident hat dem Antrage stattzugeben, soweit eine genaue Prüfung der Unterlagen die Berechtigung der vom Kreise gezahlten Erstattungssumme ergibt.

Wird gegen einen Kreis von einer Gemeinde Klage im Verwaltungstreitverfahren gemäß Absatz 4 des § 27 erhoben, so hat der Kreis die Beiladung des Regierungspräsidenten als Vertreters des Fiskus zu beantragen. Sollte der Kreis dies verabsäumen, so wird sich die Beiladung von Amts wegen gemäß § 70 des Landesverwaltungsgesetzes empfehlen. Ist die Zahlungspflicht des Kreises nach Beiladung des Regierungspräsidenten durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, so genügt lediglich die Vorlegung einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Urteilsausfertigung. In diesem Falle hat die Erstattung der Hälfte der im Urteil festgestellten Summe ohne weiteres zu erfolgen.

V. Hat ein Kreis einem Gutsbezirk auf Grund des § 27 Abs. 5 eine Zahlung geleistet, so ist dem Antrage auf Erstattung der Hälfte ein eingehender Nachweis darüber beizufügen, daß der Gutsbezirk tatsächlich leistungsunfähig ist, und daß sich die Beihilfe in denjenigen Grenzen gehalten hat, innerhalb deren ein Erstattungsanspruch seitens einer Landgemeinde unter 5000 Einwohnern nach den Vorschriften des § 27 Abs. 1 besteht. Nur insoweit diese Nachweise als erbracht zu erachten sind, hat der Regierungspräsident dem Erstattungsantrage stattzugeben.

Zu § 29.

Einrichtungen im Sinne des § 29 sind lediglich solche, welche zur Durchführung der in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes in Verbindung mit den §§ 12—19 und 21 des Reichsgesetzes vorgesehenen Schutzmaßregeln erforderlich sind, also insbesondere: Beobachtungs- und Absonderungsräume, Unterfunksstätten für Kranke, Desinfektionsapparate, Beförderungsmittel für Kranke und Verstorbene, Räume zur Aufbewahrung von Leichen und Beerdigungsplätze, sei es, daß diese Einrichtungen dauernd, sei es, daß sie nur vorübergehend für die Dauer einer Krankheitsgefahr getroffen werden. Nicht dagegen gehören hierher die der regelmäßigen Krankenpflege dienenden oder die im § 35 des Reichsgesetzes angeführten Einrichtungen zur allgemeinen Verbesserung der hygienischen Verhältnisse (Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser, Fortschaffung der Abfallstoffe).

Da die Einrichtungen im Sinne des § 29 für einzelne kleinere Gemeinden unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordern würden und vielfach unbeschadet ihrer Wirksamkeit für eine größere Anzahl von Gemeinden zusammen getroffen werden können, so wird es in der Regel zweckmäßig sein, daß entweder nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Zweckverbände zu diesem Behufe gebildet werden, oder daß die Kreise von der in Abs. 2 ausdrücklich anerkannten Befugnis Gebrauch machen, wie dies bereits bisher in weitem Umfange geschehen ist.

Wegen der Vereinfachung von Varaden durch den Preussischen Landesverein vom Roten Kreuz bei Epidemien von Malaria, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Typhus, Ruhr, Granulose, Scharlach und Diphtheritis verweise ich auf die zufolge des Ministerialerlasses vom 25. März 1905 (Min.-Bl. für Medizinal- und medizinische Unterrichts-Angelegenheiten S. 175 ff.) hierüber abgeschlossenen Verträge.

Zu § 30.

Die Kommunalauufsichtsbehörden haben nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die von ihnen erforderlich erachteten Einrichtungen im Sinne des § 29 von den Kommunalverbänden freiwillig beschafft werden. Insbesondere wird sich zu diesem Zwecke vielfach die Verhandlung mit den Kreisen empfehlen.

Wird ein Einverständnis mit dem Kreise oder mit der Gemeinde nicht erzielt, so hat die Aufsichtsbehörde die Anordnung gemäß § 30 auf das Maß des unbedingt Erforderlichen zu beschränken und dabei in ihrer Anforderung nicht weiter zu gehen, als nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Gemeinde vermöge ihrer Finanzkraft zu leisten vermag.

Zu § 31.

Ist im Beschlußverfahren eine Einrichtung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, deren Beschaffung die Kommunalauufsichtsbehörde angeordnet hat, als nötig anerkannt, andererseits aber die Leistungsfähigkeit der Gemeinde verneint oder deren Leistung niedriger bemessen worden, als daß damit die Anordnung durchgeführt werden könnte, so hat die Kommunalauufsichtsbehörde vor weiterer Veranlassung jedesmal an mich zu berichten.

Zu § 32.

Von der Befugnis zur sofortigen Durchführung einer Anordnung, welcher eine Gemeinde auch nach erneuter, angemessen befristeter Anhörung Folge zu leisten sich weigert, ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn von der Unterlassung eine unmittelbar dringende Gefahr für das öffentliche Wohl zu besorgen ist.

Auch in solchen Fällen ist, wenn tunlich, vorgängig an mich zu berichten. Ist dies nach Lage der Verhältnisse nicht angängig, so ist mir jedesmal sofort unter Darlegung des Sachverhalts Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 7. Oktober 1905.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Stubi.

	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Erischafsten	Milzbrand	Pest	Pocken	Roth	Rückfallfieber	Ruhr (übertragbar)	Echarlach	Tollwut	Unterleibstypus		
										U	T

Anlage 4.

N a c h w e i s u n g

über die im Regierungsbezirk _____ in der Woche vom _____ bis _____ 19 _____
amtlich gemeldete Fälle von übertragbaren Krankheiten.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Kreise	Ausfall	Vergiftungen durch tollwutverdächtige Tiere	Cholera	Diphtherie	Fleckfieber	Gelbfieber	Genickstarre (übertragbar)	Kindbettfieber	Mürrerkrankheit	Lungen- und Kehlkopf-tuberkulose	Milzbrand

	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Kreise	Pest	Pocken	Roth	Rückfallfieber	Ruhr (übertragbar)	Echarlach	Tollwut	Unterleibstypus		
									U	T

Anlage 5.

Desinfektionsanweisung.

I. Desinfektionsmittel.

1. Karbolsäure.

a) Starke Karbolsäurelösung (etwa 5 Proz.).

1 Gewichtsteil verflüchtigte Karbolsäure (Acidum carbolium liquesactum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) wird in 18 Gewichtsteilen Wasser gelöst.

b) Schwache Karbolsäurelösung (etwa 3 proz.).

1 Gewichtsteil verflüchtigte Karbolsäure (Acidum carbonicum liquesfactum d. N. N. j. d. D. N.) wird mit 20 Gewichtsteilen Wasser gemischt.

Die Wirksamkeit der Karbolsäurelösungen kann erheblich erhöht werden durch Zusatz von 5 proz. Kochsalz (auch Viehsalz).

2. Krejof.

a) Krejofwasser (5 proz.). Zur Herstellung wird 1 Gewichtsteil Krejofeisenlösung (Liquor Cresoli saponatus d. N. N. j. d. D. N.) mit 9 Gewichtsteilen Wasser gemischt. 100 Gewichtsteile enthalten 5 Gewichtsteile rohes Krejof.

b) Verdünntes Krejofwasser (2,5 proz.). Zur Herstellung wird 1 Gewichtsteil Krejofeisenlösung (Liquor Cresoli saponatus d. N. N. j. d. D. N.) mit 19 Gewichtsteilen Wasser gemischt. 100 Gewichtsteile enthalten 2,5 Gewichtsteile rohes Krejof.

3. Krejofschwefelsäure.

Zur Herstellung werden 2 Gewichtsteile (2 Raumteile) rohes Krejof (Cresolum crudum d. N. N. j. d. D. N.) mit 1,8 Gewichtsteilen (etwa 1 Raumteil) roher Schwefelsäure (Acidum sulfuricum crudum d. N. N. j. d. D. N.) bei gewöhnlicher Temperatur gemischt und 24 Stunden stehen gelassen. Durch Umrühren von 3 Raumteilen dieser Mischung in 97 Raumteilen Wasser wird die gebrauchsfähige Krejofschwefelsäurelösung (etwa 3,8 proz.) hergestellt.

Das Gemisch darf zur Herstellung der Lösung frühestens 24 Stunden nach seiner Bereitung benutzt werden; es behält seine volle Wirksamkeit bei Aufbewahrung in gut verschlossenen Gefäßen etwa 6 Monate lang.

Die Krejofschwefelsäurelösung soll nicht länger als 24 Stunden nach der Zubereitung verwendet werden.

4. Kalk.

Frisch gebrannter Kalk Calcaria usta d. N. N. j. d. D. N.) sog. Äpfalk. Er ist vor dem Gebrauche zu löschen; zu diesem Zwecke wird er unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und mit Wasser (etwa der halben Gewichtsmenge des Kaltes) gleichmäßig bepresst; er zerfällt hierbei unter starker Erwärmung und unter Aufblähen zu Pulver.

Frisch gebrannter Kalk wird verwendet:

a) in trockener Form als Pulver;

b) als dicke Kalkmilch; sie wird bereitet aus annähernd gleichen Raumteilen Kalkpulver und Wasser; das Wasser ist allmählich unter stetem Rühren zuzusetzen;

c) als dünne Kalkmilch; sie wird in der Weise hergestellt, daß dicke Kalkmilch (zu b) mit gleichen Raumteilen Wasser verührt wird.

Zu a—c. Kalk und Kalkmilch verlieren, wenn sie nicht innerhalb weniger Stunden nach der Bereitung Verwendung finden oder in gut geschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden, an ihrer Wirksamkeit; Kalkmilch ist vor dem Gebrauche umzuschütteln oder umzurühren.

5. Chlorfalk.

Chlorfalk (Calcaria chlorota d. N. N. j. d. D. N.) hat nur dann eine ausreichende desinfizierende Wirkung, wenn er frisch bereitet oder in dicht geschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist; er soll einen chlorartigen Geruch haben und auf Zusatz von Essig reichlich Chlor entwickeln.

Chlorfalk wird verwendet:

a) in trockener Form als Pulver;

b) als dicke Chlorfalkmilch; sie wird bereitet durch Zusatz von 3 Raumteilen Wasser zu einem Raumteil Chlorfalkpulver;

c) als dünne Chlorfalkmilch; sie wird bereitet durch Zusatz von 20 Raumteilen Wasser zu 1 Raumteil Chlorfalkpulver.

Chlorfalkmilch muß jedesmal frisch vor dem Gebrauche bereitet werden.

Die Wirkung des Chlorfalks und der Chlorfalkmilch kann in geeigneten Fällen dadurch erhöht werden, daß man der zu desinfizierenden Flüssigkeit eine Säure (Essig oder dergl.) zusetzt.

6. Schmierseife.

(Etwa 3 proz. Lösung.) 3 Gewichtsteile Schmierseife (Sapo kalinus venalis d. N. N. d. D. N.) sog. grüne oder schwarze Seife, werden in 100 Gewichtsteilen siedend heißem Wasser gelöst (4, 2 1/2 kg Seife in 17 Liter Wasser). Die Lösung ist frisch zu verwenden.

7. Sodablösung.

(Etwa 2 Proz.) Zur Herstellung werden mindestens 2 Gewichtsteile Soda (Natrium carbonicum crudum d. A. V. f. d. D. R.) in 100 Gewichtsteilen warmen Wassers gelöst (z. B. 200 g Soda in 10 Liter Wasser). Die Lösung ist heiß zu verwenden. (An Stelle der Sodablösung kann im Notfalle, aber nur zu der der Desinfektion vorausgehenden Reinigung, Holzaschen- oder Seifenfiederlauge verwendet werden.)

8. Formaldehyd.

(Etwa 35 Proz. Lösung.) Formaldehyd ist ein stechend riechendes, auf die Schleimhäute der Luftwege, der Nase, der Augen reizend wirkendes Gas, das sich entweder durch Zerstäuben mit Wasserdampf aus der etwa 35 pCt. Formaldehyd enthaltenden käuflichen wässrigen Formaldehydlösung (Formaldehydum solutum d. A. V. f. d. D. R.) oder durch ein anderes zweckdienliches Verfahren entwickeln läßt. Die Formaldehydlösung ist bis zur Benutzung gut verlossen und vor Licht geschützt aufzubewahren. Bei längerem Aufbewahren kann sich aus der wässrigen Formaldehydlösung eine weiße, weiche, flockige Masse abscheiden (Paraformaldehyd), wodurch die Lösung weniger wirksam, unter Umständen sogar vollkommen unwirksam wird. Sobald sich eine stärkere flockige Ausscheidung in der Lösung bemerkbar macht, ist sie für Desinfektionszwecke nicht mehr zu benutzen.

9. Wasserdampf.

Der Wasserdampf muß die Temperatur des bei Atmosphärendruck siedenden Wassers haben. Zur Desinfektion mit Wasserdampf sind nur solche Apparate und Einrichtungen zu verwenden, welche von Sachverständigen geprüft und geeignet befunden worden sind.

Die Prüfung derartiger Apparate und Einrichtungen hat sich zu erstrecken namentlich auf die Anordnung der Dampfzuleitung und -ableitung, auf die Handhabungsweise und auf die für eine ausreichende Desinfektion erforderliche Dauer der Dampfeinwirkung.

Auch Notbehelfseinrichtungen können unter Umständen ausreichen, so z. B. auf Dampfern, die Benutzung von Badewannen mit Dampfzuleitung, Badekammern, Tanks, Holzbottichen, Balgen u. dgl. Jedoch ist es auch hier nötig, daß sie zuvor von Sachverständigen geprüft werden, und daß bei jener neuen Desinfektion genau dieselbe Anordnung in der Dampfzuleitung und -ausströmung, derselbe Dampfdruck und dieselbe Dauer der Dampfeinwirkung innegehalten werden, welche bei der Prüfung als zweckmäßig befunden worden sind.

Die Bedienung der Apparate usw. ist, wenn irgend angängig, geprüften Desinfektoren zu übertragen.

10. Siedehitze.

Ausfochen im Wasser, Salzwasser, Sodablösung oder Lauge (Ziffer 7 Abs. 2) wirkt desinfizierend. Die Flüssigkeit muß die Gegenstände vollständig bedecken und das Wasser 1 Stunde, die Sodablösung oder Lauge aber mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde im Sieden gehalten werden.

11. Feuer.

Verbrennen im offenen Feuer bei Gegenständen von geringem Werte.

Feuerfeste Gegenstände werden durch Einlegen im Feuer — Flammfeuer oder glühende Kohle — desinfiziert.

Die Oberfläche mancher Gegenstände kann durch gründliches Anfeuchten desinfiziert werden.

12. Vergraben.

Die in Betracht kommenden Gegenstände (Tierkörper, Dünger u. dergl.) sind so zu vergraben, daß sie mit einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt werden.

13. Steinkohlen- oder Holzteer.

Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen. In Ausnahmefällen dürfen seitens der beamteten Aerzte unter Umständen auch andere in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit erprobte Mittel angewendet werden, jedoch müssen die Mischungsverh. bzw. Lösungsverhältnisse, sowie die Verwendungsweise solcher Mittel so gewählt werden, daß der Erfolg einer mit den unter 1—12 bezeichneten Mitteln ausgeführten Desinfektion nicht nachsteht.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel im einzelnen.

1. Alle Ausscheidungen der Kranken (Mund- und Geschwüransscheidungen, Blut, Nasen-, Erbrochenes, Nasen- und Rausenschleim, etwaige bei Sterbenden aus Mund und Nase hervorgequollene schaumige Flüssigkeit, Urin und Stuhlgang) sind mit dem unter (I 2a) beschriebenen verdünnten Krebstoffwasser oder durch Siedehitze (I 10) zu desinfizieren. Es empfiehlt sich, solche Ausscheidungen unmittelbar in

Gefäßen aufzufangen, welche die Desinfektionsflüssigkeit in mindestens gleicher Menge enthalten, und sie hiermit gründlich zu verfrischen. Verbandgegenstände sind, wenn das Verdrängen derselben (I 11) nicht möglich ist, unmittelbar nach dem Gebrauch ebenfalls in solche mit verdünntem Kresolwasser (I 2b) beschickte Gefäße zu legen, so daß sie von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sind.

Die Gemische sollen mindestens zwei Stunden stehen bleiben und dürfen erst dann beseitigt werden. Der Fußboden des Krankenzimmers ist täglich mit desinfizierenden Flüssigkeiten aufzuwaschen, Rehricht ist zu desinfizieren oder zu verbrennen.

Schmutzwässer sind mit Chloralkali oder Kalkmilch zu desinfizieren, und zwar ist von Chloralkali so viel zuzusetzen, bis die Flüssigkeit stark nach Chlor riecht, von Kalkmilch so viel, daß das Gemisch rotes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. In allen Fällen darf die Flüssigkeit erst nach zwei Stunden abgelaufen werden. Badewässer sind wie Schmutzwässer zu behandeln.

2. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. i. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit schwacher Karbolsäurelösung (I 1b) oder verdünntem Kresolwasser (I 2b) desinfiziert werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie waschbare Kleidungsstücke u. dgl. sind entweder auszuwaschen (I 10) oder in ein Gefäß mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I 2b, 1b) zu stecken. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In dem Kresolwasser oder der Karbolsäurelösung bleiben die Gegenstände wenigstens zwei Stunden. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt. Das dabei ablaufende Wasser kann als unzerstörbar behandelt werden.

4. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Matten, Teppiche, und alles, was sich zur Dampfdesinfektion eignet, sind in Dampfapparaten zu desinfizieren (I 9).

5. Alle diese zu desinfizierenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfektionsanstalten oder -apparaten geschafft werden, in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung (I 1b) angefeuchtet sind, einzuschlagen und, wenn möglich, in gut schließenden Gefäßen zu verwahren.

Wer solche Wäsche usw. vor der Desinfektion angefaßt hat, muß seine Hände in der unter Ziffer 2. angegebenen Weise desinfizieren.

6. Zur Desinfektion infizierter oder der Injektion verdächtiger Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufgehalten haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften u. dgl., ferner die Wände und der Fußboden, unter Umständen auch die Decke mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I 2b, 1b) getränkt sind, gründlich abzuwaschen; besonders ist darauf zu achten, daß diese Lösungen auch in alle Spalten, Ritze und Fugen eindringen.

Die Lagerstellen von Kranken und Verstorbenen und die in der Umgebung von wenigstens 2 m Entfernung befindlichen Gerätschaften, Wand- und Fußbodenflächen sind bei dieser Desinfektion besonders zu berücksichtigen.

Alsdann sind die Räumlüftreien und Gerätschaften mit einer reichlichen Menge Wasser oder Schmierseifenlösung (I 6) zu spülen. Nach ausgeführter Desinfektion ist gründlich zu lüften.

7. Die Anwendung des Formaldehyds (I 9) empfiehlt sich besonders zur sogenannten Oberflächendesinfektion. Außerdem gewährt sie den Desinfektoren einen gewissen Schutz vor einer Injektion bei mechanischen Desinfektionsarbeiten; sie ist möglichst vor dem Beginne sonstiger Desinfektion in der Weise auszuführen, daß die zu desinfizierenden Räumlüftreien erst nach der beendeten Formaldehyd-desinfektion betreten zu werden brauchen.

Nach vorausgegangener Desinfektion mittels Formaldehyds können nur die Wände, die Zimmerdecke, die freien glatten Flächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Alles übrige, namentlich alle diejenigen Teile, welche Ritze und Fugen aufweisen, sind gemäß den vorstehend gegebenen Vorschriften noch besonders zu desinfizieren.

8. Gegenstände aus Leder, Holz- und Metallteile von Möbeln, sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I 2b, 1b) befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Felzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I 2b, 1b) durchweicht. Nach gründlicher Einwirkung der Desinfektionsflüssigkeit darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden.

Flüßig- und ähnliche Möbelbezüge werden nach Ziffer 3 und 4 desinfiziert oder mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I 2b, 1b) durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüftet und dem Sonnenlicht ausgelegt.

Von Kranken benutzte Ess- und Trinkgeschirre oder Geräte sind entweder auszukochen (I. 10) oder mit heißer Schmierseifenlösung (I. 6) eine halbe Stunde lang stehen zu lassen und dann gründlich zu spülen. Waschbeden, Spüdnäpfe, Nachtdöpfe und dergleichen werden nach Desinfektion des Inhalts (Ziffer 1) gründlich mit verdünntem Kreschlwasser ausgekehrt.

9. Gegenstände von geringem Werte (Inhalt von Strohsäcken, gebrauchte Lappen und dergleichen) sind zu verbrennen (I. 11).

10. Soll sich die Desinfektion auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren ganzen Körper mit Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen. Ihre Kleider und Effekten sind nach Ziffer 3 und 4 zu behandeln, das Badewasser nach Ziffer 1.

11. Die Leichen der Gestorbenen sind in Tücher zu hüllen, welche mit einer der unter I. 1 und 2 aufgeführten desinfizierenden Flüssigkeiten getränkt sind, und alsdann in dicke Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmuß oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.

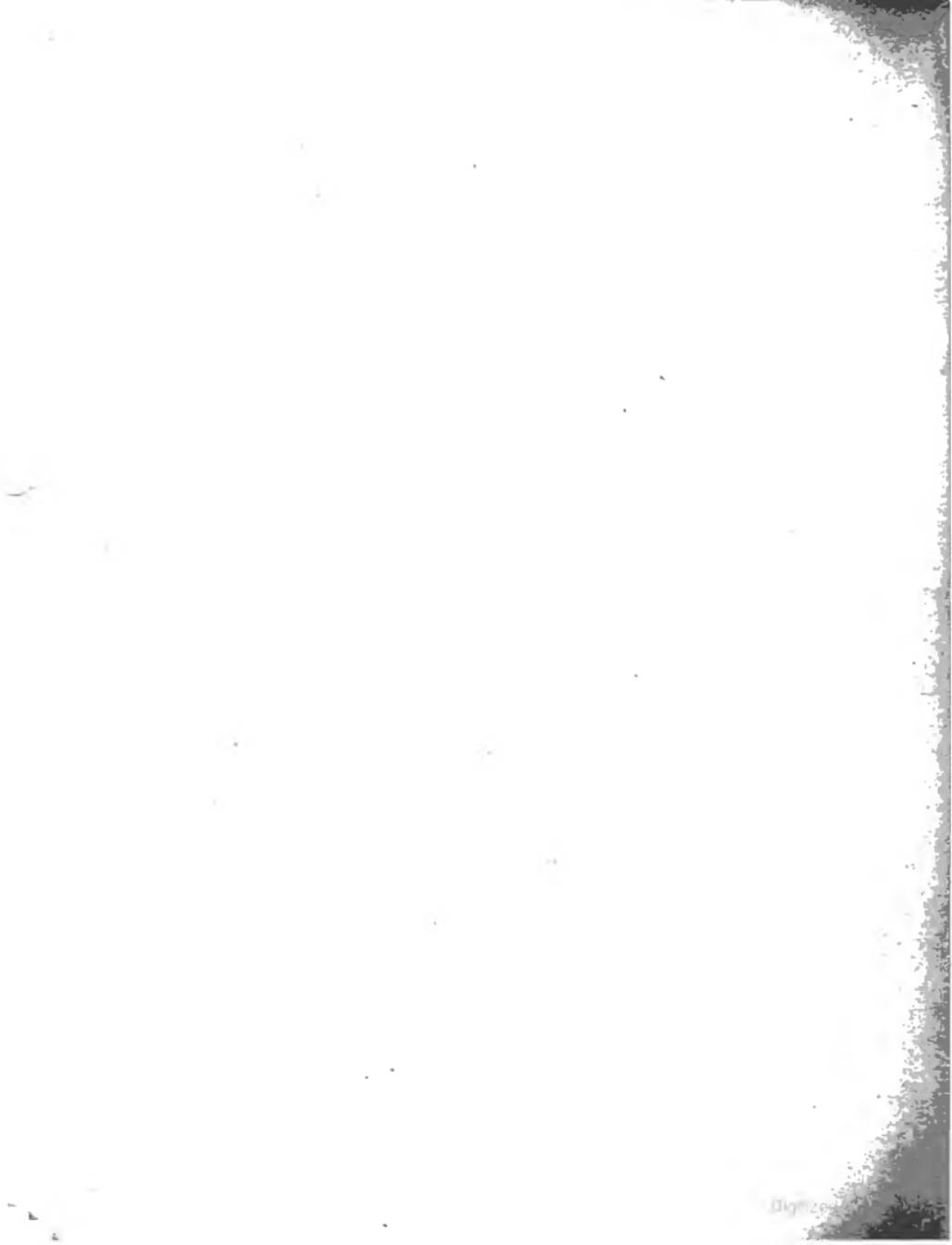
12. Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 1 bis 13 sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“

anzufenden. Sie müssen besonders in Bezug auf **Eigennamen deutlich geschrieben** sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren**, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in **möglichster Kürze abgefaßt** sein, wobei auf die Verfügung des königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Name** eventl. **Stand des Verfolgt**, die **Einrückungsnummer** und das **Jahr der Veröffentlichung**. Das Inserat soll **nur eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die königlichen Landratsämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelag erforderliche **vorschriftsmäßige Armutstest** beizufügen.



Amtsblatt

der Königlichlichen Regierung zu Posen.

2

Nr. 10.

Ausgegeben Dienstag, den 6. März 1906.

1906.

Erkenntnismachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblättern beizufügen.

196. Abänderung des Gesetzes betr. Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. — 197. Gesetz für die Zollangelegenheiten d. Jagers. — 198. Gesetz von Posen aus Österreich-Ungarn. — 199. Gesetz von Schwerefeld aus Ausland. — 200. Sommerhalbjahr. — Österreich-Ungarn zu Königsberg i. Pr. — 201. Verbe pp. Besetzung. — Briefen-Verkehr. — 202. Wert eines Hund- und Spandienstleges. — 203. Postbeförderung an Bieder in Xions für Polzig. — 204. Sommererlebe. — Königlich höhere Maschinenbauschule Posen. — 205. Erhöhung des Gehalts in Opatow. — 206. Erlaube an Walscher-Ort. Pella. — für Stellung aus Verbegehler. — 207. Umstellung Larnen. — 208. Aufstellungen des Warenverkehrs zum neuen Zolljahr. — 209. Zolltarifentwürfen des kaiserlichen Warenverkehrs. — 210. Bestimmungen der Volkshochschule. — 211. Besetzung der Kreisämter der Provinz Posen. — 212. Beiträge zur Posenischen Landwirtschaftl. Vereins-Versammlung pp. — 213. Sommererlebe. — Universität Posen. — 214. beghl. über die Hochschule Posen. — 215. beghl. Danow. — 216. Entscheidung zum Ausbau der Eisenbahn Pissa-Krokolchin. — 217. Entmündigung Heilighaus. — 218. Personaländerung beim Oberlandesgericht Posen. — 219. Mo. bei Verträgen n. Zahnenstellung Posen. — 220. Lesungen.

Erkenntnismachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

196. Infolge des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. Vom 7. Februar 1906. (Reichsgesetz S. 104) und der Ausführungsbestimmungen vom 2. Februar 1906 treten für den Postverkehr von 1. März ab folgende Änderungen ein:

1. Es werden neue Formulare zu Zollinhaltserklärungen eingeführt, und zwar:

a) Formulare zu Zollinhaltserklärungen für das Ausland auf gewöhnlichem (weißem oder gelbem) Papier,

b) Formulare zu Zollinhaltserklärungen für Zwecke der Warenverkehrsstatistik auf grünem Papier.

Die Herstellung und der Vertrieb der neuen Formulare bleibt der Privatindustrie überlassen. Es empfiehlt sich, daß Firmen, die sich mit der Herstellung von Formularen zu Zollinhaltserklärungen betonen, diese in Übereinstimmung mit den amtlich hergestellten Mustern drucken lassen; solche Muster werden von den kaiserlichen Oberbehörden abgegeben. Die bisherigen Formulare zu Zollinhaltserklärungen können einstweilen weiter angewandt werden.

2. In den Paketen und Wertfächern nach dem Auslande beizugebenden Zollinhaltserklärungen sind die allgemeinen Formulare auf gewöhnlichem Papier zu verwenden; jedoch kann ein Exemplar der Zollinhaltserklärungen (das für Zwecke der Warenverkehrsstatistik bestimmte Doppel) auf einem grünen

Formular ausgefertigt werden. Bei Paketen mit Wertangabe und Wertfächern muß vom 1. Januar 1907 ab ein Exemplar auf einem Formular von grüner Farbe ausgestellt sein.

3. In den Zollinhaltserklärungen, gleichviel auf welchem Formular sie ausgestellt sind, genügt in allgemeinen folgende Angaben: Zahl, Art der Verpackung und Bezeichnung der Sendungen; allgemeine Angabe der Gattung der Waren; Rohgewicht und Gesamtwert. Weitergehende Angaben (genaue Bezeichnung des Inhalts, Neingewicht der ganzen Sendung oder jeder Warenart, Wert jeder Warenart) usw. sind nur in den Zollinhaltserklärungen auf Formularen von gewöhnlichem Papier, und in diesen nur dann erforderlich, wenn und soweit die Zollvorschriften des Bestimmungslandes solche Angaben vorschreiben.

Die Zollinhaltserklärungen auf grünen Formularen sind in deutscher Sprache auszufertigen; die Angaben brauchen mit den zugehörigen, für die ausländischen Behörden bestimmten Zollinhaltserklärungen auf gewöhnlichem Papier nicht übereinzustimmen.

Für die richtige Ausfertigung der Zollinhaltserklärungen übernimmt die Postverwaltung, wie bisher, keine Verantwortung, vielmehr fallen die aus mangelhafter oder unrichtiger Abfassung entstehenden Folgen lediglich dem Absender zur Last. Darüber, in welcher Sprache die Zollinhaltserklärungen auf gewöhnlichem Papier auszustellen sind, und über die besonderen Zollvorschriften der fremden Länder erteilen die Postanstalten Auskunft.

Bei Paketen aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach dem deutschen Zollausflüssen und Freihafengebieten sind Inhaltserklärungen nur noch insoweit erforderlich, als es sich um Pakete nach

- a) der Insel Helgoland,
- b) den badischen Zollausflüssen,
- c) dem Freihafengebiete Hamburg

handelt. Die Inhaltserklärungen zu diesen Paketen sind unter Benutzung von Formularen zu Zollinhaltserklärungen (Formular auf gewöhnlichem oder grünem Papier; vom 1. Januar 1907 ab bei Paketen mit Wertangabe nur Formulare auf grünem Papier) auszufertigen. Bei Verwendung von Paketen nach dem Freihafengebiete Hamburg ist zu beachten, daß in den Inhaltserklärungen vom Absender als Bestimmungsland entweder das Land, nach dem die Ware vom Freihafen aus versandt werden soll, oder, wenn die Ware im Freihafen verbleiben soll, dieser anzugeben ist. In letzterem Falle genügt aber die Angabe „Freihafen Hamburg“ als Bestimmungsland nicht, sondern es ist beizufügen: „zur Lagerung“, „zum Verbrauch“ oder „zur Ver- oder Verarbeitung“. Ist dem Absender die Bestimmung der Ware nicht bekannt, so hat er als Bestimmungsland „vorläufig Freihafen Hamburg“ anzugeben.

Berlin W. ⁶⁰, den 21. Februar 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraeffe. Statut für

197.

die Drainage-Genossenschaft zu Jagenu
im Kreise Breichen.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehöriger Grundstücke in der Gemarkung **Jagenu** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um die auf diesen Grundstücken ausgeführte Entwässerung nach Maßgabe des Meliorationsplanes der Regierungs- und Baurats Krey zu Posen vom 30. Juni 1903 zu unterhalten.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie anzubewahren und stets auf dem Landenden zu erhalten.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainage-Genossenschaft Jagenu“ und hat ihren Sitz in Jagenu.

§ 3. Die Kosten der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Ansbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforder-

lichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Dem Verbaude liegt es ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Vertragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen unterliegt der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des Vorstandes unterhalten.

Ein etwa mit der Aufsicht betrauter Techniker hat die für die Verbindung der Unterhaltungsarbeiten erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen dieser Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Anlegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Jagenu bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteil seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgesetzt. Wird

eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. In Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem in Statut vorgeschriebenen Verteilungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge zu den von dem Vorstand festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräußertem Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizubringen.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die in dem Revisionspläne bezeichneten Anlagen und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß Genossen mit 1 ha oder weniger als 1 ha drainierter Fläche eine Stimme haben und bei den mit mehr als 1 ha drainierter Fläche beteiligten Genossen bei einem angenehmen Gehalt eine Fläche von 0,50 ha und weniger nicht gerechnet, dagegen für eine 0,50 ha übersteigende Fläche eine volle Stimme gerechnet wird. Ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß entworfen und nach vorläufiger Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Beim Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeinderwahlen am Orte der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus
a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) vier weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeiterwägnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorliegenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzug ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlunsunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Zusbesondere liegt ihm ob:

- über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabeneräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- die vom Vorstande festgesetzten Beiträge anzuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- die Vorschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

- d) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- e) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- f) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ordentliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstände auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstände festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag anzubedingen.

§ 17. Über die etwa erforderliche Anstellung eines Unterbeamten, sowie dessen etwaige Besoldung beschließt der Vorstand.

Der Beschluss bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Kein Eigentümer darf die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;

3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;

4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den für das Stimmverhältnis in § 11 angegebenen Grundflächen aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wasser-genossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzubringen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ordentliche Bekanntmachung in der Gemeinde Zagenau.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtsstiele beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entfallen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher unterzucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde anschießlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeinbedienten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, wozüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Erstgmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 10. Februar 1906.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

ICb1112. **J. A. Wesener.** (1453/06 I. B. I. Aug.)

Bekanntmachung.

Die von den Landespolizeibehörden erlassenen Verbote der **Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn** werden hiermit vom 1. März d. Js. ab nach Maßgabe des an diesem Tage in Kraft tretenden Viehschadenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn **insoweit aufgehoben**, als die **Einfuhr** von österreich-ungarischen Schafen zur **alsbaldigen Abschachtung** unter den für Viehdiebstahl dieser Herkunft geltenden Bedingungen in die für die Einfuhr von Viehdiebstahl aus Oesterreich-Ungarn geöffneten Schlachthäuser zugelassen wird.

Berlin, den 20. Februar 1906.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
I. G. A. 1756. **J. v. Conrad.**

199. Bekanntmachung über

die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehschaden vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt 1894, S. 409) und des § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 318) wird zur Abwehr der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Schweine, insbesondere des Rotlaufes, der Schweinepneumie und der Schweinepest, welche Krankheiten in Rußland in einem für den inländischen Viehstand bedrohlichen Umfange herrschen,

für das ganze preussische Staatsgebiet folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland ist verboten, jedoch mit Ausnahme solchen Schweinefleisches, das als „zubereitet“ im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist. Zubereitetes Schweinefleisch in diesem Sinne darf mit den aus den vorbezeichneten Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen eingeführt werden.

§ 2. Ausnahmen von dem Verbote des § 1 können zugunsten des im kleinen Grenzverkehr sowie im Reichs- und Marktverkehr eingehenden sowie des zum Reichsverbrauch mitgeführten Schweinefleisches durch Anordnungen der Regierungspräsidenten der an die russische Landgrenze anstoßenden Bezirke zugelassen werden. Inwieweit solche Anordnungen bereits bestehen, bleiben sie in Kraft.

Alle sonstigen dem Verbote des § 1 entgegenstehenden oder über dieses Verbot hinausgehenden veterinärpolizeilichen Anordnungen über die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland werden aufgehoben.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem 1. März 1906 in Kraft.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verlegt werden, den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches und des § 66 Rr. 1, § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1904.

Berlin, den 21. Februar 1906.

Der Königl. preussische Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
v. Rodzielski.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

200. Das Verzeichnis der auf der königlichen **Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.** im nächsten **Sommerhalbjahr** zu haltenden **Vorlesungen** ist erschienen und durch die akademische Buchhandlung von Schubert & Seidel in Königsberg, Passage Nr. 4 und durch den Oberpedell — Universitätsgebäude — für 25 Pfennig pro Exemplar und eventuell 10 Pfennig Porto für die Zusendung käuflich zu beziehen.
Posen, den 23. Februar 1906.

Der Regierungss-Präsident.

773/06 P.

Krahmer.

201. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den **Luzuspferdemarkt in Briesen** Wstpr. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkt eine öffentliche **Verlosung** von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose — 100 000 Stück zu 1,00 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertrieben.

Es sollen 1477 Gewinne im Gesamtwerte von 42000 Mk. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird am 12. Juli 1906 in Priesen stattfinden.

Pofen, den 24. Januar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

769/06 I. G. J. B. Breyer.

202. Auf Grund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1875, betreffend die anderweite Regelung der Verpflichtung zur Leistung von **Hand- und Spanndiensten** für die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen in der Provinz Posen (S. 2 E. 324) wird nach Anhörung der Kreisverirretungen der **Wert eines Hand- und Spanndiensttages** im hiesigen Regierungsbezirk für das Jahr **1906** mit dem Hinzufügen, daß unter einem Handtage die Leistung eines gesunden erwachsenen Arbeiters und unter einem Spanntage die Leistung eines mit zwei gesunden Pferden nebst Kutschner zu stellenden Wagens zu verstehen ist, wie folgt festgesetzt.

Fdb. Nr.	Name der Kreise.	Wert eines Hand- Spann- tages	
		M	S
1.	Abeluan	1,25	5,00
2.	Birnbaum	1,50	6,00
3.	Bomst	1,00	4,50
4.	Fraustadt	1,20	6,00
5.	Gostyn	1,20	6,00
6.	Gräß	1,20	6,00
7.	Jaroschin	1,00	4,00
8.	Kempen	1,20	5,00
9.	Koschmin	1,20	6,00
10.	Kosten	1,20	5,00
11.	Krotoschin	1,20	5,00
12.	Lissa	1,50	6,00
13.	Meferitz	1,00	5,00
14.	Rentomischel	1,20	4,00
15.	Obornik	1,00	5,00
16.	Ostrowo	1,50	6,00
17.	Pleschen	1,50	6,00
18.	Posen-Ost	1,50	6,00
19.	Posen-West	1,50	6,00
20.	Rawitsch	1,20	5,00
21.	Santer	1,25	5,00
22.	Schildberg	1,40	6,00
23.	Schwiegel	1,25	5,00
24.	Schrimm	1,20	5,00
25.	Schroda	1,00	4,50
26.	Schwerin a. W.	1,00	4,50
27.	Wreschen	1,00	4,50

Pofen, den 22. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

578/06 I. Eb. J. B. Breyer.

203. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat dem Apothekenbesitzer **Weser** in Kions unter dem 4. Februar 1906 die **Erlaubnis erteilt, in Dolzig das Apothekergewerbe** in der dort auf dem Grundstück Nr. 41 errichteten Zweigapothek auf die Dauer von drei Jahren weiter zu **betreiben**.

Pofen, den 19. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

943/06 I. Da. J. B. Breyer.

204. Königliche höhere Maschinenbauschule zu Pofen.

Das Sommersemester beginnt am **2. April**. Aufnahmebedingungen: Reise für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung und zwei Jahre Praxis oder Ablegung der Aufnahmeprüfung und drei Jahre Praxis. Aufnahmeprüfung im Januar und Juni j. J. Zweijähriger Kursus. Schulgeld 150 M. jährlich. Anmeldungen sind zu richten an die Direktion.

Pofen, den 23. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident

228/06 I. G. U. J. B. Breyer.

205. Auf Antrag des Kreis Ausschusses des Kreises Gostyn und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ist das **Eichamt in Gostyn geschlossen** worden.

Pofen, den 20. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

604/06 I. G. J. B. Breyer.

206. Dem Hänsler Joseph **Maschner** aus Gr.-Netta, Kreis Bollstein, habe ich für die am 23. Juli v. Js. mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte Rettung des Alifigiers Martin Schwaba in Gr.-Netta vom Tode des Verbrennens eine **Prämie von 30 M.** wörtlich: „dreißig Mark“ **bewilligt**.

Pofen, den 24. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1225/06 I. A. J. B. Wachatus.

207. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. März 1906 ab die **katholischen Hausväter** der Gemeindebezirke Tarnau und Lasowo und des Gutbezirks Lasowo, Kreis Obornik aus der **evangelischen Schulsozietät Tarnau ausgeschlossen** und zu einer **katholischen Schulsozietät** mit dem Sitze der Schule in **Tarnau, Kreis Obornik, vereinigt**.

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beträge — abgesehen von den Waubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Tarnau wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Pofen, den 24. Februar 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1456/06 II. a.

v. Uthmann.

208. Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinsgesetzes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das **Warenverzeichnis zum neuen Zolltarif**, sowie die Anleitung für die Zollabfertigung und die anzuwendenden Tarifsätze von dem Bundesrat in der Sitzung vom 11. v. Mts. — § 24 der Protokolle **genehmigt** sind und mit dem **1. März d. Js. in Kraft** treten.

Posen, den 24. Februar 1906.

Der Provinzialsteuerrichter.

209. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 8. d. Mts. — § 101 der Protokolle — den Entwürfen eines **Statistischen Warenverzeichnisses** nebst den Anlagen A, B und C eines Verzeichnisses der **Raffinierwaren** sowie der Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften nebst Anlagen mit der Maßgabe genehmigt, daß die sämtlichen Entwürfe vom 1. März 1906 ab in Wirksamkeit treten.

Die neuen Bestimmungen und die zugehörigen Verzeichnisse können bei den Abfertigungsstellen eingesehen werden; auch werden sie im Buchhandel käuflich sein.

Posen, den 22. Februar 1906.

Der Provinzialsteuerrichter.

210. Der Bundesrat hat genehmigt:

- Die **Holzlager-Zollordnung** in der Sitzung vom 11. Januar d. Js., § 24 der Protokolle, mit Wirkung vom 1. März d. Js.,
- die **Zollstundungsordnung** in der Sitzung vom 11. Januar d. Js., § 24 der Protokolle, mit Wirkung vom 1. März d. Js.,
- die **Gersten-Zollordnung** in der Sitzung vom 15. d. Mts., § 118 der Protokolle, mit Wirkung vom 1. März d. Js.,
- die **Linien-Zollordnung** in der Sitzung vom 15. d. Mts., § 119 der Protokolle, mit Wirkung vom 1. März d. Js.,
- die **Getreidelager-Zollordnung** in der Sitzung vom 15. d. Mts., § 119 der Protokolle, mit Wirkung vom 1. März d. Js.,
- die **Einfuhrscheine-Ordnung** in der Sitzung vom 15. d. Mts., § 119 der Protokolle, mit Wirkung vom 1. März d. Js.,
- die **Ausführungsbestimmungen** zu dem Gesetz vom 12. d. Mts., betreffend die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehr.

Sämtliche vorbezeichneten Bestimmungen werden in den Zentralblättern für das Deutsche Reich und für die Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung abgedruckt und können bei den zuständigen Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern eingesehen werden.

Posen, den 27. Februar 1906.

Der Provinzialsteuerrichter.

211. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Verlosung der zum 1. April 1906 einzulösenden **Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe.

Litr. A. zu 3000 Mf. (1000 Tr.) 203 Stück und zwar die Nummern:

2	26	87	347	785	965	1188
1257	1571	1697	1795	1917	1964	2250
2279	2339	2363	2382	2421	2495	2521
2538	2596	2622	2692	2743	2948	3062
3347	3367	3439	3440	3450	3481	3543
8578	8607	8616	8710	8738	8933	8959
4035	4118	4167	4300	4342	4402	4429
4488	4507	4522	4544	4573	4718	4831
4855	4968	5096	5118	5303	5329	5498
5532	5543	5587	5604	5670	5757	5927
5948	5949	6177	6183	6370	6382	6468
6475	6602	6675	6829	6836	6856	6860
7062	7216	7245	7284	7301	7516	7626
7839	7913	8094	8123	8216	8455	8511
8575	8593	8628	8686	8701	8823	9043
9063	9088	9132	9276	9302	9332	9400
9447	9559	9587	9610	9661	9679	9689
9766	9781	9845	9853	9942	9957	9959
9971	10052	10119	10152	10198	10232	10242
10278	10319	10328	10345	10358	10405	10449
10511	10580	10629	10639	10641	10707	10730
10732	10737	10750	10761	10871	10902	10904
10954	10987	11033	11060	11110	11142	11187
11256	11269	11309	11355	11594	11547	11553
11602	11669	11708	11778	11855	11861	11926
12234	12243	12273	12289	12312	12313	12322
12340	12546	12549	12554	12585	12747	12777
12805	12904	12936	12973	12976	13001	13022
13047	13276	13411	13452	13549	13570	13579

Litr. B. zu 1500 Mf. (500 Tr.) 70 Stück und zwar die Nummern:

44	801	992	993	1048	1077	1081
1183	1265	1346	1379	1399	1467	1528
1544	1629	1640	1682	1718	1766	1826
1947	1969	2012	2014	2121	2230	2298
2450	2477	2549	2602	2619	2653	2682
2693	2856	2875	2904	2933	2934	2953
3021	3047	3145	3177	3182	3231	3285
3462	3491	3537	3556	3578	3643	3652
3841	3903	3947	3948	3998	4000	4046
4112	4133	4190	4257	4401	4406	4557

Litr. C. zu 300 Mf. (100 Tr.) 279 Stück und zwar die Nummern:

78	746	1001	1468	1560	1667	1806
1854	2028	2113	2266	2316	2520	2533
2641	2692	2829	2918	2957	3079	3490
3687	3696	3793	3926	4006	4178	4277
4286	4327	4454	4595	4646	4931	4992
5140	5263	5342	5346	5367	5467	5485
5528	5624	5697	5717	6251	6324	6383
6427	6428	6503	6960	6968	7056	7189
7335	7416	7695	7767	7800	8021	8102
8542	8622	8662	8714	8754	8933	9140
9158	9171	9173	9206	9233	9242	9330

9530	9552	9620	9626	9648	9704	9764
9804	9893	9840	9995	10050	10059	10104
10018	10224	10320	10443	10472	10501	10502
10504	10514	10560	10628	10589	10632	10648
10712	10751	10782	10783	10830	11065	11141
11222	11235	11244	11348	11397	11411	11615
11641	11657	11704	11728	11814	12073	12097
12235	12306	12335	12406	12431	12437	12500
12508	12521	12525	12594	12635	12642	12659
12738	12740	12741	12782	12802	12811	12841
12843	12848	12939	12969	12998	13122	13289
13294	13341	13379	13410	13484	13596	13594
13644	13690	13831	13834	13860	13861	13862
13955	13974	13987	14078	14092	14141	14159
14170	14184	14226	14254	14336	14349	14381
14395	14396	14428	14444	14504	14512	14544
14546	14562	14601	14609	14615	14621	14644
14682	14715	14726	14757	14782	14813	14824
14873	14874	14881	14986	15157	15183	15239
15358	15393	15394	15405	15434	15487	15488
15498	15531	15590	15637	15651	15682	15720
15724	15758	15772	15869	15878	15981	15993
16115	16125	16194	16235	16272	16368	16412
16505	16615	16616	16722	16816	16819	16854
16903	16967	16997	17004	17059	17248	17289
17293	17337	17453	17472	17491	17525	17553
17567	17592	17598	17694	17627	17638	17689
17697	17746	17753	17781	17914	17918	18006
18060	18094	18109	18162	18161	18237	

Litr. D. zu 75 Mk. (25 Stück und
war die Nummer:

72	185	898	1032	1159	1196	1358
1834	1923	1943	2163	2277	2634	2780
2811	3007	3071	3243	3295	3362	3589
3909	3905	3865	4009	4423	4503	4807
5025	5187	5225	5326	5359	5386	5387
5507	5552	5644	5751	5884	5964	6243
6250	6322	6378	6395	6447	6467	6541
6543	6559	6564	6597	6628	6629	6635
6840	6969	6715	6723	6757	6784	6798
6967	6811	6962	7120	7131	7168	7197
7237	7328	7337	7359	7559	7575	7602
7648	7653	7664	7721	7777	7906	8010
8017	8054	8115	8163	8210	8303	8304
8437	8482	8537	8656	8731	8748	8767
8781	8848	8875	8898	8934	8982	9080
9068	9120	9168	9286	9253	9263	9400
9541	9582	9692	9677	9748	9772	9897
9929	10005	10022	10042	10190	10227	10422
10440	10472	10512	10525	10568	10655	10835
10734	10750	10779	10805	10822	10852	11013
11068	11104	11137	11164	11184	11212	11256
11357	11367	11368	11415	11476	11527	11632
11673	11685	11735	11748	11765	11780	11826
11834	11854	11927	12006	12022	12089	12123
12124	12125	12136	12171	12206	12206	12343
12387	12391	12423	12454	12524	12586	12735

12809	12850	12906	12911	13129	13207	13242
13261	13383	13398	13464	13483	13533	13586
13635	13713	13716	13790	13809	13889	13945
13990	13909	14012	14013	14041	14063	14064
14106	14114	14142	14156	14207	14238	14374
14397	14448	14629	14658	14668	14685	14707

II. 3 1/2 %ige Rentenbriefe.

Litr. L. zu 3000 Mark 6 Stück und war die
Nummern: 44 639 814 1125 1190 1331.

Litr. M. zu 1500 Mark 1 Stück und war die
Nummer: 12.

Litr. N. zu 300 Mark 7 Stück und war die
Nummern: 49 254 323 353 437 665 809.

Litr. O. zu 75 Mark 4 Stück und war die
Nummern: 392 453 525 554.

Litr. P. zu 30 Mark 2 Stück und war die
Nummern: 73 202.

Als abhanden gekommen angemeldete Rentenbriefe:

Keine.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aus
gefordert, sie in fünfjährigem Zustande mit dem
zugehörigen Kuponen Serie 7 Nr. 16 — 16
zu versehen. Inzwischen Serie II Nr. 14 — 16

und Talons bei der höchsten Rentenkass
und Anzeigungen

Kasse, Kassenplan Nr. 111. oder bei der Königl.
lichen Rentenkass-Kasse in Berlin, Klosterstraße 75
vom **1. April 1906** ab an den Bodentag
von 9 bis 12 Uhr einzuführen, um Übergabe und gegen
Ausgabe den Kennwert der Rentenbriefe in Empfang
zu nehmen.

Vom **1. April 1906** ab hört die Vergütung
der ausgelassenen Rentenbriefe auf.

Anwärigen Inhabern von ausgelassenen Renten
briefen ist es gestattet, sie an die Rentenkass-Kass
durch die Post portofrei und mit dem Antrage ein
zuwenden, daß der Geldbetrag auf gleichen We
ge übermittelt werde. Die Zahlung des Geldes geschieht
dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers
und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Post
anweisung.

Solfern es sich um Summen über 800 Mk. handelt
ist einem solchen Antrage eine Leistung nach folgendem
Muster:

..... Mark, in Worten: Mark
für ausgelassenen Rentenbriefe der Pre
ding Folien Litr. Nr. habe ich an
der Königl. lichen Rentenkass-Kasse zu Folge
erhalten, worüber diese Mitteilung.
(Ort, Datum und Unterschrift)*

beizufügen.
Potsdam, den 15. November 1905.
Königliche Direktion der Rentenkass
für die Provinz Posen.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Herren- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer in der Provinz Posen gebracht, daß ein **Beitragen zur Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft**, sowie an **Zuschlägen für die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe und für die versicherungspflichtigen Betriebsbeamten und Facharbeiter** gemäß § 57 Abs. 2 und 3 des Unfallversicherungs-Gesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 und §§ 23 und 36 des Genossenschaftsstatuts für das Jahr 1905 von einer **Art der wirklichen und der für Nebenbetriebe, Betriebsbeamte und Facharbeiter angenommenen Grundsteuer** zu entrichten sind:

1. in der Sektion Adelnau	68 Pfennige.
2. " " Binbaum	60 "
3. " " Bomst	57 "
4. " " Kraustadt	38 "
5. " " Gostyn	48 "
6. " " Grätz	42 "
7. " " Jaroschin	44 "
8. " " Kempen	53 "
9. " " Kojschin	51 "
10. " " Kosten	44 "
11. " " Krotoschin	52 "
12. " " Lissa i. P.	52 "
13. " " Mejeritz	55 "
14. " " Rentomischel	59 "
15. " " Chornik	41 "
16. " " Dittrowo	55 "
17. " " Pleschen	59 "
18. " " Posen-Ost	54 "
19. " " Posen-West	50 "
20. " " Posen-Stadt	93 "
21. " " Rawitsch	44 "
22. " " Samter	50 "
23. " " Schildberg	67 "
24. " " Schmiegel	47 "
25. " " Schrimm	56 "
26. " " Schroda	41 "
27. " " Schwercin a. B.	61 "
28. " " Breichen	42 "

Posen, den 24. Februar 1906.
Der Landeshauptmann.
J. W. Nötel.

213. Das Vorlesungs-Verzeichnis der Universität für das Sommer-Semester 1906 ist erschienen und während der Dienststunden vormittags von 8—1 Uhr und nachmittags von 3—6 Uhr in dem im I. Stock belegenen Bedellenzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stunden-Übersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis nebst Stunden-Übersicht 20 Pfennige.

Breslau, den 21. Februar 1906.
Rektor und Senat
der Königlichen Universität.

214. Tierärztliche Hochschule Berlin, Luiseustraße 56.

Das Sommersemester beginnt am **23. April d. Js.** Die **Immatrikulationen** beginnen am **9. April** und dauern bis zum **1. Mai 1906**. Aufnahmebedingungen und Stundenplan werden auf Erfordern vom Bureau abgegeben.

Berlin, den 19. Februar 1906.

Der Rektor.
Fröhner.

215. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommer-Semester 1906 beginnt am **19. April 1906**.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungsverzeichnisses.

Hannover, den 9. Februar 1906.

Die Direktion
Dr. Tammann.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

216. Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete zum **Ausbau der Eisenbahn von Lissa nach Krotoschin** erforderlichen Grundstücksfläche beantragt:

Punitz, Kreis Gostyn, Grundbuch Blatt 246 Starrenblatt Nr. 4, Parzellen zu 257/112 r. und 259/109 r. in Größe von zusammen 2,01 ar, der katholischen Kirchengemeinde in Punitz gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. D. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin am

Freitag, den 9. März 1906,
vormittags 9³/₄ Uhr

an Ort und Stelle an.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Anzahlung und Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 26. Februar 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.
734/061 Kb. **Doyé**, Regierungs-Messefor.

217. Durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 24. Februar ist der Eigentümer **Adolf Felsch** aus Zajonschkowo wegen **Frunksucht entmündigt**.
Pimme, den 24. Februar 1906.

Personal-Veränderungen.

218. Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen im Monat Januar 1906.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

zum Oberlandesgerichtsrat in Posen: der Landgerichtsrat Dr. Drabert aus Berlin; zum Amtsrichter in Kottbus: der Gerichtsassessor Müller aus Berent; zum Handelsrichter bei dem Landgericht Posen: der Kaufmann Stanislaus Leitgeber; zum stellvertretenden Handelsrichter daselbst: der Kaufmann Julius Weidemann, beide in Posen; zu Gerichtsassessoren: die Referendare Hilde in Bromberg und Sally Cohn in Dr.-Krone; zu Referendaren: die Rechtskandidaten Dlawski in Crone a/Br., Niede in Schubin, Zellner in Wirzitz.

Versetzt:

der Amtsrichter Dr. Voering von Schildberg nach Hohenfalsa; die Gerichtsschreiber Brunl von Dornitz nach Posen (N.-G.), Pischke von Hohenfalsa nach Dornitz, Groszopf von Neutomischel nach Hohenfalsa; der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Muskatewicz von Schmiegel nach Posen (L.-G.); der Gerichtsdienier Knickbein von Meseritz (L.-G.) nach Posen (N.-G.).

Pensioniert:

der Notenmeister Brandenburg in Schneidemühl (L.-G.).

Gestorben:

der Gerichtsschreiber Stockhaus in Kempen, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Tobolski in Birnbaum.

Ausgeschieden:

der Amtsrichter Ritsche in Schroda infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Bremerörbe.

II. Bei den Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

zum Vertreter des Oberstaatsanwalts mit dem Titel Erster Staatsanwalt: der Staatsanwaltschaftsrat Dr. Mehlich aus Breslau; zum Staatsanwalts-Stellvertreter: der Amtsgerichtsssekretär Kelsch in Schubin; zum Gefangenenaufseher: der Hilfsgefängnisaufseher Krummheuer bei dem Zentralgefängnis zu Bronke.

Posen, den 7. Februar 1906.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.

219. Bei der königl. Verghütten- und Salinenverwaltung.

Der erste Direktor der Geologischen Landesanstalt und Direktor der Bergakademie zu Berlin, Geheimer Bergrat Karl Schmeißer ist zum Verghauptmann und Oberbergamtsdirektor ernannt und ihm vom 1. März d. J. ab die erledigte Stelle des Direktors des königlichen Oberbergamts zu Breslau übertragen worden.

Breslau I, den 22. Februar 1906.

Königliches Oberbergamt.

220. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh: des Gutes Chraplewo, Kreis Neutomischel.

II. Tollwut.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften: des Forsthauses Rajmundowo, Kreis Schroda.

III. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gärtners Adolf Herzog und des Freigutsbes. August Schulz in Oberpittschen, Kr. Fraustadt,
2. des Wirts Valentin Mikolajczak in Sulkowitz, Kreis Gostyn,
3. des Händlers Stanislaus Sitoriski in Boret, Kreis Kojchin,
4. des Händlers Josef Kochowicz in Jerta, Kreis Kofien,
5. des Arbeiters Samuel Elsner in Trebchen-Gut, Kreis Lissa,
6. des Rittergutsbesizers von Chranowaki in Stanislanowo und des Gutswalters Budnit in Wortowo, Kr. Wreschen.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Eigentümers August Zybow in Zollerndorf, Kreis Birnbaum,
2. des Gutspächters Storaeki in Ponin, Kr. Kofien,
3. des Domänenpächters Schiller in Lubom-Dombrowka und des Schmiedemeisters Buchalski in Ritschenwalde, Kreis Dornitz.

IV. Kottlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Kolonialwarenhändlers Joseph Rozalczak in Opalenika, Kr. Grätz,
2. des Wirts Michael Mackowiak in Krzau, Kreis Kofien,
3. des Wächters Mathias Matajczak in Gozdichowo-Gut und des Anfsiehlers Kuttel zu Neugut, Kreis Schmiegel,
4. des Häuslers Wilhelm Friedrich in Hohenjee, Kreis Schrimm.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Häuslers Anton Demski zu Zbench, des Arbeiters Stanislaus Matajczak in Kriewen und des Häuslers Sobierajewicz zu Kofzryn, Kreis Kofien,
2. des Wirts Kasper Drazewski in Zbity, Kreis Plejchen,
3. des Dominiums Galowo, Kreis Samter,
4. des Arbeiters Kaczmarek und der Witwe Sobolewska in Dr.-Poppen und des Wirts Rozeczak in Biskupice, Kr. Schmiegel,
5. des Hausbesizers Joseph Triemel in Kions, Kreis Schrimm.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1.50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Infectionsgebühren betragen für die gepaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der königlichen Regierung.

Posen, Kerschbach'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Posen.

Nr. 11.

Ausgegeben Dienstag, den 13. März 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 221 und 222. Inhalt der Gesetzsammlung und des Reichsgesetzblattes. — 223. Statut der Entwässerungs-Genossenschaft zur Regulierung der Paddig. — 224. Ausreichung von Zinslooschen zu Schuldverreibungen pp. — 225. Bekanntmachung über Ein- und Durchfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien. — 226. Namensänderung der Gutsbezirke Tzierzajna in Ineshof und 6 anderen sowie 2 Landgen. — 227. Bedingungen für die Verwertung um Arbeiten und Lieferungen. — 228. In Umlauf befindliche gefälschte 100 Francs-Noten aus Brüssel. — 229. Sommermeister an der höheren Maschinenbauerschule in Posen. — 230. Oberförster Wido-Klein Kredel. Ernennung zum Teichhauptmann. — 231. Änderung der Schreibweise des Namens der Landgen. Obclaztowo in Eblatstowo. — 232. Beschäftigungsdauer der Trisicure pp. an Festtagen in Tobryca, Kobylin, Krotoschin u. Buny. — 233. Nachweisung der Durchschnittspreise für Oatcr, Heu und Stroh. — 234. Kreislichulindestor Jonez-Pinne — Verlegung nach Nawisch. — 235. 36. Parochialregulierungsurkunden der Kirchgemeinden Tobryca-Teutsch-Koschmin und Neutonischel — Sontop. — 237. Erweiterung des Güterverkehrs auf Station Posen-Gerbardamm. — 238. Übertragung der Stempelvertheilerstelle an Trogisch-Posen. — 239. Oberlandesgerichtsrat Mariel-Posen — Ernennung zum stellvert. Mitgliede des Bergamtschusses in Breslau. — 240. Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung der Festung Posen betr. der Grabenfriedigungen pp. — 241. Sommermeister des landw. Instituts der Universität Halle. — 242. Entzuegnung — Slomowo — zwecks Herstellung von Schneeschuhstreifen. — 243. Entmündigung Kosmonsti-Posen. — 244. Aufhebung der Arispol-Verordnung betr. Arbeitsbesatz bei Hausflachtungen im Kreise Kamisch. — 245. Salante Polizeiverordnetenstelle in Kions. — 246. Verlegung des Verbindungsweges Gurschno-Karshowo. — 247. 248. Personalveränderung. — Oberlandesgericht und Oberpostdirektion Posen. — 249. Tierfischen. — 250. **Sonderbeilage:** Polizeiverordnung über den Handel mit Giften.

221. Die Nummern 2 und 3 der Gesetzsammlung enthalten unter

Kr. 10 667 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1906, betreffend den Rang des Kammergerichtspräsidenten und des Oberstaatsanwalts bei dem Kammergericht, unter

Kr. 10 668 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlage des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Höhr-Grenzhausen, Langenschwalbach, Kaststätten und Wehen, vom 18. Januar 1906, unter

Kr. 10 669 die Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1905 die Anlage des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Anlage der von der Anlage ursprünglich angenommenen Grundstücke als angelegt gilt, vom 22. Januar 1906, und unter

Kr. 10 670 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlage des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, St. Goarshausen, Pödenburg, Hadamar, Höchst a. W., Idstein, Langenschwalbach, Marienberg, Rüdeshcim und Weilburg, vom 26. Januar 1906.

222. Die Nummern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 des Reichsgesetzblattes enthalten unter

Kr. 3189 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete, vom 5. Februar 1906, unter

Kr. 3190 das Gesetz wegen Abänderung des Ge-

setzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906, unter

Kr. 3191 die Bekanntmachung der Fassung des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, vom 7. Februar 1906, unter

Kr. 3192 die Verordnung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897, vom 5. Februar 1906 unter

Kr. 3193 die Bekanntmachung, betreffend die Seestrafenordnung vom 5. Februar 1906, vom 10. Februar 1906 unter

Kr. 3194 das Gesetz, betreffend die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverehre, vom 12. Februar 1906, unter

Kr. 3195 die Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln, vom 18. Januar 1906, und unter

Kr. 3196 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 8. Februar 1906, unter

Kr. 3197 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Militärartaris für Eisenbahnen und Änderung der Anlagen V und VI zur Militärtransportordnung für Eisenbahnen, vom 16. Februar 1906, unter

Kr. 3198 den Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891, vom

25. Januar 1905, — Erklärung über die Inkraftsetzung dieses Zusatzvertrages, vom 28. Februar 1905, unter Nr. 3199 das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn, vom 25. Januar 1905, unter

Nr. 3200 das Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise, vom 18. Februar 1906, unter

Nr. 3201 das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichsbaufnoten zu 50 und 20 Mk., vom 20. Februar 1906, unter

Nr. 3202 den Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Serbien vom 21./9. August 1892, vom 29./16. November 1904, unter

Nr. 3203 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz, betreffend die Errichtung deutscher Zolllagerfertigungsstellen auf den linksrheinischen Bahnhöfen in Basel, vom 16. August 1905, unter

Nr. 3204 das Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 26. Februar 1906, unter

Nr. 3205 die Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 26. Februar 1906, unter

Nr. 3206 die Verordnung, betreffend die Verordnungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, in bezug auf alle Militärpersonen, welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine befinden, vom 20. Februar 1906, und unter

Nr. 3207 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1906 in Mailand und in Berlin-Schöneberg stattfindenden Ausstellungen, vom 26. Februar 1906.

Allehöchste Erlasse.

223.

Statut

für die Entwässerungs-Genossenschaft zur Regulierung der Pachtig von der Kupfermühle bis zur Schloßmühle in Meseritz zu Meseritz im Kreise Meseritz.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung der Stadtgemeinde Meseritz und des Ortsbezirks Schloß-Meseritz werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers Friedl in Gnesen vom 10. Dezember 1900 bzw. des Meliorationsbauinspektors in Posen vom 11. Juli 1902 und seines

Nachtrages vom 1. Oktober 1904 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf den Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können von Genossenschaftsvorstände beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft zur Regulierung der Pachtig von der Kupfermühle bis zur Schloßmühle in Meseritz“ und hat ihren Sitz in Meseritz.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Rugharmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 64 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne aus-

gearbeiten, die für die Verbindung der Unterhaltungsarbeiten erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungen und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergabe der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bananföhrung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Der Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstände aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Die Auslegung ist vorher ortsrüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Befassung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Weisem des Antragstellers und eines Vorstandsvorstellers eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit

dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmassstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräußelter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach dieser Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnis der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen angefangenen Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist den Gemäß von dem Vorstände zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindevahlen in der Landgemeindevordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus
a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) vier weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Anlagen und Zeitverhältnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der General-

versammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wen er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorliegenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zufall ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstände oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Düngung, Beckenerdung und Bepflanzung der an die Graben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Feuerverbundung, die Fütterung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen An-

ordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

- c) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Vorschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schan genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortszübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstände auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstände festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubehalten.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;

3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;

4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruht die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Verammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundbuchsregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzubringen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch orisüchliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Rechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung beauftragt ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzulegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen

Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, wovüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Erstherrmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Meieritz aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseinerkündigen Unterschrift und beigebrudtem Königlichem Insignel.

Gegeben, Berlin im Schloß, den 7. Februar 1906.
I Cb 1330. (L. S.) (1774/06 I. B.)

gez. Wilhelm R.

gez. von Poddieski, Beseher.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

224. Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1916 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März 1906 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierunghauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreisstelle zu beziehen. Wer die Zinscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Klasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder ab-

zuliefere. Formulare zu diesem Verzeichniß sind bei den Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhandelt gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. Februar 1906.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Vitter.

225. Bekanntmachung über

die Ein- und Durchfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetz-Blatt 1894 S. 409) und des § 3 des preussischen Ausführungs-gesetzes vom 12. März 1881 (Gesetz-Sammlung S. 128) in der Fassung des Gesetzes 22. Juli 1905 (Gesetz-Sammlung S. 318) wird zur Verhütung der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Schweine, insbesondere des Rotlaufs, der Schweinepneumie und der Schweinepest, welche Krankheiten in Rumänien, Serbien und Bulgarien in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrschen, für das ganze preussische Staatsgebiet folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien ist verboten, jedoch mit Ausnahme solchen Schweinefleisches, das als „zubereitet“ im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 547) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist. Zubereitetes Schweinefleisch in diesem Sinne darf mit den aus den vorbezeichneten Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen aus den genannten Ländern eingeführt werden.

§ 2. Die Durchfuhr von Schweinefleisch, das aus Rumänien, Serbien oder Bulgarien stammt und dem Einfuhrverbote des § 1 unterliegt, ist unter Beachtung der Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie unter der Bedingung gestattet, daß die Durchfuhr bei ganzen Wagenladungen in plombierten Waggons ohne Um- und Zuladung oder bei Stückgutsendungen in festgeschlossenen Behältnissen erfolgt.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem 1. März 1906 in Kraft. Zugleich werden die von einzelnen Regierungen-Präsidenten über die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien und Serbien erlassenen veterinärpolizeilichen Anordnungen aufgehoben.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verlegt werden, den Strafbestimmungen des § 328 des Straf-

gesetzbuchs und des § 66 Nr. 1, § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

Berlin, den 24. Februar 1906.

Der Königl. preussische Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
M. f. L. G. I. Ga 1831. v. Poddieleski. (845/06 I. D. b.)

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

226. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 15. Januar d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Namen der **Gutsbezirke:**

1. **Tzierzaznif** im Kreise Kempen in „**Ineshof**“,
2. **Czechel** im Kreise Pleschen in „**Hoffnungstal**“,
3. **Emachowo** im Kreise Samter in „**Bakerode**“,
4. **Brattvorwerk** im Kreise Franstadt in „**Wilhelmsruh**“,
5. **Groß-Chocicza** im Kreise Pleschen in „**Groß-Gottschüg**“,
6. **Klein-Chocicza** in demselben Kreise in „**Klein-Gottschüg**“,
7. **Groß-Gutow** in demselben Kreise in „**Guthof**“,

und die der **Landgemeinden:**

8. **Chmielintz** im Kreise Neutomischel in „**Steinberg**“,
9. **Zymanowo** im Kreise Namisch in „**Friedrichsweiler**“

umgeändert werden.

Posen, den 28. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

582/06 I. G. I. Ang. 3. V. **Vreyer.**

227. Bedingungen

für die

Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.
Bei der Vergabe von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Anspruch, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einfiicht und Bezug der Verbindungsunterlagen.

Verbindungsanschlüsse, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden aus Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorräthig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verbindungsunterlagen verabsolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

1. Die Angebote sind unter Benennung der etwa vorgeschriebenen Vorzüge, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Uberschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

2. Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichsmährung, und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;
- e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingekauft und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Holz- und Hilfsstoffe.

3. Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

1. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

2. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Behörde des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser überordneten Behörde entweder in der von dem bewilligten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2. Vorkommfalls ist der Zuschlag mit bindender Wirkung erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Telegraf- oder Brief- oder Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an

die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4. Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

5. Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung des Vertrages.

1. Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

2. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten ihre Beglaubigung zu verlangen.

3. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verbindungsanträge, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tage nach der Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Vorstehende Bedingungen werden hierdurch erneut zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wosen, den 5. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1141/06 I. Ea. J. W.: **Breyer.**

228. Nach einer Mitteilung des Kaiserlich Deutschen Generalkonsulats zu Antwerpen sind seit einiger Zeit gefälschte 100-Franco-Noten der Banque Nationale in Brüssel im Umlauf. Eine von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten veranlaßte Warnung vor den Fälschungen ist in der Nummer 297 des Reichsanzeigers vom 18. Dezember 1905 enthalten.

Im übrigen hat die belgische Nationalbank beschloffen, neue 100-Francs-Noten auszugeben, die mit den gezeichneten nicht verwechselt werden können. Bis zur Fertigstellung der neuen Noten soll eine provisorische Ausgabe in Briefen und in der Förmung in Zirkulation gesetzt werden, die folgende Kennzeichen trägt:

Auf der Vorderseite ist die blaue Signette geblieben, dagegen ist der Garantie-Untergrund von dem des jetzigen Billets ganz verschieden, nämlich von gelb und nicht mehr von rotbrauner Farbe und tritt auf allen vier Seiten auf den Rahmen der blauen Signette über. Die Aufschriften haben keine Änderung erfahren, jedoch sind die Zahl „100“ und die Worte „cent francs“ in rotbraun anstatt wie bisher in schwarz gedruckt.

Diese provisorischen Noten sollen bei Ausgabe der in Aussicht genommenen vierhundertigen Billets nicht als früher angegebenen 100-Francs-Billets eingezogen werden.

Wien, den 28. Februar 1906.

Der Regierunqs-Präsident.
689/06 I. G. J. V. **Wreher.**

229. Königliche höhere Maschinenbauschule zu Posen.

Das Sommersemester beginnt am **2. April**. Aufnahmebedingungen: Reife für die Oberstufe einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung und zwei Jahre Praxis oder Ablegung der Aufnahmeprüfung und drei Jahre Praxis. Aufnahmeprüfung im Januar und Juni i. J. Zweijähriger Kursus. Schulgeld 150 M. jährlich. Anmeldungen sind zu richten an die Direktion.

Posen, den 28. Februar 1906.

Der Regierunqs-Präsident
228/06 I. G. U. J. V. **Wreher.**

230. Der Königliche Oberförster **Wise in Klein-Krebel** ist von mir zum **Leichhauptmann** der Reichsverbände Waier—Klein-Krebel und Krainitz ernannt worden.

Posen, den 28. Februar 1906.

Der Regierunqs-Präsident.
691/06 I. E. B. J. V. **Wreher.**

231. Die **Schreibweise des Namens** der im Kreise Wreschen belegenen Landgemeinde **Sbaezowo** ist von Landespolizeiwegen auf

„**Sblaszowo**“ festgesetzt worden, was hiernit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 28. Februar 1906.

Der Regierunqs-Präsident.
582/06 I. G. II. Ang. 3. B: **Machatus.**

232. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gemeindevorständen wird für die **Städte Dobrzyca, Kobylin, Krotoschin und Zbuz** gemäß § 41b der Reichsgewerbeordnung in Ver-

bindung mit Ziffer 168 der Ausführungsverordnung vom 1. Mai 1904 hiernit anordnet, daß an **Sonn- und Festtagen** in dem Gewerbe der **Barbiere, Friseur und Perückenmacher** ein Betrieb nur bis **2 Uhr nachmittags** stattfinden darf; das über hinaus ist die Beschäftigung von Arbeiterinnen insofern gestattet, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 1. März 1906.

Der Regierunqs-Präsident.
81000; I. G. J. V. **Machatus.**

233. **Nachweisung** der Durchschnitts der höchsten Tagesreife für Getreide und Stroh mit einem Antichlage von fünf von Hundert für den Monat **Februar 1906.**

Vieherungs-Verband (Kreis)	Hauptmarkt	Für für je 100 kg		
		Hafer	Heu	Stroh
		M. P.	M. P.	M. P.
Adeltau	Litowo	14 88	5 04	2 68
Birnbaum	Birnbaum	14 68	6 83	4 98
Bouff	Bouffstein	15 96	5 25	4 77
Braschadt	Braschadt	15 75	4 78	3 12
Geisum	Geisum	15 23	4 20	3 11
Grätz	Grätz	16 —	6 90	4 28
Jarotschin	Jarotschin	16 15	5 25	4 28
Kempen	Kempen	16 —	4 46	3 14
Krotoschin	Krotoschin	15 40	4 20	3 11
Kraich	Kraich	16 —	4 73	3 28
Krotoschin	Krotoschin	15 40	4 20	3 11
Lesz	Lesz	15 65	5 12	3 11
Meeritz	Meeritz	15 23	3 57	3 11
Neuenmischel	Neuenmischel	16 25	5 38	3 54
Polen	Polen	16 49	5 41	5 11
Sitowo	Sitowo	14 88	5 04	2 68
Sleschen	Sleschen	14 98	6 83	4 28
Polen-Litz	Polen	16 49	5 41	5 11
Polen-Asch	Polen	16 49	5 41	5 11
Kraich	Kraich	16 09	4 73	3 11
Samter	Samter	14 80	4 73	3 11
Schulberg	Schulberg	14 96	4 20	4 28
Wespen	Wespen	16 —	4 73	3 11
Zentrum	Zentrum	15 23	4 20	3 11
Zbuz	Zbuz	15 50	5 09	4 28
Schwerin a. B.	Schwerin a. B.	15 92	4 41	3 28
Wreschen	Wreschen	15 14	4 73	4 28

*) mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Posen, den 7. März 1906.

Der Regierunqs-Präsident.
1606/06 I. M. J. V. **Machatus.**

234. Der Kreisinsulinpektor Jones aus Kinné in vom 1. April 1906 ab in den Schulamtsichtsbezirk **Kawitsch** versetzt worden.

Posen, den 3. März 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
1062/06 II Gen. I. Ang. **Erlaubn.**

235. Parochialregulierungs-Urkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die **pfarramtliche Verbindung** der **evangelischen Kirchengemeinde Dobrzyca**, Diözese Krotoschin, mit der **evangelischen Kirchengemeinde Deutsch-Koschmin**, derselben Diözese, wird **aufgehoben**.

§ 2. In der Kirchengemeinde **Deutsch-Koschmin** wird eine **Pfarrstelle errichtet**.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 31. März 1906 in Kraft.

Posen, den 29. Januar 1906. Posen, den 3. Februar 1906.
(L. S.) (L. S.)

Königliches Konsistorium Königl. Regierung,
der Provinz Posen. Abteilung für Kirchen- und
Schulwesen.

1361/06 K. J.-1080/06 IIc. gez. **Hassenpflug**.

236. Parochialregulierungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die **pfarramtliche Verbindung** der **evangelischen Kirchengemeinde Neutomischel** mit der **evangelischen Kirchengemeinde Sontop**, Diözese Karge, wird **aufgehoben**.

§ 2. In der Kirchengemeinde **Sontop** wird eine **Pfarrstelle errichtet**.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 31. März 1906 in Kraft.

Posen, den 5. Februar 1906. Posen, den 9. Februar 1906.
(L. S.) (L. S.)

Königliches Konsistorium Königl. Regierung,
der Provinz Posen. Abteilung für Kirchen- und
Schulwesen.

1582/06 K. J.-1079/06 IIc. gez. **Hassenpflug**.

237. Am 10. März d. Js. wird die an der **Wahnstrecke Posen-Thorn** gelegene Station **Posen-Gerberdam** auch für die **Abfertigung** von **feuergefährlichen Frachtladungen** eröffnet.

Die Abfertigung von Eisfässern und Sprengstoffen ist bis auf weiteres ausgeschlossen.

Posen, den 1. März 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

238. Hiermit wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die infolge Verzichts des Kaufmanns Matthes in Posen St. Lazarus erlebige **Stempelverteilerstelle** dem dortigen Kaufmann **N. Trognitz** — Glogauerstraße Nr. 74 wohnhaft — übertragen worden ist.

Posen, den 1. März 1906.

Hauptsteueramt.

239. Zum **hauptvertretenden Mitgliede** der Abteilung Posen des **Bergauschusses** für den Oberbergamtsbezirk Breslau und zwar als Stellvertreter des königlichen Oberlandesgerichtsrats, Geheimen Justizrats Ruffner in Posen ist von dem Provinzialauschusse der Provinz Posen der königliche **Oberlandesgerichtsrat Martel** zu **Posen** gewählt worden.

Breslau, den 2. März 1906.

Der Berghauptmann.

J. R. **Ziemann**.

240. Die kaiserliche Reichs-Nayon-Kommission hat unterm 15. Februar d. Js. auf Grund des § 23 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871 betreffend die **Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung der Festungen** dahin Beschluß gefaßt, daß für den im I. Nayon des J 1 und J 2 Noth gelegenen neuen Begräbnisplatz der evangelischen Kirchengemeinde Posen-Lazarus mit Ausnahme eines 40 m breiten Streifens längs der Ringstraße, der §§ 17 B 2 und 17 B 4 a. a. D., soweit letztere Gesetzesstelle Grabeinfriedigungen betrifft, außer Anwendung tritt.

Posen, den 3. März 1906.

Königl. Kommandantur. Der Polizei-Präsident.
von Issendorf, von Hellmann.

Generalleutnant u. Kommandant.

241. Die **Vorlesungen** für das **Sommer-Semester 1906** beginnen am **24. April**. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Buchererstraße 2 zu beziehen. Näherer Auskunft erteilt der Unterzeichnete.
Halle a. S., im März 1906.

Wirklicher Geheimer Rat **Dr. Julius Kühn**,
Direktor des landw. Instituts der Universität.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

242. Die königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete zur **Herstellung von Schneeschneeanlagen** in km **138,86—139** links der Strecke **Zarotschin—Gnesen** erforderlichen Grundstücksfläche beantragt:

Slomowo, Nr. Weichen, Grundbuch Blatt 15, Kartenblatt I, Parzelle 213/19, dem Bauer Anton Woziak in Slomowo gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin am

Donnerstag, den 15. März 1906,

mittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr

an Ort und Stelle an.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Anzahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 6. März 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

806 06 I Eb. II. Ang. **Dohé**, Regierungs-Assessor.

243. Durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 9. d. Mts. ist der Destillateur Stanislaus **Kosnowski** aus Posen, Citrowel 10/11, wegen **Trunksucht entmündigt.**

Posen, den 26. Februar 1906.

Königliches Amtsgericht.

244. Die in Nr. 15. des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Posen für 1906 veröffentlichte **Kreis-Polizei-Verordnung** vom 23. November 1904 betreffend die Anschaffung der **Schlachtvieh- und Fleischbeschau auf Hausflachtungen** wird unter Zustimmung des Kreisanschlusses mit dem 1. April 1906 **aufgehoben.**

Rawitsch, den 2. März 1906.

Der Landrat.

Freiherr von Schacht.

245. Die hiesige **Polizeifergeanten- und Kommunalvollziehungsbearbeiterstelle** verbunden mit einem Gehalt von 600 Mk. ist vacant und sofort zu besetzen.

Beeignete, vorzugsweise zivilversorgungsberechtigte Personen, wollen sich unter Einreichung ihrer Führungsatteste und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs sowie eines Gesundheitsattestes bei uns sofort melden.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine halbjährliche Probefristzeit und später mit Pensionsberechtigung gegen eine 6 monatliche Kündigung.

Kions, den 4. März 1906.

Der Magistrat.

Schmolk.

246. Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 24. Dezember 1903, Amtsblatt 1904 Seite 10, betreffend die **Verlegung** des am **Gutsgchöft Gurjchno** vorüberführenden **Verbindungsweges Gurjchno—Kachow**, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Rittergutsbesitzer Müller in Gurjchno die Verlegung eines Teils des Verbindungsweges

weges Gurjchno—Bojanitz bezw. Chmielkovo in der Weise beantragt hat, daß an Stelle des zu verlegenden Wegeteils ein neuer Weg in gerader Richtung auf den bereits zur Verlegung genehmigten Teil hergestellt wird.

Einprüche hiergegen sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen **4 Wochen** gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bei der unterzeichneten Wege-Polizeibehörde geltend zu machen.

Der Plan liegt während der Dienststunden in meinem Bureau zur Einsicht aus.

Storchneß, den 6. März 1906.

Der königliche Distriktskommissar.

Personal-Veränderungen.

247. Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen im Monat Februar 1906.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

Zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Schirlich aus Posen in Obornik, Behnisch aus Posen in Grätz, Dr. Pischel in Mogilno, Czerninsky aus Berlin in Schwerin a. W., zu Gerichtsassessoren: die Referendare Hellenjschmidt in Jarotschin, Henning in Bromberg, zu Referendaren: die Rechtsabjudikanten: Müller und Treidel in Deutsch-Krone, Zimmer in Reutemischel, Dohnstein in Mogilno, Dittmar in Schloppe, zu Gerichtsschreibern: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Werner aus Posen in Schrimm, die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Helbig aus Fiechue in Breßeln, Hohenster aus Hohenfalza in Schroda, zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen: die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen, Marjehowski aus Bromberg in Schroda, Browski aus Reiffe in Schmiegel, der diätarische Assistent Uligschies aus Breslau in Margonin, zum Gerichtsbienner: der Hilfsgerichtsbienner Dreischer in Kosten.

Versetzt:

Die Amtsgerichtsräte Schäfer von Schönlanke nach Marienburg und Seligo von Fraustadt nach Weissenfels, die Amtsrichter Martini von Strelno nach Posen und Schulze von Ostrow nach Landsberg a. W. als Staatsanwalt, die Gerichtsschreiber Bartlewski von M. Friedland nach Reutemischel und Volkweg von Schroda nach M. Friedland, die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen Schulz von Schwerin a. W. nach Posen (A. G.) und Tomaszewski von Schroda nach Schwerin a. W.

Pensioniert:

Der Landgerichtsrat Stawski in Posen.

Gestorben:

Der Amtsrichter Rademacher in Wollstein.

II. Bei den Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

Zum Staatsanwalt: der Bürgermeister Wjchanowski zu Kempen, zu Staatsanwalts-Stellvertretern: der

Polizei-Inspektor Bürgel in Gnesen, der Kämmerer-Assistentenradant Szegzpanski in Kempen, zum Justizamtsanwalt: der Oberförster von Grünhagen in Schulitz bei den Amtsgerichten zu Bromberg und Hohensalza, zum Kanzlisten: der Kanzleibücher Geschwinde bei der Staatsanwaltschaft zu Vissa i. P., zu Gefangenenaufsehern: die Hilfsgefängenaufsicher Köhn und Borchert bei dem Zentralgefängnis zu Bronze.

Verlekt:

Der Staatsanwalt Muth von Posen an das Landgericht II zu Berlin.

Posen, den 4. März 1906.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.

248. Im Oberpostdirektionsbezirk Posen.

übertragen ist die Verwaltung einer Stelle für Bezirksaufsichtsbeamte bei der Ober-Postdirektion in Posen dem Postinspektor Eichel in Offenbach (Main); eine Hilfsreferentenstelle bei der Ober-Postdirektion in Bromberg dem Ober-Postpraktikanten Hinz in Posen; eine Stelle für Bureaubeamte I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Posen dem Ober-Postpraktikanten Bentske in Stettin; eine Ober-Postsekretärstelle in Marienwerder (Westpr.) dem Ober-Postpraktikanten Hüttenhain aus Posen; eine Ober-Telegraphenreferentenstelle in Posen dem Ober-Postpraktikanten Behrendt aus Königsberg (Pr.).

Ferner sind übertragen Stellen für Bureaubeamte II. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Posen den Postassistenten Guttsche in Neutomischel und Stöweno in Posen.

Verlekt sind der Postsekretär Berger von Frauendorf nach Czempin (und dort mit der Wahrnehmung der Postamtsvorstehergeschäfte beauftragt); der Postsekretär Koppfin von Zduny nach Schmiegel; die Postassistenten Lebas von Grätz nach Kempen, Bahn von Bentschen nach Görtitz, Dünbier von Schroda nach Sprottau.

Posen O., den 2. März 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

249. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Gutes Zalesie, Kreis Gostyn,
2. des Gutes Alt-Urbanowo, des Gutes Woynowice und des Wirts Andreas Kufowst in Woynowice, Kreis Grätz,
3. der Wirtin Pauline Anguit in Lindenort, Kreis Rawitsch.

b. Erlöschen unter dem Rindvieh:

1. des Gutes Smogorzewo, Kreis Gostyn,
2. des Häuslers Franz Ghebowski zu Malgow, des Gutes Malgow, Kreis Koßchin,
3. des Rittergutes Lewitz, Kreis Weieritz,
4. des Gutes Chraplewo, Kr. Neutomischel.

II. Geflügelcholera.

Ausgebrochen unter dem Geflügel:

1. des Ackerbürgers Robert Panmütz in Bogorzela, Kreis Koßchin,
2. der Gutsleute in Samter-Schloß, Kr. Samter.

III. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Bolestawice, Janowka, Josejowka, Kuznica sL. Lenka, Lipie, Mariana slem., Dpatow mit Grobla-Mühle, Lissa-Mühle, Sopot u. Karlsberg, Ratow, Siemianice mit Granice, Klajst und Belsola-Mühle, Szalonka und Trzebin, Kreis Kempen, bis einschließlich 28. Mai 1906,
2. Dopiewiec-Gut und Gemeinde, Dopiewo-Gut mit Pobojzyn, Dopiewo-Gemeinde mit Pobojzink, Lijowki, Ißlandsheim mit Zarnowiec, Konarzewo-Gut, Konarzewo-Gemeinde mit Glinki, Chomenice mit Wypalanki, Gluchowo, Goltski, Pauleudzie, Dombrowka mit Gurowo, Dombrowo, Saffenheim mit Polityka, Sieroslaw, Pokrzywnica, Wienkowice-Gut mit Wienkowos und Dzialy und Wienkowice-Gemeinde mit Dorenja und Fialowo, Kreis Posen-West auf die Zeitdauer von 3 Monaten,
3. Broblewo-Gut und Gemeinde, Lucianowo, Jozefowo, Bierzchocin-Gut und Gemeinde und Gluchowo, Kreis Samter für einen Zeitraum von 3 Monaten, Dobrojewo-Gut, Klemenjowo und Forestowo-Forthaus, Binino, Bielejowo, Kossalewo und Stefanowo-Vorwerk, Binino-Gemeinde, Kossalewo-Gemeinde, Wielonck-Gem., Zapuzi-Gut und Gemeinde, Kuszchewo-Gut, Dporowo-Gut und Gemeinde, Bobultschin-Vorw. und Ordzin-Gut, Kreis Samter.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Vonka, Grüner-Hirsch, Etrzyptowo, Niedzywiadki, Sworowo, Kubacki, Ugoda und Lesny dom., Weißfehle und Zaorle, Kr. Rawitsch.

IV. Schweinepeste.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Vorwerks Berzyn, Kreis Vornitz,
2. des Bauers Lange in Ober-Prüßchen und des Bauers Paul Bratte in Kurzdorf, Kr. Frauendorf,
3. des Gutes Koßkowo und des Häuslers Stefan Katagczal in Sieblek, Kreis Gostyn,
4. des Arbeiters Uryzaj in Rudnit, des Wirts Eduard Schornert in Weißhauwand, Kreis Grätz,
5. des Fleischers Josef Drecki in Borek, Kreis Koßchin,
6. des Bäckermeisters W. Dymarski in Krotoschin, gleichen Kreises,
7. des Arbeiters Korius in Büttkau, Kreis Posen-West,
8. des Gutes Tworzyniki, Kreis Schrimm,
9. des Rittergutes Koßhuth, Kreis Schroda.

d. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Wirts Andreas Janiak in Zembcow-Abbau, Kreis Adelman,
2. des Wirts Jakob Sobkowiat in Wojnowiec, Kr. Grätz,
3. des Bauerngutsbesizers Adolf Schuhmann in Nieder-Pritschen, Kreis Fraustadt,
4. des Wirts Josef Pajusiat I in Dytrowiec, Kreis Kempen.

V. Rotlauf.**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Anfielers Julius Lehmann in Przybislawice, Kreis Adelman,
2. des Eigentümers Andreas Lewandowski in Nieborge, Kreis Boust,
3. des Gutsbesizers Hugo Giese in Birkenfelde, Kr. Kempen,
4. des Dfensehers Lukas Zielinski in Kriewen, Kr. Kosten,
5. des Fleischermeisters Karl Richter in Benischen, Kreis Meseritz,
6. des Milchbesizers Johann Liebchen in Schildberg, gleichen Kreises,

7. des Anfielers Wilhelm Stille in Leiperode, Kr. Schmiegel,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. der Landpächter Kluczmanowski und Priefer in Marianowo, Kreis Birnbaum,
2. des Wirts Franz Pietryga in Chwalowo, Kreis Jarotschin,
3. des Häuslers Stanislaus Witolajczyk in Medchnie, Kreis Kempen,
4. des Landwirts Martin Frawski in Kriewen, Kr. Kosten,
5. des Schuhmachers Franz Poplewski in Pleichen, gleichen Kreises,
6. des Häuslers Reinhold Neblich in Elsenhain-Gemeinde, Kreis Schmiegel.

VI. Schweinepest.**Ausgebrochen unter den Schweinen:**

- des Arbeiters Kasimir Adamski in Kions, Kreis Schrimm.

VII. Wadsteinblattern.**Ausgebrochen unter den Schweinen:**

- des Landwirts Felix Alix in Benischen, Kr. Meseritz.

Hierzu Sonderbeilage: Polizeiverordnung über den Handel mit Giften.**Zur Nachricht.**

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“

einzuwenden. Sie müssen besonders in Bezug auf **Eigennamen deutlich geschrieben** sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren**, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** anzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt** sein, wobei auf die Verfügung des königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Ebenso werden die königlichen Gerichtsbehörden erucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden erucht zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorchriftsmäßige **Armutssattest** beizufügen.

Sonderbeilage

zu Nr. 11 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Bosen.

Bosen, den 13. März 1906.

Polizei-Verordnung

über

Den Handel mit Giften.

230.

Auf Grund des § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 ff. — wird unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Bundesrats vom 29. November 1894, 17. Mai 1901 und 1. Februar 1906 die nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Der gewerbmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Aufbewahrung der Gifte.

§ 2. Vorräte von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genussmitteln aufbewahrt werden.

§ 3. Vorräte von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzenteile (Wurzeln, Kräuter u. s. w.) müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abteilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebläden mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorratsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§ 4. Die Vorratsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift“, sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der örtlichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar, bei Giften der Abteilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abteilungen 2 und 3 in roter Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorratsgefäße für Mineral Säuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- oder Ätzerfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorratsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine Verwechslungen anschließende Kennzeichnung sorgt ist.

Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräte entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäft sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§ 5. Die in Abteilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Teile des Warenlagers angebracht sein. Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaftesten Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abteilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Verschlag) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften „Gift“ versehen sein.

Bei dem Giftschranke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte der größeren Vorräte von einzelnen Giften der Abteilung 1 dürfen außerhalb des Giftschranke werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§ 7. Phosphor und mit solchen hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschranke es innerhalb oder außerhalb des Giftschranke, unter Verschluss an einem frostfreien Orte in einem Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluss, wasser- und feuerfester und mit einem aus Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§ 8. Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilung 1 und zum and Gebrauch für die Gifte der Abteilung 2 und 3 sind besondere Geräte (Bogen, Wäfer, Köbel und zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ in den dem § entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienende muß sich ein besonderer Köbel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht sind mit Ausnahme der Köbel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für im I befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Bewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung. Der Verwendung besonderer Bogen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften in den Vorrats- oder Abgabgefäßen getoogen werden.

§ 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz:

(zu § 4.) Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie für Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(zu § 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorratsraum eingerichtet wird, auch Latenverriegelung hergestellt werden. Kleinere Vorräte von Giften der Abteilung 1 dürfen in einem verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ oder „Venena“ oder in versehen Behältnisse im Vorratsraum oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden Bedarf an Gift so gering, daß der gesamte Vorrat in dieser Weise verwahrt werden kann, so Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(zu § 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräte von Giften der sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. den Abteilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, angenommen Morphin, dessen Verbindungen und 3 sind besondere Geräte nicht erforderlich.

Abgabe der Gifte.

§ 10. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder von dem ihm hiermit Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 11. Über die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufend zahlen versehenen, gemäß Anlage II. eingerichteten Giftbuche die jeweils vorgehenden Eintragungen. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waren von dem Verabfolgenden selbst immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgefüllt werden. Es ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungsanstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Nach gefahrt wird, daß der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig befunden das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnis darf er Gift nur gegen Erlaubnisbescheinigung abgeben.

Die Erlaubnisbescheinigung werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage genehmigt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für einzelner Gifte während eines ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnis mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstages seine Gültigkeit, sofern an etwas anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter vierzehn Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13. Die in Abteilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangs-
nung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten
so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den
zahlen Nummern des Giftbuchs zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Empfangsbefähigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf auch in einer
des Giftbuchs abgegeben werden.

Im Falle des § 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheins nicht erforderlich.

§ 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch
nur feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abteilungen 2 und 3 dauerhafte
sowie jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Absatz 1
den Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes
sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf

des Wortes „Gift“ die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder
den gemäß in diesem jede andere, Verwechslungen anschließende Aufschrift und Inhalts-
auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen
ist dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen zu sein.

§ 15. Es ist verboten, Gifte in Trint- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen ab-
deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder
herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der
§ 14 nicht Anwendung.

Besondere Vorschriften über Farben.

§ 17. Auf gebrauchsfertige Öl-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die
§§ 2 bis 14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form
von Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt sind,
jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ beziehungsweise
und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung
angebracht ist.

Ungeziefermittel.

§ 18. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Tiere
(Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche
in Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vor-
1 werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder
von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12:12 cm, deren
sich mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei-
en, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift“ in schwarzer
beizlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden.
Es darf nur in einem dichten Umschlage erfolgen, auf welchem in schwarzer
beizlich und dauerhaft die Aufschriften „Gift“ und „Arsenhaltiges Fliegen-
p“ und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäftes an-
gebrannt ist.

Anderer arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe
feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnischein (§ 12) verabfolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend
teilen höchstens fünf Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist,
abgegeben werden.

Vorsichende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es
sich handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen
Tiere, Feldmäusen, zu treffen.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

§ 19. Personen, welche gewerbsmäßige schädliche Tiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vor-
arbeiten und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7

und, soweit sie die Vorräte nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Maß-
wische nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufzuwahren. Sie dürfen die Gifte und die
an andere nicht überlassen.

§ 20. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. März 1906 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen
über den Verkehr mit arsenhaltiger und arsenfreier Salzsäure und Schwefelsäure, die erst am 1. Juli 1906
Geltung erlangen. Alle entgegenstehenden Verordnungen, insbesondere die Polizeiverordnung vom 24. August
1895 — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 265 — und die Bekanntmachung vom 18. October 1901 — Minist.-Bl.
f. Med. u. Angel. S. 263 — werden von dem gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

§ 21. Die für Annotaten über den Handel mit Giften bestehenden weitergehenden Vorschriften
bleiben auch ferner in Kraft.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung gegen die in der bestehenden Ordnung
nicht höhere Strafen vorgesehen sind, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu Ein-
hundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 22. Februar 1906.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Im Auftrage:

gez. **Stubi.**

gez. **Wischhoffshausen.**

gez. **v. d. Hagen.**

Min. d. geistl. u. Angel. M. Nr. 5806. — Min. d. Innern Nl. Nr. 605. — Min. f. Handel Hl. Nr. 1565.

Anlage I.

Verzeichnis der Gifte.

Abteilung I.

Arsenit, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
auch Arsenäther,
Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Borax, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Curare und dessen Präparate,
Cyanwasserstoffsäure (Kyanwasserstoff),
Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren
Salze und deren Lösungen, mit Ausnahme
des Berliner Blau (Eisencyanür) und des
gelben Anilagensalzes (Aluminiumcyanür),
Cocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zuberei-
tungen,
Fluorwasserstoffsäure (Austzähre),
Gommatropin, dessen Verbindungen und Zuberei-
tungen,
Hyoscin (Dubosin), dessen Verbindungen und
Zubereitungen,
Hyoscamin (Dubosin), dessen Verbindungen und
Zubereitungen,
Kantbaridin, dessen Verbindungen und Zuberei-
tungen,
Kochsalz, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nomin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nitroätherlösungen,
Phosphor (auch roter, sofern er gelben Phosphor
enthält) und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen
von Ungeziefer,
Rhyostiginin, dessen Verbindungen und Zuberei-
tungen,

Picrotoxin,
Quecksilberpräparate, auch Farben außer Quecksilber-
chlorür (Salomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober,
Salzsäure, arsenhaltige*),
Schwefelsäure, arsenhaltige*),
Schwefelsäure, arsenhaltige*),
Schwefelammonium, dessen Verbindungen und Zuberei-
tungen,
Strophanthin,
Strychnin, dessen Verbindungen u. Zubereitungen
mit Ausnahme von strychninbaltigen Getreide,
Uranisalz, lösliche, auch Uranfarben,
Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen

Abteilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),
Amoniaktrant,

*) Anmerkung: Salzsäure und Schwefel-
säure gelten als arsenhaltig, wenn 1 com
der Säure mit 3 com Zinnchlorürlösung
versetzt, innerhalb 15 Minuten eine bunt-
lere Färbung annimmt.
Bei der Prüfung auf den Arsengehalt
ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefel-
säure handelt, zunächst 1 com durch Ein-
gießen in 2 com Wasser zu verdünnen und
1 com von dem erkaltem Gemische zu ver-
wenden. Zinnchlorürlösung ist aus fünf
Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür,
die mit einem Gewichtsteile Salzsäure,
anzurühren und vollständig mit trockenem
Chlorwasserstoff zu sättigen sind, her-
zustellen, nach dem Abgießen durch Abseihen
zu filtrieren und in steinen, mit Glas-
stopfen verschlossenen, möglichst angefüllten,
Flaschen aufzubewahren.

Reizpräparate,
 Agaricin,
 Aloë -extrakt, -knollen, -kraut, -tinktur,
 Amylenhydrat,
 Amylnitrit,
 Apomorphin,
 Belladonna -blätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
 Bilsen -kraut, -samen, Bilsenkraut -extrakt, -tinktur,
 Finnermandelöl, blausäurehaltiges,
 Pflanz (Aräenauge), sowie die damit her-
 gestellten Insektenmittel, Brechnußextrakt, -tinktur,
 Brechwurzel,
 Brom,
 Bromäthyl,
 Bromalhydrat,
 Bromoform,
 Butylchloralhydrat,
 Calabar -extrakt, -samen, -tinktur,
 Cardol,
 Chloräthyliden, zweifach,
 Chloralformamid,
 Chloralhydrat,
 Chlorsäuren,
 Chloroform,
 Chromsäure,
 Cocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Convallarin, dessen Verbindungen und Zu-
 bereitungen,
 Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Claterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Erythrophleum,
 Euphorbium,
 Fingerhut -blätter, -essig, -extrakt, -tinktur,
 Gelsemium -wurzel, -tinktur,
 Gifflattich -extrakt, -kraut, -sajt (Lactinarium),
 Giftnuß -blätter, -extrakt, -tinktur,
 Gottesgnaden -kraut, -extrakt, -tinktur,
 Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,
 Hanf, indischer -extrakt, -tinktur,
 Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zu-
 bereitungen,
 Jalapen -harz, -knollen, -tinktur,
 Kirchlorbeeröl,
 Kobaen, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Koffeinsäure,
 Kotoin,
 Kotonöl,
 Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Narcein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Narceotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Nieswurzel (Helleborus) grüne, -extrakt, -tinktur,
 Nieswurzel (Helleborus) schwarze, -extrakt, -tinktur,
 Nitrobenzol (Mirbändl),
 Opium und dessen Zubereitungen mit Ausnahme
 von Opium -pflaster und -wasser,

Oxalsäure, (Kleesäure, sog. Zuckersäure)
 Paralddehyd,
 Pental,
 Pilskarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Sabadill -extrakt, -früchte, -tinktur,
 Sadebaum -spitzen, -extrakt, -öl,
 Sankt-Ignatius -samen, -tinktur,
 Santonin,
 Scammonia -harz (Scammonium), -wurzel,
 Schierling (Konium) -kraut, -extrakt, -früchte,
 -tinktur,
 Senföl, ätherisches,
 Spanische Fliegen und deren weingeistige und
 ätherische Zubereitungen,
 Stechapfel -blätter, -extrakt, -samen, -tinktur —
 ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern —,
 Strophantus -extrakt, -samen, -tinktur,
 Strychninhaltiges Getreide,
 Sulfonal und dessen Abteilungen,
 Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Urethan,
 Veratrum (weiße Nieswurzel) -tinktur, -wurzel,
 Wasserschierling -kraut, -extrakt,
 Zeitlosen -extrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein.

Abteilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,
 Bariumverbindungen außer Schwefelzinn (schweifel-
 saurem Barium),
 Bittermandelwasser,
 Bleiesig,
 Bleisüder,
 Brechwurzel (Ipecacuanha) -extrakt, -tinktur, -wein,
 Farben, welche Antimon, Barium, Blei, Chrom,
 Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zinn oder
 Zinn enthalten, mit Ausnahme von: Schwefelzinn
 (schwefelsaurem Barium), Chromoxyd, Kupfer, Zinn,
 Zinn und deren Legierungen, als Metallfarben, Schwefel-
 kadmium, Schwefelzinn, Schwefelzinn (als Musivgold),
 Zinkoxyd, Zinkoxyd,
 Goldsalze,
 Zod und dessen Präparate, ausgenommen zucker-
 haltiges Eisenzodür und Zodschwefel,
 Zodoform,
 Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit
 Brom oder Zod,
 Kalilauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als fünf
 Gewichtsteile Kaliumhydroxyd enthaltend,
 Kalium,
 Kaliumdichromat (rotes chromsaures Kalium, sog.
 Chromkali),
 Kaliumbiozalat (Kleesalz),
 Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),
 Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium),
 Kaliumhydroxyd (Alkali),
 Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und ver-
 dünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 3 Gewichtsteile
 Karbolsäure enthaltend,
 Kirchlorbeerwasser,

Koffein, dessen Verbindungen und Zubereitungen, Molequinen, -extrakt, -tinktur, Aroloj, Aroloje und deren Zubereitungen, Aroloj-säurenlösungen, Lysoj, Lysofolvoal usw.), sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als ein Gewichtsteil der Arolojzubereitung enthalten, Kupferverbindungen, Lobelin -saur, -tinktur, Nicotynwiel -extrakt, -tinktur, wein, Mutterform -extrakt, (Ergotin), Natrium, Natriumbichromat, Natriumbisulphat, (Natron, Seifenstein), Natronlauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Natrium-Hydroxyd enthalten, Paraphenyldiamin, dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen,

Phenazetin, Pikrinsäure und deren Verbindungen, Quecksilberchlorür (Kalomet), Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende, Salzsäure, arsenfreie*), auch verdünnte in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile wasserfreie Säure enthalten, Schwefelkohlenstoff, Schwefelsäure, arsenfreie*), auch verdünnte in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile Schwefel-säuremonohydrat enthalten, Silbersalze, mit Ausnahme von Chlor Silber, Zephan (Staphisagria) -tinctur, Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkcarbonat, Zinnsalze.

*) Anmerkung: Siehe Anmerkung zu Abteilung I.

Anlage II

Giftbuch.

Kaufakte Nummer	Bezeichnung des Erlaubnis-scheins nach Behörde und Nummer	Tag der Ab-gabe	Ziel Ortes		Zweck, zu welchem das Gift vom Erwerber benutzt werden soll	Ziel Erwerbers		Ziel Abholenden		Name des Beab-sichtigenden	Eigen-händige Namens-schrift des Empfänger
			Name	Menge		Name und Stand	Wohnort (Wohnung)	Name und Stand	Wohnort (Wohnung)		

Anlage III.

(Name der ausstellenden Behörde.)

Nr.

Erlaubnis-schein zum Erwerb von Gift.

Der p. (Name, Stand) die (Firma) zu (Wohnort und Wohnung)

(Name des Giftes) zu erwerben, um damit wünscht (Menge)

(Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden soll)

Gegen dieses Vorhaben ist diesseits nach stattgefundener Prüfung nichts zu erinnern.

den ten 19

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde)

(Namensunterschrift)

(Siegel)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein) gemäß § 13 nicht erforderlich. Er verliert mit dem Ablauf des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Anlage IV.

Nr. (des Giftbuches)

G i f t b u c h e i n .

Von (Firma des abgebenden Geschäftes) zu (Ort)
 betenne ich hierdurch (Menge) (Name des Giftes). zum Zwecke de
 wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

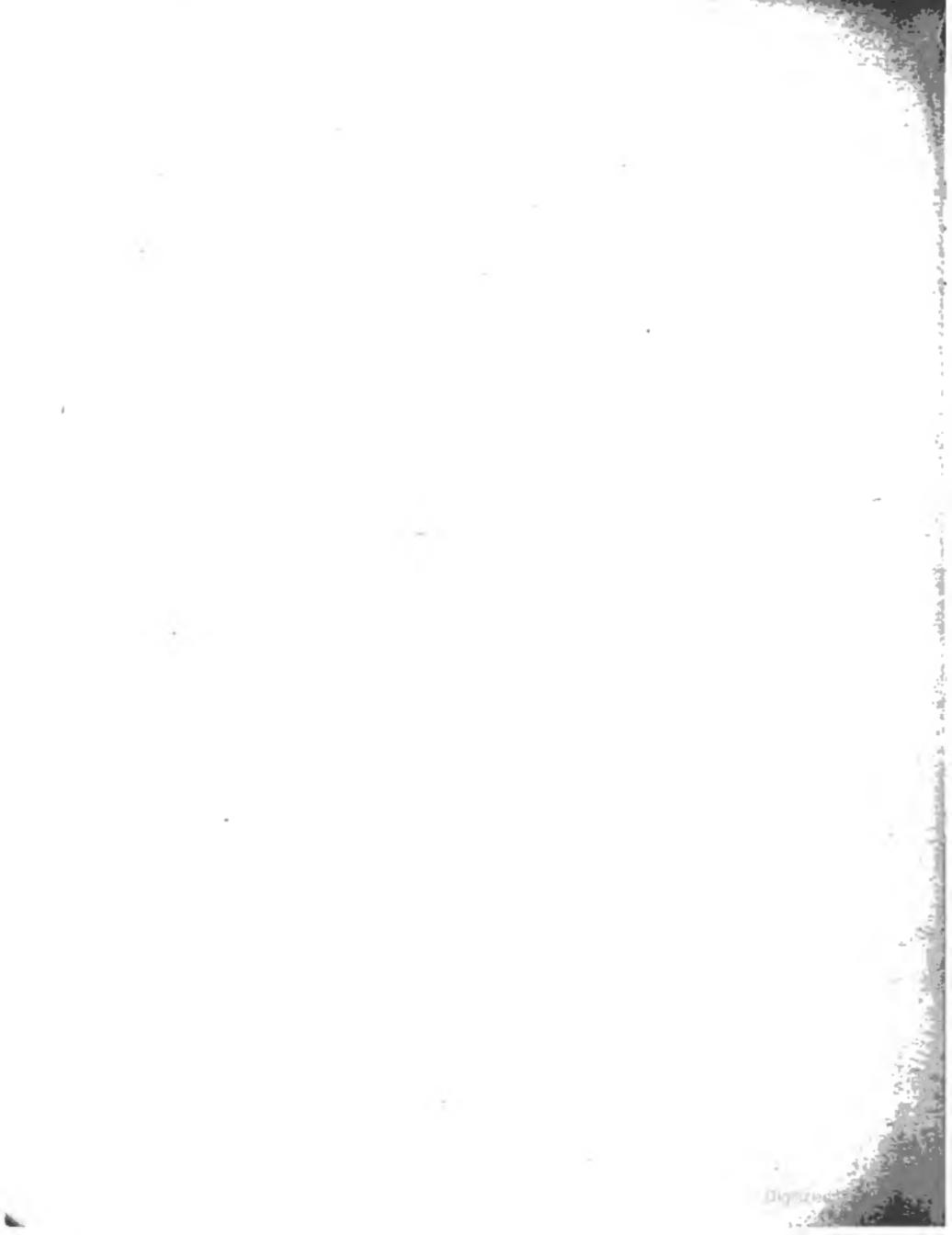
Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich
 dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbcugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zwecke
 verwendet wird.

Das Gift soll durch abgeholt werden.
 (Wohnort, Tag, Monat, Jahr). (Name und Vorname und Wohnung).
 (Stand oder Beruf des Erwerbers).
 (Eigenhändig geschrieben).

(Zusatz, falls das Gift durch einen anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des (Namen des Erwerbers)
 in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unverehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.
 (Ort, Tag, Monat, Jahr) (Name und Vorname,
 Stand oder Beruf des Abholenden).
 (Eigenhändig geschrieben)

1337/06 I. Da.



Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen.

Posen, den 15. März 1906.

251.

Bekanntmachung,

betreffend die Einrichtung des öffentlichen Wetternachrichten-Dienstes.

Der seit längerer Zeit aus landwirtschaftlichen Interessentkreisen angeregte Plan der Einrichtung eines öffentlichen Wettervorhergesagedienstes ist seiner Verwirklichung nahe gerückt.

Es ist in Aussicht genommen, diesen Wetternachrichtendienst, der zunächst lediglich landwirtschaftlichen Zwecken dienen soll, für das ganze Reichsgebiet einheitlich zu gestalten.

Der Schwerpunkt der Organisation wird in den **Wetterdienststellen** liegen.

Für Preußen sind zunächst 8 derartige Dienststellen in Aussicht genommen, und zwar: in Hamburg, Berlin, Weilburg, Aachen, Königsberg, Breslau, Magdeburg und Bromberg.

Der Regierungsbezirk Posen wird voraussichtlich zum Teil der Wetterdienststelle Berlin, zum Teil derjenigen in Breslau zugeteilt werden.

Zur Förderung des Verständnisses für die Wettervorherjage ist die regelmäßige Herausgabe und ausgedehnte Verbreitung von **Wetterkarten** in Aussicht genommen, die in ihrer Ausstattung und Abfassung vornehmlich für landwirtschaftliche Zwecke berechnet werden sollen.

Die Wetterkarten ergeben ein Bild von der Wetterlage des vergangenen Tages (Stand des Thermometers und Barometers, Bewölkung, Windrichtung und Stärke usw.) und die voraussichtliche Witterung für den folgenden Tag. Sie werden daher jedermann die Möglichkeit bieten, von der Wetterlage in Europa Kenntnis zu nehmen und so dazu beitragen die landwirtschaftliche Bevölkerung in den Stand zu setzen, sich selbst auf Grund dieses den Vorherjagen zu Grunde liegenden Tatsachen-Materials ein Urteil über die voraussichtliche Wettergestaltung zu bilden.

Ein Abonnement auf diese täglich erscheinende Wetterkarte, das bei den zuständigen Postanstalten bezw. durch diese bei den Wetterdienststellen zu erfolgen hat, wird daher hauptsächlich für Landwirte wertvoll sein. Besonders wäre es wünschenswert, das seitens der Kreise, Gemeinden, landwirtschaftlichen Korporationen pp. auf die Wetterkarten abonniert wird, welche dann durch öffentlichen Anschlag an geeigneten Stellen zur Kenntnis Aller gebracht werden. Der Preis des Abonnements ist im Interesse einer möglichst großen Verbreitung auf nur 50 Pf. pro Monat festgesetzt.

Abgesehen von den Wetterkarten werden Wettervorherjagen aufgestellt und mit einer kurzen Begründung im Sommer täglich kurz vor 12 Uhr mittags an allen Telegraphenämtern öffentlich angeschlagen werden.

Diese Vorherjagen, welche Mitteilungen über das voraussichtliche Wetter innerhalb der nächsten 24 wenn möglich 36 Stunden von Mittag an gerechnet enthalten, werden auch ins Haus gesandt und zwar zu folgenden Sätzen:

- a) Bei Übermittlung durch Fernsprecher an Teilnehmer der Ortsfernsprechanlage oder an Inhaber von Nebentelegraphen, sowie bei Zustellung im Ortsbestellbezirke gelegentlich der regelmäßigen Bestellungen monatlich 2 Mark., vierteljährlich 4,50 Mark., halbjährlich 8,00 Mark.
- b) Bei Zustellung durch den Landbriefträger im Landbestellbezirke 3,00 M. monatlich, vierteljährlich 6,75 Mark., halbjährlich 12 Mark.
- c) Bei Zustellung durch Eilboten im Ortsbestellbezirke 4 Mark., bezw. 9 Mark., bezw. 16 Mark.
- d) Bei Zustellung durch Eilboten im Landbestellbezirke die unter a) aufgeführten Gebühren unter Hinzurechnung der wirklich erwachsenden Botenkosten.

Wien, den 15. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2136/06 I. B.

Stahmer.

Amtsblatt

der königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 12.

Ausgegeben Dienstag, den 20. März 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 252. Einführung des Postanweisungsdienstes mit Costa Rica. — 253. Polizeiverordnung betr. Handel pp. mit Wild. — 254. Anordnung zur Verhütung der Maul- u. Klauenseuche im Reg.-Bezirk Posen. — 255. Ortspolizei-Verordnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht mehr der Aufnahme im Reg.-Amtsblatt. — 256. Errichtung einer zweiten Apotheke in Jaroschin. — 257. Vorschriften über Ausbildung pp. von Militäranwärtern als Strommeister. — 258. Warthsfahrertarif bei Tembo. — 259. Einverleibung der Gem. Klewa mit dem Gutsbezirk Klewa. — 260. Begehrlegung pp. Krotoschin—Jutroschin. — 261. Abwicklung des Bormerks Neuwelt und Etablissement Forsthaus Tambitsch vom Polizeidistrikt Lissa-Ost und Juteilung zum Polizeidistrikt Lissa-West. — 262. Umschulung Stadtk-Magury. — 263. desgl. Rajskow—Trogoslaw. — 264. Marktpreisnachw. für Lebensbedürfn. pro Februar. — 265. Rektor Otto-Berleberg, Kreisgymn. in Püme. — 266. Aufheb. der Anordn. zur Verhütung der Maul- u. Klauenseuche im Reg.-Bez. Breslau. — 267. Errichtungs-urkunde pp. — neue Bierstelle in Tuchorze. — 268. Zollbegünstigungsbestimmungen für Mineralole. — 269. Ermäh. des Beitragsstarifs für Versicher. beweglicher Gegenstände bei d. Pol. Fr. Feuerz. — 270. Parzellenengemeinschaft Wielenkin—Gleisnig. — 271. Landeshaupstat der Provinz Posen. — 272. Parzellenengemeinschaft Wielenkin. — 273. Polizeiverordnung betr. Lager von Lumpen, Knochen pp. in Ostrowo. — 274. Salante Polizeiergentenstelle in Kios. — 275. Schlachtviehshauordnung für den Polizei-Distrikt Adelnau-West. — 276. Neuansiedelung Kirchstein-Strajpno. — 277. Übertragung der Trichinenschau an Kamm-Kowin. — 278. Tierseuchen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

252. Einführung des Postanweisungsdienstes mit Costa Rica.

Hinfort sind im Verkehre mit Costa Rica (zunächst jedoch nur mit der Hauptstadt San Josef) Postanweisungen bis zu 400 Mk. zulässig. Bei der Einzahlung in Deutschland sind die Beträge auf den Postanweisungen in der Marktwährung anzugeben. Die Auszahlung in

Costa Rica erfolgt in der Landeswährung nach dem Tageskurse. Die Gebühr wird bei Beträgen bis 80 Mk. mit 20 Pf. für je 20 Mk. und bei überschießenden Beträgen mit 20 Pfennig für je 40 Mark berechnet. Telegraphische Postanweisungen sind im Verkehre mit Costa Rica nicht zulässig.

Berlin W. ost den 12. März 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. A. Gieseke.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

253. Polizei-Verordnung

über die Verwendung und den Handel mit Wild.

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit Artikel I. des Landesverwaltungsgesetzes für die Provinz Posen vom 19. Mai 1889 wird hiermit in Ausführung der §§ 6, 8, 9 des Wildschonengesetzes vom 14. Juli 1904 unter Zustimmung des Provinzialrates für den **Um-land der Provinz Posen** Nachstehendes verordnet.

§ 1. Ursprungsschein.

Eich-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild muß mit einer Bescheinigung über den rechtmäßigen Erwerb (Ursprungsschein) versehen sein, wenn es in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genuße fertig zubereitet zum Verkauf hergetragen, in Läben oder auf sonstige Weise zum Verkauf ausgestellt oder selbige-boten, in Drtschaften eingebracht oder Verkehreanstalten übergeben wird.

§ 2. Der Ursprungsschein muß enthalten:

- a) den Jagdbezirk und die Zeit, an welcher das Wild erlegt oder gefunden ist;
- b) die Wildgattung und das Geschlecht des einzelnen Stückes, bei Eich-, Rot-, Dam- und Rehwild ist zutreffendenfalls anzugeben, ob es sich um ein „Kalb“ handelt;
- c) die beglaubigte Unterschrift des Jagdberechtigten oder seines Stellvertreters. Die Beglaubigung erfolgt in den Städten durch die Ortspolizeibehörde, auf dem Lande durch den zuständigen Gemeinde- oder Gutsvorsteher.

Der Beglaubigung bedarf es nicht, falls der Jagdberechtigte oder sein Stellvertreter zur Führung eines Dienstjegels berechtigt und letzteres der Unterschrift beigefügt ist. (Walter i. Anl. A.)

§ 3. Ursprungsschein über Wild aus Rühlhäusern.

(Ausführungsbestimmungen der zuständigen Herren Minister vom 15. August 1904 und vom 1. Dezember 1904.)

Wird Wild in der Zeit vom Beginn des 15. Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf aus einem gemäß § 6² des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 für den Wildtrieb während der Schonzeit zugelassenen Rühlhause verjagt oder vertrieben, so ist ein Ursprungsschein beizufügen, der folgendes zu enthalten hat:

- a) die Wildgattung;
- b) den Namen und die Wohnung des Eigentümers;
- c) bei Wild mit numerierter Ohrmarke die Nummer der Marke, bei Versendung mit unnumerierter Marke oder Plombe die Bezeichnung der Marke oder Plombe nach dem Ursprungsort;
- d) die Bezeichnung des Rühlhauses;
- e) den Tag der Verjagung, Name des Rühlhausinhabers oder seines bevollmächtigten Vertreters.

§ 4. Befristete Bescheinigung.

(§ 8. Wildschongesetzes.)

Die Versendung und der Vertrieb (§ 1) von Wild, welches im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen, oder welches mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in welchen besondere gesetzliche Bestimmungen es gestatten, ist nur mit einer befristeten Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des von ihr mit Genehmigung des Landrates zur Ausstellung einer solchen ermächtigten Gemeinde- (Guts-) Vorstehers des Einziehungs-, Beschlagnahme- oder Erlegungs-Ortes gestattet.

Die Bescheinigungen sind von der zuständigen Behörde mit der Maßgabe auszustellen, daß ihre Gültigkeit mit dem Beginn des 15. Tages, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, erlischt. Die Bescheinigung muß angeben:

- a) den Namen des Kreises und Gemeinde- (Guts-) Bezirkes, in dem das Wild erlegt oder eingezogen ist;
- b) die Wildgattung (zutreffendenfalls unter Angabe, ob es sich um ein Kalb handelt);
- c) das Geschlecht und Gewicht des Stückes;
- d) die Angabe, ob das Wild im Strafverfahren in Beschlag genommen, oder ob es mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde, oder in Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten. Die Anordnungen bezw. gesetzlichen Vorschriften sind kurz, aber genau anzugeben.
- e) im Falle es sich um erlegtes Wild handelt, den Tag der Erlegung;
- f) den Tag der Ausstellung und den Tag, an welchem die Gültigkeit des Scheines erlischt;
- g) den Amtsscharakter der ausstellenden Behörde nebst Unterschrift des Beamten und Abdruck des amtlichen Siegels oder Stempels. Falls die Bescheinigung von einem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher ausgestellt wird, muß ausdrücklich bemerkt sein, daß der Vorsteher von der zuständigen Behörde zur Ausstellung solcher Scheine ermächtigt ist.

(Muster eines solchen Scheines s. Anlage B.)

§ 5. Die wiederholte Benutzung desselben Ursprungs- oder befristeten Scheines ist verboten.

Der Schein ist an jedem Stück Wild besonders zu versehen; er ist aus festem Papier oder auf Papp auszufertigen und an dem Stück mit einer Schnur untrennbar anzubringen.

Für Teile zerlegten Wildes genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Stück ausgefertigten Scheines.

§ 6. Einem Ursprungsscheines bedarf es nicht für Wild, welches:

- a) von dem Jagdberechtigten oder dessen Stellvertreter auf der Jagd oder bei Rückkehr von derselben mitgeführt oder durch Beauftragte nach seinem Wohnort oder seinem Beförderungsmittel in der Nähe des Jagdbezirks gebracht wird;
- b) nachweislich im Reichsausland erlegt ist; hier genügt ein die auswärtige Herkunft angegebender Fracht- oder Versendungsschein, oder eine Bescheinigung der Zollbehörde.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht gesetzlich höhere Strafen angedroht sind, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. April 1906 in Kraft. Aufgehoben werden die, den Handel mit der Versendung von Wild betreffenden Verordnungen

des Regierungspräsidenten zu Posen vom 19. Februar 1873 und 18. September 1876,

der Königlich Preussischen Regierung bezw. des Regierungspräsidenten in Bromberg vom 8. Januar 1857, vom 10. Februar 1891 und vom 27. Mai 1905.

Posen, den 30. Januar 1906.

Der Ober-Präsident.

J. B.

gez.: Thon.

Ursprungsschein.**A.**

Jahr 19 _____

Geschlecht: _____

Woher gefunden am: _____

Befunden am: _____

Ort am: _____

Befundener: _____

den _____ ten 19 _____

(Unterschrift)

Beglaubigt durch: _____

(Dienstsiegel.)

Befristete Bescheinigung**B.**

gemäß § 8 Absatz 2 des Epidemiegesetzes vom 14. Juli 1904.

Woher: _____, Gemeinde- (Guts-) Bezirk _____

Bemerkung: _____

Ist Rot-, Damp- und Rehrövid ist zutreffendenfalls anzugeben, ob es sich um ein „Kalb“ handelt.)

Wohin: _____

Tag am: _____ 1 _____

in Verbindung (mit Genehmigung) _____ vom _____

Befragte genannt (eingezogen) am _____

den _____ ten 19 _____

Der Distriktskommissar.

Die Polizei-Verwaltung.

In von der Ortspolizeibehörde zu _____

Genehmigung des Landrats in _____

bittige Gemeinde- (Guts-) Vorsteher in _____

(Dienstsiegel.) _____ (Unterschrift)

Die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung erlischt am _____ 19 _____

(Das Ungültigende ist zu durchstreichen.)

4. Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die am

Weise der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche Eintritte bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

ist auf Grund des § 44a Abs. 2 des Reichsvieh- Posen, den 14. März 1906.

gesetzes vom 23. Juni 1880/L. Mai 1894 und Der Regierungs-Präsident.

Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, 896/06, I. Db. **Krahmer.**und Forsten an Stelle der Vorschrift **255. Öffentliche Bekanntmachung.**

des § 1, der Landespolizeilichen Anordnung zur In Abänderung der Bekanntmachung vom 6. Juni

Anordnung der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche 1896 (R. V. S. 195), betreffend die Verkündung

vom 10. Januar 1906 — Amtsblatt für 1906, freie- und polizeilicher Verordnungen durch das Amts-

—, welche Vorschrift hiermit ebenso blatt bestimme ich hiermit auf Grund des § 144

in Kraft gesetzt wird, wie die Landes- Abs. 2 d. L. R. G. vom 30. Juli 1883, daß in Zus-

polizeiliche Anordnung vom 9. Februar d. J. 1906, samsst **Ortspolizeiverordnungen der Bekannt-**Nr. 119-06 I Db Amtsblatt für 1906, **machung im Regierungsamtsblatt zu ihrer**Nr. 11., bis auf Weiteres folgendes angeordnet. Gültigkeit **nicht** bedürfen.

Das Bezügen von Mager- und Puttermilch, Posen, den 13. März 1906.

aus **Wollens aus Sammelwollereien an** Der Regierungs-Präsident.Bekanntmachung ist nur dann **erlaubt**, wenn diese 1168/06 L. A. **Krahmer.**

Temperatur von _____

" Tage

256. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen soll in der Kreisstadt **Zarotschin** eine **zweite** Apotheke **errichtet** werden.

Unter Hinweis auf die Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1894, nach welcher die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist und die KonzeSSION bei dem Ausscheiden des Inhabers aus dem Geschäft zur anderweiten Verleihung an den Staat zurückfällt, werden Bewerber zur Meldung binnen 6 Wochen aufgefordert.

Der Bewerbung sind ein Vermögensnachweis, eine Darstellung des Lebenslaufes, sämtliche Zeugnisse seit Eintritt in den Apothekerberuf und die Nachweise über die jeweilige Beschäftigung beizufügen und zwar übersichtlich geordnet, nebst Inhaltsverzeichnis. Der Bewerber hat pflichtgemäß zu versichern, ob er bereits eine Apotheke bebesen hat. In diesem Falle sind die Zeitdauer des Besitzes und die Gründe, die ihm zu ihrer Veräußerung veranlaßt haben, sowie Kauf- und Verkaufspreis, und zwar letzterer urkundlich, nachzuweisen.

Es wird bemerkt, daß nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine anderweite Regelung des ApothekenkonzeSSIONswesens beabsichtigt ist, und dabei auch in Frage steht, dem KonzeSSIONar eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen. Es soll vorbehalten bleiben, dieser Betriebsabgabe, wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes, die vorliegende KonzeSSION zu unterwerfen.

Posen, den 13. März 1906.

Der Regierungss-Präsident.

1402/06 I Da.

Krahmer.

257.

Vorschriften

über Annahme u. Ausbildung von Militär-anwärtern für den Strommeisterdienst im Regierungsbezirk Posen.

I. Annahme-Bedingungen.

§ 1. Der Anwärter muß

- die Berechtigung zur Versorgung im Zivildienst erworben haben,
- völlig gesund sein,
- den Rang eines Unteroffiziers erreicht haben, und darf
- das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 2. Der Anwärter hat sein Gesuch um Annahme zur Ausbildung als Strommeister schriftlich an den Regierungss-Präsidenten in Posen zu richten und diesem Gesuche beizufügen:

- den Geburtschein,
- den Zivilverordnungschein,
- das Führungszeugnis aus der militärischen Dienstzeit,
- kein ärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand,
- die selbst verfaßte und selbst geschriebene Darstellung des Lebenslaufes und, falls der Anwärter bereits aus dem Militärverbande entlassen ist,

- ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörde,
- einen Nachweis über die Beschäftigung seit der Entlassung aus dem Militärdienst.

Wenn diese Vorlagen als genügend befunden werden und ein Bedürfnis zur Einstellung von Strommeisteranwärtern vorliegt, so wird der Bewerber einer Annahmeprüfung unterworfen, mit deren Abhaltung der Regierungss-Präsident einen Wasserbaubeamten beauftragt.

§ 3. Die an einem Tage zu erledigende teils schriftliche teils mündliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

- geläufiges und richtiges Lesen von Gedrucktem und Geschriebenem,
- deutliche Handschrift und Rechtschreibung ohne grobe Fehler in einem Diktat,
- verständliche Abfassung eines Berichts oder einer Meldung über ein dem Bewerber geläufiges Thema,
- Kenntnis der vier einfachen Rechenarten, der Rechnung mit gemeinen und Dezimalbrüchen, der Regelbtrie,
- Kenntnis der Gewichts- und Maßbestimmungen.

Der Regierungss-Präsident entscheidet über den Ausfall der Prüfung und beruft, falls sie bestanden ist, den Bewerber zur Beschäftigung als Strommeisteranwärter ein. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf.

II. Ausbildung.

§ 4. Die Dauer der Ausbildung umfaßt einen Zeitraum von 12 Monaten, wobei die durch Krankheit oder Beurlaubung veräumte Zeit nicht in Anrechnung gebracht werden darf.

§ 5. Die Strommeisteranwärter werden in der Regel einem der Wasserbauinspektoren des Bezirks zur praktischen Ausbildung im Strommeisterdienst überwiesen.

Unter Umständen kann im Laufe dieser Zeit auch die weitere Überweisung des Anwärters in einen anderen Baukreis erfolgen.

Der die Ausbildung leitende Wasserbauinspektor bestimmt den jeweiligen Wohnsitz des Strommeisteranwärters.

§ 6. Die Strommeisteranwärter haben den dienstlichen Anweisungen, des die Ausbildung leitenden Wasserbauinspektors sowie des von diesem beauftragten Baubeamten, unbedingt Folge zu leisten.

§ 7. Die Strommeisteranwärter haben während der Ausbildungszeit bürgerliche Kleidung zu tragen, wozu die Genehmigung der vorgelegten Militärbehörde von ihnen zu erbitten ist.

§ 8. Die Strommeisteranwärter haben Gesuche an die Zivil- und Militärbehörden stets durch die Vermittlung des zuständigen Wasserbauinspektors einzureichen.

§ 9. Strommeisteranwärter, welche während der Ausbildungszeit als ungeeignet befunden werden, sich

im Dienst nachlässig zeigen oder sich disziplinarische Vergehen zu Schulden kommen lassen, werden entlassen und zu ihrem Truppenteil zurückgeschickt.

III. Prüfung.

§ 10. Der Strommeisteranwärter hat sich nach Beendigung der zwölfwöchentlichen Beschäftigungszeit einer Prüfung zu unterziehen, um nachzuweisen, daß er sich die Kenntnisse angeeignet hat, welche ihn zum Strommeister befähigen.

§ 11. Strommeisterprüfungen finden nach Bedarf statt.

§ 12. Die Zulassung zur Prüfung, welche von demjenigen Wasserbauinspektor abgenommen wird, der die Ausbildung des Anwärters während des größten Teiles der Lehrzeit geleitet hat, ist vom Strommeisteranwärter beim Regierungs-Präsidenten durch Vermittelung des Wasserbauinspektors schriftlich zu beantragen.

Diesem Antrage sind beizufügen:

- eine vom Anwärter selbständig angefertigte Bauzeichnung,
- eine von ihm ausgeführte und aufgetragene Feilung,
- ein desgl. technischer Bericht,
- ein desgl. Kostenschlag,
- eine desgl. Lohnrechnung und eine Pflasterrechnung.

Die Arbeiten a bis e sind im Laufe der Ausbildungszeit nach Anordnung des die Ausbildung leitenden Baubeamten anzufertigen, welcher auch die selbständige Anfertigung bescheinigt.

§ 13. Werden die eingereichten Arbeiten für ausreichend erachtet, so wird der Strommeisteranwärter zur einmägigen Prüfung einberufen.

§ 14. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- Berechnung geradliniger ebener Figuren und des Kreises, Bestimmungen des Inhalts ebensächiger Körper, als Würfel, Parallelepipeden, Pyramide, Prisma, sowie des Inhalts des Zylinders und der Kugel,
- Kenntnis und Anwendung der einfachen Meßwerkzeuge: Meßlatte, Peilstange, Sehwage, Lot, Winkelspiegel, Winkelsprisma, Wasservage und Nivellierinstrument,
- Kenntnis der beim Wasserbau hauptsächlich zur Anwendung kommenden Baustoffe der Mörtel- und Betonbereitung und der Anstriche,
- Kenntnis der beim Wasserbau auszuführenden Neubau- und Unterhaltungsarbeiten als Bühnen Deckwerke, Parallelschwerke, Pflanzungen, Kenntnis der Anordnung und Konstruktion von Durchlässen, der im Wasserbau vorkommenden Geräte und Baumaschinen als Bagger, Raamen, Baupumpen und Hebezeuge,

e) Vertrautheit mit der Aufmessung u. Berechnung von Erdmassen, von Bauarbeiten und Baustofflieferungen,

f) Fertigkeit in der Führung der Ausgabe- und Baustoffbücher, sowie im Aufstellen von Rechnungen,

g) Fertigkeit im Aufstellen von Kostenschlägen für auszuführende kleinere Neu- und Unterhaltungsarbeiten unter Anfertigung von Skizzen und Zeichnungen,

h) Kenntnis der Einrichtung der Wasserbauverwaltung und der in Betracht kommenden Arbeiter-versicherungsgesetze,

i) Allgemeine Kenntnis der Gesetze und Verordnungen, welche bei Ausübung der Bauaufsicht und der Schiffsahrtspolizei in Betracht kommen, vollständige Vertrautheit mit der Dienstamweisung für Strommeister, Kenntnis des Dienstes der Baggermeister, sowie der Vorschriften über Schiffszeichnung.

§ 15. Nach bestandener Prüfung wird der Strommeisteranwärter in die Anwärterliste für Strommeister aufgenommen, und rückt, sobald er an der Reihe ist, in eine etatsmäßige Stelle ein.

Wer die Prüfung nicht besteht, darf sie wiederholen, jedoch höchstens zweimal und nicht vor Ablauf von je sechs Monaten.

IV. Beschäftigung der geprüften Strommeisteranwärter.

§ 16. Die geprüften Strommeisteranwärter werden auf ihren Antrag bis zur etatsmäßigen Anstellung als Hilfsstrommeister oder Bauaufseher beschäftigt, soweit sich dazu Gelegenheit bietet.

Diejenigen Anwärter, welche nach bestandener Prüfung auf eine Beschäftigung bei der Bauverwaltung verzichten, vielmehr zu ihrem Truppenteil zurückkehren oder eine andere Beschäftigung annehmen, müssen, falls bis zur ihrer Anstellung als Strommeister im Regierungsbezirk mehr als 3 Jahre verfließen, ihre fortgesetzte Befähigung zum Strommeister in erneuter Prüfung nachweisen.

§ 17. Die Strommeister-Anwärter, welche nach bestandener Prüfung nicht in den Dienst bei der Wasserbauverwaltung des Regierungsbezirks treten, haben — bei Vermeidung ihrer Streichung in der Liste — alljährlich zum 1. Dezember ihre Meldung als Anwärter zum Strommeisterdienst beim Regierungs-Präsidenten zu wiederholen und Anzeige zu machen, sobald sie anderweitig eine etatsmäßige Anstellung erlangt haben.

§ 18. Die nach der Prüfung bei der Wasserbauverwaltung beschäftigten Anwärter müssen aus dem Militärdienst ausscheiden; sie werden bei Ausübung des Befähigungsgewinnes veredigt und erhalten Beamteneigenschaft. Als Beamte sind sie gehalten, bei allen dienstlichen Verrichtungen die Dienstmütze zu tragen.

§ 19. Der Vorgeordnete des Anwärters ist der Wasserbauinspektor, dessen Anordnungen er unbedingt Folge zu leisten hat.

Der Wasserbauinspektor kann die Anwärter innerhalb seines Baukreises nach seinem Ermessen beschäftigen. Verletzungen verfügt der Regierungs-Präsident.

V. Befolgung.

§ 20. Der in der Vorbereitung für den Strommeisterdienst befindliche Anwärter erhält während der Ausbildungszeit keine Befolgung, indeß kann ihm vom zweiten Monat ab ein Tagegeld gewährt werden, wenn seine Leistungen nutzbringend sind. Die geprüften Anwärter erhalten eine feste, monatliche Vergütung.

Den geprüften Strommeisteranwärtern kann bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes für jeden Tag, an dem sie mindestens acht Stunden außerhalb beschäftigt sind, eine Beföstigungsentschädigung und im Falle gleichzeitig notwendiger, auswärtiger Übernachtung, eine erhöhte Entschädigung für den Tag und die Nacht zusammen bewilligt werden.

§ 21. Tagegelde und Reisekosten können nur geprüften Anwärtern gewährt werden, wenn sie versetzt oder mit Vertretungen in auswärtigen Strommeisterbezirken beauftragt werden.

Posen, den 5. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.
1073/06 I. Ea. J. B. Bryer.

258.

Tarif

für die Wartefähre bei Dembno im Kreise Jarotschin.

A. Tariffäge.

Lau- fende Nr.	Es sind zu zahlen:	a)	b)	Bemerkungen
		in der Zeit vom 15. April bis 15. No- vember	in der Zeit vom 16. No- vember bis 14. April	
		fl.	fl.	
1	für 1 Person einschl. Traglast	5	10	
2	" 1 Pferd, Fohlen oder Stück Rindvieh	10	15	
3	" 1 Schwein, Kalb, Schaf, Ziege oder Esel	5	10	
4	" 1 Gans, sofern sie nicht getragen wird	2	3	
5	" 1 Herde und einmaliges Überfahren, nicht über ..	100	200	
6	" 1 Handarren, Handschlitten oder Fahrrad	5	10	
7	" 1 Kraftfahrzeug (Automobil)	100	200	
8	" 1 einspänniges Fuhrwerk ohne Last einschließlich Führer	15	30	
9	" 1 desgleichen mit Last einschließlich Führer	20	40	
10	" jedes weitere Spanntier vor dem Fuhrwerk	5	10	
11	Bei Personenuhrwerk zahlt jede Person über 10 Jahre außer dem Kutscher besonders	5	10	
12	Bei Fuhrwerken mit lebendem Vieh ist neben der Gebühr für das unbeladene Fuhrwerk für jedes Stück Vieh nach den vorstehenden Sätzen besonders zu zahlen.			

B. Allgemeine Bestimmungen.

- I. Während der Nachtzeit, bei Hochwasser und Eisgang erhöhen sich die Beträge auf das Doppelte.
- II. Als Nachtzeit gelten:
 - a) vom 15. April bis 15. November die Stunden von 11 Uhr abends bis 5 Uhr morgens,
 - b) vom 16. November bis 14. April die Stunden von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.
- III. Als Hochwasser gelten die + 2,0 m am Pegel zu Posen übersteigenden Wasserstände, die entsprechende Höhe ist durch einen Wertpfehl an jeder Fähre bezeichnet.

IV. Die Aufrechterhaltung des Fährbetriebs bei Hochwasser und Eisgang bleibt der Beurteilung des Fährmannes bezw. Fährinhabers anheimgestellt.

V. Ob der Fährfahn oder der Brahm zum Überfahren zu nehmen ist, bleibt der Beurteilung des Fährmannes überlassen; auf ausdrückliches Verlangen der Fahrgäste muß jedoch der Brahm genommen werden, vorausgesetzt, daß dies die Stromverhältnisse zulassen. Es ist in diesem Falle mindestens der Betrag für ein einspänniges Fuhrwerk ohne Last zu entrichten.

Benutzung der Eisbahn, deren Unterhaltung dem Fährinhaber bzw. Pächter obliegt, ist die halbe Säge zu a wobei Teilbeträge von Pfennigen als volle Pfennige gerechnet werden.
VII. Befreiungen.

Frei vom Fährgeld sind:

1. Equipagen und Tiere, welche den Hofhaltungen des königlichen Hauses oder des fürstlichen Gesamthauses Hofenzollern oder den königlichen Gestüten angehören.
2. Kommandierte Militärs, einberufene Rekruten, Tiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann- und Kriegslieferungsführen und Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgeleges vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vornüsterungs-, Ausrüstungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden.
3. Öffentliche Beamte, deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie gehörig legitimiert sind, Gendarmen-Offiziere, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation.
4. Transporte, welche für unmittelbare Rechnung des Staats oder des Reiches geschehen.
5. Posten und deren Heimgagen, Fußbotenposten, öffentliche Kouriere und Estafetten und von Postbeförderungen leer zurückgebrachte Pferde; ferner Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck benutzt werden.
6. Hülfzufuhren und Hülfsmannschaften bei Feuerbränden und ähnlichen Vorfällen.
7. Kinder auf dem Wege zu und von der Schule und dem Konfirmationsunterrichte.
8. Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde Tembo, sofern sie im kirchlichen Interesse die Fährre benutzen.

Vorstehender Tarif tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Posen, den 13. März 1906.

Der Regieru ngs- = P r ä s i d e n t.
 40/06 I Eb. J. V. **Breyer.**

259. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. Februar 1906 zu genehmigen gerath, daß die **Gemeinde Klenka** im Kreise Jaroschin dem **Gutsbezirk Klenka**, desselben Kreises unter Erhaltung dieses Gutsbezirkes als solchen **einverleibt** werde.

Posen, den 10. März 1906.

Der Regieru ngs- = P r ä s i d e n t.
 1793/06 I B. J. V. **Breyer.**

260. Gemäß § 4 Teil 12 Titel 15 A.-L.-N. wird die **Landstraße Krotoschin—Jutroschin** an der Grenze der Bemerkungen Krotoschin und Konarzewo und zwar an dem der Stadtgemeinde Krotoschin gehörigen Turnplätze von dem Punkte, wo der Weg

nach dem militärischen Pulverschuppen abzweigt bis zur Abzweigung des Weges nach Salmia aus ihrem bisherigen Zuge **folgendermaßen verlegt**:

Zunächst in gerader Verlängerung der Rawitscher Straße über die beiden Bahnübergänge bis zu den militärischen Schießständen, alsdann auf den längs der Eis—Guelen'er Eisenbahn neu angelegten Parallellweg bis zur Abzweigung der Straße nach Salmia.

Posen, den 10. März 1906.

Der Regieru ngs- = P r ä s i d e n t.
 856/06 I Eb. J. V. **Breyer.**

261. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten vom 13. Februar 1906 werden das **Vorwerk Neuwelt** und das Etablissement **Gorkishaus Dambitsch** von dem Polizeibestritte **Lissa—Ost** abgezweigt und dem Polizeibestritte **Lissa—West** zugeteilt.

Posen, den 8. März 1906.

Der Regieru ngs- = P r ä s i d e n t.
 1026/06 I A. J. V. **Madhatius.**

262. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. April 1906 ab die **katholischen Hausväter** der Abbatten Mazury und Dremby aus der katholischen Schulsozietät **Danielzyn** Kreis Adelnau, sowie die **katholischen Hausväter** von Abbau Warzta aus der katholischen Schulsozietät **Wiadki** Kreis Krotoschin **ausgeschult** und zu einer besonderen katholischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Mazury** Kreis Adelnau vereinigt.

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Danielzyn bzw. Wiadki wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Ausgefertigt Posen, den 10. März 1906.

Königliche Regierung,
 Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

566/06 II. b¹.

Paffenpflug.

263. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. April 1906 ab die **evangelischen Hausväter** des **Gutsbezirks Drogoslaw**, Kr. Adelnau, aus der evangelischen Schulsozietät **Raschtfow** **ausgeschult** und zu einer besonderen **evangel. Schulsozietät** mit dem Sitze der Schule in **Drogoslaw**, Kreis Adelnau, **vereinigt**.

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Raschtfow wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 12. März 1906.

Königliche Regierung,
 Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1750/06 IIa.

Paffenpflug.

265. Der **Rektor Otto** aus Ferkelberg ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Schulangelegenheiten vom 19. Februar 1906 U. III B. Nr. 492 vom 1. April 1906 ab mit der **kommissarischen Verwaltung der Schulinspektion Winau beauftragt** worden.

Köln, den 12. März 1906.
Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
1789, 06 II Gen. **Vassenspfug.**

266. Die landespolizeiliche Anordnung, betreffend **Wahrgeln gegen die Maul- und Klauenseuche**, vom 18. Januar 1868 — Regierungs-Amtsblatt für 1898 Blatt 48 49 — wird hiermit **aufgehoben**.

Breslau, den 18. Februar 1906.
Der **Regierungs-Präsident**,
Wirkliche Geheimde Ober-Regierungsrat.
von Polverde.

267. **Errichtungserkunde.**
Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die **Evangelischen in Tuhorze-Gut** mit Friedrichshorst, Mellin-Gut, Mellin-Gem., Karna-Gut, Niederhaujen, Borniser-Mühle, Tauheim, Lindenheim mit Bergshand, Waldbund und Tuhorze-Gem., Kreis Pomst, werden aus der Kirchengemeinde Wellstein, Diözese gleichen Namens, die **Evangelischen in Borni-Dorf**, Kreis Pomst, werden aus der Kirchengemeinde Hammer-Born, Diözese Wellstein **ausgepfarrt** und zu einer **Kirchengemeinde in Tuhorze**, Diözese Wellstein, **vereintigt**.

§ 2. In der Kirchengemeinde **Tuhorze** wird in **Tuhorze eine Pfarrstelle errichtet**.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 31. März 1906 in Kraft.
Foien, den 31. Januar 1906. Foien, den 28. Februar 1906.
(L. S.) (L. S.)

Königliches Konsistorium Königl. Regierung,
der Provinz Foien. Abteilung für Kirchen- und
ges. **Valan.** Schulwesen.

8332 06 K. J.-1510 06 II c. ges. **Vassenspfug.**
268. Der **Pandeeat** hat in der Sitzung vom 15. Februar d. J., § 121 der Protokolle, die Bestimmungen über die **Folbegünstigung der Mineralale** als Teil III 37 B der Anleitung für die **Folabfertigung** mit Wirkung vom 1. März d. J. ab mit der Maßgabe beschlossen, daß die obersten Landesbeamten/behörden ermächtigt werden, den 2. §. in Gemüße der **Begünstigung** befindlichen Berechtigten, welchen nach den §§ 2 und 3 der neuen Bestimmungen die Erlaubnis zum **zollfreien Bezug** der leichten Mineralale zum **Motorenbetriebe** zu entziehen ist, die

Begünstigung noch bis zum **Ablaufe** des Jahres 1905 zu belassen, sowie daß die genannte Nummer 37 de die **liberale Mineralale-Folabfertigung** enthält.

Die **Mineralale-Folabfertigung** wird in den **Jenralblättern** für das **Deutsche Reich** und für die **Nachbarstaaten** abgedruckt und **Verwaltung** in den **Königlichen Konsistorien** der **Provinzen** abgedruckt und kann bei den **zuständigen Amtstellen** der **Verwaltung** der **indirekten Steuern** eingesehen werden.

Foien, den 12. März 1906.
Der **Provinzialsteuerdirektor.**

269. Gemäß § 77 der **Verordnungen** für die **Provinzial-Feuerlokalität** vom 8. Juni 1892 in der **Fassung** der 1. Nachtrags vom 5. Juni 1899 bringe ich zur **öffentlichen Kenntnis**, daß der **bisherige Vertragstitel für die Versicherung von beweglichen Gegenständen** vom 1. April 1906 ab in seinen einzelnen **Positionen** ermäßigt worden ist.

Fortan beträgt der **Jahresbeitrag** für **Sachen**:
in Gebäuden der **Klasse Ia** 0,75 Mk
" " " " **Ib** 1,20
" " " " **IIa** 2,00
wenn es sich um **Holz** oder **Holzschadwerksgebäude** handelt,
dagegen 1,75
wenn **andere** Gebäude in **Frage** kommen,
in Gebäuden der **Klasse IIb** 3,50
wenn es sich um **Holz** oder **Holzschadwerksgebäude** handelt,
dagegen 2,50
wenn **andere** Gebäude in **Frage** kommen,
in Gebäuden der **Klasse IIIa** 6,00
" " " " **IIIb** 7,00
pro **Tausend**.

Auch für **Scheiber** werden **gegen** früher **bedeutend geringere** Beiträge pro **Jahr** erhoben.

Foien, den 21. Februar 1906.
Der **Direktor**
des **Foienischen Provinzial-Feuerlokalität**
Dr. jur. **Ruffe.**

Bekanntmachungen und Verbindungen anderer Behörden.

270. Der **Meißenstiftung** hat am 6. Februar d. J. die **formale Abrechnung** der **unter** **Kreis I** **Parten** **blatt I** des **Gutsbezirks Ruchsen** **eingetragene Parzelle Nr. 69** in **Größe** von **0,5460 ha** von der **Stiftung Ruchsen** und deren **Vereinigung** mit der **Stiftungsbezirk Klein** gemäß § 2 **Ziffer 4** de **2.09. C.** vom 3. Juli 1891 mit **Einstimmung** der **Berechtigten** beschlossen.

Die **vorbeschriebene Parzelle** ist **Eigentum** der **Stiftung Klein**.

Schmiegel, den 7. März 1906.

Der **Landrat.**

Brinkmann.

Landeshauptetat
der Provinz **Bofen** für 1906.

Kapitel	Nähere Bezeichnung	Veranschlagt sind:	
		A	B
Einnahmen.			
I	Jahresrenten aus Staatsfonds	2 939 170	—
II	Jahresrenten u. aus anderen Fonds	350 317	—
III	Zinsen	62 300	—
IV	Verwaltungskostenzuschüsse	146 686	—
V	Mieten vom Provinzial-Ständehause	12 100	—
VI	Umlagen auf die Kreise	1 815 600	—
VII	Insgemein	6 227	—
	Summe der Einnahmen	5 332 400	—
Ausgaben.			
I	Für den Provinziallandtag	15 500	—
II	Für den Provinzialausschuß, Provinzialrat, Provinzial-Kommissionen und Kommissarien	9 150	—
III	Für die Landeshauptverwaltung	451 332	—
IV	Für die laufende Unterhaltung des Provinzial-Ständehauses	6 993	—
V	Für die bauliche Unterhaltung des Prov.-Ständehauses	6 000	—
VI	Für das Straßen- und Kleinbahnwesen	2 403 010	—
VII	Für das Landarmen- und Störigendenwesen	389 500	—
VIII	Für das Fürsorgeerziehungswesen	60 826	67
IX	Für die Armen- und Widwenpflege	387 358	—
X	Für das Taubstummwesen	236 150	—
XI	Für das Blindenwesen	54 850	—
XII	Für das Hebammenwesen	33 500	—
XIII	Für Angelegenheiten der niederen landwirtschaftlichen Schulen	24 600	—
XIV	Für den provinziellen (ordentlichen) Landesmeliorationsfonds	63 000	—
XV	Stipendien für 3 Seminaristinnen	1 800	—
XVI	Verzinsung und Tilgung von Anleihen	518 125	66
XVII	Außerordentliche, nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Ausgaben	119 512	—
XVIII	Zur Überweisung der sich ergebenden Extraparisse an den Provinzial-Kapitalfonds	—	—
XIX	Provinzielle Aufwendungen für Zwecke der Kunst und Wissenschaft	106 000	—
XX	Insgemein	445 192	67
	Summe der Ausgaben	5 332 400	—

Z u s a m m e n f a s s u n g

Die Einnahme beträgt	5 332 400 Mk.
Die Ausgabe beträgt	5 332 400 „

Recht auf.

Vorstehender Landeshauptetat für 1906 wird hiermit gemäß § 17 der Königlichen Verordnung vom 5. November 1889 betreffend die Verwaltung des provinziellständischen Verbandes der Provinz Bozen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bofen, den 15. März 1906.

Der Landeshauptmann.

v. Dziewbowski.

272. Der Kreisaußschuß des Kreises Dobrußa hat in seiner Sitzung am 3. d. Mts. beschlossen, die im Grundbuch **Vialenschin-Gut** Band 1 Blatt 1 eingetragenen **Parzellen** Kartenblatt 2 Ziffer 86/34 und 87/34 mit einem Flächeninhalt von 169 ha und 5 32/100 Taler Meinertrag unter **Abtrennung von dem Ortsbezirk Vialenschin** mit dem **Gemeindebezirk Vialenschin zu vereinigen.**

Dobrußa, den 8. März 1906.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
gez. **von Klising.**

273. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Bezirk der Stadt **Ostrowo** folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Lager-, Sortier- und Verpackungsräume für Lumpen, Knochen, frische und trockene Tierhäute und tierische Abfallstoffe dürfen sich nur in unbewohnten Gebäuden befinden und müssen mindestens 20 Meter von der Nachbargrenze, von bewohnten oder zum längeren Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden und von öffentlichen Wegen oder Anlagen entfernt sein.

§ 2. Für Geschäftsräume und Wärrerwohnungen können Ausnahmen zugelassen werden, besonders wenn keine unmittelbare Verbindung mit dem Lager besteht.

§ 3. Die Lager-, Sortier- und Verpackungsräume (§. 1) müssen hinreichend geräumig, trocken, dem Luftzuge dauernd ausgesetzt und mit einem, wenn nötig mehreren genügend hohen und weiten Ausdünstungsschloten versehen sein.

Die Entlüftungsvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, daß für die Nachbarschaft keine Gesundheitsgefahr und für das auf den öffentlichen Straßen verkehrende Publikum keine Belästigung durch üble Ausdünstungen herbeigeführt wird. Faulfähige tierische Abfallstoffe müssen, sofern sie sonst Gerüche verbreiten würden, entsprechend desinfiziert werden.

Außerdem sind diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche von der Polizeiverwaltung aus gesundheitlichen Gründen vorgeschrieben werden.

§ 4. Knochen dürfen nur in völlig gereinigtem und vollständig trockenem Zustande gelagert werden.

§ 5. Die in Schlächtereien und Fleischwarenfabriken entstehenden tierischen Abfälle und Knochen müssen mindestens in jeder Woche einmal abgefahren werden.

§ 6. Bestehende Anlagen der in den §§ 1 und 3 genannten Art müssen bis zum 1. Januar 1909 diesen Vorschriften entsprechend umgestaltet bezw. verlegt werden.

§ 7. Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 1 bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1906 in Kraft.

Ostrowo, den 10. September 1905.

Die Polizei-Verwaltung g.
gez. **Wessert.**

Die Strafbewehrung des § 7 der vorstehenden Polizeiverordnung wird hinsichtlich ihrer Höhe in Gemäßheit des § 144 Absatz 1 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-Z. S. 195) und des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. März 1850 (G.-Z. S. 265) genehmigt.

Posen, den 20. Februar 1906.

Der Regierungs-Präsident.

477/06 I. A. I. J. B. **Wachstins.**

Vorstehende Polizeiverordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Ostrowo, den 6. März 1906.

Die Polizei-Verwaltung g.
1239/06 P. **Wessert.**

274. Die hiesige **Polizeisergeanten- und Kommunalvollziehungsbeamtenstelle** verbunden mit einem Gehalt von 600 Mk. ist vacant und sofort zu besetzen.

Geeignete, vorzugsweise zivilversorgungsberechtigte Personen wollen sich unter Einreichung, ihrer Führungsatteste und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes sowie eines Gesundheitsattestes bei uns sofort melden.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine halbjährliche Probefristzeit und später mit Pensionsberechtigung gegen eine 6 monatliche Kündigungsfrist.

Kions, den 4. März 1906.

Der Magistrat.

Schmolze.

275. Schlachtviehordnung für die jetzt zum Polizei-Distrikt Adelnau-West gehörigen Drißschäften Danischin, Ulechow, Bogdaj des Schlachtviehbezirks Adelnau-Nord.

Auf Grund des § 24 der ministeriellen Ausfüh-rungsbestimmungen betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 20. März 1903 wird mit Zustimmung der beteiligten Gewerbetreibenden, der Schlachtvieh- und Trichinenbeschauer für die Drißschäften Danischin, Ulechow und Bogdaj solgendes bestimmt.

Als Schlachtstage für geverbliche Schlachtungen werden festgesetzt:

1. für Danischin der Donnerstag Nachmittags,

2. für Ulechow der Freitag Vormittag,

3. für Bogdaj in der Zeit vom 1. Mai bis

1. September der Dienstag und Freitag Nachmittags und in der Zeit vom 1. September bis 1. Mai der Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Schlachtviehbeschauer hat auf vorherige Bestellung der Interessenten zur Vornahme der Untersuchungen an den festgesetzten Tagen ortsamtesend zu sein. An anderen Tagen ist er außer bei Kotschlachtungen zur Vornahme von Untersuchungen nicht verpflichtet.

Die vorstehend festgesetzten Tage gelten, soweit es sich um gewerbliche Schlachtungen handelt, auch für die Trichinenbeschauer.

Die Schlachtviehschauordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Adelnan-Weit, den 9. März 1906.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

276. Der Rittergutsbesitzer Molnar **Kirschstein** in **Strzypno** beabsichtigt auf seinem Rittergute außerhalb der geschlossenen Ortslage ein neues Wohnhaus zu errichten, wodurch eine **neue Ansiedelung** entsteht. Das zu bebauende Grundstück liegt an der Landstraße von Strzypno nach Mamou, Czermiu, Korzow, Pleichen, Kurcow, Marschew und wird begrenzt von den Ländereien der Grundbesitzer der Gemeinde Strzypno.

Unter Bezugnahme auf § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird der Antrag des Rittergutsbesizers Kirschstein hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß gegen denselben von den Eigentümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden kann, wenn solcher sich durch Tatsachen der in § 15 des erwähnten Gesetzes bezeichneten Art begründen läßt.

Pleichen-Nord, den 10. März 1906.

Der Distrikts-Kommissar.

277. Dem **Trichinenschauer** Hermann **Kamm** in **Ronin** wird hiermit die Ausübung der **Trichinenschau** im Viehschaubezirk **Ronin** unter Vorbehalt des unterzeitigen Widerrufs wieder **übertragen**.

Neustadt b. Pinn, den 14. März 1906.

Königl. Distrikts-Kommissar.

278. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. Neustadt b. P. Schloß, Kreis Jaroschin,
2. des Pferdebuchts Franz Mikolajczak in Samolentsch-Borwert, Kreis Samter,
3. des Hänslers Stanislaus Wojczewski in Jegrowto, Kreis Schmiegel.

b. Erlöschen unter dem Rindvieh:

des Gutes Alt-Bialcz, Kreis Schmiegel.

II. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Erle-Gut und Gem., Strzypzin-Gem. u. Porm., Kreis Birnbaum,
2. Francowo, Friedrichsdorf, Prusjn, Wilscha, Koizlowto, Dombrowo, Jatzzew-Gemeinde und Zaffkiew-Gut, Kreis Jaroschin,
3. Traubzimm, Przedborow-Gem. und Gut, Oberjägererei Wanda mit Tannenbergl, Jajontsch, Sudlitow, Komorow, Kallizfowice-fal. Gut und

Gem., Kallizfowice olof mit dem Forstetabljement, Kallischerheide und Wygoda und Abbau Kabas (Kotlow), Kreis Schildberg.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Jajontsch, Tannenbergl, Rannmannshof, Marientzäl, Nihobeland zu Otosberg gehörig, Jajowitz-Kolonie und Sieblitow mit sämtlichen-Abbauen, Kreis Schildberg.

III. Schweinefleuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Eigentümers Sturzbecher in Bukowce, Kr. Birnbaum,
2. des Hänslers Migdalek zu Großdorf, Kreis Grätz,
3. des Ackerwirts Ignaz Karolewicz in Czajkowo, Kreis Gostyn,
4. des Wirts Valentin Banaszak in Jutzkow, Kreis Jaroschin,
5. des Wirts Heinrich Zähne in Deutschdorf, Kreis Schildberg.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

der Bögte Graczyk und Giesielski in Porzyslaw-Gut, Kreis Grätz.

IV. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Franz Muzynski in Dutsch und des Dominalarbeiters Michael Jakubial in Riepruschewo, Kreis Grätz,
2. des Bogts Thomas Nowicki zu Rothdorf, Kreis Koßen,
3. des Fräters Hermann Knoll in Gora und des Sattlermeisters Schiersch in Neustadt a. W., Kr. Jaroschin,
4. des Ackerbürgers Ludwig Kowalski in Stordunji, des Landwirts August Seiler in Grunne und des Ackerbürgers Michael Samolak in Schwesken, Kreis Lissa,
5. des Arbeiters Valentin Bengielski in Mijsch u. walde u. des Wirts Herrmann Kamm in Werdu u. Kreis Chornik,
6. des Mühlenbesizers Lewicki in Przepadla-Mühle, Kreis Pleichen,
7. des Arbeiters Wodarzjak in Womnit, Kreis Schmiegel,
8. der Bögte Ignaz Sobik und Johann Andrzejewski in Wlosciejewki-Gut, Kreis Schrimm.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Eigentümers Andreas Lewandowski in Rieborge, Kreis Pomit,
2. des Wirts Emil Arndt in Raizewy, Kreis Jaroschin,
3. des Gutes Birtenfelde, Kreis Reupen,
4. des Wirts Michael Mackowiak in Arzau und des Schmiedemeisters Galasit in Abelnisk, Kreis Koßen,

5. des Schuhmachers Paul Viedle in Rogaien, Kr. Obornit,
 6. des Häuslers Josef Marciniak in Konary, Kreis Rawitsch,
 7. des Ansiedlers Guttel in Neugut, Kr. Schmiegel.

V. Backsteinblättern.
Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Arbeiters Gabuleki in Brzostownia-Gut, Kreis Schrimm.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“

einzuenden. Sie müssen besonders in Bezug auf **Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren**, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe müssen in **möglicher Kürze abgefaßt sein**, wobei auf die Verfügung des königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Name** eventl. Stand des **Verfolgten**, die **Einrückungsnummer** und das **Jahr der Veröffentlichung**. Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die königlichen Landratsämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelag erforderliche vorchriftsmäßige **Arbeitsattest beizufügen**.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 13.

Ausgegeben Dienstag, den 27. März 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zugustellen.

Inhalt: 279. Inhalt des Reichsgesetzblattes. — 280. desgl. der Gesetzsammlung. — 281. Bildung von neuen Erbschaftskommissionen im Bezirke der Landwehrinspektion Berlin. — 282. Verteilung von Matten durch Platin. — 283. Kündigung von Schulverschreibungen — Wiel-Edernförder Fleisener Eisenbahn. — 284. Ortsnamenänderung Kiasowo in Sandhofen. — 285. Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr-Hoffmann — Konarzewo. — 286. Lehrschmideturius-Spüler — Posen. — 287. Prüfungsgebühren — Forstverwaltungsdiensft. — 288. Namensänderung Postagentur Chmielinko in Steinberg. — 289. Verteilung der Prov. Abgaben für 1905. — 290. Pensionierung Oberförster Mann-Schwenten. — 291. Vergewerksverleihung Rittergutsbesitzer Fischer v. Kollard-Gora. — 292. Pargellenengemeinde Uebelantke-Wronke. — 293. Polizeiverordnung betr. Fleischschau pp. in Koshchin. — 294. Straßensperrung — Kavalleriestrafte. — 295. Tierheute. — 296. Ministerielle Sonderbeiträge: betr. Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerumwefens vom 17. Februar 1906.

279. Die Nummern 13, 14, 15 und 16 des Reichs-gesetzblattes enthalten unter

Nr. 3208 die Kaiserliche Vergewerordnung für die ostfälischen und Südbesetzgebiete mit Ausnahme von Teusch-Südwestafrika, vom 27. Februar 1906, unter

Nr. 3209 das Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 5. März 1906, unter

Nr. 3210 die Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 4. März 1906, unter

Nr. 3211 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 7. März 1906, unter

Nr. 3212 die Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten, vom 8. März 1906, unter

Nr. 3213 die Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 3. März 1906, unter

Nr. 3214 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seefahrer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 14. März 1906.

280. Die Nummern 4, 5 und 6 der Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 10671 das Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Labischin, Schubin und Znit, vom 20. Februar 1906, unter

Nr. 10672 das Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Verman und Eberswalde, vom 12. Februar 1906, unter

Nr. 10673 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Biedenpof und Böhlf, vom 26. Februar 1906, unter

Nr. 10674 das Kirchengesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 10. März 1906, und unter

Nr. 10675 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Dillenburg, Marienberg, Memmerod, Rüdelsheim, Selters und Wehen, vom 28. Februar 1906.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

281. Bildung von 2 neuen Erbschaftskommissionen im Bezirke der Landwehrinspektion Berlin und Geschäftsteilung der Landwehrbezirke I—IV Berlin.

Im Bezirke der Landwehrinspektion Berlin sind 2 neue Erbschaftskommissionen gebildet worden, welche bereits ihre Tätigkeit begonnen haben. Die Verteilung der Erbschaftsangelegenheiten auf die Erbschaftskommissionen Berlin I—VIII geht aus der nachfolgenden, dem gegenwärtigen Stande entsprechend vervollständigten Geschäftsteilung der Landwehrbezirke I—IV Berlin hervor.

Die unterm 16. November 1893 bekanntgegebene gleichartige Geschäftsteilung (R.-V.-Bl. S. 284/85) sowie die dazu ergangenen Ergänzungen treten außer Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1906.

K r i e g s m i n i s t e r i u m .

Nr. 776/2. OG. A. 1. v. Einem.

	I Berlin	II Berlin
Kontrolle bzw. Listens- führung u. v.	1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Pro- vinzial-Infanterie;	1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Pro- vinzial-Infanterie;
	2. Offiziere z. D. und a. D., welche bei ihrer Verabschiedung den Linien-Infanterie-Truppenteilen bzw. dem Beurlaubtenstande der Provinzial-Infanterie angehört haben;	2. Offiziere z. D. und a. D., welche bei ihrer Verabschiedung den Linien-Infanterie-Truppenteilen bzw. dem Beurlaubtenstande der Provinzial-Infanterie angehört haben;
	3. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Pro- vinzial-Infanterie, die nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit in den Schutztruppen ihren Wohnsitz in den Schutzgebieten behalten oder ins Ausland legen, sowie Offiziere und Mannschaften, die nach den Schutzgebieten verziehen, ohne in den Schutztruppen gebient zu haben, ferner diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche in ihrer Eigenschaft als Beamte ihren dienst- lichen Wohnsitz in den Schutzgebieten angewiesen erhalten;	3. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Pro- vinzial-Infanterie wie bei „I Berlin“ unter Ziffer 3 auf- geführt, ferner diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche in ihrer Eigenschaft als Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz in den Schutz- gebieten angewiesen erhalten;
	4. Reichsangehörige Buren, die ihrer aktiven Dienstpflicht bei den kai- serlichen Schutztruppen genügt haben, solange sie sich im Auslande auf- halten und sofern sie dem Be- urlaubtenstande der Infanterie über- wiesen sind;	4. Reichsangehörige Buren wie bei „I Berlin“ unter Ziffer 4 auf- geführt, sofern sie dem Beurlaubten- stande der Infanterie überwiesen sind;
	5. Ersatzreferovisten der Infanterie;	5. Ersatzreferovisten der Infanterie;
	6. Invaliden, welche von Linien- Infanterie-Truppenteilen ausge- schieden sind bzw. vor der Inva- lidifizierung zur Provinzial-Infanterie entlassen waren;	6. Invaliden, welche von Linien- Infanterie-Truppenteilen ausgeschieden sind bzw. vor der Invalidifizierung zur Provinzial-Infanterie entlassen waren;

fämtlich
mit den
Ramen-
anfangs-
buch-
staben
A bis K

fämtlich
mit den
Ramen-
anfangs-
buch-
staben
L bis Z

der Landwehrbezirke I—IV Berlin.

III Berlin	IV Berlin	Bemerkungen.
<p>1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde aller Waffen, sowie der Verkehrs-truppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen);</p> <p>2. Offiziere z. D. und a. D., welche bei ihrer Verabschiedung den Garde- oder Verkehrs-truppen oder deren Beurlaubtenstande angehört haben bzw. mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform eines Truppenteils der Garde oder der Verkehrs-truppen ausgeschieden sind;</p> <p>3. Sanitäts-offiziere des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität, sowie Ärzte, welche sich für den Mobilmachungsfall zur Verwendung bereit erklären;</p>	<p>1. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial- Jäger, Maschinengewehr-truppen, Kavallerie, Feld-artillerie, Fußartillerie, Pioniere, des Provinzial- Trains, der Provinzial- Sonstige Mannschaften und der Marine;</p> <p>2. Offiziere z. D. und a. D., welche beim Ausscheiden den vorgenannten Truppen und der Marine bzw. dem Beurlaubtenstand derselben angehört haben;</p> <p>3. Feuerwerks- und Zeugpersonal des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität;</p>	<p>1. Sämtliche Generale z. D. und a. D. werden vom Landwehrbezirk III Berlin listlich geführt.</p> <p>2. Für die listliche Führung der Offiziere, welche vom Kriegsministerium, vom Generalstab, vom Stabettenkorps, von der Gen darmerie, aus der Stellung eines persönlichen Adjutanten ausscheiden, sowie der reaktivierten Offiziere, welche von ihren Stellungen wieder entbunden werden, ist je nach der Waffengattung usw., welcher diese Offiziere vor dem Übertritt zu den betreffenden Behörden angehört haben, der Landwehrbezirk I bis IV zuständig.</p>
<p>4. Beamte des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität, sowie Beamte des Beurlaubtenstandes, welche ihren Wohnsitz in den Schutzgebieten haben;</p> <p>5. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde aller Waffen, der Verkehrs-truppen wie bei „I Berlin“ unter Ziffer 3 aufgeführt, ferner diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche in ihrer Eigenschaft als Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz in den Schutzgebieten angewiesen erhalten;</p> <p>6. das gesammte Sanitäts- und Veterinärpersonal;</p>	<p>4. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der unter I genannten Waffen wie bei „I Berlin“ unter Ziffer 3 aufgeführt, ferner diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche in ihrer Eigenschaft als Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz in den Schutzgebieten angewiesen erhalten;</p> <p>5. Reichsangehörige Euren, welche dem Beurlaubtenstande der unter I aufgeführten Waffen überwiesen sind, wie wie bei „I Berlin“ unter Ziffer 3 aufgeführt;</p> <p>6. Invaliden, welche bei den oben angeführten Waffen usw. bzw. der Marine gedient haben;</p>	<p>3. Unterbringung der Bezirkskommandos I bis IV Berlin im Landwehrdienstgebäude auf dem Tempelhofer Felde an der General-Papestraße (Poststation Schöneberg 1 bei Berlin).</p>

	I Berlin	II Berlin
	7. Angelegenheiten der Freiwilligen, der Unteroffizierschüler, Unteroffiziersvorführer und der Schiffsjungen der Hauptstadt Berlin in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten).	7. Angelegenheiten der Freiwilligen, der Unteroffizierschüler, Unteroffiziersvorführer und der Schiffsjungen der Hauptstadt Berlin in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten).
Ersatzangelegenheiten.	Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensausgangsbuchstaben A bis H, L. [Ersatzkommission Berlin I (A bis C), " " II (D bis G), " " VII (H, L)].	Wehrpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben J, K, M, N, P, R, S bis Schn. [Ersatzkommission Berlin III (J, K), " " IV (N, P, S bis Schn), " " VIII (M, R)].

282. Vertilgung von Ratten durch „Ratin“.

Zu jüngster Zeit ist zur **Vertilgung von Ratten und Mäusen das „Ratin“**, ein von der Aktiengesellschaft Ratin zu Kopenhagen in feiter und flüssiger Kultur gezüchteter Bazillus, angewendet worden. Aber die Wirkung und die Anwendbarkeit dieses Mittels hat die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen sowohl in ihrem bakteriologischen Institut als auch in der Praxis eingehende Versuche anstellen lassen. Die nunmehr abgeschlossenen Untersuchungen führten zu folgendem Ergebnis:

1. Das „Ratin“ in flüssigen oder festen Kulturen ausgelegt, ruft auch in Fällen, wo Gifte vollständig versagt, unter den Ratten eine verheerende Seuche hervor, der die meisten Tiere, oft sogar 100% zum Opfer fallen. Die Kulturen, welche von den Tieren sehr gern aufgenommen werden, sind ohne Aufwand von Zeit und Mühe auszulegen und gefahrlos in den zur Verwendung kommenden Mengen, im Gegensatz zu den gebräuchlichen Giften, nicht die Gesundheit oder das Leben der Haustiere.

2. An einzelnen, örtlich begrenzten Plätzen ist das Ratin unwirksam.

Mit Rücksicht auf die bisher erzielten Erfolge wird die Landwirtschaftskammer in Halle in ihrem bakteriologischen Institut die Ratinbakterien in gebrauchsfertigen Kulturen züchten und so den Landwirten ein leicht anwendbares, gutes Hilfsmittel in die Hand geben, um der Rattenplage wirksam entgegenzutreten. Ich ersuche, für eine entsprechende Belohnung der beteiligten Kreise Sorge zu tragen und zu geeigneten Versuchen anzuregen. Wegen weiterer Auskunft über den Bezug und

die Verwendung des Mittels wolle man sich unmittelbar mit der Landwirtschaftskammer in Halle in Verbindung setzen.

Berlin, den 20. Februar 1906.

Ministerium

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
I. Bb 973. Z. R. v. Conrad. 2180/06 I. B.

283. Die sämtlichen noch nicht ans gelosten **4 prozentigen Schuldverschreibungen III. Ausgabe der Kiel-Cafertörde-Flensburger Eisenbahngesellschaft**, datiert vom 2. Januar 1901, werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern hierdurch zum **1. Oktober d. Js.** mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag von dem genannten Tage ab bei der Staatsschuldentilgungskasse, hier W. 8, Taubenstr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen, dann noch nicht fälligen Zinscheine I Reihe Nr. 12 bis 20 nebst den Erneuerungsscheinen für die Zinscheinreihe Nr. 2 zu ergeben. Neben dem Kapitalbetrage der Schuldverschreibungen werden gleichzeitig die Stückzinsen für die drei Monate Juli bis September d. Js. gezahlt werden. Der Betrag etwa fehlender Zinscheine wird vom Kapital zurückbehalten.

Vom 1. Oktober d. Js. ab werden diese Schuldverschreibungen nicht mehr verzinst.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der beiden letzten Geschäftstage jedes Monats.

Die Zahlung geschieht auch bei sämtlichen königlichen Regierungen-Hauptkassen und bei den königlichen Kreisassen in Kiel und Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zubehör

III Berlin	IV Berlin	Bemerkungen.
<p>7. sämtliche Ersatzreserveisten mit Ausnahme der zur Infanterie designierten;</p> <p>8. Invaliden, welche bei den oben angeführten Waffen usw. gedient bzw. den genannten Kategorien angehört haben;</p> <p>9. Angelegenheiten der Freiwilligen, der Unteroffizierschüler, Unteroffiziererschüler und Schiffsjungen in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten).</p>	<p>7. Angelegenheiten der Freiwilligen, der Unteroffizierschüler, Unteroffiziererschüler und Schiffsjungen in dem Umfange, wie für Ersatzangelegenheiten (siehe unten).</p>	
<p>Schulpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben O, O, Scho bis Sz (Ersatzkommission Berlin V) sowie diejenigen der Kreise Nieder- und Ober-Varnin.</p>	<p>Schulpflichtige der Hauptstadt Berlin mit den Namensanfangsbuchstaben T bis Z (Ersatzkommission Berlin VI) sowie diejenigen des Kreises Teltow und der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg, Nixdorf.</p>	

schon vom 1. September d. Js. ab einer dieser Klassen eingereiht werden; diese wird die Effekten der Staats-schulden-Zilgungs-kasse vorlegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober d. Js. ab bewirken.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen Einlösungsstellen neuentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. März 1906.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
l. 464. **von Bitter.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

284. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. Februar 1906 zu genehmigen geracht, daß aus dem 379,0728 ha umfassende **Vorwerk Diefow** im Kreise Samter unter **Abtrennung von dem Gutsbezirke Kasinowo**, eine Land-gemeinde mit dem Namen „**Sandhofen**“ gebildet werde.

Bojen, den 13. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1793/06 L. B. III. Ang. J. B. **Breher.**

285. Der 10-jährige Schüler Richard **Hoffmann von Anwarzewo**, Kreis Krottschin, hat am 8. Januar d. Js. seinen Mitschüler Joseph Staniowski ebendasselbst mit Entschlossenheit und Umsicht vom **Tode des Czernikens** gerettet.

Diese Tat bringe ich **belobigend** hierdurch zur **öffentlichen Kenntnis**.

Bojen, den 14. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1496/06 L. A. 1. J. B. **Machatus.**

286. In der unter Aufsicht der königl. Regierung stehenden, vom Lehrschmiedemeister **Spiller** hier selbst geleiteten **Hufbeschlag-Lehrschmiede** beginnt am **Montag, den 2. April 1906** ein **neuer Lehrkursus** der theoretischen und praktischen **Hufbeschlaglehre**, der 3 Monate dauern wird.

Meldungen zu demselben sind an den Lehrschmiedemeister **Spiller** hier selbst, Schießstraße Nr. 6, bis 8 Tage vorher zu richten. **Fosen, den 12. März 1906.**

Der Regierungs-Präsident.

914/06 I. D. b. J. B. **Machatus.**

287. Folgenden Erlass des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 21. Februar 1906 III 15675/05 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis:

Durch den Entwurf zum Staatshaushaltsetz für das Jahr 1906 ist für die **Prüfungen des königlichen Forstverwaltungsdienstes** die **Erhebung von Prüfungsgebühren** vorgesehen.

Diese betragen, einerlei, ob sich der Prüfling zum ersten oder wiederholten Male prüfen läßt, für die Erste Forstliche Prüfung 50 Mark, für die Forstliche Staatsprüfung 60 Mark, jedoch bei nur teilweiser Wiederholung der letzteren 30 Mark.

Fosen, den 10. März 1906.

Königliche Regierung.

1838/06 III c 1.

Frese.

288. Die Postagentur in **Chmielinko**, (Kr. Neutomischel) hat die Zeichnung „**Steinberg, (Kreis Neutomischel)**“ erhalten.

Fosen O., den 14. März 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dreßler.

289.

Verteilung

der für das Etatsjahr 1905 in der Provinz Posen aufzubringenden Provinzial-Abgaben in Höhe von 1 685 300 Mark auf die einzelnen Land- und Stadtkreise der Provinz Posen.

Das der Verteilung zu Grunde zu legende gemäß §§ 106, 107 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 festgestellte Staatssteuerfoll beträgt 8 701 291,39 Mark. Zu verteilen sind an Provinzialabgaben 1 685 300 Mark. Wofür kommen zur Debitung 19,36839 Prozent des Staatssteuerfolls, oder für 1 Mark rund 19 Pfennige.

Von dem Gesamtbetrage der Provinzialbeiträge in Höhe von 1 685 300 Mark entfällt auf Deswegen der Lehrsanlagen ein verhältnismäßiger Betrag von rund 392 919 Mark.

Laufende Nr.	Name des Kreises	Der Betrag des veranlagten Staatssteuerfolls des Kreises für 1905 beträgt		Der Kreis hat hiernach unter Zugrundelegung eines Satzes von 19,36839 pCt. aufzubringen rund	Laufende Nr.	Name des Kreises	Der Betrag des veranlagten Staatssteuerfolls des Kreises für 1905 beträgt		Der Kreis hat hiernach unter Zugrundelegung eines Satzes von 19,36839 pCt. aufzubringen rund
		M	Sf				M	Sf	

A. Regierungsbezirk Posen.

1	Nelbau	94 136	10	18 233
2	Birnbaum	84 681	36	16 401
3	Bomst	151 817	24	29 405
4	Fraustadt	139 601	56	27 039
5	Gostyn	189 612	61	36 725
6	Grätz	143 261	06	27 747
7	Jarotschin	152 802	14	29 595
8	Kempen	96 776	58	18 744
9	Koßen	157 970	24	30 596
10	Koschmin	97 968	57	18 975
11	Krotoschin	187 632	54	36 341
12	Lissa i. P.	225 085	90	43 596
13	Mezeritz	163 580	46	31 683
14	Neutomschfel	111 907	72	21 675
15	Obornik	181 638	48	35 180
16	Ostrowo	130 406	65	25 258
17	Pleschen	111 238	78	21 545
18	Posen-St	144 797	15	28 045
19	Posen-West	133 153	41	25 790
20	Posen-Stadt	1 573 297	—	304 722
21	Ravitsch	206 075	57	39 914
22	Samter	219 461	02	42 506
23	Schildberg	67 610	27	13 095
24	Schmiegel	117 022	11	22 665
25	Schrimm	175 819	95	34 053
26	Schroda	169 228	53	32 777
27	Schwerin a. W.	79 048	52	15 310
28	Wreschen	140 954	35	27 301
Summe A.		5 446 585	87	1 054 916

B. Regierungsbezirk Bromberg.

1	Bromberg Stadt	657 569	79	127 361
2	Bromberg Land	282 576	59	54 731
3	Czarnikau	134 827	75	26 114
4	Filkehe	112 247	92	21 741
5	Gnesen	220 597	33	42 726
6	Hohenalza	428 085	40	82 913
7	Kolmar i. P.	263 674	42	51 069
8	Mogilno	160 304	04	31 048
9	Schubin	160 361	76	31 060
10	Strelno	193 448	34	37 468
11	Wirsitz	244 321	80	47 321
12	Witkowo	94 119	44	18 229
13	Wongrowitz	169 711	30	32 870
14	Zuin	132 859	64	25 733
Summe B.		3 254 705	52	630 384
Hierzu Summe A.		5 446 585	87	1 054 916
Gesamtsumme		8 701 291	39	1 685 300

Bekanntmachung.

Die Verteilung der Provinzial-Abgaben für das Etatsjahr 1905 wird gemäß Artikel V A. Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1889 über die allgemeine Landesverwaltung pp. in der Provinz Posen und § 11 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 17. März 1906.

Der Landeshaupmann.

290. Der königliche Oberförster Mann in Schwenten ist auf seinen Antrag mit Ende März dieses Jahres in den Ruhestand versetzt worden.

In seine Stelle in Schwenten tritt vom 1. April d. J. ab der königliche Oberförster Stephan bisher in Koblitz O./Sch.

Posen, den 23. März 1906.

Königliche Regierung.
2199/06 III c 1 J. Werner.

291. In dem Inzerat 114 Seite 60 des Regierungs-Ansblan für 1906 muß die Bezeichnung für das Brauntohlenbergwerk Edda auf dem Situationsriß richtig lauten **R T₁ U₁ V₁ W₁ X₁ und nicht R, T, U, V, W, X.**

Breslau, den 14. März 1906.

Königliches Oberbergamt.

J. W. Ziemann.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

292. Auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreis-Ausschuß des Kreises Samter in seiner Sitzung am 26. Februar 1906 im Einverständnis mit den Beteiligten beschloffen

die dem Königlichen Preussischen Staat (Landesaufnahme) gehörige im Gemeindebezirk **Obelsanke** belagene unter Artikel 30 der Grundsteuer-mutterrolle eingetragene **Marktsteinschulfläche** — Gemarkung Obelsanke — Karrenb. 1 Nr. 403/326 T. P. 7410/103 mit einem Flächeninhalt von 2 qm von dem **Gemeindebezirk Obelsanke abzutrennen** und mit dem **Forstgutsbezirk Wronke** in kommunaler Beziehung zu **ver-einigen**.

Samter, den 10. März 1906.

Der Kreis-Ausschuß.

293. Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeurteilungsgesetzes vom 28. Juni 1902 (Ges.-Z. S. 229) in Verbindung mit dem §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Z. S. 195) wird unter Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Polizeibezirks der **Stadt Kofschin** folgende **Polizeiverordnung** erlassen.

§ 1. Der **Schlachtvieh- und Fleischschau** in Gemäßheit des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen unterliegen sämtliche in § 1 des oben erwähnten Gesetzes aufgeführten **Schlachttiere** auch dann, wenn deren **Fleisch** ausschließlich in eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser **Polizeiverordnung** werden für jeden Fall mit

Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet, falls nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen auf eine höhere Strafe zu erkennen ist.

§ 3. Diese **Polizeiverordnung** tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die **Polizeiverordnung** über die Unterordnung des **Schlachtviehes** und **frischen Fleisches** vom 27. Februar 1897 Amtsblatt für 1897 Nr. 14 außer Kraft. Kofschin, den 30. August 1904.

Die **Polizei-Verwaltung**.

Stein.

Vorstehende **Polizeiverordnung** wird hinsichtlich der **Strafandrohung** in § 2 genehmigt.

Posen, den 12. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

752/06 I. Db. S. W. Machatus.

294. Die zwischen der Kavallerie- und Trainkajerne gelegene der Militär-Verwaltung gehörende gepflasterte Straße — **Kavalleriestraße** — sowie die **Eing-mündung** von der **Liebig** d. Zs. für den öffentlichen Verkehr **gesperrt**.

Posen, den 16. März 1906.

Königliche Kommandantur.

295. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milchbrand.

a. Ausgebrochen unter den Pferden:

des Viehhändlers Eduard Holber in Zarnowto, Kreis Rawitsch.

b. Erlöschen unter dem Rindvieh:

1. des Gutes Jalesie, Kreis Gostyn,
2. des Gutes Urbanowo, Kreis Grätz,
3. Samolenski-Vorwerk, Kreis Samter,
4. des Hänslers Stanislaus Wojczewski in Zearowto, Kreis Schmiegal.

II. Rauschbrand.

Erlöschen unter den Ochsen:

des Gutes Theresia, Kreis Jaroschkin.

III. Wildseuche.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Bogats Jendrzjezak in Pamionkowo, Kreis Posen-West.

IV. Rog.

Erlöschen unter den Pferden:

des Eigentümers Wilhelm Entelmann in Zablonie, Kreis Pomst.

V. Geflügelcholera.

Erlöschen unter dem Geflügel:

des Adverbürgers Robert Panmwoj in Pogorzela, Kr. Kofschin.

VI. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Augustynowo mit Vorwerk n. Forsthaus Kemwelt, Skonowo mit Olesie und Grünan, Kreis Krosloschkin auf die Dauer von 3 Monaten,

2. Massenau, Wielowiec und Greuzheide, Biniow, Bendzyszn, Kwiatkow, Kosciuszkw, Kurow, Lemtow, Niechzianow, Mühlsvald, Szaborowice und Szczury, Kreis Strowo,
3. Gorzno, Gorzno-Hld., Gutow, Klein-Galonski, Groß-Galonski, Droszew ohne Eljanski, Zaborn, Pawlow, Pawlowek, Gzchel westlicher Teil, Sobotta, Wismarksdorf und Grudzielec, Kreis Pleschen,
4. Brzytocznica, Godzientow, Doruchow mit Zalesie, Bygoba pluz und Starydzew auf 3 Monate d. Jz. bis zum 15. Juni d. Jz., gleichzeitig wird die untern 19. Februar 1906 für die Dortschaften Grabow-Vogel, Ulrifenseld, Kionzenice, Chlewo, Bukowonica, Marzalski, Kuznica boh., Kuznica stara und Bobrownit angeordnete Hundeperrre bis zum 15. Juni d. Jz. verlängert, Deutschhof, Wislawiczab, Bischofsheide, Kutlow, Deutschdorf-Gem. und Gut, Kreis Schildberg.

VII. Schweinefucht.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Häuslerfrau Galach in Radstawi, Kreis Adelnau,
2. des Eigentümers Anton Kaczmarek aus Idroy, Kreis Grätz,
3. des Ausgebürgers Andreas Pietryga in Zerniki, Kreis Jarotschin,
4. des Häuslers Martin Poloch in Grabowig, Kr. Schmiegel,

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Dominiums Separowo und des Wirts Feudrzejewski in Dakowy such, Kr. Grätz,
2. des Gendarmen Krudt zu Witaszütz, Kreis Jarotschin,
3. des Fleischers Josef Drecki in Borek, Kreis Koschmin,
4. des Gutes Dlonie, Kreis Nawitsch,
5. der Arbeiterin Stanislawa Bullert zu Mtszeczepantowo, Kreis Schmiegel.

VIII. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gasthofbesizers Karl Weidner in Fraustadt, desselben Kreises,
2. der Arbeiterfrau Valentina Janicka in Wolica-kozia u. des Wirtschaftspächters Ludwig Kampowski in Zerniti, Kreis Jarotschin,
3. des Arbeiters Franz Aufzezat in Wielcin, Kr. Neunen,
4. des Schmieds Peilert in Byrzela, Kr. Kosten,
5. des Wirts Michael Bartkowiak in Kankel, Kreis Lissa,
6. des Fleischermeisters Franz Riebbal in Bentzen, Kreis Meieritz,
7. des Wirts Stanislaus Schwarz aus Poladowo, Kreis Schmiegel,
8. des Hansbesizers Ignaz Majer in Dolzja, Kr. Schrimm.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Wirts Valentin Borowczyk in Koszlowo, Kr. Gostyn,
2. des Maschinisten Michael Piezkat in Mieschkow-Städtel, Kreis Jarotschin,
3. des Fleischer Lukas Zielinski in Kriewen, Kr. Kosten,
4. des Ackerbürgers Ludwig Kowalski in Storchneß, Kreis Lissa,
5. des Fleischermeister Karl Richter in Bentzen, Kreis Meieritz,
6. des Arbeiters Josef Fojnt in Rudzi-Gut, Kreis Samter,
7. des Wirts Josef Pustowski in Doruchow, Kr. Schildberg,
8. des Tischlermeisters Hierblewski in Kions und des Häuslers Wilhelm Friedrich in Hohenfex, Kreis Schrimm.

IX. Vackzeinblattern.

Erlöschen unter den Schweinen:

- des Landwirts Felix Kliz in Bentzen, Kr. Meieritz.

Hierzu: Ministerielle Sonderbeilage betr. Anweisung zur Bekämpfung des Zigeuneruntwefens vom 17. Februar 1906.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens.

A. Ausländische Zigeuner.

1. Ausländischen Zigeunern ist der Uebertritt über die Reichsgrenze mit allen gesetzlich zulässigen Zwangsmitteln zu verhüten.

Als ausländische Zigeuner sind alle Zigeuner anzusehen, welche nicht völlig zweifelsfrei nachweisen, daß sie die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen.

2. Gleichwohl im diesseitigen Staatsgebiete betroffene ausländische Zigeuner sind festzunehmen und auszuweisen. Auch die Ortspolizeibehörden sind hierzu befugt.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind auf Landespolizeifonds zu übernehmen, soweit sie nicht von dem Ausgewiesenen eingezogen werden können.

3. Sofern die auszuweisenden Zigeuner einem Staate angehören, mit welchem ein Abnahmehabkommen¹⁾ getroffen ist, wird die Ausweisung in dem durch dieses Abkommen geordneten Verfahren im Wege des Zwangstransportes durchgeführt.

4. Besteht ein solches Abkommen nicht, so ist die Ausweisung durch polizeiliche Verfügung anzuordnen und mittels Transports in der Richtung des Heimatlandes und nach dem am leichtesten erreichbaren Punkte der Reichsgrenze zur Ausführung zu bringen. Muß hierbei das Gebiet eines anderen Bundesstaates berührt werden, so ist der Transport nur zulässig, wenn entweder die Übernahme an der Reichsgrenze gesichert ist, oder der andere Bundesstaat sich mit dem Transporte einverstanden erklärt hat.

5. Ist der Transport aus besonderen Gründen nicht ausführbar — z. B. weil nicht feststeht, welche fremde Staatsangehörigkeit die Auszuweisenden besitzen —, so hat die Ausweisung durch polizeiliche Verfügung unter Androhung und nötigenfalls unter sofortiger Vollstreckung einer Executivstrafe gemäß §§ 132 und 133 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zu erfolgen. Dabei haben die Polizeibehörden darüber zu wachen, daß die Ausgewiesenen tatsächlich das Inland verlassen, im Falle der Rückkehr über die Landesgrenze aber wegen Veranbruchs (§ 361 Nr. 2 des Reichsstrafgesetzbuches) strafrechtlich verfolgt werden.

B. Inländische Zigeuner.

6. Bei inländischen, d. h. solchen Zigeunern, welche nachweisbar die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen, ist anzustreben, daß sie möglichst an einem bestimmten Wohnorte sesshaft werden und nicht im Umherziehen der Bevölkerung zur Last fallen.

¹⁾ Derartige Abkommen bestehen z. B. mit der Schweiz, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Dänemark, den Niederlanden und Luxemburg. Ferner mit Frankreich und Belgien hinsichtlich der Übernahme von Hilfskräften.

Verhütung des Eindringens ausländischer Zigeuner über die Reichsgrenze.

Anweisung der Inlande betroffenen ausländischen Zigeuner.

Allgemeines

Um dem Umherziehen der Zigeuner entgegenzuwirken, können folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

I. Vorbeugende Maßnahmen.

- a) Bei der Ausstellung von Ausweispapieren ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren.
- b) Für verwahrloste Zigeunerfinder ist Fürsorgeerziehung zu beantragen.

II. Unterdrückende Maßnahmen.

- c) Gegen alle Straftaten umherziehender Zigeuner ist mit besonderem Nachdruck einzuschreiten.
- d) Während des Umherziehens sind die Zigeunerbanden dauernd polizeilich zu beobachten.

Hierzu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Ausweis-papiere.

7. Ausweis-papiere sind nur auszustellen, wenn über die Persönlichkeit des Antragstellers und seine Deutsche Reichsangehörigkeit keinerlei Zweifel besteht. Pässe sind stets nur auf ein Jahr auszufertigen. Wegen der Ausstellung von Arbeitsbüchern wird auf Nr. 185 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 verwiesen.¹⁾

8. Führungszeugnisse sind Zigeunern bei vorübergehendem Aufenthalt nicht auszustellen, auch sind ihnen Bescheinigungen über ein vorübergehendes Arbeitsverhältnis von den Gemeindebehörden nicht zu erteilen. Ebenfalls sind ihnen sogenannte Zwischenlegitimationen auszufertigen, d. h. Bestätigungen des Inhalts, daß die Inhaber ihre Legitimationspapiere behufs Erneuerung an die zuständige Behörde gesandt haben, oder daß sie ihnen abhanden gekommen sind usw. Die Antragsteller sind in solchen Fällen an die zur Ausstellung der fraglichen Papiere zuständigen Behörden zu verweisen.

9. Bei Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbeseheinen haben die Ortspolizeibehörden sorgfältigst zu prüfen, ob nicht gemäß §§ 57—57 b der Reichsgewerbeordnung der Wandergewerbesehein zu versagen ist. (Ausländischen Zigeunern ist der Wandergewerbesehein nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 [R.G.Bl. S. 745] stets und unter allen Umständen zu versagen.)

Werden Anträge auf Erteilung von Wandergewerbeseheinen aufgenommen, so ist zur Erörterung der persönlichen Verhältnisse der Antragsteller (§§ 63, 66 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904) das unter Nr. 64 daselbst vorgegebene Formular zu benutzen.

Bei den einzelnen Fragen dieses Formulars ist nachstehendes zu beachten.

Zu Frage 4 und 5. Aber Vorleben und Vorstrafen sind, sobald irgendwelche Zweifel obwalten, Nachforschungen bei der gegenwärtigen oder letzten Wohnsitzgemeinde, nötigenfalls auch bei der Strafregisterbehörde, anzustellen.

Zu Frage 6. Ein fester Wohnsitz ist nur dann anzunehmen, wenn der Antragsteller eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Zu Frage 9. Es ist zu prüfen, ob der Antragsteller eine eingerichtete Wirtschaft besitzt, und in welcher Weise im übrigen der Unterhalt seiner Familie gesichert ist.

¹⁾ Anmerkung Nr. 185: Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder, falls ein solcher im Bereiche des Deutschen Reichs nicht festgestellt hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben. Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft wahr gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt, oder daß das für ihn angelegte Arbeitsbuch vollständig oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeiter unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind, oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Ausbändigung des Arbeitsbuches verweigert wird.

Zu Frage 11. Als genügender Schulunterricht kann nur der angesehen werden, welcher am Wohnort der Eltern erteilt wird. Vorübergehender Schulbesuch der Zigeunerkinder auf den Wanderungen der Eltern ist nicht statthaft.

10. Von den Zigeunern vorgelegte Papiere sind auf ihre Echtheit und die Bedeutung des Inhalts genau zu prüfen, auch ist streng darauf zu halten, daß abgelassene Scheine abgeliefert werden.

11. Die Verhältnisse, unter denen die Zigeunerkinder im allgemeinen aufwachsen, haben häufig ihre sittliche Verwahrlosung zur Folge und geben die Veranlassung, sie gemäß § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 der Fürsorgeerziehung zu überweisen. Die schulpflichtigen Kinder entbehren vielfach des gesetzlichen Volksschulunterrichts, die noch nicht schulpflichtigen befinden sich oft in einem Zustande körperlicher Verwahrlosung, welcher das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts erheischt. Fürsorgeerziehung.

Das Wanderleben der Zigeuner allein genügt noch nicht zur Begründung eines Fürsorgeerziehungsbeschlusses, vielmehr ist die konkrete Feststellung erforderlich, daß das betreffende Kind der Verwahrlosung entgegengeht. Dieser Nachweis ist daher in jedem Einzelfalle auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse unter Bezugnahme auf den körperlichen Zustand, die mangelnden Schulkennntnisse oder etwaige Straftaten des Kindes zu erbringen. Die Gemeinde- und Ortspolizeibehörden haben nach dieser Richtung hin die minderjährigen Kinder der in ihrem Bezirke wohnenden oder aufhaltenden Zigeuner besonders sorgfältig zu überwachen und, sofern die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung vorliegen, dem Landrat als der nach § 4 des Gesetzes zuständigen Antragsbehörde ungefäumt zu berichten. Bei Gefahr im Verzuge sind die Kinder dem Vormundschaftsgerichte mit dem Ersuchen unmittelbar vorzuführen, ihre vorläufige Unterbringung gemäß § 5 a. a. D. anzuordnen.

12. Handelt es sich um Zigeunerkinder auf der Wanderschaft, und kann das Verfahren an dem Orte, wo sie aufgegriffen sind, nicht eingeleitet werden, z. B. weil sich das Vormundschaftsgericht für örtlich unzuständig erklärt (vergl. Ausführungsbestimmungen zum Fürsorgeerziehungsgezet vom 18. Dezember 1900 II. Abs: 4), so ist die Heimatbehörde zwecks sofortiger Einleitung des Verfahrens ungefäumt zu benachrichtigen.

13. Machen sich umherziehende Zigeuner einer Straftat schuldig, so sind sie unmissichtlich zur Bestrafung zu bringen. Die Polizeibehörden haben dabei ihr Augenmerk nicht nur auf die Zigeunerbanden, sondern auch auf diejenigen einzelnen Personen zu richten, welche nach ihrer äußeren Erscheinung, Lebensweise und Beschäftigungsart (Kesseltüder, Händler mit Blech- und Drahtwaren, Pferdehändler, Gankler usw.) als Zigeuner anzusprechen sind. Bestrafung umherziehender Zigeuner.

Zubörderst ist allemal zu prüfen, ob nicht ein Fall der Landstreicherei (§ 361² des Reichsstrafgesetzbuches) vorliegt. Der Verdacht der Landstreicherei ist begründet bei allen Personen, welche sich nach ihrem Auftreten und Verhalten zwecklos im Lande umhertreiben, weder genügende Unterhaltungsmittel haben, noch den Nachweis erbringen können, daß sie sich ernsthaft aber vergeblich um die Erlangung eines redlichen Erwerbes bemüht haben, und welche sich über ihre Person nicht genügend ausweisen können. Bei umherziehenden Zigeunern, welche keinen Wandergewerbebeschein besitzen, werden diese Voraussetzungen sehr häufig zutreffen. Aber auch bei Zigeunern, welche sich im Besitz eines Wandergewerbebescheins befinden, ist festzustellen, ob das Wandergewerbe wirklich betrieben wird und ob es nicht vielmehr lediglich als Deckmantel der Landstreicherei dient.

Eine Reihe anderer Strafbestimmungen, gegen welche gerade Zigeuner häufig verstoßen, ist in der Anlage A. zusammengestellt.

14. Sind strafbare Handlungen der Zigeuner festgestellt, so sind die Täter gemäß § 127 der Strafprozeßordnung festzunehmen und dem Gerichte zur Einleitung des Strafverfahrens und zur Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls vorzuführen. In der dem Gerichte vorzuliegenden Anzeige sind die einzelnen den Festgenommenen zur Last gelegten Straftaten zu bezeichnen. Die einleitende Polizeibehörde hat bei dem Gerichte zu beantragen, daß die Zigeuner nach der Entlassung aus der Untersuchungs- oder Strafhaft ihr oder der von ihr zu benachrichtigenden Polizeibehörde des Gerichtsortes wieder zur Verfügung gestellt werden.

15. Bei allen Zigeunern, welche hiernach den Polizeibehörden von den Gerichtsbehörden zur Verfügung gestellt worden sind, sowie bei denjenigen Zigeunerbanden, gegen welche ein Strafverfahren nicht eingeleitet war, haben die Polizeibehörden tunlichst dafür zu sorgen, daß die Zigeuner der Zeit und Richtung nach von einander getrennt entlassen und am bandenweisen Weiterziehen verhindert werden. Zu diesem Zwecke können Exekutivstrafen angedroht und festgesetzt, nötigenfalls und beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 45) auch die Bandenführer in polizeiliche Verwahrung genommen werden, aus der sie jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages entlassen werden müssen, falls inzwischen nicht das Erforderliche veranlaßt ist, um sie einer etwa anderweit zuständigen Behörde zu überweisen.

Befinden sich unter den Zigeunern unsichere Heerespflichtige, so ist wegen ihrer sofortigen Einstellung gemäß § 66 Nr. 3c der Wehrordnung seitens der Polizeibehörden ungefähr dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission Anzeige zu erstatten, welcher seinerseits mit dem zuständigen Bezirkskommando in Verbindung zu treten hat.

**Polizeiliche
Beobachtung umher-
ziehender Zigeuner.**

16. Um Straftaten der umherziehenden Zigeuner von vornherein nach Möglichkeit zu verhüten, oder, wenn sie verübt werden, zur Bestrafung zu bringen, sowie um die Zerstreung von Zigeunerbanden zu erleichtern, sind namentlich die größeren Bänden während ihres Umherziehens tunlichst unter andauernde polizeiliche Kontrolle zu nehmen.

Zu diesem Zweck haben die Ortspolizeibehörden von dem Austausch von Zigeunerbanden in ihrem Bezirk auf dem schnellsten Wege dem Bezirksgendarmen Mitteilung zu machen und dem Landrate, tunlichst unter Angabe der vermutlichen Reiserichtung, Anzeige zu erstatten. Gleiche Anzeigen sind zu machen, wenn Zigeunerbanden gemäß Nr. 14 den Polizeibehörden von den Gerichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Ob auch die benachbarte Polizeibehörde, nach deren Bezirk sich die Bande wendet, zu benachrichtigen ist, hängt von der Lage des Einzelfalles ab. Die Gendarmen haben den Ortspolizeibehörden namentlich auf dem platten Lande bei der Feststellung von Straftaten, der etwa nötigen Sittierung der Zigeuner, ihrer Vorführung vor Gericht, der etwaigen Zerstreung von großen Bänden usw. beizustehen, kurz alles zu tun, um nicht nur gegenwärtigen Handlungen, sondern auch der Verlastigung des Publikums vorzubeugen. Diese Tätigkeit ist selbstverständlich nicht nur an den Lagerstätten, sondern auch während des Weiterziehens der Bände anzuknüpfen. Dabei haben die in der Dienstvorschrift für die Preussische Landgendarmarie wegen der Verfolgung Flüchtiger erlassenen Bestimmungen beigestalt Anwendung zu finden, daß die Gendarmen die Zigeuner soweit zu verfolgen haben, bis die von ihrem Herannahen sobald als möglich zu benachrichtigenden zuständigen Polizeibehörden oder Gendarmen die weitere Beobachtung übernommen haben.

Da die Zigeunerbanden häufig bestimmte, sich gleichbleibende Reiserichtungen wählen, werden die Landräte vielfach in der Lage sein, auf Grund der bei ihnen einlaufenden Anzeigen über das Auftreten von Zigeunerbanden Vorkehrungen zu treffen, um die polizeiliche Überwachung der Bände durch den ganzen Kreis schon frühzeitig zu sichern bezw. den Nachbarlandrat auch ihrerseits auf das Herannahen der Bände aufmerksam zu machen. Die Landräte haben hiernach unter Berücksichtigung der Verhältnisse ihrer Kreise die vorstehenden Bestimmungen über den Nachrichtendienst nötigenfalls zu ergänzen.

Auch haben die Landräte in geeigneter Weise Vorsorge dafür zu treffen, daß bei Gelegenheiten (wie z. B. Pferdemeärkten), bei denen sich Zigeuner in größerer Zahl einzufinden pflegen, ausreichende Exekutivbeamte rechtzeitig herangezogen werden.

17. Endlich können als besondere Maßregeln noch in Betracht kommen:

- a) daß den Zigeunerbanden das Lagern auf Grundstücken, welche im Eigentum von Gemeinden oder Gutsbezirken stehen (Straßen, Plätze, Dorfauen usw.) nur gegen Erlegung eines angemessenen Standgeldes gestattet wird;
- b) die Erlaubnis zu Schaustellungen usw. ist Zigeunerbanden in möglichst geringem Umfange zu erteilen, wofür die Erlaubnis nicht überhaupt zu verweigern ist;
- c) der Gesundheitszustand der Pferde umherziehender Zigeuner ist streng zu überwachen. Erforderlichenfalls ist die Untersuchung durch den Kreisierarzt herbeizuführen.

C. Schlussbestimmungen.

18. Insofern ausländische Zigeuner im Inlande betroffen werden, finden — unbeschadet der sofortigen Einleitung des Ausweisungsverfahrens — die Bestimmungen unter Nr. 13 bis 18 der Anweisung entsprechende Anwendung.

19. Die Kosten, welche durch die Festnahme und den Transport der Zigeuner in den Fällen der Nr. 2, 11, 14 und 15 der Anweisung entstehen, werden sich vielfach durch die in ihrem Besitze befindlichen Geldmittel, Wagen, Pferde und Schmucksachen usw. decken lassen. Zu dem Zwecke ist in geeigneten Fällen von der zuständigen Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren in Gemäßheit der königlichen Verordnung vom 15. November 1899 (Gesetzsamml. S. 545) ungesäumt in die Wege zu leiten.

In gleicher Weise ist die sofortige Einziehung der festgesetzten Exekutivstrafen — Nr. 5 und 15 der Anweisung — herbeizuführen. Etwaigen Beschwerden ist gemäß § 53 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) in der Regel und vorbehaltlich der Prüfung des Einzelfalles eine aufschiebende Wirkung nicht beizulegen.

20. Die dieser Anweisung entgegenstehenden Bestimmungen insbesondere der Erlasse vom 30. April 1886 — II. 3672 —, 29. September 1887 (M. Bl. S. 244), 23. Oktober 1889 (M. Bl. S. 219), 28. April 1900 (M. Bl. S. 177), 17. Juni 1901 (M. Bl. S. 196) und vom 30. Dezember 1901 (M. Bl. 1902 S. 14) werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 17. Februar 1906.

Der Minister des Innern.

v. Bethmann-Hollweg.

Anlage A.

Zusammenstellung der vorzugsweise in Betracht kommenden Strafbestimmungen.

§§ 9, 14, 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes (Unbefugtes Verweilen auf fremden Grundstücken entgegen dem Verbote des Berechtigten, Weiden von Vieh auf fremden Grundstücken, Entwendung von Bodenerzeugnissen).

§ 44³ des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § 368⁶ St.G.B. (Anzünden von Feuer im Walde, in gefährlicher Nähe desselben, von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen).

§ 143 St.G.B. (Verletzung der Wehrpflicht).

§§ 33 und 67 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Februar 1875 (Verletzung der Melde- und Kontrollpflicht — unsichere Heerespflichtige).

§ 235 des St.G.B. (Entführung Minderjähriger).

§§ 242, 370⁵ St.G.B. (Diebstahl, Entwendung von Nahrungsmitteln von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Genuße).

§§ 296, 370⁴ St.G.B. (Unberechtigtes Fischen).

§ 361⁴ St.G.B. (Bettelei. Das Anbieten minderwertiger Erzeugnisse oder Leistungen zum offenkundigen Zwecke der Erlangung von Almosen schließt den Tatbestand des Bettelns nicht aus).

§ 361g St.G.B. (Mangelnde Beaufsichtigung der Kinder und Hausgenossen).

§ 361^a St.G.B. (Landstricherei. Der Besitz von Pässen schützt nicht vor dem Verdachte des Landstrichens, da die Ausstellung von Pässen an Inländer nur verweigert werden kann, wenn der Freie gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, vergl. im übrigen Nr. 13 der Anweisung).

§ 148⁷ R.G.D. (Unbefugte Ausübung des Wandergewerbes).

§ 149^b R.G.D. (Unbefugte Mitnahme von Begleitern bei Ausübung des Wandergewerbes und unbefugtes Begleiten eines Gewerbetreibenden. Sämtliche mitgeführten Personen ohne Ausnahme müssen gemäß § 62 Abs. 1 R.G.D. von der Ausstellungsbehörde in dem Wandergewerbeschein als Begleiter eingetragen sein. Bezüglich der Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen wird auf Nr. 77 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 verwiesen. Bei Mitführung von Ehegatten, eigenen Kindern und Enkeln ohne Eintragung im Wandergewerbeschein ist der Gewerbetreibende strafbar, während die Begleiter straffrei sind).

§ 363 St.G.B. (Fälschung von Legitimationspapieren und Gebrauch solcher gefälschter Urkunden, sowie Gebrauch von Urkunden, welche für einen anderen ausgestellt sind. Es empfiehlt sich, die Inhaber von Pässen und Wandergewerbescheinen zur Niederschrift ihres Namens zwecks Vergleichung mit der Unterschrift in diesen Papieren zu veranlassen. Erscheint der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen begründet, so sind die Papiere gemäß §§ 94, 98 St.P.D. polizeilich zu beschlagnahmen).

Die Bezirkspolizeiverordnungen, wonach die zu Zwecken des Gewerbebetriebes und zum Betreiben beweglichen Wagens mit einer Name und Wohnort des Besitzers enthaltenden Inskription versehen sein müssen.

Inhalt.

A. Ausländische Signener.	Seite
Verhütung des Einbringens ausländischer Signener über die Reichsgrenze	1
Ausweisung der im Inlande betroffenen ausländischen Signener	2—5
B. Inländische Signener.	
Allgemeines	6
Kaufpapieren	7—10
Häufigerzeugung	11—13
Verstoß umherziehender Signener	14—15
Polizeiliche Beobachtung umherziehender Signener	16—17
C. Schlußbestimmungen	18—26
Anlage A. Zusammenstellung der vorzugsweise in Betracht kommenden Strafbestimmungen.	

Amtsblatt

der königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 14.

Ausgegeben Dienstag, den 3. April 1906.

1906.

Bekanntmachungen für **Nr. 16** sind des **Charfreitags** und **Osterfestes** wegen bis spätestens **Mittwoch, den 11. d. Mts., abends 6 Uhr** der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 296. Remonteankauf für 1906. — 297. Zweigapotheke Głowno, Umwandlung in eine Vollaapotheke. — 298. Aste-Kreuzlotterie. — 299. Beleihung der Rittergutsqualität an das Gut Dobieschin. — 300. Errichtung der Kreisbauinspektion Posen III. — 301. Kaufmann Fischer-Kosten — Anstellung als Versteigerer. — 302. Verlobung an Gieslinski-Adelau für Rettung aus Lebensgefahr. — 303. Umschulung Störzgen. — 304. Übertragung des Schulaufsichtsbezirks Jaroschin II an Kreisquintinspektor Jant. — 305. Übergang der Strecke Pudewitz pp. von der Eisenbahndirektion Bromberg nach dieser in Posen. — 306. Verlobung von Rentendirekten der Provinz Posen. — 307. Erteilung der Befugnis an das Steueramt I Krautbrunn zur Ausfertigung von Begleitscheinen I pp. — 308. Erweiterung der Befestigungsanlagen von Posen pp. — 309. Sommerfest der an der Albertus-Universität Königsberg. — 310. Vergewerksverleihung-Głowno-Dorf — Firma G. Kulmiz. — 311. Änderung des Wasserstandes in dem Dymna-Kanal. — 312. Enteignung — Bahnbau Wollstein-Grätz. 313. Nachtrag zum Crisistatut — Feuerlöschwesen Auf. — 314. Crisistatut der Stadt Pudewitz — Vereitigung der Abfallstoffe pp. — 315. desgl. Funiz — Beamtenanstellung. — 316. Begeperung Brzywno-Talno. — 317. Tierseuchen. — 318. **Sonderbeilage**, betreffend Aufnahmebezirke für die Irrenanstalten der Provinz Posen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

296. Remonte-Ankauf für 1906.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Posen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

18. Mai	9 ⁸⁰	Born.	Bronte
18. "	2 ⁰	Nachm.	Samter
19. "	8 ⁰	Born.	Kajmierz, Kr. Samter
21. "	8 ⁸⁰	"	Pinne
22. "	8 ⁰	"	Kreuzstadt b. Pinne
2. Juli	8 ⁰	"	Posen (Grolman-Platz)
3. "	9 ⁰	"	Schwerzenz, Kr. Posen-Ost
6. "	8 ⁸⁰	"	Lissa
7. "	9 ⁸⁰	"	Bojanowo
9. "	9 ⁴⁵	"	Pawlowitz, Kreis Lissa
10. "	10 ⁰	"	Drgentschewo b. Gostyn
12. "	8 ⁰	"	Krotoschin
18. "	9 ⁰	"	Dstrowo
20. "	8 ⁰	"	Chleno, Kr. Schildberg
21. "	8 ⁰	"	Kempen
31. "	12 ⁸⁰	Nachm.	Jerlow, Kr. Jaroschin
1. August	11 ⁸⁰	Born.	Schroda
3. "	9 ⁰	"	Schrimm
4. "	9 ⁰	"	Kosten
6. "	11 ⁰	"	But
8. "	11 ⁸⁰	"	Bentfchen
9. "	8 ⁰	"	Zirke
10. "	9 ⁰	"	Obornit.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Er-

stattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klophegenste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Strippensehen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verfürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit starkem, glatten Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hans mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröhre nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Verkaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 20. Februar 1906.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
gez. von **Dammiz**. (1795/06 I. M.)

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

297. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen soll die **Zweigapotheke** in **Głowno**, Kreis Posen-Ost, in eine **Vollaapotheke** umgewandelt werden.

Unter Hinweis auf den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1894, nach welchem die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist und die Konzession bei dem Ausscheiden des Inhabers aus dem Geschäft zu anderweitiger Verleihung an den Staat zurückfällt, werden Bewerber zur Meldung binnen 3 Wochen aufgefordert.

Der Bewerber sind ein Vermögensnachweis, eine Darstellung des Lebenslaufes, sämtliche Zeugnisse seit Eintritt in den Apothekerberuf und die Nachweise über die jeweilige Beschäftigung beizufügen und zwar übersichtlich geordnet nebst Inhaltsverzeichnis. Der Bewerber hat pflichtgemäß zu versichern, ob er bereits eine Apotheke bebesitzt. In diesem Falle sind die Zeitdauer des Besizes und die Gründe, die ihn zu ihrer Veräußerung veranlaßt haben, sowie Kauf- und Verkaufspreis, und zwar letzterer urkundlich, nachzuweisen.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekewesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Bosen, den 24. März 1906.

Der Regierungsz-Präsident.

1615/06 I. Da. **Krahmer.**

298. Des Königs Majestät haben dem **Zentral-Komitee des Preussischen Landesvereins vom roten Kreuz** mittels Allerhöchster Ordre vom 9. August 1904 die **Erlaubnis** zu erteilen geruht, für die Zwecke des Vereins **eine Lotterie** mit einem Heinertrage von 1 350 000 Mk. und einem Spezialkapitale von höchstens 4 050 000 Mark zu veranstalten und die Lose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Den genehmigten Lotterierplan für die erste Serie der Lotterie bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Für das Jahr 1906 ist dem **Zentral-Komitee des Preussischen Landesvereins vom roten Kreuz** die nachgesuchte Genehmigung zu einer

Geld-Lotterie,

deren Heinertrag zu Zwecken des **Zentral-Komitees** bestimmt ist und verwendet werden soll, sowie zum Betriebe der Lose im ganzen Umfange des Königreichs Preußen (die Zulassung des Betriebes der Lose ist auch in den übrigen Bundesstaaten beantragt worden) unter den nachfolgenden Bedingungen gewährt:

Die Ziehung besteht aus 408 000 gemäß § 22 des Reichsteuergesetzes vom 14. Juni 1900 steuerpflichtigen Losen, die in fortlaufenden Nummern ausgefertigt werden, und mit einem besonderen Stempel und dem Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder des Zentral-Komitees versehen, und außerdem aus einem sogenannten Ansichtstypographen angezeichnet sind.

Der Preis des einzelnen Loses beträgt 3 Mk. 30 Pf. einschließlich der Reichstempelabgabe von 30 Pf.

Die Prämien jeder Ziehung bestehen aus:

a)	einem Gewinn von Mk.	100 000 =	Mk. 100 000
b)	" " " "	50 000 =	" 50 000
c)	" " " "	25 000 =	" 25 000
d)	" " " "	15 000 =	" 15 000
e)	zwei Gewinne	10 000 =	" 20 000
f)	vier " " "	5 000 =	" 20 000
g)	zehn " " "	1 000 =	" 10 000
h)	achtzig " " "	500 =	" 40 000
i)	einhundertfünfzig Gewinne von Mark	100 =	" 15 000
k)	fünfhundert Gewinne von Mark	50 =	" 25 000
l)	fünfhundert Gewinn von Mark	15 =	" 225 000

insgesamt aus 15 750 Gewinnen mit Mk. 545 000

Die Ziehung der Gewinne erfolgt zu Berlin in den vier Tagen vom 23. bis 26. Oktober 1906. Die Ziehung geschieht öffentlich unter Leitung von Beamten der königlichen General-Lotterie-Direktion in dem Ziehungsaal dieser Behörde durch Waßentuben im Beisein und unter Aufsicht eines Kommissars des königl. Polizei-Präsidentiums, von wenigstens einem Mitgliede des Zentral-Komitees und unter Zugiehung eines Rotars. Ziehungstag, Ort und Stunde werden in den Losen angegeben.

Sollten bis zum Ziehungstage nicht wenigstens drei Fünftel sämtlicher Lose, also nicht 244 000 Lose abgesetzt sein, so ist das Zentral-Komitee befugt, über den Ort und die Zeit der Ziehung anderweitige Bestimmung zu treffen. Es hat aber alsdann diese Verlegung in dem Deutschen Reichs- und königl. Preussischen Staats-Anzeiger drei Mal von 8 zu 8 Tagen bekannt zu machen. Die auf nicht abgesetzte Lose fallenden Gewinne fließen denjenigen Lotterie-Einsteigern zu, welche die Lose fest übernommen haben. Anderenfalls stehen sie dem Unternehmer zu.

Die Ziehung erfolgt aus zwei Glücksrädern, wovon das eine die sämtlichen Lose-Nummern (1 bis 408 000), das andere die sämtlichen Gewinne, der Zahl der vorhandenen Geldgewinne entsprechend, enthält. Auf die Ziehung einer Losnummer aus dem ersten Glücksrade folgt jedesmal die Ziehung eines Gewinnes aus dem zweiten Glücksrade der Gestalt, daß dieser letztere auf die unmittelbar vor im gezogene Losnummer fällt.

Sind alle Gewinne gezogen, so bilden die übrigen in dem ersten Glücksrade zurückgebliebenen Lose-Nummern die Rieten und alle mit diesen im Rade zurückgebliebenen Nummern bezeichneten Lose sind wertlos.

Über das ganze Geschäft der Ziehung wird eine notarielle Verhandlung aufgenommen, von den dabei Anwesenden vollzogen, und eine Ausfertigung derselben nach Veröffentlichung im Reichs- und königl. Preussischen Staats-Anzeiger im Archive des Zentral-Komitees hinterlegt.

Die gezogenen Nummern der gewinnenden Lose mit den darauf gefallenen Prämien werden in dem

Deutschen Reichs- u. Königl. Preussischen Staats-Anzeiger drei Mal sofort nach der Ziehung und von drei zu drei Wochen bekannt gemacht.

Der Betrag der Gewinne wird drei Tage nach Veröffentlichung der Gewinnliste in dem Königl. Staats-Anzeiger von den mit dem Betriebe der Lose betrauten Königl. Lotterie-Einnehmern beziehungsweise von der Kasse der Lotterie-Kommission des Zentral-Komitees bei Vorzeigung der Lose an die Inhaber derselben gegen Aushändigung der Lose ausgezahlt.

Jedes Gewinnlos, welches binnen sechs Monaten vom Tage der Ziehung an gerechnet, nicht vorgezeigt und geltend gemacht worden ist, verliert mit Ablauf dieser Frist sein Anrecht auf Erhebung der Prämie, welche dem Zentral-Komitee usro. anheimfällt.

Die Staatsregierung behält sich das Aufsichtsrecht bei der Ausführung der Lotterie vor.

Posen, den 24. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1178/06 I. G. J. B. Breyer.

299. Des Königs Majestät haben mittelst Urkunde vom 18. Februar 1906 dem im Kreise Grätz belegenen Gute **Dobieschin** auf die Dauer der Besitzzeit des gegenwärtigen Eigentümers, Gutsbesizers **Kurt Wachprang** und seiner ehelichen Descendenzen die **Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes** zu verleihen geruht.

Posen, den 19. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2191/06 I. B. J. B. Breyer.

300. Zum 1. April 1906 werden vom Bezirk der Kreisbaunspedition Posen I die landrätlichen Kreise Posen-Ost und Posen-West abgetrennt und es wird für sie eine **neue Kreisbaunspedition** in Posen mit der Bezeichnung **Posen III errichtet**. Mit der Verwaltung der Stelle Posen III ist der **Kreisbaunspeditor Bressler** betraut worden.

Posen, den 27. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

150/06 I. Eb II. Ang. J. B. Breyer.

301. Der **Kaufmann Stanislaus Fischer** in **Rften** ist auf Grund des § 36 der Reichsgewerbeordnung als **Versteigerer** beidseitig und öffentlich **angestellt** worden.

Als Bezirk ist ihm der Kreis Kosten zugewiesen.

Posen, den 21. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

944/06 I. G. J. B. Breyer.

302. Der **Schulknabe Ignaz Cielinski** zu **Abelau** hat am 14. Februar d. Js. seinen Mitschüler **Stefan Lies** ebendasselbst mit Entschlossenheit und Unwidt vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Dieser **verdientvolle Tat** bringe ich belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 22. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1988/06 LA². J. B. Machatins.

303. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. April 1906 ab die **evangelischen Hausväter** der Guts- und Gemeindebezirke **Siforzyn, Gachorowo, des Gutsbezirks Congenau** und des Gemeindebezirks **Pichanowice, St. Goştyn** aus der **katholischen Schulsozietät Siforzyn** **ausgeschult** und zu einer besonderen **evangelischen Schulsozietät** mit dem Sitze der Schule in **Siforzyn, Kreis Goştyn vereinigt**.

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beträge — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Siforzyn wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 27. März 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

2329/06 IIa. **Hassenpflug.**

304. Dem **Kreischulinspektor Jank** in **Zarotschin** haben wir vom 1. April 1906 ab den Schulaufsichtsbezirk **Zarotschin II übertragen**.

Posen, den 26. März 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

2701/06 II Gen. I. Ang. **Hassenpflug.**

305. Am 1. April 1906 scheidet die **Strecke Pudewitz auschl.—Gnesen auschl.** mit den Stationen **Letzberg, Weissenburg i. P. und Wiban**, welche bisher zum Bereiche der Betriebsinspektion 1 in Hohenfalsa und der Maschinen- und Verkehrsinspektion in Thorn gehört hat, aus dem Bezirke der **Königlichen Eisenbahndirektion in Bromberg** aus und geht auf den Bezirk der **Königlichen Eisenbahndirektion in Posen** über, bei welcher sie der Betriebsinspektion 2 und der Maschinen- und Verkehrsinspektion in Posen zugeteilt wird.

Außerdem wird am 1. April d. Js. die Grenze zwischen den Bezirken der **Königlichen Eisenbahndirektionen in Bromberg und Posen** auf der Strecke **Cüstrin—Frankfurt a. D.** von km 26,70 nach km. 21,90 verlegt. Demgemäß geht die Strecke von km 26,70 bis km 21,90 mit der Station **Grube Waterland**, welche bis jetzt zum Bezirke der **Königlichen Eisenbahndirektion in Bromberg** und zum Bereiche der Betriebs- und Verkehrsinspektion in Cüstrin und der Maschineninspektion 1 in Schneidemühl gehört hat, auf den Bezirk der **Königlichen Eisenbahndirektion in Posen** über und wird der Betriebsinspektion 1 in Frankfurt a. D. und der Maschinen- und Verkehrsinspektion in Guben zugeteilt.

Bromberg, den 22. März 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

306. Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum 1. Juli 1906 einzulösenden **3 1/2 %igen Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 8 Stück und zwar die Nummern: 395, 436, 724, 775, 829, 834, 865, 891.

Litt. G. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 85.

Litt. H. zu 300 Mark 4 Stück und zwar die Nummern: 9, 153, 211, 229.

Litt. J. zu 75 Mark 5 Stück und zwar die Nummern: 79, 239, 393, 601, 615.

Litt. K. zu 30 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 141, 149, 176.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kunsfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinscheinen Reihe II Nr. 14—16 und Anweisungen bei der **hierfigen Rentenbankkasse**, Kanonenplatz Nr. 111, oder bei der königlichen **Rentenbank-Kasse** in Berlin, Klosterstraße Nr. 761 vom **1. Juli 1906** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Eintragung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1906 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Answärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbankkasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermitteln werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Eintragung nach folgendem Muster:

..... Mark, in Worten Mark für
d. ausgelosten Rentenbrief. der Provinz Posen
Litt. ... Nr. habe ich aus der königlichen
Rentenbankkasse zu Posen erhalten, worüber
diese Eintragung
(Ort, Datum und Unterschrift)"

beizufügen.

Posen, den 3. Februar 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Posen.

307. Dem **Steueramt I in Fraustadt** ist durch Erlass des Herrn Finanzministers vom 16. d. Mts. III. 3347 die **Befugnis** erteilt, **Begleitscheine I** über unter Eisenbahnwagenverschluß für die Weingroßhandlung J. G. Grossmann sel. Söhne in Fraustadt eingehenden Wein der Nummer 180 des Zolltarifs zu **erlebigen**.

Posen, den 24. März 1906.

Der Provinzialsteuerrichter.

308. In Ausführung der durch Erlass des Herrn Reichskanzlers vom 2. August 1904 (Nr. 37/04 des Reichs-Gesetzblattes) angekündigten **Erweiterung der Befestigungsanlagen von Posen** und ihrer Rayons haben die Infanterie-Unterstände J. 1 Brünnek (IX) und J 2 Brünnek (IX) Rayons nach Maßgabe des

Reichs-Gesetzes vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt 1871 Seite 459) erhalten.

Die Grenzen der I. Rayons sind den Festsetzungen der Reichs-Rayons-Kommission entsprechend am 19. d. Mts. kommunizirlich vermarktet.

Mit diesem Zeitpunkte sind die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigentums für das innerhalb dieser Rayons gelegene Gelände in Wirksamkeit getreten.

Posen, den 19. März 1906.

Königl. Kommandantur. Der Königl. Polizeivon **Isendorf**, Präsident

Generalleutnant u. Kommandant. **von Hellmann**,
309. Für das Sommer-Semester 1906 findet die Immatriculation der Studierenden

vom 18. April bis einschließlich 8. Mai an jedem Mittwoch und Montag von 4 Uhr nachmittags ab im Universitätsgebäude statt.

Spätere Immatriculationen können nur mit Genehmigung des Herrn Universitäts-Kurators erfolgen, wenn die Verspätung durch besondere Gründe gerechtfertigt wird.

Königsberg, den 17. März 1906.

Rektor und Senat

der Königlichen Albertus-Universität.

310. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk „Königreich Sachsen“ bei Glunow-Dorf, Kreis Posen-Ost.
Zur Namen des Königs.

Auf Grund der am 10. März 1906 präsentierten Mitung wird der Firma E. Kulniz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Ida- und Marienhütte bei Saarau, Schlesien, unter dem Namen
„Königreich Sachsen“
das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf der heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2189 000 (Zwei Millionen einhundertneunundachtzig Tausend) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Glunow-Dorf und Glunow-Kolonie, sowie in dem Gutsbezirk Königlich Oberförsterei Grünheide in dem Kreise Posen-Ost, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Posenau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohlen

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 22. März 1906.

(Großes Siegel)

Königliches Oberbergamt.
gez. **Schmeißer**.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntni gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrißes bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 22. März 1906.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

311. Zum Zwecke der im Kulturinteresse der beteiligten Obradbrudrweisen von Karge, Friedrichshof, Kopnik und Großdorf—Dawina im Kreise Bomsit erwünschten **Senkung des Wasserstandes in dem Dawina-Kanal** wird zufolge der gestellten Anträge die **Beseitigung des in Station 4,2 des genannten Kanals befindlichen Steinwehres** beabsichtigt.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §§ 46 bis einschließlich 50 der Allgemeinen Kanal- und Grabenordnung vom 16. August 1842 (Amtsblatt für 1842, Anhang zu Nr. 44) ist der darüber aufgestellte, landespolizeilich geprüfte Plan vom 10. Dezember v. J. in der Zeit vom **4. April bis 4. Juli d. J.** im **Amtszimmer der Direktion der Obra-Meliorations-Sozietät hieselbst, Bernhardenplatz Nr. 4, zwei Treppen** ausgelegt, an welcher Stelle derselbe an den Wertagen während der Dienststunden — von 9 Uhr vor- bis 3 Uhr nachmittags — eingesehen werden kann.

Dies wird hierdurch öffentlich mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen gegen diesen Plan bei der Direktion der Obra-Meliorations-Sozietät hieselbst innerhalb der vorherzeichneten dreimonatlichen Ausschlussfrist — **bis zum 4. Juli d. J.** angebracht werden müssen, spätere Beschwerden aber nicht berücksichtigt werden können.

Posen D. 1, den 29. März 1906.

Der königliche Kommissarius und Direktor für die Obra-Meliorationen.

355,06. **Boenisch**, Regierungsrat.

312. Die königlichen Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung der Entscheidung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zum **Bau der Nebenbahn von Boltstein nach Grätz** erforderlichen Grundstücke beauftragt:

1. **Grabowitz**, Grundbuch Band 7 Blatt 254, Kartenblatt 1, Flächenabschnitt zu 1114/9 pp. in Größe von 20,69 ar dem Landwirt Ignaz **Tadeusz** und Ehefrau Bronislawa geb. Kroll gehörig.

2. **Grabowitz**, Grundbuch Band 7 Blatt 255, Kartenblatt 1, Flächenabschnitt zu 1114/9 pp. in Größe von 28,42 ar, dem Wirt Anton **Szlapka** und Ehefrau Katharina, geb. Tadeusz in Grabowitz gehörig.

3. **Grabowitz**, Grundbuch Band 7, Blatt 256, Kartenblatt 1, Flächenabschnitte zu 1114/9 pp. und 1106/9 in Größe von 7,11 + 3,79 = 10,90 ar, dem Wirt Stefan **Kroll** und seiner Ehefrau Praxeba, geb. Domkiewicz in Grabowitz gehörig.

4. **Grabowitz**, Grundbuch Bd. 1 Bl. 1, Kartenblatt 1, Flächenabschnitt 1114/9 pp. in Größe von 26,02 ar, dem Häusler Andreas **Bierecki** und Ehefrau Ursula, geb. Walkowiat in Muchocice gehörig.

5. **Grabowitz**, Grundbuch Band 8, Blatt 264, Kartenblatt 1, Flächenabschnitt zu 1114/9 pp. in Größe von 18,91 ar, dem Häusler Mathias **Tata** und Ehefrau Agnes, geb. Rapierala in Guschin gehörig.

6. **Grabowitz**, Str. Schmiegel, Grundbuch Band 8 Blatt 262, Kartenblatt 1, Flächenabschnitt zu 1114/9 pp. in Größe von 49,88 ar, dem Häusler Franz **Jastrzab** in Augustowo gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. D. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beauftragt hierzu Termin am

Donnerstag, den 5. April 1906,

mittags 12³/₄ Uhr

an Ort und Stelle an auf dem Grundstück Grabowitz Grundbuch Band 7 Blatt 254 beginnend mit Fortsetzung in der Reihenfolge des obigen Verzeichnisses.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist beauftragt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entscheidung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 24. März 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.
1146/06 I E b. II. Ang. **Doyé**, Regierungs-Assessor.

313. Nachtrag

zum Ortsstatut über Regelung des Feuerlöschwesens in der **Stadt Bux** vom 16. Dezember 1902.

(Amtsblatt 1903 Seite 93.)

Ein jeder zum Feuerlöschdienst verpflichtete Einwohner kann sich, jedoch nur mit Zustimmung des Magistrats, durch Zahlung von drei Mark pro Jahr und wenn er mit einem Jahreseinkommen von 3000 Mk. und darüber zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist, durch Zahlung von 6 Mark jährlich, von dem Feuerlöschdienst befreien.

Die Zahlung muß im Voraus in den ersten acht Tagen des Monats April jeden Jahres an die Kämmererei-Kasse geleistet werden, widrigenfalls die persönliche Verpflichtung für dasjenige Jahr, in welchem die Zahlungsfrist nicht innegehalten worden ist, bestehen bleibt.

Sind die im § 2 Ziffer 4 des Ortsstatuts vom 16. Dezember 1902 genannten Personen Hausbesitzer, so müssen sie, ebenso wie weibliche Personen, welche

sich im Besitze von Wohn- und anderen Gebäuden befinden, für die Befreiung vom Feuerlöschdienste den Betrag von jährlich drei Mark zur Kammereire-Kasse zu der vorstehend gedachten Zeit zahlen.

Die zur Ablösung der Dienstverpflichtung gezahlten Beträge dürfen nur im Interesse des Feuerlöschwesens verwendet werden.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. April 1906 in Kraft.
Bul, den 18. Januar 1906.

Der Magistrat.

93. **Franzke. Girsch. Dr. Wroblewski.
Dr. Lingenberg.**

Die Stadtverordneten-Versammlung.

93. **T. Nächstel. Jenkfeler. Rostel.
Bittiner. Lippmann. Carl Ritter.
Linemann. Guttmann.**

Vorstehender Nachtrag zum Ortsstatut über die Regelung des Feuerlöschwesens in der Stadt Bul vom 18. Januar 1906 wird hierdurch gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Posen, den 4. März 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

C. 133/06 B. A. 3. B.: gez. Unterschrift.

314. Ortsstatut

der Stadt Budewitz, betreffend die Räumung der Abtrittsgruben u. Abfuhr der menschlichen Ausswurfstoffe seitens der Stadtgemeinde und die Erhebung der Gebühren für diese Leistungen.

Auf Grund der Bestimmungen im § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 4, 7, 8, 69 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird für die Stadtgemeinde **Budewitz** nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Stadtgemeinde Budewitz übernimmt und zwar mit bindender Kraft für beide Teile, die bisher den Haus- und Grundstücksbesitzern bzw. deren Stellvertretern obliegende Verpflichtung zur regelmäßigen Entleerung der Abtrittsgruben, sowie die Abfuhr der Ausswurfstoffe aus denselben von den im Stadtbezirk belegenen Grundstücken mit Ausnahme der isoliert belegenen.

§ 2. Die Organisation des Räumungs- und Abfuhrverfahrens u. ist der Bestimmung des Magistrats überlassen.

§ 3. Die ansgeräumten Abfuhrstoffe gehen unentgeltlich in das Eigentum der Stadt über.

§ 4. Ausgeschlossen von der vorstehenden Überweisung bleibt der Dünger von Pferden und Rindvieh solcher Grundstücksbesitzer, welche Landwirtschaft betreiben und den Dünger für sich selbst verwenden unter der Bedingung, das derselbe von den Abtrittsgruben gesondert gehalten und verwahrt wird.

§ 5. Auf kleine Mengen Dünger zur Düngung eigener Gärten finden die Bestimmungen des § 1 keine Anwendung.

§ 6. Grundstückseigentümer oder Gartenbesitzer, welche über 1 Sektar Land besitzen, können den Inhalt ihrer Abortgruben zur Düngung des eigenen Landes verwenden, doch sind sie verpflichtet, sich bei Fortschaffung der menschlichen Ausswurfstoffe des städtischen Fäkalienwagens zu bedienen.

§ 7. Die Hausbesitzer bzw. deren Stellvertreter haben für die Entleerung der Abtrittsgruben und die Abfuhr des Inhalts Gebühren zu entrichten, welche wie folgt festgesetzt werden:

- a) für jeden Wagen, wobei es sich gleich bleibt, ob derselbe voll ist oder nicht, 3 (drei) Mark.
- b) die unter § 6 genannten Grundstücksbesitzer, welche selber die Verpackung und den Kutscher stellen, 1,20 Mark (eine Mark zwanzig Pfennige) für jeden Wagen.

Die Eätze zu a und b gelten für eine Schlauchlänge bis 16 Meter; für jede weitere Schlauchlänge (4 Meter) wird ein Zuschlag von 25 Pfennigen für jeden Wagen erhoben.

§ 8. Die Berechnung der zu zahlenden Gebühren wird vom Magistrat aufgestellt und den Grundstücksbesitzern bzw. deren Stellvertretern mitgeteilt. Sie sind innerhalb 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung an die Kammereikasse zu zahlen. Die Gebühren haben die rechtliche Natur einer öffentlichen Abgabe und damit die Vorrechte einer solchen. Sie unterliegen der Einziehung durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungsverfahren, auch ist das betreffende Grundstück für sie dinglich verpfändet.

§ 9. Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung zu den vorstehend erwähnten Gebühren, sind binnen 4 Wochen nach dem Tage der Mitteilung des Gebührenbetrages bei dem Magistrat anzubringen. Über dieselben beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß ist binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsverfahren vor dem Bezirksausschusse zulässig. Die Beschwerden bzw. der Einspruch und die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10. Hinsichtlich der Nachforderung der Gebühren und der Verzögerung gelten die Bestimmungen im §§ 87 Nr. 2 und 88 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

§ 11. Die ankommenden Gebühren sind in einem besonderen Fonds der Kammereikasse zu vereinnahmen und aus demselben die Verwaltungs- u. Unterhaltungskosten des Abfuhrunternehmens einschließlich der Ausgaben für Verzinzung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals zu decken.

Werden Überschüsse erzielt und sind diese so erheblich, daß ohne Gefährdung der finanziellen Selbständigkeit des Unternehmens eine Herabsetzung der Gebühren möglich ist, so hat solche durch übereinstimmenden Beschluß beider städtischen Kollegien zu erfolgen. Der

Beschluß bedarf der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses.

§ 12. Das vorstehende Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Königlichen Regierungsamtsblatt in Kraft.

Pudewitz, den 6. Oktober 1905.

(L. S.) Der Magistrat.

gez. **Schmolke, Wegner, F. Lück, Urndt.**

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch genehmigt.

Posen, den 26. Februar 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B. von Siegroth.

315. Ortsstatut, betreffend die Anstellung und Reisekosten der städtischen Beamten in der Stadt Punitz.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Verjorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 wird im Einvernehmen mit der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung des Bezirks-Ausschusses folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Als Beamte der Stadtgemeinde im Sinne des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Verjorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 sind folgende Angestellte anzusehen:

I. der Kämmerer-Kassen-Redant,

II. der Stadtkretär,

III. die Polizeireferentiv- und Vollziehungsbeamten.

Durch Beschluß der städtischen Körperschaften kann auch sonstigen städtischen Angestellten Beamteigenschaften beigelegt werden.

§ 2. Sämtlichen städtischen Beamten ist bei der Anstellung eine Anstellungsurkunde auszuhändigen (sfr. Minist. Anweij. vom 12. Oktober 1899 Art. 1 Ziffer 3).

§ 3. Die Anstellung der im § 1 bezeichneten Beamten erfolgt, unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen (§§ 4 und 5) auf Lebenszeit.

§ 4. Die Anstellung sämtlicher Beamten, mit Ausnahme der im § 14 des Gesetzes gedachten Personen hat eine sechsmonatliche Probendienstzeit vorauszugehen, welche im einzelnen Falle auf Antrag einer der beiden städtischen Körperschaften bis auf die Dauer von zwei Jahren zu verlängern ist, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen die Probendienstzeit auf eine kürzere Zeit beschränkt ist (sfr. § 13 des Gej. vom 21. Juli 1892 § 15 Abs. 3 der Bekanntmachung des Reichsfanzlers vom 26. Juli 1899 Reichs-Centralblatt S. 28).

Während der Probendienstzeit gilt für beide Teile eine vierwöchige Kündigungsfrist.

§ 5. Einer dreimonatigen Kündigung sind unterworfen die Polizeireferentivbeamten während der ersten drei Dienstjahre und bis zum vollendeten 30. Lebensjahre.

Die Probendienstzeit ist auf die Dienstjahre mit anzurechnen.

§ 6. Der freiwillige Dienstaustritt ist den städtischen Beamten, vorbehaltlich anderweiter Festsetzung im ein-

zelnen Falle und unbeschadet der Bestimmung des § 4 Abs. 2 nur nach vorgängiger dreimonatiger Kündigung gestattet.

§ 7. Die Gehaltszahlung an die Beamten der Stadtgemeinde erfolgt vierteljährlich im Voraus; während der Probendienstzeit wird das Gehalt monatlich nachträglich gezahlt.

§ 8. **Reisekosten.**

Die Beamten, einschließlich der Magistrats- und Deputationsmitglieder, sowie Stadtverordneten erhalten bei Dienstreisen Tagegelber und Reisekosten nach dem Gesetz vom 21. Juni 1897 und zwar werden die Bezüge:

1. Der Magistrats- und Deputationsmitglieder, sowie Stadtverordneten der Gruppe V der Staatsbeamten zu § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1897,

2. der Subaltern-Beamten des Magistrats, als, der Kämmerer-Kassendirektor und der Stadtkretär, der Gruppe VII a. a. O. und

3. der Unterbeamten (Polizeireferentiv- und Vollziehungsbeamte) der Gruppe VIII a. a. O. untergeordnet.

§ 9. Als pensionsfähige Dienstzeit der Beamten der Stadtgemeinde wird unbeschadet der über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern und fortverjorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps geltenden Bestimmungen diejenige Zeit gerechnet, während welcher der Beamte pensionsberechtigt im Staats- oder Kommunaldienst gestanden hat.

§ 10. Im übrigen finden auf die Beamten der Stadtgemeinde die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1899 unverändert Anwendung.

§ 11. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung mit der Maßgabe in Kraft, daß alle entgegenstehenden Bestimmungen von diesem Zeitpunkt an aufgehoben werden. Auf die zur Zeit im Dienste befindlichen Beamten der Stadtgemeinde finden die Bestimmungen dieses Ortsstatuts entsprechende Anwendung, soweit nicht für sie bisher günstigere Bestimmungen bestanden haben.

Punitz, den 27. November 1905.

Der Magistrat.

gez. **Rothe, Klimpel, Kosmahl.**

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez. **Kosmahl, Kollwee, Wratke, Wurst,**

Jäfel, Wienick, Cierniowski, Gittner.

Vorstehendes Ortsstatut vom 27. November 1905 wird hiermit von uns genehmigt.

Posen, den 28. Februar 1906.

Namens des Bezirksauschusses.

Der Vorsitzende.

C. 1048/05-3. B. A. J. B.: gez. **von Siegroth.**

316. Der Verbindungsweg Brzžno—Dalne wird zwecks Ermöglichung der Ausführung einer Befestigung während des Monats **April d. Js. gesperrt.**

Bythin, den 26. März 1906.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

317. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Rittergutes Marischew, Kr. Pleschen,
2. des Schuhmachermeisters Gottlieb Fikner in Görchen, Kreis Nawitsch.

b. Erlöschen unter den Pferden:

des Viehhändlers Eduard Holder in Earnowo, Kreis Nawitsch,

c. Erlöschen unter dem Rindvieh:

1. des Gutes Woynowice und des Wirts Andreas Kutlowski ebendajelbit, Kreis Grätz,
2. der Wittin Pauline August in Lindenort, Kreis Nawitsch.

II. Tollwut.

a. Verlängerung der Hundesperre in den Ortsschaften:

Abelnau-Stadt, Baben-Gut, Pronisow-Gem., Gartiz-Gem., Glisnica-Gem. und Forstgut, Rabnyjec-Gem., Tarchaly-Gem. und Gut, Uiechow-Gem. und Gut, Drogoslaw-Gut, Zaskulki-Gemeinde, Jelitow-Gut und Gem., Loewenfelde-Gemeinde, Pogrzebow-Gut und Gem., Przychylawice-Gut, Hajschow-Stadt, Hajschowek-Gut und Gemeinde, Rombezyn-Gut, Siegersdorf-Gem., Strzebow-Gut u. Gem., Swielngow-Gem. u. Walentynow-Gemeinde, Kreis Abelnau, bis zum 19. Juni 1906.

b. Freilegung der Grube in den Ortsschaften:
in Sieblec mit den Abbauten Swierki und Jawada, Kreis Schildberg.

III. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Bäckermeisters Stanislaus Szymanski in Borek, Kreis Koschmin,
2. des Eigentümers Wilhelm Viehmann zu Rogien, Kreis Mejerich,
3. des Rittergutes Lenartowiz, Kreis Pleschen,
4. des Wirts Josef Dolata in Wigota, Kreis Schildberg,
5. des Arbeiters Patella aus Liebuch, Kreis Schwerin a. W.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Gasthofbesizers Eduard Kähler in Frauastadt, desselben Kreises,
2. des Wirts Ignaz Karolewicz in Czajkowo, Kr. Gostyn,

3. des Arbeiters Samuel Etker in Trebchen-Gut, Kreis Lissa,
4. des Rittergutsbesizers von Chranowski in Stanislanowo, Kreis Wreschen.

IV. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Landpächters Wilhelm Bischof in Marianowo, Kreis Birnbaum,
2. der Hauslerin Franziska Jagodzka in Butwitz und des Domalarbeiters Strzypczak in Gollmitz, Kreis Franstadt,
3. des Hausbesizers Franz Przyniecki in Mieszkow-Marstl, Kreis Jaroschin,
4. des Wirts Anton Piez in Belencin, Kr. Lissa,
5. des Händlers Romann Burszymowicz zu Pleschen, gleichen Kreises,
6. des Anekets Josef Jernalik in Lang-Guhle, Kr. Nawitsch,
7. der Arbeiter Mikula und Sobisjak in Karmin, Kreis Samter,
8. der Arbeiterin Hedwig Katakczak in Dlugyn, des Schmiedes Przychyla in Sudel u. des Häuslers Stanislaus Bilski in Parzenczewo, Kreis Schmiegel,
9. des Gastwirts Radniecki in Graboszewo, Kreis Wreschen.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Anfielers Julius Lehmann in Przychylawice, Kreis Abelnau,
2. der Gärtner Mellenin und Gastwirt Surdyk in Wielencin und des Arbeiters Franz Julczak in Wielencin, Kreis Keupen,
3. des Wirts Herrmann Ramm in Werbum u. des Arbeiters Bengielski in Ritschenwalde, Kreis Dornau,
4. des Aufieblers Sondermann in Schlehen (Marianowo), Kreis Posen-West,
5. des Häuslers Thomas Lis und des Eigentümers Ignaz Preufki in Ottorowo, Kreis Samter,
6. des Anfielers Wilhelm Stille in Leipterode, Kr. Schmiegel.

V. Backsteinblattern.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Häuslers Johann Jankowski in Swiniec, Kreis Koiten,
2. des Anfielers Ernst Franz in Kletschau, Kreis Lissa.

Hierzu Sonderbeilage, betreffend die Aufnahmebezirke für die Irrenanstalten der Provinz Posen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Inzerationsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Zeitchrift oder deren Raum 20 Pf.

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königl. Regierung.

Posen, Kerschbach'sche Buchdruckerei.

Sonderbeilage

Nr. 14 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 3. April 1906.

319.

Bekanntmachung.

In teilweiser nachstehend durch **Fettdruck** ersichtlich gemachter Abänderung der Bekanntmachung vom 7. November 1904 (Amtsblatt Posen: Sonderbeilage zu Nr. 46 für 1904, Amtsblatt Bromberg: I. Außerordentliche Beilage zu Nr. 46 für 1904) werden die Aufnahmebezirke für die Irrenanstalten der Provinz Posen bis auf weiteres wie folgt bestimmt:

Art der Kranken	Aus den Kreisen	Provinzial-Irrenanstalt	Art der Kranken	Aus den Kreisen	Provinzial-Irrenanstalt
A. Pensionäre I. u. II. Klasse:	Adelnau Birnbaum Bomst Fülehne Frauastadt Gostyn Gräß Kosten Lissa Mejeritz Neutomischel Obornik Posen-Ost Posen-Stadt Posen-West Rawitsch Samter Schmiegel Schrimm Schroda Schwerin a. W. Bromberg-Land Bromberg-Stadt Czarnikau Gnesen Hohensalza Kempen Jarotschin Kolmar Koschmin Krotoschin	Dwinet	A. Pensionäre I. u. II. Klasse:	Rogitno Ostrowo Pleßchen Schildberg Schubin Strelno Wirsko Witkowo Wongrowitz Wreschen Znin	Dziesanka
			B. Pensionäre III. Klasse:	Adelnau Gostyn Jarotschin Koschmin Krotoschin Obornik Ostrowo Posen-Ost Posen-Stadt Posen-West Schrimm Schroda Wongrowitz Wreschen Bromberg-Land Bromberg-Stadt Gnesen Kempen Hohensalza	Dwinet
					Dziesanka

Art der Kranken	Aus den Kreisen	Provinzial-Irrenanstalt	Art der Kranken	Aus den Kreisen	Provinzial-Irrenanstalt
B. Pensionäre III. Klasse:	<p>Mogilno Wieschen Schilberg Strelno Schubin Wirsib Witowo Zuin</p> <p>Birubann Domst Garnifau Nilehne Kraustadt Grätz Kolmar Kojen Lissa Mejeritz Neutomischel Kawitsch Samter Schmiegel Schwerin a. B.</p>	<p>Dzielska</p> <p>Obrawalde</p>	C. Minderjährige nicht bildungs-fähige und erwachsene Geistes-krante, die auf Grund des Ge- setzes v. 11. Juli 1891 aufgenom- men werden (Fleglinge)	<p>Schubin Wirsib Witowo Zuin</p> <p>Abelman Gostyn Jaroschin Kempen Koschmin Kojen Krotoschin Ostrowo Wieschen Schilberg Schmiegel Schrimm</p> <p>Birubann Domst Garnifau Nilehne Kraustadt Grätz Kolmar Lissa Mejeritz Neutomischel Kawitsch Samter Schwerin a. B.</p>	<p>Dzielska</p> <p>Kojen</p> <p>Obrawalde</p> <p>Mölin</p>
C. Minderjährige nicht bildungs-fähige und erwachsene Geistes-krante, die auf Grund des Ge- setzes v. 11. Juli 1891 aufgenom- men werden (Fleglinge):	<p>Obrawalde Kojen-Li Kojen-Stadt Kojen-West Szaroba Wongrowitz Wieschen</p> <p>Bromberg-Land Bromberg-Stadt Gniew Hohentalza Mogilno Strelno</p>	<p>Dzielska</p> <p>Dzielska</p>	D. Minderjährige und bildungs-fähige Geistes-krante, milder-jährige und erwachsene Idioten und Geistesstiller:	<p>Alle 42 Kreise der Provinz</p>	<p>Mölin</p>

Posen, den 25. März 1906.

Der Landeshauptmann.

J. B.: Hötel.

866 I. J. V.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen.

Posen, den 4. April 1906.

319. Im Hinblick auf die im Kreise Posen-West herrschende Maul- und Klauenseuche ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Seuche in Gemäßheit des Artikels 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 685) und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

1. Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel sowie die Abhaltung von öffentlichen Tiersehauen im Kreise Posen-West, ferner die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in den Städten Stenszewo, Kreis Posen-We 1, und Buk, Kreis Grätz, wird hiermit bis einschließlich 30. April 1906 untersagt.

2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 181) beziehungsweise im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

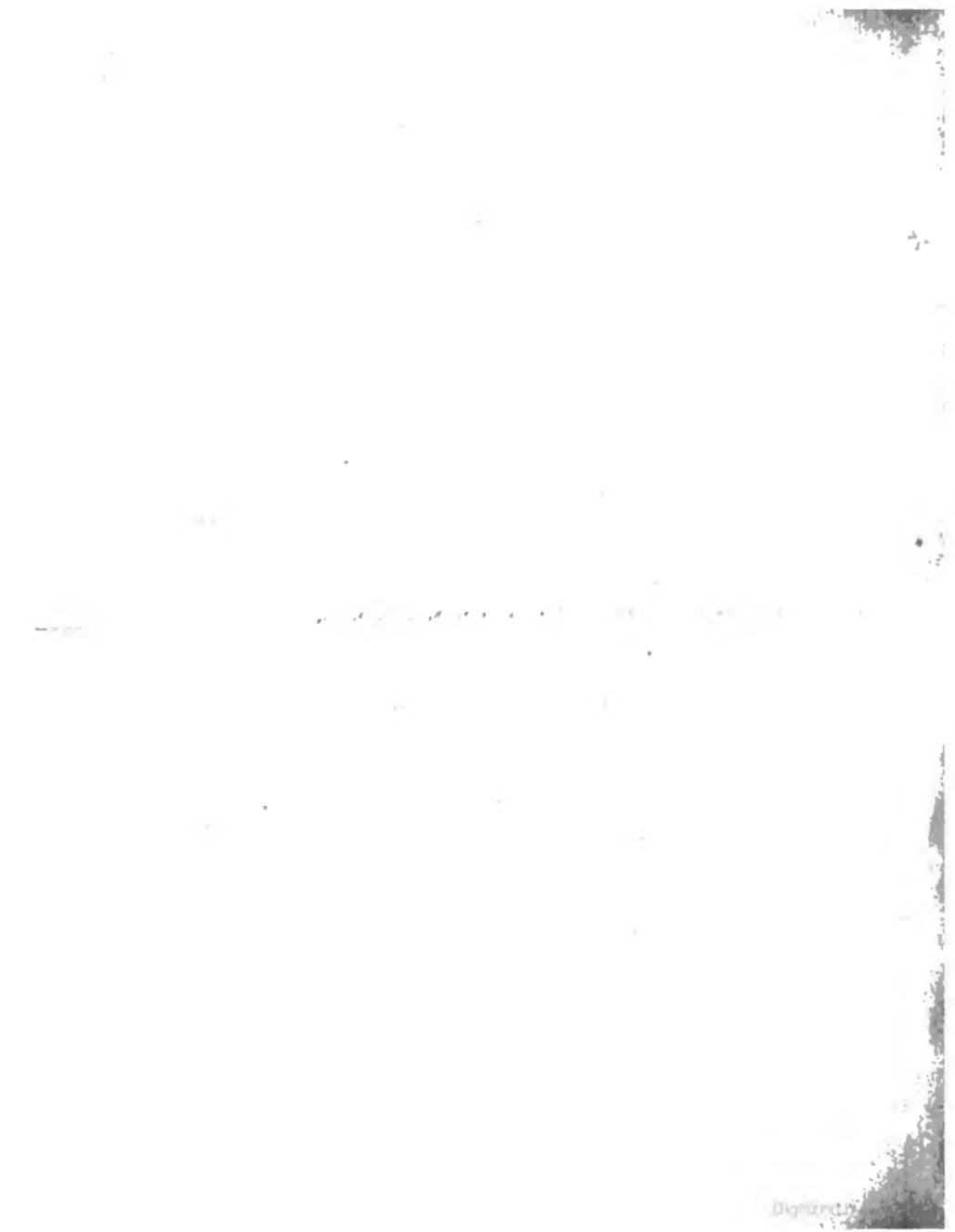
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 3. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

1100/06 I. Db.



Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Posen.

Nr. 15.

Ausgegeben Dienstag, den 10. April 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind des **Charfreitags** und **Osterfestes** wegen bis spätestens **Mittwoch, den 11. d. Mts., abends 6 Uhr** der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 320 u. 321. Inhalt der Gesefsammlung und des Reichsgerichtsblatts. — 322. Remontenlauf für 1906. — 323. Verordnung von Pafeten während der Obzeit. — 324. Entwurfungs-Statut Hofst. — 325. Ergänzung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte. — 326. Betriebsinspektionsteilung Posen. — 327. Rückzahlung der Komion an Auswanderungs-Agent Jacobowski-Wiſa. — 328. Nachweisung der Durchschnittspreise für Getreide, Heu und Stroh. — 329. Jahrmärkteverlegung Bonn. — 330. Verlobung an Antonowicz für Lebensversicherung. — 331. Demman, Kommissar, Kreisbau-Inspektor in Krotoszin. — 332. Kämpf bezgl. in Weiden. — 333. Umwälzung Karolin-Kielgomo. — 334. Verlegung des Opernhauses als Ambrosius an Rodzy-Boaschmied. — 335 bis 339. Errichtung neuer Volksgartener in Eulenbors, Tarnau, Lubowischel, Wronschewitz u. Schönbors. — 340. Errichtung neuer Stauschleufe im Obrafanal bei Siemowo. — 341. Enteignung von Stalmierzgrosz-Citrowo. — 342. Hebräisch-Klein-Topola, Erneuerung zum Trichinenbehauner. — 343. Vorgelegenheitsgemeinde Wrah-Kulischkau u. Hannover-Beleg. — 344. Nachtrag zum Reguland betr. Hundsteuer in Ruf. — 345. Personalveränderungen im Ober-Polizeiamts-Beamt Posen. — 346. Sterbenden.

320. Die Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Gesefsammlung enthalten unter

Ar 10676 die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchsblattes des Amtsgerichts in Bochum, vom 12. März 1906, unter

Ar 10677 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1906, betreffend anderweitige Abgrenzung der Samlungsbereiche der Eisenbahndirektionen in Bromberg, Posen, Erfurt, Hannover, Gafel, Frankfurt a. M., Wismar i. Meißn., Elberfeld und Geln; unter

Ar 10678 das Kirchengeseß, betreffend die jährliche Reformationsfeier in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 10. März 1906, unter

Ar 10679 die Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengeseßes vom 10. März 1906, betreffend die jährliche Reformationsfeier in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 12. März 1906;

Ar 10680 die Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweitige Feststellung des Einpunkts zwischen den Eisenbahndirektionsbezirken Hannover und Posen auf der Strecke Müritin-Grantsch a. Ober, vom 22. März 1906, unter

Ar 10681 das Geseß, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamtschulverbänden der evangelisch-lutherischen und Schleswig-Holstein der evangelisch-reformierten Hannover, vom

Ar 10682 das Geseß, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der evangelischen Kirchen der Konsistorialbezirke Gafel, Wiesbaden und Frankfurt a. M., in den Gesamtverbänden der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Gafel sowie in der vereinigten evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Stadynode zu Frankfurt a. M., vom 22. März 1906, unter

Ar 10683 die Verordnung über das Inkrafttreten von Kirchengeseßen, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern, vom 23. März 1906, unter

Ar 10684 die Verordnung über das Inkrafttreten von Geseßen, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern, vom 23. März 1906, unter

Ar 10685 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, vom 23. März 1906, unter

Ar 10686 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, vom 23. März 1906, unter

Ar 10687 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber den evangelischen Kirchen der Konsistorialbezirke Gafel, Wiesbaden und Frankfurt a. M., vom 23. März 1906, und unter

Ar 10688 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, vom 23. März 1906, unter

Nr. 10689 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltssetz für das Etatsjahr 1906, vom 31. März 1906, unter

Nr. 10690 das Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Harburg, vom 30. März 1906, unter

Nr. 10691 das Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Thorn, vom 30. März 1906, unter

Nr. 10692 das Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Cassel, vom 30. März 1906, und unter

Nr. 10693 das Gesetz, betreffend die Erhebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preußen vom 21. März 1906.

321. Die Nummern 17, 18, 19 und 20 des Reichsgesetzblattes enthalten unter

Nr. 3215 das Gesetz, betreffend die Überleitung von Hypotheken des früheren Rechts, vom 17. März 1906, unter

Nr. 3216 die Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1906 als Kriegsjahr aus Anlaß der Kustände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 27. Februar 1906, unter

Nr. 3217 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 12. März 1906, unter

Nr. 3218 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXII³ der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 19. März 1906, unter

Nr. 3219 die Bekanntmachung, betr. Änderungen der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 25. März 1906.

Nr. 3220 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetz für das Rechnungsjahr 1906, vom 27. März 1906, unter

Nr. 3221 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Haushaltssetz für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906, vom 27. März 1906, unter

Nr. 3222 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushaltsetz für das Rechnungsjahr 1906, vom 27. März 1906, unter

Nr. 3223 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Haushaltssetz für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906, vom 27. März 1906, unter

Nr. 3224 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushaltsetz für das Rechnungsjahr 1906, vom 27. März 1906, unter

Nr. 3225 das Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1906, vom 31. Mai 1906, und unter

Nr. 3226 das Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1906, vom 31. März 1906.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

322. Remonte-Ankauf für 1906.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise von jähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Verwaltungsbezirke Posen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

18. Mai	9 ⁰⁰	Vorm.	Bronke
18. "	2 ⁰	Nachm.	Samter
19. "	8 ⁰	Vorm.	Stazmierz, Kr. Samter
21. "	8 ³⁰	"	Pinne
22. "	8 ⁰	"	Reustadt b. Pinne
2. Juli	8 ⁰	"	Posen (Grolman-Platz)
3. "	9 ⁰	"	Schwertzen, Kr. Posen
6. "	8 ³⁰	"	Lissa
7. "	9 ³⁰	"	Bojanowo
9. "	9 ⁴⁵	"	Rawlowitz, Kreis Lissa
10. "	10 ⁰	"	Drzentschewo b. Gostyn
12. "	8 ⁰	"	Krotoschin
18. "	9 ⁰	"	Ostrowo
20. "	8 ⁰	"	Chlewo, Kr. Schildberg
21. "	8 ⁰	"	Kempen
31. "	12 ³⁰	Nachm.	Zerkow, Kr. Jarotschin
1. August	11 ³⁰	Vorm.	Schroda
3. "	9 ⁰	"	Schrimm
4. "	9 ⁰	"	Kösten
6. "	11 ⁰	"	Buf
8. "	11 ³⁰	"	Bentschen
9. "	8 ⁰	"	Birke
10. "	9 ⁰	"	Obornik.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die geschlechtlich den Kaufrückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, dergleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung an das Depot als Mangelgüter erweisen. Die geschlechtliche Gewährfrist wird für periodische Augenerkrankung (innere Augenerkrankung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Struppenhefen) auf 14 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verläßt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rüdelberne Trense mit starkem glatten Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopp halfter von Leder oder Hauf mit 2 mindestens zu Meter langen Striden unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deff- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer erucht, die Schwänze der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzgrube nicht zu vertiefen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch in nicht öffentlichen Märkten.

Berlin, den 20. Februar 1906.
Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
gez. von **Dammik**. (1795/06 I. M.)

123. Verendung von Paketen während der Osterzeit.

Die **Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse** ist für die Zeit vom **8. bis einschließlich 15. April** im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere anzufertigen.

Berlin W. 66, den 20. März 1906.
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A. Groh.

124. Statut

für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Koszutym im Kreise Schroda.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet zugehörigen Grundstücke in der Gemarkung der Gutsbezirke **Koszutym, Januszewo, Jaroslawiec, Wiganowo** und der Gemeindebezirke **Koszutym-Colonie, Jahnöfeld, Kromolice** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturgenossenschafts **Arzywojzyski** in Schroda vom 18. August 1904 und der hierzu ergangenen Änderungen des Regierungs- und Geheimen Baurats **Reiter** zu Posen vom 15. März 1905 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte in das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie bezogen. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen. Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abschnitte und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenben zu erhalten.

Vor Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können von Genossenschaftsvorstände beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Koszutym“ und hat ihren Sitz in Koszutym.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befestigung von Dämmen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne ausarbeiten, die für die Verbindung der Unterhaltungsarbeiten erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzugeben und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzusließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem auf die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke mit der Maßgabe aufgebracht, daß

1. die am Schluß des Teilnehmerverzeichnisses aufgeführten, nur zur Vorflutbeschaffung zugezogenen Genossen beitragsfrei mit den dazselbst aufgeführten Flächen bleiben sollen,

2. die Kosten für Verschaffung der Vorflut besonders repariert werden sollen für Dominium und Gemeinde Kostzuth einerseits und für die übrigen Flächen anderseits.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstaude aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsbüchlich in dem Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Aber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalß dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstaude anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmassstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstaude festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge einzutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entscheidung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gültig verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme; kein Genosse darf aber mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen.

Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, das für je angefangene einhundert Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstaude zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindeforderordnetenwahlen am Eize der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus
a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) zwei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitveräußerung erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers kann auch auf eine der Genossenschaft nicht angehörige Person gerichtet werden. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorstehenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zufall ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Stelliger zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbepondere liegt ihm ob:

- a) die Ausföhrung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Graberräumung und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuscheiden und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 18) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt

gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermeßen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an

Grundstücken, über das Besitzen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtsmitteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Tagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgelagerte Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung bezeichnet ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung zur Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Scheidens an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nicht zwei Stellvertreter von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeinbedürftigen wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, wozüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Schroda aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluss erfolgen. Vorliegendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 9. März 1906.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

I. A.: **Wesener.** (2564/061 B. I. Ang.)

Bekanntmachung.

betreffend Ergänzung der Gebühren-Ordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896.

Auf Grund des § 80 der Gewerbe-Ordnung des Deutschen Reichs (Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 67) bestimme ich bezüglich der Gebühren-Ordnung approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 folgendes:

1. Hinter den Ziffern 5 und 37 des Abschnitts I werden folgende Ziffern 5a und 37a eingefügt:
5a Beratung eines Kranken durch den Redensprecher: 1—3 Mark. Findet die Beratung von einer öffentlichen Gesundheitsstelle aus, so steht dem Arzt neben der Gebühr für Beratung eine Entschädigung für 20 Minuten zu, und zwar für jede angefallene halbe Stunde in Höhe von 1,50—3 Mk.
37a Einbringung von Heilmitteln direkt in den Mund (außer dem Betrage für die 37a) 3—20 Mark.

2. Die Vorschrift in Ziffer 10 erhält nachstehende Fassung:

für Besuche oder Beratungen in der Wohnung 9 Uhr abends und 7 Uhr morgens
zwei- bis dreifache der Gebühr zu Nr. 1—Nr. 5a, Nr. 7 und zu Nr. 20.

Die Gebühr unter Nr. 2 ist jedoch nicht auf 3 Mark zu bemessen.

Berlin, den 13. März 1906.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

M. 3288

Stadt. (1726/061 D)

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

§ 26. Vom 1. April d. J. ab ist die bisher in der Betriebsinspektion 3 in Posen verwaltete **Sambahnstrecke Głowno** (auschl.) — **Budwig** (einschl.) in den Bezirk der **Betriebsinspektion 2 in Posen** und dafür die jetzt zu letztgenannter Inspektion gehörige **Nebenbahnstrecke Głowno** (auschl.) — **Wreschitz** (auschl.) — **Stralfowo** (einschl.) in den Bezirk **Betriebsinspektion 3 in Posen übergegangen**.

In der Zugehörigkeit dieser Strecken zu den Maschinen- und Betriebsinspektions-Bezirken ist hierdurch eine Änderung nicht eingetreten.

Posen, den 31. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.
1208 06 I Eb. 3. B.: **Wreher.**

§ 27. Der Kaufmann **Jacob Jacobowitsch** in Lissa i P., in Firma Gebrüder Jacobowitsch, ist unter dem 17. Mai 1898 gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. Juni 1897 die **Erlaubnis** zum Geschäftsbetrieb eines **Auswanderungsagents** seiner Wohnstätte in **Samburg-Ameriga-Linie** in **Samburg**

der Regierungsbezirk Posen erteilt worden war, zu wirken.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß gemäß § 31 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichsanwalters, betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb des Auswanderungsunternehmens-Agenten, vom 14. März 1898 (R.-G.-Bl. 1898 S. 8) die Rückgabe der für Jacobovskis bestellten Scheine von einstufig fünfhebend Mark erfolgen soll, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Jahre Beside auf dieselbe bei mir angemeldet werden.

Posen, den 5. April 1906.
Der Regierungs-Präsident.

1906 I. G. J. B. Freyer.
Nachweisung

Erzschmitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Weizen und Erbsen mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **März 1906.**

Erzschmitte (Hektar)	Haupt- markort	Für Hafer Weizen Erbsen für je 100 kg			
		H		W	
		M	S	M	S
Witkowo	14	80	5	—	4 45
Witkowo	15	85	6	85	4 45
Witkowo	16	20	5	25	3 —
Witkowo	15	75	5	25	3 20
Witkowo	15	—	4	20	3 15
Witkowo	16	06	6	30	4 20
Witkowo	16	10	5	25	4 20
Witkowo	16	—	4	45	3 90
Witkowo	15	30	4	20	3 90
Witkowo	15	65	6	30	4 75
Witkowo	15	30	4	20	3 90
Witkowo	15	55	5	25	3 70
Witkowo	15	20	3	70	3 55
Witkowo	16	25	5	25	4 70
Witkowo	16	30	5	30	5 35
Witkowo	14	80	5	—	4 45
Witkowo	14	70	6	30	4 20
Witkowo	16	30	5	30	5 35
Witkowo	16	30	5	30	5 35
Witkowo	15	95	5	25	3 60
Witkowo	14	70	4	70	3 35
Witkowo	14	80	4	20	4 75
Witkowo	15	65	6	30	4 75
Witkowo	15	75	5	80	3 70
Witkowo	15	40	5	—	5 05
Witkowo	16	10	4	40	4 15
Witkowo	15	45	4	75	3 95

*) mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Posen, den 6. April 1906.
Der Regierungs-Präsident.

1906 I. G. J. B. Wachatus.

329. Der in der Stadt **Bomst**, Kreis **Bomst** auf den 21. Juni d. Js. festgesetzte **Jahrmarkt** ist **aufgehoben** und an Stelle desselben ein **anderer auf Donnerstag, den 16. August d. Js. angefest** worden.

Posen, den 29. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.
887/06 I. G. J. B. Freyer.

330. Der 12 jährige **Schulknabe Marian Kowalski** zu **Dolzig** hat am 14. Januar d. Js. seinen Mitschüler **Leon Katanowicz** ebendortselbst mit Entschlossenheit und Unsiicht **vom Tode des Ertrinkens gerettet.**

Diese verdienstvolle Tat bringe ich belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 2. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.
2391/06 I. A. J. B. Wachatus.

331. An Stelle des vom 1. April d. Js. ab nach Oberrhein verlegten Kreisbauinspektors **Röthling** in **Krotoschin** ist der **Kreisbauinspektor Hermann aus Charlottenburg** mit der **Verwaltung der Kreisbauinspektion Krotoschin** betraut worden.

Posen, den 31. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.
1727/06 I. Ea. J. B. Woenisch.

332. An Stelle des vom 1. April d. Js. ab nach Niederrhein verlegten Kreisbauinspektors **Baurat Rüdiger** in **Wreschen** ist der **Kreisbauinspektor Kühn aus Königsberg i. Pr.** mit der **Verwaltung der Kreisbauinspektion Wreschen** betraut worden.

Posen, den 31. März 1906.

Der Regierungs-Präsident.
1728/06 I. Ea. J. B. Woenisch.

333. Unter Aufhebung unserer Verfügung vom 3. Januar 1903 Nr. 8925/02 11b2 haben wir heute bestimmt, daß die **sämtlichen Hausväter** des **Gutsbezirks Nielengowo** einicht. des **Vorwerts Gorusski** aus der **katholischen Schulsozietät Naclaw** **wieder ausgeschild** und zu einer besonderen **Schulsozietät Nielengowo** mit dem **Sitze der Schule in Nielengowo vereinigt**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die **ausgeschulten Hausväter** die gleichen **Verträge** — abgesehen von den **Baubeträgen** — zum **Unterhalte** des **Lehrers** und der **Schule** in **Deutsch-Preise** zu leisten haben, bis die **Beziehung der Lehrerstelle** an der **neu einrichtenden Schule** in **Nielengowo** erfolgt sein wird.

Posen, den 20. März 1906.

Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

380/06 II. b².

Dassensflug.

334. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß **Er. Majestät der König** den **Domänenpächter, Oberamtmann Heinrich Rodas** zu

Joachimsfeld, im Kreise Posen-West den **Charakter** als „**Amtsrat**“ Allerhöchst **verliehen** hat.

Posen, den 1. April 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
1951/06 III. B. a. 1. **Menzel**.

335. In **Eulendorf**, Kreis Pleschen tritt am **1. April d. Js.** eine neue **Postagentur in Wirkksamkeit**. Dem Landbestellbezirke der neuen Postanstalt werden folgende Orte zugeteilt:

Sowina-Dorf und Rittergut, Sowina-Forsthaus, Lubrowina-Dorf, Kartschemka-Krug, Bittersdorf-Abbau, Ehrzanow-Abbau, Eulendorf-Hausland, Sowinka-Vorwerk.

Posen O., den 19. März 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Drehler.

336. In **Tarnau** (Kreis Dobruń) tritt am **1. April** eine **Postagentur in Wirkksamkeit**. Dem Landbestellbezirke der neuen Postanstalt werden folgende gegenwärtig zum Landbestellbezirke des Postamts in Rogajen (Bezirk Posen) gehörigen Orte zugeteilt:

Wilowezthal-Abbau, Eichkamp, Eichwald-Abbau, Karlsruhe, Laszowo, Schmielhausen, Wernershof, Pernideshof und Bahnmärterhaus 17.

Posen D., den 16. März 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Drehler.

337. In **Ludwigshof** (Kreis Gostyn) tritt am **1. April** eine **Postagentur in Wirkksamkeit**. Dem Landbestellbezirke der neuen Postanstalt werden folgende gegenwärtig zum Landbestellbezirke des Postamts in Kräben gehörigen Orte zugeteilt:

Miströben, Putowiuca, Domachowo, Lubwinowo, Sultowisz, Jyghlew, Rembowo und Siedlec-Forsthaus.

Posen O., den 22. März 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Drehler.

338. In **Bronischewitz** (Kr. Pleschen) tritt am **1. April** eine **Postagentur in Wirkksamkeit**. Dem Landbestellbezirke der neuen Postanstalt werden folgende Orte zugeteilt:

Marynin gehört jetzt zu Pleschen 1 Ort, Polskie gehört jetzt zu Grodzisko, Bronischewitz-Forsthaus gehört jetzt zu Ggermin.

Posen D., den 17. März 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Drehler.

339. In **Schondorf** (Kreis Breschen) tritt am **1. April** eine **Postagentur in Wirkksamkeit**. Dem Landbestellbezirke der neuen Postanstalt werden folgende gegenwärtig zum Landbestellbezirke des Postamts in Wiloslaw gehörigen Orte zugeteilt:

Wurzynowo - hirschlich, Sabalzewowo, Zberki,

Mieczyslawowo, Buchwald, Scherze, Palczynnet, Stotnit.

Posen D., den 17. März 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Drehler.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

340. Zum Zwecke der besseren Bewässerung der am **Kostener Obrakanal** gelegenen Bruchwiesen der Gemeinden Siemowo und Wiejskowo in den Kreisen Gostyn und bezw. Koflen wird die **Errichtung einer neuen Stauschleufe in Station 14, 1 des genannten Kanals bei Siemowo** beabsichtigt.

In Gemäßheit der §§ 46 bis einschl. 50 der Allgemeinen Kanal- u. Grabenordnung vom 16. August 1842 (Amtsblatt für 1842, Anhang zu Nr. 44) ist der darüber aufgestellte, landespolizeilich geprüfte Plan vom 9. März 1903 in der Zeit vom **11. April bis 11. Juli d. Js.** im **Amtszimmer der Direktion der Obra-Meliorations-Sozietät hier selbst, Bernhardinerplatz Nr. 4 zwei Treppen** ausgelegt, an welcher Stelle derselbe an den Werktagen während der Dienststunden — von 9 Uhr vor- bis 3 Uhr nachmittags — eingesehen werden kann.

Dies wird hierdurch öffentlich mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen gegen diesen Plan bei der Direktion der Obra-Meliorations-Sozietät hier selbst innerhalb der vorbezeichneten dreimonatlichen Ausschlussfrist — **bis zum 11. Juli d. Js.** — angebracht werden müssen, spätere Beschwerden aber nicht berücksichtigt werden können.

Posen D., den 31. März 1906.

Der Königliche Kommissarin und Direktor für die Obra-Meliorationen.

292/06.

Boenisch, Regierungsrat.

341. Die **Königliche Eisenbahndirektion zu Posen** hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes** vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zur Verbesserung der Steigungsverhältnisse auf der Strecke Niniew-Ditrowo bezw. **Herstellung eines Hilfsgleises** neben dieser sowie zur schienenreinen Einführung der Linie **Stalmierzke-Ditrowo** in den Bahnhöfen Ditrowo erforderlichen Grundstücksflächen beantragt.

1. **Ditrowo**, Grundbuch Band XIII Blatt 452, Kartenblatt 1, Flächenabschnitt 859/230, 867/224, 860/230 in Größe von zusammen 81,38 ar dem Josef Neumann und Ehefrau Ottilie geb. Gorn in Ditrowo gehörig.

2. **Ditrowo**, Grundbuch Band XXI Blatt 786, Kartenblatt 1, Flächenabschnitt zu 868/34, 856/37, 856/37 und 857/40 in Größe von zusammen 24,68 ar dem Paul Thau und Ehefrau Marie geb. Fehner in Ditrowo gehörig.

3. **Citrovo**, Grundbuch Band XVI Blatt 583 Kartenblatt 1 Flächenabschnitt zu 858/34 und 854/34 in Größe von zusammen 0,52 ar dem Marius Müller in Citrovo gehörig.

4. **Citrovo**, Grundbuch Band III Blatt 94 b Kartenblatt 1, Flächenabschnitt zu 854/34, 858/34, 866/22, 853/33 und 852/34 in Größe von zusammen 1,1760 ar, davon vorübergehend zum Hülsfleiß 20,51 ar dem Kaufmann Walter Hirsch in Citrovo gehörig.

5. **Weslow-Gut**, Kreis Citrovo, Kartenblatt 3 Flächenabschnitt 106/23, 98/10, 100/21, 102, 22, 105, 23 in Größe von zusammen 47,88 ar, davon 44,63 vorübergehend zum Bau des Hülsfleißes, des Hittergutsbesitzer Adalbert von Lipski in Weslow gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich emsig § 25 a. a. D. vom Herrn Regierungspräsidenten zum Kommissar ernannt und beräume vorzu Termin

am 12. April 1906,

nachmittags 1²⁰

an dem Grundstück zu 1 obigen Verzeichnisses beginnend mit Fortsetzung in der Reihenfolge des Verzeichnisses an. In diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Anlagige ist beauftragt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Bosen, den 3. April 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

120 061 Eb. **Doyé**, Regierungs-Assessor.

442. An Stelle des verzoogenen Trichinenbeschausers Zeemann aus Zembow habe ich den **Trichinenbeschauber Groß-Görzner**, bestehend aus den Erbschaften Groß-Görzner-Gut und Gemeinde, Klein-Topola-Gut und Gemeinde und Zembow-Gut und Gemeinde dem Wirt und Gemeindevorsteher Franz **Jehrajsch** aus Klein-Topola übertragen.

Adelau, den 29. März 1906.

Der Landrat.

Reimann.

443. Der Kreisaußschuß hat auf Grund der §§ 2, 4 der Landgemeindeordnung beschlossen, das Grundstück **Parzelle 82, 34** von dem Forstgutsbezirk **Wraycz** zu trennen, und dem Gemeindebezirk **Kutschkau** zu vereinigen, und das Grundstück **Parzelle 278, 139** aus dem Gutbezirk **Wannwitz** zu trennen und mit dem Forstgutsbezirk **Wraycz** zu vereinigen.

Kreiszirk, den 30. März 1906.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Kley.

344. II. Nachtrag

zum Regulativ betreffend Erhebung einer Hundesteuer im Bezirk der Stadt Buz.

Zu dem unterm 15. September 1890 erlassenen Regulativ wird folgender zweiter Nachtrag erlassen:

Die im § 1 des Regulativs und im Nachtrage vom 16. Februar 1904 festgesetzte Hundesteuer wird erhoben für Hunde, welche älter als 6 Wochen sind.

Dieser Nachtrag tritt am 1. April 1906 in Kraft. Buz, den 30. November 1906.

Der Magistrat

Franzse. Hirsch. Dr. Ringenberg.

Zustimmung erteilt.

Buz, den 19. Dezember 1906.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Wittner. Carl Ritter. Lippmann.

Gutmann. T. Kuchstel. Zenteler.

Noefel.

Vorstehender II. Nachtrag zur Hundesteuerordnung vom 30. November 1905 für die Stadt Buz wird gemäß § 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Bosen, den 26. Februar 1906.

Der Regirungskoncilpräsident zu Bosen.

S. v. Siegröth.

Personal-Veränderungen.

345. Im Oberpostdirektionsbezirk Posen.

Übertragen ist: eine Poststationelle bei der Ober-Postdirektion in Posen dem Ober-Postinspektor Mund in Berlin, eine Postinspektorstelle in Berlin dem Ober-Postpraktikanten Weigun aus Posen, in Kiel dem Ober-Postpraktikanten Krauß in Posen; Bureaubeamtenstellen I. Kl. bei der Ober-Postdirektion in Posen den Ober-Postpraktikanten Waegner aus Berlin, Schürmann aus Köln (Rhein); Stellen für Ober-Telegraphensekretäre bei dem Telegraphenamte in Posen den Ober-Postpraktikanten Abromeit und Drog aus Berlin; eine Ober-Postsekretärstelle in Neugersdorf (Schl.) dem Ober-Postpraktikanten Jangemeister in Posen.

Veretzt sind: der Postlat Severin von Posen nach Weipitz, der Postbaurat Zell von Posen nach Düsseldorf, der Postbauinspektor Wilsfang von Düsseldorf nach Posen (beauftragt mit der Verwaltung der Postbauratsstelle), der Ober-Postpraktikant Keric von Posen nach Schamerin (Kellnberg), der Postassistent Schmidtke von Posen nach Neusiß (Wartje) als Postverwalter, der Postverwalter Scheide von Neusiß (Wartje) nach Wilschütz.

Posen-O., den 30. März 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

346. Ausbruch und Erloschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. Altstadt-Borwert, Kreis Samter,
2. des Lehrers Jawitaj in Neudorf a. B., Kreis Brejchen.

II. Rauschbrand.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Biris Josef Wozniak in Slawojzew, Kr. Jarotschin.

III. Räube.

Ausgebrochen unter den Pferden:

des Biris Franz Wojnowski in Zembowo-Gut, Kreis Samter.

IV. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Breitenfeld, Grab-Gut und Borwert Gorzyce und Grab-Gemeinde, Kreis Jarotschin,
2. Olzowa-Gemeinde, Olzowa I, II, III Gut, Borwert Baranowo mit Kolonie und Borwert Lisiny-Kopieź, Kreis Kempen,
3. Lenz-Gem. und Gut, Wiczyn-Gem., Wettin, P. Pieruzyci, Pieruzyce, Rzegocin-Gut u. Gem., Strielau, Strubzew, Czermi-Gut und Gem., Wola geistlich, Sinich, Margonin, Teltin-Gut u. Gemeinde, Polskie-Gem., Bronischewitz-Gut und Gemeinde und den Feldmarken, Kreis Pleschen.

V. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Dominiums Dusch, Kreis Grätz,
2. des Schmieds Kijmann in Potschanowo, Kreis Dornitz,
3. des Rittergutes Chlapowo, Kreis Schroda.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Gärtners Adolf Herzog in Ober-Fritschen, Kreis Fraustadt,
2. des Biris Valentin Mitolajczak in Sulkowice, Kreis Gostyn,
3. des Händlers Josef Kochowicz in Zerta, Kreis Kosten,

4. des Ackerbürgers Peter Frankowial in Schwetkau, Kreis Lissa,
5. des Arbeiters Kortus in Büttkau bei Rokietnice, Kreis Posen-West,
6. des Arbeiters Mackowial in Bulsch u. des Rittergutes Wiloslaw, Kreis Schmiegel,
7. des Abdeckers Karl Schulz in Mojschin, Kreis Schrimm.

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Auszüglers Michael Byrzewski in Chwalizew II, Kreis Abelman,
2. des Ansiedlers Clemens Sieradny in Leng, Kreis Pleschen,
3. des Gastwirts Karl Schubert in Kaminiec-Gut, Kreis Schmiegel,
4. des Mischlagers Melchior Grzeskowitz in Kurnik, Kreis Schrimm.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Dominialarbeiters Michael Jakubiak in Niepruszewo und des Arbeiters Franz Muszynski in Dusch, Kreis Grätz,
2. des Sattlers Karl Schiersch in Neustadt a. B., des Försters Knoll in Gora und des Wirtschaftspächters Ludwig Namyslowski in Zernitz, Kreis Jarotschin,
3. des Schmiedes Pejtert in Byrzela, Kr. Kosten,
4. der Birte August Seiler in Grune und Michael Bartkowial in Kankel und des Ackerbürgers Michael Samolal in Schwetkau, Kreis Lissa,
5. des Arbeiters Wlodarzal in Wounitz, Kreis Schmiegel.

VII. Backsteinblattern.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Fleischermeisters Jachnik in Kurnik, Kreis Schrimm,
2. des Königl. Försters Eugen Wittstod in Rehagen Forst, Kreis Brejchen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 16.

Ausgegeben Dienstag, den 17. April 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis höchstens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Nummer zuzustellen.

347 Remonte-Ankauf für 1906. — 348. Anstellung ev. von Cunitzangskarten für jugendliche Personen. — 349. Untersuchung der Dampfessel ev. — 350. Er. Pube. Urnenung zum Mitglied des Medizinal-Collegium. — 351. Nehmen an Bewirtung und Besuchen für Rettung ev. — 352. Polizeiverordnung — Anhalten ausländischer Reisenden. — 353. Bestimmung — Bestehen des Polizeibehörden greisen Militär-Beitragant. — 354. Aufrechterhaltung der landwirtschaflichen Anordnung betr. Bekämpfung der Seuchenverbreitung der Maul- und Kruppenkrankheit am Kreise Posen-West. — 355. Bestimmung des Ausschusses des Märkte-Kommissionars von Wieliczko-Cl nach Kaminitz. — 356. Schußzeit für Rebhühner. — 357. Ernennung — Verghauptmann Schmecher — 358. Tierärztlich.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

347. Remonte-Ankauf für 1906.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vier- Remonten sollen in diesem Jahre in Kreisbezirk Posen die nachbezeichneten öffentlichen abgehalten werden:

16. Mai	9 ³⁰	Vorm.	Bronke
	2 ⁰	Nachm.	Samter
	8 ⁰	Vorm.	Kazmierz, Mr. Samier
	8 ³⁰		Pinn
	8 ⁰		Neufstalt b. Pinn
2. Juli	8 ⁰		Posen (Brotman-Platz)
	9 ⁰		Schwerenz, Mr. Poin-Cl
	8 ³⁰		Vijia
	9 ³⁰		Bojanowo
	9 ⁴⁵		Barlowitz, Kreis Vijia
	10 ⁰		Draguschowo b. Gostum
	8 ⁰		Strowschin
	9 ⁰		Otrawo
	8 ⁰		Chelew, Mr. Schildberg
	8 ⁰		Kempen
11. August	12 ³⁰	Nachm.	Berkow, Mr. Jarwischin
	11 ³⁰	Vorm.	Schroba
	9 ⁰		Schrimm
	9 ⁰		Kösten
	11 ⁰		Bul
	11 ³⁰		Pentischen
	9 ⁰		Sirke
	9 ⁰		Döornif.

2. Die angekauften Pferde werden sofort als gegen und gegen Cunitzang bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gleichlich dem Kauf machen, sind vom Verkäufer gegen des Kaufpreises und der Unkosten zurück, bescheiden Pferde, die sich während der Lage nach dem Tage der Entlieferung in

das Tapot als Klopptenje erweisen. Die gefeh- mähige Gewährfrist wird für veridische Angenent- zündung (innere Augenzündung, Mauthblindheit) auf 24 Tage nach dem Tage der Entlieferung in das Devoet verlängert, für Klappen (Krippenlegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verfürgt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig aus- söhnen.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem, glatten Gebiß (keine Anschlitten) und eine neue Kopf- halfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Strüßen unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer erwidert, die Schweive der Pferde nicht übermäßig an beschneiden und die Schwanzzähne nicht zu verkürzen.

7. Beistehende Kaufbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 20. Februar 1906.

Kriegsministerium u. Remonte-Inspektion.
v. v. Cammy. (1795/06 I. M.)

348. Titel VI Absatz 1 der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umlaufe sowie bei der Erneuerung (Er- setzung) und der Verichtigung von Cunitzang- karten vom 17. November 1899 (M. 24 f. d. I. R. 1900 Z. 16) erhält folgenden Inhalt:

„Jugendlichen Personen, die den Ankauf- stellen als Fürsorge bekannt sind, darf eine Cunitzangkarte nur angesetzt werden, wenn die Einwilligung der Fürsorge oder Anstalts- leiter, unter deren Gewalt sie stehen, be- gebrucht ist.“

Berlin, den 27. Februar 1906.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III. 797.

Delbrück.

Veröffentlicht unter Bezugnahme auf die Anweisung vom 17. November 1894, Sonderbeilage zum Amtsblatt für 1894 Nr. 52.

Posen, den 2. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

452/06 I. K.

A. W. Machatius.

349. In der Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfessel, vom 9. März 1900 ist im § 2 Absatz 1 Ziffer 2 hinter den Worten: „bei den Kesseln der allgemeinen Bauverwaltung“ zuzufügen: „und der Königlich-Anschliefungs-Kommission für Westpreußen und Posen.“

Die Änderung der Anweisung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Berlin W. G. G., den 28. März 1906.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III. 2302.

A. Neumann.

An alle Herrn Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Veröffentlicht in der Sonderbeilage zu Nr. 14 des Amtsblattes für 1906.

Posen, den 3. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

277/06 I. G. J.

A. W. Preyer.

Bestimmungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

350. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchste geruht, den Pathologischen Anatomen bei dem hygienischen Institut hieselbst, **Professor Dr. Buge**, zum **Medizinalrat** und Mitglied des **Medizinal-Kollegiums der Provinz Posen zu ernennen.**

Posen, den 2. April 1906.

Der Ober-Präsident.

2642/05 O. P. B.

A. W. Thon.

351. Dem **Schulknaben Eduard Hartwig** sowie den **Arbeitern Michael und Johann Kolanow** und **Andreas Kuczaj** sämtlich zu **Wituchowo** habe ich für die am 11. Februar 1906 mit Entschlossenheit und eigener Gefahr bewirkte **Rettung** der Arbeiterkinder **Albertine Hartwig, Apollonia und Antonia Kolanow** und **Ludwika Magazowski** aus **Wituchowo vom Tode des Ertrinkens eine Prämie von je 30 Mark**, zusammen **120 Mark** wörtlich: „**Einhundertzwanzig Mark**“ bewilligt.

Posen, den 7. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2270/06 I. A. 2.

Krahmer.

352. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-Z. E. 195 ff.) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-Z. E. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksauschusses hier folgendes verordnet:

§ 1. Die Polizei-Verordnung vom 26. Mai 1893 (Amtsblatt Nr. 23 Z. 214), betreffend **das Verbot**

des Anlassens ausländischer Briefstaben für den Umfang des **Stadtkreises Posen** sowie der **Landkreise Posen-Ost** und **Posen-West**, wird hiermit auf die **Kreise Jarotschin, Ubornitz, Ostrowo, Pleschen, Schrimm, Schroda** und **Wreschen** ausgedehnt.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Amtsblatt in Kraft.

Posen, den 6. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2203/06 I. A. 1.

A. W. Machatius.

353. Bestimmungen über die Wohlthaten des Potsdamer großen Militär-Waisenhauses.

I. Die Zustimmung der **Kindern verstorbenen Soldaten** vom **Selbwebel** abwärts:

1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten **Potsdam** (evangelische Knaben), **Preßig** (evangelische Mädchen), **Hans Kazareth** zu **Hörter** (katholische Knaben und Mädchen),
2. soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, **Pflegegeld** von jährlich **90 Mark** oder für **Doppelwaisen** von **108 Mark**.

II. **Anspruch** auf die Wohlthaten **haben** die **Waisen** im **Fall** der **Bedürftigkeit**, wenn der **Vater** im **Frenschien** oder in einem unter **Frenschier** **Verwaltung** stehenden **Heereskontingent** zur **Zeit** der **Geburt** des **Kindes** **aktiv** diente oder während dieses **Militär-dienstes** oder an den **Folgen** einer **Kriegsbeschädigung** gestorben ist.

Dem **Dienst** im **Frenschien** **Heere** ist zur **Zeit** derjenige in der **Kaiserlichen Marine** gleich **gestellt**.

III. **Aufnahme** in die Erziehungsanstalten **kann** auch **solchen** **Waisen** **bewilligt** werden, deren **Vater** einen **Feldzug** mitgemacht oder nach **Erfüllung** der **gesetzlichen** **Dienstpflicht** **längere** **Zeit** **weiner** **gedient** hat oder als **invalid** **anerkannt** ist.

IV. Die Wohlthaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt und zwar das **Pflegegeld** vom **Monat** der **Anmeldung** an. Die **Aufnahme** in die **Anstalten** findet zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des Kindes zu **Ötern** und **Michaelis**, in die **Anstalt** **Preßig** nur zu **Etern** statt.

V. Die **Aufnahme** in die **Anstalten** hat vom 1. des der **Aufnahme** folgenden **Monats** ab bis zum **Ablauf** des **Entlassungsmonats** die **Absührung** des **gesetzlichen** **Waisen**- und des aus dem **Reichs-Invaliden-Fonds** und dem **Kaiserlichen Dispositions-Fonds** bewilligten **Erziehungs-geldes** zur **Haupt-Militär-Waisen-hauskasse** zur **Folge**.

VI. **Gewährung** von **Pflegegeld** wird durch **Waisen- und Erziehungs-geld** (V.) ausgeschlossen.

Neben dem auf Grund des **Reichs-gesetzes** vom 13. Juni 1895, betreffend die **Zürsorge** für die **Waisen** und **Waisen** der **Personen** des **Soldatenstandes**

* Ausnahmeweise auch den **Kindern** **ehemaliger** **Soldaten**, welche **völlig** **erwerbsunfähig** sind.

des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine vom Schwabel abwärts, zuständigen Baijengelb kann jedoch ein Teil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Pension von 90 und 108 Mark (1 2) bewilligt werden.

VII. Die Bewerbung um die Wohlthaten ist an das Direktorium des Potsdamer großen Militär-Hospitals in Berlin (Wilhelmstraße 82 85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. die Militärgenossenschaft des Vaters,
2. die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwitwen auch der Mutter, sowie die Geburtsurkunde des Kindes,
3. eine amtliche Weichnung der Bedürftigkeit,
4. ein amtlicher Ausweis über das zutändige Wohnen — oder Erziehungs- — Geld.

Posen, den 9. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2292 06 I. M. J. W. Machatus.

354. Die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche im Kreise Posen-West unter dem 3. April d. Js. erlassene Landespolizeiliche Anordnung — Erlassblatt zum Amtsblatt für 1906 Z. 193 — wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Posen, den 14. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

12949 1 D. J. W. Machatus.

355. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten in der Amtszeit des Distrikts-Kommissars für Wielichowo-Ost nach Kaminiec verlegt worden.

Posen, den 7. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2106 06 I. A. I. J. W. Machatus.

356. Der Bezirksausschuß zu Posen hat gemäß § 3 Absatz 2a und Absatz 3 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 14. Juli 1904 beschlossen, daß es im Kalenderjahre 1906 betreffs des Schlußes der Schonzeit für Rehböcke für den Umfang des Regierungsbezirks Posen bei der geöfentlich festgesetzten Zeit (15. Mai) bewendet mit Ausnahme des Jagdgebietes der Herrschaft Opotow im Kreise Memmen.

Für den Umfang des Jagdgebietes dieser Herrschaft, welches umfaßt die Güter Lentka, Opotow, Kienzenzow, Dobrygosc, Dobrydzial, Zantow, Donaborow und Swida I mit den Vorwerken Carlberg, Trzebin, Kramonin, Stawowa und Schönfeld, sowie die dazwischen liegenden Gemeinden Opotow, Blaski, Wiadaski, Trzebin, Kramonin-Stawowa, Zantow, Donaborow u. Bodjanische wird der Schluß der Schonzeit für Rehböcke im Kalenderjahre 1906 auf **Dienstag, den 1. Mai 1906** festgesetzt, jedoch die Schonzeit hier am **Mittwoch, den 2. Mai 1906** beginnt.

Posen, den 3. April 1906.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

C. 151/06-2 B. A. H. Ang. Krahmer.

357. An Stelle des verstorbenen Berghauptmanns und Oberbergamts-Direktors Gräff hat der unter-

zeichnete Berghauptmann und Oberbergamtsdirektor den Vorsitz in den Abteilungen Schlesien, Posen und Westpreußen des für den Oberbergamtsbezirk Breslau errichteten Bergauschusses sowie in dem für diesen Bezirk gebildeten Gesundheitsbeirat übernommen.

Breslau, den 3. April 1906.

Der Bergauptmann.

Schweifer.

358. Ausbruch und Erfolge von Tierseuchen.

I. Milchbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Dominians Wydawy, Kreis Gostyn,
2. des Vorwerks in Kleinbach, Kr. Jaroschin,
3. des Gutes Dobrojewo, Kreis Zamter.

b. Ausgebrochen unter den Schafen: des Vorwerks Alexandrowo, Kreis Gostyn.

c. Erfolge unter dem Deputantenviech: in Kestadt b. P. Schloß, Kreis Neumünster.

II. Geflügelcholera.

Ausgebrochen unter dem Geflügel:

des Kaufmanns Hermann Friedmann in Sandberg, Kreis Gostyn.

III. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Fabianow-Gut und Gem., Kurzew-Gem., Dyzizew-Gut und Gem. sowie Zuchorzew-Gut und Gemeinde, Kreis Jaroschin,
2. Mianowice, Kronichow, Tin-Gemeinde, Birkenfeld mit Joachimsthal und Dzin-Gut, Mjshonice, Chrowice mit Pusik Klein, Zantow-Gut und Gemeinde, Donaborow-Gut und Gem. auf die Dauer von 3 Monaten, Kreis Kempen,
3. Stralkowo-Gut und Gem., Janowo, Stowce, Radlowo, Babiu-Gut und Gem., Ostrowo geöfnt., Stowczyce, Kachindorf, Lenze, Kolezyn, Kormanin-Jorki, Korman-Gem., Balsa, Grabojzewo-Gem., Staw, Unia, Genice, Chwalkowice, Watowiz, Briskanen, Reuhausen, Zemborowo, Bronizewo, Stanislawowo-Gut und Gem., Poeswelo, Gory und Kudu, Kreis Pleschen bis zum 24. Juni d. Js.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Alt-Kaminiec-Gut, Klein-Wysocko-Gem. u. Gut, Groß-Przygodzice-Gem. und Gut, Kociemba-Endwiflow-Gut, Antenin-Gut incl. Sägemwerk, Chynow-Gem., Chynow-pust. Gem., Klein-Przygodzice-Gem. mit Mady und Rejzoro, Strugi-Vorwerk, Groß-Wysocko-Gem. u. Gut, Smardow-Gem., Sadowice-Gem. und Gut, Alt-Parzew-Gut, Weitzja-Gem. mit Ren-Parzew, Krampa-Gem. und Gut und Pruslin, Kreis Ostrowo.

IV. Schweinefench.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gärtners Hermann Suhr in Alt-Triebitz, des Aufsehers H. Weßner in Heyersdorf, des Land-

wirts Friedrich Hoffmann in Alt Driebitz und des Gärtners Emil Kleinig in Ober-Prütschen, Kreis Fraustadt,

2. des Wirts Johann Henke in Feuerstein, Kr. Lissa,
3. des Arbeiters Andreas Rufs in Büttlan, Kreis Posen-West,

D. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Gutes Koschlowo, Kreis Gostyn,
2. des Arbeiters Anton Uryzaj in Rudnik, Kreis Grätz,
3. des Schmieds Stijmann in Pojschanowo, Kreis Tbornit.

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Arbeiterin Josefa Banajak in Starchowo, Kreis Lissa,
2. des Braumeisters Lange in Pleischen, gleichen Kreises,
3. des Wirts Nikodem Ruth in Dembsen, Kreis Posen-West,
4. des Ziegeleibefizers Otto Sanitz in Pierwojschowo, Kreis Samter,
5. der Arbeiter Johann Wojnytsiak, Martin Zinkale und Gottfried Sachwitz in Jatzewo-Vorwerk, Kreis Schrimm,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Gasthofbesizers Karl Weidner in Fraustadt, der Häuslerfrau Franziska Jagodzil in Bukwitz und des Kuchens Strayczak in Gollmitz-Gut, Kreis Fraustadt,
2. des Brennerei-Arbeiters Franz Marciniak in Klenta, des Hansbesizers Franz Przywiecki in Mieschowo-Marksl., Kreis Jarotschin,
3. des Mühlenbesizers Lewicki in Przepadka Mühle, Kreis Pleschen,
4. des Wirts Stanislaus Schwarz in Poladowo, des Komorniks Mathias Kalajczak in Gozdjichowo-Gut, Kreis Schmiegel,
5. des Hansbesizers Ignaz Majer in Dolzja, der Wögte Ignaz Sobik und Andrzejewski in Wlosciejewski-Gut, Kreis Schrimm,
6. des Aufsehlers Heinrich Rjmann in Rathrinber, Kreis Breschen.

VI. Badsteinblattern.

Erloschen unter den Schweinen:

- des Arbeiters Gabulski in Brzustownia-Gut, Kreis Schrimm.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“

einzufenden. Sie müssen besonders in Bezug auf **Eigennamen deutlich geschrieben** sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu **frankieren**, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Interate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglicher Kürze abgefaßt** sein, wobei auf die Verfügung des königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten**, die **Einrückungsnummer** und das **Jahr der Veröffentlichung**. Das Interat soll **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die **Aufnahme kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige **Armuttsattest beizufügen**.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten **1.50 Mark**, einzelne Bogen **10 Pf.** Anfertigungsgebühren betragen für die gepaltene Zeile aus der Zeitschrift oder deren Raum **20 Pf.**

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der königlichen Regierung.

Posen, Metzsch'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 17.

Ausgegeben Dienstag, den 24. April 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 360/61. Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung. — 362. Postanweisungsdiens mit Macao. — 363. Ausreichung von Schuldverschreibungen pp. — 364. Notierung der Fortverfügungsberechtigten. — 365. Prüfung der Vorkseher von Laubthunenanfällen. — 366. Anwendung der Bestimmungen für Nebenbahnen auf die Eisenbahn von Birzebaum nach Schwerin a. B. — 367. Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe pp. in Preußen für die Aktiengesellschaft für öfter. Mineralöl pp. — 368. Auszug aus dem Statute dieser Gesellschaft. — 369. Landmesser Zander mit der Absteckung der Kapongrenzen Posen beauftragt. — 370. Verzichtleistung Kantorowicz als Auswanderungsagentin. — 371. Handhabung der Bahnpolizei für die Dpalencia'er Alleinbahnen durch die Polizeiverwaltung in Dpaleniga. — 372. Verlobung an Soltowski-Eudewitz für Rettung pp. — 373. Umfaltung Giesz-Zarotshin. — 374. Bevolener Wandergerwerbchein — Nijaki-Gradowitz. — 375. Neue Telegraphenanstalt in Wictow. — 376. Konzeption an Wartscheider Tominsko. — 377. Warktpreisnachweisung. — 378. Porzellenmehringendung Schindelmühl-Bräg. — 379. Besgl. Bialofoch-Hd.—Bialofoch. — 380. Begeerigung Biechtowo—Miasowo. — 381. Vorstandwahl der Gessenschaft für die Melioration — Lagowo-Jerka Graben. — 382. Tierfench. — 383 u. 384. I. u. II. Sonderbeilage: betr. Anweisung über Erhebung von Kirchensteuern pp. der evangl. u. katbl. Kirchengemeinden pp. vom 14. 7. 05.

360. Die Nummer 21 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3227 die Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 27. März 1906, und unter

Nr. 3228 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen am der 1906 in Nürnberg stattfindenden Ausstellung, vom 3. April 1906.

361. Die Nummern 14 und 15 der Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 10694 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Aachen, vom 31. März 1906, unter Nr. 10695 die Verordnung, betreffend die Errichtung von Kanalbauabschnitten für die Herstellung des Schiffahrtkanals vom Rhein zur Weiser mit Nebenanlagen und eines Hauptbauamts für die Herstellung des Großschiffahrtswegs Berlin—Stettin, vom 2. April 1906, unter

Nr. 10696 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1906, betreffend die Errichtung einer technischen Hilfsarbeiterklasse in dem Ministerium des Innern für das Beamtenbezugslohnverhältnissen, unter

Nr. 10697 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Aulegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hadenburg, Gerborn, Nollaten und Ujingen, vom 31. März 1906, unter

Nr. 10698 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzamml. S. 209), vom 4. April 1906, und unter

Nr. 10699 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1906, betreffend die Rangstellung und den Titel des

mit der Leitung der Amtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte Berlin—Mitte beauftragten Staatsanwalts.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

362. Einführung des Postanweisungsdienstes mit Macao.

Nach der portugiesischen Kolonie Macao sind hinfort Postanweisungen bis zu 800 Mark unter Vermittelung der Postverwaltung von Hongkong zulässig. Die Gesamtgebühr beträgt 30 Pf. für je 20 Mk. über alles Weitere erteilen die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Berlin W. 66, den 10. April 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. A. Groh.

363. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1916 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März 1906 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. B. 68, Drianiestraße 92/94, wertiglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreisstaße zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen

Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinscheinanmeldungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda auch in Hamburg bei dem städtischen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.

Wer die Zins Scheine durch eine der obengenannten Provinzialstellen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ansehndigung der Zins Scheine nieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnis sind bei den Provinzialstellen und den von der königlichen Regierung in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Stellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zins Scheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialstellen mittels beiderseitiger Einlage einzureichen.

Berlin, den 20. Februar 1906.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Ritter.

364. Notierung der Forstverorgungsberechtigten.

Für den Fall, daß noch Forstverorgungsberechtigte mit Forstverorgungsscheinen aus dem Jahre 1906 vorhanden sein sollten, die sich bisher bei einer Regierung nicht haben notieren lassen, bestimme ich, daß solche Anwärter ihre Notierungsgebühren nach Muster K. des § 29, 4 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1906 bis zum 1. Juli d. Js. an diejenige Regierung einzureichen haben, bei der sie in erster Linie notiert zu werden wünschen.

Berlin W. 9, den 9. März 1906.

Ministerium

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A. Wesener.

An

jämmtliche königlichen Regierungen

(mit Ausnahme von Württemberg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein).

Vorliehendes Erlass bringen wir zur Kenntnis der Beteiligten.

Bölen, den 4. April 1906.

königliche Regierung.

235/06 III c III. Freie.

365. Die im Jahre 1906 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 18. September d. Js. vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu dieser sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 1. August d. Js. bei demjenigen königlichen Provinzial-Schulkollegium beziehungsweise bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbereich der Bewerber

im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftsätze einbringen. Bewerber, welche nicht an einer preislich Annulla teilig sind, können ihre Meldung bei Fehlen des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Geschlechts beziehungsweise ihrer Landesbehörde eingetragener sind, an den Unterrichtsminister richten.

Berlin, den 22. März 1906.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U. III A. 687. J. A. Müller. (3434, 06 II G)

366. Auf Grund des § 1 der Eisenbahn- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichs-Gesetzblatt 1904 Nr. 47 S. 387) ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bestimmungen für die Nebenbahnen auf Eisenbahn von Wierzebau nach Zschamke an der Warthe vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir genehmigt worden.

nach § 77 der Betriebsordnung zur Antriebsleistung der Ordnung innerhalb des Bahngeländes und bei Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung der §§ 78 bis 81 der Betriebsordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Bezugnahme auf die Bestimmungen der Betriebsordnung nach Maßgabe des § 77 der Betriebsordnung bekannt gemacht werden.

l. D. 5926. Berlin, den 5. April 1906.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten

367. Erlaubnis

zum

Geschäftsbetriebe in Preußen für die Aktiengesellschaft für österreichische und ungarische Mineralprodukte in Wien.

Der Aktiengesellschaft für österreichische und ungarische Mineralprodukte in Wien wird die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 1 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12) der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Bekanntmachungs vom 26. Juli 1900 — Reichs-Gesetzblatt Seite 871 ff.) hiermit unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Erlaubnis und ein von dem königlichen Regierungs-Präsidenten in Posen festzusetzender Satz der Statuten und etwaige spätere Änderungen der Statuten enthaltenen Bestimmungen sind i. H. Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der königlichen Regierung zu Posen in deutscher Übersetzung zu öffentlicher Kenntnis zu bringen.

2. Von jeder Änderung oder Ergänzung der Statuten ist dem königlichen Preussischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen

Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital anzuführen.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus, oder falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit preussischen Staatsangehörigen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Rechts zu nehmen.

Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnorte in Preußen zu bestellen.

5. Dem Königlich-Preussischen Regierungs-Präsidenten in Wien ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres

- a) der allgemeine Rechnungsabschluss der Gesellschaft,
- b) ein besonderer Rechnungsabschluss der preussischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgegrenzt und vom übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten königlichen Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundzüge für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und dessen Erläuterungen über die darin anzunehmenden Ertragserträge zu verlangen.

6. Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlich-Preussischen Regierungs-Präsidenten in Wien zum Vortheile sämtlicher preussischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichenfalls unter Zuhilfenahme zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Nichtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7. Die Erlaubnis kann zu jeder Zeit und ohne Bedenken der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich-Preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8. Die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigentum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubnis, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Wien, den 6. April 1906.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

11. 1904. J. A. gez. **Lufensky.**

368.

Auszug

aus dem Statute der Aktiengesellschaft für österreichische und ungarische Mineralölprodukte.

§ 1. Den Firmen:

Mineralölraffinerie-Aktiengesellschaft in Budapest und Oberg,

Galizische Karpathen-Petroleum-Aktiengesellschaft vorm. Bergheim und Max Garvey in Marjampol,

Schönica, Aktiengesellschaft für Petroleumindustrie in Wien,

Parabuliger Mineralöl-, Paraffin-, Cerejinn- und Kerzenfabrik David Janto & Co. in Wien,

Ostrauer Mineralöl-Raffinerie Max Böhm & Co. in Wien,

Mineralöl-Industrie-Aktiengesellschaft Trzebinia in Trzebinia,

Erste Galizische Petroleum-Industrie-Aktiengesellschaft vorm. S. Sezapanowski & Co. in Wien,

Gartenberg & Schreier in Jaslo,

wurde die Bewilligung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft erteilt.

Der Zweck der Aktiengesellschaft besteht:

- a) in dem Handel mit Petroleum und dessen Nebenprodukten aller Art für eigene und fremde Rechnung und zwar insbesondere auch im Wege des Exportes nach dem Auslande;
- b) in der Einlagerung von Petroleum und dessen Nebenprodukten sowie in der Pachtung, Erwerbung und Errichtung von Reservoirs, Magazinen und sonstigen zur Einlagerung und Verwendung von Petroleum und Petroleum-Nebenprodukten aller Art dienenden Anlagen;
- c) in der Beteiligung an anderen die unter lit. a und lit. b bezeichneten Geschäftszweige betreibenden Unternehmungen.

§ 2. Die Firma der Gesellschaft lautet: „Aktiengesellschaft für österreichische und ungarische Mineralölprodukte“.

Die Firma wird in der Weise gültig gezeichnet, daß unter den von wem immer geschriebenen oder vorgebrachten Firmavorträum kollektiv zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder ein Mitglied des Verwaltungsrates und ein mit der Procura beauftragter Beamter ihre Namen setzen. Wer als Procurist zeichnet, hat seinen Namen einen die Procura andeutenden Zusatz beizufügen.

§ 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien und kann gegen Beobachtung der einschlägigen Vorschriften auch in Budapest sowie an anderen Orten des In- und Auslandes Zweigniederlassungen errichten.

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 5. Das Gesellschaftskapital beträgt 1,000,000 K., in Worten: Eine Million Kronen, geteilt in 2500 Stück Aktien zu 400 K. Sämtliche Aktien sind vor deren Ausgabe in barem Gelde voll einzuzahlen.

§ 40. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Mai eines jeden Jahres und endigt mit dem 30. April.

§ 41. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird ein aus der Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlustkonto) und der Bilanz bestehender Rechnungsabluß nach Vorschrift des Gesetzes und nach kaufmännischen Grundrätzen errichtet.

§ 48. Die Gesellschaft unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Vorschriften.

Vorstehende Statuten werden genehmigt.

Wien, am 24. Juni 1904.

Für den k. t. Minister des Inneren:
28756 (L. S.) gez. **Kohl** m. p. (1626/06 I G.)

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

369. Der vereidete Landmesser **Sander** ist mit Genehmigung des königlichen Kriegsministeriums mit der **Absteckung und Versteinung von Rayongrenzen** im Bereiche **der Festung Posen** und mit der **Verichtigung und Neuauferstigung von Rayonplänen und Rayonkatastern** beauftragt.

Das hierzu notwendige Vetreten der Äcker, Gärten, Gehöfte, Gebäude, Eisenbahnen und sonstigen Anlagen innerhalb der Rayons, sowie die Ausführung von Vermessungen ist daher gemäß § 33 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 dem p. Sander und dessen Hilfsarbeitern von den Besitzern zu gestatten.

Ferner haben sämtliche in Betracht kommenden Behörden die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitierungsregister, Kataster pp. dem p. Sander gemäß § 10 erwähnten Gesetzes zur Verfügung zu stellen.

Posen, den 12. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.
1945/06 III. Ad. J. V. **Breyer**.

370. Die **Witwe** des Kaufmanns **Abraham Kantorowicz** in Breschen, der unterm 9. November 1899 gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. Juni 1897 die **Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe einer Auswanderungsagentur ihrer Vollmachtgeberin, der Hamburg-Amerika-Linie in Hamburg**, für den Regierungsbezirk Posen erteilt worden war, hat auf die Erlaubnis **verzichtet**.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß gemäß § 31 Absatz 2 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und -Agenten, vom 14. März 1898 (R.-G.-Bl. S. 39 ff.) die Rückgabe der von der Vollmachtgeberin für Kantorowicz bestellte Sicherheit von eintaufendfünfhundert Mark erfolgen wird, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Jahre Ansprüche auf dieselbe bei mir angemeldet werden.

Posen, den 11. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.
1669/06 I. G. J. V. **Breyer**.

371. Mit Rücksicht auf die ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 17. September 1902, betreffend die **Handhabung der Bahnpolizei**, zum Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 bestimmte ich, daß für die gesamten Strecken der **Opalenka'er Kleinbahnen** die städtische Polizeiverwaltung in Opalenka die Polizeibeamten zu bestellen und zu vereidigen hat.

Posen, den 14. April 1906.

Der Regierungs-Präsident
1399/06 I Eb. J. V. **Breyer**.

372. Der 14-jährige Schüler **Joseph Sobkowi** zu Pudewitz, Kreis Posen-Ost, hat am 31. Dezember vorigen Jahres den 11 Jahre alten Schulfreier **Joseph Palezewski** ebendasselbst mit Gutschloffenheit und Umsicht **zum Tode des Ertrinkens** gerettet.

Diese Tat bringe ich belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 10. April 1906.

Der Regierungs-Präsident
2203/06 I A². J. V. **Machatus**.

373. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind die **evangelischen Hausväter** des Forsthauses **Sandkrug**, Kreis Jarotschin, vom 1. April 1906 ab aus der katholischen Schulsozietät **Cilez** aus- und zur evangelischen Schule in **Jarotschin** eingeschult worden.

Posen, den 19. April 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

2103/06 II b¹. **Fassensflug**.

374. Der dem **Walbert Nijaki** in Grabow, Kreis Schmiegel, für das Jahr 1906 erteilt **Wandergewerbebeschein Nr. 1679** zum Handel mit Schweinen ist **abhanden** gekommen, was behufs Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 14. April 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

2829/06 III b.

Wagner.

375. In **Mirkow** bei Wilhelmsbrück (Wj. Posen) ist eine **Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle und Unfallmeldebetrieb** eröffnet worden.

Posen D., den 17. April 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V. **Baresfel**.

376. Dem **Marktscheider** Kandidaten **Alfons Sowinsky** ist gemäß § 190, Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. 1865 S. 708 ff.) die **KonzeSSION zur selbständigen Verrichtung von Marktscheiderarbeiten** von uns erteilt worden.

Sowinsky hat seinen Wohnsitz in Königshütte D. S. genommen.

Breslau, den 9. April 1906.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

378. Der Kreisaußschuß hat auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung beschloffen, von dem **Gemeindebezirk Schindelwühl** die Grundstücke

1	Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 61, 016 im	
	Flächenhalte von	3 ar 70 qm
2	Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 85 im	
	Flächenhalte von	1 „ 25 „

zusammen 4 ar 95 qm

abzutrennen und mit dem Forstgutsbezirk der königlichen **Oberförsterei Bräs** zu vereinigen.

Weserb, den 9. April 1906.

Der königliche Landrat.

Alex.

379. Der Kreisaußschuß des Kreises Birnbaum hat in seiner Sitzung am 31. März 1906 im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschloffen:

In der Gemarkung Bialofofsch-Gauland belegene Parzelle Nr. 1 des Kartenblattes Nr. 129/43 der Parzellen, eingetragen im Grundbuch des **Ritterguts Bialofofsch** Band I Blatt 2 12 ar 86 qm groß wird aus dem Gemeindebezirk **Bialofofsch-Gauland** **ausgemeindet** und dem **Gutsbezirk Bialofofsch** einverleibt.

erner wird die in der Gemarkung Bialofofsch-Gauland gelegene Parzelle, Nr. 1 des Kartenblattes Nr. 128/48 der Parzellen, eingetragen im Grundbuch von Bialofofsch-Gauland Band I Blatt 12, 13 ar 21 qm groß, aus dem Gutsbezirk Bialofofsch **ausgemeindet** und mit dem Gemeindebezirk **Bialofofsch-Gauland** **vereinigt**.

Birnbaum, den 5. April 1906.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

692/06. K. A. **Rospatt.**

380. Der Rittergutsbesitzer **Kirchstein** in Wiejskowo hat am 24. Juli 1900 die **Einziehung des Weges von Wiejskowo nach Miąskowo** beantragt.

Wegen den am 8. September 1900 eingezogenen, die Einziehung des Weges anordnenden Beschlusses der unterzeichneten Wegepolizeibehörde ist von Interessenten aus Tschimskl und Wiejskowo Einspruch erhoben worden, über den am 26. Juni 1903 der Kreisaußschuß des Kreises Kosten entschieden hat. Diese Entscheidung ist durch Erkenntnis des Bezirksaußschusses zu Posen vom 22. April 1904 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den Kreisaußschuß zu Kosten zurückgewiesen worden.

Letzterer hat am 14. September 1904 dahin Entscheidung getroffen, daß der Beschluß der unterzeichneten Wegepolizeibehörde vom 8. September 1900 anzuhalten und die Sache zur Neuaufnahme des in § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 vorgeschriebenen

Verfahrens an die Wegepolizeibehörde zurückzuweisen sei. Demgemäß wird das Vorhaben, den von Wiejskowo nach Mohnsdorf (früher Miąskowo) führenden Verbindungsweg einzuziehen, den Interessenten von neuem mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß Einsprüche binnen der Ausschlussfrist von vier Wochen bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde anzubringen sind, andernfalls die Einziehung des Weges erfolgen wird.

Kriewen, den 5. April 1906.

Der Distrikts-Kommissar.

381. Zur nochmaligen Vornahme der **Neuwahl des Vorstandes** sowie **zweier Stellvertreter der Genossenschaft für die Melioration** der Grundstücke an dem **Lagowo—Zerka'er Graben** im Kreise Kosten auf die Dauer von 3 Jahren sowie zur Festlegung der dem Vorsteher der Genossenschaft als Ersatz für Auslagen und Zeiterwähniss zu gewährenden Entschädigung habe ich eine Generalversammlung auf **Freitag, den 11. Mai 1906**, nachmittags 4 Uhr im Jertzkiwiejschen Gasthause zu Lubin anberaunt, zu welcher die sämtlichen Mitglieder der oben erwähnten Genossenschaft mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Kriewen, den 10. April 1906.

Der Kommissarische Vorsteher der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke an dem Lagowo—Zerka'er Graben im Kreise Kosten.

Müller, Distrikts-Kommissar.

382. Ausbruch und Erlöschen von Tierchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Dominiums in Smogorzewo, Kreis Gostyn,
2. des Dominiums zu Faltstädt-Dom., Kreis Jarotschin,
3. des Vorwerks Rajegärte Gutsbezirk Reuzjadt b. P. Schloß, Kreis Neutomischel,

b. Erlöschen unter dem Rindvieh:

1. des Rittergutes Marschew, Kreis Pleschen,
2. des Vorwerks Mijstaj und Gut Dobrojewo, Kreis Saunter.

II. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Erbschaften:

1. Nobakow, Kreis Jarotschin,
2. Blumenau, Steinickshelm, Sosnica mit Kaczyniec, Lutynia-Gemeinde mit Ruda-Mühle u. Lutynia-Gut mit Vorwerk Ruda, Kreis Artofschin,
3. Chotow, Gostyeczyn, Osiek, Smielow, Strzegom, Leichnan, Wenzgen, Rącznit, Sliwnik, Poldoec und Stalmierzec, Kreis Ostrowo,
4. Weizenfeld, Kowalew, Baranow, Pleschen-Wahnhof, Plescher Molkerei, Malinie, Baranowek, Reudorf, Taczanow-Gut und Dorf, Czarnuzstaj-Gut und Dorf und Karmun-Gut auf die Dauer von 3 Monaten, Czedel, Hoffnungsthal, Volkstschuh, Rucharki, Kreisau, Motowicko u. Vorwerk Paulinenhof, Kreis Pleschen,

b. Verlängerung der Hundesperre in den Ortsschaften:

Abelnau-Stadt, Sulmierzyce-Stadt, Baven-Gut, Bogdaj-Gemeinde, Bonifon-Gemeinde, Chrujczyn-Gem. und Forstgut, Chwalizew I Gemeinde und Gut, Chwalizew II Gemeinde und Gut, Danischin-Gemeinde und Gut, Garki-Gem., Głisnica-Gem. u. Forstgut, Klein-Gorzyce-Gem., Lonicin-Gem. und Gut, Nabyzyc-Gem., Nagzyce-Gem. u. Gut, Tarchaly-Gem. und Gut, Uciechów-Gemeinde und Gut und Wierzbno-Gemeinde, Kr. Abelnau,

III. Schweinefleuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Wilhelm Stechbarth I zu Lenkerhauand und des Arbeiters Johann Blunke in Großdorf, Kreis Grätz,
2. des Hausbesizers Adalbert Malejzka in Vorek, Kreis Koschmin,
3. des Landwirts Wasielewski in Biniew, Kreis Ostrowo,
4. des Rittergutes Marschew, Kreis Pleschen.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. der Häuslerwinne Galach in Kadstawki, Kreis Abelnau,
2. des Mühlenbesizers Leopold Nähr in Kapline, Kreis Birnbaum,
3. des Vorwerks Bergyn, Kreis Bomsl,
4. des Besitzers Lange und des Freigutbesizers A. Schulz in Oberprieschen, Kreis Frauastadt,
5. des Häuslers Stephan Ratajczak in Siedlec, Kreis Gostyn,
6. des Eigentümers Eduard Schonert in Weißhauand, Kreis Grätz,
7. des Rittergutes Kojuny, Kreis Schroda.

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Wirte Adalbert Jedras und Adalbert Lisiat in Klein Topola, Kreis Abelnau,

2. des Eigentümers Tomiat in Jatzzewo, Kreis Bomsl,
3. des Arbeiters Johann Jdowial in Vornet Frieberitenhof, Kreis Gostyn,
4. des Wirts Ignaz Targojs in Dobieschin, Kreis Grätz,
5. des Handelsmannes Thomas Jurkiewicz in Vorek, Kreis Koschmin,
6. des Arbeiters Josef Gorecki und des Tischlermeisters Franz Walter in Kriewen, Kr. Kollten,
7. der Häuslerfrau Marie Banas in Biskupice jäh. Kreis Schilberg,
8. des Arbeiters Reudora und des Wirts Josef Joja, beide in Kaminiec, Kreis Schmiegel,
9. des Eigentümers Ferdinand Lehmann in Marienwalde, Kreis Schwerin a. B.,
10. des Bäckers Wilhelm Fjzke in Miloslaw, Kreis Breschen.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

2. des Auszüglers Michael Pyrzewski in Chwalizew II, Kreis Abelnau,
2. der Arbeiterfrau Valentina Janicka in Bolicatogin, Kreis Jaroschin,
3. des Wirts Anton Picz I in Gemeinde Belenau, Kreis Lissa,
4. des Händlers Roman Burzynowicz in Pleischen und des Ansiedlers Klemens Sieverding in Leng, Kreis Pleschen,
5. des Gastwirts Schubert in Kaminiec und des Häuslers Stanislaus Bilski in Parzengem, Kreis Schmiegel,
6. des Gastwirts Radniecki in Graboszewo, Kreis Breschen.

VI. Backsteinblattern.

Erlöschen unter den Schweinen:

- des Ansiedlers Ernst Franz in Kleschau, Kreis Lissa

Hierzu zwei Sonderbeilagen:

I. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelische Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 277)

II. Desgleichen in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 281).

I. Sonderbeilage

№. 17 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 24. April 1906.

Anweisung

1. Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchen-
gemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der
Monarchie vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 277).*)

Das Staatsgesetz vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 277), welches zur Ergänzung und, soweit
nöthig, zur Befestigung des Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchen-
gemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie,
vom 22. Mai 1905 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 31) ergangen ist, tritt, nachdem das Kirchengesetz
mit Allerhöchster Verordnung vom 21. März 1906 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 1) zum 1. April 1906
in Kraft getreten, gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 23. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 52)
den folgenden Zeitpunkte in Kraft.

Während das **Kirchengesetz** — in dem es die Befugnis der Kirchengemeinden (§ 1 und 30 a. a. D.)
der Parochialverbände (§ 26 a. a. D.) zur Erhebung von Kirchensteuern kirchenrechtlich feststellt und
regelt — die bereits in den zur Zeit geltenden Kirchenordnungen.

— § 31 Ziffer 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die östlichen Provinzen vom
10. September 1873 (Gesetz-Samml. S. 418); § 18 Buchstabe d der Rheinisch-Westfälischen
Kirchenordnung vom 6. März 1835 — in der Fassung des Kirchengesetzes vom 27. April 1891
(Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 18); § 29 Ziffer 6 der Kirchengemeindeordnung für
Hohenzollern vom 1. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 71) —

der kirchenrechtlicher Anerkennung

— Art. 3 der Gesetze vom 25. Mai 1874 und vom 1. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 147
und 69); Art. 23 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) —

derjenigen Art der Besteuerung der **Kirchengemeinde-Mitglieder** in Form von **Zuschlägen zu
andern veranlagten Steuern** hinsichtlich der Steuerpflicht, der Steuerumlegung und ihrer Maßgaben,
insbesondere des Verteilungsstufens, sowie hinsichtlich des Umlage-Verfahrens und der hierbei den kirchlichen
Gemeinden zugehenden Befugnisse erschöpfend regelt, wird durch das **Staatsgesetz** für diese Art der
Besteuerung:

1. den kirchlichen Behörden die zur Vorbereitung des Steuergeschäftes unentbehrliche Hülfsmittel
zur Verfügung gestellt;

2. unter der Voranweisung staatsaufsichtlicher Genehmigung gewisser auf die Besteuerung bezüglicher
Angelegenheiten der kirchlichen Organe:

a) den Befugnissen der kirchlichen Behörden und den Interessen der Steuerpflichtigen staatlicher
Schutz sowie

b) den Steuerforderungen der kirchlichen Korporationen — unter bestimmten Voraussetzungen auch
den nachträglich erhobenen — die Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren gewährt,

c) für kirchliche Steuerreitigkeiten ein besonderes Verfahren vor staatlichen Behörden eröffnet.

1. Art. VII sind durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 53),
welche das Gesetz selbst die Zuständigkeiten feststellt, diejenigen Staatsbehörden bestimmt worden, welche
für den dem Gesetze erwähnten Rechte des Staates wahrzunehmen haben.

*) „Gesetz“ oder „Staatsgesetz“ ohne nähere Bezeichnung bedeutet das Staatsgesetz vom 14. Juli 1905 (Gesetz-
Samml. S. 277), „Kirchengesetz“ ohne nähere Bezeichnung das Kirchengesetz vom 22. Mai 1905 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl.
S. 31). Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Artikel oder Paragraphen sind solche des Staatsgesetzes vom 14. Juli 1905
(Gesetz-Samml. S. 277). Unter „Ausführungs-Anweisung des Königl. Reichsanwalts“ ist die zu dem Kirchengesetze
vom 22. Mai 1905 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 31), unter dem 22. März 1906 ergangene und im Kirchl. Gesetz- und
Verordn.-Bl. Jahrgang 1906 S. 6 veröffentlichte Ausführungsanweisung zu verstehen.

Gemäß Art. VIII treten mit dem 1. April 1906 alle bisherigen Bestimmungen außer Kraft, welche hinsichtlich der im Gesetze geregelten Verhältnisse abweichende Normen enthalten. Zu den außer Kraft gesetzten Vorschriften gehören außer den in Art. VIII besonders aufgeführten auch der § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 146) und die für den Geltungsbereich des Staatsgesetzes bisher erlassenen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Staatsbehörden in kirchlichen Steuerangelegenheiten (s. jedoch Art. VII Abs. 2).

Gleichzeitig werden hiermit alle zur Ausführung der außer Kraft tretenden Bestimmungen bisher ergangenen Anweisungen, Erlasse und Verfügungen, insbesondere die Anweisungen des Ministers der geistlichen Angelegenheiten für die Ausführung der Umlagebeschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane in den östlichen Provinzen vom 15. Januar 1881 (Kirchl. Gesetz- u. Verordn.-Bl. S. 10) und in Hohenzollern vom 26. März 1898 — G. I. 530 I. — aufgehoben.

I. Anwendbarkeit des Gesetzes.

(Art I und VI).

Das Gesetz findet Anwendung:

A. in **räumlicher** Hinsicht (s. Eingang des Gesetzes und Art. 1 des Gesetzes vom 21. September 1898 — Gesetz-Samml. S. 312 —) in den neun älteren Provinzen einschließlich der Hohenzollernschen Lande, soweit Kirchengemeinden der evangelischen Landeskirche in diesem Bezirke ihren Sitz haben und sich über Gebiet erstrecken, welches in diesem Bezirke liegt, nicht dagegen in außerpreussischen, zu den erwähnten Kirchengemeinden gehörigen Gebieten;

B. in **sachlicher** Hinsicht nur

1. auf Kirchensteuern Preussischer Kirchengemeinden (Eingang des Art. I), nicht dagegen auf Kirchensteuern, welche seitens außerpreussischer Kirchengemeinden von ihren in Preussischen Gebieten wohnenden Mitgliedern erfordert werden;

2. auf Kirchensteuern solcher Kirchengemeinden, deren Befugnis zur Erhebung von Steuern kirchengesetzlich festgestellt ist, da nur die Beschlüsse solcher Gemeinden die im Schlusse des Art. I vorausgesetzte Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde erhalten können. Maßgebend ist in dieser Beziehung die Ausführungsanweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrats unter I;

3. auf Kirchensteuern der Berliner Stadtsynode und derjenigen Parochialverbände (Art. VI), welchen Verpflichtungen, zu deren Erfüllung es der Erhebung von Umlagen bedarf, durch eine von der zuständigen Staatsbehörde — Minister der geistlichen Angelegenheiten — Art. II Ziffer 1 der Verordnung vom 20. Oktober 1896 (Gesetz-Samml. S. 203) —

genehmigte Anordnung übertragen worden sind.

— § 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1895 und § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 175 und 146) —;

4. auf Kirchensteuern, welche nach Maßgabe der Grundsätze des Kirchengesetzes auf die Kirchengemeinde-Mitglieder (§ 2 des Kirchengesetzes) nach dem Maßstabe staatlich veranlagter Steuern (§§ 9 ff. a. a. D.) umgelegt werden, da nur für diese Art der Besteuerung die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist (Art. I), die Erteilung dieser Genehmigung aber die unerlässliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen des Gesetzes bildet.

Keine Anwendung findet daher das Gesetz auf Kirchensteuern, welche auf Grund zu Recht bestehender **älterer, von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes abweichenden Ordnungen** umgelegt werden (§ 30 des Kirchengesetzes). Bei einer derartigen Besteuerung tritt insbesondere eine Mitwirkung staatlicher oder kommunaler Verwaltungsbehörden nicht ein; sie unterliegt der staatsaufsichtlichen Genehmigung nicht; für sie wird die Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren nicht gewährt; ein besonderes Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten ist nicht gegeben. Den Kirchengemeinden bleibt vielmehr selbstlich überlassen, ihre Steuerforderungen nötigenfalls im ordentlichen Rechtswege einzutragen und hierbei die Rechtsbeständigkeit der angewendeten Steuerordnung nachzuweisen.

Eine ältere, von den Vorschriften des Kirchengesetzes abweichende Steuerordnung liegt vor, sofern nach ihr die **Steuerpflicht** auf anderen Voraussetzungen beruht, als auf der Gemeindezugehörigkeit (§ 2 des Kirchengesetzes) sei es daß die Steuerpflicht grundsätzlich nicht für alle Gemeindeglieder besteht, indem z. B. nur die Grundbesitzer als steuerpflichtig gelten, sei es, daß sie sich auch auf außerhalb des Kirchengemeinde-Verbandes stehende Personen erstreckt, z. B. auf Jorenen, **oder** sofern die **Umlegung** nach einem anderen als nach dem Maßstabe direkter Staatssteuern, z. B. nach dem Hufen- oder Mannschaftsmaß, nach Köpfen oder Haushaltungen erfolgt. Als zu Recht bestehende ältere Steuerordnung im Sinne des § 30 des Kirchengesetzes sind jedoch die Vorschriften des § 31 Ziffer 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und des § 18 Buchst. d der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom

5. März 1835, soweit dieselbst die Umlegung nach dem Maßstabe der Kommunalsteuern zugelassen ist, nicht anzusehen. An die Stelle dieser **allgemeinen** gesetzlichen Vorschriften ist das Kirchengesetz getreten, so daß mit ihnen eine Umlegung nach dem Maßstabe der Kommunalsteuern fortan nicht mehr begründet werden kann;

C. in zeitlicher Hinsicht gemäß Art. IX und Verordnung vom 23. März 1906 (Gesetz-Samm. S. 52) nur auf diejenigen Kirchensteuern, welche in der Zeit seit dem 1. April 1906 von der staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

II. Hilfsleistungen weltlicher Behörden bei der Vorbereitung des Steuergeschäfts.

(Art. II § 1.)

Den zur Veranlagung der Kirchensteuern zuständigen kirchlichen Gemeindeorganen sind von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden diejenigen Unterlagen, deren sie für die Besteuerung bedürfen, auf Erfordern mitzuteilen.

A. Zuständig zur Veranlagung sind in den Kirchengemeinden die Gemeindefkirchenräte, Presbyterien, Kirchenkollegien

— §§ 16 des Kirchengesetzes, —

in der Berliner Stadtyhode der geschäftsführende Ausschuß und in den Parochialverbänden die Verbandsvertretung nach Maßgabe des seitens der Staatsbehörde

— Minister der geistlichen Angelegenheiten — Art. II Ziffer 2 der Verordnung vom 20. Oktober 1896 (Gesetz-Samm. S. 203) —

anerkannt, von dem Konfistorium unter Teilnahme des Provinzial-Synodalvorstandes erlassenen Regulativs über die Einrichtung und Geschäftsführung dieser Vertretung

§ 26 des Kirchengesetzes; Art. VI des Staatsgesetzes; Art. I §§ 10, 11, Art. II Abs. 2 u. 3 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 (Kirchl. Gesetz- u. Verordn.-Bl. S. 37); §§ 3, 4 des Kirchengesetzes vom 4. Juli 1904 (Kirchl. Gesetz- u. Verordn.-Bl. S. 16); § 4 des Staatsgesetzes vom 18. Mai 1895 und § 1 Abs. 1 des Staatsgesetzes vom 4. Juli 1904 (Gesetz-Samm. S. 175 und 146); § 9 des Regulativs für die Geschäftsführung der Berliner Stadtyhode vom 14. November 1896/12. Dezember 1896 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. 1897 S. 2) —

über die zuständige Behörde in Fällen des Art. V (§ 25 des Kirchengesetzes) s. unten zu VII.

B. Soweit es sich um die Mitteilung der **regelmäßig** erforderlichen Unterlagen für die kirchliche Besteuerung handelt, bedarf es nicht der jedesmaligen Wiederholung des Ersuchens seitens der kirchlichen Organe. Es genügt, wenn unter Benennung der gewünschten Verzeichnisse und Listen (s. unter C 1 u. 2) deren periodische Übermittlung zu bestimmten Terminen bis auf weiteres nachgesucht wird. Dabei ist seitens der kirchlichen Organe gegebenen Falles der Bezirk, über welchen sich die Kirchengemeinde oder der Parochialverband erstreckt, unter Angabe der Grenzen (s. B. Wege, Straßen, Hausnummern) bestimmt zu bezeichnen und jede spätere Veränderung der Grenzen insoweit Parochialregulierungen rechtzeitig mitzuteilen.

Im übrigen ist auch auf Anfragen über einzelne Punkte Auskunft zu erteilen, sofern sie für die kirchliche Besteuerung von Bedeutung ist und dies in der Anfrage ausdrücklich bemerkt wird. Im Zweifelsfalle entscheidet diejenige staatliche Behörde, welche über die ersuchte Stelle die Dienstaufsicht führt.

C. Au regelmäßig erforderlichen Unterlagen für die kirchliche Besteuerung nach Maßgabe des Kirchengesetzes kommen in Betracht:

1. ein **Verzeichnis der Mitglieder der Kirchengemeinde** nebst Angabe der **Säge**, mit welchen die Einzelnen zur Staatseinkommensteuer, zur jüngierten Einkommensteuer, zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (§ 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes) veranlagt sind.

Die Grundlage dieses Verzeichnisses bildet die gemäß der §§ 21, 22 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samm. S. 175) und des Art. 36 der Ausführungsanweisung dazu vom 6. Juli 1900 von den Gemeinde- und Gutsvorständen zu bewirkende Personenaufnahme. Das Verzeichnis ist nach Anleitung der Bestimmungen des Artikels 37 unter I der erwähnten Ausführungsanweisung und nachdem daselbst vorgeschriebenen Muster III mit folgenden Änderungen aufzustellen:

a) an die Stelle der Spalten 4—7 tritt **eine** Spalte mit der Überschrift: „Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen oder der Einzelseuernden;“

β) an die Stelle der Spalten 8—12a treten **fünf** Spalten zur Aufnahme der veranlagten Säge der oben genannten fünf Prinzipalsteuern;

γ) in der Überschrift der Spalte 13 sind die Worte: „(Grund der Steuerfreiheit)“ fortzulassen.

Bei der Aufstellung des Verzeichnisses ist folgendes zu beachten:

a) mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 11 Abs. 5 des Kirchengesetzes (s. auch § 74 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) hat die in Art. 37, I, 3 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 6. Juli 1900 vorgeschriebene jumahrische Aufnahme der Zinsen von Armenhäusern, welchen ein steuerpflichtiges Einkommen von, mehr als 900 Mark nicht beizurechnen ist, zu unterbleiben.

b) Soweit die „zur Haushaltung gehörigen Personen“ (§ 11 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891), welche nach Maßgabe der obigen Anweisung zu 1 a in der Regel nur der Zahl nach aufgeführt werden, zu der Einkommen- oder Gewerbesteuer besonders veranlagt bzw. zur Zahlung der Realsteuern von Grund- oder Gebäudebesitz verpflichtet sind, erfolgt die namentliche Aufzählung dieser Personen unter Angabe der betreffenden Steuerätze am Schlusse des Verzeichnisses.

c) Die kirchliche Steuerpflicht erstreckt sich gemäß § 2 des Kirchengesetzes —

Ausführungsanweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrats unter III A und B —

nur auf die **Mitglieder** der Kirchengemeinde. Es bedarf daher an sich der Ausnahme nur dieser Personen in das Verzeichnis. Da jedoch die Frage der Mitgliedschaft, welche weder in dem Kirchen-, noch auch in dem Staatsgesetz entschieden und demgemäß nach den bisher geltenden Vorschriften zu beurteilen ist, der Prüfung der kirchlichen Veranlagungsbehörde und demnächst im Streitfalle der Entscheidung der in Rechtsmittelverfahren zuständigen Staatsbehörden — insbesondere auch, soweit es sich um das Vorhandensein eines Wohnsitzes handelt, — unterliegt, sind von der Aufnahme in das Verzeichnis nur auszuschließen:

a) die in der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 6. Juli 1900 Art. 37 I unter 1 c und d aufgeführten Personen,

β) Personen nichtchristlicher Religion (z. B. Juden), Personen nicht evangelischen Bekenntnisses (z. B. Katholiken), Personen evangelischen Bekenntnisses, sofern ihre Zugehörigkeit zu einer außerhalb der evangelischen Landeskirche stehenden, mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften (z. B. der separierten (sog. Alt-) Lutheraner, der Herrnhuter, der Mennoniten, der Baptisten) unzweifelhaft besteht.

Nach der in Vorbereitung befindlichen Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 wird die in § 22 a. a. O. festgestellte Verpflichtung der Grundstücksbesitzer und Haushaltungsvorstände zur Auskunftserteilung voraussichtlich auf die Angabe des Religionsbekenntnisses ausgedehnt werden, so daß in Zukunft für die oben unter β erwähnte Frage in der Regel die Personenstandsaufnahme maßgebend sein wird. Bis zum Inkrafttreten der Novelle bzw. sofern nach diesem Zeitpunkte die Angaben in der Personenstandsaufnahme ungenau sind, ist im Zweifelsfalle die betreffende Person in das Verzeichnis aufzunehmen und in Spalte „Bemerkungen“ mitzutheilen, was über ihr Religionsbekenntnis bekannt bzw. in der Personenstandsaufnahme darüber angegeben worden ist.

d) Die vorstehend unter c β gegebene Anweisung erleidet mit Rücksicht auf die in § 5 des Kirchengesetzes gegebene Norm über die Bestenerung der in Wiische lebenden Kirchengemeindeglieder eine Ausnahme. Gehört die Ehefrau der evangelischen Landeskirche an, so ist der andersgläubige Ehemann in das Verzeichnis unter Zuzugung des Vermerks aufzunehmen: „Ehefrau evangelisch“. Andererseits ist auch, sofern die Ehefrau der evangelischen Landeskirche nicht angehört, bei dem als Haushaltungsvorstand in das Verzeichnis aufgenommenen evangelischen Ehemann ein entsprechender Eintrag, z. B. „Ehefrau katholisch“ zu machen.

In Zweifelsfällen ist nach Maßgabe der oben unter c am Schlusse gegebenen Anweisung zu verfahren.

e) Wegen mangelnder Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde sind ohne Rücksicht auf evangelisches Bekenntnis und Wohnsitz in das Verzeichnis nicht aufzunehmen die gemäß der Verordnung vom 19. Oktober 1904 (Gesetz-Samml. S. 273) den Militärgemeinden zugewiesenen Personen, mithin auch nicht die in der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 6. Juli 1900 Art. 37 unter 1, 1 e und 3 genannten Offiziere und Mitglieder von Truppenkörpern.

f) Bei denjenigen Personen, von welchen das Vorhandensein eines zweiten oder weiteren Wohnsitzes (i. § 4 des Kirchengesetzes) aus Grund der Vorschriften des § 61 des Einkommensteuergesetzes und der Ziffern 1 bis 3 des Artikels 75 der Ausführungsanweisung dazu vom 6. Juli 1900 oder sonst bekannt geworden ist, sind in dem Verzeichnisse die zweiten und weiteren Wohnsitze unter Angabe des Veranlagungsortes (Art. 35 Ziffer 3 der erwähnten Ausführungsanweisung) zu vermerken.

Hierbei ist zu beachten, daß, wenn **mehrere** Kirchengemeinden in **einer** politischen Gemeinde **nebeneinander** bestehen, ein Gemeindeglied, welches in dieser Gemeinde zwei Haushaltungen führt (z. B. Wohnhaus in der Stadt, Sommerstift in der Vorstadt), einen zweifachen Wohnsitz im Sinne des Kirchengesetzes haben kann, und daß andererseits, wenn **eine** Kirchengemeinde sich über **mehrere** politische Gemeinden erstreckt, die etwa in diesen vorhandenen mehreren Wohnsitze eines Gemeindegliedes als **ein** Wohnsitz im Sinne des Kirchengesetzes zu gelten haben. Wenn der erst erwähnte Fall vorliegt, so ist dies in den für die betreffenden Kirchengemeinden bestimmten Verzeichnissen durch einen entsprechenden Vermerk und namentlich auch bei Eintragung der Realsteuerläge zu berücksichtigen, da gemäß § 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes die Heranziehung der Realsteuern nur insoweit zulässig ist, als sie für Grundbesitz oder Betriebe innerhalb des Bezirkes der Kirchengemeinde veranlagt sind.

g) Sofern ausnahmsweise eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu fingierten Sätzen (§ 74 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) nicht stattgefunden hat, und deswegen die für die fingierte Einkommensteuer in dem Verzeichnisse bestimmte Spalte nicht ausgefüllt werden kann, ist dies an entsprechender Stelle in dem Verzeichnisse zu vermerken.

Den kirchlichen Organen bleibt alsdann überlassen, erforderlichen Falles die Herbeiführung der Veranlagung bei den Gemeinde- (Guts-) Vorständen zu beantragen.

h) Wird bei der kirchlichen Besteuerung von der Befugnis der Freilassung der fingierten Normalsteuerränge oder einzelner Stufen derselben oder der Freilassung der sechs untersten Stufen der Staatsinkommensteuer oder einzelner derselben oder der Freilassung der Realsteuern oder einzelner derselben Gebrauch gemacht;

(§ 10 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 4 des Kirchengesetzes)

so bedarf es in so weit der Aufnahme der betreffenden Personen und bezw. Steuerfälle in das Verzeichnis nicht.

Die kirchliche Veranlagungsbehörde hat daher, soweit möglich, schon in dem Ersuchen um Mittheilung des Verzeichnisses bezw. rechtzeitig vor seiner Aufstellung die etwaigen Freilassungen bestimmt zu bezeichnen.

i) Wenn sich mehrere Kirchengemeinden über das gleiche Gebiet erstrecken

— Ausführungsanweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrats unter III B Abs. 5 —,

so ist das Verzeichnis, soweit es sich um das kirchliche Gebiet handelt, für die mehreren Kirchengemeinden zusammen aufzustellen und der kirchlichen Veranlagungsbehörde einer jeden dieser Gemeinden unverkürzt mitzutheilen.

k) Die Aufstellung und Mittheilung des Verzeichnisses ist, sofern die kirchliche Veranlagungsbehörde dies wünscht, alljährlich und zwar sobald die Ergebnisse der Veranlagung zu den einzelnen Prinzipalsteuern (§ 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes) bekannt geworden sind, mit thunlichster Beschleunigung zu bewirken.

2. Benachrichtigungen über die im Laufe des Steuerjahres eintretenden Veränderungen (Zus- und Abgänge):

a) infolge **Zuzuges** unter **Bearündung** und

b) infolge **Zuzuges** unter **Aufgabe** des Wohnsitzes in dem Bezirke der Kirchengemeinde, ferner auch: Veränderung des Wohnsitzes im Bezirke der Kirchengemeinde,

c) infolge **Eintritts in die Steuerpflicht** hinsichtlich der Prinzipalsteuern,

d) infolge **Ertrittens der Steuerpflicht** hinsichtlich der Prinzipalsteuern,

e) infolge Festsetzung einer **Einkommen-Nachsteuer** für den Staat.

— § 23 des Kirchengesetzes; Art. III des Staatsgesetzes, § 85 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893; §§ 67, 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 —,

f) infolge einer **Erhöhung** oder **Ermäßigung** der ursprünglich vom Staate veranlagten Einkommensteuer

— § 13 Abs. 2 des Kirchengesetzes, Art. III des Staatsgesetzes; § 86 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893; §§ 57 und 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 —.

Diese Mittheilungen sind je nach dem Ergehen der kirchlichen Veranlagungsbehörde, höchstens jedoch vierteljährlich, alsbald nach Ablauf des Kalendervierteljahres zu machen. Sie haben jedesmal die in dem abgelaufenen Kalendervierteljahre eingetretenen Fälle, soweit sie bekannt geworden sind bezw. soweit in den Fällen zu e bis f die Festsetzung seitens der zuständigen Steuerbehörde bereits getroffen ist, sowie die aus früheren Kalendervierteljahren stammenden, bisher noch nicht mitgetheilten Fälle zu enthalten und sind in zwei getrennten Listen (einer Zugangs- und einer Abgangs-Liste) zusammenzustellen, welche mit entsprechender Beschriftung und mit derselben Einrichtung zu versehen sind, wie das für das Verzeichnis zu 1 vorgeschriebene Muster.

In den für die Prinzipalsteuern bestimmten Spalten sind

in den Fällen zu a, b, d die bisherigen,

in den Fällen c, e, f die neu festgesetzten

Steuerfälle einzustellen, außerdem in Spalte „Bemerkungen“

in den Fällen zu a der Tag des Zuzugs

(„zugezogen am . . .“),

in den Fällen zu b der Tag des Abzugs und der Ort, nach welchem der Abzug bewirkt ist

(„verzogen am . . . nach . . .“),

in den Fällen zu c der Termin, von welchem ab die Veranlagung erfolgt ist („neu veranlagt für die Zeit vom . . .“),

in den Fällen zu d und f der Termin, von welchem ab die Steuer abgesetzt ist bezw. die anderweitige Veranlagung gilt, („abgesetzt für die Zeit vom . . .“ „anderweit veranlagt für die Zeit vom . . .“),

in den Fällen zu a die Zeit, für welche die Nachsteuer festgesetzt ist, (als Nachsteuer festgesetzt für die Zeit vom bis") zu vermerken.

Im übrigen finden auf die Mitteilungen zu a bis f die oben unter I b bis f, h und i gegebenen Anweisungen sinngemäß Anwendung.

D. Mitunter werden Auskünfte über die verschiedenen Bestandtheile des zur Einkommensteuer veranlagten Einkommens einzelner Steuerpflichtiger erforderlich sein, um die kirchliche Behörde zu einer in den Vorschriften des Kirchengesetzes entsprechenden Veranlagung in denjenigen Fällen in stand zu setzen, in denen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der kirchlichen Steuerzufolge bildet (§ 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes), z. B. bei der Heranziehung der Personen mit mehrfachem Wohnsitz (§ 4 a. a. O.) oder der Geistlichen, Kirchenbeamten und deren Hinterbliebenen (§ 7 Abs. a. a. O.) und im Falle von Vereinbarungen mit einzelnen Steuerpflichtigen gemäß § 14 des Kirchengesetzes (f. unten III A.).

2. Derartige Auskünfte sind nur auf besonderes Ersuchen der kirchlichen Veranlagungsbehörden geben, in denen stets der Zweck erwähnt sein muß, zu welchem die Mitteilung erbeten wird.

E. Zur Mitteilung der unter C 1 und 2 erwähnten Verzeichnisse und Listen sind die **Gemeinde (Guts-)Vorstände**, zur Erledigung der zu D erwähnten Ersuchen die **Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen** (§ 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) verpflichtet.

F. Die Mitteilung sämtlicher Unterlagen auf Grund des Art. II § 1 des Gesetzes erfolgt unentgeltlich. Das Porto für Postsendungen fällt den Kirchengemeinden zur Last. Auch sind die Gemeindevorstände beauftragt, die von ihnen anzufertigenden Verzeichnisse und Listen den Ertrag der für die Auslagen an Material und Kopialien von den Kirchengemeinden zu fordern.

III. Die staatsaufsichtlichen Genehmigungen.

(Art. 1.)

A. Der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unterliegen:

1. sämtliche **Steuerbeschlüsse** nach Maßgabe der Vorschriften des Kirchengesetzes (f. oben I B) gleichviel welche Prozentsätze der Prinzipalsteuern erhoben werden sollen.

Zu den Steuerbeschlüssen im Sinne des Art. I gehören auch Beschlüsse der Kirchengemeinden über die besondere Belastung einzelner Teile der Gemeinde (§ 12 des Kirchengesetzes), wobei zu bemerken, daß den Parochialverbänden (Berliner Stadtynode) eine derartige Sonderbelastung einzelner Verbände nicht zusteht.

— Art. I § 6 Abs. 3 und Art. II des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 und § 1 des Kirchengesetzes vom 4. Juli 1904 (Kirchl. Gesetzb. u. Verordn.-Bl. S. 37 und 16); § 3 des Staatsgesetzes vom 18. Mai 1895 und § 2 des Staatsgesetzes vom 4. Juli 1904 (Gesetz-Samml. E. 175 und 146);

2. **Vereinbarungen** der Kirchengemeinden mit steuerpflichtigen Mitgliedern, wonach von letzteren möglichen Betriebs und von Vergewerten an Stelle der Kirchensteuer in Form von Zuschüssen zur Staatseinkommensteuer und zur Gewerbesteuer ein für ein oder mehrere Jahre im voraus zu bestimmender jährlicher Steuerbeitrag zu gewähren ist (§ 14 des Kirchengesetzes);

3. Beschlüsse über die **Freilassung oder verminderte Heranziehung** einzelner Steuerpflichtiger für bestimmte Zeit (§ 15 des Kirchengesetzes);

4. Beschlüsse über die Erhebung eines entsprechenden Geldbetrages im Wege der Kirchensteuer an Stelle von Hand- und Spannbiensten (§ 29 des Kirchengesetzes).

B. Für die Erteilung oder Verlangung der staatsaufsichtlichen Genehmigungen ist in dem Gesetz die Meinung gegeben, daß die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorangegangen sein muß, demgemäß ist staatsgesetzlich dem freien Ermessen der zuständigen Staatsbehörden Raum gegeben. Dies bleibt jedoch zu beachten.

Verfassungsmäßig steht den Kirchengemeinden das Recht zu, ihre Angelegenheiten innerhalb gesetzlicher Grenzen selbst zu verwalten. Hiermit sind der Staatsaufsicht gewisse Schranken gezogen. Die Staatsaufsicht über die Vermögensverwaltung einer Korporation des öffentlichen Rechts, als welche sich Kirchengemeinschaften in der staatlichen Rechtsordnung darstellen, hat den Zweck, zu verhüten, daß über das Wohlwirdiges oder dem allgemeinen Wohl Schädliches begangen wird, und dafür zu sorgen, daß das Benehmen welches der dauernden Korporation gehört, nicht aber den zu einer Zeit vorhandenen Mitgliedern zu Lasten der Korporation nicht gefährdende Vermögensverwaltung geführt wird, hat der Staat sich nicht einzumischen. Wo nichts Obelwirdiges oder dem allgemeinen Wohl Schädliches erscheint, wo eine die Zukunft der Korporation nicht gefährdende Vermögensverwaltung geführt wird, hat der Staat sich nicht einzumischen. Wo nicht Obelwirdiges oder dem allgemeinen Wohl Schädliches erscheint, wo eine die Zukunft der Korporation nicht gefährdende Vermögensverwaltung geführt wird, hat der Staat sich nicht einzumischen. Wo nichts Obelwirdiges oder dem allgemeinen Wohl Schädliches erscheint, wo eine die Zukunft der Korporation nicht gefährdende Vermögensverwaltung geführt wird, hat der Staat sich nicht einzumischen. Wo nichts Obelwirdiges oder dem allgemeinen Wohl Schädliches erscheint, wo eine die Zukunft der Korporation nicht gefährdende Vermögensverwaltung geführt wird, hat der Staat sich nicht einzumischen. (Weisung zum Kirchenverfassungsgesetz vom 3. Juni 1876 — Gesetz-Sammlung E. 125.)

Interessen sind die Mitglieder der Kirchengemeinden zugleich Bürger des Staates, von deren Natur der größerer Leistungsfähigkeit die Erfüllung der dem Staate obliegenden Aufgaben und damit die Höhe seiner eigenen Leistung abhängt. Die Aussicht des Staates kann daher, soweit es sich die kirchliche Inanspruchnahme der Steuerkraft handelt, nicht lediglich durch die Rücksichtnahme auf die eigenen Interessen bestimmt, sondern muß wesentlich durch die Pflicht gegen sich selbst und gegen seine Mitbürger bestimmt werden, deren Leistungsfähigkeit auch vor nur vorübergehender Beeinträchtigung zu schützen, wenn der Staat für die kirchliche Vorsehung seine Vollziehungsmacht zur Verfügung stellt und die Bivocantverteilung für die Handhabung des kirchlichen Steuerrechts übernimmt.

Hierzu hat sich die bei der Entscheidung über die Genehmigung voranzustellende Prüfung im wesentlichen folgende Punkte zu erstrecken:

1. in formeller Hinsicht, ob die Beschlüsse nach Maßgabe der hierüber bestehenden gesetzlichen, für Parochialverbände (Berliner Stadtparochie) nach Maßgabe der in den Regulationen festgesetzten

— §§ 81^a, 27, 29, 30, 11, 48 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die städtischen Provinzen vom 10. September 1873, §§ 18 d, 19 Abf. 2, 30, 31, 32 der Rheinisch-Westfälischen Kirchengemeindeordnung vom 6. März 1836, § 29^a, 25, 27, 28, 11 der Kirchengemeindeordnung für Hohenzollern vom 1. März 1897, Ausführungsanweisung des Evangelischen Oberkirchenrats unter VI A, Art. I § 11, Art. II Abf. 3 des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1896 und § 4 des Kirchengesetzes vom 4. Juli 1904 —

entsprechend zustande gekommen sind, und ob die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde — § 27 des Kirchengesetzes, Ausführungsanweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrats unter XV —

2. in materieller Hinsicht, ob die Beschlüsse den Vorschriften des Kirchengesetzes (§§ 1, 9 bis 12, 16, 18 Abf. 6)

— f. Ausführungsanweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrats zu II A bis C, V A, C 2—5, VI A —

3. ob nicht eine übermäßige, mit der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen und mit den Interessen des Staates unvereinbare Belastung der Kirchengemeinde bzw. einzelner Teile derselben in den Fällen oben 1. 4. der übrigen Steuerzahler in den Fällen oben zu A 2 und 3 eintritt.

Was insbesondere die Frage des Bedürfnisses anlangt (§ 1 des Kirchengesetzes), so sind, da das Gesetz allgemeine Festsetzungen in dieser Beziehung nicht enthält, die Einzelfälle, sofern Zweifel über die nach Maßgabe aller in Betracht kommenden Umstände für sich zu prüfen, Beanstandungen aber nicht insbesondere dann zu unterlassen, wenn die geplante Aufwendung von den kirchlichen Organen mit der Befreiung der Kirche beschlossen ist und von der kirchlichen Aufsichtsbehörde als Bedürfnis bezeichnet und begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde nicht bestehen.

Wichtiges bleiben, wie die im letzten Satze des Art. 24 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 1876 (Gesetz-Sammlung S. 125) festgestellte Befreiung von der staatsaufsichtlichen Genehmigung, auch die in Art. 27 a. a. D. den Staatsbehörden vorbehaltenen Aufsichtrechte durch das Gesetz nicht.

Hinsichtlich des Beitragsfußes (§ 9 Abf. 2 des Kirchengesetzes) bleibt zu beachten, daß aus den im letzten Satze zu entnehmen ist, die Realsteuern in größerem Umfange als bisher heranzuziehen, und insbesondere in denjenigen (namentlich städtischen) Kirchengemeinden, in welchen bisher lediglich Zuschläge auf die Grundsteuer erhoben worden sind, die Heranziehung auch der Realsteuern nur nach eingehender Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse und Bedürfnisse und aus wichtigen Gründen genehmigt werden kann.

Übrigens ist es nicht unzulässig, bei der Festsetzung der zu erhebenden Prozentätze in dem Umlagegesetz die Beranlagungsergebnisse des Vorjahres hinsichtlich der Prinzipalsteuern zu Grunde zu legen, zur Zeit der Beschlusfassung über die Umlage die Beranlagung für das Jahr, in welchem die Steuer erhoben werden soll, noch nicht abgeschlossen und mitgeteilt sein sollte.

Die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der Beschlüsse werden den in der Regel aus den Verträgen selbst, den Begleitberichten und deren Beilagen

— Ausführungsanweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrats unter VI. C. —, aus den Staatsbehörden durch die kirchlichen Aufsichtsbehörden zugehen werden, zu entnehmen sein. Es ist nicht im Wege, noch weitere Aufklärungen und Äußerungen der kirchlichen Gemeindeorgane und der weltlichen staatlichen oder Gemeindebehörden herbeizuführen. etwaige Bedenken gegen die Genehmigung sind vor endgültiger Entscheidung stets bei den kirchlichen Aufsichtsbehörden mit dem Ziele einer Verständigung zu bringen.

Nach erteilter Genehmigung, welche in urkundlicher Form unter den Beschlüssen zu vermerken ist, sind die Beschlüsse nebst Unterlagen dem Konsistorium zurückzugeben.

C. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung sind gemäß Art. VII. und der Allerhöchsten Verordnung vom 23. März 1906 (Ges.-Samml. S. 53)

1. hinsichtlich **fämmtlicher Beschlüsse** (s. oben unter A.) der Kirchengemeinden, der Berliner Stadtsynode und der Parochialverbände, **mit Ausnahme der unten zu 2. erwähten**, der Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Kirchengemeinden oder die Parochialverbände ihren Sitz haben, in Bereiche der Berliner Stadtsynode der Polizeipräsident zu Berlin;

2. hinsichtlich der Steuerbeschlüsse (s. oben unter A. 1.) im Falle des § 5 Abs. 2. des Gesetzes vom 18. Mai 1895 — Ges.-Samml. S. 175 — (s. auch § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1904 — Ges.-Samml. S. 146 —)

a) der Parochialverbände: der Oberpräsident,

b) der Berliner Stadtsynode: das Staatsministerium.

Gegen die Verfügungen der Regierungspräsidenten und des Polizeipräsidenten zu Berlin findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, welcher endgültig beschließt; gegen die Verfügungen der Oberpräsidenten im Falle der Ziffer 2 a. geht die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

IV. Vorschriften zum Schutze der Befugnisse kirchlicher Behörden und des Interesses der Steuerpflichtigen.

(Art. III.)

A. In denjenigen Fällen, in welchen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, und demgemäß der dem kirchlichen Zuschlag zu Grunde zu legende Steuerfuß von der kirchlichen Veranlagungsbehörde (oben zu II. A.) zu ermitteln ist (§ 13 Abs. 1 des Kirchengesetzes), ist diese Behörde zur Ausübung der in § 63 Abs. 2 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufgeführten Befugnisse kirchengesetzlich ermächtigt (§ 17 des Kirchengesetzes). Hiernach kann, soweit die Kenntnis der für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungsmerkmale nicht auf anderem Wege erlangt wird (Art. II. § 1; oben zu II. C. 3), von dem steuerpflichtigen Gemeindegliede in einer ihm zuzustellenden besonderen Zuschrift mittels Fragen über bestimmte Tatsachen Auskunft binnen einer angemessenen Frist erforderlich werden. Im Falle der Beanstandung der gegebenen Auskunft sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

Die in Art. III. ausgesprochene sinngemäße Anwendbarkeit der §§ 63 Abs. 3 bis 5, 79 und 81 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hat zur Folge, daß der befragte Steuerpflichtige beim Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter zur Auskunftserteilung über die ihm bezeichneten bestimmten Tatsachen, sofern es sich nicht lediglich um Schätzungen handelt, staatsgesetzlich verpflichtet und mit Strafe bedroht wird, wenn er wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen.

Die Strafe besteht, falls die Absicht der Steuerhinterziehung vorgelegen hat, in dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgegebenen oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber in einer Geldstrafe von 100 Mark; falls die erwähnte Absicht nicht vorgelegen hat, in einer Geldstrafe von 3 bis 100 Mark. Doch bleibt straffrei, wer keine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, bei der kirchlichen Veranlagungsbehörde berichtet oder ergänzt und die vorerhaltene Steuer in der ihm gegebenen Frist entrichtet. Die Untersuchung gilt als eingeleitet, sobald die Ermittlungen darüber begonnen haben, ob die gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Die Geldstrafe kann von der kirchlichen Veranlagungsbehörde nach vorangegangener Untersuchung und Anhörung des Beschuldigten vorläufig festgesetzt und alsdann die Zahlung der Strafe sowie der durch das Untersuchungsverfahren etwa entstandenen Kosten an die Kirchenkasse binnen einer bestimmt zu bezeichnenden (mindestens 14 tägigen) Frist dem Beschuldigten mittels eines mit vollständiger Begründung versehenen Bescheides und mit dem Hinzufügen aufgegeben werden, daß im Falle der Zahlungsunterlassung die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung herbeigeführt werden würde. Nach erfolglosem Ablauf der Frist hat die kirchliche Veranlagungsbehörde die Angelegenheit mit den entstandenen Akten der Staatsanwaltschaft zur Untersuchung vorzulegen. Dies hat zu geschehen, ohne daß eine vorläufige Straffestsetzung erfolgt, wenn der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz mehr hat, oder wenn die kirchliche Veranlagungsbehörde von der vorläufigen Straffestsetzung Abstand nehmen zu wollen erklärt, oder wenn der Beschuldigte auf diese Festsetzung verzichtet.

Die in dem gerichtlichen Verfahren festgesetzte, aber unbeitreibliche Geldstrafe wird in Haft umgewandelt.

B. Die zu A erwähnten Bestimmungen hinsichtlich der Strafen und des Verfahrens greifen auch **Blag**, wenn bei der Begründung eines Einspruches (§§ 19, 20 des Kirchengesetzes) unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden, welche geeignet sind, eine Vertüzung der Steuer herbeizuführen. In solchen Fällen ist mit der Strafverfolgung seitens der kirchlichen Veranlagungsbehörde erst dann zu beginnen, wenn das Einspruchsverfahren durch rechtskräftige Entscheidung erlobigt ist.

C. Durch § 24 des Kirchengesetzes ist es den kirchlichen Organen und ihren Mitgliedern sowie den bei der Veranlagung beteiligten (kirchlichen) Beamten unterlagt, die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen unbeeugt zu offenbaren.

Die in Artikel III ausgesprochene sünngemäße Anwendbarkeit der §§ 80 und 81 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hat zur Folge, daß Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, insbesondere auch die unbefugte Offenbarung einer Auskunftserteilung (oben zu A) oder der darüber gepflogenen Verhandlungen, staatsgesetzlich mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bedroht werden.

Bei Zuwiderhandlungen findet lediglich das gerichtliche Strafverfahren statt, welches nur auf Antrag der kirchlichen Veranlagungsbehörde oder des Steuerpflichtigen bezw. seines Vertreters eingeleitet wird. Ist die Zuwiderhandlung von dem Vorsitzenden oder einem Mitgliede der kirchlichen Veranlagungsbehörde begangen, so ist auch die kirchliche und die staatliche Aufsichtsbehörde zur Stellung des Antrages berechtigt.

V. Zwangsvollstreckung.

(Artikel II, § 2 und Artikel III.)

Die Zwangsvollstreckung wegen einer gemäß Artikel I (durch die staatliche Aufsichtsbehörde) genehmigten Kirchensteuer erfolgt nach den Vorschriften über das Zwangsverwaltungsverfahren

— Verordnung vom 15. November 1899 (Gesetz-Sammlung S. 545) nebst Ausführungsanweisung dazu vom 28. November 1899 —

auf Ersuchen der zuständigen kirchlichen Gemeindeorgane durch die staatlichen Vollstreckungsbehörden oder, soweit die Einziehung der Staatssteuern durch kommunale Vollstreckungsbehörden erfolgt, durch diese.

Die Vollstreckbarkeitsklärung der Heberolle findet nicht mehr statt.

A. Zuständig für das Ersuchen um Zwangsvollstreckung ist die kirchliche Veranlagungsbehörde (oben unter II A).

B. Durch königliche Verordnung vom 22. Januar 1894 (Gesetz-Sammlung S. 5) ist den Gemeinden und Gutsbezirken die Verpflichtung auferlegt worden, in ihren Bezirken die Einzelerhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern zu bewirken. Demgemäß kommen für die Vollstreckung von Kirchensteuern staatliche Vollstreckungsbehörden gegenwärtig nicht in Betracht. Das Ersuchen ist vielmehr stets an den Vorstand bezw. an den selbständigen Erhebungsbeamten (Art. 9 Abs. 2 der Anweisung vom 28. November 1899) der politischen (Stadt- oder Land-) Gemeinde oder des Gutsbezirks zu richten, in welchem der Steuerpflichtige zur Zeit des Erhebens seinen Wohnsitz hat.

C. Der Zwangsvollstreckung unterliegen gemäß Art. I § 2 in Verbindung mit Art. III (siehe auch Art. IV § 5).

1. die Steuern, Nachsteuern und nachträglichen Zuschläge, welche auf Grund der **für das laufende Rechnungsjahr** (§ 9 Abs. 1 und § 18 Abs. 6 des Kirchengesetzes) oder der **für früheres Rechnungsjahr** staatsausschließlich genehmigten Umlagebeschlüsse von der kirchlichen Veranlagungsbehörde ungelegt bezw. von ihr unter sünngemäßer Anwendung der §§ 83 bis 86 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 festgesetzt sind, sofern nicht nach den Vorschriften des § 88 a. a. D. Veränderung eingetreten ist.

2. die nach Maßgabe des § 89 a. a. D. in der Entscheidung über den Einspruch (§§ 19 und 20 des Kirchengesetzes) gegen den Steuerpflichtigen festgesetzten Kosten.

Dies gilt (s. oben unter I C) jedoch nur für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes d. h. in der Zeit seit dem 1. April 1906 staatsausschließlich genehmigten Kirchensteuern. Inwiefern und in welcher Weise die Zwangsvollstreckung für die **vor** diesem Zeitpunkte genehmigten Kirchensteuern, auch soweit es sich um Nachforderungen handelt, stattzufinden hat, bestimmt sich nach dem bisherigen Recht.

D. Dem Ersuchen um Zwangsvollstreckung, welches die Stelle bezeichnen muß, an welche die eingezogenen Beträge abgeführt werden sollen, sind beizufügen:

1. der oder die Umlagebeschlüsse nebst Genehmigungsvermerk der staatlichen Aufsichtsbehörde bezw. die behördliche Anordnung (s. unten zu VII) in Urschrift oder in Abschrift, welche von dem Vorsitzenden des Gemeindefiskusrats (Presbyteriums, Kirchenkollegiums, geschäftsführenden Ausschusses) unter Weidrückung des Kircheniegels beglaubigt sein muß;

2. eine Liste der mit der Steuerzahlung in Rückstand gebliebenen Pflichtigen, gegen welche die Vollstreckung erfolgen soll. Diese Liste muß Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort und Wohnung des Pflichtigen, die der kirchlichen Besteuerung zu Grunde gelegten Prinzipalsteuerfätze (s. oben zu III B Abs. 8) und den Gesamtsteuerfatz der Kirchensteuer, zu welcher er veranlagt ist, endlich die Angabe des rückständigen Kirchensteuer-Betrages, welcher zur Zwangseinzahlung gelangen soll, und des Zeitraumes, aus welchem der Rückstand herrührt enthalten;
3. einer Bescheinigung darüber, daß die Erhebung der Kirchensteuer durch die in ortsüblicher Weise bewirkte Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze bezw. — im Falle des § 18 Abs. 2 des Kirchengesetzes — durch besondere Mitteilung an die Steuerpflichtigen bekannt gemacht ist.

Eosern sich unter den zwangsweise einzuziehenden Beträgen Nachsteuern oder nachträgliche Zuschläge oder Steuern von Personen, welche erst nach dem Zeitpunkte der Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze kirchensteuerpflichtig geworden sind, oder Steuern befinden, bei deren Veranlagung die staatlichen Steuern nicht die unveränderte Grundlage gebildet haben, so ist insonweit jedenfalls zu bescheinigen, daß die besondere Mitteilung an den Pflichtigen (§ 18 Abs. 3 des Kirchengesetzes) stattgefunden hat.

Verhien die zwangsweise einzuziehenden Steuerbeträge aus einer außerordentlichen Umlage (§ 18 Abs. 6 des Kirchengesetzes), so ist eine Bescheinigung darüber beizubringen, daß bei der in ortsüblicher Weise bewirkten Bekanntmachung der Prozentsätze auch die Einziehungstermine bekannt gegeben sind.

Bei dem Ersuchen um zwangsweise Beitreibung von Kosten (oben zu C. 2) ist zu bescheinigen, daß die Kosten in der Entscheidung über den Einspruch festgesetzt sind und daß der Pflichtige zur Zahlung fruchtlos aufgefordert ist.

E. Nach Eingang des Ersuchens zu C. hat die Vollstreckungsbehörde alsbald zu prüfen, ob die in der Liste zu D. 2 aufgeführten Kirchensteuerfätze und die zwangsweise einzuziehenden Kirchensteuerbeträge entsprechend den Festsetzungen (Prozentsätze) des genehmigten Umlagebeschlusses (C. 1) nach den Prinzipalsteuerfätzen nicht zu hoch berechnet sind.

Soweit sich bei dieser Prüfung keine Anstände ergeben und im Übrigen, sobald die Anstände durch Benehmen mit der kirchlichen Veranlagungsbehörde beseitigt sind, hat die Vollstreckungsbehörde unverzüglich zur Mahnung zu schreiten und alsdann das Weitere nach Maßgabe der Verordnung vom 15. November 1899 und der Ausführungsanweisung dazu vom 28. November 1899 zu veranlassen.

F. Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen, sobald seitens der kirchlichen Veranlagungsbehörde mitgeteilt wird, daß Einwendung gewährt oder Niedererschlagung erfolgt sei oder sobald die zuständige Staatsbehörde die vorläufige Aussetzung der Zwangsvollstreckung angeordnet (s. unten zu VI).

G. Sofern der Pflichtige in dem Amtsbereiche der ersuchten Vollstreckungsbehörde nicht auffindbar ist, oder sofern nach der Ansicht dieser Behörde das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, weil der Pflichtige gänzlich unvermögend ist, hat die Vollstreckungsbehörde — gegebenenfalls unter Bezeichnung des gegenwärtigen Aufenthaltsortes des Pflichtigen — alsbald der kirchlichen Veranlagungsbehörde behufs weiteren Vernehmens Mitteilung zu machen.

H. Bei der Abrechnung mit der kirchlichen Veranlagungsbehörde ist zu beachten, daß die Vergütung der Vollstreckungsbehörde, welche sich mangels einer Vereinbarung über einen geringeren Entgelt auf 2% des zur Einziehung gelangenden Steuerbetrages bemißt, nur von demjenigen Betrage zu berechnen ist, welcher nach Abzug der Kosten der Mahnung und Zwangsvollstreckung und der tarifräßigen Gebühren der Vollziehungsbeamten seitens der Vollstreckungsbehörde an die kirchliche Kasse abgeführt wird.

J. Hält sich der Pflichtige nicht mehr in Preußen, wohl aber in einem anderen deutschen Bundesstaate auf, so hat die kirchliche Veranlagungsbehörde auf Ersuchen um Beitreibung rückständiger Steuern mit den erforderlichen Unterlagen an den aussichtsührenden Regierungs-Präsidenten zu richten. Der Regierungs-Präsident verfährt alsdann nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt S. 256) über den Weistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen.

K. Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage betreffen, ob die gepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, ist nur die Beschwerde bei der vorgelegten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

VI. Verfahren in Streitfällen (Rechtsmittel).

(Art. IV.)

Der **ordentliche Rechtsweg** gegen die Herausziehung zu einer gemäß Art. I in der Zeit seit dem 1. April 1906 staatsaufsichtlich genehmigten Kirchensteuer ist fortan nur in den Fällen der §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) zugelassen (Art. IV § 7) nämlich nur insonweit als:

- a) auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden kann, jedoch bei Verlust des Klagerrechts nur binnen spätestens 6 Monaten nach erfolgter Weitreibung oder geleisteter Zahlung;
- b) der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Steuer keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere auf einem früheren gütsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe.

§ 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) findet auf Kirchensteuer fortan keine Anwendung.

Soweit die Anstellung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten in anderen Fällen zur Kenntnis der Regierungen kommt, haben sie rechtzeitig über die Erhebung des Kompetenzkonflikts Beschluß zu fassen. Im übrigen findet ein **besonderes Verfahren** statt auf Grund **Einpruchs** (Art. IV § 1), **Verteilungsantrages** (Art. IV §§ 2, 3), **Beschwerde** (Art. IV, §§ 1, 3), Klage (Art. IV § 4).

Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird die Verpflichtung zur Zahlung der veranlagten Kirchensteuer (Nachsteuer, nachträglicher Zuschläge, Kosten) nicht aufgehoben (Art. IV § 5; s. auch § 20 Abs. 2 des Kirchengesetzes), somit auch die Vollstreckung im Verwaltungs-zwangsverfahren nicht gehemmt, es sei denn, daß die Staatsbehörde

— Regierungs-Präsident (Polizei-Präsident) gegebenen Falles Ober-Präsident (Verordnung vom 23. März 1906 Gesetz-Samml. S. 53) Art. II Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2 —

nach Erhebung der Beschwerde oder Stellung des Verteilungsantrages oder Anstellung der Klage die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung anordnet (Art. IV § 6).

A. Einspruch.

Über den Einspruch s. §§ 19, 20, 26 des Kirchengesetzes und Ausführungsanweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrats unter VII A, X, XIV und unten zu F.

B. Verteilungsantrag.

Über die Zulässigkeit des Verteilungsantrages s. § 21 (26) des Kirchengesetzes und Ausführungsanweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrats unter VII C.

Der Antrag ist binnen einer Frist von 4 Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Aufforderung zur Zahlung der Steuer seitens einer zweiten oder einer weiteren, eine Steuerforderung erhebenden Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverbandes) beginnt, nach Wahl des Steuerpflichtigen an dasjenige Konsistorium zu richten, in dessen Bezirk eine der beteiligten (im Geltungsbereich des Gesetzes befindlichen) Kirchengemeinden pp. ihren Sitz hat. Etwaige Nachtragsanträge infolge weiter noch hervorretender Veranlagungen sind bei demselben Konsistorium anzubringen.

Der Antrag bezieht die früheren Einsprüche, welche gegen eine der mit ihm angefochtenen Veranlagungen bzw. Heranziehungen gerichtet waren, und macht die letzteren auch dann streitig, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist durch Einspruch nicht angefochten worden sind.

Der Antrag und jeder weitere Nachtragsantrag ist seitens des Konsistoriums mit seiner Äußerung derjenigen Staatsbehörde zur Beschlußfassung vorzulegen, in deren Bezirk diejenige Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverband) im Geltungsbereich des Gesetzes ihren Sitz hat, deren Zahlungsaufforderung dem Steuerpflichtigen ausweislich seines (ersten) Antrags zuerst zugegangen ist. Käuft der Antrag eine sichere Lagabe hierüber vermissen, so hat das Konsistorium eine entsprechende Erklärung des Steuerpflichtigen unter dem Bemerken einzufordern, daß beim Ausbleiben der Erklärung auf den Antrag nichts veranlaßt werden könne.

Vor der Beschlußfassung sind die beteiligten Kirchengemeinden (Berliner Stadtsynode, Parochialverbande) und die übrigen beteiligten Konsistorien, soweit sie im Geltungsbereich des Gesetzes ihren Sitz haben, zu hören.

Der Beschluß hat zwar nur die Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens auf die mehreren eine Steuerforderung erhebenden Kirchengemeinden (Berliner Stadtsynode, Parochialverbände) im Geltungsbereich des Gesetzes zum Gegenstande, hat aber auch die etwaigen Heranziehungen seitens der Kirchengemeinden außerhalb dieses Bereichs zu berücksichtigen, soweit sie von dem Steuerpflichtigen geltend gemacht werden und nach den Vorschriften des Kirchengesetzes in Betracht kommen. S. auch unten zu D) und F).

C. Beschwerde.

1. Gegen die Entscheidungen der kirchlichen Organe über Einsprüche gegen die Heranziehung oder Veranlagung zur Kirchensteuer einschließlich der Entscheidung über Kosten steht dem Steuerpflichtigen die **Beschwerde** offen, welche binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von 4 Wochen bei dem Konsistorium einzulegen ist, in dessen Bezirk die steuerfordernde Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverband) ihren Sitz hat. Das Konsistorium legt die Be-

schwerde mit seiner Aufzählung der Staatsbehörde vor, in deren Bezirk die steuerfordernde Gemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverband) ihren Sitz hat.

2. Gemäß Art. IV § 1 Abf. 3 ist den Beschwerden von Angehörigen eines außerdeutschen Staates über die Heranziehung zur Kirchensteuer, welche damit begründet werden, daß für sie in dem Bezirke der Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverbandes) oder in deren nächster Nachbarschaft besondere, nicht von der betreffenden Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverband) unterhaltene gottesdienstliche Veranstaltungen bestehen, stattzugeben, sofern

- a) diese Behauptung zutrifft, und
- b) nach einer in der Gesetz-Sammlung veröffentlichten Bekanntmachung des Staatsministeriums in dem auswärtigen Staate die Gegenseitigkeit verbürgt ist, und
- c) der Beschwerdeführer nicht der Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverband) gegenüber die Erklärung abgegeben hat, daß er zu deren kirchlichen Lasten beitragen wolle.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist in jedem Falle von Amts wegen nach Maßgabe folgender Gesichtspunkte zu prüfen:

- a) Ausländer im Sinne dieser Bestimmung ist eine Person nicht, wenn sie neben der Staatsangehörigkeit in einem außerdeutschen Staate zugleich die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt.
- β) Als „für sie“ bestehend sind die betreffenden gottesdienstlichen Veranstaltungen nur alsdann anzusehen, wenn sie dem konfessionellen Standpunkte der Kirchengemeinschaft entsprechen, welchen die in Betracht kommenden Ausländer in ihrer Heimat angehören, nicht dagegen beliebige andere, von fremden Konfessionsgemeinschaften getroffene Einrichtungen, auch wenn die Ausländer tatsächlich von ihnen Gebrauch machen.

Im Zweifelsfalle ist hierüber bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten anzufragen.

- γ) Von wem die Veranstaltungen unterhalten werden, ist gleichgültig, sofern nur feststeht, daß dies nicht seitens der steuererhebenden Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverbandes) bzw. einer zu diesen gehörenden Kirchengemeinde) geschieht.
- δ) In der „nächsten Nachbarschaft“ befindet sich die Veranstaltung dann, wenn dem im Bezirke der Kirchengemeinde pp. wohnenden Ausländer durch die ihm zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel die Benutzung der Veranstaltung in einem nach allgemeiner Anschauung dem religiösen Bedürfnisse entsprechenden Maße möglich ist. Hieraus ergibt sich auch, daß nur solche Veranstaltungen in Betracht kommen können, welche auf eine gewisse Dauer berechnet sind, nicht dagegen z. B. vereinzelt und unregelmäßig abgehaltene Gottesdienste.
- e) Wenn es sich um die Heranziehung zu den Steuern der Berliner Stadtsynode oder eines Parochialverbandes handelt, so ist die oben zu c) erwähnte Voraussetzung der Befreiung nicht vorhanden, wenn die Erklärung gegenüber der Berliner Stadtsynode bzw. dem Parochialverbandes **oder** gegenüber einer ihnen angehörenden Kirchengemeinde abgegeben worden ist.

Im übrigen ist auch die Beschwerde auf Grund des Art. IV § 1 Abf. 3 nur zulässig, sofern vorher ein Einspruchsbescheid ergangen ist. Es kommt aber nicht darauf an, ob der hierzu berücksichtigenden Befreiungsgründe bereits im Einspruche geltend gemacht worden sind.

Von der Befugnis des Art. IV § 6, die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung anzuordnen, ist bei Eingang einer Beschwerde auf Grund des Art. IV § 1 Absatz 3 in der Regel Gebrauch zu machen.

E. auch unten zu E am Schluß.

3. Vor jeder Entscheidung ist die beteiligte Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverband) zu hören.

E. auch unten zu D und F.

D. Gemeinschaftliche Bestimmungen für das Verfahren auf Verteilungsantrag und Beschwerde.

1. Im Falle des Art. IV § 3, wenn Beschwerde oder Antrag den Vorschriften des § 1 Abf. 1 und des § 2 Abf. 1 zuwider nicht bei dem zuständigen Konsistorium, sondern bei der zuständigen Staatsbehörde angebracht wird, ist die Beschwerde zunächst dem zuständigen Konsistorium, der Antrag einem der beteiligten Konsistorien vorzulegen, welches letztere zwar hierdurch für weiter etwa noch hervortretende Veranlagungen nicht zuständig wird, da es nicht von dem Steuerpflichtigen selbst gewählt ist. Doch hat dieses Konsistorium, um Schwädigungen des Steuerpflichtigen tunlichst zu vermeiden, diesem alsbald entsprechende Nachricht mit dem Anheimsstellen zu geben, weitere Anträge ihm vorzulegen.

2. Die Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden (Berliner Stadtsynode, Parochialverbände) erfolgt durch Anhörung der zu ihrer Vertretung in vermögensrechtlicher Beziehung berechtigten Organe (Gemeinde-

Kirchenrat, Presbyterium, Kirchenkollegium, geschäftsführender Ausschuß, Verbandsvertretung). — Der Vorbericht ist genügt, wenn bereits das Konsistorium, wozu es beauftragt ist, eine Äußerung über den Antrag oder die Beschwerde herbeigeführt und mit vorgelegt hat, und diese Äußerung bei der Entscheidung (Beschluß) berücksichtigt wird.

Daß die Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden (Berliner Stadtsynode, Parochialverbände) und Konsistorien stattgefunden hat, ist in der Entscheidung (Beschluß) zu erwähnen.

3. In jedem Falle muß aus der Vorlage des Konsistoriums bei der Staatsbehörde mit Sicherheit erhellen, wann der Antrag oder die Beschwerde bei dem Konsistorium eingegangen ist. Über die Unzulässigkeit des Antrags oder der Beschwerde wegen Fristverhältnis steht die Entscheidung nur der Staatsbehörde zu.

4. Für die Entscheidung (Beschluß) sind die Vorschriften des Kirchengesetzes maßgebend (s. jedoch oben unter C 2).

5. Die Entscheidungen und Beschlüsse ergehen kostenfrei. Das Porto ist, soweit Sendungen an Kirchengemeinden (Berliner Stadtsynode, Parochialverbände) und Steuerpflichtige erfolgen, von den Empfängern zu tragen.

6. Entscheidungen und Beschlüsse sind mit Gründen zu versehen und den beteiligten Kirchengemeinden (Berliner Stadtsynode, Parochialverbänden) und Steuerpflichtigen zuzustellen. Dabei ist auf die Beschaffung von Beweismitteln für die bewirkte Zustellung Sorge zu tragen.

Die beteiligten Konsistorien erhalten Abschrift der Entscheidungen und Beschlüsse.

7. Zuständig zur Entscheidung und Beschlußfassung ist gemäß der Verordnung vom 23. März 1906 Art. 2 Ziffer 2 (Gesetz-Sammlung S. 53) der Regierungs-Präsident, im Bereiche der Berliner Stadtsynode der Polizei-Präsident.

E. Klage.

Auf die gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Staatsbehörden (oben unter B, C, D) gemäß Art. IV § 4 sowohl den Steuerpflichtigen als auch den beteiligten Kirchengemeinden (Berliner Stadtsynode, Parochialverbänden) eingeräumte Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte finden die allgemeinen Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung S. 196) Anwendung.

Die Klage ist schriftlich bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.

In der Klage ist ein bestimmter Antrag zu stellen, und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs sowie die den Antrag begründenden Tatsachen genau zu bezeichnen.

Die Klage ist zu richten gegen den Steuerpflichtigen, wenn sie von einer Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverband) ange stellt wird, gegen die steuerfordernde Kirchengemeinde (Berliner Stadtsynode, Parochialverband), wenn der Steuerpflichtige klagt. Wird der auf einen Verteilungsantrag ergangene Beschluß angefochten, so richtet sich die Klage gegen sämtliche Beteiligte, deren Teilverhältnis durch den vom Kläger erfolgten Anspruch berührt wird.

Die Klage muß binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung der Entscheidung oder des Beschlusses beginnenden Frist von zwei Wochen eingereicht sein und kann nur darauf gestützt werden,

1. daß die angefochtene Entscheidung oder der angefochtene Beschluß auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Klage ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

Gegen eine Entscheidung auf Beschwerden von Angehörigen eines außerdeutschen Staates (s. oben zu C 2) findet jedoch **nur** soweit es sich um die in Art. IV § 1 Abs. 3 genannten Befreiungsgründe handelt — gemäß Art. IV § 4 Abs. 4 **nicht** die Klage, sondern nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt. (Verordnung vom 23. März 1906. Gesetz-Sammlung S. 53 Art. II.)

F. Fristen.

Gemäß Art. III finden auf das Rechtsmittelverfahren (auch auf den Einspruch) die Vorschriften in § 94 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Anwendung, wonach alle in dem Kirchengesetz und in dem Staatsgesetz vorgeschriebenen Fristen Ausschlussfristen sind, bei deren Berechnung der Tag der Zustellung (Aufforderung) — §§ 19 Abs. 2, § 18 Abs. 7 des Kirchengesetzes, Art. IV § 2 des Staatsgesetzes — nicht mitgezählt wird, während im übrigen für den Beginn und die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend sind.

Die Wahrung der Fristen ist überall von Amtswegen zu prüfen.

VII. Kirchensteuern infolge einer Zwangsetatifizierung.

(Art. V.)

Weigern sich die Organe einer Kirchengemeinde (Berliner Stadtynode, Parochialverbandes), die zur Erfüllung zwangswelche in den Etat eingestellter gesetzlicher Leistungen der Korporation

— Art. 27 Abj. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125); Art. 6 des Gesetzes vom 1. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 69); § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 1895 (Gesetz-Samml. S. 175); § 1 Abj. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1904 (Gesetz-Samml. S. 146) — erforderlichen Mittel zu beschaffen, und wird deshalb seitens des Konjistoriums oder des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten zu Berlin)

— Art. III Ziffer 3 der Verordnungen vom 9. September 1876 und vom 25. September 1897 (Gesetz-Samml. S. 395 und 406); Art. IV der Verordnung vom 20. Oktober 1896 (Gesetz-Samml. S. 203) —

unter gegenseitigem Einvernehmen eine Umlage angeordnet, so sind hierbei gemäß § 25 des Kirchengesetzes die Vorschriften der Abschnitte I—V a. a. D. anzuwenden. Es ist also — auch wenn es sich um die Vollstreckung einstweiliger Entscheidungen in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen gegen Kirchengemeinden handelt — keinesfalls auf etwa zu Recht bestehende, von den Vorschriften des Kirchengesetzes abweichende, ältere Steuerordnungen (§ 30 Satz 1 a. a. D. — oben zu I B 4 —) zurückzugreifen.

Die behördliche Anordnung vertritt alsdann die Stelle eines ordnungsmäßig zustande gekommenen, von der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigten Umlagebeschlusses der zuständigen kirchlichen Organe.

Soweit in solchen Falle mit den dem Gemeindefirchente (Presbyterium, Kirchenkollegium, geschäftsführenden Ausschusse, Verbandsvertretung) zustehenden Befugnissen ein anderer Gemeindefirchente oder ein Bevollmächtigter beauftragt worden ist, tritt dieser hinsichtlich aller aus der angeordneten Besteuerung sich ergebenden Geschäfte und Rechte auch im Streitverfahren — oben zu VI — an die Stelle des an sich zuständigen Korporations-Organs.

Berlin, am 24. März 1906.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Studt.

II. Sonderbeilage

zu Nr. 17 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 24. April 1906.

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 281).*)

Das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 281) tritt nach der gemäß § 40 ergangenen Allerhöchsten Verordnung vom 23. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 52) am 1. April 1906 in Kraft. Zu seiner Ausführung wird gemäß § 41 folgende Anweisung erlassen.

I. Anwendbarkeit des Gesetzes.

Das Gesetz findet Anwendung

- A. in dem gesamten Umfange der Monarchie mit alleiniger Ausnahme solcher Preussischer Gebietsteile, welche zu außerpreussischen katholischen Kirchengemeinden eingepfarrt sind, nicht dagegen in außerpreussischen, zu Preussischen Kirchengemeinden gehörigen Gebieten;
- B. in sämtlichen organisierten katholischen Kirchengemeinden, in welchen Vermögensverwaltungsorgane nach Maßgabe des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 241) zu bilden sind, einschließlich der in § 2 a. a. O. genannten Missionspfarr-, Filial-, Kapellen- u. Gemeinden, nicht dagegen in Militär- und Anstaltsgemeinden (§ 35);
- C. in Gesamtverbänden katholischer Kirchengemeinden (§ 34), welchen die Befugnis zur Erhebung von Umlagen durch eine von der zuständigen Staatsbehörde
 — Minister der geistlichen Angelegenheiten (Art. I, Ziffer 1 der Verordnung vom 4. Januar 1904 — Gesetz-Samml. S. 1 —)
 genehmigte Anordnung der bischöflichen Behörde übertragen worden ist.
 — § 6 Ziffer 5 und § 7 des Gesetzes vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 179).

II. Besteuerungsrecht.

(§§ 1 und 36).

A.

Das Besteuerungsrecht ist den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährt (§ 1, Satz 1).

Ob der Zweck, für welchen das Besteuerungsrecht ausgeübt werden soll, ein Gemeindebedürfnis darstellt, ist Sache der Erwägung und Entscheidung des Einzelsalles. Unter den Begriff „Bedürfnisse“ fallen nicht nur die den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden obliegenden Verpflichtungen zur Herstellung und Erhaltung der für die eigenen Kirchen- und Pfarrsysteme erforderlichen baulichen und sonstigen Einrichtungen, sondern z. B. auch die gemäß Gesetzes vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 182) zu den kirchlichen Diözesan-Filialfonds zu leistenden Beiträge. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß das zu befriedigende Bedürfnis unmittelbar ein eigenes Bedürfnis der steuererhebenden Kirchengemeinde sein müsse; auch eine mittelbare Beziehung zu letzterer kann unter Umständen genügen.

Der Begriff „Bedürfnisse“ ist nicht gleichbedeutend mit den Ausgaben des Umlagejahres; er gestattet vielmehr auch bei solchen Ausgaben, deren Notwendigkeit — wie z. B. bei Bauten — längere Zeit vorauszuweisen ist, bereits zur Ansammlung der erforderlichen Mittel in den der tatsächlichen Verausgabung voranzuhenden Jahren die Steuerkraft in Anspruch zu nehmen.

*) Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen sind solche des Gesetzes vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 281).

B.

Die Befugnis der Steuererhebung ist eine subsidiäre, von ihr ist nur Gebrauch zu machen, soweit die sonstigen verfügbaren Einnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht ausreichen, insbesondere soweit die erforderlichen Geldmittel und Leistungen nicht nach bestehendem Recht aus dem Kirchenvermögen entnommen werden können, oder vom Patron oder von sonst speziell Verpflichteten gewährt werden. Andererseits ist es nicht unbedingt erforderlich, daß die Kirchengemeinden vor Inanspruchnahme der Steuerkraft alle im Bereiche der Möglichkeiten liegenden Einnahmequellen (z. B. durch Einführung oder Erhöhung von Gebührenarten) erschöpfen.

Die Entnahme aus dem Kirchenvermögen ist nur insoweit zulässig, als sie ohne Nachteil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden Ausgaben geschehen kann, auch nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen der Genehmigung der kirchlichen Oberen und bezw. die Zustimmung des Patrons (§ 40 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 — Gesetz-Samml. S. 241 —) erhalten hat.

Etwaige rechtsgültige Bestimmungen, durch welche Teile des Vermögens der Kirchengemeinde für bestimmte Zwecke festgelegt sind, sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Voraussetzungen einer nicht bestimmungsmäßigen Verwendung von Kirchenvermögen bleiben unberührt.

Die Erhebung von Kirchensteuern ist ferner nur insoweit zulässig, als die erforderlichen Geldmittel und Leistungen nicht vom Patron oder von sonst speziell Verpflichteten gewährt werden. „Speziell Verpflichtete“ sind diejenigen, welchen nach den bestehenden Gesetzen, nach örtlichem Rechte oder auf Grund privaten Rechtstitels eine besondere, d. h. nicht durch die Parochialangehörigkeit als solche bedingte, persönliche oder dingliche Verpflichtung obliegt. Zu den „Speziell Verpflichteten“ im Sinne des Kirchengesetzes gehören auch die in § 41 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 241) erwähnten bürgerlichen Gemeinden (s. auch Gesetz vom 14. März 1880 — Gesetz-Samml. S. 225) und die Besitzer von Rittergütern und die ihnen rechtlich gleichgestellten Grundbesitzer nach Maßgabe der §§ 1 ff., 10, 15 der Verordnung vom 11. November 1844 (Gesetz-Samml. S. 696); betreffend die Beitragspflicht usw. in den vormalig königlich sächsischen Landesteilen. Von Heranziehung der Speziell Verpflichteten darf nur ausnahmsweise und nur insoweit abgesehen werden, als dies im einzelnen Falle besondere Gründe gerechtfertigt erscheinen lassen.

C.

Die Kirchengemeinden sind berechtigt, die Übernahme der der Kirchengemeinde gegenüber von den Verpflichteten zu leistenden Hand- und Spanndienste auf die Kirchengemeinde als Gemeindelast zu beschließen und den entsprechenden Geldbetrag im Wege der Kirchensteuer zu erheben.

Auf etwaige Verpflichtungen gegenüber dem Pfarrer bezw. den Kirchenbeamten z. B. zur Geseßung von Fuhrwerk, erstreckt sich diese Befugnis nicht.

S. unten zu VI. D.

III. Steuerpflicht.

(§§ 2—6.)

Kirchensteuerpflichtig sind alle Katholiken, welche der Kirchengemeinde durch ihren Wohnsitz angehören (§ 2).

A.

Wer als Katholik anzusehen ist, wird in dem Gesetze nicht bestimmt. Für diese Frage bleibt daher das geltende Recht maßgebend.

Die Kirchensteuerpflicht ergreift nur physische, nicht juristische Personen. Reichs- oder Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung der Kirchensteuerpflicht. Jedoch wird es sich mit Rücksicht auf die Vorschrift in § 23 Abs. 3 in der Regel empfehlen, von der Heranziehung oder Veranlagung von Angehörigen eines außerdeutschen Staates zur Kirchensteuer abzuweichen, sofern der Kirchenvorstand — gegebenenfalls durch Anfrage bei der bischöflichen Behörde — festgestellt hat, daß für dieselben die a. a. D. aufgestellten Voraussetzungen einer wirksamen Beschwerde gegen die Heranziehung oder Veranlagung zutreffen.

Die nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 207) aus der Kirche Ausgetretenen werden nicht sofort, sondern erst nach Ablauf der im § 3*¹⁾ daselbst festgelegten Fristen von der kirchlichen Steuerpflicht frei.

¹⁾ § 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1873 lautet: „Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.“

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Notwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Ausgetretene bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso zu betragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht aus der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.“

B.

Für den Begriff des Wohnsitzes sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 7—11 Bürgerlichen Gesetzbuches) maßgebend. Danach setzt die Begründung des Wohnsitzes an einem Orte die ständige Niederlassung an diesem Orte voraus. Der Besitz von Grundstücken oder der Betrieb eines Gewerbes genügen für sich allein zur Begründung des Wohnsitzes nicht.

Wegen des mehrfachen Wohnsitzes siehe zu D.

Durch den bloßen Aufenthalt in einer Kirchengemeinde wird die Kirchensteuerpflicht nicht begründet. Über die Zugehörigkeit der Militärpersonen zur Militärgemeinde ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 19. Oktober 1904 (Gesetz-Samml. S. 273) Bestimmung getroffen.

C.

Beginn und Erlöschen der Kirchensteuerpflicht regelt § 3. Aus den dort gegebenen Vorschriften in Verbindung mit § 16 Abs. 2 folgt, daß sich die kirchliche Steuerpflicht bei ordentlichen Umlagen nach Monatsraten berechnet; für die Verpflichtung zu außerordentlichen Umlagen ist der Zeitpunkt der Einziehung maßgebend (§ 19 vorl. Abs.).

Wegen der Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden bei Feststellung des Verzeichnisses der steuerpflichtigen Mitglieder und bei Kontrolle der Ab- und Zugänge vgl. § 18 und unten zu VI D.

D.**(§ 4)**

Die Anwendbarkeit des § 4 ist gegeben, wenn die Zugehörigkeit zu mehreren Kirchengemeinden infolge mehrfachen Wohnsitzes begründet ist, nicht dagegen, wenn innerhalb der Pfarodie noch ein rechtsfähiger kleinerer kirchlicher Verband mit selbständigen Aufgaben (z. B. eine Kapellengemeinde — § 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 —) besteht, so daß dessen Mitglieder, obwohl sie nur einen Wohnsitz haben, eine zweifache Gemeindezugehörigkeit besitzen.

Der mehrfache Wohnsitz kann entweder innerhalb oder innerhalb und außerhalb des Preussischen Staatsgebietes begründet sein.

a. In beiden Fällen verbleibt derjenige Teil des Gesamteinkommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen (einschl. der Bergwerke), aus Handel und Gewerbe (einschl. des Bergbaues), sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fließt, — „radiziertes Einkommen“ — derjenigen Wohnsitzkirchengemeinde, in welcher das Grundvermögen oder der Betrieb belegen ist.

b. Beträgt dieser Teil in einer Wohnsitzkirchengemeinde mehr als drei Viertel des Gesamteinkommens, so ist diejenige Wohnsitzkirchengemeinde, in welcher das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertel des Gesamteinkommens beträgt, berechtigt, ein volles Viertel des Gesamteinkommens für sich zur kirchlichen Besteuerung in Anspruch zu nehmen.

Die weitere Vorschritt des § 4, daß, wenn dieser Anspruch mehreren Kirchengemeinden zusteht, das Viertel nach der Zahl der Gemeinden zu verteilen sei, gilt unbeschadet des aus den vorhergehenden Bestimmungen dieses Paragraphen sich ergebenden Grundsatzes, daß das radizierte Einkommen, sofern es nicht drei Viertel des Gesamteinkommens übersteigt, der Belegenheits- bzw. Betriebsgemeinde verbleibt. In Verbindung mit diesem Grundsatze ist die angeführte Vorschrift des § 4 dahin zu verstehen, daß, wenn der Anspruch auf Besteuerung eines Viertels des Gesamteinkommens mehreren Kirchengemeinden zusteht, der über drei Viertel des Gesamteinkommens hinausgehende Mehrbetrag an radiziertem Einkommen nach der Zahl dieser Gemeinden zu verteilen ist.)

c. Soweit nicht die Grundsätze zu a) und b) Platz greifen, sind Personen mit mehrfachen Wohnsitz innerhalb des Preussischen Staatsgebietes in jeder Kirchengemeinde nur mit dem der Zahl dieser Gemeinden entsprechenden Bruchteil ihres Einkommens heranzuziehen. Dies gilt nicht nur für Einkommen aus Kapitalvermögen oder gewinnbringender Beschäftigung, sondern auch für solche Einkommen, aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb, welches der Ursprungsgemeinde — z. B. mangels eines Wohnsitzes in ihr — nicht verbleibt.

Die gesetzlichen Bestimmungen werden durch folgende Beispiele erläutert:

- Bezieht der Steuerpflichtige an radiziertem Einkommen aus der Wohnsitzkirchengemeinde (W.-R.-G.) A $\frac{1}{4}$, aus der W.-R.-G. B $\frac{3}{4}$ seines Gesamteinkommens, so ist B berechtigt, ein volles Viertel des Gesamteinkommens für sich zur kirchlichen Besteuerung in Anspruch zu nehmen. A besteuert hiernach $\frac{3}{4}$, B $\frac{1}{4}$ des Gesamteinkommens.
- Bezieht der Steuerpflichtige an radiziertem Einkommen aus der W.-R.-G. A $\frac{3}{4}$, der W.-R.-G. B $\frac{1}{4}$, der W.-R.-G. C $\frac{1}{4}$ seines Gesamteinkommens, so verbleibt jeder der Belegenheits- bzw. Betriebs-

gemeinden A und B das ihr entstammende Einkommen zur ausschließlichen Besteuerung, da es keiner der beiden mehr als $\frac{3}{4}$ des Gesamteinkommens beträgt. W.-R.-G. C. erhält nichts.

3. Bezieht der Steuerpflichtige aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb, an welchen der Ursprungsgemeinde ein Vorzugsbesteuerungsrecht nicht zusteht (s. oben), oder aus Kapitalvermögen oder gewinnbringender Beschäftigung $\frac{1}{10}$ in der W.-R.-G. A. aus radiziertem Vermögen $\frac{3}{4}$ seines Gesamteinkommens, in der W.-R.-G. B. $\frac{1}{4}$, so behält die W.-R.-G. A. die ihr entstammenden $\frac{3}{4}$ des Gesamteinkommens; das ersterwähnte Viertel wird zwischen A und B je zur Hälfte geteilt. A besteuert mithin $\frac{3}{4} + \frac{1}{8}$, B $\frac{1}{8}$ des Gesamteinkommens.
4. Bezieht der Steuerpflichtige aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb, an welchen der Ursprungsgemeinde ein Vorzugsbesteuerungsrecht nicht zusteht, oder aus Kapitalvermögen oder gewinnbringender Beschäftigung $\frac{5}{16}$ in der W.-R.-G. A. aus radiziertem Vermögen $\frac{11}{16}$ seines Gesamteinkommens, in der W.-R.-G. B. $\frac{5}{16}$, so behält die W.-R.-G. A. die ihr entstammenden $\frac{11}{16}$; die ersterwähnten $\frac{5}{16}$ werden zwischen A und B je zur Hälfte geteilt. A besteuert mithin $\frac{11}{16} + \frac{5}{32}$, B $\frac{5}{32}$ des Gesamteinkommens.
5. Bezieht der Steuerpflichtige aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb, an welchen der Ursprungsgemeinde ein Vorzugsbesteuerungsrecht nicht zusteht, oder aus Kapitalvermögen oder gewinnbringender Beschäftigung $\frac{5}{16}$ in der W.-R.-G. A. aus radiziertem Vermögen $\frac{9}{16}$, in der W.-R.-G. B. aus radiziertem Vermögen $\frac{3}{16}$ seines Gesamteinkommens, so behält jede der W.-R.-G. A und B die ihr entstammenden $\frac{9}{16}$ bzw. $\frac{3}{16}$; die zuerst genannten $\frac{3}{16}$ werden zwischen ihnen je zur Hälfte geteilt. A besteuert mithin $\frac{9}{16} + \frac{3}{32}$, B $\frac{3}{16} + \frac{3}{32}$.
6. Bezieht der Steuerpflichtige aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb, an welchen der Ursprungsgemeinde ein Vorzugsbesteuerungsrecht nicht zusteht, oder aus Kapitalvermögen oder gewinnbringender Beschäftigung $\frac{3}{16}$ in der W.-R.-G. A. aus radiziertem Vermögen $\frac{13}{16}$ seines Gesamteinkommens, in der W.-R.-G. B. $\frac{3}{16}$, so kann B den über $\frac{3}{4}$ des Gesamteinkommens hinausgehenden Teil des aus A stammenden radizierten Einkommens für sich in Anspruch nehmen — $\frac{1}{16}$ —, die aus Kapitalvermögen pp. bezogenen $\frac{3}{16}$ werden zwischen beiden Gemeinden je zur Hälfte geteilt. A besteuert mithin $\frac{13}{16} + \frac{3}{32}$, B $\frac{3}{16} + \frac{3}{32}$.
- 7) Bezieht der Steuerpflichtige an radiziertem Einkommen aus der W.-R.-G. A. $\frac{7}{8}$, der W.-R.-G. B. $\frac{1}{8}$, der W.-R.-G. C. $\frac{1}{8}$ seines Gesamteinkommens, so wird der über $\frac{3}{4}$ des Gesamteinkommens hinausgehende Teil des aus A stammenden radizierten Einkommens — $\frac{1}{8}$ — zwischen den Gemeinden B und C je zur Hälfte geteilt; der aus der W.-R.-G. B. stammende Teil des radizierten Einkommens — $\frac{1}{8}$ — verbleibt dieser Gemeinde. A besteuert mithin $\frac{6}{8}$, B $\frac{1}{8} + \frac{1}{16}$, C $\frac{1}{16}$.

Nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des § 50 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 409*) ist bei der Heranziehung von Gemeindegliedern mit mehrfadem Wohnsitz zur Kirchensteuer in allen Fällen das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen von dem Kirchenvorstande (Ausschuß der Verbandsvertretung) einzuschätzen und der so ermittelte Steuerbetrag entsprechend dem Verhältnis des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen herabzusetzen. Das einzuschätzende Gesamteinkommen umfaßt auch die von der Kirchensteuerpflicht befreiten Einkommensteile. Dagegen sind bei der vorgeschriebenen verhältnismäßigen Herabsetzung des nach dem Gesamteinkommen ermittelten Steuerbetrages die Befreiungen (s. unten zu IV) zu berücksichtigen.

Sat z. B. ein Kirchensteuerpflichtiger ein radiziertes Gesamteinkommen von 9000 M., welches ihm mit je 2000, 3000 und 4000 M. aus den preussischen Wohnsitzkirchengemeinden A, B und C zusteht, so berechnet sich, da der Staatseinkommensteuerfuß von 9000 M. nach § 17 St.-Eink.-Steuergef. 252 M. beträgt, der der Kirchensteuer zugrunde zu legende Prinzipalsteuerfuß für A nach der Gleichung: $9000 : 2000 = 252 : X$ auf 56 M.; für B nach der Gleichung $9000 : 3000 = 252 : X$ auf 84 M. und für C nach der Gleichung $9000 : 4000 = 252 : X$ auf 112 M. Bezieht der Kirchensteuerpflichtige aus der preussischen Wohnsitzkirchengemeinde A ein radiziertes Einkommen von 2000 M., aus der bayerischen Wohnsitzkirchengemeinde B ein radiziertes Einkommen von 10000 M., so unterliegen in A der Kirchensteuer nur 2000 M., denn obwohl das radizierte Einkommen aus B mehr als $\frac{3}{4}$ und dasjenige aus A weniger als $\frac{1}{4}$ des Gesamteinkommens beträgt, so kann doch A keinen Teil des aus B entstammenden radizierten Einkommens beanspruchen, da letzteres nach § 7 des Gesetzes in Verbindung mit § 6 Nr. 1 Staatseinkommensteuergesetzes (s. unten zu IV a) von den Kirchensteuern befreit ist. Der Prinzipalsteuerfuß für die hiernach in A der Kirchensteuer unterliegenden 2000 M. berechnet sich — da der Staatseinkommensteuerfuß von 12000 M. nach § 17 Staatseinkommensteuergesetzes 360 M. beträgt — nach der Gleichung $12000 : 2000 = 360 : X = 60$ M.

*) § 50 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes lautet:

In allen Fällen ist das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einzuschätzen und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältnis des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen entsprechend herabzusetzen.

Bei der Einschätzung des Gesamteinkommens von Seiten der mehreren Wohnsitzkirchengemeinden findet § 51 Absatz 1 Kommunalabgabengesetzes*) sinngemäß Anwendung.

E.

§ 5 regelt die kirchliche Steuerpflicht für den Fall, daß eine Mißhehe vorliegt, und für den Fall, daß die Ehefrau, gleichviel ob eine Mißhehe vorliegt oder nicht, zu den Staatssteuern selbständig veranlagt ist.

a) Ist in einer gemischten Ehe die Ehefrau zu den Staatssteuern nicht selbständig veranlagt, so ist der der Steuererhebenden Kirchengemeinde zugehörige Eheanteil von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zu Grunde liegenden Steuerjahres, zu welchem der Ehemann veranlagt ist, zur Kirchensteuer heranzuzuziehen. Unter Steuerjahr ist der veranlagte Steuerbetrag zu verstehen. Dieser ist zu halbieren, die gewonnene Hälfte bildet die Grundlage der kirchlichen Zuschlagsbesteuerung.

Die Bezeichnung „Steuerjahr“ begreift nicht nur den als Einkommensteuer zu entrichtenden Steuerbetrag, sondern auch einen fingierten Normalsteuerjah gemäß § 74 des Einkommensteuergesetzes, sowie die veranlagten Steuerjahre zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer in sich.

b) Soweit die Ehefrau — gleichviel, ob eine Mißhehe vorliegt oder nicht — zu den Staatssteuern selbständig veranlagt wird, ist jeder Ehegatte bezw. (bei Mißhehe) der der Steuererhebenden Kirchengemeinde zugehörige Ehegatte nach Maßgabe seiner Veranlagung zur Kirchensteuer heranzuzuziehen (§ 5 Abs. 2). Diese Bestimmung findet Anwendung, wenn die Ehefrau zu Realsteuern vom Grund- und Gebäudebesitz verpflichtet, bezw. von einem Gewerbebetriebe selbständig veranlagt ist; ferner bei gesonderter Veranlagung der vom Ehemann dauernd getrennt lebenden Frau zur Staatseinkommensteuer (§ 11 Abs. 3 Eink.-St.-Ges.).

Selbstverständlich ist für die getrennt lebende katholische Ehefrau die Steuerpflicht nur dann begründet, wenn sie in der Gemeinde, in welcher sie zur Steuer herangezogen wird, einen Wohnsitz hat. Sie teilt nach § 10 Bürgerlichen Gesetzbuches den Wohnsitz des Ehemannes, es sei denn, daß der Ehemann seinen Wohnsitz in Auslands an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist. So lange der Ehemann einen Wohnsitz nicht hat oder die Ehefrau seinen Wohnsitz nicht teilt, kann sie selbständig einen Wohnsitz begründen. Ist dagegen ein selbständiger Wohnsitz der Ehefrau nicht begründet, so bleibt zu erwägen, ob eine selbständige getrennte Niederlassung der Ehefrau als zweiter, selbständiger Wohnsitz des Ehemannes gemäß § 7 Abs. 2 B.G.B. angesehen werden kann, den die Ehefrau gemäß § 10 teils teilt.

F.

(§ 6).

Der Patron unterliegt der Kirchensteuerpflicht nur, wenn er katholisch ist, und der Kirchengemeinde durch seinen Wohnsitz angehört. Ist der Patron, welcher zugleich Gemeindeglied ist, als solcher nicht Kirchenmitglied, so besteht die Kirchensteuerpflicht für ihn wie für jedes andere Gemeindeglied. Insoweit dagegen der Patron oder ein sonst speziell Verpflichteter als solcher nach bestehendem Rechte für einzelne kirchliche Bedürfnisse nach besonderen Grundätzen beizutragen hat, — sei es auf Grund einer prinzipialen oder einer subsidiären Verpflichtung, — ist er als Gemeindeglied für diese Bedürfnisse in demselben Umfang wie bisher von der Kirchensteuer freizulassen.

über den Begriff der „Speziell Verpflichteten“ s. o. zu II B.

IV. Befreiung von der Kirchensteuer.

(§ 7).

A.

Nach § 7 Abs. 1 haben die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden — nicht auch die etwa später eintretenden — gesetzlichen Befreiungen von der Staatseinkommensteuer oder

*) § 51 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes lautet:

Ist das der Staatseinkommensteuer unterliegende Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen Teilen in mehreren Gemeinden steuerpflichtig, so darf das in diesen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe nicht übersteigen, in welche der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden ist. Zu diesem Behufe sind die Teile des Einkommens, sofern sie auch nach erfolgter Nichtigstellung im ganzen den Höchstbetrag der Steuerstufe übersteigen, verhältnismäßig herabzusetzen (§§ 71—74).

den staatlich veranlagten Steuern die entsprechende Befreiung von der Kirchensteuer zur Folge. Hiernach sind abgesehen von den in § 3 des Eink.-St.-G. vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) vorgesehene Befreiungen*) nicht kirchensteuerpflichtig:

1. preussische Staatsangehörige, welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaat oder einem Deutschen Schutzgebiet ihren dienstlichen Wohnsitz haben;
 2. Angehörige anderer Bundesstaaten, welche neben ihrem Wohnsitz in Preußen in ihrem Heimatsstaat einen Wohnsitz haben,
mit der Beschränkung, daß Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz haben, der Steuerpflicht unterliegen,
und daß ferner auch die vorstehend zu 1 und 2 aufgeführten Personen steuerpflichtig sind bezüglich des Einkommens
- a) aus den von der preussischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern,
b) aus preussischem Grundbesitz und aus preussischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten (§§ 1 und 2 Eink.-St.-Ges.).

Manquels objektiver staatlicher Steuerpflicht bleibt von den Kirchensteuern befreit das Einkommen aus den § 6 Ziffer 1, 2 und 5 des Eink.-St.-Ges. aufgeführten Einkommensquellen.**) Für die daselbst in Ziffer 3, wo von dem Einkommen der zu den Militärgemeinden gehörigen Personen die Rede ist, und in Ziffer 4 genannten Fälle, welche übrigens höchst selten vorkommen werden, besteht eine kirchliche Steuerpflicht ebenfalls nicht.

Für die Befreiungen von der Grund- und Gebäudesteuer sind nicht die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes, sondern diejenigen des § 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 — Gesetz-Samml. S. 253 — bezw. § 3 des Gebäudesteuergesetzes von demselben Tage — Gesetz-Samml. S. 317 — maßgebend.

B.

Nach § 7 Abf. 2 sind Geistliche und Kirchenbeamte von der Kirchensteuer nur hinsichtlich des Dienst-einkommens und Ruhegehaltes und auch nur dann befreit, wenn ihnen die Befreiung schon bisher, d. h. bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, tatsächlich gewährt worden ist.

Geistliche im Sinne des Gesetzes sind diejenigen, welche die Ordination als Priester empfangen haben und in einem geistlichen Amte stehen. Es macht keinen Unterschied, ob sie zum Dienste an der Steuer-

*) § 3 Eink.-St.-Ges. lautet:

§ 3.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. die Mitglieder des königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses;
2. die Mitglieder des vormaligen hannoverschen königlichen Hauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen Herzoglich-Rheinischen Fürstenhauses;
3. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrate, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind;
4. diejenigen Personen, denen sonst nach völlerrechtlichen Grundgesetzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt.

Die Befreiungen zu 3. und 4. erstrecken sich nicht auf das nach § 2 steuerpflichtige Einkommen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

§ 2 Eink.-St.-Ges., soweit er hier von Bedeutung ist, lautet:

Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen

- a) aus den von der Preussischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern;
- b) aus preussischem Grundbesitz und aus preussischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten pp.

**) § 6 Ziff. 1, 2 und 5 Eink.-St.-Ges. lautet:

§ 6.

Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:

1. das Einkommen aus den in anderen deutschen Bundesstaaten oder in einem deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken, den daselbst betriebenen Gewerben, sowie aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Klasse eines anderen Bundesstaates beziehen (§ 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1870, Bundesgesetzbl. S. 119);
 - 2) das Einkommen der nach § 1 Nr. 3 steuerpflichtigen Ausländer aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe, sofern dieselben nicht des Erwerbes wegen in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst aufhalten;
 - 3) die auf Grund gesetzlicher Vorschriften den Kriegsinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstärkungszulagen, sowie die mit Kriegsbefreiungen verbundenen Ehrensolde.
- Wegen der Besteuerung österreichischer Staatsangehöriger in Preußen s. Gesetz vom 18. April 1900 (Gesetz-Samml. S. 259).

erhebenden Kirchengemeinde selbst berufen oder sonst im Kirchendienst oder in einem anderen Amte mit geistlichen Funktionen angestellt sind, sofern nur ihre Anstellung von der kirchlichen Aufsichtsbehörde erfolgt oder von ihr anerkannt ist.

Unter „Kirchenbeamten“ sind nur die in einem kirchlichen Amte angestellten Personen, nicht dagegen solche zu verstehen, welche nur vertragsmäßig kirchliche Hilfsleistungen übernommen haben. Zu ihnen gehören auch die an einer kirchlichen Bildungsanstalt oder bei der bischöflichen Behörde angestellten Personen, soweit sie nicht schon den Geistlichen bezugsfähig sind, ferner die Inhaber eines Kirchenamtes, mit dem ein anderes, z. B. ein Schulamt, verbunden ist.

Das von der Kirchensteuer befreite Diensteinkommen umfaßt sämtliche Einnahmen, welche unter Anerkennung der kirchlichen Behörde den Geistlichen oder Kirchenbeamten mit Rücksicht auf das die Befreiung begründende Amt, gleichviel aus welchen Quellen, zustießen, also nicht nur das Früchten-Einkommen, und im Falle dauernder Verbindung eines anderen mit dem kirchlichen Amte die gesamten Dienstbezüge. Nach denselben Grundsätzen ist das von der Kirchensteuer befreite Ruhegehalt zu bestimmen.

Ohne Rücksicht darauf, ob sie bisher die Befreiung genossen haben, sind gemäß § 7 Abs. 3 hinsichtlich der daselbst bezeichneten Einkünfte von der Kirchensteuer befreit die hinterbliebenen Witwen und Waisen der Kirchenbeamten und diejenigen, welche aus Anlaß des Todes eines Geistlichen oder Kirchenbeamten Bezüge während der Sterbe- und Gnabenzeit erhalten.

Das Privateinkommen unterliegt stets in vollem Umfange der kirchlichen Besteuerung.

C.

Die auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen zur Leistung von Kirchensteuern oder Befreiungen von der Kirchensteuerpflicht bleiben nach § 8 unberührt.

V. Umlegung der Kirchensteuer.

(§§ 9—15).

A.

Als Maßstab der Umlegung dient die Staatseinkommensteuer (Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 — Gesetz-Samml. S. 175 —), erforderlichenfalls einschließlich der staatlich veranlagten Normalsteuerzätze (§ 74 E.-St.-G.) und, sofern daneben eine Heranziehung der Realsteuern erfolgen soll, die staatlich veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (§ 9).

Die nach dem bisherigen Recht (§ 21 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 — Gesetz-Samml. S. 241 —) zulässige Verteilung der Kirchensteuer nach dem Kommunalsteuerfuß ist beseitigt.

Die Staatseinkommensteuer ist — mit den aus §§ 2 und 4 sich ergebenden Maßgaben und unter Beachtung der Bestimmung in § 11 Abs. 4 daselbst — in vollem Umfange als Grundlage für die Kirchensteuer heranzuziehen.

Für die Heranziehung der Realsteuern gelten folgende Begrenzungen:

- a) Die Realsteuern oder einzelne von ihnen kommen als Maßstab der Kirchensteuer nur neben der Staatseinkommensteuer in Betracht; es ist unzulässig, die Realsteuern oder einzelne von ihnen allein, ohne gleichzeitige Heranziehung der Staatseinkommensteuer, zu verwenden.
- b) Sie dürfen auch mit keinem höheren Prozentsatz als die Staatseinkommensteuer herangezogen werden. Dagegen ist die vollständige Freilassung der Realsteuern wie eine geringere Heranziehung aller oder einzelner dieser Steuern zulässig (§§ 9, 10).
- c) Die staatlich veranlagten Realsteuern dürfen nur insoweit herangezogen werden, als sie für Grundstücke bezw. Betriebe veranlagt sind, welche in der steuererhebenden Kirchengemeinde belegen sind.

Nur die staatlich veranlagten Realsteuern kommen als Maßstab der Umlegung in Betracht, nicht die von den bürgerlichen Gemeinden auf Grund der §§ 25 und 29 des Kommunalabgabengesetzes veranlagten besonderen Steuern vom Grundbesitz und Gewerbe.

Die Bestimmung des Gesetzes, daß innerhalb der angegebenen Grenzen auch die Realsteuern als Grundlage der kirchlichen Besteuerung verwendet werden können, entspricht dem schon bisher geltenden Recht. Es ist nicht beabsichtigt, durch die gesetzlichen Bestimmungen zu einer stärkeren Heranziehung der Realsteuern, als sie schon bisher erfolgt ist, anzuregen. Wo — wie namentlich in städtischen Kirchengemeinden — eine solche Heranziehung bisher nicht stattgefunden hat, ist aus dem Gesetze ein Anlaß dazu nicht zu entnehmen. Es wird daher in jedem Falle eingehend zu prüfen sein, ob und inwieweit eine Heranziehung der Realsteuern für die Zwecke der kirchlichen Besteuerung nach Lage der Verhältnisse gerechtfertigt erscheint. Die Gewerbesteuer insbesondere wird als Maßstab dann in Betracht kommen, wenn es sich darum handelt, solche Gewerbe,

deren Betrieb besondere Aufwendungen der Kirchengemeinde für die angestellten Beamten und Arbeitnehmer bedingt, zu den dadurch verursachten Kosten heranzuziehen.

Wegen der Beschaffung der Unterlagen für die kirchliche Besteuerung j. u. zu VI B.

B.

Für die Fälle, in denen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, gewährt das Gesetz den kirchlichen Organen (j. unten zu VIA) die Befugnis selbständiger Veranlagung nach den für die staatliche Veranlagung geltenden Grundätzen — § 13 Abs. 1 — (vgl. unten zu VI C). Als Fälle solcher Art können in Betracht kommen: die kirchliche Besteuerung der Geistlichen und Kirchenbeamten bezüglich ihres Privateinkommens (§ 7 Abs. 1), der in § 7 Abs. 3 genannten Personen bezüglich ihres von der Kirchensteuer nicht befreiten Einkommens, die Verteilung der Besteuerung im Falle mehrfachen Wohnsitzes (§ 4 — vgl. oben zu III D —), die Besteuerung des sonstigen Einkommens eines Steuerpflichtigen, wenn die Vereinbarung gemäß § 14 (j. unten zu C 4) sich nur auf einen Teil des Einkommens bezieht.

Über die Wirkung einer Erhöhung oder Ermäßigung der staatlich veranlagten Steuer auf die Kirchensteuer bestimmt § 13 Abs. 2*).

C.

Die Steuerverteilung innerhalb der Kirchengemeinde (des Gesamtverbandes) hat mit den durch §§ 11 Abs. 4 und 6, 12, 14 und 15 begründeten, sofort zu erörternden Maßgaben nach festen und gleichmäßigen Grundätzen in Form von Zuschlägen zu den in § 9 genannten Staatssteuern zu erfolgen. Die Zuschläge zu den einzelnen der Veranlagung zu Grunde gelegten Staatssteuern müssen gleichmäßig sein.

Progressive Zuschläge sind ausgeschlossen.

Diese Grundätze erleiden folgende Modifikationen.

1. Zur Kirchensteuer nicht heranzuziehen sind solche Steuerpflichtige, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlauende Unterstützung erhalten (§ 11 Abs. 5).
2. Eine Minderbelastung oder Freilassung der fingierten Normalsteuersätze (§ 74 Eink.-St.-G.) und der sechs untersten Stufen der Staatseinkommensteuer ist nicht ausgeschlossen (§ 11 Abs. 4). Doch darf die Anwendung dieser Befugnis nicht zu einer unbilligen Belastung der übrigen Kirchensteuerpflichtigen führen.
3. Handelt es sich um Einrichtungen oder Aufwendungen, welche in besonders hervorragendem Maße einem örtlich begrenzten Teile der Kirchengemeinde zugute kommen, so kann die Kirchengemeinde für einen bestimmten Zeitraum eine entsprechende besondere Belastung dieses Teiles nach Maßgabe des §. 12 beschließen. Als Gegenstand solcher Einrichtungen oder Aufwendungen kommen z. B. in Betracht: die Erbauung und Unterhaltung einer besonderen Kapelle für einen bestimmten, von der Pfarrkirche entfernt gelegenen Teil der Kirchengemeinde, die Ausbringung der zur Pastorierung eines solchen Teilbezirkes etwa erforderlichen Fuhrkosten oder Hilfsgeistlichenremuneration, die Beschaffung und Unterhaltung von Begräbnisplätzen für einen bestimmten Teilbezirk der Kirchengemeinde u. dgl. m.

Die im zweiten Absätze des § 12 erwähnte Vorschrift in § 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1903 bestimmt, daß die Umlagen eines Gesamtverbandes gleichzeitig in allen Gemeinden des Verbandes nach gleichem Maßstabe erhoben werden müssen. Hieraus ergibt sich, daß die in § 12 Abs. 1 den Kirchengemeinden gewährte Befugnis den Gesamtverbänden nicht zusteht.

4. Durch die in § 14 an Stelle von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer und zur Gewerbesteuer zugelassenen Vereinbarungen fester jährlicher, für ein oder mehrere Jahre im voraus zu bestimmender Steuerbeträge von fabrikmäßigen Betrieben und von Bergwerken vor den Kirchengemeinden

* Die in § 13 Abs. 2 erwähnten §§ 57 und 58 des Einkommensteuergesetzes lauten:

§ 57.

Die Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahres begründet keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung. Tritt die Vermehrung infolge eines Erbanfalles ein, so sind die Erben entsprechend der Vermehrung ihres Einkommens anderweit zu veranlagend und zur Entrichtung der Steuer von dem Beginne des auf den Anfall der Erbschaft folgenden Monats ab verpflichtet.

§ 58.

Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres infolge des Wegfalls einer Einnahmequelle oder infolge außerordentlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Teil vermindert worden ist oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird (§ 57), so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden.

(Gesamtverbänden) die Möglichkeit gewährt, ihren Haushalt vor den Unzuträglichkeiten zu bewahren, welche mit einem erheblichen Schwanken der Steuereinnahmen verbunden sind. Nicht minder können solche Vereinbarungen auch im Interesse der Steuerpflichtigen liegen, die dadurch in den Stand gesetzt werden, mit feststehenden Ausgabeposten zu rechnen. Dagegen soll den Steuerpflichtigen durch die im § 14 zugelassene Regelung ein finanzieller Vorteil nicht erwachsen. Vielmehr sind die Jahresbeiträge grundsätzlich so zu bemessen, daß ihr Gesamtbetrag mindestens die Summe der Kirchensteuern erreicht, welche der Steuerpflichtige nach einer die bisherigen Erfahrungen und sonstige wesentliche Umstände berücksichtigenden Wahrscheinlichkeitsberechnung ohne die Vereinbarung während des von derselben betroffenen Zeitraumes zu bezahlen haben würde. Vereinbarungen, welche dieser Voraussetzung nicht entsprechen, würde die nach § 15 erforderliche Genehmigung in der Regel zu versagen sein.

5. Die Vorschrift im § 15 über die verminderte Heranziehung oder Freilassung einzelner Steuerpflichtiger hat namentlich die Fälle im Auge, wenn es bei Veränderungen von Pfarrbezirken Bedenken begegnet, den unapparrirten Gemeindeteil an bereits bestehenden oder noch zu erwartenden höheren Steuern der Kirchengemeinde, zu welcher die Umfarrung erfolgt, sofort in vollem Umfang teilnehmen zu lassen, oder wenn erhebliche freigebige Zuwendungen an die Kirchengemeinde (Gesamtverbände) von Seiten Privater, Behörden, politischer Gemeinden, Erwerbsgesellschaften an die Bedingung der Kirchensteuerfreiheit für den Zuwendenden oder für gewisse Kategorien von Gemeindegliedern, z. B. für die Angestellten und Arbeiter der Zuwendenden, geknüpft werden. Doch setzt die Anwendung der Vorschrift auf alle Fälle der zweiten Art voraus, daß die Aufwendung zu Gunsten der Kirchengemeinde (des Gesamtverbandes) eine erhebliche ist und für das Maß der zu gewährenden steuerlichen Befreiung mindestens ein volles Äquivalent gewährt.

Übrigens ist zu beachten, daß es sich bei der Beschränkung auf bestimmte Zeit nur um die Befreiung oder Minderbelastung „einzeln“ Gemeindeglieder handelt, die unter Umständen zahlreich sein können, jedenfalls aber unter sich zu einer besonderen kirchlichen Gemeinschaft nicht verbunden sind. Demgemäß hindert es die Vorschrift in § 15 nicht, wenn sich innerhalb der Kirchengemeinde eine neue Gemeindebildung vollzieht, so daß für die Mitglieder der neuen Gemeinde eine zweifache Gemeindegliederung entsteht (s. oben zu III D. Abs. 1), den Umfang der den Neuzugewandten gegen beide Gemeinden obliegenden Pflichten dauernd, gegebenen Falles auch in der Weise zu regeln, daß die Mitglieder einer Kapellengemeinde von der Beitragspflicht zu den Kultuskosten der Pfarrgemeinde gänzlich befreit werden.

Durch die gesetzliche Vorschrift (§§ 12, 14, 15), daß die hiervon unter Nr. 3, 4 und 5 erwähnten Festsetzungen bezw. Vereinbarungen für einen bestimmten Zeitraum erfolgen sollen, wird nicht ausgeschlossen, daß im Einzelfalle nach Ablauf des festgesetzten Zeitraumes eine gleiche Regelung für einen weiteren bestimmten Zeitraum erfolgt, oder daß z. B. bei einer geschenktweisen Zuwendung die Freilassung oder verminderte Heranziehung des Geschenkgebers auf dessen Lebenszeit bemessen wird.

§. übrigen unten zu VI D.

VI. Ausschreibung und Erhebung.

(§§ 16—19.)

A.

Die Vorbereitung und die Ausführung der mit Zustimmung der Gemeindevertretung (§ 21 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875) bezw. von der Verbandsvertretung (§ 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1903) gefaßten Beschlüsse über die Erhebung einer kirchlichen Umlage liegt in den oben zu I B bezeichneten Gemeinden dem Kirchenvorstande (§ 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1875) in den Gesamtverbänden dem Ausschusse der Verbandsvertretung (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1903) oder der Verbandsvertretung selbst (§ 4 Abs. 3 a. a. O.) nach Maßgabe des von der Staatsbehörde

— Minister der geistlichen Angelegenheiten (Art. I Nr. 2 der Verordnung vom 4. Januar 1904 — Gesetz-Samml. S. 1 —) —

genehmigten, von der bischöflichen Behörde festgesetzten Regulativs über die Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung ob

— §§ 5, 7 des Gesetzes vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 179) —

Da die Veranlagung für das vom 1. April bis zum 31. März laufende Rechnungsjahr (§ 16 Abs. 2) zu erfolgen hat, empfiehlt es sich, so frühzeitig als möglich den Bedarf der durch Umlage aufzubringenden Mittel festzustellen und den Beschluß über die Erhebung der Kirchensteuer tunlichst noch vor Beginn des Rechnungsjahres herbeizuführen. Durch eine etwaige Veripatung des Beschlusses wird die oben zu III C erwähnte Berechnung der kirchlichen Steuerpflicht nach Monatsraten nicht berührt.

Im Falle des Bedürfnisses kann eine außerordentliche Umlage auch im Laufe des Rechnungsjahres ausgeschrieben werden. (Wegen des hier für die Steuerpflicht maßgebenden Zeitpunktes s. o. zu III C.)

In dem Beschlusse über Erhebung der Kirchensteuer sind die belastete Kirchengemeinde, das Rechnungs-jahr (die Rechnungsperiode), für welches die Kirchensteuer erhoben werden soll, der zu beschaffende Umlage-betrag, der Zweck, zu welchem die Kirchensteuer erhoben werden soll, die der Kirchensteuer zugrunde gelegten staatlichen Steuern und deren Sollbetrag (bei Heranziehung der fingiert Veranlagten auch die Summe der ordentlichen Sätze), der als Umlage zu erhebende Prozentsatz sowie die Hebeperiode der Umlage — bei außer-ordentlichen Umlagen der Einziehungstermin (§ 19 Abs. 6) — genau zu bezeichnen.

Dient die Umlage lediglich zur Deckung des etatsmäßigen Fehlbetrages (§§ 11 Abs. 2 und 21 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1875), so ist dies in dem Beschlusse zum Ausdruck zu bringen. Einer weiteren Angabe über den Zweck der Umlage bedarf es alsdann nicht (s. unten zu C).

Im übrigen muß der Umlagebeschluß, wie alle Beschlüsse der kirchlichen Organe, sein ordnungsmäßiges Zustandekommen erkennen lassen.

Wenn im Zeitpunkte der Beschlußfassung das Ergebnis der staatlichen Veranlagung für das Rechnungs-jahr, für welches die Kirchensteuer erhoben werden soll — „Kirchensteuerjahr“ — den kirchlichen Organen noch nicht zur Verfügung steht, so besteht kein Hindernis, der Beschlußfassung über die zu erhebenden Prozentsätze das Ergebnis des dem Kirchensteuerjahr vorhergehenden Rechnungsjahres zugrunde zu legen.

Bei Bemessung der Höhe der Kirchensteuer sind die Veranlagungs- und Erhebungskosten, sowie die erfahrungsmäßig oder voraussichtlich eintretenden Ausfälle mit in Ansatz zu bringen.

Bei der Festsetzung des Verteilungsmaßstabes ist gleichzeitig Bestimmung zu treffen, ob und inwieweit die fingiert Veranlagten bzw. die sechs untersten Stufen der Staats Einkommensteuer von der Umlage freigelassen oder mit ermäßigten Beiträgen herangezogen werden sollen.

Von der Möglichkeit der Festsetzung einer 2- oder 3-jährigen Rechnungsperiode, welche zweckmäßig mit der Etatsperiode in Übereinstimmung zu bringen ist, wird namentlich in kleineren Gemeinden mit stabileren und übersichtlichen Verhältnissen Gebrauch gemacht werden können. In dem für die Rechnungsperiode zu fassenden Umlagebeschluß sind der Steuerbedarf und der Verteilungsmaßstab — die der Umlage zugrunde zu legenden Staatssteuern und das gegenseitige Verhältnis ihrer Heranziehung — festzusetzen; der Prozentsatz der Zuschläge ist, weil von dem jeweilig veranlagten Staatssteuersoll abhängig, je nach dessen Beträge für jedes Rechnungsjahr durch den Kirchenvorstand (Aussschuß pp.) besonders festzustellen.

Beispiel: Es soll alljährlich ein Betrag von 1400 M. durch Zuschläge zur Einkommens-, zur Grund- und zur Gewerbesteuer, und zwar im Verhältnis von 4:2:1 aufgebracht werden. Alsdann ist in jedem Jahre festzustellen, welche Prozentsätze von der Einkommensteuer, auf welche 800 M., von der Grundsteuer, auf welche 400 M., und von der Gewerbesteuer, auf welche 200 M. verteilt werden müssen, zu erheben sind.

B.

Gemäß § 18 sind dem Kirchenvorstande (Aussschuß pp.) von den zuständigen Staats- und Gemeinde-behörden diejenigen Unterlagen, deren es für die kirchliche Besteuerung bedarf, anzufordern mitzuteilen.

- I. Soweit es sich um die Mitteilung der regelmäßig erforderlichen Unterlagen für die kirchliche Besteuerung handelt, bedarf es nicht der jedesmaligen Wiederholung des Ersuchens seitens der kirchlichen Organe. Es genügt, wenn unter Benennung der gewünschten Verzeichnisse und Listen (s. unten zu II, 1 und 2) deren periodische Übermittlung zu bestimmten Terminen bis auf weiteres nachgesucht wird. Dabei ist seitens der kirchlichen Organe gegebenen Falles der Bezirk, über welchen sich die Kirchengemeinde oder der Gesamtverband erstreckt, unter Angabe der Grenzen (z. B. Wege, Straßen, Hausnummern) bestimmt zu bezeichnen und jede spätere Veränderung der Grenzen insofern von Parochialregulierungem rechtzeitig mitzuteilen.

Im übrigen ist auch auf Anfragen über einzelne Punkte Auskunft zu erteilen, sofern sie für die kirchliche Besteuerung von Bedeutung ist, und dies in der Anfrage ausdrücklich bemerkt wird. Im Zweifelsfalle entscheidet diejenige staatliche Behörde, welche über die ersuchte Stelle die Dienstaufsicht führt.

- II. An regelmäßig erforderlichen Unterlagen für die kirchliche Besteuerung kommen in Betracht:

1. ein Verzeichnis der Mitglieder der Kirchengemeinde nebst Angabe der Sätze, mit welchen die Einzelnen zur Staats Einkommensteuer, zur fingierten Normalsteuer, zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (§ 9 Abs. 2) veranlagt sind. Die Grundlage dieses Verzeichnisses bildet die gemäß der §§ 21, 22 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samm. S. 175) und des Art. 36 der Ausführungsvorschriften dazu vom 6. Juli 1900 von den Gemeinde- und Gutsvorständen zu bewirkende Personenaufnahme. Das Verzeichnis ist nach Anleitung der Bestimmungen des Artikels 37 unter I der erwähnten Ausführungsvorschriften und nach dem daselbst vorgeschriebenen Muster III mit folgenden Änderungen aufzustellen:

- a) an die Stelle der Spalten 4—7 tritt eine Spalte mit der Überschrift: „Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen oder der Einzelsteuenden;“

h) an die Stelle der Spalten 8—12a treten fünf Spalten zur Aufnahme der veranlagten Sätze der oben genannten fünf Prinzipalsteuern;
 γ) in der Überschrift der Spalte 13 sind die Worte „(Grund der Steuerfreiheit)“ fortzulassen.

Bei der Aufstellung des Verzeichnisses ist folgendes zu beachten:

- a) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 11 Abs. 5 (s. auch § 74 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) hat die in Art. 37 unter I, 3 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 6. Juli 1900 vorgeschriebene summarische Aufnahme der Massen von Armenhäusern, welchen ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 M. nicht beizumessen ist, zu unterbleiben.
- b) Soweit die „zur Haushaltung gehörigen Personen“ (§ 11 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891), welche nach Maßgabe der obigen Anweisung zu 1 a nur der Zahl nach aufgeführt werden, zu der Einkommen- oder Gewerbesteuer besonders veranlagt bezw. zur Zahlung der Realsteuern von Grund- oder Gebäudebesitz verpflichtet sind, erfolgt die namentliche Aufzählung dieser Personen unter Angabe der betreffenden Steuerart am Schluß des Verzeichnisses.
- c) Da die Voraussetzungen der kirchlichen Steuerpflicht sowohl hinsichtlich des Bekenntnisses als auch hinsichtlich des Vorhandenseins eines Wohnsitzes der Prüfung der kirchlichen Veranlagungsbehörde und demnach im Streitfalle der Entscheidung der im Rechtsmittelverfahren zuständigen Staatsbehörden unterliegen, sind von der Aufnahme in das Verzeichnis nur auszuscheiden:
 - α) die in der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 6. Juli 1901 Art. 37 I unter 1 c und d aufgeführten Personen,
 - β) Personen nichtchristlicher Religion (z. B. Juden) und Personen nichtkatholischen Bekenntnisses (z. B. Evangelische).

Nach der in Vorbereitung befindlichen Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 wird die in § 22 a. a. D. festgestellte Verpflichtung der Grundstücksbesitzer und Haushaltungsvorstände zur Auskunftserteilung voraussichtlich auf die Angabe des Religionsbekenntnisses ausgedehnt werden, so daß in Zukunft für die Ausführung der oben unter β gegebenen Anweisung in der Regel die Personenstandsaufnahme maßgebend sein wird. Bis zum Inkrafttreten der Novelle bezw. sofern nach diesem Zeitpunkte die Angaben in der Personenstandsaufnahme ungenau sind, ist im Zweifelsfalle die betreffende Person in das Verzeichnis aufzunehmen und in Spalte „Bemerkungen“ mitzuteilen, was über ihr Religionsbekenntnis bekannt bezw. in der Personenstandsaufnahme darüber angegeben worden ist.

- d) Die vorstehend unter c β gegebene Anweisung erleidet mit Rücksicht auf die im § 5 gegebene Norm über die Besteuerung der in Mischehe lebenden Kirchengemeindeglieder eine Ausnahme. Gehört die Ehefrau der katholischen Kirche an, so ist der andersgläubige Ehemann (Haushaltungsvorstand) in das Verzeichnis unter Zufügung des Vermerks aufzunehmen: „Ehefrau katholisch“.

Andererseits ist auch, sofern die Ehefrau der katholischen Kirche nicht angehört, bei dem als

Haushaltungsvorstand in das Verzeichnis aufgenommenen katholischen Ehemann ein entsprechender

Eintrag, z. B. „Ehefrau evangelisch“, zu machen.

In Zweifelsfällen ist nach Maßgabe der oben unter c am Schluß gegebenen Anweisung zu

verfahren.

- e) Wegen mangelnder Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde sind ohne Rücksicht auf katholisches Bekenntnis und Wohnsitz in das Verzeichnis nicht aufzunehmen die gemäß der Verordnung vom 19. Oktober 1904 (Weisg.-Samml. S. 273) den Militärgemeinden zugewiesenen Personen, mithin auch nicht die in der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 6. Juli 1900 Art. 37 unter I, 1 e und 3 genannten Offiziere und Mitglieder von Truppenkörpern.
- f) Bei denjenigen Personen, von welchen das Vorhandensein eines zweiten oder weiteren Wohnsitzes (s. § 4) auf Grund der Vorschriften des § 61 Einkommensteuergesetzes und der Ziffern 1 bis 3 des Artikels 75 der Ausführungsanweisung dazu vom 6. Juli 1900 oder sonst bekannt geworden ist, sind in dem Verzeichnisse die zweiten und weiteren Wohnsitz unter Angabe des Veranlagungsortes (Art. 35 Ziffer 3 der erwähnten Ausführungsanweisung) zu vermerken.

Hierbei ist zu beachten, daß wenn mehrere Kirchengemeinden in einer politischen Gemeinde nebeneinander bestehen, ein Gemeindeglied, welches in dieser Gemeinde zwei Haushaltungen führt (z. B. Wohnhaus in der Stadt, Sommeritz in der Vorstadt), einen zweifachen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes haben kann, und daß andererseits, wenn eine Kirchengemeinde sich über mehrere politische Gemeinden erstreckt, die etwa in diesen vorhandenen mehreren Wohnsitz eines Gemeindegliedes als ein Wohnsitz im Sinne des Gesetzes zu gelten haben. Wenn der erörterte Fall vorliegt, so ist dies in den für die betreffenden Kirchengemeinden bestimmten Verzeichnissen durch einen entsprechenden Vermerk und namentlich auch bei Eintragung der Realsteuerart zu

berücksichtigen, da gemäß § 10 Abs. 2 die Heranziehung der Realsteuern nur insoweit zulässig ist, als sie für Grundbesitz oder Betriebe innerhalb des Bezirkes der Kirchengemeinde veranlagt sind.

- g) Sofern ausnahmsweise eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 M. zu fingierten Eätzen (§ 74 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) nicht stattgefunden hat, und deswegen die für die fingierte Einkommensteuer in dem Verzeichnisse bestimmte Spalte nicht ausgefüllt werden kann, ist dies an entsprechender Stelle in dem Verzeichnisse zu vermerken.

Den kirchlichen Organen bleibt alsdann überlassen, erforderlichen Falles die Herbeiführung der Veranlagung bei den Gemeinde- (Guts-) Vorständen zu beantragen.

- h) Wird bei der kirchlichen Beitretung von der Befugnis der Freilassung der fingierten Normalsteuersätze oder einzelner Stufen derselben oder der Freilassung der sechs untersten Stufen der Staats-einkommensteuer oder einzelner derselben oder der Freilassung der Realsteuern oder einzelner derselben Gebrauch gemacht, (§ 10 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 4), so bedarf es insoweit der Aufnahme der betreffenden Personen und bezw. Steuersätze in das Verzeichnis nicht.

Die kirchlichen Organe haben daher, soweit möglich, schon in dem Ersuchen um Mitteilung des Verzeichnisses bezw. rechtzeitig vor seiner Aufstellung die etwaigen Freilassungen bestimmt zu bezeichnen.

- i) Die Aufstellung und Mitteilung des Verzeichnisses ist, sofern die kirchlichen Organe dies wünschen, alljährlich mit tunlichster Beschleunigung zu bewirken, sobald die Ergebnisse der Veranlagung zu den einzelnen Prinzipalsteuern (§ 9 Abs. 2) bekannt geworden sind.

2. Benachrichtigungen über die im Laufe des Steuerjahres eintretenden Veränderungen (Zu- und

Abgänge):

- a) infolge Zuguges unter Begründung und
 b) infolge Wegzuges unter Aufgabe des Wohnsitzes in dem Bezirke der Kirchengemeinde; ferner ohne Veränderung des Wohnsitzes im Bezirke der Kirchengemeinde,
 c) infolge Eintritts in die Steuerpflicht hinsichtlich der Prinzipalsteuern,
 d) infolge Erlöschens der Steuerpflicht hinsichtlich der Prinzipalsteuern,
 e) infolge Festsetzung einer Nachsteuer für den Staat — § 31 des Gesetzes; § 85 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893; §§ 67, 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 —
 f) infolge einer Erhöhung oder Ermäßigung der ursprünglich vom Staate veranlagten Steuer — § 13 Abs. 2 des Gesetzes; § 86 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893; §§ 57 und 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891. —

Diese Mitteilungen sind je nach dem Ersuchen der kirchlichen Organe, höchstens jedoch vierteljährlich, alsbald nach Ablauf des Kalendervierteljahres zu machen.

Sie haben jedesmal die in dem abgelaufenen Kalendervierteljahre eingetretenen Fälle, soweit sie bekannt geworden sind, bezw. soweit in den Fällen zu c bis f die Festsetzung seitens der zuständigen Steuerbehörde bereits getroffen ist, sowie die aus früheren Kalendervierteljahren stammenden, bisher noch nicht mitgeteilten Fälle zu enthalten und sind in zwei getrennten Listen (einer Zugangs- und einer Abgangs-Liste) zusammenzustellen, welche mit entsprechender Aufschrift und mit derselben Einrichtung zu versehen sind, wie das für das Verzeichnis zu 1 vorgeschriebene Muster.

In den für die Prinzipalsteuern bestimmten Spalten sind

in den Fällen zu a, b, d die bisherigen,

in den Fällen zu c, e, f die neu veranlagten Steuersätze

einzustellen, außerdem in Spalte „Bemerkungen“

in den Fällen zu a der Tag des Zugugs

(„zugezogen am,“),

in den Fällen zu b der Tag des Abzugs und der Ort, nach welchem der Abzug bewirkt ist,

(„verzogen von nach,“),

in den Fällen zu c der Termin, von welchem ab die Steuerveranlagung erfolgt ist,

(„neu veranlagt für die Zeit vom,“),

in den Fällen zu d und f der Termin, von welchem ab die Steuer abgesetzt ist, bezw. die anderweite Veranlagung gilt,

(„abgesetzt für die Zeit vom,“),

(„anderweit veranlagt für die Zeit vom,“),

in den Fällen zu e die Zeit, für welche die Nachsteuer festgesetzt ist

(„als Nachsteuer festgesetzt für die Zeit vom bis,“)

zu vermerken.

Im übrigen finden auf die Mitteilungen zu a bis f die oben unter 1, b bis f und h gegebenen Anweisungen sinngemäß Anwendung.

- III. Mitunter werden Einkünfte über die verschiedenen Bestandteile des zur Einkommensteuer veranlagten Einkommens einzelner Steuerpflichtiger erforderlich sein, um die kirchlichen Organe zu einer den Vorschriften des Gesetzes entsprechenden Veranlagung in denjenigen Fällen instand zu setzen, in denen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der kirchlichen Steuerzuschläge bildet (§ 13 Abs. 1, f. oben zu V B.). Derartige Einkünfte sind nur auf besonderes Ersuchen der kirchlichen Organe zu geben, in denen stets der Zweck erwähnt sein muß, zu welchem die Mitteilung erbeten wird.
- IV. Zur Mitteilung der unter II, 1 und 2 erwähnten Verzeichnisse und Listen sind die Gemeinde-(Guts-)Vorstände, zur Erledigung der zu III erwähnten Ersuchen die Vorlegenden der Veranlagungskommissionen (§ 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) verpflichtet.
- V. Die Mitteilung sämtlicher Unterlagen auf Grund des § 18 des Gesetzes erfolgt unentgeltlich. Das Porto für Postsendungen fällt den Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) zur Last. Auch sind die Gemeinde-(Guts-)Vorstände beauftragt, für die von ihnen anzufertigenden Verzeichnisse und Listen den Ersatz der baren Auslagen an Material und Kopialien von den Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) zu fordern.

C.

Gemäß § 17 sind in denjenigen Fällen, in welchen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, und demgemäß der dem kirchlichen Zuschlag zugrunde zu legende Steuerfuß von den kirchlichen Organen zu ermitteln ist (§ 13 Abs. 1, f. oben zu V B.), die Kirchenvorstände (Ausschüsse pp.) zur Ausübung des in § 63 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 festgestellten Prüferechts mit den in §§ 63 Abs. 3 bis 5, 79 und 81 des genannten Gesetzes*) ausgesprochenen Wirkungen ermächtigt.

Hiernach kann, soweit die Kenntnis der für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungsmerkmale nicht auf anderem Wege erlangt wird (f. oben zu B III), von dem steuerpflichtigen Gemeindegliede in einer ihm zustellenden besonderen Zuschrift mittels Fragen über bestimmte Tatsachen Auskunft binnen einer angemessenen Frist erfordern werden. Im Falle der Beanstandung der gegebenen Auskunft sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

Der befragte Steuerpflichtige bezw. sein Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter ist zur Auskunftserteilung über die ihm bezeichneten bestimmten Tatsachen, sofern es sich nicht lediglich um Schätzungen handelt, verpflichtet und wird strafbar, wenn er wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen.

*) Die §§ 63, Abs. 2 bis 5, 79 und 81 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 lauten:

- § 63.
2. Der Gemeindevorstand (Steuerausschuß) kann, soweit er nicht auf anderem Wege (§ 62) zur Kenntnis der für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungsmerkmale gelangt ist, ermächtigt werden, von den Steuerpflichtigen hierüber binnen einer angemessenen Frist Auskunft zu erfordern. Die Aufforderung muß in jedem einzelnen Falle durch eine besondere, dem Steuerpflichtigen zustellende Zuschrift erfolgen.
3. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung erstreckt sich nur auf die Beantwortung der bei der Aufforderung gestellten Fragen über bestimmte Tatsachen. Soweit es sich um Schätzungen handelt, ist der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben berechtigt, aber nicht verpflichtet.
4. Wird die Auskunftserteilung beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.
5. Die im Vorliegenden wegen der Steuerpflichtigen getroffenen Bestimmungen finden auf Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter der Steuerpflichtigen sinngemäße Anwendung.

§ 79.

Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle auf die an ihn gerichteten Fragen oder bei der Beantwortung eines Einpruchs unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der bezugsbaren oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von einhundert Mark bestraft.

Ist eine unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von drei bis einhundert Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die dorenhaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

§ 81.

Die auf Grund der §§ 79 und 80 festgesetzten, aber unabweislichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Übertretungen geltenden Bestimmungen der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in betreff der im § 79 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die von dem Gemeindevorstande vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig an die Gemeindesteueerkasse zahlt.

Hat der Beschuldigte in Preußen seinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch den Gemeindevorstand. Dasselbe findet statt, wenn der Gemeindevorstand aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeklagte hierauf verzichtet.

Bei Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§ 80) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

Die Strafe besteht, falls die Absicht der Steuerhinterziehung vorgelegen hat, in dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Verfützung, mindestens aber in einer Geldstrafe von 100 Mark, falls die erwähnte Absicht nicht vorgelegen hat, in einer Geldstrafe von 3 bis 100 Mark. Doch bleibt straffrei, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Unterfuchung eingeleitet ist, bei der kirchlichen Veranlagungsbehörde berichtigt oder ergänzt und die entsprechende Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet. Die Unterfuchung gilt als eingeleitet, sobald die Ermittlungen darüber begonnen haben, ob die gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Die Geldstrafe kann von dem Kirchenvorstande (Ausfchüsse pp.) nach vorangegangener Unterfuchung und Anhörung des Beschuldigten vorläufig festgesetzt werden. Alsdann ist dem Beschuldigten die Zahlung der Strafe sowie der durch das Unterfuchungsverfahren etwa entstandenen Kosten an die Kirchentasse binnen einer bestimmt zu bezeichnenden (mindestens 14tägigen) Frist mittels eines mit vollständiger Begründung versehenen Bescheides und mit dem Hinzuzeigen auszugeben, daß im Falle der Zahlungsumterlassung die gerichtliche Unterfuchung und Entscheidung herbeigeführt werden würde. Nach erfolglosem Ablaufe der Frist hat der Kirchenvorstand (Ausfchüsse pp.) die Angelegenheit mit den entstandenen Akten der Staatsanwaltschaft zur Unterfuchung vorzulegen. Dies hat zu geschehen, ohne daß eine vorläufige Straffestsetzung erfolgt, wenn der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz mehr hat, oder wenn der Kirchenvorstand (Ausfchüsse pp.) von der vorläufigen Straffestsetzung Abstand nehmen zu wollen erklärt, oder wenn der Beschuldigte auf diese Festsetzung verzichtet. Die in dem gerichtlichen Verfahren festgesetzte, aber unbeitragsliche Geldstrafe wird in Haft umgewandelt.

D.

Zur Ausführung der Umlagebeschlüsse und sonstiger Beschlüsse, welche nach dem Gejeße der Genehmigung der bischöflichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde unterworfen sind, darf der Kirchenvorstand (Ausfchüsse pp.) erst dann schreiten, wenn die Genehmigungen erteilt worden sind.

1. Der Genehmigung unterliegen:

- a) Gemäß § 1 Abs. 3 und § 34 sämtliche Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden und Gesamtverbände gleichviel, welche Prozentsätze der Prinzipalsteuern erhoben werden sollen.
Zu den Steuerbeschlüssen im Sinne des § 1 gehören auch Beschlüsse der Kirchengemeinden über die besondere Belastung einzelner Gemeindefeile (§ 12; f. oben zu VC 3);
 - b) gemäß § 15 Abs. 2 und § 34 Vereinbarungen der Kirchengemeinden (Gesamtverbände) mit steuerpflichtigen Mitgliefern, wonach von fabrikmäßigen Betrieben und von Bergwerken an Stelle der Kirchensteuer in Form von Zuschlägen zur Staats Einkommensteuer und zur Gewerbesteuer ein für ein oder mehrere Jahre im voraus zu bestimmender fester jährlicher Steuerbeitrag zu gewähren ist (§ 14; f. oben zu VC 4);
 - c) gemäß § 15 Abs. 2 und § 34 Beschlüsse über die Freilassung oder verminderte Heranziehung einzelner Steuerpflichtiger für bestimmte Zeit (§ 15 Abs. 1; f. oben zu VC 5);
 - d) gemäß § 36 Abs. 2 und § 34 Beschlüsse über die Erhebung eines entsprechenden Geldebetrages in Wege der Kirchensteuer an Stelle von Hand- und Spanndiensten (§ 36 Abs. 1; f. oben zu II C)
2. Die Genehmigung der bischöflichen Behörde hat der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde voranzugehen. Demgemäß hat der Kirchenvorstand (Ausfchüsse pp.) die Beschlüsse in beglaubigten Auszügen aus dem Protokollbuche (§§ 18 und 24 Abs. 4 des Gejeßes vom 20. Juni 1875) unter Vorlegung der zur Begründung erforderlichen Unterlagen, bei Steuerbeschlüssen insbesondere des Etats der bischöflichen Behörde so zeitig vorzulegen, daß die Erhebung der Kirchensteuern nicht verzögert wird.
3. Für die Erteilung oder Versagung der staatsaufsichtlichen Genehmigung sind in dem Gejeße keine Weisungen gegeben. Demgemäß entscheidet das freie Ermeßen der zuständigen Staatsbehörden. Hierbei ist jedoch zu beachten.

Verfassungsmäßig steht den Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) das Recht zu, ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Hiermit sind der Staatsaufsicht gewisse Schranken gezogen. Die Staatsaufsicht über die Vermögensverwaltung einer Korporation des öffentlichen Rechts, als welche sich die Kirchengesellschaften in der staatlichen Rechtsordnung darstellen, hat den Zweck, zu verhindern, daß Gesetzwidriges oder dem allgemeinen Wohl Schädliches begangen wird und dafür zu sorgen, daß das Vermögen, welches der dauernden Korporation gehört, nicht aber bei zu einer Zeit vorhandenen Mitgliefern zu freier Verfügung steht, von Generation zu Generation erhalten bleibe. Die Grenze der Staatsaufsicht ist damit gegeben. Wo nichts Gesetzwidriges oder dem allgemeinen Wohle Schädliches erscheint, wo eine die Zukunft der Korporation nicht gefährdende Vermögensverwaltung geführt wird, hat der Staat sich nicht einzumischen, nicht vom Standpunkte einer sog. Zweckmäßigkeit in die Verwaltung einzugreifen, zu gebieten oder zu verbieten.

Andererseits sind die Mitglieder der Kirchengemeinden zugleich Bürger des Staates, von deren geringerer oder größerer Leistungsfähigkeit die Erfüllung der dem Staate obliegenden Aufgaben und damit die Art und Weise seiner eigenen Existenz abhängt. Die Aussicht des Staates kann daher, soweit es sich um die kirchliche Zuzugsnahme der Steuerkraft handelt, nicht lediglich durch die Rücksichtnahme auf die kirchlichen Interessen bestimmt, sondern muß wesentlich durch die Pflicht gegen sich selbst und gegen seine Bürger beeinflusst werden, deren Leistungsfähigkeit auch vor nur vorübergehender Beeinträchtigung zu schützen, zumal wenn der Staat für die kirchliche Besteuerung seine Vollziehungsgewalt zur Verfügung stellt und sonach die Mitverantwortung für die Handhabung des kirchlichen Steuerrechts übernimmt.

Hiernach hat sich die der Entscheidung über die Genehmigung voranzustellende Prüfung im wesentlichen auf folgende Punkte zu erstrecken:

a) in formeller Hinsicht, ob die Beschlüsse nach Maßgabe der hierüber bestehenden gesetzlichen, bzw. für Gesamtverbände nach Maßgabe der in den Regulativen gegebenen Vorschriften

— §§ 16, 17, 22, 24 des Gesetzes vom 20. Juni 1875, §§ 5, 7 des Gesetzes vom 29. Mai 1903 —

ordnungsmäßig zustande gekommen sind;

b) in materieller Hinsicht, ob die Beschlüsse den Vorschriften des Gesetzes (§§ 1, 9 bis 12, 14 bis 16, 19 Abs. 6 und 36) sowie den hierzu gegebenen Ausführungsanweisungen entsprechen;

c) ob nicht eine übermäßige, mit der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen und mit den Interessen des Staates unvereinbare Belastung der Kirchengemeinde bzw. einzelner Teile derselben in den Fällen oben zu 1 a und d, der übrigen Steuerzahler in den Fällen oben zu 1 b und c eintritt.

Was insbesondere die Frage des Bedürfnisses anlangt (§ 1), so sind, da das Gesetz allgemeine Festsetzungen in dieser Beziehung nicht enthält, die Einzelfälle, sofern Zweifel entstehen, nach Maßgabe aller in Betracht kommenden Umstände für sich zu prüfen, Beanstandungen aber unlichst insbesondere dann zu unterlassen, wenn die geplante Aufwendung von den kirchlichen Organen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ist und von der kirchlichen Aufsichtsbehörde als Bedürfnis bezeichnet wird, auch begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde nicht bestehen.

Die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der Beschlüsse werden in der Regel aus den Beschlüssen selbst, den Begleitberichten und deren Beilagen, welche den Staatsbehörden durch die kirchlichen Aufsichtsbehörden zugehen werden, zu entnehmen sein. Es steht nichts im Wege, noch weitere Aufklärungen und Äußerungen der kirchlichen Organe und der nachgeordneten staatlichen oder Gemeindebehörden herbeizuführen. Etwas Bedenken gegen die Genehmigung sind jedoch vor endgültiger Entscheidung stets bei den kirchlichen Aufsichtsbehörden mit dem Ziel einer Verständigung zur Sprache zu bringen.

Nach erteilter Genehmigung, welche in urkundlicher Form unter den Beschlüssen zu vermerken ist, sind die Beschlüsse nebst Unterlagen den kirchlichen Gemeindeorganen durch Vermittelung der kirchlichen Behörde zurückzugeben.

Die in den §§ 52 bis 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 festgestellten Rechte der staatlichen Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

4. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung sind gemäß § 38 und der Allerhöchsten Verordnung vom 23. März 1906 (Gesetz-Sammel. E. 56):

a) hinsichtlich sämtlicher Beschlüsse (s. oben zu 1) der Kirchengemeinden und der Gesamtverbände, mit Ausnahme der unten zu b erwähnten, der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Kirchengemeinden oder die Gesamtverbände ihren Sitz haben, in Berlin der Polizeipräsident.

b) hinsichtlich der Steuerbeschlüsse (s. oben unter 1 a) der Gesamtverbände, sofern die Umlage, abgesehen von den nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden, vom 29. Mai 1903 für die Zwecke des Diözesan-Hilfsfonds und von den für die Zwecke sonstiger, auf Grund staatsgesetzlicher Ermächtigung gebildeter Diözesan-Hilfsfonds aufzubringenden Beträgen, zehn Prozent der von den pflichtigen Gemeindemitgliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer übersteigt, der Oberpräsident.

Gegen die Verfügungen der Regierungspräsidenten und des Polizeipräsidenten zu Berlin im Falle zu a findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, welcher endgültig beschließt; gegen die Verfügungen des Oberpräsidenten im Falle zu b geht die Beschwerde an den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.

E.

Die Einziehung der Kirchensteuer ist durch eine vom Kirchenvorstande (Aussschusse pp.) aufstellende Heberrolle (Steuerliste) vorzubereiten. In letzterer sind die Namen aller umlagepflichtigen

Mitglieder der Kirchengemeinde einzeln aufzuführen und die der Umlage zu Grunde liegenden staatlich Steuerfäge, wie die danach berechneten Umlagebeträge sowohl bei jedem Verpflichteten in entsprechendem Spalten des Formulare, als auch im ganzen in den auf jeder Seite und am Schlusse zu gebenden Summen anzugeben. Weitere Spalten sind für den späteren Vermerk der Zahlung bezw. des Rückzinses u etwaiger Stundung oder Niederschlagung offen zu lassen.

Aber die Zugänge im Laufe des Steuerjahres ist eine besondere Liste mit der gleichen Einrichtung zu führen.

Eine Offenlegung der Heberolle (Steuerliste) findet nicht mehr statt.

F.

Die Erhebung der Kirchensteuer ist, nachdem der Umlagebeschluß die kirchenausschüßliche und staatliche Genehmigung gefunden hat, seitens des Kirchenvorstandes (Ausschusses pp.) durch eine in ordnungsgemäßer Weise zu bewirkende Veröffentlichung der Prozentfäge bekannt zu machen. Bei außerordentlichen Umständen (§ 19 Abs. 6) sind auch die Einziehungstermine bekannt zu machen. In Ermangelung eines Erlasses ist die Art der Veröffentlichung durch Beschluß des Kirchenvorstandes (Ausschusses pp.) zu regeln. In denjenigen Fällen, in denen die staatlich veranlagte Steuer nicht die uneränderliche Grundlage der Umlagezuschläge bildet, sowie bei Zugängen im Laufe des Jahres bedarf es besonderer verschlossener Mitteilungen.

Dem Kirchenpatron ist von seiner Veranlagung in jedem Falle durch besondere verschlossene Mitteilung Kenntnis zu geben, und hierbei mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 17 Abs. 1 Nr. 2, zu welchem Zwecke die Steuer von ihm erfordert wird.

Die bishöfliche Liste die staatliche Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident bezw. Polizeipräsident) — Verordn. vom 23. März 1906 — (Gesetz-Samm. S. 56 — Art. 11) kann die Bekanntmachung der zu erhebenden Prozentfäge und des Kirchensteuerjahres (des veranlagten Kirchensteuerbetrages) an die Steuerpflichtige durch besondere verschlossene Mitteilung anordnen. Die Verbindung der Zahlungsaufforderung (s. unten zu G letzter Abj.) mit dieser Bekanntmachung ist zulässig und je nach Umständen zu empfehlen.

Da eine besondere Mitteilung zu erfolgen, so ist ihre Zustellung nach Maßgabe des Art. 28 der zur Verordnung vom 15. November 1899 (Gesetz-Samm. S. 545), betreffend das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeiträgen, (offenen Ausführungsanweisung vom 28. November 1899 (Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung 1900, S. 44) innerhalb Preußens durch öffentliche Beamten oder durch die Post unter Bezeichnung der Behändigung auszuführen (bisherige Zustellung). Der Annahme einer formellen Zustellungsurkunde bedarf es nicht; es genügt eine Bezeichnung des öffentlichen Beamten, welcher Ort und Zeit der Zustellung, die Bezeichnung des zugestellten Schriftstückes, die Person, an welche es übergeben ist, sowie die Unterschrift des Beamten enthalten muß. Die Bezeichnungen können für eine Mehrzahl von Personen tabellarisch zusammengefaßt werden. Zustellungen außerhalb Preußens sind in der Regel mittels eingeschriebenen Briefes gegen einen zu den Akten zu gebenden Empfangschein zu bewirken.

G.

Nach kirchenausschüßlicher und staatlicher Genehmigung des Umlagebeschlusses und nach erfolgter Bekanntmachung der Prozentfäge (s. oben zu F Abs. 1) ist die Steuer in den ersten 8 Tagen eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten. Der Kirchenvorstand (Ausschuß etc.) ist durch Beschluß eine halbjährliche und falls nicht mehr als 20 Prozent der Staatseinkommensteuer ergeben sind, eine jährliche Heberperiode festzusetzen. Durch die gleichzeitige Heranziehung der Realsteuer als Grundlage der Kirchensteuer wird die Festsetzung einer jährlichen Heberperiode nicht ausgeschlossen.

Die durch § 19 Abs. 5 ferner angeordnete Verbindung der Hebung der Kirchensteuer mit der Einziehung der Staats- und Kommunalsteuern und eine entsprechende Vereinbarung mit der Gemeindebehörde wird sich vielfach empfehlen, da nach § 62 des Einkommensteuergesetzes die Staatseinkommensteuer in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines Vierteljahres an die Empfangsstelle abzuführen ist und gemäß § 66 des K.M.G. bez. Art. 43 Ziffer 2 der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 10. Mai 1894 die Kommunalsteuern in der Regel zu den gleichen Terminen abgeführt werden. Die Einziehung selbst findet auf Grund einer vorher ergangenen oder später gleichzeitig erfolgenden Zahlungsaufforderung statt, in welcher der von dem Verpflichteten zu entrichtende Steuerbetrag, sowie Ort und Stunde der Zahlung angegeben sein müssen. Die Zahlungsaufforderung ist, wenn sie schriftlich geschieht, verschlossen zu zustellen. Für die Zustellung gelten die in VI F erwähnten Vorschriften. Auch die etwaige mündliche Zahlungsaufforderung ist in genügender Weise zu bezeichnen.

VII. Rechtsweg und Rechtsmittel.

(§§ 21 bis 29).

Der ordentliche Rechtsweg gegen die Heranziehung zu einer gemäß § 1 genehmigten Kirchensteuer ist fortan nur in den Fällen der §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. 2 241) zugelassen (§ 29) nämlich nur insoweit als:

a) auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angesetzt werden kann jedoch bei Verlust des Klagerichts nur binnen spätestens 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung.

b) der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Steuer keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere auf einem früheren gutherrlichen, lehnherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe.

Soweit die Anstellung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten in anderen Fällen zur Kenntnis der Regierungen kommt, haben sie rechtzeitig über die Erhebung des Kompetenzkonflikts Beschluß zu fassen. Im übrigen findet ein besonderes Verfahren statt auf Grund Einspruchs (§§ 21, 22), Verteilungsantrages (§§ 24, 25, 26), Beschwerde (§§ 23, 26), Klage (§ 27).

Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird die Verpflichtung zur Zahlung der veranlagten Kirchensteuer nicht aufgehoben (§ 28), somit auch die Vollstreckung im Verwaltungs-zwangsvorfahren (s. unten zu VIII) nicht gehemmt, es sei denn, daß die Staatsbehörde

— Regierungspräsident (Polizeipräsident), gegebenen Falles Oberpräsident (Verordnung vom 23. März 1906 — Gesetz-Samml. S. 56 — Art. II —
nach Erhebung der Beschwerde oder Stellung des Verteilungsantrages oder Anstellung der Klage die entsprechende Aussetzung der Vollstreckung anordnet (§ 28 Abs. 2).

A. Einspruch.

Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen vom Tage der Zahlungsaufforderung ab der Einspruch zu. Falls der Steuerbetrag in mehreren, etwa in vierteljährlichen Raten zu entrichten ist, beginnt die Frist mit der erstmaligen Zahlungsaufforderung für den ganzen Steuerbetrag des Rechnungsjahres. Durch die späteren Zahlungsaufforderungen wird der Lauf einer neuen Einspruchsfrist nicht begründet.

Der Einspruch gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer ist zulässig in den Fällen, in welchen gegen die Heranziehung das Rechtsmittel nicht zu ergreifen war, wie bei Minderforderung von Steuern wegen Abnahme des Wohnsitzes, bei Verletzung des der Kirchensteuer zu Grunde liegenden Prinzipalsteuerfaktus. In Bezug der Sache nach ist dieser Einspruch an die oben genannte Frist nicht gebunden.

Der Einspruch gegen die Heranziehung bzw. Veranlagung zur Kirchensteuer ist beim Kirchenverband (Ausschuß usw.) einzulegen.

Einsprüche, welche sich gegen die der Kirchensteuer zu Grunde liegende staatliche Veranlagung richten, sind unzulässig.

Die durch Beschluß des Kirchenvorstandes (Ausschusses pp.) getroffene Entscheidung über den Einspruch ist dem Steuerpflichtigen schriftlich unter Mitteilung der Gründe zuzustellen. In der Entscheidung sind gegebenenfalls auch die vom Steuerpflichtigen etwa zu erstattenden Kosten der durch seinen Einspruch veranlaßten Ermittlungen festzusetzen (s. unten zu IX).

Wegen der Zustellung s. zu VI F. 3. auch unten zu F.

Die oben zu VI C erwähnten Bestimmungen hinsichtlich der Strafen und des Verfahrens greifen auch Klage, wenn bei der Begründung eines Einspruches unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden, welche geeignet sind, eine Verzögerung der Steuer herbeizuführen. In solchen Fällen ist mit der Steuerverfolgung seitens der kirchlichen Veranlagungsbehörde erst dann zu beginnen, wenn das Einspruchsverfahren durch rechtskräftige Entscheidung erledigt ist.

B. Verteilungsantrag.

Der nach § 24 an Stelle des Einspruches zulässige Antrag auf Verteilung kirchensteuerpflichtigen Einkommens auf eine Mehrzahl steuerberechtigter Kirchengemeinden (vergl. oben zu III D) setzt ein Zusammenfließen von mindestens zwei Preussischen Kirchengemeinden oder Gesamtverbänden voraus, wird aber dadurch nicht angeschlossen, daß außerdem noch eine oder mehrere Kirchengemeinden ansehnlich Preussens beteiligt sind. Der Antrag steht nur dem Steuerpflichtigen, nicht auch den beteiligten Gemeinden (Gesamtverbänden) zu.

Der Antrag ist binnen einer Frist von 4 Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Aufforderung zur Zahlung der Steuer seitens einer zweiten oder einer weiteren, eine Steuerforderung erhebenden Kirchengemeinde (Gesamtverband) beginnt, nach Wahl des Steuerpflichtigen an die bischöfliche Behörde zu richten, in deren Bezirk eine der beteiligten (im Geltungsbereiche des Gesetzes befindlichen) Kirchengemeinden

(Gesamtverbände) ihren Sitz hat. Etwasige Nachtragsanträge infolge weiter noch hervortretender Veranlagungen sind bei derselben bischöflichen Behörde anzubringen.

Der Antrag befreit die früheren Einsprüche, welche gegen eine der mit ihm angefochtenen Veranlagungen bezw. Heranziehungen gerichtet waren, und macht die letzteren auch dann streitig, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist durch Einspruch nicht angefochten worden sind.

Der Antrag und jeder weitere Nachtragsantrag ist seitens der bischöflichen Behörde mit ihrer Äußerung derjenigen Staatsbehörde zur Beschlußfassung vorzulegen, in deren Bezirk diejenige Kirchengemeinde (Gesamtverband) im Geltungsbereiche des Gesetzes ihren Sitz hat, deren Zahlungsaufforderung dem Steuerpflichtigen ausweislich seines (ersten) Antrags zuerst zugewandt ist. Läßt der Antrag eine sichere Angabe hierüber vermissen, so wird die bischöfliche Behörde eine entsprechende Erklärung des Steuerpflichtigen unter dem Vorworte einfordern, daß beim Ausbleiben der Erklärung auf den Antrag nichts veranlaßt werden könne.

Vor der Beschlußfassung sind die beteiligten Kirchengemeinden (Gesamtverbände) im Geltungsbereiche des Gesetzes und die übrigen beteiligten bischöflichen Behörden, soweit sie über Kirchengemeinden (Gesamtverbände) im Geltungsbereiche dieses Gesetzes die Aufsicht führen, zu hören.

Der Beschluß hat zwar nur die Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens auf die mehreren eine Steuerforderung erhebenden Kirchengemeinden (Gesamtverbände) im Geltungsbereiche des Gesetzes zum Gegenstande, hat aber auch die etwaigen Heranziehungen seitens der Kirchengemeinden außerhalb dieses Bereiches zu berücksichtigen, soweit sie von dem Steuerpflichtigen geltend gemacht werden und nach den Vorschriften des Gesetzes in Betracht kommen.

S. auch unten zu D und F.

C. Beschwerden.

1. Gegen die Entscheidungen der kirchlichen Organe über Einsprüche gegen die Heranziehung oder Veranlagung zur Kirchensteuer einschließlich der Entscheidung über Kosten steht dem Steuerpflichtigen der Beschwerde offen, welche binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von 4 Wochen bei der bischöflichen Behörde einzulegen ist, in deren Bezirk die steuerfordernde Kirchengemeinde (Gesamtverband) ihren Sitz hat.

Die bischöfliche Behörde legt die Beschwerde mit ihrer Äußerung der Staatsbehörde vor, in deren Bezirk die steuerfordernde Gemeinde (Gesamtverband) ihren Sitz hat.

2. Gemäß § 23 Abs. 3 ist den Beschwerden von Angehörigen eines außerdeutschen Staates über die Heranziehung zur Kirchensteuer, welche damit begründet werden, daß für sie in dem Bezirke der Kirchengemeinde (Gesamtverbandes) oder in deren nächster Nachbarschaft besondere, nicht von den betreffenden Kirchengemeinde (Gesamtverband) unterhaltene gottesdienstliche Veranstaltungen bestehen, stattzugeben, sofern

- a) diese Behauptung zutrifft, und
- b) nach einer in der Gesetzsammlung veröffentlichten Bekanntmachung des Staatsministeriums in dem auswärtigen Staate die Gegenseitigkeit verbürgt ist, und
- c) der Beschwerdeführer nicht der Kirchengemeinde (Gesamtverband) gegenüber die Erklärung abgegeben hat, daß er zu deren kirchlichen Lasten beitragen wolle.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist in jedem Falle von Amtswegen nach Maßgabe folgender Gesichtspunkte zu prüfen:

- a) Ausländer im Sinne dieser Bestimmung ist eine Person nicht, wenn sie neben der Staatsangehörigkeit in einem außerdeutschen Staate zugleich die Deutsche Reichsangehörigkeit besitzt.
- β) Als „für sie“ bestehend sind nur katholische gottesdienstliche Veranstaltungen anzusehen, nicht dagegen beliebige andere, von fremden Konfessionsgemeinschaften getroffene Einrichtungen, auch wenn die Ausländer tatsächlich von ihnen Gebrauch machen.

Zu Zweifelsfälle ist hierüber bei der bischöflichen Behörde anzufragen.

- γ) Von wem die Veranstaltungen unterhalten werden, ist gleichgültig, sofern nur feststeht, daß dieselben nicht seitens der steuererhebenden Kirchengemeinde oder des steuererhebenden Gesamtverbandes bezw. einer zu diesem gehörenden Kirchengemeinde geschieht.
- δ) In der „nächsten Nachbarschaft“ befindet sich die Veranstaltung dann, wenn dem im Bezirke der Kirchengemeinde (Gesamtverband) wohnenden Ausländer durch die ihm zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel die Benutzung der Veranstaltung in einem nach allgemeiner Anschauung dem religiösen Bedürfnisse entsprechenden Maße möglich ist. Hieraus ergibt sich auch, daß nur solche Veranstaltungen in Betracht kommen können, welche auf eine gewisse Dauer berechnet sind, nicht dagegen z. B. vereinzelt und unregelmäßig abgehaltene Gottesdienste.
- e) Wenn es sich um die Heranziehung zu den Steuern eines Gesamtverbandes handelt, so ist die oben zu c) erwähnte Voraussetzung der Befreiung nicht vorhanden, wenn die Erklärung gegenüber dem Gesamtverbande oder gegenüber einer diesem Verbands angehörigen Kirchengemeinde abgegeben worden ist.

Im übrigen ist auch die Beschwerde auf Grund des § 23 Abs. 3 nur zulässig, sofern vorher ein Einspruchsbescheid ergangen ist. Es kommt aber nicht darauf an, ob die hier zu berücksichtigenden Befreiungsgründe bereits im Einspruche geltend gemacht worden sind.

Von der Beugnis des § 28 Abs. 2, die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung anzuordnen, ist bei Eingang einer Beschwerde auf Grund des § 23 Abs. 3 in der Regel Gebrauch zu machen.

E. auch unten zu E am Schluß.

3. Vor jeder Entscheidung ist die beteiligte Kirchengemeinde (Gesamtverband) zu hören.

E. auch unten zu D. und F.

D. Gemeinschaftliche Bestimmungen für das Verfahren auf Verteilungsantrag und Beschwerde.

1. Im Falle des § 26 ist die Beschwerde zunächst der zuständigen bischöflichen Behörde, der Antrag einer der beteiligten bischöflichen Behörden vorzulegen, welche letztere zwar hierdurch für weiter etwa noch hervortretende Veranlagungen nicht zuständig wird, da sie nicht von dem Steuerpflichtigen selbst gewählt ist. Doch wird sie, um Schädigungen des Steuerpflichtigen tunlichst zu vermeiden, diesen alsbald entsprechende Nachricht mit dem Anheimstellen zukommen lassen, weitere Anträge ihr vorzulegen.
2. Die Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden (Gesamtverbände) erfolgt durch Anhörung der zu ihrer Vertretung in vermögensrechtlicher Beziehung befugten Organe (Kirchenvorstand, Ausschuß pp.). Der Vorschrift ist genügt, wenn bereits die bischöfliche Behörde eine Äußerung über den Antrag oder die Beschwerde herbeigeführt und mitvorgelegt hat, und diese Äußerung bei der Entscheidung (Beschluß) berücksichtigt wird. Daß die Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden (Gesamtverbände) und bischöflichen Behörden stattgefunden hat, ist in der Entscheidung (Beschluß) zu erwähnen.
3. In jedem Falle muß aus der Vorlage der bischöflichen Behörde bei der Staatsbehörde mit Sicherheit erhellen, wann der Antrag oder die Beschwerde bei der bischöflichen Behörde eingegangen ist. Über die Unzulässigkeit des Antrags oder der Beschwerde wegen Fristveräumnis steht die Entscheidung nur der Staatsbehörde zu.
4. Die Entscheidungen und Beschlüsse ergehen kostenfrei. Das Porto ist, soweit Sendungen an Kirchengemeinden (Gesamtverbände) und Steuerpflichtige erfolgen, von dem Empfänger zu tragen.
5. Entscheidungen und Beschlüsse sind mit Gründen zu versehen und den beteiligten Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) und Steuerpflichtigen zugustellen. Dabei ist auf die Beschaffung von Beweismitteln für die bewirkte Zustellung Sorge zu tragen.

Die beteiligten bischöflichen Behörden erhalten Abschrift der Entscheidungen und Beschlüsse.

6. Zuständig zur Entscheidung und Beschlußfassung ist gemäß der Verordnung vom 23. März 1906 (Gesetz-Samml. S. 56) der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident.

E. Klage.

Auf die gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Staatsbehörden (oben unter B, C, D) sowohl den Steuerpflichtigen als auch den beteiligten Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) zugelassene Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte finden die allgemeinen Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) Anwendung.

Die Klage ist schriftlich bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.

In der Klage ist ein bestimmter Antrag zu stellen und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand der Klage sowie die den Antrag begründenden Tatsachen genau zu bezeichnen.

Die Klage ist zu richten gegen den Steuerpflichtigen, wenn sie von einer Kirchengemeinde (Gesamtverband) angestellt wird, gegen die steuerfordernde Kirchengemeinde (Gesamtverband), wenn der Steuerpflichtige klagt. Wird der auf einen Verteilungsantrag ergangene Beschluß angefochten, so richtet sich die Klage gegen sämtliche Beteiligte, deren Teilverhältnis durch den vom Kläger verfolgten Anspruch berührt wird.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung oder der angefochtene Beschluß auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Klage ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

Gegen eine Entscheidung auf Beschwerden von Angehörigen eines außerdeutschen Staates (s. oben zu C 2) findet — jedoch nur soweit es sich um die in § 23 Abs. 3 genannten Befreiungsgründe handelt — gemäß § 27 Abs. 4 nicht die Klage, sondern nur eine weitere Beschwerde an den Oberpräsidenten statt (Verordnung vom 23. März 1906 — Gesetz-Samml. S. 56 — Art. II —).

F. Fristen.

Gemäß § 31 finden auf das Rechtsmittelverfahren die Vorschriften in § 94 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893*) Anwendung, wonach alle in dem Gesetze vorgeschriebenen Fristen Auschlussfristen sind, bei deren Berechnung der Tag der Zustellung (Anforderung — §§ 21 Abs. 2, 19 Abs. 7, 26) nicht mitgezählt wird, während im übrigen für den Beginn und die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozessgesetze maßgebend sind.

Die Wahrung der Fristen ist überall von Amtswegen zu prüfen.

VIII. Zwangsvollstreckung.

§ 20.

Die Zwangsvollstreckung wegen einer gemäß § 1 genehmigten Kirchensteuer erfolgt nach den Vorschriften über das Zwangsverwaltungsverfahren

— Verordnung vom 15. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 545) nebst Ausführungsanweisung dazu vom 28. November 1899 —

auf Ersuchen der zuständigen kirchlichen Gemeindeorgane durch die staatlichen Vollstreckungsbehörden oder, soweit die Einziehung der Staatssteuern durch kommunale Vollstreckungsbehörden erfolgt, durch diese.

Die Vollstreckbarkeitsklärung der Forderung findet nicht mehr statt.

- A. Zuständig für das Ersuchen um Zwangsvollstreckung ist die kirchliche Veranlagungsbehörde (oben unter VII A).
- B. Durch königliche Verordnung vom 22. Januar 1894 (Gesetz-Samml. S. 5) ist den Gemeinden und Gutsbezirken die Verpflichtung auferlegt worden, in ihren Bezirken die Einzelerhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern zu bewirken. Demgemäß kommen für die Vollstreckung von Kirchensteuern staatliche Vollstreckungsbehörden gegenpärtig nicht in Betracht. Das Ersuchen ist vielmehr stets an den Vorstand bezw. an den selbständigen Erhebungsbeamten (Art. 9 Abs. 2 der Anweisung vom 28. November 1899) der politischen (Stadt- oder Land-) Gemeinde oder des Gutsbezirks zu richten, in welchem der Steuerpflichtige zurzeit des Ersuchens seinen Wohnsitz hat.

C. Der Zwangsvollstreckung unterliegen:

- 1) die Steuern, Nachsteuern und nachträglichen Zuschläge — s. unten zu X A—D —, welche aufgrund der für das laufende Rechnungsjahr (§ 9 Abs. 1 und § 19 Abs. 6) oder der für frühere Rechnungsjahre genehmigten Umlagebeschlüsse von der kirchlichen Veranlagungsbehörde umgelegt bezw. festgesetzt sind, sofern nicht Verjährung — s. unten zu XI — eingetreten ist;
 - 2) die in der Entscheidung über den Einspruch gegen den Steuerpflichtigen festgesetzten Kosten (s. unten zu IX). Dies gilt jedoch nur für Kirchensteuern, deren Erhebung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. in der Zeit seit dem 1. April 1906 beschlossen und genehmigt worden ist. Inwiefern und in welcher Weise die Zwangsvollstreckung für die vor diesem Zeitpunkt umgelegten Kirchensteuern, auch soweit es sich um Nachforderungen handelt, stattzufinden hat, bestimmt sich nach dem bisherigen Recht.
- D. dem Ersuchen um Zwangsvollstreckung, welches die Stelle bezeichnen muß, an welche die eingezogenen Beträge abgeführt werden sollen, sind beizufügen:
- 1) der oder die Umlagebeschlüsse nebst Genehmigungsvermerk der staatlichen Aufsichtsbehörde bezw. die behördliche Anordnung (s. unten zu XIII) in Umrissform oder in Abschrift, welche von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes (Ausschusses u.) unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt sein muß;
 - 2) eine Liste der mit der Steuerzahlung in Rückstand gebliebenen Pflichtigen, gegen welche die Vollstreckung erfolgen soll. Diese Liste muß Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort und Wohnung des Pflichtigen, die der kirchlichen Befehrerung zugrunde gelegten Prinzipalsteuerjahre und den Jahressteuerjahre der Kirchensteuer, zu welcher er veranlagt ist, endlich die Angabe des rückständigen Kirchensteuerbetrages, welcher zur Zwangseinziehung gelangen soll, und des Zeitraumes, aus welchem der Rückstand herrührt, enthalten;
 - 3) eine Bescheinigung darüber, daß die Erhebung der Kirchensteuer durch die in ortsüblicher Weise bewirkte Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze bezw. — im Falle des § 19 Abs. 2 — durch besondere Mitteilung an die Steuerpflichtigen bekannt gemacht ist.

Sofern sich unter den zwangsweise einzuziehenden Beträgen Nachsteuern oder nachträgliche Zuschläge oder Steuern von Personen, welche erst nach dem Zeitpunkte der Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze kirchensteuerpflichtig geworden sind, oder Steuern befinden, bei deren

*) § 94 des Kommunalabgabengesetzes lautet:

Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind Ausschlussfristen. Die Fristen beginnen, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, mit der Zustellung des Beschlusses oder der sonstigen Anordnung. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet. Im übrigen sind für den Beginn und die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozessgesetze maßgebend.

Veranlagung die staatlichen Steuern nicht die unveränderte Grundlage gebildet haben, so ist in soweit jedenfalls zu becheinigen, daß die besondere Mittheilung an den Pflchtigen (§ 19 Abs. 3) stattgefunden hat.

Veruhen die zwangsweise einzuziehenden Steuerbeträge auf einer außerordentlichen Umlage (§ 19 Abs. 6), so ist eine Becheinigung darüber beizubringen, daß bei der in orsächlicher Weise bewirkten Befanntmachung der Prozentätze auch die Einziehungstermine bekannt gegeben sind.

Bei dem Ersuchen um zwangsweise Beitreibung von Kosten (oben zu C 2 und unten zu IX) ist zu becheinigen, daß die Kosten in der Entscheidung über den Einspruch festgesetzt sind, und daß der Pflchtige zur Zahlung fruchtlos aufgefordert ist.

- E. Nach Eingang des Ersuchens zu D hat die Vollstreckungsbehörde alsbald zu prüfen, ob die in der Liste zu D 2 angeführten Kirchensteuerätze und die zwangsweise einzuziehenden Kirchensteuerbeträge entsprechend den Festsetzungen (Prozentätzen) des genehmigten Umlagebeschlusses (C 1) nach den Prinzipalsteuerverätzen nicht zu hoch berechnet sind.

Soweit sich bei dieser Prüfung keine Anstände ergeben, und im übrigen, sobald die Anstände durch Venehmen mit der kirchlichen Veranlagungsbehörde beseitigt sind, hat die Vollstreckungsbehörde unverzüglich zur Mahnung zu schreiten und alsdann das Weitere nach Maßgabe der Verordnung vom 15. November 1899 und der Ausführungsanweisung dazu vom 28. November 1899 zu veranlassen.

- F. Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen, sobald seitens der kirchlichen Veranlagungsbehörde mitgeteilt wird, daß Einzahlung gewährt oder Niederschlagung erfolgt sei, oder sobald die zuständige Staatsbehörde die vorläufige Aussetzung der Zwangsvollstreckung anordnet. (s. oben zu VII).
- G. Sofern der Pflchtige in dem Amtsbeiriche der erachteten Vollstreckungsbehörde nicht auffindbar ist, oder sofern nach der Ansicht dieser Behörde das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, weil der Pflchtige gänzlich unvermögend ist, hat die Vollstreckungsbehörde — gegebenenfalls unter Bezeichnung des gegenwärtigen Aufenthaltsortes des Pflchtigen alsbald der kirchlichen Veranlagungsbehörde behufs weiteren Befindens Mittheilung zu machen.
- H. Bei der Abrechnung mit der kirchlichen Veranlagungsbehörde ist zu beachten, daß die Vergütung der Vollstreckungsbehörde, welche sich mangels einer Vereinbarung über einen geringeren Entgelt auf 20/100 des zur Einziehung gelangenden Steuerbetrages bemißt, nur von demjenigen Betrage zu berechnen ist, welcher nach Abzug der Kosten der Mahnung und Zwangsvollstreckung und der tarifmäßigen Gebühren der Vollziehungsbeamten seitens der Vollstreckungsbehörde an die kirchliche Kasse abgeführt wird.
- J. Hält sich der Pflchtige nicht mehr in Preußen, wohl aber in einem anderen deutschen Bundesstaate auf, so hat die kirchliche Veranlagungsbehörde das Ersuchen um Beitreibung rückständiger Steuern mit den erforderlichen Unterlagen an den aufsichtführenden Regierungspräsidenten zu richten. Der Regierungspräsident verfährt alsdann nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 256) über den Verstand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen.
- K. Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage betreffen, ob die gepändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, ist nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

IX. Kosten.

§ 30.

Nach dem sinngemäß anzuwendenden § 89 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1895*) fallen die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer der Kirchengemeinde (dem Gesamtverbande) zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich eines Einspruches erfolgenden Ermittlungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung dieser Kosten kann nur in der Entscheidung über den Einspruch erfolgen. Die Zwangsvollstreckung wegen der Kosten kann erst beantragt werden, nachdem der Pflchtige zur Zahlung der Kosten binnen 14tägiger Frist fruchtlos aufgefordert worden ist.

Zu den der Kirchengemeinde zur Last fallenden Kosten gehören nicht diejenigen, welche der Pflchtige zum Zwecke der Ablieferung der Abgabe an die Kirchenkasse etwa aufzuwenden hat (Porto, Briefgelt). Wegen der den Vollstreckungsbehörden und Vollziehungsbeamten zu gewährenden Vergütung für die Einziehung der Kirchensteuern (s. oben zu VIII H).

*) § 89 des Kommunalabgabengesetzes lautet:

Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Abgaben fallen, in soweit hierüber nicht durch § 14 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern anderweitige Bestimmung getroffen ist, der Gemeindefasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich eines Einspruches erfolgenden Ermittlungen veranlaßt werden, von dem Abgabepflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung dieser Kosten kann nur in der Entscheidung über den Einspruch erfolgen.

X. Nachforderung von Kirchensteuern.

(§ 31).

Auf die Nachforderung von Kirchensteuern finden die §§ 83 bis 86 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893**) sinngemäß Anwendung.

Hiernach ergibt sich folgendes:

A.

Die Eingiehung hinterzogener Kirchensteuern erfolgt neben und unabhängig von der verfallenen Strafe. Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren und nur auf Höhe ihres Erbanteils über. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde, auch dann, wenn in der Gemeinde anstelle des Rechnungsjahres eine Rechnungsperiode von 2 oder 3 Jahren eingeführt ist.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Kirchenvorstand (Ausschuß zc.) zu und geschieht für den ganzen Zeitraum, auf dem sich die Hinterziehung erstreckt, bis auf den Zeitpunkt der Verjährung zurück.

B.

Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften des Gesetzes bei der Veranlagung der Kirchensteuer übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Entrichtung des der Kirchengemeinde entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in dem die Verjährung festgestellt worden ist, vorausgegangen sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbanteils über.

Gänzliche Übergewehrung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige nicht in die Steuerliste aufgenommen und infolgedessen überhaupt nicht zur Veranlagung gelangt ist. Entgegen den Vorschriften des Gesetzes steuerfrei geblieben ist beispielsweise, wer zwar in die Steuerliste aufgenommen, jedoch aus unzutreffenden Gründen steuerfrei veranlagt worden ist.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt durch den Kirchenvorstand (Ausschuß zc.) nach den Vorschriften des Gesetzes einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt. Für die Veranlagung ist, wenn die Verkürzung während mehrerer Jahre stattgefunden hat, der Betrag der Verkürzung für jedes Jahr zu ermitteln, jedoch die Summe der einzelnen Beträge sich als das Ergebnis der einheitlichen Veranlagung für den ganzen inbetracht zu ziehenden Zeitraum darstellt.

Die zu A und B festgestellte Verpflichtung der Erben zur Entrichtung der Nachsteuer ist durch deren Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde nicht bebingt.

C.

Ist nach den Bestimmungen der §§ 67, 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 eine Nachsteuer für den Staat festgesetzt, so haben die zur Entrichtung der Nachsteuer Verpflichteten gemäß den hierfür geltenden Vorschriften (zu A und B) die entsprechenden Zuschläge an die Kirchengemeinde (Gesamtverband) nachzuzahlen.

**) §§ 83 bis 86 des Kommunalabgabengesetzes lauten:

§ 83.

Die Eingiehung hinterzogener direkter Steuern (§ 79) zur Gemeindefasse erfolgt neben und unabhängig von der Strafe. Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren und nur auf Höhe ihres Erbanteils über. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Gemeindevorstande zu, gegen dessen Beschluß nach Maßgabe der §§ 69, 70 der Einspruch und die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig sind.

§ 84.

Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund desselben erlassenen Steuerordnungen bei der Veranlagung direkter Gemeindesteuern übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat (§§ 79, 83), sind zur Entrichtung des der Gemeindefasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die 3 Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbanteils über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der maßgebenden Steuerordnungen.

§ 85.

Ist nach den Bestimmungen der §§ 67, 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 eine Nachsteuer für den Staat festgesetzt, so haben die zur Entrichtung der Nachsteuer Verpflichteten gemäß den hierfür geltenden Vorschriften die entsprechenden Zuschläge an die Gemeinde nachzuzahlen.

Die Festsetzung der nachträglich zu entrichtenden Zuschläge geschieht durch den Gemeindevorstand einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der maßgebenden Steuerordnungen.

§ 86.

Hat infolge der Einlegung von Rechtsmitteln oder einer anderweitigen Veranlagung (§ 67 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) eine Erhöhung der ursprünglich vom Staate veranlagten Steuer stattgefunden (§ 80 Abs. 2, § 86 Abs. 3), so kann die hieraus ent springende Nachforderung der Gemeinde nur innerhalb der Frist von einem Jahre, welche mit dem Tage der ergangenen endgültigen Entscheidung über die Erhöhung der Steuer beginnt, erhoben werden.

Die Festsetzung der nachträglich zu entrichtenden Zuschläge geschieht durch den Kirchenvorstand (Ausschuß u.) nach den Vorschriften des Gesetzes einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt.

D.

Hat infolge der Einlegung von Rechtsmitteln oder einer anderweiten Veranlagung (§ 57 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) eine Erhöhung der ursprünglich vom Staate veranlagten Steuer stattgefunden (s. § 13 Abs. 2), so kann die hieraus entspringende Nachforderung der Kirchengemeinde (Gesamtverbandes) nur innerhalb der Ausschlußfrist von einem Jahre, welche mit dem Tage der ergangenen endgültigen Entscheidung über die Erhöhung der Steuer beginnt, erhoben werden.

E.

Die in den vorstehend zu A bis D erfolgten Festsetzungen sind dem Pflichtigen durch besondere verschlossene Mitteilung unter gleichzeitiger Aufforderung zur Zahlung (s. oben zu VI G) binnen angemessener Frist bekannt zu machen. Wegen die Festsetzung finden die im Gesetze gegebenen Rechtsmittel (§§ 21 ff. — s. oben zu VII —) statt.

XI. Verjährung.

(§ 31.)

Nach der sinngemäß anzuwendenden Bestimmung des § 88 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893*) verjähren zur Hebung gestellte Kirchensteuer und Kosten, welche im Rückstande verblieben, oder befristet sind, in 4 Jahre n, von dem Ablauf des Rechnungsjahres an gerechnet, in welches der Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Pflichtigen erlassene Zahlungsaufforderung, durch Verfügung der Zwangsvollstreckung und durch Stundung unterbrochen.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die Zwangsvollstreckung verfügt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

Das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Samml. S. 140) findet auf Kirchensteuern keine Anwendung mehr.

XII. Wahrung des Amtsgeheimnisses.

(§ 32.)

Den kirchlichen Organen und ihren Mitgliedern sowie den bei der Veranlagung beteiligten (kirchlichen) Beamten ist es unterjagt, die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen unbefugt zu offenbaren. Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, insbesondere auch die unbefugte Offenbarung einer Auskunftserteilung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen (s. oben zu VI C) werden nach den sinngemäß anzuwendenden §§ 80, 81 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893**) mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Bei Zuwiderhandlungen findet leiblich das gerichtliche Strafverfahren statt, welches nur auf Antrag der kirchlichen Veranlagungsbehörde oder des Steuerpflichtigen bzw. seines Vertreters eingeleitet wird. Zu der Zuwiderhandlung von dem Vorsitzenden oder einem Mitgliede der kirchlichen Veranlagungsbehörde begangen, so ist auch die kirchliche und die staatliche Aufsichtsbehörde zur Stellung des Antrages berechtigt.

XIII. Zwangsetatifizierung.

(§ 33.)

Weigern sich die Organe einer Kirchengemeinde (Gesamtverbandes), die zur Erfüllung zwangsweise in den Etat eingestellter Leistungen der Korporation

— § 53 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 241) und § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 179) —

erforderlichen Mittel zu beschaffen, wird deshalb seitens der bischöflichen Behörde oder des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten zu Berlin)

*) § 88 des Kommunalabgabengesetzes lautet:

Zur Hebung gestellte Gemeindeabgaben und Kosten, welche im Rückstande verblieben oder befristet sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Pflichtigen erlassene Zahlungsaufforderung, durch Verfügung der Zwangsvollstreckung und durch Stundung unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die Zwangsvollstreckung verfügt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

**) § 80 des Kommunalabgabengesetzes lautet:

Der Gemeindevorstand beziehungsweise die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Mitglieder der Steueraussschüsse, sowie die bei der Veranlagung beteiligten Gemeindebeamten werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Auskunftserteilung (§ 63) oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Gemeindevorstandes oder des Steuerpflichtigen bzw. dessen Vertreters statt. Ist das Vergehen von dem Gemeindevorstande oder von Mitgliedern des Gemeindevorstandes begangen, so ist auch die Aufsichtsbehörde zur Stellung des Antrages berechtigt.

§ 81 ist bereits oben zu VI C mitgeteilt.

— Art. I Nr. 3 der Verordnung vom 30. Januar 1893 (Gesetz-Samml. S. 13 und Art. III der Verordnung vom 4. Januar 1904 (Gesetz-Samml. S. 1) —

unter gegenseitigem Einvernehmen eine Umlage angeordnet, so sind hierbei gemäß § 33 die Vorschriften der Abschnitte I—V des Gesetzes anzuwenden. Es ist also — auch wenn es sich nur die Vollstreckung einseitiger Entscheidungen in streitigen Kircheng-, Pfarr- und Küstereibausachen gegen Kirchengemeinden handelt — keinesfalls auf etwa zu Recht bestehende, von den Vorschriften des Kirchengesetzes abweichende, ältere Steuerordnungen (§ 37 Satz 1; — f. unten zu XIV —) zurückzugreifen.

Die behördliche Anordnung vertritt alsdann die Stelle eines ordnungsmäßig zustande gekommenen, von der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigten Umlagebeschlusses der zuständigen kirchlichen Organe. Soweit in solchem Falle mit den dem Kirchenvorstände (Anschluß pp.) zustehenden Befugnissen — erforderlichenfalls auf Kosten der Kirchengemeinde (des Gesamtverbandes) — ein anderer Kirchenvorstand oder ein Bevollmächtigter beauftragt worden ist, tritt dieser hinsichtlich aller aus der angeordneten Besteuerung sich ergebenden Geschäfte und Rechte (auch im Streitverfahren — oben zu VII —) an die Stelle des an sich zuständigen Korporations-Organs.

XIV. Verhältnis des Gesetzes zu älteren Umlageordnungen.

(§ 37).

Eine ältere, von den Vorschriften des Gesetzes abweichende Steuerordnung liegt vor, sofern nach ihr die Steuerpflicht auf anderen Voraussetzungen beruht, als auf der Gemeindezugehörigkeit (§ 2), sei es, daß die Steuerpflicht grundsätzlich nicht für alle Gemeindeglieder besteht, indem z. B. nur die Grundbesitzer als steuerepflichtig gelten, sei es, daß sie sich auch auf außerhalb des Kirchengemeinde-Verbandes stehende Personen erstreckt, z. B. auf Jorenjen, oder sofern die Umlegung nach einem anderen als nach dem Maßstabe direkter Staatssteuern, z. B. nach dem Hufen- oder Mannschafstzuss, nach Köpfen oder Hansshaltungen erfolgt. Als zu Recht bestehende ältere Steuerordnung im Sinne des § 37 sind jedoch die Vorschriften des § 21 Ziffer 8 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung S. 241), soweit dieselbst die Umlegung nach dem Maßstabe der Kommunalsteuer zugelassen ist, nicht anzusehen. An die Stelle dieser Vorschrift ist das Gesetz getreten, sobald mit ihr eine Umlegung nach dem Maßstabe der Kommunalsteuer fortan nicht mehr begründet werden kann.

Auf die kirchliche Besteuerung nach Maßgabe derartiger älterer Steuerordnungen finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung. Hieraus in Verbindung mit § 39, wonach alle dem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften aufgehoben sind, ergibt sich, daß bei der kirchlichen Besteuerung nach Maßgabe älterer Steuerordnungen eine Mitwirkung staatlicher oder kommunaler Verwaltungsbehörden nicht eintritt, daß sie insbesondere der staatsaufsichtlichen Genehmigung nicht unterliegt, daß für sie die Vollstreckung im Verwaltungs-zwangsverfahren nicht gezwungen wird, und daß auch ein besonderes Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten nicht stattfindet. Den Kirchengemeinden bleibt vielmehr lediglich überlassen, ihre Steuerforderungen nötigenfalls im ordentlichen Rechtswege einzuklagen und hierbei die Rechtsbeständigkeit der angewendeten Steuerordnung nachzuweisen.

XV. Verhältnis des Gesetzes zu dem bisherigen Rechte.

(§ 39).

Zu dem gemäß § 39 aufgehobenen Bestimmungen gehören insbesondere die Vorschriften in dem zweiten Satz der Ziffer 8 des § 21 und in der Ziffer 9 des § 50 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung S. 241) und in § 8 Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Sammlung S. 179).

Auf Kirchensteuern finden keine Anwendung mehr:

das Gesetz über die Verzehrungssteuern bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung S. 140); § 15 des Gesetzes wegen Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung S. 241) und — soweit in dem Gesetze eine Genehmigung der bischöflichen Behörde für erforderlich erklärt ist — die Vorschriften der §§ 47 Abs. 2, 48 und 49 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung S. 241) und die Bestimmung in § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, vom 29. Mai 1903 (Gesetz-Sammlung S. 179), soweit dort auf die erwähnten §§ 47 Abs. 2, 48 und 49 Bezug genommen ist;

eudlich die bisher ergangenen Verordnungen über die Zuständigkeit von Staatsbehörden in Steuerangelegenheiten, welche durch die Verordnung vom 23. März 1906 (Gesetz-Sammlung S. 56) ersetzt werden.

Gleichzeitig werden hiermit alle zur Ausführung der außer kraft tretenden Bestimmungen bisher ergangenen Anweisungen, Erlasse und Verfügungen aufgehoben.

Berlin, den 24. März 1906.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

G. II. Nr. 370.

St. d. t.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 18.

Ausgegeben Dienstag, den 1. Mai 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 385. Statut der Genossenschaft zur Regulierung der Mogilnica. — 386. Neuerrichtung der Wasserbauinspektion Schrimm. 387. Pferdeversicherung — Luedlburg. — 388. desgl. Breslau. — 389. desgl. Schneidmühl. — 390. Forstpflicht. Correspond. verschiedener Bundesstaaten. — 391. Prämie an Krug für Rettung aus Lebensgefahr. — 392. Kohlmeyer, komm. Kreis Schul-Inspektor in Jaroschin l. — 393. Kreis Schul-Inspektor Sobolewski, Verletzung nach Bentzen. — 394. Durchschnittspreisnachweisung für Nahrungsmittel im Robilmachungsfalle. — 395. Geschäftsbereiterweiterung auf Station Owalobogowo. — 396. Erscheinen des Eisenbahn-Kursbuchs für den Sommer 1906. — 397. Postfreie Einfuhrung von Schweinefleisch aus Rußland. — 398. Bergwerksverleihung — Racot. — 399. Darlehenvereinigung Wielonisz — Grenshede. — 400. Polizeiverordnung — Straßenverkehr pp. in Ostrowo. — 401. Sperrung der Brücke — Landstraße Ostrowo—Zmlnierzec. — 402. Wegsperrung Gropawo—Bonjowo. — 403. Personalveränderung bei der Provinzialsteuerdirektion. — 404. Tierseuchen. — 405. **Sonderbeilage:** betr. Polizeiverordnung — Verkehr mit Mineralölen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

385. Statut
für die Genossenschaft zur Regulierung der Mogilnica im Kreise Grätz.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücken in den Gemarkungen **Rudnik-Gut und Gemeinde, Niegolewo-Gut, Lagwy-Gut, Opalenica Stadt, Zielinko-Gut und Drapat-Worwerk, Trojczyn-Gem., Urbanowo-Gut und Dabowy mokre-Gut** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Viechenbautechnikers Fildt zu Posen vom 30. April 1904 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer dunkelgrünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der

Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstand beschloffen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Regulierung der Mogilnica im Kreise Grätz“ und hat ihren Sitz in Rudnik.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Rußbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zuz- und Ableitungsräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbände ob, Bienen-Entz- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung berartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuzeigen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollen hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung des Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in zwei Klassen geteilt und zwar so, daß ein Hektar der niedrigsten, zweiten Klasse mit dem einfachsten, und der höheren ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist. Zur höheren ersten Klasse sind die Grundstücke heranzuziehen, welche der Überschwemmung durch die Mogilnka bisher ausgesetzt gewesen sind, alle übrigen Flächen sind zur II. Klasse heranzuziehen. Die im Teilnehmer-Verzeichnis als beitragsfrei besonders aufgeführten Parzellen tragen zu den Kosten nicht bei.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszu-

legen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise der Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung des Beschwerdeführers und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Entschiedenem einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgesetzt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Teilungsverhältnis durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräußelter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung, der nach dem Meliorationspläne in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme; es darf jedoch kein Genosse mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Hektar

beitragspflichtigen Grundbesitzes der zweiten Klasse eine Stimme, der ersten Klasse drei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an seine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindevahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) vier weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverräumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Wahl durch Zufall ist zulässig, wenn kein Widerstand erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiche Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen

verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstände oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbepondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wasserung, die Grabenräumung und die Räumung, Weadierung und Bepflanzung der an die Graben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Gewerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvoorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Vorschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvoorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schamermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeauten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberannt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Aber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Staße führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag anzubedingen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwarter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwarter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Vermählung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtsmitteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher unterucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile anzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeinbedürftigen wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Erstmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Grätz aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Lichtlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unter-
schrist und beigedrucktem Königlichem Insignel.
Göteborg, Berlin im Schloß, den 3. April 1906.
(L. S.) (3468,06 I. B. I. Ang.)

993. **Wilhelm R.**

993. **von Pöbdielski. Weseler.**

**Bekanntmachungen und Verordnungen
von Provinzialbehörden.**

992. Vom 1. April d. Js. ab sind von der bisherigen
**Wasserbauinspektion Posen die Strommeister-
stelle Reustadt a. H., Schrimm und Hohen-
hausen abgetrennt** worden. Aus ihnen wird von diesem
Jahre ab die **neu errichtete Wasserbauinspektion
Schrimm gebildet**. Mit der Verwaltung dieser
Stellen sollte die **Wasserbauinspektion Teckforn** in
Verband gebracht werden. Vom gleichen Tage ab wird
die Strommeisterstelle **Dornik** vom Wasserbau-
inspektionsbezirk **Birnbaum abgetrennt** und dem
Bezirk **Posen** zugeteilt.

Posen, den 30. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3696 I. E. J. B. **Breyer.**

991. Der Herr Minister des Innern hat dem
Herrn **Landrat zur Förderung der Pferde-
zucht** in den Harzlandkreisen zu **Luedling-
hausen** das Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre wiederum
eine **öffentliche Verlosung** von Pferden, Wagen,
Werkzeugen und Wirtschaftsgegenständen usw. zu veranstalten
und die Losse in der ganzen Monarchie zu vertreiben.
Es sollen 60 000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben
werden und 1501 Gewinne im Gesamtwerte von
1000 Mk. zur Auspielung gelangen.

Posen, den 21. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3696 I. G. J. B. **Breyer.**

990. Der Herr Minister des Innern hat dem
Herrn **Landrat** in **Breslau** das Erlaubnis erteilt,
in diesem Jahre eine **öffentliche Verlosung** von
Pferden usw. zu veranstalten und die Lose in der
ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 120 000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben
werden und 5079 Gewinne im Gesamtwerte von
1000 Mk. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich am 21. u. 22. Sep-
tember d. Js. in Breslau stattfinden.

Posen, den 21. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3696 I. G. J. B. **Breyer.**

989. Der Herr Minister des Innern hat dem
Herrn **Landrat** in **Breslau** das Erlaubnis erteilt, bei
der nächsten in diesem Jahre stattfindenden Pferde-
zucht eine **öffentliche Verlosung** von Wagen,
Werkzeugen usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen
Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 210 000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben
werden und 8087 Gewinne im Gesamtwerte von
83 000 Mk. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung
wird voraussichtlich am 4. Oktober 1906 in Schneidemühl
stattfinden.

Posen, den 21. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1562,06 I. G. J. B. **Breyer.**

390. Die Regierungen sämtlicher Bundesstaaten sind
dahin übereingekommen, daß die **Vorschrift** in Art. 3
der Bekanntmachung, betreffend die **postamtliche
Korrespondenz** zwischen **Behörden verschiedener
Bundesstaaten**, vom 29. August 1870 (Bundes-
gesetzblatt S. 514) auch auf das **Verfahren** bei der
Erhebung und Beitreibung von Abgaben pp. gemäß
§ 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt
S. 256) Anwendung zu finden habe.

Demgemäß verbleibt das von der ersuchenden
Behörde vorauslagte, demnachst mit dem Schulbetrage
eingezogene Porto für das Ersuchungsschreiben der
ersuchten Behörde und ist der ersuchenden Behörde
nicht zu erstatten.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntnis der in
Betracht kommenden Amtsstellen gebracht.

Posen, den 23. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1692,06 I. P. J. B. **Breyer.**

391. Dem **Polizei- Sergeanten Krug** zu
Cittone habe ich für die am 11. Februar d. Js. mit
Entschlossenheit und eigener Gefahr **bedeute
Rettung** des 7-jährigen Knaben **Holter** Hauffe vom Tode durch
Überfahren eine **Prämie von 30 Mk.** wörtlich:
„**Dreißig Mark**“ bewilligt.

Posen, den 23. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2604,06 I. A. J. B. **Wachsmuth.**

392. Der **Seminarlehrer Kohlmeier** in
Alfeld a. L. ist durch Erlass des Herrn Ministers
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten
vom 30. März 1906 U. III. B. Nr. 964 U. III vom
1. Mai 1906 ab mit der **kommissarischen Ver-
waltung** der **KreisSchulinspektion Jaroschin I**
beauftragt worden.

Posen, den 18. April 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

3596,06 II Gen. II. Ang. **Paffenpflug.**

393. Der **KreisSchulinspektor Sobolewski**
aus Kottbus ist ab **1. Mai 1906** ab in den
Schulaufsichtsbezirk **Wentzen** versetzt worden.

Posen, den 23. April 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

3856,06 II Gen. III. Ang. **Paffenpflug.**

394. Unter Bezugnahme auf § 19 des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 18. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129) bringe ich hiermit die Durchschnittspreise, nach denen im Falle einer Mobilmachung während des Jahres 1. April 1906/07 Lieferungen für Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh in jedem Kreise der Provinz Posen zu vergüten sind, nachstehend zur öffentlichen Kenntnis.

Nachweisung

der Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des teuersten und des wohlfeilsten Jahres — in den nach Maßgabe des § 19 Absatz 3 des vorbezeichneten Gesetzes vom 18. Juni 1873 als Hauptmarktgesetze der einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) der Provinz Posen festgestellten Normalmarktorien.

Lfd. Nr.	Kreis	Normal- Marktort	für 100 Kilogramm						Weizen Roggen Recht					
			Weizen		Roggen		Hafer		Heu		Stroh		für 1 Kilogramm	
			M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S

A. Regierungsbezirk Posen.

1	Adeltau	Ditrowo	16	37	13	16	12	70	5	47	3	77	—	29	—	24
2	Birnbaum	Birnbaum	15	78	13	17	13	59	6	09	4	02	—	28	—	21
3	Bomst	Bollstein	16	71	18	39	14	06	5	68	4	12	—	30	—	21
4	Fraustadt	Fraustadt	15	97	13	30	13	12	4	85	3	16	—	29	—	23
5	Gostyn	Gostyn	15	93	13	04	14	40	6	11	4	56	—	32	—	23
6	Grätz	Grätz	15	74	12	92	13	47	4	98	4	08	—	35	—	25
7	Jarotschin	Jarotschin	16	40	13	26	13	45	6	39	3	88	—	27	—	24
8	Kempen	Kempen	16	15	13	58	13	63	4	96	4	29	—	28	—	21
9	Koschmin	Krosotschin	16	55	13	42	13	11	5	74	3	57	—	32	—	23
10	Krotoschin	Krosotschin	16	55	13	42	13	11	5	74	3	57	—	32	—	23
11	Kosten	Kosten	16	41	13	26	13	47	5	31	3	99	—	33	—	25
12	Lissa i. P.	Lissa i. P.	15	86	12	99	12	90	5	46	3	42	—	26	—	22
13	Mejeritz	Mejeritz	15	60	13	08	13	60	4	44	4	15	—	37	—	24
14	Neutomischel	Neutomischel	15	74	12	71	13	37	5	42	5	32	—	36	—	26
15	Obornik	Posen	15	75	13	20	13	72	5	50	4	21	—	28	—	23
16	Ditrowo	Ditrowo	16	37	13	16	12	70	5	47	3	77	—	29	—	24
17	Pleschen	Pleschen	16	13	13	03	12	58	6	09	3	95	—	26	—	22
18	Posen-Ost	Posen	15	75	13	20	13	72	5	50	4	21	—	28	—	23
19	Posen-West		15	75	13	20	13	72	5	50	4	21	—	28	—	23
20	Rawitsch	Rawitsch	16	18	13	25	13	11	5	50	3	28	—	28	—	22
21	Samter	Samter	15	85	13	08	12	93	4	62	3	90	—	27	—	21
22	Schildberg	Schildberg	15	50	13	09	12	76	4	87	3	53	—	30	—	25
23	Schmiegel	Kosten	16	41	13	26	13	47	5	31	3	99	—	33	—	25
24	Schrimm	Schrimm	15	93	13	04	14	40	6	11	4	56	—	32	—	23
		Posen mit einer Er- mäßigung von 6% der Durch- schnittsmarkts- preise	14	80	12	41	12	90	5	17	3	96	—	26	—	22
25	Schroda	Schroda	15	80	12	41	12	90	5	17	3	96	—	26	—	22
26	Schwerin a. B.	Schwerin a. B.	15	58	13	26	12	90	4	60	3	42	—	39	—	27
27	Breschen	Breschen	16	42	13	13	13	12	5	04	3	41	—	33	—	26

B. Regierungsbezirk Bromberg.

28	Bromberg	Bromberg	16	05	13	09	13	21	4	98	4	24	—	28	—	25
29	Czarnikau	Czarnikau	15	24	13	09	12	96	5	19	3	98	—	30	—	25
30	Filchne	Filchne	15	24	13	12	13	36	5	19	3	83	—	28	—	22
31	Gneczen	Gneczen	15	83	12	73	12	97	5	94	4	27	—	32	—	27
32	Hohensalza	Hohensalza	15	66	12	79	13	43	5	49	4	82	—	32	—	26
33	Kolmar i. P.	Kolmar i. P.	15	10	12	99	13	60	5	58	4	56	—	30	—	24
34	Mogilno	Hohensalza	15	66	12	79	13	43	5	49	4	82	—	32	—	26

Kreis	Normal- Marktort	Weizen		Roggen		Hafer		Gerst		Stroh		Weizen Roggen Mehl			
		für 100 Kilogramm													
		A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S
Schubin	Schubin	16	13	15	53	13	65	4	75	4	26	—	28	—	24
Strelitz	Hohenfelz	15	66	12	79	13	43	5	49	4	82	—	32	—	26
Wirgitz	Nafel	15	80	12	82	13	88	5	49	5	20	—	30	—	24
Hilfowo	Gnesen	15	83	12	73	12	97	5	94	4	27	—	32	—	27
Bongrawitz	Bongrawitz	15	41	12	54	12	84	5	06	3	94	—	31	—	25
Zinn	Zinn	16	59	13	56	14	70	6	73	5	59	—	35	—	28

Posen, den 5. April 1906.

Der Ober-Präsident.

J. A. Klossch.

1906 B.

1905. Am 1. Mai d. Js. wird die zwischen den Sommer-Weichen und Schonhof an der Bahnstrecke Poznań-Jarduschin gelegene Station **Ghwalibogowo**, welche bisher für die Abfertigung von Personen, Gepäck, Vieh, Erntegut, Wagenladungen und lebenden Tieren eingerichtet war, auch für die Abfertigung von Gegenständen, zu deren Vers- oder Einladung eine Klopframpe notwendig ist, eröffnet. Die Abfertigung von Sprengstoffen ist auch ferner bis auf weiteres ausgeschlossen. Posen, den 13. April 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

1906. Zuerst erschien das **Ländliche Eisenbahn-Karobuch** vom **1. Mai 1906**, enthaltend die **Sommer Fahrpläne** der Eisenbahnstrecken nach der Linie Straßburg-Berlin-Dresden, sowie nach den Strecken nach Ostpreußen, sowie nach Ost-Deutschland, Osterrück, Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über die Wagen, Schlafwagen, Post-Verbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrkarten u. s. w. und als besondere Beilage das „**Werkbuch für Reisende**“. Das Karobuch ist auf allen größeren Stationen der unterzeichneten Bezirke von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbüchselläden sowie im Einzelhandel zum Preise von **50 Pfennig** zu beziehen. Bromberg, den 24. April 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

1907. Zur Anordnung des Herrn Finanzministers vom 27. März d. Js. III 8196 I bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der infolge handelsvertragsmäßiger Abänderungen für die deutsch-russische Grenzstrecke der Provinz Posen zuzulassende **zollfreie kleine Grenzverkehr mit Schweinefleisch** nur unter folgenden Bedingungen und Kontrollmassregeln gestattet ist:

1. Die Einfuhr des zollfrei einzulassenden Schweinefleisches darf nur auf einer Zollstraße und nur innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 des Grenzsteuergesetzes) erfolgen.

2. Für jeden Haushalt darf Schweinefleisch bis zu der Höchstmenge von 2 kg nur einmal täglich zollfrei eingebracht werden.

3. Das Schweinefleisch muß für denjenigen Haushalt bestimmt sein, dem der Einbringer angehört. Letzterer hat sich durch eine für jeden Haushalt nur in einem Stücke zu erzielende Bescheinigung der Ortsbehörde darüber auszuweisen, daß er Bewohner des Grenzbezirks ist.

Die begünstigte Einfuhr von Schweinefleisch bleibt von den die Einbringung verheimlichenden Unerfüllungsvorschriften des Fleischbeschaugesetzes (§§ 12 und 13) bis auf weiteres in der bisherigen Weise befreit, unbeschadet der wegen der Trichinenfrage erlassenen bezüglichen Bestimmungen.

Posen, den 7. April 1906.

Der Provinzialfeuerdirektor.

398. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk „Racot“ bei Racot, Kreis Kosten.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 9. Juni 1905 präzentierten Erlaubnisurkunde über die Verleihung der Hoheit Wilhelm Ernst, Großherzog von Sachsen und dem Namen

„**Racot**“

das Bergwerkeigentum in dem Felde, welches auf dem heute von und beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 982 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundertzweiundachtzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Racot und Grzyzn sowie in der Gemeinde Racot in dem Kreise Kosten, Regierungsbezirk Posen, Oberbergamtsbezirk Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorfindenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 20. April 1906.

(Großes Siegel)

Königliche Oberbergamt
gez. **Schmeier**.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Winnen drei Monaten vom Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrißes bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jedem gestattet.

Breslau, den 20. April 1906.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

399. Der Kreis Ausschuß des Kreises Ostrowo hat in seiner Sitzung vom 20. März 1906 beschlossen: die 02143 ha große **Parzelle** — Art. I der Mutterrolle des **Vorwerks Klementow**, Kartenblatt 1, Parzellen 14/9a, 15/9a, 16/9a (Gem. **Wielowieś**) — von dem Gemeindebezirke **abzutrennen** und in kommunaler Beziehung mit dem königlichen **Forstgutsbezirk Grenzheide zu vereinigen**.

Ostrowo, den 20. April 1906.

Der Landrat.

J. B. (gez.) **Tiemann.**

400. Polizeiverordnung.
Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt **Ostrowo** folgende die Polizeiverordnung vom 1. September 1894 (Kreisblatt für den Kreis Ostrowo Nr. 34/35) in der Fassung der Polizeiverordnung vom 3. März 1898 (Kreisblatt für den Kreis Ostrowo Nr. 28 für 1898) abändernde bezw. ergänzende Polizeiverordnung erlassen:

Artikel I. Der § 16 enthält folgende abgeänderte Fassung:

Fuhrwege, welche die Straßen und Plätze der Stadt Ostrowo betreffen, dürfen auf diesen in keiner stärkeren Gaugart, als in verhaltenem Trabe, und **wenn sie nicht auf bezw. in Federn ruhen, nur im Schritt fahren**, sofern sie nicht zur Beförderung von Personen bestimmt sind.

Artikel II. Es werden folgende Paragraphen neu eingeschaltet:

1. Hinter § 27.

§ 27a. Die Plätze vor den Gast- und Schankwirtschaften dürfen weder durch Ansammlung von Menschen, noch durch Anstellung von Vieh, unbespannten Fuhrwerken, Verkaufsbuden oder Tischen, Obst- und Gemüseständen oder anderen Gegenständen verengt werden.

2. Hinter § 28

§ 28a. Verkaufsstände Gewerbetreibender auf Straßen und Plätzen müssen alle Abende geräumt und von Unrat gesäubert werden.

§ 28b. Das Anrufen und Einladen der auf der Straße befindlichen Personen durch Worte und Zeichen seitens der Verkäufer oder ihrer Angestellten ist untersagt.

Ferner ist auch das Feilbieten von Obst, Blumen, Streichhölzern usw. auf den Straßen, Plätzen, Promenaden und an öffentlichen Orten in belästigender Weise oder durch Kinder unter 14 Jahren verboten.

Eltern, Vormünder, Pfleger, welche unterlassen, die Kinder von solchen Übertretungen abzuhalten, sind strafbar.

Artikel III. Der § 56 erhält folgende abgeänderte Fassung:

Bei Bauten und Gebäudereparaturen sind die Bauplätze an der Straßenseite mit Brettern, Latzen oder Stangen einzufassen und bei eintretender Dunkelheit zu beleuchten.

Baumarbeit darf auf den Fußwegen und Fußstraßen nicht aufgestapelt werden.

Wo dies besondere Umstände dennoch erforderlich machen sollten, ist vorher die polizeiliche Genehmigung einzuholen.

Wird bei Ausführung von Bauten usw. an der Straße der Fußgängerweg ganz oder zum Teil in Anspruch genommen, so ist die Baustelle mit einem Bretterzaun zu umgeben und an Stelle des in Anspruch genommenen Fußgängerweges ein mindestens 1 Meter breiter hölzerner Laufweg als Decke des Rinnschiefes anzulegen, dieser sowie auch der freibleibende Fußgängerweg sind in der ganzen Länge der Baustelle derart zu überdachen, daß die Passanten nicht gefährdet sind.

Artikel IV. Der § 61 erhält folgende abgeänderte Fassung:

Die Plätze vor den Gast- und Schankwirtschaften sind bei eintretender Dunkelheit solange zu beleuchten, als in den Gast- und Schanklokalen sich Gäste aufhalten und Wagen auf den Plätzen stehen.

Die Beleuchtung hat derart zu geschehen, daß über oder neben jedem Haupteingange zu den Gast- und Schanklokalen eine hellbrennende Straßenlaterne angebracht wird, deren Leuchtkraft zur Erhellung auch des Vorplatzes ausreicht. Ebenso müssen die Bedürfnisanstalten der Gast- und Schankwirtschaften und die Zugänge zu denselben während der in Absatz 1 bezeichneten Zeit ausreichend beleuchtet werden.

Artikel V. Hinter § 63c werden folgende Paragraphen neu eingeschaltet:

§ 63d. Die Arbeitsstätten der die Bürstmacherei betreibenden Fleischer und Bürstmacher müssen durch die Inhaber nach jedesmaligem Gebrauch mit Wasser abgepült und außerdem in der Zeit vom 15. April bis 1. Oktober wöchentlich zweimal und zwar am Dienstag und Freitag und in der Zeit vom 1. Oktober 15. April wöchentlich einmal und zwar am Freitag durch Abwaschen mit heißem Seifenwasser und gehörigem kalten Nachspülen gründlich gereinigt werden.

Die in der Bürstmacherei Verwendung findenden

Maschinen, Geräte usw. sind in stets sauberem Zustande zu erhalten.

§ 63e. Die Bedürfnisanstalten der Gast- und Schankwirtschaften sind täglich früh vor 8 Uhr gründlich zu säubern und mit Chlor- oder Karbolkalk zu desinfizieren. Bei stark frequentierten Lokalen muß Reinigung und Desinfektion dem Bedürfnis entsprechend mehrmals täglich wiederholt werden.

Artikel VI. Der Schlußsatz des Absatz 2 im § 71, welcher lautet: „Jedoch bleibt der Eigentümer pp. für alle im Wege der Zwangsvollstreckung entstehenden Kosten persönlich verhaftet“, kommt in Wegfall.

Artikel VII. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Kreisblatt des Kreises Ostrowo in Kraft.

Ostrowo, den 6. September 1906.

Die Polizei-Verwaltung.

Versert.

Vorstehender Nachtrag vom 6. September 1906 zur Verordnung vom 1. September 1894 mit Nachtrag vom 3. März 1898 wird hinsichtlich des Strafmaßes genehmigt.

Posen, den 12. März 1906.

Der Regierungss-Präsident.

949/06 I. A. 1.

Krahmer.

401. Die Landstraßenbrücke Nr. 48 der Landstraße Ostrowo—Zulmierzyce wird für den öffentlichen Verkehr bis auf Weiteres gesperrt, da das Passieren derselben mit Lebensgefahr verbunden ist. Der Verkehr von Rabyzyce muß über Gliśnica oder Danischin erfolgen.

Adelnau-West, den 21. April 1906.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

402. Der Weg von Gutshof Chraplewo bis zur Biegung nach Wonsowo wird zwecks Chauffierung desselben bis 15. August d. Js. für jeglichen Verkehr gesperrt.

Der Verkehr muß über Wonsowo (bei der Gärtnerei vorbei) auf dem Głuponer Wege stattfinden.

Kujshin, den 12. April 1906.

Königl. Distrikts-Kommissar.

Personalveränderungen.

403. Im Geschäftsbereiche der Königl. Provinzialfeuerdirektion zu Posen sind im Laufe des 1. Vierteljahres 1906 folgende Veränderungen eingetreten.

a. Befördert:

1. der Steuersekretär Botte in Stettin II zum Obergrenzkontrollleur in Wilhelmbrück,
2. der Steuereinnnehmer Ib Płofstj in Műcheln (Sachsen) zum Steuersekretär in Żbunų,
3. der Zollpraktikant Hirschfelder in Posen zum Zollsekretär in Hohenjalza,
4. zu Zollassistenten in ihren Standorten — die Grenzaufseher für den Zollabfertigungsdienst Erdmann und Reichow in Stalmierzycze, der Grenzaufseher für

den Zollabfertigungsdienst Bode in Wilhelmbrück und der Steueraufseher Reimann in Wreschen,

5. zu Steuerassistenten in ihren Standorten — der Steueraufseher Mahler in Neustadt a. W., der berittene Steueraufseher Zimmermann in Żerkow, die Steueraufseher Sechajer und Kroll in Wisła, der berittene Steueraufseher Weide in Schmiegel und die Steueraufseher Strudow, Reiche, Kloje, Kreiß, Stoffel, Mily und Greulich in Posen,

6. der Steueraufseher Steiner in Schwerin a. W. zum Steuerassistenten in Meserich,

7. der Steueraufseher Feder in Posen zum berittenen Steuerassistenten in Wągorowiz.

b. Versetzt:

1. der Obersteuerkontrollleur Reumann in Wreschen in gleicher Dienstbeziehung nach Stettin II,

2. der Obergrenzkontrollleur Manke in Reidenburg als Obersteuerkontrollleur nach Wreschen,

3. der Obersteuerkontrollleur, Steuerinspektor Warner in Schwerin a. W. in gleicher Dienstbeziehung nach Stolp i. P.,

4. der Obersteuerkontrollleur Trew in Miloslaw in gleicher Dienstbeziehung nach Schwerin a. W.,

5. der Obergrenzkontrollleur Zerschel in Lasbehnen als Obersteuerkontrollleur nach Miloslaw,

6. der Obersteuerkontrollleur Malin in Samter in gleicher Dienstbeziehung nach Ldwenberg,

7. der Obergrenzkontrollleur Wille in Neurode als Obersteuerkontrollleur nach Samter,

8. der Obergrenzkontrollleur Priesmeier in Wilhelmbrück als Obersteuerkontrollleur nach Sendsburg (Ostpreußen),

9. der Zollsekretär Lettow in Ostrowo als Steuersekretär nach Wisła i. P.,

10. der Zollsekretär Kiersch in Stalmierzycze in gleicher Dienstbeziehung nach Ostrowo,

11. der Steuersekretär Banner in Posen als Zollsekretär nach Stalmierzycze,

12. der Steuersekretär Kopiec in Żbunų in gleicher Dienstbeziehung nach Posen.

404. Ausbruch und Erloschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Wirts Michael Musjal in Kuznica stara, Kreis Schildberg,

b. Erloschen unter dem Rindvieh:

des Dominiums zu Falsstätt und des Vorwerks in Kleinbach, Kreis Jaroschin.

c. Erloschen unter den Schafen:

des Vorwerks Alexandrowo, Kreis Gostyn.

II. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften: Charlottenhütte, Bärwalde, Cäcilienhal, Marienhal, Otosberg, Helenow, Siedlec-Süd u. Raumannshof, Kreis Schildberg.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften: Gremblow, Franklinow, Karcki, Kreis Ostrowo,

III. Schweinefleuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Mollereibesizers Heinrich Ulbrich in Fraustadt und des Bauerngutsbesizers Alois Dartsch in Hinzendorf, Kreis Fraustadt,
2. des Feldwärders Esparanski und des Arbeiters Kolodziej aus Sielinko und der Witwe Przybyla aus Gromblewo, Kreis Grätz,
3. der Witwe Maria Brzozowska in Borek, Kreis Koschmin,
4. der Deputanten des Dominiums Swierczyn, Kreis Lissa,
5. des Stellmachers Golembowski in Tarnau, Kr. Obornik,
6. des Dominiums Bendziejzyn, Kreis Ostrowo,
7. des Händlers Ludwig Put in Rinne, Kr. Samter,
8. des Lehrers Wiatrolik in Pol. Witke, Kreis Schmiegel,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Händlers Migdalek in Großdorf, Kr. Grätz,
2. des Wirts Valentin Banaszak in Zulkow, Kreis Jarotschin,
3. des Arbeiters Adalbert Malejska in Borek, Kr. Koschmin,
4. des Bäckermeisters Vincent Dymarski in Krotoschin, gleichen Kreises,
5. des Wirts Heinrich Zähne aus Deutschdorf, Kr. Schilberg,
6. des Wirts Martin Poloch in Grabowik, Kreis Schmiegel,
7. des Gutes Tworzynitki, Kreis Schrimm,
8. des Güterverwalters Hudnik in Borkowo, Kreis Breschen.

IV. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Waldwärters Bockynski in Waldwärterei Carlowitz und des Wirts Ludwig Schulz in Uciechow, Kreis Abelnau,
2. des Schuhmachermeisters Paul Schöneich zu Ratowik und des Häuslers Michael Sobierajski in Altkloster, Kreis Bomsl,
3. des Arbeiters Jakob Graybel in Gembitz-Gut und des Stellmachers Martin Gjerwinski in Gembitz-Gut, Kreis Gostyn,
4. des Arbeiters Stefan Knopp in Cieśle, des Häuslers Johann Gola in Kalwiz und des Wirts Franz Tomitowski in Jegowo, Kreis Grätz,
5. des Bäckers Anton Andrajak und des Arbeiters Franz Petmaniczul in Komorze-Gut, des Weichenstellers Gottlieb Baumgart in Faltstätt und des Wirts Franz Marecki in Rajzewy, Kreis Jarotschin,
6. des Vogts Alex Telega in Eskowowo-Borwerk, Kreis Koschmin,

7. des Fleischers Johann Kochowicz, des Tischlers Viktor Bilenicz und des Schmieds Andreas Mazzejewski in Kriewen, sowie des Arbeiters Michael Malewaj in Alt-Lubojch-Borwerk, Kreis Kosten,

8. des Wirts Johann Kuffizj in Dombrowo, Kr. Krotoschin,
9. des Schuhmachers Joseph Berger u. des Sattlermeisters Karl Wels, beide in Stordhneft, Kr. Lissa,
11. des Gastwirts Max Gräbig in Bonkowo, Kreis Neutomischel,
11. des Arbeiters Josef Andrzejal in Goluchow-Gut, des Arbeiters Jakob Cieply, des Tischlers Franz Kozlowicz, des Bäckers Thomas Vogt, des Schuhmachermeisters Michael Borucinski und des Ackerbürgers Urbanik in Pletschen, sowie der Witwe Andreas Rogacki und Valentin Paprocki in Zbytk, Kreis Pletschen,
12. des Arbeiters Friedrich Mensch in Chartowo, Kreis Posen-Dlt,
13. des Fleischers Gustav Pfeiffer und des Eigentümers Adalbert Kinowski in Schleben, des Tagelöhners Michael Walkowiat in Dopiewo, der Arbeiter Alexander Zielinski und Martin Lufajsk in Dopiewo, Kreis Posen-West,
14. des Mühlenbesizers Plonka in Parzynow, Kr. Schilberg,
15. des Wirts Franz Giorga in Wilanowo-Gem., Kreis Schmiegel,
16. des Gutsarbeiters Jantowski in Brzesznica, Kr. Schrimm,
17. der Arbeiter Stanislaus Lodborny in Bierzglinck, des Gastwirts Wyjzowski in Mlodziejewice-Gut u. des Arbeiters Franz Strzyppowski in Miloslaw, Kreis Breschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Valentin Mujzynski in Dusch-Gut, Kreis Grätz,
2. des Handelsmannes Thomas Zurkiewicz in Borek, Kreis Koschmin,
3. der Arbeiterin Josefa Banaszak in Karchowo-Gemeinde, Kreis Lissa,
4. des Ziegeleibesizers Otto Sanitz in Pierwofchowo, Kreis Samter,
5. des Mühlenbesizers Johann Liebchen, in Schilberg, gleichen Kreises,
6. des Schmieds Przybyla zu Endel u. der Witwe Ratajezal in Dlugyn, Kreis Schmiegel.

V. Backsteinblattern.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Landwirts Schwarz in Königsfeld, Kreis Koschmin,
2. des Arbeiters Michael Malewaj in Alt-Lubojch-Borwerk, Kreis Kosten.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Essentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,60 Mark, einzelne Boges 10 Pf. Inzeptionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Erstchrift oder deren Raum 20 Pf.

Die Redaction befindet sich im Gebäude der Königl. Regierung.

Posen, Verlag des Buchdruckers.

Sonderbeilage

zu Nr. 18 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 1. Mai 1906.

405.

Polizei-Verordnung betreffend den Verkehr mit Mineralölen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird über den Verkehr mit Mineralölen, nachdem die Lagerberufsgenossenschaft und die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Sinne des § 120e der Gewerbeordnung gehört worden sind, für den Umfang des Regierungsbezirks Posen mit Zustimmung des Bezirks-Anschusses **unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 4. Februar 1903** nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Die gegenwärtige Polizei-Verordnung findet Anwendung auf Kohlepetroleum und dessen Destillationsprodukte (leichtsiedende Öle, Leuchtöle und leichte Schmieröle), aus Braunkohlenteer oder Steinkohlenteer bereitet flüssige Kohlenwasserstoffe (Photogen, Solaröl, Benzol u. s. w.) und Schieferöle.

§ 2.

Die im § 1 angeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln, zur Klasse I, wenn sie solche bei einer Erwärmung von 21 bis 65 Graden entwickeln, zur Klasse II, von 65 bis 140 Graden zur Klasse III gerechnet. Öle mit höherem Entflammungspunkt sind den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen.

I. Abschnitt.

Vorschriften für Klasse I.

§ 3.

I. In den zum dauernden Aufenthalt und in den zum regelmäßigen Verkehre von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen, Schlafräumen, Küchen, Korridoren, Treppenhäusern und Kontoren, in Gast- und Schankwirtschaften dürfen, sofern nicht in nachstehendem etwas anderes bestimmt ist, nicht mehr als insgesamt 15 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

II. Die Aufbewahrung darf in den im Absatz I genannten Räumen nur in geschlossenen Gefäßen erfolgen. Gefäße zur Aufbewahrung größerer Mengen als 2 kg müssen aus verzinnem, verzinktem oder verbleitem Blech hergestellt sein; ihre Öffnungen sind durch sicher mit dem Gefäß verbundene, auswechselbare feinnasige Drahtnetze gegen das Hindurchschlagen von Flammen zu sichern. Die Mäute der Gefäße müssen, sofern sie nicht durch Nietung, Hartlötlung oder Schweißung hergestellt sind, doppelt gefalzt und gelötet sein. Dicht verschlossene Gefäße müssen ein Sicherheitsventil (Federventil, Schmelzplatte) haben, das bei Erhöhung der Gefäße eine schädliche Dampfspannung verhindert. Das Umfüllen von einem Gefäß in ein anderes darf nur bei Tageslicht, bei Außenbeleuchtung, bei elektrischem Glühlicht oder unter Benutzung von elektrischen oder Davyschen Sicherheitslampen erfolgen.

§ 4.

I. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt 30 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden, wenn diese Räume in keiner Verbindung mit Räumen der im § 3 Abs. I gedachten Art stehen oder von ihnen rauch- und feuersicher abgeschlossen sind, jedoch dürfen Verkaufs- oder sonstige zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten dieser Klasse dienende Geschäftsräume mit Kontoren in Verbindung stehen, wenn sie zusammen von den übrigen in § 3 Abs. 1 genannten Räumen rauch- und feuersicher abgeschlossen sind. Werden vorstehende Bestimmungen nicht erfüllt so sind die Lagermengen in den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler gemäß § 3 Abs. I zu beschränken.

II. Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Umfüllens gelten die Vorschriften der §§ 3 Abs. II und 13 Abs. II.

§ 5.

I. Mengen von mehr als 80 kg, aber nicht mehr als 300 kg dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelagert werden.

II. Sie dürfen in Kellern oder zur ebenen Erde gelegenen Räumen, die durch massive Wände und Decken von allen übrigen Räumen geschieden sind, keine Abflüsse nach außen (Straßen, Höfen usw.), keine Heizvorrichtungen und Schornsteinöffnungen und reichliche Lüftung haben, gelagert werden, sofern die Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in hart gelöteten oder genieteten Metallgefäßen mit luftdichtem Verschluss, unter Beachtung der Bestimmungen im § 13 Abs. II erfolgt. Kellerräume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern besitzen, welche den einzigen Zugang zu höher liegenden, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Kellerräume, die zum Lagern von Bündwaren oder Explosivstoffen dienen, dürfen zur Lagerung nicht benutzt werden. Der zur Lagerung dienende Teil der Räume muß mit einer aus undurchlässigem und feuerfesterem Baustoff hergestellten Sohle und Umwehrung von solcher Höhe umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die aufbewahrten Flüssigkeiten vollständig aufzunehmen vermag. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen und rauh- und feuertöcher sein.

III. Das Auffüllen der Flüssigkeiten in solchen Lagerräumen darf nur mittels Hahn oder Pumpe bei Tageslicht, bei Beleuchtung durch unter Luftabschluß brennende Gaslampen mit dichtschließenden Überglöden, die auch die Fassung einschließen, oder bei dicht von dem Räume abgeschlossener Außenbeleuchtung erfolgen. Schalter und Widerstände dürfen in dem Räume nicht vorhanden sein. Das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Rauchen in dem Lagerraum ist untersagt. Diese Vorschrift ist an den Eingangstüren zum Lagerraum in augenfälliger dauerhafter Weise anzubringen.

IV. Die Lagerung der Flüssigkeiten in anderen als den in Abs. II bezeichneten Umschließungen ist nur im Freien oder in besonderen Schuppen, die auf eingetragenen Grundstücken errichtet werden, gestattet. Bei der Lagerung im Freien muß das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus feuerfesterem Baustoff hergestellte Umwehrung verhindert werden. Auf die Schuppen finden die Vorschriften der Absätze II und III dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung. Das Betreten der Lagerstätte durch Unbefugte muß in augenfälliger Weise durch Anschlag verboten, Lagergefäße im Freien müssen vor mutwilliger Beschädigung durch Vorübergehende geschützt sein.

§ 6.

I. Mengen von mehr als 300 kg aber nicht mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von nicht mehr als 50 000 kg bei Aufbewahrung in Tanks dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist je nach der Menge der zu lagernden Flüssigkeiten und der örtlichen Beschaffenheit der Lagerstätte an die Bedingung der Freilassung einer Schutzzone von 20 bis 30 m zu knüpfen.

Im übrigen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Vorschriften in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7 festzusetzen.

II. Falls besondere Umstände es als angängig erscheinen lassen, kann die Lagerung von Mengen bis zu 2000 kg ausnahmsweise nach den Bestimmungen des § 5 Abs. II, III und IV gestattet werden, sofern die Aufbewahrung der Flüssigkeiten in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen mit Sicherheitsverschluss (s. § 3 Abs. II) erfolgt und sich über dem Lagerraum keine zum Aufenthalt oder Verkehr von Menschen bestimmten Räume befinden.

§ 7.

Mengen von mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von mehr als 50 000 kg in Tanks dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen und nur mit Erlaubnis der Landespolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig erscheinen lassen, an die nachstehenden Bedingungen zu knüpfen:

a) Mengen über 50 000 kg dürfen nur in Tanks aufbewahrt werden.

b) Der zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten benutzte Teil des Lagerhofes muß entweder tiefer als das umliegende Gelände angelegt oder mit einem kräftigen, rasenbedeckten Erdwall von mindestens 0,5 m Kronenbreite umgeben werden. Der durch die Tieferlegung der Lagersohle oder durch die Umwallung gebildete Raum muß dreiviertel der größten zu lagernden Menge an Flüssigkeiten aufnehmen im Stande und auf allen Seiten mit einer Schutzzone von 50 m Breite umgeben sein. Sofern die Schutzzone nicht auf dem eigenen Gelände des Betriebsunternehmers liegt, hat letzterer nachzuweisen, daß die Behauptung des außerhalb seines Geländes liegenden Teils für die Dauer des Bestehens des Lagerhofes durch rechtsgültige Verträge oder in anderer Weise (Flüsse, Kanäle oder dergl.) ausgeschlossen ist.

Als Lagerhof gilt der Raum zwischen den äußeren oberen Böschungskanten der die Lagerstätte bildenden Erdgrube oder Umwallung einschließlich der Schutzzone. Die Erdwände dürfen weder durch Ausgänge, noch durch Auslässe für die Lagerwässer unterbrochen werden. Übergänge über die Umwallungen müssen feuericher hergestellt werden.

c) Werden zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten innerhalb des vertieft angelegten oder umwallten Teils des Lagerhofes Schuppen benutzt, so müssen dieselben, soweit sie nach den baupolizeilichen Vorschriften aus Holz erbaut werden dürfen, außen mit guter Dachpappe bekleidet, ferner mit feuericher Bedachung, ordnungsmäßig angelegten und zu unterhaltenden Blitzableitern und mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen werden. Die Fenster der Schuppen sind durch Drahtgitter zu sichern oder mit Drahtglas zu verglasten. Tanks müssen vor ihrer Benutzung durch Füllen mit Wasser auf ihre Dichtigkeit geprüft werden und sind mit ordnungsmäßig anzulegenden und zu unterhaltenden Blitzarbeitern zu versehen, die, falls die Tanks aus Eisen bestehen, mit den Eisenmassen der Tanks zu verbinden sind. Am höchsten Punkte jeden Tanks ist ein bei freistehenden Tanks nach unten führendes eiserne Lüftungsröhr von angemessener Weite anzubringen, das in solcher Entfernung von der Erdoberfläche ausmünden muß, daß die aus dem Röhr entweichenden Gase nicht durch Unvorsichtigkeit entzündet werden können. Innerhalb des Rohres sind, gleichmäßig verteilt, mindestens drei engumarmige Drahtnetze aus Kupfer oder einem anderen nicht rostenden Metall so anzubringen, daß sie leicht nachgesehen und erneuert werden können.

d) In der Schutzzone des Lagerhofes dürfen weder Bauwerke errichtet noch Zäune aus brennbarem Material gelagert werden. Dagegen dürfen Abfallschuppen, Wiege- und Pumpenhäuser, letztere auch, wenn sie mit Benzin, Petroleum- oder Gasmotoren ausgerüstet sind, unter denselben Bedingungen wie Lagerhöfe innerhalb des umwallten Teils des Lagerhofes angelegt werden, Reparatur- und Wäckerhäuser, Wege- und Pumpenhäuser auch außerhalb der Umwallung, sofern die Schutzzone von diesen Häusern abgerechnet wird. Außerhalb des Lagerhofes sind alle den Zwecken desselben dienliche Anlagen, insbesondere auch Dampfseilanlagen und Gebäude, mit folgenden Einschränkungen gestattet:

1. Sofern auf dem außerhalb des Lagerhofes von seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände eine Wohnung für einen die Aufsicht über den Lagerhof führenden Angestellten, z. B. für einen besonderen Wäcker, angelegt werden soll, so muß der Hofraum derselben durch eine zwei Meter hohe Mauer von den übrigen Gebäuden abgetrennt werden. Der Hofraum oder die Wohnung müssen einen Ausgang unmittelbar ins Freie besitzen. Die Bestimmungen der Ziffer e dieses Paragraphen treten für dieses Gebäude bei genauer Beachtung der von der Landespolizeibehörde in jedem solchen Falle besonders vorzuschreibenden Sicherheitsmaßregeln außer Kraft.

2. Abfallschuppen außerhalb des Lagerhofes müssen mit massiven, nicht durch Öffnungen unterbrochenen Umfassungsmauern von solcher Höhe oder mit so vertiefter Sohle ausgeführt werden, daß die in Schuppen befindlichen Flüssigkeiten nicht nach außen ablaufen können. Welche Mengen abgefüllter Flüssigkeiten sich jeweilig in Abfallschuppen befinden dürfen, setzt die Landespolizeibehörde bei Erteilung der Erlaubnis fest. Außerdem bleibt es der Landespolizeibehörde überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgeräte Bestimmung zu treffen.

e) Auf dem von dem Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände darf nur bei Tageslicht oder elektrischer Beleuchtung, in den Schuppen auch bei Außenbeleuchtung mit zuverlässigen, polizeilich geprüften Lampen gearbeitet werden. Das Anzünden der letzteren muß außerhalb des Lagerhofes erfolgen. Die Fenster, an denen Außenbeleuchtung angebracht ist, dürfen nicht zu öffnen sein. Vogellicht darf nur im Freien unter Verwendung untern nicht abgeschlossener Gloden, elektrisches Glühlicht gemäß § 5 Abs. 3 innerhalb von Räumen nur bei Anwendung tragbarer Schutzgloden benutzt werden. Die elektrischen Beleuchtungs- und die Blitzableiteranlagen sind vor der Inbetriebnahme und je in Jahresfrist nach einem polizeilich anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

Feuer oder offenes Licht darf innerhalb des Lagerhofes, außer wo solches durch diese Verordnung ausdrücklich gestattet ist, nicht brennen, auch darf dasselbst nicht geraucht werden. Das Einbringen von Zündwaren in den Lagerhof ist untersagt. Diese Vorschriften sind an allen Zugängen zu dem vom Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände in augenfälliger Weise durch dauerhafte Anschläge bekannt zu machen.

f) Die zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser hinreichende Undurchlässigkeit und Tragfähigkeit besitzt. Sind diese nicht vorhanden, so müssen mindestens die Sohle des umwallten oder vertieften Lagerhofes, des Fülllagers und der Abfallschuppen aus undurchlässigem Material hergestellt und Tanks hinreichend fundamentiert werden. Ergeben sich später Tatsachen, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder Grundwassers außerhalb des Lagerhofes durch die auf denselben und in den

Nebenanlagen desselben gelagerten Fässer und Flüssigkeiten schließen lassen, so ist der Betriebsunternehmer auf Erfordern der örtlichen Polizeibehörde gehalten, diesen überflüssigen abzuhehlen.

g) Werden zur Lagerung Tanks benutzt, die durch ein Mannloch befahren werden können, so sind auf dem Lagerhofe zwei Rettungsseile und zwei mit selbsttätigem Luftzutritt wirkende Atemungsapparate bereit zu halten. Die Tanks sind vor dem Befahren durch Einführen von Dampf-Preßluft oder Sauerstoff gut zu lüften.

h) Das Betreten des Lagerhofes außerhalb der Arbeitszeit ist außer dem Wächter nur den hierzu vom Betriebsunternehmer ermächtigten Aufsichtspersonen unter Benutzung polizeilich geprüfter und im guten Zustande befindlicher Sicherheitslampen zu gestatten.

§ 8.

Die Beförderung von Glasballons mit Flüssigkeiten der Klasse I in Wagenladungen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Injasoriererde oder ähnlichen lockeren Stoffen in Körben, Rübeln oder Kisten fest verpackt sein und die Aufschrift „Feuergefährlich“ tragen.

b) Der Wagen muß mit einer gut zu befestigenden Schutzdecke versehen sein und im Schritt fahren.

c) Jeder Wagen muß außer dem Führer von einer erwachsenen Person begleitet werden. Diese Person ist das Rauchen auf dem Wagen streng zu verbieten.

d) Wenn Flüssigkeit ausfließt, so hat eine der begleitenden Personen sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, während die andere die Verbreitung der Flüssigkeit durch Aufstreuen von Sand tunlichst zu hindern und das Publikum fern zu halten hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen sind.

e) Für die Beförderung einzelner Glasballons auf Wagen finden nur die Vorschriften unter Ziffer a) und b) Anwendung.

II. Abschnitt.

Vorschriften für die Klasse II.

§ 9.

In den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Räumen dürfen nicht mehr als 25 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

§ 10.

In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt bis zu 50 kg Flüssigkeiten dieser Klasse in beliebigen, geschlossenen Gefäßen, größere Mengen bis zu 200 kg im Fest aufbewahrt werden. Bei Verwendung von geschlossenen, mit Abfüllvorrichtung versehenen Metallgefäßen, die unter Benutzung von Pumpen und flammenstiftenden gepreßten Gasen mit Vorratsfässern in Nebenräumen oder Kellern in Verbindung stehen, darf die Gesamtmenge dieses Vorrates bis zu 600 kg betragen. Bei anderer Art der Abfüllung dürfen gleiche Mengen nur auf Böden, in Schuppen oder solchen Kellern gelagert werden, die von angrenzenden Räumen feuerfester abgeschlossen sind.

§ 11.

I. Mengen von mehr als 600 kg aber nicht mehr als 10 000 kg dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde in Räumen zu ebener Erde oder in Kellern unter Beachtung der Vorschriften des § 5 Abs. II und III, jedoch ohne Beschränkung der Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen, oder nach § 5 Abs. IV gelagert werden.

II. Mengen von mehr als 10 000 kg aber nicht mehr als 50 000 kg dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Bei Aufbewahrung solcher Mengen in Tanks ist eine Schutzzone dann nicht erforderlich, wenn die Behälter ganz unter der Erde eingegraben sind. In allen anderen Fällen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Bedingungen unter Anlehnung an die im § 7 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe vorzuschreiben, daß die Schutzzone je nach den örtlichen Verhältnissen bei freistehenden Tanks bis auf 5 m, bei Lagerung in anderer Umschließung bis auf 10 m beschränkt werden kann.

III. Mengen von mehr als 50 000 kg dürfen nur mit landespolizeilicher Erlaubnis gelagert werden. Dabei finden die Vorschriften des § 7 b—h mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schutzzone bei einer 500 000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 20 m beschränkt werden kann.

III. Abschnitt.

Vorschriften für die Klasse III.

§ 12.

I. Bei der Lagerung von Mengen von nicht mehr als 10 000 kg in Fässern ist das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieserlegung der Sohle oder durch eine aus undurchlässigem und feuerfestem Stoff hergestellte Umwehrung zu verhindern.

II. Mengen von mehr als 10000 kg, aber nicht mehr als 50000 kg dürfen nach erfolgter Genehmigung an die Ortspolizeibehörde auf besonderen Lagerhöfen oder in Lagerhäusern aufbewahrt werden.

Somit nicht auf Lagerhöfen in demjenigen Teile, in dem die Flüssigkeiten aufbewahrt wird, durch Verletzung der Zölle dasjenige ist, daß die Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens nicht fließen können, der Lagerhof mit einer massigen Mauer oder einem genügend starken Erdwall zu umgeben. Bei Unternehmungen derselben ist durch genügend hohe Vorrichtung des Fortfließens von Öl zu verhindern. Zur Abwehr der Lagerhöfe müssen geschlossene Laternen benutzt werden.

Lagerhöfen müssen massiv und mit feuerfesterer Beobachtung gebaut werden und so beschaffen sein, daß das Ausfließen der Flüssigkeiten im Falle eines Brandes aus dem Lagerhause verhindert wird. Die Lagerhöfe dürfen keinen Zugang zu andern Räumen haben, ihre Zugänge müssen unmittelbar ins Freie führen. Hinsichtlich der Beleuchtung und der Benutzung von Feuer und Licht sind die Vorschriften des § 6 des III maßgebend. Der Ortspolizeibehörde bleibt es überlassen, wegen einer Infahrt für Löschgerätschaften die Besondere Genehmigung zu treffen. Das Betreten der Lagerhöfe und Lagerräume außerhalb der Arbeitszeit ist nur nach den Bestimmungen der § 7 h den dafelbst bezeichneten Personen zu gestatten.

III. Die Aufbewahrung von Mengen von mehr als 50000 kg unterliegt den Bestimmungen des § 11 Abs. III mit der Maßgabe, daß die Schutzzone bei einer 500000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 10 m eingeschränkt werden kann.

IV. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 13.

I. Werden der Klasse nach verschiedene unter diese Verordnung fallende Flüssigkeiten mit einander oder mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten (Espiritus, Atheran, Spiritoladen und dergl.) in demselben Raum oder in solchen Räumen, welche nicht feuerfester von einander getrennt sind, zusammen gelagert, so sind unbeschadet der für die anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten etwa bestehenden besonderen Vorschriften auf die Gesamtmenge aller leicht entzündlichen Flüssigkeiten hinsichtlich des Lagerraums die für die leicht entzündlichen Flüssigkeiten geltenden Vorschriften Anwendung.

Die Beschaffenheit der Gefäße bestimmt sich nach der Art und Menge der einzelnen Flüssigkeiten. In den Verkaufsstellen und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen Mineralöle mit einander oder mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten bis zu einer Gesamtmenge von 150 kg aufbewahrt werden. Tankster dürfen sich zu 80 kg Mineralöle der Klasse I befinden, wenn die Vorschriften des § 4 nicht ab; im anderen Falle bestimmt sich die Höchstmenge letzterer Flüssigkeiten nach § 3.

II. An den in den Lagerräumen zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Gefäßen oder auf solchen dazur angebrachten Tafeln muß die leicht lesbare und nicht verwischbare Aufschrift „Feuergefahr“ und eine Bezeichnung angebracht sein, welche die Lage und das Fassungsvermögen nach dem Inhalt derjenigen Flüssigkeit angibt, für welche die Gefäße dienen. Bei Berechnung der gelagerten Flüssigkeiten werden auch die nur teilweise gefüllten Gefäße nach ihrem vollen Fassungsvermögen berechnet.

§ 14.

I. Leere Fässer aus brennbarem Material dürfen in denjenigen Fällen, in welchen ein Lagerhof oder der teilweise (vergl. §§ 11, 12) nach den Vorschriften des § 7 angelegt werden muß, außerhalb der Schutzzone in beliebigen Mengen gelagert werden, jedoch müssen die Stapel je nach den örtlichen Verhältnissen bis 10 m von den Grenzen und allen Gebäuden entfernt bleiben. Den Behörden, welche die Erlaubnis zu erteilen haben, bleibt es überlassen, für Löschgerätschaften fahrbare Zuwege anzulegen.

II. Welche Mengen leerer Fässer aus brennbarem Material in anderen Fällen aufgestellt werden dürfen, unterliegt der Festsetzung der örtlichen Polizeiverwaltung mit der Maßgabe, daß Fasseln von mehr als 15000 Fassern nur zulässig sind, wenn sie 5 bis 10 m von Gebäuden entfernt bleiben und für Löschgerätschaften fahrbare Zuwege besitzen oder vollständig isoliert im Freien angelegt werden.

V. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 15.

I. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der im § 1 bezeichneten Flüssigkeiten in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben und in solchen an den Bergbauunternehmen des Kohlenbergbaus sowie auf die Wintnahme der Flüssigkeiten in Motormagen. Für die Aufbewahrung und Verarbeitung in gewerblichen Anlagen, die unter den § 16 der Reichsbergverordnung unterliegen, hat die gemeinbildende Behörde für den Verkehr auf Kohlhöfen und in Gütergruppen auf Bahnhöfen und in Anlagen auf Lagerstätten die dafelbst zuständige Aufsichtsbehörde die Bedingungen festzusetzen.

II. Die Verordnung findet auf andere, nicht im Absatz I genannte gewerbliche Anlagen, in denen die Flüssigkeiten bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß Menge und Art der Lagerung der zum Gewerbebetriebe bestimmten Flüssigkeiten, unbeschadet der etwa für diese Betriebe ergangenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften, von der örtlichen Polizeiverwaltung nach Anhörung der zuständigen Gewerbeinspektion festzusetzen sind.

§ 16.

I. Sind die in den §§ 3—14 getroffenen Vorschriften erfüllt, so dürfen in bestehenden zur Lagerung von Flüssigkeiten polizeilich angemeldet oder genehmigten Lagerräumen und Lagerhöfen die durch die Verordnung festgesetzten Höchstmengen nach Anmeldung bei der zuständigen Behörde ohne weiteres gelagert werden.

II. Im übrigen müssen die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Lagerräume, Lagerhöfe und gewerblichen Anlagen innerhalb zweier Jahre den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend eingerichtet werden.

Die Bestimmungen über die Schutzzone sowie diejenigen des § 7 d und f finden auf bestehenden Anlagen keine Anwendung.

§ 17.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag durch die Landespolizeibehörden genehmigt werden.

§ 18.

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere § 367 Nr. 6, Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder entsprechender Haft bestraft.

§ 19.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Mai 1906 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle für etwa entgegenstehenden Verordnungen, soweit sie nicht hafenpolizeilicher Natur sind, sowie die frühere den gleichen Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 25. Mai 1863 außer Wirksamkeit.

Weser, den 25. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Bremer.

819/06 I G. J.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bozen.

Bozen, den 30. April 1906.

406. Im Hinblick auf die in **Rudnik**, im Kreise **Gräg**, aufgetretene **Maul- und Alauen-**
seuche ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Seuche in Gemäßheit des
Artikels 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 685)
und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit
Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

1. **Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel** im Kreise **Gräg**, sowie im Polizei-Distrikt **Rufschlin**, im Kreise **Neutomischel**, wird hiermit **bis einschließlich 9. Juni d. J. untersagt**.
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verdrückt ist, den Strafvorschriften im § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 685) beziehungsweise im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Bozen, den 28. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

1501/06 I. Db.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bosen.

Bosen, den 3. Mai 1906.

407. Im Hinblick auf die in **Zalesie**, im Kreise Bosen-West, aufgetretene **Maul- und Klauenseuche** ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Seuche in Gemäßheit des Artikels 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 685) und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

1. **Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel** in den **Polizeidistrikten Samter und Razmierz**, im Kreise Samter, und **Obornik-Süd**, im Kreise Obornit, ferner die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in **der Stadt Samter** wird hiermit **bis einschließlich 16. Juni 1906 unter sagt**.
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwickelt ist, den Strafvorschriften im § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 685) beziehungsweise im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bosen, den 2. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

Krahrmer.

1568/06 I. Db.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 19.

Ausgegeben Dienstag, den 8. Mai 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zugustellen.

Inhalt: 408. Bekanntmachung betr. Ausgabe neuer Reichskassenscheine zu 5 Mark. — 409. desgl. von Reichsbanknoten. — 410. Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge im Reg.-Bezirk Osnabrück. — 411. Jahrmartverlegung Sarne. — 412. Berechtigung ersten Grades an Ingenieur Ehninger. — Prämie für Rettung an Romak-Sapowice. — Namensänderung Distrikt Bodamsche in Wilhelmbrück. — 415. Amtsbezeichnung Direktor an Leiter der höheren Mädchenschule in Krotoschin. — 416. Verschneigung von Domänen-Amortisationsrenten. — 417. Wend Glop-Schmiegel, Ernennung zum Katasterkontrollleur. — 418. Lieferung von Kupfervitriol. — 419. Vergebung der Apotheke in Mallwischen. — 420. Beginn der Schonzeit für Fasanen pp. Hähne. — 421. Neue Telegraphenanstalt in Mokric. — 422. Eröffnung der Neubaustraße Bierzebaum-Schwerin a. B. — 423. Pargellenungemeinschaft Alberts Hof-Müdenfeld pp. — 424. Ausgabe neuer Zinscheinbogen — Potener Stadtanleihe von 1886. — 425. Begeperung Neuhof b. B.-Bettsche. — 426. desgl. Brzyno-Dalne. — 427. Personaländerung — Oberlandesgericht Posen. — 428. Tierseuchen. — Hierzu: Ministerielle Sonderbeilage betr. Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. Seite 40) unterm 31. Oktober 1904 neu ausgefertigten Reichskassenscheine zu fünf Mark.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

408. In nächster Zeit werden neue Reichskassenscheine zu 5 M. ausgegeben werden, deren Beschreibung wir in der Anlage zur öffentlichen Kenntnis bringen.
Berlin, den 14. April 1906.

Reichsschuldenverwaltung.
von Bitter.

409. Bekanntmachung,
die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 M.
und 20 Mark betreffend.

In nächster Zeit werden Reichsbanknoten zu 50 M.
und 20 M. ausgegeben werden, deren Beschreibung
wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Berlin, den 20. April 1906.

Reichsbankdirektorium.
Gallenkamp. Maron.

Beschreibung
der Reichsbanknoten zu 50 M.
vom 10. März 1906.

Die Noten sind 10 cm hoch und 15 cm breit. Sie
bestehen aus Hanfpapier mit gelbbraunem Faserstreifen
am linken Rande der Vorderseite und sind mit einem
künstlichen Wasserzeichen ausgestattet, welches am
oberen Rande einen Kontrollbuchstaben und unterhalb
der Ritze der Note die 3 Buchstaben R B D zeigt.

Die Vorderseite ist in grüner Farbe gedruckt, der
Nummern- und Stempelaufdruck ist dunkelbraun. Der
Text der Vorderseite wird von vier Rosetten, welche
oben und an den beiden Seiten durch eine guillochierte

Leiste verbunden sind, umrahmt. In jeder der beiden
oberen Rosetten befinden sich, das Gesicht nach innen
gerichtet, ein Brustbild der Germania. Die beiden
unteren Rosetten, über denen in kräftigen Ziffern die
Zahl 50 steht, sind durch je einen Stempel des Reichs-
bankdirektoriums ausgefüllt. Der obere Teil der Um-
rahmung wird durch eine aus Rosetten von ver-
schiedener Form und Größe bestehende Guilloche,
welche über die obere Handleiste hinausragt, aus-
gefüllt; in dem von der Guilloche freigelassenen unteren
Raume zwischen den beiden Einfassungrosetten er-
scheint zweimal, leicht schraffiert, die Zahl 50.

Der Text der Vorderseite lautet:

Reichsbanknote.

Fünfzig Mark

zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legi-
timationsprüfung dem Einkäufer dieser Banknote.

Berlin, den 10. März 1906.

Reichsbankdirektorium.

Roch. Gallenkamp. Frommer.
v. Glasenapp. Schmiedekne. Korn.
Gohmann. Maron. v. Lumm.

Die Zeile „Reichsbanknote“ steht auf der oberen
Handleiste. Der Untergrund für die Zeile „Fünfzig
Mark“ wird durch zwei aufrechtstehende Ovale gebildet,
von denen das linke in heller Schrift auf dunklem
Grunde den Anfangsbuchstaben F zu dem Worte
„Fünfzig“ trägt.

Der rosa Unterdruck der Vorderseite zeigt in
leichten Blatt- und Rankenverzierungen abwechselnd die
Buchstaben W, R und B, eine Krone, den Reichs-
apfel mit Szepter und Schwert und den Merkurstab.

Die Rückseite der Note bildet ein in grüner und
brauner Farbe gedruckter, aus übereinander liegenden

Rosetten und Sternfiguren zusammengesetzter großer, unregelmäßiger, achtschrahligster Stern, zu dessen beiden Seiten der Straßfuß in kleiner Schwabacher Schrift abgedruckt ist. Das Mittelfeld der Sternfigur trägt in großen Ziffern die Zahl 50.

Der rosa Untergrund der Rückseite zeigt in verzerrten Linienmuster abwechselnd die Zahl 50 und den Buchstaben M in ungleichmäßiger Zeichnung.

Jede Note trägt die gleiche Nummer viermal, zweimal auf der Vorderseite rechts und links außerhalb der beiden Seitenleisten und zweimal auf der Rückseite am oberen und unteren Rande.

Die Noten sind durch senkrechte und wagerechte Linien geteilt, so daß die Prägung quadratisch erscheint.

Beschreibung

der Reichsbanknoten zu 20 M.
vom 10. März 1906.

Die Noten sind 9 cm hoch und etwa 13,7 cm breit. Sie bestehen aus Hanfpapier mit blauem Faserstreifen am rechten Rande der Vorderseite und sind mit einem künstlichen Wasserzeichen ausgestattet, welches am oberen Rande einen Kontrollbuchstaben und unterhalb der Mitte der Note die 3 Buchstaben R B D zeigt.

Der Druck der Vorderseite ist in blauer, der Aufdruck der beiden Stempel und der Ziffern in roter Farbe ausgeführt. Die Vorderseite enthält auf hellem, guilochiertem, einer länglichen Rosette ähnlichen Unterdruck den folgenden Text:

Reichsbanknote.

Zwanzig Mark

zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den 10. März 1906.

Reichsbankdirektorium.

Koch. Gallenkamp. Frommer.
v. Wasenapp. Schmiedke. Korn.
Gosmann. Maron. v. Lumm.

Auf beiden Seiten des oberen Teiles befindet sich je eine Rosette. Die linke enthält in heller Schrift auf dunklem Grunde den Anfangsbuchstaben Z zu dem Worte „Zwanzig“, in der rechten ist mit dunklem Druck auf hellem Grunde der Reichsadler angebracht.

Senkrecht unter diesen beiden Rosetten und getrennt durch die Zahl 20 befindet sich je eine kleinere Rosette, deren Mitte durch den Stempel des Reichsbankdirektoriums ausgefüllt ist. In der rechten unteren ist außerdem der Straßfuß abgedruckt.

Auf der Rückseite ist eine große, in blauer und roter Farbe gedruckte Rosette angebracht, in deren Mitte die Zahl 20 steht.

Zu beiden Seiten der Rosette ist der Straßfuß in kleiner Schwabacher Schrift abgedruckt.

Jede Note trägt die gleiche Nummer viermal und

zwar auf der Vorderseite am rechten und linken Rande, auf der Rückseite am oberen und unteren.

Beide Seiten sind mit einem gemusterten gelbbraunen Druck versehen, in welchem neben anderen Verzierungen, abwechselnd die Buchstaben W und R B, sowie der Reichsadler enthalten sind.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

410. Unter Hinweis auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 23. April 1903 (N. M. S. 250) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß dem **Regierungsbezirk Osnabrück** als **Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge** die weiteren Erkennungsnummern **2801 bis 3000** überwiesen worden sind. (Siehe auch Rundverfügung vom 28. September v. J. Nr. 3804/05 I Eb.)

Posen, den 1. Mai 1906.

Der Regierungsz-Präsident.

1653/06 I Eb. J. B. **Breyer.**

411. Der in der Stadt **Carne**, Kreis **Rawitsch**, auf den 8. Mai d. J. festgesetzte **Jahrmart** ist **aufgehoben** und an Stelle desselben ein anderer auf **Dienstag, den 22. Mai d. J.** angelegt worden.

Posen, den 27. April 1906.

Der Regierungsz-Präsident.

1903/06 I. G. J. B. **Breyer.**

412. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 18. April d. J. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem **Ingenieur Ehninger** bei dem Dampfessel-Überwachungsverein für die Provinz Posen, die nachgesuchte **Berechtigung ersten Grades** erteilt.

Posen, den 27. April 1906.

Der Regierungsz-Präsident.

365/06 I. G. J. B. **Breyer.**

413. Dem Häusler **Franz Nowak** in **Sapowice** habe ich für die am 7. Januar 1906 mit Entschlossenheit und eigener Gefahr **bewirkte Rettung** der Taubstummen **Franziska Tobiola** aus Eberhardslust **vor dem Tode des Ertrinkens eine Prämie von 30 Mark** bewilligt.

Posen, den 28. April 1906.

Der Regierungsz-Präsident.

3179/06 I. A. J. B. **Machatus.**

414. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten führe der **Distrikt Poddanische** und der **Amstift** desselben fortan den Namen **Wilhelmsbrück**.

Posen, den 24. April 1906.

Der Regierungsz-Präsident.

2443/06 I. A. J. B. **Engelhardt.**

415. Wir haben die städtische **höhere Mädchenschule** in **Krotoschin** unserer unmittelbaren Aufsicht unterstellt und bestimmt, daß **der Leiter der Schule**

von nun an die Amtsbezeichnung „**Direktor**“ zu führen hat. Posen, den 26. April 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
4069/06 II Gen. **Passenpflug.**

416. Die von der Königl. Regierungs-Hauptkassie hieselbst vorgelegten **Cuttungen** über die im Laufe des Rechnungsjahres 1905 durch Amortisation getilgten **Domänen-Amortisations-Renten** sind von uns **bejehentigt worden.**

Wir setzen die Interessenten hiervon mit dem Bemerkten in Kenntnis, daß diese Cuttungen der betreffenden Kreiskasse mit der Anweisung überandt worden sind, die Cuttungen dem zuständigen Amtsgerichte mit dem Antrage vorzulegen, die Rentenspflicht im Grundbuche kostenfrei zu löschen und demnächst den Interessenten die Cuttungen auszuhandigen.

Posen, den 26. April 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.
805/06 III a. **Angern.**

417. Dem jetzigen **Katasterlandmesser Wend Sloy** in Marienwerder ist unter Ernennung zum **Katasterkontrollleur** vom 1. Mai d. J. ab die Verwaltung des **Katasteramtes Schmiegel übertragen** worden.

Posen, den 25. April 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.
2285/06 III Ad. **Damm.**

418. **Kupfervitriol.**

Der Bedarf der Königlichen Oberförstereien unseres Bezirks an etwa 7830 kg **Kupfervitriol** soll im Wege des schriftlichen Angebots vergeben werden.

Schriftliche Angebote, auf dem Briefumschlag mit der Aufschrift: „**Kupfervitriol**“ versehen, der Lieferungspreis in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt, sind bis **Sonntag, den 13. Mai 1906**, an die Registratur III c. 1. Königliche Regierung zu Posen, O. 1, Taubenstraße 1, portofrei einzusenden.

Die Öffnung der Angebote findet **Montag, den 14. Mai d. J.**, vorm. 11 Uhr, im Zimmer 74, statt. Die Lieferungs-Bedingungen und das Verzeichnis der an die einzelnen Verkaufsstellen zu liefernden Mengen können von der genannten Registratur portofrei bezogen werden.

Königliche Regierung Posen.

419. Seitens des Herrn Ober-Präsidenten in Königsberg ist die Anlage einer **Apothek**e in dem kirchberge **Mallwischen**, Kreises Pilschallen, genehmigt worden.

Qualifizierte Bewerber werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche um Erteilung der bezüglichen Konzession binnen 4 Wochen an mich einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1. einen Lebenslauf,

2. die Approbation als Apotheker,
3. die der Zeitfolge nach geordneten amtlich beglaubigten Zeugnisse über die Führung der Lehr- und Servizjahre,
4. die beglaubigten, der Zeitfolge nach geordneten Nachweise über die Beschäftigung nach erlangter Approbation,
5. Polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge,
6. einen amtlichen Ausweis über das Vorhandensein der zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
7. die eidesstattliche Erklärung, daß der Bewerber bisher eine Apotheke noch nicht besessen hat oder, wenn dies der Fall sein sollte, die Angabe der Verhältnisse, welche zur Veräußerung der Apotheke geführt haben.

Es wird noch bemerkt, daß nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 30. Juni 1894 für den vorliegenden Fall die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist.

Ich hebe noch hervor, daß für die Apotheke in Mallwischen auf die Dauer von 3 Jahren seitens der beteiligten Kreise und Interessenten eine Beihilfe von jährlich 1200 Mark sicher gestellt worden ist.
I. M. a. 686. Gumbinnen, den 23. April 1906.

Der Regierungs-Präsident.

420. Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 14. Juli 1904 wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Posen der **Beginn der Schonzeit für Vork., Fasel- und Fasanenhähne im Jahre 1906 auf Freitag, den 18. Mai 1906**, hiermit festgesetzt, so daß der **Schluß der Jagd** auf die bezeichneten Wildarten mit Ablauf von **Donnerstag, den 17. Mai 1906**, stattfindet. Posen, den 30. April 1906.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

C. 279/06-2 B. A. **von Siegroth.**

421. In **Mokris** (Kreis Birnbaum) ist eine **Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle und Unfallmeldeamt eröffnet** worden. Posen D., den 28. April 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Drehler.

422. Eröffnung der Neubaustrecke

Wierzebaum-Schwerin a. Warthe.

Am **1. Mai d. J.** wird die 21,188 km lange Neubaustrecke **Wierzebaum-Schwerin a. W.** dem öffentlichen Verkehr übergeben. An der Strecke liegen in der Richtung von Wierzebaum die Bahnhöfe Goray, Pritsch, Kofiten und Gollmütz (Bezirk Posen).

Sämtliche Stationen erhalten die Befugnis zur Abfertigung von Personen, Gepäck, Leichen, lebendigen Tieren, Stückgut, Wagenladungen und Fahrzeugen. Die Abfertigung von Sprengstoffen ist ausgeschlossen.

Mit dem Tage der Eröffnung werden die neuen Stationen in den Gruppentarif I, in die Wechselltarife mit dieser Gruppe, in den Oberschlesischen und niederschlesischen Kohlentarif und in den Staatsbahn- und Privatbahn-Tariftarif einbezogen.

Im Durchgangsverkehr ist die neue Strecke nur für den Verkehr der Nebenbahnstation Poppe-Landsberg a. B., Brückenvorstadt und Petsche-Röhre-

feld einerseits mit allen über Landsberg a. B. und Roskietnice hinausgelegenen Stationen andererseits zugelassen, im übrigen aber ausgeschlossen.

Über die Höhe der Tariffäge geben den beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, im April 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

423. Auf Antrag der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Rentkammer zu Krotoschin Schloß hat der Kreisaußschuß gemäß § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung, in seiner Sitzung am 3. April 1906 folgendes beschlossen:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche	Name, Vorname und Wohnort des Besitzers	Gemarkung	Nummer		Bezeichnung der Lage dgl. m.	Kulturart	Flächeninhalt			Reinertrag		Jahresbetrag der Grundsteuer
				des Katastrals der Muz	der Parzelle			Klasse	ha	ar	qm	Tr.	

I. Vom Gutsbezirk Albertshof werden abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Rübenfeld vereinigt:

1	Krotoschin Fürstentum Gut Albertshof	von Thurn und Taxis Albert, Fürst in Regensburg	Hozbrzewo Gemeinde	2	14	—	Acker	5 4	1 69 80 2 — 90	6 65 9 44	—	—
1	"	"	Gemarkung Trzemeszno Gemeinde	1	143	—	Acker	5	1 73 90	6 81	—	—
					144	—	Hofraum	—	—	—	—	—
					146	—	Acker	3	4 30 50	26 98	—	—
3	"	Öffentliche Wege u. Gewässer	"	1	145	—	Weg	—	— 18 40	—	—	—

II. Vom Gutsbezirk Eichwald werden abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Birkenstein vereinigt:

1	Krotoschin Fürstentum Gut Eichwald	Bie vor	Gemarkung Dombrowo	1	66	—	Acker	8 7 6	2 11 70 2 86 00 1 29 20	— 83 3 36 3 04	—	—
	"	"	"	—	67	"	"	6	— 19 70	— 46	—	—
	"	"	"	—	68	"	"	6	2 32 80	5 47	—	—
	"	"	"	—	69	"	Biese	5	3 14 50	12 32	—	—
	"	"	"	—	70	"	"	4	5 02 50	31 49	—	—
	"	"	"	—	70	"	"	6	4 73 40	11 13	—	—
	"	"	"	—	70	"	"	5	2 23 40	8 75	—	—
	"	"	"	—	70	"	"	4	5 60 90	35 15	—	—
	"	"	"	—	71	"	Acker	6	1 47 10	3 46	—	—
2	"	Öffentliche Wege u. Gewässer	"	—	72	—	Graben	—	— 21 70	—	—	—

Bezeichnung nach dem Grundbuche	Name, Vorname und Wohnort des Besitzers	Gemarkung	Nummer der Karte des Kartenblatts der Blätter	Bezeichnung der Parzelle	Bezeichnung der Lage dgl. m.	Kulturart	Flächeninhalt			Reinertrag	Substanzbetrag der Grundsteuer
							Klafter	ha	ar		

III. Vom Gutsbezirk Neuvorwerk werden abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Birkenstein vereinigt:

1	Krotoschin Fürstentum Gut Neuvorwerk	Wie vor	Neuvorwerk	1	3	—	Acker 1/4	4	2 79 10	13 12	—	—
						—	Acker 3/4	5	8 37 70	32 81	—	—
					4	—	Acker	5	3 58 50	14 14	—	—
					5	—	"	5	10 95 30	42 90	—	—
4	Ohne	Öffentliche Wege u. Gewässer			26	—	Weg	—	22 20	—	—	—

IV. Vom Gutsbezirk Kammerhof werden abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Eichwald vereinigt:

2	Krotoschin Fürstentum Gut Kammerhof	Wie vor	Tomnice	1	101	—	Wiese	4	1 86 10	11 67	—	—
---	-------------------------------------	---------	---------	---	-----	---	-------	---	---------	-------	---	---

V. Vom Gutsbezirk Kammerhof werden abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Brinzenhof vereinigt:

2	Wie vor	Wie vor	Tomnice	1	48	—	Acker	5	27 59 30	108 07	—	—
4	Ohne	Öffentliche Wege u. Gewässer	—	—	49	—	Weg	—	24 20	—	—	—

VI. Vom Gutsbezirk Neudorf werden abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Blankensee vereinigt:

1	Krotoschin Fürstentum Gut Neudorf	Wie vor	Neudorf Gemeinde	1	228	—	Hofraum	—	01 30	—	—	—
					228 bis	—	"	—	— 30	—	—	—
					229	—	Waldwärderei	—	10 50	—	—	—
					230	—	"	—	23 20	1 82	—	—
					231	—	Garten	4	— 15 10	1 18	—	—
		ditto.	—	1	898/226	—	"	5	3 17 01	12 42	—	—
			—	—	—	—	"	6	— 40 90	— 96	—	—
			—	—	—	—	"	6	— 93 40	2 19	—	—
			—	—	—	—	"	7	— 54 40	— 64	—	—

Krotoschin, den 11. April 1906.

R a m e n s d e s K r e i s a u s s c h u s s e s.

Der Vorsitzende: **Fahn.**

558,06 K. A.

424. Pöfener Stadtanleihe von 1885.

Es sind neue Zins Scheinbogen für die Jahre 1906 bis 1915 ausgefertigt und werden diese bei unserer Stadtkassette, sowie bei der Norddeutschen Creditanstalt in Posen (fr. Sigmund Wolff u. Co.) und der Berliner Handelsgesellschaft in Berlin gegen Rückgabe des Erneuerungsscheins der 2. Zins Scheinreihe

ausgehändigt. Den Anträgen auf Herausgabe der neuen Zinsbogen sind geordnete Nummerverzeichnisse beizufügen. Posen, den 23. April 1906.

Der Magistrat.

425. Wegen auszuführender Pflasterarbeiten ist ein Teil der Landstraße Neustadt b. P.—Pötsche in der Gemarkung Neustadt b. P. Schloß-Komorowo

gesperrt. Der Verkehr hat während dieser Zeit auf dem Pfasterwege über Gronöfs zu erfolgen.

Konstadt b. P., den 28. April 1906.

Königl. Distrikts-Kommissar.

426. Der **Verbindungsweg Brzozno-Dalme** bleibt zwecks Ermöglichung der Ausführung einer Befestigung bis zum **16. Mai d. Js. gesperrt.**

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

Personalveränderungen.

427. Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen im Monat März 1906.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

der Oberlandesgerichtsrat, Geheimer Justizrat Hübner in Posen zum Senatspräsidenten, der Landgerichtsrat Flaesche in Hirschberg zum Landgerichtsdirektor in Posen, der Rechtsanwalt u. Notar Langemann in Pinne zum Justizrat, zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Mergel in Schilberg, Zaehle aus Breschen in Strelno, Dr. Krüger aus Grandenz in Schroda, Laessig aus Swinemünde in Samter, der Rechtsanwalt Arndts in Rentomischel zum Notar, zu Gerichtsassessoren: die Referendarie Citron in Posen Herzog in Bromberg, Wolfsohn in Posen, zu Referendaren: die Rechtskandidaten Cohn in Bojanowo, Schön in Schneidemühl, Rieke in Labischin, Stroth in Schloppe, der Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht Michaelis zum Geheimen Registrator im Justizministerium, zu Gerichtsschreibern: die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Kobus aus Hohensalza in Obornit, Weigner in Tremeschn, Classen aus Posen in Erin, Seiser aus Wronke in Koschmin, Wüstenberg aus Meieritz in Koschmin, Schulz aus Posen in Schmiegel, Stroschein aus Hohensalza in Adelnau, der diätarische Assistent Born aus Bromberg in Schloppe, zu Gefangenenausschern: die Hilfsgefangenenausscher Klauwitter in Grätz und Schneider in Franstadt, zum Gerichtsdiener: der Hilfsgerichtsdiener Ewald in Mogilno.

Versetzt:

der Senatspräsident Schmid von Posen nach Kiel, der Amtsgerichtsrat Snyler von Mezeritz nach Erfurt, der Amtsrichter Fiebelton von Znln nach Franstadt, die Gerichtsassessoren Schulte von Berlin nach Gostyn und Dr. Rößling von Charlottenburg nach Posen, die Gerichtsschreiber Kutscher von Pinne und Blumenslein von Schloppe nach Gnesen (L. G.), Friedrich von Schroda nach Posen (L. G.), Eng von Schmiegel nach Schroda, Schön von Adelnau nach Wollstein, Pachnick von Koschmin nach Pinne, der Gerichtsvollzieher Spiegelberg von Gilgenburg nach Posen, der Kanzlist Knawies von Posen (C.-St.-A.) nach Bromberg (L. G.), der Gerichtsdiener Döhning von Gnesen (L. G.) nach Posen (L. G.), die Veretzung des Amtsgerichtsrat

Schaefer von Schönlanke nach Marienburg ist zurückgenommen.

Penjioniert:

der Gerichtsdiener Horand in Samter.

Gestorben:

der Gerichtsvollzieher Kranke in Margonin, der Gerichtsdiener Stredler in Franstadt.

II. Bei den Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

zum Forstamtsanwalt: der Oberförster Stephan in Schwenten bei den Amtsgerichten zu Unruhstadt und Wollstein, zum Amtsanwalts-Stellvertreter: der Amtsgeschäftssekretär Gerlach in Witkowo, zu Gefangenenausschern: die Hilfsgefangenenausscher Pautsch in Schneidemühl und Peter in Posen.

Versetzt:

die Staatsanwälte Fischer von Gnesen nach Gdrosin und Matthias von Dronowo nach Posen.

Penjioniert:

der Obersekretär bei der Oberstaatsanwaltschaft, Kanzleirat Friedrich zu Posen.

Ausgeschieden:

der Forstamtsanwalt, Oberförster Mann in Schwenten.

Gestorben:

der Forstamtsanwalt, Oberförster Born in Glinke, der Obersekretär, Kanzleirat Schredl in Bromberg, der Kanzlist Kunkel in Bromberg, der Gefangenenausscher Brychewicz in Lissa i. P.

Posen, den 7. April 1906.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.

428. **Ausbruch und Erlöschten von Tierseuchen.**

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Dominikus Wybawy, Kreis Gostyn,
2. des Gutes Wonsowo, Kreis Rentomischel,
3. des Gutes Bartoschewitz, Kreis Rawitsch,

b. Ausgebrochen unter den Pferden:

des Gutes Alt-Bialy, Kreis Schmiegel.

c. Erlöschten unter dem Rindvieh:

des Schuhmachermeisters Gottlieb Pizner in Gdrosin, Kreis Rawitsch.

II. Maul- und Klauenseuche.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Vorwerks Zalewo, Kreis Posen-West.

III. Räude.

Erlöschten unter den Pferden:

des Wirts Valentin Orzeskowiak in Chojno, Kreis Rawitsch.

IV. Rog.

Ausgebrochen unter den Pferden.

des Holzhändlers Herrmann in Posen, Kronprinzensstraße 47.

V. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

a. bis zum 19. Juni 1906

1. Drogoślaw-Gut, Jaskółki-Gem., Jeliczew-Gem. u. Gut, Łowenfelde-Gem., Pogorzbow-Gem. u. Gut, Przybysławice-Gut, Rajskow-Stadt, Rajskowef-Gem. und Gut, Rombuzyn-Gut, Siegersdorf-Gem., Stęzbow-Gut und Gem., Zwięngow-Gem. und Walentynow-Gem;

b. bis zum 15. Juni 1906

- Zulmierzyce-Stadt, Chwałiszew I Gem. und Gut und Chwałiszew I Gem. und Gut;

c. bis zum 25. Juli 1906

1. Adelnau-Stadt, Aben-Gut, Bogdaj-Gem., Bonikow-Gem., Władzianow-Gem. und Gut, Chruszczyn Gem. und Forstgut, Danischin-Gem. und Gut, Dembica-Gem., Garli-Gem., Grandorf-Gem., Georgstein-Forstgut, Gr. Topola-Gem., Glasdorf-Gem., Tarchaly-Gem. und Gut, Gliśnica-Gem. und Forstgut, Gr.-Gorzycze-Gem. und Gut, Huta-Gem. u. Gut, Janow-pragg-Gem., Klein Gorzycze-Gem., Klein-Topola-Gem. und Gut, Ludwifow-Gem., Łonocin-Gem. u. Gut, Młyn-Gem., Nabyżycze-Gem., Przygodzice-pust.-Gem., Radziwiłłow-Gut, Raczyce-Gem. u. Gut, Schwarzwald-Gem., Świecia-Gem. und Gut, Uciechow-Gem. und Gut und Wierzbno-Gemeinde, Kreis Adelnau,
2. Antonin-Gut auschl. des Sägewerks und Mociemba mit Rudwifow-Gut auf die Dauer von drei Monaten, Kreis Ostrowo.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Pranow, Kreis Pleschen.

VI. Schweinepeuche.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Kutischer Paul Klupsch in Tillendorf, Kreis Fraustadt,
2. des Häuslers Ignacy Michalski in Pmip, Kreis Gostyn,
3. des Arbeiters Najdek in Rudnit und des Lehrers Gawcegi in Gnin, Kreis Gräg,
4. des Häuslers Johann Szymanski und des Arbeiters Mathias Elsner in Swierczyn, Kreis Pissa,
5. des Gutes Stowalewo, Kreis Obornit,
6. des Häuslers Valentin Pawlicki in Biniew, Kreis Ostrowo,
7. des Bäckermeisters Berthold Paepold in Wielechowo, Kreis Schmiegel.

VII. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Witwe Viktoria Koteca in Upartowo, Kreis Birnbaum,
2. des Eigentümers Jakob Kowak in Borni, Kreis Pomst,
3. des Häuslers Josef Thamke in Reinguth, Kreis Fraustadt,

4. des Krankenhanies Marysin und des Häuslers Ignacy Jagodzinski in Jalecie, Kr. Gostyn,
5. des Arbeiters Martin Paul in Kalwi-Vorwerk, der Arbeiter Valentin Maczmarek und Peter Grieger, Franz Mijzynski u. Franz Wlobaregaj, sämtlich in Otusch, sowie des Bäckermeisters Kasimir Zuchacz in Granowo, Kreis Gräg,
6. der Arbeiter Stanislaus Koscielniak in Jolefowo, Peter Wancgat in Michskow-Gut, Stanislaus Maczmirczak in Jolefowo und Jakob Tomczak in Pogorzelic, und des Maures Anton Tajelski in Komorze b. J. Tom, Kreis Zarotschin,
7. der Witwe Marie Krcniocel und des Arbeiters Matthias Przybylska, beide in Trzeccianow-Vorw. und des Tischlermeisters Johann Zachner II in Pogorzela, Kreis Koşchin,
8. des Arbeiters Joseph Bartkowiak in Sepienko, des Gärtners Stanislaus Kubawski u. Arbeiters Josef Kędziora in Kriewen, des Eigentümers Michael Wajszgrat in Stielezewo, des Arbeiters Paul Bresinski und des Dreijckers Wladislaus Biernacti, beide in Kollin, gleichen Kreises,
9. des Kuchts Johann Kuhnert und Witwe Josefa Adamska in Wojanip-Gut, Kreis Pissa,
10. des Eigentümers Stefan Wielczarek in Stocli, Kreis Meserith,
11. des Häuslers Felix Wialas in Baranow, des Schuhmachers Stanislaus Sopalowicz, des Arbeiters Thomas Grabarek, des Landwirts Franz Straburzynski u. der Schuhmacherwitwe Josefa Czozyńska in Pleschen, sowie des Häuslers Kaspar Verwich in Lenartowih, Kr. Pleschen,
12. des Arbeiters Kasimir Szymbowski in Pinne, des Schuhmachermeisters Johann Slaby in Kazmierz, des Fischers Frankowski in Parskie, der Arbeiter Franz Kmbial und Ernst Jentich in Pinne, des Gastwirts Franz Kluge in Smolnica, des Eigentümers Martin Jezichowski in Grünberg und des Häuslers Bialik in Rajbuschtowo, Kreis Samter,
13. des Müllers Najewski in Bojstowo, des Häuslers Konieczny in Harbelin, des Birts Szymanski in Głaz und des Arbeiters Fraez Olejniczak in Jaskółki-Vorwerk, Kreis Schmiegel,
14. der Wollereibefigerin Pawlowka in Kurnik, Kreis Schrimm,
15. der Arbeiter Krzyżanek u. Knocinski in Wierzglinek, des Schrankenwärters Bartholemäus Monarda und der Witwe Josepha Perzynska in Mitoslaw, Kreis Pleschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Landpächters Wischtopf in Marianowo, Kr. Birnbaum,
2. des Schuhmachermeisters Paul Schoeneich in Natwiz und des Eigentümers Johann Tomiak in Jeltzewo, Kreis Pomst,

3. des Gutsarbeiters Johann Jtkowiat in Friedricks-
hof, Kreis Gostyn,
4. des Bäckers Josef Gorecki und des Tischlers
Franz Walter in Kriewen, Kreis Kosten,
5. des Wirts Johann Kuffijz in Dombrowo, Kreis
Krotoschin,
6. des Schuhmachers Josef Berger in Storchnest,
Kreis Lissa,
7. des Gastwirts Graebig in Bonkowo und des
Gutes Bonkowo, Kreis Neutomischel,
8. des Bäckers Thomas Vogt in Pleschen, gleichen
Kreises,
9. des Wirts Mikodem Muth in Dembsen, Kreis
Posen-West,
10. des Arbeiters Josef Fornalik in Lang-Guhle,
Kreis Rawitsch,

11. des Arbeiters Franz Strzypkowski und Bäckers
Wilhelm Fijke in Miloslaw, Kreis Breschen.

VIII. Schweinepest.

- Erlöschten unter den Schweinen:**
des Arbeiters Kasimir Adamski in Kions, Kreis
Schriumm.

IX. Badsteinblattern.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Schneidermeisters Laskowski in Großdorf,
Kreis Grätz,
2. des Gepäckträgers Kaminski in Kosten, gleichen
Kreises,
3. des Wächters Karl Granbe in Gurfano-Gut,
Kreis Schmigel.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“

einzuwenden. Sie müssen besonders in Bezug auf **Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingebracht. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren**, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein**, wobei auf die Verfügung des königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserleidigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten**, die **Einrückungsnummer** und das **Jahr der Veröffentlichung**. Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die königlichen Landratsämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbetrag erforderliche vorchriftsmäßige **Armutstest** beizufügen.

Hierzu **Minister. Sonderbeilage**, betreffend **Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) unterm 31. Oktober 1904 neu ausgefertigten Reichskassenscheine zu fünf Mark.**

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten **1.50 Mark**, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Zeitschrift oder deren Raum **30 Pf.**

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der königlichen Regierung.

Posen, Metzsch'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 20.

Ausgegeben Dienstag, den 15. Mai 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 429. Remonteankauf für 1906. — 430. Benutzung des Preuß. Staatsschuldbuches für 1906. — 431. Änderung der Ziffer 226 der Ausführungsanweisung zur Generbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. 5. 1904. — 432. Befegung der fatgl. Pfarrstelle Lapan. — 433. Verbot des Handels im Umherziehen mit Rindvieh pp. zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche. — 434. Nachweisung der Durchschnitts- und höchsten Tagespreise für Safer pp. pro April 1906. — 435. v. Tilly, Vandal. Ernennung zum Kommissar zur Leitung der Ertragszahlen für die Handwerksammer. — 436. Winter. Übertragung der Wasserbauinspektorstelle in Birnbaum. — 437. Umschulung der Hausväter in Erdgjn, Obrowo und Lisabon. — 438. Klüfter. Ernennung zum Hilfsförster in Warthevald. — 439/40. Umsparung der Evangelischen in Volu. Presse und Borowo-Bornwert pp. — 441. Allgem. Vorarbeiten Nebenbahn Schildberg-Grabow. — 442. Hufschmiedprüfung in Posen. — 443. Pol.-Verordn. für Kreis Samter, betr. Kaninchenfang. — 444. Neuan siedelung — Turkowsk-Sandberg. — 445. Wegeeinziehung sogenannte große Kuppel in Kalwiz pp. — 446. Verlegung des Hofsteiges von der Kirchstraße—Ziegelwiege-Stadtvorwerk Schweslau. — 447. Personal-Verordnung im Ober-Post-Direktions-Bezirk Posen. — 448. Tierseuchen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

429. Remonte-Ankauf für 1906.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vier-jähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Posen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

18. Mai	9 ³⁰	Vorn.	Wronke
18. "	2 ⁰	Nachm.	Samter
19. "	8 ⁰	Vorn.	Kazmierz, Kr. Samter
21. "	8 ³⁰	"	Pinne
22. "	8 ⁰	"	Neustadt b. Pinne
2. Juli	8 ⁰	"	Posen (Grolman-Platz)
3. "	9 ⁰	"	Schwerzen, Kr. Posen-Ost
6. "	8 ³⁰	"	Lissa
7. "	9 ³⁰	"	Bojanowo
9. "	9 ⁴⁵	"	Pawlowitz, Kreis Lissa
10. "	10 ⁰	"	Drgentshewo b. Gostyn
12. "	8 ⁰	"	Krotoschin
18. "	9 ⁰	"	Ditrowo
20. "	8 ⁰	"	Chlewo, Kr. Schildberg
21. "	8 ⁰	"	Kempen
31. "	12 ³⁰	Nachm.	Berkow, Kr. Jarotschin
1. August	11 ³⁰	Vorn.	Schroda
3. "	9 ⁰	"	Schriinn
4. "	9 ⁰	"	Kösten
6. "	11 ⁰	"	But
8. "	11 ³⁰	"	Bentschen
9. "	8 ⁰	"	Birke
10. "	9 ⁰	"	Obornif.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Luitung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Lufosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopffengite erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensehen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehdrig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem, glatten Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzribe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Antaufbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 20. Februar 1906.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
gez. von **Dammitz**. (1795/06 I. M.)

430. Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem abgelaufenen Geschäftsjahr in steigendem Umfange in Anspruch genommen worden. Während Ende März 1905 die Summe der in das Staats-

schuldbuch eingetragenen Schuldbeschreibungen der $3\frac{1}{2}$ und $3\frac{3}{4}$ igen konsolidierten Anleihe sich auf 1 781 172 750 Mark beschränkte, war dieselbe Ende März 1906 auf 1 839 932 750 Mk. gestiegen, welche sich auf 33 977 Konten verteilen. Von letzteren waren 12 123, d. i. $35,7\%$ mit einem Kapitalbetrage bis zu 4 000 Mk. gebucht; 7224, d. i. $21,2\%$ mit einem solchen von 4 000 bis 10 000 Mk.; 9671, d. i. $28,5\%$ mit einem Kapitalbetrage von 10 000 bis 50 000 Mk., während der Rest mit 4959 oder $14,6\%$ auf Kapitalforderungen von über 50 000 Mk. entfiel.

Für physische Personen standen Ende März 1906: 20 623 Konten über 825 053 250 Mk., für juristische Personen 6853 Konten über 701 635 800 Mark und für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 6491 Konten über 202 036 500 Mk. offen. Der Rest verteilt sich auf andere Vermögensmassen, Handelsfirmen, eingetragene Genossenschaften und eingeschriebene Hülfskassen. Die Zahl der Konten für Bevormundete oder in Pflegschaft Stehende betrug 1674.

Von den Gläubigern der einzelnen Konten hatten 29 205 ihr Domizil in Preußen, in anderen deutschen Staaten 4385, in den übrigen Staaten Europas 294, in Asien 21, Afrika 14, Amerika 55 und in Australien 3.

Das Staatsschuldbuch ist allen Besitzern von Schuldbeschreibungen der konsolidierten Anleihen zu empfehlen, welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen der Haupturkunden, Zinsscheine oder Erneuerungsscheine nicht selten entsteht.

Die Eintragung der Staatsschuldbeschreibungen in das Schuldbuch geschieht gebührenfrei, auch werden laufende Verwaltungskosten von den Konteninhabern nicht erhoben. Wird die Forderung von den Gläubigern zurückgezogen, so wird für ihre Löschung und für die Anfertigung neuer Schuldbeschreibungen eine Gebühr von 75 Pf. für 1000 Mk. (mindestens 2 Mk.) erhoben.

Formulare zur Eintragungsanträgen werden vom Staatsschuldbuchbureau in Berlin, Dranienstr. 92/94, sowie von den Regierungs-Hauptkassen, Kreisstellen pp. und Reichsbankanstalten unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 14. April 1906.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
I. 767. **von Bitter.**

431. Die Ziffer **226** der **Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904** erhält folgenden Wortlaut:

Für einzelne Betriebe können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 135 Absatz 2, 3 der §§ 136 137 Absatz 1 bis 3 zugelassen werden, und zwar:

(a, b und c bleiben unverändert),

d) wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksichten auf die Arbeiter: Gestattung der Arbeit zur Nachtzeit und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen, sowie Abführung von Wegfall

der Pausen für jugendliche u. weibliche Arbeiter, aber ohne Überschreitung der gesetzlichen Arbeitsdauer und unter Gewährung von Pausen von zusammen mindestens einstäündiger Dauer für jugendliche Arbeiter, wenn ihre Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert (§ 139 Abs. 2).

(Der bisherige Wortlaut des Absatzes 2 und Absatzes 3 bleibt unverändert).

Berlin B. 66, den 18. März 1906.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III. 741. **J. B.: Dr. Richter.**

Veröffentlicht unter Hinweis auf die Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904, Sonderbeilage zum Amtsblatte für 1904 Nr. 24.

Posen, den 5. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1537/06 I. G. **J. B. Boenisch.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

432. Die unter landesherrlichen Patronat stehende **katholische Pfarrstelle in Lawan**, im Kreise Jaroschin, mit welcher ein Einkommen von jährlich 2526 Mk. 48 Pf. verbunden ist, ist infolge Veretzung des bisherigen Inhabers **anderweit zu besetzen.**

Bewerbungsgesuche sind bis zum **15. Juli 1906** an den Herrn Ober-Präsidenten in Posen zu richten. Posen, den 5. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

5459/08 A. **J. V. Sassenpflug.**

433. Im Hinblick auf die in den **Kreisen Gräs und Posen-West** herrschenden **Maul- u. Klauenfische** ordne ich zur Verhütung einer Weiterverbreitung dieser Seuche auf Grund des § 19 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks **Posen** bis auf Weiteres folgendes an:

1. **Personen**, welche sich **gewerbmässig mit dem An- und Verkauf von Rindvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen u. Geflügel beschäftigen**, sowie deren Angestellten und Beauftragten, ist in denjenigen Ortschaften, in welchen die Maul- und Klauenfische amtlich festgestellt und noch nicht wieder amtlich als erloschen erklärt worden ist, sowie in denjenigen Ortschaften, welche zu einem gemäß § 59a der Bundesrats-Instruktion zum Reichsviehseuchengesetze vom 30. Mai/27. Juni 1895 amtlich gebildeten Beobachtungsbezirk gehören, das Betreten fremder Stallungen und Gehöfte **verboten**.

2. In den zu 1 genannten Ortschaften sind die Besitzer von Wiederkäuern und Schweinen verpflichtet, fremden unbefugten, sowie solchen Personen, welche beabs. Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen (namentlich Viehhändlern und Fleischern), den Zutritt zu ihren Gehöften nicht zu gestatten.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwickelt ist, den Strafvorschriften im § 66 Ziffer 4 des Reichs-Viehsteuergesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; sie wird wieder aufgehoben werden, sobald die im Eingang bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Posen, den 8. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

040/06 I. Db.

Krahmer.

Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Weizen und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat April 1906.

Lieferungs- Verband (Kreis)	Haupt- marktort	Für Hafer Weizen Stroh für je 100 kg					
		M. P.		M. P.			
		M.	P.	M.	P.		
Melan	Djurowo	15	35	4	75	4	20
Wernbaum	Birnbaum	15	90	6	80	4	—
Positz	Wollstein	16	80	5	25	4	75
Kraustadt	Franstadt	15	90	4	75	3	20
Wojzyn	Gostyn	16	80	4	20	3	15
Wąs	Grätz	16	80	6	30	4	20
Jarotschin	Jarotschin	16	65	5	80	4	75
Kempen	Kempen	16	55	4	45	3	95
Wolchmin	Krotoschin	16	45	4	75	3	95
Łosice	Kosten	15	90	6	30	4	75
Krotoschin	Krotoschin	16	45	4	75	3	95
Lissa	Lissa	16	15	5	50	3	75
Wierich	Wierich	15	10	3	80	3	80
Reutomitſchel	Reutomitſchel	16	80	5	40	5	65
Posen	Posen	16	70	5	45	5	30
Djurowo	Djurowo	15	35	4	75	4	20
Pleſchen	Pleſchen	15	75	6	30	4	20
Posen-Ost	Posen	16	70	5	45	5	30
Posen-West	Posen	16	70	5	45	5	30
Kawitsch	Kawitsch	16	45	5	25	3	60
Samter	Samter	15	—	4	75	3	35
Silbberg	Schilberg	14	90	4	20	4	40
Schmiegel	Kosten	15	90	6	30	4	75
Schrimm	Schrimm	16	30	5	25	3	65
Saroda	Posen*)	15	75	5	15	5	—
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	16	85	4	35	4	20
Wreschen	Wreschen	15	60	4	75	3	95

*) mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Posen, den 8. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3396/06 I. M.

J. B. Machatus.

435. Gemäß § 7 der Wahlordnung für die Handwerks-Lawer zu Posen und ihren Gesellen-Ausschuß vom 25. September 1899 erneuert ich zum Kommissar die Leitung der Ersahwahlen für die

Handwerkskammer und den Gesellen-Ausschuß den Königlichen Landrat von Tilly in Posen.

Posen, den 10. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1967/06 I. G.

Krahmer.

436. Dem Wasserbauinspektor Winter ist die Verwaltung der durch die Vergebung des Baurats Bijarins freigewordenen Wasserbauinspektorstelle in Birnbaum vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Posen, den 7. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2500/06 I. Ea.

J. B. Breyer.

437. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. April 1906 ab sämtliche Hausväter der Gutsbezirke Ordzin, Obrowo und Lissabon, Kreis Samter aus der Schulzietät Kozmin, Kreis Samter ausgeschieden und zu einer neuen katholischen Schulzietät mit dem Orte der Schule in Ordzin, Kreis Samter, vereinigt.

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschiedenen Hausväter die gleichen Beträge — abgesehen von den Vaubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Kozmin wie bisher zu leisten haben, bis die Befegung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 3. Mai 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1982/06 II. b.

Sassenpflug.

438. Dem bisherigen Forstinspektor Kliefert zu Forsthaus Streitort, Oberförsterei Warthewald, ist vom 1. Mai 1906 ab unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Warthewald, unter Befegung seines bisherigen Wohnsitzes, übertragen worden.

Posen, den 7. Mai 1906.

Königliche Regierung.

3511/06 III. c. I. H.

Greſe.

439. Umpfarrungs-Urkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen des Vorwerks Polnisch-Presse, Kreis Schmiegel, werden aus der Kirchengemeinde Schmiegel, Diözese Lissa, in die Kirchengemeinde Altbohen, derselben Diözese, umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1906 in Kraft.

Posen, den 30. März 1906.

Posen, den 6. April 1906.

(L. S.)

(L. S.)

Königliches Konsistorium

Königliche Regierung,

der Provinz Posen.

Abteilung für Kirchen- und

gez. Bafan.

Schulwesen.

6152/06 K. J.-2446/06 II. c. I. Anf. gez. Sassenpflug.

440. Umpfarrungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen des zum Gutsbezirk Krottschen, Kr. Kempen gehörigen Vorwerks **Vorowo** und der ebenfalls dorthin gehörigen Ortsteile **Murowanice** und **Vorowo-Kolonie** werden aus der Kirchengemeinde **Laszi**, Diözese Schildberg, in die Kirchengemeinde **Kempen**, derselben Diözese, **umgepfarrt**.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Posen, den 24. März 1906. Posen, den 2. April 1906.
(L. S.) (L. S.)

Königliches Konsistorium Königl. Regierung,
der Provinz Posen. Abteilung für Kirchen- und
gez. **Balan.** Schulwesen.

5955/06 K. J.-2382/06 II c. I. Aut. gez. **Haffenpflug.**

441. Die Königl. Eisenbahn-Direktion zu Posen ist durch Erlass des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 9. April 1906 IV a. A. 3. 198 mit der **Ausführung der allgemeinen Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Schildberg nach Grabow** beauftragt worden.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerkten, daß die Beamten und Beauftragten der Königl. Eisenbahn-Direktion befugt sind, zur Ausführung dieser Vorarbeiten fremdes Grundeigentum zu betreten und darauf die erforderlichen Handlungen unter Beobachtung der in § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (W.-S. S. 221) gegebenen Vorschriften vorzunehmen.

Posen, den 4. Mai 1906.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

C. 338/06-1. B. A. 3. B.: gez. **von Siegroth.**

442. Die nächste **Hufschmiedepflichtung** vor der staatlichen Prüfungskommission zu **Posen** findet am **Donnerstag, den 28. Juni 1906, vorm. 7 Uhr** statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin an den unterzeichneten Vorsitzenden zu richten.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. ein Answies, daß sich der Meldende mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Posen gehalten hat,
4. eine Erklärung, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlag-Prüfung unterzogen hat. Hat er eine solche Prüfung nicht bestanden, dann ist der

Nachweis über Ort und Zeitpunkt dieser Prüfung zu erbringen.

Mit der Meldung ist die festgesetzte Prüfungsgebühr von 10 Mk. portofrei an die Regierungs-Bureaukasse in Posen einzubringen.

Zur Prüfung hat der Prüfling eine Bescheinigung (Poltschein) über die erfolgte Einzahlung der Prüfungsgebühr, sowie ein Rinnenmesser und einen Unterbau mitzubringen. 1669/05 I. Db.

Posen, den 7. Mai 1906.

Der Vorsitzende

der staatlichen Hufbeschlags-Prüfungskommission.
Schne, Veterinärarzt, Departementsierarzt.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.**443. Kreis-Polizei-Verordnung**

betreffend den Kaninchenfang.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang des Kreises **Samter** folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Wer fremde Grundstücke zum Zwecke des Fangens von wilden Kaninchen betritt, bedarf einer schriftlich, auf bestimmte Zeit zu erteilenden, von der Ortspolizeibehörde beglaubigten Erlaubnis:

1. des Eigentümers, Pächters oder sonstigen Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke und
2. sofern die zu 1 bezeichneten Personen keine Jagdberechtigung an den Grundstücken haben, daneben auch noch des Jagdberechtigten.

Der Jagdberechtigte selbst bedarf nicht der Erlaubnis der zu 1 bezeichneten Personen.

§ 2. Wer von der ihm erteilten Erlaubnis (§ 1 Ziffer 1 und 2) Gebrauch macht, hat die Erlaubnisscheine bei sich zu führen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Samter, den 23. April 1906.

Der **Königliche Landrat**

2547/06.

von Oppen.

444. Der Fleischermeister **Anton Turkowski** hier selbst beabsichtigt auf seinem an der Kirchstraße belegenen Grundstücke **Sandberg Nr. 128 eine Schlachtauflage neu** errichten.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind innerhalb 14 Tagen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet entweder schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung anzubringen. Spätere Einwendungen bleiben unberücksichtigt. **Zeichnungen**

und Beschreibungen liegen während der Dienststunden im Polizeibureau zu Jedermanns Einsicht an.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen ist ein Termin auf

Sonnabend, den 26. Mai 1906,

vorn. 10 Uhr, im hiesigen Polizeibureau anberaumat, worauf mit der Eröffnung aufmerksam gemacht wird, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Biderprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Sandberg, den 7. Mai 1906.

Die Polizeiverwaltung.

445. Der Weg über die sogenannte große Kuppel hierelbst, der die Verbindung zwischen der Gasse nach Wollstein und der Straße nach Tarnowo herstellt, soll als öffentlicher ausgehoben werden.

Einprüche hiergegen sind bei Vermeidung des Ausschusses gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. April 1883 binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Katow, den 1. Mai 1906.

Die Polizeiverwaltung
als Wegepolizeibehörde.

446. Nachdem durch Beschluß der unterzeichneten Wegepolizeibehörde vom 20. April 1906 der gegen die in Nr. 75 des Kreisblattes und Nr. 41 des Amtsblattes für 1904 unter dem 12. September 1904 erlassene Bekanntmachung, betreffend Verlegung des Fußsteiges, welcher von der Kirchstraße quer durch die sogenannte Ziegels-Wiese des zu dem Dominium Weidenau gehörigen Stadtworwerks Schweflan führt und in den Weg der Wiese des Ackerbürgers Josef Weizner einmündet, erhobene Einspruch rechtskräftig abgewiesen worden ist, wird die Verlegung des betr. Fußsteiges auf den bereits hergestellten Weg durch die unterzeichnete Wegepolizeibehörde genehmigt.

Der alte Fußsteig verliert hierdurch seine Eigenschaft als öffentlicher Weg und darf nicht mehr betreten werden.

Schweflan, den 27. April 1906.

Die Polizeiverwaltung
als Wegepolizeibehörde.

Engel.

Personalveränderungen.

447. Im Oberpostdirektionsbezirk Posen.
Überragen ist: eine Postsekretärstelle beim Postamt Posen B. 3 (Bhf.) dem Postsekretär Keumann aus Stalmierznee, eine Telegraphensekretärstelle beim Postamt in Fraustadt, dem Telegraphensekretär Nibel daselbst.

Angestellt ist der Postassistent Hännelt aus Punitz als Postverwalter in Jaraschewo.

Befetzt ist der Postverwalter Bach von Jaraschewo nach Stalmierznee in gleicher Eigenschaft.

Dreiwilrig ausgeschieden ist der Postassistent Maltzer in Posen D. 1

Die höhere Verwaltungsprüfung hat bestanden der Postpraktikant Krug in Posen D. 1. Posen-D., den 1. Mai 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

448. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Dominiums Wydawo, Kreis Gostyn.

b. Erlöschen unter dem Rindvieh:

des Gutes Smogorzewo, Kreis Gostyn.

II. Maul- und Klauenseuche.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

in Paulselbe-Gut und Panlowice-Gemeinde, Kreis Posen-West

III. Räude.

Erlöschen unter den Pferden:

des Ackerbürgers Adalbert Wasinski in Jutroschin, Kreis Rawitsch.

IV. Geflügelcholera.

Ausgebrochen unter dem Geflügel:

1. des Dominiums in Gachorowo, Kreis Gostyn,
2. des Gendarmrie-Overwachmeisters Scheffler in Pleichen, gleichen Kreises.

V. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Tomia, Mielezowka, Oswiecim, Morawin und Angawice, Kr. Schildberg ist bis zum 1. August d. Js. und gleichzeitig Dornchow mit Jaleje und Kuznica stara, Wygoda plug, Starydzewo und Bobrownik, ebenfalls Kreis Schildberg,
2. des Gutsbezirk Ludow-Dombrowka, Kr. Dobornik auf die Dauer von 3 Monaten.

VI. Schweinefleuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Müllers Ernst Weiß in Alt-Driebitz, Kreis Fraustadt,
2. des Wirts Josef Kobajzynski zu Sulkowice, Kr. Gostyn,
3. der Winne Przybyla in Rajtkowo-Gut, Kreis Grätz,
4. des Dominiums Tarce, Kreis Jaroschin,
5. der Molkerei Zerk, Kreis Kosten,
6. des Wirts Fleischer in Kochy, Kr. Krotoschin,
7. des Marzel Kaczmarek in der Gemeinde Wojanik und des Vogts Haase in Alt-Laub, Kr. Lissa,
8. des Dominiums Radnchow, des Restaurateurs Gilmer und des Hausbesitzers Trzajczak in Ostrowo, desselben Kreises,
9. des Ansgedingers Valentin Jalesny in Zamyelowo, Kreis Posen-West,
10. der Hänslerin Karoline Engel in Paersdorf und der Winne Josepha Jaroz in Görden, Kreis Rawitsch.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Gutes Heydershof, Kreis Grätz,
2. des Wirts Franz Pietrzyga und des Ansgedingers Andreas Pietzman in Zernitz Kr. Jaroschin

3. des Bäckermeisters Stanislaus Szymanski in Boret, Kreis Koschmin.

VII. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Stanislaus Kiona in Groß-Lutom-Gut, Kreis Birnbaum,
2. des Gemeindevorstehers Kraja in Pempowo u. des Häuslers Josef Tendrygat in Byczkowo, Kreis Gostyn,
3. des Dominiums Dutsch, des Wirts Martin Klorek in Lagwy, des Arbeiters Anton Kluj in Niepruszykowo-Gut und des Landwirts Stanislaus Tatarski in Lagwy, Kreis Grätz,
4. des Weichenstellers Karl Franz in Falkstädt-Bahnhof und des Gärtners Adalbert Grol in Komorze b. Z., Kreis Jarotschin,
5. des Müllers Johann Stanilowski in Boret und des Arbeiters Johann Jankowiat in Boret, Kr. Koschmin,
6. des Ansiedlers Albert Hermann in Kowarzewo, Kreis Krotoschin,
7. des Maurerpoliers Reinhold Gürte in Kosten, des Ackerbürgers Peter Wislewski in Kriewen u. des Häuslers Johann Dunaj in Lagiewnit, Kr. Kosten,
8. des Schornsteinfegers Ignatz Kierste in Storch-Neß, Kreis Lissa,
9. des Schuhmachermeisters Theodor Höhne in Bentschen und des Gutsbesizers von Rex in Marienhof, Kreis Referik,
10. des Bäckermeisters Edmund Cieplinski in Dbornit, desselben Kreises,
11. des Arbeiters Andreas Scharjan in Krempa, des Fleischermeisters Franz Kozlowicz, des Hansbesizers Konstantin Witowski und des Tischlermeisters Peter Weichmann in Pleschen, sowie des Wirts Anton Kwasniewski in Protopow, Kreis Pleschen,
12. des Müllers Gustav Gruntle in Clonskowo, Kreis Rawitsch,
13. des Ackerwirts Konstantin Wojnowski in Kamnithal, des Arbeiters Joseph Stachowiat in Sempowo, des Einwohners Johann Magdziarek und Arbeiters Anton Brenda in Mieschist, Arbeiters Stephan Kubiak in Wilowo, Arbeiters Joseph Kaluga in Wiltzschin, des Eigentümers Wilde

in Konin, der Arbeiter Jakob Murawski in Mieschist und Valentin Chudy in Wiltzschin, sowie des Zimmermanns Hermann Michaels in Grünberg, Kreis Samter,

14. des Arbeiters Anton Kowalski in Kamniec-Gut, des Häuslers Bartholomäus Mania in Kamniec-Gem., des Gutes Bronitowo, des Wirts Matalski in Poladowo, des Gemeindevorstehers Stephan Polj in Jastolki-Gem., des Försters Peter Szostak in Keszko u. des Arbeiters Marcinia in Splawie, Kreis Schmiegel,
15. des Fleischermeisters Peter Wasiewicz in Miloslaw, des Arbeiters Anton Walzgat in Chwalbogowo und des Schuhmachers Karl Rowacki in Miloslaw, Kreis Breschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Eigentümers Jakob Rowak in Borni, Kreis Bomst,
2. der Wirte Ignatz Targosz in Dobieschin und Franz Tomitowski in Jegowo, des Eigentümers Anton Jozwiak in Daleszy mokr. u. des Eigentümers Johann Gola in Kalwy, Kreis Grätz,
3. des Weichenstellers Gottlieb Baumgart in Falkstädt, Kreis Jarotschin,
4. des Fleischers Johann Kochowicz u. des Tischlers Viktor Bilewicz in Kriewen, des Arbeiters Paul Bresinski und des Ofensefers Wladislaus Biernacki in Kosten, gleichen Kreises,
5. des Ackerbürgers Urbania u. des Braumeisters Lange in Pleschen, des Häuslers Felix Djalas in Baranow, des Arbeiters Jakob Cieply und des Schuhmachers Stanislaus Sopalowicz in Pleschen, gleichen Kreises,
6. des Arbeiters Franz Kendora in Kamniec-Gut und des Wirts Franz Giorga in Bilanowo-Gemeinde, Kreis Schmiegel,
7. des Eschlägers Orzeskowiak in Kurnif, Kreis Schrimm.

VIII. Backsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Wirts Franz Walowski in Pempowo, Kr. Gostyn.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Wächters Karl Grande in Gurtzchno-Gut, Kreis Lissa,
2. des Fleischermeisters Franz Kiebdal in Bentschen, Kreis Referik.

Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Posen.

Nr. 21.

Ausgegeben Dienstag, den 22. Mai 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 449. Inhalt des Reichsgefesblattes. — 450. desgl. der Gesesammlung. — 451. Erneuerung und Umtausch von Leittungskarten. — 452. Rufus pp. an der techn. Hochschule zu Taurig für Jnderfabrikation pp. — 453. Landrat Parthey, Ernennung zum Reichshauptmann. — 454. Namensänder. der Gutsbez. Citrowo in Teglass u. 11 andere. — 455. Erwerbverleih der Gem. Jaganowo und Byslosch. — 456. Namensänder. Zaufowo in Mariengrund. — 457. Auflegung von Zampffesteln bedürfen behördlicher Genehmigung. — 458. Militärerwerbverleihung für Lebensbedürfnisse. — 459. Zuteilung von Stadt Womst pp. zum Weinanbau, Grünberg. — 460. Veranschlagung des Klappblattes über Valerien-Ringstrasse der Martoff. — 461. Termine des Ansehungsgefeschäfts für 1906. — 462. Prämie für Rettung pp. an Estupin in Johanka. — 463. Umschulung Rogozowo. — 464. Förster Dolling, Verlegung nach Schindelmühl. — 465. desgl. v. Adlersfeld nach Rogozan. — 466. Hilfsförster Kubach, Ernennung zum Königl. Förster. — 467. Neue Telegraphenanstalt in Jollenndorf. — 468. Beförderung von Arzneimitteln. — 469. Hebammelechrkurs für 1906. — 470. Straßenpolizei-Verordnung. — Stadt Auf. — 471. Orisinal betreffend Wasserleitung der Stadt Schwerzenz. — 472. Wegesperzung Sosnowo—Chraplewo. — 473. Personal-Veränderung im Oberlandes-Gerichts-Bezirk Posen für April. — 474. Tierfischen.

449. Die Nummern 22, 23 und 24 des Reichsgefesblattes enthalten unter

Nr. 3229 die Bekanntmachung, betreffend den Schatz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1906 in Dresden stattfindenden Kunstgewerbeausstellung, vom 12. April 1906, unter

Nr. 3230 die Bekanntmachung, betreffend den Anruf und die Einziehung der Notizen der Brannschweigischen Luft zu Brannschweig, vom 14. April 1906, unter

Nr. 3231 die Bekanntmachung, betreffend den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs, vom 14. April 1906, unter

Nr. 3232 die Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsstand für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören, vom 21. April 1906, unter

Nr. 3233 die Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsstand für die Reichsbehörden in Berlin und Charlottenburg, vom 21. April 1906, und unter

Nr. 3234 die Bekanntmachung, betreffend die Entscheidung der Angehörigen Dänemarks, Norwegens und Schwedens für unschuldig erlittene Untersuchungsfrist, vom 3. Mai 1906.

450. Die Nummern 16, 17, 18, 19, 20 und 21 der Gesesammlung enthalten unter

Nr. 10700 das Geses über die Verlegung der Landesgrenze gegen die freie und Hansestadt Lübeck am Elbe-Trave-Kanal, vom 6. März 1905, unter

Nr. 10701 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meinungen, Schwarzburg-Rudolstadt und Neuß jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Utschitz nach Lobenstein, vom 14. März 1905, unter

Nr. 10702 die Verordnung, betreffend die Tagesgelber und Reisefosten, die Kommandozulagen und die

Unzugskosten der Oberwachmeister der Landjendarmen, vom 7. April 1906, unter

Nr. 10703 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Neuß jüngerer Linie zur Regelung der Lotterieverhältnisse vom 30. Mai 1905, unter

Nr. 10704 den Staatsvertrag zwischen Preußen und den bei der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligten Staaten zur Regelung der Lotterieverhältnisse, vom 17. Juni 1905, unter

Nr. 10705 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg zur Regelung der Lotterieverhältnisse, vom 9. Dezember 1905, unter

Nr. 10706 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der zwischen Preußen und Neuß jüngerer Linie am 30. Mai 1905, zwischen Preußen und den an der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligten Staaten (nämlich Hessen, Sachsen-Meinung, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuß älterer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe) am 17. Juni 1905 und zwischen Preußen und Oldenburg am 9. Dezember 1905 zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen Staatsverträge und der dazu gehörigen Schlußprotokolle sowie die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu den Verträgen vom 30. Mai und 9. Dezember 1905 und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zum Verträge vom 17. Juni 1905, vom 21. April 1906, unter

Nr. 10707 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Auflegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach vom 23. April 1906, unter

Nr. 10708 die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines abhanden gekommenen Grundbuchs-

blans des Amtsgerichts in Welsdenberg, vom 23. April 1906, unter

Nr. 10 709 das Kreis- und Provinzialabgabengesetz, vom 23. April 1906, und unter

Nr. 10 710 die Bekanntmachung über die Auswechslung der Notifikationsurkunden zu dem mit der freien und Hansestadt Lübeck am 11. April 1904 abgeschlossenen Staatsvertrag über die anderweitige Festsetzung der Landesgrenzen am Elbe-Trave-Kanal, vom 11. Mai 1906

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

451. Jiffer III der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausweisung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Erleugung) und der Verichtigung von Leittungsfarten, vom 17. November 1899 (M.-Bl. f. d. i. B. 1900, S. 16) erhält folgende Fassung:

„Neben den vorbezeichneten Behörden und Beamten sind auch die Vorstände der Versicherungsanstalten und ihre Kontrollbeamten befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Leittungsfarten vorzunehmen.“

— Berlin W. 66, den 11. April 1906.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III. 3672.

J. B.: **Dr. Richter.**

Veröffentlicht unter Bezugnahme auf die Anweisung vom 17. November 1899, Sonderbeilage zum Amtsblatte für 1899 Nr. 52.

Wofen, den 11. Mai 1906.

Der Regierungsrats-Präsident.

726/06 I. K.

J. B. **Madatus.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

452. Am Anschluß an meinen Erlaß vom 6. Januar d. Js. — B. 137/06 — betreffend die Abhaltung gewerblicher Kurse an der Technischen Hochschule in Danzig beachridhtige ich Sie hierdurch, daß als Beginn für den Kursus für Betriebsbeamte der Zuckerrfabrikation der 28. Mai, für den Kursus für Betriebsbeamte des Brennergewerbes der 25. Juni d. Js. in Aussicht genommen ist. Die Bedingungen für die Teilnahme sind die gleichen, wie sie in meinem oben in Bezug genommenen Erlaße mitgeteilt sind.

Wofen, den 2. Mai 1906.

Der Ober-Präsident

5445/06 B.

J. B. **Thon.**

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten bringe ich zur allgemeinen Kenntnis. Ich nehme hierbei an meine Bekanntmachung vom 27. d. Js. — 293/06 I G. — Bezug. Die Herren Landräte des Bezirks und die Herren Polizei-Präsidenten ersuche ich, auf die Kurse durch Bekanntmachungen in den Kreisblättern hinzuwirken.

Das Programm für die beiden eingangs erwähnten Kurse ist folgendes:

I.

Die Grundlage der Betriebsführung für die Rohzuckerfabrikation.

Rohzucker, Invertzucker, Raffinose.
Vorgang der Diffusion, Einfluß der Temperatur, neuere Arbeiten auf diesem Gebiete.

Die Arten der Schmelzblechverwertung.
Das Aetzen der Scheibung, die Bedingungen der Filterbarkeit der Säfte, Zweck der mehrfachen Extraktion, Wirkung der schwefeligen Säure, Regelung der Alkalität.

Die Prinzipien der Filterpreparat, welche Grenzen der Ausfällung, Beurteilung der Extrakt-Ausbeuteberechnung nach den Essigäquivalenten, Tempausnutzung in der Wehrförcerapparaten, Gänge bei Wirksamkeit.

Die Frage der Zuckerzuckerung beim Verdampfen. Die Kristallisationsbedingungen der Zuckerlösung, überfälligungsbeständig.

Die Verarbeitung der Nachprodukte, Einweiden der Weizenzuckerarbeit.

Melasseverwertung.

II.

Die Grundlagen der Betriebskontrolle für die Rohzuckerfabrikation.

Handhabung und Kontrolle des Polarisationsapparates.

Der Gleichigkeitsgrad, die Polarisation dunkler Lösung. Die Methoden der spec. Gewichtsbestimmung, Beziehung auf die Normaltemperatur, Wasserbestimmung, Beziehung der scheinbaren zur wirklichen Trockensubstanz der Reinheitsquantität.

Bestimmung von Zucker und Reinheitsquantität. Mohlzahl und in der Höhe.

Die Bestimmung des wahren Rohzuckergehalts nach der Invertionsmethode.

Bestimmung der Höhe des Kalziumgehaltes der Säfte, des Invertzuckers in Säften und Fabrikationsprodukten, Prüfung auf schwefelige Säure.

Schleimuntereruchung.

Bestimmung von Carbonat und Gyps in Rohzucker. Untersuchung des Kupfers, Prüfung auf Magnesiumoxyd und Zinnober.

Heizwertbestimmung von Brennmaterial.

Prüfung des Extraktionsapparates.

Einische Handgasuntersuchung.

Nebenamen.

Melassefutter.

Brennerkursus 25. 6.—21. 7. 06.

I. Grundzüge der Betriebsführung.

Einführung in die Gährungsgewerbe.

Zuckerarten.

Umwandlung der Einweichstoffe, Gährungswirkung, Lebensbedingungen der Zyras- und Spaltzuckerarten, Fermentation.

Rohstoffe: Wasser, Gerste, Kartoffeln.

Malzbereitung: Die Weiche, Tennemälzerei, Vencumatische Mälzerei.

Verarbeitung der Kartoffeln: Vorgang des Dämpfens. Vorzüge des Hochdruckverfahrens.

Malz- und Verzuckerungsvorgang: Kühlen und Entschälen der Malzke.

Hefebereitung und Gärführung: Arten der Gärung. Wirkung der Säuerung, Kühlen und Anstellen der Hefe, die verschiedenen Heferassen, Gärtemperatur, Dünn- und Dickmalze, normaler und anormaler Gärungsverlauf.

Ausbeute.

Betriebsfehler, deren Ursachen und Beseitigung.

Destillation: Wirkung des Kolonnenapparates, Bewertung des Sprits.

II. Grundlagen der Betriebskontrolle.

Thermometer: Alkoholometer, Zuckrometer, Titrieren.

Kartoffeln: Bestimmung des spec. Gewichtes.

Bestimmung des aus Stärke gebildeten Zuckers.

Bestimmung der Dialeale im Malz.

Untersuchung der Malzchen: Jodprobe, Säurebestimmung.

Untersuchung der vergorenen Malzche.

Ausbeuteberechnung.

Untersuchung der Schlempe.

Gärung: Methode der Reinzucht, Vergärungsgrad verschiedener Heferassen, Reinzüchtung des Milchsäurefermentes.

Posen, den 17. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2180/06 I. G.

J. B. Breyer.

453. Der Landrat des Kreises Schwern a. W. Parthey ist zum **Deichhauptmann** des Neuhaus-Schweinerer Deichverbandes **gewählt** und von mir als solcher unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf die Dauer von 6 Jahren **bestätigt** worden.

Posen, den 8. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1483/06 I. E. b.

Krahmer.

454. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 17. April d. Js. zu genehmigen geruht, daß **Namen der Gütsbezirke:**

Dzirowo im Kreise Gostyn in „**Teslaff**“,
Kolatta im Kreise Posen=Ost in „**Randhof**“,
Kierano im Kreise Kempen in „**Kirschfeld**“,
Prytocznica im Kreise Schildberg in „**Tannen-**

rode“,
Groß-Sietzierki im Kreise Schroda in „**Georgen-**

hof“,
Strzyzew im Kreise Schildberg in „**Koonau**“,
Polskati im Kreise Schroda in „**Buchen-**

hagen“,
Alein Gutowim im Kreise Breschen in „**Neu-**

Scheba“,
Ludom-Dombrowla im Kr. Dobornik in „**Eichen-**

hagen“,

Glewo im Kreise Schildberg in „**Caccilien-**

hof“,
Pulzyskowo im Kreise Posen=Ost in „**Karl-**

frone“ und
Czermin im Kreise Pleschen in „**Brukenau**“
umgändert werden.

Posen, den 8. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2018/06 I. G. I. Aug.

Krahmer.
455. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 12. Februar 1906 zu genehmigen geruht, daß die Gemeinde **Ignatowo** im Kreise Kosten der Gemeinde **Wyskotsch**, deselben Kreises, **einverleibt** werde.

Posen, den 14. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4195/06 I. B.

J. B. Breyer.

456. Ich bestimme hiermit von Landespolizeiwegen, daß das in kommunalrechtlicher Beziehung zum Gütsbezirk Randhof (früher Kolatta), Kreis Posen=Ost gehörige **Domänenvorwerk Jankowo künftighin den Namen „Mariengrund“** führt.

Posen, den 4. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2018/06 I. G. II. Aug. J. B. Breyer.

457. Gemäß §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung bedarf es zur **Errichtung von Anlagen**, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, sowie zur **Anlegung von Dampfseifen der Genehmigung** der nach den **Landesgesetzen zuständigen Behörde**. Nach §§ 18 und 24 a. a. O. hat diese Behörde vor Erteilung der Genehmigung eine Prüfung vorzunehmen, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden baupolizeilichen Vorschriften erstrecken muß.

Durch diese reichsgesetzliche Regelung ist die Wahrnehmung der baupolizeilichen Befugnisse in denjenigen Fällen, in welchen eine Genehmigung auf Grund der §§ 16 ff und 24 der Reichsgewerbeordnung erforderlich ist, allgemein ausschließlich und uneingeschränkt auf die zur Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung zuständige Behörde übertragen. Mitbin finden abweichende landesgesetzliche Vorschriften auf diese Fälle keine Anwendung; insbesondere kommt eine landesrechtliche Scheidung in der Zuständigkeit, je nach dem es sich um die Ausübung der gewöhnlichen baupolizeilichen Funktionen oder um die Erteilung von Dispensen gegenüber den Bestimmungen der Baupolizeiordnungen handelt, in Wegfall.

Die gewerbliche Genehmigungsbehörde hat also allein über die Bewilligung von Baudispensen zu entscheiden, wobei sie in materieller Beziehung an die landesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere an die Bestimmungen der Baupolizeiordnungen gebunden ist.

Posen, den 7. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

392/06 I. G. J.

J. B. Breyer.

438. Nachweisung der **Trockenschwamm**-**Wurde** und **Schwamm** der **ersten** **Scheuchblatts** **Wurde** in den **als** **Wurde**-**Ernte** **erkannt** und mit **Gemischen** **belebten** **Stäben** **des** **Regenerations**-**Stadiums** für den **Monat** **April** **1906**.
 Die mit * bezeichneten Stäbe sind **Quarantäne**.

Namen der Stäbe.	A. Getreide.										B. übrige Wurdfarstoffe.									
	Weizen		Broggen		Gerste		Folger		Schilfröhre		Eph. - Baretstein		Zitroh		Phen a 100 kg					
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel			
1 Oltrowa*	17 07	16 87	16 67	11 41	11 21	13 80	13	12 20	13 55	11 33	14 13	12	22 50	30	2 70	4	2 60	4 25		
2 Strabonum	16 50	--	11 58	14 30	14 91	--	14 58	15 16	14 71	17 50	--	2 68	3 80	2 90	2 68	3 80	3 80	6 50		
3 America a 48	--	--	11 65	14 13	13 79	--	13 90	15 20	13	14 50	26	31	10	10	3	4	3	3 90		
4 Urenclab	17 21	17	16 50	14 65	14 35	15 75	14 48	14 10	15 75	13	13 90	21	32	32	2	1	1	4 50		
5 Urenclab b	17 21	17	16 50	14 65	14 35	15 75	14 48	14 10	15 75	13	13 90	21	32	32	2	1	1	4 50		
6 Göttingen	17 20	17	16 50	14 65	14 35	15 75	14 48	14 10	15 75	13	13 90	21	32	32	2	1	1	4 50		
7 Urenclab c	15 95	15 83	15 75	14 15	13 95	13 95	13 75	14 35	14 35	14 25	14 15	19 50	11	11	3 50	3 50	3 50	6 50		
8 Urenclab d	17 07	--	16 73	15 05	14 85	15	14 50	15 13	16	16	16	16	16	16	2 63	2 68	5 13			
9 Urenclab e	17 06	16 81	16 58	11 99	11 65	11 01	13 76	13 98	15 15	14 93	31	23	80	80	2 15	3 05	2 65	6 50		
10 Urenclab f	17 34	16 83	16 33	14 38	14 38	14 28	14 21	13 76	13 38	15 16	14 71	14 30	18	40	2	2	4 50	4 98		
11 Urenclab g	17 14	17 11	16 83	14 38	14 38	14 28	14 21	13 76	13 38	15 16	14 71	14 30	18	40	2	2	4 50	4 98		
12 Urenclab h	17 11	16 83	16 33	14 38	14 38	14 28	14 21	13 76	13 38	15 16	14 71	14 30	18	40	2	2	4 50	4 98		
13 Urenclab i	17 11	16 83	16 33	14 38	14 38	14 28	14 21	13 76	13 38	15 16	14 71	14 30	18	40	2	2	4 50	4 98		
14 Urenclab j	17 15	16 85	16 78	14 35	14 35	14 25	14	13 90	15 65	15 45	15 25	23	33	33	72 50	2 90	3 75	3 15		
15 Urenclab k	17	16 50	16	14 40	14 20	11	14 73	11 80	14 20	13	17	17	17	17	2 80	3 00	3	3 00		
16 Urenclab l	17 25	--	14 10	14 78	--	--	14 73	--	14 60	15 28	--	--	--	--	2 14	4 06	4	4 38		
17 Urenclab m	--	--	14 10	14 78	--	--	14 73	--	14 60	15 28	--	--	--	--	2 25	4	3	3		
18 Urenclab n	17 26	16 76	16 80	14 67	13 29	13 17	14 35	14 75	15 37	15 07	15 07	15 07	15 07	15 07	2 75	3	3	6		
19 Urenclab o	17 26	16 76	16 80	14 67	13 29	13 17	14 35	14 75	15 37	15 07	15 07	15 07	15 07	15 07	2 75	3	3	6		
20 Urenclab p	17 70	17 48	14 90	14 51	13 28	13 50	13 50	13 50	13 50	13 50	13 50	13 50	13 50	13 50	2 70	4 74	4	4 92		
21 Urenclab q	16 83	16 43	16	13 89	13 40	13 30	14 08	13 44	13 82	15 16	18	22	28	53	2 60	2 90	2 90	1 60		
22 Urenclab r	17 08	17 48	17 16	14 92	14 42	14 38	14 19	13 80	15 25	15 13	11 76	11	11	11	1 92	3 50	3	4 89		
23 Urenclab s	17 08	16 85	16 65	14 51	13 95	13 75	13 98	13 14	14 20	14 48	14 03	16	16	16	2 48	4 75	2	5 78		
24 Urenclab t	16 30	16 50	16 80	14 78	14 58	14 38	13 58	13 58	14 20	14 35	13 90	30	30	30	2 40	4 38	4	5 51		
25 Urenclab u	17 15	16 95	16 65	14 48	14 30	14 20	14 08	14 48	14 88	14 88	14 50	16	16	16	2 50	3 75	2	4 65		
26 Urenclab v	17 50	--	17	15 20	14 60	14	14 60	16	13 50	16	16	16	16	16	3	3	2	4 10		
27 Urenclab w	17 50	16 87	15 87	14 78	14 43	13 80	15 25	14 35	15 50	15 00	15 00	15 00	15 00	15 00	2 75	3 50	2 50	6 28		
28 Urenclab x	17 17	16 87	15 87	14 78	14 43	13 80	15 25	14 35	15 50	15 00	15 00	15 00	15 00	15 00	2 75	3 50	2 50	6 28		
Summe	301 14	301 52	344 06	384 72	383 60	383 74	310 47	310 47	310 47	384 74	384 74	384 74	384 74	384 74	803 50	71 77	125 56	10 60		
Summe	11 11	10 56	10 88	11 92	11 52	11 52	11 52	11 52	11 52	11 52	11 52	11 52	11 52	11 52	12 15	2 56	2 56	4 91		

2. Ladenaupreise.

1. Warktpreise.

Table with 5 main columns:
1. Warktpreise (Meat) with sub-headers for different types of meat.
2. Ladenaupreise (Freight) with sub-headers for various freight services.
3. Waaren der Städte (City Goods) with sub-headers for different categories.
4. Waaren der Städte (City Goods) with sub-headers for different categories.
5. Waaren der Städte (City Goods) with sub-headers for different categories.

Main data table with multiple columns for different categories and items. The table is organized into several groups corresponding to the headers in the previous table. It contains numerical data for various items and their prices.

Spesen, den 19. Mai 1906.

Der Königlich Preussische Statthalter in Schlesien.
J. G. Meyer.

459. Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichsfänglers vom 27. März 1906 (R.-G.-Bl. S. 449) sind die in dem diesseitigen Bezirke belegenen Ortschaften: „Bomst Stadt, Bomst Gut, Chwalim Gemeinde, Unruhstätt Stadt, Karge Gut und Gemeinde, Stornitz Stadt, Alt-Jaromierz-Panland Gemeinde, Neu-Jaromierz-Panland Gemeinde, Alt-Teywerbuden Gemeinde, Neu-Teywerbuden Gemeinde, Wilze Gemeinde und Wuden Gemeinde“ dem **Weinbaubezirke Nr. 2 „Grünberg“** zugeteilt worden.

Posen, den 17. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4402/06 I. B.

J. B. Wachter.

460. Die Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft zu Dahlem bei Stuttgart hat ein Flugblatt Nr. 36 „Die Bakterien-Krankheit der Kartoffel“ herausgegeben. Dieses Flugblatt wird für Behörden, Körperlichkeiten und Vereine sowie in einzelnen Abzügen auch für Privatpersonen durch die genannte Anstalt unentgeltlich abgegeben, außerdem ist es in der Verlagsbuchhandlung von Paul Parey, Berlin SW. Nebemannstr. 10 käuflich und zwar je ein Abzug zu 5 Pf., bei größeren Bestellungen fortsetzend billiger. Bei Bestellungen von weniger als 100 Abzügen durch die Verlagsbuchhandlung sind 3 Pf. Porto beizuliegen.

Ich stelle anheim auf eine geeignete Velehrung der beteiligten Kreise hinzuwirken.

Posen, den 17. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4442/06 I. B.

J. B. Wachter.

461. Das **Aushebungsgeschäft** findet in diesem Jahre wie folgt statt:

a) im Bezirk der 17. Infanterie-Brigade

für den Kreis Franstätt:

am 4. Juli in Franstätt,

für den Kreis Lissa:

am 5. und 6. Juli in Lissa,

b) im Bezirk der 19. Infanterie-Brigade

für den Kreis Dornitz:

am 11. und 12. Juni in Dornitz,

für den Kreis Posen-Ost:

am 13. Juni in Pudewitz,

am 15. und 16. Juni in Posen,

für den Kreis Posen-West:

am 18. Juni in Posen,

für den Stadtkreis Posen:

am 19., 20., 21., 22., 23., 25. und 26. Juni in Posen,

für den Kreis Samter:

am 27. Juni in Wroutke,

am 28. und 30. Juni in Samter,

für den Kreis Birnbaum:

am 2. Juli in Birnbaum,

für den Kreis Schwerin a. W.:

am 3. Juli in Schwerin a. W.,

für den Kreis Rejeritz:

am 4. Juli in Rejeritz,

am 5. Juli in Bentzen,

für den Kreis Reutoma:

am 6. und 7. Juli in Reutoma

für den Kreis Gräg:

am 9. und 10. Juli in Gräg,

c) im Bezirk der 20. Infanterie-Brigade

für den Kreis Bomst:

am 8., 9. und 11. Juni in Wellstein,

für den Kreis Schmiegel:

am 12. und 13. Juni in Schmiegel,

für den Kreis Kosten:

am 15. und 16. Juni in Kosten,

für den Kreis Schrimm:

am 18. und 19. Juni in Schrimm,

für den Kreis Schroda:

am 20. und 21. Juni in Schroda,

für den Kreis Pleschen:

am 22. und 23. Juni in Pleschen,

für den Kreis Jaroschin:

am 25. und 26. Juni in Jaroschin,

für den Kreis Wreschen:

am 27. und 28. Juni in Wreschen,

d) im Bezirk der 77. Infanterie-Brigade

für den Kreis Nowitsch:

am 11. und 12. Juni in Nowitsch,

für den Kreis Gostyn:

am 13. und 15. Juni in Gostyn,

für den Kreis Koschmin:

am 16. und 18. Juni in Koschmin,

für den Kreis Krotoschin:

am 19. und 20. Juni in Krotoschin,

für den Kreis Chrowo:

am 21. und 22. Juni in Chrowo,

für den Kreis Adelnau:

am 23. und 25. Juni in Adelnau,

für den Kreis Schildberg:

am 26. Juni in Schildberg,

für den Kreis Kempen:

am 27. und 28. Juni in Kempen.

Posen, den 17. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3263/06 I. M.

J. B. Wachter.

462. Dem Wirt Stanislaus Stupin in Jolmrozenska habe ich für die am 16. April bei Mitleidigkeit und eigener Gefahr bei Rettung eines dreijährigen Kindes des Wirt Stanislaus Urbanek ebenfalls vom Tode des brennenden eine Prämie von „30 Mark“ bewilligt.

Posen, den 9. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3390/06 I. A. 2.

J. B. Wachter.

463. Durch Verfügung vom heutigen Tage vom 1. Juli 1906 ab die katholischen Pfarrer des Bormers Schloba, Kreis Gostyn, der katholischen Schulpflicht Rogozew,

Rawisch, **ausgeschult** und nach der katholischen Schullozität in **Smolitz**, Kr. Gostyn, **eingeschult**.

Posen, den 11. Mai 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

2218,06 II b².

Hassenpflug.

464. Vom **1. Juli d. Js.** ab ist der **Förster Telling** zu **Fuchsberg**, Oberförsterei Schwernin a. W. an die Försterstelle **Schindelmühl**, Oberförsterei **Brüg** **versetzt** worden.

Posen, den 12. Mai 1906.

Königliche Regierung.

2255,06 III c. R. H. J.

Frese.

465. Vom **1. Juni d. Js.** ab ist der **Förster von Adlersfeld** zu **Wildbränke**, Oberförsterei Schwernin a. W. an die Försterstelle zu **Neugebant**, Oberförsterei **Dornik** **versetzt** worden.

Posen, den 12. Mai 1906.

Königliche Regierung.

3409,06 III c¹ H.

Frese.

466. Dem bisherigen **Hilfsförster Rubach** zu **Vornow**, Oberförsterei Staatow ist vom **1. Juni d. Js.** ab unter **Ernennung** zum **königlichen Förster** die Verwaltung der Försterstelle **Wildbränke** in der Oberförsterei Schwernin a. W. endgültig **übertragen** worden.

Posen, den 12. Mai 1906.

Königliche Regierung.

3692,06 III c. 1. H. J.

Frese.

467. In **Zollerndorf** ist eine **Telegraphenanstalt** mit **öffentlicher Fernsprechstelle** und **Unfallmeldebedienst** **eröffnet** worden.

Posen D., den 12. Mai 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Z. B. Waresfel.

468. Regelmäßige Beförderung von Arzneimitteln.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Beförderung von Arzneimitteln nach solchen Orten, an denen sich eine Apotheke nicht befindet, kann eine regelmäßige Beförderung von Arzneimitteln besonders vereinbart werden, sofern der Versandort von Empfangsort nicht als 25 km entfernt liegt. Die Arzneistafen, die mit Inhalt höchstens 10 kg schwer sein dürfen, werden mit dem nächsten auf der Bestimmungsstation befindenden Personen- oder Güterzüge befördert; die Beförderungsgebühr beträgt für jeden Kalendermonat und für jede Empfangsstation 3 Mark.

Über die näheren Bedingungen geben unsere Abfertigungsstellen Auskunft, woselbst auch Formulare für etwaige Anträge erhältlich sind.

Bromberg, den 9. Mai 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

469. Der nächste **Gebammen-Lehrkursus** beginnt am **1. October 1906** und wird etwa 8 Monate dauern. Anträge auf Zulassung sind bis spätestens zum **15. Juli d. Js.** bei den königlichen Herren Land-

räten oder bei den von ihnen beauftragten Behörden, ferner bei der königlichen Polizeidirektion in Posen und bei dem Magistrat in Bromberg zu stellen. Hierbei sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- eine Bescheinigung des zuständigen Kreisarztes über die körperliche und geistige Befähigung der Bewerberin (nach dem vorgeschriebenen Formular);
- eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit und den unbescholtene Ruf der Bewerberin, insbesondere auch darüber, daß sie nicht außerehelich geboren hat;
- ein Geburts- oder Taufschein;
- eine Bescheinigung über die erfolgte Wiederimpfung.

Verheiratete Bewerberinnen haben die schriftliche Genehmigung ihres Ehegatten beizubringen. Personen, welche jünger als 20 oder älter als 30 Jahre sind, sich in schwangerem Zustande befinden oder außerehelich geboren haben, sind von der Aufnahme in die Anstalt grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Altersdispens kann nur ausnahmsweise gewährt werden. Die Unterrichts- u. Verpflegungskosten sowie die Wohnungsentanschädigung für den ganzen Kursus sind auf zusammen 300 Mk. festgesetzt.

Solchen Schülerinnen, welche sich vor ihrer Aufnahme in die Anstalt in rechtsverbindlicher Form verpflichten, nach bestandener Prüfung eine ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde angewiesene Bezirkshebammenstelle **mindestens 3 Jahre lang zu verwalten**, wird vom Provinzialverband eine Beihilfe in Höhe von $\frac{2}{3}$ der Kosten gewährt. Sie haben demgemäß bei ihrem Eintritt in die Anstalt an die Anstaltskasse an Unterrichts- und Verpflegungskosten sowie Wohnungsentanschädigung nur 100 Mk. und für Lehrbuch 2 Mk. zusammen 102 Mk. zu entrichten.

Falls solche Schülerinnen später den ihnen angewiesenen Gebammenbezirk vor Ablauf von 3 Jahren verlassen, so haben sie die ihnen gewährte Beihilfe von 200 Mk. ganz oder zu einem entsprechenden Teile der Provinzialverwaltung zurückzuerstatten.

Diejenigen Personen, welche **auf eigene Kosten** an dem Kursus teilnehmen und demgemäß in der Auswahl des Niederlassungsortes nicht beschränkt sein wollen, haben bei ihrem Eintritt in die Anstalt sofort:

- | | |
|---|------------|
| a) an Verpflegungsgeld (monatlich 25 Mk.) 8 Monate | 200,00 Mk. |
| b) für den Unterricht | 40,00 " |
| c) an Wohnungsmiete (monatlich 7,50 Mk.) für 8 Monate | 60,00 " |
| d) für das Lehrbuch | 2,00 " |
| e) für eine Hebammenentscheide nebst Zubehör | 47,50 " |

zusammen also ... 349,50 Mk.

an die Anstaltskasse zu entrichten.

Diesjenigen Bewerberinnen, welche vorläufig angenommen sind, haben sich am **1. Oktober 1906**, vormittags 10 Uhr in der Provinzial-Gebammen-schranntalt Pösen-W, Rollenborf- und Feldstrafenecke, bei dem Anstaltsdirektor, Herrn Professor Dr. Lange zu melden, um die endgültige Entscheidung über ihre Annahme entgegen zu nehmen.

Pösen, den 11. Mai 1906.

Der Landeshaupmann.
1299/06 I. J. **F. S. Wetzel.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

470. Polizei-Verordnung für die Stadt Baf.

Auf Grund der §§ 5, 6, 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und des § 143 des Landesverwaltungsgefehes vom 30. Juli 1883 wird für den Umfang des Polizeibezirks der Stadt Baf mit Zustimmung des Magistrats nachstehende **Straßenpolizei-Verordnung** erlassen.

I. Reinlichkeit bezw. Wegsamkeit. a) im Allgemeinen.

§ 1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Bürgersteige, Wege, Brücken, der öffentlichen Plätze, der Kanalisation und der sonstigen öffentlichen Wasserläufe ist untersagt.

b) der Bürgersteige.

§ 2. Der Eigentümer oder Verwalter eines an der Straße oder an einem öffentlichen Platze gelegenen Grundstückes — mag dasselbe bebaut, Garten, Wiese, Pflanzstelle, Ackerland oder dergleichen sein — ist verpflichtet, den vor demselben befindlichen Bürgersteig stets in reinlichem Zustande zu erhalten und für Anfrängung der in dem Bereiche jener Strecke befindlichen Kinnsteine zu sorgen. — Die Reinigung hat sich auch auf das Entfernen des auf den betreffenden Flächen etwa wachsenden Grajes zu erstrecken.

§ 3. Bei eintretender Wärme müssen die Bürgersteige, die in dieselben hineinragenden Treppentufen und Kinnsteinbrücken mit Sand, feiner Mische oder anderem abtupfenden Material bestritt und etwa durch Eis und Schnee entstandene Unebenheiten entfernt werden; nötigenfalls zu wiederholten Malen in der Weise, daß unbehaglicher Wärme vorgebeugt wird.

In Straßen, in denen Bürgersteige nicht vorhanden sind, muß der von Menschen gewöhnlich begangene Teil der Straße mit Sand, feiner Mische oder anderem abtupfenden Material bestritt werden.

c) der Straßen und Plätze.

§ 4. Jeden Dienstag und Sonnabend Nachmittag haben die Eigentümer oder Verwalter der im § 2 gedachten Grundstücke den Raum vor demselben bis in die Mitte des Fahrdammes kehren und das auf demselben etwa wachsende Gras entfernen zu lassen. Beim Regen sind die Mündungen der

etwa anstoßenden öffentlichen Brücken und Läufe jedesmal zu reinigen, auch darf keine Schlamm der Kinnsteine nicht hineingefegt werden.

Die Reinigung umfaßt auch das Fortnehmen des Schnees, welches gleich nach der Reinigung zu schehen hat. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich vorstehend bezeichnete Verpflichtung auch aufjenige Viereck des Straßenareals, welches durch Verlängerung der Mittellinien der sich kreuzenden Straßen über die Grenzen des Grundstückes bis zu ihrem Schnittpunkte erstreckt, sowie auch innerhalb dieses Vierecks belegene Teile von Grundstücken. Die Befugnis der Polizeiverwaltung, erforderlichenfalls eine häufigere Reinigung der Straße zu fordern, bleibt unberührt.

§ 5. Bei trockenem Wetter sind zur Vermeidung von Staub die zu fahrenden Flächen vorher reichend mit Wasser zu besprengen.

§ 6. Die auf den Dächern oder in den Gassen oder auf den Straßen angesammelten Schnees- und Eismassen dürfen nicht auf den Straßendamm gebracht werden, sondern es hat jeder Grundbesitzer für deren baldige Fortschaffung auf seine Kosten zu sorgen.

§ 7. Das Abladen von Bauschutt, Gemauescherben, Schnee und Eis ist nur an den den Polizeiverwaltung genehmigten bezw. bezeichneten Orten gestattet.

d) der Ausgüsse, Kinnsteine und Gräben.

§ 8. Bei eintretendem Tauwetter müssen Kinnsteine von den Reinigungsverpflichteten sofort und unverzüglich aufgefegt und etwaige Brücken an den Grundstücken geöffnet werden.

Anßerdem muß der Bürgersteig und in weniger als 8 Meter breiten Straßen die Hälfte des Straßendamms vollständig gereinigt und das sammenegebrachte Eis alsbald entfernt werden.

§ 9. Unreine Flüssigkeiten und Unrat müssen gemauerten, verdeckten Senkgruben untergebracht werden. Die etwa aus den Köfen nach den Kinnsteinen der Hinterstraßen führenden, nur für nicht überfließende Taqwässer bestimmten Gerinne dürfen mit den Senkgruben nicht in Verbindung gebracht werden und müssen bei der Einmündung in die Straße mit einer geeigneten Vorrichtung versehen sein, welche verhindert, daß Küchenabfälle, flüssige Stoffe usw. hindurchfließen können.

Hausbesitzer, welche sich dieser Bestimmung nicht fügen oder dulden, daß Uneinlichkeiten durch Gerinne nach der Straße zu abgeführt werden, haben neben der verwirkten Strafe die Kassierung der Gerinne auf ihre Kosten zu gewärtigen.

§ 10. Die Adjazenten öffentlicher Gräben sind verpflichtet, die Gräben stets rein zu halten und dieselben auf Erfordern räumen zu lassen.

e) der öffentlichen Anlagen.

§ 11. Das Besondere oder Besondere der öffentlichen Anlagen, sowie über die öffentlichen Einrichtungen öffentlicher Anlagen, ist verboten.

§ 12. Die Röhren und Rinnsteine in Gäßhöfen, Hofhöfen, sowie in den öffentlichen Anlagen, sowie die Abflüsse sind zu reinigen, in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September aber tagtäglich, zu reinigen, so daß ein Geruch nicht bemerkbar wird.

Die Abgräben der Schlachthäuser sind dauernd zu desinfizieren zu halten und, wenn nicht bessere polizeiliche Anordnung ergeht, monatlich zu reinigen und ihr Inhalt abzuführen.

Die Entleerung und Abfuhr darf nur in der Zeit von 10 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens erfolgen.

II. Gastwirtschaften.

§ 13. Jeder Inhaber einer Gast- oder Schankwirtschaft ist verpflichtet, vor dem Eingang zu seinem Lokal eine besondere Straßentafel, welche mindestens die Lichtstärke der öffentlichen Straßbeleuchtung haben muß, anzubringen und dieselbe während der Dunkelheit so lange brennend zu lassen, bis der letzte Gast das Lokal verlassen hat. Er muß die Röhren und öffentlichen Aborte an jeder Stelle während der angegebenen Zeit leuchtend sein. Es macht bezüglich der verschiedenen Unterchiede, ob die Abende durch Mondlicht erleuchtet werden oder nicht.

L. Beleuchtung der inneren Eingänge und Treppentritte.

§ 14. Jeder Eigentümer oder Verwalter eines Hauses hat, falls die Haustür nicht verschlossen ist, die Treppentritte und die inneren Eingänge (Hausflure) zu den Wohnungen vor Einbruch der Dunkelheit bis 10 Uhr abends zu beleuchten. Die Verpflichtung zur Beleuchtung liegt den Eigentümern der Wohnhäuser ob, ohne Rücksicht auf die Vereinbarungen mit ihren Mietern.

IV. Ordnung und Sicherheit des Straßenverkehrs.

a) im Allgemeinen.

§ 15. Auf den Straßen und Plätzen innerhalb der Stadt darf niemand schneller als im Fußgänger gehen oder fahren. Beim Einbiegen von den Straßen in die Abente, beim Vorausfahren aus den Gassen und Höfen, über Brücken, sowie bei anderen Annehmlichkeiten muß jedes Fußgänger im Voraus gehen.

Wagen und Wagenführer haben die ihnen in den öffentlichen Fußgänger durchsichtigen rechtzeitig anzuzeigen. Die Fußgänger sind gehalten auf den Fußgänger auszuweichen.

§ 16. Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, den Hauseingang seines an der Straße bezogenen öffentlichen Platzes belegen, oder, wenn dies eine deutlich sichtbare Anbringung nicht

möglich ist, an einer von der Polizeiverwaltung zu bestimmenden anderen geeigneten Stelle, ein mindestens 10 Zentimeter hohes und ebenso breites blaues Emaillechild anzubringen, welches die Hausnummer in weißer Schrift zeigt und zwar genau nach dem jederzeit bei der Polizeiverwaltung einzuliefernden Muster.

Die Hausnummern sind stets deutlich und leserlich zu erhalten.

§ 17. An allen am 1. Januar 1906 vorhandenen bestehenden Gebäuden muß die Hausnummer oder sonstige Bezeichnung bis zu diesem Tage, an allen erst später benutzbar werdenden Gebäuden spätestens innerhalb einer Woche nach Fertigstellung des Gebäudes angebracht werden. Wird die Hausnummer oder sonstige Bezeichnung durch einen Umbau beschädigt, so ist sie innerhalb einer Woche nach Vollendung des Umbaus wieder herzustellen.

§ 18. Die bisherige Bezeichnung der Häuser mit Nummern, welche die ganze Stadt durchlaufen, wird aufgehoben. Dafür werden die Häuser jeder einzelnen Straße und jedes öffentlichen Platzes fortan mit von eins (1) beginnenden fortlaufenden Nummern bezeichnet.

Welche neue Nummer hiernach jedes Gebäude erhält, wird den einzelnen Besitzern von der Polizeiverwaltung mitgeteilt.

§ 19. Auf öffentlichen Straßen, Plätzen usw., sowie vor Türen und Fenstern und auf Zäunen, welche straßenwärts liegen, ist das Aufhängen von Wäsche, sowie das Sonnen, Klopfen, und Ausstrecken von Betten, Fußdecken, Watzen, Schuhen und dergl. nicht gestattet.

§ 20. Schaukästen, Auslagetischen, Stellagen, Firmenchilder und zum Aufhängen von Verkaufsartikeln dienende Vorrichtungen jeder Art, sowie sonstige derartige Gegenstände dürfen vor den Gebäuden oder deren Einfriedigungen nach der Straße zu nur mit Genehmigung der Polizeiverwaltung angebracht oder ausgehängt werden. Markieren von Türen und Fenstern des Erdgeschosses dürfen nicht über den Bürgersteig hinaus in die Straße treten und mit keinem Teil ihrer Unterseite niedriger als 2,20 Meter über den Bürgersteig herabreichen.

§ 21. An Zäunen, Mauern und dergleichen Einfriedigungen dürfen Pfeiler, Steifen und Stetten nicht nach der Straße zu angebracht werden.

Bretter oder Staketenzäune an den Straßen und Plätzen müssen mindestens 1,50 Meter hoch sein und ordnungsmäßig unterhalten werden. Liegen dieselben an verkehrsreichen Straßen und dienen sie zum Abschluß von Höfen, so müssen sie aus nicht anschließenden Brettern sauber gefertigt und mindestens 2 Meter hoch sein.

Zäune und Umwülfungen, welche dieser Bestimmung nicht entsprechen, müssen spätestens sechs

Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeändert werden.

§ 22. Auf den Bürgersteigen und allen für Fußgänger bestimmten Wegen ist das Reiten, Fahren, einschließlic des Fahrens mit Fahrrädern, Viehtreiben und Halten von Fuhrwerken, Pferden u. v. verboten.

Dasselbe gilt von dem Fußgängerbanke auf der Bahnhofstraße. Wenn mehrere Personen gleichzeitig auf dem Bürgersteige in einer Weise stehen bleiben, die den Verkehr hindert, so sind sie auf die Aufforderung jedes Vorübergehenden oder Polizeibeamten, Platz zu machen, verpflichtet.

§ 23. Wer zum Lagern von Materialien, Aufstellen von Rüstungen oder Banzzäunen, sowie von Geräten u. v. Auf- und Abwinden von Gegenständen, Herabwerfen von Schnee und Eis von den Dächern und Gefsimen oder zu anderen, den Verkehr störenden Verrichtungen die öffentlichen Bürgersteige, Straßen, Plätze u. v. länger als 24 Stunden benutzen will, bedarf dazu polizeilicher Erlaubnis.

In allen Fällen muß jedoch während der Benutzung der betreffende Teil der Straße pp. durch Warnungszeichen, Schutzwehren, Einfriedigungen u. v. nicht nur äußerlich kenntlich gemacht bezw. abgesperrt, sondern auch während der Dunkelheit gehörig beleuchtet werden. Dasselbe gilt bei Aufgrabungen auf den Straßen, Bürgersteigen und Rinnsteinen. Der Abfluß in den Rinnsteinen darf in solchen Fällen nicht gehindert werden.

§ 24. Anschlagzettel und Plakate dürfen nur mit Genehmigung der Polizeiverwaltung angebracht werden.

§ 25. Das Lagern, Zurichten und Zerklleinern von Brenn- oder Rugholz auf Straßen oder Plätzen ist untersagt. Ebenso ist es verboten, ohne vorherige schriftliche polizeiliche Erlaubnis, Leer, Asphalt oder ähnliche Stoffe auf Straßen oder Plätzen zu lochen oder Malf zu löchen.

§ 26. Das Rollen leerer Fässer, das Tragen unverhüllter Spiegel, glänzender Metallplatten, das Abfeuern von Schußwaffen, Feuerwerkskörpern, Böllern u. v., das Werfen mit Steinen und anderen Gegenständen, das Schießen mit Armbrüsten, Schleudern, Blasrohren und sonstigen Instrumenten, das Ziehen von fliegenden Papierdrachen, sowie ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen zu belästigen und Tiere scheu zu machen, auf Straßen oder Plätzen vorzunehmen, ist verboten.

In Gebäuden und an Auslagefenstern dürfen Spiegel und glänzende Metallplatten nur derartig angebracht werden, daß die abprallenden Lichtstrahlen nicht inufstände sind zu blenden.

§ 27. Das Beladen oder Entladen von Fuhrwerken jeglicher Art auf Straßen und Plätzen muß unmittelbar nach dem Aufstellen des Fuhrwerks begonnen und mit genügenden Arbeitskräften ohne

Unterbrechung zu Erde geführt und alsdann das Fuhrwerk unverzüglich entfernt werden.

Abgeladene Frachtstücke jeder Art und die zum Beladen und Abladen verwendeten Schrotleitern, Bretter und dergleichen mehr müssen sogleich entfernt werden und dürfen weder auf der Straße noch auf dem Bürgersteige liegen bleiben.

b) Personenverkehr.

§ 28. Die Bürgersteige dürfen nur von Fußgängern, deren Kleidung bei einer Berührung nicht abfährt oder beschmutzt, benutzt und mit Starren oder Handwagen, Sand- oder Kinderstühlen nicht befahren werden. Das Befahren der Bürgersteige mit Kinderwagen oder Kollstühlen, in denen Kinder oder franke oder gebrechliche Personen gefahren werden, ist gestattet, sofern nicht einzelne Wege durch Anschlag oder öffentliche Bekanntmachung davon ausgenommen sind. Das Anhalten und das Nebeneinanderfahren von Kinderwagen oder Kollstühlen auf Fußwegen ist verboten. Kinderwagen und Kollstühle haben auf Fußwegen den entgegenkommenden Personen unter allen Umständen auszuweichen. Das Nebeneinandergehen mehrerer Personen in der Weise, daß für andere Fußgänger kein Raum bleibt, ist nicht gestattet. Das vorsätzliche Antößen (Anrempeln) anderer Personen ist verboten.

In den Straßenecken oder auf der Mitte der Bürgersteige darf niemand stehen bleiben. Derjenige, welcher die Fahrbahn zur rechten Seite hat, muß den ihm entgegenkommenden Personen rechts ausweichen und hierzu, wenn nötig, auf den Fahrdamm treten. Den zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Straßen ergangenen Aufforderungen der Aufsichtsbeamten ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 29. Die zur Fürsorge für kleine Kinder verpflichteten Personen müssen Sorge tragen, daß die Kinder nicht ohne Aufsicht auf der Straße verweilen.

c) Beaufsichtigung der Tiere.

§ 30. Auf den Straßen, öffentlichen Plätzen, sowie den öffentlichen Wegen dürfen Pferde, Kinder oder anderes Vieh nicht ohne diejenige Aufsicht gelassen werden, welche zur Abwendung von Gefahr für das Publikum erforderlich ist. Ledige Pferde müssen stets kurz am Zügel gehalten, Rindvieh nur an Stricken geführt oder gefoppelt werden. Bullen und bössartigen Tieren müssen die Augen verbunden und die Beine entsprechend gefesselt werden. Die Pferde vor Wagen müssen beim Halten sofort abgesträngt oder im Zügel gehalten werden.

Das Einfahren junger, aber noch nicht angepannt gewesener Pferde, sowie das Zureiten derselben ist auf öffentlichen Straßen und Plätzen untersagt.

§ 31. Niemand darf sein Vieh, namentlich Federvieh, außerhalb seines Hofes, insbesondere nicht auf Straßen und Plätzen unüberlaufen lassen.

§ 32. Pferde oder andere Tiere dürfen nicht an Laternen- und Brunnenständen, Brücken, Mauern, Bäumen, Einfassungen der Häuserfronten u. s. w. angebunden werden.

§ 33. Hofhunde müssen am Tage angefettet sein und dürfen nur in geschlossenen umfriedeten Gehöften nachts frei umherlaufen.

Hunde, welche zum Zwecke der Bewachung von Puden, Bagen oder dergleichen auf der Straße belassen werden, müssen so angefettet sein, daß Passanten nicht angefallen werden können. Auf die öffentlichen Begräbnisplätze dürfen Hunde nicht mitgebracht werden. Bissige Hunde sind jederzeit so zu verwahren, daß sie weder Menschen noch Tiere beschädigen oder verletzen können.

§ 34. Hunde zur Nachtzeit auf die Straße auszuwerfen, ist verboten. Die Besitzer von Hunden haben dafür zu sorgen, daß diese nicht durch anhaltendes Bellen oder Heulen die nächtliche Ruhe stören. Verstößen die Besitzer diese Pflicht, so kann — unbeschadet der verwirkten Strafe — die Entfernung der Hunde aus dem betreffenden Grundstücke auf Kosten der Besitzer im Wege des polizeilichen Zwanges angeordnet werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

§ 35. Läufige Hündinnen dürfen nicht frei auf die Straße gelassen und in öffentliche, namentlich Schauplätze mitgenommen werden.

§ 36. Mit ansteckenden Krankheiten und augenfälligen äußeren Schäden behaftete, stark lahme Pferde, abgetriebene oder kollerige Tiere dürfen als Jagdtiere nicht benutzt werden.

d) Fuhrwerksverkehr

§ 37. Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen von Dünger, Kalk, Kohlen, Bauholz, flüssigen oder leicht verstreubaren Gegenständen dienen, müssen so eingerichtet sein, daß jede Verunreinigung der Straßen und Plätze vermieden wird.

§ 38. Jedes Fuhrwerk muß, bei Fahrten im nächtlichen Polizeibezirk während der Dunkelheit mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein.

§ 39. Jedes Fuhrwerk muß in den Straßen längs der Mauersteine, auf öffentlichen Plätzen möglichst längs der Häuser so auffahren und halten, daß die freie Passage oder die Verkehrssicherheit weder beschränkt noch gehindert wird.

§ 40. Leichenzügen, auf der Fahrt befindlichen Feuerlöschgerätschaften, von der Polizeibehörde gehaltenen öffentlichen Aufzügen, den vorbeimarschierenden Militärabteilungen und den hergebrachten städtischen Prozessionen müssen Fuhrwerke, Reiter, Wechtreiber und Karrenschieber rechtzeitig ausweichen oder anhalten und warten, bis der Zug vorüber ist.

§ 41. Jedes mit Frachttütern, Hässern, langen Metallstangen, Ketten, Tafelblech und Langholz beladene Fuhrwerk, sowie alle Fracht-, Last-, Moll-

und Mastenwagen ohne Unterschied, ob sie leer oder beladen sind, müssen im Schritt fahren.

§ 42. Schlitten dürfen nur mit befestigten Deichseln und mit Schellen- oder Glockengeläute gefahren werden. Mit Schlitten, welche glatte, unbeschlagene Rufen haben, darf nur im Schritt durch die Straßen der Stadt gefahren werden.

§ 43. Das absichtliche übermäßige Anhalten mit der Peitsche, sowie das Schlagen nach fremden Zugtieren auf der Straße ist verboten.

§ 44. Verpannutes Fuhrwerk darf auf den Straßen nur so lange, als dies geschäftliche Verrichtungen notwendig machen, halten, daselbe darf nie ohne Aufsicht bleiben.

Die Führer der Fuhrwerke haben in dieser Beziehung den Weisungen der Polizeibeamten unweigerlich Folge zu leisten. Will jemand unbespanntes Fuhrwerk, ausgenommen bei Marktverkehr, auf den öffentlichen Plätzen und Straßen länger als sechs Stunden aufgestellt stehen lassen, so befragt er hierzu der polizeilichen Erlaubnis. Derartiges Fuhrwerk muß im Falle der Genehmigung während der Dunkelheit mit einer hellbrennenden Laterne in der Straßenrichtung erleuchtet sein.

§ 45. Das Fahren mit hintereinander gehängten Wagen ist nur dann gestattet, wenn:

- a) nicht mehr als zwei gewöhnliche Fuhrwerke aneinander gekoppelt sind,
- b) wenn eins der beiden Fuhrwerke eine außergewöhnliche Länge hat und die Deichsel des zweiten Fuhrwerkes soweit als möglich unter den Vorderwagen geschoben und dort befestigt ist.

§ 46. Das Fortschaffen zweier oder mehrerer aneinander gehängten Schlitten durch eine Verpannung ist verboten. — Mit Bauholz beladene Wagen müssen einen Abstand von mindestens vier Metern wahren und bei der Verpannung mit anderen Fuhrwerken an Straßenecken so lange halten, bis das andere Fuhrwerk vorübergefahren ist.

§ 47. Perionen, welche des Fahrens und der Behandlung von Zugtieren unkundig sind, oder solche, welche das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen auf öffentlichen Straßen Fuhrwerk nicht führen.

Wer solchen Perionen die Führung anvertraut, verfällt gleichfalls der Strafe des § 57 dieser Polizeiverordnung. Daselbe gilt von Perionen, welche mit der Führung eines Fuhrwerkes betraut sind und während der Zeit, in welcher daselbe sich auf öffentlicher Straße befindet, schlafend, oder im betrunkenen Zustande angetroffen werden.

§ 48. Während der Dauer des Jahrmarkt- und Wochenmarktverkehrs ist es erlaubt, Fuhrwerke, welche den Marktbedürfnissen gehören, gleichviel ob sie zur Perionen- oder Lastbeförderung dienen, auf dem Marktplatze aufzustellen, doch sind die Führer dieser

Führer verpflichtet, den auf die Aufstellung derselben ergehenden Anordnungen der Polizei- und Aufsichtsbeamten unweigerlich und unverzüglich nachzukommen.

V. Gewerblicher Verkehr.

§ 49. Gewerbliche Einrichtungen der Handwerker, insbesondere das Beschlagen der Pferde auf der Straße, Bürgerreihen oder Plätzen ist nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

VI. Benutzung der öffentlichen Einrichtungen.

a) Feuerlöschgeräte.

§ 50. Es ist verboten, die städtischen Feuerlöschgeräte, sowie Leitern usw. in anderen, als für sie bestimmten Gebrauch zu nehmen.

b) Pumpen.

§ 51. Das Waschen oder Spülen von Wäsche an den öffentlichen Brunnen, Pumpen oder Bassins, das Einweichen von Gebinden, ferner jede Verunreinigung der Brunnenbeläge und des Wassers in den Brunnen usw. ist verboten.

§ 52. Der Wasserbedarf zu gewerblichen und wirtschaftlichen Zwecken, zum Betriebe von Fabriken, Dampfmaschinen, zu Bauten darf aus den öffentlichen Pumpen und Brunnen nur mit besonderer Genehmigung des Magistrats entnommen werden.

VII. Gesundheitliche Bestimmungen.

§ 53. Der Transport von Fleisch zum Zwecke der gewerbmäßigen Verwendung desselben als menschliches Nahrungsmittel ist nur auf Gefährten gestattet, welche innen mit Zinkblech oder verzinnem Eisenblech ausgeschlagen sind. Die selben sind nach jedesmaligen Gebrauch sauber zu reinigen. Das auf offenen Gefährten transportierte Fleisch muß außerdem mit einem reinen leinenen Tuche vollständig eingehüllt sein.

§ 54. Der gleichzeitige Transport anderer Gegenstände in demselben Gefährt, welche das Fleisch zu verderben geeignet sind, ebenso das Sitzen auf oder unmittelbar neben dem Fleische während des Transportes, ist verboten.

§ 55. Beim Tragen des Fleisches in Mulden oder auf der Schulter zum Zwecke des Austragens seitens der Fleischer an die Kunden oder überhaupt zum Zwecke des Verkaufes im Umherziehen, muß das Fleisch mit einem reinen leinenen Tuche umhüllt sein.

VIII. Wägewirte.

§ 56. Jeder Hauseigentümer, Grundstücksbesitzer oder gerichtlich bestellter Verwalter eines Grundstückes ist berechtigt, und, falls er nicht am Orte wohnt, verpflichtet, der Polizeiverwaltung eine in dem betreffenden Hause oder in der Nähe desselben wohnende Person zu benennen, welche für die Ausführung der dem Eigentümer usw. nach vorstehender Verordnung obliegenden Pflichten zu sorgen hat. Diese Person wird nach schriftlicher

Annahmeerklärung, welche der Polizeiverwaltung in jedem einzelnen Falle einzureichen ist, verantwortlich. Jedoch bleibt der Eigentümer usw. für alle im Wege der Zwangsvollstreckung entstehenden Kosten persönlich haftbar.

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 57. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen werden, soweit sie nicht unter eine andere strengere Strafbestimmung fallen, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfall verhältnismäßige Haft tritt.

§ 58. Wer es unterläßt, den nach dieser Polizeiverordnung ihm obliegenden Leistungen und Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Veräumte im Zwangswege auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird, und die Kosten im Wege der Zwangsvollstreckung von ihm beigetrieben werden.

§ 59. Die vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das Kreisblatt des Kreises Gräß in Kraft.

Mit demselben Tage verlieren die folgenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

1. die Strafen- und Reinigungs-Ordnung vom 23. März 1844,
 2. die Verordnung vom 2. Juli 1875,
 3. die Verordnung vom 13. Mai 1886 und
 4. die Verordnung vom 11. Oktober 1902.
- Wien, den 3. November 1905.

Die Polizeiverwaltung.

Frankfurt.

471. Ortsstatut betreffend

die Wasserleitung der Stadt Schwesenz.
Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 werden nach Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung die folgenden ortstatutarischen Bestimmungen erlassen:

§ 1. Jedes bebaut oder zur Bebauung gelangte Grundstück in der Stadt Schwesenz muß an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden, wenn die Straße oder der Platz, an denen es liegt, mit Wasserleitung versehen ist oder versehen wird, sobald die Aufforderung dazu von der städtischen Polizeiverwaltung ergeht. Als an einer Straße oder einem Platz liegend gilt auch ein Grundstück, das, ohne unmittelbar daran zu grenzen, durch einen öffentlichen oder privaten Weg mit der Straße oder dem Platz in Verbindung steht.

§ 2. Die Stadt bringt in jedem Grundstück auf ihre Kosten einen Absperrhahn und einen Wassermeßer nebst Zuleitung an und unterhält sie. Der Standort beim Platz der Lage derselben wird unter Zuziehung des Grundstückseigentümers oder seines Vertreters von den durch die Stadtverwaltung dazu bestimmten Personen festgesetzt. Gewöhnlich erfolgt die Unterbringung des Absperrhahns und des Wassermeßers in dem der Wasserleitung zunächst gelegenen

Kellerraum des Wohngebäudes und nur, wenn ein geeigneter Keller nicht vorhanden ist oder andere zwin- gende Gründe vorliegen, in einem auf Kosten der Stadt hergestellten, gemauerten Schacht. Den Grundstücks- eigenthümern ist jede Veränderung an diesen innerhalb ihres Grundstücks liegenden Apparaten und Leitungen verboten und sind sie für Beschädigungen und deren Folgen verantwortlich.

§ 3. Der Grundstücks-eigentümer hat die Wasser- leitungsanlage von dem Wassermesser an auf seine Kosten anzulegen. Dicht hinter dem Wassermesser ist ein Privatabsperrhahn einzuschalten.

Die Verbindung des Anschlusses vom städtischen Absperrhahn resp. Wassermesser an mit der Straßen- leitungsleitung erfolgt nur durch die von der Stadt- verwaltung damit beauftragten Personen und zwar vom Straßenrohr bis zum Wassermesser auf Kosten der Stadt.

§ 4. Die erste Inbetriebsetzung einer Hausleitung darf nur durch die von der Stadtverwaltung damit beauftragten Personen erfolgen, welche die Anlage einem Probedruck von 10 Atmosphären unterziehen. Für die Ausführung jeder Druckprobe hat der Grundstücks- eigenthümer eine Gebühr von 3 Mark zu entrichten.

§ 5. Die Wasserversorgung verschiedener Grund- stücke durch eine Zuleitung ist unzulässig.

§ 6. Die Herstellung der Privatleitungen innerhalb der Gebäude hat durch den Grundstückseigentümer nach dem vom Magistrat zu erlassenden technischen Be- stimmungen zu erfolgen.

§ 7. Die Beamten des Wasserwerks haben das Recht, im Auftrage des Magistrats die Teile des Grundstücks, in denen sich Leitungen und Privat- leitungen befinden, zur Prüfung der Anlage und zur Vornahme von Ausbesserungen zu betreten.

Der Anschluß d. h. die Verlöthung der vorhandeneu Privatleitung an den Wassermesser, sowie die Leitungsb- durchführung in den Schacht darf nur durch die vom Magistrat beauftragten Personen erfolgen. Dafür hat der Grundstücksbesitzer in jedem Falle eine Gebühr von 3 Mark zu zahlen. Die Zustimmung zum Anschluß kann verjagt werden, wenn die Ausführung der Privat- leitung den erlassenen technischen Bestimmungen nicht entspricht. Der Magistrat kann die zeitweilige Absperrung nachbarlicher Privatleitungen anordnen, ohne daß dem Grundstückseigentümer ein Anspruch auf Entschädigung erwächst. In solchen Fällen ist dem betreffenden Grundstückseigentümer auf Wunsch sein Wasserbedarf aus einem öffentlichen Hydranten zu gewähren. Der Magistrat kann auch Ausbesserungen aus Kosten des Grundstückseigentümers vornehmen lassen, wenn dieser einer Aufforderung dazu innerhalb der ihm gestellten Frist nicht nachkommt.

§ 8. Sämliche auf einem Grundstücke befindlichen und Gebäudesteuer veranlagten Gebäude mit Aus- nahme der nicht in dem mit Wasser versorgten Gebiet liegenden werden in sechs Klassen eingeteilt und sind

folgende Beiträge als Mindestwasserzins in Monatsraten nachträglich zu entrichten:

Klasse I mit 5 Mark jährliche Gebäudesteuer 1,50 Mark,

Klasse II über 5 bis einschließlich 15 Mark jähr- liche Gebäudesteuer 2,50 Mark,

Klasse III über 15 bis einschließlich 25 Mark jährliche Gebäudesteuer 3,50 Mark,

Klasse IV über 25 bis einschließlich 40 Mark jährliche Gebäudesteuer 4,25 Mark,

Klasse V über 40 bis einschließlich 55 Mark jährliche Gebäudesteuer 5,00 Mark,

Klasse VI über 55 Mark jährliche Gebäudesteuer 6,00 Mark.

Für Gebäude, welche garnicht zur Gebäudesteuer veranlagt sind, wird der Nutzungswert durch einen vom Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen zu ernennenden Sachverständigen festgestellt und werden dieselben dementsprechend in die Liste der gebäudesteuer- pflichtigen Gebäude eingereiht.

Falls unter einer Artikelnummer der Gebäude- steuerrolle mehrere Gebäude veranlagt sein sollten, so ist jedes Gebäude besonders einzuschätzen.

Zeigt in den angeschlossenen Gebäuden der Wasser- messereinen größeren monatlichen Verbrauch in

Klasse I als 5 Kubikmeter,

Klasse II als 9 Kubikmeter,

Klasse III als 12 Kubikmeter,

Klasse IV als 14 Kubikmeter,

Klasse V als 16 Kubikmeter,

Klasse VI als 18 Kubikmeter,

so wird der Mehrverbrauch mit 15 Pi. pro Kubik- meter berechnet, für einen etwaigen Minderverbrauch wird indessen ein Rückerlag nicht gewährt.

§ 9. Im Laufe des Wirtschaftsjahres eintretende Zugänge durch Neubauten werden vom Zeitpunkte des Bezuges der Wohnungen nach den Grundbüchern des § 8 eingeschätzt.

§ 10. Für die aufgestellten Wassermesser haben die Grundstückseigentümer an Gebühr jährlich in Vierteljahresraten nachträglich zu zahlen:

a. bei einer lichten Weite bis zu 20 Millimeter 4 Mark,

b. darüber 6 Mark.

§ 11. Der Stand des Wassermessers wird viertel- jährlich durch einen Beauftragten des Magistrats auf- genommen. Dem Grundstückseigentümer wird Luitung über den zu zahlenden Betrag vorgelegt. Die Zahlung hat bei Vorlegung der Luitung ohne Rücksicht auf etwaige Einwendungen zu erfolgen.

§ 12. Wird ein Wassermesser während des Gebrauchs schadhast oder ist eine Leitung aus irgend welchen Gründen ohne Wassermesser in Benutzung, so wird der für diese Zeit zu zahlende Wasserzins nach billigem Ermeßen unter Berücksichtigung der sonst verbrauchten Wassermengen festgesetzt.

§ 13. Der Magistrat ist jederzeit befugt, die Wassermesser auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen.

Erhebt der Grundstücksbesitzer Bedenken gegen die Richtigkeit des Wassermessers, so erfolgt eine Prüfung, bei welcher er zugegen sein darf. Stellt sich heraus, daß der Messer nicht richtig zeigt, so wird auf Abweichungen bis zu 5 Prozent keine Rücksicht genommen. Bei größeren Abweichungen wird die durch den Wassermesser während des letzten Monats zu viel oder zu wenig angezeigte Wassermenge bei der nächsten Wasserzinszahlung abgerechnet oder nachträglich in Ansatz gebracht. Beauftragt der Grundstückseigentümer Prüfung des Wassermessers und stellt sich heraus, daß derselbe richtig zeigt oder nur Abweichungen bis zu 5 Prozent ausweist, so hat er die Kosten für die Abnahme, Prüfung und Wiederaufstellung des Messers zu tragen.

Diese werden festgesetzt:

- a) für einen Messer bis zu 20 mm l. B. auf 6 Mart.
- b) für größere Messer auf 12 Ml.

§ 14. Für das zu Feuerlöschzwecken verwendete Wasser wird ein Zins nicht gezahlt.

Entnimmt die Feuerwehr bei Bränden Wasser aus Privatleitungen, so wird die Menge, falls sie durch den Wassermesser nicht nachgewiesen wird, vom Magistrat geschätzt und dem Grundstückseigentümer gutgeschrieben.

§ 15. Der Magistrat ist befugt, vorübergehend eine Einschränkung oder Entziehung der Wasserleitung im Falle höherer Gewalt oder wahrzunehmender allgemeiner Interessen für alle oder einzelne Abnehmer eintreten zu lassen. Ein Anspruch auf Entschädigung steht in solchen Fällen den Abnehmern nicht zu. Ebensonsten wird eine Entschädigung gewährt, wenn das Wasser zeitweise in ungenügender Menge zum Ausfluß gelangen sollte oder wenn vorübergehende gänzliche Betriebsstörungen eintreten sollten.

§ 16. Alle nach diesem Statut zu zahlenden Gebühren sind öffentlichen Gemeindeabgaben und können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

§ 17. Dieses Statut tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Schwerfenz, den 6. März 1906.

(L. S.) Der Magistrat.

Hoppmann. Kluge. Kesser. Robert Liefte.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch von uns genehmigt.

Posen, den 13. April 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.

C. 329/06 B. A. J. W. von Siegroth.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schwerfenz, den 1. Mai 1906.

Der Magistrat.

3970/06.

Hoppmann.

472. Der Verbindungsweg Wonsowo-Chraplewo wird zwecks Chauffierung bis 15. August d. J. für jeglichen Verkehr gesperrt.

Der Verkehr wird über Wonsowo-Glupon-Chraplewo geleitet.

Kruschliu, den 10. Mai 1905.

Königl. Distrikts-Kommissar.

Personal-Veränderungen.

473. Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen im Monat April 1906.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

zum Geheimen Justizrat: der Landgerichtsrat Molins in Posen; zu Landrichtern: die Gerichtsassessoren Professor Dr. Kleinendam aus Breslau und Dr. Belschowsky aus Berlin, beide in Posen; zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Wolff in Posen, Langner aus Stettin in Bronke, Thorwest aus Magdeburg in Posen, Hempel aus Bromberg in Ostrowo, Dr. Hiedmann aus Bronke in Wollstein, Wagner aus Ostrowo in Referenz; zu Notaren: die Justizräte Hamburger und Ullmann in Posen; zu Gerichtsassessoren: die Referenden Friedländer und Matthies in Posen, Bahr in Deutsch-Krone; zum Referendar: der Rechtskandidat Clemens in Labischin; zu Gerichtsschreibern: die diätarische Gerichtsschreibergehilfen Mertens aus Ostrowo in Kempen u. Wollenweber aus Schneidemühl in Pleschen zum Gerichtsvollzieher: der Gerichtsvollzieheramtsrat Pfannschmidt in Urachstadt; zum Kanzlisten bei dem Oberlandesgericht: der Kanzleiditator Rollin in Posen zum Gerichtsdiener: der Hilfsgerichtsbienner Wegmann in Tremesien; zum Gefangenenaufseher; der Hilfsgefängnisaufseher Rehbein in Schubin.

Versetzt:

die Amtsgerichtsräte Wederth von Posen nach Berlin I (künftig Berlin Mitte), Giese von Gnesen nach Berlin-Wedding, die Amtsrichter Landé von Birnbaum, Döring von Tirschkegel und der Landrichter Kossin, dieser als Amtsrichter, nach Berlin I (künftig Berlin Mitte) Diesterhoff von Kosen nach Göpnick u. Ribbert von Kosen nach Kallberge, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Schafschneider von Labischin nach Schroda, der Gerichtsvollzieher Kramm von Schwettin a. Warthe nach Schildberg.

Pensioniert:

der Gerichtsbienner Krüger in Gnesen (Landgericht).

Ausgeschieden auf seinen Antrag:
der Gerichtsschreiber Hille in Pleschen.

Entlassen:

der Gerichtsvollzieher Bennert in Schildberg.

II. Bei den Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

zum Staatsanwalt: der Gerichtsassessor Langenstraßen in Gnesen; zu Staatsanwalts-Stellvertretern: der Kammerrechtsreferendaut Hanke in Dobruß, der Gerichtsassistent Stiebens in Rogajen, der Stadtsekretär Kottwitz in Schroda; zu Gefangenenaufsehern: die Hilfsgefängnis-

meßher Michalle in Ostrowo und Sauer in Bronke,
(Centralgefängnis).

Verfeh:

der Landgerichtsanzug ist Ebert von Mejeritz an die
Staatsanwaltschaft in Bromberg.

Pensioniert:

der Ranglist Ruhnan in Gnesen.

Posen, den 8. Mai 1906.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.

174. Ausbruch und Erlöschcn von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Rittergutes Warszew, Kreis Pleschen,

b. Erlöschcn unter den Pferden:

des Abdeckers Katalowski in Boguchim-Hld., Kreis
Jarotshin.

II. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

Orlawa, Ludom-Hld., Zirkowo, Burbach und Uhlenshof,
Kreis Dobornik, auf die Dauer von 3 Monaten.

III. Schweineuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Witwe Eleonora Krenz in Sulmierzyce, Kr.
Adelnau,
2. des Kutschners August Kaufschte in Kursdorf, Kr.
Fraustadt,
3. des Guts Porayn, Kreis Reutomißel,
4. des Arbeiters Michael Kopaczewski in Eberharbs-
lust, der Häusler Andreas Walcerel u. Thomas
Kratowski in Elupia, Kreis Posen-West,
5. der Witwe Josefa Jarosch in Noszow, Kreis
Kawitsch,
6. des Gutes Baborowko, Kreis Samter,
7. des Gutes Gogzichowo, Kreis Schmiegel,
8. des Gutsbesizers Alexander Wadynski in Kotschkin,
Bormoerl Andrzejevo, Kreis Schroda.

b. Erlöschcn unter den Schweinen:

1. des Eigentümers Hermann Sturzebecher in Wuz-
lowce, Kreis Birnbaum,
2. des Kutschners Hermann Behner in Heyersdorf,
Kreis Fraustadt,
3. des Eigentümers Wilhelm Liehmann in Rogien,
Kreis Mejeritz,
4. des Stellmachers Golembowski in Tarnau, Kr.
Dobornik,
5. des Rittergutes Chlapowo, Kreis Schroda.

IV. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Kutschners Retor in Grabitz, des Försters
Kaczmarek und der Witwe Talarek in Kwißsch
und des Arbeiters Musjalski in Gora, Kreis
Birnbaum,
2. des Wirts Andreas Stjba in Michalowo und
des Häuslers Anton Kaszmierowski in Dufin,
Kreis Gostyn,

3. des Bogts Kwasny in Dobieschin, des Eigen-
tümers Gottlieb Höth in Lenterhuland, des
Rittergutsbesizers G. Mackeprang in Dobieschin,
des Dominalarbeiters Franz Krolit und Josef
Hejnacki, des Arbeiters Nikolaus Stefanial in
Stusch und des Wirts Dybionna in Großdorf,
Kreis Grätz,

4. des Gastwirts Rudolf Springmann in Neustadt
a. Warthe, des Bauunternehmers Ignaz Jeli-
nowski in Ostel und des Stellmachers Ignaz
Grzejczyk in Lgow-Gut, Kreis Jarotshin,

5. des Rittergutsbesizers Czapski in Odra, des
Stellmachers Kresiolel und des Arbeiters Franz
Kasprzak, beide in Sulakow, Kreis Koschmin,

6. der Witwe Hedwig Budysiat, des Tischlermeisters
Franz Walter, des Ackerbürgers Anton Musielak,
des Schneidermeisters Anton Poloweczny und der
Bäckerfrau Martha Kaczmarek, sämtlich in
Kriewen, des Arbeiters Michael Publicki, des
Ackerbürgers Josef Smoczny, des Arbeiters
Abalbert Malinowski, des Eigentümers Thomas
Natajczak und der Witwe Antonie Woźny,
sämtlich in Kosten, sowie des Wirts Franz Kofel
in Lagiewnit, Kreis Kosten,

7. des Häuslers Bieckel und der Witwe Martianna
Kierzkowska aus Orpischewo, Kr. Kratochyn,

8. des Wirts Otto Behr in Kuschnin, Kr. Reuto-
mißel,

9. der Dominialleute Schreiber, Stajczak u. Mito-
lajczak in Strzypno-Gut, der Witwe Josef Mi-
chalaki und Abalbert Kozit in Kuzkow, des
Grundbesizers Franz Klimczki in Pleschen, des
Wirts Wilhelm Luidert in Gzermin, des Arbeiters
Michael Jujszak in Kaganzin, des Wirts Gya-
plicki in Pleschen, des Tischlers Szymanski und
des Arbeiters Ignaz Mikolajczak in Golucho-
Gut bezw. Gemeinde, Kreis Pleschen,

10. des Arbeiters Johann Jaluzyński in Schlehen,
des Arbeiters Jakob Kowalski in Parskie und
des Wirts Dreczkowski in Geradz-kirchlich, Kreis
Posen-West,

11. des Wirts Nikolaus Rowak in Gußwitz, Kreis
Kawitsch,

12. des Häuslers Franz Tylkowski in Wilschkin, des
Ackerbürgers Paul Wilde in Bronke, des
Kutschners Kunitowski in Wilkowo und des Ar-
beiters Martin Koj in Obrowo, Kr. Samter,

13. des Häuslers Egidiusz Coltyfiak in Wilanowo-
Gemeinde und des Häuslers Karl Langner in
Kensig-Gem., Kreis Schmiegel,

14. des Ackerbürgers Josef Handkiewicz in Buin,
Kreis Schrimm,

b. Erlöschcn unter den Schweinen:

1. des Waldwärters Bochynski in Carlowitz, Kr.
Adelnau,

2. des Krankenhauses Marysin u. des Häuslers Ignaz Jagobjinski in Jalesie, des Stellmachers Martin Czerniwski und Jakob Grzybel in Gembik, Kr. Gostyn,
3. des Schneidermeisters Laszkowski in Großdorf, des Wirts Stanislaus Tatarski in Lagowy und des Bäckermeisters Kuchacz in Granowo, Kreis Grätz,
4. der Witwe Marie Krenciolet und des Arbeiters Matthias Pizybylka in Trzcianow-Vorw. und des Vogtes Alexi Telega in Stokowo, Kreis Koschmin,
5. des Gärtners Stanislaus Rudawski und des Arbeiters Josef Kędziora in Kriewen, des Maurerpoliers Gürtle in Kosten, des Eigentümers Michael Majchzag in Kielzewo u. des Arbeiters Michael Kalewoj in Alt-Lubosch-Vorwerk, Kreis Kosten,
6. des Sattlermeisters Karl Welz in Storchneß, Kreis Lissa,
7. des Schuhmachermeisters Michael Worucinski und des Arbeiters Thomas Grabarek in Pleßchen, sowie der Witwe Andreas Rogacki und Valentin Paprocki in Byzki, Kreis Pleßchen,
8. des Arbeiters Friedrich Mensch in Chartowo, Kreis Posen-Ost,
9. der Arbeiter Franz Kubiat und Ernst Pinne, des Eigentümers Julius Wilde des Häuslers Vialit in Zajontschowo, Fischers Frankowski in Piarstke, des Schuhmachermeisters Johann Slaby in Kazmierz, des Eigentümers Martin Jezichowski in Grünberg, Kreis Samter,
10. des Wirts Czynnanski in Gacz, Kr. Schmie,
11. der Witwe Josepha Perzynska in Miloslaw und des Schranfenwärters Bartholomäus Nonan in Miloslaw, Kreis Breßlau.

V. Schweinepest.

Ausgebrochen unter den Schweinen:
des Gutes Gobjichowo, Kreis Schmiegel,

VI. Backsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Josef Trawinski in Lipowice II, Kreis Koschmin,
2. des Tischlermeisters Mlanowski und Korbmachermeisters Widlacz in Kions, Kreis Schrimm,
3. des Manners Hermann Seiffert in Pinne, Kreis Samter,

b. Erschlagen unter den Schweinen:

des Gepätrügers Josef Kaminski in Kosten und des Arbeiters Michael Kalewoj in Alt-Lubosch-Vorwerk, Kreis Kosten.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“

einzuwenden. Sie müssen besonders in Bezug auf **Eigenamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingingen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren**, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** anzunehmenden Inserate, namentlich **Stedbriefe**, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein**, wobei auf die Verjüngung des königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Stedbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Zuname** eventl. **Stand des Verfolgten**, die **Einrückungsnummer** und das **Jahr der Veröffentlichung**. Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die königlichen Landratsämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Stedbrief, welcher **kostenfrei** angenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorchriftsmäßige **Armutstatteft** beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der königlichen Regierung.

Posen. Kerschbach'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 22.

Ausgegeben Dienstag, den 29. Mai 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind des **Pfingstfestes** wegen bis spätestens **Donnerstag abends 6 Uhr** der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 475. Inhalt der Gesefsammlung. — 476. Paketbeförderung während der Pfingstzeit. — 477. Errichtung einer landwirtschaftlichen Forschungs- und Lehranstalt pp. in Bromberg. — 478. Adenschluß der Barbierere pp. am ersten Osterfeiertage pp. in der Stadt Posen. — 479. Namensänderungen Distrikt-Amt Bielschono-Ost in Kamnic und Bielschono-West in Bielschono. — 480. Verteilung der Eigenschaften eines landwirtschaftlichen Mittergutes an Gut Hofe. — 481. Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern — 482. Errichtung der evangl. Schule in Ghyby pp. — 483/4. Verlaß des Wanderverkehrsbeamten U. Treitel in Pelsche und D. Sperling in Posen. — 485. Errichtung einer Telegraphenanstalt in Eschmalde. — 486/7. Verlosung bezw. Vernichtung von Rentenbriefen der Provinz Posen. — 488. Wiederholungskursus an der Debammleranstalt Posen. — 489. Bergwerksverteilung an von Taczanowst-Goryn. — 490. Zonen- und Verteilung als Trichinenbefaher für Ritoszt. — 491. Umgemeindung Parzelle Bronow-Gut. — 492. Begezungszahlung Torfstr. M. Gay-Chauffee Samter-Oberstfyo. — 493. Personal-Veränderungen — Generalkommission Bromberg. — 494. Tierseuchen.

475. Die Nummer 22 der Gesefsammlung enthält unter

Rr. 10711 das Gesef, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Grefeld, vom 23. April 1906, unter

Rr. 10712 das Gesef, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in München-Glabbad, vom 23. April 1906, unter

Rr. 10713 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1906, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der Oberlehrer usw., und unter

Rr. 10714 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Dillenburg, Herborn, Jbftein, Königftein, Rennerod und Ufingen, vom 8. Mai 1906.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

476. Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 27. Mai bis einschließl. 3. Juni im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, den 12. Mai 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. A. Groh.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

477. In den in Bromberg neubegründeten landwirtschaftlichen Forschungs- und Lehranstalten gehört auch eine Abteilung für Meliorationswesen.

Ihre Leitung ist dem Vorsteher des Meliorationsbureaus in Bromberg, Regierungs- und Baurat Krüger, bisher in Lüneburg, im Nebenamt übertragen worden. Die Abteilung hat mit dem 1. April d. J. ihre Arbeiten begonnen.

Ihre Tätigkeit soll der Belehrung durch Veranstaltung besonderer Lehrgänge und durch unmittelbare Ratserteilung an Interessenten sowie der Forschung dienen. Letztere wird sich auf alle Fragen erstrecken, deren Bearbeitung geeignet erscheint, die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen für kulturtechnische Unternehmungen auszubauen und zu befähigen. Werden somit die für den Kreislauf des Wassers maßgebenden Naturgesetze, ihre zweckmäßige praktische Anwendung unter verschiedenen Bodenverhältnissen, verschiedenen klimatischen Einflüssen, verschiedenen Bodenverhältnissen einen wichtigen Teil ihres Arbeitsgebietes ausmachen, so soll dieses doch auch ban- und vermessungstechnische Probleme und ferner die wissenschaftliche Begründung solcher Meliorationsmaßnahmen umfassen, welche die Verbesserung der landwirtschaftlichen Verkehrsmittel, die zweckmäßigere Verteilung des ländlichen Grundbesitzes und sonstige Ziele des Meliorationswesens ins Auge fassen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Abteilung mit einem Laboratorium zur Ausführung einfacher Untersuchungen und Versuche, mit einer Wetterbeobachtungsstation ausgestattet und in die Lage gesetzt werden, auf eigenen Versuchsfeldern Untersuchungen über Grundwasserbewegung, Ausnutzung des Wassers, Beeinflussung des Bodens durch Ent- und Bewässerungsmäßigkeiten, Bekämpfung schädlichen Wassers, über Bodenverbesserungsmethoden u. a. m. anzustellen.

Neben der eigenen Forstertätigkeit soll das Institut sich zu einem Sammelpunkt für alle Beobachtungen entwickeln, welche auf dem Gebiete der Kulturtechnik

im engeren und im weiteren Sinne im Inland und Ausland gemacht werden.

Posen, den 23. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4506/06 I. B.

J. B.: **Breyer.**

478. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden ordne ich für den Stadtbezirk Posen gemäß § 41b der Reichsgewerbeordnung hiermit an, daß an dem ersten **Oster-, Pfingst- und Weihnachtseiertage die Geschäfte der Barbier-, Friseur- und Perückenmacher geschlossen** zu halten sind.

Posen, den 17. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1916/06 I. G.

J. B.: **Breyer.**

479. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß der Distrikt Wielichowo-Ost fortan den Namen **Kaminiec** und der Distrikt Wielichowo-West den Namen **Wielichowo** führt.

Posen, den 14. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3085/06 I. A. 1.

J. B.: **Wachatus.**

480. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 17. April 1906 dem im Kreise Neutomischel belegenen **Gute Rose die Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes** auf die Dauer der Besitzzeit des Rittergutsbesizers Kurt Schwarzkopf und seiner Ehefrau, sowie deren ehelichen Nachkommenschaft zu verleihen geruht.

Posen, den 22. Mai 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4610/06 I. B.

J. B.: **Bocnisch.**

481. In der Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin wird zu Anfang Oktober 1906 wiederum ein sechsmonatiger **Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern** eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 II. III B 1477 (Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung für 1894 Seite 432) maßgebend. Diejenigen Lehrer unseres Verwaltungsbezirks, welche an diesem Kursus teilzunehmen wünschen, haben ihre Meldungen unter Beifügung der in den erwähnten Bestimmungen geforderten Zeugnisse pp., welche zu einem Feste zu vereinigen sind, und unter genauer Angabe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel durch Vermittelung der zuständigen Herren Kreisadjunktenspektoren bis spätestens zum 20. Juni 1906 an uns einzureichen.

Posen, den 19. Mai 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

4280/06 II. Gen.

J. A.: **Dr. Starke.**

482. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1906 ab die evangelischen Hausväter des **Wunsbezirks Chyby** und des **Gemeindebezirks Waranow**, Kreis Posen-West, aus der katholischen Schulsozialität Waranow **ausgeschult** und zu einer

evangelischen Schulsozialität mit dem Eize der Schule in **Chyby**, Kreis Posen-West, **vereinigt**.

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in Waranow wie bisher zu leisten haben, bis die Befegung der Lehrerstelle an der neu eingerichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 22. Mai 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1136/06 II. A.

v. **Uthmann.**

483. Der dem Hausierer **Louis Treitel** in **Wetsche** für das Jahr 1906 erteilte **Wandergewerbeklein Nr. 570** zum Handel mit Manufaktur-, Woll- und baumwollenen Waren, Maschinen und Pferden ist **abhanden gekommen**, was behufs Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 23. Mai 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

3794/06 III. B.

Damm.

484. Der der **Helene Sperling** in **Posen** für das Jahr 1906 erteilte **Wandergewerbeklein Nr. 1429** zum Handel mit Eiern, Butter, Käse und Geflügel ist **abhanden gekommen**, was behufs Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 23. Mai 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

3792/06 III. B.

Damm.

485. In **Försterei Eschenwalde** ist eine **Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechanstalt und Unfallmeldebüro** eröffnet worden.

Posen D., den 15. Mai 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dresler.

486. Bei der heute stattgehabten öffentlichen **Verlosung** der zum **1. Oktober 1906** einzufließenden **Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe.

Litr. A. zu 3000 Mk. (1000 Tlr.) 209 Stück und zwar bei Nummern:

6	151	216	274	283	357	385
431	917	956	987	1051	1171	1378
1406	1616	1779	1782	1792	1817	1856
2065	2233	2457	2546	2651	2690	2827
3236	3537	3608	3784	3860	3883	3900
4056	4114	4168	4189	4433	4489	4515
4663	4714	4716	4772	4839	4948	4966
5084	5119	5276	5362	5417	5499	5550
5701	5737	5744	5805	5863	5952	6141
6239	6429	6482	6547	6689	6770	6809

6824	6876	6881	6923	6929	6956	7010	12553	12555	12568	12599	12698	12941	13116
7149	7195	7259	7461	7506	7570	7732	13174	13237	13503	13530	13535	13541	13639
7738	7755	7777	7783	8189	8364	8399	13748	13781	13864	13968	13975	14002	14008
8489	8692	8697	8806	8861	8866	8987	14021	14068	14182	14193	14222	14300	14331
9001	9025	9039	9130	9299	9429	9718	14332	14557	14585	14590	14596	14597	14598
9771	9780	9851	9913	9946	10122	10131	14633	14765	14797	14838	14862	14919	14946
10148	10158	10346	10370	10375	10391	10433	14959	15046	15170	15230	15425	15449	15485
10604	10645	10551	10578	10583	10715	10772	15510	15582	15726	15782	15794	15795	15798
10778	10788	10818	10880	10925	10959	11058	15803	15818	15899	15919	15986	15989	16023
11086	11108	11116	11169	11211	11213	11225	16047	16106	16108	16128	16161	16204	16261
11257	11301	11314	11385	11397	11410	11435	16279	16349	16375	16386	16447	16449	16570
11470	11498	11582	11702	11720	11744	11762	16631	16645	16680	16714	16734	16738	16757
11799	11803	11838	11881	12001	12020	12061	16760	16767	16799	16801	16834	16848	16850
12375	12083	12091	12098	12179	12183	12219	16914	16941	16975	17005	17031	17062	17183
12242	12244	12252	12266	12398	12430	12450	17269	17283	17294	17347	17364	17565	17594
12471	12507	12516	12518	12559	12630	12642	17691	17734	17767	17804	17845	18098	18266
12741	12745	12752	12773	12786	12974	13002	18272	18273	18277	18311	18352	18358	18379
13026	13162	13163	13190	13266	13274	13282	18400	18404	18408	18437	18471		
13304	13316	13349	13408	13410	13440	13443							
13444	13459	13516	13564	13565	13581								

Litr. D. zu 75 Mf. (25 Tr.) 228 Stück und
zwar die Nummern:

Litr. B. zu 1500 Mf. (500 Tr.) 72 Stück						
und zwar die Nummern:						
106	142	156	281	398	428	455
487	551	943	1019	1143	1246	1273
1444	1453	1514	1685	1743	1781	1849
1876	1933	2082	2328	2539	2591	2627
2763	2689	2713	2719	2757	2774	2815
2965	2977	2998	3001	3026	3111	3183
3190	3298	3299	3364	3463	3579	3642
3655	3678	3856	3868	3882	3920	3974
4027	4031	4036	4093	4111	4146	4209
4226	4228	4236	4239	4353	4419	4481
4513	4555					

395	826	831	877	938	969	1005
1010	1038	1121	1177	1364	1649	1723
1739	1994	2171	2187	2256	2291	2391
2757	2797	2981	2891	2970	2992	3461
3577	3583	3623	3632	3988	4061	4070
4159	4319	4682	4802	4829	4869	4916
5082	5218	5344	5558	5754	5931	5993
6024	6185	6460	6495	6524	6719	6845
6894	6983	7025	7027	7081	7110	7216
7320	7364	7400	7403	7465	7596	7605
7663	7728	7735	7890	7882	7935	7975
7978	8018	8078	8092	8111	8121	8164
8180	8276	8281	8285	8309	8370	8451
8479	8550	8622	8685	8699	8706	8717
8855	8878	8897	9056	9076	9077	9384
9402	9448	9542	9543	9637	9638	9666
9683	9714	9739	9792	9824	9825	9826
9864	9870	9883	9937	10002	10350	10388
10419	10427	10448	10464	10465	10532	10534
10614	10672	10782	10871	10872	10989	11029
11108	11139	11174	11181	11200	11209	11232
11254	11260	11341	11344	11362	11373	11401
11445	11497	11519	11532	11583	11661	11696
11832	11855	12026	12119	12149	12213	12237
12280	12287	12331	12373	12376	12441	12503
12560	12680	12739	12768	12849	12864	12872
12876	12909	12925	12976	12979	13050	13183
13195	13238	13247	13269	13290	13311	13362
13394	13416	13454	13505	13679	13770	13782
13833	13865	13944	13983	13995	14028	14081
14104	14191	14247	14425	14435	14538	14571
14686	14718	14734	14742	14758	14765	14808
14842	14852	14855	14860			

Litr. C. zu 300 Mf. (100 Tr.) 285 Stück						
und zwar die Nummern:						
125	148	228	274	563	756	788
856	899	1284	1492	1827	1906	1924
2204	2551	2582	2707	2761	2775	2809
3006	3010	3012	3051	3069	3073	3092
3265	3446	3455	3465	3521	3660	3725
3861	4033	4130	4234	4457	4734	4740
4843	4871	4901	4949	5229	5278	5637
5665	6011	6130	6326	6334	6365	6704
6906	7323	7381	7512	7516	7540	7600
7648	7812	7991	7995	8060	8087	8120
8224	8369	8426	8527	8617	8634	8687
8709	8744	8746	8757	8766	8864	8887
8946	8958	9001	9005	9044	9146	9225
9286	9334	9346	9378	9440	9515	9534
9598	9592	9658	9721	9771	9789	9811
9847	9917	10068	10077	10141	10158	10183
10358	10359	10453	10527	10590	10626	10677
10704	10767	10775	10781	10802	10858	10885
10894	10963	10972	11015	11097	11195	11205
11219	11262	11265	11312	11315	11427	11456
11521	11591	11643	11650	11770	11856	11865
11882	11934	12053	12083	12083	12092	12108
12137	12138	12221	12224	12402	12413	12530

II. $3\frac{1}{2}\%$ ige Rentenbriefe.

Litr. L. zu 3000 Mf. 7 Stück und zwar die
Nummern: 128 327 635 726 1021 1113 1268.

Litr. M. zu 1500 Mf. 1 Stück und zwar die
Nummer: 53.

Litr. N. zu 300 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 307 347 500 504 546 620.

Litr. O. zu 75 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 126 137 431.

Litr. P. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 29 142.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in künftigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinscheinen Reihe II Nr. 15 und 16 und **Anweisungen** bei der **hiesigen Rentenbank-**

Kasse, Kanonengäß Nr. 111, oder bei der königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße 76 I vom **1. Oktober 1906** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1906 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe an.

Answärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„..... Mark, in Worten: Mark für d... ausgelosten Rentenbrief... der Provinz Posen Litr..... Nr..... habe ich aus der königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)“

beizufügen.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß von den **früher** verlosenen Rentenbriefen der Provinz Posen **seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verlossen sind**, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht eingereicht sind und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

Rückständig sind:

4 %ige Rentenbriefe:

seit 1. Oktober 1896 Litr. D. Nr. 64.
 seit 1. April 1899 Litr. D. Nr. 2006 12307.
 seit 1. Oktober 1899 Litr. A. Nr. 278 13103.
 Litr. C. Nr. 10428 10536.
 Litr. D. Nr. 8081 11450 14652.
 seit 1. April 1900 Litr. A. Nr. 8035. Litr. B. Nr. 3602. Litr. C. Nr. 5166 10573. Litr. D. Nr. 5687 10775 11459 12127.
 seit 1. Oktober 1900 Litr. B. Nr. 1643. Litr. C. Nr. 11321 16192 17783. Litr. D.

Nr. 7370 7476 7552 7992 10106 12147 13698 14541.

seit 1. April 1901 Litr. A. Nr. 11875. Litr. B. Nr. 2715. Litr. C. Nr. 2164 2386 4599 10990 14593 16188 16222 16223 16483. Litr. D. Nr. 2821 3033 3078 4759 7422 8085 9439 10184 10850 11460 12789 14128 14654.

seit 1. Oktober 1901 Litr. A. Nr. 13221. Litr. B. Nr. 3989. Litr. C. Nr. 9654 9903 10727 17788. Litr. D. Nr. 16 2031 6728 9040 9572 10854 11475 11555 13225.

seit 1. April 1902 Litr. A. Nr. 4142 12255. Litr. B. Nr. 4042. Litr. C. Nr. 4920 9486 12498 14988 16673. Litr. D. Nr. 6420 7288 8011 9687 9909 12350 13466 14683.

seit 1. Oktober 1902 Litr. A. Nr. 11911 11913. Litr. C. Nr. 3849 9150 10725 11383 11509 12150 13313 14168. Litr. D. Nr. 146 1213 3827 6699 7072 10192 12974 13699 14123.

seit 1. April 1903 Litr. A. Nr. 10950 11348. Litr. B. Nr. 4574. Litr. C. Nr. 4404 10467 13371 13900 14448 17173. Litr. D. Nr. 1341 1356 1670 2448 4932 9906 9924 10777 12217 12404 13227 13873 14694.

seit 1. Oktober 1903 Litr. A. Nr. 2901 13101. Litr. B. Nr. 3715 3737 4405 4465. Litr. C. Nr. 640 2866 5031 6058 10572 10982 13540 14049 14892 18157 18158 18289 18350 18353. Litr. D. Nr. 263 4270 4444 6749 6763 7369 8584 9203 9911 10658 10737 10834 11285 11820 11906 11907 12968 13683 14503.

seit 1. April 1904 Litr. B. Nr. 4063 4570. Litr. C. Nr. 1445 5461 9340 9741 10109 10131 10631 11375 11835 12708 13073 14269 15187 16632 17441 18355. Litr. D. Nr. 1608 1956 2596 4151 5003 5539 5921 6646 6844 7541 8419 8803 9962 10957 11844 11856 12169 12641 12893 13624 13685 13744 13831 14058 14190 14252 14671.

3 1/2 %ige Rentenbriefe:

seit 1. April 1901 Litr. O. Nr. 372.

seit 1. Oktober 1901 Litr. O. Nr. 535.

am 1. April 1902 Litt. L. Nr. 404.
am 1. Oktober 1902 Litt. O. Nr. 119 140.
am 1. Oktober 1903 Litt. N. Nr. 44. Litt. O. Nr. 315.

Als abhanden gekommen angemeldete Rentenbriefe:

Keine.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert, wobei gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die ausgelassenen Rentenbriefe binnen 10 Jahren verjähren.

Posen, den 16. Mai 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Posen.

487. Bekanntmachung
betr. die Verrichtung der eingelassenen **4** und **3 1/2**igen
Rentenbriefe der Provinz Posen.

Verhandelt im Amtszimmer der Königlichen Rentenbank
zu Posen

am **16. Mai 1906.**

Nach dem anliegenden Verzeichnis II sind in der
Zeit vom **18. Oktober 1905** bis **10. Mai 1906**
der Rentenbank an ausgelassenen Rentenbriefen gegen
Barzahlung zurückgegeben worden:

I. zu 4 ^o /o		II. zu 3 1/2 ^o /o	
232 Stück Litt. A.	zu 3000 Mt. = 696 000 Mt.	28 Stück Litt. F.	zu 3000 Mt. = 84 000 Mt.
86 " " B.	1500 " = 129 000 "	3 " " G.	1500 " = 4 500 "
335 " " C.	300 " = 100 500 "	19 " " H.	300 " = 5 700 "
263 " " D.	75 " = 19 725 "	13 " " J.	75 " = 975 "
		8 " " K.	30 " = 240 "
		20 " " L.	3000 " = 60 000 "
		2 " " M.	1500 " = 3 000 "
		16 " " N.	300 " = 4 800 "
		10 " " O.	75 " = 750 "
		6 " " P.	30 " = 180 "

1041 Stück über 1 109 370 Mt.

Diese in dem Verzeichnis einzeln aufgeführten
1041 — eintaufendeineinundvierzig — Rentenbriefe über
eine Million einhundertneuntauend dreihundertsiebzig
Mark mit eintaufend sechshundert einundsechzig Zins-
scheinen und eintausend einundvierzig Anweisungen wurden
nachgezählt, mit dem Verzeichnis verglichen, damit
übereinstimmend befunden und hierauf im Beisein der
Unterszeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. **A. Ufer**, gez. **Ziboll**,

Abgeordnete der Provinzialvertretung.

gez. **Dr. jur. Frits Hartwig**

Königlicher Notar.

Geçhlossen.

gez. **Jac**

Provinzialrentmeister.

gez. **Matthias**

Rentenbankbuchhalter.

Vorstehende Verhandlung wird auf Grund des
§ 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850
hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 16. Mai 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Posen.

488. In der Provinzial-Hebammenlehr-
aufstalt in Posen werden auch in diesem Jahre zwei
Wiederholungskurse von je 14tägiger Dauer für
je 20 ausgebildete Hebammen der Regierungsbezirke
Posen und Bromberg abgehalten und zwar
der erste Kursus **vom 1. bis 14. August**,
der zweite Kursus **vom 3. bis 15. Sep-**
tember 1906.

Als Honorar sowie für Wohnung und Verpfle-
gung sind von jeder Teilnehmerin 21,25 M. zu zahlen.

Anträge auf Zulassung sind **bis spätestens zum**
20. Juni d. Js. bei dem Herrn Regierungspräsi-
denten schriftlich zu stellen. In den Anträgen ist die
Zeit der Beendigung der erstmaligen Ausbildung als
Hebamme und weiter anzugeben, ob die Bewerberin
Bezirks- oder freipraktizierende Hebamme ist und an
welchem der beiden Kurse sie teilzunehmen beabsichtigt.
Posen, den 19. Mai 1906.

Der Landeshauptmann.

J. W. Nötel.

489. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-
bergwerk Idomenes bei Katarzynowo,
Kreis Kosten.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 26. August 1905 präsentierten
Rutung wird dem Rittergutsbesitzer Wladislaw von
Taczanowski zu Choryn, Kreis Kosten unter dem Namen
„Idomenes“
das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem
heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den
Buchstaben

a b c d e f g h i k a

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 183 856 (Zwei
Millionen einhundertachtundachtzig Tausend achthundert-
sechshundfünfzig) Quadratmetern hat und in den Gemeinden
Katarzynowo, Macot und Wlawie, sowie in den Guts-
bezirken Choryn und Wykoc in dem Kreise Kosten,
Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau
liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ansgefertigt.

Breslau, den 3. Mai 1906.

(Großes Siegel)

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Ver-
weigung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen
Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung
1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binuen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrißes bei dem Königlichem Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 3. Mai 1906.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

490. Für den Trichinenschaubezirk **Mitofzki**, bestehend aus der Gemeinde und dem Gutsbezirk **Mitofzki** ist vom 1. Juni d. Js. ab an Stelle der Lehrersrau **Dropinska** in **Mitofzki** der Lehrer **Jonek** in **Weidenau** unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs als **Trichinenschauer** bestellt worden.

Kosten, bez. 18. Mai 1906.

2526. Der Königliche Landrat.

491. Auf Grund der § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreis-Ausschuß des Kreises **Samter** in seiner Sitzung am 25. April 1906 im Einverständniß mit den Beteiligten beschloffen, das der katholischen Schulgemeinde **Reudorf** bei **Bronke** gehörige, im Gutsbezirk **Bronke** (**Reudorf**) belegene unter Artikel Nr. 33 der Grundsteuerunterlagen eingetragene Grundstück, Kartenblatt 1, **Parzelle 208/2** und Band V Blatt 86 des Grundbuchs **von Bronke-Gut** in Größe von 0,33,49 ha von dem genannten Gutsbezirk **abzutrennen** und mit dem **Gemeindebezirk Reudorf** bei **Bronke** in kommunaler Beziehung zu **vereinigen**.

Samter, den 15. Mai 1906.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises **Samter**.
von Vate.

492. Die Majoratsverwaltung **Kl. Gay** hat beantragt, den von der Dorfstraße **Kl. Gay** durch die bäuerliche und herrschaftliche Gemarkung nach der Chaußee **Samter**—Oberseite führenden Weg **einzuzeichnen**.

Die beabsichtigte Begeezziehung bringe ich gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einsprüche binuen vier Wochen zur Vermeidung des Anschlusses bei mir geltend zu machen.

Samter, den 22. Mai 1906.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

Personalveränderungen.

493. Bei der Königl. Generalkommission für die Provinzen Westpreußen und Posen in **Bromberg**.

Verliehen:

dem Generalkommissions-Präsidenten **Müller** in **Bromberg** den Rang der Räte zweiter Klasse, dem **Ökonomiekommissar** **Wahlich** in **König, Westpreußen**, eine etatsmäßige Spezialkommissarstelle,

dem Generalkommissions-Voten **Laste** in **Bromberg** das Allgemeine Ehrenzeichen.

Ernannt:

der Regierungsrat **Marcard**, früher in **Münster** in **Westfalen** zum Ober-Regierungsrat bei der Generalkommission in **Bromberg**,

der Regierungsrat von **Kapler** in **Bromberg** zum etatsmäßigen Mitgliede des Kollegiums der Generalkommission,

der **Rechtsassessor** **Dr. Rahn** in **Bromberg** zum **Regierungsassessor** unter Übertragung der Verwaltung der Spezialkommission in **Bromberg**,

die **Hilfszeichner** **Groß** und **Liedtke I** in **Bromberg** zu etatsmäßigen Zeichnern,

der **Rechengehilfe** **Schwerzel** in **Bromberg** zum **Hilfszeichner**,

der **Hilfsbote** **Pollat** in **Bromberg** zum **Generalkommissions-Voten**.

Beauftragt:

der **Oberlandmesser** **Timme** zu **Bromberg** unter **Verziehung** nach **Charlottenburg** mit der **Leitung** des **Sonderbüreaus** für eine zur **Restoration** des **handländischen** **Druckes** zu bildende **Genossenschaft**.

Versezt:

der **Regierungsrat** **Friedrich**, **Mitglied** der **Generalkommission** zu **Bromberg** in gleicher **Amtseigenschaft** nach **Frankfurt a. D.**,

der **Spezialkommissar**, **Regierungsrat** **Dr. Figue** zu **Schneidemühl** in gleicher **Amtseigenschaft** nach **Danzig** (**Kommission I**),

der **Landmesser** **Wallisch** von **Bromberg** nach **Lissa i. P.**,

der **Generalkommissions-Sekretär** **Strehle** von **Bromberg** an die **Generalkommission** in **Frankfurt a. D.**

die **Spezialkommissions-Sekretäre** **Müller** von **Schneidemühl** nach **Bromberg** und **Frommte** von **Elbing** nach **Kreuzburg D.-Schl.** (**Generalkommissions-Bezirk** **Breslau**).

Aberwiesen:

der **Rechtsassessor** **Altrichter** zu **Bromberg** an die **Spezial-Kommission I** in **König W.-P.** zur weiteren **Beschäftigung**, der **Spezialkommissions-Büreaudirektor** **Tasse** zu **Bromberg** als **Büreauhilfsarbeiter** der **landw. Akademie** in **Bonn-Poppelsdorf**.

Aufgelöst ist:

die **bisherige** **Spezialkommission** zu **Schneidemühl**

Bromberg, den 17. Mai 1906.

Königliche **General-Kommission** für die **Provinzen** **Westpreußen** u. **Posen**.

494. Ausbruch und Erlöschen von Tierfeuchen.

I. **Milzbrand.**

a. **Ausgebrochen** unter dem **Hindvieh**:

des Gutes **Drdzin**, **Kreis** **Samter**.

b. **Erlöschen** unter den **Pferden**:

des Gutes **Alt-Biala**, **Kreis** **Schmiegel**.

c. Erloschen unter dem Rindvieh:

1. des Dominiums Wydawy, Kreis Gostyn,
2. des Futtermeisters Stempel in Kotorow-Gut, Kreis Grätz,
3. des Rittergutes Turowo, Kreis Samter.

II. Raufschbrand.**Erloschen unter dem Rindvieh:**

- des Wirts Josef Wozniak in Slawojzew, Kreis Jaroschin.

III. Geflügelcholera.**a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:**

- des Ackerbürgers Johann Swora in Pogorzela, Kreis Koschmin.

b. Erloschen unter dem Geflügel:

- des Gendarmerei-Oberwachmeisters Scheffler zu Plefchen, gleichen Kreises.

IV. Tollwut.**1. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:**

- Poljowice I, Steindorf, Waldau, Ezczytnik-Gut und Gemeinde und Koninto mit Vorwerk Swionitniczki, Kreis Schrimm.

2. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. des Gutsbezirks Ludom-Dombrowka nebst Drzowel, Pilla und Smolarz-Mühle u. Forsthaus Ludom-Dombrowka, Kreis Dobornik,
2. Istrowo-Gem. und Vorwerk, Galowo-Gut und Gem., Dittlesie, Sachsenhof, Przyborowo, Freital, Mykstwo, Sandhofen, Samter-Schloß mit Neuborf, Emilowo-Gut u. Gem., Szczerpanowo-Gut und Gem., Wygoda-Vorwerk, Ruck-Gut und Gem., Szczerp-Vorwerk und Lipnica-Gut und Gem., Kreis Samter.

V. Schweinepeuche.**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Eigentümers Samuel Bierte in Neu-Dornik, Kreis Bomst,
 2. des Bauers August Kowal in Brenno, Kreis Fraustadt,
 3. des Bahnhof-Auffsehers Richard Schulz in Dusch, Kreis Grätz,
 4. des Maurers Josef Sobocki in Kosten, gleichen Kreises,
 5. der Gutsarbeiter in Hossjohüh, Kr. Dittrowo,
 6. des Gutes Wiry und des Arbeiters Ignaz Kuster in Wienkowitz-Gut, Kr. Posen-West,
 7. des Gutes Czacz-Vornel in Niedervornel, Kr. Schmiegel,
 8. des Wirts u. Gemeindevorstehers Ignaz Gräßling in Sosnowice, der Fleischerwinde Viktoria Latanowicz und des Müllermeisters J. Szadowski in Kurnit, Kreis Schrimm,
 9. der Arbeiter Wuczynski und Staszak und der Arbeiter Jaworska in Mituzewo und des Abdeckers Kessel in Dreischen, gl. Kreises.
- b. Erloschen unter den Schweinen:**
1. des Bauerngutsbesizers Dartsch in Hinzendorf, Kreis Fraustadt,

2. der Witwe Josepha Jarosz in Görchen, Kreis Rawitsch,
3. des Händlers Ludwig Put in Pinne, Kreis Samter,
4. des Wirtes Josef Dolata in Ligota, Kreis Schilberg,
5. der Witwe Magdalena Drostkowska in Polnisch-Wille, Kreis Schmiegel.

VI. Rotlauf.**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

1. des Maurers Adalbert Przybylski in Lamki, Kreis Adelnau,
2. des Stiehmachers Mazurkowski in Gora, Kreis Birnbaum,
3. des Bauern Anton Hoffmann in Ilgen, der Häusler Franz Obiora in Brenno und Maybuel John in Brenno u. des Landwirts Johann Wis zu Gromit, Kreis Fraustadt,
4. des Wirts Johann Jendrzeczak in Wycislowo, Kreis Gostyn,
5. des Wirts Josef Wielawski I aus Granowo, Kr. Grätz,
6. der Deputatlente des Vorwerks zu Josefowo, der Frau Viktoria Szymantkiewicz in Reustadt a. R. und des Wirts Anton Grobelny in Ergan, Kreis Jaroschin,
7. des Kaufmanns Albert Knappe, der Arbeiterin Marie Stellmach und der Witwe Rosalie Trobig in Kempen, des Wirts und Gemeindevorstehers Latfel in Langenthal, Kreis Kempen,
8. des Händlers Andreas Bonnte, des Fleischermeisters Peter Ciachowski und des Bäckermeisters Bonifazius Kapuscinski in Borek, Kr. Koschmin,
9. des Schneidermeisters Otto Schulz in Kielzewo, des Wirts Karl Schulz in Kotorzyn, des Wirts Franz Josef in Lagiewnit, des Arbeiters Johann Josefial in Kosten, des Bäckermeisters Franz Storacki und des Arbeiters Franz Krak in Kosten, des Försters Franz Kmiecik in Sepiewto und des Häuslers Martin Kucharski in Ponin, Kreis Kosten,
10. des Gastwirts Pietsch in Swierczyno-Gut, Kr. Lissa,
11. des Eigentümers Robert Waberski und der Ausgebirgerwinde Julianna Klische in Stoch, Kreis Weferitz,
12. des Wirts Otto Lehmann in Kuschlin, Kreis Rentumischel,
13. des Gastwirts Jagalski in Grombtkowo-alt, des Schuhmachermeisters Franz Przeschniowicz in Görchen, des Wirts Woleslans Niziolet in Konary und des Auszüglers Martin Nawrocki in Gostowo, Kreis Rawitsch,
14. des Rittergutsbesizers von Chlapowski in Rze-gocin, des Wirts Vincent Ribiak in Protopow, des Häuslers Valentin Wlobarczyk in Goluchow-Gemeinde, des Arbeiters Franz Czapliski in Ghorzew und des Wirts Ignaz Klaczynski in Strzypno, Kreis Plefchen,

15. des Arbeiters Jakob Koj in Obrowo, des Arbeiters Jezierski in Pocharowo, des Maurers Minczowski in Bronie und des Arbeiters Martiu Burkuski in Samolenski, Kr. Samter,
16. des Hausbesizers Kasimir Telega in Grabow, des Lehrers Goebel in Doruchow und der Arbeiterfrau Marie Müller in Schildberg, gleichen Kreises,
17. des Häuslers Anton Zientkowiak in Wilanowo-Gemeinde, des Arbeiters Johann Peret in Parzenowo-Gut, des Wirts Banta in Neu-Bialez, der Witwe Katharina Kozlowska in Pogrowto, des Wirts Josefzaj in Bistupiec, des Schuhmachers Adalbert Brufj in Kaminiac-Gut, des Arbeiters Ignay Szezepaniak in Wilanowo, des Arbeiters Josef Kowalski in Kaminiac-Gut, des Gutes Alt-Bialez und der Arbeiterin Josefa Wackowiak in Eplawie, Kreis Schmiegel,
18. des Bäckermeisters Konstantin Krajewski in Kiow, des Majchienejährers Stanislaus Milezynski in Dolzjig und des Wirts Robert Meyer in Dajzowice I, Kreis Schrimm,
19. der Arbeiter Sobczak, Pietzjak und Antkowiak in Bierzgin, des Gutsbesizers Reichmann und der Arbeiter Thomas Bednarek und Szezepaniak in Bierzgin, Kreis Breschen.

b. Erlöschten unter den Schweinen:

1. der Witwe Viktoria Kotecka in Upartowo, Kreis Birnbaum,
2. des Eigentümers Michael Sobierajski in Altkloster, Kreis Bomsj,
3. der Arbeiter Franz Muzynski und Peter Grieger in Dusch, des Häuslers Josef Klorek in Lagow, des Wirts Gottlieb Höth in Lenkerhanland, des Arbeiters Stephan Knopp in Giesle, des Bogts Kwaszyn in Dobieschin u. des Dominialarbeiters Kluj in Nieprniszewo, Kreis Grätz,
4. der Arbeiter Kazmierczak und Koscielniak in Josefowo, des Weichenstellers Karl Franz in Falkstädt Bahnhof, des Arbeiters Franz Hetzmannzjg und des Bäckers Anton Andrazjak in Komorze-Gut, Kreis Jarotschin,
5. des Müllers Johann Stanikowski und des Arbeiters Johann Jankowski in Borek und des Tischlermeisters Johann Zahner II in Poporzela, Kreis Kojschin,
6. des Ackerbürgers Peter Wislowski u. des Schmiedemeisters Andreas Blazejewski in Kricwen, des Arbeiters Joseph Bartkowiak in Sepiento, des Häuslers Johann Donaj in Lagiewnil, des Bäckermeisters Franz Storacki, des Ackerbürgers Josef Smoczyl, des Arbeiters Franz Mruf, des Hausbesizers Michael Pudkici und des Arbeiters Adalbert Malinowski in Kosten, gl. Kreises,
7. des Schornsteinfegers Ignay Kierste in Storduch, des Knechts Johann Kuhnert und der Witwe Josefa Adamska in Bojaniz-Gut, Kr. Wisa,
8. des Eigentümers Stejan Melcarek in Strefi, Kreis Meierib,
9. des Wirts Otto Behr in Kuschnin, Kr. Neumischel,
10. des Hausbesizers Konstantin Wikowski, des Fleischermeisters Franz Kozlowicz, des Tischlermeisters Franz Kozlowicz, des Landwirts Franz Strabuzynski u./ der Schuhmachere Witwe Josefa Sroczyńska in Bleichen, der Arbeiter Ignay Mikolajczak und Josef Andrzekaj in Gohluchow-Gemeinde bezw. Gut, sowie des Wirts Kazimierz Kwaszniewski in Protolopow, Kreis Plechen,
11. des Arbeiters Johann Magdziarek, Arbeiter Anton Grenda und des Arbeiters Jakob Murawski in Mieschisel, Kreis Samter,
12. des Wirts Stanislaus Placzek in Marzalki und der Häuslerfrau Marie Vanas in Bistupiec-zak, Kreis Schildberg,
13. des Wirts Josef Juja in Kaminiac, des Försters Peter Szofial in Kersko-Gut, des Müllers Marjewski in Wolzowo und des Gemeindevorstands Stephan Boyj in Jasfolki-Gemeinde, Kreis Schmiegel,
14. des Schuhmachermeisters Karl Talarzyl in Miloslaw, des Ansiedlers Wilhelm Wilhelms in Biechowo, des Fleischers Peter Waszewicz und des Schuhmachers Karl Rowacki in Miloslaw, Kreis Breschen.

VII. Backsteinblättern.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Ackerwirts Gottlob Bergmann in Pinniz und des Wirts Kasimir Matula aus Lasajetowo, Kr. Gostyn,
2. des Häuslers Wladislaus Wolowski in Pinfowo, Kreis Schrimm.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Essentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postämtern 1,60 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Inserionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Zeitschrift oder deren Raum 20 Pf. Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königl. Regierung.

Polen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichlichen Regierung zu Posen.

Nr. 23.

Ausgegeben Dienstag, den 5. Juni 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 495. Postpaketverkehr mit Cuba. — 496. Anreichung von Zinscheinen zu Schuldverschreibungen pp. — 497. Gerichtlich kraftlos erklärte Staatsschuldverschreibungen. — 498. Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche in den Kreisen Gdąy und Posen-West. — 499. Verlosung der deutschen Kunstausstellung in Köln. — 500. desgl. Landwirtschaftliche u. Warenbauausstellung in Karlsruhe. — 501. Landtrapeutenverlegung Pöbbsamische-Zahlberg. — 502. Erlaubnis an Privatlehrerin Augustenm. Rogajen — zur Leitung der höheren Mädchenschule daselbst. — 503. Umlieferung Salafewo-Garben-Schwerens. — 504. Neue Telegraphenanstalt in Guminier. — 505. Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Posen. — 506. Ausreichung von Zinscheinenbogen — Posener Prob. Anleihencheine. — 507. Verlosung $3\frac{1}{2}\%$ iger Posener Stadtanleihe — 1885. — 508. Aufwiegverlegung in Targowiß. — 509. Auanfiedelung Gellern-Weichen. — 510. Tierseuchen. — 511. **Zusatzbeilage:** betr. Übersicht über den Beginn und der Befehlungen, mit denen die Weiterarten der Weiterdrückstelle in Berlin und Breslau im Ober-Posindirektionsbezirk Posen zur Abtragung gelangen. (Stand vom 1. 5. 06.)

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

495. Postpaketverkehr mit Cuba.

Vom 1. Juni ab können Postpakete bis zum Gewicht von 5 kg ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 2400 Mk. einschließlicly nach Cuba versandt werden. Die Beförderung erfolgt über Bremen nach Hamburg mit deutschen Schiffen. Die Pakete müssen frankiert werden; die Taxe beträgt für Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg: 1 Mk. 60 Pf., über 1—3 kg: 2 Mk., über 3—5 kg: 2 Mk. 40 Pf.; hierzu tritt bei Wertpaketen eine Versicherungsgelbühr von 24 Pf. für je 240 Mk. des angegebenen Wertes. Über die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W. 66, den 24. Mai 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. A. Grob.

496. Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der **preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}\%$ prozentigen Staatsanleihe von 1886** über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1906 bis 31. März 1916 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März 1906 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. B. 68, Dranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ansgerichtet werden.

Die Zinscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungen-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Zinscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinscheinanweisungen)

der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushandigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnis sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. Februar 1906.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
I. 343.

v. Bitter.

497. **Liste**
der im Laufe des Staatsjahres 1905 der
Kontrolle der Staatspapiere als gerichtlich
für kraftlos erklärt nachgewiesenen
Staatsschuldverschreibungen.

I. Konsolidierte $3\frac{1}{2}\%$ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe.
von 1876/79.

Lit. C. Nr.	28825 über 1000 Mark		
	von 1880		
Lit. C. "	127222 "	1000 "	
" C. "	155958 "	1000 "	
" E. "	147035 "	300 "	
" E. "	261989 "	300 "	

Lit. E. Nr.	281167	über	300	Mark
" E. "	472468	"	300	"
		von 1882.		
Lit. C. Nr.	288249	über	1000	Mark
" C. "	335460	"	1000	"
" D. "	247977	"	500	"
" E. "	492061	"	300	"
" E. "	598901	"	300	"
		von 1883.		
Lit. D. Nr.	389144	über	500	Mark
" D. "	468065	"	500	"
" F. "	267549	"	200	"
		von 1884.		
Lit. C. Nr.	485705	über	1000	Mark
" C. "	500501	"	1000	"
" E. "	810784	"	300	"
" E. "	812116	"	300	"
" E. "	826625	"	300	"
" E. "	857380	"	300	"
" H. "	363998	"	150	"
" H. "	413866	"	150	"
		von 1885.		
Lit. E. Nr.	940568	über	300	Mark
" E. "	942082	"	300	"
" E. "	942083	"	300	"
" E. "	974073	"	300	"
" E. "	1032481	"	300	"
" E. "	1049955	"	300	"
" E. "	1114942	"	300	"
" E. "	1126838	"	300	"
" F. "	369649	"	200	"
" H. "	166667	"	150	"
		von 1891.		
Lit. F. Nr.	375638	über	200	Mark
" F. "	376787	"	200	"
" F. "	379405	"	200	"
" F. "	380201	"	200	"
" F. "	387672	"	200	"
		H. Konjolidirte 3/4-prozentige Staatsanleihe:		
		von 1885.		
Lit. C. Nr.	8512	über	1000	Mark
" C. "	31888	"	1000	"
" D. "	42038	"	500	"
" F. "	6747	"	200	"
" F. "	11406	"	200	"
		von 1886.		
Lit. C. Nr.	80433	"	1000	Mark
" E. "	55443	"	300	"
		von 1887. 1888.		
Lit. C. Nr.	118059	über	1000	Mark
" C. "	122051	"	1000	"
" E. "	84477	"	300	"
" E. "	84478	"	300	"
" F. "	61218	"	200	"
" F. "	61219	"	200	"

von 1889.

Lit. B. Nr.	105735	über	2000	Mark
" E. "	298534	"	300	"
" E. "	298535	"	300	"
" E. "	298536	"	300	"
" E. "	298537	"	300	"
		von 1890.		
Lit. D. Nr.	343682	über	500	Mark
" D. "	343683	"	500	"
" D. "	343684	"	500	"
" D. "	417325	"	500	"
" E. "	387676	"	300	"
" E. "	387677	"	300	"
" E. "	387678	"	300	"
" E. "	387679	"	300	"
" E. "	387680	"	300	"
" E. "	425372	"	300	"
" F. "	202941	"	200	"
		von 1892. 1893. 1895.		
Lit. D. Nr.	554483	über	500	Mark
" E. "	649892	"	300	"
" E. "	649893	"	300	"
" E. "	649894	"	300	"
" E. "	660296	"	300	"

III. Stammtafeln der Niederländisch-Markischen
Eisenbahn.

Nr. 53194 über 100 Taler.

Berlin, den 3. April 1906.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere
I. 773. **Cramer, Haas, Rammow.** 547 06 L.**Bekanntmachungen und Verordnungen
von Provinzialbehörden.**

498. Im Hinblick auf den **Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in den Kreisen Gräs au Posen-West** erlaube ich zur Verhütung der Verbreitung dieser Seuche in Gemäßheit des Artikels 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 685) und des § 28 des Reichsversicherungs-Gesetzes vom 23. Juni 1889 (L. Bl. Nr. 1894 Nr. 1) die Bestimmung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

1. Der Handel im Umherziehen mit **Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel** sowie die Abhaltung von öffentlichen Tiermessen in den Kreisen Gräs au Posen-West, in dem westlich der Warta gelegenen Teile des Kreises Posen-O und in den Polizeidistrikten **Kuchlitz, Kreis Neutomischel, Dobornitz, Kreis Dobornitz, Kreis Samter** und **Samter** und **Samter** und **Samter** sowie in der Stadt **Samter** Kreis **Samter**, ferner die Abhaltung von **Rindvieh, Schaf- und Schweinmessen** in den Städten **Putz, Kreis Gräs au Posen-West, Kreis Gräs au Posen-Ost, Kreis Gräs au Posen-West, Kreis Gräs au Posen-Ost, Kreis Gräs au Posen-West, Kreis Gräs au Posen-Ost, Kreis Gräs au Posen-West, Kreis Gräs au Posen-Ost** einschließlich **30. Juni 1906** unterliegt

2. Zuwiderhandlungen gegen die vorsehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirklicht ist, den Strafvorschriften im § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) bezw. im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; sie wird wieder aufgehoben werden, sobald die im Eingange erwähnte Seuchengefahr beseitigt ist.
4. Die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche im Kreise Grätz bezw. Posen-Weiß erlassenen Anordnungen vom 28. April bezw. 2. Mai 1906 — Extrablätter zum Amtsblatt 1906 S. 273 bezw. 275 — werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Posen, den 28. Mai 1906.

Der Regierungspräsident.

1845/06 I. Db. **Krahmer.**

499. Der Herr Minister des Innern hat dem **Direktorium der deutschen Kunstausstellung 1906 in Köln** die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre eine **Verlosung** von Werken der bildenden Kunst und Reproduktionen zu veranstalten und die Lose in der gesamten Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150 000 Lose zu je 2 Mt. ausgegeben werden und 75 000 Gewinne im Gesamtwerte von 135 000 Mt. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich am 31. Oktober 1906 in Berlin stattfinden.

Posen, den 24. Mai 1906.

Der Regierungspräsident.

2361/06 I. G. **J. V. Boenisch.**

500. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. d. Mts. die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu der öffentlichen **Verlosung von Tieren**, landwirtschaftlichen Gebrauchsartikeln und sonstigen Gegenständen, welche im Anschlusse an die in der Zeit vom 20 bis 24. September d. Js. in **Karlshöhe** stattfindende **Landwirtschafts- und Gartenbauausstellung** veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Posen, den 24. Mai 1906.

Der Regierungspräsident.

2362/06 I. G. **J. V. Boenisch.**

501. Die **Landstraße Poldamtsche—Schilberg** wird innerhalb der Gutsfelddark Wirtszu in die begrabigte Strecke **verlegt**, welche bei der Scheune des Bauern Johann Spiegel in Wirtszu beginnt und in gerader fast südlicher Richtung bis an den herrschaftlichen Garten läuft. Der durch diese Verlegung entbehrlich gewordene alte Landstraßenteil wird gemäß § 4 Teil II Titel 15 N. L. V. **seiner Landstraßeneigenschaft entkleidet**.

Posen, den 28. Mai 1906.

Der Regierungspräsident.

2144/06 I. Eb. **J. V. Boenisch.**

502. Der **Privatschlerin Gertrud Langenmahr in Rogasen**, Kreis Obornik wohnhaft, ist die **Erlaubnis zur Zeitung** der höheren Privatschulmädchenschule daselbst erteilt worden.

Posen, den 19. Mai 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

4388/06 II. Gen. **v. Uthmann.**

503. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1906 ab die **evangelischen Hausväter** der Gemeindebezirke **Zalesowo** und **Garbn**, Kreis Posen-Ost, aus der evangelischen Schulsozialität **Schwerfenz** **ausgeschult** mit dem Siege der Schule in **Zalesowo**, Kreis Posen-Ost, **vereinigt**.

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte der Lehrer und der Schule in Schwerfenz zu leisten haben, bis die Verlegung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule in Zalesowo erfolgt sein wird.

Posen, den 22. Mai 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1426/06 IIa.

v. Uthmann.

504. In **Guminiec** ist eine **Telegraphenanstalt** mit **öffentlicher Fernsprechstelle** und **Unfallmeldebedienst** **eröffnet** worden.

Posen O., den 25. Mai 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Drehler.

505. Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **1. Juli 1906** einzulösenden **3 1/2 %igen Rentenbriefe** der Provinz Posen sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 8 Stück und zwar die Nummern: 395, 436, 724, 775, 829, 834, 865, 891.

Litt G. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 85.

Litt. H. zu 300 Mark 4 Stück und zwar die Nummern: 9, 153, 211, 229.

Litt. J. zu 75 Mark 5 Stück und zwar die Nummern: 79, 239, 393, 601, 615.

Litt. K. zu 30 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 141, 149, 176.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinscheinen Reihe II Nr. 14—16 und Anweisungen bei der **hiesigen Rentenbankkasse**, Kautonenplatz Nr. 111, oder bei der **königlichen Rentenbankkasse** in Berlin, Klosterstraße Nr. 761 vom **1. Juli 1906** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Einlösung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1906 ab hört die Verzinsung der ausgelösten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbankkasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Gelbbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zuführung des Geldes geschieht dann auf Befehl und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sobald es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„... Mark, in Worten Mark für
d.. ausgelosten Rentenbrief.. der Provinz Posen
Litt. Nr. habe ich aus der königlichen Rentenbankkasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung

(Ort, Datum und Unterschrift)“

beizufügen.

Posen, den 3. Februar 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Posen.

506. Bekanntmachung,

betreffend die Anreichung der Zinscheinbogen Reihe II zu den 3%igen Posener Provinzialanleihscheinen der II. Ausgabe und zu den 3 1/2%igen Posener Provinzialanleihscheinen der III. Ausgabe des Privilegs vom 13. August 1885.

Die vorbezeichneten Zinscheinbogen, umfassend die Zinscheine Nr. 1 bis 20 für die Zeit vom 1. Juli 1906 bis 30. Juni 1916 nebst Anweisung zur Empfangnahme der dritten Reihe Zinscheine, werden vom **19. Juni 1906 ab** durch die Landeshauptkasse in Posen gegen Einlieferung der Anweisung zur Empfangnahme der zweiten Reihe ausgereicht werden.

Dem Antrage auf Ausreichung der neuen Zinscheinbogen ist ein Verzeichnis der abzuliefernden Zinscheinanweisungen beizufügen, welches diese, nach Buchstaben und Nummern geordnet, auführt. Am Schlusse des Verzeichnisses ist über den Empfang der den eingelieferten Zinscheinanweisungen entsprechenden Anzahl Zinscheinbogen Reihe II zu quittieren.

Formulare zu den Verzeichnissen werden von der Landeshauptkasse und den unten bezeichneten Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Im Falle des Verlustes von Zinscheinanweisungen erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscheinreihe gegen Vorlegung des Provinzialanleihscheins, jedoch nicht vor dem 1. Juli 1907.

Die an die Landeshauptkasse in Posen zu richtenden Sendungen sind zu frankieren. Diese überseubet, wenn nicht ein Anderes gewünscht wird, unfrankiert mit voller Wertangabe.

Die Vermittelung zur Erlangung der neuen Zinscheinbogen übernehmen kostenfrei:

in Posen: außer der Landeshauptkasse die Ostbank für Handel und Gewerbe und deren Depositenkasse (vorm. Heumann Saul).

in Berlin: die Deutsche Bank.

„ die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse,

„ das Bankhaus Delbrück Leo & Co.,

„ das Bankhaus F. W. Krause & Co.,

in Bremen: die Bremer Filiale der deutschen Bank,

in Breslau: das Bankhaus Prinz & Marc jun.,

„ der Schlesische Bankverein,

in Dresden: die Dresdener Filiale der Deutschen Bank,

in Frankfurt a. M.: die Frankfurter Filiale der Deutschen Bank,

in Graubenz: die Zweigniederlassung der Ostbank für Handel und Gewerbe,

in Hamburg: die Hamburger Filiale der Deutschen Bank,

in Landsberg a. W.: die Zweigniederlassung der Ostbank für Handel und Gewerbe,

in Leipzig: die Leipziger Filiale der Deutschen Bank,

in München: die Bayerische Filiale der Deutschen Bank,

in Nürnberg: die Nürnberger Filiale der Deutschen Bank

Posen, den 28. Mai 1906.

Der Landeshauptmann.

J. B.: Rötel.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

507. Verlosung

von 3 1/2%iger Posener Stadtanleihe
vom Jahre 1885.

Bei der am **26. April 1906** stattgefundenen Verlosung von 3 1/2%igen Posener Stadtanleihscheinen vom Jahre 1885 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A zu 5000 Mk. Nr. 35 und 51.

Litt. B zu 2000 Mk. Nr. 62 und 71.

Litt. C zu 1000 Mk. Nr. 67, 116, 121, 219.

Litt. D zu 500 Mk. Nr. 40, 55, 71, 145, 189, 191, 279, 286, 301, 342, 431, 467, 485, 515, 566.

Litt. E zu 200 Mk. Nr. 20, 29, 97, 181, 362, 456, 469, 772, 814, 896, 897, 906, 919.

Den Inhabern werden diese Anleihscheine im Gesamtbetrage von 28100 Mk. zur Rückzahlung am 2. Januar 1907 mit dem Beurteilen gekündigt, daß eine Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1906 nicht mehr stattfindet.

Die Auszahlung des Nennwertes erfolgt gegen Rückgabe der Anleihscheine nebst den dazu gehörigen Zinscheinen Nr. 3—20 und der Zinschein-Anweisung bei unserer Stadthauptkasse oder der **Norddeutschen Creditanstalt** hieselbst, sowie bei der **Berliner Handelsgesellschaft** in Berlin.

Aus früheren Verlosungen sind **noch rückständig**: von der **3 1/2%igen Posener Stadtanleihe 1885** seit 2. Januar 1906 Litt. D Nr. 474 abzuliefern ohne Zinscheine mit Anweisung,

von der **3 1/2 %igen Posener Stadtanleihe 1894**
III. Emission seit 2. Januar 1906 Litt. B Nr. 729
und Litt. C Nr. 753 abzuliefern mit Zins-
scheinen 19—20,

von der **4 %igen Posener Stadtanleihe 1900**
seit 2. Januar 1904 Litt. C Nr. 1403,
Litt. D Nr. 1381,

abzuliefern mit Zins scheinen 8—20,
seit 2. Januar 1905 Litt. B Nr. 1526,
Litt. C Nr. 1299, 1474,
Litt. E Nr. 1276,

abzuliefern mit Zins scheinen Nr. 10—20,
seit 2. Januar 1906 Litt. A Nr. 960,
Litt. B Nr. 1147, 1706, 2196,
Litt. D Nr. 1007,
Litt. E Nr. 977

abzuliefern mit Zins scheinen 12—20.

Die Inhaber dieser Anleihe scheine werden zur
Abgabe des Barbetrages zur Vermeidung weiteren
Zinsverlustes wiederholt aufgefordert.
Posen, den 11. Mai 1906.

Der Magistrat.

508. Der öffentliche Fußweg am Gehöft des
Wirts Johann Nowak in **Targowitz** soll auf Antrag
des Genannten auf der Stelle wo die neue Scheune
erbaut wird, **eingezogen** und unter teilweiser Zu-
schüttung des dort vorhandenen Tümpels hinter die
Scheune **verlegt werden**.

Die beabsichtigte Fußwegverlegung wird von der
unterzeichneten Begepolizeibehörde, in Gemäßheit des
§ 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883,
mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht,
etwaige Einprüche gegen dieses Vorhaben, bei ihr
innen vier Wochen, zur Vermeidung des Ausschusses,
geltend zu machen.

Schniegel, den 18. Mai 1906.

Der Königliche Distrikts-Kommissar
als Begepolizeibehörde.

509. Der Kaufmann **Salz Gellert** in Fleichen
beabsichtigt im Walde des Rittergutes **Ruchary**,
Grundbuchblatt Rittergut Ruchary, in der Nähe der
Chaussee Birtenau—Ruchary ein Waldwärterhaus anzu-
stellen und damit eine **neue Ansiedelung** zu
errichten.

Der diesbezügliche Antrag des p. Gellert wird in
ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekannt gemacht,
daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Nutzungs-
und Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benach-
barten Grundstücke innerhalb **eine Ausschlussfrist
von 21 Tagen** bei dem unterzeichneten Distrikts-
kommissar Einspruch erhoben werden kann, wenn der
Einspruch sich durch Tatsachen der in § 15 des
Gesetzes vom 10. August 1904 bezeichneten Art sich
begründen läßt.

Kreuzau, den 26. Mai 1906.

Königl. Distrikts-Kommissar.

510. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

Erlöschen unter dem Rindvieh:

des Gutes Bartoschewitz, Kreis Rawitsch.

II. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Dajewice II, Spyniewo, Biorot, Babki-Gut und
Gemeinde, Piotrowo-Gut, Glnschin-Gut u. Gem.,
Czapury, Marlewo, Minitowo, Krzesim, Krze-
sinki, Kresing, Szwawie, Garajewo und Groß-
Starolenta, Kreis Posen-Dtl.
2. Die unterm 12. März 1903 für die Ortschaften
Grabow-Bogetei, Altkienfeld, Kuzenice, Chlewo,
Pufowica, Marzajski und Kuznica bobr., Kreis
Schidberg angeordnete Hundepetere wird bis
zum 1. August d. J. verlängert.

III. Schweinepeuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Königl. Hilfsförstlers Land in Wittenuie,
Kreis Birnbaum,
2. des Gutes Grobonog, Kreis Gostyn,
3. des Wirts Franz Jurek in Krępca, Kr. Ostrowo,
4. des Obergärtners Chadarowski in Bugaj, Kreis
Kreisch.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

der Witwe Marie Brzopowska in Poret, Kreis
Koschmin,

IV. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Banerzugsbesizers Michalewicz in Renguth,
Kreis Frankstadt,
2. der Witwe Marianna Smierzchalsta in Kriewen,
des Gutes Jalesie und des Wirts Thomas Gn-
banek in Sulkowice, Kreis Gostyn,
3. des Wirts Josef Hemmerling in Großdorf, des
Arbeiters Janak Pienta in Zielinto-Gut, des
Arbeiters Dzorla in Dakow mofte-Gut, und
des Arbeiters Martin Sabowski in Wounowice-
Gut, Kreis Grätz,
4. des Dominikus Paulskens und des Arbeiters
Johann Kubisiat in Prjozittkow-Gut, Kreis
Jaroschin,
5. des Häuslers Josef Paegna u. des Wirts Peter
Sotlga in Ostrowice, des Wirts Egidius Dembski
und des Schneiders Andreas Szegespianal in
Mikorzyn, sowie des Häuslers Josef Kloska in
Ditrowice, Kreis Kempten,
6. des Häuslers Aleksandrjak in Mokronos-Gut und
des Häuslers St. Kempa in Gosciejevo, Kreis
Koschmin,
7. des Arbeiters Andreas Bauer in Kielcewo, des
Häuslers Adalbert Halas in Granowko, des Ar-
beiters Mathias Grobowczyk und des Bier-
verlegers Alexander Kostanski in Kosten und des
Arbeiters Peter Emiglat in Kriewen, Kreis
Kosten,

8. des Zimmermannes August Stürzebecher und des Eigentümers Ernst Koschützki in Mogien, Kreis Mejerik,
9. des Wirts Josef Zarowski in Studziniec, Kreis Tbornitz,
10. des Wirts Wilhelm Strich in Gurehossingau und des Arbeiters Johann Stobolny in Karminet, Kreis Pleschen,
11. des Schmied Franz Anta in Wienkowiec, Kreis Posen-West,
12. des Ziellmachers Johann Lucezak in Bujchenko, des Arbeiters Jakob Kozjowski in Odrowo, des Lehrers Lufajzewski in Kiewierz, des Arbeiters Morozoj in Szudzin, des Vogts Pieczka in Wilkowo, des Arbeiters Mlaska in Szudzin, des Arbeiters Michael Pawlak in Szudzin und des Arbeiters Josef Kofjrynski in Tuschnit, Kreis Samter,
13. des Arbeiters Johann Cekala in Doruchow-Dom, des Schuhmachers Franz Kuliski in Grabow, des Schmieds Stanislaus Dombel in Chlewo, Kreis Schildberg,
14. des Wirts Josef Matysjak in Wilanowo-Gem. und des Händlers Martin Popiel in Wilanowo-Gem., Kreis Schmiegel,
15. des Wirts Adalbert Szynowiera in Odrowo und des Arbeiters Stanislaus Marcinkowski in Miermaki, Kreis Schrimm,
16. des Eigentümers Amadus Klem in Kofitten und des Arbeiters Johann Grzyb in Wierzebaum, Kreis Schwerin a. W.,
17. des Landwirts Ostar Schulze in Wilhelmssau, des Arbeiters Adalbert Stawony II und der Arbeiterin Witwe Walbina Szagorska in Gutshof, des Händlers Valentin Wojtazak in Maczanowo und des Schuhmachers Leo Szmitada in Miloslaw, Kreis Wreschen.

b. Erlöschten unter den Schweinen:

1. der Witwe Adalbert Zendras und Adalbert Lijak in Klein-Topota und des Wirts Ludwig Schulz in Uleichow, Kreis Melsau,
2. des Füllers Melchior Maczmarek und der Witwe Agnes Talarak in Kwiłdich, Kreis Wirsbann,
3. des Kutschners Josef Thamte in Renguth, Kreis Franstadt,
4. des Gemeindevorstehers Straffa in Pempowo und des Händlers Josef Zendrycki in Wyelskowo, Kreis Gostyn,

5. der Arbeiter Nikolaus Zecianak, Franz Krófit und Josef Hojnacki in Tusch-Gut, Kr. Grätz,
6. des Arbeiters Jakob Tomczak in Pogorzelic und des Manners Anton Tafelski in Komorze b. J., Kreis Jaroschin,
7. der Witwe Hedwig Rudzjal, des Schneiders Anton Polowczak, der Bäckerin Maria Maczmarek, des Tischlers Franz Walter und des Ackerbürgers Anton Munielak, sämtlich in Kriewen, des Arbeiters Johann Jociak, der Witwe Antonie Wozny und des Eigentümers Thomas Matajczak in Mosten, gleichen Kreises,
8. des Händlers Johann Biecel und der Witwe Marianna Kierzkowska in Orpischewo, Kreis Krotoschin,
9. des Gutebesizers von Rex in Marienhof, Kreis Mejerik,
10. des Tischlermeisters Peter Weichmann und des Grundbesizers Franz Klimecki in Pleschen, gleichen Kreises,
11. des Wirts Nikolaus Rowak in Gufzwik, Kreis Rawitsch,
12. des Gastwirts Franz Kluge in Emolnica, Kreis Samter,
13. der Arbeiter Anton Kowalski, Jocij Kowalski u. Adalbert Bruch in Kaminc-Gut, des Händlers Karl Sledz in Bombiewo-Gem., des Arbeiters Lorenz Olejniczak in Jaskolki-Worr., des Händlers Agidius Soltysjak und des Arbeiters Janak Szejepanial in Wilanowo, des Händlers Karl Langner in Neuzig Gem. und des Arbeiters Marcinjak in Splanic, Kreis Schmiegel,
14. des Arbeiters Valentin Jankowski in Brzesnica, Kreis Schrimm,
15. des Eigentümers Ferdinand Lehmann in Marienwalde, Kreis Schwerin a. W.,
16. des Arbeiters Stanislaus Poddorn in Wierzgliuel, Kreis Wreschen.

V. Backsteinblättern.

a. Ausgebroschen unter den Schweinen:

1. der Gastwirts Anton Orzyzynski u. Paul Sachwieh in Kobylin, Kreis Krotoschin,
2. des Sattlers Stefan Staniewski in Kurnik, Kr. Schrimm.

b. Erlöschten unter den Schweinen:

1. des Wirts Franz Walowski in Pempowo, Kreis Gostyn,
2. des Manners Hermann Seifert in Finne, Kreis Samter.

Hierzu Sonderbeilage: Übersicht über den Beginn der Bestellungen, mit denen die Wetterarten der Wetterdienststelle in Berlin und in Breslau im Ober-Postdirektionsbezirk Posen zur Abtragung gelangen. (Stand vom 1. 5. 06.)

Das Jahrs-Abonnement für das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1.50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Anfertigungsgebühren betragen für die gestaltete Seite aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf. Die Redaktion befindet sich im Gebäude der königlichen Regierung.

Posen, Herzogsch'sche Buchdruckerei.

Sonderbeilage

zu Nr. 23 des Amtsblatts der kgl. Regierung zu Bosen.

Bosen, den 5. Juni 1906.

Nr. 511.

Überficht

über den Beginn der Bestellungen, mit denen die Wetterkarten der Wetterdienststelle in Berlin und Breslau im Ober-Postdirektionsbezirk Bosen zur Abtragung gelangen.

(Stand vom 1. Mai 1906.)

Vorbemerkung:

d bedeutet: „am Tage der Absendung“.

n bedeutet: „am Tage nach der Absendung“.

übn bedeutet: „am übernächsten Tage nach der Absendung“.

Wenn bei einzelnen Orten in einer Spalte mehrere Zeitangaben erscheinen, so bedeutet dies, daß in den einzelnen Revieren die Bestellung zu verschiedenen Zeiten beginnt.

Die Wetterkarte wird bestellt, wenn die Absendung

a) an einem Werktage mit darauffolgendem Werk-
tage

b) an einem Werktage mit darauffolgendem Sonn-
oder gefehl. Feiertage
stattfindet

c) an einem Sonn- oder gefehl. Feiertage mit darauffolgendem Werktage

in den Postanstalten	im Orts- bettelbezirk		im Land- bettelbezirk		im Orts- bettelbezirk		im Land- bettelbezirk	
	im Orts- bettelbezirk	im Land- bettelbezirk						
Breslau	n 7 15	n 7 0						
Waldowen	d 6 2	n 6 30, 9 30	d 6 2	n 6 30	n 7 0	n 6 30, 9 30	n 7 0	n 6 30, 9 30
Mühlberg	n 9 55	n 9 55	n 9 55	n 11 55	n 9 55	n 9 55	n 9 55	n 9 55
Mühlberg	n 8 0	n 8 0	n 8 0	n 8 0	n 8 0	n 8 0	n 8 0	n 8 0
Alt-Böhm (Kreis Pomst)	n 8 35	n 9 35						
Arnsdorf	n 8 0	n 10 30, 10 10	n 8 0	n 10 30	n 8 0	n 10 30, 10 10	n 8 0	n 10 30, 10 10
Arnsdorf (Kreis Samter)	n 6 40	n 6 10						
Budowen	n 7 15	n 7 45						
Buschow (Bez. Bosen)	n 7 10	— ¹⁾						
Buschow (Bez. Bosen)	n 8 30	n 9 0	n 8 30	n 9 10	n 8 30	n 9 0	n 8 30	n 9 0
Buschow (Kr. Krottschin)	n 9 40	n 10 15, 10 50	n 10 20	n 10 15	n 9 40	n 10 15, 10 50	n 10 15, 10 50	n 10 15, 10 50
Buschow	n 8 0	n 8 0	n 8 0	n 8 0	n 8 0	n 8 0	n 8 0	n 8 0
Buschow	n 7 30	n 7 40						
Buschow	n 8 0	n 9 10	n 8 15	n 8 15	n 8 0	n 9 10	n 8 0	n 9 10
Buschow 1	d 7 2	n 8 0	d 7 2	n 6 0	n 8 0	n 8 0	n 8 0	n 8 0
Buschow 2 (Zweigstelle des B. A. Benschen 1)	d 6 30	n 6 0	d 6 30	n 6 0	n 7 30	n 6 0	n 7 30	n 6 0
Buschow	n 7 45	n 10 0	n 7 45	n 7 45	n 7 45	n 10 0	n 7 45	n 10 0
Buschow	n 8 35	n 8 35, 8 40	n 8 35	n 8 35, 8 40	n 8 35	n 8 35, 8 40	n 8 35	n 8 35, 8 40
Buschow	n 10 45	n 11 40	n 10 45	übn 11 10 2)	n 10 45	n 11 10 2)	n 10 45	n 11 10 2)
Buschow	n 9 30	n 9 30	n 9 30	n 9 30, 10 30	n 9 30	n 9 30	n 9 30	n 9 30
Buschow	n 7 0	n 7 0	n 7 30	n 7 30	n 7 0	n 7 0	n 7 0	n 7 0

—¹⁾ keine Landbestellung.

Die Wetterkarte wird bestellt, wenn die Abendung

bei den Postanstalten	a) an einem Werktage mit darauffolgendem Werktage		b) an einem Werktage mit darauffolgendem Sonntag oder gesetzl. Feiertage stattfindet		c) an einem Sonntag gesetzl. Feiertage mit darauffolgendem Werktage	
	im Orts- bezirk	im Land- bezirk	im Orts- bezirk	im Land- bezirk	im Orts- bezirk	im Land- bezirk
Birnbaum (Bez. Posen)	n 915	n 845	n 915	n 845	n 915	n 845
Biskupitz (Bez. Posen)	n 80	n 80	n 80	n 80	n 80	n 80
Blesien (Bez. Posen)	n 80	n 80	n 80	üb'n 80 ²⁾	n 80	n 80
Blodziejewo	n 80	n 80	n 80	n 80	n 80	n 80
Blotmit	n 815	n 90	n 815	n 90	n 815	n 90
Bnin	n 850	n 850, 1130	n 850	n 850, 1110	n 850	n 850, 1110
Bobrownitz (Bez. Posen)	n 930	n 1030	n 930	n 930, 1145	n 930	n 1030
Bogdaj (Bez. Posen)	n 930	n 930	n 930	n 930	n 930	n 930
Boguslaw (Bez. Posen)	n 915	— ¹⁾	n 915	— ¹⁾	n 915	— ¹⁾
Bojanowo (Kr. Rawitsch)	d 530	n 60, 730	d 530	n 730, 845	n 730	n 60, 730
Bolewitz	n 830	n 945	n 830	n 840	n 830	n 945
Bomst	n 80	n 80	n 80	n 80	n 80	n 80
Boret (Bez. Posen)	n 70	n 815	n 815	n 810	n 70	n 815
Borowo (Bez. Posen)	n 715	n 730	n 715	n 730	n 715	n 730
Borschin (Kr. Dobornitz)	n 1020	n 1020	n 1030	n 110	n 1020	n 1030
Borszowo (Kr. Breschen)	n 930	n 1030, 10	n 1030	n 110	n 930	n 1030
Brätz	n 830	n 830	n 830	n 830	n 830	n 830
Brandorf	n 715	n 80	n 715	n 80	n 715	n 80
Breienfeld (Bez. Posen)	n 845	n 95	n 1130	n 1150	n 845	n 95
Brobij (Bez. Posen)	n 745	n 745	n 745	n 745	n 745	n 745
Bronischewitz (Kreis Plejtschen)	n 930	n 1130	n 930	n 1130	n 930	n 1130
Bückenuw (Kreis Breschen)	n 815	n 815	n 815	n 815	n 815	n 815
Brunow (Bez. Posen)	n 730	n 730	n 730	n 730	n 730	n 730
Buchenhain (Bez. Posen)	n 915	n 915	n 915	n 915	n 915	n 915
Bucz	n 935	n 100	n 935	n 100	n 935	n 100
Bul	n 730	n 625, 715	n 730	n 715	n 730	n 625, 715
Bulowice (Kr. Rentomischel)	n 70	n 745	n 70	n 745	n 70	n 745
Bulowicza	n 735	n 85	n 735	n 835	n 735	n 85
Bukwitz	n 90	n 1130	n 90	n 1130	n 90	n 1130
Buschdorf (Kr. Dobornitz)	n 945	n 100	n 950	n 100	n 945	n 100
Buthin (Kr. Samter)	n 925	n 925	n 945	n 945	n 925	n 945
Charcie	n 825	n 95	n 1015	n 1055	n 825	n 95
Chlubowo	n 80	n 90	n 80	n 90	n 80	n 90
Chojno	n 730	n 1040	n 100	n 1030	n 730	n 1040
Chorym (Bez. Posen)	n 85	n 85	n 85	n 85	n 85	n 85
Chrzan	n 70	n 80	n 70	n 80	n 70	n 80
Chrzoniowice (Kr. Schrimm)	n 850	n 930	n 850	n 930	n 850	n 930
Chwałkibogowo	n 740	n 755	n 740	n 755	n 740	n 755
Chwałkowo (Kr. Gostyn)	n 745	n 830	n 745	n 830	n 745	n 830
Chyck	n 740	n 830	n 740	n 740	n 740	n 830
Ciekawo	n 80	n 80, 830	n 80	n 80, 830	n 80	n 80, 830
Czempin	n 70	n 70	n 70	n 70	n 70	n 70
Czermin	n 715	n 715, 745	n 945	n 945, 1015	n 715	n 715, 745
Czerwonak (Kr. Posen)	n 730	n 80	n 730	n 80	n 730	n 80
Dakowymotte	n 90	n 90, 100	n 850	n 850, 950	n 90	n 90, 100
Dalewo	n 925	n 930	n 925	n 930	n 925	n 930

1) Keine Landbestellung. 2) Sonntags keine Landbestellung.

Die Wetterkarte wird bestellt, wenn die Abendung

a) an einem Werktage mit darauffolgendem Werktage	b) an einem Werktage mit darauffolgendem Sonntag oder gefebl. Feiertage	c) an einem Sonntag oder gefebl. Feiertage mit darauffolgendem Werktage
---	---	---

statfindet

die den Postanstalten	im Orts- behoellbezirt		im Orts- behoellbezirt		im Orts- behoellbezirt	
	im Orts- behoellbezirt	im Land- behoellbezirt	im Orts- behoellbezirt	im Land- behoellbezirt	im Orts- behoellbezirt	im Land- behoellbezirt
.....	n 9 20	n 9 20, 100	n 9 20	n 9 20, 100	n 9 20	n 9 20, 100
.....	n 9 5	n 9 5	n 9 5	n 9 5	n 9 5	n 9 5
.....	n 7 30	n 7 30, 8 25	n 7 30	n 7 30	n 7 30	n 7 30, 8 25
.....	n 7 25	n 7 25	n 7 25	n 7 25	n 7 25	n 7 25
.....	n 9 25	n 10 5	n 9 25	n 9 25, 10 35	n 9 25	n 10 5
.....	n 8 20	n 8 20	n 8 20	n 8 20	n 8 20	n 8 20
.....	n 7 10	n 7 30	n 7 10	n 7 30	n 7 10	n 7 30
.....	n 7 30	n 8 0	n 7 30	n 8 25	n 7 30	n 8 0
.....	n 7 0	n 6 30, 7 35	n 9 15	n 10 10	n 7 0	n 6 30, 7 35
.....	n 8 0	n 9 55	n 9 55	n 8 0	n 8 0	n 9 55
.....	n 9 25	n 9 25	n 9 25	n 9 25	n 9 25	n 9 25
.....	n 7 0	n 7 0	n 7 0	n 7 0	n 7 0	n 7 0
.....	n 7 0	n 7 0	n 7 0	n 7 0	n 7 0	n 7 0
.....	n 7 45	n 8 15	n 7 45	n 8 15	n 7 45	n 8 15
.....	n 7 0	n 7 0, 8 30	n 7 0	n 8 0, 8 30	n 7 0	n 7 0, 8 30
.....	n 7 45	n 8 45, 9 15, 12 25, 12 40	n 8 40	n 8 40, 9 10	n 8 45	n 8 45, 9 15, 12 25, 12 40
.....	n 7 30	n 6 45	n 7 30	n 6 45	n 7 30	n 6 45
.....	n 6 40	n 7 30	n 11 30	n 12 0	n 6 40	n 7 30
.....	n 8 15	n 8 15	n 8 15	n 8 15	n 8 15	n 8 15
.....	n 8 30	n 8 30	n 8 30	n 8 30	n 8 30	n 8 30
.....	n 7 30	n 7 0	n 7 30	n 7 0	n 7 30	n 7 0
.....	n 7 30	n 8 0	n 7 30	n 8 0	n 7 30	n 8 0
.....	n 10 30	n 10 30	n 10 30	n 10 30	n 10 30	n 10 30
.....	n 8 0	n 7 30	n 8 0	n 7 30	n 8 0	n 7 30
.....	n 7 30	n 8 15	n 7 30	n 8 15	n 7 30	n 8 15
.....	d 6 12	n 7 30	d 6 15	n 7 30	d 6 12	n 7 30
.....	n 6 45	n 6 45	n 6 45	n 6 45	n 6 45	n 6 45
.....	n 8 5	n 7 40, 8 5	n 8 5	n 7 40, 8 5	n 8 5	n 7 40, 8 5
.....	n 7 15	n 8 0	n 7 15	n 8 0	n 7 15	n 8 0
.....	n 8 10	n 8 30	n 8 10	n 8 10	n 8 10	n 8 30
.....	n 9 15	n 9 15	n 10 0	n 10 0	n 9 15	n 9 15
.....	n 8 5	n 8 25	n 8 5	n 8 25	n 8 5	n 8 25
.....	n 7 30	n 7 30, 9 0	n 7 30	n 7 45	n 7 30	n 7 30, 9 0
.....	n 7 0	n 7 0	n 7 0	n 7 0	n 7 0	n 7 0
.....	n 7 40	n 7 40	n 7 40	n 7 40	n 7 40	n 7 40
.....	n 7 0	n 8 0	n 7 0	n 8 0	n 7 0	n 8 0
.....	n 8 5	n 7 30	n 8 5	n 7 30	n 8 5	n 7 30
.....	n 9 30	n 9 40	n 9 30	n 9 40	n 9 30	n 9 40
.....	n 9 25	n 9 45	n 9 35	n 9 55, 10 25	n 9 25	n 9 45
.....	n 9 40	n 9 40	n 9 40	n 9 40	n 9 40	n 9 40
.....	n 8 30	n 8 50	n 8 30	n 8 50	n 8 30	n 8 50
.....	n 7 0	n 8 0	n 7 0	n 8 0	n 7 0	n 8 0
.....	n 8 30	n 8 30	n 8 50	n 8 50	n 8 30	n 8 50
.....	n 8 0	n 7 45	n 8 0	n 7 45	n 8 0	n 7 45
.....	n 9 0	n 1 10	n 9 0	n 1 10	n 9 0	n 1 10

*) Sonntags keine Landbehoellung.

Die Wetterkarte wird bestellt, wenn die Abendung

bei den Postanstalten	a) an einem Werktage mit darauffolgendem Werktag		b) an einem Werktage mit darauffolgendem Sonntag oder gesetzl. Feiertage		c) an einem Sonntag gesetzl. Feiertage mit darauffolgendem Werktag	
	im Orts- bestellbezirk	im Land- bestellbezirk	im Orts- bestellbezirk	im Land- bestellbezirk	im Orts- bestellbezirk	im Land- bestellbezirk
Granovo	n 1010	n 1090, 110	n 110	n 1045	n 1010	n 1090, 1
Grodzisko	n 945	n 1015	n 945	n 1015	n 945	n 1015
Groß-Dammer (Kr. Weferich)	n 790 u. 80	n 790 u. 90	n 80	n 845	n 790, 80	n 790 u. 1
Groß-Lenta	n 830	n 820	n 1025	n 1025	n 830	n 820
Groß-Lentzsch	n 915	n 935	n 1190	n 120	n 915	n 930
Groß-Lubin-Langensfeld (Kr. Jaroschin)	n 80	n 80	n 80	n 80	n 80	n 80
Groß-Münche (Kr. Birnbaum)	n 855	n 915	n 855	n 915	n 855	n 915
Groß-Tardschaly	n 70	n 70	n 70	n 70	n 70	n 70
Grünzig (Kr. Weferich)	n 90	n 855	n 90	n 855, 945	n 90	n 855
Gultow	n 70	n 70	n 70	n 70	n 70	n 70
Hammer (Bez. Posen)	n 915	n 915	n 925	n 925	n 915	n 915
Heuersdorf	n 830	—)	n 830	—)	n 830	n 830
Hohensee	n 955	n 100	n 955	n 110	n 955	n 110
Jablone	n 915	n 915	n 915	n 915	n 915	n 915
Jaratschewo	n 80	n 80	n 80	n 80	n 80	n 80
Jaroschin	n 70	n 70	n 70	n 70	n 70	n 70
Jersa	n 840	n 840	n 840	n 840	n 840	n 840
Jigen	n 810	n 845	n 810	n 845	n 810	n 845
Jurkowo	n 1030	n 110	n 1030	n 110	n 1030	n 110
Jutroschin	d 722	n 70, 730	d 722	n 70	n 70	n 70, 110
Kähme	n 100	n 955	n 100	n 1050	n 100	n 955
Kaisersaue (Bez. Posen)	n s. 70, w. 80	n 630	n s. 70, w. 80	n 630	n s. 70, w. 80	n 630
Kalsig (Bez. Posen)	n 84, 840	n 920, 930	n 920	n 920	n 84, 840	n 920, 930
Kaminiec (Bez. Posen)	n 755	n 80, 820	n 750	n 750, 820	n 755	n 80, 820
Kammthal	n 95	n 95	n 95	n 95	n 95	n 95
Kanfel	n 730	n 80	n 730	n 80	n 730	n 80
Karmin	n 840	n 850	n 840	n 850	n 840	n 850
Kawitsch b. Bojanowo	d 70	n 110	n 70	n 110, 1155	n 1025	n 110
Kamierz	n 830	n 830	n 830	n 830	n 830	n 830
Kempen (Bez. Posen)	d 60	n 730	d 60	n 730	n 730	n 730
Ketsch (Bez. Posen)	n 730	n 790, 80	n 730	n 790, 80	n 730	n 790, 80
Kiebel	n 90	n 1030	n 90	üb'n 1030 ²⁾	n 90	n 1030
Kirchplatz-Dorn	n 810	n 945	n 810	n 945	n 810	n 945
Kijchewo	n 835	n 835	n 835	n 835	n 835	n 835
Klein-Kreutzsch	n 845	n 915	n 845	n 915	n 845	n 915
Klenka	n 80	—)	n 80	—)	n 80	—)
Kobelnitz (Kr. Posen)	n 740	n 740	n 740	n 740	n 740	n 740
Kobylagora	n 845	n 845, 835, 20	n 845	n 845, 915	n 845	n 845, 915
Kobylepole (Kr. Posen)	n 730	n 730, 815	n 730	n 815	n 730	n 730, 815
Kobylin	n 815	n 815	n 815	n 815	n 815	n 815
Kochlow	n 740	n 80	n 810	n 815	n 740	n 810
Köbnitz	n 80	n 80	n 80	n 80	n 80	n 80
Königsfeld (Kr. Koichmin)	n 1015	n 1015	n 1015	n 1015	n 1015	n 1015
Kgl. Reudorf (Bez. Posen)	n 85	n 85	n 85	n 85	n 85	n 85
Königsdorf (Kr. Schroda)	n 820	n 825	n 820	n 825	n 820	n 825

1) kein Landbestellbezirk. 2) Sonntag keine Landbestellung.

Die Wetterkarte wird bestellt, wenn die Abjendung

bei den Pöstanzstationen	a) an einem Werktage mit darauffolgendem Werktage		b) an einem Werktage mit darauffolgendem Sonn- oder gefebl. Feiertage		c) an einem Sonn- oder gefebl. Feiertage mit darauffolgendem Werktage	
	flattfundet					
	im Orts- befehlbezirt	im Land- befehlbezirt	im Orts- befehlbezirt	im Land- befehlbezirt	im Orts- befehlbezirt	im Land- befehlbezirt
amst.	n 80	n 80	n 80	n 80	n 80	n 80
ber.	n 840	n 940	n 840	n 940	n 840	n 940
berowo (Kr. Posen).	n 655	n 730	n 655	n 730	n 655	n 730
berowo Gld.	n 955	n 955	n 955	n 955	n 955	n 955
ber.	n 90	n 100	n 90	n 100	n 90	n 100
berow (Kr. Posen).	n 915	n 915	n 915	n 915	n 915	n 915
berow (Kr. Rawitsch).	d 622	n 1040	d 622	n 1040	n 940	n 1040
berow.	n 810	n 750	n 80	n 80, 85	n 80	n 750
berow.	—1)	n 710	—1)	n 710	—1)	n 710
berow (Bez. Posen).	n 730	n 730	n 730	n 730	n 730	n 730
berow.	n 710	n 710	n 710	n 710	n 710	n 710
berow.	n 730	n 830	n 730	n 830	n 730	n 830
berow.	n 730	n 740	n 100	n 100	n 730	n 740
berow (Bez. Posen).	n 715	n 80	n 715	n 80	n 715	n 80
berow.	n 825	n 930	n 1045	n 1145	n 825	n 930
berow (Kr. Posen).	n 725	n 835	n 725	n 80	n 725	n 835
berow (Kr. Posen).	n 70	n 70, 715	n 70	n 70, 715	n 70	n 70, 715
berow.	n 920	n 920	n 920	n 920	n 920	n 920
berow.	n 815	n 815	n 815	n 815	n 815	n 815
berow (Kr. Meseritz).	n 655	n 730	n 655	n 730	n 655	n 730
berow.	n 730	n 815	n 730	n 815	n 730	n 815
berow.	n 1010	n 1045	n 1110	n 1130	n 1010	n 1045
berow (Kr. Stofchmin).	n 830	n 70, 1015	n 830	n 830, 915	n 830	n 70, 1015
berow (Kr. Schrimm).	n 915	n 1015	n 915	n 1015	n 915	n 1015
berow (Kr. Posen).	n 920	n 920	n 920	n 920	n 920	n 920
berow.	n 820	n 820	n 820	n 820	n 820	n 820
berow (Kr. Fraustadt).	n 820	n 920	n 820	n 920	n 820	n 920
berow.	n 735	n 825	n 735	n 825	n 735	n 825
berow.	n 80	n 90	n 845	n 90	n 80	n 90
berow.	n 850	n 850	n 850	n 850	n 850	n 850
berow (Kr. Dstrome).	n 70	n 70	n 70	n 70	n 70	n 70
berow (Kr. Dbornit).	n 915	n 915	n 915	n 915	n 915	n 915
berow.	d 535	n 640	d 535	n 945	n 640	n 640
berow.	n 80	n 80	n 820	n 820	n 80	n 80
berow (Kr. Lissa).	d 530	d 62	d 530	d 62	n 950	n 110
berow.	n 1015	n 1055	n 1015	n 1055	n 1015	n 1055
berow (Kr. Jarotischin).	n 850	n 850	n 850	n 850	n 850	n 850
berow.	n 730	n 930	n 730	n 930	n 730	n 930
berow.	n 70	n 70	n 945	n 945	n 70	n 70
berow.	n 1110	n 1110	n 1210	n 1210	n 1110	n 1110
berow.	n 850	n 100	n 850	n 100	n 850	n 100
berow (Kr. Samter).	n 70	n 710	n 70	n 710	n 70	n 710
berow (Bez. Posen).	d 62	n 70	d 62	n 80, 90	n 70	n 70
berow (Bez. Posen).	n 730	n 80 u. 815	n 730	n 815	n 730	n 80 u. 830
berow.	n 645	n 645	n 1030	n 1030	n 645	n 645
berow (Kr. Jarotischin).	n 930	n 930	n 930	n 930	n 930	n 930

Die Wetterkarte wird bestellt, wenn die Abendung

bei den Postanstalten	a) an einem Werktage mit darauffolgendem Werktage		b) an einem Werktage mit darauffolgendem Sonntag oder gefeiertag		c) an einem Sonntag oder gefeiertag mit darauffolgendem Werktage	
	im Ortsbestellbezirk	im Landbestellbezirk	im Ortsbestellbezirk	im Landbestellbezirk	im Ortsbestellbezirk	im Landbestellbezirk
Luban (Str. Posen)	n 8 15	n 8 15	n 8 15	n 8 15	n 8 15	n 8 15
Lubin	n 8 50	n 8 55, 9 25	n 8 50	n 9 30	n 8 50	n 8 55, 9 25
Lubosch (Str. Wienbaum)	n 9 0	n 9 45	n 9 0	n 9 45	n 9 0	n 9 45
Lubosin	n 8 20	n 9 10	n 8 20	n 9 10	n 8 20	n 9 10
Ludom (Bez. Posen)	n 9 45	n 9 30	n 10 0	n 10 0	n 9 45	n 9 30
Ludwigshof (Str. Gostyn)	n 8 30	n 8 30, 9 0	n 8 30	n 8 30, 9 0	n 8 30	n 8 30, 9 0
Luisenhain (Str. Posen)	n 7 40	n 7 40, 8 40	n 7 40	n 7 40, 8 40	n 7 40	n 7 40, 8 40
Lupitz (Str. Pomsl)	n 10 50	n 11 40	n 10 50	n 11 40	n 10 50	n 11 40
Ludswitz	n 8 20	n 8 30, 10 30	n 8 20	n 10 45, 12 0	n 8 20	n 8 30, 10 30
Manieczki	n 6 30	n 7 0	n 6 30	n 7 0	n 6 30	n 7 0
Mastowo	n 8 50	n 8 50	n 8 50	n 8 50	n 8 50	n 8 50
Mausch	n 8 50	n 10 0	n 8 50	n 10 10	n 8 50	n 10 10
Meferitz (Bez. Posen)	n 7 0, 7 30, 8 5	n 7 0, 8 5	n 7 30	n 7 30	n 7 0, 7 30, 8 5	n 7 0, 8 5
Michorzewo	n 7 15	n 7 45	n 7 15	n 7 45	n 7 15	n 7 45
Mielczewo (Bez. Posen)	n 8 40	n 8 40	n 8 40	n 8 40	n 8 40	n 8 40
Mienyszob	n 8 50	n 8 50	n 8 50	n 8 50	n 8 50	n 8 50
Mieschow	n 7 0	n 7 25	n 7 0	n 8 0	n 7 0	n 7 25
Mitajewo	n 8 50	— ¹⁾	n 8 50	— ¹⁾	n 8 50	— ¹⁾
Mitostawo	n 7 10	n 7 10	n 7 10	n 7 10	n 7 10	n 7 10
Mitostowo	n 10 0	n 11 0	n 12 30	üb'n 11 0 ²⁾	n 10 0	n 11 0
Mürzstadt	n 8 35	n 8 25	n 8 35	n 8 10	n 8 35	n 8 25
Młynowo	n 9 20	n 9 25	n 9 20	n 9 25	n 9 20	n 9 25
Modrze	n 8 30	n 8 30	n 10 30	n 10 20	n 8 30	n 8 30
Motkesruh (Str. Pleichen)	n 9 45	n 10 0	n 10 5	n 10 20	n 9 45	n 10 0
Motshin	n 8 0	n 6 0, 8 0	n 8 0	n 6 0, 8 0	n 8 0	n 6 0, 8 0
Murkwitz (Str. Schmiegel)	n 7 30	n 7 30, 7 50	n 8 0	n 8 0	n 7 30	n 7 30, 7 50
Mur-Gresin (Str. Dobornik)	n 8 30	n 8 15	n 8 30	n 8 30	n 8 30	n 8 15
Nella (Str. Schroda)	n 7 10	n 7 10, 8 0, 8 10	n 7 10	n 8 10	n 7 10	n 7 10, 8 0, 8 10
Neubrück (Barthe)	n 7 40	n 7 40, 8 40	n 7 40	n 8 40	n 7 40	n 7 40, 8 40
Neufamjig	n 9 0	n 9 0	n 9 0	n 9 0	n 9 0	n 9 0
Neustadt b. Winne	n 8 20	n 8 30	n 8 20	n 8 30	n 8 20	n 8 30
Neustadt (Barthe)	n 7 0	n 7 0	n 7 0	n 7 0	n 7 0	n 7 0
Neuhof (Bez. Posen)	n 8 15	n 8 15, 8 45	n 9 30	n 9 50	n 8 15	n 8 15, 8 45
Neutomischel	n 7 30	n 7 30	n 7 30	n 7 30	n 7 30	n 7 30
Neuzattum	n 9 30	n 9 30	n 9 30	n 9 30	n 9 30	n 9 30
Niepart	n 9 5	n 9 30, 11 35	n 11 0	n 12 30	n 9 5	n 9 30, 11 35
Nitche (Bez. Posen)	n 7 35	n 8 5	n 8 0	n 8 30	n 7 35	n 8 5
Oberstsko	n 7 15	n 7 30	n 7 15	n 7 30	n 7 15	n 7 30
Obornik (Bez. Posen)	n 7 0	n 7 0	n 7 0	n 7 0	n 7 0	n 7 0
Obra	n 9 25	n 9 30	n 10 0	n 10 0	n 9 25	n 9 30
Ociog	n 8 15	n 8 15, 8 45	n 8 15	n 8 15, 8 45	n 8 15	n 8 15, 8 45
Ostob	n 7 45	n 8 15	n 7 45	n 8 15	n 7 45	n 8 15
Opalenica	n 7 0	n 7 0, 7 45	n 7 0	n 7 0, 7 45	n 7 0	n 7 0, 7 45
Opalow (Bez. Posen)	n 7 50	n 7 50	n 10 45	n 10 45	n 7 50	n 7 50

¹⁾ Kein Landbestellbezirk. ²⁾ Sonntags keine Landbestellung.

Die Wetterkarte wird bestellt, wenn die Abfertigung

bei den Postanstalten	a) an einem Werktage mit darauffolgendem Werktage		b) an einem Werktage mit darauffolgendem Sonntag oder gefeiertem Feiertage stattfindet		c) an einem Sonntag oder gefeiertem Feiertage mit darauffolgendem Werktage	
	im Orts- bezirksgebiet	im Land- bezirksgebiet	im Orts- bezirksgebiet	im Land- bezirksgebiet	im Orts- bezirksgebiet	im Land- bezirksgebiet
Aschowo	n 80	n 70	n 80	n 70	n 80	n 70
Aschwin	n 645	n 645	n 645	n 645	n 645	n 645
Asowo (Bez. Posen)	n 730	n 70	n 730	n 730	n 730	n 70
Asowo	n 725	n 725, 845	n 725	n 845	n 725	n 725, 845
Asow	n 650	n 70	n 650	n 70	n 650	n 70
Asow	n 730	n 910	n 730	n 910	n 730	n 910
Asow (Kr. Neutomischel)	n 745	n 815	n 745	n 815	n 745	n 815
Asow (Kr. Rawitsch)	n 830	n 815, 1050	n 1055	n 1055, 1155	n 830	n 815, 1050, 1115
Asowowo	n 740	n 740, 830	n 740	n 80	n 740	n 740, 830
Asowowo	n 645	n 70, 715	n 645	n 715	n 645	n 70, 715
Asowowo (Bez. Posen)	n 70	n 70, 90	n 70	n 70, 90	n 70	n 70, 90
Asowowo	n 80	n 80	n 80	n 80	n 80	n 80
Asowowo (Kr. Samter)	n 645	n 650	n 645	n 650	n 645	n 650
Asowowo	n 715	n 750	n 1025	n 110	n 715	n 750
Asowowo	n 840	n 820	n 820	n 845	n 840	n 820
Asow	n 1030	n 110	n 1030	n 110	n 1030	n 1210
Asow	n 915	n 915	n 915	n 915	n 915	n 915
Asow 1 (Ort)	n 80	n 70	n 60	n 80	n 80	n 700
Asow 2 (Bf.)	n 710	n 630	n 710	n 630	n 710	n 630
Asow (Kr. Reichman)	n 95	n 95	n 95	n 95	n 95	n 95
Asow	n 730	n 70, 930	n 930	n 930	n 730	n 70, 930
Asow	n 935	n 935, 100	n 945	n 1030	n 935	n 935, 100
Asow	n 850	n 850	n 850	n 850	n 850	n 850
Asow	n 70	n 70	n 70	n 70	n 70	n 70
Asow-Büffe	n 845	n 845	n 845	n 845	n 845	n 845
Asow	n 70, 725	n 715, 740	n 710	n 710, 740	n 70, 725	n 715, 740
Asow	n 845	n 845, 90	n 845	n 845, 90	n 845	n 845, 90
Asow 0.1	n 70, 730	n 70	n 70, 730	n 70	n 70, 730	n 70
Asow 0.3	n 70	—)	n 70	—)	n 70	—)
Asow 0.5	n 715	n 715	n 715	n 715	n 715	n 715
Asow 0.7	n 710	n 710, 90	n 70	n 745	n 710	n 710, 90
Asow (Kr. Bomli)	n 845	n 845, 1110	n 845	n 845, 110	n 845	n 845, 110
Asow	n 730	n 730, 750	n 730	n 730, 750	n 730	n 730, 750
Asow	n 70	n 710, 1050	n 70	n 710	n 70	n 710, 1050
Asow	n 745	n 745	n 745	n 745	n 745	n 745
Asow	d 725	n 750	d 725	n 830	n 745	n 745
Asow	n 750	n 750	n 750	n 750	n 750	n 750
Asow (Kr. Reichman)	n 830	n 830	n 830	n 830	n 830	n 830
Asow (Bez. Posen)	n 730	n 80	n 80	n 80	n 80	n 80
Asow	n 815	n 815	n 815	n 815	n 815	n 815
Asow	d 50	n 830	d 50	n 830	n 730	n 830
Asow	d 612	n 730	d 612	n 745	n 730	n 730
Asow	n 840	n 840	n 840	n 840	n 840	n 840
Asow	n 655	—)	n 655	—)	n 655	—)
Asow (Bez. Posen)	n 820	n 820	n 820	n 820	n 820	n 820

) ohne Landbezirksgebiet. 2) Nur Ausgabe, kein Orts- und kein Landbezirksgebiet.

Die Wetterkarte wird bestellt, wenn die Abendung

bei den Postanstalten	a) an einem Werktage mit darauffolgendem Werktag		b) an einem Werktage mit darauffolgendem Sonntag oder gesetzl. Feiertage		c) an einem Sonntag gesetzl. Feiertage mit auf folgendem Werktag	
	im Orts- bezirksgebiet	im Land- bezirksgebiet	im Orts- bezirksgebiet	im Land- bezirksgebiet	im Orts- bezirksgebiet	im Land- bezirksgebiet
Hogasen (Bez. Posen)	n 70	n 930	n 70	n 715, 730, 915	n 70	n 915
Hofietnice (Kr. Posen)	n 730	n 730	n 730	n 730	n 730	n 730
Hofitten (Bez. Posen)	n 740	n 840	n 80	üb'n 840 ¹⁾	n 740	n 840
Hofsiowo	n 80	n 80, 950	n 80	n 845, 120	n 80	n 80
Hofschitz (Kr. Kratochewin)	n 940	n 940	n 1015	n 1015	n 940	n 940
Hofschütz	n 70	n 80	n 920	n 940	n 70	n 80
Hothenburg a. d. Obrz	n 80	n 80	n 80	n 80	n 80	n 80
Hojbragowo (Kr. Kratochewin)	n 850	n 850, 100	n 850	n 850, 100	n 850	n 1000
Hojciecie (Kr. Pomsl)	n 740	n 810	n 730	n 80	n 740	n 810
Husto (Bez. Posen)	n 80	n 820, 25	n 1150	n 25	n 80	n 820
Hogocin	n 830	n 830, 850	n 1230	n 1210, 1240	n 830	n 830
Habo	n 915	n 930	n 915	n 930	n 915	n 915
Samter	n s. 640, w. 740	n 740	n s. 640, w. 740	n 740	n s. 640, w. 740	n 740
Sandberg (Bez. Posen)	n 80	n 80	n 80	n 80	n 80	n 80
Santomischel (Kr. Schrodab)	n 70	n 70	n 70	n 70	n 70	n 70
Sarne	d 515	n 630	d 515	n 100	n 70	n 70
		(der Ort Zarnowko d 515)		(Zarnowko d 515)		
Scharfenort	n 815	n 80, 815, 845, 915	n 930	n 95, 930	n 815	n 80, 815, 845, 915
Schülberg (Bez. Posen)	n 70, 730	n 70, 730	n 70	n 730	n 70, 730	n 70, 730
Schillen	n 845	n 1140	n 845	n 845	n 845	n 1140
Schlesien (Kr. Posen)	n 820	n 830, 930	n 830	n 830, 930	n 80	n 830, 930
Schloß-Neudorf (Bez. Posen)	n 80	n 80	n 80	n 80	n 80	n 80
Schmiegel	n 70	n 645, 70	n 70	n 645, 70	n 70	n 645, 70
Schondorf (Kr. Bredsch)	n 70	n 70, 730	n 70	n 730	n 70	n 70, 730
Schrimm 1	n 745	n 745	n 745	n 745	n 745	n 745
Schrimm 2 (Zweigstelle des P. A. Schrimm)	n 815	— ²⁾	n 815	— ²⁾	n 815	— ²⁾
Schrodab	n 70	n 70	n 70	n 70	n 70	n 70
Schuffenge	n 120	n 130	n 120	üb'n 130 ¹⁾	n 120	n 130
Schwarzwaldb (Bez. Posen)	n 70	n 730	n 840	n 940	n 70	n 730
Schweinert	n 830	n 930	n 930	n 915	n 830	n 915
Schwenten (Bez. Posen)	n 1020	n 1025	n 1110	üb'n 1025 ¹⁾	n 1020	n 1025
Schwerin (Warthe)	n 70	n 70	n 70	n 70	n 70	n 70
Schweriens	n 70	n 70	n 70	n 70	n 70	n 70
Schweytau	n 730	n 730	n 730	n 730	n 730	n 730
Sechim (Bez. Posen)	n 830	n 830, 930	n 910	n 930	n 830	n 830, 930
Sendzin	n 80	n 80	n 80	n 740	n 80	n 80
Siedlich (Bez. Posen)	n 830	n 830, 930	n 830	n 830, 930	n 830	n 830, 930
Siedlitz	n 730	n 730	n 120	n 730	n 730	n 730
Siermianice	n 730	n 730	n 1020	n 1020	n 730	n 730
Sulmierzyce	n 90	n 90	n 90	n 90	n 90	n 90

¹⁾ Sonntag keine Landbestellung. ²⁾ Kein Landbezirksgebiet

Die Wetterkarte wird bestellt, wenn die Abfindung

bei den Postanstalten	a) an einem Werktage mit darauffolgendem Werktag		b) an einem Werktage mit darauffolgendem Sonntag oder gefeiertem Feiertage		c) an einem Sonntag oder gefeiertem Feiertage mit darauffolgendem Werktag	
	im Orts- bezirk	im Land- bezirk	im Orts- bezirk	im Land- bezirk	im Orts- bezirk	im Land- bezirk
ben	n 70	n 70, 745	n 70	n 745	n 70	n 70, 745
no	n 90	n 90	n 840	n 90	n 90	n 90
nia (Kr. Ratibisch)	n 955	n 955, 1025	n 1040	n 1040	n 955	n 955, 1025
nia (Kr. Kempen)	n 730	n 730	n 730	n 730	n 730	n 730
nie (Bez. Posen)	n 80	n 1115	n 930	n 1130	n 80	n 1115
nia (Bez. Posen)	n 70	n 840	n 840	n 840	n 70	n 840
niein (Kr. Breich)	n 1025	n 1010	n 1215	n 1150	n 1025	n 1010
niaufal	n 1115	n 120	n 1115	n 120	n 1115	n 120
nieing (Kr. Neutomischel)	n 955	n 955	n 955	n 955	n 955	n 955
nieino	n 940	n 940	üb'n 940 ¹⁾	n 940	n 940	n 940
niein	n 820	n 820	n 820	n 820	n 820	n 820
nieino	n 810	n 810	n 810	n 810	n 810	n 810
nieing	n 840	n 825	n 825	n 825, 840	n 840	n 825
nieino (Kr. Posen)	n 1125	n 1210	n 1125	üb'n 1210 ²⁾	n 1125	n 1210
nieingee	n 70	n 630	n 70	n 630	n 70	n 630
nieino (Kr. Kochemin)	n 845	n 845	n 845	üb'n 845 ²⁾	n 845	n 845
nieino	n 745	n 745, 1215	n 120	n 120	n 745	n 745, 1215
nieing	n 70	n 730	n 70	n 730	n 70	n 730
nieie	n 735	n 735, 755	n 855	n 915	n 735	n 735, 755
nieino	n 90	n 920	n 90	n 920	n 90	n 920
nieino (Kr. Pomitz)	n 730	n 730, 80	n 730	n 730, 80	n 730	n 730, 80
nieino (Kr. Ebornitz)	n 90	n 915	n 915	n 100	n 90	n 915
nieino (Kr. Pomitz)	n 920	n 945	n 920	n 945	n 920	n 945
nieino	n 650	n 745	n 650	n 745	n 650	n 745
nieino (Kr. Grätz)	n 80	n 915	n 80	n 915	n 80	n 915
nieino	n 720	n 740	n 720	n 740	n 720	n 740
nieino	n 70	n 910	n 70	n 910	n 70	n 910
Veränderungsplatz Posen (Zweite Welle des R.-A. 1 in Posen O)	n 830	n s. 830, w. 100	n 830	n s. 830, w. 100	n 80	n s. 830, w. 100
v	n 840	n 840	n 840	n 840	n 840	n 840
v	n 90	n 90	n 90	n 90	n 90	n 90
v	n 925	n 925, 105	n 925	n 925, 105	n 925	n 92, 105
v	n 945	n 1030	n 945	n 1030	n 945	n 1030
v	n 745	n 745	n 745	n 745	n 745	n 745
v	n 70	n 70	n 70	n 70	n 70	n 70
v	n 80	n 90	n 80	n 90	n 80	n 90
v	n 1015	n 1045, 1135	n 1120	n 125	n 1015	n 1045, 1135
v	n 740	n 740	n 740	n 740	n 740	n 740
v	n 745	n 745	n 745	n 745	n 745	n 745
v	n 70	n 70	n 70	n 715	n 70	n 70
v	n 915	n 915	n 915	n 945	n 915	n 945
v	n 830	n 840	n 830	n 840	n 830	n 840
v	n 845	n 845	n 845	n 845	n 845	n 845
v	n 820	n 820, 850	n 820	n 850	n 820	n 820, 850

1) Sonntag freie Ortsbefreiung.

2) Sonntag freie Landbefreiung.

Die Wetterkarte wird bestellt, wenn die Abendung

bei den Postanstalten	a) an einem Werktage mit darauffolgendem Werktag		b) an einem Werktage mit darauffolgendem Sonntag oder gefeiertem Feiertage (stattfindet)		c) an einem Sonntage gefeiertem Feiertage mit darauffolgendem Werktag	
	im Orts- bezirksbezir	im Land- bezirksbezir	im Orts- bezirksbezir	im Land- bezirksbezir	im Orts- bezirksbezir	im Land- bezirksbezir
Bierzebanm	n 7 55	n 7 30, 7 55, 8 25	n 7 55	n 7 55, 8 25	n 7 55	n 7 30, 7 55, 8 25
Biejenfeld (Kr. Kotschin).....	n 8 0	n 8 0, 11 5	n 9 10	n 9 10	n 8 0	n 8 0, 11 5
Bihelmsau	— ¹⁾	n 8 20	— ¹⁾	n 8 20	— ¹⁾	n 8 20
Bihelmsbrück (Bez. Posen)	n 6 45	n 6 45	n 6 45	n 10 0	n 6 45	n 6 45
Biniary	n 7 0	n 7 0	n 7 0	n 7 0, 9 0	n 7 0	n 7 0
Bitochyń (Kr. Jaroschin)	n 7 0	n 7 45	n 7 0	n 7 45	n 7 0	n 7 0
Bolesnice (Kr. Krotoschin)	n 8 35	n 8 35, 8 50	n 8 35	n 8 35, 8 50, 4 25	n 8 35	n 8 35, 8 50
Bollstirch (Bez. Posen)	n 10 15, 12 35	n 11 0	n 10 15	üb n 11 0 ²⁾	n 10 15, 12 35	n 11 0
Bolkowo	n 7 55	n 8 25	n 7 55	n 8 25	n 7 55	n 8 25
Bollstern (Bez. Posen)	n 7 30	n 8 0	n 7 30	n 8 0	n 7 30	n 8 0
Bonowo	n 7 35	n 9 35	n 7 35	üb n 9 35 ³⁾	n 7 55	n 9 35
Bognowitz (Bez. Posen)	n 8 45	n 8 45	n 8 45	n 8 45	n 8 45	n 8 45
Breichin	n 8 0	n 8 0	n 8 0	n 8 0	n 8 0	n 8 0
Problemo	n 7 10	n 7 10, 7 40	n 7 10	n 7 40	n 7 10	n 7 10, 7 40
Broniawy	n 7 50	n 7 50, 11 0	n 7 50	n 8 30	n 7 50	n 7 50, 11 0
Bronke	n 7 30	n 7 0	n 7 30	n 7 0	n 7 30	n 7 0
Bulka	n 7 15	n 7 45	n 7 15	n 7 45	n 7 15	n 7 0
Bujchanow	n 9 0	n 8 15	n 12 0	n 12 0	n 9 0	n 8 15
Bions	n 7 30	n 7 25	n 7 30	n 7 25	n 7 30	n 7 25
Bisitowo	n 8 0	n 9 0	n 8 0	n 9 0	n 8 0	n 9 0
Babno	n 9 30	n 9 0	n 9 30	n 10 35	n 9 30	n 9 0
Baborowo	n 10 45	n 11 45	n 10 45	n 10 10	n 10 45	n 11 45
Balesie (Bez. Posen)	n 8 0	n 8 0	n 8 0	n 8 0	n 8 0	n 8 0
Banny	n 8 0	n 8 0, 10 10	n 8 15	n 11 45	n 8 0	n 8 0, 10 10
Bebly (Bez. Posen)	n 8 15	n 9 15, 9 20	n 8 15	n 9 15	n 8 15	n 9 15, 9 20
Beblywalde (Bez. Posen)	n 7 20	n 0 20	n 7 20	n 9 20	n 7 20	n 9 20
Bendowo	n 10 20	n 10 15	n 10 25	n 10 15	n 10 25	n 10 15
Bersow (Bez. Posen)	n 7 0	n 7 0	n 7 0	n 7 0	n 7 0	n 7 0
Birke	n 7 30	n 8 0	n 7 30	n 8 0	n 7 30	n 8 0
Blotitz	n 7 30	n 7 30, 10 40	n 7 30	n 7 30, 10 50	n 7 30	n 7 30, 10 40

¹⁾ kein Ortsbezirksbezir. ²⁾ Sonntags keine Bestellung. ³⁾ Sonntags keine Landbezirk.

Amtsblatt

der königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 24.

Ausgegeben Dienstag, den 12. Juni 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 512. Inhalt des Reichsgesetzblattes. — 513. Anwendungen der Bestimmungen für die Nebenbahnen auf die Eisenbahn Gubrau—Glogau. — 514. Prüfung von Lehrerinnen und Schulpflichterinnen. — 515. Beförderung von Arzneimitteln. — 516. Umänderung verschiedener Ortsnamen Grufczyn in Heurichswerder pp. — 517. Dr. Josef A. Baldo Generalconsul für Vereinigte Staaten von Venezuela in Hamburg. — 518. Mirus, norwegischer Consul in Magdeburg. — 519. Weinert, Apotheker in Plesien angekauft. — 520. Jordan u. Weymann, Ingenieure, Berechtigung II. Grades erteilt. — 521. Kaufmann-Tumischer Stiftungsfonds. — 522. Umschulung der Evangelischen des Gehörs Amtsführer Nr. 14. — 523. Bericht des Wandergewerbeschützes — Puffewicz-Kosten. — 524. Wohnung des Revierförstlers Krug in Forsthaus Blotnik. — 525. Errichtung einer Telegraphenstation in Kojow. — 526. Erteilung der Zeugnis zur Abfertigung vom roten Wein pp. dem Hauptzollamt Chrowo. — 527. Umwandlung des Rebenzollamts I. Kl. Boguslaw in II. Kl. — 528. Aufhebung des Trichinenzollbezirks Salmierzyc II pp. — 529. Umgebinde einer Fargelle des Gutsbezirks Potoslaw. — 530/32. Kreispolizei-Verord. — Kr. Kuchmin, Verbot des Besuchs jugendlicher Personen von Tanzlustbarkeiten, Bekämpfung des Alkoholmißbrauches und Steuern der Schornsteine. — 533. Begegindeung Konsinowo-Baborowo. — 534. Personal-Veränderung im Ober-Post-Direktions-Bezirk Posen. — 535. Tierleichen.

512. Die Nummern 25, 26 und 27 des Reichs-

gesetzblattes enthalten unter
Nr. 3235 das Gesetz, betreffend die Änderung des
Artikel 32 der Reichsverfassung, vom 21. Mai 1906,

unter
Nr. 3236 das Gesetz, betreffend die Gewährung
ihrer Entscheidung an die Mitglieder des Reichstags,
vom 21. Mai 1906, unter

Nr. 3237 den Deutsch-Athiopischen Freundschafts-
und Handelsvertrag, vom 7. März 1905, unter

Nr. 3238 das Gesetz, betreffend den Servistarif
und die Klasseninteilung der Orte, vom 17. Mai 1906,
unter

Nr. 3239 die Verordnung zur Ausführung des
Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnung vom
12. Mai 1894, vom 17. Mai 1906, und unter

Nr. 3240 die Bekanntmachung, betreffend Aus-
nahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im
Brennereibetriebe, vom 23. Mai 1906.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

513. Auf Grund des § 1 der Eisenbahn-Bau und
Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904 (Reichs-
gesetzblatt 1904 Nr. 47 S. 387) ist mit Zustimmung
des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der
Bestimmungen für die Nebenbahnen auf
die Eisenbahn von Gubrau nach Glogau
vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir
genehmigt worden. Die nach § 77 der Betriebs-
Ordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb
des Bahngbietes und bei der Beförderung von Per-
sonen und Sachen in Ergänzung der §§ 78—81 der
Betriebs-Ordnung zu erlassenden Anordnungen der
Bahnenverwaltung werden durch Ausgang in den Warte-

räumen nach Maßgabe des § 83 der Betriebs-Ordnung
bekannt gemacht werden.

I. D. 9298. Berlin, den 19. Mai 1906.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

514. Für die Prüfung der Lehrerinnen u.
Schulpflichterinnen sind im Jahre 1906 fol-
gende Termine anberaumt:

a) in Posen: am 12. März und 10. Sep-
tember für Lehrerinnen,
am 17. März und 12. September für
Schulpflichterinnen,

b) in Bromberg: Dreger'sches Seminar: } für
am 5. März, } Lehr-
Städtisches Seminar: am 6. März } rinnen
am 9. März und 14. September für
Schulpflichterinnen.

I. Zur Prüfung für Lehrerinnen werden nur solche
Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr
vollendet haben und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie
ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines
Lehramts nachweisen.

Die Meldungen müssen spätestens vier Wochen vor
dem angezeigten Termin unter der bestimmten Angabe,
ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und
höhere Mädchenschulen gewünscht wird, bei uns ein-
gehen.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelf-
blatte der vollständige Name, der Geburtsort,
das Alter, das Religionsbekenntnis und der
Bohnort der Bewerberin angegeben ist,

2. ein Tauf- bezw. Geburtschein,
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4. ein amtliches Führungszeugnis,
5. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
6. eine Angabe darüber, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen, sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontrolliert wurde.

Im übrigen verweisen wir auf den im Amtlichen Schulblatte 1901 Nr. 18 Seite 112 abgedruckten Ministerial-Erlaß vom 15. Januar 1901 — U. III D. Nr. 3323 U. III B. 2917.

II. Zur Prüfung der Schulpfleherinnen werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens 5jährigen Lehrtätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungen zu dieser Prüfung müssen mindestens 3 Monate vor dem für dieselbe angelegten Termine bei uns eingehen, und außer den sub I 1—5 erwähnten Zeugnissen sind auch noch diejenigen über die bisherige Lehrtätigkeit beizufügen.

Bosen, den 15. Dezember 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
13489/06 P. S. C. **Krahmer.**

515. Die nachstehenden Vorschriften für die **regelmäßige Beförderung von Arzneimitteln** werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Bosen, den 1. Juni 1906.

Der Regierung s = P r ä s i d e n t.
2802/06 I. Da. J. W. **Machatus.**

Bedingungen

für die

regelmäßige Beförderung von Arzneimitteln.

Eine regelmäßige Beförderung von Arzneimitteln nach bestimmten nicht mehr als 25 km vom Versandort entfernten Stationen, an denen eine Apotheke nicht vorhanden ist, findet verfußweise auf besonderen Antrag (§ 10) unter nachstehenden Bedingungen statt.

§ 2. Die Arzneimittel sind in dauerhaften, handlichen und gut schließenden Kästen zu verpacken, die mit Inhalt höchstens 10 kg schwer sein dürfen. Die Arzneikisten müssen in dauerhafter Weise außer dem Namen und Wohnort der Versandapotheke die deutliche Adresse des Empfängers und den Namen der Eisenbahn-Versand- und Empfangsstation tragen.

Nachnahmebelastung ist ausgeschlossen.

§ 3. Die Beförderungsgebühr ist für den Kalendermonat, zuerst nach Bewilligung des Antrages (§ 1) und sodann am 1. des folgenden Monats jedesmal bei der Auslieferung der ersten Sendung zu zahlen. Sie beträgt für sämtliche innerhalb dieser Zeit beförderte Sendungen (einschließlich der Rückbeförderung der innerhalb 48 Stunden abgehenden — vergl. § 6 — der leeren oder nur mit leeren Arzneibehältern mit Rezepten gefüllten Kästen) und für jede Empfangsstation 3 Mark.

§ 4. Eine regelmäßige Verwiegung der Arzneikisten findet nicht statt. Die Versandstation ist darüber wachen, und sich von Zeit zu Zeit durch Verwiegung davon überzeugen, daß das Gewicht der Arzneikisten 10 kg nicht übersteigt. Stellt sich heraus, daß das Höchstgewicht von 10 kg überschritten ist, so sind andere Gegenstände als Arzneimittel oder Rezepte in dem Kasten befinden, so wird für die Sendung ein Frachtzulagen von 5 Mk. erhoben und zwar auch dann, wenn die Absicht der Frachthinterziehung vorliegt.

Wein und Mineralwässer gelten nur dann als Arzneimittel, wenn sie auf Grund eines der Sendung beigefügten ärztlichen Rezeptes versandt werden.

Die Eisenbahnverwaltung kann vom Versender wie vom Empfänger die Öffnung der Arzneikisten und die Vorlegung der Rezepte verlangen.

Die Rezepte dürfen weder mit der Aufschrift einer bestimmten Apotheke, noch mit Buchstaben, Zahlen versehen sein, durch die auch beim Fehlen einer schriftlichen Adresse eine bestimmte Apotheke gekennzeichnet wird.

Briefliche Mitteilungen jeder Art sind ausgeschlossen.

§ 5. Gefüllte Arzneikisten können bis zur unumkehrbaren Abfahrt des Zuges ausgeliefert werden.

Die Auslieferung erfolgt ohne Begleitpapier bei der Gepäckabfertigungsstelle oder, wenn diese geschlossen ist, bei der Station. Soll die Beförderung mit dem Güterzuge stattfinden, so kann die Auslieferung an die Arzneikisten bei der Güterabfertigungsstelle gefordert werden.

Die Arzneikisten werden, sofern nicht die Beförderung mit bestimmten Zügen vereinbart ist, mit dem nächsten auf der Bestimmungsstation haltenden Personen- oder Güterzuge befördert.

§ 6. Der Empfänger hat den Arzneikisten am Züge oder bei der Gepäck-(Güter)Abfertigungsstelle abzuholen, ohne daß eine Benachrichtigung über die Ankunft erfolgt. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb 48 Stunden, so wird der Versender hiervon durch Vermittelung der Versandstation benachrichtigt. In der Abholung auch nach weiteren 48 Stunden nicht erfolgt, so wird der Arzneikisten an die Versandapotheke zurückgeschickt.

§ 7. Die Ankunft der zurückgekauften leeren Kästen wird der Apotheke von der Eisenbahnverwaltung nicht mitgeteilt.

Sie sind bei Vermeidung des tarifmäßigen Lageres für Reisegepäck binnen 24 Zeitstunden abzugeben.

§ 8. Bezüglich der Haftung bei Verlust, Minus, Beschädigung oder Verspätung in der Beförderung bewendet es bei den im Abschnitt VIII der eisenbahn-Verkehrsordnung enthaltenen Bestimmungen der Maßgabe, daß im Falle eines Verlustes, der Beschädigung oder der Verspätung der zu erstattende Schadensbetrag 3 Mark für jede Sendung beträgt.

§ 9. Die Kündigung ist an die zuständige eisenbahn-Verkehrsinpektion zu richten. Sie ist jederzeit mit der Wirkung zulässig, daß die Beförderung Ablauf des Monats, in dem die Kündigung eingeht, Ende erreicht.

Bei nicht pünktlicher Zahlung der Gebühren oder Mißbrauch ist die Staatseisenbahnverwaltung zur vorrigen Einstellung der in den vorherigen §§ zugewandenen Vergünstigungen berechtigt. In letzterem Falle wird auch nicht ein Teil der Monatsgebühren rückgezahlt.

§ 10. Die Versender, welche Arzneimittel unter diesen Bedingungen zu befördern wünschen, haben spätestens 8 Tage vor Beginn des Versandes bei der Packabfertigungsstelle ihres Wohnortes eine Anweisung nach dem darunter abgedruckten Muster einzuzeichnen.

Über die Genehmigung des Antrages entscheidet die zuständige Eisenbahn-Verkehrsinpektion.

Anmeldung

zur

regelmäßigen Beförderung von Arzneimitteln. Die unterzeichnete Apotheke beantragt hierdurch die Beförderung von Arzneimitteln von nach

..... unter Anerkennung der vorstehenden Bedingungen. Die Beförderung der gefüllten Arzneiflasken wird mit , der leer zurückgehenden mit Zug

..... , den ten

16. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. April d. Js. zu genehmigen befohlen, daß die Namen

A. der Landgemeinden:

Gruszejn im Kreise Posen-Ost in „**Steinrichs-**
werder“,
Zuchlas in demselben Kreise in „**Steiners-**
dorf“,
Polstke im Kreise Obornik in „**Waldheide**“,
Kra-Demantschewo im Kreise Posen-West in
„**Reutze**“,
Wojtschau im Kreise Jaroschin in „**Glücks-**
burg“,
Wierzlin im Kreise Wreschen in „**Bierschlin**“,

B. der Gütsbezirke:

Czeroslaw im Kreise Posen-West in „**Schierau**“,
Chartowo im Kreise Posen-Ost in „**Kardorf**“,
Ziemlin im Kreise Gostyn in „**Zemlin**“
umgeändert werden.

Posen, den 1. Juni 1906.

Der Regierung = Präsident.

2254/06 I. G. I. Anz. 3. B. **Wachatus**.

517. Herr Dr. **José A. Balbo** ist zum **Verufs-**
Generalkonsul der Vereinigten Staaten von **Vene-**
zuela für das Deutsche Reich mit dem Amtesitze in
Hamburg ernannt worden.

Die Herren Landräte und die Polizei-Direktion
in Posen werden ersucht, die Bekanntmachung, soweit
es erforderlich erscheint, in ihren amtlichen Blättern
zu veröffentlichen.

Posen, den 27. Mai 1906.

Der Regierung = Präsident.

3433/06 I. A. 1. 3. B. **Wachatus**.

518. Der **Generalagent** **Haus Mirus** ist zum
norwegischen Konsul für die Provinzen **Branden-**
burg, **Sachsen**, **Posen** und **Schlesien** (die erstere mit
Ausnahme von **Berlin** und seinen Vororten) sowie die
Herzogtümer **Anhalt** und **Braunschweig** mit dem Amtes-
sitze in **Magdeburg** ernannt worden.

Die Herren Landräte und die Polizei-Direktion
in Posen werden ersucht, die Bekanntmachung, soweit
es erforderlich erscheint, in ihren amtlichen Blättern
zu veröffentlichen.

Posen, den 27. Mai 1906.

Der Regierung = Präsident.

3397/06 I. A. 1. 3. B. **Wachatus**.

519. Der **Apotheker** **Alfons Weinert** hat die
Apotheke in **Wlesan** käuflich erworben. Es
ist ihm die Konzession zum Fortbetriebe derselben
erteilt worden.

Posen, den 1. Juni 1906.

Der Regierung = Präsident.

2388/06 I. Da. 3. B. **Wachatus**.

520. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe
hat durch Erlass vom 21. Mai d. Js. unter Vorbehalt
jederzeitigen Widerrufs den **Ingenieuren Jordan**
und **Wigmann** beim Dampfessel-Überwachungsverein
für die Provinz Posen die nachgesuchte **Berechtigung**
zweiten Grades erteilt.

Posen, den 31. Mai 1906.

Der Regierung = Präsident.

477/06 I. G. J. 3. B. **Benisch**.

521. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis
gebracht, daß in der Zeit vom 1. April 1905 bis Ende
März 1906 im Ganzen **14 000 Mark** aus dem
Kaufsch-Dumtschischen Stiftungsfonds zu **Unter-**
stützungen bezw. zu **Ausstattungen hilfs-**
bedürftiger Kinder von evangelischen Predigern
des Regierungsbezirks Posen verwendet worden sind.

Unter Hinweis auf die in unserer Amtsblatts-
bekanntmachung vom 14. August 1866 Seite 364
wörtlich mitgeteilten Bestimmungen des Stifts fordern

wir alle diejenigen, welche im Etatsjahr 1906 einen Anspruch auf Unterstützung zur Ernährung, Verpflegung, Erziehung und Ausbildung, sowie auf eine Ausstattung aus dieser Stiftung glauben begründen zu können, hierdurch auf, bis spätestens 1. Oktober d. Js. sich mit ihren Gesuchen an das Kuratorium der Kauffuß-Dumnschischen Stiftung, z. B. des Herrn Oberpfarrer Dypke in Mariisch zu wenden und dieselben mit folgenden Attesten zu belegen, daß der zu Unterstützende

- a) ein in rechtmäßiger Ehe erzeugtes Kind eines evangelischen Pfarrers oder Predigers ist, welcher sein Pfarr- oder Predigtsamt im Regierungsbezirk Posen entweder noch verwaltet oder doch bis zu seiner Emeritierung bezw. bis zu seinem Tode verwaltet hat,
- b) arm ist, d. h. kein Vermögen besitzt resp. keine Renten bezieht, welche seinen Unterhalt sicher stellen,
- c) weder aus anderen Instituten seinen Unterhalt bezieht, noch sich selbst seinen Unterhalt zu erwerben im Stande ist, noch auch vermögende Verwandte hat, welche zu seiner Erhaltung verpflichtet wären,
- d) von guter Führung und ein Glied der evangelischen Landeskirche und von kirchlicher Haltung ist. Töchter von Predigern, welche sich verheiratet haben, haben im allgemeinen keinen Anspruch auf die Wohlthaten der Stiftung, da Ernährungsunterstützungen nur solchen erwachsenen Predigerkindern gewährt werden sollen, welche noch nicht dahin gelangt sind, einen selbständigen Nahrungsstand zu begründen, ein solcher aber mit Eingehung einer Ehe begründet wird. Nur ausnahmsweise in ganz außerordentlichen Fällen können Unterstützungen auch an (verwivete) Predigerkinder gewährt werden.

Die Erfordernisse ad a und d müssen durch Vebriingung von Attesten des betreffenden Pfarrers oder Superintendenten, die ad b und c durch Atteste der Polizeibehörde (in den Städten seitens des Bürgermeisters, für ländliche Ortschaften seitens des Kreislandrats) dargetan werden. Unvollständige Atteste z. B. solche, welche nur Vermögenslosigkeit, nicht auch Hilfsbedürftigkeit (c) oder nur die Zugehörigkeit zur Landeskirche, aber nicht die kirchliche Haltung bezeugen, vermögen einen Anspruch auf Berücksichtigung nicht zu begründen und werden zurückgegeben werden. Ebenso haben nach dem 1. Oktober eingehende Gesuche keine Ansicht auf Berücksichtigung.

Posen, den 26. Mai 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

4372/06 II Gen. von Uthmann.

522. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1906 ab die evangelischen Hausväter des **Gehöfts Amtsfahrer Nr. 14**, Kreis Meseritz aus der evangelischen Schulsozietät **Friedenhorst**, Kreis Meseritz **ausgeschult** und mit der evan-

gelischen Schulsozietät **Scherlanke II**, Kreis Dentschmel **vereinigt**.

Posen, den 27. Mai 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

v. Uthmann.

523. Der dem Leon **Aufsewig** in **Kosten** für das Jahr 1906 erteilte **Wandergewerbechein Nr. 1565** zum Handel mit **Kindvieh** und **Schweinen** ist **abhanden gekommen**, was behufs Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 30. Mai 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
3905/06 III b. **Daum.**

524. Dem Revierförster **Krug** in **Ritsche**, Oberförsterei **Mauche**, ist vom 1. Juli 1906 ab das **Forsthaus Blotnik** als dienstlicher **Wohnsitz angewiesen** worden.

Posen, den 28. Mai 1906.

Königliche Regierung.

4102/06 IIIc. 1. H./J. **Frese.**

525. In **Nowoj** ist eine **Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle und Unfallmeldebedienst** eröffnet worden.

Posen D., den 29. Mai 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. W. **Waresel.**

526. Dem **Hauptzollante in Ostrowo** ist bis auf weiteres die **Befugnis beigelegt** worden, die nachstehend benannten Waren zu anderen, als den höchsten in Betracht kommenden **Zollsätzen** abzuführen:

1. aus Nr. 180 des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902: **roten Wein** von Trauben mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 20 Gewichtsteilen in 100 und frischen **Most** zu rotem Wein, auch entseimt (sterilisiert), in Fässern und Kesselwagen, zum Verschneiden, höchste in Frage kommende **Zollsätze** für 1 dz: 24 Mk., vertragsmäßig 20 Mk. oder 30 Mk.
2. aus Nr. 180 des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902: **Marfala Wein** mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 20 Gewichtsteilen in 100, in Fässern oder Kesselwagen; höchster in Frage kommender **Zollsatz**: 30 Mk. für 1 dz.

Posen, den 28. Mai 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Carthaus.

527. Das bisherige **Nebenzollamt I. Klasse in Boguslaw** wird vom 1. Juni d. Js. ab unter Belassung der ihm beigelegten besonderen Befugnisse in ein **Nebenzollamt II. Klasse umgewandelt**.

Posen, den 31. Mai 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

7771.

Carthaus.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

528. Nachdem die Frau Baehold ihr Amt als Trichinenschauerin niedergelegt hat, wird der **Trichinenschaubezirk Sulmierzyce II aufgehoben**, sobald die Stadt **Sulmierzyce** nur einen **Trichinenschaubezirk** bildet. Für diesen Bezirk habe ich den Kaufmann und Schlachtviehbesitzer Anton **Szymanski** zum **Trichinenschauer** und den Schlachtviehbesitzer **Gregorowicz** zum Stellvertretenden **Trichinenschauer** bestellt.

Abelau, den 28. Mai 1906.

Der Landrat.

529. Auf Grund des § 2 Z. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und Z. 3 der Anweisung II zur Ausführung der Landgemeindeordnung hat der **Kreis-Ausschuß** nach Zustimmung der Beteiligten beschlossen:

die in der Grundsteuerrolle des **Gutsbezirks Rafoslaw** unter Artikel Nr. 1 eingetragene **Parzelle** Kartenblatt I Nr. 213/137 Grundbuch Nr. 1 in Größe von 0,26,00 ha vom **Gutsbezirk Rafoslaw abzutrennen** und mit dem **gleichnamigen Gemeindebezirk zu vereinigen**.

Rawitsch, den 31. Mai 1906.

Ramens des **Kreis-Ausschusses**.

Der **Vorsitzende**.

Z. 2008/06 K. A. **Führ. von Schacky**.

530. Kreis-Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit dem § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des **Kreis-Ausschusses** für den Umfang des **Kreises Koschmin** folgendes verordnet:

§ 1. **Jugendlichen Personen** männlichen Geschlechts unter 17 Jahren und weiblichen Geschlechts unter 16 Jahren ist der **Besuch öffentlicher Tanzlustbarkeiten** unterlagt.

§ 2. Die **Inhaber** der betreffenden Räumlichkeiten bzw. deren **Vertreter** dürfen zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten nur solche Personen zulassen, von denen sie wissen, oder den Umständen nach annehmen können, daß sie das 17. bzw. 16. Lebensjahr bereits vollendet haben.

§ 3. **Schulpflichtigen Kindern** ist das **Rausmachen** bei öffentlichen Tanzbelustigungen verboten.

§ 4. Ein **Abdruck** dieser Verordnung ist in jedem **Raume**, welcher zur **Abhaltung** öffentlicher Tanzlustbarkeiten dient, so **aufzuhängen**, daß er von den **Anwesenden** bequem gelesen werden kann.

§ 5. Jede **Zwiderhandlung** gegen die §§ 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung wird mit **Geldstrafe** bis zu **30 Mk.** bestraft, an deren Stelle im **Unvermögens-falle** entsprechende **Haft** tritt.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer **Veröffentlichung** in Kraft. Von da ab wird die den gleichen Gegenstand betreffende **Kreis-Polizei-Verordnung** vom 24. November 1893 **Kreisblatt** Stück 48 Seite 231 Nr. 468 pro 1893 — aufgehoben.

Koschmin, den 17. September 1897.

Der **Königliche Landrat**.
von **Belken**.

531. Polizei-Verordnung zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des Artikels I des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung in der Provinz **Posen** vom 19. Mai 1889 (G.-S. S. 108) wird unter Zustimmung des **Kreis-Ausschusses** für den Umfang des **Kreises Koschmin** folgende **Polizei-Verordnung** erlassen.

§ 1. **Gast- und Schankwirtschaften** sowie **Kleinhandlungen** mit **Branntwein** oder **Spiritus** müssen in der Zeit zwischen 10 Uhr abends und 8 Uhr morgens für den öffentlichen Verkehr geschlossen sein. **Ausgenommen** von diesem Verbote sind die **Bahnhofs-wirtschaften** hinsichtlich der **Eisenbahnreisenden** und die **Gastwirtschaften** hinsichtlich der in ihnen wohnenden **Gäste**.

§ 2. Für einzelne Betriebe der in § 1 gedachten Art können dauernd oder vorübergehend die im § 1 bezeichneten Stunden nach dem **Ernesen** der **Orts-polizeibehörde** anderweit festgesetzt werden, worüber eine **schriftliche** Bescheinigung zu erteilen ist. Die **Festsetzungen** sind jederzeit **widerrüflich**.

§ 3. **Zwiderhandlungen** gegen diese **Polizei-Verordnung** werden mit **Geldstrafe** bis zu **30 Mark**, im **Unvermögens-falle** mit **verhältnismäßiger** **Haft** bestraft.

Diese **Polizei-Verordnung** tritt mit dem Tage der **Veröffentlichung** in Kraft.

Koschmin, den 24. Juni 1904.

Der **Königliche Landrat**.

Dr. **Witte**.

532. Kreis-Polizei-Verordnung, betreffend das Nehren der Schornsteine.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des **Kreis-Ausschusses** für die Stadt **Koschmin**, die **Gemeinden** **Garynjab**, **Ellerode**, **Galonsti**, **Gosicjevo**, **Mokronos**, **Ora**, **Stalow** und die **Güter** **Gorecki**, **Gosicjevo**, **Kaczagaorta**, **Lipowicz**, **Odra**, **Serafimow**, **Stalow**, **Staniewo**, **Bronow**, **Wrotow** mit allen **Abbauten** und **Vorwerken** folgendes:

§ 1. Die **Gebäudeeigentümer** oder deren der **Orts-polizeibehörde** benannte **Stellvertreter** sind verpflichtet, die in ihren **Gebäuden** im **Gebrauche** befindlichen

Schornsteine durch den angestellten Bezirks-Schornsteinfeger in den angeordneten Fristen (§ 2) und gegen Entrichtung der durch besondere Taxe festgesetzten Gebühren kehren zu lassen, unbeschadet der Befugnis, für dieses Kehren **außerdem** jeden beliebigen Schornsteinfeger anzuziehen.

§ 2. In der Zeit vom 1. Mai bis Ende September sind die Schornsteine mindestens alle 6 Wochen und in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende April mindestens alle 4 Wochen zu kehren. Bei gewerblichen Betriebsstätten, wie Brauereien, Branntwein-Brennereien, Färbereien, Sämläden usw. ist, solange sie im Betriebe sind, die Kehrfrist das ganze Jahr hindurch eine vierwöchige. Ausgenommen sind die hohen sogenannten „Fabrikschornsteine“, welche nur so oft gekehrt zu werden brauchen, als es die Ortspolizeibehörde für erforderlich erachtet. Letztere hat auch in anderen Fällen, wenn ein öfteres Kehren der Schornsteine notwendig ist, die Kehrfristen festzusetzen.

§ 3. Insoweit Schornsteinfegern, welche nicht als Bezirks-Schornsteinfeger in dem obengenannten Kehrzirk ange stellt werden, vertragsmäßig das Kehren in den im Kreisbezirke belegenen Gebäuden übertragen worden ist, hat bis zum Ablaufe der Verträge der zuständige Bezirks-Schornsteinfeger sich des Kehrens in diesen Gebäuden sowie der Erhebung der ihnen dafür zukommenden Gebühren zu enthalten.

§ 4. Übertretungen vorstehender Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft belegt.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Koßmin, den 3. Dezember 1904.

Der Königliche Landrat.

Dr. Witte.

Kehrgebührentaxe.

Die Gebühren, welche der Bezirks-Schornsteinfeger in den aus der Stadt Koßmin und den Gemeinden Garsnjad, Ellerode, Galonski, Gosciejewo, Rokronos, Ura, Stalow und den Gütern Gorczyk, Gosciejewo, Kacagorka, Lipowice, Dbra, Serafinow, Stalow, Staniewo, Bronow, Wrotlaw bestehenden Kehrzirk zu fordern berechtigt ist, werden gemäß § 77 der Reichsgewerbeordnung — **unbeschadet des Rechts des Bezirks-Schornsteinfegers zu ihrer Ermäßigung** (§ 79 a. a. D.) — wie folgt, festgesetzt:

1. für das Kehren eines einstöckigen Steige-Schornsteines	15 Pf.
2. für das Kehren eines mehrstöckigen Steige-Schornsteines	20 „
3. für das Kehren eines einstöckigen russischen Schornsteines	10 „
4. für das Kehren eines mehrstöckigen russischen Schornsteines	15 „
5. für das Kehren eines Bäckerei-Schornsteines	25 „

6. Sofern in denselben Schornstein mehr als ein Kamin einmündet, sind für jeden weiteren Kamin 5 Pf. zusätzlich zu zahlen.
Kellerräume und Dachbodenräume sind als Stodwerke nicht anzusehen, selbst wenn sich Feuerungsanlagen in ihnen befinden.

Ein bei einem Besitzer mehr als 20 Schornsteine zu kehren, so unterliegt der Kehrlohn der freien Vereinbarung; kommt eine solche nicht zustande, so wird er auf Antrag des Besitzers oder des Bezirks-Schornsteinfegers nach Anhörung beider Teile durch den Landrat endgültig festgesetzt. Auch in anderen Fällen, welche durch vorstehende Taxe nicht berührt werden, z. B. beim Kehren von Schornsteinen für gewerbliche Anlagen (mit Ausschluß der Bäckereien), bei der Reinigung von Kochmaschinen usw., sowie endlich bei allen Streitigkeiten bezüglich der Höhe des Kehrlohnes greift das vorstehend angegebene Verfahren Platz.

Koßmin, den 3. Dezember 1904.

Der Königliche Landrat.

Dr. Witte.

533. Die Gutsverwaltung Baborowo hat beantragt, den von **Konstinowo** nach **Baborowo** über die **Wahntrecke Posen—Stargard** führenden **Weg**, welcher die Gutsfelbwart Baborowo—Konstinowo und die Gemeindefelbwart Konstinowo durchziehenden **einzu ziehen**.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Anforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einsprüche binnen **vier Wochen** bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Samter, den 1. Juni 1906.

Königl. Distrikts-Kommissar.

Personal-Veränderungen.

534. Im Oberpostdirektionsbezirk Posen. Etatsmäßig angestellt als Postassistent sind die Postamwärter: Werner Schubert und Hennig in Posen B. 3 (Wst.), Weiß in Grätz, Tscharnitz und Schimpfe in Posen D. 1.

Zu den Ruhestand getreten ist: der Postsekretär Ganpft in Fraustadt.

Die höhere Verwaltungsprüfung hat bestanden der Postpraktikant Meuschke in Posen (Telegraphenamte),

Dem Postsekretär Ganpft in Fraustadt ist bei seinem Scheiden aus dem Postdienste der Königliche Kronen-Orden IV. Kl. verliehen worden.

Posen-D., den 31. Mai 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

535. Ausbruch und Erlöschen von Tierfeuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Ackerbürgers Julius Beier in Rahwig, Kreis Bomst,

werks Alexandrowo, Kreis Gostyn,
Gutsbesizers Paul Almann in Zerk, Kreis
Gostyn,
des Gutes Neustadt b. P. Schloß, Kreis Rentomischel.

b. Ausgebrochen unter den Schafen:
des Dominiums Gurschno, Kreis Lissa.

II. Maul- und Klauenseuche.
Ausgebrochen unter dem Rindvieh:
des Gutes Jastrzembnit, Kreis Rentomischel.

III. Geflügelcholera.
Erloschen unter dem Geflügel:
des Gutes Samter-Schloß, Kreis Samter.

IV. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortshafteu:

1. Antonin, Brzostow, Chwalowo, Genczewo, Gonsiorowo, Komorze, Konstancin, Kretkow, Paruchowo, Paruchow-Vorwerk, Podlesie, Pogorzelsce, Przybyslaw, Rajzewo, Rogaszyce-Vorwerk, Rozmarzynow-Vorwerk, Sietierzyn-Vorwerk, Smielow, Sulkaw-Vorwerk, Szczenowo, Jerniki u. Jultow, Kreis Jarotschin, auf die Zeitdauer von drei Monaten,

2. Kenschüb, Bibianski, Latowiß, Langenheim und Sierochewiß-Gut u. Gem., Slawin, Dlobok u. Rossjofschüb-Gut u. Gem., Kreis Nitrowo,

b. Freilegung der Hunde in den Ortshafteu:

1. Glogowo-Gem., Herzogstein-Gut, Waldwärterei Nikolausgrund, Korymica-Gem., Oberambach-Gut mit Vorwerk Unterambach, Wigota-Gem. mit Abbau, Kreis Krotoschin,
2. Biernacie, Rania u. Prosnau, Kr. Nitrowo,
3. Dobrojowo-Gut, Klemenjowo und Forestowo-Fortshaus, Winino, Bielejewo, Rossalewo und Stefanowo-Vorwerk, Winino-Gem., Rossalewo-Gem., Wielonet-Gem., Zapust-Gut und Gem., Klutschow-Gut, Dporowo-Gut und Gemeinde, Bobultschin-Vorwerk, Ordjin-Gut, Wroblewo-Gut und Gem., Lucianowo, Josefowo, Wierzhocin-Gut und Gem. und Gluchowo, Kr. Samter

V. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Dominialarbeiters Wozniak in Separow, Kreis Grätz,
2. des Vorwerks Bygoda und des Dominiums Potarzyce, Kreis Jarotschin,
3. des Propstes Serdecki in Luffowo, Kr. Posen-West,
4. der Anna Scheffler in Alt-Boyen, Kr. Schmiegel,
5. des Wirts Valentin Belas in Giecz, Kreis Schroda,
6. des Gutes Lucin, Kreis Schrimm,

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Kutchners Paul Klupsch in Tilleudorf, Kr. Fraustadt,
2. des Arbeiters Mundke in Großdorf, Kr. Grätz,
3. des Bäckermeisters Theophil Pfasecti in Borek, Kreis Koschmin.

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gutsbesizers Nabski in Fehlen u. des Eigentümers Lorenz Michalowicz in Mikloster, Kreis Bomst,
2. des Westütsdirektors Freiherrn v. Senden in Zitzke Gestüt, Kreis Birnbaum,
3. des Bauern Ludwig Kaplurczak in Nen-Lanbe, der Witwe Marie Czernasta in Weine, des Pfarrers Tarkowski in Putzow, Kr. Fraustadt,
4. des Arbeiters Jarmuzek in Strzempin-Gut, des Wirts Obst aus Rudnit und des Krämers Adalbert Szaj in Strzempin, Kreis Grätz,
5. des Wirts Jakob Zaremba in Latajetowo und des Gastwirts Ernst Wloek in Podzewo, Kreis Gostyn,
6. des Schmiedemeisters Johann Kaczmarcki in Szyplaw und des Wirts Adalbert Koscielniak in Pruszinow, Kreis Jarotschin,
7. des Wirts Tomas Kocerta in Langenthal und Josef Lorenz II in Osin, Kreis Stempen,
8. der Anechte Felix Stachowial, Adalbert Janiec und Johann Manfiewicz in Gorezki, des Wirts Friedrich Liebert in Dchla u. des Schuhmachers Stanislaus Gauronski in Mokronos, Kreis Koschmin,
9. des Häuslers Marzel Gabrielski in Poniu, des Arbeiters Martin Kusnierek und des Arbeiters Peter Kasperski in Kosten, des Wirts Andreas Mikolajczyk in Kielezewo, des Arbeiters Martin Siefert in Lagiewnit II, Kreis Kosten,
10. der Ackerbürgerwitwe Louise Pietich in Storchneft, Kreis Lissa,
11. des Briesträgers Bnke in Nitschemwalde, Kreis Obornik,
12. des Bogts Josef Wisniewski und des Arbeiters Martin Matlofa in Karmin, des Wirts Majchrzak in Wiczyn, des Arbeiters Mikolans Bonczyk in Czermim, des Gärtners Rubijzewski in Taczanow und des Gastwirts Wladislaus Lobermeyer in Rzgorcin, Kreis Pleschen,
13. des Häuslers Adalbert Lemanski in Dopiewo, des Dominialarbeiters Franz Polns in Wienclowice und des Häuslers Franz Wiczorek in Dopiewo, Kreis Posen-West,
14. des Arbeiters Stanislaus Intumski in Bielejewo und des Arbeiters Anton Szymkowiak in Wroblewo-Gut, Kreis Samter,
15. des Müllermeisters Emil Feczner u. des Schneidermeisters Marciukowski in Schmiegel, des Gutes Wachein, des Häuslers Witkiewicz zu Wozkowo, des Wirts Lorenz Dominial in Parzenczewo-Gem. u. des Wirts Johann Kapierala in Wilanowo-Gem., Kreis Schmiegel,
16. des Rittergutsbesizers Philipp in Erleenthal und des Arbeiters Lorenz Kubasik und Hausbesizers Paul Jlski in Grabow, Kreis Schildberg,

17. des Fleischermeisters Kasimir Gänther in Kious und des Wirts Andreas Holtyn in Dajewice I, des Guts Manieczki, des Hansbesizers M. Rozmiarek in Kurnit, der Arbeiterin Przybył in Dziemierowo und des Grundbesizers Leo Strauch in Strzynki, Kreis Schrimm,
18. des Eigentümers Hermann Wirns in Waige, Kr. Schwerin a. W.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Handelsmanns Johann Jarosch in Altloster, Kreis Bomsf,
2. des Bauern Anton Hoffmann in Ilgen, Kreis Frauftadt,
3. des Dominialarbeiters Dziurla in Dakowy mokre, des Arbeiters Blumde in Großdori, des Dom. Dufsch und des Arbeiters Martin Paul in Kalwi, Kreis Grätz,
4. des Arbeiters Peter Manczal in Nieschkow-Gut, des Gärtners Adalbert Grol in Komorze b. J., der Wirte Anton Grobelny in Ghrzan u. Franz Marecki in Rajewoy und des Gastwirts Rudolf Springmann in Neustadt a. W., Kr. Jarotschin, des Fleischermeisters Peter Ciachowski in Boret, des Dominikus Obra, des Schwarzviehhändlers Andreas Bontke und des Bäckermeisters Bonifazius Kapuscinski in Boret, Kreis Koschmin,
6. des Maurers Josef Sobocki in Kosten, des Häuslers Martin Kucharski in Bonin, des Wirts Karl Schulz in Koforzyn, Kreis Kosten,

7. des Eigentümers Ernst Koschüfte in Roggen, Kreis Meseritz,
8. des Wirts Otto Lehmann in Kuchlin, Kreis Neutomischel,
9. des Häuslers Wilhelm Luidert in Czermia, des Arbeiters Johann Stobolny in Karminet und der Wirte Josef Michalski und Adalbert Najit in Kuczlow, Kreis Pleschen,
10. des Wirts Anton Drozdowski in Ceradz-firchlich und des Arbeiters Michael Walkowial in Topiewo, Kreis Posen-West,
11. des Maurers Hermann Sciffert in Pinne, Kreis Samter,
12. des Gutes Alt-Bialcz, des Gutes Bronikowo, des Gemeindevorstehers Josefczal in Bistupice, Kreis Schmiegel,
13. des Müllers August Mathews in Kurnit u. der Molkereibesizerin Pawlowaska in Kurnit, Kreis Schrimm.

VII. Backsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

- des Gärtners Franz Pawlajzyl in Neustadt b. P., Kr. Jarotschin,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Wirts Kasimir Matyla in Lasajetowo, Kr. Gostyn,
2. des Arbeiters Josef Trawinski in Lipowicz, Kr. Koschmin.

Z u r M a c h r i c h t.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“

einzuwenden. Sie müssen besonders in Bezug auf **Eigennamen deutlich geschrieben** sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu **frankieren**, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt** sein, wobei auf die Verfügun des königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Inneren sind Steckbriefserleichterungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Zuname** eventl. Stand des **Verfolgt**, die **Einrückungsnummer** und das **Jahr der Veröffentlichung**. Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenspflichtig** erfolgen soll. Die königlichen Landratsämter und die Polizei-Beörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorchriftsmäßige **Armutstest** beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Zeitchrift oder deren Raum 20 Pf.

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der königlichen Regierung.

Posen, Verlags- und Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Posen.

Nr. 25.

Ausgegeben Dienstag, den 19. Juni 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zu stellen.

Inhalt: 506. 507. Inhalt des Reichsgeblottes und der Gesefsamlung. — 538. Statut für die Tränagegenoffenschaft zu Schondorf, Kreis Biefchen. — 539. Deutfcher Apotheker in Livorno. Betrieb einer Apotheke in Ealmiersee. — 540. Namensänderungen Zehlf. Krewfen in Radburg und Pörikeri Zembowice in Neu-Zembowic. — 541. Ummwandlung des Gutes Groß-Zilendorf in einen felftändigen Gutsbezirk. — 542. Ummwandlung des Gutsbezirks Ralpin in Landgemeinde Ralpin. — 543. Nachweifuna der Durchfchnitte der höchften Landesreihe für Pofen zw. pro Blatt 1906. — 544. Umfchreibung der Evangelifchen in Altamtifchel Nr. 45. — 545. Befgl. der Katholifchen in Orlénica—Waldmierzec. 546/48. Quofchung, Eper und Kothje. Erneuerung zu Königl.ichen Köfcher. — 549. Buchwald in Borai, Allgemeines Grenzzeichen. — 550. Umgrenzgebung Bornewf Tzyonel und Borachowo. — 551. Freigabe des Weges Taniifch—Gegla. — 552. Tierfuchen.

536. Die Nummern 28 und 29 des Reichsgeblottes enthalten unter

Nr. 3241 das Gefeh, betreffend die Feitftellung des Haushaltsaltats für das Rechnungsjahr 1906. Vom 31. Mai 1906; unter

Nr. 3242 das Gefeh, betreffend die Feitftellung des Haushaltsaltats für die Schußgebiete auf das Rechnungsjahr 1906. Vom 31. Mai 1906; unter

Nr. 3243 das Gefeh, betreffend Übernahme einer Pachtmie des Reichs in bezug auf eine Eifenbahn von Pofen nach den Manengutabergen. Vom 4. Mai 1906; und unter

Nr. 3244 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransportordnung. Vom 23. Mai 1906.

537. Die Nummer 23 der Gefefamlung enthält unter

Nr. 10715 den Staatsvertrag zwifchen der Königl. Preuffifchen und der Herzogl. Sachfen-Altenburgifchen Regierung wegen Abänderung des am 23. Dezember und 8. August 1843 zwifchen der Königl. Preuffifchen Regierung zu Merfeburg und dem Herzogl. Sachfen-Altenburgifchen Kämmererium zu Altenburg mit Genehmigung des Königl. Preuffifchen Kämmereriums der anfwärtigen Regierungen zu Berlin und Eeiner Eohheit des Königs von Sachfen-Altenburg über die kirchlichen und Schulverhältniffe des altenburgifchen Forfes Pofchen abgefchliffenen Negesfes. Vom 15. Juli 1906; und unter

Nr. 10716 die Bekanntmachung der Minifterial-Erklärung vom 12. Mai 1906 zu dem zwifchen der Königl. Preuffifchen und der Herzogl. Sachfen-Altenburgifchen Regierung abgefchliffenen Staatsvertrage vom 15. Juli 1906 wegen Abänderung des am 23. Dezember, 8. August 1843 zwifchen Preuffen und Sachfen-Altenburg über die kirchlichen und Schulverhältniffe des altenburgifchen Forfes Pofchen abgefchliffenen Negesfes. Vom 23. Mai 1906.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

538.**Statut**

für die Tränage-Genoffenschaft zu Schondorf im Kreife Biefchen.

§ 1. Die Eigentüner der dem Meliorationsgebiet zugehörigen Grundftüde in der Gemarkung **Schondorf** werden zu einer Genoffenfchaft vereinigt, um die auf diefen Grundftüden angeführten Entwässerungsanlagen nach Aufgäbe des Meliorationsplans des Negierungsrats Krey zu Pofen vom 17. Juni 1903 zu unterhalten.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ift das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Regiftern find die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundftüde nachgewiefen.

Karte und Regifter werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubt und bei der Auf-fichtsbehörde der Genoffenfchaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abchrift erhält der Vorficher der Genoffenfchaft; er hat fie aufzubewahren und fets auf dem Laufenden zu erhalten.

§ 2. Die Genoffenfchaft führt den Namen: Tränagegenoffenfchaft Schondorf und hat ihren Sig in Schondorf.

§ 3. Die Kofen und Unterhaltung der gemeinfchaftlichen Anlagen werden von der Genoffenfchaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Ruffarmachung der Melioration für die einzelnen Grundftüde erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung befonderer In- und Abfließgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlaffen. Diefe find jedoch gehalten, die im Intereffe der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorfichers bei Vermeidung der gefetlichen Zwangsmittel (§ 54 des Waffergenoffenfchafts-Gefesfes) zu befolgen.

§ 4. Dem Verbande liegt es ob, Vinn-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des Vorstandes unterhalten.

Ein etwa mit der Aufsicht betrauter Techniker hat die für die Verbindung der Unterhaltungsarbeiten erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen dieser Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzugehen und vorzubereiten, die Ausföhrung zu leiten und die für Aenderungszug und Ergänzungsaufträge, für Abschlagzahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächeninhaltes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande anzufertigende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Aber etwaige Abänderungsaufträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher einzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirtlichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Aufträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandesvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgesetzt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen

Beteiligungsmastabe durch den Vorstand auf die Stücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Bescheidung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die in dem Meliorationsplane bezeichneten Anlagen und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme; keiner aber mehr als zwei Fünftel sämtlicher Stimmen. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je zwei Hektar dränierter Fläche eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmzahl abgerundet. Ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Aufträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindevahlen am Tage der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) vier weiteren Beisitzern.

Als Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Anlagen und Zeitverhältnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Zum Vorsteher kann auch eine der Genossenschaft nicht angehörige Persönlichkeit gewählt werden. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorsitzers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorsitzers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlusunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbeschlüsse dem Vorstände oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabentrümmung mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kasseneverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

- die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angebrochten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schan genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattfinden hat. Der Schantermin wird nach Beschluß mit der Aufsichtsbehörde und dem Reklamationsbeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schan. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schan teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schan ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der Schan unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstände auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstände festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag anzubedingen.

§ 17. Über die etwa erforderliche Anstellung eines Unterbeamten, sowie dessen etwaige Befolgung beschließt der Vorstand.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Kein Eigentümer darf die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlusfassung der Genossen unterliegen:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
- die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;

3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;

4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den für das Stimmverhältnis in § 11 angegebenen Grundstücken aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzubereiten.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Anschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsbüchliche Bekanntmachung in derjenigen Gemeinde, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehenden, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der

in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindegemeinden wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, woberüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Erlaßmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Breßlau aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschlusse erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 20. Mai 1906.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

ICb-4808/06. J. A.: Wesener. (5016/06 I. B. I. Ang.)

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

539. Der Herr Ober-Präsident hat dem Apothekenbesitzer **Heuschel zu Ostrowo** das **Erlaubnis erteilt, in Skalmierzycze das Apothekergewerbe** in der dort auf dem Grundstücke 273 errichteten Zweigapotheke auf die Dauer von weiteren drei Jahren vom 20. Juli d. J. ab zu **betreiben**.

Posen, den 7. Juni 1906.

Der Regierungspräsident.

2933/06 I. Da. J. V. **Machatus**.

540. Ich bestimme hiermit von Landespolizeiwegen, daß die nachbenannten Wohnplätze, die als Teile von Gutsbezirken der kommunalen Selbstständigkeit einbezogen, künftighin folgende Namen zu führen haben und zwar:

1. **Schloß Wroßchen** (mit Nebengebäuden und Park) im Kreise Stempen den Namen **Waidburg**,
2. **Försterei Neu-Dembowice** im Kreise Bomst den Namen **Neu-Dembowig**.

Posen, den 1. Juni 1906.

Der Regierungspräsident.

2254/06 I. G. II. Ang. J. V. **Machatus**.

541. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. Mai 1906 zu genehmigen geruht, daß das im Kreise Fraustadt belegene Gut **Groß-Tillendorf** unter Abtrennung von dem Gutsbezirk

den zu einem selbständigen Amtsbezirk
mit dem Namen

„**Grosz-Tillendorfs**“
umgewandelt werde.

Posen, den 3. Juni 1906.

Der Regierung = Präsident.
1765/06 I. B. II. Abg. **J. W. Schilling.**

512. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Erlaßes vom 9. Mai 1906 zu genehmigen verfügt, daß der im Kreise Somter belegene **Amtsbezirk Hadzyn in eine Landgemeinde** unter dem Namen „**Hadzyn**“ umgewandelt werde.

Posen, den 3. Juni 1906.

Der Regierung = Präsident.
1765/06 I. B. I. Abg. **J. W. Bocznijsch.**

513. **Nachweisung**

der Durchschnitts der höchsten Tagespreise für Hafer, Weizen und Stroh mit einem Ausschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Mai 1906.**

Lieferungs- ort (Kreis)	Haupt- markort	Für					
		Hafer		Weizen		Stroh	
		für je 100 kg					
		A	M	M	M	M	
Wielun	Ostrowo	15	90	4	50	4	20
Wielun	Birnbaum	16	10	6	60	4	20
Wielun	Dobslitz	17	60	4	75	4	75
Wielun	Fraustadt	16	30	4	65	3	15
Wielun	Gostyn	15	40	4	20	3	15
Wielun	Grätz	17	20	6	30	4	20
Wielun	Taroltschin	18	00	5	55	5	55
Wielun	Kempen	16	55	4	10	3	95
Wielun	Krotoschin	16	65	4	15	3	95
Wielun	Koszen	17	05	6	30	4	75
Wielun	Krotoschin	16	65	4	15	3	95
Wielun	Lissa	16	95	5	15	3	30
Wielun	Mejerich	15	55	3	70	3	80
Wielun	Reutomischel	17	20	5	80	5	80
Wielun	Posen	18	—	4	65	4	75
Wielun	Titrowo	15	90	4	50	4	20
Wielun	Wlischin	16	07	4	20	3	15
Wielun	Posen	18	—	4	65	4	75
Wielun	Posen	18	—	4	65	4	75
Wielun	Kamitsch	16	80	5	25	3	15
Wielun	Somter	16	50	4	50	3	50
Wielun	Schilberg	16	60	4	05	4	20
Wielun	Koszen	17	05	6	30	4	75
Wielun	Schrimm	16	80	5	25	3	15
Wielun	Posen	16	95	4	35	4	45
Wielun	Schmerin a. B.	17	40	4	45	4	20
Wielun	Brechen	15	95	4	75	3	95

ist einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Posen, den 18. Juni 1906.

Der Regierung = Präsident.
1765/06 I. M. **J. W. Machatius.**

514. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1906 ab die **evangelischen Hausväter** des Grundstücks **Altomischel Nr. 45, Kreis Reutomischel**, aus der evangelischen Schulbezirk **Altomischel** **ausgeschlossen** und nach der evangelischen Schulbezirk in **Glinau, Kreis Reutomischel, eingeschult**.

Posen, den 13. Juni 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

4525/06 II. a. **v. Ithmann.**

515. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1906 ab die **fatholischen Hausväter** des Guts „**Glicenia—Waldwärderei**“, Kreis Adelnau aus der fatholischen Schulbezirk **Glicenia, Kreis Adelnau** **ausgeschlossen** und mit der **fatholischen Schulbezirk Zulmierzpce, Kreis Adelnau vereinigt**.

Posen, den 10. Juni 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

3597/06 II. b. **von Ithmann.**

516. Dem bisherigen Hilfsförster **Quaesching** zu Alexanderhof, Oberförsterei Buchwerder, ist vom 1. Juli 1906 ab unter **Ernennung zum Königlichen Förster** die Verwaltung der Försterei **Friedrichshorst** in derselben Oberförsterei endgültig **übertragen** worden.

Posen, den 11. Juni 1906.

Königliche Regierung.

2287/06 III. c. 2 II. J. **Freie.**

517. Dem bisherigen Hilfsförster **Sveer** zu Heidchen, Oberförsterei Sattelsheide, ist vom 1. Juli 1906 ab unter **Ernennung zum Königlichen Förster** die Verwaltung der Försterei **Wandhain** in der Oberförsterei Schwerin endgültig **übertragen** worden.

Posen, den 11. Juni 1906.

Königliche Regierung.

2597/06 III. c. 2 H. J. **Freie.**

518. Dem bisherigen Hilfsförster **Mothe** zu Luchtschmühle, Oberförsterei Zitz, ist vom 1. Juli 1906 ab unter **Ernennung zum Königlichen Förster** die Verwaltung der Försterei **Indsberg** in der Oberförsterei Schwerin a. B. endgültig **übertragen** worden.

Posen, den 11. Juni 1906.

Königliche Regierung.

2861/06 III. c. 2 II. J. **Freie.**

519. Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem Holzhaunmeister **Kugnis Muchwald** in **Wornin, Kreis Pomst**, in Anerkennung seiner langjährigen, guten Führung und der der Staatsförsterverwaltung geleisteten Dienste das **Allgemeine Ehrenzeichen** zu verleihen.

Posen, den 8. Juni 1906.

Königliche Regierung.

4360/06 III. c. 1 J. **Schulz.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

550. Der Kreisaußschuß des Kreises Dornik hat gemäß § 2 Ziffer 4 und § 3 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in seiner Sitzung vom 28. April 1906 beschloffen:

- a. das von der königlichen Ansiedelungskommission für die Provinzen Westpreußen und Posen erworbene zum Gutsbezirk Ludom-Dombrowka gehörige **Vorwerk Drzouek** Grundbuch Band I Blatt 1 mit den Parzellen Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 1 bis 11 mit einem Flächeninhalt von 186,35,63 ha und 1175,66/100 Taler Reinertrag, ferner einen Teil der unter Artikel Nr. 6 eingetragenen Grundgüter der öffentlichen Wege Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 19, 20, 24/18, 26/21, 28/22 mit einem Flächeninhalt von 3,16,87 ha **unter Abtrennung** von dem oben genannten Gutsbezirk mit dem **Gutsbezirk Ludom zu vereinigen**,
- b. die dem Wirt Friedrich Kuntze in Boruchowo gehörenden im Gutsbezirk Ludom-Dombrowka belegenen **Parzellen** Grundbuch **Brochowo** Band I Blatt 25 Kartenblatt 2 Nr. 13, 14, 15, 16, 43/17, 44/19, 45/18 mit einem Flächeninhalt von 15,83,69 ha und 43, 85/100 Taler Reinertrag **unter Abtrennung** von dem Gutsbezirk **Ludom-Dombrowka** mit dem Gemeindebezirk **Boruchowo zu vereinigen**.

Dornik, den 25. Mai 1906.

Der Vorsteher des Kreisaußschusses.
von Klising.

551. Der Kommunikationsweg **Danischin—Cegla** wird, nachdem die Arbeiten zur Erhöhung des Bahndammes beendet worden sind, für den **öffentlichen Verkehr** wieder freigegeben.

Abelau-West, den 10. Juni 1906.

Königl. Distrikts-Kommissar.

552. **Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter den Pferden:

des Wirts Johann Enella in Niemargyn, Kreis Rawitsch,

b. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

in einem in dem Dominium Gogolewo vereindeten Ochsen ist Milzbrand festgestellt worden,

c. Erlöschen unter dem Rindvieh:

des Akerbürgers Julius Veier in Ratwiz, Kr. Pomst.

II. Wild- und Rinderseuche.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Vorwerkes Alt-Urbanowo, Kreis Grätz.

III. Geflügelcholera.

Erlöschen unter dem Geflügel:

des Dominiums Czachorowo, Kreis Gostyn.

IV. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Bistupice, Czekanow mit Bagatella, Fabianow, Kwiatow, Kollontajewo, Karsh, Lenfow, Pruskin, Burek-Gem. und Gut, Neu-Kamienice-Gem., Sadowice-Gem. und Gut und Weitzka Parzewo-Gemeinde auf die Dauer von 3 Monaten, Kreis Ostrowo,
2. Umkutowo, Glinno, Gliniento, Zagiewnit bei Zlotnik, Nadojiewo, Mientowo, Mientowto, Morasko, Zudorf b. Winiary, Reudorf-Hld., Czernowat, Czernowat-Hld., Suchyglas, Schönherrenhanfen, Piontkowo, Kozieglowy, Raramowice, Winiary, Solacz und Golencin, Kr. Posen-Lit.
3. in der Stadt und Gemarkung Posen.

V. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Landwirts Ernst Graupe in Randlau und des Bauerngutsbesizers Merkel in Jedlig, Kreis Fraustadt,
2. des Domänenpächters Schmidt in Teplaff und der Arbeiterwitwe Antonina Nowak in Dalehschin, Kreis Gostyn,
3. des Fleischer Kfiks in Granowo, Kreis Grätz,
4. des Dominiums Koszlow, Kreis Jaroschin,
5. des Schaffners Vinzent Olejnit sowie des Landwirts Adolf Jänisch in Krotoschin-Stadt, gleichen Kreises,
6. des Gemeindevorstehers Krause in Hütten-Hld., Kreis Dornik,
7. des Wirts Martin Tomalak in Koszofschütz, Kr. Ostrowo,
6. des Rehgutsbesizers Leibnitz in Glinno, Kreis Posen-Lit.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Landwirts Friedrich Hoffmann in Alt-Driebitz, des Antschners August Kaufschke in Kurzdorf, des Gärtners Hermann Suhr in Alt-Driebitz und des Gärtners Emil Kleinig in Ober-Prüttschen, Kreis Fraustadt,
2. des Wirts Josef Kobajzynski in Sultowice und des Händlers Theodor Kirste I in Punih, Kreis Gostyn,
3. des Arbeiters Martin Szafranski und Kolodziej in Sielinko-Gut und des Wirts Wilhelm Stechbart I in Lenerhauwand, Kreis Grätz,
4. der Molkerei in Zerta, Kreis Koßen,
5. des Vogtes Gaase und des Schäfers Brieger in Alt-Gaube, des Wirts Marzel Kaczmarek in Bojanitz und bei den Deputanten des Gutes Swierczyn, sowie des Wirts Johann Henke in Feuerlein, Kreis Lissa,
6. des Häuslers Valentin Pawlicki in Biniew, Kr. Ostrowo,
7. des Arbeiters Thomas Sworacki in Strzytowo, Kreis Posen-West.

VI. **Rothlauf.****a. Ausgebrodhen unter den Schweinen:**

1. der Häuslerfrau Franziska Szlachta in Zacharzew, Kreis Adelnau,
2. der Eigentümer Anton Lubik und Franz Jenit in Gora, des Bogts Peter Lalarek in Mwitlich, des Arbeiters Lorenz Dorozalla in Gora, des Eigentümers Kuhn in Bufowice und des Händlers Promber in Bucharzewo, Kreis Birnbaum,
3. des Dominiums Karna, der Eigentümer Reinhold Frischer in Alt-Borui und Plasztota in Godzizow, Kreis Bomst,
4. des Stellmachers Jakobial in Gollmitz, der Arbeiter Adamczak in Gollmitz und Josef Arlet in Echarne, Kreis Fraustadt,
5. des Dominiums Djentischin, der Arbeiter Jakob Heckel in Karze, Johann Ezymkowiak in Daleschin, Josef Ezurmuat und Martin Ostrowski in Dufin, der Knechte Domagala, Janowski, Kaczmarek, Pospiech, Przybylski und Ratajezak, sämtlich in Wiltonice, des Gutsarbeiters Franz Muchniczak in Bobzewo und des Arbeiters Franz Janowski in Gr.-Strzelec, Kreis Gostyn,
6. des Arbeiters Michael Pirowz in Separowo, des Wirts Josef Hochmajda in Rudnit, des Arbeiters Valentin Blämel in Giesle und des Fleischers Grzegzynski in Granowo, Kreis Grätz,
7. des Händlers Ignaz Alexandrowicz in Komorze und des Arbeiters Christof Laube in Klenka, Kreis Jaroschin,
8. des Landchaftspräsidenten Mitschke und des Arbeiters Ziembicki in Staniewo und des Lehrers Beder in Mofronos-Gem., Kreis Koschmin,
9. des Arbeiters Nikolaus Rubial in Kriewen, des Gärtners Gustav Damm in Pianowo, der Arbeiter Johann Lubwiezak in Kobelnik und Peter Wendka in Porthof und des Händlers M. Ciefielski in Kurowo, Kreis Kosten,
10. des Wirts Andreas Kowalewicz in Djelice, Kreis Krotoschin,
11. der Arbeiter Stanislaus Lesniarek in Dobramischel, Martin Ruzdziora und Michael Gierczak in Gurichano-Gut, der Händler Kasimir Glapiak und Johann Gorczak I in Kankel und des Schmieds Stanislaus Weisert in Kankel, Kr. Lissa, des Eigentümers Josef Wachalski in Lowin, Kreis Meseritz,
13. des Schornsteinfegermeisters Tonn und des Händlers Koleczynski in Nitschenwalde und des Wirts Kofzmann in Boguniewo, Kreis Dobornik,
14. des Arbeiters Friedrich Wittmann in Krempa, Kreis Ostrowo,
15. des Hausbesizers Anton Zyhdorezyf in Pleichen, des Wirts Johann Michalak in Lubomierz, des Hausbesizers Malinowski in Kowalew und des Wirts Johann Stafzak in Baranow, Kr. Pleichen,
16. des Arbeiters Greißer in Eberhardslust, Kreis Posen-West,

17. des Arbeiters Stanislaus Rubial und des Bogts Jakob Krzypnial in Obrowo, der Arbeiter Josef Popielski in Neuborf-Gut und Johann Kalfkowiak in Obrowo, des Eigentümers Johann Przewogny in Ostrowo und des Bädermeisters August Suchland in Ghojno, Kreis Samter,
18. der Wirt Lorenz Wrugalski in Sieblitow, Ignaz Szmatla in Wiskupice gab. und Friedrich Knappe II in Deutschdorf, des Schneidermeisters Michael Wostalek, des Bäckers Ignaz Wujalski in Wüststadt, des Paugewerksmeisters Maximilian Langer in Schildberg, des Mühlenbesizers Karl Löfflich in Kuznica mysln., der Häuslerin Ludwika Grudot in Doruchow und des Rittergutspächters Skarowski in Grabow, Kreis Schildberg,
19. des Propsteipächters Michael Einda und des Ackerbürgers Johann Slowikowski in Wielichowo, des Händlers Wasielewski in Wurlhuy, des Arbeiters Gytry in Poln. Jeseritz, des Händlers Adalbert Hunski in Deutsch-Presse, des Wirts Andreas Domagala in Kleinitz, des Händlers Johann Sledz in Karzewo-Gem., des Arbeiters Josef Kaczmarek, des Bogts Ignaz Anras, der Arbeiter Stanislaus Jofiel in Groß-Lentki-Gut und Paul Labiega in Cychowo-Porwerk und des Stellmachers Hieronimus Ratajezak in Kaminter-Gut, Kreis Schmiegel,
20. des Grundbesizers Ludwig Leciejewski in Dolzig, des Handelsmanns Echingner, des Arbeiters Triemel, des Chausseeaufsehers Geppert und des Arbeiters Rapirei, sämtlich in Kions, Kreis Schrimm,
21. der Arbeiter Michael Molski in Mitostaw und Martin Gummert in Bierzig und des Wolfereibesizers Bänninger in Stralfowo, Kr. Weischen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Kiona in Groß-Luttom, Kreis Birnbaum,
2. des Eigentümers Samuel Gierke in Neu-Vornik, Kreis Bomst,
3. der Händler Franz Obiora und Raphael John zu Brenno und des Landwirts Johann Wis zu Grotmitz, Kreis Frankstadt,
4. der Wirt Andreas Szaba in Mieschalowo und Johann Jendrzejczak in Wyckislowo, Kr. Gostyn,
5. des Wirts Doh in Rudnit, des Arbeiters Martin Sabowski in Bogunowice, des Eigentümers Dybionna in Großdorf, des Arbeiters Ignaz Pienta in Sielinko-Gut, des Wirts Josef Bielawski I in Granowo, des Arbeiters Jarunzel in Strępmien und des Arbeiters Stenzel in Dutsch, Kreis Grätz,
5. des Stellmachers Thomas Grzeszczyn in Lgow, Kreis Jaroschin,
7. des Wirts Karl Latnsek in Langenthaf, Kreis Reupen,
8. des Rittergutsbesizers Mitschke und des Arbeiters Ziembicki in Staniewo-Gut, Kreis Koschmin,

9. der Arbeiter Peter Kasperski, Martin Kusnierel und Mathias Egrodowczyk, sowie des Bierverlegers Alexander Kostanski in Kosten, des Händlers Gabrielski in Pouin, des Schneidermeisters Schulz und Arbeiters Andreas Baner in Kielcewo, des Försters Franz Smieciel in Sepiento, sowie des Wirts Franz Nojek in Lazienowit, Kreis Kosten,
10. des Anfiedlers Albert Hermann in Konarzowo, Kreis Krotoschin,
11. des Gastwirts Pietsch in Swirczyn, Kr. Lissa,
12. des Zimmermanns August Sturzbecher in Rogien, Kreis Meierib,
13. des Händlers Kaspar Terwich in Lenartowit, der Dominialarbeiter Schreiber, Siaczak u. Wilolajczak in Strzypno, des Arbeiters Franz Czapliski in Chorzew, des Arbeiters Michael Siuzczak in Hlegocin und Arbeiters Mikolans Ponezyt in Czermiin, Kreis Pleschen,
14. des Schuhmachers Taita in Slupia, Kreis Posen-West,
15. des Arbeiters Valentin Kaczmarek in Parskie, des Maurers Winczyskowski in Wronke, des Zimmermanns Hermann Michels in Grünberg, des Kellervirts Konstantin Wojnowski in Kammal,
- des Arbeiters Andreas Lufomski in Obrowo und des Arbeiters Michael Klostka in Szendzinko, Kr. Samter,
16. des Wirts Makalski in Poladowo, des Händlers Bartholomäus Mania in Kaminnie-Gem, des Komornik Johann Perel in Pargenczewo-Gut, Kreis Schmiegel,
17. des Lehrers Goebel in Doruchowo, Kreis Schildberg,
18. des Schuhmachers Leo Zuszlada und des Schuhmachernichters Karl Talarczyk in Wiloslaw, Kr. Weischen.

VII. Backsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Kuczmanowski in Marianowo, Kr. Wierzbann,
2. des Lehrers Chelminski in Ottorowo, Kreis Samter.

b. Grofschen unter den Schweinen:

des Schneiders Krafowski in Kurnik, Kreis Schrimm.

VIII. Schweinepest.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Schafers Vincent Clejuit und des Landwirts Adolf Jänich in Krotoschin, gleichen Kreises,

Z u r N a c h r i c h t.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“

einzufenden. Sie müssen besonders in Bezug auf **Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stuhl aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren**, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich **Stechbriefe**, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein**, wobei auf die Verfügung des königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind **Stechbriefserledigungen** der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Name** event. **Stand des Verfolgten**, die **Einrückungsnummer** und das **Jahr der Veröffentlichung**. Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder Requisition** um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die königlichen Landratsämter und die Polizei-Verhöden werden ersucht, zu jedem **Stechbrief**, welcher **kostenfrei** angenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorchriftsmäßige **Armutsattest** beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten **1,50 Mark**, einzelne Bogen **10 Pf.** Inzeritionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum **20 Pf.** Die Redaktion befindet sich im Gebäude der königlichen Regierung.

Posen, Metzsch'sche Buchdruckerei.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen.

Posen, den 23. Juni 1906.

553. Im Hinblick auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Owinst, Kreis Posen-Ost, ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Seuche in Gemäßheit des Artikels 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 685) und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

1. Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel sowie die Abhaltung von öffentlichen Tiersehauen im Polizei-Distrikt Posen II, und dem nördlich der Bahnlinie Posen—Gnesen gelegenen Teile des Polizeidistrikts Schwerzenz im Kreise Posen-Ost, sowie innerhalb der Ortsschaften Schwarzhauand, Plawno, Kaminskerhauand, Waldvorwerk, Hättenhauand, Huttapusta, Busenhauand, Katowia, Propstei-Dorwerk, Pila, Boduffewo-Stadt, Murowana-Goslin, Przepadowo, Papier-Mühle, Hammermühle, Goldgräberhauand, und Klein-Goslin im Kreise Obornik, ferner die Abhaltung von Rindvieh, Schaf- und Schweinemärkten in der Stadt Murowana-Goslin im Kreise Obornik wird hiermit bis einschließlich 4. August 1906 untersagt.
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwickelt ist, den Strafvorschriften im § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 685) beziehungsweise im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 22. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

554.

Bekanntmachung.

Das in Nr. 81 des Reichsgesetzblattes veröffentlichte **Zigarettensteuergesetz** vom 3. Juni 1906 tritt **am 1. Juli d. J. in Kraft**. Nach diesem Gesetze sind sämtliche Personen, die gewerbmäßig Zigaretten, Zigarettentabak, Zigarettenhüllen oder Zigarettenblättchen herstellen und ebenso sämtliche Personen, die sich gewerbmäßig mit dem Verkaufe der angeführten Waren befassen (also auch Zigarren- oder Kolonialwarenhändler sowie Gastwirte usw. die Zigaretten, Zigarettentabak oder Zigarettenhüllen oder -blättchen verkaufen), verpflichtet, dies der Steuerbehörde (dem Steueramt oder Zollamt, in dessen Bezirk die Fabrik oder die Verkaufsstelle liegt), sofort, jedenfalls aber noch **vor dem 1. Juli dieses Jahres** anzumelden. Die Anmeldung der Hersteller von Zigarettentabak, Zigaretten und Zigarettenhüllen hat schriftlich in doppelter Ausfertigung zu erfolgen und muß auch die Bezeichnung der Waren, die hergestellt werden, sowie eine Angabe darüber enthalten, ob und in welchen Räumen etwa auch ein Kleinverkauf der Erzeugnisse stattfindet.

Die Hersteller haben gleichzeitig mit der Anmeldung eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume vorzulegen.

Zigarren-, Rauchtabak- und Kantabakfabrikanten, die nebenbei Kleinhandel mit Zigaretten betreiben, haben ebenfalls eine Beschreibung ihrer Kleinverkaufsräume dem Steueramt vorzulegen.

Ferner haben sowohl die Hersteller wie auch die Verkäufer und Händler ein Verzeichnis der am 1. Juli d. J. in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an Zigaretten, Zigarettentabak, Zigarettenhüllen und Zigarettenblättchen unter Angabe des Kleinverkaufspreises des Zigarettentabaks und der Zigaretten sowie der Stückzahl der Hüllen und Blättchen aufzustellen und spätestens bis **zum 7. Juli** ebenfalls in doppelter Ausfertigung der Steuerbehörde einzureichen.

Für die Anzeigen und Anmeldungen ist ein bestimmtes Formular nicht vorgeschrieben.

Berlin, den 20. Juni 1906.

2917/06 I. G.)

D e r F i n a n z m i n i s t e r .

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Posen.

Nr. 26.

Ausgegeben Dienstag, den 26. Juni 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 555. Enteignung von Grundstücksflächen für Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen. — 556. Remonteankauf für 1906. — 557. Einzahlungsfuß für Postanweisung nach dem Auslande. — 558. Kündigung der $3\frac{1}{2}\%$ igen Anleihe-scheine der Stargard Güttriner Eisenbahn für 1897. — 559. Prüfungen für Lehretinnen der Hauswirtschaftskunde. — 560. Fußbeschlagsleherschmiedekursus in Posen. — 561. Kursus zur Ausbildung von Leherschmiedemeistern in Charlottenburg. — 562. Ingenieur Schüge. Berechtigung III. Grades erteilt. — 563. Marktpreisnachweisung für Mai 1906. — 564. Begriff des Arbeitgebers im gewerbli. Sinne. — 565. Umschulung der katol. Glinau 45. — 566. Domäne Giechungen — Sequestration. — 567/571. Errichtung von Telegraphenanstalten in Ratowia, Trzcinica, Theurbude, Giechan und Bartelwald. — 572. Erteilung von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge inländischer Herkunft. — 573. Verteilung des Steueramtes von Stenichowo nach Chmielnik. — 574. Auszug aus der Jahresrechnung der Landeshauptkasse zu Posen vom 1. April 1905/6. — 575. Prud. Kaufm. als Sachverständiger gekrönt. — 576. Einziehung des Fußweges in Gleititz. — 577. Wegeverteilung Glinow — Chraplewo. — 578. Freigabe der Landstraßenbrücke 48. — 579. Elevation der Landstraße Deutsch-Frehe — Karlaw. — 580. Begrenzziehung Rakow-Dorf — Chaussee Giech — Wollstein. — 581. Personal-Veränderung im Oberlandesgerichtsbezirk Posen. — 582. Tiereruchen. — 583. **Sonderbeilage:** betr. Unfall-Verhütungsvorrichtungen für die Betriebe der Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Allerhöchste Erlasse.

555. Auf den Bericht vom 21. April d. Js. will Ich genehmigen, daß bei den von der Staatsbauverwaltung nach § 1 Ziffer 1a bis e und Ziffer 3 bis 4 des Gesetzes, betreffend die **Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen**, vom 1. April 1905 (Ges.-S. E. 179) anzuführenden **Bauten** zur Einziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlagen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums **das Enteignungsver-fahren** nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Ges.-S. E. 221) in Anwendung gebracht werde. Der eingereichte Lageplan folgt anbei zurück.

Karlsruhe, den 9. Mai 1906.
gez. **Wilhelm R.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
gegenges. **Beseler.**

An (2206/91 I. Eb)
den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

556. Remonte-Ankauf für 1906.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vier-jähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Bezirungsbezirk Posen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

2. Juli 8⁰⁰ Vorm. Posen (Grolman-Platz)
3. " 9⁰⁰ " Schwerzen, Kr. Posen-Ost
6. " 8³⁰ " Lissa

7. Juli 9³⁰ Vorm. Bojanowo
9. " 9⁴⁵ " Pawlowitz, Kreis Lissa
10. " 10⁰⁰ " Drzentschowo b. Gostyn
12. " 8⁰⁰ " Krotoschin
18. " 9⁰⁰ " Ostrowo
20. " 8⁰⁰ " Chlewo, Kr. Schildberg
21. " 8⁰⁰ " Kempen
31. " 12³⁰ Nachm. Zerkow, Kr. Jarotschin
1. August 11³⁰ Vorm. Schroda
3. " 9⁰⁰ " Schrimm
4. " 9⁰⁰ " Kofien
6. " 11⁰⁰ " But
8. " 11³⁰ " Bentischen
9. " 8⁰⁰ " Zirte
10. " 9⁰⁰ " Dobornit.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gefehlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopffengste erweisen. Die gefehmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verfürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit starkem, glatten Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hans mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzröhre nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 20. Februar 1906.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
gez. von Danwig. (1795/06 I. M.)

557. Einzahlungskurs für Postanweisungen nach dem Auslande.

Vom 1. Juli ab wird der Einzahlungskurs für die in der Frankennährung anzustellenden Postanweisungen (nach Belgien, Frankreich, Italien usw.) auf 100 Frank = 81 Mark 40 Pf., für die Postanweisungen nach Rumänien auf 100 Lei = 81 Mark 40 Pf. und für die in britischer Währung anzustellenden Postanweisungen (nach Großbritannien, den meisten britischen Kolonien) auf 10 Pfund Sterling = 205 Mark festgesetzt.

Berlin W. 66, den 11. Juni 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. A. Wicke.

558. Die sämtlichen, noch nicht ausgelosten $3\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihe-scheine der Stargard-Cüstriner Eisenbahn-Gesellschaft vom 1897 werden im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers den Besitzern hierdurch

zum 1. Januar 1907

mit der Aufforderung genehmigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1907 ab bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hier W. 8, Taubenstraße 29, gegen Quittung und Rückgabe der Anleihe-scheine und der dazu gehörigen, dann noch nicht fälligen Zins-scheine 1. Reihe Nr. 20 nebst der Anweisung zur Erhebung neuer Zins-scheine zu erheben. Neben dem Kapitalbetrage der Anleihe-scheine werden gleichzeitig die Stückzinsen für die drei Monate Oktober bis Dezember 1906 gezahlt werden. Der Betrag etwa fehlender Zins-scheine wird vom Kapital zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1907 ab werden diese Anleihe-scheine nicht mehr verzinst.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der beiden letzten Geschäftstage jedes Monats.

Sie geschieht auch bei sämtlichen Königlichen Regierungs-Hauptkassen, den Königlichen Kreis-kassen in Frankfurt a. M. und Solbin, sowie bei der Bank für Handel und Industrie, hier W. 56 Schindelpfatz 1—2, der Deutschen Bank, hier W. 64 Behrenstr. 9—13 und der kurz- und Remärkischen Ritter-schaftlichen Darlehnskasse, hier W. 8. Wilhelmplatz 6. Zu diesem Zwecke

fönnen die Anleihe-scheine nebst Zubehör schon vom 1. Dezember d. Js. ab einer dieser Stellen eingereicht werden. Diese wird die Effekten der Staats-schulden-Zilgungskasse vorlegen und nach erfolgter Feststellung vom 2. Januar l. Js. ab die Auszahlung bewirken.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen Einzahlungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 6. Juni 1906.

Hauptverwaltung der Staats-schulden.
I. 1398.

von Bitter.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

559. Im Jahre 1906 werden in der hiesigen Handels- und Gewerbe-kasse für Mädchen am 26. Februar und 24. September, sowie in der Haushaltungsschule zu Gnesen am 26. März Prüfungen für angehende Lehrerinnen der Haus-wirtschaftskunde stattfinden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Beifügung der in der Prüfungs-Ordnung vom 11. Januar 1902 (Regierungs-Amtsblatt für Posen und Bromberg für 1903 Nr.-37 S. 497 bezw. Nr. 32 S. 455) bezeichneten Atteste an die Regierung des Bezirks zu richten, in welchem die Bewerberin wohnt. Posen, den 15. Dezember 1905.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

13456/05 P.S.C. Krahmer.

560. Zu der unter Aufsicht der Königl. Regierung stehenden, vom Lehrschmiedemeister Spiller hier selbst geleiteten Hufschlach-Lehrschmiede beginnt am Montag, den 2. Juli 1906 ein neuer dreimonatiger Lehrkursus der theoretischen und praktischen Hufschlachlehre.

Meldungen zu demselben sind an den Lehrschmiedemeister Spiller hier selbst, Schießstraße Nr. 6, bis 8 Tage vorher zu richten.

Posen, den 15. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2004/06 I. D. b. J. W. Machatus.

561. Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf Montag, den 1. Oktober 1906 festgesetzt worden.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Stabsveterinär a. D. Brand zu Charlottenburg, Sprestr. 58. Posen, den 7. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1934/06 I. D. b. J. W. Machatus.

562. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlass vom 8. d. Mis. unter Vorbehalt jeberzeitigen Widerrufs dem Ingenieur Schübe beim Dampfessel-Überwachungsverein für die Provinz Posen die nachgenannte Berechtigung dritten Grades erteilt.

Posen, den 19. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

524/06 I. G. J. J. W. Boenisch.

Stachseffnung der Durchlöcher, an der äußeren Seite mit Schraube, an der inneren Seite mit Schraube, an der äußeren Seite mit Schraube, an der inneren Seite mit Schraube.

I. Marktpreise.

Namen der Gäbde.	A. Getreide.										B. übrige Marktartikel.									
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Grün (grüne)		Kartoffeln		Kartoffeln		Kartoffeln		Kartoffeln		Kartoffeln	
	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg
1) Weizen	17.05	16.85	14.55	14.35	14.15	13.94	13	12.97	15.10	14.90	14.70	17.50	12.50	12	12.50	12	12.50	12	12.50	12
2) Weizen	16.50	16	14.91	14.63	14.75	14	13.66	13.66	15.75	15.53	14.82	17.50	12.50	12	12.50	12	12.50	12	12.50	12
3) Weizen	17.69	17.44	17.13	14.92	14.72	14	13	13.50	16.75	16.13	13.88	13	13	13	13	13	13	13	13	13
4) Weizen	17.50	17	16.20	15	14.70	14	13.20	13.20	15.38	15.38	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
5) Weizen	16.80	16.80	17.70	14.15	15	15.70	15.70	14.50	16.40	16.40	14.15	15.50	15.50	15.50	15.50	15.50	15.50	15.50	15.50	15.50
6) Weizen	17.30	16.80	15.16	14	14.96	15	13.50	13.50	15.50	15.50	15.22	17	17	17	17	17	17	17	17	17
7) Weizen	17.36	17.10	16.85	14.64	14.39	14.63	13.79	13.55	16.11	15.88	15.65	19	19	19	19	19	19	19	19	19
8) Weizen	17.66	17.23	16.84	14.78	14.54	14.54	13.83	13.49	13.15	15.46	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
9) Weizen	17.63	17.13	16.54	14.74	14	13.53	13	13.44	16	15.90	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
10) Weizen	17.40	16.50	16.50	14.82	14.63	14	13.13	13.65	15.82	15.82	13.82	15	15	15	15	15	15	15	15	15
11) Weizen	17.49	17.30	17	14.60	14.40	14.20	13	13.60	14.80	14.40	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
12) Weizen	17.05	17	15.30	15.30	15.30	15	15	15	16.50	16.50	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
13) Weizen	17.05	17	14.45	14	14.45	13.25	13	13	16.02	16.50	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
14) Weizen	17.10	16.69	14.78	14.78	14.78	13.85	13	13	14.63	14.28	13.88	17	17	17	17	17	17	17	17	17
15) Weizen	17.10	16.69	14.78	14.78	14.78	13.85	13	13	14.63	14.28	13.88	17	17	17	17	17	17	17	17	17
16) Weizen	17.10	16.69	14.78	14.78	14.78	13.85	13	13	14.63	14.28	13.88	17	17	17	17	17	17	17	17	17
17) Weizen	17.10	16.69	14.78	14.78	14.78	13.85	13	13	14.63	14.28	13.88	17	17	17	17	17	17	17	17	17
18) Weizen	17.10	16.69	14.78	14.78	14.78	13.85	13	13	14.63	14.28	13.88	17	17	17	17	17	17	17	17	17
19) Weizen	17.10	16.69	14.78	14.78	14.78	13.85	13	13	14.63	14.28	13.88	17	17	17	17	17	17	17	17	17
20) Weizen	17.10	16.69	14.78	14.78	14.78	13.85	13	13	14.63	14.28	13.88	17	17	17	17	17	17	17	17	17
21) Weizen	17.10	16.69	14.78	14.78	14.78	13.85	13	13	14.63	14.28	13.88	17	17	17	17	17	17	17	17	17
22) Weizen	17.10	16.69	14.78	14.78	14.78	13.85	13	13	14.63	14.28	13.88	17	17	17	17	17	17	17	17	17
23) Weizen	17.10	16.69	14.78	14.78	14.78	13.85	13	13	14.63	14.28	13.88	17	17	17	17	17	17	17	17	17
24) Weizen	17.10	16.69	14.78	14.78	14.78	13.85	13	13	14.63	14.28	13.88	17	17	17	17	17	17	17	17	17
25) Weizen	17.10	16.69	14.78	14.78	14.78	13.85	13	13	14.63	14.28	13.88	17	17	17	17	17	17	17	17	17
26) Weizen	17.10	16.69	14.78	14.78	14.78	13.85	13	13	14.63	14.28	13.88	17	17	17	17	17	17	17	17	17
27) Weizen	17.10	16.69	14.78	14.78	14.78	13.85	13	13	14.63	14.28	13.88	17	17	17	17	17	17	17	17	17
28) Weizen	17.10	16.69	14.78	14.78	14.78	13.85	13	13	14.63	14.28	13.88	17	17	17	17	17	17	17	17	17
Summe	362.16	367.36	336.22	336.79	335.72	336.82	325.92	325.92	406.87	35.59	375.17	409.38	489.50	333.50	62.84	96.70	39.83	126.56		
Durchschn.	17.25	16.94	16.01	14.81	14.68	14.34	14.09	13.58	15.64	15.64	13.01	20.47	30.69	16.35	2.24	3.79	2.66	4.69		
Bezug	17.14	16.75	16.58	14.78	14.62	14.20	14.11	13.63	16.17	14.81	14.50	19.68	29.25	16.15	2.26	3.87	2.69	4.91		

564. Begriff des Arbeitgebers im gewerbe- polizeilichen Sinne.

Von den Unternehmern von Fabrikbetrieben werden mitunter Personen derartig angestellt, daß diese die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren innerhalb der Betriebsstätte gegen Stücklohn übernehmen und ihrerseits die gewerblichen Arbeiter unter selbständiger Festlegung der Lohnverhältnisse für eigene Rechnung beschäftigen. Dieses Verhältnis wird von den Unternehmern dazu benützt, die strafrechtliche Verantwortung für die Verletzung der den Unternehmern als Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen gewerbepolizeilicher Art diesen Angestellten zuzuschieben, die wegen der ihnen eingeräumten Selbständigkeit und namentlich, weil sie allein in ein Vertragsverhältnis zu den Arbeitern getreten sind, als die Arbeitgeber gelten sollen.

Solchen Versuchen, die gesetzlichen Vorschriften zu umgehen, ist entgegenzutreten. Arbeitgeber im gewerbepolizeilichen Sinne ist der Unternehmer des Fabrikbetriebs; das zwischen dem Unternehmer und seinem Angestellten und das zwischen diesem und den Arbeitern bestehende zivilrechtliche Verhältnis ist nicht das Entscheidende. Die bei der Annahme und der Ausführung der Bestellungen und bei der Annahme der Arbeiter den Angestellten eingeräumte Selbständigkeit genügt auch nicht ohne weiteres zu der Feststellung, daß der Angestellte eine zur Leitung des Betriebs oder eines Teiles des Betriebs bestellte Person im Sinne des § 151 der Gewerbeordnung sei.

Posen, den 14. Juni 1906.

Der Regierungsschreiber: Präsident.

497/06 I G. J. 3. B. **Boenisch.**

565. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1906 ab die **katholischen Hausväter** des Grundstücks **Glinau Nr. 45**, Kreis Neutomischel aus der evangelischen Schulsozietät **Glinau ausgeschult** und nach der katholischen Schulsozietät in **Alttomischel**, Kreis Neutomischel, eingeschult.

Posen, den 18. Juni 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

4688/06 III a.

Passenpflug.

566. Über die **Domäne Eichenhagen** (früher Ludom-Dombrowka), Kreis Obornik, ist wegen Pacht-rückstände des Domänenpächters Schiller am 19. Juni d. Js., vormittags 10^{1/2} Uhr die **Sequestration verhängt** worden.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß als fiskalischer Sequester Herr **Gock** auf Eichenhagen bestellt worden ist.

Posen, den 20. Juni 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

4346/06 III B. a. 1.

Angern.

567. In **Forsthaus Ratownia** ist eine **Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fern-**

sprechstelle und Unfallmeldebedienst eröffnet worden.

Posen D., den 12. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dreßler.

568. In **Trzeznica** ist eine **Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle und Unfallmeldebedienst** eröffnet worden.

Posen D., den 12. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dreßler.

569. In **Forsterei Eheerbude** ist eine **Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle und Unfallmeldebedienst** eröffnet worden.

Posen-D., den 15. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

3. B. **Warefel.**

570. In **Forsterei Eichenau**, Kreis Obornik (Bez. Posen) ist eine **Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle und Unfallmeldebedienst** eröffnet worden.

Posen D., den 19. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

3. B. **Warefel.**

571. In **Obersförsterei Warthewald** ist eine **Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle und Unfallmeldebedienst** eröffnet worden.

Posen O., den 19. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

3. B. **Warefel.**

572. Den nachbezeichneten Steuerhebestellen in der Provinz Posen ist innerhalb ihres Geschäftsbezirks zufolge Anordnung des Herrn Finanzministers die **Vesugnis zur Erteilung von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge inländischer Besizer zur Personenbeförderung** auf öffentlichen Wegen und Plätzen, — Tarifnummer 8a des Reichsteuergesetzes, — erteilt worden:

1. dem Hauptsteueramt in Posen;
2. " " " Bromberg;
3. " " " Lissa;
4. " " " Rogasen;
5. " " " Meseritz;
6. " " " Hauptzollamt " Hofensalza;
7. " " " Breschen;
8. " " " Ostrowo;
9. " " " Steueramt " Gnesen;
10. " " " " Krotoschin;
11. " " " " Rawisch;
12. " " " " Schneidemühl und
13. " " " " Jarotschin.

8670. Posen, den 18. Juni 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

573. Das Steueramt **Stenszewo** ist nach **Chmielnik verlegt** und führt die Bezeichnung „**Steueramt Chmielnik**“. — 8504.

Posen, den 18. Juni 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

574.

A u s z u g

aus der Jahresrechnung der **Landeshauptkasse zu Posen** von der Verwaltung des Landeshauptfonds für das Rechnungsjahr vom **1. April 1905 bis 31. März 1906.**

Kapitel	Einnahme resp. Ausgabe	Im einzelnen		Im ganzen	
		ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
	E i n n a h m e.				
I.	Jahresrenten aus Staatsfonds:				
	a) behufs Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung	1 139	700		
	b) für das Hebammen-Lehrinstitut	6	819		
	c) zur Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten .	10	350		
	d) für die Übernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschanssees	691	929		
	e) zur Erleichterung der Armenlasten der Provinz und zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden	653	253		
	f) für den Renbau und die Unterhaltung von Kunststraßen, sowie zur Erleichterung der durch den Bau solcher Straßen entstandenen Schuldenlasten	437	119	2 939	170
II.	Aus anderen Fonds:				
	a) Reingewinn der Provinzial-Hilfskasse	202	124	08	
	b) Jahresrente aus dem Fonds zur Durchführung der Kreisordnung	220	317		422 441 08
III.	Zinsen:				
	a) vom Provinzial-Kapitalfonds	31	426	01	
	b) von den zeitweise verfügbaren und bei der Provinzial-Hilfskasse zinsbar belegten Barbeständen des Landeshauptfonds	19	227	13	
	c) von gewährten Betriebsvorschüssen	3	885	58	54 538 72
IV.	Verwaltungskostenzuschüsse:				
	a) von der Provinzial-Hilfskasse einschließlich der Landeskultur-Rentenbank	62	000		
	b) von der Posenschen Provinzial-Feuerlozietät für Versorgung der Kassengeschäfte	10	000		
	c) von dem Graf von Gerczynski'schen Hospitalfonds	261	49		
	d) von dem Strödel'schen Stiftungsfonds	100			
	e) von dem Viehseuchenfonds für Holz- und Lungenseuchenversicherung	5	000		
	f) von dem Viehseuchenfonds für Milzbrandversicherung	5	000		
	g) von der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft .	42	500		
	h) von der Landesversicherungsanstalt Posen	20	226		
	i) von der Witwen- und Waisenkasse für die Gemeindebeamten in der Provinz Posen	1 375	38		
	k) von dem Fonds für das Fürsorgerziehungsweesen	300		146	762 87
V.	Mieten vom Provinzial-Ständebehaufe:				
	a) von der Landesversicherungsanstalt Posen	11	100		
	b) von dem Fonds für das Fürsorgerziehungsweesen	1	000		12 100
VI.	Umlagen auf die Kreise			1 685	300
VII.	Insgemein einschließlich der zurückerzahlten Betriebsvorschüsse . .			229	030 78
	Summe der Einnahme			5 489	343 45
	A u s g a b e.				
I.	Für den Provinzial-Landtag			3	042 31
II.	Für den Provinzialausschuß, Provinzialrat, Provinzial-Kommissionen und Kommissarien			8	523 77
	zu übertragen			11	566 08

Kapitel	Ausgabe	Im einzelnen		Im ganzen	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag...				11 566 08
III	Für die Landeshauptverwaltung			445 302	26
IV	Zur laufenden Unterhaltung des Provinzial-Ständehauses			6 894	74
V	Zur baulichen Unterhaltung des Provinzial-Ständehauses			9 818	82
VI	Für das Straßen- und Kleinbahnwesen:				
	a) für die Lokalverwaltung	517 936	94		
	b) für die Unterhaltung der Provinzial-Chausséen	1 436 762	74		
	c) zu Chausséeneubauprämien und Beihilfen für den Kreis- und Gemeindebau	339 436	—		
	d) für das Kleinbahnwesen	24 919	98	2 319 055	66
VII	Für das Landarmen- und Korrigendenwesen:				
	a) für die Landarmenpflege	320 855	66		
	b) zur Unterhaltung des Landarmenhauses in Schrimm	32 436	70		
	c) zur Unterhaltung des Arbeits- und Landarmenhauses in Bojanowo	44 345	75		
	d) zur Unterhaltung des Arbeits- und Landarmenhauses in Franstabl	19 164	88	416 802	99
VIII	Für das Fürsorgeerziehungswesen:				
	a) zur Unterhaltung der in Familien- und Privatanstalten untergebrachten Zöglinge	48 480	22		
	b) zur Unterhaltung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt in Schubin	18 643	58		
	c) zur Unterhaltung der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt in Bertowitz	4 993	84	72 117	64
IX	Für die Irren- und Idiotenpflege:				
	a) zur Unterhaltung der Provinzial-Irren- und Idiotenanstalt zu Kosten	85 122	42		
	b) zur Unterhaltung der Provinzial-Irrenanstalt zu Dvinsk	117 780	29		
	c) zur Unterhaltung der Provinzial-Irrenanstalt zu Tziefanka	124 782	79		
	d) zur Unterhaltung der Provinzial-Irrenanstalt zu Dobravalde	133 855	14		
	e) zur Unterhaltung von Idioten- und Blödsinnigen aus der Provinz Posen im Samariter-Ordensstift zu Krajsnitz	2 628	—	464 168	64
X	Für das Taubstummwesen:				
	a) zur Unterhaltung der Taubstumm-Anstalt Posen	101 752	46		
	b) zur Unterhaltung der Taubstumm-Anstalt Schneidmühl	72 068	11		
	c) zur Unterhaltung der Taubstumm-Anstalt Bromberg	51 475	56	225 296	13
XI	Für das Blindenwesen:				
	zur Unterhaltung der Blindenanstalt Bromberg			59 646	87
XII	Für das Hebammenwesen:				
	zur Unterhaltung der Hebammen-Lehranstalt in Posen			50 117	46
XIII	Für Angelegenheiten der niederen landwirtschaftlichen Schulen:				
	a) der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen	24 000	—		
	b) Gnadenpension an den ehemaligen Vorsteher der landwirtschaftlichen Winterschule in Inowrazlaw kirisch	600	—	24 600	—
XIV	Für den provinziellen (ordentlichen) Landesmeliorationsfonds			28 011	15
XV	Stipendien für drei Seminaristinnen			1 800	—
XVI	Verzinsung und Tilgung von Anleihen:				
	a) der 4 1/2 Millionen Anleihe aus der Provinzial-Hülfskasse zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891	210 000	—		
	b) der Anleihe von 620 000 fl. aus der Provinzial-Hülfskasse zum Neubau der Hebammen-Lehranstalt	28 933	32		
	Zu übertragen	238 933	32	4 135 198	44

Kapitel	Ausgabe	Im einzelnen		Im ganzen	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Übertrag. . .	238 933	32	4 135 198	41
	c) der Anleihe von 600 000 ℳ. zum Neubau einer Irrenanstalt	22 842	67		
	d) der Anleihe von 3 ³ / ₄ Millionen zum Neubau der vierten Irrenanstalt und Anstaltung der Irren- und Idiotenanstalt				
	Kosten und der Hebammen-Lehranstalt Posen	136 520	21		
	e) der Notstandsanleihe von 450 000 ℳ.	10 868	13		
	f) der Anleihe für den Neubau der Cybinabrücke in Posen von 210 000 ℳ.	5 500	—		
	g) der Anleihe bis zu 1 000 000 ℳ. zum Erwerbe von Baugelände zur Vergebung an Provinzialbeamte im Erbbaurecht	2 154	17		
	h) zur Verzinsung der anzunehmenden Anleihe zur Bewilligung von Beihilfen zu Kreiswegbauten	993	06	417 811	56
XVII	Außerordentliche, nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Ausgaben:				
	a) zur Unterhaltung der Baugewerkschule in Posen	5 000	—		
	b) Zuschuß zu den Unterhaltungskosten der landwirtschaftlichen Versuchsstation zu Posen	1 500	—		
	c) zur Unterstützung der Genossenschaft der Schwestern der heiligen Elisabeth zu Posen für ambulante Krankenpflege . .	1 500	—		
	d) zur Unterstützung an das St. Josef-Stift zu Posen für Pflege armer sieder Frauen	600	—		
	e) zur Unterstützung an das St. Josef-Stift zu Posen für das Kinderhospital	4 000	—		
	f) zur Unterstützung Augenkranker in Augenheilstätten	15 913	20		
	g) zur Unterstützung für die Diakonissenanstalt zu Posen	7 000	—		
	h) zur Unterstützung der Krankenanstalt der barmherzigen Schwestern zu Posen	5 000	—		
	i) zur Unterstützung des Kinderheilstättenvereins für die Provinz Posen	1 512	—		
	k) dem Posener Provinzialverein gegen die Wanderbettelei, Beihilfe für die Arbeiter-Kolonie Alt-Lagig	4 000	—		
	l) zur Verstärkung der vom Staate zur Förderung der Landwirtschaft in der Provinz Posen in Aussicht gestellten Summen an die Landwirtschaftskammer	10 000	—		
	m) zur Verfügung des Provinzialausschusses und zwar in erster Linie für Zwecke der Landwirtschaft	7 000	—		
	n) zu außerordentlichen Aufwendungen für Meliorationszwecke . .	36 000	—		
	o) zur Unterstützung der Fischzuchtbestrebungen in der Provinz Posen an die Landwirtschaftskammer der Provinz Posen . .	2 250	—		
	p) Beihilfe zur Feuerwehr-Unfallkasse	400	—		
	q) zur Remunerierung der Regenbeobachter in der Provinz Posen	400	—		
	r) Beihilfe an den Verein Zoologischer Garten in Posen	1 000	—		
	s) Mitgliedsbeitrag an den Provinzialverein für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt in der Provinz Posen	300	—		
	t) Bauquantum für Reisekosten und besondere Aufwendungen des Provinzial-Konjervators	2 400	—		
	u) Stipendien für Schülerinnen der königlichen Gewerbe- und Haushaltungsschule in Posen	420	—		
	v) Zuschuß an die Stadt Posen zur Unterhaltung der höheren Maschinenbauschule	10 000	—		
	Zu übertragen. . .	116 195	20	4 553 010	00

Kapitel	Ausgabe	Im einzelnen		Im ganzen	
		A	?	A	?
	Übertrag...	116 195	20	4 563 010	00
	w) Beitrag an den Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose ..	2 000	—		
	x) Beihilfe zur Veranstaltung kunstgewerblicher Vorträge	750	—		
	y) Einmalige Beihilfe an den Vaterländischen Frauen-Zweigverein zu Gnesen für das Mutterhaus Bethesda zu Gnesen	2 000	—		
	z) Mitgliederbeitrag an den Zentralverein für Jugendfürsorge.	100	—	121 045	20
XVIII.	Zur Überweisung der sich ergebenden Ersparnisse an den Provinzial-Kapitalfonds			3 539	75
XIX.	Provinzielle Aufwendungen für Zwecke der Kunst und Wissenschaft:				
	a) für das Kaiser-Friedrich-Museum	32 448	60		
	b) für die Kaiser-Wilhelm-Bibliothek	20 013	88	52 462	48
XX.	Insgesamt einschließlich der gewährten Vertriebsvorzuschüsse			597 351	29
	Summe der Ausgabe...	—	—	5 327 408	72

Zusammenstellung:

Die Einnahme im Rechnungsjahre 1905 hat betragen	5 489 343,45	Mr.
Hierzu der Bestand aus dem Rechnungsjahre 1904	770 318,54	"
und die am Schlusse des Rechnungsjahres 1905 noch ausstehende Resteinnahme von ...	18 000,00	"
Ergibt Gesamteinnahme	6 277 661,99	Mr.

Die Ausgabe im Rechnungsjahre 1905 hat betragen

5 327 408,72 Mr.

Die Restausgaben am Schlusse des Rechnungsjahres 1905 belaufen

sich auf

950 253,27 "

Ergibt Gesamtausgabe

6 277 661,99 Mr.

Geht anf.

Vorstehender Auszug wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 9. Juni 1906.

Der Landeshauptmann.

J. V. Nötel.

705/06 R. B.

575. Der als **Sachverständiger** für die Abschätzung von ländlichen Grundstücken und Mobilien im Allgemeinen bereidigte Eigentümer Ferdinand **Bruck** in Kuschn ist infolge seines Wegzuges aus Kuschn auf seinen Antrag in den Sachverständigenverzeichnissen **gestrichen**.

Referent, den 15. Juni 1906.

Der Landgerichts-Präsident.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

576. Der **öffentliche Fußweg** von der Dorfstraße in **Gleinig** auf Czocz zu an die Chausseebrücke soll auf Antrag des Gemeindevorstandes in **Gleinig** **eingezogen** werden.

Es wird hies von der unterzeichneten Wegepolizeibehörde in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche gegen dieses Vorhaben bei ihr binnen **vier Wochen** zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Schmiegel, den 15. Juni 1906.

Königlicher Distrikts-Kommissar
als Wegepolizeibehörde.

577. Der Weg **Olupon—Chraplewo** wird zwecks Pflasterung für jeglichen Verkehr bis 15. August d. Js. **gesperrt**. Der Verkehr wird über den **Schwond'er** Weg geleitet.

Kuschn, den 15. Juni 1906.

Der Distrikts-Kommissar.

578. Die **Landstraßenbrücke Nr. 48** der Landstraße **Ostrowo—Sulmierzyce** wird, nachdem die Reparaturarbeiten beendet worden sind, für den öffentlichen Verkehr **wieder frei gegeben**.

Nelau-West, den 16. Juni 1906.

Der Königliche Distrikts-Kommissar

579. Während der Dauer des Neubaus der **Grenzbrücke** auf der **Landstraßenstrecke** von **Deutsch-Presse** nach **Raclaw**, welcher am Montag, den 25. Juni d. Js. in Angriff genommen werden wird, ist dieser Weg **gesperrt**.

Schmiegel, den 19. Juni 1906.

Königl. Distrikts-Kommissar.

580. Der Rittergutsbesitzer **Dr. von Czarniecki** zu Rathwig Gut hat hier den Antrag gestellt, den **Weg** vom **Gemeinde-Armenhanke Rathwig Dorf** durch das Gutsgehöft, an der Brennerei vorbei bis zur

Chaussee Gräß — Wollstein führend, einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung hiermit bekannt gegeben, etwaige Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Malswiz, den 15. Juni 1906.

Der kgl. Distrikts-Kommissarius
als Wegepolizeibehörde.

Personal-Veränderungen.

581. Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen im Monat Mai 1906.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

Zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Schulz aus Schrimm und Nowak aus Elbing in Kosten, Dr. Palandt aus Verden a. Aller in Zünig, zum Gerichtsassessor: der Referendar Dr. Wasser in Posen; zu Referendaren: die Rechtskandidaten Gump in Schneidemühl, Blasse in Jutroschin, Jasse in Pudewitz, Kopp in Markt. Friedland; zum Gerichtsschreiber beim Oberlandesgericht: der Gerichtsschreiber Kelsch in Schubin; zum Gerichtsvollzieher: der Gerichtsvollzieher t. A. Habicht in Schmerin a. W.; zum Gerichtsdienier: der Hilfsgerichtsdienier Winter in Bongrovitz.

Versetzt:

Der Oberlandesgerichtsrat Dr. Voj von Marienwerder nach Posen, der Landgerichtsrat Dr. Mantey von Gnesen als Amtsgerichtsrat nach Havelberg, der Amtsgerichtsrat Schaefer von Schönlanke nach Landsberg a. W., die Amtsrichter Mochr von Labijschin nach Lauenburg i. Pom., Dr. Brecher von Hohensalza nach Posen, Voj von Pleschen nach Prenzlau, Dr. Foerste von Grona a. Br. nach Posen, Heim von Stolz i. Pom. als Landrichter nach Ostrowo, der Gerichtsassessor Wede von Telle nach Posen, der Gefangenenaufseher Rehbein von Schubin nach Wirzig.

Gestorben:

der Notar Justizrat Thiel in Grona a. Br., der Gerichtsvollzieher Krause in Posen.

II. Bei den Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

zum Staatsanwalt: der Gerichtsassessor Kauschte in Ostrowo; zum Obersekretär bei der Oberstaatsanwaltschaft: der Obersekretär bei der Staatsanwaltschaft in Posen, Kanzleirat Fiedler, zum Forstamtsanwalt: Forstmeister Olberg in Schwerin a. W. bei dem Amtsgericht in Mejeritz; zum Amtsanwalts-Stellvertreter: der Bürgermeister Weiser in Filschne.

Entbunden:

Der Buchdruckereibesitzer Kaiser in Filschne von dem Amte als ständiger Stellvertreter des Amtsanwalts daselbst.

Versetzt:

die Obersekretäre Guthmann in Ostrowo, Hilgenfeld in Mejeritz in gleicher Eigenschaft Staatsanwaltschaft in Bromberg bezw. Posen, Gerichtsschreiber Sekretär Vofsch in Gnesen (S. G.) Obersekretär an die Staatsanwaltschaft daselbst.

Posen, den 14. Juni 1906.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.

582. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. der Dominium Grab und Magnuszewice, Kreis Jarotschin,
2. des Gutes Sepiento, Kreis Kosten.

b. Erlöschen unter dem Rindvieh:

1. des Gutsbesizers Paul Altmann in Jerta, Kreis Kosten,
2. des Schlosses Rassegarte und Keustadt b. P., Kreis Neutomischel,
3. des Gutes Ordzin, Kreis Samter.

II. Geflügelcholera.

Erlöschen unter dem Geflügel:

des Aderbürgers Johann Swora in Pogorzela, Kreis Koschmin.

III. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Osin-Dorf, Osin-Gut, Joachimsthal, Birkenfelde, Langenthal, Borek miel, Rust-Klin, Myjomice, Ostrowiec, Kronschnow, Mianowice, Borwert, Faustianta, Kreis Kempen,
2. in dem Forstgutsbezirk Stehorst, Kr. Posen-Dist.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Orle-Gut und Gemeinde, Strzymzin-Gemeinde und Borwert, Kreis Birnbaum,
2. Massenau, Bielowiec und Grenzheide, Kreis Ostrowo,
3. Drozdzywny, Deutschhof und den übrigen Ortschaften des Polizei-Distrikts Mitzstadt, Kreis Schilberg.

IV. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Kutschner Michael Gorny in Weike, des Gärtners Gottlieb Hoffmann in Röhrsdorf Kr. St., des Molkereibesizers Meienberg in Reuguth, des Probstes Schroeder in Kurosdorf, Kreis Graudenz,
2. des Gutes Jezewo und des Arbeiters Franz Mazurek in Gogolewo-Borwert, Kreis Gostyn,
3. des Fleischers Enczynski in Granowo, Kreis Grätz,
4. des Arbeiters Martin Kubial in Pogorzela-Stadt, Kreis Koschmin,
5. des Gärtners Gottfried Wilde in Kankel, Kreis Lissa,
6. des Ansiedlungsgutes in Valenschin, Kreis Obornik,

7. des Arbeiters Pawlat in Wolekhowo-Gemeinde, des Arbeiters Karl Maß in Morasto und des Besitzers Karl Gustavus in Glinno (Dolewo), Kreis Posen-Ost,
 8. des Gutes Wolentzshewo, Kreis Posen-West,
 9. des Arbeiters Michael Łacznij in Schmiegel und des Ansiedelungsgutes Nadomit, Kreis Schmiegel,

d. Erlöschten unter den Schweinen:

1. des Molkereibesizers Heinrich Ulbrich in Fraustadt des Bauerngutsbesizers Paul Merkel in Zebitz, Kreis Fraustadt,
 2. der Witwe Julianna Przybyła in Gromblewo, Kreis Grätz,
 3. des Gutes Kowalewko, Kreis Dobornit,
 4. des Arbeiters Andreas Rufs in Büttkau, des Wirts Strzłomski in Sapowice, des Häuslers Walcerel in Supia und des Arbeiters Ignaz Kuster in Wienklowice, Kreis Posen-West,
 5. des Bäckermeisters Verhohd Pachold in Wieliczowo, Kreis Schmiegel.

V. Notlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gastwirts Josef Kolobzieczal in Chwaliszew I, des Wirts Stanislaus Andrysiak in Chwaliszew I und des Wirts Ignaz Bera in Jelitow, Kreis Adelnau,
 2. des Arbeiters Piontel in Gora und des Eigentümers Kasimir Klejba aus Gora, Kreis Birnbaum,
 3. des Eigentümers August Klose in Neu-Vorui, Kreis Bomst,
 4. des Bauerngutsbesizers Josef Kupner in Lissen, Kreis Fraustadt,
 4. des Arbeiters Michael Kaczmarek in Dzenschewo-Gut und des Maschinisten Anton Kirchner in Kräben, Kreis Gostyn,
 6. des Wirts Johann Kubicki in Zemsto, des Wirts Lukas Natajczak in Lagwy und des Häuslers Kasimir Kulawiat in Ruduit, Kreis Grätz,
 7. der Wirtsfrau Marie Szczepnieta in Wischfow, des Arbeiters Jarmucz in Kolniczki, des Bogts Kasimir Wierla in Stramnic, des Schäfers Valentin Kuzmierczak in Gyrzan und des Müllers Josef Kubicki in Drogoskow, Kreis Jaroschin,
 8. des Arbeiters Martin Kufula in Kempen und des Knechts Adalbert Walczak in Domanin, Kr. Kempen,
 9. des Arbeiters Bartholomäus Zimny in Ludwigs-hof, des Ansiedlers Arnold Webber in Königselb, des Pferdewechts Franz Szczepaniak in Steinburg-Vorwerk, Kreis Koschin,
 10. der Wirtsfrau Agnes Bobrowska in Kriewen, des Stellmachers Roman Genge in Konojad u. des Komorniks Franz Janowski in Bonikowo, Kreis Kofien,
 11. des Wirts Paul Träger in Frankowo, des Gutsbesizers A. Schulz in Lissa, Kr. Lissa,

12. des Malers Paul Grothe in Benjichen, Kreis Mejeritz,
 13. des Wirts Karl Diehr in Kuschlin, Kreis Reutomi-schel,
 14. des Arbeiters Braciejewski in Dobornit, der Hotelbesizerin Anna Cichowska in Rogajen, des Maurers Martin Ptajzanski in Rogajen, des Einwohners Nowak in Gieska, des Wirts D. Tonn in Seejede, des Wirts Löffler in Herrmannsland und des Arbeiters Joseph Polzgu in Ebenfelde, Kreis Dobornit,
 15. des Grenzauffsehers Adam in Rania, Kr. Ostrowo,
 16. des Wirts Kasimir Nawrocki in Pieruzyce, des Arbeiters Theodor Emigielski in Karmin, des Arbeiters Michael Kapalka, des Wirts Josef Dwojak in Goluclow-Gut bezw. Gemeinde, der Arbeiterwitwe Linke in Jedler-Gut u. des Maurers Otto Start in Plefchen, gleichen Kreises,
 16. des Arbeiters Valentin Nieda in Chomencice, Kr. Posen-West,
 17. des Landwirts August Wille in Währesdorf, des Probst Dalbor in Konary, des Wirts Valentin Janowiat in Sobialkowo, des Schäfers Karl Bürger in Zolendnic, des Lehrers Jaskiewicz in Kogogowo-Gem., Kreis Rawitsch,
 18. der Altstickerin Pauline Jaetel und des Bäckers Franz Kowicki in Kammthal, des Nachtmachers Stanislaus Pitaraki aus Mühliort, des Arbeiters Kasimir Katowski aus Wiltschin, des Ackerwirts Eduard Koch aus Duschnit, des Arbeiters Franz Jablonski in Grünberg, des Arbeiters Valentin Jablonski in Willowo, des Wirts Adalbert Kaczmarek in Pierwoschewo, der Arbeiter Johann Swinta, Ignaz Banas und Koch Talarowski, sämtlich in Buschewko, des Müllers Hedyt in Reuthal, und der Witwe Franziska Nawrocki in Wroblewo, Kreis Samter,
 19. des Wirts Valentin Rubica zu Deutschdorf, des Wirts Friedrich Goral aus Marienthal, und des Wirts Johann Fabis in Kiongenice, Kreis Schildberg,
 20. des Ackerbürgers Thomas Dzakiewicz in Wieliczowo, der Gastwirtin Apolonie Kaczynska in Groß-Lent-Gut, des Arbeiters Entfiesben in Murskowitz, des Wirts Adalbert Kurpijz in Poladowo, des Wirts Josef Kasperski in Dlugyn und des Bogts Jakob Natajczak in Poln. Jeleritz, Kreis Schmiegel,
 21. des Schuhmachers Kempinski in Kions, des Deputatarbeiters Josef Dolny in Dolzig, des Wirts Wilhelm Kühn in Madgeno, des Wirts Ryzki in Blazejewo b. W., des Häuslers Jakob Wis in Kurnit, Kreis Schrimm,
 22. des Häuslers Michael Wielcarszewicz in Bierschlin, des Bogts Hermann Schmidt in Klein-Scheda, des Arbeiters Josef Kuzmierczak in Zawodzie, des Arbeiters Bimackiewicz in Graboszewo-Gut, des Ansiedlers Blume in Sockelstein, des Ar-

beiters Andreas Wojciechowski in Ostrowo-geistl. und des Wirts Anton Janowski und Arbeiters Janajak in Czemborowo, Kreis Breschen,

b. Erlöschten unter den Schweinen:

1. des Maurers Adalbert Praybyski in Lamki, Kreis Adelnau,
2. des Kutschers Petor in Grabitz, Kreis Birnbaum,
3. der Wirtsfrau Marie Czernasty in Weine, des Bauers Michalewicz in Neuguth und des Bauers Ludwig Kaptusjak in Neu-Saube, Kr. Fraustadt,
4. des Häuslers Anton Kasmierowski in Dusiu, des Gemeinde-Vorstehers Jaremba in Lasajetowo und des Wirts Thomas Gubanski in Sulkowice, Kreis Gostyn,
5. des Wirts Joseph Hemmerling in Großdorf und des Krämers Szaj in Strzempin, Kr. Grätz,
6. des Wirts Adalbert Koscielak in Krusinow, des Arbeiters Johann Kubisjak in Brzostkow, des Dominikus Paulsheim, der Witwe Szymanski in Kenstadt a. W., des Schmiedemeisters Johann Kaczmarcki in Szyppow und des Bauunternehmers Ignaz Zeleniowski in Osiek-Gem., Kreis Jarotschin,
7. des Josef Pachyna und Peter Solyga in Ostrowiec, des Egidius Dembski und Andreas Szczypaniak in Misorzyn, sowie des Lehrers Kasprowicz in Donaborow, Kreis Skempen,
8. des Wirts Friedrich Liebert in Dohla-Gem., der Knechte Felix Stachowial, Adalbert Janiec und Johann Mankiewicz in Gorezki, des Stellmachers Neumann in Hundsfeld, Kr. Koschmin, des Arbeiters Peter Emiglak und Tischlers Mladislaus Redzewicz in Krieni und des Gärtners Gustav Daum in Pianowo, Kreis Kosten,
10. des Eigentümers Robert Wabersti und der Ausgebiringwitwe Julianna Rliche in Stocki, Kreis Meseritz,
11. des Wirts Josef Jurowski in Studziniec und des Bäckermeisters Edmund Cieplinski in Dbornik, gleichen Kreises,
12. des Vogtes Wisniewski und des Arbeiters Matola in Karmin, des Wirts Czapliski in Pleschen, des Wirts Wilhelm Krusch in Gute-

hoffnung und des Arbeiters Valentin in Goluchowo-Gut, Kreis Pleschen,

13. des Propsteipächters Lawniczgal und des Wirts Kawa in Ketsch, des Häuslers Adalbert Kramski und der Häuslerwitwe Franziska Baczorel in Dopiewo, Kreis Posen-West,
14. des Wirts Boleslaus Riziolek in Konary und des Müllers Gustav Gruttke in Slonskowo, Kreis Nawitsch,
15. des Kutschers Kunifowski in Willowo, des Jozef Stachowial in Semowo, des Arbeiters Jozef Kaluga in Wiltschin, des Komorniks Franz Jesierski in Posharowo, der Arbeiter Martin und Jakob Raj, Jakob und Johann Kaszkowian in Obrowo, sowie Martin Burfinski in Samolentisch, Kreis Samter,
16. der Katharina Kozlowska in Jegradowo, des Häuslers Anton Zientkowiak und Wirts Jozef Matysjak in Wilanowo-Gemeinde, des Wirts Krupka zu Poladowo, des Wirts Andreas Domagala in Gleinitz und der Witwe Mackowial in Splanwie, Kreis Schmiegel,
17. des Chauveauffsehers Deppert, Arbeiters Triemel, Fleischermeisters Günther und der Arbeiterin Napirci, sämtlich aus Kions und des Grundbesitzers Strauch in Strzypki, Kr. Schrimm,
18. des Eigentümers Amandus Klement aus Rokitten, und des Eigentümers Hermann Virus in Waize, Kreis Schwerin a. W.,
1. des Landwirts Oskar Schulze in Wilhelmssau, Kreis Breschen,

VI. Backsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Zimmermanns August Drabinski aus Bunig, Kreis Gostyn,
2. des Aufseblers Holz in Wilhelmssau, Kreis Breschen,

b. Erlöschten unter den Schweinen:

des Müllers J. Sadowski in Kurnil, Kreis Schrimm.

VII. Schweinepest.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Rittergutsbesitzer Palm in Luffowo, Kreis Posen-West.

Hierzu Sonderbeilage: Unfallverhütungsvorschriften für die Betriebe der Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Sonderbeilage

zu Nr. 26 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 26. Juni 1906.

Bekanntmachung.

Die Genossenschaftsversammlung der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hat am 12. März 1906 folgende weitere

Unfallverhütungsvorschriften für die Landwirtschaft:

- Teil II für Geräte und Sprengmittel,
Teil III für Vieh- und Fuhrwerkshaltung,
Teil IV für Banhaltung,

und für nachbenannte

landwirtschaftliche Nebenbetriebe:

- Teil V. a) Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe,
b) Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen,
c) Steinbrüche,
d) Mahl- und Ölmühlen,
e) Brauereien und Mälzereien

erlassen.

Diese Unfallverhütungsvorschriften, welche von dem Reichs-Versicherungsamt unter dem 26. Mai 1906 genehmigt worden sind, werden nachstehend zur Kenntnis der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer in der Provinz Posen, sowie der versicherten Betriebsbeamten und Arbeiter gebracht.

Sie treten mit den Unfallverhütungsvorschriften für landwirtschaftliche Maschinen, welche in den Sonderbeilagen zu Nr. 20 der Amtsblätter der Regierungen zu Posen und Bromberg vom 16./18. Mai 1906 abgedruckt sind, am 1. Januar 1907 in Kraft.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften den Versicherten bekannt zu geben.

Druckstücke der Vorschriften werden ihnen nach der Druckerstellung für die landwirtschaftlichen Betriebe und, soweit Nebenbetriebe vorhanden sind, auch für diese, durch Vermittlung der Sektionsvorstände überhandt werden.

Den Ortsbehörden in der Provinz Posen werden nach beendeter Drucklegung mit Abbildungen versehen Unfallverhütungsvorschriften der Teile II, III und IV, in welchen die vorgeschriebenen Unfallschutz-einrichtungen rot eingezeichnet sind, zugehen.

Diese Vorschriften mit Abbildungen sind zur Einsichtnahme für Jedermann bestimmt, und werden dazu in den Dienststunden bereit gehalten werden.

Unfallverhütungsvorschriften mit und ohne Abbildungen können nach der bis Ende Juli d. Js. zu erwartenden Druckerstellung gegen Erstattung der Selbstkosten in beliebiger Anzahl von dem Vorstände der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Posen — Sapiechaplaz 3 II Treppen, Zimmer No. 8 — bezogen werden.

Posen, den 7. Juni 1906.

Der Landeshauptmann.
Dr. von Dziembowski.

Unfallverhütungsvorschriften

für die Betriebe der Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

II. Teil: Landwirtschaftliche Geräte und Sprengmittel.

Allgemeine Vorbemerkungen.

Ausführungs- und Strafbestimmungen.

1. Bei dem Gebrauch von Handwerkszeug sowie von land- und forstwirtschaftlichen Geräten sind im Jahre 1901 im ganzen 4483 Unfälle entstanden.
Im allgemeinen ist neben der Sorge für die gute Beschaffenheit und Instandhaltung der Geräte und Werkzeuge, bei ihrer Handhabung und Aufbewahrung darauf zu achten, daß nicht nur die Personen, welche damit arbeiten, sondern auch andere in dem Betriebe tätige Personen nicht Verletzungen ausgesetzt sind. Die besonders zu befolgenden Einzelvorschriften sind unter Ziffern 6—14 enthalten.
2. Beim Steinsprengen sind im Jahre 1901 117 Unfälle in landwirtschaftlichen Betrieben vorgekommen und zwar vorwiegend durch ungeeignete Behandlung der Sprengstoffe und durch ungeschickte Ansführung der Sprengarbeiten. Beides läßt sich vermeiden, wenn die unter Ziffer 10 gegebenen Vorschriften, welche auch für die Versicherten gelten, genau beobachtet werden.
3. Die gesetzlichen Strafbestimmungen, welche für den Fall gegeben sind, daß die Unfallverhütungsvorschriften nicht befolgt werden, sind in den Unfallverhütungsvorschriften der Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, I. Teil: Landwirtschaftliche Maschinen, abgedruckt. Wiederholt sei hier nur, daß das Gesetz gegen die Betriebsunternehmer, welche den Vorschriften zuwiderhandeln, Geldstrafen bis zu 1000 Mark oder Einschüßung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder Zuschläge bis zum doppelten Betrage ihrer Genossenschaftsbeiträge, gegen die versicherten Arbeiter aber Geldstrafen bis zu 6 Mark zuläßt. Diese gesetzlichen Strafen werden hierdurch denjenigen angedroht, welche die unten folgenden Vorschriften nicht beachten, obgleich sie als Betriebsunternehmer oder Versicherte dazu verpflichtet sind.
4. Weitergehende als die hier vorgeschriebenen, auf das Notwendigste beschränkten Sicherheitsvorkehrungen sind überall gestattet.
5. Diese Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft. Sie sind ohne Abbildungen durch die Amtsblätter der Regierungen zu Posen und Bromberg bekannt zu machen; sie sind mit den Abbildungen an alle Stadt- und Landgemeinden sowie Gutsbezirke zur ortsüblichen Bekanntmachung zu versenden und ohne Abbildungen durch Vermittelung der Sektionsvorstände in je einem Druckstück sämtlichen Betriebsunternehmern, die zur Zeit der Verteilung vorhanden sind, zuzustellen mit der Verpflichtung, sie den Versicherten bekannt zu geben.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Unfallverhütungsvorschriften ist darauf hinzuweisen, daß sie mit und ohne Abbildungen gegen Erstattung der Selbstkosten in beliebiger Anzahl von dem Vorstand der Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu beziehen sind.

Der Genossenschaftsvorstand wird ermächtigt, der Landwirtschaftskammer, an landwirtschaftliche Vereine, an Gewerbetreibende im Bezirk der Berufsgenossenschaft, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb landwirtschaftlicher Geräte befassen, an Behörden und an andere zur Verbreitung der Vorschriften geeignete Stellen Druckstücke der Vorschriften mit oder ohne Abbildungen in beschränkter Anzahl unentgeltlich, bei Überlassung einer größeren Anzahl gegen Erstattung der Selbstkosten abzugeben.

Besondere Vorschriften.

Für Betriebsunternehmer, Betriebsbeamte und Arbeiter:

Vorschriften, deren Nichtbeachtung unter Strafe gestellt ist.

6. Jede Sense muß auf dem Wege von und zur Arbeit entweder mit einer die Schneide und Spitze vollständig verdeckenden Scheide von Nuch, Leder oder Holz (Senfenschuh) versehen oder in der ganzen Länge der Schneide mit Stroh umwickelt oder mit abgeschlagener, an den Stiel festgewundener Schneide getragen werden.
7. Abgeschlagene Senfenklingen in Viehställen oder anderen Wirtschaftsgebäuden unbeweglich zu befestigen, um an den Klingen Stroh zu schneiden, ist untersagt.

8. **Gebehäume** (Gebelangen, Brechlangen) müssen von gesundem und unverkehrtem Holz oder Eisen sein. Weisen sie schadhafte Stellen auf, so dürfen sie nicht mehr verwendet werden.
9. Beim **Ferschlagen von Steinen** müssen, wenn es nicht nur gelegentlich und auf kurze Zeit, sondern z. B. für Wegeunterhaltungsarbeiten usw. in größerem Umfang vorgenommen wird, auf Kosten des Betriebsunternehmers den Arbeitern Schutzbrillen oder Schutzmasken ausgeschrieben werden, welche die Augen gegen abspringende Steinplitter schützen. Die Schutzbrillen oder Schutzmasken müssen bei der Arbeit aufgesetzt werden.
10. Zum **Sprengen von Steinen** mit Pulver dürfen eiserne und stählerne Ladefüße nicht verwendet werden. Gestattet sind nur hölzerne oder kupferne Ladefüße.
Verfährt ein Schuß, so darf die geschützte Stellung frühestens 15 Minuten nach dem Anzünden verlassen werden. Demnachst darf die Sprengladung nicht angebohrt, sondern sie muß durch einen daneben zu setzenden neuen Schuß beseitigt oder durch Wasser explosionsunfähig (ersäuft) werden.
Überall in der Nähe von Sprengmitteln ist das Rauchen nicht gestattet.
11. **Sicheln** müssen bei der Beförderung von und zur Arbeitsstätte mit der Spitze nach unten getragen werden. Werden sie auf Wagen mitgeführt, so müssen sie mit der Spitze nach unten festgesteckt werden. Werden sie bei der Arbeit zeitweilig weggelegt, so müssen sie mit der Spitze nach unten in den Erdboden gesteckt werden.
12. **Heu- und Mistgabeln** müssen mit nach unten gerichteter Spitze, **Arte, Beile und Hacken** mit nach unten gerichteter Schneide festgelegt werden, wenn sie auf beladenen Wagen befördert werden.
13. Bei **Arten, Beilen, Hämmern und Schlägeln** muß derjenige, der sie benutzt, vor dem Beginn der Arbeit nachsehen, ob die Befestigung am Stiel in Ordnung ist. Bei Hämmern und Schlägeln darf der Kopf keine Risse zeigen.
14. **Empfohlen** (d. h. nicht bei Strafindrohung geboten) wird zum Gebrauch bei landwirtschaftlichen Einrichtungen die Beschaffung von Messern, deren Griff oben und unten mit einem Vorsprung versehen ist, sodass die Hand nicht abrutschen kann.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 12. März 1906.

Der Landeshauptmann der Provinz Posen.

gez. Dr. v. Dzierbowski.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften für die Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, II. Teil: Landwirtschaftliche Geräte und Sprengmittel, werden gemäß § 123 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 26. Mai 1906.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abteilung für Unfallversicherung.

(L. S.)
L 10309.

gez. Pfarrius.

Unfallverhütungsvorschriften

für die Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

III. Teil: Landwirtschaftliche Vieh- und Fuhrwerkshaltung.

Allgemeine Vorbemerkungen.

Ausführungs- und Strafbestimmungen.

1. Im Jahre 1901 sind 8657 Unfälle gezählt worden, die durch Sturz, Schlag, Biß usw. von Tieren verursacht und von den Deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entschädigt worden sind. Dazu treten noch 10486 entschädigte Unfälle in landwirtschaftlichen Fuhrwerksbetrieben, die ebenfalls in dem einen Jahre 1901 vorgekommen sind. Unter diesen 19143 Unfällen waren nicht weniger als 1180 tödliche.

2. Ein großer Teil dieser Unfälle ist auf rohe Behandlung der Tiere zurückzuführen. Es ist besonders darauf zu achten, daß Pferde und Rindvieh **von Jugend an** nicht gemittelt, gestoßen und geschlagen werden, damit sie sich nicht Untugenden aneignen, die den Menschen gefährlich werden.
3. Wagen und Geschirre müssen stets in gutem Zustande gehalten werden. Beschädigte Teile müssen alsbald, wenn die Beschädigung entdeckt wird, also noch ehe der Schaden größer geworden ist, wiederhergestellt oder ersetzt werden.
4. Die gesetzlichen Strafbestimmungen, welche für den Fall gegeben sind, daß die Unfallverhütungsvorschriften nicht befolgt werden, sind in den Unfallverhütungsvorschriften der Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, I. Teil: Landwirtschaftliche Maschinen, abgedruckt. Wiederholt sei hier nur, daß das Gesetz gegen die Betriebsunternehmer, welche den Vorschriften zuwiderhandeln, Geldstrafen bis zu 1000 Mark oder Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder Zuschläge bis zum doppelten Betrage ihrer Genossenschaftsbeiträge, gegen die versicherten Arbeiter oder Soldaten bis zu 6 Mark zuläßt. Diese gesetzlichen Strafen werden hierdurch denjenigen angedroht, welche die unten folgenden Vorschriften nicht beachten, obgleich sie als Betriebsunternehmer oder Versicherte dazu verpflichtet sind.
5. Weitergehende als die hier vorgeschriebenen, auf das Notwendigste beschränkten Sicherheitsvorschriften sind überall gestattet.
6. Diese Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft. Sie sind ohne Abbildungen durch die Amtsblätter der Regierungen zu Posen und Bromberg bekannt zu machen; sie sind mit Abbildungen an alle Stadt- und Landgemeinden sowie Gutsbezirke zur ortsnäheren Bekanntmachung zu versenden und ohne Abbildungen durch Vermittelung der Sektionsvorstände in je einem Druckstück sämtlichen Betriebsunternehmern, die zur Zeit der Verteilung vorhanden sind, zuzustellen mit der Verpflichtung, sie den Versicherten bekannt zu geben.
- Bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Unfallverhütungsvorschriften ist darauf hinzuweisen, daß sie mit und ohne Abbildungen gegen Erstattung der Selbstkosten in beliebiger Anzahl vom dem Vorstand der Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu beziehen sind.
- Der Genossenschaftsvorstand wird ermächtigt, der Landwirtschaftskammer, an landwirtschaftliche Vereine, an Behörden und an andere zur Verbreitung der Vorschriften geeignete Stellen Druckstücke der Vorschriften mit oder ohne Abbildungen in beschränkter Anzahl unentgeltlich, bei Überlassung einer größeren Anzahl gegen Erstattung der Selbstkosten abzugeben.

Besondere Vorschriften.

Für Betriebsunternehmer, Betriebsbeamte und Arbeiter: Vorschriften, deren Nichtbeachtung unter Strafe gestellt ist.

Viehhaltung.

Pferde.

7. Pferde, die als bissig bekannt sind, müssen außerhalb des Stalles mit Maulkörben versehen werden. Während des Fußens im Stall müssen sie entweder ebenfalls einen Maulkorb tragen oder kurz angebunden werden.
8. Pferde, welche als Schläger bekannt sind, müssen, wenn sie im Stalle neben anderen Pferden stehen, von diesen durch Lattierbäume oder Scherwände getrennt sein.
- Wenn solche Pferde vorübergehend in fremde Ställe eingestellt werden, wird das nicht verlangt.
9. Pferde dürfen zur Tränke oder zur Schweume nicht von Personen unter 10 Jahren geführt werden.
10. In Schwämmen, die so tief sind, daß die Pferde schwimmen müssen, dürfen diese nicht geritten, sondern sie müssen an der Leine ins Wasser geführt werden.
11. Menschen dürfen in den Pferdebeständen oder unter den Krippen nicht schlafen, wenn der Stand mit einem Pferde besetzt ist.
12. **Empfohlen** (das heisst nicht unter Strafandrohung geboten) wird, bei böartigen Pferden den Hufbeschlag und das Auswirken der Hufe nur unter Anwendung von Bremsen (Lippenklemmen) vorzunehmen.
13. **Empfohlen** wird, Pferde, die zum Durchgehen neigen, mit einem Sicherheitsgebiss oder doch wenigstens mit doppelter lederner Leine zu fahren.
14. **Empfohlen** wird, beim Decken den Stuten Spannseile anzulegen.

Rindvieh.

15. Bullen (Farren), die über 1½ Jahr alt sind, müssen im Stalle an starken Holzketten oder Halsriemen doppelt angebunden sein.

16. Zuchtbullen (Zuchtfarren), die über 1½ Jahr alt sind, ebenso andere Bullen (Farren), welche bössartig sind, müssen mit Rasenringen versehen werden, an denen sie außerhalb des Stalles nur mit Leitstange geführt werden dürfen. Außerhalb des Gehöfts muß ihnen, abgesehen vom Treiben zur Tränke und zur Weide, noch eine Blende angelegt werden.
17. Sprungstände, wo sie vorhanden sind, müssen so eingerichtet sein, daß die Kuh zwischen zwei starken Barrieren steht und vorn angebunden ist. Befindet sich der Sprungstand in einem Gebäude, so muß außer dem gewöhnlichen Eingang noch mindestens ein Notausgang vorhanden sein, durch den sich die beim Verdrängeln anwesenden Personen retten können, wenn der Bulle (Farren) wild wird.
18. Wenn mehr als 6 Stück Rindvieh außerhalb des Gehöfts getrieben werden, so muß ein Treiber bei den vordersten Tieren, ein anderer hinter den Tieren mitgehen. Beim Treiben zur Weide, zum Wasser und beim Führen zur Arbeit genügt ein Treiber, der hinter den Tieren gehen muß.
19. **Empfohlen** wird, den Kühen beim Melken den Schwanz an einem Oberschenkel anzubinden.
20. **Empfohlen** wird, bei solemem Rindvieh, dessen Neigung zum Stossen bekannt ist, die Hörner abzustumpfen oder mit fest aufgesetzten Kugeln zu versehen.

Schweine.

21. Bössartige Eber dürfen nicht auf die Weide getrieben werden.

Verhaltensmaßregeln für die bei der Viehhaltung beschäftigten Personen.

22. Es ist bei Strafe verboten, Pferde und Rindvieh mutz- oder böswillig zu stoßen und zu schlagen.

Vorsichtsmaßregeln für die bei der Viehhaltung beschäftigten Personen.

23. Personen, welche Wunden oder offene Stellen an den Händen haben, dürfen bei geburts-
hilflichen Verrichtungen an Haustieren, ingleichen bei Schlachtungen, sowie beim Abhäuten und Zerlegen toter Tiere nicht mit Hand anlegen.

Fuhrwerkshaltung.

24. Die Leitung eines landwirtschaftlichen Fuhrwerks darf blinden, tauben, geisteskranken, idiotischen (Schwachsinnigen), epileptischen und betrunkenen Personen nicht übertragen werden. Jugendliche Personen unter 10 Jahren dürfen dazu nur auf dem Felde verwendet werden, wenn es sich um das langsame Weiterdrücken des Wagens von einer Stelle zur anderen zum Zweck des Auf- oder Abfahrens handelt.
25. Der Wagenführer darf, wenn er sich während der Fahrt auf dem Wagen befindet, die Zügel oder die Leine nicht aus der Hand lassen. Er darf sie aber auch nicht um den Arm oder um andere Körperteile wickeln. Das ist auch dem Lenker einer im Fahren arbeitenden landwirtschaftlichen Maschine und dem Führer eines Zugtiers verboten. Nur beim Pflügen und Eggen darf der Zügel oder die Leine leicht um das Handgelenk geschlungen werden. Geht der Lenker eines landwirtschaftlichen Fuhrwerks neben dem Wagen oder neben oder hinter einer im Fahren arbeitenden landwirtschaftlichen Maschine her, so darf er den Zügel oder die Leine am Wagen oder an der Maschine derart anbringen, daß er den Zügel oder die Leine jederzeit leicht und schnell erlassen kann.
- Befinden sich jedoch andere Personen auf dem Wagen, so muß der Wagenführer, auch wenn er nebenher geht, den Zügel oder die Leine stets in der Hand behalten.
26. Werden Pferde als Zugtiere eingespannt, so müssen sie, wenn zweispännig gefahren wird, mit Kreuzzügeln, wenn einspännig gefahren wird, mit Doppelleine gelenkt werden.
27. Der Wagenführer darf sich während der Fahrt nicht auf die Deichsel oder auf den Langbaum oder auf die Wage (Brake, Barke) setzen oder stellen. Er darf auch nicht auf der seitlichen Wagenleiter oder auf einem an der Seite hervorragenden Sitzbrett (sogenanntem Faulenzer) sitzen.
28. Es wird **empfohlen**, auf jedem Arbeitswagen, dessen Bauart und jeweilige Benutzung das zulässt, einen Führersitz anzubringen.
29. Es wird für den Fall, dass der Führer auf dem Wagen Platz nimmt, **empfohlen**, Ladungen, die nicht aus fest aufstehenden Gegenständen bestehen und seitlich über den oberen Wagenrand reichen, mittelst Ketten oder Seilen derart auf dem Wagen zu befestigen, dass sie nicht abrutschen, umkippen, rollen oder herabfallen können.
30. Muß während der Fahrt etwas an der Ladung oder am Wagen oder am Gespann geändert oder in Ordnung gebracht werden, so ist anzuhalten.

31. Entfernt sich der Wagenführer während des Anhaltens von dem Führerwerk, so muß er vorher einen Zugstrang abhängen.
32. Das Auf- und Absteigen vom Wagen während der Fahrt ist außer im Fall der Gefahr verboten.
33. Die Seitenbretter, die Wagenleitern und die Bodenbretter der Arbeitswagen müssen, bevor angespannt wird, gehörig festgelegt werden.
34. Es wird **empfohlen**, bei Arbeitswagen, deren Seitenbretter zum Abladen gehoben werden müssen, an den Rungen Haken anzubringen, in welche die Seitenbretter hineingestellt werden können.
35. Arbeitswagen zum Zweck der Entladung nach der Seite umzuwerfen, ist verboten.
36. Es ist untersagt, mehr als 2 Wagen aneinander zu hängen.
Auch 2 Wagen dürfen nur dann aneinandergehängt werden, wenn der hintere Wagen nicht größer, nicht schwerer und nicht höher beladen ist, als der vordere. Die Verbindung der beiden Wagen ist durch Unterschiebung und Befestigung der Deichsel des hinteren Wagens am vorderen Wagen so zu bewerkstelligen, daß eine sichere Sicherung des Hinterrwagens möglich ist.
37. In Gegenden mit abschüssigen Wegen müssen Arbeitswagen mit Brems-, Hemm- oder Sperrvorrichtungen ausgerüstet sein. Das Abdrehen der Bremse vom Wagen aus ist nur dann erlaubt, wenn die Bremskurbel in Sichthöhe angebracht ist. Nachschub und Sperrketten dürfen nicht angelegt werden, solange das Gefährt in Bewegung ist.
38. Bei **Feldgleisbahnen** sind die Kurven der Spurrweite entsprechend zu legen, sodass die äußere Schiene überhöht und die Spurrweite auf der Kurve erweitert wird, sofern nicht Wagen mit doppelflanschigen Rädern verwendet werden. Das Gefälle soll nicht mehr als 1 m auf 20 m betragen. Ist es stärker, so dürfen Bremsknüppel nicht benutzt werden, sondern an den einzelnen Wagen müssen Bremsvorrichtungen angebracht sein. Bei Wagenzügen muß die Zahl der Bremswagen so bemessen werden, daß der Wagenzug an jeder Stelle der Bahn ohne weiteres sofort angehalten werden kann.
Kippwagen sind durch Feststellvorrichtungen am selbsttätigen Umkippen zu verhindern. Auch müssen sie, wenn die Bremser und Kupfer mitfahren, einen festangebrachten Stand oder Sitz am Untergestell haben.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 12. März 1906.

Der Landeshauptmann der Provinz Posen.
gez. Dr. v. Dziembowski.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften für die Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, III. Teil: Landwirtschaftliche Vieh- und Fuhrwerkshaltung werden gemäß § 123 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 26. Mai 1906.

Das Reichs-Versicherungsamt.

(L. S.)
I. 10309.

Abteilung für Unfallversicherung.

gez. Pfarrius.

Unfallverhütungsvorschriften

für die Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

IV. Teil: Landwirtschaftliche Bauhaltung.

Allgemeine Vorbemerkungen.

Ausführungs- und Strafbestimmungen.

1. Im Jahre 1901 sind 377 entschädigungspflichtige Unfälle gesahit worden, die durch **Einflug**, Unfällen oder Herabfallen von Gebäudeteilen veranlaßt waren, ferner 1039 Unfälle, die durch **das Brechen** von Fußböden, Gerüsten und durch Abrutschen oder Umkippen von Unterlagen sich ereigneten, während

das Brechen, Umstürzen und Abrutschen von Leitern zu 1680 Unfällen und das Einstürzen, Umfallen, Zerbrechen und Zerreißen anderer Gegenstände noch zu 493 Unfällen führte. Durch Fall von Scheunenböden, durch Lufen, Garbeulöchern usw. verunglückten 1701 Personen, durch Fall von Gerüsten, Bühnen und Dächern noch 338, durch Fall von Leitern und Treppen sogar 3180 Personen, durch Fall von Strohhäufen, Holzstapeln und dergleichen 245, durch Fall in Vertiefungen 347 Personen, endlich durch Fall auf ebener Erde nicht weniger als 5545 Menschen. Von diesen insgesamt 14945 Unfällen verliefen 632 tödlich.

2. Eine beträchtliche Anzahl von Unfällen läßt sich vermeiden, wenn die baulichen Einrichtungen in der Landwirtschaft von vornherein sachgemäß und geziehen hergestellt, sofern sie aber doch schadhaft geworden sind, alsbald ausgiebiger werden, ehe der Schaden einen gefährlichen Umfang angenommen hat. Nicht minder wichtig ist es, die Hofräume, sowie besonders auch Treppenhäuser und Leitersprossen, durch Reinigen, Bestreuen mit Sand, Asche oder dergleichen von Eis, Schnee und schlüpfriger Rasse frei zu halten, und darauf zu achten, daß Gegenstände, über die man stolpern und fallen kann, nicht an unrechter Stelle umherliegen. Lose Bretter, Balken, Stangen, Baumaterialien, Maschinen- und Wagentheile, gefüllte Säcke, Fräßer, Sonnen und sonstige Gefäße, Gestelle, Ständer, Hans- und Wirtschaftsgüter müssen so aufbewahrt werden, daß sie nicht durch Umfallen oder Herabstürzen Menschen verletzen können.

3. Die gesetzlichen Strafbestimmungen, welche für den Fall gegeben sind, daß die Unfallverhütungs-vorschriften nicht befolgt werden, sind in den Unfallverhütungsvorschriften der Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, I. Teil: Landwirtschaftliche Maschinen, abgedruckt. Wiederholt sei hier nur, daß das Gesetz gegen die Betriebsunternehmer, welche den Vorschriften zuwiderhandeln, Geldstrafen bis zu 1000 Mark oder Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder Zuschläge bis zum doppelten Betrage ihrer Genossenschaftsbeiträge, gegen die versicherten Arbeiter aber Geldstrafen bis zu 6 Mark zuläßt. Diese gesetzlichen Strafen werden hierdurch denjenigen androht, welche die unten folgenden Vorschriften nicht beachten, obgleich sie als Betriebsunternehmer oder Versicherte dazu verpflichtet sind.

4. Weitergehende als die hier vorgeschriebenen, auf das Notwendigste beschränkten Sicherheits-vorkehrungen sind überall gestattet.

5. Diese Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft. Sie sind ohne Abbildungen durch die Amtsblätter der Regierungen zu Posen und Bromberg bekannt zu machen; sie sind mit den Abbildungen an alle Stadt- und Landgemeinden sowie Gutsbezirke zur ortsförllichen Bekanntmachung zu versenden und ohne Abbildungen durch Vermittelung der Sektionsvorstände in je einem Druckstück sämtlichen Betriebsunternehmern, die zur Zeit der Verteilung vorhanden sind, zuzustellen mit der Verpflichtung, sie den Versicherten bekannt zu geben.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Unfallverhütungsvorschriften ist darauf hinzuweisen, daß sie mit und ohne Abbildungen gegen Erstattung der Selbstkosten in beliebiger Anzahl von dem Vorstand der Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu beziehen sind.

Der Genossenschaftsvorstand wird ermächtigt, der Landwirtschaftskammer, an landwirtschaftliche Vereine, an Behörden und an andere zur Verbreitung der Vorschriften geeignete Stellen Druckstücke der Vorschriften mit oder ohne Abbildungen in beschränkter Anzahl unentgeltlich, bei Ubertasung einer größeren Anzahl gegen Erstattung der Selbstkosten abzugeben.

Besondere Vorschriften.

Für Betriebsunternehmer: Vorschriften, deren Nichtbeachtung unter Strafe gestellt ist.

6. Scheunentore, Schuppenore, Mistentore, Hofore, überhaupt alle über 3 m hohen Tore, die aus zwei seitlich befestigten Flügeln bestehen, müssen, gleichviel ob die Flügel unten mit eisernen Bolzen in hölzernen, steinernen oder eisernen Pfannen eingelassen sind, oder ob sie mit eisernen Eien (Häsen) in eiserne Haken (Angeln) greifen, gegen das Ausheben und Umstürzen der Flügel gesichert werden. Das geschieht am einfachsten durch Mutterschrauben, die mindestens am oberen Haken über der Eie aufzusetzen sind, oder durch eiserne Bänder, die von der Wand her seitwärts oder von oben her über den aus der Eie herausragenden Teil des Hafens sassen.

Für jeden Torflügel muß in der Wand oder an einem seitengerammten Holzpflock ein Ring angebracht sein, in den der geöffnete Flügel mittels Hafens eingehängt wird, sodas er nicht zuschlagen kann.

7. Feststehende, in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden angebrachte Treppen mit mehr als 4 Stufen müssen ausnahmslos auf der einen Seite mit einem Geländer oder mit einem straff angespannten und gut befestigten Handseil (Handlauf) versehen sein. Das gilt besonders auch von Kellertreppen.

8. Bewegliche Treppen müssen im oberen Teile mit Haken in eisernen Efen eingehängt werden. Die Haken können an der Treppe sitzen. Alsdann müssen die Efen in den betreffenden Gebäudeteilen angebracht sein.
- Es können aber auch die Haken in den Gebäudeteilen befestigt sein, während die Treppe mit den Efen versehen ist.
- Wo dies nach der Bauanlage möglich ist, sollen bewegliche Treppen mit dem einen Seitenteile wenigstens 60 cm über ihren oberen Stützpunkt heraufgehen. Anderenfalls müssen sie auf der einen Seite ein fest verbundenes Geländer haben.
9. Leitern müssen gegen das Auseinandergelien der Holme gesichert und — abgesehen von Dachleitern — mit durchgehenden Sprossen versehen sein, so daß die beiden Enden jeder Sprosse bis zum äußeren Rande der Holme reichen. Sprossen, die nur auf der einen Seite durch den Holm hindurchgehen, auf der anderen aber in eine Vertiefung im Holm eingesteckt sind, ingleichen aufgenagelte Sprossen, sind verboten. Rißig gewordene oder gebrochene Sprossen müssen alsbald durch neue Sprossen ersetzt werden. Leitern, in denen Sprossen fehlen, dürfen nicht gebraucht werden.
10. Fest angebrachte Leitern, die an einer Wand senkrecht in die Höhe führen, müssen mit ihren Sprossen mindestens 10 cm von der Wand abbleiben, damit der Fuß nicht bloß mit der äußersten Spitze auf die Sprosse tritt.
11. Leitern, die den Zugang zu ein- für allemal bestimmten erhöhten Stellen ermöglichen sollen, müssen so befestigt werden, daß sie weder nach hinten abrutschen noch zur Seite gleiten können.
- Dem Ab- und dem Zursteigens wird dadurch vorgebeugt, daß die Leiter in ihrem oberen Teile mit einer Sprosse in einem festen Pflock eingehängt oder mit Haken an jedem Holm versehen oder durch Seil (Kette), welches man durch eine Sprosse und um einen Balken herumhängt, befestigt wird. Das Abrutschen nach vorn wird durch eine 3 cm hohe, auf den Fußboden aufgenagelte Leiste verhütet, vor welcher die Leiter steht.
- Da, wo dies nach den baulichen Verhältnissen möglich ist, soll die Leiter um wenigstens 60 cm den oberen Stützpunkt überragen, damit der Heraus- oder Heruntersteigende sich festhalten kann.
12. Leitern, die an beliebigen Orten verwendet werden sollen, müssen am Fuße mit eisernen Spitzen versehen sein.
13. Damit Doppelleitern nicht mehr auseinandergleiten, als zu ihrem sicheren Stande nötig ist, müssen sie durch eine Verbindungskette oder -stange gesichert sein.
14. **Einsteig-, Reich-, Balken-, Garben-, Lade- und Futterabfall-Löcher** müssen auf den drei Seiten, von denen aus das Einsteigen nicht stattfindet, mit einem festen und nicht abnehmbaren Holzgeländer in 1 m Höhe umwehrt sein.
- Außerdem muß an allen Seiten eine Fußleiste von mindestens 2 cm Breite und 6 cm Höhe herangehen. Die Überdeckung mit Falltüren ist überall da untersagt, wo die Öffnungen zum Einsteigen benutzt werden. Werden die Öffnungen nur zum Abwerfen benutzt, so müssen die Falltüren mit einem Geländer von 1 m Höhe auf allen Seiten umgeben sein. Lose liegende Deckel dürfen zur Überdeckung in keinem Falle verwendet werden.
15. **Gerüste, Bühnen, Kasse, Abschläge, Oberböden, Lagerplätze und Arbeitsstellen, die mehr als $1\frac{1}{4}$ m hoch liegen**, müssen auf den Seiten, wo Menschen bei einem Schritt herunterstürzen könnten, durch eine Brettereinfriedigung oder durch ein festes, nicht abnehmbares Geländer von 1 m Höhe gesichert sein. Für Heuabladebühnen gilt das nur insoweit, als durch das Geländer das Heuabladen nicht gehindert wird.
16. In allen nicht zu ebener Erde befindlichen Räumen, ferner auf erhöhten Bühnen und auf Gerüsten, sowie besonders auch über den Balkenlagen in Scheunen, muß der Bodenbelag so hergerichtet sein, daß man nicht durchbrechen und hindurchfallen kann. Wird er von Brettern, Latten, Rund- oder Kanthölzern hergestellt, so wird empfohlen, diese höchstens 5 cm voneinander entfernt und aufgenagelt oder anderweit unverschieblich festzulegen. Bretter, die dazu benutzt werden, müssen in diesem Falle mindestens $2\frac{1}{2}$ cm, Latten und Kanthölzer mindestens 4 cm stark sein, Rundhölzer mindestens 6 cm im Durchmesser haben. Morische Hölzer müssen befestigt werden.
17. **Siebel- oder Wandlufen** von mehr als 1 m Höhe und 30 cm Breite, die ins Freie gehen, müssen mit Türen oder Läden versehen sein, wenn der untere Lufenrand nach der Außenseite mehr als mannshoch über dem Erdboden liegt. Die Türen und Läden müssen zum Öffnen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein, damit sie nicht unversehens zuschlagen können. Reichen die Lufen innen bis zum Fußboden herab, so muß dicht am Boden eine Fußleiste von mindestens 2 cm Breite und 6 cm Höhe vorhanden sein.
- Die Fußleiste kann fehlen, wenn vor den Lufen eine wenigstens 1 m nach jeder Seite messende und rechts wie links mit einem Geländer versehene Balkenbrücke angebracht ist, deren Träger dauernd eingefügt sind.

18. Bewegen sich in Gebäuden **Aufzüge** in Schächten, so müssen die Schächte an der oberen **Bebienungsstelle** und auch in den anderen **Stadtwerkshöhen**, durch die sie etwa hindurchgehen, mit **Geländern** von 1 m Höhe eingefriedigt werden.
19. **Laufgänge** oder **Kaufplanen**, welche verschiedene Gebäude oder Gebäudeteile verbinden und mehr als 2 m über der Erde liegen, müssen mit festen Seitengeländern versehen sein. Gehen die **Kaufplanen** aufwärts, so sind außerdem **augenagelte Trittleisten** anzubringen.
20. Arbeiten auf **Dächern**, die steiler sind als der vierte Teil eines rechten Winkels, dürfen nur unter **Benutzung** von **Rettungsseilen** ausgeführt werden. Die Seile müssen am Gebäude und an einem **Gurt** um den Körper des Arbeiters befestigt sein.
Ausbesserungen auf derartig steilen Dächern dürfen überdies nur von Leitern aus, die auf dem **Dache** festzuliegen sind, vorgenommen werden.
21. **Falltüren** über **Kelleröffnungen** in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden dürfen bei Neu- und Umbauten nicht mehr angebracht werden. Soweit beim **Infrastreten** dieser Vorschriften solche **Falltüren** vorhanden sind, muß, wenn dies nach der **Ortlichkeit** möglich ist, der **Zugang** durch eine **Brettereinfriedigung** oder durch ein festes **Geländer** von 1 m Höhe auf allen Seiten, außer auf der **Einstiegsseite**, abgesperrt werden.
Wagerecht liegende **Öffnungen** neu angelegter **Keller** in Gebäuden bedürfen ebenfalls derartiger **Brettereinfriedigungen** oder **Geländer**, die nur da, wo man die **Kellertreppe** betritt, offen zu lassen sind.
22. **Bertiefungen** auf dem **Gehöft**, als **Jauchen**, **Kalfz**, **Mörtel-** und andere **Gruben**, **Erdblöcher**, **Brunnen**, im **Freien** gelegene **Keller**, **offene Kanäle**, **Bassins**, **Zisternen**, **vergente Wasserläufe** und dergl., müssen entweder **fest** mit **Böhlen** oder **gut passenden Deckeln** überdeckt, oder durch **Mauern**, **Brettereinfriedigungen**, **Gitter** oder **Holzgeländer** von mindestens 1 m Höhe, **Brunnen** auf der **Ausgusseite** mindestens in Höhe von 80 cm, abgesperrt sein.
Bei **Teichen** von **Schwimmittee** auf dem **Gehöft** bedarf es der **Geländer** nur auf den **Seiten**, wo die **Teichränder** steil abfallen.
23. In **Abort**, **Dung-** und **Jauchegruben** von mehr als 1½ m Tiefe dürfen **Menschen** nicht **hineinsteigen**, wenn **Sie** dabei nicht an einem um den Körper **geschlungenen Seile** von einer anderen **Person** gehalten werden.
Besteht der **Verdacht**, daß sich in dergleichen **Gruben** **schädliche Gase** **angesammelt** haben, so ist vor dem **Einstiegen** **langsam** ein **offenes**, **brennendes Licht** **herunterzulassen**, welches in **schlechter Luft** **erlischt**. **Gefährlich** das, so müssen zunächst die **giftigen Stoffe** **dadurch entfernt** werden, daß man **heißes Wasser** **eingießt** oder ein **brennendes Strohband** oder einen **Eimer** mit **ungelöschtem Kalk** **herabläßt**, der **unmittelbar** **zuvor** mit **Wasser** **übergossen** worden ist. **Nach** nachdem dies **geschehen** ist, darf das **Einstiegen** nicht vor **Ablauf** von **zwei Stunden** stattfinden und erst dann, wenn eine **erneute Probe** mit **brennendem Licht** **ergeben** hat, daß die **schlechte Luft** **beseitigt** ist.
24. **Mauern**, die **abgebrochen** werden sollen, dürfen nicht durch **Unterhöhlen** zum **Einsturz** gebracht, sondern müssen von **oben her** **abgetragen** werden. Das **Umwerfen** ist nur unter **Leitung** von **Baujachverständigen** gestattet. **Ebenso** dürfen **neue Fundamente** neben **vorhandenen Gebäuden** nur unter **Aufsicht** von **Baujachverständigen** ausgeführt werden.

Allgemeine Schlußbemerkung für die versicherten Betriebsbeamten und Arbeiter.

Die Versicherten sind verpflichtet, sich mit

allen Unfallverhütungsvorschriften

ihrer **Verufsogenossenschaft** vertraut zu machen, welche für die **Betriebsteile** und **einrichtungen** **erlassen** sind, in denen sie **beschäftigt** werden. Ist ihnen eine **Bestimmung** nicht klar, so haben sie sich an den **Betriebsleiter** um **Auskunft** zu wenden und dessen **Beisungen** zu **befolgen**. Wenn **Unfallvorschriften**, die **vorgeschrieben** sind, **fehlen** oder **unbrauchbar** geworden sind, so haben sie ihm das **alsbald** zu **melden**.

Die **Versicherten** müssen, wenn sie sich nicht der im **Gesetz** **angedrohten Strafe** **aussetzen** wollen, die **vorhandenen Schutzrichtungen** **sachgemäß** **benutzen** und dürfen sie **weder entfernen**, noch **auf** **Wirksamkeit** **setzen**.

Beschlissen in der **Genossenschaftsversammlung** am 12. März 1906.

Der Landeshauptmann der Provinz Posen.

geç. Dr. v. Dziembowski.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften der Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, IV. Teil: Landwirtschaftliche Bauhaltung, werden gemäß § 123 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 26. Mai 1906.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abteilung für Unfallversicherung.

ges. Pfarrius.

(L. S.).
I. 10809.

Unfallverhütungsvorschriften

für die Betriebe der Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

V. Teil: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

a. Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungs-Betriebe.

A. Vorschriften für Betriebsunternehmer.

1. Es dürfen in landwirtschaftlichen Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetrieben nicht beschäftigt werden geisteskrante, idiotische (schwachsinnige), epileptische, blinde und betrunzene Personen. Zu Betriebsverrichtungen, bei denen es darauf ankommt, Zurufe von anderen Personen zu befolgen oder zu beantworten, dürfen auch taube Personen nicht verwendet werden.
2. Das Betreten der Maschinen- und Fabrikräume ist unbefugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.
3. In allen Räumen, in denen sich schädliche Gase ansammeln können, müssen wirksame Entlüftungseinrichtungen vorhanden sein.

4. Bei **Dampfmotoren** und **Dampfzesteln** sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen sorgfältig zu beachten. Dasselbe gilt von **Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) Motoren** und den **Elektromotoren**. Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden. Von Dampfmaschinen darf sich der Wärter während des Betriebes nicht entfernen.

Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden beweglichen Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein. Wellentöpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingetafelt sein. An Dampfstromobilen ist die Abdeckung des Schwungrades oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich. Dagegen ist der Wellentopf an der Gegenterseite, falls er keine Riemenscheibe trägt, auch dann einzukapseln, wenn er sich mehr als 1,80 m über dem Boden befindet.

Göpel-Vorgelege müssen mit einem Schutzkasten von Eisen, Blech oder Holz verdeckt sein. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperren, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 1,80 m bewegen. Transmissionsdrahtseile müssen durch Fangneze gesichert werden. Außerdem muß zum Abwerfen der Transmissionsriemen (Drahtseile) oder zum Verschieben auf eine Losscheibe eine Einrichtung vorhanden sein.

Wellen, die zur Kraftübertragung dienen, müssen einschließlich der Kupplungen durch Schutzkästen oder -hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 1,80 m über dem Boden laufen.

5. Personen unter 16 Jahren dürfen zur Bedienung von Kraftmaschinen nicht herangezogen werden. An den **Arbeitsmaschinen** müssen Riemenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb des Gestells der Maschine befinden, durch Drahtschutzgitter oder durch Kästen oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, die ein Hineingeraten verhüten. Hervorstehende Teile, die sich drehen (Schraubentöpfe und -muttern, Rasenteile und dergleichen), müssen mit Kapseln versehen sein, die sich nicht mit drehen.

Diese Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein. Jede nach dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschriften beschaffte Arbeitsmaschine muß, wenn sie durch Motoren oder Göpelwerk betrieben wird, mit einer Ausrück- oder Abstellvorrichtung versehen sein.

B. Vorschriften für Versicherte.

Bei der Bedienung von Dampf-, Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) und Elektromotoren müssen die Schutzvorrichtungen vor Inangabegebung des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Elen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reuigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

Der Motor darf erst angelassen (in Gang gesetzt) oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Zuruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

Während des Antriebens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Inangabegeben der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrade zurückgetreten sind.

7. Bevor die Arbeitsmaschinen in Gang gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen sorgfältig angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gange ist, nicht abgenommen werden. Machen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar oder werden Beschädigungen einzelner Teile einschließlic der Schutzvorrichtungen wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald völlig beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu machen.

Auch das Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

Bei Zentrifugen darf die noch in Umdrehung befindliche Trommel nicht mit der Hand angehalten werden.

Bei Heftteilmaschinen und Walzquerschen darf das Nachstopfen nicht mit der Hand geschehen, wenn diese dabei in die Walzen geraten könnte.

Arbeiten innerhalb der Dampfzylinder und Dampfapparate dürfen nicht eher vorgenommen werden, als bis der maschinelle Betrieb ausgeschaltet und der innen vorhandene Dampf vollständig abgelassen, die Dampfleitung sicher abgeventert und gehörige Abkühlung eingetreten ist.

8. Das Schlafen und Ausrufen im Maschinen- und Kesselraum ist verboten; desgleichen tätliche Redereien anderer Arbeiter.

C. Die gesetzlichen Vorschriften über Unfallverhütung in der Landwirtschaft einschließlic der Strafbestimmungen.

9. § 120 des Unfallversicherungsgezetes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 befaßt im Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind befugt und auf Verlangen des Reichs-Versicherungsamts verpflichtet, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks Vorschriften zu erlassen:

- über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden oder ein Gefahrenstufentarif nicht ange stellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;

- über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.

Die Mitglieder der Berufs genossenschaft sowie die bei ihr Versicherten können ferner im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Unfallverhütungs Vorschriften mit den vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten und hierdurch ange drohten Strafen belegt werden.

10. § 126 des Unfallversicherungsgezetes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 bestimmt ferner im Eingang des Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind verpflichtet, für die Durchführung der gemäß § 120 erlassenen Unfallverhütungs Vorschriften Sorge zu tragen. Sie sind befugt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen.“
und in Abf. 3:

„Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimierten technischen Aufsichtsbeamten der beteiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten. . . . Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen

des § 127, auf Antrag der technischen Aufsichtsbeamten von der unteren Behörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.“
 Jobann in § 127:

„Befürchtet der Unternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Abwendung seiner Geschäftsinteressen infolge der Besichtigung des Betriebs durch den technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des technischen Aufsichtsbeamten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft notwendige Auskunft über die Betriebsanlagen zu geben bereit sind. Zu Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt in § 128:

„Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften sowie deren technische Aufsichtsbeamten, Rechnungsbeamten (§§ 126, 127) und die nach § 127 ernannten Sachverständigen haben über die Tatsachen, welche durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.
 endlich in § 130:

„Die durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft.

Wein ein Betriebsunternehmer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen die Anwendung solcher Kosten Anlaß gegeben hat, so kann der Vorstand diese Kosten, soweit sie über die Ausgaben bestehen, dem Betriebsunternehmer auferlegen und gegen denselben außerdem eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

Gegen die Auferlegung dieser Kosten und Geldstrafen findet innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beschwerde erfolgt in derselben Weise wie bei Gemeindeabgaben.“

11. Des weiteren ist in § 147 eine Ersatzpflicht der Betriebsunternehmer usw. gegenüber der Versicherungsgenossenschaft aufgestellt.

Dieser Paragraph lautet:

„Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie durch Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche infolge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes von den Gemeinden, Armenverbänden oder von Kranken- und anderen Unterstützungskassen (§§ 27, 30 Abs. 1) gemacht worden sind. Dieselben Personen haften der Genossenschaft für deren Aufwendungen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urteil. . . .

In gleicher Weise haften als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwert gefordert werden.“

D. Infratittreten und Befanntgabe der Vorschriften.

12. Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft.
 13. Sie sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist jedem Unternehmer eines Betriebes, auf die sich diese Vorschriften beziehen, ein Abdruck in Plakatform zu verabfolgen, welcher in den Betriebsräumen an einer den darin beschäftigten Personen sichtbaren Stelle anzuhängen ist, wenn er im Laufe der Zeit nicht mehr gut lesbar wird, zu erneuern ist.

Druckstücke der Unfallverhütungsvorschriften, die dazu gebraucht werden, können auch nach der erstmaligen Verteilung jederzeit in beliebiger Anzahl von dem Genossenschaftsvorstande gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 12. März 1906.

Der Landeshauptmann Der Provinz Posen.

gez. Dr. v. Dziembowski.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Posenchen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, V. Teil: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe, a) Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe, werden gemäß § 123 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 26. Mai 1906.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abteilung für Unfallversicherung.

903. Pfarrius.

(L. S.)
I. 10309.

Unfallverhütungsvorschriften

für die Betriebe der Posenchen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

V. Teil: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

b. Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen.

A. Vorschriften für Betriebsunternehmer.

1. Es dürfen in landwirtschaftlichen Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien und Kalköfen nicht beschäftigt werden geisteskranke, idiotische (schwachsinige), epileptische, blinde und betrunzene Personen. Bei geisteskranken, idiotischen (schwachsinigen) und epileptischen Personen kann der Genossenschaftsvorstand auf Antrag Ausnahmen zulassen. Zu Betriebsverrichtungen, bei denen es darauf ankommt, Zurufe von anderen Personen zu befolgen oder zu beantworten, dürfen auch taube Personen nicht verwendet werden.

2. Das Betreten der Maschinen- und Fabrikräume ist unbefugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.

3. Bei **Dampfmotoren** und **Dampfesseln** sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen sorgfältig zu beachten. Dasselbe gilt von **Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) Motoren** und den **Elektromotoren**. Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden. Von Dampfmaschinen darf sich der Wärter während des Betriebes nicht entfernen.

Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden beweglichen Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein; Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An Dampflokomotiven ist die Abdeckung des Schwungrads oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich. Dagegen ist der Wellenkopf an der Exzenterseite, falls er keine Nienenscheibe trägt, auch dann einzukapseln, wenn er sich mehr als 1,80 m über dem Boden befindet.

Göpel-Vorgelege müssen mit einem Schutzkasten von Gusseisen, Blech oder Holz verdeckt sein. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schrauben von Holz oder Eisen abzusperren, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 1,80 m bewegen. Transmissionsdrahtseile müssen durch Fangnetze gesichert werden. Außerdem muß zum Abwerfen der Transmissionsriemen (Drahtseile) oder zum Verschieben auf eine Losscheibe eine Einrichtung vorhanden sein.

Wellen, die zur Kraftübertragung dienen, müssen einschließlic der Kuppelungen durch Schutzkästen oder -hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 1,80 m über dem Boden laufen.

Personen unter 16 Jahren dürfen zur Bedienung von Kraftmaschinen nicht herangezogen werden. 4. An den **Arbeitsmaschinen** müssen Nienenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb des Gestells der Maschine befinden, durch Drahtgitter oder durch Kästen oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, die ein Hineingeraten verhüten. Hervorstehende Teile, die sich drehen (Schraubenköpfe und -muttern, Kapselteile und dergleichen), müssen mit Kapseln versehen sein, die sich nicht mitdrehen.

Diese Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein.

Jede nach dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschriften beschaffte Arbeitsmaschine muß, wenn sie durch Motoren oder Göpelwerk betrieben wird, mit einer Ausrück- oder Abstellvorrichtung versehen sein.

5. In **Ziegeleien** müssen Schlammern, wenn sie mit Mährapparaten betrieben werden und über 1 m tief sind, durch Schutzroste überdeckt oder durch Schutzgeländer derart abgesperrt werden, daß ein Hineinfallen von Personen verhindert wird.

Offene Mischtröge müssen ebenfalls durch Schutzroste abgedeckt werden. Dasselbe gilt von Fülltrichtern über Walzwerken, Tonjähneibern und dergleichen, wenn die Öffnung nicht wenigstens 1 m über den Walzen oder Messern liegt, und wenn die Öffnung weiter als 30 cm ist.

6. In **Gräbereien über Tage** muß der Abraum (das ist das auf dem zu gewinnenden Rohmaterial wie Lehm, Ton, Kies, Sand, Kalk usw. lagernde Erdreich) vom Grubenrande zurücktreten und zwar

bei einer Höhe bis zu 2 m um 0,5 m,
 " " " von 2—6 m um die Hälfte der Höhe,
 " " " über 6 m um mindestens 3 m.

Der **Abbau lösen, nachschiebenden oder nachrutschenden Materials** (z. B. von Kies, Sand, Lehm) darf bei einer Tiefe von mehr als 2 m nur mit einer Böschung von nicht weniger als einem halben rechten Winkel erfolgen, wenn nicht in Absätzen gegraben wird.

Der **Abbau festen Materials** in senkrechter Wand ist nur gestattet, wenn die Höhe der Arbeitsstöße oder der Abzüge 1 m nicht übersteigt. Bei größerer Höhe sind Böschungen anzubringen, die um so flacher sein müssen, je höher die Arbeitsstöße oder Abzüge sind.

Das Unterhöhlen, Unterschramen und Unterstechen (überhängenlassen) der Arbeitsstöße und Grubenwände ist unteragt.

In Gräbereien hat der Betriebsunternehmer, wenn er nicht selbst die Aufsicht führt, sobald mindestens zwei Arbeiter darin beschäftigt werden, einen der Arbeiter mit der Aufsicht zu betrauen oder einen besonderen Aufseher zu bestellen.

7. Bei **Gleisbahnen** sind die Kurven der Spurweite entsprechend zu legen, d. h. die äußere Schiene ist zu überhöhen und die Spurweite auf der Kurve entsprechend zu erweitern, sofern nicht Wagen mit doppelstauischen Rädern verwendet werden; die Schienen sind untereinander und mit den Schwellen fest zu verbinden.

Das Gefälle soll nicht mehr als 1 m auf 20 m betragen. Ist das unvermeidlich, das Gefälle also stärker, so müssen die einzelnen Wagen mit Bremsvorrichtungen versehen sein, wenn sie nicht in Seilen oder Ketten laufen. Bei Wagenzügen ist die Zahl der Bremswagen so zu bemessen, daß der Wagenzug an jeder Stelle der Bahn sofort still gestellt werden kann.

Rippwagen sind durch feststellvorrichtungen am selbsttätigen Umkippen zu verhindern. Auch müssen sie, wenn die Bremsen und Kuppler mitfahren, einen fest angebrachten Stand oder Sitz haben.

Bremsknüppel dürfen nur bei einem Gefälle benutzt werden, welches nicht mehr als 1 m auf 20 m beträgt.

8. **Bremsbahnen** (Bremsberge) müssen mit sicher wirkenden Bremsen ausgestattet und derart angelegt sein, daß sie vom Bremser vollständig zu übersehen sind, und daß zwischen den beiden Enden eine unmittelbare Verständigung möglich ist.

9. Bei **Torsgräbereien** darf der Abbau über Wasser nur in Absätzen erfolgen, die nicht höher als 1 1/2 m sein und in der Breite nicht weniger wie in der Höhe messen dürfen.

10. In **Kalkbrennereien und Kalklösen** muß die Sichtbühne überall mindestens 1 m breit mit festem Bodenbelag ohne Öffnung und mit einer Schutzwehr, von mindestens 1 m Höhe versehen sein. Eine Schutzwehr (Mauer oder Geländer) muß auch den äußeren Deurand umgeben.

Kalklöschgruben müssen fest abgedeckt oder so hoch ausgediebt sein, daß ein versehenliches Hineinstürzen von Personen ausgeschlossen ist.

B. Vorschriften für Versicherte.

11. Bei der Bedienung von Dampf-, Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin-) und Elektromotoren müssen die Schutzvorrichtungen vor Inangabe des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

Der Motor darf erst angelassen (in Gang gesetzt) oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Zuruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Inangabe der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst

geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrade zurückgetreten sind. Bevor die Arbeitsmaschinen in Gang gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen sorgfältig angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gange ist, nicht abgenommen werden.

Machen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar oder werden Beschädigungen einzelner Teile einschließlic der Schutzvorrichtungen wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald völlig beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu machen.

Keinesfalls darf in Walz- oder Mählwerke, in Tonschneider, Mischer, Pressen usw. mit den Händen hineingegriffen werden, wenn die Materialien nachgeschoben oder störende Gegenstände entfernt werden sollen. Vielmehr dürfen dazu nur besondere Geräte (Haken, Walzenzangen) oder, in deren Ermangelung, passende Holzstücke verwendet werden, die so dick und lang sind, daß die Hand nicht von den Walzen mitterfaßt werden kann.

Auch das Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

12. Bei Gleisbahnen ist das Auf- und Absteigen während der Fahrt verboten. Die Kippwagen müssen schon beim Beladen und ebenso während der Fahrt mit den dazu vorhandenen Vorrichtungen festgestellt sein, sodaß sie nicht umkippen können.

13. Bremsbahnen (Bremsberge) dürfen während der Fahrt nicht betreten werden. Das Mitfahren in den Transportgefäßen ist verboten.

14. Das Ausrufen und Schlafen über den Ejen, auf Gerüsten, auf oder bei Geleisen und an Grubenabhängen ist verboten, desgleichen jede lästliche Rederei von Mitarbeitern.

C. Die gesetzlichen Vorschriften über Unfallverhütung in der Landwirtschaft einschließlic der Strafbestimmungen.

15. § 120 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 befaßt im Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind befugt und auf Verlangen des Reichs-Versicherungsamts verpflichtet für den Umfang des Genossenschaftsbezirks Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrentklasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrentklasse befinden oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;

2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.“

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaft sowie die bei ihr Versicherten können sonach im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Unfallverhütungsvorschriften mit den vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten und hierdurch angebrohten Strafen belegt werden.

16. § 126 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 bestimmt ferner im Eingang des Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind verpflichtet, für die Durchführung der gemäß § 120 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Sie sind befugt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen.“

und in Absatz 3:

„Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimierten technischen Aufsichtsbeamten der beteiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten. . . . Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 127, auf Antrag der technischen Aufsichtsbeamten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.“

johann in § 127:

„Befürchtet der Unternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen infolge der Besichtigung des Betriebs durch den technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des technischen Aufsichtsbeamten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem

Vorstände die für die Zwecke der Genossenschaft notwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.“

in § 128:

„Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften sowie deren technische Aufsichtsbeamten, Rechnungsbeamten (§§ 126, 127) und die nach § 127 ernannten Sachverständigen haben über die Tatsachen, welche durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.“

eublich in § 130:

„Die durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft.

Wenn ein Betriebsunternehmer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zur Aufwendung solcher Kosten Anlaß gegeben hat, so kann der Vorstand diese Kosten, soweit sie in baren Auslagen bestehen, dem Betriebsunternehmer auferlegen und gegen denselben außerdem eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

Gegen die Auferlegung dieser Kosten und Geldstrafen findet innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung erfolgt in derselben Weise wie bei Gemeindeabgaben.“

17. Des weiteren ist in § 147 eine Ertragspflicht der Betriebsunternehmer usw. gegenüber der Berufsgenossenschaft aufgestellt.

Dieser Paragraph lautet:

„Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit und Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche infolge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungs-gesetzes von den Gemeinden, Armenverbänden oder von Kranken- und anderen Unterstützungs-klassen (§§ 27, 30 Abs. 1) gemacht worden sind. Dieselben Personen haften der Genossenschaft für deren Aufwendungen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urteil.

In gleicher Weise haften als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ertrag für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwert gefordert werden.

D. Inkrasttreten und Bekannngabe der Vorschriften.

18. Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft. Sie sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist jedem Unternehmer eines der Betriebe, auf die sich diese Vorschriften beziehen, ein Abdruck in Plakatform zu verabfolgen, welcher in den Betriebsräumen an einer den darin beschäftigten Personen sichtbaren Stelle anzuhängen und, wenn er im Laufe der Zeit nicht mehr gut lesbar wird, zu erneuern ist.
19. Druckstücke der Unfallverhütungsvorschriften, die dazu gebraucht werden, können auch nach der erstmaligen Verteilung jederzeit in beliebiger Anzahl von dem Genossenschaftsvorstande gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung vom 12. März 1906.

Der Landeshauptmann Der Provinz Posen.

ge. Dr. v. Dziembowski.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, V. Teil: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe, b. Ziegeleien, Gräberreien über Tage, Torgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen, werden gemäß § 123, Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 26. Mai 1906.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abteilung für Unfallversicherung.

ge. Pfarrius.

Unfallverhütungsvorschriften

für die Betriebe der Bosen'schen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

V. Teil: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

c. Steinbrüche.

A. Vorschriften für Betriebsunternehmer.

1. Es dürfen in landwirtschaftlichen Steinbrüchen nicht beschäftigt werden geisteskrante, idiotische (schwachsinrige), epileptische, blinde, taube und betrunzene Personen.
2. Das Betreten der Maschinräume ist unbesugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.
3. Wenn der Betriebsunternehmer nicht persönlich die Aufsicht führt, muß damit ein Aufseher oder ein Arbeiter beauftragt sein, sofern gleichzeitig mindestens zwei Personen in dem Steinbruch tätig sind. Als Aufseher kann einer der Arbeiter bestellt werden.
4. Bei Dampfmaschinen und Dampfseilen sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen sorgfältig zu beachten. Dasselbe gilt von **Gebläse-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) Motoren** und den **Elektromotoren**. Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden. Von Dampfmaschinen darf sich der Wärter während des Betriebes nicht entfernen.

Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden beweglichen Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgesteht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein; Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An Dampflokomoiblen ist die Abdeckung des Schwungrades oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich. Dagegen ist der Wellenkopf an der Erzenterscheibe, falls er keine Niewenscheibe trägt, auch dann einzukapseln, wenn er sich mehr als 1,80 m über dem Boden befindet.

Göpel-Vorgelege müssen mit einem Schutzkasten von Gußeisen, Blech oder Holz verdeckt sein. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperren, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 1,80 m bewegen. Transmissionsdrahtseile müssen durch Fangnetze gesichert werden. Außerdem muß zum Abwerfen der Transmissionsriemen (Drahtseile) oder zum Verschieben auf eine Losscheibe eine Einrichtung vorhanden sein.

Wellen die zur Kraftübertragung dienen, müssen einschließlich der Kuppelungen durch Schutzkästen oder -hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 1,80 m über dem Boden laufen.

5. Personen unter 16 Jahren dürfen zur Bedienung von Kraftmaschinen nicht herangezogen werden. An den **Arbeitsmaschinen** müssen Niewenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb des Gestells der Maschine befinden, durch Drahtschutzgitter oder durch Kästen oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, die ein Hineingeraten verhüten. Hervorstehende Teile, die sich drehen (Schraubenköpfe und -muttern, Rasenteile und dergleichen), müssen mit Kapseln versehen sein, die sich nicht mit drehen.

Diese Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein.

Jede nach dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschriften beschaffte Arbeitsmaschine muß, wenn sie durch Motoren oder Göpelwerk betrieben wird, mit einer Ausrück- oder Abstellvorrichtung versehen sein.

6. Ehe mit dem Brechen des Gesteins begonnen wird, muß der über dem feststehenden Gestein lagernde **Abramm** beseitigt sein und zwar derart, daß er am Fuß vom Bruchrande um die Hälfte seiner Höhe, mindestens jedoch 1 m, bei einer Abrammhöhe von 6 m und mehr mindestens 3 m zurücksteht.

Die Abrammwand und die Bruchwand muß von Steinen und sonstigem Material, dessen Abiturz droht, gesäubert sein. Eine darauf gerichtete Untersuchung muß täglich vor Beginn der Arbeit, ferner auch während der Arbeit nach jeder Sprengung vorgenommen werden. Das Unterhöhlen, Unterschrämen und Unterslechen (Überhängenlassen) der Arbeitsstöße und Bruchwände ist untersagt.

7. Wenn bei hochgelegenen Arbeitsstellen ein sicherer und genügend großer Stand nicht einzurichten ist, so müssen **Rosseile** angebracht werden. Findet ein Verkehr mit **Karren** am Rande des Bruches statt, so muß der Karrenführer durch Geländer oder Seile vor dem Herabstürzen geschützt werden.

8. **Laufbrücken** oder **Stege** müssen, wenn sie mehr als 2 m über der Erde liegen, mit festen Seitengeländern, **Keitern** müssen am Fuße mit eisernen Spitzen versehen und so lang sein, daß sie die damit zu erreichende Stelle mindestens um 1 m überragen.
9. **Personen**, die mit dem Bearbeiten oder Zerklüftern von Steinen beschäftigt sind, müssen mit **Schutzbrillen** (Schutzmasken) versehen werden, die der Unernehmer auf seine Kosten zu beschaffen hat.
10. Zu **Sprengarbeiten** dürfen nur Sprengpatronen verwendet werden. **Loesepulver** ist jedoch bei abwärtsgehenden Bohrlöchern gestattet, darf aber nur durch einen Zinktrichter eingeschüttet werden. **Verboten** ist die Anwendung reinen Sprengbleis, von Schießbaumwolle sowie von verborgenen oder gefrorenen Sprengmitteln. Den Arbeitern darf nicht mehr als der Tagesbedarf an Sprengmitteln ausgehändigt werden. Was davon nicht verbraucht ist, muß bei Beendigung der Tagesarbeit abgenommen werden. Die Sprengpatronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit Zündhütchen oder Zündschnur versehen werden. Zum Befestigen sind eiserne Ladestöcke oder eiserne Nadeln nicht zu verwenden, es sei denn, daß sie mit einem Kupfer- oder Messing-Schuh versehen sind. Die Zündung muß so vorbereitet werden, daß die Arbeiter sich vorher genügend weit entfernen oder in einen geschützten Raum begeben können.
- Verzagt ein Schuh, so darf die geschützte Stellung frühestens 15 Minuten nach dem Auszünden verlassen werden. Demnachst darf die Sprengladung nicht ausgebohrt, sondern sie muß durch einen daneben zu setzenden neuen Schuh beiseitigt werden.
- Die Umarbeitung von Sprengpatronen und das Auflösen gefrorener Sprengmittel darf nur unter Leitung des Betriebsunermehmers oder des Aufsehers in Räumen erfolgen, die nicht auf der Betriebsstelle liegen. Das Auflösen auf dem Dorn ist verboten. Es dürfen dazu nur trockene Behälter verwendet werden, die von außen durch lauwarmes Wasser erwärmt werden.
- Überall in der Nähe von Sprengmitteln darf das Rauchen nicht gestattet werden.
11. Bei **Gleisbahnen** sind die Kurven der Spurweite entsprechend zu legen, d. h. die äußere Schiene ist zu überhöhen und die Spurweite auf der Kurve entsprechend zu erweitern, sofern nicht Wagen mit doppelständigen Rädern verwendet werden; die Schienen sind untereinander und mit den Schwellen fest zu verbinden.
- Das Gefälle soll nicht mehr als 1 m auf 20 m betragen. Ist das unvermeidlich, das Gefälle also stärker, so müssen die einzelnen Wagen mit Bremsvorrichtungen versehen sein, wenn sie nicht in Seilen oder Ketten laufen. Bei Wagenzügen ist die Zahl der Bremswagen so zu bemessen, daß der Wagenzug an jeder Stelle der Bahn sofort still gestellt werden kann.
- Rippwagen** sind durch Feststellvorrichtungen an selbsttätigen Umklappen zu verhindern. Auch müssen sie, wenn die Bremser und Kutschler mitfahren, einen festangebrachten Stand oder Sitz haben.
- Bremsknüppel** dürfen nur bei einem Gefälle benutzt werden, welches nicht mehr als 1 m auf 20 m beträgt.
12. **Bremsbahnen** (Bremsberge) müssen mit sicher wirkenden Bremsen ausgestattet und derart angelegt sein, daß sie vom Bremser vollständig zu übersehen sind, und daß zwischen den beiden Enden eine unmittelbare Verständigung möglich ist.

B. Vorschriften für Versichertete.

13. Bei der Bedienung von Dampf-, Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) und Elektromotoren müssen die Schutzvorrichtungen vor Ingangsetzung des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.
- Der Motor darf erst angelassen (in Gang gesetzt) oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Zuruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.
- Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Ingangsetzen der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrabe zurückgetreten sind.
- Bevor die Arbeitsmaschinen in Gang gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen sorgfältig angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gang ist, nicht abgenommen werden.
- Wachen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar oder werden Beschädigungen einzelner Teile einschließlic der Schutzvorrichtungen wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald völlig beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu machen.

Keinesfalls darf in Walz- oder Mahlwerke mit den Händen hineingegriffen werden, wenn die Materialien nachgehoben oder störende Gegenstände entfernt werden sollen. Vielmehr dürfen dazu nur besondere Geräte (Haken, Balzengangen) oder, in deren Ermangelung, passende Holzstücke verwendet werden, die so dick und lang sind, daß die Hand nicht von den Walzen unterjagt werden kann.

Auch das Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.
 14. Bei Gleisbahnen dürfen andere Personen als Dreher oder Knitser nicht mitfahren. Auch diesen ist das Aufs- und Absteigen während der Fahrt verboten. Die Kippwagen müssen schon beim Beladen und ebenso während der Fahrt mit den dazu vorhandenen Vorrichtungen festgestellt sein, so daß sie nicht umkippen können.

15. Bremsbahnen (Bremsberge) dürfen während der Fahrt nicht betreten werden. Das Mitfahren in den Transportgefäßen ist verboten.

16. Bei dem Bearbeiten oder Zerhacken von Steinen müssen die Schutzbrillen (Schutzmasken) getragen werden.

17. Das Ausruhen und Schlafen auf Gerüsten, auf oder bei Gestein und an Abhängen ist verboten. Unerlaubt ist ferner das Rauchen in der Nähe von Sprengmitteln sowie jede tätliche Rederei von Mitarbeitern.

18. Die für die Betriebsunternehmer bezüglich des Abbaues und des Sprengens gegebenen Vorschriften sind in gleicher Weise von den Arbeitern zu befolgen.

C. Die gesetzlichen Vorschriften über Unfallverhütung in der Landwirtschaft einschließlich der Strafbestimmungen.

19. § 120 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 befragt im Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind besorgt und auf Verlangen des Reichs-Versicherungsamts verpflichtet, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unter Verbotung der Zuwiderhandlungen mit Geldstrafen bis zu einhundert Mark oder mit der Einschägung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrentasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrentasse befinden oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;

2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Verbotung der Zuwiderhandlungen mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.“

20. Die Mitglieder der Berufsgenossenschaft sowie die bei ihr Versicherten können jedoch im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Unfallverhütungsvorschriften mit den vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten und hierdurch angedrohten Strafen belegt werden.

§ 126 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 bestimmt ferner im Eingang des Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind verpflichtet, für die Durchführung der gemäß § 120 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Sie sind beauftragt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen.“

und in Absatz 3:

„Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten technischen Aufsichtsbeamten der beteiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten. . . . Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 127, auf Antrag der technischen Aufsichtsbeamten . . . von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.“

folgend im § 127:

„Verfüchtet der Unternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen infolge der Besichtigung des Betriebes durch den technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beantragen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des technischen Aufsichtsbeamten erzählt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft notwendige Auskunft über die Betriebsrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.“

in § 128:

„Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften sowie deren technische Aufsichtsbeamten, Rechnungsbeamten, (§§ 126, 127) und die nach § 127 ernannten Sachverständigen haben über die Tatsachen, welche durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.“

endlich in § 130:

„Die durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft.“

Wenn ein Betriebsunternehmer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zur Anwendung solcher Kosten Anlaß gegeben hat, so kann der Vorstand diese Kosten, soweit sie in baren Ansätzen bestehen, dem Betriebsunternehmer auferlegen und gegen denselben außerdem eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

Gegen die Auferlegung dieser Kosten und Geldstrafen findet innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Verurteilung erfolgt in derselben Weise wie bei Gemeindeabgaben.“

21. Des weiteren ist in § 147 eine Ersatzpflicht der Betriebsunternehmer usw. gegenüber der Berufs-genossenschaft aufgestellt.

Dieser Paragraph lautet:

„Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, hafteten für alle Aufwendungen, welche infolge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungs-gesetzes von den Gemeinden, Armenverbänden oder von Kranken- und anderen Unterstützungskassen (§§ 27, 30 Abs. 1) gemacht worden sind. Dieselben Personen haften der Genossenschaft für deren Aufwendungen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urteil. . . .“

Zu gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes sowie eine Handes-gesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwert gefordert werden.“

D. Inkrafttreten und Bekanntgabe der Vorschriften.

22. Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft. Sie sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist jedem Unternehmer eines der Betriebe, auf die sich diese Vorschriften beziehen, ein Abdruck in Klataform zu verabfolgen, welcher in den Betriebsräumen an einer den darin beschäftigten Personen sichtbaren Stelle anzuhängen und, wenn er im Laufe der Zeit nicht mehr gut lesbar wird, zu erneuern ist.
23. Druckstücke der Unfallverhütungsvorschriften, die dazu gebraucht werden, können auch nach der erstmaligen Verteilung jederzeit in beliebiger Anzahl von dem Genossenschaftsvorstande gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 12. März 1906.

Der Landeshauptmann der Provinz Posen.

gez. Dr. v. Dziembowski.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Posenschen landwirtschaftlichen Berufs-genossenschaft, V. Teil: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe, c) Steinbrüche, werden gemäß § 123 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 26. Mai 1906.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abteilung für Unfallversicherung.

gez. Pfarrius.

Unfallverhütungsvorschriften

für die Betriebe der Pöschschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

V. Teil: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

d. Mahl- und Ölmühlen.

A. Vorschriften für Betriebsunternehmer.

1. Es dürfen in landwirtschaftlichen Mahl- und Ölmühlen nicht beschäftigt werden geisteskrante, idiotische (schwachsinige), epileptische, blinde, taube und betrunkene Personen.

2. Das Betreten der Motorräume und des Kesselhauses ist unbefugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.

3. Bei **Dampfmotoren** und **Dampfesseln** sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen sorgfältig zu beachten. Dasselbe gilt von **Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) Motoren** und den **Elektromotoren**. Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden. Von Dampfmaschinen darf sich der Wärter während des Betriebes nicht entfernen.

Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden beweglichen Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Trichtergesicht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein; Wellentöpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingetafelt sein. An Dampfschiffen ist die Abdeckung des Schwungrads oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich. Dagegen ist der Wellenkopf an der Ergatterseite, falls er keine Riemenscheibe trägt, auch dann einzutafeln, wenn er sich mehr als 1,80 m über dem Boden befindet.

Göpel- und Vorlegele müssen mit einem Schutzkasten von Gußeisen, Blech oder Holz verdeckt sein. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperrern, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 1,80 m bewegen. Transmissionsdrahtseile müssen durch Fangnetze gesichert werden. Außerdem muß zum Abwahren der Transmissionsriemen (Trahseile) oder zum Verschieben auf eine Losscheibe eine Einrichtung vorhanden sein.

Wellen, die zur Kraftübertragung dienen, müssen einschließlich der Kuppelungen durch Schutzkästen oder -hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 1,80 m über dem Boden laufen.

Wasserräder und **Turbinen** müssen mit einer Einfriedigung umgeben sein. Werden an den Wasserrädern oder an den Betriebswerken Reparaturen erforderlich oder müssen die Wasserräder abgeeißt werden, so sind sie vorher festzustellen.

Außerdem müssen die Zugangsstellen durch Bestreuen mit Asche, Sand oder dergl. so hergerichtet werden, daß die mit dem Abseifen beschäftigten Personen nicht dem Ausgleiten und Stürzen ausgesetzt sind.

Personen unter 16 Jahren dürfen zur Bedienung von Kraftmaschinen nicht herangezogen werden.

4. An den **Arbeitsmaschinen** müssen Riemenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb des Gehäuses der Maschine befinden, durch Trahschutzgitter oder durch Kästen oder Klappeln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, die ein Hineingeraten verhüten. Hervorstehende Teile, die sich drehen (Schraubentöpfe und -muttern, Rajenseile und dergleichen), müssen mit Klappeln versehen sein, die sich nicht mit drehen.

Diese Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein.

Jede nach dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschriften beschaffte Arbeitsmaschine muß, wenn sie durch Motoren oder Göpelwerk betrieben wird, mit einer Ausrück- oder Abstellvorrichtung versehen sein.

5. Die **Käusersteine** für Mahlgänge und Spitzgänge, welche mit der Bodenfläche arbeiten, sind durch starke eiserne Keisen zu binden.

6. **Kaufbrücken** oder Stege bei Wasserrädern und Turbinen müssen an der offenen Seite mit festen Seitengeländern, Leitern müssen am Fuße mit eisernen Stützen versehen und so lang sein, daß sie die damit zu erreichende Stelle mindestens um 1 m überragen.

7. Die beim Stetuschärfen beschäftigten Personen müssen mit **Schutzbrillen** (Schutzmasken) versehen werden, die der Unternehmer auf seine Kosten zu beschaffen hat.

B. Vorschriften für Versicherte.

8. Bei der Bedienung von Dampf-, Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) und Elektromotoren müssen die Schutzvorrichtungen vor Zugaufziehung des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

Der Motor darf erst angelassen (in Gang gesetzt) oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungsmannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Zuruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen erwidert hat.

Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Zugaufziehen der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrabe zurückgetreten sind. Bevor die Arbeitsmaschinen in Gang gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen sorgfältig angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gange ist, nicht abgenommen werden.

Machen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar oder werden Beschädigungen einzelner Teile einschließlic der Schutzvorrichtungen wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald völlig beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu machen.

Keinesfalls darf in Elevatoren und Schnecken mit den Händen hineingegriffen werden, ebenso nicht in Walz- und Mahlwerke, wenn die Materialien nachgehoben oder störende Gegenstände entfernt werden sollen.

Vielmehr dürfen dazu nur besondere Geräte (Haken, Walzenzangen) oder, in deren Ermangelung, passende Holzstücke verwendet werden, die so dick und lang sind, daß die Hand nicht von den Walzen unterfaßt werden kann.

Auch das Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

Beim Steinschleifen müssen Schutzbrillen (Schutzmasken) getragen werden.

9. Unterjagt ist jede tätliche Neckerei von Mitarbeitern, ferner das Schlafen und Ausruhen in den Motor- und Maschinenräumen.

C. Die gesetzlichen Vorschriften über Unfallverhütung in der Landwirtschaft einschließlic der Strafbestimmungen.

11. § 120 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 befaßt im Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind befugt und auf Verlangen des Reichs-Versicherungsamts verpflichtet, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks Vorschriften zu erlassen:

- über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich die letzteren bereits in in der höchsten Gefahrenklasse befinden oder ein Gefahrenstufentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;

- über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.“

Die Mitglieder der Berufs-genossenschaft sowie die bei ihr Versicherten können sonach im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Unfallverhütungsvorschriften mit den vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten und hierdurch angedrohten Strafen belegt werden.

12. § 126 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 bestimmt ferner im Eingang des Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind verpflichtet, für die Durchführung der gemäß § 120 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Sie sind befugt, durch technische Aufsichtsbemte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen.“

und in Absatz 3:

„Der Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimierten technischen Aufsichtsbemten der beteiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während

der Betriebszeit zu gestatten. . . . Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 127, auf Antrag der technischen Aufsichtsbeamten. . . . von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.“

jobann in § 127:

„Befürchtet der Unternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen infolge der Beschäftigung des Betriebs durch den technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft, so kann derselbe die Beschäftigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des technischen Aufsichtsbeamten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft notwendige Auskunft über die Betriebs-einrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt. in § 128:

„Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften sowie deren technische Aufsichtsbeamten, Rechnungsbeamten (§§ 126, 127) und die nach § 127 ernannten Sachverständigen haben über die Tatsachen, welche durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.“

endlich in § 130:

„Die durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft.

Wenn ein Betriebsunternehmer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zur Anwendung solcher Kosten Anlaß gegeben hat, so kann der Vorstand diese Kosten, soweit sie in baren Anlagen bestehen, dem Betriebsunternehmer auferlegen und gegen denselben außerdem eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

Gegen die Anferlegung dieser Kosten und Geldstrafen findet innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beirückung erfolgt in derselben Weise wie bei Gemeindeabgaben.“

13. Des weiteren ist in § 147 eine Ersatzpflicht der Betriebsunternehmer nsw. gegenüber der Berufsgenossenschaft aufgestellt.

Dieser Paragraph lautet:

„Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiterausseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Anherachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Anwendungen, welche infolge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes von den Gemeinden, Armenverbänden oder von Kranken- und anderen Unterstützungskassen (§§ 27, 30 Abs. 1) gemacht worden sind. Dieselben Personen haften der Genossenschaft für deren Anwendungen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urteil. . . .

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Zunft oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes sowie eine Handelsgesellschaft, eine Zunft oder eine eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwert gefordert werden.“

D. Inkrafttreten und Bekanntgabe der Vorschriften.

14. Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft.

15. Sie sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist jedem Unternehmer eines der Betriebe, auf die sich diese Vorschriften beziehen, ein Abdruck in Klafatorm zu verabfolgen, welcher in den Betriebsräumen an einer den darin beschäftigten Personen sichtbaren Stelle anzuhängen und, wenn er im Laufe der Zeit nicht mehr gut lesbar wird, zu erneuern ist.

Druckstücke der Unfallverhütungsvorschriften, die dazu gebraucht werden, können auch nach der erstmaligen Verteilung jederzeit in beliebiger Anzahl von dem Genossenschaftsvorstande gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 12. März 1906.

Der Landeshauptmann der Provinz Posen.

gez. Dr. von Dziembowski.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der *Posenschen* landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, V. Teil: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe, d. Wahl und Elmühlen, werden gemäß § 123, Abf. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 26. Mai 1906.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abteilung für Unfallversicherung.

gez. Pfarrius.

(L. S.)
I. 10309.

Unfallverhütungsvorschriften

für die Betriebe der *Posenschen* landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

V. Teil: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

e. Landwirtschaftliche Brauereien und Mälzereien.

A. Vorschriften für Betriebsunternehmer.

- Es dürfen in landwirtschaftlichen Brauereien und Mälzereien nicht beschäftigt werden geistesfranke, idiotische (schwachsinrige), epileptische, blinde und betrauerte Personen. Zu Betriebsverrichtungen, bei denen es darauf ankommt, Zurufe von anderen Personen zu befolgen oder zu beantworten, dürfen auch taube Personen nicht verwendet werden.
- Das Betreten der Kessel- und Maschinenräume ist unbefugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.
- In allen Räumen, in denen sich schädliche, insbesondere auch entzündliche Gase und Dampf ansammeln können, müssen wirksame Entlüftungseinrichtungen vorhanden sein. Auch darf in solchen von entzündlichen Gasen erfüllten Räumen niemals ein offenes Feuer gehalten werden. Bei Dunkelheit sind sie, wenn nicht die Belüftung von außen zugänglich ist, nur mit Sicherheitslampen zu betreten.
- Bei **Dampfmaschinen** und **Dampfesseln** sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen sorgfältig zu beachten. Dasselbe gilt von **Gebläse-** (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) **Motoren** und den **Elektromotoren**. Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden. Von Dampfmaschinen darf sich der Wärter während des Betriebes nicht entfernen.
Alle Kraftmaschinen müssen in ihren freiliegenden beweglichen Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verahrt sein; Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An Dampflokobilien ist die Abdeckung des Schwungrades oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich. Dagegen ist der Wellenkopf an der Exzenterstange, falls er keine Riemenscheibe trägt, auch dann einzukapseln, wenn er sich mehr als 1,80 m über dem Boden befindet.
Göpel-Vorgelege müssen mit einem Schutzkasten von Gußeisen, Blech oder Holz verdeckt sein. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperren, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 1,80 m bewegen.
Transmissionsdrahtseile müssen durch Fangleuze gesichert werden. Außerdem muß zum Abwerfen der Transmissionsriemen (Drahtseile) oder zum Verschieben auf eine Losseibe eine Einrichtung vorhanden sein.
Wellen, die zur Kraftübertragung dienen, müssen einschließlich der Kuppelungen durch Schutzkästen oder -hüllen verahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 1,80 m über dem Boden laufen.
Wasserräder und Turbinen sind durch Einfriedigung abzusperren.
Personen unter 16 Jahren dürfen zur Bedienung von Kraftmaschinen nicht herangezogen werden.
- An den **Arbeitsmaschinen** müssen Riemenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb der Maschine befinden, durch Drahtschutzgitter oder durch Kästen oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, die ein Hineingeraten verhüten. Hervorstehende Teile, die sich drehen (Schraubenköpfe und -mutter, Rasenteile und dergleichen), müssen mit Kapseln versehen sein, die sich nicht mitdrehen.

Diese Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein.

Jede nach dem Infratreten dieser Unfallverhütungsvorschriften beschaffte Arbeitsmaschine muß, wenn sie durch Motoren oder Göpelwerk betrieben wird, mit einer feststellbaren Ausrück- oder Abstellvorrichtung versehen sein.

6. Im Sudhause müssen Pfannen und Bottiche, wenn ihr Rand weniger als 90 cm über dem Stand des Bierfiebels liegt, ferner Laufstege an Pfannen, Maisch- und Läuterbottichen, wenn sie mehr als 40 cm über dem Fußboden liegen, endlich Kühlschiffe, welche von der oberen Kante gerechnet mehr als 1 m über dem Fußboden liegen, durch Geländer an den freien Seiten geschützt sein.
7. Das Pichen darf nur an trockenen Fässern vorgenommen werden und zwar mit nicht überhitztem Pech (ca. 250° C.). Nachdem das Pichen beendet ist, sind alle Öffnungen fest zu schließen, sodaß das Feuer im Faß sicher erstickt wird. Die Spundlöcher dürfen erst nach vollständigem Lüften des Fasses und Erkalten des Pechs angebrannt werden.
8. Beim Abfüllen von Faß zu Faß unter Luftdruck müssen die Faßböden der Lagerfässer, wenn sie nicht mit Spangen versehen sind, gespannt werden.

B. Vorschriften für Versicherte.

9. Bei der Bedienung von Dampf-, Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) und Elektromotoren müssen die Schutzvorrichtungen vor Ingangsetzung des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist der Motor vorher still zu stellen.

Der Motor darf erst angelassen (in Gang gesetzt) oder abgestellt werden, nachdem die Bedienungs-mannschaft an der Arbeitsmaschine das Zeichen dazu durch Zuruf gegeben und der Wärter des Motors das Zeichen ertwidert hat.

Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Ingangsetzen der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrade zurückgetreten sind.

10. Bevor die Arbeitsmaschinen in Gang gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen sorgfältig angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gange ist, nicht abgenommen werden. Machen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar oder werden Beschädigungen einzelner Teile einschließlich der Schutzvorrichtungen wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald völlig beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu machen.

Auch das Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

In Malz-Schrotmühlen darf nicht mit der Hand hineingegriffen werden.

Die Arbeiter dürfen Bottiche oder Pfannen nicht eher betreten, als bis die Rührwerke, Maisch- und Aufschad-Maschinen festgestellt sind.

11. Das Schlafen und Ausruhen im Maschinen- und Kesselraum ist verboten; desgleichen tätliche Redereien anderer Arbeiter.

C. Die gesetzlichen Vorschriften über Unfallverhütung in der Landwirtschaft einschließlich der Strafbestimmungen.

12. § 120 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 besagt im Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind befugt und auf Verlangen des Reichs-Versicherungsamts verpflichtet, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;

2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.“

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaft sowie die bei ihr Versicherten können sonach im Falle der Zuhilfenahme gegen diese Unfallverhütungsvorschriften mit den vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten und hierdurch angedrohten Strafen belegt werden.

13. § 126 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 bestimmt ferner im Eingang des Absatz 1:

„Die Genossenschaften sind verpflichtet, für die Durchführung der gemäß § 120 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Sie sind beauftragt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen.

und in Absatz 3:

„Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimierten technischen Aufsichtsbeamten der beteiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten. . . . Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 127, auf Antrag der technischen Aufsichtsbeamten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.“

jobann in § 127:

„Befürchtet der Unternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen infolge der Besichtigung des Betriebs durch den technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des technischen Aufsichtsbeamten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft notwendige Auskunft über die Betriebs-einrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.“

in § 128:

„Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften sowie deren technische Aufsichtsbeamten, Rechnungsbeamten (§§ 126, 127) und die nach § 127 ernannten Sachverständigen haben über die Tatsachen, welche durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.“

endlich in § 130:

„Die durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft.

Wenn ein Betriebsunternehmer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zur Anwendung solcher Kosten Anlaß gegeben hat, so kann der Vorstand diese Kosten, soweit sie in baren Auslagen bestehen, dem Betriebsunternehmer auferlegen und gegen denselben außerdem eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

Gegen die Auferlegung dieser Kosten und Geldstrafen findet innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Weiterverfolgung erfolgt in derselben Weise wie bei Gemeindeabgaben.“

14. Des weiteren ist in § 147 eine Ersatzpflicht der Betriebsunternehmer usw. gegenüber der Berufsgenossenschaft aufgestellt.

Dieser Paragraph lautet:

„Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorzüglich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche infolge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes von den Gemeinden, Armenverbänden oder von Kranken- und anderen Unterstützungskassen (§§ 27, 30 Abs. 1) gemacht worden sind. Derselben Personen haften der Genossenschaft für deren Aufwendungen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urteil. . . .

In gleicher Weise haften als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwert gefordert werden.“

D. Inkrafttreten und Bekanntgabe der Vorschriften.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft.

Sie sind in ordentlicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist jedem Unternehmer eines der Betriebe, auf die sich diese Vorschriften beziehen, ein Abdruck in Plakatform zu veranlassen, welcher in den Betriebsräumen an einer den darin beschäftigten Personen sichtbaren Stelle anzuhängen und, wenn er im Laufe der Zeit nicht mehr gut lesbar wird, zu erneuern ist.

Druckstücke der Unfallverhütungsvorschriften, die dazu gebraucht werden, können auch nach der erstmaligen Verteilung jederzeit in beliebiger Anzahl von dem Genossenschaftsvorstande gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 12. März 1906.

Der Landeshauptmann der Provinz Posen.

geb. Dr. v. Dziembowski.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, V. Teil: Landwirtschaftliche Nebenbetriebe, o. Landwirtschaftliche Scheunereien und Mälereien, werden gemäß § 123, Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 26. Mai 1906.

(L. S.)

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abteilung für Unfallversicherung.

geb. Pfarrius.

(L. S.)
I. 10009.



Extra-Blatt

in Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen.

Posen, den 27. Juni 1906.

1. Im Hinblick auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in den Kreisen Posen-Ost und Neutomischel ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Seuche in Gemäßheit Artikels 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 685) des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:
1. Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel sowie die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen in dem westlich der Warthe gelegenen Teile des Kreises Posen-Ost, sowie in den Polizei-Distrikten Opalenika, im Kreise Grätz, und Kuschlin, im Kreise Neutomischel, wird hiermit bis einschließlich den 20. Juli 1906 untersagt.
 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 685) beziehungsweise im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft; sie wird wieder aufgehoben werden, sobald die im Eingange erwähnte Seuche erloschen ist.
 4. Die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche in den Kreisen Grätz und Posen-West erlassene Anordnung vom 28. Mai 1906 — Amtsblatt für 1906 S. 316 ff. — wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Posen, den 26. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Machalius.

218/06 I. Db.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 27.

Ausgegeben Dienstag, den 3. Juli 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 585. Vorschriften über Ausbildung pp. für den Staatsdienst im Baufache. — 586. Statut der Dränagegenossenschaft zu Golina, Kr. Jaroschin. — 587. Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten in Bromberg. — 588. Reg.-Affeser v. Köller, Bestellung als Kommissar bei der Handwerkskammer Posen. — 589. Erscheinen des Jahr- und Adreßbuches der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche für 1906. — 590. Verlegung des Sitzes der Bauabteilung für den Bau der Bahn Bollstein-Keusalz a. O. von Bollstein nach Keusalz a. O. — 591. Kreis-lasse Frauabdt — Anschlag an den Reichsbaut-Giroverehr. — 592. Anweisung zur Wiederbelebung ansiehender Erntearbeiter. — 593. Sarzunski-Goslin, Verlust des Wandergewerbescheines. — 594. Ferien des Bezirksauschusses. — 595. Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Posen. — 596. Neue Telegraphenanstalt in Förflerei Schwanau. — 597. desgl. in Heide Tombröwa. — 598. Eröffnung der Nebenbahn Gühran-Glogau. — 599. Erscheinen des Ostdeutschen Eisenbahntariffbuches. — 600. Abdruck der Ausführungsbestimmungen zum Zigarettensteuergeetze im Zentralblatt für's Deutsche Reich. — 601, 602 u. 603. Conzession an die Warschauer Stahl, Dampf u. Schindler. — 604. Auslosung von Antiebscheinen des Kreises Ostrowo. — 605. Wegeinziehung Wirtstadt-Kotlow. — 606. Wegesperrung Batostaw-Brodzy. — 607. Vollerfassung der Handwerkskammer. — 608. Tierleuden.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

585. Vorschriften über

die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Anstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienste ist außer den für einzelne Dienstzweige vorgeschriebenen körperlichen Eigenschaften erforderlich:

1. der durch eine preussische technische Hochschule erteilte Grad eines Diplomingenieurs*);
2. das Bestehen der Staatsprüfung nach vorangegangener staatlicher Ausbildung.

§ 2. Ausbildung und Staatsprüfung unterscheiden sich nach den Fachrichtungen:

- des Hochbaues,
- des Wasser- und Straßenbaues,
- des Eisenbahnbaues und
- des Maschinenbaues.

Die Ausbildung erfolgt unter Leitung von Staatsbehörden. Die Staatsprüfung ist bei dem königlichen Technischen Oberprüfungsamte in Berlin abzulegen.

*) Der auf der Herzoglichen Technischen Hochschule in Braunschwieg und der Großherzoglichen Technischen Hochschule in Darmstadt erlangte Grad eines Diplomingenieurs berechtigt nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen in Preußen zur Inzählung zur Staatsprüfung im gesamten Baufache und zum höheren Staatsdienste, wie auch der in Preußen erlangte Grad eines Diplomingenieurs in Braunschwieg und dessen zur Inzählung zur Staatsprüfung im gesamten Baufache und zum höheren Staatsdienste berechtigt.

§ 3. Zur Ausbildung und Staatsprüfung werden Diplomingenieure mit Anwartschaft auf Anstellung im Staatsdienste nach bestandener Staatsprüfung nur in solcher Zahl zugelassen, wie es der Bedarf der Staatsverwaltung erfordert.

Über diese Zahl hinaus können außerdem Diplomingenieure lediglich zur Ausbildung, und um ihnen die Ablegung der Staatsprüfung zu ermöglichen, angenommen werden, soweit es ohne Überlastung der Beamten durch die Ausbildungstätigkeit und ohne Gefährdung der gründlichen Ausbildung der Diplomingenieure ausgingig ist.

§ 4. Die Diplomingenieure (§ 3) haben sich spätestens 6 Monate nach bestandener Diplomprüfung bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Ausbildung im Staatsdienste zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, in dem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind. (Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)
2. Das Reifezeugnis der Schule.
3. Die Zeugnisse der technischen Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat.
4. Das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung.
5. Das Zeugnis über die bestandene Hauptprüfung.
6. Die Ernennung zum Diplomingenieur.
7. Ein amtliches Führungszeugnis.
8. Ein ärztliches Zeugnis, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Mängeln zu chronischen Krankheiten ist sowie genügendes Seh- und Hörvermögen und

schlechte Sprache hat. Insbesondere wird verlangt von den Diplomingenieuren des Eisenbahnbaufaches und des Wasser- und Straßenbaufaches die Fähigkeit, die Farben richtig zu unterscheiden, und eine Schärfe auf den einzelnen Augen von mindestens $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{2}$ der von Snellen angenommenen Einheit, und zwar mindestens beim Gebrauch der gewohnheitsmäßig getragenen Brille; von den Diplomingenieuren des Maschinenbaufaches die Fähigkeit, die Farben richtig zu unterscheiden, und auf jedem Auge eine Schärfe von mindestens $\frac{2}{3}$ der von Snellen angenommenen Einheit ohne Gebrauch einer Brille. Daß diese Voraussetzungen vorhanden sind, muß durch einen Bahnarzt der Staatsbahnverwaltung oder durch einen Staatsmedizinalbeamten in der vorgeschriebenen Form bescheinigt werden. — Ruster siehe Anhang.

9. Der amtlich beglaubigte Nachweis, daß für die Dauer von vier Jahren die zum handesgemäßen Unterhalt erforderlichen Mittel gesichert sind. Außerdem:
10. Von den Diplomingenieuren des Hochs, des Wasser- und Straßen- und des Eisenbahnbaufaches, sofern sie vor dem Beginn oder während des Studiums praktisch tätig gewesen sind — siehe § 7 Abs. 5 — ein Zeugnis über diese Beschäftigung.
11. Von den Diplomingenieuren des Maschinenbaufaches ein Zeugnis über die praktische Beschäftigung in einer Werkstätte während eines Jahres nach der Bestimmung der Diplomprüfungsordnung.

§ 5. Die Diplomingenieure, denen auf Grund ihrer Weidung (§ 4) vom Minister der öffentlichen Arbeiten eröffnet ist, daß sie entweder mit oder ohne Anwartschaft auf Anstellung im Staatsdienste (§ 3) zur Ausbildung zugelassen werden sollen, haben sich innerhalb vier Wochen unter Vorlegung des erteilten Bescheides bei dem Chef derjenigen Provinzialbehörde zu melden, in deren Bezirk sie die praktische Ausbildung zu erlangen wünschen, und zwar:

1. für die Richtung des Hochbaues an den Präsidenten einer königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission);
2. für die Richtung des Wasser- und Straßenbaues an den Chef einer Strombau- oder Kanalverwaltung oder an den Präsidenten einer königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission);
3. für die Richtung des Eisenbahnbaues und des Maschinenbaues an den Präsidenten einer königlichen Eisenbahndirektion.

§ 6. Der Chef der Behörde (§ 5) ordnet die Vereidigung des Diplomingenieurs, seine Überweisung an einen staatlichen Baubeamten und seine Beschäftigung

(§§ 7 und 8). Mit dem Dienstantritt des Diplomingenieur das Recht, während der Ausbildung den Titel „Königlicher Regierungsbauingenieur“ mit dem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. 1896 — Min.-Bl. S. d. I. B. S. 212 — bestimmten Range der Referendare zu führen. Mit dem Scheiden aus der staatlichen Ausbildung, zu der die Zeit der Prüfung gehört, erlischt das Recht, Führung dieses Titels.

Staatliche Ausbildung.

§ 7. Die Ausbildung der Regierungsbauingenieure des Hochs, des Wasser- und Straßen- und des Eisenbahnbaufaches rechnet vom Tage des Eintritts in die vom Chef der Behörde zugewiesene Beschäftigung und dauert mindestens drei Jahre.

Im ersten Jahre sind die Vauführer des Hochs und des Wasser- und Straßenbaufaches bei den Vorbereitungen eines Baues und mit dem Baubetriebe sowie mit der Herstellung von Baugegenständen in Werkstätten u. dgl. vertraut zu machen und bei der Anstellung von Entwürfen und Kostenanschlägen sowie mit anderen Bureauarbeiten zu beschäftigen. Auch ist ihnen die selbständige Ausführung von Flächen- und Höhenmessungen zu übertragen.

Den Vauführern des Hochbaufaches kam ein Teil dieser Ausbildung im ersten Jahre auch bei einem Kommunalbaubeamten oder einem Privatarchitekten gestattet werden. Von dieser Beschäftigung darf unter der Voraussetzung, daß sie unentgeltlich erfolgt ist, eine Zeit bis zu höchstens sechs Monaten angerechnet werden.

Die Vauführer des Eisenbahnbaufaches sind im ersten Jahre im Eisenbahnbetriebsdienste auszubilden.

Sodern ein Vauführer des Hochbaufaches oder des Wasser- und Straßenbaufaches vor dem Beginn des Studiums oder nachher bis zur Vorpripping während der amtlich festgesetzten Sommerferien an der Bauwelt unentgeltlich tätig gewesen ist und sich hierbei mit den gebräuchlichsten Baukonstruktionen vertraut gemacht hat, kann ihm diese Tätigkeit nach Erweisen der Ausbildung leitenden Behörde bis zu drei Monaten im ganzen auf das erste Jahr der Ausbildungszeit angerechnet werden. Unter denselben Voraussetzungen kann bei den Vauführern des Eisenbahnbaufaches eine Anrechnung der Ferienbeschäftigung bis zu acht Wochen auf den zweiten Ausbildungsabschnitt (Leitung von Bauausführungen) erfolgen.

Während der beiden letzten Jahre sollen die Vauführer mindestens achtzehn Monate bei der Leitung von Bauausführungen, alsdann je drei Monate in dem Bureau einer Bau- oder Betriebsinspektion und bei einer Provinzialbehörde beschäftigt werden.

Die achtzehnmönatige Tätigkeit bei der Leitung von Bauausführungen ist so zu regeln, daß die Vauführer tunlichst in allen Abchnitten der Ausführung eines Baues beschäftigt und insbesondere der Gröndlichkeitsmöglichst vielseitig geschult werden.

Während der dreimonatigen Tätigkeit in dem Bureau einer Bau- oder Betriebsinspektion sind die Bauführer in alle Zweige der Verwaltung dieser Dienststelle einzuführen; insbesondere ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich mit den Einzelheiten des geschäftlichen Verkehrs, der Art des Schriftwechsels, der Einrichtung der Registratur sowie dem Verbindungs- und Rechnungsweesen vertraut zu machen.

In ähnlicher Weise sollen die Bauführer während der dreimonatigen Tätigkeit bei der Provinzialbehörde deren Einrichtung und Gliederung kennen lernen und zu diesem Zwecke in der Registratur, in der Expedition und bei den technischen Räten mit Arbeiten aus dem Gebiete der Verwaltung, mit der Prüfung von Entwürfen, Anschlägen u. dgl. beschäftigt werden.

§ 8. Die Ausbildung der Regierungsbauführer des Maschinenbauamtes dauert mindestens zwei Jahre und drei Monate.

Während dieser Zeit sollen die Bauführer zunächst mindestens drei Monate im Lokomotivfahrdienst ausgebildet werden, worauf sie die Lokomotivführerprüfung abzulegen haben, demnächst mindestens je sechs Wochen bei einer Betriebswerkmeisterei und auf einem Bahnhofsamt, mindestens fünf Monate im Werkstätten-Aufsichtsdienst und beim Werkstätten-Rechnungswesen, mindestens acht Monate bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen sowie bei der Abnahme von Materialien, mindestens drei Monate bei der Ausführung oder Unterhaltung elektrischer Anlagen und im Telegraphendienst beschäftigt werden.

Während der übrigen Zeit haben sie in dem Bureau einer Maschinen- oder Werkstätteninspektion und bei einer königlichen Eisenbahndirektion zu arbeiten.

§ 9. Die Art und Weise der Ausbildung im einzelnen wird durch besondere Anweisungen des Ministers der öffentlichen Arbeiten geregelt (vgl. auch § 12).

§ 10. Wünscht ein Bauführer für den Zeitraum, während dessen er bei der Ausführung von Bauten (§ 7) oder bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen (§ 8) beschäftigt sein muß, oder für einen Teil dieses Zeitraumes einem bestimmten Staatsbaubeamten, einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten, einem Architekten oder einem Ingenieur zu seiner Ausbildung überwiesen zu werden, so hat er dies in dem an den Chef der Behörde (§ 5) zu richtenden Gesuche zum Ausdruck zu bringen und die Erläuterung des Baubeamten, Architekten oder Ingenieurs über seine Bereitwilligkeit, den Bauführer bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen. Ob und für welche Zeit ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden kann, hängt von dem Ermessen des Chefs ab.

Den Bauführern des Hochbauamtes, denen der Besuch eines mit der königlichen Akademie der Künste in Berlin verbundenen Meisterateliers für Architektur

gestattet ist, wird diese Tätigkeit auf die vorgeschriebene Ausbildungszeit mit höchstens zwölf Monaten angerechnet. Der Eintritt in ein Meisteratelier darf erst nach einer sechsmonatigen Beschäftigung bei der Vorbereitung von Bauten und nach einer unmittelbar darauf folgenden zwölfmonatigen Beschäftigung bei der Leitung von Bauten erfolgen. Während der Tätigkeit in dem Meisteratelier ist der Bauführer dem Dirigenten der königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission unterstellt.

Abgesehen von den in Absatz 1 und 2 und im § 7 vorgeesehenen Fällen erfolgt die Ausbildung der Bauführer nur unter der Leitung von staatlichen Baubeamten.

§ 11. Wünscht ein Bauführer während der Zeit der Ausbildung in den Bezirk einer anderen Behörde überwiesen zu werden, so hat er ein Gesuch an den vorgelegten Chef zu richten, der gegebenenfalls die Überweisung veranlaßt.

§ 12. Während der Ausbildung ist der Bauführer dem Chef der Behörde und dem Beamten, dem er zu seiner Ausbildung überwiesen ist, disziplinarisch unterstellt.

Die Angaben des Bauführers haben in bezug auf Maß und Zahl öffentlichen Glauben.

Eine Befolgung der Bauführer kann nur während der Beschäftigung bei Ausführung von Bauten (§ 7 Absatz 6) oder bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen (§ 8 Absatz 2) nach Maßgabe der vorhandenen Fonds und der hierüber ergangenen Bestimmungen erfolgen. Während der übrigen Zeit der Ausbildung ist die Befolgung ausgeschlossen.

§ 13. Der Bauführer hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in dem eine Übersicht seiner Tätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Das Verzeichnis ist monatlich dem mit der besondern Leitung der Ausbildung Betrauten zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

Während der Beschäftigung außerhalb der Staatsverwaltung (§§ 7 und 10) hat der Bauführer dem Chef vierteljährlich das von seinem Vorgesetzten beglaubigte Geschäftsverzeichnis einzureichen.

§ 14. Die Zeit, während der ein Bauführer durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Ausbildungsdienstes in Anrechnung zu bringen, wenn sie während eines Jahres den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Bauführer infolge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Ausbildungsdienste während eines Jahres auf die Dauer von nicht mehr als vier Wochen entzogen war.

Durch das Zusammentreffen der Fälle der Absätze 1 und 2 wird ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als acht Wochen nicht begründet. Fallen in ein Jahr des Ausbildungsdienstes zwei Militärdienste, so steht

ihrer Gesamtarechnung auf zwei Jahre bis zu je acht Wochen nichts entgegen, wenn in einem der beiden Jahre die Ausbildung des Bauführers keine Unterbrechung durch militärische Dienstleistungen erfährt.

Durch die Anrechnung darf bei einem Ausbildungsabschnitte von über drei Monaten nicht mehr als ein Drittel, bei einem solchen bis zu 3 Monaten nicht mehr als ein Sechstel der für die einzelnen Ausbildungsabschnitte festgesetzten Zeit in Anspruch genommen werden.

Die Zeit des einjährig-freiwilligen Dienstes wird auf die Ausbildungszeit der Bauführer nicht angerechnet.

Zur Übernahme einer Beschäftigung, die nicht unter die vorgeschriebene Ausbildung fällt, ist stets die Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten erforderlich. Eine Anrechnung dieser Zeit auf die Ausbildung ist ausgeschlossen. Im übrigen befindet über Urlaubsgesuche der Bauführer nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen der vorgelegte Chef.

§ 15. Führt ein Bauführer sich tadelhaft oder vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß, so kann sein Ausschluß von der weiteren Ausbildung durch den vorgelegten Chef bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten beantragt werden.

Erweitert sich ein Bauführer für die Verwendung im Baufache als fürpferlich unbrauchbar oder versündigt ein Bauführer auf weitere Ausbildung, so ist ihm von dem vorgelegten Chef die Entlassung zu erteilen.

Mit dem Ausscheiden erlischt das Recht, den Titel „Regierungsbauführer“ zu führen (§ 6).

§ 16. Über die Ausbildung des Bauführers wird von jedem der mit der Leitung der Ausbildung Betrauten ein Zeugnis ausgestellt, das von einem technischen Räte der Provinzialbehörde bestätigt und zu den Akten dieser Behörde genommen wird.

Auf Antrag wird dem Bauführer Abschrift des Zeugnisses ausgefertigt.

Staatsprüfung.

§ 17. Der Bauführer hat nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung unter Befähigung des Geschäftsverzeichnisses (§ 13) die Zulassung zur Staatsprüfung bei dem vorgelegten Chef zu beantragen. Hierbei ist nachzuweisen, daß der Bauführer seiner Militärpflicht genügt hat oder vom Militärdienst ganz oder teilweise befreit ist.

Der Chef prüft den Antrag und benachrichtigt das Oberprüfungsamt, daß der Bauführer auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Chefs und des technischen Rates der Behörde zur Ablegung der Staatsprüfung für vorbereitet zu erachten ist. Dieser Benachrichtigung sind die vorgeschriebenen Nachweisungen über den Ausbildungsabstand und die Personalakten beizufügen.*

Kann auf Grund der Vorlagen die Zulassung zur Staatsprüfung erfolgen, so wird dies dem Bauführer

von Oberprüfungsamt, unter gleichzeitiger Übersendung der Aufgabe zur häuslichen Probearbeit, mitgeteilt. Der vorgelegte Chef, dem der Bauführer disziplinarisch unterstellt ist, wird hiervon benachrichtigt.

§ 18. Die Zulassung zur Staatsprüfung ist spätestens binnen vier, von den Bauführern des Maschinenbau-faches spätestens binnen drei Jahren nach dem Dienstantritt als Regierungsbauführer zu beantragen.

Fällt in diesem Zeitraum die Ableistung der Militärpflicht, so wird die Meldefrist um ein weiteres Jahr verlängert.

Eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

§ 19. Die Staatsprüfung findet in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. Juli statt und umfaßt:

1. die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programm (häusliche Probearbeit, § 20);
2. die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur, § 21);
3. eine mündliche Prüfung (§ 22).

§ 20. Der Bauführer hat die häusliche Probearbeit (§ 19) mit der selbstgeschriebenen Erklärung, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt habe, abzuliefern, im Hochbau-fach binnen einer Frist von sechs Monaten, in den anderen Fachrichtungen binnen einer Frist von vier Monaten.

Die Ablieferungsfrist kann von dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes aus erheblichen Gründen verlängert werden. Im Falle der Krankheit ist das Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen.

Genügt die Arbeit, so ist dies dem Bauführer mitzuteilen; der Bauführer hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, die von dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes aus erheblichen Gründen verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet oder die gewährte Ablieferungsfrist ohne triftige, von dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes als ausreichend anerkannte Gründe versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dem Bauführer kann alsdann eine neue Aufgabe erteilt werden, sofern er einen Antrag binnen längstens drei Monaten nach der Benachrichtigung von dem ungenügenden Ausfall oder nach Ablauf der versäumten Ablieferungsfrist stellt. Für die zweite Aufgabe gelten dieselben Bestimmungen wie für die erste. Muß danach die Prüfung zum zweiten Male als nicht bestanden erachtet werden, so ist dem Bauführer zu eröffnen, daß er zur weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen werden könne und daher als aus dem Staatsdienste ausgeschieden gelte.

Die angenommenen häuslichen Probearbeiten werden vom Oberprüfungsamt auf Antrag zurückgegeben, sobald fünf Jahre nach dem Schlusse des Jahres, in dem die Prüfung bestanden oder von ihrer Ablegung abgesehen ist, vergangen sind. Arbeiten, deren Ab-

* In der Benachrichtigung ist auch die Wohnung des Bauführers anzugeben.

gabe in der jährlich bekanntzumachenden Frist nicht beantragt wird, werden vernichtet. Nur in besonderen Fällen kann das Oberprüfungsamt Ausnahmen zulassen.

§ 21. Die drei Tage dauernde Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) soll dem Bauführer Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten in der Lösung kleinerer Aufgaben aus verschiedenen Gebieten seiner Fachrichtung zu zeigen.

In der Regel wird an jedem der drei Tage eine neue Aufgabe gestellt; es bleibt aber unbenommen, eine bereits allgemein gelöste Aufgabe am nächsten Tage in Einzelheiten weiter bearbeiten zu lassen.

§ 22. Die mündliche Prüfung dauert zwei Tage. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

A. Für das Hochbaufach.

1. Ästhetische Durchbildung der Gebäude. Anwendung der architektonischen Formlehre auf äußere und innere Bauteile.

2. Land- und Stadtbau.

Grundrissanordnungen, Konstruktion und Einrichtung der in dieses Gebiet fallenden Baulichkeiten, insbesondere der Gebäude der Staatsverwaltung. Anordnung städtischer Straßen und Plätze. Entwerfen von größeren auf diesem Gebiete vorkommenden Gesamtanlagen.

3. Bautechnische Zweiggebiete.

Grundzüge der Bauhygiene. Die Wahl und Anordnung der Einzel- und Zentralheizungen sowie der Lüftungsanlagen. Abortanlagen. Bligableiter. Wasserversorgung. Entwässerung der Grundstücke. Einrichtung der Gebäude für Belichtung durch Gas und elektrisches Licht. Kenntnis der auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen zur Wasserhaltung, zu Gründungen sowie zum Befördern und Heben von Lasten.

4. Geschichte der Baukunst

Kenntnis der Geschichte der Baukunst des Mittelalters und der Renaissance, nicht nur in ihren wichtigsten Denkmälern, sondern auch in ihrer allgemeinen Entwicklung und ihrem Zusammenhange mit den vorausgehenden Kulturepochen. Für die Mittelalterliche Baukunst kommen hauptsächlich Deutschland und Frankreich, für die Renaissance Deutschland und Italien in Betracht.

Den Bauführern ist gestattet, das Gebiet zu bezeichnen, mit dem sie sich besonders beschäftigt haben. Doch müssen sie auch über die anderen Gebiete eine Übersicht besitzen.

5. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Staatsbauverwaltung im besonderen. Genaue Kenntnis der auf die Hochbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und der wesentlichen baupolitischen Bestimmungen.

Einrichtung der im Bereiche der Hochbauverwaltung vorkommenden. Kostenanschläge, Verdingung, Beauf-

sichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

B. Für das Wasser- und Straßenbaufach.

1. Wasserbau und Wasserwirtschaft.

a) Grund-, Fluß-, Kanal- und Seebau, wasserbanliche Anlagen zur Förderung der Landeskultur und des Gewerbebetriebes einschließlich der praktischen, wirtschaftlichen und theoretischen Ermittlungen. Anordnung der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesamt- und Einzelanlagen einschließlich der dazu gehörigen Hochbauten. Anordnung der Rüstungen, Hilfsmaschinen und Umladevorrichtungen. Schiffsfahrtsbetrieb, soweit er für den Wasserbau erforderlich ist.

b) Eingehendere Kenntnis der hydrostatischen und hydrodynamischen Gesetze. Hydrometrische Arbeiten und Pegelwesen. Boden- und Pflanzenkunde, soweit sie für den Wasserbau und die Wasservirtschaft notwendig ist.

2. Städtischer Tiefbau und Eisenbahnbau.

Anordnung und bauliche Ausführung der Straßen innerhalb und außerhalb der Städte. Wasserbanliche Anlagen für öffentliche Wohlfahrtspflege, Wasserversorgung und Entwässerung der Städte einschließlich der erforderlichen Voreinrichtungen. Allgemeine Anordnung der für Häfen und Umschlagplätze erforderlichen Eisenbahnanlagen. Einrichtung und Konstruktion der dahin gehörigen Bauanlagen.

3. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

4. Maschinenkunde.

Allgemeine Kenntnis der Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, der Maschinen zur Erd- und Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten, der Einrichtung und Konstruktion der Wasserfahrzeuge sowie der Anordnung der Dynamomaschinen und der elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlagen.

5. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Staatsbau- und Staatseisenbahnverwaltung im besonderen. Genaue Kenntnis der auf die Wasserbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, der wesentlichsten baupolitischen Bestimmungen und der wichtigsten, zum Schutze und zur Fürsorge für die Arbeiter erlassenen Gesetze.

Einrichtung der im Bereiche der Wasserbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

C. Für das Eisenbahnbaufach.

1. Eisenbahn- und Straßenbau.

Bau- und Betriebsanlagen einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen, Anordnung

größerer Gesamtanlagen mit Berücksichtigung der Signal- und Weichensicherungen. Kenntnis der wichtigsten, den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen. Kenntnis der elektrischen Block-, Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen. Herstellung und Befestigung von Straßen.

2. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

3. Eisenbahnhochbau.

Die üblichen Grundrischanordnungen, der Aufbau und die Einrichtung der im Gebiete des Eisenbahnbaues vorkommenden Hochbauten einschließlich der Wasserversorgung und Wasserableitung sowie der Abortanlagen und die Anordnung der Heizung und Lüftung.

4. Wasserbau.

Wasserversorgung und Wasserableitung, Gründungen, Uferbauten, Anlagen für Weich- und Vadepläne, Bestimmung der Durchflußweite von Brücken.

5. Maschinenkunde.

Allgemeine Kenntnis des Baues und der Leistungsfähigkeit der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Wasserpumpen, der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten und der Eisenbahnbetriebsmittel. Anordnung der Dynamomaschinen, Einrichtung der elektrischen Beleuchtungsanlagen.

6. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Staatsbau- und Staatseisenbahnverwaltung im besonderen. Genaue Kenntnis der auf die Eisenbahnverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, der wichtigsten baupolizeilichen Bestimmungen und der wichtigsten, zum Schutze und zur Fürsorge für die Arbeiter erlassenen Gesetze.

Einrichtung der im Bereiche der Eisenbahnverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verbindung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

D. Für das Maschinenbaufach.

1. Allgemeiner Maschinenbau.

Kolbenpumpenmaschinen und Dampfturbinen einschließlich der Dampfkesselanlagen, Verbrennungsmaschinen einschließlich der Gaserzeuger, Pagger. Kenntnis der Eigenschaften der im Maschinenwesen gebräuchlichen Materialien.

2. Auflegung und Betrieb von Werkstätten. Anordnung, Ausrüstung und Betrieb der Eisenbahnwerkstätten und der Werkstätten zur Herstellung von Eisenbahnmateriale einschließlich der Hebeeinrichtungen und Werkzeugmaschinen, Be- und Entwässerung sowie der Heizung und Belüftung. Bohrschraubeinrichtungen.

3. Eisenbahnbetriebsmittel und Eisenbahnbetrieb.

Lokomotiven, Personen-, Post-, Gepäck- u. Güterwagen, Triebwagen, Eisenbahnfiakern. Kenntnis der Dienstvorschriften für die Bedienung und Unterhaltung der Betriebsmittel und ihre besondere Einrichtungen; Kenntnis der wichtigsten, den Eisenbahnbau und Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

4. Maschinelle Bahnausrüstung. Anlagen zur Wasserversorgung und Beleuchtung, Wasserversorgungsanlagen, Kupper, feste und bewegliche Kran Aufzüge, Brückenwagen, Drehschiben, Schieberäume, Weichen, Anordnung der Signal- und Stellwerkeanlagen.

5. Elektrotechnik.

Maschinen zur Erzeugung, Umformung und Verwendung elektrischer Arbeit; Akkumulation, Leitung und Verteilung elektrischer Arbeit; elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung.

Elektrische Kraftwerke; elektrische Zugförderung an Eisenbahnen und Kleinbahnen.

Allgemeine Kenntnis der elektrischen Telegraphen und Fernsprechanlagen.

6. Verwaltung und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation des Staatsbau- und Staatseisenbahnverwaltung im besonderen. Kenntnis der Buchführung im Werkstättenbetriebe und der wichtigsten, auf die Eisenbahnverwaltung und das Fabrikwesen bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften. Kenntnis der wichtigsten zum Schutze und zur Fürsorge für die Arbeiter erlassenen Gesetze.

§ 23. Wenn der Bauführer sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 20) zur weiteren Prüfung nicht meldet oder ohne triftige, vom dem Oberprüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe zu den Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser beiden Teile der Prüfung unterbricht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Wird eine Prüfung in ihrem sonst günstigen Verlaufe aus triftigen und vom Oberprüfungsamte als ausreichend anerkannten Gründen unterbrochen, so fällt die Unterbrechung vor Beendigung der Arbeiten unter Aufsicht erfolgt, diese von neuem angefangen. Erfolgt die Unterbrechung während der mündlichen Prüfung, so ist nur diese, aber ganz zu wiederholen. Wird die Prüfung unterbrochen, selbst aus Gründen die sonst als triftig gelten könnten, nachdem bereits in einem Prüfungsgegenstande das Urteil „ungenügend“ erteilt worden ist, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 24. Das Oberprüfungsamt benachrichtigt den Bauführer von dem Ergebnisse der Prüfung und erteilt ihm, wenn er sie bestanden hat, ein Zeugnis darüber.

§ 25. Ist die Prüfung nicht bestanden, so können die Arbeiten unter Aufsicht und die mündliche Prüfung nur einmal und nicht vor drei Monaten wiederholt werden. Das Oberprüfungsamt bestimmt, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, ob die Prüfung ganz oder in einzelnen Teilen zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung nach Ablauf von drei Monaten oder erst später stattfinden darf.

Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung muß spätestens ein Jahr nach der Benachrichtigung über ihren ungünstigen Ausfall erfolgen.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist bei Mitteilung dieses Ergebnisses dem Bauführer zu eröffnen, daß er zur nochmaligen Ablegung der Staatsprüfung nicht mehr zugelassen werden könne und daher als aus dem Staatsdienste ausgeschieden gelte.

§ 26. Die Anwärter für den Staatsdienst werden nach bestandener Staatsprüfung durch den Minister der öffentlichen Arbeiten zu Regierungsbaumeistern ernannt. Die ohne Anwartschaft auf staatliche Anstellung zur Ausbildung zugelassenen Regierungsbauführer können nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten ebenfalls zu Regierungsbaumeistern ernannt werden und haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienste den Titel „Regierungsbaumeister a. D. (außer Dienst)“ zu führen. Soweit die Regierungsbauführer nicht zu Regierungsbaumeistern ernannt werden, haben sie auf Grund des Prüfungsergebnisses das Recht, sich staatlich geprüfte Baumeister zu nennen.

Schlussbestimmungen.

§ 27. Zur Benutzung bei den unter Aufsicht anzuwendenden Arbeiten (§ 19) werden dem Bauführer die zur zulässig erachteten Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Bauführer, die sich anderer Hilfsmittel bedienen, werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten je nach dem Grade des Verschuldens auf Zeit oder für immer von der Staatsprüfung ausgeschlossen. Dasselbe gilt von den Bauführern, deren Versicherung über die selbständige Anfertigung der Zeichnungen und Arbeiten nicht wahrheitsgemäß befunden wird.

§ 28. Die Bauführer, die im Laufe eines Jahres die Staatsprüfung am besten bestanden haben, können von dem Oberprüfungsamt zur Verleihung von Staatspreisen zu einer Studienreise empfohlen werden.

§ 29. Die Regierungsbaumeister werden in der Regel gleich nach ihrer Ernennung einem Chef der im § 5 bezeichneten Behörden überwiesen und haben jeder Anordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten in Beziehung auf ihre Verwendung im Staatsdienste Folge zu leisten.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung werden die Regierungsbaumeister, soweit sich dazu Gelegenheit findet,

entgeltlich beschäftigt; ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Beschäftigung steht ihnen nicht zu. Ob und wann sie demnächst im Staatsdienste etatsmäßig angestellt werden, hängt — abgesehen von dem Vorhandensein freier Stellen — von ihrer Tüchtigkeit und guten Führung ab.

Zur Übernahme einer ihnen nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesenen Beschäftigung bedürfen die Regierungsbaumeister eines Urlaubs, für den sie die ministerielle Genehmigung einzuholen haben.

Die Regierungsbaumeister werden außeretatsmäßig zunächst auf Widerruf angestellt und können, sofern sie sich als nicht geeignet für den Staatsdienst erweisen, durch Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und, soweit sie in andere Zweige der preussischen Staatsverwaltung übernommen sind, durch Verfügung des zuständigen Ministers aus dem Staatsdienste entlassen werden. Hierbei wird in jedem Falle bestimmt, ob mit der Entlassung das Recht zur Führung des Titels „Regierungsbaumeister“ verloren geht, oder ob der Titel mit dem Zusatz a. D. (außer Dienst) fortgeführt werden kann.

Nach Vollenbung einer fünfjährigen Staatsdienstzeit seit dem Tage, von dem das Anstellungsdienstalter rechnet, kann die Unwideruflichkeit der Anstellung von dem zuständigen Minister ausgesprochen werden. Diese Erklärung schließt die in dem Gesetz vom 24. August 1896, betreffend die Gewährung von Umzugskosten an Regierungsbaumeister — G. S. S. 173 — vorgesehene Eröffnung in sich. Die Regierungsbaumeister erlangen also mit der Erklärung die Pensionsberechtigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich des Anspruchs ihrer Hinterbliebenen auf Witwen- und Waisengeld sowie das Recht auf den Bezug der gesetzlichen Umzugskosten bei Versetzungen und können nur noch im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Staatsdienste entlassen werden.

Wünscht ein Regierungsbaumeister aus dem Staatsdienste auszuschcheiden, so hat er bei dem zuständigen Minister seine Entlassung nachzusuchen. Diese wird ihm mit dem Bedenken erteilt, daß er fortan dem Titel „Regierungsbaumeister“ den Zusatz: „a. D.“ beizufügen habe.

§ 30. Diese Vorschriften treten vom 1. Oktober 1906 ab an die Stelle der Prüfungsvorschriften vom 1. Juli 1900. Letztere bleiben jedoch für die Regierungsbauführer in Kraft, die auf Grund der bei einem der Technischen Prüfungsämter in Aachen, Berlin oder Hannover abgelegten ersten Hauptprüfung zur Ausbildung und Ablegung der zweiten Hauptprüfung zugelassen sind.

Berlin, den 1. April 1906.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Budge.

A n h a n g.

Muster zu dem im § 4 verlangten ärztlichen Zeugnisse:

Ärztliches Zeugnis

über den Gesundheitszustand des Diplomingenieurs des baufaches
 aus behufs Entscheidung der
 Frage über dessen körperliche Brauchbarkeit für den höheren Staatsbaudienst ausgestellt
 vom (Amtscharakter und Name des Arztes) in

1. a) Wie lange kennen Sie die Person?
 b) Haben Sie diese bereits früher längere Zeit behandelt und an welcher Krankheit?

2. a) Hat der Untersuchte beim Militär gedient?

Wenn nicht:

- b) Ist er der Ersatzreserve überwiesen und hierbei als übungspflichtig ausgewählt? Oder ist er dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen? Oder als dauernd untauglich zum Dienst und weshalb befunden? Oder ist die endgültige Entscheidung über die Militärdienstpflicht noch ausgesetzt?

(Nach Angabe des Untersuchten.)

3. Hat der Untersuchte bereits früher an einer erheblichen Krankheit oder Verletzung gelitten? Au welcher? und in welcher Zeit?

(Nach Angabe des Untersuchten.)

4. a) Entspricht der Gesamteindruck dem angegebenen Alter von . . . Jahren?

- b) Und sind diesem die Körperkräfte angemessen?

(Hierbei auch Angabe, ob die Brustorgane, Leber und Milz gesund sind, ob sich an den Gliedmaßen Mängel oder Gebrechen befinden, ob ein Sprachfehler oder Schreibkrampf vorhanden ist usw.)

5. a) Ist das Hörvermögen ausreichend?
- b) Kann einer Unterhaltung, die ohne Anstrengung der Stimme geführt wird, mit abgewendetem Gesicht gefolgt werden?
- c) Kann eine tonlose, in leisester Art und ohne geringste Erhebung der Stimme gestellte Frage (sogenannte Flüstersprache) auf sieben oder wieviel Meter Entfernung verstanden werden?

(Es ist hierbei zunächst die einfach abgewandte, sofern aber der zu Untersuchende sich schwerhörig zeigt, was anzugeben ist, die zugewandte Flüstersprache zu gebrauchen. Jedes Ohr ist für sich zu untersuchen und dabei das andere Ohr durch Baumwolle fest und sicher zu verstopfen. Es empfiehlt sich, die Probe zuerst auf Zahlen von 1—100 und nachher auf einzelne Wörter zu machen.)

6. a) Ergibt die Prüfung der Sehschärfe:

1. Ohne Glas auf jedem Auge mindestens $\frac{2}{3}$ des von Snellen als Einheit (1) angenommenen Maßes?

(Erfordernis für Diplomingenieure des Maschinenbausaches, die demnächst im Staats eisenbahn dienste angestellt zu werden wünschen.)

2. Ohne oder mit Glas auf den einzelnen Augen mindestens $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ wie vor?

(Erfordernis für Diplomingenieure des Eisenbahnbbausaches und des Wasser- und Straßenbausaches.)

- b) Können Farben, namentlich rot und grün, unterschieden werden? *)
- c) Zeigen sich Spuren überstandener Augenkrankheiten?
- d) Sind Veränderungen des Gesichtsfeldes, Schielen oder Augenmuskellähmung vorhanden?

*) Die Untersuchung auf Farbenblindheit kann nach dem von Professor Dr. Nagel in Berlin vorgeschriebenen Verfahren mittels Farbtafeln erfolgen. Wird eine andere Art der Untersuchung angewandt, so ist diese anzugeben.

Der Untersuchte versichert hierdurch, die an ihn gestellten Fragen wahrheitsgetreu beantwortet und wissenschaftlich nichts verschwiegen zu haben, was für die Beurteilung seines Gesundheitszustandes von Wichtigkeit ist. Zugleich erkennt er an, daß dieses ärztliche Zeugnis in das Eigentum der Staatsbauverwaltung übergeht, so daß ein Anspruch auf Rückgabe auch in dem Falle nicht besteht, wenn die Annahme des Untersuchten für den Staatsbaudienst abgelehnt wird.

den ten

(Unterschrift des Untersuchten.)

Daß ich vorstehendes Zeugnis meiner ärztlichen Überzeugung und Amtspflicht gemäß ausgestellt habe, versichere ich hiermit.

den ten

Der arzt.

(Unterschrift.)

Die Vergütung für die ärztliche Untersuchung und Bescheinigung hat der Bewerber zu tragen, dem dieses Zeugnis mit dem Siegel des Arztes verschlossen zu übergeben ist, nachdem er den Bemerker in Gegenwart des Arztes unterschrieben hat. Die von beamteten Ärzten (Kreisarzt usw.) unter Beifügung des Amtscharakters ausgestellten Zeugnisse sind in Preußen als „amtliche Atteste in Privatfachen“ stempelpflichtig.

586. Statut

für die Drainage-Genossenschaft zu Golina im Kreise Jaroschin.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehöriger Grundstücke in den Gemarkungen **Golina** und **Siedlemin** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Landmessers **Leowe** zu Lissa vom 18. Februar 1905 in der von demselben unter dem 28. November 1905 vorgenommenen Abänderung durch Drainage zu verbessern.

Auf den zum Meliorationsplane gehörigen Karten ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karten und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die anzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainagegenossenschaft zu Golina“ und hat ihren Sitz in Golina.

§ 3. Die Kosten der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Vorflutgräben erfolgt auf Kosten der Genossenschaft. Dagegen sind die auf den einzelnen Grundstücken verlegten Drainstränge von betreffenden Grundstückseigentümern allein zu unterhalten.

Drainstränge auf einer Grenze werden von den betreffenden Nachbarn gemeinschaftlich unterhalten. Die Genossen sind gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen scheidet dem Verbands ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm anzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzulegen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbanbeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Vauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen sich den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht der laufenden Meterzahl der auf den einzelnen Grundstücken verlegten Dränstränge. Kommen Dräns auf die Grenze zweier Grundstücke zu liegen, so werden dieselben den angrenzenden Grundstücken je zur Hälfte zugerechnet.

Frei bleiben von dem Betrage diejenigen Grundstücke, die nur im Interesse der Vorlust zugezogen und im Teilnehmerverzeichnis unter B aufgeführt sind.

§ 7. Die hiernach von dem Vorlande anzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grund-

stücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorlande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgesetzt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorlande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einzahlung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach dieser Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für jede angefangene Sechshundert Meter Dränstranglänge beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerednet wird. Ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Dränstranglänge festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorlande zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Anträge auf Verichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindevahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

- § 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus
- a) einem Vorsteher,
 - b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
 - c) drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitersäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzug ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, die Grabenräumung und die Kutzung, Bedackerung und Befestigung der an die Gräben anstoßenden Grundstückstreifen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge anzuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abjag 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ansühren zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festzustellen wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Ent-

lassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag anzubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestimmung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in derjenigen Gemeinde, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundberechtigungen oder anderen Rechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Veruntüchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich

bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindebeamten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, wozüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Jaroschin ausgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen. Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 29. Mai 1906.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

ICb3259.

J. A.: **Wesener.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

587. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß im Jahre **1906** hier selbst in der königlichen Luisenstiftung am **5. März** und **17. September**, sowie in der städtischen höheren Mädchenschule in Bromberg am **12. März** und **10. September** **Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten** stattfinden werden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Beifügung der in der Prüfungs-Ordnung vom 22. Oktober 1885 bezeichneter Atteste an uns zu richten.

Posen, den 15. Dezember 1905.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
13488/05 P. S. C. **Krahmer.**

588. Gemäß § 103h der R. V. D. in Verbindung mit dem § 53 des Statuts der Handwerkskammer zu Posen habe ich anstelle meines bisherigen **Kommissars** bei der hiesigen **Handwerkskammer**, Regierungs-

Assessors **Dr. Doyé**, den Regierungs-Assessor **von Köller** bestellt.

Posen, den 20. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2827/06 I G.

Krahmer.

589. Das von der **Preussischen Central-Genossenschafts-Kasse** herausgegebene **Jahr- und Adressbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reich** für 1906 (3. Jahrgang) ist in Carl Heymanns Verlag in Berlin erschienen und im Buchhandel zum Preise von 2 Mk., postfrei 2,30 Mk. zu beziehen. Das Werk ist gegen die früheren Jahrgänge bedeutend erweitert.

590. Mit dem **1. Juli d. Js.** wird der Sitz der **Bauabteilung** für den Bau der Nebenbahn **Wollstein—Neusalz a./O.** von **Wollstein** nach **Neusalz a./O.** verlegt.

Posen, den 21. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2528/06 I. Eb. **J. B. Wocnijsch.**

591. Die **Königliche Kreisbank in Fraustadt** ist dem **Reichsbank-Giroverkehr** angeschlossen worden, so daß nunmehr den Inhabern von Girokonten bei der Reichsbank die Möglichkeit gegeben ist, Zahlungen aus dieser Kasse, sowie Zahlungen aus sie im Girowege abzuwickeln.

Einzahlungen auf das Girokonto der genannten Kasse können auch von Personen, welche kein Girokonto bei der Reichsbank haben, geleistet werden.

Posen, den 28. Juni 1906.

Königliche Regierung.

710/06 K. A.

Wocnijsch.

592. Um die Kenntnis der **Anweisung zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener** in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Vorstand des Samaritervereins eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen lassen, die er gegen Erstattung des Selbstkostenpreises an die Eigentümer aller preussischen See-, Fluß- und Binnenschiffe abzugeben bereit ist, welche in der Empfangsbefähigung sich zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Die beteiligten Kreise werden hiervon in Kenntnis gesetzt. Anträge auf Abgabe der Tafeln sind an die Wasserbauinspektionen in Posen, Birnbaum und Schrimm zu richten.

Posen, den 25. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2386/06 I. Eb.

J. B. Schilling.

593. Der dem Händler **Peter Szarzynski** in Gostyn für das Jahr 1906 erteilte **Wandergewerbechein** Nr. 1610 zum Sammeln von Lumpen, alten Eisen, Knochen und Abfällen der Land- und Forstwirtschaft ist **abhanden gekommen**, was behufs Vermeidung

etwasen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 26. Juni 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

4389/06 III b.

Damm.

594. Der **Bezirksauschuß** hält Ferien während der Zeit vom **21. Juli bis 1. September** dieses Jahres.

Während dieser Zeit dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen gehalten werden.

Posen, den 22. Juni 1906.

Namens des **Bezirks-Auschußes**
Der **Vorsitzende**

44/06 B. A. 1 Gen. **J. B. von Siegroth.**

595. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Verlosung der zum **1. Oktober 1906** auszulösenden **Reutenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%ige Reutenbriefe.

Litr. A zu 3000 Mk. (1000 Tr.) 209 2
und zwar bei Nummern:

6	151	216	274	283	357
431	917	956	987	1051	1171
1406	1616	1779	1782	1792	1817
2065	2233	2457	2546	2551	2690
3236	3537	3608	3784	3860	3883
4056	4114	4168	4189	4433	4489
4663	4714	4716	4782	4839	4948
5084	5119	5276	5362	5417	5499
5701	5737	5744	5805	5863	5962
6239	6429	6482	6547	6689	6770
6824	6876	6881	6923	6929	6956
7149	7195	7259	7451	7506	7570
7738	7755	7777	7783	8189	8364
8489	8692	8697	8806	8861	8866
9001	9025	9039	9130	9299	9429
9771	9780	9851	9913	9946	10122
10148	10158	10346	10370	10375	10391
10504	10545	10551	10578	10583	10715
10778	10788	10818	10880	10925	10959
11086	11108	11116	11169	11211	11213
11257	11301	11314	11385	11397	11410
11470	11498	11582	11702	11720	11744
11799	11803	11838	11881	12001	12020
12075	12083	12091	12098	12179	12183
12242	12244	12252	12266	12398	12430
12471	12507	12516	12518	12559	12630
12741	12745	12752	12773	12786	12974
13026	13162	13163	13190	13266	13274
13304	13316	13349	13408	13410	13440
13444	13459	13516	13564	13565	13581

Litr. B. zu 1500 Mk. (500 Tr.) 72 2
und zwar bei Nummern:

106	142	156	281	398	428
487	551	943	1019	1143	1246

44	1453	1014	1686	1743	1781	1849	3577	3583	3623	3632	3968	4061	4070
576	1983	2082	2328	2539	2591	2627	4159	4319	4682	4802	4829	4869	4916
673	9889	2713	2719	2757	2774	2815	5082	5218	5344	5558	5754	5931	5993
675	2977	2998	8001	3026	3111	3183	6024	6185	6460	6495	6524	6719	6845
890	3298	3299	3364	3463	3579	3642	6894	6983	7025	7027	7081	7110	7216
955	3678	3856	3868	3982	3992	3974	7320	7364	7400	7403	7465	7596	7605
927	4031	4036	4093	4111	4146	4209	7663	7728	7785	7830	7882	7935	7975
928	4228	4236	4239	4353	4419	4481	7978	8018	8078	8092	8111	8121	8164
913	4556						8180	8276	8281	8285	8309	8370	8451

Litr. C. zu 800 Rfl. (100 Tlr.) 285 Stück

je nach die Nummern:													
325	148	228	274	563	756	788	8479	8550	8622	8685	8699	8706	8717
326	899	1284	1492	1827	1906	1924	8855	8878	8897	9056	9076	9077	9384
304	2551	2582	2707	2761	2775	2809	9402	9448	9542	9543	9637	9638	9666
300	3010	3012	3051	3069	3073	3092	9683	9714	9739	9792	9824	9825	9826
306	3446	3455	3465	3521	3660	3725	9864	9870	9883	9937	10002	10350	10388
351	4083	4130	4284	4457	4734	4740	10419	10427	10448	10464	10465	10532	10534
353	4871	4901	4949	5229	5278	5637	10614	10672	10782	10871	10872	10989	11029
356	6011	6180	6326	6334	6365	6704	11108	11139	11174	11181	11200	11209	11232
356	7328	7381	7512	7516	7640	7600	11254	11260	11341	11344	11362	11373	11401
348	7812	7917	7995	8060	8087	8120	11445	11497	11519	11532	11583	11661	11696
348	8369	8426	8627	8617	8634	8687	11832	11855	12023	12119	12149	12213	12237
376	8744	8746	8757	8766	8864	8897	12280	12287	12331	12373	12376	12441	12503
386	8958	9001	9005	9044	9146	9225	12560	12680	12739	12768	12849	12864	12872
388	9334	9346	9378	9440	9515	9534	12876	12909	12925	12976	12979	13050	13183
388	9592	9658	9721	9771	9789	9811	13195	13238	13247	13269	13290	13311	13362
397	9917	10068	10077	10141	10158	10183	13394	13416	13454	13505	13679	13770	13782
389	10359	10453	10527	10590	10626	10677	13833	13865	13844	13883	13995	14028	14082
400	10767	10775	10781	10802	10858	10885	14104	14191	14247	14425	14435	14538	14571
400	10963	10972	11015	11097	11195	11205	14686	14718	14734	14742	14758	14765	14808
399	11982	11265	11312	11315	11427	11456	14842	14852	14855	14860			

II. 3 1/2 %ige Rentenbriefe.

Litr. L. zu 3000 Mark 7 Stück und zwar die Nummern: 128 327 635 726 1021 1113 1268.

Litr. M. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 53.

Litr. N. zu 300 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 307 347 500 504 546 620.

Litr. O. zu 75 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 126 137 431.

Litr. P. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 29 142.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in knrjährigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinscheinen Reihe II Nr. 15 und 16 und Talons bei der hiesigen Rentenbank-

Anweisungen Kasse, Kanonenplatz Nr. 111, oder bei der königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße 76 I vom 1. Oktober 1906 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hergegen und gegen Enttattung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1906 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzufenden, daß der Gelbbetrag auf gleichem Wege

Litr. D. zu 75 Rfl. (25 Tlr.) 228 Stück und die Nummern:

826	831	877	938	969	1005
1038	1121	1177	1364	1649	1723
1994	2171	2187	2256	2291	2391
2797	2881	2891	2970	2992	3461

übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung.

Sodern es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„..... Mark, in Worten: Mark für d. . . . ausgelosten Rentenbrief. . . . der Provinz Posen Littr. . . . Nr. . . . habe ich aus der königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.“

(Ort, Datum und Unterschrift.)“

beizufügen.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß von den früher verlostten Rentenbriefen der Provinz Posen seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verfloßen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht eingereicht sind und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

Rückständig sind:

4 % ige Rentenbriefe:

seit 1. Oktober 1896	Littr. D. Nr. 64.
seit 1. April 1899	Littr. D. Nr. 2006 12307.
seit 1. Oktober 1899	Littr. A. Nr. 278 13103. Littr. C. Nr. 10428 10536. Littr. D. Nr. 8081 11450 14652.
seit 1. April 1900	Littr. A. Nr. 8035. Littr. B. Nr. 3602. Littr. C. Nr. 5166 10573. Littr. D. Nr. 5687 10775 11459 12127.
seit 1. Oktober 1900	Littr. B. Nr. 1643. Littr. C. Nr. 11321 16192 17783. Littr. D. Nr. 7370 7476 7552 7992 10106 12147 13698 14541.
seit 1. April 1901	Littr. A. Nr. 11875. Littr. B. Nr. 2715. Littr. C. Nr. 2164 2386 4599 10990 14593 16188 16222 16223 16483. Littr. D. Nr. 2821 3033 3078 4759 7422 8085 9439 10184 10850 11460 12789 14128 14654.
seit 1. Oktober 1901	Littr. A. Nr. 13221. Littr. B. Nr. 3989. Littr. C. Nr. 9554 9908 10727 17788. Littr. D. Nr. 16 2031 6728 9040 9572 10854 11475 11555 13225.
seit 1. April 1902	Littr. A. Nr. 4142 12235. Littr. B. Nr. 4042. Littr. C. Nr. 4920 9486 12498 14938 16673. Littr. D. Nr. 6420 7268 8011 9687 9909 12350 13466 14683.
seit 1. Oktober 1902	Littr. A. Nr. 11911 11913. Littr. C. Nr. 3849 9150 10725 11383 11509 12150 13313

14168. Littr. D. Nr. 146 121 3827 6699 7072 10192 1297 13699 14123.

seit 1. April 1903 Littr. A. Nr. 10950 11848 Littr. B. Nr. 4574. Littr. C. Nr. 4404 10467 18371 18900 14448 17173. Littr. D. Nr. 134 1356 1670 2448 4932 9900 9924 10777 12217 12404 1322 13873 14694,

seit 1. Oktober 1908 Littr. A. Nr. 2801 13101. Littr. B. Nr. 3715 3737 4405 4463 Littr. C. Nr. 640 2866 503 6058 10572 10982 13540 1404 14892 18157 18158 1828 18350 18353. Littr. D. Nr. 26 4270 4444 6749 6763 736 8584 9203 9911 10658 1073 10834 11285 11820 11907 11907 12968 13683 14503,

seit 1. April 1904 Littr. B. Nr. 4063 4670. Littr. C. Nr. 1445 5461 9340 974 10109 10131 10631 1137 11835 12708 13073 1436 15187 16632 17441 18353 Littr. D. Nr. 1608 1956 256 4151 5003 5539 5921 684 6844 7541 8419 8803 996 10957 11844 11856 1216 12641 12893 13624 1388 13744 13831 14058 1419 14252 14671.

3 1/2 % ige Rentenbriefe:

seit 1. April 1901 Littr. O. Nr. 372.
seit 1. Oktober 1901 Littr. O. Nr. 535.
seit 1. April 1902 Littr. L. Nr. 404.
seit 1. Oktober 1902 Littr. O. Nr. 119 140.
seit 1. Oktober 1903 Littr. N. Nr. 44. Littr. O. Nr. 315

Als abhanden gekommen angemeldete Rentenbriefe:

Keine.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert, wobei gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 die ausgelosten Rentenbriefe binnen 10 Jahren verjähren.

Posen, den 16. Mai 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

596. In Fürsterei Schwanan ist eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechanstalt und Unfallmeldebiensteinstelle eröffnet worden.

Posen O., den 21. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
Dresdler.

597. In Heidedombrowka ist eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechanstalt und Unfallmelddienst eröffnet worden.

Posen O., den 22. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dresdler.

598. Eröffnung der Teilstrecke Schlichtingsheim—Glogau der im Bau begriffenen Nebenbahn Guhrau—Glogau.

Am 1. Juli d. J. wird die 12,977 km lange Teilstrecke Schlichtingsheim—Glogau der im Bau begriffenen Nebenbahn Guhrau—Glogau dem öffentlichen Verkehr übergeben. An der Strecke liegen von Glogau aus die Bahnhöfe Lerchenberg, Wiltkau und Schlichtingsheim.

Die Bahnhöfe Wiltkau und Schlichtingsheim erhalten die Befugnis zur Abfertigung von Personen, Gepäck, Leichen, lebenden Tieren, Stückgut, Wagenladungen und Fahrzeugen. Die Abfertigung von Sprengstoffen ist ausgeschlossen.

Bahnhof Lerchenberg wird dem öffentlichen Verkehr vorläufig noch nicht übergeben.

Mit dem Tage der Eröffnung werden die Stationen Wiltkau und Schlichtingsheim in den Gruppentarif I, in die Westfarttarife mit dieser Gruppe, in den ober-schlesischen und niederschlesischen Kohlentarif und in den Staatsbahn- und Privatbahn-Tierartikeln einbezogen.

Über die Höhe der Tariffsätze geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, im Juni 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

599. Soeben erschien das **Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Juli 1906**, enthaltend die **neuesten Fahrpläne** der Eisenbahntrecken nördlich der Linie Straßburg—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Österreich, Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Post-Verbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheineinheiten usw. Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbeschriebenen Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von **50 Pfennig** zu beziehen.

Bromberg, den 26. Juni 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

600. Die von dem Bundesrat in seiner Sitzung vom 16. d. Mts. beschlossenen **Ausführungsbestimmungen zum Zigarettensteuergesetz** vom 3. d. Mts. werden im Zentralblatt für das Deutsche Reich zum Abdruck gelangen.

Posen, den 22. Juni 1906.

Der Provinzialsteuerverdirektor.

601. Dem Marktscheider Wilhelm **Stahl** ist gemäß § 190 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. 1865 S. 705) die **Konzession zur selbständigen Verrichtung von Marktscheiderarbeiten** am 21. Mai d. J. von uns erteilt worden.

Stahl hat seinen Wohnsitz in **Knurow**, Kreis Rybnik in Schlesien genommen.

Breslau, den 15. Juni 1906.

Königliches Oberbergamt.

7432/06. **F. V. Franz.**

602. Dem Marktscheider Waldemar **Gampel** ist gemäß § 190 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. 1865 S. 705) die **Konzession zur selbständigen Verrichtung von Marktscheiderarbeiten** am 21. Mai d. J. von uns erteilt worden.

Gampel hat seinen Wohnsitz in **Vielschowitz**, Kreis Zabrze O./Schl. genommen.

Breslau, den 15. Juni 1906.

Königliches Oberbergamt.

7059/06. **F. V. Franz.**

603. Dem **Marktscheider Erwin Schindler** ist gemäß § 190 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865 S. 705) die **Konzession zur selbständigen Verrichtung von Marktscheiderarbeiten** am 21. Mai d. J. von uns erteilt worden.

Schindler hat seinen Wohnsitz in **Kottbus** genommen.

Breslau, den 22. Juni 1906.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

604. Von den auf Grund des landesherrlichen Privilegiums vom 13. August 1895 ausgerechneten **3 1/2 %igen Anleihscheinen** des Kreises **Ostrowo** sind dem Tilgungsplane gemäß am 11. Juni 1906 zur Einziehung **gelöst** worden, die Anleihscheine Nr. 386, 1855, 280, 1920, 412, 1524, 1715, 527, 1467, 132, 1079, 572, 1376, 1643, 1748, 1630, 700, 1065, 183, 313, 1108, 731, 923, 1766, 1269, 1342 und 865 zu je 500 Mark.

Den Inhabern werden diese Anleihscheine hiermit zur Rückzahlung am **2. Januar 1907** mit dem Bemerkten gekündigt, daß eine Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1906 nicht mehr stattfindet. Die Auszahlung der Nennwerte erfolgt gegen Rückgabe der Anleihscheine nebst den noch nicht fälligen Kuponen bei der Kreisgemeindekasse in Ostrowo.

Aus früheren Auslosungen sind nicht eingelöste Anleihscheine nicht vorhanden.

Ostrowo, den 11. Juni 1906.

Der Landrat.

F. V. Tiemann.

605. Der alte **Kommunikationsweg Mizfiadt—Koslow** an der Kacynski'schen Windmühle, der parallel dem Chaußeezuge liegt, soll dem öffentlichen Verkehr **entzogen** werden.

Diese Vegetationszeit wird in Gemäßheit des § 57

des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß falls Einsprüche **innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen** bei der unterzeichneten Behörde nicht erhoben werden, der obengedachte Begeerteil einbezogen und das Begeterrain der Landgemeinde Kotlow zum Eigentum unter der Bedingung überlassen werden soll, die bestehenden Wegeüberführungen auf demselben dauernd bestehen zu lassen.

Mixtadt, den 15. Juni 1906.

Königlicher Distrikts-Kommissar.
606. Wegen Pflasterungsarbeiten wird die **Landstraße von Pafoslaw nach Brody** bis auf weiteres **gesperrt.**

Der Verkehr hat während dieser Zeit auf der Chaussee und dem von dieser am Bahnhofs Chraplewo nach Brody führenden Pflasterwege zu erfolgen.

Kenstadt b. P., den 25. Juni 1906.

Der **Königliche Distriktskommissar.**
607. Die **nächste Vollversammlung der Handwerkskammer** findet

Mittwoch, den 11. Juli 1906,
 vormittags $\frac{1}{2}$ 11 Uhr

im **Stadtvorordneten-Sitzungs-saale** — Neues Stadthaus — zu **Posen** statt, wozu ich die Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellen-Ausschusses hierdurch einlade.

Mitglieder, welche verhindert sind, der **Vollversammlung** beizuwohnen, haben mir dies unverzüglich zwecks Ladung des **Erstamannes** mitzuteilen.

Tagesordnung:

1. Einführung der neuen Mitglieder,
2. Erstattung des Geschäftsberichts,
3. Verlängerung der **Mindestlehrzeit** auf $3\frac{1}{2}$ Jahre,
4. Vergrößerung der **Gesellenprüfungsbezirke**,
5. **Rechnungswejen**
 - a) Genehmigung des **Beitrages** für den **Vorort**,
 - b) Genehmigung der **Etatsüberschreitungen**,
 - c) **Abnahme** der **Jahresrechnung** für 1905/06 und **Entlastung** des **Kassensührers**,
6. **Meisterprüfungsordnung** für **Wagenbauer**
7. **Regelung** der **Gehalts- und Ansehensfrage** für die **Kammerbeamten**,
8. **Abschluß** von **Dienstverträgen** mit dem **Sekretär** und dem **Büreauvorsteher**,
9. **Renwahl** des **Vorstandes**,
10. **Renwahl** der **Ausschüsse**,
11. **Verchiedenes**

Posen, den 28. Juni 1906.

Der **Vorsitzende** der **Handwerkskammer.**

G. Müller.

608. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des **Eigentümers** **Heinrich Thiem** in **Penkerhauwand**, **Kreis Grätz**,
2. des **Gutes** **Ordzim**, **Kreis Samter.**

II. Rost.

Erlöschen unter den Pferden:

des **Bäckermeisters** **Höhne** in **Stadt-Posen**, **Wallische Nr. 7/8**,

III. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. **Gutehoffnung**, **Gränewieze**, **Chorzew**, **Giesle**, **Vorwerk** mit **Kaczanka-Krug**, **Kajow-Gut** und **Dorf**, **Schollow-Gut** und **Dorf** mit **Melta Mühle**, **Ordzim** mit **Pietruszka Mühle**, **Kuczlow Gut** mit **Chrzanow-Vorwerk**, **Kuczlow-Chrzanow-Dorf**, **Jantow-Gut** und **Dorf**, **Vogwidz-Gut**, **Vogwidz-Kotarby**, **Sowina** mit **Sowinka-Vorwerk**, **Culendorf**, **Ludwina**, **Lubomierz-Dorf** und **Vorwerk**, **Taczanow-Mittergut** u. **Dorf**, **Lasset**, **Varanowel**, **Reudorf** und **Malinie**, **Kreis Pleschen**,
2. **Gr. Starolenka**, **Luisenhain**, **Pokrzywno**, **Zegrze**, **Kataj**, **Chartowo**, **Kobylepole**, **Commenderie**, **Glowno-Kol.**, **Antonin**, **Streitort**, **Glowno-Dorf** bei **Posen**, **Kozieglowy**, **Biniary**, **Karamowice**, **Solacz** mit **Urbanowo** und **Urbanowto** und **Gelencin**, **Kreis Posen-Dt.**,
3. **Stanislawowo**, **Broniszewo** und **Szemborowo** bis **28. Juli** d. **Js.**, **Goru**, **Rudy**, **Kotegan**, **Kathrindorf**, **Brückenau**, **Kornaty-Gemeinde**, **Kornaty-Forst**, **Janowo**, **Nablowo**, **Babin-Gem.**, **Ditkowo** **geisl.** und **Stompe**, **Kreis Breschen** bis **12. August** d. **Js.**

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Vieganin-Gemeinde, **Hauwand** und **Gut** und **Wrzesnica**, **Kreis Pleschen.**

IV. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des **Dominiums** **Smogorzewo**, **Kreis Gostyn**,
2. des **Eigentümers** **Martin Koitzewski** in **Januszewice**, des **Gemeinde-Vorstehers** **Franz Schubert** in **Graniowo** und des **Müllermeisters** **Paul Hertl** in **Drzgnu**, **Kreis Grätz**,
3. des **Dominiums** **Bronczyn** und des **Arbeiters** **Kozlarek** in **Eberhardslust**, **Kr. Posen-West**,
4. des **Bäckermeisters** **Knorr** in **Schmiegel**, des **selben** **Kreises**,
5. des **Wirts** **Josef Mularczyk** in **Stempocin**, **Kreis Schroda**,

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des **Müllers** **Ernst Weiß** in **Alt-Driebitz**, **Kreis Franstadt**,
2. des **Hänslers** **Ignaz Michalsti** in **Punig**, **Kreis Gostyn**,
3. des **Gutes** **Kotowo**, **Kreis Grätz**,
4. des **Dominiums** **Tarce**, **Kreis Jaroschin**,
5. des **Landwirts** **Wasielewski** in **Bintow** und des **Arbeiters** **Mittmann** in **Krempa**, **Kr. Ostrowo**,
6. des **Kutschers** **Valentin Kijak** in **Kardorf**, **früher Chartowo**, **Kreis Posen-Dt.**

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des An siedlers Gustav Ristau in Strzebow, der Dominialarbeiter Thomas Grzellat, Andreas Jurczak und Mathens Karolát in Jalesie und des H ä u s l e r s Stanislaus Domagala in Groß-Gorzyce, Kreis Adelnau,
 2. des H ä u s l e r s Valentin Kalita in Blotnik, Kreis Bohnitz,
 3. des H ä u s l e r s Anton Firley in Brenno, des An siedlers Dietrich Gante in Lindensee, des Bauers August Kefos in Brenno, des Arbeiters Johann Haluska in Brenno und des H ä u s l e r s Ignaz Polozjyt in Grotmit, Kreis Frau stadt,
 4. des Wirt's Peter Smetkala in Krajewitz, des Arbeiters M. Duda in Drzentschewo, der Arbeiterin Theofila Perns in Grabonog, der Arbeiter Michael Sobanski in Tanieczynca, des Schäfers Rauhut in Ziemsin, des Anton Eljinski in Zeplass, des Ochsenhirten Johann Ksiazek in Weidenhof, des Wirt's Martin Pawlaczyk in Jawory und der Frau Auguste Hoffmann in Punitz, Kreis Goltyn,
 5. des H ä u s l e r s Martin Przewozny in Elmwo, des Wirt's Jacob Szala in Januszewice und der Arbeiter Martin Kaczmarek in Woinowice und Musial in Sielinto, Kreis Grätz,
 6. des H ä u s l e r s Johann Kaluzny in Wolicafozia, des Fußgendarms Rosin in Mieschfow-Marttsfl., des Wirt's Stanislaus Borowicki in Wolicaupusta, des Vogts Franz Kempa in Wolica-Gut, des Gastwirts Andreas Paszat in Wolniczyci, Kreis Jaroschin,
 7. des Karl Marzalek, Paul Pospiech und des Gastwirts Jelonak in Przybyzjew und des G ä r t n e r s Lepka in Mitorzyn-Gut, Kreis Kempen,
 8. des Fleischer's Franz Giachowski in Boret, des Wirt's Jakob Matecki in Szelejewo, des Knechts Johann Andrzejak und des Vogts Michael Wojtaszyk in Madenz, des Meisters Franz Kofinj in Gogelunia und des Arbeiters Johann Grygiel in Steinburg-Vorw., Kreis Kofchin,
 9. der Arbeiter Peter Enicogoci in Sepiento, Simon Andrzejewski in Kofien, des Fleischermeisters Stanislaus Turkiewicz in Kriewen, des Eigentümers Stanislaus Odwozny in Lagiewnit, des Gastwirts Johann Spet in Kriewen, des K o m m e r t s Adalbert Nowak in Kurzagóra, des Wirt'schmeisters Paul Heiber in Kriewen und des K u t s c h e r s Joseph Nowaczyl in Porthof, Kreis Kofien,
 10. des K u t s c h e r s Dominial in Fürstenstift, Kreis Krotoschin,
 11. des Wirt's Adam Kleiber zu Lashwitz, des Ziegelmeisters Stanislaus Kawrot und des Bahnarbeiters Josef Musielak in Garzpu-Gemeinde, des Organisten Simon Sulczynski in Smierczyn-Gemeinde, des H ä u s l e r s Franz Kowalski in
- Kantel, des Wirt's Stanislaus Machowiat in Lubonia und der Witwe Marianna Szurka in Lubonia, Kreis Lissa,
 12. des Schuhmachermeisters Theodor Höbne in Beutshen, Kreis Meeritz,
 13. des H ä u s l e r s Albert Pochstein in Dombrowo und des Einwohners Josef Stefanial in Jastrzembnit, Kreis Neutomischel,
 14. des Arbeiters Josef Cieslik in Rogasen, Kreis Dobornit,
 15. des Lehrers Degen u. des Wirt's Josef Szymczak in Eulendorf, des Wirt's Maximilian Kozieras in Karminle, des Gutes Giesle, des Arbeiters Michael Tanas in Baranowek, des Drechslers Otto Förster und Hausbesizers Simon Jezus in Pleschen, der Verkäuferin Pelagia Kupniewska in Byzki und des Rittergutes Jedlec, Kreis Pleschen,
 16. der Witwe Katharina Andrzejak in Dopiewo, Kreis Pojen-West,
 17. des Wirt's Michael Jajerek II in Samolentsch, des Arbeiters Kianowski in Jalesie-Vorwerk, des Arbeiters Andrazsik in Seudzin, des Arbeiters Spichala in Klein-Gay, der Eigentümerin Emilie Szulczewska in Kazmierz, des Arbeiters Jakob Dege und Fleischermeisters Adolf Wresfel zu Kofschki-Gemeinde, des Rittergutes Ceradz dolny, des Arbeiters Twardozj in Jalesie-Vorwerk und des Försters Fedelmann in Przyborowito, Kreis Samter,
 18. des Bäckermeisters Georg Loos in Kobylagora, des Pfarrverweisers Jadowski in Kottow, des Gemeindevorsetzers Brozda in Wygoda plug, des Bauunternehmers Carl Kuegebauer in Grabow, des Stellmachers Czebula und der Pferdebesitzerin Schubert u. Pawal in Kobylagora, der Arbeiterin Marie Müller in Schildberg, des Wirt's Peter Kielacny in Wygoda plug, Kr. Schildberg,
 19. des Urban Cichojewski in Polabowo, des Adersbürgers Franz Sledz in Wliedichowo, der H ä u s l e r s Anton Pilarski und Peter Szymanski in Groß-Lenk-Gem., des Arbeiters Martin Kucharczak in Jastolki-Gem., des H ä u s l e r s Lorenz Kwiatel in Groß-Lenk-Gem., des H ä u s l e r s Thomas Nowak in Wolfowo-Gem. u. des Wirt's Adalbert Olejnik in Woinitz, Kreis Schmiegel,
 20. der Witwe Kniaciel in Madofzowo-Gemeinde, des Wirt's Wozniak in Kielczyn-Hld., des An siedlers Arthur Weber in Dstrowieczno, des Wirt's Leciej in Studzianna, des Renteneinpängers Stankowski in Dstrowieczno und des H ä u s l e r s Johann Nowicki in Mieczewo, Kreis Schrimm,
 21. des Arbeiters Johann Steinhäuf aus Prittisch, des Eigentümers Gregor Baepold in Kofitten u. des Eigentümers Karge in Klein-Arbebel, Kreis Schwerin a. W.,
 22. des Verkofswi in Parniewo u. des Gutswalters Wubnit in Vorkowo, Kreis Wreschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Gutsbesizers Nabaki in Fehlen, des Eigentümers Lorenz Michalewicz in Altkloster, des Eigentümers Reinhold Fischer in Alt-Vornu, des Eigentümers Peter Pluskota in Godziszewo und des Dominians Karna, Kreis Bonin,
2. des Pfarrers Turkowski in Bukowij und des Häuslers Benno Nowalewicz in Brenno, Kreis Fraustadt,
3. des Gastwirts und Müllers Ernst Mloch aus Bodzowo, des Gutsarbeiters Franz Kuchniczak in Bodzowo, des Arbeiters Franz Jankowiac in Groß-Strzelce, des Gutes Zalesie und des Don. Dzierzschin, Kreis Gostyn,
4. des Wirts Josef Hochwajda in Rudnit, des Rittergutsbesizers C. Mackprang in Dobieschin und des Fleischer's Grzegzynski in Granowo, Kr. Grätz,
5. der Deputatente des Vorwerks in Josefowo, Kr. Jarotschin,
6. des Fleischer's Franz Ciachowski in Poret, des Schuhmachers Stanislaus Gawronski und des Vogts Aleksandrzak in Motronos, sowie des Häuslers St. Kempa in Gosciejewo, Kreis Koschmin,
7. des Häuslers Adalbert Halas in Granowko, des Arbeiters Martin Siejel in Lagiewnit II, des Wirts Andreas Mitolajczyk in Kielzewo u. des Arbeiters Peter Wendla in Porthof, Kr. Kosten,
8. des Wirts Andreas Nowalewicz in Dzielice, Kr. Krotoschin,
9. des Arbeiters Stanislaus Lekniarek in Dobramischel, des Arbeiters Martin Kędziora und Wirts Anton Karolczak in Gurschno-Gem., des Wirts Paul Traeger und Gemeinde-Vorsteher's May in Frankowo-Gem., der Ackerbürgerwitwe Louise Pietich in Storchnest, des Schmieds Stanislaus Peierls u. Häuslers Johann Gorczak I in Kantel, Kreis Lissa,
10. des Gärtners Anbischewski in Taczanow, des Hansbesizers Stanislaus Malinowski in Ko-

- walen, des Wirts Johann Michalak in Lubomir, des Arbeiters Theodor Einigielski in Karni, des Häuslers Michael Rajczak in Wiczyn, des Wirts Vincent Kubial in Prokofow und des Gutsarbeiters Michael Kapalla in Golschow Gut, Kreis Kleichen,
11. der Ackerwitwe Pauline Jäsel und des Bäckermeisters Franz Nowicki in Kammthal, des Vogts Jakob Krzyzaniak, Arbeiters Stanislaus Kubial in Obrowo, des Arbeiters Josef Popielski in Reudorf, des Lehrers Lutajewski in Niewierz, des Vogts Wierzta in Wilkowo und des Ackerwirts Eduard Koch in Duschnit, Kr. Samter.
 12. des Stellmachers Hieronimus Nataszak in Kaminniec-Gut, des Arbeiters Josef Besotowski in Karzewo-Gem., des Häuslers Martin Popiel und des Wirts Johann Napierata in Wislanowo-Gem., des Wirts Lorenz Dominial in Parzenkowo-Gem., des Häuslers Anton Pilarzki in Groß-Lentki-Gem., des Häuslers Kaminski zu Bucz, des Gutes Machcin u. des Wirts Kurpija in Poladowo, des Propsteipächters Michael Sinda in Wielichowo und des Häuslers Adalbert Humski in Deutsch Presse, Kreis Schmiegel,
 13. des Häuslers Marcinowski in Mieczewo, Kreis Schrimm,
 14. des Schmieds Jaremba in Mlodziejewice, der Arbeiter Franz und Adalbert Stawowy u. Paulina Zagorski in Guthof, des Gutsbesizers Petrit in Dblaschtskowo, der Arbeiter Knochinski und Krzyzanek in Bierkschin, des Häuslers Valentin Wojtaszak in Kaszanowo, der Arbeiter Mathias Wanski u. Josef Olejniczak in Bardow, Kreis Wreschen.

VI. Backsteinblattern.**a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**

des Arbeiters Egidius Wleky in Grätz, des Arbeiters Mathias Kaczmarek in Sielinko, Kr. Grätz,

b. Erloschen unter den Schweinen:

des Gärtners Franz Pawlaczyk in Neustadt b. P., Kr. Rentomischel.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 28.

Ausgegeben Dienstag, den 10. Juli 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 609. Schließung einzelner Bezirke für die Notierung forstverorgungsberechtigter Anwärter. — 610. Bestellung des Forsthilfsjägers zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. — 611. Polizeiverordnung betr. den 10 Uhr Schluß der Schankwirtschaften pp. — 612/613. besgl. betr. die Herstellung, Aufbewahrung pp. von Meislen und Lagerung von Carbid sowie Benennung der Sachverkündigen. — 614. Reg.-Rat Westermann und Reg.-Ratlesor von den Bräuten Ernean zu stellw. Vorsitzend. des Schiedsgerichts für Arbeiterberf. — 615. Errichtung neuer Litr.-Ämter in den Kreisen Ostrowo und Posen-Drk pp. — 616. Auflösung der Betriebsinspektion 1 in Ologau. — 617. Anlauf von Körnerfrüchten pp. durch die Proviantämter. — 618, 621. Errichtung neuer Telegrafenanstalten in den Forstrevieren Friedrichshorst, Schimmelwald, Kirchen sowie in Lornau. — 622. Bestimmungen über die Stempelabgabe von Fruchturkunden pp. — 623. Betr. Genehmigung der Ausführungsbestimm. zum Erbschaftsteuergefez. — 624. Eröffnen der Änderungen und Ergänzungen des Warenzeichn. zum Zolltarif. — 625. Verlegung der Oberreifekontrolle Steinhewo nach Chmelnik. — 626. Postsendungen an die Ansiedlungskommission. — 627. Ungemeinde Palagorka—Opotowo. — 628, 629. Personalveränder. Oberpostdirektion und Prov.-Steuerdirektion in Posen. — 630. Tierfuchen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

609. Schließung einzelner Bezirke für die Notierung forstverorgungsberechtigter Anwärter.

Auf Grund des § 29, Absatz 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 werden für die Regierungen Bezirke Königsberg, Gumbinnen, Strasund, Posen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Cöln, Düsseldorf und den Bezirk der Königlichen Hofkammer der Königl. Familiengüter neue Notierungen forstverorgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres derart ausgeschlossen, daß für diese Bezirke nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden können, welche bei Ausstellung des Forstverorgungsscheines mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirks beschäftigt sind.

Für die bis zum 1. November 1905 in den Bezirken Königsberg bezw. Gumbinnen beschäftigt gewesen und von diesem Zeitpunkte ab im Bezirk Allenstein tätigen Referovjäger gilt die Beschäftigung in letzterem auch für Königsberg bezw. Gumbinnen im Sinne dieser Verfügung. (Vergleiche dieierhalb die Verfügung vom 8. Mai 1905. — III. 5812.

Berlin W. 9, den 20. Juni 1906.

Ministerium

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
III. 6061.

J. A. Wesener.

An

sämtliche Königlichen Regierungen
(mit Ausschluß derjenigen zu Aurich u. Münster).

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Posen, den 29. Juni 1906.

Königliche Regierung.

4778/06 III c 1 H. J. K. Freie.

610. In der gemeinschaftlichen Verfügung vom 23. November 1881 (M.-Bl. f. d. i. Verw. 1882 S. 34) sind unter den Königlichen Forstschutzbeamten, welche durch diese Verfügung gemäß § 153 Absatz 2 des deutschen Gerichts-Verfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt wurden, die Forsthilfsjäger aufgeführt. Zur Beseitigung von Zweifeln bemerken wir, daß unter Forsthilfsjägem im Sinne dieser Vorschrift sowohl die Jäger der Klasse A als auch die Oberjäger der Klasse A, (die sogenannten Kommandoajäger) zu verstehen sind, (beide, sofern sie im staatlichen Forstdienste beschäftigt sind (vergl. §§ 18, 19 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienste vom 1. Oktober 1905, die an die Stelle der §§ 15, 16 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 — Minist.-Bl. f. d. i. Verw. S. 237 — getreten sind. Minist.-Bl. d. Verw. f. Land. Dom. und Forsten von 1906 S. 78).

Ferner werden im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (Just.-M.-Bl. S. 349) die Hilfsförster zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt. Berlin, den 16. März 1906.

Der Justizminister.

J. M. I. 3282. gez. Dr. Weseler.

Der Minister des Innern.
II a 3043. J. W. gez. von Bischoffshausen.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Nr. 1376 im Amtsblatt Nr. 51 von 1881 S. 365 zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 21. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.
3630/06 I. A. 1. 3. B. Maschatus.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

611. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 193) wird mit Zustimmung des Bezirksauschusses für den Regierungsbezirk Posen nachstehende **Polizeiverordnung** erlassen.

§ 1. Schankwirtschaften aller Art (Gastwirtschaften, Restaurationen, Wein- und Bierstuben usw.) müssen um 10 Uhr abends, Lokale mit weiblicher Bedienung dagegen schon um 9 Uhr abends für den öffentlichen Verkehr geschlossen werden.

Als Lokale mit weiblicher Bedienung sind auch solche Wirtschaften anzusehen, in denen weibliche Personen zur Verwendung als sogenannte Aufwartenden oder zum Aufenthalt in den Schankräumen, insbesondere zur Unterhaltung der Gäste gehalten werden.

§ 2. Auf Schankwirtschaften, in welchen die Bedienung der Gäste ohne sonstige weibliche Hilfe durch die Chefta oder die Töchter des Wirtes ohne Ausübung des Kellerinnengeverbes besorgt wird, findet die Bestimmung des frühzeitigen Schlusses (§ 1 Abs. 1) keine Anwendung. Jedoch kann auch für diese Wirtschaften die auf 10 Uhr abends festgesetzte Polizeistunde aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sitte durch besondere Verfügung der Polizeibehörde auf früher festgesetzt werden.

§ 3. Die Ortspolizeibehörden sind außerdem ermächtigt, für einzelne Schankwirtschaften dauernd oder vorübergehend eine spätere als die vorstehend bezeichnete Polizeistunde widerruflich festzusetzen, auch geeignetenfalls von der Innehaltung einer solchen gänzlich zu dispensieren.

Den Inhabern der betreffenden Schankstätten ist hierüber seitens der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen.

§ 4. Inhaber von Schank- u. Wirtschaften, bezw. deren verantwortliche Geschäftsführer, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln bezw. die ihnen von der Ortspolizeibehörde bestimmte Polizeistunde überschreiten, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt an die Stelle der Regierungs-Polizeiverordnung vom 14. Januar 1890

(A.-Bl. S. 24), 21. Mai 1904 (A.-Bl. S. 1) mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 4. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.
3871/06 I A 1.

612. Polizei-Verordnung, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie die Lagerung von Carbid.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G. S. S. 265), sowie des Gesetzes vom 8. Juli 1900 (G. S. S. 317) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Posen unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 7. Januar 1898 (Amtsblatt S. 37) betreffend die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen, die nachfolgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Der Acetylen herstellend oder verwendend will, hat dies, unbeschadet der Bestimmungen im § 2, spätestens bei der Inbetriebsetzung der Apparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Je eine genaue Beschreibung und Schnittzeichnung der Apparate und je eine Anweisung über ihre Handhabung sind der Ortspolizeibehörde vorzulegen und im Apparatenraum an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Das Gleiche gilt von einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Handlung.

§ 2. Die Herstellung und Aufbewahrung von Acetylen gas darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind; Gasentwickler und Gasbehälter dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, welche mit leichter Bedachung versehen und von Wohnräumen, von Scheunen oder von Ställen durch eine Brandmauer (öffnungslöse massive Mauer) oder einen Abstand von wenigstens 5 Metern getrennt sind. Die Einziehung einer leichten, mit schlechter Wärmeleiter hergestellten Zwischendeckung gestattet.

Im Freien aufgestellte Apparate müssen wenigstens 5 Meter von zum Aufenthalte von Menschen bestimmte Baulichkeiten, von Scheunen und Ställen entfernt sein. Feststehende Acetylen gasentwicklungsapparate dürfen nicht im Freien aufgestellt werden, sofern sie nicht nur für den Sommerbetrieb dienen.

§ 3. Die Apparatenräume (§ 2 Abs. 1) müssen nach außen aufliegende Türen besitzen, welche entweder unmittelbar ins Freie oder in solche Räume führen, in denen sich kein offenes Feuer befindet und die nicht mit Licht betreten werden; sie müssen hoch geräumig, gut gelüftet und frostfrei sein.

Die Heizung darf nur durch Dampf oder Wasser oder durch andere Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung die Bildung von

Zunten oder das Glühendwerden sowie der Zutritt von Acetylen zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Von der Feuerstätte für die Heizung müssen die Apparaträume durch Brandwäner getrennt sein.

§ 4. Die künstliche Beleuchtung der Apparaträume darf nur von außen erfolgen. Sie ist vor einem dicht schließenden Fenster, das nicht geöffnet werden kann, wenn möglich in einer türfreien Wand anzubringen. Befindet sich in derselben Wand mit diesem Fenster eine Tür oder ein zu öffnendes Fenster, so ist elektrisches Glühlicht in doppelter, durch ein Drahnetz geschützten Birnen mit Außenschaltung und guter Isolierung der Leitung anzuwenden. Wird zur Beleuchtung Acetylen verwendet, so muß daneben eine andere, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Beleuchtung betriebsbereit vorhanden sein.

§ 5. Die Apparaträume dürfen für andere Zwecke nicht verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Licht sowie das Rauchen in ihnen ist verboten. Diese Verbote sind an den Türen deutlich sichtbar zu machen.

§ 6. Die Entlüftung der Apparaträume hat durch genügend weite, im höchsten Punkte dieser Räume aufzuführende Rohre zu geschehen. Die Entlüftungsröhre der Räume sind bis über das Dach herart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 7. Die Apparate müssen in allen Teilen so hergestellt sein, daß sie gegen Formveränderung und Durchrostfen widerstandsfähig sind und dauernd gasdicht bleiben.

§ 8. In den Apparaten und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Messing ist zulässig.

§ 9. Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß sie entweder eine vollständige Entlüftung gestatten oder das Entweichen des Gasluftgemisches in ausreichendem Maße ermöglichen. Sie müssen ferner so eingerichtet sein, daß ein Überdruck von mehr als einer halben Atmosphäre und ein Entwickler eine Erhöhung über 100 Grad Celsius ausgeschlossen bleibt, sofern nicht für fabrikmäßige Betriebe in der Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung etwas anderes bestimmt ist. Ferner müssen Vorrichtungen zur Entfernung von Verunreinigungen (Phosphorwasserstoff, Ammoniak und dergleichen) vorhanden sein.

Das Zurücktreten von Gas aus dem Gasbehälter in den Entwickler muß durch einen Wasserabfluß verhindert sein.

§ 10. Die Leitungen müssen zu einem Überdruck von $\frac{1}{10}$ Atmosphäre vollkommen dicht und im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie die Steinkohlengasleitungen gelegt sein.

§ 11. Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohre versehen sein, welches das Abströmen des sich

nachentwickelnden Gases gestattet, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist.

Dieses Abzugsrohr muß von mindestens gleicher Weite wie das Gaszuführungsrohr sein und ist bis über das Dach herart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 12. Die Überwachung und Bedienung der Apparate darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

§ 13. Die bei der Herstellung von Acetylen verbleibenden Carbidrückstände müssen in gefahrloser Weise entfernt werden.

§ 14. Die Aufbewahrung von Calciumcarbid und anderen durch Wasser zersetzbaren Carbiden, darf nur in wasserdicht verlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen, welche gegen den Zutritt von Wasser unter allen Umständen geschützt sind, erfolgen.

Eine etwaige Heizung darf nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Acetylen zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Geöffnete Carbidgefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

Die Anwendung von Entlüftungsapparaten zum Öffnen verlöteter Büchsen ist verboten.

Die Lagerung in Kellern ist unterjagt.

Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten“.

§ 15. Im Apparatraum selbst dürfen nicht mehr als 500 Kilogramm Carbid aufbewahrt werden.

§ 16. Die Vorschriften der §§ 4, 5 finden auch auf Carbidlager entsprechende Anwendung.

§ 17. Mengen von mehr als 1000 Kilogramm Carbid dürfen nur in Räumen gelagert werden, die von anderen Räumen durch massive, mindestens 30 Zentimeter überragende Brandwäner oder massive öfnnungslose Gewölbe getrennt sind.

Die Brandwauer darf durch feuerfeste Türen durchbrochen und durch eine Wellblechwand ersetzt werden, wenn der Abstand bis zum nächsten Gebäude mindestens 5 Meter beträgt. Eine Brandwauer ist nicht erforderlich, wenn der Abstand mindestens 10 Meter beträgt.

Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Die Mitlagerung leicht brennbarer oder explosiver Gegenstände ist verboten.

§ 18. Die Lagerung von Carbid im Freien ist in den im § 14 Absatz 1 vorgeschriebenen, wasserdicht verschlossenen Gefäßen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstände von mindestens 4 Meter mit einem Zaun oder Drahtgitter zu

versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren Gegenständen frei zu halten.

Das Carbid ist auf einer Höhe zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 Zentimeter vorhanden ist.

Das Carbid ist durch ein Schuttdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

Der Lagerplatz muß an jedem Zugange mit einer leicht sichtbaren Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten.“

§ 19. Denjenigen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung Acetylenentwicklungsapparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

§ 20. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf staatliche wissenschaftliche Institute, soweit sie Acetylen zu Lehrzwecken herstellen oder verwenden, sowie auf Laboratorien der Staatseisenbahnverwaltung;
2. auf bewegliche Apparate bis zu 2 Kilogramm Carbidfüllung, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 8 und 9 Absatz 1 Satz 2;
3. auf die Lagerung von Carbid in Mengen von weniger als 10 Kilogramm;
4. auf die Lagerung von Carbid in Fabriken, in denen Carbid hergestellt wird.

§ 21. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, in einzelnen Fällen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen.

§ 22. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem oder flüssigem Acetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Acetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) zu beachten.

§ 23. Die Besitzer von Anlagen zur Herstellung von Acetylen, mit Ausnahme der im § 20 genannten, sind verpflichtet, eine erstmalige amtliche Prüfung (Abnahme) des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfung zu tragen. Das Gleiche gilt nach einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

Soweit die Besitzer dem Sachverständigen nicht vor der Abnahme durch eine amtlich anerkannte Bescheinigung nachweisen, daß der Acetylenentwicklungsapparat den Anforderungen der §§ 7 und 9 entspricht und daß die Gasleitungen vollkommen dicht sind (§ 10), kann der Sachverständige die Außerbetriebsetzung der

Anlage zwecks Vornahme der erforderlichen Prüfungen fordern.

Von der bevorstehenden Prüfung ist der Besitzer von dem Sachverständigen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Dem Besitzer ist zur Vorbereitung der Untersuchung auf Verlangen eine Frist von einer Woche zu gewähren. Die Prüfung ist von dem Sachverständigen innerhalb sechs Wochen, nachdem er durch die Ortspolizeibehörde von der Inbetriebsetzung der Anlage (§ 1) Mitteilung erhalten hat, zu bewirken.

Werden bei der Prüfung erhebliche Mängel festgestellt, so hat der Sachverständige dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und ist auf deren Anordnung die Prüfung zu wiederholen.

Die Besitzer der in dieser Polizeiverordnung bezeichneten Anlagen und deren Stellvertreter in der Verwaltung oder Benutzung der Anlage sind verpflichtet, den Verfügungen der Polizeibehörden betreffs Abstellung verordnungswidriger Mängel oder gefährlicher Zustände in den Anlagen innerhalb der hierfür festgesetzten Frist zu entsprechen.

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bereits in Betrieb genommen waren, und deren Vorschriften entsprechen, bedürfen der Prüfung durch Sachverständige nicht.

Besitzer, die hiernach beanspruchen, daß ihre Anlagen von der nachträglichen Abnahmeprüfung befreit werden, haben einen entsprechenden Antrag, unter Beifügung der im § 1 Absatz 2 bezeichneten Vorlagen, an die Ortspolizeibehörde zu richten.

§ 24. Der Sachverständige hat nach der endgültigen Abnahme des Betriebes dem Besitzer eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Anlage den eingereichten Zeichnungen und der Beschreibung (§ 1) sowie den Bestimmungen der Polizeiverordnung entspricht und Abschrift davon der Ortspolizeibehörde zu übersenden. Die Bescheinigung ist von dem Besitzer so aufzubewahren, daß sie den zur Aufsicht über die Anlage zuständigen Beamten jederzeit vorgelegt werden kann.

§ 25. Die zur Vornahme der Prüfungen zuständigen Sachverständigen ernannt der Regierungspräsident.

§ 26. Für die im § 23 vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Acetylenentwicklungsapparate zu beanspruchen.

§ 27. Von Acetylenexplosionen hat der Besitzer der Anlage oder sein Stellvertreter unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Diese hat die gebotenen polizeilichen Anordnungen zu treffen und den Tatbestand unter Zuziehung des Sachverständigen festzustellen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark

und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwickelt sind.

§ 29. Durch gegenwärtige Polizeiverordnung werden alle früheren Bestimmungen über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1906 in Kraft.

Bojen, den 29. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

502/06 I. G. J. J. B. Boenisch.

Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Acetylenanlagen.

A. Prüfungsgebühr.

Umfang der Anlagen bis	20	50	100	200
	Normalflammen			
	fl.	fl.	fl.	fl.
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7, 9 und 10.	20	30	40	50
2. Teilweise Prüfung:				
a) ausschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte.	15	25	35	45
b) ausschließlich der vorstehenden Prüfung und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7 und 9.	10	20	30	40

Bei Anlagen über 200 Normalflammen wird der Zeitraum, die Stunde zu 5 fl., mindestens aber der jeweilig zutreffende Höchstsatz nach Ziffer 1 oder 2 berechnet.

Der prüfende Sachverständige bezw. Überwachungsverein hat neben den Gebühren Anspruch auf Reisevergütung, und zwar werden bei Reisen nach außerhalb erhoben:

für 1 km Eisenbahn einfache Fahrt 0,09 fl.

„ 1 „ Landweg einfache Fahrt

bei Entfernungen von

mehr als 2 km 0,60

Kann infolge eines Verschuldens des Antraggebers die Prüfung an dem festgesetzten Tage überhaupt nicht vorgenommen oder nicht zu Ende geführt werden, so sind außer den oben genannten Reisevergütungen die halben Beträge unter A 1 oder 2 zu berechnen. Der Besitzer der Anlage ist außerdem verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine Druckpumpe, bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

B. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Beleuchtungsanlagen ist für die Berechnung der Prüfungsgebühr die auf den stündlichen Normalverbrauch von 10 Litern umgerechnete Zahl der vorzuhaltenden Flammen maßgebend.

Der Acetylenverbrauch zu anderen als Beleuchtungszwecken ist in der vorstehenden Weise, auf Normalflammen umgerechnet, festzustellen.

Ausführungsausschreibung

zu der

Polizeiverordnung betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbid.

Zu § 1.

Bei feststehend betriebenen Acetylenentwicklungsapparaten, d. h. solchen, die mit einer festgelegten Leitung dauernd verbunden sind, muß aus der vorzulegenden Zeichnung auch die Bauweise und Beschaffenheit des Aufstellungsraumes und seiner nächsten Umgebung deutlich erkennbar sein.

In der Anweisung über die Behandlung des Apparates ist die Höchstzahl der an die Leitung anzuschließenden Normalflammen (zu 10 Liter stündlichem Gasverbrauch gerechnet) anzugeben, bei automatisch arbeitenden Apparaten auch das Höchstgewicht an Carbid, womit der Entwickler besetzt werden darf.

Die Ortspolizeibehörden haben die Anzeigen von der Inbetriebsetzung der Apparate mit den nach Absatz 2 vom Besitzer einzureichenden Unterlagen dem für die Prüfung der Anlage zuständigen Sachverständigen (siehe diese Anw. zu § 25) zur Benützung bei der Abnahme zu überenden, und darauf zu achten, daß letztere fristgerecht erfolgt (§ 23). Wird die Anzeige nach § 1 schon beim Bau der Betriebsstätte für eine Acetylenanlage erteilt, so hat die Polizeibehörde den Zeitpunkt der Inbetriebsetzung zu überwachen und dem zuständigen Verein sofort nach der Inbetriebsetzung Mitteilung zu machen.

Zu § 2.

Das Verbot der Anstellung in „Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind“, schließt die Anwesenheit ständiger Bedienungspersonals nicht aus. Im übrigen ist es gleichgültig, ob Räume in Frage kommen, die dauernd oder nur gelegentlich zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Als „leichte Bedachung“ sind solche Eindeckungen anzusehen, welche sich im Falle der Explosion einer Acetylenanlage leicht abheben.

Für die Beschaffenheit der „Braubauern“ sind die Bestimmungen der für den Aufstellungsort gültigen Gaspolizeiverordnung maßgebend.

Als „leichte Zwischendecken“ sind nur Holzdecken zulässig; gefederte oder zwischen Balken eingeschobene Brettlagen sind nicht zuzulassen, die Zwischendecke muß vielmehr lose auf dem Unterzug aufliegen. Die Schichthöhe etwa aufgelegter schlechter Wärmeleiter

(Torfmull, Asche) soll in der Regel 20 cm nicht überschreiten.

Als „im Freien aufgestellte Apparate“ gelten solche, die nicht von festen Wänden und einem Dach umschlossen sind. Aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit ist zu fordern, daß im Freien aufgestellte Apparate gegen den Zutritt unbefugter Personen abgesperrt werden und in ihrer Nähe vor dem unvorsichtigen Gebrauch von Feuer und Licht durch einen Aufschlag gewarnt wird.

Der Begriff „feststehende“ Acetylenentwicklungsapparate ist bereits im § 1 dieser Anweisung erläutert.

Zu § 3.

Der Vorschrift, daß die Apparaträume „rostfrei“ sein sollen, wird nicht etwa dadurch (ausschließlich) genügt, daß die Apparate rostfrei eingehüllt werden.

Als „geräumig“ gelten die Räume, wenn die Aufstellung der Apparate derart erfolgt, daß ihre Zugänglichkeit von allen Seiten gewahrt ist.

Zu § 4.

Bei der Belichtung der Acetylenräume von Dachfenstern aus (z. B. bei tief gelegenen Apparaträumen) ist besondere Vorsicht geboten, damit nicht etwa das aus den Entlüftungsröhren (§ 6) austretende Acetylen-Luftgemisch sich an offenem Licht entzünden kann. Die Ansmündungsstelle des Entlüftungsröhres muß in solchen Fällen in senkrechter Richtung mindestens 3 m über der Lichtquelle liegen.

Kontaktvorrichtungen elektrischer Einrichtungen sollen außerhalb des Apparatraumes liegen.

Zu § 6.

Der Forderung, daß im höchsten Punkte des Apparatraumes ein Entlüftungsröhr ausmündet, wird auch durch Dachreiter entsprochen. Ebenso können Luftkanäle in den Wänden mit verstellbaren Ventilationsöffnungen am Fußboden und höchsten Punkt des Raumes angewendet werden.

Zu § 7.

Bei Apparaten, deren System vom Deutschen Acetylenverein nach seinen Normen geprüft worden ist, und welche dementsprechend mit dem Schild versehen sind: „Dieser Apparat- Typ ist geprüft vom Deutschen Acetylenverein gemäß Bescheinigung Nr. ... vom ...“ bedarf es bis auf weiteres einer Prüfung der Apparate auf Widerstandsfähigkeit nicht. Muß die Prüfung vorgenommen werden, so können die Normen des genannten Vereins als zweckentsprechender Anhalt dienen.

Auch von der Dichtigkeitsprüfung ist abzusehen, wenn durch die Bescheinigung eines im Sinne dieser Verordnung zuständigen Sachverständigen nachgewiesen wird, daß die Prüfung am Herstellungsort mit Erfolg ausgeführt worden ist. Die Regierungspräsidenten sind ermächtigt, zuverlässigen Herstellern von Acetylenapparaten ihres Bezirks widersprüchlich zu gestatten, die Dichtigkeitsprüfungen selbst vorzunehmen und Bescheinigungen darüber unter Beziehung auf eine

solche Genehmigung auszustellen. Bescheinigungen dieser Art sind in den übrigen Regierungsbezirken anzuerkennen.

Liegt keine Bescheinigung vor, so sind bei der Abnahme die Ritznähte, Schweißstellen, Falz- oder Lötnähte derjenigen Teile der Apparate, die mit Acetylen gas in Berührung kommen, von etwa aufgetragener Farbe zu befreien und durch Bestreichen mit Seifenwasser während des Betriebes des Apparates auf Dichtigkeit zu prüfen. Die Verwendung von offenem Licht zum Abkühlen der Nähte ist unbedingt zu vermeiden.

Zu § 9.

Bei Apparaten, deren System vom Deutschen Acetylenverein nach seinen Normen geprüft worden ist und welche dementsprechend kenntlich gemacht sind (vergl. § 7 dieser Anweisung) bedarf es bis auf weiteres einer Prüfung der Apparate hinsichtlich der im § 9 gegebenen Vorschriften nicht. Muß die Prüfung vorgenommen werden, so können die Normen genannten Vereins als zweckentsprechender Anhalt dienen.

Die Apparate können auch durch die Gebrauchseitung entlüftet werden. Eine genügende Lüftung ist dann erfolgt, wenn die Brenner mit hell leuchtender Flamme brennen.

In gleicher Weise wie es in nicht fabrikmäßigen Betrieben unzulässig ist, im Entwicker einen höheren Überdruck als eine halbe Atmospäre zu halten, ist es in solchen Anlagen nicht zu dulden, daß das Acetylen gas etwa durch besondere Einrichtungen vor der Benutzung unter höherem Druck komprimiert wird.

Zu § 10.

Einer Dichtigkeitsprüfung der Leitungen bedarf es nicht, wenn die installierende Firma unter Verantwortung bescheinigt, daß sie die Prüfung mit Erfolg vorgenommen hat. Muß von dem Sachverständigen eine Dichtigkeitsprüfung angeführt werden, so genügt es, frei daliegende Verbindungsstellen in der zu § 8 angegebenen Weise mit Seifenwasser zu bestreichen.

In jeder Anlage muß sich ein leicht zugänglicher Hauptabsperrventil befinden, durch den die gesamte Hochleitung abgesperrt werden kann.

Zu § 11.

Gaszuleitungs- und Abzugsröhre, in denen sich ein Wasserfack bilden kann, sollen am tiefsten Punkt eine Entwässerungsvorrichtung haben.

Zu § 13.

Da den Carbidrückständen unter Umständen noch ungerichtetes Carbid beigemengt sein kann, so ist bei ihrer Beseitigung auf die Möglichkeit der Bildung eines explosiven Acetylen-Luftgemisches Rücksicht zu nehmen. Die Rückstände dürfen daher nicht an Orten untergebracht oder so beseitigt werden, daß dabei die Gefahr einer Entzündung besteht. Oberhalb von Gruben zur Aufnahme der Rückstände darf keine Beleuchtungsvorrichtung vorhanden sein. Verschlossene Gruben sollen ein Entlüftungsröhr erhalten. Das

Einbringen von Carbidrückständen in öffentliche Kanalisationen ist nicht zu gestatten.

Zu § 20.

Als „bewegliche“ Apparate im Sinne der Anschlussbestimmungen gelten nur tragbare Lampen sowie Apparate zur Fahrzeug- und Streckenbeleuchtung, für Lötl- und Schweißzwecke und dergleichen.

Zur Befriedigung der Bedürfnisse des Fahrrad- und Automobilverkehrs wird Carbid vielfach in kleinen Packungen von 1, 5, 10 kg, namentlich in Fahrradgeschäften, vorrätig gehalten. Soweit es sich dabei um luft- und wasserdicht verschlossene Blechbüchsen handelt, die nur im ganzen abgegeben werden, unterliegt es keinem Bedenken, auf Grund des § 21 ausnahmsweise zu genehmigen, größere Mengen als 10 kg, und zwar je nach Bedarf bis zu 30 kg, ohne die Bestimmungen des § 14 zu lagern. Bei der Aufbewahrung größerer Mengen in Verkaufsräumen und von Carbid, das aus geöffneten Gefäßen verwoogen wird, sind jedoch mindestens die Anforderungen des § 14 zu erfüllen.

Zu § 23.

Welche Bescheinigungen über System- und Tüchtigkeitsprüfungen „amtlich anerkannt“ werden dürfen, ergeben die Erläuterungen zu den §§ 7 und 9 dieser Anweisung.

Die Ortspolizeibehörden haben die in ihrem Bezirk betriebenen Acetylenanlagen, die nach dem ersten Absatz des § 23 überwachungsbedürftig sind, zu ermitteln und das Verzeichnis den zuständigen Dampfesselüberwachungsvereinen zu übersenden.

Bei den fabrikmäßigen Acetylenanlagen zur Verwendung von Drischäften oder größeren Häuserblocks wird vielfach der deutsche Acetylenverein vertragsmäßig zu einer sachgemäßen Prüfung der Anlage vor der Inbetriebsetzung herangezogen. Wenn in Fällen dieser Art Bescheinigungen eines anerkannten Sachverständigen des deutschen Acetylenvereins bei der Abnahme vorgelegt werden, wonach die Anlage den Anforderungen der §§ 7, 8, 9 und 10 entspricht, kann von eingehender Feststellung, ob die Bestimmungen a. a. O. erfüllt sind, ebenso wie dies bei den Erläuterungen zu den §§ 7 und 10 vermerkt ist, abgesehen werden.

Anträge der Besitzer von bestehenden Acetylenanlagen auf Vereinerung von der Abnahmeuntersuchung sind dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zur Begutachtung zu übersenden. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist der zuständige Dampfesselüberwachungsverein zu benachrichtigen.

Rüssen Acetylenanlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestanden, nachträglich der Abnahmeprüfung unterzogen werden, so ist, falls nicht ganz erhebliche Bedenken gegen die Bauart und Tüchtigkeit der Apparate und Leitungen vorliegen, von den Prüfungen nach §§ 7, 9 und 10 abzusehen. Die

Abnahme beschränkt sich vielmehr auf die Feststellung, ob die Anstellung des Apparates der Polizeiverordnung entspricht und deren übrige Vorschriften erfüllt sind.

Zu § 24.

Die Sachverständigen haben der Ortspolizeibehörde bei Überendung der Abschrift der Abnahmebescheinigung die ihnen von ersterer für die Ausführung der Abnahme zugestellten Papiere (s. diese Anw. Abf. 3 zu § 1) zurückzugeben.

Die Abnahmebescheinigung für den Besitzer ist stempelpflichtig.

Die Überwachungsvereine haben über alle von ihnen abgenommenen oder von der Prüfung befreiten Acetylenanlagen ein fortlaufendes Verzeichnis und ein besonderes Aktenstück anzulegen. Das Verzeichnis muß den Namen des Besitzers, den Ort des Betriebes, die Firma des Erbauers des Apparats (soweit sie bekannt ist), die Größe des Apparats nach der Normalflammenzahl, das Datum der vollzogenen Abnahme und etwaige besondere Mängelnotizen bei der Abnahme enthalten. Die Vereine haben sich tatkraftig darüber zu unterrichten, ob der in dem Verzeichnis aufgeführte Bestand etwa Veränderungen durch Außerbetriebsetzungen erleidet, erforderlichenfalls durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde. Gelegentlich von ihnen wahrgenommene Mängelstände in Anlagen haben sie der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Regelmäßige Prüfungen der Acetylenapparate neben ihrer erstmaligen Umrüstung sollen nach Maßgabe der Polizeiverordnung nicht gefordert werden.

Zu § 25.

Als Sachverständige im Sinne der Polizeiverordnung gelten in erster Linie die von den Regierungspräsidenten ernannten Ingenieure von Dampfesselüberwachungsvereinen in den Grenzen der letzteren zugewiesenen Gebiete. Es bleibt vorbehalten, falls von Berufsgenossenschaften für qualifizierte Beauftragte ihrer Genossenschaft die Anerkennung als Sachverständige für ihre Mitglieder nachgeprüft wird, weitere Anordnungen zu treffen.

Die Dampfesselüberwachungsvereine haben diejenigen Ingenieure, für welche die Befugnis zur Abnahme von Acetylenanlagen nachzusuchen beabsichtigen, den zuständigen Regierungspräsidenten der für sie nach ihrem Vereinsgebiet in Betracht kommenden Bezirke vorzuschlagen. Voraussetzung der Erteilung der Befugnis ist der Besitz der beiden ersten Befugnisse für die Dampfessel- oder Elektroüberwachung.

Die Namen der zuständigen Sachverständigen und Dampfesselüberwachungsvereine sind von den Regierungspräsidenten den Ortspolizeibehörden mitzuteilen, desgleichen sind ihnen Veränderungsnachweisungen zu geben.

Zu § 26.

Die Gebührennachweise der Sachverständigen sind den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten zur

Prüfung und Einziehung zu überreichen. Die Überweisung der Gebühren erfolgt, wenn die Untersuchung von dem Ingenieur eines Dampfesselüberwachungsvereins ausgeführt ist, an diesen Verein.

Zu § 27.

Die Anzeigen über Acetylenexplosionen sind mit dem Ergebnis der Verhandlungen über die Untersuchung dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

Die Kosten dieser Untersuchungen sind solche der örtlichen Polizeiverwaltung und können nicht den Besitzern der Apparate anferlegt werden.

613. Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie die Lagerung von Carbid, werden gemäß § 25 dieser Verordnung die nachbenannten Ingenieure des Dampfessel-Überwachungs-Vereins für die Provinz Posen zu Sachverständigen ernannt:

1. Ingenieur **Reichso,**
2. " **Schnabel,**
3. " **Winterschladen,**
4. " **Rapp,**
5. " **Stoldt,**

jämlich in Posen.

Die Zuständigkeit der Ingenieure bleibt auf ihr Vereinsgebiet beschränkt.

Posen, den 29. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

439/06 I. G. J. J. V. **Boenisch.**

614. Durch Erlaß der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 23. Juni d. J. sind der Regierungsrat **Westermann** und der Regierungs-Assessor **von den Brinken** zu stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, Regierungsbezirk Posen, und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahn-Direktionsbezirke Posen ernannt worden.

Der stellvertretende Vorsitzende, Regierungsrat Dr. jur. **Schnabel**, ist von dem Amte zurückgetreten.

Posen, den 3. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.

1230/06 I. K. J. V. **Machatus.**

615. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß infolge Errichtung je eines neuen Polizei-Distriktsamtes in den Kreisen Ostrowo und Posen-Ost und Neuregelung der Distrikts-Einteilung in diesen Kreisen die nachstehende Einteilung an die Stelle der bisherigen tritt, und zwar besteht dieselbe im Kreise Ostrowo seit 1. Juni, im Kreise Posen-Ost seit 1. Juli 1906:

A. im Kreise Ostrowo.

1. Distriktsamt Ostrowo Nord } Amtssitz Ostrowo.
2. " " Ost } Amtssitz Ostrowo.
3. " " Langenheim, Amtssitz Langenheim.
5. " " Stalmierzycze, Amtssitz Stalmierzycze.

B. im Kreise Posen.

1. Distriktsamt Posen I } Amtssitz Posen
2. " Posen II } Amtssitz Posen
3. " Lubowicz, Amtssitz Lubowicz
4. " Schwertzen, Amtssitz Schwertzen
5. " Glowno, Amtssitz Glowno.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören:

A. Zum Polizeidistrikt Ostrowo Nord:

1. die Landgemeinden:

Franklinow, Gremblow, Kamienice-Neu, Posen, Bendziejzyn, Staborowice, Kwiatow, Fabianow, Kucpiczka, Czeczanow, Kollontajewo, Kariski, Krasnulin;

2. die Gutsbezirke:

Szczury, Biniew, Bendziejzyn, Rühlwald, Staborowice, Kwiatow, Lewdow, Czeczanow, Kariski, Krasnulin.

B. Zum Polizeidistrikt Ostrowo Süd:

1. die Landgemeinden:

Wturek, Parczew-Westrza, Sabowice, Smardz, Wysocko Gr., Wysocko Kl., Chynow, Chynow und Przygodzice Kl., Przygodzice Gr.;

2. die Gutsbezirke:

Kamienice Alt, Wturek, Parczew Alt, Sabowice, Wysocko Gr., Wysocko Kl., Przygodzice Gr., Kociem Antonin.

C. Zum Polizeidistrikt Langenheim:

1. die Landgemeinden:

Bibiant, Latowicz, Langenheim, Sieroszewitz, Rosjoschütz, Slawin, Dlobot, Massenau, Wielomierz, Grenzheide, Raduchow, Kania, Prosnau, Biernaczyn.

2. die Gutsbezirke:

Kensschütz, Sieroszewitz, Rosjoschütz, Slawin, Raduchow.

D. Zum Polizeidistrikt Stalmierzycze:

1. die Landgemeinden:

Stalmierzycze, Boczkow, Gniadzow, Ertusow, Kuciszow, Sliwnik, Bilczew, Pary, Leichnau, Strzegom, Smielow, Gostyczyn, Ofiel, Chotow, Wengry;

2. die Gutsbezirke:

Boczkow, Kurow, Niedzjanow, Czachory, Decin, Sliwnik, Bilczew, Pary, Strzegom, Smielow, Gostyczyn, Ofiel, Chotow, Wengry, Woneznit.

E. Zum Polizeidistrikt Posen I:

1. die Landgemeinden:

Babki, Commenderie mit Johannisühle, Lom Mühle, Eljak-Mühle, Topole und Weißberg, Czapan, Daszewice II, Garaszewo, Gluschin, Kreising, Krzesin, Krzesin, Lufschain, Marlewo, Minitowo, Radziszewo, Starolenta, Sypniemo, Wiorek, Jęgrze;

2. die Gutsbezirke:

Babki, Chartowo mit Malta, Gluschin, Piotrowo mit Koppelmühle, Potrzyno.

F. Zum Polizeidistrikt Posen II.

1. Die Landgemeinden:

Chludowo, Glinieto, Lagienwit mit Prop, Chojnica, Karamowice mit Posen- und Wolfsmühle.

Hauland, Radziejowo, Strzeczyno mit Strzecz-
Eszenmühle, Suchylas, Winiary mit kleiner
Mühle, Schilling, Fort Noon und Fort Winiary;

2. die Gutsbezirke:

Ehlabowo, Glinno, Golencin mit Podolany, Szt-
kowo, Bahnhof Eszenmühle und Zwischentwerf VIa,
Lagiewnit, Morasto, Karamowice mit Fort V und
Zwischentwerf IVa, Reudorf, Piontowo, Radziejowo
mit Lissmühle, Schönherrnhäusen, Sedan mit Stenodrich,
Solacz mit Fort VI und Urbanowo, Truppenübungs-
platz Posen, Umultowo.

G. Zum Polizei-Distrikt Pudewitz.

1. Die Landgemeinden:

Alswede mit Kopanino, Altgorka, Bednary Kol.,
Biskupitz, Bitterfeld mit Dlisz-Mühle, Borowo-Krug
und Mühle und Jerzyn Hauland, Borowo, Bugaj
mit Kowalskie Haul. und Wingenowo Abbau, Fisch-
walde, Glembotie Kol., Glembotie Hauld., Głowno b.
Pudewitz, Golum Hdb., Gora, Jantowo mit Mühle,
Jerzypowo, Jerzyn mit Kuraz Mühle und Radzono,
Kocanowo, Kolata, Kowalskie, Lagiewnit, Lichtensfelde,
Reugorka, Podarzewo, Podarzewo Hauld., Pomarzanzi,
Promno, Pruszkowit mit Tuczo Abbau, Randhof mit
Brandgrub und Vorwerk Mariengrund königl. Domäne,
Schimmelwald, Seehorft, Steufchowo, Tannenhorst,
Wagowo mit Czachurki Abbau, Sanniki Hauld. und
Wisniewo, Wenglawo Dorf mit Gwiazdowo Mühle,
Wenglawo Hauld., Waldsee, Bronzyn Hdb., Zbertowo;

2. die Gutsbezirke:

Bednary, Czachurki, Forbach, Glembotie mit Ver-
towo, Golum mit dem Forstetablissemant Krzyzowto,
Kocalkomogoria, Krzeslice, Pomarzanowice, Rybitow,
Wanglau, Bronzyn, Zlotnit.

H. Zum Polizei-Distrikt Schwerzenz.

1. Die Landgemeinden:

Barcinel, Dembogora mit Tuczo, Falkenstern,
Garby, Głowno Kol., Gortatowo, Gruszczyn, Hammer
mit Głowno Hauld., Janitowo, Jasin, Kicin, Kobelnik,
Kobylepole, Lindengarten, Lorenzschin, Mochowo, Reu-
dorf mit Antonin und Reumühle, Osthausen, Rabo-
wice, Carbinowo, Schwerzenz Dorf, Storzencin,
Splawie, Talsfeld mit Swiencienz Hufen, Zalaszewo,
Zieliniec;

2. die Gutsbezirke:

Gwiazdowo, Karlskrone, Kobylepole mit Szeze-
pankowo, Kruszerowia, Reuhof, Splawie mit Michalowo
und Przeszluga, Streitort, Usarzewo, Wierzenica mit
Vorwerk Pawlowto, Wierzonka mit Karlowitz, Milo
und Ludwigshöhe.

J. Zum Polizei-Distrikt Głowno.

1. Die Landgemeinden:

Bolechowo, Bolechow, Czernonal Dorf, Czern-
onal Hauland, Głowno Dorf mit Karlsbrunn und
Radolnit, Heinrichsfelde, Kozielowy, Wienkowo,
Praemnit;

2. die Gutsbezirke:

Bolechowo mit Trekowo und Schlagentin,
Dwinst Anstalt, Dwinst Gut mit Annahof und
Annaberg, Borwerk Heinrichsfelde und Borwerk
Wientowto.

Posen, den 30. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4353/06 I. A¹. J. B. **Machatus.**

616. Am 1. Juli d. Js. wird die **Betriebs-
inspektion 1 in Glogau aufgelöst.** Aus dem
Bezirke dieser Inspektion geht von diesem Tage ab die
Strecke Freystadt N./Schl. (auschl. — Waltersdorf (auschl.)
— Reitsicht (auschl.) in den Bezirk der jetzigen Betriebs-
inspektion 2 in Glogau, die Strecke Neusalz a. O.
(auschl.) — Sagan (auschl.) in den Bezirk der jetzigen
Betriebsinspektion 3 in Glogau über.

Die jetzige Betriebsinspektion 2 in Glogau erhält
vom 1. Juli d. Js. ab die Ordnungsnummer 1, die
Betriebsinspektion 3 daselbst die Ordnungsnummer 2.

Die Geschäfte des Vorstandes der der jetzigen
Betriebsinspektion 1 in Glogau angegliederten Bau-
abteilung für den Bau der Nebenbahn Guhrau —
Glogau werden auch von dem Vorstande der künftigen
Betriebsinspektion 1 daselbst wahrgenommen.

Mit dem 1. Juli d. Js. wird ferner in Wollstein
eine neue Betriebsinspektion errichtet, der die Strecken
Bentschen (auschl.) — Lissa i. P. (auschl.), Opaleniza
(auschl.) — Wollstein — Züllichau (auschl.) und Grätz-
Kösten (auschl.) aus den Bezirken der Betriebs-
inspektionen Glogau 2, Guben, Lissa i. P. 1 und Posen 2
zugeteilt werden. Die Strecken dieser neuen Betriebs-
inspektion gehören zu den Bezirken der Maschinen- und
der Verkehrsinspektion in Lissa i. P.

Ferner geht mit dem 1. Juli d. Js. der Bahnhof
1. K. Guben aus dem Bezirke der Betriebsinspektion 1
in Frankfurt a. O. in denjenigen der Betriebsinspektion
in Guben über.

Posen, den 29. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2604/06 I. Eb.

J. B. **Doenisch.**

617. Bekanntmachung,
betreffend
den Ankauf von Körnerfrüchten, Hülsen-
früchten, Heu und Stroh
durch die königlichen Proviantämter
in Posen, in Züllichau,
„ Lissa, „ Wittlich,
in Glogau.

- Der Verkauf der Naturalien unmittelbar an das
Proviantamt Posen,
„ Züllichau,
„ Lissa,
„ Wittlich,
„ Glogau

ist für die Landwirte ganz besonders bequem und vorteil-
haft; das Proviantamt bietet denselben außerdem noch
jede mögliche Erleichterung bei der Einklieferung des

betreffenden Naturalrats, es leich unentgeltlich Sacke, vermittelt die Abfuhr vom Bahnhof zum Magazin und die einstufige Veranlagung der Eisenbahnsacke — Abfuhr — und sonstigen Nebenkosten und ercilt Anskunft auf jede die Lieferung betreffende Anfrage kostenfrei. Auch knnen zur Abnahme der von Produzenten angebotenen Naturalien bei einem Mindestgewicht von 10 t Proviantamtbeamte in das Bezugsgebiet entsandt werden.

Die Einfieferungen knnen — auch in kleinen Posten — innerhalb der bestimmungsmssigen Anlaufzeit an jedem Werktag gechehen, wenn das Natural folgende Beschaffenheit hat

- a) Die Kernerfrchte mssen gut gerznet sein, drfen keinen dumpfigen Geruch haben und nicht sehr mit Unkraut samen oder Unreinigkeiten vermischt sein; ein Viertelster mu wenigstens wiegen:
- | | | |
|-------------|-----|--------|
| beim Weizen | 189 | Gramm, |
| " Roggen | 179 | " |
| " Hafer | 112 | " |

Da die Landwirte dies in der Regel selbst schwer feststellen knnen, so empfiehlt es sich dem Proviantamt vorher eine ausreichend groe Probe (wenigstens 250 Gramm) in einer reinen (nicht riechenden) starken Dte zu berenden.

- b) Die Hnfenfrchte — ihren Anlauf vermittelt das Proviantamt fr die Armeekonservenfabrik in Spandan — Erbsen, Bohnen, Linen mssen von der letzten Ernte stammen, vllig reif, trocken und faserfrei sein, einen guten Geruch und eine wenig gerunzelte Oberflche haben, mehr als 80% wurmfichiger Frchte drfen sie nicht enthalten.
- c) Heu mu gut gewonnen sein, eine frische Farbe und krftigen Pflanzengeruch haben; auch darf es nicht viel schlechte oder wertlose (Seggen, Winten) oder gar schdliche (Schachtelhalm, Herbstzeitlose) Kruter oder Grser enthalten; Kleeheu wird gewhnlich nicht angekauft.

- d) Stroh mu Roggen-Laugstroh sein, darf nicht dumpfig riechen, nicht mit Koss oder Brandspitzen besetzt, auch nicht mit Disteln vermengt oder durch Mäusefraß beschdigt sein; auch Maschinen-Laugstroh wird angekauft, wenn es mit Breit-Dreschmaschinen ausgedroschen worden und ordentlich aufgebunden ist.

3. Das Gewicht wird auf Wagen, welche alljhrlich vom Eichamt geprft werden, in Gegenwart des Verkaufers festgestellt; ein Gewichtsabzug findet in keinem Falle statt; die Bezahlung erfolgt sofort nach der Gewichtsbestimmung mit dem Kaufpreis wird eine Bescheinigung ber die Menge des gelieferten Natural und die Hhe des erhaltenen Geldbeitrages ausghndigt.

4. Die Anlaufzeit ist im allgemeinen fr Roggen, Hafer, Heu und Stroh: von ihrer Ernte bis Ende April des folgenden Jahres;

von Strohanlauf wird gewhnlich 2ch drber hinaus bis zur neuen Ernte verlngert.

Aberdies wird der Beginn und der Schlu des Ankaufs der einzelnen Naturalien, sowie auch die wegen Raum mangels erforderliche zeitweilige Aussetzung derselben

Posten: im „Landwirtschaftlichen Zentralblatt fr die Provinz Posen“, in den Kreisblttern der Kreise Obornik, Samter, Birnbaum, Rentemischel, Grp, Posen-West, Posen-Ost, Schrimm, Schroba, Brieschen, Jaroschin und Plehsen, im „Posener Tageblatt“,

Zsllchan: im Zsllchaner-Schwiewer Kreisblatt“, im „Wochenblatt fr die Stde Pomsl, Lurnhstadt, Kopnig und Umgegend“, in den „Zsllchaner Nachrichten“,

Lissa: in den „Kreisblttern der Kreise Lissa, Schmiegel, Gostyn und Kosten“, im „Lissaer Anzeiger“, im Lissaer Tageblatt“, im Landwirtschaftlichen Zentralblatt fr die Provinz Posen“,

Wilsch: im Wilscher Kreisblatt“, im Landwirtschaftlichen Zentralblatt fr die Provinz Posen“, in der „Zeitschrift der Landwirtschaftskammer fr die Provinz Schlesien“,

Glogau: in der Neuen Niederschlesischen Zeitung“, im Niederschlesischen Anzeiger“, in den Kreisblttern der Kreise Glogau, Gnesau, Frauastadt“, im „Landwirtschaftlichen Zentralblatt fr die Provinz Posen“

bekannt gemacht. — 5454/05 I. M.

618. In **Frstererei Friedrichshorst** ist eine **Telegraphenanstalt** mit **ffentlicher Fernsprechstelle** und **Unfallmeldebedienst** **erffnet** worden.

Posen-D., den 27. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dresler.

619. In **Frstererei Schimmelwald** ist eine **Telegraphenanstalt** mit **ffentlicher Fernsprechstelle** und **Unfallmeldebedienst** **erffnet** worden.

Posen D., den 30. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dresler.

620. In **Frstererei Kirchen**, Kr. Obornik (Bezirk Posen), ist eine **Telegraphenanstalt** mit **ffentlicher Fernsprechstelle** und **Unfallmeldebedienst** **erffnet** worden.

Posen D., den 28. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dresler.

621. In **Tarnau**, Kr. Obornik (Posen), ist eine **Telegraphenanstalt** mit **ffentlicher Fernsprechstelle** und **Unfallmeldebedienst** **erffnet** worden.

Posen D., den 27. Juni 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dresler.

622. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 16. Juni d. Js. die Ausführungsbestimmungen zu den **Vorschriften des Reichsteuergesetzes vom 3. Juni d. Js. über die Stempelabgabe von Frachtkunden und Personalfahrarten, sowie von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge und über die Besteuerung der Vergütungen und Aufsichtsratsmitgliedern genehmigt, und zwar die Bestimmungen, betreffend Kraftfahrzeuge, mit den Maßgaben, daß**

1. die Bestimmungen über die Mitwirkung der Polizeibehörden zwecks Überwachung der ordnungsmäßigen Anmeldung und Feststellung der Abgabe bis zum Inkrafttreten der unter den Bundesregierungen vereinbarten Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen nur insoweit in Wirksamkeit treten, als schon jetzt eine polizeiliche Zulassung und Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge erfolgt;
2. die Anmeldung der Kraftfahrzeuge, welche sich bereits zum 1. Juli 1906 in Gebrauch befinden, und die Lösung von Erlaubnisarten für diese Fahrzeuge bereits vom 26. Juni 1906 an bei den zuständigen Steuerstellen erfolgen konnte und jerner erfolgen kann.

Dies wird mit dem Bemerten bekannt gemacht, daß die Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen sowohl durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich, wie durch dasjenige der preussischen Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung erfolgt und daß bei den zuständigen Amtsstellen Einsicht in diese Bestimmungen genommen werden kann.

Posen, den 2. Juli 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

623. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 16. v. Ms. die **Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftsteuergesetz** genehmigt. Dabei wurde Einverständnis darüber erklärt,

1. daß diese und die übrigen Ausführungsbestimmungen zu den Steuergesetzen vom 3. Juni 1906 als unter den besonderen Umständen der zur Zeit bestehenden Geschäftslage nur bis auf weiteres erlassen anzusehen sind und, sobald das Bedürfnis dazu hervortritt, einer Nachprüfung und Änderung zu unterwerfen sind;
2. daß ferner über Erlasse der Erbschaftsteuer aus Billigkeitsgründen der Bundesrat zu entscheiden habe und daß solche Erlasse von ihm nur mit Zustimmung der beteiligten Landesregierung bewilligt werden sollen.

Dies wird mit dem Bemerten bekannt gemacht, daß die Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen sowohl durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich, wie durch dasjenige der preussischen Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung erfolgt und daß bei den zuständigen Amtsstellen Einsicht in diese Bestimmungen genommen werden kann.

Posen, den 2. Juli 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

624. Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bringe ich hiernit zur öffentlichen Kenntnis, daß die vom Bundesrat beschlossene **Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif** und der Anleitung für die Zollabfertigung, welche infolge des Handels- und Schiffsahrtsvertrages mit Schweden, sowie infolge des Gesetzes wegen Änderung des Brauereigesetzes vom 3. Juni d. Js. und infolge des Zigarettenzollgesetzes von demselben Tage erforderlich geworden sind, bei den Abfertigungsstellen eingesehen werden können. Posen, den 2. Juli 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

625. Die frühere **Obersteuerkontrolle Stenscho** ist von dort nach **Chmielnik verlegt** worden. Posen, den 28. Juni 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

626. Alle für die **Ansiedelungs-Kommission** bestimmten Sendungen (Briefe, Telegramme, Pakete usw.) sind entweder „an den Präsidenten der königlichen Ansiedelungs-Kommission (ohne Namensnennung)“ oder „an die königliche Ansiedelungs-Kommission zu Posen, Mühlenstr. 12“ zu richten.

Sendungen **dienstlichen Inhalts**, die an die Person des Präsidenten oder eines Beauftragten der Ansiedelungs-Kommission gerichtet werden, sind der Gefahr ausgesetzt, kürzere oder längere Zeit unerschlossen zu bleiben, falls, was häufig vorkommt, der Empfänger abwesend ist, sodah leicht unerwünschte Verzögerungen in der Erledigung der Sendungen eintreten können.

Es heißt also der eigene Vorteil der Absender, daß sie diesen Hinweis genau beachten.

Posen, den 23. Juni 1906.

Königliche Ansiedelungs-Kommission
für Westpreußen und Posen.
Der Präsident.
J. B. Ganje.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

627. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses vom 30. Mai 1905 ist gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung das dem Kaufmann Gustav Schilling in Gnesen gehörige, im Gemeindebezirk **Malagorka** gelegene, in der Grundflüchermittlerrolle unter Artikel Nr. 14 mit einem Flächeninhalt von 9,76,90 ha, einem Grundsteuerertrag von 30,61 Tr. und einer Jahresgrundsteuer von 9,16 Mark eingetragene Grundstück im Einverständnis der Beteiligten aus dem Gemeindebezirk Malagorka **ausgemeindet** und in den Gemeindebezirk **Opatowko eingemeindet** worden. Als Termin für die kommunale Änderung setze ich den 1. Juli 1906 fest.

Schroda, den 27. Juni 1906.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.
1731/06 K. A. Hofe.

Personalveränderungen.

628. Im Oberpostdirektionsbezirk Posen.

Ernannt sind zu Postsekretären: die Ober-Postassistenten John, Lehmann und Neyman in Posen, zu Ober-Postassistenten: die Postassistenten Kobl in Kofschmin, Kriener in Kosten, Schadomski in Meserich, Janow in Ostrowo, Hoppe, Lange, Springer, Steinborn, Wurm in Posen, Stanelle, Pfuhl in Rawitsch, Wendlandt in Bronke.

Versezt sind: der Ober-Postpraktikant Blum von Posen nach Cassel, der Postpraktikant Berger von Kosten nach Posen, die Postsekretäre Klante von Breslau nach Grätz, Frenzel von Grätz nach Posen, die Postassistenten Paul Schulz von Posen nach Köslin, Paulle von Schivelbein nach Posen, Barischat von Dornik nach Posen, Fischer von Posen nach Sandberg als Postverwalter.

Die höhere Verwaltungsprüfung hat bestanden der Postpraktikant Wiedemann in Posen.

Dem Ober-Postschaffner Michalowski in Ostrowo (Wz. Posen) ist bei seinem Scheiden aus dem Postdienste das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Posen O., den 2. Juli 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

629. Im Geschäftsbereiche der **Königl. Provinzialsteuerdirektion zu Posen** sind im Laufe des **2. Vierteljahres 1906** folgende Veränderungen eingetreten.

a. Befördert:

1. der Sekretär bei der Provinzialsteuerdirektion zu Posen Wagner zum Übergrenzkontrollleur in Hultschin (Schlesien);

2. die Steuersekretäre Wagner und Schröder in Posen zu Sekretären bei der Provinzial-Steuerdirektion daselbst;

3. der Kanzleidiätar Brige bei der Provinzialsteuerdirektion zu Posen zum Kanzlisten daselbst;

4. der Zollsekretär Heinicke in Lübeck zum Hauptsteueramts-Kontrollleur in Lissa;

5. der Zolleinnehmer Ib Witke in Boguslaw zum Zollsekretär in Ostrowo;

6. der Steueraufscher Balzun in Kosten zum Zolleinnehmer in Boguslaw.

b. Versezt:

1. der Oberregierungsrat Grieben bei der Provinzial-Steuerdirektion zu Posen in gleicher Dienst-eigenschaft nach Berlin;

2. der Sekretär beim Stempel- und Erbschaftssteueramt II zu Posen Meyer in gleicher Dienst-eigenschaft nach Danzig;

3. der Hauptsteueramts-Kontrollleur Graupe in Lissa als Revisionsoberkontrollleur nach Lübeck;

4. der Obersteuerkontrollleur Dohse in Lissa in gleicher Dienst-eigenschaft nach Ostrowo;

5. der Obersteuerkontrollleur Borkley in Ostrowo in gleicher Dienst-eigenschaft nach Lissa;

6. der Zollsekretär Linde in Breschen als Steuersekretär nach Breslau;

7. der Obersteuereinnehmer Kobl in Mogilno als Zollsekretär nach Breschen;

8. der Zollsekretär Buzgel in Ostrowo als Obersteuereinnehmer nach Mogilno;

9. der Zollsekretär Heitner in Palosch als Steuersekretär nach Posen.

630. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh: des Aderbürgers Rys in Jutroschin, Kreis Rawitsch.

b. Erlöschen unter dem Rindvieh: des Vorwerks Alexandrowo, Kreis Gostyn,

II. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Janow-Gut und Gem., Donaborow-Gut und Gemeinde, Kreis Kempen,
2. Brzezie und Birkenau, Borucin-Gut, Gem. und Gouland, Kreis Pleschen.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Etralkowo-Gut und Gem., Babin-Gut, Slomczyce, Lenzer, Wulka, Graboszewo-Gem., Staw, Unia, Gonice, Chwałkowiec, Falkowiz und Kuchausen, Kreis Breschen.

III. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Dominiums Holbau, Kreis Gostyn,
2. des Dominiums Urbanowo, Kreis Grätz,
3. des Kaufmanns Anton Kozłowski und des Fleischer's Johann Kulczynski in Boretz, Kreis Kofschmin,
4. des Rittergutes Kurzig, Kreis Meserich,
5. des Dominiums Wturek und des Arbeiters Piffal in Mühwald, Kreis Ostrowo,
6. der Gutsarbeiter in Borucin, Kreis Pleschen,
7. des Anstiedlers Gerhard Wille in Glinno, Kreis Posen-Ost.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. der Arbeiter Josef Szurmant und Martin Dzurowski in Dufin, Kreis Gostyn,
2. des Bahnhofs-aufsichters Richard Schulz in Dufsch, Kreis Grätz,
3. des Gutes Borazyn, Kreis Reutomischel,
4. des Birts Martin Tomalak in Kofschschütz und des Gutsbezirks Kofschschütz, Kreis Ostrowo,
5. des Arbeiters Carl Blaz in Morasto, Kreis Posen-Ost,
6. des Arbeiters Kopaczewski in Eberhardslut, Kreis Posen-West,
7. des Fleischermeisters Severin Terzyl in Schmiegel, Kreis Schmiegel,
8. des Gutsbesizers Alexander Wabynski in Kofschmin, Vorwerk Andrzewo, Kreis Schroda,
9. des Abdeckers Adolf Kessel in Breschen, Kreis Breschen.

IV. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Anstieblers Gottfried Ermel in Sulislaw, des Auszüglers Vincent Kurzawa und des Häuslers Michael Lasowski in Chwalizew I Gem., Kreis Adelnau,
2. des Gastwirts Heinrich Deckert in Kloster-Gld. und der Häuslerin Juliane Plat in Reßlin, Kreis Bomsl,
3. des Häuslers Peter Jalsich in Brenno, des Fleischers Josef Wielanski und des Wirts Clemens Bialasik in Bukwitz und des Wirts Lorenz Wierck in Weine, Kreis Fraustadt,
4. der Wirtin Martin Krusch in Ostrowo, Josef Pierznel in Gr.-Strzelce und Lorenz Moderski in Sulkowice, des Arbeiters Rafimir Dolny in Prasunel und des Wirts August Zwiener in Janisch, Kreis Gostyn,
5. der Arbeiter Martin Hojan und Johann Janowski in Sieclinko, des Gutsbesitzers Szubert in Großdori, des Stellmachers Ludwig Zemlerski in Giesle, der Arbeiter Andreas Wilczak in Großdori und Stachowial in Druzyn, Kreis Grätz,
6. der Witwe Franziska Kubial in Wolicalozia, des Wirts Stanislaus Macrowial in Chocicza und des Arbeiters Adalbert Pietrzyk in Chyran-Gut, Kreis Jarotichin,
7. des Wirts Franz Holos in Mikorzyn, des Lehrers Etlarek in Rzetnia und der Arbeiterfrau Katarina Jalak in Mechnice, Kreis Kempen,
8. der Hauslerfrau Marie Koscielna in Szelejewo, der Wirtin Johann Kostuj in Cegielnia und Valentin Walkowial in Leonowo, des Arbeiters Thomas Pawlaczyk und des Schmieds Telesphor Szopinski in Brotkow-Gut, des Wirts Lorenz Tomczak und des Gastwirts Stanislaus Kulinski in Gosciejewo, Kreis Kotschin,
9. des Häuslers Johann Papierz in Konojad, des Ausgebirgers Valentin Szerzula in Lagiewnit, des Jornals Jakob Kowalowski in Kurowo, des Bogts Mathias Maczowski in Lagiewnit II, der Arbeiter Paul Kowal in Sierakowo, Jakob Figlarz in Robelnik, Franz Kurowski in Kosten und Stephan Kwiatel in Konojad, des Häuslers Andreas Woffy, des Schmieds Jakob Kaczor und des Häuslers Valentin Kowal II, sämtlich in Konojad, Kreis Kosten,
10. des Wirts Ranke in Paschkow und des Bogts Johann Kubial in Sassenstein, Kreis Krotoschin,
11. des Schneidermeisters Joseph Marcinkowski in Storchnest, des Häuslers Kreuschner in Swierczyn, des Arbeiters Josef Bulowski in Woynowitz und der Wirtinwitwe Klau in Feuerstein, Kr. Lissa,
12. des Einwohners Josef Schiwel in Garbatta, des Arbeiters Rohde u. Hausbesitzers Karl Samall in Rogalen, des Häuslers Eduard Lange in Studziniec und des Einwohners Stanislaus Wendel in Garbatta, Kreis Dobornik,

13. des Wirts Andreas Swierczyk in Klein-Bychock, Kreis Ostrowo,
14. des Arbeiters Vincent Kolodziejczak in Birschütz, des Arbeiters Andreas Twardowski in Karminel, des Häuslers Thomas Bajzynski in Karminel und des Wirts Josef Stajzak zu Zeblec-Gem., Kreis Pleschen,
15. des Häuslers Martin Lufajzyk in Wienclowice, Kreis Posen-West,
16. des Anstieblers August Hirjetorn in Korngut, des Gastwirts Johann Walter in Jolendnicze, des Knechts Marcel Szymlet in Gerlachowo und des Wirts Ignaz Bela in Elonstowo, Kr. Rawitsch,
17. des Eigentümers Josef Grzesial u. Einwohners Stephan Strasko in Gnußin, des Bogts Agacinski, des Arbeiters Johann Pospiesznj, des Arbeiters Jakob Wilbarczyk, sämtlich in Piarstie, des Arbeiters Franz Jablonski in Ceradz-dolny, des Pfarrers Michalski in Duschnit, des Nachtwächters Wefolowski in Wiltowo, der Witwe Szajek in Zalesie, des Arbeiters Stanislaus Wiczorkiewicz in Neubrück, der Witwe Franziska Ramrocki in Wroblewo, des Gutspächters Rafimir Schmidt in Klobjisko, Kr. Samter,
18. des Lehrers Goebel in Doruchowo, des Wirts Andreas Janicki und Schmieds Szczesny, beide in Gobjentow, des Bogts Stolpe in Krolewski bei Rogaszyce und des Wirts Franz Kofita in Gobjentow, Kreis Schilberg,
19. des Wirts Urban Cichozjewski in Poladowo, des Maschinisten Franze in Poln.-Presse, des Rittergutes Deutsch-Presse, des Arbeiters Josef Kaczmarek in Groß-Leuti-Gut, des Wirts Wojtkowial in Deutsch-Presse, des Wächters Gausch in Poln.-Jeserib, der Witwe Malecta in Poladowo, des Ausgebirgers Rusial in Bronsko und der Witwe Karoline Eisner in Alt-Boyen, Kr. Schmiegel,
20. des Wirts Nybat in Nadzewo, des Bogts Soblowial in Friedricksch, des Krämers Franz Grzegorzak in Zaborowo, des Arbeiters Stanislaus Harenza in Dolzig-Propsteivorwerk, des Fleischers Skollat in Kunthall, des Anstieblers Kubel in Rowiec, des Knechts Malnicki in Dytrowiczko und des Wirts Kasprzak in Lipowta, Kreis Schrimm,
21. des Arbeiters Albert Vollmer in Brittsch und des Förstlers Hermann Thuerstaus in Forsthaus Jablonka, Kreis Schwerin a. W.,
22. des Dominikus Groß-Gottschick, des Landwirts Paul Schur in Pierichlin, der Landwirts Kierski und Jakubowski in Dieganowo, des Arbeiters Ludwig Przebwojski in Pstary poln., Kreis Breschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Gutsdirectors Herrn Freiherrn v. Senden aus Pirke I Gestüt, des Bogts Peter Talarek in Kwißlich, Kreis Birnbaum,
2. des Sattlers Karl Stürmer in Priment, Kreis Bomsl,

3. des Stellmachers Jakobial und des Arbeiters Adamczak in Gollnitz-Gut, Kreis Fraustadt,
4. des Arbeiters Michael Kaczmarek in Drzyschewo, der Witwe Marianna Schmierzchalska in Kröben, des Wirts Andreas Woznica in Groß-Strzelce, der Knechte Domagala und Genossen in Wiltonice und des Anstellers Heinrich Buschmeier in Deutschrode, Kreis Gostyn,
5. des Arbeiters Valentin Klämel in Giesle, des Arbeiters Michael Pivowj in Saporowo, des Wirts Lukas Katakajal in Lagow und des Wirts Jakob Szala in Januszewice, Kreis Grätz,
6. des Arbeiters Jarmuz in Kolniezki, Kreis Jarotschin,
7. des Wirts Karl Marzalek, Paul Pospiech und Julius Jononet in Przychyżew, des Wirts Thomas Kocerka in Langenthal, des Häuslers Josef Klostka in Dittrowie, Kreis Kempen,
8. des Gastwirts Johann Epset und des Fleischermeisters Stanislaus Turkiewicz in Kriewen, des Komornits Franz Janowski in Bonikowo, des Arbeiters Martin Kubial und der Witwe Agnes Bobrowska in Kriewen u. des Arbeiters Johann Lubwiczak in Kobelnik, Kreis Koßen,
9. des Lehrers Olejnit in Bojanitz, des Schneidermeisters Joseph Marcinkowski in Storchnest, Kreis Lissa,
10. des Einwohners Josef Stefaniak in Jastrzembnit, Kreis Neutomischel,
11. des Schornsteinfegermeisters Tomu und Händlers Holzczynski in Ritschenwalde, sowie des Briefträgers Butke in Ritschenwalde, Kr. Dobornik,
12. des Gutes Jedlec und der Witwe Linte in Jedlec-Gut, des Arbeiters Stanislaus Drowski in Lubomierz, des Wirts Maczynski in Skrypno, des Wirts Johann Stajzal in Baranowo, des Gastwirts Wladislaus Lobermeyer in Hzegocin und des Rittergutes in Hzegocin, Kr. Pleschen,
13. des Schmieds Franz Kuta und des Arbeiters Franz Paulus in Wienkowitz, des Fleischers Peter Banasial und des Arbeiters Valentin Nieda in Chomencice, Kreis Posen-West,
14. in Gostkowo-Gemeinde und Gut, sowie des Landwirts August Wilke in Baersdorf, Kreis Rawitsch,
15. des Stellmachers Johann Luczak in Buchenowo, Kreis Samter,
16. des Inspektors Nowicki in Doruchow, des Schmieds

- Stanislaus Dombel in Chlerow und des Dom. Grabow-Boget, Kreis Schildberg,
17. des Häuslers Wasilewski in Murtwitz, des Häuslers Wittkewicz in Bojstowo, des Arbeiters Paul Rabiega in Cytowto-Worow, des Häuslers Johann Eledz in Karczewo-Gemeinde, des Müllermeisters Robert Elsner in Sdmiegel, des Vogtes Katakajal in Poln.-Fejeritz, des Häuslers Lorenz Kwiatel in Groß-Lentz-Gem., des Arbeiters Gutry in Poln.-Fejeritz, des Häuslers Thomas Nowal in Volkowo-Gem., des Vogts Janag Zuras, der Arbeiter Stanislaus Jofel und Josef Kaczmarek in Groß-Lentz-Gut, Kreis Schmiegel,
 18. des Arbeiters Przychyl in Dzienierowo und des Wirts Robert Meyer in Dajzewice I, des Grundbesitzers Ludwig Leciejewski u. des Maschinenführers Stanislaus Mulczynski in Dolzig, des Chausseeauffsehers Oppert, des Arbeiters Triemel, der Arbeiterin in Papierci u. des Fleischermeisters Günther in Kions, des Korbmachermeisters Wislacy und des Fleischermeisters Max Mlanowski in Kions, sowie des Wirts Perz in Wirginowo, Kr. Schrimm,
 19. des Arbeiters Andreas Wojciechowski in Ostrowogejstl, des Gutsbesitzers Reichmann, der Arbeiter Sobczak, Antkowiak u. Szczepanial in Bierkschim, des Anstellers Holz in Wilsfelmsau u. des Arbeiters Michael Wolski in Witoslaw, Kreis Weischen.

V. Schweinepest.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

- des Anstellers Daniel Gutth in Konarzowo, Kreis Krotoschin.

VI. Backsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Anstellers Karl Gärtner in Zeblichwalde u. des Wirts Otto Dittmann in Lagwitz, Kr. Lissa,
2. des Kutschers Krowczynski in Kaisershof, Kreis Samter,
3. des Häuslers Nybian in Friedrichsberg, Kreis Schrimm,

b. Erlöschen unter den Schweinen:

- des Propst Jajinski in Biechowo und des Arbeiters Wilhelm Blume in Jaganau, Kreis Weischen.

Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Posen.

Nr. 29.

Ausgegeben Dienstag, den 17. Juli 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 631, 32. Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung. — 633. Änderungen der Verordnung vom 20. 3. 1900. — 634. Reg.-Zivil-Exp.-numerar Schubert-Gräß — Ernennung zum Kreisretär. — 635. Verlosung — St. Sinent Damenverein. — 636. Marktpreisnachweisung. — 637. besgl. für Daser pp. — 638. Eingemeindung Lumbaj mit Stadt Korotškin. — 639. Gendarmerie-Patrouillen bei Roundbern. — 640/41. Personaländerung Ködter Land-Groß-Wäusche und Hilfsförderer Same-Audufemühle. — 642. Mitgliederverzeichnis pp. der Handwerkerstammer. — 643. Neue Telegraphenanstalt in Eicht. — 644. Erweiterung des Abfertigungsdienstes — Station Verchenberg. — 645. Aushändigung von Luittangen eingezahlter Ablösungs-Kapitalien. — 646. Einbürgerungswillige-Prüfung. — 647. Jugeflogene Weichen pp. — 648. Entzignung pp. — Tiede Litrowo — Stalmierzyce. — 649. besgl. Bahnhofsvermehrung Wiffa. — 650. Parzellenangemeindung Gory — Zwory u. Zwory Pakoslaw. — 651. besgl. Sulkau — Jankow. — 652. Polizei-Verordnung — Veränderung der Eingänge zu Schanholalen. — 653. Wegeverlegung pp. Gurichow — Kachowow. — 654. Remanifeldung Nowalek-Gräß. — 655. Tierfischen. — 656. Verhütungs-Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenpest im Kreise Posen-Tl.

331. Die Nummern 30, 31, 32, 33, 34, 35 und 36 des Reichsgesetzblattes enthalten unter

Nr. 3245 das Gesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließl. Sanitäts-offiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906; unter

Nr. 3246 das Gesetz über die Verjorgung der Pensionen der Unterlassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 31. Mai 1906; unter

Nr. 3247 das Gesetz wegen Änderung einiger Vorschriften des Reichsstempelgesetzes. Vom 3. Juni 1906; unter

Nr. 3248 das Gesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld. Vom 3. Juni 1906; unter

Nr. 3249 die Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Brauereigesetzes. Vom 7. Juni 1906; unter

Nr. 3250 die Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsstempelgesetzes. Vom 7. Juni 1906; unter

Nr. 3251 die Novelle zum Gesetze, betreffend die deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900. Vom 5. Juni 1906; unter

Nr. 3252 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichsklassencheinen. Vom 5. Juni 1906; unter

Nr. 3253 das Gesetz, betreffend die Entlastung des Reichsinvalidenfonds. Vom 9. Juni 1906; unter

Nr. 3254 das Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen, vom 30. Juni 1873. Vom 9. Juni 1906; unter

Nr. 3255 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes, vom 31. März 1873. Vom 1. Juni 1906; unter

Nr. 3256 das Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 9. Juni 1906; unter

Nr. 3257 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 9. Juni 1906; unter

Nr. 3258 die Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900. Vom 14. Juni 1906, und unter

Nr. 3259 den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden. Vom 8. Mai 1906.

632. Die Nummern 24, 25, 26 und 27 der Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 10717 das Kirchengesetz wegen Abänderung des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Dienstverkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 21. Mai 1906; unter

Nr. 10718 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Gzarsk. Vom 27. Mai 1906; unter

Nr. 10719 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts in Groß-Salze. Vom 27. Mai 1906; unter

Nr. 10720 das Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staats-eisenbahnnetzes und die Berechtigung des Staats an

dem Baue von Kleinbahnen. Vom 15. Juni 1906; unter

Nr. 10721 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Mangerhöhung der Wendarmen usw. Vom 17. Mai 1906; unter

Nr. 10722 die Verfügung, des Justizministers, betreffend die Auflegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Montabaur. Vom 12. Juni 1906; und unter

Nr. 10723 das Gesetz, betreffend den Erwerb des Kalisalzbergwerkes der Gewerkschaft Hercynia durch den Staat. Vom 19. Juni 1906.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

633. Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 60 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 3 „Aufschieben“ erhält der zweite Satz des Abi. I (Änderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

„Diese sämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), auch durch aufgesteckte Zettel hergestellt werden.“

2. Die Angabe, „mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortverkehrs (§ 37)“ ist an folgenden Stellen zu streichen:

- im § 7 „Postkarten“ im Abi. VI,
- im § 8 „Drucksachen“ im Abi. XII,
- im § 9 „Geschäftspapiere“ im Abi. IV,
- im 10 „Barenproben“ im Abi. IX,
- im 11 „Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Barenproben“ im Abi. II.

3. Im § 8 „Drucksachen“ ist im Abi. XVII zu setzen statt „ $\frac{1}{4}$ Pf.“: „ $\frac{1}{2}$ Pf.“

Im § 9 „Geschäftspapiere“ ist unter VI als erster Satz nachzutragen:

„Mehrere unter einer Umschlägung vereinigte Geschäftspapiere dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein.“

5. a) Statt der Überschrift des § 37 „Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortverkehr“ ist zu setzen: „Gebühren für Briefe im Orts- und Nachbarortverkehr.“

b) Der Abi. I dieses § (37) erhält nachstehende Fassung:

„Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabepostorts) werden erhoben: im Frantierungsstalle 5 Pf., im Nichtfrantierungsstalle . . . 10 Pf.“

c) Im Abi. III desselben § (37) ist in der ersten Zeile das Wort „Post-

sendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.

d) Der Abi. IV desselben § (37) erhält folgenden Wortlaut:

„Bei unzureichend frankierten Briefen wird der Gebühr für unfrankierte Briefe abzüglich des Betrags der verwendeten Postwertzeichen berechnet.“

6. Im § 33 „An wen die Befreiung erteilt wird“ erhält der letzte Satz des Abi. XI (Änderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

„Ist ein Testamentsvollstrecker, ein Nachlassverwalter oder Nachlassverwalter ernannt worden, so sind die Sendungen an diesen anzuschicken.“

7. a) Im § 44 „Nachlieferung der Postsendungen“ ist im Abi. I der letzte Satz (Änderung vom 12. Dezember 1904) zu streichen.

b) In demselben § (44) ist in dem letzten Satze des Abi. IV das Wort „Postsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.
8. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabepostort“ ist in dem letzten Satze des Abi. I das Wort „Briefsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.

9. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ ist im zweiten Satze die Worte „ihnen zustellen“ zu streichen.

Die obigen Änderungen treten mit dem 1. d. M. in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1906.

Der Reichs-Postminister.

J. B. Kraetke.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

634. Der bisherige **Regierungs-Zivil-Zustimmungsbeamter Hermann Schübler** ist beauftragt als **Kreis-Sekretär** bei dem königlichen Landratsamt in **Gräy** ernannt worden.

Foßen, den 7. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.
4110,06 I A. **Krahmer.**

635. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlass vom 8. Juni 1906 — J.-Nr. 7036/06 B. — genehmigt, daß bei dem **St. Vincent-Damenverein** bzw. „**Gefamten und Freuden des Vereins**“ auch in diesem Jahre eine Sammlung von geringwertigen **Gegenständen** veranstaltet wird, und daß die Gegenstände zum Zwecke der Armenpflege **verkauft** werden.

1600 Lose zum Preise von je **150 Mark** dürfen abgegeben werden; doch hat sich der Betrag der Lose auf die Stadt und den Regierungsbereich Foßen zu beschränken.

Foßen, den 11. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.
2784/06 I. G. **J. B. Breher.**

mit Quarzsteinen besetzten Rahmen bei Reitermaschinen. Rollen für den Riemen zum 1800. Die mit abgedruckten Zahlen sind Normmaße.

I. W a r r e n r e i f e.

Namen ber Erläut.	A. G e t r e i b e.										B. Ü b r i g e W a r r a r t i e l.										
	Rollen			Bogen			Geräte			Folter			Ölfestigkeit			Schleifstein			Stroh		
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
1 Citroen*	17 40	17 30	17	14 40	14 30	14	13 90	13	12 40	15 70	15 50	21	31	45	27 5	2 61	4	2 60	4	4	4
2 Citroen*	16 50	16	16	14 70	14 60	14	14 04	13 84	13 84	16	16	15 53	18 22	38	2 61	4	2 58	3	4	4	
3 Citroen a 25	17 83	17 65	17 15	15 20	14 95	14 65	14 25	13 63	17	17 50	17	16	16 80	26	2 62	2 50	3	4 50	3	3	
4 Warrschiff				15 16	14 78	14 45	14 50	14	13 50	16 50	16	15	16 80	16	2 60	4 50	3				
5 Zschlein				16 50	14 60	14	13 60	13 50	13 75	19 38	19 38	19	21	41	2 60	4	3	6			
6 Gump				15 35	15 83	15 75	13 85	13 50	13 85	17 50	17 50	17	19	20	2 60	4	3	6			
7 Warrschiff				16 80	15	15 35	14 80	14 50	14 50	16 80	16 80	17	23	40	2 60	4	3	6			
8 Warrschiff				14 61	14 36	14 11	13 90	13 48	13 10	16 80	16 38	16	33	50	2 60	4	3	6			
10 Warrschiff				17 78	17 42	17 07	14 90	14 57	14 30	17 38	16 50	19	38	44	2 60	4	3	6			
11 Koffen*				15 75	16 75	16 50	14 50	14	17 60	17	16 50	18	28	55	2 78	4 75	3	4 04			
12 Warrschiff				17 63	17 13	16 83	15	14 50	14	14 25	13 7	15	19	25	2 40	4	3	4 50			
13 Repetition				17 70	17 30	17 10	14 65	14 26	14 31	14 06	16 88	16 45	33	52	3 62	2 22	3 32	4 50			
14 Warrschiff							14 69	14 49	14 40	14 74	14 60	15	10	16	2 60	4	3	4 50			
15 Warrschiff							14 05	14 35	14 30	14 37	16 25	16	25	33	2 60	4	3	4 50			
17 Citroen*				17 05			13 90	13 50	13	13 33	16 25	16	25	33	2 60	4	3	4 50			
18 Warrschiff				17 63	17 20	16 57	14 66	14 26	14	16 17	16 17	16	22	22	2 60	4	3	4 50			
19 Warrschiff				17 63	17 20	16 57	14 66	14 26	14	16 17	16 17	16	22	22	2 60	4	3	4 50			
20 Warrschiff				17 63	17 20	16 57	14 66	14 26	14	16 17	16 17	16	22	22	2 60	4	3	4 50			
21 Warrschiff				17 63	17 20	16 57	14 66	14 26	14	16 17	16 17	16	22	22	2 60	4	3	4 50			
22 Warrschiff				17 63	17 20	16 57	14 66	14 26	14	16 17	16 17	16	22	22	2 60	4	3	4 50			
23 Warrschiff				17 63	17 20	16 57	14 66	14 26	14	16 17	16 17	16	22	22	2 60	4	3	4 50			
24 Warrschiff				17 63	17 20	16 57	14 66	14 26	14	16 17	16 17	16	22	22	2 60	4	3	4 50			
25 Warrschiff				17 63	17 20	16 57	14 66	14 26	14	16 17	16 17	16	22	22	2 60	4	3	4 50			
26 Warrschiff				17 63	17 20	16 57	14 66	14 26	14	16 17	16 17	16	22	22	2 60	4	3	4 50			
27 Warrschiff				17 63	17 20	16 57	14 66	14 26	14	16 17	16 17	16	22	22	2 60	4	3	4 50			
28 Warrschiff				17 63	17 20	16 57	14 66	14 26	14	16 17	16 17	16	22	22	2 60	4	3	4 50			
29 Warrschiff				17 63	17 20	16 57	14 66	14 26	14	16 17	16 17	16	22	22	2 60	4	3	4 50			
30 Warrschiff				17 63	17 20	16 57	14 66	14 26	14	16 17	16 17	16	22	22	2 60	4	3	4 50			
Summe	285 66	254 52	286 21	381 94	333 20	283 03	265 91	265 21	288 50	361 50	361 21	390 27	180 93	531	68 80	98 17	37 87	100 62			
Summe	17 30	18 97	18 57	14 69	14 43	14 13	14 15	14 02	13 49	16 61	16 61	16 44	13 84	19 51	26 82	53 40	2 71	3 88			
Summe	17 25	16 94	16 51	14 84	14 66	14 29	14 34	14 09	13 58	15 64	15 64	15 01	29 47	30 50	53 35	2 24	3 79	2 66			

Es sollen je 100 Kilogramm in Wert und Wartleistung.

1. Marktpreise.

2. Gabenpreise.

Namen der Städte	B. übrige Marktartikel										2. Gabenpreise.																								
	Schubfleisch		Schweinefleisch		Kalbfleisch		Schaffleisch		Geräucherter Speck (stiefiger)		Eier 60 Stück		Weizen Nr. 1		Roggen Nr. 1		Gerste		Bachweizengröße		Säfergröße		Hirse		Reis Java		Kaffee		Schweinefett (stiefig)		Erdnärer Branntwein zu 40% Tralles das Liter zu				
	im Großhandel	im Kleinhandel	von Meute	vom Schlacht	mit Knochen	ohne Knochen	mit Knochen	ohne Knochen	mit Knochen	ohne Knochen	mit Knochen	ohne Knochen	mit Knochen	ohne Knochen	mit Knochen	ohne Knochen	mit Knochen	ohne Knochen	mit Knochen	ohne Knochen	mit Knochen	ohne Knochen	mit Knochen	ohne Knochen	mit Knochen	ohne Knochen	mit Knochen	ohne Knochen	mit Knochen	ohne Knochen	mit Knochen	ohne Knochen			
1. Dronow	1.35	1.60	1.10	1.40	1.35	1.50	1.57	2.00	2.10	2.04	55	24	51	35	40	50	50	35	38	2.30	3	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2. Strynnow	1.30	1.20	1.25	1.30	1.30	1.30	1.47	1.90	2.12	1.22	54	25	45	43	45	45	45	45	38	2.30	3	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3. Strynnow a. S.	1.40	1.50	1.20	1.40	1.30	1.50	1.50	2.00	2.14	1.20	50	30	40	30	30	30	30	30	40	2.30	3	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4. Linnafeld	—	1.15	1.15	1.25	1.35	1.35	1.55	2.35	2.35	1.20	48	35	35	31	38	48	48	33	55	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5. Strynnow	1.40	1.60	1.20	1.20	1.30	1.30	1.50	2.00	2.28	1.20	40	22	30	30	30	30	30	30	40	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6. Weid	1.40	1.44	1.24	1.40	1.40	1.40	1.44	2.00	2.08	1.20	41	25	30	30	30	30	30	30	40	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7. Strynnow b. S.	1.30	1.28	1.33	1.18	1.23	1.28	1.38	1.78	2.08	1.20	41	28	48	30	31	44	30	26	20	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8. Strynnow c. S.	1.30	1.60	1.30	1.40	1.40	1.40	1.40	1.70	2.15	1.20	35	25	30	30	30	30	30	30	40	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9. Strynnow d. S.	1.40	1.60	1.40	1.40	1.40	1.40	1.40	1.70	2.15	1.20	35	28	35	35	35	35	35	35	40	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10. Strynnow e. S.	1.40	1.40	1.25	1.35	1.30	1.30	1.40	1.80	2.45	1.20	38	24	40	40	40	40	40	40	40	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11. Strynnow f. S.	1.40	1.40	1.25	1.30	1.28	1.30	1.40	1.80	2.45	1.20	38	28	35	35	35	35	35	35	40	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12. Strynnow g. S.	1.40	1.40	1.25	1.30	1.28	1.30	1.40	1.80	2.45	1.20	38	28	35	35	35	35	35	35	40	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Strynnow h. S.	1.40	1.40	1.25	1.30	1.28	1.30	1.40	1.80	2.45	1.20	38	28	35	35	35	35	35	35	40	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Strynnow i. S.	1.20	1.30	1.10	1.20	1.20	1.20	1.30	1.30	2.20	1.20	40	24	45	40	28	34	30	30	30	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15. Strynnow j. S.	1.20	1.30	1.10	1.20	1.20	1.20	1.30	1.30	2.20	1.20	40	24	45	40	28	34	30	30	30	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16. Strynnow k. S.	1.20	1.30	1.10	1.20	1.20	1.20	1.30	1.30	2.20	1.20	40	24	45	40	28	34	30	30	30	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17. Strynnow l. S.	1.20	1.30	1.10	1.20	1.20	1.20	1.30	1.30	2.20	1.20	40	24	45	40	28	34	30	30	30	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Strynnow m. S.	1.20	1.30	1.10	1.20	1.20	1.20	1.30	1.30	2.20	1.20	40	24	45	40	28	34	30	30	30	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Strynnow n. S.	1.20	1.30	1.10	1.20	1.20	1.20	1.30	1.30	2.20	1.20	40	24	45	40	28	34	30	30	30	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Strynnow o. S.	1.20	1.30	1.10	1.20	1.20	1.20	1.30	1.30	2.20	1.20	40	24	45	40	28	34	30	30	30	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Strynnow p. S.	1.20	1.30	1.10	1.20	1.20	1.20	1.30	1.30	2.20	1.20	40	24	45	40	28	34	30	30	30	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Strynnow q. S.	1.20	1.30	1.10	1.20	1.20	1.20	1.30	1.30	2.20	1.20	40	24	45	40	28	34	30	30	30	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Strynnow r. S.	1.20	1.30	1.10	1.20	1.20	1.20	1.30	1.30	2.20	1.20	40	24	45	40	28	34	30	30	30	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Strynnow s. S.	1.20	1.30	1.10	1.20	1.20	1.20	1.30	1.30	2.20	1.20	40	24	45	40	28	34	30	30	30	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Strynnow t. S.	1.20	1.30	1.10	1.20	1.20	1.20	1.30	1.30	2.20	1.20	40	24	45	40	28	34	30	30	30	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Strynnow u. S.	1.20	1.30	1.10	1.20	1.20	1.20	1.30	1.30	2.20	1.20	40	24	45	40	28	34	30	30	30	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. Strynnow v. S.	1.20	1.30	1.10	1.20	1.20	1.20	1.30	1.30	2.20	1.20	40	24	45	40	28	34	30	30	30	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Strynnow w. S.	1.20	1.30	1.10	1.20	1.20	1.20	1.30	1.30	2.20	1.20	40	24	45	40	28	34	30	30	30	2.40	2	10	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	20.79	40.17	36.25	38.32	38.90	39.71	42.66	61.73	80.30	86.1	691	1060	633	1138	1348	994	1110	66.60	83.56	638	47.55	513	51	66	433	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Durchschnittliche	1.22	1.45	1.29	1.37	1.39	1.42	1.88	2.20	2.87	3.1	25	35	35	41	48	36	40	2.38	2.98	22	1.71	64	13	22	141	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
bes. vor. Monats	1.17	1.32	1.45	1.41	1.43	1.43	1.92	2.30	2.63	3.1	24	37	33	41	48	35	40	2.40	3.0	22	1.71	63	13	19	143	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Später, den 16. Juni 1906.

Der Königl. Reichsregierungs-Druckverlag.

637. Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Haier, Hen und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Juni 1906.**

Lieferungs- Verband (Kreis)	Haupt- marktort	Für					
		Haier		Hen		Stroh	
		fl.	gr.	fl.	gr.	fl.	gr.
Adelnau	Estrowo	16	74	4	45	4	20
Birnbaum	Birnbaum	16	80	4	85	4	50
Pomst	Wollstein	18	40	4	75	4	75
Fraustadt	Fraustadt	16	30	4	—	3	15
Wostyn	Wostyn	17	35	3	15	2	65
Gräh	Gräh	17	35	6	30	4	20
Jarotschin	Jarotschin	17	95	5	15	4	75
Kempen	Kempen	17	10	3	45	3	95
Kotschin	Krotoschin	17	72	4	65	4	45
Kosten	Kosten	18	25	5	75	4	75
Krotoschin	Krotoschin	17	72	4	65	4	45
Lissa	Lissa	17	45	3	60	5	—
Meeritz	Meeritz	16	30	3	70	3	95
Neutomischel	Neutomischel	18	65	5	40	5	25
Pobornik	Poben	17	85	4	65	5	15
Strowo	Strowo	16	74	4	45	4	20
Fleichen	Fleichen	16	96	4	20	3	50
Poben-Ost	Poben	17	85	4	65	5	15
Poben-West	Poben	17	85	4	65	5	15
Rawitsch	Rawitsch	18	40	4	55	3	15
Samter	Samter	17	50	4	20	3	70
Schildberg	Schildberg	16	65	3	80	4	15
Schmiegel	Kosten	18	25	5	75	4	75
Schrimm	Schrimm	17	85	5	25	3	15
Schroda	Poben*)	16	80	4	40	4	85
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	17	65	4	45	4	20
Wreschen	Wreschen	17	05	4	75	3	95

*) mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Poben, den 13. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

5141/06 I. M. J. W. Machatius.

638. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. April d. Jz. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Jarotschin belegene Landgemeinde **Tumidaj** der Stadtgemeinde Jarotschin einverleibt wird.

Poben, den 29. Juni 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4009/06 I. B. J. W. Voenisch.

639. A u s z u g

aus dem Anhang zur Feldgendarmarie-Ordnung vom 10. Juni 1890.

Gendarmerie-Patronillen bei den Manövern.

§ 4. Stellung und Befugnisse.
Landgendarmarie.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern

herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Änderung nicht ein.

Mannschaften.

2. Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis bezeugt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patronille täglich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten;

b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patronillen schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann*).

3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4. Wachen marschierende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patronille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patronille durch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patronille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offiziere oder Ober-Wachmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Vorstehender Auszug, in welchem der § 4 an die Stelle des § 9 der vorgenannten Instruktion getreten ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Poben, den 10. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4854/06 I. M. J. W. Machatius.

640. Dem bisherigen **Hilfsförster Land** zu Witteninne, **Oberförsterei Birnbaum**, ist vom **15. Juli 1906** ab unter Ernennung zum **Königlichen Förster** die Verwaltung der Försterstelle **Groß-Münche** in derselben Oberförsterei endgültig übertragen worden.

Poben, den 7. Juli 1906.

Königliche Regierung.

3426/06 III c 2 H. K. Frese.

641. Dem bisherigen **Försteraufseher Hampe** zu **Kuckucksmühle**, **Oberförsterei Zirke** ist vom **1. Juli 1906** ab unter Ernennung zum **Königlichen Hilfsförster** die Verwaltung einer Hilfsförsterstelle in der **Oberförsterei Zirke** mit dem Wohnsitz in **Kuckucksmühle** übertragen worden.

Poben, den 9. Juli 1906.

Königliche Regierung.

5090/06 III c. 1. H. K. Werner.

*) Der Herr Minister des Innern ist ersucht worden, die Erklärung der Befugnisse der in Rede stehenden Mannschaften seitens der Königlichen Regierungen zc. durch die Amtsblätter veröffentlichen und vor jedem Manöver wieder in Erinnerung bringen zu lassen.

642. Für die gemäß § 2 des Statuts der hiesigen Handwerkskammer ausscheidenden Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses sind in den nunnmehr abgeschlossenen Erjahwahlen folgende Mitglieder und Ersatzmänner für die Handwerkskammer und den Gesellenausschuss gewählt.

Nummer des Wahl- bezirks	Des neugewählten Mitgliedes		Des neugewählten Ersatzmannes	
	Namen und Stand	Wohnort	Namen und Stand	Wohnort
II.	(Die Kreise Ostrowo, Kempen, Schildberg und Adelnau).			
	Wolniewicz Mikodem, Sattlermeister.	Posen	Nowakowski Stanislaus, Bildhauer.	Posen
III.	(Die Kreise Jarotschin, Krotoschin, Koschin und Pleschen).			
	Jachowski Thomas, Büchlermeister.	Jarotschin	Nowakowski Karl, Schneidermeister.	Pleschen
	Andrzejewski Marcin, Tischlermeister.	Posen	Wisniewski Franz, Elektrotechniker.	Posen
IV.	(Die Kreise Meseritz, Reutemischel und Gräb).			
	Wegner Theodor, Tischlermeister.	Meseritz	Waische Julius, Fleischermeister.	Meseritz
	Krenz Ernst, Deformateur.	Posen	Peterien Wilhelm, Walermeister.	Posen
V.	Die Kreise Bomst, Schmiegel, Fraustadt und Kosten).			
	Grühl W., Tischlermeister.	Fraustadt	Polbin Otto, Büchlermeister.	Posen
	Müller Gustav, Maurer u. Zimmermeister.	Posen	Trepping Alons jun., Stellmachermeister.	Posen
	Schutz Georg, Büchlermeister.	Posen	Huhn Gustav, Fleischermeister.	Bomst
VI.	(Die Kreise Birnbaum, Schwerin a. W., Samter und Dbornitz).			
	Liebig Julius, Klempnermeister.	Birnbaum	Zeimert Gustav, Sattlermeister.	Pinne
	Heering Ferdinand, Fleischermeister.	Schwerin a. W.	Beder Karl, Tischlermeister.	Schwerin a. W.
	Höhne Otto, Schornsteinsegermeister.	Posen	Bachmann Otto, Schuhmachermeister.	Posen
VII.	(Posen Stadt und die Kreise Posen-Ost und Posen-West).			
	Glock Titus, Schuhmachermeister.	Posen	Kulla Josef, Wagenbauer.	Posen
	Mejminial Peter, Tischlermeister.	Posen	Gygenicz Eduard, Konditor.	Posen
VIII.	(Die Kreise Schrimm, Schroda und Breschen).			
	Wozny Johann, Schneidermeister.	Schroda	Dzieduchowicz Leon, Fleischermeister.	Breschen
	Miklajewski Ludwigo, Schneidermeister.	Posen	Dolatkowski Max, Töpfermeister.	Posen

Namen und Stand	Des neugewählten Mitgliedes		Des neugewählten Ersatzmannes	
	Namen und Stand	Wohnort	Namen und Stand	Wohnort
Gesellenausschuß der Handwerkskammer.				
(Die Kreise Rawitsch, Lissa und Gostyn).				
I.	Glasiß Oskar, Müllergefelle.	Punij	Weigt Joseph, Maurerpolier.	Lissa
(Die Kreise Jarotschin, Krototschin, Koschmin und Pleschen).				
III.	Strzywiński Franz, Tischlergefelle.	Borek	Moraske Wilhelm, Maurergefelle.	Koschmin
(Die Kreise Bomst und Fraußadt).				
V.	Tschigor Karl, Maurerpolier.	Fraußadt	Hoffmann Ernst, Schuhmachergefelle.	Fraußadt
(Die Kreise Dobornik und Samter).				
VIII.	Kecinski Maximilian Töpfergefelle,	Posen, Schießstraße 4	Michalski Eduard, Schuhmachergefelle.	Scharfenort
(Die Kreise Posen-Stadt, Posen-Ost und Posen-West).				
IX.	Dwinski Wladislaus, Tischlergefelle.	Posen, Wiesenstr. 13	Gidowicz Martin, Maurergefelle.	Posen, St. Adalbertstr. 21

Posen, den 9. Juli 1906.

Der Regierungss-Präsident.

2931/06 I. G.

J. R.: **Breyer.**

613. Am 6. Juli ist bei der Posthilfsstelle in **Ost**, Bezirk Posen eine **Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb** und **öffentlicher Fernsprechstelle** eröffnet worden.

Frankfurt (Oder), den 7. Juli 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. R. (Unterschrift.)

614. Nachdem die zwischen den Stationen Willkau und Glogau an der Bahnstrecke Schlichtingsheim—Glogau gelegene Station **Verchenberg** bereits am 1. Juli d. Js. für den Personen- und Gepäckverkehr zwischen Verchenberg einerseits und Glogau, Willkau und Schlichtingsheim andererseits **eröffnet worden** ist, wird sie am 9. Juli d. Js. für den **allgemeinen** Personen- und Gepäckverkehr sowie die Abfertigung von Leichen, lebenden Tieren, Stückgut, Wagenladungen und Fahrzeugen **eröffnet**.

Die Abfertigung von Sprengstoffen ist ausgeschlossen. Mit dem Tage der Eröffnung wird Station Verchenberg in den Gruppentarif I, in die Wechselltarife mit dieser Gruppe und in den obererschlesischen und niederschlesischen Kohlentarif und in den Staatsbahn-

und Privatbahn-Tiertarif einbezogen. Über die Höhe der Tarifsätze geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, den 2. Juli 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

615. Die mit Abkündigungsbewilligung versehenen **Leitungen** über die zum 31. März 1906 eingezahlten **Ablösungskapitalien** für gekündigte Renten sind den zuständigen Amtsgerichten mit dem Antrage auf Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche und Anshändigung der Leitungen an die Beteiligten, die die Leitungen nicht etwa selbst erbeten und schon erhalten haben, hiermit in Kenntnis gesetzt werden.

Posen, den 11. Juni 1906.

Königl. Direktion der Rentenbank.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

616. Die Gesuche um Zulassung zur diesjährigen **Herbprüfung über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigfreiwilligen Dienst** sind gemäß § 91₂ der Behrordnung vom 22. Nov.

vember 1888 **spätestens bis zum 1. August 1906** an die unterzeichnete Prüfungskommission einzureichen.

Der betreffenden Meldung sind nachbezeichnete Schriftstücke — sämtlich im Original beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. eine Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters sowie seine Erklärung darüber:
 - a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung u. Wohnung von dem Bewerber getragen werden, **oder**
 - b) daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichtet, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Einzahlungspflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürgt.

Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich (öffentlich) zu becheinigen.

3. ein Unbedenklichkeitszeugnis,
4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

Außerdem ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen die Prüfung stattfinden soll, und ob, bezw. wie oft, wann und bei welcher Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige die Prüfung erfolglos abgelegt worden ist.

Posen, den 4. Juli 1906.

Prüfungskommission
für Einjährig-Freiwillige.

653.06 I. M.

Der Vorsitzende
Dr. Zarre, Regierungsrat.

647. Zugeflogene Brieftauben sind künftig nicht mehr der Fortifikation Posen anzumelden, sondern, wenn sie sich erholt haben, **in Freiheit zu setzen**. Fliegen die Tiere nicht ab, dann verzichtet die Fortifikation auf ihre Rückgabe.

Posen, den 11. Juli 1906.

Kgl. Fortifikation.

648. Die königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungsräsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zur Herstellung einer **schienenfreien Einföhrung der Strecke Ostrowo—Zakmierz** in den Bahnhof Ostrowo erforderlichen Grundstücksflächen beantragt.

Zfd. Nummer	Bezeichnung nach dem Grundbuche Ostrowo Blatt Nr.	Katastermäßige Bezeichnung		Größe der zu enteignenden Flächen ar	Des Eigentümers Name und Wohnort	Bemerkungen
		Kartenblatt	Flächenabschnitt			
1	544	1	502/290	2,50	Reumann Friedrich und Ehefrau Marie geborene Knappe in Krempa	
2	454	1	675/233	13,0	Stobiecki Anton Fleischermeister in Ostrowo	
3	551	1	53	23,70	Idzkowski Vinzent und Ehefrau Marie geborene Krunka in Ostrowo	
4	568	1	48	2,20	Wojolowska Elisabeth und Ehemann Josef Wesołowski in Ostrowo	
5	570	1	55	15,50	Lucza Josefa Witwe in Ostrowo	

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten, über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. D. vom Herrn Regierungsräsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin am

Donnerstag, den 19. Juli 1906, vormittags 9¹/₄ Uhr,

auf dem Grundstück zu 1 obigen Verzeichnisses beginnend, an.

Zu diesem Termin sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 11. Juli 1906.

Der Enteignungskommissar.

v. Köfller, Regierungsrats-Adjutant.

649. Die **Königliche Eisenbahndirektion** zu **Pofen** hat bei dem Herrn **Regierungs-Präsidenten** zu **Pofen** die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete zur **Bahnhofserweiterung** in **Lissa i. P.** erfordeliche Grundstücksfläche beantragt:

Grunc, Kreis Lissa i. P., Grundbuch Band I, Blatt 4, in Größe von 14,93 ar dem Garteningenieur **Johann Kosmal** in Grunc gehörig.

Zur **Verhandlung** mit den Beteiligten, **Vernehmung** der Sachverständigen und **Aufklärung** der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn **Regierungs-Präsidenten** zum **Kommissar** ernannt und beraume hierzu **Termin**

am Mittwoch, den 25. Juli 1906,
vornmittags 9 Uhr

an Ort und Stelle an.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur **Wahrgnehmung** ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befangt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Pofen, den 7. Juli 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

285/06 I Eb. v. **Köller**, Regierungs-Massor.

650. Auf Grund des § 2 Z. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und Z. 3 der Anweisung II zur Ausführung der Landgemeindeordnung hat der **Kreisaußschuß** nach Zustimmung der Beteiligten beschlossen:

1. die in der Grundsteuerrolle des **Gutsbezirks Gory** unter Artikel Nr. 1 eingetragenen **Parzellen**

- a) Kartenblatt 1 Nr. 44, 237, 318, 236
im Flächenumfange von 1,44,50 ha
b) Kartenblatt 2 Nr. 170 im Flächen-
umfange von 4,76,70 ha

zusammen ... 6,21,20 ha

vom **Gutsbezirk Gory** abzutrennen und mit dem **Gemeindebezirk Zowj** zu vereinigen.

2. Die in der Grundsteuerrolle des **Gemeindebezirks Zowj** unter Artikel Nr. 150 eingetragene **Parzelle**

Kartenblatt 1 Nr. 189 im Flächenumfange von 0,78,60 ha

vom **Gemeindebezirk Zowj** abzutrennen und mit dem **Gutsbezirk Pafoslaw** zu vereinigen.

Rawitsch, den 6. Juli 1906.

Namens des **Kreisaußschusses**.

Der **Vorsitzende**.

2653/06 K. A. Frhr. v. **Schachy**.

651. Der **Kreisaußschuß** des **Kreises Jarotschin** hat in der Sitzung vom 28. Juni d. Js. auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891

nach Zustimmung der Interessenten beschlossen, daß das der **Ziegelteilerin Anna Jenfer** zu **Zulkow** gehörige, in der **Gemarkung Zulkow** belegene Grundstück **Kartenblatt Nr. 2 Parzellen Nr. 153/131** im **Umfange von 71 ar 60 qm** in kommunaler Beziehung von dem **Gutsbezirk Zulkow** abgetrennt und mit dem **Gemeindebezirk Zulkow** vereinigt werde.

Jarotschin, den 5. Juli 1906.

Der **Vorsitzende** des **Kreisaußschusses**.
2117/06 K. A. v. **Huger**.

652. Polizei-Verordnung,

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die **Polizei-Verwaltung** vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die **Allgemeine Landesverwaltung** vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des **Kreis-Außschusses** für den **Umfang** des **Kreises Adelnau** folgendes angeordnet.

§ 1. **Sämtliche Gast- und Schankwirte** haben **während der Dunkelheit den Eingang zu ihrem Lokal** durch eine vor dem Eingang anzubringende **Laterne zu erleuchten**. Die Laterne muß **während der ganzen Zeit des Betriebes** brennen.

§ 2. **Zuwiderhandlungen** gegen die Vorschriften dieser **Polizei-Verordnung** werden mit **Geldstrafe** bis zu 30 Mark, an deren Stelle eventuell verhältnismäßige **Haft** tritt, bestraft.

§ 3. Diese **Polizei-Verordnung** tritt mit dem **Tage ihrer Verkündigung** in Kraft.

Adelnau, den 4. Juli 1906.

Der **Landratsamts-Verwalter**.

653. Im **Anschluß** an die diesseitige **Befanntmachung** vom 6. März 1906 — **Amtsb. 1906 S. 148** — betreffend die **Verlegung** des am **Gutsgehöft Gurschno** vorbeiführenden **Kommunikationsweges Gurschno-Marchowo** wird hiermit zur **öffentlichen Kenntnis** gebracht, daß der **Rittergutsbesitzer Müller** auf **Gurschno** eine **andere** Verlegung des **fraglichen Weges** und zwar in der **Weise** beantragt hat, daß der von **Marchowo** kommende **Weg** unmittelbar vor dem **Gutsgehöft** an den **Dominialschuppen** vorbei und nach **Schüttung** eines **Jahrbammes** über den am **Ende** der **Schuppen** befindlichen **Teich** in die zu den **Ausgebauten** führende **hintere Dorfstraße** einmündend, geführt wird. Der **bisherige Weg** soll dagegen **eingezogen** werden. **Einprüche** hiergegen sind bei **Vermeidung** des **Anschlusses** **binnen vier Wochen** gemäß § 57 des **Zuständigkeitsgesetzes** vom 1. August 1883 bei der **unterzeichneten Wegepolizeibehörde** geltend zu machen. Der **Klan** liegt während der **Dienststunden** in meinem **Bureau** zur **Einlicht** der Beteiligten aus.

Stordnest, den 6. Juli 1906.

Der **Königliche Distriktskommissar**.

654. Der **Arbeiter Johann Kowalski** zu **Gräß** beabsichtigt auf seinem in **Gräß** belegenen Grundstück **Nr. 9 b** eine **neue Ansiedlung** zu gründen und darauf ein **Wohnhaus** zu erbauen.

Dieses wird in Gemäßheit des § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Gründung neuer Ansiedlungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß gegen die Gründung der Ansiedelung von den Eigentümern, Pächtern u. der benachbarten Grundstücke innerhalb einer **Präklusivfrist von 21 Tagen** bei der unterzeichneten Behörde Einspruch erhoben werden kann, wenn es durch Tatsache begründet wird welche, die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Kulturen der benachbarten Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder Fischerei gefährden werde.

Storchest, den 6. Juli 1906.

Der kgl. Distrikts-Kommissar.

655. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Stellmachers Johann Rowak in Swogorzewo, Kr. Gostyn,

b. Erlöschen unter dem Rindvieh:

1. des Dominiums Grab, Kreis Jaroschin,
2. des Dominiums Lagiewnit, Kreis Kosten.

II. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Adelnau-Stadt, Bogdaj-Gem., Bonikow-Gem., Wdeljanow-Gem. und Gut, Chruszjzyn-Gem. und Forstgut, Dembnica-Gem., Garfi-Gem., Grandorf-Gem., Georgenstein-Forstgut, Gr. Topola-Gem., Glasdorf-Gem., Ludwitow-Gem., Mlynit-Gem., Kaczyce-Gem. und Gut, Schwarzwalde-Gemeinde, Swieca-Gem. und Gut, Uciechow-Gem. u. Gut, Waben-Gut, Drogoslaw-Gut, Danischin-Gut und Gem., Glinica-Gem. u. Forstgut, Gr.-Gorzycz-Gut und Gem., Huttta-Gem. und Gut, Janow przyg-Gem., Janow zal. II Gem., Jastolki-Gem., Zelitow-Gem. und Gut, Kl.-Gorzycz-Gem., Klein Topola-Gut und Gem., Lamfi-Gem., Loewenzfelde-Gem., Loulocin-Gem. und Gut, Mabyzycz-Gem., Pogorzbow-Gem. und Gut, Przychodzice pult-Gem., Przychylawice-Gut, Radlow-Gut und Gem., Raschlowek-Gut u. Gem., Raschlow-Stadt, Radzivilow-Gut, Strzelow-Gut u. Gem., Snißlaw-Gut u. Gem., Tarchaly-Gut u. Gem., Swielugow-Gem., Walentynow-Gut und Gem., Wierzbno-Gem., Zacharzew-Gem. und Gut, Zaczernow-Gem. u. Gut und Jalesie-Gut, Kreis Adelnau,

2. der Stadt Dobrzyca bis einschließlich den 6. Oktober d. Js., Wyfow, Wudn, Neudorf-Gut und Gemeinde, Waldwärterei Blankensee u. Falkenhofst, Maciejowo, Hübenfeld, Trzemiejno, Grembow, Pt.-Kochmin mit Wyfow-Parz. und Zurawinice, Eichdorf, Blumenau, Monowo sowie Augustynow mit Borwert Neuweil und Forsthaus, Kreis Krotoschin, auf die Dauer von drei Monaten,

3. Nothendorf, Neu-Karmin, Karminec u. Borwert Gnslawowo, Kreis Pleschen auf die Dauer von drei Monaten,

4. Friedrichst., Abbau Dembina, Grombnowo-alk und Grombnowo-Neu, Kreis Rawitsch,

5. Kromolice-Gut und Gem., Kreis Schrimm, auf die Dauer von drei Monaten,

6. Gablin und Wagrowo-Gut und Gemeinde, Kreis Schroda,

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:
Weizenfeld, Nowalew, Baranow, Pleschen-Bahnhof, Pleschener Molkerei, Czarnuska-Gut und Dorf und Karmin-Gut, Kreis Pleschen.

III. Schweinefleuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. Arbeiter Vinzent Matychowial in Kwiklich, Kr. Birnbaum,
2. des Gutsbesizers Franz Coenen in Randlau, Kr. Fraustadt,
3. des Dominial-Arbeiters Peter Grygier in Dusch, Kreis Grätz,
4. der Ansiedler Heffel und Heinrich Pfahler in Golewitzewo, Kreis Posen-West,
5. des künigl. Distrikts-Kommissars Neyländer in Kurnit, Kreis Schrimm,

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. der Witwe Katakajal in Ptajstowo-Gut, Kreis Grätz,
2. des Dominiums Kojstow, Kreis Jaroschin,
3. des Wirts Andreas Swierczyk in Klein-Wysocko, Kreis Ostrowo,
4. des Rittergutes Lenartowicz und des Rittergutes Marschew, Kreis Pleschen.

IV. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Wirt Johann Kurzawa u. Adalbert Plankta in Chwaliszew I, des Ansiedlers Johann Köder in Strzelow u. des fürstl. Gutspächters Brauer in Kaczyce, Kreis Adelnau,
2. des Pferdebesizers Thomas Matyhal in Primendorf-Borwert, Kreis Pomst,
3. des Landwirts Hermann Giesert in Gurschen, des Gastwirts Kuschil in Neu-Driebig, des Nachwärters Przymyslak in Geyersdorf u. Landwirts Josef Linke in Lijzen Nr. 65, Kr. Fraustadt,
4. des Fleischermeisters Johann Ruskalowski in Punitz, des Stellmachers Johann Katakajal in Grabonog, der Witwe Aniela Lindner in Semlin-Gut und des Wirts Joseph Grzegorzewski in Ziemin-Gem., Kreis Gostyn,
5. des Gastwirts Valentin Kzadziewicz in Druzyn, der Witwe Julia Przychocka in Gromblewo-Gem., des Landwirts Adamczak in Lagow, des Dominium Trzejonka und des Arbeiters Franz Toporek in Opalenika, des Aufsehers Martin Tomczak und Arbeiters Adamczak in Großdorf, des Hüblers Valentin Wenzfeld in Kalow und des Wirts Franz Kubel in Granowo, Kr. Grätz.

6. der Witwe Karoline Schubert in Fallstätt-Dom., des Schmieds Julius Jenschel und des Arbeiters Franz Andrzejczak in Koskow, des Stellmachers Martin Knielica in Wolicapuzta-Gut und des Arbeiters Andreas Swierkowski in Chrgan-Gut, Kreis Jarotschin,
 7. des Besitzers Gustav Winkler in Ladenberg, der Witve Julius Gula und Franz Gryjsta, beide in Wroslaw, Kreis Koschmin,
 8. des Zimmermanns Johann Strzyppczak in Kosten, des Stellmachers Andreas Moby in Konojad, des Arbeiters Grzelczak, Handelsmanns Carl Rabazynski und Häuslers Valentin Melcarec in Kriewen, des Kutschers Michael Bergier in Dborzysk, des Schneiders Ignaz Maczowski in Konojad, des Arbeiters Paul Szubert in Konojad, des Komorniks Stephan Kurzawski in Kobelnik, des Häuslers Marie Katarajak in Sierakowo, des Bahnarbeiters Lorenz Lagodzinski, des Arbeiters Andreas Donaj und des Zimmermanns Kasimir Smoczyl in Kosten, gl. Kreises,
 9. der Witwe Marie Kubiak und Arbeiterin Marianna Baran in Fürstentstift, Kr. Krotoschin, des Häuslers Josef Sieglowski in Kaufel, des Schuhmachermeisters Emil George in Storchest und des Häuslers Wilhelm Schmidt in Feuerstein, Kreis Lissa,
 11. des Arbeiters Ignaz Npa in Altenhof u. des Arbeiters Stanislaus Jendrejczak in Lewig, Kr. Mezerich,
 12. des Arbeiters Valentin Luczka in Putowce, Kr. Neutomischel,
 13. des Einobhners Josef Grabus in Nitschenwalde und des Händlers Reinhold Gocksch in Rogajen, Kreis Dobornik,
 14. des Stellmachermeisters Stefan Straburzynski in Pleschen, des Ansiedlers Martin Johanning in Brönischewitz und des Ansiedlers Alois Heple in Bettin, Kreis Pleschen,
 15. des Knechts Johann Szwrek in Lang-Guhle und des Handelsmanns Oskar Heinze in Earnowto, Kreis Rawitsch,
 16. des Wirts Traugott Stieler in Freithal, des Nachtwächters Sinyzynski und des Arbeiters Kasimir Achtenberg in Warskie-Gut, des Arbeiters Martin Michasz in Käfershof, des Gastwirts Julius Weiß in Duschmit, des Arbeiters Dirda in Sendzin, des Arbeiters Michael Jorek in Grünberg, des Dominikus Wiezdrowo, des Wirts Josef Woberski in Pierwoschewo und des Eigentümers Anbaczyl in Mißfort, Kr. Samter,
 17. des Fleischermeisters Andreas Hendrykowski und Andreas Pereski in Schildberg, des Wirts Johann Fabuczak in Siedlisow und des Dominikus Doruchow, Kreis Schildberg,
 18. des Eigentümers Johann Strzyppczak in Zegrowto, des Arbeiters Johann Zandeci in Groß-Lenk-Gut und des Arbeiters Ilmer in Woynitz, Kreis Schmiegel,
 19. des Häuslers Konstantin Czajczynski in Rowiec, des Häuslers Stanislaus Zantowial in Welpin, des Arbeiters Nicolans Lucezynski in Szczobrochowo, des Kutschers Ludwig Winiacz in Kionfel Gut, des Arbeiters Swigun in Jawory-Gut, des Wäders Kowantewicz in Kurnil, des Häuslers Johann Wozniak in Welpin und des Häuslers Stanislaus Zantowial in Welpin, Kr. Schrimm,
 20. der Ansiedlerwitwe Gieslen, des Wirts Hermann Wojt und des Gastwirts Bajchen, sämtlich in Sendzhan, des Arbeiters Wisniewski in Mary poln., des Bogts Peter Zielinski in Stanislawowo und des Arbeiters Peter Witezak in Miloslaw, Kreis Breschen.
- b. Erlöschen unter den Schweinen:**
1. des Ansiedlers Gustav Nijhan in Erzebow, der Arbeiter Thomas Grzelak, Andreas Jurczak und Mathews Karolak in Jalesie und des Gastwirts Josef Kolobiejczyk in Chwaliszew I, Kr. Abelnau,
 2. des Eigentümers Paul Kuhnert in Putowce, der Häusler Wronber in Bucharzewo und Kuczmanowski in Marianowo, Kreis Birubaum,
 3. des Eigentümers August Klose in Neu-Borui und der Häuslerin Juliane Ptak in Reffin, Kreis Bohni,
 4. des Häuslers Ignaz Polozyl in Grotnik, des Arbeiters Arlet in Scharne, des Bauerntzbesizers Josef Kuhnert in Liffen u. des Ansiedlers Dietrich Gaute in Lindensee, Kreis Fraustadt,
 5. der Frau Hoffmann und des Fleischermeisters Johann Mujtalowski in Punitz, des Wirts Smetala in Krajewitz, des Ochsenhirten Johann Kiazel in Weidenhof-Vorwerk und des Wirts August Zwiniar in Jänisch, Kreis Gotsyn,
 6. des Häuslers Kasimir Kulawia in Rudnik, des Domialarbeiters Muzial in Siefinko und des Wirts Johann Kubicki in Zemsto, Kreis Grätz,
 7. des Arbeiters Christof Laube in Klenta-Gut, des Häuslers Ignaz Alexandrowicz in Komorze, des Wirts Stanislaus Worowicki in Wolicapuzta, des Fußgendarm Hofin in Mieszkow-Wfl., der Bogte Franz Kempa in Wolicapuzta-Gut und Kasimir Wierla in Strammice, des Gastwirts Andreas Paszaj in Koliczki und des Wälers Joseph Kubicki in Brzostkow, Kreis Jarotschin,
 8. des Arbeiters Martin Kufula in Kempen und des Knechts Adalbert Walczak in Domanin, Kreis Kempen,
 9. des Knechts Johann Andrzejak und des Bogts Michael Wojtaczyl in Nadenz und des Wirts Jakob Matecki in Szelejewo, Kreis Koschmin,
 10. des Stellmachers Roman Genge in Konojad, der Arbeiter Franz Kurowski und Simon Andrejewski in Kosten, des Bütchermeisters Paul Heiber in Kriewen, des Kutschers Joseph Komaczyl in Porthof, des Komorniks Adalbert Nowak in Kurzagora und des Arbeiters Peter Sniegocki in Sepienko, Kreis Kosten,

11. des Arbeiters Josef Bukowski in Woynowitz-Gut, Kreis Lissa,
12. des Eigentümers Josef Wachalski in Lowin, Kreis Melschitz,
13. des Häuslers Albert Pochstein in Dombrowo und des Eigentümers Karl Diehr in Kuschnin, Kreis Neutomischel,
14. des Wirts D. Tonn in Seefeld, Kreis Dobornik,
15. des Grenzaußsehers Adam in Kania, Kr. Ostrowo,
16. der Hausbesitzer Simon Zebas und Anton Zygorsky und des Drechlers Otto Förster, sämtlich in Pleßchen, und der Verkäuferin Felagia Kupniewska in Zbusi, Kreis Pleßchen,
17. des Propstes Dalbor in Konary, des Ansiedlers August Hirselorn in Korngut, des Gastwirts Jagalski und des Wirts Kasimir Sierpowski in Grombnowo-Alt, Kreis Nowitsch,
18. des Arbeiters Franz Jabolinski in Grünberg, des Gutspächters Kasimir Schmidt in Klobjisko, des Lehrers Chelminski in Otrowo, der Arbeiter Pawlak und Stornaß in Szendzin, Kaluga und Gudy in Wiltschin und des Nachtwächters Pirlarski in Rühort, Kreis Samter,
19. des Baugewerksmeisters Maximilian Langer in Schilberg, des Bäckermeisters Georg Loos in Kobylagora, des Mühlenbesitzers Karl Loschisch in Kuznica mysln. und des Gutes Erlenthal, Kreis Schilberg,
20. des Wächters Hausch in Poluisch-Jeseritz, der Gaimwirthin Klaczynska in Groß-Lenk-Gut, des Arbeiter Martin Kudarek in Jasfolki-Gem., des Arbeiters Josef Kaczmarek in Groß-Lenk-Gem. und des Gärtners Peter Szumański in Wilanowo-Gemeinde, Kreis Schmiegel,
21. des Deputatarbeiters Josef Dolny in Dolzin, Propsteiwero, der Akerbürger Josef Handkiewicz und Miecislans Strojny in Wuin, des Wirts Lecey in Szudzianna, des Handelsmanns August Eichinger in Kions, des Häuslers Wladislaus Wolowosi in Wintowo und des Wirts Wilhelm Mülln in Habszewo, Kreis Schrimm,
22. der Arbeiter Frau Bukowski in Bierzginel und Biniakiewicz in Grabozzewo, Kreis Brieschen.

V. Schweinepest.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Ritterguts Langgossin, Kreis Dobornik.

VI. Backsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Stanislaus Stachowiat in Gurostowo, Kreis Kosten,
2. des Küschers Franz Wechta in Klauen-Gut und des Arbeiters Anton Stawinski in Garzyn, Kreis Lissa.

b. Erfolgen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Mathews Kaczmarek in Siefinto, Kreis Grätz,

2. des Sattlers St. Staniewski in Raschrimm.

Nach Schluß der Redaktion.

656. In Hinblick auf die Ausbrüche der Maul- und Klauenpeste in Kreise Posen-Ost ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Seuche in Gemäßheit des Artikels 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Ges.-Bl. Nr. 27 S. 655) und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

1. Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel sowie die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen in dem westlich der Warthe gelegenen Teile, dem Polizei-Distrikte Posen II und dem nördlich der Bahnlinie Posen—Gnesen gelegenen Teile des Polizeidistrikts Schweinfurth, im Kreise Posen-Ost, sowie innerhalb der Ortsgemeinschaften Schwarzhauland, Blawow, Kaminsker-Gld., Waldvorwerk, Süttem-Gld., Suttapusta, Ruffenhauland, Kestownia, Propstei-Worwerk, Wila, Wodniewo, Stadt Mur.-Goslin, Przepedowo, Papiermühle, Hammermühle, Goldgräberhauland und Klein-Goslin im Kreise Dobornik, ferner die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in den Stadt Mur.-Goslin, im Kreise Dobornik, wird hiermit bis einschließlic 19. August d. J. untersagt.

2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 655) bezw. im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft; sie wird wieder aufgehoben werden, sobald die im Eingange erwähnte Seuche erloschen ist.
4. Die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenpeste in den Kreisen Posen-Ost und Neutomischel erlassenen Anordnungen vom 22. bezw. 26. Juni 1906 — Extrablätter zum Amtsblatt 1906 S. 346 a u. 387 — werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Posen, den 14. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2455/06 I. Db.

Krahmer.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 30.

Ausgegeben Dienstag, den 24. Juli 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 657/58. Inhalt des Reichsgefäßblattes und der Gesefammlang. — 659. Statut der Genossenschaft zur Entwässerung der Stocher Teichwiesen zu Stochi. — 660. Remonte-Ankauf für 1906. — 661. Zollbegünstigten Bezug von Zuchtieren. — 662. Ausführungsbestimmungen zum Brausteuergefeze. — 663. Anuwendung der Bestimmungen für Nebenbahnen auf die Eisenbahn Schrimm—Jaroschin. — 664. Reimann-Binbaum, Belobigung für Rettung pp. — 665. Achttuhrladenschluß in Lissa. — 666. Ingenieur Wilmann-Pofen — Sachverständiger für Actylen Anlagen. — 667. Jahrmartensverlegung in Stenichowo. — 668. Verlorener Wandergenererschein des Malef-Pawlowiy. — 669. Ausföhrung der Vorarbeiten Eisenbahnstr. Schildberg—Grabow—Deutschhof. — 670 besgl. Bronke Dornit. — 671. Neue Telegraphenanstalt in Wadomiy. — 672. Zollfreie Einföhr von Ruß- und Bauholz pp. seitens der Grenzwohner. — 673. Marktscheider Webe — Wohnsitz von Jabrze D.-Schl. nach Emanuelsofen verlegt. — 674. Erscheinen des Verlejungsb-Verzeichnisses der Uniuersität Breslau für Wintersemester 1906/07. — 675. Übersicht der Verwaltungsergebnisse der Prop.-Feuerfocietät Pofen pro 1906. — 676. Parzellengemeinschaft Seehofen—Ziemnice. — 677. Sperreaufhebung — Straße Deutsch-Presse — Raclaw. — 678. Personalveränderung beim Oberlandesgericht Pofen. — 679. Tierfench.

657. Die Nummern 36, 37, 38 und 39 des Reichsgefäßblattes enthalten unter

Nr. 3260 die Verordnung über das Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten ausschließlich Kaufschou. Vom 15. Juni 1906, unter

Nr. 3261 die Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb des Zollgrenzbezirks des Hauptzollamts Friedrichshafen. Vom 22. Juni 1906, unter

Nr. 3262 die Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage B. zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 23. Juni 1906; unter

Nr. 3263 die Bekanntmachung, betr. Änderung des Militärariffs für Eisenbahnen und der Militärtransportordnung. Vom 23. Juni 1906; unter

Nr. 3264 die Bekanntmachung, betreffend die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen. Vom 27. Juni 1906; unter

Nr. 3265 die Bekanntmachung, betreffend den Umlauf von Scheidemünzen österreichischer Währung auf preussischen Eisenbahnstationen. Vom 28. Juni 1906; unter

Nr. 3266 die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung von Reichstagswahlkreisen in Elßaß-Lothringen. Vom 29. Juni 1906; und unter

Nr. 3267 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerverken. Vom 6. Juli 1906.

658. Die Nummern 28, 29, 30, 31 und 32 der Gesefammlang enthalten unter

Nr. 10 724 das Gefez, betr. die Abänderung des Siebenten Titels im Allgemeinen Vergefeze vom 24. Juni 1865. Vom 19. Juni 1906; unter

Nr. 10 725 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen über die Beteiligung Bremens an den Kosten eines Rhein-Wefer-Kanals, vom 29. März 1906; unter

Nr. 10 726 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen über die Ausführung einer Wehr- und Schleusenanlage bei Hemelingen, vom 29. März 1906; unter

Nr. 10 727 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen über die weitere Vertiefung der Unterwefer zwischen Bremen und Oestemünde. Vom 29. März 1906; unter

Nr. 10 728 das Gefez, betreffend die Abänderung des Einkommensteuergefezes und des Ergänzungsteuergefezes. Vom 19. Juni 1906; unter

Nr. 10 729 die Bekanntmachung der Texte des Einkommensteuergefezes und des Ergänzungsteuergefezes. Vom 19. Juni 1906; unter

Nr. 10 730 das Gefez, betreffend Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten und Änderungen der Landtagswahlbezirke und Wahlorte. Vom 28. Juni 1906; unter

Nr. 10 731 das Gefez, betreffend Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 28. Juni 1906; unter

Nr. 10 732 das Gefez, betreffend Ergänzung des Gefezes vom 1. Juni 1882, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräten und eines Landesisenbahnrats für die Staatsisenbahnverwaltung. Vom 15. Juni 1906; unter

Nr. 10 733 die Bekanntmachung, betreffend das teilweise Außerkräfttreten des Handels- u. Schifffahrtsvertrags zwischen Preußen und den Königreichen

Schweden und Norwegen vom 14. März 1827. Vom 25. Juni 1906; unter

Nr. 10734 die Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Freilassung der Angehörigen des preussischen Staats einerseits und der Angehörigen von England, Wales und Irland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika andererseits von der Erhebung von Kirchensteuern. Vom 30. Juni 1906; unter

Nr. 10735 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Adenau. Vom 26. Juni 1906; und unter

Nr. 10736 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Osterode a. S. Vom 28. Juni 1906.

Allerhöchste Erlasse.

659.

Statut

für die Genossenschaft zur Entwässerung der Stockier Teichwiesen zu Stocki im Kreise Meserib.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der zum Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen der Güter **Sillegärtringen** und **Zielomischel** der Gemeinde **Stocki** sowie der Stadt **Wetsche** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers Büchsel zu Posen vom 15. September 1904 in der von dem Regierungs- und Geheimen Baurat Restor zu Posen vorgenommenen Abänderung vom 21. September 1905 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationspläne gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstand beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Entwässerung der Stockier Teichwiesen“ und hat ihren Sitz in Stocki.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befestigung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der in Pläne vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Vornahme der Meliorationsbaubeamten eingeholen und zu berichtigten.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nach-

messungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstände anzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Matte bekannt zu machen.

Aber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmäßige durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der

ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme, aber keiner mehr als zwei Fünftel sämtlicher Stimmen. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein angefangenes Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird. Ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Anträge auf Veränderung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindevorständen an Spitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) vier weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversummis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers kann auch auf eine andere, der Genossenschaft nicht angehörige Persönlichkeit gerichtet werden. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von Vorstehenden zu ziehende Los. Wahl durch Zurück ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren

Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Wuß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstände oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbepondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Bedeckung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Fütterung aus den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenerwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie

Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbeauftragten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstände auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstände festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen kann der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter anstellen und seinen Lohn festsetzen.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wasser-

Genossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzubersien.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliebrn der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Vereinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung be-
ruhen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile anzuliegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeinbedürftern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Gemeinbedürftern durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Wejeritz aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urnförmlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Königlichem Siegel.

Gegeben, Neues Palais, den 15. Jnni 1906.

I C b 6281. (L. S.) (6296/06 I. B. I. Ang.)

gez. **Wilhelm R.**

gez. **von Bobbielski. Dr. Weseler.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

660. Remonte-Ankauf für 1906.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Posen die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

31. Juli	12 ³⁰	Nachm.	Zerkow, Kr. Jarotschin
1. August	11 ³⁰	Vorm.	Schroba
3. "	9 ⁰	"	Schrimm
4. "	9 ⁰	"	Kosten
6. "	11 ⁰	"	Bnk
8. "	11 ³⁰	"	Wentichen
9. "	8 ⁰	"	Zirke
10. "	9 ⁰	"	Dornik.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopfigeste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augentzündung (innere Augentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Strippensehen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem, glatten Gebiß (ohne Knebeltrense) und eine neue Koppfalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 20. Februar 1906.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
gez. von **Damitz**. (1795,06 I. M.)

661. Auf Grund der Ziffer 3 Abs. 1 Teil III 10 der Anleitung für die Zollabfertigung (Seite 130) bestimme ich im Einverständnisse mit den Herren Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern, daß die **Prüfung und Genehmigung etwaiger Anträge auf zollbegünstigten Bezug von Zuchtstieren** und zwar von Pferden im Sinne der Anmerkung zu Nr. 100 des Zolltarifs und von Bullen von Höhenvieh im Sinne der Anmerkung 1 zu Nr. 103 des Zolltarifs den Landräten, und in Stadtfreien, sofern dort ausnahmsweise der Fall vorkommen sollte, den Ortspolizeibehörden übertragen wird.

Auf Grund der Nr. 2 Abs. 2 a. a. D. wird den Kreisen und Landwirtschaftskammern selbst die Genehmigung zum Bezuge der bezeichneten zollbegünstigten Zuchtstiere allgemein mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs hierdurch erteilt.

Zu dem zollbegünstigten Bezuge von großem Höhenstiedvieh oder von Brauvieh der Alpen auf Grund der Anmerkung 3 zu Nr. 103 des Zolltarifs bedarf es einer besonderen staatlichen Genehmigung nicht.

Wer Kinder dieser Art unter Juanpfernahme der Zollbegünstigung einbringen will, hat die in den Anmerkungen 1 bis 3 unter 103 der Anlage A zum Reichsvertrage, zum Handelsvertrage mit der Schweiz (Reichsgesetzblatt 1905 S. 331/2) vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen und in der Regel mindestens 2 Tage vor der Einfuhr der in Betracht kommenden Eingangszollstelle von seiner Absicht Anzeige zu machen, damit diese dem beamteten Tierarzte nötigenfalls Mitteilung machen kann. Die Eingangszollstelle wird von der zollbegünstigten Ablassung des Viehs dem zuständigen Bezirksobertollkontrollenur Nachricht zu geben haben, der in geeigneter Weise von der Erfüllung der weiteren gesetzlichen Bedingungen überzeugung zu nehmen haben wird.

Die Landwirtschaftskammern und die Landräte werden, und zwar letztere durch Vermittelung der Regierungspräsidenten, mit entsprechenden Anweisungen versehen werden.

Diese Verfügung und die Bundesratsbestimmungen über die Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Höhenvieh gelangen in den Amtsblättern zur Veröffentlichung, zu welchem Zwecke von hier aus das Weitere veranlaßt werden wird.

Berlin, den 22. Juni 1906.

Der Finanzminister.

III. 7946. **J. A. Köhler**. W. f. S. I. A. a 4590.
An
den Herrn Regierungs-Präsidenten
in Posen.

662. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht daß der **Bundesrat** in der Sitzung vom 16. v. M. **Ausführungsbestimmungen zum Brausteuer-gesetz** vom 3. Juni d. J. beschlossen hat. Die Ausführungsbestimmungen sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 38 für 1906 Seite 709 abgedruckt. Ia 1559

Berlin, den 2. Juli 1906.

Der Finanzminister.

663. Auf Grund des § 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904 (Reichs-gesetzblatt 1904 Nr. 47 S. 387) ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Ausschusses die **Anwendung der Bestimmungen für die Nebenbahnen** auf die Eisenbahn von **Schrimm** nach **Zarotschin** vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir **genehmigt** worden. Die nach § 77 der Betriebs-Ordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Sachgebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung der §§ 78—81 der Betriebs-Ordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnbetriebsverwaltung werden durch Aushäng in den Warterräume nach Maßgabe des § 83 der Betriebs-Ordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 7. Juli 1906.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten
I. D. 12731.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

664. Der **Schüler** der Präparandenanstalt **Paul Raumann** in **Wirnbaum** hat am 21. Juni 1906 seinen Schulkameraden **Heinrich Timmermann** unter erheblicher eigener Lebensgefahr **vom Tode des Ertrinkens gerettet**.

Auf Befehl und im Namen Sr. Majestät des Königs wird **Paul Raumann** für diese Tat zunächst hierdurch öffentlich belobt.

Posen, den 11. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident
4813,06 I A². **Krahmer**.

665. Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Inhaber von offenen Verkaufsstellen mit Ausschluß der Geschäfte des Lebensmittels, Drogen- und Zigarettenhandels in der **Stadt Pissa i. P.** fordere ich die beteiligten Geschäftsinhaber gemäß § 139 f. Abs. 2 der R. G. D. in Verbindung mit dem § 5 Abs. 1 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1902 (R.-Bl. S. 102) zur Abgabe einer **Außerung** über den für diese Geschäftszweige anzunehmenden **Abschluß-laden-schluß** an. Diese Außerungen sind bis zum **1. August d. J.** einschließlich bei dem Ersten Bürgermeister in Pissa i. P. schriftlich oder zu Protokoll abzugeben. Bei der Feststellung der für die **Abänderung** der Ladenschließzeit erforderlichen **Mehrheit** von zwei Dritteln werden nur diejenigen Geschäftsinhaber gezählt,

die eine bestimmte Äußerung für oder gegen die Abänderung innerhalb der gestellten Frist abgegeben haben.

Posen, den 10. Juli 1906.

Der Regierungsverbandspräsident.

1906/06 I. G.

J. B. Breyer.

666. Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung vom 29. Juni d. Js., betreffend die Herstellung, Aufrechterhaltung und Verwendung von Acetylen, sowie die Lagerung von Carbid, (Amtsblatt Nr. 28 für 1906), wird gemäß § 15 dieser Verordnung der Ingenieur **Wismann** beim Dampfessel-Überwachungs-Verein für die Provinz **Posen** zum **Sachverständigen** für die Untersuchung der **Acetylen-Anlagen** ernannt.

Posen, den 12. Juli 1906.

Der Regierungsverbandspräsident.

1906/06 I. G. J.

J. B. Breyer.

667. Anstelle des in der Stadt **Stenschetwo**, Kreis Posen-West, am 19. Juni d. Js. aufgehobenen Jahrmarkts ist ein anderer auf

Dienstag, den 31. Juli d. Js.,

angezeigt worden. Posen, den 18. Juli 1906.

Der Regierungsverbandspräsident.

1906/06 I. G.

J. B. Breyer.

668. Der dem **Philipp Walet** zu **Pawlowitz**, Kreis Pilsa, für das Jahr 1906 erteilte **Wander-gewerbebeschein Nr. 245** zur Ausübung des Gewerbes als Lumpenjammler und zum Handel mit Galanteriewaren und Leder schmiere ist **abhandlungsgemessen**, was befehligt Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 16. Juli 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen

und Forsten A.

4923.06 III b.

Daum.

669. Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Posen ist durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 3. Juli 1906 — IVa A. 3. 417 — beauftragt worden, die **Ausführung** der allgemeinen **Vorarbeiten** für eine **Nebenbahn** von **Schildberg** nach **Grabow** auf eine **Fortsetzung** von **Grabow** nach **Deutshof** auszu dehnen.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerken, daß die Beamten und Beauftragten der Königlichen Eisenbahn-Direktion befangt sind, zur Ausführung dieser Vorarbeiten fremdes Grundeigentum zu betreten und darauf die erforderlichen Handlungen unter Beobachtung der in § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) gegebenen Vorschriften vorzunehmen.

Posen, den 16. Juli 1906.

Ramens des Bezirksauschusses.

Der Vorsitzende.

C. 579/06-1. B. A.

J. B. von Siegroth.

670. Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Bromberg ist durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten beauftragt worden mit den ausführlichen **Vorarbeiten** für eine **Nebenbahn** von **Wronke**

nach **Obornik** zu beginnen, sobald die gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt sind.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerken, daß die Beamten und Beauftragten der Königlichen Eisenbahndirektion befangt sind, zur Ausführung der Vorarbeiten fremdes Grundeigentum zu betreten und darauf die erforderlichen Handlungen unter Beobachtung der in § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) gegebenen Vorschriften vorzunehmen.

Posen, den 16. Juli 1906.

Ramens des Bezirks-Auschusses.

Der Vorsitzende.

C. 580/06-1 B. A. J. B. von Siegroth.

671. In **Radomisz** ist eine **Telegraphenanstalt** mit öffentlicher **Fernsprechstelle** und **Unfallmeldebedienst** eröffnet worden.

Posen D., den 13. Juli 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Drehler.

672. Nach der Anmerkung zu Nr. 74 des Zolltarifes vom 25. Dezember 1902 bleibt unbearbeitetes oder lediglich in der Querrichtung mit der Art oder Säge bearbeitetes **Bau- und Nutzholz** für den **häuslichen** oder handwerksmäßigen **Bedarf** von Bewohnern des Grenzbezirks, sofern es in Traglasten eingeht oder mit Zugtieren gefahren wird, unter Überwachung der Verwendung und mit Beschränkung auf 10 fm — vertragsmäßig 12 fm — in einem Kalenderjahre für jeden Bezugsberechtigten **zollfrei**.

In Ausführung dieser Vorschrift wird hiermit bekannt gemacht, daß die zollfreie Ablassung des Holzes durch die Grenzüngangsämter nur gegen Vorzeigung eines Bezugsscheinnes erfolgt, der auf Antrag der Bewohner des Grenzbezirks von der für ihren Wohnort zuständigen Hebestelle unentgeltlich ausgefertigt werden wird.

Posen, den 12. Juli 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

673. Der konzeptionierte **Markt-scheider** **Gustav Webe** hat seinen **Wohnsitz** von **Barze D.-Schl.** nach **Emanuelstegen**, Kr. Pleß D.-Schl. **verlegt**.

Breslau, den 11. Juli 1906.

Königliches Oberbergamt.

8462.

J. B. Ziemann.

674. Das **Vorlesungsverzeichnis** der Universität für das **Winter-Semester 1906/07** ist erschienen und während der Dienststunden vorrätig von 8 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem im I. Stock belegenen Bedellenzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar (I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III. Stunden-Übersicht) beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis nebst Stunden-Übersicht 20 Pfennige.

Breslau, den 18. Juli 1906.

Rektor und Senat

der Königlichen Universität.

675.

Übersicht

über die Verwaltungsergebnisse der Posenischen Provinzial-Feuerzettelanstalt
im Rechnungsjahre 1905.

Einnahme.	Gebäude- versicherung		Mobiliar- versicherung		Ausgabe.	Gebäude- versicherung		Mobiliar- versicherung
	„	„	„	„		„	„	
Beiträge einschließlich Zugänge des Vorjahres	2 717 795,95		523 622,39		Brandschadensvergütungen einschließlich Zugänge des Vorjahres	2 191 776,54		259 795,95
Sonstige Erhebungen von den Versicherten	49 411,28		—		Kosten der Schadensfeststellungen	23 306,68		1 842,17
Zinsen	182 006,05		26 628,72		Für gemeinnützige Zwecke	93 125,11		172,30
Wieder eingezogene oder in Abganggefallene Brandentschädigungen	7 406,19		—		Verwaltungsfoften	408 389,86		86 691,10
Sonstige Einnahmen	27 685,63		7 842,29		Sonstige Ausgaben	36 653,68		13 021,10
Summe der Einnahme	2 984 305,10		558 093,40		Summe der Ausgaben	2 753 251,87		360 867,10

Einnahme und Ausgabe verglichen ergibt:

- a) bei der **Gebäudeversicherung** einen **Überschuß** von 231 063,23
 und zwar hatte der **Verwaltungsfonds** einen **Überschuß** von 93 904,23 R.
 der **Sicherheitsfonds** einen **Überschuß** von 137 149,00 „
 mithin **Überschuß** wie nebenstehend von 231 063,23 R.
 Der beim **Verwaltungsfonds** erzielte **Überschuß** wird dem **Sicherheitsfonds** dieser Abteilung überwiesen.
- b) bei der **Mobiliarversicherung** einen **Überschuß** von 197 235,41
 und zwar hatte der **Verwaltungsfonds** einen **Überschuß** von 180 504,69 R.
 der **Sicherheitsfonds** einen **Überschuß** von 16 730,72 „
 mithin **Überschuß** wie nebenstehend von 197 235,41 R.

Der beim **Verwaltungsfonds** erzielte **Überschuß** wird in erster Reihe zur vollständigen Ausführung des **Sicherheitsfonds** dienen; der dann noch überschüssige Betrag wird event. zu Rückzahlungen an die Versicherten der **Mobiliarabteilung** Verwendung finden.

Gesamtes Vermögen am Schlusse des Berichtsjahres.

Activa.	„		„		Passiva.	„		„
	„	„	„	„		„	„	
Kassenbestand bar	286 625,69		21 000,57		Kassenvorchuß	—		—
Wertpapiere zum Kurswerte von	3 943 602,25		747 546,09		Nicht abgehobene Brandentschädigungen	865 149,60		29 538,10
Hypothekarische und sonstige Ausleihungen	577 103,55		—		Sonstige rückständige Ausgaben	7 419,74		—
Wert des Dienstgrundstücks Inventars	378 099,99		—		Aufgenommene Darlehne	—		—
Rückständige Einnahmen und Beiträge	22 601,07		866,55		Betrag der auf mehrere Jahre vorausgezählten Beiträge	—		—
Summe der Activa	5 208 031,56		769 413,21		Summe der Passiva	872 569,34		29 538,10

Activa und Passiva verglichen ergeben:

- a) bei der **Gebäudeversicherung** einen **Überschuß** der Activa von 4 335 462,22
 und zwar hatte der **Verwaltungsfonds** einen **Überschuß** von 93 904,23 R.
 der **Sicherheitsfonds** einen Bestand von 4 241 557,99 „
- b) bei der **Mobiliarabteilung** einen **Überschuß** der Activa von 739 505,50
 und zwar hatte der **Verwaltungsfonds** einen **Überschuß** von 180 504,69 R.
 der **Sicherheitsfonds** einen Bestand von 559 000,81 „

V e r s h i e d e n e N a c h r i c h t e n .

Höhe der Versicherungssummen:

bei der Gebäudeversicherung:	bei der Mobiliarversicherung:
zu Anfang des Jahres 1 193 575 075 M.	149 422 100 M.
" Ende " " 1 238 049 180 "	166 227 300 "
mithin Zugang 44 474 105 M.	16 805 200 M.

Die Anzahl der versicherten Gebäude betrug 513 914.

Brandentschädigungen sind festgesetzt:

- a) bei der Gebäudeversicherung: 2 191 776,54 M. für 1339 Brände, die 1565 Gehöfte und 2382 Gebäude betrafen;
 b) bei der Mobiliarversicherung: 259 641,90 M. für 620 Brände.

Vorstehendes bringe ich gemäß § 19 der Satzungen für die Provinzial-Feuerzösierei vom 8. Juni 1892 (in der Fassung des I. und II. Nachtrages) und Artikel 9 der Ausführungsvorschriften zum öffentlichen Kenntniss.
 Posen, den 16. Juli 1906.

Der Provinzial-Feuerzösiereidirektor.
Dr. Kuttke.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

676. Der Kreis-Ausschuss hat in Gemäßheit des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 (G.-S. S. 233) nach erfolgter Einwilligung der Beteiligten die **Abtrennung der Parzelle** Kartenblatt 1 Nr. 88/46 im Größenumfange von 71 qm Hofraum darstellend, von dem Gemeindebezirke **Seehofen** und deren **Vereinigung** mit dem **Gemeindebezirke Ziemnice** beschlossen.

Kosten, den 11. Juli 1906.

Ramen des Kreis-ausschusses.

Der Vorsitzende.

(2081/06 K. A.) J. V. v. **Bernuth.**

677. Die **Grenzbrücke** auf der Landstraße von **Deutsch-Wresse** nach **Raclaw** ist fertig und die **Sperre** des Weges **aufgehoben**.

Schmiegel, den 17. Juli 1906.

Der königliche Distriktskommissar.

Personal-Veränderungen.

678. Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen im Monat Juni 1906.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

Zu Amtsrichtern: Die Gerichtsassessoren Paehold aus Lissa i. P. in Gnesen, Dr. Weber aus Breschen in Kirchriegel, Luebke aus Schneidemühl in Labischin, Dr. Linemann aus Gostyn in Schönlank; zum Notar: der Amtsrichter Dr. Pfau aus Hohensalza in Berlin-Mitte; zum Gerichtsassessor: der Referendar Wandke in Lissa i. P.; zu Referendaren: die Rechtskandidaten Sarrazin in Neutomisfel, Hoffmann in Adelnau, Ehrder in Kirchriegel; zum etatsmäßigen Kalkulator in Posen: der Gerichtsschreiber beim Oberlandesgericht Jacobiet; zum Gerichtsschreiber: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Vothe aus Wollstein in Schroda; zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen: die diätarischen

Gerichtsschreibergehilfen Schöpe aus Kattowitz in Birnbau, Suiatta aus Schroda in Labischin, Stelzer aus Znin in Wollstein; zum Gerichtsdienere: der Hilfsgerichtsdienere Bahr in Lobfens, der Gefangenaufscher Karraf in Fraufladt.

Versetzt:

Die Amtsrichter Radke von Lobfens nach Hohensalza und Harber von Birnbau als Landrichter nach Gnesen, der Notar Dorien von Ramlan nach Crone a. Br. Die Gerichtsassessoren Waldschmidt von Lingen und Escher von Lüneburg nach Posen, die Gerichtsschreiber Barthel von Schubin nach Gnesen Landgericht, Frost von Birnbau nach Schubin, Marocki von Schroda nach Schloppe. Die Gerichtsvollzieher Kramm von Schildberg nach Margouin, Simon von Mogilno nach Schildberg, die Gerichtsdienere Meier von der Staatsanwaltschaft in Gnesen an das Landgericht daselbst, Winter von Wöngrowitz nach Strelno, Nicolai von Strelno nach Wöngrowitz.

Pensioniert:

Der Gerichtsschreiber Dabinski in Obornik. Die Gerichtsdienere Gredow in Rogajen, Frühlich in Krotoschin.

Gestorben:

Der Landgerichtspräsident Bächner in Ostrowo. Der Kalkulator Lwandt in Posen, der Gerichtsvollzieher Hanisch in Ostrowo.

II. Bei den Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

Zum Landrichter in Guben: der Staatsanwalt Dr. Escher in Posen; zum Kanzleiditator: der Kanzleihilfe Kirisch bei der Staatsanwaltschaft in Bromberg; zum Staatsanwalt in Schwerin a. W. der Stadtschreiber a. D. Ueberle daselbst; zum Amtsanwalts-Stellvertreter: der Amtsgerichtsschreiber Bolleweber in Pleßchen.

Versetzt:

Der Gerichtsschreiber Kalbe in Schloppe als Obersekretär an die Staatsanwaltschaft in Mejeritz, der Gerichtsdienere Frey in Grätz an die Staatsanwaltschaft in Gnesen.

Gestorben:

Der Gerichtsdienner Hoffmann bei der Staatsanwaltschaft in Bromberg.

Posen, den 11. Juli 1906.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.

679. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Dominikus Emorzewo, Kreis Gostyn,
2. des Rittergutes Grab, Kreis Jarotschin.

b. Erlöschen unter dem Rindvieh:

1. des Wirts Heinrich Thiem in Lenterhauwand, Kreis Grätz,
2. des Gutes Ordzin, Kreis Samter.

II. Räude.

Erlöschen unter den Pferden:

des Wirts Franz Wojnowski in Zembowo-Gut, Kreis Reutemischel.

III. Rot.

Ausgebrochen unter den Pferden:

1. des Expediteurs Isidor Zlatan in Krotoschin, Kreis Krotoschin,
2. des Gutes Ciesla, Kreis Dobornit.

IV. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften: Alt-Kamienice auf die Dauer von 3 Monaten, Franklinow, Gremblow, Altsich, Reuteich, Szczyglicza, Benetia, Krempa-Gut und Gem., Karcki und Kollontajevo, Kreis Ostrowo.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Lutynta-Gut mit Vorwerk Ruda, Lutynta-Gem. mit Ruda-Mühle, Sonica mit Kaczyniec und Steinickshcim, Kreis Krotoschin, Blumenau bleibt weiter gesperrt,
2. Biniew, Bendziejzyn, Kwiatkow, Kosciuszkow, Kurwo, Lewtow, Niedzianow, Mühwalde, Elabowicze und Szczyry, Kreis Ostrowo,
3. Gorzno-Gut, Gem. und Fauland, Wiegannin-Gut, Gem. u. Fauland, Grudzielec-Gut mit Marienau, Grudzielec-Gem. und Fauland, Sobotta-Gut und Gem., Gutow-Gut und Gem., Al-Galonski, Gr.: Galonski-Gut und Gem., Trojzew mit Elizanki, Jabory, Pawlow, Pawlowet, Kotowiczo-Gut und Gem., Czechel, Hoffmingsal, Kucharki-Gut und Gem., Molltesruh, Krejau-Gut u. Gem., Bismarcksdorf u. Born. Paulineuhof, Kr. Pleschen.

V. Schweinepeuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Ackerwirts Berthold Weugel in Lenterhauwand, Kreis Grätz,
2. des Gutes Rakow, Kreis Kempen,
3. des Wirts Stanislaus Andrzejewski in Luswitz, Kreis Lissa,
4. des Dominikus Niedzianow, Kreis Ostrowo,
5. des Ansiedlers Lindenmeyer in Gliuno, Kreis Posen-Ost,

6. des Bäckermeisters Michael Eichorjewski und des Arbeiters Johann Galas in Lujzenhain und des Dominikus Modrzej, Kreis Posen-West,
7. des Gutes Kromolice, Kreis Schrimm,
8. des Eigentümers Rudolf Janfelow in Schweinert, Kreis Schwerin a. W.,
9. des Bogats Stanislawski in Groß-Pjary-Gld., Kreis Breschen.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Molkereibesizers Meienberg in Neuguth, Kreis Fraustadt,
2. des Dominikus Teplaff, Kreis Gostyn,
3. des Arbeiters Wozniak in Separowo, Kr. Grätz,
4. des Häusers Martin Knbial in Pogorzela-Stadt, Kreis Koschmin,
5. des Schafjägers Vincent Olejnik und des Landwirts Adolf Jänich in Krotoschin, Kr. Krotoschin,
6. der Arbeiter Kozlarek in Eberhardtslust und Thomas Suchorski in Büttkau, Kr. Posen-West,
7. der Witwe Caroline Engel in Wärsdorf, Kreis Rawitsch.

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Dominikus Orzeschtowo, Kreis Birnbaum,
2. des Gärtners August Nolle in Kaltworwert, der Bauergutsbesizerin Anna Heinze in Tillendorf, des Bauers Josef Thomas in Lissen, des Kutschners Karl Kerber in Vargen, des Inspektors Kaczmarek, des Gärtners Krzyzyl, der Arbeiter Kleinke und Fabijach, sämtlich in Vargen-Gut, des Wirts Anton Mengel in Vargen-Dorf, des Landwirts Paul Heinze in Lissen, der Bauergutsbesizer Josef Drausche in Kaltworwert und Albert Heinze in Igen, Kreis Fraustadt,
3. des Wirts Ludwig Wuz in Magdalenowo, des Kutschers Franz Danek in Tschlaff, des Knechts Rejel und des Pächters Balkiewicz in Rogowo, des Gastwirts Edward Landwert in Wybawo und des Arbeiters Johann Kapala in Smolitz-Gut, Kreis Gostyn,
4. des Arbeiters Martin Mikolajczak in Lagwo, des Einwohners Stephan Raspercak in Borzyslaw-Borwert und des Arbeiters Lorenz Meensfeld in Kalwo, Kreis Grätz,
5. des Fleischer Simon Ramyslawski in Jernitzi, der Ausgebingerin Marzianna Bajsa in Dissenow und des Försters Hermann Knoll in Gora, Kreis Jarotschin,
6. des Fleischer Albert Ogrodowiac in Mitorzyn, Kreis Kempen,
7. des Knechts Michael Kuffizj und des Gärtners Hugo Thunke in Radenz-Gut, des Kutschers Frau Kozyl in Orla-Gut, des Wirts Lorenz Parzyl in Gosciejewo-Gem., des Krämers Stanislaus Pantryak in Koschmin-pola-Gld., des Wirts Josef Kulinski in Mokrznos-Gem., des Gärtners Friedrich Preuß in Szelejewo und

- des Schmieds Peter Szynura in Nadenz-Gut, Kreis Koschmin,
8. des Vogts Joseph Kaczmarek in Konojab, des Besitzers Johann Donaj in Kurowo, des Steinsefers Stanislaus Zaber in Kielcewo und des Tagelöhners Joseph Szelajskiewicz in Szczobrowo, Kreis Kosten,
9. des Arbeiters Johann Fractowiat in Margarethenhof, des Eigentümers Kruksit in Olesie, des Ansehlers Hermann Krüdemeier in Konarzewo und des Vogts Stache in Marynin-Vorwerk, Kreis Krotoschin,
10. des Arbeiters Anton Nadołny in Woynowicz-Gem. und des Ackerbürgers Franz Senfleben in Schwefkau, Kreis Lissa,
11. des Arbeiters Michael Daclawel in Jastrzembnit, Kreis Neutomischel,
12. des Kutschers Schulz in Welna, der Arbeiter auf dem Vorwerk Grudna, des Wirts Polcyn in Groß-Hld. und des Besitzers Am. Wilbradt in Wilonsthal, Kreis Dobornit,
13. der Witwe Enigielesta in Rzbie, Kr. Rawitsch,
14. des Vogts Nepomuk Kaczmarek und des Arbeiters Valentin Brzyska in Reudorf b. Wr., des kgl. Amtspächters Giffhorn in Augustenhof, der Arbeiter Julius Beyer in Reudorf b. Wr. und Martin Sobizian in Kłodzisko, des Eigentümers Wachowiat in Neubrück, des Arbeiters Lukas Kiegotowski und des Dominiabäckers Goryczynski in Warskie, der Arbeiter Melchior Dlejniak und Valentin Helinski in Kaisershof, der Häusler Stanislaus Depa und Waltrowski und des Arbeiters Josef Strzelecz, sämtlich in Duschnit, der Witwe Ehermula in Podrzewie, der Arbeiter Johann Lis und Franz Krzyszkowiat in Altstabi und Johann Rufinek in Reudorf b. Wr., Kreis Samter,
15. des Schmiedemeisters Carl Kania in Schildberg, der Witve Martin Wawrzyniak in Grabow und Johann Galinski II in Bukownica und des Fleischers Max Rosenberger in Schildberg, Kreis Schildberg,
16. des Schuhmachermeisters Karl Thiele in Schmiegel, des Häuslers Anton Pawlowski in Wilanowogemeinde, des Gutes Groß-Zentz, des Häuslers Martin Wawrzynowski in Kenzig-Gem., des Wirts Ignaz Stropinski in Bucz, des Häuslers Lorenz Grossy in Groß-Zentz-Gem., des Arbeiters Ziarkowski in Deutsch-Preisse, der Witwe Gbiorczyk und des Arbeiters Krzysk in Polu-Zeserich, des Gastwirts Kreschmer in Ritsche und des Dominiawächters Johann Golemba in Witoslaw, Kreis Schmiegel,
17. des Kuchhirten Stanislaus Kaczmarek in Szczobrowo, des Kutschers Woziak in Jarowicz-Gut, des Arbeiters Georg Hanisch in Ostrowieczno und des Försters Szynowiat in Gzolowo, Kreis Schrimm,
18. des Ansehlers Hermann Voigt in Sendejchau, der Arbeiter Matias Gumerit in Bierchlin, Tarlowsti, Mitolanzgat, Kuminiewicz, Bagrowski, Guzdowiat, Wisniewski, Slumcan, Knasiat, Pietrzykowski in Reworwert und des Ansehlers Julius Gählich in Sendejchau, Kreis Wrejchen.
- b. Erloschen unter den Schweinen:**
1. des Wirts Stanislaus Andrysiak in Chwalizewo I, Kreis Adelnau,
2. der Eigentümer Anton Lubif, Franz Feunek, Michael Kolanos und Kasimir Klejda, des Stellmachers Majurkowski, der Arbeiter Martin Piontek, Christian u. Valentin Ruzjalski, sowie Lorenz Dorozala, sämtlich in Gora, Kreis Birnbaum,
3. des Gastwirts Heinrich Deckert I zu Biosker-Hld., Kreis Boumt,
4. des Landwirts Johann Negos und des Händlers Anton Jirlej in Branno u. des Kutschers Josef Kunk in Lissen, Kreis Frauastadt,
5. des Arbeiters Dolny in Fraunkef-Worw., des Wirts Martin Pawlaczyk in Jarowr, der Witwe Rosina Gregor in Bobzewo, des Arbeiters M. Duda in Trzentschewo-Gut, der Arbeiterin Antoinia Nowal in Dalechich-Gut, des Dominiums Grabonog, des Arbeiters Jakob Heekel in Karjee und des Schäfers Gottfried Rahut in Semlin, Kreis Gollitz,
6. der Arbeiter Kaczmarek in Woynowice und Toporek in Trzcionka, des Rittergutes Trzcionka, der Arbeiter Hojan und Janowski zu Sielinto, des Arbeiters Stachowiat in Truggn, des Arbeiters Andreas Wilczak, Gutsbesizers Wladislaus Szubert u. Kutschers Martin Tomczak in Großdorf, des Stellmachers Ludwig Jemlerski in Giesle, Kreis Grätz,
7. des Häuslers Johann Kaluzny in Wolicafozia, der Wirtin Marie Syczynska in Mieszkow-Mll., des Schäfers Valentin Kuzmierczak und des Arbeiters Andreas Swierkowski in Chrgan-Gut, Kreis Jarostsch,
8. des Wirts Lorenz Josef II in Ojin, Kreis Kempen,
9. des Lehrers Weder in Mokrowos, des Wirts Valentin Walkowiat in Leonowo, der Häuslerfrau Marie Koscielniak in Szelejewo, des Arbeiters Johann Grygiel und Franz Szczepanait in Steinberg-Vorwerk, Kreis Koschmin,
10. der Zimmermänner Johann Strzypczak und Kasimir Smoczyk sowie des Arbeiters Andreas Donaj, sämtlich in Kosten, des Häuslers Valentin Nowak II in Konojab, des Eigentümers Stanislaus Ochrazny in Lagiewnit, des Häuslers Andreas Bossy, des Schneiders Jakob Kaczor und des Häuslers Johann Papierz, sämtlich in Konojab, Kreis Kosten,
11. des Milchkutschers Dominial und der Arbeiterwive Stubiak in Fürstentstie-Gut, Kr. Krotoschin,

12. der Wirtswinwe Klau und des Häuslers Wilhelm Schmidt in Feuerstein, der Deputanten des Gutes Gurjino, des Ziegelmeisters Stanislaus Nawrot und des Bahnarbeiters Josef Musielak in Garzyn-Gemeinde, des Organisten Simon Szulczynski des Händlers Wladislaus Kreuschner aus Swierczyn-Gem., in der Stadt Lissa i. P., des Wirts Adam Kleiber zu Lahnitz und des Wirts Stanislaus Machowial in Lubonia, Kreis Lissa,
13. des Malers Paul Grothe in Bentschen, Kreis Meleritz,
14. des Arbeiters Josef Polcyn in Ebenfelde, des Wirts Kössler in Hermannsland, des Wirts Josef Kofmann in Boguniewo und des Einwohners Nowak in Ciesla, Kreis Dobruń,
15. des Lehrers Degen in Eulendorf, des Wirts Maximilian Kojeras, des Häuslers Thomas Bajzynski und des Arbeiters Andreas Twardowski in Karminet, des Arbeiters Michael Tanas in Baranowel, des Wirts Josef Szyncegal in Eulendorf, des Maurers Otto Stark und des Stellmachermeisters Stefan Straburzynski in Pleschen, gleichen Kreises,
16. des Arbeiters Alexander Zielinski und Martin Lufajzyl in Dopiewo, Kreis Posen-West,
17. des Gastwirts Johann Walter in Jolendnice, in der Stadt Gürchen, des Knechts Johann Spurel in Lang-Guhle, Kreis Rawitsch,
18. des Fleischers Adolf Priesel u. Arbeiters Jakob Depa in Hofschki, der Ackerwirthin Emilie Szulgowska in Kazmierz, des Arbeiters Stefan Kubial in Wilkowo, des Arbeiters Kasimir Nawowski in Wilschyn, der Witwe Stanislawa Strzelezal in Duschuit, der Arbeiter Banas Swinta und Talarowski in Buschenko, des Wirts Michael Jaferek in Samolentsch, des Arbeiters Stanislaus Lutumski in Bielejevo, des Bäckermeisters Suchland in Chojno und des Wirts Adalbert Raczmarek in Bierwoichewo, Kreis Samter,
19. des Wirts Friedrich Goral aus Marienthal, des Pfarrverweisers Zadomski aus Kotlow und des Bäckers Ignaz Muzjalaki in Mijstadt, Kreis Schildberg,
20. des Wirts Valentin Lorenz in Poladowo, des Wirts Bauta in Bucz, des Wirts Cichojenski u. der Witwe Malecta in Poladowo, des Arbeiters Senfleben in Muradowitz, des Wirts Adalbert Olejnil in Bohnitz, des Ackerbürgers Johann Slowitowski, des Fleischermeisters Stefan Krajewski, des Ackerbürgers Franz Sledz und des Hausbesizers Thomas Orzakiewicz, sämtlich in Bielechowo, Kreis Schmiegel,
21. des Häuslers Jakob Lis in Kurnit, des Vogts Sobowial in Friedrichsdorf, des Wirts Wladislaus Kyski in Strzynki, Kreis Schrimm,
22. des Eigentümers Karge in Klein-Krebbel, Kreis Schwerin a. B.,
23. des Arbeiters Josef Olejniczak und Matias Wanski in Barbo, des Arbeiters Stefan Pietzgal in Bierchlin, der Landwirte Jakubowski und Kierecki in Dieganowo, Kreis Breichen.

VII. Backsteinblattern.

a. Ausgebrotchen unter den Schweinen:

1. des Gärtners v. Nawowski in Orla-Gut, des Ackerbürgers Franz Bruczynski u. des Handelsmanns Bartholomäus Wrozzel in Pogorzela-Stadt, Kreis Koschmin,
2. des Polizei-Wachmeisters Karl Luf in Bentschen, Kreis Meleritz,

b. Erlöschten unter den Schweinen:

1. des Wirts Adalbert Koscielniak in Wycislowo und des Ansiedlers Heinrich Buschmeier in Deutschrode, Kreis Gostin,
2. des Arbeiters Anton Stawinski in Garzyn-Gem. und des Ansiedlers Karl Gärtner in Zebitznawde, Kreis Lissa,
3. des Wirts Perz in Birginowo, Kr. Schrimm.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen.

Posen, den 26. Juli 1906.

680. Im Hinblick auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Eduardsfelde, im Kreise Posen-West, ordne ich zur Verhütung einer Weiterverbreitung dieser Seuche in Gemäßheit des Artikels 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 685) und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

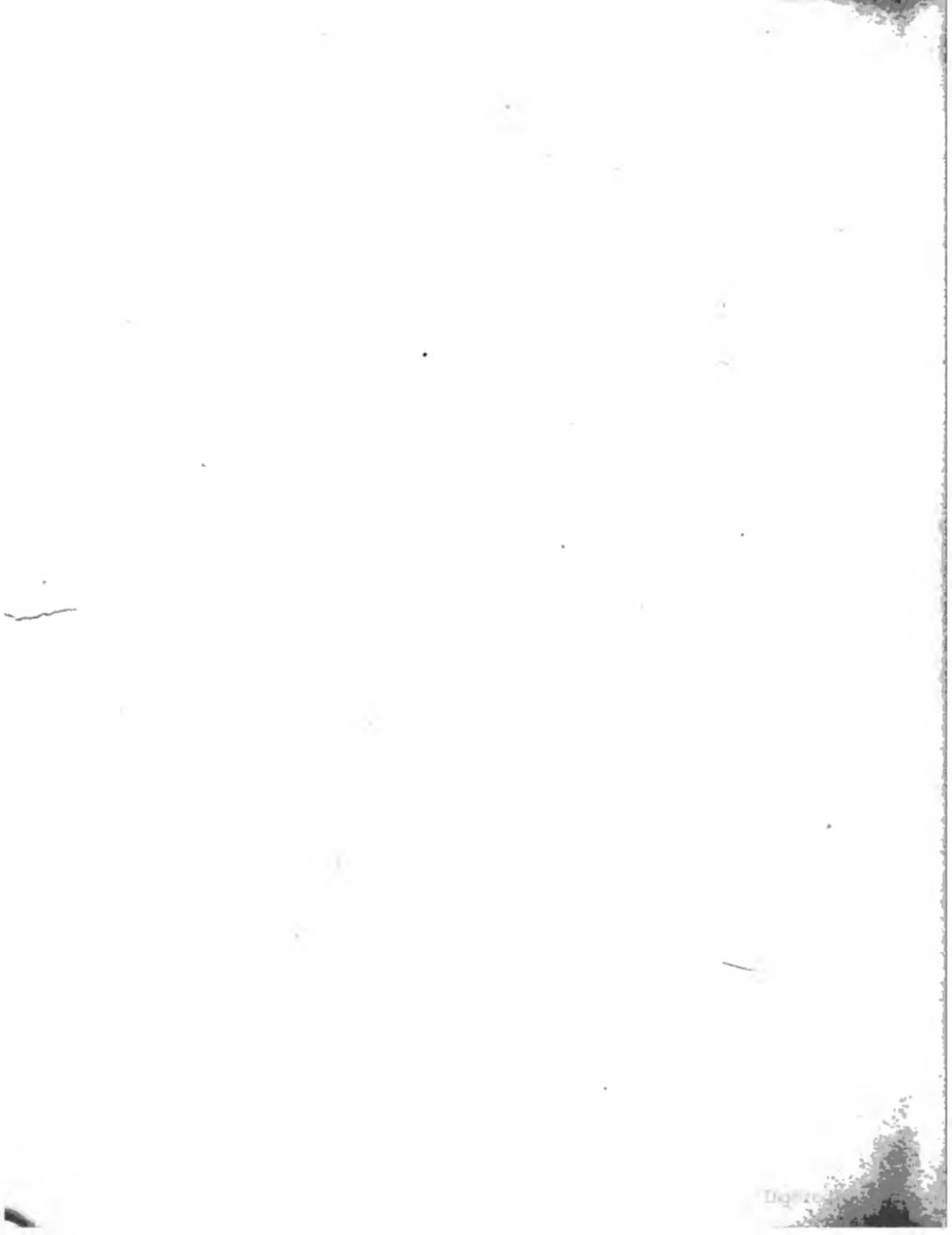
1. Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel sowie die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen und von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten im Stadtkreise Posen, sowie in den Polizei-Distrikten Dopiewo, Schlehen und Komornik, Kreis Posen-West, wird hiermit bis einschließlich 5. September 1906 mit der Maßgabe untersagt, daß im Stadtkreise Posen nur Märkte für Schlachtvieh abgehalten werden dürfen. Das in der Stadt Posen aufgetriebene Schlachtvieh ist spätestens 48 Stunden nach Beendigung des Marktes abzuschlachten.
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwickelt ist, den Strafvorschriften im § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 685) beziehungsweise im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; sie wird wieder aufgehoben werden, sobald die im Eingange erwähnte Seuche erloschen ist.

Posen, den 25. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2622/06 I. Db. II. Aug.

J. V. Breyer.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 31.

Ausgegeben Dienstag, den 31. Juli 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 681. Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung in Berlin — 682. Errichtung einer Tollwutstation in Breslau. — 683. Biedziowski, Feuerlöschdirektor für die Provinz Posen. — 684. Wintersemester an der Universität Königsberg i. Pr. — 685. Umschulung Bogdanowo. — 686. Amtliche Entfernungsarten der Kreise Adelnau, Ostrowo, Kempen, Schildberg. — 187. Leitungen über abgelöste Domänen-Amortisations-Konten. — 688. Schluß der Schonzeit für Nebelhäner pp. — 689. Neue Telegraphenanstalt in Hörserei Blotnik. — 690. Eröffnung der Neubautrakte Kions—Jarotschin. — 691. Verichtigung seitens der Provinzial-Steuerdirektion Posen. — 692. Wintersemester an der tierärztlichen Hochschule Berlin. — 693. Übersicht der Rechnungsergebnisse der Viehseuchenfonds pro 1906. — 694. Umgemeindung Kzmirz—Klein-Szolnitk. — 695. Enteignung pp. Bahnbau Schrimm—Jarotschin. — 696. Enteignung pp. Bahnbau Gubrau—Wlogau. — 697. Enteignung pp. Bahnbau Schrimm—Jarotschin. — 698. Tierseuchen. — Hierzu: Ministerielle Sonderbeilage betr. zollbegünstigter Bezug von Zuchstieren.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

681. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1906 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende November 1906 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober 1906, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober 1906 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober 1906 einzureichen. Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den in § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in **neuerer** Zeit ausgestellt sein.

Aus dem ärztlichen Zeugnisse muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur **Turnlehrerin** geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu **unterschreiben**.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 14. Juni 1906.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
U.III.B. 1975. J. A.: Müller.

Vorstehenden Erlaß bringen wir mit dem Ersuchen zur Kenntnis, etwaige Gesuche bis zum 1. September d. Js. uns vorzulegen.

Posen, den 18. Juli 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6277/06 II Gen. **Saffensflug.**

682. Bei dem unter Leitung des Geheimen Medizinalrates Professore Dr. Flügel stehenden **Hygienischen Institute der Universität zu Breslau ist eine Tollwutstation eingerichtet** und jetzt dem **Betriebe übergeben** worden. Ein Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die Vereinstellung dieser Wutschutzabteilung gefälligst den Ortspolizeibehörden der dortigen Provinz bekannt zu geben und dieselben zu veranlassen, die nach dem Hundertlasse vom 10. Juli 1899 — M. d. g. M. 13145 I, M. f. S. I. G. 3055 I, M. d. Inn. II. 5291 I. — betreffend die Schutzimpfung gegen Tollwut, in Betracht kommenden Personen geeignetenfalls nicht mehr dem Institute für Infektionskrankheiten hierjehelbst, sondern der Tollwutstation in Breslau XVI, Maxstraße 4 zuzuwenden.

Die in dem Erlasse vom 10. Juli 1899 angeordnete Untersuchung des Gehirns und Marks der tollwutkranken oder verdächtigen Tiere hat von jetzt

ab bei der neuerrichteten Tollkuststation in Breslau zu erfolgen, damit diese Untersuchungen in der gleichen Stelle vorgenommen werden, an der die Schutzimpfung der gebissenen Menschen erfolgt.

Berlin, den 13. Juli 1906.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
U. L. 11909 M. J. B. gez. **Wever.**

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
I. G. 5922. J. A. gez. **Küster.**

Der Minister des Innern.
II a 5766. J. B. gez. **von Bischoffshausen.**

An die Herren Regierungs-Präsidenten der Provinz Posen und Schlesien.

Vorstehenden Erlaß bringe ich unter Hinweis auf die Ministerialerlasse vom 10. Juli 1899 (Amtsblatt für 1899 Seite 396 bis 399) zur Kenntnis und Beachtung der beteiligten Behörden.

Posen, den 25. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.
3900/06 I Da. J. B. **Engelhardt.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

683. Den Königlichen Brandmeister Arthur **Wiewirowski** aus **Berlin**, welcher an der hiesigen Provinzial-Feuersozietät — einstuftommissarijisch — als oberer technischer Beamter angestellt ist, habe ich unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit den **Befugnissen eines Feuerlösch-Direktors für die Provinz Posen betraut**, nachdem sich die Posensche Feuersozietät mit einer derartigen Verwendung des Genannten im Dienste des öffentlichen Feuerlöschwesens der Provinz unter Übernahme der entstehenden Kosten einverstanden erklärt hat.

Über die Stellung des Feuerlösch-Direktors den Behörden, Gemeinden und Feuerwehren gegenüber, über seine Befugnisse und seine Verpflichtungen gibt die hierunter abgedruckte Instruktion Aufschluß. Zu dieser bemerke ich noch besonders, daß der Feuerlösch-Direktor zur Inaugenscheinnahme der Feuerlöschgeräte und der sonstigen sächlichen Feuerlöschrichtmungen, zur Abhaltung von Mannschaftsübungen und Spritzenproben jederzeit ohne besondere von Aufsichtswegen an die zuständigen Behörden erteilte Anweisung befugt ist. Die Vertreter der zuständigen Behörden haben den Ersuchen des Feuerlösch-Direktors, die anlässlich dieser Revisionen, Übungen und Proben an sie ergehen, Folge zu geben und bei den Revisionen pp. persönlich zugegen zu sein.

Sämtliche für den Feuerlösch-Direktor bestimmten Anfragen, Ersuchen usw. sind von den Behörden vorläufig auf dem Infanzwege an den Regierungs-Präsidenten zu richten, welcher sie an den Feuerlösch-Direktor weitergeben wird. Auf demselben Wege

gelangen vorläufig die Wünsche, Antworten, Gutachten pp. des Feuerlösch-Direktors an die Behörden.

Posen, den 13. Juli 1906.

Der Oberpräsident.

O. P. 10526/06 A. J. B.: **Thon.**

Instruktion für den Feuerlöschdirektor für die Provinz Posen.

§ 1. Die Befugnisse des Feuerlöschdirektors für die Provinz Posen, der als solcher von dem Oberpräsidenten bestellt wird, werden unter Zustimmung der Organe der Provinzial-Feuersozietät nebenamtlich von einem oberen technischen Beamten der Posenschen Provinzial-Feuersozietät wahrgenommen.

Die Übertragung der Befugnisse kann jederzeit widerrufen werden. Sie endigt von selbst mit dem Ausscheiden des Feuerlöschdirektors aus dem Hauptamt.

§ 2. Der Feuerlöschdirektor ist unbeschadet seines Beamtenverhältnisses zur Posenschen Provinzial-Feuersozietät und der ihm im Hauptamt obliegenden Pflichten sachverständiger Beirat der für die Ordnung und Überwachung der Feuerpolizei in der Provinz Posen zuständigen Verwaltungsbehörden und hat als solcher den Ersuchen und Weisungen der Regierungs-Präsidenten unter Wahrung seiner Pflichten gegenüber der Provinzial-Feuersozietät jederzeit Folge zu leisten. Sämtliche Ersuchen, Anfragen pp. der Verwaltungsbehörden an den Feuerlöschdirektor ergehen unter der äußeren Adresse des Direktors der Provinzial-Feuersozietät. Amtliche Schreiben von Behörden, die direkt an den Feuerlöschdirektor gelangen, hat er zunächst dem Provinzial-Feuersozietäts-Direktor vorzulegen.

Wenn nach Ermessen des letzteren für den Feuerlöschdirektor bestimmte Schreiben dem Versicherungsinteresse der Sozietät zuwiderlaufen oder zum Nachteil der Sozietät dem Feuerlöschdirektor übermäßige Arbeit zumuten, so hat der Feuersozietätsdirektor das Recht, derartige Schreiben ohne Weitergabe an den Feuerlöschdirektor anzuhalten. Die betreffenden Schreiben sind jedoch in diesem Falle unverzüglich mit begründender Erklärung dem zuständigen Regierungs-Präsidenten vorzulegen.

Amtliche Schreiben, die von dem Feuerlöschdirektor an die zuständigen Verwaltungsbehörden ausgehen, hat der Feuerlöschdirektor vor ihrem Abgang dem Direktor der Provinzial-Feuersozietät vorzulegen.

In Fällen, in welchen der Provinzial-Feuersozietätsdirektor seine Zustimmung erteilt, kann der Feuerlöschdirektor direkt, mit den Lokalbehörden in Verbindung setzen.

Zu Reisen bedarf der Feuerlöschdirektor der Genehmigung des Feuersozietätsdirektors. Wenn diesem die Vornahme einer auf Grund eines behördlichen Ersuchens auszuführenden Reise überhaupt nicht oder nicht zu der gewünschten Zeit angänglich erscheint, so hat er die Angelegenheit sofort dem zuständigen Regierungs-Präsidenten mit begründender Erklärung vorzulegen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Re-

gerungspräsidenten und dem Provinzial-Feuerzweckdirektor entscheidet der Ober-Präsident.

Der Feuerlöschdirektor ist verpflichtet, bei Ausübung seiner Funktionen als solcher, die vorgeschriebene Uniform zu tragen. Inwieweit eine Dispensation von dieser Verpflichtung zulässig ist oder in welchen anderen Fällen die Anlegung der Uniform notwendig ist, bestimmt der Feuerzweckdirektor.

§ 3. Dem Feuerlöschdirektor liegt es ob, durch Vermittelung der zuständigen Behörden für den Bereich der Provinz Posen mit Ausnahme der Städte Posen und Bromberg die technische Beaufsichtigung über das öffentliche Feuerverhütungswesen, Feuerlösch- u. Feuerwehrewesen auszuüben.

Inbesondere hat er

- a) sich über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und polizeilichen Verordnungen und sonstige einschlägige Vorschriften dauernd unterrichtet zu halten, alles auf seine Zweckmäßigkeit zu prüfen und Vorschläge zur Verbesserung zu machen;
- b) sich mit der inneren Verfassung, dem Grade der technischen Ausbildung der Berufs-, freiwilligen- und Pflichtfeuerwehren und über die Vorbildung der nicht zu Wehren organisierten feuerlöschdienstpflichtigen Personen bekannt zu machen, die Führer der Wehren mit Anleitung und Rat zur Verbesserung der zur inneren Organisation erlassenen Ausführungs Vorschriften und zur Durchführung des Dienstes zu versehen und sich von der Leistungsfähigkeit der Wehren und der nicht zu Feuerwehren organisierten feuerlöschdienstpflichtigen Personen durch vorangefagte oder unvermutete Abhaltung von Mannschaftsübungen und Spritzenproben unter Zuneigung der besonderen für diese Fälle vorgesehenen Bestimmungen zu überzeugen;
- c) wo es not tut, auf die Gründung neuer, hauptsächlich freiwilliger Feuerwehren bedacht zu sein und im Falle der Gründung neuer Wehren die zur inneren Organisation notwendigen Ausführungs Vorschriften zu entwerfen;
- d) den Zustand und die Zulänglichkeit der Feuerlöschgeräte durch unvermutete oder vorangefagte Revisionen zu prüfen und für Verbesserung des Materials und, wo es notwendig ist, auch für seine Vermehrung zu sorgen;
- e) auch die sonstigen für Feuerlöschzwecke bestehenden oder notwendigen Einrichtungen zu kontrollieren, so die Beschaffung von Löschwasser, die richtige Verteilung von Hydranten pp.;
- f) darauf zu achten, daß die im feuerpolizeilichen Interesse erlassenen Vorschriften bei Bauten pp. befolgt werden;
- g) über die Art und Weise der Lösch- und Rettungsarbeiten insbesondere bei größeren Bränden und über sonstige das feuerpolizeiliche Interesse berührende Vorkommnisse bei Bränden Nachricht einzuziehen;

h) bei der Anschaffung von neuen Löschgeräten und Anstrichungsgegenständen, Herstellung von neuen Spritzenhäusern, Gründung von Wehren, dem Bau von Wasserleitungen usw. auf Erfordern ein technisches Gutachten abzugeben;

i) außer den speziellen über jede Reise zu erstattenden Berichten jährlich einmal bis zum 1. April über den Stand und die Fortschritte des Feuerverhütungswesens, Feuerlösch- und Feuerwehrewesens den Regierungs-Präsidenten allgemein zu berichten.

§ 4. Der Feuerlöschdirektor ist zum Erlaß von Anweisungen an die Lokalbehörden nicht berechtigt.

Vorgefundene Mängel oder Wünsche hat er mündlich oder schriftlich den Behörden bekannt zu geben und seine Wünsche und Vorschläge in derselben Form zu äußern. Werden diese nicht berücksichtigt, so hat er die Angelegenheit der vorgeetzten Polizeiaufsichtsbehörde, nötigenfalls dem Regierungs-Präsidenten vorzutragen.

§ 5. In der Regel soll der Feuerlöschdirektor bei dienstlicher Anwesenheit an einzelnen Orten den örtlichen Polizeivertreter und in Kreisstädten auch den Landrat aussuchen, um etwaige Wünsche und Ersuchen entgegenzunehmen.

§ 6. Zur Abhaltung von Mannschaftsübungen und Spritzenproben sowie zur Revision der Feuerlöschgeräte und der sonstigen Feuerlöschrichtungen (§ 3b, d, e) hat der Feuerlöschdirektor sich mit der zuständigen Polizeibehörde in Verbindung zu setzen. Letztere bewirkt die Alarmierung und trifft die sonstigen zur Ausführung der Mannschaftsübungen, Spritzenproben und Revisionen erforderlichen Anordnungen. Die Mannschaftsübungen und Spritzenproben erfolgen in der Regel nach Anfrage, die Revisionen der Feuerlöschgeräte und Feuerlöschrichtungen sollen hauptsächlich unvermutet erfolgen.

§ 7. Die zuständigen Behörden sind von Aufstichwegen angewiesen, den anlässlich von Brandfällen, von Übungen, von Proben und Revisionen von Seiten des Feuerlöschdirektors an sie ergehenden Ersuchen Folge zu geben.

§ 8. Der Feuerlöschdirektor ist zum Betreten der Brandstelle befugt.

Posen, den 6. Juli 1906.

Der Ober-Präsident. Der Provinzial-Feuerzweckdirektor.

J. B. Thon. gez. Dr. Ruffe.

684. Das Verzeichnis der auf der Königlich Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Wintersemester 1906/07 zu haltenden Vorlesungen ist erschienen und durch die Akademische Buchhandlung von Schubert und Seydel in Königsberg-Passage Nr. 4 — und durch den Herpell — Universitätsgebäude — für 25 Pf. pro Exemplar und eventuell 10 Pf. Porto für die Zusendung käuflich zu beziehen.
Posen, den 21. Juli 1906.

Der Regierungspräsident.

B141/06 P.

J. B. Breyer.

685. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. September 1906 ab die evangelischen Hausväter der Guts- bzw. Gemeindebezirke **Vogdanowo, Golajschin, Antonin, Ciejszyn und Wynislowo**, Kreis Dornik aus der Schulsozietät **Vogdanowo** paritätisch **ausgeschult** und zu einer **evangelischen Schulsozietät** mit dem **Seibe** der Schule in **Vogdanowo**, Kreis Dornik **vereinigt**.

Die bisherige Schulgemeinde wird in eine katholische umgewandelt.

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beträge — abzüglich von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in **Vogdanowo** paritätisch wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 20. Juli 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

5689/06 IIa.

Fassensprung.

686. Von den nach Ziffer D3 der Ausführungsbestimmungen vom 11. November 1903 zu den Vorschriften über die Tagelöhner und Reisekosten der Staatsbeamten (G.-S. E. 231) herzustellenden **amtlichen Entfernungsarten des Regierungsbezirks Posen** sind seit unserer letzten Bekanntmachung vom 24. Oktober 1905 weiter diejenigen von den Kreisen **Abelnau, Nitrowo, Kempen und Schildberg** und zwar **Abelnau—Nitrowo** zusammen auf **einem Blatte** und **Kempen—Schildberg** zusammen auf **einem Blatte**, fertiggestellt und im Druck **erschienen**.

Dieselben können im Wege des Buchhandels oder unmittelbar von der kartographischen Verlagsanstalt von **H. Mittelbach** in Kötzschendroba bei Dresden zum Preise von je 2 Mark bezogen werden.

Posen, den 20. Juli 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. A. 4161/06 III A d.

Wagner.

687. Die von der Königl. Regierungs-Hauptkasse hiersebst vorgelegten **Quittungen** über die im Laufe des 4. Vierteljahres des Rechnungsjahres 1905 **abgelösten Domänen-Amortisations-Renten** sind von uns **bescheinigt** worden.

Wir setzen die Interessenten hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß diese Quittungen den betreffenden Kreisstellen mit der Anweisung überandt worden sind, die Quittungen dem zuständigen Amtsgerichte mit dem Antrage vorzulegen, die Rentenpflicht im Grundbuche kostenfrei zu löschen und demnachst den Interessenten die Quittungen auszuhändigen.

Posen, den 9. Juli 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B. 2295/06 III B a².

Schulz.

688. Im Jahre 1906 und im ganzen Regierungsbezirk Posen tritt

1. für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner der **Schluf der Schonzeit** mit Ablauf des 17. August 1906, der Beginn der Schutzzeit also mit dem 18. August 1906,
2. für Birk-, Hase- und Fasanenjahne und -Hennen der **Schluf der Schonzeit** mit Ablauf des 29. September 1906, der Beginn der Schutzzeit also mit dem 30. September 1906,
3. für Drosseln (Krametsvögel) der **Schluf der Schonzeit** mit Ablauf des 30. September 1906, der Beginn der Schutzzeit also mit dem 1. Oktober 1906 ein.

Posen, den 17. Juli 1906.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

C. 569/06 B. A.

Krahmer.

689. In **Forsterei Wlotnik**, Kreis Schmigel, ist eine **Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle und Unfallmeldebedienst** eröffnet worden.

Posen O., den 13. Juli 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dreßler.

690. **Eröffnung der Neubaudrehe**

Kions—Jarotschin.

Am **1. August d. Js.** wird von der im Bau begriffenen Nebenbahn **Schrimm—Jarotschin** die 23,378 km lange Teilstrecke **Kions—Jarotschin** dem öffentlichen Verkehr **übergeben**. An der Strecke liegen von der Abzweigungsstation **Nieschlow** aus die Bahnhöfe, **Clarahof, Chwalowo** und **Kions**. Sämtliche Stationen erhalten die Befugnis zur Abfertigung von Personen, Gepäck, Leichen, lebenden Tieren, Stückgut, Wagenladungen und Fahrzeugen. Die Abfertigung von Sprengstoffen ist ausgeschlossen.

Mit dem Tage der Eröffnung werden die neuen Stationen in den Gruppentarif I, in die Wechselstarije mit dieser Gruppe, in den ober-schlesischen und nieder-schlesischen Kohlentarif und in den Staatsbahn- und Privatbahn-Tiertarif einbezogen.

Über die Höhe der Tariffäge geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, im Juli 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

691. In Zeile 7 der Bekanntmachung vom 2. Juli 1906 — laufende Nummer 622 der Nr. 28 dieses Amtsblattes — muß es heißen: **der Vergütungen von Aufsichtsratsmitgliedern.**

Posen, den 20. Juli 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

692. Tierärztliche Hochschule, Berlin,

Luisenstraße 56.

Das **Wintersemester** beginnt am **15. Oktober d. Js.** Die Immatrikulationen nehmen am 8. Oktober ihren Anfang und dauern bis zum 3. November. Aufnahmebedingungen und Stundenplan werden auf Erfordern vom Bureau abgegeben.

Berlin, den 30. Juni 1906.

Rektor der Tierärztlichen Hochschule **Fröhner.**

Bekanntmachung.

Gemäß § 14 des Reglements vom 27. Februar 1893, welches für die Provinz Posen auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 12. März 1881 betr. die Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes erlassen ist, und gemäß § 17 des für die Provinz Posen erlassenen Reglements vom 4. März 1904 zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere vom 22. April 1892 wird nachstehende

Übersicht**der Rechnungsergebnisse der Viehsuchenfonds für das Etatsjahr 1905**

zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

A. Fonds zur Bestreitung der Entschädigungen für die mit der Rostkrankheit behafteten, auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach polizeilicher Anordnung der Tötung eingegangenen Pferde.**I. Hauptfonds.****a) Einnahme.**

1. An Beiträgen, bei Ausschreibung der einfachen reglements- mäßigen Abgabe	66 926,24	Mf.
2. Insgemein	4,48	"
Summe der Einnahme ...	66 930,72	Mf.

b) Ausgabe.

1. Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getötete oder nach dieser Anordnung gefallene rostkrankte Pferde ..	12 166,25	Mf.
2. Verwaltungskostenzuschuß	2 500,00	"
3. Zinsen für die Vorschüsse aus Provinzialfonds	173,46	"
4. Rückstattung überhöbener Beiträge	10,60	"
5. Insgemein	102,18	"
zusammen Ausgabe ...	14 952,49	Mf.

folglich im Etatsjahre 1905 ein Ueberschuß von ... 51 978,23 Mf.
verblieben ist — vergleiche Nr. 2 der Einnahme des Reservefonds.

II. Reservefonds.**a) Einnahme.**

1. Bestand aus dem Vorjahre	393,70	Mf.
2. Rücklagen aus dem Hauptfonds	51 978,23	"
3. Valuta für zur Barzahlung gekündigte Wertpapiere	25 075,00	"
4. Zinsen	36 901,25	"
Summe der Einnahme ...	114 348,18	Mf.

b) Ausgabe.

1. Valuta für den Ankauf von Wertpapieren	112 202,95	Mf.
2. Provision und Stempelfosten	111,90	"
3. Zinsen	1 281,89	"
Summe der Ausgabe ...	113 596,74	Mf.
mithin Bestand ...	751,44	Mf.

Der Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1904 hat betragen:

a) an Effekten nominell	960 730,00	Mf.
b) sparkassenmäßig belegt	393,70	"
zusammen ...	961 123,70	Mf.

Am Schlusse des Etatsjahres 1905 waren vorhanden:

a) an Effekten nominell	960 730 + 109 700 = 1 070 430	— 25 075 =	1 045 355,00	Mf.
und zwar verzinslich				
zu 3 $\frac{0}{10}$	89 800	Mf.,		
zu 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$	377 180	"		
zu 4 $\frac{0}{10}$	577 475	"		
zu 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$	900	"		
b) sparkassenmäßig belegt	751,44	Mf.		
zusammen ...	1 046 106,44	Mf.		

mithin gegen 1904 mehr ... 84 982,74 Mf.

B. Fonds zur Bestreitung der Entschädigungen für das mit der Lungenseuche befallene, auf polizeiliche Anordnung getödete oder nach polizeilicher Anordnung der Tötung eingegangene Rindvieh.

I. Hauptfonds.

a) Einnahme.

1. Beiträge sind wie für das Vorjahr nicht erhoben worden, weil der Reservefonds die im Reglement festgesetzte Höhe von 750 000 Mk. überschritten hat.		
2. Überweisungen aus den Beständen des Reservefonds	2 588,06	Mk.
3. Insgemein	4,47	"
	Summe der Einnahme ...	2 592,53 Mk.

b) Ausgabe.

1. Entschädigungen sind nicht zu zahlen gewesen.		
2. Verwaltungskostenzuschuß	2 500,00	Mk.
3. Zinsen für die Vorschüsse aus Provinzialfonds	51,73	"
4. Insgemein	40,80	"
	zusammen Ausgabe ...	2 592,53 Mk.

II. Reservefonds.

Gehört auf.

a) Einnahme.

1. Bestand aus dem Vorjahre	143,65	Mk.
2. Valuta für zur Verzinsung gekündigte Wertpapiere	30 150,00	"
3. Zinsen	35 373,90	"
	Summe der Einnahme ...	65 667,55 Mk.

b) Ausgabe.

1. Überweisungen an den Hauptfonds	2 588,06	Mk.
2. Valuta für den Ankauf von Wertpapieren	61 805,60	"
3. Provision und Stempelposten	52,60	"
4. Zinsen	866,04	Mk.
	Summe der Ausgabe ...	65 312,30 Mk.
	mithin Bestand ...	355,25 Mk.

Der Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1904 betrug:

a) an Effekten nominell	924 885,00	Mk.
b) sparkassenmäßig belegt	143,65	"
	zusammen ...	925 028,65 Mk.

Am Schlusse des Etatsjahres 1905 waren vorhanden:

a) an Effekten nominell		
924 885 + 60 300 = 985 185 — 30 150 =	955 035,00	Mk.
und zwar verzinslich		
zu 3 ⁰ / ₁₀	16 700	Mk.,
zu 3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀	528 335	"
zu 4 ⁰ / ₁₀	408 200	"
zu 4 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀	1 800	"
b) sparkassenmäßig belegt	355 25	Mk.
	zusammen ...	955 390,25 Mk.
	mithin gegen 1904 mehr ...	30 361,60 Mk.

C. Fonds zur Zahlung der Entschädigungen für an Milz- oder Hauschbrand gefallene Pferde.

I. Hauptfonds.

a) Einnahme.

1. An Beiträgen bei Ausschreibung der einfachen Reglements- mäßigen Abgabe.	14 411,82	Mk.
2. Überweisungen aus den Beständen des Reservefonds	770,01	"
	Summe der Einnahme ...	15 181,83 Mk.
	zu übertragen ...	15 181,83 Mk.

übertrag ... 15 181,83 RM.

b) Ausgabe.

1. Entschädigungen für an Milz- oder Rauschbrand gefallene Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel und solche Tiere dieser Gattungen, die getötet worden sind und sich demnächst als mit Milz- oder Rauschbrand befaßt erwiesen haben..	11 615,56	RM.
2. Reiseflosten und Tagegelber:		
a) der Tierärzte	178,40	RM.
b) der Schiedsmänner	606,40	RM.
3. Verwaltungskostenzuschuß	2 500,00	RM.
4. Zinsen für Vorschüsse aus Provinzialfonds	118,57	RM.
5. Rückerstattung überhöbener Beiträge	1,75	RM.
6. Insgesamt	161,15	RM.
Summe der Ausgabe ...	15 181,83	RM.

Geht anf.

II. Reservefonds.

a) Einnahme.

1. Bestand aus dem Vorjahre	466,76	RM.
2. Valuta für zur Verzählung gekündigte und verkaufte Wertpapiere	1 547,00	RM.
3. Zinsen	823,72	RM.
Summe der Einnahme ...	2 337,48	RM.

b) Ausgabe.

1. Überweisungen an den Hauptfonds	770,01	RM.
2. Valuta für den Ankauf von Wertpapieren	1 125,00	RM.
3. Provision und Stempelkosten	1,70	RM.
4. Zinsen	7,77	RM.
Summe der Ausgabe ...	1 904,48	RM.
mithin Bestand ...	433,00	RM.

Der Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1904 hat betragen:

a) an Effekten nominell	7 000,00	RM.
b) spartassenmäßig belegt	466,76	RM.
zusammen ...	7 466,76	RM.

Am Schlusse des Etatsjahres 1905 waren vorhanden:

a) an Effekten nominell $7000 + 1100 = 8100 - 1500 =$	6 600,00	RM.
und zwar verzinslich zu $4\frac{1}{2}\%$	433,00	RM.
b) spartassenmäßig belegt	433,00	RM.
zusammen ...	7 033,00	RM.

mithin gegen 1904 weniger... 433,76 RM.

D. Fonds zur Zahlung der Entschädigungen für an Milz- oder Rauschbrand gefallenes Rindvieh.

I. Hauptfonds.

a) Einnahme.

1. An Beiträgen bei Ausschreibung der einfachen reglementsmäßigen Abgabe	93 083,00	RM.
2. Überweisungen aus den Beständen des Reservefonds	39 342,62	RM.
Summe der Einnahme ...	132 425,62	RM.

b) Ausgabe.

1. Entschädigungen für an Milz- oder Rauschbrand gefallenes Rindvieh, sowie für Rindviehtüde, die getötet worden sind und sich demnächst als mit Milz- oder Rauschbrand befaßt erwiesen haben	117 305,29	RM.
zu übertragen ...	117 305,29	RM.
	132 425,62	RM.

	Übertrag ...	117 305,29	Mk.	132 425,62	Mk.
2. Reisekosten und Tagegelber:					
a) der Tierärzte	1 768,90	Mk.			
b) der Schiedsmänner	9 035,50	"	10 804,40	"	
3. Verwaltungskostenzuschuß			2 500,00	"	
4. Zinsen für Vorschüsse aus Provinzialfonds			1 638,48	"	
5. Rückerstattung überhobener Beiträge			12,54	"	
6. Insgemein			164,91	"	
			<u>Summe der Ausgabe...</u>		<u>132 425,62</u>

II. Reserverfonds.

a) Einnahme.

Geht auf.

1. Bestand aus dem Vorjahre	674,14	Mk.			
2. Valuta für zur Barzahlung gekündigte und verkaufte Wertpapiere	40 080,00	"			
3. Zinsen	5 027,78	"			
			<u>Summe der Einnahme...</u>		<u>45 781,92</u>

b) Ausgabe.

1. Überweisungen an den Hauptfonds	39 342,62	Mk.			
2. Valuta für den Ankauf von Wertpapieren	5 933,00	"			
3. Provision und Stempelposten	8,20	"			
4. Zinsen	39,16	"			
			<u>Summe der Ausgabe...</u>		<u>45 322,98</u>
			mithin Bestand...		458,94

Der Bestand am Schlusse des Etatsjahres 1904 betrug:

a) an Effekten nominell	123 200,00	Mk.			
b) sparkassenmäßig belegt	674,14	"			
			<u>zusammen...</u>		<u>123 874,14</u>

Am Schlusse des Etatsjahres 1905 waren vorhanden:

a) an Effekten nominell 123 200 + 5800 = 129 000 — 40 200 =	88 800,00	Mk.			
und zwar verzinslich					
zu $3\frac{1}{2}\%$	73 000	Mk.			
zu 4%	15 800	"			
b) sparkassenmäßig belegt	458,94	"			
			<u>zusammen...</u>		<u>89 258,94</u>
			mithin gegen 1904 weniger...		34 615,20

Posen, den 21. Juli 1906.

Der Landeshauptmann.

Dr. von Dziembowski.

694.

Beschluss.

Auf Grund des § 2 der Landgemeinbeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreis-Ausschuß des Kreises Samter in seiner Sitzung am 7. Juli 1906 im Einverständnis mit den Beteiligten beschlossen:

1. die Seiner Königlichen Hoheit, dem Herzog Karl Eduard von Sachsen-Coburg-Gotha, Herzog von Albany gehörigen, im **Gutsbezirk Kazmierz (Reudorf)** belegenen unter Artikel Nr. 4 der Grundsteuerrolle des letzteren eingetragenen **Parzellen — Gemarkung Kopanino** incl. Kazmierzer Forst — Kartenblatt 1 Nr. 47/o. 40, 48/o. 40 und 49/o. 40 mit einem Gesamtflächeninhalt von 0,82,04 ha von dem Gutsbezirk **Kazmierz (Reudorf) abzutrennen** und mit

dem Gutsbezirk **Klein-Zofolnik** in kommunaler Beziehung zu **vereinigen**,

2. die dem königlichen Preussischen Staat (Ansiedlungs-Kommission) gehörigen, im Gutsbezirk **Klein-Zofolnik** belegenen unter Artikel Nr. 1 der Grundsteuerrolle des letzteren eingetragenen Parzellen — Gemarkung **Klein-Zofolnik** — Kartenblatt 1 Nr. 82/o. 34 zc. und 83/o. 38 zc. mit einem Gesamtflächeninhalt von 0,82,15 ha von dem Gutsbezirk **Klein-Zofolnik abzutrennen** und mit dem **Gutsbezirk Kazmierz (Reudorf)** in kommunaler Beziehung zu **vereinigen**.

Samter, den 13. Juli 1906.

Der Kreis-Ausschuß.

2223/06 K. A.

v. Cypen.

695. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichnete zum Bau der Eisenbahn von Schrimm nach Jarotschin erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

Grundbuch- bezeichnung Band Blatt und Gemarkung	Abzutretende Fläche Ader ar	Des Eigentümers	
		Zu- und Vorname	Wohnort
I 39 Radozskowo	ungefähr 13,0	Friedrich Anton und Ehefrau Marie, geb. Zentler	Radozskowo
I 31 Radozskowo	8,0	Noth Gottlieb und Ehefrau Pauline geb. Fliegner	Radozskowo
I 11 Radozskowo	1,0	Diejelben	
I 2 Radozskowo	30,0	Kubial Franz und Ehefrau Josepha geb. Kiewczyk	Bycislaw
I 10 Radozskowo	19,0	Weber Joseph jun.	Radozskowo-Gauland
I 26 Radozskowo	18,0	Kazmierczak Lorenz und Ehefrau Antonina geb. Kasprzak	Radozskowo
I 12 Radozskowo	8,0	Karas Franz und Ehefrau Marie geb. Friedrich	Radozskowo
I 9 Radozskowo	14,0	Friedrich Lorenz	Radozskowo
I 22 Radozskowo	27,0	Toma Stanislaus und Ehefrau Marianna geb. Orzempa	Radozskowo
	12,0		

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin am

Dienstag, den 7. August 1906, vormittags 9¹⁰ Uhr,

auf dem Grundstück Radozskowo Grundbuch Blatt 39 beginnend, an.

Zu diesem Termin sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 24. Juli 1906.

Der Enteignungskommissar.

v. Köller, Regierungs-Assessor.

3214/06 I E b

**Bekanntmachungen und Verordnungen
anderer Behörden.**

696. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nach-

bezeichneten zum Bau der Nebenbahn von **Guhrau** nach **Glogau** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. Gurschen Grundbuch Band IV Blatt 164 in Größe von etwa 3 ar, dem Gasthofbesitzer Emil Hoffmann in Schlichtingheim gehörig.

2. Gurſchen Grundbuch Band II Blatt 99 in Größe von etwa 37 ar, dem Fleiſchermeiſter Wilhelm Braun und Ehefrau Emma geb. Tſcheke in Schlichtingheim gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. D. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommiſſar ernannt und beraume hierzu Termin am **Sonabend, den 4. August 1906, vormittags 11 Uhr**, an Ort und Stelle, auf dem Grundstück Gurſchen Nr. 164 beginnend, an.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen D., den 24. Juli 1906.

Der Enteignungs-Kommiſſar.

3215/06 I Eb. v. Köller, Regierungs-Präsident.

697. Die königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zum **Bau der Eisenbahn von Schrimm nach Jaroschin** erforderlichen Grundstücksflächen beauftragt:

1. **Brzustownia**, Kreis Schrimm, Grundbuch Blatt 3, Kartenblatt 1, Parzelle zu 85/1 re, in Größe von 23 ar 40 qm, dem Wirt Franz Kozmierczak und Ehefrau in Brzustownia gehörig.
2. **Brzustownia**, Kreis Schrimm, Grundbuch Blatt 4, Kartenblatt 1, Parzelle zu 85/1 re, in Größe von 14,32 ar dem Wirt Josef Romat und Ehefrau Marianna geb. Bandyk in Brzustownia gehörig.
3. **Kielezyn**, Kreis Schrimm, Grundbuch Blatt 4, Kartenblatt 1, Parzellen 54 und 55 in Größe von zusammen 83 ar dem Kasimir Wojciechowski in Kielezyn gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. D. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommiſſar ernannt und beraume hierzu Termin

am Freitag, den 3. August 1906,
vormittags 9¹⁰ Uhr

auf dem Grundstück Brzustownia Nr. 3 beginnend, an.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie

bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 17. Juli 1906.

Der Enteignungs-Kommiſſar.

3131/06 I Eb. v. Köller, Regierungs-Präsident.

698. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

der Komornik des Gutes Alt-Bialez, Kreis Schmiedel.

II. Maul- und Klauenseuche.

Erlöschen unter dem Rindvieh:

des Gutes Rudnik, Kreis Grätz.

III. Wild- und Rinderseuche.

Erlöschen unter dem Rindvieh:

des Vorwerks Alt-Urbanowo, Kreis Grätz.

IV. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Neu-Kamienie, Kreis Ostrowo,
2. Lafzczyn, Saderna, Rożkowo, Rawitsch, Gerlach, Gerlachowo, Harte, Eichenbrunn, Konarzewo, Izbie, Schlichte und in der Stadt Sarne, Kreis Rawitsch,
3. Schellenborj, Zielnik-Gut, Romanowo, Podgaj, Babin, Plawce, Klingenburg, Meienfelde, Zmyslowo, Krowono-Gut und Gem., Wieganowo, Zannizewo, Jahnsfeld, Jaroslawiec, Topola, Kożutyn-Gut und Gem., Heiderode, Elupia, Pentkowo und Kijewo-Gut und Gem., Kreis Schroda, bis zum 6. Oktober 1906.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Leng-Gut und Gem., Wiczyn-Gem., Wetin-Gem., Pieruzyczyki, Pieruzyce, Pierzschütz, Kzjegocin-Gut und Gem., Strielau, Strzydzew, Preußenau, Czernin-Gem., Wola-geistlich, Sinnig, Marynin, Zbytk-Gut u. Gem., Polskie-Gem., Bronischewitz-Gut und Gem., Kreis Kleichen.
2. Bärwalde, Cäcilienthal, Marienthal, Ottosberg, Helenowo, Sieblec und Raumannshof, Kreis Schildberg.

V. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gutes Charcie, Kreis Birnbaum,
2. des Einwohners Stefan Kasperczak in Borzylaw-Gut und des Häuslers Kocioński in Druzyn, Kreis Grätz,
3. des Maurers Peter Gorla in Kempen, Kreis Kempen,
4. des Gutes Saate, Kreis Lissa,
5. des Wirts Karl Horn in Bibianki, Kr. Ostrowo,
6. des Vorwerks Niedervorwerk, Kreis Schmiedel.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Dominiuns Bendziejczyn, Kreis Ostrowo,
2. des Ausgebirgers Valentin Jalesny in Jamslowo, Kreis Posen-Weiß,
3. des Fleischer Otto Mundt, in Alt-Bozen, Kreis Schmiedel.

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Ignaz Wypych in Jelitow, des Häuslers Abalbert Pągowski in Kl.-Topola, des Anieblers Philipp Willing in Drogoslaw und des Wirts Johann Skupin in Gr.-Gortzyce, Kreis Adelnau,
2. des Schneiders Paul Schiller in Dalechinko, des Bogts Stanislaus Nowak in Lubosch, des Arbeiters Melchior Talarek in Kwidzich, des Schäfers Johann Galazkiewicz in Polto-Drzeszlowo, des Eigentümers Hermann Kruschel in Schrimm, der Arbeiter Blajer, Wasto und Josef Piechowiak in Groß-Lenschet, Kreis Birnbaum,
3. des Eigentümers Andreas Horowski in Alt-Lontke und des Einwohners Valentin Brzejniski in Borwerk Dombrowka, Kreis Pomit,
4. des Wirts Stefan Samol in Bukowiz, Kreis Fraufladt,
5. des Arbeiters Karl Müller in Bunik, Kr. Gostyn,
6. des Wirts Andreas Muskowiński in Wopnowice, der Arbeiter Valentin Matajczak in Laguny und Wladislaus Wiczorek in Oranowo, des Schäfers Probrowski in Laguny, des Wirts Paul Tschir in Schwarzhauwand, des Kolonialwarenhändlers Djecielowski in Szewce, der Arbeiter Franz Sierant, Franz Kosoczynski und Mathias Guzit in Rudnik, des Häuslers Melchior Tajek, des Kutshers Stefan Kachel u. des Arbeiters Andreas Matuzewski, sämtlich in Otusich, des Häuslers Kiemty in Jegowo und des Dominalarbeiters Konieczny in Rieprnischewo, Kreis Grätz,
7. des Arbeiters Martin Cichocki in Pobleje, Kreis Jarotschin,
8. des Gutes Rzetnia, des Inspektors Kiod in Witorzyn, der Schwarzviehhändler Oskar Tanbe und Robert Herbbe in Kempen und des Wirts Stanislaus Szczepanial in Witorzyn, Kr. Kempen,
9. des Wirts Szerek in Wzionchow, Kreis Koschmin,
10. des Häuslers Ignaz Domagala in Sieratowo, des Wirts Peter Matuzewski, der Häusler Franz Bogacki und Peter Nowak, sämtlich in Marzilianowo, des Maurers Karl Schermeckel, des Arbeiters Andreas Raczor und des Seilermeisters Julius Thomke, sämtlich in Kosten, und des Komorniks Stanislaus Michalal in Kobelnik, Kreis Kosten,
11. des Arbeiters August Handte in Grätz-Gut, Kreis Lissa,
12. der verehelichten Arbeiterin Katharina Grochowska in Bentzchen und des Mühlenbesitzers Josef Bartisch in Hammermühle, Kreis Meseritz,
13. des Arbeiters Albert Sypchala in Glynpon-Gut, Kreis Reutomißel,
14. des Mühlenbesitzers G. Fehle in Remmühle, des Arbeiters Franz Marcianin in Hermannsland und des Wirts Julius Schwarz in Trocken-Hld., Kreis Dornif,

15. des Häuslers Joseph Orzejszyt in Kl.-Wysocko, Kreis Litowo,
16. der Arbeiter Ignaz Potarzycki in Karminek und Thomas Makowiecki in Pleßchen und des Schuhmachers Andreas Sopalowicz in Pleßchen, Kreis Pleßchen,
17. des Hilfsweichenstellers Hermann Brann in Rassel, Kreis Nowitzch,
18. der Witwe Josefa Lacta, der Häusler Bartholomäus Wirzbigal, Andreas Szymanski und Franz Kaczmarek in Dtorowo, des Eigentümers A. Kordnan in Kl.-Gay, des Häuslers Andreas Machaj in Duschuit, der Eigentümer Josef Kruschona und Franz Rusial in Mählsort und des Gutes Obrowo, Kreis Samter,
19. des Maurers Joseph Domagalaki in Grabow, des Wirts Michael Krysmancki in Kamillenthal und des Gemeindevorsetzers Przybyl in Starzyzewo, Kreis Schildberg,
20. des Fleischers Franz Stominski in Wielichowo, des Häuslers Dbez in Poswintno, des Gastwirts Kozlik in Bronsto, der Witve Johann Nowak in Neugut und Ignaz Franek in Poswintno, des Müllers Heinze in Sonczowo, des Wirts Jakob Nowak in Bucz, der Hausbesitzerfrau Agnes Stanislawka in Wielichowo und des Arbeiters Martin in Et.-Presse, Kreis Schmiegel,
21. der Witve Urbanial in Manieczki, des Fleischers Brucki in Krzyzanowo, des Wäders Joseph Koch in Kions, des Arbeiters Joseph Wiecek in Szcobrodowo und des Häuslers Martin Matuzjak in Kunthal, Kreis Schrimm,
22. des Anieblers Pacy in Sendzhan, des Häuslers Josef Nowakowski in Gogdowo, des Wirts Terzal in Bieganowo, des Arbeiters Valentin Gornat in Soleczno, des Wirts Andreas Tabata in Pjary poln. und der Arbeiterin Marie Kubial in Groß-Gottschütz, Kreis Schwchen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Wirts Ignaz Wera in Jelitow, Kreis Adelnau,
2. des Häuslers Valentin Kalita in Wlotnik, Kr. Pomit,
3. des Nachtwächters Przymyslak in Geyersdorf, des Wirts Lorenz Wierecki in Weine und des Wirts August Riglos in Breuno, Kr. Fraufladt,
4. des Wirts Lorenz Mobersti in Sulkowo, des Arbeiters Szymkowiak und Gen. in Dalechinko, des Arbeiters Stwinski in Tetkloff, des Wirts Joseph Porzuek in Gr.-Strzelce und des Gastwirts Edward Tandert in Wydanow, Kreis Gostyn,
5. des Häuslers Valentin Meuzfeld und Arbeiter Lorenz Meuzfeld in Kallwy, Kreis Grätz,
6. des Wirts Stanislaus Wactowski in Chociego, des Stellmachers Martin Amiecial in Wolica-pusta-Gut und des Arbeiters Abalbert Pietrzyk in Chrzan-Gut, Kreis Jarotschin,

7. des Wirts Franz Holos in Witorzyn, Kreis Kempen,
8. des Althifters Franz Kostuj in Cegielnia, Kreis Koschmin,
9. der Häuslerin Marie Katajezak in Sierakowo, des Häuslers Stanislaus Ciezielski in Murowo, des Stiehmachers Andreas Miody in Konojab, des Arbeiters Grzelezak in Kriewen, des Arbeiters Jakob Zigarz in Kobelnik, des Arbeiters Paul Rowat in Sierakowo, des Arbeiters Stephan Kwiatel in Konojab, des Vogts Matthias Macz-towiat in Lagiewnik II und des Fornals Jakob Rowatowski in Murowo, Kreis Kosten,
10. des Schuhmachermeisters Emil George in Storch-
neß, Kreis Lissa,
11. des Schuhmachermeisters Theodor Höhne in
Deutschen, Kreis Meseritz,
12. des Arbeiters Josef Cieslik in Rogasen, des Ar-
beiters Stanislaus Mendel in Garbatka und des
Häuslers Eduard Lange in Studziniec, Kreis
Dobornik,
13. der Arbeiter Kaligorzki und Smolarek in Krzyż-
kowo und des Lehrers Wierzchowzki in Netich,
Kreis Posen-West,
14. des Handelsmanns Oskar Heinze in Carnowto,
Kreis Rawitsch,
15. des Arbeiters Kianowski in Zalesie, des Kutschers
Krowczynski in Kaisershof, des Dominiums
Asenau, des Eigentümers Johann Przewozny in
Ottorowo, des Müllers Hoedt in Neuthal, des
Ackerwirts Stanislaus Aura u. des Eigentümers
Matthias Ezymanski n Sendzinto, des Eigen-
tümers Wilhelm Appelt in Karolin und des Ar-
beiters Andreas Lafomski in Obrowo, Kreis
Samter,
16. des Dominiums Doruchow, des Wirts Johann
Fabis in Kionzenice, des Schuhmachers Franz
Kulinski in Grabow, des Wirts Peter Kielacny
und des Gemeindevorstehers Brozda, beide aus
Wygodna plug, Kreis Schildberg,
17. der Hausbesitzerin Agnes Stanislawka in Bieli-
chowo, des Arbeiters Ilmer in Woinny, des

- Wirts Wojtkowiat in Deutsch-Presse u.
Gutes Deutsch-Presse, Kreis Schmiegel,
18. des Wirts Andreas Jostny in Dalszewice,
Arbeiters Stanislaus Harenza in Dolzig-
Vorwerk, des Arbeiters Swigon in Jawon,
des Vogts Madojewski in Konarskie-Gut,
Schuhmachermeisters Kempinski und des Schu-
machermeisters Krajewski in Kions, des Gutes Wo-
nieczi und des Kutschers Biniazj in Kionset-Gut
Kreis Schrimm,
19. des Dominiums Groß-Gottschütz, des Ansiedlers
Paul Schur in Bierstschin, der Ansiedlerwirts
Giefen in Sendschau, des Arbeiters Josef Kar-
mierczak in Zawodzie, des Arbeiters Ludwik
Kaczmierczak in Jerniki und des Schmieds Peter-
towski in Parusiewo, Kreis Breichen.

VII. Schweinepest.

Erloschen unter den Schweinen:

- des Ansiedlers Daniel Guth in Konarzewo, Kreis
Krotoschin.

VIII. Raststeinblattern.

a. Ausgebroschen unter den Schweinen:

1. des Gutes Bodzewo, Kreis Gostyn,
2. der Witwe Katajezak in Piazkowo-Gut, Kreis
Grätz,
3. des Arbeiters Krutki in Vorwerk Kalistie bei
Lewit, Kreis Meseritz,
4. des Ansiedlers Gurski, Riehof und Josef Mikul-
ski in Biechowo, Kreis Breichen.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Ackerbürgers G. Bergmann und Zimmer-
manns Aug. Drabinski in Punitz, Kr. Gostyn,
2. des Fleischermeisters Franz Ferdynand in
Rieschowo und des Wirts Hermann Richter in
Wilhelmswalde, Kreis Jarotschin,
3. des Handelsmann Bartholomäus Wroczel in
in Bogorzela, Kreis Koschmin,
4. des Wirts Otto Littmann zu Laszowiz, Kr. Lissa
5. des Propstes Jajinski in Biechowo geistl, Kreis
Breichen.

Hierzu: Ministerielle Sonderbeilage betr. zollbegünstigter Bezug von Zuchtthieren.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Auf Grund der Ziffer 3 Abs. 1 Teil III 10 der Anleitung für die Zollabfertigung (Seite 130) bestimme ich im Einverständnisse mit den Herren Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern, daß die Prüfung und Genehmigung etwaiger Anträge auf zollbegünstigten Bezug von Zuchttieren und zwar von Pferden im Sinne der Anmerkung zu Nr. 100 des Zolltarifs und von Bullen von Höhenvieh im Sinne der Anmerkung 1 zu Nr. 103 des Zolltarifs den Landräten, und in Stadtkreisen, sofern dort ausnahmsweise der Fall vorkommen sollte, den Ortspolizeibehörden übertragen wird.

Auf Grund der Nr. 2 Abs. 2 a. a. O. wird den Kreisen und Landwirtschaftskammern selbst die Genehmigung zum Bezuge der bezeichneten zollbegünstigten Zuchttiere allgemein mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs hierdurch erteilt.

Zu dem zollbegünstigten Bezuge von großem Höhenfleckvieh oder von Braunvieh der Alpen auf Grund der Anmerkung 3 zu Nr. 103 des Zolltarifs bedarf es einer besonderen staatlichen Genehmigung nicht.

Wer Rinder dieser Art unter Inanspruchnahme der Zollbegünstigung einbringen will, hat die in den Anmerkungen 1 bis 3 unter 103 der Anlage A zum Zusatzvertrage zum Handelsvertrage mit der Schweiz (Reichsgesetzblatt 1905 S. 331/332) vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen und in der Regel mindestens 2 Tage vor der Einfuhr der in Betracht kommenden Eingangszollstelle von seiner Absicht Anzeige zu machen, damit diese dem beamteten Tierarzte nötigenfalls Mitteilung machen kann. Die Eingangszollstelle wird von der zollbegünstigten Ablassung des Viehs dem zuständigen Bezirks- oder Kontrolleur Nachricht zu geben haben, der in geeigneter Weise von der Erfüllung der weiteren gesetzlichen Bedingungen Überzeugung zu nehmen haben wird.

Die Landwirtschaftskammern und die Landräte werden, und zwar letztere durch Vermittelung der Regierungspräsidenten, mit entsprechenden Anweisungen versehen werden.

Diese Verfügung und die Bundesratsbestimmungen über die Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Höhenvieh gelangen in den Amtsblättern zur Veröffentlichung, zu welchem Zwecke von hier aus das Weitere veranlaßt werden wird.

Entw. Hochwohlgebornen erlaube ich ergebenst, die Ihnen unterfertigten Behörden hiernach gefälligst mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 22. Juni 1906.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Köhler.

An die Herren Provinzialsteuerdirektoren und den Herrn Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins zu Erfurt.

Berlin, den 22. Juni 1906.

Abschrift übersenden wir ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Köhler.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Vertretung.

v. Conrad.

An alle Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und an alle Landwirtschaftskammern.

Auszug aus der vom Bundesrat in der Sitzung vom 11. Januar 1906, § 24 der Protokolle, genehmigten Anleitung für die Zollabfertigung, Teil III. 10, zu Nr. 100 Anm. und zu Nr. 103 Anm. 1 des Zolltarifs.

1. Die im ersten Absätze der Anmerkung zu Nr. 100 sowie in der Anmerkung 1 zu Nr. 103 des Zolltarifs vorgesehenen Zollbegünstigungen finden Anwendung auf Ferkel und Stuten aller Pferderassen sowie auf Bullen von Höhenvieh, sofern die Tiere in der heimischen Viehzucht zur Erzielung von Nachwuchs verwendet werden sollen; die Zollbegünstigungen erstrecken sich dagegen nicht auf junge Tiere, welche nur zur Aufzucht im Inlande bestimmt sind.

Zum Höhenvieh im Sinne der Anmerkung 1 zu Nr. 103 des Zolltarifs sind folgende Rindviehaffen zu rechnen:

- a) das Braunvieh der Alpen,
- b) das Grauvieh der Alpen,
- c) das Gelbvieh der Alpen,
- d) das Höhenfleckvieh der Schweiz und Osterreichs,
- e) die Fränkische Rasse,
- f) die Morische Rasse,
- g) die Lauernrasse,
- h) die Salzburger Rasse,
- i) die süddeutsche rotbraune Höhenrasse.

Unter diese Rassen fallen insbesondere die in dem nachstehend abgedruckten Verzeichnis aufgeführten Schläge.

2. Zur Inanspruchnahme der bezeichneten Zollbegünstigungen sind berechtigt:

- a) staatliche Zuchtanstalten,
- b) Kommunalverbände aller Art, andere öffentliche Organisationen,
- c) Landwirtschaftskammern oder gleichartige landwirtschaftliche Vertretungen, landwirtschaftliche Vereine, Herdbuchgesellschaften, Zuchtgenossenschaften und ähnliche Personenvereinigungen, welche sich mit der Pferde- oder Rindviehzucht befassen,
- d) Einzelzüchter.

Die unter b bis d aufgeführten Berechtigten bedürfen, soweit sie die vorbezeichneten Zollbegünstigungen in Anspruch nehmen wollen, zum Bezuge von Zuchttieren aus dem Zollausslande der staatlichen Genehmigung. Diese Genehmigung ist bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (Ziffer 3) in der Regel für jeden einzelnen Fall nachzuziehen. Kreisen und Gemeinden sowie Landwirtschaftskammern oder gleichartigen landwirtschaftlichen Vertretungen kann die Genehmigung zum Zollbegünstigten Bezuge von Zuchttieren im Falle des Bedürfnisses durch die zuständige oberste Landesbehörde ausnahmsweise allgemein, jedoch nur vorbehaltlich jeberzeitigen Widerrufs bei hervortretenden Mißständen, erteilt werden. Die Vorschriften über das den Zollbehörden gegenüber zu beobachtende Verfahren (Ziffer 4 bis 7) werden hierdurch nicht berührt.

3. Die vorbezeichnete staatliche Genehmigung ist in der Regel vor der Einfuhr der Tiere bei der von der Landesregierung hierzu bestimmten Verwaltungsbehörde unter Angabe der Zahl, der Rasse und des Geschlechts, des Herkunfts- und des Bestimmungsortes der Tiere und, soweit möglich, unter Beifügung einer genauen Beschreibung nach Alter, Farbe und etwaigen besonderen Kennzeichen schriftlich nachzuziehen.

Die zuständige Verwaltungsbehörde hat zu prüfen, ob für den Antragsteller das Bedürfnis zum Bezuge ausländischen Zuchtmaterials überhaupt und in dem beanspruchten Umfange besteht, und ob die Persönlichkeit des Antragstellers gegen mißbräuchliche Ausnutzung der Zollbegünstigung durch Verwendung der Tiere zu anderen als zu Zuchtzwecken genügende Gewähr bietet.

Erachtet die Verwaltungsbehörde diese Voraussetzungen für gegeben, so setzt sie sich mit der für den Wohnort des Antragstellers örtlich zuständigen Zolldirektivbehörde in Benehmen und erteilt, falls von dieser im Zollinteresse Bedenken nicht zu erheben sind, schriftlich die Genehmigung zum Zoll-

rünstigsten Bezüge der nach den Angaben des Antragstellers in der Genehmigungsverfügung zu bezeichnenden Zuchttiere.

Handelt es sich um die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung (Ziffer 2 am Schluß), so können die Angaben über Zahl, Rasse, Geschlecht, Herkunfts- und Bestimmungsort der Anzeige an die zuständige Zollbehörde (Ziffer 4) vorbehalten bleiben.

4. Die Vorstandsbeamten staatlicher Zuchtanstalten, welche Zuchttiere für diese vom Ausland einzuführen, sowie sonstige Berechtigte, welche von der ihnen erteilten allgemeinen oder besonderen staatlichen Genehmigung Gebrauch zu machen beabsichtigen, haben bei demjenigen Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, welchem die in Betracht kommende Eingangszollstelle unterstellt ist, in der Regel mindestens zwei Tage vor der Einfuhr schriftlich Anzeige zu machen, an welchen Tagen und über welche Zollstelle die Einfuhr von Zuchttieren unter Inanspruchnahme der Zollbegünstigung erfolgen soll. Soweit die bei dieser Anzeige mit vorzulegende besondere oder allgemeine Genehmigungsverfügung die näheren Angaben über die einzuführenden Tiere nicht enthält, sind diese in der Anzeige nachzuholen oder zu ergänzen. Die Angaben über Alter, Farbe und besondere Kennzeichen der Tiere können, wenn sie noch nicht bekannt sind, der Eingangsanmeldung vorbehalten bleiben. Die allgemeinen Vorschriften über die Beschränkung der Einfuhr von Vieh auf bestimmte Eingangsstellen finden auch auf die Einfuhr der zu Zuchtzwecken bestimmten Tiere Anwendung.

5. Liegen Bedenken gegen die Zollbehandlung der Tiere nach Maßgabe der bezeichneten Tarifvorschriften nicht vor, so verzieht das Hauptamt die Anzeige mit dem Vermerke seines Einverständnisses und gibt diese mit der Genehmigungsverfügung und deren etwaigen Anlagen dem Antragsteller zurück.

6. Bei der Einfuhr der Tiere hat der Einbringer die in Ziffer 5 bezeichneten Papiere der Eingangsstelle vorzulegen. Ergeben sich bei Vergleichung der vorgeführten Tiere mit dem Inhalte dieser Papiere keine Bedenken, so findet die Abfertigung unter Beobachtung der im übrigen für die Zollabfertigung und die Vieheinfuhr bestehenden Vorschriften nach Maßgabe der bezeichneten Tarifstellen statt. Die von dem Einbringer der Zollstelle vorgelegten Papiere sind von dieser den Zollabfertigungspapieren beizufügen. Ausgenommen hiervon sind allgemeine Genehmigungsverfügungen (Ziffer 2 am Schluß), die, nachdem von der Zollstelle Zahl und Art der eingeführten Tiere und der Tag der Einfuhr darauf vermerkt ist, dem Einbringer zurückzugeben sind.

7. Ergeben sich bei der Abfertigung Bedenken gegen die Anwendung der ermäßigten Zollsätze auf die vorgeführten Tiere, so kommen, falls der Einbringer gleichwohl die alsbaldige Abfertigung begehrt, die allgemeinen Vorschriften für die Zollbehandlung von Pferden und Rindvieh in Anwendung. Die hiernach zu erhebenden Zollbeträge sind vom Einbringer bis zur Hebung der hervorgetretenen Anstände zu hinterlegen. Auch ist durch Anlegung von Weien oder in anderer Weise für die Festhaltung der Räumlichkeit der Tiere Sorge zu tragen.

8. In gleicher Weise, wie in Ziffer 7 vorgeschrieben, ist zu verfahren, wenn Tiere, welche im übrigen den Vorschriften der Ziffer 1 entsprechen, und für welche die Ablassung zu den ermäßigten Zollsätzen beanprucht wird, zur Eingangsabfertigung gestellt werden, bevor die Genehmigung der zuständigen Behörden eingeholt oder erteilt worden ist. Dem Einbringer ist zugleich eine angemessene Frist zur Nachbringung der vorschriftlichen Genehmigung zu stellen, nach deren Ablaufe gegebenenfalls die hinterlegten Beträge endgültig zu vereinnahmen sind.

Verzeichnis der zum Höhenvieh zu rechnenden Rassen und Schläge von Rindvieh.

I. Das Braunvieh der Alpen.

1. Schwyzer Schlag,
2. Mitteltrocher Schweizer Brauviehschlag,
3. Montafoner Schlag,
4. Gassl-Schlag,
5. Randena-Schlag,
6. Kleiner brauner Walliser Schlag.

II. Das Grauvieh der Alpen.

7. Graubündner Oberländerschlag,
8. Bündner Bergschlag,

9. Erschtaler Schlag,
10. Wipptaler Schlag.

III. Das Gelbvieh der Alpen.

11. Mürztaler Schlag,
12. Murbodener Schlag,
13. Stöckerauer oder Weinlaubschlag,
14. Oberinntaler Schlag,
15. Allgäuer Schlag,
16. Murnau-Werdenfeller Schlag,
17. Bregeuzwälder Schlag.

18. Decktaler Schlag,
19. Gföhler Schlag,
20. Licht-Helmen-Schlag,
21. Schlag von Tarentaise.

IV. Das Höhenfleckvieh der Schweiz und Österreichs.

22. Simmentaler Saanen-Schlag,
23. Freiburger Schlag,
24. Frutig-Adelbodener Schlag,
25. Jura Schlag,
26. Löffchen Schlag,
27. Drmonds-Schlag.

V. Die Fränkische Rasse.

28. Feline Schlag,
29. Schlag von Charolais,
30. Schlag von Bourdes.

VI. Die Morische Rasse.

31. Mariahofer Schlag,
32. Lavantaler Schlag,
33. Maltentier Schlag.

VII. Die Tauernrasse.

34. Duxer Schlag,
35. Zillertaler Schlag,
36. Gringer Schlag,
37. Bogelen Schlag,
38. Stubländer Schlag.

VIII. Die Salzburger Rasse.

39. Pinzgauer Schlag,
40. Pongauer Schlag,
41. Lungauer Schlag,
42. Mülltaler Schlag,
43. Steyerische Bergscheden.

IX. Die süddeutsche rotbraune Höhenrasse.

44. Sudeten Schlag,
45. Böhmerwald Schlag,
46. Mährischer Schlag,
47. Egerländer Schlag.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 32.

Ausgegeben Dienstag, den 7. August 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 699. Ausspielung von Gegenständen der internationalen Sportausstellung. — 700. Schreibweise des Namens Lenczyce in Lenschüß. — 701. Geldlotterie des Verschönerungsvereins des Siebengebirges. — 702. Ewert Apotheker, Koschin. — 703. Umschulung katholischer Hausväter Schichagora. — 704. Verleihung Katasterkontrollleur Krüger pp. — 705. Auslösung der vorm. Hannov. 4proz. Staatsanleihe. — 706. Errichtete Telegraphenanstalt in Kaltvorwerk. — 707. Postsendungen während der Herbstmaunder. — 708. Nebenamt II Boguslaw. Erteilung der Erlaubnis zur Ausfertigung von Zollbegleichsheimen I. — 709. Änderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungs-Bestimmungen. — 710. Schlegel Kartfischer. — 711. Landwirtschaftl. Hochschule Bonn-Poppelsdorf. — 712. Vorlesungen Wintersemester Universität Halle a. S. — 713. Begehrlegung im Dorfe Gleswo. — 714. Neuansiedelung Hlegner-Boruschin Hld. — 715. Personal-Veränderungen Ober-Postdirektion Posen. — 716. Fierfenden.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

699. Der Herr Minister des Innern hat dem Arbeitsausschuß der internationalen Sportausstellung 1907 in Berlin die Erlaubnis erteilt, eine öffentliche Ausspielung von Gegenständen, die von den ausstellenden Firmen der internationalen Sportausstellung 1907 anzukaufen sind, zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 100 000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 2 444 Gewinne im Gesamtwerte von 40 000 Mk. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im Mai 1907 in Berlin stattfinden.

Indem ich diese Genehmigung hiermit zur Kenntnis bringe, ersehe ich dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Posen, den 27. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3183/06 I. G. J. B. Dreyer.

700. Die Schreibweise des Namens der im Kreise Posen-West belegenen Landgemeinde Lenczyce (Lenczyce) bzw. Lenschüß ist von Landespolizeiregion auf „Lenschüß“ festgesetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 26. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3282/06 I. G. J. B. Dreyer.

701. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 7. Februar d. Js. dem Verschönerungsverein für das Siebengebirge die Genehmigung zu erteilen geruht, zum Zwecke der Erhaltung des Siebengebirges eine Geldlotterie mit einem Reinertrage von 900 000 Mark zu veranstalten und die Lose dieser Lotterie im ganzen Bereich der Monarchie zu vertreiben.

Den Spielplan für die erste Serie der Lotterie bringe ich hiermit zur Kenntnis und ersehe dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Posen, den 27. Juli 1906.
Der Regierungs-Präsident.
3136/06 I. G. J. B. Dreyer.

Spielplan der Geldlotterie zur Erhaltung des Siebengebirges.

(Erste Serie.)

Dem Verschönerungsverein für das Siebengebirge zu Bonn ist zum Zwecke der Beschaffung von Geldmitteln zur Erhaltung des Siebengebirges mittels Allerhöchsten Erlasses vom 7. Februar 1906 die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie erteilt und der Vertrieb der Lose dieser Lotterie im ganzen Bereiche der Preussischen Monarchie gestattet worden.

§ 1. Einrichtung der Lotterie.

Die Lotterie soll in drei Serien gespielt werden. Die erste Serie besteht aus 275 000 Losen mit 12 126 Gewinnern. Jedes Los trägt eine der Nummern 1—275 000 und ist mit dem Facsimiles der Unterschriften zweier Mitglieder des Vorstandes der Verschönerungsvereins für das Siebengebirge zu versehen. Ausgegeben werden zur ersten Serie 137 500 ganze und 275 000 halbe Lose; die halben sind mit den Unterscheidungsbuchstaben A und B versehen.

§ 2. Verkauf und Preis der Lose.

Die Ausführung der Lotterie für die erste Serie ist von der Lose-Vertriebsgesellschaft Königlich Preussischer Lotterie-Einnehmer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, übernommen.

Der Verkauf der Lose erfolgt durch die Königlich Preussischen Lotterie-Einnehmer und sonstige Lose-Verkaufsstellen, die jedem Los bei Ausgabe desselben auf Verlangen ihren Firmastempel aufzudrücken haben.

Der Preis für das ganze Los der ersten Serie beträgt 4 Mark, für das halbe Los 2 Mark, einschließlich der Reichsstempelabgabe.

§ 3. Gewinne.

Die Gewinne der ersten Serie bestehen in

1 Gewinn von.....	100 000	Mt.
1 " "	50 000	"
1 " "	30 000	"
1 " "	10 000	"
2 Gewinne von je 5000 Mt.	10 000	"
10 " " " 2000 "	20 000	"
20 " " " 1000 "	20 000	"
40 " " " 500 "	20 000	"
50 " " " 200 "	10 000	"
100 " " " 100 "	10 000	"
400 " " " 50 "	20 000	"
1500 " " " 20 "	30 000	"
10 000 " " " 10 "	100 000	"
12 126 Gewinne	zusammen.. 430 000 Mt.	

§ 4. Ziehung.

Die Ziehung erfolgt in Bonn öffentlich unter Leitung eines Notars und unter Aufsicht eines Regierungskommissars.

Die Ziehung soll am 19. September 1906 und an den folgenden Tagen stattfinden.

Der Zeitpunkt der Ziehung wird mit dem Spielplan bei Ausgabe der Lose im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischer Staatsanzeiger bekannt gemacht werden.

Der Ziehungstermin kann mit ministerieller Genehmigung bis zu drei Monaten hinausgeschoben werden.

Die Ziehung erfolgt aus zwei Ziehungsstrommeln. In die eine Trommel werden die sämtlichen Losnummern (1 bis 275 000), in die andere die sämtlichen Gewinne eingeschüttet. Die von Waisenkneben Zug um Zug gezogenen Losnummern und Gewinne werden ausgerufen und sofort zu dem von dem Notar über das ganze Ziehungsgeschäft aufzunehmenden Protokolle niedergeschrieben.

Bei der Ziehung werden nur so viele Losnummern gezogen, wie in der anderen Trommel Gewinne vorhanden sind. Die nach der Ziehung in der Nummernstrommel zurückgebliebenen Nummern sind Rielen und alle mit diesen Nummern bezeichneten Lose sind wertlos.

Nach Beendigung der Ziehung wird die von dem Notar als richtig beschriebene Gewinnliste im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischer Staatsanzeiger veröffentlicht. Abdrücke der Gewinnliste werden bei den Lose-Verkaufsstellen zur Einsicht ausgelegt und können von denselben gegen Zahlung von 20 Pfennig bezogen werden.

§ 5. Auszahlung der Gewinne.

Die Gewinne werden nach Ablauf von 10 Tagen nach beendeter Ziehung gegen Rückgabe der gezogenen Lose bei der Bergisch-Märkischen Bank in Elberfeld, Aachen, Bonn, Köln und Düsseldorf,

Deichmann u. Cie. in Köln, von der Heydt-Kersten u. Söhne in Elberfeld, A. Levy in Köln, Sal. Oppenheim jr. u. Cie. in Köln, dem A. Schaafhausenschen Bankverein in Köln, Bonn, Düsseldorf und Grefeld, J. H. Stein in Köln, C. G. Triunkans in Düsseldorf sowie bei der Lose-Vertriebsgesellschaft Königlich Preussischer Lotterie-Einnahmer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin an den Vorzeiger ausbezahlt.

Jedes Gewinnlos, welches binnen drei Monaten, vom letzten Ziehungstage an gerechnet, nicht zur Auszahlung vorgezeigt worden ist, verliert mit Ablauf dieser Frist das Anrecht auf die Erhebung des Gewinnes, der alsdann zu gunsten des Lotterie-Zweckes verfällt.

§ 6.

Jeder Käufer eines Loses hat Anspruch auf Ausbändigung eines Exemplares des Spielplanes.

702. Der Apotheker Edmund **Ewert** hat die **Apothek**e in **Woschin** künstlich erworben. Es ist ihm die **Konzession** zum Fortbetriebe derselben **erteilt worden**.

Posen, den 1. August 1906.

Der Regierung: **Präsident**.

3898/06 I Da II. Ang. 3. W. **Engelhardt**.

703. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1906 ab die **katholischen Hausväter** des Grundstücks **Schichagora Nr. 28**, Kreis Neutomischel, aus der **evangelischen Schulsozietät Bukowice** **ausgeschult** und nach der **katholischen Schulsozietät Bukowice**, Kreis Neutomischel, **eingeschult**.

Posen, den 25. Juli 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

5894/06 IIa.

Sassenpflug.

704. Der **königliche Katasterkontrollleur**, Steuerinspektor **Krüger** in Neutomischel ist vom 1. Oktober d. Js. ab an die **Regierung in Bromberg** **versetzt** worden. Die Verwaltung des Katasteramtes Neutomischel von dem genannten Zeitpunkte ab dem seitherigen Katastersekretär **Jäger** in Bromberg übertragen worden.

Posen, den 27. Juli 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. A.
3535/06 III A d. **Wagner**.

705. Bei der am 12. d. Mts. in Gegenwart eines königlichen Notars stattgehabten **Auslosung der vormals hannoverschen 4 Prozent Staatsanleihenlitera S** zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1906 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

91, 123, 155, 194, 214, 441, 509, 565
611, 689 über je 1000 Tlr. Gold

und

Nr. 933, 1200, 1322, 1356, 1364, 1424, 1508,
1697 über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den
2. Januar 1907 zur baren Rückzahlung
gekündigt.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf
Gold, deren Rückzahlung wird in Reichswährung nach
den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn
Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die
Ausfertigungsordnung der Landes-Goldmünzen v. (Reichs-
anzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungs-
bestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März
1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. De-
zember d. Js.** ab gegen Quittung und Einlieferung
der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zins-
schein-Auweisungen an den Geschäftstagen bei der
Regierungshauptkasse hieselbst, von 9 bis 12 Uhr
vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann
auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei
der Staatsschuldentilgungskasse in **Berlin**, sowie bei
der Kreiskasse in **Frankfurt a. M.** geschehen. Zu
dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den
zugehörigen Zinsschein-Auweisungen schon vom 1. De-
zember d. Js. ab bei einer dieser Kassen einzureichen.
Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierun-
gshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen
bewirkt werden.

Die **Einwendung der Schuldverschrei-
bungen nebst den zugehörigen Zinschein-
Auweisungen und Zinscheinen** mit oder ohne
Wertangabe muß **portofrei** geschehen.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals
bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt das-
selbe von dem gedachten Zeitpunkt ab zum Nachteile
der Gläubiger außer Verzinsung.

Hannover, den 13. Juni 1906.

Der Regierun gs-Präsident.

J. W. **Humperdinck.** 741/06 K. A.

706. In **Kaltvorwerk** ist eine **Telegraphen-
anstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle und
Nafallmeldebedienst** eröffnet worden.

Posen D., den 30. Juli 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dresler.

707. Beim Herannahen der **Herbstmanöver**
wird darauf anzuwirken gemacht, daß es für die regel-
mäßige Beförderung und pünktliche Zustellung der
an die Offiziere und Mannschaften der Mäno-
vertruppen gerichteten **Postsendungen** durchaus er-
forderlich ist, in den Aufschriften der Briefe usw. außer
dem Namen und dem Dienstgrade des Empfängers
auch den **Truppenteil (Regiment, Kompagnie, Eskadron,**

Batterie usw.) sowie dessen ständigen Garnisonort
anzugeben.

Posen D., den 31. Juli 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dresler.

708. Durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom
5. d. Mts. III 10494 ist dem **Nebenzollamt II in
Voguslaw** die **Befugnis zur Ausfertigung
von Zollbegleitscheinen I** über Pferde im Werte
bis zu 600 Mk. beigelegt.

Posen, den 25. Juli 1906.

Der Provinzialsteuereudirektor.

709. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom
28. Juni d. Js. **Änderungen und Ergänzungen
der Brauntweinstener-Ausführungsbestim-
mungen** beschlossen, welche demnächst im Zentral-
blatt für das deutsche Reich und im Zentralblatt der
Abgabengesetzgebung und Verwaltung werden ver-
öffentlicht werden.

Die neuen Bestimmungen können nach ihrer Ver-
öffentlichung von den beteiligten Gewerbetreibenden bei
den Zoll- und Steuerstellen eingesehen werden.

Posen, den 31. Juli 1906.

Der Provinzialsteuereudirektor.

710. Dem **Marktseider Erich Schlegel** ist gemäß
§ 190 Abs. 3 des Allgemeinen Berggesetzes von
24. Juni 1865 (Gef. E. 1865 S. 705) die **Kon-
zession zur selbständigen Verrichtung von
Marktseiderarbeiten** am 21. Juli d. Js. von
uns erteilt worden.

Schlegel hat seinen Wohnsitz in Breslau genommen.

Breslau, den 28. Juli 1906.

Königliches Oberbergamt.

J. W. **Ziemann.**

**Bekanntmachungen und Verordnungen
anderer Behörden.**

711. **Königliche landwirtschaftliche Akademie
Vonn-Boppelsdorf,**
in Verbindung mit der
**Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Vonn.**

Die **Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1906/07**
beginnen am 15. Oktober, die Vorlesungen am 22. Ok-
tober d. Js.

Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat
der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Ankunft über den Eintritt und den Studiengang
erteilt

Der Direktor

Professor Dr. **Krenslor**, Geh. Regierungsrat.

712. **Studium der Landwirtschaft
an der Universität Halle a. S.**

Die **Vorlesungen für das Winter-Semester
1906/07** beginnen am 23. Oktober. Das Programm
für das Studium der **Landwirtschaft** an hiesiger
Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das
kommende Semester sind durch das Sekretariat des

landwirtschaftlichen Instituts, L. Buchererstraße 2 zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.
Halle a. S., im Juli 1906.

Wirklicher Geheimer Rat Prof. Dr. Julius Kühn,
Direktor des landw. Instituts der Universität.

71. Der öffentliche Weg im Dorfe Chlewo, welcher das Grundstück des Wirts Stanislaus Szegeblowski — daselbst durchschneidet, soll um 2 Meter am Gehöft des Genannten verlegt werden und zwar nach der Feldseite zu.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige begründete Einsprüche binnen vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Begepolizeibehörde geltend zu machen.

Grabow, den 10. Juli 1906.

Königliches Distrikts-Amt
als Begepolizeibehörde.

714. Der Wirt Friedrich Klieguer zu Boguschin Sld. beabsichtigt auf seinem Grundstücke der Grundbuch Nr. 3, in Boguschin Sld. eine neue Ansiedelung, bestehend aus einem Wohnhausanbau und Neubau einer Scheune, zu gründen.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß gegen diese Ansiedelung von den Eigentümern, Pächtern pp. der benachbarten Grundstücke, innerhalb einer Präklusionsfrist von 21 Tagen bei dem Unterzeichneten Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau aus der Forstwirtschaft, Jagd oder der Fischerei gefährdet werde.

Reinstadt a. W., den 29. Juli 1906.

Der Distrikts-Kommissar.

Personal-Veränderungen.

715. Im Oberpostdirektionsbezirk Posen. Angestellt ist der Postanwärter Klätte in Rogasien als Postassistent.

Abgetragen ist die Postverwalterstelle in Wilhelmshof dem Postassistenten Kretschmann aus Miloslaw.

Werscht ist der Ober-Postpraktikant Krug von Posen nach Kattowitz.

Posen O., den 31. Juli 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

716. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milchbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:]

1. des Arbeiters Mathias Stachowial in Eisenwalde, Kreis Jarotschin,

2. des Wirts Josef Waszinski in Pawlowo, Kreis Radwisch.

b. Erlöschen unter dem Rindvieh:

1. des Stellmachers Johann Nowak in Smogorzewo, Kreis Gostyn,
2. des Dominiums Gurschno, Kreis Lissa,

II. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

Dornchow, Kuznica stara, Jalesie, Wygoda plug., Starzybowo, Morawin, Mielezowka, Oswiecim, Flugawice, Tonia, Przychocznica, Godzientow, Totarzew, Marzalki, Kuznica bobr., Bobrowin, Grabow-Pogtei, Kionzenice, Antowonica, Chlewo und Ulriczfeld, Kreis Schildberg bis zum 16. Oktober d. Js.

III. Schweinefleuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Müllers Friedrich Horn in Alt-Driebitz, des Arbeiters Franz Klich in Ren-Laube und des Arbeiters Mactowial in Luschwitz, Kr. Fraufladt,
2. des Dominiums Kossowo und des Gutes Daleichin, Kreis Gostyn,
3. des Häuslers Peter Wiggdalek in Druzyn, Kreis Grätz,
4. des Dominiums Roskow, Kreis Jarotschin,
5. des Ansjiedler Frey in Karlsdorf, Kreis Posen-West,

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Franz Mazurek in Gogolewo-Porow, Kreis Gostyn,
2. des Arbeiters Rajdel in Rnduit, Kreis Grätz,
3. der Deputanten des Gutes Potarzec, Kreis Jarotschin,
4. des Dominiums Burek und des Restaurateurs Hümler in Dstromo, gleichen Kreises,
5. des Gutes Golenczewo, Kreis Posen-West,
6. der Witwe Viktoria Latanowicz in Dolzig, Kr. Schrimm.

IV. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Ansjiedlers Johann Schubert in Eulislaw, des Arbeiters Eduard Hermann in Drogoslaw, des Wirts Eduard Ebert in Siegersdorf, des Häuslers Andreas Orzegorowski in Al.:Topola, sowie des Arbeiters Valentin Rusiol in Chwalizewo I, Kreis Abelnau,
2. des Häuslers Witodem Stefanowski in Swilich, des Arbeiters Orzelachowski in Liffione, des Arbeiters Homis in Gr.:Lenschew, des Ausschereis Wamet in Groß-Lenschew, Kr. Birnbäum,
3. der Eigentümerin Katharina Laszkowska u. Franziska Adameczak in Alt-Lonkie, des Gutsbesizers Adam Firley in Gorzko, Kreis Bomst,
4. des Stellmachers Hermann Kothe in Zebitz, des Eigentümers Müller in Kattowert, des Gutes Weine und Müller und Ackerbesizers Alex

- Kich in Tillendorf, des Schäfer-Vorwerks in
 Ritzdorf, des Bauers Robert Vinte in Alt-
 Brüggen und des Ansehlers Dietrich Gante in
 Lindene, Kreis Graustadt,
5. des Arbeiters Adalbert Lasicki in Sulkowice-
 Born, des Wirts Martin Loporowicz in
 Nischkino, des Arbeiters Felix Sgaroniac in
 Sulkowice-Born, des Arbeiters Schopyn in
 Trzemeszno-Gut, des Schmieds Stanislaus
 Egnala in Grabzisko, des Arbeiters Ernst Pilz
 in Zemlin, des Händlers Johann Dopierala in
 Radzowitz, des Arbeiters Lorenz Glowacz in
 Gschorowo-Gut, des Händlers Anton Strzypczak
 in Puntz und des Gastwirts Koch Wieniewski
 in Djantschin, Kreis Gostyn,
6. der Arbeiter Thomas Grzeskowiak in Oranowo
 Dorf und Ludwig Dominiczak in Dalowz mokre-
 Gut, des Ausgebirgers Adalbert Kowal in
 Dragan, des Ansehlers Adam Eurt in Pauls-
 dorf und Wirts Martin Wislak in Jegowo, Kr.
 Grah,
7. der Witwe Marie Wrobinas in Gieswica, des
 Ziegeleiwärter Karl Engelhard in Gora, des
 Schäfers Daniel Hoffmann in Boguschin-Gut, des
 Händlers Franz Stasik in Wolicapusta-Dorf, des
 Arbeiters Adalbert Janowski in Stramnice, des
 Arbeiters Anton Pateroski in Kostow, des Ar-
 beiters Andreas Egenweyl in Koruchowo-Born,
 des Rittergutspächters August Wieher in Wit-
 tisch und des Wälders Anton Andrajak in
 Ramorze b. B., Kreis Jaroschin,
8. des Wirts Egidius Wischki in Ostrowiec, des
 Händlers Kasimir Buhzj in Rechnice, des
 Händlers Josef Ruch in Ostrowiec u. des Wirts
 Andreas Jonaczak in Wilorzyn, Kr. Kempen,
 des Händlers Kasimir Smoczyk in Eieralowo,
 des Fuderfuchers Seidel in Gurostowo, des Wirts
 Johann Kolobziej in Bonin, des Wirts Martin
 Piotrowski in Marzmitanowo und des Arbeiters
 Johann Andzrejowski in Kofen, gl. Kreises,
 des Ansehlers Theodor Wiedenbach in Mona-
 gowo, Kreis Strotoschin,
9. des Ziegeleibehlers Maximilian Eydlowski in
 Siordneit, des Wälders Stanislaus Rajok in
 Rantel, des Schmieds Andreas Maczowial in
 Wischenke-Gut, des Arbeiters Johann Anders
 in Grätz-Gut und des Schmiedemeisters August
 Sommer in Feuerstein, Kreis Wissa,
10. des Zimmermanns August Gablenz in Dentschen
 und des Arbeiters Vinus Jgel in Schindelmühl,
 Kreis Meieritz,
11. des Arbeiters Johann Wozniak in Poragn, Kr.
 Reutomschel,
12. des Wirts Hoffmann in Smolary-Gld. und des
 Ansehlers August Stodtiek in Bülowsthal, Kreis
 Thornau,
13. des Ansehlers Anton Neupen in Pirischütz, des
 Wirts Andreas Socialowski in Pieruzyce, des

- Wirts Wilhelm Braver in Gurehoffnung, des
 Ansehlers Friedrich Brügemann in Weigenfeld,
 des Schankwirts Josef Reichert in Gernin, der
 Arbeitsfrau Marie Kujawa in Wolutom, Kreis
 Pleschen,
16. des Wirts Michael Rajchryzski aus Daszewice II,
 Kreis Posen-Ost,
17. des Barbiers Tiedt in Schöchen, des Gastwirts
 Wylinski in Sady, Kreis Posen-West,
18. des Wirts Lorenz Kwiakowski in Gromblowo-
 Gut, des Ziegeleibehlers Roman Górski in Ja-
 nowo, Kreis Rawitsch,
19. des Försters Ludwig Tomala in Grünberg-
 Forsthaus, des Arbeiters Andreas Marciniowski
 und der Witwe Katharina Szumtowial in Reus-
 dorf, des Wirts Johann Ghabrzyk in Senkomo,
 des Bezirks-Schornsteinfegermeisters Oskar Jecude
 und des Arbeiters August Vinte in Dufschin, des
 Arbeiters Josef Binial in Reudorf, sowie des
 Eigentümers Friedrich Tieske zu Grünberg, Kreis
 Samter,
20. des Stadtförsters Adam Rode und Waldwärters
 Thomas Mosinski in Schilberg, des Tischler-
 meisters Valentin Karmin in Wirschat, Kreis
 Schilberg,
21. des Arbeiters Adamski in Karmin, des Bogis
 Stanislaus Huchenski in Jaskólski-Born, des
 Händlers Josef Dwozargal in Jaskólski-Gem.,
 des Arbeiters Ignaz Jitnis in Alt-Bogden, des
 Händlers Martin Kochanek in Deutsch-Presse,
 des Wirts Ignaz Musial in Bronzto, des Kuh-
 hirten Szumtowial in Gnieznowo und des Wirts
 Wojtowial in Karmin, Kreis Schmiegel,
22. des Wirts Martin Kozlowski in Ugotowo, Kreis
 Schrimm,
23. der Eigentümerin Ernestine Schulz in Schweinert-
 Gld., Kreis Schwerin a. B.

d. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Wirts Johann Kurzawa, des Metzgers
 Vinzent Kurzawa, des Händlers Michael Pas-
 towski, sämtlich zu Chwaliszewo I, des fürstlichen
 Gutspächters Brauer zu Marnze, des Ansehlers
 Gottfried Urmel in Sulislaw, des Wirts Adalbert
 Wenta zu Chwaliszewo I, Kreis Abelan,
2. des Schmiedemeisters Antoniwak zu Mülin
 und des Eigentümers Hermann Krauschel aus Schrimm.
 Kreis Birnbaum,
3. des Baner Albert Heinze in Igen und
 Baner Josef Drauschke in Rastrower
 Weistens Hermann Siebert zu Gurk
 Landwirts Paul Heinze in Rissen,
 Josef Wielawski zu Anhowitz und
 Peter Jatzig und des Landwirts
 zu Brenno, Kreis Graustadt.
4. des Arbeiter Johann Kapal.
 Matysial in Smolitz, des Wirt
 in Ostrowo, des Arbeiter

- der Teofila Barus in Grabonog und des Arbeiters Sobanski in Tanezyna, Kreis Gostyn,
5. der Arbeiter Franz Eierant, Franz Kococzynski und Mathias Guzik zu Rudnik Gut, des Wirts Franz Kubel in Granowo, der Witwe Julianna Rzygocia in Gromblewo, des Gastwirts Valentin Ryzabiewicz in Druzyn und des Häuslers Martin Przewozny zu Slivno, Kreis Grätz,
 6. der Witwe Franziska Kubial zu Wolicafozia, des Fleischers Simon Ramyskowski zu Zerniki, des Arbeiters Franz Andrzejczak und des Schmied Julius Hensel zu Koslow und der Ausgebirgerin Marzanna Wajsa zu Lissowo, Kreis Jarotchin,
 7. der Katarina Falak zu Meduice und des Gärtners Lepka zu Mikorzyn, Kreis Kempen,
 8. des Gärtners Friedrich Kreuz in Ezelejevo Gut des Knechts Michael Kuffitz, des Gärtners Hugo Thumke und des Schmieds Peter Szymura in Nadenz Gut, Kreis Koschmin,
 9. des Schneidermeisters Ignaz Maczowski und des Arbeiters Paul Schubert zu Konojad, des Kutschers Michael Brygier zu Dborzysk, des Eigentümers Lorenz Lagodzinski, des Maurers Karl Schermelch und des Seilermeisters Julius Thomke in Kofien, gleichen Kreises,
 10. des Bogts Etache in Marynin Vorwerk, des Ansiedlers Hermann Krückemeier in Konarzowo, des Wirts Mantte in Wajschow und des Gutes Sassenstein, Kreis Strotzchin,
 11. des Häuslers Jakob Olejniczak in Swierczyn Gemeinde, Kreis Lissa,
 12. des Mühlenbesizers Josef Bartsch zu Schindelmühl und des Arbeiters Ignaz Lupa zu Altenhof Dominium, Kreis Mejeritz,
 13. des Arbeiters Albert Epychala in Glupon und des Arbeiters Valentin Luczla in Bukowice, Kreis Neutonischel,
 14. des Kutschers Hippolit Schulz zu Welna, Kreis Dbornitz,
 15. des Landwirts Johanning zu Bronischewitz, des Ansiedlers Alois Heple zu Wettin i. p., des Gastwirts Reichert zu Czernin, des Arbeiter Simon Kolodziejczak zu Pirschütz, des Tischlers Szymanski und des Wirts Josef Dwojak zu Goluchowo Gut bezw. Gemeinde, Kreis Pleschen,
 16. des Dominiums Polendnice und des Lehrers Jaskiewicz zu Rogozowo, Kreis Rawitsch,
 17. der Eigentümer Stanislaus Wiczorkiewicz und Max Heinowicz in Reubrud, der Wirtin Franziska Kaurorocki in Wroblewo, des Arbeiter Stefan Strajzlo und des Eigentümers Joseph Orzejczak in Gnujschin und des Dominiums Wiegrowo, Kreis Sauter,
 18. des Wirt Lorenz Mrugalcki in Sieblitowo, Kreis Schildberg,
 19. des Häusler Anton Pawlowski zu Bilanowo Gemeinde, des Ausgebirgers Rufial zu Bronsko, des Müller Heinke in Soneczkowo, des Wirt Ignaz Storopinski in Bucz, des Wirt Francel in Poswientno und des Gastwirts Kretschmer in Nilsche, Kreis Schmiegel,
 20. des Arbeiters Gauroniat in Bartkowiak, der Witwe Urbanial in Rafonka, des Wirts Kypal in Hadzewo, des Ansiedlers Kubel und Häusler Czajczynski in Kowice, des Fleischers Kraski in Krzyzanowo, des Fleischers Franz Kollat in Kunthal, des Wirts Kasprzak in Lipenta, des Häuslers Wozniak und Jantowiak in Melpin und des Ansiedlers Weber in Ostrowieczno, Kreis Schrimm,
 21. des Arbeiters Peter Witczak in Miloslaw, Kreis Wreschen.

V. Schweinepest.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Arbeiter Franz Przyklot I in Zimnawoda, Kreis Koschmin.

VI. Backsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Häuslers Josef Wojciechowski in Punitz, Kreis Gostyn,
2. des Lehrers Harlak in Grune und des Wirts Ernst Hoffmann in Feuerstein, Kreis Lissa,
3. des Dominiums Zaborowo, Kreis Schrimm,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Wirts Stanislaus Etachowial in Gurostowo, Kreis Kofien,
2. des Kutschers Franz Bechta in Kläne Gut, Kreis Lissa,
3. des Arbeiters Wilhelm Blume in Jagenu, Kreis Wreschen.

Verf.
na

Kaiz.

716. Au

bl

ent für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Rub.

a. Ausgebroch. Infektionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Zeitfrist oder deren Raum 20 Pf.

1. des Arbeiters walke, Kreis Jarotay.,

Wosen, Wetzbach'sche Buchdruckerei.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen.

Posen, den 8. August 1906.

717.

Bekanntmachung.

Da die Maul- und Klauenseuche im Kreise Posen-Ost erloschen ist, wird die Anordnung, betreffend Maßregeln zur Verhütung einer Weiterverbreitung der fraglichen Seuche, vom 14. Juli d. Js. — Amtsblatt für 1906, Seite 434 — hierdurch wieder aufgehoben.

Posen, den 6. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.
Krahmer.

2779/06 I. Db.

Amtsblatt

der königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 33.

Ausgegeben Dienstag, den 14. August 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 718. Inhalt des Reichsgesetzblattes. — 719. dto. der Gesetzsammlung. — 720. Bau verschiedener Eisenbahnen — Bronke—Obornik pp. — 721. Übergangsabgabe für Bier. — 722. Errichtung des selbständigen Amtsbezirks Karmin. — 723. Ladenschluß in Kofen pp. — 724. Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge für den Reg.-Bezirk Stettin pp. — 725. Verlosung beim Kaiser Renn- pp. Verein-Gottbus. — 726. Ungemeindung Kamillenthal. — 727. Militär-Waijenhaus Potsdam. — 728, 732. Umshulung evangl. und kath. Hausväter pp. bezw. Errichtung einer besonderen Schule in Wenta, Wenta mrozeńska, Nisłosowo bezw. Kruczwędr, Wilhelmsträß, Baranow und Kowalew. — 733. Bruns, Ernennung zum Kreisinspektoren in Schildberg II. — 734. Domänen-Amortisationsrentenanquittungen. — 735. Ederl in Bronke, Übertragung der Geschäfte des Unterregbers der Forstasse Bronke. — 736. Ausschmiedevrühung in Posen. — 737. Pehold, Marscheider-Charlottenhof. — 738. Nadel. — Schwichoschin, Streichung als Sachverhändler. — 739. Auslosung von Anteiheheinen des Kreises Kofen. — 740. Enteignung von Grundstücksflächen in Commenderie und Głowno für Bahnhofserweiterung Głowno. — 741. desgl. in Schwerin a. B. und Gollmütz für Eisenbahn Wierzebaum—Schwerin a. B. — 742. Regulativ betr. Erhebung von Fahrmarktsbandgeld in Kröben. — 743. Wegezinzchung von Karishöhe—Kubosin. — 744. Fußweg Wierzeławowo—Kuchwald-Kof. wird als öffentlicher Weg erklärt. — 745. Weg Gutschof Chaplewo bis zur Biegung nach Kousowo gepflert. — 746. Freigabe des Verbindungsweges Konjowo—Ghraplewo. — 747. Wegsperrung Widorzowo-Ghnt—Kryslonowo. — 748. Freigabe der Landstr. Reustadt d. B.—Besche. — 749. Tierfuchen. — 750. Repräsentantenwahl pp. der Synagogengemeinde Posen.

718. Die Nummer 40 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Rr. 3268 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichsgesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 16. Juli 1906, und unter

Rr. 3269 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnsachverkehr beigelegte Liste, vom 28. Juli 1906.

719. Die Nummer 33 und 34 der Gesetzsammlung enthält unter

Rr. 10 737 das Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Kofen und Schmiegel, vom 28. Juni 1906, unter

Rr. 10 738 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Obenburger wegen Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Meppen nach Effen in Oldenburg, vom 31. März/4. April 1906, unter

Rr. 10 739 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 28. Juni d. Js. (Gesetzsamml. S. 185) vorgeesehenen neuen Eisenbahnlinsen, vom 28. Juni 1906, und unter

Rr. 10 740 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 26 und die Aufhebung des Artikels 112 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, vom 10. Juli 1906.

Allerhöchste Erlasse.

720. Auf Ihren Bericht vom 22. Juni d. Js. befinne Ich, daß bei der demnächstigen Ausführung

der in dem Gesetze vom 15. Juni d. Js., betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Bane von Kleinbahnen, im § 1 unter I vorgeesehenen neuen Eisenbahnlinsen und des unter III 1 vorgeesehenen Ausbaues einer weiteren Hauptbahn von Effen-West über Borbeck und Frintrop nach Oberhausen-West die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes

A) der Eisenbahnen:

1. von Eneburg nach Nikolaiten und von Wehlan nach Friedland i. Ostpr. der Eisenbahndirektion in Königsberg i. Pr.,
2. von Bergfriede nach Groß-Tauersee (Soldan) der Eisenbahndirektion in Danzig,
3. von (Thoru) Mocker nach Unislaw, von Kruschwitz nach Sirelno und von **Wronke nach Obornik** der Eisenbahndirektion in **Bromberg**,
4. **von Kempen nach Namslan** der Eisenbahndirektion in **Kattowitz**,
5. von Schotwitz nach Melechwitz (Laskowiz-Beckern) und von Wansen nach Brieg der Eisenbahndirektion in Breslan,
6. **von Sandberg nach Kofschmin** und von Landsberg a. B. Kofwiese nach Zielenzig der Eisenbahndirektion in **Posen**,
7. von Heringsdorf nach Wolgaster Fähre der Eisenbahndirektion in Stettin,
8. von Hoyerwerda nach der Landesgrenze in der Richtung auf Königsvartha und von Wücheln nach Quersfurt der Eisenbahndirektion in Halle a. S.

9. von Sonneberg nach Eisfeld der Eisenbahndirektion in Erfurt,
10. von (Salzwe)el Lüchow nach Dannenberg und von (Hienbüt)el Gifhorn nach Celle der Eisenbahndirektion in Hannover,
11. von (Mandern) Wülfingen nach Bnhlen der Eisenbahndirektion in Cassel,
12. von Oberfeld nach Wallau (Wiedenkop) der Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M.,
13. von Menden nach Renuerade, von Fräckerhütte nach Wildbergerhütte und von Zimmetkappel nach Lindlar der Eisenbahndirektion in Elberfeld,
14. von Lebadz nach Böllingen und von Erdorf nach Wiltburg der Eisenbahndirektion in St. Johanns-Saarbrücken;

Byr der weiteren Hauptbahn von Essen-West über Vorbeck und Frintrup nach Oberhausen-West der Eisenbahndirektion in Essen a. M. übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung der Grundstücke, die zur Banansführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1. für die im § 1 unter Ia 1 bis 14, 16, 17 und 19 bis 24 des oben erwähnten Gesetzes aufgeführten neuen Eisenbahnen,
2. für die im § 1 unter II a. a. D. innerhalb diesesseitigen Staatsgebietes vorgesehenen Bauausführungen an bestehenden Bahnen, für die das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlässen Platz greift, und
3. für die im § 1 unter III. 1 a. a. D. vorgesehenen Ausban einer weiteren Hauptbahn von Essen-West über Vorbeck und Frintrup nach Oberhausen-West,

Dieser Erlass ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Kiel, den 28. Juni 1906.

gez. **Wilhelm R.**

gegenges. **Breitenbach.**

In

den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

721. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 23. v. Mts. die **Ubergangsabgabe** für das in die norddeutsche Branntsternergemeinschaft aus Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen **eingeführte Bier** vorläufig und bis zur einheitlichen Regelung der Ubergangssternfrage für sämtliche Branntsterngebiete mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. ab auf **2,75 Mk.** für **1 Hektar festgesetzt** hat. — J.-M. III. 10971.

Berlin, den 14. Juli 1906.

Der Finanzminister.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

722. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juni 1906 zu genehmigen geruht, daß aus dem im Kreise Fleßden belegenen **Gute Czarnuszka** unter Abtrennung dieses Gutes vom Gutsbezirke **Karmin**, ein selbständiger Gutsbezirk mit dem Namen

Schwarzwaldau

gebildet wird.

Durch Allerhöchsten Erlass vom selben Tage ist diesem Gute auf die Dauer der Besitzzeit des Gutsbesizers Jules von Jouanne und seiner ehelichen Deszendenz die **Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes** neu- und dem im selben Kreise belegenen Gute Lenartowitz die gleiche Eigenschaft **wiedererhalten** worden. Posen, den 7. August 1906.

Der Regieruns-Präsident.

6648.06 I. B.

Krahmer.

723. Nachdem von einer größeren Anzahl von Inhabern offener Verkaufsstellen aller Gewerbe der Stadt Kosten bei mir der Antrag gestellt ist, anzuordnen, daß alle in **Stadt Kosten** vorhandenen offenen Verkaufsstellen, abgesehen von den gesetzlich freigegebenen Tagen, um **acht Uhr abends** für den geschäftlichen Verkehr **geschlossen** sein müssen, habe ich gemäß § 139 f. der N.-G.-O. und § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1902 (N.-M. S. 102) den Bürgermeister in Kosten zum Kommissar zur Feststellung der zur Unterstützung des Antrages erforderlichen Anzahl der beteiligten Geschäftsinhaber bestellt.

Posen, den 31. Juli 1906.

Der Regieruns-Präsident.

3233.06 I. G.

J. B. **Breyer.**

724. Unter Hinweis auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 23. April 1903 (N.-M. S. 250) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß den Regierunsbezirken **Stettin, Merseburg und Gildesheim** als **Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge** die weiteren Erkennungsnummern 901—1200 bezw. 3001 bis 3500 und 3001—3300 überwiesen worden sind. Ich nehme hierbei Bezug auf meine Rundverfügung vom 28. September 1905 — 3304/05 I. Eb.

Posen, den 5. August 1905.

Der Regieruns-Präsident.

I. Eb. 3306/06.

J. B. **Breyer.**

725. Der Herr Minister des Innern hat dem Bestande des **Lausiger Renn- und Pferdezüchtvereins in Cottbus** die Erlaubnis erteilt, eine **Verlosung** von edlen Zuchtieren und Silbergeräten zu veranstalten und die Lose in der gesamten Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150 000 Lose zu je 2 Mk. ausgegeben werden und 5702 Gewinne in Gesamtsumme von 110 000 Mk. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 14. und 15. Dezember 1906 in Cottbus stattfinden.

Indem ich vorstehende Genehmigung zur Kenntnis bringe, erlaube ich gleichzeitig dafür zu sorgen, daß der Betrieb der Pöse nicht beanstandet wird.

Posen, den 5. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.
2993/06 I. G. J. W. Breyer.

726. Durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 16. Mai 1906 sind die **Varzellan** Kartenblatt Nr. 1 Nr. 294/66 und 334/66 Band II Blatt 80 und 88 des **Gemeindebezirks Kamillenthal**, Gemarkung Pösch, in Größe von zusammen 40 ar aus dem **Gemeindebezirk Kamillenthal ausgegemeindet** und mit der Stadtgemeinde **Schildberg vereinigt** worden.

Pösch, den 6. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.
6855/06 I. B. J. W. Breyer.

727. Bestimmungen über die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.

I. Die Stützung gewährt den Kindern verstorbenen Soldaten*) vom Feldweibel abwärts:

1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (evangelische Knaben), Pösch (evangelische Mädchen), Haus Nazareth zu Hörter (katholische Knaben und Mädchen),
2. soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mark oder für Doppelwaisen von 108 Mark.

II. Anspruch auf die Wohlthaten haben die Waisen im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im Preussischen oder in einem unter Preussischer Verwaltung stehenden Heereskontingent zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.

Dem Dienst im Preussischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleich gestellt.

III. Aufnahme in die Erziehungsanstalten kann auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als Invalide anerkannt ist.

IV. Die Wohlthaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten findet zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt Pösch nur zu Ostern statt.

V. Die Aufnahme in die Anstalten hat von 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des dem Reichs-Invalidentfonds und dem Kaiserlichen Dispositions-Fonds bewilligten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militär-Waisenanstalt zur Folge.

*) Anwartschaftsweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V.) ausgedrückt.

Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldweibel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Teil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beiträge von 90 und 108 Mk. (1 2) bewilligt werden.

VII. Die Bewerbung um die Wohlthaten ist an das Directorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin (Wilhelmstr. 82/85) zu richten. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. die Militärzeugnisse des Vaters,
2. die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter, sowie die Geburtsurkunde des Kindes,
3. eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4. ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- oder Erziehungsgeld.

Pösch, den 27. Juli 1906.

Der Regierungs-Präsident.
4860/06 I. M. J. A. Preuß.

728. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1906 ab die **evangelischen Hausväter** des Guts- und Gemeindebezirks **Lenka** nebst **Vorwerk Morawin** sowie die **evangelischen Hausväter** der Gemeindebezirke **Golombetz, Piaszi, Ratow, Zmyslona, Lipie** und der sogenannten Dreihäuser von **Szalonska**, Kreis Kempen, aus ihren bisherigen Schullozietäten **Opatow** evangelisch, **Piaszi** katholisch, **Ratow** katholisch und **Kuznica slupska** katholisch **ausgeschult** und zu einer **besonderen evangelischen Schullozietät** mit dem Orte der Schule in **Lenka**, Kreis Kempen, **vereinigt**.

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die aus-geschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Vaubeiträgen — zum Unterhalte der Lehrer und der Schulen in **Opatow** evangelisch, **Piaszi** katholisch, **Ratow** katholisch und **Kuznica slupska** katholisch wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Pösch, den 1. August 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
5995/06 II. a. Preuß.

729. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli 1906 ab die **evangelischen Hausväter** der Guts- und Gemeindebezirke **Lenka mroczenska**, **Marianka uroczenska**, **Grembanin** mit Kolonie I und II und **Vorwerk Lipa**, Kreis Kempen aus den katholischen Schullozietäten **Lenka mroczenska** und **Grembanin ausgeschult** und zu einer **besonderen evangelischen Schullozietät** mit dem Orte der Schule in **Marianka mroczenska**, Kreis Kempen **vereinigt**.

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte der Lehrer und der Schulen in Lenka mroczenska und Grembanin wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 3. August 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6324/06 IIa.

Preuß.

730. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1906 ab die katholischen Hausväter des Gemeindebezirks **Milostowko**, Kr. Birnbach aus der evangelischen Schulsozietät **Milostowo** sowie die katholischen Hausväter von Gut und Gemeinde **Kreuzwehr** (früher Krzyzkowko), Kreis Meseritz und von Großmühle, Heidchen, Brandmühle, Dombrowko, Kreis Birnbach, aus der katholischen Schulsozietät **Lewitz** ausgeschult mit dem Sitze der Schule in **Kreuzwehr**, Kreis Meseritz, vereinigt.

Hierbei bestimmen wir, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Baubeiträgen — zum Unterhalte des Lehrers und der Schule in **Milostowo** bzw. **Lewitz** wie bisher zu leisten haben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 31. Juli 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

4313/06 IIb 2.

Dr. Schnabel.

731. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Juli d. Js. ab die evangelischen und jüdischen Hausväter der Guts- bzw. Gemeindebezirke **Wilhelmsbrück**, Tschlinow, Raurath, Ruznica skława, Mirkow und Dobrydzial, Kreis Kempen aus der Schulsozietät **Wilhelmsbrück** paritätisch ausgeschult und zu einer besonderen evangelischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Wilhelmsbrück**, Kreis Kempen vereinigt.

Gleichzeitig wird von demselben Zeitpunkte der bisherige paritätische Schulverband **Wilhelmsbrück** aufgelöst und es werden die bisher diesem letzteren Schulverbande angehörigen katholischen Hausväter zu einer besonderen katholischen Schulsozietät mit dem Sitze in **Wilhelmsbrück** vereinigt.

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die bisherigen Schulverhältnisse hinsichtlich des Schulbesuchs und der Aufbringung der Schulunterhaltungskosten so lange in Kraft bleiben, bis die Besetzung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule erfolgt sein wird.

Posen, den 3. August 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6254/06 IIa 2. Aug. **Dr. Schnabel.**

732. Durch Verfügung vom heutigen Tage ist vom 1. Oktober 1906 ab die katholische Schulsozietät

Kowalew—Waranow, Kreis Pleschen, aufgelöst. Von demselben Zeitpunkte ab werden zwei selbstständige Schulsozietäten gebildet:

1. aus den katholischen Hausvätern des Gemeindebezirks Waranow die katholische Schulsozietät **Waranow** mit dem Sitze der Schule in Waranow,
2. aus den katholischen Hausvätern der Gemeindebezirke Kowalew und Weizenfeld die katholische Schulsozietät **Kowalew** mit dem Sitze der Schule in Kowalew.

Ausgefertigt Posen, den 2. August 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

4268/06 II. b. 2.

Dr. Schnabel.

733. Der mit der kommissarischen Verwaltung der Kreisinspektion **Schildberg II** beauftragte **Akstor Bruns** aus Springe ist durch Erlass des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinischen Angelegenheiten vom 14. Juli d. Js. Nr. U. III. B. 2913 zum **Kreisinspektor** des gebildeten Kreisinspektionsbezirks vom 1. August 1906 ab ernannt worden.

Posen, den 6. August 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

7592/06 II. Gen.

Sassenpflug.

734. Die von der königlichen Regierungs-Kontrollkasse eingereichten **Quittungen** über die im Quartale des 1. Quartals 1906 ihrem vollen Betrage nach oder bei ihrer Repartition aus Treuhande (bei Verzollerungen) ganz **abgelassen Domänen-Amortisationsrenten** sind nunmehr von uns **bescheinigt** worden.

Wir setzen die Interessenten hiervon mit dem Bemerkten in Kenntnis, daß diese Quittungen den betreffenden Kreisassen, bei denen die Einzahlungen erfolgt sind, behufs ihrer Überweisung an die königlichen Antzgerichte zur Aufbewahrung bei den betreffenden Grundbuch-Ältern zugestellt worden sind, damit diese den Vermerk der Rentenpflicht im Grundbuche sofort frei löschen und demnachst den Interessenten die Quittungen auszuhandigen.

Posen, den 2. August 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

3090/06 IIIa².

Angern.

735. Die **Geschäfte** eines **Untererhebers** für die Forstasse der königlichen **Oberförsterei Bronke** in Zirke sind dem Kaufmann **Albert Eckert** in **Bronke** mit dem Amtsstift in **Bronke** übertragen worden.

Posen, den 2. August 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

5176/06 III c 2 K.

Frese.

736. Die nächste **Hufschmiedeprüfung** vor der staatlichen Prüfungskommission zu **Posen** findet am **Sonntag, den 29. September 1906, vorm. 10 Uhr** statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin an den unterzeichneten Vorstehenden zu richten.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. ein Ausweis, daß sich der Meldende mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Posen aufgehalten hat,
4. eine Erklärung, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Fußbeschlages-Prüfung unterzogen hat. Hat er eine solche Prüfung nicht bestanden, dann ist der Nachweis über Ort und Zeitpunkt dieser Prüfung zu erbringen.

Mit der Meldung ist die festgesetzte Prüfungsgebühr von 10 Mk. portofrei an die Regierungs-Vnreanlasse in Posen einzusenden.

Zur Prüfung hat der Prüfling eine Bescheinigung (Fotischlein) über die erfolgte Einsehung der Prüfungsgebühr, sowie ein Kinnmesser und einen Unterhauer mitzubringen. 2758/06 I. D. b.

Posen, den 4. August 1906.

Der Vorstehende

der staatlichen Fußbeschlages-Prüfungs-Kommission.

Heyne, Veterinärarzt, Departementstierarzt.

737. Dem Marschleider Otto **Rehold** ist gemäß § 190 Absatz 3 des Allgemeinen Vergesetzes vom 24. Juni 1865 (Ges. S. 1865 S. 705) die Konzeption zur selbständigen Verrichtung von Marschleiderarbeiten am 21. Juli 1906 von uns **erteilt** worden.

Rehold hat seinen Wohnsitz in Charlottenhof bei Königshütte OS. genommen.

Breslau, den 6. August 1906.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

738. Gemeindevorsteher Johann **Nabel** in Schwidzin ist in dem Verzeichnis derjenigen Personen, welche im Amtsgerichtsbezirk Meseritz als **Sachverständige** ein für allemal berechtigt sind, **gestrichen** worden. Meseritz, den 31. Juli 1906.

Das Amtsgericht.

739. Auslosung von Anleihecheinen des Kreises Kosten.

Von den Anleihecheinen des Kreises Kosten, deren Ausgabe auf Grund der mit Allerhöchster Ermächtigung erteilten Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 23. Juni 1900 (Deutscher Reichs- und Königlich Preussischer Staatsanzeiger vom 23. Juli 1900) erfolgt ist, sind bei der von der kreisständigen Schuldentilgungskommission am 24. Juli d. J. bewirkten planmäßigen Auslosung folgende Etüde ausgelost worden:

Lit. A à 1000 Mark Nr. 130, 132, 221, 337, 616, 737, 842,

Lit. B. à 500 Mark Nr. 100, 135, 178,

Lit. C. à 200 Mark Nr. 15, 46, 121, 260, 277, 334, 368, 391, 461.

Die ausgelosten Anleihecheine nebst allen Zinscheinen sind zum **2. Januar 1907** bei den Kassenstellen der hiesigen Kreisgemeindefassen, dem Schlesischen Bankverein in Breslau, der Ostbank für Handel und Gewerbe in Posen und der Bromberger Bank für Handel und Gewerbe in Bromberg zur Empfangnahme des Kapitals einzuliefern.

Mit Ende Dezember 1906 hört die Verzinsung der vorbezeichneten Anleihecheine auf.

Kosten, den 31. Juli 1906.

Namens des Kreisaußschusses.

Der Vorstehende.

2670/06 K. A. **F. B. v. Lettow-Vorbeck**,
Regierungs-Referendar.

740. Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Freistellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zur **Erweiterung des Bahnhofes in Glowno** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. Commenderie Grundbuch Band II Blatt 26 in Größe von 1,08 ar dem Kaufmann Johann Szwalski in Posen gehörig.
2. Glowno Grundbuch Band I Blatt 12 in Größe von 4,44 ar der Schulgemeinde in Glowno gehörig.
3. Glowno Grundbuch Band VI Blatt 142 in Größe von 57,89 ar dem Bankier Louis Kuttner in Posen gehörig.
4. Glowno Grundbuch Band II Blatt 46 in Größe von 62,22 ar der Aktiengesellschaft H. Tegelski in Posen gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin

am **Mittwoch, den 22. August 1906**,
vormittags 9 Uhr

auf dem Grundstücke zu 1 (Commenderie Nr. 26 be-
ginnend, an.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist beauftragt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Freistellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 6. August 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

3501/06 I. E. b. **v. Köller**, Regierungs-Referendar.

741. Die königliche Eisenbahndirection zu Posen hat bei dem Herrn Regierungspräsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zum Bau der Eisenbahn von **Wierzebaum** nach **Schwerin a. W.** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt.

No. Nummer	Grundbuchbezeichnung		Größe der zu enteignenden Fläche ar	Des Grundeigentümers Zuname, Vorname und Wohnort	Beginn der Verhandlung	Bemerkungen
	Band und Bemerkung	Blatt				
Schwerin a. W.						
1	I	1	48,7	Stadtgemeinde Schwerin a. W. z. H. des Magistrats daselbst,	8 Uhr Vormittag	
2	VI	261	15	Höfne Karl, Handelsmann zu Schwerin a. Warthe,		
3	XX	834	11	Junke Stefan und Ehefrau Helene geb. Kaiser zu Schwerin a. W.,	8 ³⁰ Vorm.	
4	XVII	762	11	Bydiel Ludwig und Ehefrau Apollonia geb. Kaiser zu Schwerin a. W.,		
5	XIV	679	36	Kleemann August zu Schwerin a. W.,		
6	XII	553	50	Kingel Rudolf und Ehefrau geb. Lentke in Schwerin a. W.,	9 Uhr Vormittag	
7	XV	686	19	Magante Josef, Ökonom und Ehefrau Julianne geborene Veil in Schwerin a. W.,		
8	VIII	351	35	Spiller Robert, Besitzer in Schwerin a. W.,	9 ³⁰ Vorm.	
9	VI	290	158	Maciejewski Hugo, Landwirt in Schwerin a. W.		
Gollmütz						
10	I	5	31	Paech Albert, Eigentümer zu Gollmütz,		
11	I	7	46	Spiller August, Eigentümer zu Gollmütz,	1 ³⁰ Nachm.	
12	I	28	28	Schneider Albert, Landwirt in Gollmütz,		
13	I	10	30	Fischbock Ernst und Ehefrau Cäcilie Auguste geb. Förster in Gollmütz,		
14	I	18	13	Förster Josef und Ehefrau Marie geb. Karg in Gollmütz,		
15	II	69	11	Marcinkowski Felix und Ehefrau Franziska geborene Meißner in Gollmütz,		
16	I	24	13	Frau Behr Auguste geborene Döbft in Gollmütz.		

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. D. vom Herrn Regierungspräsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin am

Sonnabend, den 25. August 1906

an Ort und Stelle an mit Beginn und Verlauf wie in obigem Verzeichnis angegeben.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und Interesse an der Feststellung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 6. August 1906.

Der Enteignungskommissar.
von Köller, Regierungsassessor.

742. Regulativ

betreffend die Erhebung von Jahrmarktsstandsgeld in der Stadt Kröben.

§ 1. Für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilhalten von Waren während der Jahrmärkte, sowie des Viehmarktes während der auf denselben stattfindenden Pferde-, Rindvieh- und Schweinemärkte wird auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1872 (G. S. S. 875) ein Marktstandgeld nach Maßgabe des diesem Regulativ beigelegten Tarifs erhoben.

§ 2. Das Marktstandgeld ist auf Erfordern des Empfangsberechtigten sofort zu zahlen. Wer zum Empfang des Marktstandgeldes und zur Kontrolle über die richtige Erhebung desselben berechtigt ist, wird mittels des Magistrats bekannt gemacht, auch der Erheber mit besonderer Legitimation versehen werden.

§ 3. Eine Tafel, enthaltend den Wortlaut des Tarifs, wird während der Marktzeit auf den Marktplätzen zu Jedermanns Einsicht aufgestellt.

§ 4. Wer die Zahlung des Marktstandgeldes verweigert, hat entweder sofortige Wegweisung vom Marke oder die Beschlagnahme von Waren bis zum Betrage des Marktstandgeldes zu gewärtigen.

Auf den Einwand, daß der Marktvorkäufer noch nichts verkauft und daher keine Zahlungsmittel habe, wird nicht Rücksicht genommen. Leistet Verkäufer der Kauforderung, den Markt zu verlassen, nicht Folge, so hat die Ware für die Entrichtung des Marktstandgeldes und kann zu diesem Zwecke in Beschlag genommen werden.

Wer, ohne das Marktstandgeld entrichtet zu haben, den innegehabten Standplatz verläßt, hat eine Ordnungsgeldstrafe bis zu 30 Mark zu verurtheilt. (§ 82 des K. A. G. vom 14. Juli 1893).

Wer Marktstandgeld erhebt oder erheben läßt, von welchem er weiß, daß es gar nicht oder nur in geringerem Betrage zu entrichten ist, hat die im § 6 des Gesetzes vom 26. April 1872 angedrohte Strafe bis 150 Mark oder in Unverhältnismäße verhältnismäßige Haft zu gewärtigen.

§ 5. Wenn der Zahlungspflichtige wegen der Höhe des Standgeldes überbürdet zu sein glaubt, so hat er seine Beschwerden dem Magistrat zur Entscheidung zu unterbreiten.

§ 6. Dieses Regulativ tritt zu einem vom Magistrat bekannt zu machenden Zeitpunkte, frühestens 14 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte tritt der bisherige Tarif vom 9. Mai 1876 außer Kraft.

Tarif

nach welchem das Jahrmarktsstandsgeld in der Stadt Kröben erhoben wird.

An Jahrmarktsstandsgeld ist zu entrichten.

Für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen pro Tag und qm des benutzten Raumes.

1. von einer verschließbaren Bude 15 Pf.

2. von einer hölzernen oder Planbude 15 "

3. von einem Tisch für gewöhnliche Verkaufsstände	10 Pf.
jedoch als Minimum	20 "
4. von einer Verkaufsstelle auf der Erde oder auf Wagen und Geräten ausgelegt und feilgeboten werden	10 "
jedoch als Minimum	50 "
5. für auf Stangen feilgebotenen Waren (Schuhwerk pp.) lfd. Meter	10 "
6. von einem Wagen, Schlitten oder einer zweirädrigen Karre	20 "
7. von einem Pferd oder Füllen ohne Unterchied ob bespannt oder nicht	15 "
8. von einem Stück Rindvieh	15 "
9. von einem Schwein oder Ferkel	05 "
10. von einem Kalb, Schaf, Hammel, oder einer Ziege	05 "
11. für eine Gans, Ente	05 "
12. für Hühner pro Stück	05 "

Kröben, den 7. Mai 1906.

Der Magistrat.

gez. **Valcerf. Switalski. Juffer.**

Vorstehendes Regulativ und Tarif wird unter Anschluß der Strafbestimmung in § 4 Absatz 4 hierdurch genehmigt.

Posen, den 26. Juli 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

C. 541/06-2 B. A. J. B. von **Ziegroß.**

743. Nachdem der Kommunikationsweg von **Karlshöhe** nach **Lubosin** nördlich des Bahustranges dem Verkehr übergeben ist, wird hiermit, auf Antrag der Guts-Verwaltung in Lubosin—Karlshöhe, die bisher als Verbindungsweg benutzte südlich des Bahustranges belegene **Teilstrecke** als öffentlicher Weg **kassiert**.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Anforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Ansprüche **binnen 4 Wochen** zur Vermeidung des Anschlusses bei der unterzeichneten Wegpolizei-Behörde geltend zu machen. **Pinne, den 1. August 1906.**

Der Kgl. Distrikts-Kommissarius

744. Der seit längeren Jahren bestehende von **Mieczyslawowo** nach **Buchwalb Col.** von dem Grundstück des Wirts **Emanuel Heintze aus** führende und auf dem des Wirts **Paul Arndt** in **Buchwalb Kolonie** endende **Fußweg** ist als **öffentlicher Verkehrsweg** zwischen beiden genannten Orten notwendig geworden und wird hiermit als solcher **erklärt**.

Zu Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einsprüche **binnen 4 Wochen** vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde anzubringen sind. **3548/O6.**

Dominowo, den 6. August 1906.

Königlicher Distrikts-Kommissar
als Wegpolizeibehörde.

743. Der Weg vom **Gutshof Chraplewo** bis zur Biegung nach **Wonsowo** wird zwecks Chausseierung desselben für jeglichen Verkehr bis auf weiteres **gesperrt**.

Der Verkehr muß über Boujowo (bei der Gärtnerei vorbei) auf dem Gluoner Wege stattfinden.

Kuschlin, den 7. August 1906.

Der Distrikts-Kommissar.

746. Der **Verbindungsweg Wonsowo—Chraplewo**, welcher zwecks Chausseierung für jeglichen Verkehr gesperrt war, wird dem Verkehr wieder **frei gegeben**.

Kuschlin, den 7. August 1906.

Königl. Distrikts-Kommissar.

747. Der Weg von **Nichorzewo-Gut** bis **Krystianowo** der Landstraße Neumischel—Gut wird zwecks Pflasterung bis 5. September 1906 für jeden Verkehr **gesperrt**.

Der Verkehr wird von Nichorzewo über Trzcinia—Esimwo-Guben nach Krystianowo geleitet.

Kuschlin, den 3. August 1903.

Königlicher Distrikts-Kommissar.

748. Die **Sperre** eines Teiles der **Landstraße Neustadt b. P.—Betsche** wird hierdurch wieder **angefahren**.

Neustadt b. P., den 4. August 1904.

Der Königliche Distriktskommissar.

749. **Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

I. Milzbrand.

Erlöschen unter dem Rindvieh:

1. des Dominiums Magnuszewice, Kreis Jarotschin,
2. des Wirts Josef Strojnski in Schrotthaus, Kreis Dornitz,
3. des Aderbürgers Michael Nys in Jutroschin, Kreis Rawitsch.

II. Maul- und Klauenseuche.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Wirts Josef Kasprzyk in Dulakow, Kr. Koschmin.

III. Geflügelcholera.

Ausgebrochen unter dem Geflügel:

des Grundstücks Warthauerstraße in Polen Stadt.

IV. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften: Grodzisko-Gut und Gemeinde, Kreis Pleschen.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften: Breitenfeld, Grab-Gut mit Vorwerk Gorzyce, Grab-Gemeinde, Kobalow, Franowo, Friedrichsdorf, Pruszy, Wilscha, Kojzorkow, Dombrowo, Jatzkow-Gemeinde, Salschew-Gut, Fabianow-Gut und Gem., Kurzew-Gem., Orpijewek-Gut und Gem. und Suchorzewo-Gut und Gemeinde, Kreis Jarotschin.

V. Schweinefeuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Besitzers Wladislaws Wemczak in Ober-Prischen und des Gärtners Stanislaus Josefowski in Weine, Kreis Fraustadt,

2. des Dominialarbeiters Majchrzak in Kontolewo, Kreis Grätz,
3. des Gutsbesizers Paul Zentleben in Luitenstein, Vorwerk, Kreis Koschmin,
4. des Gastwirts Josef Koschel in Schwepkau, Kreis Lissa,
5. des Rittergutes Schloß Mejeritz, Kreis Mejeritz,
6. des Wirts Hermann Hage in Maniewo, des Gemeindevorsetzers Krause in Hütten-Gld., des Mühlenbesizers Ludwig Kußmann in Rijkowo und des Besitzers Zimmermann in Holländerdorf, Kreis Dornitz,
7. des Dominialkutschers Ludwig Stambula in Groß-Przygodzice und des Wirts Martin Pankow in Fabianowo, Kreis Ostrowo,
8. des Dominiums Jaborowo, Kreis Schrimm,
9. des Wirts Peter Waligora in Schellendorf und des Gutes Heiterode, Kreis Schroba.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. Der Witwe Eleonora Kranz und des Waldwärters Mikolans Sinczynski in Sultmierze, Kreis Abelluan,
2. des Kutschers Michael Goruy in Weine, des Gärtners Gottlieb Hoffmann in Köhrsdorf und des Propstes Schröder in Kurzdorf, Kr. Fraustadt,
3. des Dominiums Emogorzewo, Kreis Gostyn,
4. des Fleischermeisters Klix in Granowo, Kr. Grätz,
5. des Kaufmanns Anton Kozlowski in Bore, Kreis Koschmin,
6. des Wirts Fleischer in Hochy, Kreis Kratochewitz,
7. des Wirts Andrzejewski in Laskow und des Gärtners Gottfried Wilde in Rantel, Kr. Lissa,
8. des Bäckermeisters Wilhelm Kuorn in Schmiegel, Kreis Schmiegel,
9. des Fleischers Valentin Latanowicz I in Poljitz, Kreis Schrimm.

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gastwirts Johann Zawidzki in Swieca, des Wirts Ludwig Cebulski in Jaskulki und des Schmiedemeisters Josef Weber in Strzebowo, Kreis Abelluan,
2. des Arbeiters Ignaz Madaj in Grabitz und des Gutes Grabitz, Kreis Birnbaum,
3. des Königlichen Försters Wildt in Mödersdorf, Kreis Bomst,
4. des Häuslers Adalbert Kurpijs und der Wittwe Karoline Wottilz in Duhwig, Kreis Fraustadt,
5. des Landwirts Rudolf Schulz in Bogzewo und des Arbeiters Michael Grzeszowial in Gemdzin, Gut, Kreis Gostyn,
6. des Eigentümers Friedrich Stieler in Kopank des Landwirts Bazarnik in Lagowy, der Arbeiterin Hoch Glapa in Ciesle, Stanislaus Przychal und Stefan Guica in Esmwo und Lorenz Rapierak in Woyonowice und des Dominialarbeiters Franz Störlnski in Kalwy, Kreis Grätz,

7. der Witwe Franziska Stawka in Klenka, des Arbeiters Ignaz Vihak in Gollina-Gut, der Witwe Franziska Jankowska in Potargyee, des Häuslers Johann Wos in Wilkowna, der Arbeiter Lorenz Wozniak und Martin Lipkiewicz in Ultrata, Kreis Jarotschin,
8. des Wirts Johann Wojcik in Meduice, Kreis Kempen,
9. des Kaufmanns Stanislaus Klupjak und des Häuslers Woutkowiak in Kriewen, des Wirts Johann Smoczyl in Sieratowo und des Arbeiters Jakob Webnarek in Kosten, Kreis Kosten,
10. des Wirts Michael Krawczynski in Drpischewo, Kreis Krotzschin,
11. des Stellmachers Johann Andrzejewski in Grätz-Gem., des Wirts Franz Müller in Maene-Gem., des Arbeiters Franz Ganowski in Grünchen-Gut, des Dominikus Friebisch, des Ackerbürgers Joseph Benge in Storchnest und des Arbeiters Valentin Kotowski in Wrylewo, Kreis Lissa,
12. des Eigentümers Paul Bierwagen und der Eigentümerswitwe Bertha Zeh in Paradies, des Weikers Robert Klose in Lagowit und des Arbeiters Wilhelm Horn in Altenhof, Kr. Meseritz,
13. der Arbeiter Stanislaus Przybyl u. Josef Nawrot in Glunpo-Gem., Kreis Neutomischel,
14. des Ansehlers Peter Vieler in Boduffewo, Kr. Dobornik,
15. des Warrers Klemt in Strielan, des Arbeiters Alexander Kaminski und des Fleischermeisters Josef Majerowicz in Weichen, des Wirts Anton Goscinial in Karmineel und des Landwirts Bernhard Nordberg in Kirschin, Kreis Pleschen,
16. des Eigentümers L. Kreisel in Posen-Stadt, Zawade Nr. 8,
17. des Häuslers Adalbert Kusel in Wienkowice, Kreis Posen-West,
18. des Ackerbürgers Hermann Linke in Gdrchen und des Fleischermeisters Amrozjkiwicz in Dubin, Kreis Rawitsch,
19. des Arbeiters Johann Rajek in Kempa, der Wirte Pichonial in Dobrogostowo und Schulz in Koutsinowo, des Ackerwirts Friedrich Schiller in Stammthal, der Eigentümer Hellwig und Valentin Mikula in Chojno, der Witwe Haake in Otorowo-Gut, des Häuslers Martin Ehrenz in Orlitshof, des Briefträgers Wladislaus Mosin in Mazuier, des Arbeiters Martin Waszyl und des Stellmachers Josef Walfkowiak in Otorowo-Gut, des Häuslers Valentin Kesch in Rajontschkowo und des Arbeiters Anton Slawa in Rendorf b. Wr. Gut, Kreis Samter,
20. der Frau Antonie Przybyl in Mielezowka, der Wirte Franz Serafinowski in Wggoda plug. und Paul Boor in Sieblitow, Kreis Schilberg,
21. des Häuslers Andreas Franek in Karzewo-Gem., des Gastwirts Max Neumann in Schmiegel, der Wirte Robert Bierwagen in Koutsch-Gem.

und Kozjat in Poladowo, des Arbeiters Wartkowiak in Murkwoj, des Fleishers Matujewski in Bucz, des Stanislaus Brenienel in Senczlowo, des Häuslers Jakob Katajczak in Ritsche, des Arbeiters Kataj in Deutsch-Presse, des Wirts Jwiczak in Bucz, des Franz Tryjanowski in Senczlowo, des Andreas Nowak in Gzaez, des Häuslers Franz Witkiewicz in Bucz und des Arbeiters Fuchs in Polnisch-Poppen, Kreis Schmiegel,

22. des Stellmachermeisters Stanislaus Wojciechowski in Dolzja, des Ansehlers Heinrich Kühn in Rowice, des Wirts Krohn in Friedrichsburg und des Ackerwechters Martin Kopyczyk in Lubiatowko, Kreis Schrimm.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Wirts Stefan Samol in Putkwoj, des Gärtners Angust Nolle in Kaltbornwert, der Wancrin Anna Heinge in Tilkendorf, des Bauers Joseph Thomas in Liffen, des Landwirts Späth in Gurschen, des Arbeiters Johann Galufel in Bremen, des Wirts Klemens Wialasit in Putkwoj, der Wirte Karl Kerber und Anton Menzel in Barga, Kreis Franstadt,
2. des Wirts Joseph Grzegorzewski in Ziemlin, der Witwe Aniela Lindner in Semlin, des Gastwirts Hoch Wisniewski in Dzienschin, des Kupferschmieds Daniel in Teglaw, des Ackerbürgers Erbin Holvee, des Arbeiters Josef Wojciechowski in Punitz, des Stellmachers Johann Katajczak in Grabowog und des Wirts Ludwig Bujz in Magdalenaowo, Kreis Gostyn,
3. des Wirts Jakob Abdanczak, des Bogts Wroblewski und der Arbeiter Valentin Katajczak und Martin Mikolajczak, sämtlich in Lagow, des Wirts Peter Rowinta aus Vorzyslaw-Gem., der Häusler Melchior Tojef in Dutsch und Kiemyt in Jegowo, des Arbeiters Konieczny in Niepruschewo, des Kupferschmieds Stefan Kuchel in Dutsch, der Arbeiter Andreas Matujewski in Dutsch, Wladislaus Wiczorel in Granowo und Ludwig Domniczak in Dafowj mofte, des Kolonialwarenhändlers Dzieciowski in Szawce, Kreis Grätz,
4. des Lehrers Siaterek in Nzetmia bei Kochlow, Kr. Kempten,
5. des Häuslers Ignaz Domagala in Sieratowo, des Bogts Joseph Kaczmarek in Konojad, des Wirts Peter Matujewski in Maximilianowo, Kreis Kosten,
6. des Wirts Martin Tyner in Boynowit-Gem., des Arbeiters Wnda in Boynowit-Gut, des Schmieds Andreas Mackowiak in Witschenst. Gut, des Häuslers Kasimir Glapiak in Kankel, der Witwe Marianna Espurra in Lubowia und des Häuslers Franz Kowalski in Kankel, Kreis Lissa,

7. des Arbeiters Stanislaus Zendrzejczak in Lewitz, Kreis Mieserich,
8. des Wirts Polcyn in Groß-Hld., des Mühlenbesizers G. Fethke in Remnähle, des Schäfers Schwiel in Garbaska, des Einwohners Josef Grabus in Nitschenwalde, des Maurers Martin Ptaszynski in Rogasen und der Hotelbesizerin Anna Ciechowsta in Rogasen, Kr. Dobornif,
9. des Wirts Kasimir Nawrocki in Kierszycce, des Wirts Wilhelm Breuer in Gnteohoffnung, des Fleischermeisters Josef Majerowicz, des Schuhmachers Andreas Cypalowicz und des Arbeiters Thomas Makowiecki in Pleischen, gl. Kreises,
10. des Hausbesizers Sawall in Rogasen, Kreis Dobornif,
11. des Arbeiters Epichala in Klein-Gay und des Wirts Carl Forbrich in Lindenhöhe, des Arbeiters Anton Szymkowiak in Wroblewo-Gut, des Arbeiters Franz Jablonski in Geradz dolny, des Rittergutes Geradz dolny u. des Gutes Obrowo, Kreis Samter,
12. des Wirts Johann Jakubczak in Siedlikow, des Wirts Franz Kosiak in Godzientow, des Wirts Johann Celnicki II in Ankownica, des Wirts Andreas Janicki u. des Schmieds Peter Szczęsny in Godzientow, des Baumunternehmers Carl Rengebauer in Grabow, des Wirts Valentin Rubica aus Deutschdorf, des Wirts Friedrich Knappe in Deutschdorf und des Vogts Stolpe in Krölewski, Kreis Schildberg,
13. des Wirts Josef Kasperki in Duzyn, des Händlers Strzypczak in Zegrowto, des Wirts Nowak in Rengut, des Arbeiters Johann Zandacki in Groß-Lenk-Gut, der Witwe Karoline Elsner in Alt-Boyen, des Gutes Groß-Lenk, des Hausbesizers Adalbert Marciniak in Wielichowo, des Fleishers Franz Stominski in Wielichowo, des Maschinisten Franzke in Poln. Presse, des

Händlers Martin Baworzynowski in Rengig-Gem. und des Händlers Lorenz Grophy in Groß-Lenk-Gem., Kreis Schmiegel,

14. des Händlers Martin Matuzak in Kunthal, des Försters Szymkowiak in Czolowo, des Päckers Joseph Koch in Kions, des Kutschers Wozniak in Zawory, der Arbeiter Lupezyński, Racznarek und Wieczel in Szczobrochowo, Kr. Schrimm,
15. des Försters Hermann Thewerkau in Forstbau-Jablonska, Kreis Schwerin a. B.

VII. Backsteinblatern.

a. Ausgebroschen unter den Schweinen:

des Schuhmachermeisters Johann Adamski in Görchen, Kreis Rawitsch,

b. Erloschen unter den Schweinen:

des Arbeiters Anton Straypczak in Punitz und des Gutes Bodzewo, Kreis Gostyn,

VIII. Roffelfieber.

Erloschen unter den Schweinen:

des Hausbesizers Andreas Lafomy, der Fleischermeister August Bloch und Franz Gajewicz in Wielichowo, Kreis Schmiegel.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

750. Wehuß der bei der hiesigen Synagogen-Gemeinde im laufenden Jahre vorzunehmenden **Neuwahlen von Repräsentanten und Stellvertretern** wird die Liste der stimmfähigen Gemeindeglieder vom 15. August bis 15. September d. J. im Gemeindebureau Teichstraße Nr. 10, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt sein, was in Gemäßheit des § 1 des Wahlreglements mit dem Bemerten hierdurch zur Kenntniß gebracht wird, daß während dieser Zeit Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste beim Vorstande erhoben werden können.

Posen, den 10. August 1906.

Der Vorstand
der Synagogen-Gemeinde.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Inzerionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Tageschrift oder deren Raum 30 Pf.

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der königlichen Regierung.

Posen, Metzgerstraße Buchdruckerei.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen.

Posen, den 15. August 1906.

751.

Bekanntmachung.

Da die Maul- und Klauenseuche im Kreise Posen-West erloschen ist, wird die Anordnung, betreffend Maßregeln zur Verhütung einer Weiterverbreitung der fraglichen Seuche, vom 25. Juli d. Js. — Extrablatt zum Amtsblatt für 1906, Seite 447 — hierdurch wieder aufgehoben.

Posen, den 15. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.
Arahmer.

2895/06 I. Db.

— 2222 —

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 34.

Ausgegeben Dienstag, den 21. August 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion anzustellen.

Inhalt: 752. Veranlagung der fiskalischen Domänen und Forstgrundstücke zur Gemeindeeinkommensteuer. — 753. Bildung der Kirchengemeinde Schwarzwalb. — 754. Erhebung der Polizei-Verwaltung in Posen zum Polizei-Präsidium. — 755. Durchschnitts-Markts- und Ackerpreise für die ersten Lebensbedürfnisse. — 756. Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer etc. — 757. Umgemeindung des Grundstücks des Eigentümers Wilhelm Schönwald in Schierin a. B. — 758. Schiffahrtssperre — Schleuse Himmelfort. — 759. Verlosung von Rentenbriefen der Prov. Posen. — 760. Tierärztliche Hochschule Hannover. — 761. Repräsentantenwahl der kath. Schule Golenicin. — 762. Umgemeindung Pargelle Krotoschin. — 763. Verpachtung des Grundstücks 783 der Stadt Jünn. — 764. Vergeberlegung Wienctowice-Kuffowko. — 765. Personal-Veränderung im Oberlandesgerichtsbezirk Posen. — 766. Tierseuchen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

752. Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 — Gef.-Samml. S. 152 — mache ich hierdurch bekannt, daß der bei der **Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken** für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zu Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Uberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats für das Rechnungsjahr 1906 in der Provinz Posen 294,3 Prozent des Grundsteuer-Reinertrages beträgt.

Berlin, den 2. Juli 1906.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A. gez. **Schumacher.**

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 11. August 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
5776/05 III B. a 1. **Angern.**

753. Auf den Bericht vom 22. Mai d. Js. — 2714/06 II. c. 2 Anlagen.

Auf Grund der §§ 2 und 3 der General-konzeption vom 23. Juli 1845 — G.-S. E. 516 — erteilen wir hierdurch den von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden **Lutheranern in Schwarzwalb, Glasdorf, Luisenthal, Grandorf, Wlebzianow, Demönica, Ludwifow, Grochowisko, Rabstawki, Abelnau, Schilbberg, Krzysno, Nowow, Rogaczsch, Anzica mysliewska, Wilhelmshäbrd, Kotoski, Jeschunne, Erdmannsberg, Reuhütte, Wilhelmshütte, Neumittelwalde und Kallowki die Genehmigung zur Bildung einer eigenen**

Kirchengemeinde Schwarzwalb mit den Rechten einer juristischen Person.

Die Königliche Regierung beauftragen wir, hiernach das Weitere, auch wegen Bekanntmachung der Anerkennung der vorgedachten neuen Gemeinde, durch Ihr Amtsblatt in Gemäßheit der Ziffer 7 Absatz 2 der Ausführungs-Verfügung vom 7. August 1847 zur Generalkonzeption vom 23. Juli 1845 — M.-Bl. j. d. ö. B. S. 317 — zu veranlassen.

Berlin W. 64, den 2. Juli 1906.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. A. gez. Unterschrift.

Der Minister des Innern.

J. A. gez. Unterschrift.

Der Justizminister.

J. A. gez. Unterschrift.

An

die Königliche Regierung in Posen.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 7. August 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
4236/06 II. c. **Preuß.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

754. Erhebung der Polizeiverwaltung in Posen zum Polizei-Präsidium.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 2. d. Mts. zu bestimmen geruht, daß die Königliche Polizeiverwaltung in Posen zum **Polizei-Präsidium** erhoben wird.

Posen, den 16. August 1906.

Der Regierungsz-Präsident.

5833/06 I A.

Krahmer.

755. Nachweisung der Durchschnitts- = Markt- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markt-Dre anerkanntem und mit Garnisonen belagerten Städten des Regierungsbereichs Polen für den Monat **Juli 1906.**
Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

I. Marktpreise.

Namen der Städte.	A. Getreide.						B. übrige Marktartikel.													
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Grün (grüne)		Speldebüden		Hilfen		Ph-Kartoffeln		Stroh		Pferde a 100 kg	
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering		
1 Otrono*	17.49	17.29	17.09	14.07	13.87	13.67	13.80	13	12.33	16.37	16.17	13.97	21.50	37	50	3.06	3.50	2	3.25	3.25
2 Wroclaw	16.50	—	16	14.84	14.20	14.27	14.27	—	13.89	16.89	—	15.52	20.72	—	—	3.61	3.75	3	4.28	4.28
3 Schepcin a. S.	—	—	—	14.27	13.87	—	—	—	—	16.38	—	13.45	26	38	50	2.90	2.60	—	2.40	2.40
4 Warschau	18	17.50	17	15.03	14.80	14.60	15	14.50	13	17.50	17	16.50	24	32	260	2.60	4	3	4	4.50
5 Politz	—	—	—	14.98	14.58	14.30	14.50	14	13.50	16.38	15.88	15.38	19	21	268	2.53	3.88	—	6	6.50
6 Gredy	17.50	17	16.50	14.50	14	13.50	14.50	14	13.50	16.38	15.88	15.38	19	21	268	2.53	3.88	—	6	6.50
7 Krasick b. P.	15.95	15.85	15.75	13.45	13.35	13.25	13.95	13.85	13.75	14.35	14.25	14.15	19.50	—	—	2.50	3.50	—	6	6.50
8 Krasowitz*	—	—	—	13.75	13.75	—	17	—	—	18	—	—	—	—	—	2.50	3.50	—	6	6.50
9 Warschau	16.45	16.20	15.95	14.73	14.53	14	14	13	13	15.80	14	14.85	18.25	23.50	70	2.45	3	2	4.40	4.40
10 Rylce	17.77	17.37	17.02	14.27	14.04	13.81	13.55	13.30	13.05	17.03	16.69	16.39	19	33	60	2.78	3.17	4	3.81	3.81
11 Gostynin	18	17.50	17	15.95	14.23	14	13.90	13.50	13.20	17.90	17.60	17.30	18	30	44	2.47	3.17	4	3.63	3.63
12 Wloclaw	—	—	—	14.69	14.19	13.69	14.73	14.30	13.73	17.60	17.18	16.60	18	28	55	3.13	3.25	—	8	8.63
13 Wloclaw	17.40	17.20	17	14.54	14.33	14.13	14.50	14	13.44	16.80	16.50	16.19	22	32.25	53.75	3.25	4.31	2.84	4.25	4.25
14 Wloclaw	—	—	—	14.60	14.28	14.05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.55	3.60	3	—	—
15 Wloclaw	—	—	—	13.89	13.60	13	13.25	—	—	17.95	—	16.75	—	—	—	2.69	4.33	3	4.75	4.75
16 Wloclaw	—	—	—	14	13.50	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.60	4	3	—	—
17 Dobrzyn	17.72	17.12	16	14.10	13.90	13.27	14	13.60	13.04	18	16.50	16	16	22	243	2.43	3.30	2.90	4	4.08
18 Krasick	19	18.50	18	14.33	13.94	13.27	14	13.60	13.04	18	17.20	17	20	36	52	2.98	4.56	3.50	4.08	4.08
19 Wloclaw	17	16.50	16	13.75	13.53	13.28	13.50	13.30	13	16.50	16.20	16	18	20	338	3.60	3.50	3.50	3.50	3.50
20 Gostynin	—	—	—	14.88	14.13	13.88	—	—	—	17.88	17.63	17.38	18	20	433	3.50	—	—	—	—
21 Gostynin	17.70	17.60	17.50	14.20	13.95	13.67	14.39	14.19	13.99	16.99	16.73	17.60	16	13.50	3	3	—	—	—	—
22 Wloclaw	16.20	16	15.80	14.33	14.13	13.93	14.39	14.19	13.99	16.99	16.73	17.60	16	13.50	2.60	4.50	2.40	4	4	4
23 Wloclaw	17.75	17.25	16.75	15.25	14.75	14.25	15.75	15.25	14.75	17.75	17.25	16.75	21	34	50	2.90	4.25	2.10	4.50	4.50
24 Wloclaw	17	16.80	16.58	14.60	14.40	14.20	14.18	13.96	13.76	16.50	16.30	16.10	16.50	—	—	2.60	3.75	2.10	4.50	4.50
25 Wloclaw	17	16.80	16.58	14.60	14.40	14.20	14.18	13.96	13.76	16.50	16.30	16.10	16.50	—	—	2.60	3.75	2.10	4.50	4.50
26 Wloclaw	17	16.80	16.58	14.60	14.40	14.20	14.18	13.96	13.76	16.50	16.30	16.10	16.50	—	—	2.60	3.75	2.10	4.50	4.50
27 Wloclaw	17.83	17.11	16.61	14.96	14.46	14	14.16	13.47	12.97	17.31	16.72	16.26	27.50	45	55	2.92	4.97	2.75	4	4.75
28 Wloclaw	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	293.26	254.29	251.05	375.20	325.07	332.80	253.74	236.72	229.85	371.82	334.03	339.82	374.97	415.95	579.75	81.97	95.11	34.59	103.95	103.95
durch Schnitt	17.25	16.96	16.53	14.43	14.13	13.87	14.10	13.92	13.29	16.80	16.75	16.13	19.74	29.08	32.70	2.60	3.80	2.65	4.39	4.39
pro 1000	10.97	10.57	10.37	14.00	13.43	13.23	14.13	14.06	13.49	16.80	16.75	16.13	19.74	29.08	32.70	2.60	3.80	2.65	4.39	4.39

Es folgen je 100 Kilogramm in Mehl und Mehlzungen.

2. Gebenspreife.

1. Marktpreise.

3. Ubrige Marktarzettel.

Namen der Städte	Preis				Weiß				Schwartzengröße				Weiß				Schwarz				Effig		1 kg Stinderkremling			
	im Großhandel	von Kleinhandlern	von Kleinhandlern	im Grobhandl.	Stückl. Nr. 1	Stückl. Nr. 2	Stückl. Nr. 3	Stückl. Nr. 4	Stückl. Nr. 1	Stückl. Nr. 2	Stückl. Nr. 3	Stückl. Nr. 4	Stückl. Nr. 1	Stückl. Nr. 2	Stückl. Nr. 3	Stückl. Nr. 4	Stückl. Nr. 1	Stückl. Nr. 2	Stückl. Nr. 3	Stückl. Nr. 4	Stückl. Nr. 1	Stückl. Nr. 2		Stückl. Nr. 3	Stückl. Nr. 4	Stückl. Nr. 1
1. Skrovno*	135	140	140	150	240	240	240	240	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Rhenovo*	120	130	130	150	233	233	233	240	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Sporn a. B.	150	150	150	160	244	244	244	250	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Wollbach	115	115	115	125	230	230	230	230	35	35	35	38	48	33	270	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Wollbach	140	140	140	150	235	235	235	240	35	35	35	38	48	33	270	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Wollbach	140	140	140	150	235	235	235	240	35	35	35	38	48	33	270	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Wollbach	140	140	140	150	235	235	235	240	35	35	35	38	48	33	270	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Weinhild b. B.	160	140	140	150	240	240	240	240	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Weinhild b. B.	160	140	140	150	240	240	240	240	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Weinhild b. B.	120	140	140	150	240	240	240	240	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Weinhild b. B.	125	135	135	140	240	240	240	240	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Weinhild b. B.	120	140	140	150	240	240	240	240	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Weinhild b. B.	115	141	138	138	240	240	240	240	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
13. Weinhild b. B.	127	170	150	160	240	240	240	240	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Weinhild b. B.	127	170	150	160	240	240	240	240	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Weinhild b. B.	180	160	170	160	180	220	220	220	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Weinhild b. B.	120	160	140	150	240	240	240	240	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Weinhild b. B.	120	120	120	130	240	240	240	240	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Weinhild b. B.	140	130	140	140	160	220	220	220	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Weinhild b. B.	116	144	130	132	143	157	170	170	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Weinhild b. B.	140	140	140	140	140	140	140	140	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Weinhild b. B.	115	135	118	160	140	160	160	160	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Weinhild b. B.	116	165	145	135	140	140	140	140	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Weinhild b. B.	130	120	135	120	140	160	160	160	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Weinhild b. B.	135	115	115	135	135	170	170	170	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Weinhild b. B.	130	130	130	130	130	130	130	130	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Weinhild b. B.	130	130	130	130	130	130	130	130	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
27. Weinhild b. B.	120	130	130	130	130	130	130	130	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Weinhild b. B.	125	150	135	145	130	130	130	130	35	35	35	40	33	38	230	310	20	190	—	—	—	—	—	—	—	—

Namen der Städte	Preis				Weiß				Schwartzengröße				Weiß				Schwarz				Effig		1 kg Stinderkremling			
	im Großhandel	von Kleinhandlern	von Kleinhandlern	im Grobhandl.	Stückl. Nr. 1	Stückl. Nr. 2	Stückl. Nr. 3	Stückl. Nr. 4	Stückl. Nr. 1	Stückl. Nr. 2	Stückl. Nr. 3	Stückl. Nr. 4	Stückl. Nr. 1	Stückl. Nr. 2	Stückl. Nr. 3	Stückl. Nr. 4	Stückl. Nr. 1	Stückl. Nr. 2	Stückl. Nr. 3	Stückl. Nr. 4	Stückl. Nr. 1	Stückl. Nr. 2		Stückl. Nr. 3	Stückl. Nr. 4	Stückl. Nr. 1
Summe	1973	3015	3528	3830	3717	3811	6036	6324	871	689	1068	931	1164	1351	1001	1129	866	45	83	43	56	140	513	56	46	420
Durchschnittspreis des Monats	123	145	131	143	138	141	187	226	285	31	24	38	33	41	48	36	40	237	298	20	172	64	14	15	140	140
Summe	122	145	129	137	139	142	188	220	287	31	25	38	33	41	48	36	40	238	298	22	171	64	13	22	144	144

Kofen, den 18. August 1906.
 Der Königl. Regierung s. Präsident

756. Nachweisung

der Durchschnitts der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **Juli 1906.**

Lieferungs- Verband (Kreis)	Haupt- markort	Für		
		Hafer	Heu	Stroh
		für je 100 kg		
		<i>M. P.</i>	<i>M. P.</i>	<i>M. P.</i>
Abelnau	Östrowo	17 25	3 70	3 70
Birnbaum	Birnbaum	16 70	4 50	3 95
Bomst	Wollstein	18 40	4 50	4 75
Fraustadt	Fraustadt	16 60	4 65	3 15
Gostyn	Gostyn	16 80	3 15	2 10
Gräß	Gräß	17 20	6 30	4 10
Jaroschin	Jaroschin	18 44	5 25	5 48
Keupen	Keupen	18 65	3 45	3 50
Koschin	Krotoschin	17 65	4 45	4 55
Kosten	Kosten	18 80	6 30	5 25
Krotoschin	Krotoschin	17 65	4 45	4 55
Lissa	Lissa	17 90	4 30	3 60
Mejeritz	Mejeritz	16 30	3 70	3 80
Neutomischel	Neutomischel	18 90	4 75	4 75
Obornik	Posen	18 90	4 80	5 25
Östrowo	Östrowo	17 25	3 70	3 70
Pleschen	Pleschen	17 35	4 20	3 50
Posen-Lit	Posen	18 90	4 80	5 25
Posen-West	Posen	18 90	4 80	5 25
Rawitsch	Rawitsch	18 50	4 30	3 70
Samter	Samter	17 35	3 70	3 70
Schildberg	Schildberg	17 80	4 20	4 75
Schmiegel	Kosten	18 80	6 30	5 25
Schrimm	Schrimm	18 65	3 70	6 30
Schroba	Posen*)	17 80	4 50	4 90
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	18 05	2 65	2 20
Wreschen	Wreschen	17 35	4 75	3 95

*) mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Posen, den 13. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

5986/06 I. M. J. W. Engelhardt.

757. Durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 8. Juni 1906 ist das **Grundstück** des Eigentümers **Wilhelm Schönwald**, Grundbuch Band I Blatt 28, Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 160 und 161 in Größe von zusammen 1,80,50 ha von der **Stadtgemeinde Schwerin a. W.** abgetrennt und mit der **Landgemeinde Schweiner-Fld. vereinigt** worden.

Posen, den 8. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

7133/06 I. B. J. W. Freyer.

**758. Bekanntmachung
betreffend Schiffahrtssperre.**

Die Schleiße **Himmelfort** wird wegen Neuanbaues vom **15. September 1906 bis 15. März**

1907 für Schiffahrt und Flößerei **geperrt.** — W. 14722.

Potsdam, den 7. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

759. Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **2. Januar 1907 einzulösenden 3 1/2 %igen Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 9000 Mark 37 Stück und zwar die Nummern: 36, 82, 159, 199, 238, 250, 293, 328, 376, 389, 396, 428, 453, 460, 484, 485, 651, 660, 729, 756, 792, 895, 904, 971, 1007, 1032, 1063, 1074, 1117, 1142, 1197, 1199, 1264, 1274, 1291, 1308, 1326.

Litt. G. zu 1500 Mark 5 Stück und zwar die Nummer: 1, 31, 65, 89, 106.

Litt. H. zu 800 Mark 23 Stück und zwar die Nummern: 2, 15, 17, 52, 93, 127, 128, 136, 148, 150, 192, 279, 323, 348, 355, 377, 408, 463, 474, 535, 543, 620, 661, 684, 717, 764, 846, 867.

Litt. J. zu 75 Mark 18 Stück und zwar die Nummern: 4, 135, 213, 215, 219, 232, 285, 355, 396, 420, 436, 439, 440, 486, 493, 523, 530, 584.

Litt. K. zu 30 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 6, 21, 94, 103, 174, 185.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in fursächigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II Nr. 15 u. 16 und Anweisungen bei der **hierigen Rentenbankkasse, Kantonen-Platz Nr. 111**, oder bei der **Königlichen Rentenbank-Kasse** in Berlin, Klosterstraße Nr. 761 vom **2. Januar 1907** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1907 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbankkasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzuliefern, daß der Geldebetrag auf gleichem Wege übermittleit werde. Die Zufendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Entinnen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Entinnen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

..... Mark, in Worten Mark für
d. . . ausgelosten Rentenbrief. . . der Provinz Posen
Litt. Nr. habe ich aus der Königl.
lichen Rentenbankkasse zu Posen erhalten, worüber
diese Quittung

(Ort, Datum und Unterschrift)

beizufügen.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß von den **früher** verlosteten Rentenbriefen der Provinz Posen,

it deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber
 rlossen sind, folgende zur Einlösung bei der
 ntenbankfasse noch nicht eingereicht sind und zwar
 s den Fälligkeitsterminen: 1. Juli 1901 Litt. F.
 1333. Litt. K. 22. 24. — 1. Juli 1903
 r. F. Nr. 290. 291. 2. Januar 1904 Litt. H.
 25. — 1. Juli 1904 Litt. F. Nr. 664.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Ver-
 idung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer
 vitalien erinnert, wobei gleichzeitig darauf aufmerksam
 macht wird, daß nach § 44 des Rentenbankgesetzes
 m 2. März 1850 die ausgelosten Rentenbriefe binnen
 Jahren verfahren.

Posen, den 13. August 1906.

önigliche Direktion der Rentenbank
 für die Provinz Posen.

60. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1906/1907 beginnt
 n 15. Oktober 1906.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zus-
 andung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses.
 Hannover, den 7. August 1906.

Die Direktion.

Dr. Dammann.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

61. Seitens der katholischen Schulgemeinde **Go-**
lencin sind am 19. Juli 1906 zu **Repräsentanten**
 1. der Jernal Josef Zajec aus **Golencin** und
 2. der Arbeiter Anton Brudniewicz aus **Go-**
lencin;

zum **stellvertretenden Repräsentanten**
 der Arbeiter Stefan Barlog-Golencin
 wählt worden.

Posen, den 4. August 1904.

Der Landrat.

62. In dem Kreisaußschußbeschlusse vom 24. Ok-
 ober 1905 (bekannt gemacht in Nr. 7 des diesjährigen
 legierungs-Amtsblattes) sind die **Parzellen**: Art. 3
 und 5 Gemarkung **Krotoschin** Parzellen Nr. 232, 162,
 420/43 Nr. 144 und 167 irtümlich als zum Orts-
 zirk gehörig bezeichnet, und mit den Gemeindebezirk
Konarzewo vereinigt worden.

Die aufgeführten Parzellen gehören nach wie
 vor zum **Stadtbezirk Krotoschin**.

Krotoschin, den 8. August 1906.

Ramens des Kreisaußschusses.

Der Vorsitzende.

Hahn.

763. Die **Pachtzeit** des zwischen des Zulmierzner
 Landstraße und dem Golgas'er Wege belegenen **stä-**
dtischen Grundstücks Hypotheken Nr. 783 läuft am
 1. Oktober d. Js. ab.

Es ist beantragt worden, eine Teilfläche von 1 ha
 70 ar 78 qm **abzuverkaufen** und das Rest-

grundstück auf einen längeren Zeitraum zu **ver-**
pachten.

Zu diesem Zwecke haben wir einen **Bietsungs-**
termin auf

Montag, den 1. Oktober d. Js.,

nachmittags 3 Uhr

am Schönegarten anberaumen, zu dem **Pachts** und **Kauf-**
lustige hiermit geladen werden.

Die näheren Bedingungen liegen im Rathause aus-
 zubringen, den 10. August 1906.

Der Magistrat.

Otto.

764. Der **Weg Bienkowice-Lussowko** soll
 von der Grenze der Gutsmarken Bienkowice—Lussowko
 ab bis zur Einmündung in den Weg Kalswo—Lussowko
eingezogen und anstatt dessen von dem vorgenannten
 Punkten ab **über Vorwerk Kofalin gelegt**
werden unter Benutzung des schon vorhandenen Weges
 Lussowko-Kofalin. Die Guts herrschaft Lussowko, welche
 den dadurch gewonnen Boden und die Nutzung der
 am alten Wege vorhandenen Bäume für sich beansprucht,
 übernimmt dafür die dauernde Unterhaltung des neuen
 Weges.

Dies wird auf Grund des § 57 des Gesetzes
 vom 1. August 1883 mit dem Bemerkten bekannt gemacht,
 daß Einsprüche gegen das Vorhaben zur Vermeidung
 des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten
 Wegepolizeibehörde einzubringen sind.

Ein Lageplan kann in den Dienststunden hier ein-
 gesehen werden. — 4042/06.

Dopiewo, den 13. August 1906.

Der Königliche Distriktskommissar.

Personal-Veränderungen.

765. Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu
 Posen im Monat Juli 1906.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

Zu **Amtsrichtern**: die **Gerichtsaessoren** Melz aus
 Graudenz in Birnbaum, Hermens aus Gnesen in
 Birnbaum, Witkoth aus Leck in Pleschen und Kuffal
 aus Posen in Crone a. Br.; zum **Notar**: **Rechtsanwalt**
Türk in Gnesen; zu **Gerichtsaessoren**: die **Referendare**
Kollner, **Dr. Lippmann**, **Friedmann** in Posen und
Maeder in Bromberg; zu **Referendaren**: die **Rechts-**
sandbibiten **Schwartz** und **Kudolf Stopp** in Rafel, **Klein**
 in Pudewitz, **Schmalz** in Schneidemühl.

Versezt:

Landgerichtspräsident **Sartig** von **Mezeritz** nach
Stolp i. P., **Landgerichtsrat** **Toepfl** von **Bromberg**
 als **Amtsgerichtsrat** nach **Charlottenburg**, **Gerichtsa-**
essor **Herzog** von **Bromberg** an die **Staatsanwalts-**
schaft des **Landgerichts III** in **Berlin**, **Gerichtsschreiber**
Littwitz von **Crone a. Br.** nach **Birnbaum**, **Gerichtsb-**
diener **Kube** von **Radwisch** an das **Landgericht** in
Schneidemühl.

Gestorben:

Der Gerichtsschreiber Hibner in Wollstein und der Gerichtsdienere Röpke in Schümm.

II. Bei den Staatsanwaltschaften: Ernannt:

Zum Amtsanwalt: Bürgermeister Gerlach beim Amtsgericht in Birnbaum; zu Amtsanwalts-Stellvertretern: die Amtsgerichtsekretäre Ratich beim Amtsgericht in Tirchitzel, Weißner beim Amtsgericht in Birnbaum und Frost beim Amtsgericht in Schubin; zum Fortsamtanwalt: der Forstmeister Bernerd bei dem Amtsgericht in Bromberg.

In den Ruhestand getreten:

Der Obersekretär Kangleirat Laufe bei der Staatsanwaltschaft in Lissa.

Posen, den 9. August 1906.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.

766. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milchbrand.

Erlöschen unter dem Rindvieh:

des Dominiums Smogorzewo, Kreis Gostyn.

II. Rost.

Erlöschen unter den Pferden:

des Expediteurs Isidor Flatau in Krotoschin, Kreis Krotoschin.

III. Tollwut.

Freilegung der Wunde in den Ortschaften:

Wibienitz, Kenschütz, Ratowitz, Langenheim, Sieroschevitz, Rossföschütz, Dłobol, Slawin, Antonin-Gut ausschließlich das Sägewerk und Kociemba mit Ludwitolow-Gut, Kreis Ostrowo.

IV. Schweinepeste.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Eigentümers Richard Sasse in Kähne, Kreis Birnbaum,
2. des Wirtchmeisters Franz Przejowski in Kursdorf, Kreis Fraustadt,
3. des Arbeiters Andreas Kaczmarek in Großdorf, Kreis Grätz,
4. des Propsteipächters Franz Aujt in Pawlowitz, Kreis Lissa,
5. des Arbeiters Valentin Janowski in Rataj, Kreis Posen-Ost,
6. des Wirts Eduard Schudy in Rogalzyce und des Arbeiters Schubert in Erleuthal, Kreis Schildberg.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Gutes Jegewo und des Dominiums Goldau, Kreis Gostyn,
2. des Müllers Paul Herdt in Druzyn, des Wirts Anton Kaczmarek in Idron, der Landwirte Kostejewski in Januszewo und Szubert in Oranowo, Kreis Grätz,
3. des Rittergutspächters Ulrichs in Potarzyce, Kreis Jaroschin,

4. des Häuslers Josef Orzejszcyk in Kl.-Wysocko, Kreis Ostrowo,
5. des Gutes Giesle, Kreis Pleschen,
6. des Reittgutsbesizers Leibnitz in Glinno, Kreis Posen-Ost,
7. des Dominiums Bronczyn, der Ansiedler Hejdel und Pfahler in Golenczewo, Kreis Posen-Weiß,
8. des Wirts u. Gemeindevorsetzers Ignaz Gräfing in Sosnowiec, Kreis Schrimm,
9. des Volkereibesizers Bänninger in Stralkowo, Kreis Wreschen.

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Michael Adamel in Pogrzebów, des Kleinwirts Martin Rostalski in Gark und des Wirts Josef Tredka in Bogdaj, Kr. Adelnau,
2. des Arbeiters Gellert in Groß-Lenschke-Gem., Kreis Birnbaum,
3. des Schmiedemeisters Varich in Nieder-Abbradorf, des Eigentümers Hente in Weine, des Königl. Försters Laple in Kaltvorwerk, der Witwen Agnes Bortel und Viktoria Lorych in Butwitz, Kreis Fraustadt,
4. des Knechts Franz Robaczewski in Weidentopf und des Pferddeckers Michalowicz in Semlin, Kreis Gostyn,
5. des Vorwerks Drapat, des Arbeiters Franz Stafinski in Rudnit, des Eigentümers Wilhelm Weiß in Grätz u. des Gutes Sielinko, Kr. Grätz,
6. der Arbeiter Szuba, Ignaz Wielozyl und Andreas Kubaj in Brzostow und des Wirts Jakob Pilarczyk in Komorze, Kreis Jaroschin,
7. des Schneiders Paul Wrobel, der Wirte Michael Dobrzynski und Jakob Solecki, sämtlich in Mednice, des Lehrers Rowart in Kuchlow, der Wirte Robert Malecki in Langenthal, Johann Spiegel und Josef Konarski in Mednice, Kr. Kempen i. P.,
8. der Wirte Jacob Klobak in Malgow und Johann Tidert in Hojewo und der Arbeiterin Magdalena Bunsch in Pogorzela-Stadt, Kreis Košchin,
9. des Häuslers Michael Maujzenski in Sieratowo, des Schmiedemeisters Konstantin Szwedowski in Konojad, des Fleischermeisters Peter Jergiewicz in Kofien und des Zimmermanns Jakob Klemenski in Kielczewo, Kreis Kofien,
10. des Schuhmachersmeisters W. Rebelski in Kobylin u. des Hauptlehrers Wybieralski in Margarethen-dorf, Kreis Krotoschin,
11. des Häuslers Johann Tomfowial in Grätz-Gem., des Tischlers Bronislaus Pietrowicz in Gurskano-Gemeinde, der Häusler Josef Florczak in Kantsel und Andrzejewski in Feuerstein, Kreis Lissa,
12. des Gutsbesizers Bombe in Heinrichswalde, Kreis Meseritz,
13. der Wirte Sommerfeld in Studzinie und Przejynski in Garbatka, Kreis Dobornik,

- des Auszüglers Johann Kojewski in Pieruszyc und des Lehrers Walzer in Brzezie, Kr. Pleschen,
15. des Arbeiters Pawlaczyk in Owinsk, des Bäckers Kuska in Katak, des Anfielers Ludwig Bäumer und Wilhelm Kamp in Kreising, Kreis Posen-Ost,
 16. des Gastwirts Kajimir Etachowial in Dopiewo, des Anfielers Wilhelm Luchte in Schleggen, des Anfielers Benedek in Stutenborf u. des Häuslers Johann Mawczak in Wienctowice, Kreis Posen-West,
 17. des Arbeiters Jakob Keny in Rudfi, des Arbeiters Simon Fojub in Valerode, des Maschinenmeisters Anton Grzybowski in Neuborf, des Schmiedemeisters Johann Kuhn in Neubrick, des Arbeiters Kamel in Lucianowo, des Arbeiters Oskil in Buschowo-Gut, des Maurers Johann Dlugowski in Jajontschkowo, des Arbeiters Keny in Rudfi und Fojub in Szczywn, der Arbeiter Karl Schulz in Grünberg u. Thomas Koj in Neuborf, des Eigentümers Paul Mayke in Keuthal, des Vogts Reimann in Augustinshof, des Arbeiters Jedwabny in Wiltshin, des Arbeiters Franz Kaczmarek in Sendzin, Kreis Samter,
 18. des Wirts Johann Sabowski in Bukownica, des Wirts Jgnaz Kosmala in Wygoda-plug, des Arbeiters Stanislaus Switon in Grabow, der Wirte Peter Stopek und Josef Socel in Kuznica bob., Kreis Schildberg,
 19. des Wirts Albert Bierwagen in Kotsch-Gem., des Vogts Andreas Sobtowitz in Marzewo-Gut, des Arbeiters Josef Bryzjak in Jaskolki-Borw., des Wirts Franz Katakczak in Biskupice, des Wirts Wolkiewicz in Bronsko, des Arbeiters Lorenz Rodewals in Deutsch-Poppen, des Wirts Kurpij in Biskupice, des Häuslers Josef Schwarz in Bronskowo, des Tischlers Franz Valerikiewicz in Bielichowo, des Arbeiters Anton Madnicki in Zielencin-Gut, des Bäckermeisters Alexander Kurkiewicz in Bielichowo, des Knechts Kaczmarek in Radomih und des Arbeiters Beyen in Woynih, Kreis Schmiegel,
 20. des Wirts Michael Worowski in Gawrouy und der Arbeiterin Marie Wozniowicz in Steindorf, Kreis Schrimm,
 21. der Arbeiter Primas in Kaczanowo, Olenbrowicz in Piary poln. und Pietrzykowski in Groß-Gottschuh, Kreis Breschen,

d. Erschlen unter den Schweinen:

1. der Häuslerfrau Franziska Szlachta in Zachargew, Kreis Adelnau,
2. des Vogts Stanislaus Nowak in Lubosch-Gut und des Schneiders Paul Schiller in Dalekschint, Kreis Birnbaum,
3. der Eigentümerinnen Katharina Baskowska und Franziska Adamczak, des Eigentümers Andreas Horowski in Alt-Lonke, des Einwohners Valentin Wrejsinski in Dombrowka-Borwerk, Kreis Bomst,
4. der Königl. Oberamtmann Volbt in Weine-Gut und des Schäferi-Borwerks in Attendorf, Kreis Fraustadt,
5. des Häuslers Johann Dopietala in Babkowitz des Landwirts Rudolf Scholz in Bobzewo, des Schmieds Stanislaus Szyuka in Grodzisko u. der Arbeiter Rejkel und Wolkiewicz in Rogowo-Gut, Kreis Gostyn,
6. des Ausgebingers Adalbert Nowak in Druzyn, des Wirts Paul Diehr in Schwarzhauland und des Wirts Martin Ristak in Jegowo, Kreis Grätz,
7. des Häuslers Johann Wos in Wiskowna, des Försters Herrmann Knoll u. des Zieglmeisters Karl Engelhardt in Gora, des Arbeiters Adalbert Janowski in Stramucie und des Häuslers Franz Franz Stafik in Wolicpustka-Dorf, Kreis Jarotshin,
8. des Schwarzviehhändlers Oskar Taube u. Robert Herste in Kempen und des Gutes Rzeimia, Kr. Kempen,
9. des Wirts Martin Piotrowski in Maximilianowo, des Wirts Johann Emoczyl und Häusler Kasimir Emoczyl in Sierakow, des Kaufmanns Stanislaus Klupsch und Häuslers Wofislowial in Kriewen, des Komorniks Stanislaus Michalak in Kobelnik, des Zuckerdockers Seidel in Gurostowo, der Häusler Franz Bogacki und Peter Nowak in Maximilianowo, des Komorniks Stephan Kurzawski in Kobelnik, des Steinsetzers Stanislaus Jonder in Kielzewo und des Arbeiters Johann Andrzejewski in Kosten, al. Kreises,
10. des Ziegeleibesizers Maximilian Szyblowski in Storchneit, des Stellmachers Johann Andrzejewski in Grätz-Gem., des Arbeiters Johann Anders in Grätz-Gut, des Dominiums Priebsch, des Akerbürgers Franz Senfleben in Schweglau und des Schmiedemeisters August Sommer in Feuerstein, Kreis Lissa,
11. des Rittergutes Kurzig und des Arbeiters Vinus Zgel in Schudelmüh, Kreis Meferitz,
12. des Anfielers Friedrich Brüggemann in Weizenfeld, des Wirts Anton Goseinzel in Karminek, der Arbeitsfrau Marie Kujawa in Kofutow, des Arbeiters Jgnaz Potarzycki in Karminek, des Gutes Giesle und des Wirts Josef Stajzak in Jeblec, Kreis Pleschen,
13. der Arbeiter Thomas Walczak in Prämnik und Kazmierczak in Wolchowo, des Arbeiters Pawlak in Wolchowo, des Arbeiters Wofislowial in Gornowo, Pudewigerstr. 18, Kr. Posen-Ost,

14. des Gastwirts Bylincki in Sady, Kreis Posen-West,
 15. der Witwe Smigielska in Zabice, Kreis Rawitsch,
 16. des Eigentümers Emil Vink in Kl.-Gay, des Arbeiters Martin Sobizial in Klobjisko, der Arbeiter Macinski, Koswiezann, Stuczynski, Riegoslewski, Wildarczyt und des Bäckers Gorczynski, sämtlich in Piaroske, des Bogas Franz Rusial und des Eigentümers Kubiaczyt in Mühlfort, des Königl. Amtspächters Giffhorn in Augustenhof, des Arbeiters Andrazejt in Seudzyn und des Arbeiters Michael Jorek in Grünberg, Kreis Samter,
 17. des Wirts Ignaz Ezmata in Biskupice zab., des Stellmachers Gubula und der Arbeiter Franz Pawlak und Friedrich Tomizal in Erleuthal, sowie des Schneidermeisters Michael Moskalek in Grabow, Kreis Schildberg,
 18. des Schuhmachermeisters Karl Thiele in Schmiegel, des Häuslers Ober in Koswientno und des Arbeiters Biartowski in Deutsch-Presse, Kreis Schmiegel,
 19. des Müllers Muslewski in Schrimm, gleichen Kreises,

20. des Wirts Anton Janowski in Siembron Kreis Breschen.

VI. Schweinepest.

- a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**
 des An siedlers Herrmann Müller und Herrmann Zimmermann in Wittenburg, Kr. Koschmin,

- b. Erlöschen unter den Schweinen:**
 des Lehrers Gawrecki in Gnin, Kreis Grätz.

VII. Badsteinblattern.

- a. Ausgebrochen unter den Schweinen:**
 des An siedlers Milan in Wilhelmssau, des Arbeiters Wisniewski in Wulka und des Weichenfeller Heinrich Grebasch in Wiloslaw, Kr. Weichen,

- b. Erlöschen unter den Schweinen:**
1. der Häuslerfrau Antonina Wozna in Trzcinow Kreis Grätz,
 2. des Ackerbürgers Franz Bruczynski in Pogorzal Stadt, Kreis Koschmin,
 3. des Lehrers Harlach in Grune, Kr. Lissa,
 4. des Stadtwachtmeisters Karl Luz in Benitz Kreis Mejeritz.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug auf **Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wie sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. An die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren**, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen **möglichst kürze abgefaßt sein**, wobei auf die Verfügung des königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserhebungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- u. Nachname** event. **Stand des Verfolgten**, die **Einrückungsnummer** und das **Jahr der Veröffentlichung**. Das Inserat soll **nur eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die königlichen Gerichte behörden ersucht, in **jeder** Acquisition von Aufnahmen von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die königlichen Landrats-Aemter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelaug erforderliche vorgeschriebene **Arbeitsattest** beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten **1.50 Rth.** einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Zeitschrift oder deren Raum **20 Pf.**

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der königlichen Regierung.

Posen, Metzgerische Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 35.

Ausgegeben Dienstag, den 28. August 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 767. 8. Inhalt des Reichsgefesblattes bezw. der Gefesammlung. — 769. Landespoliz. Anordnung betr. Kontrolle der Auswanderer pp. — 770. Namensänderungen der Gutsbezirke Krzyhanowo in Kringsfelde und Pncolowo in Brunnen. — 771. Verlosung seitens des Komites der Jubiläums-, Kunst- pp. Ausstellung in Karlsruhe. — 772. Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge des Reg.-Bez. Arnberg und Bromberg. — 773. Berechtigung 1. Grades an Ingenieur Goossens erteilt. — 774. Umgemeindung der forstfistal. Parzellen Gemarkung Zirk-Stadt. — 775. Auflösung der parität. Schule Garxi und Neubildung einer fastl. und evang. Schule ebenda. — 776. Auflösung der evang. Hausväter Colewicz-Abbau. — 777. Kommiss. Verwalt. der Kreisfchulinsp. Kosten durch Eint. — 778. Verleihung des Charakters als Amtsrat an Domänenpächter Hoberg-Strumlin. — 779. Aufhebung der Sequestration über Domäne Eichenhagen. — 780. Umpfarung der Evangelischen in Ehyby. — 781. Telegraphenanstalt in Kl.-Krebel errichtet. — 782. Kabisch als Stempelverteiler bestellt. — 783. Nebenollamt II in Papros, Ausfertig. von Zollbegleitfcheinen I für Getreide. — 784. Enteignung Parz. Britisch-Wut zum Bau der Nebenbahn Schwerin—Bierzebaum. — 785. Frau Walda Gensmer-Luban, Befehlung als Trichinenschauerin. — 786. Tierfenchcn.

767. Die Nummern 41 und 42 des Reichsgefesblattes enthalten unter

Nr. 3270 die Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Graudenz, vom 2. August 1906; unter

Nr. 3271 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Schweiz zu dem zwischen dem Deutschen Reich und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers, vom 2. August 1906; und unter

Nr. 3272 die Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der Nummern XXXVa und XXXVe in Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 9. August 1906.

768. Die Nummern 35, 36 und 37 der Gefesammlung enthalten unter

Nr. 10741 das Gefes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906; unter

Nr. 10742 das Kirchengesef, betreffend die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 16. Juli 1906; unter

Nr. 10743 das Kirchengesef, betreffend die Verfärkung des landeskirchlichen Hilfsfonds, vom 16. Juli 1906; unter

Nr. 10744 die Verordnung, betreffend die Vergütungen der Mitglieder der in Gemäßheit des § 32 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesefes gebildeten Voreinschätzungskommissionen, vom 28. Juli 1906; unter

Nr. 10745 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Ausübung der Schulaufsicht über die Provinzial-Zbiotenanstalten, vom 10. Juli 1906; unter

Nr. 10746 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil

der Bezirke der Amtsgerichte Gadamar, Gerborn und Selters, vom 16. Juli 1906; unter

Nr. 10747 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Rayen, vom 4. August 1906; unter

Nr. 10748 das Gefes, betreffend die Bereitstellung von Gelbmitteln für die nach dem Gefes vom 12. August 1905 (Gefesamml. S. 335) durchzuführenen Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, vom 10. Juli 1906; unter

Nr. 10749 das Gefes, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, vom 16. Juli 1906; unter

Nr. 10750 das Gefes zur Deflarierung des Kommunalabgabengesefes vom 14. Juli 1893 (Gefesamml. S. 152), vom 24. Juli 1906; unter

Nr. 10751 das Gefes zur Abänderung des Kommunalabgabengesefes vom 14. Juli 1893 (Gefesamml. S. 152), vom 24. Juli 1906; und unter

Nr. 10752 das Gefes über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, vom 10. August 1906.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

769. Landespolizeiliche Anordnung.

In Ausführung der Vorschriften über den Verkehr an der preussisch-russische Grenze vom 26. Februar 1905 — R.-B. S. 48 — wird mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern zwecks Kontrolle der Auswanderer

für den Umfang des Regierungsbezirks Posen folgendes angeordnet:

1. Außerdeutschen Auswanderern ist der Eintritt in den Regierungsbezirk Posen über die russische Grenze nur dann gestattet, wenn sie

- a) einen ordnungsmäßigen Paß,
- b) einen mit einer in Deutschland konzessionierten Schiffsahrtsgesellschaft abgeschlossenen Passagevertrag zur Fahrt nach einem außerdeutschen Einschiffungshafen,
- c) eine Eisenbahnfahrkarte bis zum Einschiffungshafen und
- d) ausreichende Varmittel besitzen, welche ihre Aufnahme an dem Reiseziel oder im Falle ihrer dortigen Zurückweisung die Minderbetroderung in die Heimat gewährleisten. Hierzu ist bei gesunden und nicht gebrechlichen Personen von mehr als 10 Jahren eine Summe von je 400 Mark, bei jüngeren Personen eine Summe von je 100 Mark für erforderlich zu halten.

2. Alle außerdeutschen Auswanderer, welche beim Überschreiten der preussisch-russischen Grenze diese Bedingungen nicht erfüllen, haben die Kontrollstationen in Posen oder Strowo zu passieren. Dorthin haben sie sich nach Überschreitung der Grenze unverzüglich und auf dem kürzesten Wege und zwar möglichst mittelst Eisenbahn, Schiffs oder Wagens zu begeben.

Den an sie ergehenden Anordnungen der Polizeibehörden wegen Zuweisung zur Kontrollstation haben sie unbedingt nachzukommen.

Nach ihrer Aufnahme in die betreffende Kontrollstation haben die Auswanderer die für die Station bestehende Betriebsordnung genau zu befolgen und dürfen die Stationen nur mit einer nach Maßgabe der Betriebsordnung ausgestellten Bescheinigung verlassen.

Nach dem Verlassen der Stationen dürfen die Auswanderer, falls sie nicht nach ihrer Heimat angewiesen sind, sich zur Weiterreise nach den Einschiffungshäfen nur der Eisenbahn bedienen und auch dieser nur mit denjenigen Wagen oder Wagenabteilen, welche ihnen zu diesem Zweck von dem Wagnpersonal angewiesen werden.

Die Eisenbahnbehörden sind von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesen, Auswanderern, welche die vorstehenden Bestimmungen umgehen wollen, keine Fahrkarten auszufertigen.

3. Auf polizeiliche Zwangsbesörderungen finden diese Anordnungen keine Anwendung.

4. Auswanderer, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, haben ihre sofortige zwangsweise Abschiebung über die Grenze zu gewärtigen.

Posen, den 19. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4644/06 I. A. 2. J. W. Breher.

770. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli d. Js. zu genehmigen geruht, daß der Name des Gutsbezirks Krzhanowo im

Kreise Schrimm in „Krenzfelde“ und der Name des Gutsbezirks Bucolowo ebenfalls im Kreise Schrimm in „Brunnen“ abgeändert wird.

Posen, den 18. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3571/06 I. G. J. W. Breher.

771. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli d. Js. dem Komitee der in diesem Jahre in Karlsruhe stattfindenden Jubiläumsausstellung für Kunst und Kunstgewerbe die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu der in Verbindung mit der Ausstellung beabsichtigten öffentlichen Verlosung von Kunst- und kunstgewerblichen Gegenständen sowie von Jubiläums-Denkminzen auch in diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Lose zu vertreiben.

Nach dem Verlosungsplane sind zwei Ziehungen in Aussicht genommen: die erste im Monat August d. Js. und die zweite im Monat Januar 1907. An Lose sind 150 000 Stück zu je 1 Mk. zur Ausgabe vorgesehen. Die Zahl der als Gewinne ausgegebenen Kunstgegenstände und Denkminzen ist für die erste Ziehung auf 1761 im Gesamtwerte von 25 400 Mk., für die zweite Ziehung auf 2521 im Gesamtwerte von 44 600 Mark festgesetzt worden, sodas überhaupt 4282 Gewinne im Gesamtwerte von 70 000 Mk. zur Auspielung gelangen werden.

Posen, den 14. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3498/06 I. G. J. W. Breher.

772. Unter Hinweis auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 23. April 1903 (A.-Bl. S. 250) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß den Regierungsbezirken Arnberg und Bromberg als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge die weiteren Erkennungsnummern 701 bis 900 bezw. 2601 bis 3100 überwiesen worden sind.

Ih nehme hierbei Bezug auf meine Rundverfügung an die Herren Landräte und den Herrn Polizeipräsidenten hier am 28. September 1905 — 3304/05 I. Eb. Posen, den 16. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

I. Eb. 3617/06. J. W. Breher.

773. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 8. d. Ms. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur Goossens bei dem Dampfesselüberwachungsverein für die Provinz Posen die nachgesuchte Berechtigung ersten Grades erteilt.

Posen, den 16. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

722/06 I. G. J. W. Breher.

774. Durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses vom 25 Juni 1905 sind die forstfiskalischen Parzellen Bemerkung Zirke-Stadt, Kartenblatt I Parzelle Nr. 980/61 und 981/61 in Größe von zusammen 11,69 ar von dem Forstgutsbezirk Oberförsterei Zirke abgetrennt und in den Gemeindebezirk der

Stadt Kirke eingemeindet, und die Parzelle Gemarkung Kirke, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 983/66 in gleicher Größe von dem Stadtbezirke Kirke abgetrennt und in den Forstgutsbezirk Oberförsterei Kirke eingemeindet worden.

Posen, den 21. August 1904.

Der Regierung = Präsident.

7377/06 I. B. J. V.: **Breyer.**

775. Durch Verfügung vom heutigen Tage ist vom 1. April 1907 ab die bisherige **paritätische Schulgemeinde Garfi**, Kreis Adelnau, **aufgelöst** und es werden:

1. eine **katholische Schulgemeinde Garfi**, zu der die katholischen Hausväter der Gemeinden Garfi und Bonikowo gehören und

2. eine **evangelische Schulgemeinde Garfi**, zu der die evangelischen und jüdischen Hausväter der Gemeinden Garfi und Bonikowo gehören, **neu errichtet.**

Posen, den 14. August 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6630/06 II. A.

Sassenpflug.

776. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1906 ab die **evangelischen Hausväter** des Grundstücks **Bolewitz-Abbau** Grundbuch Nr. 130 Haus Nr. 60., Kreis Neutomischel aus der **evangelischen Schulsozietät Krummwalde ausgeschlossen** und nach der **evangelischen Schulsozietät in Groß-Lipke**, Kreis Neutomischel **eingeschult.**

Posen, den 20. August 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6541/06 II. A.

Sassenpflug.

777. Der **Gymnasial-Oberlehrer Sint** in **St. Krone** ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. August 1906 U. III. B. Nr. 2515 U. II. vom 1. September 1906 ab mit der kommissarischen **Verwaltung der Kreischulinspektion Kosten beauftragt** worden.

Posen, den 18. August 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

8034/06 II Gen. II Ang.

Sassenpflug.

778. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Sr. Majestät der König dem Domänenpächter, **Oberamtmann Wilhelm Hoberg** zu **Strunin** im Kreise Schroda den **Charakter als „Amtsrat“** Allerhöchst **verliehen** hat.

Posen, den 16. August 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

6170/06 III B. 1.

Angern.

779. Die durch Verfügung vom 20. Juni 1906 Nr. 4340/06 III B. 1 über die **Domäne Eichen-**

hagen (früher Ludom-Dombrowka) Kreis Dobruń **verhängte Sequestration ist aufgehoben.**

Dies wird mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß das Pachtverhältnis mit dem früheren Domänenpächter Schiller in Eichenhagen von uns aufgehoben und die königliche Domäne Eichenhagen vom 16. August d. J. an, an den Zuckerfabrikdirektor und Rittergutsbesitzer Karst in Schroda und den königlichen Domänenpächter Wolff auf Aniolka I, Kreis Kempen verpachtet worden ist.

Posen, den 17. August 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B. 6230/06 III B. 1.

Angern.

780. Umpfarrungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

Die **Evangelischen** des im Kreise Posen-West gelegenen **Gutes Chyby** werden aus der **Kirchengemeinde Rokietnice**, Diözese Samter, in die **Kirchengemeinde Schlehén**, derselben Diözese, **umgepfarrt.**

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Posen, den 21. Juli 1906.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

gez. **Balan.**

12003/06 K. J.-4856/06 II. c.

Posen, den 27. Juli 1906.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez. **Brenß.**

781. In **Klein-Krebbel** ist eine **Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle und Unfallmeldebedienstet** eröffnet worden.

Posen O., den 16. August 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: **Varefel.**

782. An Stelle des Kaufmanns Adolf Bied ist der Kaufmann **Max Kabisch**, Inhaber des Zigarrengeschäftes „Adolf Gummior“ hier selbst, Markt-Bismarckstraßenecke als **Königlicher Stempelverteiler** bestellt worden.

Lissa, den 21. August 1906.

Königliches Hauptsteueramt.

783. Dem **Nebenpostamt II in Wapros** ist durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 11. d. Mts. III. 12872 die unbeschränkte Benutzung zur **Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Getreide** beigelegt.

Posen, den 18. August 1906.

Der Provinzialsteuereinspektor.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

784. Die königliche Eisenbahn-Direktion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen

die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zum Bau der Nebenbahn von Schwerin nach Bierzebaum erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

Britisch-Gut, Kreis Schwerin a. W., Grundbuch Band II Blatt 91 in Größe von zusammen 447 ha dem Landrat und Rittergutsbesitzer Dr. August Kospatt in Birnbaum und seiner Frau Gertrud geb. Schulz gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin

am **Donnerstag, den 30. August 1906,**

nachmittags 3¹⁰ Uhr

auf Haltestelle Britisch beginnend, an.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Rosen, den 20. August 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

3758/06 I Eb. v. Köller, Regierungs-Assessor.

785. Frau Walda **Gensmer** in Lubin ist von mir unter Vorbehalt jederseitigen Widerrufs zur **Trichinenschauerin** für inländisches Fleisch für den Bezirk Lubin, umfassend die Ortsschaften Lubin, Neuhof, Bierlachowo, Luizowo und Zbenchy und zur **stellvertretenden Trichinenschauerin** für den Bezirk Biezyn, umfassend die Ortsschaften Biezyn, Herrenwalde, Lagowo und Eichowo bestellt worden.

Rosen, den 13. August 1906.

Der Landrat.

J. W. von Lettow-Vorbeck, Regierungs-Referendar.

786. **Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.**

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des An siedlers Ditrich Lüßing in Reßlin, Kreis Pomst,
2. des Arbeiters Mathias Stachowiak in Elisenwalde, Kreis Jaroschin,
3. des Vorwerfers Franzensfeld, Kreis Krotoschin.

b. Erlöschen unter dem Rindvieh:

des Gutes Alt-Bialcz, Kreis Schmiegel.

II. Geflügelcholera.

a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:

des Kaufmanns David Lehner in Miloslaw, Kreis Wreschen.

b. Erlöschen unter dem Geflügel:

des Grundstücks Posen-Stadt, Warschauerstraße 4.

III. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortsschaften: Gemeinde Schoenthal, Kreis Schrimm.

b. Freilegung der Hunde in den Ortsschaften:

1. im Stadbezirk Posen,
2. Dajencze I, Steindorf, Waldau, Ezygnit-Gut und Gem. und Koninko mit Swionitczki, Kreis Schrimm,
3. Gorn, Rudy, Kofczyn, Kathrinndorf, Brüdennau, Kornaty Forst, Janowo, Kornaty, Koblowo, Rabin-Gem., Ostrowo, Stornapa, Szemborowo, Stanislawowo und Broniszewo, Kreis Wreschen.

IV. Schweinefleuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gutes Nadzwillow, Kreis Adelnau,
2. des Bauern Gustav Niese in Oberprinschen, Kreis Frankstadt,
3. des Dominiums Jaenisch, Kreis Gostyn,
4. des Häuslers Franz Drzymala in Wjazdel und des Wirts Valentin Kozja in Slocin, Kr. Grätz,
5. des Branereibesizers Karl Kliemt in Neustadt a. W., Kreis Jaroschin,
6. des Wirts Gottlieb Krüger in Eulendorf, Kreis Pleschen,
7. des Grundbesizers Czeslaus Anyszewski in Dolzig und des Gutes Prychlepi, Kreis Schrimm,
8. des Gutsbesizers Gregor Zerbe in Poppe, Kreis Schwerin a. W.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Dominiums Kossowo, Kreis Gostyn,
2. des Schäfers Julius Kresl in Wyzgoda, Kreis Jaroschin,
3. des Gutsbesizers Paul Senfleben in Luitjenstein Vorwerk, Kreis Roschmin,
4. des Wirts Karl Worn in Bibianski, Kr. Ostrowo,
5. des An siedlers Gerhard Wille in Glinno und des Besizers Karl Gustavus in Ololewo (Glinno), Kreis Posen-Ost,
6. des Propstes Serdecki in Lussowo, Kr. Posen-West,
7. des Hausbesizers Michael Sacyny in Schmiegel, gl. Kreises,
8. des Gutes Kromolice, Kreis Schrimm,
9. des Wirts Simon Eroczynski in Oblaschtowo, Kreis Wreschen.

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Häusler Josef Poswisch und Johann Kurzama in Chwalizewo und Martin Hyyz in Raczyce und des Wirts Jakob Kubial in Swieca, Kreis Adelnau,
2. des Kuhfütterers Raczmarek in Klein-Wünde und des Wärtners Speth in Grabitz, Kreis Birnbaum,
3. des Schmiedemeisters Roman Rische in Brennau und des Gastwirts Michalewicz in Brennau, Kreis Frankstadt,

4. des Dominialarbeiters Przybyłski in Woynowice, des Lehrers Stajewski in Laguny, des Bahnwärters Hauff in Woynowice, der Arbeiter Gruszczynski in Egewce und Martin Urbanial in Tatowy mokre, Kreis Grätz,
5. des Lehrers Jagodzki in Rajzew, Kr. Jarotschin,
6. der Häuslerin Katharina Kuch in Ostrowiec, Kreis Kempen,
7. des Barbiers Johann Stoll in Borek, Kreis Koschmin,
8. des Wirts Johann Turek in Ponin, des Tischlermeisters Peter Ignaszewski in Kielczewo, des Rentempängers Thomas Zwulski in Godziszewo-Borwert, der Arbeiter Ignaz Dudzial und Franz Jalesny in Godziszewo, der Arbeiterin Franziska Müller in Kosten und des Guts-pächters Storacki in Ponin, Kreis Kosten,
9. des Ackerbürgers Anton Gluma in Storchnest, des Maurers Franz Franzowial in Feuerstein u. des Vogtes Stajinski in Moraczewo, Kr. Lissa,
10. des Schmiedemeisters Wilhelm Hof in Groß-Zammer, Kreis Neferih,
11. des Maurers Hoppe in Trojanowo, des Wirts Schadtschneider in Potichanowo, des Einmohners Bedolowski in Slawica und des Eigentümers Krüger in Ludwigsthal, Kreis Dobornit,
12. der Wirte Gottlieb Krüger in Eulendorf und Simon Piotrowski in Czarnuszka, der Arbeiter Eielgojz in Kuczow und Wyderowski in Pirschütz, Kreis Bleichen,
13. des Tischlers Wladislaus Chudzieli in Dopiewo, des Wüllers Werblinski in Lenischütz, des Häuslers Georg Wittig in Luban und des Arbeiters Lorenz Kupfa in Geradz, Kreis Posen-West,
14. des Vogts Fiufter und des Arbeiters Kowalczyt in Tarchalin-Gut u. des Ziegeleibesizers Wilhelm Keumann in Gromblowo, Kreis Rawitsch,
15. der Arbeiter Valentin Malecki und Stefan Lin-towski in Waterode, Martin Nybarczyt in Biezbrowo-Gut und Andreas Sledzil in Broblewo-Gut, des Eigentümers Julius Kierstein in Gwojno-Abbau, des Gastwirts Winkler in Dobrogostowo, des Häuslers Albert Reichert in Peterawe, des Ackerwirts Carl Albrecht in Gorgoschewo, der Häuslerin Konstantia Budyh in Podzgowie, des Gutes Karmin, des Gastwirts Richard Jänich in Zalewo und des Arbeiters Christian Ceber in Keudorf, Kreis Camter,
16. der Wirte Johann Kania in Siedlitzow und Stanislaus Wiadalaki in Siedlec und des Fleischers Joseph Gorgolewski in Schildberg, gl. Kreises,
17. der Witwe Haate in Nitsche, des Arbeiters Sobolenski in Dt.-Poppen, des Wirts Lorenz Majorek in Karzchnik, des Gastwirts Franz Rapieralski und des Schornsteinfegermeisters Robert Hinitch in Bielichowo, des Wirts Roman Michalski in Wilanowo-Gem., des Gutes Cysowo,

- des Schuhmachers Nikolaus Dalejzynski in Wol-towo-Gem., des Arbeiters Daum in Tegorz-Gut, des Bäckermeisters Berthold Pachold in Bielichowo, der Wirte Franz Blazejczak in Kleinitz und Franz Konieczny in Nobatschin, des Nachtwächters Lorenz Hetmanial in Kurtoitz, des Häuslers Stanislaus Pawlowski in Bucz und des Wirts Franz Wojtlowial in Dt.-Presse, Kreis Schmiegel,
18. des Arbeiters Valentin Strzyoczak in Pellberg, der Wirte Gustav Meyer in Dachowo, Mathias Ballacz in Borgowo und Hermann John in Gzolowo, Kreis Schrimm,
19. des Gastwirts Friedrich Lüd in Wilhelmssau, Kreis Weischen.

b. Erlöschn unter den Schweinen:

1. des Gastwirts Johann Zawibzki in Swieca, des Arbeiters Ignaz Wypych in Jelitow, des Arbeiters Eduard Hermann in Drogoslaw und des Wirts Eduard Eckert in Siegersdorf, Kreis Adelnau,
2. der Arbeiter Homis, Wlajet, Ramet und Busko zu Groß-Lenischetz, Kreis Birubauum,
2. des Landwirts Linke in Kaltvorwert, Kreis Frankstadt,
4. des Knechts Franz Nobajzynski in Weidenhof und des Arbeiters Michael Grzesztowial in Gembyz-Gut, Kreis Gostyn,
5. des Arbeiters Andreas Stajinski in Rudnit, des Wirts Bazarnik in Laguny, des Arbeiters Johann Rapierala in Woynowice und des Arbeiters Thomas Grzesztowial in Granowo, Kr. Grätz,
6. des Bäckers Anton Andrajak in Komorze und des Arbeiters Martin Cichocki in Podlesie, Kr. Jarotschin,
7. des Inspektor Kiock und des Wirts Szczepanial in Misforzyn, des Fleischers Gurodonowial in Misforzyn und des Wirts Robert Malecki in Langenthal, Kreis Kempen,
8. des Wirts Johann Kolodziej in Ponin, des Zimmermanns Jakob Klemanski in Kielczewo, des Wirts Johann Donai in Kurow und des Arbeiters Jakob Bednarek in Kosten, gleichen Kreises,
9. des Ansiedlers Theodor Wiedenbach in Konarzewo, Kreis Krotoschin,
10. der Arbeiter Johann Dwisiany, Franz Ganowski, Michael Jurzak in Grünchen-Gut, des Wirts Franz Müller in Klaene-Gem. und des Arbeiters Valentin Kotowski in Brylewo, Kreis Lissa,
11. der Arbeiterin Katharina Grocholenwska und des Zimmermanns August Gablenz in Wentschen, Kr. Neferih,
12. des Arbeiters Josef Nawrot in Głupon-Gem., des Arbeiters Michael Waclawek in Jastrzembnit und des Arbeiters Stanislaus Przybyl in Głupon-Gut, Kreis Rentomischel,

13. des Arbeiters Kofche in Kozajan, Kr. Obornik,
 14. des Pfarrers Klement in Ericlau und des Wirts
 Andraś Sozialowski in Piernylzycze, Kreis
 Pleſchen,
 15. des Knechts Marzel Szynlet in Gerlachowo,
 Kreis Rawitſch,
 16. des Briefträgers Wladislaus Kofin in Kazmierz,
 des Gaſtwirts Julius Weiſz in Duſchnit, des
 Arbeiters Melchior Olejniczak und Martin
 Michajz in Kaiſerſhof, des Wirts Traugott
 Sticker in Freithal, Eigentümer Auguſt Korban
 in Klein Gay und des Förſters Deckelmann in
 Przyborowo, Kreis Samter,
 17. des Arbeiters Gottlieb Kranke in Falkenhain,
 des Stadt-Förſters Kofche und des Waldwärters
 Moſineki in Schildberg, gleichen Kreiſes,
 18. der Witwe Gbiorczyt und des Arbeiters Kryſial
 in Poln-Perſich, des Arbeiters Beyer in Wouniſ,
 des Arbeiters Wartnik in Deutſch-Prefſe, des
 Wächters Golembka in Witoslaw, des Arbeiters
 Rataj in Deutſch-Prefſe, des Arbeiters Muſjal
 und Gaſtwirts Kozik in Bronsko, des Hänſlers
 Jakob Ratajczak in Niſche, des Arbeiters Schuſ
 in Poln.-Poppen, des Arbeiters Stanislaus
 Adameki in Karmin, des Hänſlers Kochanel in
 Deutſch-Prefſe, des Gaſtwirts Max Neumann
 in Schmigel und des Kuhhirten Szymtowial
 in Gniepowo, Kreis Schmigel,
 19. des Knechts Martin Kopyjſt in Lubiatowo,
 Kreis Schrimm,
 20. der Eigentümerwitwe Erſtine Schulz in
 Schweinert-Hfb., Kreis Schwerin a. W.,
 21. der Arbeiter Gadyneki und Lopatka in Groß-
 Gottſchütz, Thomas Wiſniewski, Przedwojſki,
 Wenglewski, Thomas Olenrowicz in Pary-
 poln., der Hänſlers Joſef Nowakowski in Gz-
 dowo, Wielcarzewicz und Schmidt in Bierſchin,
 der Witwe Terzaj in Wieganowo, Gornial
 in Soleszno, des Anſiedlers Julius Gblich
 und Gaſtwirts Paſchen in Sendeſchau, der Arbeiter
 Gorlowſki, Mikolajczak, Kuminiewicz, Bagrowſki,
 Gorbodwial, Wiſniewski, Chumcan, Kniariak
 und Pietrzykowski in Neuworwerk, Kreis Wreſchen.

VI. Schweinepeſt.

Erloſchen unter den Schweinen:

des Rittergutsbeſizers Palm in Luſſowo, Kreis Pojen-
 Weiſ.

VII. Backſteinblattern.

a. Anſegbrochen unter den Schweinen:

1. des Anſiedlers Wilhelm Marohl in Pogrzybow,
 Kreis Adelnau,
2. des Eigentümers Auguſt Schulz in Orle-Abbau
 und des Häuſlers Herfort aus Chorzewowo,
 Kreis Birnbann,
3. des Eigentümers Stefan Doberſchütz in Semnirz,
 Kreis Schwerin a. W.,
4. des Anſiedlers Lemm in Biechowo, Kreis
 Wreſchen.

b. Erloſchen unter den Schweinen:

1. des Wirts Ernuſt Hoffmann in Fenerſtein, Kreis
 Liſſa,
2. des Reſtgutsbeſizers Joſef Mikus in Biechowo
 und des Anſiedlers Gurski in Biechowo, Kreis
 Wreſchen.

Z u r M a c h r i c h t.

Das Amtsblatt nebt Öffentlichen Anzeiger erſcheint an jedem **Dienſtag**. Die für das Amtsblatt
 und den Öffentlichen Anzeiger beſtimmten Bekanntmachungen ſind unter der Adreſſe:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Poſen“

einzuſenden. Sie müſſen beſonders in Bezug auf **Eigennamen deutlich geſchrieben** ſein und, wenn
 ſie in das nächſte Stück aufgenommen werden ſollen, **ſpäteſtens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle
 an die Redaktion gerichteten Schreiben ſind zu **frankieren**, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten
 iſt, **nicht** angenommen werden. Die **koſtenfrei** aufzunehmenden Inſerate, namentlich Steckbriefe, müſſen in
möglichſter Kürze abgefaßt ſein, wobei auf die Verſüßung des königlichen Oberlandesgerichts zu Poſen
 vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Miniſters des Innern ſind
 Steckbriefserhebungen der Koſtencorparniſ halber ganz kurz zu faſſen. Es iſt nur anzugeben **Vor-**
und **Zuname** eventl. **Stand** des **Verfolgten**, die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffent-**
lichung. Das Inſerat ſoll **unter einer Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenſo werden die königlichen Gerichts-
 behörden erucht, in **jeder** Requiſition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme
koſtenfrei oder **koſtenpflichtig** erfolgen ſoll. Die königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Beſtanden
 werden erucht, zu jedem Steckbrief, welcher **koſtenfrei** angenommen werden ſoll, das zum Rechnungsablage
 erforderliche vorſchriftsmäßige **Arbeitsattest** beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei ſämtlichen Poſtamtſtellen **1.50 Mark**,
 einzelne Bogen **10 Pf.** Inſertionsgebühren betragen für die geſpaltene Zeile aus der Zeiſchriſt oder deren Raum **20 Pf.**

Die Redaktion befindet ſich im Gebäude der königlichen Regierung.

P o ſ e n , M e r z b a c h ' ſ c h e B u c h d r u c k e r e i .

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 36.

Ausgegeben Dienstag, den 4. September 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zugustellen.

Inhalt: 787. Telegraphenverkehr mit Bosnien—Herzegowina. — 788. Statut der Entwässerungs-Genossenschaft zu Barthetal, Kreis Obornik. — 789. Verbindung der Landgemeinden Borowo-Hlb. und Wolbau. — 790. desgl. der Landgemeinden Janow-galesny I u. II. unter Namensänderung Hanswalde. — 791/2. Winterkursus der Handels- und Gewerbeschule und Maschinenbaukschule in Posen. — 793. Landespolizeiliche Anordnung betr. Zeitbestimmung für die Untersuchung einzuführender Pferde aus Rußland. — 794.5. Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr. Schüler Johann Reichelt-Posen und Baneleve Wladislav Malinowski-Kurnik. — 796. Umschulung lathl. Hausväter Forsthaus Bronczyn. — 797. des. lathl. und ewangl. Hausväter des Gutes Pauste und Porwert Verahof. — 798. Übertragung der Verwaltung der Oberförsterei Birke an Forstreferendar Bof. — 799. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Posen. — 800. Entmündigung wegen Trunksucht A. Zielke-Breschen. — 801. Tierseuchen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

787. Telegraphenverkehr mit Bosnien—Herzegowina.

Vom 1. September ab wird die Vortgebühr für Telegramme nach Bosnien—Herzegowina von 20 Pfennig auf 15 Pfennig ermäßigt. Die Mindestgebühr für ein gewöhnliches Telegramm beträgt 5 Pfennig.

Berlin W. 66, den 23. August 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. A. Münch.

788. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Barthetal im Kreise Obornik.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung **Barthetal** werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Betrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kulturtechnikers Schwantes in Gajary vom 28. Februar 1905 in der von dem Meliorations- und Baurat Rektor zu Posen unter dem 31. März 1905 vorgenommenen Abänderung durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer karminroten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen. Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abschnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: "Entwässerungs-genossenschaft zu Barthetal" und hat ihren Sitz in Barthetal.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Aufbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

Bei Aufnahme bereits drainierter Flächen in die Genossenschaft ist die Erstattung der für die Drainage bereits verausgabten Kosten durch die Genossenschaft an die Besitzer der bereits drainierten Flächen ausgeschlossen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Ver-

bande ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzugehen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Nachmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande anzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ersichtlich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen ist entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, der Behauptung, daß die Vorteile dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteil seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese Beschwerde darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Falle des Antragstellers und eines Vorstandsvorstehers eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, wird die Höhe des Beitrages danach festgesetzt. Ist eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungswahitabe durch den Vorstand auf die Grundstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftslaste abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge zu zutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhalten soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung des ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene drei Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird. Ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorsteher zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch
weiter finden die für Gemeindevahlen am Tage
Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende
endung.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus
a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) einem weiteren Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.
Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält
der Vorsteher eine jährliche, von der General-
versammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stell-
vertretenden Beisitzern werden von der General-
versammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des
Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Be-
stätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Aus-
übung des Stimmrechtes befähigte Vertreter eines Ge-
nosse, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte
die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der
gewählten Beisitzer erfolgt in getrennten Wahl-
Kamern für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter
Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu
sagen, wenn er seine Stimme geben will. Erhält
ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die
von der oder abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine
zweite Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche
die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmen-
gleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
Wahl durch Zurnen ist zulässig, wenn kein Wider-
spruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichts-
behörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.
Der Legimation der Vorstandsmitglieder und deren
Vertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt
jedes der Stellvertretenden dient eine Bescheinigung
Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vor-
sitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen
Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle
Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gestifteten Beschlüsse ist es er-
forderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe
des Gegenstandes der Verhandlung geladen sind, und
der Vorstand vollzählig ist. Wer am Erscheinen
zwecklos ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher
mitzuteilen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden
Wähler zu laden.

Wird der Vorstand wegen Beschlusunfähigkeit zum
zweiten Male zur Beratung über denselben Gegen-
stand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen
Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig.
Der zweiten Zusammenberufung soll auf die Bes-
serung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Ver-
waltungsbezugnisse dem Vorstande oder der General-
versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die

selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegen-
heiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzu-
stellenden Anlagen nach dem festgestellten Melio-
rationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über
die Grabenräumung mit Zustimmung des Vor-
standes die übrigen Anordnungen zu treffen und
die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften
zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszu-
schreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die
Kasse anzumelden und die Kassenverwaltung min-
destens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Vorschläge und Jahresrechnungen dem
Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzu-
legen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen
und die Unterhaltung der Anlagen zu über-
wachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den
Schreibwechsel für die Genossenschaft zu führen
und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Ab-
schließung von Verträgen hat er die Genehmigung
des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der
Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Aus-
führungsvorschriften von ihm angedrohten und
festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von
30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie
Kosten (§§ 7 und 19) zur Genossenschaftskasse
einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in
§ 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen werden nach
der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen,
die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, statt-
zufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit
der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten
von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher an-
berannt und auf ortsfällige Weise rechtzeitig bekannt
gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen
Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der
Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle,
für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat,
niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Ar-
beiten, welche nach technischem Ermeßen zur Unter-
haltung der der Schau niederliegenden Anlagen not-
wendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Ge-
nosenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden
gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde ent-
scheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner,
welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt
und dessen Entschädigung vom Vorstande festgesetzt
wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Ent-

lassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Aus Schreiben der Genossenschaft und außerdem durch örtliche Bekanntmachung in benachbarten Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtsstücken beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher unterucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich

bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile anzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so rüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Obornitz aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 58 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, genehmigt.

Berlin, den 4. August 1906.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I Cb 7530. J. A. Holz. (7423/06 I. B. I. Anz.)

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

789. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli 1906 zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Schroda belegene **Landgemeinde Borowo-Paulan** der in demselben Kreise belegene **Landgemeinde Moldau einverleibt** werde. Posen, den 20. August 1904.

Der Regierungsz = Präsident.
7336/06 I. B. **Krahmer.**

790. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli d. J. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Krotoschin belegene **Landgemeinde Janow zalesny I** der in dem Kreise Abelnau belegene **Landgemeinde Janow zalesny II**, die **hinfort den Namen „Ganswald“** zu führen hat, **einverleibt** wird.

Posen, den 21. August 1906.
Der Regierungsz = Präsident.
7343/06 I. B. J. W. Dreher.

91. Das Winterhalbjahr in der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen** beginnt am **17. Oktober 1906.**

Mit der Schule ist ein **Pensionat** und ein **Cenarinar** für Handarbeits-, Gewerbeschul- sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden.

Die **Ausbildung** der Schülerinnen erfolgt in **den praktischen Fächern für Beruf und Haus**, sowie in der **Stenographie** und in der **Verwendung der Schreibmaschine**. Auch werden **Lehrgänge für Handelswissenschaften** mit Einschluß **vieler Sprachen** abgehalten.

Programme und nähere Auskunft durch die **Schulvorsteherin Fräulein S. Ridder** hier, **W. 3, Tiergartenstraße 4.**

Posen, den 29. August 1906.

Der **Regierungs-Präsident.**

1052/06 I. G. J. B. **Breher.**

792. Königliche höhere Maschinenbauschule zu Posen.

Das Wintersemester beginnt am **15. Oktober.** **Kontrahierungsbedingungen:** Reise für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung und zwei Jahre Praxis oder Ablegung der Aufnahmeprüfung und drei Jahre Praxis. Aufnahmeprüfung im Januar und Juni j. J. Zweijähriger Kursus. Schulgeld 150 M. jährlich. Anmerkungen sind zu richten an die **Direktion.**

Posen, den 30. August 1906.

Der **Regierungs-Präsident**

1181/06 I. G. U. J. B. **Breher.**

793. Landespolizeiliche Anordnung.

Unter entsprechender Abänderung der landespolizeilichen Anordnung vom 29. Juli 1893 (Amtsblatt Seite 317) und in Ergänzung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1894 (Amtsblatt S. 290) werden für die tierärztliche Untersuchung der aus Rußland zur **Einfuhr gelangenden Pferde** für die Grenzorte des **Königreichs Preußen** nachstehende Untersuchungs- und Untersuchungszeiten festgesetzt:

1. für **Vorzisowo:** die Montage, vormittags von 9 bis 11 Uhr,
2. für **Stralfowo:**
 - a) jeder Dienstag Vormittag von 9 bis 12 Uhr,
 - b) jeder Freitag und Sonnabend Nachmittag von 2 bis 4 Uhr.

Posen, den 25. August 1906.

Der **Regierungs-Präsident.**

J. B. **Machatus.**

794. Der 13 jährige Schüler **Johann Reichelt** hierorts, hat am 4. Juli d. J. den 8 jährigen Knaben **Stefan Skiba** hier mit Entschlossenheit und Umsicht **vom Tode des Ertrinkens gerettet.**

Diese verdienstliche Tat bringe ich belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 24. August 1906.

Der **Regierungs-Präsident.**

5022/06 I. A. J. B. **Machatus.**

795. Der Pauerlewe **Wladislans Malinowski** aus **Kuruis**, Kreis Schrimm, hat am 26. Juni d. J. den **Volontär Anton Bialoblocki** ebendortselbst mit Entschlossenheit und Umsicht **vom Tode des Ertrinkens gerettet.**

Diese Tat bringe ich hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 22. August 1906.

Der **Regierungs-Präsident.**

5897/06 I. A. J. B. **Engelhardt.**

796. Durch Verfügung vom hiesigen Tage sind vom 1. September ab **die katholischen Hausväter des Forsthauses Broncezyn**, Kreis Posen-West aus der **Schulsozialität Broncezyn** ausgeschult und zu der **katholischen Schulsozialität Bendlewo**, Kreis Posen-West zugehult.

Posen, den 25. August 1906.

Königliche **Regierung,**

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

4262/06 II b.

Sassenpflug.

797. Durch Verfügung vom hiesigen Tage sind vom 1. Oktober 1906 ab **die evangelischen und katholischen Hausväter des Gutsbezirks Lauske** mit dem **Vorwerk Berghof** und der **Gemeindebezirke Alt- und Neu-Lauske**, Kr. Schwerin a. Warthe aus den **Schulsozialitäten zu Hermsdorf** beziehungsweise aus der **ganzweilse besuchten Schule in Schwerin a. W.** ausgeschult und zu einer **evangelischen Schulsozialität** mit dem **Sitze der Schule in Lauske**, Kreis Schwerin a. W. **vereinigt.** Diejenigen **Hausväter** aus **Alt-Lauske**, welche jetzt nach **Marienwalde** zugehult sind, bleiben in dem **bisherigen Schulverbande.**

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die **ausgeschulten Hausväter** die **gleichen Beiträge** — abgesehen von den **Durchbeiträgen** — zum **Unterhalte** der **Lehrer** und der **Schulen** in **Hermsdorf** bzw. **Schwerin a. W.** wie **bisher** zu leisten haben, bis die **Verlegung** der **Lehrerstelle** an der **neu einrichtenden Schule** erfolgt sein wird.

Posen, den 27. August 1906.

Königliche **Regierung.**

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6542/06 II a. I Ang.

Sassenpflug.

798. Die **Führung der Revierverwaltungs-geschäfte der Oberförsterei Zirke** ist bis zum 1. Dezember 1906 dem **Forstreferendar Voss** aus **Eberswalde** **übertragen** worden.

Posen, den 27. August 1906.

Königliche **Regierung,**

6192/06 III c 1 K. **Angern.**

799. Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Verlosung** der zum **1. Oktober 1906 einzuweisenden Rentenbriefe** der **Provinz Posen** sind folgende **Stücke** gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe.

Litr. A zu 3000 Mf. (1000 Tfr.) 209 Stück und zwar die Nummern:

6	151	216	274	283	357	385	5286	9334	9346	9378	9440	9515	957
431	917	956	987	1051	1171	1378	9538	9592	9658	9721	9771	9789	960
1406	1616	1779	1782	1792	1817	1856	9847	9917	10068	10077	10141	10158	1009
2065	2293	2457	2546	2551	2690	2827	10358	10359	10453	10527	10590	10626	1060
3236	3537	3608	3784	3860	3853	3900	10704	10767	10775	10781	10802	10858	1080
4056	4114	4168	4189	4433	4489	4515	10894	10963	10972	11015	11097	11195	1120
4663	4714	4716	4772	4839	4948	4966	11219	11262	11265	11312	11315	11427	1140
5084	5119	5276	5362	5417	5499	5550	11521	11591	11643	11650	11770	11856	1180
5701	5737	5744	5805	5863	5952	6141	11882	11934	12053	12083	12088	12092	1200
6239	6429	6482	6547	6689	6770	6809	12137	12138	12221	12242	12402	12413	1240
6824	6876	6881	6923	6929	6956	7010	12553	12555	12568	12599	12698	12941	1300
7149	7195	7259	7451	7506	7570	7732	13174	13237	13503	13530	13535	13541	1300
7738	7755	7777	7783	8189	8364	8399	13748	13781	13864	13968	13975	14002	1300
8489	8692	8697	8906	8861	8866	8987	14021	14068	14182	14193	14222	14300	1300
9001	9025	9039	9130	9299	9429	9718	14332	14557	14585	14590	14596	14597	1300
9771	9780	9851	9913	9946	10122	10131	14633	14765	14797	14838	14862	14919	1300
10148	10158	10346	10370	10375	10391	10433	14959	15046	15170	15230	15425	15449	1300
10504	10545	10551	10578	10583	10715	10772	15510	15582	15726	15782	15794	15795	1300
10778	10788	10818	10880	10925	10959	11058	15803	15818	15899	15919	15986	15989	1300
11086	11108	11116	11169	11211	11213	11225	16047	16106	16108	16128	16161	16204	1300
11257	11291	11314	11385	11397	11410	11435	16279	16349	16375	16386	16447	16449	1300
11470	11498	11582	11702	11720	11744	11762	16631	16645	16680	16714	16734	16738	1300
11799	11803	11838	11881	12001	12020	12061	16760	16767	16799	16801	16834	16848	1300
12075	12083	12091	12098	12179	12183	12219	16914	16941	16975	17005	17031	17062	1300
12242	12244	12252	12266	12398	12430	12450	17299	17283	17294	17347	17564	17565	1300
12471	12507	12516	12518	12559	12630	12642	17691	17734	17767	17804	17845	18098	1300
12741	12745	12752	12773	12786	12974	13002	18272	18273	18277	18311	18352	18358	1300
13026	13162	13163	13190	13266	13274	13282	18400	18404	18408	18437	18471		
13304	13316	13349	13408	13410	13440	13443							
13444	13459	13516	13564	13565	13581								

Litr. B. zu 1500 Rfr. (500 Tr.) 72 Zünd

und zwar die Nummern:

106	142	156	281	398	428	455
487	551	943	1019	1143	1246	1273
1444	1453	1514	1685	1743	1781	1849
1876	1933	2082	2328	2339	2591	2627
2673	2689	2713	2719	2757	2774	2815
2965	2977	2998	3001	3026	3111	3183
3190	3298	3299	3364	3463	3579	3642
3655	3678	3856	3868	3882	3920	3974
4027	4031	4036	4093	4111	4146	4209
4226	4228	4236	4239	4353	4419	4481
4513	4555					

Litr. C. zu 300 Rfr. (100 Tr.) 285 Zünd

und zwar die Nummern:

129	148	228	274	563	756	788
856	899	1284	1492	1827	1906	1924
2204	2551	2582	2707	2761	2775	2809
3006	3010	3012	3051	3069	3073	3092
3265	3446	3455	3465	3521	3660	3725
3851	4023	4130	4284	4457	4734	4740
4843	4871	4901	4949	5229	5278	5637
5965	6011	6130	6326	6334	6365	6704
6806	7323	7381	7512	7516	7540	7600
7648	7812	7891	7955	8060	8087	8120
8224	8369	8416	8527	8617	8634	8687
8709	8744	8746	8757	8766	8864	8897
8946	8958	9001	9005	9044	9146	9225

Litr. D. zu 75 Rfr. (25 Tr.) 228 Zünd

und zwar die Nummern:

395	826	831	877	938	969	100
1010	1038	1121	1177	1364	1649	173
1739	1994	2171	2187	2256	2291	236
2757	2797	2881	2891	2970	2992	306
3577	3583	3623	3632	3988	4061	400
4159	4319	4682	4802	4829	4869	490
5082	5218	5344	5558	5754	5931	590
6024	6185	6460	6495	6524	6719	684
6894	6983	7025	7027	7081	7110	720
7320	7364	7400	7403	7465	7596	760
7663	7728	7735	7830	7862	7935	790
7978	8018	8078	8092	8111	8121	814
8180	8276	8281	8285	8309	8370	830
8479	8550	8622	8685	8699	8706	871
8855	8878	8897	9056	9076	9077	908
9402	9448	9542	9543	9637	9698	960
9683	9714	9739	9792	9824	9825	980
9864	9870	9883	9937	10002	10350	1030
10419	10427	10448	10464	10465	10532	1050
10614	10672	10782	10871	10872	10689	1080
11108	11139	11174	11181	11200	11209	1120
11254	11260	11341	11344	11362	11373	1140
11445	11497	11519	11592	11583	11661	1160
11832	11855	12026	12119	12149	12213	1220
12280	12287	12331	12373	12376	12441	1230
12560	12680	12739	12768	12849	12864	1270
12876	12900	12925	12976	12979	13050	1310
13195	13238	13247	13269	13290	13311	1330

3094	13416	13454	13505	13679	13770	13782
3833	13865	13944	13983	13995	14028	14082
4104	14191	14247	14425	14435	14538	14571
4686	14718	14734	14742	14758	14765	14808
4842	14852	14855	14860			

II. 3 $\frac{1}{2}$ %ige Rentenbriefe.

Litr. L. zu 3000 Mark 7 Stück und zwar die Nummern: 128 327 635 726 1021 1113 1263.

Litr. M. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer: 53.

Litr. N. zu 300 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 307 347 500 504 546 620.

Litr. O. zu 75 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 126 137 431.

Litr. P. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 29 142.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in fruchtbarem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe H Nr. 15 und 16

und Talons bei der **hiesigen Rentenbank-Kasse**, Kanonenplatz Nr. 114, oder bei der königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin, Klosterstraße 76

am **1. Oktober 1906** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Zahlung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1906 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzuschicken, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung.

Sobald es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

..... Mark, in Worten: Mark

für d... ausgelosten Rentenbrief... der Provinz Posen Litr..... Nr..... habe ich aus der königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

beizufügen.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß von den früher verlosteten Rentenbriefen der Provinz Posen seit deren **Fälligkeit 2 Jahre und darüber verfloßen sind**, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht eingereicht sind und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

Rückständig sind:

4%ige Rentenbriefe:

seit 1. Oktober 1896	Litr. D. Nr. 64.
seit 1. April 1899	Litr. D. Nr. 2006 12307.

seit 1. Oktober 1899	Litr. A. Nr. 278 13103.
	Litr. C. Nr. 10428 10536.
	Litr. D. Nr. 8081 11450 14652.
seit 1. April 1900	Litr. A. Nr. 8035. Litr. B. Nr. 3602. Litr. C. Nr. 5166 10573. Litr. D. Nr. 5687 10775 11459 12127.

seit 1. Oktober 1900	Litr. B. Nr. 1643. Litr. C. Nr. 11321 16192 17783. Litr. D. Nr. 7370 7476 7552 7992 10106 12147 13698 14541.
----------------------	--

seit 1. April 1901	Litr. A. Nr. 11875. Litr. B. Nr. 2715. Litr. C. Nr. 2164 2386 4599 10990 14593 16188 16222 16233 16483. Litr. D. Nr. 2821 3033 3078 4759 7422 8085 9439 10184 10850 11460 12789 14128 14654.
--------------------	--

seit 1. Oktober 1901	Litr. A. Nr. 13221. Litr. B. Nr. 3089. Litr. C. Nr. 9554 9903 10727 17788. Litr. D. Nr. 16 2031 6723 9040 9572 10854 11475 11555 13225.
----------------------	---

seit 1. April 1902	Litr. A. Nr. 4142 12235. Litr. B. Nr. 4042. Litr. C. Nr. 4920 9486 12498 14938 16673. Litr. D. Nr. 6420 7268 8011 9687 9900 12350 13466 14683.
--------------------	--

seit 1. Oktober 1902	Litr. A. Nr. 11911 11913. Litr. C. Nr. 3849 9150 10725 11383 11509 12150 13313 14168. Litr. D. Nr. 146 1213 3827 6699 7072 10192 12974 13690 14123.
----------------------	---

seit 1. April 1903	Litr. A. Nr. 10950 11348. Litr. B. Nr. 4574. Litr. C. Nr. 4404 10467 13371 13900 14448 17173. Litr. D. Nr. 1341 1356 1670 2448 4932 9906 9924 10777 12217 12404 13227 13873 14694.
--------------------	--

seit 1. Oktober 1903	Litr. A. Nr. 2801 13101. Litr. B. Nr. 3715 3737 4405 4465. Litr. C. Nr. 640 2866 5031 6058 10572 10982 13540 14049 1492 18157 18158 18289 18350 18353. Litr. D. Nr. 263 4270 4444 6749 6763 7369 8584 9203 9911 10658 10737 10834 11285 11820 11905 11907 12968 13683 14503.
----------------------	--

seit 1. April 1904	Litr. B. Nr. 4063 4570. Litr. C. Nr. 1445 5461 9340 9741 10109 10131 10631 11375 11835 12708 13073 14269 15187 16632 17441 18355. Litr. D. Nr. 1608 1956 2596
--------------------	---

4151 5003 5539 5921 6646
6844 7541 8419 8803 9962
10957 11844 11856 12169
12641 12893 13624 13685
13744 13831 14058 14190
14252 14671.

3 1/2 % ige Rentenbriefe:

- seit 1. April 1901 Litt. O. Nr. 372.
seit 1. Oktober 1901 Litt. O. Nr. 535.
seit 1. April 1902 Litt. L. Nr. 404.
seit 1. Oktober 1902 Litt. O. Nr. 119 140.
seit 1. Oktober 1903 Litt. N. Nr. 44. Litt. O. Nr. 315.

Als abhanden gekommen angemeldete Rentenbriefe:

Keine.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert, wobei gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach § 44 des Rentenbaugesetzes vom 2. März 1850 die ausgelosten Rentenbriefe binnen 10 Jahren verjähren.

Pojen, den 16. Mai 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Pojen.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

800. Durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts in Wrechen vom 16. August 1906 ist die Arbeiterfrau **Antonie Zielke** in Wrechen wegen Trunksucht entmündigt.

Wrechen, den 16. August 1906.

Königliches Amtsgericht.

801. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des An siedlers Oswald Kötter in Reßlin, Kreis Bomst,
2. des Landwirts August Adam in Gurtschen, Kreis Fraußadt,
3. des Dominiums Zerta und des Vorwerks Graniecznik, Kreis Kojten,

b. Erlöschen unter dem Rindvieh:

des Dominiums Grab, Kreis Jarotschin.

II. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

der Gemeinde Gzmon, Kreis Schrimm.

III. Schweinepeste.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Eigentümers Otto Freisz in Neumerine, Kr. Birnbaum,
2. des Bahnarbeiters Neupauer in Luschwitz, des Landwirts August Wehnelt in Kabel und des Fleischermeisters Behnelt in Heyersdorf, Kreis Fraußadt,

3. des Gutes Mierzejewo, Kreis Lissa,
4. des Wirts Karl Ota in Latowitz, Kr. Lissa,
5. des Lehrers Will in Luffonko, Kreis P. West,
6. des Volkereibesizers Stephan Caska in Göben, Kreis Rawitsch,
6. des Wirts Johann Wendowski in Trzcinica und des Gutspähters Josef Pocieniak in Luban, Kreis Schmiegel,
7. des Wirts Mathias Jurga in Wozydar, Kreis Schroda,

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des An siedlers Johann Köster in Strzebow, Kreis Adelnau,
2. des Arbeiters Binzent Matychowiat in K. Gut, Kreis Birnbaum,
3. des Arbeiters Peter Grogier in Dutsch, Kreis Eigentümers Wilhelm Weiß in Gräß und des Gutes Dutsch, Kreis Gräß,
4. des An siedlers Lindemeyer in Glinno, Kreis Posen-Dt.,
5. des Gutes Niedervorwerk und des Gutes G. Chowo, Kreis Schmiegel,
6. des Wirts Michael Tubacki in Bierzginet, Kreis Wreschen.

IV. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Ignaz Stomianny in Chruszczyn und des Wirts Lorenz Pospiech in Chwaliszyn, Kreis Adelnau,
2. des Königl. Försters Tensler in Lidwin, des Fischers Andreas Dlewski, des Häuslers W. Tomienoski, der Arbeiter Stefan Jannel und Karl Machejer in Gora, Kreis Birnbaum,
3. des Fleischermeisters Hermann Koth in Kates, Kreis Bomst,
4. des An siedlers Peter Gaute in Lindenje und des Bauerngutsbesizers Anton Michel in J. Kreis Fraußadt,
5. der Gutsarbeiter Martin Dembski und J. Urbanczak in Utronice-Vorwerk, der Häuslerfrau Agnes Lewandowska in Magdalena, des Bogts Valentin Lesniak in Alexanderfeld, des Häuslers Paul Knola in Gembig, Kreis G. Kreis Gräß,
6. des Wirts Josef Brenbor in Kurowo, des W. Martin Fakuła in Strzele-Gem., des Arbeiters Ludwig Stroinski in Granowo, der Witwe Klara tine Draczevska in Niepruschevo, des W. Peter Kurek in Gromblewo-Gem., des Arbeiters Josef Wielnit in Kontolewo und Pfarrers K. tustki in Niepruschevo, Kreis Gräß,
7. des Rittergutspähters Wilhelm Wieger in El. Kreis Jarotschin,
8. des Wirts Johann Fucala und des Häuslers Johann Baranani in Mednice, der Wirtin Julie Brylak in Domanin und des Guts W. wice, Kreis Kempen.

9. des Bäckers Johann Feliszowski in Borek, Kr. Koścmin,
10. des Häuslers Mathias Kubera in Kobelnitz, des Zimmermanns Rudolf Thiel in Weidenau, des Ackerbürgers Peter Turkiewicz in Kriewen, des Rittergutsbesizers Schulz in Szczybrodno und des Maurers August Schiff in Kosten, gleichen Kreises,
11. des Wirts Michael Paluszkiwicz in Waschkow, des Fortarbeiters August Bogusch in Lepte-Groschen und des Anfielers Buhmester in Konarzewo, Kreis Krotoschin,
12. der verw. Bäckermeister Johanna Schwarz in Lissa, gleichen Kreises,
13. der Eigentümer Johann Binder und Franz Feindura in Altenhof, Kreis Meseritz,
14. der Witwe Brettschneider in Rogasen, des Tischlermeisters August Mathes und Arbeiters Stanislaus Nowacki in Ritschenwalde, Kr. Dornitz,
15. des Arbeiters Martin Dziuba in Kuczow, des Arbeiters Johann Malowiecki in Pirschütz, des Anfielers Bernhard Koch in Bronischewitz, des Rittergutes Namoty, des Ziegeleibesizers Kropf in Weigensfeld und des Wirts Peter Regulski in Pieruzyce, Kreis Pleschen,
16. des Mühlenpächters Janke in Dwinisk, Kreis Posen=Ost,
17. des Häuslers Striezel in Damme S. Nr. 18, Kreis Rawitsch,
18. des Arbeiters Kaplon in Zajontschkowo, des Arbeiters Michalak in Buschewo, des Gutes Samter Schloß, des Arbeiters Faberski in Konin, des Schuhmachers Weidner in Duschnit, des Häuslers Baltrowski und Arbeiters Linke in Duschnit, Kreis Samter,
19. des Bogtes Wojtaniak in Ligota, des Molkereibesizers Heinrich Dittmann in Grabow, des Wirts Robert Hermann in Deutschdorf und des Wirts Rafimier Wagniewski in Siera Mühle, Kreis Schildberg,
20. des Arbeiters Banajzyk in Deutsch-Poppen, des Schmieds Wojciechowski in Ritsche, des Wirts Andreas Olejnik in Wognist, des Ackerbürgers Stanislaus Szczypaniski in Wielichowo, des Tischlermeisters Johann Kuzdowicz in Wielichowo, des Schäfers Marcinkowski in Boszkowo, des Wirts Melchior Ratajczak in Bistupice, des Wirts Majorek in Deutsch-Poppen, des Schmieds Liewerski in Seeger, des Arbeiters Stanislaus Dalowski in Jastolki-Vorwerk u. des Häuslers Berthold Haake in Ritsche, Kreis Schmiegel,
21. des Anfielers Lehmschlötter in Sentschau, des Schmieds Josef Kosmala in Wary poln., des Anfielers Lampe in Jagenau, des Rittergutes Sotolowo, des Dominiums Doczno und des Arbeiters Valentin Sobczak in Groß-Gottschütz, Kreis Breschen.

D. Erlöschten unter den Schweinen:

1. des Wirts Martin Kozalski in Gark, des Maurers Andreas Orzegorowski und des Häuslers Alabert Bagowski in Kl.-Topola, des Häuslers Stanislaus Domagala und des Wirts Johann Stupin in Gr.-Gorzycze, Kreis Adelnau,
2. der Arbeiter Thomas Jennel in Gora und Melchior Talarek in Kwislich-Gut, des Schäfers Johann Chajalskiwicz in Polto (Orzegorowo) und des Arbeiters Orzechowski in Lesionke, Kreis Birnbaum,
3. des Königlichen Försters Wildt in Nöbbershorst, des Gutsbesizers Adam Firley in Gorsto und des Eigentümers Josef Dujzowski in Ködnitz, Kreis Bomsf,
4. des Stellmachers Hermann Kothe in Jedlik, des Anfielers Dietrich Gante in Lindeuse, des Dominalschmieds Parich in Nieder-Nöbbersdorf, der Witwe Agnes Bortel und der Frau Viktoria Vorych in Butkwitz, des Inspektors Raczmarek, des Gärtners Krutz, der Arbeiter Klein und Fabijak, sämtlich in Barga-Gut, Kr. Fraustadt,
5. des Arbeiters Schopin in Drzentschewo-Gut, Kreis Gostyn,
6. des Häuslers Stefan Gucia und des Arbeiters Stanislaus Przybyl in Skirno, der Arbeiter Ludwig Strojinski in Granowo und Martin Urbanak in Dalowy mokre, des Wirts Andreas Autonski in Wognowice, des Häuslers Friedrich Stielor in Kopanke, der Dominalarbeiter Ludwig Storkinski in Kalwoy und Roch Glapa in Ciesle, Kreis Grätz,
7. des Arbeiters Ignacy Lisjak in Golina-Gut und des Propstes Tobola in Golina-Gemeinde, Kreis Jaroschin,
8. der Wirt Andreas Jonaczky in Misorzyn und Egidius Lisicki in Ostrowiec, Kreis Kempen,
9. der Arbeiterin Franziska Müller u. des Fleischermeisters Peter Jeryzkiwicz in Kosten, gl. Kreises,
10. des Hauptlehrers Wpbierański in Margaretendorf, des Schuhmachermeisters W. Nebelski in Kobylin, des Arbeiters Johann Fractorkial in Margaretenhof und des Wirts Michael Strawczynski in Orpischewo, Kreis Krotoschin,
11. des Tischlers Bronislaus Pietrowicz in Gurschno-Gemeinde, des Häuslers Johann Tomlowial und der Wirtsfrau Theresje Hylak in Grätz-Gem., Kreis Lissa,
12. des Eigentümers Paul Bierwagen und der Eigentümerwitwe Berta Zeh in Paradies und des Eigentümers Robert Klose in Lagowitz, Kreis Meseritz,
13. des Arbeiters Johann Wognial in Porazyn, Kreis Neutomischel,
14. des Händlers Reinhold Gotsch in Rogasen und des Wirts Julius Schwart in Trocken-Gauland, Kreis Dornitz,

15. des Auszüglers Johann Kojewski in Pieruszycze, des Arbeiters Adalbert Kaminski in Pleschen und des Anfielers Anton Menzen in Pirschütz, Kreis Pleschen,
16. des Eigentümers L. Kreisel, Jawade Nr. 8, in Posen-Stadt,
17. des Häuslers Johanu Mancegal in Wienckowice, des Gastwirts Kasimir Stachowial in Dopiewo und des Häuslers Adalbert Kusel in Wienckowice, Kreis Posen-West,
18. der Stadi Görchen, des Wirts Ignaz Bella in Elonskowo, des Ziegeleibesizers Roman Gorski in Janowo und des Hilfsweihenstellers F. Braun in Massel, Kreis Rawitsch,
19. des Bezirkschornsteinfegermeisters Oskar Jenicke, des Arbeiters Josef Strzelczak und des Häuslers Andreas Machaj, sämtlich in Duschnik, des Aderwirts Friedrich Schiller in Rammthal und des Arbeiters Anton Mamet in Lucianowo, Kreis Samter,
20. des Wirts Franz Serafinowski in Bygoda plug., der Witwe Antonie Przybyl in Mielezjowla, des Fleischers Max Rosenberger in Schildberg, des Tischlermeisters Valentin Karwil in Nixtstadt, des Gemeindevorstehers Przybyl in Starzyzew, des Wirts Johann Sadowski in Bukownica und

des Maurers Josef Domagalski in Grabow, Kreis Schildberg,

21. des Arbeiters Kaczmarek in Nadomisz, der Witwe Anton Wojtkowicz in Karmin und Robert Bierwagen in Kotusch, der Häusler Tryjanowski und Brenienel in Songklowo, Nowal in Czucz und Josef Dwozarczak in Jasfolki-Gemeinde, Kreis Schmiegel,
22. der Witwe Urbanial in Manieczki, der Knecht Malinski und Piascki in Ostrowieczo und des Stellmachermeisters Stanislaus Wojciechowski in Dolzig, Kreis Schrimm,
23. des Anfielers Paetz in Sendschau, der Arbeiter Lorenz Sobczak in Bierichlin, Martin Bierzykowski und der Marie Kubial in Groß-Gotischütz und des Deputanten Primas in Kaczmarek, Kreis Breschen.

V. Badsteinblätter.

a. Ausgebroschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Valentin Korytowski in Dusch, Kreis Grätz,
2. des Schuhmachers Franz Jankowski in Koiten, gl. Kreises.

b. Erloschen unter den Schweinen:

des Anfielers Riehof in Biechowo, Kreis Breschen.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“

einzuwenden. Sie müssen besonders in Bezug auf **Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingegeben. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu **frankieren**, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Stechbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein**, wobei auf die Verfügung des königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Stechbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Name** eventl. Stand des **Verfolgten**, die **Eindrucksnummer** und das **Jahr der Veröffentlichung**. Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die **Aufnahme kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die königlichen Landratsämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Stechbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorschriftsmäßige **Armutstest beizufügen**.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten **1,50 Mark**, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Zeitschrift oder deren Raum **30 Pf.**

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der königlichen Regierung.

Posen, Mezsbach'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der königlichen Regierung zu Posen.

r. 37.

Ausgegeben Dienstag, den 11. September 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblattaktion zuzustellen.

41: 802. Inhalt der Gesessammlung. — 803. Regelung der Arbeitszeit in Gast- und Schankwirtschaften. — 804. Reg.-Rat Wagner, ständiger Vertreter des Staatskommissars und Direktors der Obra-Meliorationsgenossenschaft. — 806. Namensbelegungen an Waldarbeitergesellschaften. — 806. Erneuerungszähler für Kraftfahrzeuge an Reg.-Bezirk Aurich. — 807. Wintersemester an der Königl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen hier. — 808. Lehrschmiedebefugnis in Posen. — 809. Polizeiverordnung betr. Leichenbestattung der Juden in Kosen. — 810. Frl. Pungeroth, Erlaubnis als Hauslehrerin. — 811. Befugung des Katasterkontrollieurs Becker-Schwerin a. B. — 812. Erweiterung des Bahnhofsverkehrs in Gola. — 813. Telegraphenanstalten in Steinbüschheim und Lloche. — 814. Erledigung von Hofbegleitkeimen I pp. durch Steueramt I in Kosen. — 818. Wintersemester an der Universität Königsberg. — 816. Enteignung pp. zum Ausbau des Weges Bialotofski-Pinne. — 817. Bestellung des Fleischbeschauers Lindemann in Korngut. — 818. Freigebung des Weges Michorzewo-Gut-Krysztanowo. — 819. desgl. Glupon-Thrapiewo. — 820. Tierseuchen.

2. Die Nummer 38 der Gesessammlung ist unter

Nr. 10753 das Gesetz über die Änderung der Begrenze gegen das Großherzogtum Posen zwischen demartungen Hüttengesäß-Rewiederum und Alt-ernus, vom 12. Februar 1906, unter

Nr. 10754 die Verfügung des Justizministers, stend die Anlegung des Grundbuchs für einen des Bezirke des Amtsgerichts Singzig, vom August 1906, und unter

Nr. 10755 die Verfügung des Justizministers, stend die Anlegung des Grundbuchs für einen der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Königslein, zenschwalbach, Marienberg, Kenuerod, vom 26. Au-1906.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

3. Bei der Kontrolle über die Durchführung Bundesratsbestimmungen vom 23. Januar 1902 in Regelung der Arbeitszeit in Gast- in Schankwirtschaften (R.-G.-Bl. S. 33) ist Beobachtung gemacht worden, daß anscheinend immer in weiteren Kreisen die irrige Auffassung ver- ist, als ob der Betriebsunternehmer den ihm h die erwähnte Bestimmungen auferlegten Ver- hungen genüge, wenn er zwar dem Angestellten vorgezeichneten Ruhezeiten anbietet, für ihre Inne- ung aber nicht sorgt, sondern das Weiterarbeiten Angestellten während der Ruhezeit duldet. Um er Auffassung entgegenzutreten, eruchen wir Eure hwohlgeboren ergebnis, die Ortspolizeibehörden des igen Regierungsbezirks gefälligst allgemein darauf zuweisen, daß eine Ruhezeit nur dann vom Unter- mer „gewährt“ worden ist, wenn er zugleich Vor-

sorge dafür getroffen hat, daß die Arbeit des Ange- stellten in seinem Betriebe während dieser Zeit unter- bleibt. (Vergl. die Ausführungen des Herrn Staats- sekretärs des Innern in der Sitzung des Reichstags vom 31. Januar 1903, Stenographische Berichte Seite 7617).

Diese Anweisung ist im Regierungs-Amtsblatt und in den Kreisblättern zu veröffentlichen.

Berlin, den 14. August 1906.

Der Minister des Innern.

IIb 2722. J. B. gez. von **Bischoffshausen**.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
III. 6184. J. B.: **Nichter**.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Posen.

Vorliehendes Erlaß bringe ich hiermit zur öffent- lichen Kenntnis.

Posen, den 5. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

754/06 I. G. J. J. B.: **Breyer**.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

804. Durch gemeinschaftlichen Erlaß der Herren Minister der Finanzen, für Landwirtschaft und des Innern vom 11. August 1906 — I. 13338 F.-M., I. Cb. 7589 M. f. L., C. 10664 M. d. F. — ist der königliche **Regierungsrat Wagner II** hier selbst, an Stelle des von hier versetzten Regierungsrats von Keubell mit der **ständigen Vertretung des Staatskommissars und Direktors der Obra-Meliorationsgenossenschaft betraut** worden.

Posen, den 2. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

7631/06 I. B. **Krahmer**.

805. Ich bestimme hiermit von Landespolizeiwegen, daß die nachbenannten **Wohnplätze**, die als Teile von Fortgutsbezirken der kommunalen Selbstständigkeit entbehren, künftig in **folgende Namen** zu führen haben und zwar:

1. das im Jahre 1893 in Zagen 64 der Oberförsterei Grünheide, Kreis Posen-Ost, errichtete **Waldarbeitergehöft** den Namen **Martharode**,

2. das in demselben Jahre in Zagen 139 dieser Oberförsterei, Kr. Obornil, errichtete **Waldarbeiterhaus** den Namen **Caecilienblick**,

3. das im Kreise Obornil (Oberförsterei Grünheide) belegene **Förstergehöft** Guttapusta den Namen **Hütte**.
Posen, den 30. August 1906.

Der Regierungsz = Präsident.

3539/06 I G. J. W. Dreher.

806. Unter Hinweis auf meine Amtsblattsbelangmachung vom 23. April 1903 (N.-Bl. S. 250) bringe ich zur öffentlichen Kenntniss, daß dem **Regierungsbezirk Aurich** als **Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge** die weiteren Erkennungsnummern **3301 bis 3400** überwiesen worden sind.

Ich nehme hierbei Bezug auf meine Kundverfügung an die Herren Landräte und den Herrn Polizei-Präsidenten hier vom 28. September 1905 — 3804/05 I Eb. Posen, den 21. August 1906.

Der Regierungsz = Präsident.

I. Eb. 3902/06. J. W. Dreher.

807. Das Winterhalbjahr in der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen** beginnt am **17. Oktober 1906**.

Mit der Schule ist ein **Pensionat** und ein **Seminar** für Handarbeits-, Gewerbeschul- sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden.

Die **Ausbildung** der Schülerinnen erfolgt in **allen praktischen Fächern für Beruf und Haus**, sowie in der **Stenographie** und in der Benutzung der **Schreibmaschine**. Auch werden Lehrgänge für **Handelwissenschaften** mit Einschluß fremder Sprachen abgehalten.

Programme und nähere Auskunft durch die **Schulvorsteherin Fräulein S. Ridder** hier, **W. 3, Tiergartenstraße 4**.

Posen, den 29. August 1906.

Der Regierungsz = Präsident.

3652/06 I G. J. W. Dreher.

808. In der unter Aufsicht der Königl. Regierung stehenden, vom Lehrschmiedemeister Spiller hier selbst geleiteten **Hufbeschlag-Lehrschmiede** beginnt am **Montag, den 1. Oktober 1906** ein **neuer dreimonatiger Lehrkursus** der theoretischen und praktischen **Hufbeschlagslehre**.

Meldungen zu demselben sind an den Lehrschmiedemeister **Spiller** hier selbst, Schießstraße Nr. 6, bis 8 Tage vorher zu richten.

Posen, den 3. September 1906.

Der Regierungsz = Präsident.

J. W. Machatus.

809. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1850 (G.-S. S. 193) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Die von der Königlichen Regierung, Abt. I, in Posen unter dem 28. Dezember 1872 erlassene **Polizei-Verordnung zur Verhütung übereilter Leichenbestattung bei den Juden** wird für **den Umfang der Stadtgemeinde Kofen aufgehoben**.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 4. September 1906.

Der Regierungsz = Präsident.

4518/06 I. Da. J. W. Machatus.

810. Dem **Fräulein Charlotte Vungeroth** aus **Lübbecke**, Kreis Minden, zur Zeit in Schwenten, Kreis Pomst wohnhaft, ist die **Erlaubnis** erteilt worden, im Regierungsbezirk Posen als **Hauslehrerin** zu wirken.

Posen, den 1. September 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

8399/06 II Gen. Gassenpflog.

811. Der **Katasterkontrolleur Becker** in **Schwerin a. W.** ist vom 1. Oktober d. Js. ab in gleicher Dienstverbindung nach **Lübbecke** im Regierungsbezirk Minden **versetzt** worden.

Von demselben Zeitpunkt ab ist dem bisherigen Katasterlandmesser **Hermann Riede** in Stade unter Ernennung zum **Katasterkontrolleur** die Verwaltung des Katasteramtes **Schwerin a. W.** übertragen worden.

Posen, den 31. August 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

4759/06 III A d. Daum.

812. Am 15. September d. Js. wird der zwischen den Stationen **Kossowo** und **Gostyn** an der **Bahnstrecke Lissa i. P.** — **Jaroschin** gelegene **Bahnhof Gola**, welcher bisher nur für die Abfertigung von Personen, Gepäck und Wagenabgaben eingerichtet war, auch für die Abfertigung von **Leichen, lebenden Tieren, Fahrzeugen, Eil- und Frachtkütern eröffnet**.

Die Abfertigung von Sprengstoffen und Gegenständen, zu deren Ver- und Entladung eine Kopframpe erforderlich ist, ist ausgeschlossen. Mit demselben Tage wird Bahnhof Gola in den Staats- und Privatbahntariff aufgenommen.

Über die Höhe der Tariffätze geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, den 31. August 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

813. In **Steinischheim** und **Försterei Oschoke** sind **Telegraphenanstalten mit öffentlichen**

ellen und Unfallmeldebedienst er-
nen. Posen O., den 1. September 1906.
Königliche Ober-Postdirektion.

J. B.: Baresfel.

4. Durch Erlaß des Herrn Finanzministers
am 30. v. Mts. — III. 14218 — ist dem Steuer-
e I zu Kosten die **Besugnis zur Erhebung**
von Zollbegleitscheinen I über unbearbeitete
Tabakblätter — einschließlich der unter Eisenbahn-
verkehrsfluß eingehenden — für die in Kostenbefindliche
Ligniederlassung der Zigarettenfabrik „Patria“ zu
erlaubt worden. Posen, den 5. September 1906.
Der Provinzialsteuerdirektor.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

6. Der Fideikommissbesitzer, königlicher Landrat **Dr. Carl von Rose** zu Bialotoisch, Kreis Birnbaum,
bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24
Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachgezeichneten zur **Verbreiterung und zum Ansbau**
öffentlichen Weges von Bialotoisch nach Pinne erforderlichen Grundstücksflächen beauftragt:

815. Für das **Winter-Semester 1906/07**
findet die **Immatrikulation der Studierenden**
vom 15. Oktober bis einschließlich 5. No-
vember an jedem Montag u. Mittwoch
von 4 Uhr nachmittags ab
im Universitätsgebäude statt.

Spätere Immatrikulationen können nur mit Ge-
nehmigung des Herrn Universitäts-Rektors erfolgen,
wenn die Verspätung durch besondere Gründe gerecht-
fertigt wird.

Königsberg, den 1. September 1906.

Rektor und Senat
der königlichen Albertus-Universität.

Namen der Grundbesitzer	Gemeinde	Kreis	Nähere Bezeichnung des zu enteignenden Abschnitts nach			Größe zusammen			
			Grund- buch	Karten- blatt	Parzellen Nr.	ha	ar	qm	
									Land
Landwirt Otto Schille	Bialotoisch- Lanlaud	Birn- baum	I	11	1	zu 124/53	—	10	16
Landwirt Stefan Schild und Ehe- frau Antonie geborene Pacholle	"	"	I	10	1	zu 124/53	—	7	84
Landwirt Johann Kaczmarek und Ehefrau Marianna geborene Neumann	"	"	I	4	1	zu 124/53	—	10	35
Landwirt Paul Ramm	"	"	I	5	1	zu 124/53	—	9	99
Landwirt Otto Ramm	"	"	I	14	1	zu 124/53	—	11	38
Landwirt Gottlob Ramm	"	"	I	6	1	zu 124/53	—	9	89
Landwirt August Schille und Ehefrau	Rudki-Hld.	Santer	I	6	1	201/1 u. 202/116	—	04	85
Landwirt Heinrich August Birchel	"	"	I	5	1	206/107, 207/107, 208/107	—	41	03
Landwirt Stanislaus Sobisiat	"	"	I	4	1	211/103, 212/103, 213/103, 214/103	—	34	63
Landwirt Rudolf Forbrich und Ehefrau Amanda geb. Jaehnke in Rudki-Hld.	Lubo- jesnica	"	III	49	2	344/9	—	—	53
Landwirt Gustav Ramm	"	"	I	6	2	346/10, 364/54, 365/54, 380/66, 381/66	—	35	95
Landwirt Jakob Napierala und Ehefrau Marianna geb. Fiza	"	"	I	3	2	348/30, 358/51, 359/52, 360/52	—	24	55
Häusler Jakob Plural	"	"	I	30	2	352/39	—	12	76
Gemeinde Lubojesnica	"	"	I	—	2	350/38	—	04	02
Landwirt Jakob Bujzewski	"	"	I	2	2	354/46, 355/46	—	11	85
Landwirt Friedrich Schiller und Ehefrau Marie geb. Helmchen	"	"	II	22	2	368/57, 369/58, 370/59, 371/60	—	11	12
Landwirt August Hannebohn und Ehefrau	"	"	I	5	2	376/63, 377/64	—	06	43
Josef Nowak und Ehefrau Katha- rina in Pinne	"	"	I	27	2	389/69	—	03	55

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungspräsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin am

Sonnabend, den 15. September d. Js., morgens 8¼ Uhr
am Beginne des genannten Weges von Rinne aus an.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, zu dem Termine zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Birnbaum, den 6. September 1906.

Der Enteignungskommissar.

Dr. Kospatt, königlicher Landrat.

817. Dem **Fleischbeschauner** Heinrich **Lindemann** in **Korngut** ist die **kommissarische Verwaltung** des Trichinenschabbezirks **Rybezowo**, bestehend aus den Ortschaften **Rybezowo** und **Wojczkowo**, unter dem Vorbehalt jederzeitigen **Wiedererbs** übertragen worden.

Görchen, den 31. August 1906.

Königl. Distrikts-Kommissar.

818. Der **Weg** von **Nichorzewo-Gut** bis **Krytiauowo**, welcher zwecks **Pflasterung** gesperrt war, wird dem Verkehr wieder **freigegeben**.

Rußlin, den 3. September 1906.

Der königliche Distrikts-Kommissar.

819. Der **Weg** **Glupon-Chraplewo**, welcher zwecks **Pflasterung** gesperrt war, wird dem Verkehr wieder **frei gegeben**.

Rußlin, den 28. August 1906.

Der Distrikts-Kommissar.

820. **Ausbruch** und **Erlöschen**
von **Tierseuchen**.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Wirts **Andrzejewski** in **Bielewo**, Kr. **Kosten**,
2. des **Dominiums** **Rustadt** b. **P.**, Kreis **Rentomischel**,
3. des **Einwohners** **Andreas Bartoszewicz** in **Rüschentalde**, Kreis **Obornit**,
4. des **Dominiums** **Wojzkowo**, Kreis **Kawisch**,
5. des **Gutes** **Penskowo** und des **Gutes** **Ordzin**, Kreis **Samter**,

b. Erlöschen unter dem Rindvieh:

des **Landwirts** **August Adam** aus **Gurichen**, Kreis **Fraustadt**.

II. Geflügelcholera.

Ausgebrochen unter dem Geflügel:

1. des **Hofverwalters** **Stanislaus Grajcz** in **Carlsdorf**, Kreis **Koschmin**,
2. des **Gutsverwalters** **Schwittan** in **Tomaschew**, Kreis **Pleschen**.

III. Tollwut.

Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Biskupice Igal, **Czelanow** mit **Bagatella**, **Gabianow**, **Kwiatkow**, **Lewkow**, **Pruslin**, **Kollontajewo** und **Karski**, Kreis **Ostrowo**.

IV. Schweinefleuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des **Wirts** **Jakob Naj** in **Kozlowo**, Kreis **Grätz**,
2. des **Dominiums** **Kromolice**, Kreis **Koschmin**,
3. des **Gutes** **Schwarzwalban**, Kreis **Pleschen**,
4. des **Ansiedlers** **Hermann Kroschel** in **Umultowo** und des **Grabewärters** **Rösler** in **Winiary**, Kr. **Posen-Ost**,
5. des **Schneidemeisters** **Thomas Tyratowski** in **Grabow**, Kreis **Schildberg**,
6. des **Wirts** **Seibel** in **Szczytnit**, Kr. **Schrimm**,

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des **Rentengutsbesizers** **Franz Coenen** und **Landwirts** **Crujt Graupe** in **Kaublan**, sowie des **Müllers** **Friedrich Horn** in **Alt-Driebitz**, Kreis **Fraustadt**,
2. des **Dominiums** **Daleschin**, Kreis **Goityn**,
3. des **Dominiums** **Rostow**, Kreis **Jaroschin**,
4. des **Mauers** **Peter Gorka** in **Kempen** und des **Gutes** **Ratow**, Kreis **Kempen**,
5. des **Gastwirts** **Josef Kroschel** in **Schwezfau**, Kreis **Lissa**,
6. des **Ansiedlungsgutes** **Bialenschin**, Kr. **Obornit**,
7. des **Arbeiters** **Lisjak** in **Mühlwald**, Kr. **Ostrowo**,
8. des **Ritterguts** **Schloß-Mejeritz**, Kr. **Mejeritz**,
9. des **Arbeiters** **Greifer** in **Eberhardslust** und des **Bäckers** **Strzyppczak** in **Ceradz** kirchlich, Kreis **Posen-West**,

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der **Arbeiterfrau** **Katharina Kleczewska** in **Jaskulki** und des **Wirts** **Andreas Galenski** in **Lamki**, Kreis **Abelnan**,
2. des **Eigentümers** **Schulz** aus **Orle**, des **Arbeiters** **Stanislaus Piechocki** in **Drzeszkowo**, des **Arbeiters** **Martin Gorny** in **Woschjewe-Gut**, des **Arbeiters** **Stefan Tomala** in **Kwilsch-Gut**, des **Bogts** **Valentin Ceglarek** und **Arbeiters** **Stanislaus Stala** in **Kwilsch-Gut** und des **Eigentümers** **Cichoz** aus **Groß-Luttom**, Kreis **Birnbaum**,
3. des **Arbeiters** **Lorenz Kortus** in **Ratow-Gut**, Kreis **Domst**,

- des Handelsmanns Robert Rose in M. N. Driebitz, des Anfielers August Krüger in Lindensee, des Häuslers Johann Lorych und Bergmann Valentin Grochowicz in Butwitz, Kr. Franstadt,
5. der Witre Johann Ptal und Kasper Goldmann in Smilowo, des Arbeiters Johann Starzuit in Weidenhof, des Knechts Ignaz Pawelka in Pempowo-Gut, des Arbeiters Anton Szczępani in Tzagalenowo, des Wirts Karl Etrozynski und Häuslers Jakob Puslednit II in Smolitz, Kreis Gostyn,
6. des Wirts Otto Gutische in Rudnik, der Witre Josef Walkiewicz und Martin Wasial in Wjazdel und des Arbeiters Andreas Porazewski in Daskowy mofre, Kreis Grätz,
7. des Wirts Johann Bariczal in Klafzewy, des Arbeiters Martin Jaszowial in Wolica lozia, des Wirts Valentin Szablewski in Komorze, des Lehrers Zyniewicz in Kretkow, des Arbeiters Thomas Etrozylt und der Witwe Pelagia Kaluzna in Boguschin-Gut, des Fleischers Stanislaus Rannyslowski in Zernitz, des Wirts Michael Jatzzewski in Komorze b. 3. und des Arbeiters Stephan Gajczyk in Komorze-Gut b. 3., Kreis Jarotschin,
8. des Rittergutes Lagiewnit, des Zimmermanns August Keller und Witwe Apollonia Andrzejewska in Pogorzela-Stadt, Kreis Koschmin,
9. des Gutes Kurowo und des Gutsächters Storacli in Poniun, Kreis Kosten,
10. des Wirts Andreas Wawrzyniak in Margarethen-dorf, Kreis Krotoschin,
11. des Arbeiters Franz Tomczak in Jezioroki-Gut und des Bahnarbeiters Schübai in Zaborowo, Kreis Lissa,
12. des Eigentümers Josef Trompa in Lewitz, Kreis Meseritz,
13. des Wirts Sitarz in Baranowo, der Witwe Julie Schulz in Gutehoffnung, der Arbeiterfrau Konstantia Zieluit in Pieruszyce, der Arbeiter Josef Piotrowski und Lorenz Wrobel in Karmin, sowie des Gastwirts Thomas Gruszczynski in Plehschén, gleichen Kreises,
14. des Arbeiters Fr. Kruschona in Winiary und des Restaurateurs Golisch in Winiary, Kreis Posen-Ost,
15. des Schuhmachers Karl Lüdde mann in Ketsch, Kreis Posen-West,
16. des Zimmermanns Franz Mackowiak in Görchen, des Knechts August Hämisch in Lang-Guhle, des Wirts Lorenz Kędziora in Wiefenrode, des Nachtwächters Ignaz Matajczak in Sackern, des Barrers Wiggalski und des Wirts Stefan Organista in Szkaradowo, Kreis Rawitsch,
17. des Gutes Szendzin, des Arbeiters Nikolaus Drodowczyk in Klobzisko, der Häusler Anton Stefania und Wilhelm Schiforski in Chojno, des Arbeiters Danielczak in Zajontschkowo, der

- Häusler Friedrich Druba in Duschnit und Andreas Spychala in Fodrzewie, des Arbeiters Peter Kubiak in Obrowo, des Arbeiters Matuzjak in Konin, des Müllers Hähnisch in Zajontschkowo, des Wirts Karl Sturzbecher in Klobzisko, des Wirts August Geisler und des Häuslers Valentin Wrembel in Otorowo-Gem, sowie des Ackerwirts Paul Hante in Sentowo, Kreis Samter,
18. der Witwe A. Rosenberger in Schildberg, des Gastwirts Anton Stroinski in Taborowit, des Königl. Försters Feilich in Lauenberg, des Fleischermeisters Ignaz Marekiewicz in Schildberg, des Müllers Franz Rędzynski in Mixstadt und des Dominikus Tannenrode, Kreis Schildberg,
19. des Häuslers Ignaz Ruziak in Jaskolki-Gem, der Witwen Malecka in Poladowo u. Buszynska in Staroschnitz, des Häuslers Mathias Strugala in Klenzig-Gem., des Wirts Andreas Schwarz in Gleinitz, des Knechts Lawniczak in Kette, der Witwe Nieloch in Karmin, des Häuslers Waegold und der Witwe Adamczak in Deutsch-Poppen u. des Häuslers Franz Bobrowski in Groß-Lentz-Gem., Kreis Schmigol,
20. des Wirts Stanislaus Bartowial und des Häuslers Thomas Statucki in Kochowo, Kreis Schrimm.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Anfielers Johann Schubert in Sulkislaw, des Wirts Ludwig Cebulski in Jastulki und des Schmiedemeisters Josef Weber in Strzebow, Kreis Abelnau,
2. des Häuslers Mikodem Stefanowski und des Arbeiters Josef Nowak in Wlitsch-Gem., des Gutes Grabitz und des Arbeiters Madej in Grabitz, Kreis Birnbaum,
3. der Pferdehechte Thomas Mathias und Franz Dubziak und des Vogts Michael Zaplata in Brimentdorf-Vorwerk, Kreis Bomst,
4. des Königl. Försters Kapte in Kaltvorwerk, Kreis Franstadt,
5. der Arbeiter Albalert Lasicki und Felix Szafraaniak in Sulfowice-Vorwerk, des Wirts Martin Toporowicz in Kuschnika und des Arbeiters Ernst Pilz in Semlin, Kreis Gostyn,
6. des Lehrers Stafiewski in Lagwy, des Bahnwärters Hauff in Wognowice, der Witwe Clementine Dragowsta in Niepruschewo, des Anfielers Adam Burk in Paulsdorf, des Vorwerks Drapak, des Arbeiters Gruszczynski in Szewce und des Gutes Sielinto, Kreis Grätz,
7. des Wirts Jakob Pillarczyk in Komorze, des Schäfers Daniel Hoffmann in Boguschin-Gut, der Witwen Karoline Schubert in Falkstätt-Gut und Franzista Stawska in Klenta, der Arbeiter Lorenz Wozniak und Lijzkiewicz in Utrata und

- Andreas Ezewczyk in Baruchow und des Lehrers Jagodzki in Rajzew, Kreis Jaroschin,
8. der Arbeiterfrau Magdalena Wunsch in Pogorzela, des Barbiers Johann Stoll und des Bäckermeisters Johann Felizjowski in Borek und des Barbiers Stanislaus Schügel in Pogorzela-Stadt, Kreis Koschmin,
 9. des Schmieds Konstantin Szwedowski in Konojad, des Häuslers Michael Matuzewski in Sieratowo, des Rittergutsbesizers Schulz in Szczobrowo und des Tischlers Peter Ignajewski in Kielczyn, Kreis Kosen,
 10. der Häusler Josef Dzielowski in Kantenl und Andrzejewski in Feuerstein, Kreis Lissa,
 11. des Schneidermeisters Wilhelm Koss in Groß-Dammer und des Arbeiters Wilhelm Horn in Altenhof, Kreis Meseritz,
 12. des Anfielers Peter Bieler in Bobussewo, des Wirts Otto Sommerfeld in Studzinie und des Besitzers Am. Milbrandt in Schmidhausen-Gem., Kreis Dornil,
 13. des Gutes Mamoty, des Arbeiters Wielgosz in Auglow und der Arbeiterin Marianna Derwich in Lenartowiz, Kreis Pleschen,
 14. des Tischlers Wladislans Chudzicki in Dopiewo, Kreis Posen-West,
 15. des Vogts August Finster und des Arbeiters Peter Kowalczyk in Tarchalin, Kreis Rawitsch,
 16. der Arbeiter Anton Elwa, Johann Rusinet, Julius Beyer, Reponut Kaczmarek, Valentin Brzuzka und Josef Binial in Neuborf-Gut b. Br., des Häuslers Wachowial in Neubrad, des Wirts Josef Bobersti in Bierwoschewo, der Arbeiter Franz Kaczmarek und Dirba in Sendzin, Michael Jedwabny in Wiltzhin, Gulik und

- Achtenberg in Warstie und mehrerer Eigentümer in Klobiszto, Kreis Samter,
17. des Volkereibesizers Heinrich Dittmann in Grabow und des Wirts Johann Rania in Siedlitzow, Kreis Schilberg,
 18. des Arbeiters Anton Machnicki in Zielcinc-Gut, der Wirts Olejnit in Boymiz, Szystel in Warzhin und Frankowial in Bucz, des Fleischers Matiazjewski in Bucz, des Arbeiters Andreas Francl in Kaczewo-Gem., des Wirts Albert Biernowiz in Kotuzh-Gem., des Gutes Cytowa, des Schuhmachers Nikolaus Dalejzanski in Wolkowo-Gem., des Wirts Wojtowial in Di.-Preffe, des Arbeiters Jitus in Alt-Bogen, des Wirts Franz Blazejczak in Oleinik, des Tischlermeisters Franz Balcerkewicz, des Schornsteinfegermeisters Robert Rintsch, des Bäckermeisters Berthold Paschold, des Gastwirts Franz Rapierski und des Bäckermeisters Alexander Kurkewicz, sämtlich in Wielechowo, Kreis Schmiegel,
 19. der Wirts Adalbert Szymendera in Ostrowo und Krohn in Friedrichsburg, Kreis Schrimm,
 20. des Arbeiters Lorenz Dlendrowicz in Pary poln., der Marianna und Brigitta Mikolajczak in Kgl. Neuborf, Kreis Breschen.

VI. Schweinepest.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Schmieds Reinhold Mann in Wittenburg, Kreis Koschmin.

VII. Backsteinblattern.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Martin Walzel in Garfi-Sieгна und des Ansiedlers August Hartmann in Jelitow, Kreis Abelnau,
2. der Witwe Hedwig Drzewiecka in Gurfchno-Gem., Kreis Lissa.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug auf **Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu **frankieren**, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefasst sein**, wobei auf die Verfügung des königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserleidigungen der Kollenerparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Zuname** eventl. **Stand** des **Verfolgten**, die **Einrückungsnummer** und das **Jahr der Veröffentlichung**. Das Inserat soll **zur eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die königlichen Gerichtsbehörden erucht, in **jeder** Acquisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden erucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorchriftsmäßige **Arbeitsattest** beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Zeitschrift oder deren Raum 20 Pf.

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der königlichen Regierung.

Posen, Herzogische Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 38.

Ausgegeben Dienstag, den 18. September 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 821. Winterferien der höh. Maschinenbauhschule Posen. — 822. von Gersdorff, Velobig, für Rettung pp. — 823. Desgl. Balbin. — 824. Umschulung Zegrze, Kobylepole, Kardorf. — 825. Bereinigung jämtl. Hauswät. des Gutsbezirks Truppenübungspl. Posen mit Weihenburg. — 826. Umschulung Strenze-Pietrowka. — 827. Nachweis. der Durchschuits-Markts und Lodenpreise pro August. — 828. Desgl. für Pafer, Heu und Stroh. — 829. Waldarbeiter Jant in Eichauß, Allgem. Ehrenzeichen. — 830. Anmeldung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. — 831. Enteignung pp. für die Pach- und Kronprinzentr. Posen. — 832. Desgl. zur Bahnhofserweiter. Ostrowo. — 833. Desgl. für die Wferstr. am linken Marktheuer Posen. — 834. Desgl. für die Nordseite des Alten Marktes, Posen. — 835. Tr. Maß, provisi. Amtsanwalt in Posen. — 836. Bergassessor Ihan, Verwalt. des Bergreviers Posen. — 837. Wegeparzellenabzweigung Ludom Abbau—Ludom. 838. Tierzeichen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

821. Königliche höhere Maschinenbauhschule zu Posen.

Das Wintersemester beginnt am **15. Oktober**. Aufnahmebedingungen: Reife für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung und zwei Jahre Praxis oder Ablegung der Aufnahmeprüfung und drei Jahre Praxis. Aufnahmeprüfung im Januar und Juni j. J. Zweijähriger Kursus. Schulgeld 150 M. jährlich. Anmeldungen sind zu richten an die Direktion.

Posen, den 30. August 1906.

Der Regierungs-Präsident

1181/06 I. G. U. J. B. Freyer.

822. Der achtjährige Sohn des Rittergutsbesizers von Gersdorff auf **Wanhschwitz**, Gerhard von Gersdorff hat am 19. Juli d. J. den fünfjährigen Arbeiterjohn **Paul Borowial** ebendasselbst mit Entschlossenheit und Vorsicht vom **Tode des Ertrinkens** gerettet.

Diese verdienstvolle Tat bringe ich belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 9. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

6457/06 I. A.². J. B. Machatus.

823. Der Wirt Richard **Balbin** in Popowo hat am 11. Juli d. J. den Knecht Hermann Reich ebendasselbst mit Entschlossenheit und Umsicht vom **Tode des Ertrinkens** gerettet. Diese verdienstvolle Tat bringe ich belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 11. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

6627/06 I. A.². J. B. Machatus.

824. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober d. J. ab **die evangelischen Hausväter zu Kardorf, Zegrze und Kobylepole-Gut und Bahnhof** aus den katholischen Schulsozietäten **Zegrze und Kobylepole ausgeschult** und zu einer evangelischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Kardorf vereinigt** worden.

Hierbei ist zugleich bestimmt worden, daß die ausgeschulten Hausväter die gleichen Beiträge — abgesehen von den Banbeiträgen — wie bisher zur Unterhaltung der Schule und der Lehrkräfte derjenigen Schulsozietät, der sie gegenwärtig noch angehören, zu leisten haben, bis die Befegung der Lehrerstelle an der neu einzurichtenden Schule in Kardorf erfolgt sein wird.

Posen, den 6. September 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6305/06 II. a. **Paffenpflug.**

825. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1906 ab **sämtliche Hausväter des Gutsbezirks Truppenübungsplatz Posen, Kr. Posen-Ost**, zu einer Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Weihenburg**, Kreis Posen-Ost, **vereinigt**.

Posen, den 6. September 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

7269/06 II. a. **Paffenpflug.**

826. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1906 ab **die katholischen Hausväter** des Vorwerks **Strenze**, Kreis Kempen aus der Schulgemeinde **Strenze-katholisch ausgeschult** und nach **Pietrowka-katholisch eingeschult**.

Posen, den 7. September 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

4191/06 II. b.². **Paffenpflug.**

827. Nachweisung der Durchschnitts-Markts- und Ladenpreise der ersten Lebensbedürfnisse in den als Markte-Orte anerkannten und mit Garnisonen belagerten Städten des Regierungsbezirks Posen für den Monat August 1906.
Die mit * bezeichneten Städte sind Garnisonorte.

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

I. Marktpreise.

Namen der Städte.	A. Getreide.								B. übrige Markttartikel.											
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Grillen (gelb) zum Kochen a 100 kg (roh)		Kartoffeln (erdig) a 100 kg		Mehl a 100 kg		Stroh		Eier a 100 kg			
	gut	mittel	gering	gut	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
1 Chtropo*	17 18	16 98	16 78	13 25	13 65	13 80	13	12 20	13 53	13 33	13 13	21 50	17 50	22	47 50	3 12	3	2	3 08	3 08
2 Grembaum	16 50	16	15 40	14 42	13 78	13 40	13	12 98	14 49	14 49	13 80	18 78	17 50	26	60	3 48	2 76	2	3 79	3 58
3 Schwerein a. B.	16 50	16 50	15 40	14 42	13 78	13 40	13	12 98	14 49	14 49	13 80	18 78	17 50	26	60	3 48	2 76	2	3 79	3 58
4 Unruhst	18 --	17 50	16 20	14 28	13 80	13 60	14	13	15 60	15 10	13 98	24	24	30	41	2 87	2 25	3	3 75	3 10
5 Gollin	17 58	16 92	16 25	14 05	13 70	13 30	12 84	12 50	13 68	13 18	12 85	24	24	32	40	2 50	4	3	2 50	4
6 Gdäts	17 --	16 80	16 --	14 25	13 75	13 25	13 75	13 25	15 70	15 20	14 70	24	24	32	40	2 50	4	3	2 50	4
7 Wentz b. B.	15 05	15 85	15 75	14 05	13 95	13 95	13 85	13 75	14 35	14 25	14 15	19 50	19 50	30	36	2 60	4	2	3 32	3 20
8 Gentesfeld*	16 50	--	15 90	14 22	13 96	14 20	13 20	14 18	14 35	13 70	13 46	17 50	17 50	22	47 50	3 12	3	2	3 40	3 50
9 Zantsdorf*	17 02	16 76	16 49	14 07	13 52	13 58	13 43	13 69	14 35	13 97	13 56	19	19	26	60	3 48	2 76	2	3 48	3 05
10 Zülz*	17 61	17 00	16 89	14 20	13 86	13 77	14 44	13 98	13 60	13 29	13 75	18	18	30	41	2 87	2 25	3	3 75	3 25
11 Koltz*	17 71	17 28	16 85	14 28	13 88	13 11	14	13	14 65	14 20	13 75	18	18	28	55	3 70	3 25	3	3 70	3 25
12 Gantfeld*	17 20	16 70	16 20	14 05	13 55	13 50	13	12 --	14 50	13 45	12 45	18	18	28	55	3 70	3 25	3	3 70	3 25
13 Dejanowo	17 39	17 07	16 87	14 10	13 90	13 64	14 90	14 17	13 22	14 34	13 33	23	23	34 50	62 50	3 82	2 75	4	3 82	3 25
14 Krotoschin	17 20	17 --	16 80	14 --	13 85	13 70	14	13 80	13 60	13 40	13 05	23	23	34 50	62 50	3 82	2 75	4	3 82	3 25
15 Breftsch	--	--	--	--	--	--	--	13 06	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
16 Genteschen	--	10 44	--	13 98	--	12 75	--	--	15 10	14 63	--	--	--	--	--	2 70	4	3	2 70	4
17 Chornit	--	--	--	14 10	--	12 75	--	--	15 10	14 63	--	--	--	--	--	2 70	4	3	2 70	4
18 Roggen	17 65	16 90	16 90	14 08	13 70	13 26	14 --	13 50	13 80	13 38	13 --	20	20	30	38	4	3	2 50	4	4
19 Riefien	17 60	16 98	16 13	13 65	13 30	14 25	13 25	12 95	14 70	13 58	13 13	20	20	30	38	4	3	2 50	4	4
20 Rosin*	17 50	17 04	16 15	14 23	13 90	13 66	14 18	13 72	15 55	14 92	14 24	26	26	38	52	2 71	3 76	3	2 71	3 76
21 Osnit*	17 38	16 90	16 19	13 94	13 70	13 44	13 30	12 92	12 96	14 10	13 56	18	18	20	26	3 44	3 50	3	3 44	3 50
22 Osnit*	17 38	16 90	16 19	13 94	13 70	13 44	13 30	12 92	12 96	14 10	13 56	18	18	20	26	3 44	3 50	3	3 44	3 50
23 Osnit*	17 38	16 90	16 19	13 94	13 70	13 44	13 30	12 92	12 96	14 10	13 56	18	18	20	26	3 44	3 50	3	3 44	3 50
24 Osnit*	17 38	16 90	16 19	13 94	13 70	13 44	13 30	12 92	12 96	14 10	13 56	18	18	20	26	3 44	3 50	3	3 44	3 50
25 Osnit*	17 38	16 90	16 19	13 94	13 70	13 44	13 30	12 92	12 96	14 10	13 56	18	18	20	26	3 44	3 50	3	3 44	3 50
26 Kempen	16 20	16 --	16 50	13 68	13 48	13 28	12 80	12 60	12 40	13 38	13 08	16	16	13 50	50	3 80	3 75	2 40	3 80	3 75
27 Gdabitz	17 80	17 25	16 75	14 38	14 13	13 75	17 60	17 25	15 38	16 13	14 75	19	19	34	50	3 80	3 75	2 40	3 80	3 75
28 Breftsch	16 75	16 56	16 30	14 25	14 05	13 85	14 25	14 05	15 32	16 18	16 01	16 50	16 50	22	25	3 25	3 75	2 10	3 25	3 75
29 Osnit*	18 --	17 --	17 --	14 --	13 --	13 80	14 --	13 --	14 --	14 --	13 50	14	14	45	50	3 20	3 25	2	3 20	3 25
30 Osnit*	17 53	17 08	16 34	14 22	13 71	13 41	13 30	12 80	14 88	14 47	14 06	16	16	45	50	3 20	3 25	2	3 20	3 25
Summe	150 70	370 56	407 80	580 25	392 52	348 56	344 80	316 25	328 71	372 58	329 68	941 78	843	640	89 00	27 63	18 04	2 00	89 00	10 84
Wasser	17 10	10 83	10 31	14 06	13 73	13 53	14 65	13 71	13 15	14 50	14 30	26 10	26 10	26 53	30 53	31 43	3 56	5	31 43	3 56

Es sollen je 100 Kilogramm in Markt und Marktpreisen.

828. Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **August 1906.**

Lieferungs-Verband (Kreis)	Hauptmarktort	Für					
		Hafer		Heu		Stroh	
		für je 100 kg					
		M.	P.	M.	P.	M.	P.
Abelbau	Ostrowo	14	25	3	50	3	70
Birnbaum	Wirubann	15	25	4	75	3	75
Bomst	Wollstein	14	40	2	75	3	40
Franzstadt	Franzstadt	14	90	4	35	3	15
Gostyn	Gostyn	14	70	4	20	3	15
Gräß	Gräß	16	60	5	80	4	20
Jarotschin	Jarotschin	15	85	5	25	4	75
Kempen	Kempen	16	15	4	00	3	95
Koschmin	Krotoschin	15	40	4	50	4	50
Kosten	Kosten	16	15	4	75	4	50
Krotoschin	Krotoschin	15	40	4	50	4	50
Lissa	Lissa	15	10	4	15	3	15
Meseritz	Meseritz	15	00	3	70	3	80
Neutomischel	Neutomischel	16	45	4	75	4	25
Obornit	Posen	16	25	4	75	4	35
Ostrowo	Ostrowo	14	25	3	50	3	70
Pleschen	Pleschen	14	30	6	30	3	15
Posen-Ost	Posen	16	25	4	75	4	35
Posen-West	Posen	16	25	4	75	4	35
Rawitsch	Rawitsch	15	40	5	25	3	70
Sauter	Sauter	14	80	3	10	3	70
Schildberg	Schildberg	13	95	4	20	4	20
Schmiegel	Kosten	16	15	4	75	4	50
Schrimm	Schrimm	18	15	5	25	3	70
Schroba	Posen*)	15	30	4	45	4	05
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	16	00	3	60	3	45
Wreschen	Wreschen	17	15	4	45	3	95

*) mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Posen, den 13. September 1906.

Der Regieru n g s - P r ä s i d e n t.

6897/06 I. M. J. B. **Machatus.**

829. Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem **Walдарbeiter** (Altkrieger) **August Jaus** in **Sichaustr**, Kreis Obornit, in Anerkennung seiner langjährigen guten Führung und der der Staats-Försterverwaltung geleisteten Dienste **das Allgemeine Ehrenzeichen** zu verleihen.

Posen, den 10. September 1906.

Königliche Regierung.
6542/06 III. c. 1. K. **Werner.**

830. Die Gewerbetreibenden werden darauf aufmerksam gemacht, daß die **Anmeldungen** des für das Kalenderjahr 1907 beabsichtigten **Gewerbebetriebes im Umherziehen**, bei der betreffenden Orts-

polizeibehörde **spätestens im Oktober d. J.** zu bewirken sind.

Posen, den 11. September 1906.

Königliche Regierung.
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.
6229/06 III b. **Reininghaus.**

831. Nachdem der **Grundlinienplan** für die **Wald- und Kronprinzenerstraße** hier selbst **entgeltlich festgesetzt** worden ist, hat der Magistrat Posens bei dem Herrn Regieru n g s - P r ä s i d e n t e n zu Posens **die Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten Grundstücksflächen beantragt:

von dem im Grundbuche **Wilba** Band 2 Bl. 3 eingetragenen Grundstücke des Dr. Kujzels Joseph und Paczkowski Johanna die Parzellen Gemarkung Wilba, 422/49 = 910 qm
Kartenblatt 3 423/50 = 408 qm

Ca: 1313 qm.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. D. vom Herrn Regieru n g s - P r ä s i d e n t e n zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termine an Ort und Stelle auf

Montag, den 24. September 1906,

Vormittags 11 Uhr an.

Zu diesem Termine werden alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist bezeugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 12. September 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

7779/06 I. Bl. Ang. **Hoffmann**, Regieru n g s - A s s e s s o r.

832. Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Posens hat bei dem Herrn Regieru n g s - P r ä s i d e n t e n zu Posens **die Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zur **Bahnhofserweiterung** in **Ostrowo** sowie zum **Ausbau der Strecke Winiew-Ostrowo** und zur schienenfreien Einföhrung der Strecke **Stalunierzyce-Ostrowo** in den Bahnhöfen Ostrowo erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

- Ostrowo**, Grundbuch Band XVIII, Blatt 677, Kartenblatt 1, Flächenabschnitt 669/4 und 670/4 in Größe von zusammen 14,02 ar, dem Arbeiter **Andreas Pawlak** und Ehefrau **Jadwiga** geb. **Barczak** in Ostrowo gehörrig.
- Ostrowo**, Grundbuch Blatt 609, Kartenblatt 1, Flächenabschnitt 360/16, 361/17, 364/18, 359/16,

362/17, 363/18, 360/16, 361/17, 364/18 in Größe von zusammen 99 ar, davon zur vorübergehenden Benutzung 43 ar (Strede Dviev-Dstrowo) und Flächenabschnitt 363/18, 362/17, 14, 362/17 in Größe von zusammen 1,47 ha (Strede Stalmierzyce-Dstrowo) der katholischen Kirchengemeinde in Ostrowo gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin

am Donnerstag, den 27. September 1906,
vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr

an dem Empfangsgebäude des Bahnhofs Ostrowo bestimmend, für das Grundstück zu 1,
für das Grundstück zu 2 vormittags 10 $\frac{1}{4}$ in Kilometerstation 112,4 der Strecke Posen-Krenzburg eginend, an.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Berechtigte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 10. September 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

7803/06 I. E. b. v. Köller, Regierungs-Ärztlicher.

833. Nachdem der **Fluchtlinienplan** einer **Uferstraße am linken Wartheufer** in der Stadt Posen **endgültig festgestellt** worden ist, hat der Magistrat Posen bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten Grundstücksflächen beantragt und zwar:

von dem Grundstück Grabenstraße 14 mit der Grundbuchbezeichnung Posen=Vorstadt Grabenblatt 22 die Parzellen:

a. 237/75, Kartenblatt 9, Gemarkung Posen in Größe von 897 qm,

b. 232/62, Kartenblatt 9, Gemarkung Posen in Größe von 245 qm.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an Ort und Stelle

am Montag, den 24. September 1906,
vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr an.

Zu diesem Termine werden alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Berechtigte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 12. September 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

7884/06. I. B. Hoffmann, Regierungs-Ärztlicher.

834. Nachdem der **Fluchtlinienplan** für die Nordseite des Alten Marktes zu Posen endgültig festgestellt worden ist, hat der Magistrat Posen bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für das den Lovel'schen Erben gehörige, im Grundbuche unter **Posen Altstadt Kramladen**, Band I, Blatt 1 geführte Ladengebäude **beantragt**.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an Ort und Stelle

am Montag, den 24. September 1906,
vormittags 8 Uhr an.

Zu diesem Termine werden alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Jeder an den zu enteignenden Ladengebäuden Berechtigte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen, den 12. September 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

7885/06. I. B. Hoffmann, Regierungs-Ärztlicher.

835. Der Staatsanwalt **Dr. May** ist vom 1. Oktober 1906 mit der **provisorischen Leitung der Amtsanwaltschaft in Posen** beauftragt.

Posen, den 4. September 1906.

Der Oberstaatsanwalt.

836. Mit der Führung der Dienstgeschäfte des königlichen Revierbeamten des **Bergreviers Posen** ist der königliche **Bergassessor Chan** in Posen beauftragt worden. Das Revierbureau befindet sich wie bisher in Posen, Rollendorffstraße 39, 2 Treppen.

Breslau, den 12. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

**Bekanntmachungen und Verordnungen
anderer Behörden.**

837. **Beschluß.**

Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeförderung beschließt der Kreisaußschuß:

die zum Gemeindebezirk **Ludom-Abbau** gehörenden **Wegeparzellen** Kartenbl. Nr. 175/3 und 146/3 werden von dem Gemeindebezirk Ludom-Abbau **abgezweigt** und mit dem Gutsbezirk **Ludom vereinigt**.

Dornik, den 14. Juli 1906.

Der Kreis-Ausschuß.

838. Ausbruch und Erlöschen von Tierfeuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Vorwerks Lagiewnik II, Kreis Kosten,
2. des Wirts Kasimir Grel in Kuznica stara, Kreis Schildberg.

b. Erlöschen unter dem Rindvieh:

1. des Vorwerks Graniecznik, Kreis Kosten,
2. in Neustadt b. P. Schloß, Kreis Rentomischel.

II. Geflügelcholera.

a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:

1. des Grundstücks Taubenstraße Nr. 1 in Posen Stadt,
2. des Eigentümers Josef Thomiak in Althörschen, Kreis Schwerin a. W.

b. Erlöschen unter dem Geflügel:

des Kaufmanns David Lehner in Miloslaw, Kreis Breschen.

III. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

Hutta-Gut und Gem., Vaben-Gut, Chruszczyn-Gut und Gemeinde, Danijschin-Gut und Gem., Drogoslaw-Gut, Glińska-Forstgut und Gem., Gr.-Gorzycze-Gut und Gemeinde, Gr.-Topola-Gem., Hauswalde-Gem., Jankow przyg. Gem., Jaskulki-Gem., Jelitow-Gut und Gem., Klein-Gorzycze-Gem., Klein-Topola-Gut und Gemeinde, Lamki-Gem., Lonlocin-Gut u. Gem., Loewensfelde-Gem., Nabyzycze-Gem., Pogorzbow-Gut und Gem., Przygodzice pusht. Gem., Przybylskowie-Gut, Radlow-Gut und Gem., Radziwillow-Gut, Rombezyn-Gut, Raschfow-Stadt, Raschfowel-Gut und Gem., Siegersdorf-Gem., Strzebow-Gut und Gem., Sulislav-Gut und Gem., Swielugow-Gem., Tarchaly-Gut und Gem., Walentyon-Gut und Gem., Wierzbno-Gem., Zacharzew-Gut und Gem., Zalesie-Gut und Zembcow-Gut und Gem., Kreis Adelnau.

IV. Schweinefeuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Ausschüßers Richard Suppe in Kabel, Kreis Fraustadt,
2. des Gärtners Josef Babinski und des Arbeiters Michael Podyma in Kempen, gl. Kreises,
3. des Arbeiters Martin Kubial in Pogorzela-Stadt, Kreis Koschmin,
4. des Gutsbezirks Rossoschütz, Kreis Ostrowo,
5. des Wirts Friedrich Schattenberg in Wyssogotowo, Kreis Posen-West,
6. des Gutes Gora, Kreis Schrimm,

7. der Wirt Valentin Matuzewski in Sniecista, Johann Rowak in Binna und Kasimir Mielsch in Bogudar, Kreis Schroda.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Gutes Gharic, Kreis Birnbaum,
2. des Wirts Franz Klich in Neu-Laube und des Besitzers Wladislaus Mancej in Oberpritschen, Kreis Fraustadt,
3. des Wirts Thomas Kofocinski in Druzyn und des Fleischers Ignaz Styczynski in Granowo, Kreis Grätz,
4. des Brauereibesizers Karl Kliemt in Neustadt a. W., Kreis Jaroschin,
5. des Gutsbezirks Raduchow, Kreis Ostrowo,
6. des Eigentümers Rudolf Fanzelow in Schweinert, Kreis Schwerin a. W.

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Anfielers August Bött in Raschfowel und des Häuslers Martiu Hyyz in Kaczyce, Kreis Adelnau,
2. der Witwe Babelczyk in Jablonowo, des Anfielers Franz Hennig in Grabitz, des Arbeiters Jaskula in Jablonowo, des Eigentümers Flügel in Gr.-Luttom und der Witwe Taberska in Marianowo, Kreis Birnbaum,
3. der Eigentümerin Michalina Drzewiecka in Radowitz, der Eigentümerin Gustav Furchert in Alt-Bornim und Karl Fischer in Neu-Scharte, Kreis Bomitz,
4. der Gärtner August Preuß in Heyersdorf und Franz Beyer in Tillendorf, des Bauers August Haertel in Tillendorf und der Frau Johanna Sobocki in Bukwitz, Kreis Fraustadt,
5. des Ausgebürgers Johann Jablonksi in Kurowo, des Arbeiters Mikolajczak in Lagwa, der Dominialarbeiter Martin Klotz und Johann Zimny in Dusch, Kreis Grätz,
6. des Arbeiters Jakob Florczak in Radlin-Gut, des Stellmachers Josef Paluszkiwicz in Gera und des Bogies Lorenz Fijaj in Tarce, Kreis Jaroschin,
7. des Propstes Hubert in Misorkyn und des Wirts Karl Berger in Turze, Kreis Kempen i. P.,
8. der Arbeiter Jarmuz in Kromolice-Gut und Jacob Urbanial in Pogorzela-Gut, Kr. Koschmin,
9. des Anfielers Krüdemeyer in Konarzewo, des Bäckermeisters Gwojda in Kobylin und des Anfielers Alibert Goldfuß in Konarzewo, Kreis Krotoschin,
10. der Maurerfrau Susanna Harth in Bilschen und des Freigutsbesizers Hermann Furchheim in Glogowo, Kreis Meseritz,
11. des Hausbesizers Stanislaus Rowak in Ritschenwalde und des Arbeiters Stanislaus Urban in Rogajen, Kreis Dornik,
12. des Müllers Rauhut in Kowalew, des Anfielers Dalhaus in Bronischewitz-Gut und des Lehrers Lijon in Strzybzew, Kreis Pleschen,

13. des Högemeisters Freitag in Buchwerber, des Händlers Johann Jasziak in Kostempniewo, des Lehrers Michel in Bärtsdorf und des Dominians Konarzewo, Kreis Rawitsch,
14. des Vogts Lukas Buffit in Buschewo, des Händlers Paprocki in Kuzle, des Arbeiters Kowalka in Buschewo-Gut, des Kaufmanns Scheffler in Kaszmierz, des Arbeiters Bogacki in Seudzju und des Gutes Willowo, Kreis Samter,
15. des Wirts Paul Lachmann in Zmyslona lig., Kreis Schildberg,
16. der Arbeiter Johann Neudora in Jaskolki-Born, Konik in Alt-Bialcz-Gut und Janbecki in Kuschen, des Wirts Jafielezyt in Bucz, der Witwe Budzynska in Poswentowo, des Händlers Njebecki in Biskupice, des Wirts Gustav Linke in D.-Poppen, des Hanssfeearbeiters Wilhelm Dymke in Schmiegel, der Witwe Malecka in Poladowo und des Wirts Johann Kiejuer in Poln.-Poppen, Kreis Schmiegel,
17. des Wirts Hermann John in Gzotowo, des Häuslers Zielinski in Kleczyn-Dorf, des Knechts Valentin Banaszak in Wlazejewo b. D., des Wirts Johann Kujawa in Rzeslabiu und des Vogts Maciejewski in Gogolewo-Gut, Kreis Schrimm,
18. des Gutsbesizers Reichmann in Bierstschin, Kreis Breschen.

b. Erlöschten unter den Schweinen:

1. des Anfielers Philipp Billing in Drogoslaw, Kreis Adelnau,
2. des Wärtners Epeth zu Grabitz, des Arbeiters Sellert zu Groß-Lentzsch und des Eigentümers Hugo Forbich aus Tucholle, Kreis Birnbaum,
3. des Fleischermeisters Hermann Roh in Ratwiz, Kreis Bomjt,
4. der Bauern Robert Linke und Adolf Linke in Oberpritschen und des Anfielers Peter Gante in Lindensee, Kreis Fraufladt,
5. des Arbeiters Lorenz Slowacz in Czachorowo und des Händlers Paul Knola in Gembitz, Kr. Golln,
6. der Wirte Martin Wasziak in Ujazdel, Josef Brembor in Kurowo und Peter Kurek in Gromblewo, des Arbeiters Andreas Porajewski in Dakowy mokre und des Pfarrers Wituski in Niepruschewo, Kreis Gräg,
7. des Arbeiters Anton Paterski in Koskow, der Arbeiter Szuda, Kubiat und Wielozkyt in Brzustow, des Nittergutspächters August Wießer in Wiataschütz und der Witwe Marie Wrobinska in Cisowka, Kreis Zaroschyn,
8. der Wirtsfrau Julie Brskal in Domanin und des Lehrers Nowrat in Koschlow, Kr. Kempen,
9. des Wirts Josef Kaszpegak in Sulakow und des Wirts Jakob Kobak in Malsgow, Kr. Koschmin,
10. des Wirts Johann Lurek in Boniu, des Ackerbürgers Peter Turkiewicz in Kriewen, der Arbeiter Dudzial, Jalesny und Walski in Godzischewo und des Maurers August Schill in Kofien, gleichen Kreises,
11. des Forstarbeiters August Bogusich in Legie-Groschen und des Anfielers Buchmeister in Konarzewo, Kreis Krotoschin,
12. der Witwe Hedwig Drzewiecka in Gurschno-Gemeinde, des Vogts Stajinski in Moraczewo, des Maurers Franz Franzowial in Feuerstein und des Häuslers Josef Florenzal in Kaulfel, Kreis Lissa,
13. des Eigentümers Franz Feindura in Altenhof und des Gutsbesizers Bombe in Heinrichswalde, Kreis Meseritz,
14. des Einwohners Stanislaus Nowacki u. Tischlermeisters August Mathes in Nitschenwalde und des Arbeiters Franz Marciniak in Hermannsland, Kreis Dbornit,
15. der Arbeiter Johann Makowiecki und Mathias Byberowski in Pirschütz, des Landwirts Bernhard Koch in Bronischewitz und des Wirts Peter Regulski in Pieruszycze, Kreis Pleschen,
16. des Anfielers Ludwig Wänner und Wilhelm Kanch in Kreising, Kreis Posen-Ost,
17. des Anfielers Gustav Denecke in Stutendorf und des Arbeiters Lorenz Kupta in Geradz kirchl., Kreis Posen-West,
18. des Nachtwächters Katakczak in Saderu, Kreis Rawitsch,
19. des Einwohners Wefolowski in Slawica, des Wirts Schlachtschneider in Pofshanowo und des Wirts Emil Hoffmann in Smolary-Hld., Kreis Dbornit,
20. des Arbeiters Karl Schulz, Eigentümers Sieste und Försters Ludwig Tomala in Grünberg, des Händlers Martin Ehrenz in Orlichscho, der Arbeiter Sobiszial und Mikula in Karmin, sowie auf dem Gute in Karmin selbst, des Arbeiters Lorenz Jaskula in Dttorowo und des Händlers Szulka in Neudorf bei Samter, Kr. Samter,
21. des Wirts Paul Poor in Sieblitow, Kreis Schildberg,
22. des Vogts Stanislaus Rychlewski in Jaskolki-Born, des Wirts Roman Michalski in Wilanowo-Gem., des Händlers Schwarz in Bronislawo, des Wirts Jakob Nowak in Bucz, des Händlers Mathias Strugala in Kengig-Gem., des Händlers Franz Zborowski in Groß-Lentzsch-Gem., des Händlers Franz Konieczny in Nobatschyn, der Wirte Kurpiss in Biskupice und Paulowski in Bucz, des Arbeiters Barisowial in Mochnitz, der Wirte Jurczak und Witkiewicz in Bucz, des Wächters Hetmaniak in Murtwiz,

der Wirt Majorek in Karschütz, Balkiewicz in Bronsko und Franz Natajczak in Biskupice, sowie des Schmieds Wojciechowski in Ritsche, Kreis Schmiegel,

23. des Wäders Kopaniewicz in Kuruit, des Arbeiters Valentin Strzypczak in Pellberg, des An siedlers Heinrich Kühn in Nowiec, des Wirts Mathias Palacz in Borgowo, der Arbeiter Janisch und Stankowski in Sirowieczuo, Kreis Schrimm,
24. des Dominiums Sotolowo, Kreis Breschen.

VI. Schweinepest.

Erforschen unter den Schweinen:

des Arbeiters Franz Przykleta I in Zimnawoda, Kreis Kofchmin.

VII. Backsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gastwirts Karl Kluth in Utrata, Kreis Jaroschin,
2. des Tischlermeisters L. Mlawowski und Probstei- pächters M. Mlawowski in Kions, Kr. Schrimm,

b. Erforschen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Valentin Korytowski in Dutsch, Kreis Grätz,
2. des Weichenstellers Heinrich Grebasch in Miloslaw und des An siedlers Kilian in Wilhelmstau, Kreis Breschen.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts

839.

Einladung

an die

Mitglieder des Windmühlen Versicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit zu Neumarkt i. Schl.

gegen Beschädigung durch Feuer, Umsturz durch Stur
und Beschädigung durch nichtzündende Blitze
für die Neg.-Bezirke Breslau, Liegnitz, Oppeln u. Posen

43. ordentliche Mitglieder-Versammlung

(§ 37 der Satzung).

Sonntag, den 30. September 1906,

vormittags 11 Uhr,

im Hotel zum Hohen Hause hier selbst.

Sämtliche Mitglieder des Vereins werden hier
in der Erwartung zahlreichen Erscheinens mit dem B
merken eingeladen, daß die Richter erscheinen an d
Beschlüsse der Erschienenen gebunden sind (§ 39 d
Satzung).

Tages-Ordnung: a) Allgemeiner Verwaltungs-
Bericht des 43. Jahrganges, b) Kassen-Verwaltungs-
Nachweis, c) Bericht der Vereins-Kassen-Kuratoren zu
Antrag auf Erteilung der Entlastung, d) Minutes
über erledigte und Beschlüßfassung über unerledigte
Schadensfälle, e) Sonstige Mitteilungen.

Neumarkt, den 7. September 1906.

Der Vereins-Vorstand.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amtsblatt
und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“

einzusenden. Sie müssen besonders in Bezug auf **Eigenamen deutlich geschrieben sein** und, wenn
sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen.
Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren**, indem Briefe, für welche Porto zu ent-
richten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich **Stedbriefe**,
müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein**, wobei auf die Verfügung des königlichen Oberlandesgerichts
zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern
sind Stedbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und
Zuname** eventl. **Stand des Verfolgten**, die **Einrückungsnummer** und das **Jahr der Veröffent-
lichung**. Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die königlichen Gerichte,
behörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme
kostenfrei oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden
werden ersucht, zu jedem Stedbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelag
erforderliche vorchriftsmäßige **Arbeitsattest** beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten **1,50 Mark**
einzeln Bogen 10 Pf. Anfertigungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum **30 Pf.**

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der königlichen Regierung.

Posen, Metzger'sche Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichcn Regierung zu Posen.

Nr. 39.

Ausgegeben Dienstag, den 25. September 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 840. Sonderanweisung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. — 841. Bildung der eigenen Kirchengemeinde Lissa pp. — 842. Allgemeine Kirchen- pp. Kollekte zur Abhilfe der dringendsten Nothstände der evangl. Landeskirche. — 843. Verleihung der Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes an Gutefeld. Sommermeyer, Nieder-Mohrsdorf. — 844. Federico Falco, Generalconsul f. Cuba in Hamburg. — 845. Wintersemester Maschinenbauschule Posen. — 846. Alphabetisches Sachregister zum Amtsblatt 1906. — 847. Umfchulung der evangl. Säugväter des Vorwerks Gr.-Rudft. — 848-849. Umfchulung der lathol. und evangl. Säugväter der Bahnhofsanlage Posenko. — 850. Verlust des Wandergewerbescheines L. Hirsch-Samter. — 851. Bitte, Ernennung z. Hältsförster in Pirke. — 852. Verlegung der Grenzärztsassistentenstelle in Broksten. — 853. Überholen von Schlepplügen auf der Spree-Ober-Wasserstraße. — 854. Errichtung der Telegraphenanstalt in Koschmin und Försterei Seelhorst. — 855. Ausnahmestarif f. Düngemittel pp. auf breuchischen pp. Staatsbahnen. — 856. Umgemeindung von Pargellen des Gutsbez. Kroschbin-Schloß. — 857. Auslosung von Anteilscheinen des Kreises Ostrowo. — 858. Umgemeindung von Pargellen des Gutsbez. Wilkowo. — 859. Polizei-Berordg. betr. Verbot des Befahrens des sog. Volkereiweges mit Kaffschuweren in Koschmin. — 860. Wehr-But, Bestallung als Freischießschanze f. Großdorf. — 861. Wegeverlegung Nieczystanowo-Buchwald Col. — 862. Freigabe des Weges Ghraplewo-Bonsowo. — 863. Wegeeingiehung Leskinew-Wirkow. — 864. Personal-Beränd. b. d. Gen.-Kommiss. pp. in Bromberg. — 865. Tierseuchen. — 866. Verlos. von Posener Stadtanleihscheinen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

40. Bei den parlamentarischen Verhandlungen der das Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1906 (G.-S. S. 373), Regierungseitig im Landtage die Erklärung abgegeben worden, daß die Absicht bestehe, zur Erleichterung des Verständnisses und der praktischen Ausübung des Gesetzes den mit seiner Ausführung betrauten Behörden ausführliche, das Verfahren bei der einzelnen Krankheit erschöpfend behandelnde Sonderanweisungen in die Hand zu geben. Auch sei Aussicht genommen, durch gemeinverständliche Verfügungen über das Wesen und die Verbreitungsweise einzelner übertragbarer Krankheiten die Laienkreise aufzuklären und sie hierdurch nicht nur zur Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht in stand zu setzen, sondern auch durch sonstige geeignete Anregungen und Anweise auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung Unterstützung und wirksamen Mitarbeit heranzubringen.

In Erfüllung dieser dem Landtage gemachten Anträge und in weiterer Ausgestaltung der unter dem 1. Oktober v. J. erlassenen vorläufigen Ausführungsbestimmungen (Ministerialblatt für Med. Angelegenheiten S. 389) habe ich im Einverständnisse der mitwirkenden Herren Minister **Sonderanweisungen über die Bekämpfung von Diphtherie, Keuchstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand und Cholera** auszuarbeiten lassen.

Ich bemerke, daß Exemplare der Anweisungen von der Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz in Berlin S.W. 48, Wilhelmstraße 10, zum Preise von 40 Pf. (Diphtherie), 50 Pf. (Keuchstarre), 30 Pf. (Kindbettfieber), 30 Pf. (Körnerkrankheit), 50 Pf. (Ruhr), 40 Pf. (Scharlach), 50 Pf. (Typhus), 40 Pf. (Milzbrand) und 40 Pf. (Cholera) für das Stück beziehungsweise bei Bestellung von 200 Exemplaren und darüber zum ermäßigten Preise von 35 Pf., 40 Pf., 25 Pf., 25 Pf., 40 Pf., 35 Pf., 40 Pf., 35 Pf. und 35 Pf. bezogen werden können.

Berlin W. 64, den 30. August 1906.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
13756 M. grz. v. Studt.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten hiersebst.

841. Auf Grund der §§ 2 und 3 der General-Konzeption vom 23. Juli 1845, G.-S. S. 516, erteile ich hierdurch den von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern in Lissa i. P., Grune, Wolfskirch, Murlingen Schmidtschen, Leipröder, Schmiegel, Kosten, Neu-Lubojsch, Witoslaw, Woynowitz, Wozanowo, Nawitsch, Earne, Banglawe, Tscheschkowit, Binzig, Tschitsch und Gostyn die **Genehmigung zur Bildung einer eigenen Kirchengemeinde Lissa mit den Rechten einer juristischen Person.**

Die Königlichc Regierung beauftragt mir, hiernach das Weitere, auch wegen Bekanntmachung der

Anerkennung der vorgebachten neuen Gemeinde durch Ihr Amtsblatt in Gemäßheit der Ziffer 7 Abs. 2 der Ausführungsverfügung vom 7. August 1847 zur Generalkonzession vom 23. Juli 1845, M.-Bl. f. d. i. B. S. 317, zu veranlassen.

Berlin B. 64, den 29. August 1906.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten.
G. I. 7618. **Z. A.: v. Chappuis.**

Der Minister des Innern.

Ib. 1593. **Z. A.: v. Kising.**

Der Justizminister.

III. 2516. **Z. A.: Küngel.**

Zum Bericht vom 6. 8. 06 4629 II c.

An

die königliche Regierung

in Posen.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Posen, den 18. September 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

5455/06 II c.

von Uthmann.

**Bekanntmachungen und Verordnungen
von Provinzialbehörden.**

842. Allgemeine Kirchen- und Hauskollekte zur Abhilfe der dringendsten Notstände der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs hat der Evangelische Oberkirchenrat angeordnet, daß in den evangelischen Kirchen der älteren Landesteile für die dringendsten Notstände der evangelischen Landeskirche am **Erntedankfeste, den 30. September d. Js.** eine Kirchenkollekte und in der darauf folgenden Zeit auch eine Kollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe gesammelt werde.

Die Sammlung beider Kollekten erfolgt in der bisher üblichen Weise, dieselben werden am Sonntage vor dem 30. September von der Kanzel abgefordert werden. Bezüglich der Hauskollekte — deren Ein-sammlung ebenso wie früher durch kirchliche Organe zu bewirken ist, — werden die damit beauftragten Personen von der Kanzel aus namhaft gemacht werden. Die Sammler sollen gleichzeitig auch den Ortsbehörden und mit einer von dem Gemeindefürsorge (Presbyterium) ausgestellten Beglaubigung versehen werden.

Im Namen des Evangelischen Oberkirchenrats richten wir daher wiederum an die evangelischen Gemeinden der Provinz die dringende Bitte, diese hochwichtige Angelegenheit nach Kräften zu fördern und auch diesmal durch reiche Spenden zu der angeordneten Sammlung dahin mitzuwirken, daß die großen Notstände, welche in unserer teuren evangelischen Landes-

kirche, insbesondere auch in der hiesigen Provinz, immer so vielfach vorhanden sind, gemildert werden können.
Posen, den 6. September 1906.

Königliches Konsistorium
für die Provinz Posen.

K. J. 13 556/06. **van Randenborgh.**

843. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. August 1906 dem im Kreis Fraustadt belegenen **Gute Nieder-Röhrsdorf** gegenwärtig durch Besitzwechsel erloschene **Eigentum** eines **landtagsfähigen Rittergutes** auf die Dauer der Besitzzeit des **Gutsbesizers** Heinrich Sommermeyer und seiner ehelichen Deszendenz wieder **zu verleihen geruht.**

Posen, den 10. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

7856/06 I. B.

Z. B.: Breyer.

844. Herr **Franzisko Federiko Galso** ist zum **Generalkonsul** der Republik **Cuba** für das Deutsche Reich mit dem **Amtsitz in Hamburg** ernannt worden.

Das Polizeipräsidentin in Posen und die Herren Landräte des Bezirks werden ersucht, die Bekanntmachung, soweit es erforderlich erscheint, in ihren amtlichen Blättern zu veröffentlichen.

Posen, den 13. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

6542/06 I. A. 1.

Z. B.: Breyer.

845. Königliche höhere Maschinenbauhschule zu Posen.

Das Wintersemester beginnt am **15. Oktober**. Aufnahmebedingungen: Reife für die Obersekunda einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung und zwei Jahre Praxis oder Ablegung der Aufnahmeprüfung und drei Jahre Praxis. Aufnahmeprüfung im Januar und Juni j. J. Zweijähriger Kursus. Schulgeld 150 M. jährlich. Anmeldungen sind zu richten an die Direktion.

Posen, den 30. August 1906.

Der Regierungs-Präsident

1181/06 I. G. U.

Z. B.: Breyer.

846. Zu dem Amtsblatt der Regierung zu Posen für das Jahr 1906, wird ebenso, wie in den früheren Jahren ein **vollständiges alphabetisch geordnetes Sach- und Namenregister** zum Preise von 50 Pfg. herausgegeben werden. Bestellungen auf dasselbe werden von den Landratsämtern, Distriktsämtern und Magistraten, **sowie von der Amtsblatt-Redaktion zu Posen** unmittelbar entgegengenommen.

Posen, den 25. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

8370/06 A. R.

Z. B.: Wachatus.

847. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Oktober 1906 ab die **evangelischen Hausväter** des Vorwerks **Groß-Rudki** aus dem Schulverbande der **Stadtschule Obornik** **ausgeschult** und

hulverbande **Notenstein**, Kreis Obornik,

Posen, den 8. September 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

64/06 II b 2. **Hassenzplung.**

48. Durch Verfügung vom hentigen Tage find am 1. Oktober 1906 ab die **katholischen Haus-
äter** der Bahnhoisanlage **Penskowo**, Kreis
amter, aus der katholischen Schulgemeinde **Klein-
bay** **ausgeschult** und zu der katholischen Schul-
gemeinde **Wronke** **zugehult**.

Posen, den 15. September 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

596/06 II b'. **Hassenzplung.**

49. Durch Verfügung vom hentigen Tage find am 1. Oktober 1906 ab die **evangelischen Haus-
äter** der Bahnhoisanlage **Penskowo**, Kreis
amter, aus der evangelischen Schulgemeinde **Klein-
bay** **ausgeschult** und zu der evangelischen Schul-
gemeinde **Wronke** **zugehult**.

Posen, den 15. September 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

696/06 II b'. **Hassenzplung.**

50. Der dem **Hausierer Louis Hirsch** in
amter für das Jahr 1906 erteilte **Wander-
werbesein** Nr. 1151 zum Handel mit Vieh ist
abhanden gekommen, was behufs Vermeidung etwa-
gen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.
Posen, den 16. September 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.
736/06 III b. **Wagner.**

51. Dem bisherigen **Forstaufseher Bothe** zu
Hirte, Oberförsterei Hundeshagen, ist vom 1. Oktober
1906 ab unter **Ernennung** zum Königlichen
Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Ober-
försterei Hundeshagen unter Belassung seines bis-
herigen Wohnsitzes übertragen worden.

Posen, den 18. September 1906.

Königliche Regierung.

657/06 III c 1. H. K. **Freie.**

52. Die Stelle des **Grenztierarztaffistenten**
Prostken, Kreis Lyd, mit welcher eine Remunera-
tion von 1400 Mark jährlich verbunden ist, soll
gleich **anderweit besetzt werden**.

Geeignete Bewerber werden aufgefördert, sich
unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines selbst
geschriebenen Lebenslaufes **alsbald** bei mir zu melden.
Bewerber, welche die Prüfung für beamtete Tier-
ärzte bereits abgelegt haben, erhalten den Vorzug.

Allenstein, den 13. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

P. 403. J. B.: **Jachmann.**

853. **Bekanntmachung**

betreffend das **Überholen** von **Schleppzügen** auf
der **Spree-Ober-Wasserstraße** zwischen Seddinsee
und Fürstenberg.

Durch Polizeiverordnung vom 17. August 1906
(Amtsblatt Stück 35) ist der Schleppzugverkehr auf
der Spree-Ober-Wasserstraße zwischen dem Seddinsee
und Fürstenberg a. O. neu geregelt. Schleppzüge
mit leeren Anhängen und Dampfer unter 5 m Breite
dürfen danach auf der fraglichen Strecke mit einer um
1½ bis 2 Kilometer in der Stunde größeren Ge-
schwindigkeit fahren, als Schleppzüge mit beladenen
Anhängen und Dampfer über 5 m Breite. Damit
diese größere Geschwindigkeit auch ausgenutzt werden
kann, ist zugelassen worden, daß Schleppzüge mit
leeren Anhängen andere Schleppzüge überholen
dürfen.

Da es für die in entgegengesetzter Richtung fah-
renden Schiffe schwierig sein wird, an den sich über-
holenden Schleppzügen vorbeizukommen, so ist es
durchaus erforderlich, daß das Überholen in möglichst
kurzer Zeit geschieht. Dies wird am besten dadurch
erreicht, daß der überholende Schleppzug mit der
größten zugelassenen Geschwindigkeit fährt, während
der Schleppzug, der überholt werden soll, seine Ge-
schwindigkeit sowohl wie möglich und solange verringert,
bis der überholende Schleppzug an ihm vorbeigefahren ist.

Ich ersuche die Dampfschiffsführer im Interesse
einer glatten Abwicklung des Verkehrs hiernach zu
verfahren.

Potsdam, den 14. September 1906.

Der Regierungs-Präsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

J. B.: **Stalow.**

854. In **Roschmin**, Kreis Meseritz und **Försterei**
Seelhorst sind **Telegraphenanstalten** mit
öffentlichen Fernsprechstellen und **Musfel-
meldedienst eröffnet worden**.

Posen O., den 17. September 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B.: **Waresel.**

855. Der allgemeine **Ausnahmatarif** für **Dün-
gemittel** und **Nohmaterialien** der **Kunstdünger-
fabrikation** (letzte Ausgabe vom 1. Mai 1902)
bleibt im Verkehr der preussisch-hessischen Staats-
eisenbahnen, der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der
oldenburgischen Staatsbahnen und der Militär-
Eisenbahn auf weitere 5 Jahre **bis einschließ-
lich 30. April 1912 in Kraft**.

Berlin, den 10. September 1906.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

856.

Beischluß.

In Gemäßheit des § 2 Absatz 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisaußschuß in seiner Sitzung am 3. August d. Js. nach erfolgter Einwilligung der Beteiligten beschloßen

a) die nachbezeichneten Pargellen von dem Gutsbezirke Kroszöjchin-Schloß abgetrennt und mit den in Spalte Bemerkungen des nachstehenden Verzeichnisses angegebenen **Gemeindebezirken vereinigt.**

Karte Nr.	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigentümers	Gemarkung	Nummer des Kartenblattes	Beschreibung der Lage u. dergl. mehr	Kulturart	Flächeninhalt		Reinertrag		Bemerkungen
	Band	Blatt						Stk.	Quadratmeter	Zitr.	1/100	
1 51	2	50	Małeska, Anna und Marie zu Smojšew	Smojšew	8	—	Spfr.	—	10 50	—	—	nisch mit der Gemeinde Smojšew vereinigt.
2 60	1	1	Minta Peter zu Margareten-dorf	Margareten-dorf	1	—	Acker	5	2 91 60	11	42	weshen mit der Gemeinde Margareten-dorf vereinigt.
3 73	III	104	Gebjorowski Ignaz und Kemonucena im Chaujezhaus	Therziensteindorf Gut	1	—	zusammen Spfr.	7 12 30	—	27	90	
Margareten-dorf												
4 64	I	34	Romat Jakob und Eujanna in Marjevo	Marjevo	1	39/16	Garten	4	07 72	—	44	neben mit der Gemeinde Marjevo vereinigt.
5 66	Ant.	6	Bala Bojtsch und Ejsjabet in Reudorf	Reudorf	1	40/17	Acker	4	—	—	—	neben mit der Gemeinde Reudorf vereinigt.
6 72	II	185	Prapolski Anton und Katharina in Reudorf	"	1	83	Spfr.	—	14 50	—	—	
7 68	I	248	Bojtsch Ignaz und Marianna in Drpišewo	Drpišewo Gem.	1	899/226	Acker	5	44 79	1	75	
Drpišewo Gem.												
8 69	II	55	Giesjolta Valentin in Drpišewo	"	1	651/84	Acker	4	12 59	—	59	
9 70	II	58	Kuznetš Peter und Ejsjabet in Drpišewo	"	1	91	—	5	24 30	1	14	neben mit der Gemeinde Drpišewo vereinigt.
10 74	6	257	Ritšče Albert und Jba in Drpišewo	Sonnenfeld	1	100	—	5	64 10	2	12	
11 75	VI	259	Šteur Simon und Joleja in Drpišewo	Drpišewo Gem.	1	50/6	—	4	36 64	1	72	
					1	652/84	Pl.-Nr. 52	4	12 06	—	60	

Konf. Nr.	Art. der Priorität	Bezeichnung noch dem Grundbuche	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigentümers	Gemarkung	Nummer des Karten-Blattes	Nummer der Parzelle	Bezeichnung der Lage u. bergl. mehr	Kultursart	Klasse	Flächeninhalt	Heinertrag	Bemerkungen.	
		Band Blatt								Qadr. mtr.	Zshl.	1/100	
12 71	VII	294	Pietka Johann, Briefträger und Ehefrau Hedwig in Rogozzewo	Rogozzewo Gem.	1	705/251 pp.	Im Dorfe	Garten	10	—	=	78	wird mit der Gemeinde Rogozzewo vereinigt.
13 77	VIII	322	Katholische Schulgemeinde	Ligota	3	16/6	am Brunnen	Acker	50	—	1	96	wird mit der Gemeinde Ligota vereinigt.

b) die Parzellen, Gemeinde Margarethenborf auf Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 582/273 und 583/276 in der Größe von 81 ar 13 qm. mit 6,16 Zshl. Heinertrag und die Parzelle Gemeinde Maciejewo Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 41/7 in der Größe von 7 ar 72 qm. mit 0,60 Zshl. Heinertrag werden vom Gemeindebezirk Margarethenborf bezw. Maciejewo abgetrennt und erstere mit dem Gutsbezirk Krotoschin Schloß, letztere mit dem Gutsbezirk Rübenseld vereinigt. — 132706 K. A. Krotoschin, den 20. August 1906.

587.

Von den auf Grund des landesherrlichen Privilegiums vom 13. August 1895 angefertigten **3 1/2 % igen Anleihscheinen** des Kreises **Ostrowo** sind dem Tilgungsplane gemäß am 11. Juni 1906 zur Einziehung **gelöst** worden, die Anleihscheine Nr. 386, 1855, 280, 1920, 412, 1524, 1715, 527, 1467, 132, 1079, 572, 1376, 1643, 1748, 1630, 700, 1065, 183, 313, 1108, 731, 923, 1766, 1269, 1342 und 865 zu je 500 Mark.

Den Inhabern werden diese Anleihscheine hiermit zur Rückzahlung am **2. Januar 1907** mit dem Bemerkten gekündigt, daß eine Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1906 nicht mehr stattfindet. Die Auszahlung der Kennwerte erfolgt gegen Rückgabe der Anleihscheine nebst den noch nicht fälligen Koupons bei der Kreisgemeindefasse in Ostrowo.

Aus früheren Auslosungen sind nicht eingelöste Anleihscheine nicht vorhanden.

Ostrowo, den 11. Juni 1906.

Der Landrat.

J. B. Tiemann.

588. Auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreisaußschuß des Kreises Samter in einer Sitzung vom 17. August 1906 im Einverständniß mit den Beteiligten, beschlossen, die unter Artikel 1 der Grundfluenmutterrolle des Gutsbezirks **Wilkowo** und im Grundbuche des Rittergutes **Wilkowo** eingetragenen **Parzellen-Gemarkung Wilkowo**-Kartenblatt 1 Nr. 100/66, 101/46 und 102/48 mit einem Gesamtflächeninhalt von 11,13,81 ha, von dem genannten Gutsbezirk **abzutrennen** und mit dem Gutsbezirk **Sandzin** in kommunaler Beziehung zu **vereinigen**.

Samter, den 7. September 1906.

Der Bezirks-Außschuß.

3720/06 K. A.

J. B. v. Bafe.

589. Polizei-Verordnung,
betreffend
das Verbot des Befahrens des sogenannten Molkerei-Weges mit Lastfuhrwerken.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Kreisaußschuffes folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Befahren des neugepflasterten, in dem städtischen und ländlichen Polizeibezirke Kroschin belegenen Weges zwischen der Gärtnerlehranstalt zu Kroschin und der Kroschin-Hundsfelder Chaussee (Molkereiweg) mit Lastfuhrwerken wird bis zum 1. November 1907 verboten.

§ 2. Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Roschmin, den 19. September 1906.

Der Königliche Landrat.

1791/06 K. A. Dr. Witte.

860. Der Tischler Paul Behr hierselbst ist von mir heute als Fleischbeschauer für den Bezirk Großdorf bestehend aus den Dörfern Großdorf Gut und Gemeinde, Wysozka Gut und Gemeinde, sowie Paulsdorf bestellt worden.

Dies wird mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß alle zum Genuß von Menschen in den oben genannten Orten geschlachteten Schweine ausschließlich durch Herrn Behr auf Trichinen und Finnen untersucht werden müssen.

Buß, den 16. September 1906.

Der Königliche Distriktskommissar.

861. Nachdem gegen meine Bekanntmachung vom 6. August d. J. Nr. 3548 in Nr. 33 des Amtsblatts betreffend Öffentlichkeitsklärung des von Wiczyflawowo nach Buchwald Col. von dem Grundstück des Wirts Emanuel Heinz aus führenden und auf dem Grundstücke des Wirts Paul Arndt in Buchwald Col. endenden Fußweges in der vorgeschriebenen Frist Einsprüche nicht erhoben worden sind, wird diese Öffentlichkeitsklärung hiermit in Kraft gesetzt.

Dominowo, den 13. September 1906.

Der Kgl. Distrikts-Kommissar.

862. Der wegen Chaußierung gesperrt gewesene Weg vom Gutshof Chraplewo bis zur Biegung nach Wosowo, wird dem Verkehr wieder freigegeben. Ruchlin, den 18. September 1906.

Der Distrikts-Kommissar.

863. Bei der Vermessung des von der evangelischen Schulgemeinde Wilhelmbrück erworbene Knurra'schen Grundstücks hat sich bei Einsicht der Katasterkarte herausgestellt, daß das Grundstück von einem öffentlichen Wege durchschnitten wird, welcher sich von der Zellinow'er bis zur Mirfow'er StraÙe erstreckt.

Da das Weiterbestehen des Weges zwecklos erscheint, soll derselbe eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Anschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Wilhelmbrück, den 12. September 1906.

Königlicher Distrikts-Kommissar
als Wegepolizeibehörde.

Personal-Veränderungen.

864. Bei der Königl. Generalkommission für die Provinzen Westpreußen und Posen in Bromberg.

Verliehen:

dem Geheimen Regierungsrat Ferrin in Bromberg der Kronenorden 3. Klasse, dem Regierungsrat Erhardt in

Bromberg und dem Spezialkommissar Regierungsrat Weijermel in Königsberg der Rote Adlerorden 4. Klasse den Generalkommissions-Sekretären Feinß und der Hirsch in Bromberg den Charakter als Regierungsrat.

Ernannt:

der forsttechnische Hilfsarbeiter, Forstassessor Pictis, Königsberg zum Oberförster, der Gerichtsassessor Altrich in Königsberg zum Regierungsassessor unter Übernahme der landwirtschaftlichen Verwaltung, der Kanstleibin Nohman in Bromberg zum Generalkommissionskanzlerin.

Einberufen:

der Gerichtsassessor Presting aus Köslin zur Generalkommission Bromberg behufs Ausbildung für das Amt eines Spezialkommissars.

Versezt:

der Oberlandmesser Timme, z. Bt. in Charlottenburg früher in Bromberg, in den Bezirk der Generalkommission Düsseldorf, die Landmesser Bauer in Schneidemühl nach Thorn, Baum von Lissa in Posen in Dörschke von Schneidemühl nach Königsberg, der Spezialkommissions-Sekretär Neumann von Danzig nach Posen behufs kommissarischer Beschäftigung im Bundesdienst der königlichen Anstaltelungskommission.

Bromberg, den 17. September 1906.

Königliche General-Kommission
für die Provinzen Westpreußen u. Posen.

865. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Eigentümers Gottlieb Engelmann in Schotchin, Kreis Meseritz,
2. des Wirts Josef Wajcinski in Pantowo, Kreis Marienisch.

b. Erlöschen unter dem Rindvieh:

der Ansiedler Dietrich Lüßing und Oswald Rothert, Heklin, Kreis Bomsft.

II. Geflügelcholera.

a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:

des Kaufmanns Peter Zewajcinski und des Klempnermeisters Anton Piotrowski in Opaleniga, Kreis G.

III. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Dominiums Gr.-Targaly und des Schenkwirts Wilhelm Lutz zu Pogorzbow, Kreis Adelsberg,
2. des Arbeiters Tomas Wizera in Granowo, Kreis Adelsberg, des Stellmachers Uderian in Dtsch, Kr. Adelsberg,
3. des Dominiums Malgow und des Bauunternehmers Thomas Matzewski in Dorsel, Kreis Roschmin,

4. des Gutes Bulowice, Kreis Neutomischel,
5. des Dominiums Dziąz und des Dominialgehöfts des Groß-Wysocko, Kreis Ostrowo,
6. des Eigentümers Jakob Garstcki zu Polajeowo und des Anfiiedlers Philipp Harlos zu Renworwerk, Kreis Dobornik,
7. des Gutes Polwica, Kreis Schroda.

b. Erlöschcn unter den Schweinen:

1. des Gärtners Stanislaus Josefowski und Eigentümers Jozef Henke in Weine, Kreis Fraustadt,
2. des Häuslers Franz Przymala in Ujazdel und des Einwohners Stefan Kasperczak in Boryslaw-Bornwerk, Kreis Grätz,
3. des Wirts Karl Ota in Latowich, Kr. Ostrowo,
4. des Wirts Valentin Stanislawski in Gr.-Pjary, Kreis Breschen.

IV. Notlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Stellmachers Valentin Konieczny zu Wituchowo und des Arbeiters Jozef Stala in Kwiłtsch Gut, Kreis Birnbaum,
2. des Fleischermeisters Richard Nothe in Kachwiz, Kreis Bomst,
3. des Anstiedlers Grams zu Lindensee, des Rutschers Bernau zu Oberpritschen und des Bäckers Heinrich Postler in Alt-Driebitz, Kreis Fraustadt,
4. des Anstiedlers Julius Kelm zu Marienheim, des Häuslers Mathias Swiadel zu Kaschewy, des Arbeiters Plewoczynski zu Gogolewo-Korow., des Arbeiters Gottfried Naubut und der Arbeiterwimme Audrzejewska in Seide sowie des Händlers Stanislaus Malinowski zu Kröben, Kreis Gostyn,
5. des Arbeiters Michael Sobenski und des Gutsbesizers Zimmermann in Großdorf, Kreis Grätz,
6. des Gastwirts Springmann zu Neustadt a. D., Kreis Jarotschin,
7. des Lehrers Dlugosz in Walerianowo, des Arbeiters Thomas Klouta zu Bruckow-Gut, des Arbeiters Johann Beret zu Pogorzela, Kreis Koschin,
8. des Zieglmeysters Stengel zu Szczudrowo und des Maurers Anton Hojka in Kurow, Kreis Kosten,
9. des Anstiedlers Köller in Konarzewo, Kreis Krotoschin,
10. des Arbeiters Thomas Pachura und bei dem Knecht Anton Karzar in Gutschno-Gut sowie des Gastwirts Gramsch zu Treben, Kreis Lissa,
11. der Witwe Kosalie Scipelt zu Wischen, Kreis Meseritz,
12. des Wirts Valentin Wojtkowial zu Pieruzyce und des Wirts Valentin Dwojak zu Goluchowo, Kreis Pleschen,

13. des Anstiedlers Süllwold zu Kunkeln, Kreis Posen-West,
14. des Häuslers Johann Chudzial in Janowo und des Knechts Ernst Müller in Lang-Guhle, Kreis Rawitsch,
15. des Rittergutes Gr.-Gan, des Ackerwirts Johann Schulz zu Carbia, der Anstiedler Karl Franke und Wilhelm Frey zu Kl.-Sokolnit, des Arbeiters Basial zu Willkowo, der Arbeiter Puf und Adamczak in Konin, des Wirts Hermann Bressel zu Lubowo und des Tischlermeisters Jozef Beczowski in Pinne, Kreis Samter,
16. des Rittergutsbesizers Herud in Rojow und des Wirts Thomas Strzelczyk zu Bukownica, Kreis Schildberg,
17. des Häuslers Kubia zu Jęgorowo, des Komorniks Martin Bawrzynial zu Karzewo-Gem. und des Häuslers Gottlieb Schmidt zu Kotusch-Gem., des Wirts Heinrich Linke zu Di.-Poppen und des Wirts Schwarz zu Polabowo-Abbau, des Wirts Marcell Schwarz zu Polabowo, des Zieglmeysters Flemmitz zu Czacz, des Arbeiters Dufkowiak zu Czacz-Gut, des Häuslers Ruta zu Kuschen, der Witwe Kasperka zu Kuschen und des Gendarmerie-Wachmeisters Friedrich Henke zu Wielichowo, Kreis Schmiegel,
18. des Häuslers Konrad Weinert zu Jatzzewo-Hauland, Kreis Schrimm.

b. Erlöschcn unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Kaczmarek zu Kl.-Münche, des Eigentümers Schulz zu Orle und des Königl. Försters Tensler zu Kichwin, Kreis Birnbaum,
2. der Ackerbürgerin Michalina Drzewiecka in Kachwiz, Kreis Bomst,
3. des Wärtners August Preuß zu Heyersdorf, der Bäckerbesizerin Beate Klisch in Tillendorf, des Schmiedemeisters Roman Ritsche zu Brenno und des Bauerngutsbesizers Anton Michel zu Jedlik, Kreis Fraustadt,
4. der Gutsarbeiter Martin Dembski und Johann Urbanczak in Ustronie sowie des Bogts Valentin Lesnial in Alexanderfeld, Kreis Gostyn,
5. des Wirts Martin Pafula in Strzelce-Gem. und des Wirts Otto Gutschke zu Rudnit, Kreis Grätz,
6. des Rittergutspächters Wilhelm Wiger in Slupia, des Wirts Johann Bartczak zu Kaszewy, des Arbeiters Martin Zastowial zu Wolicafozia und des Fleischers Stanislaus Kamysloski zu Zerniki, Kreis Jarotschin,
7. des Dorfes Mednice, Kreis Kempen,
8. des Zimmermanns August Keller zu Pogorzela-Stadt, Kreis Koschin,
9. des Häuslers Mathias Kubera zu Kobelnit und des Zimmermanns Rudolf Thiel zu Weidenau, Kreis Kosten,

10. des Wirts Michael Paluszkievicz in Baschlow und des Wirts Andreas Pawrzyniat in Margarethendorf, Kreis Krotoschin,
11. der Arbeiter August Gregor und Franz Tomczak in Zegioriki, der Ackerbürger Josef Wenge und Anton Glume zu Storchneß sowie des Bahnarbeiters Schübai zu Jaborowo, Kreis Lissa,
12. des Eigentümers Johann Binder zu Altenhof, Kreis Meseritz,
13. des Wirts Anton Wlaskinsti zu Garbatta, Kreis Dobornit,
14. der Wirtin Konstantia Jelnit zu Piernyzce, des Ziegeleibesizers Kropf in Weizenfeld, der Witwe Julie Schulz in Gutehoffnung und der Arbeiter Josef Piotrowski und Lorenz Wrobel in Karmin, Kreis Pleschen,
15. des Schuhmachers Karl Lüdde mann zu Ketsch, Kreis Posen-Weß,
16. des Wirts Lorenz Kwiatkowski zu Grombnowo, des Fischers Ambruskiewicz zu Dubin, des Händlers Striepel zu Damm und des Lehrers Nidzel zu Wärsdorf, Kreis Rawitsch,
17. des Fleischers Wladislaus Mazanski und des Arbeiters Christian Nafinek zu Neubrück, des Wirts Valentin Mikula und Paul Hellwig sowie der Händler Wilhelm Schitoriski und Anton Stefanak in Chojew, des Vogts Reimann und des Eigentümers Kruzhuna in Mählort sowie auf der Domäne Sendzin, des Arbeiters Martin Nybarczyk zu Biedzowo-Gut, der Häuslerin Konstantia Budyk zu Podrzewie, des Dominiums Samter-Schloß und des Eigentümers Pieschowiak in Dobrogostowo, der Arbeiter Valentin Malecki, Stefan Linkowski und Fojnt in Wakerode, Franz Krzyzowski und Johann Piz in Altsstadt und Andreas Marciniowski, Christian Lejba und der Witwe Katharina Czynniewiak zu Kendorf, Kreis Samter,
18. der Wirtin Josef Pacel und Peter Szkopek in Kuznica bohr., des Dominiums Tanneurode, des

- Wirts Ignaz Kosmala zu Wygoda
 Arbeiters Stanislaus Ewiton in G.
 Wirts Michael Krzysmauski in Kamille
 Fleischers Josef Gorgolewski, Peter
 Hendrykowski und des Schmieds Rania in
 Schilberg, des Wirts Robert Herrmann zu
 Deutschdorf, des Häuslers Stanislaus Biabalaki
 zu Siebler, Kreis Schilberg,
19. des Siewerzki und Daum zu Seeger und der
 Majorat, Rodewald und Sobelowski zu Dr.
 Poppen, des Wirts Melchior Matajczak zu
 Bistupice, des Wirts Kapieralski zu Sencznowo
 und des Schäfers Marciniowski zu Bostowo-
 Gut und des Häuslers Bertold Gaate zu
 Riische, Kreis Schmiegel,
 20. des Häuslers Zielinski in Kielczyn-Dorf, Kreis
 Schrimm,
 21. des Eigentümers Stefan Doberzhüß in Semm-
 witz, Kreis Schwerin a. W.,
 22. des Anfielers Lampe in Jagenau, des Ansiedlers
 Lehmschlöter in Sendschau, der Arbeiter Michael
 Gadjinski und Stanislaus Kowalski in Chocicza,
 Kreis Wreschen.

V. Schweinepest.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

- des Ansiedlers August Peter in Wittenburg, Kreis
 Koschmin.

VI. Backsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Ignaz Lesny in Bozacin, des
 Wirts Ferdinand Schmidt in Orpischewo und
 des Ansiedlers Möller in Konarzewo, Kreis
 Krotoschin.
3. des Kaufmanns Thomas Piotrowski in Görden,
 Kreis Rawitsch.

b. Erlorchen unter den Schweinen:

1. des Schuhmachers Franz Janowski in Kossen,
2. des Ansiedlers Friedrich Lemm in Biedchowo,
 Kreis Wreschen.

Nach Schluß der Redaktion.

Verlosung

von Posener Stadtanleihen vom Jahre 1894 und 1900.

Bei der am 20. September 1906 stattgehabten Verlosung der auf Grund der landesherrlichen Privilegien vom 24. Januar 1894 und 29. März 1900 ausgesetzigten Posener Stadtanleihecheine sind folgende Nummern gezogen worden:

A. von der 3 1/2 % Posener Stadtanleihe vom Jahre 1894:

II. Emission — abzuliefern mit Zinschein Nr. 5 bis 20 und Anweisung:

Buchstabe A. Nr. 131, 216 = 2 Stück zu 5000 Mf. =	10 000 Mf.
„ B. Nr. 505, 636, 652 = 3 Stück zu 1000 Mf. =	3 000 „
„ C. Nr. 620, 672 = 2 Stück zu 500 Mf. =	1 000 „

zusammen... 14 000 Mf.

B. von der 4% Posener Stadtanleihe vom Jahre 1900:

— abzuliefern mit Zinscheinen Nr. 14 bis 20 und Anweisung —

Buchstabe A. Nr. 572, 631, 741, 883, 1006, 1044, 1123, 1162, 1164, 1211, 1245, = 11 Stück zu 5000 Mk. =	55 000 Mk.
Buchstabe B. Nr. 922, 1052, 1288, 1306, 1398, 1458, 1635, 1757, 1864, 1877, 1896, 2000, 2012, 2023, 2080, 2138, 2305, 2317, 2375, 2381, 2431, 2463, 2522, 2528, 2549, 2592, 2704, 2713, 2802, 2822 = 30 Stück zu 1000 Mk. =	30 000 "
Buchstabe C. Nr. 843, 1180, 1205, 1242, 1247, 1264, 1330, 1475, 1520 = 9 Stück zu 500 Mk. =	4 500 "
Buchstabe D. Nr. 1175, 1421, 1502 = 3 Stück zu 300 Mk. =	900 "
Buchstabe E. Nr. 824, 962, 1018, 1173, 1267 = 5 Stück zu 200 Mk. =	1 000 "
zusammen...	91 400 Mk.

Die vorausgeführten Anleihecheine werden den Inhabern zur Rückzahlung am **2. Januar 1907** mit dem Bemerken gekündigt, daß eine Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1906 nicht mehr stattfindet. Die Auszahlung des Kennveris erfolgt gegen Rückgabe der Anleihecheine nebst den noch nicht fälligen Zinscheinen und Erneuerungscheinen bei der Stadthauptkasse in Posen und den auf der Rückseite der Zinscheine genannten Einlösestellen und zwar:

a. für die Anleihe 1894, II. Emission

bei Delbrück Leo & Co. in Berlin,
" F. W. Krause & Co., Bankgeschäft in Berlin,
" Heimann Saul — jetzt Disbank für Handel und Gewerbe in Posen,

b. für die Anleihe vom Jahre 1900

bei der Seehandlung,	}	in Berlin.
" der Deutschen Bank,		
" Nationalbank für Deutschland,		
" Delbrück Leo & Co.,		
" der Bank für Handel und Industrie (anstelle von Robert Warschauer & Co.)		
" der Breslauer Diskontobank früher in Berlin, jetzt in Breslau,	}	in Posen.
" der Disbank für Handel und Gewerbe,		
" Goldschmidt & Kuttner,		
" Hartwig Mamroth & Co.,		
" der Norddeutschen Creditanstalt (anstelle von Siegmond Wolff & Co.)		

Die zur Tilgung zu verwendenden Anleihecheine von 1894 I. Emission im Betrage von 25 600 Mk.

und III. Emission im Betrage von 34 500 Mk. sind angekauft worden.

Aus früheren Verlosungen sind noch rückständig:

von der **3 $\frac{1}{2}$ % Posener Stadtanleihe 1885** seit dem 2. Januar 1906 Buchstabe D Nr. 474 abzuliefern ohne Zinscheine mit Anweisung,

von der **3 $\frac{1}{2}$ % Posener Stadtanleihe 1894** III. Emission seit 2. Januar 1906 Buchstabe B Nr. 729 und Buchstabe C Nr. 753 abzuliefern mit Zinscheinen 19 bis 20,

von der **4% Posener Stadtanleihe 1900** seit dem 2. Januar 1904 Buchstabe C Nr. 1403, Buchstabe D Nr. 1381 abzuliefern mit den Zinscheinen 8 bis 20,

seit dem 2. Januar 1905

Buchstabe B Nr. 1526, Buchstabe C Nr. 1299, 1474, Buchstabe E Nr. 1276 abzuliefern mit Zinscheinen 10 bis 20,

seit dem 2. Januar 1906

Buchstabe A. Nr. 960, Buchstabe B. Nr. 1147, 1706, Buchstabe E Nr. 977 abzuliefern mit Zinsscheinen 12 bis 20.

Die Inhaber dieser Anleihscheine werden zur Abhebung des Barbetrages zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt aufgefordert.

Posen, den 20. September 1906.

V a. 3640/06.

D e r M a g i s t r a t.

Z u r N a c h r i c h t.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“

einzuwenden. Sie müssen besonders in Bezug auf **Eigennamen deutlich geschrieben** sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren**, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** anzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt** sein, wobei auf die Verfügung des königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserleidigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten**, die **Einrückungsnummer** und das **Jahr der Veröffentlichung**. Das Inserat soll **nur eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbetrag erforderliche vorchriftsmäßige **Armutstest** beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der königlichen Regierung.

Posen, Wergbach'sche Buchdruckerei.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen.

Posen, den 26. September 1906.

867.

Polizei-Berordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (R. S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1893 (R. S. S. 195) werden für den nicht an Bahngleise gebundenen Verkehr der durch elementare Triebkraft bewegten Fahrzeuge — Kraftwagen und Krafträder — auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Posen folgende Vorschriften erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fuhrmännern auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, sofern nicht nachfolgend andere Bestimmungen getroffen werden.

Auf Kraftfahrzeuge, welche für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der Troischen, Omnibusse und sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

Fahrzeuge, die aus einem Kraftrad und einem damit fest oder mittels Kupplung verbundenen besonderen Sitze auf eigenem Rade oder eigenen Rädern seitlich neben dem Kraftrade bestehen, gelten als Kraftwagen im Sinne dieser Vorschriften.

Auf Straßenlokomotiven und schwere Vorspannmaschinen finden die nachstehenden Vorschriften keine Anwendung.

B. Das Kraftfahrzeug.

a) Beschaffenheit und Ausrüstung.

§ 2.

Die Kraftfahrzeuge müssen betriebsfähig und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie eine Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerten durch Geräusch, durch Entwicklung von Rauch oder Dampf oder durch üblen Geruch möglichst ausgeschlossen ist. Die Vorrichtung zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase muß an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle angebracht sein.

Die Radtränze dürfen nicht mit Unebenheiten versehen sein, welche geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

§ 3.

Jedes Fahrzeug muß versehen sein:

1. mit einer kräftigen Lenkvorrichtung, welche gestattet, sicher und rasch auszuweichen und in einem möglichst kleinen Bogen zu wenden;

2. mit zwei von einander unabhängigen Bremsrichtungen, von denen mindestens die eine unmittelbar mit den Triebräder oder auf Bestandteile, die mit den Rädern fest verbunden sind, wirken, und von denen jede für sich geeignet sein muß, den Lauf des Fahrzeuges sofort zu hemmen und es auf die kürzest Entfernung zum Stehen zu bringen;
3. mit einer Vorrichtung, die beim Befahren größerer Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert;
4. mit einer eintonigen Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen;
5. nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei, an den Seiten in gleicher Höhe angebrachten, hellbrennenden Laternen mit farblosem Glase, welche den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 m vor dem Fahrzeuge von dem Führer überblickt werden kann. Übermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden.

Für Krafträder gelten Ziffer 2 und 5 mit der Einschränkung, daß eine wirksame Bremsvorrichtung und eine Laterne der bezeichneten Art genügt; Ziffer 3 findet auf solche Fahrzeuge keine Anwendung.

Jeder Kraftwagen, dessen Eigengewicht 350 kg übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittels des Motors vom Führersitz aus in Rückwärtsgang gebracht werden kann.

Die Griffe zur Bedienung des Motors und der in Abs. 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so angebracht sein, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechslungsgefahr handhaben kann.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, die Anzahl der Pferdekraft des Motors und das Eigengewicht des Fahrzeuges angibt.

b. Inbetriebnahme.

§ 4.

Wenn ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer hiervon der zuständigen Polizeibehörde seines Wohnortes eine schriftliche Anzeige zu erstatten, in welcher anzugeben sind:

1. Name, Stand und Wohnort des Eigentümers,
2. die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat,
3. die Bestimmung des Fahrzeuges (Personen- oder Lastfahrzeug),
4. die Betriebsart,
5. die Anzahl der Pferdekraft,
6. das Eigengewicht des Fahrzeuges,
7. für Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung.

Der Anzeige ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Das Gutachten hat der Anzeigende auf seine Kosten zu besorgen. An Stelle dieses Nachweises kann von der Landespolizeibehörde eine amtliche Prüfung auf Kosten des Anzeigenden vorgeschrieben werden.

Änderungen hinsichtlich der Punkte 1, 3 und 4 sowie wesentliche Änderungen hinsichtlich der Punkte 5 bis 7 sind in gleicher Weise anzuzeigen. Eine Änderung des Wohnortes des Eigentümers ist der Polizeibehörde des neuen Wohnortes unter Vorlegung der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) anzuzeigen.

Die zuständige Landespolizeibehörde ist befugt, auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine fabrikmäßig gefertigte Gattung eines Kraftfahrzeuges den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeuges, das einem derart zugelassenen Gattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehenen Ausfertigung der Bescheinigung, die auch die Richtigkeit der in Abs. 1 unter 4 bis 7 vorgeschriebenen Angaben bestätigen muß, mit der Wirkung verabsolgen, daß sie das in Abs. 2 geforderte Gutachten ersetzt. Diese Bestimmung gilt für alle von einer deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit einer Gattung.

c. Polizeiliche Kennzeichnung.

§ 5.

Die Zulassung des Kraftfahrzeuges zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist von der Polizeibehörde abzulehnen, wenn den Vorschriften des § 4 nicht entsprochen ist.

Im Falle der Zulassung hat die Polizeibehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste nach beiliegendem Muster I einzutragen. Demnachst ist das Fahrzeug mit einem polizeilichen Kennzeichen (§ 7) zu versehen. Die Angabe der Erkennungsnummer erfolgt durch die nach § 4 Abs. 1 zuständige Behörde. Der Antrag

teller erhält über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach beiliegendem Muster 2. Die Bescheinigung ist in Ueberschrift oder beglaubigter Nachschrift bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlegung des Wohnorts des Eigentümers in einen Bezirk, in dem die Kraftfahrzeuge mit anderen Buchstaben oder römischen Ziffern (§ 7 Abs. 1) gekennzeichnet werden, ist das Fahrzeug mit einem Kennzeichen des neuen Bezirks zu versehen und auf Grund der vorgelegten Bescheinigung eine neue anzustellen.

§ 6.

Vorbehaltlich der Vorschrift in § 29 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen tragen.

§ 7.

Das von der Polizeibehörde zuzuteilende Kennzeichen besteht aus einem (oder mehreren) Buchstaben oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Bundesstaats (oder engeren Verwaltungsbezirks) und aus der Erkennungsnummer, unter welcher das Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 5) eingetragen ist. Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Bei Kraftsträgern kann die Polizeibehörde aus besonderen, aus der Natur des Fahrzeugs sich ergebenden Gründen von der Anbringung des zweiten Kennzeichens absehen und demgemäß zulassen, daß nur ein Kennzeichen an der Vorderseite oder an der Rückseite angebracht wird.

Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißen, schwarzgerauntem Grunde auf die Wandung des Fahrzeuges oder auf eine rechteckige Tafel anzumalen, die mit dem Fahrzeuge durch Schrauben, Nieten und Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummer müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich von einander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Raumbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 75 mm bei einer Strichstärke von 12 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Stärke des Trennungsstrichs 12, Länge des Trennungsstrichs 25 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 mm (Muster 3).

Bei dem an der Rückseite des Fahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anzubringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einer vierseitigen, weißen schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift anzuzufügen. Die Tafel kann Bestandteil einer Laterne sein (vgl. § 10). Die Buchstaben (römischen Ziffern) müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Raumbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 100 mm bei einer Strichstärke von 15 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 20 mm (Muster 4). Bei Kraftzweirädern ist auf der Rückseite auch eine sechsseitige Tafel (Muster 5) zulässig. Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 kann das hintere Kennzeichen auch auf die Wandung des Fahrzeuges aufgenagelt werden.

§ 8.

Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehen sein.

§ 9.

Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 cm, der des hinteren nicht weniger als 45 cm vom Erdboden entfernt sein.

§ 10.

Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen durchscheinend so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. An Stelle der durchscheinenden Beleuchtung kann die Polizeibehörde eine Beleuchtung von außen zulassen, sofern der Leuchtkörper oberhalb der Tafel angebracht ist und die Erkennbarkeit des Kennzeichens dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie weder vom Eize des Führers noch von Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.

Bei Kraftsträgern kann die Polizeibehörde auf Antrag von einer Beleuchtung des Kennzeichens absehen.

§ 11.

Der Verlust oder das Unbrauchbarwerden eines Kennzeichens muß der Zuteilungsstelle sofort angezeigt werden.

Tritt der Verlust oder das Unbrauchbarwerden an einem Orte ein, von dem aus die Zuteilungsstelle ohne Zeitverlust nicht erreicht werden kann, so genügt die Anzeige an die nächste für die Zuteilung von Kennzeichen zuständige Behörde, die in derartigen Fällen das erneuerte Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) ersichtlich zu machen hat.

§ 12.

Die Anbringung mehrerer verschiedener Kennzeichen ist unzulässig.

§ 13.

Bei Ausstellungen von Kraftfahrzeugen können von der zuständigen Landespolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7, 10 mit der Maßgabe zugelassen werden, daß für die an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftfahrzeuge die Führung eines besonderen Kennzeichens vorgeschrieben wird, dessen Beschaffenheit im Einzelfalle von dieser Behörde festzusetzen ist. Soweit es sich um Kraftfahrzeuge handelt, die bereits in die polizeiliche Liste eingetragen und mit einem Kennzeichen versehen sind, muß dies Kennzeichen auch während der Ausstellung weitergeführt werden.

C. Der Führer des Kraftfahrzeugs.

a. Eigenschaften des Führers.

§ 14.

Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet und darf nur solchen Personen überlassen werden, die mit den Einrichtungen und der Bedienung des Fahrzeugs völlig vertraut sind und sich hierüber durch ein von einer sachverständigen Behörde oder einer behördlich anerkannten Stelle ausgestelltes Zeugnis ausweisen können. Das Zeugnis ist der Polizeibehörde des Wohnorts des Führers zur Kenntnisnahme vorzulegen und von dieser, sofern gegen die Zuverlässigkeit und Befähigung der betreffenden Person Bedenken nicht bestehen, mit einem hierauf bezüglichen Vermerk zu versehen. Der Führer hat das Zeugnis bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere auch von Motorrädern, nicht gestattet. Ausnahmen können von der Polizeibehörde mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zugelassen werden.

b) Besondere Pflichten des Führers.

§ 15.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerkern und polizeilichen Kennzeichen versehen ist, daß es in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist, sowie dafür, daß bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen die durch § 5 Abs. 2 vorgeschriebene Bescheinigung mitgeführt wird.

Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug in ordnungsmäßigem Zustande ist und daß seine maschinellen sowie die im § 3 vorgeschriebenen Einrichtungen gut wirken.

§ 16.

Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeuge nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, solange der Motor angetrieben ist; auch muß er, falls er sich von dem Fahrzeug entfernen will, die nötigen Vorkehrungen treffen, daß kein Unbefugter den Motor antreiben kann.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat der Führer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 17.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Jedenfalls darf innerhalb geschlossener Ortsteile die Fahrgeschwindigkeit das Zeitmaß eines im gestreckten Trab befindlichen Pferdes — etwa 15 km in der Stunde — nicht überschreiten. Außerhalb geschlossener Ortsteile darf sie, wenn übersichtliche Wege befahren werden, insoweit erhöht werden, als der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Bremsen durch die Schlupfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrzeug nötigenfalls sofort und jedenfalls auf eine Wegetrede von höchstens 5 m zum Halten gebracht werden kann.

§ 18.

Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen sowie die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nähen des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 17 Abs. 3) ist Warnungszeichen zu geben.

Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Warnungszeichen dürfen nur mit der eintonigen Hupe (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4) abgegeben werden. Das Abgeben langgezogener Hupensignale, die Ähnlichkeit mit Feuersignalen haben, ist nicht statthaft. Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

Im Falle eines Zusammenstoßes des Kraftfahrzeugs mit Personen oder Sachen hat der Führer sofort zu halten und die nach den Umständen des Falles gebotene Hilfe zu leisten.

§ 19.

Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

Der Führer hat entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Ersticklichkeit nicht gestatten, so lange anzuhalten, bis die Bahn frei ist. Ebenso hat er anzuhalten beim Zusammentreffen mit marschierenden Militärabteilungen, öffentlichen Aufzügen, Leichenbegängnissen oder dergleichen.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 20.

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen ist nur auf Fahrwegen gestattet. Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Fahrräder frei gegeben sind, ist der Verkehr mit Straßenrädern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 21.

Durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann, soweit der Zustand der Wege oder die Eigenart des Verkehrs es erfordert, der Verkehr von Kraftfahrzeugen auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken verboten oder beschränkt, insbesondere die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabgesetzt werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind an den betreffenden Stellen durch öffentlichen Aufschlag auf zu diesem Zweck kenntlich gemachten Tafeln zur Kenntnis zu bringen.

§ 22.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Landeszentralbehörde oder der von dieser zu bestimmenden höheren Verwaltungsbehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt. Für Zuverlässigkeitsfahrten ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

§ 23.

Das Mitführen von Anhängerwagen ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubnis zulässig. Der Erlaubnisschein ist bei der Fahrt mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Auf den Transport schadhast gewordener Fahrzeuge findet diese Vorschrift keine Anwendung.

E. Verkehr über die Reichsgrenze und im Zollgrenzbezirke.

§ 24.

Für die Zulassung und Kennzeichnung der zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reichs aus dem Auslande gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge gelten folgende besondere Bestimmungen:

a) Die Vorschriften über die Anmeldung und über die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 4, 5 finden auf die außerdeutschen Kraftfahrzeuge keine Anwendung, sofern der Führer des Kraftfahrzeugs durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde

des Auslandes nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht; Bescheinigungen dieser Art müssen den Namen, Stand und Wohnort des Eigentümers, die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, seine Betriebsart, die Anzahl der Pferdekräfte, das Eigengewicht des Fahrzeugs und bei Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung angeben und mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sein.

- b) Die außerdeutschen Kraftfahrzeuge müssen an Stelle der durch §§ 7, 10 vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonderes länglichrunbes Kennzeichen (Muster 6) führen, das zugleich mit der Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens (Muster 7) nach Maßgabe der besonderen hierüber ergebenden Anordnungen auf den Grenzollämtern ausgegeben wird und beim Verlassen des Deutschen Reichs nebst Bescheinigung wieder abzuliefern ist. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwas vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt

für Kraftwagen..... 6 Mk.

„ Kraftträder..... 3 Mk.

Wird die Tätigkeit der Amtsstelle außerhalb der Geschäftszeit, d. h. in den Monaten Oktober bis Februar vor 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags und nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr Vormittags und nach 8 Uhr Nachmittags, in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr

für Kraftwagen auf..... 10 Mk.

„ Kraftträder..... 5 Mk.

Beim Ansgang eines außerdeutschen Kraftfahrzeugs aus dem Reichsgebiet ist das Kennzeichen mit der über seine Zuteilung ausgestellten Bescheinigung der nächsten zur Ausgabe von Kennzeichen befugten Amtsstelle behufs Rücksendung an die Eingangsamtstelle zu übergeben. Erfolgt infolge dauernden Verbleibs im Inlande später die Zulassung des Fahrzeugs gemäß § 5, so hat die Rücksendung durch Vermittlung der die Zulassung ansprechenden Polizeibehörde zu geschehen.

- c) Die durch § 14 Abs. 1 für die Führer von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch entsprechende ausländische Zeugnisse ersetzt werden, sofern diese von einer deutschen Behörde mit einem Anerkennungsvermerk versehen sind.

Als „deutsche Behörde“, deren Anerkennungsvermerk nach Abs. 1 unter a und c die ausländischen Bescheinigungen und Zeugnisse tragen müssen, gilt der zuständige deutsche Konsul. Sind die Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so muß ihr Inhalt aus dem Anerkennungsvermerk ersichtlich sein.

Die zuständige Landespolizeibehörde kann von dem im vorstehenden unter a geforderten Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde für die Bescheinigungen bestimmter Behörden des benachbarten Auslandes absehen lassen.

Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann von der zuständigen Landespolizeibehörde auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge sind in diesem Falle in polizeiliche Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß den Vorschriften der §§ 4, 5, 7, 10. Die zuständige Landespolizeibehörde bezeichnet die Polizeibehörde, welche die Eintragung des Kraftfahrzeugs in die Liste zu bewirken und die Erkennungsnummer zuzuteilen hat.

§ 25.

Im Zollgrenzbezirke haben die Beamten der Grenzollverwaltung hinsichtlich der Kraftfahrzeuge die gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten.

F. Unterjagung des Betriebs.

§ 26.

Die Polizeibehörde kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Untersuchung darüber anstellen, ob ein Kraftfahrzeug den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

Kraftfahrzeuge, welche diesen Anforderungen nicht genügen, können durch die Polizeibehörde vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze ausgeschlossen werden.

§ 27.

Ungeeigneten Personen, insbesondere solchen, welche die den Führern von Kraftfahrzeugen obliegenden Verpflichtungen verlegt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen dauernd oder für bestimmte Zeit poli-

lich unterjagt werden. Sie haben alsdann das ausgestellte Zeugnis (§ 14 Abs. 1) der Polizeibehörde abzugeben. Handelt es sich um ausländische Zeugnisse (§ 24 Abs. 1 unter c), so ist die Polizeibehörde befugt, den Anerkennungsvermerk zu löschen.

G. Strafbestimmungen.

§ 28.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

II. Ausnahmen.

§ 29.

Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens sind befreit:

- a) Kraftfahrzeuge, die nur in Schlepplügen für den Frachtverkehr Verwendung finden,
- b) Kraftfahrzeuge der Feuerwehr,
- c) Kraftwagen, die im öffentlichen Fahrverkehre Verwendung finden und für die Sondervorschriften hinsichtlich ihrer Kennzeichen bestehen (Droschken Omnibusse usw.).

Auf Antrag können durch die Polizeibehörde von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens entbunden werden:

- a) leichte, nur für den Stadtverkehr bestimmte Personenkraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn von nicht mehr als 15 km in der Stunde,
- b) Geschäftswagen, die in deutlich erkennbarer Form mit der Firma des Geschäftes versehen sind. Insofern mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie indessen mit besonderer laufender Erkennungsnummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 zu entsprechen hat.

Auf die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Führer dieser Kraftfahrzeuge finden die Vorschriften im § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 18 Abs. 4, §§ 23, 26, 27 keine Anwendung. Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung sind von der Verpflichtung zur Beleuchtung des Kennzeichens (§ 10) befreit.

Die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren sind von den Bestimmungen der § 3 Abs. 1 Ziffer 4 §§ 17, 19, 23 ausgenommen.

J. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1906 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt werden alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Juli 1901 und vom 25. Januar 1902, aufgehoben.

Posen, den 22. September 1906.

Der Ober-Präsident.

v. Waldow.

Vorstehende Polizeiverordnung nebst den zugehörigen Mustern und dem „Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge“ bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss.

Für Preußen erhalten die Kraftfahrzeuge nunmehr folgende Kennzeichen:

1.	im Polizeibezirk	Berlin	den	Buchstaben	A.
2.	in der Provinz	Westpreußen	„	„	C.
3.	„	„	„	„	D.
4.	„	„	„	„	E.
5.	„	„	„	„	H.
6.	„	„	„	„	K.
7.	„	„	„	„	M.
8.	„	„	„	„	P.
9.	„	„	„	„	S.
10.	„	„	„	„	T.
11.	„	„	„	„	X.
12.	„	„	„	„	Y.
13.	„	„	„	„	Z.

Posen, den 24. September 1906.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

Breyer.

Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge.

Laufende Nr.	Tag der Prüfung	Name, Stand und Wohnort des Eigentümers	Nr., welche das Fahrzeug hergestellt hat	Bestimmung des Fahrzeuges	Betriebsart	Anzahl der Pferdekräfte	Eigengewicht des Fahrzeuges	Höchstgewicht der Ladung (Nur bei Kraftfahrzeugen)	Tag der Zulassung der Nummer	Zulassungsnummer	Bemerkungen

Auf Leinwandpapier.**(Vorderseite.)**

Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.	
Die Bestimmung des Fahrzeugs.	
Die Betriebsart.	
Die Anzahl der Pferdekräfte.	
Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
Das Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastkraftwagen.)	

(Rückseite.)

Das unseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist unter der Erkennungsnummer



für den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen worden, nachdem festgestellt war, daß es den Anforderungen der §§ der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, entspricht.

....., denten 190

(L. S.)

Liste Nr.

(Vorderseite.)

Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.	
Die Bestimmung des Fahrzeugs.	
Die Betriebsart.	
Die Anzahl der Pferdekraft.	
Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
Das Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastkraftwagen.)	

(Rückseite.)

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist hier eingegangen und unter der
Erkennungsnummer



eingetragen worden.

....., den ten 190.....

(L. S.)

Liste Nr.

Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge.

1. Preußen:	Ziffer I und für die Provinzen die Buchstaben A, C, D, E, H, K, M, P, S, T, X, Y, Z , mithin: IA, IC usw.
2. Bayern:	Ziffer II und Buchstaben A, B usw.
3. Sachsen (Königreich):	Die Ziffern I, II, III, IV, V .
4. Württemberg:	Ziffer III und Buchstaben A, B usw.
5. Baden:	" IV " " " " "
6. Hessen:	" V " " " " "
7. Mecklenburg-Schwerin:	MI.
8. Sachsen (Großherzogtum):	S.
9. Mecklenburg-Strelitz:	MII.
10. Oldenburg:	O.
11. Braunschweig:	B.
12. Sachsen-Meiningen:	SM.
13. Sachsen-Altenburg:	SA.
14. Sachsen-Coburg-Gotha:	KG.
15. Anhalt:	A.
16. Schwarzburg-Rudolstadt:	SR.
17. Schwarzburg-Sondershausen:	SS.
18. Waldeck:	W.
19. Neuß älterer Linie:	RA.
20. Neuß jüngerer Linie:	RJ.
21. Schaumburg-Lippe:	SL.
22. Lippe:	L.
23. Lüneburg:	HL.
24. Bremen:	HB.
25. Hamburg:	HH.
26. Elsaß-Lothringen:	Ziffer VI und Buchstaben A, B usw.

Anlagen

zum Extrablatt der Königl. Regierung zu Posen vom 26. September 1906 Nr. 867
betreffend Polizeiverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Muster 3.



Maßstab 1 : 25.

Muster 4.



Maßstab 1 : 33,5.

Muster 5.

Maßstab 1 : 33,5.

Muster 6.

Maßstab 1 : 33,5.

Anmerkung.

Die Muster 3, 4, 5 und 6 sind in verkleinertem Maßstabe dargestellt, die wirklichen Abmessungen sind im § 7 der vorgenannten Polizeiverordnung angegeben.

Amtsblatt

der königlichen Regierung zu Posen.

r. 40.

Ausgegeben Dienstag, den 2. Oktober 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblattaktion zuzustellen.

it: 868. Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge Reg.-Bez. Lüneburg und Potsdam. — 869/70. Umwandlung der Gutsbezirke Golenczewo in Golenhofen bzw. Umultowo in Ullmenhof. — 871. Ladenschlusszeit verschiedener Verkaufsstellen in Lissa i. P. — 872. Verdingung von Werkstattnußhölzern. — 873. Nebenaus-Kontrolle für den Weinbaubezirk Gränberg. — 874. Süddeutsches Eisenbahn-Kursbuch. — 875. Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Station Eilenmühle. — 876. Verlosung von Rentenbriefen. — 877. Verlosung von 3/4 Proz. Posener Stadtanleihe. — 878. Tierseuchen.

a: **Ministerielle Sonderbeilage:** Auszug aus der Anweisung des Finanzministers vom 25. Juni 1906 zur Ausführung des Einkommen- und Ergänzungssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

8. Unter Hinweis auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 23. April 1903 (A.-Bl. S. 250) bringe zur öffentlichen Kenntnis, daß den Regierungsstellen **Lüneburg und Potsdam als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge** die weiteren Nummern 3401 bis 3900 bzw. 4001 bis 7000 wiehen worden sind. Ich nehme hierbei Bezug meine Kund-Verfügung an die Herren Landräte den Herrn Polizei-Präsidenten hier vom 28. September 1905 — 3804/06 I E. b. —

Posen, den 27. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

7.06 I E. b. J. B. Dreyer.

9. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. August 1906 zu genehmigen laßt, daß der im Kreise Posen-West belegene **Gutsbezirk Golenczewo** in eine **Landgemeinde** mit dem Namen „**Golenhofen**“ umgewandelt werde.

Posen, den 21. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

0.06 I B. II. Ang. J. B. Dreyer.

10. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. August 1906 zu genehmigen laßt, daß der im Kreise Posen-Ost belegene **Gutsbezirk Umultowo** in eine **Landgemeinde** mit dem Namen „**Ullmenhof**“ umgewandelt werde.

Posen, den 21. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

8170/06 I B. I. Ang. J. B. Dreyer.

1. Auf Grund des § 139 f. Absatz 2, der Reichsverordnung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. Seite 1) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Herrn Reichsanwalters, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der **Ladenschlusszeit** vom 25.

Januar 1902, (R. G. Bl. Seite 38) ordne ich für den **Bezirk der Stadt Lissa i. P.** nach Anhörung der Gemeindebehörde, hierdurch an, daß die vorhandenen offenen Verkaufsstellen mit Ausschluß der Geschäfte des Lebensmittel-, Drogen-, und Zigarrenhandels während des ganzen Jahres mit Ausnahme der vom Gesetz freigegebenen Tage auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 28. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4095/06 I G. J. B. Dreyer.

872. Verdingung von Werkstattnußhölzern in Brettern und Bohlen und zwar: A. 27 613 cbm Kiefern in 69 Losen, 4380 cbm Eichen in 31 Losen, 87 cbm Rotbuchen in 7 Losen, 29 cbm Weißbuchen in 5 Losen, 185 cbm Eichen in 9 Losen, 120 cbm Erlen in 7 Losen, 154 cbm Pappel in 6 Losen und 1820 Stück Stangen zu Hebeäulen in einem Lose. B. 128,5 cbm Kufbaum- und 20,5 cbm Mahagoniholz in je einem Lose für die Direktionsbezirke Berlin, Magdeburg, Halle a. S., Stettin, Danzig, Bromberg und Königsberg i. Pr. mit der im Angebotbogen angegebenen Lieferzeit. **Angebote** sind portofrei, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift bis zum 18. Oktober 1906 vormittags 10 Uhr an das **Rechnungsbureau in Berlin W. 35**, Schöneberger Ufer 1—4 einzureichen. Angebotbogen und Bedingungen können in unserem **Zentralbureau** Zimmer 420 eingesehen, auch von dort gegen **post- und bestellgeldfreie Einsendung** von 1,50 Mk. für A und 0,50 Mk. für B **in bar** (nicht in Briefmarken) bezogen werden. **Zuschlagsfrist** bis 19. November 1906.

Berlin, den 22. September 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

873.

Reblaus-Kontrolle.

Gemäß Ziffer 3 der Bundesratsvorschriften zur Ausführung der §§ 1 bis 3 des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (R.-G.-Bl. S. 261) sind für den Weinbaubezirk Grünberg, der nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. März 1906 (R.-G.-Bl. S. 449) umfasst:

- aus dem Regierungsbezirk Liegnitz die Kreise Grünberg und Freystadt und aus dem Kreise Sagan die Amtsbezirke Cosel, Kottwitz und Raumburg a. B.,
- aus dem Regierungsbezirk Frankfurt a. O. die Gemeinden Crossen a. O., Logau, Grunow, Plan, Gersdorf, Deutsch-Sagar, Wendisch-Sagar, Kusdorf, Tschaudorf, Thiemendorf, Hundelsdorf und Mergdorf (Kreis Crossen a. O.), Tschichergitz, Madewisch und Pabligar sowie die Gemarkungen Ober- und Unterweinberge der Stadt Jülichau (Kreis Jülichau-Schwiebus),
- aus dem Regierungsbezirk Posen die Ortschaften Bomst Stadt, Bomst Gut, Chwalim Gemeinde, Unruhstadt Stadt, Karge Gut und Gemeinde, Kopnitz Stadt, Alt-Zaronierz Hfd. Gemeinde, Neu-Zaronierz Hfd. Gemeinde, Alt-Tepperbuden Gemeinde, Neu-Tepperbuden Gemeinde, B. Gemeinde und Auden Gemeinde,

folgende örtliche Aufsichtsbezirke gebildet und zunächst die daneben benannten Vertrauensmänner bestellt worden:

Nr.	Aufsichtsbezirke	U m f a n g	Vertrauensmänner
1 bis 34 pp.			
Kreis Bomst.			
35.	Bomst	Gemarkung Bomst	Feldhüter Franz Smuda in Bomst.
36.	Kopnitz	Feldmarken Kopnitz und Zaronierz	Eigentümer Wilhelm Reibnitz in Kopnitz
37.	Chwalim—Unruhstadt	Feldmarken Chwalim, Unruhstadt, Karge, Tepperbuden, Wilze und Auden	Weinbergbesitzer August Samann in Chwalim und Johann Rogosch in Unruhstadt.

Als **Bezirksfachverständiger** und Aufsichtskommissar in Reblausachen für den **ganzen Weinbaubezirk** ist höheren Orts der Kunst- und Handelsgärtner Bromme in Grünberg bestellt.

Den örtlichen Vertrauensmännern ist die als Anlage abgedruckte Dienstausweisung erteilt worden.

A n w e i s u n g

für die im Weinbaubezirk Grünberg zur ständigen Beaufsichtigung der Rebpflanzungen bestellten Vertrauensmänner (Nr. 3 der Grundzüge für die Ausführung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes, betr. die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904, R.-G.-Bl. S. 261.)

§ 1. Die Vertrauensmänner in Reblaus-Angelegenheiten werden unter Vorbehalt des Widerrufs von dem Oberpräsidenten ernannt. Sie sind dem Bezirksfachverständigen unterstellt und verpflichtet, dessen Aufträgen zu entsprechen.

§ 2. Dem Vertrauensmanne liegt es ob:

- in dem ihm zugewiesenen Bezirke — sowohl in den Weinbergen, wie auch in Gärten und Handelsgärtnerereien, wo sich Reben befinden, — die Wachstums- und Gesundheitsverhältnisse der Rebe sorgfältig zu überwachen und namentlich auch auf alle Krankheitserscheinungen an den Reben sein Augenmerk zu richten;
- den Neupflanzungen seine Aufmerksamkeit zu widmen und darüber zu wachen, daß nicht gegen das bestehende Verbot bewurzelte oder unbewurzelte, einheimische oder irgend welche ausländische Reben aus einem fremden Weinbaubezirk oder gar aus reblausverdächtigen Gegenden in die Gemarkung eingeführt werden.

Zu diesem Zwecke hat der Vertrauensmann nicht nur dauernd bei Gelegenheit seiner privaten Geschäftswegen den ihm zugewiesenen Bezirk zu beobachten, sondern noch besonders zweimal jährlich, und zwar, insofern seitens der Aufsichtsbehörde nicht anderweitige Anordnungen getroffen werden, einmal im Frühjahr nach Beendigung der allgemeinen Pflanzzeit, und das zweite Mal im Sommer, zwischen dem 15. Juli und 1. September, einer genauen Besichtigung zu unterziehen, und zwar:

- Bei den Frühjahrsbegängen hat der Vertrauensmann hauptsächlich und insbesondere die im Laufe des Winters und Frühjahr im seinem Bezirke angeführten Neuanlagen zu beobachten, sowohl zusammenhängende Innfelder, wie auch Einzelpflanzungen in den Weinbergen, in den Gärten, an den Häusern und vorkommenden Falles in den Treibhäusern. An der Hand der laut § 4 von dem Vertrauensmann zu führenden Anmelde-Verzeichnisse ist festzustellen, ob die vorhandenen Neu-

pflanzungen vorschrittsmäßig angemeldet worden sind; im Falle des Vorfindens nicht angemeldeter Neupflanzungen hat der Vertrauensmann die Pflicht, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten und die Ermittlung der Herkunft der angepflanzten Reben zu beantragen. Desgleichen ist dem Bezirksfachverständigen von dem Vorkommnisse Meldung zu machen.

- b) Die Begänge im Sommer, während der Zeit vom 15. Juli bis zum 1. September, sind dergestalt vorzunehmen, daß der Vertrauensmann jede verdächtige Erscheinung an einem oder an mehreren Weinstöcken zu bemerken im Stande ist, welche sich aus einer Abweichung von der normalen Beschaffenheit der Reben in derselben Weinbergslage ergibt, oder welche, insofern es sich um Hans- oder Gartenreben handelt, dem gesunden Busche in Gartenböden nicht entspricht. Die Befichtigung der Weinstöcke hat sich ausschließlich auf die äußerlich wahrnehmbare Beschaffenheit zu erstrecken; jedwedes Angraben der Weinstöcke zum Zwecke der Befichtigung oder Untersuchung der Wurzeln ist dem Vertrauensmann untersagt.
- c) Außerdem ist der Vertrauensmann verpflichtet, von allen, was sonst bezüglich des Verdachtes der Reblauskrankheit innerhalb des ihm zugewiesenen Aufsichtsgebietes zu seiner Kenntnis gelangt, namentlich auch falls es sich um gefehrwidrige Einführung von Reben aus fremden Weinbaubezirken handelt, unverzüglich der Ortspolizeibehörde und dem Bezirksfachverständigen Anzeige zu erstatten.

§ 3. Wenn dem Vertrauensmann Anzeigen über wahrgenommene verdächtige Erscheinungen zu, hat er selbst derartige Betrachtungen gemacht, so hat er den Sachverhalt unverzüglich an Ort und Stelle näher zu prüfen und dabei sein Augenmerk nicht allein auf solche Umstände zu richten, die direkt das Bestehen der Reblaus befürchten lassen, sondern auch auf alle übrigen Anzeichen, die eine ungewöhnliche Beschaffenheit der Reben bekunden. Von dem Befunde hat der Vertrauensmann der Ortspolizeibehörde und dem Bezirksfachverständigen unter Darlegung der mutmaßlichen Ursachen der verdächtigten Erscheinungen unverzüglich besondere Anzeigen zu erstatten, damit alsdann ungefaßt eine genaue Untersuchung der verdächtigten Reben seitens des Bezirksfachverständigen veranlaßt werden kann. Diese Anzeigen sind stets für den einzelnen Fall getrennt zu machen.

§ 4. Der Vertrauensmann hat über sämtliche in dem ihm zugewiesenen Aufsichtsbezirke vorkommenden Pflanzungen von Reben, bewurzelt oder unbewurzelt, — gleichviel ob in zusammenhängenden Jungfeldern: in einzelnen Weinstöcken zur Ausbesserung von Lücken in älteren Pflanzungen oder in Gärten, an Häusern, Treibhäusern pp., — Buch zu führen in Form einer Nachweisung nach dem angelegenen Muster A.

Zum Zwecke der laufenden Eintragung in diese Nachweisung hat der Vertrauensmann durch Anfrage bei dem zuständigen Bürgermeister oder Amtsvorsteher bis zum 1. November jeden Jahres festzusetzen, welche Neu- oder Nachpflanzungen von Reben gemäß den bestehenden Oberpräsidial-Verordnungen im Laufe eines Jahres angemeldet worden sind, und durch Vergleichung dieser Ermittlungen und seiner örtlichen Feststellungen hat er gleichzeitig zu prüfen, ob alle vorgekommenen Reblauspflanzungen vorschrittsmäßig angezeigt worden sind. Etwaige Zuwiderhandlungen sind zu melden.

Diese Nachweisung ist bis zum 1. November jeden Jahres dem Bezirksfachverständigen vorzulegen.

§ 5. Der Vertrauensmann hat über seine Tätigkeit sorgfältige Eintragungen in das nach dem angelegenen Muster anzulegende „Revisionsbuch“ zu machen. Diese Eintragungen sind spätestens an dem Tage der Befichtigung folgenden Tage vorzunehmen.

Das Revisionsbuch ist auf Erfordern dem königlichen Landrat, dem Bürgermeister oder Amtsvorsteher und dem zuständigen Bezirksfachverständigen vorzulegen.

Ohne weitere Aufforderung ist es nach Vornahme sämtlicher Befichtigungen, spätestens bis zum 1. November jeden Jahres, dem Bezirksfachverständigen einzureichen.

Es wird dem Vertrauensmann zur besonderen Pflicht gemacht, die Eintragungen in das Revisionsbuch vollständig und sachgemäß vorzunehmen.

§ 6. Zu seiner Legitimation hat der Vertrauensmann die ihm von dem Oberpräsidenten erteilte Vollmacht, die ihn zum Betreten der Weinberge seines Bezirkes auch ohne die Einwilligung der Eigentümer berechtigt, stets bei sich zu führen und auf Erfordern dem Eigentümer vorzuzeigen.

§ 7. Die Vertrauensmänner haben den ihnen von dem königlichen Landrat, dem Bürgermeister oder Amtsvorsteher und dem Bezirksfachverständigen erteilten Weisungen in Reblausangelegenheiten Folge zu leisten, also namentlich über bestimmte Fragen Auskunft zu geben und Anträge, die sich auf die Befichtigung einzelner Weinberge beziehen, anzuführen.

§ 8. Der Vertrauensmann erhält:

- 1) eine Vergütung von 3 Mk. für die in § 2 vorgeschriebenen Begänge und für solche Begänge, die infolge dienstlicher Aufforderung zur Begleitung des Bezirksfachverständigen oder infolge anderer besonderer Anordnung ausgeführt werden,
- 2) den Ersatz seiner baren Ausgaben für Porto, Schreibmaterialien usw.

Seine Liquidation hat er durch Vermittelung des Bürgermeisters oder Amtsvorstehers mit dem Revisionsbuche an den Bezirksfachverständigen einzureichen.

Liegnitz, den 19. August 1906.

Im Auftrage und mit Ermächtigung der Ober-Präsidenten der Provinzen Schlesien, Brandenburg und Posen.

Der Regierungspräsident.

I. E. 3206.

Frhr von Seherr-Thosp.

Muster

Nachweisung

über die

im Aufsichtsbezirke vorgekommenen Neupflanzungen von Weinreben

Der Aufsichtsbezirk umfaßt

Stb. Nr.	Datum der Anmeldung	Des Besitzers		Nebenorte	Stückzahl	Ort der Anpflanzung		Herkunft der Reben	Bemerkungen
		Name	Bohnrort			Gemarkung	Distrikt		
1.	a) im Jahre								
2.									
3.	b) im Jahre								
	nichts								
	c) im Jahre								

Revisionsbuch

des

Vertrauensmannes zur Beaufsichtigung der Rebpflanzungen des Aufsichtsbezirks

Kreis Regierungsbezirk

Der Aufsichtsbezirk umfaßt

Laufende Nummer	Datum der Besichtigung	Angabe der besichtigten Pflanzung nach Ort, Lage, Bezirk, Revier	Befund der Besichtigung, ob Verdächtiges wahrgenommen. Auch über etwaige andere Krankheiten des Rebstocks (insbesondere Kischerisch, schwarzer, brauner Blattfallkrankheit, Heu- und Sauervorm, Springwurm, Rebstichler und Rebstichblaus.	Besondere Bemerkungen, auch über allgemeine den Weinbau betreffende Vorschläge

74. Soeben erschien das **Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch** vom **1. Oktober 1906**, enthaltend die **Winter-Fahrpläne** der Eisenbahntrecken nördlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Österreich, Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Post-Verbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheineinheiten usw. und als besondere Beilage das „Merkbuch für Reisende.“

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von **50 Pfennig** zu beziehen. Bromberg, den 25. September 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

75. Erweiterung der Abfertigungs- bezugsnisse der Station Eisenmühle.

Die an der Hauptstrecke Posen—Kreuz gelegene Station Eisenmühle hat zur Ver- und Entladung schwerer Gegenstände eine Kopf- und Seitenrampe erhalten.

Die Abfertigung von Sprengstoffen bleibt nach wie vor ausgeschlossen.

Bromberg, den 13. September 1906.

Königliche Eisenbahndirektion
zugleich namens der beteiligten Verwaltungen.

76. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Verlosung der zum **2. Januar 1907 einzulösenden 3/2 % igen Rentenbriefe der Provinz Posen** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 37 Stück und zwar die Nummern: 36, 82, 159, 189, 238, 250, 293, 328, 338, 389, 396, 428, 453, 460, 484, 485, 651, 660, 709, 756, 792, 895, 904, 971, 1007, 1032, 1063, 1074, 1117, 1142, 1197, 1199, 1264, 1274, 1291, 1308, 1326.

Litt. G. zu 1500 Mark 5 Stück und zwar die Nummern: 1, 31, 65, 89, 106.

Litt. H. zu 800 Mark 28 Stück und zwar die Nummern: 2, 15, 17, 52, 93, 127, 128, 136, 148, 159, 192, 279, 323, 348, 355, 377, 408, 463, 474, 543, 620, 661, 684, 717, 764, 846, 867.

Litt. J. zu 75 Mark 18 Stück und zwar die Nummern: 4, 135, 213, 215, 219, 232, 285, 355, 389, 420, 436, 439, 440, 486, 493, 523, 530, 584.

Litt. K. zu 30 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 6, 21, 94, 103, 174, 185.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, die in künftigen Zustände mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II Nr. 15 u. 16 und Anweisungen an der hiesigen Rentenbankkasse, Kanonenplatz Nr. 11, oder bei der königlichen Rentenbankkasse in Berlin, Klosterstraße Nr. 76 I vom **2. Januar 1907** ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1907 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbankkasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zufindung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sodern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„..... Mark, in Worten Mark für d... ausgelosten Rentenbrief... der Provinz Posen Litt. Nr. habe ich aus der königlichen Rentenbankkasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung

(Ort, Datum und Unterschrift)“

beizufügen.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß von den früher verlosteten Rentenbriefen der Provinz Posen, seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verlossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbankkasse noch nicht eingereicht sind und zwar aus den Fälligkeitsterminen: 1. Juli 1901 Litt. F. Nr. 1383. Litt. K. 22. 24. — 1. Juli 1903 Litt. F. Nr. 290, 291. 2. Januar 1904 Litt. H. Nr. 25. — 1. Juli 1904 Litt. F. Nr. 664.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert, wobei gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1860 die ausgelosten Rentenbriefe binnen 10 Jahren verjähren.

Posen, den 13. August 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von anderen Behörden.

877. Verlosung

von 3/2 % iger Posener Stadtanleihe vom Jahre 1885.

Bei der am **26. April 1906** stattgefundenen Verlosung von 3/2 % igen Posener Stadtanleihen vom Jahre 1885 sind folgende Nummern gezogen worden: Litt. A zu 5000 M. Nr. 35 und 51.

Litt. B zu 2000 M. Nr. 62 und 71.

Litt. C zu 1000 M. Nr. 67, 116, 121, 219.

Litt. D zu 500 M. Nr. 40, 55, 71, 145, 189, 191, 279, 286, 301, 342, 431, 467, 485, 515, 566.

Litt. E zu 200 M. Nr. 20, 29, 97, 181, 362, 456, 469, 772, 814, 896, 897, 906, 919.

Den Inhabern werden diese Anleihen im Gesamtbetrage von 28100 M. zur Rückzahlung am 2. Januar 1907 mit dem Bemerkten gefündigt, daß eine

Berzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1906 nicht mehr stattfindet.

Die Auszahlung des Nennwertes erfolgt gegen Rückgabe der Anleihecheine nebst den dazu gehörigen Zinscheinen Nr. 3—20 und der Zinscheine-Anweisung bei unserer Stadthauptkasse oder der Norddeutschen Creditanstalt hierichtlich sowie bei der Berliner Handels-Gesellschaft in Berlin.

Aus früheren Verloosungen sind noch rückständig:

von der $3\frac{1}{2}\%$ igen Posener Stadtanleihe 1885 seit 2. Januar 1906 Litt. D Nr. 474 abzuliefern ohne Zinscheine mit Anweisung,

von der $3\frac{1}{2}\%$ igen Posener Stadtanleihe 1894 III. Emission seit 2. Januar 1906 Litt. B Nr. 729 und Litt. C Nr. 753 abzuliefern mit Zins-

scheinen 19—20,

von der 4% igen Posener Stadtanleihe 1900 seit 2. Januar 1904 Litt. C Nr. 1403,

Litt. D Nr. 1381,

abzuliefern mit Zinscheinen 8—20,

seit 2. Januar 1905 Litt. B Nr. 1526,

Litt. C Nr. 1299, 1474,

Litt. E Nr. 1276,

abzuliefern mit Zinscheinen Nr. 10—20,

seit 2. Januar 1906 Litt. A Nr. 960,

Litt. B Nr. 1147, 1706, 2196,

Litt. D Nr. 1007,

Litt. E Nr. 1077.

abzuliefern mit Zinscheinen 12—20.

Die Inhaber dieser Anleihecheine werden zur Abhebung des Barbetrages zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt aufgefordert.

Posen, den 11. Mai 1906.

Der Magistrat.

878. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Gutes Soudzin, Kreis Samter,
2. der Wirte Mrozofowal und Majszaj zu Czacz, Kreis Schmiegel.

b. Erlöschen unter dem Rindvieh:

1. des Dominium Jerka, Kreis Kosten,
2. des Vorwerks Stramnica (b. Gr.-Gau), der Güter zu Erdzin und Pensfowo, Kreis Samter,
3. des Wirtes Mrozofowal zu Czacz, Kreis Schmiegel.

II. Geflügelcholera.

a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:

der Wirte Maciat, Bloch, Mielskarek und Jabiszak in Trkuszow, Kreis Ostrowo.

b. Erlöschen unter dem Geflügel:

1. des Gutsverwalters Schwittay zu Tomaszew, Kreis Plejchen,
2. des Eigentümers Josef Tomial in Althöfchen, Kreis Schwerin a. W.

III. Tollwut.

a. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Dämme, Friedrichsweiler, Wiefenbach, Wilkshausgrund, Stwolno, Gründort, Wzdawo, Wafel, Lindenhof, Zanabau, Kreis Rawitsch auf die Dauer von 3 Monaten,
2. Stadtbezirk Grabow, Grabow Vogtei, Kionzenia, Ulritzenfeld, Gleswo, Bukomnica, Marijalki, Kuznica bodr. und Bobrownik, Kreis Schildberg seit zum 7. 12. 06.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Rurel Gut und Gemeinde, Neu-Kamienice Gemeinde, Sabowice Gut und Westra, Parzew Gemeinde, Kreis Ostrowo.

IV. Schweinefleuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gutes Heybershof, Kreis Graeb,
2. der Rittergutbesitzerin Wanda von Koczorowski in Pruczkow, der Witwe Wabe zu Wittenburg, des Dominiums zu Wjionchom, Kreis Kroschin,
3. des Wirtes Spaluy aus Groß-Prugnobzice, des Kutschers August Golinski u. der Witwe Maria Maciejewska zu Ostrowo, Kreis Ostrowo,
4. des Arbeiters Adam Schulz, Albert Kapiroi und der Arbeiterin Ottilie Zeidler in Althöfchen, Kreis Schwerin a. W.,
5. des Gutsbesizers Petrid in Oblatschkowo, Kreis Wretschen.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Eigentümers Berthold Benzal zu Lenterdahlend, Kreis Graeb,
2. des Lehrers Gebel zu Dwinzl, Kreis Posen-D.
3. des Dominiums Zaborowo, Kreis Schrimm,
4. des Wirtes Valentin Welas in Gierz, Kreis Schroben,
5. des Gutsbesizers Gregor Zerbe in Poppe, Kreis Schwerin a. W.,
6. des Mollereibesizers Stephan Calka in Görchow, Kreis Rawitsch.

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Ignaz Boroch zu Pogrzebow, der Wirtes Johann Radajewski zu Chwalischewo II, Kreis Adelnau,
2. des Arbeiters Jaskula zu Jablonowo, des Arbeiters Stanislaus Kaczmarek zu Groß-Lutom, des Bogts Adalbert Lawniczak zu Jablonowo, Kreis Pirnewald,
3. des Kutschers Ambrosius Rösler in Ralswortel, des Landwirts Georg Friedrich Michel zu Jedlitz, Kreis Franstadt,
4. der Händler Valentin Rusialowski u. Kasimir Mulczynski in Kunitz, Kreis Gostyn,
5. des Stellmachers Stanislaus Plonczynski zu Krenstade a. W., des Hänslers Lorenz Jacoysel zu Komorze b. Z., der Häuslerin Sophie Sobczak zu Prusimow, Kreis Jarotschin,
6. des Gärtners Michael Kasprzak zu Domania, Kreis Kempen,

7. des Wirts Valentin Plucinski in Wyrebin, des Wirts Konieczny zu Kacagorka, des Vogts Szynkowiak zu Weigenau, Kreis Koschmin,
8. des Häusler Michael Matuzjewski zu Sierakowo, des Bierverlegers Alexander Kostanski in Kosten gl. Kreises,
1. des Wirts Michael Skazmarek zu Herztopowo, Kreis Lissa,
2. des Arbeiters Martin Jadrzejczak in Bentfchen, des Eigentümers Johann Rifa und des Händlers Franz Dobkowitz zu Glogzewo, des Lehrers Klitsche zu Reuschwilln, Kreis Mejeritz,
1. des Arbeiters Sobolewski zu Zawady, Kreis Obornik,
2. des Maschinenmeisters Paul Hänel, des Arbeiters Gottlieb Lobermeyer zu Plefchen, gl. Kreises,
3. der Wittve Lewandowska zu Dwinisk und des Arbeiters Anton Gromacki zu Polechowo, Kreis Poien Ost,
1. des Ackerbürgers Wilhelm Lange in Natwiz, Kreis Bomst,
1. des Gastwirts Dziuballe zu Friedrichsort, Kreis Ratowisch,
1. des Wirts Paul Schulz zu Popowo, des Arbeiters Michael Goronski zu Strannica, des Häuslers Agaczynski in Lipnica Gemeinde, Kreis Saunter, des Wötkchers Michael Hndlicki zu Grabow, der Witve Anton Wysocki und Kasimir Tera aus Deutschnorf, des Bäckermeisters Johann Stasserski und der Witwe Viktoria Drabęcka zu Mixtadt, Kreis Schildberg,
1. des Zimmermanns Samuel Langner zu Nobatschin, des Vogts Schwarz zu Mi-Boyen, des Wirts Karl Hoffmann I zu Et. Poppen und des Kutschers Stanel zu Dusch Gut, des Bäckermeisters Richard Höpner in Schmiegel, des Anfiedlers Knäbner zu Leiperode, des Probstpächters Stanislaus Giera zu Gorta Duchowna, des Häuslers Lorenz Waligora zu Parzenjewo Gmnd., des Wirts Miodarek zu Biskupice und der Gastwirts Wittve Grisch zu Et. Poppen, des Vogts Keumann zu Witoslaw, des Häuslers Franz Krempfholz zu Karwin, Kreis Schmiegel,
1. des Dominiums Chronstowo, des Schankwirts Schymanski in Kolacin und des Arbeiters Ignaz Kozmierczak in Kionsel, Kreis Schrimm,
1. der Landwirte Koppenberg in Biechowo und Renast in Oblatschkowo, des Gutsbesizers Petrid ebenda selbst, Kreis Brejchen.

d. Erlöfchen unter den Schweinen:

1. des Wirts Lorenz Pospiech zu Chwaliszewo II, Kreis Abelnau,
2. des Arbeiters Stefan Tomala und Josef Skala in Kwiłtsch-Gut, des Stellmachers Valentin Konieczny in Witschowo, des Arbeiters Stefan Jemel, des Fischers Dlewski, des Arbeiters Kuchejer und des Häuslers Martin Skoniewski zu Gora, des Arbeiters Biechowiak zu Groß-Lenscher, des Eigentümers Karl Flügel und des Häuslers Eichocz zu Groß-Luttom, des Arbeiters Ludwig Grupa zu Orzeschkowo-Gut, des Arbeiters Martin Gorny in Koschjowo-Gut, des Arbeiters Stanislaus Biechocki in Orzeschkowo-Gut und des Eigentümers Herschert zu Chorzempowo, Kreis Birnbaum,
3. des Fleischermeisters Richard Nothe in Natwiz, Kreis Bomst,
4. des Bauergutsbesizers August Haerdel in Gertner, des Franz Bayer in Tillendorf, des Gastwirts Michael Michalewicz zu Brenno, der Frau Johanna Sobeci zu Bukwiz, des Kutschers Bernau zu Oberprütschen-Gut und des Handelsmannes Robert Hofe zu M.-A. Diebich, Kreis Franstadt,
5. der Witve Johann Pfal und Kaiser Goldmann in Emilowo, des Arbeiters Ignaz Pawelka in Pempowo, des Arbeiters Johann Kalujny in Weidenhof, des Arbeiters Anton Szczepanski und der Agnes Lewandowska zu Magdalenawo, Kr. Gostyn,
6. des Domnialarbeiters Mikolajczak zu Lagwy, des Arbeiters Josef Gielnik zu Kontolewo, des Wirts Josef Wolkiewicz in Ujazdcl sowie der Domnialarbeiter Martin Aloj und Johann Jimny zu Dusch, Kreis Grätz,
7. des Gastwirts Karl Kluth zu Utrata, der Witve Pelagia Kaluzna und des Arbeiters Thomas Strogyl zu Boguschin-Gut, des Stellmachers Josef Paluzgiewicz zu Gora, des Wirts Valentin Szablewski und des Arbeiters Stephan Czajczak zu Komorze, Kreis Jaroschin,
8. des Wirts Johann Spiegel und des Gemeindevorstehers Josef Konarski zu Mechnice, des Gutes Mianowice, des Häuslers Kasimir Duszil, des Schneider Paul Wrobel und der Witve Michael Dobrzynski, Jakob Solecki, Johann Wojcik und Johann Pucala, sowie des Häuslers Johann Baranial zu Mechnice, Kreis Kempen,
9. des Wirts Johann Dieteri zu Kojewo, Kr. Koschmin,
10. des Maurers Anton Hojta zu Kurowo-Gem. und des Gutes Kurowo, des Häuslers Lorenz Waligora zu Sierakow und des Zieglermeisters G. Stengel in Szezobrowo, Kreis Kosten,
11. des Gastwirts Branisch zu Treben, in der Stadt Lissa und des Müllermeisters Stanislaus Rajot zu Kanel, Kreis Lissa,
12. des Schuhmachermeisters Wilhelm Karau in Brätz, Kreis Mejeritz,
13. des Eigentümers Krüger in Ludwigsthal und des Anfiedlers August Stockfit zu Bernershof, Kreis Obornik,
14. des Wirts Johann Sitarz in Baranow, des Müllers Rauhut in Kowalew,
15. des Arbeiters Pawlaczyk zu Dwinisk, des Wirtes Franz Wyrzynski und des Waldwärters Andrzejewski zu Brännich, des Maurers Czaplinski,

- der Arbeiter Dolata, Gawronski, Bracizjewski und Polzun zu Poleschowo, Kreis Posen-Ost,
16. des Ansiedlers Sillwolb zu Raufeln, Kr. Posen-W.,
17. des Zimmermanns Franz Mackowiak in Görchen, Kreis Rawitsch,
18. des Fleischers Witkowski in Otorowo, des Häuslers Andreas Szymanski, Bartholomäus Wirzbiczak, Eigentümers Franz Kaczmarek, Stellmachers Josef Balkowiak, Arbeiters Martin Wlazyl in Otorowo, des Arbeiters Jakob Keny in Rudki sowie des Maschinenmeisters Anton Grzybowski zu Rendorf Gut, Kreis Saunter,
19. des Mühlenbesizers Kasimir Wagniewski in Ciera Mühle, des Bogtes Wojtania in Ligota, des Müllers Franz Rezbayniski zu Mysłab, Kreis Schildberg,
20. des Malecka und Kozak zu Poladowo, Bartowiat zu Murtwiz, des Ackerbürgers Stanislaus Szejepanski zu Wielichowo, des Tischlermeisters Johann Anzdowicz zu Wielichowo, des Wirts Andreas Schwarz zu Kleinig, des Banajyl, Balthold und Adamczak zu St. Poppen, des Bogtes Andreas Sobkowiak zu Storzewo Gut, des Arbeiters Josef Bruszak und des Arbeiters Stanislaus Dakowski zu Jaskolti Vorwerk, Kr. Schmiegel,
21. des Wirts Michael Borowski zu Gawron, des Wirts Gustav Meyer zu Dachowo, Kreis Schrimm
22. des Gastwirts Lück in Wilhelmshau, des Arbeiters Valentin Sobczak in Gr. Gottschük, Kr. Wreschen.

VI. Schweinepest.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Dominialarbeiter zu Pogorzela Gut,
2. des Fleischermeisters Teodor Paluszkiewicz und des Polizeimeisters Bestrzynski in Kobal

VII. Badsteinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

der Dominialarbeiter Josef Sobkowiak und Adal Kurek zu Senece, Kreis Grätz.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Ansiedlers August Hartmann zu Jelim Kreis Adelnau,
2. des Wirts Ferdinand Schmidt in Czipich Kreis Krotoschin,
3. des Dominiums Zaborowo, Kreis Schrimm,
4. des Arbeiters Wisniewski in Wulfa, Kr. Wreschen

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“

einzuwenden. Sie müssen besonders in bezug auf **Eigennamen deutlich geschrieben** sein und, wie sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. An die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren**, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** anzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen **möglichster Kürze abgefaßt** sein, wobei auf die Verfügung des königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern ist Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- u. Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten**, die **Einrückungsnummer** und das **Jahr der Veröffentlichung**. Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die königlichen Gerichte behörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die **Ankündigung kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die königlichen Landrats-Amt und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbetrag erforderliche vorchriftsmäßige **Arbeitsattest** beizufügen.

Hierzu: **Ministerielle Sonderbeilage: Auszug aus der Anweisung des Finanzministers vom 25. Juni 1906 zur Ausführung des Einkommen- und Ergänzungsteuergesetzes vom 19. Juni 1906.**

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Auszug

aus der

Anweisung des Finanzministers vom 25. Juli 1906

zur

Ausführung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungsteuergesetzes

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906

(Gesetz-Samml. Seite 260 ff.).

Inhalt.

Seite

Seite

Erster Teil.

A. Einkommensteuer.

Erster Abschnitt. Steuerpflicht der physischen Personen.

Artikel 1. Unbeschränkte Steuerpflicht	3
2. Beschränkte Steuerpflicht	4

Zweiter Abschnitt. Das Einkommen der physischen Personen.

A. Allgemeine Grundzüge.

Artikel 2. Das steuerpflichtige Einkommen	4
3. Abzüge	5
4. Berechnungsart	7
6. Einkommen der Haushaltungsangehörigen	9

B. Besondere Bestimmungen.

Artikel 7. Die Arten des Einkommens	9
1. Einkommen aus Kapitalvermögen.	
Artikel 8. Einkommen aus Kapitalvermögen	9
9. Gewinn aus Spekulationsgeschäften insbesondere	10
2. Einkommen aus Grundvermögen.	
Artikel 10. Allgemeines	11
11. Einkommen aus nicht besetzten landwirtschaftlich benutzten Besitztümern	11
12. Landwirtschaftliche Nebenbetriebe	12
13. Holzungen (Waldungen)	13
14. Daus, Zimmerlöhne usw.	13
15. Einkommen des Pächters und Verpächters	13
16. Einkommen aus Gebäuden	14
3. Einkommen aus Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaus.	
Artikel 17. Gegenstand besetzen	17
18. Berechnung besetzen	17
19. Insbesondere Gewinnerrechnung bei kaufmännischer Durchführung	16
20. Einkommen aus Bergbau	17

4. Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung usw.	
Artikel 21. Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung	17
22. Zweitlohnraub	19
23. Einkommen aus Rechten auf periodische Leistungen usw.	19
5. Abzüge vom Gesamteinkommen.	
Artikel 24. Schuldensinsen und Vorkasse	12
25. Reisebeiträge und Lebensversicherungsprämien	20

Dritter Abschnitt. Steuerpflicht der nichtphysischen Personen.

Artikel 26. Steuerpflichtige Unternehmungen	21
27. Allgemeine Bestimmungen für das steuerpflichtige Einkommen der nichtphysischen Personen	22
28. Das steuerpflichtige Einkommen der nichtphysischen Personen mit Ausschluß der Gesellschaften mit beschränkter Haftung	23
29. Das steuerpflichtige Einkommen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung	24

Vierter Abschnitt. Steuerfäße.

Artikel 30. Die Steuerfäße und ihre Ermäßigung nach den §§ 19 und 20 des Gesetzes	25
31. Die Steuerfäße der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und deren Mitglieder	27

Fünfter Abschnitt. Steuererklärung.

Artikel 32. Verpflichtung zur Abgabe derselben	28
33. Form und Inhalt	29
34. Die zur Schätzung erforderlichen Nachweisungen (§ 28 des Ges.)	31
35. Folgen der Freiverklärung	31
36. Strafbestimmungen und Nachbesteuerung	32
37. Geheimhaltung der Steuererklärungen	33

Formulare zu Steuererklärungen.

Muster I für physische Personen	35
Muster II für nichtphysische Personen mit Ausnahme der Gesellschaften mit beschränkter Haftung	35
Muster III für Gesellschaften mit beschränkter Haftung	40

Beilagen.

1. Steuertarif nach § 17 des Gesetzes	11
2. Steuertarif nach § 18 des Gesetzes	12

B. Ergänzungssteuer.

Erster Abschnitt. Steuerpflicht.

Artikel 1. Unbeschränkte Steuerpflicht	43
2. Beschränkte Steuerpflicht	43
3. Steuerbefreiungen	43

Zweiter Abschnitt. Maßstab der Besteuerung.

I. Allgemeine Grundsätze.

Artikel 4. Steuerbares Vermögen	44
5. Wertbestimmung	44
6. Anrechnung fremden Vermögens	44

II. Besondere Bestimmungen.

7. 1. Grundvermögen	46
2. Selbständige Rechte und Berechtigungen	47
8. Begrenzung der steuerbaren Rechte	47
9. Schätzung des Wertes derselben	47
3. Das Anlage- und Betriebskapital	48
10. Begrenzung des steuerbaren Anlage- und Betriebskapitals	48
11. Schätzung des land- und forstwirtschaftlichen Anlage- und Betriebskapitals	49
12. Schätzung des dem Bergbau, Handel und Gewerbe dienenden Anlage- und Betriebskapitals	49
4. Das sonstige Kapitalvermögen	50
13. 14. Begrenzung des Kapitalvermögens	50
15. Berechnung und Schätzung des Kapitalvermögens	52
16. Insbesondere: Ansprüche aus der Lebens-, Kapital- und Renterversicherung	52
17. 5. Schuldenabzug	53
18. 6. Berechnung des Kapitalwertes vererblicher Rungen und Leistungen	54

Dritter Abschnitt. Steuerort.

Artikel 19. 1. Steuerungsbezirke	55
20. 2. Steuerorte	56
21. 3. Zuständige Ermäßigung der Steuerorte	57

Vierter Abschnitt. Besondere Vorarbeiten zur Veranlagung der Ergänzungssteuer.

Artikel 22. Obliegenheiten des Gemeinde-(Guts-)vorstandes	57
23. Sammlung von Kauf- und Pachtpreisen	58
24. Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung des Grundvermögens, einschließlich der dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Werte	58
25. Fortsetzung. Wahrung der Veränderungen	59
26. Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung der als Anlage- und Betriebskapital einem bergbauischen oder gewerblichen Betriebe dienenden Werte	60
27. Fortsetzung. Wahrung der Veränderungen	61
28. Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung des Kapitalvermögens und der selbständigen Rechte	61

Fünfter Abschnitt. Der Schätzungsausschuss.

Artikel 29. Bildung des Schätzungsausschusses	62
30. Geschäftsordnung des Schätzungsausschusses	64
31. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Schätzungsausschusses	65
32. Zusammentritt und Verfahren des Schätzungsausschusses	66

Sechster Abschnitt. Die Vermögensanzeige.

Artikel 33. Die Form zur Abgabe der Vermögensanzeigen. Form und Inhalt derselben	67
--	----

Beilage.

Steuertarif	69
-----------------------	----

Formulare.

Wuster 1. Nachweisung der im Umlageleben oder gemäß § 7 des Gewerbesteuergesetzes steuerfrei betriebenen stehenden Gewerbe	71
2. Verzeichnis der Pächter und Nießbraucher	75
6. Vermögensanzeige	79

Zweiter Teil.

Das Veranlagungsverfahren.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 38. Steuerbefreiungen	69
39. Ort der Veranlagung	69

Zweiter Abschnitt. Vorbereitung der Veranlagung durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand.

Artikel 40. Veranlagungsmaßnahme	70
41. Veranlagungsermächtigung	72
42. Aufhebung der Steuererlässe	72
43. Verzeichnis der nichtpächterlichen Personen	72

Dritter Abschnitt. Die Voreinschätzung.

Artikel 44. Die Zusammenziehung und Bildung der Voreinschätzungskommission und ihr Vorsitzender	76
45. Die Aufgaben der Voreinschätzungskommission im allgemeinen	76
46. Insbesondere die Schätzung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Einkommens	76
47. Die Feststellung der vom Einkommensfaktoren abhängigen Abzüge von Einkommen gemäß § 19 des Einkommensteuergesetzes	78
48. Wirkung von Einkommen gemäß § 19 des Einkommensteuergesetzes	78
49. Wirkung von Steuerort, Zulässigkeit der Ermäßigung der Einkommensteuer	78

Sechster Abschnitt. Geschäftsordnung der Kommissionen.

Artikel 75. Geschäftsstellung	77
76. Die Bildung von Unterkommissionen	78
77. Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsabwicklung	78
78. Zustimmungen	78

Formulare.

Wuster A. { Staatssteuerliste	108
Anhang zur Staatssteuerliste	107
B. Steuerblatt-Formular	111
C. IV. Staatssteuer-Kontrollliste A	113
V. Verzeichnis der Steuerpflichtigen	113
VII. Verzeichnis der Personen	113
VIII. Staatssteuerrolle	117
IX. Verzeichnis der Aktiengesellschaften ujm.	129

Dritter Teil.

Zu- und Abgänge. Hebewesen. Strafverfahren. Kosten.

Erster Abschnitt. Veränderungen der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres (Zu- und Abgänge).

Artikel 79. Veranlagungsperiode. Änderung veranlagter Steuerorte im Laufe der Veranlagungsperiode	139
83. Kontrolle der Zu- und Abgänge, insbesondere beim Einkommenswechsel der Steuerpflichtigen	139
84. Weitere Angelegenheiten	137
85. Behandlung der Abgangsfälle, in denen eine Festlegung oder anderartige Klärung des Steuerortes erforderlich ist	139
86. Weitere Angelegenheiten	140
87. Verfahren bei der Abgangsfeststellung in den Fällen des Artikels 86 Nr. 1 bis 11, 13, 14	143
88. Die Zu- und Abgangserlöse	144

Zweiter Abschnitt. Das Hebewesen.

Artikel 89. Die Hebewesen	146
90. Die Steuererhebung	146
91. Ausfälle	146

Vierter Abschnitt. Kosten.

Artikel 96. Die den Gemeinden (Gutsbezirken) zur Last fallenden Kosten	147
--	-----

Formulare.

Wuster XXVa. Überweisungs schreiben beim Einkommenswechsel	151
XXVb. Abgangsfeststellung beim Einkommenswechsel	153
XXVI. Angelegenheiten	152
XXVII. Abgangserlöse	153
XXX. Ausfälle	154

Erster Teil.

A. Einkommensteuer.

Erster Abschnitt.

Steuerpflicht der physischen Personen.

Artikel 1.

Unbeschränkte Steuerpflicht.

(§ 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes.)

Mit ihrem gesamten Einkommen (Artikel 3) unterliegen der Einkommensteuer:

1. die preussischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme derjenigen,
 - a) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz (§ 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 — Bundes-Gesetzbl. S. 119 —, Artikel 1 Absatz 3 des Vertrags mit Oesterreich vom 21. Juni 1899) oder einen dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Absatz 3 des Reichsgesetzes) zu haben, in einem anderen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiet oder in Oesterreich wohnen oder sich aufhalten;
 - b) welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren dienstlichen Wohnsitz haben;
 - c) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten, sofern ihre Freilassung nicht nach der Bestimmung zu a begründet ist.

Bei Berechnung der zweijährigen Dauer werden die verschiedenen Abschnitte eines unterbrochenen Aufenthalts im Auslande nicht zusammengerechnet. Die Steuerpflicht lebt wieder auf, sobald eine der beiden Voraussetzungen für die Befreiung fortfällt, also entweder ein Wohnsitz in Preußen begründet, oder der Aufenthalt im Auslande wieder aufgegeben wird und nicht etwa Umstände vorliegen, welche die Steuerpflicht nach den Vorschriften zu Nr. 1 a oder b ausschließen. Eine nur vorübergehende z. B. besuchsweise Rückkehr nach dem Inlande unterbricht weder den Lauf der zweijährigen Frist noch begründet sie den Wiedereintritt der einmal erloschenen Steuerpflicht.

Auf Reichs- und Staatsbeamte einschließlich der Offiziere, welche im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung.

Die Annahme einer entsprechenden Besteuerung, deren Nachweis dem beteiligten Beamten obliegt, wird durch die abweichende Form der ausländischen Steuer nicht ausgeschlossen.

2. Diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten,
 - a) welche, ohne in ihrem Heimatsstaat einen Wohnsitz zu haben, in Preußen wohnen oder, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Preußen aufhalten;
 - b) welche in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz haben.
3. Diejenigen österreichischen Staatsangehörigen, welche, ohne in Oesterreich einen Wohnsitz zu haben,
 - a) in Preußen wohnen oder
 - b) sich daselbst des Erwerbes wegen oder ununterbrochen länger als ein Jahr aufhalten.

4. Andere Ausländer,

- a) welche in Preußen einen Wohnsitz haben;
- b) welche sich daselbst des Erwerbes wegen aufhalten;
- c) welche sich daselbst, sofern die Voraussetzungen zu a und b nicht zutreffen, ununterbrochen länger als ein Jahr aufhalten, sei es an demselben Orte, sei es hintereinander an verschiedenen Orten.

Durch eine nur vorübergehende Abwesenheit wird die einmal begründete Steuerpflicht des Ausländers (Nr. 3 und 4) nicht aufgehoben.

Artikel 2.

Beschränkte Steuerpflicht.

(§ 2 Absatz 1 des Gesetzes.)

Personen, auf welche die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht (Artikel 1) nicht zutreffen, unterliegen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt der Einkommensteuer nur mit dem Einkommen

- a) aus den von der preussischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Bartegeldern;
- b) aus preussischem Grundbesitz;
- c) aus preussischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten. Als Betriebsstätten gelten Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Niederlagen, Kontore, Ein- oder Verkaufsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen zur Ausübung des stehenden Gewerbes durch den Unternehmer selbst, Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter.

Die persönliche Steuerpflicht der vorbenannten Personen richtet sich nach den Vorschriften des Artikels 1.

Zweiter Abschnitt.

Das Einkommen der physischen Personen.**A. Allgemeine Grundsätze.**

Artikel 3.

Das steuerpflichtige Einkommen.

(§§ 5 bis 7 des Gesetzes.)

I. Als steuerpflichtiges Einkommen des einzelnen Steuerpflichtigen gelten dessen gesamte Jahreseinkünfte in Geld und Geldeswert aus:

- 1. Kapitalvermögen,
- 2. Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause,
- 3. Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaus,
- 4. gewinnbringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgendwelcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind, abzüglich der im Artikel 4, I und II bezeichneten Ausgaben und Lasten.

II. Von der Besteuerung sind jedoch ausgeschlossen und daher bei der Einkommensberechnung stets außer Ansatz zu lassen:

1. Das Einkommen

- a) aus den in anderen deutschen Bundesstaaten, in einem deutschen Schutzgebiet oder in Oesterreich belegenen Grundstücken,
- b) aus den daselbst betriebenen Gewerben (vgl. Artikel 17),
- c) aus Besoldungen, Pensionen und Bartegeldern, welche deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaats beziehen (§ 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 119),

d) aus Befoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche aus einer österreichischen Staatskasse (Kronkassa, Hofkassa) oder welche an in japanischen Staatsdienst übergetretene preussische Staatsangehörige aus der japanischen Staatskasse (vgl. hierüber Verf. vom 24. Juni 1901 — Mitt. S. 43, S. 4) gezahlt werden;

2. das Einkommen der nach Artikel 1 Nr. 3 und 4 steuerpflichtigen Ausländer aus dem — nicht bereits nach den Vorschriften zu 1a und b außer Ansatz zu lassenden — ausländischen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sofern dieselben nicht des Erwerbes wegen in Preußen wohnen oder sich aufhalten; auf Inländer erstreckt sich diese Befreiung nicht;
3. das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes einschließlich des Dienst Einkommens der Wachtmeister und Mannschaften der Landgendarmarie und derjenigen Offiziere, die das im Etat für Unteroffiziere oder Gemeine ausgeworfene Dienst-einkommen beziehen, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine;
4. der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Teil des dienstlichen Einkommens derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, ohne Unterschied, ob das Einkommen etatsmäßig oder diätarisch ist. Sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei (vgl. Artikel 1 Nr. 1. c);
5. die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegs- oder Friedensinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen, die durch Reichsgesetz der Besteuerung entzogenen Gebühren, sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde;
6. die aus einer Krankenversicherung dem Versicherten zustehenden Leistungen;
7. die Zinsen der bei landwirtschaftlichen und anderen öffentlichen Kreditinstituten angesammelten Amortisationsfonds von amortisierbaren Schulden, soweit die Erhebung dieser Fonds noch unzulässig ist. Ob und inwieweit diese Voraussetzung zutrifft, richtet sich nach den hierfür maßgeblichen Bestimmungen der einzelnen Kreditinstitute.

III. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem gewerbmäßig oder zu Spekulationszwecken (vgl. Artikel 9) unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insoweit betrachtet, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.

Artikel 4.

Abzüge.

(§ 8 des Gesetzes.)

1. Von dem Rohertrage der im Artikel 3 I bezeichneten Einkommensquellen sind die Werbungskosten, d. h. die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Ertrags in Abzug zu ziehen. Welche Aufwendungen hierher gehören, ist unten bei den einzelnen Einkommensarten angegeben. Nach gesetzlicher Bestimmung gelten auch als Werbungskosten und sind daher abzugsfähig:

1. die von den Grundbesitzern zu entrichtenden Deich- und Siellaften und die Beiträge zu öffentlichen Be- und Entwässerungsverbänden (§§ 45 ff. des Gesetzes vom 1. April 1879 — Gef.-S. S. 297), sowie zur Unterhaltung von solchen Wasserläufen, für welche besondere Gesetze zur Verhütung von Hochwassergefahren erlassen worden sind (Gesetz vom 12. August 1905 — Gef.-S. S. 335);
2. solche indirekten Abgaben jeder Art, welche zu den Geschäftskosten zu rechnen sind;
3. die von dem Grundeigentume, dem Gewerbebetrieb und dem Bergbau zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern bis zur Höhe der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks ist nach den Bestimmungen der Landgemeindeordnungen der Besitzer des Gutes zu denjenigen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich des Gemeindebezirks gesetzlich obliegen. Diese, dem Gutsbesitzer obliegenden Gutslasten werden in der Weise als Werbungskosten berücksichtigt,

daß in jedem Falle ein Abzug von 50 Prozent der staatlich veranlagten Grund-, Gebäu- und Gewerbesteuer stattfindet. Einer Feststellung, auf welchen Betrag im einzelnen die Gutslasten sich belaufen, bedarf es mithin nicht. Neben diesen Gutslasten sind Gütsbezirken abzugsfähige Verbundungskosten auch die von dem Gütsbesitzer zu entrichtenden realen Kommunalsteuern (Kreissteuern), indessen, da der gesamte Abzug auch in Gütsbezirk den Betrag der staatlich veranlagten Realsteuern nicht übersteigen darf, höchstens in 50 von 50 Prozent der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Zu beachten ist, daß mehr als der volle Betrag der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer in keinem Falle abgezogen werden darf, auch wenn die Realsteuern nicht in Prozenten der staatlich veranlagten Steuer erhoben werden, sondern besondere Steuern vom Grundbesitz oder Gewerbe eingeführt sind;

4. die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung der Gebäude, Maschinen, sowie sonstigen toten Inventars, sofern die Kosten der Beschaffung nicht unter den Wert der Ausgaben verrechnet sind (vgl. Artikel 11 II Nr. 12, Artikel 16 I Nr. 2c und II Nr. Artikel 18 III, Artikel 28 Nr. 3).

Diese Absetzungen sollen der Wertverminderung entsprechen, welche die Gebäude, Maschinen oder das Inventar durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch im regelmäßigen Verlaufe der Dinge innerhalber der für die Veranlagung maßgebenden Zeitperiode erlangen haben. Ihre zulässige Höhe ergibt sich mithin, indem man den Wert des in Frage kommenden Gegenstandes einmal am Beginn und sodann am Ende der für die Veranlagung maßgebenden Zeitperiode ermittelt und diese Werte einander gegenüberstellt, hierbei a diejenige Differenz der Werthe ausschneidet, welche nicht durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gegenstandes, sondern durch andere Momente, z. B. durch Preisschwankungen u. dgl. m. herbeigeführt ist. Da einer strikten Durchführung dieses Verfahrens indes unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, ist den Veranlagungskommissionen nachzulassen, für die Abnutzung der einzelnen Gattungen der in Betracht kommenden Gegenstände insbesondere der Gebäude, angemessene und den maßgebenden Verhältnissen entsprechend abgestufte Durchschnittssätze festzustellen, bis zu welchen die von dem Steuerpflichtigen beanpruchte Absetzung ohne weitere Erörterung zugelassen werden soll. Die Zulassung eines höheren Betrags als des angenommenen Durchschnitts-(Normal-)satzes ist hierdurch jedoch im Einzelfalle nicht ausgeschlossen. Dem Steuerpflichtigen bleibt es vielmehr unbenommen, eine größere Wertverminderung bedingende Verhältnisse geltend zu machen und seine Anträge durch geeignete Beweismittel zu rechtfertigen;

5. die Beiträge zu den Berufskammern, d. h. Beiträge, welche der Steuerpflichtige als Mitglied an eine Berufskammer, z. B. an eine Landwirtschafts-, Handels-, Handwerks-, Anwalts-, Ärzte- oder Apothekerkammer, zu entrichten hat.
- II. Von dem Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen sind ferner in Abzug zu bringen:
1. die von dem Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldzinsen (vgl. Artikel 24);
 2. Renten und dauernde Lasten, die auf Privatrechtstiteln (z. B. Vertrag, Verschreibung, leibwilliger Verfügung) oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen (vgl. Artikel 24 u. auch Artikel 23 Nr. 2, 3);
 3. die von dem Steuerpflichtigen für seine Person gesetzlich oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- u. Pensionskassen, soweit diese Beiträge zusammen die Höhe von 600 Mark jährlich nicht übersteigen (Artikel 25 Nr. 1);
 4. Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen oder eines nicht selbstständig zu veranlagenden Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit die Prämien den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen (Artikel 25 Nr. 2);
 5. die auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grundbesitze haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beiträge, insofern dieselben 1 Prozent des Kapitals und den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen (Artikel 24).

III. Nicht abzugsfähig sind dagegen:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, soweit nicht unter I und II Ausnahmen zugelassen sind;
2. die zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und zum Unterhalte seiner Angehörigen gemachten Ausgaben, insbesondere alle Aufwendungen zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse, wie die für Wohnung, Nahrung, Kleidung, Bedienung, Pflege, Erziehung, einschließlich des Geldwerts der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs. Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht gegen Angehörige sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn sie diesen durch Privatrechtstitel zugesichert sind;
3. Vermögens- und Kapitalverluste;
4. die nicht auf Grund einer durch besonderen Rechtstitel (Vertrag, Verschreibung, letztwillige Verfügung) begründeten Verpflichtung, wenn auch fortlaufend geleisteten Unterstützungen an andere Personen (vgl. Artikel 23 Nr. 2, 3);
5. die Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer, ferner die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und alle anderen Abgaben an kommunale und andere öffentliche Verbände, soweit nicht unter I und II Ausnahmen gemacht sind.

Artikel 5.

Berechnungsart.

(§ 9 des Gesetzes.)

I. Maßgebend für die Veranlagung ist der Bestand der einzelnen Einkommensquellen des Steuerpflichtigen (Artikel 3 I) bei Beginn des Steuerjahrs, für welches die Veranlagung erfolgt.

Bei der Berechnung, Angabe oder Schätzung steuerpflichtigen Einkommens bedarf es mithin in Linie der Feststellung, welche Einkommensquellen (Artikel 3 I) dem Steuerpflichtigen zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) zur Verfügung stehen, z. B. also

bei Einkommen aus Kapitalvermögen: welches Kapitalvermögen dem Steuerpflichtigen anzuzurechnen ist;

bei Einkommen aus Grundvermögen: welche Grundstücke der Steuerpflichtige durch Verpachtung, Bewirtschaftung, Vermietung oder als Wohnung für sich und seine Familie nützt;

bei Einkommen aus Handel und Gewerbe: welches Handelsgeschäft oder Gewerbe der Steuerpflichtige betreibt;

bei gewinnbringender Beschäftigung: welche Tätigkeit der Steuerpflichtige ausübt.

Steht zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) bereits fest, daß in dem Bestande der Quellen zum Beginne des Steuerjahrs, für welches die Veranlagung erfolgt, eine Änderung eintreten wird, dies zu berücksichtigen. Hat z. B. ein Landwirt schon vor der Veranlagung (vor Abgabe der Steuererklärung) seine Besitzung mit Wirkung vom 1. April oder von einem früheren Zeitpunkt ab an einen Sohn veräußert, so erfolgt seine Veranlagung nicht nach dem Ertrage des Grundbesitzes, sondern nach dem Ergebnisse der ihm vom 1. April ab zustehenden Einkommensquellen, beispielsweise also nach dem Einkommen aus dem als Kaufpreis gezahlten Kapital oder aus dem vorbehaltenen Miteils-

änderungen, welche in dem bei der Veranlagung vorausgesetzten Bestande der Einkommensquellen zum Beginne des Steuerjahrs eintreten, bei der Veranlagung aber nicht berücksichtigt sind, können nachträglich geltend gemacht werden.

Findet eine Veranlagung nicht vom Beginne des Steuerjahrs, sondern von einem späteren Zeitpunkt ab statt, so ist der Bestand der Quellen in diesem Zeitpunkte für die Veranlagung maßgebend.

II. Soweit unter III und IV nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt als steuerpflichtiges Einkommen das Ergebnis, welches die nach I dem Steuerpflichtigen zuzurechnenden Einkommensquellen dem Steuerjahr unmittelbar vorausgegangenem Kalenderjahre geliefert haben, bei der Veranlagung für 1907 also das Ergebnis des Kalenderjahrs vom 1. Januar bis 31. Dezember. Besteht eine Einkommensquelle für den Steuerpflichtigen noch nicht so lange Zeit, liegt ein

Ergebnis des Vorjahrs mithin nicht vor, so ist der mutmaßliche Jahresertrag maßgebend, d. es tritt Schätzung desjenigen Ertrags ein, den diese Einkommensquelle im Steuerjahre voraussichtlich ergeben wird.

Die nach dem früheren Rechte in Geltung gewesene Unterscheidung zwischen feststehenden und schwankenden oder unbestimmten Einnahmen und Ausgaben ist für die Veranlagung fortan nicht von Bedeutung.

III. Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs ist jeder Kaufmann verpflichtet, Handelsbücher zu führen, in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen, auch alljährlich eine Bilanz und alle Ja oder unter Umständen alle zwei Jahre ein Inventar anzufertigen. Liegen derartige, den Vorschriften der §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuchs entsprechende Handelsbücher bei einem Steuerpflichtigen, so derselbe nun Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs sein oder nicht, vor, so erfolgt die Veranlagung des Geschäftsgewinns aus Handel, Gewerbe und Bergbau nicht nach dem Ergebnis des dem Steuerjahre vorangegangenen Kalenderjahrs, sondern nach dem Durchschnitt der drei dem Steuerjahre unmittelbar vorangegangenen Wirtschafts- (Betriebs-) Jahre, oder wenn der Betrieb nicht so lange oder nicht ohne wesentliche Änderung so lange besteht oder die Bücher nicht so lang geführt werden, nach dem Durchschnitt der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorliegen, wenn ein Jahresabschluß überhaupt noch nicht vorliegt, nach dem mutmaßlichen Jahresertrage.

Als wesentliche, die Berücksichtigung früherer Jahre ausschließende Änderungen gelten solche Änderungen in den bestehenden Verhältnissen des einzelnen Betriebs, welche geeignet sind, die Höhe des Ertrags oder den Anteil des Steuerpflichtigen am Ertrag erheblich zu beeinflussen, gleichviel, es sich um eine Änderung in den Betriebseinrichtungen (z. B. Erweiterung oder Einschränkung Fabrikationsanlagen, Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen) oder um eine Änderung dem persönlichen Beteiligungsverhältnisse (Ein- oder Austritt von Geschäftsteilhabern) handelt. In Betracht kommen Veränderungen der allgemeinen Konjunktur, der Verkehrs- oder Preisverhältnisse oder andere, nicht in den Vorgängen des Einzelbetriebs begründete Erscheinungen des Wirtschaftslebens.

Der für die Berechnung des Durchschnitts maßgebende Zeitabschnitt richtet sich bei jedem Steuerpflichtigen nach dem von diesem angenommenen Betriebs- oder Geschäftsjahre, auch wenn dasselbe weder mit dem Kalenderjahre, noch mit dem Steuerjahre zusammenfällt. Als der Veranlagung unmittelbar vorangegangen gilt das letzte Betriebsjahr, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) festgestellt werden können. Dabei ist jedoch hienächst darauf hinzuwirken, daß dem Steuerpflichtigen die Reihenfolge der der Berechnung zugrunde gelegten Betriebsjahre nicht unbrochen wird.

Die bei der Ziehung des Durchschnitts in Betracht kommenden Jahre bilden insofern eine Einheit, als der Verlust eines Jahres von dem Gewinne der anderen Jahre in Abzug gebracht zu (vgl. auch Artikel 33 Nr. 1 b).

IV. Die Vorschriften zu III finden sinngemäße Anwendung auf die Veranschlagung des Ertrags aus Land- und Forstwirtschaft auf eigenem oder gepachtetem Grundbesitze, wenn über den Betrieb geordnete, den Gewinnertrag ziffermäßig nachweisende Bücher geführt werden. Wird eine bestimmte Form der Buchführung ist hierbei nicht vorgeschrieben, es genügen vielmehr Aufzeichnungen jeder Art, sofern sie nur geordnet geführt sind und den Gewinnertrag ziffermäßig ergeben. Auch hier erfolgt die Veranlagung nicht nach dem Ergebnisse des letzten Kalenderjahrs, sondern nach dem Durchschnitt der drei, dem Steuerjahre unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahre.

V. Aber die Frage, ob im Einzelfall ausreichende Buchführung im Sinne der Ziffern III und vorliegt, wird im Veranlagungs- bzw. Rechtsmittelverfahren entschieden. Die von der Veranlagungskommission in dieser Beziehung getroffene Entscheidung ist in dessen endgültig.

VI. Bezieht ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen aus Handel und Gewerbe oder aus Grundbesitz gemäß den Ziffern III und IV nach dreijährigem Durchschnitt zu veranlagen ist, neben diesem Einkommen noch Einnahmen aus irgend einer anderen Einkommensquelle, z. B. aus Kapitalvermögen oder aus gewinnbringender Beschäftigung, so wird dieses sonstige Einkommen nicht nach den Bestimmungen zu III und IV, sondern nach denjenigen zu II, also nach dem Betrage für das letzte Kalenderjahr veranschlagt.

Artikel 6.

Einkommen der Haushaltangehörigen.

(§ 10 des Gesetzes.)

I. Dem Einkommen eines nach § 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes Steuerpflichtigen wird das in Grenzen steuerpflichtige Einkommen seiner Ehefrau hinzugerechnet, und zwar ohne Rücksicht auf das zwischen den Eheleuten geltende Güterrecht, namentlich also auch dann, wenn das Einkommen der Ehefrau vorbehalten oder sonst dem Nießbrauche des Mannes entzogen ist.

Nur wenn die Ehefrau dauernd von dem Ehemanne getrennt lebt oder ihre Steuerpflicht nur nach § 2 des Gesetzes begründet ist, ist sie auch bei bestehender Ehe selbständig zu veranlagern.

II. Soweit dem Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig an dem Vermögen von Angehörigen die Nutznießung zusteht, sind die Erträge derartigen Vermögens sein eigenes Einkommen.

Kraft Gesetzes steht dem Vater oder nach dessen Ableben der Mutter die Nutznießung an dem Vermögen ihrer Kinder bis zu deren Großjährigkeit oder deren Verheiratung zu. Ausgenommen hiervon ist das freie Vermögen der Kinder, nämlich

1. alles, was das Kind durch seine Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt;
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.

(§§ 1650 bis 1652 BGB.)

Insofern an Vermögen eines Angehörigen die Nutznießung des Haushaltsvorstandes nicht zusteht, findet die selbständige Veranlagung dieses Angehörigen statt.

III. Das Einkommen von Personen, welche vom Steuerpflichtigen mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie das Einkommen von Kostgängern, Untermietern und Schlafkellernmietern des Steuerpflichtigen wird dem Einkommen desselben in keinem Falle zugerechnet.

B. Besondere Bestimmungen.

Artikel 7.

Die Arten des Einkommens.

(§ 6 des Gesetzes.)

Die Berechnung, Angabe und Schätzung des Einkommens erfolgt getrennt nach den Hauptquellen desselben. Wie oben (Artikel 3) hervorgehoben, sind zu unterscheiden die Einnahmen aus:

1. Kapitalvermögen (Artikel 8, 9),
2. Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause (Artikel 10 bis 16),
3. Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaus (Artikel 17 bis 20),
4. Gewinnbringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind (Artikel 21 bis 23).

1. Einkommen aus Kapitalvermögen.

(§ 11 des Gesetzes.)

Artikel 8.

I. Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten: Zinsen, Renten und geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht bei Landwirtschaft, Handel- und Gewerbebetreibenden behufs Ausmittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus Grundvermögen, Pachtungen, Handel und Gewerbe als Teile des Geschäftsvertrags in Rechnung zu bringen sind.

Das letztere trifft namentlich auf die zum Betriebskapital eines kaufmännischen Geschäfts oder eines landwirtschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Betriebs gehörigen Wertpapiere sowie auf die Forderungen zu, welche im Geschäftsverkehre der Gewerbetreibenden bestehen.

Es macht keinen Unterschied, ob das Kapital, aus welchem die Einnahmen fließen, in Preußen in einem anderen deutschen Bundesstaat oder im Ausland angelegt ist.

Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten insbesondere:

1. Zinsen aus Anleihen und sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen (öffentlichen und privaten Schuldverschreibungen, Hypotheken, Pfandbriefen, Renten-, Leibrenten- oder ähnlichen Verträgen usw., ohne Unterschied, ob sie schriftlich oder mündlich abgeschlossen sind sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen.
2. Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnanteile von Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und stillen Gesellschaften (§ 335 Handelsgesetzbuch) und die Gewinnanteile der Kommanditisten bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Die Teiltiemer der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gewinnanteile dieser Gesellschafter für ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen gelten als Einkommen aus Handel und Gewerbe (Artikel 17).

3. Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres als die ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, einbegriffen sind.

II. Gemeinsam für die Einnahmen zu I Nr. 1 bis 3 gilt folgendes:

1. Die Berechnung des Einkommens erfolgt für jede einzelne Kapitalanlage nach dem Stande zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) und nach dem Ergebnisse des der Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahrs, sofern ein Jahresergebnis ab noch nicht vorliegt, nach dem mutmaßlichen Ertrage für das Steuerjahr (Artikel 5);
2. Naturalgefälle sind nach den ortsüblichen Preisen in Geld anzusetzen;
3. ist der Zinsfuß, zu welchem ein Kapital genutzt wird, nicht genügend bekannt, so wird bei der Veranlagung, falls nicht ein anderer Zinsfuß notorisch üblich ist, von der Annahme der Nutzung zu dem Zinsfuße von 4 Prozent ausgegangen, wobei jedoch dem Steuerpflichtigen der Nachweis einer geringeren Einnahme überlassen bleibt; derselbe Zinsfuß findet mit der gleichen Maßgabe auf die unter I Nr. 3 erwähnten Fälle Anwendung;
4. außer Betracht bleibt, soweit es sich um Einkommen aus Kapitalvermögen handelt die Erhöhung oder Verminderung des Kurswerts nicht veräußerter Wertpapiere (vgl. Artikel 9 Absatz 3 am Schluß, Artikel 17 II Nr. 4);
5. die unmittelbar durch die Verwaltung des Kapitalvermögens wirklich entstehenden Kosten (Depotgebühren der Reichsbank u. dgl.) können von den Einkünften aus dem Kapitalvermögen in Abzug gebracht werden.

III. Von der Besteuerung ausgeschlossen sind die Zinsen der bei landschaftlichen und anderen öffentlichen Kreditinstituten angesammelten Amortisationsfonds von amortisierbaren Schulden, sowie die Erhebung dieser Fonds noch unzulässig ist (Artikel 3 II Nr. 7).

Artikel 9.

Gewinn aus Spekulationsgeschäften insbesondere.

Zum Einkommen aus Kapitalvermögen gehören ferner: vereinnahmte Gewinne aus der Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Grundstücken, Wertpapieren, Forderungen, Renten usw., abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften. Ob einer Veräußerung Spekulationszwecke zugrunde liegen, ist nach den begleitenden Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Die Verschaffenheit des veräußerten Wertgegenstandes, die Verhältnisse, unter welchen Erwerb und Veräußerung stattfanden, die Dauer des Besitzes und die Art der Bewirtschaftung während desselben werden Anhaltspunkte dafür geben, ob beim Erwerbe die Absicht vornehmlich auf die mit dem Besitz verbundene laufende Nutzung, mithin auf die dauernde Anlage eines Vermögenssteils gerichtet war oder vielmehr auf den durch die erwartete Erhöhung des Kapitalwerts zu erzielenden Gewinn. Nur in dem letzteren Falle kann die spätere Wiederveräußerung als die Verwirklichung eines Spekulationszwecks gelten. Ein solcher ist beispielsweise nicht schon deshalb anzunehmen, weil jemand die von ihm selbst bis dahin bewirtschaftete oder eine ihm durch Erbschaft zugefallene Besitzung unter Benutzung einer günstigen Konjunktur vorteilhaft verkauft, wohl aber z. B. dann, wenn jemand das in der Nähe einer großen Stadt in Hinblick auf deren Ausdehnung erworbene, ertraglos oder einstuftweilen in land-

wirtschaftlicher Benutzung liegende Grundstück wieder veräußert, nachdem dasselbe als Bauplatz verwertbar geworden ist.

Eine fortgesetzte oder gewerbmäßige Tätigkeit ist zur Feststellung des Spekulationszwecks nicht erforderlich; liegt eine solche vor, so ist der daraus erzielte Gewinn als Einkommen aus Handel und Gewerbe (Artikel 17 II Nr. 4) anzusehen.

Der für das einzelne Geschäft zu berechnende Gewinn ergibt sich aus der Vergleichung des Ankaufspreises unter Hinzurechnung der auf die Erhöhung des Kapitalwerts, die Erhaltung und Bewirtschaftung etwa verwendeten Kosten, mit dem erzielten Erlöse; von dem Gewinne sind die bei anderen derartigen Geschäften erlittenen Verluste abzurechnen. Hierbei kommen einerseits nur vereinnahmte Gewinne, andererseits nur wirkliche Verluste in Betracht, nicht aber die durch das Steigen und Fallen der Kurse oder Preise bedingten Wertveränderungen.

Im übrigen findet die Vorschrift Artikel 5 II Anwendung.

2. Einkommen aus Grundvermögen.

(§ 12 des Gesetzes.)

Artikel 10.

Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigentümlich gehören, oder aus denen ihm infolge von Berechtigungen irgendwelcher Art, z. B. aus der Nutzung, ein Einkommen zufließt.

Ausgeschlossen von der Besteuerung ist jedoch das Einkommen aus dem im Artikel 3 zu II. Nr. 1a und 2 bezeichneten Grundbesitz.

Artikel 11.

Einkommen aus nicht verpachteten landwirtschaftlich benutzten Besitzungen.

Die Ermittlung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen erfolgt nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahrs (Artikel 5 II), wenn aber über den Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher geführt werden, nach dreijährigem Durchschnitt (Artikel 5 III, IV). Das Einkommen stellt der durch die eigene Bewirtschaftung erzielte Reinertrag dar, d. h. die gesamte Roh-einnahme nach Abzug der Bewirtschaftungskosten und unter Berücksichtigung des bei Beginn und am Schlusse der maßgebenden Wirtschaftsperiode vorhandenen Bestandes an Vorräten.

I. In Einnahme sind zu stellen:

1. der erzielte Preis für alle gegen Barzahlung oder auf Kredit veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirtschaftszweigen, sowie für die Verleihung von Zugkraft und anderen Wirtschaftsmitteln;
2. der Geldwert aller Erzeugnisse, welche zur Bestreitung des Haushalts des Besitzers, zum Unterhalte seiner Angehörigen, sowie der nicht zum Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hausgenossen verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen oder ihrer Annehmlichkeit verwendet sind; hierher gehört namentlich auch der Aufwand an Naturalien für die Beföstigung des zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gefindes, für die Unterhaltung von Luxuspferden u. dgl.;
3. der Mietwert der von dem Eigentümer und seinen Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushalts benutzten Gebäude (Artikel 16 I);
4. der Geldwert des am Schlusse der Periode vorhandenen Bestandes an Wirtschaftserzeugnissen und Vorräten (vgl. II Nr. 11);
5. der Geldwert der Nutzung von etwaigen Gerechtfamen gegen andere Grundstücke und andere Zubehörungen.

II. Von der Einnahme sind als Werbungskosten in Abzug zu bringen die — sei es bereits geleisteten, sei es noch rückständigen — Ausgaben:

1. für Unterhaltung — nicht auch für die Erweiterung oder den Neubau — der Wirtschaftsgebäude, Tagelöhnerwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder

- denselben sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Entwässerungsanlagen; vgl. auch oben Artikel 4 I Nr. 1);
2. für die Erhaltung und Ergänzung — nicht auch für die Verbesserung und Vermehrung — des lebenden und toten Wirtschaftsinventars;
 3. für die Versicherung der Wirtschaftsgebäude, des lebenden und toten Wirtschaftsinventars, der Vorräte und Wirtschaftserzeugnisse, sowie der noch ungerähteten Feld- und Gartenfrüchte — nicht aber des Haushaltsgütermobiliars —, gegen Feuer-, Hagel- und anderen Schaden;
 4. für Heizung und Beleuchtung der Wirtschaftsräume, nicht auch der für den Haushalt benutzten Räume;
 5. für Samen, Pflanzen, Futter- und Düngemittel, Rohstoffe und sonstige Materialien, welche für den laufenden Wirtschaftsbetrieb einschließlich der etwaigen Nebenbetriebe zugekauft worden sind;
 6. für Gehalt, Lohn und sonstige Dienstentlohnungen — soweit dieselben nicht den Wirtschaftserzeugnissen entnommen sind — an das zum Wirtschaftsbetriebe, nicht auch an das zum Haushalt oder zu persönlichen Dienstleistungen angenommene Personal;
 7. die gesetz- oder vertragsmäßig vom Eigentümer für das zum Wirtschaftsbetrieb angenommene Personal zu leistenden Beiträge zu Kranken- usw. Kassen;
 8. die von landwirtschaftlichen Nebenbetrieben (Artikel 12) zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zuckersteuer, Branntweinsteuer usw.);
 9. die direkten kommunalen Realsteuern bis zur Höhe der staatlich veranlagten Steuerhöhen (Artikel 4 I Nr. 3);
 10. die Beiträge zu der Landwirtschaftskammer (Artikel 4 I Nr. 5).
- Hierzu kommt:
11. der Geldwert der aus der vorangegangenen in die gegenwärtige Wirtschaftsperiode übernommenen Bestände an Vorräten der zu I Nr. 4 bezeichneten Art;
 12. ein der Abnutzung entsprechender Prozentsatz des Substanzwerts der zum Wirtschaftsbetriebe notwendigen Gebäude, Maschinen, Gerätschaften usw., soweit die Anschaffungskosten nicht unter den Betriebsausgaben (II Nr. 2) verrechnet waren (Artikel 4 I Nr. 4).

III. Bei denjenigen Betrieben, in welchen der Bestand der Vorräte (I Nr. 4 und II Nr. 11) am Schlusse der einzelnen Wirtschaftsjahre wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt, kann der Geldwert derselben sowohl bei der Einnahme als auch bei der Ausgabe unberücksichtigt bleiben.

IV. Bei der schätzungsweise Ermittlung des Einkommens sind die Vorschriften des Artikel 10 dieser Anweisung zu beachten.

Artikel 12.

Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

Werden Brennereien, Brauereien, Stärke- und Krautfabriken, Mühlen, Ziegeleien oder andere ländliche Fabrikationszweige in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Benutzung eines Grundstücks betrieben, so kann der gesamte Betrieb bei der Ermittlung des Reinertrags (Artikel 11) als ein Ganzes behandelt werden. Für die aus dem einen Wirtschaftszweig in den anderen übernommenen Rohstoffe und Erzeugnisse sind alsdann weder bei dem ersteren Abgabepreise in Einnahme, noch bei dem letzteren Anschaffungswerte in Ausgabe zu stellen.

Stehen jedoch gewerbliche Unternehmungen der bezeichneten Art nicht in unmittelbarer Verbindung mit einem Landwirtschaftsbetriebe, so ist deren Ertrag nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Bestimmungen (Artikel 17 ff.) zu ermitteln.

Dasselbe (Absatz 1, 2) gilt von der Berechnung des Einkommens aus Sand-, Lehm-, Tongruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, Torfstichen und anderen Nebenbetrieben, bei welchen die Erträge der Substanz des Bodens entnommen werden.

Bei solchen Betrieben (Absatz 3) ist ein der Verringerung der Substanz entsprechender Abzug vom Einkommen statthast.

Artikel 13.

Holzungen (Waldungen).

Bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Forsten (Holzungen) sind

1. in Einnahme zu stellen:

der Erlös für die in dem maßgebenden Zeitraum (Artikel 5) aus dem regelmäßigen, wenn auch infolge früherer Ausparung verstärkten Abtriebe, den Zwischen- und Nebenmüßungen erzielten Produkte,

2. in Ausgabe:

die Aufwendungen für Aufsicht und Verwaltung, Schlagen, Aufbereitung, Rücken und Fröhen der Hölzer, sowie für Unterhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken, Wege usw.).

3. Außer Anrechnung bleiben die Ergebnisse aller außergewöhnlichen, d. h. solcher Abtriebe, welche als eine Verminderung des Holzbestandskapitals anzusehen sind. Bei Waldstücken, die nicht nach einem forstmäßigen Plane bewirtschaftet werden, gelten als außergewöhnlich und bleiben daher außer Ansatz die Ergebnisse von Abtrieben, wenn und soweit sie in einem Jahre sich auf mehr als den zehnten Teil des Wertes des vorhandenen Holzes erstrecken.

Kosten für Aufforstungen dürfen nur insoweit in Abzug gebracht werden, als es sich um die Haltung des Forstbestandes handelt, nicht aber insoweit Neubesortungen unbewaldeter Flächen behufs Erweiterung des Forstbestandes in Frage stehen.

Artikel 14.

Bau-, Zimmerplätze usw.

Liegenschaften, welche einen landwirtschaftlichen Ertrag nicht abwerfen, sondern als Bau-, Zimmer-, Acker-, Gärten-, Schlacken-, Schutt- oder ähnliche Ablagen oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken (Gemüse-, Obst-, Blumenzucht u. dgl.) vom Eigentümer selbst benutzt werden, sind bei der Ermittlung des Einkommens aus dem Gewerbebetriebe, welchem sie dienen, zu berücksichtigen.

Hofräume und Hausgärten werden bei Einschätzung des Einkommens aus den Gebäuden, zu welchen sie gehören, in Aufschlag gebracht (Artikel 16).

Verpachtete Liegenschaften.

Artikel 15.

I. Einkommen des Pächters.

Das Einkommen des Pächters ist nach denselben Grundätzen zu ermitteln, wie bei dem Betrieb eigenen Grundstücken (Artikel 11 bis 13) unter Hinzurechnung des Mietwerts der mitverpachteten Grundstücke.

Jedoch ist zu beachten:

1. diejenigen gemäß Artikel 11 zu II Nr. 1 bis 10 an sich abzugsfähigen Ausgaben, welche vertragsmäßig der Verpächter zu bestreiten hat, dürfen ebensowenig wie die daselbst erwähnte Abnutzungsquote (Nr. 12) von dem Einkommen des Pächters abgezogen werden;
2. den beim Pächter abzurechnenden Betriebsausgaben treten hinzu: der bedungene jährliche Pachtzins, sowie der Geldwert der vom Pächter neben dem Pachtpreis übernommenen Naturallieferungen und Leistungen; soweit dieselben in Erzeugnissen der Wirtschaft oder in Arbeitsleistungen des Pächters, seiner Angehörigen, Diensteute und Wirtschaftsgepansse bestehen, ist der Abzug unstatthaft, weil diese Erzeugnisse usw. auch nicht unter den Einnahmen verrecknet werden.

II. Einkommen des Verpächters.

Als Einkommen des Verpächters gilt:

1. der vom Pächter zu entrichtende jährliche Pachtzins,

2. der Geldwert der dem Pächter zum Vorteile des Verpächters etwa obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, nach dem Ergebnisse der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahrs (Artikel 5 II).
In Abzug zu bringen sind hiervon die dem Verpächter vertragsmäßig verbliebenen Lasten, soweit dieselben gemäß Artikel 11 II überhaupt abzugsfähig sind.

Artikel 16.

Einkommen aus Gebäuden.

I. Vom Eigentümer selbst benutzte Gebäude.

1. Für Gebäude oder Gebäudeteile, welche vom Eigentümer ausschließlich zu seinem Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb, oder zu anderen Erwerbszweigen, insbesondere als Arbeiterwohnungen, Scheunen, Stallungen für Zug- und Nutzvieh, Lagerräume, Speicher, Fabrik- oder Maschinenräume zur Gast- oder Schankwirtschaft, als Schul- oder Heilanstalten verwendet werden, ist ein besonderes Einkommen nicht in Ansatz zu bringen.

2. Als Einkommen aus den vom Eigentümer und seinen Haushaltsangehörigen zu Wohn- und hauswirtschaftlichen Zwecken benutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen gilt deren Jahresmietwert bei dessen Schätzung die dazu gehörigen Softräume, Hausgärten, Parkanlagen und sonstigen Zubehörungen zu berücksichtigen sind.

An Orten, an welchen eine größere Zahl von Wohnungen durch Vermietung genutzt wird, ist der Mietwert durch Vergleichung mit dem wirklichen Mietertrage von Wohnungen gleicher Beschaffenheit zu ermitteln.

Fehlt es an solchen Vergleichsgegenständen an demselben Orte, so ist geeignetenfalls auf den Mietpreise benachbarter Ortschaften zurückzugehen.

Wo auch dieses Auskunftsmittel versagt, können die behufs Veranlagung der Gebäudesteuer eingeschätzten Nutzungswerte einen Anhalt für die Bemessung des Mietwerts gewähren; bei Anwendung dieses Maßstabes ist indessen zu beachten, daß die Schätzung den gegenwärtigen Mietwert nicht treffen soll, während der Gebäudesteuermessungswert nach anderen Gesichtspunkten, teils nach den durchschnittlichen Mietpreisen eines vergangenen Zeitraums, teils mit Rücksicht auf den Umfang der zur Zeit der Veranlagung mit dem Gebäude verbundenen Grundbesitzes festgestellt ist.

Von dem Mietwerte sind in Abzug zu bringen:

- a) die Ausgaben aus dem letzten Kalenderjahre für Verwaltung, Instandhaltung und Reparatur nicht aber auch die Aufwendungen für etwaigen Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung des Gebäudes oder für Anlage und Pflege des zur Annehmlichkeit für den Besitz dienenden Hausgartens. Fehlt es an zuverlässigen Unterlagen für eine ziffermäßige Berechnung der wirklich aufgewendeten Kosten, so müssen dieselben mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und den baulichen Zustand des Gebäudes nach technischen Grundsätzen und Erfahrungen geschätzt werden;
- b) die Beiträge zur Versicherung des Gebäudes oder einzelner Teile oder Zubehörungen des Gebäudes gegen Feuer und anderen Schaden;
- c) ein angemessener Prozentsatz des Bauwerts für die Abnutzung des Gebäudes (Artikel 4 Nr. 4);
- d) die von dem Grundeigentume zu entrichtende direkte Kommunalsteuer bis zur Höhe der staatlich veranlagten Steuerlastes (Artikel 4 I Nr. 3);

3. Wegen des Abzugs der auf besonderen Rechtsmitteln (Verträgen usw.) beruhenden dauernden Lasten und der etwaigen Schuldzinsen wird auf Artikel 24 verwiesen.

II. Vermietete Gebäude.

1. Als Einkommen des Vermieters kommt in Ansatz der Jahresmietzins des letztvergangenen Kalenderjahrs, unter Zuzurechnung des Geldwerts der dem Mieter zum Vorteile des Vermieters obliegenden Nebenleistungen, sowie der dem Vermieter vorbehaltenen Nutzungen.

Nebenleistungen des Mieters, welche demselben im eigenen Interesse obliegen (z. B. für Benutzung von Gas-, Wasserleitungen u. dgl.), kommen nicht in Anrechnung.

2. In Abrechnung kommen die gemäß I Nr. 2a bis d abzugsfähigen Beträge, soweit dieselben dem Vermieter zur Last fallen.

3. Einkommen aus Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaus.

(§ 13 des Gesetzes.)

Artikel 17.

Gegenstand des steuerpflichtigen Einkommens aus Handel und Gewerbe.

I. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe umfaßt den Gewinn aus gewerblichen oder handelsunternehmungen jeder Art, mögen dieselben in großem oder geringem Umfange, fabrik- oder handwerksmäßig betrieben werden.

Außer Betracht bleibt der Gewinn:

- a) aus dem in einem anderen deutschen Bundesstaat, einem deutschen Schutzgebiet oder in Oesterreich betriebenen Gewerbe (Artikel 3 II Nr. 1b);
- b) aus dem ausländischen Gewerbebetrieb eines in Preußen steuerpflichtigen aber nicht des Erwerbs wegen sich aufhaltenden Ausländers (Artikel 3 II Nr. 2).

Unter die Bestimmungen zu a und b fällt nicht jede von einem Steuerpflichtigen außerhalb Preußens geübte gewerbliche Tätigkeit, sondern nur eine solche, welche als Ausübung eines stehenden Gewerbebetriebs im Sinne des Artikel 2c dazu anzusehen ist.

Steht ein hiernach nicht steuerpflichtiger Gewerbebetrieb mit einem steuerpflichtigen dergestalt im Zusammenhange, daß eine gesonderte Gewinnberechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht ausführbar ist, so muß der Gewinn für den gesamten Betrieb berechnet und auf die einzelnen Betriebsstellen nach dem Verhältnisse des Betriebsumfanges unter Berücksichtigung der besonderen Betriebskosten verteilt werden. Die hierbei zu beachtenden Merkmale (Wert und Menge der Produktion, Umsatz usw.) sind den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zu entnehmen. Kann auf diesem Wege ein zutreffender Maßstab für die Gewinnverteilung nicht gefunden werden, so ist der Nettogewinn nach verständigem Ermessen und tunlichst im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der sonst beteiligten Staaten auf die verschiedenen Gebiete zu verteilen. Führen die hierüber einer auswärtigen Behörde angeknüpften Verhandlungen nicht zum Ziele, so ist der Sachverhalt dem Finanzminister zu berichten.

Nach denselben Grundsätzen ist zu verfahren, wenn die Steuerpflicht gemäß Artikel 2 zu c auf einen preussischen Gewerbebetrieb beschränkt, mit demselben aber auch ein Betrieb in anderen Staaten verbunden ist.

II. Im allgemeinen gilt für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Gewerbe und Handel folgendes:

1. die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Gewerbetreibenden sind als Teile des Geschäftsgewinns zu betrachten;
2. der von einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen nicht nach Artikel 26 steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Teilhabern nach Maßgabe ihres Anteils zugurechnen;
3. als Einkommen aus Handel und Gewerbe gelten auch die Lantienem der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Gewinnanteile dieser Gesellschafter für ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen;
4. der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften, abzüglich etwaiger Verluste bei dertartigen Geschäften, und aus der Beteiligung an dertartigen Geschäften ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handel- und Gewerbetreibenden gehören, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

Artikel 18.

Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Handel und Gewerbe.

Als steuerpflichtiges Einkommen aus Handel und Gewerbe gilt, wenn nicht Handelsbücher nach Vorschrift der §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuchs geführt werden, der im letztvergangenen Kalenderjahr (Artikel 5 II) erzielte, aus der Gegenüberstellung der jährlichen Betriebseinnahmen und Ausgaben sich ergebende Geschäftsgewinn.

- I. Zu den Einnahmen gehören insbesondere:
1. die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen jeder Art bedungenen oder gewährten Provisionen, Zinsen und sonstigen Gegenleistungen;
 2. der erzielte Preis für alle gegen Barzahlung oder auf Kredit verkauften Waren und Leihgegenstände;
 3. der Geldwert der zum Gebrauch oder Verbrauch des Steuerpflichtigen, seiner Angehörigen und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Diensthoten und sonstigen Hausgenossen in dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waren, sofern die Anschaffungskosten dafür Aufgabe (zu II Nr. 5) gestellt sind.
- II. Von der Einnahme sind als Werbungskosten in Abzug zu bringen:
1. die Kosten der Unterhaltung der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, sowie zur Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen lebenden und toten Betriebsinventars;
 2. die Kosten für Versicherung der zu 1. gedachten Gegenstände, sowie der Warenvorräte gegen Brand und sonstigen Schaden;
 3. der Pacht- und Mietzins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemieteten Grundstücke, Gebäude und Utensilien;
 4. die Kosten für die im Betrieb erforderliche Heizung und Beleuchtung;
 5. die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hilfsstoffe und Waren, sowie für sonst im Betrieb erforderlichen Materialien;
 6. die Löhne der für den Gewerbebetrieb angenommenen Angestellten, Gesellen, Gehilfen, Arbeiter einschließlich des Geldwerts der etwa zu gewährenden Beförderung und sonstigen Naturalleistungen, soweit diese nicht aus den Betriebsbeständen entnommen werden;
 7. die von dem Unternehmer gesetz- oder vertragsmäßig für das Betriebspersonal (Kassen- u. entrichtenden Beiträge zu Kranken- usw. Kassen;
 8. die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zölle usw.);
 9. die von dem Gewerbebetriebe zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern bis zur Höhe der staatlich veranlagten Gewerbesteuerjahres (Artikel 4 I Nr. 3);
 10. die Beiträge zu den Berufs- (Handels- oder Handwerks- oder Apotheker-) Kassen (Artikel 4 I Nr. 5).

III. Für die Abnutzung der im Gewerbebetriebe notwendigen Gebäude, Maschinen, Gerätschaften usw. kann ein angemessener Prozentsatz des Substanzwerts in Abzug gebracht werden (Artikel 4 I Nr. 4).

IV. Wegen der unzulässigen Abzüge wird auf Artikel 4 III verwiesen.

Artikel 19.

Innsbesondere Gewinnberechnung bei kaufmännischer Buchführung.

Führt der Steuerpflichtige Handelsbücher nach Vorschrift der §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuchs so sind der Gewinnberechnung — nicht auch der Berechnung des Einkommens aus etwaigem Kapitale vermögen und anderen Quellen — die Bücherabschlüsse der drei letztabgeschlossenen (Artikel 5 I) Geschäftsjahre nebst den vorschriftsmäßig angefertigten Bilanzen zugrunde zu legen, soweit nicht entgegenstehende Bestimmungen der §§ 7 und 8 des Gesetzes eine Berichtigung erforderlich machen. So also z. B. Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetriebe angelegten eigenen Kapitals des Gewerbetreibenden (vgl. Artikel 17 II Nr. 1), oder Ausgaben, deren Abzug gemäß Artikel 4 III überhan unzulässig ist, vom Gewinne abgerechnet worden, so müssen behufs Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens die entsprechenden Beträge wieder hinzugesetzt werden.

Mit dieser Maßgabe ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauch ein ordentlichen Kaufmanns entsprechen. Insbesondere gilt dies einerseits von dem Zuwachs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung entsprechen, sowie von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften usw. (Artikel 4 I Nr. 4).

Für die Bewertung der Vermögensstücke und Forderungen bei der Inventur und für das Maß überhaupt zulässigen Abschreibungen ist hiernach die Vorschrift in § 40 des Handelsgesetzbuchs, der kaufmännische Gebrauch und innerhalb der durch denselben gezogenen Grenzen das Ermessen des Steuerpflichtigen selbst bestimmend. Die von demselben in dieser Hinsicht bei seiner Buchführung angenommenen Grundsätze bleiben daher auch für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens maßgebend, sofern nicht die ungebührliche Höhe der Abschreibung im einzelnen Falle das nach allgemeinem Brauch übliche oder durch die besonderen tatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigte Maß offenbar übersteigt, oder sogar die Absicht einer künstlichen Herabdrückung des wirklichen Reingewinns erkennen läßt. Nach gleichen Grundsätzen ist in betreff der Abschreibungen auf unsichere Forderungen sowie der dazugehörigen zur Ausgleichung möglicher Verluste an denselben (Delkrede-Konto) zu verfahren.

Artikel 20.

Einkommen aus Bergbau.

1. Für die Berechnung des Einkommens aus Bergbauunternehmungen, welche nicht den Vorschriften der Artikel 26 bis 29 unterliegen, finden die Bestimmungen der Artikel 17 bis 19 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß den zulässigen Abzügen die der jährlichen Verringerung der Substanz des Bergwerks entsprechenden Abschreibungen hinzutreten.

2. Die Erträgnisse aus Kuzen sowohl des älteren als auch des neueren Rechts gelten als Einkommen aus Kapitalvermögen (s. Artikel 8 I Nr. 2).

4. Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung sowie aus Rechten auf periodische Leistungen und Vorteile irgend welcher Art.

(§ 14 des Gesetzes.)

Artikel 21.

Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung.

Hierher gehört insbesondere:

- a) die Besoldung der Militärpersonen, der Reichs-, Staats-, Hof-, Gemeinde- und anderen öffentlichen Beamten, der Geistlichen, Lehrer, sowie der in privaten Dienstverhältnissen stehenden Personen;
- b) der Lohn- und sonstige Arbeitsverdienst der Handlungs- und Gewerbegehilfen, der Handwerker und Diensthoten;
- c) der Gewinn aus der Tätigkeit als Schriftsteller, Gelehrter, Künstler, Privatlehrer, Erzieher, Arzt, Rechtsanwalt, Notar, als Aufsichtsrat bei Aktiengesellschaften, sowie aus jeder nicht besonders genannten persönlichen Tätigkeit, welche nicht als selbständiger Betrieb der Landwirtschaft, des Handels oder Gewerbes anzusehen ist, mag dieselbe als Hauptberuf oder als Nebenbeschäftigung geübt werden.

Bei der Berechnung des Einkommens ist folgendes zu beachten:

1. Alle Bezüge werden nach dem Ergebnisse des letztvergangenen Kalenderjahrs (Artikel 5 II) in Ansatz gebracht.

2. Zur Anrechnung gelangt die gesamte dem Steuerpflichtigen für dessen Tätigkeit zufließende oder tatsächlich gewährte Gegenleistung (Gehalt, Besoldung, Lohn, Gebühren, Prämien, Gratifikationen, Honorare). Steuerpflichtig sind auch Nebenemolumente, welche, wie die Weichnachtsgratifikationen der kaufmännischen Angestellten zwar nicht auf ausdrücklicher Vereinbarung beruhen, aber denselben auch ohne eine solche vom Prinzipal in Anerkennung ihrer Leistungen herkömmlich gewährt zu werden pflegen. (Vergleiche dagegen Artikel 23 Nr. 2 Abs. 2.)

Keinen Unterschied macht es, unter welcher Bezeichnung (Gehalt, Remuneration, Diäten, Wohnungszuschuß, Servis usw.) die Besoldung der Beamten gewährt wird; ebensowenig kommt es darauf an, ob dieselbe etatsmäßig und bei der Pensionierung anrechnungsfähig ist oder nicht. In letzterer Beziehung findet nur mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der in Auslande stationierten Beamten eine Ausnahme statt (Artikel 3 II Nr. 4).

3. Außer den baren Einnahmen ist auch der Geldwert der etwaigen Naturalbezüge einschließlich des Mietwerts der freien Wohnung zu berücksichtigen.

Dienstwohnungen und Dienstländereien der Beamten, für welche ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dem steuerpflichtigen Einkommen nicht hinzuzurechnen, ebenso wenig aber der als Pachtzins bzw. Pachtzins geltende Besoldungsabzug vom Einkommen abzurechnen.

Einem Besoldungsabzuge gilt es gleich, wenn Beamte und Offiziere den tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß, zu dessen Bezuge sie an sich berechtigt sind, nur deshalb nicht erhalten, weil ihnen ein Dienstwohnung gewährt ist.

Findet ein solcher Abzug an der Besoldung nicht statt, so ist das Einkommen aus Dienstwohnungen nach dem ortsüblichen Mietwerte, jedoch nicht höher, als mit fünfzehn vom Hundert des baren Gehalts des Berechtigten in Ansatz zu bringen. Soweit Dienstwohnungen vermietet sind, ist der Mietzins nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 16 II anzurechnen.

4. Von der Einnahme sind abzurechnen:

- a) die etwaigen Geschäftskosten, insbesondere die Beiträge zu den Berufs- (Ärzte- oder Kammern, die laufenden Ausgaben der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher für die Unterhaltung — nicht auch die Kosten für die erste Einrichtung — des Bureau der Künstler, Gelehrten für die Besoldung von Mitarbeitern oder Gehilfen, für die Anschaffung der zur Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Materialien, sowie für Unterhaltung und Ergänzung, nicht aber für die erste Anschaffung der erforderlichen Geschäftsmittel)
 - b) diejenigen für den Dienstherrn oder Arbeitgeber geleisteten Ausgaben, für welche die Beschädigung in der für die übernommene Tätigkeit gewährten Gegenleistung mit enthalten ist.
5. Von der Besteuerung ausgeschlossen und deshalb außer Ansatz zu lassen sind die im Artikel 1c, 1d, 3 und 4 bezeichneten Besoldungen und Besoldungsteile.

Artikel 22.

Dienstaufwand.

Nicht zum steuerpflichtigen Einkommen gehört der zur Bestreitung des Dienstaufwands bestimmte Teil des Dienst Einkommens der Beamten.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Bei Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Beamten und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, welchen ausdrücklich ein bestimmter Teil oder ein bestimmter Teil der Besoldung als Dienstaufwand (Dienstkostenaversum u. dgl.) bewilligt ist, in den Etats berechnet wird, bleibt dieser und nur dieser Betrag von der Besteuerung frei, ohne eine Untersuchung darüber stattfindet, ob der Beamte an diesem Betrag oder diesem bestimmten Teile des Dienst Einkommens etwa Ersparnisse macht, oder noch einen Teil seines sonstigen Einkommens zum Dienstaufwande verausgabt.

2. Die in Privatdiensten angestellten Personen haben auf Erfordern den Nachweis zu liefern, daß die in bestimmter Höhe gewährte Dienstaufwandsentschädigung in der Tat in ihrem vollen Betrage für die mit ihren dienstlichen Verpflichtungen verbundenen Ausgaben Verwendung findet.

3. Abgesehen von dem Falle zu 2 findet eine besondere Berechnung und Abrechnung der Dienstaufwandkosten nur dann statt, wenn das Dienst Einkommen ohne ausdrückliche Bestimmung des Betrages oder des Teiles zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand getroffener Vereinbarung nach Maß enthält. Dies ist bei öffentlichen Beamten nach dem Inhalte der maßgebenden Etats und Anordnungen der zuständigen Behörden zu beurteilen.

4. Dem Dienstaufwande werden gleich geachtet und daher bei der Besteuerung ebenfalls im Ansatz gelassen:

- a) die an Militärpersonen, Reichsbeamte, unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte ausdrücklich als Repräsentationskosten gewährten Bezüge;
- b) Reisekostenvergütungen und solche Tagegelber oder Remunerationen, welche an die zu erwähnten Militärpersonen und Beamten für Dienstreisen und für die Dauer ihrer vorübergehenden Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts gewährt werden;
- c) die aus öffentlichen Kassen als Entschädigung für die mit der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten verbundenen Aufwendungen gewährten Tagegelber und Reisekosten; hierher gehören insbesondere die den Mitgliedern des Reichstags, des Hauses der Abgeordneten und anderen

Körperschaften, den Mitgliedern der Gebäude, Gewerbe- und Einkommensteuerverwaltungskommissionen: zustehenden Bezüge der gedachten Art.

Artikel 23.

Einkommen aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art.

Dasselbe umfasst:

- a) die Bartegelber und Pensionen der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Witwen-, Waisengelder);
- b) sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen sind, endlich Unfall-, Alters-, Invalidenrenten, Alters- und andere Rentenbezüge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind.

Von der Besteuerung ausgeschlossen sind die aus einer Krankenversicherung dem Versicherten zustehenden Leistungen (Artikel 3 II Nr. 6).

Hierbei ist zu beachten:

1. Als fortlaufend gilt jede periodisch wiederkehrende Hebung, auch wenn dieselbe von vornherein eine bestimmte Zeitdauer beschränkt ist; dagegen werden einmalige Zuwendungen dem Steuerpflichtigen kommen nicht hinzugerechnet. Aus dem letzteren Grunde sind insbesondere die den Hinterbliebenen Reichs- und Staatsbeamten und Pensionären zustehenden Bezüge des Gnadenquartals beziehungsweise des Gnadenmonats bei der Veranlagung der Hinterbliebenen außer Ansatz zu lassen, da diese vielmehr als eine einmalige Beihilfe anzusehen ist. Dasselbe gilt bezüglich der den Hinterbliebenen mittelbaren Staatsbeamten, Lehrer und Geistlichen zustehenden Gnadenbezüge.

2. Nur solche fortlaufende Hebungen (zu b) gelten als steuerpflichtiges Einkommen, welche auf besonderen Rechtstitel (z. B. Vertrag, Verschreibung, letztwillige Verfügung, rechtsgültige Leistung von zuständiger Stelle) beruhen, auch wenn sie kündbar sind oder später widerrufen werden können. Ob eine rechtsverbindliche Verpflichtung vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu teilen.

Unterstützungen und andere Zuwendungen, deren Entrichtung überhaupt oder deren Betrag von dem freien Willen des Gebers abhängt und welche auch nicht als Gegenleistung für eine Tätigkeit des Empfängers gelten können (vgl. Artikel 21 Nr. 2), sind, auch wenn sich dieselben tatsächlich wiederholen, zur Anrechnung nicht geeignet. Hierher gehören insbesondere die an Beamte ausdrücklich als „Unterstützung“ aus dem dazu bestimmten Fonds bewilligten Beträge. Ebenso wenig sind bei den Empfängern steuerpflichtig solche Leistungen — z. B. der Eltern an ihre Kinder —, welche auf der gesetzlichen Unterhaltungspflicht beruhen, auch wenn sie durch Privatrechtstitel zugesichert oder richterlich gestellt sind.

3. Keinen Unterschied macht es, ob die Verpflichtung des Gebers gegen den Empfänger selbst oder gegen einen Dritten rechtsverbindlich eingegangen ist. Deshalb sind auch Zulagen, welche höhere auf Grund der von ihren Vätern oder anderen Angehörigen gegenüber der Militärbehörde übernommenen Verpflichtung beziehen, diesen Offizieren als steuerpflichtiges Einkommen anzurechnen.

Nach den nämlichen Grundsätzen (Nr. 2, 3) ist zu beurteilen, ob eine derartige Leistung vom Einkommen des Gebers in Abzug gebracht werden darf (Artikel 4 II Nr. 2). Die Abrechnung findet erst den gleichen Voraussetzungen statt, unter welchen die Anrechnung beim Empfänger begründet ist.

4. Wegen Berechnung des Einkommens aus den zu a und b erwähnten Bezügen finden die Vorschriften des Artikels 21 zu Nr. 1 bis 3 gleichmäßige Anwendung.

5. Als steuerfrei bleiben außer Ansatz die im Artikel 3 II Nr. 1c, d und 5 bezeichneten Pensionen, Bartegelber, Versäumungszulagen und Ehrensolde.

5. Abzüge vom Gesamteinkommen.

Artikel 24.

Abzug der Schuldenzinsen und dauernden Lasten.

(§ 8 II Nr. 1, 2 des Gesetzes.)

Ist der Gesamtbetrag des Einkommens eines Steuerpflichtigen aus den einzelnen Quellen nach Abgabe der Bestimmungen der Artikel 8 bis 23 berechnet, so sind die nachweislich von ihm zu

entrichtenden Schuldzinsen, sowie diejenigen Renten und dauernden Lasten, welche, teils, auf Privatrechtstiteln oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen, in Abzug.

1. Nur solche Schulden dürfen berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Der Steuerpflichtige braucht in der Steuererklärung zwar nur den Gesamtbetrag der Schuldzinsen anzugeben, muß aber zur Befestigung der etwa bestehenden Bedenken auf — sei es zum Zwecke der Veranlagung, sei es bei Erörterung eines Rechtsmittels — für jeden Namen und Wohnort des Gläubigers, das Datum der Schuldburkunde und den Prozentsatz der Verzinsung angeben, auch die Zinsquittungen vorlegen.

2. Neben den Zinsen sind diejenigen Beiträge abzugsfähig, welche der Schuldner auf Grund rechtlicher Verpflichtung zur allmählichen Tilgung eines auf seinem — städtischen oder ländlichen Grundbesitz haftenden Schuldkapitals entrichtet, insoweit die Tilgungsbeiträge 1 Prozent des Kapitals und den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen.

Abgesehen hiervon sind Beträge, welche der Tilgung einer aufgenommenen Schuld dienen, ebenfalls abzugsfähig. Dies gilt insbesondere stets dann, wenn die Tilgung nicht auf Grund rechtlicher Verpflichtung, also freiwillig erfolgt oder wenn es sich nicht um ein auf einem Grundbesitz haftendes Schuldkapital handelt. Hieran ändert auch nichts, wenn die Beträge im Zwangswege (z. B. im Konkursabzugsverfahren) von dem Schuldner beigetrieben werden.

Zu wieviel die von dem Schuldner zu entrichtenden Jahresbeträge als Zinsen oder als Tilgungsquoten anzusehen sind, ist in jedem einzelnen Falle nach dem Inhalte der Schuldverschreibung, nach den maßgebenden Reglements oder Statuten des darlehenden Kreditinstituts zu beurteilen.

3. Zinsen von Schulden, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr bestanden, dürfen von dem Gesamteinkommen nicht nochmals in Abzug gebracht werden, da dieselben bei der Ermittlung des Gewinns aus dem betreffenden Geschäfte zu berücksichtigen sind.

4. Erstreckt sich die Besteuerung einer Person lediglich auf Einkommen aus preussischen Quellen, Pensionen, Barregelbeträgen, aus preussischem Grundbesitz oder preussischem Gewerbebetriebe (Artikel 2 zu a bis c), so sind nur die Zinsen solcher Schulden und solche Lasten abzugsfähig, welche zu den bezeichneten inländischen Quellen wirtschaftlich in Beziehung stehen.

Ist bei der Veranlagung eines Steuerpflichtigen Einkommen aus einer der im Artikel 3 II Nr. 1 und 2 bezeichneten nichtpreussischen Quellen außer Ansatz zu lassen, so darf von dem steuerpflichtigen Einkommen derjenige Betrag an Schuldzinsen, Renten und sonstigen Lasten nicht abgerechnet werden, welcher zu jenen nichtpreussischen Quellen wirtschaftlich in Beziehung steht.

Eine wirtschaftliche Beziehung zwischen einer Schuld und dem Grundbesitz ist insbesondere anzunehmen, wenn die Schuld für den Erwerb oder zum Zwecke der Verbesserung oder Bewahrung eines Grundstücks aufgenommen ist.

Die Eintragung im Grundbuch ist nicht entscheidend.

5. Nicht in den Fällen der Nr. 4 eine Schuld oder Last ungeteilt zugleich auf steuerpflichtige und nichtsteuerpflichtige Einkommensquellen, ohne daß eine besondere Beziehung zu der einen oder anderen Quelle nachgewiesen werden kann, so ist der Gesamtbetrag der Schuldzinsen nach Verhältnis des Einkommens einerseits aus der steuerpflichtigen, andererseits aus der nicht steuerpflichtigen Quelle zu teilen und der dem steuerpflichtigen Einkommen entsprechende Teilbetrag der Schuldzinsen in Abzug zu bringen.

Artikel 25.

Weitere Abzüge vom Gesamteinkommen.

(§ 8 II Nr. 3, 4 des Gesetzes.)

Von dem Gesamteinkommen sind ferner abzuziehen:

1. Die von dem Steuerpflichtigen für seine Person gesetzlich oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen und Pensionen, soweit dieselben zusammen den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen (Artikel 4 II Nr. 1 des Gesetzes), sowie Beiträge dieser Art, welche der Steuerpflichtige für das von ihm zum Betriebe der Landwirtschaft eines Gewerbes oder einer anderen gewinnbringenden Tätigkeit gehaltene Personal entrichtet, soweit hier nicht in Betracht, sondern sind als Geschäftsunkosten bei der Ermittlung des Reinertrags dieser Betriebe zu berücksichtigen (vgl. Artikel 11 II Nr. 7, Artikel 18 II Nr. 7).

Dagegen dürfen Beiträge, welche für die zu Haushaltungszwecken angenommenen Personen, insbesondere für die zur persönlichen Bedienung gehaltenen Diensthoten zu leisten sind, ebensowenig wie deren Dienstlöhne in Abzug gebracht werden.

Im übrigen macht es keinen Unterschied, ob der Zahlung eine gesetzliche, statutarische oder freiwillig übernommene vertragsmäßige Verpflichtung zugrunde liegt; insbesondere sind auch abzurechnen diejenigen Beiträge zur Allgemeinen Preussischen Witwen- und Waisenanstalt und zu anderen Witwen- und Waisenhäusern, welche steuerpflichtige Beamte fortentrichten, obwohl ihnen der Austritt aus diesen Klassen freisteht.

2. Lebensversicherungsprämien (Artikel 4 II Nr. 4). Bei Abrechnung derselben ist folgendes zu beachten:

- a) Abzugsfähig sind nur die für die Versicherung eines Kapitals oder einer Rente auf das Leben des Steuerpflichtigen selbst oder eines nicht selbstständig zu veranlagenden Haushaltungsangehörigen — nicht aber anderer Personen — gezahlten Prämien, und zwar nur für die Versicherung auf den Todes- oder den Erlebensfall (sog. abgefürzte Lebensversicherung), nicht auch für Aussteuer- und andere Versicherungen;
- b) ob die Versicherung bei einer inländischen oder ausländischen Gesellschaft oder Anstalt abgeschlossen ist, macht keinen Unterschied;
- c) übersteigen die von einem Steuerpflichtigen gezahlten Prämien den Betrag von 600 Mark jährlich, so ist die Abrechnung nur bis auf Höhe von 600 Mark gestattet;
- d) im übrigen geschieht dieselbe nach dem Betrage der Prämien für das letztvergangene Kalenderjahr (Artikel 5 II), jedoch unter Abzug der nach dem Maßstabe der gezahlten Prämien dem Versicherten als Dividende oder unter anderer Bezeichnung vergüteten Beträge;
- e) außer dem Betrage der Prämien ist in der Steuererklärung die Versicherungsanstalt, sowie die Nummer der Police anzugeben, vom Steuerpflichtigen auch auf Erfordern die Police nebst der letzten Prämienquittung vorzulegen.

3. Abzüge von persönlichen Kassenbeiträgen (Nr. 1 Absatz 1), sowie von Lebensversicherungsprämien (Nr. 2) sind bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche der Einkommensteuer nur auf Grund der Bestimmung des Artikels 2 unterliegen, nicht statthaft.

Dritter Abschnitt.

Steuerpflicht der nicht physischen Personen.

Artikel 26.

Steuerpflichtige Unternehmungen.

(§ 1 Nr. 4, 5, 6, § 2 Absatz 2 des Gesetzes.)

1. Der Einkommensteuer unterliegen:

- a) Aktiengesellschaften,
- b) Kommanditgesellschaften auf Aktien,
- c) Berggewerkschaften,
- d) Eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (siehe Nr. 3),
- e) Vereine, einschließlich eingetragener Genossenschaften, zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Abfaß im kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (siehe Nr. 4),
- f) die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

welche einen Sitz in Preußen haben.

Der Steuerpflicht unterliegen jedoch nicht diejenigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

- aa) deren Gesellschafter ausschließlich öffentliche Korporationen in Preußen sind,
- bb) deren Einkünfte satzungsgemäß ausschließlich zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken zu verwenden sind.

Ob ein Sitz in Preußen begründet ist, ergibt sich nötigenfalls bei den Unternehmungen zu a, d, e und f aus dem Inhalte des Gesellschaftsvertrags oder Statuts (§ 182 Absatz 2 Nr. 1, § 301 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs, § 6 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, § 3 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) oder der Bestätigungsurkunde, bei Vergewerkschaften aus der Belegenheit des Bergwerks.

2. Unternehmungen der unter Nr. 1 a bis f bezeichneten Art, welche keinen Sitz in Preußen haben, unterliegen der Einkommensteuer nur mit dem Einkommen aus preussischem Grundbesitz und aus preussischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten (vgl. Artikel 2 zu c und Anmerkung dazu).

3. Eingetragene Genossenschaften, welche nicht zu den unter Nr. 1 c und 4 bezeichneten Vereinen gehören, sind steuerfrei, solange sie die ihrem Zwecke entsprechende Tätigkeit statutenmäßig und tatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken. Ob diese Voraussetzung der Steuerfreiheit vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Daß der Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Genossenschaft mit Nichtmitgliedern überhaupt in Geschäftsverkehr tritt, sondern erst dann, wenn die Genossenschaft Nichtmitglieder zu denjenigen Zwecken teilnehmen läßt, zu deren Erreichung sie gebildet worden ist. Beispielsweise werden Magazinvereine oder Produktivgenossenschaften nicht dadurch steuerpflichtig, daß Waren oder Produkte an Nichtmitglieder verkauft werden, wohl aber dadurch, daß die Genossenschaft auch Waren von Nichtmitgliedern in das Magazin aufnimmt oder zum Zwecke des Verkaufs ankauft.

Bei Beurteilung der Steuerpflicht der Kreditgenossenschaften ist die Verfügung vom 19. Januar 1901 (Mitt. S. 42 S. 6) zu beachten.

Treffen die Voraussetzungen der Steuerpflicht bei einer Genossenschaft zu, so findet bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens eine Unterscheidung zwischen dem durch den Verkehr mit Mitgliedern und dem durch den Verkehr mit Nichtmitgliedern erzielten Gewinne nicht statt.

4. Vereine zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- und hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Abblatz im kleinen sind steuerpflichtig, ohne daß es darauf ankommt, ob ihr Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder sich beschränkt oder darüber hinausgeht. Gleichgültig ist ferner, in welchen rechtlichen und geschäftlichen Formen der Verein betrieben wird, ob er z. B. eine eingetragene Genossenschaft oder ob er eine der Rechtsfähigkeit entbehrende Personenvereinigung ist, ob er eine offene Laden unterhält oder nicht. Der Gegenstand des Unternehmens muß aber der Einkauf von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und deren Abblatz im kleinen sein. Es gehören mithin nicht hierher die Rohstoffvereine oder die Vereine zum gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Magazinvereine, Absatz- z. B. Molkereigenossenschaften) oder die Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften). Nicht hierher gehören ferner die sogenannten Konsumanstalten, welche von den Inhabern größerer gewerblicher Unternehmungen zur Vermittelung des Warenbezugs für Beamte und Arbeiter der Unternehmung im Nebenbetrieb unterhalten werden.

5. Andere, als die unter Nr. 1 und 2 ausdrücklich benannten juristischen Personen, Korporationen, Gesellschaften, Vermögensmassen oder Personenvereine, insbesondere offene Handelsgesellschaften, sind als solche der Einkommensteuer nicht unterworfen.

Artikel 27.

Allgemeine Bestimmungen für das steuerpflichtige Einkommen der nichtphysischen Personen.

(§§ 9, 25 Absatz 2 des Gesetzes.)

1. Die Veranlagung aller nichtphysischen Personen erfolgt nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der bei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre und, wenn das Unternehmen noch nicht solange besteht, nach dem Durchschnitte der kürzeren Zeit, für welche Geschäftsabschlüsse vorliegen.

2. Maßgebend ist für jede nichtphysische Person das von ihr angenommene Betriebsjahr. Bei der Veranlagung unmittelbar vorangegangen gilt das letzte Betriebsjahr, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) festgesetzt werden können. Dabei ist jedoch zunächst darauf hinzuwirken, daß bei jedem einzelnen steuerpflichtigen die Reihenfolge der der Berechnung zugrunde gelegten Betriebsjahre nicht unterbrochen wird (vgl. Art. 56 Nr. 1). Die bei der Ziehung des

Durchschnitts in Betracht kommenden Jahre bilden insofern eine Einheit, als der Verlust eines Jahres von dem Gewinne der anderen Jahre in Abzug gebracht wird (vgl. auch Artikel 28, Nr. 5).

3. Die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens erfolgt auf Grund der für die maßgebenden Betriebsjahre angefertigten Bilanzen, Jahresabschlüsse (Gewinn- und Verlustrechnungen, Verwaltungsrechnungen), sowie der darauf bezüglichen Beschlüsse der General- (Gewerken-) Versammlungen. Eine Schätzung „nach dem mutmaßlichen Jahresertrage“ findet bei nichtphysischen Personen nicht statt. Ihre Veranlagung kann vielmehr erst erfolgen, wenn ein das Vorhandensein von Überschüssen ergebender Abschluß vorliegt, und geschieht alsdann von dem Beginne des Monats ab, der auf den Zeitraum folgt, für welchen dieser Abschluß gemacht ist.

4. Die Veranlagung auch solcher Unternehmungen, welche in Preußen an verschiedenen Orten Betriebsstätten unterhalten, erfolgt einheitlich nach dem gesamten in Preußen steuerpflichtigen Einkommen.

5. Die steuerpflichtigen nichtphysischen Personen sind verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen alljährlich dem vorliegenden der Veranlagungskommission einzureichen (vgl. Artikel 52 III). Auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung erstreckt sich diese Verpflichtung indessen nur insofern, als solche Gesellschaften, deren Unternehmen im Betriebe von Bankgeschäften besteht, die Bilanzen einzureichen haben.

Artikel 28.

Als steuerpflichtige Einkommen der nichtphysischen Personen mit Anschluß der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(§ 15 des Gesetzes.)

1. Als steuerpflichtiges Einkommen der nichtphysischen Personen mit Ausschluß der Gesellschaften mit beschränkter Haftung kommen in Anrechnung:

- a) die Überschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung an die Mitglieder (Aktionäre, Kommanditisten, Gewerken, Genossen) verteilt werden, nicht auch die an Mitglieder des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats, an Direktoren und andere Beamte verteilten Tantiemen; dagegen macht es keinen Unterschied, ob die Dividende bar ausgezahlt oder dem Geschäftsguthaben zugeschrieben ist (§ 19 des Genossenschaftsgesetzes). Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt derjenige Teil der Überschüsse, welcher an persönlich haftende Gesellschafter für ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Tantieme verteilt wird, nicht als Einkommen der Gesellschaft;
- b) die aus den Überschüssen zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds (vgl. jedoch Artikel 19 Absatz 4) verwendeten Beträge.

2. Als zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung verwendet gelten diejenigen Ausgaben, welche weder zur Deckung von laufenden Betriebsunkosten, noch zur Erhaltung und Fortführung des Betriebs in dem bisherigen Umfange dienen, sondern mit welchen Einrichtungen oder Anlagen zur Erzielung eines höheren Ertrags oder zur Ausdehnung des Betriebsumfanges bestritten werden.

3. Bei Beurteilung der Frage, ob ein „Reservefonds“ im Sinne der Vorschrift zu Nr. 1b gebildet ist, kommt es nicht auf die Benennung an. Als Reservefonds gilt jede aus den Überschüssen gebildete Ansammlung, die im Einzelfall eine Vermehrung des Vermögens darstellt. Einer solchen gehören diejenigen Beträge gleich, welche aus den Überschüssen zu außerordentlichen, über das Maß der regelmäßigen Absetzungen (vgl. Artikel 19 Absatz 3) hinausgehenden Abschreibungen verwendet werden.

Unterseite bleiben außer Betracht solche Fonds, die lediglich zur Deckung bereits bestehender Verpflichtungen dienen, insbesondere die bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmten Fonds. Hierher gehören diejenigen — in der Regel „Prämien-“ und „Gewinn-“, oder „Dividenden-Reserven“ genannten — Fonds der Lebensversicherungsgesellschaften, welche das Deckungskapital bilden für die den Versicherten gegenüber durch den Versicherungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten zur Zahlung der Versicherungssummen und der den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse.

4. Diejenigen Verteilungen an Mitglieder, Kapitalrückzahlungen oder Abtragungen, den Überschüssen, sondern den Reserdefonds oder anderen Aktiubeständen entnommen für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens stets außer Berechnung.

5. Von der Summe der gemäß Nr. 1 bis 3 anzurechnenden Überschußbeträge sind in Abzug zu bringen $3\frac{1}{2}$ Prozent des in der Bilanz für das betreffende Geschäftsjahr aufgeführten Aktienkapitals. Ergibt sich hierbei in einem der für die Durchschnittsberechnung maßgebenden Jahre ein Fehlbetrag, so ist derselbe von dem etwaigen Überschuß der anderen Jahre abzuziehen (vgl. Artikel 27 letzter Satz).

6. An Stelle des Aktienkapitals (Nr. 5) tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile (Geschäftsanteile) der Mitglieder, bei Berggewerkschaften das aus dem Erwerbspreis und den Kosten der Anlage und Einrichtung beziehungsweise Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzende Grundkapital. Beträge, welche zur Deckung der laufenden Betriebskosten und zur Fortführung des Betriebs in dem bisherigen Umfang aufgewendet sind, dürfen hier nicht in Anrechnung kommen. Soweit die Kosten der Anlage, Einrichtung oder Erweiterung eines Bergwerks vor dem 1. April 1892*) aufgewendet sind, tritt an deren Stelle nach Wahl der Pflanzlichen der zwanzigfache Betrag der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vor dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes, d. h. vor dem 30. Juli 1891**) verteilten Ausbeute.

Die zum Zwecke der Berechnung des Grundkapitals von den Gewerkschaften anzugebende Erwerbspreise, Kosten beziehungsweise Ausbeuten sind auf Erfordern durch Vorlegung der Bücher und Verwaltungsrechnungen nachzuweisen.

7. Bei denjenigen Unternehmungen, welche ihren Sitz nicht in Preußen haben, aber gemäß Artikel 26 Nr. 2 der Einkommensteuer unterliegen, gilt als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Teil der nach den Bestimmungen zu 1 bis 6 zu berechnenden Überschüsse, welcher auf den Geschäftsbetrieb in Preußen beziehungsweise auf das Einkommen aus preußischem Grundbesitz entfällt.

Zu diesem Zwecke ist der aus dem preußischen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb erzielte besondere Gewinn zu ermitteln und nach dem Verhältnis dieses Gewinnanteils zu dem gesamten Reingewinn des Unternehmens der steuerpflichtige Teil der Überschüsse zu bestimmen.

Ist eine derartige besondere Gewinnberechnung nicht tunlich, so erfolgt die Feststellung des steuerpflichtigen Teiles der Überschüsse nach den aus den tatsächlichen Betriebsverhältnissen eines jeden Unternehmens sich ergebenden Merkmalen, welche für die Gewinnerzielung vornehmlich bestimmend sind, insbesondere bei Versicherungsgesellschaften nach dem Verhältnis der in Preußen auskommenden der gesamten Prämieinnahme, bei Hypothekenbanken nach dem Verhältnis des Betrags der in Preußen Grundbesitzern zu entrichtenden Darlehnszinsen zu der gesamten Zinseinnahme. In übrigen findet die Vorschrift des Artikel 17 I Absatz 4 entsprechende Anwendung.

8. Bei denjenigen Unternehmungen, welche ihren Sitz in Preußen haben (Artikel 26 Nr. 1), nur das Einkommen aus den in einem anderen deutschen Bundesstaat, in einem deutschen Schutzgebiet oder in Österreich belegenen Grundstücken oder den daselbst betriebenen Gewerben von der Besteuerung ausgeschlossen (Artikel 3 II Nr. 1a, b). Die Feststellung des hiernach nicht steuerpflichtigen Teiles des Einkommens nach den Bestimmungen zu 1 bis 6 zu berechnenden Überschüsse erfolgt nach den vorstehend zu 7 gegebenen Grundätzen.

Artikel 29.

Das steuerpflichtige Einkommen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(§§ 16, 18, 71 des Gesetzes.)

1. Als steuerpflichtiges Einkommen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt der erzielte Geschäftsgewinn. Dieser ist in derselben Weise, wie bei einem Einzelaufmann, also unter Anwendung der Bestimmungen im Artikel 19 zu berechnen.

2. Bei solchen Gesellschaften, welche ihren Sitz nicht in Preußen haben, aber gemäß Artikel 26 Nr. 2 der Einkommensteuer unterliegen, oder welche ihren Sitz zwar in Preußen haben, aber Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einem anderen deutschen Bundesstaat oder in einem

*) In den Hohenzollernschen Landen: vor dem 1. April 1901.

**) In den Hohenzollernschen Landen: vor dem 4. August 1900.

deutschen Schutzgebiet oder in Österreich beziehen, ist zunächst der gesamte Geschäftsgewinn gemäß Nr. 1 und unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im Artikel 28 Nr. 7 und 8 alsdann der in diesem Steuerpflichtige Teil des Geschäftsgewinns zu ermitteln.

3. Die Feststellung der Steuersätze für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgt nach dem erhöhten Tarife des § 18 des Gesetzes (vgl. Artikel 31 I). Von den Mitgliedern der Gesellschaften wird der auf den Gesellschaftsgewinn entfallende Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nach § 71 des Gesetzes nicht erhoben (vgl. Artikel 31 II).

4. Der Steuerpflicht unterliegen nicht solche Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

a) deren Mitglieder — wie z. B. bei einem von mehreren Kreisen begründeten Kleinbahnunternehmen — ausschließlich öffentliche Korporationen in Preußen sind,

b) deren Einkünfte satzungsgemäß ausschließlich zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken zu verwenden sind. Ist in einem Einzelfalle zweifelhaft, ob die Voraussetzungen zu b vorliegen, so ist unter einstweiliger Aussetzung der Veranlagung an den Finanzminister zu berichten.

5. Die Vorschriften im § 33 Nr. 2 und 3 des R.N.G. werden, wie hier nachdrücklich bemerkt wird, durch die Heranziehung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Staatseinkommensteuer nicht berührt.

Vierter Abschnitt.

Steuerfälle.

Artikel 30.

Die Steuerfälle und ihre Ermäßigung nach den §§ 19 und 20 des Gesetzes.

(§§ 17, 19, 20 des Gesetzes.)

1. Der zu veranlagende Steuerfall bestimmt sich für jeden Steuerpflichtigen (mit Ausnahme der Gesellschaften mit beschränkter Haftung — vgl. hierüber Artikel 31, 1) nach dem im § 17 des Gesetzes vorgeschriebenen, dieser Anweisung als Beilage 1 angefügten Tarife.

II. § 19 des Gesetzes bestimmt:

Genährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, einen oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 BGB.) Unterhalt, so wird ihm von dem steuerpflichtigen Einkommen für jedes derartige Familienmitglied der Betrag von 50 Mark in Abzug gebracht mit der Maßgabe, daß in jedem Falle eine Ermäßigung stattet um eine der im § 17 vorgeschriebenen Steuerstufen bei dem Vorhandensein von 3 oder 4, um zwei Stufen bei dem Vorhandensein von 5 oder mehr derartigen Familienmitgliedern.

Bei Einkommen von mehr als 3000 Mark, aber nicht mehr als 6500 Mark, wird der im § 17 vorgeschriebene Steuerfall ermäßigt

um eine Stufe, wenn der Steuerpflichtige 3 oder 4,

um zwei Stufen, wenn der Steuerpflichtige 5 oder mehr Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt.

Bei der Feststellung der für die Ermäßigung maßgebenden Personenzahl (Absatz 1 und 2) werden mitgerechnet die Ehefrau des Steuerpflichtigen und diejenigen Kinder und Angehörigen, welche vierzehnte Lebensjahr überschritten haben und entweder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen dauernd tätig sind oder ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlecht haben.

Ist nach Absatz 1 Ermäßigung unter den Steuerfällen von 6 Mark begründet, so tritt Befreiung von der Staatssteuer ein.

Zur Erläuterung dieser Bestimmung wird folgendes bemerkt:

1. Die Bestimmung läßt irgendwelchem Ermessen keinen Spielraum; ihre Anwendung ist geboten, sobald ihre tatsächlichen Voraussetzungen zutreffen, dagegen ausgeschlossen, sofern dies in dem einen oder anderen Punkte nicht der Fall ist.

2. Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 der Bestimmung ist, daß das dem Steuerpflichtigen anzurechnende Gesamteinkommen höchstens 3000 Mark, für die Anwendung des Absatzes 2, daß das anzurechnende Gesamteinkommen höchstens 6500 Mark beträgt. Bei

Beilage 1
Seite 41.

höherem Einkommen ist die Anwendung der Bestimmung ausgeschlossen, auch dann, wenn in dem anzurechnenden Einkommen der Gewinnanteil aus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einbegriffen ist.

3. Die Gewährung von Unterhalt liegt nicht schon vor in dem Falle der Gewährung von Unterstützungen, sie setzt vielmehr voraus, daß der Lebensunterhalt der Kinder von Familienangehörigen in Erwan gelung eines dazu ausreichenden eigenen Einkommens derselben in der Hauptsache tatsächlich von dem Steuerpflichtigen bestritten wird.
4. Die Gewährung des Unterhalts muß auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach Maßgabe der §§ 1601 bis 1615 des BGB. erfolgen. Personen, denen nach dem Inhalte des Gesetzesvorschriften ein klagbarer Anspruch an den Steuerpflichtigen auf Gewährung von Unterhalt nicht zustehen würde, kommen mithin nicht in Betracht. Hierher gehören 3.: alle diejenigen, denen der Steuerpflichtige lediglich auf Grund einer moralischen Verpflichtung oder einer vertragsmäßigen Vereinbarung oder freiwillig Unterhalt gewährt.
5. Wenn die Voraussetzungen der Ziffern 2 bis 4 gegeben sind, werden Kinder und andere Familienangehörige, welche bei Beginn des Steuerjahrs das vierzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in jedem Falle berücksichtigt. Von den älteren Kindern und Familienangehörigen bleiben dagegen diejenigen außer Betracht, welche
 - a) entweder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen dauernd, d. h. nicht nur vorübergehend, tätig sind, oder
 - b) ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns zu ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlechte haben.Für die Feststellung des ortsüblichen Tagelohns (zu b) sind die nach § 8 b Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 19 (R.-Ges.-Bl. 1892 S. 417) erfolgenden Festsetzungen des Regierungspräsidenten maßgebend.

6. Die Ehefrau des Steuerpflichtigen wird in keinem Falle berücksichtigt.

III. Nach § 20 des Gesetzes ist bei Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 6500 Mark ferner eine Ermäßigung des — nach dem Steuertarif an sich zutreffenden — Steueratz um höchstens drei Steuerstufen zulässig, wenn besondere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Als Verhältnisse dieser Art kommen nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes lediglich in Betracht außergewöhnliche Belastung des Steuerpflichtigen durch

- a) Unterhaltung und Erziehung der Kinder,
- b) Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger,
- c) andauernde Krankheit,
- d) Verschuldung,
- e) besondere Unglücksfälle.

Verhältnisse anderer Art begründen eine Berücksichtigung niemals und auch die vorstehend angeführten nur, sofern dadurch eine außergewöhnliche Belastung und eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit herbeigeführt wird. Ob diese Voraussetzungen als vorhanden anzuerkennen sind, ist nach den Umständen eines jeden besonderen Falles zu beurteilen. Im einzelnen ist das folgende zu beachten:

Zu a) Die Belastung durch Unterhaltung bzw. Erziehung von Kindern und anderen Angehörigen findet bei den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 6500 Mark bereits allg. mein durch die Bestimmungen zu II Berücksichtigung, und wird daher nur in seltenen Ausnahmefällen zu einer weiteren Ermäßigung dieser Steuerpflichtigen auf Grund des § 20 des Gesetzes begründeten Anlaß geben können.

Zu b) Für die Anwendung des § 20 macht es keinen Unterschied, ob ein Steuerpflichtiger welcher den Unterhalt mittelloser Angehöriger bestreitet und hierdurch nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ungewöhnlich belastet ist, diese Leistung auf Grund einer rechtlichen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung übernommen hat.

Zu c) Nur wirkliche Krankheit von längerer Dauer kommt in Betracht, insofern der Steuerpflichtige dadurch zu ungewöhnlichen Aufwendungen genötigt oder in seinen Erwerbsverhältnissen wenn auch nur zeitweise, zurückgebracht worden ist.

Am übrigen kann nicht nur wegen Erkrankung des Steuerpflichtigen selbst, sondern, falls die nötigen Voraussetzungen zutreffen, auch wegen Erkrankung eines Familienmitglieds Ermäßigung bewilligt werden.

Zu d) Da bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens die vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Schuldzinsen in Abzug gebracht werden, ist daneben eine besondere Berücksichtigung der Schuldenlast nur unter der Voraussetzung statthaft, daß dieselbe — z. B. weil hohe Kapitalabzahlungen zu leisten sind — in außergewöhnlichem Maße drückend auf die Leistungsfähigkeit einwirkt.

Zu e) Nur solche Unglücksfälle begründen eine Ermäßigung, welche — wie Verluste durch Brandschaden, Viehseuchen, Überschwemmungen und dergl. — als außergewöhnliche anzuzählen sind.

Artikel 31.

Die Steuerfähe der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und deren Mitglieder.

(§§ 18, 71 des Gesetzes.)

I. Für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestimmt sich der zu veranlagende Steuerfuß nach dem durch § 18 des Gesetzes vorgeschriebenen, dieser Anweisung als Beilage 2 angefügten, er-^{Beilage 2}höhten Tarife. Seite 42.

II. Für solche Steuerpflichtige, welche Mitglieder einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, bestimmt § 71 des Gesetzes:

1. Von Steuerpflichtigen (§ 1), welche Gesellschafter einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 1 Nr. 6) sind, wird derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfällt.

Ist der Gesellschafter eine der in § 1 Nr. 4 und 5 genannten nichtphysischen Personen, so gilt als der Berechnung des nicht zu erhebenden Betrages zugrunde zu legendes Gesamteinkommen das nach § 15 ermittelte Einkommen, jedoch ohne den Abzug von 3 1/2 Prozent des Kapitals.

Die sich nach Nr. 1 Absatz 1 und 2 ergebenden, nicht auf volle Mark lautenden Steuerbeträge werden bis zum Betrage von weniger als 50 Pfennig nach unten, beim Betrage von 50 Pfennig und mehr nach oben auf den nächsten vollen Markbetrag abgerundet.

2. Ist der von der Gesellschaft im letztvergangenen Geschäftsjahre erzielte Geschäftsgewinn nur zu einem Teil in Preußen steuerpflichtig, so wird bei Berechnung des nicht zu erhebenden Betrages (Nr. 1) nur ein entsprechender Teil des auf den Gesellschafter verteilten Gewinnes berücksichtigt.

3. Die Vorschriften in Nr. 1 und 2 finden nur Anwendung, wenn

a) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in dem letztvergangenen Steuerjahre zur Einkommensteuer in Preußen herangezogen worden ist,

b) der Steuerpflichtige eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihm empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet hat,

c) der Abzug des Einkommens des Steuerpflichtigen aus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung von seinem steuerpflichtigen Gesamteinkommen eine Veränderung der Steuerstufe zur Folge haben würde.

Von dem Vorhandensein der Voraussetzung zu a wird bei der Veranlagung für 1907 abgesehen.

III. Zur Erläuterung der Vorschriften zu II wird folgendes bemerkt:

1. Im Sinne der Nr. 1 des § 71 gelten als Gesellschafter einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch:

a) Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft, welche Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist.

Zum Zwecke der Berechnung des außer Hebung bleibenden Steuerbetrags wird der auf die offene Handelsgesellschaft entfallende Gewinnanteil auf die einzelnen Teilhaber nach Maßgabe ihrer Beteiligung bei der offenen Handelsgesellschaft verteilt;

- b) persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, welche Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist. Der auf die Kommanditgesellschaft entfallende Gewinnanteil wird auf die persönlich haftenden Gesellschafter verteilt.
2. Maßgebend für die Berechnung ist stets der von der Gesellschaft in dem dem Steuerjahr vorangegangenen Kalenderjahr auf den Steuerpflichtigen tatsächlich verteilte Gewinn, welche dem Steuerpflichtigen in Gemäßheit von Artikel 8 I Nr. 2 und Artikel 5 II bei seiner Veranlagung angerechnet ist.
 3. Die Nummer 2 des § 71 findet auch auf solche Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anwendung, die in Preußen nur auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes steuerpflichtig sind.
 4. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 71 ist nach Nr. 3a desselben, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in dem letztvergangenen Steuerjahre zur Einkommensteuer in Preußen herangezogen worden ist. Bei der Veranlagung für 1907 ist von dieser Voraussetzung abzugehen. Für dieses Jahr hat vielmehr vor der Anwendung des § 71 auf einen Einzelfall der Vorsitzende der Veranlagungskommission zu prüfen, ob nach der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes die Gesellschaft in Preußen und — im Falle der Nummer 2 des § 71 — mit welchem Teilbetrag ihres Geschäftsgewinns sie in Preußen steuerpflichtig ist.
 5. Den außer Hebung zu setzenden Steuerbetrag bestimmt der Vorsitzende der Veranlagungskommission, gegen dessen Entscheidung dem Steuerpflichtigen die innerhalb vier Wochen bei dem Vorsitzenden einzulegende Beschwerde an die Regierung offen steht. Gegen die Entscheidung der Regierung ist innerhalb vier Wochen die Beschwerde an den Finanzminister zulässig.

Fünfter Abschnitt.

Die Steuererklärungen.

Artikel 32.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung.

(§§ 25, 26, 30, 30, 84 des Gesetzes.)

1. Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Die Veranlagungsbehörden sind angewiesen, jedem hiernach zur Steuererklärung Verpflichteten bei Erlaß der öffentlichen Aufforderung ein Steuerklärungsformular mitzuteilen; hiervon ist aber weder der Eintritt der Verpflichtung noch der Lauf der Frist zur Abgabe der Steuererklärung (Nr. 5) abhängig. Steuerpflichtige, welchen ein Formular nicht zugegangen ist, können ein solches an den in der öffentlichen Aufforderung bezeichneten Stellen kostenlos in Empfang nehmen.

2. Die noch nicht mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagten Personen sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission an sie ergeht. Sie sind, falls letzteres nicht geschieht, auf ihr Verlangen zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung bestimmten Frist zuzulassen.

3. Bei Gesellschaftern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird nach § 71 des Gesetzes derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf den Anteil des Gesellschafters an Gesellschaftsgewinn entfällt. Es ist dies indessen an die Voraussetzung geknüpft, daß der Gesellschafter eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihm empfangenen Gesellschaftsgewinn besonders bezeichnet hat.

4. Die Steuererklärungen sind für Personen, welche unter Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, vom Pfleger oder Vormund, für nichtphysische Personen (Artikel 26) von den zur Vertretung derselben nach außen berechtigten Vorstandsmitgliedern (Repräsentanten), für minderjährige Kinder, welche unter elterlicher Gewalt stehen, vom Vater, wenn aber die elterliche Gewalt der Mutter zusteht, von dieser abzugeben. Im Falle des § 1693 des BGB. ist auch der der Mutter bestellte Beistand zur Abgabe

Steuererklärung für die seiner Pflanzschaft unterstellten Kinder zuzulassen. Insofern der gesetzliche Vertreter eines Steuerpflichtigen durch rechtswirksame Verfügung von der Verwaltung des Vermögens ausgeschlossen ist, ist auch der zu der Verwaltung Berufene hinsichtlich des Einkommens aus dem von ihm verwalteten Vermögen zur Abgabe der Steuererklärung zuzulassen.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, ist die Steuererklärung durch Bevollmächtigte, welche ihren Auftrag auf Erfordern nachzuweisen können, abzugeben werden.

Die Erfüllung der Steuerklärungspflicht seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit.

5. Die Steuererklärung ist innerhalb der in der Aufforderung bestimmten, auf mindestens 6 Wochen zu bemessenden Frist bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Diese Frist ist jedoch für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden auf 12 Monate, für andere außerhalb des Deutschen Reiches Abwesende auf 6 Wochen, für die übrigen Abwesenden auf 3 Wochen verlängert.

Schriftliche Steuerklärungen können durch die Post frankiert eingekendet werden; zur Sicherung der Steuerpflichtigen empfiehlt sich in diesem Falle die Sendung als „Einschreibebrief“, da der Absender die Gefahr trägt.

Artikel 33.

Form und Inhalt der Steuerklärungen.

(§ 27 des Gesetzes.)

1. Die Steuerklärung über das Einkommen physischer Personen ist nach dem beiliegenden Formular I abzugeben und dabei namentlich folgendes zu beachten:

*Nummer I.
Seite 35.*

- a) dem eigenen Einkommen hat der Steuerpflichtige das etwaige besondere Einkommen seiner nicht selbständig zu veranlagenden Ehefrau (Artikel 6) hinzuzurechnen;
- b) das steuerpflichtige Einkommen aus jeder der vier im Artikel 3 unterschiedenen Hauptquellen ist nach Anleitung der Bestimmung der Artikel 8 bis 23 besonders zu berechnen, und das Ergebnis getrennt nach den Quellen in die dafür bestimmten Rubriken 1 bis 4 des Formulars einzutragen. Stellt sich als Ergebnis der Berechnung des Einkommens aus einer einzelnen Quelle ein Verlust heraus, so ist auch dies anzugeben und bei der Feststellung des Gesamteinkommens zu berücksichtigen;
- c) besonders anzugeben sind die in dem Formular unter a bis d bezeichneten Ausgaben und die von dem Grundeigentume, dem Gewerbebetrieb und dem Bergbau zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern, deren Abzug beansprucht wird; von Gesellschaftern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ferner die Höhe des empfangenen Gesellschaftsgewinns (Artikel 32 Nr. 3);
- d) das Einkommen, welches der Steuerpflichtige aus einem außerhalb seines Wohnorts belegenen Grundbesitz oder betriebenen Gewerbe bezieht, ist bei Angabe des Gesamteinkommens unter Nr. 2 bzw. 3 der Steuerklärung zu berücksichtigen, außerdem aber am Schlusse besonders anzugeben.

2. Die Steuerklärung über das Einkommen nichtphysischer Personen (Artikel 26) erfolgt nach den beiliegenden Formularen II und III unter Beachtung der in den Artikeln 27, 28 und 29 für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens dieser Unternehmungen angegebenen Grundsätze.

*Nummer II
und III.
Seite 39
und 40.*

3. Im übrigen gibt der Vordruck der Formulare die erforderliche Anleitung zur Ausfüllung. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seiner Angabe zugrunde liegenden Durchschnittsberechnungen oder andere zum Verständnis der Angaben dienende Erläuterungen und Zusätze in die Steuerklärung oder in eine derselben beizufügende Anlage aufzunehmen.

Die in Zweifelsfällen vom Steuerpflichtigen mündlich nachgesuchte Bezeichnung wird vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission bereitwillig auch mündlich erteilt.

4. Die Steuerklärung ist unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, zu datieren und von dem zur Abgabe Verpflichteten durch Namensunterschrift zu vollziehen.

Artikel 34.

Die zur Schätzung des Einkommens erforderlichen Nachweisungen.
(§ 28 des Gesetzes.)

Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angaben des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung desselben bedarf.

Zur Erläuterung wird folgendes bemerkt:

1. Die in § 28 des Gesetzes als Ausnahme zugelassene Art und Weise der Steuererklärung ist in ihrer Anwendung ausdrücklich auf Einkommen beschränkt, welches nur durch Schätzung, also nur durch Gegenüberstellung wirklicher Einnahmen und Ausgaben im Wege der Berechnung ermittelt werden kann.

2. Diese Voraussetzung trifft stets zu, wenn hinsichtlich einer Einkommensquelle ein Jahresergebnis noch nicht ungewissen und die Höhe des Einkommens daher nach dem mutmaßlichen Ertrage für das Steuerjahr geschätzt werden muß (Art. 5).

3. Abgesehen von den Fällen zu 2 bezieht sich der Inhalt der Steuererklärung niemals auf einen noch ungewissen, zukünftigen, sondern stets auf den in einem vergangenen Zeitraume tatsächlich erzielten Ertrag. Gleichwohl kann auch hierbei für gewisse Bestandteile des Einkommens die Schätzung nicht entbehrt werden, teils weil es sich nicht immer um bare oder genau aussondernde Einkünfte handelt, teils weil das Gesetz behufs Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens Abzüge gestatteteren Höhe nicht durch wirklich geleistete Ausgaben bestimmt wird. So bedürfen regelmäßig ein

der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause, der Geldwert der freien Bestiftung oder anderer Naturalbezüge, der Geldwert der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft, so wie die Umstände eine genaue Trennung dieses Verbrauchs von dem Verbrauche für die Zwecke des Geschäftsbetriebs nicht gestatten, ferner die Werte, mit welchen Warenbestände, zweifelhafte Forderungen eines Kaufmanns in die Bilanz einzustellen sind, die Höhe der angemessenen Abschreibungen für Gebäude, Maschinen usw.

In allen diesen Fällen ist es nicht etwa dem Belieben des Steuerpflichtigen überlassen, überhaupt ziffermäßige Angaben über sein Einkommen machen will. Das entspräche weder der Absicht noch dem Wortlaute des Gesetzes. Denn nur aus Gründen, welche in der Natur des Einkommens selbst liegen, soll die Entbindung von der ziffermäßigen Angabe des Einkommens beansprucht werden dürfen, nicht aber etwa deshalb, weil der Steuerpflichtige die zur Erfüllung der Deklarationspflicht erforderlichen Aufzeichnungen über seine tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben unterläßt. Die Entbindung von ziffermäßigen Angaben findet somit nur in Ansehung derjenigen bestimmten Einkommensbestandteile und Rechnungsansätze statt, für welche diese besondere Voraussetzung zutrifft. Hinsichtlich der übrigen Bestandteile des Einkommens darf der Steuerpflichtige dagegen die ziffermäßigen Angaben nicht ablehnen.

4. Liegen nach Art. 2 oder Art. 3 die Voraussetzungen des § 28 vor, so steht es dem Steuerpflichtigen gleichwohl frei, die behufs Abgabe der Steuererklärung etwa erforderlichen Schätzungen selbst vorzunehmen. Will er dies nicht, so muß er ausdrücklich beantragen, daß ihm die Angabe zur Schätzung erforderlichen Nachweisungen gestattet werde.

Der Antrag ist auf der Steuererklärung oder in einer besonderen Eingabe oder mündlich im Protokoll, in jedem Falle aber innerhalb der zur Abgabe der Steuererklärung bestimmten präklusivischen Frist (Artikel 32) bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission anzubringen und durch genaue Bezeichnung desjenigen Einkommens, um dessen Schätzung es sich handelt, zu begründen. Es empfiehlt sich zugleich, diejenigen Nachweisungen beizubringen, welche zur sachgemäßen Schätzung erforderlich sind außerdem aber auch die seiner Schätzung bedürftigen Bestandteile, welche für die Feststellung des Einkommens in Betracht kommen, ziffermäßig anzugeben.

5. Im einzelnen hängt es von den besonderen Umständen eines jeden Falles ab, welche Nachweisungen und Angaben von dem Steuerpflichtigen beizubringen sind. Jedenfalls müssen stets diejenigen Tatsachen und Verhältnisse erschöpfend dargelegt werden, deren Kenntnis erforderlich ist, um

Einkommen des betreffenden Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnittes dieser Anweisung in seinem wirklichen Betrage zu ermitteln.

Die folgenden Beispiele mögen dies erläutern:

- a) Kann ein Landwirt die Schätzung des Mietwerts seiner Wohnung und des Geldwerts der im Haushalt verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft nicht selbst bewirken, und will er deshalb von der Befugnis nach § 28 des Gesetzes Gebrauch machen, so muß er insbesondere angeben:

behufs Schätzung des Mietwerts

eine Beschreibung des Wohngebäudes nach baulicher Beschaffenheit und Größe, den Feuerversicherungswert, sowie die Auslagen für die Versicherung des Gebäudes gegen Feuersgefahr (s. Artikel 16 I);

behufs Schätzung des Verbrauchs

soweit tunlich die Gattungen, sowie von jeder Gattung die Mengen der tatsächlich im Durchschnitt der maßgebenden Jahre verbrauchten Naturalien, soweit aber diesen Anforderungen nicht genügt werden kann, diejenigen Tatsachen und Verhältnisse, welche ein zutreffendes Urteil über den wirklichen Verbrauch durch Vergleichung mit anderen Haushaltungen gleichen Umfangs begründen können;

- b) liegt für eine Einkommensquelle ein Jahresergebnis noch nicht vor, so werden die Angaben regelmäßig auf folgende Punkte sich erstrecken müssen:

bei Einkommen aus Kapitalvermögen

die Höhe des Vermögens, die Art seiner Anlegung, den Zinssatz, bei Aktien und anderen Geschäftsanteilen die in den letzten Jahren den Besitzern gleicher Anteile zugesprochenen Erträge;

bei Einkommen aus landwirtschaftlich benutztem Grundbesitz

den Flächenraum der bewirtschafteten Besitzung, die Bodenbeschaffenheit, die Kulturarten, den Viehstand, die bisherigen Wirtschaftsergebnisse, soweit sie bekannt sind, den Betrag der abzugsfähigen Ausgaben, Bestand der Vorräte zur Zeit der Wirtschaftsübernahme und der Steuererklärung;

bei Einkommen aus Handel und Gewerbe

genaue Beschreibung des Betriebs, den etwa gezahlten Übernahmepreis, das Anlage- und Betriebskapital, die bisherigen Betriebsergebnisse, die abzugsfähigen Ausgaben, Bestand der Waren, Roh- und Hilfsstoffe zur Zeit des Betriebsanfangs und der Steuererklärung. Werden Handelsbücher geführt, so sind Auszüge aus ihnen und insbesondere die gefertigte Eröffnungsbilanz und Inventur beizufügen.

6. Ob die Voraussetzungen, unter welchen dem Antrage stattgegeben werden darf, vorliegen, ob vom Steuerpflichtigen beigebrachten Nachweisungen zur Schätzung des Einkommens genügen, oder und welche weiteren Angaben zu erfordern sind, unterliegt der Beurteilung der Veranlagungs-Kommission.

7. Durch Anbringung eines unzulässigen oder nicht mit den erforderlichen Angaben begründeten Antrags wird die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht erfüllt.

Artikel 35.

Folgen der Fristversäumung.

(§ 31 des Gesetzes.)

Wer die ihm obliegende Steuererklärung (Artikel 32) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgibt, hat neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu zahlen.

Wer die Steuererklärung nicht längstens innerhalb 2 Wochen nach einer nochmaligen an ihn zu richtenden besonderen Aufforderung abgibt, hat einen ferneren Steuerzuschlag von 25 Prozent zu zahlen.

Die Festsetzung des Zuschlags (Abs. 1 und 2) steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung innerhalb 4 Wochen die Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

Die Festsetzung unterbleibt, wenn Umstände dargelegt werden, welche die Veräumnis entschuldigbar machen.

Wird die Steuer im Laufe des Jahres auf Grund der §§ 63 oder 64 des Gesetzes ermäßigt oder in Abgang gestellt, so tritt auch eine entsprechende Ermäßigung oder Absetzung des Zuschlags ein.

Artikel 36.

Strafbestimmungen und Nachbesteuerung.

Das Einkommensteuergesetz bestimmt im

§ 72.

Wer wesentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der von zuständigen Stellen ihm gerichteten Fragen, oder zur Begründung eines Rechtsmittels

- a) über sein steuerpflichtiges Einkommen oder über das Einkommen der von ihm zu vertretenen Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, die Verkürzung der Steuer zu führen,
- b) steuerpflichtiges Einkommen, welches er nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, verschweigt,

wird, wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Verkürzung, andernfalls mit dem 4- bis 10fachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Steuerpflichtige verurteilt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft.

An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 20 bis 100 Mark, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige oder unvollständige Angabe oder die Verschweigung steuerpflichtigen Einkommens zwar wesentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt, beziehungsweise das verschweigte Einkommen angibt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet, bleibt straflos.

§ 73.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von 5 Jahren und nur auf Höhe ihres Erbanteils, über. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerden binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen an den Finanzminister zulässig ist.

§ 85.

Ein Steuerpflichtiger, welcher entgegen den Vorschriften des Gesetzes unveranlagt geblieben ist zur Entrichtung des der Staatskasse entgangenen Steuerbetrags verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung tritt ein, wenn mit Bezug auf einen Steuerpflichtigen, ohne daß eine strafbare Hinterziehung von Steuer stattgefunden hätte (§§ 72, 73), nachträglich neue Tatsachen oder Beweise ermittelt werden, welche eine höhere Veranlagung des Steuerpflichtigen begründen. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe des Erbanteils, über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 37.

Geheimhaltung der Steuererklärungen.

Das Einkommensteuergesetz bestimmt im

§ 57.

Die Mitglieder der Kommissionen haben dem Vorsitzenden mittels Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Das gleiche Gelöbniß haben vor einem von der Regierung zu ernennenden Kommissar diejenigen Vorsitzenden abzulegen, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind.

Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten sind zur Geheimhaltung der Kommissionsverhandlungen, sowie der zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet. Die Steuererklärungen sind unter Verschluss aufzubewahren und dürfen, ebenso wie die Kommissionsverhandlungen über dieselben nur zur Kenntnis durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung verpflichteter Beamten gelangen.

§ 75.

Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten, sowie die Mitglieder der Kommissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des betroffenen Steuerpflichtigen statt.

Steuererklärung

zum Zwecke der Veranlagung

(Name) _____ (Rame)
(Stand) in _____ (Wohnort) _____ (Straße, Hausnummer)

zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1907

(umfassend den Zeitraum vom 1. April 1907 bis zum 31. März 1908).

Mein steuerpflichtiges Jahreseinkommen einschließlich des Einkommens meiner Kinder, an welchem mir kraft der Gewalt die Nutzung zusteht, und einschließlich des Einkommens meiner Ehefrau (s. Anweisung Art. 6)

1. **Aus Kapitalvermögen:** Geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art (s. Anweisung Artikel 8, 9), nach dem Ergebnisse des Kalenderjahrs 1906*, insbesondere Zinsen (auch aus Sparkasseneinlagen, Kassenfonds, Bankguthaben u. dgl.), Renten, Dividenden, Gewinnanteile (auch aus Vergewerkstungen).

Gewinne aus den nicht im Handels- oder Gewerbebetrieb unternommenen Spekulationsgeschäften.

2. **Aus Grundvermögen:** Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf eignen oder fremden Grundstücken, Verpachtung, Vermietung, anderweitige Nutzung (z. B. Viehbrauch) von Liegenschaften und Gebäuden, einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause und des Geldwerts der im Haushalte verbrauchten Wirtschaftserzeugnisse — nach Abzug der Bewirtschaftungskosten (s. Anweisung Artikel 10 bis 16) — nach dem Ergebnisse des Kalenderjahrs 1906* — in dessen der Ertrag aus Land- und Forstwirtschaft auf eigenem oder gepachtetem Grundbesitze, wenn über den Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher geführt werden, nach dreijährigem Durchschnitte. (Wegen der Steuern s. unten Anmerkung.)

3. **Aus Handel und Gewerbe,** einschließlich der Zinsen des im Betrieb angelegten eigenen Kapitals sowie des Geldwerts der im Haushalt verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebs — nach Abzug der Geschäfts- und Betriebskosten (s. Anweisung Artikel 17 bis 20) — nach dem Ergebnisse des Kalenderjahrs 1906* — wenn aber Handelsbücher nach Vorschrift der §§ 38 ff des Handelsgesetzbuchs geführt werden, nach dreijährigem Durchschnitte. (Wegen der Steuern siehe unten Anmerkung.)

4. **Aus Gewinn bringender Beschäftigung** und aus Rechten auf fortlaufende Einnahmen, welche nicht unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind (s. Anweisung Art. 21 bis 28), nach dem Ergebnisse des Kalenderjahrs 1906*) — insbesondere Gehalt, Besoldung, Lohn, Tantieme, Remuneration, Gratifikation, Gehühren, Provisionen, Wohnungsgeldzuschuß, Bartegeld, Pensionen, Witwen-, Waisengeld, Wert der freien Wohnung und anderer Naturalbezüge, Verdienst (nach Abzug der Unkosten) aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer Tätigkeit, aus ärztlicher oder Anwaltspraxis.

nicht mehr als Markt

In dem angegebenen Einkommen ist einbegriffen ein im Kalenderjahre 1906 empfangener Gewinnanteil aus der in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung _____ Markt
(Firma) _____ in (St.) _____

zusammen

Anmerkung: Die von dem Grundeigentum, dem Gewerbebetrieb und dem Bergbau zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern sind bis zur Höhe der im obigen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer abzugfähig (s. — insbesondere auch wegen der Güstgebiete — Anweisung Art. 4 I Nr. 3). Die abgezogenen sind auf der Seite 2 der Steuererklärung unter A anzugeben. — Weideträge an direkten Kommunalsteuern und die Staats- und Kommunalsteuer und die Ergänzungsteuer dürfen nicht abgezogen werden.

*) Soweit für eine Einkommensgröße ein Jahresergebnis noch nicht vorliegt, erfolgt Schätzung nach dem mutmaßlichen Jahresertrag.

Hierbon sind abzuziehen (nach dem Betrage für das Steuerjahr 1906):

(Die folgenden Ausgaben dürfen nicht, wie Betriebs- und Geschäftskosten, von dem Einkommen zu 1 bis 4 vorweg abgezogen, sondern müssen besonders angegeben werden.)

- a) **Zinsen von Hypotheken und anderen Schulden** (mit Ausnahme der Zinsen von Geschäftsschulden, welche bei Berechnung des Einkommens zu 8 berücksichtigt sind) und die auf Grund rechtlicher Verpflichtung zur allmählichen Tilgung eines auf dem Grundbesitze haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beiträge, insofern dieselben 1% des Kapitals und den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen (s. Anweisung Artikel 24). (Zunütze Kapitalabzahlungen sind nicht abzugsfähig.)
- b) **Dauernde auf Verträgen, Verschreibungen, leistungswidrigen Verfügungen oder auf Kirchenpatronatsverpflichtung beruhende Lasten**, z. B. Miteile, zu zahlende Renten (siehe Anweisung Artikel 4 II Nr. 2 und Artikel 28 Nr. 2, 3).
- c) **Beiträge zu Krankens-, Sterbe-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-,aisen- und Pensionskassen** für die eigene Person des Steuerpflichtigen bis zum Höchstbetrage von 600 Mark. (Nicht hierher gehören Rassenbeiträge für das zum **Birtschafts-** oder **Gewerbebetrieb** usw. angenommene Personal, welche bei Ermittlung des Einkommens (Seite 1 des Formulars, Nr. 2, 3 und 4) unter den zulässigen Birtschafts- und Betriebskosten zu berücksichtigen sind. Rassenbeiträge für die zu persönlichen Dienstleistungen oder für den Haushalt gehaltenen Personen sind nicht abzugsfähig.)
- d) **Lebensversicherungsprämie** an die Versicherungsgesellschaft
Police Nr. (Der Abzug ist nur bis zum Höchstbetrage von 600 Mark zulässig, s. Anweisung Artikel 26 Nr. 2. — Die Versicherung muß auf die eigene Person des Steuerpflichtigen oder auf nicht selbständig zu veranlagende Haushaltsangehörige, darf aber nicht auf das Leben irgend einer anderen Person abgeschlossen sein — Prämien für Aussteuer-, Militärdienst- und ähnliche Versicherungen sind nicht abzugsfähig.)

Mark 1 Pf.

zusammen

Hiermit beträgt das **Gesamteinkommen**

Nummerung zu a bis d: Die zur Berechnung der persönlichen Bedürfnisse, insbesondere des Haushalts der Steuerpflichtigen, sowie die zum Unterhalt ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben und die freiwillig, wenn auch freiwillig, zu andere erteilten Unterhaltungen dürfen vom Einkommen nicht in Abzug gebracht werden.

A. Bei den auf Seite 1 unter Nr. 2 und 3 angegebenen Beträgen sind als von dem Grundeigentume, dem Gewerbebetrieb und dem Vergbaue zu entrichtende direkte Kommunalsteuern bis zur Höhe der staatlich veranlagten Steuern in Abzug gebracht:

	Mark
1. Grundsteuer
2. Gebäudesteuer
3. Gewerbesteuer

unter Nr.

B. In den umliehenden Angaben ist das Einkommen eingerechnet, welches aus dem außerhalb des vorzeitig bezeichneten Wohnortes belegenen Grundbesitze, Gewerbebetriebe bezogen wird, nämlich aus:

Nummerung: Hierneben können Steuerpflichtige mit einem Einkommen bis zu 6500 Mark, welche gemäß § 12 des Gesetzes auf Ermäßigung des Steuerbetrags Anspruch haben, oder Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 9500 Mark, welche glauben, daß bei ihren Umständen vorliegen, die eine Ermäßigung des Steuerbetrags gemäß § 20 des Gesetzes rechtfertigen (außerordentliche Belastung des Steuerpflichtigen durch Unterhaltung und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalten mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verhinderung oder besondere Unglücksfälle), die zur Begründung die nebenstehenden Angaben machen, insbesondere Nicht- und Alter der unterhaltenen Angehörigen angeben.

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben

(Ort), den ten 190

Steuerverklärungen ohne Unterschrift
gelten als nicht abgegeben.

(Vor- und Zuname)

Seite 1 und 2 des Formulars sind in jedem Falle, den Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechend benannt nach den angegebenen Rubriken auszufüllen; zur Vermeidung von Rückfragen und Verwirrungen empfiehlt es sich jedoch, die den Angaben auf Seite 1 und 2 zugrunde liegenden Berechnungen oder auf einer besonderen Anlage mitzuteilen, insbesondere alle erheblichen Verschiedenheiten gegen das Vorjahr zu erläutern.

Es wird empfohlen, die Angaben auf Seite 1 des Formulars zu 1, 2 und 3 und auf Seite 2 zu a und b durch Ausfüllung des folgenden Formulars zu erläutern.

des Formulars:

Das angegebene Einkommen aus Kapitalvermögen (im Fall der Veränderung gegen das Vorjahr) hat sich verändert, weil

Das angegebene Einkommen aus Grundvermögen umfaßt:

a) Einkommen aus Gebäuden

Bezeichnung derselben {

und zwar:		Mark	Mark
den Mietwert der eigenen Wohnung mit			
die Mieteinnahmen für das Kalenderjahr 1906			
zusammen			
Davon sind abzuziehen:		Mark	
Feuerversicherungsprämie			
für Reparaturen			
für Abnutzung Prozent von dem Feuerversicherungswert, welcher Mark beträgt			
.....			
.....			
zusammen			

verbleiben

b) Einkommen aus Liegenschaften (nach Abzug der Bewirtschaftungskosten) — wenn über den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft geordnete, den Reinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher geführt werden, nach dreijährigem Durchschnitt, somit nach dem Ergebnisse des Kalenderjahres 1906

aus Hektar Ar selbstbewirtschafteten, eigenen

aus Hektar Ar selbstbewirtschafteten, gepachteten

dazu der Geldwert der im eigenen Haushalt verbrauchten, selbstgewonnenen Erzeugnisse

c) die Pachteinnahme des Kalenderjahres 1906 aus Hektar Ar verpachteten Grundstücken

zusammen

d) Einkommen aus Handel und Gewerbe.

Gegenstand des Betriebs

In Handelsbücher nach Vorchrift der §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuchs geführt werden, ist das angegebene gewerbliche Einkommen

nach dem Ergebnisse des Geschäftsjahrs	mit Mark
19
19
19
zusammen
Davon $\frac{1}{3}$ =

Zu diesem Betrag ist mitenthalten der Geldwert der im eigenen Haushalt verbrauchten, dem Geschäft entnommenen Gegenstände durchschnittlich Mark für das Jahr.

Seite 2 des Formulars: In Abzug sind gebracht:

Zu a. Zinsen (nebst etwaigen Amortisationsbeiträgen) von Hypotheken und anderen Schulden.

Angabe des Schuldbeitrags	Name, Stand, Wohnort und Wohnung (Straße und Hausnummer) des Gläubigers	Zinssfuß	Etwasiger Amorti- sations- beitrag	Jahresbetrag
zusammen:		zusammen:	zusammen:	zusammen:

Zu b. Dauernde, auf Verträgen, Verschreibungen, letztwilligen Verfügungen oder auf Patronatsverpflichtung beruhende Lasten.

Nähere Bezeichnung der Last	Name, Stand, Wohnort und Wohnung (Straße und Hausnummer) des Empfängers	Nähere Bezeichnung des Vertrags, der Verschreibung, der letztwilligen Verfügung usw.	Jahresbetrag

Steuererklärung

zum Zwecke der Veranlagung

(Firma)

(Sitz, Betriebsstätte)

zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1907

(umfassend den Zeitraum vom 1. April 1907 bis 31. März 1908).

Das steuerpflichtige Einkommen des oben bezeichneten Unternehmens beträgt nicht mehr als
Mark.

Es wird versichert, daß diese Angabe nach bestem Wissen und Gewissen gemacht ist.

190

In dem angegebenen Einkommen ist einbeziffert
das Kalenderjahr 1906 empfangener Gewinnanteil
in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung von Mark

(Firma)

(Unterschrift)

Der vorstehenden Angabe liegt folgende Berechnung zugrunde:

- 1. a) Das für die Berechnung des Abzugs von 3 1/2 Prozent maß-
gebende Kapital (Artikel 28 Nr. 5, 6) beträgt
 - b) also nach dreijährigem Durchschnitt
 - 2. Ausweislich der eingereichten Jahresabschlüsse sind
aus den Überschüssen
 - a) verteilt als Dividende (Gewinnanteil, Ausbeute) an die Mit-
glieder (Aktionäre, Gesellschafter, Gewerken)*
 - b) außerdem verwendet
zur Tilgung der Schulden, des Grundkapitals
zur Verbesserung oder Geschäftsverweiterung
zur Bildung von Reservefonds
zu außerordentlichen Abschreibungen (s. Artikel 28 Nr. 1, 3 der
Anweisung)
- zusammen
- also durchschnittlich für ein Jahr
- Hiervon gehen ab 3 1/2 Prozent des Kapitals zu 1b
- verbleibt steuerpflichtiges Einkommen

für die Geschäftsjahre		
190	190	190
Mark	Mark	Mark

* Bei Unternehmungen, welche nicht mit ihrem Gesamt-
kapital in Preußen steuerpflichtig sind, ist nebenstehend
außerdem das für die Ausgliederung des steuerpflichtigen ober-
wertigen Teiles maßgebende Verhältnis für jedes der
beiden Jahre anzugeben. (Vergl. Art. 28 Nr. 7, 8 der An-
weisung.)

* Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien kommt berichtigte Zeit der Überschüsse, welche an persönlich haftende Gesellschafter für ihre nicht auf
Grundkapital gemachten Entlohnungen oder als Zentime verteilt wird, nicht mit in Anschlag.

Veranlagungsbezirk _____

Muster III.
Formular für Gesellschaften
mit beschränkter Haftung

Steuererklärung

zum Zwecke der Veranlagung

b. _____
in _____ (Eig. Betrieb)

zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1907
(umfassend den Zeitraum vom 1. April 1907 bis zum 31. März 1908).

Das steuerpflichtige Einkommen des oben bezeichneten Unternehmens beträgt nicht mehr als _____ Mark.

Es wird versichert, daß diese Angabe nach bestem Wissen und Gewissen gemacht ist.

_____ , ten _____ 190 _____

In dem angegebenen Einkommen ist einbegriffen ein im Kalenderjahre 1908 empfangener Gewinnausschüttel der in Breußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung _____ von _____ Mark

(Stirma) _____
(Unterschrift) _____

Der vorstehenden Angabe liegt folgende Berechnung zugrunde:

Der erzielte, nach Vorschrift des Art. 29 der Anweisung berechnete Geschäftsgeinn des Unternehmens hat betragen

für das Geschäftsjahr 190 _____ Mark _____

für das Geschäftsjahr 190 _____ Mark _____

für das Geschäftsjahr 190 _____ Mark _____

zusammen Mark _____ , davon $\frac{1}{8}$ = _____ Mark.

Bei steuerpflichtigen Gesellschaften, welche nicht mit ihrem Gesamteinkommen in Breußen steuerpflichtig sind, ist nebenstehend außerdem das für die Aussonderung des steuerpflichtigen oder steuerfreien Teiles maßgebende Verhältnis für jedes der obigen Jahre anzugeben. (Art. 29 Nr. 2 Art. 28 Nr. 7. 8 der Anweisung.)

Einkommensteuertarif

nach § 17 des Gesetzes.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich

bei einem Einkommen			bei einem Einkommen			bei einem Einkommen		
von mehr	bis		von mehr	bis		von mehr	bis	
als:	einſchließlich:		als:	einſchließlich:		als:	einſchließlich:	
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
900	1 050	6	19 500	20 500	600	78 000	80 000	2 900
1 050	1 200	9	20 500	21 500	630	80 000	82 000	3 000
1 200	1 350	12	21 500	22 500	660	82 000	84 000	3 100
1 350	1 500	16	22 500	23 500	690	84 000	86 000	3 200
1 500	1 650	21	23 500	24 500	720	86 000	88 000	3 300
1 650	1 800	26	24 500	25 500	750	88 000	90 000	3 400
1 800	2 100	31	25 500	26 500	780	90 000	92 000	3 500
2 100	2 400	36	26 500	27 500	810	92 000	94 000	3 600
2 400	2 700	44	27 500	28 500	840	94 000	96 000	3 700
2 700	3 000	52	28 500	29 500	870	96 000	98 000	3 800
3 000	3 300	60	29 500	30 500	900	98 000	100 000	3 900
3 300	3 600	70	30 500	32 000	960	100 000	105 000	4 000
3 600	3 900	80	32 000	34 000	1 040	105 000	110 000	4 200
3 900	4 200	92	34 000	36 000	1 120	110 000	115 000	4 400
4 200	4 500	104	36 000	38 000	1 200	115 000	120 000	4 600
4 500	5 000	118	38 000	40 000	1 280	120 000	125 000	4 800
5 000	5 500	132	40 000	42 000	1 360	125 000	130 000	5 000
5 500	6 000	146	42 000	44 000	1 440	130 000	135 000	5 200
6 000	6 500	160	44 000	46 000	1 520	135 000	140 000	5 400
6 500	7 000	176	46 000	48 000	1 600	140 000	145 000	5 600
7 000	7 500	192	48 000	50 000	1 680	145 000	150 000	5 800
7 500	8 000	212	50 000	52 000	1 760	150 000	155 000	6 000
8 000	8 500	232	52 000	54 000	1 840	155 000	160 000	6 200
8 500	9 000	252	54 000	56 000	1 920	160 000	165 000	6 400
9 000	9 500	276	56 000	58 000	2 000	165 000	170 000	6 600
9 500	10 500	300	58 000	60 000	2 080	170 000	175 000	6 800
10 500	11 500	330	60 000	62 000	2 160	175 000	180 000	7 000
11 500	12 500	360	62 000	64 000	2 240	180 000	185 000	7 200
12 500	13 500	390	64 000	66 000	2 320	185 000	190 000	7 400
13 500	14 500	420	66 000	68 000	2 400	190 000	195 000	7 600
14 500	15 500	450	68 000	70 000	2 480	195 000	200 000	7 800
15 500	16 500	480	70 000	72 000	2 560			
16 500	17 500	510	72 000	74 000	2 640			
17 500	18 500	540	74 000	76 000	2 720			
18 500	19 500	570	76 000	78 000	2 800			

u. ſ. f.
um je 5 000 Mark steigend. um je 200 Mark steigend.

Beilage 2
(zu Art. 81 I).

Einkommensteuertarif

für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
nach § 18 des Gesetzes.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich

bei einem Einkommen		
von mehr als:	bis einschließlich:	
Mark	Mark	Mark
900	1 050	7
1 050	1 200	10
1 200	1 350	14
1 350	1 500	18
1 500	1 650	24
1 650	1 800	30
1 800	2 100	36
2 100	2 400	42
2 400	2 700	48
2 700	3 000	56
3 000	3 300	66
3 300	3 600	76
3 600	3 900	86
3 900	4 200	96
4 200	4 500	112
4 500	5 000	132
5 000	5 500	148
5 500	6 000	164
6 000	6 500	180
6 500	7 000	200
7 000	7 500	220
7 500	8 000	240
8 000	8 500	260
8 500	9 000	280
9 000	9 500	300
9 500	10 500	340
10 500	11 500	380
11 500	12 500	420
12 500	13 500	460
13 500	14 500	500
14 500	15 500	540
15 500	16 500	580
16 500	17 500	620
17 500	18 500	660
18 500	19 500	700
19 500	20 500	740
20 500	21 500	780
21 500	22 500	820
22 500	23 500	860
23 500	24 500	900

bei einem Einkommen		
von mehr als:	bis einschließlich:	
Mark	Mark	Mark
24 500	25 500	940
25 500	26 500	980
26 500	27 500	1 020
27 500	28 500	1 060
28 500	29 500	1 100
29 500	30 500	1 140
30 500	31 500	1 180
31 500	32 500	1 220
32 500	33 500	1 260
33 500	34 500	1 300
34 500	35 500	1 340
35 500	36 500	1 380
36 500	37 500	1 420
37 500	38 500	1 460
38 500	39 500	1 500
39 500	40 500	1 540
40 500	41 500	1 580
41 500	42 500	1 620
42 500	43 500	1 660
43 500	44 500	1 700
44 500	45 500	1 740
45 500	46 500	1 780
46 500	48 000	1 840
48 000	50 000	1 940
50 000	52 000	2 040
52 000	54 000	2 140
54 000	56 000	2 240
56 000	58 000	2 340
58 000	60 000	2 440
60 000	62 000	2 540
62 000	64 000	2 640
64 000	66 000	2 740
66 000	68 000	2 840
68 000	70 000	2 940
70 000	72 000	3 040
72 000	74 000	3 140
74 000	76 000	3 240
76 000	78 000	3 340
78 000	80 000	3 440
80 000	82 000	3 540

bei einem Einkommen		
von mehr als:	bis einschließlich:	
Mark	Mark	Mark
82 000	84 000	3 640
84 000	86 000	3 740
86 000	88 000	3 840
88 000	90 000	3 940
90 000	92 000	4 040
92 000	94 000	4 140
94 000	96 000	4 240
96 000	98 000	4 340
98 000	100 000	4 440
100 000	104 000	4 600
104 000	108 000	4 780
108 000	112 000	4 960
112 000	116 000	5 140
116 000	120 000	5 320
120 000	124 000	5 500
124 000	128 000	5 680
128 000	132 000	5 860
132 000	136 000	6 040
136 000	140 000	6 220
140 000	144 000	6 400
144 000	148 000	6 580
148 000	152 000	6 760
152 000	156 000	6 940
156 000	160 000	7 120
160 000	164 000	7 300
164 000	168 000	7 480
168 000	172 000	7 660
172 000	176 000	7 840
176 000	180 000	8 020
180 000	184 000	8 200
184 000	188 000	8 380
188 000	192 000	8 560
192 000	196 000	8 740
196 000	200 000	8 920

u. f. f.

um je	um je
4000 Mark	180 Mark
steigend.	steigend.

B. Ergänzungssteuer.

Erster Abschnitt.

Steuerpflicht.

Artikel 1.

Unbeschränkte Steuerpflicht.

(§ 2 I. des Gesetzes.)

Physische Personen unterliegen der Ergänzungssteuer mit ihrem gesamten steuerbaren Vermögen (Artikel 4 bis 6) unter denselben Voraussetzungen, unter welchen sie gemäß Artikel 1 Nr. 1 bis 4 der Eink. Antw. mit ihrem gesamten Einkommen der Einkommensteuer unterliegen.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften und andere nicht physische Personen unterliegen der Ergänzungssteuer nicht.

Artikel 2.

Beschränkte Steuerpflicht.

(§ 2 II. des Gesetzes.)

1. Physische Personen, auf welche die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht (Artikel 1) zutreffen, unterliegen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt der Ergänzungssteuer nur nach dem Werte

a) ihres preussischen Grundbesitzes,

b) ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, dem Betriebe des Bergbaus oder eines stehenden Gewerbes in Preußen dienenden Anlage- und Betriebskapitals.

2. Die Land- und Forstwirtschaft, sowie der Bergbau (Nr. 1b) gelten als in Preußen betrieben, wenn die Grundstücke oder Bergwerke, auf denen der Betrieb stattfindet, innerhalb des preussischen Staatsgebiets belegen sind. Ob der Betrieb auf eigenen oder fremden Grundstücken (z. B. pachtweise) stattfindet, macht keinen Unterschied.

3. Unter die Bestimmungen zu 1b fällt nicht jede in Preußen geübte gewerbliche Tätigkeit. Es müssen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine Betriebsstätte in Preußen im Sinne des Artikel 2 c der Eink. Antw. anzunehmen ist.

Die persönliche Steuerpflicht der in Preußen sich aufhaltenden Vertreter eines auswärtigen Unternehmens richtet sich nach den Vorschriften des Artikels 1.

4. Wegen der zum Anlage- und Betriebskapital gehörigen Werte wird auf Artikel 10 bis 12 verwiesen.

Artikel 3.

Steuerbefreiungen.

(§ 3 des Gesetzes.)

Wegen der persönlichen Befreiungen von der Ergänzungssteuer wird auf Artikel 38 der Eink. Antw. verwiesen.

Zweiter Abschnitt.

Maßstab der Besteuerung.

I. Allgemeine Grundsätze.

Artikel 4.

Steuerbares Vermögen.

(§ 4 des Gesetzes.)

Der Ergänzungssteuer unterliegt das gesamte Vermögen der gemäß Artikel 1 steuerpflichtig Personen, soweit nicht einzelne Vermögensteile in den folgenden Vorschriften davon ausgenommen sind und zwar nach Abzug der Schulden (Artikel 17).

I. Insbesondere gehören zum steuerbaren Vermögen:

1. Grundstücke nebst allem Zubehör (Artikel 7);
2. Bergwerkseigentum, Nießbranchs- und andere selbständige Rechte und Berechtigkeiten (Artikel 8, 9);
3. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaus oder eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital (Artikel 10 bis 12);
4. das sonstige Kapitalvermögen (Artikel 13 bis 16).

II. Ob die einzelnen Vermögensgegenstände (Nr. 1 bis 4) dem Steuerpflichtigen einen Ertrag gewähren oder nicht, macht keinen Unterschied und kommt nur insofern in Betracht, als die Höhe des Ertrags auf die Bemessung des Wertes von Einfluß sein kann.

III. Nicht als steuerbares Vermögen gelten alle beweglichen körperlichen Sachen, welche weder als Zubehör zu einem Grundstücke (Artikel 7 Nr. 1), noch zu einem Anlage- und Betriebskapital (Artikel 10 III), noch zum Kapitalvermögen (Artikel 13 Nr. 2) gehören.

Hiernach bleiben bei der Veranlagung namentlich außer Ansatz: Möbel, Hausrat, Kleidungsstücke, Schmuckfachen und andere Kostbarkeiten, Bücher, Reit- und Wagenpferde, Equipagen, Sammlungen und Vorräte aller Art, insofern diese Gegenstände nicht Erwerbszwecken dienen, sondern lediglich zu persönlichen Gebrauch oder zum Verbrauch im Haushalt, zur Ausschmückung der Wohnräume, zur Belehrung, Unterhaltung oder Erhöhung des Lebensgenusses bestimmt sind.

Ingleichen bleiben außer Ansatz: alle der Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen oder einer sonstigen nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebs fallenden Berufstätigkeit gewidmeten beweglichen Sachen (Bibliotheken der Gelehrten und Beamten, Instrumente der Ärzte und Musikanten, Arbeitsmittel der Künstler, Bureaueinrichtungen der Rechtsanwälte und dgl.).

Artikel 5.

Wertbestimmung.

(§§ 9, 10, 16 Absatz 1—3 des Gesetzes.)

Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens (Artikel 4) wird der Bestand der gemeine Wert der einzelnen Teile desselben zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) zugrunde gelegt, soweit nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

1. Der gemeine Wert ist derjenige, den ein Vermögensgegenstand für jeden Besitzer haben würde. Der Wert von Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, die einem jeden Besitzer schätzbar sind, wird dem gemeinen Werte beigezogen.

Der durch besondere Umstände bedingte außerordentliche Wert eines Gegenstandes oder der Wert der besonderen Vorzüge, wie er aus zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen entsteht, die dem Gegenstand in der Meinung oder nach den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Besitzers einen Vorzug vor anderen Gegenständen gleicher Art beilegen, bleiben unberücksichtigt.

2. Maßgebend für die Feststellung des Vermögensbestandes und Wertes ist die Zeit der Veranlagung. Als solche gilt für die ordentliche Hauptveranlagung der Zeitraum vom Beginne der Frist für die Abgabe der freiwilligen Vermögensanzeigen (Artikel 33 II) bis zum Beginne derjenigen Periode (§ 98 des Gesetzes), für welche die Veranlagung erfolgt. Innerhalb dieser Grenzen ist

die Veranlagung des einzelnen Steuerpflichtigen der zur Zeit des betreffenden Veranlagungsakts bekannte Vermögensstand bestimmend.

Ist bei Abgabe der Vermögensanzeige oder bei der Beschlussfassung über die Veranlagung bereits bekannt, daß vor oder mit dem Beginne der bezeichneten Veranlagungsperiode (1. April) rechnungsmäßig nachweisbare Änderungen im Bestande des Vermögens eintreten werden, so sind dieselben zu berücksichtigen.

Treten bis zum 1. April des betreffenden Jahres nicht berücksichtigte Änderungen dieser Art ein, so kann eine entsprechende Berichtigung der Veranlagung im Wege der Rechtsmittel (Einspruch, Berufung, Beschwerde) beantragt werden.

Nach dem Beginne der Veranlagungsperiode (1. April) eintretende Vermehrungen oder Verminderungen des Vermögens finden nur nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 39, 40 des Gesetzes Berücksichtigung.

3. Steuerpflichtige, welche Forst- oder Landwirtschaft, Bergbau oder ein Gewerbe betreiben, und über ihren Betrieb alljährlich ordnungsmäßige Abschlüsse machen, können verlangen, daß bei der Berechnung und Schätzung ihres steuerbaren Vermögens nicht der zur Zeit der Veranlagung (Nr. 2), sondern der am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs vorhandene Vermögensbestand und Wert zugrunde gelegt werde.

Vorausgesetzt ist hierbei jedoch, daß seit dem letzten Abschlusse nicht Änderungen am Vermögensstand eingetreten sind, welche gemäß § 39 des Gesetzes sogar im Laufe des Steuerjahrs eine andere Veranlagung begründen.

Unter dieser Voraussetzung sind Landwirte und Gewerbetreibende, welche beispielsweise ihr Wirtschaftsjahr mit dem 30. Juni oder 30. September abschließen, befugt, der im Januar abzugebenden freiwilligen Vermögensanzeige den für den letztvergangenen 30. Juni beziehungsweise 30. September aufgestellten Abschluß zugrunde zu legen.

Das gleiche gilt, auch abgesehen vom Falle der Vermögensanzeige, wenn im Veranlagungs- oder Rechtsmittelfverfahren zum Zwecke der Feststellung des Vermögensstandes auf die Bücher des Steuerpflichtigen zurückgegriffen wird.

Der Abschluß ist nur maßgebend für den der Vermögensberechnung zugrunde zu legenden Zeitpunkt. Die Berechnung selbst und die dabei anzuwendenden Grundsätze unterliegen der Prüfung und nötigenfalls Berichtigung.

4. Die Wertermittelung muß für jeden einzelnen Teil des Vermögens besonders erfolgen. Unter den einzelnen Teilen sind die wirtschaftlich nicht zusammengehörigen selbständigen Bestandteile des Vermögens zu verstehen, z. B. die verschiedenen Einzelposten, aus denen das Kapitalvermögen sich zusammensetzt, sofern sie bekannt sind, oder mehrere, unabhängig von einander bewirtschaftete Landgüter.

Dagegen sind die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehörigen Vermögensteile bei der Würdigung des Wertes nicht voneinander zu trennen, sondern mit ihrem Werte im ganzen zutreffend zu erfassen.

5. Bei Feststellung des Vermögensstandes bleiben — unbeschadet der Vorschriften des Artikels 16 — diejenigen Rechte und Lasten außer Betracht, die von einer noch nicht eingetretenen aufschiebenden Bedingung (Suspensivbedingung) oder von einem noch nicht eingetretenen, nur hinsichtlich des Zeitpunkts seines Eintritts ungewissen Ereignis abhängen.

Rechte und Lasten, deren Fortdauer von einer noch nicht eingetretenen auflösenden Bedingung (Resolutivbedingung) oder von einem nur hinsichtlich des Zeitpunkts seines Eintritts ungewissen Ereignis abhängt, kommen wie unbedingte in Anrechnung.

Artikel 6.

Anrechnung fremden Vermögens.

(§ 5 des Gesetzes.)

I. Außer dem eigenen Vermögen werden dem Steuerpflichtigen in folgenden Fällen ihm nicht gehörige Vermögen oder Vermögensteile angerechnet:

1. Die zu einer Fideikommißstiftung gehörigen Vermögen oder Vermögensteile werden dem jeweiligen Fideikommißbesitzer hinzugerechnet.

Als Fideikommiſſe im Sinne des vorigen Abſatzes gelten alle von Todes wegen oder unter Lebenden getroffenen Anordnungen, kraft deren gewiſſe Vermögensgegenſtände der Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben ſollen.

Die Anrechnung findet auch bezüglich derjenigen zum Fideikommiß gehörigen Vermögensſteile ſtatt, welche der Nutzung des Fideikommißbeſizers nicht unterliegen. Bezüglich der Abrechnung der auf dem Fideikommiß haftenden Schulden, Anpanagen uſw. wird auf Artikel 17 I und II verwieſen.

2. Das zu einer ungetheilten Nachlaßmaſſe gehörige Vermögen wird den Erben nach Verhältnis ihres Erbteils zugerechnet.

Falls einzelne Erben abgeſunden ſind, oder die Auseinanderſetzung nur hinsichtlich eines Teiles der Nachlaßmaſſe ſtattgefunden hat, wird der ungeteilt gebliebene Reſt der Maſſe den dabei noch beteiligten Erben nach Verhältnis ihres Anteils zugerechnet.

Vorausſetzung der Anrechnung iſt in allen Fällen, daß ſowohl das Erbrecht als auch die Erbanteile feſtſtehen; ſoweit das eine oder andere nicht der Fall iſt, bleibt die Veranlagung bezüglich des zur Nachlaßmaſſe gehörigen Vermögens ausgeſetzt.

3. Den Teilhabern einer offenen Handelsgelſchaft oder einer anderen Erwerbſgeſellſchaft bei der die Teilhaber für ihre Perſon ſelbſt als Inhaber des Betriebes gelten, ſind bis zum Anlage- und Betriebskapital der Geſellſchaft gehörige Werte (Artikel 10 III, Artikel 11 Nr. 2) nach Maßgabe ihres Anteils an der Geſellſchaft hinzuzurechnen.

Auf die gemäß § 1 Nr. 4 bis 6 des Einkommenſteuergeſetzes einkommenſteuerpflichtigen Erwerbſgeſellſchaften (Aktiengeſellſchaften, Kommanditgeſellſchaften auf Aktien, Berggewerſchaften, eingetragene Genoſſenſchaften, Konſumvereine und Geſellſchaften mit beſchränkter Haftung) findet die Beſtimmung im Abſatz 1 keine Anwendung (vgl. Artikel 13 Nr. 1).

4. Dem Ehemanne wird das Vermögen ſeiner Ehefrau hinzugerechnet, inſoweit ihm deren Einkommen gemäß Artikel 6 der Eink. Anw. bei der Veranlagung zur Einkommenſteuer anzurechnen iſt.

5. Dem Hauſhaltungsvorſtande wird das Vermögen der Hauſhaltungsangehörigen hinzugerechnet, an welchem ihm — ſei es kraft Geſetzes, inſondere kraft ſeiner elterlichen Gewalt (vgl. hierüber Artikel 6 der Eink. Anw.) oder kraft eines beſonderen Rechtsinſtituts (z. B. Vertrags oder Teſtaments) die Nutzung zuſteht.

Steht dem Hauſhaltungsvorſtand ein Vermögen von Hauſhaltungsangehörigen in der Nutzung nicht zu, ſo ſind die letzteren ſelbſtändig zur Ergänzungſteuer nach Maßgabe der Vorſchriften dieſer Anweiſung zu veranlagend.

Die Beſtimmung im Abſatz 2 findet auch Anwendung, wenn die Veranlagung zur Einkommenſteuer nur deſhalb unterbleibt, weil das ſteuerpflichtige Einkommen des betreffenden Hauſhaltungsangehörigen den Betrag von 900 Mark nicht überſteigt. Beſonders beſpielsweiſe der Hauſhaltungsangehörige ein dem Viehbrauche des Hauſhaltungsvorſtandes nicht unterliegendes Zinſeinkommen von 840 Mark aus einem Kapitalvermögen von 21 000 Mark, ſo bleibt der Hauſhaltungsangehörige zwar von der Einkommenſteuer frei, wird aber nach dem Vermögen von 21 000 Mark mit dem Ergänzungſteuerſaße von 3 Mark (Artikel 20 Nr. 2) zur Ergänzungſteuer veranlagt. Beträgt unter übrigens gleichen Vorausſetzungen der Wert des Kapitalvermögens nur 19 000 Mark, ſo iſt der Hauſhaltungsangehörige gemäß Artikel 19 Nr. 2 auch von der Ergänzungſteuer freizustellen.

- II. Vermögenſteue oder Gegenſtände, welche nicht zum ſteuerbaren Vermögen im Sinne des Artikels 4 gehören, bleiben auch in den Fällen zu I. Nr. 1 bis 5 außer Anſatz.

II. Beſondere Beſtimmungen.

Artikel 7.

1. Grundvermögen.

(§ 4 I. Nr. 1, II. Nr. 1, § 11 des Geſetzes.)

1. Zum ſteuerbaren Grundvermögen gehören die in Preußen belegenen Grundſtücke (Gebäude und Liegenſchaften einschließlich der Seen, Teiche und ſonſtigen Waſſerſtücke) des Steuerpflichtigen,

weil dieselben nicht einem bergbaulichen oder einem Handels- oder Gewerbebetriebe gewidmet sind (Artikel 12 Nr. 3), mit allem Zubehör.

2. Ausgeschlossen von der Besteuerung sind die außerhalb des preussischen Staatsgebiets, sei es in einem deutschen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiete, sei es im Reichsauslande, gelegenen Grundstücke (Gebäude und Liegenschaften) nebst Zubehör, und zwar ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Inländer oder Ausländer ist.

3. Wegen der Schätzung des Wertes der Grundstücke wird auf die Anleitung vom 26. Dezember 1893 und die dieselbe ergänzenden Vorschriften verwiesen.

2. Selbständige Rechte und Gerechtigkeiten.

Artikel 8.

Begrenzung der steuerbaren Rechte.

(§ 4 I. Nr. 1 des Gesetzes.)

In Betracht kommen hier nur selbständige ausschließliche Vermögensrechte, welche einen Geld schätzbaren Wert haben, ohne Unterschied, ob sie dinglicher Natur sind oder nicht.

1. Rechte dieser Art sind insbesondere:

1. das Bergwerkseigentum (§§ 50 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, Gesetzsamml. S. 705),
2. die im Privatbesitze befindlichen Regalrechte, z. B. Privatbergregalitätsrechte,
3. die Urheberrechte und das Patentrecht,
4. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen (Fährereignis, Schiffsmühlengerechtigkeits-, Apothekenprivilegien), sowie die Fischereigerechtigkeits-,
5. dingliche Nießbrauchs-, Gebrauchs- oder sonstige Nutzungsrechte an fremdem Vermögen oder fremden Vermögensteilen, vorausgesetzt, daß der dem Nießbrauch usw. unterliegende Gegenstand zum steuerbaren Vermögen (Artikel 4) gehört,
6. das Erbbaurecht (§ 1012 ff. BGB.).

II. Nicht hierher gehören dagegen:

1. polizeiliche oder obrigkeitliche Konzessionen, Approbationen, Genehmigungen, welche die Befugnis oder Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbebetriebs, nicht aber ein ausschließliches Recht begründen,
2. Familien-, Standes-, Ehren- und andere Rechte, die nicht zu den Vermögensrechten gehören,
3. Rechte, denen der Charakter der Selbständigkeit abgeht, z. B. das Recht zur Führung einer Handelsfirma,
4. Rechte, welche nicht ausschließlicher Natur, sondern lediglich auf ein Leisten, Dulden oder Unterlassen gegenüber einem bestimmten Verpflichteten gerichtet sind. Inwiefern derartige Rechte zum Kapitalvermögen gehören, ist nach den Vorschriften des Artikels 13 zu beurteilen.

Artikel 9.

Schätzung des Wertes der selbständigen Rechte und Gerechtigkeiten.

1. Der Wert von Rechten, welche Zubehör eines Grundstücks sind, z. B. von Teilnahmerechten Gemeinde- oder sonstigen gemeinschaftlichen Nutzungen, subjektiv dinglichen Grundgerechtigkeiten und dergleichen wird bei Schätzung des betreffenden Grundstücks (Artikel 6 Nr. 1 der Anleitung vom 26. Dezember 1893), der Wert von Rechten, welche zu einem gewerblichen Anlage- und Betriebskapitale gehören, z. B. der Wert der von einem Buchhändler erworbenen Verlagsrechte oder des von ihm selbst ausgeübten Apothekenprivilegs, bei der Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 10 III. Nr. 3) mit berücksichtigt.

2. Steht einem Steuerpflichtigen ein Recht, z. B. das Nießbrauchsrecht, an einem ihm gemäß Artikel 8 I. Nr. 1 bis 5 anzuzurechnenden fremden Vermögen oder Vermögensteile zu, so bleibt der Wert dieses Rechtes außer Ansatz, kommt andererseits auch von dem seinem steuerbaren Vermögen hinzuzurechnenden Substanzwerte nicht in Abzug.

3. Treffen die Voraussetzungen zu 1 und 2 nicht zu, so muß eine besondere **Verwertungsart** stattfinden. Hierbei ist zu unterscheiden:

- a) der Wert von Nießbrauchs-, Wohnungs- und anderen Rechten, deren Inhalt auf so laufende oder periodische Nutzungen oder Leistungen gerichtet ist, wird nach Vorschrift des Artikels 18 festgesetzt. Eine Ausnahme findet nur in den Fällen des Artikels 6 I Nr. 1 und 5 statt, indem dem Fideikommißbesitzer nicht der Kapitalwert seines Nutzungsrechts, sondern, gleich dem Eigentümer, der Substanzwert des Fideikommißvermögens und in gleicher Weise dem Ehemann und Haushaltungsvorstande der Substanzwert des Vermögens seiner Ehefrau oder Kinder zugerechnet wird;
- b) für andere selbständige Rechte, z. B. das Bergwerkseigentum, das Urheberrecht, Patentrecht usw., ist der gemeine Wert durch Schätzung zu bestimmen. Hierbei bleibt die bloße Hoffnung auf künftige gewinnreiche Verwertung oder Ausnutzung des Rechts außer Betracht. Die Ermittlungen sind auf den Kaufpreis zu richten, welcher für das Recht nach den bestehenden tatsächlichen Verhältnissen im freien Verkehre zu erzielen sein würde. Bei es an genügenden Anhaltspunkten zur Bestimmung des Kaufwerts, so kann der Schätzwert der derzeitige Jahresertrag und die wahrscheinliche Dauer desselben unter entsprechender Anwendung der Vorschriften im Artikel 18 IV und V zugrunde gelegt werden.

3. Das Anlage- und Betriebskapital.

Artikel 10.

Begrenzung des steuerbaren Anlage- und Betriebskapitals.

(§ 4 I. Nr. 2, II. Nr. 2, § 6 des Gesetzes.)

I. Zum steuerbaren Vermögen gehört das Anlage- und Betriebskapital, welches dient:

1. dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen oder fremden Grundstücken,
2. dem Betriebe des Bergbaus,
3. dem Betriebe anderer Gewerbe, ohne Unterschied, ob das Gewerbe als stehendes oder Umherziehen betrieben wird.

II. Eine Bestimmung des Begriffs „Gewerbe“ (I. Nr. 3) enthält das Ergänzungsteuergesetz und es bewendet in dieser Hinsicht bei den durch bisherige Entscheidungen für die Gewerbesteuer festgestellten Grundsätzen. Im übrigen kommt es für die Heranziehung des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals zur Ergänzungssteuer nicht darauf an, ob der betreffende Betrieb gewerbesteuerpflichtig ist.

III. Das steuerbare Anlage- und Betriebskapital (I. Nr. 1 bis 3) umfaßt die sämtlichen dem betreffenden Betriebe dauernd oder vorübergehend gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche dem Steuerpflichtigen gehören beziehungsweise zustehen und einen in Geld schätzbaren Wert haben. Unter der angegebenen Voraussetzung gehören hierher insbesondere:

1. die dem Betriebe dienenden Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen, Wasserkräfte, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge, Tiere und Futtermittel, Vorräte an Erzeugnissen des Betriebsfertigen Waren, Roh- und Hilfsstoffen einschließlich der in der Verarbeitung, auf dem Transport, auf Niederlagen oder auswärtigen Lagern befindlichen;
2. die Vorräte an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, die aus dem Betriebe herrührenden Außenstände, einschließlich der laufenden Guthaben;
3. Gewerbeberechtigungen, Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Kanäle, Privatflüsse, Seen und dergleichen und sonstige selbständige Rechte (Artikel 8).

Von dem Gesamtbetrage dieser Werte (Nr. 1 bis 3) werden in Abzug gebracht die zur Begründung, Verbesserung, Erweiterung und Fortführung des Betriebs ausgenommenen Schulden, einschließlich der laufenden Betriebs- und Geschäftsschulden.

IV. Von der Besteuerung ausgeschlossen ist das Anlage- und Betriebskapital, welches dem außer halb Preußens stattfindenden Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaus oder des stehenden Gewerbes dient, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Inländer oder Ausländer ist.

Hierzu wird bemerkt:

1. Die Land- und Forstwirtschaft sowie der Bergbau gelten als außerhalb Preußens betrieben, sofern das betreffende — eigene oder fremde — Grundstück oder Bergwerk außerhalb des preussischen Staatsgebiets, sei es in einem deutschen Bundesstaat oder einem deutschen Schutzgebiete, sei es im Reichsauslande, gelegen ist.
2. Die Frage, ob außerhalb Preußens ein stehender Gewerbebetrieb stattfindet, ist nach den im Artikel 2c der Einf. Anw. angegebenen Gesichtspunkten zu beurteilen.

Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals.

Artikel 11.

Land- und Forstwirtschaft.

(§ 11 Absatz 1 des Gesetzes.)

1. Soweit es sich nicht um Vorräte aus wirtschaftlichen Vorjahren handelt (vgl. unten Nr. 5), und das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen selbstbewirtschafteten Grundstücken dienende Anlage- und Betriebskapital (Artikel 10) des Steuerpflichtigen nicht als ein besonderer Vermögensgegenstand in Ansatz gebracht, sondern bei Veranschlagung des Grundstückswerts mit berücksichtigt (Artikel 6 Nr. 2b der Anleitung vom 26. Dezember 1893).

2. Der Wert des dem Betriebe der Forst- oder Landwirtschaft auf fremden Grundstücken dienenden Betriebskapitals des Pächters (Nießbrauchers) ist ebenfalls nach den in der Anleitung vom 26. Dezember 1893 angegebenen Grundsätzen in Verbindung mit der Schätzung des Wertes der betreffenden Grundstücke zu ermitteln, aber dem Pächter beziehungsweise Nießbraucher als steuerbares Vermögen anzurechnen.

3. Bewirtschaftet ein Pächter (Nießbraucher) mehrere Besitzungen oder Teile verschiedener Besitzungen im Zusammenhange, so ist der Wert seines Anlage- und Betriebskapitals im ganzen nach der Aufgabe seines Gesamtbetriebs zu schätzen. Als Anhalt können hierbei die für die einzelnen Pachtstücke nach den Einheitsätzen der Anleitung vom 26. Dezember 1893 ermittelten Inventarierwerte dienen (vgl. auch Artikel 24 Nr. 1).

4. Bewirtschaftet ein Steuerpflichtiger Pachtstücke im Zusammenhange mit eigenen Grundstücken, und auch die dem Betrieb auf den Pachtstücken dienenden Werte nicht als selbständige Vermögensstücke in Ansatz zu bringen, sondern bei der Schätzung des Wertes der eigenen Grundstücke (Artikel 1) ebenfalls mit zu berücksichtigen (vgl. Artikel 24 Nr. 1 Absatz 4). Wegen der Schätzung des Wertes im ganzen findet die Bestimmung zu 3 entsprechende Anwendung.

5. Die aus wirtschaftlichen Vorjahren noch vorhandenen, zum Verkauf bestimmten Vorräte und Erzeugnisse des Hauptbetriebs und aller Nebenbetriebe kommen in allen Fällen (Nr. 1 bis 4) bei der Schätzung des Wertes der Grundstücke und des Wirtschaftsinventar ermittelten Werten als selbständige Vermögensstücke besonders in Ansatz.

Als aus wirtschaftlichen Vorjahren herrührend gelten alle Vorräte, welche bei dem Beginne des Wirtschaftsjahrs — nicht des Steuerjahrs —, in welches die Veranlagung fällt, also beim letzten Abschluß aus der abgelaufenen in die neue Wirtschaftsperiode übernommen sind, mögen diese Vorräte aus dem letzten Vorjahr oder aus früheren Vorjahren herrühren.

Beifolgt die Schätzung des Wertes der Vorräte die Marktpreise der für die Veranlagung maßgebenden Zeit (Artikel 5 Nr. 2, 3) zugrunde zu legen. Die auf mögliche Änderungen der Konjunktur bedingte Erwartung eines Steigens oder Sinkens der Preise bleibt unberücksichtigt, soweit dieselbe nicht bereits gegenwärtig die Preise beeinflusst.

Artikel 12.

Bergbau, Handel und Gewerbe.

(§ 6 Absatz 2, § 11 Absatz 2 des Gesetzes.)

1. Der gemeine Wert des eines bergbaulichen oder einem Gewerbebetriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 10 III IV) ist durch Schätzung zu ermitteln, welche den wirklichen Marktwert desselben, nicht etwa einen fiktiven Buchwert erfassen muß.

Mit diesem Vorbehalte können als Anhalt für die Schätzung die vorschriftsmäßig aufgestellten Bilanzen und Inventuren der Kaufleute dienen, insofern darin die sämtlichen Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte angeführt worden sind, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, beispielsweise die von den Aktiven abgeschriebenen Beträge über eine angemessene Berücksichtigung der Wertverminderung und Abnutzung hinausgehen, muß bei der Ermittlung des wirklichen Wertes dem bei der Schätzung etwa zugrunde gelegten Buchwert ein entsprechender Betrag hinzugerechnet werden.

Andererseits kommt bei der Schätzung nur der Wert der materiellen Betriebsmittel in Betracht, Umstände, welche nicht unter diesen Gesichtspunkt fallen, z. B. der von altersher begründete Ruf der Firma, ihre gute Kundenschaft oder die besonderen persönlichen Eigenschaften des Steuerpflichtigen bleiben unberücksichtigt, wenn dadurch auch die Rentabilität des Geschäfts und der Verkaufswert desselben wesentlich beeinflusst wird.

2. Für jeden selbständigen Betrieb wird unter Berücksichtigung aller dazu gehörigen Zweckanstalten, Fabrikations-, Verkaufs- und sonstigen Betriebsstätten das gesamte Anlage- und Betriebskapital im ganzen geschätzt. Dies muß auch geschehen, wenn das Anlage- und Betriebskapital in offener Handelsgesellschaft oder einem anderen Personenverein oder zu einem Nachlasse gehört und demnach auf die einzelnen Gesellschafter beziehungsweise Erben zu verteilen ist (Artikel 6 Nr. 2, 3).

Bereinigt ein Steuerpflichtiger in seiner Hand mehrere dergestalt voneinander unabhängige Betriebe, daß Buchführung und Abschlüsse getrennt gehalten werden, oder ist ein Steuerpflichtiger bei mehreren derartigen Betrieben als Gesellschafter usw. beteiligt, so ist die Wertermittlung und die Feststellung seines Anteils für jeden Betrieb besonders vorzunehmen; die auf ihn aus den verschiedenen Betrieben entfallenden Anteile werden zusammengerechnet.

3. Der Wert der dem Betriebe gewidmeten bebauten und unbebauten Grundstücke des Steuerpflichtigen (Moutore, Verkaufsstätten, Fabrik- oder Arbeitsräume, Speicher, Stallungen, Lagerplätze und dergleichen) ist bei der Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

Dient ein Gebäude nur zum Teil dem Gewerbebetriebe, zu einem anderen Teile aber anderen Zwecken, z. B. als Wohngebäude, so muß der Wert des letzteren dem Grundvermögen hinzugerechnet werden. Stehen beide Teile dergestalt in baulichem Zusammenhange, daß eine getrennte Schätzung nicht ausführbar ist, so ist der Wert im ganzen zu ermitteln und nach Verhältnis des Umfanges der betreffenden Räumlichkeiten dem Grundvermögen beziehungsweise dem gewerblichen Betriebskapital zuzuteilen.

4. Bei Steuerpflichtigen, welche innerhalb und außerhalb Preußens stehende Betriebe unterhalten (Artikel 2, Artikel 10 IV), bleiben diejenigen Teile des gesamten Anlage- und Betriebskapitals außer Ansatz, welche auf den außerhalb Preußens unterhaltenen Betrieb entfallen.

Als solche gelten:

- a) die dem Betrieb außerhalb Preußens speziell gewidmeten Werte,
- b) ein entsprechender Anteil an dem in keiner besonderen Beziehung zu den einzelnen Betriebsstätten stehenden, dem gesamten Betriebe dienenden Anlage- und Betriebskapital. Hierher gehören insbesondere die zur Verfügung der Geschäftsleitung als solcher stehende Betriebs- und Reservefonds, Gebäude und Utensilien. Für die Berechnung dieses Anteils ist das Verhältnis maßgebend, welches zwischen den speziell dem preussischen und speziell dem außerpreussischen Betriebe gewidmeten Werten besteht (vgl. oben zu a).

4. Das sonstige Kapitalvermögen.

Artikel 13.

Begrenzung des Kapitalvermögens.

(§ 7 des Gesetzes.)

Als Kapitalvermögen gelten die nachstehenden dem Steuerpflichtigen gehörigen Werte, soweit dieselben nicht Bestandteile eines Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 10) sind:

1. Verzinsliche und unverzinsliche, verbrieft und unverbrieft Kapitalforderungen jeder Art, einschließlich des Wertes von Aktien, Anteil- (Interims-) Scheinen, Kommanditantenteilen,

Bergwerkskuzen, Geschäftsguthaben bei eingetragenen Genossenschaften (§ 19 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in der Fassung vom 20. Mai 1898, Reichsgesetzbl. S. 810), Sparkasseneinlagen, für Rechnung der Pfandbriefschuldner aufgesammelten Amortisations- und Reservefonds, Geschäftsanteilen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 14 des Gesetzes, betr. die Ges. m. b. H., Reichsgesetzbl. 1898 S. 846) und anderen Gesellschaftseinlagen;

2. Gold und Silber in Barren, bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinkünften des Steuerpflichtigen (§ 6 des Einkommensteuergesetzes) vorhandenen Bestände (vergl. Artikel 17 III);
3. der Kapitalwert (Artikel 18) der Rechte auf Anpannen, Renten, Leibrenten, Aktienzinsbezüge und auf andere periodische geldwerte Hebungen, welche
 - a) dem Steuerpflichtigen auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren und außerdem
 - b) entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmung zustehen.

Beide Voraussetzungen (zu a und b) müssen zusammenreffen, um die Anrechnung eines Rechtes auf periodische Hebungen zu begründen.

Ist das Bezugsrecht durch mittelbare oder unmittelbare Zeitbestimmung von vornherein auf eine kürzere Dauer als 10 Jahre beschränkt, so kommt dasselbe bei Feststellung des steuerbaren Vermögens nicht in Ansatz, wenngleich die Merkmale zu b vorliegen. Maßgebend ist aber hierbei die Gesamtdauer, nicht die zur Zeit der Veranlagung noch bevorstehende Dauer des Bezugsrechts.

Andererseits kommen auch Rentenbezüge von längerer oder unbestimmter Dauer nicht in Betracht, wenn dieselben nicht auf einem der zu b angegebenen Titel beruhen. Aus diesem Grunde sind beispielsweise fortlaufende Renten oder Zuschüsse, welche ohne geldwerte Gegenleistung, also schenkweise, Kindern oder anderen Angehörigen zur Bestreitung des Lebensunterhalts gewährt werden, als steuerbares Vermögen der Empfänger nicht anzusehen, wenn auch der Geber die Verpflichtung zur Zahlung in rechtsverbindlicher Form übernommen hat und daher die Rente dem Einkommen des Empfängers nach den dieserhalb bestehenden Bestimmungen (Artikel 23 Nr. 2, 3 der Eink. Anw.) hinzugerechnet werden muß.

Artikel 14.

Fortschzung.

(§ 7 des Gesetzes.)

1. Ohne Rücksicht auf die Dauer des Bezugsrechts (Artikel 13 Nr. 3) und ohne Unterschied, ob Berechtigte zum Erwerbe des Rechts Beiträge entrichtet hat oder nicht, bleiben die folgenden Rechte auf periodische Hebungen in allen Fällen außer Ansatz:

- a) Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, mögen die zur Zahlung verpflichteten Kassen öffentliche oder private sein,
- b) Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung, ohne Unterschied, ob es sich um gesetzlich vorgeschriebene oder um freiwillige Versicherungen handelt,
- c) Ansprüche aus der Invaliditäts- und Altersversicherung auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1899 S. 483), und zwar auch Ansprüche aus der Selbstversicherung (§ 14 a. a. D.),
- d) Ansprüche auf Pensionen, welche mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gezahlt werden, ohne Unterschied, ob das Arbeits- oder Dienstverhältnis ein öffentliches oder privates war, ob die Pension dem ehemaligen Beamten, Angestellten usw. selbst oder dessen Hinterbliebenen zusteht,

- e) Renten, welche in lechtwilligen Verfügungen Personen zugewendet sind, die zum Hauskann des Erblassers gehört und in einem Dienstverhältnisse zu demselben gestanden haben.
2. Die Bestimmung im Artikel 13 Nr. 3 findet ferner keine Anwendung auf Gebungen, welche lediglich den Ertrag eines dem Berechtigten anderweit anzurechnenden Vermögensstücks darstellen, und z. B. die dem Verpächter für seine Grundstücke zu entrichtenden Pachtzinsen.

Artikel 15.

Berechnung und Schätzung des Kapitalvermögens.

(§§ 12, 14, 16 Absatz 4 des Gesetzes.)

I. Es kommen in Ansatz:

1. Barres Geld deutscher Währung, Reichsskassenscheine und Reichsbanknoten mit dem Nennwert
2. Silber und Gold in Barren, sowie fremde Geldsorten mit dem Verkaufswerte (unter zu III),
3. Aktien, Anteilscheine, Staatsschuldverschreibungen, Pfandbriefe und andere nicht unter d Bestimmung zu 1 fallende Wertpapiere, wenn dieselben in Deutschland den Vorschriften haben, mit diesem (vgl. unten zu IV), andernfalls mit dem Verkaufswerte,
4. alle sonstigen Kapitalforderungen, einschließlich der Stammeinlagen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der Geschäftsguthaben bei eingetragenen Genossenschaften, der Einlasseneinlagen, der Amortisationsfonds, der Geschäftseinlagen von stillen Gesellschaftern mit dem Nennwerte, insofern nicht Umstände vorliegen, welche die Annahme eines von dem Nennwert abweichenden Verkaufswerts begründen.

Als ein derartiger Umstand ist es anzusehen, wenn eine Forderung unsicher oder in Bezug auf ihren rechtlichen Bestand oder ihren Betrag zweifelhaft ist.

Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz. Als unbeitreiblich gilt eine Forderung, wenn die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner fruchtlos ausgefallen ist oder das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

II. Neben einer verzinslichen Kapitalforderung kommen laufende Zinsen nicht in Ansatz.

Vom Kapitalwert unverzinslicher befristeter Forderungen werden für die Zeit bis zur Fälligkeit 4 Prozent Jahreszinsen in Abzug gebracht.

Inwiefern Rückstände an Zinsen, Rächten und anderen periodischen Gebungen infolge ausbrüchlicher oder stillschweigender Übereinkunft die Natur von Kapitalforderungen (Artikel 13 Nr. 1) angenommen haben und deshalb als solche anzusehen sind, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falls zu beurteilen. Wird durch die vorliegenden Umstände nicht eine andere Annahme begründet, so sind zweiährige oder noch ältere Rückstände, sowie Rückstände, zu deren Zahlung der Schuldner rechtskräftig verurteilt ist, den Kapitalforderungen gleichzustellen.

III. Wo es nach den Vorschriften zu I. Nr. 2 bis 4 auf den Verkaufswert ankommt, ist derselbe durch Schätzung des Erlöses zu ermitteln, welcher im Falle der Realisation der Forderung oder im Falle der Veräußerung wahrscheinlich zu erzielen sein würde.

IV. Die Anwendung des Börsenkurses (I. Nr. 3) setzt voraus, daß für das betreffende Wertpapier an einer deutschen Börse amtlich ein Kurs notiert wird.

1. Findet die Notierung an mehreren Börsen statt, so richtet sich die Bestimmung der maßgebenden Börse nach dem Geschäftsgebrauche des Veranlagungsorts.
2. Bei Anwendung der Börsenkurse ist zu beachten, daß die Kursnotierung nicht überall mit gleichen Grundätzen erfolgt, indem bei einzelnen Börsen im Kurse zugleich die seit den letzten Zinstermine laufenden Zinsen mit berechnet werden, bei anderen dagegen nicht.

Werden der Vermögensberechnung die nach der ersteren Methode notierten Kurse zugrunde gelegt, so sind die darin enthaltenen Zinsraten in Abzug zu bringen (vgl. oben zu II. Absatz 1), falls der Gesamtbetrag derselben für die Feststellung der Vermögensgröße von Bedeutung ist.

3. Der für die Bestimmung des Börsenkurses maßgebende Zeitpunkt ergibt sich aus den Vorschriften im Artikel 5 Nr. 2 und 3.

V. Wegen Berechnung des Kapitalwerts der Ansprüche auf Renten und andere fortlaufende Gebungen (Artikel 13 Nr. 3) wird auf Artikel 18 verwiesen.

Artikel 16.

Insbefondere: Ansprüche aus der Lebens-, Kapital- und Rentenversicherung.

(§ 15 des Gesetzes.)

Bereits fällige Ansprüche aus Versicherungen aller Art, einschließlich der Versicherungen gegen Unfälle und Sachbeschädigung, kommen in Anrechnung, wenn ein Kapital versichert ist, gemäß Artikel 15 I. Nr. 4, wenn es sich um eine, nicht nach Artikel 14 Nr. 1 steuerfreie, Rente handelt, gemäß Artikel 18.

Die folgenden Bestimmungen erstrecken sich nur auf nichtfällige Ansprüche, setzen also voraus, daß der Termin oder das Ereignis, von dessen Eintritt der Anspruch auf die Zahlung des Kapitals oder der ersten Rente abhängt, noch nicht eingetreten ist (vgl. Artikel 5 Nr. 5); sie finden ferner überhaupt keine Anwendung auf Ansprüche aus einer Unfall- oder Krankenversicherung, sowie aus Versicherungen gegen Sachbeschädigung (Feuer-, Vieh-, Hagelversicherung usw.).

1. Die Anrechnung noch nicht fälliger Ansprüche erstreckt sich auf alle Arten der Lebens-, Kapital- und Rentenversicherung. Auf die Anstalt, bei der die Versicherung genommen ist, und auf die Bezeichnung des Geschäftszweigs kommt es dabei nicht an.

Zu den Lebensversicherungen gehören insbesondere nicht nur die einfachen Versicherungen auf den Todesfall, sondern auch die Versicherungen „auf den Überlebensfall“, „auf den Erlebensfall“, die sogenannte „abgekürzte“, sowie die „kurze“ Versicherung und alle Kombinationen dieser Versicherungsformen.

2. Ob der Anspruch aus dem Einkauf in sogenannte Sterbekassen als Anspruch aus einer Kapitalversicherung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, hängt von den Einkaufsbedingungen und von den Einrichtungen der betreffenden Kasse ab. In der Regel wird die Frage schon wegen der geringfügigkeit des Objekts nicht von praktischer Bedeutung und ohne weiteres zu verneinen sein, wenn das versicherte Sterbekassengeld den vermutlichen Betrag der in unmittelbarer Folge des Todesfalls den unterliegenden erwachsenden Kosten der Beerdigung usw. nicht übersteigt.

3. Ansprüche aus solchen Rentenversicherungen, welche gemäß Artikel 14 Nr. 1 von der Besteuerung überhaupt ausgeschlossen bleiben, kommen auch vor dem Eintritt der Fälligkeit nicht in Anrechnung.

4. Keinen Unterschied macht es, ob die Versicherung auf das Leben des Versicherungsnehmers oder einer anderen Person gestellt, ob sie zugunsten eines Dritten abgeschlossen ist oder nicht.

Die Anrechnung findet bei demjenigen Steuerpflichtigen statt, dem nach Maßgabe des Versicherungsvertrags das Verfügungsrecht über die Police zusteht.

5. Als steuerbares Vermögen kommt in Ansatz
entweder

a) Zwei Drittel der Summe der seit dem Beginn der Versicherung — gleichviel von wem — eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, wobei die dem Versicherten vergüteten oder angerechneten Dividenden in Abzug gebracht werden dürfen,
oder

b) der Rückkaufswert, d. h. der volle Betrag, für welchen die Versicherungsanstalt die Police zurückkaufen würde.

6. Unter dem „Rückkaufswert“ im Sinne der Bestimmung zu 5 b ist nicht jeder zwischen den Beteiligten willkürlich vereinbarte Scheinpreis, sondern nur der wirkliche, nach den Regeln der Versicherungstechnik berechnete Rückkaufswert zu verstehen, welchen die Versicherungsanstalt nach Maßgabe der in ihren Statuten, Versicherungsbedingungen oder Prospekten aufgestellten allgemeinen Grundsätze im einzelnen Falle zu gewähren bereit ist.

7. Der Ansatz erfolgt nach der Berechnung zu 5 a, falls nicht der Rückkaufswert nachgewiesen wird. Dieser Nachweis steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vertreter des Staatsunternehmens offen.

Artikel 17.

5. Schuldentilgung.

(§ 8 des Gesetzes.)

I. Nach Feststellung des Aktivvermögens (Artikel 6 bis 16) sind von dem Gesamtbetrag in Abzug zu bringen:

1. die dinglichen und persönlichen Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschluß I unten zu III, IV und V bezeichneten Verbindlichkeiten,
2. der Kapitalwert (Artikel 18) der dem Steuerpflichtigen obliegenden Apanagen, Renten, Altersanteile und sonstigen periodischen geldwerten Leistungen und Lasten, insofern auf dieselbe die Voraussetzungen zutreffen, unter welchen der Kapitalwert der entsprechenden Hebung gemäß Artikel 8 I. Nr. 5, Artikel 13 Nr. 3, Artikel 14 als steuerbares Vermögen gilt. ² Abzugsfähigkeit ist aber nicht dadurch bedingt, daß der Begünstigte seinerseits I Ergänzungssteuer unterliegt.

II. Den eigenen Schulden (I. Nr. 1 und 2) des Steuerpflichtigen stehen in den Fällen I Artikels 8 die Fideikommissschulden, die Nachlassschulden, die Schulden der Haushaltungsangehöriger der Kapitalwert der auf den angerechneten Vermögensanteilen ruhenden Apanagen, Renten usw. gleich.

III. Die schwebenden Verbindlichkeiten, welche zur Bekreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden), bleiben bei der Feststellung des Vermögens ebenso außer Betracht, wie bei der Berechnung der Aktiven die aus den laufenden Jahreseinkünften herrührenden Verbindlichkeiten (vgl. Artikel 13 Nr. 2).

Inwiefern Rückstände an Schulden dieser Art aus früheren Wirtschaftsjahren den Kapitalschulden (I. Nr. 1) gleich zu achten sind, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen.

IV. Schulden, welche bereits bei Feststellung des Anlage- und Betriebskapitals berücksichtigt worden sind (Artikel 10 III), dürfen von dem Gesamtvermögen nicht nochmals in Abzug gebracht werden.

V. Erstreckt sich die Besteuerung einer Person lediglich auf preussischen Grundbesitz oder auf einem preussischen Betriebe dienende Anlage- und Betriebskapital (Artikel 2 Nr. 1a und b), so nur solche Schulden und solche Lasten (I. Nr. 1 und 2) abzugsfähig, welche zu den bezeichneten inländischen Vermögensteilen wirtschaftlich in Beziehung stehen. Eine wirtschaftliche Beziehung zwischen Schuld und Grundbesitz ist insbesondere anzunehmen, wenn die Schuld für den Erwerb oder zu Zwecke der Verbesserung oder Bebauung des Grundbesitzes aufgenommen ist. Die Eintragung im Grundbuch ist nicht entscheidend.

Ist bei der Veranlagung eines Steuerpflichtigen außerpreussisches Vermögen der im Artikel Nr. 2 oder Artikel 10 IV bezeichneten Art außer Ansatz zu lassen, so darf von dem steuerbaren Vermögen derjenige Betrag an Schulden und sonstigen Lasten nicht abgerechnet werden, welcher zu jenem nichtpreussischen Vermögensteile wirtschaftlich in Beziehung steht.

Nur eine Schuld oder Last ungeteilt zugleich auf steuerbaren und nichtsteuerbaren Vermögen zu teilen, so ist der Gesamtbetrag nach Verhältnis des Wertes der steuerbaren zu dem Werte der nichtsteuerbaren Vermögensteile zu teilen und nur der dem ersteren entsprechende Teilbetrag der Schuld oder Last in Abzug zu bringen.

VI. Wegen Berechnung der Kapitalschulden finden die Vorschriften des Artikels 15 I. Nr. II, III, wegen Berechnung des Kapitalwerts periodischer Leistungen (I. Nr. 2) die Vorschriften des Artikels 18 Anwendung.

Artikel 18.

6. Berechnung des Kapitalwerts periodischer Nutzungen und Leistungen.

(§ 13 des Gesetzes.)

Behufs Ermittlung des Kapitalwerts von Nießbrauchsrechten, Apanagen, Renten, Leibrenten, Altersanteilsbezügen und anderen periodischen Nutzungen und Leistungen (Artikel 9 Nr. 3a, Artikel 11 Nr. 3, Artikel 17 I. Nr. 2) ist, sofern nicht der im Artikel 6 I. Nr. 1 vorgezeichnete Fall vorliegt, der Geldwert der einjährigen Nutzung oder Leistung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zugrunde zu legen:

- I. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das 25fache des einjährigen Betrags bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, falls nicht die Vorschriften unter II und III Anwendung finden, oder vom Steuerpflichtigen anderweitig die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das 12½fache des einjährigen Betrags als Kapitalwert angenommen.

II. Ist das Recht auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkt, so bestimmt sich der Kapitalwert nach dem zur Zeit der Veranlagung erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode das Recht erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren oder weniger	auf das 18 fache
über 15 Jahre bis zu 25 Jahren	17 "
" 25 " " " 35 "	16 "
" 35 " " " 45 "	14 "
" 45 " " " 55 "	12 "
" 55 " " " 65 "	8 ¹ / ₂ "
" 65 " " " 75 "	5 "
" 75 " " " 80 "	3 "
" 80 " auf das	2 "

der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

III. Ist die Dauer des Rechtes von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach der Bestimmung zu II vorzunehmende Wertermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn das Bezugsrecht bis zum Tode der letztversterbenden Person fort dauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

Ist die Dauer des Rechtes von der Lebenszeit mehrerer Personen derartig abhängig, daß beim Tode des zuerst Versterbenden die Nutzung oder Leistung sich um einen Teil, z. B. um ein Drittel verringert, und erst beim Tode der letztversterbenden Person ganz aufhört, so ist die dem Überlebenden verbleibende Quote (im dem vorausgesetzten Falle zwei Drittel) des Jahreswerts der Gesamtnutzung nach dem Lebensalter der jüngeren, dagegen der beim Tode des Erstversterbenden fortfallende Teil (im vorausgesetzten Falle ein Drittel) nach dem Lebensalter der älteren der beiden beteiligten Personen zu kapitalisieren. Die Summe der so gefundenen Einzelbeträge bildet den steuerbaren Kapitalwert der gesamten Nutzung.

IV. Der Kapitalwert der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist für den Zeitpunkt der Veranlagung unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der dem Gesetze beigefügten Hüfstabelle (s. Tabelle G. S. S. 311) zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer des Rechtes noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen zu II und III zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

V. Bei Nutzungen oder Leistungen, welche ihrem Betrag oder ihrem Geldwerte nach nicht feststehen, wird der Geldwert des im letzten Leistungsjahr entrichteten Betrags, und wenn eine volle Jahresleistung noch nicht stattgefunden hat, der Geldwert des mitmäglich für das laufende Leistungsjahr zu entrichtenden Betrags zugrunde gelegt.

Als Zeit der Veranlagung im Sinne der Vorschriften zu II und IV gilt der Tag, mit welchem die betreffende Veranlagung in Kraft treten soll, für die ordentliche Veranlagung also der 1. April des betreffenden Steuerjahres (vgl. Artikel 5 Nr. 2).

Dritter Abschnitt.

Steuertarif.

Artikel 19.

1. Besteuerungsgrenze.

(§ 17 des Gesetzes.)

I. Zur Ergänzungssteuer werden nicht herangezogen:

1. diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 Mark nicht übersteigt, ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens;

2. diejenigen Personen, bei welchen die doppelte Voraussetzung zutrifft, daß
 - a) ihr Jahreseinkommen (vgl. unten II) den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt,
 - b) der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20 000 Mark beträgt.
3. Wenn die Freilassung nicht schon nach den Bestimmungen zu 1 und 2 erfolgen muß, bleibt unter der doppelten Voraussetzung, daß ihr Jahreseinkommen (vgl. unten II) den Betrag von 1200 Mark und das steuerbare Vermögen den Betrag von 20 000 Mark nicht übersteigt, von der Ergänzungssteuer ferner befreit:
 - a) waisenlose minderjährige Waisen,
 - b) erwerbsunfähige — nicht auch die in ihrer Erwerbsfähigkeit nur beeinträchtigten Personen,
 - c) weibliche Personen — Unverheiratete, Wittven oder selbständig zu veranlagende Frauen (Artikel 6 I. Nr. 1 Eink. Anw.) —, welche minderjährige Familienangehörige (Verwandte, Verschwägerter, Stief- oder Pflegekinder) zu unterhalten haben.

Die Freistellung in dem Falle zu c wird nicht schon durch die Gewährung von Unterstützungen begründet, sondern setzt voraus, daß der Lebensunterhalt der minderjährigen Familienangehörigen, in Ermangelung eines dazu ausreichenden eigenen Einkommens derselben, in der Hauptsache tatsächlich von der Steuerpflichtigen bestritten wird.

Unter dieser Voraussetzung aber macht es keinen Unterschied, ob die Leistung auf Grund einer rechtlichen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung übernommen ist.

II. Unter dem „Jahreseinkommen“ im Sinne der Vorschriften zu I Nr. 2 und 3 ist das nach Maßgabe der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zu berechnende — gleichviel aus welcher Quelle fließende — Jahreseinkommen nach Abrechnung der im § 19 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Abzüge für Familienmitglieder zu verstehen.

Im übrigen kommt es hier auf das der Veranlagung zugrunde gelegte Einkommen, nicht auf den veranlagten Steuerfuß an.

Ist also das Einkommen nach Abrechnung der bezeichneten Abzüge auf mehr als 900 Mark beziehungsweise auf mehr als 1200 Mark festgesetzt, so finden die Vorschriften unter I zu 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuerfuß ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungssteuer in Gemäßheit der Vorschriften des Artikels 2 erfolgen.

Ebensowenig finden die Vorschriften unter I zu 2 und 3 Anwendung, wenn das Einkommen auf mehr als 900 Mark bzw. auf mehr als 1200 Mark festgesetzt ist, ein Teil des veranlagten Steuerfußes aber gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes unerhoben bleibt.

Auf diejenigen Personen, welche lediglich mit dem im Artikel 2 bezeichneten Vermögensteilen zur Ergänzungssteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu I Nr. 1, 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß ihre Befreiung von der Ergänzungssteuer eintritt, wenn der Jahresbetrag ihres in Preußen steuerbaren Vermögens bzw. steuerpflichtigen Einkommens die angegebenen Grenzen nicht übersteigt.

Artikel 20.

2. Steuerfüße.

(§§ 18, 19 Absatz 1 des Gesetzes.)

Beilage
Seite 69.

1. Die nach Maßgabe der Höhe des festgestellten steuerbaren Vermögens zu entrichtenden Jahressteuerfüße sind in Spalte 2 des beiliegenden Tarifs angegeben.

2. Personen, deren steuerbares Vermögen 32 000 Mark nicht übersteigt, werden, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens 3 Mark jährlich, wenn sie zu den ersten vier Stufen derselben veranlagt sind, höchstens mit einem um 2 Mark unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrage zur Ergänzungssteuer herangezogen.

Zufolge dieser Bestimmung (zu 2 Absatz 1) treten an Stelle der ordentlichen Steuerfüße in Spalte 2 des Tarifs für Steuerpflichtige, deren Vermögen 32 000 Mark nicht übersteigt und welche

in einem Einkommensteuerjahre von höchstens 10 Mark veranlagt sind, die in den Spalten 3 bis 7 der Beilage angegebenen ermäßigten Steuerjahre.

3. Maßgebend für die Berechnung der ermäßigten Steuerjahre (Nr. 2) ist nicht das festgestellte steuerpflichtige Einkommen, sondern der veranlagte Einkommensteuersatz. — Ob ein Teil dieses Einkommensteuerjahres auf Grund des § 71 des Einkommensteuergesetzes unerhoben bleibt, ist ohne Bedeutung.

Ist beispielsweise das Einkommen eines Steuerpflichtigen, dessen Vermögen 32 000 Mark nicht übersteigt, auf 1400 Mark angenommen, der Steuerjahre aber auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes auf 9 Mark ermäßigt, so ist die Ergänzungssteuer nach den Sätzen in Spalte 5 der Beilage zu veranlagern.

4. Auf Anwendung der ermäßigten Steuerjahre (Nr. 2) haben auch diejenigen Steuerpflichtigen Anspruch, welche nur mit den im Artikel 2 bezeichneten Vermögensteilen der Einkommensteuer unterliegen.

Artikel 21.

3. Zulässige Ermäßigung der Steuerjahre.

(§ 19 Absatz 2 des Gesetzes.)

Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 2000 Mark beträgt.

1. Die hiernach zulässige Ermäßigung ist an eine doppelte Voraussetzung geknüpft:

- a) das steuerbare Vermögen des Pflichtigen darf nicht mehr als 52 000 Mark betragen,
- b) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer muß eine Ermäßigung auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes (vgl. Artikel 49 I Nr. 3. der Eink. Anw.) bewilligt worden sein. Ist eine solche nicht für angezeigt erachtet, so darf auch die Ergänzungssteuer nicht ermäßigt werden.

2. Liegen die zu 1 angegebenen Voraussetzungen der Ermäßigung vor, so ist eine solche doch nicht geboten, sondern im Einzelfalle zu prüfen, ob nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen neben der Ermäßigung der Einkommensteuer eine weitere Erleichterung durch Ermäßigung auch der Ergänzungssteuer gerechtfertigt ist.

3. Unter den zu 1 angegebenen Voraussetzungen ist nach dem Wortlaute des Gesetzes die Ermäßigung auch bei denjenigen Steuerpflichtigen zulässig, welche gemäß Artikel 20 Nr. 2 obnein zu ermäßigten Steuerjahren zu veranlagern sind. Bei diesen wird jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen das Bedürfnis zu einer weiteren Herabsetzung der Steuerjahre anzuerkennen sein, zumal die Ermäßigung des Einkommensteuerjahres in der Regel bereits die Anwendung eines ermäßigten Ergänzungssteuerjahres zur Folge gehabt hat (Artikel 20 Nr. 3).

4. In keinem Falle darf eine Ermäßigung um mehr als zwei Stufen bewilligt werden.

Die Freistellung auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels ist zulässig, wenn ohne Anwendung derselben ein Ergänzungssteuersatz von höchstens 4 Mark 20 Pf. zu veranlagern sein würde.

Vierter Abschnitt.

Besondere Vorarbeiten zur Veranlagung der Ergänzungssteuer.

Artikel 22.*)

Obliegenheiten des Gemeinde-(Guts-)vorstandes.

(§ 21 des Gesetzes.)

Dem Gemeinde-(Guts-)vorstande liegen außer den im Artikel 40 ff. der Eink. Anw. bezeichneten Geschäften zum Zwecke der Ergänzungssteuerveranlagung die folgenden Vorarbeiten ob:

*) In den Hohenzollernschen Ländern treten an Stelle der Artikel 22 bis 27 die für diesen Landesteil zur Festsetzung und Schätzung des Grundvermögens sowie des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals ergangenen besonderen Bestimmungen.

1. Er hat hinsichtlich der im Gemeinde-(Guts-)bezirke belegenen Grundstücke den mit der Vorbereitung für die Schätzung des steuerbaren Grundvermögens betrauten Katasterkontrolleur mit der erforderlichen Auskunft über alle für die Schätzung erheblichen Tatsachen und Verhältnisse zu versehen, welche nicht aus den Grund- und Gebäudesteuerkatastern und aus dem sonst dem Katasterkontrolleur zugänglichen Aktenmaterial entnommen werden können.

Hierher gehört vornehmlich die Auskunft über den gegenwärtigen Kulturzustand der land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächen, über die bauliche Beschaffenheit der Gebäude, den Zustand des beweglichen Wirtschaftsinventars, über alle anderen für die Beurteilung des Wertes der Betriebe wesentlichen Umstände und über die bestehenden Pachtverhältnisse. Ein namentliches Verzeichnis derjenigen Einwohner, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft dienende Grundstücke mit einem Gesamtsächteinhalt von mehr als 2 Hektaren in Pacht oder Nießbrauch haben, ist unter Benutzung eines Formulars, das die Spalten 1 bis 5 des Modells 2 (Seite 75) enthalten muß, bis zum 1. August eines jeden Jahres, in dem die Vorbereitungen für eine neue Ergänzungssteuerveranlagung stattfinden, dem Katasterkontrolleur mitzuteilen. Wo bei Pächtern mit einer Pachtung von 2 Hektaren ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 Mark regelmäßig nicht anzunehmen ist, kann die Regierung in Einberufen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschränkung des Verzeichnisses auf Pachtungen von größerem, von ihr zu bestimmendem Umfang anordnen.

Im übrigen können zur Beschränkung des Schreibens die erforderlichen Mitteilungen von näherer Anweisung der Regierung dem Katasterkontrolleur durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder auch durch andere geeignete ortskundige Personen mündlich gemacht werden (vgl. Artikel 36 in der Anleitung vom 26. Dezember 1893).

In gleicher Weise (Absatz 1 bis 3) hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand bei künftigen Veranlagungen mitzuwirken, so oft — z. B. aus Anlaß der in den Besitz- und Pachtverhältnissen eintretenden Veränderungen — nach den bezeichneten Richtungen hin Erhebungen erforderlich sind.

Muster 1.
Seite 71.

2. Der Gemeinde-(Guts-)vorstand hat eine Nachweisung derjenigen Einwohner des Gemeinde-(Guts-)bezirks zu führen, welche ein gemäß § 7 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes steuerfreies oder nur betriebssteuerpflichtiges — stehendes Gewerbe oder ein Gewerbe im Umherziehen betreiben. In diese Nachweisung sind jedoch nur diejenigen Gewerbetreibenden der bezeichneten Kategorien aufzunehmen, welchen mit Einschluß des Anlage- und Betriebskapitals ein steuerbares Gesamtvermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist (vgl. Artikel 22 Nr. 2).

Artikel 23. *)

Sammlung von Kauf- und Pachtpreisen.

Zur Vorbereitung der Schätzung des Grundvermögens ist eine Sammlung von Kauf- und Pachtpreisen nach Maßgabe der Verfügung vom 1. Dezember 1896 II 12 082 stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Artikel 24. *)

Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung des Grundvermögens, einschließlich der dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Werte.

1. Wegen Aufstellung der Schätzungsbogen durch die beteiligten Katasterkontrolleure wird auf die Vorschriften der Anleitung vom 26. Dezember 1893 und die dazu ergehenden Bestimmungen verwiesen.

Muster 2.
Seite 75.

Die auf der Rückseite der Schätzungsbogen für die Besitzgruppen B und C ermittelten Werte bei den Pächtern (Nießbrauchern) gehörigen Inventarien sind vom Katasterkontrolleur unter Benutzung des von den Gemeinde-(Guts-)vorständen gelieferten Nachrichten (Artikel 22 Nr. 1) in Verzeichnisse mit anliegendem Muster in der Weise zusammenzustellen, daß das Ergebnis der Einzelschätzungen für alle derselben Hand vereinigt und zusammen bewirtschafteten Pacht-(Nießbrauchs-)stücke zu ergeben ist.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Verzeichnis können in der Regel diejenigen Personen bleiben, deren Pachtungen usw. im ganzen den Flächeninhalt von 2 Hektaren nicht übersteigen. (Vgl. auch Artikel 22 Nr. 1 Absatz 2.)

*) Vgl. die Bemerkung *) zu Artikel 22.

Bewirtschaftet ein Pächter die Pachtstücke zusammen mit eigenen Grundstücken, so ist eine dem Pächter 2 entsprechende Zusammenstellung bezüglich der Pachtstücke behufs Veranschaulichung bei der Schätzung der eigenen Pachtung dem betreffenden Schätzungsbogen beizufügen (Artikel 11 Nr. 3, 4).

2. Der Vorsitzende unterwirft die auf dem Schätzungsbogen abgegebenen Vorschläge des Katasterkontrollieurs einer sorgfältigen Prüfung auch daraufhin, ob die Angaben über die Beschaffenheit des Grundstücks, über das Vorhandensein von Nebenbetrieben und die sonst zur Begründung des Gutachtens den Schätzungsbogen aufgenommenen Nachrichten dem ihm aus eigener Wissenschaft bekannten oder durch Ermittlung festgestellten Tatsachen entsprechen.

Sinsichtlich der Pächter prüft er insbesondere, ob das Ergebnis der Einzelschätzungen (vgl. oben 1) den Verhältnissen des Gesamtbetriebs, nach welchen die Schätzung erfolgen muß, entspricht, und sorgt dafür, daß die für die Schätzung des Betriebskapitals im ganzen erheblichen Merkmale in der Bemerkungsspalte des Modells 2 nachgetragen werden.

Der Vorsitzende veranlaßt die zur Behebung etwaiger Anstände erforderlichen Ermittlungen und sucht nötigenfalls den Katasterkontrollieur um Verichtigung beziehungsweise Ergänzung seiner Vorschläge.

3. Die Schätzungsbogen über die einem bergbaulichen oder gewerblichen Betriebe dienenden Grundstücke sind zur Berücksichtigung bei der Schätzung des gesamten Anlage- und Betriebskapitals in hierauf bezüglichen Unterlagen beizufügen (vgl. Artikel 12 Nr. 3, Artikel 26 Nr. 5).

4. Bei Grundstücken, welche mehreren selbständig zu veranlagenden Eigentümern, Erben usw. gehören, ist der Anteil eines jeden Eigentümers usw. festzustellen und auf dem Schätzungsbogen neben dem Namen zu vermerken.

5. Nach Eingang der Staatssteuerlisten sind die Nummern der Schätzungsbogen und der Pächterverzeichnisnummern in Spalte 2 der Steuerliste beziehungsweise der Einkommens- und Vermögensnachweisung unter dem Stande (Gewerbe) der betreffenden Steuerpflichtigen, und umgekehrt die laufenden Nummern, unter welchen die Pflichtigen in der Staatssteuerliste erscheinen, auf den Schätzungsbogen nachzutragen.

Wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, kann außerdem über die Schätzungsbogen eine Kontrolle angeordnet werden, welche dazu dient, den Nachweis des Grundbesitzes bei den beteiligten Steuerpflichtigen durch die Staatssteuerliste sicherzustellen.

6. Ist der Wert einer Pachtung wegen ihres geringen Umlaufes vom Katasterkontrollieur vorläufig nicht begutachtet, die Ermittlung des Wertes aber zur Feststellung des steuerbaren Gesamtvermögens des betreffenden Steuerpflichtigen erforderlich, so hat der zuständige Vorsitzende der Vermögenskommission die nachträgliche Begutachtung durch den Katasterkontrollieur herbeizuführen.

Artikel 25. *)

Fortsetzung. Wahrung der Veränderungen.

1. Vor jeder neuen Veranlagung übersendet der Vorsitzende die sämtlichen Schätzungsbogen und Pächterverzeichnisnummern (Muster 2), und zwar auch diejenigen Schätzungsbogen, von welchen gemäß Artikel 32 Nr. 5 Abschrift an auswärtige Vorsitzende mitgeteilt wurde, sobald sie ihm selbst entbehrlieh sind, geeignetenfalls gemeindefeise, spätestens bis zum 1. August dem Katasterkontrollieur, welcher dieselben nach dem gegenwärtigen Stande berichtigt und vervollständigt.

Soweit stattgehabte Grundstücksteilungen, Veränderungen im Gebäudebestand oder andere Umstände erforderlich sind, sind neue Schätzungsbogen nach Vorschrift der Artikel 30 ff. der Anleitung vom 26. Dezember 1893, jedoch unter Anwendung der vorgeschriebenen neuen Muster, aufzustellen und im Anschluß an die bisherige Nummerfolge innerhalb eines jeden Gemeinde-(Guts-)bezirks fortlaufend zu numerieren.

2. Der Katasterkontrollieur legt die berichtigten sowie die neuen Schätzungsbogen und Pächterverzeichnisnummern (Muster 2) spätestens bis zum 1. Oktober dem Vorsitzenden wieder vor.

Dieser veranlaßt zur Wahrung der in den Besitz- und Pachtverhältnissen eingetretenen Änderungen bei der nächsten Veranlagung der Ergänzungssteuer die im Artikel 24 angegebenen Vorarbeiten.

*) Egl. die Bemerkung *) zu Artikel 22.

Artikel 26.)*

Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung der als Anlage- und Betriebskapital einem bergbauischen und gewerblichen Betriebe dienenden Werte.

1. Die Vorsitzenden der sämtlichen Steueraussschüsse für die Gewerbesteuerklassen I bis IV hat über jeden zur Gewerbesteuer veranlagten Betrieb auf Grund der namentlichen Nachweisungen, der Zugangslisten und des sonst in den Akten beruhenden Materials ein Personalblatt nach dem zu geschriebenen Muster aufgestellt und mit den aus dem bezeichneten Material zu entnehmenden Angaben dem Vorsitzenden derjenigen Veranlagungskommission mitgeteilt, in dessen Bezirk das betreffende Unternehmen betrieben wird, beziehungsweise seinen Sitz hat (Artikel 30 der Anweisung vom 4. November 1895).

Soweit der Vorsitzende der Veranlagungskommission zugleich den Vorsitz in einem oder mehreren Steueraussschüssen führt, veranlaßt er selbst die Aufstellung der Personalblätter; in jedem Falle für er für die Nachtragung der aus den Einkommensteuerlisten und Akten zu entnehmenden Nachrichten.

Außer Betracht bleiben die Betriebe der Aktiengesellschaften und aller anderen nicht physische Personen, deren Anlage- und Betriebskapital nicht gemäß Artikel 6 Nr. 3 den einzelnen Teilhabern anzurechnen ist.

2. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat, nötigenfalls durch Einholung einer Auskunft der zuständigen Bergbehörde, die in seinem Bezirke von ergänzungssteuerpflichtigen Personen betriebene bergbauischen Unternehmungen zu ermitteln, für jeden selbständigen Betrieb dieser Art die zur Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals erforderlichen Unterlagen soweit als möglich durch Anhörung sachkundiger Vertrauenspersonen zu beschaffen und die Ergebnisse für jeden Betrieb gleichfalls in eine Personalblatte zusammenzustellen.

Ergänzenfalls ist auch die Befragung der Steuerpflichtigen selbst nicht ausgeschlossen (vgl. die in den Mitt. S. 40 S. 24 abgedruckte Muster).

3. Erfordern die besonderen Verhältnisse eines größeren gewerblichen oder bergbauischen Unternehmens bei Aufstellung des Personalblatts Abweichungen von dem vorgeschriebenen Muster (4), so ist die Anwendung eines den Bedürfnissen entsprechend umzugestalteten Formulars gestattet.

4. Hinsichtlich der gemäß § 7 des Gewerbesteuergesetzes steuerfreien Betriebe sowie in betreff des Hausiergewerbes bedarf es der Herstellung von Personalblättern nur, wenn dies nach dem Ermeß des Vorsitzenden im einzelnen Falle zur Klarstellung der Betriebsverhältnisse erforderlich erscheint. In der Regel dienen als Grundlage der weiteren Verhandlungen in Ansehung dieser Betriebe die von den Gemeinde-(Guts-)vorständen gemäß Artikel 22 Nr. 2 gelieferten Nachweisungen (Muster 1), welche der Vorsitzende durch Nachtragung der von ihm etwa eingezogenen Nachrichten ergänzt beziehungsweise berichtigt.

Insbesondere veranlaßt der Vorsitzende die Nachtragung solcher Betriebe, welche wegen ihrer geringen Umsätze zunächst nicht aufgenommen waren, aber für die Feststellung des steuerbaren Gesamtvermögens des betreffenden Steuerpflichtigen gleichwohl von Bedeutung sind.

5. Die Personalblätter sowie die Nachweisungen der steuerfreien Betriebe (Nr. 1 bis 4) werden der Vorsitzende nach Befügung der dazu gehörigen Schätzungsbogen (Artikel 24 Nr. 3) und der sonst vorhandenen Unterlagen an die Mitglieder des Schätzungsausschusses oder andere geeignete sachkundige Personen zur Vornahme der etwa noch erforderlichen Ermittlungen und Erstattung eines vorläufigen Gutachtens über die den einzelnen Betrieben gewidmeten Werte (Artikel 10, 12).

6. Nach Eingang der Gutachten unterzieht der Vorsitzende dieselben einer sorgfältigen Prüfung. Im allgemeinen ist hierbei zu beachten, daß für die Veranlagung zur Gewerbesteuer das Anlage- und Betriebskapital ohne Unterschied zwischen dem eigenen Kapitale des Gewerbetreibenden und dem nur angelegenen in Betracht kommt (vgl. Artikel 17 der Anweisung vom 4. November 1895), während bei Feststellung des steuerbaren Vermögens die Schulden abzuziehen sind (Artikel 10 III dieser Anweisung). Der gleiche Unterschied besteht mit Bezug auf die Zulässigkeit des Zinsenabzugs zwischen dem für die Gewerbesteuerung maßgebenden „Ertrag“ (Artikel 16 der Anweisung vom 4. November 1895) einerseits und dem steuerpflichtigen Einkommen aus dem Gewerbebetrieb im Sinne des Einkommensteuergesetzes andererseits. Eine hierdurch begründete Differenz zwischen

*) Vgl. die Bemerkung *) zu Artikel 22.

er Höhe des „Ertrags“ und des „Einkommens“ aus dem nämlichen Betriebe wird daher in der Regel auch einen entsprechenden Ausdruck bei der Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals einreißt für die Gewerbesteuer, anderseits für die Ergänzungssteuer finden müssen.

Mit diesem Vorbehalt aber kann das Verhältnis, in welchem bei einer Anzahl von Gewerbetreibenden derselben Art das seiner Höhe nach durch zuverlässige eigene Angaben oder andere Ermittlungen bekannte Betriebskapital zu dem Ertrage bzw. dem Einkommen aus dem Gewerbe steht, einen wertvollen Anhalt für die Schätzung des Betriebskapitals gleichartiger Betriebe bieten, deren Ertrag oder Einkommen bekannt ist.

7. Weicht sein Gutachten von demjenigen des Berichterstatters ab, so vermerkt der Vorsitzende dies auf dem Personalblatte beziehungsweise in der Nachweisung der gewerbesteuerfreien und Hausierbetriebe (Muster 1).

Artikel 27.*)

Zortsetzung. Wahrung der Veränderungen.

1. Die Personalblätter der den Steuerklassen I bis IV angehörigen Gewerbebetriebe, einschließlich der Personalblätter für die bergbaulichen Unternehmungen (Artikel 26 Nr. 1 bis 3), werden vor jeder neuen Veranlagung der Ergänzungssteuer nach dem neuesten Stande der Gewerbesteuerveranlagung berichtigt und ergänzt, und zu diesem Zwecke, soweit der Vorsitzende der Veranlagungskommission nicht selbst den Vorsitz in den Steueraussschüssen führt, dem beteiligten Vorsitzenden rechtzeitig zugefertigt. Über die in der Zwischenzeit neu hinzugetretenen oder hinsichtlich ihrer Besteuerungsmerkmale in wesentlichen Punkten veränderten Betriebe sind nötigenfalls neue Personalblätter nach Vorschrift des Artikels 26 Nr. 1 bis 3 aufzustellen.

2. Die Nachweisungen der gewerbesteuerfreien und Hausierbetriebe (Muster 1) werden an der Hand der von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV zu führenden Kontrolle der steuerfreien Gewerbe (Muster 4 zu Artikel 27 Nr. 2c der Anweisung vom 4. November 1895) ebenfalls vor jeder neuen Veranlagung — nötigenfalls unter Zuziehung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes — berichtigt und durch Nachtragung derjenigen Gewerbetreibenden vervollständigt, welchen mit Einschluß des Anlage- und Betriebskapitals ein steuerbares Gesamtvermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.

3. Auf Grund dieser Vorarbeiten (Nr. 1, 2) und der von ihm sonst gesammelten Nachrichten prüft der Vorsitzende, hinsichtlich welcher Steuerpflichtigen wegen eingetretener Veränderungen oder aus anderen Gründen die Vorbereitung des von dem Schätzungsausschuß abzugebenden Gutachtens im Gemäßheit der Bestimmungen im Artikel 26 Nr. 5, 6 und 7 angezeigt erscheint, und veranlaßt die hiernach erforderlichen Erhebungen.

Artikel 28.

Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung des Kapitalvermögens und der selbständigen Rechte.

1. Behufs Ermittlung des Kapitalvermögens der Steuerpflichtigen hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission von den ihm beigelegten Befugnissen, namentlich nach folgenden Richtungen hin, umfassenden Gebrauch zu machen:

1. Er muß auf den gesamten Grundbuchverkehr innerhalb seines Bezirks, auf die gerichtlichen Verhandlungen in Testaments- und Nachlasssachen und alle sonst seiner Einsicht zugänglichen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit fortgesetzt seine Aufmerksamkeit richten.

2. Er muß in wirksamer Weise kontrollieren, daß die von den Steuerpflichtigen in Veranlagungs- und Rechtsmittelfahren — sei es bei der Einkommensteuer, sei es bei der Ergänzungssteuerveranlagung — nachgewiesenen Schulden den Gläubigern gegenüber zur Kurechnung gelangen.

3. Er muß für die entsprechende Verwertung der ihm nach allgemeiner Vorschrift regelmäßig zugehenden Mitteilungen der Erbschaftssteuerämter über steuerpflichtige Erbfälle Sorge tragen, geeigneterfalls auch vor Eingang dieser Mitteilung mit dem zuständigen Erbschaftssteueramte behufs Feststellung der Nachlassmasse (§ 39 des Gesetzes) in Verbindung treten.

*) Vgl. die Bemerkung *) zu Artikel 22.

II. In Ermangelung zuverlässiger Unterlagen für die Berechnung des Kapitalvermögens nach seinen einzelnen Bestandteilen kann der zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung angenommene Betrag des Einkommens aus Kapitalvermögen einen Anhalt für die Schätzung des letzteren bieten. Die erforderlichen Merkmale sind aus den Einkommensnachweisungen und Steuererklärungen unter Beachtung der folgenden Gesichtspunkte zu entnehmen:

1. In dem steuerpflichtigen Einkommen erscheinen nicht die zurzeit ertraglosen Teile des Kapitalvermögens, welche deshalb in jedem Falle besonders berücksichtigt werden müssen. Hieher gehören namentlich auch die noch nicht fälligen Ansprüche des Steuerpflichtigen aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen (vgl. unten zu III).
2. Andererseits ist der Jahreswert der ihrem Betrage nach bekannten Leibrenten oder sonstigen periodischen Hebungen vom Einkommen aus Kapitalvermögen vor der Kapitalisierung abzusetzen und je nach der Natur des betreffenden Anspruchs entweder überhaupt außer Betracht zu lassen (vgl. Artikel 13 Nr. 3, Artikel 14) oder mit dem gemäß Artikel 18 besonders zu berechnenden Kapitalwert in Anrechnung zu bringen.
3. Im übrigen ist bei der Kapitalisierung des Einkommens als Regel davon auszugehen, daß die nach ihren Quellen nicht bekannten Kapitaleinkünfte dem Steuerpflichtigen einen Zinsertrag von 4 Prozent gewähren, und hiernach der Multiplikator zu bestimmen, sofern nicht nach Lage der Verhältnisse ein anderer Zinsbetrag anzunehmen ist. (S. auch die Verf. vom 22. August 1896 zu II Nr. 1, Mitt. S. 34 S. 5.)

III. Bei allen Pflichtigen, von deren Einkommen zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung eine Lebensversicherungsprämie in Abzug gebracht worden ist (§ 8 II Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes), bedarf es der Prüfung, mit welchem Betrage der Anspruch aus der Versicherung dem steuerbaren Vermögen hinzuzurechnen ist (vgl. Artikel 16).

Fehlen die nötigen Unterlagen, um den Rückkaufswert der Police im Sinne der Vorschrift in Artikel 16 Nr. 5b und Nr. 6 zu bestimmen, so bleibt der durch Verbringung einer entsprechenden Bescheinigung der Versicherungsanstalt zu führende Nachweis des Rückkaufswerts dem Steuerpflichtigen überlassen.

Die amtlichen Ermittlungen sind in der Regel auf die mit zwei Dritteln des Gesamtbetrags anzurechnende Summe der eingezahlten Prämien beziehungsweise Kapitalbeiträge (Artikel 16 Nr. 3a) zu richten. Aus dem Lebensakt der beteiligten Steuerpflichtigen wird in vielen Fällen auf die bereits verfloßene ungefähre Dauer des Versicherungsvertrags geschlossen und hiernach die wahrscheinliche Gesamthöhe der Prämienzahlungen wenigstens innerhalb gewisser Grenzen annähernd geschätzt werden können.

IV. Erachtet der Vorsitzende die Einholung eines Gutachtens des Schätzungsausschusses über den Wert einzelner zum Kapitalvermögen der Steuerpflichtigen gehöriger Bestandteile oder über den Wert eines ihm zustehenden selbstständigen Rechtes (vgl. Artikel 9 Nr. 3) für erforderlich, so ist hierüber eine besondere Vorlage aufzustellen und gemäß Artikel 26 Nr. 5 bis 7 zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Der Schätzungsausschuß.

Artikel 29.

Bildung des Schätzungsausschusses.

(§ 23 des Gesetzes.)

- I. Für jeden Veranlagungsbezirk wird ein Schätzungsausschuß gebildet, zu welchem gehören:
 1. der Vorsitzende der Veranlagungskommission oder der von demselben zu bezeichnende Stellvertreter,
 2. mindestens vier Mitglieder, von welchen zwei ständige durch die Regierung ernannt, die übrigen aus der Zahl der gewählten Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) der Veranlagungskommission durch dieselbe abgeordnet werden. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Finanzminister.

Für die ernannten und für die gewählten Mitglieder wird in gleicher Weise die erforderliche Zahl von Stellvertretern ernannt und abgeordnet.

II. Sobald eine teilweise Erneuerung der Veranlagungskommission vollzogen ist (Artikel 50 Nr. 3 der Eink. Anw.), beruft der Vorsitzende die Gesamtkommission zur Wahl der in den Ausschuss abzuordnenden Mitglieder und Stellvertreter.

III. Wählbar sind nur gewählte — nicht ernannte — Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Kommission. Auch Stellvertreter können zu Mitgliedern des Ausschusses, Mitglieder der Kommission zur Stellvertretung in den Ausschuss abgeordnet werden.

Die Abordnung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode eines jeden Abgeordneten beziehungsweise Stellvertreters.

Im übrigen finden für die Einladung zum Wahltermin und für die Vollziehung der Wahl die Vorschriften der Artikel 77 Nr. 1 Absatz 2, Nr. 2 Absatz 1, 2, Nr. 3, Nr. 6 der Eink. Anw. Anwendung.

IV. Nach stattgehabter Wahl überdenkt der Vorsitzende der Veranlagungskommission der Regierung ein Verzeichnis der in den Ausschuss abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter mit seinen Vorschlägen über die von der Regierung zu vollziehenden Ernennungen.

Die Regierung hat bei der Auswahl der zu ernennenden Personen die vom Finanzminister erlassenen allgemeinen Vorschriften zu beachten, ist aber sonst in der Auswahl nicht beschränkt; kann auch gewählte oder ernannte Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Veranlagungskommission zu Mitgliedern des Ausschusses ernennen.

Die Ernennungen erfolgen widerruflich, aber ohne Beschränkung auf eine bestimmte Dauer.

Von den vollzogenen Ernennungen setzt die Regierung sowohl die von ihr ernannten Personen als auch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission in Kenntnis. Der letztere benachrichtigt die Kommission abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter von der Wahl, soweit dieselben nicht bereits im Wahltermin Kenntnis davon erlangt haben.

V. Zu den Obliegenheiten, welche das Amt eines Mitglieds der Veranlagungskommission mit sich bringt, gehört nach dem Inkrafttreten des Ergänzungsteuergesetzes auch die Verpflichtung zur Übernahme der Mitgliedschaft des Schätzungsausschusses.

Nur aus denselben Gründen, welche gemäß Artikel 50 Nr. 4 Absatz 1 der Eink. Anw. zur Verlegung jenes Amtes vor Ablauf der Wahlperiode berechtigen, kann daher ein Mitglied (stellvertretendes Mitglied) der Veranlagungskommission die von der Kommission beschlossene Abordnung zum Mitgliede des Schätzungsausschusses ablehnen.

Für andere Personen besteht eine Verpflichtung zur Übernahme der Mitgliedschaft des Schätzungsausschusses nur, insofern sie mit Rücksicht auf ihre dienstliche Stellung einer auf sie fallenden Ernennung entgegen zu geben haben. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, ist regelmäßig vor der Ernennung festzustellen, daß die in Aussicht genommene Person zur Übernahme des Amtes bereit ist.

VI. Das Ausscheiden aus der Veranlagungskommission hat für die durch die Kommission abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter auch das Ausscheiden aus dem Schätzungsausschusse zur Folge.

1. Nach jeder von drei zu drei Jahren stattfindenden teilweisen Erneuerung der Veranlagungskommission sind in der oben (zu II und III) angegebenen Weise für die ausgeschiedenen abgeordneten Mitglieder des Schätzungsausschusses seitens der Kommission Neuwahlen vorzunehmen. Eine Neuwahl muß auch stattfinden, wenn die ausgeschiedenen Mitglieder wieder in die Kommission gewählt sein sollten; dieselben können aber auch in den Schätzungsausschuss von neuem abgeordnet werden.
2. Scheidet ein von der Kommission abgeordnetes Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so ist für dasselbe vom Vorsitzenden ein abgeordneter Stellvertreter in den Schätzungsausschuss einzuberufen, falls nicht die Veranlagungskommission mit Rücksicht auf die Geschäftslage für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen beschließt.

VII. Scheidet ein ernanntes Mitglied aus dem Schätzungsausschuss aus, so hat die Regierung in der Regel alsbald eine anderweite Ernennung zu vollziehen. Bis die neue Ernennung erfolgt ist, beauftragt der Vorsitzende einen der ernannten Stellvertreter ein.

Artikel 30.
Geschäftsordnung des Schätzungsausschusses.
(§ 24 Absatz 3 des Gesetzes.)

1. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission führt kraft Gesetzes auch den Vorsitz im Schätzungsausschuß und hat dessen Geschäfte vorzubereiten und zu leiten.

In Behinderungsfällen vertritt ihn der von der Regierung ernannte Stellvertreter im Vorsitz der Veranlagungskommission.

Der Vorsitzende ist aber auch befugt, eine andere geeignete, der Regierung zu bezeichnende Person aus der Zahl der Mitglieder der Veranlagungskommission oder des Schätzungsausschusses mit seiner Stellvertretung oder mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige an seiner Stelle zu beauftragen. Die ihm beigegebenen subalternen Hilfsbeamten dürfen, auch wenn sie der Kommission angehören, zur Stellvertretung nicht berufen werden.

Mit der Funktion eines Vorsitzenden erlischt in jedem Falle auch der Auftrag des gemäß Absatz 1 von ihm bezeichneten Stellvertreters.

Bei Ausübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden selbst zu.

2. Sofern der Umfang der Geschäfte es erfordert, können zum Zwecke der Geschäftsverteilung Unterausschüsse gebildet werden, auf welche die Vorschriften im Artikel 76 der Eink. Anw. Anwendung finden.

3. Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Ausschusses kann der Vorsitzende ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied oder einen anderen Sachkundigen zum Berichterstatter bestellen, denselben auch mit Vornahme der erforderlichen Ermittlungen und Abgabe eines schriftlichen Gutachtens beauftragen. Im übrigen finden auf die Heranziehung der stellvertretenden Mitglieder die Vorschriften im Artikel 27 Absatz 6 und 7 der Eink. Anw. sinngemäße Anwendung.

4. Die Beschlüsse des Schätzungsausschusses werden in der Regel in gemeinsamen, vom Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzungen gefaßt.

Die Einladung der Mitglieder zur Sitzung erfolgt, insoweit nicht die in einer vorhergehenden Sitzung anwesenden Mitglieder mündlich eingeladen sind, gegen Empfangsbekundigung oder mit eingeschriebenem Briefe durch die Post unter kurzer Bezeichnung der zu erledigenden Geschäfte (z. B. Begutachtung des Grundbesitzes in den Gemeinden N. N.).

In dringenden Fällen, oder wenn das Gutachten eines Berichterstatters vorliegt (Nr. 3), kann die Abstimmung mittels Anlaufs geschehen.

5. Die Ausschüsse (Unterausschüsse) sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern ausschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig!

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der an der Beschlüßfassung teilnehmenden Mitglieder gefaßt. Dem Vorsitzenden beziehungsweise dem an seiner Statt den Vorsitz führenden Stellvertreter steht volles Stimmrecht zu; bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

Solange über die Vermögensverhältnisse eines Ausschussesmitglieds oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie beraten oder abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der anwesenden Ausschussesmitglieder zu übertragen.

6. Diejenigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Schätzungsausschusses, welche nicht bereits als Mitglieder der Veranlagungskommission verpflichtet sind, haben in der ersten Ausschusssitzung, an welcher sie teilnehmen, vor Beginn der Verhandlungen dem Vorsitzenden mittels Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Einer Wiederholung des Gelöbnisses im Falle der Wiederwahl oder der Wiederernennung eines ausgeschiedenen Mitglieds bedarf es nicht.

Das gleiche Gelöbnis ist den Sachverständigen und Auskunftspersonen abzunehmen, welche, ohne Mitglieder des Ausschusses zu sein, zu den Arbeiten oder Verhandlungen desselben zugezogen werden (Artikel 26 Nr. 5, Artikel 32 Nr. 4).

7. Über jede Ausschusssitzung ist ein von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu erhebendes Protokoll aufzunehmen, welches über den Gegenstand der erledigten Geschäfte, insbesondere auch über die stattgehabten Verpflichtungen (Nr. 6) und über die etwa erfolgte mündliche Einigung zu künftigen Sitzungen (Nr. 4) Auskunft geben muß.

8. Die Mitglieder des Schätzungsausschusses erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts die Staatsfiske Reisekosten und Tagegelder nach den gleichen Sätzen, welche in den §§ 1 und 2 der königlichen Verordnung vom 4. Juli 1892 (Gesetzamtl. S. 201) für die Mitglieder der Einkommensteuerveranlagungskommission bestimmt sind (Verordnung vom 4. Februar 1894, Gesetzamtl. S. 6).

Diejenigen Mitglieder des Schätzungsausschusses, welchen hiernach Reisekosten und Tagegelder zufließen, erhalten auf Antrag Verschämmisschädigungen bis zu demjenigen Betrage, der den übrigen Ausschusssmitgliedern an Tagegeldern zu zahlen ist.

Die bezüglichen Liquidationen werden von dem Vorsitzenden bescheinigt, der Regierung überreicht, in dieser geprüft und zur Zahlung auf Titel 16 des Etats der Verwaltung der direkten Steuern angewiesen.

Artikel 31.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Schätzungsausschusses.

(§ 24 Absatz 1 des Gesetzes.)

1. Die Aufgabe des Schätzungsausschusses besteht in der Hauptsache darin, die Beschlußfassung der Veranlagungskommission über den Wert der einzelnen Vermögensteile, soweit erforderlich, durch Ermittlung und Begutachtung der Werte vorzubereiten.

Hiernach ist das Gutachten des Schätzungsausschusses insbesondere in allen Fällen einzuholen, denen es auf die Schätzung des Wertes von Grundstücken, von gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien oder von selbständigen Rechten (Artikel 8, 9) ankommt.

Das gleiche gilt von denjenigen Bestandteilen des Kapitalvermögens, welche, wie z. B. Wertpapiere ohne Börsenkurs oder Bergwerksaktie, nach dem Verkaufswerte zu veranschlagen sind (vgl. Artikel 15 I Nr. 3), oder bei denen es sich um die Schätzung des Geldwerts von Naturalien handelt.

Dagegen wird es der Mitwirkung des Schätzungsausschusses in der Regel nicht bedürfen, insofern der Wert der Kapitalien durch den Nennwert oder den Börsenkurs bestimmt oder der Kapitalwert von Rechten im Wege der gesetzlich vorgeschriebenen Berechnung (Artikel 18) zu finden ist.

2. Wo die Umstände es angezeigt erscheinen lassen, kann der Vorsitzende der Veranlagungskommission auch über den Umfang des Kapitalvermögens von einzelnen Steuerpflichtigen das Gutachten des Schätzungsausschusses einholen.

3. In allen Fällen ist die Mitwirkung des Schätzungsausschusses nur eine begutachtende. Die Entscheidung über die Feststellung des steuerbaren Vermögens und über den Wertansatz gebührt der Veranlagungskommission.

4. In Ansehung des Grundvermögens begutachtet jeder Schätzungsausschuß in der Regel den Wert der in seinem Bezirke belegenen Besitzungen einschließlich der dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf diesen Grundstücken dienenden Werte, ohne Unterschied ob die Veranlagung der betreffenden Steuerpflichtigen in diesem oder in einem anderen Bezirk erfolgt. Liegen die zu einer Besitzung gehörigen Grundstücke in verschiedenen Bezirken, so ist derjenige Schätzungsausschuß zuständig, dessen Bezirke der Hauptteil der Besitzung belegen ist.

In gleicher Weise wird der Wert des Bergwerkeigentums sowie des zum Betriebe des Bergbaus dienenden Anlage- und Betriebskapitals von demjenigen Schätzungsausschuß ermittelt und begutachtet, dessen Bezirke das Bergwerk beziehungsweise der Hauptteil des Bergwerks belegen ist.

Hinsichtlich der außerhalb des Veranlagungsbezirks belegenen selbständigen Grundstücke und Bergwerke der Steuerpflichtigen bedarf es hiernach der Anhörung des für den Veranlagungsbezirk gebildeten Schätzungsausschusses nicht.

5. Die Wertermittlung und Begutachtung in betreff der nicht unter die Vorschrift zu 4 fallenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien erfolgt durch den Schätzungsausschuß desjenigen

Bezirks, in welchem das betreffende Unternehmen betrieben wird beziehungsweise seinen Sitz (Artikel 30 der Anweisung vom 4. November 1895). Erstreckt sich der Betrieb über mehrere Bezirke, so bleibt es der zukünftigen Veranlagungskommission beziehungsweise deren Vorsitzendem überlassen, auch von den übrigen beteiligten Ausschüssen ein Gutachten einzuholen.

6. Soweit vorstehend (zu Nr. 4 und 5) nicht etwas anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Ständigkeit eines jeden Schätzungsausschusses auf das Vermögen der in seinem Bezirke zur Ergänzungssteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen.

Artikel 32.

Zusammentritt und Verfahren des Schätzungsausschusses.

(§ 24 des Gesetzes.)

1. Der Zusammentritt des Schätzungsausschusses ist nicht an eine bestimmte Zeit gebunden, sondern vom Vorsitzenden zu veranlassen, sobald genügendes Material für seine Tätigkeit in Gemäß der Vorschriften der Artikel 24 bis 28 vorbereitet ist.

Jedenfalls müssen die Arbeiten des Schätzungsausschusses so zeitig beendet sein, daß die Beschlüsse bei Prüfung und Beanstandung der eingehenden Vermögensanzeigen berücksichtigt werden können.

2. Die Grundlage für die Beratungen des Schätzungsausschusses bilden die Schätzungsbogen und Rächterverzeichnisse (Artikel 24, 25), die Personalblätter und die Nachweisungen der Steuerpflichtigen ufm. Gewerbetreibenden (Artikel 26, 27), sowie die sonst vom Vorsitzenden aufgestellten besonderen Vorlagen (Artikel 28, IV).

Mit den Schätzungsbogen werden dem Ausschusse die Sammlungen der Kauf- und Lagerbücher, die Beschreibungen der Musterbestellungen, sowie die Übersichten der allgemeinen Schätzungsbogen vorgelegt.

3. Der Ausschuss ist berechtigt, Einsicht zu nehmen von allen durch den Vorsitzenden zum Zwecke der Einkommensteuer- und der Ergänzungssteueranlagung gesammelten Nachrichten, von den Erklärungen und Vermögensanzeigen und den darauf bezüglichen Verhandlungen sowohl aus früheren Jahren, als auch aus dem laufenden Jahre, soweit das bezeichnete Material dem Vorsitzenden zur Verfügung vorliegt.

4. Außerdem ist der Schätzungsausschuss befugt, landwirtschaftliche oder gewerbliche Sachverständige oder andere Auskunftspersonen, namentlich auch die beteiligten Katasterkontrolloren, welche nicht Mitglieder des Ausschusses sind, uneidlich zu vernehmen und mit beratender Stimme bei seinen Handlungen zuzuziehen.

Die Vernehmung der Auskunftspersonen kann in der Sitzung des Ausschusses erfolgen, aber dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitgliede des Ausschusses oder einem geeigneten örtlichen Beauftragten übertragen werden.

Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung ist im Gesetz nicht vorgesehen.

5. Vornweg ist das Gutachten des Schätzungsausschusses hinsichtlich derjenigen Grundstücke und Gewerbebetriebe ufm. einzuholen, deren Eigentümer beziehungsweise Inhaber in einem anderen Bezirke zur Ergänzungssteuer zu veranlagen sind (vgl. Artikel 31 Nr. 4, 5).

Nach Abgabe des Gutachtens wird das Ergebnis dem Vorsitzenden der zuständigen Veranlagungskommission durch Übersendung einer Abschrift des betreffenden Schätzungsbogens beziehungsweise Personalblatts ufm. zur Benutzung bei der Veranlagung mitgeteilt, und daß dies geschieht, auf der Rückseite des Schätzungsbogens oder Personalblatts ufm. beziehungsweise in der etwa angelegten Kontrolle des Schätzungsbogens (Muster 3) vermerkt. Bezüglich derjenigen Grundstücke, bei denen der Katasterkontrollor wegen Geringfügigkeit des Wertes von der Abgabe eines Beratungsvorschlags abgesehen hat, ist eine Abschrift des Schätzungsbogens nur zu übersenden, wenn der zuständige Vorsitzende nachträgliche Begutachtung eingefordert hat (Artikel 24 Nr. 6).

6. Unbeschadet der Vorschrift zu Nr. 5 sind die Geschäfte des Ausschusses in der Regel in der Reihenfolge zu erledigen, daß zunächst das Grundvermögen des ganzen Bezirkes, sodann das gewerbliche

lage- und Betriebskapital, endlich die sonstigen Werte begutachtet werden, innerhalb der einzelnen Vermögensarten aber die Veranlagung gemeinde-(guts-)bezirksweise stattfindet.

Nicht ausgeschlossen ist hierdurch die abgeforderte Behandlung einzelner Fälle, in denen der Schätzungsausschuß die Ausfertigung des Gutachtens beschließt, weil zur Beurteilung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Einsicht einer noch nicht vorliegenden Steuererklärung oder weitere Mitteilungen über tatsächliche Verhältnisse, oder die gemeinsame Begutachtung der verschiedenartigen, in der Hand desselben Steuerpflichtigen vereinigten Vermögensteile und dergleichen für notwendig oder zweckmäßig erachtet werden.

7. Das Gutachten des Schätzungsausschusses wird in die Schätzungsbogen, Personalblätter und sonstigen Vorlagen an der durch den Vordruck hierfür bestimmten Stelle in der Sitzung eingetragen und die Eintragung zur Beglaubigung mit der Unterschrift oder dem Stempel des Vorsitzenden oder eines Mitglieds versehen, insofern nicht die Beglaubigung durch den Katasterkontrollleur erfolgt.

8. Vor jeder neuen Veranlagung hat der Schätzungsausschuß auch hinsichtlich der von ihm bereits im Zwecke einer früheren Veranlagung begutachteten Vermögensteile — wenngleich Änderungen in dem tatsächlichen Bestände usw. in der Zwischenzeit nicht eingetreten sind — von neuem zu prüfen, die früher abgegebenen Gutachten den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechen.

Ergeben sich hierbei Berichtigungen als notwendig, so sind solche in der oben (zu Nr. 7) vorgeschriebenen Weise zu beurkunden.

Soweit der Schätzungsausschuß die früheren Vorschläge auch für die neue Veranlagung aufrecht hält, bedarf es nur eines allgemeinen Vermerks hierüber im Sitzungsprotokoll.

Sechster Abschnitt.

Die Vermögensanzeige.

Artikel 33.

Die Frist zur Abgabe der Vermögensanzeigen, Form und Inhalt derselben.

(§ 26 des Gesetzes.)

1. Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, behufs der Veranlagung dem zuständigen der Veranlagungskommission ihr steuerbares Vermögen anzugeben oder diejenigen tatsächlichen Mitteilungen zu machen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung des Vermögens bedarf (Vermögensanzeige).

Zu Vermögensanzeigen für Personen, welche unter Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sind nur gesetzliche Vertreter befugt. Zu Vermögensanzeigen für minderjährige unter elterlicher Gewalt stehende Kinder ist der Vater, wenn aber der Mutter die elterliche Gewalt zusteht, diese, und im Falle des § 1693 des BGB. auch der der Mutter bestellte Beistand zuzulassen.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Vermögensanzeigen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte abgegeben werden.

Die Vermögensanzeigen sind unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

II. Bei Abgabe freiwilliger Vermögensanzeigen (1) sind die vom Finanzminister vorgeschriebenen Arten und Formen zu beachten.

In dieser Hinsicht wird folgendes bestimmt:

1. Die Vermögensanzeige ist innerhalb des in der öffentlichen Aufforderung zur Steuererklärung bestimmten Zeitraums abzugeben, ohne Unterschied ob eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht oder nicht.

Steuerpflichtige, an welche eine besondere Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung ergeht, können ihre etwaige Vermögensanzeige auch innerhalb der ihnen für die Steuererklärung gestellten besonderen Frist abgeben.

2. Ist die Frist zur Abgabe der Steuererklärung, sei es nach gesetzlicher Vorschrift (§ 84 des Einkommensteuergesetzes), sei es auf Antrag, verlängert, so gilt die Verlängerung auch für die Abgabe der Vermögensanzeige, ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf.

Muster 6.
Seite 79.

3. Die Berücksichtigung von Vermögensanzeigen, welche nach Ablauf der oben (zu 1 und 2) bezeichneten Frist eingehen, kann seitens der Steuerpflichtigen nicht beansprucht werden, wenn auch eine nochmalige Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung ergangen ist.
4. Die Vermögensanzeigen sind bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schriftlich oder zu Protokoll nach dem beiliegenden Formular anzubringen.
Die Formulare müssen an den zur Abgabe der Steuerklärungsformulare bestimmten Stellen gleichfalls zur kostenlosen Verabfolgung bereit liegen.
5. Auf Ansuchen kann der Vorsitzende der Veranlagungskommission die Beschränkung der Vermögensanzeige auf einzelne Teile des Vermögens gestatten.

III. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat in geeigneter Weise auf die Belehrung der Steuerpflichtigen über das Recht zur Abgabe von Vermögensanzeigen hinzuwirken. In jedem Falle ist ein Hinweis auf dieses Recht sowohl in die öffentliche als auch in jede an eine physische Person ergehende besondere Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung aufzunehmen.

Steuertarif

(§§ 17, 18, 19 Absatz 1 des Gesetzes und Verordnung vom 25. Juni 1895.)

Die Ergänzungssteuer beträgt jährlich:

bei einem steuerbaren Vermögen von		regelmäßiger Steuerfuß (§ 18 des Gef. u. der Verordnung)		An Stelle der Steuerfüße in Spalte 2 treten gemäß § 19 Absatz 1 des Gesetzes, wenn Einkommensteuerfüße veranlagt sind von												
				Ergänzungssteuerfüße von												
mehr als	bis einschließlich	ℳ	ℳ	0 ℳ	6 ℳ	9 ℳ	12 ℳ	16 ℳ								
1	2	3	4	5	6	7										
6 000	8 000	3	20	3 +	3	20	3	20	3	20	3	20	3	20		
8 000	10 000	4	20	3 +	4	—	4	20	4	20	4	20	4	20		
10 000	12 000	5	20	3 +	4	—	5	20	5	20	5	20	5	20		
12 000	14 000	6	40	3 +	4	—	6	40	6	40	6	40	6	40		
14 000	16 000	7	40	3 +	4	—	7	—	7	40	7	40	7	40		
16 000	18 000	8	40	3 +	4	—	7	—	8	40	8	40	8	40		
18 000	20 000	9	40	3 +	4	—	7	—	9	40	9	40	9	40		
20 000	22 000	10	60	3	4	—	7	—	10	—	10	60	10	60		
22 000	24 000	11	60	3	4	—	7	—	10	—	11	60	11	60		
24 000	28 000	12	60	3	4	—	7	—	10	—	12	60	12	60		
28 000	32 000	14	80	3	4	—	7	—	10	—	14	—	14	—		

Anmerkung. Die mit + bezeichneten Steuerfüße von 3 ℳ treten nur ein, wenn das steuerpflichtige Einkommen — nach Abrechnung der Abzüge aus § 19 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes — mehr als 900 ℳ beträgt, die Freistellung von der Einkommensteuer also nur auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes erfolgt ist. Übersteigt das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 900 ℳ nicht, so ist der Steuerpflichtige gemäß § 17 Nr. 2 des Gesetzes von der Ergänzungssteuer freizustellen.

Weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Söhne und Erwerbsunfähige sind gemäß § 17 Nr. 3 des Gesetzes von der Ergänzungssteuer freizustellen, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 ℳ und das nach Abgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 ℳ nicht übersteigt (vergl. Artikel 19 I Nr. 3).

Ergänzungssteuer.

Regierungsbezirk

Kreis

Gemeinde (Gutsbezirk)

Nachweisung

der

von Einwohnern des Gemeinde-(Guts-)bezirks im Umherziehen oder gemäß § 7
des Gewerbesteuergesetzes*) steuerfrei betriebenen stehenden Gewerbe (einschließlich
der nur betriebssteuerpflichtigen Betriebe).

Anmerkung.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in diese Nachweisung bleiben diejenigen Gewerbetreibenden, bei denen ohne weiteres anzunehmen ist, daß mit Einschluß ihres Anlage- und Betriebskapitals ihr steuerbares Gesamtvermögen (Spalte 27 der Staatsteuerliste) nicht mehr als 6000 Mark beträgt.

Daß die Angaben in Spalte 2 bis 6 der umstehenden Nachweisung richtig und die Gutachten in Spalte 7 nach bestem Wissen abgegeben sind, wird bescheinigt.

..... den ten 19

Der Gemeinde-(Guts-)vorstand.

*) § 7 des Gewerbesteuergesetzes lautet:

Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark er reicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Vfd. Nr.	Des Gewerbetreibenden		Bezeichnung des Gewerbe- betriebs	Bei der letzten Veranlagung zur Einkommensteuer (Gemeindesteuer) ist das Einkommen aus dem Gewerbebetrieb angenommen auf	Merkmale zur Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals
	Name und Vorname	Wohnort (Straße, Nummer)		<i>M</i>	
1	2	3	4	5	6
1	<i>Schultze, Carl</i>	<i>Großstr. 66</i>	<i>Hausierer</i>	<i>1350</i>	<i>Handel mit Schmied- waren; Pferd, Wagen ohne Gehülfe</i>
2	<i>Schmoller, Carl</i>	<i>Kreuzstr. 368</i>	<i>Färber</i>	<i>1460</i>	<i>1 Geselle, 1 Lehrling</i>
3	<i>Darmstädter, Max</i>	<i>Holestr. 40</i>	<i>Schuhmacher</i>	<i>1200</i>	<i>2 Gesellen</i>

Bestimmungen für die Ausfüllung.

1. Bei der ersten Aufstellung der Nachweisung sind die Spalten 1 bis 7 vom Gemeinde-(Guts-)vorstand auszufüllen.
2. Mehrere Teilhaber eines Gewerbebetriebs sind als solche zu bezeichnen und unmittelbar hintereinander anzuführen. Im übrigen ist die Reihenfolge festzuhalten, in der die Gewerbetreibenden im Personenverzeichnis (Muster III) erscheinen.
3. In Spalte 5 ist nicht das steuerpflichtige Gesamteinkommen, sondern das bei der Veranlagung zur Einkommensteuer beziehungsweise Gemeindesteuer angenommene Einkommen aus dem Gewerbebetrieb anzugeben.

Wert des Anlage- und Betriebskapitals nach dem Gutachten			Übertragen in die Staatssteuerliste beziehungsweise Ein- kommens- und Ver- mögensnachweisung		Bemerkungen
der Gemeinde- (Guts-) vorstandes	des Bericht- erstatters	des Schätzungs- ausschusses	Jahrgang	Nummer	
„	„	„	10	11	
7	8	9	10	11	12
2700	2700	2700	1901	A 48	<i>besitzt außerdem ein Kapital- vermögen von 5000 Mark.</i>
2700	2950	2950	1901	A 52	<i>Eigentümer des Wohnhauses Kreuzstr. 368.</i>
2400	2800	2750	1901	A 96	<i>außerdem 4000 Mark Kapital- vermögen vorhanden.</i>

Ort und Datum.

Schätzungsausschuß.

- Zu Spalte 6 sind außer den sonstigen Merkmalen (Zahl der Schiffen, Wecken, Lehrlinge usw.) namentlich auch die etwa dem Betriebe dienenden eigenen Grundstücke des Inhabers zu bezeichnen.
- Bei der Berichtigung der Nachweisung für künftige Veranlagungen werden die inzwischen eingestellten Betriebe gestrichen, die neu hinzugekommenen unter fortlaufenden Nummern nachgetragen.
Sind bei einem in das Verzeichnis aufgenommenen Betrieb in wesentlichen Merkmalen Änderungen eingetreten, so ist derselbe ebenfalls unter neuer Nummer einzutragen und an der früheren Stelle unter Hinweis auf die neue Eintragung zu streichen.

Ergänzungssteuer.

Regierungsbezirk

Kreis

Gemeinde (Gutsbezirk)

Verzeichnis

derjenigen Personen, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, der Viehzucht, des Wein-, Obst- oder Gartenbaus dienende Grundstücke in Pacht oder Nießbrauch haben.

Lfd. Nr.	Name, Stand, Wohnort		Bezeichnung der in Pacht oder Nießbrauch befindlichen Grundstücke		Nr. des Schätzungs- bogens	Einzelwerte des Pächterinventars usw. nach den Angaben der Schätzungsbogen ..M.
	des Pächters (Nießbrauchers)	des Verpächters (Eigentümers)	Gemeinde (Gutsbezirk)	Ungefährer Flächeninhalt ha		
1	2	3	4	5	6	7
1.	<i>Schulze, Heinrich, Gastwirt in Schönfeld.</i>	<i>Hildebrand, Ernst, Schmied in Schönfeld.</i>	<i>Schönfeld</i>	<i>2,5</i>	<i>6</i>	<i>1 290 bewegliche Inventar 600 Schenke</i>
		<i>Luck, Peter, Bauer in Neuendorf.</i>	<i>Neuendorf.</i>	<i>3,5</i>	<i>10</i>	
2.	<i>Berthold, Paul, Pfarrer in Schönfeld.</i>	<i>Gemeinde Schönfeld.</i>	<i>Schönfeld</i>	<i>5</i>	<i>3</i>	<i>2 100 bewegliches Inventar</i>
3.	<i>usw.</i>					

Anleitung zur Ausfüllung des Formulars.

- Der Katasterkontrolleur hat die Spalten 1 bis 7 des Verzeichnisses auszufüllen.
- In Spalte 2 werden alle Einwohner des Gemeinde-(Guts-)bezirks eingetragen, welche Grundstücke zum Gutsflächeninhalt von mehr als 2 ha in Pacht oder Nießbrauch haben und dieselben nicht im Zusammenhange mit eigenen Besitzungen bewirtschaften, sofern die Regierung nicht hinsichtlich des maßgebenden Flächeninhalts eine andere Bestimmung getroffen hat.
- Die sämtlichen von demselben Pächter usw. zusammen bewirtschafteten Pacht-(Nießbrauch-)stücke, auch wenn sie in anderen Gemeinde-(Guts-)bezirken liegen, werden bei seinem Namen in den Spalten 4, 5 untereinander aufgeführt.
- Neben jedem der in Spalte 5 aufgeführten Grundstücke sind in Spalte 6 die Nummern der betreffenden Schätzungsbogen, in Spalte 7 die auf der Rückseite derselben für die einzelnen Pachtstücke ermittelten Inventarwerte

Wert des dem Pächter gehörigen Anlage- und Be- triebskapitals im ganzen nach dem Gutachten des Schätzungsausschusses <i>M.</i>	Übertragungen in die Staats- steuerliste beziehungsweise Einkommens- und Vermögensnachweisung		Bemerkungen
	Jahrgang	Nr.	
8	9	10	11
3000	1901	A 45	<i>Wegen des Betriebs der Gastwirtschaft zur Gewerbesteuer in Klasse IV veranlagt.</i>
2100	1901	B 27	<i>Besitz Kapitalvermögen.</i>

Ort und Datum.

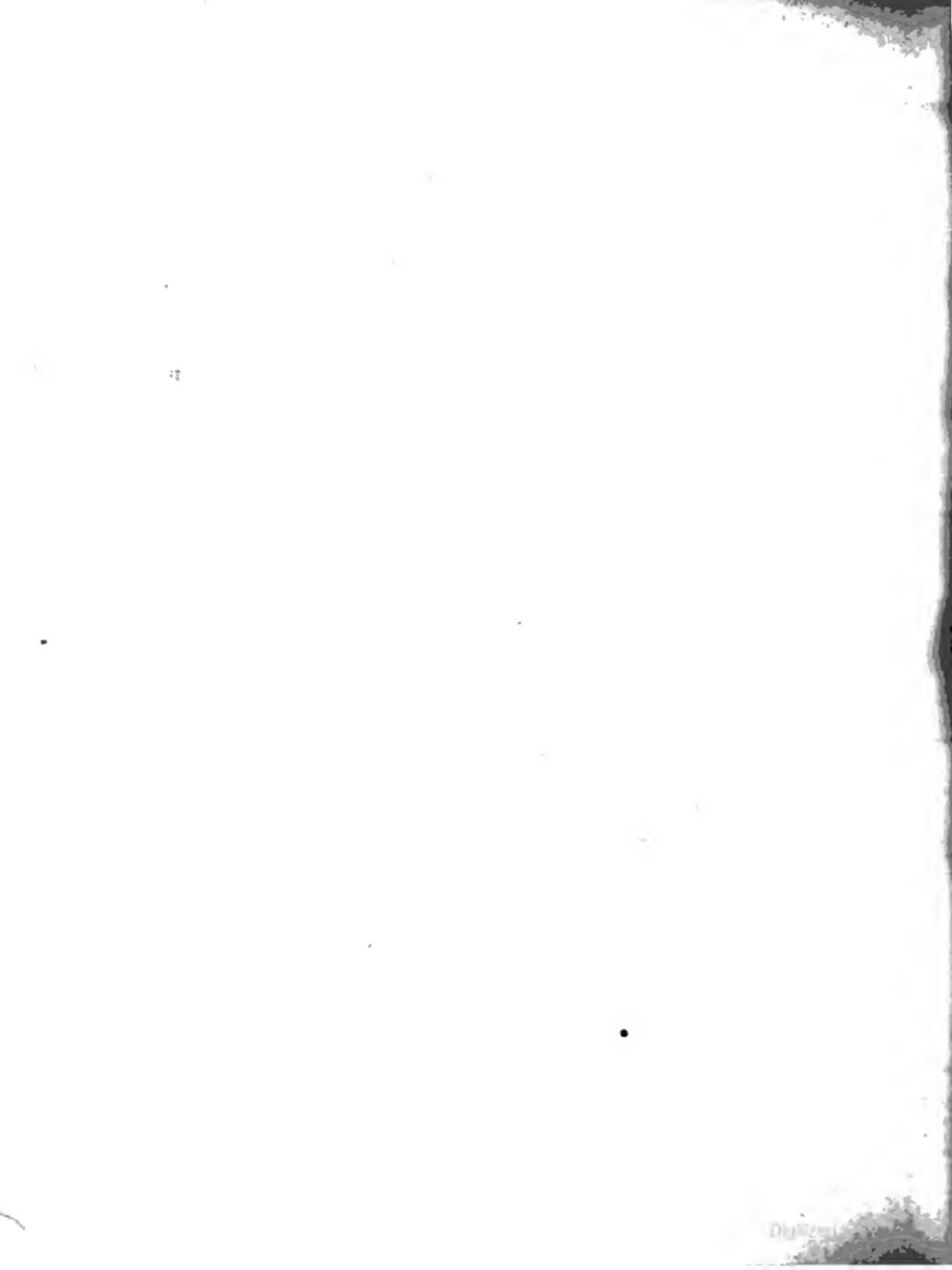
Der Schätzungsausschuß.

übertragen. Hat der Pächter (Kiechbraucher) eigene Gebäude auf den Pachtflächen, so sind dieselben einzeln aufzuführen und die bezüglichen Wertangaben aus den Schätzungsbogen einzeln zu übertragen. Die Einzelwerte in Spalte 7 werden für jeden Pächter zusammen gerechnet.

5. Spalte 8 dient zur Eintragung und Beurkundung des Gutachtens des Schätzungsausschusses, die Spalten 9, 10 zur Kontrolle der Übertragung des Gutachtens in die Steuerliste beziehungsweise Nachweisung.

6. Bei der Berichtigung des Verzeichnisses für künftige Veranlagungen werden die neu hinzutretenden Pächter usw. unter fortlaufenden Nummern und unter Beachtung der Bestimmungen zu 2 bis 4 in das Verzeichnis nachgetragen.

Treten bei einem bereits in das Verzeichnis aufgenommenen Pächter Änderungen in den Pachtverhältnissen ein, so ist der neue Bestand vollständig unter neuer Nummer nach Abgabe der Bestimmungen zu 2 bis 4 einzutragen und die frühere Eintragung unter Hinweis auf die neue Nummer zu durchstreichen.



Eine Verpflichtung zur Vermögensanzeige besteht nicht.

Vermögensanzeige

zum Zwecke der Veranlagung

(Stand) in _____ (Wohnort) _____ (Name)
 _____ (Straße Nr.) _____

zur **Ergänzungsteuer** für die Steuerjahre _____ bis _____
 (umfassend den Zeitraum vom 1. April _____ bis zum 31. März _____)

zu steuerbarem Vermögen, einschließlich des mir anzurechnenden Vermögens meiner Hausangehörigen, nämlich:

_____ als Eigentümerlich oder als Fideikommißbesitzer

1. Grundstücke, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, der Viehzucht, dem Wein-, Obst- oder Gartenbau oder den damit verbundenen Nebenbetrieben gewidmet sind, einschließlich der dazu gehörigen Wirtschafts- und Wohngebäude, sowie des gesamten lebenden und toten Inventars, auch soweit dasselbe zum Betrieb auf den mit bewirtschafteten zugewachsenen Flächen dient:

Gemeiner Bert. *)
 Mart.

Bezeichnung der Besitzung	Gemeinde (Gutsbezirk)	Ungefährer Flächeninhalt des Grundbesitzes Hektar.
a) _____	_____	_____
b) _____	_____	_____
c) _____	_____	_____
d) _____	_____	_____
e) _____	_____	_____
f) _____	_____	_____

2. Wohngebäude (Gebäudeteile), einschließlich der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, Bauplätze und andere Grundstücke, welche weder dem unter 1 noch den unter 3 und 4 bezeichneten gewerblichen Zwecken dienen:

Bezeichnung der Grundstücke	Gemeinde (Gutsbezirk)	Straße Nr.
a) _____	_____	_____
b) _____	_____	_____
c) _____	_____	_____
d) _____	_____	_____
e) _____	_____	_____
f) _____	_____	_____

Anmerkung zu 1 bis 6: Maßgebend ist der Bestand und Wert des Vermögens, wie er dem Steuerpflichtigen zur Zeit der Vermögensanzeige bekannt ist. Steht bereits fest, daß und welche Veränderungen bis zum bevorstehenden 1. April eintreten werden, so sind dieselben zu berücksichtigen. Nachträge und Gewerbetreibende, welche regelmäßige jährliche Abzinsisse machen, können den Nachtrag vom letzten Abzinsisse zugrunde legen.

Seite . . _____

Übertrag

Anmerkung zu 3 u. 4:
Auser Berechnung bleiben diejenigen Werte, welche dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oder des Bergbaus auf außerpreussischen Grundstücken oder Bergwerken, oder dem Betriebe eines lebenden Gewerbes außerhalb Preussens gewidmet sind.

3. Anlage- und Betriebskapital, gewidmet dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft usw. auf gepachteten oder im Nießbrauch befindlichen, nicht in Verbindung mit eigenen Besigungen bewirtschafteten Grundstücken:

Bezeichnung der Pachtung. (Zusammenbewirtschaftete Grundstücke gelten als eine Pachtung)	Gemeinde (Gutsbezirk)	Ungefährer Flächeninhalt der Pachtstücke Gekkar
a)		
b)		

4. Anlage- und Betriebskapital, gewidmet dem Betriebe des Bergbaus oder eines Gewerbes einschließlich der dem Betriebe dienenden Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und Rechte:

Bezeichnung des Betriebes	Firma	Betriebsstätten	Geschäftsanteil des Steuerpflichtigen

Anmerkung zu 4: Hier ist auch der Anteil zu berücksichtigen, welcher dem Steuerpflichtigen als Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft an deren Anlage- und Betriebskapital zusteht.

5. Bergwerkseigentum, Verlags-, Patent- und andere selbständige Rechte, soweit dieselben nicht als Zubehör eines Grundstücks oder eines Anlage- und Betriebskapitals unter Nr. 1 bis 4 bereits berücksichtigt sind:

Anmerkung zu 6: Ob ein Kapital in inländischen oder ausländischen Werten angelegt ist, macht keinen Unterschied; insbesondere gehören auch Aktien einer nicht in Preussen domizilierten Aktiengesellschaft zum steuerbaren Vermögen.

6. Kapitalvermögen, und zwar:
bares Geld deutscher Währung, Reichskassenscheine, Reichsbanknoten (ausschließlich der aus den laufenden Jahresentwinsten herrührenden Beihände) — Nennwert
Wertpapiere (auch Aktien, Anteilscheine und dergleichen), welche in Deutschland einen Vorkurs haben — Kurswert
Wertpapiere ohne Vorkurs, Silber und Gold in Barren, fremde Geldsorten — Verkaufswert
Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen — zu berechnen mit $\frac{2}{3}$ der Summe der bisher gezahlten Prämien- oder Kapitalbeiträge oder mit dem Rücklaufwerte
sonstige Kapitalforderungen aller Art, Hypotheken usw., einschließlich der Sparanlagen bei Sparkassen, Amortisations- und Reservefonds bei Landschaften und anderen Kreditinstituten; Geschäftsquoten bei eingetragenen Genossenschaften, Geschäftsanteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer Einlagen, berechnet nach dem Nennwerte . . .

Zusammen 6

(Unbeitragsfähige Forderungen bleiben außer Ansaß.)

Anmerkung zu II.
Schulden, welche zu nicht steuerbarem Vermögen gehören, sind nicht in der Berechnung zu berücksichtigen (vergl. Num. zu I u. 2, zu 3 u. 4). dürfen nicht abgezogen werden, ebensowenig die zur Befreiung der laufenden Haushaltskosten eingegangenen Verbindlichkeiten.

II. Hiervon sind in Abzug zu bringen die Kapitalschulden, soweit dieselben nicht bereits bei Berechnung des Anlage- und Betriebskapitals zu I unter Nr. 3 oder 4 berücksichtigt sind:

Name des Gläubigers	Wohnort des Gläubigers	Betrag Mark
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		
f)		

Zusammen

Verbleibt — außer dem Kapitalwert der Forderungen (Kassen) zu III — steuerbares Vermögen

III. An Spanagen, Renten, Leibrenten, Altenteilsbezügen, Nießbrauchs- oder anderen fortlaufenden Nutzungen oder Hebungen habe ich für mich und meine Haushaltungsangehörigen

ing in III.: Bes
schafft über die
eintrichten. Punkte
berlich, damit die
sicht beziehungsweise
Begriff der fort
i. Hebungen bezie
ge Kosten beurteilt
Kapitalwert vom
mäßig berechnet
ann.
ge auf Gehalt, Ze
Remuneration u
weise dem Steuer
als Orgel für
Erbeitslosigkeit
gehören ist keinem
in steuerbaren Ver
und brauchen nicht
zu werden.

Gegenstand und Rechtsgrund des Anspruchs oder der Verpflichtung:	zu beziehen:	zu entrichten: (zu tragen.)
Geldwert der einjährigen Hebung oder Leistung (Last):	Mark	Mark
Name { des Verpflichteten: und Wohnort { des Berechtigten:		
Tag, Monat, Jahr, seit welchem der Anspruch oder die Last besteht:		
Zeitpunkt oder Ereignis, mit dessen Eintritt der Anspruch oder die Last fortfällt:		
Falls die Dauer des Anspruchs oder der Last vom Leben einer Person abhängt, ist hierneben Name und Wohnung, sowie Tag, Monat und Jahr der Geburt dieser Person anzugeben.		

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

den _____ ten _____ 19 _____

eigene Unterschrift
 ist nicht abgegeben.

(Unterschrift)



Zweiter Teil.

Das Veranlagungsverfahren.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 38.

Steuerbefreiungen.

(§ 3 des Eink. Ges., § 3 des Erg. Ges.).

Als steuerfrei bleiben von der Veranlagung zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer ausgeschlossen:

1. die Mitglieder des königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses;
2. die Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen herzoglich Nassauischen Fürstenhauses;
3. die bei Sr. Majestät dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter (Botschafter, Gesandte, Geschäftsträger) der deutschen Bundesstaaten und fremder Mächte, die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrate, sowie die ihnen zugewiesenen Beamten, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit;
4. die in Diensten der zu 3 bezeichneten Vertreter, Bevollmächtigten und Beamten stehenden Personen, soweit dieselben Ausländer sind;
5. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt. Hierher gehören insbesondere auch die Berufskonsule derjenigen fremden Mächte, mit denen durch Konsularkonvention die Befreiung der beiderseitigen Konsule von persönlichen Abgaben verabredet ist, dagegen weder die als Konsule fremder Mächte fungierenden preussischen Staatsangehörigen, noch das Dienstpersonal der Berufskonsule.

Die Befreiungen zu 3, 4 und 5 erstrecken sich nicht auf das Einkommen

- a) aus den von der Preussischen Staatskasse gezahlten Befoldungen, Pensionen und Wartegeldern,
- b) aus preussischem Grundbesitz,
- c) aus preussischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten

(vgl. Artikel 2), es müßte denn die Vereinbarung (Nr. 5) auch hierauf gerichtet sein, und bleiben in denjenigen Fällen überhaupt ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

Artikel 39.

Ort der Veranlagung.

(§ 21 des Eink. Ges., § 20 des Erg. Ges.).

1. Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Aufnahme des Personenstandes — wenn es sich um eine nachträgliche Veranlagung handelt, zur Zeit

der Veranlagung — seinen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines solchen — seinen Aufenthalt hat. Bezieht der Steuerpflichtige nach der Personenstandsaufnahme, aber vor der Behändigung des Veranlagungsschreibens für das neue Steuerjahr seinen Wohnsitz oder seinen — in Ermangelung eines solchen — den Ort der Veranlagung bestimmenden Aufenthalt, so sind wegen des Ortes seiner Veranlagung die Anordnungen der allgemeinen Verfügung vom 23. Juli 1902 (abgedruckt im Anhang unter Nr. 1) maßgebend.

Die gleichen Vorschriften gelten auch für die Veranlagung von Geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen. Die Fähigkeit dieser Personen, selbständig oder mit Genehmigung ihres Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz neu zu begründen oder zu verlegen, bestimmt sich nach den Vorschriften des maßgebenden bürgerlichen Rechts (vgl. §§ 5 ff. des B. G. B.).

Unterbringung einer Person in einer Irren- oder anderen Heilanstalt begründet ebensowenig wie die Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe oder zeitweilige Abwesenheit vom Wohnort aus anderen Gründen für sich allein einen Wechsel des Veranlagungsorts.

2. Dem Wohnsitz steht der dienstliche Wohnsitz gleich. Als solcher gilt derjenige Ort, an welchem ein Beamter oder Offizier nach den für ihn maßgebenden dienstlichen Vorschriften verbleibt, Wohnung zu nehmen.

Bei Versetzungen wird der dienstliche Wohnsitz an dem neuen Bestimmungsorte mit dem Zeitpunkt begründet, von welchem ab das Amt an dem neuen Bestimmungsort übertragen wird, wenn aber eine ausdrückliche Bestimmung hierüber fehlt, mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verlegung zum Kenntnis des Beteiligten gelangt und der bisherige Wohnort verlassen ist, ohne Rücksicht darauf, wann der Verlegte an dem neuen Bestimmungsorte tatsächlich Wohnung genommen hat.

Die Abkommandierung der Militärpersonen von ihrem Garnisonorte wird der Verlegung gleich geachtet, sofern für das Kommando eine längere als die Dauer von 6 Monaten von vornherein feststeht.

Bei Beamten der Militärverwaltung liegt nur dann eine mit der Verlegung des Wohnsitzes verbundene Verlegung vor, wenn solche ausdrücklich unter völliger Lösung des Verhältnisses zu der bisherigen Behörde ausgesprochen ist, so daß bei diesen im Gegensatz zu den Offizieren die Abkommandierung eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes nicht schon deshalb begründet, weil für das Kommando von vornherein eine längere Dauer als 6 Monate bestimmt war.

3. Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu, mit der Maßgabe, daß die Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Ergänzungsteuer stets an demselben Orte erfolgen muß. Das Wahlrecht ist durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, und wenn es sich um Wohnort in verschiedenen Veranlagungsbezirken handelt, gegenüber dem Vorsitzenden derjenigen Veranlagungskommission auszuüben, welche für den von dem Steuerpflichtigen gewählten Veranlagungsort zuständig ist. Hat der Steuerpflichtige von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht und ist die Veranlagung an mehreren an sich zuständigen Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat.

Die angeübte Wahl ist bis zum Beginne der Voreinschätzung zu berücksichtigen.

Das Wahlrecht steht auch Beamten und Militärpersonen zu, welche neben einem dienstlichen Wohnsitz (Nr. 2) in Preußen einen zweiten persönlichen Wohnsitz, z. B. auf dem eigenen Landgute, haben. Als mehrfacher Wohnsitz gilt es dagegen nicht, wenn, wie es in größeren Städten häufig vorkommt, ein in Preußen steuerpflichtiger Beamter oder Gewerbetreibender seine persönliche Wohnung überhaupt nicht am Orte seines Amtes oder Geschäfts, sondern an einem angrenzenden oder benachbarten Orte innerhalb des preussischen Staates genommen hat; in Fällen dieser Art findet die Veranlagung nur am Orte des persönlichen Wohnsitzes statt.

4. Preussische Staatsangehörige, welche im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem Orte ihres letzten Wohnsitzes oder Aufenthalts in Preußen zu veranlagern.

5. Die Veranlagung der in Artikel 26 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften erfolgt an dem Orte, wo dieselben in Preußen ihren Sitz haben.

Der Sitz einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, eingetragenen Genossenschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestimmt sich nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages (Statuts), § 182 Nr. 1, § 320 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs, § 6 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend

die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, § 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. Mai 1898.

Der Sitz einer Berggewerkschaft ist in der Regel an dem Orte anzunehmen, wo der Repräsentant wohnt oder der Grubenvorstand seinen Sitz hat, § 117 des Allg. Berggesetzes für den preussischen Staat vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705).

Als Sitz der im Artikel 26 Nr. 1 e genannten Vereine gilt der Ort, wo der Vorstand seinen Sitz hat.

6. Die Veranlagung der in Artikel 2, 26 Nr. 2, 28 Nr. 7 und 29 Nr. 2 dieser Anweisung, sowie in Artikel 2 der Erg. N. bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz bzw. die gewerbliche oder Handelsanlage oder die Betriebsstätte liegt, oder der bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Kasse befindet, von welcher die Besoldungen, Pensionen oder Bartegelber ausgezahlt werden.

Werden von einem Steuerpflichtigen an mehreren Orten in Preußen Betriebsstätten unterhalten, so erfolgt die Veranlagung, falls in Preußen eine Zentralstelle (Hauptagentur, Zweigniederlassung) besteht, welche die obere Leitung des gesamten Geschäftsbetriebs innerhalb Preußens ausübt, in demjenigen Bezirke, wo diese Zentralstelle ihren Sitz hat. Fehlt es an einer solchen Zentralstelle, ist aber in Gemäßheit der Vorschrift im § 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) bei der Steuerverwaltung ein Vertreter bestellt, so erfolgt die Veranlagung an dem Orte, an welchem der Vertreter seinen Wohnsitz hat.

Kann auch hiernach der Ort der Veranlagung nicht bestimmt werden, so finden im Falle des Vorhandenseins mehrerer Betriebsstätten die Vorschriften wegen des Wahlrechts (Nr. 3) entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt in allen anderen Fällen, in welchen in Gemäßheit der Bestimmung im 6ten Absätze der Nr. 6 die Veranlagung an verschiedenen Orten an und für sich zulässig ist.

Zweiter Abschnitt.

Vorbereitung der Veranlagung durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand.

Artikel 40.

Personenstandsaufnahme.

(§§ 22, 23, 74 Absatz 1 des Eink. Ges., § 21 des Erg. Ges.)

Die zur namentlichen Feststellung der Steuerpflichtigen alljährlich erforderliche Aufnahme des Personenstandes liegt jedem Gemeinde-(Guts-)vorstande für seinen Bezirk ob und zwar auch in denjenigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken, welche mit benachbarten Gemeinden zu einem Veranlagungsbezirke vereinigt sind (§ 32 Absatz 3 bis 7 des Eink. Ges.).

Die Personenstandsaufnahme muß überall in der Zeit vom 15. Oktober bis 18. November jedes Jahres stattfinden. Innerhalb dieser Zeit haben die Regierungen nach den vom Finanzminister erlassenen Bestimmungen den Termin für die sämtlichen Orte ihres Bezirks möglichst gleichzeitig festzusetzen.

Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund der vorjährigen bei der Gegenwart gehaltenen Personenverzeichnisse, der An- und Abmeldungen, Ab- und Zuganglisten usw. erfolgen kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Zu diesem Zwecke kann die Mitwirkung der Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände in Anspruch genommen werden.

Jeder Besitzer (Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter) eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart, Geburtsort, Geburtstag, Religionsbekenntnis anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen.

Es ist statthaft, die hiernach von denselben zu erteilende Auskunft in der Art einzuziehen, daß den Beteiligten unter Hinweis auf die Strafandrohung im § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes geeignete Formulare (Hauslisten) zur Ausfüllung nach dem Stande der Bevölkerung am Aufnahme-

termine schon vor diesem Termine zugestellt werden. Andere als die im Absatz 4 bezeichneten Angaben dürfen unter Strafaudrohung in den Hauslisten nicht gefordert werden.

Es ist aber zulässig, hiermit das Anheimgstellen an die Haushaltungsvorstände zu verbinden, zur Vermeidung irriger Annahmen bei der Veranlagung, in den hierzu besonders einzurichtenden Spalten der Hausliste freiwillige Angaben über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen. Derartige Aufforderungen müssen jedoch eine Belehrung darüber enthalten, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in der Hausliste einen Rechtsnachteil nicht nach sich zieht.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission ist befugt, die Anwendung von Hauslisten bei der Personenstandsaufnahme anzunordnen und das Formular für diese Listen, soweit dasselbe den Zwecken der Einkommensteuerveranlagung dient, mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission vorzuschreiben.

Zu übrigen bleibt dem Gemeindevorstande die Einrichtung dieses Formulars überlassen.

Artikel 41.

Personenverzeichnisse.

(§ 22 des Einf. Ges., § 21 des Erg. Ges.)

Muster 6. I. Das Ergebnis der Personenstandsaufnahme (Artikel 40) ist in ein nach dem beiliegenden
Seite 119. Muster VI anzulegendes Personenverzeichnis unter Beachtung der folgenden Bestimmungen einzutragen.

1. Zu das Verzeichnis sind aufzunehmen:

- a) die sämtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde-(Guts-)bezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (vgl. Artikel 39 Nr. 1);
- b) diejenigen Personen, welche im Gemeinde-(Guts-)bezirk ihren Wohnsitz haben und zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen (Artikel 39 Nr. 1) abwesend sind;
- c) diejenigen physischen Personen, welche, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer daseibst bestehenden preussischen Staatskasse Befoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen (Artikel 2), soweit diese Personen nicht in dem Verzeichnisse Muster VII (vgl. unten zu II) Ausnahme finden;
- d) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde-(Guts-)bezirk in einen außerhalb Österreichs belegenen Ort des Auslandes verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zu dem Beginne des Steuerjahrs, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird (Artikel 1 Nr. 1c Absatz 1 und 2);
- e) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsbescheid für diesen Wohnsitz erhalten, in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke begründet war (Artikel 1 Nr. 1c Absatz 3 und 4).

2. Unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die Haushaltungsvorstände sowie die keinem Haushalt angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen. Bei jedem Namen ist in den Spalten 4 bis 7, gesondert nach den aus den Stempelschriften ersichtlichen Merkmalen, die Zahl der Haushaltungsangehörigen (Artikel 3) aufzuführen, einschließlich derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten usw. auswärts unterhalten werden.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften im § 19 des Gesetzes (Artikel 30 II, 48) ist die Sonderung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, von Bedeutung für die Veranlagung und daher auf eine richtige Ausfüllung der betreffenden Spalten besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienmitglieder ist hierbei der Beginn (1. April) desjenigen Steuerjahrs maßgebend, für welches die Veranlagung

erfolgt. In der Spalte 6 ist also die Anzahl derjenigen Angehörigen nachzuweisen, welche am bevorstehenden 1. April das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden.

3. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien usw.), sowie Inhabern von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten, welchen weder ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark noch ein steuerbares Vermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark bezumessen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichniß aufzunehmen.

4. Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke anzuordnen. Die Personen zu 1 d und e werden am Schlusse des Verzeichnisses aufgeführt.

II. Außerdem ist ein besonderes Verzeichniß nach dem beiliegenden Muster VII über diejenigen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke besessenen eigenen oder gepachteten Grundbesitz oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe besitzen, aber in einem anderen preussischen Orte wohnen oder, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren (vgl. Nr. I c).

Muster VII
Seite 123.

Auszüge aus diesem nach Maßgabe der Kopfschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse sind der Ortsbehörde des preussischen Wohnsitzes oder Veranlagungsorts zur Benutzung bei der dort bewirkenden Veranlagung dieser Personen mitzuteilen.

Mit Zustimmung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission können diese Mitteilungen durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeindevorständen auf die im Laufe jeden Jahres eingetretenen Veränderungen beschränkt werden.

III. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zu I ist von dem Gemeinde-(Guts-)vorstande durch Vollziehung des demselben vordruckten Vermerks zu bescheinigen.

Artikel 42.

Aufstellung der Staatssteuerliste.

(§§ 23, 24, 79 des Eink. Ges., § 21 des Erg. Ges.)

I. Aber alle Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der in dem Verzeichnisse Muster VI (Artikel 41) aufgeführten Personen in Betracht kommen können, hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand möglichst vollständige Nachrichten einzusammeln und zu sammeln.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, mit den Steuerpflichtigen selbst in Verbindung zu treten und sie in geeigneter Weise über die für die Veranlagung wesentlichen Punkte zu befragen. Eine Verpflichtung der Steuerpflichtigen zur Auskunftserteilung zum Zwecke ihrer eigenen Staatssteueranlagung besteht aber gegenüber dem Gemeinde-(Guts-)vorstande nicht; die bezüglichlichen Anfragen werden hierüber keinen Zweifel lassen.

Dagegen sind diejenigen Personen, welche für die Zwecke ihrer Haushaltung oder bei Ausübung des Berufs oder Gewerbes andere Personen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigen, verpflichtet, über das Einkommen dem Gemeinde-(Guts-)vorstande auf dessen Verlangen binnen einer Frist von zwei Wochen Auskunft zu erteilen. Diese Pflicht liegt auch den gesetzlichen Vertretern nichtphysischer Personen zu. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung erstreckt sich sowohl auf die baren, als auch auf die in Form von Wohnung, Verpflegung oder Naturalien bestehenden Vergütungen, welche der Angestellte von dem Arbeitgeber in dem dem Steuerjahre unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre bezogen hat, wenn der Gesamtwert des Bezugs die Summe von jährlich 3000 Mark nicht übersteigt. Zur Auskunftserteilung sind nur solche Arbeitgeber verpflichtet, welche Personen der bezeichneten Art dauernd beschäftigen. Eine dauernde Beschäftigung ist dann als vorliegend anzunehmen, wenn der Arbeitgeber eine oder mehrere Hilfspersonen während des größeren Teiles des letzten Kalenderjahres gegen Entgelt beschäftigt hat. Aber die Ausübung des Befragungsrechts seitens des Gemeinde-(Guts-)vorstandes geht besondere Verfügung.

Das Ergebnis der Ermittlungen des Gemeinde-(Guts-)vorstandes, insbesondere auch derjenigen Mitteilungen, welche über answärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb der in der Gemeinde wohnhaften

Muster A: Personen eingehen (Muster VII zu Artikel 41), ist in die Staatssteuerliste nach beifolgendem Muster A Seite 108. einzutragen.

II. Bei Aufstellung der Staatssteuerliste ist folgendes zu beachten:

1. Von der Aufnahme in die Staatssteuerliste bleiben ausgeschlossen diejenigen Personen welche, obwohl sie Einwohner des Ortes und deshalb in das Personenverzeichnis (Muster IV) aufzunehmen sind, gesetzlich weder der Einkommensteuer noch der Ergänzungssteuer unterliegen, weil sie
 - a) Angehörige des Deutschen Reiches sind und außerhalb Preußens, aber innerhalb des Deutschen Reiches oder in einem deutschen Schutzgebiet, ihren dienstlichen Wohnsitz oder in ihrem außerpreussischen Heimatstaat einen zweiten Wohnsitz haben, oder weil sie
 - b) Ausländer sind und sich im Erwerb des Erwerbes wegen noch länger als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben, oder weil sie
 - c) österreichische Staatsangehörige sind und in Oesterreich einen zweiten Wohnsitz haben, oder weil sie
 - d) zu den in § 3 des Einkommensteuer- und § 3. des Ergänzungssteuergesetzes als steuerfrei bezeichneten Personen gehören (vgl. Artikel 38).

In Ansehung der zu a bis d gedachten Personen wird die Spalte 8 des Personenverzeichnisses (Muster VI) durch Eintragung der Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen ausgefüllt und in der Spalte 13 der Grund der Steuerfreiheit kurz erläutert.

Hierbei ist jedoch stets zu prüfen, ob hinsichtlich der vorbezeichneten Personen die Voraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 des Einkommensteuergesetzes, § 2 II des Ergänzungssteuergesetzes) zutreffen; ist dies der Fall, so finden auch auf sie die Bestimmungen zu 2 Anwendung.

2. Nach Ausscheidung der Steuerfreien (Nr. 1) werden aus dem Personenverzeichnisse (Muster IV) alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste übernommen,
 - a) welche bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mark zur Steuer veranlagt waren,
 - b) welche von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission als einkommensteuerpflichtig oder als ergänzungssteuerpflichtig bezeichnet werden,
 - c) welchen nach den stattgehabten Ermittlungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Spalte 28 der Staatssteuerliste) im Jahresbetrage von mehr als 900 Mark oder ein steuerbares Vermögen (Spalte 29 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.
3. Die Spalten 9 bis 12a des Personenverzeichnisses werden nach Maßgabe der Kopfschriften ausgefüllt.
4. Im Falle die Voraussetzungen unter Nr. 2 a bis c zutreffen, darf die Aufnahme in die Staatssteuerliste nicht deshalb unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß § 19, oder die Freistellung gemäß § 20 des Einkommensteuergesetzes zulässig, oder weil die Freilassung von der Ergänzungssteuer auf Grund des § 17 Nr. 2 oder 3 des Ergänzungssteuergesetzes begründet ist.
5. Die einzelnen Steuerpflichtigen werden in die Staatssteuerliste unter Einhaltung der in dem Personenverzeichnisse beobachteten Reihenfolge übertragen.

In Spalte 1a bleibt die Eintragung der Nummern des laufenden Steuerjahrs bis nach dem Abschlusse der Veranlagung vorbehalten; eine vorläufige Numerierung mit Akrostich ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die Spalte 3 zu a bis c wird in Übereinstimmung mit den Spalten 4 bis 6 des Personenverzeichnisses ausgefüllt.

- Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder der Voreinschätzungs- oder der Veranlagungskommission sind, werden als solche bei ihrem Namen (Spalte 2) bezeichnet.
6. Für die sämtlichen in der Liste übertragenen Personen ist der Betrag des ermittelten Jahreseinkommens in Spalte 28 unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 4 zu a, 5, 6 bis 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20 zu a, 21, 23, 24 zu 1, 25, 26 zu vermerken, auch in die

Spalten 31 und 38 zu a der zuletzt entrichtete Einkommensteuer- und Ergänzungssteueratz einzutragen.

Die Spalten 4 zu b, 13, 18, 20 zu b, 22, 24 zu 2, 27, 32 zu b, 33 bis 37, 38 zu b, 39 bis 42 der Staatssteuerliste werden durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand nicht ausgefüllt.

Bei Ausfüllung der Spalten 24 und 25 der Liste dürfen nur diejenigen Schulden, Lasten, Zinsen, Schuldentilgungsbeiträge usw. berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Ebenso dürfen bei der Eintragung in Spalte 3 d nur solche über 14 Jahre alte Familienangehörigen des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, bei denen nachweislich die Voraussetzungen zutreffen, unter denen sie gemäß § 19 des Einkommensteuer-Gesetzes (vgl. Artikel 30 II) bei der Frage der Ermäßigung des Steuerfußes mitzurechnen sind. Um in diesen Hinsichten die erforderlichen Unterlagen für die Voreinschätzung zur Einkommensteuer zu beschaffen, kann der Gemeinde-(Guts-)vorstand in Zweifelsfällen diejenigen Steuerpflichtigen, welchen eine Steuererklärung nicht obliegt, unter Beachtung der Vorschrift zu 1 Absatz 2 und des Erlasses vom 9. November 1900 (abgedruckt im Anhange unter Nr. 3), ersuchen, binnen einer angemessenen Frist die Schuldzinsen- und Tilgungsbeiträge, Lasten, Rassenbeiträge und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und nötigenfalls die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlegung der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämienquittungen, Polizen usw.) zu bescheinigen, sowie den Nachweis dafür zu erbringen, daß rüchichtlich der über 14 Jahre alten Familienangehörigen, wegen deren sie eine Berücksichtigung nach § 19 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch nehmen, die Voraussetzungen dieser Gesetzesvorschrift vorliegen.

7. Auf Grund der Staatssteuerliste bereitet der Gemeinde-(Guts-)vorstand die zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde bestimmte Staatssteuerrolle durch Ausfüllung der Spalten 1 und 3 vor.
8. Die auf ihn selbst bezüglichen Eintragungen in die Liste darf der Gemeinde-(Guts-)vorstand nicht bewirken (§ 24 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes). Er hat zu diesem Zwecke die Liste nebst den erforderlichen Unterlagen (Personenverzeichnis, etwaige Hausliste) der von der Bezirksregierung hierfür bestimmten und ihm vor Beginn des Veranlagungsgeschäfts zu bezeichnenden Person zuzustellen oder vorzulegen, welche die Eintragung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vornimmt.

Da eine zutreffende Erfassung der wirklichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gemeinde-(Guts-)vorstände besonders wichtig ist, so müssen die vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu diesem Zwecke vorzuschlagenden Personen mit Umsicht ausgewählt und mit der erforderlichen Belehrung versehen werden.

Es ist zulässig, in vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§ 32 Absatz 3 bis 7 des Einkommensteuergesetzes) den Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission mit diesen Eintragungen zu beauftragen, soweit es sich nicht um die auf ihn selbst bezüglichen Angaben handelt.

9. Mit Genehmigung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission kann die Staatssteuerliste vom Steuerjahr 1908 ab nach dem Kartenblattformular Muster B geführt werden, das in der Größe des vorge schriebenen Aktenformats aus haltbarem Material mit abgerundeten Ecken herzurichten ist.

Gemeinden (Gutsbezirke), welche bereits die Staatssteuerliste in Form von Kartenblättern führen, können die dafür verwendeten Formulare mit Genehmigung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission auch über das Steuerjahr 1908 hinaus, bis längstens für das Steuerjahr 1913 einschließlicb benutzen. Vom Steuerjahr 1914 ab ist, soweit die Staatssteuerliste in Kartenblattform geführt werden soll, ausschließlich Muster B dafür zu verwenden.

Für die Ausfüllung der Spalten des Kartenblattformulars finden die Vorschriften unter 1 bis 8 sinngemäße Anwendung.

Wird die Staatssteuerliste in Kartenblattform geführt, so hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand alljährlich eine Kontrolliste (A) über die einzelnen Kartenblätter aufzustellen, welche nach anliegendem Muster IV zu führen ist.

Muster VII
Seite 127.

Muster B
Seite 111.

Muster IV
Seite 115

10. Die Staatssteuerliste und die Kartenblätter werden das Jahr über beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission aufbewahrt. Behufs Anstellung der neuen Liste, oder behufs Ergänzung und Berichtigung der Kartenblätter sind die Staatssteuerlisten des laufenden Jahres oder die Kartenblätter dem Gemeinde-(Guts-)vorstand alljährlich vor der Veranlagung während eines angemessenen Zeitraums zur Verfügung zu stellen.
 11. Der Gemeind-(Guts-)vorstand hat ein Verzeichnis derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach seinem Ermessen zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung eine Steuererklärung zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von weniger als 3000 Mark veranlagt waren, unter Begründung seines Vorschlags dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission bis zu einem von demselben zu bestimmenden Termin einzureichen.
 12. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu kommunalen Zwecken (§§ 79, 80 des Einkommensteuergesetzes) erfolgen muß, ist über dieselben auf Grund des Personenverzeichnisses (Muster VI) eine Gemeindesteuerliste aufzustellen, welche außer den Spalten 4 bis 6 dieses Verzeichnisses vier Spalten für die geforderte Eintragung des Einkommens nach den Quellen sowie die Spalten 23, 25, 28 bis 34, 36, 43 der Staatssteuerliste enthalten muß.
- Die Gemeindesteuerliste kann auch mit dem Personenverzeichnisse verbunden werden; weitere durch besondere örtliche Verhältnisse bedingte Abweichungen können von der Regierung in Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission genehmigt werden.
- Sind nach den bestehenden Vorschriften gemeindesteuerpflichtige Personen, obwohl ein Staatseinkommensteueratz nicht auf sie veranlagt ist, dennoch in der Staatssteuerliste fortzuführen, so wird hierdurch ihre Aufnahme in die Gemeindesteuerliste nicht ausgeschlossen.

Artikel 43.

Verzeichnis der nichtphysischen Personen.

(§ 22 des Eink. Ges.)

Der Gemeinde-(Guts-)vorstand hat dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter Befugigung einer Nachweisung nach dem beiliegenden Muster IX Nachricht zu geben, sobald in seinem Bezirke:

- eine Aktiengesellschaft,
- eine Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- eine Berggewerkschaft,
- eine eingetragene Genossenschaft,
- ein Verein zum gemeinsamen Kaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Abfaz im kleinen oder
- eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

den Geschäftsbetrieb eröffnet oder ganz einstellt.

In das Verzeichnis sind aufzunehmen sowohl diejenigen Unternehmungen der gedachten Art, welche in dem Gemeinde-(Guts-)bezirk ihren Sitz haben (Artikel 26 Nr. 1), als auch diejenigen, welche daselbst nur Grundstücke besitzen oder durch Unterhaltung einer gewerblichen oder Handelsanlage, z. B. eines Ladens, Kontors, einer ständigen Agentur, Verkaufsz- oder sonstigen Betriebsstätte, ein stehendes Gewerbe betreiben (Artikel 26 Nr. 2).

Dritter Abschnitt.

Die Voreinschätzung.

Artikel 44.

Die Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommission und ihr Vorsitzender.

(§§ 32, 55 des Eink. Ges.)

Der Veranlagung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus.

Insofern nicht Gemeinden und Gutsbezirke zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt sind (32 Abs. 3 bis 7 des Einf. Ges.), wird für jede Gemeinde und jeden selbständigen Gutsbezirk eine erte Voreinschätzungskommission gebildet.

1. Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommissionen.

1. Die Zahl der für jede Voreinschätzungskommission zu wählenden und zu ernennenden Mitglieder wird von der Regierung in der Weise bestimmt, daß die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden hinter der Zahl der gewählten Mitglieder zurückbleibt.

In vereinigten Voreinschätzungsbezirken wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder auf die einzelnen zu den vereinigten Bezirken gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältnis der Einwohnerzahl mit der Maßgabe verteilt, daß mindestens ein Mitglied auf jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk entfällt; es ist aber nicht erforderlich, daß ein genaues arithmetisches Verhältnis zwischen der Zahl der Mitglieder und der Zahl der Einwohner in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken steht.

In gleicher Weise wird für jede Voreinschätzungskommission die Zahl der Stellvertreter von der Regierung bestimmt und verteilt.

2. Die Wahl und Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter findet auf die Dauer von drei Jahren statt, nach deren Ablauf die sämtlichen Mitglieder und Stellvertreter ausscheiden; dieselben können jedoch wieder ernannt oder gewählt werden (vgl. Nr. 7).

3. Der Gemeindevorstand veranlaßt regelmäßig bei Ablauf der Wahl-(Ernennungs-)periode den Zutritt der Gemeindeversammlung oder Vertretung, welche die auf die Gemeinde entfallende Zahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die Voreinschätzungskommission zu wählen hat. In Gutsbezirken geschieht die Wahl, indem der Gutsvorsteher oder der Gutsvorsteherstellvertreter die Mitglieder und Stellvertreter bezeichnet.

4. Wählbar sind nur Einwohner des Gemeinde- oder Gutsbezirks, welche preussische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von einer bestimmten Höhe des Einkommens, insbesondere von dem Bezug eines solchen von mehr als 900 Mark, ist die Wählbarkeit nicht abhängig.

Bei der Aufforderung zur Vornahme der Wahl ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (Kapitalvermögen, Grundbesitz, Handel und Gewerbe, Gewinnbringende Beschäftigung) unter den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der in jedem Bezirk obwaltenden Einkommensverhältnisse tunlichst vertreten sein müssen.

5. Nach stattgehabter Wahl überreicht der Gemeinde-(Guts-)vorstand ein Verzeichnis der gewählten Mitglieder und Stellvertreter dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, welcher die Wahlen mit Bezug auf die Gültigkeit des Wahlaufs, die Wählbarkeit der gewählten Personen und die vorschriftsmäßige Zusammensetzung der Kommission aus Vertretern der verschiedenen Einkommensarten prüft, nötigenfalls die Erneuerung beziehungsweise Ergänzung der Wahl anordnet und der Regierung die für jede Voreinschätzungskommission zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter vorschlägt. Nachdem die Regierung dieselben bezeichnet hat, werden die ernannten Mitglieder und Stellvertreter durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission von ihrer Berufung in Kenntnis gesetzt und dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission namhaft gemacht. Dem letzteren wird, soweit es sich um vereinigte Voreinschätzungsbezirke handelt, zugleich das Verzeichnis der gewählten Mitglieder und Stellvertreter mitgeteilt.

6. Die Gemeinbeangehörigen sind verpflichtet, das Amt eines gewählten oder ernannten Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds der Voreinschätzungskommission zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung vor Ablauf der Wahl-(Ernennungs-)periode berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

- a) anhaltende Krankheit;
- b) Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
- c) das Alter von 60 Jahren;
- d) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts;

- e) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung, oder, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes eine gütliche Entschuldigung begründen.

Wer das Amt als Mitglied der Voreinschätzungskommission während der Dauer von drei Jahren versehen hat, kann die Übernahme desselben für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorstehend bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt (§ 25 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872).^{*)}

7. Für die im Laufe der Wahl-(Erneunungs-)periode ausgeschiedenen Mitglieder muß eine Ersatzwahl (Erneuerung) herbeigeführt werden, sobald die Zahl der im Amte verbliebenen gewählten Mitglieder und Stellvertreter zusammengerechnet die festgesetzte Zahl der zu wählenden Mitglieder, oder die Zahl der im Amte verbliebenen ernannten Mitglieder und Stellvertreter zusammengerechnet die Zahl der ernannten Mitglieder nicht mehr erreicht. Im übrigen kann eine Ersatzwahl (Erneuerung) stattfinden, wenn solche nach Bewandnis der Umstände von der Regierung nach Anhörung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission für zweckmäßig erachtet wird.

Im Falle einer Ersatzwahl oder Erneuerung (Absatz 1) erfolgt dieselbe für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Wenn dagegen eine Kommission ausnahmsweise vor dem regelmäßigen Termin im ganzen der Erneuerung bedarf, z. B. weil der Fall des § 59 des Einkommensteuer-Gesetzes vorliegt, oder weil eine Bezirksveränderung stattgefunden hat, so ist die Neuwahl (Erneuerung) für die volle im Gesetze vorgeschriebene Dauer vorzunehmen.

II. Die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen.

1. In denjenigen Gemeinden, welche einen eigenen Voreinschätzungsbezirk bilden, ist der Gemeindevorstand durch das Gesetz zum Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission berufen. Wo ein Gemeindevorstand (Magistrat) aus einer Mehrheit von Mitgliedern besteht, liegt es dem leitenden Mitgliede (Bürgermeister) ob, für Wahrnehmung dieser Geschäfte Sorge zu tragen. Der Bürgermeister ist befugt, den Vorsitz selbst zu übernehmen oder an seiner Stelle die ständige Führung des Vorsitzes einem anderen Mitgliede des Gemeindevorstandes nach vorgängigem Benehmen mit dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu übertragen; das letztere muß geschehen, wenn der Bürgermeister der einen eigenen Stadtkreis bildenden Gemeinde Vorsitzender der Veranlagungskommission ist.

Außerdem ist der Gemeindevorstand so befugt als verpflichtet, die Stellvertretung des Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission zu regeln, sei es, daß der Erste Bürgermeister selbst, sei es, daß ein anderes Magistratsmitglied (Weigeordneter) den ständigen Vorsitz übernimmt hat.

Sind aus der Gesamtkommission mehrere Unterkommissionen gebildet (vgl. Artikel 76), so kann für jede derselben ein besonderer Stellvertreter im Vorsitz, im Bedürfnisfall auch außerhalb der Mitglieder des Gemeindevorstandes und insbesondere aus den gewählten oder ernannten Mitgliedern der Kommission selbst bestellt werden.

Andererseits ist es keineswegs notwendig, daß die Stellvertreter der Kommission als ständige Mitglieder angehören.

2. Den Vorsitz in den vereinigten Voreinschätzungsbezirken hat der von der Regierung zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher (Gutsvorsteherstellvertreter), Bürgermeister, Amtmann oder Amtsvorsteher (Amtsvorsteherstellvertreter) zu übernehmen (vgl. Erlaß vom 7. Dezember 1900, Witt. S. 42 S. 9).

Anderen als den vorstehend ausdrücklich bezeichneten Personen darf nach dem Wortlaute des Gesetzes der Vorsitz nicht übertragen werden. Eine gleiche Beschränkung in Ansehung des für den

^{*)} Die Vorschriften der Nr. 6 Absatz 2 bis 5 gelten in den Hohenzollernschen Landen nicht.

Vorsitzenden von der Regierung zu ernennenden Stellvertreter ist im Gesetze nicht enthalten; auch ist es nicht erforderlich, wohl aber zulässig, daß der Stellvertreter zu den ständigen ernaunten oder gewählten Mitgliedern der Kommission gehört.

Artikel 45.

Die Aufgaben der Voreinschätzungskommission im allgemeinen.

(§ 33 des Eink. Ges.)

Sofort nach Beendigung der möglichst zu beschleunigenden Vorarbeiten beruft der Gemeinde-(Guts-)vorstand die Voreinschätzungskommission. Falls ein gemeinsamer Voreinschätzungsbezirk gebildet ist und der Gemeinde-(Guts-)vorsteher nicht selbst den Vorsitz führt, übersendet er die Staatssteuerliste, das Personenverzeichnis, den Entwurf zur Staatssteuerrolle sowie die sonstigen Unterlagen dem von der Regierung ernannten Vorsitzenden, welcher das gesamte Veranlagungsmaterial prüft, nötigenfalls ergänzt und berichtigt und den Zusammentritt der Voreinschätzungskommission herbeiführt. Den Ort, an welchem die Sitzungen der Voreinschätzungskommission vereinigter Bezirke (§ 32 Absatz 3 bis 7 Eink. Ges.) stattzufinden haben, bestimmt der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Wegen der bei den Verhandlungen der Voreinschätzungskommissionen zu befolgenden Geschäftsordnung, insbesondere auch wegen der eidesstattlichen Verpflichtung der neu eintretenden Mitglieder wird auf die Bestimmungen der Artikel 75 bis 77 verwiesen.

Die Voreinschätzungskommission prüft die vorzulegenden Vorarbeiten des Gemeindevorstandes namentlich auch darauf hin, ob das Personenverzeichnis (Muster VI) vollständig ist und ob aus demselben alle Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mark in die Steuerliste aufgenommen sind. Hierbei sowie bei der Prüfung der in die letztere eingetragenen Nachrichten müssen die Ergebnisse der letzten Veranlagung und der gegen dieselben eingelegten Rechtsmittel sorgfältig verifiziert werden.

Auf Grund dieser Prüfung, der sonst etwa angestellten Ermittlungen und ihrer eigenen Kenntnis der Verhältnisse und Personen hat die Voreinschätzungskommission den Inhalt der Steuerliste nötigenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen.

Bei der Schätzung des Einkommens aus den verschiedenen Quellen, sowie wegen der zulässigen Abzüge sind die in den Artikeln 3 bis 25 angegebenen Grundsätze und die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

Artikel 46.

Insbepondere die Schätzung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Einkommens.

I. In den Artikeln 11 und 18 sind die Einnahmen und Ausgaben bezeichnet, aus deren Gegenüberstellung sich der für die Einkommensteuerveranlagung maßgebende Reinertrag aus landwirtschaftlichen, bezw. Geschäftsgewinn aus gewerblichen Betrieben rechnungsmäßig ergibt.

Liegen der Voreinschätzungskommission zuverlässige Angaben über diejenigen tatsächlichen Unterlagen nicht vor, welche hiernach zu der in erster Reihe anzustrebenden ziffermäßigen Berechnung des in dem dem Steuerjahr unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahre, oder in den zulässigen Fällen des im Durchschnitt der maßgebenden Wirtschafts-(Betriebs-)Jahre vom Steuerpflichtigen wirklich erzielten Einkommens erforderlich sind, so muß dasselbe schätzungsweise ermittelt werden.

Dabei sind soweit als möglich die den Ertrag oder den Geschäftsgewinn bestimmenden Umstände des Einzelsfalls festzustellen und der Schätzung zugrunde zu legen. Wo eine derartige individuelle Schätzung nicht durchführbar ist, müssen die inwertschätzungsweisen Anhaltspunkte für die Schätzung durch Vergleichung mit den zuverlässig bekannt gewordenen Ergebnissen anderer gleichartiger Betriebe gewonnen werden.

II. Als geeignete Grundlage für die Schätzung des Ertrags landwirtschaftlich benutzter Grundstücke können in solchen Bezirken, in denen Verpachtungen in einigem Umfange vorkommen, die in den maßgebenden Wirtschaftsjahren wirklich gezahlten Pachtpreise dienen.

Bedarfs zutreffender Anwendung derselben dürfen jedoch in keinem Falle die Unterschiede im Pachtwert unberücksichtigt bleiben, welche durch den Umfang einer Wirtschaft, die Lage und den Zusammenhang der dazu gehörigen Liegenschaften, die Bodenbeschaffenheit, die Bewirtschaftungsweise usw. bedingt sind.

Auch muß bei der Vergleichung den besonderen Umständen Rechnung getragen werden, welche etwa im einzelnen Falle die normale Höhe des bedingenen Pachtpreises, sei es steigend, sei es herabmindernd, beeinflusst haben.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß, wenn nicht die besonderen persönlichen Eigenschaften des Wirtes ein anderes Ergebnis bedingen, das Einkommen des selbstbewirtschaftenden Eigentümers in der Regel höher sein wird als das Einkommen, welches ihm ohne weitere Aufwendung und Bemühung durch Verpachtung zufließen würde; denn er muß neben einer angemessenen Verzinsung seines Betriebskapitals auch einen Ersatz für seine eigene Tätigkeit und die Mitarbeit seiner Angehörigen beanspruchen.

Dem ermittelten Pachtwert ist deshalb ein diesem mutmaßlichen Mehreinkommen entsprechender Zuschlag hinzuzurechnen, bei dessen Bemessung die persönlichen Verhältnisse, die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen Berücksichtigung finden müssen.

III. Als wertvolles Hilfsmittel zur Vermeidung grober Mißgriffe bei der Schätzung sowohl des landwirtschaftlichen als auch des gewerblichen Einkommens können ferner vorsichtig aufgestellte Schätzungsnormen dienen.

Die Fragen, für welche Arten des Einkommens und in welchem Umfange die Aufstellung von Schätzungsnormen überhaupt angezeigt ist, wie die Normen für die verschiedenen Einkommensarten zu gestalten und welche Methoden dabei zu befolgen sind, können nicht allgemein, sondern nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse des betreffenden Anwendungsgebiets beantwortet werden. Es gehört zu den Aufgaben des Vorsitzenden der Veranlagungskommission, der Lösung dieser Fragen fortgesetzt seine Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere muß er darauf bedacht sein, für die Schätzung des Reinertrags der landwirtschaftlich benutzten Grundstücke, aber auch für die Schätzung des Pachtwerts der dazu gehörigen Wohnungen, des Geldwerts der zur Vestreitung des eigenen Haushalts verwendeten Wirtschaftserzeugnisse, der Löhne und Naturalbezüge der Arbeiter und namentlich auch des Geschäftsgewinns der in keinem Veranlagungsbezirke vorkommenden Gewerbsarten möglichst ausgiebiges Material zu sammeln und aus demselben brauchbare Schätzungsnormen herzuleiten. Es bleibt ihm überlassen, hierüber auch mit einzelnen geeigneten Mitgliedern der Veranlagungskommission, landwirtschaftlichen und gewerblichen Sachverständigen in Einvernehmen zu treten. Das Ergebnis ist spätestens bei dem Zusammentritt der Veranlagungskommission für die bevorstehende Veranlagung zu deren Kenntnis zu bringen und zum Gegenstand der Beratung zu machen. Die darüber aufzunehmende Verhandlung ist dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen.

Wo es nach Lage der Verhältnisse zweckmäßig und unbedenklich erscheint, die anzuzuwendenden Normalsätze den beteiligten Voreinschätzungskommissionen, sei es vorher zur Begutachtung, sei es nach der Beschlußfassung darüber zur Kenntnisnahme mitzuteilen, sind die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen ermächtigt, entsprechende Anordnungen zu treffen.

Artikel 47.

Die Feststellung der vom Gesamteinkommen zulässigen Abzüge.

(Vgl. Artikel 24, 25.)

Bei Feststellung der Abzüge vom Gesamteinkommen (Schuldenzinsen und Tilgungsbeiträge, Renten, dauernde Lasten, Klassenbeiträge, Lebensversicherungsprämien) hat die Kommission sorgfältig zu prüfen, ob der Abzug nach den in den Artikeln 24, 25 gegebenen Vorschriften überhaupt zulässig, und ob im einzelnen Falle die Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Zahlung von Schuldenzinsen usw. tatsächlich als nachgewiesen anzusehen ist. Von dieser Prüfung wird die Voreinschätzungskommission auch nicht durch die bezüglichen Eintragungen in der Staatssteuerliste entbunden. Ergeben sich über das Bestehen der Zins- oder sonstigen Verpflichtung Zweifel, welche durch die der Voreinschätzungskommission zu Gebote stehenden Mittel (Anforderung des Steuerpflichtigen zu freiwilligen Angaben, zur Vorlegung der Zinsquittungen und Schuldurkunden usw., Rückfragen bei dem Gemeindevorstande, vgl. Artikel 42 II Nr. 6) nicht gehoben werden, so muß der Abzug bei der Voreinschätzung unberücksichtigt und dem Steuerpflichtigen überlassen bleiben, die erforderlichen Nachweise im Wege der Rechtsmittel zu führen.

Nach Bewandnis der Umstände werden derartige Zweifel der Voreinschätzungskommission auch Beranlassung geben können, bei dem Vorstehen der Veranlagungskommission den Erlaß einer Auforderung an den Steuerpflichtigen zur Abgabe der Steuererklärung zu beantragen.

In jedem Falle müssen die zugelassenen Abzüge in Spalte 26 der Staatssteuerliste durch die in der Kopfschrift vorgeesehenen Angaben vollständig erläutert werden.

Artikel 48.

Abzug vom Einkommen gemäß § 19 des Einkommensteuer-Gesetzes.

Nach Feststellung des Jahreseinkommens in Spalte 28 der Staatssteuerliste prüft die Kommission, bei welchen Steuerpflichtigen die Voraussetzungen des § 19 des Einkommensteuer-Gesetzes zutreffen (vgl. Artikel 30 II).

Für jeden nach den Bestimmungen dieses Artikels zu berücksichtigenden Familienangehörigen wird bei den Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark ein Abzug von 50 Mark von dem in Spalte 28 der Staatssteuerliste nachgewiesenen Einkommen gemacht. Bei dem Vorhandensein von drei oder vier derartigen Familienmitgliedern tritt aber in jedem Falle Ermäßigung um mindestens eine Stufe, bei dem Vorhandensein von fünf oder mehr mindestens Ermäßigung um zwei Stufen ein. Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Für jeden Pflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark wird der abzugziehende Betrag durch Vervielfachung der Zahl 50 mit der Summe der in der Spalte 3 unter c und d verzeichneten Personen ermittelt und in Spalte 29 eingetragen.
- b) Beträgt der zulässige Abzug (Spalte 29) nicht mehr als 100 Mark, so wird in Spalte 30 die Differenz zwischen den Beträgen in Spalte 28 und 29 als steuerpflichtiges Einkommen nachgewiesen.
- c) Beträgt dagegen der zulässige Abzug (Spalte 29) mehr als 100 Mark, aber nicht mehr als 200 Mark, so wird, wenn trotz Abrechnung desselben von dem in Spalte 28 nachgewiesenen Einkommen eine Änderung der Steuerstufe nicht eintreten würde, in Spalte 30 das höchste der nächst unteren Steuerstufe entsprechende Einkommen als steuerpflichtig eingestellt.
- d) Beträgt endlich der zulässige Abzug (Spalte 29) mehr als 200 Mark und ergibt sich nach Abrechnung desselben von dem in Spalte 28 nachgewiesenen Einkommen keine Änderung der Steuerstufe oder doch nur eine solche auf den nächst niedrigeren Steuerfuß, so wird in Spalte 30 das höchste der zweitnächsten Stufe nach unten entsprechende Einkommen als steuerpflichtig eingestellt.

Beispielsweise würde also, wenn das in Spalte 28 nachgewiesene Jahreseinkommen 2675 Mark beträgt, und für zwei Kinder ein Abzug von 100 Mark sich ergibt, die Eintragung in Spalte 30 auf 2575 Mark zu lauten haben. Dagegen würde, wenn in diesem Falle für drei oder vier abzugsberechtigte Familienangehörige ein Abzug von 150 Mark oder 200 Mark zu machen wäre, in Spalte 30 das steuerpflichtige Einkommen auf 2400 Mark und bei einem Abzuge von 250 Mark oder 300 Mark für fünf oder sechs abzugsberechtigte Familienmitglieder auf 2100 Mark anzugeben sein.

- e) Sind Abzüge für Familienangehörige, welche bereits das 14. Lebensjahr überschritten haben, geltend zu machen, so sind die Verhältnisse derselben, insbesondere ihre Beziehungen zum Haushaltungsvorstand, in Spalte 43 kurz anzugeben.
- f) Bei Steuerpflichtigen, zu deren Haushalt Familienmitglieder, welche nach § 19 des Einkommensteuer-Gesetzes zu berücksichtigen wären, nicht gehören, wird Spalte 29 durch einen wagerechten Strich, Spalte 30 durch Übertragung der Summe aus Spalte 28 ausgefüllt.

Artikel 49.

Vorschlag des Steuerfußes, Zulässigkeit der Ermäßigung der Einkommensteuer.

(§§ 17, 20, 33, 80 Absatz 1 des Eink. Ges., § 22 Absatz 2, § 25 Absatz 3 des Erg. Ges.)

I. Nach Beendigung dieser Vorarbeiten hat die Kommission für diejenigen in die Steuerliste vom Gemeindevorstand eingetragenen oder nachträglich von ihr übernommenen physischen Personen, welchen sie ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen (Spalte 28) von nicht mehr als 3000 Mark beimißt,

den zu veranlagenden Steuerfaß in Spalte 32 zu a der Liste vorzuschlagen und dabei folgendes zu beachten:

1. Erachtet die Kommission eine in die Staatssteuerliste eingetragene Person deshalb nicht für steuerpflichtig, weil derselben Anspruch auf Steuerfreiheit (Artikel 42 II Nr. 1 a bis d) zustehe, oder weil das in Spalte 28 nachgewiesene Einkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteige, so ist in Spalte 32 zu a der Vermerk „frei“ einzutragen und der angenommene Grund der Steuerfreiheit in Spalte 43 kurz anzugeben.

Die Streichung bleibt der Entscheidung der Veranlagungskommission bzw. des Vorsitzenden vorbehalten.

2. Wenn infolge des im § 19 des Einkommensteuer-Gesetzes vorgesehenen Abzugs (Artikel 45) das bei der Veranlagung anzurechnende steuerpflichtige Einkommen (Spalte 30) den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt, so wird Spalte 32 zu a durch den Vermerk „fr. § 19“ ausgefüllt.

3. Der von der Kommission in Spalte 32 zu a vorgeschlagene Steuerfaß muß genau demjenigen Satze entsprechen, welcher nach dem dem Teil I dieser Anweisung beigefügten Tarife I von dem in Spalte 30 festgestellten steuerpflichtigen Einkommen zu entrichten ist.

Nur ausnahmsweise gestattet § 20 des Einkommensteuer-Gesetzes eine Ermäßigung dieses Satzes um höchstens drei Stufen, wenn besondere die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Die näheren Voraussetzungen, unter welchen die Anwendung des § 20 des Einkommensteuer-Gesetzes zulässig ist, sind im Artikel 30 III angegeben.

Erachtet die Kommission das Vorhandensein eines oder mehrerer der in Artikel 30 III bezeichneten Verhältnisse für nachgewiesen und deshalb den Vorschlag auf Ermäßigung des tarifmäßigen Steuerfaßes um 1, 2 oder 3 Stufen für gerechtfertigt, so ist dies in jedem einzelnen Falle durch einen entsprechenden Vermerk in Spalte 43 kurz zu begründen.

4. Die Spalten 4 zu b, 13, 18, 20 zu b, 22, 24 zu 2, 27, 32 zu b, 33 bis 37, 38 zu b, 39 bis 42 der Staatssteuerliste sind zur Ausfüllung durch die Veranlagungskommission bzw. deren Vorsitzenden bestimmt und bleiben auch in Ansehung der Steuerpflichtigen mit Einkommen bis 3000 Mark vorläufig offen.

5. Nach geschehener Voreinschätzung wird das Personenverzeichnis in den Spalten 4 bis 7 aufgerechnet. Die Aufrechnung der Spalten 8 bis 12 a desselben sowie der Staatssteuerliste bleibt bis zum Abschlusse der Veranlagung der Ergänzungssteuer ausgesetzt.

Die Voreinschätzungscommission bescheinigt

- a) auf dem Personenverzeichnis:

„daß dasselbe mit Bezug auf die Einkommensteuerpflicht der sämtlichen darin aufgeführten Personen vorschriftsmäßig geprüft ist“,

- b) auf der Staatssteuerliste oder, wo dieselbe in Kartenblattform geführt wird, auf der Kontrollliste (A):

„daß die Voreinschätzung den gesetzlichen Vorschlägen gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist“.

Personenverzeichnis und Staatssteuerliste (Kartenblätter nebst Kontrollliste A) werden sodann mit allen Unterlagen und dem Entwurfe zur Staatssteuerrolle (Artikel 42 II Nr. 7) dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission überreicht.

Die Voreinschätzung muß in der Regel am 8. Dezember, auch in den größeren Städten jedenfalls am 20. Dezember beendet sein. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission bestimmt für jeden Voreinschätzungsbezirk den pünktlich einzuhaltenen Termin für die Einlieferung der Voreinschätzungsarbeiten.

6. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark erforderlich ist (vgl. Artikel 42 II Nr. 12), geschieht dieselbe unter Anwendung der für die Voreinschätzung in den Artikeln 45 bis 49 gegebenen Vorschriften durch die Voreinschätzungscommission.

II. Hinsichtlich derjenigen Steuerpflichtigen, welche bereits im Vorjahre nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark besteuert waren, unterbleibt die Voreinschätzung durch die Voreinschätzungscommission. Das gleiche gilt für diejenigen Steuerpflichtigen, welche zwar bisher ein Einkommen von

nicht mehr als 3000 Mark besteuerten, deren Einkommen aber für das bevorstehende Steuerjahr nach dem Ermessen der Voreinschätzungskommission mehr als 3000 Mark beträgt. Diese Steuerpflichtigen werden von der Voreinschätzungskommission, soweit dies nicht bereits seitens des Gemeinde-(Guts-)vorstandes geschehen ist, in Spalte 43 behufs Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung in Vorschlag gebracht.

III. Hinsichtlich der nichtphysischen Personen (§ 1 Nr. 4 bis 6 des Eink. Gef.) und hinsichtlich der Ergänzungssteuer findet eine Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommission überhaupt nicht statt.

Die Voreinschätzungskommission hat Vorschläge über die zu veranlagenden Ergänzungssteuerfälle auch hinsichtlich der Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark nicht zu machen. Ebenso wenig liegt es ihr ob, die Richtigkeit und Vollständigkeit derjenigen Eintragungen der Staatssteuerliste zu prüfen, welche nur für die Veranlagung der Ergänzungssteuer von Bedeutung sind.

Hierdurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Voreinschätzungskommission ihren von den Ermittlungen des Gemeinde-(Guts-)vorstandes abweichenden Annahmen über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen im Sitzungsprotokoll oder auf einer Anlage zu demselben Ausdruck gibt; dies muß geschehen, wenn ihre abweichenden Annahmen — z. B. hinsichtlich der Höhe des Kapitalvermögens oder abzugsfähiger Schulden — zugleich auf die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens von Einfluß sind und den hierauf bezüglichen Vorschlägen der Voreinschätzungskommission zugrunde liegen.

IV. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission ist befugt, in einzelnen Fällen die Voreinschätzungskommission zu einer gutachtlichen Äußerung über die Einkommensverhältnisse auch derjenigen Pflichtigen zu veranlassen, rücksichtlich deren, weil ihr Einkommen mehr als 3000 Mark beträgt, eine Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommission an sich nicht stattzufinden hat. Von dieser Maßnahme wird insbesondere hinsichtlich solcher Steuerpflichtigen und Einkommensquellen Gebrauch zu machen sein, von welchen bereits bekannt ist, daß die Angaben in den Steuererklärungen nicht auf Grund buchmäßiger Aufzeichnungen rechnungsmäßig, sondern lediglich schätzungsweise gemacht zu werden pflegen.

Ebenso ist der Vorsitzende der Veranlagungskommission befugt, in einzelnen Fällen eine gutachtliche Äußerung der Voreinschätzungskommission über die Vermögensverhältnisse von Steuerpflichtigen im allgemeinen oder über den mutmaßlichen Wert einzelner Vermögensteile derselben zu erfordern.

Sechster Abschnitt.

Geschäftsordnung der Kommissionen.

Artikel 75.

Geschäftsleitung.

(§ 56 Absatz 1 des Eink. Gef., § 47 des Erg. Gef.)

Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die letzteren zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Kommissionsbeschlüsse auszuführen.

In Behinderungsfällen übernimmt der ernannte Stellvertreter den Vorsitz.

Der Vorsitzende ist auch befugt, dem letzteren die Stellvertretung bei Wahrnehmung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige zu übertragen.

Bei Ausübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden selbst zu.

Wenn im Laufe der Wahl-(Ernennungs-)periode ein gewähltes oder ernanntes Mitglied der Kommission durch Tod oder aus anderen Gründen ausscheidet oder dauernd an der Mitwirkung bei den Geschäften behindert wird, hat der Vorsitzende aus der Zahl der stellvertretenden Mitglieder einen Ersatzmann einzuberufen, sofern keine Ergänzungswahl (Ernennung) erfolgt ist (Artikel 44 I Nr. 7).

Zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte an Stelle eines vorübergehend verhinderten Mitglieds sind die Stellvertreter in der Regel nicht heranzuziehen. Jedoch ist dies nicht ausgeschlossen, wenn nach dem Ermessen des Vorsitzenden die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte die Einberufung eines Stellvertreters erfordert.

Als Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied darf nur ein gewählter, als Ersatzmann für ein ernanntes Mitglied nur ein ernannter Stellvertreter und in vereinigten Voreinschätzungskommissionen (§ 32 Absatz 3 bis 7 des Einf. Ges.) als Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied nur ein aus demselben Gemeinde-(Guts-)bezirke gewählter Stellvertreter einberufen werden.

Artikel 76.

Die Bildung von Unterkommissionen.

(§ 56 Absatz 2 des Einf. Ges., § 47 des Erg. Ges.)

Sofern der Umfang der Geschäfte es erfordert, ist es zulässig, aus der Gesamtkommission zum Zweck der Geschäftsverteilung Abteilungen (Unterkommissionen) zu bilden.

Die dem Vorsitzenden zustehende Verteilung der Geschäfte und der Mitglieder unter die einzelnen Unterkommissionen ist nach sachlichen Gesichtspunkten und so zu regeln, daß die Bearbeitung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer mit Bezug auf denselben Steuerpflichtigen auch derselben Unterkommission zufällt.

An der Einheitslichkeit der Gesamtkommission wird durch die Einrichtung von Unterkommissionen nichts geändert. Insbesondere ist das in dem Gesetze bestimmte Verhältnis zwischen der Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder nur für die Gesamtkommission, nicht aber für die einzelnen Unterkommissionen maßgebend.

Der Vorsitzende der Gesamtkommission behält in allen Fällen die Oberleitung der Geschäfte auch in den Unterkommissionen; er bleibt für die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte in den letzteren verantwortlich und ist jederzeit befugt, in den einzelnen Unterkommissionen selbst den Vorsitz zu übernehmen, auch wenn zu diesem Zwecke ein ständiger Vertreter ernannt oder von ihm bestellt ist.

Artikel 77.

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsordnung.

(§§ 56 Absatz 3 bis 6, 57, 59, 78 des Einf. Ges., Gesetz vom 22. April 1892 GesetzsammI. S. 93, §§ 46 Absatz 4, 47 des Erg. Ges.)

1. Die Kommissionen und Unterkommissionen erledigen ihre Geschäfte in der Regel in gemeinsamen, vom Vorsitzenden nach Bedürfnis anzuberaumenden Sitzungen. Jedoch ist es demselben in einzelnen dringenden Fällen und bei klarer Lage der Sache gestattet, die Stimmen der Mitglieder mittels Umlaufs schriftlich einzuholen.

In der an die sämtlichen Mitglieder der Kommission oder Unterkommission ergehenden Einladung zu den Sitzungen, welche gegen Empfangsbescheinigung oder mittels eingeschriebenen Briefes durch die Post erfolgt, ist der Gegenstand des in der bevorstehenden Sitzung zu erledigenden Geschäfts (z. B. „Vornahme der Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1907“) kurz zu bezeichnen.

2. Die Kommissionen (Unterkommissionen) sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig, wobei es nicht darauf ankommt, daß unter den Anwesenden die Zahl der gewählten und ernannten Mitglieder in dem für die Gesamtkommission vorgeschriebenen Verhältnis steht.

Ob für die einzelnen zur Entscheidung gelangenden Angelegenheiten neben dem Vorsitzenden ein Mitglied der Kommission als Mitberichterstatter zu bestellen ist, dem in diesem Falle die Akten und sonstigen Unterlagen schon vor der Sitzung zugänglich zu machen sind, bleibt dem Ermeßen des Vorsitzenden überlassen. Für die der Beschlußfassung der Berufungskommission unterliegenden Berufungen wird dies Verfahren in der Regel anzuwenden sein.

Die Beschlüsse der Kommissionen und Unterkommissionen werden nach absoluter Stimmmehrheit der an der Beschlußfassung teilnehmenden Mitglieder gefaßt. Dem Vorsitzenden beziehungsweise dem an seiner Statt den Vorsitz führenden Stellvertreter steht volles Stimmrecht zu; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Solange über die Einschätzung, den Einspruch oder die Berufung eines Kommissionsmitglieds oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien beraten und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. In gleicher Weise ist

in denjenigen Fällen zu verfahren, wo ein Kommissionsmitglied als Mitglied einer anderen Kommission bereits in früherer Instanz (im Voreinschätzungs-, Veranlagungs- oder Einspruchsverfahren) mitgewirkt hat.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.

3. Ist eine Kommission, weil auf die erste Einladung sich die Mitglieder nicht in beschlußfähiger Zahl eingefunden hatten, zum zweiten Male gehörig geladen und wiederum nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder erschienen, so muß dies, falls nicht besondere Umstände vorliegen, welche eine solche Annahme ausschließen, einer Weigerung, die angeündigten Geschäfte zu erledigen, gleich geachtet und in Gemäßheit des § 59 des Einkommensteuer-Gesetzes verfahren werden; hierauf ist in der zweiten an die Mitglieder ergehenden Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des § 59 des Einkommensteuer-Gesetzes gilt in Ansehung der Voreinschätzungs- und Veranlagungskommissionen der Vorsitzende der Berufungskommission, in Ansehung der Berufungskommission der Finanzminister.

4. Die in eine Kommission neu eintretenden Mitglieder haben in der ersten Kommissionsitzung, an welcher sie teilnehmen, vor Beginn der Verhandlungen dem Vorsitzenden mittels Handchlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Einer Wiederholung des Gelöbnisses im Falle der Wiederwahl oder der Wiederernennung eines ausgeschiedenen Mitglieds bedarf es nicht.

Zur Entgegennahme des gleichen Gelöbnisses von Seiten derjenigen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind (§ 57 Absatz 2 des Eink. Ges.), hat die Regierung einen Kommissar womöglich am Wohnorte des zu Verpflichtenden zu bestellen.

5. Die Steuererklärungen und Vermögensanzeigen sind unter Verschluss aufzubewahren und dürfen ebenso wie die Kommissionsverhandlungen über dieselben nur zur Kenntnis von Kommissions- und Ausschussmitgliedern oder von durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung verpflichteten Beamten gelangen.

Dies ist auch zu beachten, wenn die weitere Aufbewahrung durch dienstliche Interessen nicht mehr erfordert wird (Artikel 51 V Nr. 5).

Die Erteilung einer amtlichen Auskunft an zuständige Stellen, insbesondere auch die Mitteilung von Veranlagungsmerkmalen, soweit es zur Feststellung von Steuerausschlägen erforderlich ist, an kommunale oder andere öffentliche (Schul-, Kirchen-) Verbände usw. wird durch die Vorschriften der §§ 57, 58 des Einkommensteuer-Gesetzes nicht ausgeschlossen.

6. Über jede Kommissionsitzung ist ein von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, welches über den Gegenstand der erledigten Geschäfte, insbesondere auch über die Verpflichtung der Mitglieder (Nr. 4) Auskunft geben muß.

Die Ausfertigungen der Kommissionsbeschlüsse und Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen, welcher sich dabei eines Stempels bedienen kann.

7. Diejenigen wichtigeren Verfügungen des Finanzministers sowie Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts von grundsätzlicher Bedeutung, deren Kenntnis für eine sachgemäße Mitwirkung in der Kommission unentbehrlich ist, sind den Mitgliedern in geeigneter Weise — in der Regel durch schriftlichen Umlauf oder Mitteilung in der Sitzung — zugänglich zu machen.

8. Für die in Staatssteuer-Angelegenheiten wahrgenommenen Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts erhalten die Mitglieder der Veranlagungs- und Berufungskommissionen aus der Staatskasse Reisekosten und Reisekosten nach Maßgabe der königlichen Verordnung vom 4. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 201) und der Verfügungen vom 19. Januar 1892 und vom 2. August 1892, die Vorsitzenden der bezeichneten Kommissionen nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfügung vom 28. Oktober 1891.

9. Die Mitglieder der Voreinschätzungskommissionen in vereinigten Bezirken (§ 32 Absatz 3 bis 7 des Eink. Ges.) erhalten Gebühren nach Maßgabe der hierherhalb ergehenden besonderen Bestimmungen.

Artikel 78.

Zustellungen.

(§ 58 des Einl. Ges.)

I. Die von den Vorsitzenden der Kommissionen innerhalb Preußens zu bewirkenden Zustellungen sind durch einen öffentlichen Beamten unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 2 Nr. 1 bis 12 der zur Ausführung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangverfahren wegen Vertheilung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545), ergangenen Anweisung vom 28. November 1899 auszuführen.*

*) Diese Vorschriften lauten:

Artikel 28.

Für die Zustellungen, soweit dieselben nicht durch Gerichtsvollzieher oder in Angelegenheiten der Justizverwaltung erfolgen, gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Übergabe, in den übrigen Fällen in der Übergabe einer einfachen Abschrift des zugestellten Schriftstücks.
2. Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen an die gesetzlichen Vertreter derselben. Der in Einzelfälle gesetzlicher Vertreter ist, richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Im allgemeinen erfolgen die Zustellungen für Minderjährige an den Vater, nach dem Tode desselben an die Mutter oder den Vormund, Zustellungen für Geisteskrante, Verschwendler oder sonst aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft stehende Personen an den Vormund.
Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen sowie bei Vereinen, welche als solche klagen oder verklagt werden können, genügt die Zustellung an den Vorsteher.
Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.
3. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgelegten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. m.).
4. Die Zustellung erfolgt an den Generalvollmächtigten sowie in den den Betrieb eines Handelsgewerbes betreffenden Angelegenheiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an den Adressaten selbst.
5. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat diese Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

6. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.
Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.
7. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück bei der Ortsbehörde oder Postanstalt des Zustellungsortes niedergelegt und die Rücksendung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit möglich, durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.
8. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokal nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin amwehenden Gewerbegehilfen erfolgen.
Wird ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher in seinem Geschäftslokal nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin amwehenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.
9. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokal amwehenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.
Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen zu Nr. 6 und 7 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

10. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück an Orte der Zustellung zurückzulassen.

11. Zur Nachzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubnis der Postleitungsbehörde erfolgen. Die Erlaubnis ist nur im Falle der Dringlichkeit der Zustellung zu erteilen. Die Nachzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutragen. Eine Zustellung, bei welcher die vorstehende Bestimmung nicht beachtet ist, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

12. Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Beteiligten oder an einen von mehreren Vertretern bei Übergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Übergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

An Stelle der Vollstreckungsbehörde im Falle des Artikels 28 Nr. 11 a. a. D. tritt der die Zustellung anordnende Vorsitzende.

II. Die die Zustellung veranlassende Behörde oder der hiermit beauftragte Beamte hat das zu übergebende Schriftstück in einem durch das Dienstiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlage dem Beamten, welcher mit der Ausföhrung der Zustellung beauftragt ist, oder der Post zur Zustellung auszuhändigen. Behufs Zustellung von Mitteilungen an die außerhalb des Bezirks wohnhaften Steuerpflichtigen ist regelmäßig die Zustellung durch die Post zu wählen, insofern nicht im Einzelfalle besondere Umstände die Mitwirkung des auswärtigen Vorsitzenden der Veranlagungskommission angezeigt erscheinen lassen.

III. Der Aufnahme einer förmlichen Zustellungsurkunde bedarf es — unbeschadet der Vorschrift unter IV — nicht, es genügt eine Bescheinigung des öffentlichen Beamten, welche Ort und Zeit der Zustellung, die Bezeichnung des zugestellten Schriftstücks und der Person, an welche dasselbe übergeben ist, sowie die Unterschrift des Beamten enthalten muß. Diese Bescheinigungen können für eine Mehrzahl von Zustellungen tabellarisch zusammengefaßt werden.

Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen hat der Beamte den Tag der Zustellung auf dem zugestellten Schriftstück zu vermerken.

Erfolgt die Behändigung des Schriftstücks nicht an den Adressaten selbst, sondern gemäß Artikel 28 Nr. 6, 8, 9 der Anweisung vom 28. November 1899 an eine andere Person (Hausgenossen, Dienstboten, Geknerbegehlfen usw.), so muß die Bescheinigung des Beamten derart abgefaßt werden, daß daraus das Verhältnis, in welchem der Empfänger des Schriftstücks zu dem Adressaten steht, zu erkennen ist.

Dagegen bedarf es nicht der ausdrücklichen Hervorhebung des Umstandes, daß der Adressat in einer Wohnung oder in seinem Geschäftslokal nicht angetroffen worden, und daß im Falle der Nr. 6 Absatz 2 a. a. D. der Hauswirt oder Vermieter zur Annahme bereit und eine der unter Nr. 6 Absatz 1 bezeichneten Personen nicht anwesend gewesen sei.

IV. Bei Zustellungen durch die Post ist auf den Briefumschlag der Vermerk zu setzen: „Vereinfachte Zustellung“. Für die über Zustellungen durch die Post aufzunehmenden Urkunden sind ausschließlich diejenigen Formulare zu verwenden, welche durch die Anweisung des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Postamts über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde (Amtsblatt des Reichs-Postamts Nr. 57 für 1899), eingeföhrt sind.

V. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppenteile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, erfolgen mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde.

Im übrigen sind die außerhalb Preußens erforderlichen Zustellungen in der Regel mittels eingeschriebenen Briefes gegen einen zu den Akten zurückgelangenden Empfangschein zu bewirken.

Wenn jedoch die Post nach dem Orte des Aufenthalts des Steuerpflichtigen derartige Briefe nicht befördert, und die Voraussetzungen der Zustellung mittels Ausganges (vgl. unten zu VII) nicht vorliegen oder diese Zustellungsart mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache nicht angezeigt scheint, so ist das zuzustellende Schriftstück unter Darlegung des Sachverhaltes durch Vermittelung des Vorsitzenden der Berufungskommission dem Finanzminister zur weiteren Übermittlung an das Auswärtige Amt einzureichen.

Die im § 58 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes zugelassene Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes (ohne zurückgelangenden Empfangschein) ist nur anzuwenden, wenn von der Zustellung der Lauf einer Ausschlußfrist nicht abhängig ist.

VI. In allen Fällen gilt die Zustellung an den Adressaten für vollzogen, auch wenn die Annahme ohne gesetzlichen Grund verweigert wird.

VII. Ist der Aufenthalt des Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstücks an der zu Ausschängen der Gemeinde des Veranlagungsorts bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Der Tag der Anheftung ist auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken.

Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Diese Art der Zustellung (Absatz 1, 2) ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder seinen Erfolg verspricht, oder wenn die Zustellung aus dem Grunde nicht bewirkt werden kann, weil die Wohnung einer der unten zu VIII Absatz 1 bezeichneten Personen der Ort der Zustellung ist.

VIII. Unstatthaft ist jeder unmittelbare geschäftliche Verkehr der Behörden mit solchen Personen, welche das Recht der Exterritorialität genießen, insbesondere mit den Chefs und Mitgliedern der am hiesigen Hofe beglaubigten Missionen, den nicht preussischen Mitgliedern des Bundesrats, den Familienmitgliedern und dem Geschäftspersonale der bezeichneten Personen, und mit solchen Bediensteten derselben, welche nicht Deutsche sind.

Mitteilungen oder Anfragen jeder Art, welche im Interesse der Steuerverwaltung an eine zu diesen Kreisen gehörige Person für erforderlich erachtet werden, sind unter gehöriger Begründung auf dem geordneten Instanzenwege dem Finanzminister vorzulegen.

Zu gleicher Weise ist mit etwaigen Anfragen und Ersuchen an das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs, an kaiserliche auswärtige Vertretungen und an ausländische Behörden zu verfahren.

Staatssteuerliste

der (des)

Gemeinde (Gutsbezirks) }
Stadt } _____

Daß die Voreinschätzung zur Einkommensteuer den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

Ort und Datum.

Die Voreinschätzungskommission.
(Unterschriften.)

Die Staatssteuerliste wird bezüglich der Einkommen von nicht mehr als 3000 M zum jährlichen Veranlagungsbetrage von M Einkommensteuer

und M Ergänzungssteuer

abgesetzt.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes sind bei der Einkommensteuer außer Hebung gesetzl
..... M, so daß zu erheben bleiben M

Ort und Datum.

Die Veranlagungskommission.
Der Vorsitzende.
(Unterschrift.)

Spalte	68 Vertheilung nach Abzug der Beiträge					Veranlagung der Jenften mit Einkommen von nicht mehr als 8000 M zur													
						Einkommensteuer						Ergänzungssteuer							
						Nach der Befreiung			nach der Befreiung			nach der Befreiung			nach der Befreiung				
						Abzug	Freibetrag												
Zur Veranlagung der Jenften in den Spalten 24 u. 25 ist anzuwenden: zu 1) § 9, 24 und b) § 9, 25, Kapital, Zinsfuß, Namen u. Wohnort des Schuldigers; zu 2) § 9, 24 und b) § 9, 25, der Betrag der sonstigen Rechte und des Solls der Schuldiger; zu c) § 9, 24, die Kasse, an welche die Zahlung erfolgt; zu d) § 9, 25, die Versicherungsgesellschaft oder den Fall der Versicherung; zu e) § 9, 25, die Höhe des jährlichen Schuldbeitrags in % des Kapitals	in Spalte 24 von der Summe in Spalte 23	in Spalte 25 von der Summe in Spalte 23	in Spalte 26 von der Summe in Spalte 23	in Spalte 27 von der Summe in Spalte 23	in Spalte 28 von der Summe in Spalte 23	in Spalte 29 von der Summe in Spalte 23	in Spalte 30 von der Summe in Spalte 23	in Spalte 31 von der Summe in Spalte 23	in Spalte 32 von der Summe in Spalte 23	in Spalte 33 von der Summe in Spalte 23	in Spalte 34 von der Summe in Spalte 23	in Spalte 35 von der Summe in Spalte 23	in Spalte 36 von der Summe in Spalte 23	in Spalte 37 von der Summe in Spalte 23	in Spalte 38 von der Summe in Spalte 23	in Spalte 39 von der Summe in Spalte 23	in Spalte 40 von der Summe in Spalte 23	in Spalte 41 von der Summe in Spalte 23	in Spalte 42 von der Summe in Spalte 23
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42			

Bemerkungen.
 Hier sind auch die besonderen Ermäßigungsgründe anzuführen:
 1. Die Verhältnisse der in Sp. 24 angeführten, vom Steuerpflichtigen zu unterhaltenden Familienangehörigen sind kurz zu erläutern.
 2. Ermäßigungsgründe nach § 8 des Ginf. Gef. sind: außer gewöhnliche Befreiung durch:
 a) Unterhalt und Erziehung des Kinder,
 b) Verpflichtung zum Unterhalt mittellose Angehöriger,
 c) anderwärts Krankheit,
 d) Verschuldung,
 e) besondere Unglücksfälle (vgl. auch § 19 Abs. 2 des Erg. Gef.).
 NB. Beiträge zu Krankenkassen (Sp. 26 c) sind nur soweit abzugsfähig, als sie zusammen den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen.
 Nebenberuf. Prämien (Sp. 24 d) sind nur soweit abzugsfähig, als sie 1% des Kapitals mit dem Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen.
 Schuldentilgungsbeiträge (Sp. 26 e) sind nur soweit abzugsfähig, als sie 1% des Kapitals mit dem Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen (§ 8 des Ginf. Gef.).

Zu Spalte 3 d):
 Der Steuerpflichtige hat einen 18jährigen Nödsinnigen und daher erwerbsunfähigen Enkel zu unterhalten.

Anleitung zur Ausfüllung des Modells A.

I. Im allgemeinen.

In die mit waagrechttem Doppelpfeil (==) bezeichneten Spalten 4 zu b, 18, 18, 20 zu b, 22, 24 zu 2, 27, 8 zu b, 33 bis 37, 38 zu b, 39 bis 42 sind durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand und durch die Voreinschätzungskommission keine Eintragungen zu bewirken.

Im Interesse der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, die Eintragungen in die Vermögensspalten 4, 18, 18, 20, 22, 21 27 auf einer oberen, die der Einkommensspalten auf einer unteren Horizontallinie anzuordnen.

Die bezeichneten Vermögensspalten, sowie die zur Eintragung der Ergänzungsteuerätze bestimmten Spalten 38 bis 4 sind schraffiert; sie können aber auch in rosa Farbe hergestellt werden.

2. Im besonderen.

Spalte 4: zu a ist der Betrag der Kapitalien (§ 7 a und b des Ergänzungsteuergesetzes, Art. 13 Kr. 1 und 2 der Erg. A zu b der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere periodische Hebungen (§ 7 c des Ergänzungsteuergesetzes, Art. 18 Kr. 8 der Erg. A) einzutragen.

Spalten 6, 7 und 18: Fideikommißbesitz ist als eigenes Grundvermögen einzutragen.

Spalte 18: Das hier mit zu berücksichtigende Betriebskapital umfaßt auch das zur Bewirtschaftung der gepachteten Grundstücke dienende tote und lebende Inventar.

Spalte 14: zu a ist das Einkommen aus gepachteten Besitzungen nach Abzug der Pacht (Spalte 11) anzugeben.

Spalte 20: Hier sind die im Artikel 8 zu 1 der Erg. A. bezeichneten selbständigen ausschließlichen Vermögensgegenstände einzutragen.

Spalte 24: zu 1 ist der Betrag der Kapitalschulden (§ 8 Kr. 1 des Ergänzungsteuergesetzes, Art. 17 I Kr. 1 der Erg. A zu 2 der Kapitalwert der Renten und sonstigen periodischen Lasten (§ 8 Kr. 2 des Ergänzungsteuergesetzes, Art. 17 I Kr. 2 der Erg. A.) einzutragen.

Bemerkungen zum Muster A.

Bei Einrichtung des Formulars sind mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission folgende Abweichungen gestattet:

1. Die Abtheilung des Raumes für die einzelnen Zeilen durch Querlinien und der Vordruck der Buchstaben (a, b, c usw.) wie der Kästern (1 und 2) in den betreffenden Spalten kann unterbleiben.
2. Der Vordruck für die Angabe des Mietpreises der Wohnung (Spalte 2 zu b) kann, wo diese Angabe für unbedeutend zu erachten ist, namentlich in ländlichen Gemeinden, fortlassen. Für die Angabe des Standes oder Gewerbes kann eine besondere Spalte eingerichtet werden.
3. In größeren Gemeinden, namentlich Städten, kann die Angabe der Wohnung in Spalte 2 unterbleiben, bei dessen über dem Kopf des Formulars ein Platz zur Angabe der Straße bestimmt und für die Einrichtung der Hausnummer neben Spalte 2 eine Unterspalte eingerichtet werden.
4. Unter der Personenzahl in Spalte 8 dürfen Vermerke über die Erwerbsfähigkeit der Haushaltungsangehörigen und in den Unterspalten a und b Vermerke über das Alter der über 14jährigen Personen gemacht werden.
5. Bei größeren Besitzungen, wo die Spalten 6 bis 12 zur Angabe der Merkmale nicht ausreichen, empfiehlt es sich, diese Angaben in einen Anhang zur Staatssteuerliste zu verweisen. Ein zum Gebrauch für mehrere Jahre eingerichtetes Muster zu einem solchen Anhang ist auf Seite 107 abgedruckt. Wird eine Besitzung in den Anhang aufgenommen, so ist in Spalte 7 des Modells A die laufende Nummer des Anhangs einzutragen, unter welcher die Besitzung dort erscheint.
6. Wo der Betrieb der Landwirtschaft nicht von Bedeutung ist, können die Spalten 6 bis 12 zu den für städtische Verhältnisse wichtigen Angaben verwendet und entsprechend überschrieben oder zerlegt werden. Auch ist die Verweisung der bezüglichen Angaben in einen zweckmäßig einzurichtenden Anhang (vgl. Nr. 5) gestattet.
7. Eine Erweiterung oder Zerlegung der Spalten 16 und 21 ist gleichfalls zulässig. Wo es vom Gemeindevorstand gewünscht wird, können insbesondere zum Zwecke der Gemeindebesteuerung neben diesen Spalten besondere Unterspalten für das Einkommen aus Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnortes des Steuerpflichtigen oder für das Einkommen aus Gehalt, Pension, Bartgeld, eingerichtet werden.
8. Die Zerlegung der Spalten 14, 24, 26 nach Maßgabe der Buchstaben- bzw. Nummerbezeichnung in den Kopfzeilen ist gestattet.
9. Für die in der Erg. A. angeordnete Eintragung der Nummer des Schätzungsbogens, Personalblatts usw. können an geeigneter Stelle besondere Unterspalten eingeschaltet werden.
10. Auch ist es zulässig, Spalten mit den Überschriften der Spalten 29 und 38, 37 (unter Berücksichtigung des Einspruchs) des Modells C an geeigneten Stellen des Modells A einzufügen, sofern die Verweisung der bezüglichen Vermerke in die Bemerkungsspalte nicht angezeigt erscheint.
11. Zur Erleichterung der statistischen Aufstellungen können folgende Unterspalten eingefügt werden:
 - 42 a Zahl der ergänzungsteuerpflichtigen Zeilen,
 - 42 b Zahl der zum Haushalt der Ergänzungsteuerpflichtigen gehörigen Personen.

anfangsbezirk: Kreis _____

Anhang

zur

Staatssteuerliste

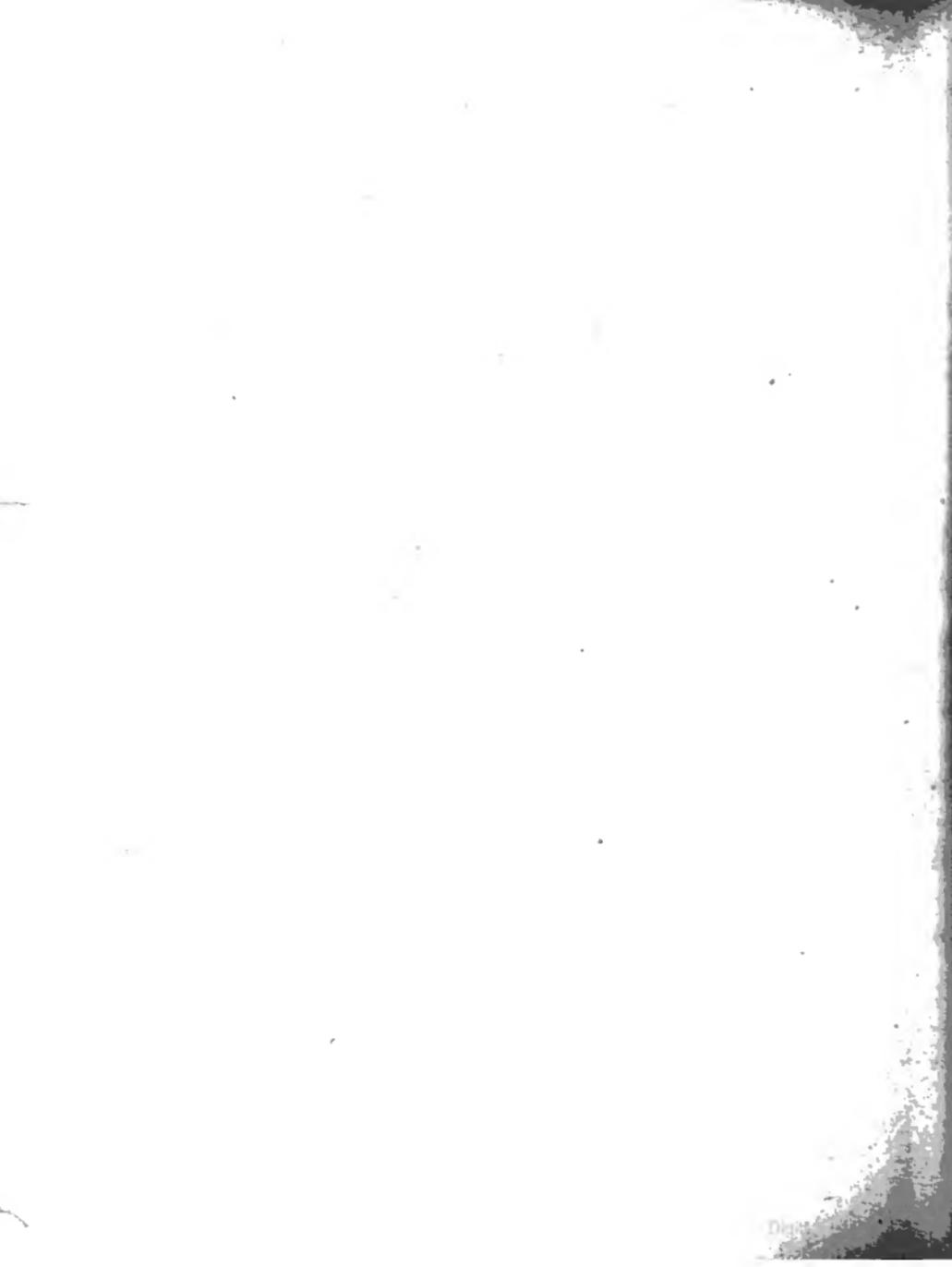
(Einkommens- und Vermögensnachweisung)

der Gemeinde _____

(des Ortsbezirks _____)

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Besitzung	Name des Steuer- pflichtigen	Staatssteuerliste (Einkommens- nachweisung)		Zur Besetzung gehörige Gebäude W. = Wohnräume G. = Gewerbliche Räume a) Gebäude- steuer R. B. b) Gebäude- steuer K	In Selbstbewirtschaftung	
			Steuerjahr	Nr.		Gemeinde (Guts- bezirk)	Kulturart
1	2	3	4		5	6	7
			1907		W.		Gärten . . .
			1908		G. a		Acker . . .
			1909				Wiesen . . .
			1910		b		Weiden . . .
			1911				Holzungen . . .
							Weinberge . . .
							zusammen . . .
			1907		W.		Gärten . . .
			1908		G. a		Acker . . .
			1909				Wiesen . . .
			1910		b		Weiden . . .
			1911				Holzungen . . .
							Weinberge . . .
							zusammen . . .
			1907		W.		Gärten . . .
			1908		G. a		Acker . . .
			1909				Wiesen . . .
			1910		b		Weiden . . .
			1911				Holzungen . . .
							Weinberge . . .
							zusammen . . .

des Steuerpflichtigen befindliche Liegenschaften					Viehstand		Bemerkungen
Eigentum des Steuerpflichtigen (Fideikommiß)		Pachtung			Gattung	Anzahl	
ha	a) Grundsteuer-Reinertrag b) Grundsteuer <i>M</i>	ha	Grundsteuer-Reinertrag <i>M</i>	Jahrespacht <i>M</i>			
8	9	10	11	12	13	14	
					Pferde . . .		
					Rinder . . .		
					Schafe . . .		
					Schweine . .		
					Pferde . . .		
					Rinder . . .		
					Schafe . . .		
					Schweine . .		
					Pferde . . .		
					Rinder . . .		
					Schafe . . .		
					Schweine . .		
					Pferde . . .		
					Rinder . . .		
					Schafe . . .		
					Schweine . .		



Nachname und Vorname: **Köhler, Ernst**

Steuerschilder: _____

Auflage B.

Artikel 42 (Seite 87).

Stand (Gewerbe): **Ackerbürger**

Veranlagungsbezirk: _____

Kreis _____

Geboren am **3. Juli 1837**

Gemeinde: _____

Bürgermeisterei: _____

Wohnung: **Schulstraße 16**

Erma: _____

Veteranierung an Geschäften mit beschränkter Haftung

Zu vergleichen das Verzeichnis Nummer XV

1908 Nr. _____ 1911 Nr. _____

1909 Nr. _____ 1912 Nr. _____

1910 Nr. _____ 1913 Nr. _____

Veranlagungsperiode und Steuerjahr	Ergänzungssteuer		Einkommensteuer												Einkommensteuer			
	1908/10	1908	1908	1909	1910	1911/13	1911	1912	1913	1911			1912			1913		
1	Summe der Kontrahente																	
2	Summe des Veranlagungsgrundbogens																	
3	Zust der Haushaltungsgemeinschaften oder der Gemeinschaften																	
a) männliche über 14 Jahre b) weibliche über 14 Jahre c) unter 14 Jahren	d) Unter a) und b) befinden sich — außer der Ehefrau — auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu unterhaltender Angehörige, welche mehr im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen häuslich tätig sind, noch ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ordentlichen Tagelohnes nach ihr Aktivposten u. nach ihrem Geschlecht haben	Personalblatt Nr. 24												Personalblatt Nr. _____				
		Alter in Jahren												Alter in Jahren				
4	Kapitalvermögen (Sp. 20) und Einkommen daraus M																	
5	Grund- und Gebäudebesitz (Sp. 28) und Einkommen daraus (Sp. 29, 30) M																	
6	Gewerbliches Vermögen und Einkommen daraus M																	
7	Selbständige Rechte und Berechtigungen (Sp. 32) bzw. Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, Rechten auf periodische Leistungen und Vorteile irgend welcher Art (Sp. 34) M																	
8	Summe des Vermögens und des Einkommens M																	
9	Verzogen ab: Kapitalschulden, Kapitalwert der Renten (Sp. 35) bzw. Schuldzinsen, Renten, Rostenzins (Sp. 36) M																	
10	Nach Abzug der Beträge in Sp. 9 verbleibt Vermögen bzw. Einkommen M																	
11	Von Einkommen bis zu 5000 Mark und je 500 Mark abzugeben für jeden in Sp. 9 unter c) und d) nachgewiesenen Haushaltungsgemeinschaften, zusammen M																	
12	Mitteln der Besteuerung zu unterwerfendes Vermögen bzw. Einkommen M																	
13	Vermögensanteile bzw. Steuererklärung eingez. an dem Vorschlag der Vereinfachungskommission M																	
14	Einkommen nach dem Vorschlag des Vorstehenden bei Veranlagungskommission M																	
15	Einkommen nach dem Vorschlag der Vereinfachungskommission M																	
16	Einkommen nach Ermäßigung																	
17	a) Einkommen b) Verlust c) Schwelende																	
	Ermäßigung §§ 62, 73, 85 Eink. Ges. §§ 39, 45, 47 Org. Ges.																	
Ermäßigung §§ 63 des Eink. Ges., 40 des Org. Ges.																		
<p>Be mer k un gen:</p> <p>Hier sind auch die besonderen Ermäßigungsgründe anzuführen:</p> <p>1. Die Verhältnisse der in Spalte 3 d) angeführten vom Steuerpflichtigen zu unterhaltenden Familienangehörigen sind hier zu erläutern.</p> <p>2. Bei Steuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 5000 Mark, aber nicht mehr als 6500 Mark ist anzugeben, um wieviel Steuern gemäß § 19, Abs. 2 § 3 b Eink. Ges. Ermäßigung wegen der in Spalte 3 unter c) und d) nachgewiesenen Familienangehörigen stattzugeben ist.</p> <p>3. Ermäßigungsgründe nach § 20 des Einkommensteuergesetzes sind: außergewöhnl. Belastung durch:</p> <p>a) Unterhalt und Erziehung der Kinder</p> <p>b) Berufstät. u. Unterhalt mittelalter Angehöriger</p> <p>c) schwere Krankheit</p> <p>d) Berufshinderung</p> <p>e) besondere Umstände (vgl. auch § 19, Abs. 2 des Org. Ges.)</p>																		
<p>Zu Sp. 3 a): Der Steuerpflichtige hat einen 15-jährig. blödsinnigen und daher erwerbsunfähig. Enkel zu unterhalten.</p>																		

		Grundvermögen											Ganzes Vermögen
		Eigenschaften							Einkommen				
Steu- jahr	Kapitalvermögen a) Beitrag der Kapitalien b) Wert der Rechte auf Renten usw. M	Wohn- gebäude a) Zahl b) Gebäu- dever- kehrswert (Mark) c) Gebäude- steuer (Mark)	a) eigene selbst- bewirtschaftete b) eigene ver- pachtete c) gepachtete (Bemerkung) Fläche	Grund- steuer- ein- trag der eigenen Eigen- schaften	Grund- steuer der eigenen Eigen- schaften	Kulturarten der selbst- bewirtschafteten eigenen und gepach- teten Liegen- schaften a) Gärten b) Äcker c) Wiesen d) Weiden e) Obst- plantagen f) Wein- berge	für gepach- tete Liegen- schaften zu zahlende Pacht	Dieb- stand a) Pferde b) Rind- vieh c) Schafe d) Schweine	Gemein- er Wert des eigenen Grund- besitzes einschließ- lich des Be- triebs- kapitals	a) aus selbstbewirt- schafteten eigenen und gepach- teten Liegen- schaften b) aus verpachteten Liegen- schaften c) zu- sammen	a) Miet- einnahme der eigenen Wohnung b) zusammen d) Abzüge e) bleibt	a) b) c) d) e) f)	
													19
1906	a) 3600 b)	a) 1 b) 240 c) 9,60	a) 54,42 b) 14 c) —	507	66	a) 0,12 b) 17,54 c) 8,50 d) 4,30 e) 39,06 f) —	—	a) 4 b) 10 c) 8 d) 8	10 000	a) 1600 b) 500 c) 2100	a) 60 b) 200 c) 260 d) 32 e) 258	a) b)	
1909	a) b)	a) b) c)	a) b) c)			a) b) c) d) e) f)		a) b) c) d)		a) b) c)	a) b) c) d) e)	a) b)	
1910	a) b)	a) b) c)	a) b) c)			a) b) c) d) e) f)		a) b) c) d)		a) b) c)	a) b) c) d) e)	a) b)	
1911	a) b)	a) b) c)	a) b) c)			a) b) c) d) e) f)		a) b) c) d)		a) b) c)	a) b) c) d) e)	a) b)	
1912	a) b)	a) b) c)	a) b) c)			a) b) c) d) e) f)		a) b) c) d)		a) b) c)	a) b) c) d) e)	a) b)	
1913	a) b)	a) b) c)	a) b) c)			a) b) c) d) e) f)		a) b) c) d)		a) b) c)	a) b) c) d) e)	a) b)	

	Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, Rechten auf periodische Leistungen und Vorteile irgend welcher Art: a) bar b) in freier Wohnung, Kost, Naturalien usw. c) zusammen	Zufällige Abzüge vom		Zur Begründung der Abzüge in den Spalten 35 und 36 ist anzugeben: Zu 1 Sp. 35 und a) Sp. 36 Kapital, Zinssuß, Name, Wohnort des Gläubigers Zu 2 Sp. 35 und b) Sp. 36 Betrag oder sonstiger Rechtsmittel und Älter des Empfängers Zu c) Sp. 36 die Kasse, an welche die Zahlung erfolgt Zu d) Sp. 36 die Versicherungs-Gesellschaft oder »Anhalt und die Nr. der Police Zu e) Sp. 36 die Höhe des jährlichen Schuldentilgungsbeitrags in % des Kapitals	Bemerkungen Beiträge zu Kranken- usw. Kassen (Sp. 36 c) sind nur soweit abzugsfähig, als sie zusammen den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen. Lebensversicherungs-Prämien (Sp. 36 d) sind nur soweit abzugsfähig, als sie den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen. Schuldentilgungs-Beiträge (Sp. 36 e) sind nur soweit abzugsfähig, als sie 1% des Kapitals und den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen. (§ 8 des Eink. G.)
		Vermögen:	Einkommen:		
		1. Kapitalschulden	a) Schuldzinsen b) Renten und dauernde Lasten c) Beiträge zu Kranken- usw. Kassen d) Lebensversicherungsbeiträge des Steuerpflichtigen oder eines nicht selbständig zu veranlassenden Haushaltungsangehörigen e) Schuldentilgungsbeiträge		
	M	M	M	37	38
a) — b) — c) —	1. — 2. 1 500	a) — b) 300 c) — d) — e) —		Zu 2 Sp. 35 und b) Sp. 36: Rente an C. Hansen in B.... nach Vertrag vom 8. Juli 1888. Alter 66 Jahre	
a) b) c)	1. 2.	a) b) c) d) e)			
a) b) c)	1. 2.	a) b) c) d) e)			
a) b) c)	1. 2.	a) b) c) d) e)			
a) b) c)	1. 2.	a) b) c) d) e)			

Muster IV.

Artikel 42 II R. 9 (Seite 89).

Steuerjahr 19

Veranlagungsbezirk

Kreis

Gemeinde

Staatssteuer-Kontrollliste A.

Daß die Voreinschätzung zur Einkommensteuer den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

....., den 19.....

Die Voreinschätzungs-Kommission.

Die Staatssteuer-Kontrollliste A. wird bezüglich der Einkommen von nicht mehr als 3000 M. zum jährlichen Veranlagungsbetrage von

..... M. Einkommensteuer

..... M. Ergänzungssteuer

festgesetzt.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes sind bei der Einkommensteuer außer Hebung gesetzt M., sodasß zu erheben bleiben M.

....., den 19.....

Die Veranlagungs-Kommission.

Der Vorsitzende.

Anmerkung: Die Spalten 1—5 werden vom Gemeinde-(Guts-)Vorstand ausgefüllt. Die zur Verwendung kommenden Formulare sind in solcher Papiergröße herzustellen, daß die einzelnen Spalten eine zweckentsprechende Breite erhalten, im Bedarfsfall können halbe Einlagebogen verwendet werden.



Veranlagungsbezirk Kreis

Blatt VI.

Artikel 411 (Seite 86)

Veranlagungsjahr

Personenverzeichnis

der (des)

Gemeinde (Gutsbezirks) }

Stadt }

Daß in diesem Verzeichnis die sämtlichen Einwohner des Ortes richtig und vollständig aufgeführt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Gemeinde-(Guts-)vorstand.
(Unterschrift.)

Daß dieses Personenverzeichnis mit Bezug auf die Einkommensteuerverpflicht der sämtlichen darin aufgeführten Personen vorschriftsmäßig geprüft ist, wird hiermit pflichtgemäß bescheinigt.

Ort und Datum.

Die Vereinskommmission.
(Unterschriften.)

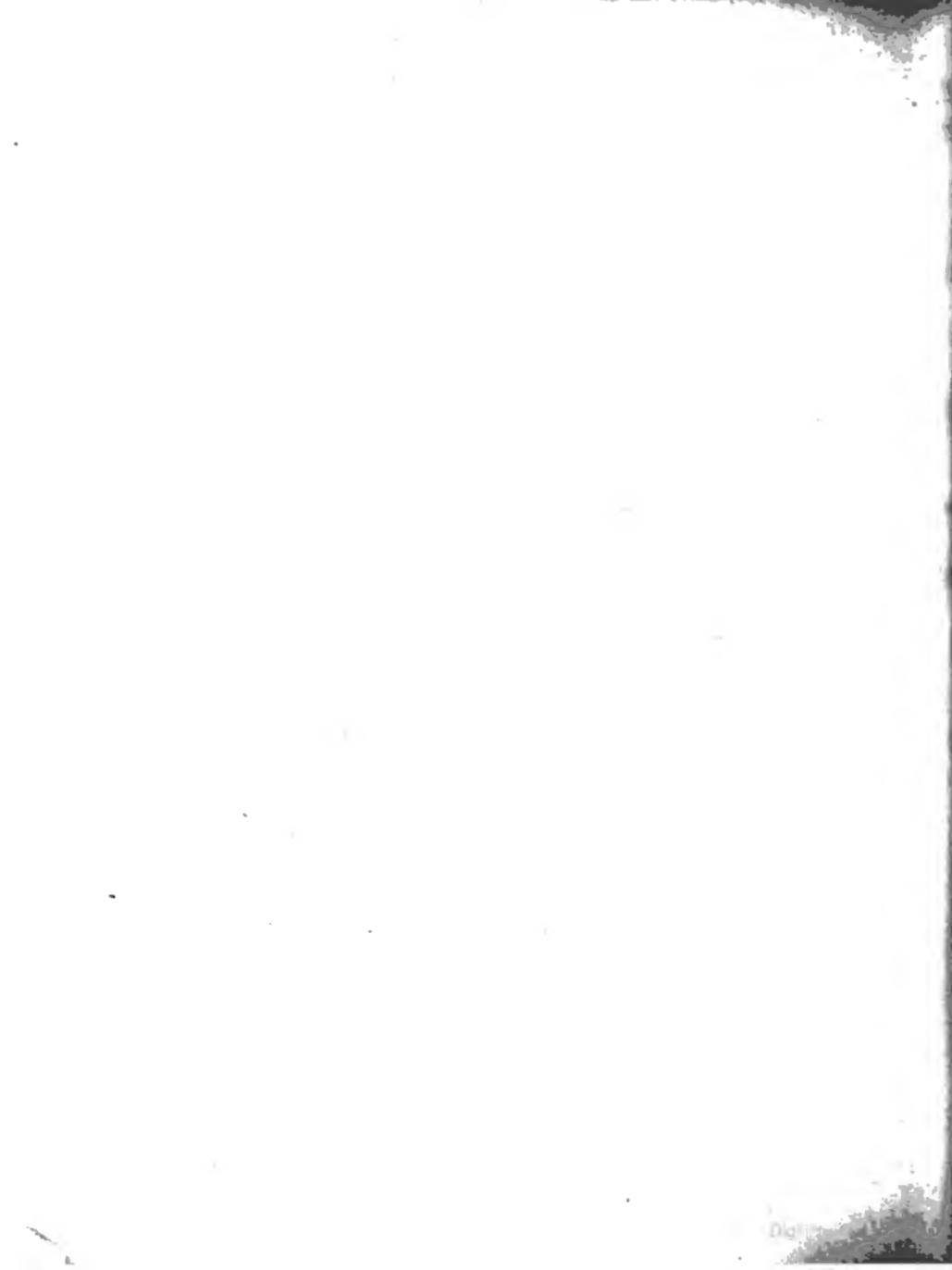
Bemerkung:

Folgende Abweichung von diesem Muster ist gestattet:

In Spalte 2 kann die Bezeichnung der Straße und Hausnummer fortfallen, für die Angabe der Straße eine Stelle am Kopf des Formulars vorgesehen und für die Hausnummer eine besondere Unterspalte eingeschaltet werden.

Laufende Nummer.	Personen		Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen oder der Einzelsteuernden				Der Einkommensteuer	
	Namen und Vornamen, Straße und Hausnummer	Stand oder Gewerbe	über 14 Jahre alte		unter 14 Jahren alte	Summe der Spalten 4—6	gemäß Artikel 42 II Nr. 1 a bis d der Anweisung Personen	weil das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 900 M jährlich nicht übersteigt Personen
			männliche	weibliche a) Ehefrau b) andere Angehörige				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	<i>Scheer, Alex, Burgstr. 14</i>	<i>Regierungs- sekretär</i>	1	a) 1 b) 2	.	4	.	.
2	<i>Pärsch, Gustav, Hohe Straße 8</i>	<i>Kaufmann</i>	1	a) 1	2	4	.	.
3	<i>Lange, Carl, Sandstraße 21</i>	<i>Reutner</i>	1	a) 1	1	3	.	3

unverlegen nicht		Weiben einkommensteuerpflichtig		Von den einkommensteuer- freien Personen (Spalte 10, 10a) sind in die Staatssteuer- liste übernommen, weil ihnen ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 M beizumessen ist		Bemerkungen (Grund der Steuerfreiheit)
Summe der einkommen- steuerfreien Personen (Spalte 8 und 9)	Summe der einkommen- steuerfreien Einzelsteuerenden und Haushaltungs- vorstände	Personen überhaupt (Spalte 7 abzüglich Spalte 11)	Einzel- steuerende und Haus- haltungs- vorstände	Personen	Einzelsteuerende	
				überhaupt (Spalte 10)	und Haushaltungs- vorstände (Spalte 10a)	
10	10a	11	11a	12	12a	13
.	.	4	1	.	.	
.	.	4	1	.	.	
3	1	.	.	3	1	



Veranlagungsbezirk

Kreis

Gemeinde D

Almuster VII.

Artikel 41 II (Seite 87).

Steuerjahr 19

Verzeichnis

denjenigen physischen Personen, welche aus einem in der Gemeinde
belegenen Grundbesitz oder dem daselbst betriebenen stehenden
Gewerbe Einkommen beziehen, aber in einem anderen preussischen Orte zur Ein-
kommensteuer zu veranlagten sind.

Zau- fende Nr.	Des Steuerpflichtigen		Bezeichnung des in der Gemein-			
	Name, Vorname, Stand	Wohnort	Grundbesitzes			
			Gebäude		Liegenschaften	
			Beschreibung a) Zahl und Art der Gebäude b) Gebäudesteuer- ungswert (Mark) c) Gebäudesteuer d) Art der Benutzung	Fin- kommen daraus	a) Flächenraum b) Grundsteuer- ertrag c) Grundsteuer d) Angabe, ob selbst- bewirtschaftet (Eigentum oder Pachtung oder verpachtet)	Finnein- kommen aus selbstbewir- tschafteten Liegenschaften
1	2	3	4	5	6	7
1	Bürger, August, Rentner	C. im Kreise Hameln	a) 1 Wohnhaus b) 1000 c) 40 M. d) Vermietung	1250		
2	Schulz, Werner, Zigarren- fabrikant	V. im Groß- herzogtum Oldenburg				
3	Krüger, Wilhelm, Mühlen- besitzer	B. im Kreise Neustadt			a) 8,11 ha b) 218,50 M. c) 24,20 M. d) Verpachtet	b) 750

Ann. zu Spalten 6, 7, 9.
Hier ist das Einkommen nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes einzusetzen.

Belegenen		Abzugsfähige a) Schulden, Zinsen, b) Renten und dauernde Lasten, welche auf dem Grund- besitzige Spalte 4—7 haften	Bemerkungen
Gewerbebetriebes			
Vegenhand des Betriebs und Merkmale des Betriebs- erfolges (Zahl der Ge- hilfen, Arbeiter, Lehrlinge usw.)	Einkommen daraus		
	<i>M</i>	<i>M</i>	
8	9	10	11
Zigarrenhandlung 1 Geschäftsführer 1 Lehrling	2400	a) 160 für ein vom Rentner Müller in L. herge- liehenes Kapital von 4000 M.	Ist in L. im Regierungsbezirk Stade zur Einkommensteuer veranlagt, wo derselbe gleichfalls einen Laden unterhält.



Muster VIII.

Artikel 42 II Nr. 7 (Seite 89).

Rechnungsjahr

Veranlagungsbezirk Kreis

Staatssteuerrolle

der

Gemeinde

(des Gutsbezirks)

Die Übereinstimmung dieser Steuerrolle mit der Staatssteuerliste und der Einkommens- und Vermögensnachweisung wird bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.
(Unterschrift.)

Bemerkung:

Von diesem Anker ist folgende Abweichung gestattet:

Spalte 3 kann in die drei Unterpalten

- a) Name, Vorname (Firma),
- b) Wohnung (Straße, Hausnummer),
- c) Stand oder Gewerbe

gelegt werden.

Laufende Nr.	Nr. der Staats- steuerliste	Des Steuerpflichtigen Name, Vorname bzw. Firma, Wohnung (Straße, Hausnummer), Stand oder Gewerbe	Jahresbetrag der		Bemerkungen. NB. Bei Steuerpflichtigen, welche Einkommen aus gleicher oder gleichartigen Einkunftsarten (besonders schränkter Haftung Kapitalgesellschaften) in Spalte 4 nur der von ihnen erhebende Steuerbetrag (30 Einkommens-Ge) in Höhe der von der Steuer- kommission festgesetzten Betrag anzugeben.
			zu erhebenden Einkommen- steuer	veranlagten Ergänzungs- steuer	
			M	M	
1	2	3	4	5	6
			Summe . . .		

Einlagebezirk Kreis

Ort
.....

Muster IX.

Artikel 43 Absatz 1 (Seite 90).

Steuerjahr 19

Verzeichnis

der

Genossenschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften, Vereine zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder wirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Abfaß im kleinen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche in der Gemeinde ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben.

(§ 1 Nr. 4, 5 und 6, § 2 des Einf.Ges.)

Daß in diesem Verzeichnis die sämtlichen Unternehmungen der oben bezeichneten Art vollständig und richtig aufgeführt sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift.)

Zau- fende Nr.	Firma	Ort des Betriebes	Sitz der Gesellschaft	Sofern der Sitz sich in der Gemeinde befindet, Vorstand der Gesellschaft, Benennung desselben	Sofern der Sitz sich nicht in der Gemeinde befindet, Bezeichnung des dort wohnenden Vertreters
1	2	3	4	5	6

I. Aktiengesellschaften

--	--	--	--	--	--

II.

--	--	--	--	--	--

III. Eingetragene

NB. Die sämtlichen in der Gemeinde vorhandenen

--	--	--	--	--	--

IV. Vereine zum gemeinsamen Einkaufe von Lebensmitteln

NB. Soweit die Vereine eingetragene Genossenschaften sind

--	--	--	--	--	--

V. Gesellschaften

--	--	--	--	--	--

Falls die Gesellschaft ihren Sitz nicht in Preußen hat, ob und wo Preußen eine Haupt- sitz oder eine sonstige Zentralstelle, oder eine Niederlassung bezieht	Zeitpunkt der Eröffnung des Geschäfts- betriebes in der Gemeinde	Angabe, ob und wie Veranlagung zur Gewerbesteuer erfolgt ist	Bemerkungen (Hier sind namentlich bezüglich der eingetragenen Genossenschaften, soweit dieselben nicht den gemein- samen Einkauf von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und den Absatz im kleinen betreiben, diejenigen Umstände anzugeben, aus denen zu entnehmen ist, ob der Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht)
7	8	9	10

Prokura-Gesellschaften auf Aktien.

--	--	--	--

Handelsgesellschaften.

--	--	--	--

Genossenschaften.

eingetragene Genossenschaften sind aufzuführen.

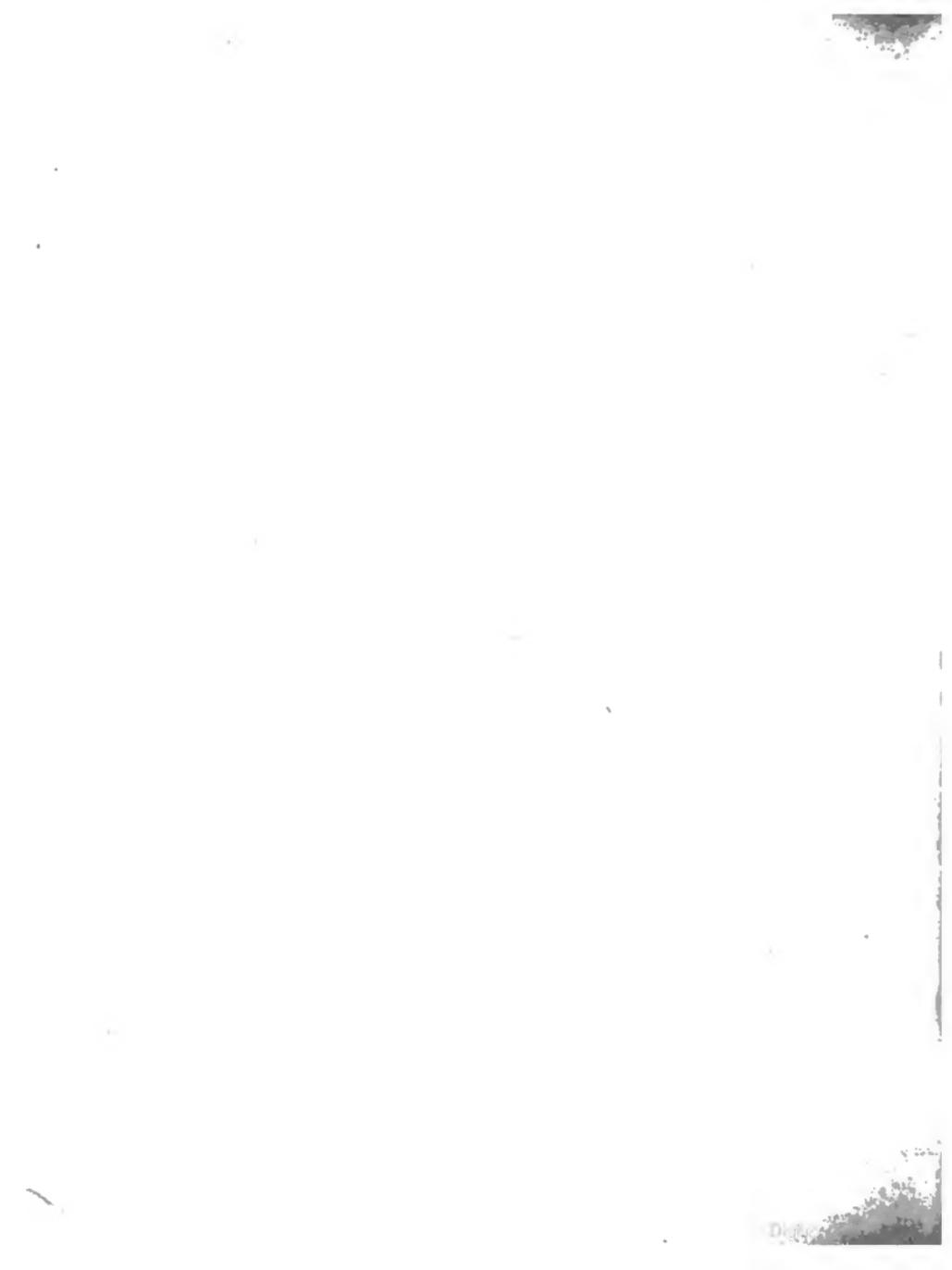
--	--	--	--

den wirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Absatz im kleinen.
Genossenschaften sind, werden dieselben unter III. aufgeführt.

--	--	--	--

Beschränkte Haftung.

--	--	--	--



Dritter Teil.

Die Zu- und Abgänge, das Hebewesen, das Strafverfahren und die Kosten.

Erster Abschnitt.

Veränderungen der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres.

(Zu- und Abgänge.)

Artikel 79.

Veranlagungsperiode. Änderung veranlagter Steuersätze im Laufe der Veranlagungsperiode.

(§§ 61, 62, 86 des Eink. Gef., §§ 17, 19, 22, 38, 39 des Erg. Gef.)

I. Veranlagungsperiode.

Die Veranlagung der Einkommensteuer erfolgt alljährlich; ihre Veranlagungsperiode fällt mit dem Steuerjahr zusammen.

Die Ergänzungssteuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer veranlagt, seit dem 1. April 1899*) jedesmal für eine Periode von drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren.

II. Gerichtung des Ergänzungssteuerjahres.

1. Der geltende Ergänzungssteuerfuß muß innerhalb der Veranlagungsperiode in allen Fällen gerichtigt werden, in denen die anderweite Festsetzung des Einkommens und des Einkommensteuerjahres desselben Steuerpflichtigen eine Änderung der Ergänzungssteuerveranlagung bedingt, um dieselbe mit den Vorschriften im § 17 Nr. 2, 3 oder im § 19 Absatz 1 des Ergänzungssteuergesetzes in Einklang zu bringen, oder in denen mit der Änderung der Einkommensteuerveranlagung die Voraussetzung für die auf Grund der angeführten Vorschriften bewilligte Ermäßigung oder Befreiung von der Ergänzungssteuer wegfällt. Ob die geltende Ergänzungssteuerveranlagung durch die Rolle oder im Zu- oder Abgange bewirkt worden ist, macht keinen Unterschied.

Zu einer Änderung können hiernach folgende Fälle Anlaß geben:

- a) Bei der geltenden Veranlagung war bei einem Steuerpflichtigen zwar das Vorhandensein eines steuerbaren Vermögens von mehr als 6000 Mark, aber nicht mehr als 20 000 Mark angenommen, gleichwohl die Freistellung von der Ergänzungssteuer erfolgt, weil sein Einkommen den Betrag von 900 Mark nicht überstieg (§ 17 Nr. 2), oder weil er bei einem Einkommen von nicht mehr als 1200 Mark zu den im § 17 Nr. 3 a. a. D. bezeichneten Personen gehörte (Spalte 40, 41 der Staatssteuerliste). Wird nunmehr bei der anderweiten Einkommensteuerveranlagung das Einkommen (Spalte 30 der Staatssteuerliste) zu einem höheren Betrage als 900 Mark bzw. 1200 Mark festgestellt, so muß auch die Heranziehung zur Ergänzungssteuer erfolgen.

*) In den Hohenzollernschen Ländern wird die Ergänzungssteuer vom 1. April 1902 ab ebenfalls jedesmal für eine Periode von drei Steuerjahren veranlagt.

- b) Umgekehrt ist ein seither nach einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mark, aber nicht mehr als 20 000 Mark zur Ergänzungssteuer veranlagter Steuerpflichtiger freizustellen, wenn bei der anderweiten Einkommensteuerveranlagung sein Einkommen (Spalte 30 der Staatssteuerliste) auf weniger als 900 Mark (§ 17 Nr. 2) oder im Falle des § 17 Nr. 3 auf weniger als 1200 Mark festgestellt wird.
- c) Ein Steuerpflichtiger mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mark, aber nicht mehr als 32 000 Mark ist zur Ergänzungssteuer nicht mit dem ordentlichen Steuerjahre (Spalte 2 des der Erg. Anw. beigegebenen Tarifs), sondern mit einem ermäßigten Jahre (Spalte 3 bis 7 jenes Tarifs) veranlagt, weil er eine Einkommensteuer von nicht mehr als 16 Mark jährlich zu zahlen hat (§ 19 Absatz 1 des Ergänzungssteuergesetzes).

Wird bei der neuen Veranlagung der bisherige Einkommensteuersatz erhöht, so zieht dies auch eine entsprechende Erhöhung des Ergänzungssteuersatzes nach Maßgabe des Tarifs nach sich.

- d) Wird dagegen ein zur Ergänzungssteuer innerhalb der zu c angegebenen Vermögensgrenzen veranlagter Steuerpflichtiger bei der anderweiten Einkommensteuerveranlagung von einem höheren Einkommensteuersatz auf den Satz von 16 Mark oder auf einen niedrigeren Satz ermäßigt oder ganz freigestellt, und hierdurch nach Maßgabe der Spalten 3 bis 7 des Tarifs eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer bedingt, so muß dieselbe bewilligt werden.

2. Eine auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes wegen beeinträchtigter Leistungsfähigkeit gewährte Ermäßigung des Einkommensteuersatzes zieht eine entsprechende Ermäßigung der Ergänzungssteuer nicht kraft Gesetzes nach sich; eine solche ist vielmehr nach § 19 Absatz 2 des Ergänzungssteuergesetzes in das Ermessen der Veranlagungskommission gestellt (Artikel 21 Nr. 2 der Erg. A.). Andererseits genügt es zur Anwendung des § 19 Absatz 2, wenn jene Voraussetzung der Ermäßigung bei der ursprünglichen Veranlagung der Ergänzungssteuer vorlag (Artikel 21 Nr. 1 b a. a. L.).

Die in dieser Hinsicht einmal getroffene Festsetzung wird deshalb durch eine bei der Neuveranlagung der Einkommensteuer mit Bezug auf die Anwendung des § 20 des Einkommensteuergesetzes eintretende Änderung nicht berührt.

3. Die Änderung (Nr. 1 a bis d) erfolgt in allen Fällen, wo innerhalb der für die Ergänzungssteuer laufenden Veranlagungsperiode die Einkommensteuer anderweit festgestellt wird, sei es im Wege der ordentlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung, sei es bei der Veranlagung für ein folgendes Steuerjahr oder im Wege der Zugangsveranlagung, sei es infolge eines Ermäßigungsantrags (Artikel 80) oder eines Berichtigungsverfahrens (Artikel 93).

4. Die anderweite Festsetzung der Ergänzungssteuer (Nr. 1, 3) erfolgt von Amts wegen von demselben Zeitpunkt ab, mit welchem die berichtigte Einkommensteuerveranlagung in Kraft tritt, durch die für diese zuständige Kommission oder Behörde, bei der Hauptveranlagung also durch die Veranlagungskommission oder — im Falle des § 37 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes — durch den Vorsitzenden dieser Kommission.

Muß jedoch — z. B. im Falle zu Nr. 1 a — zum Zwecke der Festsetzung des Ergänzungssteuersatzes über die bisher nicht genügend festgestellte Höhe des steuerbaren Vermögens noch Beschluß gefaßt werden, so ist in jedem Falle die Entscheidung der Veranlagungskommission einzuholen.

5. Von jeder anderweiten Festsetzung der Ergänzungssteuer, auch wenn es sich um die Ermäßigung oder die gänzliche Freistellung handelt, ist dem Steuerpflichtigen unter kurzer Mitteilung der Veranlagung Nachricht zu geben.

Gegen die anderweite Festsetzung steht ihm, wie gegen jeden Veranlagungsbeschluß, das Rechtsmittel des Einspruchs bzw. der Berufung zu, mit welchem aber erfolgreich nur diejenigen Festsetzungen werden angefochten werden können, die nach Lage des Falles nicht bereits als rechtskräftig feststehend anzusehen sind. Inwiefern diese Voraussetzung zutrifft, darüber hat in jedem Einzelfalle die zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständige Kommission zu befinden.

III. Veränderungen des Einkommens oder Vermögens im Laufe der Veranlagungsperiode.

1. Vermehrungen oder Verminderungen des Einkommens oder Vermögens während der laufenden Veranlagungsperiode begründen keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur statt

bei Verminderungen unter den Voraussetzungen der Artikel 80 und 81, bei Vermehrungen in den nachstehend zu 2 angegebenen Fällen.

2. Ein veranlagter Steuerpflichtiger, dessen Einkommen oder Vermögen während des laufenden Steuerjahrs infolge Erb- oder Fideikommissanfalls, Vermächtnisses, Überlassungsvertrags zwischen Eltern und Kindern, Verheiratung oder Schenkung einen Zuwachs erfährt, ist entsprechend der Vermehrung seines Einkommens oder Vermögens anderweit zu veranlagern, und zwar in der Weise, daß er bei der früheren Veranlagung festgestellten Einkommen oder Vermögen der Jahresbetrag des durch den Anfall erworbenen Einkommens oder der Wert des neu hinzugetretenen Vermögens hinzuzurechnet wird.

3. Die aus anderem Anlaß seit der früheren Veranlagung außerdem etwa stattgehabten Einkommens- oder Vermögensvermehrungen bleiben bei den Neuveranlagungen (Nr. 2) außer Betracht; ebenso die inzwischen am veranlagten Einkommen oder Vermögen etwa eingetretenen Verminderungen, soweit dieselben nicht in Gemäßheit der Vorschriften der Artikel 80 und 81 einen Anspruch auf Ermäßigung begründen.

4. Die erhöhte Steuer (Nr. 2) ist von dem ersten Tage des auf den Anfall des Einkommens oder des Vermögenszuwachs folgenden Monats ab zu veranlagern.

Wegen des Verfahrens bei der Veranlagung und Zugangstellung finden die im Artikel 85 angegebenen Bestimmungen Anwendung.

5. Den vorstehenden Bestimmungen zufolge ist also ein Ehemann, der im Laufe des Jahres eine zur Einkommensteuer bzw. Ergänzungssteuer selbständig veranlagte Frau geheiratet hat, wegen des ihm nunmehr anzurechnenden Einkommens und Vermögens der Ehefrau anderweit zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer zu veranlagern, während die Steuer der Ehefrau gemäß Artikel 82 Nr. 15 in Abgang kommt.

6. In allen sonstigen Fällen, wo nach den Vorschriften zu 2 die Voraussetzungen einer anderen Veranlagung an und für sich vorliegen, ist von einer solchen gleichwohl in der Regel abzusehen, sofern die Differenz zwischen dem ursprünglich veranlagten und dem neu zu veranlagenden Jahressteuerbeträge, gleichviel ob Einkommen- oder Ergänzungssteuer, insgesamt den Betrag von 30 Mark nicht erreicht. Ergibt sich bei Zusammenrechnung der Differenzen zwischen den ursprünglich veranlagten und den neu zu veranlagenden Jahressteuerbeträgen bei der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer desselben Steuerpflichtigen ein höherer Betrag als 30 Mark, so ist die anderweite Veranlagung mit Bezug auf beide Steuern, ohne Rücksicht auf die Höhe der Einzeldifferenzen, herbeizuführen. Findet wegen Geringfügigkeit der Beträge eine anderweite Veranlagung und Zugangstellung nicht statt, so unterbleibt auch die Abgangstellung gemäß Artikel 82 Nr. 15 bei demjenigen Steuerpflichtigen, aus dessen Einkommen oder Vermögen die fraglichen Beträge ausgeschieden sind.

Artikel 83.

Kontrolle der Zu- und Abgänge, insbesondere beim Wohnortwechsel der Steuerpflichtigen.)*

(§§ 66, 74 Absatz 2 des Eink. Gef., § 42 Absatz 3, § 47 des Erg. Gef.)

1. Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand führt über alle im Laufe des Jahres bei der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer eintretenden Zu- und Abgänge eine Kontrolle, welche nach den für die Zu- und Abgangslisten vorgeschriebenen Mustern XXVI, XXVII (S. 159 ff.) anzulegen ist.

2. Alle Steuerpflichtigen, welche im Laufe des Steuerjahrs ihren Wohnort ändern, haben sich zur Vermeidung der im § 74 Absatz 2 des Eink. Gef. vorgesehenen Strafe bei dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande des Abzugsorts ab- und bei dem des Anzugsorts binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzug anzumelden, auch gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer auszuweisen.

*) Die Vorschriften des Artikel 83 finden auch Anwendung, wenn ein in Preußen sich aufhaltender und auf Grund dieses Aufenthalts gemäß § 1 Nr. 2a oder Nr. 3 des Einkommenssteuergesetzes zur preussischen Einkommensteuer veranlagter Angehöriger eines deutschen Bundesstaats oder Ausländer im Laufe des Jahres seinen Aufenthaltsort in Preußen verläßt. Auch in diesem Falle ist die veranlagte Steuer nach dem neuen Aufenthaltsorte zu überweisen.

Darüber hinaus sind die Steuerpflichtigen den Gemeinde-(Guts-)Vorständen gegenüber zur Auskunftserteilung über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zum Zwecke der Staatssteuer-Veranlagung nicht verpflichtet. Die Gemeinde-(Guts-)Vorstände können aber von der ihnen nach Artikel 42 I Absatz 2 zustehenden Befugnis auch zum Zwecke der Veranlagung in Zugangsfällen Gebrauch machen.

Wo die polizeiliche Ab- und Anmeldung bei einer anderen Behörde stattfindet, hat diese dem Gemeinde-(Guts-)Vorstand alsbald die erforderlichen Mitteilungen zu machen, ohne daß es einer besonderen Ab- und Anmeldung bei dem letzteren bedarf. Wo die polizeiliche An- und Anmeldung der staatssteuerpflichtigen Offiziere durch die zuständigen Militärbehörden monatlich bewirkt wird, kann es hierbei sein Bewenden behalten.

3. Die Gemeinde-(Guts-)Vorstände sind verpflichtet, sich durch gegenseitige Mitteilung von dem geschehenen Umzug und der Besteuerung der verzogenen Steuerpflichtigen Gewißheit zu verschaffen.

Die Behörde des Abzugsorts veranlaßt alsbald nach erfolgtem Abzuge die Einstellung der weiteren Steuererhebung (s. Nr. 4, 5) und ersucht mittels einer Benachrichtigung, für welche das be-
liegende Muster zu verwenden ist, den Gemeinde-(Guts-)Vorstand des neuen Wohnorts um Übernahme der veranlagten Steuer.*) Der letztere ordnet nach Feststellung des Zugugs das Nötige wegen der Steuererhebung an und übersendet mit tunlicher Beschleunigung dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande des Abzugsorts eine als Abgangsbelag dienende Bescheinigung über die erfolgte Zugangstellung nach liegendem Muster.**)

Muster
XXV a.
Seite 161.
Muster
XXV b.
Seite 163.

Zur Übernahme eines überwiesenen Steuerbetrags ist jedoch die Gemeindebehörde, in deren Bezirk der betreffende Steuerpflichtige zunächst seinen Wohnsitz verlegt hatte, nicht verpflichtet, wenn zur Zeit der Überweisung der Steuerpflichtige den neuen Wohnsitz bereits wieder aufgegeben hat. Dasselbe gilt, wenn ein in Preußen sich aufhaltender und auf Grund dieses Aufenthalts gemäß § 1 Nr. 2a oder Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes zur preussischen Einkommensteuer veranlagter Angehöriger eines deutschen Bundesstaats oder Ausländer im Laufe des Jahres seinen Aufenthaltsort in Preußen wiederholt wechselt.

4. Die Ab- und Zugangstellung beim Wohnsitzwechsel der Steuerpflichtigen innerhalb des Preussischen Staatsgebiets (Nr. 3***) erfolgt vom ersten Tage des Monats ab, bis zu dessen Beginn die Steuer an seitherigen Wohnort entrichtet, oder als unbeibringlich gemäß Artikel 91 Nr. 1 bis 4 niedergeschlagen ist.

Die während des Überweisungsverfahrens etwa fällig werdenden ferneren Steuerrenten sind demnächst von der Behörde des neuen Wohnorts einzuziehen; ob die Rückstände aus dem laufenden oder aus einem früheren Steuerjahre herrühren, macht hierbei, abgesehen von dem Falle unter Nr. 1 keinen Unterschied.

*) Findet ein Wohnsitzwechsel nach der Personenstandsaufnahme statt und ist in diesem Falle nach den Bestimmungen im Artikel 39 Nr. 1 die Veranlagung noch an dem früheren Wohnorte zu bewirken, so muß alsbald, nachdem die bescheinigte Staatssteuerrolle dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zugegangen ist, der Abgang auch in die Rollen für das neue Steuerjahr aufgenommen und nach den Vorschriften zu 3, 6 verfahren werden.

**) Wegen des Geschäftsverkehrs mit dem Magistrat oder mit der Steuerdeputation des Magistrats in Berlin gelten folgende besonderen Bestimmungen:

1. Gesuchen um Überweisung oder Übernahme von Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark sind unmittelbar an die Steuerdeputation des Magistrats zu Berlin — nicht an die Behörde für die Verwaltung der direkten Steuern — zu richten.
2. In allen Gesuchsschreiben um Überweisung oder Übernahme von Einkommensteuerpflichtigen, welche von Berlin nach anderen Orten oder von anderswärts nach Berlin verziehen, und überhaupt in amtlichen Schriftwechsel über in Berlin wohnhafte Einkommensteuerpflichtige ist tunlichst die Nummer der Einkommensteuerliste anzugeben, unter welcher der Pflichtige in Berlin geführt wird. Ist diese Vorschrift nicht be-
weidbar, oder kann sie nicht befolgt werden, so ist womöglich die Wohnung des betreffenden Steuerpflichtigen in Berlin — und zwar bei Überweisungsanträgen regelmäßig die Wohnung um die Zeit der letzten Personenstandsaufnahme (Oktober) — in jedem Falle aber das vollständige Nationale-
- und Vornamen, Tag, Jahr und Ort der Geburt — in dem Schreiben mitzutellen.

Zur Verhütung von Verzögerungen ist nach der Bestimmung zu 2 tunlichst auch hinsichtlich derjenigen Steuerpflichtigen zu verfahren, welche in anderen großen Städten oder in den größeren Vororten von Berlin wohnhaft sind.

***) Wo in dieser Anweisung der Ausdruck „Preussisches Staatsgebiet“ oder „Preußen“ gebraucht wird, ist darunter das Geltungsgebiet des Eink. G. und Erg. G., also die preussische Monarchie mit Ausschluß der Insel Helgoland zu verstehen.

5. Sind beim Verzug eines Steuerpflichtigen überhaupt keine laufenden Steuern in Ab- und Abgang zu stellen, sondern lediglich Rückstände aus Vorjahren einzuziehen, so ist der Steuerrückstand nicht zu überweisen, sondern die Einziehung im Wege des Erzuchens der Behörde des neuen Wohnorts, die laufenden Verrechnung des Rückstandes aber am früheren Wohnorte zu betreiben.

6. Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand übersendet — und zwar bei Zuzügen nach Absendung, bei Abzügen nach Eingang der Bescheinigung Muster XXVb (s. oben Nr. 3) — dem Vorsitzenden der über einen Gemeinde-(Guts-)Bezirk zuständigen Veranlagungskommission sogleich einen Auszug aus der Kontrolle (s. oben Nr. 1), dem die betreffenden Beläge beizufügen sind.

In Spalte 15 des Auszugs ist bei Zuzügen der künftige Wohnort des Steuerpflichtigen anzugeben, außerdem in beiden Fällen der Zeitpunkt, zu welchem der Zu- oder Abgang stattgefunden hat.

7. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission kann für seinen Bezirk oder einzelne Gemeinden dieselben bestimmen, daß ihm die Kontrollauszüge nicht einzeln, sondern gesammelt in regelmäßigen Zwischenräumen übersendet werden, oder daß an Stelle von Auszügen die Urschrift der Kontrolle vierteljährlich vorgelegt wird.

8. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft die Vorlagen (Nr. 6, 7), veranlaßt die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen, sowie die Eintragung der Veränderungen in das von ihm zu führende Notizregister und sendet die festgesetzten Auszüge dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zurück.

Dieser hat nach Maßgabe der Festsetzung seine Kontrolle zu berichtigen und das Erforderliche gegen die Steuererhebung herbeizuführen.

Wo es zur Erleichterung der Abrechnung zwischen den Ortserhebungen und der zuständigen Kaffe (Steuerkasse) für zweckmäßig erachtet wird, kann die Regierung anordnen, daß die Rücksendung der abgesetzten Auszüge durch Vermittelung der Kassen erfolgt, damit diese von den Veränderungen des Steuerfalls alsbald vorläufige Kenntnis nehmen können, oder daß zu demselben Zwecke die von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu führenden Notizregister in angemessenen Zeitabschnitten der Steuerkasse zur Einsichtnahme auf kurze Zeit zugänglich gemacht werden.

9. Bei Umzügen in einen anderen Veranlagungsbezirk hat der Vorsitzende der für den Wohnort zuständigen Veranlagungskommission dem Vorsitzenden des neuen Wohnorts unter Benachteiligung von der erfolgten Abgangstellung alsbald nach Eingang des Kontrollauszugs von Amts wegen die Personalakten des Steuerpflichtigen nebst dem Personalblatt und Abschriften der vorhandenen Steuerbogen, sowie einen Auszug aus der Staatssteuerliste oder Einkommens- und Vermögensverteilung, oder, wo diese Listen in Kartenblattform geführt werden, das den Steuerpflichtigen betreffende Kartenblatt zu übersenden. Ist der Steuerpflichtige nur mit Einkommen aus einer einzelnen Einkommensquelle veranlagt, so kann diese Mitteilung in der auf dem Muster XXVa ange deuteten Weise mit dem verschlossenen abzufsendenden Überweisungsschreiben des Gemeindevorstandes (s. oben Nr. 3) verbunden werden.

10. Bei dem Schriftwechsel wegen Überweisung oder Übernahme von Steuerpflichtigen ist regelmäßig die für den anderen Bezirk geltende oder in Geltung gewesene Steuernummer anzugeben.

Artikel 84.

Weitere Zugangsfälle.

(§ 64 des Einf. Ges., § 41 des Erg. Ges.)

I. Abgesehen von den durch Wohnortwechsel innerhalb des preussischen Staatsgebietes entstehenden Veränderungen (Artikel 83 Nr. 2 bis 10) können Zugänge gegen die Veranlagung im Laufe der Veranlagungsperiode infolge des Eintritts in die Steuerpflicht oder infolge anderweiter Festsetzung des Steuerfalles entstehen, und zwar

bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer:

1. durch nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung für das laufende oder ein früheres Steuerjahr überangegangenen Steuerpflichtigen;
2. durch nachträgliche Erhöhung der veranlagten oder der gemäß § 71 des Einf. Ges. zu erhebenden Steuer:

- a) infolge Verächtigung der Veranlagung (vgl. Artikel 93 Nr. 2),
 b) infolge eines Strafverfahrens (vgl. Artikel 92 Nr. 10 Absatz 3);
3. dadurch, daß ein preussischer Staatsangehöriger seinen Wohnsitz, welchen er bisher außerhalb Preußens hatte, aufgibt oder den dienstlichen Wohnsitz, welchen er bisher außerhalb Preußens in einem zum Deutschen Reiche gehörigen Staate oder in einem deutschen Schutzgebiete hatte, verliert, oder daß ein in Preußen wohnhafter Angehöriger eines andern deutschen Staates oder Oesterreichs seinen bisherigen zweiten Wohnsitz im Heimatlande aufgibt;
 4. dadurch, daß deutsche Reichsangehörige nach Preußen ziehen, oder in Preußen als Beamte oder Offiziere einen dienstlichen Wohnsitz erhalten;
 5. dadurch, daß Ausländer in Preußen ihren Wohnsitz oder des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt nehmen oder ihren Aufenthalt über ein Jahr hinaus ausdehnen (Artikel 1 Nr. 3, 4 Einf. U., Artikel 1 Erg. U.);
 6. durch den Erwerb der preussischen Staatsangehörigkeit seitens einer bis dahin nicht steuerpflichtigen Person, hinsichtlich deren keine der im Artikel 1 Nr. 1 a bis c der Einf. U. (Artikel 1 Erg. U.) vorgesehenen Ausnahmen zutrifft;
 7. durch die Lösung des Verhältnisses, vermöge deren die Steuerfreiheit einer Person gemäß Artikel 38 Nr. 3 bis 5 Einf. U. (Artikel 3 Erg. U.) begründet war;
 8. durch Eintritt der im Artikel 2 Einf. U., Artikel 2 Erg. U. angegebenen Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht bei physischen Personen;
 9. durch den Erwerb eines steuerpflichtigen Einkommens von mehr als 900 Mark seitens einer nicht veranlagten*) Steuerpflichtigen; hierher gehört insbesondere auch der Fall, daß nach dem Ausscheiden einer Person aus dem Unteroffizier- oder Gemeinenstand an Stelle der bis dahin nur vorhandenen steuerfreien Militäreinkommens (Artikel 3 II Nr. 3 Einf. U.) ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark tritt;
 10. durch Austrreten einzelner dadurch steuerpflichtig werdender Mitglieder aus einer Haushaltung (Artikel 6 Einf. U., Artikel 6 Nr. 4 Erg. U.) und zwar:
 - a) infolge Auflösung der Haushaltung,
 - b) infolge gerichtlicher Scheidung oder dauernder Trennung der Ehegatten,
 - c) durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erreichung der Volljährigkeit,
 - d) durch Erwerb eines steuerpflichtigen Einkommens oder Vermögens, welches dem Haushaltungsvorstande nicht angerechnet werden darf;
 11. durch Vermehrung des Einkommens oder Vermögens infolge Erb- oder Fideikommissarischer Vermächtnisses, Abteilungs- oder Ueberlassungsvertrags zwischen Eltern und Kindern, Scheidung oder Schenkung (vgl. Artikel 79 III Nr. 2 und 5);
 12. durch Erhöhung des Steuerbetrags infolge Entscheidung der Veranlagungskommission, der Berufungskommission oder des Oberverwaltungsgerichts;

bei der Einkommensteuer:

13. dadurch, daß nichtphysische Personen (Artikel 26 Einf. U.) steuerpflichtig werden, indem dieselben
 - a) einen Sitz in Preußen begründen oder dorthin verlegen, oder
 - b) in Preußen Grundbesitz erwerben oder gewerbliche Betriebsstätten eröffnen, oder indem
 - c) eingetragene Genossenschaften ihren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder ausdehnen;
14. durch anderweitige Bestimmung des gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes außer Gehalt zu leistenden Steuerbetrags in Verfolg eines Ermäßigungsantrags (vgl. Artikel 82 Nr. 1 Num. 70);

*) Nach der Rechtsprechung des Rgl. O.B.G. gelten als „veranlagt“ in diesem Sinne auch sämtliche Personen, welche im Personenverzeichnis mit ihrem Namen (nicht nur als Angehöriger eines Haushaltungsvorstandes) aufgeführt sind, aber wegen Einkommens von nicht mehr als 900 Mark nicht in die Staatssteuerliste übernommen, ebenso diejenigen, welche aus dem gleichen Grunde in der Staatssteuerliste als steuerfrei bezeichnet und gestrichen sind.

bei der Erganzungssteuer:

15. durch den Erwerb eines die Steuerpflicht begrundenden Vermögens seitens einer nicht veranlagten Person (Ann. 76 zu Nr. 9).

II. Treten bei einem Steuerpflichtigen, welcher bisher nur der beschrankten Steuerpflicht unterlag (Artikel 2, 26 Nr. 2 Einf. A., Artikel 2 Erg. A.), die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht ein (vgl. oben I Nr. 3 bis 7, Nr. 13a), so sind diese Zugangsfalle in gleicher Weise zu wahren.

III. In besondere Abteilungen der Kontrolle und der Zugangsliste sind auerdem aufzunehmen

a) die von der Regierung festgesetzten Zuschlage zur Einkommensteuer von 5 und 25 Prozent (Artikel 66 Einf. A.),

b) die nicht laufend in Zugang gestellten gema § 73 des Einkommensteuergesetzes und § 45 des Erganzungssteuergesetzes festgesetzten Nachsteuern, soweit sie wirklich eingezahlt worden sind.

IV. Die nach I Nr. 14 im Ermaigungsverfahren vorkommenden Zugange werden in die Zugangslisten nicht aufgenommen, weil ihre endgultige Feststellung bereits durch die Ermaigungsliste erfolgt ist.

Artikel 85.

Behandlung der Zugangsfalle, in denen eine Festsetzung oder anderweite Bestimmung des Steuerfalles erforderlich ist.

(§ 64 Absatz 2, § 65 Absatz 3 des Einf. Ges., § 41 Absatz 2, § 42 des Erg. Ges.)

I. Obliegenheiten des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes.

1. Auch in den Zugangsfallen des Artikels 84 I Nr. 1, 2a, 3 bis 11, 15 und II hat der Gemeinde-(Guts-)Vorstand dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission sogleich einen Auszug aus der Kontrolle mitzuteilen (vgl. Artikel 83 Nr. 7).

In Spalte 15 des Auszugs sind, sofern nicht eine besondere Vorschlagsliste oder ein Listenauszug angegeschlossen wird, die Ursachen des Zugangs anzugeben und die von dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande gesammelten Nachrichten ber die Vermogens-, Erwerbs- und Einkommensverhaltnisse der neu in die Steuerpflicht eintretenden Personen zu vermerken.

In den Fallen des Artikels 84 I Nr. 3 bis 11, 15 und II ist auerdem der Zeitpunkt anzugeben, zu welchem das die Steuerpflicht begrundende oder erweiternde Ereignis eingetreten ist, in den Fallen zu I Nr. 2a, 11 und II die Nummer der Staatssteuerrolle oder Zugangsliste, unter welcher der im Steuerfal zu erhohebende Steuerpflichtige bereits erscheint.

2. Hinsichtlich derjenigen neu in die Steuerpflicht eintretenden Personen, deren mutmaliches Einkommen den Betrag von 3000 Mark nicht bersteigt, holt der Gemeinde-(Guts-)Vorstand, soweit es ohne Aufenthalt geschehen kann, alsbald die Vorschlage der Voreinschauungskommission ber die zu veranlagenden Einkommensteuere fale ein und fgt dieselben dem Auszuge bei.

So die Zusammenberufung der Voreinschauungskommission mit Weiterungen verknpft ist, insbesondere in vereinigten Voreinschauungsbezirken (§ 32 Absatz 3 bis 7 des Einf. Ges.), kann ihre Anhorung unterbleiben.

3. Hinsichtlich der Zugangsfalle bei nichtphysischen Personen (Artikel 84 I Nr. 13) ist dem Vorsitzenden nach der Vorschrift im Artikel 43 Mitteilung zu machen.

II. Obliegenheiten des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

1. Der Vorsitzende hat die Wahrung der Zugangsfalle (Artikel 84) zu berwachen und, sobald ein solcher Fall auerweit zu seiner Kenntnis gelangt, die vorgeschriebenen Eintragungen in die Kontrolle und Mitteilungen des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes herbeizufhren.

2. In Aufsehung der Zugangsfalle unter I Nr. 1 bis 11, 15 unterwirft er die Anzeigen des Gemeindevorstandes einer sorgfaltigen Prfung, namentlich mit Bezug auf den Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht sowie die Bemessung des steuerpflichtigen Einkommens und steuerbaren Vermogens. Nach Umstanden veranlat er die Aufstellung von Schauungsbogen oder Personalblattern (Artikel 24 bis 27 Erg. A.) und die Auerung des Schauungsausschusses, der Voreinschauungskommission oder der

Veranlagungskommission, erläßt geeignetenfalls an die Pflichtigen die Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung (Artikel 55 Einf. A., Artikel 33 III Erg. A.) und verfährt in Gemäßheit der Vorschriften der Artikel 57 bis 59 der Einf. A.

Neuveranlagungen, welche gelegentlich des Wohnsitzwechsels eines Steuerpflichtigen durch den Übertritt aus der beschränkten in die unbeschränkte Steuerpflicht oder im umgekehrten Falle erforderlich werden, hat der Vorsitzende der für den neuen Wohnsitz des Pflichtigen zuständigen Veranlagungskommission herbeizuführen.

3. Soweit es sich nicht um eine Nachbesteuerung (Artikel 93) handelt, setzt der Vorsitzende der Veranlagungskommission in allen Zugangsfällen den Steuerfuß an Stelle der Veranlagungskommission fest.

4. Der Vorsitzende bestimmt zugleich den Zeitpunkt der Zugangstellung; diese erfolgt in den Fällen des Artikels 84 I

zu Nr. 1 von dem Beginne des Steuerjahres ab,

zu Nr. 2a von demjenigen Zeitpunkt ab, mit welchem die ursprüngliche Veranlagung in Geltung getreten war,

zu Nr. 2b von dem ersten Tage desjenigen Vierteljahres ab, bis zu welchem die Nachanfeststellung ist (vgl. Artikel 92 Nr. 10 Absatz 3),

zu Nr. 3 bis 11, 15 und in den Fällen des Artikels 84 II von dem ersten Tage des Monats ab, welcher auf das die Steuerpflicht oder die Erhöhung des Steuerfußes begründende Ereignis folgt, ohne Unterschied, ob dieses Ereignis am ersten oder an einem späteren Monatstage eingetreten war (vgl. auch Verf. vom 16. August 1904).

5. Die Festsetzung des Steuerjahres wird dem Pflichtigen gemäß Artikel 65 Einf. A. bekannt gemacht.

6. Der Vorsitzende vermerkt die Festsetzungen (Nr. 3 und 4) in seinem Notizregister sowie in dem Kontrollauszug und sendet den letzteren dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zurück, welcher das Erforderliche wegen der Steuererhebung herbeiführt (vgl. Artikel 83 Nr. 8 Absatz 2).

7. In Ansehung der neu in die Steuerpflicht eintretenden Aktiengesellschaften usw. (Artikel 84 Nr. 13) kontrolliert der Vorsitzende den Eingang der Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse usw. (vgl. Artikel 52 Einf. A.).

Nach Eingang des ersten Jahresabschlusses, aus welchem sich ergibt, daß gemäß Artikel 27, 28 Einf. A. steuerpflichtige Überschüsse erzielt worden sind, bestimmt der Vorsitzende auf Grund der ihm aufgestellten Berechnung, nötigenfalls nach Einholung einer Steuererklärung, den zu entrichtenden Einkommensteuerfuß sowie den Zeitpunkt der Zugangstellung (vgl. Artikel 27 Nr. 3 a. a. D.).

Um übrigen wird nach den Vorschriften zu 5 und 6 verfahren.

Artikel 86.

Weitere Abgangsfälle.

(§ 64 des Einf. Ges., § 41 des Erg. Ges.)

I. Im allgemeinen steht die Steuer nach ordnungsmäßig erfolgter Veranlagung in dem Sinne fest, daß Beschwerden über unrichtige Veranlagung, mögen dieselben auf gänzliche Befreiung oder auf Ermäßigung der Steuer gerichtet sein, im Wege der Rechtsmittel geltend gemacht werden müssen, und außerhalb des Rechtsmittelweges eine Abgangstellung der veranlagten Steuer deshalb, weil dieselben den gesetzlichen Vorschriften zuwider veranlagt ist, nicht stattfindet.

Dieser Grundsatz erleidet jedoch Ausnahmen

bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer:

1. im Falle mehrfacher Veranlagung des nämlichen Steuerpflichtigen oder bei irriger Veranlagung einer Person, welche als zum Haushalt eines anderen Steuerpflichtigen gehörig anzusehen, beziehungsweise deren gesamtes Einkommen oder Vermögen bereits dem Haushaltsvorstand angerechnet ist (Artikel 6 Einf. A., Artikel 6 Nr. 4 Erg. A.);
2. bei Veranlagungen,
 - a) welche gegen das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 oder gegen die Bestimmungen des Vertrags mit Oesterreich vom 21. Juni 1890 verstoßen;

- b) welche eine gemäß Artikel 38 Einf. N. (Artikel 3 Erg. N.) steuerfreie Person betreffen;
c) durch welche ein unrichtiger, dem veranlagten Einkommen oder Vermögen tarifmäßig nicht entsprechender Steuersatz festgesetzt worden ist;

bei der Einkommensteuer:

3. in betreff solcher Veranlagungen, durch welche, der Bestimmung im Artikel 3 II Nr. 3, 5 der Einf. N. entgegen, steuerfreies Militäreinkommen oder steuerfreie Gebührensteuern angerechnet sind, insofern hierdurch die Vorschriften des § 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, oder andere reichsgesetzliche Bestimmungen verletzt werden (vgl. Art. 3).^{*)}

In Fällen dieser Art (zu 1 bis 3) ist die Abgangstellung der unrichtig oder irrig veranlagten Steuer von Amts wegen zu bewirken und von dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter Vorlegung eines Kontrollauszugs und gehöriger Begründung zu beantragen.

Eine mehrfache Veranlagung (zu 1) kann eintreten dadurch, daß dieselbe Person irrtümlich in den Steuerlisten oder Nachweisungen desselben Veranlagungsbezirks an verschiedenen Stellen aufgeführt ist, oder durch Veranlagung in mehreren Bezirken, z. B. bei doppeltem Wohnsitze. Soweit es sich um die Veranlagung zur Einkommensteuer oder zu fingierten Steuerfällen (§ 79 Einf. Ges.) handelt, ist in dem letzteren Falle stets die höhere Veranlagung aufrecht zu erhalten, ebenso in dem letzteren, sofern die Veranlagungsbehörden der verschiedenen Bezirke an und für sich für die Veranlagung des Pflichtigen nach den bestehenden Vorschriften zuständig waren; trifft diese Voransetzung nicht zu, so ist der von der unzuständigen Stelle veranlagte Einkommensteuersatz in Abgang zu stellen.

Nach denselben Grundsätzen (Absatz 4) ist auch im Falle mehrfacher Veranlagung zur Ergänzungssteuer zu verfahren, wenn der betreffende Pflichtige nicht zur Einkommensteuer veranlagt ist. Im Falle einer Veranlagung zur Einkommensteuer aber gilt auch die Veranlagung zur Ergänzungssteuer an demjenigen Orte, dessen Einkommensteuer veranlagung gemäß Absatz 4 aufrecht zu erhalten ist.

Kann hiernach die Frage nicht entschieden werden, weil die Einkommensteuer von verschiedenen sich zuständigen Stellen in gleicher Höhe veranlagt ist, so gilt die höhere Veranlagung zur Ergänzungssteuer.

Bei Begründung des Abganges in dem Falle zu 1 ist auf die Rollennummer der aufrecht erhaltenen Veranlagung oder der Veranlagung des Haushaltungsvorstandes in dem Falle zu 2c auf die beigegebene Verichtigung der Veranlagung hinzuweisen. Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung der Steuer, welche sich auf die zu 1, 2a, b und 3 angegebenen Gründe stützen, dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil die Rechtsmittelfrist verjährt ist.

II. Außerdem können Abgänge an der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres entstehen:

Zur Begründung des Abganges ist festzustellen und in der Kontrolle (Artikel 83 Nr. 1) sowie in der Abgangsliste (Artikel 85) anzugeben:

bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer:

4. durch das Ableben eines Steuerpflichtigen;

zu 4: der Todesstag, und entweder der Vermerk, unter welcher Nummer der Zugangsliste, von welchem Zeitpunkt ab und mit welchem Betrage die Erben in Zugang erscheinen oder der Hinweis auf den nach der Verfügung vom 14. Oktober 1895 zu führenden Anhang zum Notizregister oder daß von der Zugangsveranlagung gemäß Artikel 79 Nr. III Abstand genommen ist;

^{*)} § 46 des Reichsmilitärgesetzes lautet:

Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 18. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 119).

Nebst dem ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung beziehungsweise Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen.

5. durch den nach Erlöschen des steuerpflichtigen Einkommens oder Vermögens statigehabten Übertritt eines Steuerpflichtigen in den Haushalt eines anderen;
 6. durch anderweite Heranziehung des veranlagten Einkommens oder Vermögens oder eines Teiles desselben zur Einkommensteuer oder Ergänzungssteuer bei einer anderen Person, auf welche es im Laufe des Steuerjahrs übergegangen ist (vgl. Art. 79 III Nr. 2 und 80 VIII);
 7. durch Begründung eines dienstlichen Wohnsitzes in einem anderen deutschen Staate oder einem deutschen Schutzgebiet, oder durch den Wegfall des bisherigen dienstlichen Wohnsitzes in Preußen;
 8. durch den Verzug
 - a) eines Preußen nach einem anderen deutschen Staate oder einem deutschen Schutzgebiet, nach Helgoland oder nach Österreich;
 - b) eines nicht preussischen Staatsangehörigen aus Preußen (vgl. Anm. 74 zu Artikel 83);
 9. durch Ablauf eines zweijährigen Zeitraums, während dessen ein Preuße sich ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat (Artikel 1 Nr. 1 c Eink. U.);
 10. durch Wegfall der Voraussetzungen, welche die Steuerpflicht gemäß Artikel 2 Eink. U., Artikel 2 Erg. U. begründen;
 11. durch Verlust der preussischen Staatsangehörigkeit, insofern nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen auch Angehörige fremder Staaten der Steuer unterworfen sind;
 12. durch Ermäßigung des Steuerfahes oder Freistellung im Wege des Einspruchs, der Berufung oder der Beschwerde;
- zu 5: der Tag, an welchem der Abert statigehabten hat und das anzurechnende Einkommen oder Vermögen fortgesetzt, sowie der Hinweis auf die Besteuer des Haushaltsvorstandes;
 - zu 6: der Tag und die Veranlassung eingetretenen Veränderung sowie der 5 merk, unter welcher Nummer der Zugangsliste, von welchem Zeitpunkt ab und welchem Betrage die Person, auf welche das Einkommen oder Vermögen übergegangen ist, in Zugang erscheint;
 - zu 7: die Staatsangehörigkeit des Steuerpflichtigen, der Tag, mit welchem näher zu bezeichnende, den dienstlich Wohnsitz begründende Amtsverhältnis eintritt oder aufhört (Artikel 39 Eink. U.), Verf. v. 16. August 1904; v. 26. Oktober 1904;
 - zu 8:
 - a) der Monat, in welchem, und der wo der neue Wohnsitz genommen (vgl. auch Verf. v. 16. August 1904)
 - b) der Monat, in welchem das preussische Staatsgebiet verlassen ist, sowie Staatsangehörigkeit des bis dahin Steuerpflichtigen (vgl. auch Ver 16. August 1904);
 - zu 9: der Monat, seit welchem der Steuerpflichtige dauernd im Auslande verbleibt der Ort des Aufenthalts oder die Art, daß derselbe unbekannt sei;
 - zu 10: der Tag und die Veranlassung eingetretenen Veränderung, sowie die Zeichnung des etwaigen Besitztumsnachfolgers;
 - zu 11: der Tag, an welchem die Entlassurkunde ausgehändigt oder aus anderen Gründen der Verlust eingetreten ist, wie Wohnsitz oder Aufenthalt des bis dahin Steuerpflichtigen;
 - zu 12: die Entscheidung, durch welche Ermäßigung oder Befreiung bewilligt (Artikel 69, 71, 72);

bei der Einkommensteuer:

13. dadurch, daß
 - a) die Kriegsformation in Ansehung eines Teiles des Heeres oder der Marine angeordnet wird (Artikel 3 II Nr. 3 Eink. U.);
- zu 13:
 - a) der Tag, an welchem die Kriegsformation angeordnet oder der Einbruch des Steuerpflichtigen in den betheten Heeresstil erfolgt ist,

- b) Unteroffiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes in den aktiven Dienst einberufen werden (§ 70 Nr. 1 des Eink. Gef.);
- c) Steuerpflichtige zur Ableistung ihrer Dienstpflicht oder zum Weiterdienen in das Heer oder die Marine eintreten (Verfügung vom 22. Januar 1893, Mitt. S. 26 S. 30);
- d) Reichs- oder Staatsbeamte oder Offiziere in die Besatzung eines zum auswärtigen Dienste bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der kaiserlichen Marine eintreten (§ 70 Nr. 2 Eink. Gef.);
- b) der Tag des Eintritts in den aktiven Dienst und der Dienstgrad der betreffenden Militärperson;*)
- c) der Tag des Dienst Eintritts und die Tatsache, daß ein nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtiges Einkommen nicht mehr anzurechnen ist;**)
- d) der Tag, an welchem das Schiff oder Fahrzeug die heimischen Gewässer verlassen hat;

außerdem zu 13 a bis d der Tag, bis zu welchem der die Befreiung begründende Zustand fortgedauert hat, oder die Angabe, daß derselbe noch fort-dauert;

14. dadurch, daß eine bisher steuerpflichtige nichtphysische Person den Sitz oder den Grundbesitz oder die Betriebsstätte in Preußen aufgibt oder sich auflöst, oder bei einer nichtphysischen Person die Voraussetzungen wegfallen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist (Artikel 26 Nr. 1 bis 4 Eink. U.);

zu 14: der Tag, an welchem die Betriebs-einstellung oder die Auflösung erfolgt ist, oder die Voraussetzungen der Steuerpflicht weggefallen sind;

15. durch Ermäßigung des zu entrichtenden Steuerbetrags im Wege der anderweitigen Bestimmung des bei der Veranlagung gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes außer Hebung gesetzten Teiles desselben (Artikel 31, 63 Eink. U.).

zu 15: die Verfügung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission, der Regierung oder des Finanzministers, durch welche die anderweitige Festsetzung des außer Hebung bleibenden Betrags angeordnet ist (Artikel 31, 63 Eink. U.).

III. In besonderen Abteilungen der Kontrolle (Artikel 83 Nr. 1) sowie der Abgangsliste (Artikel 88) sind außerdem aufzunehmen die an den Zuschlägen von 5 und 25 Prozent (s. Artikel 84 IIIa) eintretenden Abgänge (vgl. Art. 66 Nr. 6).

Artikel 87.

Verfahren bei der Abgangstellung in den Fällen des Artikels 86 I, II, Nr. 1 bis 11, 13, 14.
(§ 64 Absatz 2, § 65 des Eink. Gef., § 41 Absatz 2, § 42 des Erg. Gef.)

1. Die Anträge auf Abgangstellung in den im Artikel 86 II unter Nr. 4 bis 11, 13, 14 bezeichneten Fällen sollen zwar in der Regel von den Steuerpflichtigen oder deren Vertretern oder Erben ausgehen und bei dem Gemeinde-(Witz-)Vorstande unter Vorlegung der zur Begründung erforderlichen Beweismittel angebracht werden. Voraussetzung für die Abgangstellung ist jedoch ein Antrag nicht, sondern es ist vielmehr herbeizuführen und zu diesem Zwecke dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ein Auszug aus der Kontrolle zu überreichen, sobald die den Abgang und den Zeitpunkt desselben begründenden Tatsachen genügend feststehen (vgl. Artikel 83 Nr. 7).

*) Die Ergänzungsteuer ist in diesem Falle auch bei einem Vermögen von nicht mehr als 32 000 Mark in der obigen Höhe fortzuentrichten.

**) Ist in diesem Falle der Steuerpflichtige nach einem Vermögen von mehr als 6000 Mark, aber nicht von mehr als 32 000 Mark zur Ergänzungsteuer veranlagt, so ist diese vom gleichen Zeitpunkt ab wie die Einkommensteuer von demselben wegen ganz oder mit dem Differenzbetrag in Abgang zu bringen (vgl. Artikel 79 II Nr. 1).

2. Nach Eingang des Kontrollauszugs unterwirft der Vorsitzende der Veranlagungskommission die zur Begründung der Abgangsfälle im Artikel 86 I, II, Nr. 1 bis 11, 13, 14 vorgelegten Anträge und Beweisstücke einer sorgfältigen Prüfung in formeller und sachlicher Hinsicht, ordnet die etwa erforderlichen Aufklärungen und Ergänzungen an und trifft die vorläufige Entscheidung über den Zeitpunkt der Abgangstellung (vgl. auch Artikel 79 II).

3. Die Abgangstellung erfolgt in den Fällen

- zu 1 bis 3 von dem Zeitpunkt ab, von welchem die mehrfache oder vorchriftswidrige Veranlagung stattgefunden hatte;
- zu 4 bis 11, 13d und 14 von dem Ersten des Monats, welcher auf das den Abgang begründende Ereignis folgt (vgl. auch Verf. vom 16. August 1904 und vom 26. Oktober 1904);
- zu 13a, b und c von dem Ersten des Monats, in welchem die Kriegsformation oder die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Truppenteil eingetreten, die Grenzen der heimischen Gewässer passiert oder der Eintritt in den aktiven Dienst erfolgt ist.

Als Tag der Auflösung einer nichtphysischen Person (zu 14) gilt hierbei der Tag der Löschung der Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister. Die Entscheidung der Frage, ob bereits der Eintritt in die Liquidation der Auflösung gleichsteht, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Die Frage ist zu verneinen, so lange durch teilweise Fortsetzung des noch nicht abgewickelten Geschäftsbetriebs ein Einkommen erzielt wird.

4. Wenn auch die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht weggefallen sind (vgl. insbesondere Artikel 86 Nr. 7, 8, 9, 11), können doch Umstände vorliegen, welche trotzdem in Ansehung einzelner Teile des Einkommens oder Vermögens die Fortdauer der Steuerpflicht gemäß Artikel 2 Einf. A., Artikel 2 Erg. A. begründen. Auch hierauf ist die Prüfung der Kontrollauszüge, welche die erforderliche Auskunft enthalten müssen, zu richten und in den geeigneten Fällen der dem verbleibenden steuerpflichtigen Einkommen oder steuerbaren Vermögen entsprechende Steuerfaj aufrecht zu erhalten.

Dasselbe gilt, wenn eine nichtphysische Person zwar den Sitz in Preußen aufgibt, aber daselbst Grundbesitz oder eine Betriebsstätte beibehält (Artikel 26 Nr. 1, 2 Einf. A.).

Kann der aus der Steuerpflicht auscheidende Teil des Einkommens oder Vermögens nicht einfach durch Berechnung festgestellt werden, so hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission denselben, nötigenfalls nach Einholung einer Steuererklärung oder einer gutachtlichen Äußerung des Schätzungsausschusses, zu schätzen. Die Bestimmung des fort zu entrichtenden Steuerfajes erfolgt nach den Vorschriften des Artikels 85 II Nr. 3 bis 6.

5. Die vorläufige Feststellung der Abgänge vermerkt der Vorsitzende in der Staatssteuerliste oder Einkommens- und Vermögensnachweisung (Kartenblatt), in seinem Notizregister sowie auf den Kontrollauszügen und gibt die letzteren dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zurück, welcher das Erforderliche wegen der Hebung herbeiführt (vgl. auch Artikel 83 Nr. 8 Abs. 2).

Artikel 88.

Die Zu- und Abganglisten.

(§ 65 Absatz 4 des Einf. Ges., § 42 des Erg. Ges.)

1. Auf Grund der über die Zu- und Abgänge geführten Kontrollen fertigt der Gemeinde-(Guts-)Vorstand zu Beginn der Monate September und März die Zu- und Abganglisten nach den beiliegenden Mustern XXVI und XXVII und überreicht dieselben in einfacher Ausfertigung mit den zur Begründung gehörigen Belägen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission an einem von diesem spätestens auf den 20. September und 20. März festzusetzenden Tage, nachdem er, falls die Hebestelle von einem besonderen Steuererheber verwaltet wird, zuvor diesem die Listen zur vorläufigen Kenntnisaufnahme vorgelegt hat.

2. Bei Aufstellung der Listen ist folgendes zu beachten:

- a) Die Listen sind nach Gemeinde-(Guts-)Bezirken und innerhalb eines jeden Bezirks unter Beachtung der Verfügung vom 2. Februar 1893 (Mitt. S. 28 S. 30) getrennt nach den Steuern einerseits von physischen Personen mit Jahreseinkommen von nicht mehr als

Muster
XXVI u.
XXVII
Seite 159ff.

3000 Mark, andererseits von physischen Personen mit höherem Einkommen und von nicht-physischen Personen usw. anzulegen.

- b) Bei Erhöhungen und Ermäßigungen des nach der Rolle oder Zugangsliste zu erhebenden Steuerbetrags ist stets der Differenzbetrag zwischen dem hiernach und dem nach der anderweitigen Feststellung zu erhebenden Steuerbetrag in Zugang oder in Abgang nachzuweisen. Ist gelegentlich eines Vorganges, welcher eine Zu- oder Abgangstellung von Steuerbeträgen zur Folge hat, z. B. infolge einer Rechtsmittelfestsetzung, eine anderweitige Feststellung des gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes außer Hebung zu setzenden Betrags vorzunehmen (Artikel 31, 63 Einl. A.), so ist diese vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission zunächst zu bewirken und sodann in die Zu- oder Abgangsliste gleichfalls um die Differenz zwischen dem ursprünglich nach der Rolle oder Zugangsliste zu erhebenden und dem nunmehr (nach der anderweitigen Feststellung des gemäß § 71 des Eink. Ges. un erhoben bleibenden Betrags) noch zu erhebenden Steuerbetrag aufzunehmen. Es findet also in solchen Fälle der Nachweis des gesamten Zu- oder Abganges aus der fraglichen Veranlassung nur an einer Stelle der Zu- oder Abgangsliste statt.
- c) Die nach Abschlus*) der Staatssteuerliste für das folgende Steuerjahr sich ergebenden Zu- und Abgänge des laufenden Steuerjahres müssen zugleich für das folgende Steuerjahr gewahrt werden und sind deshalb in die Veränderungslisten sowohl für die letzte Hälfte des laufenden als auch für die erste Hälfte des folgenden Steuerjahres einzutragen.

3. Mit Genehmigung der Regierung ist es gestattet, die vom Vorsitzenden festgesetzten Kontrollblätter unmittelbar als Zu- und Abgangslisten zu benutzen, indem dieselben mit übersichtlicher Rekapitulation am Schlusse eines jeden Halbjahrs vereinigt und nur die in den Auszügen nicht enthaltenen Zu- und Abgänge (Artikel 84 I Nr. 2b, 12, 13 und III, Artikel 86 II Nr. 6, 12, 15 III, IV Absatz 2) hinzugefügt werden.

Nach steht es dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission frei, für alle oder einzelne Gemeinden seines Bezirks die Zu- und Abgangslisten auf Grund der stattgehenden Festsetzungen in seinem Bureau aufstellen zu lassen.

4. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft die Zu- und Abgangslisten in den einzelnen Positionen, stellt die Zugangslisten fest, beschneidet die Abgangslisten in der auf dem Muster XVII vorgesehenen Weise, fertigt die Kreisnachweisung von den Zu- und Abgängen und überreicht der Regierung am 25. September und 25. März die Zu- und Abgangslisten nebst den Belägen und die Ausfertigungen der Kreisnachweisung; wo ausnahmsweise in einem Veranlagungsbezirke mehrere Gemeinden beteiligt sind, ist an Stelle der zweiten Ausfertigung der nach Klassenbezirken geordnet aufzubehaltenden Kreisnachweisung ein Auszug für jede Klasse beizufügen.

5. Aber die nach Abschlus der Zu- und Abgangslisten für das zweite Halbjahr bis zum Jahresende (31. März) noch vorkommenden Zu- und Abgänge sind Nachtrags-Zu- und Abgangslisten anzufertigen und der Regierung bis zum 8. April vorzulegen, damit letztere in der Lage ist, die Ergebnisse der Listen noch mit in die Kreisnachweisung von den Zu- und Abgängen für das zweite Halbjahr aufzunehmen. Die in Nr. 4 und 5 vorgeschriebenen Termine dürfen nicht überschritten werden.

6. Die Regierung unterzieht die Zu- und Abgangslisten sowie die Kreisnachweisungen der rechtlichen Prüfung, kontrolliert, ob die von ihr festgesetzten Einkommensteuerszuschläge (Artikel 63 Einl. A.) und Nachsteuern in den Zugangslisten gewahrt sind, prüft die Abgangstellungen und stellt die Erledigung etwaiger Anstände die Abgangslisten, sowie die Kreisnachweisungen fest.

Die Regierung sendet eine Ausfertigung der festgestellten Kreisnachweisung mit den Zu- und Abgangslisten und den Belägen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück. Dieser fertigt die Zu- und Abgangslisten, soweit die Regierung Änderungen in ihnen vorgenommen hat, dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande, die übrigen Zu- und Abgangslisten und die Kreisnachweisung nebst den Belägen zur Abgangsliste der zuständigen Klasse (Kreisasse) zu. Von den vorgenommenen Abänderungen nimmt er Notiz behufs Berichtigung der Konzeptnachweisungen und Listen; auch erledigt er die etwaigen Einwendungen der Regierung.

*) Die zwar nach Aufstellung, aber vor dem Abschlus der Staatssteuerliste (Artikel 64 Einl. A.) zur Festsetzung der Zu- und Abgänge können für das künftige Jahr durch Nachtragung oder Streichung der betreffenden Steuerbeträge in der Staatssteuerliste, dem Personenverzeichnis usw. gewahrt werden.

Der Gemeindevorstand liefert die ihm zugegangenen Zu- und Abgangslisten, nachdem er danach die Heberollen durch die Hebestelle hat berichtigten lassen, gleichfalls der zuständigen Kasse ab.

Für die zweite Hälfte des Rechnungsjahrs muß die vorgeschriebene Zustellung aller Zu- und Abgangslisten an die Kassen spätestens bis zum 20. April jeden Jahres geschehen.

7. Aber die nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs noch vorkommenden Zu- und Abgänge aus früheren Steuerjahren werden — für Zugänge indessen nur, soweit sie nicht auf Grund des § 85 des Einkommensteuergesetzes, § 47 des Ergänzungsteuergesetzes nachveranlagte Steuern betreffen — ohne Trennung nach der Höhe des Einkommens besondere Zu- und Abgangslisten nach den Mustern XXVI und XXVII aufgestellt, welche auf der ersten Seite mit dem Vermerk „aus Vorjahren“ zu versehen und der Regierung zur Prüfung sowie zur Festsetzung der Abgänge vorzulegen sind. Die Regierung kann die Vorlegung in vierteljährlichen Terminen vorschreiben.

Handelt es sich bei den Abgängen aus Vorjahren aus Beträge, welche nicht als Einnahmereste verblieben, sondern rechnungsmäßig bereits definitiv in Einnahme nachgewiesen sind, so ist die Abgangsliste, in deren Spalte 2 auch der Empfangsberechtigte zu benennen ist, mit dem Vermerk „Erstattung aus Vorjahren“ und folgenden Bescheinigungen zu versehen:

a) von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission:

daß die Steuerbeträge in Spalte 9 und 12 zu erheben und nicht anderweit ermäßigt, auch nicht ganz oder zum Teil in Abgang gekommen;

b) von dem Kurator (Revisor) der zuständigen Kasse:

daß die zu erstattenden Beträge nicht in Rest geblieben, also unter der in der Rechnung für das betreffende Jahr nachgewiesenen Zuteilnahme wirklich enthalten sind.

Zu den auf Grund der Gesetze und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften verfügten Erstattungen bedarf es der Genehmigung des Finanzministers fortan nicht mehr.

Zweiter Abschnitt.

Das Hebewesen.

Artikel 89.

Die Hebestellen.

(§ 16 Absatz 2 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893.)

Die örtliche Erhebung der Einkommensteuer und der Ergänzungsteuer liegt den Gemeinde-(Guts-)Vorständen nach Maßgabe der königlichen Verordnung vom 22. Januar 1894 (Gesetzsamml. S. 5) und der zur Ausführung derselben ergangenen Bestimmungen ob.

In den Hohenzollernschen Landen sind die Gemeinden auf Grund des Artikel X Absatz 2 des Gesetzes, betr. die Umgestaltung der direkten Staatssteuern, verpflichtet, in ihren Bezirken die Einzel-erhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern, der Rentenbank- und Grundsteuerrenten sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständige Staatskasse ohne Vergütung zu bewirken.

Artikel 90.

Die Steuererhebung.

(§§ 67 bis 69 des Eink. Ges., § 43 des Erg. Ges.)

1. Die Einkommensteuer und die Ergänzungsteuer sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuerbetrags in vierteljährlichen Beträgen im zweiten oder dritten Monat eines jeden Quartals zu erheben. Der Heberonat wird durch die Regierung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt.

2. Wo dem Zahlungspflichtigen bei Beginn des Jahres ein Steuerzettel über die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer und Ergänzungsteuer zugestellt wird, muß dies, auch wenn der Steuerzettel zugleich andere Steuern betrifft, in einem gehörig verschlossenen Kuvert geschehen.

3. Der Vierteljahrsbetrag ist vom Steuerpflichtigen — unbeschadet seiner Befugnis zur früheren Entrichtung und zu Vorausbezahlungen (§ 67 Absatz 2 des Eink. Ges.) — in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Quartals, spätestens also am:

16. Mai, 16. August, 15. November, 14. (in Schaltjahren 15.) Februar
an den Ortsheber abzuführen.

In den genannten Terminen wird die Steuer fällig, mit der Wirkung, daß Steuerpflichtige, welche es unterlassen, bis zu dem Fälligkeitstermin oder in dem örtlichen Hebetermine, sofern der letztere später ansteht, ihren Vierteljahrsbetrag zu entrichten, mit dreitägiger Zahlungsfrist zu mahnen find (§ 7 der Verordnung vom 15. November 1899, betr. das Verwaltungs-zwangsverfahren).

Die Abhaltung der örtlichen Hebetermine oder die Steuereinsammlung durch ambulante Erheber kann bereits vor der Fälligkeit beginnen.

Die Mahnung dagegen darf unter allen Umständen erst nach dem Eintritt der oben genannten Fälligkeitstermine geschehen.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Mahnfrist ist zur Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung vom 15. November 1899 und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (insbesondere der Anweisung vom 28. November 1899) zu schreiten.

4. Die vierteljährlich erhobene Steuer wird vom Ortsheber unter Beachtung der für die Ablieferung bestehenden Vorschriften an die zuständige Kasse (Kreisasse) abgeführt.

Spätestens fünf Tage vor Ablauf eines jeden Vierteljahrs muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste an die Kreisasse abgeliefert sein. Für kleinere Gemeinden und Gutsbezirke kann die Regierung einen früheren Termin bestimmen (Verf. vom 24. November 1899, Witt. S. 40 S. 59). Auch ist die Festsetzung bestimmter Ablieferungstage für die verschiedenen Ortsheber hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Die Stundung der Steuer dürfen die Regierungen nach Maßgabe der durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825 genehmigten Geschäftsanweisung für die Regierungen von demselben Tage bewilligen.

Zur Stundung über den Rechnungsabschluss hinaus ist — abgesehen von dem unten im Absatz 4 vorgezeichneten Falle — die Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

Durch Einlegung von Rechtsmitteln wird die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten. Auf Antrag eines Steuerpflichtigen, welcher einen Ermäßigungsantrag angebracht oder gegen die Veranlagung rechtzeitig Einspruch oder Berufung eingelegt hat, ist jedoch der Vorsitzende der Veranlagungskommission zur vorläufigen Stundung der Steuer — nötigenfalls auch über den Rechnungsabschluss hinaus — und zur entsprechenden unmittelbaren Anweisung der Hebestelle ermächtigt, wenn und insoweit der Vorsitzende nach vorgängiger Prüfung und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen den Ermäßigungsantrag, den Einspruch oder die Berufung für begründet erachtet.

Wird demnächst gleichwohl der Ermäßigungsantrag, der Einspruch oder die Berufung zurückgemiesen, so hat der Vorsitzende sogleich nach dem Eingange der Entscheidung den gestundeten Betrag wieder in Hebung zu setzen.

Von der bewilligten Stundung hat der Vorsitzende im Falle der Berufung dem Vorsitzenden der Berufungskommission bei Abersendung der betreffenden Berufungen, im Falle des Ermäßigungsantrags bei Abersendung desselben der Regierung Anzeige zu erstatten; die Regierung ist — bei Berufungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission — befugt, die ohne genügende Veranlassung etwa bewilligte Stundung auch vor Eingang der Entscheidung zurückzuziehen und die betreffenden Steuerbeträge wieder in Hebung zu setzen.

6. Auf Grund des § 69 des Eink. Ges., § 43 Absatz 2 des Erg. Ges. werden die Regierungen ermächtigt, in einzelnen Fällen veranlagte Steuerbeträge niederzuschlagen, wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, weil der Steuerpflichtige und die für den Rückstand etwa solidarisch verhaftete Person (s. unten zu 8) gänzlich unvernünftig oder der Aufenthalt des Schuldners nicht zu ermitteln ist.

Diese Ermächtigung findet auch auf rückständige Steuerbeträge Anwendung, welche wegen Abwesenheit des Steuerpflichtigen im Auslande bis zum Ablaufe des auf das Steuerjahr, für welches die Veranlagung erfolgt ist, folgenden Steuerjahrs nicht haben eingezogen werden können. Steuerbeträge dieser Art werden jedoch mit dem Vorbehalt der Wiederanfrage niedergeschlagen und in eine besondere Nachweisung übernommen.

Diese Nachweisung ist zu benutzen, um den Anspruch der Staatskasse auf die Steuerrückstände zu sichern und bei jeder geeigneten Gelegenheit geltend zu machen. Insbesondere hat die Regierung dafür zu sorgen, daß der Verjährung der Rückstände — § 8 des Abgabenverjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840 — durch Aufforderung an die Steuerschuldner usw. thunlichst vorgebeugt und daß der Kreisasse, in deren Bezirke die rückständige Steuer veranlagt worden ist, aus der Nachweisung von Zeit zu Zeit

ein Auszug mit dem Auftrage zugefertigt werde, die darin bezeichneten Beträge von den Beteiligten für den Fall ihrer Rückkehr einzuziehen. Was in diesen Beziehungen geschehen, ist in der Nachweisung zu bemerken. Ist nach dem pflichtmäßigen Ermeßen der Regierung mit hinreichender Sicherheit die Fruchtlosigkeit weiterer Versuche zur Einziehung eines Rückstandes anzunehmen, so kann die Löschung desselben in der Nachweisung erfolgen. Die Vermittlung des Auswärtigen Amtes zum Behufe der Zwangsvollstreckung gegen die im Auslande sich aufhaltenden Steuerchuldner ist der Regel nach nicht in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen würden nur durch ganz besonders dringliche Gründe gerechtfertigt werden können. Liegen solche vor, so ist nach Artikel 78 VIII zu verfahren.

Die etwa eingegangenen Steuerrückstände werden in Zugang gestellt und in der Nachweisung gelöst.

7. Die Niederschlagung eines Steuerbetrags aus dem Grunde, weil die zwangsweise Beitreibung den Steuerpflichtigen in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährden würde, bedarf der Genehmigung des Finanzministers, welche in den geeigneten Fällen seitens der Regierung unter Darlegung des Sachverhalts zu beantragen ist.

8. Außer dem Veranlagten haftet seine Ehefrau, deren Einkommen oder Vermögen ihm bei der Veranlagung gemäß § 10 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, § 5 Nr. 4 des Ergänzungsteuergesetzes zugerechnet worden ist, für den auf jenes nach dem Verhältnis zum veranlagten Gesamteinkommen oder Gesamtvermögen entfallenden Teil der veranlagten Einkommensteuer oder Ergänzungsteuer. Ebenso haften außer dem Veranlagten diejenigen Personen, deren Vermögen ihm bei der Veranlagung gemäß § 5 Nr. 5 des Ergänzungsteuergesetzes zugerechnet ist, für den auf jenes nach dem Verhältnis zum veranlagten Gesamtvermögen entfallenden Teil der veranlagten Ergänzungsteuer solidarisch.

Ist beispielsweise einem nach dem Gesamteinkommen von 5000 Mark zum Einkommensteuertaxe von 118 Mark und nach dem Gesamtvermögen von 125 000 Mark zum Ergänzungstaxe von 63,20 Mark veranlagten Steuerpflichtigen hierbei das Einkommen seiner Ehefrau zum Betrage von 4000 Mark und das Vermögen derselben zum Betrage von 100 000 Mark angerechnet, so haftet die Ehefrau — nach dem Verhältnis von 5 : 4 = 118 : 94,40 und 125 : 100 = 63,20 : 50,56 — für den Jahressteuerbetrag von 94,40 Mark Einkommensteuer und 50,56 Mark Ergänzungsteuer.

Mit der Einforderung des rückständigen Steuerbetrags von dem Solidarschuldner ist in der Regel erst vorzugehen, wenn das Beitreibungsverfahren gegen den veranlagten Steuerpflichtigen fruchtlos ausgefallen ist oder wegen Unvermögens oder Abwesenheit desselben voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

Artikel 91.

Ausfälle.

1. Ausfälle an der veranlagten Steuer entstehen,

- a) wenn das Zwangsverfahren wegen Beitreibung eines Steuerrückstandes fruchtlos verlaufen ist;
- b) wenn von der Zwangsvollstreckung wegen eines rückständigen Steuerbetrags Abstand zu nehmen ist, weil eine der im Artikel 90 unter Nr. 6 und 7 angegebenen Voraussetzungen vorliegt.

Das eingeleitete Beitreibungsverfahren kann nach Bestimmung der Vollstreckungsbehörde vorläufig eingestellt werden, wenn sich im Laufe desselben Verhältnisse der unter b erwähnten Art ergeben.

2. Halbjährlich, am Schlusse der Monate September und März, übersendet der Gemeinde- (Guts-) Vorstand der zuständigen Kasse (Kreis-kasse) in doppelter Ausfertigung eine von den erforderlichen Unterlagen (Auszug aus dem Restverzeichnisse, Pfändungsprotokolle, Versteigerungsprotokolle ufm.) begleitete, nach dem anliegenden Muster XXX aufgestellte und mit den darin vorgezeichneten Bescheinigungen versehene Liste der Steuerpflichtigen, deren Steuer in dem betreffenden halben Jahre ganz oder zum Teil im Rückstande geblieben und als unbedringlich niederzuschlagen ist (Ausfallliste). In die Ausfallliste für das erste Halbjahr dürfen keine Beträge aufgenommen werden, deren Einzahlung im zweiten Halbjahre erwartet werden darf.

3. Die Ausfalllisten sind seitens des Vorstehers der zuständigen Kasse (Rentmeisters) einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert, die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet sind oder die Abständnahme von denselben gerechtfertigt erscheint.

Gewährt diese Prüfung nicht die Überzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Abhebung der Kosten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis der Hebestelle zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Der Rentmeister fertigt nach den einzelnen Ausfalllisten eine Hauptnachweisung für den Kassenbezirk in doppelter Ausfertigung, bescheinigt unter derselben, daß die vorerwähnte Prüfung erfolgt ist, und reicht die geprüften Listen mit den Belägen und den Hauptnachweisungen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ein.

4. Der Vorsitzende unterwirft die Listen sofort nach dem Eingang einer genauen Revision, namentlich darauf hin:

ob die als Ausfälle liquidirten Beträge zu erheben und nicht bereits anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind,

bescheinigt die Prüfung auf den Hauptnachweisungen und stellt diese sowie die Listen fest.

5. Der Vorsitzende übersendet eine Ausfertigung der Ausfalllisten den Gemeinde-(Guts-)Vorständen, eine Ausfertigung der Hauptnachweisung der zuständigen Kasse (Streikasse), und zwar für die zweite Hälfte des Rechnungsjahrs spätestens bis zum 20. April.

Die zweite Ausfertigung der Hauptnachweisung wird der Regierung zur Berichtigung ihrer Kontrollen überreicht.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand hat die Ausfallliste nach Kenntnißnahme und Wahrnehmung des Erforderlichen in den Heberegistern an die zuständige Kasse abzugeben.

Vierter Abschnitt.

Kosten.

Artikel 96.

Die den Gemeinden (Gutsbezirken) zur Last fallenden Kosten.

(§ 42 Absatz 3, § 77 Absatz 1 des Einf. Ges., §§ 32, 46 Absatz 1 des Erg. Ges.)

1. Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben ohne Anspruch auf Vergütung die sämtlichen persönlichen und sächlichen Kosten zu tragen, welche durch die bei der Veranlagung der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer ihnen übertragenen Geschäfte entstehen.

Hierzu gehören insbesondere:

diesjenigen Kosten, welche entstehen durch die Vorbereitung der Veranlagung (Artikel 40 bis 43 Einf. N., Artikel 22 Erg. N.), durch die dem Vorsitzenden der Vereinskommmission obliegenden Geschäfte (Porto, Schreibwert, Arbeitshilfe usw.), durch die Beschaffung, Heizung, Beleuchtung usw. der zu den Sitzungen der Vereinskommmission nötigen Räume, durch die Kontrolle der Zu- und Abgänge, die Aufstellung der Zugangs- und Abganglisten und die Erledigung der seitens der Vorsitzenden der Berufungs- und Veranlagungskommissionen innerhalb deren Zuständigkeit erteilten Aufträge — einschließlich aller sächlichen Kosten für Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare usw., namentlich auch für die Muster A (ev. B und IV), VI bis IX, XXV a, XXV b, XXVI, XXVII zur Einf. N., und Muster 1 zur Erg. N. —.

2. Die Entschädigung derjenigen Stadtgemeinden, in welchen der erste Bürgermeister oder an dessen Stelle ein anderer städtischer Beamter den Vorsitz in der Veranlagungskommission führt, für die durch Führung dieses Vorsitzes und die damit verbundenen Geschäfte veranlaßten Kosten ist durch besondere Vereinbarungen geregelt.

3. In vereinigten Vereinskommmissionsbezirken (§ 32 Absatz 3 bis 7 des Einf. Ges.) sind die zu 1 bezeichneten Kosten, soweit dieselben durch die Vereinskommmission entstehen, von den zu dem vereinigten Bezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsam zu tragen. Die Verteilung dieser Kosten unter die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke erfolgt nach dem Verhältnisse der in denselben ver-

auflagen Einkommensteuer einschließlich der gemäß §§ 79, 80 des Einkommensteuergesetzes veranlagten fingierten Steuerfälle.

4. Die Gemeinden und Gutsbezirke tragen ohne Vergütung die sämtlichen persönlichen und sächlichen Kosten der örtlichen Erhebung und Beitreibung der ihnen zur Hebung überwiesenen Steuern, sowie der Abführung an die zuständige Staatskasse.

Hierzu gehören insbesondere auch die Kosten für Ausfertigung der Steuerzettel und Behändigung derselben an die Steuerpflichtigen, sowie für die erforderlichen Formulare einschließlich des Muster XXX zu dieser Anweisung. Insofern jedoch gemäß Artikel 65 die Ausfertigung der Steuerbenachrichtigungsschreiben mit den Steuerzetteln verbunden wird, werden die dazu erforderlichen Formulare den Gemeinden und Gutsbezirken vom Staate geliefert.

5. Abgesehen von den Fällen zu 2 werden Veranlagungs- oder Hebegebühren den Gemeinden und Gutsbezirken weder von der Einkommensteuer noch von der Ergänzungssteuer gezahlt.

Berlin, den 25. Juli 1906.

Der Finanzminister.
Fhr. von Rheinbaben.

Veranlagungsbezirk Land Kreis N.

Muster XXVa.

Gemeinde (Gutsbezirk) O.

Steuerjahr 1907

Art. 83 (Seite 126).

(früheriger Wohnort)

Steuer-Zugangsbelag.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand in N wird um Übernahme folgender Steuern und um Über-
endung des Abgangsbelags (Muster XXVb) ergebenst ersucht.

Des Steuerpflichtigen Zu- und Vorname Stand oder Gewerbe (Geburtsort und -datum)*	Ist veranlagt:		Ist zu entrichten:			Ist bezogen:		Ist bezahlt:		Bemerkungen
	in der Gemeinde (Guts- bezirk) Kreis	unter welchem Nummer (Zugs- Zettel, Tag des Zugs- gangs)	Jahresbetrag der		am	nach der Gemeinde (Stimms- bezirk) Kreis	bis Ende des Monats			
			Einkommen- steuer	Ergänzung- steuer			die Einkommen- steuer mit	die Ergänzung- steuer mit		
M	M	M	M	M	M	M	M	M		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Abel, Johannes, Fabrikarbeiter, (geb. 19. Juli 1857 in Z.)	O. Kreis N.	L. Zg. 33 v. 1. 4. 07 ab	9	.	15./7.	N. Kreis P.	Juni 1907	2	25	

*) Beim Bezuge nach größeren Orten anzugeben.

Ort, Datum.

Bezeichnung der Ortsbehörde.
(Unterschrift.)

Veranlagungsbezirk Land Kreis N.

Steuerjahr 1907

Gemeinde O.

Besteuerungsmerkmale

des nach N. Kreis P. überwiesenen Fabrikarbeiters Johannes Abel, geb. 19. Juli 1857 in Z.
(Hier sind die Angaben aus Spalte 1 und 7 des Zugangsbelages zu wiederholen)

Bezeichnung der Einkommens- und Vermögensquelle	Höhe des		Nützlich			Steuerpflichtig bleiben		Zu erhebender Jahressteuerbetrag	
	Einkommens	Vermögens	deren nähere Bezeichnung	von Einkommen	von Vermögen	Einkommen	Vermögen	Einkommens- steuer	Ergänzung- steuer
				gehen ab					
M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Gewinnbringende Beschäftigung (Arbeitslohn)	1300	.	§ 19 (4 Kinder) Kassen- beiträge	200 20	.	1090	.	9	.

Bemerkungen: Ermäßigungen usw.

Ort, Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.
(Unterschrift.)

Veranlagungsbezirk Land Kreis P.

Muster XXV b.

Gemeinde N.

Art. 83 (Seite 186).

Steuerjahr 1907

Steuer-Abgangsbelag.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand in O. wird ergebenst von der erfolgten Übernahme folgender Steuern benachrichtigt:

Des Steuerpflichtigen Na- und Vorname Stand oder Gewerbe (Geburtsdatum)*	Bisherige				In neuen Wohnorte				Bemerkungen	
	Nummer		Steuerhöhe		Bezeichnung der Gemeinde (Gutsbezirk) Kreis	Nr. der Zu- gangs- Kom- stoffe	Zeitpunkt der Zugangsübertragung vierteljährlich mit			
	der Staats- steuer- rolle	der Zugangs- liste	Ein- kommen- steuer M	Ergän- zungs- steuer K S			Einkom- mensteuer M S	Ergänzung- steuer K S		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Abel, Johannes, Fabrikarbeiter geb. 19. Juli 1857 in Z.		Zg. I 33 v. I. J. 07 ab	9	.	N. Kreis P.	143	1. Juli 1907 2 25	.		

*) Beim Verzuge aus größeren Orten anzugeben.

Ort, Datum.

Bezeichnung der Ortsbehörde.
(Unterschrift.)

Zugangsliste 2

der

Gemeinde *N.* im Kreise (Oberamtsbezirk) *O.*

für das I. Halbjahr des Steuerjahres 1907.

Festgesetzt auf einen Zugang von Mark Pf., buchstäblich Mark
..... Pf. Einkommensteuer und Mark Pf., buchstäblich Mark
..... Pf. Ergänzungssteuer mit der pflichtmäßigen Bescheinigung, daß in dieser Liste weder mehr noch
weniger an Steuerzugang nachzuweisen gewesen ist.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

Zu- fende Nr.	Name und Vorname (Firma) der zugegangenen Personen	Stand oder Gewerbe	Straße und Hausnummer	Am bisherigen Bohnort ist die Steuer entrichtet bis einschließlich: Monat	Monat		Zu- satz Hierzu jähr-
					von welchem ab	bis zu welchem	
					der Zugang berechnet wird		
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Meyer, Otto	Kunstschüler	Kurstraße 6	.	1907 April	1908 März	4
2	Frank, Leo	Redakteur	Seestraße 77	.	1906 Septbr.	1907 März	2 1/2
				.	1907 April	1908 März	4
3	Türk, Hermann	Garnison- baumeister	Neustraße 10	.	1907 April	1908 März	4
4	Brown, Walter	Privatier	Parkstraße 1	.	1907 Mai	1908 März	3 1/2
5	Pfeil, Gerhard	Rentner	Burgstraße 12	.	1907 Juni	1908 März	5 1/2
6	Zander, Fritz	Kaufmann	Kurzstraße 35	.	1907 Septbr.	1908 März	2 1/2
7	Dahl, Kurt	Maler	Waldstraße 19	.	1907 Juli	1908 März	3
					Summe Zugangsliste 2		
					Hierzu Summe Zugangsliste 1		
					Zusammen Zugangsliste 1 und 2		
Hierzu: 5% und 25% Zuschlag zur verlangten Steuer gemäß § 31 des Einkommensteuergesetzes.							
					Summe Zugangsliste 2		
					Hierzu Summe Zugangsliste 1		
					Zusammen Zugangsliste 1 und 2		
Nachsteuer gemäß § 73 des Einkommensteuergesetzes, § 45 des Ergänzungsteuergesetzes.							
					Summe Zugangsliste 2		
					Hierzu Zugangsliste 1		
					Zusammen Zugangsliste 1 und 2		
					Hauptsumme Zugangsliste 2		
					Hierzu Hauptsumme Zugangsliste 1		
					Zusammen Hauptsumme Zugangsliste 1 und 2		

Einkommensteuer-					Ergänzungssteuer-					Ursachen des Zugangs	Be- lag Nr.
Zugang					Zugang						
viertel- jährlich		im ganzen			viertel- jährlich		im ganzen				
⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	⌘	15	16
192	48	.	192	.	105	20	26	30	106	20	Nachträglich veranlagt. Hat im Fe- bruar 1907 das väterliche Erbleil ausgespalit erhalten, lebte bis dahin im besteuerten Haushalt der Mutter. (Siehe auch Zug.-L. Nr. 100 für das II. Halbjahr 1906.)
92	.	.	53	67	} Englischer Staatsangehöriger, am 28. August 1906 von London zuge- zogen. Hält sich des Erwerbs wegen hier auf. Nachträglich ermittelt und veranlagt.
92	23	.	92	
212	53	.	212	.	21	.	5	26	21	.	Zum 1. März 1907 von Metz hierher versetzt. (Siehe auch Zug.-L. Nr. 413 für das II. Halbjahr 1906.)
300	75	.	375	.	25	20	6	30	23	10	Ist Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Hält sich seit 30. April 1906 in Preußen auf.
450	120	.	400	.	100	.	25	.	83	33	Wohnt hier seit Januar 1907. Ist sächsischer Staatsangehöriger und hat seinen zweiten Wohnsitz in Dresden am 1. Mai 1907 aufgegeben.
45	12	.	28	.	8	40	2	10	4	90	Erbs aus dem Nachlaß seines am 1. August 1907 verstorbenen Vaters 13 000 ⌘ in Grundvermögen mit 1000 ⌘ Einkommen. Dieser ver- anlagt nach 3550 ⌘ Einkommen und 33 000 ⌘ Vermögen. Steuer- sätze von 70 auf 118 ⌘ late. von 16,80 ⌘ auf 25,20 ⌘ erhöht. Rollen- nummer 12. (Siehe Abg.-L. Nr. 4 für das I. Halb- jahr 1907.)
12	3	.	9	.	29	40	7	35	22	05	War bisher unter Rollen-Nr. 10 aus 3610 ⌘ Einkommen zu 80 ⌘ Einkommensteuer und ergänzungs- steuerfrei veranlagt. Hat sich am 6. Juni 1907 mit Amalie Kurs, Rollen- Nr. 777, verheiratet, die von einem Geschäftsanteil in Höhe von 60 000 ⌘ aus einer im Vorjahr besteuerten Gesellschaft m. B. 3300 ⌘ Jahres- einkommen bezieht. Gemäß § 71 ist außer Hebung gesetzt ein Jahresbetrag von 84 ⌘ Einkom- mensteuer. (Siehe Abg.-L. Nr. 154 für das I. Halb- jahr 1907.)
334	.	.	1261	67	.	.	72	30	269	58	
41	.	.	211	.	.	.	20	16	60	47	
375	.	.	1472	67	.	.	92	45	320	05	
					u)iv.						

Abgangsliste 1

der

Gemeinde *N.* im Kreise (Oberamtsbezirk) *O.*

für das I. Halbjahr des Steuerjahres 1907.

Daß die Steuerfäße in Spalte 9 und 12 veranlagt oder zur Erhebung festgesetzt und nicht anderweit ermäßigt, auch nicht bereits ganz oder zum Teil in Abgang gestellt oder in Ausfall gekommen sind und daß in dieser Liste weder mehr noch weniger als (Gesamtbetrag buchstäblich) an Einkommensteuerabgang und (Gesamtbetrag buchstäblich) an Ergänzungssteuerabgang nachzuweisen gewesen ist, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Ort und Datum.

Der Ortsvorstand.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

(Unterschrift.)

Festgesetzt auf einen Abgang im Hauptbetrage von Mark Pf., buchstäblich
..... Mark Pf. Einkommensteuer und von
..... Mark Pf., buchstäblich
Ergänzungssteuer.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.
Abteilung für direkte Steuern zc.

Zu- sende Nr.	Nr. der Steuer- rolle oder der Zugangs- liste	Name und Vorname (Firma) der abgegangenen Personen	Stand oder Gewerbe	Straße und Hausnummer	Am bisherigen Wohnort ist die Steuer entrichtet bis einschließlich Monat	Monat		Die zu Bere- iten- gaben
						von welchem ab	bis zu welchem	
						der Abgang berechnet wird		
1	1a	2	3	4	5	6	7	8
1	19	John, Eduard	Buchhandlungs- gehilfe	Burgstr. 29	Mai	1907 Juni	1908 März	1/2
2	9	Knoll, Heinrich	Tagelöhner	Karlstr. 11	nichts gezahlt	1907 Juli	1908 März	1/2
3	Zg. I. 17 v. I. 4. 07	Kreis, Auguste	Rentnerin	Seestr. 19	.	1907 April	1908 März	1/2
4	31	Zander, Christian	Schneider	Holzstr. 25	August	1907 Septbr.	1908 März	1/2
5	Zg. I. 9 v. I. 5. 07	Arnold, Konrad	Leutnant	Paulstr. 44	Juni	1907 Juli	1908 März	1/2
6	151	Schulte, Wilhelm	Mechaniker	Mühlenstr. 21	.	1907 Juni	1908 März	1/2

Hierzu: Abgang an Zuschlägen von 5% und 25% (§ 31 Eink.-Gef.).

Hauptsumme Abgangsteile

Einkommensteuer-					Ergänzungssteuer-					Urfache des Abgangs	Beleg- Nr.
Satz	Abgang				Satz	Abgang					
	viertel- jährlich		im ganzen			viertel- jährlich		im ganzen			
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S		
9	10	11	12	13	14	15	16				
12	3	.	10	Seit 30. Mai 1907 ohne Einkommen in den Haushalt seines in Bernau unter Nr. 411 mit 31 M Einkstr. und 10,00 M Ergzstr. veranlagten Vaters übergetreten.	16
6	1	50	4	50	Am 25. Juli 1907 nach Stettin überwiesen. Für das erste Vierteljahr 1907 ist das Betreibungsverfahren erfolglos durchgeführt.	
5	1	25	5	.	2	20	.	65	2	Durch Entscheidung der Veranlagungskommission vom 18. August 1907 von 31 M Einkstr. und 10,00 Ergzstr. auf 26 M Einkstr. und 8,00 M Ergzstr. herabgesetzt.	
52	13	.	30	33	21	.	5	25	19	Am 1. August 1907 verstorben. Erben sind: a) Fritz Zander, Kaufmann hier, ist unter Nr. 6 der Zug-Liste für das I. Halbj. 1907 mit 48 M Einkstr. und 8,00 M Ergzstr. höher veranlagt. b) Ernst Zander, unbekanntem Aufenthalts, siehe Nr. 74 des Anhangs zum Notizregister.	
44	11	.	33	Vom 1. Juli 1907 ab auf 1 Jahr zum Trainbataillon Nr. 16 in Strassburg kommandiert.	
36	9	.	30	Ist bayerischer Staatsangehöriger und laut polizeilicher Feststellung am 1. Mai 1907 nach Wien verrogen.	
	38	75	112	83	.	.	5	80	14	45	

Abgangsliste 2

der

Gemeinde N. _____ im Kreise (Oberamtsbezirk) O. _____

für das I. Halbjahr des Steuerjahres 1907.

Das die Steuerfäge in Spalte 9 und 12 veranlagt oder zur Erhebung festgesetzt und nicht anderweit ernähigt, auch nicht bereits ganz oder zum Teil in Abgang gestellt oder in Ausfall gekommen sind, und das in dieser Liste weder mehr noch weniger als (Gesamtbetrag buchstäblich) an Einkommensteuerabgang und (Gesamtbetrag buchstäblich) an Ergänzungssteuerabgang nachzuweisen gewesen ist, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Ort und Datum.

Der Ortsvorstand.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

(Unterschrift.)

Festgesetzt auf einen Abgang im Hauptbetrage von _____ Mark _____ Pf., buchstäblich
_____ Mark _____ Pf. Einkommensteuer und von
_____ Mark _____ Pf. Ergänzungssteuer.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern zc.

Nau- fende Nr.	Nr. der Steuer- rolle oder der Zu- gangsliste	Name und Vorname (Firma) der abgegangenen Personen	Stand oder Gewerbe	Straße und Hausnummer	Am bisherigen Wohnort ist die Steuer entrichtet bis einschließlich Monat	Monat		Alte auf Bier- tel- jahr
						von welchem ab	bis zu welchem	
						Der Abgang berechnet wird		
1	1a	2	3	4	5	6	7	8
1	34	Brandt, Georg	Fabrikdirektor	Mohrenstr. 63	.	1907 April	1908 März	4
2	59	Pohl, Erich	Dolmetscher	Kreuzstr. 41	.	1907 April	1908 März	4
3	4	Hell, Alfred	Makler	Breite Str. 16	Mai	1907 Juni	1908 März	3 1/2
4	118	Müller, Felix	Koch	Brüssel	Juni	1907 Juli	1908 März	3
5	94	Cron, Fritz	Reitner	Müllerstr. 5	.	1907 Juli	1908 März	3
6	51	Link, Hugo	Kaufmann	Augustastr. 1	Juli	1907 August	1908 März	2 1/2
7	115	Flohr, Max	Zimmervermieter	Königsstr. 18	.	1907 April	1908 März	4
						Summe Abgangliste 2 . . .		
						Dazu Summe Abgangliste 1 . . .		
						Zusammen Abgangliste 1 u. 2 . . .		
<p align="center">Hierzu: Abgang an Zuschlägen von 5% und 25% (§ 31 Eink.-Ges.).</p>								
						Zusammen Hauptsumme, Abgangliste 1 u. 2 . . .		

Einkommensteuer					Ergänzungssteuer					Ursache des Abgangs	Folgt Nr.	
Einz.	Abgang				Einz.	Abgang						
	viertel- jährlich		im ganzen			viertel- jährlich		im ganzen				
M	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	15	16
9	10		11		12		13		14			
60	15	.	60	.	16	80	4	20	16	80	Doppelt veranlagt. Die unter Nr. 61 in der Gemeinde Pankow erfolgte Veranlagung zu 300 ℳ Einkommensteuer und 10,50 ℳ Ergänzungssteuer wird aufrecht erhalten.	
92	23	.	92	Ist sächsischer Staatsangehöriger und besitzt sein Einkommen aus der Sächsischen Staatskasse.	
120	105	.	350	.	52	60	13	15	43	83	Am 1. Mai 1907 gestorben, hat steuerbares Vermögen nicht hinterlassen.	
60	15	.	45	Ist preussischer Staatsangehöriger, hält sich seit 1. Juni 1905 dauernd in Brüssel auf. Die Voraussetzungen des § 2 des Einkommensteuergesetzes liegen nicht vor.	
50	20	.	60	.	20	.	5	.	15	.	Ist veranlagt zu 99 ℳ Einkommensteuer und 30,50 ℳ Ergänzungssteuer; hat am 5. Juni 1907 seinen Wohnsitz nach Bremen verlegt, bleibt hier aus Grundbesitz steuerpflichtig mit 1300 ℳ Einkommen und 35.000 ℳ Vermögen.	
180	45	.	120	.	63	20	15	80	42	13	Zu 360 ℳ Einkommensteuer veranlagt, davon sind ausser Hebung gesetzt 180 ℳ. Ist württembergischer Staatsangehöriger und hat am 10. Juli 1907 seinen Wohnsitz in Preussen aufgegeben. Die Voraussetzungen des § 3 des Einkommensteuergesetzes liegen nicht vor.	
.	31	60	7	90	31	60	Durch Verfügung der Königl. Regierung vom 24. IV. 07 im Ermäßigungsverfahren vom 1. März 1907 ab ergänzungssteuerfrei gestellt.	
.	223	.	727	.	.	.	46	05	149	36		
.	38	75	112	83	.	.	5	80	14	45		
.	261	75	839	83	.	.	61	85	163	81		

Regierungsbezirk

Veranlagungsbezirk Kreis

Muster XXX.

Artikel 91 Nr. 2 (Seite 148).

Steuerjahr 1907.

Liste

derjenigen Steuerpflichtigen der Gemeinde im Kreise (Oberamtsbezirk), deren Steuerbeträge für das 1. Halbjahr des Steuerjahres 1907 in Rückstand geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen sind.

Festgestellt auf einen Ausfall im Hauptbetrage von 18 Mark — Pf., buchstäblich *Achtzehn Mark — Pf.* Einkommensteuer und 1 Mark 60 Pf., buchstäblich *Eine Mark 60 Pf.* Ergänzungssteuer.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

Vau- sende Nr.	Nr. der Hebe- liste oder des Konto- buchs	Nr. der Steuer- rolle oder Zu- gangs- liste	Namen (Firma), Stand oder Gewerbe der Restanten	Zeit- raum	Einkommensteuer		Ergänzungssteuer		Bescheinigung des Vollziehungsbeamten, daß die Zwangs- vollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe unterblieben ist
					Viertel- jährlicher Steuer- betrag	Betrag des Rück- standes	Viertel- jährlicher Steuer- betrag	Betrag des Rück- standes	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	106	35	Papenburg, Wilhelm, Kaufmann	April bis Sep- tem- ber	9 .	18 .	80	1 60	Dass bei der am 16. September in der Wohnung des Schuld- ners vermachene Pfän- dungspfändbare Gegen- stände nicht vorge- funden sind und auch ausstehende Geldfor- derungen nicht zu be- schlagnahmen waren, bescheinigt Der Vollziehungsbeamte. N. N.
					Summe	18 .		1 60	

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß die vorbemerkten Steuerbeträge von 18 Mark — Pf., geschriebenen Achtzehn Mark — Pf. Einkommensteuer und von 1 Mark 60 Pf., geschriebenen Eine Mark 60 Pf. Ergänzungssteuer wirklich in Rest verblieben, daß die zulässigen Zwangsmittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste sowie über das Unterbleiben der Zwangsvollstreckung angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift.)

Amtsblatt

der königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 41.

Ausgegeben Dienstag, den 9. Oktober 1906,

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 879 und 880. Inhalt des Reichsgesetzblattes und Gesetzsammlung. — 881. Ausbildung von Turnlehrerinnen in Berlin. — 882. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. — 883. Anwendung der Bestimmungen für Nebenbahnen auf die Eisenbahn Neusalz a. O.—Wollstein. — 884. Namensänderung des Gutes Schroda in Johannesburg pp. — 885. Rapp, Ingenieur, Verleihung der Berechtigung III. Grades. — 886. Winterhalbjahr der Handels- und Gewerbeschule Posen. — 887. Geschwambner und Höflich, Ernennung zu Kreissekretären. — 888. Korawski, Apothekenkonzession für Jurotschin. — 889. Rugehörigkeit der kleinen Schulse und Kernwerkstätte zur Stadt Posen pp. — 890. Otto, Finne, Ernennung zum Kreisinspektoren. — 891. Ausgabe von Zinscheinen zu den 4 prozentigen Rentenbriefen der Provinz Posen. — 892. Bernhart, Marfcheider, Breslau. — 893/894. Enteignung von Wylchyczyn Gut, Kuffoien, Konarske und Jaroslanski zum Bahnbau Schrimm—Jarotschin. — 895. Umgemeindung Konarzewo. — 896. Leichenschau Meseritz. — 897/898. Personalveränderungen im Oberlandesgericht und Oberpostdirektion Posen. — 899. Tirschenhan.

879. Die Nummer 43 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 5273 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr beigelegte Liste, vom 27. August 1906.

880. Die Nummer 39 und 40 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10756 das Gesetz, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906, unter

Nr. 10757 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Sonneberg nach Eisfeld, vom 1. Februar 1906, unter

Nr. 10758 den Allerhöchsten Erlass, betreffend die Verteilung des persönlichen Ranges der Räte vierter Klasse an etatsmäßig angestellte Katasterinspektoren, vom 28. August 1906, unter

Nr. 10759 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach, vom 13. September 1906 und unter

Nr. 10760 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Kunkel und Hachenburg, vom 14. September 1906.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

881. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1907 ein Kursus in der königlichen Turnlehrer-Bildungsaufstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf **Mittwoch, den 3. April f. J.**,

anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgeordneten Dienstbehörde spätestens bis zum **1. Januar f. J.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar f. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden, Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 1. Januar f. J. anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke sowie ein Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin über die turnerische Vorbildung und die erlangte körperliche Fertigkeit **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammenzubestehen.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche mindestens Übungen wie die folgenden verlangt werden: Hangeln vorwärts und seitwärts mit Schwingen an der wagerechten Leiter; Schaukeln im Beugehang an der Schaukelringen mit Aufschiebung beim Vorlaufen, Absprung bei dem fünften Rückschwunge; Schwingen im Quersprekfuß am Barren; ein mäßiger Hoch- und Weisprung; gewöhnlicher Gang ohne Fassung der Hände auf den Schwebestangen.

Berlin, den 19. September 1906.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
U. III b. 3053. J. A.: Müller. 10038/06 II Gen.

882. Nach den auf den Erlass vom 16. Juni v. Js. (M.-B. d. S. u. G.-B. Seite 168) erstatteten Berichten haben sich die Vorschriften der Anweisung vom 30. November 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend **Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben**, vom 30. März 1903 (M.-G.-Bl. Seite 113) im allgemeinen bewährt.

Von mehreren Berichterstatteren ist indes die Vorschrift in Ziffer 10 Absatz der Anweisung, wonach das von der Ortspolizeibehörde zu führende Verzeichnis derjenigen Betriebe, welche fremde Kinder beschäftigen, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen ist, nicht als ausreichend erachtet worden, um eine erfolgreiche Aufsicht durch die Gewerbeaufsichtsbeamten zu gewährleisten. Damit diese von den nach Ziffer 26 Absatz 2 der Anweisung ihrer Aufsicht unterliegenden Fällen, in denen fremde Kinder beschäftigt werden, rechtzeitig Kenntnis erhalten, bestimmen wir daher in Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 30. November 1903, daß hinter dem ersten Satze des zweiten Absatzes der Ziffer 10 der Anweisung folgende Vorschrift neu eingeführt wird:

„Die Anzeigen sind nach Eintragung in das Verzeichnis und bevor sie zu den Akten genommen werden, in angemessenen Zeiträumen, jedoch mindestens allmonatlich, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zur Kenntnisnahme mitzuteilen.“

Die Anzeigen über eine Beschäftigung fremder Kinder sind daher künftig, soweit es sich nicht um Betriebe handelt, die der Aufsicht der Verböhrden unterliegen, sämtlich und ohne Unterscheidung, ob eine nach Ziffer 26 der Anweisung der Aufsicht des Gewerbeaufsichtsbeamten unterliegende Beschäftigung in Frage steht oder nicht, diesem zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Dem Gewerbeaufsichtsbeamten bleibt überlassen, ihrerseits die Anzeigen nach dem Gesichtspunkte zu prüfen, inwieweit sie für ihre Aufsichtstätigkeit von Bedeutung sind.

Wir ersuchen Sie, hiernach das Erforderliche wegen Veröffentlichung der Ergänzung der Anweisung durch das Regierungs-Amtsblatt und wegen Verständigung der Ortspolizeibehörden und der Gewerbeaufsichtsbeamten zu veranlassen.

Die Entschließung darüber, inwieweit eine Herausziehung der Schule behufs besserer Überwachung der Durchführung des Gesetzes über den Rahmen meines, des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Erlasses vom 4. Februar 1904 — U III D 3133 II — angezeigt erscheint, bleibt vorbehalten. Berlin, den 3. September 1906.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U. III. D. 2561. J. B.: **gez. Meyer.**

Der Minister des Innern.

II. b 3218. J. B.: **v. Bischoffshausen.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III. 4059 II J. B.: **Dr. Richter.**

An alle Herren Regierungs-Präsidenten.

Veröffentlicht unter Hinweis auf die Ausführungsanweisung vom 30. November 1903, Sonderbeilage zu Nr. 51 des Amtsblattes für 1903.

Die Herren Landräte weise ich an, die Ortspolizeibehörden noch besonders zu verständigen.

Posen, den 26. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

796/06 I. G. J. J. B.: **Breyer.**

883. Auf Grund des § 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Ordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzblatt 1904 Nr. 47 S. 387) ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die **Anwendung der Bestimmungen für die Nebenbahnen auf die Eisenbahn von Neusalz a. O. nach Wolfstein** vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir **genehmigt** worden. Die nach § 77 der Betriebs-Ordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngeländes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung der §§ 78 bis 81 der Betriebs-Ordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 83 der Betriebs-Ordnung bekannt gemacht werden. — I. D. 17771.

Berlin, den 22. September 1906.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

884. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster vollzogener Urkunde vom 20. August 1906 dem im Kreise Schroda belegenen **Gute Schroda**, das fortan den Namen „**Johannsburg**“ zu führen hat, die Eigenschaft eines **landtagsfähigen Rittergutes** auf die Dauer der Besitzzeit des Gutsbesizers Friedrich Sanig und seiner eheblichen Descendenz zu **verleihen** geruht.

Posen, den 25. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

8165/06 I. B. J. B.: **Breyer.**

885. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlass vom 12. d. Mts. unter Vorbehalt jedergeitigen Widerspruchs dem **Ingenieur Rapp** beim **Dampfessel-Überwachungs-Verein** für die Provinz **Posen** die nachgesuchte **Berechtigung dritten Grades** erteilt.

Posen, den 20. September 1906.

Der Regierungs-Präsident

792/06 I. G. J. J. B.: **Breyer.**

886. Das Winterhalbjahr in der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen** beginnt am **17. Oktober 1906.**

Mit der Schule ist ein **Pensionat** und ein **Seminar** für Handarbeits-, Gewerbeschul- sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden.

Die **Ausbildung** der Schülerinnen erfolgt in **allen praktischen Fächern für Beruf** und **Haus**, sowie in der **Stenographie** und in der Benutzung der **Schreibmaschine**. Auch werden

Verhangnis fur Handelswissenschaften mit Einschlu fremder Sprachen abgehalten.

Programme und nahere Auskunft durch die Schulvorsichterin Fraulein S. Ridder hier, W. 3, Tiergartenstrae 4.

Posen, den 29. August 1906.

Der Regierung = Prasident.
3652/06 I. G. J. B. Dreyer.

887. Die bisherigen Regierung = Zivil = Super = numerare Willy Geshwandner und Adolf Hoflich sind definitiv zu Kreis = Sekretaren bei den koniglichen Landrats = amtern in Jaroschin bezw. Pleschen ernannt worden.

Posen, den 29. September 1906.

Der Regierung = Prasident.

7023/06 I A¹ J. B. Dreyer.

888. Der Apotheker **Naclaw Morawski** hat die **Apothek**e in **Jutroschin** kunflich erworben. Es ist ihm die **Konzession** zum Fortbetriebe derselben erteilt worden.

Posen, den 27. September 1906.

Der Regierung = Prasident.

4524/06 I Da. J. B. Machatus.

889. Meine Bekanntmachung vom 30. Juni 1906 — J. = Nr. 4353/06 I A 1 — (Amtsblatt Seite 416/417) wird dahin berichtigt, da die **kleine Schlenze** und die **Kernwerksmuhle** zur **Stadtgemeinde Posen**, die **groe Schlenze** aber zu **Winiary** gehort.

Posen, den 27. September 1906.

Der Regierung = Prasident.

6644/06 I. A. 1. J. B. Machatus.

890. Der mit der kommissarischen Verwaltung des Kreis = Schulinspektionsbezirks **Pinne** beauftragte **Rektor Otto** ist durch Erla des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts = und Medizinal = Angelegenheiten vom 10. September 1906 U. III B. Nr. 2931 vom 1. Oktober 1906 ab zum **Kreis = Schulinspektor** gedachten Inspektionsbezirks ernannt worden.

Posen, den 26. September 1906.

Konigliche Regierung,

Abteilung fur Kirchen = und Schulwesen.

9453/06 II Gen. V. Hshmann.

891. Die Inhaber von **4prozentigen Renten = briefen der Provinz Posen**, zu denen der letzte der ausgegebenen Kupons am 1. Oktober d. J. sallig wird, werden hierdurch aufgefordert, **vom 1. November d. J. ab die Abhebung der neuen Zins = schein**e Reihe 8 Nr. 1 bis 16 nebst **Erneuerung = schein** auf Grund der mit der **Zins = kupon = Serie 7** ausgegebenen **Talons** zu bewirken und dabei Folgendes zu beachten:

1. Zu den bis einschlielich zum **1. Oktober 1906** ausgelosten **Renten = briefen** werden neue **Zins = schein**e nicht verabreicht, vielmehr sind die bezuglichen **Talons** bei der Einloung der ausgelosten **Renten = briefe** nach Magabe unserer Bekanntmachung vom 16. Mai d. J. an die **Renten = bankkass**e mit abzuliefern.

2. Die **Einlieferung der Talons** behufs **Empfangnahme neuer Zins = und Erneuerung = schein**e ist zu bewirken:

a) **in Posen selbst**, im Zimmer der Renten = bankkasse, Kanonenplaz 111, an den Wochentagen vormittags von 9—12 Uhr,

b) **von auwarts** mit der **Post**, frei unter der Aufschrift der unterzeichneten **Renten = bankdirektion**.

3. Den **Talons** ist bei der Einreichung eine besondere **Nachweisung** — **genau nach dem untenstehenden Muster** — in nur einer Ausfertigung beizufugen.

Zu denselben sind die **Talons nach Klassen** — die hohere der niederen vorangehend —, sowie innerhalb **jeder Klasse** nach der laufenden **Nummer = folge** zu ordnen, und es mu die **Nachweisung**, gleichviel ob die Einreichung in Posen selbst oder von auwarts mit der **Post** erfolgt, mit der **vom Einliefernden ausgefertigten und vollzogenen Quittung** uber den Empfang der neuen **Zins = und Erneuerung = schein**e versehen sein. Die sorgfaltige und richtige **Aufstellung** der begleitenden **Nachweisung**, namentlich die **deutliche Schrift** bei Angabe von **Namen** und **Wohnort** wird zur Vermeidung von **Weiterungen** und, bei wesentlichen Mangeln, **Ruckgabe** der **Talons** ohne neue **Zins = schein**e dringend empfohlen. **Vordruckbogen zu den Nachweisungen** werden vom 6. Oktober ab von der Renten = bankkasse in Posen auf **Ersuchen** unentgeltlich verabreicht.

4. **Werden die Talons im Zimmer der Renten = bankkass**e abgegeben (zu 2a), so erhalt der **Einliefernde** entweder sofort die neuen **Zins = und Erneuerung = schein**e oder eine **Gegenbescheinigung**, worin ein bestimmter **Tag** angegeben wird, an dem die **Empfangnahme** der neuen **Zins = und Erneuerung = schein**e gegen **Ruckgabe** der **Gegenbescheinigung** zu bewirken ist.

5. **Werden die Talons mit der Post eingereicht** (zu 2b), so erfolgt innerhalb **14 Tagen** nach der **Absendung** entweder die **Zusendung** der neuen **Zins = und Erneuerung = schein**e oder eine **Benachrichtigung** an den **Empfanger** uber die obwaltenden **Hindernisse**. Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten **Renten = bankdirektion** davon gleich nach **Ablauf** der **14 Tage** mittels **eingeschriebenen Briefes** Anzeige zu erstatten.

Die **Ubermittlung** der neuen **Zins = und Erneuerung = schein**e geschieht gleichfalls durch die **Post** auf **Gefahr** und **Kosten** der **Empfanger** und unter **Angabe** des **vollen Nennwertes**, wenn nicht bei der **Einreichung** der **Talons** beantragt wird, da die **Sendung** unter **Angabe** eines geringeren Wertes oder, unter der **Bezeichnung**, „**Einschreiben**“ zur **Post** gegeben werde.

6. **Sind Talons abhanden gekommen**, so mussen behufs **Ausreichung** der neuen **Zins = und Erneuerung = schein**e die betreffenden **Renten = briefe** der unterzeichneten **Renten = bankdirektion** mittels besonderer **Eingabe** eingereicht werden und es ist in solchem

Fälle den Inhabern der Rentenbriefe anzuraten, die Einreichung **vor dem 1. November d. Jg.** zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zins- und Erneuerungsscheine an einen anderen gegen Vorlegung des Talons erfolgt.

Posen, den 26. September 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Muster.

Des Einreichers Name und Stand

Wohnort.....

(nächste Postanstalt des Wohnorts.....

in Städten: Wohnung.....

Gegen Ablieferung der mit der Zinskupon-Serie 7 ausgegebenen Talons vom 1. Juli 1898 zu den in der untenstehenden Nachweisung verzeichneten Rentenbriefen der Provinz Posen nämlich:

... Stüd Lit. A zu 3000 M. über.... M. Kap.

... " " B " 1500 M. " " " " "

... " " C " 300 M. " " " " "

... " " D " 75 M. " " " " "

... " " E " 30 M. " " " " "

zusf. ... Stüd über.... M. Kap.

wörtlich.....

sind die Zinscheine Reihe 8 Nr. 1—16 über die Zinsen vom 1. Oktober 1906 bis 30. September 1914 nebst Erneuerungsscheinen von der königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen an den unterzeichneten ausgereicht worden.

....., den ..ten 190.

Nachweisung

über ... Stück Talons — ausgegeben mit der Zinskuponserie 7 vom 1. Juli 1898 — zu 4 Prozent Rentenbriefen der Provinz Posen.

Lfdz. Nr.	Der Rentenbriefe			
	Buchstaben	Nummer	Betrag	Summe für jede Klasse
1	A	10	3000	6000
2	"	6416	3000	
3	B	415	1500	1500
4	C	1491	300	900
5	"	1492	300	
6	"	1493	300	
7	D	90	75	75
			Summe...	8475

8523/06.

802. Dem Marktscheider Theodor **Wermbter** ist gemäß § 190 Abs. 3 des Allgemeinen Vergesetzes vom 24. Juni 1865 (Ges.-S. 1865 S. 705) die **Konzeßion zur selbstständigen Verrichtung von Marktscheiderarbeiten** am 21. Juli d. Jg. von uns erteilt worden.

Wermbter hat seinen Wohnsitz in Breslau genommen.

Breslau, den 26. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

803. Die königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zum **Bau der Nebenbahn von Schrimm nach Jarotschin** erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. Wieszyczyn Gut, Kreis Schrimm, in Größe von 7 Hektar 37 Ar, der Rittergutsbesitzerin Frau F. von Potworowska zu Wieszyczyn gehörig.
2. Ruffocin, Kreis Schrimm, Grundbuch Blatt 11 in Größe von 3 Ar, dem Adalbert Adoma! und Ehefrau Marianne, geborene Strugala, in Ruffocin gehörig.
3. Ruffocin Grundbuch Blatt 15 in Größe von 3,4 Ar, dem Arbeiter Ignaz Piasecki und Ehefrau Viktoria, geb. Nowicka, in Ruffocin gehörig.
4. Ruffocin Grundbuch Blatt 7 in Größe von 6,5 Ar, dem Wirt Anton Buchwald und Ehefrau Josefa, geborene Kazmierczak, in Ruffocin gehörig.
5. Ruffocin Grundbuch Blatt 10 in Größe von 6,6 Ar, dem Landwirt Stanislaus Strugala in Ruffocin gehörig.
6. Ruffocin Grundbuch Blatt 12 in Größe von 6,2 Ar, dem Wirt Anton Kazmierczak in Ruffocin gehörig.
7. Ruffocin Grundbuch Blatt 13 in Größe von 43,8 Ar, dem Wirt Josef Cyfert und Ehefrau in Ruffocin gehörig.
8. Ruffocin Grundbuch Blatt 2 in Größe von 25,5 Ar, dem Wirt Josef Cyfert und Ehefrau in Ruffocin gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. D. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beauftragt hierzu Termin

am **Dienstag, den 16. Oktober 1906,**

vormittags 10¹/₄ Uhr

an auf Haltestelle Wiefenau, der Bahn Schrimm—Jarotschin, beginnend mit Fortsetzung in der Reihenfolge wie in obigem Verzeichnis angegeben.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befragt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen. Posen D. 1, den 4. Oktober 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

4522/06 IEb. gez. v. Köller, Regierungs-Assessor.

beglaubigt Bauer, Regierungs-Assessor.

891. Die Königl. Eisenbahn-Direktion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zum **Bau der Eisenbahn von Schrimm nach Jaroschin** erforderlichen Grundstücksflächen beauftragt:

1. Konarskie Gut, Kreis Schrimm, in Größe von 578 Ar,
2. Jaroslawki Abbau, Kreis Schrimm, in Größe von 260 Ar, dem Rittergutsbesitzer Gustav Wisliceny zu Konarskie gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. D. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an

Freitag, den 19. Oktober 1906,

^{3/4} 10 Uhr vormittags, auf dem Gutshofe in Jaroslawki beginnend an.

Zu diesem Termin sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befugt, zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen. — 4370/06 I Eb. II Ang.

Posen, den 3. Oktober 1906.

Der E n t e i g n u n g s k o m m i s s a r.

gez. **v. Köller**, Regierungsassessor,

beglaubigt **Bauer**, Regierungsassessor.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

35. In Gemäßheit des § 2 Absatz 4 der Landgemeinde-Ordnung hat der Kreisaußschuß in seiner Sitzung am 4. September d. Js. im Einverständnis mit den Beteiligten beschlossen,

die der verewinten Frau Wanda Hufe gehörigen, in **Konarzewe** Karten-Blatt 1, **Grundbuch-Blatt 37** belegenen **Parzellen** Nr. 474/149, 475/142, 476/143 in der Größe von zusammen 135,75 Hektar mit 5,36 Ar. Reinertrag, werden vom **Gutsbezirke Konarzewe abgetrennt** und mit dem **Gemeindebezirke Konarzewe vereinigt**.

Krotoschin, den 7. September 1906.

Der K r e i s - A u s s c h u ß

des Kreises Krotoschin.

1634/06 K.-A.

Bahn.

896. Polizei-Verordnung

betreffend

die **Einführung der obligatorischen Leichenschau.**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. Samml.

§. 265 ff.) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. Samml. §. 195 ff.) wird für den Umfang der **Stadt Meseritz** unter Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

§ 1. Nach jedem Todesfalle und vor der Beerdigung der Leiche muß eine Leichenschau stattfinden. Der Zweck derselben ist die unzweifelhafte Feststellung des Todes und die möglichst zuverlässige Ermittlung der Todesursache, sowie die Beantwortung der sonst zu stellenden Fragen zum Vorteile der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 2. Über den Befund der Leiche ist ein Leichenschauschein nach dem beifolgenden Formulare auszufertigen.

§ 3. Der ausgefüllte Leichenschauschein ist von dem nach § 57 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 zur Erstattung der ständesamtlichen Anzeige Verpflichteten gleichzeitig mit dieser dem Ständesbeamten zu übergeben.

Der Ständesbeamte hat den Leichenschauschein sofort der Polizeiverwaltung zu übermitteln, welche die Angaben des Leichenschau Scheines in ein nach vorgeschriebenem Formular anzulegendes Register überträgt. Sofern Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, oder Kinder im ersten Lebensjahre in Frage kommen, sind die Leichenschau Scheine noch an demselben Tage dem Kreisärzte zuzustellen.

§ 4. Die Leichenschau und die Ausfertigung des Leichenschau Scheines muß von einem approbierten Arzte vorgenommen werden. In erster Linie ist hierzu derjenige Arzt verpflichtet, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat.

§ 5. Die Kosten der Leichenschau fallen den Angehörigen des Verstorbenen zur Last.

§ 6. Ist der Verstorbene in der letzten Krankheit nicht von einem Arzte behandelt worden und sind die Hinterbliebenen arm, so erfolgt die Leichenschau und Ausfertigung des Leichenschau Scheines durch den jeweiligen Armeearzt gegen Vorzeigung eines von dem Magistrat anzustellenden diesbezüglichen Ausweises.

§ 7. Unberührt durch die Bestimmungen dieser Verordnung bleiben die Vorschriften des § 157 der Strafprozessordnung und des Preussischen Seuchengesetzes vom 28. August 1905.

§ 8. Fälle, auf die der § 157 der Strafprozessordnung Anwendung findet (Vermutung eines unnatürlichen Todes) hat der die Leichenschau bewirkende Arzt sofort zur Kenntnis der Polizeiverwaltung zu bringen und dieser den Leichenschauschein unmittelbar zuzustellen.

Eine Leichenschau im Sinne dieser Verordnung findet nicht statt, wenn die Polizeiverwaltung oder die Gerichtsbehörde — Staatsanwaltschaft — bereits eine Untersuchung über den Todesfall eingeleitet hat. In diesem Falle trägt die Polizeiverwaltung in ein Formular zum Leichenschauschein die ihr bekannten Angaben ein.

§ 9. Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Die 'Polizei-Verordnung' tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Meseritz, den 16. August 1906.

Die P o l i z e i - V e r w a l t u n g .
Krueger.

Kreis Meseritz

Stadtbezirk Meseritz.

Stadtesamt Meseritz.

Eingegangen am ...ten 190..
vor (nach) mittags.

Kr. des Sterberegisters

Leichenschauchein

Jahr 190

1. Vor- und Familienname des (der) Verstorbenen: Bei Kindern ohne Name: Name des Vaters; bzw. bei weiblichen der Mutter;
2. Alter des (der) Verstorbenen;
3. Tag und Stunde des Todes;
4. Tag und Stunde der Leichenbesichtigung;
5. Wohnung des (der) Verstorbenen: ev. Namen der Pflegetelle bei Kindern unter 6 Jahren: Keller-, Dach- oder Hofwohnung?
6. Ist der (die) Verstorbene in der letzten Krankheit ärztlich behandelt worden? von dem untersuchenden Arzt? oder ihm persönlich besamt gewesen? ev. von wem rekonvolesziert?
7. Welche Merkmale des Todes hat der untersuchende Arzt an dem Leichnam wahrgenommen?
8. Sind Anzeichen einer bösartigen epidemischen Krankheit vorhanden und welche? Eventl. Tag der Erkrankung?
9. Sind Anzeichen einer gewalttätigen Todesart vorhanden und welche?
10. Todesursache ev. Totgeburt. Wenn Grundkrankheit und Folgekrankheit vorhanden waren, so sind beide anzugeben.
11. Bei ansteckenden Krankheiten, welche Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung sind getroffen?
12. Bei Kindern im ersten Lebensjahre: Sind dieselben durch
a. Muttermilch
b. Ammenmilch
c. künstliche Nahrung
d. gemischte Nahrung
ernährt worden und wie lange?
13. Kann oder muß die Beerdigung vor 3 mal 24 Stunden stattfinden?
Meseritz, den 190..

(Unterschrift des Arztes).

Vorstehende Polizeiverordnung wird hinsichtlich der Strafanordnung in § 9 genehmigt.

Meseritz, den 13. September 1906.

Der Regierungss-Präsident.

4710/06 I. Da. 3. B. gez. **Wachsmuth.**

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß Leichenschaucheine bei der unterzeichneten Verwaltung unentgeltlich entnommen werden können.

Meseritz, den 18. September 1906.

Die P o l i z e i - V e r w a l t u n g .
Krueger.

Personal-Veränderungen.

897. Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen im Monat August 1906.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

Zu Landgerichtspräsidenten: 1. Oberlandesgerichtsrat Engelbrecht aus Raumburg a. S. in Meseritz, 2. Landgerichtsdirektor Bierck aus Schneidemühl in Ostrowo; zu Geheimen Justizräten: die Oberlandesgerichtsräte Kasten und Gräfe aus Posen und Landgerichtsrat Kunab aus Bromberg; zu Vangerichtsräten: die Landrichter Wolff aus Schneidemühl und Jante aus Gnesen; zum Amtsgerichtsrat: Amtsrichter Dufft aus Koschmin; zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Vorhagen aus Berlin in Lohjens und Dr. Ribbentrop aus Magdeburg in Hohenjalsa; zu Referendaren: die Rechtskandidaten Janeczek in Schubin, Bernstein in Inaßrow, Bartisch in Crona a. Br. und Krombach in Bronte; zum Gerichtsvollzieher: der Gerichtsvollzieher Fr. A. Hoffmeister in Rogilno; zum Gerichtsdienner: der Hilfsgerichtsdienner Garfke in Samter.

Versezt:

Die Gerichtsassessoren Schümann von Aurich nach Meseritz und Werner von Breslau nach Posen.

Pensioniert:

Gerichtsvollzieher Friebe in Posen.

Geit orben:

Notar Justizrat Köpp in Schneidemühl.

II. Bei den Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

Zum Ersten Staatsanwalt in Bartenstein: Staatsanwaltschaftsrat Schumann aus Posen; zum Staatsanwalt in Posen: Gerichtsassessor Dr. Waz aus Altona; zum Amtsanwalts-Stellvertreter in Schwerin a. W.: Amtsgerichtsfunktionär Knothe dajelbst, in Schildberg: Kreisassistentsekretär Jonas dajelbst; zum Fortamtsanwalt bei dem Amtsgericht in Crona a. Br.: Oberförster, Freiherr von Bischoffshausen in Hofgrund.

Versezt:

Staatsanwalt Poppendiek in Schneidemühl in gleicher Eigenschaft an die Staatsanwaltschaft Greifswald.

Posen, den 17. September 1906.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.

898. Im Ober-Postdirektionsbezirk Posen:

Versezt sind: der Postmeister Feldmann von Bronte nach Friedrichstahl, Ober-Postassistent Hantenberg von Pinne nach Posen D. I., Postassistent Walder von Posen nach Freiburg (Schles.),

Ober-Telegraphenassistent Schapels von Posen nach Memel, Ober-Telegraphenassistent Horn von Posen nach Breslau, Postassistent Gerth von Jarotschin nach Polen, Postassistent Malkowski von Bronke nach Posen, Postsekretär Hauschild von Krotoschin nach Schwerin (Warthe), Postsekretär Müller von Jarotschin nach Grünberg (Schles.).

libertrag ist: die Nebendantenstelle bei der Ober-Postkassette in Metz dem Ober-Postkassenassistenten Gerlach aus Posen, eine Ober-Sekretärstelle beim Hofpostamt in Berlin dem Ober-Postpraktikanten Wiedemann aus Posen, die Postmeisterstelle in Bronke dem Postsekretär Schwarz aus Dessau, die Kassiererstelle bei der Ober-Postkassette in Posen dem Ober-Postkassenbuchhalter Wolf aus Coblenz.

Angestellt sind: der Postsekretär Senger in Krotoschin, der Postsekretär Solger aus Schwerin (Warthe) in Breslau 13, die Postassistenten Blüthm aus Breslau in Bronke, Lehner aus Gnadenfrei in Pinne.

Ernannt ist: der Postassistent Hoppe in Ostrowo (Bez. Posen) zum Ober-Postassistenten.

In den Ruhestand getreten ist: der Postsekretär Osowski in Posen D. I.

Posen, den 2. Oktober 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

899. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milchbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Dominiums Attendorf, Kreis Fraustadt,
2. des Dominiums Kopaszewo, Kreis Kosten,
3. des Schuhmachermeisters Karl Kricke in Zduny, Kreis Krotoschin,
4. des Gutes Michorzewo, Kreis Neutomischel,
5. des Kaufmanns Isidor Ruschin in Ritschenwalde, Kreis Dornitz,
6. des Gutes Karojewo, Kreis Schmiegel.

b. Erlöschen unter dem Rindvieh:

1. des Eigentümers Gottfried Engelmann Zwi-hofschin, Kreis Meseritz,
2. des Wirts Kasimir Grell in Kuznica stara, Kreis Schilberg.

II. Geflügelcholera.

Erlöschen unter dem Geflügel:

des Hofverwalters Stanislaus Grajel in Carlshof, Kreis Koschmin,

III. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

Altgorzig, Bielsko, Neumerice, Nabejosch, Wiktorowo und über die Gutsbezirke: Altgorzig, Bielsko, Goryz, Großdorf, Kulm, Michorin, Kgl. Oberförsterei Vorhaide, Kgl. Försterei Nabewal, Forsthaus Witteninne, Etablissement Juliusmühle, Waldhäute, Lentwieje sowie das zum

Rittergute Pruschin gehörige Forsthaus Grüne Tanne, Kreis Birnbaum.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Gutehoffnung, Grünewiese, Chorjew, Giesle-Vorwerk Kaczemka, Krug, Rajew-Gut und Dorf, Scholow-Gut und Dorf, Melta-Mühle, Orдын in Pietruschtsa-Mühle, Kuczow-Gut mit Ergaunow-Vorwerk, Kuczow, Chranow-Dorf, Jankow-Gut und Dorf, Bogwidz-Gut, Bogwidz-Kotarbu, Sowina mit Sowinta-Vorwerk, Culendorf, Ludwina, Lubomierz-Dorf und Vorwerk, Taczanow-Rittergut und Dorf, Lassew, Baranowel, Neudorf und Malinie, in Brzejie und Birkenau, sowie Borucin-Gut, Gemeinde und Hauland, Kr. Pleschen.

IV. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des jürlischen Gutspächters Engelhardt und der Dominialleute in Chwaliszew II Gut, Kreis Abelnau,
2. der Wirte Josef Kandulski in Stajkowo und Michael Skowalska in Gromblewo, Kr. Grätz,
3. des Dominiums Pogorzela und Weitenau sowie des Arbeiters Johann Klauje in Wzionschow, Kr. Koschmin,
4. der Arbeiter Spurka und Ludwig Krol in Koscingi, Kreis Lissa,
5. des Gutspächters Florian Szulz in Glowno, Kr. Posen-Dst,
6. des Wirts Oskar Feige in Schlige, Kreis Nawitzsch,

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Dominiums Jaenisch, Kreis Gostyn,
2. des Wirts Valentin Koga in Slocin, Kreis Grätz,
3. des Gutes Saate u. des Propsteispächters Franz Ault in Pawlowitz, Kreis Lissa i. P.,
4. des Ritterguts Langgossin, Kr. Dobornit,
5. des Anfielers Frey in Karlsdorf, Kreis Posen-West,
6. des Wirts Peter Waligora in Schellendorf und des Gutes Heiserode, Kreis Schroda.

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Wirte Ignaz Wiernat in Jastulki und Karl Walzel in Garbi, der Arbeiterfrau Marie Jablonka in Chwaliszew I, sowie des Häuslers Franz Dufkewicz in Chwaliszew I, Kr. Abelnau,
2. des Arbeiters Kasimir Marchwicki in Godziszewo, Kreis Buns,
3. des Stellenbesitzers Anders in Attendorf, Kreis Fraustadt,
4. des Arbeiters Schulz in Olejnik in Solkau, Kr. Gostyn,
5. des Dominialschwiebers Berezynski in Szewce, des Bogtes Strzypczak in Separowo, Arbeiters Thomas Witkowski und der Frau Agnes Mucha in Niepruszewo, des Dominialarbeiters Sta-

- nislaus Libera in Dusch, des Gutsbesizers Gottlieb Rajchle in Zegowo, Kreis Grätz,
6. des Arbeiters Lukas Lubwiczaj in Brzustow und des Häuslers Peter Langner in Woliza tozia, Kreis Jarotschin,
 7. des Arbeiters Martin Kazubel in Weizenau, des Bogies Pawlak in Pogorzela-Gut und des Unterpächters Behner in Gorezki, Kr. Kofchin,
 8. des Gemeinbedieners Valentin Ezafrael in Kielczewo und der Arbeiterin Petronella Konradowska in Szegobrowo, Kreis Krosen,
 9. des Gutes Herrenberg, Kreis Jarotschin,
 10. des Häuslers Melchior Rajczak in Gurschno-Gemeinde, des Ackerbürgers Wilhelm Klimpel in Storchest, des Pächters Anton Janowski und Peter Kowalczyk in Dporowo-Gut, Kreis Lissa in Posen,
 11. des Häuslers Johann Malik in Janowo, des Wirts Carl Marx in Lang-Guhle und des Bahndärfers Reichstein in Izbice, Kreis Rawitsch,
 12. des Arbeiters Stanislaus Lamonski in Wroblewo-Gut, der Witwe Kaplon in Buschewo, des Arbeiters Amiol in Konin, des Kutschers Andreas Schajel in Buschewo u. des Gutes Sendzin, Kreis Samter,
 13. des Knechts Skorupinski in Czacz-Gut, der Witwe Weigt und der Hebamme Hoffmann in Deutsch-Poppen, sowie der Arbeiterin Lis in Alt-Walcz-Gut, Kreis Schmiegel.

b. Erlöschten unter den Schweinen:

1. des Wirts Andreas Galenski zu Lamki, des Arbeiters Valentin Musiol zu Chwaliszewo I, des Wirts Ignacy Slomianyn zu Chruszczyn, Kreis Abelnau,
2. des Arbeiters Henkel und der Witwe Vombelczyk zu Jablonowo, der Witwe Faberska zu Marianowo, Kreis Birnbaum,
3. des Arbeiters Lorenz Kortus zu Nahwiz Gut, der Eigentümer Gustav Fuchert in Alt-Vorui und Karl Fischer in Neu-Scharko, Kreis Bomst,
4. des Arbeiters Gottfried Rauhut und der Arbeiterwitwe Andrzejewska in Seide, des Arbeiters Michalowicz in Senkin, des Häuslers Mathias Swiadel zu Rajshewo, des Wirts Karl Strozynski und Häuslers Jakob Poslednik II zu Smolitz, Kreis Gostyn,
5. des Arbeiters Michael Sobenski in Großdorf, Kreis Grätz,
6. des Lehrers Pyniewicz zu Kreikow, des Gastwirts Rudolf Springmann und des Stellmachers Stanislaus Konczynski zu Reinstadt a. W., des Wirts Michael Jatzzewski zu Komorze, Kreis Jarotschin,

7. des Arbeiters Thomas Klonta in Bruczlow Gut, des Lehrers Dlugosz in Walerianowo, Kreis Kofchin,
8. des Arbeiters Adalbert Goldbusch in Konarzewo, des Anstiedlers Krückemeier in Konarzewo, Kreis Krotoschin,
9. des Wirts Michael Kaczmarek zu Herzstopowo, Kreis Lissa i. P.,
10. der Witwe Rosalie Seipelt zu Bischen, des Eigentümers Josef Trompa zu Lewitz, Kreis Meseritz,
11. des Maurers Hoppe zu Trojanowo, Kreis Dornitz,
12. des Wirts Simon Piotrowski in Czarnuszka, Kreis Pleschen,
13. der Anstiedler Karge, Storch und Luchte zu Schlichen, des Barbiers Tied zu Schlichen, Kreis Posen-West,
14. des Wäshenpächters Janke zu Dwinisk, Kreis Posen-Dit.
15. des Ziegleibesizers Wilhelm Neumann zu Grombnowo, des Hegemeisters Freitag zu Buchwerder, des Händlers Johann Jasial zu Koszempniewo, des Knechts August Hämisch zu Lang-Guhle, Kreis Rawitsch,
16. des Tischlermeisters Josef Beczowski in Finne, des Arbeiters Michalal in Buschewo, der Arbeiter Matuzaj und Faberski in Konin, der Anstiedler Wilhelm Frey und Karl Franke zu Kl. Sotolmit, des Kaufmanns Emil Scheffler zu Kamgier, der Witwe Hermula zu Podzowie, Kreis Samter,
17. der Witwe Wnizynska zu Karzdun, des Arbeiters Dymke in Schmiegel, der Witwe Mieloch zu Karmin, der Witwe Kaiserka zu Kuschen, des fiskalischen Gutes zu Radomitz, Kreis Schmiegel,
18. des Knechts Valentin Banajak zu Wlaczewo b. T., des Häuslers Courad Weinert in Jatzzewo Hld., Kreis Schrimm.

VI. Backsteinblattern.

a. Ausgehrohen unter den Schweinen:

1. des Gutes Herrenberg, Kreis Krotoschin,
2. des Gutes Strzygyno, Kreis Pleschen.

b. Erlöschten unter den Schweinen:

1. der Witwe Nataczaj in Ptajzlowo, Kreis Grätz,
2. des Wirts Ignacy Lesny in Bozanin, Kreis Krotoschin,
3. des Arbeiters Kontki zu Botwert Walske bei Lewitz, Kreis Meseritz,
4. des Arbeiters Paul Rowacki in Dlonie, des Schuhmachers Johann Adamski und des Kaufmanns Thomas Piotrowski in Görchen, Kreis Rawitsch,
5. des Propsteipächters Max Manowski und des Tischlermeisters Leo Manowski in Kions, Kreis Schrimm.

Amtsblatt

der königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 42.

Ausgegeben Dienstag, den 16. Oktober 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zugustellen.

Inhalt: 900. Auflösung von Feldpostpaketen mit Flüssigkeiten an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika. — 901. Turnlehrerprüfung in Berlin. — 902. Mitglieder der Provinzial-Kommission der König Wilhelm-Stiftung. — 903. Stoldt, Ingenieur, Erteilung der Berechtigung III. Grades. — 904. Komitee für Erhebung der Justiz gärtiger Frauenpferde — Verlosung. — 905. Tiemann, Ernennung zum Vordrat in Ostrowo. — 906. Wohltaten des Potsdamer Militär-Waisenhauses. — 907. Schonzeit für Mehlwälder. — 908. Verlegung des Wochenmarktes in Binne. — 909. Telegraphenanstalten in Szalmierzyce Dorf, Körsicker Landort. — 910. Erweiterung der Abfertigungs-Besugnisse des Bahnhofs Unterberg. — 911. Direktamp, Vergalt, Pensionierung. — 912/916. Vergewertverteilungen an den Rittergutsbesitzer Wladislaus v. Tarzanowski und Sr. Kgl. Hoheit Wilhem Erzh. Großherzog von Sachsen. — 917. Feststellung der Entschädigung von Grundstücksflächen in Binkowo für die Nebenbahn Schrimm—Jaroschin. — 918. Gerichtstage in Arriewen und Bielichowo. — 919. Entmündigung Trzejalkowski, Posen. — 920/921. Parzellenengemeindung Umultowo — Waranowice und Moraszo—Pionkowo. — 922. Ankauf von Anleiheheinen seitens der Stadt Frankfurt. — 923. Parzellenengemeindung Konazewo. — 924. Personalveränderungen bei der Provinzialsteuerdirektion hier. — 925. Tierfenden. — 926. Sonderbeilage betreffend Schlachthofordnung der Stadt Schwertzen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

900. Zulassung von Feldpostpaketen mit Flüssigkeiten an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika.

Die Verbenbung von Flüssigkeiten, die seither im Feldpostpaketverkehr mit den Truppen in Deutsch-Südwestafrika ausgeschlossen war, wird von jetzt ab unter folgenden Bedingungen versuchsweise zugelassen. Die Flüssigkeiten müssen in gut verloteten Blechbehältern (Blechbüchsen) enthalten sein. Der Raum zwischen diesen und dem äußeren Behältnisse (Mäntchen oder fester Karton) ist mit Sägespänen, Kleie oder einem anderen aufsaugenden Stoffe auszufüllen. Im übrigen unterliegen die Sendungen mit Flüssigkeiten den für die Feldpostpakete nach Deutsch-Südwestafrika allgemein geltenden Verwendungsbedingungen.

Berlin-W. 66, den 2. Oktober 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

901. Für die im Jahre 1907 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf **Donnerstag, den 28. Februar 1907** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgelegten Dienstbehörde spätestens bis zum **1. Januar 1907**, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar l. Jz. anzubringen.

Kur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in **keinem** Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei

dem königlichen Polizei-Präsidenten hier selbst bis zum 1. Januar l. Jz. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 19. September 1906.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten.
U. H. B. 3054. J. M. Müller. (9981/06. II gen.)

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

902. Auf Grund des § 10 des Stiftungsstatuts vom 22. März 1881 sind die bisherigen Mitglieder der hiesigen **Provinzial-Kommission der König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtenkinder, Herren Ober-Präsidentialrat Thon, Senatspräsident Säbner und Rechnungsrat Piton** hier selbst auf eine fernere Dauer von 5 Jahren als solche von mir **ernannt** worden.

Posen, den 10. Oktober 1906.

Der Ober-Präsident.
31208/06. B. **von Waldow.**

903. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlass vom 26. September d. Jz. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem **Ingenieur**

Stoldt bei dem Dampfseffel-Überwachungsverein für die Provinz Posen die nachgeforderte **Berechtigung dritten Grades** erteilt.

Posen, den 3. Oktober 1906.

Der Regierungs-Präsident.

890/06 I. G. J. J. W. **Breyer**.

904. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem **Komitee für Sebung der Zucht gängeriger Wagenpferde in Baden** die Erlaubnis erteilt, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1906 zu veranstaltenden **öffentlichen Auspielung von Pferden und Silbergegenständen** auch in diesseitigen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Indem ich diese Genehmigung hiermit zur Kenntnis bringe, erlaube ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Posen, den 8. Oktober 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4113/06 IG J. W. **Breyer**.

905. Des Königs Majestät haben den bisherigen Verwalter des Landratsamts **Ostrowo, Regierungs-Bezirk Riemann in Ostrowo zum Landrat** zu ernennen geruht.

Posen, den 11. Oktober 1906.

Der Regierungs-Präsident.

7399/06 I. A. L. J. W. **Breyer**.

906. Bestimmungen über die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhanfes.

I. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbenen Soldaten*) vom Feldwebel abwärts:

1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (evangelische Anaben), Priesch (evangelische Mädchen), Haus Nazareth zu Hüxter (katholische Anaben und Mädchen),
2. soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mark oder für Doppelwaisen von 108 Mark.

II. **Anspruch** auf die Wohlthaten haben die Waisen im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im Preussischen oder in einem unter Preussischer Verwaltung stehenden Heereskontingent zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegesbeschädigung gestorben ist.

Dem Dienst im Preussischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleich gestellt.

III. **Aufnahme** in die Erziehungsanstalten kann auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als Invalide anerkannt ist.

IV. Die Wohlthaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt und zwar das Pflegegeld

vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten findet zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt Priesch nur zu Ostern statt.

V. Die Aufnahme in die Anstalten hat vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats die Abführung der gesetzlichen Waisen- und des dem Reichs-Invaliden-Fonds und dem Kaiserlichen Dispositions-Fonds bewilligten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militär-Waisenhauskasse zur Folge.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V.) angeschlossen.

Reben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Teil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 Mk. (1 2) bewilligt werden.

VII. Die Verwaltung und die Wohlthaten ist an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhanfes in Berlin (Wilhelmstr. 82/85) zu richten.

Den Gesuchen sind beizufügen:

1. die Militärzeugnisse des Vaters,
2. die Sterbentafel des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter, sowie die Geburtsurkunde des Kindes,
3. eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4. ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- oder Erziehungsgeld.

Posen, den 6. Oktober 1906.

Der Regierungs-Präsident.

7406/06 I. M. J. A. **Sarre**.

907. Gemäß § 3 Absatz 2c des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 14. Juli 1904 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Posen die **Schonzeit für Rehfüßer auf das ganze Jahr 1906 angedehnt**. Posen, den 20. September 1906.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

C. 716/06-2 B. A. **von Siegroth**.

908. Auf Grund des § 128 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird genehmigt, daß die in der **Stadt Binne allwöchentlich stattfindenden Wochenmärkte von Freitag auf Mittwoch verlegt** werden.

Gleichzeitig werden Schweine als Gegenstände des Wochenmarktwerehrs zugelassen.

Posen, den 3. Oktober 1906.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

C. 82/06-10 B. A. **von Siegroth**.

909. In **Skalmierzycze-Dorf** und **Försterei Landsort** sind **Telegraphenanstalten mit öffentlichen Fernsprechstellen und Unfallmeldebedienst** eröffnet worden.

Posen O., den 1. Oktober 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Drehler.

*) Ausnahmeweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind.

910. Am 16. Oktober d. J. wird der zwischen den Stationen Luban und Woschin an der Bahnstrecke Posen—Breslau gelegene **Bahnhof IV. Klasse Unterberg**, der bisher nur dem Personen-, Gepäck-, Gils- und Frachtmädgenverkehr diente, auch für die **Abfertigung von Gütern in Wagenladungen und Leiden eröffnet**.

Die Abfertigung von lebenden Tieren, Fahrzeugen und Sprengstoffen ist ausgeschlossen.

Über die Höhe der Tarifsätze geben die beteiligten Dienststellen Auskunft. Posen, den 9. Oktober 1906.

911. Dem königlichen Bergverwalter, **Bergrat Otto Osterkamp zu Posen**, ist die **nachgesuchte Entlassung** aus dem Staatsdienste erteilt worden.

Breslau, den 5. Oktober 1906.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

912. **Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Avirunus“ bei Racot, Kreis Kosten.**
Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 10. Juni 1905 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Wladislans von Taczanowski zu Choryn, Kreis Kosten, unter dem Namen

„Avirunus“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g h i k l m n o p

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188592 (zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend fünfhundertzweiundneunzig) Quadratmetern hat und in der Gemeinde Racot sowie im Gutsbezirke Racot in dem Kreise Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 21. September 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Winnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisse bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 21. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

913. **Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Alhenobarbus“ bei Katarzynowo, Kreis Kosten.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 17. April 1905 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Wladislans von Taczanowski zu Choryn, Kreis Kosten, unter dem Namen

„Alhenobarbus“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2187800 (Zwei Millionen einhundertsiebenundachtzig Tausend achthundert) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Katarzynowo, Racot, Wyszoc und Dorowo sowie in dem Gutsbezirke Wyszoc in dem Kreise Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 21. September 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Winnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisse bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 21. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

914. **Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Bernhard Heinrich“ bei Chryzn, Kreis Kosten.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 29. April 1905 präsentierten Mutung wird Sr. Königlichen Hoheit Wilhelm Ernst Großherzog von Sachsen unter dem Namen

„Bernhard Heinrich“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188951 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundertundeinundfünfzig) Quadratmetern hat und der Gemeinde Chryzn sowie den Gutsbezirken Chryzn

und Racot in den Kreisen Kosten und Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 21. September 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Innerhalb drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrißes bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 21. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

915. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Carl Alexander“ bei Gryzyn, Kreis Kosten.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 27. April 1905 präferierten Mutung wird Sr. königlichen Hoheit Wilhelm Ernst Großherzog von Sachsen unter dem Namen

„Carl Alexander“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben

a b c d e f g h

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2182276 (Zwei Millionen einhundertzweiundachtzig Tausend zweihundertsechundfiebzig) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Gryzyn und Wlawie sowie in den Gutsbezirken Gryzyn, Choryn und Osiel in den Kreisen Kosten und Schmiegel, Regierungsbezirk Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 21. September 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Innerhalb drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrißes bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 21. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

916. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Großherzogin Sophie“ bei Gryzyn, Kreis Kosten.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 1. Mai 1905 präferierten Mutung wird Sr. königlichen Hoheit Wilhelm Ernst Großherzog von Sachsen unter dem Namen

„Großherzogin Sophie“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben

a b c d e f g h i

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188984 (zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundertvierundachtzig) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Januszewo und Gniczewo sowie in den Gutsbezirken Mielenowo, Gryzyn und Racot in den Kreisen Kosten und Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 21. September 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Innerhalb drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrißes bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 21. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

917. Die königliche Eisenbahndirection zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezogenen zum **Bau der Nebenbahn von Szarim nach Jarotshin** erforderlichen Grundstücksflächen beauftragt:

1. Wintowo, Kreis Schrimm, Grundbuch Blatt 44, in Größe von 7 Ar, dem Hänsler Wladislaus Bolewski und Marianna, geb. Rowaczyk, in Wintowo gehörig.
2. Wintowo, Grundbuch Blatt 17, in Größe von 40 Ar, dem Wirt Peter Szut in Wintowo gehörig.
3. Wintowo, Grundbuch Blatt 7, in Größe von zusammen 25 Ar, dem Hänsler Adalbert Szzepaniak und Ehefrau Franziska, geb. Mandziak, in Wintowo gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beramme hierzu Termin

am **Mittwoch, den 24. Oktober 1906,**
vormittags 10³/₄ Uhr

in Ort und Stelle auf dem Grundstück Wintowo 44 beginnend an.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befragt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Anzahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Pöfen D. 1, den 5. Oktober 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

1406/06 I Eb. gez. **v. Köfler**, Regierungs-Assessor.
beglaubigt **Wauer**, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

918. Verzeichniß der im Jahre 1907 abzuhaltenden Gerichtstage.

A. in Kriewen:	B. in Wielichowo:
8. Januar,	14. Januar,
5. Februar,	11. Februar,
5. März,	11. März,
9. April,	8. April,
7. Mai,	13. Mai,
4. Juni,	10. Juni,
9. Juli,	8. Juli,
24. September,	16. September,
22. Oktober,	14. Oktober,
12. November,	18. November,
10. Dezember,	16. Dezember.

Kosten, den 5. Oktober 1906.

Königliches Amtsgericht.

919. Durch Beschluß des unterzeichneten Amtsgerichts von heute ist der frühere Banbeamte Stanislaus

Trzeciakowski von hier wegen Trunksucht entmündigt worden.

Pöfen, den 1. Oktober 1906.

Königliches Amtsgericht.

920. Beschluß.

Nachdem alle Beteiligten darin eingewilligt haben, beschließt der Kreisanzschuß des Kreises Pöfen-Dit auf Grund des § 24 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 den als Kartenblatt 1 **Parzelle III/43** bezeichneten Teil der Warthe in Größe von 3,05,80 Hektar von dem **Gutsbezirk Karamowice abzutrennen** und mit dem **Gutsbezirk Humtowo** in kommunaler Beziehung zu **vereinigen**; ferner die **Parzellen** Kartenblatt 1 **Nr. 37** in Größe von 0,81,70 Hektar **Nr. 72/33** Grundbuch Band II Blatt 48 in Größe von 0,07,70 Hektar und **Nr. 73/33** Grundbuch Bd. II Blatt 48 in Größe von 0,01,83 Hektar von dem **Gemeindebezirk Karamowice abzutrennen** und mit dem **Gutsbezirk Humtowo** in kommunaler Beziehung zu **vereinigen**.

Pöfen, den 19. September 1906.

G. w. o.

Steimer, von Urug, Hofmeyer.

Vorsteher des Beschlusses wird hiermit gemäß § 2 Absatz 8 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisanzschusses.

3624/06 K. A. **Steimer**, Landrat.

921. Beschluß.

Auf Antrag der Beteiligten beschließt der Kreisanzschuß des Kreises Pöfen-Dit auf Grund des § 24 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, die **Parzellen 49, 50 und 51** in Größe von 50,01,64 Hektar (Kartenblatt 2 Grundbuch Band 1 Blatt 4) von dem **Gutsbezirk Morasto abzutrennen** und mit dem **Gutsbezirk Piontkowo** in kommunaler Beziehung zu **vereinigen**.

Pöfen, den 19. September 1906.

G. w. o.

Steimer, von Urug, Hofmeyer.

Vorsteher des Beschlusses wird hiermit gemäß § 2 Absatz 8 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisanzschusses.

3624/06 K. A. **Steimer**, Landrat.

922. Bekanntmachung.

Von den auf Grund des landesherrlichen Privilegs vom 24. November 1898 ausgesetzten 3¹/₂prozentigen **Anleihscheinen der Stadtgemeinde Trautstadt** sind solche nach Maßgabe der genehmigten Tilgungsbedingungen zum Reubetrage von 18700 Mark freihändig **angekauft** worden.

Trautstadt, den 6. Oktober 1906.

Der Magistrat.

923.

Bechluss.

Gemäß § 2 Absatz 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreis-Ausschuss in seiner Sitzung am 4. September d. J. in Einverständnis mit den Beteiligten beschlossen:

Die nachstehend aufgeführten **Parzellen** werden von dem **Gemeindebezirk Konarzewo abgetrennt** und mit dem **Gutsbezirk Konarzewo vereinigt**.

Name der Gemarkung	Nummer		Bezeichnung nach dem Grundbuche Band Blatt oder Kestel	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt			Reinertrag	Jahresbetrag der Grundsteuer
	des Kartenblattes (der Flur)	der Parzelle					Deft.	Ar	qm.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Konarzewo	1	1	Mittelgut Konarzewo	An der Lutojuiewoer Grenze	Acker	8	1	37	10	—	54
		7				2	51	50	2	95	
		6			2	06	10	2	42		
		6			1	10	60	2	60		
		6			—	18	10	—	43		
		6			—	18	10	—	42		
		6			—	66	90	1	57		
		—			—	73	50	1	73		
		6			—	65	40	1	54		
		6			—	20	40	—	48		
		6			2	01	21	4	73		
		7			1	67	20	1	97		
		7			—	17	10	—	—		
		7			3	06	90	3	61		
		7			—	24	50	—	29		
	10	—	30	40	—	—					
513	—	21	14	—	—						
13	—	05	—	—	—						
514	—	—	—	—	—						
16	—	—	—	—	—						
Zusammen . . .						17	41	14	25	28	7 25

Mrotoschin, den 7. Juli 1906.

Der Kreis-Ausschuss des Kreises Mrotoschin.

Sahu, Landrat.

Personal-Veränderungen.

924. Im Geschäftsbereiche der Königlich Provinzial-Steuerdirektion zu Posen sind im Laufe des 3. Vierteljahres 1906 folgende **Veränderungen eingetreten:**

a) Befördert wurden:

1. der Regierungsrat Galleiste bei der Provinzial-Steuerdirektion zu Posen zum Oberregierungsrat daselbst,
2. der Gerichtsaktuar Raupach in Posen zum Sekretär beim Stempel- und Erbschaftssteueramt I daselbst,
3. der Steuerassistent Kasten in Pinne zum Steuerassistent in Elbing,
4. der Steuerassistent Grundmann in Koschmin zum Zollassistenten in Stralowo.

b) Versetzt wurden:

1. der Oberzollinspektor Heyn in Hofensalza als Obersteuerinspektor nach Posen,
2. der Obergrenzkontrollleur Lorenz in Stelmierzsee als Obersteuerkontrollleur nach Werden,
3. der Zollassistent Darbailon in Stralowo als Steuerassistent nach Pinne.

c) In den Ruhestand versetzt wurde: der Obersteuerinspektor Steuerrat Kollmann in Posen unter Verleihung des Kronenordens III. Klasse.

d) Gestorben sind:

der Oberrevisor und Leiter der Provinzial-Lehranstalt Fabering und der Provinzial-Steuersekretär Glasemann in Posen.

925. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Dachbedeckers Martin Paterel in Zduny, Kreis Krotoschin,
2. des Sattlermeisters Wilhelm Abramowski in Mojschin, Kreis Schrimm.

b. Erlöschen unter dem Rindvieh:

1. des Dominikus Kopaszewo und des Vorwerks Ragiewil II, Kreis Kroten,
2. des Gutes Michorzewo, Kreis Rentomischel,
3. des Gutes Szendzin, Kreis Samter.

II. Geflügelcholera.

a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:

1. des Zimmermanns Joseph Wujek in Punitz und des Gutes Holbom, Kreis Goßtin,
2. des Propstes Lowinski in Zulkow, Kreis Jarotschin.

b. Erlöschen unter dem Geflügel:

1. des Kamfmanns Peter Zewajinski und des Klempnermeisters Anton Piotrowski in Spalenitza, Kreis Grätz,
2. Tiskow, Kreis Ostrowo.

III. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

- Wiejschow Markt, Dorf und Gut, Woliczanita Dorf und Gut, Tschel Dorf und Gut, Szyplow Gut mit Uslodzing, Wieleszewo Dorf und Gut, Totarow, Stramwiec, Chwolecin Gut, Chwolecinet Dorf und Gut, Michalow, Kolnicz, Hebwigfeld, Kolnice, Theresia, Alexandernh, Elisenwalde, Kleiska, Wolicafozia, Gory Vorwerk, Waldhof, Wilhelmswalde, Gemeinde Stenqosh, den Ortschaften Gilez, Kouy und Madlin, Kreis Jarotschin.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Dobrzyca, Kreis Krotoschin,
2. Rothendorf, Neu Karmin, Karminel und Vorwerk Gutawowo, Kreis Pleschen,
3. Schellendorf, Fielnit Gut, Romanowo, Podgaj, Nabin, Klauce, Klungenburg, Meienfelde, Jmzslow, Kretowo Gut und Gemeinde, Wiganowo, Januszewo, Zahnsfeld, Baroslawiec, Topola, Kojszin Gut und Gemeinde, Heiderode, Slupia, Penkowo und Nijewo, Kreis Szchroda.

IV. Schweinefische.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Adamiaj zu Nzemichow und des Fleischermeisters Janaj Przybyski in Pogorzela Stadt, Kreis Kojschin,
2. des Propstes Jablonski zu Groß Wnjocko und des Dominikus Groß Przychodzice, Kreis Ostrowo,
3. des Wirts Martin Gynj zu Chowencice, Kreis Posen West,
4. des Wirts Paul in Zirpe, Kreis Schmiegel,
5. des Fleishers Joseph Wojtazaj zu Wiloslaw, Kreis Wrechen.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. der Arbeiterfrau Mackowiat zu Lischwitz, des Pötkers Franz Przesborski zu Kurendorf und des Bauern Gustav Riege in Oberpritschen, Kreis Frankhabt,
2. des Dominialarbeiters Majchrzaj in Konkolewo, Kreis Grätz,
3. des Wirts Otto Ange in Maniewo, Kreis Dobornit,
4. des Landwirts Pawlat zu Zabianowo, Kreis Ostrowo,
5. des Anstiebers Hermann Wroschel in Umutowo, Kreis Posen Ost,
6. des Dominikus Waborowko, Kreis Samter.

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Witwe Marianna Wolna zu Chwaliszew II, Kreis Adelnan,
2. des Arbeiters Johann Kolanow zu Wituchowo, des Arbeiters Adalbert Krawka zu Eubosch Gut, des Landwirts Othler und des Arbeiters Jang zu Gora und des Eigentümers Ertssanial zu Groß-Luttom, Kreis Birnham,
3. des Ansgehingers Franz Lemanski in Schenawe, Kreis Bohnit,
4. des Branerzbesizers August Hartel in Tilsendof, des Bauern August Liebelt zu Gurfchen und der Witwe Berta Wehner zu Heversdorf, Kreis Frankhabt,
5. des Schmieds Felix Gzejsal in Wielawy und des Gemeindevorsethers Heinrich zu Kopaue, Kreis Grätz,
6. des Hilfswaidenstellers Edward Zahnmann in Golina und des Arbeiters Johann Lijaj zu Wiejschow, Kreis Jarotschin,
7. des Arbeiters Stanislaus Plagowiat zu Rowina, der Arbeiter Stanislaus Gyzanski und Anton Chybiat in Pruzkow Gut Kreis Kojschin.
8. des Gemeindevorsethers Bod in Konarzewo, Kreis Krotoschin,
9. des Maurers Paul Bernhard und des Arbeiters Franz Cyprjan zu Zierkuchet, des Bädermeisters Stachowiat zu Feuerstein, Kreis Lissa i. P.,
10. des Anzählers Michael Glacer in Szmarowo und des Arbeiters Anton Kucharski in Groß Przychodzice, des Dominikus Alt Porzewo, Kreis Ostrowo,
11. des Dominialarbeiters Thomas Winiecti aus Karmin, Kreis Pleschen,
12. des Arbeiters Thomas Zajnaj zu Wintan, Kreis Posen West,
13. des Zimmermanns Richard Paer in Bräg und des Eigentümers Anton Paehet zu Glogzewo, Kreis Meieritz,
14. des Gutes Klein Gbröchen und des Wirts Carl Bergmann zu Lang-Guhle, Kreis Namitich,
15. des Wirts K. Kowalski in Starudzew u. des Wirts Jakob Pawlat in Ruznica Iobz, Kr. Schidberg,

16. des Wirts Majczak zu Czacz, des Vogts Staszkiewicz zu Czacz-Gut, des Arbeiters Kajprzak zu Murrhig-Gut, des Wirts G. Frisch zu Et. Poppen und der Witwe Pohl zu Zegrowo, des Arbeiters Jakob Urbanowski zu Starzeno Gut und des Schmieds Wojciechowski zu Kitzche, Kreis Schmiegel,
17. des Rittersgutspächters von Loga zu Lipowka und des Eisenbahnhilfsweichenstellers Thomas Michowial zu Dachowo, Kreis Schrimm,
18. des Gutsbesizers Anderhold in Broniszewo und des Ansiedlers Theobald Ermel in Brückenan, Kreis Brieschen.

b. Erlöschten unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Michael Abamel in Pogorzbow, des Ansiedlers August Vott in Raschkowel und der Häusler Josef Pospisich u. Johann Kurzawa in Chwaliszew I, Kreis Abelan,
2. des Arbeiters Ludwig Grupa in Orzeschowo, Kreis Birnbaum,
3. des Ackerbürgers Wilhelm Lange in Ratwiz, Kr. Pomst,
4. des Bergmann Valentin Grochowczak u. Hänslers Johann Vorch in Bukwitz, des Hänslers Adalbert Kurpiß und der Witwe Karoline Vorkiß in Bukwitz, der Ansiedler August Krüger u. Rudolf Grams in Lindenje, Kreis Fraustadt,
5. der Händler Kasimir Mulezynski und Valentin Musialowski in Punitz, Kreis Gostyn,
6. des Gutsbesizers Gottlieb Raschke in Zegowo, des Gutsbesizers Wilhelm Zimmermann in Großdorf und Vogt Strzyzjak in Separowo, Kreis Grätz,
7. des Arbeiters Jakob Florenzak in Nablun und der Witwe Franziska Janowska in Potarzyce, Kreis Jaroschin,
8. des Wirts Karl Berger in Turze, Kr. Kempen,
9. des Wirts Valentin Flucinski in Wyrembin, des Gutspächters W. Jhner in Goreszki, der Witwe Apollonia Andrzejeweta u. des Arbeiters Johann Berel in Pogorzela-Stadt, Kreis Koschmin,
10. des Ansiedlers Köller aus Konarzewo, Kreis Strotoschin,
11. des Ackerbürgers Wilhelm Klimpel in Storchneit des Hänslers Melchior Majchrzak in Gurschno-Gemeinde, der Witwe Schröder, Peter Ploezeniczak u. Mathias Mactowski in Gurschno-Gut, Kreis Lissa,
12. der Witwe Prettschneider in Rogasen und der Einwohner in Grudna, Kreis Dobrau,
13. des Ansiedlers Wilhelm Dalhans in Bronischewitz, des Wirts Valentin Wojtkowial in Pierzysze und des Gastwirts Thomas Gruszczynski in Plefchen, des Gutsarbeiters Martin Dzinba in

Knezow und des Arbeiters Gottlieb Lobermeier in Plefchen, gleichen Kreises,

14. des Halas, Dwezareczak und Eichorzewski in Luishain, des Jaskuda in Minikowo und Bregczewski in Groß-Starolenta, des Wäckermeisters Kneft und Arbeiters Johann Janowski in Platj sowie des Arbeiters Fr. Kruszona in Winiary, Kreis Posen-Ost,
15. des Dominiums Konarzewo, des Wirts Lorenz Klenzjora in Wiejeurobe, des Ernst Müller in Lang-Guhle, des Propst Miggalski und des Wirts Stefan Organista in Szkaradowo, Kreis Rawitsch,
16. des Eigentümers Magle in Reuthal, des Wirts Karl Sturzebecher und des Arbeiters Nikolaus Ogradowczak in Modziszto, der Witve Johann Hellwig und Julius Kierstein in Chojna, des Lehrers Schall in Konfinowo und des Bahnwärters Nidel in Kempa, Kreis Samter,
17. der Bürgerfrau A. Rosenberger in Schildberg, des Wirts Paul Lachmann in Zmyslona lig und des königlichen Försters Peetich in Tannenber, Kreis Schildberg,
18. des Wirts Dubnowial, Czainski und Flemnitz in Czacz, des Arbeiters Kunik in AlzWialez, des Ausgebingers Vinzent Papierz, des Hänslers Simon Etachowial in Raminie, des Hänslers Lorenz Waligora in Parzenzewo, des Vogts Schwarz in Alt-Boyen, des Propsteispächters Wiera in Gorta duchowna, des Ansiedlers Knöner in Leiperobe, des Hänslers Janak Pujak in Jaszkoff-Gemeinde, des Hänslers Gottlieb Schmidt in Kotsch-Gemeinde, des Arbeiters Lawniczak in Kelle und des berittenen Gendarmrie Wadmeisters Friedrich Heuse in Wielichowo, Kreis Schmiegel,
19. des Dominiums Chrzostowo, des Arbeiters Ignaz Kazmierczak in Konjet-Gut, des Gastwirts Johann Szymanski in Kosacin-Gut, des Vogts Maciejewski in Gogolewo-Gut, Kreis Schrimm,
20. des Arbeiters Ludwig Przewojzski in Plaru poln. und des Landwirts Wilhelm Renat in Oblatschkowo, Kreis Brieschen.

VI. Bauffeinblattern.

a. Ausgebroschen unter den Schweinen:

1. des Wirts Josef Pzobel in Erosi, Kreis Koschmin,
2. des Jurnals Klenzjora in Gurschno, Kr. Lissa,
3. der Ansiedler Ermel und Seibel in Kathrindorf und des Landwirts Gustav Nobrecht in Biechowo, Kreis Brieschen,

b. Erlöschten unter den Schweinen:

- des Ansiedlers Wilhelm Karoch in Pogorzbow, Kreis Abelan.

Zas Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Essentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark, einzelne Bogen 10 Pf. Inzerionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Zeitchrift oder deren Raum 20 Pf. Die Redaktion befindet sich im Gebäude der königlichen Regierung.

Posen, Merzbach'sche Buchdruckerei.

Sonderbeilage

zu Nr. 42 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bosen.

Bosen, den 16. Oktober 1906.

926. Gemeindebeschuß,

betreffend den Schlachtzwang und die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgechlachteten frischen Fleisches vom 21. August 1906.

Am Grund der Gesetze, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 (Gesetzsammlung Seite 277), 9. März 1881 (Gesetzsammlung Seite 273), und 29. Mai 1902 (Gesetzsammlung Seite 161) wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk **Schwerzen** folgendes beschlossen.

§ 1.

Das gewerbsmäßige sowie das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten folgender Gattungen von Vieh, des Rindviehs einschließlich der Kälber, der Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Manttiere, Maulesel und Hunde darf nur in der von der Stadtgemeinde errichteten Schlachthausanlage vorgenommen werden.

Die fernere Anlegung und die Benutzung von bestehenden Privatschlachtereien sind verboten.

§ 2.

Schlachtvieh, an welchem außerhalb des Schlachthauses eine Notchlachtung vorgenommen wurde, ist alsbald mit allen Eingeweiden und dem Blut zum weiteren Auschlachten zum Schlachthaus zu schaffen.

Das Ausweiden solcher Tiere an der Schlachtstelle ist, soweit erforderlich, gestattet.

Der Fall der Notchlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Überführung zum Schlachthof verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß.

Notgeschlachtete Tiere, welche Erscheinungen einer ansteigeflichtigen Seuche zeigen, einer solchen oder der Anstehung einer Seuche verdächtig sind, sind bis zur Entscheidung der zuständigen Polizeibehörde, welcher in diesem Falle gemäß dem Gesetze über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Anzeige zu erlassen ist, an der Schlachtstelle sicher aufzubewahren.

§ 3.

Die nachstehenden, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Vorrichtungen, als: das Abhäuten, Ausweiden und Abbrühen des geschlachteten Viehes, das Reinigen und Schleimen der Därme und der Eingeweide, das Abbrühen und Reinigen einzelner Körperteile, ferner das Talgschmelzen für gewerbliche Zwecke dürfen ebenfalls nur in den städtischen Schlachthausanlagen vorgenommen werden.

Die Kälber dürfen, nachdem sie vollständig ausgechlachtet und gereinigt sind, in den Häuten mit den Köpfen aus dem Schlachthause entfernt und die Köpfe außerhalb des Schlachthauses abgebrüht werden.

Das bei den Schlachtungen gewonnene Blut darf, soweit es nicht zur menschlichen Nahrung oder zur Würstherstellung verwendet wird, aus der Schlachthausanlage nicht mitgenommen werden.

§ 4.

Alles in die Schlachthausanlage gelangende Schlachtvieh ist nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 und der dazu erlassenen Ausführungs- sowie der landesgesetzlichen Bestimmungen der Untersuchung durch die hierzu bestellten Sachverständigen zu unterwerfen.

§ 5.

Alles nicht in den städtischen Schlachthausanlagen ausgechlachtete frische Fleisch einschließlich der Eingeweide darf im Gemeindebezirk Schwerzen nicht eher feilgeboten werden, als bis Fleisch wie Eingeweide einer Untersuchung durch die hierzu bestellten Sachverständigen in den dazu bestimmten Räumen unterzogen sind.

In Gast- und Speisewirtschaften darf frisches Fleisch, welches von auswärtig bezogen ist, nicht eher zum Genuße zubereitet werden, als bis es einer gleichen Untersuchung in den dazu bestimmten Räumen unterzogen ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf das Fleisch, welches nach Maßgabe der §§ 8—16 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte unterlegen hat, sofern jedes eingeführte Fleischstück nach den bestehenden Vorschriften deutlich abgestempelt ist.

§ 6.

Für die Benutzung der städtischen Schlachthausanlagen und für die Untersuchung der Schlachttiere oder des Fleisches werden Gebühren erhoben. Der Gebührentarif wird bekannt gemacht.

§ 7.

Auf den öffentlichen Märkten und in den hiesigen Privatverkaufsstellen ist das nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachtete frische Fleisch auch dann, wenn es einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte unterlegen hat, von dem hier ausgeschlachteten Fleisch besonders feilzubieten. An sichtbarer Stelle des Fleischstandes und in den Privat-Verkaufsstellen ist die Bezeichnung „Eingebrachtes Fleisch“ anzubringen. Die Buchstaben der Aufschrift müssen mindestens 5 cm hoch sein.

§ 8.

In allen öffentlichen, im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fleischverkaufsstellen darf frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden, wenn es im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachtete ist.

§ 9.

Diejenigen Personen, welche im Gemeindebezirk der Stadt Schwyz das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in den städtischen Schlachthausanlagen, sondern an einer anderen innerhalb eines Umkreises von 10 km von der Stadtgrenze belegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, in dem Gemeindebezirk nicht feilbieten.

§ 10.

Dieser Gemeindebeschluss tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 11.

Wer den Anordnungen dieses Gemeindebeschlusses zuwiderhandelt, wird nach § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Übertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Schwyz, den 21. August 1906.

L. S. Der Magistrat

Hoppmann. Kluge. Vesser. Robert Tiefle.

Vorstehender Gemeindebeschluss wird auf Grund des § 131 des Gesetzes vom 1. August 1883 von uns genehmigt.

Basel, den 11. September 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

L. S. Der Vorsitzende

i. V. **von Siegroth.**

C. 713/06. B. A.

Vorstehender Gemeindebeschluss wird hier öffentlichem Kenntnis gebracht.

Schwyz, den 26. September 1906.

Der Magistrat
Hoppmann.

Nr. 9251.

Regulativ

für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthaus zu Schwyz ausgeschlachteten frischen Fleisches.

Vom 21. August 1906.

Auf Grund der Besetze, betreffend die Errichtung öffentlicher, anschließend zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868

vom 9. März 1881 des Gemeindebeschlusses vom 29. März 1902

21. August 1906, ferner auf Grund der §§ 5 und 14 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 sowie auf Grund des § 1 des Abänderungsgesetzes vom 23. September 1904 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Verammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Schwyz folgendes beschlossen:

§ 1.

Frisches Fleisch, einschließlich der Eingeweide von Schlachtvieh (Rindvieh einschließlich Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Hunde), welches in den Gemeindebezirk eingebracht und feilgeboten oder in Gastwirtschaften und Speisewirtschaften zum Genuße zubereitet werden soll, muß sofort in den Untersuchungsstellen für eingeführtes Fleisch vorgelegt werden. Hier von ausgenommen ist Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 unterlegen hat, sofern jedes eingeführte Fleischstück nach den bestehenden Vorschriften deutlich abgestempelt ist.

§ 2.

Das zu untersuchende Fleisch ist in größeren Stücken, und zwar dasjenige von Bullen, Ochsen, Kühen über drei Monate alten Jungrindern, Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln mindestens in Vierteln, dasjenige von anderem Schlachtvieh ungeteilt vorzulegen, doch die Einführung von ungeteilten Hammeln oder Kalbfleuten sowie von Hammel- oder Kalbsrüden gestattet. Einzelne Organe, z. B. Lebern, Lungen, Herz, Milzen, Zungen, frische Därme und Blomen dürfen nur eingeführt werden, sofern sie mit dem Fleisch

dazu gehörigen Schlachttiere in der vorgeschriebenen Weise vorgelegt werden.

Die Einfuhr von gehacktem Fleisch ist verboten.

§ 3.

Die Untersuchungsstelle im Schlachthaus ist an jedem Wochentage zu den Zeiten geöffnet, in welchen der Schlachthof für den Schlachtbetrieb geöffnet ist.

§ 4.

Die Untersuchung des eingeführten Fleisches in den Untersuchungsstellen findet nach Maßgabe der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften durch die städtischen Tierärzte statt.

Die zu einem Tiere gehörigen Fleischstücke müssen derart deutlich gekennzeichnet sein, daß ihre Zusammengehörigkeit außer Zweifel steht.

Nach dem Ergebnis der Untersuchung wird der Verkauf des eingeführten Fleisches gestattet, beschränkt oder untersagt.

§ 5.

Den Bestimmungen dieses Regulativs unterliegt nicht das Fleisch, welches von hiesigen Einwohnern mit der Post, mit der Eisenbahn, persönlich oder durch eigene Boten des Empfängers lediglich für den eigenen Haushalt von auswärts bezogen wird.

Als eigener Haushalt ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten, sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften nicht anzusehen.

§ 6.

Das zum Genuß tauglich befundene Fleisch wird an geeigneten Stellen nach Maßgabe des § 44 Ziffer 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen (W. B. N.) mit dem amtlichen städtischen Fleischstempel, welcher sich in Form und Farbe von dem Stempel für das im Schlachthof ausgeschlachtete Fleisch unterscheidet, versehen.

Eingeführtes Fleisch, welches diesen Stempel nicht trägt, darf im Gemeindebezirk nicht feilgeboten werden.

§ 7.

Fleisch, welches als bedingt tauglich oder minderwertig befunden ist, darf in dem Gemeindebezirk nur auf der Freibank nach den Bestimmungen der Freibankordnung feilgeboten werden.

Das als untauglich zum Genuße für Menschen befundene Fleisch wird entweder auf Kosten des Eigentümers oder desjenigen, der es vorgelegt hat, nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften verunreinigt oder für den Genuß unbrauchbar gemacht.

Gegen den Ausspruch des untersuchenden Sachverständigen kann der Besitzer des Fleisches innerhalb 24 Stunden die Entscheidung der Polizei-Verwaltung anrufen. Von diesem Vorhaben hat er sofort dem Schlachthofdirektor Kenntnis zu geben.

Die Kosten einer etwaigen Untersuchung trägt der unterliegende Teil.

§ 8.

Für die Untersuchung des eingeführten Fleisches wird vom Magistrat ein Gebührentarif festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Gebühren sind an die Klasse des Schlachthauses bzw. an den mit derhebung dieser Gebühren beauftragten Beamten der Untersuchungsstelle vor Beginn der Untersuchung zu entrichten.

Über das Ergebnis der Untersuchung und über die gezahlten Gebühren wird eine Bescheinigung erteilt.

§ 9.

Frisches Schweinefleisch oder Fleisch von Hunden, welches in den Gemeindebezirk eingeführt ist, gilt nur dann als auf Trichinen untersucht, wenn es

1. einen deutlich lesbaren Trichinenschauempel trägt und
2. von einer unterschriebenen Bescheinigung eines Trichinenschauers des Schlachthofes begleitet ist, welche denselben Trichinenschauempel mit derselben sonstigen Kennzeichnung (Nummer) trägt.

Anderenfalls wird die Untersuchung auf Trichinen gegen die dafür festgesetzte Gebühr ausgeführt. Diese Untersuchungen finden jedoch nur im Schlachthof statt. Zu diesem Zwecke ist das Fleisch aus den Untersuchungsstellen in der Stadt durch den Besitzer dorthin zu schaffen.

§ 10.

Auf den öffentlichen Märkten und in den hiesigen Privatverkaufsstellen, in denen eingebrachtes Fleisch feilgeboten wird, ist das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch auch dann, wenn es einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 unterlegen hat, von dem darselbst ausgeschlachteten Fleisch getrennt feilzubieten. An sichtbarer Stelle des Fleischstandes und in den Privatverkaufsstätten ist die Bezeichnung

„Eingebrachtes Fleisch“

anzubringen. Die Buchstaben der Aufschrift müssen mindestens 5 cm hoch sein.

§ 11.

Dieses Regulativ tritt am Tage der Inbetriebsetzung des öffentlichen Schlachthauses in Schwereis in Kraft.

§ 12.

Wer den vorstehenden Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Übertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Schwereis, den 21. August 1906.

L. S.

Der Magistrat

Hoppmann. Kluge. Lesser. Robert Tiefke.

Vorstehendes Regulativ wird auf Grund des § 131 des Gesetzes vom 1. August 1883 von uns genehmigt.
Pöten, den 11. September 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende

L. S. i. V.: **von Siegroth.**
C. 718/06 B. A.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schwerzenz, den 26. September 1906.

Der Magistrat

Poppmann.

9251.

Regulativ

für die Untersuchung des in das öffentliche Schlachthaus zu Schwerzenz gelangenden Schlachtviehs.

Vom 21. August 1906.

Auf Grund der Gesetze, betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868/9. März 1881, des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, des preussischen Gesetzes über die Ausführung dieses Reichsgesetzes vom 28. Juni 1902, sowie auf Grund der zu den beiden letzteren Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für die Untersuchung des in die Schlachthausanlage zu Schwerzenz gelangenden Schlachtviehs folgendes beschlossen.

§ 1.

Der Gemeindebezirk Schwerzenz mit dem Schlachthaus bildet einen Schaubezirk mit der Bezeichnung „Schlachthof Schwerzenz“.

§ 2.

Die amtliche Schlachtvieh- und Fleischbeschau wird durch den hierzu bestellten Schlachthofierarzt und die Trichinenschauer ausgeführt. Auf das Verfahren bei und nach der Untersuchung der Schlachttiere mit Einschluß der Trichinenschau, sowie für die Führung des gemeinsamen Tagebuchs der Beschauper werden die Bestimmungen des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, des preussischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 28. Juni 1902, sowie die zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungs- und landes- oder ortspolizeilichen Bestimmungen Anwendung.

Die Beschauper im Schlachthof ist auf die Betriebsstunden beschränkt.

§ 3.

Die Beschauper werden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheit eidlich verpflichtet.

§ 4.

Die Trichinenschauer werden aus der Zahl der Personen bestellt, welche vor der zuständigen Prüfungsstelle die Prüfung abgelegt haben.

§ 5.

Der Schlachthofierarzt ist der nächste Vorgesetzte der Trichinenschauer, ihm ist die Leitung und Beaufsichtigung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau übertragen, alle Beschauper und das Aufsichtspersonal des Schlachthofs, letzteres, insofern es sich um die Ausführung der bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau getroffenen Anordnungen handelt, sind verpflichtet, seinen amtlichen Anordnungen Folge zu leisten.

Die Oberaufsicht über alle Sachverständige übt der Magistrat aus.

§ 6.

Beim Eintrieb der Schlachttiere in den Schlachthof hat der Besitzer der Tiere bezw. der Viehbegleiter dieselben nach Art, bei Rindvieh mit Ausnahme der Kälber auch nach Geschlecht, beim Schlachthofverwalter anzumelden. Name, Stand und Wohnort des Besitzers sind anzugeben.

Der etwaigen Anordnung besonderer Vorsichtsmaßregeln für die Schlachtung insbesondere die Anordnung, daß das Tier nur in bestimmten Räumlichkeiten, im Polizei-Schlachthof, oder nur in Gegenwart des Beschauper geschlachtet werden darf, oder der Verfassung der Schlachterlaubnis, haben die Besitzer bezw. ihre Beauftragten unbedingt Folge zu leisten.

Eine Mitteilung des Ergebnisses der Schlachtviehbeschau an den Besitzer der Schlachttiere unterbleibt, sofern derartige Vorsichtsmaßregeln nicht angeordnet werden.

§ 7.

Die in den Ställen des Schlachthofs über Nacht eingestellten Tiere sind morgens vor Eröffnung des Schlachthofs von dem damit beauftragten Tierarzt zur Wiederholung der Schlachtviehbeschau zu untersuchen.

§ 8.

Das Ausschachten der Tiere und die Fleischbeschau haben nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 17-29 der Bundesratsbestimmungen vom 30. Mai 1902 BBl) und den dazu erlassenen Vorschriften zu erfolgen.

Namentlich ist folgendes zu beachten:

1. Sofern besondere Hilfeleistungen bei der Untersuchung der Tiere erforderlich sind und der Besitzer oder dessen Vertreter eine geeignete Hilfskraft aufsuchen des Tierarztes nicht stellt, ist letzterer berechtigt, die weitere Untersuchung des Schlachtieres abzulehnen, bis dem Ansuchen entsprochen ist.

2. Vor der Besichtigung durch den Tierarzt ist eine Zerlegung des geschlachteten Tieres nicht gestattet. Jedoch ist bei Schafen und Kälbern die vollständige Vöstrimmung der Haut von den Tierkörpern und bei Kälbern außerdem die Vöstrimmung von Kopf und Unterfüßen schon vor der Besichtigung durch den Tierarzt gestattet, wenn die losgelösten Teile in der Nähe der Tierkörper derart aufbewahrt werden, daß ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern außer Zweifel steht.

Im übrigen dürfen Rindvieh und Pferde nur dergestalt enthäutet werden, daß die Haut noch an einer Stelle mit dem Körper zusammenhängt.

Die Zerteilung von Rindvieh und Pferden muß durch Spalten der Wirbelsäule erfolgen. Schweine — ausgenommen Spanjerel — müssen vor der Untersuchung durch Spalten der Wirbelsäule und des Kopfes in 2 Hälften so zerlegt werden, daß noch ein Stück Haut unburchtrennt bleibt. Die Flomen sind zu lösen.

Auf Antrag des Besitzers bezw. seines Vertreters kann von einer Spaltung der Wirbelsäule und des Kopfes bei Schweinen ausnahmsweise, z. B. bei Schanz- und Anstellungstieren, abgesehen werden. Dieser Antrag ist an den diensthabenden Tierarzt zu richten.

3. Bauch-, Becken- und Brusteingeweide, bei Schweinen, Schafen und Ziegen die Zunge im natürlichen Zusammenhang mit den Halsorganen und den Organen der Brusthöhle (Lunge, Herz usw.) dürfen aus dem Tierkörper herausgenommen werden. Bei Kindern ist die Zunge vom Kopf soweit zu lösen, daß die Mantel- und Nuchenschleimhaut im ganzen Umfang zu sehen ist.

Die Nieren bei Kindern, Schafen und Ziegen, Schweinen, Pferden und anderen Einhufern sind aus den Fettpapseln zu lösen, sobald sie im ganzen Umfang sichtbar sind.

4. Die Eingeweide der Schlachttiere sind in der Nähe der Tierkörper derart zu verwahren, daß ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern außer Zweifel steht.

Das Gefröße nebst Eingeweiden eines jeden Schweines ist hinter demselben an den Haken der Halengefelle der Schlachthöfe anzuhängen.

5. Vor beendeter Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres weder entfernt, noch einer weiteren Behandlung unterzogen werden, auch dürfen die Tiere von der Schlachtstelle nicht eher entfernt werden, als bis die Abstempelung derselben erfolgt ist.

Die Reinigung der Därme von ihrem Inhalt ist gestattet.

6. Jedes Schwein ist, sobald dasselbe an dem Halengefell hängt und bevor es ausgeschlachtet ist, zur Bezeichnung der Untersuchung auf Trichinen durch den Schlachtenden an der Vorderfläche des rechten Hinterfußes mittelst Tintensift oder anderweit (Farbstempel) mit dem Namen des Besitzers und dessen Wohnort deutlich zu versehen.

Die seitens des Aufsichtspersonals zur Kontrolle für die Untersuchung der Schweine auf Trichinen an jedem Schweine angebrachte Wachmarke mit Nummern dürfen die Schlachtenden eigenmächtig nicht entfernen. Die Abnahme der Marke erfolgt nur durch das Aufsichtspersonal vor der Abstempelung der Schweine.

§ 9.

Die Behandlung und Kennzeichnung des im Schlachthof ausgeschlachteten Fleisches erfolgt gemäß den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

Das taugliche Fleisch wird mit Stempeln versehen, welche die Inschrift „T. U. Schlachthof Schwerzen“ tragen.

Die Anbringung eines vorläufigen Erkennungszeichens bei beuntetandtem Fleisch darf unterbleiben, sofern dasselbe alsbald unter amtlichen Verschluß genommen wird.

§ 10.

Nach Anweisung der Tierärzte oder des Aufsichtspersonals sind die beuntetandten Tiere oder Teile durch die Besitzer oder durch die Schlachtenden an die dafür bestimmten Orte bezw. in den Polizei-Schlachthof zu schaffen.

Das beanstandete Fleisch wird nach Maßgabe der darüber erlassenen gesetzlichen und behördlichen Anordnungen unschädlich beseitigt. Eine Entschädigung hat der Besitzer dafür nicht zu beanspruchen. Erforderlichenfalls hat er die Kosten der Beseitigung zu tragen.

§ 11.

Die im § 41 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. Mai 1902 A vorgeschriebenen Entscheidungen über die weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches und die Benachrichtigung des Besitzers sind auf Grund des § 67 Abs. 1 und 2 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 dem Schlachthofverwalter bezw. seinem Stellvertreter übertragen.

§ 12.

Die Beschwerden über Entscheidungen der Beschauner sind an die Polizei-Verwaltung zu richten, welcher die endgültige Entscheidung über Beschwerden gegen die Verfügung dieser Stellen übertragen ist.

Die durch eine unbegründete Beschwerde entstehenden Kosten hat der Beschwerdeführer zu tragen. Bei Erhebung der Beschwerde ist zur Kostenbedeckung ein Vordruss von 15 Mark zu leisten, welcher bei begründeter Beschwerde zurückerstattet wird.

§ 13.

Schlachttiere, welche in den Schlachthof gebracht worden sind, dürfen nur mit Erlaubnis des Schlachthof-Tierarztes von demselben fortgebracht werden.

§ 14.

Tiere, an welchen im Schlachthause, auf dem Transport oder innerhalb des Gemeindebezirks Schwere eine Postschlacht vorgenommen worden ist, sind in den Polizei-Schlachthof zur weiteren Ausschachtung zu schaffen.

§ 15.

Für die Untersuchung der in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere sind die festgesetzten Gebühren bei der Lösung einer Schlachtkarte an die Kasse des Schlachthauses zu entrichten. Die gleichen Gebührensätze finden auch für die Benutzung des amtlichen Schlachthofes bezw. Seuchenhofes Anwendung.

Der Gebührentarif wird bekannt gemacht.

§ 16.

Dieses Regulative tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

§ 17.

Wer den vorstehenden Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen angedroht sind, nach § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Übertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Schwern, den 21. August 1906.

(L. S.) Der Magistrat.
Hoppmann. Kluge. Lesser. Robert Tiefle.

Vorstehendes Regulative wird auf Grund des § 131 des Gesetzes vom 1. August 1883 von uns genehmigt.

Posen, den 11. September 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

(L. S.) Der Vorsitzende.

In Vertretung: **von Siegroth.**
C. 713/06. BA.

Vorstehendes Regulative wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schwern, den 26. September 1906.

Der Magistrat.

J.-Nr. 9251/06. **Hoppmann.**

Schlachthof-Ordnung

für die Benutzung des städtischen Schlachthauses in Schwern.

Auf Grund der Gesetze, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 bezw.

9. März 1881 bezw. 29. März 1902 und des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. März 1904 sowie der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Schwern folgende Bestimmungen beschlossen:

Benutzung der Ställe.

§ 1.

Tiere, die länger als 24 Stunden eingestellt bleiben sollen, müssen vom Einsteller alsbald genügend getränkt und gefüttert werden. Geht dies nicht, so erfolgt die Verpflegung der Tiere zur Rechnung des Einstellers nach Anweisung des Schlachthofmeisters.

Länger als drei Tage darf kein Stück Vieh in den Ställen verbleiben.

Für die Sicherheit des eingestellten Viehes übernimmt die Schlachthofverwaltung keine Gewähr.

Schlachtung.

§ 2.

Das zu schlachtende Vieh darf erst dann in den Schlachtraum geführt werden, wenn die Vorbereitungen zum sofortigen Schlachten getroffen und die tarifmäßigen Gebühren bezahlt sind. Zum Nachweis ist dem Hallenmeister die Quittung über die erfolgte Zahlung zu übergeben.

§ 3.

Die Schlachtstellen dürfen nicht länger besetzt gehalten werden, als zum Schlachten und zur Bearbeitung der Tiere, sowie zur Reinigung der Schlachtstätten und Geräte unbedingt erforderlich ist. Die zur Schlachthausanlage gehörenden Gerätschaften dürfen aus den Räumen, für die sie bestimmt sind, nicht entfernt werden.

In den Schlachthallen muß der Gang für den angemessenen Verkehr frei bleiben. Die Handtaren dürfen darin nur solange stehen, als zur Beladung notwendig ist.

§ 4.

Der Stall- und Grubendünger verbleibt der Schlachthofverwaltung zur eigenen Verwertung.

§ 5.

Häute, Eingeweide und sonstige Abfälle eines geschlachteten Tieres dürfen in den Räumen des Schlachthauses nicht länger verbleiben, als zu ihrer Fortschaffung erforderlich ist.

§ 6.

Die zu den Krankvieh-Räumen gehörigen Inventarstücke dürfen nicht in andere Räume und ebensowenig andere Inventarstücke in diese Räume gebracht werden.

Fleisch- und Triebeneinsam.

§ 7.

Sobald eine Schlachtung vollzogen ist, hat derjenige, der geschlachtet hat, davon selbst oder durch seine Leute, für deren Handlungen er verantwortlich ist, dem Schlachthof-Tierarzt und bei Schlachtung von

Schweinen außerdem dem Trichinenschauer behufs Vornahme der Untersuchung Anzeige zu machen.

Fleischer oder Fleischergesellen, die bei oder nach der Schlachtung oder bei der Zerlegung eines Tieres Krankheitszeichen oder krankheitsverdächtige Erscheinungen finden, sind verpflichtet, dies sofort dem Schlachthaus- tierarzt zu melden.

Beanstandetes Fleisch.

§ 8.

Die weitere Behandlung des bei der Fleischschau als untauglich oder bedingt tauglich oder minderwertig erkannten Fleisches regelt sich nach den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900. Die polizeilichen Befugnisse nach der Beanstandung untauglich befundener Organe, Fleischteile oder kleinerer Tiere sind dem Schlachthof-Tierarzt übertragen.

Das als minderwertig und das als bedingt tauglich erklärte Fleisch, letzteres, nach dem es zum Genuß für Menschen tauglich gemacht ist, wird der auf dem Schlachthofe errichteten Freibank nach Maßgabe der dafür bestehenden besonderen Bestimmungen übergeben.

Benutzung der Kühlhalle.

§ 9.

In die Kühlhalle dürfen nur folgende Teile eingebracht werden, nachdem sie vollständig-abgetrocknet und annähernd auf die Kühlkammertemperatur abgekühlt sind:

1. frisches Fleisch, das untersucht und abgestempelt ist,
2. Herz, Lunge, Leber, Zunge,
3. Fett, Blut und eingepöfeltes Fleisch und zwar nur in offenen Gefäßen.

Die zu 1 und 2 bezeichneten Teile dürfen nicht auf dem Fußboden lagern.

§ 10.

Jeder Schlächter darf nur die ihm von der Schlachthausverwaltung überwiesene Kühlzelle benutzen. Er hat letztere stets in sauberem Zustande zu erhalten und an den vom Hallenmeister bestimmten Tagen gründlich durch Scheuern mit Weien und Trodenwäse zu reinigen. Wird die Reinigung unterlassen, so wird sie von der Schlachthausverwaltung gegen eine Gebühr von 1 Mk. vorgenommen.

Nach dem Betreten oder Verlassen der Kühlanlage sind die Türen des Kühlraumes oder die des Vorkühlraumes sofort fest zuzumachen.

Das Betreten und Durchsuchen jeder Kühlzelle ist dem Schlachthofinspektor bezw. seinen Angestellten jederzeit auf Anfordern zu gestatten.

Die Schlachthausverwaltung übernimmt keine Gewähr für die Vorräte oder Gegenstände, die in den Kühlräumen untergebracht sind.

Allgemeine Vorschriften.

§ 11.

Die tarifmäßigen Gebühren sind vor Beginn des Schlachtens gegen Quittung zu entrichten.

Vor Zahlung derselben darf kein Fleisch vom Schlachthofe entfernt werden.

§ 12.

Jeder Fleischer hat bei seinen Arbeiten die größte Keintlichkeit zu beobachten.

Gäute sind an der Schlachthofstelle sofort ordnungsmäßig zusammenzuschlagen und zusammenzurollen.

§ 13.

Bei Benutzung der zum Schlachten nötigen Maschinen und Geräte des Schlachthofes ist möglichste Schonung zu beobachten. Für unwillige Beschädigungen ist voller Ersatz zu leisten.

§ 14.

Die vorstehende Schlachthof-Ordnung tritt am Tage der Inbetriebsetzung in Kraft.

§ 15.

Wer den vorstehenden Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Übertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Schwerzenz, den 21. August 1906.

L. S.

Der Magistrat

Hoppmann. Kluge. Vesser. Robert Viefle.

Vorstehende Schlachthof-Ordnung wird auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1883 von uns genehmigt.

Posen, den 11. September 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende

L. S.

3. V.: von Siegroth.

Vorstehende Schlachthof-Ordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schwerzenz, den 26. September 1906.

Der Magistrat

9251.

Hoppmann.

Freibank-Ordnung.

Auf Grund der §§ 8 bis 11 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (Gesetz-Sammlung S. 229) wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Bezirk der Stadtgemeinde Schwerzenz folgendes beschlossen:

§ 1.

In Schwerzenz wird für den Bezirk der Stadtgemeinde Schwerzenz eine Freibank mit der Wirkung

eingerrichtet, daß innerhalb dieses Bezirks (des Freibankbezirktes) Fleisch der im § 2 Abs. 1 und 2 gedachten Art nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden darf.

§ 2.

Der Freibank wird alles zum Feilhalten oder zum Verkaufe bestimmte Fleisch überwiesen, das innerhalb des Freibankbezirktes der vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung unterlegen hat und hierbei als bedingt tauglich (§§ 10, 11 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 R.-G.-Bl. S. 547) oder zwar als tauglich zum Genusse für Menschen, aber in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt — minderwertig — (§ 24 a. a. O., § 40 der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen A vom 30. Mai 1902) erklärt worden ist.

Dasselbe gilt für Fleisch gleicher Art, das außerhalb des Freibankbezirktes amtlich untersucht worden ist und in diesen Bezirk zum Zwecke des Feilhaltens oder Verkaufes eingeführt wird. Die Zulassung solchen Fleisches zur Freibank bedarf jedoch der Genehmigung des Gemeindevorstandes, die nur mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde und nur insoweit verlag werden darf, als es im Interesse der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes der Freibank geboten ist.

Nicht beanstandetes Fleisch ist vom Verkauf auf der Freibank ausgeschlossen.

§ 3.

Die Freibank befindet sich auf dem städtischen Schlachthause. Ihre Verlegung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Zweigstellen dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingerichtet, verlegt oder wieder eingezogen werden.

Die Freibank und etwaige Zweigstellen werden über dem Eingange deutlich lesbar als solche bezeichnet. Der Ort, in dem sie sich befinden, ihre Errichtung, Verlegung und Einziehung sind ortsbüchlich bekannt zu machen.

§ 4.

Die Freibank wird von der Stadtgemeinde Schwerzen eingerichtet und betrieben.

Die Gemeinde übernimmt namentlich die Verwaltung des auf der Freibank zum Verkaufe gelangenden Fleisches und zahlt den Erlös nach Abzug der Gebühren (§ 11) und etwaiger sonstiger Unkosten an die Eigentümer des Fleisches aus.

Für den Betrieb gelten im einzelnen nachstehende Bestimmungen.

§ 5.

Das zum Verkaufe gestellte Fleisch wird in zwei Güte- und Preisklassen geschieden und in solchen getrennt zum Verkauf ausgesetzt.

Der zweiten Klasse wird alles Fleisch überwiesen, das von abnorm alten, stark abgemagerten und solchen Tieren stammt, die aus den im § 40 Abs. 3 der Aus-

führungsbestimmungen A angegebenen Gründen zu minderwertig erklärt sind.

Alles sonstige Fleisch gehört in die erste Klasse. Im Verkaufsraum ist durch Anschlag deutlich erkennbar zu machen, aus welchem Grunde das zum Verkaufe gestellte Fleisch der Freibank überwiesen ist, welcher Preisklasse es angehört und zu welchem Preise es zum Verkauf ausgesetzt wird.

§ 6.

Die Freibank steht unter der Verwaltung des Schlachthaus-Inspectors, dem auch nach Anhörung des Eigentümers die Einreichung des Fleisches in die Preisklassen (§ 5) und die Festsetzung des Preises, zu dem das Fleisch ausgesetzt werden soll, obliegen.

Gegen seine Entscheidung steht dem Eigentümer die Beschwerde an den königlichen Kreisierarzt zu.

§ 7.

Die Freibank ist geöffnet, wenn Fleisch zum Verkauf vorhanden ist. Die Verkaufszeiten sind bekannt zu machen.

Nach jedesmaligem Gebrauche sind der Verkaufsraum und die benutzten Geräte gehörig zu reinigen.

§ 8.

Unverkauft gebliebenes Fleisch ist, bevor es wiederum zum Verkaufe gestellt wird, von neuem auf seine Genußtauglichkeit und Beschaffenheit zu prüfen. Gegebenenfalls sind die Preisklassen und der Ausbietungspreis anderweit unter Beachtung der Vorschrift im § 6 festzusetzen. Genußuntauglich befundenes Fleisch ist unbeschädlich zu beseitigen.

§ 9.

Das auf der Freibank feilgehaltene Fleisch darf nur in Stücken von höchstens 3 kg Gewicht und an demselben Tage für denselben Haushalt nur bis zur Höchstmenge von 3 kg abgegeben werden.

Der Erwerber darf das Fleisch nur im eigenen Haushalte verwenden. Galt-, Schant- und Speisewetz dürfen Freibankfleisch selbst oder durch Beauftragte mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde nur unter den im § 11 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 angegebenen Bedingungen erwerben. An Fleischhändler darf Freibankfleisch überhaupt nicht abgegeben werden.

§ 10.

Die Übertragung des Betriebes der Freibank an einen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 11.

Die Gebühren für die Benutzung der Freibank sind in der besonderen Gebühren-Ordnung festgesetzt.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Freibank-Ordnung werden nach § 27 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom

am 1. Juni 1900 mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig
Mk. oder mit Haft bestraft.

Schwerzenz, den 21. August 1906.

L. S. Der Magistrat
Hoppmann. Kluge. Vesper. Robert Tiefle.

Vorstehende Freibank-Ordnung wird auf Grund des
Gesetzes vom 1. August 1883 von uns genehmigt.

Pofen, den 11. September 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende

L. S. i. B.: **von Siegroth.**
C. 713/06 B. A.

Vorstehende Freibank-Ordnung wird hierdurch zur
öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schwerzenz, den 26. September 1906.

Der Magistrat

9251. **Hoppmann.**

Gebühren-Ordnung

für die Benutzung des städtischen Schlachthauses
in Schwerzenz und die Untersuchung der darin
geschlachteten Tiere und des von auswärts ein-
geführten Fleisches.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes betreffend die
Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender
Schlachthäuser vom 18. März 1868 und vom 9. Mai 1881
in Verbindung mit § 11 des Kommunalabgaben-
gesetzes vom 14. Juli 1893 wird mit Zustimmung
der Stadtverordneten-Versammlung die nachstehende
Gebühren-Ordnung erlassen:

§ 1.

Schlachtgebühren.

a) für gesundes Vieh:

- | | |
|---|----------|
| 1. für ein Stück Großvieh (Bullen, Ochsen,
Rühe) | 5,00 Mk. |
| 2. für ein Schwein einschließlich Unter-
suchung | 3,00 " |
| 3. für ein Kalb | 1,10 " |
| 4. für ein Schaf oder eine Ziege | 0,70 " |
| 5. für ein Zickle | 0,35 " |

b) für Schlachtung im Kranken- vieh-Schlachtraum:

- | | |
|--|----------|
| 1. für ein Stück Großvieh | 5,00 Mk. |
| 2. für ein Schwein | 3,00 " |
| 3. für ein Kalb | 1,10 " |
| 4. für ein Schaf oder eine Ziege | 0,70 " |

- c) für Schlachtungen an Sonn-
und Feiertagen oder nach
Beendigung der vorgefrie-
benen Betriebszeit wird ein
Zuschlag erhoben von..... 3,00 Mk.

Stallgebühren.

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. für ein Stück Großvieh | 0,25 Mk. |
| 2. für ein Schwein | 0,10 " |
| 3. für ein Stück Kleinvieh | 0,25 " |

Die Gebühren werden für jede Nacht berechnet,
in welcher sich die Tiere auf dem Schlachthofe befinden.

Futtergebühren.

- | | |
|--|----------|
| 1. für ein Stück Großvieh täglich (6 kg Heu) | 0,50 Mk. |
| 2. für ein Schwein täglich | 0,20 " |
| 3. für ein Stück Kleinvieh täglich (2,5 kg
Heu) | 0,25 " |

Wiegebühren.

a) für lebendes Vieh:

- | | |
|--|----------|
| 1. für ein Stück Großvieh | 0,30 Mk. |
| 2. für ein Schwein | 0,20 " |
| 3. für ein Kalb | 0,10 " |
| 4. für ein Schaf oder eine Ziege | 0,05 " |

b) für geschlachtetes Vieh.

Für je 50 angefangene kg und jede
Wiegung

0,05 Mk.

**Untersuchungsgebühr für geschlachtetes Vieh,
für auswärts geschlachtetes, das nicht von einem
approbierten Tierarzt untersucht wurde.**

- | | |
|--|----------|
| 1. für ein Rind | 5,00 Mk. |
| für jedes Viertel | 1,25 " |
| 2. für ein Schwein | 3,00 " |
| für ein halbes Schwein | 1,50 " |
| 3. für ein Kalb | 1,10 " |
| 4. für ein Schaf oder eine Ziege | 0,70 " |

Rühhäusengebühren.

- | | |
|---|-----------|
| 1. für eine Rühlzelle das ganze Jahr über
pro qm | 30,00 Mk. |
| 2. für eine Rühlzelle einen Tag über
pro qm | 1,50 " |
| 3. für einen Haken einen Tag über ... | 0,25 " |

Freibankgebühren.

- | | |
|---|----------|
| 1. für ein Rind | 2,00 Mk. |
| 2. für ein Schwein | 1,00 " |
| 3. für ein Kalb | 0,50 " |
| 4. für ein Schaf oder eine Ziege | 0,50 " |
| 5. für einzelne Stücke Fleisch oder sonstige
Teile, für ein kg | 0,04 " |

Au Hauerlust sollen 5% des Gewichtes in
Anrechnung kommen.

Gebühren für die Benutzung des Abloß-Apparats.

- | | |
|--|----------|
| 1. für ein Rind | 3,00 Mk. |
| 2. für ein Schwein | 1,50 " |
| 3. für ein Kalb | 0,50 " |
| 4. für ein Schaf oder eine Ziege | 0,50 " |

§ 2.

Den Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung der Gebühren nach den §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 der Einspruch zu, der binnen einer mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich oder zu Protokoll einzulegen ist. Gegen den auf den Einspruch ergehenden Beschluß des Magistrates steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirks-Ausschuß in Rosen offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

Die Beitreibung der Gebühren-Rückstände erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 3.

Diese Gebühren-Ordnung tritt mit dem Eröffnung des Betriebes auf dem Schlachthofe Schwerzenz, den 20. April 1906.

(L. S.) Der Magistrat.
gez. **Hoppmann, Kluge, Robert Tiefke, Leifer.**

Vorstehende Gebühren-Ordnung wird auf Grund des § 131 des Gesetzes vom 1. August 1883 von uns genehmigt.

Rosen, den 11. September 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

(L. S.) Der Vorsitzende.
In Vertretung: gez. **von Siegroth.**
C. 713/06 B. A.
I.

Vorstehende Gebühren-Ordnung wird hiermit im öffentlichen Kenntniss gebracht.

Schwerzenz, den 26. September 1906.

Der Magistrat
J. No. 9251. **H o p p m a n n.**

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bosen.

Nr. 43.

Ausgegeben Dienstag, den 23. Oktober 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 927. Inhalt des Reichsgesetzblattes. — 928. Bestimmungen über Veranstaltung von Lotterien pp. — 929. Verkauf von Altpapier. — 930/931. Marktpreisnachweisungen. — 932. Einziehung Belgischer Danknoten. — 933. Polizeiverordnung betreffend Frührenten. — 934. Umschulung von Biadk-Orpischewo. — 935. Bestellung von Postsendungen durch Landbriefträger. — 936. Inbetriebnahme des Bahnhofs Stalmierzec I. Klasse. — 937. Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse auf Bahnhof Gola. — 938 bis 944. Bergwerksverleihungen an Łacznowski-Choryn. — 945. Grundstück Cpatowko Nr. 1, Artikel 14 — selbständiger Gutsbezirk. — 946. Vakante Stadtwachtmeisterstelle in Doborn. — 947. Wegeverlegung Wlkow-Telkinow. — 948. Tierseuchen.

927. Die Nummer 44 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3274 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste, vom 7. Oktober 1906.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

928. Mehrfache Nachrechnungen geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß für die Veranstaltung von Lotterien die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 2. November 1868 (Gesetzsammlung Seite 991) in Verbindung mit dem Ministerialerlasse vom 14. November 1868 (Ministerialblatt Seite 305) und die Ausführungsbestimmungen vom 15. Juli 1906 zum Reichssteuergesetz (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 979 ff.) maßgebend sind. Hiernach ist zu den öffentlichen Lotterien und Auspielen beweglicher Gegenstände innerhalb der hiesigen Provinz behufs Förderung wohlthätiger, gemeinnütziger oder patriotischer Anstalten oder behufs Förderung des Kunstfleißes zunächst meine Genehmigung nachzuführen. Nach Ertheilung der Genehmigung ist die Veranstaltung der Lotterie oder Auspielung, sofern der Gesamtpreis der Lose die Summe von 100 Mark übersteigt, der zuständigen Steuerbehörde (Hauptsteueramt) spätestens am dreißigsten Tage nach dem Empfange der Genehmigungsverfügung in zweifacher Ausfertigung schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1. Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Lose,
2. den Zeitpunkt, von welchem ab mit dem Vertriebe der Lose begonnen werden soll,

3. die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Auspielung,

4. die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertriebe der Lose betrauten Personen.

Der Anmeldung ist als Anlage ein amtlich beglaubigtes Exemplar des von mir eventl. besonders genehmigten Plans der Lotterie oder Auspielung anzuschließen. (§ 51 der Ausführungsbestimmungen). Wird die Befreiung von der Stempelabgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung bei der Steuerbehörde der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu ausschließlich mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. (§ 55 der Ausführungsbestimmungen).

Bosen, den 4. Oktober 1906.

Der Ober-Präsident.

12065/06. B. J. W.: Thon. 4191/06 I. G.

929. Verkauf von Altpapier.

Etwa **20200 Kilogramm Altpapier** sollen im öffentlichen Bietungsverfahren verkauft werden. **Angebote** sind verschlossen mit der Aufschrift „Angebot auf Ankauf von Altpapier“ versehen **bis zum Mittwoch, den 31. Oktober d. Js.**, portofrei an uns einzufenden.

Die Verkaufsbedingungen können im Präsidialbureau, Zimmer 16 des Regierungsgebäudes, gegen Einzahlung von 60 Pfg. in baar vorher bezogen werden.

Bosen, den 13. Oktober 1906.

Königliche Regierung.
4588/06 P. **Recher.**

931.

Nachweisung

der Durchschnitt der höchsten Tagespreise für Haier, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **September 1906.**

Lieferungs- Verband (Kreis)	Haupt- marktort	Für			
		Haier		Stroh	
		für je 100 kg			
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Abelau	Nitrowo	14	—	3 68	3 68
Birnbaum	Birnbaum	14	75	4 73	3 94
Bomst	Bollstein	14	01	2 73	3 42
Fraustadt	Fraustadt	14	96	3 15	4 20
Gostyn	Gostyn	15	23	3 15	3 15
Gräß	Gräß	16	28	5 78	4 20
Jarotschin	Jarotschin	15	34	5 78	4 73
Kempen	Kempen	15	61	3 94	3 99
Krotoschin	Krotoschin	14	85	4 86	4 46
Kosten	Kosten	15	84	4 73	4 46
Krotoschin	Krotoschin	14	85	4 86	4 46
Lissa	Lissa	14	93	4 40	3 15
Mejeritz	Mejeritz	14	70	5 25	3 78
Neutomischel	Neutomischel	14	18	—	4 20
Obornik	Posen	16	12	5 55	4 38
Ostrowo	Nitrowo	14	—	3 68	3 68
Fleischen	Fleischen	13	97	4 59	3 68
Posen-Ost	Posen	16	12	5 55	4 38
Posen-West	Posen	16	12	5 55	4 38
Rawitsch	Rawitsch	15	35	4 73	3 68
Samter	Samter	14	81	2 79	—
Schildberg	Schildberg	13	46	4 20	4 20
Schniegel	Kosten	15	84	4 73	4 46
Schrimm	Schrimm	15	49	5 78	3 68
Schroda	Posen*)	15	15	5 22	4 12
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	15	78	3 97	3 90
Wreschen	Wreschen	17	12	4 73	3 80

*) mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Posen, den 12. Oktober 1906.

Der Regierungsz-Präsident.

7737/061. M. **J. W. Wachutius.**

932. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 28. Februar d. Jz. Nr. 659/06 I G. weise ich darauf hin, daß nach einer Mitteilung des Kaiserlich Deutschen Generalkonsulats zu **Antwerpen** die **Belgische Rationalbank** beschlossen hat, nachdem der Druck der neuen, vierfarbigen Einhundert Franken-Noten genügend vorgeschritten ist, die im Januar d. Jz. ausgegebenen **provisorischen Billets** mit den in rotbraun gedruckten Worten „Cent Francs“ zurückzuziehen, und da die Direktion ferner Gründe zu der Annahme hat, daß Versuche zur Fälschung auch dieser provisorischen Banknoten gemacht worden sind, sich veranlaßt sieht, den Umlauf der letzteren gänzlich anzuhalten. Sie ersucht daher um deren baldmögliche Einwechselung gegen neue Einhundert Franken-Noten

oder gegen diejenigen alten Stils, welche den schwarzen Ausdruck „Cent Francs“ tragen.

Posen, den 12. Oktober 1906.

Der Regierungsz-Präsident.

J. W. Dreher.

933.

Polizei-Verordnung

betreffend

Fähranstalten jeder Art und Flußübergänge auf Eisenbahnen.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. E. S. 195) und gemäß §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. E. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes für den Regierungsbezirk Posen angeordnet.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Wer an Fährstellen den Verkehr gegen Entgelt vermittelt, hat diesen Verkehr an dem bestimmten Übergangspunkte nach genehmigten Tariffäßen ununterbrochen und zu allen Jahreszeiten soweit Naturereignisse es nicht unmöglich machen, mit polizeilich anerkannter Sicherheit aufrecht zu erhalten und solche Vorrichtungen zu treffen, welche den jedesmaligen Umständen und der Sicherheit des Publikums angemessen sind.

§ 2. Den Fährbetrieb darf nur eine solche Person leiten, welche von dem Königlich Wasserbauinspektor auf Grund einer Prüfung als befähigt erklärt und im Besitze eines Berechtigungscheines zur Ausübung des Berufes als Fährmeister ist.

Zit hiernach der Inhaber der Fährre zur Leitung des Betriebes nicht bereit oder geeignet, so muß er dazu eine Person stellen, welche den Anforderungen genügt.

Es dürfen dazu nur kräftige, zuverlässige und nächsterne Personen verwendet werden, welche mit den Fährgerätschaften umzugehen verstehen. Der Fährmeister bleibt für die Handlungen seiner Hilfsfräße bezüglich des Fährdienstes verantwortlich und ist verpflichtet, Hilfspersonen, gegen welche begründete Beschwerden vorliegen, auf Verlangen der Strempolizeibehörde sofort zu entlassen und durch geeignete zu ersetzen.

§ 3. Der Fährmeister und dessen Hilfspersonal müssen der deutschen Sprache mächtig sein.

§ 4. Der Fährinhaber hat für die ordnungsmäßige Instandhaltung aller zum Fährbetrieb zugelassenen Schiffsgefäße, Gerätschaften, Anlandebrücken und für die Erhaltung des Hochwasserpfahles (§ 21) Sorge zu tragen.

II. Beschaffenheit der Fahrzeuge.

§ 5. Es dürfen nur Fahrzeuge benutzt werden, welche nicht den zugehörigen Gerätschaften durch den zuständigen Wasserbauinspektor als tauglich anerkannt worden sind. In den Hauptflüssen sind **soweit Ufersteile** herzustellen, daß die höchste, zum Übersetzen zugelassene

Personenzahl eine genügende und bequeme Sitzgelegenheit findet. Das Stehen im Rahne ist den Fahrgästen während der Überfahrt verboten.

Die Sitzbänke müssen sicher, reinlich und trocken sein. In jedem Rahne ist ein Bretterbelag als Fußboden einzulegen.

Handföhne müssen folgende Mindestabmessungen haben: 7,5 m obere Länge, 5,5 m untere Länge, 1,7 m obere Breite, 1,2 m untere Breite.

Für die zur Zeit des Intrastratens dieser Polizeiverordnung bereits im Betriebe stehenden Handföhne findet vorstehende Bestimmung über die Mindestabmessung keine Anwendung.

Belastungsfähigkeit des Fährbootes.

§ 6. Die Belastungsfähigkeit einer jeden für den öffentlichen Verkehr bestimmten Föhre, eines Prahmes oder Übersehbotes muß von dem zuständigen Wasserbaumeister festgestellt werden. Alle Fahrzeuge, auch Anhängenbotes, müssen nach dessen Angabe mit einem stets vollständig sichtbaren Einsetzungszeichen versehen werden, welches an den beiden Längsseiten entlang zu führen ist. Das Einsetzungszeichen hat aus einer festgeschraubten Metall- oder Holzleiste von 3 cm Breite zu bestehen, welche stets in weißem Olfarbenanstrich zu erhalten ist.

Über die Untertante dieses Merkmal hinaus darf das Schiffsgefäß unter keinen Umständen belastet werden.

Die zulässige Höchstbelastung des Fährprahmes mit Personen richtet sich nicht nach dem Einsetzungszeichen allein, sondern auch nach der Größe der Bodenfläche des Prahmes dergestalt, daß auf ein Quadratmeter höchstens $1\frac{1}{2}$ Personen zu rechnen sind. Auf der Innenseite jedes Fährgefäßes ist auf einer an leicht sichtbarer Stelle anzubringenden Tafel in roter Schrift auf weißem Grunde deutlich lesbar und unverschiebbar die Höchstzahl der gleichzeitig beförderbaren Personen nach Feststellung durch die Strompolizeibehörde zu bezeichnen.

Sicherheitsbeifehn.

§ 7. Zu jeder Föhre gehört ein Anhängelahn von hinlänglicher Größe. Er muß bei allen Fahrten des Fährprahmes mitgenommen werden und mit Fahrgeräten ausgerüstet sein.

Beleuchtung.

§ 8. Jeder im Betrieb befindliche Prahn muß von $\frac{1}{2}$ Stunde nach Sonnenuntergang bis $\frac{1}{2}$ Stunde vor Sonnenaufgang an einem 4 m hohen Mast eine stromauf- und stromab sichtbare rote Laterne führen. Bei Dunkelheit ist ferner eine hellbrennende Laterne beim Ein- und Aussteigen bereit zu halten. Im Fährfahn muß bei Dunkelheit der Fährmeister eine hellbrennende Laterne mitführen.

An- und Abfahrstellen.

§ 9. Die An- und Abfahrstellen müssen stets in einem den Verkehrsverhältnissen angemessenen Zustande gehalten werden, damit die Zugänglichkeit der Föhre

zu allen Jahreszeiten, solange das Vorland nicht überschwemmt und der Fährverkehr möglich ist, gesichert ist. Zeit des Übersebens.

§ 10. Das Übersehn muß zu jeder Tages- oder Nachtzeit, sowohl bei gutem als auch bei schlechtem Wetter ohne Zeitverlust stattfinden. Ausgenommen hiervon bleiben Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, bei denen das Übersehn gänzlich auszuweichen ist.

§ 11. Das Übersehn darf nicht von der Anzahl der angeammelten Fahrgäste abhängig gemacht werden. Auch eine einzelne Person hat Anspruch darauf sobald als möglich übergesetzt zu werden. Der Fährmann ist verpflichtet, sofort zu seinem Hauptstandort zurückzukehren, ohne auf Rücksicht zu warten, sobald sich an anderen Ufer Personen oder Fahrwerke zum Übersehn eingefunden haben.

Besondere Vorsicht.

§ 12. Beim Überfahren zur Nachtzeit, sowie bei Eisgang und bei hohen Wasserstände oder unruhigem Wetter hat das Fährpersonal die größte Vorsicht zur Vermeidung von Unglücksfällen anzuwenden. Die Benutzung von Segeln bei Personen-Fährföhren ist verboten. Ausweichen.

§ 13. Die Führer der Föhren haben bei Annäherung oder während des Vorbeifahrens von Schiffen oder Föhren den Gang der Föhre so lange einzustellen, bis sie vorbei sind. Nachts sind die Fährgefäße am Ufer so anzulegen, daß die Fahrstraße frei bleibt.

Betrieb im Winter.

§ 14. Sobald die Übergangsstelle des Flusses so fest mit Eis bedeckt ist, daß sie nach dem Urteile der zuständigen Ortspolizeibehörde überschritten oder mit Fährwerken sicher überfahren werden kann, ist für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretterlagen oder Schwimmbriicken zu sorgen, soweit die Ortspolizeibehörde dies für erforderlich hält.

Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn durch Begießen zu verstärken und in ihrer ganzen Ausdehnung so zu bezeichnen, daß sie nicht verfehlt werden kann und jeder Zeit sicher zu überschreiten ist. Die Anwendung von Stroh, Mist und dgl., um die Eisbede zu verstärken, ist nicht nur an den öffentlichen Fährübergängen sondern auch an jeder anderen Flußübergangsstelle verboten, ebenso die Herstellung sogenannter Eisbriicken durch Loslösen und Zusammenstapeln von Handeischollen.

Warnungszeichen.

§ 15. Wird der Übergang auf der Eisbede unsicher, so ist der Fährmann gehalten, die unsicheren Stellen durch gewöhnliche in der Gegend übliche Warnungszeichen kenntlich zu machen, oder durch Schranken den Zugang überhaupt abzulperren, sobald der Übergang gefährlich wird.

III. Beaufsichtigung des Fährbetriebs.

§ 16. Den Anordnungen der nach dieser Verordnung im Einzel Falle zuständigen Polizeibehörden hat der Fährinhaber unweigerlich pünktlich Folge zu leisten.

Vesichtigung.

§ 17. Der Wasserbauinspektor ist, abgesehen von den ihm amtlich obliegenden, in der Regel zweimal im Jahre, im Frühjahr und im Herbst vorzunehmenden Besichtigungen zu jeder Zeit berechtigt, die Fährre zu besichtigen und wegen Vereitigung der vorgedauenen Mängel das Erforderliche zu veranlassen.

Nach Hauptansbesserungen ist eine Prüfung des Fährgefäßes vorzunehmen und die Tiefe der Einenkung (§ 6 dieser Verordnung) von neuem festzusetzen. Zu diesem Zwecke muß jeder Besitzer eines überfahrtsgefäßes von erfolgten Hauptansbesserungen dem Wasserbauinspektor Anzeige erstatten.

IV. Fährgebühren.

§ 18. Für die dem Fährinhaber (Vorsteher oder Pächter) zustehenden Fährgebühren ist lediglich der bestätigte Tarif maßgebend. Den bei dem Fährbetrieb beteiligten Personen ist es untersagt, ein besonderes Trintgeld zu fordern.

§ 19. Der Fährinhaber hat den bestätigten Tarif am Ufer an einer geeigneten, dem Publikum leicht zugänglichen Stelle, auf einer Tafel zu jedermanns Einsicht aufzustellen und sie in leserlichem Zustande zu erhalten.

§ 20. Die Fährgäste sind verpflichtet, das Fährgeld aus Verlangen vor der Überfahrt zu entrichten.

§ 21. Hochwassermerksfähle sind an denjenigen Fähranstalten anzubringen, an welchen bei Hochwasserstand ein höherer Tariffatz zur Erhebung gelangt.

V. Besondere Vorschriften für die Überfahrt.

§ 22. Das Fährpersonal hat gegenüber den Überzufahrenden ein ausländiges Benehmen zu beobachten. Andererseits haben die Fährgäste sich während der Fahrt jeden Unfug zu enthalten und den Anweisungen des Fährmanns unbedingt Folge zu leisten.

§ 23. Fuhrwerke, Reiter oder Fußgänger werden in der Reihenfolge, in der sie angekommen sind, befördert. Wenn Streit über die Reihenfolge entsteht, so entscheidet der Fährmeister nach Maßgabe der Rücksichten auf den Fährbetrieb.

Die im Fährtarif unter Befreiungen aufgeführten Fuhrwerke, Tiere und Passanten haben den Anspruch auf vorzugsweise Beförderung.

§ 24. Beim Auf- und Abfahren von Fuhrwerken müssen die Fährgefäße an einer starken Kette festgelegt oder sonst entsprechend besichtigt werden. Der Fährmann hat darauf zu achten, daß die Fuhrleute die Pferde nicht eher antreiben, als bis die Auf- oder Abfahrt gesichert ist.

§ 25. Auf der Fährre müssen Reiter stets absteigen und ihre Pferde am Zügel halten. Beim Überfahren der Fuhrwerke muß der Fuhrmann während des Überfahrens vor den Zugtieren stehen. Wagenreisende, soweit sie körperlich dazu befähigt sind, müssen aus ihrem Wagen aussteigen.

§ 26. Das Fährgefäß muß, ehe die Wagen in dasselbe einfahren, vorne und außerdem vor dem

Abstoßen auch hinten durch einen festen Sperrbaum oder eine Sperrkette abgeschlossen werden. Diese Sperrung ist während der Fahrt beizubehalten. Auch beim Überfahren von Treibvieh und losen Pferden muß die Sperrung stattfinden.

§ 27. Unruhige, böseartige, nicht gehörig verwahrte Tiere dürfen nicht zugleich mit anderen Tieren oder mit Personen übergesetzt werden. Beim Übersetzen solcher Tiere ist die größte Vorsicht zu beobachten.

§ 28. Reiter, Fuhrleute, Tierführer usw. haben den Anweisungen der Fährleute wegen Stellung der Tiere und der Fuhrwerke Folge zu leisten.

Fußgänger müssen die ihnen angewiesenen Plätze einnehmen. Der Fährmann hat darauf zu achten, daß die Überfahrenden nicht auf den Landungsclappen Platz nehmen.

Trunkene Personen können von der Überfahrt ausgeschlossen werden. Dies muß geschehen auf Verlangen der Mitreisenden oder wenn eine Gefährdung der Überfahrt zu besorgen ist.

§ 29. Bei der Ankunft der Fährre am Ufer darf niemand das Fährgefäß verlassen, bevor es besichtigt ist. Reiter, Fuhrwerke und Tiere müssen so lange zurückbleiben, bis die Fußgänger das Fahrzeug verlassen haben.

§ 30. Sollte ein ungewöhnlich hoher Wasserstand, Eisgang oder ein anderes Ereignis das Anlegen des Fährfahrzeuges und das Ein- und Aussteigen an dem gewöhnlichen Landungsplaze beschwerlich machen, so muß der Fährinhaber dafür sorgen, daß die Überfahrenden vollkommen sicher und trocken gelandet werden können; er hat daher an solchen Hilfslandungsplätzen durch Balken, Bretter usw. jede Gefahr und Unbequemlichkeit möglichst zu beseitigen.

VI. Gierfährren im besondern.

§ 31. Die Fahrzeuge der Gierfährren müssen jederzeit mit dem vollständigen, zur freien Fahrt geeigneten Fährgerät ausgerüstet sein.

§ 32. Bei den Gierfährren muß die Verbindung des Fahrzeuges mit dem Fährreitil so eingerichtet sein, daß sie bei vorhandener Gefahr, welche treibende Eisschollen, Schiffe usw. herbeiführen können, sofort leicht gelöst werden kann, derart, daß das Fahrzeug frei abzuschwimmen vermag, ehe ein Zusammenstoß erfolgen kann.

§ 33. Wenn bei hohen Wasserständen das Gieren mit der Fährre gefährlich ist, darf das Fährgefäß nur freischändig überfahren werden. Nötigenfalls wird der Wasserbauinspektor für einzelne Fährren einen besonderen Wasserstand festsetzen und durch dauernde Marken bezeichnen lassen, bis zu welchen das Gieren mit der Fährre zulässig ist.

VII. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 34. Der Fährmeister hat während der Ausübung seines Berufs einen Abdruck dieser Verordnung mit sich zu führen und auf Verlangen den Strom- und Drispolizeibeamten und den Überfahrenden vorzuzeigen.

§ 35. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. (sechzig Mark) geahndet, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 36. Die vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit demselben Tage wird die Verordnung vom 1. Juli 1838 (M. Bl. Nr. 30) aufgehoben.

Posen, den 14. Oktober 1906.

Der Regierung s - P r ä s i d e n t.

4268 06 I. E. b. J. P. **Vreyer.**

934. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Januar 1907 ab die **evangelischen Hausväter des Gutsbezirks Wiesenfeld** und des **Gemeindebezirks Swinow**, Kreis Krotoschin, aus der Schulhoheit **biadli evangelisch ausgenommen** und mit der **wandlischen Schulhoheit Orpischewo**, Kreis Krotoschin, **vereinigt**.

Posen, den 13. Oktober 1906.

K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

8126/06 II. a. **von Uthmann.**

935. Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die **Landbriefträger** auf ihren **Bestellgängen Postsendungen anzunehmen** und an die nächste Postanstalt abzuliefern **haben**, und daß bei den Posthilfsstellen **Sendungen** zur Weitergabe an die Landbriefträger niedergelegt werden können.

Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgang ein Annahmehandbuch mit sich, das zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Wertangabe, der Einschreibebündungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Pakete, Nachnahmeforderungen und Zeitungs-gelder dient. Auch jede Posthilfsstelle führt ein solches Annahmehandbuch. Will der Aufseher die Eintragung selbst bewirken, so hat ihm der Landbriefträger oder Posthilfsstelleninhaber das Buch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger oder Posthilfsstelleninhaber muß dem Abnehmer auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Abrechnung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Das Publikum wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß es sich empfiehlt, die Eintragung in das Annahmehandbuch tunlichst selbst zu bewirken oder wenigstens sich von der Buchung durch den Landbriefträger oder Posthilfsstelleninhaber zu überzeugen.

Posen D., den 16. Oktober 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Drehler.

936. Am **28. Oktober d. J.** wird der aus Anlaß des Anschlusses der preussischen Staatsbahn an das russische Eisenbahnnetz errichtete, in Kilometer 16,200 der Strecke Ostrowo—Stalmierzyce unmittelbar neben dem jetzigen gleichnamigen Bahnhof II. Klasse gelegene **Bahnhof I. Klasse Stalmierzyce in Betrieb**

genommen werden. An demselben Tage wird der bisherige **Bahnhof II. Klasse Stalmierzyce** für den öffentlichen Betrieb und Verkehr und als **selbstständige Dienststelle geschlossen**.

Auf dem neuen Bahnhofs werden außer dem Bahnhofsvorstande und der Bahnmeisterei eine selbstständige Güterabfertigung und — vereinigt unter einem Leiter als gemeinliche Dienststelle — eine Stationskasse, Fahrkartenausgabe und Gepäckabfertigung errichtet werden.

Die Abfertigungsbefugnisse bleiben unverändert. Eine Änderung in den Tariffüssen des Güterverkehrs tritt für den Verkehr von und nach Stalmierzyce vorläufig nicht ein. Im Personenverkehr werden die Fahrpreisänderungen, soweit sich durch die eintretende Entfernungs Kürzung Ermäßigungen ergeben, durchgeführt.

Posen, den 9. Oktober 1906.

K ö n i g l i c h e E i s e n b a h n d i r e k t i o n.

937. Die im Güterverkehr der **Bahnhof IV. Klasse Gola** (Bahnstraße Lissa i. P. — Jarotschin) bestehende **Beschränkung**, daß **Sendungen** nach dieser Station nur frankiert, von der Station nur unfrankiert, in beiden Richtungen ohne Nachnahme ausgeliefert werden dürfen, **kommt** vom 1. November d. J. ab **in Wegfall**.

Die Abfertigung von Sprengstoffen und Gegenständen, zu deren Ver- und Entladung eine Kopfschloß erforderlich ist, bleibt auch fernerhin ausgenommen. Posen, den 12. Oktober 1906.

K ö n i g l i c h e E i s e n b a h n d i r e k t i o n.

938. **Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Scylla“ bei Alt-Golembin, Kreis Kosten.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 10. Mai 1905 präsentierten Mining wird dem Rittergutsbesitzer Wladislaus von Tazanowski zu Choryn, Kreis Kosten, unter dem Namen

„**Scylla**“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns begrundigten Situationsriße mit den Buchstaben

a b c d e f g

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 995 (zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundertfünf und neunzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Alt-Golembin, Wysoc und Turon in dem Kreise Kosten, Regierungsbezirk Posen, Obergamtsbezirk Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 21. September 1906.

(Großes Siegel).

K ö n i g l i c h e O b e r b e r g a m t.

gez.: **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Winnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 21. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

939. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk „Baden“ bei Zamorze, Kreis Samter.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 11. Dezember 1905 präsentierten Mutung wird der Firma G. Kulniz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Zabz- und Marienhütte bei Saaran unter dem Namen

„Baden“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 992 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundertzweineunzig) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Zamorze und Steinhofst liegt in dem Gutsbezirke Steinhofst in den Kreisen Samter und Rentomischel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 27. September 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez.: Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Winnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 27. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

940. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Rigidia“ bei Racla, Kosten.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 22. April 1905 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Wladislau von Taczanowski zu Choryn, Kreis Kosten, unter dem Namen

„Rigidia“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g h

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 050 808 (Zwei Millionen fünfzig Tausend achtundachtundachtzig) Quadratmetern hat und in der Gemeinde Racla sowie in den Gutsbezirken Gurostowo, Wielogowo, Racot und Grogan in dem Kreise Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 21. September 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Winnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 21. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

941. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk „Geureka“ bei Racot, Kreis Kosten.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 17. April 1905 präsentierten Mutung wird dem Rittergutsbesitzer Wladislau von Taczanowski zu Choryn, Kreis Kosten, unter dem Namen

„Geureka“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g h i k l m n o p q r

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 107 647 (zwei Millionen einhundertfieben Tausend sechshundertfiebenundvierzig) Quadratmetern hat und in

den Gemeinden Racot und Grzyn sowie in den Gutsbezirken Racot, Grzyn und Choryn, in dem Kreise Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urftündlich ausgefertigt.

Breslau, den 22. September 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binuen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 22. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

942. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk „Flegon“ bei Racot, Kreis Kosten. Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 1. August 1905 präsentierten Mining wird dem Rittergutsbesitzer Wladislans von Taczanowski zu Choryn, Kreis Kosten, unter dem Namen

„Flegon“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g h i k l m n o p q r s t

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 992 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neun-

hundertzweiund neunzig) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Racot, Darnow und Katarzynowo sowie in den Gutsbezirken Racot und Choryn in dem Kreise Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urftündlich ausgefertigt.

Breslau, den 21. September 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binuen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an

welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 21. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

943. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk „Scribonia“ bei Choryn, Kreis Kosten.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 12. September 1905 präsentierten Mining wird dem Rittergutsbesitzer Wladislans von Taczanowski zu Choryn, Kreis Kosten unter dem Namen

„Scribonia“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a b c d e f g h

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 587 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend fünf-hundert-siebenundachtzig) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Katarzynowo und Blawie sowie im Gutsbezirk Choryn in dem Kreise Kosten, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urftündlich ausgefertigt.

Breslau, den 21. September 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binuen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 21. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

944. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk „Titus“ bei Spitzkowi, Kreis Kosten.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 20. Juli 1905 präsentierten Mining wird dem Rittergutsbesitzer Wladislans von Taczanowski zu Choryn, Kreis Kosten, unter dem Namen

„Titus“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben

a b c d e f g h i k l

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188 702 (zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend siebenhundertundzwei) Quadratmetern hat und in der Gemeinde Spitzowitz sowie in dem Gutsbezirken Alt-Golembin und Wyszoc in dem Kreise Kosen, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch versehen.

Urkundlich angefertigt.

Breslau, den 21. September 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Winnen drei Monaten vom Absaße des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrißes bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 21. September 1906.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

945. Durch rechtskräftige Entscheidung des Kreis-ausschusses Schroda vom 22. September d. J. ist festgestellt worden, daß das **Grundstück Spatowko Nr. 1**, Artikel Nr. 14 der Grundsteuer-Mutterrolle, 206,7564 Hektar groß, dem **Kaufmann August Schilling in Gnesen** gehörig, einen **selbstständigen Gutsbezirk** bildet.

Schroda, den 13. Oktober 1906.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.
2549/06 K. A. **von Rose.**

946. Die hiesige **Stadtwachtmeisterstelle** ist **vacant.**

Das Anfangsgehalt beträgt 600 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 100 Mark bis zum Höchstbetrage von 900 Mark.

Außerdem wird freie Dienstwohnung und Garten-nutzung im Jahreswerte von 150 Mark gewährt.

Geeignete Personen, die rüstig und energisch sind, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes innerhalb 6 Wochen bei uns melden; Zivilversorgungsberechtigte erhalten den Vorzug. **Obornik**, den 11. Oktober 1906.

Der **M a g i s t r a t.**

Schmolke.

947. Nachdem gegen die Einziehung des Ver-bindungsweges zwischen der Wirtower und Teklinower Landstraße, welcher das von der hiesigen evangelischen Schulgemeinde erworbene Knura'sche Grundstück durchschneidet, ein begründeter Einspruch erhoben worden ist, soll derselbe an die nördliche Seite dieses Grundstücks verlegt werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Ju-ständigkeitsgesetzes mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche **innen 4 Wochen** zur Vermeidung des Ausschusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Wilhelmsbrück, den 12. Oktober 1906.

Königl. Distrikts-Kommissarius
als Wegepolizeibehörde.

948. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

Erlöschen unter dem Rindvieh:

des Gutes Karzowo, Kreis Schmiegel.

II. Geflügelcholera.

Ausgebrochen unter dem Geflügel:

des Hirts Johann Biernat in Rembowo, des Bündlers Rudolf Sprotte, des Andreas Rejchel und des Kleophas Langner in Sarne, Kreis Rawitsch.

III. Geflügel-Pest.

Ausgebrochen unter dem Geflügel:

des Gastwirts Johann Kolumienowski, des Ackerwirts Franz Pietrajewski und des Kaufmanns Emil Schefler in Krzymierz, Kr. Samter.

IV. Tollwut.

Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Wykow, Andy, Reudorf Gut und Gemeinde, Waldwärterien Maucknee und Falkenhorst, Maciejewo, Rübenfeld, Trzemeszno, Grembow, Dt. Koschin mit Wykowo Parz. und Zurawiniec, Blumenau, Eichdorf, Augustynowo mit Neuwelt Vorwerk und Forsthaus, sowie Klouowo, Kreis Rotofschin.
2. Szadowie Gut und Gemeinde, Klein Wysocko Gut und Gemeinde, Szardowo Gemeinde, sowie Gr. Przysgodzice Gut und Gemeinde, Franklinow, Gremblow, Altsich, Reuteich, Karst Gut und Gemeinde, Kollontajewo, Szygylizka und Al. Kamieniec, Kreis Ostrowo.

V. Schweinepeuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Wittwe Krauczyk zu Chwaliszewo II Dom. und des Lehrers Staniszewski zu Walentynow, Kreis Melsau.
2. des Kutschers Franz Krause zu Jedlig, Kreis Frankstadt.
3. des Gutes Rudnik, Kreis Gräg.
4. des Schmieds Pahl zu Rinino, Kreis Obornik.
5. des Gemeinde-Vorstehers Josefial aus Gr. Przysgodzice, Kreis Ostrowo.

6. des Wirts Josef Janicki in Grabow Bogtei, Kreis Schildberg.
7. des Bäckermeisters Johann Gorny zu Parzen-
czewo, Kreis Schmiegel.
8. des Töpfers Leo Szypczyński zu Kions, des
Wirtes Heinrich Baumgart in Zwolno Hld.,
Kreis Schrimm.
9. des Arbeiters Kasimir Dembicki zu Wiloslaw,
Kreis Weichen.

b. Erlöschten unter den Schweinen:

1. des Schneidermeisters Wilhelm Lutz zu Bogrzybow,
Kreis Adelnau.
2. des Dieners Johann Walczak zu Gola, Kreis
Gostyn.
3. des Dominiums Heydershof, Kreis Grätz.
4. des Anfiedlers Müller in Wittenburg, Kreis
Kojchin.
5. des Wirts Gottlieb Krüger in Eulendorf, Kreis
Weichen.
6. des Händlers Agacijski in Lipnica und der
Witwe Haase in Ostrowo Gut, Kreis Samter.
7. des Wirts Emil Seidel zu Szczytnik, Kreis
Schrimm.
8. des Wirts Mathias Jurga in Wozysdar, Kreis
Schroda.
9. des Fleischers Joseph Wojtaszak zu Wiloslaw,
Kreis Weichen.

VI. Notlauf.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Valentin Napierala zu Knüllsch
Gut, des Arbeiters Runge, Michael Wjzietek und
Grüning zu Gora, des Arbeiters Skwasny und
Klembacz zu Jablonowo, Kreis Birnbaum.
2. des Eigentümers Hugo Adam in Alt-Vorui, des
Eigentümers Valentin Szczepaniak in Köbniß,
Kreis Woiwit.
3. des Gärtners Adolf Herzog zu Niederpritschen,
Kreis Fraufladt.
4. des Händlers Franz Janowski Nege, Kreis
Gostyn.
5. des Arbeiters Thomas Antopski zu Komorze
b. J. Gut, Kreis Jarotichin.
6. des Arbeiters Adalbert Florczyk in Gorezki,
des Arbeiters Jagodzinski und des Arbeiters
Vinzent Kaszowial, sowie des Vogtes Stanislaus
Baritowial zu Pogorzala Gut, des Arbeiters
Johann Tomczak zu Malgow Gut, der Witwe
Kofalie Gaszowial in Szelejewo Gut, Kreis
Kojchin.
7. des Pferdetnechts Stanislaus Czapracki in
Kembichow Vorw., des Anfiedlers Hermann
Krüdemeier in Konarzewo, Kr. Krotoschin.
8. des Maschinenisten Peter Szynkarek in Gurzhuo
Gut, des Dominiums Treben, Kreis Lissa.
9. des Rentenempfängers Wilhelm Storch und des
Zieglers Wladislaus Schulz zu Bielomischel,
des Gutesbesizers Hermann Bombe zu Heinrichs-

- walde, des Schmiedemeisters Michael Kasinski
zu Lewiñ, Kreis Mejerik.
10. des Arbeiters Ignaz Kojol zu Rogasen, Kreis
Obornik.
11. des Gastwirts Ferdinand Paetold in Baranowo,
der Hebamme Steinmey zu Niegocin, des
Dominialarbeiters Josef Dwagaret in Kucflow,
des Anfiedlers Gottfried Kelm zu Weichen,
Kreis Weichen.
12. des Ackerbürgers Gustav Pech in Görchen, der
Arbeiterfrau Dorothea Sikorski zu Wilhelm-
grund, des Wirts Thiele zu Barsdorf, des
Wirts Sannet Reichstein zu Schlipz, Kreis
Nawitisch.
13. des Arbeiters Lorenz Stanto zu Wroblewo Gem.,
des Pferdetnecht Jaworski zu Seudzinko Vorw.,
des Schneiders Michael Dorobek zu Podrzewie,
des Knechts Christian Proszkiewicz in Dembin
und des Vogtes Fehner in Seudzin, Kreis
Samter.
14. der Häuslerfrau Cäcilie Tyc in Partynow, Kreis
Schildberg.
15. des Hansbesizers Bartholomäus Szlapka in
Schmiegel, des Lehrers Heintze zu Czacz, des
Arbeiters Andreas Dolata zu Czacz und des
Arbeiters Martin Adamski zu Alt-Bialcz, des
Schmiedes Hentschel zu Woiwit, des Arbeiters
Domagalski zu Riitsche, des Arbeiters Lorenz
Mactowial und des Fleischermeisters Kojowicz
zu Woiwit, des Händlers August Schur zu
Kenzia Gemd. und des Maurers Franz Helinski
in Schmiegel, gleichen Kreises.
16. des Händlers Polnowicz in Kornaty, Kreis
Weichen.

b. Erlöschten unter den Schweinen:

1. des Wirts Josef Eröbta in Bogdaj und der Ar-
beiterfrau Katharina Kleczewska in Jaszkull, Kr.
Adelnau,
2. des Vogtes Lawniczak in Jablonowo, der Arbeiter
Jasfula und Stanislaus Rowicki in Gr.-Luttom,
Kreis Birnbaum,
3. des Bäckers Heinrich Postler in Alt-Driebich, des
Stellenbesizers Karl Anders in Attendorf und
des Kupferschmieds Ambrosius Köbler in Kalvorwert,
Kreis Fraufladt,
4. des Anfiedlers Julius Kelm in Marienheim, des
Dominialarbeiters Plewczynski in Gogolewo-
Vorwert und des Gutes Smogorzewo, Kreis
Gostyn,
5. des Arbeiters Tomas Wittowski und der Frau
Agnes Madsa in Nieprusichewo, des Schmieds
Felix Czeczak in Wielany und des Wirts Stefan
Manys in Rudnik, des Arbeiters Josef Brzy-
byski zu Woinowice und des Schmieds Bere-
izynski zu Gewce, Kreis Grätz,
6. der Häuslerin Sophie Sobczak in Prusinow,
Kreis Jarotichin,

7. des Dominiums Lagiewnit, Kreis Koschmin,
8. des Gemeinbedieners Valentin Szafrańek in Kiełczewo, der Arbeiterin Petronella Kouradowsta in Szczobrowo und der Häusler Waligora und Matuzjowski in Sieradowo, Kreis Kosten,
9. der Arbeiter Janowski und Nowalcyz in Dporowo, Kreis Pissa,
10. des Arbeiters Martin Zembrzejczak in Bentzchen, Kreis Melerig,
11. des Hausbesizers Stanislaus Nowak in Mißchenwalde, Kreis Dobornik,
12. des Maschinenmeisters Paul Hänel in Pleschen und des Wirts Gottlieb Krüger in Eulendorf, Kreis Pleschen,
13. der Ansiedler Riemeyer und Schuß in Schlehcn, Kreis Posen-Weil,
14. des Arbeiters Stanislaus Lawonski in Broblewo-Gut, des Müllers Hänisch, des Arbeiters Andreas Kaplon, des Arbeiters Danielczak, des Maurers Josef Dlugowski, sämtlich in Rajontschkowo, der Arbeiter Taberski, Matuzjak und Adamczak in Konin, des Vogts Lukas Buszil und des Arbeiters Erik in Buschewo-Gut, des Gastwirts Jänich in Zulewo, des Schuhmachers Paprocki in Kuzle, des Gastwirts Winkler in Dobrogozowo, des Wirts Gustav Geister und des Häuslers Valentin Wrembel in Ottorowo-Gemeinde, des Wirts Paul Schulz in Popowo, des Arbeiters Andreas Sledzjak in Broblewo-Gut, des Häuslers Andreas Spychala in Pordzewie, des Ansiedlers Paul Hanke in Sentowo, des Ackerwirts Stanislaus Kura und Eigentümers Michael Szymanski in Szendzinko, des Häuslers Albert Reichert in Peterawe, des Arbeiters Peter Kubial in Dobrowo, des Rittergutes Gr.-Gaj, des Ackerwirts Karl Albrecht in Gagoichewo und der Witwe Josefa Wacha in Ottorowo-Gut, Kreis Samter,
15. des Arbeiters Martin Barozymot in Grabow, des Rittergutsbesizers Gerard in Kojow, des Bäckermeisters Johann Sielerski und der Witwe Viktoria Drabęca in Witztabt, Kr. Schildberg,
16. des Arbeiters Johann Neubora in Jaskolki-Borwert, des Zimmermanns Samuel Langner in Kobatschin, des Wirts Riesner in Polnisch-Poppen, des Wirts Wladarczak in Wistupice, der Witwe Wudynsta in Poswientno, des Stanislaus Schwarz in Poladowo, des H. u. G. Linte, Hoffmann I und Witwe Frisch in Et.-Poppen, des Stanek und Jakielezyz in Bucz, des Häuslers Anta in Kujchen und des Vogtes Keumann in Witoslaw, Kreis Schmiegel,
17. des Wirts Johann Kujawa in Kieślabin, des Wirts Stanislaus Barfowial in Rochowo und der Arbeiterin Marie Wozniewicz in Steindorf, Kreis Schrimm,
18. der Arbeiterwitwe Rosalie Labyak in Gutthof, des Gutsbesizers Petrif in Oblatschowo, des Dominiums Drocyno, des Landwirts Rudolf Eheske in Bierichlin, des Schmieds Josef Kosmala in Pjary polu, des Landwirts Koppenberg in Biechowo und des Gutsbesizers Teichmann in Bierichlin, Kreis Wreschen.

VII. Backsteinblättern.

a. Ausgebroschen unter den Schweinen:

1. des Dominialarbeiters Korenz Kuchel in Dniś, Kreis Gräß,
2. des Gutsarbeiters August Langner in Rembichow-Borwert, Kreis Krotoschin,
3. des Arbeiters Kasimir Dembieli in Witoslaw, Kreis Wreschen.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

- des Arbeiters Josef Kurek und Josef Soblowiat in Szewce, Kreis Gräß.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt wußt Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind **nur** der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“

einzuwenden. Sie müssen besonders in Bezug auf **Eigenamen** deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren**, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inzerate, namentlich **Stedbriefe**, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt** sein, wobei auf die Verjüngung des königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Stedbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz **kurz** zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten**, die **Eintrückungsnummer** und das **Jahr der Veröffentlichung**. Das Inzerat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die **Aufnahme kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Stedbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbeleg erforderliche vorchriftsmäßige **Arbeitsattest** beizufügen.

Amtsblatt

der königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 44.

Ausgegeben Dienstag, den 30. Oktober 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitagabend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zugustellen.

Inhalt: 949 Pol.-Verord. betr. Holzflöherei auf den Flüssen Obr- und Obrzycko. — 950. Ausschreibung und Wahl von Mitgliedern des Bezirksausschusses. — 951. Verloosung von Silbergegenständen vom Roten Kreuz in Berlin. — 952. Ausbildung von Lehrschmiedemeistern in Charlottenburg. — 953. Eichner, Apotheker in Reichow. — 954. Umpflanzung des Rittergutes Katenau. — 955. Domänen-Amortisations-Renten-Cautiagen. — 956. Schiffswerehr am Spreedurchschiff bei Spandau. — 957. Stenerpl. Reineinkommen der Liegnitz-Nowitscher Eisenbahn. — 958. Eröffnung der Weiltrede Schrimm-Kions der Nebenbahn Schrimm-Jarotschin. — 959. Eröffnung der Teiltrede Wollkein-Kontop der Nebenbahn Wollkein-Keutitz a. C. — 960. Inbetriebnahme der Verbindungsbahn Stalmierzyce-Szczygiorno-Kalisch. — 961. Umgemeindung. Parzellen der Gemeinde Konarzemo und Clusk. — 962. Uebertragungsbefugnisse des Nebenallamtes Stalmierzyce. — 963. Aendernde Bezeichnung des Nebenallamtes Bogorzeice in Reudorf a. O. — 964. Marktheide der Schlegel-Portmund, Verlegung. — 965. Feststellung der Entschädigung für Nebenbau Birnbaum-Samter-kl. Ghrzypsto x. — 966. Desgl. für Nebenbahn Schrimm-Jarotschin-Konfel Gut x. — 967. Desgl. für Nebenbahn Bierzebaum-Schrimm a. B. — Hemsdorf Gut x. — 968. Crislatut betr. Lagegeber x. an südliche Beamte in Krosen. — 969. Umgemeindung Grundst. Rajow. — 870. Reuansebelung Ratowiskiewiz-Grudzelec. — 971. Tierzucht. — 972. Schreibeinte und Fehden der Holzbuchdrucker Krowitsch u. Sohn. — 973. Sonderbeilage betreffend Allgemeine Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Del.-Z. S. 373). — Ministerielle Sonderbeilage betr. Strom- u. Schiffsfahrts-Polizeiverordnung für die Wasserstraßen zwischen Oder und Weichsel vom 23. 9. 06.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

949. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 205) und der §§ 137, 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Die Verordnung der Königl.-Preuss. Regierung zu Posen vom 26. April 1840 betreffend die Holzflöherei auf den Flüssen Obr- und Obrzycko und der fanlen Obr- (N.-Bl. S. 198), soweit sie den Obr-Fluß von dem sogenannten Kleinen See bei Kleindorf ohnweit Kopny bis zu seiner Ciumündung bei Schywerin in die Warthe betrifft, wird hiermit aufgehoben.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Posen, den 19. Oktober 1906.

Der Regierungs-Präsident.

8888/06 I. B.

J. B.: **Breyer.**

950. Der Provinzialausschuß der Provinz Posen hat in seiner Sitzung vom 11. September d. J. anstelle des wegen Kränklichkeit ausgeschiedenen Stadtrats Schmidt in Nowitsch den Kommerzienrat J. Sagner hierzulit zum Mitgliede und anstelle dieses den Stadtrat Racher in Krotoschin zum stellvertretenden Mitgliede des Bezirksausschusses Posen für die Zeit gewählt, während welcher die Ausgeschiedenen noch zu fungieren gehabt haben würden, also bis Ende März 1911.

Der Herr Ober-Präsident hat diese Wahl in Gemäßheit des Art. III des Gesetzes über die allge-

meine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen vom 19. Mai 1889 bestätigt.

Posen, den 18. Oktober 1906.
Der Regierungs-Präsident.

4620/06 P.

J. B.: **Breyer.**

951. Der Herr Minister des Innern hat dem Volkshelilfstättenverein vom Roten Kreuz in Berlin die Erlaubnis erteilt zum Besten des „Geelienheim“ drei Verlosungen von Silbergeräten zu veranstalten und die Lose in der gesamten Monarchie zu vertreiben.

Bei jeder Verlosung sollen 120000 Lose zu je 3 Mark ausgegeben werden und 5793 Gewinne im Gesamtwerte von 150000 Mark zur Auspielung gelangen. Die Ziehung der ersten Verlosung wird voraussichtlich im Januar l. J. in Berlin stattfinden.

Indem ich vorstehende Genehmigung zur Kenntnis bringe, ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Posen, den 23. Oktober 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4253/06 IG

J. B.: **Breyer.**

952. Der Beginn des nächsten Kurses zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf

Montag, den 4. Februar 1907

festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Stabsveterinär a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreerit. 58.

Posen, den 17. Oktober 1906.

Der Regierungs-Präsident.

3511/06 I. D. B. J. B.: **Machatus.**

953. Der Apotheker **Gotthold Eichner** hat die **Apothek** in **Raschkow** käuflich erworben. Es ist ihm die Konzession zum Fortbetriebe derselben erteilt worden.

Posen, den 16. Oktober 1906.

Der Regierungs-Präsident.

5127,06 I Da. J. W. **Machatus.**

954. Umpfarrungsurkunde.

Die königliche Aufsehlungs-Kommission für Westpreußen u. Posen hat die Ausparrung des Rittergutes **Rascendowo (Ratenau)** aus dem Pfarrverbande **Slawoschowo (Lawau)** u. die Einparrung in das Kirchspiel **Strzybzowo (Strielau)** in Antrag gebracht. Nachdem diesem Antrage stattgegeben worden ist, und nachdem die zuständigen kirchlichen Organe rechtlich gehört sind, und über die den Interessenten zukommenden Entschädigungen eine Vereinbarung herbeigeführt ist, genehmige ich von Kirchenaufsichtsmegen die **Ausparrung des Rittergutes Ratenau** aus dem **Pfarrverbande Lawau** und seine Einparrung in das **Kirchspiel Strielau**.

Die hier in Rede stehende Umpfarrung tritt mit dem 1. Dezember dieses Jahres in Kraft.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Posen, den 15. Oktober 1906.

Der Erzbischof von Gnesen und Posen.

(L. S.) gez. **Florian.**

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 15. Oktober 1906 von dem Erzbischof von Gnesen und Posen kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung des Rittergutes **Ratenau** aus der katholischen Pfarrgemeinde **Lawau** in die katholische Pfarrgemeinde **Strielau** wird auf Grund von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 17. September d. J. — G II 9953 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Posen, den 23. Oktober 1906.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez. **v. Uthmann.**

955. Die von der Regierungs-Hauptkasse hierseits vorgelegten **Quittungen** über die im Laufe des 2. Vierteljahres des Rechnungsjahres 1906 **abgelösten Domänen-Amortisations-Renten** sind von uns **befcheinigt worden**.

Wir legen die Interessenten hiervon mit dem Vermerten in Kenntnis, daß diese Quittungen den betreffenden Kreisstellen mit der Anweisung überandt worden sind, die Quittungen dem zuständigen Amtsgerichte mit dem Antrage vorzulegen, die Rentenpflicht im Grundbuche kostenfrei zu löschen und demnächst den Interessenten die Quittungen auszuhändigen.

Posen, den 21. Oktober 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

4941,06 IIIa².

Schulz.

956. Bekanntmachung betreffend Schiffsverkehr am Spreedurchstich bei Spandau.

Nachdem der Spreedurchstich bei Spandau (str. 0,6—1,8 der Spree-Ober-Wasserstraße) fertiggestellt ist, wird die Schifffahrt vom Montag, den 29. d. Mts., 12 Uhr Mittags ab durch diesen neuen Durchstich geleitet.

Der alte Spreelauf wird vom gleichen Zeitpunkt an für Schifffahrt und Flößerei gesperrt. W. 19007.

Potsdam, den 15. Oktober 1906.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung des Märkischen Wasserstraßen.

957. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. E. 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das **steuerpflichtige Einkommen der Regnitz-Rawitscher Eisenbahn** aus dem Betriebsjahre **1905,06** auf **277 500 Mark**,

buchstäblich: Zweihundertsiebenundfünfzigtausend fünf-hundert Mark, festgesetzt worden ist.

Breslau, den 25. Oktober 1906.

Der königliche Eisenbahnkommissar.

J. W. **Guthzeit.**

958. Eröffnung der Reststrecke Schrimm-Kions der Nebenbahn Schrimm-Zarotschin.

Die Inbetriebnahme der Reststrecke Schrimm-Kions der im Bau begriffenen Nebenbahn Schrimm-Zarotschin, wird nunmehr für den **Wagenladungs-Güterverkehr am 1. November d. Js.**, für den gesamten übrigen Verkehr am **15. November d. Js.** erfolgen.

An der Strecke liegen von Schrimm aus die öffentliche Ladestelle **Grimsleben**, Bahnhof **Wiesena**, und die öffentliche Ladestelle **Konarskie**. Bahnhof **Wiesena** erhält die Befugnis zur Abfertigung von Personen, Gepäck, Leiden, lebenden Tieren, Stückgut, Wagenladungen und Fahrzeugen. Die Abfertigung von Sprengstoffen ist ausgeschlossen. Die öffentlichen Ladestellen **Grimsleben** und **Konarskie** werden nur für die Abfertigung von Gütern in Wagenladungen eröffnet. Beide Stationen sind unbesezt. Die Abfertigung der in **Grimsleben** verladenen und dort eingehenden Sendungen besorgen die Nachbarstationen **Schrimm** und **Wiesena** und zwar für die Richtung nach und von **Gempzin** die Station **Schrimm** und für die Richtung nach und von **Zarotschin** die Station **Wiesena**. Die Abfertigung der in **Konarskie** verladenen und dort ankommenden Sendungen besorgen die Stationen **Wiesena** und **Kions** und zwar für die Richtung nach und von **Gempzin** die Station **Wiesena**, für die entgegengesetzte Richtung Station **Kions**.

Die Versender haben die erforderlichen Wagen rechtzeitig schriftlich oder mündlich bei der Station **Wiesena** zu bestellen. Die bestellten Verwaagen werden im Nebengeleise der Station **Grimsleben** bzw. **Konarskie** zur Beladung bereitgestellt. Nach vollendet

eladung haben die Verfrachter den Zugführer des Achsten in der Transportrichtung abgehenden Zuges verständigen und ihm Gut und Frachtbrief zu übergeben. Die Erhebung der Frachten bei Frantaturndungen und die Auszahlung der Nachnahmen erfolgt durch die abfertigende Nachbarstation.

Die ankommenden Sendungen werden durch die Nachbarstationen den Empfängern avisiert. In dem Benachrichtigungsschreiben wird der Zeitpunkt der Ankunft der Wagen auf den Stationen Grimsleben bzw. Konarske und der Zug, mit dem sie angebracht werden, angegeben. Die Empfänger sind gehalten, die Sendungen bei dem ihnen mitgeteilten Zuge in Empfang zu nehmen. Die auf den Sendungen stehenden Beträge werden, soweit nicht Frachttombung erwähnt wird, auf den Stationen Grimsleben und Konarske durch den Zugführer erhoben, der alsdann die Wagen im Nebengeleise der Station zur Entladung bereit stellt. Vom Augenblick der Bereitstellung der Wagen gelten die Sendungen unter der Voraussetzung rechtzeitiger Benachrichtigung als übergeben.

Mit dem Tage der Eröffnung werden die neuen Stationen in den Gruppentarif I, in die Wechseltarife mit dieser Gruppe, in den ober-schlesischen und nieder-schlesischen Kohlentarif und in den Staats- und Privatbahn-Tiertarif einbezogen.

Der Durchgangsverkehr über die neue Strecke ist nun vollen Umfange zugelassen.

Über die Höhe der Tariffäge geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, den 20. Oktober 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

959. Eröffnung der Teilstrecke Wollstein-Kontop der im Bau begriffenen Nebenbahn Wollstein-Neusalz a. D.

Am 1. November d. J. wird die 26,486 km lange Teilstrecke Wollstein-Kontop der im Bau begriffenen Nebenbahn Wollstein-Neusalz a. D. dem öffentlichen Verkehr übergeben. An der Strecke liegen von Wollstein aus die Bahnhöfe Alt-Wiedzim, Kiebel, Schwenten, Haltepunkt Kreuz und die Bahnhöfe Kolzig und Kontop.

Der Haltepunkt Kreuz dient nur dem Personen- und Gepäckverkehr. Fahrkartenerwerb und Abnahme des Gepäcks erfolgen durch die Zugführer. Die übrigen Stationen erhalten die Befugnis zur Abfertigung von Personen, Gepäck, Leichen lebenden Tieren, Eis- und Frachtstückgut, Wagenladungen und Fahrzeugen. Die Abfertigung von Sprengstoffen ist ausgeschlossen.

Mit dem Tage der Eröffnung werden die Stationen Alt-Wiedzim, Kiebel, Schwenten, Kolzig und Kontop in den Gruppentarif I, in die Wechseltarife mit dieser Gruppe, in den ober-schlesischen und nieder-schlesischen Kohlentarif und in den Staats- und Privatbahn-Tiertarif einbezogen.

Über die Höhe der Tariffäge geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, den 22. Oktober 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

960. Inbetriebnahme der Verbindungsstrecke Stalmierzycze-Szczyppiorno-Kalisch.

Am 28. Oktober n. St. d. J. wird die Verbindungsstrecke Stalmierzycze-Szczyppiorno-Kalisch in Betrieb genommen und der durchgehende Betrieb und der durchgehende Betrieb und Verkehr in beiden Richtungen eröffnet werden. Vom gleichen Zeitpunkt ab werden die bereits in den vom 1. Oktober d. J. ab gültigen Fahrplänen aufgeführten Züge nach und von Kalisch und Stalmierzycze gefahren werden und zwar die Schnellzüge 21 und 23/103 (Breslau Ober-torbahnhof-Kalisch) und 102/22 und 24 (Stalmierzycze-Breslau Ober-torbahnhof). Ferner die Schnellzüge 103 (Halle a. S.—)Sagan-Kalisch, 102 Stalmierzycze-Sagan(—Halle), 71 (Görlitz—)Lissa i. P.—Kalisch und 74 Stalmierzycze—Lissa i. P.—(Görlitz). Von diesen Zügen wird der Schnellzug 102 Stalmierzycze-Sagan(—Halle) bereits in der Nacht vom 27. zum 28. Oktober d. J. von Stalmierzycze abgelassen, während Zug 22 Krotoschin—Breslau Ober-torbahnhof erst in der Nacht vom 28. zum 29. Oktober d. J. zum ersten Mal von Krotoschin ab verkehrt.

Die Personenzüge 502, 505, 519 und 527, welche zur Zeit nur von und bis Stalmierzycze verkehren, werden vom Tage der Inbetriebnahme der Verbindungsstrecke ab von bzw. bis Kalisch durchgeführt.

Die Verzollung des Gepäcks erfolgt bei den zur Personenbeförderung dienenden, in der Richtung nach Kalisch verkehrenden Zügen in Kalisch, bei den in der Richtung nach Deutschland verkehrenden in Stalmierzycze, bei dem Personenzuge 502 Kalisch—Ditrowo dagegen in Ostrowo. Die zollamtliche Behandlung der Frachtgüter findet in der Richtung nach Rußland in Szczyppiorno, in der Richtung nach Deutschland in Stalmierzycze statt.

Mit dem Tage der Betriebseröffnung werden die Stationen Stalmierzycze transitio und Szczyppiorno transitio für den Verkehr nach Rußland durch Tariffahrtträge in die Tarifhefte 1 und 2 des niederländisch-deutsch-russischen Grenzverkehrs aufgenommen, und zwar zunächst nur für diejenigen Tarifklassen, für die in der Kilometertariftabelle A des Heftes 1 und in der Kilometertariftabelle B des Heftes 2 Frachtfäge vorgesehen sind, und außerdem in den Ausnahmetarif 9 für Steinkohle r. des Heftes 1. In der Richtung von Rußland werden Güter bis Stalmierzycze nach den innerrussischen und ab Stalmierzycze nach den inner-deutschen Tarifen abgefertigt.

Über die Höhe der Tariffäge geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, den 23. Oktober 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

961. Auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1901 hat der Gemeinderat sowie der Gemeindevertretung von Dusch und in Ergänzung der Zustimmung der beteiligten Gemeindeglieder die nachbezeichneten Parzellen werden von dem Gemeindebezirke Konarzewo

Nummer		Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Des Eigentümers		Bezeichnung der Lage usw.	
des Karten- blattes (der Flur)	der Parzelle		Band	Blatt	Name, Vorname und Stand	Wohnort und Hausnummer		
1	2	3	4	5	6	7	8	
1	516/13 515/16 35 42 42a 63 73 86	72		Ohne				von Dzierzanow von Bajchlow do. Dorfstraße
	500/104 124 113 502/121 374 375/126 376/126 377/131 378 379 380/103 381 382/133 383/133	48	62		Kgl. Preuß. Staat (Eisenbahnverwaltung)			Dorfstraße Eisenbahn Dispositionsland Parallelweg Eisenbahn Begeverlegung Ausfächung Eisenbahn Parallelweg Dispositionsland
	504/104 384/133	78 48		Ohne 62				von Ols nach Gnes Dispositionsland
	385/134 499/104 501/121 509/121 510/121 511/121 512/121	48 76	62	Ohne	Kgl. Preuß. Staat (Begebaerverwaltung)			Dispositionsland Landstraße Krotoschin Zutroschin Teil der Landstraße Krotoschin nach Zutroschin Landstraße Krotoschin Zutroschin
	491/52 59 60 61 62 275/53 276/54	74 41	4 15	74 15	Schulgemeinde (kath.) Gemeinde	Salmia Kolonie Konarzewo nnd Salmia		Schulgendienstand
		68	3 70		Wawrzyniał Anton, Eisenbahnarbeiter und Ehefrau Marianna, geborene Kot	Konarzewo		IX.

Nummer		Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Des Eigentümers		Bezeichnung der Lage usw.
des Matten- blattes (der Klur)	der Porzelle		Band	Blatt	Name, Vorname und Stand	Wohnort und Hausnummer	
1	2	3	4	5	6		
1	454/96 455/97 456/98	65	3	66	Mitofajczyk Joseph Arbeiter		B. V.

1523/06. K. A.

Krotoschin, den
Der Kreis-Ausschuß des

962. Am 28. d. Mts., dem Tage der Eröffnung des Eisenbahnbetriebes auf der neuerbauten Grenz-übergangsstrecke Stalmierzyce—Kalisch, wird auf dem **Bahnhoſe in Stalmierzyce ein Neben Zollamt I. Klasse für den Eisenbahn- und Post-Zollverkehr** mit der Amtsbezeichnung:

„Neben Zollamt I in Stalmierzyce = Bahnhof“
errichtet. Dem Amte werden folgende Abfertigungs-
befugnisse beigelegt:

1. Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleit-
schein I und II, von Begleit- oder Versendungs-
schein I und II über Branntwein, Salz, Tabak
und Zucker,
2. sämtliche Befugnisse im Eisenbahnverkehr ohne
Einschränkung,
3. Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen
Einfuhrschein,
4. Ausfertigung von Musterpässen über Gegen-
stände des freien Verkehrs,
5. Eingangsabfertigung der zur Kategorie der Rebe
nicht gehörigen Pflanzlinge,
6. Abfertigung und Bescheinigung des Ausgangs
von Bier, Branntwein und von Branntwein-
fabrikaten, bezüglich welcher das gewöhnliche Ver-
fahren der Stärkermittlung (N. D. § 11) an-
wendbar ist, von Salz, Tabak und Zucker, für
die eine Abgangsvergütung beansprucht wird,
7. Steuererhebung und Abstemplung von Spiel-
karten, die von Reisenden eingeführt werden, und
8. sämtliche Abfertigungen im Übergangsabgaben-
verkehr ohne Einschränkung.

Außerdem erhält das Amt noch die in dem Ver-
zeichnisse zu § 4 des Zolltarifgesetzes vom 25. De-
zember 1902 (abgedruckt auf Seite 53—60 der An-
leitung für die Zollabfertigung) unter Nr. 1, 5, 19,
20, 21, 28, 29, 30, 36—39 und 49—55 näher an-
gegebenen besonderen Abfertigungsbefugnisse.

Von dem angegebenen Zeitpunkte ab erhält das
in Stalmierzyce bereits bestehende Neben Zollamt, welches
einen Sitz in dem unweit der Grenzstrecke in Stal-

mierzyce neuerrichteten Neben Zollamtsgebäude erhält,
die Amtsbenennung: „Neben Zollamt I in Stalmierzyce-
Kette“ und hat den Warenein- und Ausgang auf der
Landstraße Ostrowo—Kalisch zollamtlich abzuertigen;
auch behält es seinen bisherigen Hebezirk bei und
bleibt für die darin belegenen Gewerbsanstalten
(Brennereien usw.) zuständig. Die dem Amte werden
die ihm nach Ziffer II 1, 3—5 und 7 meiner Be-
samtnachung vom 20. November 1905 Nr. 15 008
auf Seite 576 des Amtsblattes der königlichen Re-
gierung zu Posen (Nr. 48) für 1905 beigelegten Be-
fugnisse belassen; die Befugnis zu Abfertigungen im
Eisenbahnverkehr und zur Steuererhebung und Ab-
stemplung von Spielkarten, die von Reisenden ein-
geführt werden, wird ihm entzogen.

Der Verkauf preußischer Stempelmaterialien findet
auch fernerhin nur bei dem Neben Zollamt I in Stal-
mierzyce-Kette statt.

Posen, den 23. Oktober 1906.

Der Provinzialsteuereinsichtsdirektor.

963. Das Neben Zollamt **Vogorzelle** führt fortan
die Bezeichnung „Neben Zollamt **Reudorf a. B.**“
Posen, den 20. Oktober 1906.

Der Provinzialsteuereinsichtsdirektor.

964. Der konzeptionierte **Marktscheider Erich
Schlegel** hat seinen **Wohnsitz von Breslau nach
Dortmund verlegt.**

Breslau, den 20. Oktober 1906.

Königlich es Oberbergamt.
J. B. Franz.

965. Die königliche Eisenbahn-Direktion zu Posen
hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen
die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24
des Entengungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die
nachbezeichneten zum **Bau der Nebenbahn von
Birnbach nach Samter** erforderlichen Grundstücks-
flächen beantragt:

1. **Klein-Grzyppelo**, Kreis Birnbach, Grund-
buch Band 1 Blatt 8 in Größe von 40 Ar dem

Kulturart	Klasse	A. Steuerpflichtige Liegenschaften				B. Steuerfreie Liegenschaften				C. Wegen ihrer Benützung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Liegenschaften				D.		
		Flächeninhalt		Reinertrag	Flächeninhalt	Reinertrag	a. Land (Wege, Eisenbahnen uhm.)		b. Wasser (Ärste, Bäche uhm.)		Hofräume					
		Hektar	Ar				qm.	Tr.	Tr.	Hekt.	Ar	qm.	Hekt.	Ar	qm.	
7	8	9	10	11	12	13	14	15								
Wiese	5	—	04	81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Acker	6	—	46	25	1	09	—	—	—	—	—	—	—	—		
Hofraum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	02 27		

7. September 1906.

K r e i s e s P r o t o k o l l i n .

S a h n .

Wirt Johann Gogdz und Ehefrau Pauline geb. Brota in Klein-Erzpsko gehörig.

2. **Orle**, Kreis Birnbaum, Grundbuch Blatt 27 Kartenblatt 2 in Größe von 6 Ar dem minderjährigen Stanislaus Kojaba, vertreten durch seinen Vater, Arbeiter Kasimir Kojaba in Orle gehörig.

3. **Orle**, Grundbuch Blatt 14, Kartenblatt 2 in Größe von 12 Ar dem Wirt Stephan Adamski und seiner Ehefrau Johanna geb. Kargowiak in Orliczko gehörig.

4. **Orle**, Grundbuch Band II Blatt 31, Kartenblatt 2 aus Parzelle 79/12 in Größe von 38 Ar der Frau Agnes Piechota geb. Malujda verwitwete Piechota in Orle gehörig.

5. **Orle**, Grundbuch Band I Blatt 17 in Größe von 37 Ar dem Arbeiter Jakob Chrenz und Ehefrau Agnes geb. Sciera gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. D. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an

am 3. November 1906,

an Ort und Stelle auf dem Grundstück zu 1 um 9^u., vorm., auf dem Grundstück zu 2 um 10^u., vorm. beginnend, mit Fortsetzung in der Reihenfolge des Verzeichnisses.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist besagt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Posen D. 1, den 22. Oktober 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

4746/06 I Eb II Abg. v. Köller, Regierungs-Ältester.

966. Die königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungspräsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zum Bau der Nebenbahn von Schrimm nach Jarotschin erforderlichen Grundstücksflächen beauftragt:

1. **Kionfel Gut**, Kreis Schrimm in Größe von zusammen 4,56,90 ha;

2. **Radozifowo Gut**, Kreis Schrimm, in Größe von zusammen 2,69,00 ha;

3. **Radozifowo Hausland**, Kreis Schrimm, Grundbuch Band 3, Blatt 6 in Größe von 43,50 a, zu 1—3 dem Rittergutsbesitzer Alexander Herrmann Kennemann auf Klenka gehörig;

4. **Radozifowo Hausland**, Grundbuch Band 3, Blatt 15 in Größe von 12,50 a dem Wirt Anton Zenter in Chromiec-Hausland gehörig;

5. **Chromiec-Hausland**, Kreis Jarotschin, Grundbuch Band 3, Blatt 26 in Größe von 2 a, dem Wirt Josef Jendrzeczak und Ehefrau Marianna geb. Weinert in Chromiec-Hausland gehörig;

6. **Voguschin Gut**, Kreis Jarotschin in Größe von 1,34,90 ha dem Rittergutsbesitzer Alexander Herrmann Kennemann auf Klenka gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. D. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin am

Donnerstag, den 8. November 1906

an Ort und Stelle auf dem Grundstück zu 1 vormittags 9 Uhr beginnend, mit Fortsetzung in der Reihenfolge des obigen Verzeichnisses.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist besagt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie

bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben vorzunehmen.

Posen, den 22. Oktober 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

4708,06 l. Eb II. Ang. v. Köhler, Regierungs-Assessor.
967. Die Königlich Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zum Bau der Nebenbahn von Bierzebo nach Schwerin a. W. erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

- Hernsdorf Gut**, Kreis Schwerin a. W., Kartenblatt 1, Flächenabschnitt 30/9, 31/9, 32/11 zc., 33/11, 34/11, 35/11 zc., 36/12, 37/12 und 38/12 in Gesamtgröße von 4,36,28 Hektar (darunter 3,37,59 Hektar Acker und 98,69 Ar Holz) der verwitweten Rittergutsbesitzer Martha Pfug, geb. Suballe, und ihren minderjährigen Kindern Elisabeth, Werner und Armgard gehörig.
- Hernsdorf Gemeinde**, Kreis Schwerin a. W., Grundbuch Band II Blatt 40, Kartenblatt 1, Parzelle zu 423,92 zc. in Größe von 43,43 Ar, dem Eigentümer Wilhelm Dorn und Ehefrau Anna, geb. Kockert, verwitwet gewesene Schöler, in Hernsdorf gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beäume hierzu Termin am

Dienstag, den 6. November 1906,

an Ort und Stelle, nachmittags 3½ Uhr, auf dem Bahnhof Rokitten beginnend an.

Zu diesem Termin sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist bezeugt, zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung derselben wahrzunehmen. — 4745,06 l. Eb. II Ang.

Posen, den 22. Oktober 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.

gez. v. Köhler, Regierungs-Assessor,

Befanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

968. **Ortsstatut**, betreffend die Gewährung von Tagelohnern und Reisefösten in städtischen Dienstangelegenheiten in der Stadt Kröben.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 6 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Vergütung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899, wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung

des Bezirks-Ausschusses zu Posen folgendes Ortsstatut erlassen.

Die Magistratsmitglieder, Stadtverordneten, Kommissionsmitglieder und Gemeindebeamten, erhalten bei die Dienstreifen, Tagelohnern und Reisefösten nach den für die Gewährung von Tagelohnern und Reisefösten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Bezüge für dieselben folgenden Gruppen der Staatsbeamten zu § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G.-E. S. 193) anzuschließen sind:

- a) für Magistratsmitglieder, Stadtverordneten und Kommissionsmitglieder der Gruppe V;
 - b) für Rentanten, Magistrats- bezw. Polizeifreute, Schlachtviehbesitzer der Gruppe VII.
 - c) für Bureauhilfen, Polizeiergeanten, Vollziehungsbeamten u. Nachtwächter der Gruppe VIII.
- Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.

Kroeben, den 28. September 1906.

Der Magistrat

gez. Valceret, Switalski, Zucker.

Vorsiehendes Ortsstatut vom 28. September 1906 wird von uns genehmigt.

Posen, den 17. August 1906.

Der Bezirks-Ausschuß in Posen

C. 878,05-10 BA. gez. Kraemer.

969. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schildberg hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1906, nachdem die Beteiligten ihr Einverständnis erklärt haben, gemäß § 24 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 beschloffen, das Grundstück **Rojow** Grundbuch Band II Blatt 64 in Größe von 42,92,84 Hektar von dem Bezirk der Gemeinde **Rojow** abzutrennen und dem Forstgutsbezirk **Grenzheide** einzuverleiben.

Schildberg, den 18. Oktober 1906.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

970. Der Birt Johann **Matuszkiewicz** aus Grudzielec beabsichtigt auf seinem am Dorf **Grudzielec** belegenen Grundstücke Grudzielec, Grundbuch Blatt No. 30 ein **Wohnhaus** zu errichten, wodurch eine **neue Ansiedelung** entsteht.

Der diesbezügliche Antrag des p. Matuszkiewicz wird in orisbildlicher Weise mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß gegen denselben von den Eigentümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten und Nachbarn der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen bei dem unterzeichneten Distrikts-Kommissar Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen der im § 15 des Gesetzes vom 10. August 1904 bezeichneten Art sich begründen läßt.

Kreijau, den 24. Oktober 1906.

Der Distrikts-Kommissar.

Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Dominikus Wysłotzki, Kreis Kosten-Süd,

b. Erlöschen unter dem Rindvieh:

des Dominikus Alendort, Kreis Fraustadt,
der Wirte Prokofiwat und Majczak zu Czacz,
Kreis Schmiegel.

II. Geflügelcholera.

Erlöschen unter den Vögeln:

des Zimmermanns Jos. Wujek in Punitz, Kreis
Gostyn,
des Probstes Lowinski in Zulkow, Kreis
Jaroschin,
des Grundstücks Taubenstraße 1 zu Posen-Stadt.

III. Tollwut.

Eilegung der Hunde in den Ortschaften:

des Ramienice, Krempa und Pruslin, Kreis
Stromo,
des Stadtbezirks Sarne, in Łajczyn, Sadern,
Hojskowo, Kawitsch, Gerlach, Gerlachowo, Harte,
Eichenbronn, Konarzowo, Izbie, Schlippe,
Friedrichsdorf, Dembina-Abbau, Grombłowo-alt
Stadt Sarne und Grombłowo-neu, Kreis Rawitsch.

IV. Schweinefleuche.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Müllermeisters Viktor Kapieralski in Weine,
des Kutschers August Lindner in Jebliż, des
Landwirts Adolf Faustmann in Alt-Driebitz,
Kreis Fraustadt,
des Vorwerks Trapaf, Kreis Grätz,
des Wirts Goronski in Prämniß, Kreis Posen-Ost,
des Häuslers Stanislaus Potocki in Rogalinel,
Kreis Schrimm.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

des Arbeiters Andreas Kaszmarek in Grondorf,
Kreis Grätz,
des Gärtners Josef Baburki und des Arbeiters
Michael Kobyma in Kempen, gleichen Kreises,
des Fleischermeisters Ignaz Przybylski in
Pogorzela Stadt, des Bauunternehmers Thomas
Malczewski in Borek, Kreis Koschmin,
des Mühlengebäudebesizers Krupmann in Rischowo,
des Besitzers Zimmermann in Holländerdorf,
Kreis Dobornik,
des Lehrers Will in Luffowko, Kreis Posen-West,
des Gutes Polnica, Kreis Schroda.

V. Hottlauf.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

des An siedlers Johann Höppling in Jelitow,
Kreis Abelnau,
des Eigentümers Friedrich Thiem zu Bucharzowo,
des Darmmeisters Sehsfeld zu Marianowo, Kreis
Birndamm,
des Gärtners Josef Frisch in Tillendorf und
des Kutscher Adalbert Szymaniak in Geyersdorf,

des Restgutsbesizers Gustav Wehner in Geyers-
dorf und des Bauerngutsbesizers Klemens
Stephan zu Krandlau, Kreis Fraustadt,

4. des Vogts Nozjak in Groß Strzelce Gut und
des Dominalarbeiters Michael Gieschaj in
Drientichowo, Kreis Gostyn,

5. der Witwe Marianna Darpinska in Niepruischowo,
des Vogts Tomczak und des Arbeiters Andreas
Lysjak in Zielinko, des Schneidermeisters Casimir
Juchocz in Granowo, Kreis Grätz,

6. des Schuhmachers Martin Kluczyk in Utrata,
des Mühlenbesizers Julius Jaensch in Niechotow,
des Wirts Valentin Buchwald in Zerniki, Kreis
Jaroschin,

7. des Auszüglers Ignaz Dembski, in Mitorzyn,
des Lehrers Rawrat in Koschlow, Kreis Kempen,

8. des Arbeiters Franz Sadowski und des Vogts
Josef Nowakowski in Bruczkow Gut, des Kutschers
Ludwig Strzypczak in Startagrod, des Acker-
bürgers Ignaz Golejewski in Pogorzela Stadt,
Kreis Koschmin,

9. des Tischlers Felix Zymelski in Kosten, gleichen
Kreises,

10. des Gutes Newoworwert, Kreis Krotoschin,

11. des Wirts Franz Stroyzinski in Boynowicz Ge-
meinde, Kreis Lissa,

12. des Eigentümers Paul Münchberg in Schillin,
Kreis Meseritz,

13. des Gutsbesizers Bartholomäus Wasielinski in
Pleschen, gleichen Kreises,

14. des Gastwirts Josef Wiese in Wienkowice, des
An siedlers Chr. Wilhelm in Gurten, Kreis
Posen-West,

15. des Kutschers Joseph Kolibabki, des Schmieds
Franz Wujczak in Sobialkowo Gut und des
Wirts Karolozj in Patoslaw, des Schuhmachers
Robert Kapala in Damm, Kreis Rawitsch,

16. des Häuslers Johann Tunder in Bombiewo-
Gemeinde, des Wirts Stanek in Garbelyn, des
Fleischers Josef Lajocki in Parzenzewo-Gem., des
Wirts Thomas Szymanowski in Bombiewo-Gem-
einde, des Gutsrentenanen Glogowski in Czacz,
des Häuslers Pianski in Kobatschin, der Wirtin
Pauline Schwarz in Ritsche, des Wirts Paul
Kuhnert in Kobatschin, des Maurers Stryzinski
in D. Plesse, des Bauunternehmers Franz
Schwarz in Kuschen, Kreis Schmiegel,

17. des Fleischermeisters Edmund Habacke in Kions,
des Arbeiters Johann Strzypczak in Chrzonskowo-
Gut, Kreis Schrimm,

18. des An siedlers Wilhelm Cuen und des Häuslers
Adalbert Koczynski in Kaszanowo, Kreis
Breschen.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. der Arbeiterin Marie Jablonska in Chwaliszew I,
des Wirts Johann Radojewski in Chwaliszew II,
des Wirts Karl Waldeck in Garfi, des Häuslers

- Franz Dufkiewicz in Chwaliszew II, Kreis Adelman,
2. des Arbeiters Adalbert Grmola in Lubosch-Gut und des Arbeiters Johann Kolanos in Wituchow-Gut, Kreis Birnbaum,
 3. des Eigentümers Valentin Szczeponiak in Köblich und des Arbeiters Kasimir Marchwicki in Chobiszewo, Kreis Pomm.
 4. der Eigentümerin Katarina Majcherzak und des Ausgebingers Jablonski in Kurowo, des Gemeindevorstehers Heinrich zu Korante, Kreis Grätz,
 5. des Vogtes Lorenz Figaj in Tarce, Kreis Jarotschin,
 6. des Gärtners Michael Kasprzak in Domanin, des Propstes Hubert in Witorzyn, Kreis Kempen,
 7. der Arbeiter Stanislaus Grzemski und Anton Chybal in Bruczow-Gut, der Witwe Rosalie Czajkowiak in Szelejewo-Gut, der Rittergutsbesitzerin Frau Wanda von Koczorowska in Bruczow, der Arbeiter Stanislaus Plazowski und Wcioka in Nowina, Kreis Koschmin,
 8. des Bierverlegers Alexander Kostanski in Kosten, gleichen Kreises,
 9. des Gemeindevorstehers Hof in Konarzewo, des Gutes Herrenberg, Kreis Krotoschin,
 10. des Maurers Paul Bernhardt und des Arbeiters Franz Cyprian in Storchnest, des Bäckermeisters Stachowiak in Feuerstein, Kreis Lissa i. P.,
 11. der Maurerfrau Eujanna Harbh in Wischen, Kreis Mejeritz,
 12. des Dominalarbeiters Thomas Winiecki in Karmun, Kreis Pleichen,
 13. der Witwe Konezowiat in Wolechow, Kreis Posen-Ost,
 14. des Müllers Werblinski in Lenichütz und des Häuslers Wittig in Luban, Kreis Posen-West,
 15. des Gutes Klein-Görschen, des Gastwirts Dziaballe in Friedrichsdorf, des Bahnwärters Reichstein in Zibice, Kreis Rawitsch,
 16. des Wirts Hermann Bressel in Lubowo, des Arbeiters Thomas Hof in Reudorf b. Wr.-Gut, Kreis Samter,
 17. des Wirts Anton Wysocki und des Wirts Kasimir Dera aus Teutichdorf, Kreis Schildberg,
 18. der Witve Hoffmann, Weigt und Frisch in D. Poppen, des Häuslers Martin Wawrzyniak, in Marzewo Gemeinde, des Häuslers August Eichner in Kenzig-Gemeinde, des Wirts Pohl und des Häuslers Kubial in Zegrowo, des Lehrers Heinge und des Wirts Majczak zu

Czacz-Gem., des Vogtes Czajnski und des Wirts Marcell Schwarz zu Pleichen, des Wirts Franz Krempholtz in Karmun, Kreis Schmiegel.

19. des Eisenbahnhilfsweichenstellers Thomas Chowial zu Dachowo, Kreis Schrimm,

VI. Wacksteinblättern.

- a) **Ausgebrochen unter den Schweinen:** des Fleischermeisters Franz Niebbal in Pleichen, Kreis Mejeritz.

b. Erlöschten unter den Schweinen:

1. des Gutes Herrenberg, Kreis Krotoschin,
2. des Rittergutes Strzypno, Kreis Pleichen

VII. Schweinepest.

Erlöschten unter den Schweinen:

des Polizeiwachtmeisters Weitzynski und des Fleischermeisters Paluzkiewicz in Koblun, Kreis Krotoschin.

972.

Die Qualität der Schreibtinte

wird durch Frost nachteilig beeinflusst, daher empfiehlt es sich, den Bedarf jetzt zu beden.

Normaltinte Klasse I, staatlich geprüft, blau fließend, wird nach dem Trocknen tiefschwarz, 1/1 Literflasche einschließl. Glas 1,— Mk.

Kaisertinte Klasse II, staatlich geprüft, 1/1 Literflasche einschließl. Glas 0,80 Mk.

Konzentrat, 1/1 Literfl. einschl. Gl. 0,60 Mk. Desgleichen bringen wir in Erinnerung:

Das Beste der deutschen Stahlfeder-Industrie ist die **Deutsche Feder.**

(Hochelastisch und ausdauernd.)



In E., F. und M., Spitze, 100 Stück 1,50 Mk.

Kgl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn.
Abteilung Papierversand, Frankfurt a. O.

Vorteilhafteste Bezugsquelle für Behörden.

Preislisten über Schreibpapier und Schreibmaterialien auf Verlangen kostenfrei.

Dierzu 2 Sonderbeilagen: a) Allgemeine Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Ges.-S. S. 873). b) Strom- u. Schiffs-Polizeiverordnung für die Kaiserstraßen zwischen Ober und Weichsel vom 23. 9. 1906.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Essentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mk. einzelne Bogen 10 Pf. Inserationsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Zeitschrift oder deren Raum 20 Pf. Die Redaktion befindet sich im Gebäude der Königl. Regierung.

Posen, Metzsch'sche Buchdruckerei.

Sonderbeilage

zu Nr. 44 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bosen.

Bosen, den 30. Oktober 1906.

973.

Allgemeine Ausführungsbestimmungen

zu dem

Gesetze, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905
(Ges.-S. S. 373).

Die zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (G. S. S. 373) ergangenen Bestimmungen vom 7. Oktober 1905 (Min.-Bl. f. Med.-Aug. S. 389) haben durch die inzwischen erlassenen Anweisungen zur Bekämpfung der Diphtherie (Rachenbräune), übertragbaren Genickstarre, des Ruibettfiebers, der Körnerkrankheit, der übertragbaren Ruhr (Dysenterie), des Scharlachs (Scharlachfieber), des Typhus, des Milzbrandes und des Roges an mehreren Stellen eine Abänderung und Ergänzung erfahren. Zur Erleichterung des praktischen Gebrauchs lasse ich im Einkommen mit den Herren Ministern der Finanzen, des Innern und für Handel und Gewerbe den Ausführungserlass vom 7. Oktober 1905 nachstehend in einer neuen, die Abänderungen und Ergänzungen berücksichtigenden Fassung folgen.

Zu § 1.

Der Todesfall ist auch dann anzuzeigen, wenn die Erkrankung des Verstorbenen bereits angezeigt war. Die Anzeigepflicht bei Lungen- und Kehlkopf-Tuberkulose erstreckt sich sowohl auf Todesfälle an Lungen-, als auch auf solche an Kehlkopf-Tuberkulose.

Zu § 2.

Unter den mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigten Personen (Abt. 1, Nr. 3) sind nur solche Personen zu verstehen, welche die Behandlung oder Pflege Erkrankter berufsmäßig ausüben.

Zu § 3.

Bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Seeschiffen vorkommen, ist die Anzeige an die Polizeibehörde des ersten preussischen Hafenplatzes, welchen das Schiff nach Eintritt der angezeiglichen Tatsache anlänft, zu erstatten.

Für Binnenschiffe und Flöße ist die Anzeige an die Polizeibehörde der nächstgelegenen Anlegestelle zu richten. Sind jedoch an der betreffenden Wasserstraße Überwachungsstellen zur gesundheitlichen Überwachung des Schiffsverkehrs und Flößereiverkehrs eingerichtet, so ist die Anzeige an die nächstgelegene Überwachungsstelle zu richten.

Zu § 4.

Zur Erleichterung der Anzeigerstattung empfiehlt sich die Benutzung von Kartenbriefen, welche auf der Innenseite den auf der Anlage 1 ersichtlichen Vordruck aufweisen. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß aus ihrer Benutzung den Anzeigepflichtigen Kosten nicht erwachsen.

Zur Intereffe der Kostensparnis haben die Regierungspräsidenten den Bedarf an diesen Kartenbriefen für ihren Bezirk einheitlich herzustellen zu lassen und an die Ortspolizeibehörden gegen Erstattung der Selbstkosten abzugeben. Die Kosten fallen als ortspolizeiliche demjenigen zur Last, welcher nach dem bestehenden Recht die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Die Kartenbriefe sind seitens der Polizeibehörde im voraus mit dem Abdruck des Dienstsigels oder Dienstsiegels sowie mit der Adresse des Empfängers zu versehen und an die zur Anzeige verpflichteten Personen unentgeltlich zu verabfolgen. Gleichzeitige Verabfolgung an Ärzte oder ärztliche Hilfs-

Anlage 1.

personal oder zum Zweck der Beförderung im Fernverkehr, so sind Kartenbriefe zu benutzen, welche außerdem seitens einer zuständigen Behörde mit dem Aeuferungsvermerk versehen sind (vgl. auch Min.-Erlaß vom 2. Februar 1906, Min.-Bl. j. Med.-Aug. S. 82).

Die Kartenbriefe werden nach der Ausfüllung im Fernverkehr unfranciert befördert. Die Ärzte und das ärztliche Hilspersonal sind berechtigt, die mit dem Aeuferungsvermerk versehenen Kartenbriefe auch im Ortsverkehr durch die Post befördern zu lassen.

Auf Grund der erstatteten Anzeige haben die Polizeibehörden für jede der angezeigten pflichtigen übertragbaren Krankheiten eine besondere Liste nach dem beigefügten Muster (Anlage 2) fortlaufend zu führen.

Sobald in einer Ortschaft oder in einem Bezirk eine der in dem § 1 genannten übertragbaren Krankheiten in epidemischer Verbreitung auftritt, wird es sich empfehlen, daß durch öffentliche Bekanntmachungen die gesetzliche Anzeigepflicht für diese Krankheit in Erinnerung gebracht, und die Bevölkerung in geeigneter Weise über das Wesen, die Verhütung und Bekämpfung der Krankheit belehrt wird. Zudem ist eine unnötige Beunruhigung der Bevölkerung tunlichst zu vermeiden.

Es wird sich empfehlen, die Bekanntmachungen während der Dauer der Epidemie in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Ratschläge an Ärzte für die Bekämpfung der übertragbaren Genickstarre, der Körnerkrankheit, der übertragbaren Ruhr, des Typhus und des Milzbrandes, sowie zur Verteilung an die Bevölkerung geeigneter gemeinverständliche Belehrungen über die Typhus, die übertragbare Genickstarre, die Körnerkrankheit, die übertragbare Ruhr, den Scharlach, den Typhus, den Milzbrand und den Pocken werden in der erforderlichen Anzahl in dem Ministerium der Medizinalangelegenheiten bereitgehalten und können behufs Verteilung zu Zeiten einer Epidemie erbeten werden.

Die zur Verteilung an die Hebammen und Standesbeamten bestimmte gemeinverständliche Belehrung „Wie schützt sich die Wöchnerin vor dem Kindbettfieber?“ kann durch Vermittelung des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten zum Selbstkostenpreise bezogen werden.

Zu §§ 5, 7 und 11.

Die Regierungspräsidenten haben Sorge zu treffen, daß sie von dem epidemischen Ausbruch einer der in dem § 1 nicht angeführten übertragbaren Krankheiten tunlichst bald Kenntnis erhalten. Nach erlangter Kenntnis haben sie unverzüglich an den Minister der Medizinalangelegenheiten über Umfang und Charakter der Epidemie zu berichten. Dabei haben sie sich, sofern die Verhältnisse es angezeigt erscheinen lassen, zugleich gutachtlich darüber zu äußern, ob und inwieweit es sich empfiehlt, von den in den §§ 5, 7 und 11 enthaltenen Ermächtigungen des Staatsministeriums Gebrauch zu machen.

Zu § 6.

1. Die Polizeibehörden haben von den ihnen auf Grund des § 1 zugehenden Anzeigen jedesmal ungesäumt unter Übersendung der betreffenden Kartenbriefe in Ur- oder in Abschrift dem beamteten Arzt Mitteilung zu machen.

Auch haben sie den beamteten Arzt, wenn sie auf andere Weise von dem Ausbruch einer der in dem § 1 genannten Krankheiten Kenntnis erhalten, hiervon ungesäumt zu benachrichtigen.

Wird behufs Beschleunigung der Mitteilung der Fernsprecher oder der Telegraph benutzt, so hat gleichzeitig die schriftliche Benachrichtigung zu erfolgen.

2. Der beamtete Arzt hat in jedem ersten Falle einer der in dem § 1, Abs. 1, genannten Krankheiten — jedoch mit Ausnahme von Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach — sowie in Verdachtsfällen von Kindbettfieber und Typhus unverzüglich an Ort und Stelle die erforderlichen Ermittlungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und bei Typhus, Milzbrand und Pocken in jedem Falle, bei den übrigen Krankheiten, falls nach Lage des Falles erforderlich, eine bakteriologische Untersuchung zu veranlassen. Auch hat er der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht begründet ist, und ihr die sonst erforderlichen Mitteilungen zu machen. In Nothfällen kann der beamtete Arzt die Ermittlung auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht der Polizeibehörde zugegangen ist.

Der beamtete Arzt hat in jedem Falle, bevor er seine Ermittlungen vornimmt, festzustellen, ob der Kranke sich in ärztlicher Behandlung befindet, und, wenn dies der Fall, den behandelnden Arzt von seiner Absicht, den Kranken aufzusuchen, so zeitig in Kenntnis zu setzen, daß dieser sich spätestens gleichzeitig mit dem beamteten Arzt in der Wohnung des Kranken einzufinden vermag. Auch hat er den behandelnden Arzt, soweit dieser es wünscht, zu den Untersuchungen, welche zu den Ermittlungen über die Krankheit erforderlich sind, namentlich auch zu einer etwa erforderlichen Leichenschauung, rechtzeitig vorher einzuladen.

In Fällen von Milzbrand und Pocken hat der beamtete Arzt die Ermittlungen im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt vorzunehmen.

3. Die Anordnung der Leichenschwemmung zum Zwecke der Feststellung der Krankheit ist außer bei Cholera, Gelbfieber- und Peitwerdacht nur bei Kopf- und Typhusverdacht zulässig und soll nur dann stattfinden, wenn die bakteriologische Untersuchung der Absonderungen und des Blutes (Agglutination) zur Feststellung nicht ausreicht oder nach Lage des Falles nicht ausführbar ist.

4. In Epidemien mit mehr als 10 000 Einwohnern, in welchen die Seuche bereits festgestellt ist, haben die vortehend bezeichneten Ermittlungen und Feststellungen auch dann zu geschehen, wenn die Untersuchungen, in welchen neue Krankheitsfälle sich ereignen, von den alten Fällen so groß oder die örtlichen Bedingungen ihrer Entstehung so verschieden sind, daß die Sachlage nicht viel anders ist, als wenn die Krankheit in zwei verschiedenen, einander naheliegenden Ortlichkeiten ausbricht. Es empfiehlt sich, daß in solchen Ortlichkeiten die Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem beamteten Arzt im voraus allgemein räumlich abgrenzt, in deren jedem der erste Seuchenfall von ihnen jedesmal behandelt werden soll, wie der erste Fall in der ganzen Ortlichkeit.

5. Mit der Ermittlung und Feststellung des ersten Falles von Diphtherie, Körnerkrankheit oder Scharlach in einer Ortlichkeit, sofern er nicht von einem Arzt angezeigt ist, hat die Polizeibehörde, sobald ihr die Anzeige zugegangen oder der Ausbruch der Krankheit auf andere Weise zu ihrer Kenntnis gelangt ist, unter Überwindung der Anzeige einen Arzt zu beauftragen; sie soll dazu in der Regel deßhalb Kollektivparnäs den nächstreichbaren Arzt wählen. Ist die Anzeige seitens eines Arztes erfolgt, so hat die Polizeibehörde diesen um die erforderlichen Auskünfte zu ersuchen.

6. Der Regierungspräsident kann, wenn nach den Verhältnissen angezeigt, Ermittlungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen; es empfiehlt sich, bei jedem einzelnen Krankheits- oder Todesfall an Kindbettfieber oder Kindchfieberverdacht von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. Solange eine solche Anordnung nicht getroffen ist, sind nach der ersten Feststellung der Krankheit von dem beamteten Arzt Ermittlungen nur im Einverständnisse mit dem Landrat, in Stadtfreien der Polizeibehörde und nur insoweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

7. Die in den §§ 2 und 3 des Gesetzes angeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzt und der zuständigen Behörde auf Befragen Auskunft zu erteilen.

8. Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes — bei Diphtherie, Körnerkrankheit oder Scharlach des mit der Feststellung beauftragten Arztes — der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder bei Kindbettfieber, Kopf, Nischfallfieber oder Typhus der Verdacht der Krankheit begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen. Bei Milzbrand und Kopf ist darauf zu achten, daß die gesundheitspolizeilichen Maßregeln mit den veterinärpolizeilichen stets im Einklang stehen.

Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anordnen. Diese Anordnungen sind dem Betroffenen schriftlich zu geben. Der Gemeinbewohnte hat, falls er nicht selbst die Polizeiverwaltung führt, den von dem beamteten Arzt getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Von den Anordnungen hat der beamtete Arzt der Polizeibehörde sofort schriftliche Mitteilung zu machen; sie bleiben so lange in Kraft, bis von der Polizeibehörde anderweitige Verfügung getroffen wird.

9. Für Ortlichkeiten und Bezirke, welche von Milzbrand, Kopf, Ruhr oder Typhus befallen sind, und in welchen ein allgemeiner Leichenschwamm nicht besteht, kann geeignetenfalls im Polizeiverordnungswege angeordnet werden, daß jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau) wozüglich durch einen Arzt zu unterwerfen ist.

10. Die Kreisärzte haben dem Regierungspräsidenten an jedem Dienstag eine Nachweisung über die in der vorhergehenden Woche amtlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle an übertragbaren Krankheiten nach anliegendem Muster (Anlage 3) durch die Hand des Landrats, in Stadtfreien der Ortspolizeibehörde, einzureichen.

Auf Grund dieser Nachweisungen haben die Regierungspräsidenten Wochenachweisungen über die in dem Regierungsbereich vorgekommenen Erkrankungen und Todesfälle der bezeichneten Anlagen 4. Art nach anliegendem Muster (Anlage 4) aufstellen zu lassen und dem Minister der Reichsangelegenheiten direkt und spätestens am Donnerstag jeder Woche einzureichen. Je eine Abschrift dieser Nachweisungen haben die Regierungspräsidenten gleichzeitig dem Oberpräsidenten, dem Generalkommando und dem kaiserlichen Gesundheitsamte zu übersenden.

11. Für die bakteriologische Feststellung der übertragbaren Krankheiten und die im Verlauf der Krankheitsfälle erforderlichen weiteren bakteriologischen Untersuchungen sind von dem Regierungspräsidenten aus der Zahl der unten angeführten Untersuchungsanstalten im voraus bestimmte Stellen zu bezeichnen. In diese ist das Untersuchungsmaterial unter möglichster Beschleunigung zu senden.

Anlage 3.

Anlage 4.

Die endgültige Feststellung des Typhus in einer Ortschaft kann auch durch besondere Sachverständige erfolgen, welche vom Minister der Medizinalangelegenheiten an Ort und Stelle entsendet werden.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist seitens der Untersuchungsstelle unverzüglich dem Einsender der Untersuchungsobjekte, bei positivem Anfall der Untersuchung auch dem beamteten Arzt, mitzuteilen. Hierbei ist dem beamteten Arzt zugleich die Wohnung des Kranken sowie der Name und die Wohnung des einsendenden Arztes zu benennen.

Die bakteriologischen Untersuchungen können in folgenden Untersuchungsanstalten geschehen:

1. dem Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin N. 39, Nordrufer-Führerstraße;
2. den bakteriologischen Untersuchungsstellen bei den königlichen Regierungen (zurzeit bestehen solche in Düsseldorf, Gumbinnen, Hannover, Koblenz, Köslin, Magdeburg, Marienwerder, Münster, Potsdam, Schleswig, Sigmaringen, Stettin, Stralsund, Trier und Wiesbaden);
3. den hygienischen Universitätsinstituten in Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle a. S., Kiel, Königsberg;
4. dem Institut für experimentelle Therapie und Hygiene in Marburg i. H.;
5. den hygienischen Instituten in Reuthen D.-S. und Polen;
6. dem Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.;
7. der bakteriologischen Untersuchungsanstalt in Saarbrücken;
8. den städtischen bakteriologischen Instituten in Charlottenburg, Köln, Danzig, Dortmund und Stettin;
9. dem Institut für Hygiene und Bakteriologie in Oelsenkirchen;
10. bei Typhus außerdem in denjenigen Untersuchungsanstalten, welche etwa für die Typhusbekämpfung besonders eingerichtet sind oder werden.

Die Regierungspräsidenten haben dafür Sorge zu tragen, daß zur Aufnahme von Untersuchungsobjekten geeignete Gefäße in entsprechender Anzahl an Stellen, welche den beamteten sowie den praktischen Ärzten bekannt zu geben sind (z. B. Apotheken) bereitgehalten und unentgeltlich abgegeben werden. Abdrücke der betreffenden Anweisungen zur Entnahme und Entsendung der Untersuchungsobjekte sind den Gefäßen beizugeben.

12. Die Ortspolizeibehörden der Garnisonorte und derjenigen Orte, welche im Umkreise von 20 km von Garnisonorten oder im Gelände für militärische Übungen geeignet sind, haben alsbald nach erlangter Kenntnis jeden ersten Fall einer ansteiglichen übertragbaren Krankheit in dem betreffenden Orte sowie jeden in zivilärztlicher Behandlung befindlichen Fall von Kindbetreffiger, welcher in militärischen Dienstgebäuden untergebracht Personen betrifft, der Militär- oder Marinebehörde mitzuteilen.

Über den weiteren Verlauf der Krankheit sind wöchentlich Zahlenübersichten der neu festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle einzusenden. Jeder Mitteilung sind Angaben über die Wohnungen und die Gebäude, in welchen die Erkrankungen aufgetreten sind, sowie auch über die Arbeitsstätte des Erkrankten beizufügen.

Die Mitteilungen sind für Garnisonorte und für die in ihrem Umkreise von 20 km gelegenen Orte an den Kommandanten oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, an den Garnisonältesten, für Orte im militärischen Übungsgelände an das Generalkommando zu richten.

Als Garnisonorte gelten alle die Orte, in welchen Truppenteile oder zum Bereiche der Heeres- oder Marineverwaltung gehörende sonstige Behörden (Zirkelkommandos, Kadetten und andere Erziehungsanstalten, Genesungshäuser u. dgl.) dauernd untergebracht sind.

Andererseits werden die zuständigen Militär- und Marinebehörden von allen in ihrem Dienstbereiche vorkommenden Erkrankungen und Todesfällen an einer ansteiglichen Krankheit alsbald nach erlangter Kenntnis eine Mitteilung an die für den Aufenthaltsort des Erkrankten zuständige Ortspolizeibehörde machen. Jeder Mitteilung werden Angaben über das Militärgebäude oder die Wohnungen, in welchen die Erkrankungen aufgetreten sind, beizufügen werden.

(Vgl. auch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Juli 1902 R. G. Bl. S. 257, Min.-Gesetz vom 31. Dezember 1902, Min.-Bl. f. Med.-Aug. 1903 S. 75.)

Zu § 7.

Ist die Anzeigepflicht auf eine der in dem § 1 nicht aufgeführten übertragbaren Krankheiten für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie ausgedehnt worden, so findet die Bestimmung zu § 4 entsprechende Anwendung. Wegen der Art der Ermittlung und Feststellung der ersten Fälle wird zugleich mit der Einführung der Anzeigepflicht für diese Krankheiten das Erforderliche angeordnet werden.

Zu § 8.

1. Die in dem § 8 bei den einzelnen Krankheiten aufgeführten Absperrungs- und Ausschlussmaßnahmen bezeichnen vorbestimmlich der Bestimmung des § 9 das Höchstmaß dessen, was bei den betreffenden Krankheiten im äußersten Fall polizeilich angeordnet werden darf.

Die Polizeibehörden sollen in der Regel nicht alle diese Maßregeln in jedem Falle zur Anwendung bringen, sondern sich auf diejenigen beschränken, welche nach Lage des Falles ausreichend erscheinen, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten. Es ist von Wichtigkeit, daß die Ärzte diese Gesichtspunkte bereits bei den Vorschlägen berücksichtigen, welche sie den Polizeibehörden machen. Soweit bei Mißbrand und Noß veterinärpolizeiliche Interessen berührt werden, hat der beamtete Arzt sich mit dem beamteten Tierarzt ins Benehmen zu setzen.

Bei der Auswahl der Maßregeln ist einerseits nichts zu unterlassen, was zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit notwendig ist, andererseits aber dafür Sorge zu tragen, daß nicht durch Anwendung einer nach Lage des Falles zu weit gehenden Maßregel unnötig in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung eingegriffen wird, oder vermeidbare Kosten entstehen.

2. Die getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben:

bezüglich der kranken Personen

nach erfolgter Genesung, nach Überführung in das Krankenhaus oder nach dem Ableben des Kranken, in allen Fällen jedoch nur, nachdem die vorschriftsmäßige Schlußdesinfektion stattgefunden hat;

bezüglich der krankheitsverdächtigen Personen

bei Stindbettfieber, Nuckfallfieber, Typhus und Noß, wenn sich der Verdacht als begründet nicht herausgestellt hat; bei Typhus ist dies erst dann anzunehmen, wenn eine mindestens zweimalige bakteriologische Untersuchung negativ ausgefallen ist.

3. Im einzelnen gilt hinsichtlich der zu ergreifenden Maßregeln folgendes:

I. Einer Beobachtung (§ 12 des Reichsgesetzes) können unterworfen werden:

1. kranke und krankheitsverdächtige Personen bei Körnerkrankheit, Noß, Nuckfallfieber und Typhus;
2. kranke, krankheitsverdächtige und ansteckungsverdächtige Personen, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, bei Syphilis, Tripper und Schanker;
3. ansteckungsverdächtige Personen bei Tollwut, d. h. solche Personen, welche von einem tollwutigen oder tollwutverdächtigen Tiere gebissen worden sind.

Krank im Sinne des Gesetzes sind solche Personen, bei welchen eine der in dem § 1 aufgeführten Krankheiten festgestellt ist;

Krankheitsverdächtig sind solche Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch einer der in dem § 1 angeführten Krankheiten befürchten lassen;

Ansteckungsverdächtig sind solche Personen, bei welchen zwar Krankheitsercheinungen noch nicht vorliegen, bei denen aber inwolge ihrer nahen Berührung mit Kranken die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß sie den Ansteckungsstoff in sich aufgenommen haben.

Die Beobachtung hat in schonender Form und so zu geschehen, daß Belästigungen tunlichst vermieden werden. Sie wird, abgesehen von den erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen, in der Regel darauf beschränkt werden können, daß durch einen Arzt oder eine sonst geeignete Person in angemessenen Zwischenräumen Erkundigungen über den Gesundheitszustand der betreffenden Person eingezogen werden. Die Dauer der zulässigen Beobachtung ansteckungsverdächtig Personen richtet sich nach der Zeit, welche erfahrungsgemäß zwischen der Ansteckung und dem Ausbruch der Krankheit liegt. Sie beträgt bei Tollwut längstens ein Jahr.

Eine verschärfte Art der Beobachtung, verbunden mit Beschränkungen in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte, ist nur solchen Personen gegenüber zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen.

Anscheinend gesunde Personen, welche in ihren Ausleerungen die Erreger von Diphtherie, übertragbarer Genickstarre, Ruhr oder Typhus ausscheiden („Bazillenträger“), sind auf die Gefahr, welche sie für ihre Umgebung bilden, aufmerksam zu machen und zur Befolgung der erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen anzuhalten.

II. Die Regierungspräsidenten können in Fällen dringender Gefahr für den Umfang ihres Bezirkes oder für Teile desselben im Polizeiverordnungswege vorschreiben, daß zureisenden Personen, sofern sie sich innerhalb einer der Inkubationszeit entsprechend zu bestimmenden Frist vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufhalten haben, in welchen Körnerkrankheit, Nuckfallfieber oder Typhus ausgebrochen ist, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden sind (§ 13 des Reichsgesetzes).

Unter zureisenden Personen sind nicht nur ortstrende Personen, die von auswärts eintreffen, sondern auch ortsbefugte Personen zu verstehen, die nach längerem oder kürzerem Verbleiben in einer von der betreffenden Krankheit betroffenen Ortschaft oder in einem solchen Bezirke nach Hause zurückkehren.

III. Einer Absonderung (§ 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes) können unterworfen werden:

1. kranke Personen, und zwar:

- a) ohne Einschränkung bei übertragbarer Genickstarre, Ruhr und Tollwut; Erwachsene auch bei Diphtherie und Scharlach;
 b) bei Diphtherie und Scharlach unterliegen auch Kinder der Absonderung, jedoch mit der Maßgabe, daß ihre Überführung in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkerkerungsraum gegen den Widerspruch der Eltern nicht angeordnet werden darf, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes oder des behandelnden Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist;
 c) kranke Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, bei Syphilis, Tripper und Schanker.

2. kranke und krankheitsverdächtige Personen bei Moll, Rückfallfieber und Typhus.

Die Absonderung kranker und krankheitsverdächtigter Personen hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit andern als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, der Arzt oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt und eine Verbreitung der Krankheit unmöglich ausgeschlossen ist. Angehörigen und Urkundspersonen ist, insoweit es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten geboten ist, der Zutritt zu dem Kranken unter Beobachtung der erforderlichen Maßregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit gestattet.

Die Absonderung ist womöglich in der Behandlung des Kranken durchzuführen; in Fällen aber, wo dies nach den Verhältnissen nicht möglich, ist durch entsprechende Vorstellungen nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß der Kranke sich freiwillig in ein geeignetes Krankenhaus überführen läßt. Dies gilt namentlich von solchen Kranken, welche sich in engen, dicht bevölkerten Wohnungen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen, Kavernen, Gefängnissen usw. oder in Räumen neben Milch- und Speisewirtschaften oder auf Gehöften, welche Milchlieferungen besorgen, befinden, sowie von Personen, welche kein besonderes Pflegepersonal zur Verfügung haben, sondern von ihren zugleich anderweitig in Anspruch genommenen Angehörigen gepflegt werden müssen.

Werden auf Ersuchen der Polizeibehörde in der Behandlung des Kranken die nach dem Gutachten des beamteten Arztes zum Zwecke der Absonderung notwendigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerlässlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Überführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkerkerungsraum angeordnet werden.

Geht die Krankheit einer wegen Ruhr oder Typhus abgeordneten Person in Genesung über, so ist die Absonderung nicht eher anzubehalten, als bis sich die Stuhlentleerungen des Kranken bei zwei, durch den Zeitraum einer Woche von einander getrennten bakteriologischen Untersuchungen als frei von Ruhr- bzw. Typhusbazillen erwiesen haben. Ist dies jedoch nach Ablauf von zehn Wochen, vom Beginn der Erkrankung ab gerechnet, noch nicht der Fall, so ist die Absonderung zwar aufzuheben, der Kranke aber als Bazillenträger zu behandeln.

Zur Beförderung von Personen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes abgeordnet werden können, sollen dem öffentlichen Verkehr dienende Beförderungsmittel (Droschken, Straßen- oder Eisenbahnwagen u. dgl.) in der Regel nicht benutzt werden.

Soll dennoch ein derartiger Kranker oder Krankheitsverdächtigter ausnahmsweise mit der Eisenbahn befördert werden, so darf dies von der Polizeibehörde nur unter der Bedingung gestattet werden, daß der Person ein zuverlässiger Begleiter beigegeben wird. Auch hat die Polizeibehörde den Transport dem Bahnhofsvorstand der Abfahrts- sowie demjenigen der Bestimmungsstation recht eilig vorher unter Angabe von Tag und Stunde der Abfahrt und der Ankunft anzuzeigen. Der Bahnhofsvorstand der Abgangsstation hat dem Angeführten und den Schaffnern des Wagenabteils, in welchem die Person befördert werden soll, in einer für dieselbe schonenden Form von der Art der Erkrankung Kenntnis zu geben.

Das betreffende Wagenabteil und der Abort sind alsbald vorwärtsmäßig zu desinfizieren.

Es ist schon in feuchtfreien Zeiten darauf hinzuwirken, daß wenigstens in den größeren Städten zur Beförderung der Kranken geeignete, außen und innen desinfizierbare Fuhrwerke von Fuhrherren, Vereinen oder aus öffentlichen Mitteln bereitgehalten werden.

Dem Führer des Wagens ist nach jeder Benutzung durch einen Kranken seitens der Ortspolizeibehörde ein Schein über die Ausführung des Transports auszuhandigen, welcher binnen 24 Stunden, mit einem Ausweis über die Ausführung der Desinfektion des Fuhrwerks versehen, an die Ortspolizeibehörde zurückzugeben ist.

IV. Wohnungen oder Häuser, in welchen an Rückfallfieber oder Typhus erkrankte Personen sich befinden, können tennlich gemacht werden (§ 14, Abs. 4, des Reichsgesetzes).

Dies hat bei Tage durch eine gelbe Tafel mit dem Namen der betreffenden Krankheit, bei Nacht durch eine gelbe Laterne zu geschehen, welche an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen sind.

Ungeachtet der Schwierigkeiten, mit welchen die erfolgreiche Durchführung unter Umständen, z. B. in Großstädten, verbunden sein mag, wird doch geeignetenfalls von dieser Maßnahme namentlich in Ortschaften mit dicht zusammenwohnender Bevölkerung, z. B. in Industriegebieten, Gebrauch gemacht werden müssen.

V. Für das bernermäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden bei Diphtherie, Kindbettfieber, Rückfallfieber, Scharlach und Typhus (§ 14, Abs. 5, des Reichsgesetzes).

Diese Beschränkungen werden in der Regel darin zu bestehen haben, daß Pflegepersonen, welche eine mit einer dieser Krankheiten behafteten Kranken in Pflege haben, nicht gleichzeitig eine andere Pflege übernehmen dürfen, daß sie während der Pflege ein wachbares Überkleid zu tragen, die Desinfektionsvorschriften gewissenhaft zu befolgen und den Verkehr mit anderen Personen und in öffentlichen Lokalen tunlichst zu meiden haben.

Geben sie die Pflege des Kranken auf, so ist ihnen zu unterzagen, die Pflege eines anderen Kranken zu übernehmen, bevor sie sich selbst, ihre Wäsche und Kleidung einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unterzogen haben.

VI. Für Ortschaften und Bezirke, welche von Diphtherie, Milzbrand, Scharlach oder Typhus befallen sind, können hinsichtlich der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbeahrung, sowie hinsichtlich des Betriebes von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Überwachung und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln angeordnet, auch können Gegenstände der bezeichneten Art vorübergehend vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen werden (§ 15, Ziffer 1 und 2, des Reichsgesetzes).

Von den hierhergehörigen Betrieben kommen namentlich in Betracht: Vorkosthandlungen, Wolkereien, Milch- und Speisewirtschaften, Eis- und Delikatesswarenhandlungen, Bäckereien, Konditorien sowie Lumpenhandlungen bei Diphtherie und Scharlach, die drei erstgenannten Betriebe auch bei Typhus, Abdeckereien, Bürsten- und Pinselabriken, Gerbereien, Lumpenhandlungen, Papierfabriken, Rosshaarpinnereien, Schlächtereien und Wollfortierereien bei Milzbrand.

Mit dem Zeitpunkte, in welchem der Kranke in ein Krankenhaus übergeführt und die Wohnung wirksam desinfiziert ist, sind die Beschränkungen unverzüglich wieder aufzuheben.

VII. Für Ortschaften und Bezirke, in welchen Rückfallfieber, Ruhr oder Typhus aufgetreten ist, kann die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, verboten oder beschränkt werden, sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat.

Vor Erlaß derartiger Anordnungen ist sorgfältig zu prüfen, ob die Größe der abzuwendenden Gefahr mit den damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen für die Bevölkerung in einem entsprechenden Verhältnis steht.

VIII. Jugendliche Personen aus Behanlungen, in welchen eine Erkrankung an Diphtherie, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach oder Typhus vorgekommen ist, müssen, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behanlungen durch sie zu befürchten ist, vom Schul- und Unterrichtsbesuche ferngehalten werden (§ 16 des Reichsgesetzes). Dies hat tunlichst auch bei Erkrankungen an übertragbarer Genickstarre zu geschehen.

Auch ist darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Personen mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, möglichst eingeschränkt wird.

Von jeder Fernhaltung einer Person von dem Schul- und Unterrichtsbesuche hat die Polizeibehörde dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin usw.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Diese Bestimmungen finden auch auf Erziehungsanstalten, Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten, Krippen u. dgl. Anwendung.

Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person an einer der vorbezeichneten Krankheiten erkrankt, so wird die Schulbehörde die Schule unverzüglich zu schließen haben, falls der Kranke nicht wirksam abgefordert werden kann.

Kommt eine solche Krankheit in Pensionaten, Konvikten, Alumnaten, Internaten u. dgl. zum Ausbruch, so sind die Erkrankten mit besonderer Sorgfalt abzuondern und erforderlichenfalls unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum überzuführen. Bei Diphtherie, übertragbarer Genickstarre und Scharlach ist darauf hinzuwirken, daß diejenigen Zöglinge, welche mit Erkrankten in Berührung gewesen sind, täglich mehrmals Nachen und Nase mit einem desinfizierenden Mundwasser ausspülen. Auch ist denjenigen Zöglingen, welche mit Diphtheriekranken in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, sich durch Einpritzung von Diphtherieheils Serum gegen die Krankheit immunisieren zu lassen.

Während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit empfiehlt es sich, daß der Anstaltsvorstand nur solche Zöglinge aus der Anstalt vorübergehend oder dauernd entläßt, welche nach ärztlichem Gutachten gesund, und in deren Absonderungen die Erreger der Krankheit bei der bakteriologischen Untersuchung nicht nachgewiesen sind.

IX. In Ortschaften, welche von Ruhr oder Typhus befallen oder bedroht sind, sowie in dem Umgegend kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bäder, Schwimmbäder, Wäsch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden (§ 17 des Reichsgesetzes).

Vor dem Erlass einer solchen Anordnung ist sorgfältig zu prüfen, ob die betreffende Anlage ihrer Lage, Bauart und Einrichtung nach geeignet ist, zur Verbreitung der Krankheit beizutragen. Die Entscheidung hierüber ist nicht ohne vorherige Anhörung des beauftragten Arztes zu treffen. In Zweifelsfällen ist eine bakteriologische Untersuchung zu veranlassen.

X. Die gänzliche oder teilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen an Ruhr, Typhus vorgekommen sind, kann, insoweit der beauftragte Arzt zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerlässlich erklärt, angeordnet werden. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten (§ 18 des Reichsgesetzes).

Diese einschneidende, nicht selten erhebliche Aufwendungen bedingende Maßregel darf nur ausnahmsweise in Fällen dringender Not, z. B. dann angeordnet werden, wenn die betreffenden Wohnungen und Gebäude so schlecht gehalten oder so überfüllt sind, daß sie die Bildung eines Seuchenherdes veranlassen können oder befähigen.

XI. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitskeim behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden. Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnis zum Werte der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden (§ 19, Abs. 1 und 3 des Reichsgesetzes).

Für die Ausführung der Desinfektion ist die anliegende Desinfektionsanweisung (Anlage 5. Lage 5) maßgebend.

Es empfindet sich, in Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden, welche das Desinfektionswesen regeln, im Benehmen mit dem beauftragten Arzte Desinfektionsordnungen zu erlassen; diese bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Abgesehen von der Wäsche, Kleidung, den persönlichen Gebrauchsgegenständen und (außer bei Mörnerkrankheit) dem Wohnzimmer des Kranken sind bei der Desinfektion besonders zu berücksichtigen:

der Rufen- und Nachenschleim, sowie die Gurgelwässer bei Diphtherie, Genickstarre, Lungen- und Keuchstichtracheitis und Scharlach,
bei Stuhlentleerungen bei Ruhr und Typhus,
der Harn bei Typhus,
die eitrigen Absonderungen und Verbandmittel bei Kindbettfieber, Milzbrand und Nos.

Es ist regelmäßig anzunehmen und sorgfältig darüber zu wachen, daß nicht nur nach der Genesung oder dem Tode des Erkrankten eine sogenannte Schlupfdesinfektion stattfindet, sondern daß während der ganzen Dauer der Krankheit die Vorschriften der Desinfektionsanweisung über die Ausführung der Desinfektion am Krankenbett peinlich befolgt werden. Es ist Aufgabe der Polizeibehörde und der beauftragten Ärzte, die Bevölkerung hierauf bei jeder sich darbietenden Gelegenheit hinzuweisen.

Die angeordneten Desinfektionsmaßnahmen sind, soweit thunlich, durch staatlich geprüfte und amtlich bestellte Desinfektoren auszuführen, jedenfalls aber durch derartige sachverständige Personen zu überwachen.

XII. Für die Aufbewahrung, Einsegnung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, welche an Diphtherie, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand oder Nos gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßnahmen angeordnet werden (§ 21 des Reichsgesetzes).

Als solche kommen in Betracht:

Einhüllen der Leichen in Tücher, welche mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, baldige Einsegnung, Füllung des Sargbodens mit einem anfangenden Stoffe, baldige Schließung des Sarges, Überführung des Sarges in ein Leichenhaus oder einen anderen geeigneten Absonderungsraum, Verbot der Ausstellung der Leiche im Sterbehause oder im offenen Sarge, Beschränkung des Leichengefolges, Verbot der Leichenschmähle, baldige Bestattung, Befolgung der Desinfektionsmaßnahmen seitens der Leichenträger.

Das Betreten des Sterbehauses, die Begleitung der Leichen der an Diphtherie oder Scharlach verstorbenen Personen durch Schulkinder und das Singen der Schulkinder am offenen Grabe ist zu verbieten.

Zu § 9.

1. Die zwangsweise Anhaltung zur ärztlichen Behandlung von Personen, welche an Mörnerkrankheit leiden, soll nur in Orten und in Bezirken geschehen, in welchen eine planmäßige Bekämpfung der Mörnerkrankheit stattfindet.

Die zwangsweise Behandlung kann in öffentlichen ärztlichen Sprechstunden oder in einem geeigneten Krankenhaus stattfinden, die Unterbringung in einem Krankenhaus jedoch nur dann, wenn zur Heilung des Falles die Vornahme einer Operation erforderlich ist. Die Vornahme einer solchen ist nur mit Zustimmung des Kranken zulässig.

Findet die Behandlung in einer öffentlichen Sprechstunde statt, so können die Kranken angehalten werden, sich an bestimmten Orten zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung und Behandlung einzufinden.

2. Personen, welche gewerbsmäßig Muzucht treiben, sind anzuhalten, sich an bestimmten Orten und zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung einzufinden. Wird bei dieser Untersuchung festgestellt, daß sie an Syphilis, Tripper oder Schanker leiden, so sind sie anzuhalten, sich ärztlich behandeln zu lassen. Es empfiehlt sich, durch Einrichtung öffentlicher ärztlicher Sprechstunden diese Behandlung möglichst zu erleichtern. Können die betreffenden Personen nicht nachweisen, daß sie diese Sprechstunden in dem erforderlichen Umfang besuchen, oder besteht begründeter Verdacht, daß sie trotz ihrer Erkrankung weiter der gewerbsmäßigen Muzucht nachgehen, so sind sie unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus überzuführen und aus demselben nicht zu entlassen, bevor sie geheilt sind.

Zu § 12.

1. Die Ermittlung der Krankheit und die Ausführung der nach Maßgabe dieser Anweisung zu ergreifenden Schutzmaßregeln liegt, insoweit davon

1. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen,
 2. Personen, welche in militärischen Dienstgebäuden oder auf den zur kaiserlichen Marine gehörigen oder von ihr gemieteten Schiffen und Fahrzeugen untergebracht sind,
 3. marschierende oder auf dem Transporte befindliche Militärpersonen und Truppenteile des Heeres und der Marine sowie die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände derselben,
 4. ausschließlich von der Militär- oder Marineverwaltung benutzte Grundstücke und Einrichtungen
- Betroffen werden, den Militär- und Marinebehörden ob.
2. Für den Eisenbahnverkehr sowie für Schifffahrtsbetriebe, welche im Anschluß an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der Eisenbahnaufsichtsbehörde unterstellt sind, liegt die Ausführung der zu ergreifenden Schutzmaßregeln ausschließlich den Eisenbahnbehörden ob.

Zu § 13, Abj. 2.

Sollen an Stelle der beamteten Ärzte in Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten andere Ärzte zugezogen werden, so ist meine Entscheidung einzuholen. Im Falle dringender Notwendigkeit ist ein entsprechender Antrag vom Regierungspräsidenten telegraphisch zu stellen. Dabei sind in erster Linie solche Ärzte in Vorschlag zu bringen, welche die freisärztliche Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

Zu §§ 14 bis 20.

Die vorliegenden Paragraphen machen den Polizeibehörden ein Handeln von Amts wegen in zwei Fällen zur Pflicht:

1. Wird eine der Invalidenversicherung unterliegende Person einer mit Beschränkung der Wahl des Aufenthaltsortes oder der Arbeitsstätte verbundenen Beobachtung oder einer Absonderung unterworfen, weil sie an Auszsch, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest oder Pocken erkrankt oder der Erkrankung oder Ansteckung an einer dieser Krankheiten verdächtig ist, so hat die Polizeibehörde, sofern die Person nicht während der Dauer jener Maßregel aus öffentlichen Mitteln versorgt wird, die ihr gebührende Entschädigung wegen des entgangenen Arbeitsverdienstes alsbald festzusetzen. Ein Antrag ist nicht abzuwarten.

Die Entschädigung beträgt für jeden Arbeitstag den dreihundertsten Teil des für die Invalidenversicherung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes (§ 34 des Invalidenversicherungsgesetzes), abzüglich des der abgeforderten oder beobachteten Person etwa seitens einer Krankenkasse im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes gewährten gesetzlichen Krankengeldes oder abzüglich des von ihr trotz der polizeilichen Beschränkungen etwa erzielten Arbeitsverdienstes.

Die erfolgte Festsetzung der Entschädigung ist sowohl der entschädigungsberechtigten Person als auch derjenigen Behörde zuzustellen, welche den nach § 26, Abj. 2, des Gesetzes in Betracht kommenden zahlungspflichtigen Verband vertritt.

2. Will die Polizeibehörde Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoff von Auszsch, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Diphtherie, Genidstarre, Rindpestfieber, Körnerkrankheit, Lungen- oder Kehlkopfentzündung, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand oder Mox befallen sind, vernichten lassen, so hat sie ihren gemeinen Wert vor der Vernichtung durch zwei Sachverständige im Sinne der §§ 21 und 22 des Gesetzes abschätzen zu lassen. Wenn tunlich, ist der Eigentümer oder Inhaber der Gegenstände zuzuziehen und anzuhören. Die Sachverständigen sind anzuhalten, daß sie der Polizeibehörde eine von ihnen unterzeichnete Urkunde über die Schätzung zugehen lassen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn bei der Desinfektion eines Gegenstandes, von welchem anzunehmen war, daß er mit dem Krankheitsstoff einer der benannten Krankheiten behaftet sei, der Gegenstand so beschädigt worden ist, daß er zu seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht weiter verwendet werden kann. In diesem Falle ist die Abschätzung von der Rückgabe des Gegenstandes an den Empfangsberechtigten herbeizuführen.

Die Abschätzung vernichteter oder durch Desinfektion gebrauchsunfähig gewordener Gegenstände darf nur unterbleiben, wenn von vornherein feststeht, daß ein Entschädigungsanspruch ausgeschlossen ist (vgl. die §§ 32 und 33 des Reichsgesetzes), oder wenn der Berechtigte auf eine Entschädigung verzichtet oder sich mit der Polizeibehörde über die Höhe des Schadenersatzes geeinigt hat.

Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn

- a) die betreffenden Gegenstände im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder einer kommunalen Körperschaft sich befinden, oder wenn sie trotz Verbotes ein- oder ausgeführt sind;
- b) der Entschädigungsberechtigte die Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hatte, obwohl er wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß dieselben bereits mit dem Krankheitsstoffe behaftet, oder daß sie auf polizeiliche Anordnung zu desinfizieren waren, oder wenn er zur Desinfektion durch eine Zwiderhandlung gegen seuchenrechtliche Vorschriften Veranlassung gegeben hat. Ferner ist, wenn es sich um Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Lungen- oder Kehlkopf-tuberkulose, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand, Hoß handelt, eine Entschädigung nicht zu zahlen, wenn der Beschädigte den Verlust ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zu tragen vermag.

Ist die Schätzungsurkunde bei der Polizeibehörde eingegangen, so ist nichts weiteres zu veranlassen, falls nicht ein Antrag auf Entschädigung von Seiten des Eigentümers des vernichteten oder beschädigten Gegenstandes oder dessenjeniger, in dessen Gewahrsam sich derselbe vor der Vernichtung oder zurzeit der Desinfektion befand, gestellt wird. Ist die Antragsfrist gewahrt, so erfolgt die Feststellung der Entschädigung, andernfalls Ablehnung wegen Fristverfallens. Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen.

Zu § 25.

1. Als amtliche Veteitigung gilt jede Veteitigung des beamteten Arztes, welche ihm durch Gesetz, Dienstanweisung oder durch Einzelantrag der vorgesetzten Dienstbehörde übertragen ist. Hierher gehört insbesondere seine Tätigkeit gemäß §§ 6-9, 14, Abs. 2 und 3, § 18 des Reichsgesetzes und § 6, Abs. 1-3, § 8, Nr. 1 und 3, des gegenwärtigen Gesetzes.
2. Ärzte, welche gemäß § 6, Abs. 4, des gegenwärtigen Gesetzes mit Feststellung von Diphtherie, Körnerkrankheit oder Scharlach beauftragt worden sind, haben gemäß § 2 der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 nur Anspruch auf Vergütung nach den niedrigsten Sätzen, da die Zahlung aus Staatsfonds erfolgt.

Die Polizeibehörden haben die bei ihnen infolge der Zuziehung von Ärzten behufs Feststellung einer dieser Krankheiten eingehenden Forderungsnachweise mit einer Bescheinigung darüber, daß es sich um eine Feststellung im Sinne § 6, Abs. 4, handelt, dem Landrat einzureichen. Dieser veranlaßt eine Prüfung des Forderungsnachweises durch den Kreisarzt und reicht demnach die Nachweisung gesammelt in der Zeit zwischen dem 1. und 15. Tage jedes Kalendervierteljahres dem Regierungspräsidenten ein.

Die Zahlung an den Arzt hat durch die Ortspolizeibehörde, welche ihn zugezogen hat, zu erfolgen. Ist der Vordruff zu § 6 unter Nr. 5 zuwider von der Ortspolizeibehörde nicht der nächstreichbare Arzt zugezogen worden, und sind hierdurch Mehrkosten entstanden, so hat der Regierungspräsident zu prüfen, ob diese Abweichung gerechtfertigt erscheint. Ist dies nicht der Fall, so ist der Ortspolizeibehörde nur derjenige Betrag zu erstatten, welcher im Falle der Zuziehung des nächstreichbaren Arztes entstanden sein würde.

Zu § 27.

1. Will eine Gemeinde wegen der ihr in einem Etatsjahre erwachsenen Kosten einen Erstattungsanspruch auf Grund dieser Vorschrift erheben, so hat alsbald nach Ablauf dieses Etatsjahres der Gemeindevorstand eine Nachweisung an den Vorstehenden des Kreisaußschusses einzureichen, aus welcher sich ergibt:

1. die Einwohnerzahl, berechnet nach der letzten Volkszählung;
2. die Art und Höhe der hierhergehörigen Kosten; dabei ist streng darauf zu achten, daß nur die nach §§ 26 und 27 des Gesetzes den Gemeinden zur Last fallenden Kosten Aufnahme finden, nicht aber die aus § 29 ihnen erwachsenen oder solche Kosten, welche anderen Trägern rechtlich obliegen;
3. die in der Gemeinde umlagefähigen Sollbeiträge an Einkommensteuer, einschließlich der fingierten Normalsteuersätze, sowie an Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer;

4. das etatsmäßige direkte Gemeindesteuerfoll — d. h. der ziffermäßige Betrag der Zuschläge zur Einkommen-, Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer bezw. der veranlagten besonderen direkten Gemeindesteuern;
5. die Art, der Umfang und der Geldwert der Naturaldienste, welche etatsmäßig oder nach den Gemeindebeschlüssen zu leisten waren;
6. falls die Schulabgaben nicht bereits in den allgemeinen Gemeindeabgaben enthalten, sondern als Societätslasten erhoben worden sind, die Höhe der etatsmäßigen Schulabgaben.

Die Angabe zu 2 ist durch die betreffenden Rechnungsbelege, die Angaben zu 3—6 durch den Gemeindehaushaltsetat bezw. Schulhaushaltsetat des Jahres, in welchem die Kosten entstanden sind, sowie durch eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Anforderung an Gemeindesteuern, Naturaldiensten und gegebenenfalls Schulabgaben in der angegebenen Höhe bezw. Bewertung für das genannte Jahr tatsächlich erfolgt ist, zu belegen.

II. Für einen Gutsbezirk, welcher einen entsprechenden Erstattungsantrag stellen will, hat der Gutsbesitzer gleichfalls alsbald nach Ablauf des betreffenden Etatsjahres eine Nachweisung an den Vorsitzenden des Kreisauschusses einzureichen, aus welcher sich ergibt:

1. die Höhe der hierhergehörigen Kosten (vgl. unter I, 2);
2. die Höhe der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer (sowie der staatlich veranlagten Realsteuern des Besitzers des Gutsbezirks);
3. die Höhe der Kreis- und Amtsabgaben, zu welchen der Besitzer herangezogen worden ist;
4. die Höhe der kommunalen Aufwendungen des Gutsbesizers für Volksschule, Armen- und Wegewesen einschließlicly der gesondert nachzuweisenden und zu schätzenden Naturallasten;
5. im Falle des Bestehens statutarischer Bestimmungen über die Beteiligung von Gutsinhabern an den Kosten der Seuchenpolizei (§ 28 des gegenwärtigen Gesetzes) die Höhe dieser Beiträge sowie die Belastung der Gutsinhabern mit Armen- (§ 8, Abs. 2, des Gesetzes vom 8. März 1871 — G. S. S. 130 —), Schul-, Kreis- und Provinziallasten.

Die Angaben zu 1 sind durch die Rechnungsbelege, die Angaben zu 2 und 3 durch die Veranlagungsbescheide, diejenigen zu 5 durch die Einnahmebelege zu begründen, die sonstigen Angaben sind von dem Gutsbesitzer und, wenn dieser selbst der Gutsbesitzer ist, von seinem Stellvertreter als der Wahrheit entsprechend zu bescheinigen. Alle Angaben haben sich auf dasjenige Etatsjahr zu beziehen, in welchem die Kosten (zu I) entstanden sind.

III. Nach Prüfung der Unterlagen hat der Vorsitzende des Kreisauschusses das Weitere bezüglich der Herbeiführung eines Beschlusses über die teilweise Erstattung der Kosten durch den Kreis zu veranlassen. Dabei hat im Falle eines von einem Gutsbezirk ausgehenden Antrages zunächst eine entsprechende Anwendung der Abs. 1 und 2 des § 27 zu erfolgen.

IV. Ist eine Erstattung seitens des Kreises an eine Stadt- oder Landgemeinde erfolgt, so reicht der Vorsitzende des Kreisauschusses die gesamten Unterlagen an den Regierungspräsidenten mit dem Antrage auf Erstattung der Hälfte der gezahlten Summe ein. Der Regierungspräsident hat dem Antrage stattzugeben, soweit eine genaue Prüfung der Unterlagen die Berechtigung der vom Kreise gezahlten Erstattungssumme ergibt.

Wird gegen einen Kreis von einer Gemeinde Klage im Verwaltungsstreitverfahren gemäß Abs. 4 des § 27 erhoben, so hat der Kreis die Beiladung des Regierungspräsidenten als Vertreters des Fiskus zu beantragen. Sollte der Kreis dies verabsäumen, so wird sich die Beiladung von Amts wegen gemäß § 70 des Landesverwaltungsgerichtes empfehlen. Ist die Zahlungspflicht des Kreises nach Beiladung des Regierungspräsidenten durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, so genügt lediglicly die Vorlegung einer mit der Bescheinigung der Rechtskräftigkeit versehenen Urteilsansfertigung. In diesem Falle hat die Erstattung der Hälfte der im Urteil festgestellten Summe ohne weiteres zu erfolgen.

V. Hat ein Kreis einem Gutsbezirk auf Grund des § 27, Abs. 5, eine Zahlung geleistet, so ist dem Antrage auf Erstattung der Hälfte ein eingehender Nachweis darüber beizufügen, daß der Gutsbezirk tatsächlich leistungsunfähig ist, und daß sich die Beihilfe in denjenigen Grenzen gehalten hat, innerhalb deren ein Erstattungsanspruch seitens einer Landgemeinde unter 5000 Einwohnern nach den Vorschriften des § 27, Abs. 1, besteht. Nur inoweit diese Nachweise als erbracht zu erachten sind, hat der Regierungspräsident dem Erstattungsantrage stattzugeben.

§ 29.

Einrichtungen im Sinne des § 29 sind lediglicly solche, welche zur Durchführung der in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes in Verbindung mit den §§ 12—19 und 21 des Reichsgesetzes vorgesehenen Schutzmaßregeln erforderlich sind, also insbesondere: Beobachtungs- und Absonderungsräume, Unterkunftsstätten für Kranke, Desinfektionsapparate, Beförderungsmittel für Kranke und Verstorbene, Räume zur Aufbewahrung von Leichen und Beerdigungsplätze, sei es, daß diese Einrichtungen dauernd, sei es, daß sie nur

vorübergehend für die Dauer einer Krankheitsgefahr getroffen werden. Nicht dagegen gehören hierher die regelmäßigen Krankenpflege dienenden oder die im § 35 des Reichsgesetzes aufgeführten Einrichtungen zur allgemeinen Verbesserung der hygienischen Verhältnisse (Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser, Fortschaffung der Abfallstoffe).

Da die Einrichtungen im Sinne des § 29 für einzelne kleinere Gemeinden unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordern würden und vielfach unbeschadet ihrer Wirksamkeit für eine größere Anzahl von Gemeinden zusammen getroffen werden können, so wird es in der Regel zweckmäßig sein, daß entweder die Maßgabe der bestehenden Vorschriften Zweckverbände zu diesem Behufe gebildet werden, oder daß die Kreise von der in Abs. 2 ausdrücklich anerkannten Befugnis Gebrauch machen, wie dies bereits bisher in weitestem Umfange geschehen ist.

Wegen der Bereitstellung von Baraden durch den Preussischen Landesverein vom Roten Kreuz Epidemien von Anstich, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Diphtherie, Körnerkrankheit, Scharlach und Typhus verweise ich auf die Infolge des Ministerialerlasses vom 25. März 1905 (Min. d. i. Med.-Ang. S. 175 ff.) hierüber abgeschlossenen Verträge.

Zu § 30.

Die Kommunalauufsichtsbehörden haben beizeiten dafür Sorge zu tragen, daß der Bedarf an Kunststräumen, Ärzten, Pflegepersonal, Arznei-, Desinfektions- und Beförderungsmitteln für Kranke und Verstorbene durch freiwillige Beschaffung seitens der Kommunalverbände, namentlich der Kreise, sichergestellt ist.

In größeren Ortschaften ist auf die Errichtung von öffentlichen Desinfektionsanstalten, in welchen die Anwendung von Wasserdampf als Desinfektionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken, sofern solche Anstalten nicht bereits in genügender Anzahl vorhanden sind.

Die Ausbildung eines geschulten Desinfektionspersonals ist ebenfalls rechtzeitig vorzubereiten.

Wird ein Einverständnis mit dem Kreise oder mit der Gemeinde nicht erzielt, so hat die Aufsichtsbehörde die Anordnung gemäß § 30 auf das Maß des unbedingt Erforderlichen zu beschränken und dabei in ihrer Anforderung nicht weiter zu gehen, als nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Gemeinde vermöge ihrer Finanzkraft zu leisten vermag.

Zu § 31.

Ist im Beschlußverfahren eine Einrichtung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, die Beschaffung der Kommunalauufsichtsbehörde angeordnet hat, als nötig anerkannt, andererseits aber die Leistungsfähigkeit der Gemeinde verneint, oder deren Leistung niedriger bemessen worden, als daß damit die Anordnung durchgeführt werden könnte, so hat die Kommunalauufsichtsbehörde vor weiterer Veranlassung jedesmal mich zu berichten.

Zu § 32.

Von der Befugnis zur sofortigen Durchführung einer Anordnung, welcher eine Gemeinde auch im erneuten, angemessenen befristeter Anhörung Folge zu leisten sich weigert, ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn von der Unterlassung eine unmittelbare dringende Gefahr für das öffentliche Wohl zu befürchten ist.

Auch in solchen Fällen ist, wenn tunlich, vorgängig an mich zu berichten. Ist dies nach Lage der Verhältnisse nicht angängig, so ist mir jedesmal sofort unter Darlegung des Sachverhalts Anzeige zu erstat-

Berlin, den 15. September 1906.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
von Studt.

(5506 06 I. D *).

Anzeige eines Falles von

1. Auslag (Septra) oder Auslagverdacht. — 2. Giftvergiftung durch ein todes oder todtwutverdächtiges Tier. — 3. Cholera (asiatische) oder Choleraverdacht. — 4. Diphtherie (Machenbräune). — 5. Fleckfieber (Flecktyphus) oder Fleckfieberverdacht. — 6. Flecktyphus, Flecktyphus oder Wirtvergiftung. — 7. Gelbfieber oder Gelbfieberverdacht. — 8. Genidstarre (übertragbare). — 9. Kindbettfieber (Wochenbett, Puerperalfieber). — 10. Körnerkrankheit (Granulose, Trachom). — 11. Lungen- und Kehlkopf-tuberkulose (nur bei Todesfällen). — 12. Milzbrand. — 13. Pest (orientalische Beulenpest) oder Pestverdacht. — 14. Pocken (Blattern) oder Pockenverdacht. — 15. Rog. — 16. Rückfallfieber (Febris recurrens). — 17. Ruhr, übertragbare (Dysenterie). — 18. Scharlach (Scharlachfieber). — 19. Tollwut (Lyssa). — 20. Trichinose. — 21. Typhus (Unterleibstypus).

(Das Zutreffende ist unterstreichen.)

Ort der Erkrankung:
 Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk):
 Des Erkrankten Familienname:
 Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes ist zu unterstreichen).
 Alter:
 Stand oder Gewerbe:
 Stelle der Beschäftigung:
 Tag der Erkrankung:
 Tag des Todes:
 Sind schulpflichtige Kinder in dem Hausstande vorhanden?
 Name und Wohnung des behandelnden Arztes:
 Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugezogen):

....., denten 19.....

(Unterschrift).

Anlage 2.

Liste der Fälle von

1.	2.	3.	4. 5. 6.			7.	8. 9. 10.		11.	12.
Ort der Erkrankung	Wohnung. (Straße, Hausnummer, Stockwerk)	Familienname	Des Erkrankten Geschlecht		Stand oder Gewerbe	Stelle der Beschäftigung	Tag		Name und Wohnort des behandelnden Arztes	Bemerkungen (ob, wann und woher zugezogen; bakteriologisch festgestellt, wann und von wem; Zustand durch which, Wasser u. dgl. m.)
			männl.	weibl.			der Erkrankung	der Angeige des Todes		

Nachweisung

Anlage 4.

die im Regierungsbezirk _____ in der Woche vom _____ bis _____ 19____
amtlich gemeldeten Fälle von übertragbaren Krankheiten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Ausatz	Bißverletzungen durch tollwutverdächtige Tiere	Cholera	Diphtherie	Heftfieber	Gelbfieber	Genickstarre (übertragbar)	Kindbettfieber	Krduerkrantheit	Lungen- und Kehlkopf-tuberkulose	Milzbrand
Ort	Ort	Ort	Ort	Ort	Ort	Ort	Ort	Ort	Ort	Ort
Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.
Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.
Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.
Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.

12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
Fest	Voden	Hog	Müdfaltfieber	Muhr (übertragbar)	Scharlach	Tollwut	Unterleibstypus		
Ort	Ort	Ort	Ort	Ort	Ort	Ort	Ort	Ort	Ort
Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.
Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.
Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.	Er.

Desinfektionsanweisung.*)

Anlage 5.

I. Desinfektionsmittel.

1. Verdünntes Cresolwasser (2,5 prozentig). Zur Herstellung werden entweder 50 cem Salzeinlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) oder 1/2 Liter Wasser Aqua cresolica d. N. B. f. d. D. R.) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt durchgemischt.

2. Karbolsäurelösung (etwa 3 prozentig). 30 cem verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbonum liquefactum d. N. B. f. d. D. R.) werden mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt gut durchgemischt.

3. Sublimatlösung (1/10 prozentig). Zur Herstellung werden von den künstlichen rosa gefärbten Klimatpastillen (Pastilli hydrargyri bichlorati d. N. B. f. d. D. R.) entweder eine Pastille zu 1 Gramme oder zwei zu je 1/2 Gramme in 1 Liter Wasser aufgelöst.

4. Kalkmilch. Frisch gebrannter Kalk wird unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und Wasser (etwa der halben Menge des Kalkes) gleichmäßig beiprengt; er zerfällt hierbei unter starker Schürmung und unter Aufblähen zu Kalkpulver.

Die Kalkmilch wird bereitet, indem zu je 1 Liter Kalkmischpulver allmählich unter stetem Rühren 3 Liter Wasser hinzugesetzt werden.

Falls frisch gebrannter Kalk nicht zur Verfügung steht, kann die Kalkmilch auch durch Anrühren je 1 Liter gelöschten Kalkes, wie er z. B. in einer Kalkgrube vorhanden ist, mit 3 Litern Wasser be-

* Diese Desinfektionsanweisung ist dazu bestimmt, als Grundlage für die Ausführung der Desinfektion im allgemeinen zu dienen. Die spezielle Handhabung des Desinfektionswesens ist bei den einzelnen Krankheiten verschieden und ist aus den Desinfektionsanweisungen, welche den Sonderanweisungen für die Bekämpfung dieser Krankheiten beifolgt sind.

reitet werden. Jedoch ist darauf zu achten, daß in diesen Fällen die oberste, durch den Einfluß der Luft veränderte Kalkschicht vorher beiseite wird.

Die Kalkmilch ist vor dem Gebrauch umzujütteln oder umzurühren.

5. Chlorkalkmilch wird aus Chlorkalk (Calcaria chlorata des A. B. j. d. D. N.), der in dicht geschlossenen Gefäßen, vor Licht geschützt aufbewahrt war und stehenden Chlorgeruch besitzen soll, in der Weise hergestellt, daß zu je 1 Liter Chlorkalk allmählich unter stetem Rühren 5 Liter Wasser hinzugefügt werden. Chlorkalkmilch ist jedesmal vor dem Gebrauche frisch zu bereiten.

6. Formaldehyd. Formaldehyd ist ein stechend riechendes, aus der Schleimhäute der Luftwege, der Nase und der Augen reizend wirkendes Gas, das in etwa 35prozentiger wässriger Lösung (Formaldehydum solutum des A. B. j. d. D. N.) käuflich ist. Die Formaldehydlösung ist gut verschlossen und vor Licht geschützt aufzubewahren. Formaldehydlösung, in welcher sich eine weiße, weiche, flockige Masse, die sich bei vorsichtiger Erwärmen nicht auflöst (Paraformaldehyd), abgeschieden hat, ist weniger wirksam, unter Umständen sogar vollkommen unwirksam und daher für Desinfektionszwecke nicht mehr zu benutzen.

Formaldehyd kommt zur Anwendung:

a) entweder in Dampfform; zu diesem Zweck wird die käufliche Formaldehydlösung in geeigneter Apparate mit Wasser verdampft oder zerstäubt;

b) oder in wässriger Lösung (etwa 1prozentig). Zur Herstellung werden 30 Gramm der käuflichen Formaldehydlösung mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

7. Wasserdampf. Der Wasserdampf muß mindestens die Temperatur des bei Atmosphärendruck siedenden Wassers haben. Zur Desinfektion mit Wasserdampf sind nur solche Apparate zu verwenden, welche sowohl bei der Aufstellung als auch später in regelmäßigen Zwischenräumen von Sachverständigen geprüft und geeignet befunden worden sind.

Neben Apparaten, welche mit stromendem Wasserdampf von Atmosphärendruck arbeiten, sind auch solche, die maßiggespannten Dampf verwenden, verwendbar. Aberrichtung des Dampfes ist zu vermeiden.

Die Prüfung der Apparate hat sich namentlich auf die Art der Dampfentwicklung, die Anordnung der Dampfzu- und -ableitung, den Schutz der zu desinfizierenden Gegenstände gegen Tropfwasser und gegen Moßflecke, die Handhabungsweise und die für eine ausreichende Desinfektion erforderliche Dauer der Dampfeinwirkung zu erstrecken.

Auf Grund dieser Prüfung ist für jeden Apparat eine genaue Anweisung für seine Handhabung anzustellen und neben dem Apparat an offensichtlicher Stelle zu befestigen.

Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend zugänglich, nur geprüften Desinfektoren zu übertragen. Es empfiehlt sich, unmittelbar bei jeder Desinfektion durch einen geeigneten Kontrollapparat festzustellen, ob die vorgeschriebene Durchdringung erfolgt ist.

8. Auskochen in Wasser, dem Soda zugefügt werden kann. Die Flüssigkeit muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände vollständig bedecken und vom Augenblick des Kochens ab mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde lang im Sieden gehalten werden. Die Kochgefäße müssen zugedeckt sein.

9. Verbrennen; anwendbar bei leicht brennbaren Gegenständen von geringem Werte.

Anmerkung. Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage des Falles zu treffen. Auch dürfen unter Umständen andere, in Bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit und praktische Brauchbarkeit erprobte Mittel angewendet werden, jedoch müssen ihre Wirksamkeit und Verhältnisse, sowie ihre Verwendungsweise so gewahrt werden, daß nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Erfolg ihrer Anwendung einer Desinfektion mit den unter 1 bis 9 bezeichneten Mitteln nicht nachsteht.

II. Ausführung der Desinfektion.

Vorbemerkung.

Die Desinfektion soll nicht nur ausgeführt werden, nachdem der Kranke genesen, in ein Krankenhaus oder in einem anderen Unterfrühstanzraum übergeführt oder gestorben ist (Schlußdesinfektion), sondern sie soll fortlaufend während der ganzen Dauer der Krankheit (Desinfektion am Krankenbett) stattfinden.

Die Desinfektion am Krankenbett ist von ganz besonderer Wichtigkeit. Es ist deshalb in jedem Falle anzunehmen und sorgfältig darüber zu wachen, daß womöglich vom Beginn der Erkrankung an bis zu ihrer Beendigung alle Ausscheidungen des Kranken und die von ihm benutzten Gegenstände, soweit anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitserreger behaftet sind, fortlaufend desinfiziert werden. Hierbei kommen hauptsächlich die nachstehend unter Ziffer 1 bis 9, 14 bis 18, 24 angeführten Gegenstände in Betracht.

Auch sollen die mit der Wartung und Pflege des Kranken beschäftigten Personen ihren Körper, ihre Hände und Kleidung nach näherer Anweisung des Arztes regelmäßig desinfizieren.

Bei der Schutzdesinfektion kommen alle von dem Kranken benutzten Räume und Gegenstände in Betracht, soweit anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitserreger behaftet sind, und soweit ihre Desinfektion nicht schon während der Erkrankung erfolgt ist.

Genesene sollen vor Wiedereintritt in den freien Verkehr ihren Körper gründlich reinigen und womöglich ein Kollbad nehmen.

Auch sollen die Personen, welche die Schlufdesinfektion ausgeführt oder die Leiche eingefahrt haben, ihren Körper, ihre Wäsche und Kleidung einer Desinfektion unterziehen.

1. Ausscheidungen des Kranken:

a) Lungen- und Kehlkopfauswurf, Nasenschleim und Gurgelwasser werden in Speigefäßen aufgefangen, welche bis zur Hälfte gefüllt werden:

a) entweder mit verdünntem Kreosolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung; in diesem Falle dürfen die Gemische erst nach mindestens zweistündigem Stehen in den Abort geschüttet werden;

β) oder mit Wasser, welchem Soda zugesetzt werden kann; in diesem Falle müssen die Gefäße dann mit Inhalt ausgekocht oder in geeigneten Desinfektionsapparaten mit strömendem Wasserdampf behandelt werden;

auch läßt sich der Auswurf in brennbarem Material (z. B. Sägespänen) auffangen und mit diesem verbrennen;

b) Erbrochenes, Stuhlgang und Harn werden in Nachtgeschirren, Steckbecken u. dgl. aufgefangen, welche alsdann sofort mit der gleichen Menge von Kalkmilch, verdünntem Kreosolwasser oder Karbolsäurelösung aufzufüllen sind. Die Gemische dürfen erst nach mindestens zweistündigem Stehen in den Abort geschüttet werden;

c) Blut, blutige, citrige und wässrige Mund- und Geschwürsausscheidungen, Nasenschleim sowie die bei Sterbenden aus Mund und Nase hervorquellende schaumige Flüssigkeit sind in Wattenbäuschen, Leinen- oder Mulllappchen u. dgl. aufzufangen, welche sofort verbrannt oder, wenn dies nicht angängig ist, in Gefäße gelegt werden, welche mit verdünntem Kreosolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gefüllt sind. Sie müssen von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sein und dürfen erst nach zwei Stunden beseitigt werden.

d) Hautabgänge (Schorfe, Schuppen u. dgl.) sind zu verbrennen oder, wenn dies nicht angängig ist, in der unter c) bezeichneten Weise zu desinfizieren.

2. Verbandgegenstände, Vorlagen von Wöchnerinnen u. dgl. sind nach Ziffer 1c zu behandeln.

3. Schmutzwässer sind mit Chlorkalkmilch oder Kalkmilch zu desinfizieren; von der Chlorkalkmilch ist ferner hinzuzusetzen, daß das Gemisch stark nach Chlor riecht, von der Kalkmilch jowiel, daß das Gemisch kräftig rotgefärbtes Lackmuspapier deutlich und dauernd blau färbt; in allen Fällen darf die Flüssigkeit erst zwei Stunden nach Zusatz des Desinfektionsmittels beseitigt werden.

4. Badewässer von Kranken sind wie Schmutzwässer zu behandeln. Mit Rücksicht auf Ventile und Abflußröhren empfiehlt es sich hier, eine durch Abfeihen oder Abfeihen geklärte Chlorkalkmilch zu verwenden.

5. Wajabeden, Spuckgefäße, Nachtgeschirre, Steckbecken, Badewannen u. dgl. sind nach Desinfektion des Inhalts (Ziffer 1, 3 und 4) gründlich mit verdünntem Kreosolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung auszuwaschen und dann mit Wasser auszuipülen.

6. Eß- und Trinkgeschirre, Tees- und Eßlöffel u. dgl. sind 15 Minuten lang in Wasser, dem Soda zugesetzt werden kann, auszulochen und dann gründlich zu spülen. Messer, Gabeln und sonstige Geräte, welche das Anstoehen nicht verragen, sind eine Stunde lang in 1prozentige Formaldehydlösung zu legen und dann gründlich trocken zureiben.

7. Leicht brennbare Spielsachen von geringem Wert sind zu verbrennen, andere Spielsachen von Holz oder Metall sind gründlich mit Lappen abzureiben, welche mit 1prozentiger Formaldehydlösung befeuchtet sind, und dann zu trocknen.

8. Bücher (auch Alben, Bilderbogen u. dgl.) sind, soweit sie nicht verbrannt werden, mit Wasserdampf, trockener Hitze oder Formaldehyd zu desinfizieren.

9. Bett- und Leibwätsche, zur Reinigung der Kranken benutzte Tücher, wajshbare Kleidungsstücke u. dgl. sind in Gefäße mit verdünntem Kreosolwasser oder Karbolsäurelösung zu legen. Sie müssen von dieser Flüssigkeit vollständig bedeckt sein und dürfen erst nach zwei Stunden weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

10. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Federbetten, wollene Decken, Matratzen ohne Holzrahmen, Bettvorleger, Gardinen, Teppiche, Tischdecken u. dgl. sind in Dampfapparaten oder mit Formaldehyd zu desinfizieren. Das gleiche gilt von Strohsäcken, soweit sie nicht verbrannt werden.

11. Die nach den Desinfektionsanfallen oder -apparaten zu befördernden Gegenstände sind in Tücher, welche mit verdünntem Kreosolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung angefeuchtet sind, einzuschlagen und tunsichtlich nur in gutschließenden, innen mit Blech ausgeschlagenen Kästen oder Wagen zu befördern. Ein Ausstopfen der zur Desinfektion bestimmten Gegenstände hat zu unterbleiben.

Wer solche Gegenstände vor der Desinfektion angefaßt hat, soll seine Hände in der unter Ziffer 14 angegebenen Weise desinfizieren.

12. Gegenstände aus Leder oder Gummi (Stiefel, Gummischuhe u. dgl.) werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung befeuchtet sind. Gegenstände dieser Art dürfen nicht mit Dampf desinfiziert werden.

13. Pelzwerk wird auf der Haarseite mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung, Sublimatlösung oder 1prozentiger Formaldehydlösung durchfeuchtet, feucht gebürstet, zum Trocknen hingehängt und womöglich geponnt. Pelzwerk darf nicht mit Dampf desinfiziert werden.

14. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Gegenständen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter Wäsche usw.) in Berührung gekommen sind, mit Sublimatlösung, verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung gründlich abgewaschen und nach etwa 5 Minuten mit warmem Wasser und Seife gewaschen werden. Zu diesem Zweck muß in dem Krankenzimmer stets eine Schale mit Desinfektionsflüssigkeit bereitstehen.

15. Haar-, Nagel- und Kleiderbürsten werden zwei Stunden lang in einprozentige Formaldehydlösung gelegt und dann ausgewaschen und getrocknet.

16. Ist der Fußboden des Krankenzimmers, die Bettstelle, der Nachttisch oder die Wand in der Nähe des Bettes mit Ausscheidungen des Kranken beschmutzt worden, so ist die betreffende Stelle sofort mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gründlich abzuwaschen; im übrigen ist der Fußboden täglich mindestens einmal feucht aufzuwischen, geeignetenfalls mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung.

17. Kehrtrichter ist zu verbrennen; ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist er reichlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung zu durchtränken und erst nach zweifündigem Stehen zu beseitigen.

18. Gegenstände von geringem Werte (Strohsäcke mit Inhalt, gebrauchte Lappen, einschließlich der bei der Desinfektion verwendeten, abgetragene Kleidungsstücke, Lumpen u. dgl.) sind zu verbrennen.

19. Leichen sind in Tücher zu hüllen, welche mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmoos oder anderen aufsaugenden Stoffen bedekt sind.

20. Zur Desinfektion infizierter oder der Infektion verdächtiger Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufgehalten oder Leichen gestanden haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften u. dgl. ferner die Wände mindestens bis zu 2 Meter Höhe, die Türen, die Fenster und der Fußboden mittelst Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen oder auf andere Weise ausreichend zu befeuchten; dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Lösungen in alle Spalten, Ritze und Fugen eindringen.

Die Lagerstellen von Kranken oder von Verstorbenen und die in der Umgebung auf mindestens 2 Meter Entfernung befindlichen Gerätschaften, Wand- und Fußbodenflächen sind bei dieser Desinfektion besonders zu berücksichtigen.

Alsdann sind die Räumlichkeiten mit einer ausreichenden Menge heißen Seifenwassers zu spülen und gründlich zu lüften. Getünchte Wände sind mit einem frischen Kalkanstrich zu versehen, Fußböden aus Lehm-schlag u. dgl. reichlich mit Kalkmilch zu bestreichen.

21. Zur Desinfektion geschlossener oder allseitig gut abschließender Räume empfiehlt sich auch die Anwendung des Formaldehyds; sie eignet sich zur Vernichtung von Krankheitserregern, die an freiliegenden Flächen oberflächlich oder nur in geringer Tiefe haften. Vor Beginn der Desinfektion sind alle Undichtigkeiten der Fenster, Türen, Ventilationsöffnung u. dgl. sorgfältig zu verkleben oder zu verkiten. Es ist überbaur die größte Sorgfalt auf die Dichtung des Raumes zu verwenden, da hiervon der Erfolg der Desinfektion wesentlich abhängt. Auch ist durch eine geeignete Aufstellung, Ausbreitung oder sonstige Anordnung der in dem Räume befindlichen Gegenstände dafür zu sorgen, daß der Formaldehyd ihre Oberflächen in möglichst großer Ausdehnung trifft.

Für je 1 Kubikmeter Lustraum müssen mindestens 5 Gramm Formaldehyd oder 15 ccm Formaldehydlösung (Formaldehydum solum des A. B. f. d. D. R.) und gleichzeitig etwa 30 ccm Wasser verdampft werden. Die Öffnung der desinfizierten Räume darf frühestens nach 4 Stunden, soll aber womöglich später und in besonderen Fällen (überfüllte Räume) erst nach 7 Stunden geschehen. Der überschüssige Formaldehyd ist vor dem Betreten des Raumes durch Einleiten von Ammoniakgas zu beseitigen.

Die Desinfektion mittelst Formaldehyds soll tunlichst von geprüften Desinfektoren nach bewährten Verfahren ausgeführt werden.

Nach der Desinfektion mittelst Formaldehyds können die Wände, die Zimmerdecke und die freien Oberflächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Augenscheinlich mit Ausscheidungen des Kranken

beschmutzte Stellen des Fußbodens, der Wände usw. sind jedoch gemäß den Vorschriften unter Ziffer 20 noch besonders zu desinfizieren.

22. Holz- und Metallteile von Bettstellen, Nachttischen und anderen Möbeln, sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung befeuchtet sind. Bei Holzteilen ist auch Sublimatlösung anzuwenden. Haben sich Gegenstände dieser Art in einem Raume befunden, während dieser mit Formaldehyd desinfiziert worden ist, so erübrigt sich die vorstehend angegebene besondere Desinfektion.

23. Samt-, Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung, 1prozentiger Formaldehydlösung oder Sublimatlösung durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüftet. Haben sich Gegenstände dieser Art in einem Raume befunden, während dieser mit Formaldehyd desinfiziert worden ist, so erübrigt sich die vorstehend angegebene besondere Desinfektion.

24. Aborte. Die Tür, besonders die Klinke, die Innenwände bis zu 2 Meter Höhe, die Sitzbretter und der Fußboden sind mittelfest Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen oder auf andere Weise ausreichend zu befeuchten; in jede Sitzöffnung sind mindestens 2 Liter verdünntes Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Kalkmilch zu gießen.

Der Inhalt der Abortgruben ist reichlich mit Kalkmilch zu übergießen. Das Ausleeren der Gruben ist während der Dauer der Krankheitsgefahr tunlichst zu vermeiden.

Der Inhalt von Tonnen, Kübeln u. dgl. ist mit etwa der gleichen Menge Kalkmilch zu versehen und nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach Zusatz des Desinfektionsmittels zu entleeren; die Tonnen, Kübel u. dgl. sind nach dem Entleeren innen und außen reichlich mit Kalkmilch zu bestreichen.

Pissoire sind mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung zu desinfizieren.

25. Düngerstätten, Rinne steine und Kanäle sind mit reichlichen Mengen von Chlorkalkmilch oder Kalkmilch zu desinfizieren. Das gleiche gilt von infizierten Stellen auf Höfen, Straßen und Plätzen.

26. Krankenwagen, Krankentragen u. dgl. Die Holz- und Metallteile der Decke, der Innen- und Außenwände, Trittbretter, Fenster, Räder usw., sowie die Lederüberzüge der Sitze und Bänke werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung befeuchtet sind. Bei Metallteilen ist die Verwendung von Sublimatlösung tunlichst zu vermeiden. Riemen und Polster, soweit sie nicht mit Leder überzogen sind, Teppiche, Decken usw. werden mit Wasserdampf oder nach Ziffer 23 desinfiziert. Der Wagenboden wird mit Lappen und Schrubber, welche reichlich mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind, aufgekehrt.

Anderer Personensfahrzeuge (Droschken, Straßenbahnwagen, Boote usw.) sind in gleicher Weise zu desinfizieren.

27. Die Desinfektion der Eisenbahn-Personen- und Güterwagen erfolgt nach den Grundzügen der Ziffern 20, 21 und 26, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften ergehen.

28. Brunnen. Röhrenbrunnen lassen sich am besten durch Einleiten von strömendem Wasserdampf, unter Umständen auch mit Karbolsäurelösung, Kesselbrunnen durch Eingießen von Kalkmilch oder Chlorkalkmilch und Bestreichen der inneren Wände mit einem dieser Mittel desinfizieren.

29. Das Rohrnetz einer Wasserleitung läßt sich durch Behandlung mit verdünnter Schwefelsäure desinfizieren; doch darf dies in jedem Falle nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten und nur durch einen besonderen Sachverständigen geschehen.

Anmerkung. 1. Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 1 bis 29 sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

2. Es empfiehlt sich, in Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden, welche das Desinfektionswesen regeln, im Benehmen mit dem beamteten Arzt Desinfektionsordnungen zu erlassen; diese bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. (Vgl. auch die Vorschrift § 8 XI Abs. 3.)

Anhang.

Besondere Vorschriften für die Desinfektion von Schiffen und Flößen.

Auf Schiffen und Flößen ist die Desinfektion nach den vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben auszuführen:

1. Schiffe.

a) Soll die Desinfektion von Räumlichkeiten wegen der zu befürchtenden Beschädigungen oder wegen der längere Zeit hasten Geruchs des Desinfektionsmittels nicht nach den Bestimmungen in Ziffer 20 und 21 stattfinden, so hat sie in anderer Weise zu geschehen.

Die nicht mit Klarfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden mit Kalkmilch angetüncht; dieser Anstrich ist nach 3 Stunden zu wiederholen. Erst nach dem Trocknen des zweiten Anstrichs darf wieder feucht abgekehrt werden.

Die mit Farbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden frisch gestrichen.

b) Trinks-, Gebrauchs- und Ballastwasser ist mit Kalkmilch oder mit Chlorkalkmilch zu desinfizieren. Von der Kalkmilch sind 2 Liter zu je 100 Litern des Wassers zuzusetzen; es ist eine mindestens einstündige Einwirkung des Desinfektionsmittels erforderlich. Chlorkalkmilch ist dem Wasser im Verhältnis von 1 zu 10 000 zuzusetzen; es ist eine mindestens halbstündige Einwirkung der Chlorkalkmilch erforderlich. Kalkmilch und Chlorkalkmilch sind mit dem Wasser sorgfältig durch wiederholtes Umrühren zu vermischen. Unter Umständen kann Trink- und Gebrauchswasser auch durch Einleiten von Wasserdammi desinfiziert werden.

Liegen Wasserbehälter im Doppelboden des Schiffes, so wird es sich in der Regel empfehlen, das Wasser aus ihnen nach und nach in den Maschinenbilgeraum überpumpen zu lassen und hier mit Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu desinfizieren.

Handelt es sich um stehende Wasserbehälter in den Laderäumen, so kann man unter Umständen die Kalkmilch unmittelbar in sie hineinschütten und kräftig umrühren lassen. Zu diesen Maßnahmen ist der Schiffsmaschinist hinzuzuziehen.

c) Die Desinfektion des Bilgeraumes mit seinem Inhalt geschieht durch Kalkmilch, die mit 9 Teilen Wasser verdünnt ist (Kalkbrühe), in folgender Weise:

Zu diejenigen Teile des Bilgeraumes, welche leicht durch Abheben der Garnierungen und der Platten zugänglich gemacht werden können (Maschinen- und Kesselraum, leere Laderäume), ist an möglichst vielen Stellen Kalkbrühe eimerweise hineinzugießen. Durch Umrühren mit Besen muß die Kalkbrühe kräftig mit dem Bilgewater vermischt und überall, auch an die Wände des Bilgeraumes angetränkt werden. Zur Desinfektion der Maschinenbilge kann an Stelle der Kalkbrühe verdünntes Kreosolwasser in gleicher Weise angewendet werden.

Überall da, wo der Bilgeraum nicht frei zugänglich ist, wird durch die von Deck herunterführenden Pumpen (Notpumpen) und Peilrohre so viel Kalkbrühe eingegossen, bis sie den Bilgeraum, ohne die Ladung zu berühren, anfüllt. Nach 12 Stunden kann die Bilge wieder entleert werden. Im einzelnen wird folgendermaßen verfahren:

a) Der Wasserstand in den Peilrohren wird gemessen.

β) 100 bis 200 Liter Kalkbrühe — je nach der Größe des Schiffes oder der einzelnen Abteilungen — werden eingefüllt.

γ) Der Wasserstand in den Peilrohren wird wieder gemessen. Zeigt sich jetzt schon ein erhebliches Ansteigen des Wasserstandes, so ist anzunehmen, daß sich irgendwie die Verbindungslöcher der einzelnen Abschnitte des Bilgeraumes verstopft haben, so daß keine freie Zirkulation des Wassers stattfindet. In solchen Fällen muß wegen der Gefahr des Überlaufens der Kalkbrühe und der dadurch bedingten Beschädigung der Ladung das Einfüllen unterbrochen werden, die Desinfektion des Bilgeraumes kann dann erst bei leerem Schiff stattfinden.

δ) Steigt das Wasser nur langsam, so ist, während von Zeit zu Zeit der Wasserstand gemessen wird, soviel Kalkbrühe einzufüllen, als der Bilgeraum ohne Schaden für die Ladung aufnehmen kann.

Als Anhaltspunkt diene, daß auf 1 m Schiffslänge erforderlich sind: bei Holzschiffen 40 bis 60 Liter, bei eisernen Schiffen 60 bis 120 Liter Kalkbrühe.

Auf manchen Schiffen sind Rohrleitungen vorhanden, welche nicht wie die Pumpen und Peilrohre in die hintersten Teile des Schiffsbodens oder der einzelnen Abteilungen, sondern in die vorderen, höher gelegenen Teile führen. Diese sind dann vorzugsweise zu benutzen, weil dadurch die Vermischung des Desinfektionsmittels mit dem Bilgewater erleichtert und besser gesichert wird.

Auf Schiffen mit getrennten Abteilungen muß jede Abteilung für sich in der angegebenen Weise behandelt werden.

2. Flöße.

Die von Kranken oder Krankheitsverdächtigen benutzten Hütten werden, soweit sie nicht nach Ziffer 20 desinfiziert werden können, ebenso wie das Lagerstroh verbrannt.

Die Umgebung der Hütten und diejenigen Stellen, welche augenscheinlich mit Ausscheidungen beschnappt sind, werden durch reichliches Übergießen mit Kalkmilch oder Chlorkalkmilch desinfiziert.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung

für die

Wasserstraßen zwischen Oder und Weichsel.

Inhaltsverzeichnis.

I. Teil.

Allgemeine Vorschriften für alle Arten der Schifffahrt oder Stromanlagen.

I. Abschnitt.

Beschaffenheit der Fahrzeuge und der Ladung, sowie Bemannung.

1. Länge und Breite der Fahrzeuge.
2. Höhe, Vorhöhe und Tiefgang der Fahrzeuge.
3. Beschaffenheit und Ausrüstung der Fahrzeuge.
4. Beschriftung der Fahrzeuge.
5. Beleuchtung der Fahrzeuge während der Fahrt.
6. Beschriftung und Beleuchtung stillgelegter Fahrzeuge.
7. Ladung von Spiritus, Petroleum und Sprengstoffen.
8. Bemannung.

II. Abschnitt.

Allgemeine Vorschrift zur Sicherung des Schiffverkehrs.

9. Verhalten im Allgemeinen.

III. Abschnitt.

Verhalten beim Anlegen am Ufer, Ein- und Ausladen, Liegen im Fahrwasser.

10. Anlegen am Ufer.
11. Anlegen von Fahrzeugen und Hölzen auf der Wehre.
12. Ein- und Ausladen.
13. Liegestellen am Fromberger Kanal.
14. Überwintern von Schiffen und Hölzen.
15. Befestigung angelegter Fahrzeuge und Hölze.
16. Liegen im Fahrwasser.

IV. Abschnitt.

Verhalten während der Fahrt.

17. Segeln.
18. Treiben.
19. Beachtung der Schifffahrtszeichen. Fahrt bei Nacht und schlechtem Wetter.
20. Begegnen von Frachtschiffen und Hölzen untereinander.
21. Begegnen von Dampfschiffen untereinander.
22. Begegnen von Dampfschiffen mit Segelschiffen und Hölzen.
23. Vorholen.
24. Begegnen und Überholen von Motorbooten.
25. Weerfahren.
26. Nebeneinanderfahren und Ruppen der Fahrzeuge.
27. Überliegende Gegenstände.

V. Abschnitt.

Verhalten bei den Schleusen, Brücken, Fahren, Einsetzen von Rabel- und Kohrleitungen sowie bei Mastentrassen.

28. Annäherung an die Schleusen.
29. Schleiencang im allgemeinen.
30. Vorführrecht.
31. Anfahrt zur Fromberger Stadtschleuse im Unterwasser.
32. Anfahrt zur Fromberger Stadtschleuse im Oberwasser.
33. Stromkreuzung oberhalb der Fromberger Stadtschleuse.
34. Zufahrt unterhalb der Fromberger Stadtschleuse.
35. Einfahrt in den Fromberger Kanal.
36. Verhalten beim Durchschleusen.
37. Durchfahren der Weiden und Wehre.
38. Fahrt durch die Zugbrücken.
39. Beschränkungen an den Stauanlagen der unteren Wehre bei offenem Wehre.
40. Beschränkungen an den Stauanlagen bei geschlossenem Wehre.
41. Fährbetrieb und Verhalten bei den Fahren.
42. Verhalten bei den Rabeln von Rabel- und Kohrleitungen.
43. Verhalten bei Benutzung der Mastentrassen.

VI. Abschnitt.

Allgemeine Strompolizeivorschriften.

44. Sperrung des Fahrwassers.
45. Beschädigung von Schiffahrtszeichen.
46. Reinalaltung der Wehrschleusen, Entnahme von Sand, Kies usw.
47. Fährgefahren und geladene Fahrzeuge.
48. Beschädigung der Wehr, Wehrpfeiler, Pfosten usw.
49. Vertheilung der Wehr durch Personen.
50. Festigkeit der Strompolizeibeamten.

II. Teil.

Besondere Vorschriften für einzelne Arten der Schifffahrt.

I. Abschnitt.

Dampfschifffahrt.

A. Allgemeines.

51. Beschaffenheit der Dampfschiffe.
52. Bemannung.
53. Verhalten während der Fahrt.
54. Verhalten bei Schleusen, Brücken, Fahren und Anlegeplätzen.

B. Personendampfschiffahrt.

- § 55. Ortdampfschiffahrt.
- § 56. Blannmäßige Personenschiffahrt.
- § 57. Ausübung des Betriebes.
- § 58. Polizeiliche Vorschriften.
- § 59. Anpänge der Dampfer.

C. Seilspinnschiffahrt.

- § 60. Zahl der Anpänge.
- § 61. Abstand der Anpänge.
- § 62. Benennung der Anpänge.
- § 63. Steuerung der Anpänge.
- § 64. Schließung auf schiffstrümmigen Strecken.
- § 65. Einrichtung und Betrieb der Ketten- oder Seilspinnschiffahrt.
- § 66. Ausweichen anderer Fahrzeuge.
- § 67. Befähigung der Kette oder des Drehsseils.

II. Abschnitt.

Motorboote.

- § 68. Arten der Motorboote.
- § 69. Betriebssicherheit und Ausrüstung.
- § 70. Benennung.
- § 71. Bezeichnung des Ramens und der Tragfähigkeit.
- § 72. Beförderung von Personen mit Motorbooten.
- § 73. Blannmäßige Personenschiffahrt.
- § 74. Verhalten während der Fahrt.
- § 75. Verhalten bei Schleißen, Bränden, Fahren und Anlegeplätzen.

III. Abschnitt.

Retrolocomotivschiffe.

- § 76. Beschaffenheit und Leistung.
- § 77. Beförderung durch Schleusenbassier.

IV. Abschnitt.

Hölzer.

- § 78. Verband und Tiefgang der Hölzer.
- § 79. Größe der Hölzer.
- § 80. Ausrüstung, Zeichnung und Bezeichnung der Hölzer.
- § 81. Benennung der Hölzer.
- § 82. Verhalten während der Fahrt.
- § 83. Aus- und Einmischen von Hölzern.
- § 84. Lagern von Hölzern.
- § 85. Einfahrt in den Hafen in Prachmünde.
- § 86. Lagerung der Hölzer im Prachmünder Hafengebiet.
- § 87. Zulassung zur Beförderung auf der Traße Stromaufwärts.
- § 88. Verpflichtung zum Fahrt.
- § 89. Verpflichtung zur Fortsetzung und Ablieferung der Holzpergamente.
- § 90. Lagerung auf der Obertrabe.
- § 91. Zulassung zur Beförderung auf der Traße Stromabwärts.
- § 92. Ausnahmen für den örtlichen Verkehr.
- § 93. Lagerung von Hölzern auf der oberen Repe.
- § 94. Beförderung der Hölzer bis Weichenhöhe.
- § 95. Umspannen der Hölzer bei Weichenhöhe.
- § 96. Weiterfahrt der Hölzer von Weichenhöhe.
- § 97. Auslösung von Hölzern.
- § 98. Unterlagtes Verladen von Lagerschiffen.

V. Abschnitt.

Treibbetriebe.

- § 99. Zulassung zum Betriebe.
- § 100. Treiben von Fahrzeugen und Hölzern auf der Traße.
- § 101. Treiben von Hölzern auf dem Bromberger Kanal.

III. Teil.

Straf- und Schlußbestimmungen.

- § 102. Strafen.
- § 103. Aufhebung älterer Polizeivorschriften.
- § 104. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195 ff.) wird für folgende Wasserstraßen

1. die Traße von der Weichsel bis Jagdschütz oberhalb Bromberg,
2. den Bromberger Kanal von Schleuse II in Bromberg bis Schleuse X bei Rakel,
3. die kanalisierte obere Repe vom Goplo-See bis Eichhorst, einschließlich des Speichkanals von Eichhorst bis zum Bromberger Kanal und der Wasserstraßen von Pakosch bis zum Bronislaw-See sowie vom Rurker bis zum Tollnisch-See,
4. die untere Repe von Schleuse X bei Rakel bis zur Mündung bei Zantoch,
5. die Müddow von Schneidemühl bis zur Mündung,
6. die Traße von Blößenfließ bis zur Mündung,
7. die Warthe von der Landesgrenze bis zur Straßenbrücke bei Küstrin,

die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

I. Teil.

Allgemeine Vorschriften für alle Arten der Schiffahrt oder Stromanlagen.

I. Abschnitt.

Beschaffenheit der Fahrzeuge und der Ladung, sowie Benennung.

§ 1.

Länge und Breite der Fahrzeuge.

(1) Für die Schiffsgesäße ist höchstens diejenige Länge und Breite zulässig, welche das anstandslose Durchfahren der vorhandenen Schleusen und sonstigen Bauwerke gestattet.

(2) Als größte zulässige Abmessungen der Länge und Breite werden — vorbehaltlich anderweiter Regelung durch Amtsblattbekanntmachung — festgesetzt für

- a) die untere Brähe bis zur Stadtschleuse 53 m und 5,80 m,
- b) die obere Brähe — einschließlich Stadtschleuse —, den Bromberger Kanal und die obere Nege 40,2 m und 4,60 m,
- c) die kanalisierte untere Nege von Schleuse X bis Schleuse XII, die Rüdow und die Drage 42 m und 5,40 m,
- d) die regulierte untere Nege von Schleuse XII bis zur Dragemündung 55 m und 5,80 m,
- e) die Nege von der Dragemündung bis Zantoch 67 m und 8 m,
- f) die Warthe von der Landesgrenze bis zur Fähre bei Wiry 40,2 m und 4,6 m, von hier bis zur Schweriner Brücke 55 m und 8 m, weiter unterhalb 67 m und 8 m.

Für die Strecke von der Fähre bei Wiry bis zur Eisenbahnbrücke bei Lönishain wird für Wasserstände unter + 0,70 am Pegel zu Rösen eine Einschränkung auf die größt zulässigen Abmessungen, welche für die Strecke oberhalb der Fähre Wiry festgesetzt sind, durch jeweilige Amtsblatt-Bekanntmachung vorbehalten.

(3) Der zuständige Wasserbauinspektor kann ausnahmsweise die Zulassung von Schiffen mit größeren Abmessungen genehmigen.

(4) Die Ladung darf in der Breite nicht über den Bord hervorragern. Ausnahmsweise dürfen mit Heu, Stroh und anderer leichter und lockerer Ware beladene Fahrzeuge bis zu größerer Breite laden, doch darf die Breite der Ladung die größte für die betreffende Wasserstraße zulässige Schiffsbreite nicht übersteigen.

(5) Die Länge und Breite der Flöße ist in den §§ 79 ff. geregelt.

§ 2.

Höhe, Bordhöhe und Tiefgang der Fahrzeuge.

(1) Die zulässige Höhe des Schiffsrumpfes — einschließlich des liegenden Mastbaums — und der Ladung über Wasser wird durch die lichte Höhe der Brücken und den Wasserstand bestimmt und muß so bemessen sein, daß die Brücken nicht beschädigt werden.

(2) Das Maß des zulässigen Tiefganges der Fahrzeuge ist von dem Zustande und Wasserstande der betreffenden Wasserstraße abhängig. Kein Fahrzeug darf so tief gehen, daß es nicht mit Bequemlichkeit schwimmen kann.

(3) Jedes Fahrzeug von mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit muß mindestens 25 cm freie Bordhöhe haben.

(4) Bei Dampfschiffen rechnet die freie Bordhöhe von der Unterkante des tiefstliegenden Fensters abwärts.

(5) Die Stelle der tiefsten Eintauchung ist beiderseits mittschiffs durch den unteren Rand eines 15 cm langen und 2 cm breiten wagerechten weißen Strichs zu bezeichnen, der von einem gleich breiten weißen Ringe umgeben sein muß.

(6) Wird ein Fahrzeug wegen zu großen Tiefganges durch den Strompolizeibeamten von einer Strecke der Wasserstraßen oder einer Schleuse zurückgewiesen (siehe §§ 28 und 50) und das Hindernis demnächst durch Ablichten gehoben, so darf das abgeleitete Gut gegen das Verbot des zuständigen Beamten nicht wieder in das Fahrzeug aufgenommen werden.

(7) Lastfahrzeuge von mehr als 40 Tonnen Tragfähigkeit und Dampfschiffe haben in äußerlich erkennbarer Weise auf beiden Seiten vorn, mittschiffs und hinten einen Tiefgangsanzeiger mit Teilstreichen von 2 cm Höhe und Anschreibung jedes zehnten Zentimeters in der Art zu tragen, daß der wirkliche Tiefgang des Fahrzeuges sich daran erkennen läßt.

§ 3.

Beschaffenheit und Ausrüstung der Fahrzeuge.

(1) Jedes Schiff muß während der Benutzung in gutem baulichen und betriebsfähigem Zustande sich befinden und mit allen für die Sicherheit des Betriebes erforderlichen Geräten und Vorrichtungen versehen sein.

(2) Die zur Belastung der Steuer dienenden Gewichte müssen derartig befestigt sein, daß deren Herabfallen unbedingt verhindert wird.

(3) Aber die äußere Oberfläche der an den Seiten der Fahrzeuge befindlichen Schwertler (Gierbretter) dürfen Eisenteile keinerlei Art hervorstechen, und es müssen daher namentlich die Köpfe der zur Befestigung der Schwertler erforderlichen Schraubenbolzen in die Oberflächen der Schwertler hineingesenkt werden.

(4) Schiffe bis zu 250 Tonnen Tragfähigkeit müssen mindestens 2, größere Schiffe 3 Anker von genügender Stärke — und zwar einen oder zwei in der Vorderklasse und einen in der Hinterklasse — mit hinreichend starken und laugen Ketten oder Drahtseilen führen; außerdem müssen auf jedem Schiffe mindestens 2 lange Schrüde (Bundstaken), 2 Taupe von mindestens je 50 m Länge, 1 Fender, Rettungsringe mit Leine, 2 Stohruder, 2 Bootshaken, Signalflaggen und die zur vorchristsmäßigen Beleuchtung erforderlichen Laternen in betriebsfähigem Zustande vorhanden sein.

(5) Bei jedem auf der Fahrt befindlichen Schiffe von mehr als 25 m Länge ist ein unbeladener, tauglicher Handfahn (Boot) mitzuführen.

(6) Wegen der Dampf- und Motorboote siehe §§ 51 und 69.

§ 4.

Bezeichnung der Fahrzeuge.

(1) Auf jedem nicht staatlichen Lastfahrzeuge müssen an beiden Seiten des Bugs oder der Kajüte oder auf besonderen Tafeln in deutlich lesbaren schwarzen Buchstaben von wenigstens 10 cm Höhe auf weißem Grunde der Vor- und Zuname oder die Firma und der Wohnort des Eigentümers angegeben sein. Mehrere Schiffe desselben Eigentümers sind durch Nummern zu unterscheiden.

(2) Jedes Dampfschiff muß einen Namen führen, der an einer in die Augen fallenden Stelle mit mindestens 15 cm hoher Schrift der kleinsten Buchstaben deutlich erkennbar anzubringen ist.

(3) Die Bezeichnung der Personendampfer ist in § 55, der Motorboote in § 71 geregelt.

§ 5.

Beleuchtung der Fahrzeuge während der Fahrt.

(1) Bei Nacht, d. h. eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, müssen Schiffsgefäße und Flöße während der Fahrt wie folgt beleuchtet sein:

- a) Jedes nicht geschleppte Segelschiff von 40 Tonnen oder mehr Tragfähigkeit hat an der Backbordseite (links) ein rotes und an der Steuerbordseite (rechts) ein grünes Licht zu führen. Diese Lichter müssen im Vorderteile des Schiffes auf etwa $\frac{1}{3}$ der Schiffslänge an der Gangborden so hoch angebracht sein, daß sie vom Steven nicht verdeckt werden, auch müssen sie so abgeblendet sein, daß sie nur von vorn und von derjenigen Seite her, auf welcher sie angebracht sind, gesehen werden können. Außerdem hat jedes Schiff der bezeichneten Art am Steuer ein weißes Licht zu führen, welches so abgeblendet sein muß, daß es nur von hinten und von beiden Seiten her gesehen werden kann.
- b) Jedes nicht geschleppte Segelschiff von weniger als 40 Tonnen Tragfähigkeit hat ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht in angemessener Höhe zu führen.
- c) Jedes Dampfschiff hat ebensolche und ebenso abgeblendete Seitenlichter zu führen wie ein nicht geschlepptes Segelschiff von 40 Tonnen oder mehr Tragfähigkeit (siehe unter a). Diese Seitenlichter müssen bei Dampfschiffen mit Seitenrädern vorn an den Radkasten, bei anderen Dampfschiffen außen am Vordersteven auf etwa $\frac{1}{3}$ der Schiffslänge, immer aber so hoch angebracht sein, daß sie vom Steven nicht verdeckt werden.

Außerdem hat jedes Dampfschiff ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht zu führen, welches am Vordersteven oder im Vorderteile des Schiffes und mindestens 1 m höher als die Seitenlichter angebracht sein muß.

Ein Dampfschiff, welches ein oder mehrere andere Schiffe oder Flöße schleppt, muß $\frac{1}{2}$ m senkrecht über oder unter diesem hellen weißen Lichte noch ein zweites ebensolches Licht führen.

- d) Motorboote (§§ 68 ff.) haben dieselbe Beleuchtung zu führen wie Dampfschiffe ohne Seitenräder.

- e) Jedes von einem Dampfschiffe geschleppte Schiff, mit Ausnahme der angehängten Handfahne, hat in seinem Borderteile ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares weißes Licht an einer Stange zu führen. Außerdem muß ein einzelnes geschlepptes sowie das letzte von mehreren geschleppten Schiffen hinten am Steuer ein von allen Seiten her sichtbares helles weißes Licht führen.
- f) Handfahne (Boote, Gondeln), soweit sie nicht als Anhänge geführt werden, haben am Borderteile in angemessener Höhe ein nach allen Seiten sichtbares weißes Licht zu führen.
- (2) Wegen Beleuchtung der Flöße vgl. § 80.

§ 6.

Bezeichnung und Beleuchtung stillliegender Fahrzeuge.

(1) Zur Räumung des Fahrwassers, zu Strom- und Uferbauten oder zu Messungsarbeiten im Fahrwasser liegende Baggermaschinen, Taucherschiffe und Fahrzeuge jeder Art, sowie im Fahrwasser liegende beschädigte oder mandrierunsfähige Schiffsgefäße haben bei Tage zwei Flaggen, eine rote und eine weiße auszustrecken, bei Nacht zwei nebeneinander angebrachte Lichter, ein rotes und ein helles weißes zu führen, wobei die weiße Flagge und das weiße Licht die Seite anzudeuten hat, an welcher vorbeizufahren ist.

(2) Im übrigen muß, solange Schifffahrt und Flößerei nicht geschlossen sind, jedes im Fahrwasser oder in dessen Nähe oder auf einem Notlandeplate liegende Schiffsgefäß bei Nacht ein vom Fahrwasser her gut sichtbares helles weißes Licht führen.

(3) Wegen Beleuchtung der Flöße vgl. § 80.

§ 7.

Ladung von Spiritus, Petroleum und Sprengstoffen.

(1) Die Schifffahrtspolizeibehörde des Einladeorts wird allgemeine Anordnungen treffen, ob Spiritus in besonderen Fahrzeugen geführt werden muß oder ob er mit anderen Gütern zusammen verladen werden darf. Im letzteren Falle kann sie die vom Schiffer zu beobachtenden Vorichtsmaßregeln anordnen. Vorbehaltlich der für Häfen, Lade-, Löß-, und Liegeplätze geltenden besonderen Vorschriften darf Spiritus nur an solchen Stellen aus- oder eingeladen oder gelagert werden, welche von der Ortspolizeibehörde dazu bestimmt sind. Auf Fahrzeugen, deren Hauptladung in Spiritus besteht, darf außer in den Kajüträumen Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, noch Tabak geraucht werden, auch dürfen weder Sprengstoffe noch leicht entzündliche Gegenstände vorhanden sein.

(2) Die Vorschriften des Absatz 1 gelten in gleicher Weise für Petroleum.

(3) Für die Verwendung von Sprengstoffen auf Wasserwegen gelten die Bestimmungen der ministeriellen Polizeiverordnung vom 14. September 1905 (N. Bl. 1905 S. 340 Bromberg — S. 223 Frankfurt a/D. — S. 445 Posen), insbesondere für die Militär- und Marineverwaltung diejenige der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1893 (N. Bl. 1894 S. 41 ff. Brounberg — S. 15 Frankfurt a/D. — S. 33 Posen).

§ 8.

Bemannung.

(1) Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit von 40 bis 250 Tonnen einschließlich müssen, gleichviel, ob sie leer oder beladen sind, während der Fahrt mit wenigstens zwei erwachsenen Personen bemannt sein, von denen sich die eine an Deck im Borderteile des Fahrzeuges, die andere an Steuer aufzuhalten hat. Bei Fahrzeugen unter 40 Tonnen genügt an Stelle der zweiten Person ein mindestens 14-jähriger Junge.

(2) Bei Fahrzeugen über 250 Tonnen Tragfähigkeit muß mindestens noch eine dritte erwachsene Person an Deck im Borderteile des Fahrzeuges sein.

(3) Absatz 1 findet auf Handfahne (Boote, Gondeln) keine Anwendung, auch werden die besonderen Vorschriften über Bemannung der Dampfschiffe (§ 52), Motorboote (§ 70) und Flöße (§ 81), sowie der von Schleppdampfern geschleppten Fahrzeuge (§§ 82 und 85) durch Absatz 1 und 2 nicht berührt.

(4) Jedes Fahrzeug muß während der Benutzung einem Führer unterstellt sein.

(5) Auf jedem Fahrzeuge von mehr als 40 Tonnen Tragfähigkeit muß während der Benutzung eine Person antretend sein.

II. Abschnitt.

Allgemeine Vorschrift zur Sicherung des Schiffsverkehrs.

§ 9.

Verhalten im Allgemeinen.

Die Führer und Mannschaften von Fahrzeugen jeder Art und von Flößen, die Führer von Fähren, die Besitzer von Flußbadeanstalten oder sonstigen an und auf den Wasserstraßen zwischen Ober und Weichsel befindlichen Anlagen sowie die zur Beaufsichtigung oder Bedienung der Brücken angestellten Personen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen oder Beschädigungen vermieden werden.

III. Abschnitt.

Verhalten beim Anlegen am Ufer, Ein- und Ausladen, Liegen im Fahrwasser.

§ 10.

Anlegen am Ufer.

(1) Schiffe und Flöße können zum vorübergehenden Stillliegen an jeder nicht verbotenen Uferstelle angelegt werden, wenn dadurch das Treideln nicht behindert wird und daneben eine so breite Fahrstraße frei bleibt, daß zwei andere sich begegnende Fahrzeuge noch bequem vorbei kommen können. Das Anlegen muß dem Ufer möglichst nahe und darf nur stromrecht und in einfacher Reihe geschehen, falls der Strompolizeibeamte nicht Abweichungen hiervon gestattet. Bei fallendem Wasser sind die Fahrzeuge vom Ufer soweit abzuhalten, daß letztere nicht beschädigt werden.

(2) Die dauernde Aufstellung von Fahrzeugen ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

(3) Ein am Ufer liegendes tief geladenes Fahrzeug ist bei Annäherung eines Dampfschiffes am Tage durch Aufziehen einer roten Flagge kenntlich zu machen.

(4) Die Mannschaft am Ufer liegender Schiffsgefäße oder Flöße ist verpflichtet, die Treidelleisten vorbeifahrender Fahrzeuge und Flöße ohne Zeitverlust überzuholen oder auf den Flößen den Ziehbaum (Treidelbaum) niederzuliegen.

(5) Schiffe oder Flöße dürfen, sobald ein Dampfschiff oder Motorboot das Zeichen zur Ankunft oder Abfahrt gibt (§§ 42, 63), nicht losgelegt werden.

(6) Das Anlegen von Schiffsgefäßen und Flößen ist nur mit Erlaubnis des Wasserbauinspektors gestattet:

- a) in engen Schifffahrtsstrecken und an den durch Verbotstafeln bezeichneten Stellen,
- b) in der Durchfahrt von Brücken und Wehren sowie näher als 10 m ober- und unterhalb der Brücken und 50 m ober- und unterhalb der Wehre,
- c) in weniger als 50 m Abstand von den Fähren,
- d) an und vor Buhnenanlagen, sonstigen Strombauwerken und an Deichen,
- e) innerhalb scharfer Buchten ungestauter Flußstrecken.

(7) Auch sind die Ablagen für den Ladeverkehr der Schiffe auf Anordnung des Strompolizeibeamten ohne Verzug freizulegen.

(8) Angelegten für Dampfschiffe und Motorboote dürfen in der Betriebszeit durch andere Schiffe oder durch Flöße nicht verlegt werden.

§ 11.

Anlegen von Fahrzeugen und Flößen auf der Brähe.

(1) Während der Betriebszeit dürfen Schiffe am linken Ufer (Leinpfad) nur so lange anlegen, als zum schleunigen Einnehmen oder Löschen der Ladung erforderlich ist.

(2) Am rechten Ufer ist das Anlegen von Schiffen innerhalb des Bromberger Stadtgebiets aufwärts bis zur Danziger Brücke ausnahmsweise in zweifacher Reihe gestattet, dagegen dürfen zwischen der Danziger- und der Magazinbrücke sowie im Hafen bis zur Stadtkehle Fahrzeuge überhaupt nur mit besonderer Genehmigung des Wasserbauinspektors anlegen.

(3) Auf der Oberbrahe dürfen Schiffe und Flöße nur während der Betriebszeit und in einfacher Reihe am Ufer liegen. Ausnahmen sind mit ausdrücklicher Genehmigung des Wasserbauinspektors gestattet.

§ 12.

Ein- und Ausladen.

(1) Außer in Notfällen (beim Sinken, Einfrieren der Fahrzeuge usw.) darf das Ein- und Ausladen ohne weitere Erlaubnis nur an solchen Stellen stattfinden, die als Ladestellen bezeichnet und mit den erforderlichen Vorkehrungen zur Befestigung der Fahrzeuge versehen sind. Jede Versperrung des Treidelwegs ist dabei untersagt.

(2) Die Grundbesitzer, welchen die Benutzung des Ufers längs ihrer angrenzenden Grundstücke zur Be- und Entladung von Fahrzeugen gestattet ist, müssen hierbei den Weisungen der zuständigen Strompolizeibeamten Folge leisten.

§ 13.

Ladestellen am Bromberger Kanal.

Den Kanalanwohnern ist das Ein- und Ausladen von Waren zu ihrem eigenen Bedarf oder Betriebe nach vorheriger Anzeige beim Strompolizeibeamten unter Beachtung der in den §§ 10, 12 und 16 gegebenen Bestimmungen gestattet.

§ 14.

Überwintern von Schiffen und Flößen.

(1) Das Überwintern von Schiffsgefäßen und Flößen außerhalb der Häfen darf nur an bestimmten Stellen mit besonderer Genehmigung des Strompolizeibeamten und unter den von diesen vorgeschriebenen Bedingungen stattfinden.

(2) Das Lagern von Schiffen und Flößen im Bromberger Kanal während des Winters ist verboten. Wenn sie während der Fahrt einfrieren, dürfen sie nur in der Kanalhaltung zwischen der 6. und 7. oder zwischen der 8. und 9. Schleufe verbleiben, wohin sie nötigenfalls unter Aufschlagen des Eises zu schaffen sind.

(3) Die Flöße sind dann möglichst nahe am Ufer durch Schreckhölzer zu befestigen und einem Aufseher zu übergeben, der unverweilt dem Flößereibeamten namhaft zu machen ist.

(4) Die Weiterfahrt hat sogleich nach der Wiedereröffnung des Schifffahrtsbetriebes zu erfolgen.

§ 15.

Befestigung angelegter Fahrzeuge und Flöße.

(1) Angelegte Schiffsgefäße und Flöße müssen so befestigt werden, daß sie nicht vom Ufer abtreiben, sich losreißen, herumschlagen, die Fahrt sperren oder Ufer und Bauwerke oder andere Fahrzeuge beschädigen können. Die Befestigung an Bäumen, Brücken, Leitungsstangen, Regelpfählen, Weirsteinen aller Art oder sonstigen, zum Befestigen nicht bestimmten Gegenständen ist untersagt.

(2) Zum Festlegen sind entweder die am Ufer etwa vorhandenen Befestigungssteine und Pfähle oder die Anker zu benutzen. In Schifffahrts- und Schleusenaufläufen ist das Ankern nur in Notfällen gestattet. Zum Anbinden dürfen Draht und Drahtseile von weniger als 8 mm Stärke nicht verwendet werden.

(3) Die Anker sind möglichst nur im Wasser auszuwerfen. Auf und an Deichen, befestigten Uferstreden, Bühnen, Deckwerken und anderen Strombauwerken dürfen weder Anker verlegt, noch Befestigungspfähle und Schride eingeschlagen werden.

§ 16.

Liegen im Fahrwasser.

(1) Im Fahrwasser darf ein Schiff oder Floß nur im Notfall und nur an solchen Stellen vor Anker gehen, wo daneben noch eine Fahrtrasse frei bleibt. Sind mehrere Schiffe oder Flöße hierzu genötigt, so dürfen sie nicht nebeneinander, sondern nur gestreckt hintereinander gelegt werden. Bei steuerrecht zu Tal gehenden Schiffen ist dabei, wenn ein Umhalten nicht möglich oder für andere Fahrzeuge oder

Stromanlagen gefährlich sein sollte, der Anker von der Hinterkaste auszuwerfen. Die Flöße sind durch Einschlagen der Schrecksfähle festzulegen.

(2) Kein Schiff darf im Fahrwasser an solchen Stellen um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist. Ist eine Ableichterung nötig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwasser hinwegzuschaffen, so muß sie stets vor der Untiefe und an einer Stelle erfolgen, wo Fahrzeug und Leichter den Schiffs- und Floßverkehr nicht hindern oder erschweren. Ist die Ableichterung nötig, um ein festgefahrenes Schiff wieder abzubringen, so darf auf der Untiefe nicht mehr abgeleichtert werden, als erforderlich ist, um das Schiff wieder flott zu machen.

(3) Das Säubern zum Abbringen von Fahrzeugen darf ohne Genehmigung des Strompolizeibeamten nicht erfolgen. Beim Abwinden der Schiffe darf der Verkehr nicht über das gebotene Maß hinaus durch Laue, Drahtseile und dergleichen behindert werden.

(4) Im Fahrwasser liegende beschädigte oder manövrierunfähige Schiffsgefäße oder Flöße sind von einem zuverlässigen Manne zu bewachen.

IV. Abschnitt.

Verhalten während der Fahrt.

§ 17.

Segeln.

(1) Auf den Kanalhaltungen darf jedes Schiffsgefäß oder Floß mit einem kleinen Segel, d. h. mit einem Segel von höchstens acht Blatt Breite oder mit zur Hälfte eingereiftem großen Zeuge segeln.

(2) Auf dem Bromberger Kanal ist das Segeln nur in den Kanalfeldern zwischen der 6. und 10. Schlenze gestattet.

(3) In der Talfahrt kann Lastfahrzeugen das Segeln auf der ungestauten Rehe von der Müddow bis zur Dragemündung vom Wasserbauinspektor verboten werden.

§ 18.

Treideln.

(1) Beim Treideln dürfen die Böschungen der Ufer und Kanalrämme nicht betreten, die Leinpfade von den Zugkräften nicht zum Nachteil der anliegenden Grundstücke überschritten werden.

(2) Beim Begegnen von Fahrzeugen oder Flößen, die von demselben Ufer aus getreidelt werden, muß Leine und Ziehbaum fallen lassen:

a) in stärkerer Strömung das abwärtsgehende dem aufwärtsgehenden,

b) bei schwacher Strömung sowie in gestauten Flußstrecken und Kanälen das von Menschen getreidelte dem durch Pferde getreidelten, sonst das vom Leinpfade am weitesten entfernt geführte.

(3) Im Bromberger Kanal muß beim Begegnen zweier Fahrzeuge, die von demselben Ufer aus getreidelt werden, das von der Mündung des Speisefanals herkommende die Leine fallen lassen.

(4) Im übrigen ist der Treidelbetrieb in den §§ 99 ff. geregelt.

§ 19.

Beachtung der Schifffahrtszeichen. Fahrt bei Nacht und schlechtem Wetter.

(1) Die auf den Wasserstraßen ausgelegten oder auf Fahrzeugen, an den Ufern usw. ausgesteckten Schifffahrtszeichen sind bei der Fahrt von den Schiffs- und Floßführern sorgfältig zu beachten.

(2) Bei den im Fahrwasser liegenden Fahrzeugen und Flößen haben die ankommenden Schiffe und Flöße (§ 6) an der durch Flaggen oder Lichter bezeichneten Seite vorbeizufahren.

(3) Bei völliger Dunkelheit, bei dichtem Nebel, Sturm oder starkem Schneegestöber ist die Schifffahrt oder Flößerei verboten.

§ 20.

Begegnen von Segelschiffen und Flößen untereinander.

(1) Fahrzeuge und Flöße haben, wenn möglich, einander nach rechts auszuweichen. Auf freien Flußstrecken muß jedoch das Bergschiff dem zu Tal gehenden Schiff oder Floß in Krümmungen der

Regel nach die tiefe Seite des Fahrwassers (Grube) überlassen und schon zeitig vorher auf derjenigen Seite, auf welcher das andere Schiff oder Floß am besten vorbeikommen kann, mit einer Flagge winken, nachts aber eine Laterne mit hellem weißen Lichte schwenken.

(2) Das Talsfahrzeug muß hierauf sogleich in derselben Weise diejenige Seite bezeichnen, an welcher das Bergfahrzeug vorbei zu fahren hat.

(3) Ist es in Kanalhaltungen oder gestauten Flußstrecken aus besonderen Gründen einem der Fahrzeuge nicht möglich, nach rechts auszuweichen, so hat dieses rechtzeitig auf derjenigen Seite, an welcher das andere Fahrzeug am besten vorbeikommen kann, das in Absatz 1 vorgeschriebene Zeichen zu geben.

(4) Ein getreideloses Fahrzeug hat am Leinpfadsufer zu bleiben, wenn nicht besondere Verhältnisse es anders bedingen.

§ 21.

Begegnen von Dampfschiffen untereinander.

(1) Kommen zwei Dampfschiffe mit oder ohne Anhang sich entgegen, so muß, wenn tunlich, jedes dem andern nach rechts ausweichen und dies schon zeitig vor der Begegnung durch einen kurzen (d. h. etwa eine Sekunde dauernden) Piff mit der Dampfpfeife ankündigen.

(2) Kann das eine Dampfschiff nach rechts nicht ausweichen, so hat es schon zeitig vor der Begegnung durch zwei kurze Piffe mit der Dampfpfeife anzukündigen, daß es links ausweichen will, worauf das andere Dampfschiff in gleicher Weise antworten muß, daß es ebenfalls links ausweichen wird.

(3) Kann das eine Dampfschiff überhaupt nicht ausweichen, so hat es dies schon zeitig vor der Begegnung durch drei kurze Piffe mit der Dampfpfeife anzukündigen und zugleich seine Maschine anzuhalten, oder, insoweit es erforderlich und tunlich ist, rückwärts gehen zu lassen.

(4) Beim Begegnen in stark gekrümmten ungebauten Flußstrecken haben zu Berg gehende Dampfschiffe und Schleppzüge ihre Fahrt nach Bedarf zu verlangsamen oder selbst ganz einzustellen und hinter der Ecke (dem vorstpringenden Ufer) zu warten, bis die zu Tal gehenden vorüber sind.

§ 22.

Begegnen von Dampfschiffen mit Segelschiffen und Flößen.

(1) Kommt ein Dampfschiff mit oder ohne Anhang einem Segelschiffe oder einem Floße entgegen, so muß es, wenn tunlich, ausweichen, und zwar nach derjenigen Seite, auf welcher es ohne Gefahr für beide Teile am besten vorbeikommen kann. Auch hat es schon zeitig vor der Begegnung durch einen kurzen Piff mit der Dampfpfeife anzukündigen, daß es rechts, oder durch zwei kurze Piffe, daß es links ausweichen will. Das andere Schiff oder Floß muß hierauf sogleich auf derjenigen Seite, an welcher das Dampfschiff vorbeizufahren hat, mit einer Flagge winken, nachts aber eine Laterne mit hellem weißen Lichte schwenken.

(2) Haben ein Schiff oder ein Floß und ein entgegenkommendes Dampfschiff mit oder ohne Anhang eine für das Ausweichen zu schmale Stromrinne (Stromenge) zu durchfahren und ist eines von ihnen bereits in dieser, so muß das noch außerhalb befindliche Schiff oder Floß so lange beilegen, bis das andere aus der Stromenge heraus ist. Kommen beide zu gleicher Zeit vor der Stromenge an, so muß das Bergschiff oder der Bergzug so lange anhalten, bis das Talschiff oder Floß die Enge durchfahren hat. Kann jedoch das Talschiff stromrecht nicht hindurchfahren, so muß es anhalten und zuvörderst das Bergschiff durchlassen. Sind beide Fahrzeuge schon in der Stromenge eingelaufen, so muß das Bergschiff vor die Mündung der Stromenge zurückfahren und zuvörderst das Talschiff oder Floß durchlassen. Stromengen in vorstehendem Sinne werden am Ufer durch 2 Flaggen oder Bälle übereinander — oben weiß, unten rot — angezeigt. Soweit die Schifffahrt unbeschränkt auch bei Nacht ausgeübt werden darf, werden diese Stellen durch zwei helle Lichter — das obere weiß, das untere rot — bezeichnet.

§ 23.

Überholen.

Erreicht ein Schiff oder Floß ein anderes in derselben Richtung, aber langsamer fahrendes, so kann es verlangen, von diesem vorbeigelassen zu werden, und zwar nach folgenden Regeln:

a) Sind beide Fahrzeuge unter Segel, so muß das Vorbeifahren auf der Windseite erfolgen.

b) Ein Dampfschiff muß das Verlangen, vorbeigelassen zu werden, durch einen langen (d. h. etwa 5 bis höchstens 10 Sekunden dauernden) Piff mit der Dampfpfeife anzeigen; ein

darauf folgender kurzer Pfiff bedeutet, daß es rechts, zwei kurze Pfiße, daß es links vorbeifahren will, doch muß bei beschränkter Fahrwasserbreite das Dampfschiff von dem vorfahrenden Talsfahrzeuge einen Abstand von mindestens zwei Schiffslängen so lange halten, bis das Fahrwasser von dem vorfahrenden Fahrzeuge freigegeben ist.

- c) In allen anderen Fällen hat das hinterdrein fahrende Schiff oder treibende Floß diejenige Seite, an welcher es vorbeifahren will, durch Winken mit einer Flagge, nachts aber durch Schwenken einer Laterne mit hellem weißen Lichte zu bezeichnen. Das vorausfahrende Schiff oder Floß hat hierauf sogleich in derselben Weise zu antworten und entsprechend auszuweichen.
- d) Kann das vorausfahrende Schiff oder Floß überhaupt nicht ausweichen, so muß dies sofort und für die Dauer der Verhinderung durch Hisen einer roten Flagge am Mast oder einer entsprechend hohen Stange, auf halber Höhe, nachts aber von einem Dampfschiffe durch 5 kurze Pfiße mit der Dampfpeife, von jedem anderen Fahrzeuge durch Auf- und Niederbetwegen einer Laterne mit hellem weißen Lichte am Steuer bemerkbar gemacht werden.

§ 24.

Begegnen und Überholen von Motorbooten.

(1) Für das Begegnen von Motorbooten untereinander und von Motorbooten mit Dampfschiffen gelten die Vorschriften des § 21.

(2) Die in den §§ 22 und 23 für Dampfschiffe enthaltenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise für Motorboote.

(3) Wo in den §§ 21, 22, 23 für Dampfschiffe Signale mit der Dampfpeife vorgeschrieben sind, treten für Motorboote entsprechende kurze oder anhaltende Signale mit der Glode oder dem Horn an die Stelle.

§ 25.

Wettfahrten.

Wettfahrten sind verboten. Nur Ruder- und Segelbooten können sie von dem Wasserbauinspektor gestattet werden.

§ 26.

Nebeneinanderfahren und Kuppeln der Fahrzeuge.

(1) Schiffe und Schleppzüge dürfen nur nach Maßgabe des § 60 nebeneinanderfahren oder zusammengekuppelt werden.

(2) Auf der Drage, der Reite unterhalb der Dragemündung und der Warthe unterhalb der Schweriner Brücke ist ein Abstand von je 50 m voneinander einzuhalten.

(3) Wegen der Fahrt der Flöße siehe § 82.

§ 27.

Aberstehende Gegenstände.

Zur Vermeidung von Beschädigungen und Unglücksfällen ist auf Lastfahrzeugen, Dampfern und Flößen das Querlegen von überstehenden Gegenständen, wie Rudern, Staaßen, Brettern, Stangen und dergleichen, während der Fahrt verboten. Beim Begegnen mit anderen Fahrzeugen müssen auch die Auslegerstangen und Segel eingezogen werden.

V. Abschnitt.

Verhalten bei den Schleusen, Brücken, Fähren, Liegestellen von Fabel- und Rohrleitungen sowie bei Mastkranen.

§ 28.

Annäherung an die Schleusen.

(1) Die Schiffsgefäße und Flöße dürfen sich den Schleusen nur langsam und ohne anderweite Anordnung des Schleusenmeisters auf nicht mehr als 40 m nähern. Die Segel sind in einer Entfernung von mindestens 200 m vor der Schleuse vollständig fallen zu lassen.

(2) Vor dem Eintritt in die Schleusen müssen auch die Schwertler (Gierbretter) eingenommen werden.

(3) Schiffsgefäße und Flöße von zu großen Abmessungen (§ 1 und §§ 79 ff.) oder Schiffsgefäße von zu großem Tiefgang (§ 2), sowie schadhafte Fahrzeuge können von der Durchschleusung zurückgewiesen werden, desgleichen hölzerne Schiffe mit über die Oberfläche der Bordwände vorstehenden Eisenteilen, wie eisernen Streichleisten, Köpfen von Schraubenbolzen usw.

§ 29.

Schleusenrang im Allgemeinen.

(1) Die Durchschleusung geschieht in der Regel nach der Reihenfolge, in der die Schiffe und Flöße vor der Schleuse angekommen sind. Falls jedoch eine Zurückweisung (§ 28) erfolgt, wird das Schiff oder Floß erst nach Beseitigung der Ursache wieder eingereicht.

(2) Liegen Schiffe und Flöße vor einer Schleuse, so folgt einer Schleusung mit Schiffen eine solche mit Flößen. Kann eine Schleuse zwei Schiffe nicht aufnehmen oder ist nur ein Schiff vorhanden, so wird mit einem Schiff zusammen eine halbe Schütze Holz durchgeschleust.

(3) Treffen Schiffe oder Flöße von ober- und unterhalb gleichzeitig ein, so wird nach beiden Richtungen abwechselnd geschleust.

(4) Handfähe (Boote, Gondeln) dürfen außer ihrem Range bei jeder Schleusung mitschleusen, wenn dies ohne Nachteil für die übrige Schifffahrt und die Flößerei geschehen kann.

§ 30.

Vorschleuserecht.

(1) Ein unbedingtes Vorschleuserecht steht folgenden Fahrzeugen in der nachbezeichneten Reihenfolge zu:

- a) den der königlichen Hof- und Staatsverwaltung gehörigen Dampfbooten und deren Anhängen,
- b) den zur Personenbeförderung benutzten Dampfschiffen und deren Anhängen sowie den beladenen Frachtdampfschiffen.

(2) Das Vorschleuserecht mit der Maßgabe, daß nach je einer Schleusung der bevorrechteten Schiffe eine der nicht bevorrechteten einzuschleusen ist, steht den nachbezeichneten Fahrzeugen zu:

- a) allen sonstigen Dampfschiffen nebst den zugehörigen Handfähen,
- b) den übrigen Dampfschiffenanhängern, wenn sie bei der Ankunft vor einer Schleuse dem Schleusenmeister nachweisen, daß sie bereits auf einer Strecke von wenigstens 30 km, oder daß sie, wenn ihr Abfahrtsort oder der Punkt, von welchem ab sie geschleppt werden durften, in geringerer Entfernung vor der Schleuse belegen ist, von dem Abfahrtsort oder von dem obenbezeichneten Punkte ab geschleppt worden sind,
- c) Fahrzeugen, deren Hauptladung aus Schießpulver oder anderen Sprengstoffen, aus lebenden, in besonderen Galtern (Tröbeln) befindlichen Fischen, aus frischen Früchten (Baum- und unerpacten Hackfrüchten) oder anderen, schnellem Verderben ausgesetzten Gegenständen besteht,
- d) Schiffsgefäßen und Flößen mit Vorschleusepässen,
- e) allen unter (1) nicht genannten Fahrzeugen der königlichen Staatsverwaltung.

(3) Den Dampfschiffen stehen die Motorboote gleich.

§ 31.

Anfahrt zur Bromberger Stadtschleuse im Unterwasser.

(1) In den Bromberger Hafen zwischen der Magazinbrücke und der Stadtschleuse dürfen von den aus der unteren Brähe eintreffenden Schiffen nur so viele einrücken, als am rechten Ufer in einfacher Reihe Raum finden. Die Wendestelle ist dabei frei zu lassen. Die aus gleicher Richtung eintreffenden Holzflöße sind am linken Ufer anzulegen und sogleich so zu besetzen, daß auf je 6 Tafeln mindestens 2 Mann kommen.

(2) Schiffe und Flöße müssen im Hafen nach Anordnung des Schleusenmeisters ohne Aufenthalt — mit Ausnahme der von Flößereibeaunten genehmigten Abweichungen — gleichmäßig nach der

Schleuse vorrücken, und zwar die Schiffe mit Steuer voran an dem rechten Ufer, die Flöße am linken Ufer, die Mitte des Fahrwassers und die Hälfte der Brückenöffnungen ist für den Laubverkehr frei zu lassen.

§ 32.

Einfahrt zur Bromberger Stadtschleuse im Oberwasser.

Wenn vor der Stadtschleuse gleichzeitig aus dem Bromberger Kanal und aus der oberen Brahe Fahrzeuge zusammentreffen, die nach der unteren Brahe gehen sollen, so gelangen sie abwechselnd zur Durchschleusung. Treffen von beiden Seiten Schiffe und Flöße zusammen, so werden je eine Schütze Schiffe aus dem Kanal, Holz ebendaher, Schiffe aus der oberen Brahe und Holz ebendaher nacheinander durchgeschleust. Kommen die Flöße nur von einer Seite, so folgt einer Schütze Schiffe immer eine Schütze Holz.

§ 33.

Stromkreuzung oberhalb der Bromberger Stadtschleuse.

Die Schiffsführer haben die Stromkreuzung zwischen der Stadtschleuse und der zweiten Schleuse möglichst gegenüber der ersteren zu nehmen und dabei so viele Mannschaften einzustellen, als von den Schleusenmeistern für erforderlich erachtet werden.

§ 34.

Talfahrt unterhalb der Bromberger Stadtschleuse.

(1) Durch die Stadtschleuse abwärts gehende Schiffe und Flöße dürfen von der Magazinbrücke an bis unterhalb der Danziger Brücke nur an sicheren Lauen geführt werden.

(2) Flöße von der oberen Brahe werden daher nur durchgelassen, wenn sie mit den zum Halten und zur Führung erforderlichen Stangen und Tauwerk versehen sind.

§ 35.

Einfahrt in den Bromberger Kanal.

(1) Wenn vor der 2. Schleuse gleichzeitig Schiffe und Flöße von der unteren Brahe und Schiffe von der oberen Brahe ankommen, so folgen in Schlenen nacheinander je eine Schütze Schiffe aus der unteren Brahe, Holz ebendaher, Schiffe aus der oberen Brahe und Holz aus der unteren Brahe.

(2) Für das von der oberen Brahe herabkommende Holz bestimmt der Schleusenmeister den Zeitpunkt zum Durchschleusen, welches in der Regel erst 24 Stunden nach der Anmeldung beginnen kann, dann aber unverzüglich stattzufinden hat. Während dieser Zeit werden außerdem nur ankommende Schiffe durchgeschleust. Zum Nachschleusen wird das Holz aus der oberen Brahe jedoch nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Flößebeamten zugelassen. Dieser bestimmt auch die Reihenfolge zwischen den Hölzern aus der oberen und der unteren Brahe.

§ 36.

Verhalten beim Durchschleusen.

(1) Die Durchschleusung hat unter Leitung des Schleusenmeisters oder seines Vertreters zu erfolgen. Die Schiffer und Flößer müssen der Aufforderung dieses Beamten, in die Schleuse zu ziehen, unverzüglich nachkommen, widrigenfalls sie ihren Schleusengang verlieren. Sie dürfen nicht eigenmächtig die Schleusentore öffnen, sind aber auf Verlangen des Beamten verpflichtet, die zur Durchschleusung erforderlichen Arbeiten nach dessen näherer Anweisung mit zu verrichten.

(2) Jedes starke Anstoßen an die Tore und Bände der Schleusen ist zu vermeiden. Zu diesem Zwecke muß jedes Schiffsgefäß und jeder Floßteil mit sicheren Lauen geleitet, das Vorder- und Hinterende in der Schleuse an den Haltepfählen befestigt und gehemmt werden.

(3) Das Einsetzen von eisenbeschlagenen Kudern, Stangen und dergleichen in die Wände oder Tore der Schleusen ist verboten, auch darf innerhalb der Schleusen das Steuer nicht abgenommen oder eingeseht werden.

(4) Die Schleusentore an den beiden Schleusen der Schiffsstraße vom Pirker nach dem Follnisch-See sind von den Schiffern und Flößern anlässlich der Durchfahrt selbständig zu öffnen und nach der Durchschleusung sogleich wieder zu schließen. Die Schiffs- und Floßführer erhalten zu diesem

Zwecke nach Anmeldung ihres Transports bei dem Strommeister in Bartschin und bei den Schleusenmeistern der Patoscher und der Labjochiner Schleufe einen Schlüssel, welcher diesen Beamten auf der Rückfahrt wieder auszuhändigen ist.

(5) Besondere Vorschriften über Verhalten der Dampfschiffe bei den Schleusen § 54.

§ 37.

Durchfahren der Brücken und Wehre.

(1) Die Annäherung der Schiffsgefäße und Flöße an die Brücken und Wehre muß langsam erfolgen. Führer von segelnden Fahrzeugen haben in einer Entfernung von mindestens 200 m vor Brücken die Segel vollständig fallen zu lassen. Wenn nur eine Brückenöffnung für die Durchfahrt benutzt werden kann, dürfen in dieser und auf Schiffslänge ober- und unterhalb solcher Brücken Fahrzeuge nicht aneinander vorbeifahren. Vielmehr muß das später ankommende Fahrzeug vor der Brücke den Durchgang des entgegenkommenden abwarten. Sind am Ufer besondere Haltetafeln aufgestellt, so haben die Schiffer dort zu warten.

(2) Bei gleichzeitiger Ankunft zweier Fahrzeuge hat das abwärts fahrende vor dem aufwärts fahrenden den Vorzug. Dampfschiffe und Motorboote einschließlich ihrer etwaigen Anhänge haben bei solchen Brücken das Vorfahrrecht vor allen anderen Fahrzeugen.

(3) Die Durchfahrt darf nicht mit größerer Geschwindigkeit erfolgen, als zur sicheren Steuerung notwendig ist. Bei der Durchfahrt dürfen Anker und Kette nicht schleifen.

(4) Wo am Ufer durch Tafeln das Durchsacken vorgegeschrieben ist, müssen Segelschiffe in der Talsahrt an den Ankerleinen oder unter Benutzung etwa vorhandener Haltepfähle langsam durchgeführt werden (Durchsacken). Die Haltepfähle oder Bojen dürfen nicht von mehreren Fahrzeugen gleichzeitig benutzt werden.

(5) Das Festklettern in den Brückenöffnungen, das gewaltsame Durchbringen der Fahrzeuge durch Ansetzen von Winden usw. gegen den Brückenbau, das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern oder Stangen außer an den etwa hierfür an den Eisböden und in den Durchfahrtsöffnungen besonders angebrachten Vorrichtungen, ist, wie überhaupt jede Beschädigung der Brücken und jede Berührung ihres Überbaus durch Fahrzeug, Ladung oder andere Gegenstände verboten.

(6) Wenn die Fahröffnungen fester Brücken nachts bezeichnert werden, geschieht dies durch ein grünes Licht mitten über der Öffnung.

(7) Durchfahrtsöffnungen, die am Tage mit einer roten Flagge, in der Nacht mit einem roten Licht bezeichnet sind, sind für die Durchfahrt gesperrt.

(8) Besondere Vorschriften über Verhalten von Dampfschiffen und Schleppzügen bei den Brücken § 54. § 38.

Fahrt durch die Zugbrücken.

(1) Die Aufzugsöffnung einer Brücke ist vornehmlich von den Segel- und Dampfschiffen einschließlich der Schleppzüge zu benutzen, wogegen die Flöße möglichst durch andere Durchfahrtsöffnungen zu leiten sind.

(2) Die Brückenklappen sind am Tage auf ein vom Schiffe aus gegebenes Zeichen (dreimaliges Eröhnen der Dampfpeise oder Schwenken mit einer Flagge — wenigstens 200 m vor der Brücke beginnend — Hornsignal oder Zuruf) unverweilt vollständig zu öffnen. Muß mit Rücksicht auf den Landverkehr das Öffnen der Brücke ausgesetzt werden, so wird dies an der Durchfahrtsöffnung durch Ausstrecken einer roten Flagge angezeigt.

(3) Das Aufziehen und Schließen der Brücken darf nur durch die damit Beauftragten (Brückenwärter, Brückenaufzieher) geschehen. Den Brückenaufsichtern ist das zu entrichtende Aufzugsgehd abgezählt einzuhändigen.

(4) Sofern eine Beleuchtung der Zugbrücken für den Schiffsverkehr eingeführt wird, dient hierzu je eine an dem Vorderende der Brückenklappen angehängte Laterne mit grünem Licht.

§ 39.

Bezeichnungen an den Stauanlagen der unteren Netze bei offenem Wehr.

(1) Bei freier Fahrt durch die Wehre der Stauanlagen unterhalb Ufsh wird, wenn eine Beleuchtung notwendig ist, die freigelegte (seitliche) Öffnung an der nach der Flußmitte liegenden Seite durch ein

weißes Licht bezeichnet. Die übrigen, der Flößerei dienenden, festen Wehröffnungen werden nicht beleuchtet.

(2) Während des Zusehens oder Abbauens der Wehrverschlüsse werden die gesperrten Wehröffnungen in der Mitte bei Nacht durch ein rotes Licht, bei Tage durch eine rote Scheibe bezeichnet.

§ 40.

Vorkehrungen an den Stauanlagen bei geschlossenem Wehr.

(1) Sind die Wehre ganz geschlossen, so wird dies an den Brücken zu Weisshöhe und Ufch durch Tafeln mit der Aufschrift: „Wehre geschlossen“, ferner ober- und unterhalb jeder Stauanlage am Neuseifer durch je zwei Tafeln mit der Aufschrift: „Durch die Schleusen fahren“ angekündigt. Außerdem wird oberhalb jedes Wehrs am Tage eine rote Scheibe auf einem Fahrzeuge, bei Nacht ein rotes, talwärts abgeblendetes Licht auf dem Ufer gegenüber dem Schlenkenanal angebracht.

(2) Beim Vorhandensein dieser Bezeichnungen haben die Schiffs- und Floßführer in den Schleusenkanal einzufahren.

§ 41.

Fährbetrieb und Verhalten bei den Fährten.

(1) Talschiffe und Flöße dürfen in der Fahrt durch Fährgefäße nicht aufgehalten oder gestört werden. Folgen jedoch mehrere Fahrzeuge (Schleppzüge) oder Flöße unmittelbar aufeinander, so ist die Fährüberfahrt freizugeben, sobald ein Schleppzug oder je 3 einzelne Fahrzeuge oder Flöße vorbeigefahren sind. In den Überfahrtswegen der Fährten dürfen Schiffe oder Flöße nicht halten, auch darf im Bereich des Fährteils (Fährkette) weder geankert, noch mit schleppenden Antern, Ketten, Schriden und dergleichen gesacht werden.

(2) Die Führer der Fährten haben bei der Annäherung oder während des Vorbeifahrens von Schiffen oder Flößen den Gang der Fähre so lange einzustellen, bis diese vorüber sind. Nachts sind die Fahrgefäße am Ufer so anzulegen, daß die Fahrstraße freibleibt.

(3) Bei Dunkelheit oder Nebel hat der Führer des Schiffes in mindestens 200 m Entfernung Zeichen mit Glode oder Horn zu geben, um sein Herannahen anzumelden.

(4) Besondere Vorschriften über Annäherung der Dampfschiffe an Fährten siehe §§ 53, 54.

§ 42.

Verhalten bei den Liegestellen von Kabel und Rohrleitungen.

Um Beschädigungen der im Bett der Wasserstraßen ausgelegten elektrischen Leitungstabel zu verhüten, ist das Werfen und Schleppen von Antern und Schriden der Schiffe und Flöße in einer Nähe bis zu 50 m oberhalb und 50 m unterhalb, sowie der Gebrauch eisenbeschlagener Ruder und Stangen in der Nähe der durch Warnungstafeln mit der Aufschrift „Telegraph“ bezeichneten Liegestellen der Leitungstabel verboten. Dasselbe gilt bezüglich der Gas-, Wasser- und Kanalisationsrohre, wenn auf deren Schutz durch Warnungstafeln hingewiesen ist.

§ 43.

Verhalten bei Benutzung der Mastenkrane.

(1) Der Schiffer, welcher die Benutzung eines Mastenkrans beabsichtigt, hat sich unter Angabe seines Namens und näherer Bezeichnung seines Fahrzeugs bei dem Kranwärter zu melden. Dieser ordnet die Reihenfolge an, in welcher die Schiffer anfahren sollen. Hierbei ist die Zeit maßgebend, zu welcher die Fahrzeuge anlegen. Fahrzeuge zu Berg haben den Vorrang vor Fahrzeugen zu Tal.

(2) Bei der vom Kranwärter zu bewirkenden Hebung und Senkung des Mastes haben auf dessen Erfordern und nach seinen Anweisungen die Bedienungsmannschaften der betreffenden Schiffe Hilfe zu leisten.

(3) Für das Lösen und Zurechtlegen des Mastes, sowie für die Führung des Fahrzeugs während der Hebung und Senkung hat der Schiffer allein zu sorgen, doch ist den Anweisungen des Kranwärters auch hierbei Folge zu leisten.

(4) Der Schiffer muß bei Annäherung an den Mastenkran bereits alles so vorbereitet haben, daß das Heben und Legen der Masten ohne Aufenthalt erfolgen kann. Sichern die Masten so fest, daß

eine Hebung bei der ordnungswidrigen Benutzung der Winde nicht tunlich ist, so ist der Krantwärter beauftragt, die Entfernung des Fahrzeugs vom Mastenkrau zu verlangen. Der Schiffer muß sich mit seinem Fahrzeuge sofort von dem Mastenkrau entfernen, sobald die Benutzung der Winde nicht mehr erforderlich ist.

(5) Das Ankern der Fahrzeuge in dem Fahrwasser zwischen den Mastenkrauen und das Festlegen an das Bollwerk daselbst ist verboten.

VI. Abschnitt.

Allgemeine Strompolizeivorschriften.

§ 44.

Sperrung des Fahrwassers.

(1) Wird eine Sperrung des Fahrwassers erforderlich und dies an Ort und Stelle, nötigenfalls auch noch weiter oberhalb, im Fluß oder an den Ufern durch Aussteden zweier übereinander angebrachter roter Flaggen oder Bälle, nachts zweier roter Lichter angezeigt, so müssen alle Schiffe und Flöße an den so bezeichneten Stellen bis zur Freigebung der Fahrt belegen und den näheren Anweisungen der Strompolizeibeamten oder Wachtposten Folge leisten.

(2) Ebenso müssen beim Eintritt einer Schiffsfahrtsstörung die wartenden Fahrzeuge und Flöße die schwierigste Stelle nach näherer Anweisung des Strompolizeibeamten durchfahren, bis dahin aber vor oder jenseits der ausgesteckten Zeichen hintereinander belegen.

§ 45.

Beschädigung von Schiffsfahrtszeichen.

(1) Die zur Bezeichnung des Fahrwassers oder von Schiffsfahrts Hindernissen und von Leitungen (§ 42) ausgelegten oder ausgesteckten Zeichen und Warnungstafeln dürfen nicht beschädigt, verschoben oder weggenommen werden.

(2) Ist dies dennoch versehentlich geschehen, so hat der Schiffs- oder Floßführer, wenn irgend tunlich, für die Wiederherstellung am richtigen Ort zu sorgen, jedenfalls aber dem nächsten Strompolizeibeamten davon Anzeige zu machen. Letzteres hat auch zu geschehen, wenn ein neues Schiffsfahrts Hindernis bemerkt wird.

§ 46.

Reinhaltung der Wasserstraßen, Entnahme von Sand, Kies usw.

(1) Es ist verboten, Ballast, Steine, Schutt, Erde, Sägespäne, Kehricht, Müll, Mist, Tierleichen, menschliche und tierische Entleerungen und Auswurfstoffe jeder Art, Rückstände aus Fahrzeugen sowie sonstige Gegenstände und Flüssigkeiten, welche die Wasserstraßen und Häfen zu verunreinigen oder den Schiffsverkehr zu behindern geeignet sind, in die Gewässer einzurwerfen oder einzulassen, oder solche Gegenstände auf den Ufern in so unmittelbarer Nähe des Wasserlaufs abzulagern oder anzuhäufen, daß die Fortspülung beim Eintritt höherer Wasserstände erfolgen kann.

(2) Ferner ist verboten, ohne strompolizeiliche Genehmigung Sand, Kies, Ton udgl. aus den Flußbetten zu entnehmen, oder Eis aus den Gewässern zu gewinnen.

§ 47.

Festgefahrene und gesunkene Fahrzeuge.

(1) Die Stelle, an welcher ein Fahrzeug gesunken ist, muß bei Dunkelheit mit einer hellbrennenden Laterne bezeichnet und von einem zuverlässigen Manne bewacht werden, welcher sich nähernde Schiffe zu warnen hat, solange der zuständige Wasserbauinspektor diese Vorsichtsmaßregeln für erforderlich hält. Liegt das gesunkene Fahrzeug ganz unter Wasser, so muß seine Lage auch am Tage durch eine starke, mit einem Strohwisch verfehene Stange bezeichnet werden.

(2) Hindert oder gefährdet ein festgefahrenes oder gesunkenes Schiffsgefäß oder Floß den Wasserverkehr, so hat der Führer des Schiffes oder Flosses ungefäumt die Wiederflottmachung oder Heraus-

schaffung herbeizuführen. Er muß von jedem sein Fahrzeug betreffenden Unfall, der voraussichtlich eine Sperrung der Schifffahrtsstraße oder eine mehrstündige Erschwerung der Schifffahrt zur Folge hat, dem nächsten Strompolizeibeamten schleunigst Anzeige erstatten, auch das Fahrzeug nach Vorschrift des § 6 bezeichnen.

(3) Börgert der Schiffer oder Floßführer mit den Maßnahmen zur Wiederflottmachung oder Herausbringung, oder wird die Schifffahrt durch das Schiff oder Floß beeinträchtigt, so ist die Verwaltung befugt, die Beseitigung zu veranlassen. Sobald die Verwaltung eingeschritten und dies öffentlich erkennbar oder den Beteiligten bekannt gegeben ist, darf ohne Genehmigung der Behörde das Hindernis nicht mehr beseitigt werden. Soweit nicht Sicherheit gestellt wird, kann die Verwaltung die beseitigten Gegenstände öffentlich verkaufen und den nach Abzug der Beseitigungskosten etwa verbleibenden Überschuß des Erlöses an den Empfangsberechtigten auszahlen oder hinterlegen.

(4) Auf sonstige im Fahrwasser treibende oder verfunkenen Gegenstände, welche die Schifffahrt behindern, findet Absatz 3 sinnmäßige Anwendung.

§ 48.

Verschädigung der Ufer, Leinpfade, Pflanzungen usw.

(1) Das Pferdebeschnemen, Viehtränken, Durchtreiben des Viehs nach dem jenseitigen Ufer, das Baden und Wassererschöpfen ist nur an den dazu bestimmten Stellen gestattet.

(2) Es ist verboten, die Ufer, die Strombauwerke, den auf und neben den Strombauwerken vorhandenen Aufwuchs, die Pflanzungen, die Leinpfade mit Zubehör, die Schleusen, Wehre, Brücken, Fahren oder Badeanstalten zu beschädigen oder Kuder, Bootshafen, Stangen und dergleichen in die Uferböschungen und Bauwerke (außer in die dazu bestimmten Bohlen) einzusetzen.

(3) Ferner ist untersagt, auf den Uferböschungen, Strombauwerken und in den Pflanzungen Vieh weiden zu lassen oder sie unbefugt zu betreten, sowie auf den Ufern und Leinpfaden Feuer anzuzünden.

(4) Die Benutzung des Leinpfadspflichtigen Ufers darf den Schiffen und Floßern sowie den Beamten der Wasserbauverwaltung und deren Beauftragten in Ausübung ihres Gewerbes oder Dienstes nicht verwehrt oder erschwert werden. Es ist insbesondere verboten, den Leinpfad durch Lagerung von Gegenständen oder durch Herstellung von Zäunen, Hecken, Gräben und dergleichen zu versperren.

§ 49.

Verkehrsbehinderung durch Personen.

Der unbefugte Aufenthalt auf den Schleusen, Wehren und Leinpfaden sowie an sonst durch Tafeln amtlich bezeichneten Stellen der Wasserstraßen ist verboten. Die Aufforderungen der Strompolizeibeamten zum Verlassen dieser Stellen sind ohne weiteres zu befolgen.

§ 50.

Befugnisse der Strompolizeibeamten.

(1) Schiffsgefäße und Flöße, deren Beschaffenheit (Abmessungen, Tiefgang usw.), Ausrüstung, Ladung oder Bemannung den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht, können durch die Strompolizeibeamten von der Benutzung der Wasserstraßen oder einzelner Strecken derselben zurückgewiesen werden.

(2) Die Schifffahrt oder Flößerei Treibenden sind verpflichtet, den Strompolizeibeamten auf Verlangen die ihre Person oder ihren Betrieb betreffenden Ausweis-papiere (Eichschein, Schiffsbrief, Arbeitsbücher usw.) vorzuzeigen, sonstige auf ihre Person oder ihren Schifffahrtbetrieb bezügliche Auskunft zu erteilen und den dienstlichen Anweisungen dieser Beamten Folge zu leisten. Die Strompolizeibeamten sind befugt, die Schiffe oder Flöße jederzeit zu betreten und dabei ihr Dienstfahrzeug anzuhängen.

II. Teil.

Besondere Vorschriften für einzelne Arten der Schifffahrt.

I. Abschnitt.

Dampfschifffahrt.

A. Allgemeines.

§ 51.

Verschaffenheit der Dampfschiffe.

(1) Der Schornstein muß zum Niederlegen eingerichtet sein. Jedes Dampfboot muß mit einer das Herabfallen von Personen und Sachen verhindernden, hinlänglich hohen und festen Brüstung versehen sein, soweit dies nicht bei Fracht- und Schleppdampfern unzulässig erscheint, und ohne Rücksicht auf seine Größe außer den im § 3 genannten Geräten mit sich führen:

a) eine Dampfpeife, deren Ton von dem der Lokomotivpfeifen verschieden ist (Seuler),

b) eine Schiffs-glocke von angemessener Größe.

(2) Beleuchtung der Dampfschiffe §§ 5 und 6.

§ 52.

Bemannung.

(1) Jedes Dampfschiff in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Steuermann, der, falls kein besonderer Schiffsführer bestellt ist, zugleich als Schiffsführer gilt, ferner einen Mann zur Bedienung der Maschine, einen Heizer und einen — bei Ketten- oder Seildampfern zwei — Matrosen haben.

(2) Die Regierungspräsidenten in Bromberg, Frankfurt a/D. und Posen sind befugt, für kleine Dampfboote eine geringere Mannschaft zu gestatten. Die Erlaubnis hat für den ganzen Bereich dieser Polizeiverordnung Gültigkeit.

(3) Der Steuermann (Schiffsführer) hat in allem, was das Dampfboot und seine Anhänge, die Leitung und Erhaltung dieser Fahrzeuge, sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung auf diesen betrifft, den Befehl über die Mannschaft und die Aufsicht über die Fahrgäste, welche ihrerseits verpflichtet sind, sich den von ihm in jenen Beziehungen getroffenen Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen. Widergesetzliche, unruhige und Unordnung erregende Personen dürfen auch während der Fahrt aus dem betreffenden Fahrzeuge entfernt werden.

§ 53.

Verhalten während der Fahrt.

(1) Die Dampfschiffsführer haben auf Aufforderung der Strompolizeibeamten im einzelnen Falle die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen oder die Fahrt ganz zu hemmen; sie sind verpflichtet, diesen Beamten innerhalb deren Dienstbezirke die unentgeltliche Mitfahrt zu gestatten.

(2) Jedes Dampfschiff hat beim Vorüberfahren an anderen Schiffsgefäßen oder an Flößen, Fähren und Vadeanstalten, bei Annäherung an ein am Ufer liegendes tief geladenes Fahrzeug, welches seine Lage bei Tage durch Aufziehen einer roten Flagge (§ 10), bei Nacht durch die vorgeschriebene Beleuchtung (§ 6) kenntlich macht, oder bei Annäherung an eine Uferstelle, an der Strombauten ausgeführt werden, wenn diese bei Tage durch eine rote Flagge, bei Nacht durch ein rotes und ein helles weißes Licht — das weiße Licht wasserwärts — gekennzeichnet ist, die Fahrgeschwindigkeit so weit zu mäßigen, als zur sicheren Steuerung noch hinreichend ist, nötigenfalls die Maschine ganz anzuhalten, soweit dies ohne Gefahr für Schlepper und Anhang geschehen kann.

(3) Sofern die Schifffahrt nicht überhaupt verboten ist (§ 19), hat bei unsichtigem Wetter oder bei Dunkelheit der Führer jedes Dampfers eine Wache auf dem Vorderteil aufzustellen.

§ 54.

Verhalten bei Schleusen, Brücken, Fähren und Anlegeplätzen.

(1) Bei der Annäherung des Dampfers an Schleusen, Brücken und Anlegeplätzen, sowie bei der Abfahrt von letzteren ist mit der Schiffslocke zu läuten.

(2) Die Annäherung an diese Anlagen, sowie das Durchfahren der Brücken darf nur mit verminderter Geschwindigkeit erfolgen. Während des Einfahrens in die Schleufe und des Liegens in dieser muß die Maschine des Dampfschiffes gestoppt sein.

(3) Die bei dem Durchfahren von Brücken gelegten Schornsteine müssen, sobald die Brücke durchfahren ist, sofort wieder aufgerichtet werden.

(4) Es ist verboten, auf den Dampfschiffen die Feuer zu beschicken, so lange sie sich auf der Fahrt durch Brücken mit hölzernem Überbau und in einer Entfernung von nicht mehr als 80 m von solchen befinden.

(5) Bei der Annäherung an Fährstellen ist ein langer Pfiff zu geben.

B. Personendampfschiffahrt.

§ 55.

Erlaubnischein.

(1) Für jedes zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung bestimmte Dampfschiff muß alljährlich von dem zuständigen Wasserbauinspektor ein Erlaubnischein ausgestellt werden. Zuständig ist der Wasserbauinspektor, in dessen Baukreis das Unternehmen seinen Sitz hat oder wenn dieser außerhalb des Geltungsbereichs dieser Polizeiverordnung liegt, der Wasserbauinspektor, dessen Baukreis von den Dampfern bei den Fahrten zuerst berührt wird. Der Unternehmer hat zu diesem Zweck das fertig ausgerüstete und bemannte Schiff dem Wasserbauinspektor an einem von diesem zu bestimmenden Tage und Orte vorzuführen und die von ihm verlangten, zur Beurteilung der Größe und der Bauart des Schiffes geeigneten Unterlagen beizubringen. Der Erlaubnischein wird erteilt, wenn die Brauchbarkeit, Bauart, Einrichtung, Ausrüstung (§ 51) und Bemannung (§ 52) des Schiffes nach vorgenommener Prüfung und Untersuchung für ausreichend und geeignet erachtet wird und die höchste zulässige Zahl der Fahrgäste festgestellt ist.

(2) Der Erlaubnischein muß enthalten:

- den Namen des Schiffes,
- den Namen und Wohnort des Eigentümers,
- die zulässige Zahl der gleichzeitig zu befördernden Fahrgäste,
- den höchsten zulässigen Überdruck des Dampfessels,
- die Angabe des Namens und Wohnortes des Schiffsführers und des Maschinisten.

(3) Der Erlaubnischein ist stets auf dem Schiffe mitzuführen und auf Verlangen dem Stromaufsichtsbeamten vorzuzeigen. Änderungen, die nach Erteilung des Erlaubnischeins an dem Schiffe vorgenommen werden, sind dem zuständigen Wasserbauinspektor sofort anzuzeigen. Auf dessen Verlangen ist der Betrieb einzustellen, bis die Veränderung auf dem Erlaubnischeine von ihm genehmigt ist.

(4) Auf jedem zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung bestimmten Dampfschiffe muß an einer in die Augen fallenden und den Fahrgästen leicht zugänglichen Stelle eine Tafel angebracht werden, auf welcher der Name des Schiffes, der Name und Wohnort des Besitzers und die Zahl der zulässigen Fahrgäste deutlich angeschrieben sind. Die letztere Zahl muß mit wenigstens 15 cm hohen Ziffern geschrieben sein.

§ 56.

Planmäßige Personenfahrten.

(1) Unternehmer, welche Fahrten mit Personendampfern zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abfahrts- und Ankunftszeiten unterhalten wollen, haben alljährlich vier Wochen vor Beginn der Schiffsahrt durch Vermittelung des zuständigen Wasserbauinspektors dem Regierungspräsidenten einen Fahrplan und Tarif vorzulegen.

(2) Gleichzeitig ist eine Bescheinigung des zuständigen Wasserbauinspektors über die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Anlegestellen und Landungsstege vorzulegen.

(3) Der Fahrplan und der Tarif sind nach erfolgter Genehmigung durch Anschlag an den Abfahrtsstellen, sowie durch Aufhängen auf den Schiffen an leicht zugänglichen Stellen zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. Der Fahrplan ist, soweit nicht unvermeidliche äußere Veranlassungen es hindern, pünktlich einzuhalten.

(4) Höhere Fahrpreise, als tarifmäßig festgesetzt, dürfen nicht gefordert werden.

(5) Der Unternehmer bleibt für richtige Innehaltung der Fahrzeiten seiner Dampfer, sowie für die richtige Innehaltung des Tarifs verantwortlich. Ziel und Richtung der einzelnen Personendampfer ist in geeigneter Weise nach Anordnung des Wasserbauinspektors dem Publikum kenntlich zu machen.

(6) Von der Aufnahme und von der Einstellung der Fahrten ist der zuständige Wasserbauinspektor in Kenntniss zu setzen; auch sind Betriebseinstellungen durch Anschlag an den Abfahrtsstellen rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 57.

Ausübung des Betriebes.

(1) Kein Personendampfer darf gleichzeitig eine größere Zahl von Personen befördern, als nach dem Erlaubnischein und nach der auf dem Schiffe angebrachten Tafel zulässig ist.

(2) Auf Anordnung des Schiffsführers oder des Stromaufsichtsbeamten müssen die überzähligen Fahrgäste das Schiff sofort verlassen.

(3) Zum Auf- und Absteigen sind von den Fahrgästen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Treppen und Landebrücken zu benutzen. In den Anlegestellen dürfen neue Fahrgäste nicht früher aufsteigen, als bis die das Schiff verlassenden abgestiegen sind. Die Anweisungen des Schiffsführers oder Stromaufsichtsbeamten sind zu befolgen.

(4) Während des Auf- und Absteigens der Fahrgäste ist auf dem Ufer neben der Landungsbrücke, oder wenn die Schiffe unmittelbar am Ufer anlegen, an dem Schiffsbrett ein Bootsmann, bei starkem Verkehr an jeder Seite der Brücke oder des Brettes ein solcher zur Aufrechterhaltung der Ordnung aufzustellen.

(5) Die Dampferanlegestellen sind bei eingetretener Dunkelheit für die Dauer des Betriebes genügend zu erleuchten.

§ 58.

Polizeiliche Beaufsichtigung.

(1) Jedes Dampfschiff, mit welchem Personen gewerbsmäßig befördert werden, unterliegt hinsichtlich der baulichen Beschaffenheit des Schiffskörpers, der Maschine, der Kessel, der Besatzung, der Besatzung und der dazugehörigen Anlegestellen der dauernden Aufsicht des nach § 55 zuständigen Wasserbauinspektors.

(2) Dieser ist befugt, sich jederzeit persönlich oder durch ihm unterstellte Beamte von dem Zustande des Schiffes zu überzeugen. Dampfschiffe, welche den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, müssen auf sein Verlangen außer Betrieb gestellt werden, bis die gefundenen Mängel beseitigt sind. Ebenso sind Personen der Besatzung, welche dem Wasserbauinspektor nicht geeignet erscheinen, sofort zu entfernen und durch geeignete zu ersetzen. Der Erlaubnischein ist für diese Zeit einzuziehen.

§ 59.

Anhänge der Dampfer.

Auf Schiffe, welche im Anhang eines Dampfers zur Personenbeförderung benutzt werden, finden die Bestimmungen der §§ 55 bis 58 Anwendung.

C. Schleppschifffahrt.

§ 60.

Zahl der Anhänge.

- (1) Anhänge dürfen nur in einfacher Reihe geschleppt werden. Zu einem Zuge dürfen bei der Bergfahrt a) auf der Warthe und unteren Reihe bis zur Dragemündung aufwärts nicht mehr als 8 Anhänge mit einer Gesamtlänge von nicht mehr als 400 m, b) auf der unteren Reihe von der Dragemündung aufwärts nicht mehr als 5 Anhänge, c) auf der oberen Reihe, dem Bromberger Kanal und der Brahe nicht mehr als 2 Anhänge verbunden werden. Bei einem Wasserstand von mehr als 0,70 m über Null am Pegel zu Posen und

zu Landsberg dürfen auf der zu a) genannten Strecke nicht mehr als 8 Schiffe von sinowkanalmäßigen Abmessungen zu je zwei nebeneinander gekuppelt geschleppt werden.

(2) Bei der Talsfahrt sind auf der oberen Neße und dem Bromberger Kanal 2 Anhänge, somit nur ein Anhang gestattet. Auf der unteren Neße von der Dragemündung abwärts und der Warthe darf außer dem einen Anhang auch ein Schiff neben dem Schleppdampfer gekuppelt geschleppt werden, wenn dieses Schiff sinowkanalmäßige Abmessungen hat, wenn ferner der Wasserstand am Pegel zu Posen und zu Landsberg mehr als 0,70 m über Null zeigt und wenn der Schleppdampfer ein Sinterad- oder Schraubendampfer ist.

(3) Etwaige Änderungen in der Zahl der zulässigen Anhänge werden durch den zuständigen Regierungspräsidenten getroffen.

§ 61.

Abstand der Anhänge.

(1) Der Abstand des ersten Anhangs vom Schleppdampfer muß bei der Bergfahrt mindestens 30 m, der Abstand der Anhänge voneinander mindestens 5 m betragen.

(2) Bei der Talsfahrt muß der Abstand auf der Warthe und der Neße von Utsch abwärts mindestens 100 m, auf den übrigen Strecken mindestens 50 m betragen.

§ 62.

Bemannung der Anhänge.

Jeder Anhang eines Dampfers muß mit einem Steuermann und vorn mit einem Bootsmann besetzt sein. Bei Fahrzeugen über 250 Tonnen Tragfähigkeit braucht die außerdem vorhandene dritte Person (§ 8 Abs. 2) nicht an Deck zu sein.

§ 63.

Steuerung der Anhänge.

Die im Anhang befindlichen Fahrzeuge sind durch deren Steuerleute so zu leiten, daß entgegenkommende Fahrzeuge oder Flöße bequem vorbeischwimmen können.

§ 64.

Schleppzüge auf scharfgekrümmten Strecken.

(1) Liegen auf scharfgekrümmten oder engen Strecken oder in Schleusenkanälen Fahrzeuge oder Floßholz, so muß der Führer eines Schleppzuges vor dem Befahren solcher Gewässer anhalten und prüfen, ob die Fahrt mit sämtlichen Anhängen fortgesetzt werden kann. Erscheint dies nicht angängig, so ist der Zug zu teilen, oder es sind die Anhänge einzeln durch jene Gewässer zu führen.

(2) Auf der Warthe dürfen bei der Fahrt durch die Aufzugsöffnungen der Brücken, sowie durch die große Schleufe in Posen und durch besonders enge, seitens der Wasserbauverwaltung bekannt gegebene und örtlich kenntlich gemachte Flußstreden höchstens 4 Schiffe im Anhang geführt werden.

§ 65.

Einrichtung und Betrieb der Ketten- oder Seilschleppschiffahrt.

Zur Einrichtung der Ketten- oder Seilschleppschiffahrt bedarf es der besonderen Genehmigung des Regierungspräsidenten.

§ 66.

Ausweichen anderer Fahrzeuge.

(1) Während der Fahrt ist auf dem Ketten-(Seil-)Dampfer durch eine weiße Flagge diejenige Seite des Schleppzuges zu bezeichnen, neben welcher die Schifffahrt frei ist.

(2) Fährt ein Schiffsgefäß oder Floß in der Ketten-(Seil-)Richtung, so hat es auf ein durch das Schleppschiff mit einem langen Rißseil der Dampfseile gegebenes Zeichen die Fahrt für dieses freizumachen. Jedes innerhalb der Fahrstraße eines Schleppschiffes vor Anker liegende Schiffsgefäß oder Floß muß bei Annäherung des Schleppschiffes rechtzeitig die Anker heben und die Fahrstraße räumen.

§ 67.

Beschädigung der Kette oder des Drahtseils.

Wird die Kette (Drahtseil) von einem Anker, Schrick oder von einem Schiffs- oder Floßteile erfasst, so ist der betreffende Schiffs- oder Floßführer verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel

anzuwenden, um die Kette (Drahtseil), ohne sie zu beschädigen, wieder zu befreien. Gelingt ihm dies nicht ohne weiteres, so muß er belegen und die Arbeiten zur Freilegung der Kette (Seil) unter Hinzuziehung eines Strompolizeibeamten oder eines Beamten der Ketten-(Seil-)Schiffahrt durchführen.

II. Abschnitt.

Motorboote.

§ 68.

Arten der Motorboote.

Zu den Motorbooten zählen die mit Elektrizität oder durch Verwendung von Spiritus, Petroleum, Benzin, Naphtha und ähnlichen Stoffen bewegten Boote.

§ 69.

Betriebsicherheit und Ausrüstung.

(1) Zur vorchriftsmäßigen Ausrüstung gehört außer den im § 3 genannten Geräten eine hinlänglich hohe und feste Brüstung und eine Schiffslocke von angemessener Größe oder ein Horn.

(2) Beleuchtung der Motorboote § 5 Abs. (1) d und § 6.

(3) Auf Petroleummotorbooten insbesondere muß die Maschine so eingerichtet sein, daß die Verbreitung der Petroleumgase möglichst eingeschränkt wird.

§ 70.

Bemannung.

(1) Jedes Motorboot in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Steuermann, der, falls kein besonderer Schiffsführer bestellt ist, zugleich als Schiffsführer gilt, und einen Mann zur Bedienung der Maschine haben.

(2) Der Wasserbauinspektor kann für kleine Motorboote die Bemannung mit nur einer Person gestatten.

§ 71.

Bezeichnung des Namens und der Tragfähigkeit.

Jedes Motorboot muß einen Namen führen. Der Name und die Anzahl der Personen, welche gleichzeitig mit Sicherheit befördert werden können, müssen an einer in die Augen fallenden, stets sichtbaren Stelle mit deutlicher Schrift angebracht sein.

§ 72.

Beförderung von Personen mit Motorbooten.

Auf die Beförderung von Personen mit Motorbooten finden die §§ 55, 57, 59 Anwendung mit der Maßgabe, daß Motorboote den Bestimmungen der §§ 69 und 71 entsprechen müssen.

§ 73.

Planmäßige Personenfahrten.

Auf die planmäßige Personenbeförderung mit Motorbooten findet der § 56 Anwendung.

§ 74.

Verhalten während der Fahrt.

Der Führer des Motorbootes hat auf Aufforderung der Strompolizeibeamten im einzelnen Falle die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen oder die Fahrt ganz zu hemmen.

§ 75.

Verhalten bei Schleusen, Brücken, Fähren und Anlegeplätzen.

(1) Bei der Annäherung des Motorbootes an Schleusen, Brücken, Fähren und Anlegeplätzen, sowie bei der Abfahrt von letzteren ist mit der Glocke oder dem Horn ein Zeichen zu geben.

- (2) Die Annäherung darf nur mit halber Geschwindigkeit erfolgen.
(3) Während des Einfahrens in die Schleuse und des Liegens in dieser muß die Maschine des Motorbootes gestoppt sein.

III. Abschnitt. Petroleumkastenschiffe.

§ 76.

Beschaffenheit und Ladung.

(1) Die Petroleumkastenschiffe müssen in den Wandungen durchgängig aus Eisen oder Stahl hergestellt sein. Der Schiffsboden kann aus Eisen oder Stahl oder auch aus Holz bestehen. Ein Petroleumkasten (Laderaum für offenes Petroleum) darf nicht mehr als 150 cbm halten. Er muß durch einen eisernen Bodenbelag, falls das Schiff einen Holzboden besitzt, sowie durch eine eiserne Decke und durch eiserne Quertwände so dicht abgeschlossen sein, daß ein Ausströmen von Petroleum verhindert wird. Die Decke jedes Petroleumkastens oder jeder Abteilung eines solchen muß ein fest und dicht verschließbares Mannloch haben. Die Petroleumkasten dürfen unter sich durch je eine von Deck aus verschließbare Öffnung oder Röhre von höchstens 320 qcm Querschnitt verbunden sein. Besonders angebrachte Abzugsröhre, sowie als solche dienende Einlaßröhre müssen mit dichtem Drahtnetz überdeckt sein.

(2) Kajüt- und Schlafräume und der vom Oberdeck zu ihnen führende Zugangstraum dürfen nicht unmittelbar an Petroleumkasten stoßen. Solche Räume müssen von den Petroleumkasten durch einen Zwischenraum von mindestens 0,5 m und durch eine dicht schließende unverbrennbare Wand getrennt sein. Die Fußböden der Kajüt- und Schlafräume müssen zementiert oder in der Umgebung der Feuerungsanlagen bis auf mindestens 1 m Entfernung mit wenigstens 1 mm starkem Eisenblech bekleidet sein. Auch sind Holzverschalungen neben den Feuerungsanlagen und Rauchrohren in einer Ausdehnung bis auf $\frac{1}{2}$ m Abstand von diesen mit Eisenblech von gleicher Stärke zu bekleiden, sowie die Durchlässe der Rauchrohre in der Decke durch Eisenhülsen gegen Feuergefahr zu sichern. Schiffspolster, Masten, Windebäume und andere ähnliche Vorrichtungen dürfen nicht so angebracht sein, daß durch deren Gebrauch ein Petroleumkasten undicht werden kann.

(3) Petroleumkastenschiffe müssen mit Ketten oder Drahtseilen ausgerüstet sein, welche an dem zur Befestigung am Lande dienenden Ende ein auslösbares Glied haben. Jedes Petroleumkastenschiff muß mit einem oberhalb der Wasserlinie um das ganze Fahrzeug laufenden hellblauen Anstrich von mindestens 30 cm Breite versehen sein.

(4) Offenes Petroleum von weniger als 0,7 spezifischem Gewicht darf in Kastenschiffen nicht befördert werden. Kein Petroleumkasten darf auf mehr als 98 Prozent des Raumes, welchen er einschließlichs seines etwaigen Doms oder sonstigen Ausdehnungsraums enthält, mit Petroleum gefüllt werden. Die Verwendung von Kraftmaschinen, welche durch Feuerwirkung in Tätigkeit gesetzt werden, ist auf Petroleumkastenschiffen nicht gestattet.

§ 77.

Beförderung durch Schleppdampfer.

In Dampfschleppzügen müssen Petroleumkastenschiffe dem Dampfer unmittelbar folgen.

IV. Abschnitt.

Flößerei.

§ 78.

Verband und Tiefgang der Flöße.

(1) Unverbundenes Holz wird zu den Wasserstraßen nicht zugelassen. Brennholz und ähnliches Holz muß in Rippen verbunden werden. Die Langhölzer müssen durch Querreisten (Kleisten), die aber nicht überstehen dürfen, zu festen Tafeln von höchstens 30 m (ausnahmsweise für Masten bis 40 m) Länge verbunden sein. Die Verbindung der ein Floß bildenden Tafeln ist gelenkartig und nach Er-

fordernis zum Lösen und Wiederzusammenstecken einzurichten. Die Verwendung von Draht hierzu ist verboten.

(2) Die Flöße dürfen nicht unter Wasser gehen. Doppelter oder mehrfacher Verband ist gestattet, doch darf der Tiefgang nicht mehr als 60 cm betragen. Auf der Warthe sind 80 cm Tiefgang zulässig.

(3) Es ist verboten, die Flöße anders als mit schwimmfähigen Gegenständen (Rundholz, Balken, Schwellen, Bretter) zu beladen.

§ 79.

Größe der Flöße.

(1) Östlich von Weissenhöhe müssen die Flöße kanalmäßig verbunden sein, d. h. es darf die Breite der Floßtafeln vorn höchstens 3,5 m, in der Mitte 4 m und hinten höchstens 4,3 m, bei rechteckigem Verbands an keiner Stelle mehr als 3,9 m und die Länge eines Floßes (Schleusenfüllung) höchstens 80 m betragen.

(2) Auf der Brabe dürfen die Flöße in einer Länge bis zu 100 m von Pferden getreidelt und in zweifacher Tafelbreite und einer Länge bis zu 300 m bis Bromberg durch Dampfschiffe (Stetten-
schleppschiffe) geschleppt werden. Noch größere Längen können durch den Flößereibeamten ausnahmsweise bei höheren Wasserständen zugelassen werden.

(3) Bei der Beförderung der Flöße von der 6. bis zur 9. Schleufe durch Pferde können bis zu 4 Schützen (Schleusenfüllungen) zu einem Treiben von höchstens 320 m Länge verbunden werden, wenn dieses mit mindestens 2 Mann besetzt ist und von mindestens 2 Pferden gezogen wird.

(4) Westlich von Weissenhöhe auf der Neße bis zur Dragemündung und auf der Müddow darf die Breite der Tafeln vorn höchstens 3,9 m, hinten höchstens 4,7 m, bei rechteckigem Verbands höchstens 4,3 m und die Länge eines Floßes höchstens 88 m betragen.

(5) Ferner darf die Breite und Länge der Flöße höchstens betragen:

- auf der Brabe 5,30 m und 30 m auf der Neße von der Dragemündung bis Zantoch 5,30 m und 88 m,
- auf der Warthe oberhalb Zantoch 6,80 m und 65 m, auf der Warthe unterhalb Zantoch 8,60 m und 88 m.

§ 80.

Ausrüstung, Bezeichnung und Beleuchtung der Flöße.

(1) Jedes Floß muß mit einem Feuerherde und mit einer Schutzhütte versehen sein, die auf einer dichten, über die Oberfläche des Floßes erhöhten Unterlage aufricht. Ausgenommen hiervon ist der Verkehr von Brahemünde bis zur 9. Schleufe und auf der Oberbrabe.

(2) Jedes Floß muß hinten mit 2 Schriden von mindestens 6 m Länge, außerdem auf der oberen Brabe, der oberen Neße, der Neße unterhalb Ufch und der Warthe vorn und hinten mit mindestens je einem Steueruder (Pätsche) ausgerüstet sein. Bei mehr als 80 m langen Flößen muß unterhalb der Dragemündung auch vorn ein gleiches Schridzeug angebracht sein.

(3) Auf der Neße vom Bromberger Kanal abwärts bis zur Dragemündung hat jedes Floß eine schwarz-weiß-rote, mindestens 60 cm breite Flagge an einer mindestens 3 m hohen Stange zu führen.

(4) Jede Floßtafel, welche auf der Wasserstraße von der Weichsel nach der unteren Neße bis zur Dragemündung befördert wird, muß am Hinterende auf einer augenagellen Blechmarke nach dem bei jedem zuständigen Wasserbauinspektor niedergelegten Muster den Namen des Frachtlößers (Spediteurs) tragen sowie deutlich und unverwischbar in schwarzer Farbe eine Nummer — für jede Sendung (Transport) von 1 ab fortlaufend — nebst der Angabe ihrer Länge nach Metern und halben Metern.

(5) Auf dem Bromberger Kanal, der oberen und unteren Neße, der Brabe und Warthe muß jedes Floß an einem Ständer in Meterhöhe eine oder mehrere Tafeln tragen, auf denen beiderseits in deutlicher, wenigstens 5 cm hoher schwarzer Schrift auf weißem Grunde der Vor- und Zuname und Wohnort des Flößers (Kopfnanns), der Name und Wohnort des Frachtlößers oder Eigentümers und die Nummer des Floßes in der Holzsendung (Transport) zu erkennen sind. Die Treiber haben die Angaben, wie bei den Flößen vorgeschrieben, auf einer Tafel an der Außenseite ihrer Pferde zu führen.

(6) Die Anbringung dieser Floßbezeichnungen (Abs. 5) kann im Verkehr zwischen Schleufe 1 und Weißenhöhe auf Antrag des Absenders ein für alle Mal nachgelassen werden, wenn die Flößer und Treiber mit Schildern an der Mühe ausgestattet sind, welche den Namen des Absenders und eine laufende Nummer tragen, und wenn die Nummer des Treibers auch an der Außenseite seines Pferdes zu ersehen ist. In diesem Falle hat der Absender ein den Nummern entsprechendes Verzeichnis jährlich neu aufzustellen und im laufenden zu erhalten, worin Vor- und Zuname sowie Wohnort seiner Leute angegeben ist. Dabei dürfen innerhalb eines Betriebsjahres etwa ausfallende Nummern nicht wieder besetzt werden. Dieses Verzeichnis nebst etwaigen Nachträgen ist jedem zuständigen Wasserbauinspektor in der erforderlichen Anzahl zu übergeben sowie an den Ablösungsstellen der Wasserstraße auszuhängen.

(7) Bei Nacht (vgl. § 5) haben die auf Fahrt befindlichen oder still liegenden Flöße ein Feuer auf dem Herd zu unterhalten oder ein am hinteren Ende angebrachtes weißes Licht zu führen.

§ 81.

Bemannung der Flöße.

(1) Jedes Floß bis zu 80 m Länge ist mit 2, jedes längere auf der Strecke unterhalb der Dragemündung mit 3 fachkundigen Männern zu besetzen. Hiervon darf ein Mann zum Treideln verwendet werden. Von Pferden getriebene und von Dampfern geschleppte Flöße müssen mit mindestens 2 Mann besetzt sein. Auf der Drage ist ein Mann Besatzung zulässig. Auf der Warthe unterhalb Zantoch müssen Flöße bis zu 65 m Länge mindestens mit 2 Mann, über dieses Maß hinaus, sofern sie 5, m oder breiter sind, mit 3 Mann besetzt sein.

(2) Die Bemannung darf das Floß nicht verlassen, bevor es an einem geeigneten Landeplatz vorchriftsmäßig festgelegt ist. Als Landeplatz in diesem Sinne ist jedoch die Wartestelle vor einer Schleufe nicht anzusehen.

§ 82.

Verhalten während der Fahrt.

(1) Flöße dürfen nur in einfacher Tafelbreite befördert und angelegt werden (Ausnahme §§ 79 Abs. 2 und 90 Abs. 2).

(2) Das Schleifen der Flöße an den Ufern und Bühnenköpfen ist verboten. Hintereinander fahrende Flöße müssen, ausgenommen auf dem Bromberger Kanal und der unteren Drahe, unter sich einen Abstand von mindestens 80 m einhalten. Auf der Warthe muß dieser Abstand wenigstens 120 m betragen.

(3) Das Segeln der Flöße mit je einem Handsegel ist da erlaubt, wo Schiffe segeln dürfen.

(4) Das Schleppen der Flöße durch frei fahrende Dampfschiffe oder durch Motorboote ist auf der freien Reize von der Müddow bis zur Dragemündung verboten, im übrigen von der Erlaubnis des Wasserbauinspektors abhängig.

(5) Das Schleppen durch am Kabel fahrende Dampfschiffe bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten (Ausnahme § 79 Abs. 2).

(6) Das Schleppen durch Segelschiffe ist verboten.

(7) Durch Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen über das Schleppen der Flöße macht sich sowohl der Führer des schleppenden Fahrzeuges als auch der Führer der geschleppten Flöße strafbar.

§ 83.

Aus- und Einwaschen von Floßholz.

(1) Das Hineinschaffen des Floßholzes in die Gewässer und Herauswaschen aus diesen darf nur an den von dem zuständigen Strompolizeibeamten hierzu bestimmten Orten stattfinden.

(2) Zum Aus- und Einwaschen sind die Ufer nach Erfordern des Wasserbauinspektors mit Streckhölzern zu belegen oder anderweit gegen Beschädigung zu sichern.

(3) Am Bromberger Kanal muß das Aus- und Einwaschen auf Strecklagen, das Aus- und Einwaschen auf Starrdielen erfolgen.

§ 84.

Lagern von Floßholz.

Das Lagern von Floßholz auf den Gewässern ist nur mit Genehmigung des Wasserbauinspektors gestattet. Dem Antrage auf Genehmigung sind Lageplan und Beschreibung der Lagerstelle und der zum Festlegen des Holzes erforderlichen Vorrichtungen in doppelter Ausfertigung beizufügen.

§ 85.

Einfahrt in den Hafen zu Brahemünde.

(1) Die von der Weichsel kommenden Flöße dürfen in den Hafen Brahemünde (Außenhafen und Binnenhafen) nur nach der Nummerfolge ihrer Anmeldung und nach Erteilung des Einfahrtscheins eingebracht werden. Die Anmeldung zur Hafeneinfahrt ist erst zulässig, nachdem die Holzsendung auf der Weichsel unterhalb des Katrinchenberges oder eines vom Regierungspräsidenten zu Bromberg zeitweilig anderweit bestimmten, weiter oberhalb gelegenen Punktes angekommen ist.

(2) Die einzelnen Tafeln dürfen die für kanalmäßig verbundene Flöße vorgeschriebenen Breiten (§ 79 Abs. 1) nicht überschreiten und eine Breite von 9 m und eine Länge von 30 m (bei Rasten 40 m) nicht überschreiten. Sie müssen, abgesehen von den im § 80 Abs. (4) vorgeschriebenen Bezeichnungen, die von dem Flößereibeamten mittels Stempels angebrachte Nummer ihrer Anmeldung tragen.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung und über die Erteilung des Einfahrtscheins enthält die vom Regierungspräsidenten zu Bromberg darüber erteilte Anweisung. Dieser ist auch befugt, in besonderen Ausnahmefällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen anzuordnen.

§ 86.

Lagerung der Hölzer im Brahemünder Hafengebiet.

(1) Die aus der Weichsel in den Hafen gebrachten Hölzer sind vor der Weiterbeförderung auf den Hafensflächen anzulegen. Es darf dabei die Hafenstrasse oder die Brahewasserstrasse nicht verlegt werden.

(2) Die sogenannten Mühlenhölzer können ohne Aufenthalt zu den anderweiten Lagerplätzen der Schneidemühlen an der Brahe befördert werden.

(3) Flöße, welche im Hafen lagern, dürfen vor der Weiterbeförderung nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Hafensbeamten an eine andere Stelle gebracht oder umgespannt oder durch Auswechslung von Hölzern in ihrem Verbaude verändert werden.

§ 87.

Zulassung zur Beförderung auf der Brahe stromaufwärts.

(1) Die Beförderung von Flößen vom Hafen Brahemünde stromaufwärts ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Flößereibeamten und nach der Reihenfolge der von diesem erteilten Rangnummer (Tournummer) gestattet. Die Anmeldung darf erst erfolgen, nachdem die Holzsendung auf ihrem Lagerplatz (§ 86) angelegt und der kanalmäßige Verband der Tafeln hergestellt ist.

(2) Im übrigen kommen für die Anmeldung und Prüfung der Sendung sowie für die Erteilung der Rangnummern die Bestimmungen maßgebend, falls der Flößereibeamte nicht eine andere Reihenfolge bestimmt. (3) Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung und über die Erteilung der Rangnummern enthält die vom Regierungspräsidenten zu Bromberg darüber erteilte Anweisung zur Anwendung. Dieser ist auch befugt, in besonderen Ausnahmefällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen anzuordnen.

§ 88.

Verpflichtung zur Fahrt.

(1) Die Holzsendungen sind nach der Reihenfolge der erteilten Rangnummer ohne Verzug durch die üblichen Verkehrsmittel (Dampfschiff, Pferde usw.) nach den Bestimmungsorten zu befördern. Für die Reihenfolge der Abfahrt der Hölzer mit Rangnummern verschiedener Listen ist die Nummerfolge der zugehörigen Anmeldungen maßgebend, falls der Flößereibeamte nicht eine andere Reihenfolge bestimmt.

(2) Veränderungen im Verbaude der Flöße dürfen während der Beförderung nur mit Genehmigung der Flößereibeamten vorgenommen werden. Bleibt eine Sendung länger liegen, oder wird die Weiterfahrt auf der Brahe derart verzögert, daß eine Verkehrsstockung eintritt, so wird — abgesehen

von der verwirkten Strafe — der Sendung die Rangnummer entzogen, erforderlichenfalls ihre Verlegung nach einem geeigneten Lagerplatz durch den Flößereibeamten veranlaßt.

§ 89.

Verpflichtung zur Vorzeigung und Ablieferung der Holzverzeichnisse.

Während der Fahrt auf der Brahe muß der auf dem ersten Floß befindliche Flößer das mit der Rangnummer versehene Holzverzeichnis den Strompolizeibeamten auf Verlangen jederzeit vorlegen. Das Verzeichnis ist demnächst an den Beamten der auf der Fahrt zuletzt berührten Schleusengeldhebestelle abzuliefern (§ 50 Abs. 2).

§ 90.

Lagerung auf der Oberbrahe.

(1) Von der Brahe herkommende Hölzer, die noch nicht kanalmäßig verbunden sind (§ 79), müssen oberhalb Jagdschütz (Gut) verbleiben.

(2) Kanalmäßige Floßtafeln dürfen in die Revisionsstelle bis oberhalb der Eisenbahnbrücken bei Bromberg gebracht und in höchstens zweifacher Reihe in gestreckter Lage aufgestellt werden, jedoch nur dann, wenn ihre Weiterbeförderung unverzüglich erfolgen kann.

(3) Jede Lagerung zwischen den Eisenbahnbrücken und der II. Schleufe ist verboten. Das Auswaschen von Hölzern an der Fischerstraße muß sofort nach Anforderung des Flößereibeamten geschehen.

(4) Die nach erfolgter Revision (Abs. 2) zur Durchschleufung zugelassenen Flöße der Oberbrahe dürfen in die nur für drei Schleusenfüllungen ausreichende Strecke zwischen der I. und II. Schleufe erst einlaufen, wenn und soweit diese Strecke dafür noch frei ist. Alle übrigen Flöße müssen bis zu der oberhalb der Fischerstraße aufgestellten Tafel zurückgehalten und in dem vorgeschriebenen Abstand (§ 82) festgelegt werden, bis seitens des Flößereibeamten die Anweisung zum Vorrücken erteilt wird.

(5) Im Übertretungsfall gelten die Bestimmungen im § 88 Abs. 2.

§ 91.

Zulassung zur Beförderung auf der Brahe stromabwärts.

(1) Die Beförderung von Floßhölzern auf der Brahe stromabwärts unter Benutzung der Stadtschleufe oder nach dem Bromberger Kanal durch die II. Schleufe darf nur nach der zuvor einzuholenden Bestimmung des Flößereibeamten und nach Maßgabe der von diesem erteilten Rangnummern erfolgen. Auf die Anmeldung und Prüfung der Sendungen sowie auf die Festsetzung der Rangnummern finden die Bestimmungen in § 87 Abs. 2 Anwendung.

(2) Zur Beförderung von Floßhölzern auf der Brahe unterhalb Jagdschütz ohne Benutzung einer Schleufe muß die Genehmigung des Flößereibeamten ebenfalls nachgesucht und dessen Anordnungen Folge geleistet werden.

(3) Die Beförderung der Flöße hat, sofern vom Flößereibeamten keine andere Anordnung getroffen ist, ohne Verzug stattzufinden; sie unterliegt den im § 88 Absatz 2 getroffenen Bestimmungen.

§ 92.

Ausnahmen für den örtlichen Verkehr.

Für Holzsendungen, die lediglich auf der Brahe ohne Benutzung einer Schleufe von einem Orte zum anderen befördert werden sollen, können von Flößereibeamten Ausnahmen hinsichtlich des kanalmäßigen Verbandes zugelassen werden.

§ 93.

Lagerung von Floßholz auf der oberen Reke.

Das Lagern von Floßholz ist in der Rekestrecke vom Eichhorster Stauwehr bis oberhalb der Mündung zum Speisekanal mit der Maßgabe gestattet, daß mindestens der diese Strecke durchschneidende Schiffahrtsweg in seiner vollen Breite und die Strecke bis 10 m unterhalb des über die Reke führenden Steges freibleibt.

§ 94.

Beförderung der Flöße bis Weisshöhe.

Die Kanalfloße müssen nach Beendigung der Fahrt durch den langen Trödel von der 9. Schleufe ab bis zum Bestimmungsorte, oder aber zunächst bis Weisshöhe befördert, dort angestellt und zu Liegeflößen eingerichtet werden.

§ 95.

Umspannen der Flöße bei Weisshöhe.

(1) Zum Spannen (Rangieren) sind die Flöße in den Altarmen oder in der Neze oberhalb der Weisshöher Chaußebrücke, nötigenfalls auch unterhalb dieser Brücke, an denjenigen Stellen anzulegen, welche der Strompolizeibeamte anweist. Allen Anordnungen dieses Beamten, insbesondere hinsichtlich der ordnungsmäßigen Ausführung des Umspannens und der Vermeidung von Störungen der übrigen Schifffahrt, ist unweigerlich Folge zu leisten.

(2) Fertigt gespannte Flöße sind nach Anordnung des Strompolizeibeamten bis zur Abfahrt zunächst weiter flugabwärts zu verlegen, wenn der bisherige Liegeplatz für das Umspannen neu ankommender Flöße freigelegt werden muß.

(3) Für die ordnungsmäßige Ausführung der nach den vorstehenden Bestimmungen zu treffenden Maßnahmen ist neben dem Floßführer (Floßmeister) der Frachtfloßer (Speditur) verantwortlich.

§ 96.

Weiterfahrt der Flöße von Weisshöhe.

(1) Die Abfahrt der umgespannten Flöße von Weisshöhe hat nach den Weisungen des Strompolizeibeamten zu erfolgen. Wenn die Wehre der Stauanlagen unterhalb Utsch geschlossen sind, dürfen innerhalb eines Tages nicht mehr Flöße abgelassen werden, als der Strompolizeibeamte bestimmt.

(2) Die zu einer Holzsendung gehörigen Flöße sind nacheinander zu befördern. Ein eigenmächtiger Aufenthalt auf der Weiterfahrt der Flöße ist verboten.

(3) Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Holzsendungen muß mindestens ein Zeitraum von einer Stunde gelassen werden. Ausnahmen hiervon sind mit Genehmigung des Strompolizeibeamten zulässig.

(4) Die Flöße müssen an den Stauanlagen auch des Nachts durchgeschleust werden, sobald dies vom Wasserbauinspektor angeordnet wird.

(5) Unterhalb der Dragenmündung darf das auf der Fahrt befindliche Floßholz ohne Genehmigung des Wasserbauinspektors nicht länger als 24 Stunden halten bleiben.

(6) Bei dem Anhalten sind die Holzflöße aus der eigentlichen Schifffahrtsrinne oder Fahrstraße zu entfernen.

§ 97.

Auflösung von Flößen.

Wenn Hölzer vom Floßverbande oder aus der Lagerstelle fortgeschwimmen, so hat der Floßführer oder der Besitzer schleunigst für das Zusammenbringen und Festlegen zu sorgen, widrigenfalls das Holz behördlicherseits auf seine Gefahr und Kosten fortgeschafft wird (§ 47).

§ 98.

Unbefugtes Loslösen von Lagerholz.

Unbefugten, insbesondere auch den Fischereiberechtigten, welche behufs Ausübung der Fischerei das Lagerholz betreten, ist verboten, die Befestigung lagernden Floßholzes zu lösen oder zu lockern.

V. Abschnitt.

Ereidelbetrieb.

§ 99.

Zulassung zum Betriebe.

(1) Zum Ereideln werden nur männliche Personen zugelassen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die zur gewerbsmäßigen Treiderei benutzten Pferde müssen für diesen Dienst geeignet, kräftig, von erheblichen Fehlern frei sein und sich in gutem Futterzustande befinden.

§ 100.

Treideln von Fahrzeugen und Flößen auf der Brahe.

(1) Die Treidelleute haben die Reihenfolge einzuhalten, in der die Fahrzeuge und Flöße in die Brahe eingelassen sind. Sie dürfen nur an den vom Wasserbauinspektor bestimmten Stellen anhalten, wenn Pferde gewechselt, gefüttert oder getränkt werden sollen.

(2) Beim Treideln mit Pferden sind auf der Brahe vom Hasen Brahemünde bis zur Kaiserbrücke für jeden beladenen Kahn zwei Pferde, für jedes Floß von 100 m Länge vier Pferde und vor der Kaiserbrücke bis zur Magazinbrücke die doppelte Zahl der Pferde einzustellen.

(3) Die am Treidelbaum befestigte Scheerleine muß in geraden Strecken mindestens 3 m lang sein, in Krümmungen aber verlängert oder verkürzt werden, damit das Anstoßen des Flosses an das Ufer verhindert wird.

§ 101.

Treideln von Flößen auf dem Bromberger Kanal.

(1) Auf der Kanalstrecke zwischen der 4. und 10. Schleuse können beide Lente der Floßbemannung (§ 81) das Floß vom Lande aus weiter ziehen, wenn durch Anbringung einer Seerleine für die ordnungsmäßige Führung des Flosses gesorgt wird und für den sonstigen Verkehr keine Hindernisse entstehen.

(2) Für das Wechseln und Füttern der Treidelpferde sind die mit einer Tafel bezeichneten Futterstellen einzuhalten.

III. Teil.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 102.

Estrafen.

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Estrafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

(2) Für die im Betriebe der Schifffahrt und Flößerei begangenen Zuwiderhandlungen sind die Führer der betreffenden Schiffsgesäße und Flöße in erster Linie verantwortlich.

§ 103.

Aufhebung älterer Polizeivorschriften.

Die zurzeit für die Wasserstraßen der Regierungsbezirke Bromberg, Frankfurt a. O. und Posen geltenden strom- und schiffahrtspolizeilichen Verordnungen werden aufgehoben, insbesondere:

Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg, betreffend die Benutzung der Mastenkränze an der Eisenbahnbrücke bei Draßig, vom 9. März 1850 (Amtsblatt 1850 S. 87);

Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg für die Holzflößerei auf dem Montow- und Regflusse vom 23. Mai 1858 (Amtsblatt 1858 S. 167 ff.);

Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg, betreffend die Benutzung des Mastenkranzes an der Eisenbahnbrücke bei Poln. Czersk (jetzt Brahnau), vom 20. Mai 1861 S. 138 ff.;

Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg für den Verkehr auf dem Bromberger Schifffahrtskanal vom 27. März 1874 (Amtsblatt 1874, außerordentliche Beilage zu Stück 14 S. 7);

Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg vom 7. Februar 1876 Artikel II (Amtsblatt 1876, Beilage zu Nr. 8 S. 3);

- Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg, betreffend die Benutzung der Mastenkranne an der Eisenbahnbrücke bei Dziembowo, vom 18. Oktober 1878 (Amtsblatt 1878 S. 316 f.);
- Schiffahrts- und Strom-Polizeiordnung der Regierung zu Bromberg für die untere Nege vom Bromberger Kanal bis zur Grenze des Regierungsbezirks Bromberg vom 20. April 1881 (Amtsblatt 1881, außerordentliche Beilage zum Stück 17);
- vorläufige Schiffahrts- und Strom-Polizeiordnung der Regierung zu Bromberg für die Wasserstraße von der Landesgrenze im Goplosee bis zum Bromberger Kanal und für die von derselben berührten Seen, vom 7. November 1881 (Amtsblatt 1881, außerordentliche Beilage zum Stück 46);
- Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Polizeiverordnungen vom 27. März 1874 und 20. April 1881 — vom 27. März 1882 (Amtsblatt 1882 S. 117);
- Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg, betreffend das Treiben mit Pferden auf der Brahe und dem Bromberger Kanal, vom 15. Dezember 1882 (Amtsblatt 1883 S. 2);
- Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg zur Ergänzung der Polizeiverordnung vom 25. März 1881, betreffend den Tiefgang der Flöße, vom 16. Februar 1883 (Amtsblatt 1883 S. 49);
- Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg zur Ergänzung der Polizeiverordnung vom 20. April 1881, betreffend Bezeichnung der Flöße, vom 16. Februar 1883 (Amtsblatt 1883 S. 50);
- Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Polizeiverordnungen, vom 27. März 1874 und 20. April 1881, betreffend Beförderung der Flöße, vom 12. Februar 1884 (Amtsblatt 1884, außerordentliche Beilage zum Stück 8);
- Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg, betreffend Regelung des Floßverkehrs auf der Nege bei Weichenhöhe, vom 23. Juli 1885 (Amtsblatt 1885 S. 217);
- Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Bromberg, betreffend die Benutzung des Mastenkraus an der Eisenbahnbrücke bei Rafel, vom 10. Juni 1891 (Amtsblatt 1891 S. 210);
- Polizeiverordnung für den Verkehr auf der Weichsel, in dem Hasen Brahemünde und in der Brahe aufwärts bis zum Gute Jagdschütz vom 25. März 1881 mit den Änderungen nach der Bekanntmachung des Regierungspräsidenten zu Bromberg vom 29. Oktober 1896 (Amtsblatt 1896 S. 633);
- Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Bromberg, betreffend Verbot des Genereschiedens auf Dampfschiffen bei der Fahrt durch Brücken, vom 10. Mai 1897 (Amtsblatt 1897 S. 232);
- Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Bromberg zur Abänderung der Polizeiverordnung für die untere Nege vom 20. April 1881, betreffend Länge der Flöße, vom 8. Juli 1899 (Amtsblatt 1899 S. 320);
- Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Bromberg, betreffend Ansrüstung der Flöße mit einem Feuerherd, vom 24. Juli 1899 (Amtsblatt 1899 S. 350);
- Polizeiverordnung der Regierung zu Frankfurt, betreffend Schutz der Bahnenwerke, vom 2. August 1826 (Amtsblatt Frankfurt 1826 S. 253);
- Polizeiverordnung der Regierung zu Frankfurt, betreffend Flaggenführung, vom 29. September 1837 (Amtsblatt 1837 S. 333);
- Polizeiverordnung der Regierung zu Frankfurt, betreffend Dienstbücher der Schiffsmannschaften, vom 6. September 1856 (Amtsblatt 1856 S. 417 und 1857 S. 11);
- Polizeiverordnung der Regierung zu Frankfurt, betreffend Regelung der Schiffahrt und Flößerei auf der Nege, vom 19. November 1864 (Amtsblatt 1864 S. 49) nebst Ergänzung vom 21. Dezember 1864 (Amtsblatt 1864 S. 258);
- Polizeiverordnung der Regierung zu Frankfurt, betreffend den Flößereibetrieb auf der Drage, vom 20. November 1865 (Amtsblatt 1865 S. 387);

- Polizeiverordnung der Regierung zu Frankfurt, betreffend Regelung der Schifffahrt und Flößerei auf der Warthe, vom 31. Oktober 1868 (Amtsblatt 1868 S. 299);
- Polizeiverordnung der Regierung zu Frankfurt, betreffend Durchladen von Fahrzeugen, vom 26. Februar 1872 (Amtsblatt 1872 S. 60);
- Polizeiverordnung des Oberpräsidenten zu Potsdam, betreffend Lagerung von Floßholz, vom 21. Februar 1877 (Amtsblatt 1877 S. 63);
- Polizeiverordnung der Regierung zu Frankfurt, betreffend Schutz des Telegraphentabels bei Zantoch, vom 16. November 1877 (Amtsblatt 1877 S. 330);
- die Ministerialverordnung vom 5. April 1878 (Amtsblatt 1878 S. 132);
- Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinzen Brandenburg und Schlesien, betreffend Mastenkrane auf der Warthe, vom 16. April 1879 (Amtsblatt 1879 S. 248);
- die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, betreffend Berchlagen von Fahrzeugen, vom 10. September 1879 (Amtsblatt 1879 S. 439);
- Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Frankfurt, betreffend Abänderungen der Schifffahrtspolizeiverordnungen für die Warthe und Netze (vgl. Ziffer 5 und 7), vom 10. Oktober 1881 (Amtsblatt 1881 S. 283);
- Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Frankfurt, betreffend Schutz der Regulierungswerte und Anlandungen, vom 6. Februar 1885 (Amtsblatt 1885 S. 45);
- Strompolizeiverordnung der Regierung zu Posen, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs in der Umgebung der Eisenbahnbrücken im Eichwalde bei Posen usw. vom 30. Dezember 1875 (Amtsblatt 1876 S. 87);
- Polizeiverordnung der Regierung zu Posen, die Benutzung der Krane an der Warthe-Eisenbahnbrücke bei Dornitz betreffend, vom 22. Juni 1878 (Amtsblatt 1878 S. 215);
- Polizeiverordnung der Regierung zu Posen, betreffend die Regelung des Personen-Dampfschiffverkehrs auf der Warthe im Regierungsbezirk Posen vom 20. August 1879 (Amtsblatt 1879 S. 319);
- Polizeiverordnung der Regierung zu Posen zum Schutz des zwischen der großen Schleife und der eisernen Eisenbahnbrücke durch die Warthe gelegten Reichstelegraphentabels vom 15. Dezember 1880 (Amtsblatt 1880 S. 386);
- Strompolizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Posen, betreffend die Regelung der Benutzung der Mastenkrane an der Eisenbahnbrücke bei Bronke, vom 10. Februar 1896 (Amtsblatt S. 63); und
- die Ausführungsbestimmungen hierzu vom 10. Februar 1896;
- Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Posen vom 15. Oktober 1896 (Sonderbeilage zu Nr. 50 des Amtsblatts der Regierung Posen von 1896);
- Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Posen, betreffend den Schiffsverkehr durch die Warthebrücke zu Schwerin a./B. vom 25. Januar 1901 (Amtsblatt 1901 S. 59).

§ 104.

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1906.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Delbrück.

Extrablatt

des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Bosen.

Bosen, den 3. November 1906.

974. Im Hinblick auf die im Kreise Kofen aufgetretene Maul- und Klauenseuche ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Seuche in Gemäßheit des Artikels 14, Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 685) und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

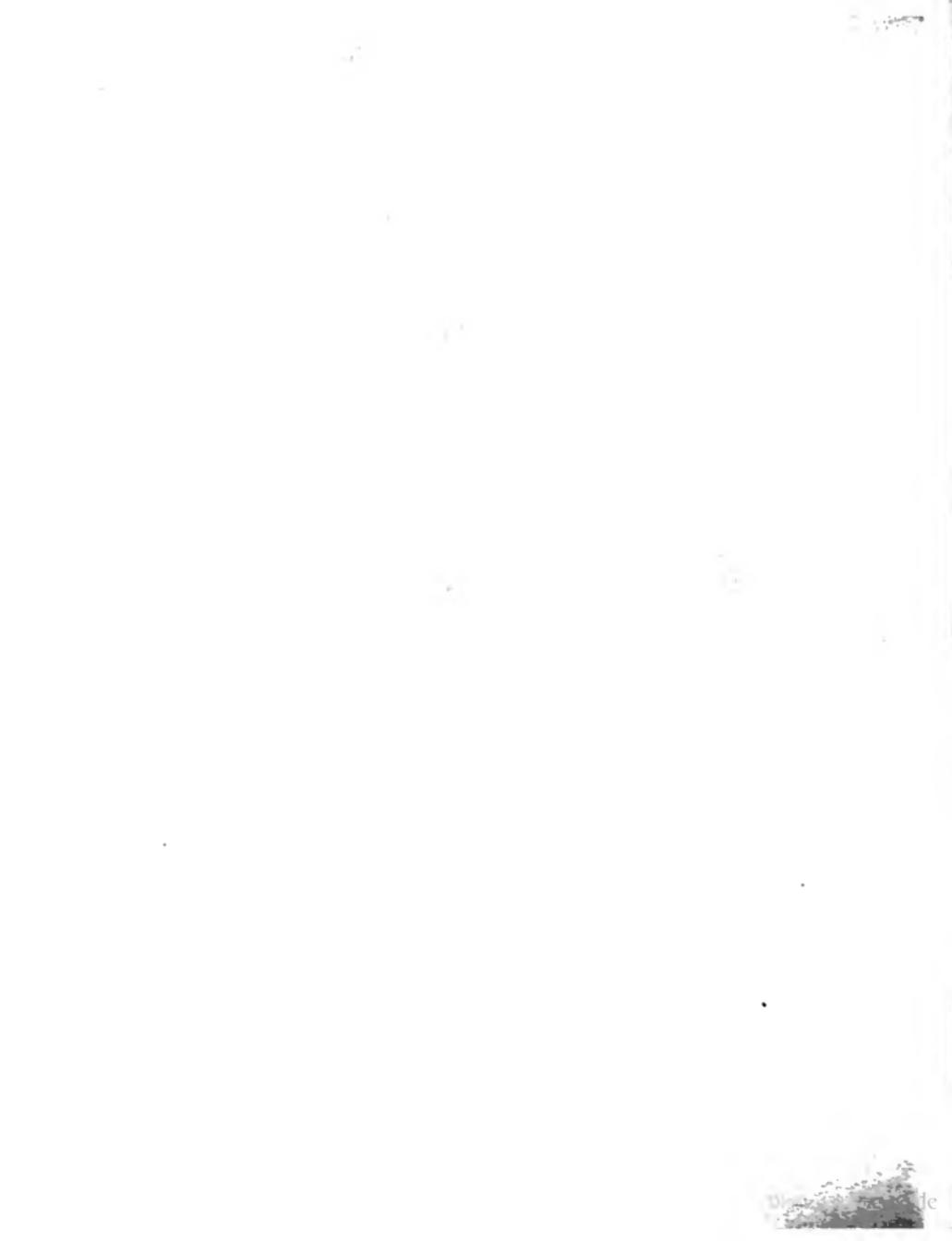
1. Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel in den Polizei-Distrikten Kofen-Süd, Kreis Kofen und Schmiegel-Öst, Kreis Schmiegel, ferner die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in den Städten Kofen und Kriewen, Kreis Kofen und Schmiegel, Kreis Schmiegel, wird hiermit bis einschließlich 15. Dezember d. Js. untersagt.
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 685) beziehungsweise im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 13. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bosen, den 2. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

3765/06 I. D. b.



Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Posen.

Nr. 45.

Ausgegeben Dienstag, den 6. November 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 975. Polizeiverordnung über Verendung von Sprengstoffen zc. — 976. Kommunalbesteuerung der Preussischen Staatsbahnen. — 977. Namensänderung des Vorwerks Osolewo in Annatal. — 978. Jahrmärkte in Nitschenwalde. — 979. Delventhal Ingenieur, Erteilung der Berechtigung I. Grades. — 980. Bestimmung auf das Regierungs-Amtsblatt für 1907. — 981. Padeneschluß sämtlicher Verkaufsstellen in Kosen. — 982. Umrichtung Bahnhauptbahnhofs Bahnhofen 145 bei Osek. — 983. Verlust des Wandergewerbescheins, Janicki-Schrimm. — 984. Bezeichnung des Waldbelaufs des Gutes Wojow als Engelmühle. — 985. Liebel-Fraustadt, Entmündigung wegen Trunksucht. — 986. Verlofung der 3/4-prozentigen Posener Stadtanleihe für 1885. — 987. Personal-Beränderungen im Oberlandesgerichtsbezirk Posen. — 988. Tierleuten.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

975. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebietes folgende

Polizeiverordnung

zur Abänderung der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1893, betreffend die Verendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoff-Verendungs-Vorschrift).

§ 1. In der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1893, betreffend die Verendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoff-Verendungs-Vorschrift), wird im Absatz 1 des Abschnittes I das Datum „19. Oktober 1893“ in „14. September 1905“ abgeändert.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft. Berlin, den 22. September 1906.

Der Minister des Inneren.

Hc 2857. J. V.: v. Kiebing.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Hb 7183. J. A.: von der Hagen.

976. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1906 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten preussischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

323 266 751 Mark

hierdurch festgesetzt.

Von diesem Gesamteinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung.

A. Durch die beteiligten preussischen Gemeinden 286 104 768 M.

B. Durch die beteiligten preussischen Kreise 293 625 100 M.

Berlin, den 21. Oktober 1906.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. v. K. 15. 500. gez. Breitenbach.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

977. Ich bestimme hiermit von Landespolizeiwegen, daß das in kommunalrechtlicher Beziehung zum Gutsbezirk Glinno gehörige Vorwerk Osolewo künftighin den Namen „Annatal“ führt.

Posen, den 23. Oktober 1906.

Der Regierunqs-Präsident.

3926/06 I. G. Krahmer.

978. Der in der Stadt Nitschenwalde Kreis Obornik auf den 6. Dezember d. J. aufstehende Jahrmärkte ist aufgehoben und an Stelle desselben ein anderer auf

Dienstag, den 27. November d. Js. angesetzt worden.

Posen, den 23. Oktober 1906.

Der Regierunqs-Präsident.

4270/06 I. G. J. V.: Breyer.

979. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 18. d. Mts. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur Delventhal bei dem Dampffessel-Überwachungsverein für die Provinz Posen die nachgezeichnete Berechtigung ersten Grades erteilt. Posen, den 27. Oktober 1906.

Der Regierunqs-Präsident.

904/06 I. G. I. J. V.: Breyer.

980. Bestellungen auf das Regierungs-Amtsblatt für 1907 sind von denjenigen Abonnenten, welche zum Halten des Regierunqs-Amtsblattes gesetzlich

nicht verpflichtet sind, bei der nächsten Postanstalt möglichst bis zum **20. Dezember 1906** aufzugeben. Bei späterer Bestellung kann eine Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern dieses Blattes nur insoweit erfolgen, als die wenigen Reserve-Exemplare hierzu ausreichen. Die Bestellung auf das **alphabetische Sach- und Nanceregister** hat bis **spätestens** zu vorgedachtem Termin gleichfalls zu erfolgen.

Fosen, den 1. November 1906.

Der Regierung = Präsident.

9770/06 A. R. J. B. **Breher.**

981. Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Inhaber von offenen Verkaufsstellen aller Gewerbe in der **Stadt Fosen** fordere ich die beteiligten Geschäftsinhaber gemäß § 139f, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit dem § 5, Abs. 1 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar 1902 (N. Bl. S. 102 pro 1902) zur Abgabe einer **Außerung über** den für die sämtlichen offenen Verkaufsstellen anzuordnenden **Achtuhrladenenschluß** an.

Diese Außerungen sind bis zum **25. November d. Js.** einschließlich bei dem Bürgermeister in Kopien schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Bei der Feststellung der für die Abänderung der Ladenenschlußzeit erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln werden nur diejenigen Geschäftsinhaber gezählt, die eine bestimmte Außerung für oder gegen die Abänderung innerhalb der gestellten Frist abgegeben haben.

Fosen, den 29. Oktober 1906.

Der Regierung = Präsident.

4322/06 I. G. J. B. **Woenisch.**

982. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind die das Bahnwärterhaus **Bahnposten 145 bei Ofiek**, Kreis Jaroschin, bewohnenden Hausväter aus der Schulsozietät **Gzoniszewen ausgeschult** und der Schulsozietät **Mieschkow zugewiesen.**

Fosen, den 27. Oktober 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

6245/06 II. b. I. v. **Uthmann.**

983. Der dem **Hauflerer Jakob Janicki** in Schrimm für das Jahr 1906 erteilte **Wander-gewerbeschein Nr. 1789** zum Handel mit Rindvieh, Schweinen und Fleisch ist **abhanden gekommen**, was befuhs Vermeidung etwaigen Mißbrauchs zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Fosen, den 29. Oktober 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A. 7521/06 III b. **Dann.**

984. Dem aus den **Waldfläcken des Gutes Nojow** und dem **Wassermühlen-Grundstück Engelsmühle**, Kreis Schildberg i. P., gebildeten **Forstbelauf** der Oberförsterei Wanda ist der Name **„Engelsmühle“** beigelegt worden.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. 5483/06 III c 2 J. **Simon.**

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

985. Der **Müllermeister Emil Hermann Liebelt** aus Fraustadt ist wegen **Trunkfucht** **entmündigt** worden. Fraustadt, den 26. Oktober 1906.

Königliches Amtsgericht.

986. Verlosung

von $3\frac{1}{2}\%$ iger Posener Stadtanleihe vom Jahre 1885.

Bei der am **26. April 1906** stattgefundenen Verlosung von $3\frac{1}{2}\%$ igen Posener Stadtanleihe, die vom Jahre 1885 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A zu 5000 Mk. Nr. 35 und 51.

Litt. B zu 2000 Mk. Nr. 62 und 71.

Litt. C zu 1000 Mk. Nr. 67, 116, 121, 219.

Litt. D zu 500 Mk. Nr. 40, 55, 71, 145, 189, 191, 279, 286, 301, 342, 431, 467, 485, 515, 566.

Litt. E zu 200 Mk. Nr. 20, 29, 97, 181, 302, 456, 469, 772, 814, 896, 897, 906, 919.

Den Inhabern werden diese Anleihe-scheine im Gesamtbetrage von 28100 Mk. zur Rückzahlung am 2. Januar 1907 mit dem Bemerken gestündigt, daß eine Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1906 nicht mehr stattfindet.

Die Auszahlung des Nennwertes erfolgt gegen Rückgabe der Anleihe-scheine nebst den dazu gehörigen Zins-scheinen Nr. 3—20 und der Zins-schein-Amortisation bei unserer Stadthauptkasse oder der **Norddeutschen Creditanstalt** hier selbst sowie bei der **Berliner Baudelegationsgesellschaft** in Berlin.

Aus früheren Verlosungen sind noch rückständig: von der $3\frac{1}{2}\%$ igen Posener Stadtanleihe 1885 seit 2. Januar 1906 Litt. D Nr. 474 abzuliefern ohne Zins-scheine mit Amortisation,

von der $3\frac{1}{2}\%$ igen Posener Stadtanleihe 1894 III. Emission seit 2. Januar 1906 Litt. B Nr. 720 und Litt. C Nr. 753 abzuliefern mit Zins-scheinen 19—20,

von der 4% igen Posener Stadtanleihe 1900 seit 2. Januar 1904 Litt. C Nr. 1403,

Litt. D Nr. 1381,

abzuliefern mit Zins-scheinen 8—20,

seit 2. Januar 1905 Litt. B Nr. 1526,

Litt. C Nr. 1299, 1474,

Litt. E Nr. 1276,

abzuliefern mit Zins-scheinen Nr. 10—20,

seit 2. Januar 1906 Litt. A Nr. 960,

Litt. B Nr. 1147, 1706, 2196,

Litt. D Nr. 1007,

Litt. E Nr. 977

abzuliefern mit Zins-scheinen 12—20.

Die Inhaber dieser Anleihe-scheine werden zur Abgebung des Barbetrages zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt aufgefordert.

Fosen, den 11. Mai 1906.

Der Magistrat.

Personal-Veränderungen.

987. Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen im Monat September 1906.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

zu Landgerichtsdirektoren: die Landgerichtsräte Voller-
mann aus Insterburg in Schneidemühl und Wachs-
mann aus Magdeburg in Schneidemühl, zum Land-
richter: der Gerichtsassessor Arter aus Schneidemühl in
Bromberg, zum Insizrat: der Rechtsanwalt Plagel in
Posen, zum Referendar: der Rechtskandidat Weiß in
Zastrow, zum Gerichtsschreiber bei dem Oberlandes-
gericht: der Gerichtsschreiber bei dem Landgericht
Pantow in Posen, zu Gerichtsschreibern: der etats-
mäßige Gerichtsschreibergehilfe Kühn aus Kosten in
Fيلهне, die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Kranke
aus Gnesen in Dornitz, Hoffmann aus Bromberg in
Croue a. Pr., zu Gerichtsdienern: der Gefangenenaufseher
Kremenz in Pleschen daselbst, die Hilfsgerichtsdienner
Seubertich aus Birnbaum daselbst, Kofmann aus
Schwerin a. W. daselbst, zum Gefangenenaufseher: der
Hilfsgefängnisaufseher Gabel aus Schrimm daselbst.

Verteilt:

der Oberlandesgerichtsrat Meinhard von Posen nach
Raumburg a. S., der Landgerichtsdirektor Gonsbruch
von Schneidemühl nach Berlin (Landgericht I), die
Gerichtsassessoren Dr. Stübent aus Kol. Hessewinkel
nach Posen, Ernst aus Kirchhain nach Kolmar i. P.,
der Gerichtsschreiber Leiß von Fيلهне nach Schubin,
die Gerichtsvollzieher Weiner von Schubin nach Posen,
Woytke von Samter nach Schubin, Reander von
Kawitsch nach Samter, Weis von Wollstein nach
Ditrowo, Hartmann von Witkowo nach Wollstein,
Braun von Kempen nach Witowo, der Gerichtsdienner
Kohve von Bentzchen nach Kawitsch, Schulz von
Pleschen nach Bentzchen.

Pensioniert:

der Landgerichtsrat Grebel in Lissa i. P., der Amts-
gerichtsrat Lehmann in Kawitsch, der Gerichtsschreiber
und Dolmetscher Tyrankiewicz in Kawitsch, der etats-
mäßige Gerichtsschreibergehilfe Gewiese in Lissa i. P.,
der Gerichtsdienner Benzel in Posen.

Verstorben:

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Meister in
Grätz.

Ausgeschieden:

der Assessor Dr. Arter aus Lichtenberg bei Berlin
infolge seiner Wahl zum 2. Bürgermeister in Hohen-
salza.

II. Bei den Staatsanwaltschaften:

der Erste Staatsanwalt Lange in Gnesen.

Verteilt:

der Staatsanwalt Dr. Pfeifer in Frankfurt a. M. an
die Oberstaatsanwaltschaft in Posen, der Gefangen-
aufseher Barisch in Bromberg als Gerichtsdienner an
die Staatsanwaltschaft daselbst.

Ernannt:

der Bürgermeister a. D. und Standesbeamte Bach in
Gnesen zum Amtsanwalt daselbst, der Amtsgerichts-
assistent Wiggisch in Margonin zum Amtsanwalts-
Stellvertreter.

Zu den Ruhestand getreten:
die Gefangenenaufseherin Karwah bei dem Zentral-
gefängnis in Wrone.

Posen, den 11. Oktober 1906.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.

988. Ausbruch und Erdlösen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

des Gutes Urbanowo, Kreis Grätz.

II. Geflügelcholera.

Ausgebrochen unter dem Geflügel:

des Händlers Ferdinand Reichelt in Zdmu,
Kreis Krotoschin.

III. Schweinepest.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Brenneris-Berwalters Jagierksi in Granowo,
Kreis Grätz,
 2. des Vorwerks Clarahof, Kreis Jaroschin.
- #### b. Erdlösen unter den Schweinen:
1. des Stellmachers Guberian in Dusch, des Wirts
Jakob Raj in Koplowo, Kreis Grätz,
 2. des Schneidermeisters Thomas Tyrakowski in
Grabow, Kreis Schildberg,
 3. des Gutes Gora, Kreis Schrimm,
 4. des Arbeiters Stefimir Dembicki in Miloslaw,
Kreis Breschen.

IV. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Peter Komarek in Rabyjzyc, Kreis
Adelman,
2. des Arbeiters Biskup in Gr. Lenschey des Ar-
beiters Rembacz und der Witwe Kniodch in
Jablonowo, des Schmieds Twardosj in Bialisch,
des Arbeiters Lorenz Mamet in Witkowo, des
Eigentümers Ignazj Bartkowiak in Gr. Luttom,
Kreis Birnbaum,
3. des Gemeindevorstehers Rezel in Wioska Dorf,
Kreis Vomst.
4. des Bauern Albert Kosmehl in Kaltvorwerk, des
Häuslers Illmann in Heyersdorf, Kreis Frankfurt,
5. des Arbeiters Johann Napieraka in Bielawa,
Kreis Grätz,
6. des Pferdlenchtes Stefan Tasiemski in Roskow,
des Viehwärters Karl Klimpel in Gora, des
Wirts Johann Minierksi in Wolicaupusta, des
Häuslers Michael Jajzaret in Biesiadowo und
des Wirts Melchior Lutzal in Komorze b. P.,
des Arbeiters Josef Dittrich in Witaschütz, Kreis
Jaroschin,
7. des Häuslers Stanislaus Galas in Konojad Doly,
des Arbeiters Johann Frydryszal in Alt Dobrzysz,

- des Komorniks Stanislaus Pogorzelski in Pianos, Kreis Kosten,
8. des Wirts Gabryczal in Bytyl, Kreis Lissa i. P.,
 9. der Witwe Berta Roy, geborenen Paschte, in Bentischen, des Stellmachersmeisters Hermann Becker zu Bandzow, des Stellmachers Franz Brzefinski in Glogezow, der Ausgebirgerwitwe Kojdzki in Szkillu, Kreis Mejerik,
 10. des Landbrietztragers Friedrich Künigell in Weizenfeld und des Gutsarbeiters Stefan Czerniak in Chorzew, des Anfielers Heinrich Griebensteite in Bronichowig, des Lehrers Schoefinius in Neudorf, des Fleischers Leo Slomianski in Pleschen, des Händlers Ignaz Szymoniat und des Wirts Valentin Dwojal in Goluchow, des Anfielers Friedrich Mathias in Sinnig, Kreis Pleschen,
 11. des Fleischermeisters Hajnbski in Kobylagora, der Witwe Ludwika Brzesnowska in Parzynow, des Rittergutspächters Kartowski in Grabow, Kreis Schildberg,
 12. des Polizeiergeanten Emil Arndt in Schmiegel, des Fleischermeisters Michael Jalisz und des Schwarzviehhändlers Kost in Wielichowo, des Gärtners Tyrakowski in Kitzche, des Wirts Tuda in Czacz, des Lehrers Gustav Böhle in Poln. Poppen, des Vogts Schwarz in Wyderowo, Kreis Schmiegel,
 13. des Dominiums Rochan, des Zimmermanns Nowak in Kions, des Arbeiters Tabeuszak in Wlosciejewski Gut, Kreis Schrimm,
 14. des Eigentümers Julius Lange in Trebisch, Kreis Schmerin a. W.,
 15. des Anfielers Wiedemeier in Sockelstein, des Schuhmachers Johann Gütler in Miloslaw.

b. Erlösungen unter den Schweinen:

1. des Wirts Janak Biernat in Jastuksti, des Arbeiters Ignaz Woroch in Pogryzbow, Kreis Adelnau,
2. der Arbeiter Ruge, Grünung und Jung, sowie des Landwirts Ohler in Gora, des Darmmeisters Ceefeld in Marianowo, Kreis Birnbaum,
3. des Eigentümers Hugo Adam in Alt-Vorui, Kreis Bomsil,
4. des Bauern August Härtel in Tillendorf, des Gärtners Georg Friedrich Michel in Jedlig, des Bauern August Liebelt in Gurschen, der Reitzgutsbesitzerin Bertha Wehner in Heyersdorf, Kreis Frankstadt,
5. des Arbeiters Stanislaus Libera in Dusch, Kreis Grätz,
6. des Arbeiters Lucas Ludwiczal in Brzustow, des Häuslers Lorenz Jacoijel und des Arbeiters

- Thomas Rutkowski in Komorze, Kreis Zarotzhin,
7. des Tischlers Felix Zymalski in Kosten, gleichen Kreises,
8. des Eigentümers Johann Wisa und des Händlers Franz Dobsonowicz in Glogezow, des Lehrers Kitzche in Neuschillu, des Freizgutsbesitzers Hermann Furchheim in Glogezow, Kreis Mejerik,
9. des Fleischermeisters Piotr, des Maurers Wache und der Arbeiter Wanczak, Bracjewski und Cholewa in Dbornit, des Einwohners Johann Sobolewski in Zawaby, Kreis Dbornit,
10. des Dominialarbeiters Jofej Dwezarek in Kuckow, der Hebamme Steinmetz in Klegocin, des Lehrers Lison in Strzyzewow, des Anfielers Gottfried Kelm in Pleschen, gleichen Kreises,
11. des Arbeiters Johann Biniak, in Dwinst, Kreis Posen Ost,
12. des Anfielers Paul Kelm in Kreising, des Anfielers Chr. Wilhelm in Gurten, Kreis Posen West,
13. des Ackerbürgers Gustav Pech in Görchen, Kreis Rawitsch,
14. der Häuslerfrau Cäzilie Tyr in Parzynow, des Wirts K. Kowalski in Starpzew, Kreis Schildberg,
15. des Schmiedemeisters Hentschel in Boynitz, des Schmiedemeisters Wojciechowski in Kitzche, Kreis Schmiegel,
16. des Rittergutspächters von Loga in Lipowka, Kreis Schrimm,
17. des Häuslers Adalbert Koczynski in Kaczonowo, des Gutsbesitzers Kehrting in Bierichlin, Kreis Brejchen.

V. Backsteinblattern.

a. Ausgebroschen unter den Schweinen:

1. des Händlers Karl Fabianowski in Storkneit, Kreis Lissa,
2. des Schneidermeisters Piaskowiy in Bentischen, Kreis Mejerik,
3. des Arbeiters Strzyzewal in Schrimm, gleichen Kreises,

b. Erlösungen unter den Schweinen:

1. des Arbeiters Lorenz Kuchel in Dusch, Kreis Grätz,
2. des Wirts Jofej Wzobel in Srotki, Kreis Koschmin,
3. des Arbeiters Kasimir Dembicki in Miloslaw, Kreis Brejchen.

VI. Schweinepest.

Ausgebroschen unter den Schweinen:

- des Kutschers August Hoffmann in Röhrsborn
Nr. 20, Kreis Frankstadt.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 46.

Ausgegeben Dienstag, den 13. November 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 989. Nachtrag zur Ausführungs-Anweisung vom 13. 8. 98 zum Geſetz über Kleinbahnen u. vom 28. 7. 92. — 990. Zeichnweiße der Namen Polstie Wilowo u. in Polniſch Wilke. — 991. Umschulung der Ewangelischen zu Jabitowo, Fabianowo u. — 992. Vertretung des Forstassenrendanten Grabien in Wnr. Goshin durch Rentier Nobel. — 993. Erweiterung der Abfertigungsbezugnisse auf Station Baudwitz. — 994. Enteignung von Parzellen in Schrimm zum Ban der Nebenbahn Schrimm—Jaroslän. — 995. Domann, Obergerichte zur Überwachung der Befolgung der von der Posenier landwirthschaftl. Berufsgeſenſchaft erlaſſenen Unfall-Verhütungsvoſchriften. — 996. J. Matzgat-Kottin, Aufhebung der Entmündigung. — 997 98. Gerichtstage in Jertzow und Boret. — 999. Entmündigung Parafleichen. — 1000. Ungemeindeung Chanſceparzelle Jarosherow. — 1001. Ungemeindeung Althöſchen. — 1002. Änderung des Statuts der Fortbildungſchule Starnit. — 1003. Ortsſtatut betr. Bürgerſteige in Miſchenwalde. — 1004. Wege-einziehung Wienlowice—Juſſowo—Noſalin. — 1005. Weg zwischen Wilhelmſau und Were iſt öffentlicher Weg. — 1006. Begeſpernung Bomblin Gut—Eichwaſt. — 1007. Wegeeinziehung Kathwig Dorf u. — Chausſee Grätz—Wollſtein. — 1008, 9. Perſonalveränderungen bei der Ober-Post-Direktion Posen und dem Oberbergamt Breslau. — 1010. Tierſuchen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

989. Nachtrag zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Geſetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892.

1. Zu § 5 Ziffer 2, wird, wie folgt, abgeändert:
 - 2) für Bahnen, welche zum Betriebe mit Maſchinenkraft eingerichtet, aber als Straßenbahnen (ſtädtiſche Straßenbahnen und dieſen ähnliche Kleinbahnen im Sinne der Einleitung Abſ. 3 und Zu § 3 und 22) nach den Bau- und Betriebsvoſchriften vom 26. September 1906 betrieben werden ſollen.
2. Zu §§ 22 Abſ. 4 wird, wie folgt abgeändert:

Der Betrieb der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen (vergl. Einleitung und Zu § 3) regelt ſich nach den durch den Miniſter der öffentlichen Arbeiten erlaſſenen, als Anlage (Anl. 3) dieſer Ausführungsanweiſung beigeſetzten Betriebsvoſchriften vom 13. August 1898, der Betrieb der Straßenbahnen (ſtädtiſchen Straßenbahnen und dieſen ähnlichen Kleinbahnen) nach den gleichfalls von dem Miniſter der öffentlichen Arbeiten erlaſſenen, als Anlage (Anl. 4) beigeſetzten Bau- und Betriebsvoſchriften vom 26. September 1906.

Die Innehaltung dieſer beiden Voſchriften ſeitens der Unternehmer und ihres Perſonals iſt durch die Aufsichtsbehörden mittels der dieſen gegen die Unternehmer zutretenden Zwangsmittel zu ſichern.

(Der weitere Sat dieſes Abſatzes „Bei Straßenbahnen hat zu ſtellen iſt“ fällt weg).

3. Zu § 55 wird, wie folgt, abgeändert:

Dieſe Anweiſung und die zugehörigen Betriebsvoſchriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maſchinenbetrieb (Anl. 3) treten unter Aufhebung der Anweiſungen vom 22. August 1892 und 19. November 1892 (zu § 8 Abſ. 1 und § 9 des Geſetzes) für die Erteilung neuer Genehmigungen (auch bei weſentlichen Änderungen im Sinne des § 2 des Geſetzes) ſofort in Kraft. Auf ſchon genehmigte Kleinbahnen finden ſie unbeſchadet der konzessionsmäßigen Rechte der Unternehmer vom 1. Januar 1899 ab Anwendung. Hinfichtlich der Gültigkeit der Bau- und Betriebsvoſchriften für Straßenbahnen (ſtädtiſche Straßenbahnen und dieſen ähnliche Kleinbahnen) — Anl. 4 — ſind, auch bei Genehmigung weſentlicher Änderungen im Sinne des § 2 des Geſetzes, die Schlußbeſtimmungen (Anl. 4 Abſchnitt VI) maßgebend.

4. Die Ueberschrift der Anlage 3 wird, wie folgt, abgeändert:

Betriebsvoſchriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maſchinenbetrieb (Einleitung Abſ. 3 und Zu § 3 Abſ. 2 der Ausführungsanweiſung vom 13. August 1898 zu dem Geſetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892).

Berlin, den 26. September 1906.

Der Miniſter des Innern.

J. B.: v. Rißing.

Der Miniſter der öffentlichen Arbeiten.
Breitenbach.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

990. Die Schreibweise der Namen des im Kreise Schmiegel belegenden **Untsbezirks** (Rittergutes) und der **Landgemeinde Polskie Wilkowo** bezw. **Polnisch-Wilke** ist von Landespolizeibezogen auf

„**Polnisch-Wilke**“

festgesetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Posen, den 3. November 1906.

Der Regierungss-Präsident.

4422, 06 I. G.

Krahmer.

991. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind mit Geltung vom 25. Oktober 1906 ab die **evangelischen Hausväter zu Zabikowo, Fabianowo und Kotowo** aus den katholischen Schulsozietäten Zabikowo und Fabianowo **ausgeschult** und zu einer evangelischen Schulsozietät mit dem Sitze der Schule in **Zabikowo (Kolonia) vereinigt** worden.

Posen, den 2. November 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

9269/06 II. a.

Passenpflug.

992. Wir haben unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigt, daß der Rentier Herr **Kobel** in Wurowana-Goslin den Forstassistenten, Herrn Rechnungsrat **Grablen**, ebendortselbst, in Behinderungs-fällen in den **Kassengeschäften vertreten**, ins-besondere über **Zahlungen an die Forstkasse** **Schnittungen ausstellen darf.**

Posen, den 22. Oktober 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

7797/06 III B e I H. **Frefe.**

993. Am 15. November d. Js. wird die zwischen den Stationen **Dürrettel** und **Meseritz** an der Bahnstrecke **Venichen-Meseritz** gelegene **Station Wand-** **witz**, welche bisher nur für die Abfertigung von Per-sonen, Gepäck, Leichen, Eil- und Frachtstückgut, Wagen-ladungen, Sprengstoffen und lebenden Tieren eingerichtet war, auch für die **Abfertigung von Gegen-ständen, zu deren Ver- oder Entladung eine Kopfstrampe erforderlich ist, eröffnet.** Über die Höhe der Tariffsätze geben die beteiligten Dienststellen Auskunft.

Posen, den 4. November 1906.

Königliche Eisenbahndirektion.

994. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nach-bezeichneten zum **Bau der Nebenbahn von Zarotichiu nach Zarotichiu** erforderlichen Grund-stücksflächen beantragt:

1. **Schrimm** Grundbuch Blatt 36, Kartenblatt 4, Flächenabschnitt 198, 101 in Größe von 0,74 Ar,

dem Müller Gottlieb Schimming und seiner Ehe-

frau Pauline, geb. Marin, in Schrimm gehörig.

2. **Schrimm** Grundbuch Band 10, Blatt 494, in Größe von 0,28 Ar, dem Müllermeister Wojciech Muszowski und seiner Ehefrau Marianna, geb. Elominska, in Schrimm gehörig.

3. **Schrimm** Grundbuch Blatt 463, in Größe von 16,87 Ar, denselben gehörig.

4. **Schrimm** Grundbuch Band 7, Blatt 302, Kartenblatt 3, Flächenabschnitt zu 694/211 x. in Größe von 27,04 Ar, dem Grundbesitzer Josef Jurga und seiner Ehefrau Konstantia, geb. Bartkowiak, in Schrimm gehörig.

5. **Schrimm** Grundbuch Band 10, Blatt 492, Kartenblatt 3, Flächenabschnitt zu 694/211 x. in Größe von 7,29 Ar, dem Akerbürger Peter Radziewski in Schrimm gehörig.

6. **Schrimm** Grundbuch Band 8, Blatt 389, Kartenblatt 3, Flächenabschnitt zu 694/211 x. in Größe von 30,14 Ar, dem Grundbesitzer Anton Mieloch und seiner Ehefrau Marianna, geb. Szejpaniak, in Schrimm gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anführung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. O. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin am

Freitag, den 16. November 1906,

vormittags 9 Uhr 17 Min., auf dem Bahnhof in Schrimm beginnend an.

Zu diesem Termin sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist befragt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Anzahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen. — 5215/06 I E b.

Posen, den 9. November 1906.

Der Enteignungskommissar.

gez. v. **Köller**, Regierungsassessor.

995. Zwecks Überwachung der Befolgung der von der **Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft** erlassenen Unfall-Verbütungs-vorschriften, sowie zur Revision der zu genannter Berufsgenossenschaft gehörigen Betriebe gemäß § 126 des landwirtschaftlichen Unfall-Verbütungsgesetzes vom 30. Juni 1900 ist vom 1. November 1906 ab der **Ober-Ingenieur Curt Homann** auf Probe an-genommen worden.

Posen, den 3. November 1906.

Namens des Genossenschaftsvorstandes der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Der Landeshauptmann

J. R. Mästel.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

996. Beschluß.

Der gegen den Wirt Josef Matuszak zu Kottlin unterm 21. Mai 1904 ergangene Beschluß an Entmündigung wegen Trunksucht, wird aufgehoben. Jaroschin, den 29. Oktober 1906.

Königliches Amtsgericht.
997. Die Gerichtstage in **Perkowo** für das Jahr **1907** finden an folgenden Tagen statt:

am 7. und erforderlichenfalls am	8. Januar
" 4. "	" 5. Februar
" 4. "	" 5. März
" 8. "	" 9. April
" 6. "	" 7. Mai
" 3. "	" 4. Juni
" 1. "	" 2. Juli
" 17. "	" 18. September
" 14. "	" 15. Oktober
" 11. "	" 12. November
" 9. "	" 10. Dezember.

Jaroschin, den 1. November 1906.

Königliches Amtsgericht.
998. Die Gerichtstage in **Worek** finden im Jahre **1907** an folgenden Tagen statt:

15. Januar,	11. Juni,
19. Februar,	9. Juli,
12. März,	24. September,
16. April,	22. Oktober,
14. Mai,	26. November,

17. Dezember.

Kojchin, den 30. Oktober 1906.

Königliches Amtsgericht.
999. Durch Beschluß vom 20. Oktober 1906 ist der Arbeiter **Kasper Vera** aus Pleschen wegen **Trunksucht entmündigt**.

Pleschen, den 30. Oktober 1906.

Königliches Amtsgericht.
1000. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Birnbaum hat in seiner Sitzung am 26. Oktober d. Js. im Einverständnis mit den Beteiligten gemäß § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, daß die **Chaussee-Parzellen Jaroschewo** Kartenblatt 1 Nr. 22/9, 23/17 und 24/17 in einer Fläche von 3 Ar 87 Quadratmeter von dem Gemeindebezirke **Jaroschewo abgezweigt** und dem Ansiedelungsgute **Grabitz** zugeteilt werden. Birnbaum, den 1. November 1906.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
 2261/06 K. A. **Dr. Hospatt**, Königl. Landrat.

1001. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schwerin a. W. hat in seiner Sitzung am 31. v. Mts. die **Abtrennung** der in der Grundsteuer Mutterrolle des Gemeindebezirks **Althöfchen**, Grundbuch Althöfchen, Band I Blatt 47, Kartenblatt 2 unter Nr. 247 und **248** verzeichneten **Parzellen** in Größe von ins-

gesamt 3 Hektar 80 Quadratmeter, von dem Gemeindebezirk **Althöfchen** und deren **Vereinigung** mit dem **Forsigtutsbezirk** der Oberförsterei **Schwerin a. W.** auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen.

Schwerin a. W., den 1. November 1906.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
 1577/06 K. A. **Barthey**.

1002. Beschluß.

Abfaz 2 des § 1 des Statuts der hiesigen **staatlichen Fortbildungsschule**, welcher bisher lautete: „Die Schulpflicht endigt mit dem Schlusse des Schuljahres, in welchem die Schüler das 18. Lebensjahr vollenden“ wird dahin abgeändert, daß statt der Worte: „das 18. Lebensjahr vollenden“ gesetzt wird: „das 17. Lebensjahr vollenden.“

Kurnit, den 21. Mai 1906.

Der Magistrat.

gez. **Kellmann**, gez. **Neumann**, gez. **Pudelski**.
 Vorstehendem Beschlusse wird hiermit seitens der Stadtverordnetenversammlung zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung.
 gez. **Pulewicz**, gez. **S. Piotrowski**,
 gez. **L. Przychodzki**, gez. **W. Malecki**,
 gez. **S. Chmielewski**, gez. **Laurentowski Joseph**,
 gez. **Cohn**, gez. **Dr. Unger**.

Vorstehender Nachtrag zum Ortsstatut wird auf Grund des § 142 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R. G.-Bl. S. 261 ff.) und des § 122 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

Posen, den 30. August 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

696/06-1 B. A. **J. W.**; gez. Unterschrift.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Kurnit, den 11. November 1906.

Der Magistrat.

Kellmann.

1003. Ortsstatut
 betreffend die **Neuanlegung, Umlegung und Unterhaltung von Bürgersteigen in der Stadt Ritschenwalde**.

In Gemäßheit des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 19, 69, 87, 90 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893, sowie des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 7. Mai 1906 wird für den Bezirk der Stadt Ritschenwalde folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die **Neuanlegung, Umlegung und Unterhaltung** von Bürgersteigen erfolgt durch die städtische Verwaltung.

Aber das zu den Bürgersteigen zu verwendende Material beschließt der Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und der Polizei-Verwaltung.

§ 2. Die durch die Ausführung der im § 1

werden wir folgt gedeckt: Die mit ihren Grundstücken an die Bürgersteige angrenzenden Grundstücks-Eigentümer haben bei Neuanlegung bezw. Umlegung der Bürgersteige 40 Prozent der Kosten aufzubringen und zwar nach Maßgabe der Straßenfrontlänge ihrer Grundstücke. Die Kosten der Unterhaltung der Bürgersteige trägt die Stadt. Die Kosten der auer durch den Bürgersteig nach dem Straßenrinnenlauf zuleitenden Hausabflüssen trägt der Grundstücks-Eigentümer allein.

Der nach Deckung des obigen Anteils von 60 Prozent verbleibende Rest, als der dem öffentlichen Interesse entsprechende Teil des Kostenbedarfs, wird aus den zur Deckung der allgemeinen Ausgabe bestimmten Einkünften der Stadtgemeinde bestritten. Die von den Grundstückseigentümern zu entrichtenden Beiträge sind innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Auforderung an die Kämmereikasse zu zahlen. Der Magistrat kann den Zahlungspflichtigen in dessen auch angemessene Teilzahlungen bewilligen. Die Beiträge haben die Natur öffentlicher, dinglicher Abgaben und unterliegen den Beitreibungen im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 3. Bei der Herausziehung zu den Beiträgen ist das Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 ff. des Kommunalabgabengesetzes zu beachten und in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Bezirksausschusses nachzuholen.

§ 4. Das Steinmaterial, welches durch die Plattenlegung auf den Bürgersteigen durch Aufbruch gewonnen wird, verbleibt in dem Eigentum der anliegenden Grundstücksbesitzer.

Ritschenwalde, den 7. Mai 1906.

Der Magistrat.

93. **Strand. Dr. Gutwein. G. Tonn.**
Genehmigt.

Posen, den 28. Juli 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

C. 621/06-1 B. A. 3. B. gez. Unterschrift.

1004. Nachdem gegen meine Bekanntmachung vom 13. August d. J. 3. Nr. 23/06 (Amtsblatt Nr. 34/06), betreffend die teilweise Einzuehung des Ortsverbindungsweges **Wienctowice—Luffowko** und Verlegung desselben über das **Vorwerk Nosalin** in der gelegmäßigen Frist Einsprüche nicht erhoben sind, wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes der Weg **Wienctowice—Luffowko** in der **Wienctowice** er Grenze bis zur Einmündung in den Weg **Nalwy—Luffowko** eingezogen und anstatt dessen von dem vorerwähnten Grenzpunkt ab über das **Vorwerk Nosalin** verlegt unter Benutzung des schon angefahrenen und teilweise gepflasterten Weges **Wienctowice** Feldmarksgrenze **Nosalin—Luffowko**.

Dopiewo, den 23. Oktober 1906.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

1005. Gemäß § 56 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird der **Verbindungsweg**, welcher die Grenze **zwischen** den **Ortschaften Wilhelmssau** und **Meze** bildet und die **Strassen Reisen—Wilhelmssau—Jaenisch—Reisen** und **Meze—Punih** miteinander ver-

bindet in seiner rezeßmäßigen Breite für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen und hierdurch als **öffentlicher Weg** erklärt.

Punih, den 29. Oktober 1906.

Die Wege-Polizeibehörde.

Der kgl. Distrikts-Kommissar.

1006. Der öffentliche Weg von **Bomblin-Gut Eichquast** wird wegen Pflasterung der Dorfstraße in Bomblin für Fuhrwerke und Reiter bis auf weiteres **gesperrt**.

Tbornitz-Nord, den 4. Oktober 1906.

Der Distrikts-Kommissar.

1007. Nachdem die Einsprüche gegen die **Einzuehung** des **Weges** vom **Gemeindearmenhanse Nalwig-Dorf** durch das **Gutsgehöft Nalwy** an der **Brennerei** vorbei bis zur **Chaussee Gray-Vollstein** (vergl. Bekanntmachung in Nr. 26 des Regierungs-Amtsblatts zu Posen für 1906) zurückgezogen worden sind, wird der genannte Weg hierdurch für den öffentlichen Weg eingezogen mit der Einschränkung, daß der jeweilige **Besitzer** des Grundstücks **Nalwig-Dorf** Grundbuch Nr. 22 den Weg als **Zufuhrweg** zu seinem Lande, welches an diesem Wege gelegen ist, benutzen darf.

Nalwy, den 30. Oktober 1906.

Königlicher Distrikts-Kommissar
als Wegpolizeibehörde.

Personal-Veränderungen.

1008. Im **Ober-Postdirektionsbezirk Posen:**

Der **Postbauinspektor**, **Baurat Wildfang** in **Posen** ist zum **Postbanrat** ernannt worden.

Verfetzt sind: Die **Postverwalter** **Sijchel** von **Dolzig** (Kreis **Schrimm**) nach **Stenichowo**, **Vangner** von **Stenichowo** nach **Koschschin**, **Tige** von **Polajewo** nach **Krotoschin** unter **Ernennung** zum **Postassistenten**, **Birger** von **Koschschin** nach **Posen** D. I unter **Ernennung** zum **Ober-Postassistenten**, die **Postassistenten** **Dobute** von **Posen** nach **Polajewo**, **Schwandt** von **Stralkowo** nach **Dolzig** (Kreis **Schrimm**) und **Mansig** von **Wronke** nach **Reichitz** unter **Ernennung** zu **Postverwaltern**.

Angestellt ist: Der **Postamtwärter** **Habeck** in **Posen** B. 3 (Bf.) als **Postassistent**.

Gestorben ist: Der **Postsecretär** a. D. **Dsmolski** in **Posen**.

1009. Bei der **Königlichen** **Berg-, Hütten- und Saline-Verwaltung**.

Der **Bergassessor** **Ernst Wiederhold** zu **Braunschwieg** ist unter **Beilegung** des **Titels** **Bergmeister** zum **Revierbeamten** des **Bergreviers** **Posen** ernannt worden. **Breslau**, den 6. **November** 1906.

Königliches **Oberbergamt**.

1010. **Ausbruch** und **Erlösch**
von **Tierseuchen**.

I. **Maul- und Klauenseuche.**
Angebrochen unter dem **Nudwisch**:
des **Dominiums** **Grzyzn**, **Kreis** **Kosten**.

II. Rog.

Ausgebrochen unter den Pferden:

des Anfiiedlers Franz Maganns in Zelitow, Kreis Abelnau.

III. Tollwut.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Wirts Ignaz Janicki in Danischin, Kreis Abelnau.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Baben Gut, Chruszczyn Gut und Gemeinde, Danischin Gut und Gemeinde, Glisnica Forstgut und Gemeinde, Gr. Gorzyce Gut und Gemeinde, Groß Topola Gemeinde, Jankow prąga Gemeinde, Klein Gorzyce Gemeinde, Klein Topola Gut und Gemeinde, Rabuzyce Gemeinde, Przygodzice pust. Gemeinde, Radzwillow Gut, Tarchaly Gut und Gemeinde, Wierzbno Gemeinde, Zembow Gut und Gemeinde, Drogoslaw Gut, Hanswalde Gemeinde, Jaskulki Gemeinde, Zelitow Gut und Gemeinde, Lamki Gemeinde, Lontocin Gut und Gemeinde, Looventfelde Gemeinde, Pogrzybow Gut und Gemeinde, Przybyslawice Gut, Radlow Gut und Gemeinde, Rombezyn Gut, Rajstow Stadt, Rajstow Gut und Gemeinde, Siegersdorf Gemeinde, Strzebow Gut und Gemeinde, Sulislaw Gut und Gemeinde, Swielmgow Gemeinde, Walentynow Gut und Gemeinde, Zacharzew Gut und Gemeinde und Zalesie Gut, Kreis Abelnau.
2. Biniow, Bendziczyn und Szczur, Kr. Ostrowo.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Grodzisko Gut und Gemeinde, Kreis Pleschen.

IV. Schweinefleuch.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Andreas Chojnacki in Ujazdek, des Wirts Jakob Haj zu Kozlow und des Gutes Slinno, Kreis Grätz,
2. des Vorwerks Swierkowi, Kreis Obornik,
3. des Gutsbezirks Wiefensfeld und des Anfiiedlers Wilhelm Paggemeier in Konarzew, Kreis Krotoschin,

b. Erlaschen unter den Schweinen:

1. des Landwirts August Behndt in Kabel, Kreis Fraustadt,
2. des Dominialarbeiters Tomas Wizeru in Granowo und des Häuslers Peter Migdalek in Druzyn, Kreis Grätz,
3. des Arbeiters Martin Kubiak in Pogorzela Stadt, Kreis Koschmin,
4. der Arbeiter Krol und Spurka in Kocingi Gut, Kreis Lissa i. P.,
5. des Eigentümers Koschigti in Obergörzig, Kreis Meseritz,
6. des Majorats Sobotta, Kreis Pleschen,
7. des Gutspächters Florian Szule in Stowno-Wühle und des Grubewärters Ködler in Wicznam Kreis Wafan Di

8. des Wirts Johann Schattenberg und des Wirts Friedrich Schattenberg in Wyssogotowo, Kreis Posen West,

9. des Wirts Johann Nowak in Binna, Kreis Schroda.

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Häuslers Adalbert Orzegorowski in Gutta, Kreis Abelnau,
2. der Arbeiter Franz Prywerel und Stanislaus Konieczny in Gr. Luttom, der Arbeiter Dymel und Buda in Gora und des Bogts Kofocinski in Gr. Lenfcheb, Kreis Birnbaum,
3. der Brauereibesitzerin Emma Tsharntke in Rafwit, Kreis Pomit,
4. des Kuisfers Hermann Michel in Meyersdorf, des Häuslers Nikolaus Kotlarski in Igen, Kreis Fraustadt,
5. des Häuslers Philipp Kardach in Golina, des Wirts Adalbert Banaszal in Wolicafozia, des Arbeiters Michael Woziual in Przybyslaw, der Witwe Anna Goberna in Witajschü Gut, Kreis Jarotshin,
6. des Gendarmrie-Wachmeisters Geyer in Kriemen, des Wirts Simon Kubiak in Konajat-Dohy, Kreis Kofsen,
7. des Bäckers Ludwig Bujza und des Gastwirts Taubner in Koblyn, Kreis Krotoschin,
8. des Aderbürgers Karl Schulz in Schweykau, des Maurers Gustav Wättnier in Tharlang und des Arbeiters Josef Zybura in Grunc, des Arbeiters Johann Rajort in Feziorki Gut, des Wirts Ignaz Szymanski in Karchowo Gemeinde, des Wirts Johann Gabryjak in Zbutki, Kreis Lissa,
9. des Eigentümers Ernst Ziiller in Hagen, des Hansmanns Jakob Bauer in Marienhof, des Gemeindevorstehers Hädel in Swidochshin, Kreis Meseritz,
10. des Wirts Anton Lissal in Parzenzewo Gemeinde, des Häuslers Anton Kozlik in Bombiewo Gemeinde, Kreis Ostrowo,
11. des Hülswiechenstellers Weiland in Pila, des Anfiiedlers Teise in Rafowina, des Bahnarbeiters Grams in Wülowthal, Kreis Obornik,
12. des Dominialfellmachers Valentin Wysocki in Kluzkow, des Fleischermeisters Johann Jezierski in Pleschen, Kreis Pleschen,
13. des Michael Pietrucha in Konin, des Häuslers Vincent Ruf in Klobzisko, des Wirts Johann Turek in Klein Gay, Kreis Samter,
14. des Bogts Franztowial in Kuschen, des Arbeiters Wleslik in Czacz und des Arbeiters Turak in Poln. Presse, des Arbeiters Piechowial in Mt Wialcy, des Arbeiters Katakczal in Kuschen, Kreis Schminow

15. des Wirts Simon Gorecki in Rogaszyce, Kreis Schildberg,
16. des Grundbesizers Alexander Gawronski, des Dominiums Chwalkowo, Kreis Schrimm,
17. des Maurers Adalbert Kaczmarek in Slomowo, des Bäckers Wilhelm Fichte in Miloslaw und des Lehrers Führer in Biesowo, Kreis Brieschen.

b. Erlöschten unter den Schweinen:

1. der Witwe Marianna Wolna in Chwaliszewo II, des Gutes Radziwillow, Kreis Abelnau,
2. des Gärtners Adolf Herzog in Rdr. Brieschen, des Landwirts Gustav Wehner in Hezersdorf, des Kutschers Adalbert Szymaniak in Hezersdorf, Kreis Frauastadt,
3. der Arbeiter Olejnik und Schulz in Soltau, des Häuslers Franz Jantowski in Meye, Kreis Gostyn,
4. des Vogts Tomczak und des Arbeiters Andreas Ussiak in Sielinko, Kreis Grätz,
5. des Hilfsweichenstellers Eduard Schuhmann in Wolina Vhf., des Arbeiters Josef Dittrich in Witajisch, des Häuslers Peter Langner in Wolicafozia, des Wirts Julius Jaensch in Mieschkow Mfl., des Arbeiters Johann Ussiak in Mieschkow, des Schuhmachers Martin Kluczyl in Ultrata, des Wirts Valentin Buchwald in Zerniski, Kreis Jaroschin,
6. des Lehrers Nowrat in Kochlow, Kreis Kempen.
7. des Arbeiters Andreas Florczyk in Gorecki, des Ackerbürgers Ignaz Golejewski in Pogorzela Stadt, Kreis Koschmin,
8. des Anstieblers Hermann Krüdemeier in Konarzowo, des Gutes Keworwert, Kreis Krotoschin,
9. den Arbeitern Johann Andrzejak, Josef Korupa, Renzjora, dem Rajchministen Peter Szykarek in Gurtschno Gut und dem Wirt Franz Strozynski in Boynowicz Gemeinde, Kreis Lissa,
10. der Witwe Verta Hoy in Wentschen, des Eigentümers Anton Paegelt in Glogowo, Kreis Meseritz,
11. des Hausbesizers Bartholomäus Wasielewski in Pleschen, Kreis Pleschen,

12. des Restaurateurs Golisch in Schilling, Kreis Pojen Dit,
13. des Wirts Thiel in Bärzdorf, des Wirts Bergmann in Lang-Guhle, des Schuhmachers Heber Kapala in Damme, Kreis Rawitsch,
14. der Arbeiter Franz Auidt und Johannes Pal in Konin, des Häuslers Michael Kaczmarek und des Arbeiters Valentin Kesy in Bajontschowo und des Kutschers Andreas Schajel in Buschowo, Kreis Samter,
15. des Böttchers Michael Kublicki in Grabow, des Wirts Jakob Pawial in Kucznica bobr., Kreis Schildberg,
16. des Arbeiters Domagalaki in Rijsche, des Arbeiters Kajprzak in Markwitz Gut, des Lehrers Böhle in Polu. Poppen, des Bauunternehmers Franz Schwarz in Rijschen, der Wirtin Pauline Schwarz in Rijsche, des Maurers Franz Helinski und des Hausbesizers Bartholomäus Eglarza in Schmiegel, des Arbeiters Lorenz Wactowial und des Fleischermeisters Koszowicz in Boynowicz, Kreis Schmigel,
17. des Arbeiters Johann Strzypczak in Chrzonitowo Gut, Kreis Schrimm,
18. des Schuhmachers Johann Güttler in Miloslaw und des Häuslers Politowicz in Kornaty, Kreis Brieschen.

VI. Backsteinblattern.

- a. Ausgebroschen unter den Schweinen:**
des Weichenstellers Liebig in Dutsch, Kr. Grätz
- b. Erlöschten unter den Schweinen:**
des Händlers Karl Fabianowski in Storkneit, Kreis Lissa.

VII. Schweinepest.

- Erlöschten unter den Schweinen:**
des Landwirts Friedrich Bade, des Schmiedt Reinhold Mann und des Lehrers Hirschmann in Wittenburg, Kreis Koschmin.

Extrablatt

des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Bosen.

Bosen, den 14. November 1906.

1011. Am 1. Dezember ds. Jrs. findet im preussischen Staate eine außerordentliche Zählung der Pferde, Rinder, Schafe und Schweine statt.

Eine genaue und zuverlässige Ausführung dieser Zählung ist für die Staats- und Gemeindeverwaltung sowie zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke von größter Wichtigkeit. Insbesondere soll festgestellt werden, ob durch die heimische Viehzucht die für die Volksernährung nötigen Fleischmengen gewonnen werden können.

Steuerliche Zwecke werden mit der Zählung nicht verfolgt. Ich nehme daher vertrauensvoll die Mitwirkung der Bevölkerung in Anspruch.

Über die Bedeutung und die Ausführung dieser Viehzählung bringe ich die nachstehende abgedruckte Ansprache des königlichen Statistischen Landesamts an die Bevölkerung zur allgemeinen Kenntnis.

Der Gang des Zählgeschäftes ist folgender:

1. Den Ortsbehörden (Gemeindevorständen) wird die nötige Anzahl Formulare zugestellt. Sie haben die Ausführung der Viehzählung zunächst zu befragen und zu leiten. Zu diesem Zwecke können in größeren Gemeinden (Städten) Zählungskommissionen gebildet werden. Wo die ländlichen Ortsvorstände zur Leitung der Zählung nicht instande sind, wird ihnen von den Distrikts-Kommissarien Beihilfe geleistet werden. In den selbständigen Guts- bzw. Forstbezirken haben sich die Besitzer bzw. deren Stellvertreter dem Zählungswerke zu unterziehen.
 2. Die Ortsbehörde teilt den Gemeindebezirk in Zählbezirke derart ein, daß sie in den Städten etwa 50, auf dem Lande etwa 30 Häuser (Gehöfte) umfassen. Einzelne gelegene Wohnplätze bilden zweckmäßig selbständige Zählbezirke, dergleichen in allen Fällen militärische Anstalten und Baulichkeiten, Schlachthäuser, Hafenanlagen.
- Für jeden Zählbezirk wird ein Zähler bestellt:
3. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt.
 4. Jeder Zähler empfängt von der Ortsbehörde (Magistrat, Zählungskommission, Distriktskommissarius)
 - a) ein Stück der Anweisung B für den Zähler,
 - b) zwei Stück der Kontrollliste C, von denen das eine als Klabbe, das andere zur Reinschrift zu verwenden ist,
 - c) die für den Zählbezirk erforderliche Anzahl von Zählarten A.

Mit dem Inhalte dieser Drucksaften hat sich der Zähler vor Beginn seiner Tätigkeit genau vertraut zu machen.

Das einzelne Gehöft (Wohnhaus) mit den zugehörigen Nebengebäuden bildet die Zählinheit.

Für jedes Gehöft, jede Einheit, ist eine Zählkarte A auszufüllen. In Spalte 2 und 3 der Kontrollliste müssen die Gehöfte nach ihrer Lage einzeln aufgeführt werden und ist in Übereinstimmung hiermit der im Kopfe der Zählkarte über dem Striche stehende Vordruck auszufüllen.

Die so bezeichneten Zählkarten hat der Zähler selbst von Gehöft zu Gehöft (Haus zu Haus) am 29. und 30. November ds. Jz. auszureilen. Diese Arbeit muß spätestens am 30. November ds. Jz. abends 8 Uhr beendet sein.

Die Befehdigung der Zählkarte ist möglichst an den Besitzer oder Verwalter des Gehöfts (Haujes) selbst, in dessen Abwesenheit an ein erwachsenes, zuverlässiges Mitglied seiner Haushaltung, falls kein solches vorhanden aber an einen anderen erwachsenen Hausgenossen oder Nachbarn zu bewirken. Die Empfänger der Zählkarten sind über ihre Ausfüllung mündlich zu belehren.

Kamentlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß in der Spalte der Zählkarte für die „Anzahl“, falls Vieh nicht vorhanden ist, über den einzelnen Zeilen weder wagerechte noch schiefe Striche gemacht werden dürfen, da diese Spalten nur für die **Zahlen** bestimmt sind. Auch ist zu betonen, daß die ausgefüllten Zählkarten vom 3. Dezember ds. Jz. morgens ab zur Abholung bereit zu halten sind. Ist zu befürchten, daß der Besitzer des Gehöfts (Haujes) bezw. sein Stellvertreter die Ausfüllung der Zählkarten nicht ordnungsmäßig bewirken wird, so hat der Zähler die Zählkarte selbst auszufüllen.

5. Am Morgen des 3. Dezember ds. Jz. beginnt die Wiedereinsammlung der Zählkarten. Diese ist möglichst an demselben Tage beendet werden.

Der Zähler muß die Zählkarten beim Empfange an Ort und Stelle einer Durchsicht unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort beseitigen.

Nach den eingesammelten Zählkarten hat der Zähler die Spalten 4 bis 8 der Kontrollliste auszufüllen und zusammenzustellen. Demnächst ist sowohl die Klaffe als auch die Reinschrift der Kontrollliste von dem Zähler mittelst Namensunterschrift zu beglaubigen und nebst den nach der Nummernfolge zu ordnenden sowie den unbenutzt gebliebenen Zählkarten bis zum 5. Dezember ds. Jz. an die Ortsbehörde oder Zählungskommission zurückzugeben.

6. Die Ortsbehörde (Zählungskommission, Polizei-Distriktskommissar) prüft das von den Zählern zurückgelieferte Zählungsmaterial, beseitigt etwaige Mängel auf Grund mündlicher, an Ort und Stelle erzunehmender Erkundigungen und füßt dann nach den Kontrolllisten die Ortsliste E in drei Exemplaren aus. Davon sind zwei nebst den Reinschriften der Kontrolllisten spätestens am 10. Dezember ds. Jz. den zuständigen Landrate zu übergeben.

Po i e n, den 13. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.

gez. **Wachatus.**

47/06 I. F.

Ansprache an die Bevölkerung

über die Bedeutung und Ausführung der außerordentlichen Viehzählung
am 1. Dezember 1906.

Die siebente allgemeine Viehzählung im Deutschen Reiche ist planmäßig für den 1. Dezember 1906 in Aussicht genommen. Um aber schon jetzt darüber klar zu sehen, ob der zur Zeit wenigstens in dem größten Bundesstaate vorhandene Viehbestand dem Bedürfnisse der Bevölkerung genügt, hat sich die **Preussische**

Staatsregierung veranlaßt gesehen, bereits für den **1. Dezember des laufenden Jahres** eine außerordentliche Viehzählung beschränkter Umfanges anzuordnen.

Dem vorerwähnten Zweck entsprechend, ist die Erhebung nach den denkbar einfachsten Grundsätzen aufgebaut, sodaß die Beantwortung der zu stellenden Fragen keinem der Befragten einen nennenswerten Aufwand an Zeit und Mühe verursachen kann.

Gezählt wurden folgende Viehgattungen: 1. die **Pferde**, und zwar die unter und über 3 Jahre alten; 2. das **Rindvieh** bei Unterscheidung der unter $\frac{1}{2}$ Jahr alten Kübber, des $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr alte des 1 bis 2 Jahr alten Jungviehes und der 2 Jahr alten und älteren Bullen, Stiere, Ochsen, einer, der Kühe, Färjen und Kalbinnen anderseits; 3. die **Schafe**, und zwar gesondert die unter 1 Jahr alten und älteren, und 4. die **Schweine**, bei denen folgende Gruppen gebildet werden: unter $\frac{1}{2}$ Jahre alte, $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr alte und 1 Jahr alte und ältere. Alle übrigen Viehgattungen, die bei früheren Viehzählungen ermittelt wurden, wie Maultiere, Maulesel und Esel, Ziegen, das Federvieh und die Bienenstöcke, bleiben diesmal unberücksichtigt. Zu den Fragen nach dem Viehstande tritt nur noch die nach der Zahl der auf einem Gehöft befindlichen **viehbesitzenden Haushaltungen**. Um diese Frage richtig zu beantworten, ist streng auf den begrifflichen Unterschied zwischen Gehöft und Haushaltung zu achten; die Zähleinheit bildet bei der Viehzählung, abweichend von dem bei der Volkszählung angewendeten Verfahren, nicht die Haushaltung, sondern das **Gehöft**. Das Gehöft kann aus einem einzigen Hause bestehen, und das wird, namentlich in den Städten, auch häufig der Fall sein; es kann aber auch mehrere Gebäude umfassen, z. B. außer dem eigentlichen Wohnhause noch Wirtschaftsgebäude verschiedener Art, die mitunter auch bewohnt sein können. Für die Landgemeinden und Gutsbezirke wird diese Tatsache nicht selten zutreffen. Ganz besonders bei den letzteren ist darauf zu achten, daß der Gutshof mit sämtlichen **räumlich** zugehörigen Baulichkeiten stets ein Gehöft bildet, ebenso aber auch jedes **außerhalb** des engeren Gutshofes liegende Insthaus (Knechts- oder Tagelöhnerhaus), jedes Vorwerk usw. Maßgebend für die Bezeichnung als Gehöft ist demnach allein die **räumliche Lage** der einzelnen Baulichkeiten, nicht etwa die **rechtliche** Zugehörigkeit zu irgend einem Anwohner.

Aus dem Gesagten ergibt sich bereits, daß bei der Einteilung nach Gehöften keinerlei Rücksicht auf die Zahl der in diesen anässigen Hauswirtschaften genommen wird. In den meisten Fällen, namentlich in den Städten, aber auch auf dem platten Lande, wird das Gehöft von mehr als einer Haushaltung (Familie oder Einzelhaushaltung) bewohnt werden. Von diesen Haushaltungen sollen aber in die Viehzählungskarte lediglich diejenigen eingetragen werden, die irgend ein oder mehrere Stück Vieh der erfragten Art besitzen, und zwar nur ihrer Gesamtzahl nach, gleichgültig, wieviel Vieh die einzelne Haushaltung besitzt.

Im übrigen ist noch besonders darauf zu sehen, daß zerstreut vorkommende Viehstücke in städtischen Haushaltungen, in Häfen, auf Schiffen, Pferde in Vergwerten usw. sowie etwa noch im Freien auf Weide befindliches Vieh nicht übergegangen werden.

Die Erreichung des bedeutsamen Zweckes der Zählung hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölkerung ab. Am diese wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Vor allem ist Selbstzählung, d. h. die eigene Ausfüllung der Zählkarten durch die Hausbesitzer, Eigentümer, Pächter und Verwalter wünschenswert. Ferner aber bedarf es einer möglichst großen Zahl freiwilliger Zähler, die bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die **Eigenschaft von öffentlichen Beamten** besitzen. Es steht zu erwarten, daß sich wie in früheren Jahren, so auch diesmal genügend Männer finden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen und in den Schulen sowie durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — welche letztere sich durch Ab-

druck dieser Ansprache oder durch Verbreitung einer sonstigen entsprechenden Belehrung ihrer Leser ein großes Verdienst erwerben würde — der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen. Namentlich würde darauf hinzuweisen sein, daß die in den Zählkarten enthaltenen Angaben lediglich zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke, **in keinem Falle etwa zu Steuerzwecken** dienen; daß sie überhaupt nicht geeignet sind, die letzteren zu verfolgen, geht schon daraus hervor, daß aus den Zählkarten nur der Viehstand eines Gehöftes in seiner Gesamtheit, nicht aber der **des einzelnen Viehbesizers** entnommen werden kann. Nach Beendigung der Aufbereitung der Zählungsergebnisse durch das königlich Preussische Statistische Landesamt sind in den fertigen Tabellen überdies die Angaben selbst für die einzelnen Gehöfte nicht mehr erkennbar.

Berlin, im November 1906.

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.

Dr. Blenz, Präsident

Amtsblatt

der königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 47.

Ausgegeben Dienstag, den 20. November 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 1012. Inhalt des Reichsgesetzblattes. — 1013. Inhalt der Gesetzammlung. — 1014. Namensänderungen von verschiedenen Gutsbezirken, Chrzonstowo zc. — 1015. Desgl. von Landgemeinden Stobnica Hld. zc. — 1016. Lotterie der Pensionsanstalt deutscher Journalisten zc. in München. — 1017. Mollmann, Ernennung zum Superintendenten in Samter. — 1018. Nachweisung der Durchschnitts-Markts- und Vadenpreise pro Oktober 1906. — 1019. Fischauslegungen zc. 1020. Enteignung Ostrowo Parz. für Fabrik-Erweiterung dajelsk. — 1021. Bundrau Tierarzt, Bestellung als stellvertretender Irichinenbeschauner. — 1022. Aufstellung und Verjorgung der Kommunalbeamten der Stadt Müschenwalde. — 1023. Begehrterlegung der öffentl. Dorfstraße am Gehöft des Wirts Stolpe in Saule. — 1024. Tierseuchen. — 1025. Kandidatenwahl der Synagogengemeinde in Posen. — Hierzu: a) Sonderbeilage betr. Revidierte Unfall-Verhältnissvorschriften für die Schleich-Polnische Baugewerks-Vereinsgenossenschaft; b) Ministerielle Sonderbeilage betr. Nachtrag zur Ausführungs-Anweisung vom 13. August 1898 zu dem Gejez über Kleinbahnen zc. vom 28. Juli 1892.

1012. Die Nummer 45 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3275 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Abereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste, vom 6. November 1906.

1013. Die Nummer 41 der Gesetzammlung enthält unter

Nr. 10761 die Verfügung des Justizministers, betreffend anderweite Bestimmungen über die Bildung von Ortsgerichtsbezirken und über den Sitz eines Ortsgerichts im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt, vom 12. Oktober 1906, und unter

Nr. 10762 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Habamar, Müdesheim, Runkel und Weilburg, vom 30. Oktober 1906.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

1014. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 10. Oktober d. Js. zu genehmigen ergrüht, daß die Namen der Gutsbezirke **Chrzonstowo** im Kreise Schrimm in **Großlinde**, **Zamory** in demselben Kreise in **Niegelhof**, **Kopaszsee** im Kreise Schroda in **Defenberg**, **Gola** im Kreise Jaroschin in **Steinigen**, **Zwiba II** im Kreise Kempen in **Luisenhof**, **Zmogorzewo** im Kreise Gostyn in **Bergfried**, **Groß-Galonski** im Kr. Nieschen in **Stangenfeld**, **Zendzin** im Kreise Samter in **Königshof** umgeändert werden.

Posen, den 6. November 1906.

Der Regierungsz-Präsident.

4447/06 I. G. **Krahmer.**

1015. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 10. Oktober dieses Jahres zu

genehmigen geruht, daß die Namen der im Kreise Dobornit belegenen **Landgemeinden:**

Stobnica - Sauland in „**Treuenheim**“, **Ujeikowo** in „**Neuendorf**“, **Smolary - Sauland** in „**Königsruh**“

umgeändert werden.

Posen, den 6. November 1906.

Der Regierungsz-Präsident.

4512/06 I. G. I. Ang. **Krahmer.**

1016. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß zu der von der **Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller** in München behufs Errichtung einer **Witwen- und Waisenkasse** zu veranstaltenden **Lotterie** mit einem Spielfapital von 519000 Mark auch im diesseitigen Staatsgebiete Lose vertrieben werden.

Es sollen 173000 Lose zum Preise von je 3 M. ausgegeben und 8650 Gewinne im Gesamtbetrage von 247150 M. ausgepflegt werden. Die Ziehung findet am 21. März 1907 statt. Mit dem Vertrieb der Lose darf in Preußen nicht vor dem 8. Januar 1907 begonnen werden.

Indem ich diese Genehmigung hiermit zur Kenntnis bringe, erlaube ich dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose demnach nicht beanstandet wird.

Posen, den 9. November 1906.

Der Regierungsz-Präsident.

4602/06 I. G. **J. B. Freyer.**

1017. Der in die Pfarrstelle zu Pinne berufene Pfarrer **Mollmann** ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. August d. Js. zum **Superintendenten** der Diözese **Samter** ernannt und am 9. Oktober d. Js. in das Ephoralamt eingeführt worden.

Posen, den 14. November 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

11139/06 II. Gen. **von Hübner**

Namen der Städte	I. Marktpreise.										2. Ladenpreise.										1 kg Minderertrag				
	B. Ubrige Marktartikel.										Es folgt je 1 kg in Markt und Marktbemengen														
	im Handel		von den Handelsteile		Stück		Mehlfähigkeit		Erbutter		Tier- u. d. Hind		Wehl		Streichsel		Streichsel		Streichsel			Streichsel		Streichsel	
	im Handel	von den Handelsteile	Stück	Mehlfähigkeit	Erbutter	Tier- u. d. Hind	Streichsel	Streichsel	Streichsel	Streichsel	Streichsel	Streichsel	Streichsel	Streichsel	Streichsel	Streichsel	Streichsel	Streichsel	Streichsel	Streichsel		Streichsel	Streichsel	Streichsel	Streichsel
1 Citronen	1.40	1.60	1.50	1.50	2.55	3.70	3.5	24	34	34	35	40	50	33	38	2.30	3.10	20	2						
2 Birnen	1.40	1.54	1.41	1.50	2.18	4.92	3.5	24	34	34	35	40	50	33	38	2.30	3.10	20	2						
3 Scherwin a. B.	1.40	1.60	1.50	1.50	2.18	4.92	3.5	24	34	34	35	40	50	33	38	2.30	3.10	20	2						
4 Unruhlicht	1.40	1.15	1.15	1.35	2.45	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
5 Weiffeln	1.40	1.69	1.50	1.30	2.35	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
6 Wein	1.40	1.69	1.50	1.30	2.35	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
7 Wein b. B.	1.40	1.69	1.50	1.30	2.35	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
8 Reutumschiff	1.40	1.69	1.50	1.30	2.35	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
9 Arahob	1.40	1.69	1.50	1.30	2.35	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
10 Rife	1.40	1.69	1.50	1.30	2.35	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
11 Koffen	1.40	1.69	1.50	1.30	2.35	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
12 Koffen	1.40	1.69	1.50	1.30	2.35	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
13 Koffen	1.40	1.69	1.50	1.30	2.35	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
14 Koffen	1.40	1.69	1.50	1.30	2.35	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
15 Koffen	1.40	1.69	1.50	1.30	2.35	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
16 Koffen	1.40	1.69	1.50	1.30	2.35	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
17 Koffen	1.40	1.69	1.50	1.30	2.35	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
18 Koffen	1.40	1.69	1.50	1.30	2.35	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
19 Koffen	1.40	1.69	1.50	1.30	2.35	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
20 Koffen	1.40	1.69	1.50	1.30	2.35	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
21 Koffen	1.40	1.69	1.50	1.30	2.35	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
22 Koffen	1.40	1.69	1.50	1.30	2.35	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
23 Koffen	1.40	1.69	1.50	1.30	2.35	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
24 Koffen	1.40	1.69	1.50	1.30	2.35	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
25 Koffen	1.40	1.69	1.50	1.30	2.35	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
26 Koffen	1.40	1.69	1.50	1.30	2.35	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
27 Koffen	1.40	1.69	1.50	1.30	2.35	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
28 Koffen	1.40	1.69	1.50	1.30	2.35	4.20	3.8	25	35	35	36	40	50	34	40	2.40	3.20	20	2						
Summe	21.27	42.80	38.65	43.24	41.42	41.99	54.15	63.10	109.41	875	703	1048	930	1100	1392	930	1115	65.50	83.65	568	50.25	513	56	56	
durch Tradition	1.33	1.53	1.38	1.54	1.47	1.93	2.55	3.91	31	25	37	33	41	49	34	40	2.31	2.99	20	1.79	61	14	14	14	
Tariffpreis	1.29	1.51	1.36	1.54	1.46	1.93	2.24	3.25	31	25	37	33	42	49	35	40	2.35	3	3	1.78	61	14	14	121	

Spesen, den 15. November 1906.

Der Königlich Preussische Reichsausschuss für die Zuckerindustrie.

1019. Zur Feststellung des Erfolges von **Fisch-Aussetzungen und zur Erörterung der Wanderungen der Fische** hat der Fischerei-Verein für die Provinz Brandenburg im Herbst l. Js. mit Marken versehene Aale in Gewässer der Provinz ausgelegt. Die Aale tragen an der linken Körperseite, dicht unterhalb der Rückenflosse, eine silberne Marke.

Die Marke trägt auf der Unterseite, also der Haut zugewendet, die Gravierung Bb und eine Zahl. Für die Einlieferung von Aalen mit Marke vergütet der genannte Fischereiverein den Einsendern außer den Portokosten pro Pfund Aal 1.50 und eine Prämie von 1.50 für jede Marke. Für die Marke allein — ohne Aal — wird eine Prämie von 50 Pf. gewährt.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sich die Aale auch über die Gewässer der Provinz Brandenburg hinaus verbreiten werden. An alle Fischer, Fischhändler und sonstigen Fischerei-Interessenten wird die dringende Bitte gerichtet, die in ihre Hände gelangenden Aale auf das Vorhandensein von Marken genau unterjuchen zu wollen und markierte Fische unter genauer Angabe des Fangortes und der Zeit des Fanges einzusenden an die Geschäftsstelle des Fischerei-Vereins für die Provinz Brandenburg, Berlin W 62, Lutherschtr. 47. Die Einsetzung geschieht am besten in einem Spantörbchen mit Moos; einzelne Marken werden zweckmäßig in Briefen eingeschickt.

Posen, den 10. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.

9688/06 I. B.

J. B.: **Breyer.**

1020. Die königliche Eisenbahn-Direktion zu Posen hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nachbezeichneten zur Erweiterung des Bahnhofs in Ostrowo erforderlichen Grundstücksflächen beantragt:

1. **Ostrowo** Grundbuch Blatt 605 in Größe von 29,79 Ar, der Witwe Ursula Krumka in Ostrowo, Frau Kasimira Wielcarzewicz und deren Ehemann Reymont Wielcarzewicz in Ostrowo und dem Regiebaumeister Theophil Krumka in Castellau gehörig.

2. **Ostrowo** Grundbuch Blatt 532 in Größe von 15,73 Ar, der Frau Ida Spiro, geb. Haber, in Ostrowo gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. D. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beräume hierzu Termin am

Sonnabend, den 24. November 1906, vormittags 9^{1/2} Uhr an Ort und Stelle auf dem Grundstück zu 1 beginnend an.

Zu diesem Termin sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist bejagt, dabei zu erscheinen und sein Interesse

an der Feststellung der Entschädigung wahrzunehmen — 5190/06 I E b.

Posen, den 15. November 1906.

Der Enteignungskommissar.
gez. **v. Köller**, Regierungsassessor.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

1021. Als Vertreter des Beschaners für den Schlachtvieh- und Trichinenbezirk **Raschkow Land** ist der praktische Tierarzt **Wundran** aus Raschkow bestellt worden. Abefnan, den 5. November 1906.

Der Landratsamtsverwalter.

10645/06.

Knoll.

1022. Zur Ausführung des § 6 des Gesetzes, betreffend die **Anstellung und Versorgung der Kommunal-Beamten** vom 30. Juli 1899 wird beschloffen:

Die Beamten, einschließlich der Magistrats- und Deputations-Mitglieder, erhalten bei Dienstreisen Entschädigung für die Kosten nach folgenden Bestimmungen:

1. In Bezug auf Tagegelber und Reisekosten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 24. März 1873/21. Juni 1897 (§§ 1 und 4) Anwendung, und zwar werden eingereicht: die Magistrats- und Deputations-Mitglieder der Gruppe VI; die Enbaltern-Beamten des Magistrats (zur Zeit der Rendant) der Gruppe VII; die Unterbeamten (Stadtmachmeister, Vollziehungsbeamte) der Gruppe VIII. Über die Einreichung anderer etwa noch anzustellender Beamten entscheidet der Magistrat.

2. Vorstehender Beschluß tritt sofort in Kraft.

Mitschenwalde, den 1. August 1906.

Der Magistrat.

gez.: **Strand, Dr. Guttwein, Tonn.**

Die Stadtverordneten-Versammlung.

gez.: **Jadel Rummelsburg.**

S. Rummelsburg, A. Krüger, F. Zielinski.

Lamprecht, A. Joeger.

„Genehmigt“

Posen, den 17. Oktober 1906.

Ramens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

C. 766/06 I B. A. J. B.: **von Siegroth.**

1023. Die öffentliche Dorffraße am Gehöft des Wirts Josef **Stolpe** in Sankle soll eingezogen und um 6 m weiter in westlicher Richtung **verlegt** werden.

Die beabsichtigte Dorffraßeerweiterung wird von der unterzeichneten Wegepolizeibehörde in Gemäßheit des § 57 des Anordnungsstatutes vom 1. August 1883 mit der Anfordernng zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einprüche gegen dieses Vorhaben bei ihr binnen vier Wochen, zur Vermeidung des Ausschlusses, geltend zu machen. Schmiegel, den 14. November 1906.

Königlicher Distrikts-Kommissar
als Wegepolizeibehörde.

24. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Rog.

Erlöschen unter den Pferden:

des Gutsbesizers Raymann in Ciesla, Kreis Dobornik.

II. Geflügelcholera.

a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:

1. des Wirtes Klowicki in Januszewice, Kreis Grätz,
2. des Guts- und Gemeindebezirks Parzenzewo, Kreis Schmiegel,

3. des Dominiums Bierzgalin, Kreis Brestchen,

b. Erlöschen unter dem Geflügel:

1. des Wirtes Johann Wienat in Rembowo, Kreis Gostyn,

2. der Viehhändler Rudolf Sprotte, Cleophas Langner und Andreas Kessel in Carne, Kreis Rawitsch.

III. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Slogowo, Herzoglein, Waldwärderei Nikolansgrund, Korymnia und Oberambach, Kreis Krotoschin,

2. der Stadt Dolzig, Blaczejewo Gut und Gemeinde, Bregnica Gut mit Drliwiec, Bodzyniewo Gemeinde, Dronkau Gut, Drzonel Gemeinde, Gawrony Gemeinde, Jaskulki Gut mit Kotowo, Liponka Gut und Gemeinde, Lohfedeu mit Bordamm, Lubiatowto Gut, Lubiatowo Gemeinde, Malachowo Gut und Gemeinde mit Borwerk Goh, Maslowo Gemeinde, Melpin Gut und Gemeinde mit Borwerk Lubiatowo adlig, Mißgzyezyn Gut und Gemeinde mit Gajewo Borwerk und Kolonic, Miedzochod Gut und Gemeinde mit Pinka, Szelonj und Gawrony Borwerk, Rowiec Ansiedelung und Gemeinde mit Malinie, Kesseltrode Gut und Abbas, Sitrowiczto Gut, Sitrowiczno Ansiedelung mit Kadzyn, Podrzekta Gemeinde, Russocin Gut und Gemeinde, Studzianna Gemeinde, Trombinel Gut und Gemeinde, Tworzynicki Gut und Gemeinde, Wiezgyezyn Gut und Gemeinde und Kienginti Gemeinde, Kreis Schrimm.

IV. Schweinefische.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirtes Johann Wawrzyniak in Kl. Topola, Kreis Abelnau,

2. des Häuslers Anastasius Wojciech in Brenno, Kreis Fraustadt,

3. des Fleischer's Fajzer in Granowo, des Vogtes Skrzypczak in Bielawy, Kreis Grätz,

4. des Anieblers Heinrich Müller in Konarzewo, Kreis Krotoschin,

5. des Gemeindevorsethers Klement in Schindelmühl, Kreis Mejerib,

6. des Schuhmachers August Kranich in Trebisch, Kreis Schwerin a. W.,

7. des Lehrers Stein in Jagenau, Kreis Brestchen,

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. der Witwe Krawczyk in Chwaliszewo II Dom, Kreis Abelnau,

2. des Kutschers Franz Kranje in Jedlich, des Kutschers Supke in Kadel, Kreis Fraustadt,

3. des Wirtes Josef Kandungski in Ptajkowo-Abbau, Kreis Grätz,

4. des Stationsvorsethers Pomm in Glowno, Kreis Posen-Ost,

5. des Pferdewechters Schubert in Erleenthal, Kreis Schildberg,

6. des Wirtes Kasimir Wieloch in Bozydar, Kreis Schroda.

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Eigentümers Heinrich Hüfcher in Dalechinko, des Arbeiters August Mantlej in Gr. Leuschke, der Arbeiter Skrzypczak und Dorzalla in Bialsch, des Arbeiters Krela in Gr. Leuschke, Kreis Bierbaum,

2. des Bauerntutsbesizers Oskar Pallaste in Attendorf, Kreis Fraustadt,

3. des Rentempfinders Franz Giesek in Szurkowo, Kreis Gostyn,

4. der Arbeiter Valentyn Kowalak und Peter Grygier in Niepruschewo, Kreis Grätz,

5. des Halentn Pawlowski in Annapol, des Wirtes Anton Hujewski in Prusinowo, Kreis Jarotschin,

6. des Häuslers Stanislaus Halas in Konoad Dolny, des Gelbgießermeisters Hermann Ridenstorf und des Arbeiters Martin Rauphal in Kosten, Kreis Kosten,

7. des Gajwirts Gottlieb Wenzel in Somenthal, Kreis Rawitsch,

8. des Akerwirts Anton Gudercki in Brzeza, des Gajwirts Karl Matthey in Kaisershof, der Eigentümer Emil Wenzel und Gustav Alwin in Grünberg, der Arbeiter Lorenz Jozwial in Feldsicht und Peter Marcinfowski in Rendorf Gut, des Krämers Otto Wegwerth in Chojno, Kreis Samter,

9. des Fleischer's Josef Lasocki in Parzenzewo Gem., des Fleischer's Peter Smarzb in Schildberg, des Gemeindevorsethers Tondera in Kuznica myslm., des Akerbürgers Alexander Wozniczak in Schildberg, Kreis Schildberg,

10. des Wirtes Eieradski in Boguschin und des Häuslers Hetmanial in Murtwitz, des Vorwerksbesizers Seustleben in Lidzigevo und des Arbeiters Marcinial in Murtwitz Gut, des Gutsrendanten Slogowski in Czacz, des Wairers Robert Mahner in Kobalschin und des Arbeiters Kazmierczak in Karmin, Kreis Schmiegel,

11. des Schuhmachermeisters Max Kempinski in Kions, Kreis Schildberg,

12. des Arbeiters Stefan Jurgasch in Trebisch, des Arbeiters Johann Kolecki in Althöfchen, des

Eigentümers Vinzent Spiller in Trebisch, Kreis Schömerin a. B.,

13. des Landwirts Martin Kubiacyz in Kacjanowo, Kreis Breschen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Häuslers Stanislaus Graf und des Arbeiters Michael Dembski in Dembica und des Wirts Peter Koniarek in Rabyzyce, Kreis Adelnau,
2. des Arbeiters Valentin Rapierala in Kwislich, des Arbeiters Hzietaf in Gora und des Eigentümers Rapierala in Groß-Luttom, Kreis Birnbaum,
3. des Gärtners Josef Frisch in Tilsendorf, der Kutsher Gustav Wehnel in Kabel und Hermanu Michel in Heyersdorf, des Häuslers Illmann in Heyersdorf und des Bauern Albert Kosmehl in Kaltworff, Kreis Frauftadt,
4. des Arbeiters Johann Rapierala in Bielawy und der Witwe Marianna Derpinsta in Piepruschewo, Kreis Grätz,
5. des Arbeiters Franz Sabowski und des Vogts Josef Nowatowski in Brutzkow-Gut, des Gutes Kromolice und des Arbeiters Jarmurz in Kromolice, Kreis Kojchin,
6. des berittenen Gendarmrie-Wachtmeisters Veper in Kriewen, Kreis Kotten,
7. des Rentenempfängers Wilhelm Storch und des Zieglers Wladislaus Schulz in Zillomischel, der Gutsbesitzerin Bombe in Heirichswalde, des Kaufmanns Anton Zolnierkiewicz in Deutschfen, Kreis Meferitz,
8. des Arbeiters Stanislaus Urban in Rogafen, Kreis Obornik,
9. des Gastwirts Ferdinand Paetold in Baranow, des Ansiedlers Heinrich Grevenstette in Bronischiowitz und des Häuslers Ignaz Szymoniat in Goluchow, Kreis Pleßchen,
10. des Ansiedlers Helm in Kreising, des Häuslers Wiegert in Brännitz, Kreis Posen-Ost,
11. der Witwe Katharina Andrzejak in Dopiewo, der Arbeiter Cajnaj, Sigiel und Wendowski in Wüstau, Kreis Posen-West,
12. des Wirts Karlojz in Pafoslaw, des Kutshers Josef Kolibabta und des Schmieds Franz Wujczat in Sobialkowo, der Händlers Johann Malik und Johann Gudzial in Janowo, des Wirts Karl Marx in Lang-Guhle und Samuel Reichstein in Schlipz, Kreis Rawitsch,

13. des Schuhmachers Weidner und Häuslers Duda in Duschnit, des Arbeiters Bogacki und Lechner in Seudzin und des Arbeiters Lortz Stanlo in Bromlewo-Gem., Kreis Samter,

14. des Fleischermeisters Anton Kuzbsh, des Ignaz Karczewicz, des Wirts Thomas Szymonowski und des Häuslers Johann Tunder Bromlewo-Gem., Kreis Schildberg,
15. des Häuslers Pianski in Kobatschin, des Gärtners Tpratoswi in Ritsche, des Maurers Stuzinski in Deutsch-Presse und des Wirts Ruhnert in Kobatschin, Kreis Schmiegel,
16. in Koshau-Gut und des Arbeiters Tadeuzat = Blossiejewski-Gut, Kreis Schrimm,
17. des Eigentümers Julius Lange u. des Arbeiters Stefan Jurgajch in Trebisch, Kr. Schwerin a. S.
18. des Maurers Adalbert Kaczmarek in Slomawa, und des Ansiedlers Wilhelm Eren in Kacjanowo Kreis Breschen.

VI. Bauffeinblattern.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Hausbesizers Heinrich Pfeiffer in Brätz, Kr. Meferitz,
2. des Schmieds Soczynski in Bengierki, Kreis Breschen,

b. Erloschen unter den Schweinen:

- der Frau Gutsbesitzerin Lina Penher in Brätz und des Kaufmanns Anton Zolnierkiewicz in Deutschfen, Kreis Meferitz.

Inserate verschiedenen Inhalts.

1025. Bei der hiesigen Synagogen-Gemeinde sind **Neuwahlen** für sieben **Repräsentanten** und fünf **Stellvertreter** erforderlich. Diese Wahlen sind nach Maßgabe des von der königlichen Aufsichtsbehörde bestätigten Reglements zu vollziehen.

Zu diesem Besufe ist ein Wahltermin auf

Donnerstag, den 6. Dezember d. Js.

von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags und von 4 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends im Saale des Gemeindehauses, Reichstraße Nr. 10 anberaumt.

Mit Bezug auf § 3 des Reglements und unter Hinweis auf § 8 des Gemeindestatuts laden wir die stimmfähigen Mitglieder zu diesem Termine hierdurch an. Die Repräsentanten-Verammlung hat demnach zwei Vorstands-Mitglieder und zwei Stellvertreter zu wählen.

Posen, den 19. November 1906.

Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde.

Hierzu a) **Sonderbeilage** betr. Revidierte Unfallverhütungsvorschriften für die Schlesisch-Posenische Paugewerks-Verufsgenossenschaft. b) **Ministerielle Sonderbeilage** betr. Nachtrag zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen zc. vom 28. Juli 1892.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift ober deren Raum 20 Pf.

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der königlichen Regierung.

Posen, Verlagsbuchhandlung.

Digitized by Google

Sonderbeilage

zu Nr. 47 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Bosen.

Bosen, den 20. November 1906.

1026. Revidierte Unfallverhütungsvorschriften

für die

Schlesisch-Bosensche Baugewerks-Verufsgenossenschaft.

An Stelle der bisherigen Unfallverhütungsvorschriften vom ^{25. Mai} ~~26. October~~ 1887 treten vom 1. Januar 1899 ab die nachstehenden Bestimmungen:

A. für Arbeitgeber.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Vor Beginn von Bau-, Erd- oder Abbruchsarbeiten sind die zum Schutze der Arbeiter und Passanten notwendigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Insbesondere ist zu beachten, daß bei jedem Bau, bei welchem durch Herabfallen von Gegenständen oder durch Fall in Vertiefungen Menschen, Tiere oder Sachen beschädigt werden können, durch Umwehrung des Bauplatzes bezw. durch Anbringung von Fanggerüsten Schutz zu gewähren ist.

Der mit der Leitung des Baues Beauftragte ist für die Durchführung vorstehender Vorschrift verantwortlich.

§ 2. Sämtliche zur Verwendung gelangenden Rüstbölder, Stambäume, Rüststangen, Streichstangen, Riegel und Bretter müssen aus gesundem Holze bestehen und in einer, dem jedesmaligen Zwecke entsprechenden Stärke vorhanden sein. Arbeitsmaschinen und Gerätschaften und sonstiges Zubehör, als Seile, Windezug, Klammern und dergleichen müssen sich in gutem, brauchbarem Zustande befinden.

§ 3. Alle zur Verwendung gelangenden Baumaterialien müssen von guter, ihrem jedesmaligen besonderen Zwecke entsprechender Beschaffenheit sein.

§ 4. Alle Bauarbeiten sind nach sachmännischen Grundätzen den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst entsprechend auszuführen.

II. Erdarbeiten.

§ 5. Ausschachtungen von Baugruben, Gräben zur Verlegung von Röhren usw. müssen je nach der Bodenbeschaffenheit entweder mit genügender Böschung ausgeführt oder gehörig abgesteift werden.

§ 6. Bei Ausschachtungen neben vorhandenen Bauwerken sind letztere nach Verhältnis ihrer Höhe und Bauart stets genügend abzustützen.

Falls die Fundamente der Nachbarbauwerke nicht bis zur Tiefe derjenigen des Neubaus herabgehen, dürfen die Ausschachtungen nur stückweise in Längen von höchstens 1,50 Meter ausgeführt und nicht früher fortgesetzt werden, bis die Aufmauerung der neuen Fundamente in dem bereits ausgeschachteten Teile erfolgt ist. Ebenso schrittweise ist bei Unterfangungen bestehender Fundamente zu verfahren.

III. Fundamentierungsarbeiten.

§ 7. Die Fundierungen haben unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Baugrundes in sicherer, ausreichender Weise zu geschehen und müssen in einer der zu erwartenden Belastung entsprechenden Stärke ausgeführt werden.

IV. Mauern und Wände.

§ 8. Die Mauern und Wände des Bauwerkes müssen in der nach Maßgabe ihrer Höhe und Bestimmung erforderlichen Stärke hergestellt werden. Auf ihren Verband untereinander, sowie auf den Verband mit dem Holzwerk ist sorgfältig zu achten.

V. Gerüste.

§ 9. Alle Arten von Gerüsten sind dem jedesmaligen Zwecke entsprechend in solider und sachgemäßer Weise herzurichten und zu unterhalten. Gerüste, welche längere Zeit benutzt werden oder über Winter stehen bleiben, sind in angemessenen Zeiträumen, unbedingt aber auch bei Wiederaufnahme der Arbeit nach der Winterpause sowie nach Sturmwind auf ihre Sicherheit zu prüfen.

Die Herstellung der Gerüste darf nur unter Aufsicht eines Sachkundigen erfolgen.

Herstellung, Unterhaltung und Benützung der Gerüste.

§ 10. Für die richtige Herstellung, Unterhaltung und Benützung der Gerüste hat derjenige Arbeitgeber zu sorgen, von dessen Arbeitern die Gerüste benutzt werden.

Rüststangen, Standbäume.

§ 11. Die Rüststangen, Standbäume sind in einer dem Zwecke und der zu erwartenden Belastung entsprechenden Stärke zu verwenden. Sie sind entweder genügend tief in den Erdboden einzugraben und gut abzustampfen, oder auf Schwellen zu verzapfen, oder in anderer Weise derart zu befestigen, daß sie unten nicht ausweichen können; außerdem ist eine Befestigung der Rüstbäume nach dem Innern der Gebäude zu erforderlich. Diese Befestigung hat stoßwerkweise zu erfolgen. Das obere Ende der Standbäume muß etwas gegen das Gebäude geneigt sein.

Die Entfernung der Rüstbäume von einander ist nach der zu erwartenden Belastung zu bemessen. darf in der Regel aber 4 Meter nicht überschreiten.

Verlängerungsstangen.

§ 12. Verlängerungsstangen müssen auf unten gleich den Standbäumen befestigten und mit dieser fest verbundenen Hölzern (Weiständern) aufliegen und in Länge von 3 Metern mit dem oberen Ende des Standbaumes fest verbunden werden.

Bei leichteren Rüstungen, welche nur kleineren Reparaturen und Abputzarbeiten dienen sollen, ist es gestattet, die Verlängerungsstangen auf die auf den Streichstangen aufliegenden Querriegel oder auf untergenagelte Knaggen aufzusetzen und demnächst mit dem Standbaume durch Hanfseile, Eisendraht und Eisenklammern zu verbinden.

Streichstangen, Streichbretter.

§ 13. Streichstangen oder Streichbretter müssen höchstens in je 5 Meter Höhe voneinander angebracht werden und bis zur Abrüstung verbleiben.

Ihre Befestigung an den Standbäumen hat mittels Hanfseilen oder Eisendraht oder auf sonstige ausreichende Weise zu erfolgen.

Bei Rüstungen, welche zu schwerer Belastung bestimmt sind, sind die Streichstangen durch Streichhölzer oder untergenagelte Knaggen und Eisenklammern zu unterstützen.

Vorkehrung gegen Verschiebung der Gerüste.

§ 14. Gegen die Verschiebung der Gerüste in ihrer Längsrichtung ist durch Anbringung von Diagonalkreuzstreben und Abstützung Vorkehrung zu treffen.

Gerüstriegel.

§ 15. Die Gerüstriegel müssen eine der zu erwartenden Belastung und ihrer freitragenden Länge entsprechende Stärke haben. Ihre Entfernung voneinander ist ebenfalls nach der Belastung, sowie nach der Stärke des Gerüstbelages zu bemessen.

Die Riegel müssen sowohl auf den Langhölzern, als auf dem Mauerwerk genügendes Auflager haben und so beschaffen sein, daß ein Abweichen nicht möglich ist. Die an den freien Enden der Streichstangen aufliegenden Riegel sind besonders sorgfältig gegen Abgleiten zu sichern.

Unter jedem Stoße des Gerüstbelages müssen entweder 2 Riegel dicht nebeneinander angebracht werden oder die Bretter müssen bis zum nächsten Riegel übergreifen.

Rüstungsbelag.

§ 16. Der Rüstungsbelag muß aus gesunden, der Belastung und der Entfernung der Unterlagsriegel entsprechend starken Brettern bestehen; das äußerste Brett muß bei Verwendung von runden Riegeln aufgenagelt werden.

Die Stöße des Nützungsbelages müssen stets unterstützt sein, außer wenn ein doppelter Belag mit Stoßwechsel aufgelegt wird.

Der Bretterbelag ist so dicht zu legen, daß ein Durchtreten, sowie ein Durchfallen von Gegenständen vermieden wird.

In Fällen, wo eine besonders starke Belastung einzelner Teile des Gerüsts unvermeidlich wird, müssen diese besonders abgesteift werden.

Vodgerüste.

§ 17. Die zu Nützzwecken benützten Böcke dürfen nicht nur aus Brettern oder Pfosten zusammengenagelt, sondern müssen aus starken Hölzern derart zusammengesetzt sein, daß die Beine in den Holm verzapft oder eingeshoben und vernagelt sind; die Beine sind unter sich und mit dem Holm zu verschweren.

Falls die Vodgerüste nicht auf den Erdboden zu stehen kommen, darf ihre Aufstellung nur auf vollkommen dichtem und hinreichend starken Pfostenbelag, niemals aber auf offener Balkenlage oder auf den Langhölzern erfolgen; auch bei Böcken, welche auf den Erdboden zu stehen kommen, ist für genügend feste Unterlage Sorge zu tragen.

Leitergerüste (Patentgerüste).

§ 18. Leitergerüste sind nur zulässig bei Anstricherneuerrungen und dergleichen leichteren Arbeiten. Die dazu verwendeten Leitern müssen in Ränmen und Sprossen genügende Stärke besitzen, durch Holz gut verbunden sein, mit dem unteren Ende fest und sicher aufstehen und untereinander kreuzweis gut abgeschwärtet werden.

Der obere Teil der Leitern ist durch feste Hanfseile nach dem Innern der Gebäude zu befestigen. Belegt werden die Leitern mit 5 cm starken, an den Stößen doppelt gelegten Bohlen.

Die Leitern und das sonstige hier zur Verwendung gelangende Material ist vor jedesmaliger Aufstellung auf seine Brauchbarkeit zu prüfen.

Fliegende Gerüste.

§ 19. Fliegende Gerüste dürfen mit Baumaterial in größerem Umfange nicht belastet werden.

Sie sind aus besonders starken, guten Hölzern herzustellen und im Innern der Gebäude sicher zu befestigen.

Hängegerüste.

§ 20. Fahrzeuge und hängende Gerüste sind nur für Abjärbearbeiten und kleinere Bauarbeiten zulässig. Sie müssen in gesunden, genügend starken Seilen oder Ketten hängen, welche mit dem Gerüst und den Flaschenzügen sicher verbunden sind, so daß ein Aushängen, Ausgleiten, Abspringen der Seile oder Ketten ausgeschlossen ist.

Das untere Seil- oder Kettenende, falls es nicht an einer Welle mit Hemmung befestigt ist, muß besonders sorgfältig befestigt werden.

Wölbe gerüste.

§ 21. Wölbe gerüste müssen nach Maßgabe der anzunehmenden Belastung genügend stark hergestellt werden.

Im Anflager für die Lehrbögen sowie zu Unterzügen dürfen nur geeignete Hölzer oder Eisenkonstruktionen benutzt werden.

Die Lehrbögen sind in genügender Zahl und Stärke anzustellen, gegen Umkanten zu sichern und erforderlichenfalls mit Eisen zu versehen. Die Wölberüstung darf nicht früher entfernt werden, bis der Mörtel abgehunden hat und jedem Ausweichen der Widerlager vorgebeugt ist.

Die Lehrbögen, welche möglichst auf Keilunterlagen zu stellen sind, sind behutsam zu entlernen, ein heftiges Heraus schlagen derselben ist unbedingt zu vermeiden.

Fanggerüste.

§ 22. Fanggerüste sind so stark anzuordnen, daß ein Durchschlagen derselben beim Auffallen von Menschen oder schwereren Gegenständen vermieden wird.

Gerüstleitern.

§ 23. Die Gerüstleitern müssen aus gesundem Holze bestehen und genügende Tragfähigkeit besitzen. Die Leitern müssen nach ihrer Anstellung so befestigt werden, daß sie unten gegen Ausrutschen, oben gegen Uberschlagen gesichert sind.

Die Leitern müssen mindestens 0,75 Meter über die Oberlante der zu besteigenden Stellen hinausragen und bei verhältnismäßig weit voneinander liegenden Gerüstlagen gegen Durchbiegen und seitliches Schwanken, event. kreuzweise, abgesteift werden.

Leitern dürfen niemals durch auf die Leiterbäume genagelte Lattenstücke gestützt werden; beschädigte Sprossen sind tunlichst bald durch neue zu ersetzen.

Laufbrücken, Laufplanken, Leitergänge.

§ 24. Laufbrücken dürfen nicht tiefer als in einer Steigung von 30° angelegt werden, sie müssen mindestens 0,80 Meter und falls sie gleichzeitig dem Auf- und Niedertransport dienen sollen, mindestens 1,25 Meter breit sein.

Gegen das Ausgleiten sind Trittleisten anzubringen.

§ 25. Laufbretter und Laufplanken müssen eine genügende Breite besitzen und so stark oder derart unterstützt sein, daß beim Betreten oder Befahren ein Klippen und größere Schwankungen vermieden werden.

§ 26. Leitergänge, Lauf- und Fahrbrücken sind tunlichst derart anzuordnen, daß die einzelnen Gänge nicht übereinander liegen, damit durch herabfallende Gegenstände der tiefer liegende Gang nicht gefährdet werden kann.

Schutzgeländer, Brüstungen.

§ 27. Alle Gerüstlagen in Höhe von über 3 Metern sind mit Schutzgeländern und Sockelbrettern, Fahr- und Laufgerüste, freiliegende Treppenläufe und Podeste, mit Ausnahme der im § 25 genannten Laufbretter und Planken, ebenfalls mit Schutzgeländern zu versehen.

VI. Abdecken der Balkenlagen.

§ 28. Nach Fertigstellung einer Balkenlage ist dieselbe sofort an denjenigen Stellen, wo Wände aufgeführt werden sollen, wo Material gelagert und transportiert werden soll, sowie dort, wo eine Passage von Arbeitern stattfindet, mit einem genügend breiten Gerüstboden zu versehen.

§ 29. Alle Balkenlagen sind, soweit dies zugänglich ist, sofort mit der Einschubdecke zu versehen, andernfalls sind entweder sämtliche Balkenlagen dicht mit Brettern abzudecken, oder es ist nur die oberste Balkenlage abzudecken und die Zugänge zu den übrigen Balkenlagen sicher abzusperren; etwa notwendige Verbindungswege sind sicher herzustellen.

VII. Öffnungen, Gruben usw.

§ 30. Sämtliche Öffnungen in den Balkenlagen, Treppenhöffnungen, Lichtschächte u. dgl. sind bis zum Aufstellen der Treppen und des projektierten Einbaues durch feste Brustwehren abzusperren oder sicher abzudecken.

§ 31. Kalkgruben und sonstige Vertiefungen der Baustelle, wie Gräben, Kanäle, Brunnen-schächte, Bassins usw. sind, soweit dies mit der Arbeitsweise vereinbar ist, sicher abzudecken, sonst aber derartig einzufriedigen, daß bei gewöhnlicher Vorsicht ein Hineinstürzen von Personen verhindert wird.

VIII. Aufzugsarbeiten.

§ 32. Die zu den Aufzugsarbeiten benutzten Fördermaschinen, Seilwinden, Klobenaufzüge müssen in entsprechender Stärke konstruiert sein und Bremsvorrichtungen besitzen und dürfen nur auf verbundenen, entsprechend stark gebauten Gerüsten oder Balkenlagen aufgestellt werden.

§ 33. Beim Aufziehen der Balken und Dachverbandshölzer hat jede Beschäftigung unmittelbar unter der Aufzugsstelle zu ruhen.

IX. Fahrstühle.

§ 34. Bei den im Innern der Gebäude liegenden Fahrstühlen ist der Raum, welchen der Fahrstuhl oder die Förderschale einer Fahrstuhl-anlage bestreicht, von allen Seiten bis auf mindestens 1,8 Meter Höhe vom Fußboden an jeder Ladestelle so einzurichten, daß Unberufene nicht in den Fahrstecht geraten können. Bei Fahrstühlen an den Außenfronten der Gebäude ist der tiefste Stand der Förderschale im Erdgeschoss, gegebenenfalls auch im Keller, auf mindestens 1,8 Meter Höhe zu umwehren.

§ 35. Die Zugänge zu dem Fahrstecht müssen in zweckentsprechender Weise abgesperrt sein. Sofern der Betrieb dadurch nicht besonders erschwert wird, sind Fallgitter oder nach außen aufschlagende Türen zu benutzen.

Die Fahrstechtzugänge ausschließlich durch Ketten oder Seile abzusperren, ist verboten.

An jedem Schachtzugange ist eine Tafel anzubringen mit der Aufschrift: „Vorsicht! Fahrstuhl! Unbefugten ist der Zutritt verboten!“

Außerdem ist an den Zugängen in augenfälliger Weise anzugeben:

- a) bei Lastenaufzügen: die größte zulässige Belastung in Kilogrammen, sowie die Vorschrift, daß Personen mit dem Aufzuge nicht befördert werden dürfen;

b) bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung: die größte zulässige Belastung in Kilogrammen, sowie die Anzahl der außer ihr noch zulässigen höchsten Personenzahl einschließlich des Fahrstuhlführers.
 § 36. Die Förderschale ist bei Lastenaufzügen an den nicht zum Be- oder Entladen bestimmten Seiten derart einzufriedigen, daß das Ladegut nicht herabfallen kann.

Bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung sind die nicht zum Be- oder Entladen benutzten Seiten mit einer 1,8 Meter hohen Schutzwand zu umgeben, die Zugangsseiten sind mindestens durch eine Querstange abzusichern. Die Förderschale ist mit einem Dach derart zu überdecken, daß die den Fahrstuhl benutzenden Personen durch herabfallende Gegenstände nicht verletzt werden können.

§ 37. Bei Lastenaufzügen ohne Personenbeförderung muß das Seil (Kette, Gurt usw.), an welchem die Förderschale hängt, die größte zulässige Belastung mit 5-facher Sicherheit, bei solchen mit Personenbeförderung mit 10-facher Sicherheit tragen können.

Die Förderschalen der unmittelbar wirkenden hydraulischen Fahrstühle sind mit dem Kolben derartig fest und sicher zu verbinden, daß die Förderschale unter keinen Umständen durch etwa angebrachte Gegenstände abgehoben werden kann.

§ 38. Fahrstühle, deren Förderschale an Seilen (Ketten usw.) hängt, sind mit einer sicher wirkenden Fangvorrichtung oder Geschwindigkeitsbremse zu versehen. Letztere darf eine Niedergangsgeschwindigkeit von höchstens 1,5 Meter in der Sekunde gestatten.

§ 39. Bei allen Fahrstühlen, welche durch mehrere Stockwerke gehen, ist an jeder Ladestelle eine Sperrvorrichtung anzubringen, durch welche das Steuerseil oder die Steuerstange in der Anhebelage der Förderschale festgehalten wird.

Die Bewegung des Fahrstuhles darf erst eingeleitet werden, nachdem der Zugang nach dem Fahrstachtdach geschlossen worden ist.

Bei Fahrstühlen ohne Zwischenstationen muß die obere Schachtoffnung mit selbsttätigem Verschluss versehen sein.

§ 40. Kann ein Fahrstuhl von mehreren Stockwerken aus in Bewegung gesetzt werden, so muß eine Verstäudigung zwischen den verschiedenen Ladestellen gesichert sein.

An jedem Fahrstuhl ist eine Signal- oder Zeigervorrichtung anzubringen, welche anzeigt, daß der Fahrstuhl sich bewegt.

§ 41. Jede Fahrstuhlanlage ist in kurzen Zwischenräumen zu untersuchen, die Seile, Ketten, Gurte sowie die Fangvorrichtungen sind mindestens jährlich auf ihre Tragfähigkeit und sichere Wirksamkeit zu prüfen.

§ 42. Fahrstühle, die ausschließlich zur Beförderung von Lasten bestimmt sind, dürfen von Personen nur benutzt werden, soweit es die Untersuchung und Instandhaltung erfordert.

§ 43. Fahrstühle dürfen nur von Personen, die mit der Handhabung der Steuerung genau vertraut sind, bedient werden.

X. Dachdeckerarbeiten.

§ 44. Bei Arbeiten an und auf Dächern muß entweder das vorhandene Baugerüst, und zwar dicht unter dem Hauptgesims, in ganzer Breite mit Brettern dicht schließend abgedeckt und an der Außenseite mit einer genügend hohen und festen Brüstung versehen werden, oder es müssen Fanggerüste (§ 22) angebracht werden.

§ 45. Bei Arbeiten an Türmen, steilen Dächern, bei Ausbesserungen von Dachrinnen und Glasdächern sind die Arbeiter durch Sicherheitsgürtel mit den dazu gehörigen, mindestens 11 Millimeter starken Leinen vor dem Herabfallen zu schützen. Diese Gerätschaften sind den Arbeitern in gutem und brauchbarem Zustande zu übergeben.

Bei Neueindeckung von Glasdächern muß unter letzterem ein mit Brettern fest abgedecktes Gerüst aufgestellt werden.

XI. Austrocknen von Wäuten.

§ 46. In Räumen, in denen Körbe mit brennendem Koks aufgestellt sind, darf nicht gearbeitet werden. Der Aufenthalt in solchen Räumen ist nur für ganz kurze Zeit zu gestatten.

XII. Abbrucharbeiten.

§ 47. Beim Abbruch alter Gebäude ist das Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine usw. zu vermeiden, eventl. aber nur unter sachmännischer Aufsicht und Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln auszuführen.

Es ist streng verboten, Wände an ihren unteren Teilen auszufördern oder auszuhanen.

§ 48. Alte Wände, welche nicht fest genug sind, daß das Stehen auf ihnen angängig ist, müssen zum Abbruch entweder berüstet oder es müssen, von oben anfangend, die einzelnen Teile mittels langer Stangen oder Haken von unten aus abgestoßen werden.

§ 49. Die alten Materialien und der Schutt müssen sofort aus den oberen Geschossen fortgeschafft werden. Morsche Balken und Treppen sind vor Beginn des Abbruchs abzustreifen.

§ 50. Erfolgt das Herabbesördern der Abbruchmaterialien mittels Röhren oder Rutschbahnen, so ist gegen das Herauspringen Vorkehrung zu treffen.

Das Fortnehmen der Materialien hat möglichst mit einer Krücke oder sonstigen passenden Werkzeuge zu geschehen.

XIII. Arbeitsbeleuchtung.

§ 51. Alle Arbeitsstätten und Verkehrswege sind bei mangelndem Tageslicht so lange ausreichend zu beleuchten, als auf denselben noch Arbeiter beschäftigt werden.

Bei Beleuchtung durch elektrisches Licht müssen auf den Verkehrswegen und den Ausgängen Reklampannen brennen.

XIV. Kochen von Teer usw.

§ 52. Beim Kochen von Teer, Pech, Asphalt usw. dürfen Kessel und Feueröfen niemals auf einer bloßen Bretterunterlage stehen, sie müssen vielmehr stets ein Ziegelpflaster auf Sandunterlage unter sich haben. Das Überlaufen des Kesselinhalts ist sorgsam zu vermeiden, auch muß stets ein passender Deckel zur Hand sein, um etwaiges Feuer im Kessel sofort erlöschen zu können.

Zum Löschen etwa übergelaufener brennender Massen darf nur trockener Sand, niemals aber Wasser verwendet werden.

XV. Gefäße mit giftigem Inhalt.

§ 53. Gefäße und Flaschen mit giftigem Inhalt, wie Salzsäure usw. müssen deutlich gekennzeichnet sein, so daß ein Verwechseln nicht vorkommen kann.

XVI. Auf- und Abladen von Materialien.

§ 54. Das Auf- und Abladen von Baumaterialien usw. auf und von Fuhrwerken darf nicht früher erfolgen, als bis die Räder festgestellt und die Zugtiere ausgezügelt sind.

Das Auf- und Abladen von größeren Werkstücken sowie von Langhölzern hat stets unter Beachtung der notwendigen Vorsichtsmaßregeln zu geschehen.

XVII. Ablauf von Schiffen.

§ 55. Beim Ablauf von Schiffen darf niemand unter dem Boden derselben verbleiben, Hemmbäume und Ketten müssen in gehörige Obhut genommen und die Bahn muß völlig frei sein.

XVIII. Brunnenbauarbeiten.

Entfernung der schlechten Luft.

§ 56. Vor dem Einfahren oder Einsteigen in Brunnen oder andere Schächte, ohne Rücksicht auf geringere oder größere Tiefe, muß festgestellt werden, ob sich schlechte Luft darin befindet.

* Dies geschieht am einfachsten durch langsames Hinablassen einer gewöhnlichen Laterne mit brennendem Licht. Letzteres geht in schlechter Luft aus.

Sind zur Verdrängung der schlechten Luft weder Luftpumpen noch Ventilatoren mit den nötigen Röhren oder Schläuchen zur Stelle, so kann diese Luftverdrängung durch Eingießen von Wasser bewirkt werden oder auch durch Hinablassen eines Eimers mit ungelöschtem Kalk, der kurz zuvor mit Wasser begossen worden ist.

Ausfachung neuer Brunnenkessel.

§ 57. Brunnenkessel, soweit sie nicht in festem Gestein abgeteuft werden, müssen unter allen Umständen ausgefacht werden. Zu den Verschalungen sind Bohlen oder Schwarten von genügender Stärke und zu den Steifen Hölzer von entsprechender Zapfstärke zu verwenden.

Runde Schächte dürfen in Gerölle oder Sandboden nicht tiefer als 1,5 Meter ohne Schalung abgeteuft werden.

Ob und inwieweit ein Brunnen mit rundem Querschnitt in festem Boden ohne Schalung ausgefacht werden kann, muß der Beurteilung des betreffenden Brunnenbauers überlassen bleiben; die Arbeiten sind in seiner Abwesenheit nur von einem sachmännlich geschulten Arbeiter auszuführen beziehungsweise zu beaufsichtigen.

Förderung des ausgefachten Bodens usw.

§ 58. Die Fördergefäße dürfen nur knapp bis an den Rand gefüllt werden. Die Leitseile müssen mit Doppelhaken und die Winden mit Sperrvorrichtungen versehen sein.

Zurückbau der Brunnenerschaltung.

§ 59. Beim Schurzschacht darf nach dem Aufmanern des Brunnenfelsels jedesmal nur ein Ring des Schurzholzes und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk bis an die Unterflanke des Ringes fest hinterfüllt ist. Wenn bei sehr losem Boden, Gerölle usw. die Wegnahme auch nur eines Schurzringes gefährlich werden kann, so darf die Brunnenerschaltung auf die Höhe dieser Bodenschicht nicht tiefer werden.

Beim Getriebschacht muß die Hinterfüllung eines Felses bis an den nächsten horizontal liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die vertikal stehende Brunnenerschaltung beseitigt wird; — die Bretter der letzteren lassen sich einzeln nach der Hinterfüllung leicht herausziehen —.

In jedem einzelnen Falle muß der hinterfüllte Boden festgestampft werden.

XIX. Fürsorge für die Arbeiter.

§ 60. Das Barfußgehen, sowie das Tragen von nicht anschließendem Schuhwerk auf Bauten ist unzulässig zu vermeiden, erforderlichenfalls zu verbieten.

§ 61. Die Arbeiter dürfen nur zu solchen Verrichtungen verwendet werden, zu deren Ausführung sie durch Alter, Körperbeschaffenheit und Kenntnisse befähigt sind.

Arbeiter, von denen bekannt ist, daß sie an Schwindel leiden, dürfen auf hohen Gerüsten, Dächern, an Maschinen usw. nicht beschäftigt werden.

Ebenso sind Einäugige nicht mit Arbeiten zu beschäftigen, die zu Augenverletzungen erfahrungsgemäß leicht Veranlassung geben.

Kinder unter 14 Jahren und Fallsüchtige dürfen auf Bauten nicht beschäftigt werden.

Vertrauene Arbeiter sind unter allen Umständen von den Arbeitsstätten zu entfernen.

§ 62. Zum Heben, Tragen und Fortschaffen, sowie zum Auf- und Abladen schwerer Gegenstände aller Art müssen geeignete Arbeiter in genügender Anzahl herangezogen werden. Bei derartigen Arbeiten sind entsprechende Hilfsgeräte unter Leitung bezw. Mitwirkung eines Aufsehers oder erfahrenen Arbeiters zu verwenden.

§ 63. Bei Arbeiten, welche zu Augenverletzungen leicht Veranlassung geben, und bei deren Verrichtung Schutzmittel, wie Brillen, Masken usw. benutzt werden können, müssen den Arbeitern solche unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 64. Auf Arbeitsplätzen, wo eine größere Zahl von Arbeitern längere Zeit beschäftigt ist, ist das notwendige Verbandmaterial vorrätig zu halten und zum Schutze gegen Verunreinigung zweckentsprechend an einem leicht zugänglichen Orte aufzubewahren. Der Aufbewahrungsort ist den Arbeitern mitzuteilen.

§ 65. Die als Poliere, Aufseher oder Vorarbeiter angestellten Personen sind zu verpflichten, darauf zu halten, daß offene Wunden sofort durch einen Notverband geschützt werden, sowie daß der Verletzte bis nach Anlegung desselben die Arbeit unterbricht.

XX. Fristbestimmung.

§ 66. Für die auf Grund dieser „Revidierten Unfallverhütungsvorschriften“ etwa erforderlich werdenden Änderungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von 3 Monaten, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften an gerechnet, gewährt. Auf Antrag des Betriebsunternehmers ist der Genossenschaftsvorstand berechtigt, diese Frist entsprechend zu verlängern.

XXI. Dispensationsbefugnis.

§ 67. Der Genossenschaftsvorstand kann Betriebsunternehmer auf ihren Antrag von der Befolgung der vorstehenden Vorschriften teilweise entbinden, wenn der Betrieb durch dieselben ungebührlich erschwert oder wirtschaftlich unmöglich gemacht werden würde.

XXII. Strafbestimmungen.

§ 68. Die Genossenschaftsmitglieder werden bei Zuwiderhandlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften mit ihren Betrieben gemäß § 78, Absatz 1, Ziffer 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt, oder, sofern die Betriebe sich bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt.

Nebenbau-Unternehmer, welche im Bezirk der Genossenschaft Bauarbeiten ausführen, werden im gleichen Falle nach § 44, Ziffer 1, Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage der Prämie oder, sofern es sich um Bauarbeiten von geringerer als sechstägiger Dauer (§ 21 lit. b a. a. O.) handelt, mit Geldstrafen bis 100 Mark belegt.

I. Nachtrag

zu den
revidierten Unfallverhütungsvorschriften
für die Schlesisch-Posenische Baugewerks-Berufsgenossenschaft

vom $\frac{21. Juni}{24. September}$ 1898.

Die Bestimmungen A § 68, B § 27 und C § 3 werden in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft gesetzt.

I. **A § 68** erhält folgende Fassung:

„Die Genossenschaftsmitglieder können bei Zuwiderhandeln gegen die Unfallverhütungsvorschriften gemäß § 112 Abs. 1 Ziffer 1 und § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark belegt oder mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingestuft oder, falls sich die Betriebe bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden.

Unternehmer von Bauarbeiten, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber in deren Bezirk Bauarbeiten ausführen (Regiebau-Unternehmer), können im gleichen Falle nach § 40 Ziffer 1 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage der Prämie oder, sofern es sich um Bauarbeiten von nicht mehr als sechstägiger Dauer (gemäß § 23 lit. b a. a. D.) handelt, mit Geldstrafen bis zu einhundert Mark belegt werden.“

II. **B § 27** erhält folgende Fassung:

„Versicherte, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, können gemäß § 112 Abs. 1 Ziffer 2 und § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafen bis zu sechs Mark belegt werden, welche von dem Vorstande der Betriebs-(Fabrik-) oder Bau-Krankenkasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, von der Ortspolizeibehörde festgestellt werden. Die Geldstrafen fließen gemäß § 154 Abs. 1 G.-U.-V.-G. in die Krankenkasse, welcher der zur Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, oder, wenn er keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse der Gemeindefrankenversicherung des Beschäftigungsortes.“

III. **C § 3** erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Abschnittes A für Arbeitgeber und die nach C § 1 für die Arbeitgeber geltenden Vorschriften anderer Berufsgenossenschaften sind in Heftform in der allen Arbeitern zugänglichen Schirrkammer oder Werkstat aufzuhängen und jeder Arbeitnehmer ist beim Eintritt in die Beschäftigung ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er von den ihm zu zeigenden Vorschriften Kenntnis zu nehmen habe.

Die in Plakatform gelieferten Vorschriften B für Arbeitnehmer der diesseitigen Berufsgenossenschaft, sowie die Unfallverhütungsvorschriften für Arbeitnehmer etwa vorhandener Nebenbetriebe sind auf jeder Arbeitsstätte, wo mehrere Arbeiter längere Zeit beschäftigt werden, sowie in jeder Werkstat deutlich sichtbar an einem leicht zugänglichen Orte aufzuhängen.

Die Bestimmungen des vorstehenden I. Nachtrags zu den revidierten Unfallverhütungsvorschriften vom $\frac{21. Juni}{24. September}$ 1898 treten am 1. Januar 1902 in Kraft und sind jedem Genossenschaftsmitgliede vorher unentgeltlich anzustellen.“

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung zu Breslau, den 27. Juni 1901.

Der vorstehende I. Nachtrag zu den revidierten Unfallverhütungsvorschriften für die Schlesisch-Posenische Baugewerks-Berufsgenossenschaft wird gemäß § 115 Absatz 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 4. Dezember 1901.

(L. S.) Das Reichs-Versicherungsamt. Abteilung für Unfallversicherung.

B. für Arbeitnehmer.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Den Arbeitnehmern wird vor allen Dingen zur Pflicht gemacht, den ihnen von ihren Arbeitgebern und sonstigen Vorgesetzten gegebenen Weisungen unbedingt zu gehorchen, die aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln zu beachten und die ihnen mitgegebenen Gerätschaften, als Stricke, Leitern, Schutzbrillen und dergleichen zur Sicherung gegen Unfälle unbedingt zu benutzen.

Vor Benutzung fremder Geräte haben sich die Arbeiter von dem gebrauchsfähigen Zustande derselben zu überzeugen.

Den Arbeitern ist es streng verboten, durch unvorsichtige oder mutwillige Handlungen sich selbst oder andere Personen in Gefahr zu bringen.

II. Spezielle Vorschriften.

§ 2. Das Barfußgehen, sowie das Tragen von nicht anschließendem Schuhwerk ist auf Bauten tunlichst zu vermeiden.

§ 3. Die mit der Aufsicht beauftragten Personen, als Poliere, Postengellen oder Vorarbeiter, haben darauf zu achten, daß die zur Verwendung kommenden Gerüsthölzer, Boiten, Bretter, Leitern, das Tauwerk, Bindezeug nebst den Kloben oder Rollen, Binden, sowie das sämtliche Handwerkszeug sich in gutem und brauchbarem Zustande befinden.

§ 4. Ungleichmäßige oder zu starke Belastung der Gerüste ist unter allen Umständen verboten. Alle losen Gegenstände müssen, wo erforderlich, gegen Herabfallen gesichert werden. Äste, Weile und Stemmäue dürfen auf Balken und sonstigen freiliegenden Hölzern nicht frei hingelegt, sondern müssen in dieselben eingehauen werden.

Das Herabwerfen von Gegenständen von den Gerüsten darf nur nach rechtzeitig vorangegangenen lauten Warnungsruf erfolgen.

Bei Abbruch von Gerüsten, Entfernung von Absteiungen usw. ist ein unnützes Anhalten von Personen unter denselben verboten.

§ 5. Beim Auf- und Abwinden von Balken, sonstigen Verbandhölzern, Trägern, Werkstücken, ist jeder Verkehr unterhalb der Aufzugsvorrichtung verboten.

Die bei dieser Arbeit beschäftigten Personen haben sich so aufzustellen, daß sie bei etwaigem Reißen des Richttaues oder der Kette nicht zu Schaden kommen können, besonders ist darauf zu achten, daß sie nicht zwischen dem unten lagernden Material zu stehen kommen.

Die Aufzugsvorrichtungen dürfen unter keinen Umständen zur Beförderung von Personen benutzt werden.

§ 6. Bei Glätteis, Reif, Schneejall müssen die Gerüstbretter, Laufbahnen, überhaupt sämtliche Verkehrswege auf den Arbeitsstätten mit Sand oder Asche bestreut werden; dasselbe hat beim Ausbringen von Balkenlagen mit den oberen Mauerflächen zu geschehen.

§ 7. Das Betreten von nicht erleuchteten Baustellen bei eingetretener Dunkelheit ist untersagt.

§ 8. Das Auf- und Abladen von Baumaterialien an und von Fuhrwerken, welche mit Zugtieren bespannt sind, darf erst nach Ausfrängen der Zugtiere und nach Feststellung der Köder des Fuhrwerks erfolgen.

§ 9. Die Schals oder Einschalbede zwischen den Balkenlagen darf mit Lasten nicht betreten werden. Das Springen von Balken zu Balken ist verboten.

§ 10. Bei Ausführung von Arbeiten an Türmen, steilen Dächern und Glasdächern, bei Reparaturen von Dachrinnen haben sich die Arbeiter durch Anlegung von Sicherheitsgürteln und Leinen vor dem Herabfallen zu schützen.

§ 11. Bei Arbeiten, welche durch abspringende Splinter oder Funken leicht Veranlassung zu Augenverletzungen geben können, sind die den Arbeitern zur Verfügung gestellten Schutzbrillen, Masken usw. unbedingt zu benutzen.

§ 12. In Räumen, in denen Körbe mit brennendem Koks aufgestellt sind, darf nicht gearbeitet werden. Der Aufenthalt in solchen Räumen ist nur für ganz kurze Zeit gestattet.

§ 13. Beim Ziegelpacken haben sich die Arbeiter so aufzustellen, daß sie weder selbst herabfallen noch von herabfallenden Gegenständen getroffen werden können.

§ 14. Beim Herablassen von Ziegeln und Baumaterial auf Rutschbahnen dürfen die unten anlangenden Materialien, soweit wie möglich, nicht mit der Hand, sondern müssen mit einer Krücke oder sonstigem geeigneten Handwerkzeug entfernt werden.

§ 15. Beim Ausschachten von Brunnen und dergleichen dürfen die Fördergefäße nur knapp bis an den Rand gefüllt werden.

§ 16. Reparaturarbeiten in Fabriken dürfen nur während des Stillstandes der in der Nähe befindlichen Maschinen und Transmissionen vorgenommen werden.

§ 17. Beim Kochen von Teer, Asphalt, Pech u. dergl. muß das Überlaufen des Kesselninhalts sorgsam vermieden werden, etwa im Kessel entstandenes Feuer muß durch einen bereitgehaltenen passenden Deckel sofort erstickt werden.

Wasser darf zum Löschen nicht verwendet werden, es ist hierzu stets trockener Sand zu benutzen.

§ 18. Fahrstühle, welche ausschließlich zur Förderung von Lasten bestimmt sind, dürfen von Personen nur benutzt werden, soweit es die Untersuchung und Instandhaltung erfordert.

§ 19. Die an dem Zugange zum Fahrstuhl angegebene größte zulässige Belastung darf in keinem Falle überschritten werden.

Das Beladen der Fahrstühle hat so zu erfolgen, daß die Last möglichst gleichmäßig über die Förderachse verteilt ist, das Ladegut nirgends über dieselbe hervortritt und nicht herabfallen kann.

§ 20. Die Bewegung des Fahrstuhles darf erst eingeleitet werden, nachdem der Zugang zu ihm geschlossen worden ist, bei Fahrstühlen, deren Steuerung nur von einer Stelle aus gehandhabt wird, erst dann, wenn eine Verständigung von der Be- oder Entladestelle aus über die vorgenommene Abschließung erfolgt ist.

Bei allen Aufzügen, welche durch mehrere Stockwerke gehen, ist die Sperrvorrichtung, welche des Steuerseils oder die Steuerstange in der Anhele der Förderachse festhält, zum Feststellen zu benutzen und vor Ingangsetzung auszulösen.

§ 21. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, etwa von ihm wahrgenommene Beschädigungen an den Betriebseinrichtungen aller Art sofort dem nächsten Vorgesetzten zu melden, oder für deren sachgemäße Beseitigung selbst Sorge zu tragen.

III. Beschäftigung von Arbeitern.

§ 22. Betrunkene Arbeiter dürfen die Arbeitsstätte nicht betreten. Arbeiter, welche sich auf der Arbeitsstätte betrinken, haben dieselbe zu verlassen.

§ 23. Arbeiter, welche an Fallsucht, Krämpfen, Schwindel, Schwerhörigkeit oder anderen nicht in die Augen fallenden Krankheiten leiden, haben dies vor Antritt der Arbeit dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten zu melden, dieselben dürfen nur bei mindergefährlichen Arbeiten zu ebener Erde Verwendung finden.

§ 24. Jeder Arbeitnehmer hat die Pflicht, diejenigen Personen, welche ihm zu Hilfe beigegeben sind, insbesondere Lehrlinge und jugendliche Arbeiter auf die Gefahren des Betriebes aufmerksam zu machen und darauf zu achten, daß sie diese zur Verhütung von Unfällen gegebenen Vorschriften befolgen.

IV. Behandlung von eingetretenen Unfällen.

§ 25. Von jeder im Betriebe erlittenen Verletzung ist dem nächsten Vorgesetzten sofort Anzeige zu erstatten.

Offene Wunden, auch ganz geringfügige, sind gegen das Eindringen von Unreinlichkeiten durch sofortige Anlegung eines sauberen Verbandes zu schützen.

So lange die Verletzung nicht mindestens durch einen Rotverband geschützt ist, hat der Arbeiter die Arbeit zu unterbrechen.

§ 26. Bei jedem eingetretenen Unfälle sind die Arbeiter verpflichtet, bei der ersten Hilfeleistung für den Verunglückten sich genau nach der diesen Vorschriften angefügten „Anleitung für erste Hilfeleistung bei Unfällen vor Ankunft des Arztes“ zu richten und nach denselben zu verfahren.

V. Strafbestimmungen.

§ 27. Alle Arbeitnehmer, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden gemäß § 78 Abs. 1 Ziffer 2 und § 80 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und § 44 Ziffer 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 mit Geldstrafen bis zu 6 Mark belegt, welche von dem Vorstände der Krankenkasse bezw. der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden und in die beteiligte Krankenkasse fließen.

C. Schlußbestimmungen.

§ 1. Für alle Betriebe, welche der diesseitigen Berufsgenossenschaft als Nebenbetriebe angehören, gelten die Unfallverhütungsvorschriften derjenigen Berufsgenossenschaft, welcher sie angehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

„So gelten beispielsweise für Betriebe, in denen Holzbearbeitung mit Dampftrieb stattfindet, auch die Unfallverhütungsvorschriften der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft, für Ziegeleien z. diejenigen der Ziegelei-Berufsgenossenschaft, für Alampnereien z. mit Motorbetrieb diejenigen der Schlesiſchen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft uſſ.“

§ 2. Die Lieferung der im Abschnitt C § 1 genannten Unfallverhütungsvorschriften anderer Berufs-genossenschaften, sowie der im § 3 dieses Abschnittes genannten, in Plakatform hergestellten Vorschriften B der diesseitigen Berufsgenossenschaft hat unentgeltlich zu erfolgen und ist bei dem Vorstände der Schlesiſch-Poſeniſchen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu beantragen, falls die Zustellung nicht von Amtswegen erfolgt sein sollte.

§ 3. Die in Plakatform gelieferten Vorschriften B der diesseitigen Berufsgenossenschaft, sowie die Unfallverhütungsvorschriften für Arbeitnehmer etwa vorhandener Nebenbetriebe sind auf jeder Arbeitsstätte, wo mehrere Arbeiter längere Zeit beschäftigt werden, sowie in jeder Werkstatt deutlich sichtbar an einem leicht zugänglichen Orte aufzuhängen.

Diese Vorschriften sind sämtlichen Arbeitern bei ihrem Eintritt in den Betrieb bekannt zu geben.

Den die Aufsicht führenden Personen sind auch die Unfallverhütungsvorschriften für Arbeitgeber (Abschnitt A) unbedingt bekannt zu geben.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft und sind jedem Genossenschaftsmitgliede vorher unentgeltlich zuzustellen.

§ 4. Die von den Kreisbehörden erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen werden durch die gegenwärtigen Vorschriften nicht berührt.

Beſchloſſen in der Genossenschaftsversammlung zu Breslau, den 21. Juni 1898.

Die vorstehenden Revidierten Unfallverhütungsvorschriften für die Schlesiſch-Poſeniſche Baugewerks-Berufsgenossenschaft werden gemäß § 78 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 genehmigt.

Berlin, den 24. September 1898.

(L. S.)

Das Reichs-Vericherungsamt.

W a c h s l.

Anleitung

für erste Hilfeleistung bei Unfällen vor Ankunft des Arztes.

Bei allen Unfällen ist das erste Gesetz: Rufe den Arzt.

I. Leichtere Verletzungen, offene Wunden.

Wasche vor dem Berühren der Wunde die Hände sorgfältig, spüle die Wunde mit reinem Wasser ab und verbinde sie mit reiner Leinwand oder Verbandwatte und einer Gazebinde.

II. Stetige Blutungen.

Verfahre zunächst wie bei I, drücke demnächst kräftig mit der flachen Hand auf die verbundene Wunde. Hört trotzdem die Blutung nicht auf, so übe oberhalb der Wunde einen starken Druck auf den verletzten Pulsaderstamm aus.

Bei solchen Blutungen an Armen und Beinen umbinde das Glied oberhalb der Blutung, schiede einen Knebel unter und schnüre fest ab. (Stricke, Halstücher, Taschentücher, Hosenträger usw.)
Hole sofort den Arzt.

III. Knochenbrüche.

Schneide Stiefel oder Kleider auf, zische sie nicht aus. Lege einen Rotverband an. Als Notschienen benutze Bretter, Latten, Stöcke, Baumzweige u. dergl. und befestige sie mit Stricken, Riemen, Tüchern, Binden u. dergl.

Ist der Bruch mit offener Wunde kompliziert, so verfahre vorher wie bei I und II.
Transportiere den Verletzten vorsichtig in das nächste Krankenhaus.

IV. Verbrennungen.

Ersticke die Flammen durch Decken, Hüde, Tücher, rolle den Verbrannten auf dem Boden herum, begieße ihn mit vielem Wasser.

Bei Kaltverbrennungen begieße mit kaltem Wasser, dem viel Eßig zugesetzt ist.

Ist Kalk oder Mörtel in die Augen gespritzt, so entferne denselben mit reinem Öl (Speiseöl) oder mit Sirup, niemals aber mit bloßem Wasser.

Gehe sofort zum Arzt.

V. Ohnmachten, Hirschschlag.

Entferne alle einschnürenden Kleidungsstücke. Fächle frische Luft zu.

Bewußtlose mit bloßem Gesicht lege flach auf den Rücken, löse Krawatte, Schnaps oder Wein ein.

Bewußtlose mit gerötetem Gesicht bringe in sitzende Stellung, mache kalte Umschläge um Kopf und Brust, begieße mit viel kaltem Wasser.

VI. Behandlung von Ertrunkenen und Ersticken.

Entferne die Kleider von dem Körper des Ertrunkenen, reinige Mund und Nase und ziehe ihm die Zunge hervor.

Dann lege ihn auf den Rücken, bringe die zusammengeballten Kleider unter die Schulter und beginne die künstliche Atmung.

Hierzu erlasse die Arme des Leblosen oberhalb der Ellenbogen, erhebe sie bis über den Kopf, senke sie wieder und presse die Oberarme sanft, aber fest gegen die vordere Fläche des Brustkastens.

Diese Bewegungen wiederhole ruhig und taktmäßig etwa 15 mal in der Minute, bis der Leblose wieder zu atmen beginnt, mindestens aber eine Stunde lang (Ablösung).

Ersticke schaffe rasch an die frische Luft. Mache die künstliche Atmung.

Mache kalte Begießungen, reibe den Körper mit nassen Tüchern.

Trinke Tee, Schnaps oder Wein ein.

Extrablatt

des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Bosen.

Bosen, den 20. November 1906.

1027. Im Hinblick auf die im Kreise Kofen aufgetretene Maul- und Klauenseuche ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Seuche in Gemäßheit des Artikels 14, Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 685) und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

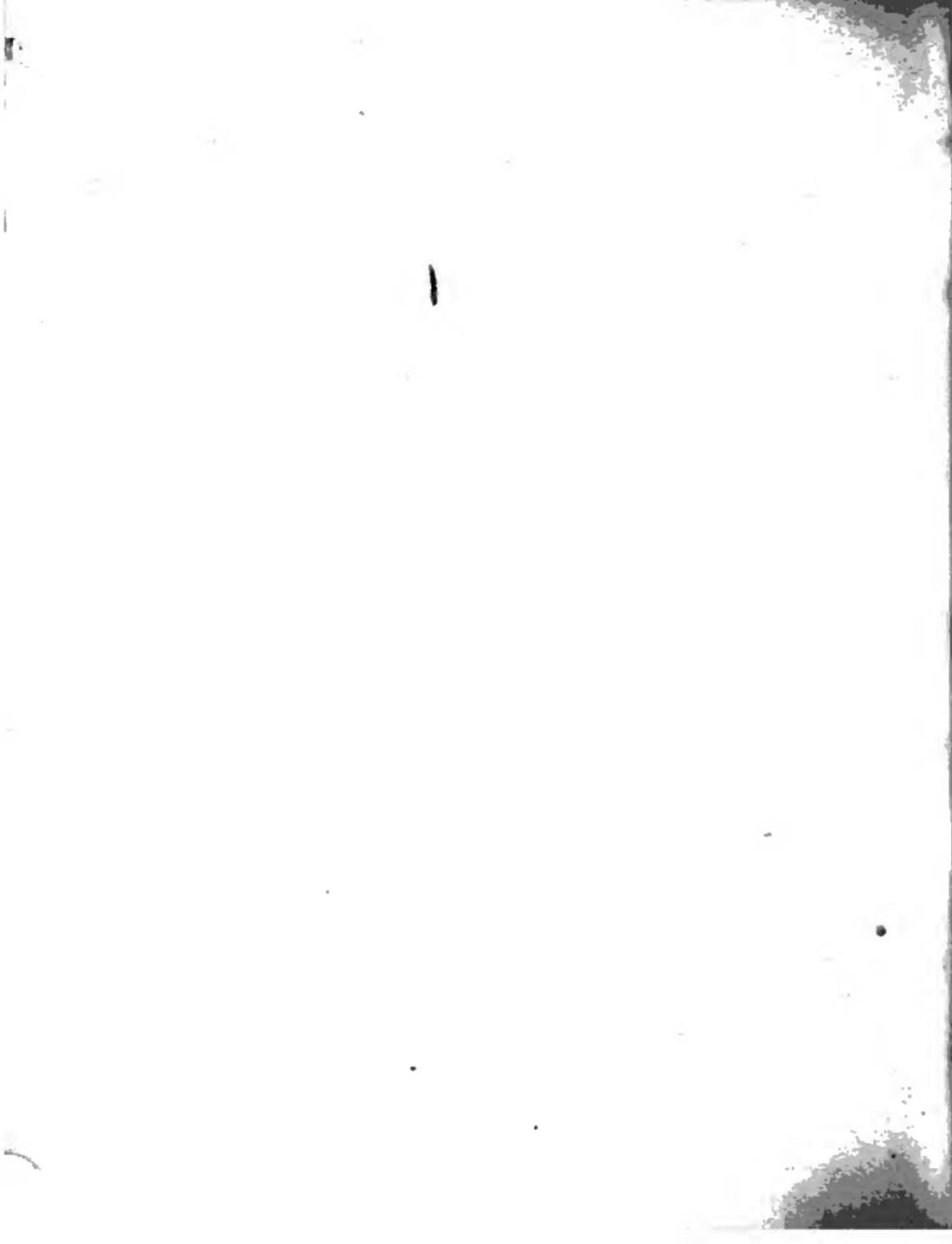
1. Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel in den Polizei-Distrikten Kofen Nord, Kofen-Süd und Kriewen, sowie in den Städten Kofen und Kriewen, Kreis Kofen und in den Polizei-Distrikten Schmiegel-Ost und Schmiegel-West, sowie in der Stadt Schmiegel, Kreis Schmiegel, ferner die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in den Städten Kofen, Kriewen und Schmiegel, wird hiermit bis einschließlich 31. Dezember d. Js. untersagt.
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 685) beziehungsweise im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.
4. Die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche im Kreise Kofen erlassene Anordnung vom 2. November d. Js. — Extrablatt zum Amtsblatt für 1906 S. 619 — wird außer Kraft gesetzt.

Bosen, den 20. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Wachatus.

3977/06 I. Db.



Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Nachtrag

zur

Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892.

1. Zu § 5 Ziffer 2 wird, wie folgt, abgeändert:

2) für Bahnen, welche zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichtet, aber als Straßenbahnen (städtische Straßenbahnen und diesen ähnliche Kleinbahnen im Sinne der Einleitung Abs. 3 und Zu § 3 und 22) nach den Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906 betrieben werden sollen.

2. Zu § 22 Abs. 4 wird, wie folgt, abgeändert:

Der Betrieb der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen (vergl. Einleitung und Zu § 3) regelt sich nach den durch den Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen, als Anlage (Anl. 3) dieser Ausführungsanweisung beigefügten Betriebsvorschriften vom 13. August 1898, der Betrieb der Straßenbahnen (städtischen Straßenbahnen und diesen ähnlichen Kleinbahnen) nach den gleichfalls von dem Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen, als Anlage (Anl. 4) beigefügten Bau- und Betriebsvorschriften vom 26. September 1906.

Die Innehaltung dieser beiden Vorschriften seitens der Unternehmer und ihres Personals ist durch die Aufsichtsbehörden mittels der diesen gegen die Unternehmer zustehenden Zwangsmittel zu sichern.

(Der weitere Satz dieses Absatzes „Bei Straßenbahnen hat zu stellen ist“ fällt weg.)

3. Zu § 55 wird, wie folgt, abgeändert:

Diese Anweisung und die zugehörigen Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb (Anl. 3) treten unter Aufhebung der Anweisungen vom 22. August 1892 und 19. November 1892 (Zu § 8 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes) für die Erteilung neuer Genehmigungen (auch bei wesentlichen Änderungen im Sinne des § 2 des Gesetzes) sofort in Kraft. Auf schon genehmigte Kleinbahnen finden sie unbezweifelnd der konzessionsmäßigen Rechte der Unternehmer vom 1. Januar 1899 ab Anwendung. Hinsichtlich der Gültigkeit der Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen (städtische Straßenbahnen und diesen ähnliche Kleinbahnen) — Anl. 4 — sind, auch bei Genehmigung wesentlicher Änderungen im Sinne des § 2 des Gesetzes, die Schlussbestimmungen (Anl. 4 Abschnitt VI) maßgebend.

4. Die Überschrift der Anlage 3 wird, wie folgt, abgeändert:

Betriebsvorschriften für nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb (Einleitung Abs. 3 und Zu § 3 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892).

Berlin, den 26. September 1906.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: v. Ritzing.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Breitenbach.

Anlage 4.

Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb

(städtische Straßenbahnen und diesen ähnliche Kleinbahnen im Sinne der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zum Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 — Einleitung, Abs. 3 und Zu § 3, Abs. 1)

Inhaltsverzeichnis.

I. Zustand und Unterhaltung der Bahn.	Seite	IV. Sicherheitsvorschriften für elektrisch betriebene Bahnen.
§ 1. Spurweite und Spurrhaller	3	§ 85. Allgemeines
§ 2. Längsneigung	3	§ 86. Bahnen mit Spannungen über 1000 Volt
§ 3. Beschaffenheit und Querschnittsform der Schienen	3	V. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.
§ 4. Krümmungen	3	§ 87. Ueberwachung der Bahnanlagen
§ 5. Spurerweiterungen und Spurrillen	3	§ 88. Stärke der Jüge
§ 6. Herstellung der Gleise	3	§ 89. Rechtsfahren der Jüge
§ 7. Einrießigung der Bahn	4	§ 40. Bildung der Jüge
§ 8. Haltestellen und Ausweichstellen	4	§ 41. Deckswagen
§ 9. Gleislage und Umgrenzung der Fahrzeuge	4	§ 42. Jugnsignale
§ 10. Kreuzungen zwischen Straßenbahnen und anderen Bahnen	4	§ 43. Wegeschilder
§ 11. Fahrbarer Zustand der Bahn	4	§ 44. Befugung der Wagen
§ 12. Hauskroketten bei elektrischen Bahnen	4	§ 45. Lüftung der Jüge
§ 13. Rücksicht auf den Straßenverkehr bei unterirdischen Speseleitungen	5	§ 46. Mitfahren auf der Lokomotive
II. Stromerzeugung, Umformer- und Werkstättenanlagen.		§ 47. Fahrgeschwindigkeit
§ 14. Genehmigung und Ueberwachung	5	§ 48. Halten der Jüge
§ 15. Anschluß elektrischer Bahnbetriebe an bestehende Licht- und Krastanlagen	5	§ 49. Jugfolge
III. Fahrzeuge.		§ 50. Schieben der Jüge
A. Allgemeines.		§ 51. Begleitpersonal
§ 16. Beschaffenheit der Fahrzeuge	5	§ 52. Stillstehende Wagen
§ 17. Räder	5	§ 53. Fahrsignale
§ 18. Untergestelle, Achsen und Radstand	6	§ 54. Führung der Lokomotiven
§ 19. Zug- und Stoßvorrichtungen	6	§ 55. Maßregeln bei Feuergefahr in elektrischen Triebwagen
§ 20. Bahnräume	6	§ 56. Verfahren bei Leitungsdrahtbrüchen
§ 21. Aufsteigetrichte und Handgriffe	6	§ 57. Zeitweise Unterbrechung des Betriebes
§ 22. Bremsen	6	§ 58. Betriebsunfälle und Störungen
§ 23. Sandtreuer	7	§ 59. Geräte für Unglücksfälle
§ 24. Obergestelle, Plattformverschlüsse	7	§ 60. Aushändigung von Schlüsseln an die Polizeibehörde und Feuerweh
§ 25. Ausstattung der Personenvagen	7	§ 61. Außergewöhnliche Maschinen
§ 26. Lüftungsvorrichtung	7	§ 62. Dienstaufsicht und Dienstanweisung
§ 27. Bezeichnung der Fahrzeuge	7	§ 63. Befähigung der Bediensteten
§ 28. Stärke der Motoren	7	§ 64. Dienstleistung
B. Besondere Bestimmungen für Dampftriebwagen und Dampflokomotiven.		§ 65. Dienstdauer und Dienstpläne
§ 29. Ausrüstung	8	§ 66. Betriebsleitung
§ 30. Mischenfallen und Funkenjäger	8	§ 67. Aushang von Vorschriften
§ 31. Steuerungseinrichtung der Dampftriebwagen und Lokomotiven	8	§ 68. Ruckten gegen das Publikum
C. Bestimmungen für Triebwagen mit Explosions- und Verbrennungsmotoren.		§ 69. Behandlung von Hundstaken
§ 32. Steuerungseinrichtung	8	VI. Schlußbestimmungen.
§ 33. Sonstige Bestimmungen	8	§ 70. Gültigkeit der Bau- und Betriebsvorschriften
D. Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge.		Anhang.
§ 34. Abnahme und Untersuchung	9	Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen herausgegeben vom Verbands-Verkehrstechniker e. V.

I. Zustand und Unterhaltung der Bahn.

§ 1.

Spurweite
und
Spurhalter

1. Für Vollspurbahnen soll die Spurweite, im Lichten zwischen den Schienenköpfen gemessen, in geraden Gleisen 1435 mm betragen, für Schmalspurbahnen 1000 mm oder 750 mm oder 600 mm.
2. Aber Zulassung anderer Spurweiten in Ausnahmefällen entscheidet der Minister der öffentlichen Arbeiten im Einverständnis mit dem Kriegsminister (vergl. § 9 A 5 der Ausführungsverordnung vom 13. August 1898 zum Kleinbahngesetz).
3. Beim Oberbau ohne Querschwellen sind geeignete Mittel zur Erhaltung der Spurweite zuwenden.

§ 2.

Längsneigung

1. Die Längsneigung einer Straßenbahn soll bei Reibungsbahnen in der Regel das Verhältnis von 1 : 15 nicht überschreiten. Stärkere Neigungen sind auf kürzere Strecken und dann zulässig, wenn durch einen Probetrieb die Möglichkeit eines sicheren Betriebes nachgewiesen wird. In diesen Fällen sind ergänzende Sicherheitsvorschriften durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu erlassen.
2. Bei Zahnradbahnen darf die Neigung nicht über 1 : 4 betragen.

§ 3.

Beschaffenheit
und Quer-
schnittsform
der Schienen

1. Die Schienen sollen aus gewalztem Stahle von einem der Beanspruchung entsprechenden Querschnitt bestehen.
2. Wo die Bahn auf dem Teile der Straße liegt, der auch dem öffentlichen Fuhrwerksverkehr dient, sind Schienen mit Rippen oder mit Gegenschienen zu verwenden. Ausnahmen können im Sommerwege durch die Aufsichtsbehörden gestattet werden. Sonst sind gewöhnliche Schienen mit Querschwellen zulässig.

§ 4.

Krümmungen

1. Der Halbmesser der Krümmungen soll auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Strecken in der Regel nicht kleiner als 15 m sein. Kleinere Halbmesser können dann zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Betriebsmittel sie anstandslos durchfahren können.
2. Falls es die Verhältnisse gestatten, ist der äußere Schienenstrang angemessen höher zu legen.

§ 5.

Spur-
erweiterungen
und
Spurrillen

1. Bei Verwendung von gewöhnlichen Schienen darf in Krümmungen die Spurerweiterung in Vollspurbahnen das Maß von 35 mm, bei Schmalspurbahnen

mit 1000 mm Spurweite das Maß von 25 mm					
• 750 • • • • •	•	•	•	•	20 •
• 600 • • • • •	•	•	•	•	18 •

nicht überschreiten, sofern die Betriebsmittel nicht besonders für größere Spurerweiterung eingerichtet sind.

2. Bei Verwendung von Rippen- oder Tierschienen müssen die Spurrillen so beschaffen sein, daß Fuhrwerke oder Tiere durch Einklemmen nicht gefährdet werden.
3. Im geraden Gleise sollen die Spurrillen eine Breite von mindestens 30 mm haben, in den Krümmungen ist die Weite der Spurrillen um das etwaige Maß der Spurerweiterung zu vergrößern. Auf öffentlichen Straßen dürfen in der Regel nur Schienen mit nicht mehr als 40 mm Rippenbreite verlegt werden. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

§ 6.

Herstellung
der Gleise

1. Soweit Gleise in den Bahnhöfen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen liegen, müssen Fahr-, Weichen- und andere Teile der Gleise so verlegt werden, daß sie den Verkehr keiner Weise stören.

2. Zur Verbindung freiliegender Schienen an den Stößen sind kräftige Laschen zu verwenden. Hierbei ist auf die durch Wärmewechsel entstehenden Veränderungen der einzelnen des Oberbaues Rücksicht zu nehmen.

3. Eingebettete Schienen können an ihren Stößen auch zusammengeschweißt oder umgeworben werden.

4. Bei Oberbau ohne Querschwellen sind durchgehende kräftige Längskoffer aus widerstandsfähigem Material unter den Schienen vorzusehen, wenn nicht der Unterbau der Straße an sich genügend tragfähig ist. Für gute Entwässerung dieser Längskoffer ist zu sorgen, wenn die Straße eine sicher wirkende Oberflächen-Entwässerung besitzt. Bei Oberbau mit Querschwellen ist durchgehende Bettung anzuwenden, für deren Entwässerung Sorge zu tragen ist.

5. Bei unterirdischer Stromführung sind die Schlitze in der Mitte des Gleises unter einer Gleisschleue herzustellen. Die Schlitze dürfen in geraden Gleisen höchstens 30, in Krümmungen höchstens 45 mm breit sein.

§ 7.

Einfriedigung der Bahn Einfriedigung der Bahn und Sicherheitseinrichtungen an Kreuzungen und anderen sind nur ausnahmsweise herzustellen, wo dieses durch besondere örtliche Verhältnisse bedingt ist.

§ 8.

Haltestellen und Ausweichstellen 1. Die Haltestellen sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend anzuordnen und in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

2. Bei eingleisigen Bahnen sind die Ausweichstellen in solcher Länge anzulegen, daß die Kreuzung der Züge mit Sicherheit ausgeführt werden kann.

§ 9.

Gleislage und Umgrenzung der Fahrwege 1. Sämtliche Gleise, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sind in solchem Abstände festzusetzen, 1 m und mehr über Schienenoberkante hinausragenden Gegenständen anzuordnen, die die Gleismitte um die Hälfte der größten Breite der Fahrzeuge zuzüglich 400 mm von ihnen fernst bleibt.

2. Der Abstand der Gleismitte von den Randsteinen der Fußsteige muß mindestens die Hälfte der größten Breite der Betriebsmittel betragen.

3. In den Ausweichen und doppelgleisigen Strecken muß in der Geraden der Abstand beider Gleismitten mindestens 400 mm mehr als die größte Breite der Betriebsmittel betragen.

4. In Krümmungen muß mindestens eine Verührung sich begegnender Fahrzeuge auch unregelmäßiger Gleislage ausgeschlossen sein. Wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, außerdem noch ein freier Raum bis zu 400 mm (wie unter 3) gefordert werden.

§ 10.

Kreuzungen zwischen Straßenbahnen und anderen Bahnen 1. Für die Anlage, Unterhaltung und Sicherung von Kreuzungen zwischen Straßenbahnen und Haupt- und Nebenbahnen sind die auf Grund des § 8^a des Kleinbahngesetzes erlassenen Bestimmungen maßgebend.

2. Für Kreuzungen in Schienenhöhe zwischen Straßenbahnen und anderen Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen sind erforderlichenfalls besondere Sicherungen durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde vorzuschreiben.

§ 11.

Fahrbarer Zustand der Bahn Die Bahn ist fortwährend in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, die sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie genehmigten größtmöglichen Geschwindigkeit befahren werden kann.

Soweit die Unterhaltung eiserner Brücken dem Unternehmer obliegt, sind sie mindestens alle 5 Jahre wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen, über deren Ergebnis Bücher zu führen sind.

§ 12.

Hausrosetten bei elektrischen Bahnen Hausrosetten müssen mit Schalldämpfern versehen sein.

§ 13.

Bei der Verlegung von Kabeln ist darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Ausbesserungen der Straßenverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Rücksicht auf den Straßenverkehr bei unterirdischen Speiseleitungen

II. Stromerzeugungs-, Umformer- und Werkstättenanlagen.

§ 14.

Alle Stromerzeugungs-, Umformer- und Werkstättenanlagen, wenn sie genehmigungspflichtige Bestandteile des Bahnunternehmens bilden und als solche ausschließlich oder teilweise Strom zu Zweckzwecken liefern oder zur betriebsfähigeren Unterhaltung der Bahn und deren Betriebsmittel dienen, sind derart herzustellen und zu unterhalten, daß die größtmögliche Sicherheit im Betriebe ausschließlich des Arbeiterschutzes erreicht wird, und, sofern es die Rücksicht auf die Betriebssicherheit und den Arbeiterschutz erfordert, gemäß der Entwicklung der Technik zu verbessern.

Genehmigung und Überwachung

Sie müssen zu jeder Zeit genügende Hilfsmittel haben, um auch bei stärkerem Verkehr und ungünstigen Verkehrsanhäufungen und dergleichen den Bahnbetrieb in vollem Umfang aufrecht halten zu können. Auch bei Maschinenschäden müssen die Reserven ausreichen, um den fahrplanmäßigen Werktagsverkehr bewältigen zu können.

§ 15.

Wenn der Bahnunternehmer die zur Betriebsführung erforderliche elektrische Arbeit nicht selbst erzeugt, so hat er der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde den Nachweis zu erbringen, daß die Betrachter kommende Licht- und Kraftanlage im Sinne der im § 14 gestellten Forderung genügend leistungsfähig ist. Er bleibt für diese Forderung auch während des Betriebes verantwortlich.

Anschluß elektrischer Bahnbetriebe an bestehende Licht- und Kraftanlagen

Der Unternehmer hat in diesem Falle dafür zu sorgen, daß sowohl ihm wie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde das Recht gewahrt bleibt, die Anlage jederzeit zu besichtigen und die Ausführung von Verbesserungen herbeizuführen, die im Interesse der Sicherheit des Betriebes oder der Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs notwendig sind.

Erzeugen solche Kraftanlagen Ströme verschiedener Spannung, so hat der Bahnunternehmer im Besizer des Kraftwerks zu fordern, daß die zugehörigen Leitungsnetze unter allen Umständen voneinander getrennt bleiben.

III. Fahrzeuge.

A. Allgemeines.

§ 16.

Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein und so unterhalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können (siehe § 47).

Beschaffenheit der Fahrzeuge

§ 17.

1. Sämtliche Räder, mit Ausnahme der Räder der Mittelachsen dreiachsiger Lokomotiven und Wagen, müssen Spurkränze haben. Bei Geschwindigkeiten bis zu 25 km in der Stunde können die Spurkränze bei ausschließlicher Verwendung von Millenschienen in der Höhe auf 12 mm, bei der Stärke auf 8 mm abgenutzt werden. Bei größeren Geschwindigkeiten und bei Verwendung gewöhnlicher Schienen wird das Höchstmaß für die Abnutzung der Spurkränze von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde festgesetzt.

Räder

2. Die Stärke der Radreifen muß bei einem Raddruck bis höchstens 3 t an Lokomotiven und Triebwagen mindestens 16 mm, bei größerem Raddruck mindestens 18 mm betragen, bei allen übrigen Fahrzeugen können die Radreifen bis auf 14 mm abgenutzt werden. Die Stärke der Reifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, welche 750, 525, 400 bezw. 325 mm

von der Mitte der Achse anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigung unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

3. Die Zulässigkeit von Rädern mit angegossenen Laufflächen und die Grenze, bis welcher solche und ihre Spurränze abgenutzt werden dürfen, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

§ 18.

**Untergestelle,
Achsen und
Radstand**

Die Untergestelle sämtlicher Fahrzeuge müssen gegen die Achsen abgefedert sein. Bei achtsigen Fahrzeugen sind die Drehgestelle so einzurichten, daß sie sich in Gleiskrümmungen einstellen. In jedem Falle ist jedoch der Radstand so zu bemessen, daß die stärksten Krümmungen anstandslos durchfahren werden können.

§ 19.

**Zug- und
Stoßvor-
richtungen**

Sämtliche Fahrzeuge, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden Wagen, müssen an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

§ 20.

Bahnräumer

1. An den Untergestellen sämtlicher Fahrzeuge sind möglichst dicht vor den Rädern und möglichst nahe der Straßenoberfläche Bahnräumer anzubringen und alle Bauteile, die den Raum vor den Bahnräumern zwischen dem Wagen oder Plattformfußboden und Straßendamm beanspruchen, möglichst hoch zu legen.

2. Der Höchstabstand der Bahnräumer von Schienenoberkante soll bei ausschließlichem Verbleib des Wagens auf Asphaltpflaster 6,5 cm, bei ausschließlichem Verbleib des Wagens auf Asphalt- oder Steinpflaster 8 cm, in keinem Falle, auch auf Außenlinien nicht, 10 cm übersteigen.

3. Form der Bahnräumer und etwaige Ausnahmen von den Bestimmungen in Absatz 1 und 2 setzt die Aufsichtsbehörde fest.

§ 21.

**Aufsteigetricke
und
Handgriffe**

Die Aufsteigetricke der Wagen müssen ein bequemes Auf- und Absteigen gestatten. Die Unterlaken müssen ohne scharfe Ecken und Kanten hergestellt werden. Das Aufsteigen ist durch Handgriffe zu erleichtern, die zweckmäßig anzubringen sind.

§ 22.

Bremsen

1. Alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der Güterwagen, müssen außer etwa vorhandenen anderen Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Tätigkeit gesetzt werden kann. Die Kurbeln der Handbremsen sollen zum Festbremsen stets nach rechts zu drehen sein.

2. Alle Triebwagen müssen mit mindestens 2 unabhängig von einander wirkenden Bremsen versehen sein, von denen eine mechanisch (durch Luftdruck oder elektrisch oder elektromagnetisch) wirken muß.

3. Beim Betriebe mit mehr als einem Anhängewagen sollen die zur Personenbeförderung dienenden Wagen mit durchgehender Bremsenrichtung versehen sein, die es ermöglicht, daß alle Bremsen gleichzeitig vom Führerstand in Tätigkeit gesetzt werden können. Ausnahmen sind bei sehr einfachen Betriebsverhältnissen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Die Forderung einer durchgehenden Bremsenrichtung ist auch beim Betriebe mit einem Anhängewagen zu stellen, wenn schwierige Betriebsverhältnisse vorliegen.

4. Alle Bremsen sollen möglichst stoßfrei und geräuschlos wirken, von jedem Führerstand aus bedienbar und so kräftig gebaut sein, daß die Fahrzeuge bei voller Belastung auf den Wagerechten bei trocknen Schienen und bei einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde auf eine Länge von höchstens 6 m, vom Anliegen der Bremsklöße an gerechnet, sicher zum Stillstand gebracht werden können. Höhere Anforderungen bleiben den Aufsichtsbehörden vorbehalten.

§ 23.

Triebwagen und Lokomotiven müssen mit sicher wirkenden Sandstreuvorrichtungen ausgestattet sein. Sandstreuer

§ 24.

1. Die Obergestelle müssen entweder gegen die Untergestelle abgefedert oder mit denselben durch elastische oder schalldämpfende Zwischenschichten verbunden sein. Obergestelle, Plattformverchlüsse

2. Die Plattformen müssen mit geeigneten Abschlussvorrichtungen versehen sein. Auf Erordern der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind bei Überlandstrecken in Bedürfnisfällen die Plattformen mit Wetterschutzwänden zu umschließen und die Führerstände von den Plätzen der Fahrgäste zu trennen.

§ 25.

1. Die Türen und Fenster müssen gut schließen. Für die Möglichkeit einer genügenden Lüftung ist Sorge zu tragen. Schutzvorrichtungen gegen Sonnenstrahlen vorzuschreiben, bleibt den Aufsichtsbehörden überlassen. Ausstattung der Personenwagen

2. Jeder Sitzplatz muß eine Breite von mindestens 490 mm haben; für Querbänke sind geringere Maße mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

3. Die Wagen müssen mit Vorrichtungen zur Erleuchtung im Innern versehen sein. Ist die Beleuchtung elektrisch, so ist eine nichtelektrische Notbeleuchtung mitzuführen.

4. Die Aufsichtsbehörden können, soweit es die Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen, vorschreiben, daß das Innere der zur Personenbeförderung dienenden Fahrzeuge während der kalten Jahreszeit in angemessener Weise zu erwärmen ist.

5. Jeder Wagen muß mit einer Signaleinrichtung zur Verständigung zwischen Schaffner und den Fahrgästen einerseits und dem Wagenführer andererseits versehen sein.

6. Das Anbringen von Geschäftsanzeigen ist in der Regel nur innerhalb der Wagen, ausschließlich der Fenster, und mit der Maßgabe gestattet, daß die anzubringenden Befanntmachungen leicht erkennbar bleiben. Ausnahmen sind außerhalb des Wagens auf den Perronblechen und im Innern auf den Fenstern, und zwar in Form von geschliffenen oder geätzten Fensterscheiben zulässig, falls nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörden Verkehrsrückichten nicht entgegenstehen.

§ 26.

Auf jedem Führerstande muß ein Läutewerk vorhanden sein, das unwerzöglich anspricht und ein deutlich erkennbares besonderes Läutezeichen gibt. Läutevorrichtung

§ 27.

1. Jedes Fahrzeug muß außen deutlich sichtbare Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist: Bezeichnung der Fahrzeuge

a) die Eigentumsbahn,
b) die Ordnungsnummern oder — bei Lokomotiven — gegebenenfalls der Name; bei Personenzügen muß die Ordnungsnummer je einmal an jeder Kopf- und jeder Seitenwand angebracht sein,
c) bei allen Wagen das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände,
d) bei Güter- und Gepädwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit,
e) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung.

2. Im Innern und auf den Plattformen von Personenzügen sind außer der Wagennummer Zahl und Art der Plätze jedes Abteils deutlich sichtbar zu bezeichnen (vergl. § 44).

§ 28.

Die Motoren der Fahrzeuge müssen so stark gewählt werden, daß diese einen anderen, schadhast gewordenen, aber noch lauffähigen Triebwagen gleicher Art zur Werkstatt schaffen oder auf ein Seitengleis absetzen können. Stärke der Motoren

B. Besondere Bestimmungen für Dampftriebwagen und Dampflokomotiven.

§ 29.

Ausrüstung

1. Die Dampfessel und Lokomotiven müssen folgende Ausrüstung erhalten:

- a) ein Speiseventil, das bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird;
- b) zwei von einander unabhängige Vorrichtungen zur Speisung, wovon jede für sich im Stande ist, dem Kessel während der Fahrt die erforderliche Wassermenge zuzuführen, und wovon eine auch beim Stillstande der Lokomotive arbeiten kann;
- c) ein Wasserstandsglas und eine zweite mit dem Kessel in gesonderter Verbindung stehende Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes;
- d) Marken des festgesetzten niedersten Wasserstandes am Wasserstandsglas und an der Kesselwandung, die mindestens 100 mm über dem höchsten wasserbenehten Punkte der Feuerfläche liegen müssen;
- e) zwei Sicherheitsventile, wovon mindestens das eine so eingerichtet ist, daß seine Belastung nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann;
- f) ein Manometer, das den Dampfdruck fortwährend anzeigt und auf dessen Zifferblatt die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine unverstellbare, in die Augen fallende Marke bezeichnet ist;
- g) eine Vorrichtung zum Anschluß eines Prüfungsmanometers;
- h) ein metallenes Fabriksschild, worauf die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung angegeben, und das so am Kessel zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung sichtbar bleibt.

2. An den Lokomotiven ist außer der Eigentumsbahn, dem Namen oder der Ordnungsnummer (§ 27) der Name des Fabrikanten, die Fabriknummer, das Jahr der Anfertigung und die größte nach Maßgabe der Bauart zulässige Geschwindigkeit anzugeben.

3. Lokomotiven und Triebwagen müssen mit einer Dampfpeife oder einer anderen, zur Erteilung hörbarer Signale geeigneten Vorrichtung von ähnlicher Wirksamkeit versehen sein.

4. Der Wassereinflaß an vollspurigen Tendern und Tenderlokomotiven darf nicht höher als 2750 mm über Schienenoberkante liegen.

§ 30.

**Ashenkasten
und
Funkenfänger**

Die Lokomotiven und Dampftriebwagen sind mit Funkenfängern und verschließbaren Ashen-
kassen zu versehen, damit eine Verähtigung durch Rauch und Funkenauswurf nach Möglichkeit
vermieden wird.

§ 31.

**Steuerungse-
einrichtung**

Auf jedem Führerstand ist eine Steuerungseinrichtung, durch welche die Geschwindigkeit
geregelt und die Fahrrichtung umgekehrt werden kann, sowie eine Vorrichtung zum Öffnen und
Schließen der Dampfzuleitung vorzusehen.

C. Bestimmungen für Triebwagen mit Explosions- und Verbrennungsmotoren.

§ 32.

**Steuerungse-
einrichtung**

Auf jedem Führerstand ist eine Steuerungseinrichtung, durch welche die Geschwindigkeit
geregelt und die Fahrrichtung umgekehrt werden kann, sowie eine Abstellvorrichtung für der
Brennstoff (Gas, Benzin, Petroleum, Spiritus usw.) vorzusehen.

§ 33.

**Sonstige
Bestimmungen**

1. Bei Triebwagen, die den Gasvorrat oder den Verbrennungstoff unter Druck mit sich
führen, müssen die zur Verweidung kommenden Behälter auf einen um 5 Atmosphären höheren
als den Betriebsdruck geprüft sein.

2. Bei Explosions- und Verbrennungsmotoren müssen Vorrichtungen vorhanden sein, durch
die Explosionen verhindert werden.

Die nachstehenden Vorschriften gelten für die Kraftwerke, Hilfswerke, Leitungsauslagen, Fahrzeuge und sonstigen Betriebsmittel von Straßenbahnen in Ortschaften und von straßenbahnhähnlichen Kleinbahnen, deren Spannung 1000 Volt gegen Erde nicht übersteigt.

Erster Abschnitt. Bauvorschriften.

A. Allgemeines.

§ 1.

Für Pläne sind folgende Bezeichnungen anzuwenden:

Pläne

-  = Feste Glühlampe.
-  = Bewegliche Glühlampe.
-  = Fester Lampenträger mit Lampenzahl (5).
-  = Beweglicher Lampenträger mit Lampenzahl (3).
- Obige Zeichen gelten für Glühlampen jeder Kerzenstärke, sowie für Fassungen mit und ohne Hahn.
-  = Bogenlampe mit Angabe der Stromstärke (6 Ampere).
-  = Generatoren oder Elektromotoren mit Angabe der Stromart, der höchstzulässigen Leistung in Kilowatt und der Spannung (z. B.  Drehstrom 100 Kilowatt 800 Volt).
-  = Akkumulatoren.
-  = Einpoliger bzw. zweipoliger bzw. dreipoliger Ausschalter mit Angabe der höchstzulässigen Stromstärke (6 Ampere).
-  = Umschalter desgl. (3 Ampere).
-  = Sicherung mit Angabe der Normalstromstärke (10 Ampere).
-  = Widerstand, Heizapparate und dergleichen mit Angabe der höchstzulässigen Stromstärke (10 Ampere).
-  = Dergleichen abnehmbar angeschlossen.
-  7,5. 5000/550 = Transformator mit Angabe der Leistung in Kilowatt und der beiden Spannungen. (7,5 Kw. 5000/550 Volt.)
-  = Droßelspulen.
-  = Blitzschutzvorrichtungen und Überspannungssicherungen.
-  = Spannungssicherungen.
-  = Erdung.
-  = Blitzpfahl.
-  = Zweileiter- bzw. Dreileiter- oder Drehstromzähler mit Angabe des Meßbereichs (5 bzw. 20 KW.).
-  = Zweileiter Schalttafel.
-  = Dreileiter Schalttafel oder Schalttafel für mehrphasigen Wechselstrom.
-  = Fahrleitung.

$1 \times 6 \text{ qmm} = \text{Eingleitung von } 6 \text{ qmm.}$

$2 \times 6 \text{ qmm} = \text{Hin- u. Rückleitung von } 6 \text{ qmm}$

$3 \times 6 \text{ qmm} = \text{Drehstromleitung von } 6 \text{ qmm}$

$2 \times 10 \text{ qmm} + 1 \times 6 \text{ qmm} = \text{Dreileiterystem.}$

Bei Verwendung von Mehrfachleitungen ist die Linie zu strichpunktieren.

-  = Nach oben führende Steigleitung.
-  = Nach unten führende Steigleitung.
-  = Stetvorrichtung.
-  = Holzmast.
-  = Eisenmast.
-  = Speisepunkt.
-  = Luftweiche.
-  = Aufspannisolator.
-  = Streckenisolator.
-  = Blanke Sammelschiene.

BC Blanker Kupferdraht.

BE Blanker Eisendraht.

GB Gummibandleitung (höchstens bis 250 Volt).

GA Gummiaderleitung.

MA Mehrfachgummiaderleitung.

PA Panzerader.

FA Fassungsader.

SA Gummiaderschnur.

PL Pendelschnur.

KB Blanke Bleikabel.

KA Asphaltierte Kabel.

KE Armierte asphaltierte Kabel.

(n) Schutznetz.

(e) Schutz durch Erdung.

(b) Schutz des Fahrdrahtes durch Holzleisten.

(d) Schutzdraht.

§ 2.

Erläuterungen

a) Erdung. Einen Gegenstand erden heißt, ihn mit der Erde derart leitend verbinden, daß er eine für unisoliert stehende Personen gefährliche Spannung nicht annehmen kann. (Erdung von Fahrzeugen siehe § 33.)

b) Feuersichere Gegenstände. Als feuersicher gilt ein Gegenstand, der nicht ertzündet werden kann oder der nach Entzündung nicht von selbst weiterbrennt.

c) Freileitungen. Als Freileitungen gelten alle oberirdischen Drahtleitungen außerhalb von Gebäuden, die weder metallische Umhüllung, noch Schutzverkleidung haben. Schutznetz, Schutzleisten und Schutzdrähte gelten nicht als Verkleidung.

d) Elektrische Betriebsräume. Als solche gelten außer den Kraft- und Hilfsräumen auch abgeschlossene Betriebsstände in Fahrzeugen, die Prüffelder, sowie die Räume, in denen Fahrzeuge oder Apparate mit der Betriebsspannung untersucht werden, soweit diese Räume im regelmäßigen Betriebe nur unterwiesenem Personal zugänglich sind.

B. Beschaffenheit und Verlegung des zu verwendenden Materials.

§ 3.

Erdung

a) Der Querschnitt der Erdungsleitungen ist mit Rücksicht auf die zu erwartenden Erdschlußstromstärken zu bemessen. Die Erdungsleitungen müssen gegen mechanische und chemische Beschädigungen geschützt werden.

- b) Es ist für möglichst geringen Erdungswiderstand Sorge zu tragen.
Zum Einlegen in die Erde dienen Platten, Drahtneße, Gitterwerk und dergl.
Für Ableiter, Schutzneße und Schutzdrähte dürfen die Gleise zur Erdung benutzt werden.
- c) Die in einem Gebäude befindlichen Erdungsleitungen müssen sämtlich unter sich gut leitend verbunden sein.
- d) Es ist unzulässig, Teile einer geerdeten Betriebsleitung durch Erde allein zu ersetzen.
- e) Betreffend Erdung von Fahrzeugen siehe § 33.
Betreffend Schienenrückleitung siehe § 31.

§ 4.

Um den Übertritt von höherer Spannung in Stromkreise für niedrigere Spannung, sowie das Entstehen von höherer Spannung in letzteren zu verhindern bezw. ungefährlich zu machen, sind geeignete Vorrichtungen, z. B. erdenbe oder kurzschließende oder abtrennende Sicherungen vorzusehen, oder es sind geeignete Punkte zu erden.

Übertritt
von höherer
Spannung

Isolier- und Befestigungskörper.

§ 5.

- a) Die Isolierstoffe sollen in solcher Stärke verwendet werden, daß sie bei der im Betriebe vorkommenden Erwärmung von einer Spannung, welche die Betriebsspannung um 1000 Volt überschreitet, nicht durchschlagen werden. Außerdem müssen die Isoliermittel derartig gestaltet und bemessen sein, daß ein merklicher Stromübergang über die Oberfläche (Oberflächenleitung) unter gewöhnlichen Betriebsverhältnissen nicht eintreten kann.
- b) Wo Holz als Isolierstoff zulässig ist, muß es isolierend getränkt sein.

Isolierstoffe

§ 6.

- a) Holzleisten sind zur Verlegung von Leitungen unzulässig. Ausnahme siehe § 36g.
- b) Krampen sind nur zur Befestigung von betriebsmäßig geerdeten Leitungen zulässig, sofern dafür gesorgt wird, daß der Leiter durch die Art der Befestigung weder mechanisch noch chemisch beschädigt wird.

Holzleisten
und
Krampen

§ 7.

- a) Isoliergloden, -rollen und -ringe müssen aus Porzellan oder gleichwertigem Stoffe bestehen. Ringe sind nur gestattet, wenn sie durch Form und Größe eine sichere Isolation verbürgen.
- b) Die Gloden, Rollen und Ringe müssen so geformt sein, daß die an ihnen zu befestigenden Leitungen in genügendem Abstände von den Befestigungsflächen und voneinander gehalten werden können. (Vergl. § 24a und c.)

Isoliergloden
-rollen und
-ringe

In jede Rille darf nur ein Draht gelegt werden.

§ 8.

- a) Befestigungsstemmen müssen, soweit sie nicht für Bleikabel, Fahrleitungen und Telephon-
schuß bestimmt sind, aus hartem Isolierstoff oder isoliertem Metall bestehen.
- b) Sie müssen so geformt sein, daß die an ihnen zu befestigenden Leitungen in genügendem Abstand von den Befestigungsflächen und voneinander gehalten werden können (vergl. § 24a und c), und daß die Isolierung nicht verletzt wird.
- c) Sie müssen so ausgebildet oder angebracht sein, daß merkliche Oberflächenleitung ausgeschlossen ist.

Befestigungsstemmen

§ 9.

Fahrdrahtisolatoren müssen so gebaut sein, daß sie den Draht sicher in seiner Lage halten.

Fahrdraht-
isolatoren

§ 10.

- a) Bei Metall- und Isolierrohren, in denen Leitungen verlegt werden sollen, muß die lichte Seite, sowie die Anzahl und der Halbmesser der Krümmungen so gewählt sein, daß man die Drähte leicht einziehen kann.

Röhre

b) Röhre, die für mehr als einen Draht bestimmt sind, müssen mindestens 11 mm Weite haben.

c) Verbindungsdosen müssen genügend weit und so eingerichtet sein, daß jeder unzulässige Spannungs- oder Stromübergang ausgeschlossen ist.

d) Röhre dienen wesentlich als mechanischer Schutz; sie müssen dementsprechend aus widerstandsfähigem Stoffe von genügender Stärke bestehen. (Vergl. § 24h.)

Leitungen.

§ 11.

Beschaffenheit
und Belastung
der Leiter

a) Isolierte Kupferleitungen und nicht unterirdisch verlegte Kabel aus Leitungskupfer bis im allgemeinen mit den in nachstehender Tabelle verzeichneten Stromstärken dauernd belastet werden

Querschnitt in Quadrat- millimetern	Stromstärke in Ampere	Querschnitt in Quadrat- millimetern	Stromstärke in Ampere	Querschnitt in Quadrat- millimetern	Stromstärke in Ampere	Querschnitt in Quadrat- millimetern	Strom- stärke in Ampere
0,75	4	10	40	95	165	400	500
1	6	16	60	120	200	500	600
1,5	10	25	80	150	235	625	700
2,5	15	35	90	185	275	800	850
4	20	50	100	240	330	1000	1000
6	30	70	130	310	400		

Blanke Kupferleitungen bis zu 50 qmm unterliegen gleichfalls den Vorschriften der stehenden Tabelle, blanke Kupferleitungen über 50 qmm und unter 1000 qmm Querschnitt können mit 2 Ampere für das Quadratmillimeter belastet werden.

Bei Freileitungen, Fahrstromleitungen und anderen intermittierenden Betrieben ist eine Erhöhung der Belastung über die Tabellenwerte zulässig, sofern dadurch keine Beeinträchtigung der Festigkeit oder gefährliche Erwärmung entsteht.

Beim Anschluß von Vogenlampen, Motoren und ähnlichen Stromverbrauchern mit wechselndem Stromverbrauche genügt es, sofern keine zuverlässigen Anhaltspunkte für die kurzzeitigen Stromstöße vorliegen, daß 1 1/2 fache der Normalstromstärke der Bemessung des Leitungsquerschnitts zugrunde zu legen.

b) Der geringste zulässige Querschnitt für isolierte Kupferleitung ist 1 qmm, an und in Leuchtungskörpern 0,75 qmm. Der geringste zulässige Querschnitt von offen verlegten blanke Kupferleitungen in Gebäuden ist 4 qmm, bei Freileitungen 10 qmm.

c) Bei Verwendung von Leitern aus minderwertigem Kupfer oder anderen Metallen muß die Querschnitte so gewählt werden, daß die Erwärmung durch den Strom nicht größer ist als bei Leitern aus Leitungskupfer, welche nach der obigen Tabelle bemessen sind.

§ 12.

Isolierte
Leitungen

a) Alle Drähte, die als isoliert gelten sollen, müssen nach 24 stündigem Liegen in Öl von höchstens 25° Celsius eine Durchschlagsprobe mit der doppelten Betriebsspannung eine Stunde lang aushalten.

Sie sind mit einadrätigen Leitern in Querschnitten von 0,75 bis 16 qmm, mit mehradrätigen Leitern in Querschnitten der Gesamtseele von 0,75 bis 1000 qmm zulässig. Insbesondere kann hierfür in Betracht Gummialeitungen (Vergl. G A).

Ihre Kupferseele ist feuerverzinkt und mit einer wasserdichten vulkanisierten Gummimasse umgeben. Jede Leitung muß über dem Gummi von einer Hülle gummierten Bandes umgeben sein. Als Einzelleitung verwendet, muß sie außerdem eine mit Isoliermasse getränkte Umhüllung erhalten. Bei Mehrfachleitungen kann die Umklöpfung gemeinsam sein.

b) Gepanzerte Leitungen (Vergl. P A) bestehen aus einer oder mehreren nach vorstehender Vorschrift isolierten Seelen, die mit einer gemeinsamen Hülle und darüber mit einer doppelten Metallumklöpfung versehen sind. (Vergl. § 14d.)

Gepanzerte Leitungen dürfen nicht unmittelbar in die Erde und auch nicht in Räumen verlegt werden, wo sie chemischen Beschädigungen ausgesetzt sind.

§ 13.

a) Alle Leitungen müssen so verlegt werden, daß sie nach Bedarf geprüft werden können.
b) Transportable Leitungen dürfen an festverlegte Leitungen nur mittels lösbarer Anschluß-
richtungen angeschlossen werden.

Leitungen im
allgemeinen

c) Soweit bewegliche Leitungen roher Behandlung ausgesetzt sind, müssen sie gegen mechanische Beschädigungen besonders geschützt sein.

d) Die Verbindung von Leitungen untereinander, sowie die Abzweigung von Leitungen geschieht mittels Lötung, Verschraubung oder gleichwertiger Verbindung.

Abzweigungen von festverlegten Mehrfachleitungen müssen mit Abzweiggklemmen auf isolierender Unterlage ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Leitungen in Fahrzeugen. An diesen sind in Beleuchtungsstörpern sind Lötungen zulässig.

e) Zum Löten dürfen keine Lötmittel verwendet werden, die das Metall angreifen.

f) Bei Verbindungen oder Abzweigungen von isolierten Leitungen ist die Verbindungsstelle einer der sonstigen Isolierung möglichst gleichwertigen Weise zu isolieren. Die Anschluß- und Abzweiggstellen müssen von Zug entlastet sein.

g) Kreuzungen von Stromführenden Leitungen unter sich und mit sonstigen Metallteilen sind so auszuführen, daß unbeabsichtigte gegenseitige leitende Berührung ausgeschlossen ist.

h) Bei Einrichtungen, bei denen ein Zusammenlegen von mehr als 3 Leitungen unvermeidlich ist, dürfen Gummiaderleitungen so verlegt werden, daß sie sich berühren, wenn eine Lageränderung ausgeschlossen ist. (Fahrzeuge siehe § 36f.)

i) Alle Leitungen außerhalb von Betriebsräumen, die mehr als 250 Volt gegen Erde führen, mit Ausnahme von Kabeln und Panzerleitungen, müssen entweder durch ihre Lage und Anordnung oder durch Schutzverkleidung gegen zufällige Berührung und Beschädigung geschützt sein. Diese Schutzverkleidung muß, sofern es sich nicht um Fahrzeuge handelt, die in § 24a und c vorgeschriebenen Abstände haben und, soweit sie der Berührung durch Personen zugänglich ist, aus feuchtigkeitsbeständigem Isolierstoff (mit Isoliermasse getränktes Holz ist zulässig) oder aus erdbletem Metall bestehen. Rege dürfen in diesem Falle höchstens 5 cm Maschenweite und müssen wenigstens 1,5 mm Drahtdicke haben.

k) Wenn eine Drahtleitung an der Außenseite eines Gebäudes geführt ist, so darf, einerlei ob sie blank oder isoliert ist, ihr Abstand von der äußeren Gebäudewand oder der Schutzverkleidung an keiner Stelle weniger als 10 cm betragen.

l) Die Verbindung der Leitungen mit Apparaten ist durch Schrauben oder gleichwertige Mittel auszuführen.

Schnüre oder Drahtseile bis zu 6 qmm und Einzeldrähte bis zu 25 qmm Kupferquerschnitt dürfen mit angegebenen Öfen an die Apparate befestigt werden.

Drahtseile über 6 qmm, sowie Drähte über 25 qmm Kupferquerschnitt müssen mit Kabelschuhen oder gleichwertigen Verbindungsmitteln versehen sein.

Schnüre und Drahtseile von weniger als 6 qmm Querschnitt müssen, wenn sie nicht gleichfalls Kabelschuhe oder gleichwertige Verbindungsmittel erhalten, an den Enden verlötet sein.

§ 14.

a) Blanke Bleikabel (Bez. K B) bestehen aus einer oder mehreren Kupferseelen, Isolierhülsen und einem wasserdichten einfachen oder mehrfachen Bleimantel. Sie sind nur zu verwenden, wenn sie gegen mechanische und gegen chemische Beschädigungen geschützt verlegt werden.

Kabel

b) Asphaltierte Bleikabel (Bez. K A) wie die vorigen, aber mit asphaltiertem Faserstoff umwickelt; sie müssen gegen mechanische Beschädigungen geschützt verlegt werden.

c) Armierte asphaltierte Bleikabel (Bez. K E) wie die vorigen und mit Eisenband oder Draht armiert.

d) Bei eisernarmierten Kabeln für einfachen Wechselstrom und Mehrphasenstrom müssen sämtliche zu einem Stromkreis gehörigen Leitungen in einem Kabel enthalten sein, sofern nicht

dafür gesorgt ist, daß keine bedenkliche Erwärmung des Eisenmantels eintritt. Entsprechendes gilt für Leiterleitungen.

e) Bleikabel jeder Art dürfen nur mit Endverschlüssen, Nüssen oder gleichwertigen Befestigungen, die das Einbringen von Feuchtigkeit verhindern und gleichzeitig einen guten elektrischen Anschluß gestatten, verwendet werden.

f) An den Befestigungsstellen ist darauf zu achten, daß der Bleimantel nicht eingebrückt oder verletzt wird; Nohrhaben sind daher nur bei armierten Kabeln als Befestigungsmittel zulässig.

g) Prüfdrähte sind sicherheitstechnisch wie die zugehörigen Kabeladern zu behandeln.

Apparate.

§ 15.

Vorschriften
für alle
Apparate

a) Die stromführenden Teile sämtlicher Apparate müssen auf feuer sichereren, und soweit nicht betriebsmäßig geerdet sind, auf Unterlagen befestigt sein, die in dem Verwendungszweck isolieren.

Wo dies aus technischen Gründen nicht möglich ist (z. B. bei Meßinstrumenten usw.) bezieht sich diese Vorschrift nur auf die äußeren stromführenden Teile.

Bei Fahrstühlen, bei Bürstenjochen für Motoren und bei Stromabnehmern ist Holz als Isolierstoff zulässig.

Isolierstoffe, welche in der Wärme eine erhebliche Formveränderung erleiden können, dürfen für wärmeentwickelnde oder höheren Temperaturen ausgesetzte Apparate als Träger stromführender Teile nicht verwendet werden.

b) Die spannungsführenden Teile aller Apparate, die nicht in elektrischen Betriebsräumen, unter Verschluss oder unzugänglich für nicht unterwiesene Personen angebracht sind, sowie alle Teile im Handbereich, die Spannung annehmen können, müssen durch Gehäuse der zulässigen Verührung entzogen sein.

Nicht geerdete Gehäuse, soweit sie der Verührung zugänglich sind, sowie ungeerdete Gehäusen müssen aus nichtleitenden Stoffen bestehen oder mit einer haltbaren Isolierschicht ausgekleidet oder überzogen sein.

Zugängliche Metallgehäuse müssen geerdet sein.

Aus- und Umschalter, Anlasser u. dgl., die für elektrische Betriebsräume bestimmt sind, dürfen keiner Gehäuse, müssen aber so gebaut bzw. angebracht sein, daß bei der Bedienung mittels der Handgriffe eine zufällige Verührung spannungsführender Teile ausgeschlossen ist.

Für Griffe und Ruppelstangen ist Holz zulässig, wenn es mit Isoliermasse getränkt ist.

c) Die Einführungsstellen für Leitungen sind so einzurichten, daß sie die Leitungen gegen leitende Gehäuse oder Unterlagen isolieren, und daß die Isolierhüllen der Leitungen nicht verletzt werden.

Bei Apparaten im Freien, in welche kein Wasser eindringen darf, müssen die Einführungsstellen entsprechend geschützt sein.

Die Einführungsstellen müssen einer Prüfung nach § 5 genügen.

d) Die stromführenden Teile sämtlicher Apparate sind derart zu bemessen, daß sie durch den stärksten regelrecht vorkommenden Betriebsstrom keine für den Betrieb oder die Umgebung bedenkliche Erwärmung annehmen können.

e) Alle Apparate müssen derart gebaut und angebracht sein, daß eine Verletzung von Personen durch Splitter, Funken und geschmolzenes Material ausgeschlossen ist.

Diejenigen Apparate, die zur Stromunterbrechung dienen, sind derart anzuordnen oder einzubauen, daß die bei ihrer regelrechten Wirkung etwa auftretenden Feuererscheinungen weder Personen gefährden, noch zündend auf die Nachbarschaft wirken oder unbeabsichtigte Kurz- oder Erdschlüsse herbeiführen können.

f) Alle Apparate, die zur Stromunterbrechung dienen, müssen derart gebaut sein, daß beim vollen Öffnen unter der auf dem Apparate vermerkten Spannung und Nöchsthstromstärke kein dauernder Lichtbogen bestehen bleibt.

§ 16.

a) Die Abschmelzstromstärke eines Sicherungseinsatzes soll das Doppelte der auf ihr verzeichneten Stromstärke (Normalstromstärke) sein. Sicherungen bis einschließlich 50 Ampere Normalstromstärke müssen den 1 1/4-fachen Normalstrom dauernd tragen können. Vom kalten Zustand ist plötzlich mit der doppelten Normalstromstärke belastet, müssen sie in längstens 2 Minuten abschmelzen.

b) Die Sicherungen müssen einzeln, auch bei der um 10 % erhöhten Betriebsspannung, her wirken.

Zur Sicherheit der Wirkung gehört, daß sie abschmelzen, ohne einen dauernden Lichtbogen erzeugen, und daß die etwaigen Explosionserscheinungen ungefährlich verlaufen.

c) Bei Sicherungen dürfen weiche Metalle und Legierungen nicht unmittelbar die Berührung mitteln, sondern die Schmelzdrähte oder Schmelzstreifen müssen in Anschlußstücke aus Kupfer oder gleichgeeignetem Metall fest eingefügt sein.

d) Nichtaustauschbare Sicherungen müssen derart gebaut oder angeordnet sein, daß ihre Nüsse auch unter Spannung mittels geeigneter Werkzeuge gefahrlos ausgetauscht werden können.

e) Die Normalstromstärke und die Höchstspannung sind auf dem Einsatz der Sicherung zu verzeichnen.

f) Alle betriebsmäßig geerdeten Leitungen dürfen keine Sicherungen enthalten; dagegen alle übrigen Leitungen, die von der Schalttafel oder den Sammelschienen nach den Verbrauchsstellen führen, durch Abschmelzsicherungen oder andere selbsttätige Stromunterbrecher zu führen, ebenso müssen die Leitungen, welche von den Stromquellen zu den Sammelschienen führen, selbsttätige Stromunterbrecher enthalten.

g) Mit einziger Ausnahme des Falles h sind Sicherungen in Gebäuden an allen Stellen zu bringen, wo sich der Querschnitt der Leitungen in der Richtung nach der Verbrauchsstelle vermindert.

h) Bei Querschnittsverfeinerungen sind in den Fällen, wo die vorhergehende Sicherung zu schwächeren Querschnitt schützt, weitere Sicherungen nicht mehr erforderlich.

i) Wo eine Verzweigung eintritt, muß die Sicherung unmittelbar an der Verzweigungsstelle sein; bei Abzweigungen muß das Anschlußleitungsstück bis zur Sicherung hin den Querschnitt der Hauptleitung haben.

j) Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Schalttafelleitungen und die Verbindungsleitungen in der Maschine zur Schalttafel.

k) Die Stärke der zu verwendenden Sicherung ist der Betriebsstromstärke der zu schützenden Leitungen und Stromverbraucher anzupassen. Sie darf jedoch nicht größer sein, als die der Belastungstabelle und den übrigen Bestimmungen des § 11 für die betreffende Leitung zulässig ist.

§ 17.

a) Die Betriebsstromstärke und -spannung, für die ein Schalter gebaut ist, sowie die Höchststromstärke, bei der er unter der Betriebsspannung ausgeschaltet werden darf, sind auf dem festen Nenn zu vermerken.

b) Nullleiter und betriebsmäßig geerdete Leitungen dürfen außerhalb elektrischer Betriebsräume entweder gar nicht oder nur zwangsläufig zusammen mit den übrigen zugehörigen Leitern gesammelt sein.

c) Ausschalter für Stromverbraucher mit Ausnahme einzelner Glühlampenstromkreise unter 10 Volt müssen, wenn sie geöffnet werden, ihren Stromkreis spannungslos machen.

d) Ausschalter dürfen nur an den Verbrauchsvorrichtungen selbst oder in festverlegten Leitungen angebracht werden.

§ 18.

a) Stecker und verwandte Vorrichtungen zum Anschluß abnehmbarer Leitungen müssen so gebaut sein, daß sie nicht in Anschlußstücke für höhere Stromstärken passen.

b) Die Betriebsstromstärke und Spannung, für welche der Apparat gebaut ist, sind auf dem festen Teile und auf dem Stecker sichtbar zu vermerken.

Sicherungen

Ausschalter,
Umrichter,
Aufasser
und dergl.

Steckvorrichtungen
und
dergl.

c) Steckvorrichtungen zum Anschlusse transportabler Leitungen von mehr als 250 Volt müssen mittels besonderer Ausschalter abschaltbar sein. Ausgenommen hiervon sind Glühlampen, die zwischen zwei Punkte eines Serientreffes eingeschaltet werden.

d) Sicherungen siehe § 16g.

§ 19.

Schalt- und Verteilungstafeln

a) Schalt- und Verteilungstafeln müssen im allgemeinen aus feuer sicherem Stoffe bestehen. Holz ist außerhalb von Fahrzeugen nur als Umrahmung zulässig.

b) Die Kreuzung stromführender Teile an Schalt- und Verteilungstafeln ist möglichst zu vermeiden.

Ist dies nicht erreichbar, so sind die stromführenden Teile durch Isolierkörper von einander zu trennen oder derart in genügendem Abstände von einander zu befestigen, daß gegenseitige Berührung ausgeschlossen ist.

c) Verteilungstafeln, die nicht von der Rückseite zugänglich sind, müssen so gebaut werden, daß die Leitungen nach Befestigung der Tafel angeschlossen und die Anschlüsse jederzeit vom unteren unterjocht und gelöst werden können.

d) Die Sicherungen und Ausschalter auf den Verteilungstafeln sind mit Bezeichnungen versehen, aus denen hervorgeht, zu welchen Räumen bezw. Gruppen von Stromverbrauchern sie gehören.

e) Leitungsschienen von verschiedener Polarität oder Phase, die hinter der Schalttafel liegen, müssen durch verschiedenfarbigen Anstrich kenntlich gemacht werden.

f) Schalttafeln für eine Betriebsspannung von mehr als 250 Volt müssen entweder einem isolierenden Bedienungsgang umgeben sein, oder es müssen sämtliche stromführenden Teile soweit sie nicht geerdet sind, der Berührung unzugänglich angeordnet sein, und in diesem Falle müssen die zugänglichen, nicht stromführenden Metallteile dieser Apparate und des Schalttafelgerüsts geerdet und, soweit der Fußboden in der Nähe des Gerüsts leitet, mit diesem leitend verbunden sein.

g) Bei Schalttafeln, die betriebsmäßig auf der Rückseite zugänglich sind, darf die Entfernung zwischen ungehöhten stromführenden Teilen der Schalttafel und der gegenüberliegenden Wand nicht weniger als 1 m betragen. Sind auf der letzteren ungehöhte stromführende Teile in erreichbarer Höhe vorhanden, so muß die wagerechte Entfernung bis zu denselben 2 m betragen und der Zwischenraum durch Geländer geteilt sein. In dem so geschaffenen Gange dürfen bis zur Höhe von 2 m über dem Fußboden weder stromführende Teile noch sonstige die freie Bewegung störende Gegenstände vorhanden sein.

§ 20.

Bogenlampen

a) Bogenlampen müssen Vorrichtungen haben, die ein Herausfallen glühender Kohlestiele verhindern.

b) Die Bogenlampen sind isoliert in die Laternen (Behänge) einzusetzen.

c) Die Laternen (Behänge) von Bogenlampen sind, sofern sie aufgehängt sind, von unten zu isolieren.

d) Die Zuleitungsdrähte dürfen bei Spannungen von mehr als 250 Volt nicht als Aufhängevorrichtung dienen.

e) Die Lampen müssen entweder gegen das Aufzugsseil und, wenn Metallmasten benutzt sind, auch gegen den Mast doppelt isoliert sein, oder Seil und Mast sind zu erden. Stromführende Teile von Bogenlampentuppelungen müssen gegen den Mast doppelt isoliert und gegen Regen geschützt sein.

f) Soweit die Zuleitungsdrähte in der Gebrauchslage der Lampe im Handbereiche liegen, müssen sie isoliert und mit einer Schutzhülle aus geerdetem Metall oder aus feuchtigkeitsbeständigen Isolierstoffe versehen sein.

g) Bogenlampen in Stromkreisen mit einer Betriebsspannung von mehr als 250 Volt müssen während des Betriebes unzugänglich und von Abschaltvorrichtungen abhängig sein, die gestattet, sie für den Zweck der Bedienung spannungslos zu machen.

D. Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge.

§ 34.

1. Sämtliche Fahrzeuge müssen den genehmigten Entwürfen entsprechen. Neue oder mit neuen Dampfesseln versehene Lokomotiven und Triebwagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie amtlich geprüft und sicher befunden sind. Abnahme und Untersuchung

2. Lokomotiven und Dampftriebwagen sind mindestens alle 3 Jahre gründlich zu untersuchen. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebnahme nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerdienststellung zum Zwecke der nächsten Untersuchung zu rechnen.

3. Die Untersuchung (2) muß sich auf alle Teile erstrecken. Dabei sind die Kesselverflechtung, die Lager und die Federn abzunehmen und die Radsäue herauszunehmen.

4. Dampfessel sind außer bei den Untersuchungen nach 2 auch nach jeder umfangreicheren Ausbesserung zu untersuchen.

5. Bei der Abnahmeprüfung (1) und den wiederkehrenden Untersuchungen (2 und 4) ist der vom Mantel entblößte Kessel durch Wasserdruck zu prüfen. Der Probedruck muß den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um 5 Atmosphären übersteigen. Er ist mit einem Prüfungsmanometer zu messen, das von Zeit zu Zeit auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

6. Kessel, die bei der Wasserdruckprobe (5) ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht in Dienst genommen werden.

7. Bei der Wasserdruckprobe (5) sind auch die Manometer und Ventilbelastungen zu prüfen.

8. Der bei der Untersuchung als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck ist am Stande des Lokomotivführers zu verzeichnen.

9. Spätestens 8 Jahre nach Inbetriebnahme müssen die Kessel der Lokomotiven und Dampftriebwagen im Innern untersucht werden, wobei die Heizröhren zu entfernen sind. Nach spätestens 6 Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

10. Elektrische Triebwagen und Triebwagen mit Explosions- und Verbrennungsmotoren sind alle 6 Monate einer Untersuchung aller Teile zu unterziehen, welche sich bei elektrischen Triebwagen namentlich auch auf

a) die genügende Isolation der elektrischen Einrichtungen und den gebrauchsfähigen Zustand aller Apparate,

b) die Blitzableiter

a erstrecken hat.

11. Die Triebwagen (Abs. 10) sind mindestens alle 2 Jahre, die Anhängewagen und Tender mindestens alle 3 Jahre einer eingehenden Hauptuntersuchung zu unterziehen. Hierbei ist der Wagenkasten hochzunehmen, die Achsen und Lager sind herauszunehmen und auf ihre genügende Stärke hin nachzumessen.

12. Über die ausgeführten Untersuchungen sind übersichtliche Aufschreibungen zu führen und diese bei den amtlichen Prüfungen vorzulegen. Der Zeitpunkt der Hauptuntersuchung ist an jeder Lokomotive und jedem Wagen anzuschreiben.

IV. Sicherheitsvorschriften für elektrische betriebene Bahnen.

§ 35.

Für die Kraftwerke, Hilfswerke, Leitungsanlagen, Fahrzeuge und sonstigen Betriebsmittel an Bahnen, deren Spannung 1000 Volt gegen Erde nicht übersteigt, gelten die vom Verbandsdeutscher Elektrotechniker e. V. herausgegebenen, als Anhang beigefügten Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen. Einwaige Änderungen und Ergänzungen dieser Verbandsvorschriften treten erst nach Einführung durch den Minister der öffentlichen Arbeiten in Geltung. Allgemeines

§ 36.

Soweit Bahnen mit höherer Spannung als 1000 Volt betrieben werden sollen, auf welche die Sicherheitsvorschriften des Verbandes keine Anwendung finden, sind die erforderlichen Sicherheitsvorschriften bis auf weiteres von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde für jedes Unternehmen besonders festzusetzen. Bahnen mit Spannungen über 1000 Volt

V. Einrichtungen und Maßnahmen für die Handhabung des Betriebes

§ 37.

Überwachung der Bahnanlagen Bei einer Geschwindigkeit von mehr als 20 km in der Stunde muß die Bahn täglich in ihrem ordnungsmäßigen Zustand nachgesehen werden. Bei geringeren Geschwindigkeiten ist die Strecke mindestens alle 3 Tage nachzusehen. Sind die Schienen in die Straße eingebettet, so sind die Untersuchungsfristen von den Aufsichtsbehörden vorzuschreiben.

§ 38.

Stärke der Züge Die zulässige Stärke der Züge bestimmen die Aufsichtsbehörden.

§ 39.

Rechtsfahren der Züge Auf doppelgleisigen Strecken und auf Ausweichstellen soll in der Regel das in der Richtung rechtsbelegene Gleis befahren werden.

§ 40.

Bildung der Züge

1. Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengehört, die Signalvorrichtung und die erforderlichen Wegeschilder und Plattformverschlüsse vorhanden sind, auch diese angebracht, die Bremsen bedienbar sind und das hierzu erforderliche Bedienpersonal zur Stelle ist.
2. Die Sandbehälter müssen den für die bevorstehende Fahrt erforderlichen Strecken enthalten.
3. In allen Wagen muß ein Abdruck der polizeilichen Bestimmungen für das Verhalten des Publikums vorhanden sein.

§ 41.

Reckwagen Reckwagen ohne Schutzbach sind als Triebwagen bei Oberleitungsbetrieb nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

§ 42.

Zugsignale Am Vorderteil des Triebwagens ist bei Dunkelheit eine gut leuchtende Laterne anzubringen. Ausnahmen bestimmen die Aufsichtsbehörden.

§ 43.

Wegeschilder Das an der Spitze eines Zuges befindliche Fahrzeug ist an der Stirnseite und an den Seitenwänden mit Wegeschildern zu versehen, von denen das an der Stirnseite befindliche bei Dunkelheit deutlich erkennbar sein muß. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

§ 44.

Besetzung der Wagen Für die Besetzung der Wagen ist die nach § 27 Absatz 2 für jedes Abteil festgesetzte Zahl der Plätze maßgebend. Den Aufsichtsbehörden bleibt es überlassen, für Bedürfnisfälle, die außerhalb des dauernden und regelmäßig zu erwartenden Verkehrsumfanges liegen, eine ausnahmsweise Überschreitung der normalen Besetzung der Straßenbahnmwagen in mäßigen Grenzen zu gestatten. Die darüber erlassenen Bestimmungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 45.

Lüftung der Züge Während des Aufenthaltes der Züge an den Endpunkten der Linie ist das Innere der Wagen gehörig zu lüften.

§ 46.

Mitfahren auf der Lokomotive Ohne Erlaubnis der zuständigen Beamten darf außer den dienstlich dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive oder in dem abgetrennten Führerstand der Triebwagen mitfahren.

§ 47.

1. Die Fahrgeschwindigkeit für Züge darf in der Regel bei Bahnen mit

1 435 mm Spurweite	30 km
1 000 " "	30 "
750 " "	25 "
800 " "	20 "

Fahrgeschwindigkeit

bei Fahrradbahnen 15 km in der Stunde nicht übersteigen.

2. Größere Fahrgeschwindigkeiten können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zugelassen werden, sofern ein Verkehrsbedürfnis dafür vorhanden ist.

Aber die in solchen Fällen vorzunehmende Ergänzung der Sicherheitsvorschriften bleibt die Entscheidung dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

3. Es bleibt vorbehalten, soweit die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, geringere Fahrgeschwindigkeit für sehr verkehrsreiche, unübersichtliche und starke Gefällstrecken, sowie auch nötigenfalls für bestimmte Zeiten vorzuschreiben.

4. Die festgesetzten höchsten Geschwindigkeiten sind angemessen zu ermäßigen an besonders unruhig gemachten Stellen, in Gleiskrümmungen, sofern Überhöhungen nicht vorhanden sind, um Menschen, Tiere oder andere Verkehrshindernisse auf der Bahnstrecke sich befinden und bei besonders lebhaftem Verkehr.

§ 48.

Es ist zu halten

- a) vor allen Gleiskreuzungen mit Hauptbahnen, Nebenbahnen und nebenbahnähnlichen Kleinbahnen, sowie mit den Privatanschluß- und Zechenbahnen, für welche die Aufsichtsbehörden es bestimmen. Die langsame Weiterfahrt unter beständigem Läuten darf erst erfolgen, wenn der Wagen- oder Maschinenführer, erforderlichenfalls der Schaffner unter Absteigen, sich davon überzeugt hat, daß der Überfahrt des Zuges Gefahr oder Hindernisse durch den kreuzenden Schienenweg nicht drohen. Hat eine Kreuzung Wegschranken, so darf auch bei geöffneten Schranken die Überfahrt nicht erfolgen, wenn der Schrankenwärter sie verbietet. In allen Fällen haben die Züge der Haupt- und Nebenbahnen und der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen beim Befahren von Kreuzungen den Vorrang vor den Zügen der Straßenbahnen. Für Kreuzungen von Straßenbahnen untereinander und für Einmündungen von solchen bestimmen die Aufsichtsbehörden das Erforderliche;
- b) auf jeder Haltestelle nach Bedarf;
- c) wenn geschlossen marschierende Militärabteilungen, Leichen- und andere Aufzüge sowie im Dienst befindliche Postwagen und Fahrzeuge der Feuerwehr die Bahn kreuzen.

Halten der Züge

§ 49.

Abgesehen von Ausweiche- und Haltestellen müssen die Züge und einzeln fahrende Triebwagen mindestens einen Abstand innehalten

Zugfolge

von 20 m bei 16 km	} Höchstgeschwindigkeit in der Stunde.
" 30 " " 20 "	
" 60 " " 25 "	
" 100 " " 30 "	

Ausnahmen bestimmen die Aufsichtsbehörden.

§ 50.

1. Das Schieben von Zügen, bei denen der Wagenführer sich nicht an der Spitze befindet, darf nur mit der von den Aufsichtsbehörden festgesetzten Geschwindigkeit erfolgen. Dabei muß die vordere Plattform von einem Bahnbediensteten besetzt sein, der die Bremse und Signale bedient.

Schieben der Züge

2. Für besondere Fälle, sowie für Zahnradbahnen werden die betreffenden Vorschriften von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde erlassen.

§ 51.

Begleitpersonal

1. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Bediensteten untergeordnet sein.
2. Jeder Triebwagen muß mit einem Wagenführer und, sofern nicht mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörden Zahlkasten zur Anwendung gelangen oder die Ausgabe von Fahrscheinen während der Fahrt unterbleibt, mit einem Schaffner, jeder Anhängelwagen mit einem besonderen Schaffner besetzt sein, der bei Ungangbarkeit der durchgehenden Bremse ausschließlich die Handbremse zu bedienen hat. Ausnahmen bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 52.

Stillstehende Wagen

1. Stillstehende Triebwagen und Lokomotiven müssen auf der Strecke stets unter Aufsicht eines Bahnbediensteten stehen. Die Bremsen müssen angezogen und bei elektrischen Triebwagen muß die Fahr- oder Umkehrfurbel abgenommen sein.
2. Auch andere Wagen sind durch Bremsen oder, wenn diese fehlen, durch andere geeignete Vorrichtungen festzulegen.

§ 53.

Fahrsignale

1. Von dem Fahrpersonal müssen folgende Signale gegeben werden können:
a) Achtung,
b) Halt,
c) Abfahren.
2. Das Achtungs- oder Warnungssignal ist zu geben:
a) bei Abfahrt,
b) bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen und an sonstigen unübersichtlichen Stellen (auch beim Vorbeifahren eines Wagens vor einem anderen),
c) wenn sich Menschen, Tiere oder sonstige Verkehrshindernisse auf den Gleisen befinden.
3. Das Zeichen 2a) darf erst gegeben werden, wenn die Abfahrt ohne Gefahr für die ankommenden und einsteigenden Fahrgäste erfolgen kann.

§ 54.

Führung der Lokomotiven

Die Bedienung der Lokomotive kann mit Zustimmung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde dem Führer allein übertragen werden, wenn die Fahrzeuge einen Übergang zwischen der Lokomotive und den Wagen gestatten und außer dem Führer ein Zugbediensteter sich auf dem Zuge befindet, der es versteht, den Zug zum Stillstand zu bringen.

§ 55.

Maßregeln bei Feuergefahr in elektrischen Triebwagen

Bricht in einem Triebwagen Feuer aus, so müssen die Stromabnehmer sofort von der Leitung abgezogen werden. Etwa verschlossene Türen müssen von den Bahnbediensteten sofort geöffnet werden.

§ 56.

Verfahren bei Leitungsbrahtbrüchen

Die Straßenbahnverwaltungen sind gehalten, über die bei Leitungsbrahtbrüchen zu treffenden Maßregeln für ihr Personal eine Anweisung zu erlassen und diese den Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

§ 57.

Zeitweise Unterbrechung des Betriebes

Der Betrieb kann von der Ortspolizeibehörde, auf länger als 24 Stunden aber nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, unterlagert werden:
a) wenn auf oder unter der Straße Arbeiten auszuführen sind, deren Ausführung ohne Betriebsunterbrechung nicht möglich ist,
b) wenn aus Veranlassung von Festlichkeiten, öffentlichen Aufzügen oder aus anderen Gründen ein außerordentlicher Zusammenlauf und Andrang von Menschen auf irgend einer Stelle der Bahn zu erwarten steht.

§ 58.

1. Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter, unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörden, eine Untersuchung zu veranlassen, den Tatbestand, wenn nötig durch Vernehmung der Beteiligten, feststellen zu lassen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen zu treffen.

Betriebsunfälle und Störungen

2. Meldung seitens des Betriebsleiters ist sofort zu erstatten:

I. An die Staatsanwaltschaft und die Ortspolizeibehörde über alle Unfälle, bei denen

- a) Menschen getötet oder schwer verletzt sind,
- b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfälle vorliegt.

II. An beide Aufsichtsbehörden

- a) über alle Unfälle, bei denen eine Tötung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung der Bahnanlagen oder eigenen Fahrzeuge stattgefunden hat,
- b) über Betriebsstörungen von längerer als 24stündiger Dauer.

3. Über kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erheblichen Verletzungen von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder Bahnanlagen vorgekommen sind, ist den Aufsichtsbehörden zu den von denselben festzusetzenden Fristen je eine Übersicht einzureichen.

4. Von sämtlichen Unfällen und Betriebsstörungen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Vorgang, die erstatteten Meldungen und was etwa darauf veranlaßt ist, genau zu ersehen sein muß.

§ 59.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei eintretenden Unfällen die erforderlichen Werkzeuge (Winde und Brechstangen) schnell erreichbar sind.

Geräte für Unglücksfälle

§ 60.

Der Ortspolizeibehörde und Berufs-Feuerwehr müssen auf Verlangen Schlüssel für die Streckenausshalter und ein Plan über die Lage derselben ausgehändigt werden.

Ausgehändigung von Schlüsseln usw. für die Streckenausshalter an die Ortspolizeibehörde und Feuerwehr

§ 61.

Sofern andere als mit Elektrizität, Dampfkraft oder Verbrennungsmotoren betriebene Maschinen Verwendung finden, sind die für ihren Zustand, ihre Unterhaltung, Untersuchung und Handhabung zu beobachtenden Sicherheitsvorschriften bis auf weiteres von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde für jedes Unternehmen besonders festzusetzen und dabei die Bestimmungen dieser Bau- und Betriebsvorschriften tunlichst zur Richtschnur zu nehmen.

Außergewöhnliche Maschinen

§ 62.

1. Über alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, aus denen der Vor- und Name, das Alter, der Geburtsort, die Bohnung, der Tag der Annahme und des Austritts und die Dienstnummer zu ersehen sind. Ferner sind in diese Nachweise alle disziplinarischen und gerichtlichen Bestrafungen sowie sonstige Vorkommnisse aufzunehmen, welche für die Frage der technischen Befähigung und Zuverlässigkeit von Erheblichkeit sind. Diese Nachweise sind auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und dürfen während der Dauer der Beschäftigung weder unleserlich gemacht, noch ohne behördliche Erlaubnis ganz oder teilweise vernichtet werden. Die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben hat der Betriebsleiter zu vertreten.

Dienstausricht und Dienst-anweisung

2. Den im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu geben. Die

eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde, der diese Anweisungen vorgelegt werden müssen, kann sie anstanden, wenn sie die Betriebssicherheit der Straßenbahn dadurch nicht für gewahrt erachtet. Auch ist diese Behörde befugt, eine Prüfung der Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes (in § 63) sowie die Entlassung derjenigen zu fordern, die nach ihrem Ermessen als technisch sei oder als technisch zuverlässig nicht anzusehen sind.

3. Diese Befugnis der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde ist in den Dienstverträgen anzusehen.

4. Bei Ausübung ihrer Aufsicht wird sich die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu Abscheidungen, welche die Entlassung von Bediensteten oder grundlegende, für den unveränderten Bestand des Unternehmens erhebliche Änderungen der bestehenden Anordnungen betreffen, im Einverständnisse des zuständigen Regierungs- (Polizei-)Präsidenten versichern oder — in dringenden Fällen — diesen nachträglich verständigen.

§ 63.

**Befähigung
der
Bediensteten**

1. Alle im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten (Wagenführer, Maschinenführer, Schaffner, Oberschaffner, Bremser usw.) müssen mindestens 21 Jahre alt sein, die für den Beruf erforderliche Befähigung und Zuverlässigkeit durch eine förmliche Prüfung und Probefahrten unter Aufsicht und Verantwortung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters dargetan haben müssen dürfen nicht mit auffallenden körperlichen Gebrechen behaftet sein.

In ländlichen Bezirken mit einfachen Verkehrsverhältnissen können die Aufsichtsbehörden eine niedrigere Altersgrenze — aber nicht unter 18 Jahre — für diejenigen Beamten des äußeren Betriebsdienstes festsetzen, die weder mit der Führung von Maschinen und Wagen betraut, noch mit den Rechten und Pflichten eines Bahnpolizeibeamten (vgl. Ausführungsanweisung zu § 6 Abs. 6) ausgestattet werden sollen. Bezüglich aller nicht mit der Führung von Maschinen und Wagen betrauten Bediensteten können die Aufsichtsbehörden auch nachlassen, daß diese ihre Befähigung durch eine formlose Prüfung dartun.

2. Bedienstete, die sich als technisch unfähig oder unzuverlässig für ihren Dienst erweisen, sind aus diesem Dienste zu entfernen.

3. Zum Ausweis ihrer dienstlichen Eigenschaft erhalten Wagenführer, Schaffner, Oberschaffner und Bremser einen vom Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter auf den Namen angestellten Dienstausweis, den sie im Dienste bei sich zu führen haben. Vor Ausständigung des Dienstausweises ist die unter 1 angegebene Prüfung vorzunehmen.

§ 64.

Dienstkleidung

1. Die Bediensteten haben im Dienste die von dem Unternehmer vorgeschriebene und ordnungsmäßigen Zustande zu unterhaltende Dienstkleidung, Schaffner und Wagenführer auch dem an der vorderen Seite der Kopsbedeckung eine Nummer zu tragen.

2. Bahnpolizeibeamte haben im Dienste das vorgeschriebene Brustschild anzulegen oder sonst bestimmten Ausweis bei sich zu führen.

§ 65.

**Dienstdauer
und
Dienstpläne**

1. Die tägliche Dienstdauer soll im monatlichen Durchschnitt einschließlich der Ruhetage nicht mehr als 10 Stunden, für Schaffner und Bremser nicht mehr als 11 Stunden betragen. Bei einfachen Verkehrsverhältnissen kann die durchschnittliche Dienstdauer bis zu 13 Stunden ausgedehnt werden. Die einzelne Dienstschiebt darf unter keinen Umständen mehr als 16 Stunden betragen. Schichten von solcher Ausdehnung sind nur zulässig, wenn sie keine angestrengte Tätigkeit erfordern und regelmäßig durch längere Pausen unterbrochen werden.

Die Dienstbereitschaft ist in die Dienstdauer einzurechnen. Als Dienstschiebt gilt der Zeitraum, der zwischen 2 Ruhezeiten liegt, die eine Dauer von mindestens 8 Stunden haben. Pausen von geringerer Dauer als 30 Minuten sind in die Dienstschiebt einzurechnen. Jeder im Betriebsdienst ständig beschäftigte Beamte soll monatlich mindestens 2 Ruhetage haben. Bei einfachen Verkehrsverhältnissen kann die Zahl der Ruhetage auf einen eingeschränkt werden. Als Ruhetage gilt eine Dienstbefreiung von mindestens 24 Stunden. Letztere Bestimmung kann bei den städtischen Straßenbahnen ähnlichen Kleinbahnen mit geringem Verkehr auf Antrag geändert werden.

2. Die zur Regelung der dienstlichen Inanspruchnahme des gesamten Betriebspersonals aufgestellten Dienstpläne sind in den Betriebsräumen des Unternehmers sichtbar auszuhängen oder auszulegen und auf Erfordern den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

§ 66.

Die mit der Leitung des Unternehmens, sowie die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen und deren etwaige Stellvertreter sind den Aufsichtsbehörden namhaft zu machen, auch sind etwa eintretende Änderungen anzuzeigen.

Betriebs-
leitung

§ 67.

An jedem Wagen und in jedem Warteraum muß sichtbar aushängen:

- ein Abdruck des geltenden Fahrplans,
- ein Abdruck der Beförderungspreise und
- ein Abdruck derjenigen für die Bahn gültigen Polizeiverordnungen, die Bestimmungen für die Fahrgäste enthalten.

Aushang von
Vorschriften

§ 68.

1. Das Betriebspersonal hat dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und föhliches Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Pflichten
gegen das
Publikum

2. Unzutmlichkeiten sind vom Betriebsleiter oder der Strafenbahnverwaltung nntigenfalls durch angemessene Strafen zu ahnden.

§ 69.

Sofort nach Eintreffen des Zuges auf der Endstation ist der Wagen nach zuruckgelassenen Gegenstanden zu untersuchen. Fundsachen, die nicht sofort dem etwa noch anwesenden oder zuruckkehrenden Verlierer ausgehandigt werden konnen, sind sorgfaltig aufzubewahren und, sobald es der Dienst gestattet, spaetestens nach beendeter Dienstschicht an die Strafenbahnverwaltung abzugeben.

Behandlung
von
Fundsachen

VI. Schlußbestimmungen.

§ 70.

1. Diese Bau- und Betriebsvorschriften werden durch den Reichs- und Staatsanzeiger, das Ministerialblatt für die innere Verwaltung, das Eisenbahn-Verordnungs-Blatt, das Zentralblatt der Bauverwaltung, die Zeitschrift für Kleinbahnen und die Amtsblätter der königlichen Regierungen veröffentlicht und treten mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Gültigkeit der
Bau- und
Betriebsvor-
schriften

2. Weitere Ausnahmen, als in diesen Vorschriften bereits als zulässig bezeichnet und von den Aufsichtsbehörden festzusetzen sind, können von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zugelassen werden, sofern ein Bedürfnis dafür vorliegt.

3. Für den Betrieb von Stadtbahnen mit besonderem Bahnkörper (Hoch-, Untergrund-, Schwebebahnen und dergl.) sind erforderlichenfalls besondere Bestimmungen von den Aufsichtsbehörden zu erlassen.

4. Auf bereits genehmigte Strafenbahnen finden die vorstehenden Bau- und Betriebsvorschriften unbeschadet der durch die Genehmigungsurkunde gewährleisteten Rechte des Unternehmers Anwendung. Am übrigen können Abweichungen bestehen bleiben, soweit von den Aufsichtsbehörden keine Änderung verlangt wird.

Berlin, den 26. September 1906.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Breitenbach.

Sicherheitsvorschriften

für

elektrische Straßenbahnen und Straßenbahnähnliche Kleinbahnen.

(Herausgegeben vom Verbands Deutscher Elektrotechniker e. V.)

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.		C. Kraftwerke und diesel gleichgestellte Betriebsräum.	
Bauvorschriften.		§ 22. Aufstellung von Generatoren, Elektromotoren und Umformern	25
A. Allgemeines.		23. Akkumulatorräume	25
Seite	17	24. Leitungen in Gebäuden	25
1. Pläne	17	25. Wand- und Deckendurchführungen	26
2. Erläuterungen	18	26. Einführung von Freileitungen in Gebäude	26
B. Beschaffenheit und Verlegung des zu verwendenden Materials.		D. Vorschriften für die Strecke.	
3. Erdung	18	27. Freileitungen	27
4. Übertritt von höherer Spannung	19	28. Luftweichen und Fahrdrabhtkreuzungen	27
Isolier- und Befestigungskörper.		29. Turmwagen und Gerüstleitern	28
5. Isolierstoffe	19	80. Kabel	28
6. Holzleiten und Krampen	19	81. Schienenrückleitung	29
7. Isolierlöcher, -rollen und -ringe	19	82. Unterirdische Fahrleitungen	29
8. Befestigungsklemmen	19	E. Fahrzeuge.	
9. Fahrdrabhtisolatoren	19	83. Erdung	30
10. Röhre	19	84. Elektromotoren und Umformer	30
Leitungen.		85. Akkumulatoren	30
11. Beschaffenheit und Belastung der Leiter	20	86. Leitungen	30
12. Isolierte Leitungen	20	87. Schalttafeln	30
13. Leitungen im allgemeinen	21	88. Fahrshalter	30
14. Kabel	21	89. Sicherungen	31
Apparate.		40. Ausschalter	31
15. Vorschriften für alle Apparate	22	41. Wähl- und Vorrichtungen	31
16. Sicherungen	23	42. Lampen	31
17. Ausschalter, Umschalter, Anlasser u. dergl.	23	Zweiter Abschnitt.	
18. Steckvorrichtungen u. dergl.	23	Betriebsvorschriften.	
19. Schalt- und Verteilungstafeln	24	43. Isolationsprüfungen	31
20. Bogenlampen	24	44. Regelmäßige Untersuchungen	31
21. Beleuchtungskörper	25	45. Arbeiten im Betriebe	31
		46. Wählmittel	32
		47. Inkrafttreten der Vorschriften	32

§ 21.

- a) Fassungen für Spannungen über 250 Volt dürfen keine Ausschalter enthalten.
- b) Bei Handlampen, die außerhalb von Fahrzeugen und Betriebsräumen nur bis 250 Volt lässig sind, müssen die Griffe, sofern sie nicht zuverlässig geerdet sind, aus Isolierstoff bestehen. Der Schutzkorb muß unmittelbar auf dem isolierenden bzw. zuverlässig geerdeten Griffen sitzen und die Leitungseinführung mit Isoliermitteln ausgekleidet sein. Nahfassungen an Handlampen sind unzulässig.
- c) Die zur Aufnahme von Drähten bestimmten Hohlräume von Beleuchtungskörpern müssen so weit bemessen und von Grat frei sein, daß die einzuführenden Drähte sicher ohne Verletzung der Isolierung durchgezogen werden können.
- d) In und an Beleuchtungskörpern muß mindestens Gummiaderleitung verwendet werden.
- e) Bei zugänglichen Beleuchtungskörpern über 250 Volt dürfen die Leitungen nur innen geführt werden.
- f) Beleuchtungskörper müssen so angebracht werden, daß die Zuführungsdrähte nicht durch Reiben des Körpers verletzt werden.

Beleuchtungs-
körper

C. Kraftwerke und diesen gleichgestellte Betriebsräume.

§ 22.

- a) Generatoren, Elektromotoren, Umformer usw. sind so aufzustellen, daß etwaige im Betrieb der elektrischen Einrichtung auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen herbeiführen können.
- b) Generatoren und Elektromotoren müssen entweder gut isoliert und in diesem Falle mit einem gut isolierenden Bedienungsgang umgeben sein, oder sie sollen geerdet und, soweit der Fußboden in ihrer Nähe leitend ist, mit demselben leitend verbunden sein. Zur Erdung und zur Verbindung mit dem Fußboden sollen Kupferdrähte von mindestens 25 qmm Querschnitt benutzt werden, die gegen schädliche mechanische oder chemische Einwirkungen geschützt sind.
- c) Transformatoren, die weder in besonderen Kammern untergebracht noch in anderer Weise der zufälligen Berührung entzogen sind, müssen allseitig in geerdete Metallgehäuse eingeschlossen sein.
- d) An jedem isoliert aufgestellten Transformator, mit Ausnahme von solchen für Meßzwecke, sind Vorrichtungen angebracht sein, welche gestatten, das Gestell desselben gefahrlos zu erden.

Auffstellung
von Generatoren,
Elektromotoren und
Umformern

§ 23.

- a) In Akkumulatorräumen ist für Lüftung zu sorgen.
- b) Die einzelnen Zellen sind gegen das Gestell und letzteres ist gegen Erde durch Glas, Gips oder ähnliche nicht Feuchtigkeitziehende Unterlagen zu isolieren. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um bei Auslaufen von Säure eine Gefährdung der Gebäude zu vermeiden.
- c) Zur Beleuchtung von Akkumulatorräumen dürfen nur elektrische Lampen verwendet werden, welche im luftleeren Raume brennen.
- d) Die Zellen müssen derart angeordnet werden, daß bei der Bedienung eine zufällige gleichzeitige Berührung von Punkten, zwischen denen eine Spannung von mehr als 250 Volt vorliegt, nicht erfolgen kann.

Akkumulatorm-
räume

§ 24.

- a) Blanke Leitungen dürfen nur auf Isolierböden oder gleichwertigen Vorrichtungen verlegt werden und müssen, soweit sie nicht unausschaltbare Parallelzweige sind, voneinander, von dem Boden und anderen Gebäudeteilen und von der eigenen Schutzverkleidung mindestens 10 cm entfernt sein. Die Spannweite der Leitungen soll, wo nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung erfordern, nicht mehr als 4 m betragen.

Leitungen in
Gebäuden

Bei Verbindungsleitungen zwischen Akkumulatoren, Maschinen und Schalttafeln, bei Schaltkastenleitungen und bei Speise-, Steig- und Verteilungsleitungen können starke Kupferdrähte, sowie starke Kupferdrähte in kleineren Abständen von einander verlegt werden.

b) Betriebsmäßig geerdete blanke Leitungen unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht, müssen aber gegen die bei regelrechter Benutzung des betreffenden Raumes vorauszusetzenden Beschädigungen geschützt sein.

c) Glocken, Rollen usw., die zur Verlegung von isolierten Leitungen dienen, müssen so an gebracht werden, daß sie die Leitungen mindestens 1 cm, über 250 Volt mindestens 2 cm, von der Wand entfernt halten. Isolierende Schutzverkleidungen müssen von den isolierten Leitungen mindestens 5 cm abstehen.

d) Bei Führung isolierter Leitungen auf gewöhnlichen Rollen längs der Wand muß höchstens 80 cm eine Befestigungsstelle kommen. Bei Führung an der Decke können den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausnahmsweise größere Abstände gewählt werden.

e) Mehrfachleitungen dürfen nicht so befestigt werden, daß ihre Einzelleiter aufeinander gepreßt werden; metallene Bindebrähte sind bei Mehrfachleitungen unzulässig. Für Führung von Mehrfachleitungen auf Rollen gilt die unter c) gegebene Abstandsvoorschrift.

f) Mehrfachleitungen dürfen bei mehr als 250 Volt nur dann zur Aufhängung von Sockellampen und Glühlampen benutzt werden, wenn sie eine besondere Tragschnur enthalten. Wenn sie bei weniger als 250 Volt als Tragschnur benutzt werden, so dürfen die Anschlüsse der Drähte nicht durch Zug beansprucht und die Drähte nicht verdrillt werden.

g) Papierrohre dürfen nur für Spannungen bis 250 Volt gegen Erde unter Zug verlegt werden. Sie sollen einen metallenen Körper oder Überzug haben, der so stark ist, daß er bei nach Ortsverhältnissen zu erwartenden mechanischen Angriffen sicher widersteht.

h) Drahtverbindungen innerhalb der Rohre sind nicht statthaft.

i) Leitungen, die Wechsel- und Mehrphasenstrom führen, müssen so zusammengelegt werden, daß die Summe der durch das Rohr gehenden Ströme Null ist.

k) Jede Leitung, die in ein Rohr eingezogen werden soll, muß für sich die der Spannung entsprechende Isolierung haben.

l) Die Rohre sind so herzurichten, daß die Isolierung der Leitungen durch vorstehende Kanten und scharfe Kanten nicht verletzt werden kann.

m) Die Rohre sind so zu verlegen, daß sich an keiner Stelle Wasser ansammeln kann.

n) Die Stoßstellen metallischer Rohre sind bei Spannungen von mehr als 250 Volt metallisch zu verbinden und die Rohre selbst zu erden.

§ 25.

Wand- und Deckendurchführungen

a) Durch Wände und Decken sind die Leitungen entweder der in den betreffenden Räumen gewählten Verlegungsart entsprechend hindurchzuführen, oder es sind geeignete Rohre zu verwenden, und zwar für jede einzeln verlegte Leitung und für jede Mehrfachleitung je ein Rohr. Diese Durchführungsrohre müssen an den Enden mit Füllern aus feuericherem Isolierstoff versehen und so weit sein, daß die Drähte leicht darin bewegt werden können.

Zu feuchten Räumen sind entweder Porzellan- oder gleichwertige Rohre zu verwenden, deren Gestalt keine merkliche Oberflächenleitung zuläßt, oder die Leitungen sind frei durch genügende weite Kanäle zu führen.

Über Fußböden müssen die Rohre mindestens 10 cm, über Decken und Wandflächen mindestens 2 cm vorstehen und müssen gegen mechanische Beschädigungen sorgfältig geschützt sein.

b) Armierte Bleikabel und betriebsmäßig geerdete Leitungen fallen nicht unter vorstehende Bestimmungen, sind aber gegen die Einflüsse der Mauerfeuchtigkeit zu schützen.

§ 26.

Einführung von Freileitungen in Gebäude

Bei Einführung von Freileitungen in Gebäude sind entweder die Drähte frei und fest durchzuspannen, oder es muß für jede Leitung ein geeignetes Einführungsrohr verwendet werden, dessen Gestalt keine merkliche Oberflächenleitung zuläßt.

D. Vorschriften für die Strecke.

§ 27.

- a) Für Bahnen sind außer blanken auch wetterbeständig isolierte Freileitungen von wenigstens **Freileitungen** 0 qmm Querschnitt zulässig.
- b) Fahrleitungen und an Fahrleitungsmaßen angebrachte Speiseleitungen, die nicht auf Porzellandoppelgloden verlegt sind, müssen gegen Erde doppelt isoliert sein. Holz ist als zweite Isolierung zulässig, doch gilt der Holzmaß nicht als Isolierung.
- c) Die Höhe der Fahrleitung und der an den Fahrdrähtenmaßen geführten Freileitungen über öffentlichen Straßen darf auf offener Strecke nicht unter 5 m betragen. Eine geringere Höhe ist bei Unterführungen zulässig, wenn geeignete Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden (s. B. Warnungstafeln).
- d) Wenn Fahrleitungen unter oder neben Eisenbauten verlegt sind, müssen Einrichtungen getroffen sein, daß ein entgleister Stromabnehmer Erdschluß zwischen Fahrleitung und Bau herstellt.
- e) Bei elektrischen Bahnen auf besonderem Bahnkörper, soweit dieser dem öffentlichen Verkehr nicht freigegeben ist, können die Leitungen (Drähte, Schienen usw.) in beliebiger Höhe verlegt werden, wenn bei der gewählten Verlegungsart die Strecke von unterwiesenen Personal nie Gefährdung begangen werden kann. An Haltestellen und Übergängen sind die Leitungen gegen fällige Verührung durch das Publikum zu schützen und Warnungstafeln anzubringen.
- f) Die Fahrdrähte sind möglichst gut gespannt zu halten; hierbei ist die Aufhängung so zu halten, daß schädliche Biegungsbeanspruchungen vermieden werden.
- g) Die Fahrdrähte müssen so bemessen werden, daß diese bei 15° C. noch dreifache Sicherheit gegen Zerreißen bieten. Fahrdrähtmaße aus Holz müssen mindestens siebenfache, solche aus Eisen vierfache Sicherheit bieten. (Winddruck siehe t.)
- h) Die Fahrleitungen sind mittels Streckenisolatoren in einzelne durch Ausschalter abschaltbare Abschnitte zu teilen, deren Länge in dicht bebauten Straßen in der Regel nicht über 1 km, wenig bebauten Straßen nicht über 2 km betragen soll. Auf eigenem Bahnkörper und auf freien Landstraßen können die Ausschalter entbehrt werden.
- i) Die Streckenausschalter müssen, soweit sie ohne besondere Hilfsmittel erreichbar sind, mit Schlüssel zu haltenden Schlußkästen versehen sein.
- k) Die Lage der Ausschalter muß leicht kenntlich gemacht werden.
- l) Bei Fahrleitungen ist in jeder abschaltbaren Strecke eine Blitzschutzvorrichtung anzubringen, die auch bei wiederholten atmosphärischen Entladungen wirksam bleibt. Es ist dabei auf eine gute Erdleitung Bedacht zu nehmen; Fahrdrähten können als Erdleitung benutzt werden.
- gegen Verührung nicht geschützte Blitzableiter dürfen nur an Masten und nicht unter 5 m Höhe befestigt werden.
- m) Masten, von denen aus blanken stromführende Teile von mehr als 250 Volt Spannung gegen Erde, z. B. auch Blitzableiter, mit der Hand erreichbar sind, müssen durch einen Blitzpfeil Kennzeichnung werden.
- n) Speiseleitungen, welche Betriebsspannung gegen Erde führen, müssen im Kraftwerke von der Stromquelle und an den Speisepunkten von den Fahrleitungen abschaltbar sein. Die Schalter an den Speisepunkten müssen den Bedingungen i) und k) genügen.
- o) Auf Zug beanspruchte Verbindungen zwischen Leitungen müssen so ausgeführt werden, daß die Verbindungsstellen wenigstens die gleiche Zugfestigkeit besitzen, wie die Leitungen selbst.
- p) Querdrähte jeder Art (Trag- und Zugdrähte), die im Handbereiche liegen, müssen gegen stromführende Leitungen doppelt isoliert sein.
- q) Leitungen und Apparate sind so anzubringen, daß sie ohne besondere Hilfsmittel nicht zugänglich sind.
- r) Freileitungen, die nicht wie Fahrdrähte isoliert sind, dürfen nur auf Porzellangloden, Menisolatoren oder gleichwertigen Isoliervorrichtungen verlegt werden, wobei die Gloden in streckrechtiger Stellung zu befestigen sind.

Es ist darauf zu achten, daß die Leitungsdrähte an den Isolatoren sicher und unverrückbar befestigt werden, und daß die Befestigungsstücke keine schmerzende oder schneidende Wirkung auf sie ausüben.

Für Freileitungen, die nicht an den Fahrdrabtmaßen geführt sind, gelten noch die Vorschriften a) bis aa).

s) Freileitungen müssen mit ihren tiefsten Punkten mindestens 6 m, bei Begeübergängen mindestens 7 m von der Erde entfernt sein. Eine geringere Höhe ist bei Unterführungen zulässig, wenn geeignete Vorsichtsmaßregeln getroffen werden.

t) Spannweite und Durchhang müssen derart bemessen werden, daß Gestänge aus Holz eine siebenfache und aus Eisen eine vierfache Sicherheit, Leitungen bei -15° C. eine fünffache Sicherheit (bei Leitungen aus hartgezogenem Metall eine dreifache Sicherheit) dauernd bieten. Dabei ist der Winddruck mit 125 kg für 1 qm senkrecht getroffener Drahtfläche in Rechnung zu bringen.

u) Bei hölzernen Masten, die für dauernde Aufstellung bestimmt sind, ist die Jahreszahl ihrer Aufstellung und die laufende Nummer deutlich und dauerhaft anzubringen.

v) Freileitungen in Ortschaften müssen während des Betriebes streckenweise abschaltbar sein. Die Ausschalter müssen, soweit sie nicht in die Leitungen selbst eingebaut sind, verschleißbare Schutzfasen haben, und ihre Lage muß sich leicht erkennen lassen.

w) Den örtlichen Verhältnissen entsprechend sind Freileitungen durch Blitzschutzvorrichtungen zu sichern.

Insbepondere sind Blitzschutzvorrichtungen da anzubringen, wo ober- und unterirdische Leitungen zusammentreffen, und beim Eintritt von Freileitungen in Kraft- und Hilfswerke.

x) Wenn Leitungen über Ortschaften und bewohnte Grundstücke geführt werden oder wenn sie sich einer Fahrstraße soweit nähern, daß Vorüberkommende durch Drahtbrüche gefährdet werden können, müssen die Leitungsdrähte entweder so hoch angebracht werden, daß im Falle eines Drahtbruchs die herabhängenden Enden mindestens 3 m vom Erdboden entfernt sind, oder es müssen Vorrichtungen angebracht werden, welche das Herabfallen der Leitungen verhindern, oder solche welche die herabgefallenen Teile spannungslos machen.

Wo Bahnen überschritten werden, muß dafür gesorgt sein, daß bei etwaigen Drahtbrüchen die herabhängenden Enden die Betriebsmittel nicht streifen können.

y) Schutzneze müssen durch ihre Form und Lage den Leitungsdrähten gegenüber dahin wirken, daß erstens eine zufällige Berührung zwischen dem Neze und den unversehrten Leitungsdrähten verhindert wird, und daß zweitens ein gebrochener Draht auch bei starkem Winde sicher aufgefangen oder spannungslos gemacht wird.

z) Bei Winkelpunkten sind Fangbügel anzubringen, die beim Bruche von Isolatoren das Herabfallen der Leitungen verhindern. Hiervon kann bei Verwendung zuverlässiger selbsttätiger Leitungskuppelungen abgesehen werden.

aa) Wenn Freileitungen parallel mit anderen Leitungen verlaufen, ist die Führung der Drähte so einzurichten, oder es sind solche Vorkehrungen zu treffen, daß eine Berührung beider Arten von Leitungen miteinander verhütet oder ungefährlich gemacht wird.

Bei Kreuzungen mit anderen Leitungen sind Schutzneze oder Schutzdrähte zu verwenden, sofern nicht durch besondere Hilfsmittel eine gegenseitige Berührung, auch im Falle eines Drahtbruchs, verhindert oder ungefährlich gemacht wird.

bb) Wenn Fernsprechleitungen an einem Freileitungsgestänge für Starkstrom von mehr als 250 Volt geführt sind, so müssen die Fernsprechstellen so eingerichtet sein, daß auch bei etwaiger Berührung zwischen den beiderseitigen Leitungen eine Gefahr für die Sprechenden ausgeschlossen ist.

cc) Bezüglich der Sicherung vorhandener Reichs-Fernsprech- und Telegraphenleitungen wird auf das Telegraphengesetz vom 6. April 1892 und auf das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899 verwiesen.

§ 28.

**Luftweichen
und Fahr-
drahtkreuz-
ungen**

a) Luftweichen müssen so eingerichtet sein, daß sich ein Stromabnehmer auch nach dem Gleisen nicht festklemmen kann.

b) Luftweichen sind zu verankern. Es ist statthaft, Luftweichen gegen einander zu verankern.

c) Fahrdrabhtkreuzungen oder Kreuzungen der Stromleiter in Schlitikanälen sind, falls die kreuzenden Stromleiter nicht in leitende Verbindung miteinander treten dürfen, so auszuführen, daß der Stromabnehmer im regelrechten Betriebe den kreuzenden Leiter nicht berührt.

§ 29.

a) Turmwagen und Gerüstleitern müssen so eingerichtet sein, daß die Arbeiter während ihrer Beschäftigung an den Fahrdrähten von der Erde isoliert stehen.

Turmwagen
und
Gerüstleitern

b) Jeder Turmwagen muß mit einer Breuse versehen sein.

c) Die höchstzulässige Anzahl von Personen und das Gewicht, mit dem die Brücke des Turmwagens belastet werden darf, müssen angeschrieben sein.

d) Die Stehbühnen der Turmwagen sind mit Schutzvorrichtungen gegen Herabfallen der arbeitenden zu versehen, soweit die Art der Arbeit dieses zuläßt.

e) Das Untergestell der Turmwagen muß so schwer oder derart belastet sein, daß ein Umkippen bei Arbeiten auf dem Ausleger sowie beim Spannen von Leitungen nicht eintreten kann, wozu es muß die Sicherheit gegen Umkippen durch besondere Hilfsmittel erreicht werden.

§ 30.

Rabel sind unter Gleisen von Haupt- und Nebenbahnen in widerstandsfähigen Rohren oder Mäulen zu verlegen.

Rabel

§ 31.

a) Sofern die Schienen zur Rückleitung des Betriebsstroms dienen, müssen die Stöße guttend verbunden sein.

Schienen-
rückleitung

b) Bei Bahnen nach dem Gleichstrom-Zweileitersystem, deren Schienen als Rückleitungen dienen, ist, sofern kein täglicher Polaritätswechsel stattfindet, der negative Pol der Stromquelle mit der Gleisanlage zu verbinden.

§ 32.

a) Die Schlitikanäle für unterirdische Fahrleitungen sind gut zu entwässern.

Unterirdische
Fahrleitungen

b) Die Fahrleitungen sind so hoch über der Kanalsohle anzubringen, daß sie unter gewöhnlichen Verhältnissen von angesammeltem Wasser nicht berührt werden.

c) Wenn nicht besondere Arbeitsöffnungen für die Untersuchung und Auswechslung der Isolatoren und für die Auswechslung der Leitungsschienen vorgesehen sind, müssen die Schlitkanäle nach oben freigelegt werden können.

E. Fahrzeuge.

§ 33.

Als genügende Erdung für Fahrzeuge gilt die leitende Verbindung mit den Radreifen durch das Untergestell.

Erdung

§ 34.

Die Gestelle von zugänglich aufgestellten Elektromotoren, Transformatoren und Umformern müssen dauernd geerdet, oder sie müssen gut isoliert und mit einem isolierenden Bedienungsgang umgeben sein. Durch die Art der Aufstellung muß dafür gesorgt sein, daß Personen auch bei Beschleunern des Wagens nicht in Berührung mit blanken spannungsführenden oder sich bewegenden Teilen gelangen können. Die Aufstellung ist derart auszuführen, daß etwaige im Betriebe auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen hervorrufen können.

Elektro-
motoren und
Umformer

§ 35.

a) Akkumulatorzellen elektrischer Fahrzeuge können auf Holz aufgestellt werden, wobei einnalige Isolierung durch nicht feuchtigkeits anziehende Zwischenlagen ausreicht. Soweit nur unterwiesenes Personal in Betracht kommt, braucht die Möglichkeit, daß eine Person Teile verschiedener Spannung gleichzeitig berührt, nicht ausgeschlossen zu sein. Die Akkumulatoren dürfen den Fahrplätzen nicht zugänglich sein. Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen.

Akkumu-
latoren

b) Zelluloid ist zur Verwendung als Kästen und außerhalb des Elektrolyten unzulässig.

§ 36.

Leitungen

a) Der Querschnitt aller Fahrstromleitungen ist nach der Normalstromstärke der vorgeschalteten Sicherung laut folgender Tabelle oder stärker zu bemessen:

Querschnitt in qmm	Normalstromstärke der Sicherung	Querschnitt in qmm	Normalstromstärke der Sicherung
4	30 A	35	130 A
6	40 .	50	165 .
10	60 .	70	200 .
16	80 .	95	235 .
25	100 .	120	275 .

Drähte für Bremsstrom sind mindestens von gleicher Stärke wie die Fahrstromleitungen zu wählen.

Der Querschnitt aller übrigen Leitungen ist nach der Tabelle in § 11 zu bemessen.

b) Blanke Leitungen sind zulässig, wenn sie sicher isoliert verlegt und gegen Verührung geschützt sind.

c) Isolierte Leitungen in Fahrzeugen müssen so geführt werden, daß ihre Isolierung nicht durch die Wärme benachbarter Widerstände oder Heizvorrichtungen gefährdet werden kann.

d) Alle festverlegten Leitungen sind derart anzubringen, daß sie nur unterwiesenem Personen zugänglich sind.

e) Die Verbindung der Fahr- und Bremsstromleitungen mit den Apparaten ist mittels gesicherter Schrauben oder durch Lötung auszuführen.

f) Nebeneinander verlaufende isolierte Fahrstromleitungen müssen entweder zu Mehrfachleitungen mit einer gemeinsamen wasserdichten Schutzhülle zusammengefaßt werden, derart, daß ein Verschleiben und Reiben der Einzelleitungen vermieden wird; dabei ist die Isolierhülle an den Austrittsstellen von Leitungen gegen Wasser abzudichten; oder die Leitungen sind getrennt zu verlegen und, wo sie Wände oder Fußböden durchsetzen, durch Isoliermittel so zu schützen, daß sie sich an diesen Stellen nicht durchscheuern können.

g) Bei Bahnen, bei denen die Fahrgäste auf der Strecke gefahrlos ins Freie gelangen können, dürfen in den Wagen isolierte Leitungen unmittelbar auf Holz verlegt und Holzleitern zur Verkleidung derselben benutzt werden.

h) Verbindungsleitungen zwischen Motorwagen und Anhängewagen sollen so ausgerichtet sein, daß Personen auch bei zufälliger Verührung keine Beschädigung erleiden können.

Bewegliche Stuppelungsstücke sind so anzuordnen, daß sie beim Herausfallen stromlos werden, oder sie müssen so mit Isoliermaterial bekleidet sein, daß auch die ausgelösten Enden beim etwaigen Niederfallen keine Beschädigung von Personen herbeiführen können.

i) Leitungen, die einer Verbiegung oder Verdrehung ausgesetzt sind, müssen aus leicht lösbaren Seilen hergestellt und, soweit sie isoliert sind, wetterbeständig hergerichtet sein.

k) In der Nachbarschaft von Metallteilen sind die Leitungen über der Isolierung noch besonders mit einer feuchtigkeitsbeständigen Hülle zu überziehen.

m) Rohre können zur Verlegung isolierter Leitungen in und auf Wänden, Decken und Fußböden verwendet werden, sofern sie die Leitungen gegen die Wirkungen von Feuchtigkeit und von mechanischer Beschädigung schützen.

Sie können aus Metall oder feuchtigkeitsbeständigem Isolierstoff oder aus Metall mit isolierender Auskleidung bestehen.

n) Die Vorschriften in § 10 b—d sowie § 24 i—o gelten auch hier.

§ 37.

Schalttafeln

Schalttafeln in oder an Fahrzeugen dürfen Holz nur als Konstruktionsmaterial enthalten.

§ 38.

Fahrshalter

a) Auf jedem Führerstand ist ein Fahrshalter oder eine Einrichtung anzubringen, womit der Strom ein- und ausgeschaltet und die Geschwindigkeit geregelt werden kann.

b) Die Achsen und die metallischen Gehäuse, sowie die der Berührung ausgelegten Teile der Fahrshalter müssen geerdet sein, sofern nicht die Plattformen vom Untergestell isoliert sind.

c) Die Kurbeln der Fahrshalter sind in der Weise abnehmbar anzubringen, daß das Abnehmen derselben nur in der Haltestellung erfolgen kann, also nur, wenn der Fahrstrom ausgeschaltet ist. Bei Fahrhaltern mit Kurzschlußbremse darf die Fahrshalterkurbel, wenn sie nicht gleichzeitig Umschaltkurbel ist, auch in der letzten Kurzschlußbremsstellung abnehmbar sein. In diesem Falle muß jedoch die Umschaltkurbel so eingeschaltet bleiben, daß die Kurzschlußbremse bei der möglichen Bewegung des Fahrzeuges wirksam wird.

§ 39.

a) Jeder Motorwagen muß eine Haupt-Abschmelzsicherung oder einen selbsttätigen Ausschalter für die Elektromotoren haben. Akkumulatorleitungen und jede andere Leitung, die keinen Fahrstrom führt, müssen besonders gesichert sein.

Sicherungen

b) Erdleitungen und vom Fahrstrom unabhängige Bremsleitungen dürfen keine Sicherungen enthalten.

§ 40.

a) Es muß ein von jeder Plattform aus bedienbarer Haupt- (Not-) Ausschalter vorhanden sein, der das Ausschalten des Fahrstromkreises unabhängig vom Fahrshalter gestattet. Der Not-ausschalter kann mit dem Höchststromauschalter verbunden sein.

Ausschalter

b) Erdleitungen sowie vom Fahrstrom unabhängige Bremsstromkreise dürfen nur im Fahrshalter abschaltbar sein.

§ 41.

Die Motorwagen für Oberleitungsbetrieb sind mit Blitzschutzvorrichtungen zu versehen, die auch bei wiederholten atmosphärischen Entladungen wirksam bleiben und so einzurichten und anzubringen sind, daß sie weder Personen gefährden, noch eine Feuergefahr herbeiführen.

Blitzschutzvorrichtungen

Die Erdleitung der Blitzableiter ist auf dem kürzesten Wege mit dem Untergestell zu verbinden.

§ 42.

Die unter Spannung stehenden Teile von Lampen nebst Zubehör müssen, soweit sie ohne besondere Hilfsmittel erreichbar sind, mit einer Schutzhülle aus Isoliermaterial versehen sein.

Lampen

Zweiter Abschnitt.

Betriebsvorschriften.

§ 43.

Vor der Inbetriebsetzung jeder einzelnen Anlage sowie der Fahrzeuge ist die Isolation zu untersuchen; etwaige Fehler sind auszumerzen. Das Gleiche gilt für jede Erweiterung einer Anlage.

Isolationsprüfungen

§ 44.

Zur dauernden Erhaltung des betriebsfähigeren Zustandes sind die Kraft- und Hilfswerke mindestens alljährlich, die Leitungsanlagen mindestens halbjährlich, die Motorwagen mindestens alle 2 und die Anhängerwagen mindestens alle 3 Jahre einer Hauptuntersuchung zu unterwerfen. Über diese Hauptuntersuchungen ist Buch zu führen.

Regelmäßige Untersuchungen

§ 45.

a) Arbeiten im Betriebe dürfen nur durch unterwiesenes Personal und nur bei ausreichender Beleuchtung der Arbeitsstelle vorgenommen werden.

Arbeiten im Betriebe

b) Bei Spannungen von mehr als 250 Volt darf an elektrischen Maschinen, an Apparaten und an Teilen des Leitungsnetzes, mit Ausnahme der Fahrleitung, im allgemeinen nur nach vorheriger Ausschaltung und einer unmittelbar an der Arbeitsstelle vorgenommenen Erdung und Kurzschließung der zur Stromleitung dienenden Teile gearbeitet werden. Zur Erdung und Kurzschließung dürfen Leitungen unter 10 qmm Querschnitt nicht verwendet werden.

c) Um die erforderlichen Abschaltungen mit Sicherheit vornehmen zu können, ist in jedem Kraftwerk und Hilfswerk ein schematischer Übersichtsplan niederzulegen, in welchem die vorzunehmenden Ausschaltungen sowie erforderlichenfalls deren Reihenfolge bezeichnet sind.

d) Ist aus dringenden Betriebsrücksichten oder aus technischen Gründen eine Abschaltung desjenigen Teiles der Anlage, an welchem selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe gearbeitet werden soll, nicht möglich, so sind folgende Vorsichtsmaßnahmen zu erfüllen:

1. Es soll niemals ein Arbeiter allein derartige Arbeiten ausführen, sondern es soll immer mindestens eine andere Person zum Zwecke etwaiger Hilfeleistung dabei gegenwärtig sein.
2. Für die Arbeiter sollen isolierende Unterlagen vorhanden sein.
3. Soweit es sich um Schalttafeln, Apparate usw. handelt, sollen nach Möglichkeit die ungeschützten unter Spannung stehenden Teile soweit abgedeckt werden, daß die vollständige gleichzeitige Verührung von Teilen verschiedener Polarität oder Phase für die Arbeitenden ausgeschlossen ist.

e) In explosionsgefährlichen oder durchtränkten Räumen dürfen Arbeiten an spannungsführenden Teilen unter keinen Umständen ausgeführt werden.

f) Die Vorschrift d) 1. gilt auch für Arbeiten an Fahrdrähten.

g) Der Austausch durchgebrannter Sicherungen darf nur durch unterwiesenes Personal vorgenommen werden.

§ 46.

Böschmittel Zum Löschen eines etwa entstehenden Brandes sind in Kraft- und Hilfswerken geeignete Löschmittel, wie z. B. trockener Sand, an passenden Stellen bereit zu halten. Das Anspritzen von unter Spannung stehenden Teilen ist zu vermeiden.

§ 47.

- Inkrafttreten der Vorschriften**
- a) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auf Grund des Beschlusses der Jahresversammlung zu Stuttgart vom 1. Oktober 1906 ab als Verbandsvorschriften.
 - b) Der Verband Deutscher Elektrotechniker e. V. behält sich vor, dieselben den Fortschritten und Bedürfnissen der Technik entsprechend abzuändern.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 48.

Ausgegeben Dienstag, den 27. November 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 1028. Inhalt des Reichsgesetzblattes. — 1029. Inhalt der Reichsgesetzsammlung. — 1030. Abänderung der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Kgl. Forstdienst. — 1031. Errichtung einer neuen Bauabteilung 2 in Birnbau. — 1032. Namensänderung Nagla-Mühle in Karismühle und Jabrobia in Eichental. — 1033. Bestellung auf das Regier.-Amtsblatt für 1907. — 1034. Verlegung des Jahrmärkts in Storchneft. — 1035. Nachweis der Durchschnitts der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh per Oktober 1906. — 1036. Umgemeindung v. Parz. vom Amtsbezirk Schloß Samter. — 1037. Ernennung von Sachverständigen zur Überwachung des Verkehrs mit verlässigten zc. Galen. — 1038. Pol.-Verord. betr. Schutz der Saatfröhe. — 1039. Umschulung egl. Hausväter Worowic-Mühle. — 1040. Häbel, Ernennung zum Förster in Eulenberg. — 1041. Förster Kaenich, Verlegung von Eulenberg nach Nordamm. — 1042. Namensänderung der Postagentur Pogorzelle. — 1043. Verlosung von Rentenrenten der Provinz Posen. — 1044. Bergwerksverleihung an Hintersgutbei v. Tacjanowski-Chorn. — 1045. Enteignung Wilina pult. zc. f. Rebenbau Schrimm-Jarostchin zc. — 1046. Fischmiedeprüfung in Posen. — 1047. Pol.-Verordn. i. d. Kreis Kischuin betr. Säkung von Juchstieren. — 1048. Umgemeindung Solacz. — 1049. Begehung von Schrapleno-Woniono. — 1050. Verf.-Beränd. Oberlandesger. Posen. — 1051. Tierreichen. — 1052. **Zusatzbeilage** betreffend Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulageklasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Posen für das Rechnungsjahr 1906.

1028. Die Nummer 46 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3276 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 10. November 1906.

1029. Die Nummer 42 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10 763 die Verordnung wegen Einführung des Gesetzes, betreffend das Anwartsrecht bei Renten- und Anwartsungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetz-Samm. S. 124) im Kreise Herzogtum Lauenburg, vom 10. Oktober 1906, unter

Nr. 10 764 die Verordnung, betreffend die Zahl der Mitglieder des Landes-Eisenbahnrats aus anferpreussischen Bundesstaaten und deren Wahl durch die Bezirks-Eisenbahnräte, vom 10. Oktober 1906, unter

Nr. 10 765 die Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1906, betreffend die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover vom 1. November 1906, und unter

Nr. 10 766 die Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Freilassung der Angehörigen des Preussischen Staates einerseits und der Angehörigen der Britischen Kolonien und Besitzungen mit Ausnahme von Barbados, sowie der Angehörigen der Niederlande und von Niederländisch-Indien andererseits von der Erhebung von Kirchensteuern, vom 7. November 1906.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

1030. Wir bestimmen hierdurch in Abänderung der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im

königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 folgendes:

1. **Zu § 25, Absatz 2.** Die nach Anstler II anzustellende Nachweizung des Abganges und des Bestandes der notierten Reservejäger, in welcher der Abgang für das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) und der Bestand von dem darauffolgenden 1. Januar nachgewiesen sein muß, ist künftig alljährlich zum 1. Januar zur Kenntnis der Inspektion der Jäger und Schützen und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bringen.

2. **Der § 26, Absatz 4a und b** erhält folgenden Wortlaut:

a) Wird er im Militärdienst selbst und garnison-unfähig, und ist gesetzlich die Erteilung des Zivilversorgungsscheins vorgeschrieben, oder wird ihm ein Rentenanspruch zubilligt, so kann ihm auf seinen Antrag alsbald der Forstversorgungsschein gewährt werden, wenn gegen die Verwendbarkeit des Jägers im Staatsforstdienste von seiner Seite Bedenken bestehen. Der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein wird dadurch nicht berührt.

b) Wird er im Militärdienst dauernd selbstdienst-unfähig, und wird ihm ein Rentenanspruch zubilligt, so kann ihm mit Genehmigung des Kriegsministers die Ansicht befallen werden, nach Ablauf von zwölf Jahren seit seinem Eintritt in den Militärdienst, falls er alsdann den Bedingungen für die Anerkennung der Forstanstellungsbefähigung genügt und insbesondere auch die Försterprüfung abgelegt hat, den Forstversorgungsschein zu erhalten.

3. **Zu § 29, Absatz 2.** Der letzte Satz dieses Absatzes erhält folgenden Wortlaut:

Die ersteren Bezirke werden alljährlich bis zum **Monat März** durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

4. **Zu § 37, Absatz 2.** Die nach dem Muster M anzuzustellende Nachweisung des Abganges und des Bestandes der notierten forstwirtschaftsberechtigten Anwärter, in welcher der Abgang für das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) und der Bestand von dem darauffolgenden 1. Januar nachgewiesen sein muß, ist künftig alljährlich zum 1. Januar zur Kenntnis der Inspektion der Jäger und Schützen und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bringen.

Berlin, den 29. August 1906.

Der Minister für
Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: v. Freier.

Der Kriegsminister.

J. A.: von Valket des Barres.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

1031. Zur Ausführung des Baues der Nebenbahn **Deutschens—Birnbann** ist mit dem 15. November d. J. die **Bauabteilung 2 in Birnbann** errichtet worden. Die Geschäfte des Vorstandes derselben sind dem Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor Sievert übertragen. Die in Birnbann für den Bau der Nebenbahn **Birnbann—Samter** bereits bestehende Bauabteilung hat von jenem Zeitpunkte ab die Ordnungsnummer 1 erhalten.

Posen, den 15. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.

5117/06 I. Eb. J. B.: **Breyer.**

1032. Ich bestimme hiermit von Landespolizeibezirken, daß das in kommunalrechtlicher Beziehung zur **Gemeinde Witaschün**, Kreis Jaroschin, gehörige Etablissement **Zagla-Mühle** künftighin den Namen **„Karlsmühle“**, und das in kommunalrechtlicher Beziehung zum **Outsbezirk Großlinde**, Kreis Schrimm, gehörige Vorwerk **Zabrodnia** künftighin den Namen **„Gschental“** führt.

Posen, den 9. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4512/06 I. G. II. Aug. J. B.: **Breyer.**

1033. **Bestellungen auf das Regierungs-Amtsblatt für 1907** sind von denjenigen Abonnenten, welche zum Halten des Regierungs-Amtsblattes gesetzlich nicht verpflichtet sind, bei der nächsten Postanstalt möglichst bis zum **20. Dezember 1906** aufzugeben. Bei verspäteter Bestellung kann eine Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern dieses Blattes nur insoweit erfolgen, als die wenigen Reserve-Exemplare hierzu ausreichen.

Die Bestellung auf das **alphabetische Zahl- und Nameverzeichnis** hat bis **spätestens** zu dem gedachten Termin gleichfalls zu erfolgen.

Posen, den 1. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.
9770/06 A. R. J. B.: **Breyer.**

1034. Der in der Stadt **Strodneft**, Kreis Jaroschin durch Verjagung vom 15. d. Mts. 4643/06 I. G. nicht zur Veröffentlichung gebracht ist, vom 1. an bis

4. Dezember d. J. verlegte **Jahrmarkt** ist aufgehoben und an Stelle desselben ein **anderer** an **Mittwoch, den 12. Dezember d. J.** angesetzt worden.

Posen, den 23. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4775/06 I. G. J. B.: **Breyer.**

1035. **Nachweisung** der Durchschnitte der höchsten Tagespreise für **Heu** und **Stroh** mit einem Aufschlage von **fünf** bis **hundert** für den Monat **Oktober 1906.**

Lieferungs-Verband (Kreis)	Hauptmarktort	Für		
		Hafer	Heu	Stroh
		für je 100 kg		
		M.	S.	S.
Adelnan	Ditrowo	14	07	4 41
Birnbann	Birnbann	15	14	4 73
Boms	Wollstein	15	15	3 05
Fraustadt	Fraustadt	15	33	4 20
Gostyn	Gostyn	15	75	4 20
Gräß	Gräß	16	28	5 78
Jaroschin	Jaroschin	15	93	5 78
Kempen	Kempen	15	09	3 99
Kroschin	Kroschin	15	62	5 05
Kosten	Kosten	16	39	4 73
Krotoschin	Krotoschin	15	62	5 05
Lissa	Lissa	15	60	4 81
Mezeritz	Mezeritz	15	38	—
Neutomschel	Neutomschel	14	57	—
Lobornitz	Posen	16	52	5 75
Ditrowo	Ditrowo	14	07	4 41
Pleschen	Pleschen	14	68	5 88
Posen-Ost	Posen	16	52	5 75
Posen-West	Posen	16	52	5 75
Rawitsch	Rawitsch	15	91	5 25
Samter	Samter	14	65	3 55
Schildberg	Schildberg	14	86	4 20
Schmiegel	Kosten	16	39	4 73
Schrimm	Schrimm	16	54	6 30
Schroda	Posen*)	15	53	5 40
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	16	17	4 12
Wreschen	Wreschen	16	98	4 73

*) mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Posen, den 16. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.
8639/06 I. M. J. B.: **Wachatus.**

36. Durch Beschluß des Bezirks-Anschuffes zu Posen vom 17. August 1906 sind:

I. folgende Parzellen von dem **Gutsbezirk Samter-Schloß abgetrennt** und mit dem **Bezirk Stadtgemeinde Samter vereinigt** worden:

- a) Parzellen 809/80, 810/80, 811/81 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Samter Nr. 161 in Größe von zusammen 0,4608 Hektar (eingetragen im Grundbuch von Samter Bd. I Bl. 15) dem Händler Nikolaus Zinfala gehörig;
- b) Parzellen 861/80, 862/80, 812/81 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Samter Nr. 161 in Größe von zusammen 0,3396 Hektar (eingetragen im Grundbuch von Samter Bd. I Bl. 18) dem Eigentümer Johann Wachowiak gehörig;
- c) Parzelle 151/11 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Swidlina in Größe von 0,0365 Hektar (eingetragen im Grundbuch unter Bd. I Bl. 24) dem Fleischermeister Julius Vogt gehörig,
- d) Parzelle 596/47 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Samter Stadt Nr. 161 in Größe von 0,1780 Hektar (eingetragen im Grundbuch unter Bd. I Bl. 12) der Witwe Regina Blum gehörig;
- e) Parzelle 152/11 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Swidlina in Größe von 0,0009 Hektar (eingetragen im Grundbuch unter Bd. I Bl. 21) dem Stellmacher Johann Budych gehörig;

II. folgende Parzellen von der **Stadtgemeinde Samter abgetrennt** und mit dem **Gutsbezirk unter-Schloß vereinigt** worden:

Bezeichnung der Parzellen

Nummer der Parzelle	Bezeichnung nach dem Grundbuche	Bezeichnung der Lage u. dgl. mehr	Kulturart	Klasse	Flächeninhalt			Reinertrag	
					Hektar	Ar	qm.	Tr.	1/100
2	3	4	5	6	7			8	
470/117	Herrschaft Samter	Am Kempar-Wege	Wiese	4	—	59	60	5	84
471/117	"	"	"	4	—	22	90	2	24
476/117	"	"	"	4	—	20	30	1	99
477/119	"	"	Acker	4	—	04	90	0	27
478/119	"	"	"	4	—	15	70	0	86
479/117	"	"	Wiese	4	—	15	50	1	52
484/117	"	"	"	4	—	01	90	0	19
485/119	"	"	Acker	4	—	29	70	1	63
486/119	"	"	"	4	—	29	50	1	62
487/117	"	"	Wiese	4	—	04	20	0	41
492/117	"	"	"	4	—	04	40	0	43
493/119	"	"	Acker	4	—	29	10	1	60
494/119	"	"	"	4	—	27	90	1	53
495/117	"	"	Wiese	4	—	03	10	0	30
501/117	"	"	"	4	—	08	10	0	79
502/119	"	"	Acker	4	—	55	50	3	04
503/119	"	"	"	4	—	26	50	1	45
504/117	"	"	Wiese	4	—	05	00	0	49
509/117	"	"	"	4	—	05	60	0	53
510/119	"	"	Wiese	4	—	24	90	1	37
511/119	"	"	"	4	—	25	20	1	38
512/117	"	"	Wiese	4	—	04	40	0	43
516/121a	"	"	Acker	4	—	00	30	0	02
518/117	"	"	Wiese	4	—	03	40	0	33
519/119	"	"	Acker	4	—	23	90	1	31
520/119	"	"	"	4	—	10	60	0	58
521/117	"	"	Wiese	4	—	01	90	0	19
522/120	"	"	"	4	—	15	90	1	56

Bezeichnung der Parzellen

Nummer		Bezeichnung nach dem Grundbuche	Bezeichnung der Lage n. dergl. mehr	Kulturart	Masse	Flächeninhalt			Reinertrag	
des Karten- blattes (der Blur)	der Parzelle					Hektar	Ar	qm	Tr.	l ₁₀₀
1	2	3	4	5	6	7			8	
1	524/121	Herrschaft Samter	Am Kempar-Wege	Acker	4	—	02	60	0	14
	525/119			"	4	—	05	70	0	31
	526/119			"	4	—	06	50	0	36
	527/119			"	4	—	06	10	0	32
	528/119			"	4	—	04	40	0	24
	529/119			"	4	—	00	40	0	04
	118			Acker	5	—	47	50	1	67
	556/121a			"	4	—	20	10	1	19
	558/121			"	4	—	04	00	0	22
	560/120			Wiese	60	—	16	70	1	65
	561/120	"	4	—	00	90	0	06		

Kartenblatt 1 der Gemarkung Samter in Gesamtgröße von 5,9480 ha (eingetragen im Grundbuche von Samter Schloß) dem Herzog von Koburg und Gotha gehörig.

Posen, den 22. November 1906.

Der Regierungss-Präsident.

C.-406/06-11. B. A.

J. B. Breyer

1037. Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung vom 23. September 1905 betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, (Amtsblatt S. 435) werden gemäß § 12 dieser Verordnung die Ingenieure **Bescho, Schnabel, Winterschladen, Saumann, Winter** und **Noederer** vom Dampfessel-Überwachungsverein für die Provinz Posen, zu Sachverständigen ernannt.

Posen, den 15. November 1906.

Der Regierungss-Präsident.

1020/06 I. G. J. J. B.: Breyer.

1038. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 11 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet:

§ 1. Die Landräte werden ermächtigt, die Bestimmungen über den Schutz der Saatfrähe in den §§ 18 bis 20 der Polizeiverordnung der Königlich-Preussischen Regierung in Posen vom 10. Januar 1883 (Amtsblatt S. 32) für ihren Kreis oder für Teile desselben außer Kraft zu setzen.

§ 2. Der Ausdruck „Nabe“ vor dem Worte „Mandelkrähe“ im § 18 der angeführten Polizeiverordnung beruht auf einem **Druckfehler**; es ist anstatt dessen „Nate“ (Mandelkrähe) zu lesen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 22. November 1906.

Der Regierungss-Präsident.

10012/06 I. B. J. B. Breyer.

1039. Durch Verfügung vom heutigen Tage werden die **evangelischen Hausväter aus Boronitz, Mühle**, Kreis Jarotschin vom 1. Dezember 1906 von der evangelischen Schulsozialität Jarotschin **umgeschult**.

Posen, den 18. November 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

9839/06 II. a.

v. Uthmann.

1040. Dem bisherigen **Hilfsförster Hübel** zu **Dembowitz**, Oberförsterei Schwenten, ist vom 1. Dezember 1906 ab unter **Ernennung zum Königlich-Preussischen Förster** die Verwaltung der Försterstelle Eulenberg in der Oberförsterei Birnbaum endgültig übertragen worden. Posen, den 15. November 1906.

Königliche Regierung,
5940/06 III c² Freje.

1041. Der **Förster Jacusich** zu **Eulenberg**, Oberförsterei Birnbaum, ist vom 1. Dezember 1906 ab auf die Försterstelle **Vordamm**, Oberförsterei Ludwigsbürg, **versetzt** worden. 5658/06 III c² H. J. K.

Posen, den 15. November 1906.

Königliche Regierung,
Freje.

042. Die Postagentur in Pogorzelle hat
n Namen: **Kendorf a. Berge** (Kreis Breichen)
halten.

Posten, den 14. November 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

043. Bei der heute stattgehenden öffentlichen
eröffnung der zum **1. April 1907 ein-**
lösenden Rentenbriefe der Provinz Posen
d folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe.

Litr. A zu 3000 Mk. (1000 Tlr.) 212 Stück
d zwar die Nummern:

15	129	184	469	698	832	938
955	1099	1252	1288	1319	1334	1543
528	1902	2029	2098	2269	2355	2583
762	2776	2941	2980	3006	3241	3242
300	3343	3420	3510	3609	3671	3700
856	3875	3993	4027	4074	4093	4125
161	4197	4287	4311	4345	4491	4533
652	4981	5123	5143	5176	5318	5480
798	5806	5907	5811	5814	5815	5924
932	5937	5944	5988	6036	6130	6242
279	6326	6403	6424	6487	6530	6704
812	6874	6882	6895	6932	6975	7026
109	7193	7215	7257	7289	7348	7513
686	7816	7863	7991	8007	8024	8103
274	8284	8322	8684	8809	9126	9141
170	9257	9317	9347	9369	9396	9444
476	9519	9536	9584	9616	9685	9732
734	9769	9795	9803	9872	9897	9899
961	9968	10019	10050	10083	10091	10143
177	10215	10238	10272	10318	10336	10413
457	10466	10475	10649	10654	10697	10763
765	10826	10853	10941	11208	11297	11308
336	11449	11468	11480	11487	11503	11538
615	11618	11663	11665	11724	11754	11783
785	11962	12030	12036	12194	12217	12293
320	12325	12350	12365	12382	12384	12416
437	12443	12531	12542	12557	22560	12631
662	12756	12731	12856	12869	12919	12994
019	13118	13126	13181	13194	13284	13337
373	13381	13438	13502	13507	13540	13559
588	13598					

Litr. B. zu 1500 Mk. (500 Tlr.) 73 Stück
d zwar die Nummern:

87	238	300	316	360	456	626
073	1107	1118	1201	1274	1396	1601
619	1653	1664	2018	2131	2140	2268
399	2557	2700	2787	2830	2871	2931
979	2985	2999	3117	3172	3249	3273
282	3288	3305	3318	3419	3431	3508
541	3573	3611	3635	3658	3660	3685
172	3780	3837	3936	3950	3980	4014
979	4119	4201	4248	4276	4319	4351
190	4392	4438	4480	4483	4490	4505
1545	4549	4580				

Litr. C. zu 300 Mk. (100 Tlr.) 292 Stück
d zwar die Nummern:

279	465	705	1429	1736	1846	1886
1904	1999	2045	2208	2553	2766	3035
3114	3169	3183	3681	3832	4171	4273
4473	4474	4481	4492	4564	4735	4790
4828	4859	4879	4904	4986	5059	5101
5145	5164	5203	5240	5247	5369	5437
5561	5716	5796	5812	6068	6168	6539
6616	6775	6850	6926	7133	7246	7349
7366	7429	7572	7704	7729	7731	8012
8043	8056	8108	8110	8180	8221	8277
8375	8386	8434	8639	8649	8654	8659
8700	8753	8993	9025	9073	9081	9122
9255	9268	9285	9310	9399	9462	9475
9634	9822	9879	9938	10000	10027	10146
10162	10177	10180	10197	10221	10248	10331
10343	10366	10496	10507	10576	10587	10673
10742	10777	10790	10791	10817	10834	10921
10928	11002	11049	11074	11123	11131	11146
11149	11178	11192	11245	11277	11298	11328
11339	11367	11385	11386	11407	11416	11434
11435	11436	11437	11451	11463	11504	11592
11656	11658	11685	11686	11687	11727	11730
11754	11800	11904	12012	12094	12185	12263
12285	12287	12294	12295	12339	12408	12410
12414	12459	12477	12504	12517	12541	12621
12646	12656	12666	12700	12912	12916	12955
12974	13020	13056	13074	13140	13141	13171
13196	13249	13259	13288	13449	13579	13668
13730	13769	13833	13857	13942	13957	14029
14040	14085	14137	14223	14225	14333	14353
14372	14402	14412	14420	14426	14454	14459
14465	14507	14526	14545	14611	14619	14642
14657	14727	14740	14753	14784	14870	14904
14907	14951	14983	15011	15155	15175	15245
15274	15287	15451	15453	15530	15541	15585
15611	15661	15902	15965	16081	16103	16110
16148	16156	16231	16230	16333	16339	16435
16441	16592	16600	16658	16674	16823	16853
16879	16955	17066	17124	17127	17131	17177
17276	17416	17417	17440	17449	17489	17625
17784	17805	18131	18149	18164	18185	18220
18409	18431	18457	18458	18464		

Litr. D. zu 75 Mk. (25 Tlr.) 234 Stück und
d zwar die Nummern:

198	434	1048	1157	1170	1238	1380
1587	1837	1846	1976	2112	2265	2397
2419	2509	2781	2904	2966	3190	3804
3931	4312	4475	4483	4511	4686	4699
4704	4870	4886	4997	5029	5109	5150
5194	5472	5477	5580	5648	5653	5877
5909	5968	6072	6248	6318	6348	6478
6557	6651	6652	6667	6672	6799	6874
6933	6943	7007	7010	7134	7143	7174
7291	7296	7342	7344	7386	7439	7457
7459	7497	7499	7616	7734	7744	7795
7831	7907	7918	7920	8002	8287	8358
8389	8408	8422	8444	8449	8457	8468
8485	8497	8498	8501	8562	8615	8660

8666	8703	8799	8850	8935	8983	9026
9101	9106	9183	9187	9194	9237	9238
9301	9344	9490	9517	9555	9558	9606
9646	9684	9689	9774	9779	9851	9898
9900	9905	9929	9966	10012	10081	10090
10176	10198	10234	10262	10285	10308	10354
10360	10379	10398	10408	10409	10428	10442
10450	10458	10487	10537	10596	10645	10694
10696	10712	10736	10783	10874	10991	10999
11012	11225	11394	11432	11524	11544	11597
11682	11729	11758	11785	11795	11860	11985
12103	12224	12233	12234	12279	12291	12360
12557	12573	12608	12777	12792	12936	12967
12983	13008	13017	13061	13086	13103	13104
13139	13160	13208	13217	13237	13279	13295
13307	13389	13423	13430	13491	13502	13691
13705	13709	13741	13885	13971	14001	14054
14069	14094	14108	14150	14151	14168	14170
14244	14274	14300	14322	14635	14708	14776
14831	14833	14942				

II. 3 1/2 %ige Rentenbriefe.

Litr. L. zu 3000 Mark 6 Stück und zwar die Nummern: 168 241 699 1105 1107 1305.

Litr. N. zu 300 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 293 580 624.

Litr. O. zu 75 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 18 524 599.

Litr. P. zu 30 Mark 2 Stück und zwar die Nummern: 123 210.

Als abhanden gekommen angemeldete Rentenbriefe: Keine.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, sie in kürzestmöglicher Frist und mit den dazu gehörigen Zinscheinen Reihe $\frac{8}{11}$ Nr. $\frac{2}{16}$ — 16

und Erneuerungsscheinen bei der **hiesigen Rentenbank-Kasse**, Kanonenplatz Nr. 11, oder bei der **Königlichen Rentenbank-Kasse** in Berlin, Klosterstraße 76 I vom 1. April 1907 ab an den Wochen-

tagen von 9 bis 12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1907 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf.

Answärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbank-Kasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzusenden, daß der Geldbetrag an gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

..... Mark, in Worten: Mark für d... ausgelosten Rentenbrief... der Pro-

ving Posen Littr. Nr. habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu Posen erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

beizufügen.

Posen, den 22 November 1906.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Posen.

1044. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen- Bergwerk „Terpnos“ bei Malachowo, Kreis Schrimm.

Im Namen des Königs.

Am Grund der am 26. Januar 1905 präsentierten
Karte wird dem Rittergutsbesitzer Wladislaus v. Za-
czanowski zu Choruz, Kreis Stojan, unter dem Namen
„Terpnos“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches an
dem heute von uns beglaubigten Situationsriße mit
den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 921
(zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neun-
hundertundzwanzig Quadratmetern hat und in den
Gemeinden Malachowo und Wjzyczejn sowie im Gurs-
bezirke Malachowo, im Kreise Schrimm, Regierungs-
bezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur
Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich angefertigt.

Breslau, den 5. November 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmieder.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Ver-
weigung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen
Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung
1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Winnen drei Monaten vom Ablauf des Tages,
an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende
Anschlagsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des
Situationsrißes bei dem Königlichen Revierbeamten
des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau)
einem Jeden gestattet.

Breslau, den 5. November 1906.

Königliches Oberbergamt.

gez. **Schmieder.**

1045. Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Posen
hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen
die **Feststellung der Entschädigung** gemäß § 24
des Enteignungsgesetzes vom 11. Juli 1874 für die
nachbezeichneten zum **Bau der Nebenbahn von
Schrimm nach Jarotschin** sowie zur **Herstellung
des Militärverbindungsgleises auf Bahnhof
Jarotschin und Anlage eines Wegezuges**
zum Bahnübergange erforderliche Grundstücke
beantragt:

1. **Wolika pustka**, Kreis Jaroschin, Grundbuch Blatt 5 in Größe von 18,6 ar, dem Grundeigentümer Johann Winiarski und seiner Ehefrau Franziska in Wolika pustka gehörig.

2. **Tumidaj**, Kreis Jaroschin, Grundbuch Blatt 12 in Größe von 0,55 ar, der Witwe Katharina Jezierska geb. Krzyzaniak in Tumidaj bei Jaroschin und ihren Kindern

- a) Marie, verheiratet mit Vladislans Krobcki,
- b) Ignak,
- c) Stanislaus,
- d) Josef,
- e) Valentin gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehnung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. D. vom Herrn Regierungspräsidenten zum Kommissar ernannt und beäume hierzu Termin an am

Sonnabend, den 1. Dezember 1906,

zu 1 um 11,40 Uhr vormittags auf Bahnhofs Wieschkow, zu 2 um 1 Uhr nachmittags an Ort und Stelle beginnend.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen Beteiligte ist beauftragt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung und Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen. — 5462,06 I E h.

Posen, den 23. November 1906.

Der Enteignungskommissar.

gez. **v. Köller**, Regierungsassessor.

1046. Die nächste **Hufschmiedepflichtprüfung** vor der staatlichen Prüfungskommission zu **Posen** findet am **Sonnabend, den 29. Dezember 1906, vorm. 9 Uhr** statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin an den unterzeichneten Vorsitzenden zu richten.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. ein Ausweis, daß sich der Meldende mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Posen gehalten hat,
4. eine Erklärung, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufschlag-Prüfung unterzogen hat. Hat er eine solche Prüfung nicht bestanden, dann ist der Nachweis über Ort und Zeitpunkt dieser Prüfung zu erbringen.

Mit der Meldung ist die festgesetzte Prüfungsgebühr von 10 Mk. portofrei an die Regierungs-Bureaukasse in Posen einzulösen.

Zur Prüfung hat der Prüfling eine Bescheinigung (Positschein) über die erfolgte Einfindung der Prüfungs-

gebühr, sowie ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen. 3920,05 I. D b.

Posen, den 15. November 1906.

Der Vorsigende

der staatlichen Hufschmieds-Prüfungs-Kommission.
Heyne, Veterinärarzt, Departementsierarzt.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

1047. Polizei-Verordnung, betreffend die Körnung von Justiztieren im Kreise Koschmin.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des Kreises Koschmin folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Justiztiere dürfen zum Bedecken fremder — d. h. nicht demselben Eigentümer gehöriger — Kühe und Kalben **gegen oder ohne Entgelt** nur auf Grund besonderer, nach Maßgabe dieser Polizei-Verordnung erteilter Erlaubnis benutzt werden. Justiztiere der Domänen können jedoch auch ohne vorherige Anfordrung zur Bedeckung der Kühe der Arbeiter des betreffenden Dominiums zugelassen werden.

§ 2. Zum Zwecke der Körnung wird der Kreis Koschmin in 3 Körbezirke eingeteilt:

1. **Körbezirk Borek** — bestehend aus der Stadt Borek und sämtlichen Ortschaften des Polizeidistrikts Borek,
2. **Körbezirk Koschmin** — bestehend aus der Stadt Koschmin und sämtlichen Ortschaften des Polizeidistrikts Koschmin,
3. **Körbezirk Pogorzela** — bestehend aus der Stadt Pogorzela und sämtlichen Ortschaften des Polizeidistrikts Pogorzela.

§ 3. Für jeden Körbezirk wählt der Kreistag auf 6 Jahre eine Körkommission, welche aus 3 Mitgliedern (einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern) besteht. Für jede dieser 3 Personen werden Stellvertreter gewählt, zum Stellvertreter des Vorsitzenden kann auch einer der Beisitzer gewählt werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können mehreren Bezirken angehören. In jeder Körkommission soll ein Mitglied aus bäuerlichem Stande sich befinden. Die Namen der Gewählten werden durch das Kreisblatt veröffentlicht.

§ 4. Die Mitglieder der Körkommissionen erhalten aus der Kreiskommunalkasse Reisekosten von 40 Pfg. für jedes angefangene Kilometer Landweg.

§ 5. In jedem Körbezirke findet alljährlich mindestens eine Körnung statt. Ort, Tag und Stunde derselben wird von dem Landrate nach Verständigung mit den Vorsitzenden der Körkommissionen anberaumt und im Kreisblatte, sowie durch Vermittlung der Guts- und Gemeindevorstände 8 Tage vor dem Ter-

mine in den Ortschaften des betreffenden Bezirkes bekannt gemacht.

§ 6. Die vorzustellenden Stiere müssen mindestens 14 Tage vor dem Körtermine unter Angabe des Alters, der Abstammung (Rasse) und der Farbe bei dem Ortsvorsteher und durch diesen mindestens 8 Tage vor dem Termine bei dem Landratsamte angemeldet werden. Der Landrat überfendend den Vorstehenden der Körkommissionen eine Liste der angemeldeten Stiere.

§ 7. Die vorzustellenden Stiere müssen mit einem Rasenringe oder einer Jange versehen sein.

§ 8. Die Körkommission entscheidet über die Zulassung eines Zuchtstieres nach freiem den Stand und die Bedürfnisse der Rindviehzucht im Kreise berücksichtigenden Ermessen. Sie darf nur solche Stiere, welche mindestens 1 Jahr alt sind, bezw. jüngere Stiere erst von dem Zeitpunkt ab, wenn sie dies Alter erreichen, anfordern.

Die Körkommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmmehrheit. Bei Anwesenheit von nur 2 Mitgliedern gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sie teilt ihren Beschluß der den Stier vorführenden Person sofort mit. Die Entscheidung der Kommission, welche in ein Körregister einzutragen ist, gilt nur bis zur nächstjährigen ordentlichen Körnung. Auch die schon angeforderten Stiere sind daher bei der nächstjährigen ordentlichen Körnung wieder vorzuführen.

§ 9. Angeforderte Stiere sind am rechten Horne mit dem Brandzeichen S zu versehen. Außerdem erhält der Eigentümer auf Verlangen einen Auszug aus dem Körregister als Ausweis über die erfolgte Körnung. Für den Körregisterauszug ist eine Stempelgebühr von 1,50 Mark zu entrichten. Ein Verzeichnis der erfolgten Anforderungen hat der Vorsitzende der Körnungskommission spätestens 8 Tage nach dem Körtermine dem Landratsamte einzureichen, welches eine entsprechende Bekanntmachung in Kreisblatte zu erlassen, für die ortsübliche Bekanntmachung in den betreffenden Gemeinden zu sorgen und das Verzeichnis alsdann dem Vorsitzenden der Körkommission zurückzugeben hat.

§ 10. Zuchtstiere, welche entweder erst nach Abhaltung der ordentlichen Körtermine angekauft sind, oder welche bei demselben aus entschuldigten Gründen nicht vorgeführt werden konnten, können auf Antrag und Kosten der betreffenden Eigentümer außerterminlich gefordert werden. Auch kann in solchen Fällen der Landrat auf Grund eines von dem Kreistierarzt eingebrachten Gutachtens die einstweilige Erlaubnis zur Verwendung des Stiers zur Zucht bis zu dem nächsten Körtermine erteilen.

§ 11. Weist die Körkommission einen Stier als zur Zucht nicht geeignet zurück, so stellt seinem Eigentümer dagegen die Beschwerde bei dem Kreisauseusschusse offen. Der Kreisauseusschuß veranlaßt gegebenenfalls eine neue außerterminliche Körnung und entscheidet alsdann endgültig.

§ 12. Für jeden zur ordentlichen Körnung vorgeführten Stier sind vor der Körnung 2 Mark, für

jeden zur außerordentlichen Körnung (§ 10 letzter Satz sowie § 11) vorgeführten Stier 10 Mark an den Vorsitzenden der Körkommission oder an die von ihm bestimmte Person zu entrichten.

§ 13. Der niedrigste Betrag des Deckgeldes wird für jeden Sprung auf 75 Pfa. festgesetzt. Der Kreisauseusschuß kann diesen Betrag durch einfache Bekanntmachung im Kreisblatte ermäßigen oder erhöhen.

§ 14. Jeder Stierhalter ist verpflichtet, Krankheitserscheinungen an den gehörten Stieren dem Landratsamte anzuzeigen und Kühe, welche mit einer übertragbaren Krankheit behaftet sind, vom Bedecken zurückzuweisen. Eine Zurückweisung aus anderen Gründen darf nicht stattfinden.

§ 15. Der Landrat kann die Körerlaubnis zurückziehen, wenn der Stier erkrankt oder bössartig wird. Die Zurückziehung ist dem Stierereigentümer durch eingeschriebenen Brief oder zu Protokoll mitzuteilen und durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

§ 16. Das Weiden ungeförter Zuchtstiere an gemeinschaftlichen Hutungen oder auf solchen Hütungen welche zwar einzelnen Besitzern gehören, auf welchen aber ihrer Lage nach die Zuchtstiere mit fremden Kühen in Berührung kommen können, ist verboten. Kühe der Deputanten und Dominialtagelöhner gelten nicht als fremde Kühe, sondern sind den Kühen des Dominialeigentümers gleich zu achten.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 18. Vorstehende Verordnung tritt am 1. Januar 1907 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Polizeiverordnung vom 10. Februar 1896 außer Kraft.
Moschmin, den 19. September 1906.

Der Königlich e Landrat

Dr. Witte.

1048. Beschlus.

Nachdem alle Beteiligten darin eingewilligt haben, beschließt der Kreisauseusschuß des Kreises Posen-Ost auf Grund des § 2 Absatz 4 der L.-G.-O. vom 3. Juli 1891 die Parzellen Kartenbl. 1 Parzellennummer 202 17 und 203 17 in Größe von 0,105 Hektar von dem Gutsbezirke **Solacz** abzutrennen und mit dem Gemeindebezirke **Winiary** in kommunaler Beziehung zu vereinigen. Ferner die Parzellen Nr. 584 186 Kartenblatt 1 in Größe von 0,0105 Hektar von dem Gemeindebezirke **Solacz** abzutrennen und mit dem Gutsbezirke **Solacz** in kommunaler Beziehung zu vereinigen.

G. w. o.

gez. **Steimer, Hoffmeyer, von Tressow.**
Vorstehender Beschluß wird hiermit gemäß § 2 Absatz 8 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 veröffentlicht.

Posen, den 5. November 1906.
Der Vorsitzende des Kreisauseusschusses
4509,06 K. A. **Steimer, Landrat.**

**I. Der Weg Chraplewo—Wonsowo wird
Chauffierung bis 22. Dezember d. Js.**

im öffentlichen Verkehr gesperrt.
Der Verkehr wird von Chraplewo über Wlapon
Wonsowo geleitet.

Rußlin, den 15. November 1906.

Der Königliche Distriktskommissar.

Personal-Veränderungen.

O. Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu
Posen im Monat Oktober 1906.

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

Oberlandesgerichtsrat: der Landgerichtsrat
Engel aus Guben in Posen, zum Landrichter:
Gerichtsassessor Dr. Wegner aus Bromberg in
i. P., zum Gerichtsassessor der Referendar
Schämer aus Berlin in Lobens, zu Referendaren:
Rechtskandidaten Behlau aus Fraustadt in Wr.
Schland, Beyer aus Grabow in Zutroschin, Weizner
Schilberg in Margonin, Wolff aus Posen in
Wronkowitz, Reichenbach aus Posen in Meseritz, zum
Vize der Rechtsanwaltschaft Hildebrandt in Bronke, zum Amts-
gerichtssekretär: die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen
Krone aus Tr. Krone in Wirßitz und Santowski aus
Schöne in Schönlanke, zum Amtsgerichtsassistenten:
diätarische Gerichtsschreibergehilfe Sippel aus
Bromberg in Kosten, zum Gerichtsdienner: der Hilfs-
gerichtsdienner Ditz aus Sauer dabelst, zum Gefangen-
aufseher: der Hilfsgerichtsdienner Weber aus Pleschen
dabelst.

Versezt:

Landgerichtsrat Janke von Gnesen nach Halle a. S.,
Amtsrichter Machatius von Abelnau nach Rawitsch,
Gerichtsassessor Keuffel von Hildesheim nach
Meseritz, der Amtsgerichtssekretär Janke von Jastrow
Landgerichtsrat nach Posen, der Amtsgerichts-
sekretär Rabitsch von Schönlanke nach Jastrow, die
Gerichtsvollzieher Hoffmeister von Bromberg nach
Jarnitzau, Storski von Czarnikau nach Bromberg,
Leichert von Bojanowo nach Posen, Hartmann von
Wollstein nach Posen, die Gerichtsdienner Ratscher von
Wronkowitz nach Pleschen, Postantowski von Wronkowitz
Schrimm, Eise von Schubin nach Posen (Amts-
gericht), Gefangenauflieger Schweda von Bronke Zentral-
gefängnis) als Gerichtsdienner und Gefangenauflieger
nach Gryn.

Pensioniert:

Gerichtsvollzieher Grams in Posen, etatsm. Kanzlist
Ditz in Bromberg (Landgericht), Gerichtsdienner
Wronkowitz in Zwin.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ist dem
notar Justizrat Klein in Hohenjalza unter Verleihung
des Charakters als Geheim Justizrat erteilt.

Gestorben:

Senatspräsident am Oberlandesgericht Dr. Weizner
Posen.

II. Bei den Staatsanwaltschaften:
In den einseitigen Ruhestand getreten:
der Staatsanwalt Hänischke in Meseritz.

Versezt:

der Amtsgerichtssekretär Müller in Wirßitz als Sekretär
an die Staatsanwaltschaft Lissa, der Gerichtsdienner
Lipinski in Gryn als Gefangenauflieger an das Zentral-
gefängnis in Bronke, der Gefangenauflieger Schneider
in Fraustadt in gleicher Eigenschaft nach Bromberg.

Ernannt:

der Bürgermeister Pallasse zum Amtsanwalt bei dem
Amtsgericht in Gostyn und der Leutnant Spinn zum
Amtsanwaltschaftsvertreter bei dem Amtsgericht in
Kolmar i. P.

In den Ruhestand getreten:
der Gefangenauflieger Gabel in Schneidmühl.

Gestorben:

der Gefangenauflieger Dreher in Gnesen.

Posen, den 13. November 1906.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.

1051. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Dominiums Orpijewetz, Kreis Jarotschin,
2. des Wirts Pudlitzewski in Sepno I, Kr. Kosten,
3. des Wirts Johann Eierza in Sobzientow, Kreis
Schilberg.

II. Maul- und Klauenseuche.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

- des Dominiums Niengewo, des Wirts Paul
Kastelan und des Gutstellersmacher Rowaczky in
Gryzyn, der Wirt Michael, Valentin und Josef
Turkowiak, Eugier, Stanislaus Rafinski, Kaspersti
und des Dominialschmieds Josef Gieslak in
Gryzyn, Kreis Kosten.

III. Rog.

Erlöschen unter den Pferden:

- des Holzhändlers Herrmann in Posen, Kron-
prinzenstraße 47.

IV. Geflügelcholera.

Erlöschen unter dem Geflügel:

- des Geflügelhändlers Ferdinand Reichelt in Zdon, Kreis
Krotoschin.

V. Schweinefenne.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Kutschers Josef Duded in Kursdorf, Kreis
Fraustadt,
2. des Auszüglers Paul Siadel in Smolitz, Kreis
Gostyn,
3. des Wirts Kasimir Szymczak in Granowo, Kreis
Graz,
4. des Wirts Jakob Michalak in Zabory, des
Fleischers Majerowicz in Droscher, Kr. Pleschen,
der Witwe Julianna Rowal in Czacz, Kreis
Schmiegel,

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Bahnarbeiters Neupauer in Lufchowitz, Kreis Fraußadt,
2. des Wirts Michael Kowalka in Gromblewo, Kreis Grätz,
3. des Arbeiters Adamial in Przenuchow, Kreis Koschmin,
4. des Schmieds Pahl in Rinino, Kreis Obornik,
5. des Dominiums Bogzow, Kreis Ostrowo.

VI. Rossauß.**a. Ausgebroschen unter den Schweinen:**

1. der Wirt Martin Dolata und Martin Kroyoun in Kl. Topola, Kreis Adelnau,
2. des Eigentümers Nerke in Katschlin, des Arbeiters Andreas Stajzewski und des Häuslers Moxel in Gora, Kreis Birnbaum,
3. des Rentners Rudolf Heinrich in Ratwiz, Kr. Bomst,
4. des Kutjners Gustav Hentjchel in Heyersdorf, Kreis Fraußadt,
5. des Arbeiters Anton Aloj in Niepruschewo, Kreis Grätz,
6. des Bahnarbeiters Lubig in Cilcz, Kr. Jarotschin,
7. des Dominialarbeiters Kazymarek in Pogorzela Gut, Kreis Koschmin,
8. des Schuhmachermeisters Ignaz Warchalewski und des Wafkers Bugzkiwicz in Koblyn, Kreis Krotoschin,
9. des Wirts Franz Spaeth in Dt. Wille, des Ackerbürgers Robert Koefler in Schweytau, des Arbeiters Pietrowiat in Moraczewo Ziegelei, Kreis Lissa i. P.,
10. des Tagelöhners Jakob Heimath in Lewitz, des Ziegeltreichers Ambrosius Faustmann in Stock, Kreis Mejerich,
11. des Ansiedlers Hinz in Buschdorf, des Wirts Gustav Krüger in Gorzewo Abbau, Kreis Obornik,
12. des Händlers Martin Nowak in Goskowo, Kreis Manditsch,
13. des Ziegeleibesitzers Otto Sanitz in Bierwoschewo, des Arbeiters Lukas Gislawski in Ceradz-dolny-Gut, des Arbeiters Ludwig Perz in Binino Gemeinde, des Arbeiters Valentin Jarmuszek in Bendzinto, Kreis Samter,
14. des Fleischers Ladislaus Stempniewicz in Wirsstadt, des Wirts Johann Guzdziot in Gacilienthal, Kreis Schildberg,
15. des Fräulein Adamczyk in Boguschin, des Vogts Heinrich Langner in Ritsche, Kreis Schmiegel,
16. des Kaufmanns Stanislaus Walczak und des Wätkermeisters Konstantin Gratkowski in Dolzja, des Fleischers Vincent Kuberacki in Kurnik, Kreis Schrimm,
17. des Königl. Forstaussehers Krüger in Forsthaus Gofenthal, Kreis Schwerin a. B.,

18. des Arbeiters Jacob Wisnierski in Szemborow, Kreis Breßlen.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Ansiedlers Johann Höppling in Jeltin, Kreis Adelnau,
2. des Eigentümers Thiem in Bucharzewo, des Arbeiters Lorenz Namet in Wituchowo, Kr. Birnbaum,
3. des Ausgebirgers Franz Lemanaki in Schenau, Kreis Bomst,
4. des Banerngutsbesitzers Klemens Stephan in Standlau, Kreis Fraußadt,
5. des Schneiders Kasimir Eucharz in Grunow, Kreis Grätz,
6. des Pferdeknichts Stefan Tasiemski in Koshan, des Viehwärters Karl Kimpel, der Wirtin Anna Hoberna in Witajschütz Gut, des Händlers Michael Tazgaret in Biesiodowo, des Händlers Valentin Pawlowski in Annapol, des Arbeiters Michael Bogniat in Przybyshlaw, Kr. Jarotschin,
7. des Wirts Simon Kubiect in Konajab dolna, Kreis Kosten,
8. des Wonnerts Nembichow, Kreis Krotoschin,
9. des Wirts Ignaz Szymanski in Karchowo Gemeinde, des Arbeiters Johann Kojort in Jeziz Gut, des Wirts Gabruczaj in Jbytzi, Kr. Lissa,
10. des Schmiedemeisters Michael Stajnski in Lewitz, Kreis Mejerich,
11. des Lehrers Schöpfinius in Neudorf, des Fleischers Leo Slomianski und des Fleischermeisters Johann Jezierski in Pleßchen, des Gutsarbeiters Sierak Jezierski in Chorzow und des Landbriefträgers Friedrich Kinkel in Weizenfeld, Kreis Pleßchen,
12. des Gastwirts Josef Wiese in Wienkowitz, Kreis Posen-West,
13. des Ackerwirts Johann Schulz in Garbia, Kreis Samter,
14. des Arbeiters Jakob Urbanowski in Karczewo Gut, des Polizei-Sergeanten Emil Arndt in Schmiegel, Kreis Schmiegel,
15. des Fleischers Edmund Mettsche und des Zimmermanns Nowak in Kions, des Dominiums Chmolewo, des Grundbesitzers Alexander Gawronski in Dolzja, Kreis Schrimm,
16. der Ansiedler Teobald Ermel in Brädenau, Göl. Seidel und Jakob Ermel in Kathrindorf, des Ansiedlers Wiedemeier in Sockelstein, Kr. Breßlen.

VII. Backsteinblattern.**a. Ausgebroschen unter den Schweinen:**

1. des Hausbesitzers Martin Lepka in Boret, Kreis Koschmin,
2. des Gutes Retsche, Kreis Lissa.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Weichenstellers Viebig in Dusch, Kreis Grätz.

Hierzu **Sonderbeilage** betr. Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Posen für das Rechnungsjahr 1906.

Sonderbeilage

zu Nr. 48 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Posen.

Posen, den 27. November 1906.

1052.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagetasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Posen für das Rechnungsjahr 1906.

	für Lehrer		für Lehrerinnen	
	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1905	1 308 795	—	32 690	—
2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Jahre 1906	79 480	—	3 702	—
3. Der Ende März 1906 für die Kasse rechnungsmäßig nachgewiesene Fehlbetrag	51 949	10	5 353	26
	1 440 224	10	41 745	26
4. Davon ab: a) durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung usw.	42 080	—	880	—
b) voraussichtliche Einnahme für neue Stellen	21 280	—	980	—
	63 360	—	1 860	—
5. Wüthig verbleiben	1 376 864	10	39 885	26
6. Remuneration des Kassenanwalts 540 ℳ	503	—	37	—
7. die an den Staat zu entrichtende Portovergütung 615 ℳ	573	—	42	—
Gesamtsumme	1 377 940	10	39 964	26
oder rund	1 379 050	—	40 010	—

Zur Deckung des Bedarfs sind an Beiträgen zu erheben:

a) für Lehrerstellen:

- für jede der unter Zugrundelegung des Mindestsatzes von 100 ℳ als Einheitsatz der Alterszulagen sich ergebenden 3722,15 Stelleneinheiten 370,50 ℳ; demnach für Stellen mit
 - 110 ℳ Alterszulagen, $1,1 \times 370,5 = 407,55$ ℳ.
 - 120 " " $1,2 \times 370,5 = 444,60$ "
 - 130 " " $1,3 \times 370,5 = 481,65$ "
- usw.

b) für Lehrerinnenstellen:

- für jede der unter Zugrundelegung des Mindestsatzes von 80 ℳ als Einheitsatz der Alterszulagen sich ergebenden 271,3125 Stelleneinheiten rund 147,5 ℳ; demnach für Lehrerinnenstellen mit
 - 90 ℳ Alterszulagen, $1,125 \times 147,5 = 165,94$ ℳ.
 - 100 " " $1,25 \times 147,5 = 184,38$ "
 - 110 " " $1,375 \times 147,5 = 202,82$ "
- usw.

Die hiernach gemäß dem Gesetze vom 3. März 1897 (S. S. 25) vom Staate mit 337 ℳ für die Lehrerstelle und mit 147,50 ℳ für die Lehrerinnenstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde und von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge der Schulverbände werden bei der Zahlung der Staatsbeiträge in vierteljährlichen Raten im Voraus aufgerechnet oder von den Verbänden eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; die von ihm erhobenen Erinnerungen sind erledigt. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Posen, den 2. November 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Hassenspflug.

1	2	3	4	5		6		7		8	9	10	11	12	13	14	15
				U	S	Ter	U	U	U								
Kreis	2	3	4	5	5		6		7		8		11		14		15
					U	S	Ter	U	U	U	U	U	U	U	U	U	
Schulverband	2	3	4	5	5		6		7		8		11		14		15
					U	S	Ter	U	U	U	U	U	U	U	U	U	
Kreis	2	3	4	5	5		6		7		8		11		14		15
					U	S	Ter	U	U	U	U	U	U	U	U	U	
Schulverband	2	3	4	5	5		6		7		8		11		14		15
					U	S	Ter	U	U	U	U	U	U	U	U	U	
Kreis	2	3	4	5	5		6		7		8		11		14		15
					U	S	Ter	U	U	U	U	U	U	U	U	U	
Schulverband	2	3	4	5	5		6		7		8		11		14		15
					U	S	Ter	U	U	U	U	U	U	U	U	U	
Kreis	2	3	4	5	5		6		7		8		11		14		15
					U	S	Ter	U	U	U	U	U	U	U	U	U	
Schulverband	2	3	4	5	5		6		7		8		11		14		15
					U	S	Ter	U	U	U	U	U	U	U	U	U	

A. Schulverbände, welche die Alterszulagen für die Volksschullehrpersonen zu höheren als den gesetzlichen Mindestlöhnen gewähren.

1	2	3	4	5	6		7		8	9	10	11	12	13	14	15	
					U	S	Ter	U									U
Kreis	2	3	4	5	5		6		7		8		11		14		15
					U	S	Ter	U	U	U	U	U	U	U	U	U	
Schulverband	2	3	4	5	5		6		7		8		11		14		15
					U	S	Ter	U	U	U	U	U	U	U	U	U	
1. Kreis Rbeinan.																	
a) Städtischen.																	
Rbeinan ev.	5	150	90	1111	50	—	—	—	2	674	—	—	437	50	—	—	434
„ kath.	2	150	90	2778	75	—	—	—	5	1685	—	—	1093	75	—	—	1086
Reichslo ev.	1	130	—	481	65	—	—	—	1	337	—	—	144	65	—	—	143
„ kath.	4	130	—	1926	60	—	—	—	4	1348	—	—	578	60	—	—	572
Summierfähig ev.	1	150	—	555	75	—	—	—	1	337	—	—	218	75	—	—	217
„ kath.	6	2	150	3334	50	479	38	—	6	2022	2	295	1312	50	184	38	1457
b) Landlichen.																	
Medjanow ev.	1	120	—	444	60	—	—	—	1	337	—	—	107	60	—	—	106
„ kath.	1	120	—	444	60	—	—	—	1	337	—	—	107	60	—	—	106
Bohdaj ev.	1	120	—	444	60	—	—	—	1	337	—	—	107	60	—	—	106
Dombnica ev.	1	120	—	444	60	—	—	—	1	337	—	—	107	60	—	—	106
„ kath.	2	120	—	889	20	—	—	—	2	674	—	—	215	20	—	—	212
Steeborf ev.	1	120	—	444	60	—	—	—	1	337	—	—	107	60	—	—	106
Gr.-Boharyce kath.	1	120	—	444	60	—	—	—	1	337	—	—	107	60	—	—	106
Grandoif ev.	3	120	—	1333	80	—	—	—	3	1011	—	—	322	80	—	—	318
Letnow ev.	2	120	—	889	20	—	—	—	2	674	—	—	215	20	—	—	212
Radwifow par.	2	120	—	889	20	—	—	—	2	674	—	—	215	20	—	—	212
Wfist ev.	1	120	—	444	60	—	—	—	1	337	—	—	107	60	—	—	106
Wegrybow ev.	1	120	—	444	60	—	—	—	1	337	—	—	107	60	—	—	106
„ kath.	1	120	—	444	60	—	—	—	1	337	—	—	107	60	—	—	106
Wegrybowe }																	
„ katech. }																	
Wosnowe }																	
Wosnowe kath.	1	120	—	444	60	—	—	—	1	337	—	—	107	60	—	—	106
Wosnowe ev.	3	120	—	1333	80	—	—	—	3	1011	—	—	322	80	—	—	318
Wosnowe ev.	1	120	—	444	60	—	—	—	1	337	—	—	107	60	—	—	106
Wosnowe ev.	1	120	—	444	60	—	—	—	1	337	—	—	107	60	—	—	106
Wosnowe ev. kath.	1	120	—	444	60	—	—	—	1	337	—	—	107	60	—	—	106
Wosnowe ev. kath.	1	120	—	444	60	—	—	—	1	337	—	—	107	60	—	—	106
Wosnowe ev. kath.	1	120	—	444	60	—	—	—	1	337	—	—	107	60	—	—	106

Kreis und Schulverband	Lehrer	Lehrer an öffentlichen Schulen	Die werden angestellt an öffentlichen Schulen für die	Der Ausbildungsberuf		Die Gemeinden haben aufzubringen				insgesamt	Anzahl	Summe		
				Gemeinden für		für die		insgesamt						
				Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen							
Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen							
	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen
Wolentnow kath.	1	120	—	—	—	—	—	107 60	—	107 60	106 10	—	—	—
Bachargen par.	2	120	—	—	—	—	—	215 20	—	215 20	212 20	—	—	—
Bembow kath.	1	120	—	—	—	—	—	107 60	—	107 60	106 10	—	—	—
Summe ...	52	2	—	—	24 880 55	479 38 52	17 524 2	2 295	7 336 55	184 38	7 520 93	7 442 93	—	—
2. Kreis Wirtzbaum.														
a) Stadtschulen:														
Wirtzbaum luth.	14	3 130 100	—	—	6 743 10	553 12 14	4 718	3 442,50	2 025 10	110 62	2 135 72	2 114 72	—	—
Birke ev.	3	1 140 110	—	—	1 556 10	202 81 3	1 011	1 147,50	545 10	55 31	600 41	595 91	—	—
" kath.	4	1 140 110	—	—	2 074 80	202 82 4	1 348	1 147,50	726 80	55 32	782 12	776 12	—	—
b) Landschulen:														
Neumexine ev.	1	120	—	—	444 60	—	—	—	107 60	—	107 60	106 10	—	—
Neugattum ev.	1	120	—	—	444 60	—	—	—	107 60	—	107 60	106 10	—	—
Summe ...	23	5	—	—	11 263 20	958 75 23	7 751 5	737,50	3 512 20	221 25	3 733 45	3 698 95	—	—
3. Kreis Bomfi.														
a) Stadtschulen:														
Bomfi ev.	3	120	—	—	1 333 80	—	—	—	322 80	—	322 80	318 30	—	—
Bomfi kath.	4	120	—	—	1 778 40	—	—	—	430 40	—	430 40	424 40	—	—
Koppitz ev.	1	120	—	—	444 60	—	—	—	107 60	—	107 60	106 10	—	—
Koppitz kath.	2	120	—	—	889 20	—	—	—	215 20	—	215 20	212 20	—	—
Kathowitz ev.	4	120	—	—	1 778 40	—	—	—	430 40	—	430 40	424 40	—	—
Kathowitz kath.	4	120	—	—	1 778 40	—	—	—	430 40	—	430 40	424 40	—	—
Kathowitz jüd.	1	120	—	—	444 60	—	—	—	107 60	—	107 60	106 10	—	—
Rothenburg ev.	5	120	—	—	2 223 00	—	—	—	588 00	—	588 00	580 50	—	—
Urnshof ev.	4	120	—	—	1 778 40	—	—	—	430 40	—	430 40	424 40	—	—
Wollstein ev.	5	130	—	—	2 408 25	—	—	—	723 25	—	723 25	715 75	—	—
Wollstein kath.	5	130	—	—	2 408 25	—	—	—	723 25	—	723 25	715 75	—	—
Wollstein jüd.	1	130	—	—	481 65	—	—	—	144 65	—	144 65	143 15	—	—
b) Landschulen:														
Wdowowo mit Komorowo kath.	2	120	—	—	889 20	—	—	—	215 20	—	215 20	212 20	—	—
Worui-Neu ev.	2	120	—	—	889 20	—	—	—	215 20	—	215 20	212 20	—	—

Kreis und Schulverband	Klassen Zahl	Klassen Zahl	Klassen Zahl	Der Ausgabebetrag betrifft sich auf die Gemeinden für			Die Gemeinden haben aufzuführen			ins- gesamt	Zähler- innen	für die Zähler	ins- gesamt	Zähler- innen	für die Zähler	ins- gesamt	Zähler- innen	für die Zähler	ins- gesamt		
				Der Ausgabebetrag betrifft sich auf die Gemeinden für			Die Gemeinden haben aufzuführen														
				Zähler- innen	Zähler- innen	Zähler- innen	Zähler- innen	Zähler- innen	Zähler- innen											Zähler- innen	Zähler- innen
Stosyn jüd.	1	150	—	555 75	—	1	337	—	218 75	—	—	218 75	—	—	—	218 75	—	—	218 75	217 25	
Stroschen ev.	1	130	—	481 65	—	1	337	—	144 65	—	—	144 65	—	—	—	144 65	—	—	144 65	143 15	
" " kath.	6	130	90	2 889 90	—	6	2 022	—	867 90	—	—	867 90	—	—	—	867 90	—	—	867 90	858 90	
Stanis par.	7	150	100	3 890 25	184 38	7	2 359	1 147,50	1 531 25	36 88	—	1 568 13	36 88	—	—	1 568 13	36 88	—	1 568 13	1 557 63	
Sambberg par.	3	130	90	1 444 95	165 93	3	1 011	1 147,50	433 95	18 43	—	452 38	18 43	—	—	452 38	18 43	—	452 38	447 88	
b) Landkirchen:																					
Gogolewo kath.	1	120	—	444 60	—	1	337	—	107 60	—	—	107 60	—	—	—	107 60	—	—	107 60	106 10	
Zacnisch ev.	1	120	—	444 60	—	1	337	—	107 60	—	—	107 60	—	—	—	107 60	—	—	107 60	106 10	
Kolagrowice kath.	1	120	—	444 60	—	1	337	—	107 60	—	—	107 60	—	—	—	107 60	—	—	107 60	106 10	
Mils-Kroeben kath.	1	120	—	444 60	—	1	337	—	107 60	—	—	107 60	—	—	—	107 60	—	—	107 60	106 10	
Magdalenowo kath.	1	120	—	444 60	—	1	337	—	107 60	—	—	107 60	—	—	—	107 60	—	—	107 60	106 10	
Kiepart kath.	1	120	—	444 60	—	1	337	—	107 60	—	—	107 60	—	—	—	107 60	—	—	107 60	106 10	
Pempowo ev.	2	120	—	889 20	—	2	674	—	215 20	—	—	215 20	—	—	—	215 20	—	—	215 20	212 20	
Potadowo kath.	1	120	—	444 60	—	1	337	—	107 60	—	—	107 60	—	—	—	107 60	—	—	107 60	106 10	
Stanis kath. (Katholik- Schule)	1	150	—	555 75	—	1	337	—	218 75	—	—	218 75	—	—	—	218 75	—	—	218 75	217 25	
Sarbinowo kath.	2	110	—	815 10	—	2	674	—	141 10	—	—	141 10	—	—	—	141 10	—	—	141 10	138 10	
Seide kath.	2	110	—	815 10	—	2	674	—	141 10	—	—	141 10	—	—	—	141 10	—	—	141 10	138 10	
Siebler kath.	2	120	—	889 20	—	2	674	—	215 20	—	—	215 20	—	—	—	215 20	—	—	215 20	212 20	
Sitorgyn kath.	2	120	—	889 20	—	2	674	—	215 20	—	—	215 20	—	—	—	215 20	—	—	215 20	212 20	
Storażewice kath.	1	120	—	444 60	—	1	337	—	107 60	—	—	107 60	—	—	—	107 60	—	—	107 60	106 10	
Str.-Szczepce kath.	2	120	—	889 20	—	2	674	—	215 20	—	—	215 20	—	—	—	215 20	—	—	215 20	212 20	
Suffowice kath.	1	120	—	444 60	—	1	337	—	107 60	—	—	107 60	—	—	—	107 60	—	—	107 60	106 10	
Witfontice kath.	1	120	—	444 60	—	1	337	—	107 60	—	—	107 60	—	—	—	107 60	—	—	107 60	106 10	
Summe....	53	5	—	26 009 10	903 44	53	17 861 5	737,50	8 148 10	165 94	—	8 314 04	165 94	—	—	8 314 04	165 94	—	—	8 294 54	
a) Stadtkirchen:																					
Duf ev.	2	150	—	1 111 50	—	2	674	—	437 50	—	—	437 50	—	—	—	437 50	—	—	437 50	434 50	
" " kath.	6	150	100	3 334 60	368 75	6	2 022 2	2 965,00	1 312 50	73 75	—	1 886 25	73 75	—	—	1 886 25	73 75	—	1 886 25	1 377 25	
" " jüd.	1	150	—	565 75	—	1	337	—	218 75	—	—	218 75	—	—	—	218 75	—	—	218 75	217 25	
Grätz par.	15	150	100	8 338 25	368 75	15	5 065 2	2 995,00	3 251 25	73 75	—	3 355	73 75	—	—	3 355	73 75	—	3 355	3 332 50	

1	2	3	4	5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		
				Gelehrten Klassen	Gelehrten Klassen	Gelehrten Klassen	Gelehrten Klassen	Gelehrten Klassen	Gelehrten Klassen	Gelehrten Klassen	Gelehrten Klassen	Gelehrten Klassen	Gelehrten Klassen	Gelehrten Klassen	Gelehrten Klassen	Gelehrten Klassen	Gelehrten Klassen	Gelehrten Klassen	Gelehrten Klassen	Gelehrten Klassen	Gelehrten Klassen	Gelehrten Klassen	Gelehrten Klassen		Gelehrten Klassen	Gelehrten Klassen
Kreis und Schulverband	Klassen Klassen	Klassen Klassen	Klassen Klassen	Gelehrten Klassen		Der Aufgabebestand verteilt sich auf die Gemeinden für		Lehrer Lehrerinnen		Gemeinden kommen in Anrechnung die städtischen Lehrerbeiträge		Lehrer Lehrerinnen		für die Lehrer Lehrerinnen		Gemeinden kommen in Anrechnung die städtischen Lehrerbeiträge		Lehrer Lehrerinnen		insgesamt		Anfolge nachträglicher Bewilligungen aus weiteren Etatsaufträgen für den Schulbetrieb, die in der Gemeindekasse zur Verfügung der Lehrer ermittelte, sind die Mehrschulbeiträge in Sp. 12 um je 1,20 Mk. für die in Sp. 8 angegebenen Anzahl der Lehrer und Lehrerinnenbeiträge aufzurechnen				
				Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Dorfkirche ev.	2	—	150	—	—	1 111	50	—	—	—	—	437	50	—	—	—	—	—	437	50	—	—	434	50		
" kath.	4	1	150	100	—	2 223	—	184	38	1	147,50	875	—	—	36	88	—	—	875	—	—	36	88	905	88	
b) Landfischen:																										
Großdorf kath.	1	1	130	90	—	481	65	165	93	1	147,50	144	65	—	18	43	—	—	144	65	—	18	43	161	58	
Summe...	31	6	—	—	—	17 154	15	1 087	81	31	1 044,7	6 707	15	202	81	—	—	—	6 707	15	202	81	—	6 863	46	
7. Kreis Zaroschin.																										
a) Stadtfischen:																										
Zaroschewo ev.	1	—	120	—	—	444	60	—	—	—	—	107	60	—	—	—	—	—	107	60	—	—	—	106	10	
" kath.	3	1	120	90	—	1 333	80	165	94	3	1 011	1	147,50	—	18	44	—	—	322	80	—	18	44	336	74	
" jüd.	5	1	120	—	—	444	60	—	—	1	337	—	107	60	—	—	—	—	107	60	—	—	—	106	10	
Zaroschin ev.	1	1	150	90	—	2 778	75	165	94	5	1 685	1	147,50	—	18	44	—	—	1 093	75	—	18	44	1 104	69	
" kath.	8	1	150	90	—	4 446	—	165	93	8	2 696	1	147,50	—	18	43	—	—	1 750	—	—	18	43	1 756	43	
" jüd.	1	—	175	—	—	648	38	—	—	1	337	—	—	—	—	—	—	—	311	38	—	—	—	309	88	
Neustadt a. B. ev.	1	—	130	—	—	481	65	—	—	1	337	—	—	—	—	—	—	—	144	65	—	—	—	143	15	
" kath.	2	1	130	90	—	963	30	165	94	2	674	1	147,50	—	18	44	—	—	289	30	—	18	44	304	74	
Zerkow ev.	1	—	130	—	—	481	65	—	—	1	337	—	—	—	—	—	—	—	144	65	—	—	—	143	15	
" kath.	4	1	130	90	—	1 926	60	165	94	4	1 348	1	147,50	—	18	44	—	—	578	60	—	18	44	591	04	
" jüd.	1	—	130	—	—	481	65	—	—	1	337	—	—	—	—	—	—	—	144	65	—	—	—	143	15	
b) Landfischen:																										
Wachorjew kath.	1	—	120	—	—	444	60	—	—	1	337	—	—	—	—	—	—	—	107	60	—	—	—	106	10	
Lowan kath. Anj.	1	—	120	—	—	444	60	—	—	1	337	—	—	—	—	—	—	—	107	60	—	—	—	106	10	
Summe...	30	5	—	—	—	15 320	18	829	69	30	10 110	5 737,50	18	92	19	—	—	—	5 210	18	92	19	—	—	5 257	37
8. Kreis Rempen.																										
a) Stadtfischen:																										
Baranow kath.	3	—	120	—	—	1 333	80	—	—	3	1 011	—	—	—	—	—	—	—	322	80	—	—	—	318	30	
Rempen sim.	12	1	150	110	—	6 669	—	202	81	12	4 044	1	147,50	—	55	31	—	—	2 625	—	—	55	31	2 662	31	
b) Landfischen:																										
Baranow kath. ev.	1	—	130	—	—	444	60	—	—	1	337	—	—	—	—	—	—	—	107	60	—	—	—	106	10	

Kreis und Schulverband	Anzahl der Schulen an öffentlichen Schulen	Anzahl der Schüler an öffentlichen Schulen		Zer-Stundenbedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Spezialunterricht in Zusammenhang mit staatlichen Unterrichtsleistungen		Die Gemeinden haben aufzutragend				Anzahl der Lehrer	Anzahl der Schüler	Anzahl der Klassen
		Knaben	Mädchen	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler	Lehrer	Schüler			
Döblich-Kronschorn fath.	1	120	—	444 60	—	1	337	—	—	107 60	—	107 60	106 10	106 10
Wrothschow ev. Lun.	1	120	—	444 60	—	1	337	—	—	107 60	—	107 60	106 10	106 10
Turge ev.	1	120	—	444 60	—	1	337	—	—	107 60	—	107 60	106 10	106 10
Zusammen	22	—	—	11 115	—	202 81	7 444	1 147,50	—	3 701	—	3 756 31	3 723 31	—
9. Kreis Köslamin.														
a) Stadtschulen:														
Boret ev.	1	120	—	444 60	—	1	337	—	—	107 60	—	107 60	106 10	106 10
" fath.	5	120	—	2223	—	5	1485	—	—	538	—	538	530 50	530 50
" jüd.	1	120	—	444 60	—	1	337	—	—	107 60	—	107 60	106 10	106 10
Koßmin ev.	1	150	—	555 75	—	1	337	—	—	218 75	—	218 75	217 25	217 25
" fath.	7	150	110	3840 25	202 81	7	2359	1 147,50	—	1 531 25	56 31	1 586 56	1 576 06	1 576 06
" jüd.	1	150	—	555 75	—	1	337	—	—	218 75	—	218 75	217 25	217 25
Regorzé ev.	2	120	—	889 20	—	2	674	—	—	215 20	—	215 20	212 20	212 20
" fath.	4	120	—	1 778 40	—	4	1 348	—	—	430 40	—	430 40	424 40	424 40
b) Landschulen.														
Gierobe ev.	1	120	—	444 60	—	1	337	—	—	107 60	—	107 60	106 10	106 10
Wienitz ev.	1	120	—	444 60	—	1	337	—	—	107 60	—	107 60	106 10	106 10
Boret Land (früher Ziesch) fath.	2	120	—	889 20	—	2	674	—	—	215 20	—	215 20	212 20	212 20
Zusammen	26	1	—	12 559 95	—	202 81	8 762	1 147,50	—	3 797 95	55 31	3 853 26	3 814 26	—
10. Kreis Köpen.														
a) Stadtschulen.														
Gjemin ev.	2	150	—	1 111 50	—	2	674	—	—	437 50	—	437 50	434 50	434 50
" fath.	6	150	—	3 334 50	—	6	2 022	—	—	1 312 50	—	1 312 50	1 303 50	1 303 50
" jüd.	1	150	—	555 75	—	1	337	—	—	218 75	—	218 75	217 25	217 25
Köpen ev.	3	150	100	1 667 25	184 38	3	1 011	1 147,50	—	636 25	36 88	693 13	688 63	688 63
" fath.	8	150	100	4 446	368 75	8	2 636	2 206,00	—	1 750	73 75	1 823 75	1 811 75	1 811 75
Krienen ev.	1	130	90	481 65	—	1	337	—	—	144 65	—	144 65	143 15	143 15
" fath.	4	130	90	1 926 60	—	4	1 348	—	—	578 60	—	578 60	572 60	572 60

Kreis und Schulverband	Betreifene Gemeinden	Gesamt an Schul- stellen		Gesamt an Schul- stellen im Jahre		Der Angehörige beruht sich auf die Gemeinden für		Stellung die Staats- lichen Alterszulage- beiträge		Die Gemeinden haben aufzubringen		bis- gesamt	A.	
		Lehrer	Lehrer- innen	im Lehrer- innen	Lehrer	Lehrer- innen
12. Kreis Eliza a) Stadtschulen.	Eliza ev.	1	180	—	—	10 151	70	—	4 514	5 637	70	5 637	70	
	" fath.	16	160	—	—	7 780	50	—	3 452	4 328	50	4 328	50	
	" jüdisch	3	160	—	—	1 778	40	—	796	982	40	982	40	
	Neien ev.	2	130	—	—	963	30	—	674	289	30	289	30	
	" fath.	2	130	—	—	963	30	—	674	289	30	289	30	
	Schneggen fath.	3	130	100	—	1 444	95	184	1 011	433	95	470	95	
	Storchsteil ev.	2	130	—	—	963	30	—	674	289	30	289	30	
	" fath.	4	130	—	—	1 926	60	—	1 348	578	60	578	60	
	b) Landtschulen.	Dambüsch fath.	2	130	—	—	963	30	—	674	289	30	289	30
		Grüne ev.	2	130	—	—	963	30	—	674	289	30	289	30
		Rantel fath.	1	130	80	—	481	65	147	337	144	65	144	65
		Stagne "	1	120	—	—	444	60	—	337	107	60	107	60
Stoba par.		2	140	—	—	1 037	40	—	674	363	40	363	40	
Uspowit ev.		2	130	—	—	963	30	—	674	289	30	289	30	
Uante-Wit fath.		2	130	—	—	963	30	—	674	289	30	289	30	
Uindau ev.		1	130	—	—	481	65	—	337	144	65	144	65	
Wurte fath.		1	130	—	—	481	65	—	337	144	65	144	65	
Wurtingen ev.		1	130	—	—	481	65	—	337	144	65	144	65	
Wiesdorf par.		2	130	—	—	963	30	—	674	289	30	289	30	
Wiesbich ev.		1	130	—	—	481	65	—	337	144	65	144	65	
Wittemann ev.	2	130	—	—	963	30	—	674	289	30	289	30		
Wittemann par.	2	130	—	—	963	30	—	674	289	30	289	30		
Wittemann fath.	1	130	—	—	481	65	—	337	144	65	144	65		
Wittemann fath.	2	130	—	—	963	30	—	674	289	30	289	30		
Wittemann ev.	2	130	—	—	963	30	—	674	289	30	289	30		
Wittemann ev.	2	130	—	—	963	30	—	674	289	30	289	30		
Wittemann ev.	2	130	—	—	963	30	—	674	289	30	289	30		
Wittemann ev.	1	120	—	—	444	60	—	337	107	60	107	60		
Zusammen	76	2	—	—	40 421	55	331	88	23 253	17 108	55	17 205	43	
													17 101	

1	Kreis und Schulverband	2	3	4	5	6		7	8	9	10	11	12		13	14		15	
						Teer Ausgabebestand verfügt sich auf die Gemeinden für	Lehrer						Lehrer innen	Lehrer		Lehrer- innen	ins- gesamt		ins- gesamt
		den an den Sten- dosen Stoffe- schaften	Lehrer innen	Lehrer innen	Lehrer innen	Lehrer innen	Lehrer innen	Lehrer innen	Lehrer innen	Lehrer innen	Lehrer innen	Lehrer innen	Lehrer innen	Lehrer innen	Lehrer innen	Lehrer innen	Lehrer innen	Lehrer innen	Lehrer innen
13. Kreis Wetzlar.																			
a) Stadtschule.																			
	Bensheim ev.....	5	150	—	2778 75	—	—	5	1 685	—	—	—	—	1 093 75	—	—	1 093 75	1 086 25	
	" kath.....	5	150	—	2778 75	—	—	5	1 685	—	—	—	—	1 093 75	—	—	1 093 75	1 086 25	
	Bensheim ev.....	2	130	—	963 30	—	—	2	674	—	—	—	—	289 30	—	—	289 30	286 30	
	" kath.....	3	140	110	1556 10	202 82	3	1 011	147,50	—	—	—	—	545 10	55	32	600 42	595 92	
	Büdingen ev.....	4	130	90	1 926 60	165 93	4	1 348	147,50	—	—	—	—	578 60	18 43	597 03	571 03	591 03	
	Wetzlar par.....	15	150	100	8 336 25	184 37	15	5 055	147,50	—	—	—	—	3 281 25	36 87	3 318 12	3 295 62	3 295 62	
	Trübschlag ev.....	1	150	—	2 492 35	—	—	5	1 685	—	—	—	—	797 35	—	—	797 35	789 85	
	" kath.....	2	130	—	963 30	—	—	2	674	—	—	—	—	289 30	—	—	289 30	286 30	
	" jüd.....	1	130	—	481 65	—	—	1	337	—	—	—	—	144 65	—	—	144 65	143 15	
b) Landtschulen.																			
	Münchhof kath.....	1	120	—	444 60	—	—	1	337	—	—	—	—	107 60	—	—	107 60	106 10	
	Bauschwitz ev.....	2	120	—	889 20	—	—	2	674	—	—	—	—	215 20	—	—	215 20	212 20	
	Dürrfeld ev.....	2	120	—	889 20	—	—	2	674	—	—	—	—	215 20	—	—	215 20	212 20	
	Mandel kath.....	1	120	—	444 60	—	—	1	337	—	—	—	—	107 60	—	—	107 60	106 10	
	Bauschwitz ev.....	1	120	—	444 60	—	—	1	337	—	—	—	—	107 60	—	—	107 60	106 10	
	Waggen ev.....	2	120	—	889 20	—	—	2	674	—	—	—	—	215 20	—	—	215 20	212 20	
	Stratum pr.....	2	120	—	889 20	—	—	2	674	—	—	—	—	215 20	—	—	215 20	212 20	
	Sternau ev.....	1	120	—	444 60	—	—	1	337	—	—	—	—	107 60	—	—	107 60	106 10	
	Bischofen kath.....	1	120	—	444 60	—	—	1	337	—	—	—	—	107 60	—	—	107 60	106 10	
	Summe.....	55	3	—	28 046 85	553 12	55	18 535 3	442,50	—	—	—	—	9 511 85	110 62	9 622 47	9 539 97	9 539 97	
14. Kreis Rhenischel																			
a) Stadtschulen.																			
	Breitbach b. Winne ev.....	2	120	—	889 20	—	—	2	674	—	—	—	—	215 20	—	—	215 20	212 20	
	" kath.....	6	120	—	2 667 60	—	—	6	2 022	—	—	—	—	645 60	—	—	645 60	636 60	
	Walden ev.....	1	120	—	444 60	—	—	1	337	—	—	—	—	107 60	—	—	107 60	106 10	

Kreis	und	Schulverbaub	Sind an den betreffenden Wahlen teilgenommen		Es waren an Wahlen für die		Der Ausgabebestand vertheilt sich auf die Gemeinden für		Gemeinden, in deren Ausschreibung die höchsten Steuerbeiträge		Die Gemeinden haben aufzubringen		Die nach dem Abschluß der Berechnung der Steuerbeiträge der Gemeinden verbleibende Summe für die Kosten der Schulverbaub		
			Wahlmänner	Wahlfrauen	Wahlmänner	Wahlfrauen	Wahlmänner	Wahlfrauen	Wahlmänner	Wahlfrauen	Wahlmänner	Wahlfrauen		Wahlmänner	Wahlfrauen
b) Landtschulen.															
Konkolono ev.	2		130		963	30		2	674			289	30	286	30
Vaprosich ev.	2		130		963	30		2	674			289	30	286	30
Summe...	18		—		8706	75		18	6066			2640	75	2613	75
15. Kreis Dobornit.															
a) Etabschulen.															
Mur.-Goslin par.	7		140		3630	90		7	2359			1271	90	1261	40
Dobornit par.	8	2	140	100	4149	60		8	2696	2	285,00	1453	60	1515	35
Nitschenwalde ev.	1	1	120	90	441	60	165	94	337	1	147,50	107	60	124	54
" fath.	2	1	120		889	20		2	674			215	20	212	20
" jüb.	1	1	120		444	60		1	337			107	60	106	10
Hogofen ev.	5	1	130		2408	25		5	1685			723	25	715	75
" fath.	1	3	150		2482	35		5	1685			797	35	789	85
" jüb.	4	2	130		555	75	184	88	1	337	1	218	75	255	63
Summe...	1	1	150	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Landtschulen.															
Nitensichin fath.	1	1	120		444	60		1	337			107	60	106	10
Bobuffeno ev.	1	1	120		444	60		1	337			107	60	106	10
Buchenhain ev.	1	1	120		444	60		1	337			107	60	106	10
Bälownstat-Gajfelde ev.	2	1	120		859	20		2	674			215	20	212	20
" fath.	1	1	120		444	60		1	337			107	60	106	10
" jüb.	1	1	120		444	60		1	337			107	60	106	10
Trzowne ev.	1	1	120		444	60		1	337			107	60	106	10
Trzbowensort ev.	1	1	120		444	60		1	337			107	60	106	10
Wroßhailand ev.	1	1	120		444	60		1	337			107	60	106	10
Wolländerdorf ev.	1	1	120		444	60		1	337			107	60	106	10
Waratich Hb. ev.	1	1	130		481	65		1	337			144	65	143	15
Waminster Hb. ev.	1	1	120		889	20		1	337			144	65	143	15
Wischowo par.	2	1	120		1222	65		3	1011			215	20	207	15
Sippe par.	3	1	110		1	337		1	337			107	60	106	10
Ludom Stuf. ev.	1	1	120		889	20		2	674			215	20	212	20
Ludom fath.	2	1	120		444	60		1	337			107	60	106	10
Wibutowo ev.	1	1	120		444	60		1	337			107	60	106	10
Wambis ev.	1	1	120		444	60		1	337			107	60	106	10

Die nach dem Abschluß der Berechnung der Steuerbeiträge der Gemeinden verbleibende Summe für die Kosten der Schulverbaub

1	2	3	4		6		7		8	9	10	11	12			13		14	15
			4a	4b	6a	6b	7a	7b					12a	12b	12c	13a	13b		
Kreis und Schulverband	Körpers namen	Körpers namen	4a werden gebildet an Gütern für die		Der Aufgabebedarf verteilt sich auf die Gewerben für		Gewerben für		Gewerben für die Städte	Gewerben für die Städte	Gewerben für die Städte	Gewerben für die Städte	Die Gewerben haben aufzubringen			Gewerben für die Städte	Gewerben für die Städte	Gewerben für die Städte	
			Körpers namen	Körpers namen	Gewerben für die Städte	Gewerben für die Städte	Gewerben für die Städte	Gewerben für die Städte					Gewerben für die Städte	Gewerben für die Städte	Gewerben für die Städte				
	1	1	120	—	444 60	—	—	1	337	—	—	—	107 60	—	—	—	106 10		
Polajewo ew.	1	1	120	—	444 60	—	—	1	337	—	—	—	107 60	—	—	106 10			
Polischanowo ew.	1	1	120	—	444 60	—	—	1	337	—	—	—	107 60	—	—	106 10			
Polajewo fath.	3	120	1 333 80	—	1 333 80	—	—	3	1 011	—	—	—	322 80	—	—	318 30			
Pringnan ew.	1	1	120	—	444 60	—	—	1	337	—	—	—	107 60	—	—	106 10			
Prjzenkowo ew.	1	1	120	—	444 60	—	—	1	337	—	—	—	107 60	—	—	106 10			
Seetfelde ew.	1	1	120	—	444 60	—	—	1	337	—	—	—	107 60	—	—	106 10			
Stolnitsa ew.	1	1	120	—	444 60	—	—	1	337	—	—	—	107 60	—	—	106 10			
" " Pib. ew.	1	130	481 65	—	481 65	—	—	1	337	—	—	—	144 65	—	—	143 15			
Tarnau ew.	1	120	444 60	—	444 60	—	—	1	337	—	—	—	107 60	—	—	106 10			
Trenenfelde ew.	1	120	444 60	—	444 60	—	—	1	337	—	—	—	107 60	—	—	106 10			
Ustowo ew.	1	120	444 60	—	444 60	—	—	1	337	—	—	—	107 60	—	—	106 10			
Wartetal ew.	1	120	444 60	—	444 60	—	—	1	337	—	—	—	107 60	—	—	106 10			
Waldschin mit Wudsch- dorf ew.	—	1	—	100	—	—	184 37	—	—	—	—	1 147,50	—	36 87	—	36 87			
	2	120	—	—	889 20	—	—	2	674	—	—	—	215 20	—	—	212 20			
Summe...	68	5	—	—	31 863	—	903 44	68	22 916	5	737,50	—	8 947	165 94	—	9 010 94			
16. Kreis Litowo. a) Stadtschule.	1 R.	200	—	—	6 576 38	—	—	—	2 955	—	—	—	3 621 38	—	—	3 608 38			
"	9 R.	175	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
"	1 R.	200	125	—	9 169 87	460 94	24	4 247 1	147,50	—	—	—	4 922 87	313 44	—	5 217 31			
"	13 R.	2	175	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
"	3	175	—	—	1 945 12	—	—	—	886	—	—	—	1 059 12	—	—	1 055 12			
b) Landtschule.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Stenactie mit Proshau.	2	120	—	—	889 20	—	—	2	674	—	—	—	215 20	—	—	212 20			
Stenactie fath.	2	120	—	—	889 20	—	—	2	674	—	—	—	215 20	—	—	212 20			
"	6	150	—	—	3 334 50	—	—	6	2 022	—	—	—	1 312 50	—	—	1 308 50			
"	1	120	—	—	444 60	—	—	1	337	—	—	—	107 60	—	—	106 10			
Stenactie fath.	1	120	90	—	444 60	165 93	1	337	147,50	—	—	—	107 60	18 43	—	124 50			
Stenactie fath.	1	120	100	—	444 60	165 93	1	337	147,50	—	—	—	107 60	18 43	—	124 50			
Stenactie fath.	1	120	100	—	444 60	165 93	1	337	147,50	—	—	—	107 60	18 43	—	124 50			
Stenactie fath.	1	120	100	—	444 60	165 93	1	337	147,50	—	—	—	107 60	18 43	—	124 50			
Stenactie fath.	1	120	100	—	444 60	165 93	1	337	147,50	—	—	—	107 60	18 43	—	124 50			

Kreis und Schulverband	Anzahl der Klassen	Anzahl der Schüler	Beträge an Elternbeiträgen für die Klassen		Beträge an Elternbeiträgen für die Lehrer		Beträge an Elternbeiträgen für die Lehrerinnen		Beträge an Elternbeiträgen für die Lehrerinnen		Beträge an Elternbeiträgen für die Lehrerinnen		Beträge an Elternbeiträgen für die Lehrerinnen		Beträge an Elternbeiträgen für die Lehrerinnen		Beträge an Elternbeiträgen für die Lehrerinnen		Beträge an Elternbeiträgen für die Lehrerinnen		Beträge an Elternbeiträgen für die Lehrerinnen				
			in M.	in S.	in M.	in S.	in M.	in S.	in M.	in S.	in M.	in S.	in M.	in S.	in M.	in S.	in M.	in S.	in M.	in S.	in M.	in S.	in M.	in S.	
Kreis und Schulverband	1	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	1	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	1	130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	3	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	1	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Summe...		51	4	—	—	29 065	72	811	25	48	16 176	3	142,20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 186	47
17. Kreis Pleßchen.																									
a) Stadtschulen:																									
Pleßchen ev. (Deutsche																									
Bürgerische)																									
Pleßchen fath.																									
b) Landschulen:																									
Germinev.																									
Guthochnung ev.																									
Guthov fath.																									
Gobotta ev.																									
" fath.																									
Summe...																									
18. Kreis Polen-Dt.																									
a) Stadtschulen:																									
Polen-Dt.																									
" fath.																									
" jüd.																									
Schmerzen ev.																									
" jüd.																									
b) Landschulen:																									
Pleßchen ev.																									
Guthov ev.																									
" fath.																									
Summe...																									

I	Preis							Die Gemeinden haben anzufrachten					15	
	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für							für die						
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		14
und		Es werden gemäß an Wirtsc-palangen für die		Lehrer-innen		Weis-träge		Weis-träge		Lehrer-innen		ins-gefont		Anlage nachträglicher Genehmigung Scheinung der Weisstragungen für die Weisbefähigte der Wirtscpalangen der Lehrer ermöglicht sich die die-nerung der Weis in Sp. 12 um je Weissträger zu erhöhen und es fommen dabei an Weissträger für die Lehrer u. Lehrernamen bezeichnen für jede Jahr gebung
Schulverband		Lehrer		Lehrer-innen		Weis-träge		Weis-träge		Lehrer		Lehrer-innen		
		M. S.		M. S.		M. S.		M. S.		M. S.		M. S.		
Goldstein fath.	1	120	—	—	444 60	—	337	—	—	107 60	—	—	106 10	
Gantow ev.	1	130	—	—	481 65	—	337	—	—	144 65	—	—	143 15	
Serpflano ev.	1	120	—	—	441 60	—	337	—	—	107 60	—	—	106 10	
Riem-Bogietomy	2	120	—	—	889 20	—	674	—	—	215 20	—	—	212 20	
Kreitling ev.	1	120	—	—	444 60	—	337	—	—	107 60	—	—	106 10	
Louisenhain.	2	130	—	—	963 30	—	674	—	—	289 30	—	—	286 30	
Louisenstcin fath.	1	120	—	—	444 60	—	337	—	—	107 60	—	—	106 10	
Morastow ev.	1	120	—	—	444 60	—	337	—	—	107 60	—	—	106 10	
Raromowice fath.	2	120	—	—	889 20	—	674	—	—	215 20	—	—	212 20	
Reudorf ev.	1	120	—	—	444 60	—	337	—	—	107 60	—	—	106 10	
Dwinsk ev.	1	120	—	—	444 60	—	337	—	—	107 60	—	—	106 10	
„ fath.	2	120	—	—	889 20	—	674	—	—	215 20	—	—	212 20	
Wronno fath.	1	120	—	—	444 60	—	337	—	—	107 60	—	—	106 10	
Katow fath.	2	150	—	—	1111 50	—	674	—	—	437 50	—	—	434 50	
Schwarczen, Dorf fath.	6	150	120	—	3334 50	442 50	2 022	2 205,00	—	1312 50	147 50	—	1 451	
Solacz ev.	1	150	—	—	555 75	—	337	—	—	218 75	—	—	217 25	
„ fath.	2	150	80	—	1111 50	147 50	1 074	1 147,50	—	437 50	—	—	434 50	
Stemmersdorf ev.	1	120	—	—	444 60	—	337	—	—	107 60	—	—	106 10	
Winiary fath.	4	120	90	—	1778 40	165 94	1 348	1 147,50	—	450 40	18 44	—	442 84	
Walczewo fath.	1	120	—	—	444 60	—	337	—	—	107 60	—	—	106 10	
Bogze fath.	3	120	90	—	1333 80	165 93	1 011	1 147,50	—	322 80	18 43	—	336 73	
Summe	58	8	—	—	28 676 70	1 475	58 195 46	8 980,00	—	9 130 70	295	—	9 425 70	
19. Preis Rosen-Str.														
a) Stadtschulen:														
Stenleszewo ev.	1	150	—	—	555 75	—	337	—	—	218 75	—	—	218 75	
„ fath.	3	150	110	—	1 667 25	202 81	1 011	1 147,50	—	656 25	55 31	—	711 56	
b) Landtschulen:														
Drembin fath.	1	150	—	—	555 75	—	337	—	—	218 75	—	—	218 75	
Waldowice fath.	2	130	—	—	889 20	—	674	—	—	215 20	—	—	212 20	
Waldow ev.	1	120	—	—	444 60	—	337	—	—	107 60	—	—	106 10	
„ fath.	1	120	—	—	444 60	—	337	—	—	107 60	—	—	106 10	

Kreis und Schulverband	Die an der Lehrer-entlohnung für die Schulverwaltung erhaltene Summe		Der Versorgungsbedarf der Gemeinde für		Derenommen in der Gemeinde die schulischen Aufwände			Die Gemeinde haben aufzubringen						Summe
	Rechtsmittel	Rechtsmittel	Rechner	Gehalts- inneren	Rechtsmittel	Rechtsmittel	Rechtsmittel	Rechner		Gehalts- inneren		inbegriffen	Summe	
	Fl. #	Fl. #	Fl. #	Fl. #	Fl. #	Fl. #	Fl. #	Fl. #	Fl. #	Fl. #	Fl. #	Fl. #	Fl. #	
Reich fath.	1	120	—	—	1	337	—	107 60	—	—	107 60	106 10		
Krupsko fath.	2	110	—	—	2	674	—	141 10	—	—	141 10	138 10		
Lubau par.	2	130	—	—	2	674	—	289 30	—	—	289 30	286 30		
Lomica fath.	1	120	—	—	1	337	—	107 60	—	—	107 60	106 10		
Ravonice fath.	2	120	—	—	2	674	—	215 20	—	—	215 20	212 20		
Razstie ev.	1	120	—	—	1	337	—	107 60	—	—	107 60	106 10		
Stolica ev.	1	120	—	—	1	337	—	107 60	—	—	107 60	106 10		
Hohenbagen ev.	1	120	—	—	1	337	—	107 60	—	—	107 60	106 10		
Kunitz ev.	1	120	—	—	1	337	—	107 60	—	—	107 60	106 10		
Schöfchen ev.	2	120	100	184 38	2	674	147 36	215 20	36 88	—	215 20	212 20	142 98	
Scheins-Bickary ev.	2	120	—	—	2	674	—	215 20	—	—	215 20	212 20	—	
Seschime-Slavia fath.	1	120	—	—	1	337	—	141 10	—	—	141 10	138 10	—	
Sturendorf ev.	1	120	—	—	1	337	—	107 60	—	—	107 60	106 10	—	
Summe ...	30	2	—	—	13 819 65	387 19 30	2 295	3 709 65	92 19	—	3 801 84	3 756 84	—	

20. Kreis Rawitz.

a) Stadtschulen:

Bojanow ev.	1 R.	1	180	130	—	—	—	—	—	—	—	1 724 09	
Bojanow ev.	6 R.	1	150	—	—	—	—	—	—	—	—	296 30	
Bojanow ev.	3 R.	1	130	100	1 444 95	184 38	3 101 1	147 36	36 88	—	470 83	466 33	
Bojanow ev.	2	140	—	—	2	674	—	363 40	—	—	363 40	363 40	
Bojanow ev.	4	140	—	—	4	1 348	—	726 80	—	—	726 80	720 80	
Bojanow ev.	1 R.	1	140	—	—	—	—	181 70	—	—	181 70	180 20	
Bojanow par.	2 R.	5	175	120	11 485 50	1 106 25	20 6 740	5 737 36	474 50	368 75	5 114 25	5 084 25	
Bojanow ev.	17 R.	2	180	100	963 30	184 37	2 674	1 147 36	289 30	36 87	326 17	323 17	
Bojanow fath.	4	130	—	—	1 926 60	—	4 1 348	—	578 60	—	578 60	572 60	

Den in dieser Tabelle angegebenen Summen sind die in den Gemeinden für die Schulverwaltung erhaltene Summe zu entnehmen. In den Gemeinden, die keine Schulverwaltung haben, sind die Summen für die Schulverwaltung in der Gemeinde angegeben.

1	2	3	4			7	8			10	11	12			14	15						
			5				6					9					13					
			Es werden an der Vertheilung für die	Es werden an der Vertheilung für die	Es werden an der Vertheilung für die		Verkehr	Verkehr- innen	für Verkehrs- mittel			Verkehr	Verkehr- innen	für Verkehrs- mittel			Verkehrsträge	Verkehrsträge	Verkehrsträge	Verkehr	Verkehr- innen	für Verkehrs- mittel
Infolge nichtrealisirter Verpflichtungen dieser Art, welche durch die im Laufe des Jahres eingetragenen Steuern zu decken sind, um den im Jahre 1900 für die in 2 p. 8 angegebenen Gemeinden bestehende Steuern zu decken, sind die Gemeinden verpflichtet, auf dem 31. d. d. 1900 folgende Beträge zu zahlen:																						
b) Landpfaffen:	2	1	120	100	889	20	184	38	2	674	1	147,50	215	20	86	88	249	08				
	1	1	120	—	444	60	—	1	337	—	—	—	107	60	—	—	106	10				
	1	1	120	—	444	60	—	1	337	—	—	—	107	60	—	—	106	10				
	2	2	120	—	889	20	—	2	674	—	—	—	215	20	—	—	212	20				
	2	2	120	—	889	20	—	2	674	—	—	—	215	20	—	—	212	20				
	1	1	120	—	444	60	—	1	337	—	—	—	107	60	—	—	106	10				
	3	3	120	—	1333	80	—	3	1011	—	—	—	322	80	—	—	318	30				
	1	1	120	—	444	60	—	1	337	—	—	—	107	60	—	—	106	10				
	2	2	120	100	889	20	184	37	2	674	1	147,50	215	20	36	87	252	07				
	1	1	120	—	444	60	—	1	337	—	—	—	107	60	—	—	106	10				
	1	1	120	—	444	60	—	1	337	—	—	—	107	60	—	—	106	10				
	13	13	130	—	1222	65	—	3	1011	—	—	—	211	65	—	—	207	15				
	2	2	120	—	444	60	—	1	337	—	—	—	107	60	—	—	106	10				
	1	1	120	80	444	60	147	50	1	337	1	147,50	107	60	—	—	106	10				
	1	1	120	—	444	60	—	1	337	—	—	—	107	60	—	—	106	10				
	2	2	120	100	889	20	184	37	2	674	1	147,50	215	20	36	87	252	07				
	1	1	120	—	444	60	—	1	337	—	—	—	107	60	—	—	106	10				
	1	1	120	—	444	60	—	1	337	—	—	—	107	60	—	—	106	10				
1	1	120	—	444	60	—	1	337	—	—	—	107	60	—	—	106	10					
1	1	120	—	444	60	—	1	337	—	—	—	107	60	—	—	106	10					
1	1	120	—	444	60	—	1	337	—	—	—	107	60	—	—	106	10					
2	2	120	—	889	20	—	2	674	—	—	—	215	20	—	—	212	20					
1	1	120	—	444	60	—	1	337	—	—	—	107	60	—	—	106	10					
1	1	120	—	444	60	—	1	337	—	—	—	107	60	—	—	106	10					
1	1	120	—	444	60	—	1	337	—	—	—	107	60	—	—	106	10					
1	1	120	—	444	60	—	1	337	—	—	—	107	60	—	—	106	10					
1	1	120	—	444	60	—	1	337	—	—	—	107	60	—	—	106	10					
3	3	120	100	1333	80	184	37	3	1011	1	147,50	322	80	36	87	359	67					
1	1	120	—	444	60	—	1	337	—	—	—	107	60	—	—	106	10					
1	1	120	—	444	60	—	1	337	—	—	—	107	60	—	—	106	10					

Kreis	Wahlbezirk	Wahlberechtigte männlich		Wahlberechtigte weiblich		Gesamt		Stimmzahl	Stimmverteilung		Stimmkraft	Stimmverhältnis	Stimmverlust	Stimmverhältnis zu den Wahlberechtigten	Stimmverlust zu den Wahlberechtigten			
		an	an	an	an	an	an											
Preis und Eisenfabrik	Weißfle v. Bienenrode v. Witzlingsgrund v. Wolchowo fath. Summe...	1	120	—	—	1	337	—	—	—	—	—	107 60	106 10	—			
		1	110	—	—	1	337	—	—	—	—	—	70 55	69 05	—			
		2	150	120	221	25	2	674	1	147 ⁵⁶	—	—	511 25	508 25	—			
		2	120	—	889	20	2	674	—	—	—	—	215 20	212 20	—			
		96	14	—	47 164	65	96	32 352	14	2 065	14 812	65	755 93	15 568	58	15 424	58	
		21. Kreis a) Stadtschulen:	Oberstfo v. " fath. " jüb. Pinnne fath. " jüb. Samter ev. " fath. " jüb. Bronke ev. " fath. " jüb. Eckhornv ev. " fath. b) Landschulen: Grünberg ev. Rammthal ev. Kajunier ev. " fath. Mojchanovo ev. Kozjickvce fath. Pinnne ev. Kajunv ev. Syczeptanovo	3	130	—	—	—	1 011	—	—	—	—	—	433 95	429 45	—	
				1	130	90	481	65	1	337	1	147 ⁵⁶	144	65	18 44	163 09	161 59	—
				1	130	90	481	65	—	337	—	—	—	—	144 65	143 15	—	
				4	120	90	1 778	40	4	1 248	1	147 ⁵⁶	430	40	18 44	448 84	442 84	—
				1	150	—	555	75	1	337	—	—	—	—	218 75	217 25	—	
3	150			110	1 687	25	2 021	81	3	1 011	1 147 ⁵⁶	656	25	55 31	707 06	—		
9	150			110	5 001	75	2 021	82	9	3 033	1 147 ⁵⁶	1 968	75	55 32	2 010 57	2 010 57	—	
1	150			—	555	75	1	337	—	—	—	—	—	218 75	217 25	—		
3	130			90	1 444	95	3	1 011	1	147 ⁵⁶	433	95	18 44	452 39	447 89	—		
6	130			90	2 889	90	1 659	94	6	2 022	1 147 ⁵⁶	867	90	18 44	877 34	877 34	—	
1	130	—	481	65	—	337	—	—	—	—	—	144 65	143 15	—				
1	120	—	444	60	—	337	—	—	—	—	—	107 60	106 10	—				
2	120	90	889	20	1 659	93	2	674	1	147 ⁵⁶	215	20	233 63	230 63	—			
21. Kreis a) Stadtschulen:	Weißfle v. Bienenrode v. Witzlingsgrund v. Wolchowo fath. Summe...	2	130	—	—	—	674	—	—	—	—	—	289 30	286 30	—			
		2	120	—	889	20	2	674	—	—	—	—	215 20	212 20	—			
		1	130	—	481	65	—	337	—	—	—	—	144 65	143 15	—			
		1	130	80	1 222	65	1 147	50	3	1 011	1 147 ⁵⁶	211	65	211 65	207 15	—		
		2	100	—	444	60	—	337	—	—	—	—	—	107 60	106 10	—		
		1	120	—	444	60	—	337	—	—	—	—	—	107 60	106 10	—		
		2	150	90	1 111	50	1 659	93	2	674	1 147 ⁵⁶	437	50	18 43	452 93	452 93	—	
		1	120	—	444	60	—	337	—	—	—	—	—	107 60	106 10	—		
		3	120	—	1 333	80	—	1 011	—	—	—	—	—	322 80	318 90	—		
		52	9	—	25 453	35	1 648	75	52	17 624	9	327 ⁶⁴	7 929	35	221 25	8 150	60	

1	2	3	4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15
			4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	für die												
Kreis und Ehrentafelband	Erträge Erlöse Zinsen sonstige Einnahmen	Erträge Erlöse Zinsen sonstige Einnahmen	Der Ausgabenbedarf beruht sich auf die Gemeinden für		Darauf kommen in Zurechnung die staat- lichen Alterszulagen		Gleichkommunen in sonstigen Alterszulagen		Auf der Gemeinden		Gemeinden haben aufzubringen		ins- gesamt	15											
			Gehälter Pensions- gehälter sonstige Einnahmen	Gehälter Pensions- gehälter sonstige Einnahmen	Gehälter Pensions- gehälter sonstige Einnahmen	Gehälter Pensions- gehälter sonstige Einnahmen	Gehälter Pensions- gehälter sonstige Einnahmen	Gehälter Pensions- gehälter sonstige Einnahmen	Gehälter Pensions- gehälter sonstige Einnahmen	Gehälter Pensions- gehälter sonstige Einnahmen	Gehälter Pensions- gehälter sonstige Einnahmen	Gehälter Pensions- gehälter sonstige Einnahmen			Gehälter Pensions- gehälter sonstige Einnahmen	Gehälter Pensions- gehälter sonstige Einnahmen	Gehälter Pensions- gehälter sonstige Einnahmen								
22. Kreis Schiffsberg.																									
a) Stadtschulen:																									
Grafow ev.....	2	120	—	889 20	—	2	674	—	215 20	—	215 20	—	212 20												
" kath.....	5	140	110	2595 50	902 51	5	1 685	1 147,50	908 50	55 31	963 81	—	956 31												
Mirsdorf kath.....	5	150	110	2778 75	—	5	1 685	—	1 093 75	—	1 093 75	—	1 086 25												
Schiffsberg ev.....	2	150	130	1 111 50	239 69	2	674	1 147,50	437 50	92 19	529 69	—	526 69												
" kath.....	8	150	130	4 446	239 69	8	2 696	1 147,50	1750	92 19	1 842 19	—	1 830 19												
" päd.....	1	150	—	555 75	—	1	337	—	218 75	—	218 75	—	217 25												
b) Landschulen:																									
Barwalde mit Pariental ev.....	3	125	—	1 389 38	—	3	1 011	—	378 38	—	378 38	—	373 88												
" ev.....	2	120	—	889 20	—	2	674	—	215 20	—	215 20	—	212 20												
Denjshof ev.....	2	120	—	889 20	—	2	674	—	215 20	—	215 20	—	212 20												
" kath.....	1	120	—	444 60	—	1	337	—	107 60	—	107 60	—	106 10												
Donuthof ev.....	3	120	—	1 333 80	—	3	1 011	—	322 80	—	322 80	—	318 30												
" kath.....	1	120	80	444 60	147 50	1	337	1 147,50	107 60	—	107 60	—	106 10												
Ramitzental ev.....	1	120	—	889 20	—	2	674	—	215 20	—	215 20	—	212 20												
Robjagora ev.....	1,5	120	—	1 333 80	—	3	1 011	—	322 80	—	322 80	—	318 30												
" ev.....	2	120	—	889 20	—	2	674	—	215 20	—	215 20	—	212 20												
" kath.....	2	120	—	1 333 80	—	3	1 011	—	322 80	—	322 80	—	318 30												
Loriental ev.....	3	120	—	1 333 80	—	3	1 011	—	322 80	—	322 80	—	318 30												
Reumannshof kath.....	1	120	—	444 60	—	1	337	—	107 60	—	107 60	—	106 10												
Ruosberg ev.....	1	120	—	444 60	—	1	337	—	107 60	—	107 60	—	106 10												
Witzow ev.....	1	120	—	444 60	—	1	337	—	107 60	—	107 60	—	106 10												
" kath.....	1	120	—	444 60	—	1	337	—	107 60	—	107 60	—	106 10												
Wojnow ev.....	1	120	—	444 60	—	1	337	—	107 60	—	107 60	—	106 10												
" kath.....	1	120	—	444 60	—	1	337	—	107 60	—	107 60	—	106 10												
Wetlikow kath.....	2	120	80	989 20	147 50	2	674	1 147,50	215 20	—	215 20	—	212 20												
Wojnow kath.....	1	120	—	444 60	—	1	337	—	107 60	—	107 60	—	106 10												
Wojnow kath.....	2	120	—	889 20	—	2	674	—	215 20	—	215 20	—	212 20												
Wojnow kath.....	1	120	—	444 60	—	1	337	—	107 60	—	107 60	—	106 10												
Σ Summe.....																									

Einlage wachsender Vermögens eines weiteren Grundstückbesitzer, die während der Veräußerung für die Veräußerung des Grundstückes vorzuziehen ist. Die Einlage ist für die Veräußerung des Grundstückes vorzuziehen ist. Die Einlage ist für die Veräußerung des Grundstückes vorzuziehen ist.

Kreis und Schulverband	Körpertyp	Körpertyp	Der Ausgabenbedarf betrifft sich auf die Gemeinden für		Steuern kommen in Anwendung die staatlichen Zuschüsse		Die Gemeinden haben aufzubringen		Einlage wachsender Vermögens eines weiteren Grundstückbesitzer, die während der Veräußerung für die Veräußerung des Grundstückes vorzuziehen ist.
			Recher	Recherinnen	Recher	Recherinnen	Recher	Recherinnen	

Kreis und Schulverband	Körpertyp	Körpertyp	Der Ausgabenbedarf betrifft sich auf die Gemeinden für		Steuern kommen in Anwendung die staatlichen Zuschüsse		Die Gemeinden haben aufzubringen		Einlage wachsender Vermögens eines weiteren Grundstückbesitzer, die während der Veräußerung für die Veräußerung des Grundstückes vorzuziehen ist.
			Recher	Recherinnen	Recher	Recherinnen	Recher	Recherinnen	
23. Kreis Schmiedel.									
a) Stadtlichen:									
Schmiedel ev.	1 M.	100	3371 55	—	6	2022	—	1349 55	1340 55
" kath.	5 V.	150	—	—	—	—	—	—	—
" jüb.	1 M.	100	2815 80	184 38	5	1685	1 147,50	130 80	1160 18
Wieschono ev.	1 V.	150	555 75	—	1	337	—	218 75	217 25
" kath.	1	130	481 65	—	1	337	—	144 65	143 15
" jüb.	5	130	2408 25	165 93	5	1685	1 147,50	723 25	734 18
b) Landlichen:									
Alt-Doggen kath.	2	120	889 20	—	2	674	—	215 20	212 20
Leipziger ev.	1	115	426 07	—	1	337	—	89 07	87 57
Leipe kath.	1	115	426 08	—	1	337	—	89 08	87 58
Görs ev.	3	120	1333 80	147 50	3	1011	1 147,50	322 80	318 30
Mittels ev.	1	120	444 60	—	1	337	—	107 60	106 10
Pönn.-Koppen mit Saus	2	120	889 20	—	2	674	—	215 20	212 20
Deutschn-Brette kath.	2	120	889 20	—	2	674	—	215 20	212 20
Radomitz kath.	1	120	444 60	—	1	337	—	107 60	106 10
Radomitz ev.	1	120	444 60	—	1	337	—	107 60	106 10
Summe...	32	3	15820 35	497 81	32	10784	3 147,50	5036 35	5043 65

Kreis und Schulverband	Körpertyp	Körpertyp	Der Ausgabenbedarf betrifft sich auf die Gemeinden für		Steuern kommen in Anwendung die staatlichen Zuschüsse		Die Gemeinden haben aufzubringen		Einlage wachsender Vermögens eines weiteren Grundstückbesitzer, die während der Veräußerung für die Veräußerung des Grundstückes vorzuziehen ist.
			Recher	Recherinnen	Recher	Recherinnen	Recher	Recherinnen	
24. Kreis Schrimm.									
a) Stadtlichen:									
Spin ev.	1	120	444 60	—	1	337	—	107 60	106 10
" kath.	5	120	2223	—	5	1685	—	538	530 50
Dolzig ev.	1	130	481 65	—	1	337	—	144 65	143 15
" kath.	5	130	2408 25	165 93	5	1685	1 147,50	723 25	734 18
Kurnit ev.	1	130	481 65	—	1	337	—	144 65	143 15
" kath.	6	130	2889 90	—	6	2022	—	867 90	868 90
" jüb.	1	130	481 65	—	1	337	—	144 65	143 15
Dolzig ev.	1	120	444 60	165 94	1	337	1 147,50	107 60	124 64
" kath.	4	120	1778 40	331 88	4	1348	2 205	430 40	461 28
Summe...	32	3	15820 35	497 81	32	10784	3 147,50	5036 35	5043 65

1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Kreis		Es werden an diesen Anlagen für die			Der Ausgabebestand verbleibt sich auf die		Anerkannt kommt in			Die Gemeinden haben aufzutragenden			andere nachträglicher Bemessung		
und		Konten			Schreiber		Wahl- und die			für die			für mehrere Gemeindefür die		
Zustufband		Konten			Schreiber		Wahl- und die			für die			für mehrere Gemeindefür die		
		Konten			Schreiber		Wahl- und die			für die			für mehrere Gemeindefür die		
		Konten			Schreiber		Wahl- und die			für die			für mehrere Gemeindefür die		
Schimml	ev.	3	150	—	1 667 25	—	3	1 011	—	—	656 25	—	—	656 25	651 75
"	fath.	9	150	120	5 001 75	221 25	9	3 032	1 147 50	—	1 948 75	73 75	—	2 042 50	2 029 —
"	jud.	1	150	—	555 75	—	1	337	—	—	218 75	—	—	218 75	217 25
"	ev.	1	120	—	444 60	—	1	337	—	—	107 60	—	—	107 60	106 10
"	fath.	3	120	90	1 323 80	165 33	3	1 011	1 147 50	—	322 80	18 43	—	341 23	336 73
"	jud.	1	120	—	444 60	—	1	337	—	—	107 60	—	—	107 60	106 10
b) Landtschulen:															
Štirovičovo	ev.	1	120	—	444 60	—	1	337	—	—	107 60	—	—	107 60	106 10
Summe		44	6	—	21 526 05	1 050 333	44	14 828 6 885 50	6 885 50	—	6 638 65	1 655 93	—	6 863 98	6 797 98
25. Kreis Štiroba.															
a) Stadtschulen:															
Košičin	ev.	1	150	—	555 75	—	1	337	—	—	218 75	—	—	218 75	217 25
"	fath.	6	150	90	3 334 50	165 94	6	2 022	1 147 50	—	1 312 50	18 44	—	1 330 94	1 321 94
"	jud.	1	120	—	444 60	—	1	337	—	—	107 60	—	—	107 60	106 10
"	fath.	3	120	80	1 333 80	147 50	3	1 011	1 147 50	—	322 80	—	—	322 80	318 30
"	ev.	3	150	120	1 667 25	—	3	1 011	—	—	656 25	—	—	656 25	651 75
"	fath.	10	150	120	5 557 50	442 50	10	3 370	2 285	—	2 187 50	147 50	—	2 335 —	2 320 —
b) Landtschulen:															
Dominovo	ev.	1	120	—	444 60	—	1	337	—	—	107 60	—	—	107 60	106 10
Summe		25	4	—	13 338 —	755 94	25	8 425 4 590	4 590	—	4 913 —	165 94	—	5 078 94	5 041 44
26. Kreis Šturbin a. B.															
a) Stadtschulen:															
Bjelen	ev.	1	140	—	518 70	—	1	337	—	—	181 70	—	—	181 70	180 20
"	fath.	5	140	—	2 533 50	—	5	1 655	—	—	908 50	—	—	908 50	901 —
"	jud.	1	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	fath.	11	150	—	6 864 25	—	12	4 044	—	—	2 810 25	—	—	2 810 25	2 792 25
"	ev.	1	170	110	4 620 10	302 81	8	2 056	1 147 50	1 147 50	1 934 10	55 81	—	1 879 91	1 867 41
"	fath.	1	150	—	—	—	1	337	—	—	107 60	—	—	107 60	106 10
Summe		25	4	—	13 338 —	755 94	25	8 425 4 590	4 590	—	4 913 —	165 94	—	5 078 94	5 041 44
26. Kreis Šturbin a. B.															
a) Stadtschulen:															
Bjelen	ev.	1	140	—	518 70	—	1	337	—	—	181 70	—	—	181 70	180 20
"	fath.	5	140	—	2 533 50	—	5	1 655	—	—	908 50	—	—	908 50	901 —
"	jud.	1	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	fath.	11	150	—	6 864 25	—	12	4 044	—	—	2 810 25	—	—	2 810 25	2 792 25
"	ev.	1	170	110	4 620 10	302 81	8	2 056	1 147 50	1 147 50	1 934 10	55 81	—	1 879 91	1 867 41
"	fath.	1	150	—	—	—	1	337	—	—	107 60	—	—	107 60	106 10
Summe		25	4	—	13 338 —	755 94	25	8 425 4 590	4 590	—	4 913 —	165 94	—	5 078 94	5 041 44

Kreis und Schulverband	Stellen an den öffentl. Schulen	Anzahl der Schüler		Anzahl der Lehrer		Anzahl der Lehrerinnen		Anzahl der Lehrerinnen		Anzahl der Lehrerinnen		ins- gesamt	M.	F.		
		M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.	M.	F.					
b) Landbischulen.	1	120	—	889	20	—	—	—	—	215	20	215	20	212	20	
	1	120	—	444	60	—	—	—	—	107	60	107	60	106	10	
	2	120	—	889	20	—	—	—	—	215	20	215	20	212	20	
	2	120	—	889	20	—	—	—	—	215	20	215	20	212	20	
	1	120	—	444	60	—	—	—	—	107	60	107	60	106	10	
	1	120	—	444	60	—	—	—	—	107	60	107	60	106	10	
	1	120	—	444	60	—	—	—	—	107	60	107	60	106	10	
	2	120	—	889	20	—	—	—	—	215	20	215	20	212	20	
	1	120	—	444	60	—	—	—	—	107	60	107	60	106	10	
	1	120	—	444	60	—	—	—	—	107	60	107	60	106	10	
	2	120	—	889	20	—	—	—	—	215	20	215	20	212	20	
	1	120	—	444	60	—	—	—	—	107	60	107	60	106	10	
	1	120	—	444	60	—	—	—	—	107	60	107	60	106	10	
	3	120	—	1333	80	—	—	—	—	322	80	322	80	318	80	
	1	120	—	444	60	—	—	—	—	107	60	107	60	106	10	
2	120	—	889	20	—	—	—	—	215	20	215	20	212	20		
1	120	—	444	60	—	—	—	—	107	60	107	60	106	10		
1	120	—	444	60	—	—	—	—	107	60	107	60	106	10		
2	120	—	889	20	—	—	—	—	215	20	215	20	212	20		
1	120	—	444	60	—	—	—	—	107	60	107	60	106	10		
2	120	—	889	20	—	—	—	—	215	20	215	20	212	20		
1	120	—	444	60	—	—	—	—	107	60	107	60	106	10		
2	120	—	889	20	—	—	—	—	215	20	215	20	212	20		
1	120	—	444	60	—	—	—	—	107	60	107	60	106	10		
2	120	—	889	20	—	—	—	—	215	20	215	20	212	20		
1	120	—	444	60	—	—	—	—	107	60	107	60	106	10		
2	120	—	889	20	—	—	—	—	215	20	215	20	212	20		
Summe	60	1	29714	10	202	81	60	209220	114756	9484	10	5531	9459	41	9459	41
27. Kreis Wehrh.																
a) Landbischulen.																
1	130	—	481	65	—	—	—	—	—	144	65	144	65	143	15	
1	150	—	3927	30	—	—	—	—	—	1231	30	1231	30	1219	30	
1	130	—	481	65	—	—	—	—	—	144	65	144	65	143	15	
1	175	—	1759	85	—	—	—	—	—	748	85	748	85	744	85	
1	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Die in der Spalte 'Anzahl der Schüler' angegebene Zahl ist die Zahl der Schüler, die an den öffentlichen Schulen im Kreis Wehrh. im Schuljahr 1908/09 eingeschult waren. Die in der Spalte 'Anzahl der Lehrer' angegebene Zahl ist die Zahl der Lehrer, die an den öffentlichen Schulen im Kreis Wehrh. im Schuljahr 1908/09 beschäftigt waren. Die in der Spalte 'Anzahl der Lehrerinnen' angegebene Zahl ist die Zahl der Lehrerinnen, die an den öffentlichen Schulen im Kreis Wehrh. im Schuljahr 1908/09 beschäftigt waren. Die in der Spalte 'Anzahl der Lehrerinnen' angegebene Zahl ist die Zahl der Lehrerinnen, die an den öffentlichen Schulen im Kreis Wehrh. im Schuljahr 1908/09 beschäftigt waren.

Preis und Echtheitsband	Beden an den öffentl. Börsen schieden		Anlagen für die Lehrer		Betracht für die Gemeinden für		Lehrer- mün-		Zurücknahme die höch- sten Alterszulage- höhenbeiträge		für die		ins- gesamt	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Vonswalde	2	—	—	—	741	—	—	—	2	1	674	—	67	64
Witten fath.	1	—	—	—	370 50	—	—	—	1	337	—	—	33 50	32
Santon pygyl. fath.	2	—	—	—	741	—	—	—	2	674	—	—	67	64
Sachst. fath.	1	—	—	—	370 50	—	—	—	1	337	—	—	33 50	32
Reifern fath.	1	—	—	—	370 50	—	—	—	1	337	—	—	33 50	32
Kantl. ev.	2	—	—	—	741	—	—	—	2	674	—	—	67	64
Warenriede ev.	1	—	—	—	370 50	—	—	—	1	337	—	—	33 50	32
Wolfsen fath.	1	—	—	80	370 50	—	—	—	1	337	—	—	33 50	32
Waldspitze fath.	1	—	—	—	370 50	—	—	—	1	337	—	—	33 50	32
Wasser	2	—	—	—	741	—	—	—	2	674	—	—	67	64
Walden "	1	—	—	—	370 50	—	—	—	1	337	—	—	33 50	32
Walden "	1	—	—	—	370 50	—	—	—	1	337	—	—	33 50	32
Walden "	2	—	—	—	741	—	—	—	2	674	—	—	67	64
Walden "	1	—	—	—	370 50	—	—	—	1	337	—	—	33 50	32
Walden "	1	—	—	—	370 50	—	—	—	1	337	—	—	33 50	32
Zusammen	41	—	15 190 50	—	15 190 50	—	—	—	41	13817	—	—	1373 50	1312

Preis und Echtheitsband	Beden an den öffentl. Börsen schieden		Anlagen für die Lehrer		Betracht für die Gemeinden für		Lehrer- mün-		Zurücknahme die höch- sten Alterszulage- höhenbeiträge		für die		ins- gesamt	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2. Arctis Birnbäum.	1	—	—	—	370 50	—	—	—	1	337	—	—	33 50	32
Arctis ev.	1	—	—	—	370 50	—	—	—	1	337	—	—	33 50	32
Arctis fath.	1	—	—	—	370 50	—	—	—	1	337	—	—	33 50	32
Arctis ev.	1	—	—	—	370 50	—	—	—	1	337	—	—	33 50	32
Arctis "	1	—	—	—	370 50	—	—	—	1	337	—	—	33 50	32
Arctis fath.	1	—	—	—	370 50	—	—	—	1	337	—	—	33 50	32
Arctis ev.	1	—	—	—	370 50	—	—	—	1	337	—	—	33 50	32
Arctis fath.	1	—	—	—	370 50	—	—	—	1	337	—	—	33 50	32
Arctis ev.	1	—	—	80	370 50	—	—	—	1	337	—	—	33 50	32
Arctis fath.	1	—	—	—	370 50	—	—	—	1	337	—	—	33 50	32
Arctis "	1	—	—	—	370 50	—	—	—	1	337	—	—	33 50	32
Arctis "	1	—	—	—	370 50	—	—	—	1	337	—	—	33 50	32
Arctis fath.	2	—	—	—	741	—	—	—	2	674	—	—	67	64
Arctis ev.	1	—	—	—	370 50	—	—	—	1	337	—	—	33 50	32

1	2	3	4	5	6		7	8		9	10	11		12	13		14	15
					7			8				11			13			
Kreis und Schulverband	Verbräun- dungen an den Schulen	Es werden angewandt auf andere Schulen für die Kosten	Es werden angewandt auf andere Schulen für die Kosten	Es werden angewandt auf andere Schulen für die Kosten	Der An- spruch beruht auf die Betreiber für		Zehrer innen	Zirkel auf den Schulen		Zirkel auf den Schulen	Zirkel auf den Schulen	Die Gemein- den haben aufzubringen		Zehrer innen	Zirkel auf den Schulen		Zirkel auf den Schulen	Zirkel auf den Schulen
					Zehrer	Zehrer innen		Zehrer innen	Zehrer innen			Zehrer innen	Zehrer innen		Zehrer innen	Zehrer innen		
Wretzen kath.	131	175	—	—	6 761 62	—	—	12	4 044	—	—	2 717 62	—	2 717 62	—	—	2 639 62	—
" luth.	1	150	—	—	555 75	—	—	1	337	—	—	218 75	—	218 75	—	—	217 25	—
b) Landjulen.																		
Stechow mit Sflowo	2	130	—	—	963 30	—	—	2	674	—	—	289 30	—	289 30	—	—	286 30	—
Qui. kath.	1	120	—	—	444 60	—	—	1	337	—	—	107 60	—	107 60	—	—	106 10	—
Waldbrunn ev.	1	120	—	—	444 60	—	—	1	337	—	—	107 60	—	107 60	—	—	106 10	—
Waldbr. Nal. kath.	2	130	—	—	963 30	—	—	2	674	—	—	289 30	—	289 30	—	—	286 30	—
Wendisch ev.	1	130	—	—	481 65	—	—	1	337	—	—	144 65	—	144 65	—	—	143 15	—
Woschnitz kath.	1	130	—	—	481 65	—	—	1	337	—	—	144 65	—	144 65	—	—	143 15	—
Wz. Wenzlich	1	130	—	—	481 65	—	—	1	337	—	—	144 65	—	144 65	—	—	143 15	—
Wesle kath.	1	100	—	—	1 333 80	—	—	3	1 011	—	—	322 80	—	322 80	—	—	318 30	—
Zusammen	37	—	—	—	19 080 75	—	—	37	12 469	—	—	6 611 75	—	6 611 75	—	—	6 556 25	—
28. Kosten Stadt.	218	57	225	150	181 723 67	17 829 68	17 838 28	78	26 286 20	2 550	2 550	155 437 67	14 879 68	170 317 35	—	—	170 200 35	—

B. Schulgemeinden, welche die Vorkosten für die Volksschulzweckzwecke zu den gesetzlichen Mindestsätzen gewähren.
 (Es kommen hierbei nur Landjulen in Betracht.)

1	2	3	4	5	6		7	8		9	10	11		12	13		14	15
					7			8				11			13			
Kreis und Schulverband	Verbräun- dungen an den Schulen	Es werden angewandt auf andere Schulen für die Kosten	Es werden angewandt auf andere Schulen für die Kosten	Es werden angewandt auf andere Schulen für die Kosten	Der An- spruch beruht auf die Betreiber für		Zehrer innen	Zirkel auf den Schulen		Zirkel auf den Schulen	Zirkel auf den Schulen	Die Gemein- den haben aufzubringen		Zehrer innen	Zirkel auf den Schulen		Zirkel auf den Schulen	Zirkel auf den Schulen
					Zehrer	Zehrer innen		Zehrer innen	Zehrer innen			Zehrer innen	Zehrer innen		Zehrer innen	Zehrer innen		
1. Kreis Adenau.																		
Waldbr. kath.	2	—	—	—	741	—	—	2	674	—	—	67	—	67	—	—	64	—
Waldbr. ev.	3	—	—	—	1 111 50	—	—	3	1 011	—	—	100 50	—	100 50	—	—	96	—
Waldbr. kath.	1	—	—	—	370 50	—	—	1	337	—	—	33 50	—	33 50	—	—	32	—
Waldbr. ev.	2	—	—	—	741	—	—	2	674	—	—	67	—	67	—	—	64	—
Waldbr. kath.	4	100	—	—	1 482	—	—	4	1 048	—	—	134	—	134	—	—	128	—
Waldbr. ev.	1	—	—	—	370 50	—	—	1	337	—	—	33 50	—	33 50	—	—	32	—
Waldbr. kath.	1	—	—	—	370 50	—	—	1	337	—	—	33 50	—	33 50	—	—	32	—
Waldbr. ev.	1	—	—	—	370 50	—	—	1	337	—	—	33 50	—	33 50	—	—	32	—

Der Lehrer erhält für die
Lehrerbeiträge in Sp. 23 um 1
1.50. 25. für die in Sp. 24 angegebenen
Lehrerbeiträge für die Lehrer u.
Lehrerinnen für den Unterricht

Bücher Schulverband	Bücher für die		Gemeinder für		Lassenbeiträge		für die		ins- gesamt		M.	Sp.
	M.	Sp.	M.	Sp.	M.	Sp.	M.	Sp.	M.	Sp.		
Mittlerer ev.	1				1	337			33	50		32
" fath.	2		147	50	2	674	1	147 ²⁵	67	—		64
Belentin ev.	1				1	337			33	50		32
" fath.	1				1	337			33	50		32
Blente ev.	1				1	337			33	50		32
Blomit fath.	1				1	337			33	50		32
Blumer Hb. ev.	2				2	674			67	—		64
Born ev.	1				1	337			33	50		32
" fath.	1				1	337			33	50		32
" Kirchplatz ev.	3		1111	50	3	1011			100	50		96
Bruchdorf fath.	1				1	337			33	50		32
Cherzemin fath.	1				1	337			33	50		32
Chradim ev.	3		1111	50	3	1011			100	50		96
Dombroffer Hb. ev.	1				1	337			33	50		32
Dombrowsko fath.	2				2	674			67	—		64
Frank fath.	1				1	337			33	50		32
Froula fath.	1	100	80		1	337			33	50		32
Friedendorf fath.	1				1	337			33	50		32
Gleden ev.	2				2	674			67	—		64
Godyzovo fath.	1				1	337			33	50		32
Goše ev.	1				1	337			33	50		32
Gorefo fath.	1				1	337			33	50		32
Gosecyn fath.	2				2	674			67	—		64
KL-Großk. ev.	1				1	337			33	50		32
Güschin ev.	2				2	674			67	—		64
Hammer ev.	1				1	337			33	50		32
Haslone ev.	3		1111	50	3	1011			100	50		96
Harouitz ev.	2				2	674			67	—		64
Hr.-Harouitz ev.	1				1	337			33	50		32
Hr. ev.	1				1	337			33	50		32
Hr. fath.	2				2	674			67	—		64
Hr. ev.	2				2	674			67	—		64
Karpitz ev.	1				1	337			33	50		32

1	2	3	4	5	6	7		8	9		10	11	12		13		14	15
						Neher	Neher-tinnen		Neher	Neher-tinnen			Neher	Neher-tinnen	Neher	Neher-tinnen		
Preis und Zehlfußband	Zehlfuß Zehlfuß																	
Nebel ev.	1				370 50			1	337				33 50					32
" fath.	3	1			1111 50	147 50		3	1011	1	147 ⁰⁰		100 50					96
Niedfopf fath.	1				370 50			1	337				33 50					32
Nieddorf fath.	1				370 50			1	337				33 50					32
Niedth fath.	3				1111 50			3	1011				100 50					96
Romoro Nib. ev.	1				370 50			1	337				33 50					32
All-Strangig fath.	1				370 50			1	337				33 50					32
Reit "	3				1111 50			3	1011				100 50					96
Leutke "	2				741			2	674				67					64
Uppige "	2				741			2	674				67					64
Wauche "	3				1111 50			3	1011				100 50					96
Wandorf "	2				741			2	674				67					64
All-Ebra Nib. ev.	1				370 50			1	337				33 50					32
Kaiferren "	1				370 50			1	337				33 50					32
Gr.-Kosmuffel fath.	1				370 50			1	337				33 50					32
Al. " fath.	1				370 50			1	337				33 50					32
ev. "	1				370 50			1	337				33 50					32
Priment mit Priment-			100	80														
dorf u. Neupriment fath.	5				1832 50			5	1685				167 50					160
Rahomietz "	1				370 50			1	337				33 50					32
Reftin "	1				370 50			1	337				33 50					32
Riederbaujen ev.	1				370 50			1	337				33 50					32
Ruden "	1				370 50			1	337				33 50					32
All-Scharfe "	1				370 50			1	337				33 50					32
Schneuve fath.	1				370 50			1	337				33 50					32
Schniffung "	2				741			2	674				67					64
Sch. ev.	1				370 50			1	337				33 50					32
fath. ev.	1				370 50			1	337				33 50					32
Nib. ev.	1				370 50			1	337				33 50					32
Sch. fath.	1				370 50			1	337				33 50					32
Sch. fath.	3				1111 50			3	1011				100 50					96
Sch. ev.	2				741			2	674				67					64
Sch. ev.	1				370 50			1	337				33 50					32
Sch. ev.	1				370 50			1	337				33 50					32
Sch. ev.	1				370 50			1	337				33 50					32
Sch. ev.	1				370 50			1	337				33 50					32

Anteile nachfolgender Verwilligung
des weiteren Staatsaufbaues für
die weiteren Gemeinden für
die Jahre 1891 bis 1895
in Höhe von 120000 M.
1.500 M. für die in §. 8. angeführten
Gemeinden und 250000 M. für die
übrigen Gemeinden im ganzen Betrag

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		13	14	15
											Die Gemeinden haben aufzubringen				
Kreis und Schulverband	2	3	4	5	6	7	8		10	11	12	13	14	15	
							Zurechnung in								
Kreis und Schulverband	2	3	4	5	6	7	8		10	11	12	13	14	15	
							Zurechnung in								
Kreis und Schulverband	2	3	4	5	6	7	8		10	11	12	13	14	15	
							Zurechnung in								
Kreis und Schulverband	2	3	4	5	6	7	8		10	11	12	13	14	15	
							Zurechnung in								
St. Kreuzsch kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
St. Kreuzsch kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Rursdorf kath.	2	2	741	—	674	—	—	—	67	—	67	—	67	—	64
Ladje kath.	2	2	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Laube kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Wissen kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Kreuzsch kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Kreuzsch kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Rickeln kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Rohrborsdorf ev.	2	2	100	80	741	—	—	—	67	—	67	—	67	—	64
" "	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Scharne kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Villendorf kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Wlberabors ev.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Weigmannsdors ev.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Werne kath.	2	2	741	—	674	—	—	—	67	—	67	—	67	—	64
Zedlitz ev.	2	2	741	—	674	—	—	—	67	—	67	—	67	—	64
Zedlitz kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Summe	47	—	17	413	50	—	47	15	839	—	1	574	50	—	1
Kreis Gosslyn.															
Radomice kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Robzowo kath.	2	2	741	—	674	—	—	—	67	—	67	—	67	—	64
Strzegie kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Chwalowno kath.	1	1	370	50	337	147	50	147	50	33	50	33	50	33	50
Stawowo kath.	2	2	741	—	674	—	—	—	67	—	67	—	67	—	64
Stawowo kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Stawowo kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Stawowo ev.	1	1	100	80	741	—	—	—	67	—	67	—	67	—	64
Szalochin ev.	2	2	741	—	674	—	—	—	67	—	67	—	67	—	64
Szalochin kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Szalochin kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Szalochin kath.	2	2	741	—	674	—	—	—	67	—	67	—	67	—	64
Szalochin kath.	2	2	741	—	674	—	—	—	67	—	67	—	67	—	64
Summe	1	—	17	413	50	—	47	15	839	—	1	574	50	—	1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		13	14	15
											Die Gemeinden haben aufzubringen				
Kreis und Schulverband	2	3	4	5	6	7	8		10	11	12	13	14	15	
							Zurechnung in								
Kreis und Schulverband	2	3	4	5	6	7	8		10	11	12	13	14	15	
							Zurechnung in								
Kreis und Schulverband	2	3	4	5	6	7	8		10	11	12	13	14	15	
							Zurechnung in								
St. Kreuzsch kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
St. Kreuzsch kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Rursdorf kath.	2	2	741	—	674	—	—	—	67	—	67	—	67	—	64
Ladje kath.	2	2	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Laube kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Wissen kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Kreuzsch kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Kreuzsch kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Rickeln kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Rohrborsdorf ev.	2	2	100	80	741	—	—	—	67	—	67	—	67	—	64
" "	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Scharne kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Villendorf kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Wlberabors ev.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Weigmannsdors ev.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Werne kath.	2	2	741	—	674	—	—	—	67	—	67	—	67	—	64
Zedlitz ev.	2	2	741	—	674	—	—	—	67	—	67	—	67	—	64
Zedlitz kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Summe	47	—	17	413	50	—	47	15	839	—	1	574	50	—	1
Kreis Gosslyn.															
Radomice kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Robzowo kath.	2	2	741	—	674	—	—	—	67	—	67	—	67	—	64
Strzegie kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Chwalowno kath.	1	1	370	50	337	147	50	147	50	33	50	33	50	33	50
Stawowo kath.	2	2	741	—	674	—	—	—	67	—	67	—	67	—	64
Stawowo kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Stawowo kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Stawowo ev.	1	1	100	80	741	—	—	—	67	—	67	—	67	—	64
Szalochin ev.	2	2	741	—	674	—	—	—	67	—	67	—	67	—	64
Szalochin kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Szalochin kath.	1	1	370	50	337	—	—	—	33	50	33	50	33	50	32
Szalochin kath.	2	2	741	—	674	—	—	—	67	—	67	—	67	—	64
Szalochin kath.	2	2	741	—	674	—	—	—	67	—	67	—	67	—	64
Summe	1	—	17	413	50	—	47	15	839	—	1	574	50	—	1

Kreis	und Schulverband	Es werden an Eltern zahlen für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für		Überwachen in Anrechnung der staatlichen Mitteln		Die Gemeinden haben aufzubringen				insgesamt
		Köcher		Kocherinnen		für Köcher		Kocherinnen		für die		
		Köcher	Kocherinnen	Köcher	Kocherinnen	Köcher	Kocherinnen	Köcher	Kocherinnen	Köcher	Kocherinnen	
		2	—	—	—	2	674	—	67	—	64	—
	Boleslaw fath.	1	—	—	—	1	337	—	33	50	32	—
	Brabonog fath.	1	—	—	—	1	337	—	33	50	32	—
	Zanisich fath.	1	—	—	—	1	337	—	33	50	32	—
	Vezerovo fath.	1	—	—	—	1	337	—	33	50	32	—
	Krasnitski fath.	1	—	—	—	1	337	—	33	50	32	—
	Kr. Zenta fath.	2	—	—	—	2	674	—	67	—	64	—
	M. Zenta fath.	1	—	—	—	1	337	—	33	50	32	—
	Mitopalovo fath.	1	—	—	—	1	674	—	67	—	64	—
	Kaditsichki fath.	2	80	—	—	2	674	—	67	—	64	—
	Kotlovo fath.	1	—	—	—	1	337	—	33	50	32	—
	Simenovo fath.	1	—	—	—	1	674	147,36	67	—	64	—
	Smolice fath.	2	—	—	147,50	2	674	1	67	—	64	—
	Stenort ev.	1	—	—	—	1	337	—	33	50	32	—
	Sturlovo fath.	1	—	—	—	1	337	—	33	50	32	—
	Vychislovo fath.	2	—	—	—	2	674	—	67	—	64	—
	Kaléte fath.	2	—	—	—	2	674	—	67	—	64	—
	Kemlin ev.	2	—	—	—	2	337	—	33	50	32	—
	Kiolovo ev.	1	—	—	—	1	337	—	33	50	32	—
	Bychelovo fath.	1	—	—	—	1	337	—	33	50	32	—
	Summe	46	2	—	—	46	15502	2	295	1541	—	1472
	Kreis Grätz.											
	Datovy mofre fath.	2	—	—	—	2	674	—	67	—	64	—
	Datovy Judze fath.	1	—	—	—	1	337	—	33	50	32	—
	Dobitsyn fath.	2	—	—	—	2	674	—	67	—	64	—
	Gnin fath.	1	—	—	—	1	337	—	33	50	32	—
	Granovo fath.	3	—	—	—	3	1011	—	100	50	96	—
	Grornblevo fath.	2	80	—	—	2	674	—	67	—	64	—
	Zamagence fath.	2	—	—	—	2	674	—	67	—	64	—
	Kobylint fath.	2	—	—	—	2	674	147,36	67	—	64	—
	Konkolovo fath.	2	—	—	—	2	337	—	33	50	32	—
	Kopante ev.	2	—	—	—	2	674	—	67	—	64	—
	Kotovo fath.	1	—	—	—	1	337	—	33	50	32	—

1	2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15					
	Lehrere	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen				
Atciš und Schulverband	Es werden gewährt aus dem Budget für die		Der Ausgabebedarf bemessen sich auf die		Dienstleistungen in		Stipendien kommen in																									
	Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen	
	Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen	
	Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen	
	Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen	
	Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen	
	Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen	
	Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen	
	Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen	
	Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen	
	Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen	
	Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen	
	Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Lehrerinnen	

Atciš und Schulverband

S. 15

und Schulverband

Preis Zaroschkin.

Beschreibung des Buchs	Stückzahl		auf 1000		auf 1000		auf 1000		auf 1000		für die	insgesamt	A	S	
	in	aus	in	aus	in	aus	in	aus	in	aus					
Antonin fath.	1	370	50	—	—	—	—	—	—	—	—	33	50	—	32
Brestakovo fath.	1	370	50	—	—	—	—	—	—	—	—	33	50	—	32
Boquichin Sld. ev.	1	370	50	—	—	—	—	—	—	—	—	33	50	—	32
" " fath.	1	370	50	—	—	—	—	—	—	—	—	33	50	—	32
" Dorf fath.	1	370	50	—	—	—	—	—	—	—	—	33	50	—	32
Brentenfeld ev.	1	370	50	—	—	—	—	—	—	—	—	33	50	—	32
Bzouifow fath.	1	370	50	—	—	—	—	—	—	—	—	33	50	—	32
Ceretnice fath.	1	370	50	—	—	—	—	—	—	—	—	33	50	—	32
Cronosty fath.	1	370	50	—	—	—	—	—	—	—	—	33	50	—	32
Czaryan fath.	2	741	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	—	—	64
Gilez fath.	2	741	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	—	—	64
Gisavica fath.	2	741	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	—	—	64
Gapszew fath.	1	370	50	—	—	—	—	—	—	—	—	33	50	—	32
Dembow fath.	1	370	50	—	—	—	—	—	—	—	—	33	50	—	32
Dobianovo fath.	1	370	50	—	—	—	—	—	—	—	—	33	50	—	32
Dziedrichsdorf ev.	1	370	50	—	—	—	—	—	—	—	—	33	50	—	32
Osola fath.	2	741	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	—	—	64
Osolina fath.	2	741	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	—	—	64
Osara ev.	2	741	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	—	—	64
" fath.	2	741	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	—	—	64
Osobori ev.	1	370	50	—	—	—	—	—	—	—	—	33	50	—	32
Osenska par.	3	1111	50	—	—	—	—	—	—	—	—	33	50	—	32
Osichow fath.	2	741	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	—	—	64
Osuliczki " " fath.	1	370	50	—	—	—	—	—	—	—	—	33	50	—	32
Osomoye b. S. fath.	3	1111	50	—	—	—	—	—	—	—	—	100	50	—	96
Osulshadi	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Osomoye b. S. fath.	2	741	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	—	—	64
Osotin ev.	1	370	50	—	—	—	—	—	—	—	—	33	50	—	32
" fath.	2	741	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	—	—	64
Ostrow " "	2	741	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	—	—	64
Osuczyn " "	1	370	50	—	—	—	—	—	—	—	—	33	50	—	32
Ostangefeld ev.	1	370	50	—	—	—	—	—	—	—	—	33	50	—	32

Druckort: Leipzig. Verleger: A. Neumann, Neudammstr. 10. Preis: 1 Mark. 100 Exemplare sind im Verlage des Verlegers erschienen. Die Rechte sind vorbehalten. 1900. Die Rechte sind vorbehalten. 1900.

Druckort: Leipzig. Verleger: A. Neumann, Neudammstr. 10. Preis: 1 Mark. 100 Exemplare sind im Verlage des Verlegers erschienen. Die Rechte sind vorbehalten. 1900. Die Rechte sind vorbehalten. 1900.

Druckort: Leipzig. Verleger: A. Neumann, Neudammstr. 10. Preis: 1 Mark. 100 Exemplare sind im Verlage des Verlegers erschienen. Die Rechte sind vorbehalten. 1900. Die Rechte sind vorbehalten. 1900.

Druckort: Leipzig. Verleger: A. Neumann, Neudammstr. 10. Preis: 1 Mark. 100 Exemplare sind im Verlage des Verlegers erschienen. Die Rechte sind vorbehalten. 1900. Die Rechte sind vorbehalten. 1900.

Druckort: Leipzig. Verleger: A. Neumann, Neudammstr. 10. Preis: 1 Mark. 100 Exemplare sind im Verlage des Verlegers erschienen. Die Rechte sind vorbehalten. 1900. Die Rechte sind vorbehalten. 1900.

1	2	3	4		6	7		8	9		10	11	12		13	14		15
			Reiter	Fuß		Reiter	inwendig		Reiter	Reiter			inwendig	Reiter		inwendig	Reiter	
Artes	Es werden gewohnt an Säuren	Reiter	Fuß		Der Ausschreiber verteilt sich auf die Gemeinden für	Reiter	inwendig	Kornauskommen in Garbahrung die flach-liegenden Flächen	Reiter	inwendig	Kornauskommen in Garbahrung die flach-liegenden Flächen	Kornauskommen in Garbahrung die flach-liegenden Flächen	Reiter	inwendig	Die Gemeinden haben aufzubringen für die	Reiter	inwendig	Zusätze nachträglicher Einnahmen eines weiteren Zuschusses zur Befreiung der Ausschreiber für den Fortschritt der Arbeiten im Jahre 1910
	Reiter	Fuß	Reiter	inwendig		Reiter	inwendig		Reiter	inwendig			Reiter	inwendig				
Schulverband	Es werden gewohnt an Säuren	Reiter	Fuß		Der Ausschreiber verteilt sich auf die Gemeinden für	Reiter	inwendig	Kornauskommen in Garbahrung die flach-liegenden Flächen	Reiter	inwendig	Kornauskommen in Garbahrung die flach-liegenden Flächen	Kornauskommen in Garbahrung die flach-liegenden Flächen	Reiter	inwendig	Die Gemeinden haben aufzubringen für die	Reiter	inwendig	Zusätze nachträglicher Einnahmen eines weiteren Zuschusses zur Befreiung der Ausschreiber für den Fortschritt der Arbeiten im Jahre 1910
	Reiter	Fuß	Reiter	inwendig		Reiter	inwendig		Reiter	inwendig			Reiter	inwendig				
Kanariend fath.	2				741			2	674				67			67		64
Zinn fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Zinnov	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Souvenit ev.	1				741			2	674				67			67		64
Zubin st. fath.	2				741			2	674				67			67		64
Zuisejanow	2				741			2	674				67			67		64
Wojnuzjensic fath.	2				741			2	674				67			67		64
Wiedorf par.	3				1111 50	147 50		3	1011	147 50			100 50			100 50		96
Wiedorf ev.	1				741			2	674				67			67		64
Wostow fath.	2				370 50			2	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			2	674				67			67		64
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337				33 50			33 50		32
Wostow ev.	1				741			1	337				33 50			33 50		32
Wostow fath.	1				370 50			1	337									

Rechnung	Rechnung an sonstigen Lohnen und Leistungen	Rechnung auf Waren für die Verrechnung	Der Verbrauch betrifft sich auf die Umsatzen für			Umsatz-Faktoren in Verrechnung die Umsatz-Faktoren			Die Umsatzen haben auf Umsatz-Faktoren			insg. gesamt	R	S	
			Schritt	Schritt	Schritt	Schritt	Schritt	Schritt	Schritt	Schritt	Schritt				Schritt
	R	S	R	S	R	S	R	S	R	S	R	S	R	S	
Baselle facth.	1	106	80	370	50	1	337	—	33	50	33	50	32	—	
Zerfahly ev.	1	—	—	370	50	1	337	—	33	50	33	50	32	—	
Summe	97	106	80	35938	50	147	3097	32689	1	147	3097	32689	3104	—	
Kreis Kempten.															
Grenzbau facth.	1	—	—	370	50	1	337	—	33	50	33	50	32	—	
Langeufal ev.	1	—	—	370	50	1	337	—	33	50	33	50	32	—	
Santow-Douberow facth.	2	—	—	741	—	2	674	—	67	—	67	—	64	—	
Zanowla facth.	1	—	—	370	50	1	337	—	33	50	33	50	32	—	
Zurifow-Kubogun facth.	2	—	—	741	—	2	674	—	67	—	67	—	64	—	
Mietzno facth.	2	—	—	741	—	2	674	—	67	—	67	—	64	—	
Kochow "	1	—	—	370	50	1	337	—	33	50	33	50	32	—	
Kronjofow ev.	1	—	—	370	50	1	337	—	33	50	33	50	32	—	
" = Dju facth.	2	—	—	741	—	2	674	—	67	—	67	—	64	—	
" "	1	—	—	370	50	1	337	—	33	50	33	50	32	—	
" "	1	—	—	370	50	1	337	—	33	50	33	50	32	—	
" "	1	—	—	370	50	1	337	—	33	50	33	50	32	—	
Wasfi ev.	1	—	—	370	50	1	337	—	33	50	33	50	32	—	
" facth.	3	—	—	1111	5	3	1011	—	100	50	100	50	96	—	
Senla muros facth.	2	100	80	741	—	2	674	—	67	—	67	—	64	—	
" "	2	—	—	741	—	2	674	—	67	—	67	—	64	—	
Wetznice "	1	—	—	370	50	1	337	—	33	50	33	50	32	—	
" facth.	1	—	—	370	50	1	337	—	33	50	33	50	32	—	
Wirkow-Zeffinow facth.	3	—	—	1111	50	3	1011	—	100	50	100	50	96	—	
Witorgyn facth.	2	—	—	741	—	2	674	—	67	—	67	—	64	—	
Wroczyn "	2	—	—	741	—	2	674	—	67	—	67	—	64	—	
Wzjowa "	1	—	—	370	50	1	337	—	33	50	33	50	32	—	
" facth.	3	—	—	1111	50	3	1011	—	100	50	100	50	96	—	
Wzjowski "	1	—	—	370	50	1	337	—	33	50	33	50	32	—	
Wzjowski "	1	—	—	370	50	1	337	—	33	50	33	50	32	—	
Wzjowski par.	3	—	—	1111	50	3	1011	—	100	50	100	50	96	—	
Wzjowski ev.	1	—	—	370	50	1	337	—	33	50	33	50	32	—	
Wzjowski facth.	2	—	—	741	—	2	674	—	67	—	67	—	64	—	

1 Kreis und Echreibort	2 Namen an den Offizi- ellen Stellen schon		3 Namen an den Stellen schon		4 Es werden an diesen Stellen für die Landwehr für die		5 Der Aufgabsbereich beruht sich auf die Gemeinden für		6 Aber kommen in Zurechnung die Staats- lichen Güterbeiträge		7 für die		8 Die Gemeinderäte haben aufzutragen		9 ins- gesamt		10 Anzahl in 1000
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11	12	13	14		
										Stärke	Stärke						
Rybnia kath.	1	—	—	—	—	370 50	—	1	337	—	—	33 50	32	—	—	32	15
Stenianice kath.	3	—	—	—	—	1111 50	—	3	1011	—	—	100 50	96	—	—	96	
Szupia	2	—	—	—	—	741	—	2	674	—	—	67	64	—	—	64	
Szrenya ev.	1	—	—	—	—	370 50	—	2	337	—	—	33 50	32	—	—	32	
Szrenya kath.	2	—	—	—	—	741	—	2	674	—	—	67	64	—	—	64	
Szymba ev.	1	—	—	—	—	370 50	—	1	337	—	—	33 50	32	—	—	32	
„ kath.	1	100	80	—	—	741	—	1	337	—	—	33 50	32	—	—	32	
Korzyniec „	2	—	—	—	—	741	—	2	674	—	—	67	64	—	—	64	
Korzyniec „	2	—	—	—	—	741	—	2	674	—	—	67	64	—	—	64	
Bobolice ev.	1	—	—	—	—	370 50	—	2	337	—	—	33 50	32	—	—	32	
„ kath.	2	—	—	—	—	741	—	2	674	—	—	67	64	—	—	64	
Wojanow „	2	—	—	—	—	741	—	2	674	—	—	67	64	—	—	64	
„ „	2	—	—	—	—	741	—	2	674	—	—	67	64	—	—	64	
„ „	1	—	—	—	—	370 50	—	2	337	—	—	33 50	32	—	—	32	
„ „	1	—	—	—	—	370 50	—	2	337	—	—	33 50	32	—	—	32	
Szramowice „	1	—	—	—	—	370 50	—	1	337	—	—	33 50	32	—	—	32	
Summe...	68	—	—	—	—	25 194	—	68	22 916	—	—	2 278	2 278	—	—	2 176	
Kreis Polshmin.																	
Borzyniec kath.	2	—	—	—	—	741	—	2	674	—	—	67	64	—	—	64	
Brumfowo	1	—	—	—	—	370 50	—	1	337	—	—	33 50	32	—	—	32	
Dulańc	2	—	—	—	—	741	—	2	674	—	—	67	64	—	—	64	
Kierzanow „	1	—	—	—	—	370 50	—	2	337	—	—	33 50	32	—	—	32	
„ „	2	—	—	—	—	741	—	2	674	—	—	67	64	—	—	64	
Galewo	1	—	—	—	—	370 50	—	1	337	—	—	33 50	32	—	—	32	
„ „	1	—	—	—	—	370 50	—	1	337	—	—	33 50	32	—	—	32	
Wittenburg ev.	1	—	—	—	—	370 50	—	1	337	—	—	33 50	32	—	—	32	
„ „	1	—	—	—	—	370 50	—	1	337	—	—	33 50	32	—	—	32	
Studzowo kath.	2	—	—	—	—	741	—	2	674	—	—	67	64	—	—	64	
„ „	2	—	—	—	—	741	—	2	674	—	—	67	64	—	—	64	
Kanisow kath.	2	—	—	—	—	741	—	2	674	—	—	67	64	—	—	64	
„ „	2	—	—	—	—	741	—	2	674	—	—	67	64	—	—	64	
Polshmin pol. Adv. kath.	2	—	—	—	—	741	—	2	674	—	—	67	64	—	—	64	
Stromlice ev.	1	—	—	—	—	870 50	—	1	337	—	—	33 50	32	—	—	32	
„ kath.	1	—	—	—	—	370 50	—	1	337	—	—	33 50	32	—	—	32	
„ kath.	2	—	—	—	—	741	—	2	674	—	—	67	64	—	—	64	
Szostkowo ev.	1	—	—	—	—	370 50	—	1	337	—	—	33 50	32	—	—	32	
„ „	1	—	—	—	—	370 50	—	1	337	—	—	33 50	32	—	—	32	
„ „	1	—	—	—	—	370 50	—	1	337	—	—	33 50	32	—	—	32	
„ „	1	—	—	—	—	370 50	—	1	337	—	—	33 50	32	—	—	32	
„ „	1	—	—	—	—	370 50	—	1	337	—	—	33 50	32	—	—	32	

Preis und Echtheitband	Lith. n. Lith. n. Lith. n. Lith. n.	Es werden gedruckt an Litho- malagen für die		Der Ausgabecharakter beruht sich auf die Gemeinden für		Hierauf kommen in Anrechnung die finanziellen Ausgaben		Die Gemeinden haben aufzutragen				Lith. n. Lith. n. Lith. n. Lith. n.		
		Lith. n.	Lith. n.	Lehrer	Lehrerinnen	Lith. n.	Lith. n.	Lehrer	Lehrerinnen	Lith. n.	Lith. n.		Lith. n.	Lith. n.
		haben an den öffentlichen Schulen	haben an den öffentlichen Schulen	Lehrer	Lehrerinnen	Lith. n.	Lith. n.	Lehrer	Lehrerinnen	Lith. n.	Lith. n.		Lith. n.	Lith. n.
Al-Obra kath.	2			741	—	2	674	67	—	67	—	64		
Kadenz ev.	1			370 50	—	1	337	33	50	33	50	32		
" kath.	1			370 50	—	1	337	33	50	33	50	32		
Rofeno ev.	1			370 50	—	1	337	33	50	33	50	32		
Königsfeld ev.	1			370 50	—	1	337	33	50	33	50	32		
Stebenswald ev.	1			370 50	—	1	337	33	50	33	50	32		
Stebimorogovo kath.	1			370 50	—	1	337	33	50	33	50	32		
Stefow kath.	1			370 50	—	1	337	33	50	33	50	32		
Stancovo kath.	2			741	—	2	674	67	—	67	—	64		
Stjelovo kath.	2	100		741	—	2	674	67	—	67	—	64		
Walerianowo kath.	1			370 50	—	1	337	33	50	33	50	32		
Walow kath.	1			370 50	—	1	337	33	50	33	50	32		
Wicowos kath.	2			741	—	2	674	67	—	67	—	64		
Wostow kath.	1			370 50	—	1	337	33	50	33	50	32		
Wienisch kath.	1			370 50	—	1	337	33	50	33	50	32		
Wyrenbin kath.	1			370 50	—	1	337	33	50	33	50	32		
Wyndow kath.	1			370 50	—	1	337	33	50	33	50	32		
Al-Baleie kath.	2			741	—	2	674	67	—	67	—	64		
Banawoda kath.	2			741	—	2	674	67	—	67	—	64		
Summe														
	51			18325 50	—	51	17187	1708 50	—	1708 50	—	1632		
Preis Listen.														
Al-Schobisch kath.	2			741	—	2	674	67	—	67	—	64		
Wicowo ev.	1			370 50	—	1	337	33	0	33	0	32		
" kath.	1			370 50	—	1	337	33	0	33	0	32		
Wicow kath.	2			741	—	2	674	67	—	67	—	64		
Wostowo kath.	1			370 50	—	1	337	33	50	33	50	32		
Worowo kath.	1			370 50	—	1	337	33	50	33	50	32		
Worow kath.	1	100		370 50	—	1	337	33	50	33	50	32		
Worow kath.	1			370 50	—	1	337	33	50	33	50	32		
Worow ev.	1			370 50	—	1	337	33	50	33	50	32		
Worow kath.	1			370 50	—	1	337	33	50	33	50	32		
Worow ev.	1			370 50	—	1	337	33	50	33	50	32		
Worow kath.	1			370 50	—	1	337	33	50	33	50	32		
Worow kath.	1			370 50	—	1	337	33	50	33	50	32		

Kreis und Schulverband	Lehrer Klassen	Klassen an den Elementar- Schulen	Kinder an winters schulen für die		Der Ausgabenbedarf berechnet sich auf die Gemeinden für		Vorauskommen in Anrechnung die staat- lichen Alterszulage- kosten		Die Gemeinden haben aufzubringen		insge- sammt	An- zahl Lehrer	An- zahl Klassen
			Knaben	Mädchen	Lehrer	Tinnen	Lehrer	Tinnen	Lehrer	Tinnen			
Elonin sch.	1	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33 50	—	—
Spitkovski sch.	1	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33 50	—	—
Santonovo sch.	1	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33 50	—	—
Swinicz sch.	1	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33 50	—	—
Lurevo sch.	2	2			741	—	2	674	67	—	67	—	—
Wieszkowo sch.	1	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33 50	—	—
Blawie sch.	1	1	80		370 50	—	1	337	33 50	—	33 50	—	—
Wyszeta sch.	1	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33 50	—	—
Wyszec sch.	1	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33 50	—	—
Zaborv sch.	1	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33 50	—	—
Zbench sch.	1	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33 50	—	—
Belagvo sch.	1	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33 50	—	—
Ziemnicze sch.	1	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33 50	—	—
Summe	71				26 305 50	—	71	23 927	2 378 50	—	2 378 50	—	2 272

Kreis Krotoschin.

Pajskow sch.	2	1			741	—	2	674	67	—	67	—	—
Penice ev.	2	2			370 50	—	1	337	33 50	—	33 50	—	—
Penice sch.	1	1			741	—	2	674	67	—	67	—	—
Stadtk ev.	1	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33 50	—	—
Stadtk sch.	1	1			370 50	147 50	2	337	33 50	147 50	33 50	—	—
Bojanin sch.	2	1			741	—	2	674	67	—	67	—	—
Dudy sch.	1	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33 50	—	—
Domobrowo sch.	2	1			741	—	2	674	67	—	67	—	—
Opowno sch.	1	1	80		370 50	—	1	337	33 50	—	33 50	—	—
Orzupia sch.	1	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33 50	—	—
Steinrückelbe ev.	1	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33 50	—	—
Teichdorf ev.	1	1			1 111 50	—	3	1 011	100 50	—	100 50	—	—
Kobierno sch.	1	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33 50	—	—
Kochalle ev.	2	2			741	—	2	674	67	—	67	—	—
Korjica sch.	2	2			741	—	2	674	67	—	67	—	—
Korjmitca sch.	1	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33 50	—	—
Ligota ev.	1	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33 50	—	—
Ligota sch.	3	3			1 111 50	—	3	1 011	100 50	—	100 50	—	—

1	2	3	4		6	7		8		9		10		11		12				13		14		15
			Bei ...			Der Ausgabebestand	Zehrer	Zehrerinnen	Für Präsenzen	Weissträge	In Kl. d. d. Kl.	Weissträge	In Kl. d. d. Kl.	Zehrer	Für die		insgesamt	A	S	A	S			
			Zehrer	Zehrerinnen											Zehrer	Zehrerinnen								
Akt-Golemdin kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Gorjeshi kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Gronowia kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Gr.-Strocto kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Grybyn kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Gromnjewo kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Gorogitence kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Gastin kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Gerta kath.	3	3			1 111 50			3	1 011							100 50								96
Gurkowo kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Wetbenau kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Gobelnit kath.	2	2			741			2	674							67								64
Gotozyn kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Gonogab kath.	2	2			741			2	674							67								64
Gopnjewo kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Gurowo kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Gurragowa kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Gagrennit kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Gubin ev.	1	1	100	80	370 50			1	337							33 50								32
" kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Gasnowo kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Guszkowo kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Gracjevo kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Grumitjanowo kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Grizogist kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Graslav kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Gborzhesf kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Grichanin kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Grigorow kath.	1	1			370 50			1	337							33 50								32
Grizhof kath.	2	2			741			2	674							67								64
Gracel ev.	2	2			741			2	674							67								64
Gracel kath.	2	2			741			2	674							67								64
Grachowka kath.	1	1			741			1	674							67								64
Grachowka ev.	1	1			741			1	674							67								64

Kreis

und

Schulverband

Inländer nachschickender Vermögensgegenstände zur Befreiung der Einkommensteuer für die Einkünfte der Alterszulagen von 1,50 Mk. für die in § 26 b angeführten Einkünfte und es können dabei an Gemeindepächtern für die Zehrer- u. Zehrerinnen unterjähriger Aufrechnung

Kreis und Schulverband	Klassen Zähler	Klassen Zähler	Klassen Zähler	Klassen Zähler	Der Ausgabebestand betreffend sich auf die Gemeinden für		Die Gemeindefürden aufzubringend		Inne gesamt	Klassen Zähler	Klassen Zähler	Klassen Zähler
					Schul- Zähler	Schul- Zähler	Schul- Zähler	Schul- Zähler				
Etowah sch.	1	—	—	—	1	387	—	—	33 50	—	—	32
Spitonski sch.	1	—	—	—	1	337	—	—	33 50	—	—	32
Stonemano sch.	1	—	—	—	1	337	—	—	33 50	—	—	32
Swinitic sch.	2	—	—	—	1	337	—	—	33 50	—	—	32
Turaw sch.	1	—	—	—	2	674	—	—	67	—	—	64
Wiesgowa sch.	1	—	—	—	1	337	—	—	33 50	—	—	32
Wlanow sch.	1	100	—	—	1	337	—	—	33 50	—	—	32
Wyrzela sch.	1	—	—	—	1	337	—	—	33 50	—	—	32
Wyeloc sch.	1	—	—	—	1	337	—	—	33 50	—	—	32
Jabory sch.	1	—	—	—	1	337	—	—	33 50	—	—	32
Jbensch sch.	1	—	—	—	1	337	—	—	33 50	—	—	32
Kelaguo sch.	1	—	—	—	1	337	—	—	33 50	—	—	32
Kiemnicie sch.	1	—	—	—	1	337	—	—	33 50	—	—	32
Summe ...	71	26 305	50	—	71	23 927	—	—	2 378	50	—	2 272
Kreis Krottschin.												
Rajschow sch.	2	—	—	—	2	674	—	—	67	—	—	64
Senice ev.	1	—	—	—	1	337	—	—	33 50	—	—	32
Staby sch.	2	—	—	—	2	674	—	—	67	—	—	64
Stabki ev.	1	—	—	—	1	337	—	—	33 50	—	—	32
Staby sch.	2	—	—	—	1	337	147,000	—	33 50	—	—	32
Stajgin sch.	2	—	—	—	2	674	—	—	67	—	—	64
Staby sch.	2	—	—	—	1	337	—	—	33 50	—	—	32
Stombrowo sch.	1	—	—	—	2	674	—	—	67	—	—	64
Stowowo sch.	1	—	—	—	1	337	—	—	33 50	—	—	32
Stuzupia sch.	1	—	—	—	1	337	—	—	33 50	—	—	32
Stuzupia sch.	1	—	—	—	1	337	—	—	33 50	—	—	32
Stuzupia sch.	1	—	—	—	1	337	—	—	33 50	—	—	32
Stuzupia sch.	1	—	—	—	1	337	—	—	33 50	—	—	32
Stuzupia sch.	1	—	—	—	3	1 011	—	—	100 50	—	—	96
Stuzupia sch.	1	—	—	—	1	337	—	—	33 50	—	—	32
Stuzupia sch.	1	—	—	—	2	674	—	—	67	—	—	64
Stuzupia sch.	2	—	—	—	2	674	—	—	67	—	—	64
Stuzupia sch.	1	—	—	—	1	337	—	—	33 50	—	—	32
Stuzupia sch.	3	—	—	—	3	1 011	—	—	100 50	—	—	96
Stuzupia sch.	1	—	—	—	1	337	—	—	33 50	—	—	32
Stuzupia sch.	2	—	—	—	2	674	—	—	67	—	—	64
Stuzupia sch.	2	—	—	—	2	674	—	—	67	—	—	64
Stuzupia sch.	1	—	—	—	1	337	—	—	33 50	—	—	32
Stuzupia sch.	3	—	—	—	3	1 011	—	—	100 50	—	—	96

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12						13				14				15										
											Der Ausgabebedarf						Die Gemeindegelder						Die Gemeindegelder				Die Gemeindegelder								
											bereits sich auf die						ausgaben für die						aufbringen				aufbringen								
											Gemeinden für						Gemeinden für						für die				für die								
Ge- brä uch	Be- tra- ge	Be- tra- ge	Be- tra- ge	Be- tra- ge	Be- tra- ge	Leh- rer	Leh- rer	Leh- rer	Leh- rer	Be- tra- ge	Be- tra- ge	Be- tra- ge	Be- tra- ge	Leh- rer	Leh- rer	Leh- rer	Leh- rer	Be- tra- ge	Be- tra- ge	Be- tra- ge	Be- tra- ge	Leh- rer	Leh- rer	Leh- rer	Leh- rer	Be- tra- ge									
Preis																																			
Preis																																			
und																																			
Schulverband																																			
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3		
4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4		
5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5		
6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6		
7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7		
8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	
9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	
10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	
11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	
12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	
16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21
22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23
24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26
27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27
28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30

Die Gemeindegelder haben aufzubringen

für die

Lehret-
innen

Lehrer

ins-
gesamt

1775 50

1775 50

1 147,88

1786 1

53 147,88

19 636 50

147 50 53

1 147,88

1775 50

1696

64

32

64

32

64

32

64

32

64

32

64

32

64

32

64

32

64

32

64

32

64

32

64

32

64

32

64

32

64

32

64

32

64

32

64

32

64

32

64

32

64

32

64

Kreis und Schutverband	Zahl der Kath. Bevölkerung am 31. Dec. 1905	Der Ausgabebestand beruht sich auf die Gemeinden für		Zuwendungen im Verrechnung die hanti- lich-n. Minderbeiträge		Die Gemeinden haben aufzubringen		ins- gesamt	M. 1905
		Mehrer	Mehrern innen	Mehrern innen	Mehrern innen	Mehrer	Mehrern innen		
Reuquich ev.	1	—	370 50	1	337	33 50	33 50	32	—
Cherovetz fath.	1	—	370 50	1	337	33 50	33 50	32	—
Panlowitz fath.	3	—	1 111 50	3	1 011	100 50	100 50	96	—
Herdicke fath.	1	80	370 50	1	337	33 50	33 50	32	—
Emerschin fath.	1	—	370 50	1	337	33 50	33 50	32	—
Thotlarz ev.	1	—	370 50	1	337	33 50	33 50	32	—
Wischneffe ev.	1	—	370 50	1	337	33 50	33 50	32	—
Reuquich par.	2	—	741	2	674	67	67	64	—
Σ Summe	25	—	9 252 50	25	8 425	21	837 50	800	—
Kreis Meistritz.									
Altverort ev.	1	—	370 50	1	337	33 50	33 50	32	—
Bobetowitz ev.	1	—	370 50	1	337	33 50	33 50	32	—
Brandorf fath.	3	—	1 111 50	3	1 011	100 50	100 50	96	—
Brandorf ev.	1	—	370 50	1	337	33 50	33 50	32	—
Chloutane ev.	1	—	370 50	1	337	33 50	33 50	32	—
Neubornitz par.	2	—	741	2	674	67	67	64	—
Teichbühlich ev.	1	—	370 50	1	337	33 50	33 50	32	—
Teichhöhe ev.	1	—	370 50	1	337	33 50	33 50	32	—
Wormons fath.	1	—	370 50	1	337	33 50	33 50	32	—
Widemsalbe ev.	1	—	370 50	1	337	33 50	33 50	32	—
Wittdorf ev.	2	—	741	2	674	67	67	64	—
Wittdorf fath.	2	80	741	2	674	67	67	64	—
Witzammer fath.	2	—	741	2	674	67	67	64	—
Wittdorf ev.	1	—	370 50	1	337	33 50	33 50	32	—
Wittdorf fath.	1	—	370 50	1	337	33 50	33 50	32	—
Wittdorf ev.	1	—	370 50	1	337	33 50	33 50	32	—
Wittdorf fath.	1	—	370 50	1	337	33 50	33 50	32	—
Wittdorf ev.	1	—	370 50	1	337	33 50	33 50	32	—
Wittdorf fath.	1	—	370 50	1	337	33 50	33 50	32	—
Wittdorf ev.	2	—	741	2	674	67	67	64	—
Wittdorf fath.	2	—	741	2	674	67	67	64	—
Σ Summe	21	—	9 252 50	21	8 425	21	837 50	800	—

Kreis und Schulverband	Rechte haben an den öffentl. Schul- einrich- tungen	Es werden gebührt oder gelohnt für die		Der Zuschußbedarf vertheilt sich auf die Gemeinden für		Anerkannt in die Staatl. Steuerver- rechnung			Die Gemeinden haben aufzubringen			insg. gesamt		
		Rechte haben	Rechte gelohnt	Rechte innen	Rechte außen	Rechte in	Rechte außen	Rechte in	Rechte außen	Rechte in	Rechte außen		Rechte in	Rechte außen
Gurbaska ev.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Wambatsch ev.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Goldgräber Flb. ev.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Worjowo Abbau fath.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Ebenfelde ev.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Gramsdorf ev.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Strügendorf ev.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Rejopole fath.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Kischewo ev.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Kowanowo ev.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Kowanowo ev.	2			741	—	2	674	—	67	—	—	67	—	64
Str.-Krojschin fath.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
M. = "	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Songoschin fath.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Lopuchowo fath.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Ludom Flb. ev.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Eichthalgen fath.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Lutowo fath.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Lubin fath.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Wanowo par.	1	100		370	50	1	337	147	50	—	—	33	50	32
Wytowowo fath.	2			741	—	2	674	—	67	—	—	67	—	64
Niemischkowo fath.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Objezje fath.	2			741	—	2	674	—	67	—	—	67	—	64
Pachotowo fath.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Poblesie ev.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Parkowo fath.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Polajewo Flb. ev.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Ponowo fath.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Pouranowo fath.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Prjotowo ev.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Radow ev.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Rekmiele ev.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Rejuchowo fath.	2			741	—	2	674	—	67	—	—	67	—	64
Schrotthaus fath.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32
Schwarz Flb. ev.	1			370	50	1	337	—	33	50	—	33	50	32

insolge ungenügender Vertheilung
eines kleineren Grundstückes für
die Gemeinde der Wüstungen
des Lehens erhaltenden für die
Wüstungen in Sp. 13 um 1/2
1,00 3/4 für die in Sp. 6 angegebenen
Wüstungen in Sp. 13 um 1/2
Kommunalbeiträgen für die Wüstungen
Kommunalbeiträgen für die Wüstungen

1	2	3	4	5		6		7		8	9	10	11	12				13		14		15	
				Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten					Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten		Belegten
Kreis	Kosten an den öffentlichen Stellen	Kosten an öffentlichen Stellen	Kosten an öffentlichen Stellen	Kosten an öffentlichen Stellen		Kosten an öffentlichen Stellen		Kosten an öffentlichen Stellen		Kosten an öffentlichen Stellen		Kosten an öffentlichen Stellen		Kosten an öffentlichen Stellen		Kosten an öffentlichen Stellen	Kosten an öffentlichen Stellen						
				Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten						Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten			Belegten
und Schulverband	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	Belegten	
Slomomo kath.	1			370	50					1	337					33	50					32	
Kotenstein ev.	1			370	50					1	337					33	50					32	
Smolarni Slb. ev.	1			370	50					1	337					33	50					32	
Stendborf ev.	1			370	50					1	337					33	50					32	
Studjnic kath.	1			370	50					1	337					33	50					32	
Suchyn kath.	1			370	50					1	337					33	50					32	
Tarnow ev.	1			370	50			147	50	1	337			1	147 ⁵⁰	33	50					32	
Tath.	1		1							1	337					33	50					32	
Tarkany ev.	1		100	80						1	337					33	50					32	
Trojanowo kath.	1			370	50					1	337					33	50					32	
Troden Slb. ev.	1			370	50					1	337					33	50					32	
Trommelort ev.	1			370	50					1	337					33	50					32	
Ughorowo ev.	1			370	50					1	337					33	50					32	
Wargow kath.	1			370	50					1	337					33	50					32	
Werdum ev.	1			370	50					1	337					33	50					32	
Witowka kath.	1			370	50					1	337					33	50					32	
Zantowo kath.	1			370	50					1	337					33	50					32	
Summe	70	2		25	935				295	70	23	590	2	295		2	345				2	240	
Kreis Ostrowo.																							
Benziejyn kath.	1			370	50					1	337					33	50					32	
Binnow kath.	1			370	50					1	337					33	50					32	
Bieskupie Isal. kath.	2			741						2	674					67						64	
Bjuronow mit Bjonow puzik kath.	3			1	111	50				3	1	111				100	50					96	
Czelanow kath.	1		100	80						1	337					33	50					32	
Czarnkowo kath.	1			370	50					1	337					33	50					32	
Czuczynow (Pruslin) kath.	1			370	50					1	337					33	50					32	
Dobrowo kath.	1			370	50					1	337					33	50					32	
Dobrowo kath.	1			370	50					1	337					33	50					32	
Dobrowo kath.	1			741						2	674					67							64
Dobrowo kath.	1			370	50					1	337					33	50					32	

Kreis	Ort	Boden an den östlich liegenden Grenzen des Ortes	Zur Anlagegebühr vertheilt hat auf die Gemeinden für		Zur Anlagegebühr vertheilt hat auf die Gemeinden für		Zur Anlagegebühr vertheilt hat auf die Gemeinden für		Eintrags- buch	Eintrags- buch	Eintrags- buch	Eintrags- buch	Die Gemeinden haben aufzubringen			A.	M.	S.	
			für die		für die		für die						ins- gesamt	A.	M.				S.
			Böhrer	Böhrer- innen	Böhrer	Böhrer- innen	Böhrer	Böhrer- innen											
Kreis und Eggenweber	Wojnenau fath.	2	741	—	2	674	—	67	—	—	—	—	67	—	—	64			
	Docious fath.	2	741	—	2	674	—	67	—	—	—	—	67	—	—	64			
	Al.-Wjgodzice fath.	1	370	50	1	337	—	33	50	—	—	—	33	50	—	32			
	ev.	2	741	—	2	674	—	67	—	—	—	—	67	—	—	64			
	Wary fath.	1	370	50	1	337	—	33	50	—	—	—	33	50	—	32			
	Raduchow fath.	1	370	50	1	337	—	33	50	—	—	—	33	50	—	32			
	Hoffoldisch fath.	1	370	50	1	337	—	33	50	—	—	—	33	50	—	32			
	Sebomie fath.	1	100	80	1	337	—	33	50	—	—	—	33	50	—	32			
	Stanin fath.	1	370	50	1	337	—	33	50	—	—	—	33	50	—	32			
	Smardow ev.	1	370	50	1	337	—	33	50	—	—	—	33	50	—	32			
	Żury fath.	1	370	50	1	337	—	33	50	—	—	—	33	50	—	32			
	Żukow fath.	1	370	50	1	337	—	33	50	—	—	—	33	50	—	32			
	Żuraw fath.	1	370	50	1	337	—	33	50	—	—	—	33	50	—	32			
	Wzgodza olob. ev.	1	370	50	1	337	—	33	50	—	—	—	33	50	—	32			
	Wz.-Wjgodzice fath.	1	370	50	1	337	147,50	—	33	50	—	—	33	50	—	32			
	Zunahme...	34	12 597	—	147	50	34 11 458	1 147,50	1 139	—	—	—	—	1 139	—	—	1 088		
	Kreis Preis Preis	Wiganin fath. ev.	1	370	50	1	337	—	33	50	—	—	—	33	50	—	32		
Wiemarsdorf fath.		1	741	—	2	674	—	67	—	—	—	—	67	—	—	64			
Woruncin fath.		1	370	50	1	337	—	33	50	—	—	—	33	50	—	32			
Wronischewicz fath.		2	741	—	2	674	—	67	—	—	—	—	67	—	—	64			
Wryzice fath.		1	370	50	1	337	—	33	50	—	—	—	33	50	—	32			
Wgermin fath.		2	741	—	2	674	—	67	—	—	—	—	67	—	—	64			
Wroszow fath.		2	741	—	2	674	—	67	—	—	—	—	67	—	—	64			
Wutendorf ev.		2	100	80	2	674	—	67	—	—	—	—	67	—	—	64			
Wunest fath.		1	370	50	1	337	147,50	—	33	50	—	—	33	50	—	32			
Woluchow fath.		1	370	50	1	337	—	33	50	—	—	—	33	50	—	32			
Wrodziszto fath.		2	741	—	2	674	—	67	—	—	—	—	67	—	—	64			
Wrumewice ev.		1	370	50	1	337	—	33	50	—	—	—	33	50	—	32			
Wrubzietec fath.	3	1 111	50	3	1 011	—	—	—	—	—	—	—	100	50	96				
Wselec fath.	2	741	—	2	674	—	67	—	—	—	—	67	—	—	64				
Wszew fath.	1	370	50	1	337	—	33	50	—	—	—	33	50	—	32				
Wzamin fath.	2	741	—	2	674	—	67	—	—	—	—	67	—	—	64				

Zettel und Schuldbond	Haben an den Kassen der Banken und Posten	Bilanz auf den 31.12.		Die Mittelbedarfs Umrechnen für		Zur Berechnung der finanziellen Mittelverfügbarkeit		Die Verrenten haben aufzubringen		Mittel aus dem Kassenbestand der Banken und Posten	
		in M.	in M.	in M.	in M.	in M.	in M.	in M.	in M.	in M.	in M.
Choptica fath.	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33	50
Chupichin fath.	2			741	—	2	674	67	—	67	64
Solan fath. ev.	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33	50
Suzyn ev.	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33	50
Sien ev.	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33	50
Kobelnit fath.	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33	50
Kobylpole fath.	2			741	—	2	674	67	—	67	64
Stecunovo ev.	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33	50
Molatta ev.	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33	50
Sagrenit fath.	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33	50
Prinifomo mit Charoz kenska fath.	2			741	—	2	674	67	—	67	64
Morasfo fath.	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33	50
Schapanen ev.	1	100		370 50	—	1	337	33 50	—	33	50
Kobartzevo fath. ev.	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33	50
Brumit ev.	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33	50
Radzevo fath.	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33	50
Corbinovo	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33	50
Stenchevo ev.	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33	50
Laisfeld fath.	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33	50
Stagovo fath.	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33	50
Stengleno ev.	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33	50
Storet fath.	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33	50
Biergenico fath.	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33	50
Biergenita par.	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33	50
Bronczyn fath.	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33	50
Zusammen...	35			12 967 50		35	11 795	1 172 50		1 172 50	1 120
Preis Polen-Best.											
Minec ev.	1			370 50	—	1	337	33 50	—	33	50
Staronovo fath.	1	100		370 50	—	1	337	33 50	—	33	50
Sendleno fath.	4			1 482	—	4	1 948	134	—	134	128

Kreis und Schulverband	2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12			13			14			15		
	Eigent.	Kreite.	Besitz an den öffentl. Gütern.		Kreite.	Kreite.	an Wasser- anlagen für die Bereirgung.	Zur Ausgabebearb. verteilt sich auf die Gemeinden für		Zehrer	Zehrer- tinnen	Hierauf kommen in Anrechnung die Staats- lasten (Zinsentriebe)		Zins- entriebe	Zins- entriebe	Preis- träge	Preis- träge	Zins- entriebe	Preis- träge	Die Gemeinden haben aufzubringen		Zehrer	Zehrer- tinnen	ins- gesamt	Zehrer	Zehrer- tinnen	ins- gesamt	Zehrer	Zehrer- tinnen		ins- gesamt	
			Kreite.	an Wasser- anlagen für die Bereirgung.				Zehrer	Zehrer- tinnen			Zins- entriebe	Preis- träge							Zehrer	Zehrer- tinnen											Zehrer
Uradj, Isigieny kath.	2	2			741	—			674	—	67	—			67	—			67	—	67	—		67	—	67	—	67	—	64	—	
Ohmelnit kath.	2	2			741	—			674	—	67	—			67	—			67	—	67	—		67	—	67	—	64	—	64	—	
Chomence kath.	2	2			741	—			674	—	67	—			67	—			67	—	67	—		67	—	67	—	64	—	64	—	
Dombno kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Dombrows kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Dopietice kath.	2	2			741	—			674	—	67	—			67	—			67	—	67	—		67	—	67	—	64	—	64	—	
Dopiewo kath.	2	2			741	—			674	—	67	—			67	—			67	—	67	—		67	—	67	—	64	—	64	—	
Bohski kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Gurten ev.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Zanisowo kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Kochelsk kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Romarus kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Ronargowo kath.	2	2			741	—			674	—	67	—			67	—			67	—	67	—		67	—	67	—	64	—	64	—	
Rygowinit kath.	2	2			741	—			674	—	67	—			67	—			67	—	67	—		67	—	67	—	64	—	64	—	
Wassel ev.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
„ kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—
Wassonko kath.	1	1			370	50			337	—	33	50			33	50			33	50	33	50		33	50		33	50	32	—	32	—

Kreis und Schulverband	Katholiken		Procent im Verhältniß zu den übrigen Religionsbekennern		Katholiken im Verhältniß zu den übrigen Religionsbekennern		Die Gemeinden haben aufzubringen			Katholiken im Verhältniß zu den übrigen Religionsbekennern			
	Namen der Schulen	Klassen	Katholiken	Procent	Katholiken	Procent	Schüler	für die Lehrer		in der Summe	Namen der Schulen	Klassen	Katholiken
								№	Procent				
Kreis Schulverband	1	1	1	100	1	100	370 50	1	337	—	33 50	32	
	1	1	1	100	1	100	370 50	1	337	—	33 50	32	
	1	1	1	100	1	100	370 50	1	337	—	33 50	32	
Summe...			62	1	—	22 971	147 50	62	20 834	1 147,26	2 077	1 984	
Kreis Hawtisch.	2	1	2	100	2	100	741	2	674	—	67	64	
	1	1	1	100	1	100	370 50	1	337	—	33 50	32	
	2	1	2	100	2	100	741	2	674	—	67	64	
	1	1	1	100	1	100	370 50	1	337	—	33 50	32	
	2	1	2	100	2	100	741	2	674	—	67	64	
	1	1	1	100	1	100	370 50	1	337	—	33 50	32	
	1	1	1	100	1	100	370 50	1	337	—	33 50	32	
	1	1	1	100	1	100	370 50	1	337	—	33 50	32	
	2	1	2	100	2	100	741	2	674	1 147,26	67	64	
	2	1	2	100	2	100	741	2	674	—	67	64	
	1	1	1	100	1	100	370 50	1	337	—	33 50	32	
	1	1	1	100	1	100	370 50	1	337	—	33 50	32	
	1	1	1	100	1	100	370 50	1	337	—	33 50	32	
	1	1	1	100	1	100	370 50	1	337	—	33 50	32	
Summe...			23	1	—	8 521 50	147 50	23	7 751	1 147,26	770 50	736	
Kreis Samter.	1	1	1	100	1	100	370 50	1	337	—	33 50	32	
	1	1	1	100	1	100	370 50	1	337	—	33 50	32	
	2	1	2	100	2	100	741	2	674	—	67	64	
	1	1	1	100	1	100	370 50	1	337	—	33 50	32	
	1	1	1	100	1	100	370 50	1	337	—	33 50	32	
	1	1	1	100	1	100	370 50	1	337	—	33 50	32	
	1	1	1	100	1	100	370 50	1	337	—	33 50	32	
	1	1	1	100	1	100	370 50	1	337	—	33 50	32	
	1	1	1	100	1	100	370 50	1	337	—	33 50	32	
	1	1	1	100	1	100	370 50	1	337	—	33 50	32	
Summe...			13	1	—	4 251 50	67 50	13	11 751	1 147,26	1 267 50	1 232	

1	2	3		4		5		6		7		8		9		10		11		12				13		14		15				
		Erträge		Erträge	Erträge																											
Kreis und Schulverband	Erträge des Landes an den Länder- Einkommen- steuern																															
Ruganica boh. fath.	1	1	1						370 50			1	337										33 50					33 50				
" mysl. fath.	2	2	2						741			2	674										67					67				64
Ligola fath.	1	1	1						370 50			1	337										33 50					33 50				32
Marzafali ev.	1	1	1						370 50			1	337										33 50					33 50				32
" fath.	1	1	1						370 50			1	337										33 50					33 50				32
Myśliniewo fath.	1	1	1						370 50			1	337										33 50					33 50				32
Długosza fath.	1	1	1		100				370 50			1	337										33 50					33 50				32
Karzynow fath.	2	2	2						741			2	674										67					67				64
Przeborow fath.	1	1	1						370 50			1	337										33 50					33 50				32
Hogępyce mit	3	3	3						1 111 50			3	1 011										100 50					100 50				96
" Nord fath.	2	2	2						741			2	674										67					67				64
Starobog fath.	1	1	1						370 50			1	337										33 50					33 50				32
Łoszarzew fath.	1	1	1						370 50			1	337										33 50					33 50				32
Ulkrzeńsk ev.	1	1	1						370 50			1	337										33 50					33 50				32
Summe...	35								12 967 50			35	11 795										1 172 50					1 172 50				1 120
Kreis Schmiegel.																																
Barchin fath.	1	1	1						370 50			1	337										33 50					33 50				32
Now-Bialick fath.	2	2	2						741			2	674										67					67				64
Łoguzin "	1	1	1						370 50			1	337										33 50					33 50				32
Promitono "	1	1	1						370 50			1	337										33 50					33 50				32
Bucz "	2	2	2						741			2	674										67					67				64
Dembsto "	1	1	1						370 50			1	337										33 50					33 50				32
Długun "	2	2	2						741			2	674										67					67				64
Ufenhain ev.	1	1	1						370 50			1	337										33 50					33 50				32
Bort-Duchow fath.	1	1	1		100				370 50			1	337										33 50					33 50				32
Grabow fath.	3	3	3						1 111 50			3	1 011										100 50					100 50				96
Kamitte par.	2	2	2						741			2	674										67					67				64
Marzewo fath.	2	2	2						741			2	674										67					67				64
Garmin "	1	1	1						370 50			1	337										33 50					33 50				32
Starobog "	1	1	1						370 50			1	337										33 50					33 50				32
Starobog "	2	2	2						741			2	674										67					67				64
Starobog "	1	1	1						370 50			1	337										33 50					33 50				32

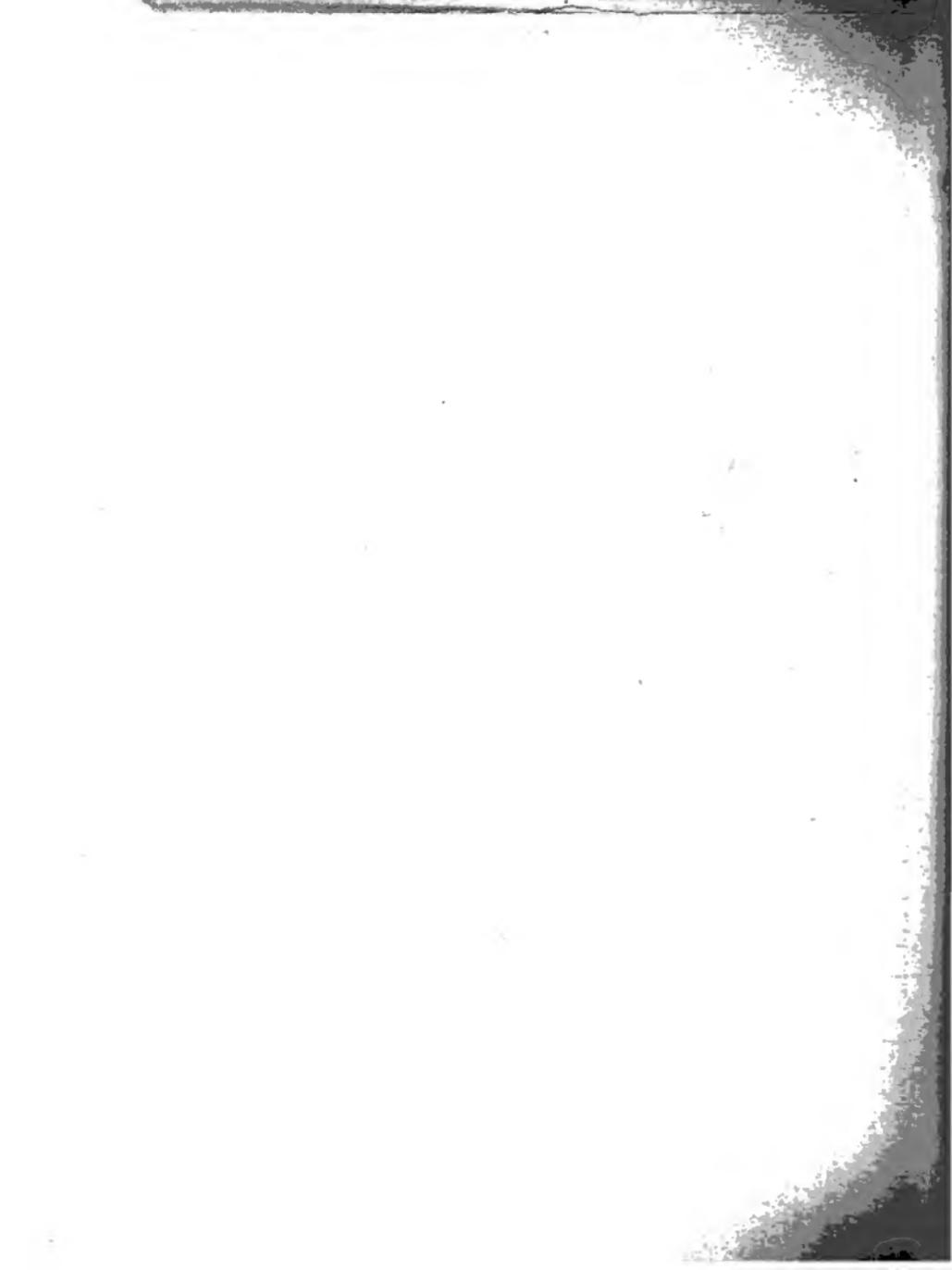
Preis und Schulverband	Stück an den Orten	Körner	Die Weizen an den Orten		Der Ausschuss der Gemeinden für		Darauf kommen in der Berechnung die landw. Allerszulage-Beiträge		Die Gemeinden haben aufzubringen		insgesamt	Anmerkungen
			Erträge	Verbrauch	Verbrauch	Verbrauch	Verbrauch	Verbrauch	Verbrauch	Verbrauch		
Or. Zenti faß.	2			741			2	674	67		67	64
Subschono faß.	1			370 50			1	337	33 50		33 50	32
Subnica "	1			370 50			1	337	33 50		33 50	32
Pladisch "	1			370 50			1	337	33 50		33 50	32
Parzenzeno "	2			741			2	674	67		67	64
Kolobono "	1			370 50			1	337	33 50		33 50	32
Di-Romen par.	2			741			2	674	67		67	64
Brochy faß.	1			370 50			1	337	33 50		33 50	32
Pruschovo ev.	1			370 50			1	337	33 50		33 50	32
Reusig ev.	1			370 50			1	337	33 50		33 50	32
Concolato faß.	1			370 50			1	337	33 50		33 50	32
Stictomo "	2			741			2	674	67		67	64
Storzhn "	1			370 50			1	337	33 50		33 50	32
Swlaty "	1	100		370 50			1	337	33 50		33 50	32
Swlawie "	1			370 50			1	337	33 50		33 50	32
Stadel mit Egepanz	2			741			2	674	67		67	64
Towo faß.	1			370 50			1	337	33 50		33 50	32
Targowisch faß.	2			741			2	674	67		67	64
Trgunica faß.	2			741			2	674	67		67	64
Uhozd mit Stowoleno faß.	2			741			2	674	67		67	64
Wslanowo faß.	1			370 50			1	337	33 50		33 50	32
Woln-Wille faß.	2			741			2	674	67		67	64
Wolowo "	1			370 50			1	337	33 50		33 50	32
Wsofnis "	2			741			2	674	67		67	64
Wegropfo "	1			370 50			1	337	33 50		33 50	32
Welenin "	1			370 50			1	337	33 50		33 50	32
Wlein "	1			370 50			1	337	33 50		33 50	32
Wtipe ev.	1			370 50			1	337	33 50		33 50	32
Summe...	64			23 712			64	21 508	2 144		2 144	2 048
Preis Schilling.	1	100	80	370 50			1	337	33 50		33 50	32

Preis Schilling.

Summe...

Ort und Schulverband	Betten an öffentlichen Schulen	Anzahl der Schüler für die	Der Ausgabebestand beschränkt sich auf die Gemeinden für		Die Gemeinden haben aufzubringen		insgesamt	Anmerkungen		
			Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen				
									Zusammen	
Lambau ev.	1		370	50	1	337	33	50	32	
Moniški mit fath.	1		370	50	1	337	33	50	32	
Murymovo kirchl. fath.	1		370	50	1	337	33	50	32	
Metta ev.	1		370	50	1	337	33	50	32	
" ev.	1		370	50	1	337	33	50	32	
" fath.	3		1111	50	3	1011	100	50	96	
Mitraganovo fath.	1		370	50	1	337	33	50	32	
Perntowo fath.	1		370	50	1	337	33	50	32	
Pyglovic fath.	1		370	50	1	337	33	50	32	
Plavce fath.	1		370	50	1	337	33	50	32	
Pobojci fath.	1		370	50	1	337	33	50	32	
Priemichlowo fath.	2		741		2	674	67		64	
Pontlau ev.	1		370	50	1	337	33	50	32	
Prišiborj fath.	1		370	50	1	337	33	50	32	
Spieringen fath.	1		370	50	1	337	33	50	32	
Siedlec fath.	1		370	50	1	337	33	50	32	
Georgenshof fath.	1		370	50	1	337	33	50	32	
Glachcin fath.	1	100	370	50	1	337	33	50	32	
Solec fath.	2		741		2	674	67		64	
Warberg ev.	1		370	50	1	337	33	50	32	
" fath.	1		370	50	1	337	33	50	32	
Zencicsta fath.	1		370	50	1	337	33	50	32	
Zieblec ev.	1		370	50	1	337	33	50	32	
Ziemocin fath.	1		370	50	1	337	33	50	32	
Zargowagorta	2		741		2	674	67		64	
Zabrujevo fath.	1		370	50	1	337	33	50	32	
Ziškborj fath.	1		370	50	1	337	33	50	32	
Zulce fath.	2		741		2	674	67		64	
Zengiereti fath.	1		370	50	1	337	33	50	32	
Ziljelinshorj fath.	2		741		2	674	67		64	
Zitowo fath.	1		370	50	1	337	33	50	32	
Zinnagora fath.	1		370	50	1	337	33	50	32	
Zaluwowa ev.	1		370	50	1	337	33	50	32	
Zrenica fath.	1		370	50	1	337	33	50	32	

Kreis	Gebiet	Anzahl an Wahlberechtigten	gewählt an Wahlen		Der Wahlberechtigte		Gewinnung der staats-		Die Gemeinden haben aufzubringen				insgesamt	M.	P.
			Männer	Frauen	Zähler	Stimmen	für die		M.	P.	M.	P.			
							M.	P.							
	unt				Zähler	Stimmen	Wahlberechtigte	Wahlberechtigte	Zähler	Stimmen	Zähler	Stimmen			
	Schulverband				M.	P.	M.	M.	M.	P.	M.	P.	M.	P.	M.
	Grabenow fath.	1			370	50	1	337	33	50	33	50	33	50	32
	Zagenau ev.	1			370	50	1	337	33	50	33	50	33	50	32
	Zanow fath.	1			370	50	1	337	33	50	33	50	33	50	32
	Kaganow fath.	2			741		2	674	67		67		67		64
	Kolaczkowo fath.	1			370	50	1	337	33	50	33	50	33	50	32
	Kornath ev.	1			370	50	1	337	33	50	33	50	33	50	32
	Witkowo fath.	2			741		2	674	67		67		67		64
	Wudrow a. P. fath.	1			370	50	1	337	33	50	33	50	33	50	32
	Wblaczkowo ev.	1			370	50	1	337	33	50	33	50	33	50	32
	fath.	1			370	50	1	337	33	50	33	50	33	50	32
	Drychowo fath.	1			370	50	1	337	33	50	33	50	33	50	32
	Dzirowo geistl. fath.	1			370	50	1	337	33	50	33	50	33	50	32
	Dzirowo fath.	1			370	50	1	337	33	50	33	50	33	50	32
	Kalcyn fath.	1	100	80	370	50	1	337	33	50	33	50	33	50	32
	Plawy Hbd. (Gr. ev.	1			370	50	1	337	33	50	33	50	33	50	32
	poln. fath.	1			370	50	1	337	33	50	33	50	33	50	32
	Schondorf fath.	1			370	50	1	337	33	50	33	50	33	50	32
	Scharbyszewo fath.	2			741		2	674	67		67		67		64
	Stomnowo fath.	1			370	50	1	337	33	50	33	50	33	50	32
	Sodkisch ev.	1			370	50	1	337	33	50	33	50	33	50	32
	Stanislawowo fath.	1			370	50	1	337	33	50	33	50	33	50	32
	Stralfowo ev.	1			1 482		4	1 348	134		134		134		128
	fath.	4			370	50	1	337	33	50	33	50	33	50	32
	Szamerowo fath.	1			370	50	1	337	33	50	33	50	33	50	32
	Szemborowo fath.	1			370	50	1	337	33	50	33	50	33	50	32
	Widymow ev.	1			370	50	1	337	33	50	33	50	33	50	32
	Summe . . .	60			22 230		60	20 220	2 010		2 010		2 010		1 920



Extrablatt

des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Posen.

Posen, den 28. November 1906.

1053. Im Hinblick auf die im Kreise Kofen aufgetretene Maul- und Klauenseuche ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche in Gemäßheit des Artikels 14, Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 685) und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

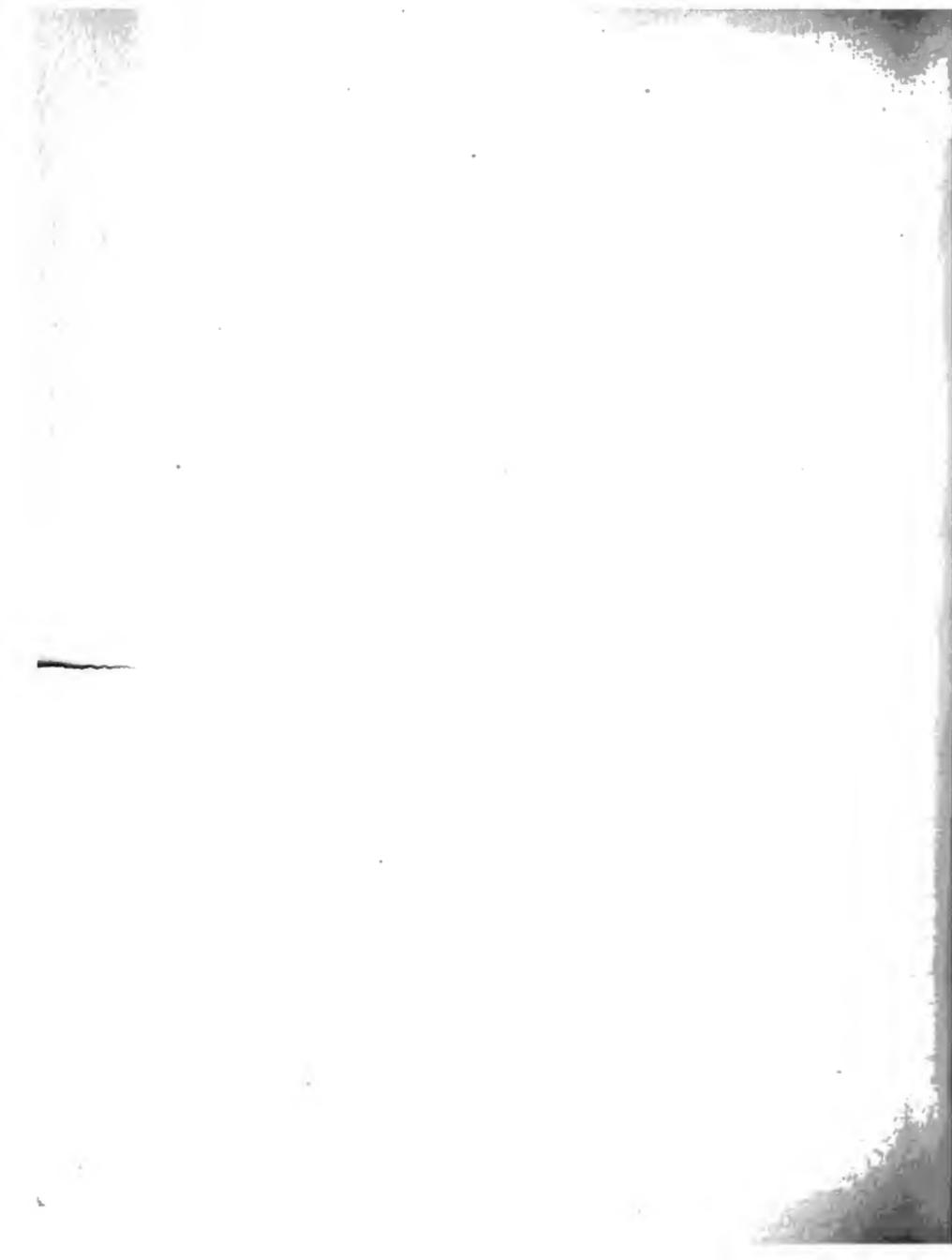
1. Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel innerhalb des Kreises Kofen und in den Polizei-Distrikten Schmiegel-Ost und Schmiegel-West, sowie in der Stadt Schmiegel, Kreis Schmiegel, ferner die Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in den Städten des Kreises Kofen und in der Stadt Schmiegel wird hiermit bis einschließlich 31. Dezember d. Js. untersagt.
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 685) beziehungsweise im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
4. Die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche im Kreise Kofen erlassene Anordnung vom 20. November d. Js. — Extrablatt zum Amtsblatt für 1906 S. 653 — wird außer Kraft gesetzt.

Posen, den 26. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.

Krahmer.

3926/06 I. Db.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 49.

Ausgegeben Dienstag, den 4. Dezember 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr der Amtsblattredaktion zuzustellen.

Inhalt: 1054. Statut für die Bewässerungsgenossenschaft zu Zerlow, Kreis Jarotschin. — 1055. Weihnachtskündungen. — 1056. Groth, Ernennung zum Kreissekretär in Schwerin a. B. — 1057. Umgemeindung Parzelle 558/66 des Militärkastens x. — 1058. Einziehung der alten und Ausgabe von neuen 50 Flg. — 1059. Orde, Ingenieur, Verleihung der Berechtigung I. Grades. — 1060. Lehrkursus für Aufschmiede in Posen. — 1061. Umgemeindung Grenzheide. — 1062. Statut für Aufbeschlagelochschmiede in Posen. — 1063. Umschulung evangel. Hauspöler des Gutsbez. Grabitz. — 1064. Schlepptochter auf der Sabel. — 1065/66. Verlotung bzw. Verziehung von Rentenbriefen der Prov. Posen. — 1067. Entleerung Danischin für Eisenbahn Jarotschin—Ostrowo. — 1068. Fraas, Posen, Übertragung der Stempelvertheilung. — 1069. Pol.-Verord. Melbeweisen in der Stadt Posen. — 1070/75. Vergewaltigung an Bankier Richard J. Frant-Berlin. — 1076. Gerichtstage in Sulmierzyce. — 1077. Umgemeindung Jantowo. — 1078. Verlotung Pol. Stadianleihegeld 1885. — 1079. Begeperung Chaussee Birnbaum—Zirte x. — 1080. Tierzucht.

Allerhöchste Erlasse.

54. Statut
r die Bewässerungs-Genossenschaft Zerlow
zu Zerlow im Kreise Jarotschin.

Wir Wilhelm

in Gottes Gnaden König von Preußen x. verordnen
in Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend
Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April
79 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der
Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet
gehörigen Grundstücke in den Gemarkungen **Pauls-**
im, Zulkow Gut, Liffowo, Ludwinowo,
Ilkow Gemeinde und Zerlow Stadt werden
einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag
jeder Grundstücke nach Maßgabe des Meliorations-
planes des Kulturrichters Koechel zu Jarotschin
in März 1905 in der von dem Meliorations-
beamten zu Posen unter dem 25. Mai 1905 vorge-
nommenen Abänderung durch Bewässerung zu ver-
einigen.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte
das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie
grenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum
Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf
das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Auf-
sichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte
Zeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der
Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf
1 laufend zu erhalten.

Der Vorstand hat die anzustellenden besonderen
Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der
Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorations-
beamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als
erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-
Vorstand beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt
der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf
der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen
Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Ver-
änderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Be-
wässerungsgenossenschaft Zerlow“ und hat ihren Sitz in
Zerlow.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung
der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossen-
schaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der
Melioration für die einzelnen Grundstücke erforder-
lichen Einrichtungen, wie Umbau u. Befestigung von
Weiden, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu-
und Ableitungsräben und dergleichen, bleiben den
betroffenen Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch
gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration
getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Ver-
meidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des
Wassergenossenschafts-Gesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vor-
gesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Vor-
stande ob, Binnen-Bewässerungsanlagen im Melio-
rationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer
Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und
notigenfalls, nachdem der Plan und das Beitrags-
verhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind,
auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durch-
zuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der
Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzugeben und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollen hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstände anzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche

Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsdirektors eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgesetzt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmassstabe durch den Vorstand auf die Tremmstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei verjämter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge zu erzwingen.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach dieser Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme, jedoch darf kein Genosse mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen angefangenen Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstand zu entwerfen und nach öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Antrag auf Verichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeinbewahlen in der Landgemeinverordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus dem Vorsteher, dem Stellvertreter des Vorstehers, und weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Der Vorstand hat das Recht für Auslagen und Zeiverzahnung für den Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wahlbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlgängen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Weiteren bei der Wahlversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält ein Kandidat in einem Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine zweite Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Gleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu bestimmende Los.

Der Vorsteher kann eine der Genossenschaft nicht angehörige Person gewählt werden. Wahl durch die Versammlung ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt in die Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Gleichheit entscheidet.

Die Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe der Verhandlung geladen, und daß der Beschlus des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen nicht teilnimmt, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Der Vorstand wegen Beschlusunfähigkeit zum Mindesten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlusfähig. Die zweite Zusammenberufung soll auf diese Beschlusunfähigkeit hingewiesen werden.

Soweit nicht im Statut einzelne Bestimmungen vorbehalten sind, hat der Vorsteher die

selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Zusbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationspläne zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie die Wasserversorgung, über die Grabenreinigung und die Nutzung, Pflanzung und Bepflanzung der an die Graben anstossenden Grundstücksstreifen, die Heuerwerbung, die Hüftung auf den Wiesen u. dergl. mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzumelden und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schan genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schantermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schan. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schan teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schan ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schan unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden

gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher vom Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärtler an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärtler ist allein beugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungstrafe bis zu 30 Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestimmung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundbuchsregisters des Genossenschaftsgebietes anzufertigen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzubringen.

Die Einladung erfolgt mit Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsbändige Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende

Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgelagte Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig in jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Akten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile anzulegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindegewählern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, wässert im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Erstherrmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statute die ortsbändige Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Jaroschin aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschlusse erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignendigen Unterschrift und beigebrütem Königlichem Zinsiegel.

Gegeben, Neues Palais, den 24. Oktober 1906.
C 8834/06.

(L. S.) (9898/06 I. B. II. Ang.)
gez. **Wilhelm, R.**

gez.: **v. Poddelski, Beseher.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

1055. Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen.

mit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen r dem Feste zu sehr zusammenbrängen, wodurch die Intlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem herordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine währ für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtse zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind danerhaft zu verpacken. dünne Pappstaben, schwache Schachteln, Zigarretten n.ö. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift r Pakete muß deutlich, vollständig und ltkbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht deutlicher Weise auf das Paket selbst geiebt werden, empfiehlt sich die Verwendung eines Mattes eichen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest igellebt werden muß. Bei Gleichendungen und chen Gegenständen in Leinwandverpackung, die ichtigkeit, Fetz, Amt n.ö. abgeben, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. n zweckmäßigen sind gedruckte Aufschriften i weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu nstpaketaadressen für Paketaufschriften nicht verwandt rden. Der Name des Bestimmungsorts uß stets recht groß und kräftig gedruckt er geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, reifendensfalls also den Frantovermerk, den Nachhmcbetrag nebst Namen und Wohnung des Abenders, n Vermerk der Gütebestellung n.ö., damit im Falle s Verlustes der Postpaketaadresse das Paket doch dem nmpfänger ansgehändig werden kann. Auf Paketen ch größeren Orten ist die Wohnung des nmpfängers, auf Paketen nach Berlin auch der ichtabte des Postbezirks (C. W., SO. n.ö.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Verkehrs trägt es eientlich bei, wenn die Pakete frankiert aufeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu ner Begleitadresse ist für die Zeit vom 1. bis 25. Dezember im inneren deutschen erkehr (Reichs-Postgebiet, Bayern und ürtemberg) nicht gestattet. Auch für n Auslandsverkehr empfiehlt es sich e Interesse des Publikums, während eser Zeit zu jedem Pakete besondere egleitpapiere anzusetzen.

Berlin W. 66, den 20. November 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. A.: Gieseke.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

056. Der bisherige Regierungsverordnungs-Civil-Supermerar Paul Groth ist definitiv zum Kreis-

sekretär bei dem königlichen Landrats-Amt in Schwerin a. W. ernannt worden.

Posen, den 25. November 1906.

Der Regierungsverordnungs-Präsident.

8254/06 I A¹.

Krahmer.

1057. Durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Posen vom 16. Mai 1906 J.-Nr. C Nr. 8431/05 B. A. sind 1. die dem Militärstützpunkt gehörige Parzelle 558/66, 2. der öffentliche Graben, Parzellen 969/57, 970 80, 3. von dem öffentlichen Wege Parzelle Nr. 74 der Teil, der die Gemarkung des neugebildeten Ortsbezirks Obrawalde durchschneidet, also nicht der Teil des Weges, der von Grundstücken des Ackerbürgers Schleeje-Mejeritz begrenzt wird, von dem Stadtbezirk Mejeritz abgetrennt und mit dem Ortsbezirk Obrawalde vereinigt worden.

Posen, den 21. November 1906.

Der Regierungsverordnungs-Präsident.

10004/06 I B.

J. B. Brecher.

1058. Nachdem ein angemessener Betrag von Fünzigpfennigstücken mit dem neuen Gepräge (1/2-Markstücken) hergestellt und dem Verkehr zugeführt worden ist, sollen die in den bisherigen Formen geprägten Stücke eingezogen werden. Im Interesse einer beschleunigten und vollständigen Einziehung der alten Fünzigpfennigstücke ist ihre alsbaldige Ablieferung an die öffentlichen Kassen erwünscht. Die Letzteren sind angewiesen worden, die fraglichen Münzen nicht nur in Zahlung, sondern auch zur Umwechslung von jedermann anzunehmen und dabei etwaigen Wünschen nach Umtausch gegen andere Münzen untschüt zu entsprechen.

Posen, den 23. November 1906.

Königliche Regierung.

1327/06 K. A.

Brecher.

1059. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlass vom 17. November d. J. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur Greve beim Dampfseil-Überwachungsverein für die Provinz Posen die nachgesuchte Berechtigung ersten Grades erteilt.

Posen, den 27. November 1906.

Der Regierungsverordnungs-Präsident.

1073/06 G. J.

J. B. Brecher.

1060. Zu der unter Aufsicht der königl. Regierung stehenden, von Lehrschmiedemeister Spiller hier selbst geleiteten, Hufbeschlag-Lehrschmiede beginnt am Mittwoch, den 2. Januar 1907 ein neuer dreimonatiger Lehrkursus der theoretischen und praktischen Hufbeschlaglehre.

Meldungen zu demselben sind an den Lehrschmiedemeister Spiller hier selbst, Schießstraße Nr. 6, bis 14 Tage vorher zu richten. — 4010 I D. b.

Posen, den 27. November 1906.

Der Regierungsverordnungs-Präsident.

J. B. Machatius.

1061. Die Bekanntmachung vom 30. Juni 1906 J.-Nr. 4353/06 I. A. 1. Amtsblatt S. 416/7

lfd. Nr. 615 wird dahin **abgeändert**, daß unter C 1 die **Landgemeinde Grenzheide** forsfällt, und unter C 2 der **Forstgutsbezirk Grenzheide** hinzukommt.

Posen, den 23. November 1906.

Der Regierungsz-Präsident.

8426/06 I. A. L. J. V. **Machatus.**

1062. Nachstehendes Statut der Hufbeschlag-Lehrschmiede des Schmiedemeisters Spiller in Posen wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Posen, den 26. November 1906.

Der Regierungsz-Präsident.

3834 06 I. D. b. J. V. **Machatus.**

Statut

der Hufbeschlag-Lehrschmiede des Schmiedemeisters August Spiller zu Posen.

§ 1. Die Lehrschmiede bezweckt:

- a) Schmieden Gelegenheit zu bieten, sich im Hufbeschlag und in der gesamten Hufpflege gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, damit sie befähigt werden, den Pferdebesitzern und Besitzern bei der Anzucht und Haltung ihrer Pferde durch sachgemäße Einwirkung auf die Erhaltung und Entwicklung normaler Hufe, Stellungen und Gangarten zu helfen,
- b) die nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 (G. S. S. 305) für den Betrieb des Hufbeschlag-gewerbes erforderlichen Prüfungszeugnisse zu erteilen,
- c) den Pferdebesitzern und Schmieden die Anschaffung brauchbarer und guter Hufbeschlagsmaterialien durch Vermittelung zu erleichtern,
- d) den Pferdebesitzern einen allen Anforderungen entsprechenden guten Beschlag zu bieten.

§ 2. Die Hufbeschlaglehre zu Posen ist der Aufsicht der königlichen Regierung zu Posen unterstellt.

§ 3. Die Verwaltung der Lehrschmiede führt der Schmiedemeister August Spiller zu Posen.

§ 4. Als Material für den Unterricht dient die der Schmiede zufallende Hufschmiedearbeit, die Hufzubereitung und die vorhandenen Huf- und Klauenpräparate, sowie das erforderliche Rohmaterial an Eisen und Nägeln. Zu der Lehrschmiede dürfen von den Schülern nur Hufbeschlagsarbeiten ausgeführt werden.

§ 5. Die Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel besorgt der Schmiedemeister August Spiller zu Posen.

§ 6. Die Lehrkurse der Lehrschmiede dauern drei Monate und beginnen mit Anfang eines jeden Vierteljahres. Sie umfassen alle Zweige des Hufbeschlages und zerfallen in den theoretischen und praktischen Teil. Der Unterricht im theoretischen und praktischen Hufbeschlage wird von dem Vorsteher der Lehrschmiede und einem approbierten Tierarzt erteilt.

A. Der theoretische Teil behandelt:

1. die Anatomie des Fußes und des Hufes,
2. die Zirkulation des Blutes und das Wachstum des Hufes und den Hufmechanismus,

3. normale und anormale Hufe,
 4. die verschiedenen Stellungen und Gangarten der Pferde,
 5. die Entstehung und Beseitigung der verschiedenen Hufkrankheiten, wie Steingallen, Hornparien, Zwangshufe, lose oder getrennte Wände, Beschlagung, Nageltritt, Kronentritt, Flach-, Platt-, Plathuf, Rollhuf, Hübserschlag, Wochhuf, Stoß- oder Stelzhuf, Strahlhäule usw.,
 6. Vorteile des rationalen Hufbeschlages,
 7. Hufpflege (Erweichen, Einschlagen, Beschneiden, Verunden und Einsetzen der Hufe) des beschlagenen und nicht beschlagenen Hufes einschließlich Fohlenhufe,
 8. den Beschlag regelmäßiger Hufe,
 9. den Beschlag für besondere Gebrauchszwecke (Reit-, Renn-, Gewichtseisen etc.),
 10. den Beschlag anormaler Hufe (Flach-, Zwang- und Wechshufe etc.),
 11. den Beschlag mit Patentisen (Streck- und Plattisen),
 12. den Beschlag bei fehlerhaften Gangarten (Strecken und Einhalten der Pferde),
 13. den Winterbeschlag (Stollenbeschlag),
 14. die Hufeinlagen,
 15. den Klauenbeschlag und die Klauenpflege (wobei soweit ersterer ortsüblich ist),
 16. die grundlegenden Regeln über den Wert, Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung zu verarbeitenden Rohmaterialien, sowie über Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit,
 17. die Schmiede- und Feuerungsanlagen, Werkzeuge,
 18. das Zeichnen von Hufbeschlagvorlagen, sowie Buchführung für das Schmiedehandwerk,
 19. Behandlung widerpenfziger Pferde (Klauen), welche sich nicht beschlagen lassen wollen,
 20. Haftung des Hufbeschlagsschmieds in bezug auf unsichler, ordnungswidrige Behandlung Pferde und durch Tiere hervorgerufene Beschädigungen.
- B. Der praktische Unterricht behandelt:
1. Das Schmieden der Eisen und die Ansführung des Beschlages für gesunde und frange Hufe und zwar:
 - a) der Hintereisen für linken und rechten Fuß
 - b) der Vorderisen (Pantoffeleisen) für linken und rechten Fuß,
 - c) der Eisen für die unter A. Nr. 8—15 beschriebenen Beschlagsformen,
 2. die Abnahme der alten Eisen,
 3. den Gebrauch des englischen Hufmessers und Ausschneiden der Hufe,
 4. das Nichten, Aufpassen und Aufschlagen der Hufe,
 5. die Erlernung des Einziehens der Hufspalten,
 6. das Zurückziehen und Auswirken der Fohlenhufe.
- § 7. Gänzlich unbegabte oder sonst ungerig Schüler können jederzeit entlassen werden, ohne

... einen Anspruch auf ein etwaiges Zeug-

§ 8. Gesuche um Aufnahme in die Lehrschmiede
ab bei dem Vorsteher der Lehrschmiede anzubringen.

§ 9. Die Schüler haben bei der Aufnahme in
e Lehrschmiede ein Lehrgeld von 60 Mark zu entrichten.

Den Unterhalt müssen sie sich während der Dauer
s LehrkurSES selbst besorgen.

§ 10. Jeder Schüler hat sich ein Schurzfell aus
genen Mitteln zu beschaffen.

§ 11. Zur Teilnahme an einem Lehrkursus ist
e Eigenschaft als Schmiedegeselle und ein Lebensalter
m mindestens 19 Jahren erforderlich.

§ 12. Während der vorgeschriebenen Arbeitszeit
iben sämtliche Kursteilnehmer die ihnen vom Lehr-
eifer ansgewiesenen Schmiedearbeiten bereitwillig und
wissenhaft nach den ihnen erteilten Weisungen aus-
zuführen.

Unentschuldigtes Versäumen der Arbeitsstunden,
Ungehorsam und ungebührliches Betragen
gen den theoretischen Lehrer, den Lehrmeister und
is die Schmiede besuchende Publikum sowie unsitt-
licher Lebenswandel haben Anweisung aus der Lehr-
schmiede zur Folge.

§ 13. Zur Erteilung des theoretischen Unterrichts
ab außer den Demonstrationen bei dem Beschlage
ifranker Pferde wöchentlich mindestens zwei Lehr-
anden feigtet.

§ 14. Nach Ablauf des Kurses findet für die
igen Schüler, welche an dem Kurses teilgenommen
eben, eine Prüfung behufs Erlangung des nach dem
eise vom 18. Juni 1884 für den Betrieb des Huf-
schlaggerwerbes erforderlichen Prüfungsgewinnes statt.

§ 15. Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der
rühnungsordnung für Hufschmiede vom 14. No-
vember 1904.

Posen, den 12. Oktober 1906.

er Vorsteher der Hufeischlags-Lehrschmiede.

A. Spiller.

063. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind
m 1. Januar 1907 ab die evangelischen Hausväter
s Gutsbezirks **Orabig** (nebst Vorwerken Garstedt
id Geisberg) sowie des Gemeindebezirks **Gora**,
reis Wirbaum aus der evangelischen **Schulsozietät**
partowo ausgedehnt und zu einer neuen evan-
gelischen Schulsozietät mit dem Sitz der Schule in
brabig, Kreis Wirbaum **vereinigt**.

Posen, den 26. November 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

33/06 II. a.

Dassenpflug.

064. **Bekanntmachung**
streffend Schlepvrkehr auf der oberen
Havel.

Auf Grund des § 49 der Strom- und Schiffsahrts-
olizeiordnung für die dem Regierungspräsidenten
Potsdam unterstellten Wasserstraßen vom 17. Jan-
uar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. Fez-

bruar 1896) wird der Verkehr mit Dampfschleppzügen
auf der **oberen Havel** von Zehdenitz, Dammhast-
Brücke aufwärts zugelassen.

Im einzelnen, sowie hinsichtlich der Anhänge,
welche in einem Zuge geschleppt werden dürfen, wird
folgendes bestimmt:

1. Von der Schleuse Zehdenitz bis Stromkilometer
22,5 dürfen **zu Berg** 6 leere Fahrzeuge oder
2 beladene oder ein beladenes und ein leeres
Fahrzeug geschleppt werden.
2. **Zu Tal** dürfen auf der Strecke von Kilometer
22,5 bis zur Schleuse Zehdenitz 2 leere oder
beladene Fahrzeuge geschleppt werden.
3. Von Stromkilometer 22,5 **aufwärts** dürfen
zu Berg 2 leere oder 1 beladenes Fahrzeug,
zu Tal nicht mehr als 1 Fahrzeug geschleppt
werden.
4. Das Nebeneinanderkuppeln der Anhänge beim
Schleppen ist untersagt.
5. Die Geschwindigkeit der Schleppzüge darf strom-
aufwärts 4 Kilometer in der Stunde, strom-
abwärts 6 Kilometer in der Stunde nicht über-
schreiten. — W. 13951.

Potsdam, den 24. November 1906.

Der RegieruNGS-Präsident

als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

1065. Bei der heute stattgehabten **öffentlichen Ver-**
losung der zum **2. Januar 1907 einzulösenden**
3 1/2 %igen Rentenbriefe der Provinz Posen
sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 37 Stück und zwar die
Nummern: 36, 82, 159, 199, 238, 250, 293, 328,
376, 389, 396, 428, 453, 460, 484, 485, 651, 660,
729, 756, 792, 895, 904, 971, 1007, 1032, 1063,
1074, 1117, 1142, 1197, 1199, 1264, 1274, 1291,
1308, 1326.

Litt. G. zu 1500 Mark 5 Stück und zwar die
Nummern: 1, 31, 65, 89, 106.

Litt. H. zu 300 Mark 28 Stück und zwar die
Nummern: 2, 15, 17, 52, 93, 127, 128, 136, 148,
150, 192, 279, 323, 348, 355, 377, 408, 463, 474,
535, 543, 620, 661, 684, 717, 764, 846, 867.

Litt. J. zu 75 Mark 18 Stück und zwar die
Nummern: 4, 135, 213, 215, 219, 232, 285, 355,
396, 420, 436, 439, 440, 486, 493, 523, 530, 584.

Litt. K. zu 30 Mark 6 Stück und zwar die
Nummern: 6, 21, 94, 103, 174, 185.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert,
sie in kunsfähigen Zustande und in dem dazu gehörigen
Zinsscheinene Reihe II Nr. 15 u. 16 und Anweisungen
bei der **hiesigen Rentenkassette**, Kanonen-
platz Nr. 11), oder bei der **Königlichen Renten-**
bank-Kasse in Berlin, Klosterstraße Nr. 76 I vom
2. Januar 1907 ab an den Wochentagen von 9 bis
12 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung
den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1907 ab hört die Verzinsung der
ausgelosten Rentenbriefe auf.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten Rentenbriefen ist es gestattet, sie an die Rentenbankkasse durch die Post portofrei und mit dem Antrage einzulösen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittle wird. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine Quittung nach folgendem Muster:

„.... Mark in Worten Mark für
b.. ausgelosten Rentenbrief.. der Provinz Posen
Litt. Nr. habe ich, aus der Königl.
lichen Rentenbankkasse zu Posen erhalten, worüber
diese Quittung

(Ort, Datum und Unterschrift)“

beizufügen.

Schließlich machen wir noch bekannt, daß von den früher verlostten Rentenbriefen der Provinz Posen, seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verlossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbankkasse noch nicht eingereicht sind und zwar, aus den Fälligkeitsterminen: 1. Juli 1901 Litt. F. Nr. 1383. Litt. K. 22. 24. — 1. Juli 1903 Litt. F. Nr. 290. 291. 2. Januar 1904 Litt. H. Nr. 25. — 1. Juli 1904 Litt. F. Nr. 664.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert, wobei gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 von ausgelosten Rentenbriefe binnen 10 Jahren verjähren.

Posen, den 13. August 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Posen.

1066. Bekanntmachung betreffend die Verriehung der eingelosten 4%igen Rentenbriefe der Provinz Posen.

Verhandelt im Amtszimmer der Königlichen Rentenbank
zu Posen

am 22. November 1906.

Nach dem anliegenden Verzeichnis I sind in der Zeit vom 11. Mai 1906 bis 17. Oktober 1906 der Rentenbank an ausgelosten Rentenbriefen gegen Barzahlung zurückgegeben worden:

zu 4^o.

187 Stück Litt. A. zu 3000 Mk. = 561 000 Mk.
63 „ „ B. „ 1500 „ = 94 500 „
242 „ „ C. „ 300 „ = 72 600 „
179 „ „ D. „ 75 „ = 13 425 „

671 Stück über 741 525 Mk.

Diese in dem Verzeichnis einzeln aufgeführten 671 — sechshundert einundfiebzig — Rentenbriefe über 741 525 — siebenhundert einundfiebzig Tausend fünf-
hundertsechszwanzig Mark mit 57 — siebenundfünfzig
Zinscheinen und 671 — sechshundert einundfiebzig —

Anweisungen wurden nachgezählt, mit dem Verzeichnis
verglichen, damit übereinstimmend befunden und hierauf
im Beisein der Unterzeichneten durch Feuer verbrannt.
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. **Hefer**, gez. **Ziboll**,
Abgeordnete der Provinzialvertretung.

gez. **Dr. jur. Friß Gartwig**
Notar.
Geschlossen.

gez. **Jack** gez. **Matthias**
Provinzialrentmeister. Rentenbankbuchhalter.

Vorstehende Verhandlung wird auf Grund des
§ 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850
hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Posen, den 22. November 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Posen.

1067. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Posen be-
i bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die
Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des
Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 für die nach-
bezeichneten zum **Ausbau der Eisenbahnstraße**
Krotoschin—Cstrowo zur Vollbahn erforderlichen
Grundstücksflächen beantragt:

1. Danischin, Kreis Adelnau, Grundbuch Band III
Blatt 85, Kartenblatt 2, Flächenabschnitte a/87
und d/87 in Größe von 0,15 + 0,16 = 0,31 ar
dem Wirt Franz Lis in Danischin gehörig.
2. Danischin Grundbuch Band III, Blatt 15, Karten-
blatt 2, Flächenabschnitte b/82 und c/82 in
Größe von 0,15 + 0,80 = 0,23 ar dem Wirt
Johann Lis in Danischin gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung
der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten
über das Gutachten der Sachverständigen bin ich
gemäß § 25 a. a. D. vom Herrn Regierungs-
Präsidenten zum Kommissar ernannt und beauftragt
hierzu Termin an am

Freitag, den 7. Dezember 1906,
vormittags 10,30 Uhr auf dem Grundstück zu 1 be-
ginnend.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Ver-
nehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an den zu enteignenden Grundstücksflächen
Beteiligte ist beauftragt, dabei zu erscheinen und sein Interesse
an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der
Entschädigung wahrzunehmen. — 5357 O G L. B. II. Abt.
Posen, den 28. November 1906.

Der Enteignungs-Kommissar
gez. **v. Küller**, Regierungsassessor.

1068. Die infolge Verzichtes des Kaufmanns **Kant**
in Posen ererbige **Stempelverleiherstelle** in dem
Kaufmann **P. Schulz**, Inhaber der **Firma Franz**
Nachfolger, Breitestr. Nr. 14 wohnhaft, über-
tragen worden.

Posen, den 19. November 1906.

H a u p t s t e u e r a m t

69. Polizeiverordnung r das Meldewesen in der Stadt Posen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes: die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Umfang des Polizeibezirks Posen folgende Verordnung erlassen:

I. Abschnitt.

Anmeldung von Personen, welche von auswärts zuziehen.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.

Jede von auswärtig kommende, im Polizeibezirk eine Wohnung nehmende Person ist verpflichtet, sich die zu ihrem Hausstande gehörenden Personen, welche mit zuziehen, **innen 3 Tagen** unter Vorlegung einer von der Polizeibehörde des letzten Wohnortes erteilten Abmeldebescheinigung und bei deren Namen unter Angabe des letzten Wohn- und Aufenthaltsortes anzumelden und auf Erfordern über ihre ihrer Angehörigen persönlichen und Militär-Verhältnisse wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen.

Wehrpflichtige Deutsche im Alter vom vollendeten bis zum vollendeten 45. Lebensjahre haben bei Anmeldung auf Verlangen einen Ausweis über die Militärverhältnisse vorzulegen.

§ 2. Anmeldung von Besuchen.

Personen, welche sich nur **besuchsweise bei Verwandten oder Verschägerten** aufhalten, müssen erst dann gemeldet zu werden, wenn ihr Aufenthalt **länger als 6 Wochen** dauert.

§ 3. Anmeldung von Ausländern.

Ausländer, d. h. Nichtangehörige des Deutschen Reiches, haben sich, sobald sie sich im hiesigen Polizeibezirk **länger als 24 Stunden** aufhalten, unverzüglich unter Vorlegung ihrer Legitimationspapiere anmelden. Dieser Verpflichtung unterliegen auch diejenigen Ausländer, welche sich hier besuchsweise bei Verwandten usw. aufhalten oder in einem hiesigen Hotel, einer Gastwirtschaft, einem Fremdenpensionat oder in einer Herberge Wohnung nehmen, und zwar dann, wenn sie inzwischen bereits von den Gastgebern usw. als Fremde angemeldet worden sind — r. §§ 14, 15 ff. —

II. Abschnitt.

Anmeldung von nach auswärts ziehenden Personen.

§ 4. Jede aus einer Wohnung des Polizeibezirks gehen nach auswärts ziehende Person hat sich und die zu dem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, vor dem Abzuge unter Angabe des neuen Wohnortes abzumelden. Nur in Fällen besonderer Verhinderung kann die Abmeldung auch nach dem Abzuge, jedoch spätestens binnen 3 Tagen nach diesem erstattet werden.

Abmeldung auf Wanderschaft ist zulässig.

Die abziehenden Personen haben sich mit einem

Abmeldebeschein zu versehen. Als solcher gilt bei schriftlicher Abmeldung ein polizeilich abgestempeltes Exemplar der Abmeldung.

III. Abschnitt.

An- und Abmeldung bei einem Wohnungs- wechsel am Orte.

§ 5. Wer **innerhalb des Polizeibezirks Posen** seine Wohnung, sein Obdach oder Unterkommen **wechselt**, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden, mit ihm umziehenden Personen **innen 3 Tagen** vorchriftsmäßig ab- und anzumelden.

Bei Wohnungsänderungen innerhalb ein- und desselben Polizeireviere ist nur das Beziehen der neuen Wohnung zu melden.

Bezieht jemand eine Wohnung, ohne seine bisherige aufzugeben, so ist gleichfalls nur das Beziehen der neuen Wohnung zu melden, jedoch mit der ausdrücklichen Angabe, daß die alte Wohnung nicht aufgegeben wird.

IV. Abschnitt.

Zur Meldung verpflichtete Personen, Frist- berechnung bei Meldungen, deren Form und Inhalt.

§ 6. Von wem zu melden ist.

Zu den in den §§ 1—5 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen sind außer den An-, Um- und Abziehenden selbst auch diejenigen verpflichtet, welche solche Personen als Mieter, Altmietler, Schloßgänger, Pensionäre, Kostgänger, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Hausgenossen oder in anderer Weise angenommen haben, sofern sie sich nicht vorher die Überzeugung davon verschafft haben, daß diese Personen die Meldung bereits selbst vorchriftsmäßig erstattet haben.

§ 7. Fristberechnung bei Erstattung der
Meldungen.

Der **erste Zugangs-, Abzugs- und Umzugstag** wird bei Berechnung der Frist, innerhalb welcher die Meldungen zu erfolgen haben, **nicht** mitgerechnet.

§ 8. Ort der Meldung.

Die Anmeldung hat zu geschehen in dem Bureau desjenigen Polizeireviere, in welchem die neubezogene Wohnung, die Abmeldung in dem Bureau desjenigen Polizeireviere, in welchem die aufzugebene Wohnung liegt.

§ 9. Form und Inhalt der Meldungen.

Die An- und Abmeldungen sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.

Jede Person ist bei schriftlicher Meldung auf einem besonderen Zettel zu melden. Jedoch dürfen bei Meldungen über den An- und Abzug von **Familien** der Ehemann, die Ehefrau und die zum Haushalt gehörenden Kinder **auf einem Zettel** gemeldet werden. Kinder und Stiefkinder jedoch, **die nicht den Namen des Familienshauptes** führen sind **besonders** anzumelden.

§ 10. Schriftliche Meldungen.

Schriftliche Meldungen müssen genau nach Maßgabe der nachstehenden Formulare, und zwar die Anmeldung nach Formular A (grünes Papier), die Abmeldung nach Formular B (weißes Papier) nach richtiger,

vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Spalten erstattet werden. Sie sind in zwei Exemplaren bei der Meldestelle einzureichen.

§ 11. Ungiltige Meldungen.

Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet, sofern sie nicht binnen 24 Stunden nach der zu ihrer Nichtigstellung erfolgten Rückgabe bei der vorgeschriebenen Amtsstelle berichtigt wieder eingereicht werden.

V. Abschnitt.

§ 12. Meldepflicht für Krankenanstalten u. p.

Personen, welche in Kranken- und Entbindungs-Anstalten, Sanatorien, Kliniken, Irrenanstalten, Armen-, Waisen-, Stifthshäusern, Asylen und ähnlichen Einrichtungen aufgenommen werden, sind **längstens binnen 48 Stunden** nach ihrer Aufnahme bei dem Polizeirevier, in dessen Bezirk die Anstalt u. v. belegen ist, an- und bei ihrer Entlassung **so gleich** abzumelden. Verpflichtet zu diesen Meldungen sind die Leiter dieser Anstalten oder diejenigen Personen, welche an ihrer Stelle der Polizeibehörde als die zur Erstattung der Meldung Verpflichteten bezeichnet worden sind.

Die An- und Abmeldungen sind für sämtliche Aufgenommenen und Entlassenen **täglich schriftlich in einfacher Ausfertigung** zu erstatten. In diesen Meldungen ist das Formular C zu verwenden.

VI. Abschnitt.

Meldung von Militärpersonen.

§ 13. Aktive Militärpersonen, welche **Privatwohnungen** innehaben, unterliegen der polizeilichen Meldepflicht in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 1 ff. Haben sie **Kasernenwohnungen** inne, so sind sie zwar für ihre eigene Person von der polizeilichen Meldepflicht befreit, haben jedoch die zu ihrem Hausstande gehörenden **Bizilpersonen** vorchriftsmäßig an- und abzumelden.

VII. Abschnitt.

Meldung von Reisenden, Fremden u. p.

§ 14. Was zu melden ist.

Zu melden ist:

- a) die Ankunft von Fremden (Reisenden u. p.), **sofern sie sich länger als 24 Stunden hier bei Privatpersonen** aufhalten **oder ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes in einem Hotel, einer Gastwirtschaft, einem Fremdenpensionat oder einer Herberge absteigen und dortselbst nächtigen**;
- b) deren Abreise.

§ 15. Wou wem zu melden ist.

Die An- und Abmeldungen sind von demjenigen, welcher den Fremden (Reisenden u. p.) — sei es entgeltlich oder unentgeltlich — **Obdach** gewährt, in **einem Exemplare schriftlich** zu erstatten, und zwar **spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft oder Abreise**.

Gastwirte oder Inhaber von Fremdenstuben jedoch haben die Ankunft und Abreise von Reisenden (Fremden) **an jedem Tage regelmäßig, im Sommer bis**

morgens 7 Uhr und im Winter bis morgens 8 Uhr, zu erstatten. Die Meldungen sind im **Polizeidienstgebäude** (Polizeiwache) abzugeben.

§ 16. Form und Inhalt der Meldungen.

Die Anmeldungen erfolgen nach Formular D (auf grünem Papier), die Abmeldungen nach Formular E (auf weißem Papier).

Für **jeden** Reisenden ist ein **besonderer An- und Abmeldezettell** einzureichen. Nur Familien — Ehemann, Ehefrau und Kinder, sofern letztere den Namen des Familienhauptes führen — dürfen zusammen auf einem Zettel an- und abgemeldet werden.

Sämtliche Spalten des vorgeschriebenen Formulars sind wahrheitsgemäß, sorgfältig und deutlich auszufüllen. Unvollständige oder unrichtige An- und Abmeldungen gelten als nicht erstattet.

§ 17. Führung von Fremdenbüchern in Gasthöfen, Hotels garnis u. p.

Jeder Gastwirt oder Inhaber von Fremdenstuben (Hotel garni, Fremdenpensionat, Herberge u. p.) ist verpflichtet, ein **Fremdenbuch nach Muster F** zu führen, in welches er alsbald nach der Ankunft des Reisenden dessen Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Staatsangehörigkeit, Wohnort, den Tag der Ankunft und möglichst auch den Ort, woher der Reisende gekommen ist, einzutragen hat. Bei der Abreise ist der Tag der Abreise und möglichst auch der Ort, wohin sich der Reisende begibt, einzutragen.

Das Fremdenbuch muß mit Seitenzahlen versehen und von dem zuständigen Revierkommissar abgefeuert sein. Es ist den Beamten der Polizei auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Nach Schließung des Buches ist dieses noch ein Jahr lang aufzubewahren.

VIII. Abschnitt.

Meldung von Schiffern.

§ 18. Fremde Schiffer und Flößer, welche mit ihren Fahrzeugen oder Flößen im hiesigen Polizeibezirk anlegen, haben **belängerem als 24 stündigem Aufenthalt**, selbst wenn sie auf ihren Schiffen oder Flößen wohnen, sich, ihre Angehörigen und Dienstleute im Bureau des II. Polizeireviere (Schiffer-Meldestelle) schriftlich oder mündlich an- und abzumelden. Hierbei haben sie den Ort, woher sie kommen und wohin sie fahren, anzugeben. Auch haben sie auf Erfordern ihrer Legitimationspapiere vorzulegen. An- und Abmeldebescheinigungen über die erfolgten Meldungen werden nur auf besonderen Wunsch erteilt.

IX. Abschnitt.

Zicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen.

§ 19. Jede Person, für die nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Meldung zu erfolgen hat, ist gehalten, den zur Erstattung der Meldung Verpflichteten, sowie dem die Meldung entgegennehmenden Beamten alle zur vorchriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und deren Richtigkeit auf Erfordern eventuell durch Beweis-papiere nachzuweisen.

X. Abschnitt. Strafbestimmungen.

§ 20. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt werden, unterliegen widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen einer Geldstrafe bis zu 30 Mark. — Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

An dem gleichen Tage verliert die Polizeiverordnung, betreffend das Meldewesen in der Stadt Posen vom 11. Dezember 1894 ihre Gültigkeit.

Posen, den 23. November 1906.

Der Königl. Polizeipräsident
5444/06 III. von Hellmann.

Formular A — gelbes Papier —
Polizeiliche Anmeldung — §§ 1, 2 und 5 vorstehender Verordnung —

hier
1. _____ ten
in _____ Kreis
Strafe Nr. _____ bei _____ ausgezogen.
Polizeiliche Anmeldung. Formular A.
190 aus Ort _____ Strafe Nr. _____

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Name und Vorname des (der) Bezuhenden. Bei Frauen auch der Müttername, den sie bei der Geburt und etwaigen früheren Ehen geführt haben. *(Name zu unterstreichen)	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag Monat Jahr	Geburtsort, Kreis	Staats- ange- hörigkeit	Reli- gion	Ob ledig, verheiratet, witwet oder ge- schieden	Ob schon früher in Posen gewohnt und wo? (Straße und Haus- nummer)	Bemer- kungen. Angabe der Eltern bezw. des Ehe- gatten,*) Mi- litarverhältnis

*) Bei Wittwen, geschiedenen oder getrennt lebenden Frauen ist Vorname und Stand des früheren Ehemannes, bei unverheirateten und minderjährigen Personen der Vorname, Stand oder Gewerbe der Eltern (Familienname der Mutter) anzugeben.

Stempel der Behörde.

Formular B — weißes Papier —
Polizeiliche Abmeldung — §§ 4 und 5 —

hier
1. _____ ten
in _____ Kreis
nach Ort _____
Strafe Nr. _____ abgemeldet.
Polizeiliche Abmeldung. Formular B.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Name und Vorname des (der) Bezuhenden. Bei Frauen auch der Müttername, den sie bei der Geburt und in etwaigen früheren Ehen geführt haben. *(Name zu unterstreichen)	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag Monat Jahr	Geburtsort, Kreis	Staats- ange- hörigkeit	Reli- gion	Ob ledig, verheiratet, witwet oder ge- schieden	Zusätze und Bemerkungen, insbesondere Angaben über das Militärverhältnis, die Eltern bezw. Ehegatten*)

*) Bei Wittwen, geschiedenen oder getrennt lebenden Frauen ist Vorname und Stand des früheren Ehemannes, bei unverheirateten und minderjährigen Personen Stand und Gewerbe der Eltern (Familienname der Mutter) anzugeben.

Stempel der Behörde.

Formular C — weißes Papier —
Polizeiliche Meldungen der Krankenanstalten pp. — § 12 — **Formular C.**
 Pöfen, den ten 19

Verzeichnis

der am ten 190 in
 aufgenommen Pöfen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Land- fende Nr.	Name und Vorname. Bei Frauen*) auch Familien- name, den sie bei der Geburt und in etwaigen früheren Ehen geführt haben. (Namen ist zu unterstreichen)	Stand oder Gewerbe	Alter	Bei Ausländern Angabe der Staatsangehörigkeit (ob Russe, Österreicher pp.)	Wohnort oder letzte Wohnung	Bemerkungen

*) Bei Witwen, geschiedenen oder getrennt lebenden Frauen ist der Vorname und Stand des früheren Ehemannes, bei unverheirateten und minderjährigen Personen Vorname des Vaters und Stand oder Gewerbe der Eltern anzugeben.

Name und Stand des zur Meldung Verpflichteten

Formular D — grünes Papier —
Polizeiliche Anmeldung von Reisenden pp — §§ 15, 16.
Polizeiliche Anmeldung von Reisenden.

Formular D.

Am ten 190 sind nachstehend verzeichnete Reisende bei dem
 Unterzeichneten abgetrieben.

1.	2.	3.	4.	5.
Vorname und Name	Stand oder Gewerbe	Staats- angehörigkeit	Genaue Be- zeichnung des Wohnortes	Ort, woher der Reisende gekommen ist

, den ten 190

(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

Bemerkungen:

Reisende, welche **vor** 12 Uhr nachts eintreffen, sind für diesen Tag; diejenigen, welche **nach** 12 Uhr nachts eintreffen, für den nächsten Tag zu melden.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der ersten Spalte der Anmeldung gehört:
 bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheiratung, und denjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben;
 bei minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern bezw. der Mutter.

In der Spalte „Staatsangehörigkeit“ ist die Bezeichnung „Preusse“ oder die Bezeichnung desjenigen deutschen oder außerdeutschen Staates anzugeben, welchem der Fremde angehört.

Formular E — weißes Papier —

Polizeiliche Abmeldung von Reisenden §§ 15 und 16)

Polizeiliche Abmeldung von Reisenden.

Formular E.

Am _____ ten _____ 190_____ sind nachstehend verzeichnete Reisende abgereist:

1	2	3	4	5
Vorname und Name	Stand oder Gewerbe	Staats- angehörigkeit	Genauere Bezeichnung des Wohnortes	Wenn möglich auch Ort, wohin der Reisende sich begiebt

_____ , den _____ ten _____ 190_____ Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden _____ (Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnungen in der ersten Spalte der Abmeldung gehört:
bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheirathung, und desjenigen, welchen sie in früheren Ehen geführt haben;
bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern.

In der Spalte „Staatsangehörigkeit“ ist die Bezeichnung „Preusse“ oder die Bezeichnung desjenigen nischen oder außerdeutschen Staates anzugeben, welchem der Fremde angehört.

Formular F (Fremdenbuch)

§ 17.

Fremdenbuch.

Formular F.

Aus- reise- Nr.	Vorname und Name	Stand oder Gewerbe	Staats- angehörigkeit	Genauere Be- zeichnung des Wohn- ortes	Bezeichnung des Ortes woher der Reisende gekommen	Bezeichnung des Ortes wohin der Reisende geht	Ankunft		Abreise	
							Tag	Monat	Tag	Monat

**1070. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-Bergwerk „Sedwig-Margarethe“ bei
Saake, Kreis Lissa.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 23. November 1905 präzentierten Mitteilung wird dem Bankier Richard J. Frank zu Berlin, Landshuter Straße 36, unter dem Namen „**Sedwig-Margarethe**“ das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f,

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 870 (zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend achthundert und siebenzig) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Saake, Golembig und Leiperode, sowie in den Gutsbezirken Saake, Kläne und Gorka duchowna in den Kreisen Lissa und Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 19. November 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez.: **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Innerhalb drei Monaten vom Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrißes bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 19. November 1906.

Königliches Oberbergamt.

gez.: **Schmeißer.**

**1071. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-
bergwerk „Ruth Grifa“ bei Saake, Kr. Lissa.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 13. November 1905 präzentierten Mitteilung wird dem Bankier Richard J. Frank zu Berlin, Landshuter Straße 36, unter dem Namen „**Ruth Grifa**“ das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben

a, b, c, d,

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 750 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend siebenhundertfünfzig) Quadratmetern hat und in den Gemeinden Saake, Targowitz und Leiperode sowie in den Gutsbezirken Saake, Kläne und Gorka duchowna in

den Kreisen Lissa und Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 19. November 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez.: **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Innerhalb drei Monaten vom Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrißes bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 19. November 1906.

Königliches Oberbergamt.

gez.: **Schmeißer.**

**1072. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-
bergwerk „Elisabeth-Allie“ bei
Reichshe, Kreis Lissa.**

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 23. November 1905 präzentierten Mitteilung wird dem Bankier Richard J. Frank zu Berlin, Landshuter Straße 36, unter dem Namen „**Elisabeth-Allie**“ das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben

a, b, c, d, e

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 188 582 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend fünf-hundertzweiundachtzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Reichshe, Saake, Kuräne und Saule sowie in dem Gemeindebezirke Augstinki in den Kreisen Lissa und Schmiegel, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 19. November 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez.: **Schmeißer.**

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Innerhalb drei Monaten vom Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des

nationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) in Jeden gestattet.

Breslau, den 19. November 1906.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

73. Bekanntmachung
Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-
ergwerk „Kurt Frieda“ bei Reischke, Kreis
Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 8. März 1906 präsentierte-
nung wird dem Bankier Richard J. Frank zu Berlin,
Landschuter Straße 36, unter dem Namen

„Kurt Frieda“

Bergwerksseigentum in dem Felde, welches auf dem
e von uns beglaubigten Situationsrisse mit den
Buchstaben

a, b, c, d

zeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188900
zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend
nein-
hundert) Quadratmetern hat und in den Guts-
bezirken Reischke, Kuräne, Saate sowie in den Ge-
meindebezirken Golembitz und Augustinki in dem
Kreise Lissa, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamts-
bezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde
vorkommenden

Braunkohle

durch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 19. November 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Ver-
weisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen
Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung
3, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Innerhalb drei Monaten vom Ablaufe des Tages,
an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende
Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des
Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des
Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem
Jeden gestattet.

Breslau, den 19. November 1906.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

74. Bekanntmachung
Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-
ergwerk „Renate-Gisela“ bei Reischke,
Kreis Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 13. November 1905 präsentierte-
nung wird dem Bankier Richard J. Frank
zu Berlin, Landschuter Straße 36, unter dem Namen

„Renate-Gisela“

Bergwerksseigentum in dem Felde, welches auf dem
e von uns beglaubigten Situationsrisse mit den
Buchstaben

a, b, c, d,

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188908
(zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neun-
hundertundacht) Quadratmetern hat und in den Guts-
bezirken Reischke, Kuräne, Saate sowie in den Ge-
meindebezirken Golembitz und Augustinki in dem
Kreise Lissa, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamts-
bezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem
Felde vorkommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 19. November 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Ver-
weisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen
Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung
1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Innerhalb drei Monaten vom Ablaufe des Tages,
an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende
Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des
Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten
des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau)
einem Jeden gestattet.

Breslau, den 19. November 1906.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

1075. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Braunkohlen-
Bergwerk „Haus Matthias“ bei Saate,
Kreis Lissa.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 23. November 1905 präsentierte-
nung wird dem Bankier Richard J. Frank
zu Berlin, Landschuter Straße 36, unter dem Namen

„Haus Matthias“

das Bergwerksseigentum in dem Felde, welches auf dem
heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den
Buchstaben

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188880 (Zwei
Millionen einhundertachtundachtzig Tausend achthundert-
undachtzig) Quadratmetern hat und in den Gemeinden
Saate, Golembitz und Augustinki, sowie in den Guts-
bezirken Saate, Golembitz und Kuräne in dem Kreise
Lissa, Regierungsbezirke Posen, Oberbergamtsbezirke
Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vor-
kommenden

Braunkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 19. November 1906.

(Großes Siegel).

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Winnen drei Monaten vom Abflusse des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrißes bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Posen zu Posen (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 19. November 1906.

Königliches Oberbergamt.

Schweifer.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

1076. Im Jahre 1907 werden zu **Zulmierzsee** und zwar in dem in der Colldauer Straße belegenen Hause des Gastwirts **Noth Gerichtstage abgehalten** werden:

21. Januar, 18. Februar, 18. März, 15. April, 13. Mai 10. Juni, 8. Juli, 16. September, 21. Oktober, 18. November, 23. Dezember.

Abelnuau, den 17. November 1906.

Königliches Amtsgeri ch t.

1077. Beschluß.

Nachdem alle Beteiligten darin eingewilligt haben, beschließt der Kreisanschuß des Kreises Posen-Ost auf Grund des § 2 Abs. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 die **Parzellen** Kartenblatt 1 Parzellennummer 6, 9, 17 und 25 in Größe von 1, 46, 50 Hektar von dem **Gemeindebezirk Kaufowo abzutrennen** und mit dem **Gutsbezirk Randhof** in kommunaler Beziehung zu **vereinigen**.

Posen, den 5. November 1906.

Der Kreisanschuß des Kreises Posen-Ost.
Steimer. von Treßkow. Hoffmeyer.

Vorstehender Beschluß wird hiermit gemäß § 2 Abs. 8 der L.-G.-O. vom 3. Juli 1891 veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisanschusses.
4551/06 K. A. **Steimer.**

1078. Verlosung

von $3\frac{1}{2}\%$ iger Posener Stadtanleihe vom Jahre 1885.

Bei der am **26. April 1906** stattgefundenen Verlosung von $3\frac{1}{2}\%$ igen Posener Stadtanleihe Scheinen vom Jahre 1885 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A zu 5000 Mk. Nr. 35 und 51.

Litt. B zu 2000 Mk. Nr. 62 und 71.

Litt. C zu 1000 Mk. Nr. 67, 116, 121, 219.

Litt. D zu 500 Mk. Nr. 40, 55, 71, 145, 189, 191, 279, 286, 301, 342, 431, 467, 485, 515, 566.

Litt. E zu 200 Mk. Nr. 20, 29, 97, 181, 362, 456, 469, 772, 814, 896, 897, 906, 919.

Den Inhabern werden diese **Anleihe Scheine** im Gesamtbetrage von 28100 Mk. zur **Rückzahlung** am 2. Januar 1907 mit dem Bemerkten gefündigt, daß eine Verzinsung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1906 nicht mehr stattfindet.

Die Auszahlung des Nennwertes erfolgt gegen Rückgabe der Anleihe Scheine nebst den dazu gehörigen Zins Scheinen Nr. 3—20 und der Zins Schein-Anweisung bei unserer Stadthauptkasse oder der **Norddeutschen Creditanstalt** hieselbst sowie bei der **Berliner Handelsgesellschaft** in Berlin.

Aus früheren Verlosungen sind **noch rückständig:** von der **$3\frac{1}{2}\%$ igen Posener Stadtanleihe 1885** seit 2. Januar 1906 Litt. D Nr. 474 abzuliefern ohne Zins Scheine mit Anweisung,

von der **$3\frac{1}{2}\%$ igen Posener Stadtanleihe 1894** III. Emission seit 2. Januar 1906 Litt. B Nr. 729 und Litt. C Nr. 753 abzuliefern mit Zins Scheinen 19—20,

von der **4%igen Posener Stadtanleihe 1900** seit 2. Januar 1904 Litt. C Nr. 1403,

Litt. D Nr. 1381,

abzuliefern mit Zins Scheinen 8—20,

seit 2. Januar 1905 Litt. B Nr. 1526,

Litt. C Nr. 1299, 1474,

Litt. E Nr. 1276,

abzuliefern mit Zins Scheinen Nr. 10—20,

seit 2. Januar 1906 Litt. A Nr. 960,

Litt. B Nr. 1147, 1706, 2196,

Litt. D Nr. 1007,

Litt. E Nr. 977

abzuliefern mit Zins Scheinen 12—20. Die Inhaber dieser Anleihe Scheine werden zu Abhebung des Barbetrages zur Vermeidung weiterer Zinsverlustes wiederholt aufgefordert.

Posen, den 11. Mai 1906.

Der Magistrat.

1079. Mit Beginn der nächsten Woche werden von der Eisenbahnabteilung die für die Erhöhung der **Chansee Birnbaum—Zirke** Gemarkung am Altzattum erforderlichen Arbeiten zwischen den Kilometersteinen 11,6 und 11,9 angefangen.

Es wird zunächst die Steinbahn aufgerissen, so daß sich der Fuhrwerksverkehr bis Ende Dezember et. auf dem Sommerwege abspielen wird. Von da wird während eines Zeitraums von etwa 3 Wochen die ganze Arbeitsstelle auf der Chansee für den **Fuhrwerksverkehr gesperrt**, der zwischen den Kilometersteinen 11,6 und 12,1 über den alten Altzattumer Weg geleitet werden muß bis die Arbeiten am Sommerwege beendet sind und dieser wieder benutzbar wird, was voraussichtlich am 20. Januar 1907 erfolgen wird.

Die völlige Fertigstellung der Steinbahn erfolgt erst im nächsten Frühjahr.

Die Wege-Polizeibehörde.
Der Kgl. Distrikts-Kommissar.

1080. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Gutes zu Lubosch, Kreis Birnbaum,
2. des Gutes Trzcionka, Kreis Graetz.

b. Erlöschen unter dem Rindvieh:

1. des Gutes Urbanowo, Kreis Graetz,
2. des Dominiums Drpijewitz, Kreis Jaroschin,
3. unter dem Deputationsweide des Dominiums Wyszotisch, Kreis Kosten.

II. Maul- und Klauenseuche.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Häuslers Franz Sobolewski, der Wirtswinne Marianna Matajczak, des Häuslers Michael Marjuszczak in Gryzyn, u. des Dominiums Racot, Kreis Kosten,
2. des Bonwerkbesizers Semfleben, Wiedziszewo, Kreis Schmiegel.

III. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Zawory, Wycislowo, Koschowo, Steinort, Dombrowka, Grodnica, Godurowo, Smogorzewo Talarz, Sandberg, Drzemschewo, Wlogowko Borgwert, Boguslawitz, Ostrowo, Teglau, Malowo einschließlich der Gemarkungen derselben, Kr. Gostyn, auf die Dauer von 3 Monaten,
2. Birkenau, Brzezie, Grodzisko, Zawidowicz, Kottow und Zawaba, Kreis Pleschen,
3. Knuthal Gem., Szczochrochowo Gut u. Gem., Kreis Schrimm.

IV. Schweinepeuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. der Arbeiterwitwe Michalina Koska in Gromblewo, des Dominialarbeiters Iwardowski in Urbanowo, des Wirts Nikolaus Adamczak in Guin, des Postboten Franz Dobron in Graetz, Kreis Graetz,
2. des Wirts Johann Michalowicz in Woynowitz Gemeinde, des Wirts Andreas Schulz in Graetz Gemeinde, Kreis Lissa,
3. des Dominiums Gzkanow, Kreis Ostrowo,
4. des Händlers Adalbert Rikaj in Grabowitz, Kreis Schmiegel.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Kutschners August Lindner in Jedlib, Kreis Frankstadt,
2. des Gutes Rudnik und des Gutes Urbanowo, Kreis Graetz,
3. des Ansiedlers Heinrich Müller in Konarzewo, Kreis Protoschin,
4. des Häuslers Jakob Garitecki zu Polajewo, Kreis Obornik,
5. des Probstes Jablonski zu Groß-Wysocko und des Kutschers Ludwig Zambula zu Groß-Przygodzkie, der Witwe Maciejewska und des Kutschers August Golinski zu Ostrowo, Kreis Ostrowo,

6. des Gastwirts Majerowicz in Drozjewo, Kreis Pleschen,
7. des Wirts Feige zu Schlitz, Kreis Rawitsch,
8. des Wirts Josef Janicki in Grabow-Bogeti, Kr. Schildberg,
9. des Gutes Platan, Kreis Schroda.

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Wirts Thomas Sifora zu Zembowo, Kreis Adelman,
2. der Witwe Krauski in Godziszewo, Kreis Bomit,
3. des Schuhmachermeisters Josef Kuzner in Lissen, des Bauern Friedrich Niels zu Heyersdorf, des Gärtners Gustav Niehe zu Kadel, Kreis Trautzschadt,
4. des Vogtes Bierzchacz zu Szewce, des Arbeiters Josef Kowalak und des Arbeiters Stanislaus Trycz in Kiepruschewo, Kreis Graetz,
5. des Arbeiters Ignaz Rabzkyj zu Mieschkow Gut, des Vogtes Jakob Warticzak und des Arbeiters Ignaz Strzypczak zu Giszwica-Gut, des Maurers Karl Reubusz zu Gora-Thurogen, des Arbeiters Johann Golinski zu Klenka-Dom, des Arbeiters Maximir Clejuczak zu Mieschkow-Gut, Kreis Jaroschin,
6. des Dominialarbeiters Josef Lindner zu Pogorzela-Gut, Kreis Koschulin,
7. des Maurers Friedrich Hirsch zu Tharlang, des Ansiedlers Friedrich Weibert in Jedlibwald-Gemeinde, Kreis Lissa,
8. des Eigentümers Leopold Mänchberg zu Erwiechotischin, der Witwe Ida Kleinbienst in Bentschen, des Maurers Robert Andriiski zu Paradise, des Eigentümers Johann Bricks und des Maurers Paul Schoor zu Schille, Kreis Meseritz,
9. des Obstbesizers Wernicke zu Tarnau, Kreis Obornik,
10. des Bäckermeisters Robert Deja und des Arbeiters Johann Johann Mistkiewicz zu Groß-Przygodzkie, Kreis Ostrowo,
11. des Mühlenbesizers Erich Schulz zu Smolica, des Arbeiters Joseph Balfowiak zu Geradz-Dolay-Gut, des Eigentümers Adolf Kradt zu Waldheim, des Arbeiters Dobierski in Pfarstke, des Arbeiters Albert Pichowial zu Lubowo, Kreis Samter,
12. des Maurers Stanislaus Dittfeld in Grabow, Kreis Schildberg,
13. des Wirts Romak zu Boguschin, des Arbeiters Krzyzak zu Bronisowo-Gut, des Arbeiters Martin Kaczmarek zu Karczewo-Gut, des Arbeiters Peter Wielcarek zu Wombiewo-Gemeinde und der Häuslerwitwe Franziska Jezierska zu Lubiedow-Gemeinde, Kreis Schmiegel,
14. des Eigentümers Reinhold Stürzebecher in Klein-Krebbel, Kreis Schwerin a. B.,
15. der Witwe Drefer in Biedowo, Kreis Breschen.

d. Erlöschten unter den Schweinen:

1. der Arbeiter Strzyppczak und Dorozala sowie des Schmieds Twardoż zu Bialstok, Kreis Birnbaum,
2. des Gemeindevorsethers Kiechcz, Wisoka, Kreis Pomz,
3. des Händlers Philipp Mardach in Gosina, des Wirts Johann Miniersti zu Wolicaufsta, des Wirts Adalbert Manajak zu Wolicaufsta, des Wirts Melchior Luegal zu Komorze, Kreis Jaroschin,
4. des Kunstlers Ludwig Strzyppczak zu Starogrod, des Rittergutes Pogorzela, des Hausbesizers Nikolans Grabelny, Borek, Kreis Koschmin,
5. des Selbigeiermeisters Hermann Miedenstorj in Kosten, Kreis Kosten,
6. des Gastwirts Taubner in Kobylin, Kreis Krotoschin,
7. des Ackerbürgers Karl Schulz in Schweykau, Kreis Lissa,
8. des Stellmachermeisters Peder zu Banchwitz, Kreis Meseritz,
9. des Bahnarbeiters Grams zu Bülowskthal, Kreis Dornik,
10. des Auszüglers Michael Glacer zu Smardow und des Arbeiters Anton Ducharski zu Groß-Przygodzice, des Dominiums Alt-Parzew, des Dominiums Groß-Przygodzice und des Dominiums Groß-Wychocko, des Wirts Spalony und

- des Gemeindevorsethers Josefjak zu Groß-Przygodzice, Kreis Dittrowo,
11. des Aufsehlers Friedrich Matthias zu Sinnig, Kreis Pleschen,
 12. der Arbeiterwitwe Marie Kaplan und des Bogts Lukas Busfit in Buschewo, Kreis Samter,
 13. des Wirts Eduard Schudy zu Bogaszyce, der Witwe Fran Ludwila Brzesniowska zu Parzewo, des Wirts Thomas Strzelezyk in Bukownica, Kreis Schildberg,
 14. des Fleischermeisters Michael Jalisz und des Händlers Hieronimus Kost zu Wielichowo, des Arbeiters Natajczak zu Di.-Prestie, des Wirts Duda zu Czacz, des Maurers Robert Kuhner zu Kobatschin, Kreis Schmiegel,
 15. des Dominiums Emchen, Kreis Schrimm,
 16. des Eigentümers Vincent Spiller in Trebisch, Kreis Schwerin a. B.
 17. des Tagelöhners Michael Brzostowicz in Bierischlin, Kreis Wreschen,

VII. Backsteinblättern.

- a. Ausgebroschen unter den Schweinen:**
- des Arbeiters Wilhelm Kanhut in Kobylin, Kreis Krotoschin,

b. Erlöschten unter den Schweinen:

1. des Hausbesizers Martin Lepka in Borek, Kreis Kosten,
2. des Schneidermeisters Bernhard Piaszkowy in Bluschen, Kr. Meseritz.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“

einzuwenden. Sie müssen besonders in Bezug auf **Eigenamen deutlich geschrieben** sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu **frankieren**, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** anzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglicher Kürze abgefaßt** sein, wobei auf die Verfügun des königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Anf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostencrisparnis halber ganz **knz** zu fassen. Es ist nur anzugeben **Woz**: und **Zunahme** eventl. **Stand des Verfolgten**, die **Einrückungsnummer** und das **Jahr der Veröffentlichung**. Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die königlichen Gerichtsbehörden erucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die königlichen Landrats-Amt und die Polizei-Behörden werden erucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelage erforderliche vorchriftsmäßige **Armutsatteß** beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 **Mark** einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der königlichen Regierung.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

r. 50.

Ausgegeben Dienstag, den 11. Dezember 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Freitag Abend 6 Uhr, dagegen für die r. 52 des Weihnachtsfestes wegen bis **Donnerstag, den 20. Dezember d. Js.**, der Amtsblattredaktion zuzustellen.

ihalt: 1081. Karten der großen Postdampfschifflinien im Weltpostverkehr. — 1082. Ausgabe von Blatt VIII der neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reiches. — 1083. Besetzung der Pfarrielle in Wenglewo. — 1084. Aufnahmeprüfungen in Schullehrerseminaren Bromberg zc. — 1085. Aufnahmeprüfungen für Lehrerinnen und Erzieherinnen. — 1086. Zweite Lehrprüfung. — 1087. Aufnahmeprüfung im katholischen Lehrseminar Lissa. — 1088. Prüfung für Taubstummenlehrer. — 1089. Aufnahmeprüfungen in Präparandenanstalten Lissa zc. — 1090. Prüfung für Hauswirtschaftslehrerinnen. — 1091. Prüfungen für Lehrerinnen der französischen Sprache. — 1092. Entlassungsprüfungen für Seminaristen in Bromberg zc. — 1093. Kurie für Kandidaten der evangel. Theologie. — 1094. Castillo, Generalconsul der Vereinigten Staaten von Venezuela, und Niederletter, norwegischer Vizekonsul zc. — 1095. Landstraße Samter—Stenszewo, Strecke Grodzisko bis zur Kreisgrenze Grätz ihrer Landtrageeigenschaft enteignet zc. — 1096. Fegestation Pogorzelice heißt fortan Nebenallamt a. Berge. — 1907. Umgemeindung Lagowo, Luksowo zc. als Forstgutsbezirk Bertenwalde. — 1098. Jahrbuch der Arbeiterversicherung 1907. — 1099. Ausgabe von Magermilch zc. in gelocktem Zustande. — 1100. Schiffsfahrtsperre 1907. — 1101. Druckfehlerberichtigung. — 1102. Verlängerung der Bergendeckelung im Grenzbezirk. — 1103. Veräußerung der Pacht- und Mietverzeichnisse. — 1104. Ausbreitung von Zinscheinbogen zu den 3/4prozentigen Posener Provinzial-Kaufloosfonds zc. — 1105. Verkauf zc. von 3/4prozentigen Anleihecheinen der Provinz Posen. — 1106. Entgegnung Barzelle Rittergut Bierzebaum zum Bau der Nebenbahn Bierzebaum—Schmerin a. B. — 1107/8. Gerichtstage in Boruchin, Stenszewo, Wolschin, Muro, Woslin, Polajewo, Tuschnit und Kobylin. — 1109. Auslegung von Gift im Guts- und Gemeindebezirk Lunde. — 1110. Personalveränderungen im Ober-Postdirektionsbezirk Posen. — 1111. Tiefenlaichen.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

081. Karte der großen Postdampfschifflinien im Weltpostverkehr.

Die Karte der großen Postdampfschifflinien im Weltpostverkehr, die zugleich ein Bild des gegenwärtigen Umfangs des Weltpostvereins gibt, ist im Reichspostamt im Maßstabe von 1:47 000 000 neu bearbeitet worden. Der in mehrfacher Farbendruck hergestellten Karte ist ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Postdampfschifflinien, unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schiffahrtsgesellschaften, der Abgehäfen, der Entfernungen in Seemeilen von denselben zu Posen und der planmäßigen Überfahrtsdauer beigegeben.

Die Karte kann im Wege des Buchhandels von der Verlagsabteilung, dem Berliner Lithographischen Institut (Julius Moser) in Berlin W, Potsdamerstraße 110, zum Preise von 1 M. 50 Pf. bezogen werden.

Berlin W⁶⁶, den 15. November 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

082. Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts zu bearbeiteten **Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs** ist jetzt das **Blatt VIII erchiemen**; dieses umfaßt die Provinz Brandenburg, den südöstlichen Teil von Mecklenburg und den südwestlichen Teil von Pommern.

Das Blatt kann im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 M. für das unausgemalte Exemplar und 2 M. 25 Pf. für jedes Exemplar mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verlage, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W³⁵, Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Berlin W⁶⁶, den 27. November 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. A. Gieske.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

1083. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrielle in **Wenglewo** im Kreise Posen-Ost ist anderweit zu besetzen.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 20. Dezember 1906 an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. — 7245/06 IIc.

Posen, den 5. Dezember 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1084. Im Jahre 1907 werden die **Aufnahmeprüfungen** in den **Schullehrer-Seminaren** der Provinz Posen stattfinden:

evangelisches Seminar zu **Bromberg** am

18. März,

evangelisches Seminar zu **Koschmin** am

23. September,

evangelisches Seminar zu **Lissa** am **18. März,**

evangelisches Seminar zu **Schwerin a. M.** am **20. März**,
 evangelisches Seminar zu **Wongrowitz** am **18. März**,
 paritätisches Seminar zu **Rawitsch** am **18. März**,
 katholisches Seminar zu **Bromberg** am **23. September**,
 katholisches Seminar zu **Gryn** am **23. September**,
 katholisches Seminar zu **Fraustadt** am **20. März**,
 katholisches Seminar zu **Paradies** am **18. März**,
 katholisches Seminar zu **Rogasen** am **23. September**.
 katholisches Seminar zu **Schneidemühl** am **20. März**.

Die Bewerber haben sich spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem betreffenden Seminar-Direktor schriftlich zu melden.

Der Meldung sind folgende Zeugnisse beizufügen

1. das Taufzeugnis (Geburtschein);
2. ein Impfschein, ein Wiederimpfungsschein und ein Gesundheits-Attest, welches von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestellt sein muß;
3. für diejenigen Bewerber, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungszeugnis von dem Vorstände derselben, für die übrigen ein amtliches Zeugnis über ihre Unbescholtenheit;
4. ein Zeugnis über die in den beiden letzten Jahren genossene Vorbildung für das Seminar;
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Seminarstudiums gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Der Bewerber muß bei seinem Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Zulassung eines unter 17 oder über 24 Jahre alten Bewerbers kann nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung erfolgen.

In Betreff der Kenntnisse, welche der Bewerber bei der Aufnahme-Prüfung nachzuweisen hat, verweisen wir auf die Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872, welche in Nr. 23 des Schulblattes für 1872 abgedruckt sind, und auf den im Amtlichen Schulblatte für 1901 Nr. 19 Seite 135 veröffentlichten Erlaß vom 1. Juli 1901 U. III Nr. 3465.

Rosen, den 30. November 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
 12276/06 P. S. C. **Krahmer.**

1085. Die Aufnahme-Prüfung bei dem königlichen Seminar für **Lehrerinnen und Er-**

zherinnen zu Posen findet im Jahre **1907** am **9. April**, morgens 8 Uhr, statt.

Die Bewerberinnen haben sich vorher bei dem Seminar-Direktor hieselbst mündlich oder schriftlich zu melden und folgende Schriftstücke beizubringen:

1. ein Zeugnis über sittliche Unbescholtenheit,
2. ein Zeugnis über den bisher erhaltenen Unterricht,
3. ein Geburts-, Tauf- und Konfirmationschein,
4. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
5. einen Wiederimpfungsschein,
6. einen selbstständig abgefaßten Lebenslauf.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte sechzehnte Lebensjahr erforderlich.

An Vorkenntnissen werden im Allgemeinen die Leistungen einer guten höheren Mädchenschule gefordert. (Lehrplan vom 31. Mai 1894).

Posen, den 30. November 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

12273/06 P. S. C. **Krahmer.**

1086. Für die zweite Lehrerprüfung sind im Jahre **1907** folgende Termine anberaumt:

evangelisches Seminar zu **Bromberg** am **6. Mai** und **9. Dezember**,

evangelisches Seminar zu **Roschmin** am **25. November**,

paritätisches Seminar zu **Rawitsch** am **22. April** und **21. Oktober**,

katholisches Seminar zu **Gryn** am **3. Juni**,

katholisches Seminar zu **Fraustadt** am **17. Juni**,

katholisches Seminar zu **Paradies** am **10. Juni** und **11. November**,

katholisches Seminar zu **Schneidemühl** am **2. Dezember**.

Die Meldung zur Prüfung ist spätestens **8 Wochen** vor dem angezeigten Termine auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung einzureichen. Derselben sind beizufügen:

1. das Zeugnis über die bestandene erste Prüfung,
2. eine Angabe, in welchem Fache — unter Bezeichnung der betreffenden Schriften — der Bewerber sich besonders weiter gebildet, und mit welchen pädagogischen Werken er sich eingehender beschäftigt hat.

Im übrigen verweisen wir auf die im Amtlichen Schulblatt 1901 Nr. 17 S. 97 abgedruckte Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901.

Posen, den 30. November 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

12277/06 P. S. C. **Krahmer.**

1087. Die Aufnahme-Prüfung bei dem königlichen **Lehrerinnen-Seminar in Lissa** findet im Jahre **1907** am **12. April** statt.

Die Bewerberinnen haben sich 3 Wochen vorher bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden und folgende Schriftstücke beizubringen:

1. ein Zeugnis über sittliche Unbescholtenheit,
2. ein Zeugnis über den bisher erhaltenen Unterricht,
3. einen Geburts- und Taufschein,
4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
5. einen Impf- und Wiederimpfungschein,
6. einen selbständig abgefaßten Lebenslauf.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte sechzehnte Lebensjahr erforderlich.

In der Prüfung sind im allgemeinen folgende Kenntnisse nachzuweisen:

1. Religion. Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments und ihres Hauptzweckes. Die Bewerberin muß befähigt sein, die wichtigsten sinnergemäß zu erzählen und über die darin enthaltenen Glaubens- und Sittenlehren Auskunft zu geben. Vortretende Kenntnis des Textes des gebräuchlichen Katechismus, sowie Verständnis seines Wort- und Inhalts. Das Kirchenjahr, die wichtigsten Ereignisse, eine Anzahl von Kirchenliedern, Kenntnis der wichtigsten Handlungen, insbesondere der heiligen

2. Deutsch. Die Bewerberin muß fließend und sinnergemäß lesen und über das Gelesene Auskunft geben können, sie muß die Wort-, Wortbildungs- und Satzlehre kennen und imstande sein, über einen in ihrem Anwendungsbereich liegenden Stoff mit orthographischer und grammatikalischer Sicherheit, sowie mit einiger Gewandtheit die Anordnung der Gedanken und im Ausdrucks- und Stilwesen. Bekanntschaft mit kleineren poetischen und prosaischen Vortretenden (Ergänzungen, Fabeln, Märchen, Legenden, Balladen, Romane, kirchliche Gedichte). Einige Gedichte von Goethe, Schiller, Uhland, Herder u. a. muß die Bewerberin auswendig wissen und das Wichtigste von den Dichtungsarten und Darstellungsformen an Proben aus den Klassikern nachahmen können. Bekanntschaft mit einem Drama.

3. Rechnen. Verständnis des Zahlensystems, Sicherheit im Rechnen mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Bekanntschaft mit den bürgerlichen Rechnungsarten und mit den Elementen der Flächen- u. Raumrechnung.

4. Geschichte. Bekanntschaft mit den Hauptereignissen der Weltgeschichte, eingehendere Kenntnis vaterländischer Geschichte.

5. Erdkunde. Die Hauptbegriffe aus der systematischen Geographie; die fünf Erdteile im allgemeinen; genaue Kenntnis Europas, insbesondere Deutschlands.

6. Naturkunde. Kenntnis der wichtigsten Vorkommen der drei Naturreiche. Bekanntschaft mit den wichtigsten Erscheinungen in der Physik.

7. Gesang. Die Bewerberin muß einige Schulgesänge auswendig rein singen und über Laute und Rhythmus derselben Auskunft geben können, sowie mit Notenschrift und den Hauptarten bekannt sein. Gute Fertigkeit im Violinspiel ist erwünscht.

8. Französisch. Kenntnis der Formelehre einschließlich der notwendigsten unregelmäßigen Zeitwörter in ihren gebräuchlichsten Formen. Innerhalb dieses Rahmens müssen sie im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der Sprache geübt sein.

Wien, den 30. November 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
12272.06 P. S. C. **Kraher.**

1088. Auf Grund der Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorleser an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 wird hiernit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß am **29. Oktober 1907 eine Prüfung für Taubstummenlehrer** in der Provinzial-Taubstummenanstalt zu **Schneidemühl** stattfinden wird.

Zu derselben werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie oder Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem unterzeichneten Kollegium.

Derselben sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben ist,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht,
4. ein amtliches Führungszeugnis,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstzeugs berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

Unmittelbar nach seiner Meldung erhält der Bewerber von dem Provinzial-Schul-Kollegium ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummen-Bildungswezens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über alle Lehrgegenstände des Unterrichts und der Erziehung der Taubstummen im Vergleich mit dem Unterricht der Volksschulen, über die eigentümliche Anschauungs-, Deut- und Ausdrucksweise der Taubstummen, über Geschichte und Literatur der Taubstummenbildung, über die Lehrmittel und über die spezielle Methode des Unterrichts in der Aussprache, im Schreiben und in der Gesprächsführung.

Außerdem haben diejenigen Bewerber, welche noch keine Lehramts-Prüfung bestanden haben, nachzuweisen, daß sie in den obligatorischen Lehrgegenständen des

Seminar-Unterrichts mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens die durch den Normal-Lehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen haben.

Posen, den 30. November 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
12278/06 P. S. C. **Krahmer.**

1089. Für die **Aufnahme-Prüfungen bei den Präparanden-Anstalten** im Jahre **1907** sind folgende Termine anberaumt:

1. in **Lissa 18. März,**
2. „ **Ratowisch 18. März,**
3. „ **Bromberg kathl. 20. September,**
4. „ **Lobfen 20. März,**
5. „ **Meseritz 18. März,**
6. „ **Hogasen 20. September,**
7. „ **Schönlanke 18. März,**
8. „ **Birnbaum 9. April,**
9. „ **Gzarnikau 20. September,**
10. „ **Pleschen 18. März,**
11. „ **Unruhstadt 20. März,**
12. „ **Bojanowo 20. März,**
13. „ **Krotoschin 23. September,**
14. „ **Schwerin a. W. 20. März.**

Die Aufnahme erfolgt in die 3. Klasse nach vollendetem 14. Lebensjahre. Jüngere Bewerber können nur ausnahmsweise mit unserer Genehmigung aufgenommen werden.

In den unter Nr. 4, 5, 6, 8, 13 genannten Anstalten können evangelische Schüler und in den unter Nr. 7, 9, 10, 11, 12, 14 genannten Anstalten katholische Schüler nur dann aufgenommen werden, wenn sie in dem Anstaltsorte einheimisch sind.

Der 4 Wochen vor dem Termine bei dem Anstaltsvorsteher anzubringenden Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein und der Taufschein,
2. der Impf- und Wiederimpfungsschein,
3. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
4. das letzte Schulzeugnis,
5. ein Führungszeugnis.

Anfragen sind an den Vorsteher zu richten.

Posen, den 30. November 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
12275/06 P. S. C. **Krahmer.**

1090. Im Jahre **1907** werden in der hiesigen königlichen **Handels- und Gewerbechule für Mädchen** am 25. Februar und 23. September, sowie in der **Haushaltungsschule zu Gnesen** am 25. Februar **Prüfungen** für angehende **Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde** stattfinden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Beifügung der in der Prüfungs-Ordnung vom 11. Januar 1902 (Regierungs-Amtsblatt für Posen und Bromberg für 1903 Nr. 37 S. 497 bezw. Nr. 32

(S. 465) bezeichneten Atteste an die **Regierung** des Bezirks zu richten, in welchem die Bewerberin wohnt.
Posen, den 30. November 1906.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
12274/06 P. S. C. **Krahmer.**

1091. Unter Bezugnahme auf die unterm 23. August 1887 durch die Amtsblätter der königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg veröffentlichte Prüfungs-Ordnung für **Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache** bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß diese **Prüfung** im Jahre **1907** am **11. März** und **25. September** in dem königlichen Lehrerinnen-Seminar hier selbst stattfinden wird.

Posen, den 30. November 1906.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
12271/06 P. S. C. **Krahmer.**

1092. Für die **Entlassungs-Prüfungen** der **Seminaristen** und für die Prüfung derjenigen **Lehramtsbewerber**, welche **nicht** in einem Seminar gebildet worden sind, haben wir für das Jahr **1907** folgende Termine anberaumt:

- evangelisches Seminar zu **Bromberg** am **24. Januar,**
- evangelisches Seminar zu **Koschmin** am **15. August,**
- evangelisches Seminar zu **Wongrowitz** am **31. Januar,**
- katholisches Seminar zu **Bromberg** am **22. August;**
- katholisches Seminar zu **Gzin** am **20. August,**
- katholisches Seminar zu **Hogasen** am **5. September,**
- katholisches Seminar zu **Schneidemühl** am **17. Januar.**

Die nicht in einem Seminar gebildeten Bewerber werden zu der Prüfung für das Lehramt erst nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre zugelassen. Sie haben sich bei uns spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin zu melden und der Meldung folgende Zeugnisse und Schriftstücke beizufügen:

1. das Taufzeugnis (Geburtschein),
2. das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten,
4. Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zur Schulfach insbesondere,
5. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,
6. eine von ihnen selbst gefertigte Probezeichnung und Probechrift.

Posen, den 29. November 1906.

Provinzial-Schul-Kollegium.
12282/05 P. S. C. **Daniels.**

1093. Für den **Beginn** der an den **Lehrer-Seminaren** der Provinz Posen im Jahre **1907** abzu-

enden **Kurse für Kandidaten der evangelischen Theologie** haben wir folgende Termine nicht:

in **Bromberg: 19. August,**

„**Koschmin: 10. April,**

„**Rawitsch: 21. Oktober.**

Die Kandidaten haben spätestens 3 Wochen vor dem inn des Kurusus die Zulassung zu demselben bei betreffenden Seminar direktor nachzusuchen.

Posen, den 30. November 1906.

Provinzial-Schul-Kollegium zu Posen.
24/06 P. S. C. **Lufe.**

94. Herr Dr. Domingo B. Castillo ist Stelle des Herrn Dr. José A. Valdó i Generalkonjunkt der Vereinigten Staaten i Venezuela für das Deutsche Reich (außer fern) mit dem Amtesitze in Hamburg, der Kaufmann Alfred Niederfetter in Breslau zum westgischen Vizekonjunkt für die Provinzen Jlesien und Posen ernannt worden.

Das Polizei-Präsidium und die Herren Landräte Bezirks werden ersucht, die Bekanntmachung, soweit erforderlich erscheint, in ihren amtlichen Blättern zu öffentlichen.

Posen, den 22. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.

7/06 IA¹ J. B. **Breyer.**

95. Die Landstraße Samter—Stenschevo auf der Landstrecke von Grodzisko bis zur Grenze Grätz gemäß § 4 Teil II Titel 15 i K. ihrer Landstraßen-eigenenschaft entkleidet, ob sie, soweit sie für den öffentlichen Verkehr noch erforderlich ist, als Kommunikationsweg zu beichten und zu behandeln ist.

Posen, den 1. Dezember 1906.

Der Regierungs-Präsident.

6/06 I E. b. J. B. **Breyer.**

96. Die in der Anweisung zur Verbreitung von brichten über Hochwasserstände und Eiegänge in Warthe und Proсна vom 22. August 1905 (Amtsblatt Seite 495 ff) mit Nebenplatt Bogorze angegebene Pegelstation führt jetzt die Zeichnung Nebenplatt Neudorf a. Berge.

Posen, den 30. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.

7/06 I E. b. J. B.: **Breyer.**

97. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. November 1906 zu genehmigt, daß aus den zur Oberförsterei Wignitzberg gehörigen, im Kreise Kosten belegenen Stellen:

1) des Gemeindebezirks Lagowo Art. 45 Nr. 553, 554, 555, 557, 559, 1079/561, 1080/561 mit zusammen 211,71,10 Hektar, Art. 131 Nr. 568 u. 560 mit zusammen 0,81,20 Hektar Art. 154 Nr. 556 mit 0,61,80 Hektar,

2) des Gemeindebezirks Luskowo Art. 64 Nr. 16 und 17 mit zusammen 25,68,30 Hektar,

c) des Gutsbezirks Zeerbrück Art. 3 Nr. 18, 19, 153/23, 154/23, 155/24, 156/24, 25, 26, 27 mit zusammen 196,61,20 Hektar und Art. 4 Nr. 38, 39, 167/37, 168/40 mit zusammen 3,46,85 Hektar,

mit einem Gesamtflächeninhalt von 438,90,45 Hektar ein Forstgutsbezirk mit dem Namen

„**Perrrenwalde**“

gebildet wird.

Posen, den 30. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.

10200/06 I B. J. B. **Breyer.**

1098. Im Verlage der Liebel'schen Buchhandlung, Berlin W. 57, Kurfürstenstraße 18, ist eben das Jahrbuch der Arbeiterversicherung für 1907 im 19. Jahrgange erschienen. Es ist nach amtlichen Quellen zusammengestellt und herausgegeben von E. Goetze, Generalsekretär der Glas-Berufsgenossenschaft und des Verbandes der Glas-industriellen Deutschlands (früher im Reichs-Versicherungsamt) und F. Schindler, Rechnungsrat, Bureauvorsteher im Reichs-Versicherungsamt, Vorverkaufspreis bis auf weiteres 7 M. (statt 9 M.), für einzelne Teile: I. Teil 4 M. Unfallversicherungsgesetze (ca. 750 Seiten) (spätere Preis 5 M.); II. Teil Invaliden- sowie Krankenversicherungsgesetz, Ortsübliche Tagelöhne (ca. 800 Seiten) 4 M. (spätere Preis 5 M.)

Dieses nach amtlichen Quellen bearbeitete Werk ist anerkannt die einzige bisher erschienene Bearbeitung, die das gesamte bezügliche Gesetzesmaterial mit allem Zubehör in einem handlichen Nachschlagebuch für den praktischen Gebrauch vereinigt. Das Werk ermöglicht ohne weiteres durch die den einzelnen Gesetzesparagrafen beigegebenen Erläuterungen und Hinweise einen vollständigen Überblick über die durch die Entscheidungen der zuständigen Behörden geschaffenen Rechtslagen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung.

Das Buch wird seit Jahren hier gehalten und kann allen nachgeordneten Behörden empfohlen werden.

Posen, den 23. November 1906.

Der Regierungs-Präsident.

2080/06 I K. J. B. **Wachsius.**

1099. Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 44 a, Abt. 2, des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an Stelle der Landespolizeilichen Anordnung zur Verhütung der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche, vom 10. Januar 1905 (Amtsblatt für 1905 Seite 21), welche hiermit ebenso außer Kraft gesetzt wird, wie die Landespolizeilichen Anordnungen vom 9. Februar und 14. März d. Js. (Amtsblatt für 1906 S. 68 ff und S. 163) bis auf Weiteres folgendes angeordnet:

1. Das Weggeben von Mager- und Buttermilch, sowie von Molken aus Sammel-

molkereien an die Lieferanten ist nur dann gestattet, wenn **diese Erzeugnisse abgefischt sind**. Der Abfischung gleichzuechtend ist eine **einviertelstündige Erhitzung** der Erzeugnisse auf **90 Grad Celsius**.

2. Die Milchkannen sind nach jedesmaligem Gebrauche in der Molkerei mit heißer dreiprozentiger Sodalauge zu reinigen.
3. Den beamteten Tierärzten ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten der Molkerei behufs Revision jederzeit gestattet.
4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 66, Ziffer 4 bezw. § 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1881/1. Mai 1894 bestraft.
5. Die vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatte in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingange bezeichnete Seuchengefahr beendet ist.

Posen, den 3. Dezember 1906.

Der Regierugs-Präsident.

3988/06 I. Db. J. B. gez. **Machatus.**

1100. Schiffsahrtssperre im Winter 1906/1907.

Für Schiffsahrt und Flößerei werden gesperrt:

A. In der Zeit vom 1. Dezember 1906 bis 1. März 1907:

1. die westliche Kammer der Schleuse Liebenwalde im Walzer Kanal,
2. die südliche Kammer der Schleuse Heegermühle im Finowkanal.

B. In der Zeit vom 1. Januar

bis 1. März 1907:

1. die Schleuse Niegrupp im Ihle-Kanal,
2. die südliche Kammer der Schleuse Gade im Plauer Kanal,
3. die Schleuse Spandau der Spandauer Havel,
4. die Schleuse Friedenthal in der Dranienburger Havel,
5. die Tiergarten-Schleuse im Ruppiner Kanal,
6. die Schleuse Brederiche in der Oberen Havel,
7. die Schleuse Wolfsbruch in den Rheinsberger Gewässern,
8. die Schleuse Große Tränke in der Spree-Ober-Wasserstraße,
9. die Schleuse Fürstenwalde in der Spree-Ober-Wasserstraße,
10. die Fürstenberger Schleusen in der Spree-Ober-Wasserstraße,
11. die sämtlichen Schleusen des Friedrich-Wilhelms-Kanals von Schlanbehammer bis Brieskow.

C. In der Zeit vom 1. Januar

bis 15. Februar 1907:

die Schleuse Kossenblatt in der Oberen Spree.

D. In der Zeit vom 1. Januar bis 1. Februar 1907:

1. die Schleuse Bichhofsrueder im Postkanal,
2. die Schleuse Krewelin im Postkanal bezw. in der Oberen Havel,
3. die Schleuse Zehdenick im Postkanal bezw. in der Oberen Havel,
4. die Schleuse Neue Mühle in der Dahme-Wasserstraße,
5. die Schleuse Prieros in der Dahme-Wasserstraße,
6. die Schleuse Wendisch Hiez in den Storkower Gewässern.

E. An den oben nicht aufgeführten Schleusen der Havel-Ober-Wasserstraße wird in der Zeit vom 1. Januar bis 1. März 1907 nach Bedarf eine der beiden vorhandenen Schleusentammern auf kurze Zeit gesperrt werden. — W. 22067.

Potsdam, den 27. November 1906.

Der Regierugs-Präsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

1101. Druckfehlerberichtigung.

In unserer Bekanntmachung vom 22. November 1906 der zum 1. April 1907 ausgetretenen Remembrie ist in dem Posener Amtsblatt Nr. 48 vom 27. November 1906 zu lesen:

Littr. A. Nr. 12560 (nicht 22560) und

Littr. D. Nr. 10645 (nicht 15645).

Posen, den 5. Dezember 1906.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

1102. Die zur Ausfertigung von Versendungscheinen für den **Transport von kontrollpflichtigen Gegenständen** im Grenzbezirk erteilten **Erlaubnis-scheine** werden, soweit ihre Zurücknahme nicht erfolgt, für das Jahr 1907 hiermit **verlängert**. 18014/06.

Posen, den 3. Dezember 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

1103. Bekanntmachung über die Versteuerung der Pacht- und Mietverzeichnisse.

Verpächter und Afterverpächter, Vermieter und Aftervermieter sind auf Grund des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 verpflichtet, ihre sämtlichen nach Tarifstelle 48 dieses Gesetzes stempelpflichtigen, im Kalenderjahr 1906 in Geltung gewesenen Pacht- und Mietverträge über unbewegliche Sachen in das vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen und dieses, gehörig bescheinigt, unter Entrichtung des Stempelbetrages

bis zum Ablauf des Januar 1907

dem zuständigen Steueramt oder einem benachbarten Stempelverteiler zur Abfertigung vorzulegen.

Das Formular zum Pacht- und Mietverzeichnis, das von allen Hauptämtern, Zoll- und Steuerämtern und Stempelverteilern unentgeltlich zu beziehen ist, enthält in seinem Vordruck die nötige Anleitung zur

higen Aufstellung, sowie die Strafbestimmungen gegen Zuwiderhandlungen. Es wird hierauf ausdrücklich hingewiesen. Im übrigen ist jede Steuerstelle r Auskunftserteilung bereit.

Posen, den 1. Dezember 1906.

Königliches Hauptsteueramt.

104. Bekanntmachung

betreffend die Ausreichung der Zinsscheinbogen Reihe IV zu den 3 1/2%igen Posener Provinzialleihescheinen für Zwecke des Provinzial-Hilfskassenfonds, II. Ausgabe des Privilegs vom 11. Juli 1888.

Die vorbezeichneten Zinsscheinbogen, umfassend die uscheine Nr. 1 bis 10 für die Zeit vom 1. Januar 07 bis 31. Dezember 1911 nebst Anweisung zur vfangnahme der fünften Reihe Zinsscheine, werden **am 19. Dezember 1906 ab** durch die Landesauptkasse in Posen gegen Einlieferung der Anweisung r Empfangnahme der vierten Reihe ausgereicht werden.

Dem Antrage auf Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen ist ein Verzeichnis der abzuliefernden Zinsscheinanweisungen beizufügen, welches diese, nach Buchorden und Nummern geordnet, anführt. Am Schlusse s Verzeichnisses ist über den Empfang der den einzuliefernden Zinsscheinanweisungen entsprechenden Anzahl uscheinbogen Reihe IV zu quittieren.

Formulare zu den Verzeichnissen werden von der ndeshauptkasse und den unten bezeichneten Einungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Im Falle des Verlustes von Zinsscheinanweisungen olgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe en Vorlegung des Provinzialanleihescheines, jedoch ht vor dem 2. Januar 1908.

Die an die Landeshauptkasse in Posen zu richtenden ndungen sind zu frankieren. Diese überliefert, wenn ht ein Anderes gewünscht wird, unfrankiert mit ller Wertangabe.

Die Vermittelung zur Erlangung der neuen Zinsscheinbogen übernehmen kostenfrei:

in Posen:

außer der Landeshauptkasse die Ostbank für Handel und Gewerbe und deren Depositenkasse (vorm. Heimann Saul).

in Allenstein:

die Zweigniederlassung der Ostbank für Handel und Gewerbe;

in Berlin:

die Deutsche Bank;

" "

die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse;

" "

das Bankhaus Delbrück Leo u. Co.;

" "

das Bankhaus F. W. Krause u. Co.;

in Bremen:

die Bremer Filiale der Deutschen Bank;

in Breslau:

das Bankhaus Prinz u. Mark jr.;

in Bromberg:

der Schlesische Bankverein;

in Danzig:

die Zweigniederlassung der Ostbank für Handel und Gewerbe;

in Dresden:

die Dresdener Filiale der Deutschen Bank;

in Frankfurt a. M.:

die Frankfurter Filiale der Deutschen Bank;

in Graudenz:

die Zweigniederlassung der Ostbank für Handel und Gewerbe;

in Hamburg:

die Hamburger Filiale der Deutschen Bank;

in Königsberg i. Pr.:

die Ostbank für Handel und Gewerbe;

in Landsberg a. W.:

die Zweigniederlassung der Ostbank für Handel und Gewerbe;

in Leipzig:

die Leipziger Filiale der Deutschen Bank;

in München:

die Bayerische Filiale der Deutschen Bank;

in Nürnberg:

die Nürnberger Filiale der Deutschen Bank;

in Tilsit:

die Zweigniederlassung der Ostbank für Handel und Gewerbe.

Posen, den 30. November 1906.

Der Landeshauptmann.

A. S. 263/06. J. B. Nötel.

105. Bekanntmachung

betreffend

2%ige **Anleihe** der Provinz Posen für Zwecke des Provinzial-Hilfskassenfonds, aufgenommen auf Grund s Privilegs vom 11. Juli 1888, I. und II. Ausgabe über je 5 Millionen Mark, des Privilegs vom 1. Oktober 1892, I. und II. Ausgabe über je 5 Millionen Mark, des Privilegs vom 13. August 1895, I. Ausgabe über 3 Millionen Mark, und des Privilegs vom 5. Oktober 1898, I. Ausgabe über 5 Millionen Mark und II. Ausgabe über 3 Millionen Mark, und III. Ausgabe über 2 Millionen Mark

und

1%ige **Anleihe** der Provinz Posen für Zwecke des Provinzial-Hilfskassenfonds, aufgenommen auf Grund s Privilegs vom 13. August 1895, I. Ausgabe über 2 Millionen Mark.

Behufs planmäßiger Tilgung der vorbezeichneten Anleihen sind im Jahre 1906 freihändig angekauft d vernichtet worden:

A. von der noch 4 194 400 M. betragenden I. Ausgabe des Privilegs vom 11. Juli 1888:

78 200 M. 3 1/2%ige Posener Provinzialanleihescheine und zwar:

5 Stück Buchstabe A. Nr. 38, 62, 107, 119 und 194 zu 5 000 M. = 25 000 M.

9 " " B. Nr. 197, 213/4, 274, 276, 281, 283, 286

und 363 zu 2 000 M. = 18 000 "

14	Stück	Buchstabe C.	Nr. 64, 174, 364, 421, 490, 568/6, 577, 718/20 und 734 zu 1 000 Mf. =	14 000	"
16	"	"	D. Nr. 11, 117, 242, 276/8, 312, 1369 und 1390/7 zu 500 Mf. =	8 000	"
57	"	"	E. Nr. 184, 193, 368, 624, 677, 695, 961/2, 1109, 1737, 1941, 1943, 1991, 2369/78, 2384/2401, 3458/67, 3497, 3682, 4435, 4531, 4596 und 4824 zu 200 Mf. =	11 400	"
18	"	"	F. Nr. 112, 313, 345, 402, 544/5, 608, 731/40 und 995 zu 100 Mf. =	1 800	"
B. von der noch 4 343 000 Mf. betragenden II. Ausgabe des Privilegs vom 11. Juli 1888.					
73 000 Mf. 3 $\frac{1}{10}$ ige Posener Provinzialanleihecheine und zwar:					
4	Stück	Buchstabe A.	Nr. 418, 449, 458 und 463 zu 5 000 Mf. =	20 000	Mf.
17	"	"	B. Nr. 530, 537, 578, 732/3, 758, 789/92, 899, 970, 977, 984, 1020 und 1030/31 zu 2 000 Mf. =	34 000	"
7	"	"	C. Nr. 1057, 1195, 1222, 1527, 1561, 1973 und 2175 zu 1 000	7 000	"
23	"	"	D. Nr. 2001, 2049, 2166, 2182, 2531, 2552, 2605, 2674/80, 2867, 3409, 3630, 3764, 3767, 4093/5 und 4097 zu 500 Mf. =	11 500	"
2	"	"	E. Nr. 5040 und 5046 zu 200 Mf. =	400	"
1	"	"	F. Nr. 1109 zu	100	"
C. von der noch 4 413 500 Mf. betragenden I. Ausgabe des Privilegs vom 30. Oktober 1892					
70 500 Mf. 3 $\frac{1}{2}$ ige Posener Provinzialanleihecheine und zwar:					
23	Stück	Buchstabe B.	Nr. 1145/6, 1149/57, 1489/92, 1496/1500 und 1506/8 zu 2 000 Mf. =	46 000	Mf.
16	"	"	C. Nr. 2366/7, 2503/5, 5662 und 3105/14 zu 1 000 Mf. =	16 000	"
9	"	"	D. Nr. 4133, 4406/7, 4429, 5093, 5393/5 und 5400 zu 500 Mf. =	4 500	"
16	"	"	E. Nr. 5153, 5287, 5321/4, 5331, 5388, 5430, 5459, 5489, 5708/10, 5802 und 5921 zu 200 Mf. =	3 200	"
8	"	"	F. Nr. 1222, 1227, 1253, 1264, 1279, 1287, 1361 und 1437 zu 100 Mf. =	800	"
D. von der noch 4 547 500 Mf. betragenden II. Ausgabe des Privilegs vom 30. Oktober 1892					
65 900 Mf. 3 $\frac{1}{2}$ ige Posener Provinzialanleihecheine und zwar:					
7	Stück	Buchstabe A.	Nr. 816, 921/2, 937, 971, 993 und 1059 zu 5 000 Mf. =	35 000	Mf.
7	"	"	B. Nr. 2013, 2194, 2554, 2617/8, 2623 u. 2626 zu 2 000 Mf. =	14 000	"
4	"	"	C. Nr. 3193, 3229, 3520 und 4049 zu 1 000 Mf. =	4 000	"
19	"	"	D. Nr. 5715/20, 5730, 6240, 6803, 6911, 7105/8, 7121/2, 7142, 7197 und 7205 zu 500 Mf. =	9 500	"
15	"	"	E. Nr. 6421, 6423/5, 6446/7, 6570, 6695, 6904, 6906, 6996, 6998, 7002/3 und 7041 zu 200 Mf. =	8 000	"
4	"	"	F. Nr. 1541, 1672, 1685 u. 1698 zu 100 Mf. =	400	"
E. von der noch 2 803 600 Mf. betragenden III. Ausgabe des Privilegs vom 13. August 1895:					
36 900 Mf. 3 $\frac{1}{2}$ ige Posener Provinzialanleihecheine und zwar:					
1	Stück	Buchstabe A.	Nr. 1833 zu	5 000	Mf.
6	"	"	B. Nr. 3767, 3835, 3983, 4043, 4091 und 4133 zu 2 000 Mf. =	12 000	"
10	"	"	C. Nr. 5806, 5827, 5847, 5850, 5908, 5968, 6001/2, 6024 und 6106 zu 1 000 Mf. =	10 000	"

16	"	"	D. Nr. 8479, 8495, 8568, 8588, 8621, 8690, 8692, 8700, 8702, 8724, 8743/47 und 8816 zu 500 Rth. =	8 000	"
7	"	"	E. Nr. 7729, 7756, 7760/61, 7769, 7784 und 7849 zu 200 Rth. =	1 400	"
5	"	"	F. Nr. 2002, 2013, 2035 und 2076/7 zu 100 Rth. =	500	"
F. von der noch 4 731 900 Rth. betragenden I. Ausgabe des Privilegs vom 5. October 1898:					
59 400 Rth. $3\frac{1}{2}\%$ ige Posener Provinzialanleihecheine und zwar:					
16	Stück	Buchstabe	B. Nr. 4209, 4216, 4270, 4348/9, 4351/2, 4399, 4400, 4506, 4595, 4657, 4854, 4907/8 und 4926 zu 2000 Rth. =	32 000	Rth.
10	"	"	C. Nr. 6423, 6425/6, 6457, 6568, 6570, 6640, 6705 und 6711/12 zu 1000 Rth. =	10 000	"
26	"	"	D. Nr. 9070, 9219, 9236, 9261/2, 9290, 9305, 9308, 9319, 9337, 9346, 9349/60, 9505, 9526 und 9583 zu 500 Rth. =	13 000	"
19	"	"	E. Nr. 7942, 7946, 8169, 8177, 8194, 8262, 8342, 8367, 8430/37, 8580, 8589 und 8657 zu 200 Rth. =	3 800	"
6	"	"	F. Nr. 2132, 2149, 2257, 2288, 2348 und 2421 zu 100 Rth. =	600	"
G. von der noch 2 906 900 Rth. betragenden II. Ausgabe des Privilegs vom 5. October 1898:					
33 300 Rth. $3\frac{1}{2}\%$ ige Posener Provinzialanleihecheine und zwar:					
3	Stück	Buchstabe	A. Nr. 2388, 2398 und 2491 zu 5000 Rth. =	15 000	Rth.
4	"	"	B. Nr. 5054, 5071, 5354 u. 5400 zu 2000 Rth. =	8 000	"
3	"	"	C. Nr. 6990, 7203 und 7399 zu 1000 Rth. =	3 000	"
9	"	"	D. Nr. 9647, 9655/6, 9751, 9795, 9939, 9979, 10019 und 10030 zu 500 Rth. =	4 500	"
11	"	"	E. Nr. 8707, 8726, 8736/9, 8832, 8893, 9016, 9105 und 9164 zu 200 Rth. =	2 200	"
6	"	"	F. Nr. 2568, 2605, 2609, 2644, 2683 und 2690 zu 100 Rth. =	600	"
H. von der noch 1 959 300 Rth. betragenden III. Ausgabe des Privilegs vom 5. October 1898:					
21 400 Rth. $3\frac{1}{2}\%$ ige Posener Provinzialanleihecheine und zwar:					
10	Stück	Buchstabe	C. Nr. 7636/44 und 7760 zu 1000 Rth. =	10 000	Rth.
15	"	"	D. Nr. 10273/80 und 10390/6 zu 500 Rth. =	7 500	"
18	"	"	E. Nr. 9189, 9199, 9225, 9350/60, 9377, 9400 und 9451/2 zu 200 Rth. =	3 600	"
3	"	"	F. Nr. 2830, 2841 und 2844 zu 100 Rth. =	300	"
I. von der noch 1 822 200 Rth. betragenden I. Ausgabe des Privilegs vom 13. August 1895:					
25 300 Rth. 3% ige Posener Provinzialanleihecheine und zwar:					
6	Stück	Buchstabe	B. Nr. 2743, 2761/2 u. 2826/8 zu 2000 Rth. =	12 000	Rth.
9	"	"	C. Nr. 4197/4204 und 4437 zu 1000 Rth. =	9 000	"
8	"	"	D. Nr. 7232/37, 7389 u. 7411 zu 500 Rth. =	4 000	"
1	"	"	E. Nr. 7207 zu	200	"
1	"	"	F. Nr. 1756 zu	100	"

Dies wird gemäß § 4 der den genannten Privilegien angeschlossenen Bedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Posen, den 30. November 1896.

Der Landeshauptmann.

J. W. Rötel.

62/06 A. S.

106. Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Posen at bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen die Feststellung der Entschädigung gemäß § 24 des Enteignungsgezetzes vom 11. Juni 1874 für die nachgezeichnete zum Bau der Nebenbahn von **Wierzebaum nach Schwerin a. W.** erforderliche Grundstücksfläche beantragt: **Rittergut Bierzebaum, Kreis Schwerin a. W., Grundbuch Band 2 Blatt 39** in Größe von 51 Ar, dem Rittergutsbesitzer Ricacus in Bierzebaum gehörig.

Zur Verhandlung mit den Beteiligten, Vernehmung der Sachverständigen und Anhörung der Beteiligten über das Gutachten der Sachverständigen bin ich gemäß § 25 a. a. D. vom Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar ernannt und beraume hierzu Termin an
am Mittwoch, den 12. Dezember 1906,
 nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr, auf Bahnhof Bierzebaum be-
 ginnend.

Zu diesem Termine sind alle Beteiligten zur Wahrnehmung ihrer Rechte besonders geladen.

Jeder an der zu enteignenden Grundstücksfläche Beteiligte ist befugt, dabei zu erscheinen und sein Interesse an der Feststellung, Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung wahrzunehmen.

Posen D. 1, den 6. Dezember 1906.

Der Enteignungs-Kommissar.
 5713/06 I Eb **v. Köller**, Regierungs-Ärztlicher.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

1107. Im Landgerichtsbezirk Posen werden im Jahre 1907 folgende Gerichtstage abgehalten werden:

A. in Boruschin, im Lokale des Gastwirts Werner:
 am 26. Januar, 23. Februar, 23. März,
 27. April, 25. Mai, 22. Juni, 13. Juli, 21. Sep-
 tember, 19. Oktober, 16. November, 14. De-
 zember.

B. in Stenszewo, im Kahl'schen Gasthause:
 am 21. und 22. Januar, 18. und 19. Februar,
 18. und 19. März, 15. und 16. April, 13. und
 14. Mai, 17. und 18. Juni, 10. und 11. Juli,
 23. und 24. September, 21. und 22. Oktober,
 18. und 19. November, 16. und 17. Dezember.

C. in Mroschin, im Lokale des Gastwirts Albert
 Hirsch:
 am 16. Januar, 13. Februar, 13. März,
 17. April, 15. Mai, 12. Juni, 9. Juli, 18. Sep-
 tember, 16. Oktober, 13. November, 18. De-
 zember.

D. in Nur. Goslin, im Walter'schen Hotel:
 am 3. Januar, 4. Februar, 4. März, 8. April,
 6. Mai, 4. Juni, 1. Juli, 16. September,
 14. Oktober, 4. November, 2. Dezember.

E. in Polajewo im Lukasjewski'schen Gasthause.
 am 14. Januar, 11. Februar, 11. März,
 15. April, 10. Mai, 10. Juni, 8. Juli, 23. Sep-
 tember, 21. Oktober, 11. November, 9. Dezember.

F. in Duschnik:
 am 14. und 15. Januar, 18. und 19. Februar,
 18. und 19. März, 15. und 16. April, 13. und
 14. Mai, 10. und 11. Juni, 8. und 9. Juli,
 25. und 26. September, 21. und 22. Oktober,
 18. und 19. November, 16. und 17. Dezember.
 Posen, den 28. November 1906.

Der Landgerichts-Präsident.

1108. Die **Gerichtstage** in **Koblyn** für das
 Geschäftsjahr **1907** werden an folgenden Tagen
 abgehalten.

23. Januar,	26. Juni,
20. Februar,	13. Juli,
20. März,	18. September,
24. April,	23. Oktober,
23. Mai	27. November,

23. Dezember.

Krotoschin, den 26. November 1906.

Der aufsichtsführende Richter

1109. Auf dem **Guts- und Gemeinbiete**
 in **Linde** sind unbezinger Weise ohne polizeiliche Ge-
 nehmigung **vergiftete Fleischteile** ausgelegt
 worden.

Ich gebe dies zur Warnung hierdurch bekannt.

Neustadt b. P., den 4. Dezember 1906.

Der Distriktskommissar.

Personal-Veränderungen.

1110. Im Ober-Postdirektionsbezirk
 Posen:

Die Postanwärter Knaack in Posen und Westphalen
 in Samter sind als Postassistenten ange-
 worden.

Posen D., den 1. Dezember 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

1111. **Ausbruch und Erlöschen**
 von **Tierseuchen.**

I. Milzbrand.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Gutes Elmowo, Kreis Grätz,
2. des Gutes Theresia, Kreis Jarotschin.

II. Maul- und Klauenseuche.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. der Wirt Johann Dnda und Andreas Wetz
 in Racot Gemeinde, der Zuckersfabrik in Gurtow,
 des Gutes Lenki, Kreis Kosen,
2. der Pächter Brobel und Olejniczak in Karschin
 und des Gutes Lenki, Kreis Schmiegel.

III. Geflügelcholera.

a. Ausgebrochen unter dem Geflügel:

1. des Propsteipächters Michael Kwapijzewski in
 Krotoschin, gleichen Kreises,
2. des prakt. Arztes Dr. v. Huleniowicz in Schillberg,
 gleichen Kreises.

b. Erlöschen unter dem Geflügel:

des Gutes Holbau, Kreis Gostyn.

IV. Tollwut.

Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

1. Langensfeld und Lubin groß, Antonin, Gostynow,
 Chwalowo, Kamien mit Borwert, Michow, Ko-
 morze, Konstantin, Kretkow, Lissowo, Lubinowow,
 Paruchowo, Podlesie, Pringenau, Klein Pringenau,
 Prusinow, Przychybslaw, Rajzewo, Rogajewo

Siefierzyn, Sulkau, Sulkau Vorwerk, Zernitz und Zulkow, Kreis Jarotschin,

2. Czelanow, Franklinow, Gremblow, Karsti, Kollontajewo und Krempa, Alt Kamienice Gut, Sadowie Gemeinde und Gut, Smardow Gem., Biuref Gemeinde und Gut, Groß Wysocko Gemeinde und Gut sowie Klein Wysocko Gemeinde und Gut, Kreis Ostrowo.

V. Schweinesuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Gutes Grodnica, Kreis Gostyn,
2. des Arbeiters Andreas Włynarek in Urbanowo, Kreis Grätz,
3. des Dominiums Nakow, Kreis Kempten,
4. des Gastwirts Adolf Nischen in Lewitz Gemeinde, Kreis Mejeritz,
5. des Eigentümers Ernst Schulz in Albertoske, Kreis Neutomischel,
6. des Fleischermeisters Valentin Latanowicz I in Dolzig, des Wirts Fryder in Masłowo, des Arbeiters Johann Borowczyk in Dronkau, Kreis Schrimm,
7. des Dominiums Murzynowo kirchl., Kreis Schroda.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. des Dominiums und der Dominialleute in Chwalizewo II, Kreis Adelnau,
2. des Müllers Victor Kapieralski in Weine, Kreis Frauflabr
3. des Brennerei-Bewalters Jagierski in Granowo, Kreis Grätz,
4. des Anstellers Wilhelm Pflaggemeier in Konarzewo, des Schmieds Anton Niedobitel in Wiefensfeld, Kreis Krotoschin,
5. des Dominiums Mierzejewo, Kreis Lissa i. P.,
6. des Wirts Martin Gajz in Chomeurice, Kreis Posten West,
7. der Arbeiterfrau Dorothea Sieforska in Wilhelmshausgrund, Kreis Nawitsch,
8. des Gutspächters Josef Plocienniat in Lubnica Gut, Kreis Schmiegel,

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Anstellers Pöskuhle in Grabitz, des Arbeiters Ritter in Pukowice, des Arbeiters Konstantin Kaminiski in Orzechowo, des Eigentümers Lypel in Kaschlin, Kreis Birnbaum
2. des Schuhmachers Ignaz Sitoriski in Kröben, des Arbeiters Anton Pfal II in Smolitz Gut, Kreis Gostyn,
3. des Einwohners Josef Dziamiński in Gromblewo Gut, der Arbeiter Johann Wistof und Vincent Palutzak in Nieprusichowo, sowie des Arbeiters Martin Klotz in Dutsch und Stellmachers Kleebusch in Borowo, des Dominialarbeiters Josef

Strzykala in Dutsch und Häuslers Stanislaus Gawnon in Konkolowo, Kreis Grätz,

4. des Steinhebers Großmann in Kobylin, Kreis Krotoschin,
5. des Wirts Karl Bernhardt in Karchowo und des Fernal Nicolaus Rajczyzak in Gurichno Gut, Kreis Lissa,
6. des Wirts Lorenz in Kowalew, Kr. Pleichen,
7. der Anstelier Gebde und Mohme in Schlehen, Kreis Posen West,
8. des Adewirts Gottfried Grietze in Brzoza und des Arbeiters Felix Frankiewicz in Sendzinko, des Arbeiters Valentin Gauczyk in Binino, Kreis Samter,
9. des Wirts Ignaz Staczan in Koliżkowie olob, des Wirts Carl Gaj in Ulrifensfeld, des Wirts Josef Malolepezy in Starzyzewo, Kreis Schildberg,
10. des Marcinowski in Biskupite und des Walachowski in Posiewntno, des Propstes Zimieski in Alt Bialcz, des Maurers Thomas Stanek in Kobatschin, Kreis Schmiegel,
11. des Bauunternehmers Wilhelm Stolz in Krinitze, Kreis Schwerin a. W.

b. Erloschen unter den Schweinen:

1. der Arbeiter Bladislau Dymek und Johann Buda in Gora, des Eigentümers Barikowiat, der Arbeiter Prüferel und Komieczny in Groß Lutton, des Bogts Kofoczynski, der Arbeiter Biskup, Manthey und Krela in Groß Lenjeh, des Gemeindevorstehers Heinrich Hilscher in Dalechinko, der Arbeiter Kumbacz und Kwasny sowie der Witwe Knioch in Jablonowo, Kreis Birnbaum,
2. des Rentners Rudolf Heinrich in Rakwitz, Kreis Bomsf,
3. des Häuslers Nikolaus Kotlarski in Ilgen, des Landwirts Gustav Wehuel in Kabel, Kreis Frauflabr,
4. des Bogts Wierzchacz in Szewce und des Wirts Jakob Haj in Kozlowo, der Dominialarbeiter Anton Klotz, Valentin Kowalat und Peter Grngier in Nieprusichowo, Kreis Grätz,
5. des Wirts Anton Gijzewski in Prusinow, Kreis Jarotschin,
6. des Knechts Pogorzelski in Pianowo, Kreis Kofsen,
7. des Malters Buczkiewicz, des Schuhmachermeisters Ignaz Warchalewski und des Bäckermeisters Bunja in Kobylin, Kreis Krotoschin,
8. des Arbeiters Jnbura in Grunc, des Wirts Epacth in Et. Wilke, des Wirts Johann Gabryczak in Zhytki, Kreis Lissa,
9. des Maurers Robert Andritzki in Paradise, des Eigentümers Paul Münchberg in Schillu, Kreis Mejeritz,

10. des Hilfsweichenstellers Weiland in Pila, des Arbeiters Ignaz Kosol in Rogasen, des Anziedlers Hinz in Buschdorf. Kreis Obovitz,
11. des Häuslers Martin Kowak in Gostowo, Kreis Rawitsch,
12. des Schneiders Michael Dorobet in Podrzewie, des Häuslers Vinzent Puf in Klobzisko, Kreis Samter,
13. des Rittergutspächters Karłowski in Grabow Vgt., Kreis Schildberg,
14. des Arbeiters Zandeci in Kluschen, Kr. Schmiegel,
15. des Arbeiters Jakob Wisniewski in Szemborowo, des Lehrers Fühner in Biechowo, des

Bäckers Wilhelm Fiske in Miloslaw, Kreis Breschen.

VII. Baßsteinblättern.

- a. **Ausgebrochen unter den Schweinen:** des Fleischers Dziamski in Podrzewie, Kreis Samter,
- b. **Erloschen unter den Schweinen:**
 1. der Branereibesitzerin Emma Ticharnte in Adwitz, Kreis Pomst,
 2. des Schmieds Johann Soczynski in Bengatz, Kreis Breschen.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“

einzuwenden. Sie müssen besonders in bezug auf **Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren**, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** auszunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein**, wobei auf die Verfügung des königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind Steckbriefserledigungen der Kostenersparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten**, die **Einrückungsnummer** und das **Jahr** der **Veröffentlichung**. Das Inserat soll nur **eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die königlichen Gerichtsbehörden erucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsbelag erforderliche vorchriftsmäßige **Armutsatteß** beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Rthl. einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gehaltene Zeile aus der Textschrift oder deren Raum 20 Pf.

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der königlichen Regierung.

Amtsblatt

der königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 51.

Ausgegeben Dienstag, den 18. Dezember 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die Nr. 52 sind des Weihnachtsfestes wegen bis Donnerstag, den 20. d. Mts., Abend 6 Uhr, und für die Nr. 1 des Neujahrsefestes wegen bis Freitag, den 5. d. Mts., vormittags 9 Uhr, der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

halt: 1112. Inhalt der Gesefammlng. — 1113. Weihnachtsfendungen. — 1114. Prüfung der Lehrerinnen und Schulpfleherinnen. — 1115. Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Metoren. — 1116. Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten. — 1117. Bestellung auf das Regierungsamtsblatt. — 1118. Ufley, Erneuerung zum Kreisarzt in Schildberg. — 1119. D. Fink, Fiedler. Ernennung zum königlichen Förster in Kalsig und Zirte. — 1121. Nachweisung der Durchschnitts- und höchsten Tagespreise für Hafer z. für November. 1906 — 1122. Nachweisung der Durchschnitts- und höchsten Tagespreise für November 1906. — 1123. Marini-Marktpreise für Getreidearten. — 1124. Steuererklärungen für 1907. — 1125. Verhütung Bergwerksverletzung Frank. — 1126. Beilegung der Fugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen II über Tabakblätter dem Steueramt I Kofen. — 1127. Richardt-Posen, Entmündigung wegen Trunksucht. — 1128. Gerichtslage in Mirstadt und Grabow. — 1129. Ordnung betreffend Erhebung einer Kreissteuer beim Erwerb der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft z. im Kreise Saunter. — 1130. Verlosung der Protoschiner Stadlanleihe. — 1131. Umgemeindung Alt Laube. — 1132. Personalveränderungen im Oberlandesgerichtsbezirk Posen. — 1133. Tierfuchen. — 1134. Repräsentantenwahl der Synagogengemeinde Posen.

112. Die Nummern 43, 44 und 45 der Gesefammlng enthalten unter

Nr. 10767 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig zur Regelung der Lotterieverhältnisse, vom 18. Mai 1906, unter

Nr. 10768 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Bremen zur Regelung der Lotterieverhältnisse, vom 18. Mai 1906, unter

Nr. 10769 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der zwischen Preußen und Braunschweig, sowie zwischen Preußen und Bremen am 18. Mai 1906

Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen Staatsverträge und den Austausch der Ratifikationsurkunden zu diesen Verträgen, vom 18. November 1906, unter

Nr. 10770 die Bekanntmachung, den Beginn der Abnahme in Cassel betreffend, vom 14. November 1906, unter

Nr. 10771 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Düren, vom 1. November 1906, unter

Nr. 10772 die Verordnung, betreffend die Wiederstellung abhanden gekommener Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Langensalza, vom 24. November 1906, und unter

Nr. 10773 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dilsenburg, Gachenzen und Weilburg, vom 29. November 1906.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

1113. Die Weihnachtsfendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsfendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenstiften usw. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißes Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. abgeben, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsorts

muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketanschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Selbstbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. nhw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgegeben werden.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Begleitadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehr (Reichs-Postgebiet, Bayern und Württemberg) nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, den 8. Dezember 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. A.: Gieseke.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

1114. Für die Prüfung der Lehrerinnen u. Schulpflichterinnen sind im Jahre 1907 folgende Termine anberaumt:

- a) in **Vosen**: am **11. März** und **25. September** für Lehrerinnen, am **16. März** und **27. September** für Schulpflichterinnen,
- b) in **Bromberg**: Städtisches Seminar: am **5. März** und **26. September** für Lehrerinnen, am **8. März** und **28. September** für Schulpflichterinnen.

I. Zur Prüfung für Lehrerinnen werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachweisen.

Die Meldungen müssen spätestens vier Wochen vor dem angeetzten Termin unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, bei uns eingehen.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
2. ein Tauf- bzw. Geburtschein,

3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Ausbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4. ein amtliches Führungszeugnis,
5. ein Gesundheitszeugnis, welches von Führung eines Dienstsigels berechnungsmäßig ausgestellt sein muß,
6. eine Angabe darüber, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welcher Umfang ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und welchen Stufen sie einzelne Versuchsstunden sowie vorläufigen Klassenunterricht erteilt und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontrolliert wurde.

Im übrigen verweisen wir auf den im Amts-Blatt 1901 Nr. 18 Seite 112 abgedruckten Ministerial-Erlass vom 15. Januar 1901 — U. M. Nr. 3323 U. III B. 2917.

II. Zur Prüfung der Schulpflichterinnen werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Anforderungen ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens 5-jährigen Lehrtätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungen zu dieser Prüfung müssen mindestens 3 Monate vor dem für dieselbe angeetzten Termine bei uns eingehen, und außer den sub I 1—5 erwähnten Zeugnissen sind auch noch diejenigen über die bisherige Lehrtätigkeit beizufügen.

Posen, den 30. November 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium
12281/06 P. S. C. Krahmer.

1115. Für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren sind im Jahre 1907 folgende Termine anberaumt:

- 29. April** und **4. November** für Mittelschullehrer,
- 3. Mai** und **4. November** für Rektoren.

Die noch nicht im Schuldienst stehenden Bewerber haben sich unmittelbar, die im öffentlichen oder privaten Schuldienst stehenden Lehrer auf dem oben angegebenen Dienstrege bei uns **spätestens drei Monate vor dem Termine** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und die augenblickliche Amtsverhältnisse des Bewerbers angegeben sind;
 2. die Zeugnisse über die empfangene Schul- und Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urchrift oder beglaubigter Abschrift;
 3. ein amtliches Führungszeugnis und
- Die nicht im Schuldienst stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen.

4. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstjiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern der Bewerber die Befähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache, oder aus welchem Gebiete desselben ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit besonders erwünscht sein würde. Überhaupt haben die Bewerber über ihre Studien in der Pädagogik und in den gewählten Prüfungsfächern genaue Angaben zu machen.

Im übrigen weisen wir auf die im Amtlichen Schulblatt 1901 Nr. 16 Seite 81 abgedruckte Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 hin.

Posen, den 30. November 1906.

Königliches Prov.-Schul-Kollegium.
2279/06 P. S. C. **Krahmer.**

116. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß im Jahre 1907 hier selbst in der königlichen Anstalt am 18. März und 16. September, wie in der städtischen höheren Mädchenschule in Bromberg am 11. März und 16. September Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten stattfinden werden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind unter Weisung der in der Prüfungs-Ordnung vom 22. Oktober 1885 bezeichneten Stelle an uns zu richten.

Posen, den 30. November 1906.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.
2280/06 P. S. C. **Krahmer.**

117. Bestellungen auf das **Regierungs-Amtsblatt für 1907** sind von denjenigen Abonnenten, welche zum Halten des Regierungs-Amtsblattes gesetzlich nicht verpflichtet sind, bei der nächsten Postanstalt möglichst bis zum **20. Dezember 1906** aufzugeben. Bei verspäteter Bestellung kann eine Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern dieses Blattes nur insoweit erfolgen, als die wenigen Reserve-Exemplare hierzu ausreichen.

Die Bestellung auf das **alphabetische Sach- und Namenregister** hat bis **spätestens** zu vorerwähntem Termin gleichfalls zu erfolgen.

Posen, den 1. November 1906.

Der Regierungsverwaltungs-Präsident.

1770/06 A. R. J. B. **Breher.**

1118. Der Tierarzt **Gottlieb Ufley** ist zum Kreis-Tierarzt ernannt und ihm die Kreis-Tierarztstelle des Kreises **Schildberg** übertragen.

Posen, den 5. Dezember 1906.

Der Regierungsverwaltungs-Präsident.

1061/06 I. D. B. J. B. **Wachatus.**

1119. Dem bisherigen **Forstausseher Finsz** zu **Kalzig**, Oberförsterei Schwerin a. W. ist vom 1. November 1906 ab unter **Ernennung zum königlichen Hülfsförster** die Verwaltung einer Hülf-

försterstelle in der Oberförsterei Schwerin a. W. mit dem Wohnsitz in Kalzig übertragen worden.

Posen, den 6. Dezember 1906.

Königliche Regierung.
8616/06 III c. 1. **Frese.**

1120. Dem königlichen Oberförster **Fiedler**, bisher in Ruba, Bezirk **Marionwerder**, ist vom 1. Dezember 1906 ab die **Verwaltung** der königlichen Oberförsterei **Zirke** mit dem Wohnsitz zu **Zirke** übertragen worden.

Posen, den 10. Dezember 1906.

Königliche Regierung.
8358/06 III c. 1. **Frese.**

1121. **Nachweisung** der Durchschnittspreise für **Hafer**, **Heu** und **Stroh** mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Monat **November 1906.**

Lieferungs- Verband (Kreis)	Haupt- markort	Für		
		Hafer	Heu	Stroh
		für je 100 kg		
		M. S.	M. S.	M. S.
Adeltau	Dstrowo	14 91	4 72	4 20
Birnbaum	Birnbaum	14 99	4 73	3 94
Bomst	Wollstein	15 16	3 21	3 42
Fraustadt	Fraustadt	15 37	4 25	3 15
Gostyn	Gostyn	15 75	4 20	2 63
Grätz	Grätz	16 28	5 25	4 20
Jarotschin	Jarotschin	16 98	6 07	5 51
Kempen	Kempen	15 66	4 46	3 94
Koischmin	Krotoschin	15 61	5 54	3 66
Kosten	Kosten	16 84	4 38	3 94
Krotoschin	Krotoschin	15 61	5 54	3 66
Lissa	Lissa	15 57	4 90	3 68
Mejeritz	Mejeritz	15 38	5 25	4 03
Reutomischel	Reutomischel	15 23	3 15	3 57
Dobrusk	Dobrusk	16 54	5 42	4 52
Dstrowo	Dstrowo	14 91	4 72	4 20
Pleschen	Pleschen	14 60	5 78	5 25
Posen-Ost	Posen	16 54	5 42	4 52
Posen-West	Posen	16 54	5 42	4 52
Rawitsch	Rawitsch	15 83	5 48	3 68
Samter	Samter	14 70	3 68	3 15
Schildberg	Schildberg	15 25	5 25	5 25
Schmiegel	Kosten	16 84	4 38	3 94
Schrimm	Schrimm	15 48	6 30	3 68
Schroda	Posen*)	14 80	4 85	4 05
Schwerin a. W.	Schwerin a. W.	16 31	4 19	4 31
Wreschen	Wreschen	16 96	4 73	3 94

*) mit einer Ermäßigung von 6 Prozent.

Posen, den 8. Dezember 1906.

Der Regierungsverwaltungs-Präsident.
9271/06 I. M. J. B. **Wachatus.**

1123. Auf Grund des § 19 ff. des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten, und des § 3 des Gesetzes vom 27. April 1872 über die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen pp. zustehenden Realberechtigungen — werden die **Martini-marktpreise** eines Reuschfels der verschiedenen **Getreidearten pp.**, welche sich im Durchschnitt der Jahre 1883 bis einschließlich 1906 bei Beglassung der Preise in den beiden teuersten und den beiden wohlfeilsten Jahren ergeben, sowie die diesjährigen durchschnittlichen Martini-marktpreise eines Reuschfels Roggen in den festgestellten Normalmarktorien der Provinz Posen, behufs Berechnung und Feststellung der Geldrenten in Regulierungs-, Ablösungs- und Gemeinheitsteilungsachen, hierdurch wie folgt bekannt gemacht:

Lau- fende Nr.	Bezeichnung der Normalmarktorie.	A.										B. Martini- Durchschnitts- marktpreis für den Reu- schffel Roggen im Jahre 1906	
		Es beträgt der 24/20 jährige Martini-Durchschnitts- marktpreis für den Reuschffel.											
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen			
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S		

I. Im Regierungsbezirk Posen.

1	Bentschen	—	—	5	15	4	47	3	09	—	—	5	51
2	Birnbaum	5	81	4	79	4	24	3	02	6	73	5	63
3	Bojanowo	6	40	4	86	4	36	3	27	7	59	5	46
4	Fraustadt	6	62	5	47	4	71	3	38	—	—	5	64
5	Gräb	6	34	5	—	3	77	3	27	—	—	5	65
6	Kempen	6	64	5	35	4	96	3	23	7	64	6	04
7	Krotoschin	6	07	4	97	4	66	2	90	7	40	5	49
8	Lissa	6	04	4	89	4	44	2	97	7	21	5	42
9	Mejeritz	—	—	4	92	4	24	3	05	—	—	4	88
10	Neustadt b. P.	5	90	4	75	4	21	2	88	—	—	4	99
11	Obornik	5	99	4	75	4	27	2	81	—	—	5	44
12	Ostrowo	6	48	5	14	4	67	3	17	7	82	5	65
13	Pleschen	6	54	4	75	4	29	3	—	7	07	5	31
14	Posen	5	92	4	87	4	32	3	19	—	—	5	34
15	Rawitsch	6	05	4	99	4	47	2	80	7	12	5	43
16	Rogasen	—	—	—	—	3	95	2	72	—	—	4	60
17	Samter	5	82	4	58	4	05	2	88	6	62	5	10
18	Schwerin a. W.	6	02	4	83	4	17	2	88	6	73	5	30
19	Unruhstadt	6	38	4	92	—	—	2	87	—	—	5	91
20	Wollstein	6	91	5	67	4	82	3	40	9	35	6	17
21	Wreschen	5	74	4	56	4	31	3	13	5	85	5	06
22	Zirte	—	—	4	65	4	21	—	—	—	—	5	14

II. Im Regierungsbezirk Bromberg.

1	Bromberg	5	77	4	61	3	82	2	92	6	26	5	23
2	Kolmar i. P.	—	—	4	56	4	43	3	—	—	—	5	16
3	Czarnikau	5	80	4	49	4	44	2	63	7	06	4	80
4	Filschne	—	—	5	18	—	—	3	17	—	—	5	90
5	Gnesen	5	91	4	72	—	—	2	98	—	—	5	14
6	Hohensalza	5	87	4	67	4	49	3	17	—	—	4	96
7	Kafel	6	36	4	97	5	05	3	49	—	—	5	71
8	Schneidemühl	—	—	4	67	4	13	2	85	—	—	5	99
9	Schubin	6	88	5	33	4	51	3	44	6	51	6	21
10	Wongrowitz	—	—	4	80	4	18	2	98	—	—	5	45

Bromberg, den 10. Dezember 1906.

Königliche Generalkommission
für die Provinzen Westpreußen und Posen.

Wüller.

1124. Die Frist zur Abgabe der **Steuererklärungen** nach § 25 des Einkommensteuergesetzes ist für das **Steuerjahr 1907** auf den **4. bis einschließlich 21. Januar 1907** festgesetzt worden. Posen, den 11. Dezember 1906.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berufungskommission.
679/06 B. C. **Daum.**

1125. Der im Ingerat 1071 bezeichnete Banquier **Richard F. Frank** in Berlin wohnt nicht Landsberger-, sondern **Landshtuterstraße 36**. Breslau, den 8. Dezember 1906.

Königliches Oberbergamt.

1126. Durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 28. v. Mts. III 19308 ist dem **Steueramt I** in **Kosten die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen II** über bearbeitete Tabakblätter, Rauchtabak und unbearbeitete Tabakblätter — Nr. 220 und 29 des Zolltarifs — für die in Kosten befindliche Zweigtabakfabrikation der Zigarettenfabrik „Patria“ in Posen beigelegt. Posen, den 8. Dezember 1906.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

1127. Durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 3. Dezember 1906 ist der Schuhmacher **Anton Burchardt** aus Posen wegen **Trunksucht** **entmündigt** worden. Posen, den 3. Dezember 1906.

Königliches Amtsgericht.

1128. Im Jahre **1907** werden die Gerichtstage in **Migst** im Domański'schen Gasthause daselbst am:

7. Januar,	4. Februar,
4. März,	8. April,
6. Mai,	10. Juni,
8. Juli,	20. September,
14. Oktober,	11. November,
9. Dezember,	

und die Gerichtstage in **Grabow** im Jakubowicz'schen Gasthause daselbst am:

18. Januar,	15. Februar,
15. März,	12. April,
10. Mai,	14. Juni,
12. Juli,	27. September,
25. Oktober,	22. November,
20. Dezember,	

abgehalten werden.

Schildberg, den 9. Dezember 1906.

Königliches Amtsgericht.

1129. Ordnung
für die Erhebung einer Kreissteuer bei dem Erwerb der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Kreise Samter.

Auf Grund des § 6 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kreis- und Provinzial-

abgaben vom 23. April 1906 (Gesetzsammlung Seite 159) wird für den Kreis Samter nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1. Der Erwerb der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 der Reichsgewerbeordnung) im Kreise Samter unterliegt einer von dem Erwerber der Erlaubnis zu zahlenden Steuer von, wenn der Gewerbebetrieb

- wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist, 250 Mark;
- in die IV. Gewerbebesteuerklasse gehört, 500 Mark;
- in die III. Gewerbebesteuerklasse gehört, 1000 Mark;
- in die II. Gewerbebesteuerklasse gehört, 2000 Mark;
- in die I. Gewerbebesteuerklasse gehört, 3000 Mark.

Wird eine Wirtschaft neu begründet, so erhöht sich die Steuer auf das Doppelte.

§ 2. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Kreisaußschuß.

Dieser ist befugt, bei besonderer Sachlage, namentlich, wenn der veranlagte Betrieb nicht ausschließlich das Schankgewerbe umfaßt, die Steuer zu ermäßigen.

§ 3. Über die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

Die Steuer ist innerhalb zwei Wochen, vom Tage der Zustellung ab, an die Kreis-Kommunalkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Mahnung folgt Einziehung im Verwaltungsverfahren.

§ 4. Gegen die Veranlagung findet der Einspruch statt; dieser ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Kreis-Außschuß schriftlich anzubringen. Über den Einspruch beschließt der Kreisaußschuß. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsverfahren an den Bezirksauschuß offen.

§ 5. Die Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Samter, den 29. August 1906.

Die Kreisstände des Kreises Samter.

Der Bezirksauschuß zu Posen hat in seiner Sitzung vom 5. Oktober 1906 durch den VerwaltungsgERICHTSDIREKTOR von Siegroth als Vorsitzenden, den Regierungsrat Dieke, den Rittergutsbesitzer von Seybitt, den Rittergutsbesitzer Graf Gzarnecki, den Kommerzienrat Hugger als Beisitzer, beschlossen, die von dem Kreistage des Kreises Samter am 29. August 1906 beschlossene Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer bei dem Erwerb der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus gemäß §§ 6, 19 und 35 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsammlung Seite 159) zu genehmigen. Posen, den 8. Oktober 1906.

Der Bezirks-Ausschuss in Posen
Beschluß. C. 740/06-1 BA. von Siegroth.

Zu der von dem Bezirksausschusse zu Posen unter dem 8. Oktober d. Js. ausgesprochenen Genehmigung der von dem Kreistage des Kreises Samter am 29. August cr. beschlossenen Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer bei dem Erwerbe der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Kreise Samter erteilen wir hierdurch bis zum 1. Juli 1907 unsere Zustimmung.

Berlin, den 20. November 1906.

Der Finanzminister.

II 11216 III 19231 J. A. Rathjen.

Der Minister des Innern.

IV a 1264. J. B. von Bischoffshausen.

1130. Bei der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegium vom 20. Februar 1900 hente stattgehabten **Auslösung der Krotoschiner Stadtobligationen** sind die Appoints

Lit. A	Nr. 4, 26, 156, 189	über je 3000 Mk.
" B	64, 76, 216, 229, 288	" " 1000 "
" C	21, 56, 79, 146, 182	" " 500 "
" D	20, 46, 64, 80, 132, 229, 242, 265, 314, 347, 436	" " 200 "

gezogen worden.

Die betreffenden Anleihscheine werden den Inhabern zur Einlösung am 1. Juli 1907 mit dem Bemerken gefündigt, daß von diesem Termin ab die Verzinsung der gefündigten Anleihscheine aufhört. Die Einlösung der letzteren erfolgt bei der hiesigen Kammerei-Kasse. Von den in den früheren Jahren gezogenen Nummern sind zur Einlösung noch nicht vorgelegt worden:

Lit. A	Nr. 106, 186	über je 3000 Mark, aus- gelöst am 10. Dezember 1903,
" B	54, 57, 106, 225, 234	über je 100 Mk., Nr. 54, 57 und 234 am 21. De- zember 1901, Nr. 106 am 16. De- zember 1903 und Nr. 225 am 11. De- zember 1905 ausgelöst.
" C	210	über 500 Mk. gelöst am 11. De- zember 1905.
" D	247, 248, 249	über je 200 Mark, gelöst Nr. 247 am 16. Dezember 1903, Nr. 248 am 8. Dezember 1904 und Nr. 249 am 11. Dezember 1905 aus- gelöst.

Krotoschin, den 11. Dezember 1906.

Der Magistrat.

1131. Der Kreis-Ausschuß hat gemäß § 2 Ziffer 4 der E. G. O. vom 3. Juli 1891 beschloffen, die der **katholischen Kirche zu Alt-Laub** gehörigen **Parzellen Nr. 81 und 82** Kartenblatt Nr. 1 in einer Größe von zusammen 1,05,40 Hektar von dem **Gutsbezirk Alt-Laub** abzutrennen und mit dem **Gemeindebezirk Alt-Laub** zu vereinigen sowie die der Frau Rittergutsbesitzer von Hinderfin auf Dalkau gehörige **Parzelle Nr. 155** Kartenblatt Nr. 1 von dem **Gemeindebezirk Alt-Laub** ab-

zutrennen und mit dem **Gemeindebezirk Alt-Laub** zu vereinigen.

Lissa, den 5. Dezember
Der Kreis-Ausschuß
von Rosenfiel,
Landrat und Vorsitzender.

Personal-Veränderungen.

1132. Im Bezirk des Oberlandesgerichts Posen im Monat November 1906

I. Bei den Gerichten:

Ernannt:

der Oberlandesgerichtsrat, Geheimer Justizrat Dr. in Posen zum Reichsgerichtsrat, der Referent Dr. Grünberg in Hohenzollern und Milpacher in Kottbus, Notaren, zu Referendaren die Rechtsanwältinnen Frau aus Gnesen, Vermer aus Hohenzollern, der Amtsgerichtsassistenten in Gnesen zum Amtsgerichtsrat, Wollstein, der diätarische Gerichtsschreibergehilfe hat beim Amtsgericht Ostrowo zum Amtsgerichtsassistenten in Schildberg, der Gerichtsvollzieheramwärtler C. aus Wojanowo zum Gerichtsvollzieher daselbst, Gerichtsvollzieher fr. A. Schröder aus Berlin, Gerichtsvollzieher in Rawitsch, der Kanzleibeamtete Fliegner beim Landgericht in Gnesen zum Kanzleibeamteten am Landgericht Meseritz, der Hilfsgefängniswärter Joswig in Samter zum Gefängniswärter daselbst.

Versezt:

die Amtsrichter Grünmacher in Schubin und K. in Schlopp als Landrichter nach Kiel bezw. K. die Gerichtsassessoren Lüpke von Stettin nach Posen und Dr. Brenske von Wilmersdorf nach Posen, der Amtsgerichtsssekretär Michael von Posen nach Rawitsch, der Amtsgerichtsassistent Jastrow von Schildberg nach Gnesen (A. G.) und der Amtsgerichtsassistent Gerle von Rakel als Landgerichtsassistent nach Lissa.

Gestorben:

der Gerichtsdiener am Landgericht in Bromberg, Hofmann.

II. Bei den Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

der Staatsanwaltschaftsrat Bahr in Berlin zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Gnesen, königliche Förster Fiedler in Birze zum Staatsanwalt bei dem Amtsgericht in Birnbaum, der Gefängniswärter Ceglars zum Gefängniswärter in Lissa.

Versezt:

der Staatsanwalt Holtz in Bromberg in gleichzeitiger Eigenschaft an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Schweidnitz,

Entbunden:

der Bürgermeister A. D. Bach in Gnesen von dem Amte als Staatsanwalt daselbst.

Posen, den 9. Dezember 1906.

Der Oberlandesgerichts-Präsident.

1133. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

a. Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

des Gutes Ordzin, Kreis Samter.

b. Erlöschen unter dem Rindvieh:

1. des Dominiums Lubisch, Kreis Birnbaum,
2. des Gutes Trzcionka, Kreis Grätz.
3. des Bogis Pulijzerowski, Kr. Kosten.

II. Maul- und Klauenseuche.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

1. des Vorwerks Darnowo, Kreis Kosten,
2. des Wirts Stanislaus Morek in Widziszewo, Kreis Schmiegel.

III. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortshäften:

1. Drogoslaw Gut, Hanswalde Gemeinde, Lontocin Gut und Gemeinde, Strzebow Gut und Gemeinde, Sulislaw Gut und Gemeinde, Walentynow Gut und Gemeinde, Siegersdorf Gemeinde, Voemensele Gemeinde, Raschlow Stadt, Raschlow Gut und Gemeinde, Kombezyn Gut, Jesitow Gut und Gemeinde, Pogrybow Gut und Gemeinde, Przybyslawice Gut, Jaskulki Gemeinde, Radlow Gut und Gemeinde, Swielugow Gemeinde, Zalesie Gut, Zacharzew Gut und Gemeinde, Lamki Gemeinde, Gr. Gorzyce Gut und Gemeinde, Radziwillow Gut, Klein Gorzyce Gemeinde, Zarchalsy Gut und Gemeinde, Klein Topola Gut und Gemeinde, Groß Topola Gemeinde, Janow pragg. Gemeinde, Zembcow Gut und Gemeinde und Przygodzice püst. Gemeinde, Kreis Adelnau,
2. Jawada, Turonw, Turko Gut und Gemeinde nebst Anbauten, der Wirt Andreas Kaczmarek und Ignaz Bmuel in Grodzisko, Kreis Pleschen.

b. Freilegung der Hunde in den Ortshäften:

Stengojch, Kreis Jarotshin.

IV. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Bauern August Logich in Attendorf, des Arbeiters Peter Szudra in Weine, des Bauern Gustav Rieke in Ober-Frischen, Kreis Frauastadt,
2. des Arbeiters Martin Przybyla in Granowo, Kreis Grätz,
3. des Lehrers Mlugosz in Walerianowo, Kreis Koschmin.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Kutschner August Hoffmann in Körsdorf, Kreis Frauastadt,
2. des Auszüglers Paul Siadel in Smolitz, Kreis Gostyn,
3. des Vorwerks Clarahof bei Panienta, Kreis Jarotshin,
4. des Vorwerks Swietkowski, Kreis Dobornif,
5. des Gutsbezirks Schwarzwalbau, Kreis Pleschen,

6. der Provinzial-Irren-Anstalt zu Dminst, des Wirts Franz Goronski zu Prämnik, Kreis Posen-Dst,

7. Lucin Gut, Kreis Schrimm.

V. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Bogis Michael Idzial in Orzeschkowo Gut, Kreis Birnbaum,
2. des Kutschner Anton Rasche und Arbeiter Michael Kozmierzat in Igen, der Nestgutsbesitzerin Berta Behner in Heyersdorf, Kreis Frauastadt,
3. des Dominiums Sarbinowo, des Bogis Thomas Kmieck in Rogowo Gut, Kreis Gostyn,
4. des Arbeiters Martin Koblewski in Kontolowo, Kreis Grätz,
5. des Bogis Johann Walczak in Alexandernrh, Kreis Jarotshin,
6. des Ackerbürgers Stanislaus Jostynowicz in Pogorzela, Kreis Koschmin,
7. des Arbeiters Skierecki in Wolechowo, Kreis Posen Dst,
8. der Ackerwirte Joseph Klimczak und Jakob in Lipnica, des Eigentümers und Maurers August Korduan in Klein Gay, des Maurers Emil Büttner in Grünberg, Kreis Samter,
9. des Wirts Anton Luczka in Lubichowo, des Arbeiters Kajprzak in Murkowitz und des Häuslers Krawczyk in Gluzon, des Dominiums in Murkowitz, der Hausbesitzerwitwe Michalina Wosy in Wielichowo Abbau, des Wirts Kolodziej in Widziszewo und des Arbeiters Ratajczak in Murkowitz Gut, der Witwe Sieboda in Murkowitz und des Wirts Stynja in Czacz, Kreis Schmiegel,
10. des Nachwächters Kozmierczak in Wlosciejewski Gut, Kreis Schrimm,
11. des Eigentümers Reinhold Stürzebecher in Klein Kriebel, Kreis Schwerin a. W.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Landwirts Gustav Rieke in Kabel, des Bauern Oskar Pallaste in Attendorf, Kreis Frauastadt,
2. des Unsarbeiters Rojzat in Gr. Strzelce, des Arbeiters Anton Pal II in Smolitz, Kreis Gostyn,
3. der Dominialarbeiter Martin Josef und Josef Strzylala in Dnisch und Josef Kowalak und Vincent Paluszak in Niepruszewo, des Arbeiters Johann Mizak in Niepruszewo, Kreis Grätz,
4. des Bahnwärters Ubig in Cicz, Kreis Jarotshin,
5. des Arbeiters Martin Matyjak in Kosten, gleichen Kreises,
6. des Steinsehers Reinhold Großmann in Koblyn Kreis Jarotshin,
7. des Ackerbürgers Robert Koesler in Schweskau, des Arbeiters Pietrowiat in Moraczewo Ziegelei,

- des Fleischermeisters Hoffmann in Lissa, gleichen Kreises,
8. der Witwe Ida Kleindienst in Bentschen, des Stellmachers Franz Brestinski in Glazewo, des Gemeindevorsethers Nadel in Swichotzschin, Kreis Meseritz.
 9. des Gutsbesizers Bernide in Tarnau, des Wirts Gustav Krüger in Gorzewo Abbau, Kreis Obornik,
 10. des Maurers Stanislaus Dittfeld in Grabow, des Wirts Simon Gorecki in Rogajzyce, Kreis Schildberg,
 11. der Frau Lis und des Arbeiters Adamski in Alt Bialcz, sowie der Witwe Rowat in Czacz, der Birte Sieradski, Rowal und Adamczyk in Boguchin, sowie Hetmanial in Murkowitz, des Vogts Schwarz in Wyderowo, des Arbeiters Kazmierczak in Karmin, Kreis Schmiegel,
 12. des Kaufmanns Stanislaus Walczak und des Böttchermeisters Konstantin Gratzowski in Dolzja, Kreis Schrimm.

VI. Backsteinblättern.

a. Ausgebroschen unter den Schweinen:

des Fleischers Glowacki in Kiens, Kr. Schrimm;

b. Erloschen unter den Schweinen:

des Kaufmanns Anton Zolnierewicz in Bentschen, Kreis Meseritz.

Inserate verschiedenen Inhalts.

1134. Bei der am 6. d. Mts. abgehaltenen regelmäßigen **Ergänzungswahl** sind zu **Präsidenten** die Herren:

Salomon Bergel,
Hugo Brodnick,
Salomo Friedenthal,
Bankdirektor R. Hamburger,
Abraham Reumart,
David Beltejohm,
Hermann Bollheim,
zu **Stellvertretern** die Herren:
Nathan Baumgardt,
Eduard Delsner,
Ludwig Bleistein,
Jacob Reumann,
Runo Brod

gewählt worden, was wir gemäß § 18 des Wahlreglements hiernit zur Kenntnis bringen.

Posen, den 12. Dezember 1906.

Der Vorstand der Synagogen-Gemeint.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen“

einzufenden. Sie müssen besonders in Bezug auf **Eigennamen deutlich geschrieben sein** und, wenn sie in das nächste Stück angenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingebracht. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren**, indem Briefe, für welche Porto zu richten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** anzunehmenden Inserate, namentlich Steckbriefe, müssen in **möglichster Kürze abgefaßt sein**, wobei auf die Verfügung des königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Inneren sind Steckbriefserleidigungen der Kostenerparnis halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Zuname** eventl. Stand des **Verfolgten**, die **Einrückungsnummer** und das **Jahr der Veröffentlichung**. Das Inserat soll **nur eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die königlichen Gerichte behörden ersucht, in **jeder** Requisition um Ausnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die königlichen Landrats-Amt und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem Steckbrief, welcher **kostenfrei** angenommen werden soll, das zum Rechnungsbezug erforderliche vorchriftsmäßige **Armutstest** beizufügen.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Mark einzelne Bogen 10 Pf. Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Zeitschrift oder deren Raum 2 Pf.

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der königlichen Regierung.

Extrablatt

des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Bosen.

Bosen, den 17. Dezember 1906.

1135.

Bekanntmachung.

Nachdem der Reichstag am 13. d. Mts. aufgelöst und durch Kaiserliche Verordnung vom 14. d. Mts. angeordnet worden ist, daß die **Neuwahlen am 25. Januar 1907** vorzunehmen sind, bestimme ich hierdurch auf Grund des § 8 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des § 2 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870/28. April 1903, daß **die Auslegung der Wählerlisten** im Bereich des Preussischen Staates am

Freitag, den 28. Dezember 1906

zu beginnen hat.

Berlin, den 14. Dezember 1906.

Der Minister des Innern.

Ic 1094.

von Bethmann-Hollweg.

(9637/06 I. A¹.)

1136.

Bekanntmachung

über die Einfuhr von lebenden Schweinen und Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. 1894 S. 409) und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Ges. S. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (Ges. S. S. 318), wird zur Verhütung der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Schweine, insbesondere des Rotlaufs, der Schweineseuche und der Schweinepest, Krankheiten, die in Dänemark, Schweden und Norwegen in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichem Umfange herrschen, für das preussische Staatsgebiet folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Einfuhr lebender Schweine aus Dänemark, Schweden und Norwegen ist verboten.

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit dem 20. Dezember 1906 in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden die von den einzelnen Regierungs-Präsidenten über die Einfuhr von lebenden Schweinen und von Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen erlassenen veterinärpolizeilichen Anordnungen aufgehoben.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verlegt werden, den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuchs und den §§ 66 Nr. 1 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

Berlin, den 15. Dezember 1906.

Der Königlich Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

l. Ge 12108.

v. Arnim.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Posen.

Nr. 52.

Ausgegeben Dienstag, den 25. Dezember 1906.

1906.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind **des Neujahrsestes wegen bis Freitag, den 28. d. Mts.**, vormittags 9 Uhr, der Amtsblatt-Redaktion zuzustellen.

Inhalt: 1137. Inhalt der Gesefsammlung. — 1137 a. Inhalt des Reichsgesefblattes. — 1138. Auflösung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Posen. — 1139. Änderungen der Postordnung vom 20. März 1906. — 1140. Dr. Ried. Kreisarzt, Verlegung. — 1141. Umgemeindung Vereinshausgrundstück Aelstun Stadt Band IX Blatt 873. — 1142. Der Fieferspinner. — 1143. Grünh. Kreisfchulinfpektor, Verlegung. — 1144. Umgemeindung Parzellen des Gutsbezirks Polwica. — 1145. Schulz. Kreisbauinfpektor, Verlegung. — 1146. Umschulung der evangelifchen Hauswäter von Tomaradzij. — 1147. Domänen- und Amortiationsrentenquittungen. — 1148. Sperrung des Brahe. Fromberger u. Ranals. — 1149. Errichtung einer Telegraphenbetriebsstelle in Försterei Seehork. — 1150. Ummandlung des Steueramts I. Kl. in Rentkassen in H. Kl. — 1151. Verfeuerung der Pacht- und Mietverzechnisse. — 1152/1153. Gerichtstage in Kröber, Bomst, Jirte, Buf, Belzke und Katwiz. — 1154. Errichtung eines Standesamts in Bontop. — 1155. Umgemeindung von Parzellen in Wilhelmshork. — 1156. Disziflatu betreffend Bewährung von Reisefoften u. an häftliche Beamte in Kriemen. — 1157. Sperrung des Weges Chraplew—Bonsowo. — 1158. Verlegung des Schulsteges von Neuenhof—Barthetal. — 1159. Tierkuchen. — 1160. Sperrmaßregeln betr. Maul- und Klauenfeuche in den Kreifen Kofen und Schmiegel.

1137. Die Nummer 46 der Gesefsammlung enthält unter

Nr. 10 774 den Allerhöchsten Erlaf, betreffend die Änderung des bisherigen Titels der Gesefsammlung, vom 24. November 1906.

1137 a. Die Nummern 47, 48 und 49 des Reichsgesefblattes enthalten unter

Nr. 3277 die Verordnung, betreffend Tagelöhler, Fuhrkoften und Umzugkoften der Beamten der Militär- und Marineverwaltung, vom 11. Dezember 1906, unter

Nr. 3278 die Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags, vom 13. Dezember 1906 und unter

Nr. 3279 die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstags, vom 14. Dezember 1906.

Allerhöchste Erlasse.

1138. Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 4. Dezember d. J. will Ich hiermit, um die Durchführung der beschlossenen anderweiten Wahlbezirkseinteilung für die Stadtverordnetenwahlen in der **Stadt Posen** zu erleichtern, der Bitte des Magistrats entsprechend, die **Auflösung der Stadtverordnetenversammlung** der genannten Stadt gemäß § 79 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Gnaden genehmigen. Der Minister des Innern hat die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen und nach dem Fortschritte der Vorbereitungen für die sofort auszuführenden **Wahlen** den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die

Tätigkeit der bisherigen Stadtverordneten aufhört. — Zu IV. b. 4375. (11033/06 I B.)

Ergeben Seines Palais, den 11. Dezember 1906.

gez. **Wilhelm R.**

gez. **von Bülow, Graf von Pofadowsky, v. Tirpiz, von Stubi, Freiherr v. Rheinbaben, von Einem, v. Bethmann Hollweg, Delbrück, Bessler, Breitenbach, von Arnim.**

Bekanntmachungen und Verordnungen von Zentralbehörden.

1139. Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. In § 19 „Postnachnahmefendungen“ erhält der erste Absatz unter IV (Änderung vom 15. März 1904) folgende Fassung:

Briefsendungen mit Nachnahme — ausgenommen solche mit dem Vermerke „Durch Gilboten“ oder „Postlagernd“ — werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgelegt.

2. Im § 36 „Bestellung und Beistellgebühren“ erhält der Absatz VII mit Einschluß der Änderung vom 25. April 1903 folgende Fassung:

Bei der Abtragung nach dem Landbestellbezirke werden für Postanweisungen nebst den Gelbbeträgen und für Briefe mit Wertangabe

5 Pf. für gewöhnliche Pakete, Einschreibepakete und Pakete mit Wertangabe bis zum Gewichte von 2½ kg einschließlich 10 Pf. und für Pakete mit höherem Gewichte 20 Pf. für das Stück erhoben. Die Bestellgebühr für Postanweisungen kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

3. Im § 38 „Zeit der Bestellung“ erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die Postbehörde bestimmt, zu welchen Zeiten die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Dezember in Kraft.

Berlin W. 66, den 17. November 1906.

Der Reichskanzler.

J. W.: Kraetke.

Bekanntmachungen und Verordnungen von Provinzialbehörden.

1140. Der Kreisarzt Dr. Nies in Kempen ist zum 1. Januar 1907 nach **Laves** versetzt worden. Posen, den 18. Dezember 1906.

Der Regierungsz-Präsident.

6398/06 I Da. **Krahmer.**

1141. Durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Posen vom 8. November 1906 ist gemäß § 2 Abs. 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 das in **Abelnau** gelegene **Vereinshausgrundstück Abelnau Stadt, Band IX, Blatt 373**, bestehend aus den Parzellen der Gemarkung **Abelnau**, Kartenblatt 27, Parzellen Nr. 74/19 usw., 75/19 usw. 76/19 usw. und 82/36 usw. in Größe von 98 ar 06 qm mit Wirkung vom 1. April 1907 aus dem zum **Fürstentum Krotoschin** gehörigen **Gutsbezirk Waben** ausgegliedert und mit der **Stadtgemeinde Abelnau** vereinigt worden.

Posen, den 15. Dezember 1906.

Der Regierungsz-Präsident.

10763/06 I B. J. W.: **Breyer.**

1142. Die Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft zu Dahlen bei Stettin hat ein **Flugblatt Nr. 37 „Der Kiefernspinner“** herausgegeben.

Behörden, Körperschaften u. Vereine können Abzüge dieses Flugblattes bei der vorerwähnten Anstalt unentgeltlich beziehen, einzelne Exemplare auch Privatpersonen. Ich ersuche auf geeignete Belegung der beteiligten Kreise hinzuwirken. Posen, den 18. Dezember 1906.

Der Regierungsz-Präsident.

10668/06 I B. J. W.: **Breyer.**

1143. Der Kreisinspektor Gruhn aus **Abelnau** ist vom 1. Januar 1907 ab in den Schulanfichtsbezirk **Schmiegel** versetzt worden.

Posen, den 17. Dezember 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

12825/06 II. Gen. I. Ang. **Hassenpflug.**

1144. Durch rechtskräftigen Beschluß des Bezirks-Ausschusses in Posen vom 16. Mai 1906 sind folgende Parzellen

Nummer der Parzelle	Nummer der Grundsteuer-mutterrolle, Artikel	Nummer des Kartenblatts
193/19, 197/43,		
198/38, 89 u. 42	6	1
29a, 202/41	4	
418 23, 419/32,		
420/26, 421/25	6	1
427/26, 468/36,		
469/36, 194/20	19	1
196/43 + 428/26	20	1
422/36 + 423/36		
+ 424/36	21	1
425/26 + 426/28	23	1
470/36 + 471/36	25	1
450/36 + 451/36		
+ 452/36 + 453/36	26	1
+ 454/36 + 467/36	27	
+ 465/36 + 449/36	28	
+ 466/36	29	
	30	1
	31	
	32	
	33	

433/33 + 434/29

+ 435/21 + 436/24 ... 4

81 ... 2

325/82 ... 1

von dem **Gutsbezirk Polwica** abgetrennt und mit dem **Stadtbezirk Santomischel** vereinigt worden.

Posen, den 15. Dezember 1906.

Der Regierungsz-Präsident.

10742/06 I B. J. W.: **Breyer.**

1145. Der Kreisbauinspektor Schulz in **Miloslaw** ist vom 1. Januar 1907 ab auftragweise mit der **Verwaltung** der **Kreisinspektion Krotoschin** unter der Anweisung seines Wohnsitzes in **Krotoschin** beauftragt worden.

Posen, den 17. Dezember 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

12825/06 II. Gen. 3 Ang. **Hassenpflug.**

1146. Durch Verfügung vom heutigen Tage sind vom 1. Januar 1907 ab die **evangelischen Hausväter** des Guts- und Gemeindebezirks **Domaradzki**, Kreis **Rawitsch**, aus der katholischen Schulsozialität **Domaradzki** ausgegliedert und nach der evangelischen Schulsozialität **Friedrichsdorf**, Kreis **Rawitsch**, eingegliedert. Posen, den 13. Dezember 1906.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

7645/06 II b 1. von **Uthmann.**

1147. Die von der Regierungsz-Hauptkasse hierher vorgelegte **Quittung** über die im Laufe des

Rechnungsjahres 1906 durch **Amortisation** ge-
billigten **Domänen-Amortisations-Renten** ist
von uns **bescheinigt** worden.

Wir setzen die Interessenten hiervon mit dem Ver-
merken in Kenntnis, daß diese Leistung den be-
treffenden Kreisloosen mit der Anweisung übersandt
worden ist, dieselbe dem zuständigen Amtsgerichte mit
dem Antrage vorzulegen, die Rentenpflicht im Grund-
buche kostenfrei zu löschen und demnachst den Inter-
essenten die Leistungen auszuhandigen.

Posen, den 11. Dezember 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.
6110/06 IIIa^a.

Ungern.

1148. Zur **Ausführung** der notwendigen **Aus-**
besserungen in der kanalisierten **Brahe**, dem **Brom-**
berger Kanal, der **oberen Nege** und der **unteren**
Nege bis einschließlich **Stau IV bei Dragzig** werden
diese Wasserstraßen vom **24. Dezember 1906** bis
zum **1. März 1907** einschließlich für die Schiffs-
fahrt und Fischerei **gesperrt** werden.

Bromberg, den 15. Dezember 1906.

Der Regierungsverkehrs-Präsident.

9857 I c. B. R. J. B.: **Albrecht.**

1149. In **Försterci Seehorst**, Kreis **Posen**, bei
Weißenburg, Kreis **Ungeln**, wird am 16. Dezember
eine **Telegraphenbetriebsstelle**, verbunden mit
einer **öffentlichen Fernsprechstelle** und einer
Unfallmeldestelle in **Betrieb** genommen.

Bromberg, den 14. Dezember 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

1150. Das bisherige **Steueramt I. Klasse** in
Wentzen vom 1. Januar 1907 ab unter
Belassung der ihm beigelegten Befugnisse in ein **Steuer-**
amt II. Klasse umgewandelt. — 18725.

Posen, den 14. Dezember 1906.

Der Provinzialsteuerverdirektor.

1151. **Bekanntmachung**
über die **Versteuerung der Pacht-**
und Mietverzeichnisse.

Verpächter und Mieterverpächter, Vermieter und
Mietervermieter sind auf Grund des Stempelsteu-
ergesetzes vom 31. Juli 1895 verpflichtet, ihre sämtlichen
nach Tarifstelle 48 dieses Gesetzes stempelpflichtigen,
im Kalenderjahr 1906 in Geltung gemeinen Pacht-
und Mietverträge über unbewegliche Sachen in das
vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen und dieses,
gehörig bescheinigt, unter Entrichtung des Stempel-
beitrages

bis zum **Ablauf des Januar 1907**

dem zuständigen Steueramt oder einem benachbarten
Stempelverteiler zur Abstempelung vorzulegen.

Das Formular zum Pacht- und Mietverzeichnis,
das von allen Hauptämtern, Zoll- und Steuerämtern
und Stempelverteilern unentgeltlich zu beziehen ist,
enthält in seinem Vordruck die nötige Anleitung zur
richtigen **Aufstellung**, sowie die **Strafbestimmungen**

wegen **Zumiderhandlungen**. Es wird hierauf aus-
drücklich hingewiesen. Im übrigen ist jede Steuerstelle
zur **Ausführung** bereit.

Posen, den 1. Dezember 1906.

Königliches Hauptsteueramt.

Bekanntmachungen und Verordnungen **anderer Behörden.**

1152. Im Jahre **1907** werden durch das unter-
zeichnete Gericht in **Kroben** im **örtlichen Rat-**
hause an folgenden Tagen **Gerichtstage** abgehalten
werden:

Donnerstag, den 17. Januar,

" " 14. Februar,

" " 14. März,

" " 18. April,

" " 16. Mai,

" " 13. Juni,

" " 11. Juli,

" " 19. September,

" " 17. Oktober,

" " 14. November,

Mittwoch, " 18. Dezember (Waientraistung)

Donnerstag, " 19. Dezember.

Anträge auf **Mitnahme** von **Akten** zu diesen **Gerichts-**
tagen sind möglichst **zeitig** zu stellen, damit vorkommen-
denfalls der **Bescheid**, daß **keine** Anträge wegen
Überlassung des **Gerichtstages** mit **anderweitigen** Geschäften
nicht mehr **entpochen** werden können, den **Beteiligten**
rechtzeitig **vorher** **zugestellt** werden kann.

Gostyn, den 17. Dezember 1906.

Königliches Amtsgericht.

1153. Im **Bezirk** des **Königlichen Landgerichts** zu
Weseritz werden im **Jahre 1907** folgende **Gerichts-**
tage abgehalten werden:

1. vom **Amtsgericht Wentzen** in **Bomji**
im **Hotel Ulmich** (Inhaber **Fritz Gaertner**):

am 14. Januar, 11. Februar, 18. März, 22. April,

13. Mai, 10. Juni, 1. Juli, 23. September,

21. Oktober, 18. November, 16. Dezember.

2. vom **Amtsgericht Birnbaum** in **Jirke**,
im **Gasthof Stuckbach**:

am 7. und 21. Januar, 4. und 18. Februar,

4. und 18. März, 8. April, 6. Mai, 3. Juni,

8. Juli, 23. September, 7. und 28. Oktober,

11. November, 2. und 16. Dezember.

3. vom **Amtsgericht Grätz** in **Bul** im **Hot-**
thaus:

am 15. Januar, 12. Februar, 12. März, 16. April,

14. Mai, 11. Juni, 9. Juli, 25. September,

22. Oktober, 13. November, 17. Dezember.

4. vom **Amtsgericht Weseritz** in **Wesche** im
Gasthof Korallensti:

am 7. Januar, 4. Februar, 4. März, 8. April,

6. Mai, 3. Juni, 1. Juli, 16. September, 7. Ok-

tober, 4. November, 2. Dezember.

5. vom **Amtsgericht Wollstein** in Ratwiv, im Rathause:

am 10. Januar, 7. Februar, 7. März, 4. April, 2. Mai, 6. Juni, 4. Juli, 19. September, 10. Oktober, 7. November, 5. Dezember.

Meferich, den 12. Dezember 1906.

Der **Landgerichts-Präsident**.

1154. Der Herr Ober-Präsident zu Posen hat durch Erlaß vom 10. November 1906 vom 1. Januar 1907 ab die Errichtung eines **Standesamts in Santop** hiesigen Kreises **genehmigt** und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs den Lehrer und Kantor Müller in Santop zum Standesbeamten und den Eigentümer Heinrich Jenße in Santop zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Der Standesamtsbezirk umfaßt die nachstehend aufgeführten, bisher zum Standesamtsbezirk Neutomischel gehörigen Ortschaften:

Santop Gemeinde, Santop Haltestelle, Rose Gut und Gemeinde, sowie Neurose einschließlich Neuroter Wiesen.

Neutomischel, den 16. Dezember 1906.

Der **Landrat**

von **Daniels**.

1155. Durch rechtskräftigen Bescheid des Kreis-Ausschusses vom 22. v. M. sind gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung im Einverständnis der Beteiligten die in der Grundsteuerunterlagen von **Wilhelmshorst** unter Artikel 16, **Parzellen** Nr. 15, Artikel 62, **Parzellen** Nr. 13, 16, 18, 364 9, 366/14, 361/139, 368/139, Artikel 65, **Parzellen** Nr. 5, 11 und 18 eingetragenen öffentlichen Wege und Gewässer in einer Größe von 2, 37, 60 ha von dem **Gemeindebezirk Wilhelmshorst** **abgetrennt** und mit dem **Gutsbezirk Kleschewo** **vereinigt** worden.

Schroda, den 13. Dezember 1906.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
3017/06. K. A. von **Rose**.

1156. **Ortsstatut**
betreffend

die den städtischen Beamten zu gewährenden Reisekostenentschädigungen.

Auf Grund des § 11 Nr. 1 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (G. S. S. 261) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Vergütung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 141) wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtbezirks erhalten die Mitglieder des Magistrats der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltungs-Deputationen, sowie die Gemeindebeamten eine Entschädigung nach Maßgabe der Gesetze betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. März 1873, 15. April 1876 und 21. Juni 1897.

Dabei kommen zur Anwendung:

a) für die Mitglieder des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltungs-Deputationen die Sätze der Gruppe VI, der Staatsbeamten (Art. I. des Gef. vom 21. Juni 1897).

b) für den Reubanten der Kammereinfache die Sätze der Gruppe VII.

c) für den Unterbeamten die Sätze der Gruppe VIII. § 2. Dieses Ortsstatut tritt am 15. Oktober 1906 in Kraft.

Kriewen, den 18. Oktober 1906.

Der **Magistrat**

gez. **Kohlmeier. Neumann. Ruppelt.**

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit mit der Maßgabe genehmigt, daß das Statut erst mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft tritt.

Posen, den 9. November 1906.

Namens des Bezirks-Ausschusses

Der **Vorsitzende**.

C. 826/06 B. A. J. U.: von **Ziegroth**.

1157. Der **Weg Chraplewo-Wonsowo** mit zwecks **Chauffierung** bis auf Weiteres für den öffentlichen Verkehr **gesperrt**.

Der Verkehr wird von Chraplewo über Glucow nach Wonsowo geleitet. — 3687/06.

Kruschin, den 18. Dezember 1906.

Der **Distriktskommissar**.

1158. Der von **Neuendorf** nach **Wartetal** führende **Schulweg** soll auf Antrag der Königlich-Preussischen An siedelungs-Kommission in der Feldmark **Neuendorf verlegt** werden und zwar soll der über die Landgrenze der Ansiedler **Rummentamp** und **Bunke** sowie des **Wirts Polat** führende Teil des Steges fortfallen und der Steg in Zukunft von **Ujeitowo** aus, wie bisher auf dem öffentlichen Wege bis an den Feldweg führen, der sich an der südlichen Grenze des dem **Wirt Polat** gehörigen **Planes** entlang zieht.

Dieser Feldweg soll als **Schulweg** bis an die Grenze zwischen der **Parzelle 9c** des **Ansiedlers Rummentamp** und dem **Landes** des **Gastwirts Roszkowes** benutzt werden. Von diesem Punkt ab soll in erster Linie der westlich belegene Teil des **Grenzrains** bis an die **Grenzsteine** auf der **nördlichen** Grenze verwendet werden.

Soweit dieser Teil des **Grenzrains** nicht ausreicht, wird die **königliche** **Ansiedelungs-Kommission** das dazu erforderliche **Land** hergeben.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des **Justizminister-Gesetzes** mit dem **Bemerkten** veröffentlicht, das etwaige **Einwürfe** binnen 4 **Wochen** bei der unterzeichneten **Bezirksregierung** anzubringen sind.

Der **Lageplan** kann bis zum **Ablauf** dieser **Frühjahrs** im **Amtszimmer** des **Untersignierten** eingesehen werden.

Obornik Süd, den 11. Dezember 1906.

Der **Distrikts-Kommissar**.

V. Ausbruch und Erlöschen von Tierseuchen.

I. Milzbrand.

Erlöschen unter dem Rindvieh:

des Gutes Theresia, Kreis Jaroschin.

II. Maul- und Klauenseuche.

Ausgebrochen unter dem Rindvieh:

der Wirte Kasimir Kusiorz und Josef Soltysiat in Januzewo, Kreis Koscien.

III. Pox.

Erlöschen unter den Pferden:

des An siedlers Franz Magnus in Zelitow, Kreis Abelnau.

IV. Tollwut.

a. Festlegung der Hunde in den Ortschaften:

Donaborow Gut und Gemeinde, Kreis Kempen.

b. Freilegung der Hunde in den Ortschaften:

Stadtbezirk Grabow, Kreis Schildberg.

V. Schweineseuche.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des Schmieds Johann Wieland in Weine, Kreis Fraufladt,
2. der Kollereibesitzerin Ernestine Lustig in Koscmin, gleichen Kreises,
3. des Gutes Karlstein, Kreis Krotoschin,
4. des Stellmachers Domaniecti, des Gärtners Wlobarzak, der Arbeiter Pralat und Lippner, des Maschinisten Höppner und des Schmieds Wostjiniak in Swierczyn Gut, Kreis Lissa,
5. des Dominiums Rodyze, Kreis Posen-West,
6. des Dieners Adam Konieczny in Winnagora Gut, Kreis Schroda,

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. des Gemeindevorstehers Amandus Klemi in Schindelmühle, Kreis Meseritz,
2. der Güter Kiedzjanow und Ocionz, Kreis Ostrowo,
3. des Wirts Ambrosius Paul in Zirpe, Kreis Schmiegel,
4. des Wirts Heinrich Baumgart in Zwolno Hb., Kreis Schrimm.

VI. Rotlauf.

a. Ausgebrochen unter den Schweinen:

1. des An siedlers Johann Schubert in Sulislaw, Kreis Abelnau,
2. des Eigentümers Johann Reissner in Neudorf, des Eigentümers Johann Dach in Altkloster Kreis Bomst,
3. der Wirte Fabian Schmidt und Stanislaus Grzeszkowial in Weine, Kreis Fraufladt,
4. des Arbeiters Mathias Bobowski in Szewce, des Arbeiters Albalbert Korytonski in Niepruszowo, des Arbeiters Anton Zawciza in Niepruszowo, Kreis Grätz,

5. des Hausbesizers Robert Kricke in Zdunz, des An siedlers August Bergmeier in Konarzewo, des Dominialkutschers Wilczuna in Hoymschal, Kreis Krotoschin,
6. des Pferdebeknehls Wleklit in Wozaniz Gut, des Gutes Grätz, Kreis Lissa,
7. des Mühlenbesizers Josef Bartisch in Hammermühl, Kreis Meseritz
8. des Wirts Michael Dsuch in Venartowitz, des Tischlermeisters Franz Kozlowicz in Plejchen, gleichen Kreises,
9. der Häuslerin Perz in Lipnica, des Eigentümers Emil Menzel in Grünberg, Kreis Samter,
10. des Arbeiters Martin Biniarski in Guthof, Kreis Breichen.

b. Erlöschen unter den Schweinen:

1. der Wirte Martin Krzymom und Martin Dolana in Klein Topola, Kreis Abelnau,
2. des Eigentümers Merke in Katschlin und des An siedlers Vohstube in Grabitz, des Häuslers Moeel und des Arbeiters Stajzewski in Gora, Kreis Birnbaum,
3. der Witwe Kramski in Godziczewo, Kreis Bomst,
4. des Schuhmachers Josef Kuzner in Liffen, Kreis Fraufladt,
5. des Dominialarbeiters Stanislaus Tojet in Niepruszowo, Kreis Grätz,
6. des Arbeiters Ignaz Rabsdyt in Wieszlow Gut, des Bogis Jakob Bartniczak und des Arbeiters Ignaz Skrzypczak in Cisowica Gut, des Arbeiters Kasimir Dlejniczak in Wieszlow Gut, Kreis Jaroschin,
7. des Auszüglers Ignaz Dembski in Mitorzyn, Kreis Kempen,
8. des Wirts Karl Bernhardt in Karchowo und des An siedlers Friedrich Weichert in Jedliwalde, des Maurers Gustav Wüttner in Tharlang, Kreis Lissa,
9. des Eigentümers Ernjt Stiller in Roggen, des Tagelöhners Jakob Heirath in Lewitz, des Ziegelfreichters Ambrosius Faustmann in Stocki, Kreis Meseritz,
10. des Lehrers Melzer in Brzezic, Kreis Plejchen,
11. des Mühlenbesizers Erich Schulz in Smolnica, des Arbeiters Peter Marcinkowski in Neudorf Gut, des Arbeiters Lorenz Jozwial in Feldsiebt, Kreis Samter,
12. des Wirts Anton Ujjal, des Fleischers Wladislaus Pawlak in Parszenczewo Gemeinde, des Häuslers Anton Kozlik, des Arbeiters Peter Wlciarek in Bombiewo Gemeinde, der Häuslerwitwe Franziska Fejterski und des Wirts Anton Lucza in Lubiechowo Gemeinde, Kr. Schmiegel,
13. des Wächters Johann Kolejki in Althöfchen, Kreis Schwerin a. W.,

14. des Landwirts Martin Rubiaczki in Raganowo, Kreis Wreschen.

VII. Backsteinblättern.

- a. **Ausgebrochen unter den Schweinen:**
des Maurers Gustav Büttner in Tharlang, Kreis Lissa,
- b. **Erloschen unter den Schweinen:**
1. des Arbeiters Wilhelm Rauhut in Krotoschin, gleichen Kreises,
 2. des Gutes Reichke, Kreis Lissa,
 3. des Fleischermeisters Franz Riebbal in Wentschen, Kreis Meseritz.

VIII. Schweinepest.

Ausgebrochen unter den Schweinen:

der Molkereibesitzerin Ernestine Lustig in Roschmin, gleichen Kreises.

Nach Schluß der Redaktion.

1160. Im Hinblick auf die in den Kreisen Kosten und Schmiegel aufgetretene Maul- und Klauenseuche ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche in Gemäßheit des Artikels 14, Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 27 S. 685) und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, mit

Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes an:

1. Der Handel im Umherziehen mit **Kindern**, Schafen, Schweinen und Geflügel, ferner die **Erhaltung von Rindvieh, Schaf- und Schweinmärkten** innerhalb der Kreise Kosten und Schmiegel wird hiermit bis einschließlich 19. Januar 1907 unterjagt.
2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 148, Ziffer 7a der Gemeindeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. Seite 685) beziehungsweise im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.
3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer **Verkündigung in Kraft**.
4. Die zur Verhütung der Weiterverbreitung der **Maul- und Klauenseuche im Kreise Kosten** erlassene Anordnung vom 26. November d. J. — Amtsblatt zum Amtsblatt für 1906 S. 725 — wird **außer Kraft** gesetzt.

Posen, den 20. Dezember 1906.

Der Regierungs-Präsident.

4298 06 I. Db.

Krahmer.

Zur Nachricht.

Das Amtsblatt nebst Öffentlichen Anzeiger erscheint an jedem **Dienstag**. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

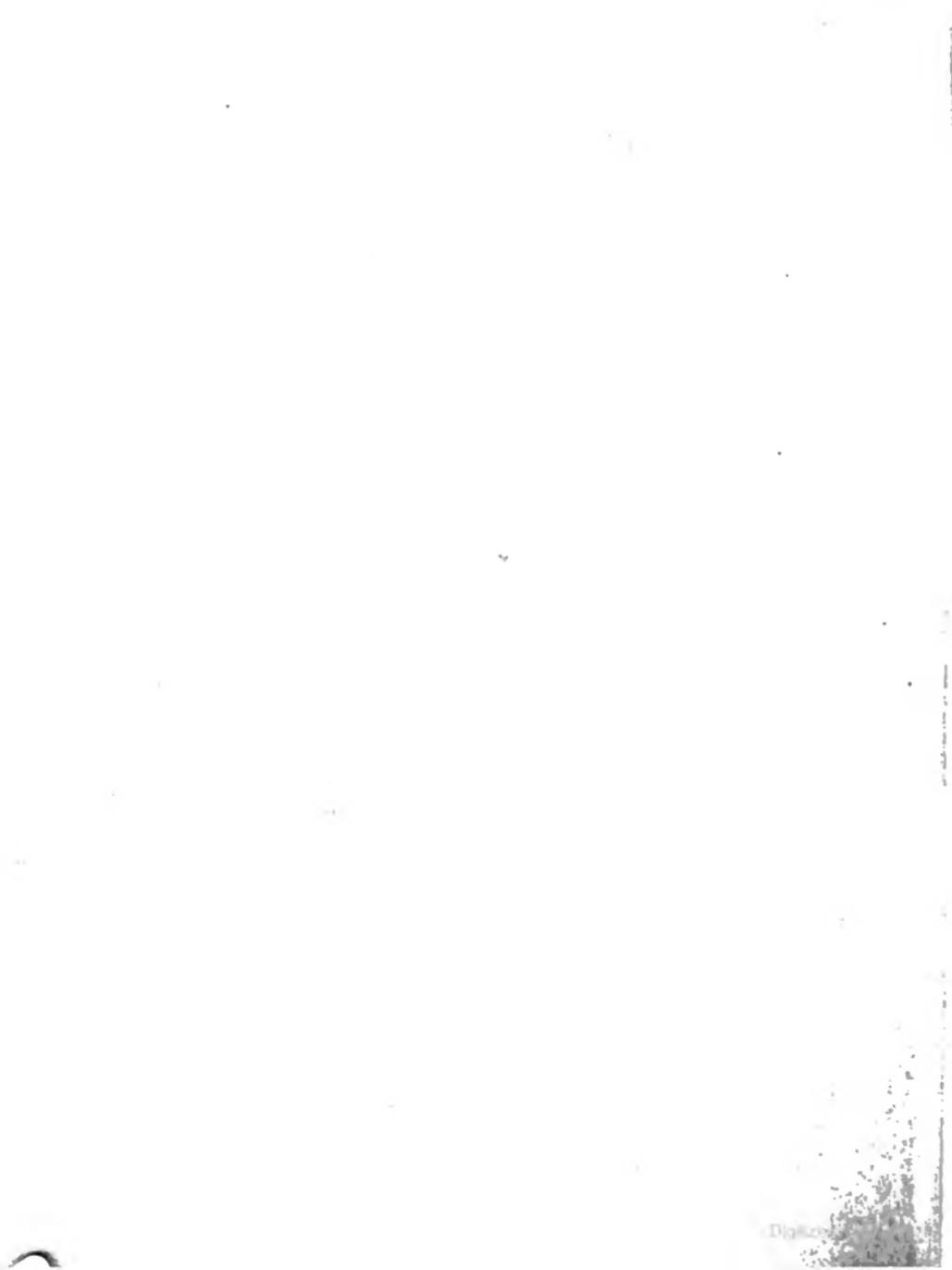
„**An die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu Posen**“

einzufenden. Sie müssen besonders in bezug auf **Eigennamen deutlich geschrieben** sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Freitag Abend 6 Uhr** eingegeben. An die Redaktion gerichteten Schreiben sind **zu frankieren**, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, **nicht** angenommen werden. Die **kostenfrei** aufzunehmenden Inserate, namentlich **Stedbriefe**, müssen in **wöglichster Kürze abgefaßt** sein, wobei auf die Verfügung des königlichen Oberlandesgerichts zu Posen vom 29. November 1880 Bezug genommen wird. Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind **Stedbriefe** erledigungen der **Kostensparnis** halber ganz kurz zu fassen. Es ist nur anzugeben **Vor- und Zuname** eventl. **Stand des Verfolgten**, die **Einträgungsnummer** und das **Jahr der Veröffentlichung**. Das Inserat soll **nur eine Zeile** in Anspruch nehmen. Ebenso werden die königlichen Gerichtsbehörden ersucht, in **jeder** Requisition um Aufnahme von Bekanntmachungen anzugeben, ob die Aufnahme **kostenfrei** oder **kostenpflichtig** erfolgen soll. Die königlichen Landrats-Ämter und die Polizei-Behörden werden ersucht, zu jedem **Stedbrief**, welcher **kostenfrei** aufgenommen werden soll, das zum Rechnungsabzug erforderliche vorchriftsmäßige **Armutssattest** beizufügen.

Hierzu: Das chronologische Sachregister zum Amtsblatt für 1906.

Das Jahres-Abonnement für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger beträgt bei sämtlichen Postanstalten 1,50 Reichsmark einzelne Bogen 10 Pf. Inseptionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile aus der Zeitschrift oder deren Raum 20 Pf.

Die Redaktion befindet sich im Gebäude der königlichen Regierung.



SEP 11 1928



